4° J. germ. 302 Z/2

Digitized by Google

<36624165870010

<36624165870010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige Sammlung

der

Großherzoglich Badischen Regierungsblätter,

von deren Entstehung 1803 bis Ende 1833.

Nebst einem

vollständigen alphabetischen Sachregister über alle Jahrgänge,

und einem

Alphabetischen Verzeichnisse

der in den Regierungsblättern vom Jahr 1803 bis 1833 incl. vorkommenden Staatsdiener vom Civil- und Militärstande, mit beigesetzten Dienstveränderungen und Ehrenauszeichnungen.

Zweiter Band,

enthält die Jahre 1826 bis Ende 1833.

Regierungsblatt
Baden
2
1826 - 1833

Carlsruhe u. Baden,

Verlag der D. R. Marr'schen Buch- und Kunsthandlung. 1834.

Gedruckt in Baden von Scotzniovsky.

110

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. I. — 18. Januar 1826.

Bekanntmachung.

(Bestimmung des Rangs der Directoren der unter den Ministerien stehenden Centralstellen.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung daß der Rang der Directoren der unter den Ministerien stehenden Centralstellen im Allgemeinen noch nicht bestimmt ist, gnädigst zu beschließen geruht, daß die Directoren nachstehender Stellen, nämlich:

1) der Oberpost-Direction,
2) der evangelischen Kirchen-Section,
3) der katholischen Kirchen-Section,
4) der Wasser- und Straßenbau-Direction,
5) der Sanitäts-Commission,
6) der Staatsanstalten-Commission,
7) der Oberforst-Commission,
8) der Hofdomainen-Kammer,
9) der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke,
10) des Fiscalats,
11) der Ober-Baudirection,
12) der Cassen-Commission und
13) der Amortisations-Casse

den Rang mit den geheimen Referendärs haben sollen, in so fern Höchstdieselben nicht bereits früher Einzelnen einen höhern Rang beigelegt haben oder noch zu ertheilen gut finden werden.

Die Anciennetät ist von dem Tag der Ernennung zum Director zu rechnen, so fern nicht ausnahmsweise ein Anderes von Seiner königlichen Hoheit Höchstselbst bestimmt werden wird.

Carlsruhe, den 5. Januar 1826.

Großherz. Staatsministerium. Frhr. v. Berstett.

Vdt. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. II. — 28. Januar 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Nachdem die im Jahr 1822 mit der königlich würtembergischen Staatsregierung verabredeten Zollbestimmungen (Reg. Blatt v. Jahr 1822 Nro. XIV) durch die gänzliche Veränderung der Zollgesetzgebung beider Staaten ihre Anwendbarkeit verloren haben, so finden Wir Uns veranlaßt, in Folge der mit der königlich würtembergischen Staatregierung gepflogenen Verhandlungen, Folgendes zu verordnen:

Art. 1. In der Regel findet auf den Verkehr zwischen Baden und Würtenberg die beiderseitige allgemeine Zollgesetzgebung ihre Anwendung.

Hiernach werden auf die aus Würtemberg eingehenden Fabrikate von Seide und Floretseide gemachte Kleider, so wie auf die nicht durch den Marktverkehr eingebrachten Schuhe und Hüte, ferner auf Oele aller Art, auf Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen, auf unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian, endlich auf Bijouterie-Waaren, die in der dießseitigen Verordnung vom 28. Juli v. J., Regierungsblatt Nro. XVI, vorgeschriebenen allgemeinen Zöllen angewendet, wogegen auch die gleichen aus Baden nach Würtemberg eingeführten Gegenstände den allgemeinen würtembergischen Zollgesetzen unterworfen sind

Art. 2. In Ansehung des Weins, welcher würtembergisches Erzeugniß ist, und unmittelbar aus Würtemberg eingeführt wird, bleibt es bei dem im Art. 4 der Verordnung vom 28. Juli bestimmten Zollsatz von

Einem Gulden 30 kr. per Ohm,

so wie auch der würtembergische Zoll von

Sechs Gulden per würtembergischen Eimer

auf badischen Wein ferner besteht.

Art. 3. Für Schuhe und Hutmacherarbeiten aller Art, welche unmittelbar aus Würtemberg auf badische Märkte gebracht werden, wird ausnahmsweise ein Zoll von

Einem Gulden 40 kr. vom Centner

in der Art festgesetzt, daß die aus Baden auf würtembergische Märkte gebrachte Schuhe und Hutmacherarbeiten aller Art dort auf gleiche Weise behandelt werden.

Art. 4. Die in der Verordnung vom 18. März v. J., Regierungsblatt Nro. V, auf die Reisenden auswärtiger Handelshäuser und Fabrikanten gelegte Abgabe findet auf die Reisenden würtembergischer Handelshäuser und Fabrikanten ferner keine Anwendung; wogegen auch die Reisenden badischer Handelsleute und Fabrikanten in Würtemberg von der dort eingeführten ähnlichen Abgabe frei bleiben.

Eben so sollen die Kaufleute, Krämer und Handwerker aus Würtemberg bei dem Besuch inländischer Märkte nur solchen Abgaben unterworfen werden, welche die Inländer gleichfalls zu entrichten haben, wogegen auch die Badener bei dem Besuch der würtembergischen Märkte der, durch §. 4 des königlich würtembergischen Accisgesetzes vom 18. Juli 1824 vorgeschriebenen Marktaccise ferner nicht mehr unterliegen.

Hieran geschiehet Unser Wille, mit dessen Vollziehung Unser Finanzministerium beauftragt ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 26. Januar 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, um eine möglichst gleiche Behandlung Unserer Staatsdiener bei Vergütung der Zugskosten im Fall der Versetzung zu erreichen, gnädigst beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Jeder Diener, dessen Versetzung auf einen andern Dienstposten Wir zu verfügen für gut finden, hat eine Vergütung der Zugskosten anzusprechen, mit einziger Ausnahme

a) derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik in deterius versetzt werden; und

b) jener, welche einen Diensttausch nachgesucht und erhalten haben.

Art. 2. Die Vergütung besteht

a) bei verheiratheten Staatsdienern in einem halben Prozent der Besoldung für jede Stunde, und in vier Prozent ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke;

b) bei ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheiratheten.

Der Matricularanschlag jener Besoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Versetzung inne hatte, und die Stundenzahl, nach welcher das Chausseegeld erhoben wird, bilden die Grundlagen der Berechnung, so jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Besoldung von 4000 fl. in Anschlag kommen darf.

Ausserdem wird noch vergütet:

c) der Theil des Miethszinses, welchen der versetzte Diener am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur so weit der Diener durch seinen Miethcontract die ortsübliche Contractzeit nicht überschritten hat;

d) jene Kosten, welche dem versetzten Diener dadurch entstehen, daß er länger als vier Tage im Aufzugsort im Gasthaus leben muß, in so fern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieser Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entsteht.

Anrechnungen der sub. c und d bemerkten Art müssen belegt werden.

Art. 3. Hat der Diener bei der ausgesprochenen Versetzung eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige volle Betrag derselben an der Zugskosten-Forderung abzurechnen, und wenn ersterer die letztere erreicht und übersteigt, findet keine Vergütung Statt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 12. Januar 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß bei dem gegenwärtig bestehenden Zolltarif die auf Zollvergehen gesetzten Strafen, ohne Nachtheil für den Zweck derselben, ermäßigt werden können, haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministerii beschlossen und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1. Die Strafe der Confiscation oder der Erlegung des vollen Werths der zollbaren Waaren wird andurch aufgehoben.

Art. 2. An ihre Stelle tritt die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags, die auch in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, wo die Zollordnung den mehr als zwanzigfachen Betrag als Strafe androht.

Art. 3. Wenn der zwanzigfache Zollbetrag den halben Werth der Waare übersteigen sollte, so steht es dem Bestraften frei, diesen als Strafe zu erlegen. Er hat sich darüber sogleich nach Eröffnung des Straferkenntnisses zu erklären.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 12. Januar 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Verordnung.

Unter Bezug auf das Höchste Rescript vom 26. d. M., die Zollverhältnisse mit Würtemberg betreffend, wird sämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, dasselbe sogleich durch die Anzeige- und Intelligenzblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen, mit dem Anfügen, daß der Vollzug mit dem 1. Februar beginne.

Carlsruhe, den 28. Januar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Danzi.

Bekanntmachungen.

(Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Constituirung als ein eigenes Oberamt.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das bisher getrennt gewesene Stadt- und Landamt Heidelberg, unter dem Vorstand des Geheimenrath Staddirector Wild zu Heidelberg, zu vereinigen, und als ein eigenes Oberamt zu constituiren.

Carlsruhe, den 13. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Mangold.

(Das zu erbedende Chausseegeld auf den nach Rappenau und Dürrbeim führenden Straßen betreffend.)

Nachdem die neu angelegten, auf die Salinen bei Rappenau und Dürrheim führenden Straßen, kraft Höchster Staats-Ministerial-Resolution vom 13. Oktober vorigen Jahrs, Nro. 1573, in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen worden sind, so ist nunmehr auch das gesetzliche Chausseegeld auf denselben zu erheben.

Die Entfernungen betragen:

auf der ersten:	
von Eppingen bis Kirchardt . .	2½ Stunde.
von Kirchardt bis Rappenau . .	2½ "
von Rappenau bis auf die Ludwigs-Saline	¼ "
Zusammen	5¼ "

Digitized by Google

Auf der zweiten:
von der Ludwigs-Saline zu Dürrheim bis Marbach . . . . 1¼ Stunde.

Die betreffenden Kreisdirectorien haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Carlsruhe, den 10. Januar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung vom 5. d. M., Nro. 12, das zwischen den Freiherren Friedrich Zobel von Giebelstadt-Darstadt auf Messelhausen und Philipp Zobel von Giebelstadt unter dem 24. September v. J. errichtete Fidei-Commiß-Statut, in so weit sich solches auf die innerhalb des Großherzogthums belegenen Güter und Gefälle, nebst Zubehörden, bezieht, mit Vorbehalt Höchstihrer eigenen sowohl, als der Rechte aller Dritten, gnädigst zu bestätigen geruht.

Carlsruhe, den 18 Januar 1826.

Justiz-Ministerium. Frhr. von Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. III. — 7. Februar 1826.

Verordnungen.

(Den Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen betr.)

Um den Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen zu erleichtern, sind, nach gepflogener Unterhandlung mit der großherzoglich hessischen Staats-Regierung, folgende Bestimmungen verabredet worden:

A. Folgende Gegenstände, welche nach vorgenommener Bearbeitung aus dem einen Großherzogthum wieder zurückgebracht werden, namentlich:

1) Getreide, welches badische Staatsangehörige zum Mahlen auf hessische Mühlen bringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie zurückführen;

2) Holz, welches badische Staatsangehörige auf hessische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen;

3) Getreide, welches hessische Staatsangehörige zum Mahlen auf badische Mühlen führen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie zurückbringen;

4) Holz, welches hessische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen;

5) Werkzeuge und Hausgeräthe, welche im unverpackten Zustand zur Reparatur ein- und ausgeben —

sollen, in so fern die vorgeschriebenen Control-Maaßregeln befolgt worden sind, völlig abgabenfrei ein- und ausgeben.

B. Zur bessern Benutzung eigenthümlicher oder gepachteter Güter, welche Bewohner des Großherzogthums Baden im Großherzogthum Hessen, oder Bewohner des Großherzogthums Hessen im Großherzogthum Baden besitzen, sollen Ein- und Ausgangszoll frei seyn:

1) Die Aussaat und andere zur Feld- und Rebenkultur erforderlichen Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden;

2) die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, welche unmittelbar nach der Trennung vom Grundstück eingebracht werden;

3) das Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

C. Von dem Transitzoll oder der Durchgangsgebühr sind frei: alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Ort zum andern desselben Großherzogthums gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Gebiet des andern Großherzogthums passiren.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Februar 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers. v. Müssig.

Vdt. Römer.

Zu gleichbaldiger Vollziehung der durch großherzogliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 2. dieses durch das Regierungsblatt verkündeten und mit der großherzoglich hessischen Regierung verabredeten Uebereinkunft, den Grenzverkehr zwischen beiden Großherzogthümern betreffend, werden die Directorien des Neckar- und des Main- und Tauberkreises vorläufig beauftragt:

1) Rücksichtlich des Getreides, welches hessische Staatsangehörige auf badische Mühlen bringen, und das daraus gewonnene Mehl zurückführen, die Verordnung vom 17. Dezember v. J., Regierungsblatt Nro. XXXI, in Vollzug setzen zu lassen.

2) Rücksichtlich des Holzes, welches badische Unterthanen auf hessische Sägmühlen, und hessische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen bringen, die Grenzzoller anzuweisen, darauf zu halten, daß fur das aus-, respective eingeführte Holz eine entsprechende Quantität Schnittwaaren wieder zurückgebracht, respective ausgeführt werde.

3) Die durch die erwähnte Uebereinkunft bewilligten Zollfreiheiten treten vom Tag der Publication an in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 4. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Danzi.

(Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Königreich Würtemberg betreffend.)

Von dem königlich würtembergischen Steuer-Collegium ist unterm 26. Jänner d. J. nachstehende Verfügung:

die Vollziehung der königlichen Verordnung vom 22. des nämlichen Monats über die Zoll- und Handelsverhältnisse mit d. Großherzogthum Baden betr., erlassen worden.

Für die Vollziehung der durch das Regierungsblatt Nro. 6 bekannt gemachten königlichen Verordnung vom

Digitized by Google

22. v. M., die Zoll- und Handelsverhältnisse mit Baden betreffend, werden den Oberzollämtern folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die als badisches Erzeugniß declarirten, unmittelbar aus Baden kommenden, Weine können nur dann mit dem ermäßigten Zollsatze von 6 fl. per Eimer zum Eingange verzollt werden, wenn ihre Eigenschaft als badisches Gewächs durch einen, nach Vorschrift des Artikels 13 der königlichen Zollinstruction ausgestellten, obrigkeitlichen Ursprungsschein sogleich bei der Eintrittsstation nachgewiesen worden ist.

Ohne solche Nachweisung sind auch die aus Baden eingeführten Weine dem höchsten tarifmäßigen Weinzollsatz unterworfen.

2) Die aus Baden auf würtembergische Märkte eingehenden, mit 1 fl. 40 kr. per Centner zu verzollenden Schuhmacher- und Hutmacherarbeiten müssen, in so weit sie nicht in gemeinen Filzhüten, gemeinen Bauernstrohhüten, gemeinen Schuhen und Stiefeln bestehen, mit vorschriftsmäßigen Ursprungsscheinen, von der Obrigkeit des badischen Fabrikationsorts ausgestellt, versehen seyn und unmittelbar aus Baden gebracht werden, widrigenfalls dieselben dem allgemeinen tarifmäßigen Zollsatze unterliegen.

Gemeine Filzhüte, gemeine Bauernstrohhüte, gemeine Schuhe und Stiefel, welche aus Baden zum Marktverkehr eingehen, sind zwar auch mit den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. per Centner zu belegen; es ist aber bei diesen Artikeln keine Ursprungs-Nachweisung erforderlich.

3) Diejenigen badischen Commerzianten, welche bei dem Besuche diesseitiger Märkte die Accisfreiheit ansprechen, haben sich über ihre Eigenschaft als badische Unterthanen durch obrigkeitliche Pässe, oder andere legale Urkunden, bei dem Accisamt des Marktortes vor dem Auslegen ihrer Waaren gehörig auszuweisen.

Die Kreisdirectorien werden angewiesen:

1) Diese Verfügung durch Einrücken in die Kreisanzeige- und Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; den Hut- und Schuhmacherzünften aber besonders eröffnen zu lassen, damit sie sich bei dem Besuch der würtembergischen Märkte darnach achten.

2) Dafür zu sorgen, daß die Ursprungsscheine für die in das Königreich Würtemberg gehenden Weine in bisheriger Weise, d. h. nach der königlich würtembergischen Verordnung vom 25. November 1824 (F.M.-Verfügung vom 4. Dezember 1824, Nro. 6884), ausgestellt werden.

Man empfiehlt den Kreisdirectorien, streng darüber wachen zu lassen, daß bei Ausstellung dieser Scheine mit gewissenhafter Aufmerksamkeit verfahren werde, gegen Contraventionen aber die gesetzlichen Strafen unaufgehalten in Anwendung kommen.

3) Bei der Einfuhr würtembergischer Weine gegen einen Zoll von 1 fl. 30 kr. per Ohm wird fortan nur die allgemeine Bestätigung einer obrigkeitlichen Stelle verlangt, daß dieselben würtembergisches Erzeugniß seyen.

4) Um den diesseitigen Hut- und Schuhmachern, welche die würtembergischen Märkte besuchen wollen, den Vortheil des conventionellen Zolles auch für die nicht gemeinen Hut- und Schuhmacherarbeiten zu sichern, sind denselben vorläufig Ursprungsscheine in der bisherigen Form auszustellen.

5) Gemeine und auch feinere Hut- und Schuhmacherarbeiten, welche unmittelbar aus Würtemberg auf die diesseitigen Märkte kommen, können vorläufig ohne nähere Nachweisung, daß sie würtembergisches Fabrikat sind, um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. eingehen; jedoch haben sich die Gewerbsleute, welche dieselbe einführen, sowohl bei der Grenzzollstation, als auch am Marktort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenschaft als würtembergische Unterthanen, durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Ortsobrigkeit, bei dem Accisamte auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

6) Damit die diesseitigen Handelsleute und Handwerker dem Artikel 3 der königlich würtembergischen Verordnung um so leichter genügen können, sind denselben über ihre Eigenschaft als badische Unterthanen von dem Ortsvorstand und dem Steuereinnehmer der Gemeinde, auf Begehren, Attestate nach dem anliegenden Formular auszustellen. Diese Ausfertigungen können unterbleiben, wenn die betreffenden Handelsleute und Handwerker ohnehin mit Pässen sich zu versehen haben.

Dem Ortsvorstand wird gestattet, dafür eine Gebühr von 6 kr., dem Steuereinnehmer eine solche von 3 kr., zu beziehen.

7) Die Reisenden würtembergischer Handelsleute und Fabrikanten, welche die Freiheit von der auf die Reisenden der Handelshäuser überhaupt gelegten Abgabe in Anspruch nehmen, müssen mit einem amtlichen Zeugnisse, daß sie für ein würtembergisches Handelshaus reisen, versehen seyn.

Carlsruhe, den 4. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Danzi.

Formular.

Dem N. wird hiermit das auf ein Jahr gültige Zeugniß ausgestellt, daß er dahier als (N.) (Handelsmann) (Dreher) ꝛc. angesessen, und in dieser Eigenschaft als gewerbssteuerpflichtig in dem Steuerregister unter Nro..... eingetragen seye.

N. den . . . . . .

Tax	Ortsvorstand
6 kr.	T.
3 kr.	Steuereinnehmer
	T.

(Die Lagerung transitirenden Weines betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben durch Staats-Ministerial-Resolution vom 29. v. M., Nro. 1973, den Artikel 4 der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1821, Regierungsblatt Nro. VII, Seite 1610, dahin abgeändert, daß der in Bouteillen transitirende Wein eben so gelagert werden darf, wie anderes Kaufmannsgut.

Carlsruhe, den 21. Januar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Wiederbesetzung erledigter Zoller-, Accisors- und Zollgardisten-Stellen betreffend.)

Da die Bekanntmachungen durch die Kreis-Anzeigeblätter, welche die Kreisdirectorien wegen Wiederbesetzung erledigter Zoller-, Accisors- und Zollgardisten-Stellen aus dießseitigem Auftrag vom 17. März 1824, Nro. 1388, erlassen haben, unwirksam geblieben sind, und das unterzeichnete Ministerium fortwährend noch mit Anstellungsgesuchen dieser Art ganz zwecklos belästigt wird, weil die Besetzung jener Stellen durch die Kreisdirectorien, und nur in Städten über 2000 Seelen, auf ihren Antrag, von hieraus geschieht; so bringt man zur öffentlichen Kenntniß, daß von nun an alle dahier einkommende Bittschriften, welche Gesuche um Anstellung als Zoller, Accisor oder Zollgardist zum Gegenstand haben, werden unberücksichtigt gelassen werden.

Die Kreisdirectorien sind beauftragt, dieses durch die Kreisanzeige- und Localblätter bekannt machen zu lassen.

Carlsruhe, den 24. Januar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Uebersicht des großherzoglichen altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus im Jahr 1824.)

Summa aller Einnahmen	7416 fl.	3¼ kr.
" " Ausgaben	5542 "	59¾ "
Remanet	1873 fl.	3¾ kr.

Stand des Vermögens.

Alte Kapitalien und Gantgelder . .	28783 fl.	25¼ kr.
Neu angelegte Capitalien	1920 "	— "
Ausstände	1699 "	14¾ "
Cassenvorrath	1873 "	3¾ "
Summa	34275 fl.	43¾ kr.
Voriges Jahr betrug der Fond . .	32966 "	23¼ "
Hat sich also vermehrt um . . .	1309 fl.	20½ kr.

An Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahr die Summe von 1793 fl. 25 kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe, den 24. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der gr. bad. weltlichen Civildiener-Wittwencassen von Georgii 1823 bis dahin 1824.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministeriums vom 14. April 1823, Nro. 1013, ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden: Diese Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Kleggauer-Wittwen-Pensionscasse zu Thiengen und der Bruchsaler Livreeddiener-Wittwencasse zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, daher dieser Status aus drei Abtheilungen besteht.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Einnahme.

		fl.	kr.
1) Cassenvorrath v. vorigen Rechnungsjahr	51686 9		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	74 9½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	196 55½		
	271 5		
	51415	4	
2) Vom Ausstand	67844	½	
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	10809 37¾		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	304 18		
	11113 55½		
	56730	4½	
3) Ersatzposten, hier	—	—	
4) Capitalzinse	57511 32½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	4717 54		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	157 54½		
	4875 48½		
	52635	44	
5) Verwiesene Capitalien und Zinse . .	5447 23½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	286 32½		
	5160	51	
6) Abgelöste, verwiesene u. frischversicherte Capitalien	75579 2		
Hievon für die Klegg. Witt.C.	4096 27		
Für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencassen	250 —		
	4346 27		
	71232	35	
7) Landesherrliche Zuschüsse, zur Beneficienzahlung von 1822		296	33½
8) Beiträge von Mitgliedern	36529 26½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	283 6		
	36246	20½	
9) Diensterceptions- und Meliorationstaxen . . .		4683	12½
10) Gratialquartalien eingegangen		17664	28
11) Besoldungssteuer erhoben		135	20½
Summe der Einnahme		296200	13¼

Ausgabe.

		fl.	kr.
1. Bevor		—	16
2. Im Ausstand	68821 38¼		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	10632 32¾		
für die Bruchsaler Livreediener-Wittwen-Casse	191 32		
	10824 4¾		
	57997	33½	
3. Abgegangen und nachgelassen		263	48
Uebertrag		58261	21½

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	58268	21½
4. Ersatzposten 235 33		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse . — 58		
	234	35
5. Passiv-Capitalien und Zinse, hier	—	—
6. Verwiesene Zaliments-Gelder . . 13163 15½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse 4865 20½		
	8297	55
7. Angelegte u. frisch versicherte Capitalien 93035 22		
Hievon für die Klegg. Wittwencasse 691 39		
für die Bruchl. Livree-D. W. Casse 80 —		
771 39		
	92263	43
8. Wittwen- u. Waisen-Benefizium . 101203 13		
Hievon für die Klegg. Wittwenc. 4691 18		
für die Bruchl. L. D. Wittwenc. 197 12		
4788 30		
	96414	43
9. Porto und Frachtkosten	3	14
10. Gebühren und Diäten 84 16		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse . 31 34		
	52	42
11. Besoldungen u Decopisten-Gebühren 4499 5¼		
Hievon für die Kleggauer W Casse 129 28		
für die Bruchl. Livre-D. W. C. 24 18		
153 46		
	4345	19¼
12. Pension	316	—
Zum Unterhalt des Diensthauses.		
13. Verbau 37 32		
14. Herrschaftliche und andere Abgaben . 17 17		
	54	49
Bureau-Kosten.		
15. Für Inventarienstücke 9 22		
16. — Schreibmaterialien 179 12½		
17. — Lichter und Brennöl 12 9¼		
18. — Buchdrucker- u. Buchbinderlohn 223 44		
19. — öffentliche Blätter 18 30		
20. — Brennholz 33 20		
	476	18
21. Besoldungssteuer abgeliefert u. Grundsteuer von abjudicirten Liegenschaften	136	40½
Summe der Ausgabe	260857	36½
Remanet einschließlich 950 fl. 29¼ kr. Deficit der Kleggauer Wittwencasse . . 35758 43½		
Hievon für die Bruchsaler Livree-D. W. C. 416 6		
	35342	37½

Zur Benefizienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten ⅞ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gebören folgende Einnahmen zur Benefizienaustheilung:

	fl.	kr.
I. von Beiträgen:		
Die ordinairen Beiträge mit . . 36246 20½		
Davon wieder ersetzte Beiträge u. Porto 26 31½		
Rest 36219 49		
Hievon kommen ⅞ in Austheilen	32597	50
Uebertrag	32597	50

	fl.	kr.
Uebertrag	32597	50
II. Von Capitalzinsen:		
Die Capitalzinse mit 52635 44		
Zinse von verwiesenen Capitalien . . . 543 17		
Zinse von Gratialquartalien 17 58		
Zusammen 53196 59		
Hievon in Abgang gekommene Zinse 263 48		
Wieder ersetzte Zinse 23 27		
Diäten und Gebühren 16 39		
Steuer von adjudicirten Gütern 1 20		
Porto 3 10		
308 24		
Es kommen mithin in Austheilen	52888	35
Summe der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen	85486	25
An Benefizien sind aber vom 23. April 1823 bis dahin 1824 bezahlt worden	96414	43
Mithin wurden mehr bezahlt welche 10928 fl. 18 kr. nach §. 31 der Statuten aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.	10928	18
Berechnung des Vermögens.		
Reßrückstand	757	49½
Capitalien einschließlich 1 fl. 9¼ kr. Zuschlag nach der 1821 Notaten . . 977789 10		
Ferner ¼ Antheil an der Fürst Styrum'schen Stiftung 61243 12		
1039032 22		
Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften	9900	42¼
Landesherrliche Zuschüsse, zur Benefizienzahlung von 1823	10928	18
Gratialquartalien aus eigenem Vermögen verfallen	329	38
Ersatzposten	—	—
Ausstände einschließlich 37585 fl. 32 kr. im Ausland	57997	33¼
Remanet einschließlich 950 fl. 29¼ kr. Deficit der Kleggauer Wittwencasse	35342	37½
Sodann		
Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau	3387	26
Zusammen	1157676	26
Hievon noch unbezahlte Benefizien	448	55
Worüber an Vermögen auf Georgi 1824 bleiben	1157227	32
Auf 23. April 1823 betrug das Vermögen, einschließlich zu wenig berechnet gewesener 750 fl. 18 kr. 1137374 11		
Hievon der Bruchsaler Livreedienst-Wittwencasse	3725	52¼
	1133648	18¼
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1823 zugenommen um	23579	13¼

II. Kleggauer Wittwencasse zu Thiengen.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Cassenvorrath	74	9½
b. Vom Ausstand	10809	37½
Uebertrag	10883	47

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	10883	47
c. Ersatzposten	303	33½
d. Capitalzinse	4717	54
e. Verwiesene Capitalien und Zinse und von adjudicirten Liegenschaften	286	32½
f. Abgelöste, frischversicherte u. verwiesene Capitalien	4096	27
g. Beiträge an 1226 fl. 2kr. einschließl. 936 fl. 43½ kr. Rückständen eingegangen	283	6
Summe der Einnahme	20371	20

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Activbevor	—	—
b. Im Ausstand einschließlich 7178 fl. 7½ kr. v. fernd	10632	32½
c. Ersatzposten	—	58
d. Passivcapital und Zinse einschließlich 275 fl. 20 kr. Zinsrückstände von fernd u. 90 fl. 33 kr. Capitalabzahlung	474	11
e. Verwiesene Capitalien und Zinse einschließlich 293 fl. 16½ kr. Ausstand	4865	20½
f. Neu angelegte und frischversicherte Capitalien	691	39
g. Wittwen- und Waisenbeneficien	4591	18
h. Diäten und Gebühren und Baukosten von adjudicirten Gütern	31	34
i. Besoldung einschließl. 9 fl. 28 kr. Decopistengebühren	129	28
k. Buchbinderlohn	3	24
l. für Brandholz einschließlich 71 fl. 32 kr. Rückstände von frühern Jahren	86	32
m. Grundsteuer von adjudicirten Liegenschaften	14	52½
Summe der Ausgabe	21521	49½

Remanet 0, sondern Deficit 950 fl. 29½ kr.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
Capitalien	94263	59½
Verwiesene Capitalien und Zinse, einschließlich 1432 fl. 33½ kr. Zinsrückstände	4740	5½
Ausstände, einschließlich 7178 fl. 7½ kr. v. frühern Jahren	10632	32½
Beiträge von Mitgliedern im Rückstand, einschließlich 1 fl. 49 kr. Meliorationstaxe und 860 fl. 22½ kr. Beiträge von frühern Jahren	942	56
Zusammen	110679	33½

	fl.	kr.
Uebertrag	110579	33½
Hievon Bevor, so noch unersetzt, und Deficit von 1823	1254	3
Passivcapitalien u. Zinse einschl. 51 fl. 31 kr. Zinsrest	3491	31
Beneficien, so noch nicht bezahlt sind	11	33
Hebgebühr, noch nicht verrechnet	150	—
	4907	7
Mithin bleiben an Vermögen	105672	26½
Fernd betrug das Vermögen, einschließlich zu wenig nachgetragenen 108 fl. Beiträgen	104562	21
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1823 sich vermehrt um	1110	5½

III. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Remanet von fernd	196	55½
b. Capitalzinse aus 3279 fl. Capital, einschließlich 75 fl. ohne Zins im Ausland	157	54½
c. Vom Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	304	18
d. Capital abgelöst	250	—
Summe der Einnahme	909	8

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Capital angelegt	80	—
b. Beneficien bezahlt, einschließlich 41 fl. 14½ kr. Rückstand von fernd	197	12
c. Besoldungen und Bureaukosten für 1822 u. 1823	24	18
d. Im Ausstand, worunter 147 fl. 30 kr. von fernd	191	32
Summe der Ausgabe	493	2

Remanet 416 fl. 6 k.

Die Beneficien sind an 14 Wittwen bezahlt worden, worunter nur 3 auf der Civildiener-Wittwencasse nichts erhalten, von welch letzterem 1 gestorben ist.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
Remanet	416	6
Ausstand	191	32
Capitalien	3109	—
Zusammen	3716	38
Auf 22. April 1823 bestand das Vermögen in	3725	52½
Mithin hat dasselbe im Rechnungsjahr 1823 abgenommen um	9	14½

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1823.

	General-Wittwe Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Vormalige Ritzingen Wittwencasse Thiengen. Versch. Klassen.	Alle Cassen zusammen.
Am Anfang des R. Jahrs 1823 waren vorhanden	2226	9	25	35	17 Nebst noch 9, die unter 2226 schon begriffen.	2312
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	111	—	—	—	—	111
Zusammen	2337	9	25	35	17	2423
Davon im Rechnungsjahr 1823 abgegangen	65	1	1	2	1	70
Es verbleiben also auf 22. April 1824	2272	8	24	33	16	2353

Uebersicht der Wittwen und Waisen.

Am Anfang des R. Jahrs 1823 waren vorhanden	620	9	25	32	16	702
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	39	—	2	3	1	45
Zusammen	659	9	27	35	17	747
Davon sind im R. Jahr 1823 abgegangen	35	—	2	1	—	38
Es verbleiben also auf 22. April 1824	624	9	25	34	17	709

General-Wittwencasse.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IV. — 9. Februar 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir gnädigst beschlossen, und verordnen hiermit provisorisch, was folgt:

Art. 1. Der Transitzolltarif von Jahr 1812, mit allen seit dieser Zeit eingetretenen Modificationen, wird mit dem 1. März dieses Jahrs ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2. Von dieser Zeit an ist der angebogene Tarif in Anwendung zu bringen.

Art. 3. Die mit andern Staaten zu Erleichterung des Transits auf den Grenzrouten bestehenden Verabredungen sind bis auf weitere Verfügungen wie bisher zu beobachten.

Das Finanz-Ministerium hat diesen Unsern Willen zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Gegeben, Carlsruhe, den 6. Februar 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Durchgangszoll-Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Zoll für die Stunde Wegs. Einheit.	Betrag
		kr.
1) Alle Gegenstände, welche in Fässern, Säcken, Kisten, Körben, Bast, Leinwand, Papier, Stroh ꝛc. im Einzelnen oder in der ganzen Ladung verpackt transportirt werden, und		
a. ohne Lagerung transitiren	Sporco Ctr.	½
b. wenn sie in ein unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, bis dahin, so wie bei der weitern Versendung a. demselben ins Ausland	—	¼
2) Alle Gegenstände, die nicht in verpacktem Zustand, sondern offen transitiren:		
a. Wenn sie von Thieren gezogen werden	jedes angespannte Zugthier.	2
b. Wenn sie von Thieren getragen werden	jedes getragene Thier.	1
c. Wenn sie mit Schubkarren transp. werden	jed. Schubkarren.	½
d. Wenn sie von Menschen getragen werden	jede Traget	¼
3) Vieh, welches durchgetrieben wird:		
a. Pferd und Maulthier	das Stück	2
b. Füllen, Esel, Ochs, Stier, Kuh, Rind	—	1
c. Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine	—	¼
4) Bagage der Reisenden, Thiere und Gefährte, welche zum Transport der Reisenden, der Güter und Waaren dienen, leere Chaisen, leere Wagen und Oeconomie-Gefährte, ohne Rücksicht, ob sie neu oder gebraucht sind, baares Geld und unverarbeitetes Gold und Silber sind durchgangszollfrei.		
5) Die Durchfuhr des Salzes, in so fern nicht besondere Erlaubniß von der obersten Finanzbehörde ausgewirkt wurde, ist verboten.		

Vorschriften über die Anwendung des Tarifs.

(Nro. 1. a und b.)

1) Wenn das Sporcogewicht bei flüssigen Waaren, welche gewöhnlich nach der Ohm, und bei trockenen Waaren, welche nach dem Malter verzollt werden, nicht bekannt ist, so wird dasselbe für die Ohm zu 3½ Ctr, für das Malter zu 2 Centner angesetzt.

(Nro. 2. a und b.)

2) Der Zoll wird nach der Anzahl der Thiere, welche zum Transport gebraucht werden, berechnet, ohne Rücksicht auf die Gattung derselben. Kann jedoch die Ladung offenbar nicht als voll betrachtet werden, so steht es dem Zollpflichtigen frei, den Zoll nach der Centnerzahl mit ¼ kr. per Centner und Stunde zu entrichten. Der Zoller hat in diesem Fall die Zahl der Centner abzuschätzen.

(Nro. 2. c und d.)

3) Das Gewicht der Ladung eines Schubkarren oder einer Traget ist nicht zu berücksichtigen.

4) Distanzen unter ¼ Stunde kommen nicht in Ansatz, betragen sie aber ¼ Stunde und darüber, so werden sie für ½ Stunde gerechnet.

Verordnungen.

(Den Vollzug der landesherrlichen Verordnung über den Transitzoll betreffend.)

Sämmtliche Kreisdirectorien werden beauftragt, vorstehende landesherrliche Verordnung durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, und die Obereinnehmer und Zollämter so zu instruiren, daß der ordnungsmäßige Vollzug mit dem 1. März dieses Jahrs beginnen kann.

Carlsruhe, den 7. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Zollfreiheit für den Transit von und nach Sernatingen betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6. l. M. gnädigst zu verordnen geruht:

Art. 1. Alle Güter, welche zu Wasser in dem Hafen zu Sernatingen anlangen und das Großherzogthum transitiren, deßgleichen alle Güter, welche an andern Punkten des Großherzogthums eingehen, und über Sernatingen transitiren, sind transitzollfrei.

Art. 2. Diejenigen Güter, welche von Sernatingen abgehen, müssen mit einem Freischein des dortigen Zollamts versehen werden, für dessen Ausfertigung eine Gebühr von vier Kreuzer zu entrichten ist; der Freischein ist an das Zollamt der Austrittsstation abzugeben.

Für diejenigen Güter, welche nach Sernatingen bestimmt sind, muß zwar der tarifmäßige Transitzoll entrichtet werden, derselbe wird aber am Ende jedes Monats an die dortigen Spediteurs auf Vorlage der Zollzeichen, nach Abzug von fünf Prozenten, zurückgezahlt.

Art. 3. Die Zollämter der Ausgangsstation sammeln die abgelieferten Freischeine und legen sie den Obereinnehmereien monatlich vor, welche sie mit ihren Rechnungen an die Steuerrevision einsenden.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, diese höchste

Digitized by Google

Verordnung in die Anzeigeblätter einrücken zu lassen, den Spediteurs zu eröffnen, und die weitern Anordnungen zum gleichbaldigen Vollzug zu treffen.

Carlsruhe, den 7. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Schweiz betreffend).

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6. laufenden Monats gnädigst zu verordnen geruht.

Art. 1. Schuh- und Hutmacherarbeiten aller Art, welche unmittelbar aus der Schweiz auf dießseitige Märkte gebracht werden, unterliegen ausnahmsweise nur einem Zoll von Einem Gulden 40 kr. vom Centner.

Die schweizerischen Gewerbsleute, welche dieselbe einführen, haben sich sowohl bei der Grenzzollstation, als auch am Marktort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenschaft als Schweizer, durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Ortsobrigkeit, bei dem Accisamte auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

Art. 2. Die in der Verordnung vom 18. März vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nro. V, auf die Reisenden auswärtiger Handelshäuser und Fabrikanten gelegte Abgabe findet auf die Reisenden der schweizerischen Handelshäuser und Fabrikanten ferner keine Anwendung.

Die Reisenden, welche diese Freiheit in Anspruch nehmen, müssen mit einem amtlichen Zeugniß, daß sie für ein schweizerisches Handelshaus reisen, versehen seyn.

Die Kreisdirectorien werden mit dem gleichbaldigen Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 7. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 25. Februar 1826.

Verordnung.

(Die ärztlich-polizeilichen Verkehrungen gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend).

Die natürlichen Blattern, welche seit geraumer Zeit in den angrenzenden Theilen Frankreichs und der Schweiz herrschen, sind durch den Verkehr mit diesen Ländern auch in das dießseitige Großherzogthum eingeschleppt worden; in vielen Amtsbezirken sind einzelne, meistens erwachsene, noch nicht vaccinirte Personen davon befallen, und auch mehrere davon ein Opfer derselben geworden.

Da vor der, erst im Jahr 1815 erfolgten, gesetzlichen Einführung der Vaccination viele Individuen, welche von den natürlichen Blattern verschont geblieben, sich der Vaccination entzogen haben, mithin der Ansteckung noch empfänglich sind, und da Alles daran gelegen seyn muß, auf die möglichst sichere und schleunige Weise der weitern Verbreitung dieser verheerenden Krankheit Schranken zu setzen, so findet man nöthig, zu diesem Zweck Folgendes zu verordnen:

1) Die Polizeidirectionen in den Hauptstädten, und die Stadt- und Ortsvorgesetzten in den kleinern Städten und Dörfern haben unverzüglich in jedem Hause ihrer Gemeinden genaue Nachfrage zu halten, ob sämmtliche Bewohner, Kinder und Erwachsene, entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder vaccinirt worden seyen. — Die Namen derjenigen Personen, hinsichtlich welcher weder das Eine noch das Andere bestimmt versichert werden kann, sind aufzuzeichnen, und die nach Beendigung des Geschäfts darüber gefertigte Liste ist mit einem an die Polizeidirection und den Stadtphysikus, oder an das Bezirksamt und an den Bezirksphysikus zu richtenden Bericht ungesäumt einzusenden, von welchen die letztern, gegen Beziehung der geordneten Diäten aus der Amtskasse, so weit solche gefordert werden können, die als ansteckungsfähig Bezeichneten so schleunig als möglich unentgeldlich zu vacciniren haben.

Der Sanitätscommission sowohl, als den betreffenden Kreisdirectorien ist seiner Zeit ein ausführliches namentliches Verzeichniß der in Folge dieser Anordnung vaccinirten Personen von obgedachten Stellen vorzulegen.

Wer sich dieser Vaccination nicht unterwerfen will, wird von der Polizeidirection oder vom Bezirksamt mit den zu Gebot stehenden Zwangsmitteln dazu angehalten, und verfällt ausserdem noch wegen seiner Widersetzlichkeit, nach Ermessen jener Behörden, in eine verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Jede wissentlich unrichtige Beantwortung der oben gedachten Nachfrage wird von der Polizeidirection oder dem Bezirksamt mit einer Geldstrafe von 5—10 Reichsthaler gerügt.

2) Die Physikate haben die Geburtslisten von den letztverflossenen 3 Jahren mit den betreffenden Impfregistern zu vergleichen, und die hiernach als nicht vaccinirt befundenen Kinder ohne alle Nachsicht auf der Stelle zu impfen.

3) Wenn bei einem Kinde oder einem Erwachsenen, nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Frost, Hitze, Kopf- und Gliederschmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durste und dgl. am 3. oder längstens am 4. Tage zuerst im Gesicht, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmaßen, kleine rothe, den Flohstichen ähnliche, Flecken zum Vorschein kommen, welche sich bald zu förmlichen Blattern ausbilden, so ist der Polizeidirection, oder in kleinern Städten dem Bürgermeister, oder in Dörfern dem Ortsvorgesetzten, unverzüglich die Anzeige davon zu machen. Die erstere hat sogleich das Physikat zur ärztlichen Besorgung zu veranlassen, die letztern, nämlich die Bürgermeister und Ortsvorgesetzten, aber haben sogleich an das Bezirksamt und Physikat zu berichten, damit von den letztern auf der Stelle ihre Fürsorge eintrete.

Die Physikate haben sich hierbei ganz nach der ihnen zugekommenen Instruction, den Vollzug der Verordnung, die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung betreffend, vom 2. August 1815, zu benehmen, und die Bezirksämter haben sich die pünktliche Vollziehung aller vorgeschriebenen polizeilichen Maaßregeln zur besondern Pflicht zu machen, und die Stadt- und Ortsvorgesetzten dazu anzuhalten.

Digitized by Google

4) Die unterlassene Anzeige eines Blatternkranken von Seiten der Eltern, Geschwistern und Verwandten oder Hausgenossen, ist mit 10—20 Reichsthalern unnachsichtlich zu bestrafen.

5) In der Regel sind die Kosten, welche durch die dießfalls nöthig gewordenen polizeilichen Maaßregeln erwachsen, aus der Amtscasse zu bestreiten; sollte aber den Ortsvorgesetzten eine Verheimlichung der in ihren Gemeinden ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachlässigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeilichen Vorkehrungen erwiesen werden, so sind sämmtliche Kosten als Strafe von diesen zu tragen.

6) Da die Vaccination äusserst große Aufmerksamkeit erfordert, wenn sie wirklich gegen die natürlichen Blattern schützen soll, so werden den Physikaten und Landchirurgaten, welchen allein dieses Geschäft obligt, folgende, nie ausser Acht zu lassende Regeln dringend empfohlen:

a) Man impfe, wenn es immer möglich ist, von Arm zu Arm; kann dieses nicht geschehen, so wende man sich an die Impfinstitute zu Mannheim, Freiburg oder Meersburg, welche stets frische Lymphe abzugeben verbunden sind. Alte oder nicht sorgfältig genug aufbewahrte Lymphe erzeugt unächte, nicht schützende Pusteln.

b) Man benütze die Lymphe nie vor dem 7. und nie nach dem 8. Tage nach geschehener Impfung.

c) Lymphe aus Pusteln genommen, die durch Auftratzen, Reiben und dgl. in ihrer Entwicklung gestört worden sind, schützt nicht; diese ist demnach nicht nur nicht zu benutzen, sondern es sind solche Impflinge sogar nach einiger Zeit noch einmal zu vacciniren.

d) Man öffne die Pusteln an der Seite, nicht in der Mitte; wenigstens eine Pustel lasse man unerröffnet, damit die Lymphe reforbirt werden kann.

e) Die Impfnadel oder Lancette seye stets rein, und von allem Rost gesäubert.

f) Nur von Kindern, die in jeder Hinsicht vollkommen gesund sind, nehme man Lymphe zum Weitervaccinniren.

Man erwartet von den Kreisdirectorien, Polizeidirectionen, Bezirksämtern, Physikaten und Ortsvorgesetzten, und hat das Vertrauen zu ihnen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und so viel es in ihren Kräften steht, zur möglichsten Verhütung der weitern Verbreitung dieser an sich, und in ihren Folgen so furchtbaren Krankheit beitragen werden, und auch die Pfarrämter werden dringend aufgefordert, durch zweckmäßige Belehrungen und Ermahnungen das Ihrige zur Erreichung dieses Zweckes beizutragen.

Vorstehende Verordnung ist in die Zeitungen, in das Anzeigeblatt, und in die bestehenden Localblätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 21. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg in diesem Winter-semester).

A. Auf der Universität Heidelberg beträgt die Anzahl der Studierenden im Ganzen 675 und zwar

	Inländer.	Ausländer	Gesammtzahl.
I. Theologen	— 25 —	18 — —	43.
II. Juristen	— 110 —	305 — —	415.
III. Mediziner Chirurgen und Pharmaceuten	— 55 —	65 — —	120.
IV. Kameralisten	— 35 —	21 — —	56.
V. Philologen und Philosophen	— 25 —	16 — —	41.
Zusammen	250 —	425 — —	675.

B. Auf der Universität Freiburg beträgt die Anzahl der Studierenden im Ganzen 608, und zwar

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
I. Theologen	— 131 —	29 — —	160.
II. Juristen	— 95 —	21 — —	116.
III. Mediziner Chirurgen Thierärzte und Pharmaceuten	— 81 —	60 — —	141.
IV. Philosophen	— 149 —	42 — —	191.
Zusammen	456 —	152 — —	608.

Carlsruhe, den 11. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. v. Göler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 5. März 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, die unterm 11. November 1821 errichtete zweite Section Unseres Staats-Ministeriums wieder aufzuheben. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 17. Februar 1826.

Ludwig.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Weiß.

Bekanntmachungen.

(Die Eingabe von Vorstellungen an das großherzogliche Staats-Ministerium betreffend).

Da seit einiger Zeit viele Vorstellungen an das Staats-Ministerium in gleicher Form wie an die übrigen Ministerien einkommen, ungeachtet Ersteres nur zur Berathung berufen ist, und alle Entscheidungen von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog höchst Selbst ausgehen, so wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Eingaben bei dem Staats-Ministerium unmittelbar an die höchste Person Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs gerichtet, jedoch, die Fälle der unmittelbaren Ueberreichung in der Audienz oder der Abgabe im großherzoglichen geheimen Cabinet ausgenommen, auf der Adresse und an dem untern Rande der ersten Seite mit dem Beisatz „zum höchstpreislichen Staats-Ministerium“ bezeichnet werden müssen.

Auf speziellen höchsten Befehl: Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Zoll- u. Handelsverhältnisse mit dem K. Würtemberg betr.)

Durch Verfügung vom 4. Feb. d. J., RBl. Nro. III, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Königreich Würtemberg betreffend, ist zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden:

1) Daß die aus Baden unmittelbar auf die würtembergische Märkte gebracht werdenden feinen Hut- und Schuhmacherarbeiten, nach Verfügung des königlich würtembergischen Steuer-Collegiums, mit Ursprungsscheinen versehen seyn müssen, wenn sie den Vortheil des conventionellen Zolles von 1 fl. 40 kr. per Centner in Anspruch nehmen wollen; auch sind zu deren Ausstellung die dießseitigen Behörden vorläufig angewiesen worden, und

2) Daß die unmittelbar aus Würtemberg auf dießseitige Märkte gebracht werdenden Schuh- und Hutmacherarbeiten, auch wenn sie in die Klasse der feinern gehören sollten, vorläufig ohne nähere Nachweisung, daß sie würtembergische Fabricate sind, um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. per Centner eingebracht werden dürfen.

Nachdem nun das königlich würtembergische Steuer-Collegium unter dem 18. Februar dieses Jahrs, RBl. Nro. X, weiter verfügt hat, daß die unmittelbar aus Baden auf die würtembergische Märkte geführt werdenden Hut- und Schuhmacherarbeiten aller Art keiner Ursprungsbescheinigung bedürfen, so wird den Kreisdirectorien aufgetragen: dieß durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, den Hut- und Schuhmachergünsten aber besonders eröffnen zu lassen, um die früher blos vorläufig ausgesprochene Zulassung der würtembergischen Hut- und Schuhmacherarbeiten aller Art, ohne Nachweisung, daß sie würtembergische Fabricate sind, nach eingetretener Wechselseitigkeit nunmehr definitiv anzuordnen.

Carlsruhe, den 25. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Danzi.

(Die Erhebung der Transitgebühr betreffend).

Da die in der Zollordnung von 1812 zur Berechnung der Transitgebühr angegebenen Ortsentfernungen mit den Angaben des Gesetzes über die Erhebung des Straßengeldes vom 5. Oktober 1820 nicht vollständig übereinstimmen, letztere aber genauer sind, so wird andurch verfügt, daß von nun an bei Erhebung der Transitgebühr die Ortsentfernungen eben so, wie für das Straßengeld, angesetzt, und die bisherigen Berechnungen, welche der Zollordnung angehängt sind, nicht mehr brachtet werden sollen.

Die Kreisdirectorien haben hiernach das Zoll- und Aufsichtspersonal anzuweisen zu lassen.

Carlsruhe, den 28. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Den Vollzug des Austrägal-Erkenntnisses wegen Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. betreffend).

Aus Auftrag des großherzoglichen Finanz-Ministerii werden diejenigen Inhaber von churpfälzischen Lit. D. und b. Obligationen, die sich, nach Maaßgabe der unterm 9. Dezember vorigen Jahrs erlassenen Bekanntmachung, bis zum ersten künftigen Monats bei unterzeichneter Stelle noch nicht angemeldet haben sollten, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldung längstens bis zum ersten April dieses Jahrs unfehlbar zu bewirken, indem sie widrigenfalls ihre Befriedigung, sey es, daß sie dieselbe in Staatspapieren oder in baarem Gelde verlangen, nicht in den durch gedachte Bekanntmachung festgesetzten Fristen erhalten können.

Carlsruhe, den 25. Februar 1826.

Großherzogliche badische Amortisations-Casse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VII. — 20. März 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf die Vorlage der von Unserer Immediat-Commission zu Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse mit den Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau über die Vollziehung des Artikel 14 der deutschen Bundesacte gepflogenen, durch Uebereinkunft vom 18. und 23. Dezember des vorigen Jahres geschlossenen und von Uns genehmigten Verhandlungen, verordnen Wir hiermit, zur Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser beiden Standesherrschaften, wie folgt:

1) Der hiernach bestimmte Rechtszustand der gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau erstreckt sich auf die im Jahr 1806 unter großherzogliche Souveränetät gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband gehörig gewesenen Besitzungen.

Die hierauf sich beziehenden Rechte üben die gräflichen Standesherrschaften in allen jenen Besitzungen aus, bei welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatten.

2) Die gräflichen Standesherrschaften sind überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt, und zu gleichen Pflichten verbunden; sie üben alle ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staats aus.

3) Die gräflichen Standesherrschaften werden zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihnen zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt jeder der beiden gräflichen Familien gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dasselbe und die gräflichen Familien gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

Sie genießen alle jene persönlichen Vorzüge, die der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich zustehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die gräflichen Standesherrschaften haben die un-

Digitized by Google

beschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts oder der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverain angezeigt; diejenigen Glieder der beiden gräflichen Familien, welche in großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus großherzoglichen Cassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthaltes oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es werden, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und den gräflichen Standesherrschaften die Befugniß ertheilt, über ihre Guter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und soweit nöthig von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen diese Bestimmung der Bundesacte bisher etwa erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

9) Die beiden gräflichen Standesherrschaften können besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die beiden gräflichen Standesherrschaften sind für sich und ihre Familien von aller Militär-Pflichtigkeit frei.

11) Das Haupt jeder der beiden standesherrlichen Familien ist Mitglied der ersten Kammer der badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein.

12) Das Familienhaupt jeder der beiden Standesherrschaften und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt haben, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regent bezeichnenden Beiläge und Würden.

13) Jedes der beiden gräflichen Familienhäupter, welches im Besitze der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Graf und Standesherr, mit dem Prädikat: Wir — Letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind; oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder Unseren landesherrlichen Behörden Statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen die gräflichen Standesherrschaften ein, ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzleicermonial beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Cabinetsschreiben an die gräflichen Standesherrschaften der Anrede: „Hochgeborner Graf“ bedienen; Unsere Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen in dem Contert den Titel: Hochgeboren geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten der Standesgebiete auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläut für dasselbe wird in den Orten der Standesgebiete auf 14 Tage gestattet.

Ferner ist den Standesherrschaften gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die gräflichen Standesherrschaften haben für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen unterstehen sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirectorien.

17) Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaften und ihrer Familien in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bei Unseren landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Instanz bei Unserem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießen sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Superrevision.

18) Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der gräflichen Familien betreffen, werden durch das Haupt jeder derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstverbrechen, genießt das Haupt jeder der beiden Standesherrschaften, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägalinstanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, ernennen Wir den Chef des Justiz-Ministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte Unseres Justiz-Ministeriums oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren Unseres Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an Unsere oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht Statt findet, sieht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Eine Vermögensconfiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrschaften etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Criminalsachen werden im gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen,

Digitized by Google

Wege, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Curatelen der Standesherrschaften werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in den standesherrlichen Familien ergebenden Sterbfälle von dem betreffenden Bezirksgericht ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser Unserer obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können.

In Fällen, wo eine Obsignation nach Unseren Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichtes vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnenden Standesherren sind verpflichtet, zu huldigen, oder wenn solches im einzelnen Fall nicht verlangt wird, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter großherzoglich badischer „Standesherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner gräflichen „Familie, Seiner königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten „Herrn ꝛc., als meinem souverainen Landesfürsten, und „dereinst höchstdesselben Regierungsnachfolgern, getreu und „gehorsam zu seyn, und Alles das zu thun, zu lassen und „abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit „sämmtlichen Gliedern meiner gräflichen Familie meinem „gnädigsten Souverain verpflichtet bin."

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die gräflichen Standesherrschaften auf die Ausübung der ihnen vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden Jurisdiction und Ortspolizei, so wie der Forstgerichtsbarkeit, verzichtet, und diese an Uns abgetreten haben; so wird ihnen als Compensation für diese Verzichtleistung in ihrem Gebiete der Fortbezug der tarordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern bewilliget.

25) Es wird den gräflichen Standesherrschaften das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamtungen auf jene Weise, wie dieses Unseren landesherrlichen Domainenverwaltungen zustehet, executorisch beitreiben zu lassen. Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll den Standesherrschaften oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

26) Den gräflichen Standesherrschaften steht das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden, nach den bestehenden Districtspolizeivorschriften, auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehältlich des Recurses der Bestraften an die Kreisdirectorien.

27) Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die gräflichen Standesherrschaften können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisdirectorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeivorordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaften entsprechenden Styls an dieselben ergehen lassen. Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden, Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

28) Die Standesherrschaften können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungsrechnungen, wo dieselbe subsidiarisch beaufsichtig sind, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamte beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern, zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch stehet ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinds-Etats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände Unseren landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, den Standesherrschaften in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat.

Wollen sich die letzteren damit nicht beruhigen, so stehet ihnen der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünften der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach §. 20 der Verfassungsurkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden.

30) Bei den Wahlen der Ortsvorgesetzten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drei Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

31) Die Standesherrschaften haben die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von den Standesherrschaften an Uns abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in Unserem unmittelbar landesherrlichen.

Die Standesherrschaften haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelstrafen, nach dem früher hergebrachten Besitzstande. Unsere großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden

Digitized by Google

Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domanialkanzlei hiervon die Anzeige zu machen.

33) Den gräflichen Standesherrschaften ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrschaftlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster aus, welche Unseren landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspectionen auf gleiche Weise, wie Unsere landesherrliche Förster, untergeordnet, und von den Standesherrschaften aus der Zahl der approbirten Jägerbursche oder Forstpracticanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind verpflichtet, die ihnen von der Standesherrschaft in Beziehung auf eigentliche standesherrschaftliche Waldungen zugehenden Befehle, in so weit sie nicht gegen die bestehenden Forstpolizeigesetze anstoßen, zu befolgen — Sie sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Standesherrschaften darf durch die Ausübung der Unserer landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

34) Die Besoldungen der zu Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit, so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, von den Standesherrschaften aufgestellten Beamten werden, in so weit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkt an, wo den Standesherrschaften die Ausübung dieser Gerechtsame entzogen worden, auf die Staatscasse übernommen.

In so fern der Eine oder der Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere den Standesherrschaften verbleibende Rechte zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staatscasse an den Standesherrschaften, nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, eintreten.

Wenn daher die gräflichen Standesherrschaften ausweisen können, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentationsgehalte auf ihren Cassen haften, welche denselben mit der ihnen bei ihrer Mediatisirung überlassenen Gerichtsbarkeit als Jurisdictionslasten zugewiesen worden sind; so werden diese von dem Zeitpunkt der ihnen durch das Edict vom 14. Mai 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab und auf die Staatscasse übernommen.

35) Den Standesherrschaften steht, nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen, in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter, da wo sie dieses hergebracht haben, zu ernennen.

36) So weit die Standesherrschaften im Besitz von Patronatsrechten in anderen Bundesstaaten sind, wird ihnen zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesetzt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualification haben, und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugestehet.

37) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, stehet Uns allein zu. Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem Wir selbst Gebrauch zu machen nicht für gut finden, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaften mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihnen jeder Zeit gestattet werden muß, vernommen sind.

Das Bohnerzgraben, und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- und anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Standesherrschaften sich im Besitz davon befinden, in Gemäßheit des 7ten Organisations-Edicts, eine standesherrliche Berechtigung.

38) Da in Unserem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben, und irgend eine Abgabenfreiheit nicht Statt finden soll; so sind auch die Standesherrschaften diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

39) Da jedoch die Standesherrschaften zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehören, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer anderen Klasse von Staatsbürgern bewilligt werden dürfte, den Standesherrschaften gleichfalls zu gut kommen.

40) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die in Unserem Großherzogthum wohnenden Standesherrschaften und ihre Familien die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chaussegeldfreiheit im ganzen Umfange Unseres Großherzogthums.

41) Die Standesherrschaften sind keine Gemeindsbürger, sie haben daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objecte innerhalb der Gemeinds-Gemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a. Kirchenbau, beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobei die Subsidiar-Concurrenz der Filialkirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10 April 1819 zugesichert wird.

b. Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

42) Die oben bestimmte Beitragspflicht der Standesherrschaften zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeinds-Gemarkung gehören. Es sind daher auch jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Standesherrschaften, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeiträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frei.

43) Diese Beitragspflicht der Standesherrschaften kann sich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorher-

Digitized by Google

gegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Künftige Erwerbungen des Standesherrschaften bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beitragen.

44) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffnisse an die Gemeindsverrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines Rechnungsauszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaften nach den in den vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjecten beizutragen haben, spezifice nachweisen muß.

Die standesherrlichen Rentämter haben das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. — Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindecasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von den Standesherrschaften auf Abrechnung der sie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden.

45) Die Standesherrschaften sind von Personalfrohnden jeder Art frei; eben so sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden, befreit.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaften nach den vorangeschickten Bestimmungen beizutragen haben, haben dieselbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in so weit die Standesherrschaften einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzen.

Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen, zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Zugviehbesitzes zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

Der Ortsvorstand ist verbunden, den standesherrlichen Rentämtern, auf Verlangen derselben, einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von den Standesherrschaften oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschriebenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten oder im Accord verrichten zu lassen, und sie sind ohne beiderseitiges freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

46) Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die Standesherrschaften haben an allen Kriegsleistungen ihr steuercapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben, und von diesen auf die Gemeinde vertheilt werden., gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeindsbetreff auf den Grund der beiderseitigen Steuercapitalien. Dagegen sind die Standesherrschaften von Beiträgen zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren. — Auch hat ein standesherrlicher Beitrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bei jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammtsteuercapital ausgeschlagen, und von ihnen abgetragen werden.

47) Die Standesherrschaften haben auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beizutragen, in so weit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspann. Der Beitrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitz innerhalb der Gemeindsgemarkung, oder nach dem Haus- und Gutssteuercapital; der Beitrag zu den letztern bestimmt sich nach dem standesherrlichen Zugviehbesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

48) Haben die Standesherrschaften oder ihre Pächter nach diesem Maaßstabe das Ihrige beigetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und den Maaßstab ihrer Naturalschuldigkeit.

Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartierfreiheit wie die der Prinzen Unseres großherzoglichen Hauses.

49) Den gräflichen Standesherrschaften verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höheren Regierungsrechten gehören.

50) Es verbleiben somit den gräflichen Standesherrschaften alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzen, und ihnen bei der nach der Mediatisirung geschehenen Revenüen-Abtheilung und nachhin bei Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen bleiben; wobei Wir die Versicherung ertheilen, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbare Rechte, in deren Besitz oder Bezug die gräflichen Standesherrschaften sich gegenwärtig befinden, mehr aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatscasse volle Entschädigung dafür zu leisten.

51) Die Amtsrevisoren werden angewiesen, bei allen auf standesherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habenden Veräusserungen, den standesherrlichen Rentbeamten diese unfehlbar anzuzeigen.

52) Da bei den besonderen Verhältnissen, in welchen sich die gräflichen Standesherrschaften bei dem Eintritt des rheinischen Bundes befanden, eine nach den Grundsätzen des dritten Constitutions-Edicts bemessene Revenüen- und Schuldenabtheilung nicht Statt fand, sondern mit bloßer Ausnahme der Steuer und Schatzung den Standesherrschaften bei ihrer Mediatisirung alle übrige nicht bloß Kameral-, sondern auch Hoheitsgefälle, insbesondere die damaligen Stempel-, Zoll- und Accisgefälle, zum ferneren Bezug überlassen, daher auch bloß die Steuerschulden auf

Digitized by Google

die Staatscasse übernommen, alle übrigen Schulden aber den Standesherrschaften mit den ihnen überlassenen Gefällen zur ausschließlichen Zahlung zugewiesen worden sind; so kann von Seite der gräflichen Standesherrschaften nur in so fern eine weitere Schuldenübernahme an die Staatscasse in Anspruch genommen werden, als sie zu beweisen im Stande seyn werden, daß sich unter den ihnen zugewiesenen Schulden oder Lasten solche befinden, welche verfassungsmäßig ganz oder zum Theil auf der Steuer gehaftet haben.

53) Dagegen wird den gräflichen Standesherrschaften die Versicherung ertheilt, daß ihnen für diese denenselben bei der Mediatisation zum ferneren Bezug überlassenen Hoheitsgefälle, in so fern sie ihnen durch nachgefolgte Staatseinrichtungen entzogen worden, oder noch entzogen werden sollten, insbesondere auch für das Ohmgeld, die aufgehobenen Judenschutz- und christliche Hintersaßengelder, nach ihrem ganzen Betrag, von dem Zeitpunkt des eingestellten Bezugs an zu rechnen, sowohl für das verflossene als die Zukunft, volle Entschädigung geleistet werden solle. Bei Ausmessung dieser Entschädigung soll die Durchschnittsberechnung des Ertrags von dem Decennium von 1781 bis 1790 zum Maasstab genommen werden.

54) Die nämliche Zusicherung wird den gräflichen Standesherrschaften auch in Beziehung auf jene Gefälle ertheilt, welche denselben in dem §. 46 des dritten Constitutions-Edicts garantirt, und ihnen durch spätere Staatseinrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

55) Mit bloßer Ausnahme der aufgehobenen Schutzgelder bleiben die gräflichen Standesherrschaften zum Bezug aller übrigen Judenabgaben, nach dem Besitzstande, so wie er vor dem Steueredict vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, berechtiget.

56) Die Standesherrschaften können zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanialkanzlei errichten. Wahl und Zahl des dazu, so wie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals, hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

57) Die Standesherrschaften sind befugt, die angestellten Diener mit den, aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von Uns bestätigte Uniform auszuzeichnen.

58) Die Glieder der Domanialkanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden; die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

59) Die standesherrlichen Domanialdiener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von den Standesherrschaften, ohne an unsere Bewilligung gebunden zu seyn, versetzt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen werden, in so weit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 2. März 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 28. März 1826.

Verordnungen.

(Die Prüfung der Scribenten betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß Scribenten, welche nur bei Bezirksämtern und in Verrechnungen sich geübt, und im Rechtspolizeifache keine Prüfung erstanden haben, durch den Uebertritt zum Theilungsfache und durch Uebernahme von Geschäften in demselben gegründete Beschwerden über unrichtige und unvollständige Behandlung solcher Geschäften veranlaßt haben. Es wird deßwegen verordnet, und zwar:

I. In Ansehung der bereits aufgenommenen Scribenten:

1) Diese dürfen nur alsdann zum Theilungsfache übergehen, wenn sich die von ihnen bereits erstandene Prüfung zugleich auch auf das Rechtspolizeifach erstreckt hat, oder wenn sie einer besondern Prüfung in demselben sich unterziehen und von der betreffenden Behörde als dazu befähigt erklärt werden.

2) Scribenten, welche bereits im Rechtspolizeifache arbeiten, ohne überhaupt eine Prüfung in demselben erstanden zu haben, müssen einer solchen nachträglich sich unterziehen. Hierzu ist denselben, unter Androhung ihrer Entfernung von diesem Geschäftszweige, eine angemessene Frist anzuberaumen. Lassen sie diese unbenutzt verstreichen, oder bestehen sie in der Prüfung nicht, so ist die Entfernung derselben von diesem Geschäftszweige auszusprechen.

Die inzwischen vorkommenden Geschäften können von denselben bis dahin, wo ihre Entfernung gehörig verkündigt seyn wird, gültig vorgenommen werden.

II. In Ansehung der Aufnahme neuer Scribenten:

Bei jeder Aufnahme eines Scribenten ist in Zukunft ausdrücklich zu bemerken, ob derselbe auch im Rechtspolizeifache geprüft, und zur Besorgung der dahin einschlägigen Geschäfte für befähigt erkannt wurde.

III. Den betreffenden Behörden wird untersagt, in dem oft genannten Fache Personen zu beschäftigen, welche sich nicht darüber ausweisen können, daß sie von der geeigneten Stelle nach erstandener Prüfung zur Geschäftsübernahme in demselben zugelassen wurden. Hiernach ist sich genau zu achten.

Carlsruhe, den 20. Februar 1826.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Die von dem Finanz-Ministerium den Standes- und Grundherren und Corporationen ausgemittelten Entschädigungen für aufgehobene Gefälle und die Recurse dagegen betreffend.)

Nach Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Dezember vorigen Jahrs hat das unterzeichnete Ministerium in erster Instanz zu entscheiden, ob eine alte Abgabe aufgehoben werden soll, und welche Entschädigung dem Bezugsberechtigten deßwegen gebühre, und nach Artikel 9 sind die etwaigen Recurse gegen diese Entscheidungen von der dafür niedergesetzten großherzoglichen Immediat-Commission definitiv zu erledigen. Eingelangter höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit (aus großherzoglichem Staats-Ministerium) vom 16ten dieses Monats gemäß, ist aber gedachter großherzoglicher Commission nicht nur in diesen Fällen, sondern auch dann die definitive Entscheidung über Recurse gegen ergangene Finanz-Ministerial-Verfügungen übertragen, wenn sie solche Entschädigungen für Standes- und Grundherren und Corporationen berühren, die denselben, in Folge früherer gesetzlicher Bestimmungen, bereits ausgemittelt worden sind, oder noch bestimmt werden.

Dieß wird dem erhaltenen höchsten Auftrag gemäß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Anmeldung und Ausführung dieser Recurse die im Artikel 8 der Verordnung über die Aufhebung der alten Abgaben vorgeschriebenen Fristen genau zu beobachten sind.

Carlsruhe, den 28. Februar 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Den Anschlag der Beiträge zur allgemeinen badischen u. Separat baden-badischen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1825 betreffend.)

In dem verflossenen Jahre 1825 haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1825 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1824 zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von

— :. 245,547 fl. 57 kr.

betragen.

Hiezu, zu Bestreitung der Zinse von Passivcapitalien und der Administrationskosten im Betrag von

— :. 12145 fl. —

sind zwar

— :. Zehn Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Gebäudeanschlag erforderlich.

Da aber die Zahlung von zehn Kreuzer dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Anschlag nur auf

— :. Acht Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiemit bestimmt. Ausser diesem Beitrag haben die baden-badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

— :. Drei Kreuzer,

folglich im Ganzen

— :. Eilf Kreuzer

von jedem Einhundert Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäuden zu bezahlen, indem von diesen weiteren drei Kreuzer die Schuldigkeiten der separaten baden-badischen Brandcasse, und die Brand-Entschädigungen an die Kehler Inwohner von früheren Jahren her abzutragen sind.

Den sämmtlichen Kreisdirectorien wird hierdurch aufgegeben, unter Zugrundlegung des am 31. Oktober 1824 bestandenen, und auf den 10. Januar 1825 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, den Einzug durch die Ortsvorgesetzten, wie es der §. VI der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, nicht aber durch die Accisoren, in den Monaten April, Mai und Juni vornehmen, und an die Obereinnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der Staatsanstalten-Commission zu erwarten haben.

Die Einzugsregister sind nach der Vorschrift in der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Oktober 1817, Regierungsblatt vom 7. Februar 1808, §. 5 und 6, abzufassen, die von den Amtsrevisoraten gedoppelt zu fertigenden summarischen Tabellen darüber haben theils den betreffenden Obereinnehmereien, theils aber, und zwar bald möglichst, an die General-Brandcasse einzusenden.

Carlsruhe, den 3. März 1826.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Die dem großherzoglichen Justiz-Ministerio übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen, so wie über die Amtsrevisorate betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich, vermöge höchster Entschließung vom 2. März d. Jahrs, Nro. 658, gnädigst bewogen gefunden, die bei Auflösung des Justiz-Ministeriums unter dem 13. April 1819 dem Ministerium des Innern übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen, so wie über die Amtsrevisorate, in Anbetracht des ohnedem schon so ausgedehnten Geschäftskreises dieses Ministeriums, demselben vom 1. Mai d. J. an abzunehmen, und dem nunmehrigen Justiz-Ministerium wieder zuzuweisen; was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7. März 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Zahl der bei den Obergerichten anzustellenden Advocaten betr.)

Seine königliche Hoheit haben, auf dießseitigen Antrag, unter dem 9. d. M. gnädigst geruht zu verordnen, daß für die Zukunft in der Regel die Anzahl der Advocaten bei den Obergerichten folgendermaßen festzusetzen sey, nämlich:

1) Bei dem Oberhofgerichte 10 bis 12.
2) Bei den Hofgerichten:
   a. zu Mannheim 20,
   b. zu Rastadt 18, wovon wenigstens 4 in Carlsruhe wohnen sollen,
   c. zu Freiburg 16, und
   d. zu Meersburg 6.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. März 1826.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

(Privilegiums-Verleihung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. November v. J. gnädigst bewogen gefunden, dem inzwischen verstorbenen kön. baierischen Legationsrath Jean Paul Friedrich Richter für die neue Auflage seiner sämmtlichen Werke ein ausschließliches Privilegium sowohl im Ganzen, als für einzelne Theile, woraus diese Sammlung besteht, zu Versicherung gegen den Nachdruck in sämmtlichen großherzoglich badischen Landen auf zwanzig Jahre für seine Erben oder rechtmäßigen Verleger, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von 100 Reichsthaler und Confiskation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers, und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an demselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, huldreichst zu ertheilen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. März 1826.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Mangold.

(Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine und Coupons betr.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Justiz- und Finanz-Ministeriums, so wie des Directors und des Controleurs der Amortisations-Casse sind am 17. dieses Monats nachstehende im letzten Rechnungsjahre, d. i. vom 1. Juni 1824 bis 31. Mai 1825, eingelöste Staatsschuldscheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

Amortisations-Obligationen von 1808	374100 fl. — kr.
Zins-Coupons zu diesen	149566 „ 30 „
Renten und Zins-Coupons von Obligationen von 1817	130500 „ — „
Partial-Loose von 1820	246787 „ — „
Coupons von Cassen-Obligationen . .	34380 „ — „
Zusammen	935333 fl. 30 kr.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. März 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Danzi.

Seine königliche Hoheit haben Sich, zufolge höchster Entschließung vom 20. d. M., Nro. 849, gnädigst bewogen gefunden, das bisherige Provinzial-Archiv zu Mannheim aufzuheben und dem General-Landes-Archiv einzuverleiben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 21. März 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Barack.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IX. — 20. April 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung der Steuerverwaltung finden Wir Uns gnädigst bewogen zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Das directe und indirecte Steuerwesen, soweit dasselbe bisher zur Competenz der Kreisdirectorien gehörte, wird vom 1. Juni d. J. an durch eine Centralstelle besorgt, welche den Namen Steuerdirection führt.

Art. 2. Diese ist Unserem Finanz-Ministerium untergeordnet, dem Cataster-, Erhebungs- und Aufsichtspersonal, so wie der Revision für die Abhör der Steuerrechnungen vorgesetzt, den übrigen Central-Mittelstellen und den Kreisdirectorien coordinirt.

Art. 3. Die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Accisfrevel steht auch künftig in erster Instanz den Aemtern, in zweiter Instanz den Kreisdirectorien als Polizeibehörden zu.

Art. 4. Die Befugniß der Steuerverwaltung, gegen die Erkenntnisse der Aemter die Berufung an das Kreisdirectorium einzulegen, wird den Obereinnehmereien übertragen.

Art. 5. Der Recurs im Gnadenweg, oder die Bitte eines Denunciaten um Milderung der Strafe aus andern als Rechtsgründen, geht an die Steuerdirection.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 30. März 1826. Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Verordnungen.

(Den Grenzverkehr mit Würtemberg betreffend).

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit dem Königreich Würtemberg wird, in Folge der mit der königlich würtembergischen Staatsregierung getroffenen Verabredung und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit, hiermit verordnet:

A. Frei vom Eingangszoll und Ausgangszoll sind:

1) Holz, welches badische Staatsangehörige auf würtembergische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

2) Holz, welches würtembergische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

3) Die Aussaat und andere zur Feld- und Rebencultur erforderlichen Gegenstände, welche auf eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke auf benachbartem auswärtigen Staatsgebiet gebracht werden.

4) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

5) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, welche unmittelbar nach der Trennung vom Grundstück eingebracht werden.

B. Frei vom Ausgangszoll sind, ausser den durch Art. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1825 im Allgemeinen freigegebenen Erzeugnissen, bei der Ausfuhr nach Würtemberg folgende Gegenstände:

Digitized by Google

1. Abfälle zum Düngen,
2. Butter,
3. Kartoffeln,
4. Dünger,
5. Eyer,
6. Geflügel,
7. Gemüse,
8. Milch,
9. Obst,
10. Runkelrüben,
11. Schmalz,
12. Spreu,
13. Wurzelgewächse.

C. Frei von dem Transitzoll sind alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Ort zu einem andern desselben Staates gebracht zu werden, nicht mehr als 3 Stunden Wegs das Gebiet des andern Staates passiren.

D. Der Controle wegen sind die Staatsangehörigen, welche Holz und resp. Schnittwaaren ein- und ausführen, und die sub lit. A. 1 und 2 genannte Freiheit geniesen wollen, verbunden, sowohl an der Austritts- als Eingangsstation die Anzeige zu machen, und gegen Entrichtung eines Kreuzers einen Passirschein zu nehmen.

Die Zollbehörden führen Aufzeichnungen über die Transporte, und erheben nachträglich den gesetzlichen Zoll, wenn nicht innerhalb 4 Wochen die entsprechende Quantität Schnittwaaren zurückgebracht wird. Die Aus- und Einfuhr muß an derselben Station geschehen.

Dieselben Vorschriften sind auch bei dem durch Verordnung vom 17. Dezember vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXXI frei gegebenen Besuch der benachbarten Mühlen zu beobachten.

Wenn der Transportant mit den sub lit. C. genannten Gegenständen auf dem Transit eine Zollstation passirt, so muß er daselbst die Anzeige machen, und einen Passirschein gegen Entrichtung eines Kreuzers nehmen.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, diese Anordnung durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, und mit dem ersten Mai laufenden Jahrs in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe, den 15. April 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Das Steuerausschreiben pro 1826 betreffend).

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, in Gemäßheit des Auflagengesetzes vom 14. Mai v. J. und der betreffenden weitern Gesetze vom nämlichen Tage für das nächstfolgende Etatsjahr 1826—27 an Staatssteuern erheben zu lassen;

von 100 fl. Grund-, Gefäll- und Häusersteuer-Capital
—:- Neunzehn und einen halben Kreuzer;

von 100 fl. Gewerbsteuer-Capital
—:- Zwanzig drei Kreuzer;

an Flußbangeldern, wie bisher:

von 100 fl. Steuer-Capital

von den Beitragspflichtigen Rheinorten Vier Kreuzer,

von den Orten an Nebenflüssen Zwei Kreuzer,

und die besondern Dammbau-Beiträge.

Zugleich werden dieselben, mit gleicher Beziehung auf das erwähnte Gesetz, weiter angewiesen, die Aufstellung der Hebregister über die Klassensteuer pro 1826—27 anzuordnen.

Carlsruhe, den 4. April 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

Bekanntmachung.

Seine königliche Hoheit haben durch höchste Staats-Ministerialentschließung vom 9. März d. J., Nro. 375, gnädigst genehmigt, daß

1) Der Wasser- und Straßenbau-Inspection Carlsruhe die Aemter Carlsruhe, Philippsburg und Bruchsal;

2) Der Wasser- und Straßenbau-Inspection Pforzheim die Aemter Pforzheim, Durlach, Bretten und Eppingen;

3) der Wasser- und Straßenbau-Inspection Mannheim die Aemter Schwetzingen, Mannheim, Ladenburg und Weinheim, und

4) der Wasser- und Straßenbau-Inspection Heidelberg die Aemter Bisloch, Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach und Eberbach — zugewiesen, und der Ingenieur Steiner von Pforzheim hierher versetzt werde.

Carlsruhe, den 21. März 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 11. Mai 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden ꝛc. haben gnädigst beschlossen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1. Der §. 65 der Zollordnung von 1812 und alle nachgefolgten Verfügungen über die Erhebung des Ausgangszolles am Abfuhrort werden mit dem 1. Juni l. J. außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2. Von dieser Zeit an wird der Ausgangszoll ausschließlich an den Austrittsstationen erhoben, und muß entrichtet werden, bevor die Zollstätte passirt ist.

Das Finanz-Ministerium wird mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt. Gegeben, zu Carlsruhe in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 27. April 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, sogleich die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit vorstehende allerhöchste Verordnung vom 1. Juni d. J. an ordnungsmäßig zum Vollzug komme. Carlsruhe, den 6. Mai 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

Rechtsbelehrung und Instructionsverordnung.

(Das Verfahren bei Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend).

Bei Erneuerung der Unterpfandsbücher wird zum öftern auf eine Weise verfahren, die sich mit den bestehenden Gesetzen keineswegs verträgt. Namentlich enthalten die deßfalls ergehenden Vorladungen nicht selten Präjudicien der unstatthaftesten Art, indem hiernach die sich nicht

Digitized by Google

anmeldenden Pfandgläubiger bald die Entbindung des Pfandgerichts von der Gewährleistung, bald sogar den Verlust ihres vielleicht ganz zweifellosen Pfandrechts zu gewärtigen haben sollen. Um nun diesen und sonstigen Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu begegnen, wird hierdurch, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerio des Innern, verordnet:

1) Eine Erneuerung der Unterpfandsbücher kann, in Gemäßheit der Organisation vom Jahr 1809, Beilage C, §. 20 lit. i. und §. 39 lit. c., nur auf Antrag des Amtsrevisorats von dem betreffenden Bezirksamte, oder im Wege des Recurses von dem Kreisdirectorium angeordnet werden.

2) Nebst der deßhalb an sämmtliche Interessenten ergehenden öffentlichen Aufforderung, muß an jeden eingetragenen Pfandgläubiger eine besondere Vorladung erlassen, und deren wirkliche Zustellung, oder der Grund, weßhalb solche etwa nicht Statt finden konnte, zu den Acten bescheinigt werden.

3) Die öffentliche Aufforderung sowohl als die besondern Vorladungen dürfen für den Fall des Nichtanmeldens in dem festgesetzten Termine keine andere Bedrohung enthalten, als: „daß der etwa schon im alten Pfandbuch zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden soll.“ Jedoch ist dieser Bedrohung noch als Erinnerung hinzufügen, wie jeder Pfandgläubiger sich diejenigen Nachtheile selbst beizumessen habe, welche daraus, daß er sich anzumelden unterließ, für ihn entspringen könnten.

4) Demnächst ist gegen Alle, die sich nicht anmeldeten, die obgedachte Bedrohung in Vollzug zu setzen, und das jetzige Pfandgericht haftet dafür, daß solches in gehöriger Maaße geschieht. Wegen früherer hinsichtlich der Eintragung oder sonst begangener Fehler bleiben übrigens diejenigen fortwährend verantwortlich, die es schon früher gewesen sind; es dürfen deßhalb auch die alten Pfandbücher vor der Hand nicht vernichtet, sie müssen vielmehr sorgfältig aufbewahrt werden.

Carlsruhe, den 18. April 1826.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnhard.
Vdt. Baurittel.

Instructivverordnung.

(Die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher betreffe).

Nach dem Landrechtsatz 2073 gibt das Faustpfand dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandstücke vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern. Nach dem Landrechtsatz 2074 soll aber dieses Vorrecht bei Gegenständen, die den Werth von 75 fl. und darüber haben, nur Statt finden, wenn eine öffentliche Urkunde oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde über den Betrag der Schuld und die Beschaffenheit des Pfandstückes vorhanden ist. Da es nun bisher an einer Vorschrift über die Führung dieser öffentlichen Bücher gemangelt hat, so wird, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerio des Innern, hierdurch verordnet:

1) Die öffentlichen Bücher, in welche die Privaturkunden über Verpfändungen beweglicher Sachen einzutragen sind, werden durch die Amtsrevisorate geführt.

2) Diese Bücher sollen eingebunden, von dem betreffenden Bezirksbeamten mit Seitenzahl und Handzug bezeichnet, und mit einem doppelten Namenregister, das eine für die Pfandgläubiger, das andere für die Pfandschuldner, versehen werden.

3) Die Eintragung kann ohne Rücksicht auf den Wohnort der Betheiligten, oder auf den Ort der Verpfändung, bei jedem Amtsrevisorate geschehen. Es darf dieselbe unter keinem Vorwand verweigert, aber auch für die Pfandsicherheit keine Gewähr geleistet werden; die Amtsrevisorate sind nur für die richtige Eintragung verantwortlich.

4) Sie kann auch von jedem Betheiligten in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte, jedoch nicht anders als unter Vorlegung der Original-Pfandurkunde, begehrt werden.

5) Die Einträge müssen der Zeitfolge nach, mit fortlaufenden Nummern und in protokollarischer Form geschehen, und namentlich enthalten:

a. den Namen des öffentlichen Beamten, durch welchen die Eintragung erfolgt;

b. den Namen, Stand und Wohnort dessen, der die Eintragung begehrt;

c. den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde, welche einzutragen ist;

d. die eigenhändige Unterschrift der Producenten nach Wiedervorlesung des aufgenommenen Protokolls;

e. zum Schlusse die Beurkundung des Acts durch die Namensunterschrift des öffentlichen Beamten.

6) Die geschehene Eintragung wird vom Amtsrevisorate auf die zurückzugebende Privaturkunde, mit Bemerkung des Tages und Jahrs und der fortlaufenden Nummer, die der Eintrag in seinem Buche erhalten hat, durch Namensunterschrift und Beidruckung des Dienstsiegels, bescheinigt.

7) Die Kosten der Eintragung, wofür ausser den gewöhnlichen Sporteln keine besondere Gebühren entrichtet werden, hat der Pfandschuldner zu tragen, jedenfalls aber Derjenige vorzuschießen, welcher die Eintragung begehrt.

8) Diese Verordnung ist durch die Anzeigeblätter weiter zu verkünden, auch als Instruction den öffentlichen Faustpfandbüchern in beglaubter Abschrift beizulegen.

Carlsruhe, den 7. April 1826.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnbart.
Vdt. H. v. Stöcklern.

(Die Zahlung der Gläubiger von Lit. D Obligationen betr.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. December v. J., den Vollzug des Austrägal-Erkenntnisses wegen Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit D betreffend (Rg.Bl. Nro. XXVIII), wodurch sämmtliche Besitzer von Lit. D und klein b Obligationen aufgefordert worden sind, ihre Forderungen bis zum 1. März 1826 zu liquidiren, und zugleich zu erklären, ob sie mit dießseitigen Staatspapieren oder mit baarem Gelde bezahlt werden wollen, und, in besonderer Beziehung auf den Artikel 6 dieser Bekanntmachung, lautend:

„Die Baarzahlungen, welche nicht, wegen Unbedeutenheit der Summe, sogleich geschehen, werden läng-

Digitized by Google

„stens ein halb Jahr nach geschlossenem Anmeldungs-
„termin, nämlich am 1. September 1826, mit 4½
„Procent Interessen vom 1. Januar 1826 an geleistet
„werden, da sich die hiezu erforderliche Summe erst
„nach dem Schlußtermin berechnen läßt,"
wird sämmtlichen Besitzern der von der Amortisations-Casse ausgestellten, längstens bis 1. September zahlbaren Interimsscheinen andurch eröffnet, daß sie ihre Forderungen, gegen Rückgabe der erwähnten Scheine, bei der Amortisations-Casse, auf Anmelden, jeden Tag in Empfang nehmen können, mit dem Anfügen, daß vom 1. September an auf die bis dahin nicht präsentirten Scheine keine Zinsen mehr vergütet werden.

Carlsruhe, den 22. April 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Danzi.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden. Nro. XI. — 20. Mai 1826.

Bekanntmachungen.

(Die Rhein-Dampfschifffahrt betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten der großherzogl. bad. Rhein-Dampfschifffahrts-Gesellschaft unterm 26. Jänner d. J. gnädigst genehmigt haben, so werden dieselben hiemit, in Gemäßheit weiterer Höchsten Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 13. dieses, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. April 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Mangold.

Statuten der großherzoglich badischen privilegirten Rhein-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

1) Die Theilnahme an dieser Gesellschaft steht Jedem offen, der über sein Eigenthum frei verfügen kann.

2) Die Gesellschaft führt den Titel „Großherzoglich badische Rhein-Dampfschifffahrts-Gesellschaft." Der Sitz der Direction und der Aufbewahrungsort ihrer Bücher und Archive ist in Carlsruhe.

3) Der Zweck der Gesellschaft ist, den Rhein von da an, wo er aus dem Canton Basel tritt, bis an die nördliche Grenze des Großherzogthums, mit Dampfbooten, zu Berg und Thal, zu jedem nicht verbotenen Zweck zu befahren, und auf solchen Menschen, Waaren und Landeserzeugnisse aus badischen Häfen in badische Häfen zu verführen, auch andere Schiffe zu schleppen, gemäß der den drei Stiftern der Gesellschaft hiefür unterm 22. September 1825 gnädigst ertheilten Erlaubniß.

4) Die Actien-Gesellschaft genießt zehen Jahre lang, sowohl für sich als die zu den Dampfbooten erforderlichen Gebäuden, die Freiheit von der Gewerbssteuer.

5) Die Gesellschaft macht sich verbindlich:

1) Die Dampfschifffahrt auf dem Rhein mit vorzüglich gut gebauten und vorher geprüften Booten zu betreiben; sie macht sich verbindlich, nach und nach so viele Boote in Bewegung zu setzen, als das Bedürfniß erfordert, und zwar das erste innerhalb neun Monaten.

2) Den badischen, zur Tourfahrt berechtigten Schiffern, wenigstens ein Drittheil der Actien, welche die Gesellschaft zum Gründungskapital bestimmen wird, anzubieten, und solchen hinlängliche Zeit zur Berathung und Erklärung anzuberaumen, ob und wie viele von diesen Actien jeder Einzelne, oder mehrere zusammen, gegen Erlegung des Nominalwerthes, annehmen wollen.

3) Badische Rhein-Schiffleute vorzugsweise zur Bemannung der Dampfboote anzustellen; die zum Betrieb der Dampfschifffahrt von der Gesellschaft angestellten Fremden müssen sich vor ihrer Anstellung mit Heimathscheinen ausweisen, sie genießen die Rechte der Schutzgenossen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit der Fürsorge der Gesellschaft überlassen.

4) Alle Verabredungen und Uebereinkünfte mit ähnlichen ausländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaften sind zur allerhöchsten landesherrlichen Kenntnißnahme, und in so weit sie das Aufsichtsrecht über die Stromfahrt und den Handel allenfalls berühren, zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

6) Die Gesellschaft untersagt sich als Gesellschaft jeden andern Handlungszweig.

7) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage, an welchem sie die Genehmigung ihrer Statuten von der allerhöchsten Behörde erhält, und sie tritt sodann in die Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche die drei Stifter der Gesellschaft, gemäß der gnädigst ertheilten Erlaubniß, erhalten und eingegangen haben.

8) Ihre Dauer ist auf die Dauer des bereits erhaltenen Privilegiums bestimmt, ihre Auflösung kann nur in einer außergewöhnlichen besondern General-Versammlung, wobei jeder Actionär so viele Stimmen hat, als er Actien besitzt, beschlossen werden. Der Entschluß ist jedoch dann nur gültig, wenn zwei Drittheile der Stimmenden die Auflösung wollen, und dieser Mehrheit wenigstens drei Viertheile der Actien zusteben, welche alle anwesenden Stimmgeber oder ihre Committenten besitzen.

9) Das Kapital der Gesellschaft ist auf 250,000 fl., im 24 fl. Fuß, bestimmt, und wird in 500 Actien, jede zu 500 fl., vertheilt.

10) Die Actien werden in einer auf den Urheber sprechenden Urkunde ausgefertigt, und von zwei der Gesellschafts-stifter unterzeichnet.

11) Kein Actionär ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Actie verbindlich.

12) Die Zahlung des Actienbetrags geschieht nach und nach, je nachdem es die Bedürfnisse der Gesellschaft erfordern. Der erste Einschuß ist auf 100 fl. per Actie festgesetzt. Die Aufforderungen zu den Zahlungen werden mittelst Briefe der Direction an die in dem Actienregister eingetragenen Actionaire bewerkstelligt. Wird der begehrte Betrag in einem Zeitraum von 14 Tagen, von dem Datum der Briefe an gerechnet, nicht entrichtet, so ergeht durch die Direction eine zweite Aufforderung mittelst Einrückung

Digitized by Google

in die allgemeine und Carlsruher Zeitung, erfolgt innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Einrückung, die Zahlung nicht, so verliert der Inhaber das Recht, nicht nur auf die bereits entrichtete Summe, sondern auch auf die Actie selbst, welche letztere der Gesellschaft anheim fällt und zum allgemeinen Besten verwendet wird.

13) Um die geleisteten Zahlungen zu constatiren, werden Interimsscheine, von zwei Directoren und dem Cassier unterschrieben, ausgefertigt; auf denselben sollen die jedesmaligen Zahlungen bescheinigt werden. Sobald die ganze Summe von 500 fl. berichtigt seyn wird, werden diese Interimsactien gegen die definitiven Actien ausgetauscht, und erstere annullirt.

14) Da die Actien auf den Inhaber lauten, so können solche ohne weiteres an Andere abgetreten werden, jedoch muß jede Cession bei der General-Direction angezeigt und in dem Hauptregister der Actien eingeschrieben werden, damit die Inhaber derselben der Gesellschaft bekannt bleiben.

15) Die Actien tragen keine Zinsen, sondern erhalten die beim Abschluß der jährlichen Rechnungen bestimmt werdende Dividende. Diese Dividende wird auf Vorzeigung der den Actien beigefügten Anweisungen ausbezahlt.

16) Im Fall des Verlustes einer Actien-Urkunde, muß davon die Anzeige an die Direction gemacht, und derselben für die Dividend-Erhebung eine ihr genügende Bürgschaft geleistet werden. Die für verloren angegebenen Actien müssen alsdann durch das Gericht für amortisirt erklärt werden, und nach einem Jahr und sechs Wochen ist dieses Urtheil rechtskräftig. Nach dieser Zeitfrist hört die Bürgschaft auf, es wird eine neue Actie ausgefertigt und die verlorne als verschollen erklärt. Wenn eine oder mehrere Actien einer Corporation, Stiftung, öffentlichen Anstalt, Minderjährigen, oder überhaupt einer Mehrheit von Personen angehören, so können diese Eigenthümer nur durch einen in Carlsruhe oder Mannheim wohnenden Actionair als Bevollmächtigten vertreten werden.

17) Die Direction besteht aus einem Director, Sub-Director und drei Mitgliedern, und zwei Drittheile der Direction müssen Inländer seyn. Sie übernimmt die Gesellschafts-Verwaltung unentgeldlich, jedoch sollen ihr alle Kosten und baare Ausgaben in Geschäften der Gesellschaft vergütet werden.

18) Die Stifter der Gesellschaft bilden die erste Direction, und sie bleiben in dieser Function, so lange sie nicht selbst austreten. In diesem Falle wählt die General-Versammlung einen andern an die erledigte Stelle.

19) Die Direction erwählt unter sich einen Präsidenten, Falls der Director oder Sub-Director abwesend wären, welche bei ihrer Anwesenheit stets das Präsidium führen. Die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern der Direction ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nothwendig. Bei gleichen Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

20) Sollte einer der Directoren abwesend seyn, so kann er sich durch einen seiner Handelsgesellschafter oder durch einen Suppleanten ersetzen lassen.

21) Keiner kann die Stelle eines Directoren oder Suppleanten begleiten, noch fortsetzen, wenn er nicht wenigstens Eigenthümer von zehen Actien ist, die bei der General-Direction gegen Schein deponirt werden müssen. Eben so verhält es sich mit jenem, welcher gerichtlich oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, und dieß so lange, bis er wieder rehabilitirt seyn und seine Gläubiger vollkommen befriedigt haben wird.

22) Die Direction hält regelmäßig alle drei Monate eine Sitzung, um über das Interesse der Gesellschaft zu berathschlagen und das Geeignete einzuleiten.

23) Die Direction erwählt und ernennt die Agenten, in so weit sie nicht schon von den Stiftern ernannt sind. In beiden Fällen müssen diese Agenten Inländer seyn, oder die Regierungserlaubniß erhalten.

24) Gegen Ende Februars soll die gewöhnliche General-Versammlung an dem mit Regierungsgenehmigung noch zu bestimmenden Ort Statt finden. Der Zweck derselben ist:

a. Den Bericht der Direction über die Lage und die Fortschritte des Geschäfts anzuhören;

b. Von dem am 31. December jedes Jahrs aufgestellten Inventarium, in welchem das Eigenthum der Gesellschaft nach seinem jedesmaligen reellen Werth angeschlagen werden muß, so wie auch von der abgeschlossenen Bilanz, welche nebst den darauf Bezug habenden Belegen und Scripturen 14 Tage vorher von der Direction, einem Ausschuß von drei Mitgliedern, und in deren Ermanglung, den Suppleanten derselben zur Untersuchung mitgetheilt werden soll, um sie mit den allenfallsigen Bemerkungen vorzulegen, Einsicht zu nehmen. — Dieser Ausschuß für die ersten drei Jahre soll bekannt gemacht werden. Späterhin soll derselbe alle Jahre durch die General-Versammlung erneuert werden;

c. Nach Abzug einer zu einem Reservefond zurücklegenden Summe auf den Vorschlag der Direction, die an die Actionairs zu zahlende Dividende zu bestimmen;

d. Die Vorschläge, welche die Direction für das folgende Geschäftsjahr oder die Actionairs, zum Besten der Gesellschaft, zu machen haben, in Berathung zu ziehen, und darüber nach Stimmenmehrheit zu entscheiden;

e. Die austretenden Directoren und Suppleanten zu ersetzen.

25) Die Abstimmungen in der General-Versammlung haben nach Stimmenmehrheit Statt. Jeder, der drei Actien oder mehr seit sechs Monaten auf seinen Namen eingeschrieben besitzt, hat das Recht, den General-Versammlungen beizuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Drei Actien geben jedesmal das Recht zu einer Stimme; doch kann kein Actionair mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen, die Zahl seiner Actien möge so groß seyn als sie wolle.

26) In den General-Versammlungen können die Actionäre sich durch ihre Handlungsgesellschafter oder gewöhnlichen Procuraträger vertreten lassen. Alle Actionaire sind befugt, durch einen andern bevollmächtigten Actionair zu erscheinen, jedoch so, daß, wie bereits gesagt, keiner mehr als 20 Stimmen in sich vereinigen darf, wie viele Vollmachten er auch besitzen mag. Die Vollmachten müssen die Anzahl und Steuern der Actien enthalten, und drei Tage vor der General-Versammlung der Direction zur Untersuchung vorgelegt werden. Alle nicht in Person oder durch Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte erscheinenden Actionairs werden als mit den Beschlüssen der General-Versammlung einverstanden erachtet.

27) Es bleibt der Direction überlassen, bei außerordentlichen Fällen eine General-Versammlung zu veranlassen.

28) Bei der General-Versammlung führt der Präsident der Direction, oder in dessen Abwesenheit der älteste der gegenwärtigen Directoren den Vorsitz, und bei gleichen Stimmen ist die seinige entscheidend.

29) Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairs, in Bezug auf die Gesellschaft, werden von Schiedsrichtern, welche auf den Fall, daß die streitenden Theile sich darüber nicht vereinigen, nach Bestimmungen des Landrechts zu bestellen sind, in letzter Instanz und mit Verzichtleistung auf das Cassationsgesuch, entschieden.

(Die Charakterisirung der Räthe beim Finanzministerium betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben durch allerhöchste Resolution vom 2. d. M. gnädigst beschlossen, daß die Räthe beim Finanzministerium statt des bisherigen Titels „Finanzrath“ den Titel „Ministerialrath“ führen sollen.

Carlsruhe, den 3. Mai 1826.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 26. Mai 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern über die Grundsätze, die bisher, rücksichtlich der Kosten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen zur Anwendung kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besaßen.

Und in Erwägung der häufigen Beschwerden, welche die Anwendung dieser Grundsätze von Seite schuldloser Verwundeter, auf welchen jene Kosten liegen blieben, so wie von Seiten der Gemeinde, zur Folge hatte, denen dieselbe wegen Unvermöglichkeit der Beschädigten zugewiesen wurden, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Die Untersuchungskosten bleiben in allen zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen Fällen, körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder so weit das Vermögen Derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Kosten verfällt worden, nicht reicht, wie bisher, auf der Amtscasse haften, vorbehaltlich der Ersatzansprüche, welche etwa aus LNR. 1383 und 84 gegen dritte Personen begründet werden können.

II. Zu den Untersuchungskosten werden unbedingt die Kosten der Legalinspection und des ersten Verbands gerechnet.

III. Die Kosten der Verrichtungen des Physikus und Staatswundarzts, welche die Heilung der Verwundeten und die im Interesse der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden Beobachtungen zum Gegenstand haben, werden, in so weit sie nicht durch das Vermögen des in die Kosten Verurtheilten gedeckt sind, in der Art zwischen dem schuldlosen Verwundeten und der Amtscasse getheilt, daß ersterer ein Drittheil und letztere zwei Drittheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch, nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreis-Medicinal-Referenten, die Beschädigung von der Beschaffenheit seyn, daß der Staatschirurg, vermöge seiner Licenzbefugnisse, die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Physikus nur im Interesse der Strafgerechtigkeitspflege erforderlich wird, so sollen die Kosten, welche diese Zuziehung veranlaßt, ausschließlich nebst den zwei Drittheilen der Kosten der chirurgischen Behandlung, bei Vermögensdürftigkeit des in die Kosten Verurtheilten, oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtscasse fallen.

Im Falle der Vermögenslosigkeit des Verwundeten hat dessen Heimathsgemeinde den ihn treffenden Kostenantheil zu übernehmen, in so fern der Aufwand nicht aus hiezu bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beschädigte vereigenschaftet ist, bestritten werden kann.

IV. Die von den Amtscassen oder Gemeinden zu übernehmenden Kosten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bei auswärtigen Verrichtungen bestehen. Wenn der Verwundete oder der in die Kosten verfällte Schuldige unvermögend sind, die tarordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten, so fallen diese Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitätsbeamten Vermögenslosen unentgeltliche Hülfe schuldig sind.

V. Wenn ein Verwundeter sich zu seiner Heilung einen andern zu der Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst licenzirten Arzt oder Wundarzt als den Physikus oder Landchirurgus auf seine Kosten wählt (vorbehaltlich seiner etwaigen Entschädigungsansprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt), so sind die Kosten, welche die gerichtliche Aufsicht auf den Gang der Heilung durch die Staatsärzte erfordert, in so fern sie nicht aus dem Vermögen des in die Kosten Verfällten gedeckt sind, ganz auf die Amtscasse zu übernehmen.

VI. Die Kosten für Arzneimittel, Pflege, Wartung und für die etwaigen Hülfsleistungen der Ortschirurgen bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der ersatzpflichtige Thäter unvermögend ist; wenn aber der Verwundete selbst kein Vermögen besitzt, so sind dieselben von den zu diesem Zweck bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der letztere vereigenschaftet ist, und in deren Ermanglung, von der Heimathsgemeinde desselben zu tragen. Doch hat in diesen letzterwähnten Fällen die Amtscasse eine Drittheil der Kosten für Arzneimittel, jedoch nur für diese, zu übernehmen.

VII. Ist der Beschädigte ein vermögensloser Ausländer, und können die Kosten von dem Ersatzpflichtigen nicht beigebracht werden, so sind sie auf die Amtscasse zu übernehmen.

VIII. Diese Verordnung ist auch auf noch nicht erledigte

Digitized by Google

einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher bestandenen Normen entweder Gemeinden oder körperlich Verletzte zu sehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

Gegeben Carlsruhe, den 16. Mai 1826.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Director. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Kirn.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. haben zu Vereinfachung der Zollerhebung von den durch die Postwägen transportirt werdenden Waaren gnädigst beschlossen, und verordnen hiermit provisorisch wie folgt:

Art. 1. Alle Waaren, welche auf den Postwägen geführt werden, sind frei vom Durchgangszoll und Ausgangszoll.

Art. 2. Bei der Einfuhr unterliegen sie folgenden Zöllen:

a. Bücher und Druckschriften aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Landcharten . . . . . per Pf. ¼ kr.

b. Seefische, Austern und andere Consumtibilien . . . . . " " 1 "

c. Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren . . . . . " " 4 "

Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, welches der Bezahlung des Porto's zum Grund liegt, erhoben; Bruchkreuzer werden nicht in Ansatz gebracht. Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Valorpapiere und Bagage sind ausnahmsweise dem Zoll nicht unterworfen.

Art. 3. Die Erhebung geschieht durch die Postbeamten bei Abgabe der Paquete.

Art. 4. Alle früheren Verordnungen über die Verzollung der durch die Postwagen verführt werdenden Waaren sind aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 11. Mai 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Die Ober-Postdirection und Steuerdirection werden beauftragt, die allerhöchste Verordnung vom 11. laufenden Monats, die Zollerhebung von den auf den Postwägen transportirt werdenden Waaren betreffend, mit dem 1ten Juni dieses Jahrs in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe, den 23. Mai 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 13. Juni 1826.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht über den Stand der im Jahre 1825 bei den großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.)

Beiliegende mit Lit. A, B und C bezeichnete Uebersichten über den Stand der bei dem großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1825 verhandelten bürgerlichen, so wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtssachen, wonach an Civilsachen bei sämmtlichen Obergerichten:

1) 4323 in allem behandelt,
2) 2552 neu anhängig, und
3) 2609 erledigt wurden; demnach
4) 1714 unerledigt in das Jahr 1826 übergingen;

und an Criminalsachen:

1) 1387 in allem behandelt,
2) 1270 davon neu anhängig,
3) 1279 erledigt wurden; demnach
4) 108 unerledigt in das Jahr 1826 übergingen,

werden hierdurch mit der weitern Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Zahl der bei sämmtlichen Obergerichten im Jahre 1825 eingekommenen Rechtssachen, in Vergleichung mit dem Jahre 1824, und zwar der Civilsachen um 282, und der Criminalsachen um 59, vermindert hat.

Carlsruhe, den 21. April 1826.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zillnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 11ten dieses Monats, Nro. 662, dem Hofrath und Professor Rau zu Heidelberg die Zusicherung gnädigst zu ertheilen geruht, daß sein Lehrbuch der politischen Oekonomie in den nächsten dreißig Jahren, auch wenn er vor deren Ablauf versterben sollte, im Großherzogthum weder nachgedruckt, noch auswärtiger Nachdruck verkauft werden dürfe, bei Confiskation des Verlags, oder der in das Land gebrachten Exemplare und einer Strafe von 100 Reichsthaler.

Carlsruhe, 22. Mai 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Becker.

A. Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bei dem großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Prozesse.

1) Civil-Rechtspflege.

I. Summe dieser Prozesse.

Vom Jahr 1824 waren ins Jahr 1825 als noch unerledigt übergegangen — — — — — —	163
Im Lauf des letzten Jahrs sind weiter pendent geworden	255
Also behandelt worden —	418
Zahl der hievon wieder ausgegangenen Prozesse	290

Digitized by Google

Zahl derer, die noch pendent in das Jahr 1826 herüberkommen — — — — 128
Minderung von 35.

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.
Es wurden behandelt:

	überhaupt.	gegenbigt.	noch anhängig.
In erster Instanz (wegen Compromiß und andere Ausnahme) — — —	2.	1.	1
In zweiter Instanz, und zwar:			
in appelatorio — — — —	88.	59.	29
in revisorio — — — —	33.	28.	5
In dritter Instanz, und zwar:			
in superappellatorio — —	201.	126.	75
in revisorio — — — —	62.	52.	10
in superrevisorio — — —	16.	9.	7
Im Cassationsweg — — —	13.	13.	—
in restitutorio — — — —	2.	1.	1
	418.	290.	128

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.
1) Auf Beschwerdeschriften.
Berufungsannahme — — — — 48
Gebotene Ladung für mittlere Instanz 28
Berufungsverwerfungen — — — 120
2) Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile — — — — — 129
Summe der Haupterkenntnisse — 325
(Unter diesen Haupterkenntnissen sind begriffen: Eheprozesse 8. Gantprozesse 9.)

IV. Instanz-Beendigungen.

Mittlere Referate.
- Durch Berufungs-Verwerfung — — 120
- — gebotene Ladung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz (wie obsteht) 28
- Durch Rechtsbescheide — — — 129

Obere Referate.
- — Desert-Erklärung — — — 1
- — Vergleiche — — — — 4
- — Verzicht — — — — — 5
- — Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß — — — 3

:. — 290

V. Sonderung nach den Provinzen.
Es wurden behandelt:

	überhaupt.	gegenbigt.	anhängig.
Von der Seeprovinz, und zwar:			
Von dem Hofgericht in Meersburg —	21.	16.	5
Von der oberrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Freiburg —	108.	64.	44
Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar:			
a. Von dem Hofgericht in Rastatt	135.	92.	43
b. Von dem General-Auditorat in Carlsruhe — — — — —	3.	—	3
Von d. unterrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Mannheim	149.	114.	35
Hierzu die unmittelbar in erster Instanz anhängig gewordenen Prozesse —	2.	1.	1
	418.	290.	128

II.

VI. Alter der noch anhängigen Prozesse am Oberhofgericht.
Von den am 1. Januar 1826 vorhandenen Prozessen wurden anhängig:
Im Jahr 1825 — — — — — — — 104
" " 1824 — — — — — — — 22
" " 1823 — — — — — — — 2
Obige — :. 128

2) Straf-Rechtspflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen.
I. In alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1824 zurück 2
Im Laufe des Jahres 1825 kamen ein — — 9
— :. 11
Davon wurden abgeurtheilt — — — — — 11
Gehen also ins Jahr 1826 über — — — — —
II. In der Rekurs-Instanz waren a. d. J. 1824 zurück 2
Im Laufe des Jahrs 1825 kamen ein — — — 16
— :. 18
Davon wurden abgeurtheilt — — — — — 15
Gehen also ins Jahr 1826 über — — — — 3
III. Aus speziellem verfassungsmäßigen Staatsauftrag nach Beilage C §. 31 des Organis.-Edicts vom 26. November 1809) waren a. d. J. 1824 zurück 1
Im Laufe des Jahrs 1825 kamen ein — — — 4
— :. 5
Davon wurden abgeurtheilt — — — — — 3
Gehen also ins Jahr 1826 über — — — — 2
Ganze Summe von I, II und III — 34

B. In Defraudationssachen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Kreisdirect. sind a. 1824 übergegangen 2
Im Laufe des Jahrs 1825 kamen anher — — 31
— :. 33
Davon wurden abgeurtheilt — — — — 30
Gehen also ins Jahr 1826 über — — — — 3

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:
1) Civilsachen — — — — 418
2) Strafsachen — — — — 67
485 Prozesse.

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.
Am 1. Januar 1825 waren vorräthige Referate da in Civil- und Criminalsachen — — — — 72
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen, die zum Referat gereift sind — — — — — 370
— :. 442
Davon wurden weggearbeitet — — — — 404
Gehen also ins Jahr 1826 an vorräthig gebliebenen Referaten über — — — — — — 38
(Davon am 1. Januar 1826 bereits ausgestellt 12
Zum Ausstellen bereit — — — — — 26.)

Digitized by Google

C. Uebersicht der bei den gross. Hofgerichten im Jahr 1825 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen.

Hofgericht zu	Diensvergehen.	Verrechners Untreue und Rejeß.	Boshafte Beschädigung.	Meineid.	Bruch des Handgelübds.	Schmähung.	Gotteslästerung.	Falsche Denunziation.	Falschmünzerei.	Beitrug.	Verfälschung.	Besteckung.	Blutschande.	Widernatürliche Unzucht.	Nothzucht.	Unzucht.	Ehebruch.	Widersetzlichkeit und Tumult.	Brandstiftung.	Raub.	Raubverdacht.	Raubmord.	Diebstahl und Diebstahlsverdacht.	Diebsbehlerei und Theilnahme an Diebstahl.	Unterschlagung anvertr. Habe.	Quackalberei und med. Pfuscherei.	Pressere und Geldererpressung.	Schatzgraberei.	Lotterie Collecteren.	Zahlungsflüchtigkeit.	Grenzsteinverrückung.	Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todtschlag und Todtschlagsversuch.	Kindesmord.	Heimliche Schwangerschaft und Niederkunft.	Kindsabtreibung.	Kindesaussetzung.	Selbstverstümmlung.	Bilderei.	Forst- und Jagdfrevel.	Jauneren.	Vagantenleben.	Bruch der Landesverweisung.	Retraction.	Wiederholtes Beileln.	Defraudation.	Zweikampf.	Hochverrath.	Summa.
Mosbach . . .	12	4	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	67	5	5	1	1	1	1	1	23	1	1	5	2	1	1	3	9	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	180
Freiburg . . .	8	1	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	125	1	1	1	1	1	1	1	151	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	408
Rastatt . . .	8	1	12	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	130	1	1	1	1	1	1	1	141	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	445
Mannheim . .	8	1	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	63	1	1	1	1	1	1	1	40	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	246
Summa	31	11	46	3	2	6	3	7	3	2	6	3	2	2	2	3	2	2	2	1	1	1	406	8	2	1	1	1	1	1	355	3	1	3	4	1	1	4	9	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2129

Darauf erkannte Strafe.

Hofgericht zu	Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Schellenwerk.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Dienstentsetzung.	Landesverweisung.	Geldstrafe.	Arrest statt Strafe.	Festung.	Entwichen.	Klagfrei.
Mosbach . . .	—	22	3	28	12	17	19	1	—	—	—	—	—	—	25
Freiburg . . .	—	56	41	—	138	18	18	3	—	—	—	—	—	—	48
Rastatt . . .	—	39	14	7	77	43	51	13	—	—	—	—	—	—	86
Mannheim . .	1	30	48	—	73	10	—	—	—	—	—	2	—	—	31
Summa	1	147	106	35	300	88	88	17	3	2	7	15	1	—	190

Auf sonstige Art erledigt.

Hofgericht zu	Straffrei.	Schuldfrei.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Abgeliefert.	Summa.	Es gehen also in das Jahr 1826 über:
Mosbach . . .	2	4	9	5	22	—	175	5
Freiburg . . .	3	2	9	22	23	4	383	25
Rastatt . . .	10	5	—	4	23	—	417	28
Mannheim . .	—	10	—	—	22	—	233	13
Summa	15	21	18	31	119	4	1208	71

Digitized by Google

B. Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten pro 1825.

	Bei den Hofgerichten			
	zu Meersburg.	zu Freiburg.	zu Rastatt.	zu Mannheim.
Am 1. Januar 1825 waren noch Civil-Prozesse anhängig . .	318	386	530	374
Dazu kamen bis zum 1. Januar 1826, einschl. der Gant- u. Ehesachen,	245	686	792	574
Summa	563	1072	1322	948
Hiervon sind ausgegangen:				
1. Durch Urtheil und Rescripte	98	310	288	339
2. Durch Abschlagung der Prozesse	55	89	104	124
3. Durch Verfall	42	216	181	92
4. Durch Vergleich	14	36	15	14
5. Durch Entlagung	36	78	41	24
6. Durch Abgabe an andere Gerichte	4	35	2	57
7. Als nichtig aufgehoben	2	7	16	—
Summa	251	771	647	650
Es bleiben also auf den 1. Januar 1826 noch anhängig . . .	312	301	675	298
Von den noch anhängig bleibenden Prozessen sind:				
1. Ueber zwei Jahr alt	33	18	90	58
2. Ueber ein Jahr alt	109	22	182	83
3. Unter einem Jahr	170	261	403	157
Thut wieder obige	312	301	675	298
Davon sind:				
1. Am 1. Januar 1826 bereits ausgestellt . . .	23	60	55	82
2. Zum Ausstellen bereit	174	23	275	131
3. In Handlung begriffen	115	218	345	85
Obige	312	301	675	298
Am 1. Januar 1825 waren anhängig	318	386	530	374
Vermehrung	. .	—	145	—
Verminderung	6	85	—	76

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 17. Juni 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Das erste Constitutionsedict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, enthält zwar im §. 6 die Bestimmungen, in welcher Confession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bei welchen die buchstäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir, nach angehörten Vorträgen Unserer beiden Kirchensectionen, Uns gnädigst entschlossen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmung im §. 6 des Edicts vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, welche bei den Verträgen gemischter Ehen über die Confessions-Erziehung der Kinder in gemischten Orten die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsetzt, ist hiermit aufgehoben.

§. 2. In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Confession frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Confession des Vaters, oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so, daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der Confession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Confession der Mutter erzogen werden sollen.

§. 3. Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Confessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§. 4. Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen (das heißt, in welchen bestimmt ist, daß

Digitized by Google

alle Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5. Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Confession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6. Bei einem Confessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Confession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Confession übergehen; sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neu gewählten Confession der Eltern folgen; die bereits confirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben.

§. 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Confession gehörigen Eheleute zu einer andern Confession über; so wird diesen hiermit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Confessions-Erziehung ihrer noch nicht confirmirten, so wie nach dem Uebertritt geborner Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können; so sind die Kinder in ihrer bisherigen Confession zu belassen, und die nach dem Uebertritt gebornen Kinder hinsichtlich ihrer Confessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln.

§. 8. Alle übrigen Bestimmungen des §. 6 des schon erwähnten Edicts, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, behalten, in so weit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 8. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, auf den Vortrag Unseres Ministerii des Innern, gnädigst bewogen gefunden zu verfügen: daß in Zukunft die Gerichtsschreiber in Ansehung der in der Organisation vom Jahr 1809 Lit. B. §. 17 erwähnten Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher, als wirkliche Mitglieder der Stadträthe und Ortsgerichte zu betrachten, sonach, unter Aufhebung aller inzwischen erlassenen entgegenstehenden Verfügungen, für verbunden zu erklären seyen, gegen Theilnahme an den gesetzmäßigen Gewähr- und Erkennsgeldern, gleich einem Rathsgliede oder Gerichtsmanne, die Mitverantwortlichkeit zu übernehmen, wobei denselben der Bezug der geordneten Gebühren für die Eintragung des Geschäfts und für Fertigung von Auszügen aus den Büchern noch besonders vorbehalten bleibt.

Gegeben, Carlsruhe, den 2. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Barack.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, ꝛc. ꝛc. finden Uns, mit Rücksicht auf das den 23. März 1822 verkündete Gesetz über die Studienfreiheit, bewogen, Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Jeder Inländer, welcher die Civilbaukunst studieren will, in der Absicht, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung zur Staatsanstellung zu erwerben, muß sich einer Prüfung über seine Vorkenntnisse unterwerfen.

Art. 2. Als Vorkenntnisse werden verlangt: alle jene Kenntnisse, welche in der mathematischen Klasse und in der technischen Abtheilung der Handels- und Gewerbsklasse der polytechnischen Anstalt in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe nach dem Schulplan vom vorigen Jahr gelehrt werden, und die Kenntniß der lateinischen Sprache bis zur fließenden Uebersetzung eines der leichtern Klassiker.

Art. 3. Diejenigen, welche die Baukunst studieren, können die Zulassung zur Staatsprüfung erst dann begehren, wenn sie sich ihrem Studium durch 3 Jahre auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes ununterbrochen gewidmet haben.

Mit dieser eigentlichen Fachprüfung soll eine Prüfung verbunden werden über alte und neue Geschichte der Kunst.

Art. 4. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei Unserer Baudirection, auf ihren Vortrag wird Unser Finanzministerium das Weitere verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 18. Mai 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

Unter Beziehung auf das höchste Edict vom 30. März d. J., Regierungsblatt Nro. IX., wodurch Seine königl. Hoheit der Großherzog die Verwaltung der directen und indirecten Steuern einer Centralstelle, welche den Namen „Steuerdirection“ führt, übertragen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß diese mit dem 1. Juni d. J. in Thätigkeit getreten ist; daher sich die betreffenden Staatsbürger nunmehr in allen Steuersachen an diese, und an die dießseitige Stelle nur in jenen Fällen zu wenden haben, wo sie gegen die Entscheidungen der Steuerdirection Recurs einlegen wollen, oder sich aus andern Gründen zu einer Beschwerde gegen dieselbe veranlaßt finden.

In Zoll- und Accisstrafsachen geht, wie bisher, der Recurs gegen die Entscheidungen der Aemter an die Kreisdirectorien, der Recurs von diesen im Gnadenweg, oder die Bitte eines Denunzianten um Milderung der Strafe aus andern als Rechtgründen, aber nach Art. 5 der oben bemerkten höchsten Verordnung, an die Steuerdirection.

Man empfiehlt besonders den schriftverfassungsberechtigten Personen, sich hiernach gemessen zu achten, indem man die an das Ministerium nicht gehörige Eingaben nicht nur zurückweisen, sondern auch die Rückgabe der von solchen bezogenen Gebühren an die Betheiligten anordnen wird.

Carlsruhe, den 10. Juni 1826.

Finan-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

(Die Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld tit. D. u. b. betr.)

Die Inhaber von Obligationen und Coupons der rheinpfälzischen Staatsanlehen lit. D. und b., welche die in der Bekanntmachung vom 9. Dezember vorigen Jahrs (Reg.Bl. Nro. XXVIII.), dann in der weitern Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (Reg.Bl. Nro. VI.), zur Liquidation anberaumten Fristen fruchtlos haben verstreichen lassen, werden nunmehr aufgefordert, von jetzt an bis zum 30. Juli d. J. nicht nur ihre Ansprüche dahier gebührend zu liquidiren, sondern auch den Betrag derselben zugleich baar in Empfang zu nehmen, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß ihnen von letztgedachtem Tage an keine fernere Zinsen vergütet werden.

Carlsruhe, den 12. Juni 1826.

Großherzogl. badische Amortisationscasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV. — 21. Juni 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, das anliegende Normativ, die Allodification der zu Unseren großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen betreffend, zu genehmigen, und tragen Unserem Finanzministerium auf, diejenigen Unserer Lehenleute, welche sich um die Allodification ihrer besitzenden Erb- und Schupflehen melden, von jetzt an und bis Wir eine andere Vorschrift ertheilen werden, dem gemäß behandeln zu lassen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11. Mai 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit. Eichrodt.

Verordnung.

(Die Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen betreffend.)

Die Vorschriften über Allodification der zu den großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen (Erbbestände und Schupflehen) werden hiemit abgeändert, wie folgt:

I. Bestimmungen über die Allodification der Erbleben.

1) Das Ablösungsnormativ vom 25. November 1809, wornach der Canon im 20- resp. 25fachen Betrag, der Sterbfall, durch Erlegung des einfachen Betrags, der Handlohn mit der Hälfte seines Betrags, und die Heimfallshoffnung, je nach der geringern oder größern Beschränkung der Lehensfolge, mit 1 bis 25 Prozent des Gutswerths, nach Abzug der Relutionssumme, für Canon, Sterbfall und Handlohn — abgekauft werden kann, wird aufgehoben, und an dessen Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

2) Erblehen (Erbbestände):

a. die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, so wie auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können,

b. solche, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers,

c. solche, die auf dessen Leibeserben, endlich

d. solche, die nur auf dessen männliche Leibeserben überhaupt übergehen, können, auf Ansuchen der Erbbeständer, in freies Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden.

3) Canon und Lehensnexus können nicht einzeln, sondern nur zusammen abgekauft werden.

4) Der Abkauf des Canons geschieht im achtzehnfachen Betrag.

Als Ablösungssumme für den Sterbfall wird die Hälfte der Fallgebühr, und als Ablösungssumme für das Laudemium der zehnte Theil desselben angesetzt.

5) Um die Abkaufssumme für den Heimfall auszumitteln, wird der Werth, den das Leben als freies Eigenthum haben würde, bestimmt, und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen. Von der hiernach übrig bleibenden Summe werden

a. bei den Lehen, Art. 2, lit. b. ein Prozent,
b. — — — — — — c. drei Prozent,
c. — — — — — — d. sechs Prozent für die Heimfallshoffnung berechnet.

Bei den Lehen, Art. 2, lit. a. wird für den Heimfall nichts in Anrechnung gebracht.

6) Erbleben, die auf dem Heimfall stehen, können zwar gleichfalls allodificirt werden, jedoch nicht nach den vorausgegangenen Bestimmungen, sondern nur nach den unten folgenden Sätzen über die Ablösung der Schupflehen.

7) Die Allodificationssumme muß entweder gleich baar, oder in mehreren besonders zu bedingenden verzinslichen Jahresfristen berichtigt, und letztern Falls dem Fiscus, bis zur gänzlichen Zahlung der Ablösungssumme, für Capital und Zinse hinlängliche Sicherheit gegeben werden.

II. Bestimmungen für die Allodification der Schupflehen.

8) Das Normativ vom 3. Februar 1815, Nro. 1730, nach welchem

a. der Schupflehen-Canon im 25fachen Betrag, und

b. die Heimfallshoffnung, je nach dem verschiedenen Alter des Schupflehenmannes, mit 24 bis 82 Prozent, des nach Abzug des Canoncapitals übrigbleibenden Restes vom Werth des Lehenobjects abgekauft werden kann, ist aufgehoben, und statt dessen sollen die folgenden Abkaufssätze in Anwendung kommen.

9) Jeder herrschaftliche Schupflehenmann kann sein Lehengut allodificiren, wenn er den achtzehnfachen Betrag des Canons baar erlegt, oder in verzinslichen Terminen berichtigt, und

a. den nach Abzug dieser Summe verbleibenden Rest des Gutswerths durch Verpfändung des Schupflehengutes selbst, wenn dieses doppelten Verlag gewährt, oder Anderer Realitäten sichert, und nach seinem Absterben durch seine Erben berichtigen läßt; oder wenn er

b. in einem Alter von 20 Jahren 16 Prozent
— — — — 25 — 20 —

Digitized by Google

in einem Alter	von	30	Jahren	23	Prozent
—	—	—	—	35	—	28	—
—	—	—	—	40	—	33	—
—	—	—	—	45	—	40	—
—	—	—	—	50	—	46	—
—	—	—	—	55	—	53	—
—	—	—	—	60	—	58	—
—	—	—	—	65	—	64	—
—	—	—	—	70	—	71	—
—	—	—	—	75	—	78	—

und bei einem zwischen diese Abstufungen fallenden Alter die verhältnißmäßige Zahl von Prozenten von dem Reste des Gutswerths gleich baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt.

Zur Zahlung der Ablösungssumme für Canon und Lehensverband werden, nach Umständen, sechs bis zehn verzinsliche Jahresfristen bewilligt.

10) Berichtigt der Schupflehenmann, im Falle Art. 9, lit. a., den Rest des Gutswerths früher als er ihn schuldig ist, nach seinem vollen Betrag, so sollen ihm die Interessen bis zu seinem Todestag jährlich vergütet, oder nur so viele Prozente gefordert werden, als er nach Art. 9, b., zu berichtigen hätte, wenn er in dem zur Zeit der Zahlung stehenden Alter den Allodificationsvertrag abgeschlossen haben würde.

11) Der Schupflehenmann kann unter den im Art. 9 bemerkten Verbindlichkeiten auch nur den Rest des Gutswerthes, nach Abzug des Capitals des Canons, berichtigen, und dadurch das Gutseigenthum unter Fortentrichtung des Canons an sich bringen, wenn der Canon über 25 fl. beträgt, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er bei einer Zertheilung des Guts zugleich abgelöst werden muß, wenn er nicht von dem Theile jedes einzelnen Besitzers wenigstens 25 fl. beträgt, oder wenn er nicht auf einen Theil des Gutes ganz übernommen wird, dessen Werth dem vierfachen Kapitalwerth des Canons (letztern zu vier Prozent berechnet) gleich kömmt.

III. Bestimmungen, die bei der Allodification der Erbbestände, so wie der Schupflehen in Anwendung kommen.

12) Der, der Allodification zum Grund zu legende Gutswerth (Art. 5 und 9) wird, mit Rücksicht auf den Anschlag von Sachverständigen, den Pachtertrag und den Steueranschlag festgesetzt.

13) Die unter den Lehengefällen begriffenen Naturalien werden in den für die Gültablösung vorgeschriebenen Durchschnittspreisen von 17$^{80}/_{00}$ (§. 8. des Gesetzes vom 5. Oct. 1820) zu Geld berechnet.

14) Wird ein Lehengut allodificirt, das bisher in einer Gemarkung, wo die Herrschaft sonst den ganzen Zehnten bezieht, zehntfrei war, so soll die Zehntfreiheit aufgehoben werden. Der Lehenmann erhält seine Entschädigung dadurch, daß bei der Berechnung der Abkaufssumme der jährliche Canon um den jährlichen reinen Ertrag der Zehntfreiheit gemindert wird.

Die Bestimmung des Gutswerths geschieht unter der Voraussetzung, daß das Gut zehntbar ist.

Bleibt hingegen ein solches Gut, da wo die Herrschaft keinen oder nur einen theilweisen Zehnten bezieht, zehntfrei, so geschieht die Bestimmung des Gutswerths auch unter dieser Voraussetzung.

15) Sind mit dem Leben besondere Berechtigungen verbunden, deren Einzug für das großherzogliche Aerar zu wünschen ist, so muß dieses bei der Allodification einbedungen werden.

Der Lehensmann wird wegen der rückfallenden Bezüge gerade wie rücksichtlich der Zehntfreiheit entschädigt, das Gut wird nämlich ohne Rücksicht auf die zurückfallenden Berechtigungen abgeschätzt, der jährliche reine Ertrag derselben aber an dem Canon abgezogen.

16) Haftet auf einem Lehengut die Unterhaltung des Faselviehs oder eine sonstige Last, so wird das Gut ohne Rücksicht auf dieselbe abgeschätzt, dem Canon aber der jährliche Betrag der Last beigeschlagen, und hiernach der Rest des Gutswerths bestimmt.

Wegen künftiger Unterhaltung des Faselviehs soll bei der Allodification mit der betreffenden Gemeinde eine Uebereinkunft versucht werden, in der Art, daß sie gegen Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des Lehengutes die Unterhaltung des Faselviehs für die Zukunft übernimmt.

Kann eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so bleibt das Gut, wie bisher, mit der Last behaftet.

17) Die Allodification eines Lehens wird auf Ansuchen des Lehenmanns von der betreffenden Domainenverwaltung vorbereitet und von der Hof-Domainenkammer genehmigt.

Erstere hat dem Lehenmann die Ablösungssumme nach vorstehenden Sätzen, vorbehaltlich der Genehmigung, zu berechnen, ihn hierüber zu vernehmen, und dann die Berechnung, die Erklärung des Lehenmanns und die zur vollständigen Prüfung der Loskaufsforderung weiter nöthigen Notizen der Hof-Domainenkammer zur Entscheidung vorzulegen.

Eine von letzterer Stelle zu erlassende Instruction wird den Domainenverwaltungen das hiebei zu Beobachtende näher bezeichnen.

Verordnung.

(Die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine betreffend.)

Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825, Regbl. No. VIII, hat die Amortisationscasse den Standes- und Grundherren und Corporationen die ihnen für entzogene Rechte und Gefälle ausgemittelten jährlichen Entschädigungen auf den 1. d M. durch Rentenscheine, und, so weit es zur Ausgleichung erforderlich ist, durch baare Darlegung des Capitals abzulösen; wozu auch die Vorbereitungen bereits getroffen wurden.

Im Interesse der Gefällberechtigten und zur Vereinfachung der Geschäfte wäre es zu wünschen gewesen, daß die Ausgleichung mit denselben auf ihre Gesammtforderung durch eine Abrechnung hätte bewirkt werden können; da aber bis jetzt nur die Liquidation der Entschädigungen für Ohmgeld, Gewerbsrecognitionen, Zehntschutz- und Hintersassengelder ꝛc. als vollendet angesehen werden kann, dagegen die Liquidations-Verhandlungen wegen Entschädigung für die durch das Gesetz vom 14. Mai v. J. aufgehobenen alten Abgaben kaum begonnen haben, und die Liquidations-Arbeiten der großherzoglichen Immediat-Commission wegen

Digitized by Google

Erörterung der Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle noch nicht so weit gediehen sind, daß darauf hin definitive Assignation hätte erfolgen können, auch der Zeitpunkt ihrer Beendigung mit Bestimmtheit noch nicht vorauszusehen ist, so läßt sich jener Zweck nicht wohl erreichen, ohne die Ablösung der bereits liquiden Entschädigungen durch Hinausgabe der Rentenscheine zu lange zu verzögern.

Damit nun dem letzteren vorgebeugt und das Gesetz, so viel thunlich, alsbald in Vollzug gesetzt wird, findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium, als Lehenhof, folgendes zu verfügen:

Die bis zum 1. Juni 1826 liquidirten und angewiesenen jährlichen Entschädigungen betreffend.

1) Die bis zum 1. Juni d. J. assignirten Entschädigungen werden durch Aushändigung von Rentenscheinen auf Inhaber, je zu 500 fl., abgelöst, die sich dabei ergebenden Reste werden durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrags berichtigt.

2) Um in den Besitz des Rentencapitals eingewiesen zu werden, haben die Bezugsberechtigten eine Forderungsliste nach anliegendem Muster aufzustellen, und, dreifach ausgefertigt, unmittelbar bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

3) Man wird diese Listen einer Prüfung unterwerfen, und wenn nichts dabei zu erinnern ist, ein Exemplar dem großherzoglichen Justizministerium mittheilen, das andere aber der Amortisationscasse mit dem Auftrag zugehen lassen, die Ablösung der Entschädigungen zu bewerkstelligen, so wie sie von dem großherzoglichen Lehenhof Kenntniß erhalten haben wird, welche Renten Gegenstand der Lehensverbindung und welche Allodium sind.

4) Die Rentenscheine werden dem Bezugsberechtigten, oder seinem dazu speziell Bevollmächtigten, mit dem zur Ausgleichung erforderlichen baaren Geldbetrag dahier, bei der Amortisationscasse, ausgehändigt. Gleiches findet auch rücksichtlich der mit Lehenseigenschaft inscribirten Rentenscheine, jedoch mit der Modification Statt, daß Reste größerer Summen, welche bei der Theilung mit 25 übrig bleiben, oder wenn sie den Betrag von 25 fl. überhaupt nicht erreichen, mit inscribirten Rentenscheinen zu 100 fl. und nur das Ueberschießende baar berichtigt wird.

5) Die Inscription der mit Lehenseigenschaft ausgegebenen werdenden Rentenscheine geschieht, am Schlusse derselben, mit folgenden Worten:

„Dieses Rentencapital ist als zu dem N.'schen Lehen gehörig, ohne Einwilligung des großherzoglich badischen Lehenhofs, unveräußerlich und unablösbar;“

und auf dem Umschlag:

„Unveräußerliches Lehen-Capital.“

Die Inscription der dazu gehörigen Coupons mit folgenden Worten:

„Ist, als großherzoglich badische Lehensrente, vor der Verfallzeit unveräußerlich.“

Die nach dem 1. Juni d. J. assignirt werdenden Entschädigungen betreffend.

6) Jede Entschädigung, welche erst nach dem 1. Juni d. J. assignirt wird, hat die Amortisationscasse, nach der ihr für jeden einzelnen Fall zugehenden Weisung, mit Zinsen vom 1. Juni d. J., in oben bemerkter Art, sogleich abzulösen.

7) Der großherzogliche Lehenhof eröffnet der Amortisationscasse, jedesmal vor der Ablösung, welche Entschädigung die Lehensqualität hat; sie verfährt alsdann nach den Bestimmungen unter Nro. 4 und 5.

Carlsruhe, den 16. Juni 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Forderungsliste des N. über die ihm bis zum 1. Juni 1826 assignirten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1825, RBl. Nro. VIII, durch Ausfolgung von Rentenscheinen und Baarzahlung, im zwanzigfachen Betrag abzulösenden Entschädigungen.

1. Nr.	2. Ort, wo das Gefäll bezogen wurde.	3. Benennung des entzogenen Gefälls.	4. Bezeichnung des Beschlusses, durch welchen d. Entschädigung angewiesen wurde.	5. Termin bis zu welchem die Entschädigung bezahlt ist.	6. Qualität der Entschädigung.	7. Betrag der jährlichen Entschädigung	8. Rentencapital	9. Bemerkungen.
						fl. kr.	fl. kr.	
1	A.....	vom Salzverkauf	F. M. Rescript vom....	1. Mai 1826.	Leben.	20 47	415 40	Ein Bestandtheil des großh. bad. Lehens X.
2	B.....	vom Ohmgeld .	— — vom...	1. April 1826.	Desgleichen.	6 3	121 —	Gehört zu dem g. d. Leben Z.
3	B.....	Judenschutzgeld, zur Hälfte	— — vom....	1. Mai 1826.	Allodium.	14 12	284 —	Die andere Hälfte des Judenschutzgeldes hat der Grundherr N. bezogen.
4	B.....	Hintersaßengeld	— — vom...	11. Nov. 1825.	Ebenso.	7 9	143 —	
					Summa	48 11	963 40	

Verzeichnet zu A. . . . den . . Juni 1826.

Durch den Entschädigungsberechtigten

N.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Wenn das Rescript, wodurch eine Entschädigung assignirt worden, dem Berechtigten nicht bekannt ist, so ist die betreffende Colonne offen zu lassen.

2) Die zwischen mehreren Berechtigten theilbaren Gefälle, wofür sie Entschädigung erhalten haben, sind von jedem derselben nur pro rata seines Antheils in die Colonne 7 und 8 aufzunehmen.

3) Bei den mit dem Lehennexus behafteten Gefällen ist in die Colonne 9 anzuführen, von welchem Lehen sie einen Bestandtheil ausmachen.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 27. Juni 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf erstatteten Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, über den Vollzug des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai v. J., Regierungsblatt Nro. X vom 30. Mai, finden Wir Uns bewogen zu verordnen:

1) ad §. 1 des Conscriptionsgesetzes. Die Conscriptionsbezirke betreffend.

Das Amt Gondelsheim wird dem Conscriptionsbezirk Bretten, das Amt Seelbach dem Conscriptionsbezirk Lahr, das Staabsamt Bräunlingen dem Conscriptionsbezirk Hüfingen zugetheilt.

Die Conscriptions-Bezirksämter haben in diesen Bezirken alles, was in den Vollzug der Conscription einschlägt, und auf die Militzpflichtigkeits-Verhältnisse der Untergebenen Bezug hat, zu besorgen.

Die Aemter Salem und Meersburg sollen für sich bestehen, statt der Zutheilung zu andern Bezirken soll die Aushebung in dem Sammelplatz eines angrenzenden Amts, nach Bestimmung der Aushebungsbehörde, geschehen können.

2) ad §. 18. Vorbereitung, Verfassung der Listen.

Die etwa noch bisher bestandenen Abweichungen, hinsichtlich der Aufstellung der Orts-, nunmehr Aufnahmslisten durch die Polizeibehörden, sind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und haben solche überall und ausschließlich von den Stadträthen und Ortsgerichten zu geschehen.

3) ad §. 21. Die Bestimmung eines andern Sammelplatzes innerhalb des Bezirks, statt des Amtssitzes zur Vornahme der Ziehungsgeschäfte, hat das Kreisdirectorium auf den Vorschlag des Amtes auszusprechen.

Die Einsendung des Auszugs aus der Ziehungsliste hat unfehlbar mit dem letzten September von dem Conscriptionsamt an das Kreisdirectorium zu geschehen, welches die Auszüge aller Conscriptionsämter seines Kreises vor dem 15. Oktober dem Ministerium des Innern vorzulegen hat.

4) ad §. 22. Untauglichkeit, welche vom Loosen befreit.

Es ist erforderlich, daß wenigstens zwei glaubwürdige beeidigte Zeugen in den Fällen 2, 3 und 7 die Existenz des Gebrechens bestätigen.

5) ad. §. 23. Befreiung zur Unterstützung der Familien.

Tritt ein Ereigniß ein, wornach ein Uebernommener noch vor dem 1. April die Befreiung wegen Unterstützung der Familie gesetzlich ansprechen kann, so ist, gegen Abgabe des Ersatzmanns, seine Entlassung von der General-Cantonsbehörde durch das Conscriptionsamt zu bewirken. Umgekehrt, wenn die Bedingungen der Befreiung nach erfolgter Uebernahme aber vor dem 1. April wegfallen, so ist der Befreite, in so fern er nach der gezogenen Nummer ohne die frühere Befreiungsgründe zum Dienst bestimmt worden wäre, nunmehr der Cantonsbehörde abzugeben, statt seiner aber wird derjenige von den bereits Uebernommenen frei, der die letzte Loosnummer gezogen hat. Tritt eine Aenderung nach dem 1. April ein, so hängt die Entscheidung von der Militärbehörde ab, an welche sich zu wenden ist.

Die Vormerkung der Befreiung wegen dem Studium der Theologie geschieht von der Ziehungsbehörde, auf Anmelden und Beibringen der erforderlichen Nachweisungen, nämlich, daß der um die Befreiung Bittende

1) die Staatserlaubniß zum Studium der Theologie erhalten habe, und

2) auf einer Universität in diesem Studium durch Besuch theologischer Collegien begriffen sey, oder daß er in einem Priester-Seminar zur weitern Vorbereitung für das Priesteramt sich befinde — welche Nachweisungen von der betreffenden academischen oder der kirchlichen Behörde ausgestellt seyn müssen.

6) ad §. 27. Aufrechnung der im Kriegsdienst stehenden oder beabschiedeten Söhne.

Die wegen dem Studium der Theologie befreiten Söhne werden den Familien zur Unterstützung nicht aufgerechnet.

7) ad. §. 35—47. Die Frist von 4 Wochen zur Einstellung eines Mannes wird von dem Tag an gerechnet, wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden ist, und er eine Assentirungsnummer erhalten hat.

8) ad §. 40. Heirathen wegen der Conscriptionspflichtigkeit.

Die Befugniß der Aemter zu Heirathsbewilligungen an diejenigen, welche wegen Unterstützung ihrer Familie vom Dienst befreit werden, wird dahin bestimmt, daß

1) solchen, welche niedere Loos-Nummern gezogen haben, wonach sie bei Wegfallen des Befreiungsgrundes gleich zum Activdienst eintreten müssen, oder nahe an der Reihe wären, die Heirathserlaubniß nicht vor dem 1. April ertheilt werden solle.

2) denen, welche höhere Nummern gezogen haben, ebenfalls solche vor Ablauf des Ziehungsjahrs nur bei vorliegenden dringenden Gründen ertheilt werden kann, und

3) daß ihnen, so wie ihren künftigen Ehefrauen, urkundlich eröffnet werden solle, wie die geschlossene Ehe niemals einen Grund zur Befreiung vom Militärdienst bei ausserordentlichen Ziehungen abgeben könne.

In den Wanderbüchern jüngerer Milizpflichtigen ist die Bestimmung von Amtswegen einzurücken, in welcher Zeit sie der ordentlichen Ziehung wegen wieder heimzukehren haben.

9) ad §. 53. Nro. 3. Eigenschaften des Einsiehers.

Digitized by Google

Die wegen Unterstützung ihrer Familien Befreiten können erst nach dem 1. April einstehen.

10) ad §. 64. Die Formularien für die Vorbereitungsbehörden sind von den Kreisdirectorien auf Kosten der Amtscassen drucken, sodann in der erforderlichen Anzahl vertheilen zu lassen. Da die Aemter, die bei der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen bisher aus dem von der Amtscasse zu empfangenden Aversum bestreiten mußten, so bleibt es hierbei auch fernerhin.

Signatum Carlsruhe, den 19. Juni 1826.

Ludwig.

Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl seiner königlichen Hoheit. Becker.

Die als Beilage des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, §. 33 angeführte, in dem Reg.Bl. vom 30. Mai 1825 nicht enthaltene Verordnung, die Gebrechen betreffd., welche zum Kriegsdienst untauglich machen, wird hiermit nachgetragen.

Verordnung.

Das nachfolgende Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, hat den bei der Aufhebung mitwirkenden Aerzten und Wundärzten zur Richtschnur zu dienen.

Carlsruhe, den 14. Mai 1825.

Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche die Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, eingetheilt in drei Hauptabtheilungen A. B. C. und 53 §§.

A. Krankheiten und Abnormitäten der geistigen Verrichtungen, der Sinneswerkzeuge, und des Kopfes überhaupt.

§. 1. Die habituelle Geisteszerrüttung und Gemüthskrankheiten; als Tiefsinn, Wahnsinn, Tobsucht, Narrheit, Blödsinn oder Verstandesschwäche.

§. 2. Die vollkommene Epilepsie, welche durch die Verbindung von periodisch eintretenden Starrkrämpfen und Convulsionen, mit gleichzeitig untergegangenem Empfindungsvermögen und Bewußtseyn sich charakterisirt.

Die unvollkommene Epilepsie, bei welcher nicht alle diese Merkmale vorhanden sind, ist nur dann befreiend, wenn sie — bei einem ohnedieß an krämpfischer Nervenstimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell sich dargethan.

§. 3. Der Verlust eines Auges, oder des Sehvermögens eines Auges durch schwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar (Glaucoma), oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut, welche Fehler in den Zeugnissen jedesmal namentlich angeführt werden müssen.

§. 4. Die bleibenden Mängel des Gesichts, durch welche das Erkennen der Gegenstände in der für den Kriegsdienst nöthigen Entfernung, nämlich das Erkennen einzelner Personen nach ihrer Kleidung, Waffenart rc., wenn gleich nicht nach der Gesichtsbildung, in einer Entfernung von 30 Schritt gehindert ist; als: Kurzsichtigkeit (Miopia), Blödsichtigkeit (Amplyopia), Tagblindheit oder Lichtscheue (Nyctalopia).

§. 5. Die habituellen chronischen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugnisse erwiesen ist. Die unheilbaren Krankheiten der Augenlieder, als chronische Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derselben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erschwert wird.

§. 6. Die Thränenfistel, unter welcher jede habituelle, auf organische Verletzung oder Abnormität beruhende Hemmung des freien Abflusses der Thränen durch den Nasenkanal verstanden wird.

§. 7. Der Verlust der Nase, oder beträchtliche Verunstaltung derselben, überhaupt in hohem Grade entstellende Narben und Mißbildung des Gesichts.

§. 8. Die unheilbaren, besonders cariösen Nasengeschwüre, und solche Nasenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Nasenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erschweren.

§. 9. Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachlosigkeit (Aphonia), so wie beständiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beschaffenheit oder Substanzverlust der Zunge, oder durch nicht operirte Hasenscharte rc.

§. 10. Der Verlust, oder die unheilbar verlorne Festigkeit der 4 obern, oder der 4 untern Schneidezähne, oder dreier Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe; deßgleichen der Verlust oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten.

Der Verlust von 4 Schneidezähnen aus beiden Reihen, wobei wenigstens zwei der verbliebenen auf einander passen, hebt die Tauglichkeit für solche militärische Verrichtungen nicht auf, bei denen das Abbeißen der Patronen nicht Statt findet.

§. 11. Die Speichelfistel und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit.

§. 12. Das erschwerte Niederschlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verletzung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößrung der Mandeln, Verlust des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumens rc.

§. 13. Die vollkommene Taubheit, oder das erschwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militärischen Verrichtungen erschwert oder unmöglich werden.

§. 14. Der habituelle stinkende Geruch aus Mund und Nase, der stinkende Ausfluß aus den Ohren, die stinkende Ausdünstung des Körpers aus unheilbaren Ursachen.

§. 15. Große Verletzung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke oder Knochensubstanzverlust, Knochengeschwülste, oder sehr ausgedehnte, tiefe und unbeweigliche Narben am Kopfe, welche das Tragen der bei dem Wehrstande üblichen Kopfbedeckungen und die Bewegungen des Kopfes erschweren.

§. 16. Geringere erkennbare Verletzungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwiesen ist, daß in deren Folgen Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle habituell erscheinen.

Digitized by Google

§. 17. Gänzlicher Verlust der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die sich nicht wieder ersetzen.

B. Krankheiten und Abnormitäten des Halses, der Brust, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Constitution, Cacherien.

§. 18. Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erschwerenden Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüsen (Struma) und des umgebenden Zellgewebes (Satthals) (Intumescentia tollae cellulosae colli).

§. 19. Die unheilbare, das Athmen erschwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der scrophulöse Zustand der Halsdrüsen.

§. 20. Die Steifheit, oder das Schiefstehen des Halses (obliquitas colli) aus unheilbaren Ursachen.

§. 21. Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgrats, überhaupt Verschiebung und Mißstaltung des Brustdaus, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäckes erschwert wird.

§. 22. Die fehlende erforderliche Körperstärke zu den Verrichtungen, Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des Wehrstandes, gegründet vorzugsweise in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelsystems, selbst ohne vorhandene Kränklichkeit, und ohne schwindsüchtige Anlage.

§. 23. Die schwindsüchtige (phthisische) Constitution und Architectur, welche namentlich durch engen, schmalen Brustbau, flügelartig hinausstehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerkeit des Körpers, Kurzathmigkeit bei geringer körperlicher Anstrengung, Neigung zu Catarrhen, zu Nasenbluten und Bluthusten sich kund gibt, um so mehr, wenn scrophulöser Zustand und erbliche Anlage zugleich Statt findet.

§. 24. Die Schwindsucht (Phthisis), gegründet in krankhafter Beschaffenheit oder wirklicher organischer Verletzung der Lungen, oder der Organe des Unterleibs und der Ernährungswerkzeuge überhaupt, desgleichen die Nervenschwindsucht, Rückendarre, sodann die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus) ohne vorwaltende Leiden eines Organs.

§. 25. Das habituelle Blutspeien.

§. 26. Das unheilbare, habituelle Asthma.

§. 27. Das anhaltende, krampfhaft verstärkte Herzklopfen mit erschwertem Athem, welches auf organische Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens.

§. 28. Pulsader-Geschwülste.

§. 29. Große und vielfältige Blutader-Knoten, besonders der untern Extremitäten.

§. 30. Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten. Chronische, in organischen Fehlern der Leber gegründete Gelbsucht. Unheilbare Verhärtung der Unterleibs-Eingeweide. Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Ausonderung eines mit Nahrungsstoff vermischten Harns besteht, und mit Abzehrung des Körpers verbunden ist.

§. 31. Das habituelle, unheilbare Wiederkauen.

§. 32. Venerische, scorbutische, scrophulöse und andere tief eingewurzelte, veraltete und für unheilbar erkannte Cacherien.

§. 33. Veraltete, habituelle, jeder Behandlung trotzende, ansteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, ausgebreiteter Flechtenausschlag, ausgearteter Krätze, Ausatz u. dgl.

§. 34. Der Krebs.

§. 35. Veraltete, bösartige Geschwüre, die unheilbar sind, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

Ausgebreitete, auf Discrasie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

§. 36. Beträchtliche, oder die militärischen Bewegungen hindernde Balg- und Lymphgeschwülste; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüsen in der Achselhöhle oder der Leistengegend.

§. 37. Der periodische, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chronische und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal.

§. 38. Das Unvermögen, den Koth zurückzuhalten; der habituelle, unheilbare Vorfall des Mastdarms; die unheilbaren Mastdarmfisteln.

§. 39. Das Unvermögen, den Harn zurück zu halten, Urinfisteln, Verlust des Penis, und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich der Zustand des wahren hypospadiacus, dessen Harnröhre sich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar sind, oder fast beständig ärztliche Hülfe erfordern.

§. 40. Der Blasenstein, der Gries.

§. 41. Die wirklichen Brüche, ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewisser Eingeweide und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, das ausgetretene Eingeweide mag zurückgebracht und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können, oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Ursachen ihren Grund haben mag, so wie früher vorhanden gewesene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für sich nicht die Untauglichkeit zum Wehrstand.

§. 42. Die unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erschwerenden Krankheiten des Hodensacks, der Hoden, Nebenhoden oder des Saamenstrangs, namentlich der Fleischbruch (Sarocele oder Scirrhocele) und der Wasserbruch (Hydrocele).

Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich sogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeschwulst (Oscheocele), Hodensackgeschwulst (Cirsocele) und (Varicocele), Krampfaderbruch (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, sind nicht unbedingt befreiend vom Wehrstand, sondern es sind die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umstände maßgebend für die Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit.

§. 43. Der Verlust beider Hoden, so wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Charakter der Mannheit. Der Verlust eines, oder das Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle ist nicht befreiend, es wäre denn, daß der im Hodensack fehlende Hode in dem Bauchring oder der Leistengegend festsäße.

Digitized by Google

C. Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungs-Werkzeuge überhaupt.

§. 44. Der Verlust eines Gliedes, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes.

§. 45. Der Verlust des rechten oder des linken Daumens oder auch des letzten Glieds desselben. Der Verlust eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand. Der Verlust der letzten Glieder zweier oder mehrerer Finger.

§. 46. Der Verlust einer großen Zehe oder des letzten Glieds derselben. Der Verlust zweier Zehen oder der letzten Glieder dreier Zehen.

§. 47. Der unheilbare Verlust der Bewegung, oder die unheilbare Beschränkung der Freiheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geschwülsten (Gliedschwamm), in Verwachsung derselben, oder ganzer Finger und Zehen unter sich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verrenkungen oder in bleibender Verkürzung, Verwachsung der Beuge- und Ausstreckmuskeln oder Flechsen; das steife Glied mag in ausgestreckter oder verkrümmter Stellung verharren.

§. 48. Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der englischen Krankheit; beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes. Beträchtliches Hinken, gegründet in einer von diesen oder in einer andern unheilbaren Ursache.

§. 49. Das habituelle, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles, habituelle und für unheilbar erkannte Convulsionen.

§. 50. Die habituelle, wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die vielfach vorkommenden rheumatischen Beschwerden sind, selbst bei öfterer Wiederkehr, nur dann befreiend vom Wehrstande, wenn durch ihre Dauer, oder durch sinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeschwülste, Abmagerung des leidenden Theils u. s. w. der chronische Charakter derselben, und die bleibende Beschränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens und der Gliedmaßen dargethan ist.

§. 51. Große und alte, wenig dauerhafte Narben, besonders wenn sie mit Substanzverlust verknüpft sind, und auf den unterliegenden Theilen fest aufsitzen.

§. 52. Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenksteifheit durch Verwachsung der Knochenenden (Ankylosis), Knochenweichheit (Osteosarcosis und Ostcomalacia), Knochengeschwüre (Caries), Knochenbrand (Necrosis), beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchse (Exostoses), und Geschwülste der Beinhaut; sodann schlecht geheilte, alte, die Bewegung erschwerende, oder nicht vereinte Beinbrüche.

§. 53. Die unheilbare Mißstaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen und das Tragen des Gepäckes erschweren.

Hieher gehören namentlich zu stark eingebogene Knie, mit zu stark auswärts gebogenen Beinen; beträchtlich veraltete Frostbeulen; sodann die wahren Plattfüße, welche sich dadurch charakterisiren, daß der innere Knöchel sehr hervorragt und tiefer als gewöhnlich steht, daß unter dem äußern Knöchel eine zu starke Aushöhlung sich bildet, der Fußrücken nicht die gehörige Wölbung, und namentlich in der Gegend der Fußwurzel seine größte Breite besitzt; daß endlich die Aushöhlung an der innern und untern Seite der Fußwurzel und des Mittelfußes nicht nur ausgefüllt, sondern noch mehr erhaben, fast bogenförmig hervorragend ist, daher der Plattfüßige auf dem ganzen innern Rand des Fußes auftritt und gewöhnlich mit gebogenem Knieen einhergeht.

Bei dem sogenannten breiten Fuß dagegen ist der Fuß in der Fußwurzel normal, unter der Fußsohle die gewöhnliche Aushöhlung vorhanden, der Rücken des Fußes in dieser Gegend gewölbt und hier nicht breiter als gewöhnlich. Die breite fängt erst von dem Mittelfußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu, wobei die Zehen zuweilen fast in gerader Linie liegen, so daß die große Zehe vor der kleinsten nur wenig hervorragt. Da das anhaltende Gehen hierdurch keineswegs erschwert ist, so liegt in dieser leichten Abweichung vom normalen Bau des Fußes kein Befreiungsgrund vom Wehrstand.

Bekanntmachung.

(Die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz bestehenden Staats-Vertrages über die wechselseitigen Heirathen betreffend.)

Nach einer weitern Urkunde des eidgenössischen Vororts ist auch der löbliche eidgenössische Stand Graubündten dem Staatsvertrag vom 23. August 1808, die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen betreffend, beigetreten, und hat sonach dieser Staatsvertrag seine Ausdehnung auf den ganzen Gebietsumfang nachbenannter 19 Schweizerkantone erhalten, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gällen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, und es bleiben somit nur die Kantone Schwyz, Wallis und Neuenburg hievon ausgenommen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Bei Verhinderung des Ministerö. v. Mäffig.
Vdt. Römer.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVII. — 5. Juli 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach dem Artikel III der von Uns genehmigten Statuten für das in Pforzheim zu errichtende allgemeine Arbeitshaus, sollen in dasselbe, als polizeiliche Straf- und Sicherheitsanstalt, auch Diejenigen aufgenommen werden, welche durch Erkenntnisse der Justiz- und Polizeibehörden wegen polizeilicher Vergehen dahin verurtheilt werden. Um dieser Bestimmung eine gehörige Anwendung zu sichern, verordnen Wir wie folgt:

Digitized by Google

I. Die auf polizeiliche Vergehen erkannten Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bis zu zwei Jahren sollen künftig im polizeilichen Arbeitshause in gleicher Dauer erstanden werden.

II. Die polizeiliche Eigenschaft eines Vergehens beruht entweder auf der vorhandenen ausdrücklichen Bestimmung eines Gesetzes, oder darauf, daß nach dem Edict über die Strafgerechtigkeitspflege vom 4. April 1803 und späteren Verordnungen weder eine peinliche noch eine bloß bürgerliche Strafe auf das Vergehen gesetzt ist.

III. Insbesondere können hiernach mit Verhaft im polizeilichen Arbeitshaus bestraft werden:

1) Diejenigen, welche als falsche Denuncianten wegen einer gerichtlichen Injurie, nach den rechtsähnlichen Bestimmungen des §. 46 des Strafedicts und der Verordnung von 28. Februar 1817, im Regierungsblatte Nro. XI gemäß, mit einer polizeilichen Strafe belegt werden sollen, die nach Umständen bis zur Corrections- (Arbeits-) Hausstrafe ansteigen kann.

2) Diejenigen, welche falsche Münzen redlicher Weise überkommen, und nur, um nicht in Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, wofür sie nach dem §. 47 Lit. f des Strafedicts in eine Polizeistrafe verfällt werden können, deren Art und Größe nach dem Betrage der ausgegebenen falschen Münze und nach den Regeln von der Wiederholung eines Vergehens zu bestimmen ist.

3) Diejenigen, welche sich aus Nachlässigkeit falscher Maaße und Gewichte oder anderer Werthzeichen zu ihrem Vortheil bedienen, und nach dem §. 49 Lit. a des Strafedicts gar nicht peinlich, sondern nach den bestehenden Polizeiordnungen zu bestrafen, und wegen solcher Vergehen schon mit geringern Polizeistrafen belegt worden sind.

4) Bloße gewinnsüchtige, für das Leben und die Gesundheit der Menschen unschädliche Waarenverfälschungen, die nach dem §. 50 Lit. e des Strafedicts als Polizeivergehen angesehen, und, je nach dem Umfang derselben, mit geringeren oder höheren Polizeistrafen geahndet werden sollen.

5) Diejenigen gemeinen Betrügereien oder Prellereien, deren das Strafedict gar nicht erwähnt, die auch nicht unter den Begriff eines andern peinlichen Verbrechens gestellt werden können, und wofür das polizeiliche Strafmaaß, je nach der Größe des dem Hintergangenen zugefügten Nachtheils, nur in analogen Bestimmungen des §. 48 und 50 des Strafedicts zu finden ist.

6) Die ehebrecherische Frau, die durch ihr Vergehen eine Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett herbeigeführt hat, und zur Folge der Erläuterungen zum Strafedict §. 59 nicht mit der im Artikel 61 auf den Ehebruch gesetzten, sondern nach den Landrechtssätzen 298 und 308 mit einer Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren belegt werden soll.

7) Jeder Ehegatte, welcher durch seine Schuld eine Ehetrennung veranlaßt, und nach der Ehevordnung von 1807, §. 44, mit einem polizeilichen Verhaft von mehr als sechs Wochen bestraft werden muß.

8) Lustdirnen, die sich öffentlich Preis geben, so wie diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, welche sich eines weitern Unzuchtvergehens schuldig machen, nachdem sie wegen solchen Vergehen, in Gemäßheit der Verordnungen vom 10. Juni 1809, im Regierungsblatt Nro. XXVII, und vom 16. Februar 1813, Regierungsblatt Nro. VI, schon zweimal in die gesetzlichen Strafen verurtheilt worden sind.

9) Bloß muthwillige oder fahrlässige Beschädigungen, die nach dem Art. 70 des Strafedicts nur polizeilich, und, je nach der Größe und Unersetzlichkeit des dadurch verursachten Schadens, zu bestrafen sind.

10) Diejenigen Verwundungen oder körperlichen Beschädigungen, welche zu ihrer Heilung der Beihülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, und mit keiner Verletzung besonderer schuldiger Ehrfurcht verbunden sind, daher nach Art. 71 Lit. a des Strafedicts zu den polizeilichen Freveln gerechnet werden, so fern die Wiederholung des Vergehens nach den in §. 93 der Erläuterungen zum Strafedicte gegebenen Regeln ein höheres Strafmaaß begründet.

11) Wörtliche und thätliche Beleidigungen, in so weit sie durch die §§. 4, 45 und 71 des Strafedicts, so wie durch §. 92 der Obergerichtsordnung, ferner durch das Organisationsedict von 1809, Beilage D §. 9 Lit. f, und durch den §. 9 der Erläuterungen von 1812, für polizeiliche Vergehen erklärt sind. Dahin gehören namentlich auch Beleidigungen aller nicht in Dienst begriffener Officiere und anderer Kriegsbeamten, in so fern die Verordnung im Regierungsblatt von 1805 Nro. XXV dergleichen nicht mit peinlicher Strafe bedroht.

12) Junge Diebe unter 14 Jahren, die nach dem §. 80 des Strafedicts nur polizeilich, nach Erforderniß ihrer Besserung, gezüchtigt werden sollen, auf welche Weise aber schon mehrmals fruchtlos bestraft worden sind.

13) Die noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, welche wegen übler Aufführung, in Gefolge eines Antrags des Vaters oder des Vormunds, nach den Landrechtssätzen 375, 377 und 468, durch die obere Gerichtsbehörde bis auf sechs Monate verhaftet werden können.

14) Schuldner, gegen welche die Polizeibehörde wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit, in Gemäßheit des Artikels 256 des Anhangs zum neuen Landrecht, eine Verhaftstrafe von einem Monat bis zwei Jahren verhängen soll.

15) Auch Verschwender, die, in Gemäßheit des Landrechtssatzes 513 a, bereits im zweiten Grad muntdodt erklärt, und von den Aemtern, zu Folge des zweiten Einführungsedicts §. 23, schon mit polizeilichen Strafen fruchtlos belegt wurden.

16) Unterschleife (Defraudationen) aller Art, die, nach §. 92 des Strafedicts und besonderen Verordnungen, mit polizeilicher Haft zu büßen sind.

17) Die sogenannten Steif- oder Gewohnheitsbettler, welche, nachdem sie schon geringere polizeiliche Strafen fruchtlos erstanden und Verstellungskünste angewendet, oder Kinder zu ihrem Bettelgewerbe benutzt haben, mit drei bis sechs monatlichem Verhaft im Arbeitshause belegt werden können. Deßgleichen Inländer, welche sich einem sonst verdächtigen herumziehenden Leben überlassen, und schon durch andere geringere Polizeistrafen davor gewarnt sind.

Digitized by Google

18) Diejenigen Individuen, welche wegen eines Verbrechens zwar in Untersuchung waren, jedoch nicht völlig überwiesen werden konnten, so fern nach Artikel 10 β des Strafedicts für die allgemeine Sicherheit oder die gesellschaftliche Sittlichkeit Besorgniß mit ihrer Entlassung verbunden ist, und sie nicht sonst schon anrüchtige Personen sind.

19) Heimathlose, wegen Verbrechen schon bestrafte, und nunmehr zu entlassende Personen, welche in einer vermuthlichen Verbindung mit noch nicht beigefangenen Verbrechern stehen oder überwiesene Landstreicher sind. Diese Personen können, so fern ihre frühere Entlassung die öffentliche Sicherheit gefährden dürfte, nach dem Ermessen der hiefür allein competenten höheren Polizeibehörde, auch auf längere Zeit als zwei Jahre, in das Arbeitshaus eingesperrt werden.

IV. Die Befugniß zur Verurtheilung in das polizeiliche Arbeitshaus steht in der Regel nur den Obergerichten, ausnahmsweise aber auch den Kreisdirectorien, als Polizeibehörden, in denjenigen Fällen zu, in welchen sie, kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen, zur Erkennung von mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafen überhaupt ermächtigt, auch die angedrohten Strafen, hinsichtlich ihrer Dauer, absolut bestimmt, in so fern also keinem näheren Ermessen unterworfen sind.

V. Jedem Erkenntniß auf polizeiliches Arbeitshaus muß, je nachdem es von einem Obergerichte oder einer Oberpolizeibehörde gesprochen wird, eine förmliche, gerichtliche oder eine polizeiliche Untersuchung vorhergehen.

VI. Gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß ist der Recurs zum Recht an das Oberhofgericht, jedoch nur wegen völliger Schuld- oder Straflosigkeit, der Recurs zur Gnade aber an das Justiz-Ministerium, zur Vorlage an Uns, ohne solche Beschränkung, zugelassen. Gegen das Erkenntniß eines Kreisdirectoriums kann der Recurs zum Recht oder zur Gnade nur an das Ministerium des Innern, welches denselben in letzterem Fall Uns vorzulegen hat, ergriffen werden. — In allen diesen Recursfällen sind die für dergleichen sonst schon festgesetzten Fristen zu beobachten; auch findet ausser denselben irgend ein weiterer Recurs nicht Statt.

VII. Ehe das neue Arbeitshaus als polizeiliche Strafanstalt eröffnet, und dieß öffentlich bekannt gemacht wird, darf kein Individuum zur polizeilichen Arbeitshausstrafe verurtheilt werden.

VIII. Jedoch sind Diejenigen, welche bis zu diesem Zeitpunkt wegen polizeilicher Vergehen zur Einsperrung in einem der Correctionshäuser verurtheilt wurden, und vom Tage der Eröffnung des polizeilichen Arbeitshauses an noch länger als drei Monate dort zu verweilen haben, zur Erstehung des Rests ihrer Strafe in das letztere zu versetzen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 22. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und beschließen hiermit was folgt:

Art. I. Der §. 104 der Accisordnung ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Accisklasse declarirt, als er schuldig ist, wird, nach §. 101 der Accisordnung,

im ersten Fall mit dem 4fachen,
im zweiten " " " 8fachen,
im dritten " " " 12fachen und
im vierten und allen weitern Fällen mit dem zwanzigfachen Betrag der defraudirten Abgabe, und ist der Defraudant ein Wirth oder Weinschankberechtigter, noch neben dieser letztern Strafe, nach der Verordnung vom 23. September 1824, St. M. Nro. 1964, Regierungsblatt Nro. XXIV, mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl., oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen, bestraft.

Art. II. Der Artikel 15 der Ohmgelds-Ordnung ist ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinschankberechtigter, welcher Wein in seinen Keller einlegt, oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Acciser herbeigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremde Weine nicht als solche, oder inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstwein angibt, unterliegt

im ersten Fall der 4fachen,
im zweiten " " 8fachen,
im dritten " " 12fachen,
im vierten und allen weitern Fällen, neben dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen.

Diese Zusatzstrafe von 50 bis 150 fl. oder zwei bis vier Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterschlagung des Accises und des Ohmgeldes vom nämlichen Quantum Wein zusammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinschankberechtigte, welche Weine aus ihren patentisirten abgesonderten Weinhandlungkellern in ihre Wirthschaftskeller oder ihre Wirthschaftsgebäude oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Acciser herbeigerufen und in beiden ersten Fällen Accis und Ohmgeld bezahlt zu haben, sind in diesen beiden ersten Fällen als Defraudanten des Accises und Ohmgeldes zu bestrafen, und verlieren in allen drei Fällen das Recht zu einem Patent auf einen abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich und für immer.

Art. III. Auch Abschnitt 6 der Verordnung vom 16. September 1812, Regierungsblatt Nro. XXX, ist aufgehoben bis zu den Worten: „in volle Anwendung."

Wer, ohne zur Wirthschaft oder zum Weinschank berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgeldsgesetze, und unterliegt den Strafen, welche oben in Artikel II Ziffer 1 festgesetzt worden. Niemals soll jedoch die Strafe unter 3 fl., und so fern der Defraudant ein Kiefer ist, unter 6 fl. betragen. Diese Bestrafung findet Statt, unbeschadet der Polizeistrafe gegen Uebertretung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften.

Digitized by Google

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 22. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Verordnung.

Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit vom 8. d. M., St. M. Nro. 832, wird hiermit verordnet, daß künftig von allem Wein, welcher im Ort der Einkellerung abgefaßt wird, vor der Abfassung aus dem Keller des Verkäufers der Accis, und, wenn der Beziehende ohmgeldpflichtig, auch das Ohmgeld entrichtet werden müsse.

Die in den §§. 100 und 101 der Accisordnung und Artikel 15 der Ohmgelds-Ordnung auf die Einlage des Weins vor Entrichtung des Accises, und beziehungsweise des Ohmgeldes, geordneten Strafen sind in Zukunft in Anwendung zu bringen, wenn die Abfassung des Weines vor Entrichtung der genannten Abgaben Statt gefunden hat.

Die Steuerdirection hat hiernach das Erhebungs- und Aufsichtspersonale anzuweisen, und für die weitere Verkündung dieser Verordnung durch die Anzeigeblätter zu sorgen. Carlsruhe, den 27. Juni 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Schwarz.

Bekanntmachungen.

(Die Zahlungstermine von Besoldungen und Pensionen betr.)

Seine königliche Hoheit haben, auf den diesseitigen Antrag vom 29. April d. J., in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 8. d. M., Nro. 833, gnädigst genehmigt:

Daß die Zahlungstermine von Besoldungen und Pensionen aus sämmtlichen landesherrlichen Cassen, welche bisher auf den 23. April, 23. Juli, 23. Oktober und 23. Januar festgesetzt waren, auf

den 1. Mai,
" 1. August,
" 1. November und
" 1. Februar

verlegt, und bei Ratenzahlungen das Besoldungsjahr zu 12 Monaten und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen werden solle.

Das Datum vom 23. April bis 1. Mai wird mit der Quartalzahlung am 1. November berichtiget werden. Diese allerhöchste Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 24. Juni 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Den herabgesetzten Ausgangszoll der Wolle betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, auf diesseitigen Vortrag vom 20. d. M., Nro. 3868, vermöge höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 22. d. M., Nro. 916, Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ausgangszoll von der Wolle von 2 fl. 8 kr. per Centner auf 10 Kreuzer herabzusetzen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 1. Juli 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVIII. — 12. Juli 1826.

Aufforderung.

(Die Conscription von 1827 betreffend.)

Da, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1825, die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1827 mit dem gegenwärtigen Monat beginnen sollen, so werden alle Badener, welche zwischen dem 1. Januar und letzten Dezember d. J., beide einschließlich, das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, anmit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde, als der Vorbereitungs-Behörde, wegen Eintrag in die Aufnahmslisten, anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort sich am 1. September d. J. zu Hause einzufinden, um auf Vorladung bei der Loosungs- und Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können; oder aber die Erklärung, daß sie einen Mann einstellen wollen, zeitig einzureichen, widrigenfalls sie bei Ermanglung eines notorischen, nach §. 22 des Gesetzes untauglich machenden Gebrechens, für tauglich angesehen, und, so ferne sie das Loos zum Militärdienst bestimmt, gemäß dem §. 58 und dem Gesetz vom 5. Oktober 1820, als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe, den 1. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIX. — 15. Juli 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Es ist die traurige Erfahrung gemacht worden, daß seit einiger Zeit, besonders in den letzten drei Jahren, ungewöhnlich viele Hunde von der Wuth befallen und dadurch zahlreiche Unglücksfälle veranlaßt worden sind. Augenscheinlich hat sich seit der im Jahr 1815 geschehenen Herabsetzung der Hundstaxe die Anzahl der Hunde außerordentlich vermehrt, und auffallend groß ist besonders die Menge derjenigen Hunde, welche in jeder Hinsicht in die Klasse der entbehrlichen gezählt werden müssen.

Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft so viel wie möglich vorzubeugen, wird es dringend nöthig, durch Erhöhung der Taxe auf Verminderung der großen Anzahl

Digitized by Google

hinzuwirken, und zugleich hinsichtlich der abzuhaltenden Hundsmusterung ein bestimmtes zweckgemäßes Verfahren vorzuschreiben.

Demnach finden Wir Uns, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, bewogen, unter Aufhebung aller frühern Bestimmungen über Hundstaxe und Hundsmusterungen, Folgendes zu verordnen:

I. Die Hundstaxe betreffend.

§. 1. Für jeden Hund, der gehalten wird, und über sechs Wochen alt ist, muß der Regel nach eine jährliche Taxe bezahlt werden.

Diese Taxe wird auf 3 fl. festgesetzt. Wer mehr als einen Hund hält, muß für jeden weitern eine jährliche Taxe von 6 fl. entrichten. Diese Taxe hat derjenige zu zahlen, der den Hund besitzt, mag er nun Eigenthümer desselben seyn, oder ihn nur in der Kost haben, letzternfalls mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Eigenthümer.

§. 2. Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

a. In Ansehung der für die Jagd benöthigten Hunde. Die herrschaftlichen Förster und Jäger, so wie sämmtliche Jagdeigenthümer, keineswegs aber die Jagdpächter, haben für sämmtliche Hunde, welche zum Jagddienst wirklich gebraucht, oder zur Nachzucht entweder in eigener Kost, oder in fremder Verpflegung gehalten werden, die Taxfreiheit anzusprechen.

Welche Hunde in jedem einzelnen Amtsbezirke zu dieser Klasse gehören, wird von den betreffenden Forstämtern, resp. Forst-Inspectionen, nach aufhabenden Dienstpflichten, bestimmt. In keinem Falle aber können diejenigen Hunde dazu gezählt werden, welche von jenen Personen für den Dienst einer von ihnen gepachteten Jagd gehalten oder nachgezogen werden, da sie in dieser Beziehung nur als Jagdpächter behandelt werden können.

b. Jeder Hirte, Feldhüter, Schäfer, Gardist, Hatschier, Gefangenwärter, so ferne er im Gefängnisse wohnt, endlich jeder Bewohner eines abgelegenen, von den übrigen Häusern der Gemeindseinwohner getrennt stehendes Hauses darf einen Hund taxfrei halten. Für jeden weitern Hund, den er hält, muß er die Taxe von 6 fl. entrichten.

Wer als Besitzer einer solchen, die Taxfreiheit eines Hundes begründenden Wohnung zu betrachten ist, darüber entscheidet der Stadtrath oder das Ortsgericht der betreffenden Gemeinde nach Stimmenmehrheit.

§. 3. Zwei Drittheile der Hundstaxe fallen in die Amtscasse, ein Drittheil in die betreffende Gemeindscasse. Die Kosten, welche durch die Musterungen und durch die Erhebung der Taxen veranlaßt werden, sind aus dem Ertrage der letztern zu bestreiten.

II. Die Hundsmusterung betreffend.

§. 4. In jedem Jahre, vom ersten Juni an gerechnet, finden zwei Hundsmusterungen in jedem Amtsbezirke Statt, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni, und eine Nachmusterung zwischen dem 1. und 15. Januar.

§. 5. Bei der Hauptmusterung müssen sämmtliche in einem Amtsbezirke befindlichen, über sechs Wochen alte Hunde, ohne alle Ausnahme, zur Ansicht der damit beauftragten Personen vorgeführt werden.

§. 6. Die Hauptmusterung wird vorgenommen:

a. Durch einen Actuar der betreffenden Bezirks-Polizei-Behörde.

b. Durch einen, auf gemeinschaftlichen Antrag dieser Behörde und des Physikats vom Kreisdirectorium, in der hiesigen Residenz aber von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden licenzirten Thierarzt, welcher zu diesem Geschäft besonders zu verpflichten ist.

c. Durch den ersten Vorgesetzten der betreffenden Gemeinde oder dessen Stellvertreter.

§. 7. Diese Commission erwägt, ob ein vorgeführter Hund, in Bezug auf die Sicherheit der Menschen, in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß.

Der Ausspruch des Thierarztes ist entscheidend, die Stimmen der übrigen nur berathend.

§. 8. Wird gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so wird der Hund sogleich getödtet.

§. 9. Wird die Berufung angezeigt, so muß der diesfällige Recurs von dem Eigenthümer oder Besitzer des Hundes drei Tage, vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirks-Polizeibehörde eingeführt und begründet werden, bei Verlust desselben.

§. 10. Die obengenannte Behörde hat gemeinschaftlich mit dem Physikat, binnen den nächsten 10 Tagen, über den Recurs zu erkennen. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 11. Der im §. 9 erwähnten Berufungsanzeige wird nur in so weit eine aufschiebende Wirkung eingeräumt, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes von der Commission ausgesetzt werden muß. Des Recurses ungeachtet bleibt es dieser Commission, so wie der Bezirks-Polizeibehörde, unbenommen, alle ihr nöthig scheinenden Sicherheitsmaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes sogleich anzuordnen, namentlich die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen.

§. 12. Für diejenigen Hunde, deren Tödtung nicht als nöthig erkannt wird, und die der Taxe unterliegen, wird letztere sogleich bezahlt.

§. 13. Für jeden Hund, der gehalten werden darf, auch wenn er der Taxe nicht unterworfen ist, wird von der Commission ein Schein ausgefertigt, der dem Besitzer desselben zu seiner Legitimation zugestellt wird. Mit diesem Schein wird zugleich hinsichtlich der nicht taxfreien Hunde die Quittung über die bezahlte Taxe verbunden.

§. 14. Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die im Laufe des Jahrs, von der letzten Hauptmusterung an gerechnet, angeschafften Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur Gemeindeweis durch den ersten Vorgesetzten und durch den Steuererheber vorgenommen.

§. 15. Bei dieser Nachmusterung muß jeder über sechs Wochen alte, nicht durch §. 2 von der Taxe befreite Hund vorgeführt werden, den der Besitzer erst in der Zwischenzeit seit der letzten Hauptmusterung erhalten hat.

Digitized by Google

Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich bezahlt.

III. Von den auf die Entgegenhandlung gesetzten Nachtheilen und Strafen.

§. 16. Wer einen Hund, den er besitzt, er mag der Taxe unterworfen seyn oder nicht, bei der Hauptmusterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 8 fl., welche die Bezirks-Polizeibehörde zu erkennen und der Amtscasse zu zwei Drittheil und dem Anzeiger zu ein Drittheil zuzuweisen hat. Die genannte Behörde beauftragt zugleich den betreffenden Thierarzt, einen solchen Hund besonders zu untersuchen, und zwar auf Kosten des Besitzers, und verfügt sodann, auf den Antrag des Thierarztes, das Erforderliche, denehmlich mit dem Physikat, ohne Vorbehalt irgend eines Recurses.

In dem Falle, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ist jene Behörde auch befugt, geradezu die Tödtung eines solchen Hundes zu befehlen, und sie kann überdieß, wenn er inzwischen von der Wuth befallen wurde, den Besitzer desselben für allen verursachten Schaden verantwortlich machen.

§. 17. Ausserdem verfällt Derjenige, welcher durch die unterlassene Vorführung seines Hundes bei der Hauptmusterung, resp. bei der Nachmusterung, oder überhaupt sonst durch Verheimlichung desselben, die Zahlung der schuldigen Taxe umgangen hat, in die Strafe des zweifachen Betrags derselben, nebst der wegen unterlassener Vorführung seines Hundes im §. 16 angedrohten Strafe, und er muß die Taxe nachträglich entrichten.

§. 18. Insbesondere trifft, nebst der nach §. 16 auf die unterlassene Vorführung des Hundes gesetzten Strafe, die Strafe des vierfachen Taxbetrages Denjenigen, welcher seinen Hund vor der Musterung hinweg gibt, nach derselben aber wieder zu sich nimmt, und dadurch die Zahlung der schuldigen Taxe umgeht. Ausserdem muß er letztere nachträglich entrichten.

§. 19. Auch die in vorstehenden beiden Paragraphen erwähnten Strafen hat die betreffende Bezirksbehörde zu erkennen; ein Drittheil davon gehört dem Anzeiger, ein Drittheil der Amtscasse, ein Drittheil der betreffenden Gemeindscasse.

In Wirksamkeit bleiben die frühern Verordnungen, wodurch die Vernachlässigung der Verpflegung der Hunde und der Aufsicht auf dieselben, Falls daraus irgend ein Schaden entstehen sollte, mit bestimmten Nachtheilen bedroht worden ist.

Carlsruhe, den 22. Mai 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit. Mangold.

Instructiv-Verordnung.

(Die Hundstaxe und Hundsmusterung betreffend, mit Bezug auf die deßfallsige Normal-Verordnung vom 22. dieses Monats.)

§. 1. Die Kreis-Directorien und die hiesige Polizei-Direction haben dafür zu sorgen, daß einige Zeit vor der Hauptmusterung ein von den Forstämtern, resp. Forst-Inspectionen, auf Dienstpflicht gefertigtes Verzeichniß über die nach §. 2. a. der Normal-Verordnung tarfreien Jagdhunde bei ihnen vorgelegt werde. Dieses Verzeichniß muß nach Amtsbezirken und Gemeinden vollständig enthalten sämmtliche in jeder Gemeinde wohnenden Besitzer solcher Hunde, mit Bemerkung der Anzahl, die ein jeder hält, und mit der Angabe, wie viel davon das Eigenthum des Besitzers selbst sind, und wie viel er in Verpflegung von Andern übernommen hat, und von wem.

§. 2. Die Kreis-Directorien besorgen aus diesen Verzeichnissen sogleich die nöthigen Mittheilungen an die Aemter und diese an die Gemeinden. Sollten bei Ueberblick des Ganzen besondere Anstände sich ergeben, so ist vorher zu deren Berichtigung das Erforderliche einzuleiten.

§. 3 Einige Zeit vor der Hauptmusterung haben die Vorgesetzten in den Gemeinden sämmtliche über sechs Wochen alte Hunde ohne Unterschied aufzunehmen.

§. 4. Wenn der Stadtrath, resp. das Ortsgericht, entschieden hat, welche Gemeindsgenossen als Bewohner abgelegener Häuser die Tarfreiheit eines Hundes anzusprechen haben, und wenn demselben von dem vorgesetzten Ober- oder Bezirksamte, nach §. 2 dieser Instructiv-Verordnung über die tarfreien Jagdhunde seiner Gemeinde, das Röthige mitgetheilt, und wenn endlich von ihm ausgemittelt worden ist, welche Hunde sonst noch, nach §. 2. b. der Normal-Verordnung, tarfrei sind, so ist das Ergebniß der Aufnahme, mit Rücksicht auf die Anzahl der tarfreien Hunde, in eine Tabelle zu verzeichnen, wovon unter I. ein Muster anliegt.

§. 5. Dem Ermessen der Bezirks-Polizeibehörde wird anheim gestellt, ob die Hauptmusterung in verschiedenen Abtheilungen und an verschiedenen Orten vorgenommen werden soll. Möglichste Kostenersparung, ohne Beeinträchtigung des Zwecks, wird hier als Richtschnur bei der Eintheilung empfohlen.

§. 6. Es ist darauf zu sehen, daß nicht, ohne Noth, ein Thierarzt aus einem andern Amtsbezirke, sondern, wenn immer möglich, der Kostenersparung wegen, jedesmal ein licenzirter Thierarzt aus dem betreffenden Amtsbezirke als Mitglied zur Commission bei der Hauptmusterung ernannt werde.

§. 7. Das Hauptgeschäft der Commission bei jeder Hauptmusterung besteht in Folgendem:

a. Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung der von den Ortsvorgesetzten zu übergebenden Aufnahmslisten, welchen das vom Amte erhaltene Verzeichniß über die tarfreien Jagdhunde beiliegen muß; die Commission besichtigt jeden Hund genau, und verfügt, nach Befund der Umstände, das Geeignete.

b. In den Aufnahmslisten bemerkt sie, welche Hunde nicht vorgeführt, eben so, welche getödtet worden.

c. Etwaige Unrichtigkeiten in denselben, hinsichtlich der Bestimmung über die Tarfreiheit der Hunde, hat die Commission zu berichtigen, und wie geschehen, darin zu bemerken.

d. Sie führt ein Protokoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, die Berufung angezeigt wird. In

Digitized by Google

dieses Protokoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Ausspruch des Thierarztes gestützt wird, nebst der etwaigen verschiedenen Ansicht der berathenden Mitglieder. Eben so wird in demselben bemerkt, welche furioralischen Maßregeln etwa getroffen wurden.

e. Für sämmtliche Hunde, welche als nicht gefährlich begutachtet sind, werden von der Commission Erlaubnißscheine ausgestellt, und zwar für einen jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzen sollte. Das Muster eines solchen Erlaubnißscheins, womit zugleich die Quittung, hinsichtlich der tarbaren Hunde verbunden ist, liegt unter II. hier an.

f. Der Ortsvorstand einer jeden Gemeinde, oder dessen Stellvertreter, hat insbesondere das Geschäft der Taxen-Erhebung zu besorgen, und zwar gegen eine sogleich abzuziehende Gebühr von 3 kr. vom Gulden, neben seiner Taggebühr.

Er allein ist für die Richtigkeit der Taxen-Erhebung verantwortlich, und hat zugleich die Verbindlichkeit, den Betrag in die Amts- und Gemeindscasse abzuliefern. Jeder Zahlende erhält eine Quittung nach dem bereits angeführten Muster II. Es wird durchaus kein Ausstand geduldet.

Sämmtliche Scheine, mit Einschluß jener für die taxfreien Hunde, hat der Ortsvorstand auf seine Kosten zu stellen.

g. Die Commission entwirft über sämmtliche Hunde, für welche Erlaubnißscheine ausgestellt wurden, eine Haupttabelle, mit Bemerkung der Anzahl der taxfreien und taxbaren Hunde, und unter Berechnung der für letztere erhobenen Taxen, nach Muster III.

§. 8. Nach abgehaltener Musterung übersendet die Commission das Protokoll und die Haupttabelle III. an das vorgesetzte Ober- oder Bezirksamt, unter Anschluß der Diätenzettel, indem die Taggebühren erst nach geschehener Decretur erhoben werden dürfen.

Zugleich wird von derselben für jede Gemeinde ein Verzeichniß über alle zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde beigefügt. Die Aufnahmslisten, Ziffer I, geben in die Gemeinden zurück, um stets zum nöthigen Gebrauche bereit zu liegen.

§. 9. Das Ober- oder Bezirksamt fertigt aus den Tabellen III eine summarische Uebersicht nach dem Muster IV. Ein Exemplar übersendet dasselbe an das Kreis-Directorium, unter Anschluß der Diätenzettel und der Tabellen III, ein anderes an die Amtscasse. Die Polizei-Direction der Residenz legt diese summarische Uebersicht unmittelbar dem diesseitigen Ministerium vor, und zwar unter Anschluß der von der Commission gefertigten Tabelle Nro. III.

§. 10. Das Kreis-Directorium besorgt hierauf die Decretur der hiernach auf die Amtscasse zu zwei Drittheilen und auf die Gemeindscassen zu ein Drittheil fallenden Einnahms- und Ausgabsposten. Die Tabellen III werden dem Ober- oder Bezirksamt rückgesendet.

§. 11. Wird der von einem Hundsbesitzer gegen die erkannte Tödtung seines Hundes ergriffene Recurs zu seinem Vortheil entschieden, so wird von der Bezirks-Polizeibehörde, zugleich auch zur nachträglichen Erhebung und Vertheilung der etwa schuldigen Taxe, das Nöthige verfügt, und davon dem Kreis-Directorium, der Amtscasse und der betreffenden Gemeindecasse Nachricht gegeben.

§. 12. Bei der Nachmusterung wird die Taxe von dem Steuererheber eingezogen, gegen dieselbe Gebühr und auf dieselbe Art, wie von dem Ortsvorgesetzten bei der Hauptmusterung. Das Ergebniß wird in eine Tabelle dargestellt, wovon unter V. ein Muster anliegt. Der dem Hundsbesitzer auszustellende Schein bezieht sich lediglich auf die Zahlung der Taxe.

§. 13. Diese Tabelle wird von dem Vorgesetzten an die betreffende Bezirks-Polizeibehörde, und von dieser eine summarische Uebersicht an das Kreis-Directorium, unter Anschluß der Diäten-Zettel, zur weitern Verfügung gesendet, ein Exemplar aber an die Amtscasse.

Carlsruhe, den 24. Mai 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Becker.

Da die durch vorstehende höchste Verordnung vom 22. Mai d. J. zur Vornahme der Hauptmusterung der Hunde festgesetzte Zeit bereits ungelaufen ist, so ist jene Hauptmusterung für dieses Jahr im Laufe des Monats Augusts abzuhalten, wornach sich die Kreis-Directorien und die hiesige Polizei-Direction zu achten haben.

Carlsruhe, den 13. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Mangold.

Amt I.
Gemeinde Vollingen.

Aufnahme sämmtlicher Hunde zur Hauptmusterung, im Juni 18..

No	Namen und Stand des Besitzers.	Anzahl der Hunde.	Hiervon sind taxfrei.	Ursache d. Taxfreiheit.	Bemerkungen.
1	Frhr. v. N. Grundherr,	3	2	als Jagdhunde laut Anlage.	
2	Hr. Pfarrer Maas.	2	—	—	—
3	Hr. Förster Band.	4	4	als Jagdhunde, laut Anlage.	
4	Ch. Kuhn, Jagdpächter.	2	—	—	—
5	Johann Schmal.	1	1	wegen Wohnungsentlegenheit.	
6	Cas. Blond, Feldhüter.	2	1	n. §. 2 b der Normal-Vorschrift.	
7	Ph. Mergel, G.-Hirte	3	2	wegen Wohnungsentlegenheit, der andere n. §. 2 b der NV.	
8	Ph. Brand, Bauer.	2	1	als Jagdhund, laut Anlage.	hat diesen Hund von Förster N. zu N. in Verpflegung.

Digitized by Google

Amt. II.
Gemeinde

Hauptmusterung der Hunde im Juni.

Erlaubnißschein

ausgestellt dem (a)
für einen tax (b) Hund (c) Klasse,
wofür von dem Ortsvorgesetzten an Taxe erhoben worden ist (d)
den Juni 18..

Die Commission:
Amtsactuar
Thierarzt
Ortsvorgesetzter

Erläuterungen.

(a) Dieser leere Raum wird mit dem Namen des Besitzers ausgefüllt.

(b) Hier kommt es darauf an, ob der Hund taxfrei oder taxbar ist. Ist Ersteres der Fall, so wird nur eingetragen „freien" und das Wort Klasse ausgestrichen. Ist der Hund taxbar, so wird eingetragen „baren."

(c) Ist der Hrnd taxbar, so kommt es weiter darauf an, ob 3 fl. oder 6 fl. für denselben bezahlt werden müssen. Die mit 3 fl. gehören in die erste, die mit 6 fl. in die zweite Klasse. Nach diesem Unterschied wird eingetragen entweder Ite oder IIte.

(d) Hier wird bei einem taxfreien Hund gesetzt „Nichts"; bei einem taxbaren aber, der in die erste Klasse gehört, 3 fl.; bei einem solchen, der in die zweite gehört, 6 fl.

Amt III.
Gemeinde Vollingen.

Verzeichniß über die Anzahl der Hunde, für welche bei der Hauptmusterung, den .. Juni 18.. Erlaubnißscheine ausgestellt wurden, mit Bemerkung der für die taxbaren entrichteten Taxen.

No	Name und Stand des Besitzers.	Anzahl der Hunde.	Darunter sind: taxfreie.	D. Tax unterworfen, und zwar: 1. K. à 3 fl.	2. K. à 6 fl.	Betrag der Taxe: fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Frhr. v. N. Grundherr	3	2	1	—	3	—	
2	Hr. Pfarrer Maas.	2	—	1	1	9	—	
3	Hr. Förster Band.	4	4	—	—	—	—	
4	C. Kuhn, Jagdpächter.	2	—	1	1	9	—	
5	Johann Schmal.	1	1	—	—	—	—	
6	C. Blond, Feldhüter.	2	1	—	1	6	—	
7	P. Mergel, Gm. Hirt.	3	2	—	1	6	—	
8	P. Brand, Bauer.	2	1	1	—	3	—	
	Summa	19	11	4	4	36	—	
	Hiervon ab die Zählgebühr zu 5 % mit					1	48	
	verbleibt					34	12	

Amt IV.

Summarische Hauptliste über die Anzahl sämmtlicher Hunde und der für die taxbaren erhobenen Taxen, im Juni 18..

Gemeinde.	Anzahl der Hunde.	Taxfreie.	Taxbare: Erste Klasse, zu 3 fl.	Zweite Klasse, zu 6 fl.	Betrag der Taxe, nach Abzug der Zählgebühr zu 5 Procent: fl.	kr.	Verbleibt als Einnahme: Für die Amtscasse Zwei Drittel: fl.	kr.	Für die Gemeindscasse ein Drittel: fl.	kr.	Bemerk.
Vollingen . . .	19	11	4	4	34	12	22	48	11	24	
Nörtingen . .	50	20	20	10	114	—	76	—	38	—	
Summa	69	31	24	14	148	12	98	48	49	24	

Amt V.
Gemeinde

Verzeichniß derjenigen Hunde, welche bei der Nachmusterung, im Januar 18.., nachträglich der Taxe unterworfen wurden, mit Bemerkung des Betrags der letztern.

No	Namen und Stand des Besitzers.	Anzahl der nachträglich der Taxe unterworfenen Hunde.	Hievon gehören: in die 1. Klasse zu 3 fl.	in die 2. Klasse zu 6 fl.	Betrag der Taxe: fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Johann Haas.	1	—	1	6	—	Besitzt bereits einen Hund, für den er die Taxe mit 3 fl. bei der Hauptmusterung entrichtet hat.
2	Ch. Bolter.	1	1	—	3	—	
3	Joh. Schmal.	1	—	1	6	—	Besitzt bereits einen Hund, der aber, wegen Entlegenheit seiner Wohnung, taxfrei ist.
4	Peter Rand.	2	1	1	9	—	
	Summa	5	2	3	24	—	
	Hievon ab die Zählgebühr mit 5 %				1	12	
	Verbleibt				22	48	

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XX. — 5. August 1826.

Statuten für das Taubstummeninstitut in Pforzheim.

Art. 1. Für die taubstumme Jugend im Großherzogthum Baden soll eine Erziehungs- und Bildungsanstalt in Pforzheim bestehen.

Art. 2. Dieses Institut ist aber vorzüglich für arme Taubstumme bestimmt.

Art. 3. Die Zahl aufzunehmender armer Taubstummen richtet sich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauses und nach dem besondern Fond des Taubstummen-Instituts.

Art. 4. Für arm sind zu achten, welche aus Local- oder aus andern öffentlichen Fonds Unterstützungen erhalten haben oder doch nach den bestehenden Unterstützungs-Regulativen eine Beihülfe daraus hätten erhalten müssen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5. Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt seyn.

Art. 6. Den ersten Anspruch zur Aufnahme haben arme Waisen, wofür auch jene zu achten sind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Casse, oder den Gemeinden, wo sie geboren oder aufgefunden worden sind, zu Last fielen — diese können von 6 Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14 Jahren aufgenommen werden.

Art. 7. Kinder, die blind und taubstumm zugleich sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder ganz bildungsunfähig sind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8. In Gemäßheit vorstehender Artikeln muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorschlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufschein, ein Vaccinations-Zeugniß und ein Armuths-Zeugniß angelegt werden.

Art. 9. Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts ist für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren bestimmt.

Art. 10. Vermögliche können nur, so weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheischt, übrig ist, gegen Bezahlung, die sich nach Zeit und Vermögensverhältnissen bestimmt, aufgenommen werden. In so fern aber Eltern oder Vormunder für Kost und Quartier in der Stadt sorgen wollen, und nur wünschen, daß die taubstummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, soll denselben hierin willfahrt werden.

Art. 11. Die Aufnahme und die Entlassung vermöglicher Taubstummen ist an keine Zeit gebunden.

Art. 12. Der besondere Zweck dieser Anstalt ist, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibsprache zu bringen, die Zeichensprache darf nur für den äussersten Nothfall zugelassen werden.

Der allgemeine Zweck der Anstalt ist, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbschaft zu bilden, so daß sie nach ihrer Entlassung erbaulich und selbstständig leben, oder doch bei irgend einem Dritten Unterkunft und Nahrung finden können.

Art. 13. Rücksichtlich der gewerbschaftlichen Bildung steht das Taubstummen-Institut mit dem allgemeinen Arbeitshause in engster Verbindung — die Taubstummen müssen, so weit es der ihren organischen Mängeln gewidmete besondere artistische Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbschaftlichen Umtriebes im Arbeitshause mit einhalten.

Art. 14. Für den allgemeinen Elementar- und Religionsunterricht und für den speciellen künstlichen Unterricht soll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angestellt seyn; Ersterer hauptsächlich für die heilsame Einwirkung auf die organischen Defecte — dieser hauptsächlich für den Elementar- und Religionsunterricht — in den beiden christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterscheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Confirmation schreitet der Geistliche der Confession zur Zeit ein, wo der Taubstumme wenigstens für die Schreibsprache schon empfänglich ist.

Statuten für das allgemeine Arbeitshaus.

Art. 1. Das allgemeine Arbeitshaus besteht neben dem Taubstummen-Institut in Pforzheim.

Art. 2. Zwei Hauptabtheilungen bilden die technischen Einrichtungen des Hauses. Eine bestimmt nach dem Bedarf eines polizeilichen Strafhauses, und Eine nach dem Bedarf einer moralisch gewerbschaftlichen Bildungsanstalt und zugleich als Unterstützungsanstalt für Taubstumme.

Art. 3. Die Abtheilung für polizeiliche Sträflinge soll wieder eine Abscheidung zum leichten und strengen Gewahrsam, nach Sinn und Zweck des Edicts vom 22. Juni d. J., Reg.Bl. Nro. 17, und nach den individuellen Verhältnissen der Sträflinge, haben.

Art. 4. Die ganze polizeiliche Strafanstalt soll nicht nur nach den für sie bestimmten besondern Gebäuden, sondern auch in kirchlich-, gewerbschaftlich- und domestical'scher Hinsicht von der reingewerbschaftlichen Anstalt so streng abgeschieden seyn, daß nicht einmal ein Zugang aus diesen in jene, viel weniger eine Arbeit in Gemeinschaft mit diesen Statt finden soll.

Art. 5. Die gewerbschaftliche Bildungsanstalt ist vorzüglich bestimmt:

a. Arme Kinder darin zu verpflegen, moralisch- und gewerbschaftlich bis zum Grad einer Nahrung gewährenden Selbstständigkeit zu bilden;

b. Neben den gewöhnlichen Gewerben, auch solche in Gang und Aufnahme zu bringen, welche eine sorgfältigere und künstlichere Verarbeitung der landwirthschaftlichen Producte und eine Verminderung der Abhängigkeit von ausländischer Industrie gewähren.

Art. 6. Die Zahl der aufzunehmenden armen Kinder wird ausser den Taubstummen — auf sechzig, halb männlichen, halb weiblichen Geschlechts bestimmt.

Art. 7. Die Recipienden dürfen nicht unter 9 und nicht über 13 Jahre alt seyn.

Digitized by Google

Art. 8. Was Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 für die Taubstummenanstalt verordnet ist, gilt auch für die allgemeine Arbeitsanstalt, auch die Dauer des Aufenthalts in dem Arbeitshause ist dieselbe, wie in dem Taubstummen-Institut (Art. 9).

Art. 9. Für den Elementar- und Religionsunterricht im Arbeitshaus wird ein eigener Unterlehrer angestellt; rücksichtlich der Unterscheidungslehren gilt dasselbe, was Art. 14 der Statuten für die Taubstummenanstalt geordnet ist.

Art. 10. Der jeweilige katholische Pfarrer in Pforzheim, und einer der evangelischen Geistlichen daselbst, haben alle pfarrlichen Rechte und Obliegenheiten über das Gesammtpersonal in den beiden Justituten, jeder über seine Confessionsverwandte.

Art. 11. In den beiden christlichen Confessionen gleich angehörigen moralisch- und religiösen Gegenständen bilden sie mit dem Hauptlehrer, mit dem Haus- und mit dem Fabrikvorsteher einen Synod, der von 6 zu 6 Wochen gehalten werden soll, wenn nicht eilende außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Berathung erheischen.

Art. 12. Die Kinder katholischer Confession gehen unter Aufsicht in die katholische Pfarrkirche, und die evangelischer Confession in die sogenannte Waisenhauskirche.

Für das Personal im polizeilichen Strafhause wird besonderer Gottesdienst gehalten, worüber sich die beiden Hauspfarrer zu benehmen haben, damit der pfarramtliche Beruf für die Stadtparrochianen darunter nicht leide.

Art. 13. In der Stadt Pforzheim soll immer ein eigenes Comité aus Fabrik-, Handlungs- und Oekonomieverständigen bestehen, welche den Hausverwaltern auf deren Verlangen mit Rath und That an die Hand gehen.

Art. 14. Die Immediatcommission soll sich einmal im Jahr nach Pforzheim begeben, und, mit Zuziehung des Oberamts-Vorstandes, der beiden Hauspfarrer und des städtischen Comité, genaue Einsicht von Haus-, Schul-, Kirchen-, Fabrikations- und Rechnungswesen nehmen, die nöthigen Anordnungen, so weit solche in ihrer Competenz liegen, auf der Stelle treffen, und darüber sowohl, als über das, was zu höherer Entscheidung auszusetzen ist, Bericht erstatten.

Vorstehende Statuten werden auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sofort die Kreisdirectorien und die Stadtdirection Carlsruhe aufgefordert, ihre Vorschlagsberichte längstens bis zum 12. Sept. d. J. an die unterzeichnete Immediatcommission gelangen zu lassen.

Carlsruhe, den 2. August 1826.

Großherz. badische Immediatcommission des allgemeinen Arbeitshauses und des Taubstummen-Instituts.

Frhr. v. Sensburg. Vdt. Burgin.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXI. — 25. August 1826.

General-Pardon.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, allen denjenigen Individuen, welche vor dem heutigen Datum als Refractärs oder Deserteurs entwichen sind, und denen ausserdem kein weiteres Verbrechen zur Last fällt, einen auf 3 Monate vom Heutigen an gültigen Generalpardon dahin zu bewilligen, daß diese Individuen, wenn sie sich im Laufe dieser 3 Monate bei der ihnen vorgesetzten Civilbehörde oder irgend einem Militär-Commando stellen, von aller körperlichen oder Vermögensstrafe frei bleiben sollen. Wer sich binnen dieser Zeit nicht sistirt, bleibt der gesetzlichen Strafe unterworfen.

Carlsruhe, den 25. August 1826.

Auf allerhöchsten Befehl.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Eckert.

Bekanntmachungen.

(Die Loskäufe lebenbarer Gefälle, die Wiederanlegung und Verzinsung der Lebencapitalien betreffend).

In der Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern, als vormaligen Lehenhofs, vom 28. Oktober v. J. (Reg.-Bl. Nro. XXVII. S. 196) ist Statt der Worte: «bei allen Ablösungs-Capitalien, welche die Summe von 130 fl. übersteigen», zu lesen: «welche nicht einhundert Gulden betragen»; indem man bei so geringen Ablösungssummen unter hundert Gulden der für die großherzoglichen Vasallen eintretenden Schwierigkeit, solche zum Lehen zu verliegenschaften, dadurch vorbeugen wollte, daß man den Ablauf der Lehenseigenschaft dieser Capitalien zu erleichtern suchte.

Carlsruhe, den 15. Juli 1826.

Justizministerium als Lehenhof.

In Abwesenheit des Präsidenten. Eisenlohr.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Die herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Groschen betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner königl. Hoheit aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 27. v. M., Nro. 1125, wird hierdurch der Cours der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Groschen in dem Großherzogthum untersagt.

Carlsruhe, den 5. August 1826.

Finanz-Ministerium.

J. A. d. M. Chefs. Seltzam.

Vdt. W. Maler.

Der von der Staatsanstalten-Commission vorgelegte Status der General-Brandcasse vom Jahr 1825 nebst dem Ausweis über die in diesem Jahr erkannten und ausbezahlten Brandentschädigungen wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen

Digitized by Google

gefunden, das dem Apotheker Kölreuter zu Bretten unterm 4. November v. J. für die Bezirke des Murg- und Pfinzkreises, des Neckar-, Main- und Tauberkreises ertheilte ausschließende Privilegium zur Sodabereitung durch kohlensauren Baryt, auf das ganze Großherzogthum auszudehnen.

Carlsruhe, den 14. Juli 1826.

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar $18^{25}/_{26}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Recess	5374	27
Beiträge von 146375450 fl. Anschlägen über Abzug der Einzugsgebühr	143905	$23^1/_2$
Ueberschußgelder	32	28
Aufgenommene Passiv-Capitalien	60000	—
Restituenda	3468	$3^1/_2$
	212780	22

Ausgabe.

Bevor	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen	195888	47
Vorschuß auf Wiedererſatz	4809	49
Auf Feuergeräthschaften verwendet	—	—
Passiv-Capitalien und Zinse	8414	23
Besoldungen, inclusive 1350 fl. und 144 fl. 39 kr., so von den Gehalten der Oberrevision und Canzlei der großh. Staatsanstalten-Commission zu übernehmen waren	2381	$12^1/_2$
Porto und Geldtransport-Kosten	29	15
Unterhaltung des Dienſthauses.		
a. Verbau	10	19
b. Herrschaftliche Abgaben	17	$51^1/_4$
Bureau-Kosten.		
a. Inventarienstücke	3	23
b. Schreibmaterialien	107	52
c. Lichter und Brennöl	12	40
d. Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten	17	47
e. Für Brennholz	16	40
Restituenda	11	28
Abgegangen	1	27
	211722	$43^1/_4$

Nach der Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 1057 fl. $27^3/_4$ kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und zu empfangen:

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Ueberlingen	2200	—	1400	—
» Constanz	3425	—	150	—
» Stockach	200	—	150	—
» Engen	800	—	800	—
Bezirksamt Radolfzell	25502	40	13736	40
» Blumenfeld	3672	20	3672	20
» Pfullendorf	4725	—	2425	—
» Hüfingen	5250	—	5050	—
» Neustadt	5672	34	2972	34
» Bonndorf	6274	11	6274	11
» Villingen	4903	20	4903	20
» Stühlingen	1566	40	—	—
» Meersburg	1319	52	1319	52
» Salem	366	40	366	40
» Heiligenberg	3500	—	3400	—
» Möhringen	3944	41	3944	41
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldshut	8436	30	7675	—
» Schönau	5650	—	5600	—
» Schopfheim	12327	—	5577	—
» Müllheim	2100	—	1500	—
» Staufen	1426	10	1426	10
Landamt Freiburg	2990	—	2400	—
Oberamt Emmendingen	1749	20	658	20
Bezirksamt Waldkirch	2350	—	2050	—
» Säckingen	4733	45	4318	45
» St. Blasien	8500	—	8100	—
» Lörrach	940	—	280	—
» Jestetten	1370	—	1370	—
» Alt-Breisach	942	10	—	—
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg	10865	—	10865	—
» Ettenheim	700	—	700	—
» Lahr	1000	—	1000	—
» Wolfach	600	—	100	—
» Haslach	5460	12	5460	12
» Gengenbach	2266	—	1900	—
» Oberkirch	2586	—	2586	—
» Achern	3780	—	3180	—
» Bühl	775	—	725	—
» Triberg	3600	—	3600	—
Oberamt Hohengeroldseck	1739	36	1000	—
Bezirksamt Kork	2916	—	2916	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Bezirksamt Ettlingen	595	—	395	—
» Gernsbach	1725	—	1625	—
Stadtamt Carlsruhe	114	17	114	17
Landamt Carlsruhe	604	22	604	22
Oberamt Durlach	566	—	566	—
» Pforzheim	7328	20	7328	20
» Bruchsal	1850	—	1850	—
Bezirksamt Bretten	11940	40	11940	40
» Eppingen	930	33	930	33
» Baden	200	—	—	—
Im Neckarkreis.				
Bezirksamt Ladenburg	799	36	799	36
Stadt- u. Amt Heidelberg	22934	—	17253	—
Bezirksamt Eberbach	11665	—	8465	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Bezirksamt Mosbach . .	1411 40	1361 40
» Schwetzingen .	2243 31	1233 31
» Philippsburg .	30 —	30 —
» Sinsheim . .	1250 —	1250 —
» Neckargemünd .	555 —	555 —
Im Main- u. Tauberkreis.		
Bezirksamt Buchen . . .	2030 —	1780 —
Stadt- u. L.Amt Wertheim .	150 —	— —
Bezirksamt Waldürn. . .	50 —	— —
» Osterburken . .	26 —	26 —
» Tauberbischofsheim	9227 41	9227 41

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberschußgelder	—	—
Restituenda	2456	50
Ausstand	117	47
Receß	1057	27¾
	3632	4¾

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen	47617	21
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften .	642	3
Passiv-Capitalien ist die G.B.Casse schuldig	193500	—
Aus Succumbenz-Gelder und Advokatenstrafen zur Zahlung noch übrig . . .	5	11
	241764	35

Mithin ergibt sich ein Deficit von 238132 fl. 30¼ kr., welches, nebst 5 Procent Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten, durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	5415	51
Beiträge	2901	28½
Aufgenommene Capitalien	3000	—
	11317	19½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor	—	—
Brandentschädigung	11650	—
Buchbinderkosten	1	12
Passiv-Capitalien und Zinsen	225	—
	11876	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von 558 fl. 52½ kr.

An Brandentschädigungen haben zu fordern . 21451 fl.
empfangen 11650 fl.

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Receß	—	—

Passive.

	fl.	kr.
Bevor	558	52¼
Restirende Brandentschädigungen	9300	—
Ditto wegen Demolition	501	—
Passiv-Capitalien	7500	—
Mithin ergibt sich ein Deficit von . . .	17859	52¾

welches, nebst 5 Procent Zins von dem Passiv-Capital, nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Carlsruhe, den 28. Juni 1826.

Großherzogliche General-Brandcasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXII. — 18. September 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die im Artikel IV. des Edicts vom 22. Juni dieses Jahrs, Reg.-Bl. Nro. XVII. den Kreisdirectorien als Polizeibehörden ausnahmsweise übertragene Competenz zur Verurtheilung in das polizeiliche Arbeitshaus dahin näher zu bestimmen:

1) Ist diese Competenz auf die in vorgedachtem Edict Artikel II. im allgemeinen und Artikel III. insbesondere benannten Fälle beschränkt.

2) Die Kreisdirectorien sind nur befugt, dreimonatliche Arbeitshausstrafe zu erkennen; ist das polizeiliche Vergehen zu keiner solchen Dauer im Arbeitshause geeignet, so muß auf eine andere der bisher üblich gewesenen polizeilichen Strafen erkannt werden.

3) Findet aber das Kreisdirectorium das polizeiliche Vergehen zu einer längeren als dreimonatlichen Arbeitshausstrafe geeignet, so sind die Acten an das betreffende Obergericht zur Aburtheilung abzugeben.

4) Ueber jedes polizeiliche Vergehen, welches zur dreimonatlichen Arbeitshausstrafe geeignet seyn mag, muß eine förmliche Untersuchung Statt haben und die Verurtheilung selbst aus einer collegialischen Berathung geschöpft werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 7. September 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Schäffer.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanz-Ministerii, daß die Staatsschulden-Tilgungscasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1825 (1. Juni 1825 bis dahin 1826) der Oberrechnungs-Kammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des 3. Artikels des Gesetzes vom 14. Mai 1825, lautend:

«Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen und demselben die

Digitized by Google

Rechnung und Bilanz der Amortisationscaisse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommissarien dem Staats-Ministerium vorlegen und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten;»

ernennen Wir die Staatsräthe Frhr. v. Zyllnhardt und v. Böckh zu Unseren Regierungscommissarien, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17. Oktober dieses Jahrs dahier einzufinden, bei Unserer Regierungscommission zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzunehmen. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 7. Sept. 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Alle bis jetzt ergangenen Verordnungen über den Umlauf der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum sind anmit aufgehoben.

Art. 2. Ausser den inländischen Scheidemünzen dürfen, vom 1. Oktober dieses Jahrs an, nur die mit dem königlich baierschen, königlich würtembergischen und großherzoglich hessischen Gepräge versehenen Scheidemünzen bei den großherzoglichen Cassen angenommen werden.

Art. 3. Für den Privatverkehr ist die Circulation der Scheidemünzen aller Staaten, welche unmittelbar an das Großherzogthum angrenzen, gestattet.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 7. September 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz bestehenden Staatsvertrags über die wechselseitigen Heirathen betreffend.)

Nach einer weitern Urkunde des eidgenössischen Vororts ist auch der löbliche eidgenössische Stand Graubünden dem Staatsvertrag vom 23. August 1808, die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen betreffend, beigetreten; und hat sonach dieser Staatsvertrag seine Ausdehnung auf den ganzen Gebietsumfang nachbenannter 19 Schweizer-Cantonen erhalten, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Thessin, Wadt und Genf, und es bleiben somit nur die Cantonen Schwyz, Wallis und Neuenburg hiervon ausgenommen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Bei Verhinderung des Ministers. v. Müssig.
Vdt. Römer.

(Die Ablösung lehenbarer Gefälle betreffend.)

Die großherzoglichen Vasallen, welche, in Folge des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, Reg.Bl. Nro. XV., lehenbare Gefälle seither abgelöst haben, oder künftig ablösen werden, werden hiermit aufgefordert, hiervon jetzt und künftig, unter Vorlegung eines beurkundeten Verzeichnisses sammt Berechnung, dem Lehenhofe gebührende Anzeige zu machen, auch die Ablösungsurkunde in dreifacher Ausfertigung zur lehenherrlichen Genehmigung einzusenden, und dabei zu erklären, ob und wie sie den Betrag des Ablösungscapitals zum Lehen ersetzen (Verliegenschaften) oder nach dem gesetzlichen Tarif allodisiciren wollen. Im Unterlassungsfalle hat sich Jeder die gesetzliche Nachtheile selbst beizumessen.

Carlsruhe, den 8. September 1826.

Justiz-Ministerium als Lehenhof. Frhr. v. Zyllnhardt.
Vdt. H. v. Stöcklern.

(Bewerbungen um die jeweils erledigten Amtsrevisors-Stellen betr.)

In Beziehung auf die Verordnung vom 21. November 1825 (Reg.Bl. 1825, Nro. XXIX), wird hiermit nachträglich vorgeschrieben, daß jeder Bewerber um die Stelle eines Amtsrevisors die Nachweisung seiner Annahme als Scribent und die Zeugnisse über seine Befähigung und Aufführung bei jeder derartigen Anmeldung seiner Vorstellung an das betreffende Kreisdirectorium in Ur- oder gehörig beglaubigter Abschrift auch in dem Falle beizuschließen habe, wenn er solche schon früher mit einem ähnlichen Gesuche eingereicht haben sollte, widrigenfalls auf seine Bewerbung keine Rücksicht genommen werden könne.

Carlsruhe, den 26. August 1826.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnhardt.
Vdt. H. v. Stöcklern.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Erben des in Heidelberg verstorbenen Hofraths Johann Heinrich Voß für dessen sämmtliche Werke, oder den rechtmäßigen Verlegern derselben, ein ausschließendes Privilegium sowohl im Ganzen als für einzelne Theile, zur Sicherung gegen den Nachdruck und den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in sämmtlich großherzoglich badischen Landen, auf zwanzig Jahre tarfrei zu verleihen, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 18. August 1826.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIII. — 3. Oktober 1826.

Verordnung.

(Die Einsicht und Versendung der Prozeßacten betreffend.)

Um auf der einen Seite den Parthien und ihren Sachwaltern die Einsicht der Prozeßacten nicht ungebührlich zu erschweren, auf der andern Seite aber die in mehrfacher Hinsicht nachtheiligen Actenversendungen möglichst zu beschränken, findet man sich bewogen, zu verordnen:

1) Die Parthien und ihre Sachwalter können zu jeder Zeit die Einsicht der Acten bei demjenigen Gerichte (Amt), wo die Sache anhängig ist, jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson, verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abschriften davon nehmen oder auf ihre Kosten begehren.

2) Sie können zu diesem Behufe, jedoch nur aus besonders erheblichen, der Beurtheilung des Gerichts unterliegenden Gründen, auch um Uebersendung der Acten an ein anderes inländisches Gericht bitten, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

3) In diesem Falle müssen aber die Acten gehörig verzeichnet, quadrangulirt oder paginirt, und besiegelt an das betreffende Gericht (Amt) übersendet, und die zur Einsichtsnahme bewilligten Fristen pünctlich eingehalten werden.

4) Auf dieselbe Art kann auch dritten Personen die Einsicht der Acten, entweder mit Einwilligung der streitenden Theile, oder von Amtswegen, letzteres jedoch nur in dem Falle gestattet werden, wenn der Dritte ein rechtmäßiges Interesse bescheiniget.

5) Bei den Obergerichten kann um Einsicht der Acten nur von denjenigen Personen gebeten werden, welche sich selbst oder Andere bei demselben zu vertreten berechtigt sind. Dritte Personen müssen ihre deßfallsigen Gesuche durch einen Hofgerichts-Advocaten oder Procurator einreichen lassen.

6) Die Acten der Obergerichte können in Parthiesachen in der Regel nur an die Registratur eines andern Obergerichts, oder des Justiz-Ministerii, zur Einsichtsnahme für die Vertreter des Fiscus oder der Stiftungen, für die Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren, oder andere berechtigte Schriftverfasser, mittelst schriftlicher Note, versendet und von denselben nur in Gegenwart einer Gerichtsperson oder des Registrators in der Canzlei eingesehen werden.

7) Wenn über die Anwendung dieser Verordnung in einzelnen Fällen Zweifel entstehen sollten, so ist hierüber bei diesseitiger Stelle besonders anzufragen.

Carlsruhe, den 22. September 1826.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Präsidenten. Eisenlohr.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Schutzpocken-Impfungen im Großherzogthum vom Jahr 1824 betreffend.)

Im Jahr 1824 wurden, laut der eingesendeten General-Tabellen, 33,367 Individuen mit Schutzpocken im ganzen Großherzogthum geimpft, wovon 16,630 männlichen und 16,737 weiblichen Geschlechts waren. Bei 32,529 Individuen war der Verlauf der Vaccination ächt und schützend, bei 234 aber unächt, und bei 544 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, diese beiden müssen daher einer nochmaligen Impfung sich unterziehen.

Von obiger Zahl aller Geimpften, kommen

3926 auf den Seekreis;
6969 » » Dreisamkreis;
7799 » » Kinzigkreis;
5707 » » Murg- und Pfinzkreis;
5265 » » Neckarkreis;
2991 » » Main- und Tauberkreis, und
710 » das Impf-Institut zu Freiburg.

Während des Verlaufs der Impfung, oder bald nach derselben, sind 52 Impflinge gestorben, bei keinem derselben stand jedoch der Tod in ursächlicher Beziehung mit der Vaccination, immer war er Folge von eingetretenen äußerlichen Zufällen, oder Ergreifen von gerade geherrschten epidemischen Kinder Ausschlagskrankheiten.

Von natürlichen Blattern war in diesem Jahr nichts zu bemerken, und nur gegen das Ende desselben zeigten sich hin und wieder Spuren von sogenannten wilden oder falschen Pocken (Varicellen), die aber, wie gewöhnlich, einen schnellen und leichten Verlauf hatten.

Carlsruhe, den 19. September 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königl. Hoheit haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 7. v. M., Nro. 1363, gnädigst geruht, dem Professor Feldbausch, auf sein hierwegen gestelltes unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seiner bei Ch. Friedrich Winter in Heidelberg erschienenen „Griechischen Grammatik, nebst angehängter Ehrestomathie für Schulen“ auf dreißig Jahre zu verleihen, und zwar unter Bedrohung des dawider Handelnden mit einer Strafe von fünfzig Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. September 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Die Trennung des Bezirks der Domainen-Verwaltung Carlsruhe von der Bau-Inspection Bruchsal betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben, in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 27. Juli dieses Jahrs, Nro. 1123, gnädigst befohlen, daß der Bezirk der Do-

Digitized by Google

mainen-Verwaltung Carlsruhe von der Bau-Inspection Bruchsal getrennt und der Bau-Inspection Baden zugetheilt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. September 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maier.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIV. — 11. Oktober 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums beschlossen, und verordnen hiermit provisorisch wie folgt:

Art. 1. Die in der Anlage 1 verzeichneten Zollsätze und die gegenwärtig bestehenden Localtarife für das Eisen sind aufgehoben.

Art. 2. An ihre Stelle tritt der unter 2 angebogene Tarif.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 5. Oktober 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Die großherzogliche Steuerdirection wird beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß vorstehende allerhöchste landesherrliche Verordnung sogleich ordnungsmäßig zum Vollzug kommt.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Anlage 1.

Verzeichniß der bisherigen Ein- und Ausgangszölle vom Eisen.

Ordnungszahl.	Benennung der Waare.	Gewicht: Maas: Stück:	Eingangszoll. fl.	Eingangszoll. kr.	Ausgangszoll. fl.	Ausgangszoll. kr.
A. 6	Ambos und Hammer für Hammerwerke wie Masseleisen	Centner.	—	4	1	4
B. 40	Blech, Sturzblech	—	1	—	—	16
41	" verzinntes	—	1	4	—	16
42	Blechene Löffel u. and. Waaren von verzinntem Blech	—	1	4	—	16
43	Blechwaaren, lackirte u. bemalte	—	2	—	—	16
E. 4	Eisen, rohes, Masseleisen	—	—	4	1	4
5	Sicheln, Strohmesser, Sensen, Strohblätter	—	—	32	—	8
6	Pfannen	—	1	36	—	16
7	" altes	—	—	2	—	8
8	" Gußeisen, als gegossene Oefen, Platten, Pfannen ꝛc.	—	—	16	—	8
9	" Schmiedeisen und Waaren davon	—	1	4	—	8
10	" Draht	—	3	—	—	8
11	" Erz	p. Kubikf. 2 — 3 Ctr.	—	2	1	4
12	" Schlaken (wie Schlaken)	p. Roßlauf.	—	4	—	2
G. 33	Griffel, nämlich Stahlgriffel	p. Dutz.	—	6	—	2
H. 18	Hammerschlag, wie altes Eisen	Centner.	—	2	—	8
N. 1	Nadeln, Strick- u. Nähnadeln, wie verarbeiteter Stahl	—	4	—	—	32
2	Nagelschmiedwaaren	—	1	4	—	8
S. 109	Stahl, roher, der zum erstenmal aus dem Feuer kommt	—	—	32	—	8
110	" raffinirter	—	1	4	—	16
111	" Waaren	—	4	—	—	32

Anlage 2.

Tarif für die Erhebung des Ein- und Ausgangszolls vom Eisen.

Benennung des Gegenstandes.	per Centner Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. fl.	kr.
	Zoll.			
Eisenerz	—	1	—	10
Gußeisen, rohes, in Masseln	—	5	—	5
Gußwaaren	1	—	—	5
" welche über Birkenau durch die Zollstation Weinheim,				
" über Gammelsbach durch die Zollstation Eberbach,	—	30	—	5
u. durch d. Zollstation Wertheim eingehen				
Geschmiedetes Eisen, Stab-, Zain- und Reifeisen	2	—	—	5
" wenn es über Birkenau durch die Zollstation Weinheim,				
" wenn es über Gammelsbach durch die Zollstation Eberbach und	1	—	—	5
" wenn es durch die Zollstation Wertheim eingeht				
" in Blechen, schwarz oder verzinnt, gewalzt oder ungewalzt	1	—	—	5
Eisendraht ohne Unterschied	3	—	—	5
Stahl, unverarbeiteter	—	25	—	5
Waaren aus Eisen, Stahl oder aus beiden Stoffen, alle nicht besonders genannte	3	—	—	5
Sensen, Sicheln, Strohmesser und Strohblätter	—	25	—	5
Abfälle: Schlaken	frei.		frei.	
Hammerschlag und Feilspäne	—	1	—	5
Altes Eisen	—	1	—	10

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXV. — 14. Oktober 1826.

Verordnung.

(Die Hundstaxe betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 28. v. M., Nro. 1484, die höchste Verordnung vom 22. Mai d. J., die Hundstaxe betreffend, dahin zu modificiren gnädigst geruht, daß

1) den Postwagen-Conducteurs,
2) den Jagdpächtern,
3) den Nagelschmieden und
4) den Trüffelsägern

gestattet werde, fernerhin wie bisher, von ihren Hunden nur die alte Taxe mit 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Verkündet Carlsruhe, den 9. Oktober 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director L. Winter.
Vdt. Kirn.

Bekanntmachungen.

Man findet sich bewogen, die höchste Verordnung vom 14. Oktober 1807, welche gesetzlich bestimmt hat, wie viel Scheidemünzen man bei größeren Geldzahlungen anzunehmen verbunden ist, in Folgendem zu republiciren:

1) Niemand ist gehalten, bei Zahlungen bis auf 10 fl. mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleinern Summen, welche sich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem größern Verhältniß derselben berichtigen lassen, ausgenommen sind.

2) Bei Zahlungen über 10 fl. und bis auf 100 fl. ist der Empfänger nicht gehalten, mehr als den zehnten Theil in Scheidemünzen anzunehmen.

3) Bei Zahlungen über 100 fl., die Summe mag auch noch so groß seyn, ist der Empfänger verbunden, 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zähler nicht aufdringen.

4) Von der Scheidemünze soll in diesen drei Fällen nur der zehnte Theil in Kreutzern bestehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freiwillig mehr annehmen will.

Carlsruhe, den 19. September 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Die Errichtung eines Bezirksamtes zu Krautheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß für die fürstlich salmische Gebietsorte, welche seither zu dem Bezirksamte Borberg gehört haben, ein eigenes Bezirksamt, welches seinen Sitz in Krautheim haben solle, gebildet werde, und welches bis den 1. November dieses Jahrs in Activität treten wird.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Barack.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Sommersemester 1826.)

Die Anzahl der Studierenden in diesem Sommersemester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 685, und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	28	25	53
2) Juristen	113	313	426
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	53	70	123
4) Kammeralisten	27	21	48
5) Philologen und Philosophen	23	12	35
Zusammen	244	441	685

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester $18^{25}/_{26}$ betrug an

Ausländern	425
Inländern	250
Im Ganzen	675

Sie hat daher zugenommen um 16 Ausländer, und abgenommen um 6 Inländer, somit im Ganzen zugenommen um 18 Studierende.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg im Sommersemester 1826.)

Die Anzahl der Studierenden in diesem Sommersemester auf der Universität Freiburg beträgt im Ganzen 590, und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	125	34	159
2) Juristen	99	31	130
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	82	56	138
4) Philosophen	126	37	163
Zusammen	432	158	590

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester $18^{25}/_{26}$ betrug an

Ausländern	152
Inländern	456
Im Ganzen	608

Sie hat daher zugenommen um 6 Ausländer, und abgenommen um 24 Inländer, somit im Ganzen abgenommen um 18 Studierende.

J. A. d. M.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kunsthändler Velten ein Privilegium für das bei ihm erscheinende Panorama von Carlsruhe und Baden gnädigst zu ertheilen geruht, und den Nachstich und Verkauf gedachter Werke bei einer Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, nebst Confiscation sämmtlicher nachgestochener Exemplare, untersagt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. Carlsruhe, den 18. September 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Roppé.

Digitized by Google

Liste der heute den 2. Oktober 1826 in der siebenzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten. (Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100
3	30	6	788	30	6	1580	30	6	2524	30	6	3347	50	10	4076	30	6
31	30	6	794	—	—	1587	30	6	2532	50	10	**3349**	**200**	**40**	4081	—	—
42	20	4	798	—	—	1601	—	—	2543	30	6	3381	50	10	4090	—	—
54	30	6	844	—	—	1615	20	4	2545	20	4	3405	50	10	4092	50	10
64	—	—	849	—	—	**1622**	**100**	**20**	2571	30	6	3411	—	—	4104	30	6
72	**500**	**100**	876	50	10	1643	—	—	2581	—	—	3413	—	—	4105	20	4
93	**100**	**20**	889	30	6	1656	50	10	2590	50	10	3423	20	4	4129	30	6
128	20	4	905	20	4	1658	20	4	2595	20	4	3443	30	6	4139	—	—
167	20	4	919	20	4	1686	20	4	2623	20	4	**3456**	**100**	**20**	4157	30	6
174	—	—	946	—	—	1694	50	10	2627	30	6	3458	50	10	4178	50	10
175	50	10	971	20	4	1697	50	10	2643	50	10	3469	20	4	4187	30	6
179	50	10	975	20	4	1720	20	4	2660	—	—	3495	—	—	4191	—	—
181	—	—	998	—	—	1723	—	—	2707	20	4	3522	—	—	4202	30	6
195	—	—	1003	—	—	1760	20	4	2728	—	—	3524	—	—	4216	30	6
210	30	6	1033	50	10	1776	20	4	2734	50	10	3553	20	4	4228	50	10
219	50	10	1038	—	—	1806	50	10	2737	—	—	3556	—	—	4238	20	4
227	—	—	1048	—	—	1810	20	4	2765	—	—	3559	50	10	4254	30	6
245	20	4	1070	50	10	1845	30	6	2768	50	10	3568	30	6	4276	—	—
250	20	4	1076	—	—	1851	50	10	2784	—	—	3603	—	—	4285	30	6
253	—	—	1085	30	6	1864	20	4	2785	30	6	3605	30	6	4294	30	6
311	20	4	1096	—	—	1897	—	—	2798	30	6	3609	30	6	4297	30	6
320	30	6	1098	—	—	1914	30	6	2805	30	6	3614	30	6	**4334**	**100**	**20**
369	—	—	1104	—	—	1942	50	10	2809	30	6	3622	30	6	4337	20	4
389	—	—	1105	20	4	1981	20	4	2835	—	—	3625	50	10	4364	—	—
392	30	6	1155	30	6	1986	50	10	2835	20	4	3628	30	6	4417	50	10
421	50	10	1183	50	10	1994	—	—	2872	—	—	3662	20	4	4419	—	—
429	—	—	1184	30	6	2014	—	—	2887	—	—	3667	50	10	4459	20	4
438	30	4	1208	20	4	2018	30	6	2895	—	—	3668	50	10	4484	20	4
467	30	6	1233	—	—	2040	—	—	2939	—	—	3673	50	10	4496	50	10
478	**100**	**20**	1238	30	6	2060	30	6	2 47	50	10	3679	—	—	4522	50	10
485	50	10	1277	20	4	2084	30	6	2959	30	6	3706	—	—	4609	50	10
495	30	6	1286	—	—	2094	30	6	2967	30	6	**3750**	**100**	**20**	4614	20	4
489	**500**	**100**	1289	30	6	2095	20	4	2977	—	—	3758	30	6	4646	—	—
490	—	—	1317	—	—	2155	20	6	2983	—	—	3770	30	6	4722	—	—
496	**200**	**40**	1337	—	—	2171	30	6	2995	20	4	3771	—	—	4629	20	4
529	—	—	1340	50	10	2204	50	10	3040	30	6	3782	—	—	**4675**	**6500**	**1300**
532	50	10	1344	30	6	2225	20	4	3042	30	6	3796	—	—	4676	20	4
534	50	10	1346	30	6	2251	30	6	3047	30	6	3797	50	10	4677	—	—
551	—	—	1352	—	—	2254	50	10	3071	30	6	3798	20	4	4689	30	6
561	—	—	1354	20	4	2275	—	—	**3074**	**200**	**40**	3817	—	—	4718	30	6
576	—	—	1373	—	—	2285	30	6	3075	—	—	3831	20	6	4757	50	10
591	30	6	1374	—	—	2289	30	6	3088	—	—	3845	—	—	4788	20	4
608	—	—	1375	30	6	2306	—	—	3113	20	4	3850	—	—	4802	—	—
609	**100**	**20**	1379	30	6	2325	30	6	3122	—	—	3875	30	6	4853	—	—
615	30	6	1382	30	6	2337	20	4	3137	50	10	3881	30	6	4885	20	4
625	30	6	1391	20	4	2343	—	—	3153	30	6	3890	20	4	4892	50	10
642	—	—	1417	30	6	2348	—	—	3160	50	10	3910	50	10	4901	20	4
638	—	—	1418	—	—	2365	20	4	3188	30	6	3938	30	6	4904	30	6
654	20	4	1420	—	—	2377	—	—	3212	50	10	3940	—	—	**4963**	**100**	**20**
671	**100**	**20**	1429	20	4	2385	20	4	3224	30	6	3976	50	10	4970	20	4
681	30	6	1440	30	6	2391	30	6	3250	—	—	3992	—	—	4973	50	10
682	30	6	1492	50	10	2394	20	4	3258	—	—	**3993**	**100**	**20**	4977	—	—
691	—	—	1493	50	10	2397	—	—	3271	20	4	3998	20	4	4978	20	4
710	20	4	1501	—	—	2401	20	4	3309	—	—	4012	30	6	4985	50	10
717	20	4	1511	—	—	2452	—	—	3310	—	—	4040	—	—	4998	—	—
735	**100**	**20**	1520	20	4	2468	30	6	3312	20	4	4044	30	6	5014	50	10
748	30	6	1530	—	—	2483	30	6	3335	30	6	4047	—	—	5019	30	6
766	—	—	1533	30	6	2498	—	—	3336	—	—	4060	20	4	5025	20	4
783	50	10	1574	—	—	2500	50	10	3337	20	4						

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100
5039	30	6	5774	—	—	6551	30	6	7298	100	20	8059	20	4	9123	20	4
5041	30	6	5787	20	4	6560	—	—	7304	50	10	8066	—	—	9126	30	6
5050	—	—	5791	—	—	6587	30	6	3326	30	6	8083	30	6	9139	100	20
5060	30	6	5805	20	4	6598	50	10	7328	—	—	8097	30	6	9142	—	—
5063	50	10	5807	50	10	6603	20	4	7333	30	6	8102	—	—	9150	50	10
5070	50	10	5808	—	—	6625	—	—	7337	50	10	8108	50	10	9153	—	—
5080	—	—	5841	30	6	6629	—	—	7343	30	6	8121	30	6	9179	20	4
5084	—	—	5842	20	4	6633	50	10	7362	—	—	8146	—	—	9185	20	4
5108	—	—	5862	30	6	6648	—	—	7363	—	—	8157	50	10	9190	20	4
5118	50	10	5866	—	—	6652	20	4	7373	—	—	8158	100	20	9282	—	—
5131	50	10	5881	100	20	6662	30	6	7377	30	6	8197	—	—	9297	—	—
5134	30	6	5888	20	4	6667	—	—	7435	—	—	8225	—	—	9301	30	6
5147	20	4	5892	—	—	6670	—	—	7446	—	—	8235	50	10	9328	—	—
5160	30	6	5902	20	4	6673	30	6	7457	30	6	8256	—	—	9337	—	—
5169	50	10	5965	50	10	6681	50	10	7460	30	6	8261	—	—	9339	20	4
5173	—	—	5969	30	6	6690	50	10	7464	—	—	8280	30	6	9395	—	—
5262	30	6	5971	50	10	6695	30	6	7467	30	6	8335	20	4	9401	—	—
5296	20	4	5978	50	10	6721	—	—	7308	20	4	8342	20	4	9403	30	6
5305	20	4	5986	—	—	6735	—	—	7513	30	6	8358	—	—	9406	—	—
5316	30	6	5992	50	10	6742	—	—	7546	30	6	8359	50	10	9411	50	10
5318	—	—	5995	30	6	6763	—	—	7572	—	—	8426	50	10	9443	30	6
5328	50	10	6000	30	6	6765	—	—	7579	20	4	8442	20	4	9449	—	—
5334	30	6	6006	—	—	6773	30	6	7582	30	6	8443	30	6	9469	—	—
5341	—	—	6007	50	10	6798	100	20	7584	30	6	8456	20	4	9486	50	10
5347	20	4	6013	30	6	6814	20	4	7596	—	—	8459	50	10	9502	—	—
5348	20	4	6026	—	—	6842	30	6	7602	30	6	8468	30	6	9509	—	—
5349	—	—	6036	30	6	6844	50	10	7626	50	10	8484	30	6	9533	30	6
5356	30	6	6044	—	—	6877	—	—	7639	30	6	8502	20	4	9551	—	—
5365	50	10	6064	200	40	6912	20	4	7640	—	—	8530	—	—	9552	30	6
5368	—	—	6067	—	—	6913	50	10	7663	30	6	8538	50	10	9594	—	—
5381	50	10	6070	—	—	6937	—	—	7667	—	—	8539	30	6	9614	—	—
5386	—	—	6079	—	—	6948	20	4	7668	—	—	8561	30	6	9625	30	6
5395	—	—	6097	30	6	6954	30	6	7686	—	—	8570	50	10	9633	100	20
5410	30	6	6109	20	4	6966	30	6	7695	3000	600	8591	50	10	9652	30	6
5416	20	4	6114	—	—	6995	50	10	7703	100	20	8604	30	6	9654	50	10
5422	30	6	6117	—	—	6997	30	6	7707	50	10	8651	20	4	9666	—	—
5427	20	4	6126	50	10	7033	20	4	7709	—	—	8654	—	—	9672	50	10
5434	50	10	6135	20	4	7042	—	—	7713	50	10	8670	20	4	9706	30	6
5439	100	20	6143	—	—	7047	20	4	7718	30	6	8675	—	—	9716	30	6
5441	50	10	6185	20	4	7052	—	—	7733	50	10	8683	20	4	9739	30	6
5465	—	—	6189	—	—	7056	100	20	7750	—	—	8685	30	6	9739	20	4
5469	50	10	6201	50	10	7059	30	6	7765	30	6	8691	—	—	9745	30	6
5471	30	6	6207	30	6	7060	30	6	7782	—	—	8727	100	20	9757	30	6
5512	—	—	6212	—	—	7071	50	10	7790	30	6	8748	—	—	9763	30	6
5515	20	4	6239	—	—	7074	30	6	7806	—	—	8773	—	—	9824	—	—
5539	—	—	6252	20	4	7099	30	6	7809	—	—	8792	20	4	9827	50	10
5543	30	6	6257	30	6	7102	30	6	7810	—	—	8794	50	10	9852	200	40
5545	100	20	6259	30	6	7115	—	—	7812	20	4	8809	—	—	9858	20	4
5554	—	—	6281	100	20	7134	—	—	7819	30	6	8829	—	—	9865	—	—
5556	200	40	6283	20	4	7136	30	6	7833	20	4	8869	30	6	9872	—	—
5571	30	6	6320	20	4	7137	—	—	7837	50	10	8904	50	10	9893	100	20
5592	30	6	6324	20	4	7143	20	4	7839	50	10	8910	20	4	9903	30	6
5600	100	20	6332	30	6	7184	—	—	7840	30	6	8919	—	—	9903	30	6
5631	—	—	6346	30	6	7191	20	4	7911	—	—	8927	30	6	9907	—	—
5654	—	—	6398	—	—	7197	30	6	7928	—	—	8933	20	4	9909	—	—
5656	—	—	6414	50	10	7211	—	—	7933	20	4	8939	—	—	9914	—	—
5665	30	6	6443	100	20	7247	30	6	8010	—	—	8949	—	—	9919	—	—
5705	30	6	6451	—	—	7251	30	6	8019	50	10	8968	30	6	9928	30	6
5719	—	—	6470	20	4	7265	50	10	8039	50	10	9032	30	6	9940	50	10
5739	20	4	6504	—	—	7282	50	10	8046	30	6	9033	30	6	9966	30	6
5754	50	10	6522	—	—	7296	50	10	8058	1200	240	9112	—	—	9976	30	6
												9113	50	10	9990	—	—

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1827 auf ihre verschiedenen Zinstermine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt. Carlsruhe, den 2. Oktober 1826.

Großh. badische Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVI. — 24. Oktober 1826.

Verordnungen.

(Die Aufhebung des §. 83 der Zollordnung betreffend.)

Da durch die Aufhebung des Ausgangszolles vom Schlachtvieh aller Art (Verordnung vom 28. Juli 1825 Art. 5) der §. 83 der Landzoll-Ordnung vom Jahr 1812, lautend:

„Wenn Inländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar auf alle Fälle schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten; wenn aber das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb drei Tagen an der nämlichen Zollstätte zurückkommt, und der bezahlte Ausfuhrzoll mit dem Zollzeichen erwiesen werden kann, soll alsdann nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf inländische Märkte bringen, sind sie den Eingangszoll zu bezahlen schuldig."

„Die Ausfuhr sowohl von eingeführtem als von erkauftem Vieh, ist zollfrei, doch muß auf der Marktstätte ein Passierschein nach dem Muster Lit. L, gegen eine Belohnung von 1 kr. für den Aussteller, ohne Unterschied der Viehzahl und Gattung, gelöst, und dieser bei der Austrittsstation vorgezeigt und niedergelegt werden, um verläßiget zu seyn, daß das Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Markt aufgestellt war;"

seine Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, so wird derselbe andurch, in Gemäßheit der durch Staatsministerial-Rescript vom 28. September dieses Jahrs, Nro. 1473, hierher eröffneten allerhöchsten Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, aufgehoben.

Die Steuerdirection hat gegenwärtige Verordnung durch die Anzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu verfügen, daß in Zukunft alles Vieh beim Ein- und Ausgang nach dem allgemeinen Tarif verzollt, und bezüglich frei gelassen werde, ohne Rücksicht, ob es von Ausländern oder Landeseinwohnern auf in- oder ausländische Märkte zum Verkauf gebracht, oder auf solchen aufgestellt war und unverkauft zurückgeführt wird.

Carlsruhe, den 7. Oktober 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Einschwärzung fremder Weine betreffend.)

Da seit der eingetretenen Milderung der Zollstrafen die Einschwärzung fremder Weine bedeutend zugenommen hat, so haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, in Erwägung der hieraus für die inländischen Weinproducenten entspringenden großen Nachtheile, durch Staatsministerial-Rescript vom 12. d. M., Nro. 1551, verordnet wie folgt:

Art. 1. Die Defraudation des Weineingangszolls ist ausnahmsweise mit dem zwanzigfachen Betrag des Zolls, oder der Confiscation des Weins, und mit der Confiscation des zum Transport dienenden Viehes, Schiffs und Geschirrs zu bestrafen.

Art. 2. Die Steuerdirection ist ermächtigt, in denjenigen Gegenden, wo notorisch häufige Weineinschwärzungen Statt finden, bei den Wirthen von Zeit zu Zeit Weinaufnahmen zu verfügen.

Art. 3. Die Obereinnehmer und Districts-Inspectoren sind befugt, bei vorliegenden Verdachtsgründen, die Wirthschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn möchte, zu visitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonal visitiren zu lassen.

Art. 4. Diese Visitation kann nur unter Anwohnung eines Mitgliedes des Stadtraths oder Ortsgerichts geschehen; der Ortsvorstand hat auf mündliches Begehren jedes Angestellten der Steuerverwaltung ein solches ungesäumt abzuordnen. Eine Untersuchung der Verdachtsgründe steht demselben nicht zu.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen, die es angeht, schuldigst zu achten.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Verfolgung der den Zoll- und Accisabgaben entzogenen Gegenstände betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach eingekommenem Staatsministerial-Rescript vom 12. dieses Monats, Nro. 1551, die Steuerverwaltung ermächtigt, zoll- und accisbare Gegenstände, welche in dem Augenblick, wo sie wegen Abgaben-Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, in Wohnungen oder andere verschlossene Räume verbracht werden, auch in diese durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonale, und zwar ohne Beobachtung weiterer Formalitäten, verfolgen und daselbst ergreifen zu lassen.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Stellen, die es angeht, zugleich die Weisung, sich hiernach gebührend zu achten, und der Steuerverwaltung nöthigenfalls ungesäumte Hülfe zu leisten.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Die Preisbestimmung für die Regierungsblätter betreffend.)

In der diesseits unterm 17. März 1818. im Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. VII, erlassenen Bekanntmachung über den Preis des Regierungsblatts ist festgesetzt worden, daß der Jahrgang, wenn er nicht mehr als 60 Bogen enthält, an Ort der Herausgabe 1 fl. 12 kr., und für Auswärtige noch 30 kr. Spedizionsgebühr kosten, daß jeder Bogen über 60 mit 4 kr. extra bezahlt, und eine gleiche Summe von Dienststellen entrichtet werden soll, welche Freiexemplare beziehen, und die Defecte nicht in der dort vorgeschriebenen Zeit, sondern erst später reclamiren.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird obiger Bekanntmachung noch erläuternd nachgetragen, daß bei jenem Preis von 4 kr. per Bogen schon die Posterpeditions-Gebühr hinzugerechnet ist, daß er also nur für auswärtige Dienststellen und Abnehmer besteht, daß dagegen Dienststellen und Abnehmer am Orte der Herausgabe, nach

Digitized by Google

dem unterm 14. November 1812 mit dem früheren Verleger abgeschlossenen Accord, welche noch jetzt in so weit maaßgebend ist, nur 1½ kr. vom Bogen zu entrichten haben.

Wornach in vorkommenden Fällen zu achten ist. Carlsruhe, den 9. Oktober 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVII. — 10. November 1826.

Bekanntmachungen.

(Die Festsetzung der Postdistanz zwischen Waldshut u. Säckingen.)

In Folge einer neuerlich Statt gehabten genauen Messung der Distanz zwischen Waldshut und Säckingen, wird andurch die bisherige Entfernung von ein und drei viertel, auf ein und eine halbe Poststation herabgesetzt, und dieses zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1826.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Bei Verhinderung des Ministers. v. Müssig.
Vdt. Römer.

(Den Cours der Scheidemünzen der angrenzenden Schweizer-Cantone in dem Großherzogthum betreffend.)

Die Schweizer-Cantone Basel, Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt haben unter sich gemeinsame Maßregeln verabredet, die zum Theil zum Zweck haben, die übrigen schweizer und andere ausländischen Scheidemünzen aus jenen Cantonen zu entfernen. Damit nun die angrenzenden Theile des Großherzogthums mit solchen Scheidemünzen nicht überschwemmt werden, sieht man sich veranlaßt, jene Verabredung der betreffenden Schweizer-Cantone zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber erläuternd zur höchsten landesherrlichen Verordnung vom 7. September d. J., Regierungsblatt Nro. XXII, bekannt zu machen, daß rücksichtlich der Schweiz nur die unmittelbar angrenzenden Cantone, nämlich Basel, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau als angrenzende Staaten zu betrachten, und in dem Artikel 3 jener höchsten Verordnung inbegriffen sind, daß daher die Scheidemünzen aller übrigen Cantone, so wie die sogenannten helvetischen, welche keinem einzelnen Canton angehören, keinen Cours im Großherzogthum haben.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maier.

(Den Rang des General-Auditers bei dem großherzoglichen Kriegs-Ministerium betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, zufolge eines Erlasses aus dem geheimen Cabinet vom 25. v. M., allergnädigst zu befehlen geruht, es solle der General-Auditor gleichen Rang mit den geheimen Kriegsräthen in der dritten Klasse haben, was andurch bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 2. November 1826.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.
Vdt. Schmiz.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 28. September dieses Jahrs, Nro. 1481, dem Planstecher und königlich preußischen akademischen Künstler, Kolbe in Berlin, das gebetene Privilegium gegen die Verfertigung und den Verkauf der Nachstiche oder Nachzeichnungen seiner in Kupferstich herauskommenden Rundpläne von bedeutenden Orten Europa's, mit dem ernstlichen Verbot im Großherzogthum zu ertheilen geruht, diese Kupferstichwerke des Planstechers Kolbe zu Berlin, so wie jede weitere Auflage, oder jede einzelne unter besondern Titeln erscheinende Abtheilung derselben, nachzustechen, oder einen auswärtigen Nachstich in diesseitigen Landen zu verkaufen, widrigenfalls Derjenige, welcher dagegen handeln würde, nicht nur mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthaler belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachstichs zum Vortheil des Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl der Exemplare erkannt werden solle.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1826.

Ministerium des Innern. L. Winter.
Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden. Nro. XXVIII. — 17. November 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministerii, über die Vorbereitung der Rechtscandidaten zum Staatsdienste und zur Advocatur Uns gnädigst bewogen gefunden zu verordnen:

1) Jeder Rechtscandidat, der nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Rechtspractikanten aufgenommen ist, muß sich eine hinlängliche practische Kenntniß der öffentlichen Geschäfte erworben haben, ehe derselbe das Schriftverfassungsrecht oder eine Anstellung im Staatsdienste erlangen kann.

2) Es hat daher jeder rezipirte Rechtscandidat wenigstens zwei volle Jahre hindurch bei Justiz- oder Polizei-

Digitized by Google

behörden, unter welchen hier auch die Amtsrevisorate mit einbegriffen sind, sich in den verschiedenen Geschäftszweigen practisch zu üben; insbesondere aber muß jeder wenigstens ein Jahr lang bei einem Amte schon practicirt haben, ehe derselbe bei einer höheren Stelle als Practikant oder Accessist zugelassen werden darf.

3) Den Amts- und Collegialvorständen wird es zur Pflicht gemacht, den unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit arbeitenden Rechtspractikanten nicht nur die Gelegenheit zu practischen Uebungen zu eröffnen, sondern auch ihnen die hierzu erforderliche Anleitung zu geben.

4) Statt der früher verordneten nochmaligen Prüfung hat jeder Rechtspractikant seine erlangte practische Befähigung durch amtliche Zeugnisse derjenigen Behörden, bei welchen er sich in öffentlichen Geschäften geübt hat, und zugleich durch einige von ihm gefertigte Arbeiten, nachzuweisen.

5) Auf Vorlage dieser Zeugnisse und nach gebührender Würdigung jener Arbeiten wird dem Rechtspractikanten das Schriftverfassungsrecht im juridischen Fache von dem Justiz-Ministerium, und in dem administrativen Fache von dem Ministerium des Innern durch besondere Signaturen ertheilt.

6) Zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts, besonders der Amtsadvocatur in einzelnen Fällen, soll es künftig an einer gewöhnlichen Vollmacht der Parthie genügen, wenn dieselbe die in ihrem Namen eingereicht werdenden Schriften aus irgend einem Grunde nicht mit unterzeichnen kann oder will.

7) Jedem Practikanten, der sich eines Mißbrauchs des ihm zustehenden Schriftverfassungsrechts oder einer auffallenden Vernachläßigung seiner Pflichten zu wiederholtenmalen schuldig macht, soll nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfassungsrecht wieder entzogen werden.

Hieran geschieht Unser Wille, zu dessen weiterem Vollzug Unsere Ministerien der Justiz und des Innern hierdurch beauftragt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 2. November 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß, ihren Namen in Ludwigshafen umändern zu dürfen.)

Auf unterthänigstes Ansuchen der Gemeinde Sernatingen, Bezirksamts Stockach, Directorium des Seekreises, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, durch höchste Entschließung vom 7. d. M., zu genehmigen gnädigst geruht, daß gedachte Gemeinde ihren Namen in «Ludwigshafen» umändere. Welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 10. November 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIX — 9. Dezember 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf unterthänigsten Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, in der Absicht, den Holzhandel Unserer getreuen Unterthanen durch Aufhebung der damit verbundenen Formalitäten, insbesondere der Nachsuchung polizeilicher Erlaubniß zur Ausfuhr, durch Vereinfachung der Erhebungsweise, und, so weit es das staatswirthschaftliche und finanzielle Interesse des Landes gestattet, durch Ermäßigung der bisherigen Abgaben, zu erleichtern, beschlossen und verordnen andurch provisorisch, wie folgt:

Art. 1. Aufgehoben sind:

a. alle bisher über die Holzexportationstaxe ergangenen Verordnungen, namentlich:

1) die Verordnung vom 17. März 1811, Rblt. Nro. 7.
2) die Verordnung vom 24. Febr. 1812, Rblt. Nro. 9.
3) die Verordnung vom 31. März 1814, Rblt. Nro. 9.
4) die Verordnung vom 2. Okt. 1824, Rbl. Nro. 24.
5) die Verordnung vom 17. Dez. 1825, Rbl. Nro. 32.

b. Alle Vorschriften der Zollordnung vom 2. Januar 1812 über den Ein- und Ausfuhrzoll von Holz, namentlich der §. 92, 1 und 2, und der §. 108, I. II. und III.

c. Die in der Anlage Nro. 1 verzeichneten Sätze des gegenwärtigen Zolltarifs.

Art. 2. Die Holzein- und Ausfuhr unterliegt künftig den in der Anlage Nro. 2 ausgesprochenen Zöllen.

Bei der Anwendung dieses Tarifs sind die unter Nro. 3 angefügten Vorschriften zu beobachten.

Art. 3. Die Ausfuhr des Bürgergab- oder s. g. Loosholzes, welches nach Unserer Verordnung vom 10. Januar 1810, Reg.Bl. Nro. 7, nicht ausser dem Ort verkauft werden soll, bleibt ausnahmsweise verboten.

Art. 4. Den Werth des Brennholzes, der Kohlen, des Torfes und der Rinden hat Unser Finanz-Ministerium, auf erhobenes Gutachten der Oberforst-Commission, einverständlich mit Unserm Ministerium des Innern, nach Grenzdistricten festzusetzen, unter Beobachtung folgender Vorschriften:

1) Der Werth muß nach den wirklichen Mittelpreisen bestimmt werden;

2) Preisgebend sind in der Regel die Orte über 1500 Seelen, welche nicht über zwei Stunden von der Grenze entfernt liegen;

3) Aus den für diese Orte gefundenen Preisen wird der Durchschnitt für einen ganzen Grenzdistrict gesucht, und darnach ein Localtarif aufgestellt. Derselbe muß die Größe der Abgabe und den Grenzdistrict, d. h. die

Digitized by Google

Grenzstation, von welcher und bis zu welcher die festgesetzte Abgabe entrichtet werden soll, angeben.

Art. 5. Das auf der Kinzig, Murg und Enz und dem Neckar in Stämmen oder Sägwaaren verflößt werdende Holz bleibt, unter Fortentrichtung der bisherigen Abgaben, von dem durch gegenwärtiges Gesetz regulirten Ausgangszoll frei.

Art. 6. Die mit Nachbarstaaten rücksichtlich der Holz-Ein- und Ausfuhr und der davon zu entrichtenden Abgaben bestehenden Verträge sind auch in Zukunft zu beobachten.

Art. 7. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Februar künftigen Jahres in Wirksamkeit.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium in Vollzug zu setzen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 30. November 1826.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Die Recurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das directe Steuerwesen betreffend.)

Mit Beziehung auf das höchste Edict vom 30. März d. J., Regierungsblatt Nro. IX, und die nachgefolgte Bekanntmachung v. 10. Juni, Regierungsblatt Nro. XIV, wird nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Recurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das directe Steuerwesen in zweiter Instanz durch die Kreisdirectorien, und im Gnadenweg durch die Steuerdirection zu erledigen sind.

Carlsruhe, den 4. November 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Pfeilsticker.

Nro. 1. Verzeichniß der bisherigen, für die Zukunft aufgehobenen Ein- und Ausgangszölle vom Holz.

Ordnungszahl des Tarifs.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maaß, Stück.	Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. fl.	kr.
B. 39	Blauholz	p. Ctr.	—	32	—	16
F. 2	Farbhölzer aller Art, insofern der Tarif nicht nam. Ausnahm. enthält	—	—	32	—	8
15	Fernambuk-Holz	—	—	32	—	16
H. 35	Ausländ. feine Hölzer, als Eben-, Brasilien-, Cypressenholz, Röhre	—	—	32	—	16
37	Burholz (Maser) für Dreher	—	—	8		
38	Brennholz, eichenes, buchenes	p. Klftr.	—	14		
39	Idem, tannenes u. verm. Scheith.	—	—	12		
40	Reisig	100 W.	—	12		
41	Holzabfälle, Späne u. dgl.	Rostas.	—	4		
42	Holz u. Stumpen od. Wurzelhölzer	—	—	4		
43	Eichene Stämme und Blöcke	p. Stück	—	12		

10 Procent des Werths, siehe Zollordnung 1812, §. 92.

Ordnungszahl des Tarifs.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maaß, Stück.	Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. fl.	kr.
44	Tannene, fichtene, forchene Stämme, die wenigstens 60 Schuh Länge und am obern Ende 12 Zoll Dicke im Durchmesser haben, u. Holländerholz	1 St.	—	8		
45	Tannene, forlene u. fichtene Stämme, unter obiger Länge u. Dicke	—	—	4		
46	Geringere Baumstämme, Balken, Sägklötze, Brunnenteuchel	—	—	4		
47	Werkholz für Künstler u. Handwerker, als: Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Birken, Aspen, Kirschen, Lerchen, Nuß, Ulmen und Zwetschgen, in Stämmen u. Blöcken	—	—	8		
48	Werkholz in Spältern oder Scheitern und Hopfenstangen	Rostas.	—	4		
	Schnittwaaren					
	a. von hartem Holz:					
49	Bretter unter 1½ Zoll Dicke	2 St.	—	½		
50	Dielen oder Bohlen über 1½ Z. Dicke	2	—	1		
51	Latten	8	—	½		
52	Rahmschenkel	4	—	½		
	b. von weichem Holz:					
H. 53.	Bretter unter 1½ Zoll dick	4	—	½		
54	Dielen von 1½ Zoll und dicker	4	—	1		
55	Latten	16	—	½		
56	Rahmschenkel	8	—	½		
57	Zaßeln	25	—	1		
58	Schindeln	1000	—	1		
59	Pfähle	100	—	1		
	Faßtauben					
	a. von hartem Holz					
61	von 1 bis 5 Schuh	4	—	½		
62	von 5 bis 10 Schuh	4	—	1		
	b. von weichem Holz:					
63	von 1 bis 5 Schuh	8	—	½		
64	von 5 bis 10 Schuh	8	—	1		
65	Reifstangen oder Reife	4	—	1		
66	Kübelstäbe	8	—	1		
67	Kord- und Flechtweiden	Rostas.	—	2	1	—
68	Floßweiden	—	—	8	1	—
69	Floßstangen u. Weiden, welche zum Einband der Flöße erforderlich sind	—	—	8		frei.
71	Küfer- und gemachtes Kelterholz	—	—	48	1	12
K. 13	Kelterholz, Brocken, Spindeln, Hund	—	—	30		10 p.C. d.W.
35	Kohlen, siehe Holz	—	—	16		
41	Kork	p. Ctr.	1	—	—	8
R. 12	Rinden, eichene, birkene, buchene, tannene	Rostas.	—	8		10 p.C. d.W.
S. 3	Sägmehl	—	—	6	—	10
						10 p.C.
T. 18	Torf	—	—	12		d.W.

10 Procent des Werths, siehe Zollordnung 1812, §. 92.

Digitized by Google

Nro. 2. Holzzoll-Tarif, mit angehängten Vorschriften über seine Anwendung.

Ordnungszahl	Benennung d. Holzgattungen	Eingangszoll. Einheit	Eingangszoll. Betrag	Ausgangszoll. Einheit	Ausgangszoll. Betrag
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	I. Gemeines Holz.				
1	Brennholz, Scheiterholz:				
	a) Buchenes	1 Klftr.	— 15	1 Klftr.	— 10 p. C. d. Wthe
	b) von allen and. Holzarten	—	— 10	—	
2	Wellen, Wurzelholz, Reisig, Späne u. alle andere Holzabfälle				½ des Tarifs. 1 b.
3	Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen	1 Rlast	— 2½	1 Rlast	— 5
	a) von Eichenholz . . .	—	— 5	1 Rlast	— 27
				1 C. fuß	— 1
	b) von Nadelholz . . .	—	— 5	1 Rlast	— 22
				1 C. fuß	— ½
	c) von Nuß- u. Kirschbaumh.	—	— 5	1 Rlast	1 20
				1 C. fuß	— 2½
	d) von allen and. Holzarten	—	— 5	1 Rlast	— 24
				1 C. fuß	— ⅞
4	Stangenholz ohne Unterschied	—	— 5	1 Rlast	— 40
5	Sägwaaren, Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenk., Latten				
				1 Rlast	— 54
	a) von Eichenholz . . .	—	— 10	1 C. fuß	— 2
				1 Rlast	— 44
	b) von Nadelholz . . .	—	— 10	1 C. fuß	— 1
				1 Rlast	2 40
	c) v. Nuß- u. Kirschbaumh.	—	— 10	1 C. fuß	— 5
				1 Rlast	— 48
	d) v. allen andern Holzarten	—	— 10	1 C. fuß	— 1½
6	Zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßtaugen, Küfbestäbe, Reife, Felgen, Brunnenteuchel, Gewehrschäfte, Holz zu Sieb- und Mannenmacherarbeit ꝛc., Pfähle, Schindeln, Zackeln, Lichtspäne:				
	a) von Eichenholz . . .	—	— 10	1 Rlast	— 54
	b) von Nadelholz . . .	—	— 10	—	— 44
	c) v. Nuß- u. Kirschbaumholz	—	— 10	—	2 40
	d) v. allen andern Holzarten	—	— 10	—	— 48
7	Floß-, Korb- u. Flechtweiden	—	— 5	—	— 50
8	Holzkohlen :				
	a) aus Buchenholz . . .	—	— 5	1 Zuber	10 p. C. d. W.
	b) aus allen and. Holzarten	—	— 5	—	
9	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen :				
	a) von jungen Eichen u. Erlen	—	— 5	1 Ctr.	10 p. C. d. W.
	b) von alten Eichen, Erlen und sonstigen Holzarten .	1 Rlast	— 5	1 Ctr.	10 p. C. d. W.
	II. Ausländische Hölzer :				
10	Alle, welche aus überseeischen oder südlichen Ländern kommen, zum Färben, zu Schreiner-, Dreher-, Instrumentenmacher- u. andern Kunstarbeiten gebraucht werden, ohne Unterschied, ob sie in Blöcken, geschnitten, gerasplt oder gemahlen vorkommen, Korkholz in Stücken, wohlriechende Hölzer. . . .	1 Ctr.	— 10	—	— 5
11	Torf	1 Rlast	— 2½	1 Rlast	10 p. C. d. W.

Vorschriften über die Anwendung des Tarifs.

1) Der Zoll, zu dessen Bestimmung die Roßlast als Einheit vorgeschrieben ist, wird nach der Anzahl der Thiere, welche zum Transport gebraucht werden, berechnet, ohne Rücksicht auf die Gattung derselben.

2) Unter dem Klafter ist das Normalklafter von sechs Schuh Höhe, sechs Schuh Breite, und vier Schuh Scheitlänge, oder 144 Cubikfuß neuen Maaßes zu verstehen.

3) Der Zuber ist gleich 10 Malter oder 55⅓ Cubikfuß neuen Maaßes.

4) Wo bei dem Ausgangszoll die Roßlast und der Cubikfuß zugleich als Einheit für die Berechnung des Zolls angegeben sind, findet die Verzollung nach Roßlasten Statt, wenn das Holz auf Wagen unmittelbar ins Ausland verführt wird, und die Ladung ganz oder zum Theil aus Holzstücken besteht, die in Größe und Form von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich vorkommen, verschieden sind, deren cubischen Gehalt der Zoller aus den Spezialtarifen nicht ersehen kann.

Besteht das Holz aus gangbaren tarifirten Sorten, so wird auch bei der unmittelbaren Ausfuhr auf Wägen die Verzollung nach dem Cubikinhalt vorgenommen.

Wird das Holz vorerst auf Niederlagsplätzen an der Grenze zusammengeführt, so muß auch von den nicht gangbaren Holzstücken der cubische Inhalt durch Vermessung bestimmt, und darnach der Zoll erhoben werden.

5) Wellen oder Wurzelholz, Späne und andere Holzabfälle, Stangen, Floß-, Korb- und Flechtweiden, zubereitetes Holz für Gewerbe, Torf, welche nicht auf Wägen ausgeführt werden, unterliegen einer Abschätzung nach Roßlasten, und wird dabei die Roßlast zu 12 Centner angenommen.

(Abzugsfreiheit mit Rußland betreffend.)

Da die in dem Regierungsblatt Nro. VI von vorigem

Digitized by Google

Jahr enthaltene Bekanntmachung vom 20. März 1825 zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, so wird der darin enthaltene Zusatz:

„und 3, daß die bisherigen Abzüge bei Auswanderungen, „und alle nicht in die Staatscasse fließende, sondern „den Standes- und Grundherrn oder Corporationen „gehörigen Abzüge fortdauern sollen,"

dahin berichtigt:

„und 3, daß die bisherigen Abzüge bei Auswanderungen, „welche nicht in die Staatscasse fließen, sondern den „Standes- und Grundherrn oder Corporationen ge„hören, fortdauern sollen,"

und solches anburch zur Maaßnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1826.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers. v. Müssig.

Vdt. Römer.

Verordnung.

(Die Gebühren des Pfandgerichts für die Ausstreichung der Pfandeinträge betreffend.)

Zur Verhütung allenfallsiger Mißbräuche, und um hierin eine allgemeine Norm festzusetzen, wird, mit höchster Genehmigung, verordnet:

1) Für die Ausstreichung eines jeden einzelnen Pfandeintrags, ohne Unterschied des Werths der Unterpfänder, haben das Pfandgericht, resp. die bei der Ausstreichung beschäftigten Mitglieder desselben, eine Gebühr von achtzehn Kreuzern, an welcher der Pfandgerichtsschreiber, in Gefolge der höchsten Entschließung vom 2. Juni d. J., Regierungsblatt Nro. XIV, Theil zu nehmen hat, zu beziehen.

2) Der Pfandgerichtsschreiber ist ausserdem berechtigt, für seine persönliche Bemühung vier Kreuzer, so wie für die dem Schuldner auf etwaiges Verlangen zu ertheilende Bescheinigung über die geschehene Ausstreichung, noch eine besondere Gebühr von vier Kreuzern zu fordern.

3) Eine weitere Gebühr, unter welchem Titel es sey, darf nicht erhoben werden.

Die Kreisdirectorien haben für die nöthige Instruirung der Pfandgerichte und für die weitere Bekanntmachung dieser Verordnung in den Anzeigeblättern gebührend Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 14. November 1826.

Justiz-Ministerium. Frhr. von Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Die Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Justiz- und Finanz-Ministeriums, so wie des Directors und des Cassiers der Amortisationscasse, sind am 18. November d. J. nachstehende, im letztverflossenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1825 bis 31. Mai 1826 eingelöste Staatsschuldscheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

	fl.	kr.
Amortisationscasse-Obligationen von 1808	393600.	—
Zinscoupons zu diesen	135391.	30
Renten und Zinscoupons von Obligationen von 1817	112220.	—
Partialloose von 1820	247157.	—
Coupons von Cassen-Obligationen. . . .	118192.	30
	1006561.	—

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Stellung der Diensteautionen der zur Steuer-Administration gehörigen Untererheber betreffend.)

In Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. Juli d. J., St. M. Nro. 1050, haben Seine königliche Hoheit, auf dießseitigen unterthänigsten Antrag, gnädigst zu verfügen geruht:

1) Alle zur Steuer-Administration gehörigen Untererheber, deren reglementsmäßige Tantiemen in einem Jahre nicht mehr als 50 fl. betragen, stellen keine Caution.

2) Betragen sie mehr als 50 fl., aber nicht über 400 fl., so stellen sie 100 fl.

3) Betragen sie mehr als 400 fl., so stellen sie 400 fl. Caution.

4) Die Cautionen werden in baarem Geld gestellt, dasselbe wird, zu 5 Procent verzinslich, bei der Amortisationscasse angelegt.

5) Diejenige Behörde, welche den Unterercheber anzustellen hat, erkennt über das Gesuch um Dispensation von Stellung der Caution.

6) Die bereits gestellten Cautionen sollen zurückgegeben und nach den vorstehenden Grundsätzen neu eingelegt werden.

Dieses wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Bewerber um Unterercheberöstellen sich darnach benehmen können.

Carlsruhe, den 4. November 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. I. — 1. Januar 1827.

Bekanntmachungen.

(Den Cours der Scheidemünzen des Cantons St. Gallen im Großherzogthum betreffend.)

Nachträglich zur Verordnung vom 28. Oktober d. J., Reg.Bl. Nro. XXVII., wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der dort nicht benannte Canton St. Gallen ebenfalls zu jenen Schweizer-Cantonen zu zählen ist, welche als unmittelbar an das Großherzogthum angrenzende Staaten zu betrachten, und in dem Artikel 3 der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 7. Sept. d. J., Reg.Bl. Nro. XXII., inbegriffen sind.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Erlasses vom 30. November d. J., Nro. 1816, wird hiermit die von dem dießseitigen Ministerium unterm 21. November 1820 ausgegangene und hier beifolgende Instructiv-Verordnung über die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen zur öffentlichen Kenntnis und genauen Beobachtung, mit dem Anfügen gebracht, daß durch den §. 15 dieser Verordnung an den früheren Bestimmungen nichts geändert ist, welche bei Stiftungen und Vermächtnissen zu frommen Zwecken nach der Verordnung vom 11. Dez. 1811, Reg.Bl. Nro. XXXVI. zu ihrer Gültigkeit die höchste landesherrliche Bestätigung erfordern.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. v. Noppé.

(Die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen betreffend.)

Nachdem den Kreisdirectorien die unmittelbare Verwaltung der sämmtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und resp. Districtsstiftungen überwiesen, und ihnen zur Erledigung ihres Rechnungswesens eigene Stiftungsrevisoren beigegeben worden sind; so wird nunmehr eine nähere Verordnung über die Art dieser Verwaltung und der Rechnungserledigung nothwendig, welche hiermit, unter Berücksichtigung der früheren, und in wie weit sie hier keine Aenderung erleiden, in ihrer Kraft bleibenden Vorschriften, gegeben wird, wie folgt:

§. 1. Die sämmtlichen oben bemerkten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken, und deren unmittelbare Verwaltung den Kreisdirectorien anvertrauet ist, stehen zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungsvorstandes an dem Orte der Stiftung.

§. 2. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts, und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann, nach der Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung, aus 4 bis 6 katholischen Gemeindegliedern.

Diese letztern werden von der Kirchengemeinde des Orts gewählt, und zur Bestätigung dem einschlagenden Amte angezeigt, welches, wenn es gegen die eine oder andere der gewählten Personen einen gegründeten Anstand findet, die in der Wahl zunächst folgende bestätigt, oder eine andere Wahl anordnet.

§. 3. Haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil; so wählt eine jede Kirchengemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben, dieses wird (wie oben §. 2) von dem Amte bestätigt.

§. 4. Hat ein Filialort eine eigene Stiftung; so wählt die katholische Gemeinde desselben ihren besondern Stiftungsvorstand; von diesem aber ist der Pfarrer des Mutterorts jederzeit gebornes Mitglied.

§. 5. In dem Kirchen- oder Stiftungsvorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer Regierungs-Commissär bereits ernannt ist, oder mit der Zeit noch ernannt wird, welcher dann den Vorsitz zu führen hat.

§. 6. Dort, wo nicht besondere Actuarien angestellt sind, wird in den Vorstands-Sitzungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Actuar oder der Schullehrer aus demselben fertigt und contrasignirt, werden dort, wo ein Regierungs-Commissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen Vorstandsmitgliede, und in Ermanglung des erstern, von den zwei letztern allein, unterschrieben.

§. 7. Der Kirchen- oder Stiftungsverrechner wird von dem Vorstande gewählt, und von dem Amte bestätigt; er hat aber bei den Berathungen in der Vorstandssitzung keine entscheidende Stimme.

Bei seiner Wahl muß nebst den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf, und auf seine Zuverläßigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens gesehen werden.

Mit der Kirchen- oder Stiftungsverrechnung ist die Führung anderer Pflegschaften nicht vereinbarlich. Darauf ist bei der Wahl des Verrechners um so mehr zu achten, weil in der Regel bei den kleinern Stiftungen keine spezielle Caution gefordert wird.

§. 8. Die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen geschehen kollegialisch; bei Stimmengleichheit entscheidet

Digitized by Google

an jenen Orten, wo ein Regierungs-Commissär besteht, dieser, und dort, wo deren keiner ist, das einschlagende Amt, welchem die Sache mit Bericht vorzulegen ist.

Jedem Mitglied steht es, im Falle es mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, frei, seine Privatansicht zu Protokoll zu geben, und dem Pfarrer ist es ohnverhalten, im gleichen Falle seine näher begründete Vorstellung dagegen an das Kreisdirectorium und selbst an das Ministerium zu machen.

§. 9. Die Vorstandssitzungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, alle 4—6 Wochen in der Regel Sonntags nach dem Nachmittags-Gottesdienst in der Wohnung des Pfarrers gehalten, wo auch die Reposituren und die bereits angeordneten, unter zwei verschiedenen Schlüsseln liegenden Heiligen- oder Stiftungskisten aufbewahrt werden.

Bei Stiftungen jedoch, die, wie die größern Hospitäler, eigene Localien haben, treten diese an die Stelle der Pfarrwohnungen.

Eilende Geschäfte werden durch außerordentliche Zusammenberufungen oder auch durch Zirkulare erledigt, welche, wo ein Regierungs-Commissär vorhanden ist, durch diesen, und in Ermanglung desselben durch den Pfarrer, eingeleitet werden.

§. 10. Das Dekanat überzeugt sich bei den jeweiligen Schulvisitationen, und das Amt gelegenheitlich von Zeit zu Zeit, von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften, insbesondere davon, ob die Registraturen in Ordnung sind, und veranlaßt bei aufgefundenen Fehlern die nöthigen Zurechtweisungen.

§. 11. In der Regel hat kein Vorstandsmitglied einen Gehalt oder eine Taggebühr zu fordern, selbst jenes nicht, welches, nach §. 3 und 4, von einem andern Orte her zu den Vorstandssitzungen zu gehen hat; für die übrigen Geschäfte ausser dem Orte aber hat ein jedes die Diäte nach dem Diäten-Reglement zu beziehen.

Nur der Verrechner erhält sein bestimmtes Gehalt, und nach der besondern Bestimmung des Kreisdirectoriums eine verhältnißmäßige Aversionalvergütung für die Rechnungsstellung, wenn diese nicht schon unter dem Gehalte selbst begriffen ist. Dagegen hat er die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder er muß sie, gegen eben diese besonders bestimmte, oder in seinem Gehalte bereits begriffene Aversionalgebühr, von einem Rechnungsverständigen oder dem einschlagenden Theilungscommissär des Orts, der sich dieser Arbeit nicht entziehen darf, auf seine eigene Verantwortlichkeit stellen lassen.

Dem Vorstande ist es übrigens überlassen, dem Schullehrer für seine besondern Verrichtungen (§. 6), im Verhältnisse derselben, und nach den Kräften der Stiftung, jährlich eine Gratifikation von 5 bis 10 fl. anzuweisen.

Bei den größern Stiftungen, welche eigene besoldete Verwaltungs-Commissionen haben, behält es damit vor der Hand sein Bewenden; jedoch werden die Kreisdirectorien den Bedacht darauf nehmen, daß bei den eintretenden Vakaturen die Gehalte, so viel immer möglich, für den Zweck der Stiftungen gewonnen werden.

§. 12. Die erste Pflicht des Vorstandes ist genaue Achtsamkeit, daß die Stiftung im Capitalvermögen erhalten werde; daß sohin die abgelöst werdenden Capitalien, so wie das nicht strenge zu den laufenden Ausgaben nothwendige Geld jeweils gerichtlich und sicher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt, und die gehörig geprüften Obligationen hierüber in der oben (§. 9) bemerkten Heiligen- oder Stiftungskiste, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Vorstandsmitgliede, welchen beiden die Schlüssel dazu anvertraut sind, an den Verrechner auszustellenden, und von diesem seiner Rechnung beizulegenden Depositenschein, hinterlegt und aufbewahrt, daß die Güter gehörig benutzt, die entbehrlichen Naturalien zur rechten Zeit verwerthet, die Ausstände mit Ernst betrieben, endlich die Rechnungen zur bestimmten Zeit (§. 13) gestellt, und die hierauf erfolgenden Raith- (Rezeß-) Bescheide befolgt werden.

§. 13. Er, der Vorstand, betreibt daher alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, in wie weit sie nicht eine höhere Bestätigung (§. 15) erfordern; er erledigt die höhern Verfügungen, wenn er darin nichts gegen die Gesetze der Stiftung findet, und trägt im letztern Falle seine Anstände der höhern Behörde vor; er sieht von Zeit zu Zeit dem Verrechner nach, und weißt ihn bei gefundenen Unordnungen zurecht; er prüft die Obligationen und veranlaßt ihre Verbesserung, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gefertigt sind, oder die nöthige Sicherheit nicht gewähren.

Die Beilage A. gibt zu dieser Prüfung die nöthige Uebersicht.

Er unterstützt ferner den Verrechner in Beitreibung der Ausstände mittelst gehöriger Interzession bei dem Amte, und wo nöthig, bei dem Kreisdirectorium, und übermacht endlich zur Zeit, das ist, längstens mit Ende des Monats August, die unter dem 23. April zu schließende, von dem Verrechner in duplo und mit Beilagen zu übergebende Rechnung durch das Amt an das Kreisdirectorium, und zwar mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und den hierüber in kurzem Wege von dem Verrechner erhobenen Aufklärungen, unter Aufschluß eines Exemplars von der adjustirten Rechnung des vorhergehenden Jahres sammt deren Beilagen (die erledigten Rechnungen werden mit ihren Beilagen in den Stiftungsarchiv, oder in der Stiftungsrepositur des Orts aufbewahrt), eines Verzeichnisses der während der Zeit, für welche die Rechnung gestellt ist, decretirten ausständigen Einnahmen, und aufgehobenen ständigen Ausgaben, so wie der an den Rechner aus der Heiligen- oder Stiftungskiste extradirten Obligationen; welche Verzeichnisse der Revisor zur richtigen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig hat; er erinnert bei dem Kreisdirectorium die Rechnungserledigung, wenn dieselbe vor dem Anfange des neuen Rechnungsjahrs nicht erfolgt, und stellt von der eingekommenen adjustirten Rechnung das eine Exemplar mit einer Abschrift des Raith- (Rezeß-) Bescheides dem Verrechner zur Befolgung zu, das andere Exemplar aber mit den Beilagen und der zurückkommenden frühern Rechnung nebst ihren Anlagen deponirt er in der Heiligen- oder Stiftungsrepositur.

§. 14. Da nach einer bereits bestehenden Verordnung

Digitized by Google

die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Bruttoeinnahme von 500 fl. und darüber haben, alle Jahre, — die unter 500 bis 200 fl. — alle zwei Jahre, — und die übrigen alle drei Jahre geschlossen und abgehört werden sollen; so versteht es sich von selbst, daß die ersteren alle Jahre, — die zweiten alle zwei Jahre, — und die letztern nur alle drei Jahre zu schließen, und mit Ende Augusts an die Kreisdirectorien einzuschicken sind, welche die Einleitung treffen werden, daß in der Folge von den zweiten alle Jahre die Hälfte, und von den dritten alle Jahre ein Drittheil geschlossen und zur Abhör vorgelegt werde, damit jedes Jahr ein Theil derselben seine Erledigung erhalte, und nicht alle auf ein Jahr zusammen kommen. Eben so werden die Kreisstiftungsrevisoren immer zuerst diejenigen Rechnungen in Abhör nehmen, welche alle Jahre erledigt werden müssen, und die Zeit vom Anfange des Monats April bis zum Ende August jenen Rechnungen widmen, zu deren Erledigung die Zeit von 2 und 3 Jahren gegeben ist.

§. 15. Die Decreturen, welche nach §. 13 eine höhere Ermächtigung erfordern, sind:

a. alle neue Stiftungen und Legate,

b. alle neue Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen,

c. alle Güterveräusserungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthum,

d. alle Aufnahmen von Passiv- oder Verwendungen eingegangener Activcapitalien,

e. alle neue ständige Ausgaben,

f. alle ungewöhnliche, unständige Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen,

g. alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen,

h. alle neue Baulichkeiten,

i. alle Reparationen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist,

k. alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden Jahrseinkünften der Stiftung nicht bestritten werden können.

l. alle Pachtnachlässe, und

m. alle Abstrichsdecreturen,

n. die auszustellenden Mortificationsscheine über nicht vorfindliche Obligationen, endlich

o. die rechtliche Vertretung der Stiftungen.

§. 16. Die Buchstaben a. b. c. e. g. h. i. n. und o. müssen unbedingt, — der Buchstabe d. und k., wenn der Capitalstock oder der Verwand von der nächsten Jahreseinnahme nicht wieder ergänzt oder ersetzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung 50 fl. übersteigt, — endlich die Buchstaben l. und m., wenn sich der Nachlaß oder Abstrich nicht auf einen Contract oder auf eine richterliche Entscheidung gründet, und die Nachlaß- oder Abstrichssumme 100 fl. übersteigt, — durch das Amt und das Kreisdirectorium der katholischen Kirchensection, — die Buchstaben d. und k., wenn der Capitalstock oder der Verwand aus der nächsten Jahrseinnahme wieder ergänzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 25 bis 50 fl. beträgt, endlich — die Buchstaben l. und m., wenn der mit keinem Contract oder mit keiner richterlichen Entscheidung begründete Nachlaß oder Abstrich unter 100 fl. steht, — durch das Amt dem Kreisdirectorium, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 10 bis 25 fl. beträgt, so wie alle Nachlässe und Abstrichsdecreturen, wenn sie sich auch auf Contracte oder richterliche Erkenntnisse gründen, dem Amte mit gehörig motivirten Berichten zur Genehmigung und resp. zur Verfügung vorgelegt werden.

§. 17. Unter der rechtlichen Vertretung (§. 15, Lit. o.) wird nicht die Beitreibung der Ausstände, oder die Erledigung der Einwendungen eines Schuldners gegen die an ihn gemachte Forderung verstanden; diese sind auf Ansuchen des Rechners von dem Amte nach den bestehenden Gesetzen zu erledigen. Nur bei größern Ausständen, und wenn die Sache eine förmliche rechtliche Verhandlung fordert, hat das Amt das Erforderliche durch das Kreisdirectorium an die katholische Kirchensection zu befördern.

§. 18. Das Kreisdirectorium stellt die ihm nach §. 13 zukommenden Rechnungen durch die Direction der Kreisrevision dem Stiftungsrevisor zu; dieser hört sie ab, übermacht seine kurz und bescheiden gefaßten Bemerkungen in Originali dem Stiftungs- oder Kirchenvorstande unmittelbar zur Beantwortungseinleitung, und legt, wenn diese zurückkommen, mit dem hiernach entworfenen Raith- (Rezeß-) Bescheide, die von ihm als revidirt unterschriebenen zwei Rechnungsexemplarien sammt Beilagen und zugleich auch das zum Behufe der Revision erhaltene ältere Rechnungsexemplar nebst dessen Anlagen dem Kreisdirectorium zur endlichen Verfügung vor, nachdem er zuvor die Resultate der Abhör in die nach der Beilage B. jährlich einzuschickende Uebersichtstabelle (§. 20) eingetragen hat.

Fordert ein Revisionsanstand vor dem Entwurf des Raith- (Rezeß-) Bescheids eine höhere Entscheidung; so ist dieser, wie es sich von selbst versteht, vorerst dem Kreisdirectorium mit Bericht vorzulegen, so wie der Revisor bei demselben durch seine Direction die Anzeige zu machen hat, wenn der Stiftungs- oder Kirchenvorstand seine Bemerkungen zur Zeit nicht beantwortet, und das Amt auf sein Anrufen nicht gehörig einschreitet.

§. 19. Das Kreisdirectorium verfügt auf die Vorlagen, und remittirt mit seinem Beschlusse eine Abschrift des Raith- (Rezeß-) Bescheids, die mittelst seiner Unterschrift adjustirten 2 Exemplarien der abgehörten Rechnung mit ihren Beilagen, und die oben bemerkte frühere Rechnung sammt Anlagen durch das Amt dem Stiftungs- oder Kirchenvorstande zur weitern Erledigung (§. 13).

§. 20. Am Ende des Monats August im neuen Rechnungsjahre überschickt das Kreisdirectorium an die katholische Kirchensection eine Uebersichtstabelle über die erledigten Rechnungen des verflossenen Jahrs, nach dem anliegenden Formular Lit. B, und zwar getrennt für jedes Amt, und für die kirchlichen und weltlichen Stiftungen desselben, unter Anschluß einer Abschrift des Bedarfsanschlages für die Besoldung und die Bureaukosten des Stiftungs-Revisorats.

§. 21. Der Stiftungs-Revisor, ausschließlich dem, den Amtsrevisoraten ganz abgenommenen Geschäfte der Stiftungen gewidmet, arbeitet in dem Bureau der Kreisrevision, und steht in geschäftspolizeilicher Hinsicht unter der Aufsicht

Digitized by Google

der Direction derselben; seine Berichte erstattet er durch diese Direction an das Kreisdirectorium, von welchem er auf gleichem Wege die nöthigen Verfügungen erhält; dann aber, wenn ihm eine Entschließung für die Stiftung nachtheilig oder ihrer Bestimmung entgegen zu seyn scheint, und er auf seine dagegen gemachte Erinnerung keine genügende Antwort erhält, ist er verpflichtet, seinen Anstand unmittelbar an die katholische Kirchensection zu berichten, welche von dem Kreisdirectorium die nähere Aufklärung erheben, und das Erforderliche verfügen, oder, wo nöthig, an das Plenum des dießseitigen Ministeriums Vortrag erstatten wird.

§. 22. Die Expeditionen und die nöthigen Abschriften, so wie die Bedienung, werden von dem Dienstpersonale des Kreises besorgt.

§. 23. Die Besoldungen der Stiftungs-Revisoren und ihre nöthigen Schreibmaterialien (Zimmer, Meubles und Holz erhalten sie in dem Gebäude des Kreisdirectoriums) werden auf die Brutto-Einkünfte der sämmtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Districts-Stiftungen des Kreises, und zwar nach einer zu fertigenden Durchschnitts-Berechnung der jüngst verflossenen zehn Jahre, worin die Naturalien nach den Steueranschlags-Preißen zu Geld angeschlagen werden, alle Jahre, vom 23. Juli dieses Jahrs anfangend, in der Art ausgeschlagen, daß an einem von den alle Jahre der Rechnungsabhör unterliegenden Stiftungen zu zahlenden Gulden, jene Stiftungen, deren Rechnungen nur alle zwei Jahre abgehört werden, 30 kr., und die, welche alle drei Jahre zur Abhör kommen, 20 kr. beitragen.

§. 24. Diese Durchschnitts-Berechnung wird in der Regel alle zehn Jahre erneuert, und erleidet während dieser Zeit nur dann eine Aenderung, wenn sich bei dem Vermögen der einen oder der andern Stiftung eine wesentliche Vermehrung oder Abnahme ergibt. Dagegen wird der Beitrag jährlich mit dem Anfange des neuen Rechnungsjahrs nach dem Bedarf ausgeschlagen, und von den beträchtlichern Stiftungen in Quartalraten, von den geringern aber mit Anfang des Rechnungsjahrs ganz, an eine von dem Kreisdirectorium zu bestimmende, an dem Sitze des Kreises befindliche, oder demselben nahe gelegene Stiftungs-Verwaltung, portofrei eingesendet, welche Stiftungs-Verwaltung, gegen eine Erhebgebühr von 1½ kr. per Gulden, die einzelnen Beträge in einer besondern Rechnung in Einnahme, die alle Quartal zu bezahlende Besoldung des Revisorats-Personals ꝛc. aber ausgäblich nachweiset.

§. 25. Da die Erhebung zu kleiner Beiträge mit zu viel Umständen, und selbst mit zu viel Kosten verbunden ist, so sind jene Stiftungen, deren Beitrag unter 30 kr. betragen würde, nicht beizuziehen, sondern der sie treffende Antheil ist auf die übrigen auszuschlagen.

Bei der eigenen Besoldung der den Kreisdirectorien beigegebenen Stiftungs-Revisoren hören alle frühern Abhörgebühren, so wie die Regiecassebeiträge derjenigen Stiftungen, deren Rechnungsabhör den gedachten Stiftungsrevisoren überwiesen ist, und zwar mit dem 23. April d. J., auf.

Carlsruhe, den 21. November 1820.

Lit. A.

Uebersicht dessen, was bei Prüfung der Stiftungs-Obligationen zu beobachten ist.

1) Jede Obligation muß die Blattseiten und den Numerus des Pfandbuches, wo der Eintrag der zum Unterpfand bestellten Liegenschaften geschehen ist, enthalten.

2) Der Eingang einer jeden Pfandverschreibung muß den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, den seiner Ehefrau und ihres verpflichteten Geschlechtsbeistandes enthalten; es muß dabei bemerkt seyn, ob er ledig, großjährig, Wittwer ist, ob er in erster oder zweiter Ehe lebe.

3) Die Obligation muß von dem Schuldner, seiner Ehefrau und deren Geschlechtsbeistand am Schlusse eigenhändig unterschrieben seyn. Wenn die contrahirenden Theile des Schreibens unkundig sind, muß die Aechtheit ihres Handzeichens noch besonders durch das ausfertigende Revisorat bescheinigt werden.

4) Die Bescheinigung des Capitalempfangs muß auf der Rückseite der Obligation, unter Beisetzung des Jahrs und Tages der geschehenen Auszahlung, mit des Schuldners eigenhändiger Unterschrift beurkundet, und wenn er des Schreibens unkundig ist, die Gültigkeit seines Handzeichens mit der Unterschrift eines Zeugen bestätigt.

5) Wenn er aber das Geld durch einen Gewalthaber erheben läßt, die Bescheinigung mit der Originalvollmacht belegt seyn. Bei Frauen ist überall die Mitunterschrift ihres Geschlechtsbeistandes erforderlich.

6) Muß die durch das großherzogl. Regierungsblatt vom 14. Februar 1811, Nro. III. verordnete Mortificationsklausel in der Obligation aufgenommen erscheinen.

7) Muß die verliehene Summe mit Zahlen und mit Buchstaben geschrieben, und die Geldsorte bestimmt angegeben seyn.

8) Bei dem Unterpfande muß bemerkt seyn, ob es ehemännlich, ehweiblich oder errungenschaftlich, ob es reines oder nutzbares Eigenthum ist; im letztern Falle muß die Obligation mit dem Consens des betreffenden Obereigenthumsherrn zur Verpfändung belegt seyn. Bei Gebäuden muß das Capital dreimal mit dem Brandassecuranzanschlage gedeckt erscheinen, so, daß zu 100 fl. — 300 fl. Brandassecuranzcapital gefordert werden.

9) Es muß bemerkt werden, daß auf dem eingelegten Unterpfande keine frühere Schulden oder Verbindlichkeiten haften.

10) Die Frau muß, wenn das Ganze oder ein Theil des Unterpfandes ihr Einbringen ist, auf ihre Ansprüche hierauf, wenn es Errungenschaft oder männliches Gut ist, auf das ihr zuständige Vorzugsrecht an das männliche Vermögen, amtlich ermächtigt verzichten, und nach dem Regierungs-Blatt vom 28. März 1820, Nro. V, muß der Tag und Numerus des Amtsprotokolls, wodurch ihr die Ermächtigung ertheilt worden, der Obligation beigesetzt seyn.

11) Werden von einem Dritten in der Obligation Güter als Mitunterpfand eingelegt, so muß auch von diesem, nach den erwähnten Bestimmungen, die Obligation eigenhändig mit unterschrieben werden.

Digitized by Google

12) Wenn eine Gemeinde oder Korporation oder ein Pfleger für seinen Pflegbefohlenen ein Capital aufnimmt, so muß bei letzterem die amtliche und bei ersteren die Kreisdirectorialermächtigung zur Capitalaufnahme, unter Anrufung des Tags und Numeri des Ermächtigungsprotokolls in der Schuldurkunde angeführt werden. Endlich muß

13) Eine von dem Ortsvorstande eigenhändig unterzeichnete Abschrift des Unterpfandsverzeichnisses, wie solches in dem Ortsgerichtsbuche eingetragen ist, in Gemäßheit der Rechtsbelehrung des großherzogl. Reg.Bl. vom 20. Juni 1811, Nro. XVII. §. 5, der Schuldurkunde beiliegen.

Lit. B.

Nachweisung für das Jahr 18²⁰/₂₁ über die im Amte NN. befindlichen katholisch-kirchlichen (weltlichen) Fonds und der hierüber gestellten Rechnungen.

Ort.	Benennung der Rechnung.	Namen		Wie weit die Rechnung		Ursache des Rückstandes.	Geldvorrath in Händen d. Rechners	Vorhandene Erstanzien.	Wie die Erstanzien betrieben werden.	Summa		Des Capitalstocks		Grund der Verminderung oder des Sinkens.	Ort der Aufbewahrung der Obligationen.	Bemerkungen.
		der Rechner.	d. Vorstandsglieder.	gestellt ist.	adjustirt ist.					des Jahrsertrags	der Jahrsausgaben.	Vermehrung.	Verminder.			
							fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			

NB. Die Naturalien werden nach dem mittlern Preiße des Jahres zu Geld angeschlagen. Es versteht sich, daß unter dem Jahrsertrage keine früheren Erstanzien, keine Vorräthe, keine abgetragenen Capitalien, keine neue Stiftungen begriffen seyn dürfen, sondern in den Jahrsertrag und die Jahrsausgabe nur das aufgenommen werde, und aufgenommen werden müsse, was in diesem Jahre hätte eingehen oder verausgabt werden sollen.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den von Schiller'schen Erben für eine neue Ausgabe der Schriften des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller ein ausschließendes Privilegium, sowohl im Ganzen als für einzelne Theile, zum Schutz gegen jeden Nachdruck dieser und früherer Ausgaben und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in sämmtlich großherzogl. badisch Landen, mit der einzigen Ausnahme der bereits früher im Lande gedruckten vorhandenen Exemplare, zu ertheilen, und zwar unter der Bestimmung einer Strafe von 100 Reichsthaler und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgaben an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Gußmann.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem großherzoglich sächsischen Hofcappellenmeister Hummel zu Weimar für das von ihm verfaßte, unter dem Titel: „Ausführliche theoretisch-practische Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten Elementar-Unterricht an, bis zur vollkommensten Ausbildung ꝛc." erscheinende Werk, ein ausschließendes Privilegium zum Schutz gegen jeden Nachdruck und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in dem Umfang des Großherzogthums auf 25 Jahre taxfrei zu verleihen, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von 100 Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare zum Vortheil des Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgaben an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. II. — 19. Januar 1827.

Bekanntmachungen.

(Die Frohndleistung zu den Amthäusern und Gefängnissen betr.)

Unterm 13. Juli 1821 sind die bisher in einzelnen Gemeinden bestandenen Beiträge zu der Besoldung der Beamten und andern Gerichtsbarkeitslasten als dem eingeführten, eine allgemeine gleiche Steuer bezweckenden Steuersystem entgegen, aufgehoben worden. Es sind aber Zweifel darüber entstanden, ob die in dem §. 16 des Edicts vom 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, als eine Art Staatsfrohnd, gesetzlich angeordneten Gerichtsfrohnden, insbesondere die Frohnden zur Erbauung und Herstellung der Amthäuser, Gefängnisse und der übrigen Gerichtsgebäude, ebenfalls durch obgedachte Verordnung aufgehoben worden seyen.

Durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 23. November d. J., Nro. 1774, ist nun die Erläuterung dahin gegeben worden, daß das neue Steuersystem an dem früher bestandenen Frohnverhältniß nichts geändert habe, auch die in vorkommenden Fällen von allen Gemeinden eines Bezirks zu leistenden Frohnden ganz verschieden seyen, von den obgedachten Beiträgen zu Besoldungen und ähnliche Lasten, welche einzelne Gemeinden in größerem oder geringerem Maaße, viele auch gar nicht zu liefern hatten, und daß daher die mehrgedachten Frohnden als Staatsfrohnden so lang fortdauern sollen, bis überhaupt über das Frohndwesen eine ändernde gesetzliche Bestimmung erfolgen werde.

Es wird daher allgemein verordnet, daß die Gerichtsfrohnden zu jedem Neubau oder jeder Hauptausbesserung eines Amtshauses oder Gefängnisses, oder andern Gerichtsgebäudes in dem Bezirke, für welchen das Bauwesen unternommen wird, auszuschreiben und zu leisten seyen.

Der Ausdruck „Hauptausbesserung“ ist im Sinne des Landrechtssatzes 606 zu nehmen.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1826.

Ministerium des Innern.

In Abw. des Ministers. Der Min. Direct. L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Ueberweisung der Activreste der Rheinbau-Amortisationscasse an die Haupt-Kriegscontributionscasse betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, auf den Antrag des Ministeriums des Innern vom 13. v. M., mittelst höchster Entschließung auf großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., gnädigst genehmigt, daß, nach dem Gesetz vom 10. Mai v. J., Rgbl. Nro. VIII, die Rheinbau-Amortisationscasse aufgelöst, und der Staats-Schuldentilgungscasse gestattet werde, ihr Guthaben an der von ihr an die Erstere zu zahlenden Summe von 265,600 fl. abzuziehen, und daß der mit dem ersten Juni d. J. übrigbleibende Rest von 72,742 fl. 48 kr. an die Haupt-Kriegscontributionscasse, da diese eine, die ehemalige Markgrafschaft Baden umfassende Landescasse ist, und mit der Rheinbau-Amortisationscasse denselben Schuldentilgungsverband bildet, überwiesen werde. Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1826.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. Becker.

Verordnung.

(Die Beherbergung von Fremden in den Landorten und die Einführung von Nachtzettel-Büchern betreffend.)

Aus verschiedenen Anlässen, und aus dem übereinstimmenden Gutachten mehrerer dießfalls vernommenen Behörden, hat man die Ueberzeugung geschöpft, daß die Führung von Nachtzettel-Büchern in den Landorten sehr zweckmäßig sey, nicht nur zur Sicherheit des Vollzugs der Verordnung, daß keine Auswärtige, ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes, beherbergt werden dürfen, sondern auch zur Erleichterung der Aufsicht über die dießfallige Dienstführung der Ortsvorgesetzten. Auch hat man vielfältig wahrgenommen, daß die gebotene Anzeige solcher Beherbergungen häufig unterlassen wird. Daher wird Folgendes verordnet:

§. 1. Jede Beherbergung eines Auswärtigen in den Landorten muß durch einen Nachtzettel des Ortsvorstandes, oder seines Stellvertreters, gestattet werden.

Unter Auswärtigen wird hier ein Jeder verstanden, der nicht zu dieser Gemeinde gehört.

§. 2. Der Ortsvorstand hat hierüber ein Buch zu führen, welches nach anliegendem Muster, Nro. 1, einzurichten ist.

§. 3. Der Nachtzettel wird, nach weiters anliegendem Muster, Nro. 2, mittelst Ausschnittes aus jenem Buche, ausgestellt.

§. 4. Derselbe muß in Ausstellung der Nachtzettel mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen. Der Ortsvorstand, welcher für einen offenbar Verdächtigen einen Nachtzettel ausstellt, hat eine Strafe von 5 fl. bis 15 fl., und, nach Befund der Umstände, selbst Dienstentsetzung zu gewärtigen.

§. 5. Wird für eine aus mehreren Personen bestehende Familie Herberge begehrt, so braucht zwar hierüber nur ein Nachtzettel ausgestellt zu werden; jedoch ist jedes Mitglied der Familie darin zu nennen. Für die darin nicht benannten hat der Nachtzettel keine Gültigkeit.

§. 6. Der Ortsvorstand, welcher einen Nachtzettel ausfertigt, ohne vorher den Eintrag in das Nachtzettel-Buch gemacht zu haben, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. 7. Fertigt derselbe gar keinen Nachtzettel aus, sondern ertheilt die Erlaubniß nur mündlich, so verfällt er in eine Strafe von 3 fl. und die Erlaubniß ist ungültig.

§. 8. In solchen Landgemeinden, welche aus sehr zerstreut liegenden Wohnungen bestehen, ist die Einrichtung zu treffen, daß dieselben zu diesem Behufe in mehrere schickliche Bezirke eingetheilt werden. Für jeden Bezirk ist ein besonderes Nachtzettel-Buch anzulegen, welches entweder ein Gerichtsmann, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, ein anderer zuverlässiger, hierauf zu verpflichtender Bürger genau, unter denselben oben für den Ortsvorstand vorgeschriebenen Bedingungen, zu führen hat. Jedem Gemeindseinwohner ist zu eröffnen, in welchen Bezirk er dießfalls gehöre, wohin er sich also zur Einholung der Nachtzettel zu wenden hat.

§. 9. Wer einen Auswärtigen über Nacht behält, ohne einen Nachtzettel, zahlt 2 fl. Strafe. Wer einen solchen über Nacht behält länger, als der Nachtzettel lautet, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

Digitized by Google

§. 10. Von dieser Vorschrift sind lediglich die Gastwirthe, keineswegs aber auch die sogenannten Straußwirthe, ausgenommen.

Bei jenen genügt es, wenn sie den Ortsvorständen die Namen und den Stand der von ihnen zu beherbergenden Personen anzeigen, wo es alsdann Letzterem frei steht, im Gastwirthshause selbst, nach Gestalt der Sache, die ihm nöthig scheinende nähere Erkundigung über die Fremden entweder mittelbar oder unmittelbar einzuziehen.

Der Gastwirth, der jene Anzeige unterläßt, verfällt gleichfalls in die Strafe von 2 fl.

§. 11. Wenn ein Auswärtiger sich bei vorgerückter Nachtzeit um Herberge meldet, wo die Einholung eines Nachtzettels nicht thunlich ist, so darf ihn zwar der darum Angesprochene auf seine Verantwortlichkeit einstweilen aufnehmen, jedoch muß er sogleich den andern Morgen, noch ehe der Auswärtige ihn verläßt, die Anzeige davon bei dem Ortsvorstande machen, bei 2 fl. Strafe.

Auch Gastwirthe sind, bei Vermeidung gleicher Strafe, zu dieser Anzeige verbunden, jedoch darf letztere auch erst nach der Abreise der Fremden geschehen, niemals aber später als 8 Uhr Morgens.

§. 12. Jeder Nachtzettel muß drei Monate lang, vom Tag der Ausstellung an, vom Beherberger aufbewahrt werden, bei 1 fl. Strafe.

§. 13. Die Ausfertigung der Nachtzettel geschieht unentgeldlich.

§. 14. Die Kosten des Nachtzettel-Buchs werden aus der Gemeindscasse bezahlt, für die Führung desselben erhält jeder Ortsvorstand 5 fl. aus der Gemeindscasse.

§. 15. Die Strafen, welche der Ortsvorstand, oder, nach Umständen, die Districts-Polizeibehörde, gegen Ortseinwohner, wegen unerlaubter Beherbergung oder unterlassener Anzeige derselben, oder wegen unterlassener Aufbewahrung der Nachtzettel, erkennt, fallen in die Gemeindscasse; dagegen die Strafen, welche von der Districts-Polizeibehörde gegen den Ortsvorstand, wegen pflichtwidriger Ausstellung von Nachtzetteln und wegen unrichtiger Führung des Buchs, erkannt werden, in die Amtscasse.

§. 16. Den Polizeigardisten steht nicht nur frei, sondern es wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich die Nachtzettel-Bücher der Ortsvorgesetzten von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, und die Einträge desselben mit den in der Gemeinde bei einzelnen Bürgern noch aufbewahrten Nachtzetteln zu vergleichen.

§. 17. Den Beamten wird empfohlen, gelegenheitlich von den Nachtzettel-Büchern Einsicht und von der dießfallsigen Dienstführung der Ortsvorgesetzten Kenntniß zu nehmen.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, diese Verordnung durch die Anzeige- und Localblätter weiter bekannt zu machen und über deren genauen Vollzug zu wachen.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

Muster Nro. 1.

Nummer 1.

(Namen des Beherbergenden)
erhielt heute die Erlaubniß, nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bei sich zu beherbergen.

(Namen, Stand, Heimath und Reisezweck des oder der Fremden)

(Benennung der Urkunden oder der Bürgschaft von zuverläßigen Ortseinwohnern, auf welche hin jene Erlaubniß ertheilt wurde)

(Die Bürgen haben sich hier zu unterzeichnen.)

N. den ten 18..

T. Vogt.

Muster Nro. 2.

Nummer des Registers.

(Namen des Beherbergenden)
erhält hiermit die Erlaubniß, nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bei sich zu beherbergen.

(Namen, Stand, Heimath und Reisezweck des oder der Fremden)

Dieser Schein ist ein Vierteljahr lang, bei ein Gulden Strafe, wohl aufzubewahren, und der Beherbergende wird darauf aufmerksam gemacht, daß wer eine auswärtige, in keinem Nachtzettel genannte Person beherbergt, 2 fl. Strafe; wer aber eine darin genannte Person über die bewilligte Zeit beherbergt, 1 fl. 30 kr. Strafe zahlen muß.

N. den ten 18..

T. Vogt.

Nummer 2.

(Die Bestrafung der Weinaccis- und Ohmgelds-Defraudationen betreffend.)

Zur Beseitigung von Mißverständnissen wird bekannt gemacht, daß der dießseitige Beschluß vom 27. Juni d. J., Regierungsblatt Nro. XVII, nicht eine, der höchsten Verordnung vom 22. Juni d. J. nachgefolgte Vorschrift, sondern die Publication der höchsten Verordnung vom 8. Juni, Nro. 832, ist, daß also die in der letzt erwähnten höchsten Resolution allegirten Strafgesetze nur in so weit Anwendung finden können, als sie nicht durch die spätere vom 22. desselben Monats aufgehoben worden sind.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1826.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. III. — 22. Januar 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 11. Mai v. J., Regierungsblatt Nro XV, haben Wir Vorschriften zur Allodification der herrschaftlichen Schupf- und Erblehen im Allgemeinen ertheilt. Es ist nun noch übrig, für die Allodification der ursprünglich auf drei Generationen verliehenen Erbbeſtände in der ehemaligen Rheinpfalz, die unter den in der Verordnung vom 11. Mai, l. 2. bezeichneten Erbleben nicht begriffen sind, den eigenthümlichen Verhältnissen derselben angemessene Bestimmungen zu geben.

Zu diesem Zweck verordnen Wir, wie folgt:

1) Die zu den großherzoglichen Domainen gehörigen, ursprünglich auf drei Generationen verliehenen Erbbeſtände in der vormaligen Rheinpfalz können, auf Ansuchen der Erbbeſtänder, in freies Eigenthum verwandelt werden.

2) Der Abkauf des Canons und des Laudemiums geschieht nach Unserer Verordnung vom 11. Mai v. J.

3) Zur Ausmittlung der Abkaufssumme für den Heimfall wird der Werth, den das Lehen als freies Eigenthum haben würde, bestimmt, und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons und des Laudemiums abgezogen. Von der dann noch übrig bleibenden Summe werden, wenn der Erbbestand

a. noch auf drei Generationen geht, vier,

b. noch auf zwei Generationen geht, sieben,

c. nur noch auf eine Generation geht, eilf Prozent für die Heimfallshoffnung berechnet.

Dauert der Bestand nur noch für die Lebenszeit des Inhabers, so geschieht die Allodification wie bei den Schupflehen, nach II. der Verordnung vom 11. Mai v. J.

4) Letztere Verordnung findet übrigens hier gleichfalls ihre Anwendung, so weit nicht durch gegenwärtige Bestimmungen ein Anderes vorgeschrieben ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11. Januar 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. November 1826 betreffend.)

Zu Vollziehung des provisorischen Gesetzes vom 30. Nov. v. J., Regierungsblatt Nro. XXIX, die Erhebung der Ein- und Ausgangszölle vom Holz betreffend, wird andurch verordnet:

Art. 1. Der Ausfuhrzoll von Brennholz, Holzkohlen, Torf und Rinden ist nach den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen, auf erhobenes Gutachten der Ober-Forstkommission, einverständlich mit großherzogl. Ministerium des Innern, festgesetzten Localtarifen zu erheben.

Art. 2. Das Klafter Scheiterholz von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite wird bei der Verzollung zu so viel Achteln Klafter angenommen, als die Scheiter halbe Fuß Länge haben. Bruchtheile eines halben Fußes werden für einen halben Fuß gerechnet.

Art. 3. Buchen-Brennholz, wenn auch mit anderm Holz gemischt, muß als Buchenholz, Buchenkohl, wenn auch mit anderem Kohl vermischt, muß als Buchenkohl; junge Eichen- oder Erlenrinde, wenn auch mit alter vermischt, muß als junge Rinde, und Prügelholz, wie Scheiterholz, verzollt werden.

Art. 4. Der Zoll von Holz, Kohlen und Rinden, welche unmittelbar aus dem Walde, und ohne Berührung einer Zollstation, ins Ausland verführt werden, muß vor der Abfuhr entrichtet werden.

Art. 5. Holz, welches auf Niederlagsplätze gebracht wird, von welchen die Ausfuhr ins Ausland, ohne Berührung einer Zollstation, Staat finden kann, muß gleich bei der Verbringung auf diese Plätze verzollt werden.

Art. 6. Holz, Kohlen, Torf und Rinden, welche von einem Punkte des Großherzogthums, zu Wasser oder zu Land, ausgehen, um auf einem andern Puncte wieder eingeführt zu werden, sind mit einem Passierschein zu versehen, der mit den erforderlichen Beweisen der wirklich Statt gefundenen Wiedereinfuhr zurückgebracht werden muß.

Art. 7. Niederlagen für den Zwischenhandel mit ausländischem Holz, gegen bloße Entrichtung des Transitzolls, können nur mit besonderer Bewilligung der Steuerdirection und unter den Bedingungen, welche dieselbe zum Schutz gegen Unterschleife nothwendig erachtet, Statt finden.

Die Steuerdirection hat hiernach das Zollerhebungs- und Aufsichtspersonal gemessen zu instruiren und über den Vollzug zu wachen.

Carlsruhe, den 19. Januar 1827.

Finanzministerium. v. Böckh.
Vdt. Maier.

(Die Controlirung der zollfreien Gegenstände betreffend.)

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche die Aufhebung der Zölle für einzelne Gegenstände auf die sichere und ordnungsmäßige Erhebung dieser Auflage im Allgemeinen hat, wenn die befreiten Gegenstände mit keiner, die Zollfreiheit im einzelnen Fall aussprechenden Urkunde begleitet sind, findet man sich bewogen, mit allerhöchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. dieses, andurch Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Für alle Gegenstände, welche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt oder zur Erleichterung des Grenzverkehrs bis zu einem gewissen Betrag vom Ein-, Aus- oder Durchgangszoll befreit sind, müssen an der betreffenden Zollstation Freischeine begehrt und ausgestellt werden, in welchen die zollfreien Gegenstände, ihre Quantität und Bestimmung, als Ein-, Aus- oder Durchfuhrgut, angegeben sind.

Art. 2. Für die Ausfertigung eines Freischeins haben die Angestellten der Zollverwaltung von den Transportanten der Waare ein Kreuzer zu beziehen.

Art. 3. Die Nichtbeobachtung dieser Formalität ist in jedem Falle mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zu ahnden, die dem Anzeiger ganz zufällt.

Art. 4. Die Untersuchung und Bestrafung steht dem

Digitized by Google

Vorgesetzten des Orts zu, wo die Contravention entdeckt wird, vorbehaltlich des Recurses an das betreffende Amt. Er hat für das darüber abzuhaltende kurze Protokoll 15 kr. Gebühr zu fordern. Die Strafe ist sogleich zu erheben und dem Anzeiger auszufolgen.

Art. 5. Werden von dem Angezeigten Entschuldigungen vorgebracht, worüber der Zoller vernommen werden muß, so ist die Sache an das Amt zur weitern Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die Steuerdirection hat hiernach die Angestellten der Zollverwaltung zu instruiren und über den Vollzug zu wachen.

Carlsruhe, den 20. Januar 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Zusammenstellung der Local-Tarife, nach welchen der Ausgangszoll vom Brennholz, von Holzkohlen, Torf und Rinden, in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 30. November 1826, erhoben werden muß.

Ordnungszahl.	Grenzdistricte.	Brennholz. Buchenes. Klafter zu 144 Cubikfuß.	Brennholz. Anderes. Klafter zu 144 Cubikfuß.	Kohlen. Buchene. Zuber zu 55 5/7 Cubikfuß.	Kohlen. Andere. Zuber zu 55 5/7 Cubikfuß.	Rinden. Junge, sichere u. critze. Centner.	Rinden. Andere. Centner.	Torf. Roßlast.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
	I. Nördliche Grenze.							
1	Vom Rhein bis an den Main	— 36	— 24	— 30	— 25	— 8	— 4	8
2	Längs dem Main bis an die bairische Grenze	1 8	— 40	— 30	— 25	— 6	— 3	—
	II. Oestliche Grenze.							
3	Vom Main bis an den Neckar bei Hasmersheim	1 —	— 36	— 40	— 30	— 8	— 4	—
4	" Neckar bei Hasmersheim bis Dürren ausschl.	1 28	— 48	— 40	— 30	— 10	— 5	—
5	Von Dürren bis Mosbrunn ausschließlich . .	— 48	— 24	— 30	— 25	— 10	— 5	—
6	" Mosbrunn bis Schenkenzell ausschließlich	— 20	— 12	— 20	— 15	— 6	— 3	—
7	" Schenkenzell bis Oeffingen ausschließlich .	— 48	— 36	— 40	— 30	— 10	— 5	—
8	" Oeffingen bis an den Bodensee	— 40	— 28	— 35	— 25	— 6	— 3	—
	III. Südliche Grenze.							
9	Von der würtembergischen Grenze am Bodensee bis Rheinheim ausschließlich	— 44	— 28	— 35	— 25	— 6	— 3	—
10	Von Rheinheim bis Niederschwörstetten ausschl.	— 56	— 36	— 40	— 30	— 8	— 4	—
11	" Niederschwörstetten bis an die Schweizergrenze unterhalb Basel am Rhein . . .	1 28	— 48	— 50	— 35	— 10	— 5	—
	IV. Westliche Grenze.							
12	Von der Schweizergrenze unterhalb Basel am Rhein bis Grefern ausschließlich	1 28	— 48	— 50	— 35	— 12	— 6	—
13	Von Grefern bis an die hessische Grenze . .	1 8	— 40	— 40	— 30	— 12	— 6	—

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IV. — 24. Februar 1827.

(Provisorische Uebereinkunft mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse.)

Nachstehender Staatsvertrag, welcher zwischen dem großherzoglichen Geschäftsträger in der Schweiz, geheimen Legationsrath Alexander von Dusch, einerseits, und dem eidgenössischen Bevollmächtigten, Herrn Staatsrath und General-Quartiermeister Hans Conrad Finsler, andrerseits, unterm 5. und 13. November v. J., in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19. Jänner 1826 gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag, abgeschlossen und ausgewechselt worden ist, hat die Ratification der beiderseitigen Regierungen, von schweizerischer Seite jedoch mit Ausnahme des I. Standes Basel, erhalten, und wird demnach, auf allerhöchsten Befehl, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. I. Beide contrahirende Staaten behalten sich, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die freie Verfügung über ihr Zoll- und Handelswesen in allen Puncten vor, über welche dieselbe keine beschränkenden Bestimmungen enthält; sichern sich jedoch gegenseitig im Allgemeinen zu, in keinem Fall eine ungünstigere Behandlung eintreten zu lassen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit welchen

Digitized by Google

keine vertragsmäßigen Verpflichtungen bestehen, daher keine nachtheiligen, für einzelne Staaten etwa bestehenden Ausnahmen auf einander anzuwenden, und noch weniger dergleichen ausschließend gegen einander zu verfügen.

Sollten von der einen oder andern Seite, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die allgemeinen Zölle geringer bestimmt werden, als sie gegenwärtig festgesetzt sind, so soll die Erleichterung auch gegen den jenseitigen Staat in Anwendung kommen.

Art. II. Beide contrahirende Staaten werden, während der Dauer dieser Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhr-Verbote gegen einander erlassen.

Art. III. Die großherzoglich badische Regierung wird von den in der Anlage 1 verzeichneten Gegenständen, bei der Einfuhr aus der Schweiz, keine höheren als die beigesetzten Zölle erheben.

Die schweizerische Eidgenossenschaft und die einzelnen Cantons-Regierungen werden von denjenigen Gegenständen, welche in Beilage 2, sub Lit. A. benannt sind, die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden schweizerischen Zölle und andere gleichwirkenden Abgaben nicht erhöhen, und von den sub Lit. B. benannten Gegenständen die beigefügten Abgabensätze nicht überschreiten.

Von den in der Anlage 1. genannten Gegenständen werden, von Seite der Schweiz, die eidgenössischen und Cantons-Zölle zusammengerechnet, während der Dauer dieser Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maaß der von dem letzteren Staat bewilligten Eingangszölle erhoben werden.

Art. IV. Die großherzoglich badische Regierung wird die in der Anlage 3 enthaltenen Ausgangszölle nicht erhöhen und die befreiten Gegenstände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieser Anlage enthaltenen Gegenstände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die frei gegebenen aber auch nicht belastet werden.

Art. V. Hinsichtlich der Transitzölle sichern sich die großherzoglich badische Regierung und die Eidgenossenschaft für sich und die Cantons-Regierungen zu, sich für die Dauer der Uebereinkunft wechselseitig, gleich den begünstigsten Staaten, und bei neuen Straßenanlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen, zu behandeln.

Insbesondere verspricht die großherzoglich badische Regierung auf den Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, so wie auf der Verbindungsstraße zwischen diesen beiden letztern Städten, keine belästigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangs-Zolltarif anzuordnen, von baarem Gelde aber keinen Zoll zu erheben. Von Seite der Schweiz wird, insbesondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den Spügen und den Bernhardin, die Zusicherung ertheilt, für alle aus dem Großherzogthum Baden kommenden, oder dahin bestimmten Güter, die Transitzölle in dem Canton St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabzusetzen.

In den Cantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Transitzölle und Begünstigungen aller Art im Waaren-Transport in Anwendung kommen, welche den Waarenversendungen der schweizerischen Kaufleute zu Statten kommen, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten von schweizerischen Eigenthümern, auf wenigen einzelnen Waaren-Gattungen bestehenden Ausnahmszölle in Graubündten.

Art. VI. Die Regierungen der Grenz-Cantone Zürich, Schaffhausen und Aargau machen sich verbindlich, von solchen Waaren, die aus dem Badischen kommen, und, ohne abgeladen zu werden, ihr Gebiet transitiren, nicht mehr als einen halben Kreuzer per Centner, auf die Stunde, Transitzoll zu erheben. Die Regierung des Cantons Basel verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badischen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Cantons direct transitiren, und wieder ins Badische bestimmt sind, nicht mehr als einen halben Kreuzer per Centner zu erheben.

Die Regierung des Cantons Thurgau wird von den Waaren, welche aus Konstanz in den Canton eingehen, und zum Transit durch denselben bestimmt sind, keine höheren Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nämlichen Behuf über die thurgauischen Landungsplätze eingehen, und dieser gleichförmig zu erhebende Zoll soll den Betrag von 6 kr. per Centner nicht übersteigen — als einzige Ausnahme hievon behält sich die Cantons-Regierung vor: für den Straßenzug über Gottlieben eine Transitzoll-Verminderung von 1½ kr. per Ctr. eintreten zu lassen. Diese Verbindlichkeit der Grenz-Cantone soll nur in so fern und in so lange bestehen, als auch im Großherzogthum Baden auf den großen Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, und auf der Verbindungsstraße zwischen beiden letztern Städten, kein höherer Zoll als einen halben Kreuzer per Centner, auf die Stunde, erhoben wird.

Von Waaren, die aus dem Badischen kommen, und über schweizerische Gebietsstrecken auf dem rechten Rheinufer directe wieder in das Badische transitiren, soll kein eidgenössischer Zoll erhoben werden.

Art. VII. Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind beide contrahirende Staaten übereingekommen, die in der Anlage 4 enthaltenen Zollfreiheiten den gegenseitigen Staatsangehörigen einzuräumen und die darin stirten gemünderten Zölle nicht zu überschreiten.

Ferner sollen die unter A. der genannten Anlage bemerkten Gegenstände, bei ihrem Transit aus dem Badischen über schweizerische Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn sie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar von Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffenden Cantonen von der Entrichtung eines Transitzolles befreit seyn. Eine gleiche Befreiung wird auch für das auf solche Weise durchgeführte Holz für Kohlen und Getreide Statt finden.

Von transitirendem Vieh kann auf den erwähnten Gebietsstrecken, per Stunde, nicht mehr als folgender Transitzoll erhoben werden:

a. Von einem Pferd und Maulthier 2 kr. (zwei Kreuzer.)
b. Von einem Füllen, Esel, Ochs, Stier, Kuh, Rind 1 kr. (ein Kreuzer.)

Digitized by Google

c. Von einem Kalb, Schaaf, Hammel, Widder, Bock, Ziege, Schwein ¼ kr. (ein viertels Kreuzer.)

Art. VIII. Um den Verkehr der in einander greifenden badischen und schweizerischen Ortschaften unter sich noch mehr zu erleichtern, soll von allen ihren eigenen Landes-Producten, so wie von Pferden und Rindvieh, auf den Verbindungsstrecken kein Transitzoll erhoben werden.

Diese Befreiung soll Statt haben:

Für Baden:

In Dörflingen, Cantons Schaffhausen, für die Communication der Gemeinden Büsingen und Gailingen unter sich, und mit dem Nellenburgischen.

In Stein am Rhein für die Communication des Orts Ohningen mit Rielasingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Cantons Zürich, für die Communication zwischen dem Amte Jestetten und ehemaligem Amte Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Cantons Basel, für die Communication von Grenzach mit den unter Basel gelegenen badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communication von Bargen mit dem Canton Schaffhausen.

In Büsingen und Gailingen, für die Communication von Ramsen, Heimshofen, Buch und Dörflingen, mit Schaffhausen und Dießenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communication von Riedlingen und Buchberg mit Schaffhausen und den zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

In Hohenthengen, für die Communication über die Brücke von Kaiserstuhl mit dem Rafzer-Felde.

Art. IX. Hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Pflastergelder, so wie der Abfahrtsgebühren und anderer Schifffahrtsabgaben, werden sich die beiden contrahirenden Staaten, für die Dauer dieser Uebereinkunft, wechselseitig, gleich den begünstigsten Staaten, und bei neuen Brücken- und Straßen-Anlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen, behandeln.

Art. X. Waag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablad-, Ein- und Auslad-Gebühren sollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird u. s. f. Dabei werden die beiderseitigen Staatsangehörigen, sowohl rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern ꝛc., als rücksichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren, ganz gleich behandelt werden.

Art. XI. Von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft wird, sobald es der Gang der Geschäfte möglich macht, der großherzoglich badischen Regierung ein Vorschlag über den zur Zeit noch nicht vollständig behandelten Abschnitt der Rheinschifffahrt und der Wasserzölle eingesendet werden, und bis dahin bleiben die in dem Staatsvertrag von 1812 über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen und Bestimmungen in Kraft.

Art. XII. In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Puncte: der Fruchtzölle; der gleichmäßigen Behandlung der gegenseitigen Angehörigen und Producte, rücksichtlich des Waarentransports und der Frachten, so wie aller solcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beiden Staaten, während der Dauer dieser Uebereinkunft, der bisher bestandene Zustand, ohne irgend eine lästige Veränderung, beibehalten werden.

Art. XIII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll, vom Tage der Auswechslung, ein Jahr in Kraft verbleiben, den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Hauptvertrag früher zum endlichen Abschluß kommen sollte.

Carlsruhe, den 16. Februar 1827.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Beilage Nro. I.

Badischer Eingangszoll.

(Vertragsmäßiger Tarif.)

1. Wein.

Neuer, vom 1. Oktober bis 30. November eingeführt, vom neuen badischen Fuder	6 fl.	
Alter, dto dto dto	8	"
Obsmost, neuer	6	"
alter	8	"

an der ganzen badischen Grenze des Bodensees, und von Konstanz abwärts bis Laufenburg.

Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Okt. bis 30. Nov. auch an der Aargauer Grenze von Laufenburg Rheinabwärts um den gemeinderten Zoll eingeführt werden.

2) Gebrannte Wasser aller Art, Liqueurs, Essige in Fässern eingeführt, von der neuen badischen Ohm . 1 fl. 30 kr.
3) Bier eben so . . . . . 30 "
4) Käse pr. Centner . . . . . 50 "
5) Fabrikate von Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle, Linnen, unvermengt oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, so wie Lederfabrikate pr. Centner . . . . 6 fl. 40 kr.
6) Baumwollengarn gefärbtes pr. Centner . 1 " 40 "
Ungefärbtes . . . . . 50 "
7) Unverarbeitetes Leder, Cordnan, Safian und Sohlleder pr. Centner . . . . . 1 fl. 40 kr.

Beilage Nro. II.

Schweizerischer Eingangszoll.

(Vertragsmäßiger Tarif.)

A. Von folgenden Gegenständen sind nur die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden schweizerischen Zölle und andere denselben gleich wirkende Abgaben zu erheben.

1) Eisen und Eisenwaaren aller Art.
2) Glas und Glaswaaren.
3) Steingut.
4) Wälderuhren.
5) Oel.
6) Vieh.
7) Baumwollengarn.
8) Cichorien.
9) Tabak, roh und fabrizirt.
10) Krapp.

B. Von folgenden Gegenständen werden in den angeführten Cantonen nur die beigesetzten Zölle erhoben werden.

Digitized by Google

a. Für Eisen im Canton Thurgau pr. Centner 4 kr.
— — im Canton Schaffhausen . . . 2 „
b. Der Eingangszoll von Glaswaaren.
— — im Canton Zurich pr. Wagen 2 „
— — — — Schaffhausen . . . 1 „
c. Für Steingut in den Cantonen Thurgau, Zürich, Schaffhausen pr. Roßlast . . . . . 12 „
d. Für das Vieh.

Im Canton Schaffhausen.

1 Stier oder Mastochs . . . . . 4 „
1 Zugochs oder Mastkuh . . . . . 3 „
1 ungemäst. Kuh oder Kalb . . . . . 2 „
1 Schaaf oder Ziege . . . . . 1 „

Im Canton Thurgau.

1 Mastochs . . . . . 6 „
1 Zugochs . . . . . 4 „
1 Kuh oder Kalb . . . . . 3 „
1 Schaaf oder Ziege . . . . . 1 „

e. Das Pflastergeld in Schaffhausen wird vom Getreide auf 24 kr., von Eisen und Glaswaaren auf 20 kr. pr. Wagen gesetzt.

Beilage Nro. III.

Badischer Ausgangszoll.

(Vertragsmäßiger Tarif.)

1) Brennholz, Holzkohlen, Rinden und Torf 8 prCt. des Durchschnittswerthes an der Grenze.

2) Bau- und Nutzholz, so wie Schnittwaaren pr. Roßlast, so viel als ½ Klafter Brennholz von der nämlichen Gattung.

3) Rohe Häute und Felle.

Eine Ochsenhaut . . . . . 25 kr.
eine Pferdshaut . . . . . 20 „
die Haut von einem Schmalrind . . . . . 15 „
ein Kalbfell . . . . . 10 „
ein Bock-, Ziegen- und Schaaffell . . . . . 5 „

4) Rindvieh, zollfrei.

5) Baares Geld, zollfrei.

Beilage Nro. IV.

Tarif für den Grenzverkehr zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz.

A. Ein- und Ausfuhrzollfrei sind ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle zum Düngen.
Bäume.
Baumsetzlinge.
Bienenkörbe.
Brechen (z. Hanf u. Flachs).
Bucheln.
Butter (in unverp. Zustand).
Cartoffeln (Erdbirnen).
Dünger.
Dachschiffer.
Eicheln.
Eyer.
Erden für die Landwirthschaft, Thon, Mergel.
Erde, gemeine.
Töpfer- und Ziegelererde.
Erdengeschirre.
Erze, rohe (in unverp. Zust.).
Fische, inländische.
Futterkräuter.
Gartensämereien.
Gefährte zum Oeconomiedienst, beschlagen und unbeschlagen.
Geflügel jeder Art.
Gemüse, frische.
Gras.
Gyps, gemahlen u. ungem.
Handkäse.
Heu.
Holzschuh.
Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die unverpackt verführt oder getragen werden.
Hornspäne.
Kalk.
Kalksteine.
Kies.
Klauen.
Kleyen.
Knochen.
Krebse, inländische.
Küblerarbeiten.
Kieferarbeiten (Fässer, Butten).
Kümmel.
Milch.
Mühlsteine.
Nüsse.
Obst, grünes.
Oelkuchen.
Oehmd.
Reben.
Rechen, hölzerne.
Runkelräben.
Sand.
Schafthen.
Schaufeln von Holz.
Schilf.
Schleifsteine (in unverp. Zust.).
Schmalz, eben so.
Schmeer, eben so.
Schreiner- oder Tischlerarbeiten von gemeinem Waldholz.
Spanferkel.
Speck.
Spuhlen.
Schindeln.
Spinnräder zum eigenen Gebrauch.
Spreu.
Steine zum Bauen, so wie zu Anlage und Unterhaltung der Straßen.
Stroh.
Wagnerarbeiten.
Wetzsteine (in unverpacktem Zustand).
Wildpret.
Wurzelgewächse, frische.

Digitized by Google

Ziegen, junge.
Ziegelwaaren.

B. Ein- und ausfuhrzollfrei sind, mit Beschränkung auf eine bestimmte Quantität, und zwar:

a. auf 10 Pfund im Gesammtgewicht, folgende Gegenstände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen werden, und zum eigenen Gebrauch bestimmt sind:
Bäckerwaaren.
Baumwolle.
Blechwaaren.
Bürstenbinderwaaren.
Caffee.
Cichoriencaffee.
Dochte.
Eisen und Eisenfabrikate.
Flachs.
Garne, aus Wolle, Hanf, Flachs und Baumwolle.
Gewürze aller Art.
Hanf.
Honig.
Hüte.
Lappen.
Kleidungsstücke, gemachte, alt oder neu.
Leder.
Lederfabrikate.
Lichter.
Oele.
Seide und Seidewaaren.
Seife.
Seilerwaaren.
Stahl.
Tabak, fabrizirter, Schnupf- und Rauchtabak.
Wolle.
Wollen-, Baumwollen- und Linnenfabrikate.
Zucker.

b. Mit Beschränkung auf 1 Malter zum eigenen Gebrauch: Hülsenfrüchte.

C. Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Grenze gebracht wird, unterliegt keiner besondern Zollabgabe.

Statt der im Großherzogthum Baden bestehenden Schlachtaccise wird aber bei der Einfuhr in dasselbe eine Abgabe von 1 kr. pr. Pfund erhoben.

D. Das Bier, welches aus der Stadt Konstanz nach dem Canton Thurgau, oder aus diesem nach Konstanz gebracht wird, soll gegenseitig zollfrei belassen werden, und nur der bestehenden Accise, gleich dem eigenen Product, unterworfen seyn.

E. Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht werden, sind

a. Zollfrei:

Holz, welches badische Staatsangehörige zum Schneiden auf schweizerische Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Holz, welches schweizerische Staatsangehörige auf badische Sägemühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen.

b. Einer Controlgebühr von nicht mehr als 10 kr. pr. Ctr. beim Ein- und Ausgang unterliegen:

Stoffe, welche aus der Schweiz zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden.

F. Schaafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus diesem in die Schweiz auf Weiden getrieben werden, zahlen und zwar: alte Schaafe nicht mehr als 2 kr., Lämmer nur ½ kr. pr. Stück Eingangszoll, wenn sie zur Schur in die Schweiz oder nach dem Großherzogthum Baden gehen, und nach derselben wieder zur Weide zurückkehren, sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrei.

G. Zur bessern Benützung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete soll zollfrei seyn:

1) Aussaat und andere zur Feld- und Rebencultur erforderliche Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden.

2) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke eingebracht werden.

3) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 27. Februar 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zu Beseitigung des ungleichen Verfahrens, sowohl hinsichtlich der Zuweisung, der durch die Feuer-Vor- und Nachschau veranlaßten Kosten, als auch hinsichtlich des Bezugs der wegen Nichtbeachtung der Vorschriften zu Verhütung der Feuergefahr angesetzten Strafen, haben Wir, auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern, unter Aufhebung aller früherer Verordnungen und Observanzen, zu beschließen und verordnen geruht, wie folgt:

1) Die Kosten der Feuer-Vor- und Nachschau sind aus den betreffenden Gemeindscassen zu bestreiten.

2) Dagegen fallen die, wegen Nichtbeobachtung der Hausfeuerordnung, oder aber der, von der Feuerschau ertheilten Vorschriften angesetzten Strafen ebenfalls in die Gemeindscassen.

3) Diejenigen Strafen aber, welche von den Kreisdirectorien oder von den Ober- und Aemtern gegen diejenigen verhängt werden, welchen die Feuerschau, die Aufsicht über die Feuergeräthschaften, und die Besorgung der Feuerlöschanstalten obliegt, und die ihre Schuldigkeiten nicht gethan haben, sind der Amtscasse zuzuweisen.

Wornach sich zu achten.

Gegeben Carlsruhe, den 16. Januar 1827.

Ludwig.

L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Entschädigung der Standes- und Grundherren für entzogene lehendbare Gefälle durch Rentenscheine, insbesondere die Allodificirung und resp. Verliegenschaftung der nicht auf Rentenscheine inscribirt werdenden Ueberschüsse unter 100 fl. betr.)

Seine königliche Hoheit haben vermittelst höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 28. Dezember v. J., Nro. 1957 das Justiz- und Finanzministerium ermächtigt, bei der den Standes- und Grundherren in Rentenscheinen abzugebenden Entschädigung für entzogene lehenbare Gefälle, denjenigen Betrag, welcher die Summe von Einhundert Gulden nicht erreicht, nach Abzug von fünf Procent für dessen Allodification, baar hinaus bezahlen zu lassen, dabei aber den Vasallen und Agnaten vorzubehalten, wenn die Verminderung des Lehenvermögens von ihnen nicht gewünscht wird, den entsprechenden Werth in Grundstücken wieder in das Lehen einzuwerfen, worauf sodann von der Amortisationscasse die rückgehaltenen Summen wird herausbezahlt werden.

Diese höchste Entschließung wird hiermit, erhaltenem Auftrag zufolge, zur Wahrung der Rechte der Interessenten, mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die großherzoglichen Vasallen, Falls sie die erwähnte Verliegenschaftung jener Ueberschüsse vorziehen sollten, solches in jedem einzelnen Fall unmittelbar dahier zu erklären haben.

Carlsruhe, den 5. Januar 1827.

Justiz-Ministerium als gnädigst verordneter Lehenhof.

Frhr. v. Zyllnhard.

Vdt. Baurittel.

(Die Holzexportation aus den Rheininseln längs der französischen Grenze betreffend.)

In Folge höchster Staatsministerial-Resolution ist mit der königlich französischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die badischen Gemeinden, welche Rheininseln jenseits des Thalwegs besitzen, das darauf gefällte Holz zollfrei nach Baden, und die französischen Gemeinden, welche Rheininseln diesseits des Thalwegs besitzen, das darauf gefällte Holz zollfrei nach Frankreich ausführen dürfen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die großherzogliche Steuerdirection mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 13. Februar 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 3. März 1827.

Verordnung.

(Die Zollverhältnisse mit der Schweiz betreffend.)

Zum Vollzug der mit der schweizer Eidgenossenschaft getroffenen und durch Reg.Bl. Nro. IV vom 24. Februar d. J. verkündeten Uebereinkunft, wird hiermit verordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. 1) Alle über die Zollverhältnisse mit der Schweiz bestehenden besondern Vorschriften werden andurch ausser Kraft gesetzt, mit einziger Ausnahme der über die Rheinschifffahrt- und Wasserzölle von Konstanz bis Basel durch den Staatsvertrag von 1812 getroffenen Anordnungen und Bestimmungen.

2) Die allgemeinen Zollgesetze des Großherzogthums sind bei dem Verkehr mit der Schweiz in allen Punkten zu beobachten, wo gegenwärtige Verordnung keine abweichende Bestimmungen festsetzt.

Ausnahmszölle bei der Einfuhr.

Art. II. 1) Wein.

Neuer vom 1. Oktober bis 30. November eingeführt, vom neuen badischen Fuder	6 fl.
Alter	8 "
Obstmost, neuer	6 "
alter	8 "

Vorstehende Bestimmungen gelten für die ganze Grenze am Bodensee und von Konstanz abwärts bis Laufenburg.

Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Okt. bis 30. Nov. auch an der Aargauer Grenze von Laufenburg Rheinabwärts um 6 fl. eingeführt werden.

2) Bier von der neuen badischen Ohm . . . 30 kr.

3) Käse pr. Centner . . . . . 50 kr.

4) Unverarbeitetes Leder, Corduan, Safian und Sohlleder . . . . . 1 fl. 40 "

Ausnahmszölle bei der Ausfuhr.

Art. III. 1) Von Brennholz, Holzkohlen, Rinde und Torf wird der Zoll nach dem Gesetz vom 30. November 1826, Reg.Bl. Nro. XXIX, und nach der Verordnung vom 19. Januar d. J., Reg.Bl. Nro. III, berechnet, von dem Betrag aber ein Fünftel abgezogen, und nur der Rest erhoben.

2) Von Stämmen, Klötzen und Balken, behauen und unbehauen (Nro. III des Tarifs), von Stangenholz (Nro. IV des Tarifs),

von Sägwaaren, Diehlen, Brettern, Pfosten, Rahmenschenkel, Latten ꝛc. (Nro. V des Tarifs), von zubereitetem Holz für Gewerbe, als:

Faßtauben, Kübelstäben, Reifen, Felgen, Brunnenteucheln, Gewehrschäften, Holz zu Sieb- und Wannenmacherarbeit ꝛc.

von Pfählen, Schindeln, Fackeln, Lichtspänen (Nro. VI des Tarifs),

von Floß-, Korb- und Flechtweiden (Nro. VII d. Tarifs), ist pr. Rohlast so viel als von einem halben Klafter Brennholz, anderes als Buchen nach dem Tarif zu berechnen, und ebenfalls ein Fünftel abzuziehen.

3) Rohe Häute und Felle:

eine Pferd- und Kuhhaut	20 kr.
ein Bock-, Ziegen- und Schaaffell	5 "

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen für den Grenzverkehr.

Art. IV. A. Ein- und ausführzollfrei sind ohne Beschränkung der Quantität:

1. Abfälle zum Düngen.
2. Bäume.
3. Baumsetzlinge.
4. Bienenkörbe.
5. Brechen (zum Hanf und Flachs).
6. Bucheln.
7. Butter (in unverpacktem Zustand).
8. Kartoffel (Erdbirnen).
9. Dünger.
10. Dachschiefer.
11. Eicheln.
12. Eier.
13. Erden für die Landwirthschaft, Thon, Mergel.
14. Erde, gemeine.
15. Töpfer- u. Ziegelerde.
16. Erdengeschirre.
17. Erze, rohe (in unverpacktem Zustand).
18. Fische, inländische.
19. Futterkräuter.
20. Gartensämereien.
21. Gefährte z. Oeconomiedienst, beschlagen u. unbeschl.
22. Geflügel jeder Art.
23. Gemüse, frische.
24. Gras.
25. Gyps, gemahlen und ungemahlen.
26. Handkäse.
27. Heu.
28. Holzschuh.
29. Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die unverpackt verführt od. getragen werden.
30. Hornspäne.
31. Kalk.
32. Kalksteine.
33. Kies.
34. Klauen.
35. Kleien.
36. Knochen.
37. Krebse, inländische.
38. Kühlerarbeiten.
39. Kieferarbeiten (Fässer, Butten).
40. Kämmel.
41. Milch.
42. Mühlsteine.
43. Nüsse.
44. Obst, grünes.
45. Oehlkuchen.
46. Oehmd.
47. Reben.
48. Rechen, hölzerne.
49. Runkelrüben.
50. Sand.
51. Schaafthen.
52. Schaufeln von Holz.
53. Schilf.
54. Schleifsteine (in unverpacktem Zustand).
55. Schmalz (ebenso).
56. Schneer (in unverpacktem Zustand).
57. Schreiner- od. Tischlerarbeiten von gemeinem Waldholz.
58. Spanferkel.
59. Speck.
60. Spühlen.
61. Schindeln.
62. Spinnräder, zum eigenen Gebrauch.
63. Spreu.
64. Steine zum Bauen, so wie zu Anlagen u. Unterhaltung der Straßen.
65. Stroh.
66. Wagnerarbeiten.
67. Wetzsteine (in unverpacktem Zustand).
68. Wildpret.
69. Wurzelgewächse, frische.
70. Ziegen, junge.
71. Ziegelwaaren.

B. Ein- und ausgangszollfrei sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Quantität, und zwar:

a. bis auf ein Gesammtgewicht von 10 Pfund, folgende Gegenstände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen werden, und zum eigenen Gebrauch bestimmt sind:

1. Bäckerwaaren.
2. Baumwolle.
3. Blechwaaren.
4. Bürstenbinderwaaren.
5. Caffee.
6. Cichorienkaffee.
7. Dochte.
8. Eisen und Eisenfabrikate.
9. Flachs.
10. Garne, aus Wolle, Hanf, Flachs u. Baumwolle.
11. Gewürze aller Art.
12. Hanf.
13. Honig.
14. Häute.
15. Kappen.
16. Kleidungsstücke, gemachte, alte und neue.
17. Leder.
18. Lederfabrikate.
19. Lichter.
20. Oele.
21. Seide und Seidenwaaren.
22. Seife.
23. Seilerwaaren.
24. Stahl.
25. Tabak, fabrizirter, Schnupf- u. Rauchtabak.
26. Wolle.
27. Wollen-, Baumwollen- und Leinenfabrikate.
28. Zucker.

b. Mit Beschränkung auf 1 Malter, zum eigenen Gebrauch: Hülsenfrüchte.

Beträgt die eingeführte Quantität mehr als das angegebene Maaß, so unterliegt das Ganze dem geordneten Eingangszoll.

C. Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Grenze gebracht wird, unterliegt keiner Zollabgabe. Als Accise wird bei der Einfuhr eine Abgabe von ein Kreuzer vom Pfund erhoben.

D. Das Bier, welches aus dem Canton Thurgau nach Constanz, oder von da nach dem Canton Thurgau gebracht wird, ist ein- und ausgangszollfrei, unterliegt aber bei der Einfuhr der gesetzlichen Accise.

E. Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht werden, sind:

a. zollfrei.

1) Holz, welches badische Staatsangehörige zum Schneiden auf schweizerische Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Holz, welches schweizerische Staatsangehörige auf badische Sägemühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

2) Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen.

b. Einer Controlgebühr von nicht mehr als 10 kr. pr. Ctr. beim Ein- und Ausgang unterliegen:

Stoffe, welche aus der Schweiz in das Großherzogthum oder von diesem in die Schweiz zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden und wieder zurückgehen.

F. Schaafe, die aus der Schweiz auf diesseitige Weiden getrieben werden, zahlen Eingangszoll und zwar:

1) alte per Stück . . . . . 2 kr.
2) Lämmer . . . . . ½ "

Gehen sie zur Schur und kommen dann wieder zur Weide, so sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrei.

G. Zollfrei sind ferner:

1) Ausfaat, und andere zur Feld- und Rebencultur erforderliche Gegenstände, welche auf eigenthümliche oder gepachtete Felder aus der Schweiz in das Großherzogthum oder von da in die Schweiz gebracht werden.

2) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke eingebracht werden.

3) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

Digitized by Google

A. V. Besondere Bestimmungen für den Transit.

Nachgenannte ineinandergreifende badische und schweizerische Gemarkungen sind von allen eigenen Landesproducten, so wie von Pferden und Rindvieh auf den Verbindungsstrecken vom Transitzoll frei;

1) Im Schlauch, für die Communication von Bargen mit dem Canton Schaffhausen.

2) In Büsingen und Gailingen, für die Communication von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen, mit Schaffhausen und Dießenhofen.

3) In Jestetten und Lottstetten, für die Communication von Riedlingen und Buchberg, mit Schaffhausen und den zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

4) Im Hohenthengen, für die Communication über die Brücke bei Kaiserstuhl mit dem Rafzerfelde.

Art. VI. Verkehr mit dem Canton Basel.

Da durch die eingangserwähnte Uebereinkunft alle früher bestandenen besondern Vorschriften über die Zollerhebung an der Schweizergrenze ausser Wirksamkeit kommen, der l. Stand Basel aber derselben nicht beigetreten ist, so sind gegen denselben auch lediglich die allgemeinen Zollgesetze zu beobachten, mit Umgehung der für die übrige Schweiz durch gegenwärtige Verordnung ausgesprochenen Ausnahmen.

Art. VII. Vollzugstermin.

Alle vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15ten des bevorstehenden Monats März in Kraft.

Die großherzogliche Steuerdirection hat hiernach die Zollbeamten anzuweisen, über den Vollzug zu wachen und wachen zu lassen.

Carlsruhe, den 26. Februar 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Die Zugskosten der Zollgardisten betreffend.)

Durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 18ten Januar d. J., St. M. Nro. 91, wurde verfügt, daß den Zollgardisten bei Versetzungen auf andere Stationen künftighin keine Frohndubhren mehr abgegeben werden dürfen, indem denselben statt dessen die Zugskosten vergütet werden, und in dieser Beziehung die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 12 Januar 1826, Reg.Blatt Nro. II, auch hier in Anwendung kommen sollen; welches, zur Nachachtung der betreffenden Unterbehörden, öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 27. Januar 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Ablösung der bis zum 1. Juni 1826 angewiesenen Entschädigungen betreffend.)

Da die Abldhung der bis zum 1. Juni 1826 liquidirten und angewiesenen Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1826, Regierungsblatt Nro. XV, noch nicht vollständig bewirkt werden konnte, weil mehrere Standes- und Grundherren bis jetzt unterlassen haben, ihre Forderungslisten bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen; so werden dieselben aufgefordert, ihre deßfallsigen Vorlagen zu beschleunigen, damit es der Amortisationscasse möglich wird, dieses Abldhungsgeschäft noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Rechnungsjahres (31. Mai) zu beendigen. Vorlagen, welche nach dem 14. April einkommen, können in diesem Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Carlsruhe, den 17. Februar 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Bestimmung einer neuen Uniform für das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 31. v. M., für das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine neue Uniform gnädigst zu bestimmen geruht, welche, nach den in diesem höchsten Rescripte näher bezeichneten Abstufungen, sowohl von den Mitgliedern des Ministeriums, als auch von dem im Ausland angestellten diplomatischen Personale getragen werden soll; auch habe Allerhöchstdieselben denjenigen Individuen, welche zu dieser Uniform berechtigt sind, zugleich gestattet, die ausschließlich nur zur Auszeichnung des diplomatischen Personals bestimmten besonderen Chiffre-Knöpfe auf dunkelblauen Fracks tragen zu dürfen. Carlsruhe, den 23. Februar 1827.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. Hägelin.

A. Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg, im Wintersemester 18²⁶/₂₇.

	Ausländer.	Inländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	32.	31.	63.
2) Juristen — —	330.	125.	455.
3) Medicíner, Chirurgen und Pharmaceuten —	66.	49.	115.
4) Cameralisten —	24.	32.	56.
5) Philologen und Philosophen —	13.	18.	31.
Zusammen	465.	255.	720.

Die Zahl der Akademiker im Sommersemester 1826 betrug an

Ausländern	441
Inländern	244
Zusammen	685

Sie hat daher zugenommen an

Ausländern	24
Inländern	11
Zusammen um	35

B. Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg, im Wintersemester 18²⁶/₂₇.

	Ausländer.	Inländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	33.	160.	193.
2) Juristen — —	26.	103.	129.

Digitized by Google

	Ausländer.	Inländer.	Gesammtzahl.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	— 53.	100.	153.
4) Philosophen	— 22.	133.	155.
Zusammen	134.	496.	630.

Die Zahl der Akademiker im Sommersemester 1826 hat betragen an

Ausländern 158
Inländern 432
Zusammen 590

Sie hat daher abgenommen an
Ausländern 24.
Dagegen zugenommen an
Inländern 64.
Im Ganzen also zugenommen an 40.

Carlsruhe, den 22. Januar 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Becker.

(Uebersicht des großh. altbad. evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus im Jahr 1825.)

	fl.	kr.
Summa aller Einnahmen	7887	16
" " Ausgaben	6255	27½
Remanet	1631	48½

Stand des Vermögens.

Alte Capitalien und Gantgelder . . .	29305	56½
Neu angelegte Capitalien	2493	—
Ausstände	1718	55½
Cassenvorrath	1631	48½
Summa	35149	40½
Voriges Jahr betrug der Fond	34275	43¼
Hat sich also vermehrt um	874	6¾

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahre die Summe von 1859 fl. 54 kr., nach Vorschrift der Statuten, ausgetheilt.

Carlsruhe, den 3. Februar 1827.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchensection.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der gr. bad. weltlichen Civildiener-Wittwencassen von Georgii oder 1. Juni 1824 bis dahin 1825.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministerii vom 24. April 1823, Nro. 1013, ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden: Diese Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Kleggauer-Wittwen-Pensionscasse zu Thiengen und der Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, daher dieser Status aus drei Abtheilungen besteht.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Einnahme.

		fl.	kr.
1) Cassenvorrath v. vorigen Rechnungsjahr	34808 14		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse. . . .	416 6		
		34392	8
2) Vom Ausstand	68821 38¼		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	10632 32¼		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse	200 50		
	10833 22¼		
		57988	15½
3) Ersatzposten	73 20		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	71 54		
		1	26
4) Capitalzinse und Zinsrata	58207 37		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	4667 10		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse	149 18		
	4816 28		
		53391	—
5) Verwiesene Capitalien und Zinse .	10501 17½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	2816 17½		
		7685	—
6) Abgelöste, verwiesene u. frischverscherte Capitalien	92847 53		
Hievon für die Klegg. Witt.C. 5850 1			
Für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencassen . . . . . 154 —			
	6004 1		
		86843	52
7) Landesherrliche Zuschüsse, zur Beneficienzahlung von 1823, da sie erst pro 1825 geleistet worden .		—	—
8) Beiträge von Mitgliedern . . .	35815 32½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse 193 36			
		35621	56½
9) Dienstrezeptions- und Meliorationstaxen . . .		4303	1½
10) Gratialquartalien eingegangen		16066	33
11) Besoldungssteuer erhoben		153	33
Summe der Einnahme		296466	64¼

Ausgabe.

		fl.	kr.
1. Bevor		—	—
2. Im Ausstand	64546 52½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse 8013 11½			
für die Bruchsaler Livree-Diener-Wittwen-Casse 257 44½			
	8270 55½		
		56275	57
3. Abgegangen und nachgelassen . .	183 18		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	— 41		
		182	37
Uebertrag		56458	34

Digitized by Google

	Uebertrag	fl.	kr.
		56438	34
4. Ersatzposten	449 —		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	1 52		
	447	8	
5. Passiv-Capitalien und Zinse, hier	—	—	
6. Verwiesene Fallimentsgelder	18214 42½		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	4209 47½		
	14004	55	
7. Angelegte u. frisch versicherte Capitalien	96422 48½		
Hievon für die Klegg. W.-Casse	6477 48½		
Für die Bruchs. Livree-D. W. C.	270 —		
	6747 48½		
	89675	—	
8. Wittwen- u. Waisen-Beneficien	98739 3		
Hievon für die Klegg. Wittwenc. 2629 7			
für die Bruchs. L. D. Wittwenc. 260 52			
	2889 59		
	95849	4	
9. Porto und Frachtkosten	12 20		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	— 36		
	11	44	
10. Gebühren und Diäten	726 39		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	700 3		
	26	36	
11. Besoldungen u. Decopisten-Gebühren	4387 19		
Hievon für die Kleggauer W. C.	120 —		
für die Bruchs. Livree-D. W. C.	11 19½		
	131 19½		
	4255	59½	
12. Pension		316	—
Zum Unterhalt des Dienstbauses.			
13. Verbaut	86 4		
14. Herrschaftliche und andere Abgaben	17 34½		
	103	38½	
Bureau-Kosten.			
15. Für Inventarienstücke	2 —		
16. — Schreibmaterialien	85 47½		
17. — Lichter und Brennöl	11 55		
18. — Buchdrucker- u. Buchbinderkosten	41 15		
19. — öffentliche Blätter	19 17		
20. — Brennholz	35 20		
Hievon für die Klegg. Wittw. Casse	2 —		
	33	20	
	193	34½	
21. Besoldungssteuer u. Grundsteuer	161 20		
Hievon für die Kleggauer Wittwencasse	5 55		
	155	25	
Summe der Ausgabe	261497	38½	
Remanet	35249 51½		
Hievon für die Klegg. W. Casse 160 17			
für die Bruchs. Livree-D. W. C. 120 18½			
	280 35½		
	34969	16	

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten ⅗ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

I. von Beiträgen:	fl.	kr.
Die ordinairen Beiträge	35621 66½	
Davon wieder ersetzte Beiträge	350 30	
Rest	35271 36½	
Hievon kommen ⅗ in Austheilen mit	31744	17
II. Von Capitalzinsen:		
Die Capitalzinse mit	53391 9	
Zinse von verwiesenen Capitalien	1389 39	
Zinse von Gratialquartalien	12 59	
Zusammen	54793 47	
Hievon in Abgang gekommene Zinse	78 54	
Porto von Zinsen rc.	11 44	
Diäten und Gebühren	6 24	
Grundsteuer v. adjudicirten Gütern	1 52	
	93 54	
Es kommen mithin in Austheilen	54694	53
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen	86439	10
An Beneficien sind aber im Jahr 1824 bezahlt worden	95849	4
Mithin wurden mehr bezahlt welche 9409 fl. 54 kr., nach §. 31 der Statuten, aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.	9409	54

Berechnung des Vermögens.

a. Rezefrückstand		757	49½
b. Capitalien	980620 18		
Ferner ¼ Antheil an der Fürst Strummschen Stiftung	58209 36		
	1038829	54	
c. Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften		17423	52
d. Landesherrliche Zuschüsse, zur Beneficienzahlung von 1823	10928 18		
Ferner dergleichen 1824	9409 54		
	20338	12	
e. Gratialquartalien a. eigenem Vermögen verfallen		149	58
f. Ersatzposten		—	—
g. Ausstände einschl. 30693 fl. 17 kr. im Ausland		56275	57
h. Remanet		34969	16
i. Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Dienstbaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau		3366	44
Zusammen		1172111	42½
Hievon noch unbezahlte Beneficien		534	49
Worüber an Vermögen auf den Rechnungsschluß bleiben		1171576	53½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1823 hatte das Vermögen betragen		1157227	32
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1824 zugenommen um		14349	21½

II. Kleggauer Wittwencasse zu Thiengen.

Einnahme.	fl.	kr.
a. Cassenvorrath	—	—
b. Vom Ausstand	10632 32½	
c. Ersatzposten	71 54	
d. Capitalzinse	4667 10	
Uebertrag	15371 36½	

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	15371	36¼
a. Verwiesene Capitalien und Zinse und von adjudicirten Liegenschaften	2816	17½
f. Abgelöste, frischversicherte u. verwiesene Capitalien	5850	1
g. Beiträge an 1338 fl. 56 kr. einschließl. 1044 fl. 26 kr. Rückständen eingegangen	193	36
Summe der Einnahme	24231	31¼

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Activbevor	—	—
b. Im Ausstand einschließlich 4879 fl. 46 kr. v. fernd	8013	11¼
c. Ersatzposten	1	52
d. Abgegangene Zinse	—	41
e. Passivcapital und Zinse einschließlich 51 fl. 31 kr. Zinsrückständen	1910	13
f. Verwiesene Capitalien und Zinse einschließlich 620 fl. 5½ kr. Ausstand	4209	47½
g. Neu angelegte und frischversicherte Capitalien	6477	48¼
h. Wittwen- und Waisenbeneficien einschließlich 11 fl. 33 kr. von fernd	2629	7
i. Besoldung, da die Hebgebühren pro 1823 u. 1824 künftig einkommen	120	—
k. Porto	—	36
l. Diäten und Gebühren und Bankfesten von adjudicirten Gütern	700	3
m. für Brennholz, Sägerlohn und fernd	2	—
n. Grundsteuer von adjudicirten Gütern	5	55
Summe der Ausgabe	24071	14¼

Ueberschuß 160 fl. 17 kr.

Berechnung des Vermögens.

a. Capitalien	94891	46¼
b. Verwiesene Capitalien und Zinse, einschließlich 2111 fl. 41½ kr. Zinsrückstände	6421	44
c. Ausstände, einschließlich 4879 fl. 46 kr. v. frühern Jahren	8013	11½
d. Beiträge von Mitgliedern im Rückstand, einschl. 1044 fl. 26 kr. von früher	1145	20
e. Ueberschuß unterm Remanet	160	17
Zusammen	110632	19¼

	fl.	kr.
Uebertrag	110632	19¼
Hievon Bevor, so noch nicht ersetzt ist 303 33½		
„ Passivcapitalien . . . . . 1740 —		
„ Hebgebühr pro 1823 u. 1824 noch unbezahlt . . . . . 300 —		
	2343	33½
Mithin bleiben an Vermögen	108288	45¼
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1823 betrug das Vermögen	105672	26½
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1824 sich vermehrt um	2616	19¼

III. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Remanet von fernd	416	6
b. Capitalzinse aus 3109 fl. Capital, einschließlich 75 fl. ohne Zins im Ausland	149	18
c. Vom Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	200	50
d. Capital abgelöst	154	—
Summe der Einnahme	920	14

Ausgabe.

a. Capital angelegt	270	—
b. Beneficien bezahlt	260	52
c. Besoldung und Bureaukosten	11	19½
d. Im Ausstand, einschließlich 182 fl. 56 kr. von fernd	257	44
Summe der Ausgabe	799	55½
Remanet 120 fl. 18¼ kr.		

Die Beneficien sind an 13 Wittwen, wovon 1 gestorben ist, bezahlt worden. 3 von denselben erhalten nichts aus der Civildiener-Wittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
a. Remanet	120	18¼
b. Ausstand	257	44
c. Capitalien	3225	—
Zusammen	3603	2¼
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1823 bestund das Vermögen in	3725	56
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1824 abgenommen um	122	53¼

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1824.	General-W.-Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Klegauer Wittwencasse Thiengen.	Alle Cassen zusammen.
		Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Vierte Klassen.	
Am Anfang des R. Jahrs 1824 waren vorhanden	2272	8	24	33	16 Nebst noch 2, die unter 2272 schon begriffen.	2353
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	84	—	—	—	—	84
Zusammen	2356	8	24	33	16	2437
Davon im Rechnungsjahr 1824 abgegangen	71	2	2	4	—	79
Es verbleiben also auf 22. April 1825	2285	6	22	29	16	2358
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1824.						
Am Anfang des R. Jahrs 1824 waren vorhanden	623	9	25	34	17	708
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	53	1	1	—	—	55
Zusammen	676	10	26	34	17	763
Davon sind im RJahr 1824 abgegangen	37	—	2	1	2	42
Es verbleiben also auf 22. April 1825 und vermehren sich um 13.	639	10	24	33	15	721

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VII. — 10. März 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß nach Artikel 3 der Wiener Convention vom 24. März 1815 über die Rheinschifffahrt der für die Strecke zwischen Straßburg und der Grenze des Königreichs der Niederlande geltende Gebührentarif auch auf die Rheinstrecke zwischen Basel und Straßburg ausgedehnt werden kann;

In fernerer Erwägung, daß diese Gebühren bestimmt sind, einen Theil der Kosten zu decken, welche jedem Staat durch die Rheinschifffahrts-Polizei, den Unterhalt des Leinpfades auf seinem Gebiete und die erforderlichen Arbeiten im Bette des Flusses erwachsen;

In Erwägung endlich, daß von Seiten der königlich französischen Regierung bereits unterm 18. Juni 1821 ein Erhebungsamt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtet worden ist, welches bei der Bergfahrt 18 Centimes und bei der Thalfahrt 12 Centimes per Centner erhebt;

beschließen Wir und haben beschlossen wie folgt:

Art. 1. Es soll, und zwar provisorisch in Altbreisach, ein Erhebungsamt für die Rheinschifffahrts-Gebühren errichtet werden.

Art. 2. Das Erhebungsamt zu Altbreisach hat von Gütern, welche die ganze Gebühr zu entrichten haben, wenn sie von Altbreisach zu Berg abfahren, oder dasselbe passiren, 5 kr. (18 Centimes), und wenn dieselben zu Thal in Altbreisach ankommen, oder dasselbe passiren, $3^3/_4$ kr. (12 Centimes) vom Centner, und ausserdem noch von den Schiffen, welche zu Altbreisach abfahren, oder dasselbe passiren, die im Artikel 94 der Octroiconvention von 1804 bestimmten Recognitions-Gebühren zu erheben. Güter, welche theils nach Artikel 102—105 eben dieser Convention, theils aber auch nach spätern Bestimmungen der nachgefolgten Rheinschifffahrts-Verwaltungen oder der Central-Commission nicht der Entrichtung der ganzen Gebühr, sondern nur einem geringern Tarife unterliegen, sollen auch bei dem Erhebungsamte zu Altbreisach der gleichen Begünstigung sich zu erfreuen haben.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels treten ein und sind zu beobachten, vorbehaltlich Unseres Rechtes, den Tarif auf das durch die Artikel 3 und 6 der Wiener Convention zugestandene Maximum zu erhöhen, und Unseres Anspruchs auf die Hälfte des Ertrags sämmtlicher Gebühren, welche für die Strecke zwischen Straßburg bis Basel von Uns und der Krone Frankreichs erhoben werden.

Art. 4. Bis zur Vollendung und Sanction des neuen definitiven Schifffahrts-Reglements, welches, nach Artikel 32 der Convention von 1815, für den ganzen Strom gegeben werden soll, oder bis die im Artikel 31 derselben erwähnte interimistische Instruction erlassen seyn wird, sollen alle Bestimmungen und Vorschriften, welche, in Folge der Rheinschifffahrts-Verträge von 1804 und 1815, so weit nämlich erstere noch dermalen in Uebung oder letztere bereits eingeführt worden sind, und nach den Entscheidungen der auf einander gefolgten Central-Rheinschifffahrts-Verwaltungsbehörden und der Central-Commission für den conventionellen Rhein dermalen bestehen oder künftig bestehen werden, auch auf der Stromstrecke von Straßburg bis Basel von dem Erhebungsamt zu Altbreisach, so weit es dasselbe berührt, und nur mit der einzigen Ausnahme zum Vollzuge gebracht werden, welche daraus entstehet, daß die Octroieinkünfte auf dieser Stromstrecke nur zwischen Uns und der Krone Frankreich ausschließend theilbar sind.

Art. 5. Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, sind mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 25. Januar 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Vom 1. April d. J. an wird der gezwungene Umschlag auf dem Neckar bei Mannheim aufhören.

Art. 2. Von diesem Zeitpunct an werden die bestehenden allgemeinen Neckarzölle, nach den im Jahr 1802 Statt gehabten Tarifen, auch von allen Gütern, welche die Mannheimer Handelsleute spediren, erhoben werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, zum Vollzug zu bringen haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 15. Februar 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Postporto-Schuldigkeit der Local- und Privat-Stiftungen betreffend.)

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sieht man sich veranlaßt, andurch bekannt zu machen, daß die bestehenden Local- und Privat-Stiftungen keine Befreiung von der Postporto-Entrichtung anzusprechen haben, und daß hiervon nur hinsichtlich derjenigen Correspondenz derselben eine Ausnahme eintrete, welche in Beziehung auf die dem Staate zustehende Oberaufsicht, mit den betreffenden Staatsbehörden Statt findet, und welche daher deßhalb allein mit der Aufschrift „Dienstsache“ zu bezeichnen ist.

Carlsruhe, den 1. März 1827.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. Hägelin.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten badenbadischen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1826 betreffend.)

In dem verflossenen Jahr 1826 haben die Brandschäden

Digitized by Google

an Gebäuden, welche der allgemeinen badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich der im Jahr 1826 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1825 zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von

495,751 fl. 34½ kr.

betragen.

Hiezu und zu Bestreitung der Zinsen von Passivcapitalien, und der Administrationskosten, im Betrag von

19,046 fl. 50 kr.

sind zwar

Zwanzig Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 20 kr. dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Anschlag nur auf

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiermit bestimmt.

Außer diesem Beitrag haben die badenbadischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer,

also im Ganzen

Zwölf Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern zwei Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten badenbadischen Brandcasse, und die Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Die sämmtlichen Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31. Dezember 1825 bestandenen, und auf den 10. Jänner 1826 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgesetzte (nicht aber durch die Accisoren), wie es der §. VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Juni vornehmen und an die Obereinnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der General-Brandcasse zu erwarten haben.

Die Einzugs-Register sind nach der Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, im Regierungsblatt vom 7. Febr. 1808, §. 5 und 6, abzufassen, die von den Amtsrevisoraten doppelt zu fertigenden summarischen Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereien, theils aber, und zwar bald möglichst, an die General-Brandcasse einzusenden.

Carlsruhe, den 19. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 26. März 1827.

Verordnung.

(Die Erhebung der Gerichtssporteln in Parthiesachen betreffend.)

Zur Beseitigung der über den Einzug der Gerichtssporteln in Parthiesachen entstandenen Zweifel wird, unter Zustimmung des großherzoglichen Ministerii des Innern und auf die aus großherzoglichem Staatsministerio erfolgte höchste Genehmigung vom 1. dieses Monats, Nro. 323, hierdurch verordnet:

1) Die Gerichtssporteln müssen nach den Vorschriften der Tax- und Sportel-Ordnung vom 17. Juli 1807, §. 6, so wie der dießfälligen, durch das Regierungsblatt vom Jahr 1824, Nro. XIX, verkündeten Verordnung vom 27. August 1824, §. 1 — 3, von derjenigen zahlungsfähigen Parthie, auf deren Gesuch oder Veranlassung ein richterlicher Beschluß ergeht, sogleich bei dessen Zustellung oder Eröffnung, ohne Rücksicht auf die Ersatzverbindlichkeit eines Andern, entrichtet, und selbst in dem Falle, wenn ein Recurs- oder Rechtsmittel dagegen eingelegt wird, vorschußweise bezahlt werden.

2) Demnach ist der Kläger keineswegs zum Vorschuß aller und jeder Kosten im Laufe eines Rechtsstreits verbunden, vielmehr muß der Beklagte die Kosten derjenigen Gerichtshandlungen vorläufig übernehmen, welche er selbst zunächst veranlaßt hat. Aus demselben Grunde müssen nicht minder die durch Anträge beider Theile, oder auch durch Verfügungen von Amtswegen, veranlaßten Kosten von den Parthien zu gleichen Theilen vorläufig bestritten werden.

3) Diejenige Parthie, welche durch Ungehorsam, Streitverzögerung, Veranlassung vergeblicher — oder Bereitlung angeordneter — Gerichtshandlungen, besondere Kosten verursacht, hat solche, ohne Rücksicht auf den künftigen Ausgang des Rechtsstreits, allein und sogleich zu berichtigen.

4) Die Kosten der wirklichen Hilfsvollstreckung aus einem vollzugreifen Urtheil, oder einem gerichtlichen Zugriffsbefehl, ist der hierwegen anrufende Theil für seinen Gegner vorzuschießen in der Regel nicht verbunden, indem solche Kosten allemal von dem Schuldner getragen und aus dessen bereitesten Mitteln bestritten, nur aber in Ermanglung solcher Zahlungsmittel von dem anrufenden Theil vorgestreckt werden müssen.

5) Die in dem §. 4 der Verordnung vom 27. August 1824 enthaltenen weitern Bestimmungen bleiben fortwährend in Kraft, und sind daher in vorkommenden Fällen, wie bisher, gehörend in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 16. März 1827.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Der Gebrauch des 30 kr. Stempels zu Vollmachten betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die Justiz-Ministerialverordnung vom 11. Nov. 1812, Regierungsblatt Nro. XXXV, worin enthalten ist: „daß, in Gemäßheit des §. 21 der Stempelordnung vom Jahr 1807, das Stempelpapier nach den vorgeschriebenen fünf Klassen, zu 3, 6, 15, 30 und 60 kr. vorschriftmäßig gebraucht, insbesondere zu Vollmachten bei den obersten Landesstellen, sich des Stempelpapiers ad 30 kr. per Bogen bedient werden soll, und zwar mit dem Anfügen, daß im gegentheiligen Fall un-

Digitized by Google

nachsichtlich die gesetzliche Taxe des 20fachen Betrags des entweder nicht gebrauchten Stempelpapiers, oder so weit es in höherem Betrag hätte genommen werden sollen, angesetzt und erhoben werden solle, zu Jedermanns Nachachtung wiederholt öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 19. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Aufhebung der Provinz-Synagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des israelitischen Oberraths betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, mittelst höchster Entschließung auf großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Dezember v. J., Nro. 1895, Folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Die in Gemäßheit des landesherrlichen Edicts vom 13. Januar 1809, §. XXXI, bisher bestandenen Provinz-Synagogen werden aufgehoben.

Die noch vorhandenen Provinz-Rabbiner behalten jedoch den jährlichen Gehalt, welchen dieselben in dieser Eigenschaft beziehen, auf Lebenszeit.

Die Bezirks-Synagogen sind, von nun an, dem israelitischen Oberrathe unmittelbar untergeordnet.

II. Die im §. XXXV. des angeführten höchsten Edicts bestimmte Eintheilung der gedachten Behörde in den gesammten Oberrath und den Ausschuß hört auf. Die Mitglieder beider Abtheilungen bilden nunmehr den israelitischen Oberrath.

Der bisherige Secretär des Oberraths behält das, nach §. XXXV des Edicts vom 13. Januar 1809, im Oberrathsausschusse ausgeübte Stimmrecht in dem Oberrathe, unter der bei der Religions-Conferenz bestimmten Beschränkung.

Der Oberrath wird von einem landesherrlichen Commissär präsidirt; dessen Functionen bleiben dieselben, wie solche in dem Edict vom 4. Mai 1812 bestimmt sind.

Die auswärtigen Mitglieder des Oberraths werden in wichtigen Fällen einberufen. Sie können von dem Oberrathe zu schriftlichen Vorträgen aufgefordert werden.

III. Die Geschäfte des israelitischen Oberraths werden in drei Conferenzen erledigt:

1) Conferenz für die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie weltlicher Natur sind;

2) Conferenz für die Religions-Angelegenheiten im engern Sinne; und

3) Conferenz für die israelitischen Schul-Angelegenheiten.

IV. Die Administrations-Conferenz besteht aus sämmtlichen Oberrathsgliedern.

In derselben werden alle jene Gegenstände behandelt, welche, nach den Bestimmungen in §. XL und §. XLI des Edicts vom 13. Januar 1809, und §. 3 des Edicts vom 4. Mai 1812, dem Oberrathe und Oberraths-Ausschusse zugewiesen waren, mit Ausnahme der §. XL, Absatz 4—8, dann §. XLI, Absatz 6, genannten Gegenstände; die Aufnahme der Candidaten der Theologie in die Expectantenliste, die Anstellung, Bestrafung und Pensionirung der Kirchendiener, oder Berathung der hierauf Bezug habenden Vorträge. Sie hält wöchentlich ihre Sitzungen.

V. Die Religions-Conferenz besteht aus sämmtlichen weltlichen Mitgliedern des Oberraths und 3 Rabbinern.

Die Gegenstände, welche in ihren Geschäftsumfang gehören, sind:

1) Die Aufrechthaltung ächter israelitischer Religions-Grundsätze.

2) Die Sorge, daß sie gelehrt und verbreitet werden.

3) Die Sorge, daß der Kultus in seiner Reinheit erhalten werde.

4) Die gleiche Sorge, den Wandel der Israeliten gottgefällig zu erhalten.

5) Die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgesetze, über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen, wo die Anwendung zweifelhaft seyn möchte; über erhobene Zweifel in allen religiösen Beziehungen, welche irgend einen objectiven Grund haben, indem alles Andere der Belehrung, Rathgebung und Entscheidung der Bezirks-Rabbiner überlassen bleibt.

6) Die Berathung über allenfalls Statt habende Abänderungen, welche in der Lehre, oder in der Anwendung des Religionsgesetzes vorgeschlagen werden.

7) Diese Religionsbehörde ertheilt demnach authentische Interpretationen in Religionssachen, und ist, so wie die unten bezeichnete Synode, mit der in dem Großherzogthum Baden allein geltenden Authorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religions-Angelegenheiten zu ertheilen, wenn, wo es nöthig ist, die Staatsgenehmigung hiefür eingeholt wurde.

8) Sie ertheilt Entscheidung über die Frage: ob Ehen nach dem Religionsgesetze zulässig oder nicht zulässig sind, in Zweifels- und Anfragsfällen.

9) Ihr ist die kirchliche Zulassung der von der weltlichen Behörde erkannten Ehrennennungen übertragen.

10) Die Prüfung der Rabbinats-Candidaten und der Schullehrer im Religionsfache, und die Begutachtung, wer zum Studium der Theologie, oder zum Lehrfache, zuzulassen sey.

11) Der landesherrliche Commissär hat bei Berathungen über obige Gegenstände kein Entscheidungsrecht, und die weltlichen Mitglieder haben hierbei keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme.

Bei differirenden Ansichten kann der landesherrliche Commissär die Streitfrage vor eine zu versammelnde Synode bringen, oder die Verhandlungen vertagen, und wo die Entscheidung mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen als unvereinbarlich von ihm erkannt wurde, die Erlassung derselben suspendiren.

Diese Religionsbehörde versammelt sich jährlich zweimal.

12) Die Synode besteht, nebst dem Oberrathe, aus sämmtlichen Rabbinern des Landes und den drei ältesten Bezirks-Aeltesten; wobei jedoch den weltlichen Mitgliedern kein anderes, als das oben bezeichnete Stimmrecht zusteht.

VI. Die Schul-Conferenz besteht, nebst einem Mitgliede aus jeder der beiden großherzoglichen Kirchen-Sectionen, aus den sämmtlichen weltlichen Oberraths-Mitgliedern, zwei Rabbinern und einem der Orts-Aeltesten der hiesigen israelitischen Gemeinde. In dieser Conferenz werden die Angelegenheiten der von den Israeliten gebildeten weltlichen

Digitized by Google

Volksschulen, die Prüfung der Lehrer in weltlichen Lehrgegenständen, die Aufnahme derselben in die Candidatenliste, ihre Gesuche um Anstellung, Pensionirung ꝛc., und Alles, was dahin gehört, die Prüfung der Rabbinats-Candidaten in weltlichen Lehrgegenständen, so wie alle jene Gegenstände erledigt, welche auf die Aufrechthaltung des Studienplanes für israelitische Theologen und Schullehrer in weltlichen Lehrfächern Bezug haben, so wie die Gesuche um Zulassung zum Studium der Theologie und des Schulfaches. Sie hält jeden Monat eine Sitzung.

Gegeben im großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 5. März 1827.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 25. v. M., Nro. 163, dem Stadtpfarrer Dittenberger in Heidelberg für die zweite und etwa noch folgende Auflagen seiner Geographie für Mittelschulen das gebetene Privilegium in der Art zu ertheilen geruht, daß in den nächsten dreißig Jahren, auch wenn der Verfasser vor deren Ablauf versterben sollte, weder dieses Lehrbuch im Großherzogthum nachgedruckt, noch auswärtiger Nachdruck verkauft werden dürfe, widrigenfalls Derjenige, welcher dagegen handelt, nicht nur mit einer Strafe von 100 Reichsthalern belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl von Exemplaren erkannt werden soll.

Carlsruhe, den 12. Februar 1827.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Barack.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IX. — 23. April 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt, zu erklären, daß der Dienst eines Revierförsters zu den Civil-Staatsdiensten bis zum Canzlistendienst bei Mittelstellen abwärts, und mit Einschluß derselben, weder bisher gehört habe noch gehöre, so lange Wir ein Anderes anzuordnen und festzusetzen Uns nicht bewogen finden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 15. März 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Erhebung der Rheinschiffahrts-Gebühren in Altbreisach betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staats-Ministerialresolution vom 25. Jänner l. J., Regierungsblatt Nro. VII, wodurch das Erhebungsamt für die Rheinschiffahrts-Gebühren provisorisch zu Altbreisach errichtet wird, verordnen wir hiermit weiter, wie folgt:

Art. 1. Alle Schiffe, welche von Altbreisach zu Berg abfahren, oder daselbe passiren, und welche zu Thal in Altbreisach ankommen, oder daselbe passiren, haben, vom 1. Juni l. J. an, die vorschriftsmäßigen Gebühren an das Erhebungsamt daselbst zu entrichten.

Art. 2. Auf jedem Schiff, das den Rhein befährt, muß auf beiden Seiten des Hintertheils deutlich angeschrieben seyn:

1) Der Name des Fahrzeugs,
2) Der Wohnort des Eigenthümers,
3) Die Zahl der Centner zu 50 Kilogrammen, welche das Schiff laden kann.

Es wird eine Frist von sechs Monaten, von heute an, gestattet, um diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Sobald diese Frist verflossen ist, kann jedes Schiff, welches dieselbe nicht erfüllt hat, so lange angehalten werden, bis es eine Strafe von 12 Franken entrichtet hat.

Art. 3. Jeder Schiffer oder Holzflößer soll mit einem Manifest oder einer Declaration versehen seyn, worin enthalten seyn muß:

1) Sein Name und sein Wohnort,
2) Der Ort, wo er geladen hat, oder wo der Floß gebaut worden ist,
3) Der Name und die Nummer des Fahrzeugs, nebst seiner Ladungsfähigkeit, oder die Anzeige, ob die Flöße mit oder ohne Oberlast sind,
4) Der Name des Steuermanns oder Floß-Oberknechts, welchem, in Abwesenheit des Eigenthümers, die Führung des Schiffs oder des Flosses anvertraut ist,
5) Die Aufzählung und das Verzeichniß der geladenen Güter nach ihrer Gattung, Quantität und Gewicht, oder die Gattung und Quantität des Holzes, aus welchem der Floß besteht.

Uebrigens müssen die Flößmeister ihren Manifesten ein Register des cubischen Inhalts eines jeden einzelnen vermessenen Stammes beifügen.

Diese Manifeste müssen bei dem Erhebungsamt vorgezeigt, und die Abschriften, welche letzteres davon zu nehmen hat, von den Schiffern oder Flößern beurkundet werden.

Die Erhebungsbeamten dürfen nichts erheben, ohne am Ende des Manifests davon Meldung zu thun, und überdieß muß dem Führer des Fahrzeugs eine besondere Quittung ausgestellt werden.

Art. 4. Von jedem Fahrzeug, es sey beladen oder unbeladen, welches 50 Centner oder darüber laden kann, wird eine Recognitions-Gebühr erhoben, welche durch nachfolgenden Tarif bestimmt ist:

Für ein Fahrzeug von	50	bis	299	Centr.	10 Centim.
" " "	300	—	599	"	1 Franc.
" " "	600	—	999	"	2 "

Digitized by Google

Für ein Fahrzeug von	1000 bis 1499 Entr.	4	Franc.
" " "	1500 — 1999 "	6	"
" " "	2000 — 2499 "	9	"
" " "	2500 und darüber	15	"

Diese Gebühr soll so lange, als das Fahrzeug nicht geeicht worden ist, nach der vom Führer angegebenen und von dem Beamten verificirten Ladungsfähigkeit erhoben werden.

Art. 5. Von der Ladung wird, von jedem Centner zu 50 Kilogrammen, als Octroigebühr zu Berg 18 Centimes, zu Thal 12 Centimes erhoben.

Der Cubicmetre Eichen-, Rusten-, Eschen-, Kirschbaum-, Birnbaum-, Aepfel- und Cornelholz zahlt rheinaufwärts so viel als dritthalb Centner Waaren, rheinabwärts so viel als vier Centner.

Der Cubicmetre von Fichten-, Tannen-, Lerchenbaum-, Buchen-, Aspen-, Pappelbaum- und Ahornholz, Erlen und andern weichen oder harzigen Holzarten zahlt rheinaufwärts so viel als ein und ein viertels Centner Waaren, im Hinunterfahren so viel als zwei Centner.

Art. 6. Zu Beförderung der Schifffahrt soll statt den im vorstehenden Artikel angegebenen Gebühren ausnahmsweise nur die doppelte Recognitionsgebühr erhoben werden: von Töpfererde, Pfeifen- und Walkererde, von Bausteinen, Sand und Kies, von Pflastersteinen, Dünger und Erden zur Verbesserung der Felder, von Faschinen, Milch und frischer Butter, von Eiern und Geflügel, Obst, frischen Gemüsen, eßbaren Wurzeln, ausgelaugter Asche, Stroh und Stoppeln.

Ein Schiff also, das mit 50 bis 299 Centner dieser Gegenstände beladen ist, zahlt ausser der gewöhnlichen Recognitionsgebühr noch 20 Centimes Octroigebühr und so fort, verhältnißmäßig nach der Ladungsfähigkeit.

Art. 7. Dem 20. Theil der im Art. 5 angegebenen Gebühr unterliegen: Gyps und Kalk, Backsteine, Ziegel, Backsteinplättchen, Cement von Ziegeln oder Backsteinplättchen, Schiefersteine, gemeines irdenes Geschirr, Steinkohlen, Torf, Brennholz, Wellen, Holz- und Torfkohlen, Metallerze, Alaun und Vitriolsteine, birkene Kehrbesen, Seifenlauge, salzige Wasser aus Salzwerken.

Art. 8. Dem vierten Theil jener Gebühr unterliegen: Gallmeisteine, Mühlsteine, roher Marmor, Steinplatten und Schleifsteine, raffinirtes oder nicht raffinirtes See- und Salinensalz, Gußeisen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirsen, Bohnen, Erbsen, oder sonstige Kern- oder Hülsenfrüchte, Mehl und Grütze jeder Art, Lohrinde, Pech und Theer, unausgelaugte Asche, rohe Stahlplatten, Röthel, Rothsteine u. dgl.

Art. 9. Jachten, Wasserdiligencen und andere Fahrzeuge, welche vorzüglich zur Weiterbringung der Reisenden bestimmt sind, sie mögen Passagiere haben oder nicht, zahlen die Octroigebühr, als wenn sie mit dem vierten Theil Waaren beladen wären, welche sie nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit laden könnten, dergestalt, daß eine Jacht, welche 400 Centner Waaren führen kann, so viel bezahlt, als wenn sie mit 100 Centner beladen wäre. Jedem Reisenden werden 25 Kilogramme frei gelassen.

Marktschiffe und Nachen, welche zum Transport von Personen und Victualien bestimmt sind, und sich nach dem Markte begeben, oder von dort zurückkehren, zahlen für die Personen, welche sich an Bord befinden, die Octroigebühr, als wenn sie mit dem zwanzigsten Theil Waaren ihrer Ladungsfähigkeit befrachtet wären. Die Waaren, welche sie führen, haben überdieß die Gebühren nach obigen Bestimmungen zu entrichten.

Art. 10. Die Führer von Fahrzeugen und Flößen, welche den bestehenden Verordnungen zuwiderhandeln, können, so wie auch ihre Fahrzeuge und Flöße, in dem Orte wo die Untersuchung gegen sie angestellt worden ist, so lange angehalten werden, bis sie die schuldige Gebühren, Strafen, und die durch ihr ordnungswidriges Benehmen verursachten Kosten bezahlt, oder durch einen an Ort und Stelle ansäßigen, und von dem Octroieinnehmer angenommenen Bürgen Sicherheit gestellt haben.

Art. 11. Wenn die Rheinschifffahrtsbeamten sich wegen muthmaßlichen Unrichtigkeiten veranlaßt sehen, ein Fahrzeug anzuhalten, so müssen sie darüber jedesmal ein Protokoll aufnehmen, in welchem die Ursachen dieser ausserordentlichen Maaßregel angegeben sind; und wenn die Umstände überdieß erfordern, daß die Fahrzeuge an das Ufer geführt werden, so ist ihnen ausdrücklich anbefohlen, die betreffenden Zollbeamten sogleich davon zu benachrichtigen.

Art. 12. Ergibt sich bei der Verification durch die Octroibeamten, daß die Manifeste oder Declarationen nicht an dem Hebamt vorgezeigt worden sind, oder daß sie nicht in gehöriger Form, oder sowohl in Betreff der Quantität, als auch der Natur der transportirten Waaren nicht der Wahrheit gemäß abgefaßt sind, oder wenn es den Führern der Fahrzeuge gelungen ist, ohngeachtet sie richtige Manifeste vorgezeigt haben, sich dennoch der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ganz oder zum Theil zu entziehen, so sollen dieselben als Strafe das Doppelte der Gebühr, welcher sie sich entziehen wollten, bezahlen.

Wird nur ein Theil der Ladung verschwiegen, oder eine unrichtige Qualität der Güter angegeben, so erstreckt sich die Strafe der doppelten Zahlung nur auf den Ueberschuß der Gebühren, welche bei einer getreuen Angabe hätten entrichtet werden müssen.

In allen Fällen wird neben der Strafe auch die schuldige Gebühr erhoben.

Art. 13. Wenn die Schifffahrtsbeamten, mit ihren Anstellungsdecreten versehen, den Beistand der öffentlichen Behörden nachsuchen, insonderheit um Fahrzeuge oder Flöße und ihre Führer anzuhalten und sie zu verbindern, sich der Entrichtung der Schifffahrtsgebühren zu entziehen, so soll ihrem Ansuchen unverzüglich willfahrt werden.

Art. 14. Der Octroieinnehmer untersucht die Uebertretungen der bestehenden Verordnungen, und erkennt die Strafen. Er vollzieht provisorisch das Erkenntniß; hat er zu Klagen Anlaß gegeben, so steht den Reclamanten der Recurs zuerst an die provisorische Verwaltungscommission, und zuletzt an die Centralcommission zu Mainz offen. Diese provisorischen und definitiven Entscheidungen verursachen den Reclamanten keine Kosten.

Digitized by Google

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 10. April 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maier.

(Die Vornahme von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in Fällen gesetzlicher Verhinderung der hierzu berufenen Beamten betreffend.)

Zur Beseitigung der wegen solcher Fälle entstehenden Zweifel wird hiermit Nachstehendes verordnet:

1) Glaubt ein Beamter, vor welchem, sey es unmittelbar oder mittelst seines Scribenten, eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nothwendig vorzunehmen ist, an deren Vornahme wegen eigener Betheiligung oder aus andern Gründen gesetzlich verhindert zu seyn, so hat derselbe die Parthien hiervon sogleich in Kenntniß zu setzen und die berichtliche Anzeige des Verhinderungsgrundes bei dem vorgesetzten Kreisdirectorio zu machen.

2) Behauptet umgekehrt eine Parthie das Daseyn eines solchen Verhinderungsgrundes, während der Beamte denselben in Abrede stellt, so hat sie deßhalb, wenn das in Frage stehende Geschäft zu den den Justizämtern übertragenen Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehört, oder wenn der Justizbeamte zugleich der Amtsrevisor ist, unmittelbar dem Kreisdirectorio, sonst aber dem Justizbeamten, das Röthige vorzutragen, der sodann hierüber an das Kreisdirectorium zu berichten hat.

3) In allen vorgedachten Fällen ermißt das Kreisdirectorium, ob ein gesetzlicher Verhinderungsgrund wirklich vorhanden sey, und beauftragt, wenn es sich davon überzeugt, zur Besorgung des Geschäfts ein benachbartes Amt oder Amtsrevisorat, je nachdem das Geschäft vor ein oder das andere geeignet ist.

4) Wäre eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht nothwendig vor einem an deren Vornahme wirklich oder angeblich verhinderten Beamten vorzunehmen, so bleibt es den Parthien überlassen, sich an irgend einen anderen zuständigen Beamten zu wenden, und nur in Ermanglung ihres Einverständnisses über die Wahl desselben treten die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ein.

Hiernach haben sich die Kreisdirectorien, die Bezirks-, insbesondere auch die Stabsbeamten, Amtsrevisoren und Amtsrevisoratsverweser gebührend zu achten.

Carlsruhe, den 20. März 1827.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnhart.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Das Schutzpocken-Impfungsgeschäft im Großherzogthum vom Jahr 1825 betreffend.)

Die Gesammtzahl aller Geimpften im Jahr 1825 beträgt 32316, mithin 1051 weniger als im vorigen Jahr.

Diese Summe theilt sich in 16119 Individuen männlichen und 16107 weiblichen Geschlechts und unter diesen 605 über 3 Jahre alt. Bei 31052 war der Verlauf der Vaccination normal, bei 770 zeigte sich derselbe unächt oder doch zweifelhaft, bei 494 hatte der Impfstoff gar nicht gefaßt, und 56 starben während des Verlaufs der Impfung, jedoch nicht an dieser, sondern meistentheils an den Folgen des Keuchhustens oder verschiedener Ausschlagskrankheiten.

Die bedeutende Anzahl von 770 Impflingen, bei welchen die Impfung keinen normalen Verlauf hatte, rührt jedoch keineswegs von fehlerhafter Beschaffenheit des Impfstoffes, sondern, nach angestellter Untersuchung, davon her, daß bei dem größern Theil dieser Impflinge das Vaccinationsgeschäft gerade in den Zeitpunkt des Ausbruchs exanthematischer Krankheiten fiel, wodurch theils die Entwicklung der Vaccine gestört, theils durch diese Ausschlagskrankheiten bei den Impflingen ein solches Jucken und Beißen der Haut veranlaßt wurde, daß sie die sich entwickelten Schutzpocken vor der Zeit auftrakten.

Von obiger Gesammtzahl von 32316 Impflingen kommen

auf den Seekreis 4794
" " Dreisamkreis 7640

mit Einschluß von 680 in dem Freiburger Impfinstitut vaccinirter Individuen.

Auf den Kinzigkreis 6487
" " Murg- und Pfinzkreis 5383
" " Neckarkreis 5295
" " Main- und Tauberkreis 2393

und auf die Stadtdirection Carlsruhe 324

Im Juli 1825 zeigten sich zuerst wieder natürliche Blattern im Physicat Waldkirch, dann in Emmendingen, und hin und wieder im Seekreis.

Neun Individuen wurden davon befallen und drei ein Opfer dieser Krankheit.

Dieses veranlaßte die Vornahme einer Revision aller seit dem Jahr 1815 geimpften Personen, als dem Zeitpunkt, wo die letzte Impfrevision geschehen ist.

Da jedoch späterhin die natürlichen Blattern auch in andern Kreisen sich zeigten, so wurde eine General-Impfrevision im ganzen Lande anbefohlen.

Hierbei hat sich nun, nach dem Bericht des großherzogl. Dreisamkreisdirectoriums,

der Physicus Dr. Braun in Waldkirch,
" " Dr. Keller in Säckingen,
" Pfarrer Teufel in Biederbach, Amts Waldshut,
" Pfarrer Zipfler in Waldau, und
" Vogt Gremmelbacher zu Eschbach } im Landamt Freiburg,

durch Unterstützung und thätige Beförderung der Vaccination sehr ausgezeichnet, wofür denselben, wie hierdurch geschieht, eine öffentliche Belobung ertheilt wird.

Carlsruhe, den 27. März 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 4. Mai 1827.

Bekanntmachungen.

(Die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen über die schützende Kraft der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern betr.)

Da neuerdings die und da Zweifel über die schützende Kraft der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern entstanden sind, so findet man sich veranlaßt, zur Beruhigung der diesseitigen Staatsangehörigen, die Resultate der aufmerksamsten Beobachtungen und Erfahrungen über diesen wichtigen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen:

Gleich nachdem der englische Arzt Jenner die wichtige Entdeckung gemacht hatte, daß Menschen, welche die Kuhpocken entweder durch Impfung oder zufällig überstanden haben, in der Regel nachher nie mehr von den natürlichen Blattern befallen werden, beeiferten sich mehrere badische Aerzte, Versuche damit anzustellen, und es gelang ihnen bald, unterstützt von den Beamten, Pfarrern und Ortsvorständen, viele Eltern zu finden, welche ihre Kinder vacciniren ließen. — Da der Erfolg der Vaccination mit den Angaben ihres Entdeckers ganz übereinstimmte, mithin den Erwartungen vollkommen entsprach, so suchte die Regierung sowohl die Aerzte, als das Publikum zur Benutzung dieser wichtigen Entdeckung theils durch Belohnungen, theils durch Belobungen aufzumuntern, und verordnete später, daß kein Kind in die Schule aufgenommen werden, Niemand in die Lehre bei einem zünftigen Handwerker kommen, in Staats- oder Kirchendienste treten, und daß Niemand heirathen dürfe, der sich nicht durch einen gültigen Impfschein ausweisen kann, daß er gehörig vaccinirt seye. —

Schneller als erwartet werden konnte, gewann man nun in den Städten und auf dem Lande Zutrauen zu diesem wohlthätigen Schutzmittel, und die oberste Medicinalbehörde wurde durch eine unendlich große Reihe von Erfahrungen, geschöpft aus den amtlichen Berichten der Impfärzte, in den Stand gesetzt, der Regierung die vollkommene Versicherung zu geben, daß sich die Schutzkraft der Vaccination gegen die natürlichen Blattern immer mehr erprobe, worauf sie dann im Jahr 1815 gesetzlich eingeführt wurde.

So wie sich schon früher die meisten Eltern bereitwillig gezeigt hatten, ihre Kinder vacciniren zu lassen, so fügten sich nun die wenigen Widerspenstigen ebenfalls; und nur bei einigen mußten die vorgeschriebenen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden.

Drei oder vier Fälle ausgenommen, wo die Menschenblattern durch Vaganten eingeschleppt wurden, sich jedesmal aber nur auf ein Haus beschränkten, kannte man jetzt dieselben nur noch dem Namen nach, bis sie im Jahr 1825 in der benachbarten Schweiz und dem Elsaß, unter den vielen Nichtvaccinirten wieder ausbrachen, sich schnell verbreiteten, und durch den immerwährenden Verkehr auch auf das diesseitige Gebiet verpflanzt wurden. Durch eine im ganzen Lande angestellte Generalrevision wurden viele Tausend Erwachsene aufgefunden, welche weder die natürlichen Blattern, noch die Schutzpocken überstanden hatten; diese wurden sämmtlich sogleich vaccinirt, und dadurch sowohl, als durch andere zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln wurde bewirkt, daß die natürlichen Blattern, obschon sie sich, begünstigt durch eine eigenthümliche atmosphärische Constitution, in vielen Orten des Landes bisher gezeigt haben und noch zeigen, nirgends weit um sich greifen konnten, und überall gleichsam in ihrem Entstehen wieder erstickt wurden.

Daß das plötzliche Wiedererscheinen dieser fürchterlichen Krankheit, welche man schon ganz ausgerottet glaubte, großes Aufsehen machen, und Gelegenheit geben werde, Zweifel über die Schutzkraft der Vaccine zu erheben, konnte man leicht voraussehen. Zur Wegräumung jeden Besorgnisses in dieser Hinsicht mögen nun folgende Resultate der in diesseitigem Großherzogthum sowohl, als in andern Staaten, gemachten Beobachtungen und Erfahrungen dienen:

1) Personen, welche mit gutem Impfstoff vaccinirt worden sind, bei denen die Impfung den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, und die Pocken nicht in ihrer Entwickelung gestört wurden, werden in der Regel niemals von den natürlichen Blattern befallen; es finden jedoch

2) die und da, wiewohl äusserst selten, Ausnahmen Statt. — Nach einer in England angestellten, auf unbestreitbare Thatsachen sich gründenden, ungefähren Berechnung, mit welcher auch die bei uns gemachten Beobachtungen vollkommen übereinstimmen, bekommen von 250000 Vaccinirten nur 50 die natürlichen Blattern, und unter diesen sind vielleicht nur 10 Fälle, in welchen es ausser allen Zweifel gesetzt ist, daß es wirklich wahre, und nicht bloß modificirte Blattern sind. Selten oder nie nehmen die bei Vaccinirten entstandenen natürlichen Blattern einen tödtlichen Ausgang. Uebrigens hat man mehr Beispiele, daß nicht vaccinirte Personen zweimal von den natürlichen Blattern, als daß Vaccinirte einmal von solchen befallen worden sind.

3) Von modificirten Blattern oder Varioloiden werden die Vaccinirten, wenn sie sich der Ansteckung aussetzen, häufiger befallen; diese Krankheit, die zwischen den wahren und den falschen Pocken in der Mitte steht, ist aber keineswegs neu.

Man hat sie vor Entdeckung der Vaccination bei solchen, welche die natürlichen Blattern in größter Heftigkeit überstanden hatten, eben so häufig beobachtet, als sie jetzt bei Vaccinirten beobachtet werden, und auch im vorigen Jahre sind viele Fälle vorgekommen, daß Personen, welche vor Entdeckung der Vaccination die natürlichen Blattern gehabt hatten, von Varioloiden befallen wurden. Sie haben viele Aehnlichkeit mit den wahren Pocken, und es gehört eine sorgfältige und äusserst aufmerksame Beobachtung dazu, um die eine von den andern zu unterscheiden; sie sind aber nie gefährlich, hinterlassen zwar die und da Narben, niemals aber Verunstaltung oder bleibende Gebrechen.

4) Die von einigen Gelehrten in medizinischen Zeitschriften geäusserte Meinung, daß die Vaccination vielleicht nicht auf immer, sondern nur auf eine gewisse Reihe

Digitized by Google

von Jahren schütze, gründet sich durchaus nicht auf erwiesene Thatsachen; eine zweite Vaccination bei Personen im fünfzehnten oder zwanzigsten Lebensjahre kann daher nicht als unumgänglich nothwendig betrachtet werden.

Da übrigens diese Operation an sich und in ihren Folgen ganz unbedeutend ist, so mag es zur größern Sicherheit und zur Beruhigung Mancher dienen, wenn man dieselbe wiederholen läßt.

5) Die von der königlichen Akademie der Medizin zu Paris, nach einer strengen Prüfung sämmtlicher, zu ihrer Kenntniß gekommenen Erfahrungen und Beobachtungen, zu Anfang dieses Jahrs geäußerte Ansicht, daß die Vaccination ihren Werth als Schutzmittel gegen die natürlichen Blattern bis auf den heutigen Tag vollkommen erhalten habe; daß kein Beispiel bekannt sene, daß von den wenigen Vaccinirten, welche von den natürlichen Blattern befallen worden, auch nur ein einziges Individuum gestorben wäre; daß endlich keine einzige gegründete Ursache vorhanden sene, vorausgesetzt, daß die erste Impfung ihren ganz regelmäßigen Verlauf gemacht habe, sich zum Zweitenmal vacciniren zu lassen, bestätigt die im diesseitigen Großherzogthum gemachten Beobachtungen und ihre Resultate vollkommen.

Carlsruhe, den 3. April 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Eintheilung der israelitischen Gemeinden des Großherzogthums in Rabbinats- oder Synagogenbezirke betreffend.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner königl. Hoheit des Großherzogs, mittelst gnädigster Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 14. Dezember v. J., Nro. 1805, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I. Sämmtliche israelitische Gemeinden des Großherzogthums werden in folgende Bezirks-Synagogen eingetheilt. Diese sind

Im Seekreise:

1) Bezirks-Synagoge Gailingen, Rabbinatssitz: Gailingen, begreift die israelitischen Gemeinden zu Donaueschingen, Gailingen, Randegg, Wangen und Worblingen.

Im Dreisamkreise:

2) Bezirks-Synagoge Breisach, Rabbinatssitz: Breisach, begreift die israelitischen Gemeinden zu Breisach, Eichstetten, Emmendingen, Ihringen, Freiburg und Niederemmendingen.

3) Bezirks-Synagoge Sulzburg, Rabbinatssitz: Sulzburg, begreift die israelitischen Gemeinden zu Kirchen, Lörrach, Mülheim, Sulzburg und Thiengen.

Im Kinzigkreise:

4) Bezirks-Synagogen Schmieheim, Rabbinatssitz: Schmieheim, begreift die israelitischen Gemeinden zu Altdorf, Diersburg, Durbach, Ettenheim, Kriesenheim, Kippenheim, Nonnenweyher, Orschweyher, Rist und Schmieheim.

5) Bezirks-Synagoge Bühl, Rabbinatssitz: Bühl, begreift die israelitischen Gemeinden zu Bischoffsheim, Bodersweyher, Bühl, Lichtenau, Neufreistett und Schwarzach, sammt jenen zu Gernsbach, Hörden, Kuppenheim, Muggensturm, Rastatt und Stollhofen im Murg- u. Pfinzkreise.

Im Murg- und Pfinzkreis:

6) Bezirks-Synagogen Carlsruhe, Rabbinatssitz: Carlsruhe, begreift die israelitischen Gemeinden zu Durlach, Ettlingen, Graben, Grötzingen, Carlsruhe, Königsbach, Liedolsheim, Malsch, Pforzheim und Weingarten.

7) Bezirks-Synagoge Bruchsal, Rabbinatssitz: Bruchsal, begreift die israelitischen Gemeinden zu Bruchsal, Jöhlingen, Heidelsheim, Mingolsheim, Obergrombach, Odenheim, Oestringen und Untergrombach.

8) Bezirks-Synagoge Bretten, Rabbinatssitz: Bretten, begreift die israelitischen Gemeinden zu Bauerbach, Bretten, Diedolsheim, Gondelsheim, Flehingen, Gochsheim, Menzingen, Münzesheim und Stein.

Im Neckarkreise:

9) Bezirks-Synagoge Heidelberg, Rabbinatssitz: Heidelberg, begreift die israelitischen Gemeinden zu Bayerthal, Dossenheim, Großsachsen, Hemsbach, Handschuchsheim, Heidelberg, Hockenheim, Ketsch, Laudenbach, Leutershausen, Lützelsachsen, Leimen, Rußloch, Reilingen, Rohrbach, Sandhausen, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch und Waldorf.

10) Orts-Synagoge Mannheim, Rabinatssitz: Mannheim, begreift die israelitische Stadtgemeinde Mannheim.

11) Bezirks-Synagoge Sinzheim, Rabbinatssitz: Sinzheim, begreift die israelitischen Gemeinden zu Berwangen, Bahlstadt, Bischofsheim, Dühren, Eschelbach, Eppingen, Ehrstett, Gemmingen, Grumbach, Hoffenheim, Hüffenhardt, Hilsbach, Ittlingen, Mühlbach, Neidenstein, Obergimpern, Rohrbach, Rappenau, Riechen, Schluchtern, Steppach, Sinzheim, Steinfurt, Siegelsbach, Untergimpern, Weiler, Waibstadt und Wollenberg.

12) Bezirks-Synagoge Mosbach, Rabbinatssitz: Mosbach, begreift die israelitischen Gemeinden zu Billigheim, Bienau, Eberbach, Groß-Eicholsheim, Hochhausen, Heinsheim, Klein-Eicholsheim, Mosbach, Neckarzimmern, Neudenau, Stein am Kocher, Strümpfelbrunn und Zwingenberg.

Im Main- und Taubergkreise:

13) Bezirks-Synagoge Merchingen, Rabinatssitz: Merchingen, begreift die israelitischen Gemeinden zu Angelthürn, Adelsheim, Bödigheim, Buchen, Ballenberg, Borberg, Eubigheim, Eberstadt, Hungheim, Hainstadt, Krautheim, Merchingen, Neuenstetten, Rosenberg, Schüpf, Sennfeld und Sindolsheim; und

14) Bezirks-Synagoge Wertheim, Rabbinatssitz: Wertheim, begreift die israelitischen Gemeinden zu Bischoffsheim, Dertingen, Dittigheim, Freudenberg, Gissigheim, Grünsfeld, Hochhausen, Hardheim, Impfingen, Königheim, Königshofen, Külsheim, Messelhausen, Wallbüren, Wenckheim und Wertheim.

II. Diese Bezirkseintheilung wird in jenen Gegenden sogleich in Vollzug gesetzt, wo die gegenwärtige Erledigung der Rabbinate dazu die Veranlassung gibt; sonst aber bleibt der Vollzug bis zu eintretenden Personal-Veränderungen verschoben.

III. Ueber die definitive Zutheilung der israelitischen Gemeinden Ladenburg, Ilvesheim, Feudenheim, Schriesheim, Thairenbach, Eichtersheim, Michelfeld und Meckes-

Digitized by Google

heim im Neckarkreise, zu dem einen oder dem andern Rabbinate, wird weitere Entschließung erfolgen.

IV. Die Bezirks-Synagogen werden von nun an unmittelbar unter den israelitischen Oberrath gestellt.

Die Vorsteher der Bezirks-Synagogen sind der Bezirksrabbiner und der Bezirksälteste, oder die Bezirksältesten in denjenigen Bezirken, wo bereits mehrere angestellt sind, oder wegen ihrer Ausdehnung ferner angestellt werden. Sie sind den Ortsältesten der einzelnen Gemeinden des Bezirks vorgesetzt, und haben wenigstens monatlich eine Sitzung zu halten.

V. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks haben dieselben sämmtliche Ortsältesten der Bezirksgemeinden zuzuziehen, welches wenigstens alljährlich einmal Statt finden muß.

In dieser Versammlung hat der Rabbiner den Vorsitz, und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Bezirksrabbiner und Bezirksälteste vollziehen dann die gefaßten Beschlüsse, entweder selbst, oder durch die betreffenden Ortsältesten.

Die auswärtigen Mitglieder erhalten für den Gang diejenige geordnete Gebühr, welche, nach Vorschrift der Gesetze, den Vorgesetzten des Landes bewilligt ist.

Bei den Berathungen wird ein Protokoll geführt durch einen besonders zu ernennenden Secretär, welcher für die Tage, an denen er beschäftigt ist, mit 1 fl. per Tag honorirt wird.

Dieser sorgt, unter der Aufsicht des Rabbiners, für die Ausfertigung der Beschlüsse. Wo kein besonderer Secretär angestellt ist, versieht dieses Geschäft einer der Ortsältesten, gegen Empfang derselben Gebühr.

Diese Protokolle, und alle auf solche sich beziehenden Papiere, werden in einer Registratur verwahrt, die im Synagogen- oder Schul- oder Rabbinatsgebäude angebracht seyn kann.

Die Aufsicht über diese Registratur ist dem Bezirksvorsteher anvertraut; er ist auch für die Ordnung und Sicherheit der Papiere verantwortlich.

Alle Beschlüsse dieser Synagoge werden nach Stimmenmehrheit entworfen.

Differirende unvereinbarliche Ansichten kommen vor den Oberrath.

In Partheisachen können diejenigen Sporteln angesetzt und erhoben werden, welche die Sportelordnung vorschreibt. Sie werden in Verzeichnisse gebracht, und nach Abzug dessen, was der Bezirks-Synagoge zum Voraus verwilligt ist, wird der Rest an die Ortscasse geliefert. Um hierin eine bestimmte Ordnung einzuführen, müssen die Bezirks-Synagogen alljährlich auf den 1. Juni ihren Bedürfniß-Etat dem Oberrathe vorlegen, der, nach geschehener Prüfung, die Bestätigung erhalten wird.

VI. Der Geschäftskreis der Bezirks-Synagogen umfaßt:

a. den Vollzug der landesherrlichen Verordnungen, daher jede Bezirks-Synagoge ein Regierungs- und Anzeigeblatt zu halten hat, die beide von 8 zu 8 Tagen unter den Ortsältesten zirkuliren. In dringenden Fällen muß die Versendung schneller geschehen.

Diejenigen Verordnungen, welche die Israeliten besonders berühren, hat der Bezirksrabbiner sogleich kopiren und zu den Bezirksakten bringen zu lassen. Ein Gleiches haben die Ortsältesten zu ihrem Gebrauche zu thun. Die öffentlichen Blätter bleiben übrigens bei der Registratur der Bezirks-Synagogen in Verwahrung.

Die Verkündigung dieser Verordnungen hat in den sämmtlichen Synagogen, nach beendigtem Gottesdienste, durch den Vorsänger zu geschehen.

b. Die Verkündigung der Oberraths-Verordnungen und den Vollzug derselben.

c. Die Berathung über die Handhabung der Kirchenzucht in der Synagoge und den Bethäusern, und der Sittenzucht unter den Bezirksangehörigen.

d. Die Berathung über die Schulangelegenheiten des Bezirks und die dahin gehörige Berichtserstattung.

e. Die Administration der Localstiftungen und

f. die Vorlage folgender Tabellen an den Oberrath.

g. Die Vertheilung des Allmosens und darüber abzuhaltenden Protokolle.

h. Die Einsendung der Etats über das Gemeinde-Schuldenwesen und deren Amortisirung.

i. Die Aufsicht über die Collecten und deren Leitung.

k. Die Vorlage der Etats über die Schulen, Synagogen und sonstige Gemeindesbedürfnisse an den Oberrath.

l. Die Vorlage der Tabellen über die Ausweise, rücksichtlich der Bildung junger Israeliten zu Handwerkern.

m. Vorschläge, wegen Besetzung erledigter Stellen, die höhern Orts besetzt werden, an den Oberrath.

n. Die Berichtserstattung über alle Gegenstände, worüber sie von höhern Stellen zu Bericht gezogen werden, und über alle jene Gegenstände, worüber sie den Beschluß des Oberraths einzuholen für nöthig erachten.

VII. Die Instruction für die Orts-Synagogen vom 30. Juli 1814 bleibt übrigens rücksichtlich aller jener Bestimmungen in Kraft, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

Gegeben, im großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 13. März 1827.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

A. Uebersicht der im Jahr 1826 bei dem großh. Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Prozesse.

Civil-Prozesse.

I. Summe dieser Prozesse.

Vom Jahr 1825 sind ins Jahr 1826 als noch unerledigt übergegangen — — — — — —	128
Im Lauf des letzteren Jahrs sind weiter pendent worden	264
Also behandelt worden —	392
Zahl der hievon wieder ausgegangenen Prozesse	231
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1827 herübergekommen — — — — — — —	161

Digitized by Google

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	noch anhängig.
In erster Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — —	2.	1.	1
In zweiter Instanz, und zwar:			
in appelatorio — — — — —	79.	48.	31
in revisorio — — — — —	14.	12.	2
In dritter Instanz, und zwar:			
in superappellatorio — — —	217.	120.	97
in revisorio — — — — —	52.	34.	18
in superrevisorio — — —	13.	5.	8
Im Cassationsweg — — — —	9.	9.	—
in restitutorio — — — —	6.	2.	4
	392.	231.	161

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.

1) Auf Beschwerdeschriften.

Berufungsannahmen — — — —	57
Gebotene Ladung für die mittlere Instanz	13
Berufungsverwerfungen — — —	114
2) Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile — — — — —	88
Summe der Haupterkenntnisse —	272

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mit begriffen: Eheprozesse 5. Gantprozesse 3.)

IV. Instanz-Beendigungen.

Mittelst Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung (wie obsteht)	114
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — —	13
	Durch Rechtsbescheide — — — —	88
Ohne Referate.	— Desert-Erklärungen — — —	5
	— Vergleiche — — — — —	4
	— Verzicht — — — — —	5
	— Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß — — —	2
	:· —	231

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	anhängig.
Von d. unterrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Manuheim	144.	96.	48
Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar:			
a. Von dem Hofgericht in Rastatt	107.	62.	45
b. Von dem General-Auditorat in Carlsruhe — — — — —	1.	—	1
Von der oberrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Freiburg —	110.	58.	52
Von der Seeprovinz, und zwar:			
Von dem Hofgericht in Meersburg —	28.	14.	14
Hierzu die unmittelbar in erster Instanz anhängig gewordenen Prozesse —	2.	1.	1
	392.	231.	161

VI. Alter der anhängigen Prozesse am Oberhofgericht.

Von den am 1. Januar 1827 vorhandenen Prozessen wurden anhängig:

Im Jahr	1826 — —	130
" "	1825 — —	26
Diese alten Prozesse sind " "	1824 — —	4
besond. erläutert worden. " "	1823 — —	1

Straf-Rechtspflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen.

I. In alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1825 zurück		—
Im Laufe des Jahres 1826 kamen ein — —		16
	— :·	16
Davon wurden abgeurtheilt — —	10	
Gehen ins Jahr 1827 über — —	6	
II. In der Rekurs-Instanz waren a. d. J. 1825 zurück		3
Im Laufe des Jahrs 1826 kamen ein — — —		47
	— :·	50
Davon wurden abgeurtheilt — —	45	
Gehen ins Jahr 1827 über — —	5	
III. Aus speziellem verfassungsmäßigen Staatsauftrag (nach Beilage F §. 31. Lit. l des Org.-Edicts vom 26. November 1809) waren a. d. J. 1825 zurück		2
Im Laufe des Jahrs 1826 kamen ein — — —		4
	— :·	6
Davon wurden abgeurtheilt — —	5	
Gehen ins Jahr 1827 über — —	1	
Ganze Summe von I, II und III —		72

B. In Defraudationssachen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Kreisdirect. sind a. 1825 übergegangen 3

Im Laufe des Jahrs 1826 kamen anher — —		26
	— :·	29
Davon wurden abgeurtheilt — —	29	
Gehen ins Jahr 1827 über — —	—	

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

Civilsachen — — — — — — — —	392
Strafsachen — — — — — — — —	101
	493

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1826 waren vorräthige Referenda in Civil- und Criminalsachen — — — —	38
Im Laufe des Jahrs kamen hiezu an Sachen, die zum Referat gereift sind — — — — —	379
— :·	417
Davon wurden weggearbeitet — — — —	384
Gehen also noch ins Jahr 1827 an vorräthig gebliebenen Referaten über — — — — —	33
Davon am 1. Januar bereits an Referat. ausgestellt	17
Zum Ausstellen bereit — — — — —	16

Digitized by Google

Hofgericht zu	Dienstvergehen, Verrechners Untreue und Rejeß.	Bosshafte Beschädigung.	Meineid und Bruch des Handgelübds.	Schmähung.	Gotteslästerung.	Falsche Denunziation.	Falschmünzerei.	Betrug und Verfälschung.	Blutschande.	Widernatürliche Unzucht.	Nothzucht.	Unzucht.	Widersetzlichkeit und Tumult.	Brandstiftung.	Raub.	Raubmord.	Diebstahl.	Diebsdebiterei und Theilnahme an Diebstahl.	Unterschlagung anvertr. Habe.	Prellerei und Gelderpressung.	Zahlungsflüchtigkeit.	Verwundung.	Vergiftung.	Todtschlag und Theilnahme am Todtschlag.	Kindes-, Gatten- u. Vatermord.	Heimliche Schwangerschaft und Niederkunft.	Kindsabtreibung.	Kindsaussetzung.	Selbstbeerdigung.	Wilderei, Forst- und Jagdfrevel.	Zauberei und Vagantenlieben.	Bruch der Landesverweisung.	Retraction.	Duellirte. Zweikampf.	Majestätsverbrechen.	Summa.
Mannheim	5	—	6	—	—	—	—	6	—	—	1	1	—	—	6	1	46	—	—	—	—	45	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154
Karlsruhe	14	—	5	—	—	—	—	3	—	—	4	6	—	—	1	—	130	—	—	—	—	191	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	456
Rastatt	24	2	1	2	1	—	—	7	2	1	4	3	4	4	5	—	125	1	3	3	1	170	2	16	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	422
Freiburg	27	—	2	2	—	—	—	17	2	2	1	5	—	4	—	—	80	8	1	1	—	86	2	3	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	309
Summa	70	2	14	2	1	—	—	33	4	3	10	15	4	8	12	1	381	9	4	4	1	482	5	19	3	1	4	1	—	—	—	—	—	—	1401

Darauf erkannte Strafen.

Hofgericht zu	Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Festungsstrafe.	Dienstentsetzung.	Schellenwerk.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Landesverweisung.	Geldstrafe.	Arrest statt Strafe.	Entwichen.	Klagfrei.	Straffrei.	Schuldfrei.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Summa.
Mannheim	1	31	11	15	16	—	—	14	2	—	—	—	—	—	33	—	—	4	4	16	148
Karlsruhe	2	45	35	—	137	1	—	32	36	13	—	—	—	—	46	11	2	15	2	45	433
Rastatt	—	82	6	26	74	—	—	43	22	—	5	1	7	—	97	—	2	—	10	56	464
Freiburg	—	37	44	—	94	2	3	18	—	—	—	5	—	1	53	—	3	—	—	35	299
Summa	3	195	96	41	331	3	3	107	60	26	5	6	15	1	229	17	9	19	16	152	1333

Auf sonstige Art erledigt.

Todesstrafe.	2
Zuchthausstrafe.	195
Arbeitshausstrafe.	96
Peinliches Gefängniß.	41
Bürgerliches Gefängniß.	331
Festungsstrafe.	3
Dienstentsetzung.	3
Schellenwerk.	107
Oeffentliche Arbeit.	60
Körperliche Züchtigung.	26
Landesverweisung.	5
Geldstrafe.	6
Arrest statt Strafe.	15
Entwichen.	1
Klagfrei.	229
Straffrei.	17
Schuldfrei.	9
Aufgehoben.	19
Auf sich beruhend.	16
Remittirt.	152
Summa.	1333
Es gehen also in das Jahr 1827 über:	68

Digitized by Google

B. Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten pro 1826.

	Bei den Hofgerichten zu Meersburg.	zu Freiburg.	zu Rastatt.	zu Mannheim.
Am 1. Januar 1826 waren noch Civil-Prozesse anhängig . .	312	301	675	298
Dazu kamen bis zum 1. Januar 1827, einschl. der Gant- u. Ehesachen,	282	689	665	737
Summa	594	990	1340	1035
Hiervon sind ausgegangen:				
1. Durch Urtheil	142	321	280	201
2. Durch Rescripte				229
3. Durch Abschlagung der Prozesse	91	81	127	114
4. Durch Verfall	36	169	162	179
5. Durch Vergleich	15	32	8	16
6. Durch Entsagung	29	74	32	30
7. Durch Abgabe an andere Gerichte	5	40	4	67
8. Als nichtig aufgehoben	3	7	10	
Summa	321	724	623	836
Es bleiben also auf den 1. Januar 1827 noch anhängig . . .	273	266	717	199
Von den noch anhängig bleibenden Prozessen sind:				
1. Ueber zwei Jahr alt	57	4	95	35
2. Ueber ein Jahr alt	69	13	193	64
3. Unter einem Jahr	147	249	429	100
Thut wieder obige	273	266	717	199
Davon sind:				
1. Am 1. Januar 1827 bereits ausgestellt . . .	14	43	99	62
2. Zum Ausstellen bereit	111	14	247	96
3. In Handlung begriffen	148	209	371	41
Obige	273	266	717	199
Am 1. Januar 1826 waren noch anhängig	312	301	675	298
Vermehrung	—	—	42	—
Verminderung	39	35	—	99

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M., den Erben des verstorbenen Legationsraths Dr. Ernst Ludwig Posselt, und in deren Namen dem Buchhalter Ludwig Posselt und dem Hauptmann Friedr. Frhr. v. Göler dahier, auf ihr deßfalls gestelltes unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks für eine neue Herausgabe der sämmtlichen bereits erschienenen Werke und einen noch ungedruckten schriftstellerischen Nachlaß des Dr. Posselt auf vierzig Jahre in der Art zu verleihen geruht, daß allen Unterthanen, besonders aber den Buchdruckern und Buchhändlern alles Ernstes untersagt wird, jene Sammlung oder einzelne Theile derselben innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck im Großherzogthum abzusetzen, und daß der dawider Handelnde mit einer Strafe von 100 Reichsthalern, Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil der Herausgeber oder ihres Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare belegt werden soll. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. April 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XI. — 22. Mai 1827.

Verordnung.

(Das bei erfolgtem Absterben greisender Personen zu beobachtende Verfahren betreffend.)

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit und das kunstwidrige Verfahren der Hebärzte und Hebammen bei Behandlung von Greisenden gebührend geahndet werde, so wird hiermit, unter Aufhebung aller über diesen Punct ergangenen schriftlichen

Digitized by Google

Verfügungen, zur genauesten Nachachtung, Folgendes verordnet:

1) Wenn eine Greisende während der Entbindung oder kurz nach derselben mit Tod abgeht, so hat der beigezogene Hebarzt, oder in dessen Ermangelung die Hebamme, dem betreffenden Physicate und dem Ortsvorgesetzten schleunigst davon die Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von dem Kreisdirectorium zu erkennenden namhaften Strafe.

2) Der Ortsvorstand hat ohne Verzug dafür zu sorgen, daß der Leichnam gehörig bewacht werde.

3) Das Physicat hat sich alsbald an Ort und Stelle zu verfügen und den Leichnam genau zu besichtigen.

4) Zeigen sich hiebei, nach dem pflichthaften Ermessen des Physicats, Spuren und Inzichten, daß sich der Hebarzt oder die Hebamme einer Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit oder kunstwidrigen Behandlung schuldig gemacht haben, so hat das Physicat sogleich dem betreffenden Bezirksamte Nachricht von dem Vorfalle zu ertheilen.

5) Das Bezirksamt hat sodann mit dem Physikate, um über jenen wichtigen Punkt in's Klare zu kommen, zur Oeffnung der Leiche ordnungsmäßig zu schreiten. Weder der Wittwer, noch, in Ermanglung eines solchen, die nächsten Verwandten der Verblichenen, haben das Recht, sich dieser Oeffnung des Leichnams zu widersetzen.

6) Ueber die Section ist vorschriftsmäßig ein Protokoll aufzunehmen, und dieses sodann vom Physicate mit Bericht der Sanitäts-Commission einzusenden.

7) Letztere verfügt sofort das Geeignete und setzt sich namentlich, nach Gestalt der Sache, mit dem betreffenden Kreisdirectorium, oder, so viel die hiesige Residenz betrifft, mit der Stadtdirection, unter Mittheilung der Acten, in's Benehmen.

8) Das Kreisdirectorium, resp. die Stadtdirection, erkennt, nach Befund der Umstände, die geeigneten Strafen.

9) In dem Falle, wenn der Physicus des Bezirks selbst eine solche Greisende als Hebarzt behandelt hat, soll derselbe bei Strafe sogleich nach erhaltener Kunde von dem Ableben derselben dem Physicus des nächsten Bezirks Nachricht davon geben. Dieser tritt sodann hinsichtlich der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams ganz an die Stelle des selbst in der Sache betheiligten Physicus und hat sich genau nach obigen Vorschriften in einem solchen Falle zu benehmen. Dem betheiligten Physicat steht jedoch frei, der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams beizuwohnen.

10) Wenn der Landchirurg des Bezirks die Greisende als Hebarzt behandelt hat, so ist der Landchirurg des nächstgelegenen Bezirks, oder, nach vorheriger besonderer Beeidigung, ein Wundarzt 1ter Klasse aus demselben Bezirke, wo sich der Fall ereignet hat, zur Hülfeleistung bei der Section zu verwenden.

11) Die durch jene Besichtigung und Oeffnung veranlaßten Kosten werden in so weit aus der Amtscasse bezahlt, als kein Grund vorhanden ist, den Hebarzt oder die Hebamme zur Zahlung des ganzen Betrags oder eines Theils desselben zu verurtheilen.

12) Die Kreisdirectorien und die hiesige Stadtdirection werden beauftragt, für die weitere Verkündigung dieser Verordnung durch Einrückung in die betreffenden Localblätter zu sorgen, und auf die pünctliche Beobachtung derselben zu wachen.

Carlsruhe, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Barack.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 1. Juni 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, rc. rc.

Wir finden Uns, auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministeriums, bewogen, zur Beseitigung einiger anerkannten Mängel der Gesetzgebung über das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, Nachstehendes provisorisch zu verordnen:

§. 1. Die Gerichte sollen die Ladung auf erhobene Klage niemals darum verweigern, weil sie den hierdurch geltend gemachten Anspruch, entweder an sich, oder mit Rücksicht auf die Person des Klägers, oder des Beklagten, für rechtlich unbegründet halten. Nur dann sind sie den Kläger gleichbald zurückzuweisen befugt, wenn dieser um die Einleitung einer nach den obwaltenden Verhältnissen unzuläßigen Prozeßart bittet, wenn ferner die Klagschrift in formeller Hinsicht mangelhaft erscheint, oder wenn sie selbst aus irgend einem Grunde ihre Competenz bezweifeln. In jedem dieser Fälle ist die Ursache der Zurückweisung namentlich auszudrücken, so zwar, daß der Kläger ermessen kann, in welcher andern Prozeßart er Ladung zu gewärtigen, welchen formellen Gebrechen er vorderſamst abzuhelfen, oder was er etwa zur Begründung der Competenz noch beizubringen hat.

§. 2. Der §. 73 der Obergerichtsordnung gilt für sämmtliche Untergerichte in derselben Maaße, wie für die in erster Instanz urtheilenden Hofgerichte. Bedingte Endurtheile dürfen deßhalb auch von ihnen nur in dem §. 215 der Obergerichtsordnung sub Lit. i. genannten Ausnahmsfällen erlassen werden.

§. 3. Bei der ordentlichen Berufung von Erkenntnissen der Aemter an die Hofgerichte fällt die vorläufige Prüfung der geführten Beschwerden nach Einkunft der Berufungs-Rechtfertigungsschrift, somit auch die Erstattung eines diese Prüfung bezweckenden schriftlichen Vortrags künftig weg.

§. 4. Die Berufungs-Rechtfertigungsschrift ist daher in der Regel ohne Weiteres an den Appellaten zur Ueberreichung der Berufungs-Einwendungsschrift mitzutheilen, und es liegt diesem ob, hiermit alle ihm etwa noch zu Gebote stehenden und rechtlich zuläßigen Beweise eben so anzutreten, wie der Appellant solches in der Berufungs-Rechtfertigungsschrift zu thun schuldig war.

Digitized by Google

§. 5. Von jener Regel der unverzüglichen Mittheilung der Berufungs-Rechtfertigungsschrift findet nur dann eine Ausnahme Statt:

a. wenn der Appellat über den Gegenstand der Beschwerde in voriger Instanz noch gar nicht gehört worden ist,

b. wenn es an der zur ordentlichen Berufung erforderlichen Beschwerdesumme offenbar gebricht, endlich

c. wenn der Appellant die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen eingewendet, oder gerechtfertigt, auch wegen solcher Versäumniß nicht aus angeführten Gründen um Restitution gebeten hat.

§. 6. In dem ersten dieser Fälle muß, wie bisher, nach Einkunft der Berufungs-Rechtfertigungsschrift, schriftlicher Vortrag erstattet und über den Gehalt der Beschwerde sofort entschieden werden.

In den beiden übrigen Fällen aber ist die Berufung, unter kurzer Bezeichnung des Grundes, als unstatthaft zu verwerfen.

§. 7. Wäre es jedoch blos zweifelhaft, ob die erforderliche Beschwerdesumme vorhanden sey, oder hätte der Appellant wegen versäumter Fristen aus Gründen um Restitution gebeten, so muß die Mittheilung der Berufungs-Rechtfertigungsschrift an den Appellaten nichts destoweniger erfolgen. Das Erkenntniß über diese formellen Puncte bleibt aber hierbei vorerst noch ausgesetzt, bis die Berufungs-Einwendungsschrift überreicht oder der Appellat damit präcludirt worden ist.

§. 8. Es ist stetshin sowohl dann, wenn die Berufungs-Rechtfertigungsschrift dem Appellaten mitgetheilt, als wenn die Berufung in den obengedachten Fällen gleichbald verworfen wird, zu den Acten zu bemerken, daß und warum die Förmlichkeiten der Berufung in Ordnung sind, oder nicht, oder welche Zweifel in so fern etwa zur Zeit noch bestehen.

§. 9. In Fällen der Berufung von hofgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz, so wie der Oberberufung, leiden die in den §§. 3—8 enthaltenen neuen Bestimmungen keine Anwendung; vielmehr ist dabei nach den Vorschriften der Obergerichtsordnung und ihren Erläuterungen fortdauernd zu verfahren.

§. 10. Verfügungen in einem anhängigen Rechtsstreit, welche kein endliches Erkenntniß in der Hauptsache enthalten, namentlich auch die Entscheidungen von Neben- und Zwischenpuncten, sind überall keinem Rechtsmittel unterworfen, es wäre denn, daß eine solche Verfügung denjenigen, der sich hierdurch beschwert erachtet, gleichbald in wesentlichen Nachtheil versetzt, oder doch in der Zukunft, ehe noch wegen der Hauptsache ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, zu versetzen droht.

§. 11. Ist ein oder das andere nicht der Fall, so behält es bei der ergangenen Verfügung vor der Hand sein Bewenden, so daß insbesondere auch den hierdurch etwa getroffenen positiven Anordnungen Folge geleistet werden muß. Demungeachtet beschreitet sie die Rechtskraft nicht, und es ist daher der Parthie unbenommen, in der für die Hauptsache künftig eröffneten höheren Instanz zugleich die Abänderung oder Wiederaufhebung dieser Verfügung zu erwirken.

§. 12. Gegen amtliche Erkenntnisse in Gantsachen, in so weit sie die Gültigkeit, den Umfang oder das Vorzugsrecht eines Anspruchs betreffen, findet, wenn die gesetzliche Beschwerdesumme vorhanden ist, die ordentliche Berufung Statt. Unter der nämlichen Voraussetzung kann gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Erkenntnisse beziehungsweise das Rechtsmittel der Revision oder der Oberberufung, so wie gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz, auch das letztgedachte Rechtsmittel und dann noch in dem §. 203 der Obergerichtsordnung ausgedrückten Fall dasjenige der Superrevision ergriffen werden.

§. 13. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmt die Vollstreckung eines hierdurch angefochtenen Erkenntnisses an sich in keinem Falle. Jedoch bleibt den Gerichen überlassen, ausnahmsweise, unter Berücksichtigung aller einlaufenden Verhältnisse, entweder diese Hemmung, und zwar dann gegen hinreichende Caution des Imploranten, zu verfügen, oder aber festzusetzen, daß die Vollstreckung nur gegen solche Caution von Seiten des Imploraten Statt finden soll.

§. 14. Diese Hemmung gegen Cautionsleistung des Imploranten oder Vollstreckung gegen Cautionsleistung des Imploraten können die Gerichte im Laufe der Restitutions-Verhandlungen zu jeder Zeit verordnen. Auch haben sie bloß nach den Umständen zu ermessen, wie und in welcher Maaße die Caution, mit Ausschluß der juratorischen, in einem und dem andern Fall zu leisten sey.

§. 15. Die bisherigen Bestimmungen treten acht Tage nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung durch das Reg.Bl. für alle Fälle in Kraft, in welchen Beziehungsweise die Ladung nicht schon aus materiellen Gründen versagt, ein bedingtes Endurtheil zur Zeit noch uneröffnet, die Zulassung oder Verwerfung der Berufung nicht bereits förmlich beschlossen, gegen die im §. 10 erwähnten Verfügungen noch kein bis dahin zulässiges Rechtsmittel ergriffen, über Ansprüche in Gantsachen noch nicht rechtskräftig entschieden oder die Wiederherstellungsklage nicht schon wirklich eingereicht ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 17. Mai 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Das Steuerausschreiben pro. 1827 betreffend.)

Nach dem Auflagengesetz vom 14. Mai 1825 und den betreffenden weitern Gesetzen vom nämlichen Tag sind für das Etatsjahr 1827—1828 zu erheben:

Staatssteuer:

von 100 fl. Grund-, Gefäll- und Häusersteuercapital Neunzehn und ein halber Kreuzer;

von 100 fl. Gewerbsteuercapital Zwanzig drei Kreuzer.

Flußbaugelder:

von den beitragspflichtigen Rheinorten Vier Kreuzer;

von den Orten an Nebenflüssen

Zwei Kreuzer;
und die besondern Dammbaubeiträge.

Indem die Steuerdirection mit dem Vollzug beauftragt wird, erhält dieselbe zugleich auch die Weisung, die Hebregister über die Klassensteuer pro 1827—28 ausstellen zu lassen.

Carlsruhe, den 26. Mai 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Pfeilsticker.

(Errichtung einer Relaispoststation zu Ichenheim.)

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der sogenannten Dauphine-Straße eine Relaispoststation für Extraposten und Estaffetten provisorisch in Ichenheim errichtet und die Distanzen sowohl zwischen Ichenheim und Kehl, als auch zwischen Ichenheim und Kippenheim, auf ein und eine viertel Post festgesetzt worden seyen.

Carlsruhe, den 25. Mai 1827.

Ministerium des großherz. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Vdt. Hägelin.

(Den Cours der in- und ausländischen Scheidemünzen betreffe.)

Obschon nach Artikel 3 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Sept. v. J., Reg.Bl. Nro. XXII, selbst im Privatverkehr nur die Circulation der Scheidemünzen derjenigen Staaten erlaubt ist, welche unmittelbar an das Großherzogthum angrenzen, so zeigt sich doch noch eine ansehnliche Menge Sechs- und Dreikreuzerstücke des vormaligen Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld in Umlauf. Da aber diese schon durch Verordnung vom 27. Mai 1826, Reg.Bl. Nro. XIII, verrufene Scheidemünze besonders geringhaltig ist, und nicht einmal einen Silberwerth von 4 und 2 kr. hat, so findet man sich bewogen, vor deren Annahme besonders zu warnen, zugleich aber wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, nach Art. 3 der erwähnten landesherrlichen Verordnung, andern Scheidemünzen, als jenen der angrenzenden Staaten, der Cours im Lande nicht gestattet ist.

Carlsruhe, den 9. Mai 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Die Errichtung eines Instituts in Pforzheim für Töchter betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermög höchster Cabinetsentschließung vom 15. d. M., die Errichtung eines Instituts in Pforzheim für Töchter aus vermöglichen und gebildeten Klassen, nach der höchst Ihnen vorgelegten Hausunterrichts- und Gewirthschaftungsordnung gnädigst genehmigt, und der für die Taubstummen- und Arbeitsanstalten daselbst bestehenden Immediatcommission die Leitung und Aufsicht gnädigst übertragen, welches nach gleichzeitiger höchster Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. Mai 1827.

Großherzogl. Immediatcommission des allgemeinen Arbeitshauses und Taubstummeninstituts. v. Sensburg.
Vdt. Bürgin.

(Die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe und der Pharmacie betreffend.)

Da man seit einiger Zeit die Erfahrung gemacht, daß der größere Theil der Candidaten der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe und der Pharmacie sich zu den alljährlich im Frühjahr und Spätjahr Statt findenden Prüfungen bei unterzeichneter Stelle entweder zu spät melden, oder aber ihren schriftlichen Anmeldungen die nach dem Studiengesetz vorgeschriebene Studien- und Sittenzeugnisse nicht beilegen, dadurch aber für die Stelle Störung in ihrem Geschäftsgange, und für den Candidaten selbst mancherlei Nachtheile entstehen, so findet man sich veranlaßt, die Candidaten darauf aufmerksam zu machen, daß künftig nur diejenigen zur Staatsprüfung in den verschiedenen Zeiträumen zugelassen werden, welche sich zur Frühjahrsprüfung in der ersten Hälfte des Monats März, und zur Spätjahrsprüfung in der ersten Hälfte des Monats August melden, und ihren Gesuchen, die nach dem Studiengesetz Nro. 10, Reg.Bl. vom Jahr 1822, und der nachträglichen Verordnung hiezu, Nro. 13, Reg.Bl. vom Jahr 1823, vorgeschriebene Studien- und Sittenzeugnisse beigelegt haben.

Carlsruhe, den 16. Mai 1827.

Sanitäts-Commission. Maler.
Vdt. Wolff.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 25. Juni 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Bei den vielen Veränderungen, welche der Ein- und Ausgangszolltarif vom Jahr 1812 durch nachgefolgte Verordnungen erlitten hat, haben Wir denselben einer Revision unterwerfen lassen, und finden Uns nunmehr, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums, gnädigst bewogen, provisorisch zu verordnen wie folgt:

Art. 1. Der Ein- und Ausgangszolltarif v. 2. Januar 1812, und alle demselben nachgefolgte Bestimmungen sind aufgehoben. An ihre Stelle tritt der anliegende Tarif. Bei dessen Anwendung sind die demselben angefügten Vorschriften zu beobachten.

Art. 2. Mit Ausnahme des Zollprivilegiums der Stadt Constanz, der besondern Bestimmungen über die Zollverhältnisse der Enclaven, und des Tarifs für die Güter, welche auf den Postwägen ein- und ausgeführt werden, sind ferner aufgehoben: alle Localtarife und alle zu Gunsten einzelner Orte und Gewerbe widerruflich bewilligten Zollminderungen und Rückvergütungen, da bei Revision des Tarifs bereits der Bedacht genommen wurde, dieselbe für die Zukunft überflüssig zu machen. Sollten demungeachtet noch einzelne Ausnahmen dieser

Digitized by Google

Art erforderlich seyn, so werden Wir dieselben von Neuem bewilligen.

Die auf bestimmte Zeit ertheilten Zollvergünstigungen für einzelne Gewerbsinhaber sind einer Revision zu unterwerfen, und in so weit bei Kräften zu erhalten, daß dieselben in keinem Fall mehr zu bezahlen haben, als sie bisher nach dem Inhalt der ihnen ertheilten Zusicherungen entrichten mußten.

Art. 3. In Folge bestehender Uebereinkommnisse mit andern Staaten sind wie bisher zu beobachten:

im Verkehr mit Frankreich: die Verordnung vom 13. Februar 1827, Reg.Bl. Nro. V.

Im Verkehr mit der schweizer'schen Eidgenossenschaft: der Vertrag vom 16. Februar 1827, Reg.Bl. Nro. IV.

Im Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen: die Verordnung vom 2. Februar 1826, Reg.Bl. Nro. III.

Im Verkehr mit Baiern: die Verordnung 30. September 1822, Reg.Bl. Nro. XIX.

Im Verkehr mit Würtemberg: die Verordnung vom 17. Dezember 1825, Reg.Bl. Nro. XXXI, die Verordnung vom 26. Januar 1826, Reg.Bl. Nro. II, mit Ausnahme des Art. 3, und die Verordnung vom 15. April 1826, Reg.Bl. Nro. IX, mit Ausnahme des Abschnitts B.

In allen Fällen, wo der vertragsmäßige Zoll höher ist, als der neue allgemeine Zoll, da soll der letztere, und nicht der vertragsmäßige, erhoben werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 21. Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit. Eichrodt.

Tarif.

		Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. fl.	kr.
1. Steine und Erden. Fabrikate davon.					
Edelsteine, ungeschl. u. geschliffene,	pr. Ctr.	6	40	—	8
Halbedelsteine, Granaten, rohe,	"	—	12	—	8
idem idem geschliffene	"	6	40	—	8
idem nichtgenannte, rohe	"	3	20	—	8
idem idem bearbeitete	"	6	40	—	8
Alabaster roh	"	—	3	—	1
idem bearbeitet	"	6	40	—	4
Marmor, roh	"	—	3	—	1
idem bearbeitet	"	6	40	—	4
Schusser aller Art	"	2	30	—	4
Gyps, roh	"	—	1/8	—	1/2
id. gemahlen, gestampft od. gebrannt	"	—	1 1/2	—	1/8
Gypsfiguren und Gypsverzierungen für Gebäude	"	1	40	—	2
Kreide und Kreidemehl	"	—	7	—	1
Gebrannter Kalk	"	—	1	—	1/8
Porcellanerde	"	—	2	—	1
Bolus	"	—	7	—	1
Pfeifenerde	"	—	7	—	1
Töpferthon	"	—	1/2	—	1/8
Walkererde	"	—	2	—	1
Probier-, Schleif- u. Wetzsteine,	pr. Ctr.	—	7	—	2
Schwarze Kreide	"	—	9	—	2
Dachschiefer	"	—	2	—	1
Schieferplatten, gefaßte u. Griffel	"	—	20	—	2
Traß	"	—	1/2	—	1/8
Feuersteine	"	—	30	—	4
Meerschaum	"	1	30	—	8
Trippel	"	—	18	—	1
Bimsstein	"	—	9	—	2
Smirgel	"	—	9	—	2
Röthel	"	—	9	—	2
Blutstein	"	—	9	—	2
Spath aller Art	"	—	1	—	1
Kiesel zu Fayance u. Porzellan,	per Roßl.	—	1	—	1
Steine und Erden zum Gebrauch in Künsten und Gewerben, nicht genannte	per Ctr.	—	4	—	1
Mühlsteine für Mahl- u. Schleifmühlen	"	—	1	—	1/8
Gemeine Steine, verarbeitete	"	—	1	—	1/8
Baumaterialien von Stein und Erde, nicht genannte, nämlich: gemeine Steine, Bausteine, Pflastersteine, rohbehauene Steine Kalksteine, Tufsteine, Lehm, Letten, Bausand ꝛc.	per Roßl.	—	1	—	1
Mergel	"	—	1	—	2
Moor- und Pflanzenerde	"	—	1	—	2
Aescherig	"	—	1	—	10
2. Brennbare Mineralien.					
Schwefel	per Ctr.	—	10	—	2
Bernstein	"	1	20	—	8
Asphalt	"	—	50	—	4
Bergbalsam	"	—	50	—	8
Bergöl, gemeines	"	—	10	—	2
Steinkohlen	"	—	1/4	—	2
Torf	per Roßl.	—	2	10 pCt. des Werths.	
3. Thon- und Glaswaaren.					
Ziegelwaaren	per Ctr.	—	1	—	1/8
Töpferwaaren	"	—	10	—	1/4
Oefen, irdene	"	3	20	—	4
Steingeschirr	"	—	18	—	1/2
Steingut	"	5	—	—	4
Fayence	"	5	—	—	4
Porzellan	"	5	—	—	8
Hohl- und Tafelglas	"	3	20	—	2
Spiegelglas, belegtes u. unbelegtes	"	3	20	—	8
Spiegel mit Rahmen	"	6	40	—	8
Glasflüsse	"	6	40	—	8
Glaserarbeiten	1 fl. Werth	—	6	—	1/4
Glasscherben	per Ctr	—	1	—	50
4. Metalle. Fabrikate davon.					
Gold u. Silber: roh, in Barren, Stangen, Bruchstücken ꝛc.	—	frei.		frei.	

Digitized by Google

		Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. fl.	kr.
Gold- und Silberblättchen, Drath, Lahn, Flittern, Gespinnste, Zwischgold und Silber, ohne Unterschied, ob diese Fabrikate ächt oder falsch sind	per Ctr.	6	40	—	8
Gold- und Silberschmiedarbeiten	»	6	40	—	8
Bijouterie, ächt oder falsch, mit oder ohne Steine und Perlen	»	6	40	—	8
Münzen von Gold oder Silber, ohne Rücksicht, ob sie Cours haben oder nicht	»	frei.		frei.	
Plattirte Waaren, und alle andere von gemeinem Metall, wenn sie vergoldet, versilbert, broncirt oder lakirt sind	»	6	40	—	8
Grätze: Abfälle aus den Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter	»	—	10	—	8
Eisenerz	»	—	1	—	8
Gußeisen (Masseleisen)	»	—	5	—	4
Eisengußwaaren	»	1	—	—	4
Eisen, geschmiedetes	»	2	5	—	4
Eisenblech	»	1	—	—	4
Eisendrath	»	3	20	—	4
Stahl, unverarbeitet	»	—	25	—	4
Eisen- u. Stahlwaaren, nicht genannte	»	3	20	—	4
Sensen, Sicheln, Strohmesser, Stohblätter	»	—	25	—	4
Waffen-, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit	»	6	40	—	8
Messerschmiedsarbeiten	»	6	40	—	8
Schlacken	per Roßl.	—	1	—	1
Hammerschlag und Feilspäne	per Ctr.	—	1	—	4
Altes Eisen	»	—	1	—	8
Kupfer, rohes, Bruchkupfer und Kupfermünzen ausser Cours	»	—	30	—	4
idem Blech, Drath und auf den Hämmern nur vorgearb. Gefäße	»	1	30	—	8
Kupferschmiedsarbeiten	»	3	45	—	8
Kupfermünzen, welche gesetzlichen Cours haben	»	frei.		frei.	
Messing, in Stücken oder Bruch	»	—	25	—	4
idem Blech und Drath	»	—	45	—	8
idem Waaren	»	3	45	—	8
Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen, Bruch	»	—	30	—	8
Zinnblech, Staniol, Folien	»	1	40	—	8
Zinngießerwaaren	»	2	5	—	8
Zinkerz	»	—	2	—	1
Zink in Blöcken und Tafeln	»	—	10	—	2
Bleierz	»	—	6	—	2
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Stangen und altes Blei	»	—	8	—	2
Tafelblei, Röhren, Kugeln, Posten Schrot, Fensterblei	»	—	30	—	4
Bleiwaaren, nicht genannte	»	1	20	—	4
Wismuth	per Ctr.	—	40	—	8
Spießglanz, roher	»	—	12	—	4
idem metallischer	»	—	25	—	4
Kettern, alte	»	—	10	—	8
idem neue	»	—	50	—	8
Zaffer	»	—	30	—	8
Schmalte	»	1	20	—	8
Arsenik, metallischer,	»	—	20	—	4
Quecksilber	»	1	—	—	8
Braunstein	»	—	8	—	1
Graphyt	»	—	8	—	1
Erze, nicht genannte	»	—	4	—	4

5. Chemische Produkte.

Potasche	per Ctr.	—	50	—	2
Soda	»	2	5	—	2
Holzasche	»	—	1	—	24
Schwefelsäure	»	—	30	—	2
Salpetersäure	»	1	40	—	4
Salzsäure	»	2	30	—	4
Arsenikſäure	»	1	40	—	2
Säuren, nicht genannte	»	1	40	—	4
Kochsalz	»	verboten.		—	1
Abgang von Kochsalz	»	verboten.		—	¼
Salmiak	»	3	20	—	8
Salpeter	»	1	20	—	4
Glauberſalz	»	—	50	—	1
Alaun	»	—	20	—	1
Vitriol (Eisen-, Kupfer-, Zink-)	»	—	20	—	2
Weinhefe, getrockuete	»	—	4	—	4
Weinstein, roher	»	—	16	—	4
indem, gereinigter	»	1	40	—	4
Bleizucker	»	2	5	—	4
Grünspan	»	1	40	—	8
Borax	»	1	40	—	4
Auripigment	»	1	40	—	8
Zinober	»	1	40	—	8
Kolkothar	»	—	14	—	1
Mennig	»	—	50	—	4
Bleiglätte	»	—	30	—	2
Magnesia	»	1	40	—	8
Bleiweiß	»	—	50	—	4
Schießpulver	»	3	20	—	4
Chemische Produkte, nicht genannte	»	1	40	—	4

6. Holz, Rinden und andere Waldprodukte.

Brennholz: Scheiterholz, buchenes, per Kl.		—	14	10 pCt. des Werths.	
indem idem *) anderes als buchenes per Kl.		—	10	10 pCt. des Werths.	
Holzabfälle: Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne ꝛc.	per Roßl.	—	2	¼ des Tarifsatzes *).	
Bauholz: Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen:					

*) Digitized by Google

		Eingangszoll. fl. kr.	Ausgangszoll. fl. kr.
von Eichenholz,	per Roßl.	— 5	— 27
	1 Cbfuß	— —	— 1
von Nadelholz	per Roßl.	— 5	— 22
	1 Cbfuß	— —	— ½
von Nuß- u. Kirschbaumholz	per Roßl.	— 5	1 20
	1 Cbfuß	— —	—2½
von nicht genann. Holzarten	per Roßl.	— 5	— 24
	1 Cbfuß	— —	— ¾
Stangenholz ohne Unterschied,	per Roßl.	— 5	— 40
Sägwaaren: Dielen, Bretter Pfosten, Rahmschenkel, Latten:			
von Eichenholz	"	— 10	— 54
	1 Cbfuß	— —	— 2
von Nadelholz	per Roßl.	— 10	— 44
	1 Cbfuß	— —	— 1
von Nuß- u. Kirschbaumholz	per Roßl.	— 10	2 40
	1 Cbfuß	— —	— 5
v. nicht genannt. Holzarten	per Roßl.	— 10	— 48
	1 Cbfuß	— —	—1½
Werkholz, zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßdauben, Kübelstäbe, Reife, Felgen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspäne			
von Eichenholz	per Roßl.	— 10	— 54
von Nadelholz	"	— 10	— 44
von Nuß- und Kirschbaumholz	"	— 10	2 40
von nicht genannten Holzarten	"	— 10	— 48
Floß-, Korb- und Flechtweiden	"	— 5	— 50
Holzkohlen, aus Buchenholz	"	— 5	— —
	per Zuber	— —	10 pCt. des Werths.
idem von anderen als Buchenholz	per Roßl.	— 5	— —
	per Zuber	— —	10 pCt. des Werths.
Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen:			
von jungen Eichen und Erlen,	per Ctr.	— ½	10 pCt. des Werths.
von alten Eichen, Erlen und sonstig. hierländ. Holzarten	"	— ½	10 pCt. des Werths.
Knoppern	"	— 5	— 2
Gerbstoffe, nicht genannte	"	— 10	— 2
Rinden von Fichten	per Roßl.	— 2	— 2
Lohkäse	»	— 2	— 8
Eicheln	per. Mltr.	— 1	— 5
Laub	per Roßl.	— 2	— 24
Feuerschwamm	per Ctr.	— 12	— 4
Zunder	»	1 40	— 4
Farb- und Ebenistenhölzer, aus überseeischen oder südlichen Ländern, zum Färben, zu Schreiner-, Dreher-, Instrumentenmacher- und andern Kunstarbeiten, ohne Unterschied, ob sie in Blöcken, geschnitten, geraspelt oder gemahlen vorkommen	»	— 10	— 2
Korkholz, in Stücken	per Ctr.	— 20	— 4
idem verarbeitet	»	3 20	— 8

7. Holzarbeiten.

Schiffe und alle Arbeiten der Schiffsbauer	1 fl. Werth	— 2	— ½
Zimmermannsarbeiten	»	— 3	— ¼
Bronnen- (Pompen-) macherarbeiten	»	— 3	— ¼
Schreiner- (Tischler-) arbeiten			
Bauarbeiten	»	— 3	— ¼
Geräthschaften, Hausrath (Meubles), neue, im unverpackten Zustand	»	— 3	— ¼
Geräthschaften, Hausrath (Meubles), neue, im verpackten Zustande	per Ctr.	2 5	— 4
Sesselmacherarbeiten, im unverpackten Zustand	1 fl. Werth	— 3	— ½
Sesselmacherarbeiten, im verpackten Zustand	per Ctr.	2 5	— 4
Dreherarbeiten v. gemeinem Holz,	1 fl. Werth	— 3	— ½
Bildschnitzerarbeiten von gemeinem Holz, die nicht zu Kinderspielzeug oder kurzen Waaren zu zählen sind	per Ctr.	2 5	— 4
Kiefer- (Faßbinder-) Arbeiten,	1 fl. Werth	— 3	— ¼
Kübler- (Böttcher-) Arbeiten	»	— 3	— ¼
Wagnerarbeiten	»	— 3	— ¼
Schachtelmacherarbeiten, unlakirt und unbemalt	»	— 3	— ½
Scheffelmacherarbeiten	»	— 3	— ½
Siebmacherarbeiten, gemeine, wo nicht bloß der Rand, sondern auch das Sieb von Holz oder andern Pflanzentheilen gefertigt ist	»	— 3	— ¼
Siebmacherarbeiten, feine, wo nur der Rand von Holz, das Sieb aber aus Drath, Haar, oder Fadengewebe besteht	pr. Ctr.	2 5	— 4
Korbmacherarbeiten, in unverpacktem Zustand	1 fl. Werth	— 3	— ½
idem in verp. Zustand	per Ctr.	4 10	— 8
Holzwaaren, grobe, von gemeinem Holz, nicht genannte	1 fl. Werth	— 3	— ½
Besen v. Reisig od. Heidekraut	4 Stück	— 1	— —
	1 Stück	— —	— 1

8. Pflanzensäfte.

Gummi	pr. Ctr.	— 50	— 4
Harze, gemeine: Pech, Theer, Terpentin, Geigenharz	»	— 25	— 1
idem feine: Scamonium, Jalappenharz, Sandarac, Asant	»	— 50	— 4
Terpentinöl	»	— 50	— 4
Balsam	»	1 40	— 8

Digitized by Google

		Eingangszoll. fl. kr.	Ausgangszoll. fl. kr.
Säfte eigener Art: Cummi elasticum, Aloe, Opium, Kampfer, Manna, Süßholzsaft, Vogelleim	„	1 40	— 8

9. Mehligte Stoffe. Fabrikate und Abfälle davon.

Kernen und Waizen, wenn der Preis vom Malter	über 12 fl.	Mltr.	— 5	— 50
	10—12 „	„	— 20	— 6
	unter 10 „	„	— 50	— 1
Roggen, wenn der Preis vom Malter Kernen.	über 12 „	„	— 4	— 32
	10—12 „	„	— 14	— 4
	unter 10 „	„	— 32	— 1
Gerste, wenn der Preis v. Malter Kernen	über 12 „	„	— 3	— 28
	10—12 „	„	— 10	— 3
	unter 10 „	„	— 28	— 1
Spelz, wenn der Preis vom Malter Kernen	über 12 fl.	Mltr	— 2	— 20
	10—12 »	»	— 8	— 2
	unter 10 »	»	— 20	— 1
Haser, wenn der Preis v. Malter	über 4 fl. 12 kr.	»	— 2	— 16
	3 fl. 12 kr. bis 4 fl. 12 kr.	»	— 6	— 2
	unter 3 fl. 12 kr.	»	— 16	— 1
Mehl, wenn der Preis vom Malter Kernen	über 12 fl.	pr. Ctr.	— 3	— 24
	10—12 »	»	— 12	— 4
	unter 10 »	»	— 32	— 1
Grütze und alle geschälte und gerollte Früchte		»	— 50	— 2
Nudeln und körnigter Taig		»	1 40	— 4
Bäckerwaaren		»	— 30	— 1
Stärke		»	1 40	— 2
Puder, ordinärer		»	1 40	— 2
Hülsenfrüchte, trockene		Mltr.	— 50	— 1
Kartoffeln		»	— 5	— 1
Kastanien		pr. Ctr.	— 50	— 1
Reiß		»	— 50	— 2
Sago und Salep		»	1 40	— 4
Kleien		Mltr.	— 4	— 4
Spreu		»	— 1/8	— 1/2

10. Küchengewächse und Futterkräuter.

Gemüse, so wie hierländische Küchengewächse aller Art, grüne	pr. Ctr.	— 6	— 1/4
Gemüse, getrocknete und eingesalzene	»	— 18	— 1
Trüffeln, frisch, getrocknet und marinirt	»	6 40	— 8
Pilze, Morcheln, frisch, getrocknet und marinirt	»	3 20	— 8
Futter, frisches, als: Gras, grüner Klee, Rüben ꝛc.	Roßl.	— 2	— 12
idem getrocknetes, als: Heu, getrockneter Klee ꝛc.	pr. Ctr.	— 1/2	— 2
Stroh	»	— 1/4	— 2

11. Obst und Südfrüchte.

Obst, frisches: Aepfel, Birnen, Quitten, Pfirsiche, Zwetschgen, Pflaumen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Trauben ꝛc.	pr. Ctr.	— 12	— 1
Obst, getrocknetes: dürre Zwetschgen, Kirschen, Schnitze ꝛc.	per Ctr.	— 30	— 1
Südfrüchte, frisch und getrocknet: Zitronen, Pomeranzen, Pistazien, Johannisbrod, Datteln, Feigen, Corinthen, Rosinen, Mandeln ꝛc.	»	1 40	— 4
Eingemachte Früchte (mit Ausnahme der in Zucker eingemachten, verzehrbaren Colonialwaaren, Abtheilung 13): Oliven, Kapern, Picholinen, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Bohnen ꝛc.	»	3 20	— 8

12. Getränke. Abfälle bei deren Bereitung.

Wein. Ostwein, Most und flüssige Weinhefe: In Fässern, auf der ganzen Rheingrenze von Waldshut abwärts und an der nördlichen Grenze vom Rhein bis an die Eintrittsstation Werthheim	Ohm	6 —	— 1
In Fässern auf der übrigen Landesgrenze	»	1 30	— 1
In Bouteillen, ohne Rücksicht auf die Grenze	pr. Ctr.	2 30	— 4
Wein- und Obsttrester	»	— 1/2	— 1/2
Bier, in Fässern	Ohm	— 40	— 1
idem in Bouteillen	pr. Ctr.	2 30	— 4
Bierhefe	Ohm	— 40	— 2
Ausgebrautes Malz	pr. Ctr.	— 1/2	— 2
Essig, in Fässern	Ohm	1 30	— 1
idem in Bouteillen	pr. Ctr.	2 30	— 4
Branntwein, Weingeist u. Liqueur: in Fässern	Ohm	3 —	— 2
idem in Bouteillen	pr. Ctr.	2 30	— 4
Orangensaft	»	2 30	— 4
Mineralwasser: 1 Krug oder Flasche		— 1/4	— —
Mineralwasser: 100 Krüge oder Flaschen		— —	— 4

13. Verzehrbare Colonialwaaren. Fabrikate davon.

Zucker und Caffee	pr. Ctr.	1 20	— 4
Thee	»	3 20	— 8
Cacao	»	— 50	— 4
Chocolade	»	6 40	— 8
Gewürze, gemeine: Ingwer, Pfeffer, Piment	»	1 20	— 4
idem feine: Zimmet, Gewürznelken, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille	»	3 20	— 8
Syrupe	»	2 30	— 4
Conditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien	»	3 20	— 8

Digitized by Google

14. Verschiedene Pflanzenstoffe. Fabrikate davon, andere als Gespinnste, Geflechte und Gewebe.		Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. fl.	kr.
Hanf, in Stengeln	pr. Ctr.	—	16	—	4
idem gebrochen, gerieben, geschleißt	»	—	30	—	4
idem gehechelt	»	1	—	—	4
Flachs in Stengeln	»	—	20	—	4
idem gebrochen, gerieben	»	—	40	—	4
idem gehechelt	»	1	20	—	4
Werg von Hanf und Flachs	»	—	20	—	2
Watte von Werg	»	—	40	—	4
Baumwolle, rohe	»	—	5	—	4
idem in Blättern u. geleimte Watte	»	1	—	—	8
Bast	»	—	5	—	1
Oelsaamen: Nüsse, Reps, Mohnsaamen, Leinsaamen, Bucheln ꝛc.	»	—	8	—	1
Oel	»	2	5	—	2
Olivenöl zur Fabrikation	»	—	16	—	—
Oelkuchen	»	—	2	—	12
Tabak, unverarbeiteter, überseeischer in Blättern und Rollen	»	—	25	—	4
idem unverarbeiteter hierländischer	»	1	—	—	8
idem fabrizirter, auch Carotten und Rollentabak	»	6	40	—	8
Hopfen	»	3	20	—	4
Cichorienwurzeln, rohe	»	—	4	—	2
idem getrocknete	»	—	8	—	2
Gelberüben, getrocknete	»	—	8	—	2
Cichorienkaffee	»	1	40	—	2
Gewürze, hierländische: Anis, Wachholderbeeren, Kümmel und andere einheimische Saamen, die als Gewürz dienen	»	—	50	—	4
Weberdisteln	»	—	10	—	2
Cocosnüsse	»	—	16	—	2
Rohr, überseeisches, starkes	»	2	30	—	8
idem idem dünnes (span. Röhrchen)	»	—	50	—	4
Rohrarten, hierländische: Schilf, Schafthen	»	—	½	—	⅛
Rohr, gespalten, zu Weberkämmen	»	—	14	—	2
Seegras	»	—	30	—	2
15. Sämereien und Fächser.					
Blumenzwiebeln	pr. Ctr.	1	40	—	8
Garten- und Blumensaamen	»	—	50	—	4
Sämereien für die Feld- und Waldwirthschaft: Gras-, Klee-, Dickrüben-, Krapp-, Cichorien-, Birken- u. Fichten- ꝛc. Saamen	»	—	8	—	1
Baumsetzlinge	6 Stück	—	1	—	1
Rebensetzlinge	pr. Roßl.	—	12	—	1
Pflanzensetzlinge	pr. Ctr.	—	1	—	1
Wurzeln zum Einlegen	»	—	1	—	1
Blumenstöcke	1 Stück	—	1	—	⅛
16. Lebendige Thiere.					
Pferde	pr. Stück	1	20	—	8
Füllen unter 2 Jahren	»	—	20	—	4

		Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. fl.	kr.
Mauleſel und Maulthiere	per Stück	1	20	—	8
Esel	»	—	20	—	1
Schaafe, Hämmel, Widder	»	—	6	—	1
Lämmer	»	—	2	—	1
Zuchtstiere (Bullen) und Ochsen über 3 Jahr alt	»	1	40	—	6
Ochsen und Rinder von 3 Jahren und darunter	»	—	20	—	2
Kühe und Färsen	»	1	—	—	4
Kälber unter einem Jahr	»	—	10	—	1
Ziegen	»	—	6	—	1
idem junge	»	—	2	—	½
Schweine, fette	»	—	25	—	1
idem Milchschweine	»	—	2	—	1
idem Laufer	»	—	12	—	1
Geflügel: Truthahnen, Kapaunen, Pularden, Gänse	»	—	4	—	½
idem nicht genanntes	»	—	1	—	¼
Bienenstöcke mit lebenden Bienen	»	—	6	—	1
Wildpret, lebendes, wie erlegtes (Abtheilung 18)	»	—	—	—	—
17. Thierische Erzeugnisse. Fabrikate davon.					
Milch	pr. Ctr.	—	8	—	2
Butter, frische, ausgelassene und gesalzene	»	—	50	—	2
Käse	»	1	40	—	4
Eier von zahmem und wildem Geflügel	»	—	30	—	2
Honig	»	—	50	—	2
Wachs, rohes, ungebleichtes	»	—	25	—	8
idem idem gebleichtes	»	3	20	—	8
Wachskerzen und alle andere Wachsfabrikate	»	6	40	—	8
Dünger	»	—	1	—	10
Thierische Erzeugnisse, nichtgenannte	»	—	30	—	2
18. Fleisch und Fett. Fleisch- und Fettwaaren.					
Wildpret, erlegtes: Hirsche, Dammhirsche, Alethiere, Wildschweine	pr. Stück	2	30	—	2
idem Hirschkälber, Rehböcke, Frischlinge	»	—	40	—	1
idem Haasen	»	—	10	—	2
Federwildpret: Auerhahnen, Birkhühner, Fasanen, Feld- und Haselhühner, wilde Gänse, Enten, Schnepfen	»	—	10	—	1
idem nicht genanntes	12 Stück	—	7	—	1
Fleisch, frisches und Würste davon (Accise 2 fl. 5 kr.)	pr. Ctr.	1	40	—	2
idem von Wildpret	»	2	30	—	2
idem eingesalzen, geräuchert: Schinken, Zungen, Speck, Würste	»	5	—	—	4

Digitized by Google

		Eingangszoll. fl. kr.	Ausgangszoll. fl. kr.
Fleischertracte oder Suppentafeln,	p. Ctr.	6 40	— 8
Fett, thierisches	»	— 50	— 4
Talglichter	»	3 20	— 2
Seife	»	1 40	— 2

19. Häute und Leder. Fabrikate von Leder.

Rohe Häute, kleine: frisch,	pr. Ctr.	— 12	1 20
idem idem getrocknet	»	— 30	3 —
idem große: frisch	»	— 7	— 50
idem idem getrocknet	»	— 18	2 5
idem amerikan. Wildhäute	»	— 25	— 4
idem v. Hirschen, Dammhirschen, Altthieren	»	— 18	1 40
idem v. Hirschkälbern u. Rehen	»	— 7	— 40
Leder, Pergament und Velin	»	5 —	— 8
Lederfabrikate	»	6 40	— 4
Gerberfett	»	— 25	— 1

20. Pelzwerk und Pelzwaaren.

Pelz- u. Rauchwerk, ganz oder in Stücken, roh oder zubereitet, zum Gebrauch, aber noch nicht hergerichtet	pr. Ctr.	3 20	— 8
Hasenfelle in verpacktem Zustand	»	1 40	6 40
idem unverpackte	pr. Stück	— ½	— 2
Pelzwerk, verarbeitetes	pr. Ctr.	6 40	— 8

21. Seide, Wolle, Haare und Federn. Fabrikate davon, andere als Gespinnste u. Gewebe.

Seidenabfälle, Seidenwerg, Flockseide (bourre de soie), unverarbeitet oder nur kardätscht, auch Seidenwatt	pr. Ctr.	1 40	— 8
Schur- und Gerberwolle	»	— 30	— 8
Wolle, gekämmte	»	2 30	— 8
idem gefärbte	»	— 30	— 8
Flock- und Scheerwolle	»	— 10	— 8
Menschenhaare	»	3 20	— 8
Roßhaare (Mähnen u. Schweifhaare) rohe	»	— 50	1 40
idem zubereitet (gekräuselt)	»	2 30	— 8
Kuhhaare u. andere ähnliche Haare	»	— 20	1 —
Haare für die Bortenwirker- und Hutmachergewerbe u. Spinnereien, namentl. von Bibern, Hasen, Hunden, Kameelen, Kaninchen	»	— 50	— 8
Filzwaaren: Hüte, Filz zum Filtriren, Haarsohlen ꝛc.	»	6 40	— 8
Arbeiten von langen Haaren, andere als Gespinnste, Geflechte u. Gewebe	»	6 40	— 8
Borsten	»	— 25	1 40
Bürstenbinder-Waaren	»	3 20	— 4
Federn zum Putz, roh od. zubereitet, ohne Unterschied der Fabrication	»	6 40	— 8
Schreibfedern, roh	pr. Ctr.	1 40	— 8
idem zubereitet	»	6 40	— 8
Bettfedern, Eiderdun, Flaum von Schwänen, Enten u. Gänsen, und andere Bettfedern	»	5 —	— 8

22. Verschiedene Bestandtheile von Thieren. Fabrikate davon.

Blut von Thieren	pr. Ctr.	— 30	— 1
Lab (getrocknete Kälbermägen)	»	— 30	— 1
Därme	»	— 30	— 1
Blasen von Thieren	»	1 40	— 8
Elephantenzähne, ganz od. zerbrochen	»	— 50	— 8
idem gesägte	»	3 20	— 8
Elfenbein, geraspeltes	»	— 50	— 4
Hörner, ganze, und Hornspitzen	»	— 10	— 4
Hornplatten	»	— 25	— 4
Hirschhorn, rohes	»	— 50	— 4
idem geraspeltes	»	— 50	— 4
Knochen, unverarbeitet	»	— 1	— 50
Knochenmehl	»	— 4	— 4
Abfälle zur Leimfabrication, andere als Leimleder	»	— 2	— 50
Leimleder	»	— 2	1 40
Leim	»	2 5	— 4

23. Fischerei. Gegenstände und Producte derselben.

Süßwasser-Fische: Aalen, Forellen, Lachse od. Salmen, frisch, getrocknet oder geräuchert	pr. Ctr.	1 40	— 4
idem nicht genannte, frisch, getrocknet oder geräuchert	»	— 50	— 2
Krebse, hierländische	»	1 40	— 4
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	»	— 50	— 2
idem marinirt od. in Oel, auch Zungen u. Rogen von Seefischen	»	1 40	— 4
Austern, frische und marinirte, Seekrebse, auch andere nicht genannte Schaal- u. Muschelthiere	»	1 40	— 4
Perlmutter, roh, in Muscheln oder gesägt	»	— 50	— 4
Perlen, ächte	»	6 40	— 8
Korallen, rohe	»	1 10	— 8
idem geschnitten, aber nicht gefaßt	»	6 40	— 8
Schwämme, Bad-, Kropf- und Pferdschwämme	»	3 20	— 8
Fischbein (Barten), roh u. zubereitet	»	— 50	— 8
Schildkrötenschaalen, roh, unverarbeitet	»	— 50	— 8
Tintfischbein	»	— 50	— 4
Thran	»	— 10	— 2
Wallrath	»	1 20	— 8
Hausenblase	»	1 40	— 8

Digitized by Google

		Eingangszoll. fl. kr.	Ausgangszoll. fl. kr.
24. Gespinnste.			
Von Hanf und Flachs, wergenes Garn und Dachtgarn	per Ctr.	1 40	— 4
Alles andere gebleicht und ungebleicht, gefärbt und ungefärbt	»	3 20	— 8
Alles gezwirnte	»	6 40	— 8
Seilerwaaren	»	2 30	— 4
Von Baumwolle, einf., ungefärbt	»	1 40	— 4
idem gefärbt	»	3 20	— 8
idem gezwirnt, ungefärbt od. gefärbt	»	6 40	— 8
Von Wolle: einfaches, ungefärbt od. gefärbt	»	3 20	— 8
idem gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	»	6 40	— 8
Von Kameelhaaren (Kameelgarn)	»	6 40	— 8
Von andern kurzen Thierhaaren	»	3 20	— 8
Seide, roh, abgehaspelt, ungefärbt oder gefärbt	»	1 40	— 8
Seidenabfälle, gesponnen, Floretseide, ungefärbt oder gefärbt	»	1 40	— 8
Seide, gezwirnte	»	6 40	— 8
25. Geflechte und Gewebe.			
Stroh- und Bastwaaren, im unverpackten Zustand	1 fl. Werth	— 3	— 1/8
Stroh- und Bastwaaren, im verpackten Zustand	»	6 40	— 8
Packleinwand, im unverpackten Zustand	»	— 50	— 8
Wergentuch, im unverpackt. Zustand	»	3 20	— 4
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch	»	6 40	— 8
Baumwollenwaaren	»	6 40	— 8
Wollenwaaren, und alles Gewebe von andern Thierhaaren	»	6 40	— 8
Seidenwaaren, Floret- und halbseidene; Wachstaffent	»	6 40	— 8
Strumpfwirker-Waaren	»	6 40	— 8
Bortenwirkerarbeiten	»	6 40	— 8
26. Papier, Stoffe und Fabrikate.			
Lumpen, Papiertaig u. altes Papier,	per Ctr.	— 1	verboten
Pappendeckel, in Bögen	»	— 50	— 2
idem geformter, zu Papier-Maché-Waaren und gemeine Arbeiten von Pappendeckel	»	1 40	— 4
Spielkarten	»	6 40	— 8
Papier, ungefärbt od. von farbigem Stoff	»	1 40	— 4
Papier, gefärbtes	»	2 30	— 4
Tapeten	»	5 —	— 4
Bücher, gebunden oder ungebunden, Musikalien, Landcharten, Kupferstiche, lithographirte Blätter, geheftet oder ungeheftet	»	— 8	— 8
27. Farbwaaren.			
Krapp, Wurzeln, rohe	per Ctr.	— 5	— 1
Krapp, Wurzeln, getrocknete,	per Ctr.	— 10	— 2
idem fabricirter, gemahlen oder in kleinen Theilchen	»	1 20	— 2
Kellerhalswurzeln	»	— 25	— 4
Safran	»	1 20	— 8
Saflor	»	— 25	— 4
Gallapfel	»	— 25	— 8
Vegetabilische Farbstoffe, nicht genannte, als: Rinden, Wurzeln, Kräuter, Flechten, Blätter, Blüthen, Beeren ꝛc.	»	— 10	— 2
Farbhölzer (s. Abth. 6, Holz, Rinde und andere Waldprodukte).			
Cochenille	»	1 20	— 4
Kermes in Körnern und Pulver	»	1 20	— 4
Lak jeder Art	»	— 50	— 4
Indigo	»	1 20	— 4
Pastellteig	»	— 10	— 2
Orleam	»	— 50	— 4
Orseille, Coudbeard und Lakmus	»	— 50	— 4
Berlinerblau jeder Art	»	1 20	— 4
Blausaures Kali	»	1 20	— 4
Waschblau	»	1 20	— 4
Plattindigo	»	1 20	— 4
Blaufugeln	»	1 20	— 4
Bergblau und Berggrün	»	— 50	— 4
Schüttgelb	»	— 30	— 2
Kienruß	»	1 40	— 2
Kohlenschwarz von Elfenbein, Horn, Knochen, Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Reben	»	— 20	— 2
Mineralschwarz	»	— 20	— 2
Farben, nicht genannte	»	1 40	— 8
Zeichenstifte jeder Art	»	3 20	— 8
Dinte, flüssige, schwarze u. farbige	»	1 40	— 2
Druckerschwärze	»	— 50	— 2
Schuhschwärze	»	1 40	— 2
Firniß jeder Art	»	3 20	— 8
28. Apotheker- und Wohlgeruchswaaren.			
Heilstoffe, in so weit nicht eine Ausnahme in dem gegenwärtigen Tarif enthalten ist	»	1 20	— 8
idem vegetabilische, als: Rinden, Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte, Schwämme und Flechten	»	— 50	— 4
Parfümerien, wohlriechende Wasser, Essige, Oele, Teige, Seifen, Pomaden, Puder ꝛc.	»	6 40	— 8
Räucherwerk	»	6 40	— 8
Schminke	»	6 40	— 8
29. Fabrikate aus verschiedenen Stoffen.			
Gefährte ohne Unterschied	1 fl. Werth	— 3	— —
	per Stück	— —	— 4

Digitized by Google

		Eingangszoll. fl. kr.	Ausgangszoll. fl. kr.
Maschinen und Bestandtheile von Maschinen für Gewerbe, nach Wahl	per Ctr.	— 50	— 4
	1 fl. Werth	— ½	— ½
«Wenn sie im Lande entweder gar nicht oder nicht in hinlänglicher Güte gefertigt werden können, wird der Zoll auf Ansuchen rückvergütet.»			
Instrumente, optische, mathematische, physikalische u. chirurgische,	per Ctr.	1 40	— 8
Instrumente, musikalische	»	3 20	— 4
Uhren, Taschen- und Pendeluhren und Bestandtheile derselben	»	6 40	— 8
Uhren: hölzerne Uhren, Thurmuhren und Bestandtheile derselben	»	4 10	— 8
Kinderspielwaaren	»	6 40	— 8
Kurze Waaren	»	6 40	— 8
Kleidungsstücke und Weißzeug, neue	»	6 40	— 8
Modewaaren	»	6 40	— 8
Regenschirme	»	6 40	— 8

30. Gegenstände ausser dem Handel.

Bagage, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen	per Ctr.	frei.	frei.
idem welche auf andere Weise ein- oder ausgeführt wird	»	— 8	— 8
Kleidungsstücke u. Weißzeug, Hausrath und sonstige Effecten in Ein- und Auswanderungsfällen	»	— 1	— 1
Lebensmittel, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen	—	frei.	frei.
Wein, welchen Fremde, die inländische Badorte besuchen, zu ihrem Gebrauch mit sich führen	—	frei.	frei.
Transportmittel: Gefährte, Thiere, zum Transport der Reisenden und Güter	—	frei.	frei.
Viehfutter, welches Fuhrleute zum Unterhalt ihrer Pferde ꝛc. mit sich führen	—	frei.	frei.
Gegenstände z. Verpackung: Fässer Tonnen, Kisten, Säcke, Tücher, Matten ꝛc., wenn sie mit den Waaren oder abgesondert ein- und ausgehen, und nicht zum Handel bestimmt sind	—	frei.	frei.
Floß- und Schiffergeräthschaften zur Fahrt	—	frei.	frei
Werkzeuge aller Art, welche Handwerker u. andere Arbeiter zu ihrem Gebrauch mit sich führen	—	frei.	frei.
Geräthschaften wandernder Künstler	—	frei.	frei.
Wachsfiguren-Cabinete und andere Kunstsachen, welche zur Schau ausgestellt werden	—	frei.	frei.
Thiere, fremde, welche zur Schau herumgeführt werden	—	frei.	frei.
Schaustücke zu Sammlungen, Mineralien, Pflanzen, Thiere	per Ctr.	— 8	— 8
Zubereitete Arzneien f. einzl. Kranke	—	frei.	frei.
Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebenkultur erforderlichen Gegenstände, welche Inländer auf eigenthümliche oder gepachtete, in Grenzgemarkungen des Auslandes liegenden Grundstücke ausführen, und die darauf gewonnenen, unmittelbar nach der Trennung eingehenden Erzeugnisse	—	frei.	frei.
Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebenkultur erforderlichen Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete, in Grenzgemarkungen des Inlandes liegende Grundstücke einführen, und darauf gezogenen, unmittelbar nach der Trennung ausgehenden Erzeugnisse, im Fall der Rezíprozität	—	frei.	frei.
Vieh, welches Inländer auf ihre in Grenzgemarkungen des Auslandes liegende Güter zum Arbeiten oder Weiden ausführen und von da zurückbringen	—	frei.	frei.
Vieh, welches Ausländer auf ihre in Grenzgemarkungen des Inlandes liegende Güter zum Arbeiten oder Weiden ein- u. von da wieder ausführen, im Fall der Rezíprozität	—	frei.	frei.
Getreide, welches Ausländer auf inländische, in Grenzgemarkungen liegende Mahlmühlen verbringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie zurückführen	—	frei.	frei.
Getreide, welches Inländer auf ausländische, in Grenzgemarkungen liegende Mahlmühlen verbringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie einführen, im Fall der Rezíprozität	—	frei.	frei.
Holz, welches Ausländer auf inländische, in Grenzgemarkungen liegende Sägmühlen bringen, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, welche sie zurückführen	—	frei.	frei.
Holz, welches Inländer auf ausländische, in Grenzgemarkungen liegende Sägmühlen führen, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, welche sie zurückbringen, im Fall der Rezíprozität	—	frei.	frei.

Digitized by Google

	Eingangszoll. fl. kr.	Ausgangszoll. fl. kr.
Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche Ausländer in unverpacktem Zustand zur Reparatur einbringen und wieder zurückführen	—	frei. frei.
Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaft, welche Inländer in unverpacktem Zustand zur Reparatur ins Ausland führen und zurückbringen	—	frei. frei.
Pferde, Rindvieh, Schaafe, welche auf ausländische Märkte zum Verkauf geführt und unverkauft zurückgebracht werden	—	frei. frei.
Fabrikate und Handwerkswaaren, welche inländische Kaufleute und Handwerker auf benachbarte Messen und Jahrmärkte führen und unverkauft zurückbringen	—	frei. frei.

Vorschriften über die Anwendung des Tarifs.

1) Der dem Tarif zu Grunde liegende Centner besteht aus 100 Pfunden und ist gleich 50 französischen Kilogrammen.

2) Die Ohm besteht aus 100 Maas } gleich 1½ Hectolitre frz. Maases.
3) Das Malter „ „ 100 Meßlein }

4) Der Fuß theilt sich in 10 Zolle und ist gleich drei franz. Decimetern.

5) Das Klafter Holzmaas hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Scheiterlänge oder 144 Cubikfuß.

6) Der Zuber Kohlenmaas ist gleich 10 Malter oder 55⅗ Cubikfuß.

7) Die Roßlast wird zu 12 Centner angenommen. Im Fall einer augenscheinlichen Ueberladung, oder einer offenbar nicht vollständigen Ladung, ist der Zoller berechtigt und verbunden, die Centnerzahl abzuschätzen und die Verzollung nach Viertels-Roßlasten vorzunehmen.

8) Gegenstände, wovon der Zoll keinen ganzen Kreuzer beträgt, sind zollfrei; besteht der Zollbetrag im Ganzen aus Kreuzern und Bruchkreuzern, so werden letztere nicht erhoben.

9) Waaren, deren Verzollung nach Centner vorgeschrieben ist, müssen nach dem Brutto-Gewicht, d. h. mit Einschluß der Verpackung, verzollt werden.

10) Sind Gegenstände zusammen verpackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so wird das Gewicht der Verpackung (Thara) auf die einzelnen Gegenstände, nach Verhältniß ihres netto Gewichts, vertheilt.

11) Waaren-Colli, welche mehrere, mit verschiedenen Zollsätzen belegte Gegenstände enthalten, und wobei das Gewicht nicht für jede Waarengattung besonders, sondern nur im Allgemeinen angezeigt ist, so wie Waaren, denen eine allgemeine Benennung gegeben wurde, welche mehrere, mit verschiedenen Zöllen belegte Gegenstände unter sich begreift, sind nach demjenigen dieser Artikel zu verzollen, der dem höchsten Zollsatz unterworfen ist.

Zeigt sich bei der Abladung am Bezugsort, daß auf diese Weise zu viel Zoll bezahlt worden ist, so sollen ¾ des Mehrbetrags rückvergütet werden.

12) Waaren, welche im Tarif nicht namentlich erwähnt sind, aber zu einer darin stehenden Waarengattung gehören, müssen nach dieser, und wenn dies nicht der Fall ist, nach einem ähnlichen Artikel in Zoll genommen werden.

13) Marktvictualien, welche getragen werden und aus mehreren Gegenständen bestehen, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind nach dem Werth mit drei Kreuzer vom Gulden beim Eingang, und ¼ beim Ausgang in Zoll zu nehmen.

14) Eisengußwaaren und geschmiedetes Eisen, welche über Birkenau durch die Zollstation Weinheim, und über Gammelsbach durch die Zollstation Eberbach und durch die Zollstation Wertheim eingehen, haben nur die Hälfte des tarifmäßigen Zolls zu entrichten.

15) Rücksichtlich des Holzzolles sind die in der Verordnung vom 30. November 1826, Reg.Blt. Nro. XXIX, Art. 2, angeführten Vorschriften über die Anwendung des Tarifs, auch künftig zu beobachten.

Eben so bleibt, nach Art. 5, das auf der Kinzig, Murg, Enz und dem Neckar in Stämmen oder Sägwaaren verflößt werdende Holz, unter Fortentrichtung der bisherigen Abgaben, von dem durch den Tarif regulirten Ausgangszoll, wie bisher, frei.

16) Eine Veränderung des Getreidezolls, nach dem Steigen und Fallen des Kernen- und Haferpreises, kann nur auf Verordnung des Finanzministeriums, welche durch das Regierungsblatt öffentlich verkündet werden muß, eintreten.

17) Bis auf weitere Verordnung ist an der südlichen Grenze, vom Rhein bis an die würtemberg'sche Grenze am Bodensee, und von diesem Punct längs der würtemberg'schen Grenze bis an die Zollstation Oeffingen, bei Möhringen, vom Malter Weizen, Kernen, Roggen und Gerste 8 kr., und vom Malter Spelz und Hafer 4 kr. Eingangszoll und 1 kr. Ausgangszoll, ohne Rücksicht auf den Preis, zu erheben.

(Den neuen Zolltarif betreffend.)

Die großherzogliche Steuerdirection erhält den Auftrag:

1) Das oben stehende provisorische Gesetz mit dem 15. Juli d. J. zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

2) Die dießseitige Verordnung vom 19. Januar 1827, Reg.Blt. Nro. III, nebst dem mit derselben emanirten Localtarif über den Ausgangszoll von Brennholz, Holzkohlen, Torf und Rinden, bis auf weitere Verfügung, in Kraft zu erhalten, und

3) die Ein- und Ausgangszölle derjenigen, in der Abtheilung 9 des Tarifs genannten Gegenstände, welche nach dem Steigen und Fallen des Preises einem veränderlichen Zollsatz unterworfen wurden, nach dem Maaßstab erheben zu lassen, welcher eintritt, wenn der Preis des Malters Kernen unter 10 fl. und der des Malters Hafer unter 3 fl. 12 kr. steht.

Carlsruhe, den 23. Juni 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums, beschlossen, und beschließen hiermit provisorisch, was folgt:

Fuhren, womit Getreide und Wein nur von einem Orte des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes oder in das Ausland gebracht werden soll, sind frei vom Straßengeld; eben so sind es für diese Fälle die leeren Fuhren, welche mit jenen Erzeugnissen befrachtet werden sollen oder befrachtet waren.

Fuhren, womit Getreide oder Wein ein- oder durchgeführt wird, unterliegen, wie bisher, auch künftig dem Straßengeld.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 21. Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Straßengeld-Freiheit von Zuhren, womit Getreide und Wein von einem Ort des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes gebracht oder ausgeführt wird, betreffend.)

Vorstehendes provisorische Gesetz tritt mit dem Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 23. Juni 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 30. Juni 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Durch den §. 1 des Gesetzes vom 30. Jänner 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend, haben Wir festgesetzt, daß alle Civil-Staatsdienste bis zu den Canzlisten-Diensten bei Mittelstellen abwärts, und mit Einschluß derselben, in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners, unwiderruflich seyn sollen.

Um nun bei jedem einzelnen Diener ermessen zu können, ob es zweckmäßig sey, denselben in die Periode eintreten zu lassen, in welcher seine Anstellung nach dem Gesetze unwiderruflich wird, oder ob es nicht angemessener sey, ihm den Dienst ganz aufzukündigen oder eine längere Prüfungszeit zu bestimmen, haben Unsere sämmtlichen Ministerien Uns, rücksichtlich aller Staatsdiener, welche bereits angestellt sind und ferner angestellt werden, so lang deren Prüfungszeit dauert, im Monat Jänner jeden Jahrs über ihre Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit Vortrag zu erstatten und hierauf Unsere weitere Entschließung zu erwarten.

Gegeben, Carlsruhe, den 15. Mai 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Kirn.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In dem Conscriptions-Gesetz vom 14. Mai 1825 ist verordnet, daß jeder Familie ein Sohn, mithin auch der einzige Sohn, vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst frei gelassen werden solle.

Dieser Bestimmung lag die wohlgemeinte Absicht zum Grund, auf der einen Seite den Eltern oder dem überlebenden Elterntheil eine Unterstützung wenigstens von einem ihrer Kinder, oder endlich elternlosen Geschwistern, unter vierzehn Jahren, den Beistand des ältern Bruderß zu erhalten, auf der andern Seite aber die Befreiung zu diesem Zweck nicht von oft wandelbaren Ansichten, auch wohl von Begünstigungen, sondern von dem gleichförmigen Ausspruch des Gesetzes abhängig zu machen. Schon bei den öffentlichen Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes haben sich darüber vorzüglich Zweifel erhoben: ob durch diese Ausnahmen, verbunden mit dem Ausfall, der durch Untauglichkeit oder wegen Mangel des Maaßes entsteht, die Zahl der zur wirklichen Aushebung übrig Bleibenden sich nicht so unverhältnißmäßig mindere, daß nicht nur auf diese Pflichtige eine wirkliche, und um der Befreiung der übrigen willen, um so empfindlichere Last gewälzt werde, sondern auch, wenn wegen dieser Ausnahmen einige Bezirke die auf sie ausgeschlagene Quote nicht sollten aufbringen können, deren Ergänzung aber nöthig wird, ob alsdann nicht auf andere Landesbezirke gegriffen und dadurch eine ihre eigentliche Verbindlichkeit weit übersteigende Concurrenz verlangt werden müsse. Bei den von der andern Seite dagegen gehegten dringenden Wünschen, derartigen Befreiungen Statt zu geben, haben Wir solche zwar zugelassen, in der Ueberzeugung jedoch, daß die Erfahrung allein über die Räthlichkeit der Fortdauer dieser gewünschten Einrichtungen entscheiden könne.

Gleich bei der ersten, nach den Vorschriften des oben gedachten Conscriptions-Gesetzes vorgenommenen Aushebung haben sich die erwähnten Zweifel als richtig bestätigt.

Eilf Aemter konnten ihre Quote nicht ablefern, und in bedeutenden Ortschaften mußten sämmtliche Conscriptionspflichtige theils wegen Untauglichkeit, theils zur Unterstützung der Familien, frei gelassen werden. Aber auch die bewilligte Unterstützung hat ihrem Zweck selten entsprochen, indem Viele, als zur Unterstützung bestimmt, in Aufrechnung kamen, die nach ihrem Alter und nach ihren körperlichen Kräften dazu nicht brauchbar, oder Andere frei gelassen werden mußten, deren die Eltern nicht benöthigt waren. Wenn also durch die Bestimmung des Gesetzes auf der einen Seite theils Aufrechnungen als Unterstützung vorkommen, die es in der Wirklichkeit nicht sind, theils Begünstigungen herbei geführt werden für solche, die ihrer nicht bedürfen, während dadurch für die Uebrigen wahre Bedrückung entsteht, auf der andern aber Unsere landesväterliche Absicht, den wahrhaft Bedrängten zu Hülfe

Digitized by Google

zu kommen, nicht erreicht wird, so halten Wir es für Unsere Pflicht, diese drückenden Ungleichheiten, gegen welche sich auch die öffentliche Stimme erhoben hat, nicht länger fortdauern zu lassen, sondern einstweilen sogleich, und bis im Weg der Gesetzgebung das Erforderliche geschehen kann, eine Einrichtung zu treffen, die dem Wohl des Ganzen und Unserer wohlgemeinten Absicht mehr entspricht. Wir verordnen daher, auf erstatteten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

§. 1. Der §. 23 des Conscriptions-Gesetzes vom 14. Mai 1825 und die solchen theils erläuternde, theils mit ihm in Verbindung stehende §§. 24 bis 28 einschließlich, sind provisorisch ausser Wirkung gesetzt. Der auf die Dienstbefreiten sich beziehende Beisatz des §. 33 fällt weg.

§. 2. In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von Unserem Ministerium des Innern bewilligt werden, wenn die Unentbehrlichkeit eines zum Activdienst Berufenen, wegen nachgewiesener Vermögenslosigkeit der Eltern, des überlebenden Elterntheils, oder elternloser Geschwister auf der einen, und wegen der durch die Einberufung ihnen entgehenden Unterstützung zur Gewinnung des Lebensunterhalts oder Fortbetrieb eines Nahrungszweigs auf der andern Seite, von solchen behauptet und von der Ziehungs-Behörde anerkannt, auch vor der Aushebungs-Behörde nochmals öffentlich bestätiget worden ist.

Ferner finden Wir nöthig zu verordnen:

§. 3. Die Bestimmungen des §. 32 werden provisorisch dahin abgeändert, daß für Conscriptions-Bezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch in nächstgelegenen Bezirken bestimmt werden kann, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptions-Bezirke bilden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Unsers höchsten Willens beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 21. Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Medaillen-Zulagen der Militär-Individuen u. Pensionärs betr.)

Seit einiger Zeit sind häufige Fälle vorgekommen, daß Militär-Individuen und Pensionärs ihre Medaillen-Zulagen auf ein oder mehrere Jahre an dritte Personen gegen Aversalsummen abgetreten haben. Da jedoch durch solche Cessionen der General-Kriegscasse eine ungebührliche Geschäftserschwerung verursacht wird, dieselbe auch keineswegs verbunden ist, die Medaillen-Zulagen an andere Individuen, als an diejenigen, welchen solche verliehen worden, zu bezahlen, so wird hiermit verfügt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die General-Kriegscasse angewiesen ist, die Medaillen-Zulagen allein an diejenigen Individuen, welchen solche ertheilt worden sind, auszubezahlen, keine Anweisungen dieser Individuen aber an dritte Empfänger zu honoriren.

Carlsruhe, den 12. Juni 1827.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Sander.

(Die Errichtung einer Obereinnehmerei in Weinheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchsten Staats-Ministerialrescripts vom 31. v. M., St.M.Nro. 735, gnädigst genehmigt, die Obereinnehmerei Mannheim auf diese Stadt, das Amt Schwezingen und auf die zum Amt Ladenburg gehörige vier Orte Käferthal, Kirchgarthshausen, Sandhofen und Sanddorf zu beschränken, und dagegen zu Weinheim eine eigene Obereinnehmerei zu errichten, welche das Amt Weinheim und das Amt Ladenburg, mit Ausnahme der vorgedachten vier Ortschaften, in sich begreifen soll.

Carlsruhe, den 16. Juni 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV — 20. Juli 1827.

Verordnungen.

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst zu erklären gerubet haben, in Höchstdero Eigenschaft als Standesherr in den Grafschaften Salem und Petershausen, in den Herrschaften Gondelsheim mit den dazu gehörigen drei Höfen Bonnartshäuser-Hof, Erdbeer-Hof und Heimbronner-Hof, Stetten am kalten Markt, Langenstein mit Beuern und Volkertshausen und Münchhöf, mit den dazu gehörigen Orten Adelsreuthe, Tepfenhardt und Urnau sammt Dependenzen, der Uebereinkunft, welche, zu Vollziehung des Art. 14 der deutschen Bundesacte, mit dem fürstlichen Haus Fürstenberg am 11. Nov. 1823 geschlossen, und durch das Reg.Bl. Nro. 1 vom Jahr 1824 zur öffentlichen Kenntniß und zum Vollzug gebracht worden ist, mit Ausnahme jener Bestimmungen beitreten zu wollen, die auf Höchstdero standesherrl. Besitzungen in so lange keine Anwendung finden können, als in deren Umfange die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei landesherrlichen Aemtern anvertraut bleibt, und nicht zu Besorgung dieser Geschäftszweige eigene standesherrliche Beamte aufgestellt werden, so ist zwischen dem Unterzeichneten, zu Regulirung der standes- und grundherrl. Verhältnisse ernannten Immediatcomissär, Staatsrath von Gulat, und dem Mitunterzeichneten für die standesherrlichen Besitzungen Seiner königl. Hoheit bestellten Finanz-Director, Gerstlacher, zu Feststellung des Rechtszustandes dieser Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zustehenden standesherrlichen Besitzungen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

§. 1. Die durch das Reg.Bl. Nro. 1 v. Jahr 1824

Digitized by Google

bekannt gemachte, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg feststellende landesherrliche Verordnung vom 12. Dezember 1823 wird in den Eingangs bemerkten standesherrlichen Besitzungen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs in allen jenen Bestimmungen, für welche in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht namentlich eine Ausnahme festgesetzt ist, in Vollzug gesetzt, und alle, sowohl standesherrliche als höhere und niedere landesherrliche Behörden, werden zur genauen Vollziehung derselben angewiesen werden.

§. 2. Ausgenommen und unanwendbar auf diese Seiner königl. Hoheit zustehenden standesherrlichen Besitzungen bleiben die in der Verordnung vom 12. Dezember 1823, für das fürstliche Haus Fürstenberg gegebenen Bestimmungen der §§. 24 bis einschließlich 50, und die §§. 76, 77, 80 und 83 in so lange, als die eigene Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Ortspolizei ruhen, und landesherrlichen Aemtern anvertraut bleiben wird.

§. 3. An die Stelle dieser, in der Verordnung vom 12. Dezember 1823 enthaltenen §§. treten in so lange, als die Ausübung der Jurisdiction und Ortspolizei in den standesherrlichen Besitzungen Seiner königlichen Hoheit landesherrlichen Behörden übertragen bleibt, jene Bestimmungen, welche in den §§. 26 bis einschließlich 33 und in dem §. 53 der Verordnung vom 6. Oktober 1825, Reg.Bl. Nro. 25, den Rechtszustand der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim feststellen.

§. 4. In Beziehung auf Forstgerichtsbarkeit finden in der standesherrlichen Besitzung Gondelsheim die §§. 34, 35 und 36, der den Rechtszustand der Standesherrschaft Salm-Krautheim bestimmenden Verordnung vom 6. Okt. 1825, in allen übrigen standesherrlichen Besitzungen Seiner königlichen Hoheit aber jene Bestimmungen Anwendung, welche in dieser Beziehung die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg in den §§. 52 bis einschließlich 57 der Verordnung vom 12. Dezember 1823 reguliren.

§. 5. Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog und höchst Ihren Rechtsnachfolgern wird die Befugniß vorbehalten, die vermalen an den Staat überlassene Ausübung der Jurisdiction und Ortspolizei nach Gutfinden wieder an sich zu ziehen.

§. 6. In dem Fall, daß Seine königliche Hoheit oder Höchstdero Rechtsnachfolger von diesem Sich vorbehaltenen Recht Gebrauch machen werden, hört, mit Ausnahme des auf jeden Fall in Kraft bleibenden §. 53 der Salm-Krautheimischen Verordnung, die Wirksamkeit der in §. 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen auf, und Seine königliche Hoheit oder Höchstdero Rechtsnachfolger treten in jene Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche für die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg in Beziehung auf Jurisdiction und Polizeiverwaltung in der landesherrlichen Verordnung vom 12. Dezember 1823 festgesetzt sind.

Von dieser Uebereinkunft sind zwei gleichlautende Exemplarien gefertiget, und, mit Vorbehalt der allerhöchsten Ratification, unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Carlsruhe, den 25. Juni 1827.

(L. S.) v. Gulat. (L. S.) Gerstlacher.

Nro. 888.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. genehmigen hiermit vorstehende Uebereinkunft nach ihrem ganzen Inhalt. Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung des Staatssiegels, den 28. Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Sensburg. (L. S.)

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Obige, von Seiner königlichen Hoheit gnädigst genehmigte Uebereinkunft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere das Murg- und Pfinzkreisdirectorium und das Seekreisdirectorium, so weit sie den Wirkungskreis eines jeden berührt, mit deren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 9. Juli. 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

(Die Ausdehnung der mit der großherzoglich hessischen Regierung bestehenden Uebereinkunft, wegen Bestrafung der Forstfrevel, auch Jagd-, Fischerei- und Waldfrevel betreffend.)

Durch eine nachträgliche Verabredung mit der großh. hessischen Regierung, ist die mit derselben bereits früher abgeschlossene, durch das großherzogliche Staats- und Reg.Bl. Nro. IV. vom Jahr 1822 bekannt gemachte Uebereinkunft, wegen der zu treffenden wirksamen Maaßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, nunmehr auch auf Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, in so fern sie auf solche anwendbar ist, ausgedehnt worden.

In Gemäßheit höchster Entschließung des großherzogl. Staatsministerii, wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Behörden angewiesen, die angeführte Uebereinkunft in vorkommenden Fällen nunmehr auch bei den genannten Freveln in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 11. Juli 1827.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers.
Der geheime Legationsrath. v. Müffling.
Vdt. Hägelin.

Bekanntmachungen.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchster Entschließung vom 11. Mai d. J., dem Maler Rudolph Kunz dahier, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium für die Herausgabe seines lithographirten Werkes: «Abbildungen sämmtlicher Pferderacen mit naturhistorischer Beschreibung ꝛc.,» in der Art zu ertheilen gnädigst geruht, daß jeder Nachdruck und jede Nachbildung dieses Werkes oder einzelner Theile desselben, so wie der Verkauf auswärtiger Nachbildungen im Umfange des Großherzogthums, bei Vermeidung einer Strafe von «Einhundert Reichsthalern,»

Digitized by Google

der Confiscation aller derartigen Exemplarien zum Vortheil des Verlegers und der Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben, für die bereits ausgegebenen Exemplarien, auf den Zeitraum von «fünf und zwanzig Jahren,» verboten wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juli 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Roppé.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 30. Juli 1827.

Verordnung.

(Den Eingangszoll vom Wein betreffend.)

In Erwägung, daß von Seiten der königlich würtembergischen Regierung der bisher gegen das Großherzogthum bestandene Weinzoll von 6 fl. per würtembergischem Eimer, oder circa 3 fl. per Ohm, auf 2 fl. 30 kr. per Ctr., oder 9 fl. per Ohm badischen Maaßes erhöht worden ist, wird andurch, mit allerhöchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, St.M.Nro. 1062, verordnet:

Art. 1. Der Eingangszoll von 6 fl. per Ohm, welcher nach dem bestehenden Tarif nur an der Rheingrenze von Waldshut abwärts und an der nördlichen Grenze vom Rhein bis an die Eintrittsstation Werthheim erhoben werden soll, ist nunmehr auch an der übrigen Landesgrenze, wo der geminderte Zollsatz von 1 fl. 30 kr. per Ohm vorgeschrieben war, von allen in Fässern eingehenden Weinen zu erheben.

Art. 2. Rücksichtlich der Schweiz hat es bei den vertragsmäßigen Zollsätzen sein Bewenden.

Die Steuerdirection ist mit dem ungesäumten Vollzug dieser Verordnung, die sogleich nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, beauftragt.

Carlsruhe, den 26. Juli 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Bestimmung der Straßenstrecke von der Ludwigssaline Rappenau bis zum Neckar.)

Die Distanz der Straßenstrecke von der Ludwigssaline nach Rappenau wird hiermit auf ¼ Stunde, von Rappenau bis zum Neckar auf 1¼ Stunde regulirt, nnd die großh. Steuerdirection beauftragt, das gesetzliche Chaussée-Geld daselbst erheben zu lassen.

Carlsruhe, den 21. Juli 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Die Errichtung der Gemeinde Zienken betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 21. v. M., Nro. 876, gnädigst genehmigt, daß der Gemeinde Zienken erlaubt werde, sich von dem Vogteiverbande mit Hügelheim zu trennen, und eine eigene Gemeinde zu bilden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 2. Juli 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden. Nro. XVII. — 8. August 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Justizministeriums über die Vollstreckung der amtlichen Executions-Befehle in Privat-Schuldsachen finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu verordnen:

Art. 1. Das in mehreren Aemtern des Murg- und Pfinz-, so wie des Kinzigkreises, schon längst bestehende Institut der Amts-Exequenten wird, bis zur Erscheinung einer allgemeinen Executions-Ordnung, ferner beibehalten, und soll auch in den übrigen Aemtern des Großherzogthums nach folgenden Bestimmungen provisorisch eingeführt werden.

Art. 2. Die Amts-Exequenten sind vorzugsweise aus der Zahl der in Unseren Militärdiensten gestandenen Ex capitulanten, jedoch nur widerruflich, anzustellen, und lediglich zu Besorgung der in Privat-Schuldsachen gerichtlich erkannten Fahrnißpfändungen, so wie zur executiven Beitreibung der Landes-, Standes- und grundherrlichen Gefälle, zu verwenden, auch auf eine hierfür zu ertheilende schriftliche Instruction mit Handgelübde zu verpflichten.

Art. 3. Dieselben sind in ihrem Dienste den Aemtern unmittelbar untergeordnet, und haben deren Aufträge stets, unter Zuziehung einer von dem Ortsvorstand dafür bestellten Gerichtsperson, zu vollziehen, auch über die erhaltenen Befehle und deren Befolgung ein besonderes Dienstbuch zu führen.

Ihre Dienstverrichtungen beschränken sich in der Regel auf den ihnen angewiesenen Bezirk, und auf die wirkliche Auspfändung der dem Zugriff unterworfenen Fahrniß, so wie auf deren Ablieferung an den Ortsvorstand zur gerichtlichen Verwahrung oder Bestellung eines Hüters.

Art. 4. Die Amts-Exequenten haben dafür die tarordnungsmäßig bestimmten Meilen- und Auspfändungsgebühren, und zwar letztere von jedem einzelnen Schuldner, zu beziehen, aber auch zu erwarten, daß jede Unterlassung

Digitized by Google

ihrer Dienstpflicht und jede Ueberschreitung ihrer Befugniß auf das Strengste werde gerügt werden.

Sie müssen im Dienste stets mit einem Seitengewehr bewaffnet und mit dem großherzoglichen Wappenschild auf der Brust versehen seyn, sonst aber in bürgerlicher Kleidung erscheinen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 19. Juli 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Posselt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVIII. — 31. August 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, auf gebührendes Ansuchen des Herrn Fürsten von Leiningen, und nach vorgängiger Prüfung der eintretenden Verhältnisse, gnädigst bewogen, Demselben zur Ordnung seiner Verwaltung noch eine Stundung von drei Jahren, unter folgenden Bestimmungen, hierdurch zu verwilligen:

1) Die Stundung soll vom 1. März 1827 bis dahin 1830 ihre Wirkung äußern.

2) Es soll während dieser Zeit kein gerichtlicher Zugriff wegen Capitalheimzahlungen oder Entrichtung rückständiger Verbindlichkeiten gegen den Herrn Fürsten Statt finden, selbst wenn bei einzelnen Posten auf die Rechtswohlthat der Stundung förmlich verzichtet wäre, auch sollen mittlerweile keine Verzugszinse zu laufen anfangen.

3) Dagegen darf der Rechtszustand der gegenwärtigen Gläubiger durch keine Anordnung verschlimmert oder gefährdet, und eben so müssen die laufenden Zinse fortdauernd entrichtet, desgleichen die aus der Standes- und Dienstherrlichkeit hervorgehenden Verbindlichkeiten jeweils erfüllt werden.

4) Insbesondere nehmen Wir hiermit das Versprechen des Herrn Fürsten an, wonach sich Derselbe auf sein Fürstenwort feierlich verpflichtet hat, weder ohne Einwilligung der vorhandenen Gläubiger neue Geldverbindlichkeiten contrahiren, noch durch irgend eine nicht zu rechtfertigende Maßregel veranlassen zu wollen, daß laufende Zahlungen im Ausstand bleiben.

5) Der Herr Fürst wird Unserem Justizministerio alljährlich, und zwar für das erste Jahr vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiger Stundung, für die beiden folgenden Jahre jedesmal im October, einen gewissenhaften Etat seiner sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben mit den nöthigen Erläuterungen zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

6) Demnächst sind von Seite des Herrn Fürsten alle seine Verwaltungscassen und Rechnungsbehörden zur getreuen Beobachtung des genehmigten Etats ordnungsmäßig anzuweisen, und dürfen sich dieselben hiervon, unter keinerlei Vorwand, eine Abweichung erlauben, die nicht, ihrer Natur nach, zu den unvermeidlichen gehört.

7) Die revidirten Rechnungen der fürstlichen General- und Amortisationscasse, sammt Beilagen des verflossenen Jahrs, sind längstens im April des nächsten Jahrs an Unser Justizministerium einzusenden. Dieses hat, nach vorläufiger Durchsicht derselben, mittelst eines abzuordnenden Commissärs, ihre Richtigkeit näher prüfen, auch die etwa vorkommenden Anstände genau erörtern zu lassen, sodann aber der fürstlichen Domänenkanzlei die nöthig befundenen Weisungen zu ertheilen, welche innerhalb der hierzu anberaumten Frist unfehlbar befolgt werden müssen. Unserem Justizministerio sowohl, als dessen Commissär, bleibt nebst dem unbenommen, die Vorlage einzelner Receptur- oder Forstrechnungen zu verlangen.

8) Im Laufe der Stundung darf die Zahl der fürstlichen Diener nicht vermehrt, es darf eben so wenig einer der gegenwärtigen in Ruhestand versetzt oder der Gehalt eines derselben erhöht werden, es sey denn mit vorgängiger Bewilligung Unseres Justizministerii, welches dabei die obwaltenden Umstände stets genau zu erwägen, und, je nach Befund, die Bewilligung zu ertheilen oder zu versagen hat.

9) Was innerhalb der Stundung an Activ-Capitalien rückbezahlt, an Pensionen erledigt und an Kaufschillingen gültig veräußerter Domänen erhoben wird, auch derjenige Betrag, um welchen die Jahrseinnahme den Voranschlag übersteigt, ist zur Tilgung von Passiv-Capitalien ausschließend zu verwenden.

10) Sämmtliche Mitglieder der fürstlichen Domänenkanzlei, auch der höheren Cassen- und Rechnungsbehörden, haben sich, mittelst Unterschrift eines Reverses, zu verpflichten, vorstehende Bestimmungen, so weit sich dieselben auf ihren Geschäftskreis beziehen, theils selbst zu erfüllen, theils durch ihre Untergebenen erfüllen zu lassen. Dieser Revers ist vier Wochen nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Stundung Unserem Justizministerio zu übersenden.

11) Für den unverhofften Fall, als demungeachtet einer oder der andern Bestimmung nicht gebührend nachgelebt werden sollte, behalten Wir Uns vor, die Stundung für erloschen zu erklären und den gerichtlichen Zugriff neuerdings zu gestatten.

Alles dieß bestätigen Wir mittelst gegenwärtiger, von Uns eigenhändig unterzeichneter, mit Unserem größeren Staats-Insiegel versehenen, auch Unserem Hofgericht des Niederrheins von Unterwegen behändigten Urkunde.

Carlsruhe, den 3. Juli 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt. (L. S.)

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. H. v. Stöcklern.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M., den Erben des verstorbenen Prälaten Dr. Johann Peter Hebel, auf ihr deßfalls gestelltes unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks für

Digitized by Google

eine neue Ausgabe der sämmtlichen, bereits gedruckten und noch ungedruckten Werke des Prälaten Hebel auf dreißig Jahre zu verleihen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen, besonders aber den Buchdruckern und Buchhändlern, ernstlichst untersagt, jene Sammlung, oder einzelne Theile derselben, innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher dem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von 100 Reichsthalern zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil der Herausgeber, oder ihres Verlegers, und die Erstattung des Ladenpreises an jene erkannt werden.

Also verkündet bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 8. August 1827.

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIX. — 16. September 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den von Unserem Justizministerium an Uns erstatteten Vortrag, finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Zur Kundbarmachung der nach dem Anhange zum Landrechte hierzu geeigneten gerichtlichen Acte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute, d. h. aller derjenigen, welche Handlungsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen, soll theils der Eintrag in ein zu diesem Zwecke bei dem Amtsrevisorate zu haltendes offenes Buch, theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter dienen.

2) An die Stelle des im Handelsrechte vorgeschriebenen Anschlags in den Handelsgerichtsälen und des Eintrags in die Bücher der Handelsgerichte, tritt der Eintrag in die Bücher der Amtsrevisorate, und sind demselben unterworfen:

a. Die Ermächtigungsurkunden für gewaltsentlassene minderjährige Personen zum Betrieb des Handels, nach Landrechts-Anhangsatz 2, oder zur Unternehmung eines einzelnen Handelsgeschäfts, nach Landrechts-Anhangsatz 3.

b. Die Auszüge aus den Gesellschafts-Verträgen der offenen und vertrauten Gesellschaften, nach den Landrechts-Anhangssätzen 42 — 44, und alle späteren Verabredungen und Gedinge, wodurch der Inhalt der früheren Einträge eine Abänderung erleidet, wie jede Fortsetzung der Gesellschaft, nach Ablauf der verabredeten Zeit, jede früher erfolgende Auflösung, jede Veränderung der Gesellschafter, jeder Austritt eines Mitglieds derselben, jede Abänderung des Handlungsnamens, nach Landrechts-Anhangssatz 46.

c. Die Gesellschaftsverträge unbenannter Gesellschaften ihrem ganzen Inhalte nach, nebst der Staatsgenehmigung, nach den Landrechts-Anhangssätzen 42 — 45, in so fern nicht die öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bei Ertheilung der Staatsgenehmigung erfolgt.

d. Die Urtheile über Vermögensabsonderung, Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung hat, nach Landrechtssatz 1445 und Landrechts-Anhangssatz 66.

e. Die Auszüge aus jedem Ehevertrage zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung treibt, nach Landrechts-Anhangssatz 67, so wie aus den Eheverträgen solcher Ehegatten, die sich auf gesondert Gut oder auf bewidmete Ehe verehelicht haben, und wovon der Eine erst nach der Heirath das Gewerbe eines Handelsmanns ergreift, nach Landrechts-Anhangssatz 69.

3) Der Verkündung durch die Anzeigeblätter unterliegen:

a. Die gerichtliche Erklärung des Ausbruchs des Zahlungs-Unvermögens, nach Landrechts-Anhangssatz 208.

b. Die Urtheile über leichtsinnige oder boshafte Zahlungsflüchtigkeit, nach den Landrechts-Anhangssätzen 256 u. 263.

c. Der Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmanns um Wiederbefähigung, nach Landrechts-Anhangssatz 265.

d. Die rechtspolizeilichen Erkenntnisse über die Wiederbefähigung zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute, nach Landrechts-Anhangssatz 267.

4) Die Eintragungen haben in allen hierzu geeigneten Fällen, nach der anliegenden Instruction, in dem Buche desjenigen Amtsrevisorats zu geschehen, in dessen Bezirke die Handlung besteht oder errichtet wird.

Hat eine Handelsgesellschaft Handelshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß der Auszug aus dem Gesellschafts-Vertrag in den Büchern eines jeden dieser Bezirke eingetragen werden.

5) Die Bekanntmachungen der unter Art. 3, a. b. c. und d. erwähnten gerichtlichen oder rechtspolizeilichen Acte geschehen von den Aemtern von Amts wegen.

In allen Fällen des Artikels 2 liegt es den Betheiligten, unter den gesetzlichen Präjudicien, ob, die Einschreibung nachzusuchen und zu erwirken.

In dem ersten Fall des Art. 2, lit. e, hat jedoch der Amtsrevisor, in dessen Buche die Einschreibung zu geschehen hat, wenn er den Heiraths-Vertrag selbst aufnimmt, zugleich die Verbindlichkeit, für die Eintragung zu sorgen.

Vorübergehende Bestimmungen.

6) Die Handelsleute sind verbunden, diejenigen früheren Rechtsgeschäfte, die sich auf noch bestehende Verhältnisse beziehen, innerhalb drei Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, eintragen zu lassen. Hiernach müssen, auf Ansuchen der Betheiligten, von den Amtsrevisoraten eingetragen werden:

a. Die Ermächtigungs-Urkunden für gewaltsentlassene minderjährige Personen zum Betrieb der Handlung, in so fern dieselben, innerhalb obiger Zeitfrist, nicht die Großjährigkeit erreichen.

b. Die Auszüge aus früheren Eheverträgen der Handels-

Digitized by Google

leute, und die, seit Einführung des Landrechts, ergangenen Urtheile über Vermögens-Absonderung, wenn die Ehe dermalen noch besteht.

c. Die Auszüge der Gesellschafts-Verträge solcher Handelsgesellschaften, welche dermalen noch bestehen.

Dagegen bedürfen des Eintrags nicht:

Eheverträge, welche seit Einführung des Landrechts errichtet wurden, wenn seither die Ehe durch den Tod oder Scheidung aufgelöst worden, oder eine Vermögens-Absonderung durch Trennung von Tisch und Bett erfolgt ist, so wie diejenigen Handelsverträge, welche während dieser Periode geschlossen, aber seither aufgelöst wurden.

Hieran geschieht Unser Wille, und wird das Justiz-Ministerium mit dem Vollzuge beauftragt. Gegeben in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, Carlsruhe, den 9. August 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.
Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit. Eichrodt.

Instruction.

Ueber die von den Amtsrevisoraten zu führenden Bücher, zum Eintrag der offenkundig zu machenden Rechtsgeschäfte der Handelsleute, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Die Amtsrevisorate sind verbunden, die Auszüge und Urkunden, welche ihnen übergeben werden, wörtlich, ohne irgend eine Auslassung, mit Ort, Datum und Unterschriften, längstens innerhalb acht Tagen von dem Tage des erfolgten Nachsuchens, einzuschreiben, das Datum des Eintrags zu bemerken, und die übergebenen Papiere, mit dem præsentatum versehen, als Beilage aufzubewahren, auch dem Uebergeber einen Schein über die erfolgte Uebergabe einzuhändigen, der die Bezeichnung der Urkunde, das Datum derselben, so wie den Tag der Einreichung, enthalten muß.

Die Richtigkeit der Auszüge aus öffentlichen Urkunden oder der Abschriften derselben müssen von der Stelle, welche die Urkunden gefertigt hat, beglaubigt seyn.

Befindet sich das Amtsrevisorat selbst im Besitze der Urschrift, oder wird ihm die Original-Ausfertigung einer solchen öffentlichen Urkunde vorgelegt, so bleibt demselben die Vergleichung überlassen. Der Amtsrevisor hat in diesem Falle dem Auszug, oder der Abschrift, die Bemerkung, daß dieß geschehen sey, mit seiner Unterschrift beizusetzen.

2) Die Bücher sind von dem Amte zu paraphiren.

3) Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Beilagen, welchen die entsprechenden Nummern beizusetzen sind, werden bandweise zusammen geheftet.

4) Es darf kein Zwischenraum zwischen einzelnen Einträgen gelassen werden.

5) Jedes Buch erhält ein alphabetisches Register, in welchem bei jedem Namen nur auf die Blattseiten der dieselbe Person betreffenden Einträge hingewiesen wird. Wenn ein Buch mit Einträgen angefüllt ist, und in dem zu eröffnenden neuen Buche Einträge geschehen, welche Personen betreffen, die in den frühern Büchern und Registern vorkommen, wird in dem neuen Register Bezug auf jene frühern Bücher genommen.

6) Die Amtsrevisorate sind verbunden, Jedem, der es verlangt, die Einsicht der Bücher zu gestatten.

7) Für jeden Eintrag haben die Betheiligten, nebst der gewöhnlichen Schreibgebühr, dem Amtsrevisor bei Ausstellung des Art. 1 gedachten Scheins eine Gebühr von 30 kr. zu entrichten. Für die Gestattung der Einsicht der Bücher sind 15 kr. zu entrichten, welche ebenfalls der Amtsrevisor zu beziehen hat.

8) Dagegen hat derselbe die Einsicht der Register oder der in seinem Bureau aufzustellenden Listen Jedermann unentgeldlich zu gestatten, und die Bücher auf eigene Kosten anzuschaffen.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XX. — 22. September 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanz-Ministeriums, daß die Staatsschulden-Theilungscasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1826 (1. Juni 1826 bis dahin 1827) der Oberrechnungskammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des 3. Artikels des Gesetzes vom 14. Mai 1825, lautend:

«Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden;

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommissarien dem Staats-Ministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtag Bericht erstatten;»

ernennen Wir die Staatsräthe Frhrn. v. Zyllnhardt und v. Böckh zu Unseren Regierungscommissarien, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17. Oktober dieses Jahrs dahier einzufinden, bei Unserer Regierungscommission zu melden, und die, gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzunehmen. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 6. Sept. 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Die Bestätigung des Fideicommisses der Grafen von Oberndorf betreffend.)

Durch höchste Entschließung vom 19. Juli d. J., N. 979, wurde dem von dem Grafen Franz Albert Leopold v. Oberndorf durch Testament vom 14. Juni 1792 errichteten Familien-Fideicommiß, nach dem

Digitized by Google

Bestande, den es zu Ende des Jahrs 1809 gehabt, mit Vorbehalt der Rechte aller Dritten, die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und die deßfallsige Urkunde unter dem 27. Juli d. J. ausgefertigt.

Carlsruhe, den 7. September 1827.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Präsidenten. Eisenlohr.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der gr. bad. weltlichen Civildiener-Wittwencassen von Georgii oder 1. Juni 1825 bis dahin 1826.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministerii vom 24. April 1823, Nro. 1013, ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden: Diese Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Klettgauer-Wittwen-Pensionscasse zu Thiengen und der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, was jedoch bei ersterer im künftigen Rechnungsjahr ein Ende nimmt, weil über die Beitragsbefreiung der Mitglieder derselben rückwärts vom 23. April 1823 nunmehr entschieden worden ist.

1. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Einnahme.	fl.	kr.
1) Cassenvorrath v. vorigen Rechnungsjahr	35257	23
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse 160 17		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 120 18½		
	280	35½
	34976	47½
2) Vom Ausstand 64546 52½		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse 8013 11½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse 257 44		
	8270	55½
	56275	57
3) Ersatzposten hieher	—	—
4) Capitalzinse 57033 10		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse 4558 4		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 157 46½		
	4715	50½
	52317	19½
5) Verwiesene Capitalien und Zinse . 16074 43½		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse 1637 15		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 166 36		
	1803	51
	14270	52½
Uebertrag	157840	56½

	fl.	kr.
Uebertrag	157840	56½
6) Abgelöste, verwiesene u. frischversicherte Capitalien 82560 17		
Hievon für die Klettg. Witt.C. 8161 10		
Für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencassen . . . . . 178 —		
	8339	10
	74221	7
7) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienbestreitung von 1823 und 1824, da die Zahlung erst 1826 und 1827 geschehen ist	—	—
8) Beiträge von Mitgliedern 37197 13		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse 197 15		
	36999	58
9) Dienstrezeptions- und Meliorationstaxen . . .	2956	21½
10) Gratialquartalien eingegangen	20217	4½
11) Besoldungssteuer erhoben	120	2½
Summe der Einnahme	292355	30

Ausgabe.	fl.	kr.
1. Bevor	—	—
2. Im Ausstand geblieben 61213 3½		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse 6188 8		
für die Bruchsaler Livree-Diener-Wittwen-Casse 174 32		
	6362	40
	54850	23½
3. Abgegangen und nachgelassen . . 837 3		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse 298 48½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 12 48		
	311	36½
	525	26½
4. Ersatzposten 173 15½		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse . 66 33½		
	106	42
5. Passiv-Capitalien und Zinse, hier	—	—
6. Verwiesene Fallimentsgelder . . 31879 58		
Hievon für die Klettg.-W.-C. 5213 13		
Für die Bruchs. Livree-D.W.C. 224 —		
	5437	13
	26442	45
7. Angelegte u. frisch versicherte Capitalien 82221 22		
Hievon für die Klettg.-W.-Casse 3849 22		
Für die Bruchs Livree-D.W.C. 104 —		
	3953	22
	78268	—
8. Wittwen- u. Waisen-Benefizien . 100461 16½		
Hievon für die Klettg. Wittwenc. 2631 59		
Für die Bruchs. L.D.-Wittwenc. 140 24		
	2772	23
	97683	53½
9. Porto und Frachtkosten 4 44		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse . 2 16		
	2	28
Uebertrag	257888	54½

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	257888	54½
10. Gebühren und Diäten	709 40		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse .	594 42		
		114	58
11. Besoldungen u. Decopisten-Gebühren	3409 31½		
Hievon für die Klettgauer W.C.	573 47		
Für die Bruchs. Livree-D. W.C. heuer verrechnet	— —		
	573 47		
		2835	44½
12. Pension		316	—
Zum Unterhalt des DienstHauses.			
13. Verbaut.	10 16		
14. Herrschaftliche und andere Abgaben .	17 52		
		28	11
Bureau-Kosten.			
15. Für Inventarienstücke	3 23		
16. — Schreibmaterialien	190 5		
17. — Lichter und Brennöl	12 40		
18. — Buchdrucker- u. Buchbinderlohn	203 33		
19. — öffentliche Blätter	20 23½		
20. — Brennholz	33 20		
		463	24½
21. Besoldungssteuer u. Grundsteuer .	157 30½		
Hievon für die Klettgauer Wittwencasse .	2 49		
		154	41½
Summe der Ausgabe		261797	38
Remanet	32386 10½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	224 41		
Hievon für die Klettg. W.-C.	1603 37½		
	1828 18½		
		30557	52

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten ⅒ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

I. von Beiträgen:		fl.	kr.
Die ordinairen Beiträge mit . .	36999 58		
Hievon ersetzte Beiträge und Porto .	35 36½		
Rest	36964 21½		
Davon kommen ⅒ in Austheiler		33267	55½
II. Von Capitalzinsen:			
Die Capitalzinse mit.	52317 19½		
Zinse von verwiesenen Capitalien . .	1621 38		
Zinse v. Gratialquartalien aus eigenem Vermögen.	6 7½		
Zusammen	53945 5		
Hievon in Abgang gekommene Zinse	110 55		
Diäten und Gebühren	101 16		
Steuer v. adjudicirten Gütern .	34 39		
Porto von Zinsen ꝛc.	2 28		
	249 18		
Es kommen mithin in Austheiler . .		53695	47
Summe der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen.		86963	42½
	Uebertrag	86963	42½

	fl.	kr.
Uebertrag	86963	42½
An Benefizien sind aber im Jahr 1825 bezahlt worden	97688	53½
Mithin wurden mehr bezahlt	10725	11

welche 10725 fl. 11 kr., nach §. 31 der Statuten, aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a. Rezeßrückstand		750	18
b. Capitalien	984667 11		
Ferner ⅓ Antheil an der Fürst Styrumschen Stiftung	58561 48		
	1043228 59		
c. Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften		31618	7
d. Landesherrliche Zuschüsse, zur Beneficienzahlung von 1823	10928 18		
Ferner dergleichen 1824	9409 54		
" " 1825	10725 1		
		31063	23
die in den Jahren 1826 u. 1827 bezahlt worden sind.			
e. Gratialquartalien a. eigenem Vermögen verfallen		91	—
f. Ersatzposten		—	—
g. Ausstände einschl. 30703 fl. 17 kr. im Ausland		54850	23½
h. Remanet		30557	52
i. Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Dienstthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau		3368	36
Zusammen		1195528	38½
Hievon noch unbezahlte Benefizien		364	51
Worüber an Vermögen auf den Rechnungsschluß bleiben		1195163	47½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1824 hatte das Vermögen betragen		1171576	53½
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1825 zugenommen um		23586	54

II. Klettgauer Wittwencasse zu Thiengen.

Einnahme.	fl.	kr.
a. Cassenvorrath	160	17
b. Vom Ausstand	8013	11½
c. Ersatzposten	13	23
d. Capitalzinse	4558	4
e. Verwiesene Capitalien und Zinse und von adjudicirten Liegenschaften	1637	15
f. Abgelöste, frischversicherte u. verwiesene Capitalien	8161	10
g. Beiträge eingegangen an 1439 fl. 50 kr. einschließl. 1142 fl. 50 kr. Rückstände	197	15
Summe der Einnahme	22740	35½

Ausgabe.	fl.	kr.
a. Activbevor	—	—
b. Im Ausstand geblieben einschließl. 3435 fl. 5½ kr. von fernd	6188	8
c. Ersatzposten	66	33½
d. Abgegangen	298	48½
Uebertrag	6553	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	6553	30
e. Passivcapital und Zinse	1715	20
f. Verwiesene Capitalien und Zinse	5213	13
g. Neu angelegte und frischversicherte Capitalien	3849	22
h. Wittwen- und Waisenbeneficien	2631	59
i. Porto	2	16
k. Diäten und Gebühren und Baukosten von adjudicirten Gütern	594	42
l. Besoldungen, einschließlich 300 fl. statt Hebgebühren pro 1823 u. 1824	573	47
m. Steuern von adjudicirten Gütern	2	49
Summe der Ausgabe	21136	58

Ueberschuß unterm Remanet 1603 fl. 37½ kr.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a. Rezeßrückstände		509	30
b. Capitalien		90579	59¼
c. Verwiesene Capitalien und Zinse, einschließlich 2917 fl. 33 kr. Zinsrückstände		10511	57½
d. Ausstände, einschließlich 3435 fl. 5½ kr. v. frühern Jahren		6188	8
e. Ersatzposten		94	22
f. Beiträge von Mitgliedern im Rückstand, einschl. 1142 fl. 50 kr. von früher		1242	35
g. Ueberschuß unterm Remanet		1603	37½
Zusammen		110730	9¼
Hievon Passivcapital und Zins	84 —		
" Besoldung noch unbezahlt	60 —		
" Ersatzposten	43 10		
		187	10
Mithin bleiben an Vermögen		110542	59¼
Fernd betrug das Vermögen		108288	45¼
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1825 sich vermehrt um		2254	13½

III. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Remanet von fernd	120	18½
b. Capitalzinse aus 3225 fl. Capital, einschließlich 75 fl. ohne Zins im Ausland	157	46½
c. Vom Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	257	44
d. Capital abgelöst	178	—
e. Verwiesenes Capital und Zins	166	36
Summe der Einnahme	880	25

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Capital angelegt	104	—
b. Beneficien bezahlt	140	24
c. Abgegangen	12	48
d. Verwiesene Gelder, einschließlich 24 fl. Zins	224	—
e. Besoldungen u. Bureaukosten heuer verausgabt	—	—
f. Im Ausstand geblieben, einschließlich 114 fl. 44 kr. von fernd	174	32
Summe der Ausgabe	655	44

Remanet 224 fl. 41 kr., wovon 200 fl. pro 1826 zu Capital angelegt wurden.

Die Beneficien sind an 13 Wittwen, wovon 1 gestorben ist, bezahlt worden. 3 von denselben erhalten nichts aus der Civildiener-Wittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
a. Remanet	224	41
b. Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	174	32
c. Capitalien, einschließlich 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt ist	3151	—
d. Verwiesene Gelder im Rückstand	58	29
Zusammen	3608	42
Auf 22. April 1825 bestund das Vermögen in	3603	2½
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1825 zugenommen um	5	39½

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1825.	General-W.-Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Vormalige Kleinlauer Wittwencasse Thiengen. Versch. Klassen.	Alle Cassen zusammen.
Am Anfang des R. Jahrs 1825 waren vorhanden	2285	6	22	29	16 Nebst noch 2, die unter 2285 schon begriffen.	2358
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	107	—	—	—	—	107
Zusammen	2392	6	22	29	16	2465
Davon sind im R. Jahr 1825 abgegangen	75	1	2	2	—	80
Es verbleiben also auf 22. April 1826	2317	5	20	27	16	2385
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1825.						
Am Anfang des R. Jahrs 1825 waren vorhanden	638	10	25	33	15	721
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	47	—	—	2	1	50
Zusammen	685	10	25	35	16	771
Davon sind im R. Jahr 1825 abgegangen	35	3	2	2	—	42
Es verbleiben also auf 22. April 1826 und vermehren sich um 8.	650	7	23	33	16	729

General-Wittwencasse.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXI. — 6. Oktober 1827.

(Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der hochfürstlich Hohenzoller-Sigmaringenschen Regierung, in Folge gepflogener Unterhandlungen unterm $^{17}/_{20}$ September d. J., ein umfassender Vertrag über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse abgeschlossen, und von Uns genehmigt worden ist;

So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen Nachachtung für Unsre sämmtliche Unterthanen und Behörden, so weit solche hierbei betheiligt seyn mögen, andurch öffentlich bekannt gemacht werde.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder von den beiden kontrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach, gleich bereite, und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und

2) keine eigene Unterthanen mit solchen Forderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Art. 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4. Beide kontrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen, betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Art. 5. Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes.

Art. 6. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthan des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prevention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahres, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Art. 7. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft unter die Erben noch nicht vertheilt ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gantgerichtsstand.

Art. 8. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Particularconcurs nicht Statt gegeben:

Digitized by Google

ausser im Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt; weßhalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders creditirt haben, ein Particularconcurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern, nach dem Sinne des Art. 6, einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögensmasse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

a. Im Allgemeinen.

Art. 9. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgericht einzuklagen.

Das ausserhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräusserung der Grundstücke und Effecten, durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger, zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils, zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nro. 3).

b. Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Art. 10. Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte, bei Strafe der Ausschließung, anzugeben sind, und in das Locationserkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Hauptliquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c. Rücksichtlich der Location der Gläubiger.

Art. 11. Das allgemeine Gantgericht hat

1) die Forderungen der Gläubiger, hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungsansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (vergl. Art. 9), besonders und nach den Prioritätsgesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu luciren.

Von den besondern Gerichtsständen.

a. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle Actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, deßgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten Actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalt anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b. Gerichtsstand für Erbschaftsklagen.

Art. 13. Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der kontrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist. Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Activforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c. Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a. für dessen Erkennung;

b. für die Justificationsverhandlungen;

c. für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justificationsverfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest

Digitized by Google

wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich gibt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justification von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar, wegen Sicherheit des Impetranten, den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird, hingegen überläßt er nun diesem, unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen, das Erkenntniß in der Hauptsache.

d. Gerichtsstand des Contractes.

Art. 15. Der Gerichtsstand des Contractes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracten und bei Viehhändeln anwendbar.

e. Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 16. Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar, anerkannt.

f. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g. Gerichtsstand der Widerklage.

Art. 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen, mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a. dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist,

b. dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c. die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d. die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provocation.

Art. 19. Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gericht des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Art. 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitsverkündigung (litis denuntiatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreßklagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz).

Art. 21. Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, so fern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von der Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24. Der andere Staat macht sich verbindlich,

Digitized by Google

alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25. Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchen sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Gütercuratel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art, ganz oder zum Theil, veräussert, verkauft, gegen auswärts gelegene Guter vertauscht und dergleichen, so löst sich auch die Gütercuratel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surogate der veräusserten Güter nach §. 24. zu behandeln.

Art. 26. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Gütercuratel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Gütercurator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Obercuratel-Behörde desjenigen Staates, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräusserungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte, der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen, auf Verlangen jener Obercuratel-Behörde, an Eidesstatt reversiren.

Art. 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen, nach Bewandtniß der Umstände, die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Gütercuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten, ohne Rücksicht auf den andern, eine Gutercuratel bestellt: vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 30. Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte, in Gemäßheit des Erkenntnisses, zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters, aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden, auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In dem selben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen.

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Actenmittheilung.

Art. 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie die an die Gerichtspersonen oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln, nicht aufgerechnet werden.

Digitized by Google

In Fällen, wo der Fiscus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehn Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungsacten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nicht verweigert. Eben so wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags.

Art. 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem ersten Oktober 1827 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 36. Die in dem Artikel 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Oktober 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden sind.

Art. 37. Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8 bis 11, über den allgemeinen Gantgerichtsstand und über die Location der Gläubiger, bloß in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem eben gedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Edictalladung beschlossen ist.

Art. 38. Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten, auch vor eingetretenem Termine, gefällten bürgerlichen oder Straferkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine, in Gemäßheit der Art. 1 bis 21 und 30 bis 33, vollzogen, so weit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Straffachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39. Die Art. 23 bis 29 finden auf die am ersten Oktober 1827 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den 29. September 1827.

Ludwig.

Frhr. v. Berstett. (L.S.)

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. v. Kettner.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXII. — 12. Oktober 1827.

Bekanntmachungen.

(Instruction für die Amts-Exequenten.)

Zu Vollziehung der im Regierungsblatt Nro. XVII. erschienenen höchsten Verordnung vom 19. Juli d. J. wird die hier angefügte Instruction für die Amts-Exequenten ertheilt.

Die Aemter werden angewiesen, nunmehr, nach den Vorschriften der höchsten Verordnung, die Exequenten in der erforderlichen Anzahl anzustellen, dieselben auf die ertheilte Instruction, mittelst Handgelübdes, gehörig in Pflicht zu nehmen, und ihre Anstellung durch die Anzeigeblätter des Kreises zu verkünden. In allen Fällen, wo eine nähere Verbescheidung erforderlich wird, haben sich die Aemter an die betreffenden Hofgerichte zu wenden.

Carlsruhe, den 28. September 1827.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Präsidenten. Müller.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Instruction.

§. 1. Nach dem Art. 2 der höchsten Verordnung besteht die Dienstverrichtung der Amts-Exequenten in Vornahme der Auspfändungen innerhalb des Amtsbezirks, für den sie angestellt sind. Auspfändungen dürfen nur vorgenommen werden:

a. Auf richterlichen Befehl,

b. auf Aufforderung der hierzu Berechtigten.

§. 2. Die Exequenten sind als solche dem Amte, von welchem sie angestellt werden, unmittelbar untergeordnet, und haben demselben über alle ihre Dienstverrichtungen jederzeit Rechenschaft zu geben, deßhalb ein besonderes Dienstbuch, nach dem Muster Beilage I., zu führen, und solches am Schlusse jeden Monats dem Amte zur Einsicht vorzulegen.

§. 3. Sie sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Aufträge des Bezirksamts und der Verrechnungen der landes-, standes- und grundherrlichen Gefälle, so wie der unmittelbaren und Bezirksstiftungen, nach den Vorschriften dieser Instruction, unweigerlich und pünctlich zu vollziehen. Sie dürfen sich aber zu keinen Geldeinzügen, weder für öffentliche Verrechner, noch für Privatgläubiger, gebrauchen lassen.

§. 4. Sie müssen, bei Ausübung ihrer Dienstverrich-

Digitized by Google

tungen, stets mit einem Seitengewehr bewaffnet, und mit dem großherzoglichen Wappenschild auf der Brust erscheinen, und haben sich diese Auszeichnungen auf eigene Kosten anzuschaffen. Ihrer Waffen dürfen sie sich nur im Nothfall gegen persönliche Angriffe bedienen; gegen jeden andern Widerstand haben sie obrigkeitliche Hülfe bei dem Ortsvorstand, und nöthigenfalls bei dem Amte, zu suchen. Insbesondere wird ihnen ein ruhiges, gelassenes Verhalten bei Ausübung ihres Dienstes zur Pflicht gemacht; im Fall aber ihnen thätliche Widersetzlichkeit gedroht wird, haben sie, nach fruchtloser Warnung der Bedrohenden vor den Folgen darüber, auf der Stelle eine Anzeige bei dem Ortsvorstand abzugeben, welcher ihnen sogleich die nöthige Hülfe sendet.

§. 5. Die Aufträge werden ihnen mittelst eines offenen schriftlichen Befehls, nach dem Muster Beilage II, ertheilt, und müssen in der dafür bestimmten Frist vollzogen, oder, bei eingetretenen Hindernissen, mit gebührender Anzeige sogleich wieder an diejenige Dienstbehörde zurück gegeben werden, von welcher der Auftrag ausgegangen ist.

§. 6. Sie dürfen keinen Auftrag oder Befehl zur Auspfändung früher vollziehen, als drei Tage nach der Zustellung desselben. Zur Anberaumung einer kürzeren Frist, als jene drei Tage, ist nur das Bezirksamt, in ausserordentlichen Fällen, befugt.

§. 7. Um einen erhaltenen Auftrag zu vollziehen, muß sich der Exequent zuerst bei dem Ortsvorstand anmelden, und denselben, unter Vorzeigung des offenen Befehls, um Beigebung einer Gerichtsperson und des Ortsdieners, oder, bei dessen Verhinderung, eines anderen Ortseinwohners, ersuchen, sich sodann mit letzteren in die Wohnung des Schuldners, oder wenn die Auspfändung anderwärts, als in der Wohnung desselben, vorzunehmen ist, an diesen Ort begeben, die auszupfändenden Gegenstände in Beschlag nehmen, und mit einem unterschriebenen Verzeichniß derselben an den Ortsvorstand zur gerichtlichen Verwahrung abliefern.

§. 8. Die Auspfändung muß immer in Gegenwart des dazu verordneten Gerichtsglieds, und zuerst bei den angesehensten oder vermöglichsten Einwohnern des Orts, auch genau, nach den Vorschriften des Landrechts, Beilage III, vollzogen werden. Sie wird nach dem Maaß der Forderung vorgenommen, und jedes Stück nach seiner Beschaffenheit und Größe bestimmt, also, nach Umständen, gemessen, gezählt, gewogen und von dem Ortsgerichtsglied tarirt.

Wenn die gepfändeten Gegenstände einen Marktpreis haben, so wird nicht über ein Zehntheil mehr gepfändet, als die Forderung beträgt; haben die Stücke keinen Marktpreis, so wird bis ein Viertheil mehr, als die Forderung, gepfändet. Die Exequenten haben ferner, wenn andere hinreichende und leicht zu verbringende Stücke vorhanden sind, diejenigen Stücke nicht zu nehmen, die der Schuldner zu behalten wünscht; erfolgt keine solche Erklärung von Seiten des Schuldners, so ist dasjenige zuerst zu nehmen, was das Ortsgerichtsglied als dem Schuldner am Entbehrlichsten betrachtet.

§. 9. Findet der Exequent beim Anfang seines Geschäfts die Thüren verschlossen, oder sind Behälter und Schränke zu öffnen, so muß der Ortsvorsteher benachrichtigt werden, der sogleich den nöthigen Kunstverständigen sendet. In Städten über 4000 Seelen Bevölkerung, oder wenn der Ortsvorsteher über eine Viertelstunde Wegs vom Orte der Auspfändung entfernt wohnt, läßt der Exequent einen Kunstverständigen selbst beirufen.

Die Eröffnung geschieht sodann mit möglichster Schonung der zu eröffnenden Gegenstände.

§. 10. Ist ein Schuldner, oder dessen Ehefrau, gefährlich krank, so muß die wirkliche Auspfändung bis zu ihrer Wiedergenesung aufgeschoben werden. Ist er in einem öffentlichen Dienst abwesend, so können zwar die zu pfändenden Gegenstände aufgezeichnet und in Beschlag genommen, aber erst nach seiner Rückkunft, oder auf besondere Weisung des Ortsvorstandes, aus dem Hause des Schuldners weggebracht werden.

§. 11. Wäre die Verbringung der gepfändeten Fahrnißstücke nicht thunlich, so hat der Exequent das Verzeichniß derselben dem Ortsvorstand zu übergeben, und die Gegenstände, z. B. Waarenlager, Frucht- und Weinvorräthe ꝛc., unter gerichtlichen Beschluß und Siegel zu legen; wenn dieß aber nicht geschehen kann, wie bei Wagen, Pferden, Vieh u. dgl., dem Schuldner aufzugeben, daß er für deren unversehrte Erhaltung, bei Strafe des persönlichen Verhafts und weiterer Ahndung, gebührende Sorge tragen soll.

§. 12. Ist der gepfändete und dem Schuldner in Verwahrung belassene Gegenstand mehr als 100 fl. werth, so muß der Exequent sogleich nach vollzogener Auspfändung derjenigen Behörde die Anzeige machen, welche ihm den Auftrag ertheilt hat. Wenn jedoch der Gläubiger, für den, auf amtlichen Befehl, ausgepfändet ward, im Amtsbezirk wohnt, so hat er diesem, statt dem Amt, die Anzeige der getroffenen Verfügung zu machen.

§. 13. Findet sich bei einem Schuldner kein Gegenstand, der ihm, nach dem Gesetz, abgepfändet werden kann, oder sind die auszupfändenden Gegenstände zu Deckung seiner Schuld nicht hinreichend, so hat der Exequent sich darüber, daß der Schuldner nichts weiter Pfandbares im Ort besitze, durch ein schriftliches Zeugniß des Ortsvorgesetzten auszuweisen.

§. 14. Ueber alle in Beschlag genommenen Gegenstände muß auf der Stelle ein Verzeichniß nach Stück, Maaß, oder Gewicht gefertigt, und dasselbe sowohl vom Exequenten, als von dem ihm beigeordneten Ortsgerichtsgliede, unterzeichnet werden. Einer wie der Andere bleibt für sämmtliche in Beschlag genommene Gegenstände so lange verantwortlich, bis sie dieselben, nebst dem Verzeichniß, an den Ortsvorsteher, oder seinen Stellvertreter, wirklich abgeliefert haben, oder bis die gepfändeten Gegenstände unter gerichtlichen Beschluß und Siegel gelegt worden sind. Für solche Stücke, die dem Schuldner zur Verwahrung belassen werden müssen, liegt ihnen keine Verbindlichkeit ob.

§. 15. Mit der Verbringung der gepfändeten Sachen in öffentlichen Gewahrsam ist die Verrichtung des Exequenten beendigt. Er läßt sich auf den ihm zugestellten offenen Befehl durch den Ortsvorgesetzten beurkunden, in welcher Art die Auspfändung vollzogen worden, nämlich, ob und welche Gegenstände dem Schuldner gepfändet, ob solche

Digitized by Google

unter Siegel gelegt oder in gerichtliche Verwahrung genommen, ob sie dem Schuldner unter der oben, §. 11, gedachten Verwarnung übergeben worden seyen, oder ob der Schuldner nichts Pfandbares in dem Orte besitze, endlich was der Exequent für die Vollziehung seines Auftrags von den Schuldnern bezogen habe. Binnen drei Tagen muß er diese Bescheinigung an diejenige Behörde überbringen, von welcher ihm die Ausspfändung aufgetragen wurde.

§. 16. Für seine Dienstverrichtungen hat der Exequent keinen besondern Gehalt, sondern nur die tarordnungsmäßige Meilengebühr zu 7½ kr. für jede Stunde des Hin- und Hergangs, und daneben für die Ausspfändung 12 kr., letztere von jedem einzelnen Schuldner, alsdann zu beziehen, wenn die Ausspfändung wirklich vollzogen wurde. Konnte letzteres aus einer der in den Paragraphen 10 und 13 angeführten Ursachen, oder deßhalb nicht geschehen, weil die Schuld noch vor der Ausspfändung berichtigt wurde, so hat der Exequent für seine Bemühung nur 6 kr., nebst der Meilengebühr, zu fordern.

§. 17. Sind mehrere Schuldner in einer Gemeinde auszupfänden, so ist die einfache Meilengebühr unter dieselben, nach Köpfen, zu vertheilen, und von jedem der ihn treffende Antheil einzufordern.

Der Exequent ist befugt, seine Gebühr von dem Schuldner sogleich zu erheben, kann dieser aber nicht bezahlen, so wird jener aus dem Erlös der gepfändeten Gegenstände zunächst und vorzugsweise befriedigt.

§. 18. Ein Exequent, welcher sich eine Ueberforderung oder Gelderpressung erlaubt, einen Schuldner absichtlich begünstigt oder bedrückt, überhaupt seine Gewalt auf irgend eine Weise mißbraucht, wird von dem Bezirksamt auf der Stelle entlassen, und für seine pflichtwidrige Handlung zur Strafe gezogen. Wegen bloßer Dienstnachläßigkeiten oder ungebührlichen Betragens wird er, nach vorausgegangener Warnung, mit einem 24stündigen bis 3tägigen Arrest bestraft, im Wiederholungsfall aber ohne weiters entlassen.

Beilage I.

Tagebuch für den Amts-Exequenten NN. über seine Dienstaufträge und deren Vollziehung.

Monat und Tag des Empfangs des Auftrags.	Wesentlicher Inhalt des Auftrags.	Monat und Tag des Vollzugs.	Angabe der Verrichtung.
Den 3. September 1827.	Amtlicher Befehl vom 30. August zur Ausspfändung des Jakob Schultner zu Dillstein.	Den 7. September 1827, Vormittags.	Demselben ein achttägiges Kalb in Beschlag genommen, und dem Hrn. Vogt angezeigt.
Den 5. September 1827.	Auftrag der großherzogl. Domänenverwaltung N. N. gegen mehrere gültpflichtige Restanten zu Waldorf, vom nämlichen Tage.	Den 10. September 1827, Nachmittags.	N. N. konnte wegen gefährlicher Krankheit nicht ausgepfändet werden. N. N. hat an Hrn. Vogt bezahlt.
Den 11. September 1827.	Von dem gräflich N'schen Rentamt zu N. ein Pfändungsbefehl gegen Ludwig Kohler wegen rückständigen Bodenzinses.	Den 15. September 1827.	Ein Stück Leinwand von 30 Ellen, die Elle zu 10 kr., gepfändet, und solches dem Hrn. Vogt übergeben. N. N. T. der Vogt.

Beilage II.

Formular eines Pfändungsbefehls, zu §. 5 der Instruction.

(NR.)

A. Für Privat-Schuldforderungen.

Da Joseph Schneider, zu Legelshurst, dem Friedrich Mann, zu Kappel, die durch Amtsbeschluß vom . . . . d. J., Nro. . . ., liquid erklärte Kapital (Zins) Forderung von — fl. — kr., in der anberaumten Frist nicht bezahlt hat, so wird gegen denselben der gerichtliche Zugriff erkannt, und dem Amts-Exequenten N. N. aufgetragen, die Ausspfändung binnen — Tagen vorzunehmen, auch diesen Befehl mit der vorschriftmäßigen Beurkundung des Vollzugs wieder zurück zu bringen. Achern, den ten . . . 1827.

Großherzogliches Bezirksamt.

Unterschrift des Beamten. Unterschrift des Actuars.

B. Für Gefäll-Rückstände.

Gegen vorbenannte Grundzins- (Gült-, Zehnt-) pflichtige Restanten zum gräflich N'schen Rentamt zu N. N., ist, nach vorausgegangener Zahlungs-Aufforderung, die Pfändung vorzunehmen, und wird dem Exequenten N. N. die vom Ortsvorstand bescheinigte Mahnliste mit dem Auftrag übergeben, nunmehr die angedrohte Ausspfändung gegen dieselben nicht früher als drei Tage, und längstens binnen acht Tagen (oder einer längern Frist) a dato, gehörig zu vollziehen, und, wie geschehen, hier unten vom Ortsvorstand bescheinigen zu lassen, auch sofort diesen Auftrag dem unterzeichneten Rentamt wieder abzugeben.

N. N., den ten . . . . . 1827.

Gräflich N'sches Rentamt. (Unterschrift des Rentbeamten.)

Digitized by Google

Liste der heute den 1. Oktober 1827 in der achtzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten. (Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
9	—	—	932	50	10	1835	30	6	2527	20	4	3234	50	10	4096	100	20
50	100	20	934	20	4	1842	—	—	2530	—	—	3246	30	6	4113	20	4
52	200	40	954	50	10	1855	50	10	2542	30	6	3254	50	10	4116	500	100
105	20	4	957	20	4	1862	—	—	2567	30	6	3266	50	10	4130	20	4
112	30	6	968	50	10	1868	—	—	2574	200	40	3281	—	—	4135	20	4
120	50	10	973	50	10	1885	200	40	2596	30	6	3301	—	—	4154	30	6
150	—	—	990	—	—	1890	—	—	2617	50	10	3314	20	4	4156	—	—
226	20	4	993	—	—	1900	50	10	2628	20	4	3383	30	6	4176	—	—
258	50	10	996	—	—	1904	—	—	2637	50	10	3401	50	10	4195	30	6
297	—	—	1004	500	100	1925	30	6	26.8	—	—	3427	50	10	4218	20	4
302	20	4	1021	30	6	1935	50	10	2651	20	4	3439	—	—	4219	—	—
304	—	—	1037	—	—	2015	20	4	2653	30	6	3444	—	—	4225	50	10
318	100	20	1040	—	—	2021	30	6	2665	—	—	3450	30	6	4229	50	10
334	—	—	1053	30	6	2033	20	4	2677	50	10	3453	20	4	4235	—	—
348	20	4	1081	—	—	2037	50	10	2679	50	10	3462	—	—	4249	—	—
359	—	—	1130	—	—	2043	20	4	2693	50	10	3485	20	4	4252	30	6
376	100	20	1140	20	4	2060	20	4	2701	20	4	3486	30	6	4281	—	—
384	—	—	1158	100	20	2071	30	6	2705	50	10	3487	20	4	4296	50	10
399	20	4	1161	50	10	2088	20	4	2712	—	—	3504	30	6	4319	—	—
414	30	6	1166	—	—	2091	50	10	2724	20	4	3512	20	4	4339	20	4
425	30	6	1167	100	20	2111	20	4	2727	—	—	3535	20	4	4346	—	—
437	50	10	1173	—	—	2116	30	6	2767	—	—	3549	30	6	4368	50	10
447	—	—	1188	50	10	2118	—	—	2788	—	—	3551	50	10	4382	50	10
473	20	4	1276	30	6	2121	30	6	2818	50	10	3574	—	—	4385	—	—
482	50	10	1297	50	10	2132	—	—	2850	—	—	3575	20	4	4415	30	6
496	50	10	1347	20	4	2146	—	—	2862	20	4	3589	50	10	4424	100	20
510	30	6	1384	20	4	2150	30	6	2869	20	4	3599	—	—	4438	100	20
512	20	4	1392	—	—	2152	30	6	2884	50	10	3611	50	10	4457	—	—
516	—	—	1404	—	—	2160	30	6	2898	—	—	3627	30	6	4485	—	—
528	—	—	1414	20	4	2194	50	10	2905	—	—	3636	20	4	4505	50	10
535	30	6	1430	20	4	2201	—	—	2911	—	—	3646	100	20	4506	—	—
536	30	6	1443	30	6	2211	50	10	2922	—	—	3657	—	—	4512	30	6
538	—	—	1451	50	10	2213	30	6	2927	50	10	3659	50	10	4525	50	10
560	20	4	1465	50	10	2236	30	6	2929	30	6	3670	—	—	4564	30	6
574	30	6	1471	—	—	2239	100	20	2952	50	10	3684	50	10	4588	50	10
586	—	—	1505	30	6	2270	20	4	2965	—	—	3690	20	4	4589	—	—
602	30	6	1518	—	—	2272	—	—	2969	50	10	3691	—	—	4603	30	6
624	20	4	1528	30	6	2273	30	6	2970	—	—	3705	—	—	4605	30	6
634	30	6	1532	—	—	2276	—	—	2978	30	6	3708	50	10	4610	50	10
647	—	—	1577	—	—	2297	30	6	2982	30	6	3720	30	6	4613	50	10
649	30	6	1589	30	6	2299	30	6	3015	—	—	3735	30	6	4626	30	6
655	—	—	1603	30	6	2302	30	6	3017	—	—	3764	—	—	4631	—	—
670	30	6	1627	—	—	2319	—	—	3031	200	40	3780	500	100	4635	—	—
704	50	10	1628	50	10	2320	30	6	3038	20	4	3790	—	—	4651	30	6
724	—	—	1651	100	20	2324	30	6	3044	—	—	3812	—	—	4683	20	4
784	50	10	1690	—	—	2329	50	10	3048	50	10	3827	—	—	4699	30	6
790	—	—	1704	20	4	2338	50	10	8084	100	20	3828	—	—	4703	30	6
799	—	—	1707	—	—	2353	30	6	3097	50	10	3839	—	—	4714	50	10
800	50	10	1718	20	4	2358	30	6	3110	30	6	3854	20	4	4715	30	6
820	30	6	1730	50	10	2362	50	10	3114	200	40	3862	—	—	4722	30	6
824	—	—	1739	20	4	2369	50	10	3120	30	6	3866	30	6	4732	20	4
825	—	—	1740	50	10	2372	20	4	3127	30	6	3901	30	6	4733	—	—
829	—	—	1742	—	—	2425	50	10	3162	30	6	3919	100	20	4736	—	—
835	30	6	1745	30	6	2411	—	—	3180	—	—	3920	30	6	4774	20	4
851	—	—	1752	20	4	2446	—	—	3182	100	20	3933	20	4	4775	50	10
856	50	10	1759	50	10	2458	50	10	3187	—	—	3949	30	6	4794	—	—
872	—	—	1762	30	6	2464	50	10	3190	50	10	3961	—	—	4798	—	—
902	100	20	1782	—	—	2477	50	10	3203	30	6	3975	20	4	4824	30	6
907	50	10	1805	20	4	2484	—	—	3213	30	6	3978	30	6	4829	30	6
910	30	6	1812	30	6	2487	20	4	3215	50	10	4013	30	6	4870	—	—
922	30	6	1830	50	10	2495	20	4	3217	30	6	4015	50	10	4903	200	40
927	30	6	1833	30	6	2514	20	4				4080	30	6			

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	auf fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100
4920	30	6	5693	50	10	6586	100	20	7414	30	6	8301	20	4	9166	20	4
4923	50	10	5707	30	6	6593	20	4	7420	30	6	8302	—	—	9180	—	—
4939	30	6	5715	50	10	6600	20	4	7423	20	4	8327	30	6	9184	—	—
4942	30	6	5721	—	—	6603	30	6	7424	—	—	8388	—	—	9189	—	—
4946	20	4	5775	50	10	6607	—	—	7430	30	6	8404	30	6	9223	20	4
4950	50	10	5823	—	—	6631	200	40	7439	20	4	8410	20	4	9252	50	10
4968	—	—	5825	—	—	6657	—	—	7447	50	10	8414	—	—	9262	—	—
4982	30	6	5831	20	4	6659	30	6	7466	—	—	8418	—	—	9264	—	—
5004	30	6	5838	50	10	6710	30	6	7473	20	4	8422	100	20	9324	50	10
5016	20	4	5846	30	6	6755	—	—	7478	30	6	8431	100	20	9333	30	6
5038	50	10	5850	30	6	6776	50	10	7481	30	6	8446	20	4	9336	20	4
5059	30	6	5851	100	20	6792	—	—	7496	30	6	8466	100	20	9338	20	4
5061	100	20	5883	—	—	6804	—	—	7506	30	6	8479	30	6	9344	—	—
5062	30	6	5898	—	—	6863	—	—	7515	—	—	8493	20	4	9352	20	4
5065	20	4	5914	20	4	6876	—	—	7522	20	4	8498	30	6	9371	50	10
5085	—	—	5926	—	—	6879	30	6	7529	30	6	8501	—	—	9382	—	—
5086	50	10	5927	—	—	6881	—	—	7537	100	20	8516	50	10	9385	50	10
5106	—	—	5934	30	6	6891	1200	240	7564	20	4	8552	—	—	9394	—	—
5156	50	10	5957	20	4	6900	20	4	7568	100	20	8562	50	10	9418	30	6
5158	20	4	5960	20	4	6907	—	—	7570	50	10	8578	—	—	9437	—	—
5161	50	10	6022	50	10	6908	—	—	7575	—	—	8585	50	10	9466	50	10
5192	30	6	6046	—	—	6917	30	6	7590	50	10	8588	30	6	9484	50	10
5243	30	6	6065	—	—	6930	—	—	7610	20	4	8605	—	—	9489	—	—
5256	—	—	6094	50	10	6967	20	4	7615	30	6	8611	30	6	9517	50	10
5259	30	6	6103	50	10	6985	50	10	7647	—	—	8627	30	6	9522	30	6
5268	20	4	6116	30	6	6989	100	20	7656	—	—	8657	—	—	9524	50	10
5279	30	6	6124	30	6	7011	—	—	7684	—	—	8674	—	—	9528	—	—
5286	—	—	6138	50	10	7021	—	—	7728	—	—	8697	20	4	9529	20	4
5298	—	—	6167	30	6	7026	—	—	7741	—	—	8740	30	6	9531	50	10
5300	30	6	6172	—	—	7029	—	—	7753	30	6	8746	20	4	9539	—	—
5304	30	6	6205	—	—	7034	—	—	7771	—	—	8754	30	6	9561	—	—
5314	30	6	6208	20	4	7086	30	6	7778	—	—	8806	—	—	9568	—	—
5343	—	—	6211	30	6	7095	50	10	7786	—	—	8813	—	—	9577	—	—
5379	—	—	6217	50	10	7097	—	—	7809	30	6	8826	50	10	9583	50	10
5392	30	6	6221	—	—	7103	20	4	7816	30	6	8829	20	4	9596	—	—
5402	30	6	6233	30	6	7105	50	10	7849	50	10	8836	30	6	9600	30	6
5414	7000	1400	6248	20	4	7109	50	10	7861	30	6	8841	—	—	9627	—	—
5421	50	10	6250	100	20	7113	—	—	7864	50	10	8864	20	4	9650	—	—
5426	30	6	6291	30	6	7117	30	6	7887	30	6	8875	50	10	9665	100	20
5447	20	4	6318	—	—	7118	30	6	7893	30	6	8883	—	—	9687	20	4
5456	—	—	6322	30	6	7127	30	6	7898	20	4	8891	—	—	9689	20	4
5462	—	—	6359	30	6	7132	—	—	7903	—	—	8926	20	4	9696	30	6
5473	50	10	6364	20	4	7134	50	10	7934	—	—	8933	—	—	9718	—	—
5475	20	4	6366	—	—	7154	—	—	7949	20	4	8957	30	6	9721	200	40
5478	50	10	6379	100	20	7160	—	—	7972	—	—	8972	—	—	9752	30	6
5480	—	—	6386	20	4	7162	30	6	7975	20	4	8975	20	4	9753	—	—
5488	—	—	6406	30	6	7167	—	—	8005	—	—	8976	20	4	9755	30	6
5496	30	6	6409	—	—	7183	20	4	8021	50	10	8988	20	4	9770	—	—
5497	50	10	6424	30	6	7187	30	6	8024	—	—	8994	—	—	9794	30	6
5498	30	6	6450	—	—	7201	20	4	8048	50	10	9021	30	6	9799	50	10
5517	100	20	6454	100	20	7222	—	—	8050	50	10	9042	50	10	9818	30	6
5559	—	—	6463	—	—	7223	30	6	8084	50	10	9047	30	6	9822	20	4
5574	50	10	6476	30	6	7257	30	6	8092	20	4	9064	3200	640	9825	30	6
5576	20	4	6477	—	—	7263	20	4	8113	—	—	9066	30	6	9829	100	20
5589	30	6	6486	20	4	7273	30	6	8131	—	—	9067	—	—	9837	—	—
5598	30	6	6492	—	—	7292	—	—	8140	—	—	9076	50	10	9875	—	—
5612	50	10	6497	20	4	7299	—	—	8156	30	6	9082	—	—	9877	—	—
5628	—	—	6525	30	6	7319	30	6	8160	—	—	9097	50	10	9879	30	6
5632	50	10	6533	30	6	7323	30	6	8172	20	4	9098	—	—	9880	50	10
5636	—	—	6542	30	6	7334	—	—	8212	20	4	9103	50	10	9889	30	6
5637	20	4	6547	30	6	7374	20	4	8217	—	—	9107	30	6	9912	30	6
5642	30	6	6552	—	—	7379	50	10	8224	30	6	9114	20	4	9922	30	6
5653	30	6	6558	—	—	7388	—	—	8246	30	6	9118	—	—	9941	20	4
5659	50	10	6585	—	—	7399	30	6	8267	30	6	9154	—	—	9944	20	4
5686	—	—							8268	50	10				9964	20	4
															9969	—	—
															9973	50	10
															9981	—	—

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1828 auf ihre verschiedenen Zinstermine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt. Carlsruhe, d. 1. Okt. 1827.

Großh. badische Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Beilage III.

Vorschriften des Landrechts für den gerichtlichen Zugriff auf Fahrniß, zu §. 8 der Instruction.

Landrechtssatz 2217. b.

Der Beschlag zur Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt:

1) Auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und dessen Kinder zum täglichen Gebrauche bedürfen;

2) Auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zu Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig sind;

3) Auf die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel;

4) Auf eine Melkkuh, oder, statt solcher, auf zwei Geisen, und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Futterung bei dem Landmann;

5) Auf solche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, und ohne diese dem Zugriff unterworfen werden sollte.

Landrechtssatz 2217. c.

Nur die in dem ersten der vorgedachten Absätze genannte Fahrniß ist durchaus und allezeit frei; auf die in den folgenden vier Absätzen genannten Stücke kann ausnahmsweise der Zugriff geschehen:

1) Für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißstücke noch darauf ausstehen haben;

2) Für Anlehen, die zu deren Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung darauf gemacht worden sind;

3) Für Miethzins, Pachtzins oder Erndtertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden;

4) Für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners;

5) Für Miethzins von der Wohnung desselben.

Landrechtssatz 2217. d.

Keine Fahrniß, die einem Gläubiger, den Gesetzen nach, besonders verhaftet ist, kann für andere Gläubiger in Beschlag gezogen werden, sobald jener darwider Einsprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist.

(Die Einschwärzung fremder Weine und die darauf gesetzten Strafen betreffend.)

Da der Art. 1. der dießseitigen Verordnung vom 17. October 1826, Regierungsblatt Nro. XXVI, besagend:

„die Defraudation des Wein-Eingangszolls ist ausnahmsweise mit dem 20fachen Betrag des Zolls, „oder der Confiscation des Weins, und mit der Confiscation des zum Transport dienenden Vieh's, Schiffs „und Geschirrs zu bestrafen,"

hie und da dem Zweifel Raum gegeben hat, ob auf die Confiscation des Vieh's, Schiffs und Geschirrs nur in dem Fall zu erkennen sey, wenn die Confiscation des Weins eintritt, nicht aber auch dann, wenn der 20fache Betrag des Zolls als Strafe erlegt werden muß, so sieht man sich veranlaßt, den obenerwähnten Artikel, zu Beseitigung aller Zweifel, nachträglich dahin zu erläutern:

Daß, nach dem höchsten Staatsministerial-Rescript vom 12. October v. J., Nro. 1551, worauf sich jene Verordnung gründet,

entweder die Strafe des 20fachen Zolls und die Confiscation des zum Transport dienenden Viehs, Schiffs und Geschirr's;

oder die Strafe der Confiscation des Weins und des zum Transport dienenden Vieh's, Schiffs und Geschirrs eintreten muß.

Carlsruhe, den 15. Sept. 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIII. — 16. Oktober 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir geben gnädigst zu vernehmen:

Da die päbstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque", und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam" beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begreuzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgsetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit, unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. v. Kettner.

PIUS EPISCOPUS,
Servus servorum Dei.
Ad perpetuam rei Memoriam.

Provida, solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quæ ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ad locorum natura magis expedire

Pius, Bischoff,
Diener der Diener Gottes.
Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der römischen Päbste in Beilegung und Anordnung alles dessen, was zur besseren Obbut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erscheint,

Digitized by Google

dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum præsidia queant comparari. Stadiin ac itaque reddita fuit Germaniæ tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in præterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariæ Regno quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxæ Fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniæ, nempe Regis Würtembergiæ, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiæ, Magni Ducis Hassiæ, Ducis Nassovii, Liberæ Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniæ, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ad Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis, et Bremensis, qui se se paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticæ, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illæ in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscismus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum, in præcipuis ipsorum Principum, et statuum civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Diœcesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata Nobis cura Catholicos aliorum Principum subditos, iis Diœcesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicæ potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque præsentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiæ Constantiensis, quam præposituræ vere nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Diœcesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum præsentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinæ ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum literarum Apostolicarum icipien = Qui Christi Domini = datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi, subjecta remaneat; atque ista a regularistatu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Prædecessoris Nostri, quarum initium = In Apostolicæ = constituto, ad statum sæcularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate

treibt dieselben an, bald neue bischöffliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geistige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten. — Kaum war daher Deutschland die Ruhe wiedergegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorge unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreich Baiern auf eine zweckmäßige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nämlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürsten von Hessen, des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte Lübeck und Bremen, sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet, oder hergestellt werden möchten, deßhalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöfflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten, und Umschreibung der Diöcesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das Geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöffen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und Kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten, so wohl bischöfflichen Kirche zu Konstanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Elwangen, sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöfflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitanrechte des Erzbischoffs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unsers apostolischen Briefs, welcher anfängt «Qui Christi Domini etc.» v. 29. Nov.

Digitized by Google

similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxæ fidei exaltationem, et Catholicæ Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviæ civitatem principem, studiorum Accademiæ, alliisque fundationibus insignem, atque a novem mille, et amplius Civibus inhabitatem, in civitatem Archiepiscopalem, ac ecleberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatæ Mariæ Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Würtembergiæ, in quo Tribunal Provinciæ existit, quodque Incolæ quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum, Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahuam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm et bismille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, præeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedicte vero Metropolitanæ Ecclesiæ Friburgensi præfatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanæ Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinæ, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Præbendæ seu Vicariæ pro totidem Præbendatis seu Vicariis erunt constabiliendæ. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero, felicique regimine ac directione quæcumque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis præsidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ad privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis, deputet ex canonicis unum, qui munus Pœnitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo Sacra Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad hæc munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam

1801 gebunden sey; diese aber von dem klösterlichen Stande, in welchem sie sich, gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedict XIV, seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: «In apostolicae etc., befand, enthoben, und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der katholischen Religion, errichten und bestimmen Wir für alle Zeit, Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöfflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel, unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria, zur erzbischöfflichen Kirche und Pfarrkirche; deßgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Würtemberg, mit einem Provinzial-Justiz-Collegium, und 5500 Einwohnern, zur bischöfflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel, unter Anrufung des heiligen Martin, Bischoffs und Beichtigers, zur bischöfflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöfflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel, unter Anrufung des heiligen Georgs, zur bischöfflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöfflichen und beziehungsweise den bischöfflichen Sitzen gesetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitankirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöfflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragankirchen zu. Die Capitel der Metropolitankirche zu Freiburg und der Kathedralkirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswurde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Canonicaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für eben so viele Präbendaten oder Caplane errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Capitelsschlüsse und Verfügungen, so ferne sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht, und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers, zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedralkirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen

Digitized by Google

laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur. Cumque ad præscriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium Puerorum Ecclesiasticum, ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex prædictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Diœcesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum potcrit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Diœcesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quæstio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticæ jurisdictionis exercitium exsurgere possit, prævia dismembratione infra nominandorum Locorum a Diœcesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent de simili Apostolicæ potestatis plenitudine, sequentia decernimus, præscribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Diœcesano suo territorio habebit cunctam dictionem Magni Ducatus Badensis, nempe Parœcias intra limites hujusce Ducatus positas, quæ partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basiliensem ac Ratisbonensem Diœceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim Parœcias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen ad præfatam Diœcesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Parœcias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Diœcesi spectantes, atque insuper octodecim Parœcias Decanatus Vöhringen, ac Parœcias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu, et ad prædictam Diœcesim pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Diœcesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Parœcias omnes Diœcesi Moguntiæ reliquas post separationem Locorum sub Ditione Bavarica existentium, aliaque Loca et Parœcias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Diœcesibus, nec non unicam Parœciam Loci Herbstein ex Diœcesi Fuldensi ad Magnum Ducatum prædictum in temporalibus pertinentes, ac denique Parœcias in Locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo, in Locis quæ maxima in parte ab Acatholicis inhabiantur, novæ Parochiales Ecclesiæ pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Parœciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Diœcesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiæ, videlicet quadraginta Parœcias actu in ipsa Diœcesi comprehensas, Parœcias viginti ex antiqua Metropolitana Diœcesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in Loco Wolkmarsen ex Diœcesi Paderbornensi, demptis illis Parœciarum fractionibus, quæ in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Parœciis Diœcesium Regni Bavariæ ant jam applicatæ fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Parœciarum autem exterarum fractiones haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

Einem jeden Vorsteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen Andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöffe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet, und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der obenbenannten erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen soll, nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischoffs, eine geistliche Bildungsanstalt bestehen, wo eine, dem Bedürfnisse und Nutzen der Diöcese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen, eine solche zweckmäßig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der obenbenannten fünf Diöcesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöffen vorzubeugen, beschließen und befehlen und bestimmen Wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diöcesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes: Die Metropolitankirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nämlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Konstanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormser, Würzburger, Basler und Regensburger Diöcese entweder gehören, oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien sammt ihren Filialkirchen, welche im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen liegen, und zur benannten Konstanzer Diöcese gehören, so wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, die zu eben dieser Diöcese gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Dekanats Vöhringen, nebst siebenzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen, und zu eben derselben Diöcese gehören.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben: das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nämlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter baierischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der regensburger und wormser Diöcese, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiet des benannten Herzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nämlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischoffe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue

Digitized by Google

in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Diœcesis Fuldensis Paræciæ vel Paræciis erunt applicandæ. Eidam interea Fuldensi Diœcesi unitas relinquimus novem Parœcias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Diœcesano habebit integrum Regnum Würtembergense cum Paræciis omnibus, quæ jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Diœcesibus fuerunt separatæ, nec non Paræciis ad suppressam Præposituram Sancti Viti Elvacensis nullius Diœcesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Diœcesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paræciæ ad antiquam Ratisbonensem, et Paraeciae quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem olim Diœceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paraeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione Sti. Bartholomei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Diœcesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis Locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respective Diœcesano Territorio attributis illorum Incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, ita ut Personis juxta canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica auctoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedaecessoris nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris Diœcesani in praedictis Ecclesiis Civitatibus ac Diœcesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis, libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula Loca supranumerata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem committimus, et

Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet; wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Die bischöffliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesan-Sprengel haben: das ganze Kurfürstenthum Hessen, nämlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöces Paderborn, mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und anderen Pfarreien baierischer Diöcesen, entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden. Mit der nämlichen Fuldaer Diöcese lassen Wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger, die römischen Päbste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen.

Die bischöffliche Kirche zu Rotteuburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben: das ganze Königreich Würtemberg, mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Elwangen, die ohne Diöcesan-Verband war, gehörten.

Die bischöffliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben: das ganze Herzogthum Nassau, worin sich achtundfünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg, und zweiundfünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vierundzwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worin eine einzige Pfarrkirche, unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus, mit drei Filialkirchen besteht, zu welcher von dem obenbenannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholischen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weisen Wir die vorgedachten, zu erzbischöflichen und bischöfflichen erhobenen Städte und Kirchen, sammt den als betreffende Diöcesan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geschlechts, geistlichen und weltlichen Standes, als Clerisei und Volk auf immer zu, und unterwerfen sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorstehers dergestalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen nach den canonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und sowohl für dieses erste Mal, als in Zukunft, durch apostolisches Ansehen, nach vorläufigen Untersuchungsprozeß, welcher von dem römischen Pabste, nach der auf Befehl Pabst Urban VIII., seligen Andenkens, Unseres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie

Digitized by Google

mandamus, ut ad supradictorum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum jure Hypotecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Diœceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra numeranda Instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda; videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quator florenorum Rhenensium annum Summam producunt, prout clare ac distinete describitur in Instrumento ex Speciali mandato magni ducis Badensis die vigesima tertia Decembris, anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae Floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a Tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt Florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem. Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni Bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis Floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis Floreni Nongenti; Seminario in super Diœcesano Floreni vigenti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni Termille; Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum, et demeritorum, vel jam existentibus, vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, Floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, Foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque Horto ante Portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex canonicorum, et sex Prebendatorum alias domos in praedicto Instrumento descriptas. Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet Summam viginti mille Florenorum Rhenensium perpciendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia, redditus que Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata Summa gaudeat jure Hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae Praedia, et fundi, quorum fructus viginti

Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch sich selbst, oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesanrechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind, oder noch angewiesen werden, zu ergreifen, und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nämlichen Vicarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesammt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischoff von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchencapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Specialhypotheken versehene Einkünften, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diöcesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Acten dieser den Consistorialangelegenheiten vorstehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Er wird nämlich der erzbischöfflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünf tausend dreihundert sechs und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Baden unterm 23. Dezember 1820 ausgefertigten Urkunden beschrieben wird.

Der besagte Bischoff, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöfflichen Tisch: 13400 fl.; hiezu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöfflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöfflichen Tisches 14710 fl. seyn;		
Dem Dekan des Kapitels	4000	fl.
Dem ersten unter den Capitularen	2300	"
Jedem der fünf andern Capitularen	1800	"
Jedem von den sechs Präbendaten endlich (Domkapläne)	900	"
Dem Seminarium der Diöcese weiter . . .	25000	"

Digitized by Google

millium Florenorum Summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato magni ducis Hassiae, et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti, anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem Summa viginti millium Florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam Supplementum dodationis, tota quantitas reddituum, quae inde exurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo Florenorum octo millium, Vicario ejus Generali Florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex canonicis Florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum Florenorum, et cuilibet ex allis Tribus octingentorum Florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis Primo quomodocumque vacaturae, alliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Diœcesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Diœcesium, Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas Tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio Fabricae minutae presentiarum nomine nuncupate partim Pensionum, quae a Guberino solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbytere idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enuntiata dotatione annuorum Florenorum nongentorum pro Primo, et Florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua hucusque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praessentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatæ reperiuntur decem domus, quarum quatuor Hortos etiam habent adjacentes, ad Fabricam Cathedralis Ecclesiæ manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur Fundi, præ dia, aliique redditus a predicta Ecclesia ab antiquo possessa, quæ ad annuam termille tercentorum triginta quinque Florenorum Summam perdingunt. Idem disponimus circa Seminarium Diœcesanum, quod, prævia suppressione Cœnobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Cœnobio cum

Der Fabrik der Domkirche	5264 fl.
Der erzbischöfflichen Kanzlei	3000 „
Den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind	8000 „

Ausserdem wird er zur Wohnung des Erzbischoffs das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals breisgauisch landständische Haus mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthore; dann zur Wohnung des Dekans sowohl, als der sechs Capitularen und der sechs Präpendaten, andere in oben erwähnter Urkunde beschriebene Häuser anweisen.

Der bischöfflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20000 rheinischen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer Rentamts zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer Rentamts erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschüttert bleibe, bis jener bischöfflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. Aug. 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl., als einer Ausstattungs-Ergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesammtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

dem Bischof	8000 fl.
dessen General-Vicar	2500 „
jedem der sechs Capitularen	1800 „
dem ersten unter den vier Präbendaten . .	900 „
jedem der drei andern	800 „

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird diese Bestimmung, hinsichtlich des Decans, der Capitularen und der Präbendaten, nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Dom-Capitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Capitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Capitel künftighin aus einem Decan und sechs Capitularen bestehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöcese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speyer bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. Nov. 1801 unter dem Bleisiegel ausgefertigten Brief, von Uns festgesetzten Begrenzung der Diöcesen des vormaligen fran-

Digitized by Google

adnexis Ecclesia atque Horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique, assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus Fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus Donationibus et Legatis provenientes, ac Termillium Septingentorum Florenorum Summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore factas, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam prævia suppressione Cœnobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in hujusce Cœnobii Fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quæ Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquæ Diœcesis Moguntinæ, postea Ratisbonensis, quæque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit Agros, Prata, et Silvas, aliosque redditus annuam Summam Florenorum Rhenensium Viginti sex Millium trecentum et Septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiæ sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem prælatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex Mille Floreni, Decano Capituli Bismille sexcenti Floreni, unicuique ex quatuor Canonicis Mille octingenti Floreni, cuilibet ex quatuor Præbendatis octingenti Floreni annuatim obveniant, Fabricæ Cathedralis Ecclesiæ duo Florenorum millia, Seminario Diœcesano septem Millia Florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, Centum septuaginta Floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali statuimus domum Cathedrali Ecclesiæ proximam ad montem St. Michaelis cum duobus adjacentibus Hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum, et quatuor Præbendatorum alias Domus in memorato Instrumento descriptas, ac denique pro Seminario Ædificium proximum Cathedrali Ecclesiæ, jam ad hunc usum destinatum, cum Horto adjacente. Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in Instrumento, ex speciali Mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a prædicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali Mensæ decem mille Floreni, Decano Capituli bismille quatuor Centum Floreni, unicuique e sex Canonicis Floreni mille octingenti, Primo e sex Praebendatit Floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis Floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum Ædificiorum Floreni mille quatuor centum, Seminario Diœcesano Floreni octomille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali Floreni sex mille nongenti et sexdecim,

zösischen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik, unter dem Namen Präsenz-Gelder, theils aus Ruhegehalten, von Seite der Regierung, Einkommen beziehen, so werden dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die obenerwähnten jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit obenbesagter Ausstattung von 900 fl. für den ersten, und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten, bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus, mit dem anstoßenden Garten, dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und eben so wird es mit den gegenwärtigen sowohl, als künftigen Capitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik, und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöcese, welches Wir, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler-Brüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster, mit dazu gehöriger Kirche und Garten, bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein, theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurück gegebenen Gütern, theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3700 fl. ergebendes, jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste, zu dessen Gunsten gemachte, reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Klostergebäude einzurichten verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, ausser demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger, Diöcese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Die bischöffliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

dem Bischof	6000 fl.
dem Decan des Capitels	2600 "

Digitized by Google

Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis Florcpi bis mille centum, et quinquaginta pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus Floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor Floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii Floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad predictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem Florenorum mille septingentorum augmentum attributur. Praeterae pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, Domum in Civitate Rottenburgi versus Vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente Horto, ac pertinentiis suis; pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias Domos in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia Suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Cornohii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque redditibus annuam Summam constituentibus Viginti unius millium sexcentum sex Florenorum, prout apprct ex Instrumento de Speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis, anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo Floreni sex mille, Decano Capituli Bismille quatuor centum Floreni, Primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, Floreni Mille octigenti, secundo Canonico Floreni pariter mille octigenti, Tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dictkirchensis, Floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Altavilla, Floreni Bismille tercentum, et quinto canonico simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu iam percipit Super dictarum retentione Paraeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod curae animarum Paraeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis ad formam Canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; Primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, Floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Ptochii Limburgensis satisfacere incumbet Floreni octingenti; Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationis biscentum Septuaginta Floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo, pro Clericorum Limburgensis Diœcesis educatione, et instructione Floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris Sumptibus administrationis tam Ecclaesiasticae, quam bonorum Floreni bis mille centum triginta.

jedem der vier Capitularen . . . . . 1800 fl.
jedem der vier Präbendaten . . . . . 800 "

jährlich zukommen;

in die Fabrik der Domkirche . . . . . 2000 "
dem Seminarium der Diöcese . . . . . 7000 "
dem Erzbischoff v. Freiburg, als Metropolitan 170 "

jährlich bezahlt werden.

Ueberdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischoffs und der bischöfflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Capitularen und der vier Präbendaten andere, in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser, endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe gelegene, zu diesem Behuf bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besonderen Befehl des vorbesagten Königs von Würtemberg am 10. Nov. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

dem bischöfflichen Tische . . . . . 10000 fl.
dem Dekan des Kapitels . . . . . 2400 "
jedem der sechs Capitularen . . . . . 1800 "
dem ersten unter den sechs Präbendaten . . 900 "
jedem der fünf anderen Präbendaten . . . 800 "
der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude . . . . . 1400 "
dem Seminarium der Diöcese . . . . . 8092 "
der bischöfflichen Canzlei . . . . . 6900 "
der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes . . . . . 2150 "
dem Meßner und andern Kirchendienern . 800 "
und dem Erzbischoff von Freiburg, als Metropolitan . . . . . 864 "

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischoffe zum Generalvikar ernählt werden, so sollen ihm weitere 1100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines Generalvikars vom Bischoff ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1700 fl. zugestanden werden.

Ausserdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischoffs und zur bischöfflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die königliche Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere, in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene Häuser, weniger nicht zum bischöfflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Carmel bewohnten Klosters, dieses nämlichen vormaligen Klosters am Neckar belegenes Gebäude zum Behuf eines Priester-Seminars angewiesen werden.

Die bischöffliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grundstücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21600 fl. abwerfen,

Digitized by Google

Pro Episcopi præteræ habitatione prævia suppressione Monasterii seu Cœnobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Præfectus Ducalis cum finitimo Horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias Domos in prædicto Instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptistæ Episcopo injungimus, ut animarum curæ in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, prævio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet in quod Seminarium Provinciæ Ecclesiasticæ Friburgensis Clerici Diœcesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum Mille quingentum Florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius Summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Præpositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua præstatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum præterea respectivorum Diœcesanorum bono et commoditati præscribimus, ut omnia et singula documenta respicentia Parœcias, et loca ab antiquis Diœcesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asserranda. Habita vero ratione redituum, Supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis, respective assignatorum in libris Cameræ Apostolicæ, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in Florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in Florenis Tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in Florenis Tercentum triginta duobus Ecclesiam Rottenburgensem in Florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in Florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, Supradicto Joanni Baptistæ Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequtori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et oportunas concedimus facultates, ut, præviis respectivis dotationibus, per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque Ecclesiæ cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Diœcesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere, ac statuere, delegata sibi apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistæ Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium, in Locis præsertim ab ejus residentia remotis Executionem, unam, seu plures personam, vel personas in Dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista, quam persona, vel personæ ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandæ super quacumque oppositione, in actu

wie aus der, auf Specialbefehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

dem Bischoff	6000 fl.
dem Dekan des Capitels	2400 »
dem ersten Capitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird	1800 »
dem zweiten Capitular gleichfalls	1800 »
dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen . .	1800 »
dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville seyn wird	2300 »
und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag, welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht;	

wobei der Vollzieher, Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht, die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien, unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorger in dergleichen Pfarreien durch geeignete, von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vikarien auf angemessene Art fürgesehen werde;

dem ersten Kaplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird	800 fl.
dem zweiten Kaplan, welcher in der Kapelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird	800 »
dem Erzbischoff von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung	270 »
dem innerhalb der Kirchenprovinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesangeistlichkeit	1500 »
endlich der bischöfflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten der Kirchen sowohl als Güterverwaltung	2130 »

Ausserdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischoffs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen, mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Capitularen und die zwei Kapläne aber andere, in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Weiter geben Wir dem obenbenannten Bischoffe, Johann Baptist, auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Kathedralkirchen auf angemessene Weise sorge, und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung, in Gemäßheit der canonischen Beschlüsse, vom betreffenden Ordinariuß zu bestätigenden und anzustellenden Priestern, und mit welcher Ausstattung dieselbe in jenen Kirchen sollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchenprovinz die Geist-

Digitized by Google

Executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Joanni Baptistæ Episcopo expresse injungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum, intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem, in authentica forma transmittat, in archivio prædictæ Congregationis Consistorialis de more asservanda. Præsentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quæcumque etiam ex eo quod quilibet in præmissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere prætendentes cujusvis Status, ordinis, conditionis, et præeminentiæ, ac speciali quoque, specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad præmissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata, ac privilegatissima causa, colore, prætextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostræ, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substanciali, sive etiam ex eo quod solemnitates, et quæcumque alia forsan servanda; et adimplenda in præmissis minime servata et adimpleta, seu causæ, propter quas præsentes emanave rint, non sufficienter adductæ, verificatæ, et justificatæ fuerint notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiæ remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, Decretis, ac Declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ad tamquam ex Pontificiæ providentiæ officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo et inviolabiliter observari; ad supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, puorum favorem præsentes Nostræ Literæ concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eos demque super præmissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctorirate fungentibus quomodolibet molestari, pertubari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem præsentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quæsito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariæ Apostolicæ regulis, nec non Ecclesiarum etiam

lichen der Limburger Diöceſe, unter jährlicher Anweiſung der obenbeſagten 1500 fl., aufzunehmen ſeyen, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherren beizubringende Summe feſtſetze, wodurch die Koſten des Gottesdienſtes in den aufgehobenen Kirchen, der biſchöfflichen zu Konſtanz, und der probſteilichen zu Elwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür ſorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Kapitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich, vollſtändig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner, zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenoſſen, angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den früheren Sprengeln losgeriſſenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeſchieden, und in geeigneter Weiſe den neuen erzbiſchöfflichen und beziehungsweiſe biſchöfflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden ſollen.

Mit Rückſicht auf die betreffenden, den obbemeldten erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Kirchen angewieſenen Einkünfte verordnen Wir, daß dieſe in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer, wie folgt, nämlich die Kirche zu Freiburg zu 668⅓ fl.; die Kirche zu Mainz zu 348⅓ fl.; die Kirche zu Fulda zu 332 fl.; die Kirche zu Rottenburg zu 490 fl.; die Kirche zu Limburg zu 332 fl. geſchätzt werden.

Damit nun Alles, was Wir hiermit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbeſagten Johann Baptiſt, Biſchoff von Evara, als aufgeſtellten Vollzieher dieſes Unſeres Briefes, alle und jede zu deſſen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er, nach vorgängiger Ausſtattung, mittelſt der in der rechtsgültigen Form der verſchiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, ſowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtnng einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umſchreibung des betreffenden Diöceſangebietes, vorzuſchreiten, und alles Andere nach Unſerer obigen Anordnung, in Kraft der ihm ertheilten apoſtoliſchen Vollmacht, zu vollbringen und zu beſtimmen, volle Freiheit und Befugniß haben ſoll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Biſchoff, Johann Baptiſt, ferner die Gewalt, zum genaueren Vollzug alles deſſen, beſonders in den von ſeinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geiſtlichen Würden ſtehende Perſon oder Perſonen aufzuſtellen, welche von ihm mit Vollmachten zu verſehen ſind, damit ſie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechtsformen, ſchließlich und ohne Geſtattung irgend einer weiteren Berufung, entſcheiden können und mögen.

Wir weiſen auch vorbeſagten Biſchoff Johann Baptiſt ausdrücklich an, und befehlen ihm, Exemplare von allen, ſowohl durch ihn ſelbſt, als durch ſeine Bevollmächtigten, über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Protokollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apoſtoliſchen Stuhl einzuſenden, damit ſolche nach altem Herkommen im Archiv der vor-

Digitized by Google

confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, Statutis, privilegiis, et indultis quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Sinodalibus Provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores præsentibus pro insertis habentes, ad premissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine paribus de rogamus, cæterisque contrariis quibuscumque. Volumus insuper, ut præsentium Literarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personæ in Ecclesiastica dignitate munitis, eadam prorsus fides ubique adhibeatur, quæ ipsis præsentibus adhiberetur, si forent exhibitæ vel ostensæ. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostræ suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri el Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicæ Millesimo octingentesimo Vigesimo primo, Decimo Septimo Calendas Septembris, Pontificatis Nostri anno Vigesimo Secundo. Loco † Plumbi.

erwähnten Consistorialcongregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt sind, oder es erst künftig zu seyn behaupten, weß Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs, und welch' besonderer einzelner ausdrücklicher und bestimmter Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Beistimmung der Betheiligten, oder wegen irgend eines noch so großen und wesentlichen Gebrechens, oder deßhalb, als wären die erforderlichen Feierlichkeiten, und was sonst zu beobachten und zu erfüllen ist, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als seyen die Gründe, um derenwillen der gegenwärtige Brief erlassen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt, in Aufsprach genommen, angefochten, oder auf andere Weise entkräftet, gehemmt, verkürzt, beschränkt, oder auf's Neue in Streit gezogen worden. Auch soll gegen diesen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer, weder in der Form, noch in der That Statt finden, oder derselbe soll unter keinerlei ihm etwa entgegengesetzten Verordnungen, Widerrufen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen, oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päbstlichen Fürsorge, sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig seyn und bleiben, daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, und somit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Kirchen, Bischöffen, Kapiteln und Allen, zu deren Gunsten derselbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder aus dessen Anlaß, von Niemand, welches Ansehens er immer sey, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemal zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Brief enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungültig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; eben so wenig die, selbst mit päbstlicher Bestätigung oder sonst irgend einer Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apostolische, und von Synodal-, Provinzial- und allgemeinen Kirchenversammlungen ausgegangenen besonderen und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir sammt und sonders, indem Wir sie Wort für Wort als hierin enthalten ansehen, zur Ausführung des Vorgedachten, Kraft gleichmäßiger Einsicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollständig, besonders und ausdrücklich, gleich Allem Uebrigen, was entgegen stehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß die Abschriften des gegenwärtigen Briefs und auch selbst die Abdrücke, jedoch nur, wenn sie durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie vorgelegt und gezeigt würde. Es soll daher Niemand, wer es auch sey, diese Unsere Anordnung der Unterdrückung, Auslöschung, Zernichtung, Wiederherstellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuweendung, Verleihung, Verstattung, Umschreibung, Ueberweisung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beschließung, Aufhebung und Willensäusserung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer sich aber solches zu thun herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Digitized by Google

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn, Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den Sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im Zwei und Zwanzigsten.
Stelle des † Bleies.

LEO EPISCOPUS,
servus servorum Dei.
Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores præficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiæ, ac salutis maxima semper adsiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probegnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum, Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiæ bonum flagrabat studio, felicis recordationis, Prædecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit: intentas in eos Orthodoxe fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniæ, Regis nempe Würtembergiæ, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiæ, Magni Ducis Hassiæ, Ducis Nassoviensis, Liberæ Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniæ, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldecensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominatione subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus prepensis, quæ magis ex re esse visa sunt, presides sacrorum, iisdem adsignandos, curavit. Datis ideirco ad diem septimam Calendas Septembris Anno Millesimo Octingentesimo Vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida Solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeæ quatuor, Rottemburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutæ sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quæ ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Parœcias, ad Cathedrales ædes erant præfinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores præficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum præsertim electione oportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causæ persteut Apostolicæ sedis jura, et omnia quæ ideirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes, Animo ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc præpediuntur maxima Animarum lucra per memoratæ Bullæ, dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quæ in Religionis comodum fuerant constituta. Omni itaque Negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quæ ex rei natura ejnsque adjunctis universis occurerunt, auditis, nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicæ potestatis plenitudine hæc, quæ sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiæ Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candi-

Leo Bischoff,
Diener der Diener Gottes.
Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn, Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes, als auch durch Verkündung des göttlichen Wortes, auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen, nach ihrer Amtspflicht, von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher unser Vorfahrer, Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, Sich es zur heiligsten Gewissenspflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich: dem Könige von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Kurfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen, beherrscht werden; und nachdem Derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am Angemessensten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirche zugetheilt werden; deßwegen sind durch ein unterm 16. August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque", der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg, und dessen vier Suffraganssitze, nämlich: zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Capitels-Collegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Cathedralkirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir, mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß Wir diesen Sitzen bäldest ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und Alles, was zu dem Ende daselbst geschehen, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beseitiget würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten

Digitized by Google

datorum ad Clerum Diœcesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum præscripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principe minus gratus extiterit, Capitulum et catalogo eum delebit, reliquo damen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo Novus Antistes eligi valeat; Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Canditatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piæ memoriæ Urbani P. P. octavi jussu editæ uni Episcoporum Provinciæ vel Ecclesiastico respective Diœcesis viro in Dignitate constituto comittetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus prædictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctæ Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque prædictos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quot si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo ideni Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elenco Candidatorum deleatur; Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Præbendæ, vel Vicariæ, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Diœcesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Diœcesi et Provincia Ecclesiastica uti, et Episcopi in propria quisque Diœcesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quæ juxta Canones nunc vigentes et præsentem Ecclesiæ disciplinam ad Clerum et populum pertinent, ac Archiepiscopo vel Episcopo competunt, quemadmodum ante Religionis perturbationem competebant.

der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagenden Verhältnisse einer Prüfung unterworfen, und solche Entschließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache, und allen ihren Umständen, von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heiligen römischen Kirche, einvernommen, und beschließen und befehlen, nach erhaltener zuverläßiger Kenntniß und reiflichen Ueberlegung, und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöffliche, oder ein bischöflicher, Sitz erledigt seyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diöcesan-Clerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe, nach den canonischen Vorschriften, würdig und tauglich erachtet, die erzbischöffliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden; wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrigbleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischoff oder Bischoff, nach den gewöhnlichen canonischen Formen, vorschreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form, innerhalb einer Monatfrist, dem Papste vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativ-Prozesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöfflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle wird von dem Papste, in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Papstes Urban VIII. seligen Andenkens, heraus gegeben worden ist, einem der Provinzial-Bischöffe, oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöces übertragen werden; wenn der Papst aus diesem vorgelegten Informativ-Prozesse ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften an einem Bischoffe erfordern, so wird Er denselben so bald als möglich, nach den bestehenden canonischen Formen, durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Papst dem Capitel, aus besonderer Gnade, gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan- als die Cathedral-Capitel werden für das Erstemal auf folgende Weise gebildet werden: Nachdem der Erzbischoff, oder beziehungsweise der Bischoff, durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Papst ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Decanis, der Canonici und der Vicarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der

Digitized by Google

plinam eisdem competit. Hæc porro, quæ tenore præsentium Apostolicæ sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratorum sedium in iis, quæ ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimus Principibus certa jucundaque spe præstolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio se se protulerit indulgentia benevolos se in dies magis prebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur — Decernentes easdem præsentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariæ Apostolicæ regulis præsertim de jure quæsito non tollendo ceterisque etiam specialimentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in sua robore permansuris ad præmissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut præsentium Literarum transumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis et sigillo Personæ in Ecclesiastica dignitate constitutæ munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quæ ipsis præsentibus adhiberetur, si forent exhibitæ, vel ostensæ. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostræ concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romæ apud sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Octingentesimo Vigesimo septimo, Tertio Idus Aprilis Pontificatus Nostri Anno Quarto. Loco † Plumbi.

Folge aber, so oft das Decanat, ein Canonicat oder ein Vicariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischoff, und beziehungsweise der Bischoff, oder das betreffende Capitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischoff oder Bischoff, oder beziehungsweise dem Capitel, solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischoff oder Bischoff, oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat, oder eine Präbende, oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischoff, oder Bischoff, die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens: In dem erzbischöfflichen oder bischöfflichen Seminarium wird eine, der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischoffs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorschrift der Decrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle, in kirchlichen Geschäften, wird frei seyn, und der Erzbischoff in seiner Diöces und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöffe, jeder in der eigenen Diöces, werden, mit vollem Rechte, die bischöffliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen, nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung, zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was Wir, nach dem Inhalte des Gegenwärtigen, durch die Kraft der apostolischen Verordnung, festsetzen, von den Vorstehern und Capiteln der gedachten Sitze in allem, was zu ihnen steht, genau und pünctlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverläßiger und freudiger Hoffnung, daß Sie, gemäß Ihrer großen und erhabenen, und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnung, beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholischen Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit, unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit, in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern, daß sie allzeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Canzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn indem Wir alles dieses sammt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll), zu Bekräftigung des Vorstehenden, speciell und ausdrücklich auffer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdieß, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben, und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Verleihung, Gutheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften oder ihr freventlich entgegen zu handeln; wer aber solches zu thun sich heraus nimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und Seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Digitized by Google

Gegeben zu Rom, bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn, Eintausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirtenamtes im Vierten.

Stelle des † Bleies.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIV. — 20. Oktober 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die Festsetzung der Entschädigungen für die aufgehobenen persönlichen Leibeigenschaftsgefälle zu beschleunigen, finden Wir Uns gnädigst bewogen zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die durch Unsere Verordnung vom 5. August 1824, Regierungsblatt Nro. XVII, zu Regulirung der Entschädigungen für die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle niedergesetzte Immediat-Commission ist aufgehoben, und der Art. XI. dieser Verordnung, so weit er die Form des Verfahrens betrifft, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2. Die noch unbeendigten Geschäfte sind durch die Stellen und nach den Vorschriften zu erledigen, welche Wir, mittelst Unserer Verordnung vom 8. December 1825, Regierungsblatt Nro. XXX, die Aufhebung der alten Abgaben und die deßwegen zu leistenden Entschädigungen betreffend, geordnet und vorgeschrieben haben.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 20. September 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

In Bezug auf die durch die höchste Entschließung vom 16. d. M., im Regierungsbl. Nro. XXIII. bekannt gemachten päbstlichen Bullen, die Errichtung des Erzbisthums Freiburg betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog vorgeschlagene und von Seiner päbstlichen Heiligkeit, Leo XII., bestätigte Metropolitan-Erzbischoff von Freiburg, Dr. Bernard Boll, am 21. d. M. consecrirt und in die Metropolitankirche eingesetzt werden wird; daß, somit nach gleichfalls bereits eingesetztem erzbischöfflichem Dom-Capitel, das Erzbisthum Freiburg von jenem Tag an in seine Wirksamkeit trete.

Carlsruhe, den 18. Oktober 1827.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Begründung des erzbischöfflichen Domcapitels in Freiburg.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben der Ernennung, welche der Erzbischoff Bernard Boll, aus Auftrag Sr. päbstlichen Heiligkeit, zur ersten Besetzung des erzbischöfflichen Domcapitels, in Allerhöchstdero Einverständniß ausgefertigt, die gnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Demzufolge ist ernannt worden: zum Domdecan, Dr. Joseph Burg, bisheriger großherzoglicher Ministerialrath und bischöfflicher Commissarius in dem dießseitigen Antheil des ehemaligen Bisthums zu Straßburg; zu Domcapitularen wurden ernannt: Dr. von Vicari, bisheriger bischöfflicher Official zu Konstanz; Dr. Hug, Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg; von Hauser, ehemaliger Probst zu Waldkirch; Martin, Decan zu Sinsheim, und Flad, Decan zu Säckingen.

Zur besondren Auszeichnung dieses erzbischöfflichen Domcapitels haben Se. königl. Hoheit der Großherzog demselben ein Capitelskreuz gnädigst verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, schwarzgestreiften, und mit silberner Lisiare versehenen Band getragen wird.

Dieses grün emaillirte, abgerundete, mit weißen Streifen, und in den Ecken mit goldenen Flammen versehene Kreuz zeigt auf der einen Seite den gekrönten Namensbuchstaben des Regenten, mit der Umschrift: Pietate fundatoris 1827, auf der andern Seite das Bild der Himmelfahrt Mariä, der Schutzheiligen der Metropolitankirche, mit der Umschrift: Quæ sursum sunt, quærite!

Verordnung.

(Die Besoldungszulage-Gesuche der Amtsrevisoren betreffend.)

Man findet sich bewogen, hierdurch zu verordnen, daß die Gesuche der Amtsrevisoren, um Besoldungszulage, künftig nicht dahier, sondern bei den vorgesetzten Kreisdirectorien eingereicht werden sollen, von welchen dieselben sodann in den Monaten März und September mit gutachtlichen Berichten der dießseitigen Stelle vorzulegen sind.

Hiernach haben sich die Kreisdirectorien und Amtsrevisoren zu richten.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1827.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXV. — 29. Oktober 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zu Ersparung bedeutender Kosten und zu zweckmäßiger Beschleunigung der Conscription, insbesondere der Aushebung selbst, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die in dem §. 16 des Conscriptions-Gesetzes, vom Jahr 1825, angeordnete Aushebungs-Behörde soll künftig bestehen:

Von Seiten des Militärs:

Aus dem Cantons-Staabs-Officier eines jeden Cantons;

Digitized by Google

Aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militär-Arzt;

Von Seiten der Civil-Behörden:

Aus dem ersten Bezirks-Beamten oder seinem Stellvertreter;

Aus dem Physicus eines andern Bezirks, in der Regel demjenigen, dessen Wohnsitz dem zur Aushebung bestimmten Sammelplatz am Nächsten gelegen ist.

Rücksichtlich des Bezirks-Arztes und des Bezirks-Wundarztes, des Actuars, der ersten Ortsvorsteher und der Gemeinderäthe in den Städten verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 16.

§. 2. Hiernach wird ferner der §. 33. des erwähnten Gesetzes dahin abgeändert, daß die Frage über die Tauglichkeit und Untauglichkeit folgende Personen, nämlich

der Cantons-Staabs-Officier,

der Bezirks-Beamte,

der Militär-Arzt und

der hiezu ernannte Physicus

nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

§. 3. Die Aushebung soll künftig in allen Militär-Cantonen, so viel möglich, zu gleicher Zeit, und zwar zum Erstenmal bei der pro 1828, vorgenommen werden.

Das Ministerium des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 11. Oktober 1827,

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Verordnung.

(Die zum Militärdienste untauglich machenden Gebrechen betr.)

Nach eingeholter höchster Genehmigung wird die, dem Conscriptionsgesetze von 1825 zur Beilage dienende, durch Regierungsblatt von 1826, Nro. XVI, nachträglich verkündigte Verordnung in obigem Betreffe, dahin ergänzt, daß

ad §. 45. Ein fehlender Phalanx eines Fingers;

ad §. 51. Hasenscharten, die entweder noch nicht geheilt sind, oder eine Mißstaltung zurückgelassen haben;

ad §. 14. Das Fußschwitzen, wenn erwiesen wird, daß der Conscribirte damit von jeher behaftet war, und sich bei der Untersuchung findet, daß durch den äußeren Fußschweiß die Haut wirklich angegriffen ist, und er deßhalb zum Marschieren untüchtig sey;

ad §. 33. Der geheilte Kopfgrind, wenn der Haarwuchs gelitten hat; der Schuppenausschlag, wenn er als ansteckend erkannt wird;

ad §. 4. Das Schielen, wenn dadurch das vollkommene Sehen beeinträchtiget, oder das Sehen in der nöthigen Richtung gehindert wird,

zum Militärdienste untauglich mache.

ad §. 10. Cariose Zähne, als welche die Festigkeit unheilbar verloren haben, den fehlenden gleich zu setzen sind.

Die bei der Aushebung mitwirkenden Sanitäts-Beamten haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu bemessen.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1827.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVI. — 5. November 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Aus dem Vortrag Unserrs Justizministerii haben Wir gnädigst entnommen, daß gegen die im §. 12 Unserer Verordnung vom 17. Mai dieses Jahrs ausgesprochene Zulassung der ordentlichen Berufung, so wie der Oberberufung in Gantsachen, verschiedene Bedenken erhoben worden sind.

Nachdem Wir solche nicht ganz unerheblich befunden, heben Wir die in gedachtem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anmit wieder auf, und setzen statt derselben Nachstehendes provisorisch fest:

1) Amtliche Erkenntnisse, welche die Gültigkeit, den Umfang oder das Vorzugsrecht eines Anspruchs betreffen, sollen, wie früherhin, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschwerdesumme, wenn diese nur den Betrag von fünfzig Gulden erreicht, der summarischen Berufung unterworfen seyn.

2) Desgleichen hat es, in Beziehung auf hofgerichtliche Erkenntnisse solcher Art, wenn sie in erster Instanz gefällt worden sind, sobald die Beschwerdesumme über fünfzig Gulden beträgt, bei dem früher gestatteten Rechtsmittel der Revision sein Bewenden; im Falle einer Beschwerdesumme von wenigstens einhundert Gulden sind jedoch die Partheien neue Thatumstände und neue Beweise in derselben Masse geltend zu machen befugt, als sie dieses ausserhalb einer Gant im Wege der Oberberufung zu thun berechtigt gewesen wären.

3) Ist von einem Hofgerichte in zweiter Instanz erkannt, und die Beschwerdesumme erreicht den Betrag von dreihundert Gulden, so findet noch ein dritter Rechtszug, gleichfalls in Form der Revision, an Unser Oberhofgericht Statt. Auch hierbei genießen die Partheien die Rechtswohlthat, sich auf neue Thatumstände und neue Beweise zu stützen, so fern nur die Beschwerdesumme wenigstens sechshundert Gulden beträgt.

4) Endlich kann wider ein oberhofgerichtliches Erkenntniß zweiter Instanz, wenn solches ein hofgerichtliches Erkenntniß reformirt, und die nunmehrige Beschwerdesumme sich auf wenigstens dreihundert Gulden belauft, noch das Rechtsmittel der Superrevision ergriffen werden. Dieses aber verändert unter keinen Umständen seine gesetzliche

Digitized by Google

Natur, und es ist daher das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise auch bei einer ungleich höheren Beschwerdesumme den Partheien niemals erlaubt.

5) Die vorhergehenden Bestimmungen treten acht Tage nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt für alle Fälle in Kraft, in welchen, hinsichtlich der ordentlichen Berufung, die Rechtfertigungsschrift noch nicht übergeben, hinsichtlich der Oberberufung aber über die Zulassung derselben noch kein endlicher Beschluß gefaßt ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 18. Oktober 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhard.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Tax- und Sportelfreiheit der Staatsanstalten und Stiftungen betreffend.)

Nach dem Artikel 5 der Tax- und Sportelordnung sind alle Angelegenheiten der Armen-, Zucht-, Irren- und Waisenanstalten u. s. w. von Taxen, Sporteln und Stempelpapier frei, und in Rechtsstreitigkeiten derselben soll es deßfalls wie bei dem landesherrlichen Fiscus gehalten werden, der, nach Artikel 3 der Tax- und Sportelordnung, von solchen Ansätzen ebenfalls befreit ist. Obgleich dieser Bestimmung volle Anwendbarkeit auf die Angelegenheiten der General-Wittwencasse, so wie der beiden Landes-Universitäten Freiburg und Heidelberg, in ihrer Eigenschaft als Staatsanstalten oder milde Stiftungen, unzweifelhaft zukömmt, so geschieht es dennoch, daß denselben von den Gerichten Taxen und Sporteln angesetzt werden.

Man findet sich daher veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem großherzoglichen Ministerium des Innern, zu erklären, daß den genannten Anstalten die Tax- und Sportelfreiheit in gleicher Maaße, wie dem landesherrlichen Fiscus, zustehe, und in ihren Rechtsstreitigkeiten die deßfallsigen Gebühren nur angemerkt werden müssen, um von dem etwa unterliegenden Gegner erhoben zu werden.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1827.

Justiz-Ministerium. Frhr. v. Zyllnhardt.
Vdt. H. v. Stöcklern.

(Die verspätete Uebergabe von Forderungszetteln der Handwerker und Arbeiter bei den großherzoglichen Cassen betreffend.)

Die bisherige Erfahrung, daß die Uebergabe der Forderungszettel von Gewerbsunternehmern für Arbeiten und Lieferungen an den Staat bei den großherzoglichen Verrechnungen häufig verspätet, dadurch die Beurtheilung solcher Forderungen zuweilen erschwert, und die Ordnung im Staatshaushalt gestört wird, veranlaßt das unterfertigte Ministerium zu nachstehender Verordnung:

§. 1. Den Staatsrechnern liegt es ob, den Lieferanten, Handwerkern und andern Arbeitern, welche, wegen irgend eines Geschäfts, Forderungen an die Staatscassen zu machen haben, entweder sogleich nach dessen Vollendung, oder, nach Umständen, monatlich oder quartalweise, ihre Rechnungen abzufordern, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Decretur vorzulegen.

Der Betheiligte muß auf dem Forderungszettel den Tag der Uebergabe bemerken, und der Staatsrechner das Präsentatum demselben beisetzen.

§. 2. Forderungszettel für Lieferungen und Arbeiten, welche erst sechs Monate nach geschehener Lieferung oder vollendeter Arbeit bei den Verrechnungen übergeben werden wollen, sind, unter Bezug auf den LRS. 2271, bei Vermeidung der Selbstzahlung, von dem Verrechner nicht mehr zu honoriren, sondern es ist dem Gläubiger zu überlassen, bei den betreffenden höhern Verwaltungsstellen die Zahlungsanweisung zu erwirken, welchen es vorbehalten bleibt, nach Umständen das Geeignete zu verfügen. Hiernach haben sich sämmtliche decretirende Behörden zu achten.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1827.

Finanzministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVII. — 3. Dezember 1827.

Verordnung.

(Das Sterbquartal der Staatsdiener betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 18. d. M., Nro. 1458, gnädigst ausgesprochen, daß das Sterbquartal lediglich eine Gnadengabe für die zurückgelassene Wittwe und Kinder des verstorbenen Staatsdieners sey, und daher auch nicht zu dessen Verlassenschaft gehören könne. Höchstdieselben haben Sich gnädigst vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sich Kinder des Verstorbenen mit dessen Wittwe über die Vertheilung des Sterbquartals unter sich nicht in Güte vereinigen, Selbst zu bestimmen, wie dasselbe zu vertheilen sey. Carlsruhe, den 30. Oktober 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung der Gemeinde Hilsenhain mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch Rescript aus Höchst Ihrem Staats-Ministerium vom 4ten Oktober d. J., Nro. 1395, gnädigst genehmigt, daß die Gemeinde Hilsenhain von der Vogtei Rippenweiher sich trenne, und dagegen mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde sich vereinige.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

(Die Zutheilung der Gemeinde Jungholz und Egg zur Vogtei Willaringen betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge Rescripts aus Höchst Ihrem Staats-Ministerium vom 4. Oktober d. J., Nro. 1392, gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden Jungholz und Egg sich von dem Vogteiverbande mit der Gemeinde Bergalingen trennen, und der Vogtei Willaringen zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

(Die Zutheilung des Hofes Dauenberg zur Gemeinde Eigeltingen betreffend.)

Der im Amte Stockach gelegene Schupflehenhof Dauenberg sammt Waldungen, welcher eine eigene Gemarkung bildet, und zur kirchlichen Gemeinde Eigeltingen gehört, wird von der Gemeinde Heudorf in polizeilicher Hinsicht getrennt, und der erstgedachten Gemeinde zugetheilt.

Carlsruhe, den 2. November 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge Entschließung aus Höchst ihrem Staats-Ministerium vom 4. Oktober d. J., den Erben des verstorbenen Schriftstellers J. Ernst Wagner, auf ihr deßfalls gestelltes unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks für das Werk, Ernst Wagners sämmtliche Schriften, Ausgabe letzter Hand, besorgt von Friedrich Mosengeil, Leipzig bei Gerhard Fleischer, 12 Bände, 1827, auf zehn Jahre zu verleihen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen, besonders aber den Buchdruckern und Buchhändlern, ernstlich untersagt, jenes Werk oder einzelne Theile desselben innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von 100 Reichsthalern in die Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Herausgebers oder ihres Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises an jenen erkannt werden.

Also beurkundet bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 16. Oktober 1827.

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg im Sommersemester 1827.)

Die Anzahl der Studierenden in diesem Sommersemester auf der Landes-Universität Freiburg beträgt im Ganzen 595, und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	156	31	187
2) Juristen	98	19	117
3) Mediciner, und zwar:			
a. eigentliche Mediciner	54	48	
b. höhere Chirurgen	12	—	
	92		52 144
c. niedere Chirurgen	19	3	
d. Pharmaceuten	7	1	
4) Philosophen . . .	127	20	147
Zusammen	473	122	595

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester $18^{26}/_{27}$ betrug an

Inländern	496
Ausländern	134
Im Ganzen	630

Sie hat daher abgenommen: 23 Inländer und 12 Ausländer, im Ganzen sohin um 35 Studirende.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg, im Sommersemester 1827.)

Die Anzahl der Studirenden in diesem Sommersemester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 721, und zwar;

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	33.	33.	66.
2) Juristen — —	118.	321.	439.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten —	54.	68.	122.
4) Cameralisten —	32.	31.	63.
5) Philologen und Philosophen —	16.	15.	31.
Zusammen	253.	468.	721.

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester $18^{26}/_{27}$ betrug an

Inländern	255
Ausländern	465
Im Ganzen	720

Sie hat daher abgenommen um 2 Inländer, und zugenommen um 3 Ausländer, somit im Ganzen zugenommen um 1 Studierenden.

Carlsruhe, den 7. August 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Barack.

(Die Auflösung der für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut niedergesetzten Immediat-Commission.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 28. August d. J., Nro. 2419, die für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut niedergesetzte Immediat-Commission aufzulösen, und die von ihr

Digitized by Google

seither besorgten Geschäfte dem dießseitigen Ministerium gnädigst zu übertragen geruht.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. November 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVIII. — 10. Dezember 1827.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Frankreich wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstands hinsichtlich der Rheininseln.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Um, im Einverständniß mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich und Navarra, diejenigen Bestimmungen in Vollzug gesetzt zu sehen, welche in den Pariser Friedensschlüssen vom 30. Mai 1814, Art. 3, §. 5, und vom 21. November 1815, Art. 1, §. 2, sowohl in Beziehung auf die Berichtigung der Grenze zwischen Frankreich und Deutschland, als auch hinsichtlich der Wiederherstellung des Besitzstandes und Eigenthums der Rheininseln, enthalten sind; haben Wir Unsern Staatsminister des Innern, Freiherrn v. Berckheim, mit den gehörigen Vollmachten versehen, um mit den zu diesem Behuf von Seiner allerchristlichsten Majestät gleichfalls ernannten bevollmächtigten Commissarien, Herrn Grafen von Guilleminot, Pair von Frankreich und General-Lieutenant der Armeen des Königs ꝛc., und dem späterhin an dessen Stelle getretenen Herrn Staatsrath v. Esmangart, Präfecten des Niederrheinischen Departements, die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen.

Nachdem diese Bevollmächtigten, nach einer Reihe von Verhandlungen, unterm 30. Januar d. J., zu Straßburg einen umfassenden Vertrag abgeschlossen, welcher in allen seinen Punkten beiderseitig genehmigt worden ist, und worüber die Auswechslung der Ratifications-Urkunden bereits unterm 22. September d. J. Statt gefunden hat: so verfügen und verordnen Wir, daß die nachstehende Uebersetzung des wesentlichen Inhalts des besagten Vertrags zur gehörigen Nachachtung und Kenntnißnahme für Unsere Unterthanen und Behörden, so weit es solche berührt, andurch öffentlich bekannt gemacht werde:

I. Eigenthumsgrenze.

Von der Wiederherstellung des Besitzes und Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens Statt hatte.

Art. 1. Die Wiederherstellung des Besitzes und des Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Friedens von Lüneville Statt hatte, so wie ihre gegenseitige Zurückgabe, werden von Seiten der unterzeichneten Bevollmächtigten durch subdelegirte Commissarien vollzogen werden. In Gemäßheit dessen soll alles Eigenthum, welches, vermöge der in den Paragraphen 1, 2, 3 und 4 der unterm 7. September 1817 verabredeten, und von den beiderseitigen höchsten Regierungen genehmigten Uebereinkunft ausgesprochenen Grundsätzen, als Insel zu betrachten ist, durch die subdelegirten Commissarien den ehemaligen Besitzern zurückgegeben werden.

Diese Zurückgabe wird durch Protokolle constatirt werden, welche dem gegenwärtigen Vertrag beigefügt bleiben.

Art. 2. Die alten Gemeindsbannsgrenzen, welche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens die Grenze des Eigenthums und des Besitzes bildeten, sind wieder herzustellen, und auf dem Terrain, mittelst Unterscheidungsmarken, zu bezeichnen. Da, wo diese Grenzen über festes Land gehen, werden sie in den dem Festland zunächst gelegenen Rheinarm übertragen, in welchem sich zur Zeit der Beobachtung des Mittelwassers Wasser befindet.

Art. 3. Die Gemeinschaftsverhältnisse, welche ehemals zwischen gewissen, auf dem einen Rheinufer gelegenen Gemeinden und ihren Zugehörden bestanden, namentlich die Vereinigungen von Einwohnern, die sich zwar innerhalb des Umfangs der Markungen dieser Gemeinden, jedoch auf dem jenseitigen Ufer, niedergelassen haben — welche aber zur Zeit des Lüneviller Friedens oder schon früher dergestalt aufgelöst worden sind, daß die auf dem linken Rheinufer befindlichen Gemeindsgenossen, so wie das daselbst liegende Territorium, französisch geblieben oder geworden, während diejenigen, welche sich auf dem rechten Rheinufer befanden, mit ihrem dortigen Territorium deutsch geblieben oder geworden sind; — diese Gemeinschaftsverhältnisse unter den Gemeinden und ihren Zugehörden, so wie die damals hieraus hervorgegangenen politischen Folgerungen, sind und bleiben aufgehoben.

In Folge dessen soll der Besitzstand jeder dieser Gemeinden, hinsichtlich der Rheininseln, so hergestellt werden, wie er factisch zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens bestand; jedoch bloß nur hinsichtlich der gegenwärtig in dem Flußbett befindlichen Inseln, und ohne daß die Zugehörden der Gemeinde dießfalls einen Anspruch zu machen vermögen.

Art. 4. Wenn, in Folge der gegenseitigen Zurückgaben, welche durch die gegenwärtige Grenzbestimmung veranlaßt werden, Privatpersonen aus dem Besitz von Rheininseln gesetzt werden sollten, welche sie auf rechtmäßige Art von den Souverains oder von Gemeinden erworben haben, die durch den Vollzug des Lüneviller Friedens Eigenthümer derselben geworden sind, so sollen diese Privatpersonen sowohl für das Ankaufscapital, als auch für die in den Kaufverträgen ausgesprochenen Kosten entschädigt werden.

Art. 5. Es soll im Lauf eines Jahrs gemeinschaftlich, und nach Maaßgabe der von den beiderseitigen Herren Commissarien gegebenen Instruction, eine Karte vom Rhein und dem angrenzenden Landstriche beider Staaten aufgenommen werden, auf welcher die Eigenthumsgrenze pünktlich zu bezeichnen ist, und welche sofort mit der von den Herren Commissarien gutgeheißenen geometrischen Grenzbeschreibung gegenwärtigem Vertrag wird angehängt werden.

Art. 6. Die Behörden auf beiden Ufern sind verpflichtet, die, in Gemäßheit der von den Ingenieurs beider Staaten, unter Mitwirkung der Vorgesetzten der Uferge meinden, vorgenommenen Untersuchung der Nomenclatur, auf der

Digitized by Google

Rheinkarte eingetragenen Benennungen der Rheininseln beizubehalten; sollte sich eine neue Insel bilden, so wird die Regierung, welcher sie angehört, der andern Regierung den dieser Insel beigelegten Namen bekannt machen.

Art. 7. Beide Regierungen machen sich verbindlich, jede auf ihrer Seite und auf eine der eingeführten Landesadministration am meisten entsprechende Art, für die Erhaltung der sichtbaren Grenzzeichen Sorge tragen zu lassen, und zwar nach Maaßgabe der unter ihnen übereingekommenen, dem gegenwärtigen Vertrag angefügten besondern Convention.

II. Hoheitsgrenze.

Von der hinlänglich zu bestimmenden Bezeichnung, welche der Grenzberichtigung zwischen dem Königreich Frankreich und dem Großherzogthum Baden zu geben ist, um in Zukunft, so viel wie möglich, jeder Ungewißheit sowohl hinsichtlich der Hoheits- als Eigenthumsgrenze vorzubeugen, und um auf die thunlichste Weise den Eigenthümern den Genuß zu sichern.

Art. 8. Der Thalweg des Rheins, welcher die Grenze zwischen Frankreich und den deutschen Staaten bildet, bestimmt auch in Zukunft die Hoheitsgrenze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden.

Art. 9. Der Thalweg des Rheins ist der während des gewöhnlichen niedrigsten Wasserstandes für die Thalschifffahrt geeigneteste Weg. Im Fall daß über zwei Aerme des Flusses Streit entstehen sollte, so wird derjenige der beiden Aerme, welcher im Lauf der Achse seines eigenen Thalwegs die fortlaufende größte Tiefe hat, als ein Arm des Hauptthalwegs angesehen. Man nennt Achse des Thalwegs diejenige Linie seines Laufes, welche durch die ununterbrochen auf einander folgenden größten Tiefen bestimmt ist.

Art. 10. Der Thalweg soll jedes Jahr im Monat Oktober nach Abfluß des Hochgewässers, durch einen französischen und badischen Ingenieur-Offizier, unter Zuziehung eines verpflichteten Steuermanns aus jedem Staat, untersucht und bestimmt, auch dessen Lauf durch Pfähle bezeichnet werden.

Art. 11. Der auf diese Art einmal bestimmte Thalweg bildet die conventionelle Hoheitsgrenze zwischen beiden Staaten, ohne Rücksicht auf die Veränderungen, die der wirkliche Thalweg in der Zwischenzeit von einer Untersuchung zur andern erleiden könnte. Die Zollinie darf daher solche unter keinem Vorwand überschreiten.

Art. 12. Da der Thalweg des Rheins die Hoheitsgrenze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden bildet, so unterliegt diese Grenze allen Folgen, welche aus der periodischen Thalwegsbestimmung entstehen, indem sie stets die Scheidelinie bleibt, bis wohin sich die Ausübung der Hoheitsrechte beider Staaten erstreckt.

Art. 13. Weil indessen durch diese Veränderungen der Hoheitsgrenzen die bedeutenden Nachtheile entstehen, daß das gute Einverständniß der beiderseitigen Unterthanen oft gestört und einzelne Gebietstheile einem beständigen, für die Ausübung der Eigenthumsrechte sehr lästigen Wechsel der Staatsverwaltungsart unterworfen würden, so ist man übereingekommen, daß das Recht zum Weiden, Fischen, Jagen, zum Sammeln des angeschwemmten Holzes, zum Goldwaschen, so wie alle andere Nutzungsrechte, in so weit solche nach den bestehenden Gesetzen desjenigen Staats zulässig sind, unter dessen Hoheit sich das Eigenthum befindet, auch jenseits des Thalwegs bis zu den unveränderlichen Banngrenzen der Gemeinden beider Staaten ausgeübt werden dürfen.

Art. 14. Die zwischen dem Thalweg und der unveränderlichen Eigenthumsgrenze der Gemarkungen der Ufergemeinden befindlichen Land- und Wasserflächen, zu welcher Zeit solche auch entstanden seyn mögen, sollen als volles Eigenthum derjenigen Gemeinde gehören und von ihr besessen werden, deren Bann vom Thalweg des Rheins durchschnitten wird. Die Verlandungen, welche sich in Zukunft sowohl an den Inseln, als an dem Festland bilden könnten, gehören der Gemeinde, welche Eigenthümerin des Banns ist, bis an die Grenze ihres Banns; derjenige Theil der Verlandungen, welcher sich über diese Grenze hinaus erstreckt, gehört der angrenzenden Gemeinde.

Art. 15. Die Souverains der beiden Ufer behalten sich das Recht vor, die zur Unterhaltung der Flußbauten benöthigten Faschinen von den Eigenthümern der Rheininseln zu beziehen.

Art. 16. Im Monat Oktober eines jeden Jahres werden sich die betreffenden Behörden beider Staaten das Verzeichniß über die Anzahl der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle einander mittheilen, welche die Ingenieurs eines jeden Ufers im Fall sind, zur Unterhaltung der Flußbauten ihres Ufers, auf den Rheininseln hauen zu lassen, welche den Gemeinden des jenseitigen Staates angehören.

Art. 17. Das Holz, worüber die Ingenieurs zum Behuf der Verfertigung von Faschinen, Flechtgerten und Pfähle verfügen werden, soll im Laufe des Jahrs von demjenigen Staat, welcher es verwendet, derjenigen Gemeinde bezahlt werden, welcher das Eigenthum gehört. Diese Hölzer dürfen nur in Gegenwart der Vorgesetzten dieser Gemeinden und gegen Ausstellung eines Abzahlungsscheins weggeführt werden.

Das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle wird von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht der Inseleigenthümer, der Forstbehörde und Ingenieurs. Die Unternehmer sind für alle Frevel und Beschädigungen verantwortlich, welche durch sie oder durch ihre Arbeiter an dem Eigenthum verübt werden.

Wenn die Flußbauten auf Rechnung des Staats vorgenommen und das Hauen und Verfertigen der Hölzer im Abstreiche versteigert werden, so sollen die Gemeinden, welchen die Inseln gehören, zu den Versteigerungen zugezogen werden, und bei gleichen Geboten den Vorzug haben.

Art. 18. Die beiden Regierungen werden über einen gleichförmigen Tarif übereinkommen, nach welchem die Faschinen, Flechtgerten und Pfähle an die Eigenthumsgemeinden der beiden Ufer von demjenigen Staat, der solcher bedarf, werden bezahlt werden, und zwar nach Maaßgabe der bestehenden, durch Sachverständige jeweils für die Dauer der periodisch vorzunehmenden Thalwegs-

Digitized by Google

bestimmung auszumittelnden Holzpreiße.

Art. 19. Die Gemeinden beider Staaten, welche Rheininseln besitzen, können, ohne daß die Behörden des Staats, unter dessen Hoheit ihre Inseln liegen, es verweigern dürfen, unter Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten, auf diesen Inseln Holzhiebe vornehmen, sobald das Holz, beim weichen Holz, ein Alter von sechs, beim harten Holz aber ein Alter von acht Jahren erreicht hat; dagegen bleibt es vor Erreichung dieses Alters, zum Behuf der Verwendung zu den Flußbauten, der Verfügung der Ingenieurs desjenigen Staats unterstellt, unter dessen Hoheit die Inseln gelegen sind.

Art. 20. Jede Gemeinde wird ermächtigt, einen Waldaufseher aufzustellen, welcher für die Erhaltung ihrer unter der Hoheit desjenigen Staats gelegenen Waldungen und Eigenthums zu wachen hat, dem sie nicht angehört.

Diese Waldaufseher müssen die erforderlichen Eigenschaften haben, um von den Behörden derjenigen Regierung, unter deren Hoheit die ihrer Hut anvertrauten Waldungen und Güter sich befinden, verpflichtet werden zu können.

Art. 21. Die denjenigen Eigenthümern gebührende Entschädigung, welche in dem Fall sind, für das allgemeine Wohl Grundstücke zur Anlage von Flußbauten abtreten zu müssen, soll nach den Gesetzen desjenigen Staats ausgemittelt werden, unter dessen Hoheit sich diese Grundstücke befinden, welches auch diejenige der beiden Regierungen seyn mag, welche die Flußbauten vornehmen läßt.

Art. 22. Beide Regierungen kommen überein, darauf zu wachen, daß die Behörden der beiderseitigen Ufer in der kürzesten Frist und zu gelegener Zeit diejenigen Gesuche erledigen, welche von den fremden Gemeinden, welche Inseln unter der Hoheit des andern Staats besitzen, sowohl wegen Bewilligung von Holzhieben, als wegen Erlaubniß zur Benutzung des Grases, Schilfrohrs und Weidgangs, eingereicht werden, vorausgesetzt, daß dieses zur gehörigen Zeit und in den vorgeschriebenen Formen geschieht.

Art. 23. Das bestehende Zollsystem kann die Eigenthümer der zwischen dem Thalweg und der Banngrenze einer fremden Gemeinde liegenden Grundstücke nicht hindern, die Erzeugnisse dieser Grundstücke, so wie der in dem Art. 13 dieses Vertrags vorbehaltenen Nutzungen und Berechtigungen frei von allen Abgaben auszuführen, wobei sie sich jedoch immerhin den durch die Zollverordnungen für nöthig erachteten Maaßregeln und Declarationen zu unterziehen haben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den 29. November 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Hägelin.

Verordnung.

(Die Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betreffend.)

In §. 5 der dießseitigen Verordnung vom 21. Februar v. J., Reg.Bl. Nro. V, ist festgesetzt, daß die Kosten, welche durch den Vollzug polizeilicher Maaßregeln bei ausgebrochener Blatternkrankheit erwachsen, in der Regel aus der Amtscasse bestritten werden sollen.

Hierher gehören jedoch nur die Kosten, welche durch Anordnung solcher Maaßregeln entstehen, welche nicht bloß zur Sicherung eines einzelnen Kranken oder einer einzelnen Gemeinde, sondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden und selbst für einen größern Theil des Landes nothwendig sind, also namentlich die durch Sperrung einer ganzen Gemeinde erwachsenden Kosten. Wenn es sich jedoch um die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuser oder der Genossen einer einzelnen Gemeinde handelt, und zu diesem Ende die strenge Absonderung der Kranken durch Anlegung einer Sperre der Häuser und Aufstellung besonderer Wächter angeordnet wird, so sind die Kosten hiefür aus der betreffenden Gemeindscasse zu bestreiten.

Rücksichtlich des im gedachten §. 5 erwähnten Straffalls der Ortsvorgesetzten behält es bei der Verordnung sein Bewenden; wo aber durch erwiesene schuldhafte Nachläßigkeit eines Privaten die Blattern in ein Ort gebracht, und dadurch eine Hausperre nothwendig geworden ist, fallen die Sperrkosten auch dem Nachläßigen zur Last.

Bei der Vermögenslosigkeit eines solchen Individuums treten die übrigen vorangeschickten Grundsätze in Anwendung.

Dieses wird erläuterungsweise zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 20. November 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. I. — 2. Januar 1828.

Verordnung.

(Den Handel auswärtiger Juden im Großherzogthum betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 25. Oktober d. J., wird andurch die dießseitige Verordnung vom 22. August 1817, Nro. 7861, Regierungsblatt vom 9. September desselben Jahrs, Nro. XXII, den Handel auswärtiger Juden im Großherzogthum betreffend, mit dem Anfügen aufgehoben, daß in allen, in gedachter Verordnung berührten, privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den großherzoglichen Unterthanen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Carlsruhe, den 9. November 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Noppé.

Bekanntmachung.

(Das allgemeine Taubstummen- und Arbeits-Institut zu Pforzheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 15. d. M., Nro. 1560, in Betreff des allgemeinen Taubstummen- und Arbeits-Instituts zu Pforzheim, gnädigst zu genehmigen geruht, daß von den bei letzterer Anstalt beabsichtigten Zwecken,

1) jener der Bestrafung durch Einsperrung und Zwangsarbeit für gewisse, durch die höchste Verfügung vom 22. Juni 1826 besonders bezeichnete polizeiliche Vergehen vor der Hand, und

2) jener der Unterrichtung und gewerbschaftlichen Bildung taubstummer Personen unbedingt beibehalten werden solle; daß aber dagegen:

3) jener der moralischen und gewerbschaftlichen Bildung aufzunehmender jungen Pfleglinge aufzugeben, die vorhandenen Pfleglinge, so wie es sich thun läßt, nach und nach bei Handwerkern unter zu bringen, und, statt derselben, künftig die Unterbringung und Beschäftigung heimatloser, arbeitsfähiger, armer Personen, und die Beschäftigung arbeitsscheuer Inländer in der Arbeitsanstalt anzuordnen sey.

Was aber das Taubstummen-Institut betrifft, so haben Se. königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß dasselbe in der Art fortbestehen solle, daß es von der Arbeitsanstalt getrennt werden, und mit letzterer nur den Verwalter und Verrechner, der aber eine besondere Rechnung über dieses Institut zu führen hat, gemein haben, und die Zöglinge des Taubstummen-Institutes in den für sie geeigneten Arbeitszweigen zum Unterricht in der Arbeitsanstalt zugelassen werden sollen.

Carlsruhe, den 27. November 1827.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. II. — 29. Januar 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 25. künftigen Monats Februar um Uns zu versammeln. Wir laden daher sämmtliche Mitglieder derselben hiermit ein, sich an gedachtem Tag dahier einzufinden.

Die Dauer des Landtags ist auf zwei Monate bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe, den 17. Januar 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, sowohl die Einbringung Unserer landesherrlichen Domanialgefälle, als zugleich auch den Vollzug des den Standes- und Grundherren innerhalb ihrer Besitzungen eingeräumten Executionsrechtes, so wie den Einzug der unmittelbaren und Bezirks-Stiftungsgefälle auf eine, den Zahlungspflichtigen am wenigsten drückende Weise gebührend zu sichern, finden Wir Uns, auf den Antrag Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, gnädigst bewogen zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Unseren landesherrlichen Verrechnern, so wie denen der unmittelbaren und Bezirksstiftungen, ferner den Rentbeamten derjenigen Standes- und Grundherren, welche in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung haben, ist gestattet, die ihrer Verwaltung anvertrauten Domanial- und Grundherrlichkeitsgefälle in nachfolgender Art executivisch einzutreiben.

§. 2. Zuvörderst hat der Verrechner über die Zahlungspflichtigen jeder Gemeinde eine besondere Forderungsliste zu fertigen, welche die Namen jedes Schuldners, die Bezeichnung des Gefälls und den Betrag des Rückstandes, endlich ein leeres Feld enthalten muß. Diese Listen werden den Ortsvorgesetzten zugesendet, um in denselben die Forderungen von den einzelnen Restanten durch Unterschrift anerkennen zu lassen, oder, wenn die Forderung bestritten wird, dieses, unter kurzer Anführung der Gründe, in dem leeren Felde zu bemerken.

§. 3. Zugleich hat der Ortsvorgesetzte denjenigen Restanten, welche ihre Schuldigkeit anerkant, oder nichts dagegen eingewendet haben, anzukündigen, daß sie ihre Rückstände binnen 14 Tagen bezahlen sollen. Die geschehene Eröffnung muß von dem Ortsvorgesetzten auf der Liste bescheinigt und solche dem Verrechner wieder zugesendet werden.

Digitized by Google

§. 4. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist übersendet der Verrechner die im §. 2 bezeichnete Forderungsliste, nachdem die inzwischen erfolgten Zahlungen darin vorgemerkt sind, aufs Neue dem Ortsvorstand, um denen, welche noch im Rückstand haften, anzukündigen, daß sie nunmehr, nach fruchtlosem Verlauf einer weitern Zahlungsfrist von drei Tagen, Auspfändung zu erwarten hätten. Der Ortsvorstand bescheinigt den Tag dieser Eröffnung auf die Liste, und sendet sie unverzüglich dem Verrechner wieder zurück.

§. 5. Der Verrechner ist, nach Ablauf dieser zweiten Frist, befugt, die Forderungsliste dem Amts-Erequenten mit der Weisung zuzustellen, binnen einer, von dem Verrechner zu bestimmenden, Frist die Auspfändung auf die angreifbare Fahrniß wirklich vorzunehmen.

§. 6. Wenn die Pfändung bei einem Schuldner ganz, oder zum Theil, erfolglos geblieben, so ist dem Verrechner erlaubt, dieselbe im nämlichen Jahr noch zweimal wiederholen zu lassen, ohne daß eine weitere Mahnung vorhergehen müßte. Dieses Recht wird aber ausdrücklich auf solche Rückstände beschränkt, die schon auf einer Forderungsliste stehen.

§. 7. Hinsichtlich der Verwahrung der verpfändeten Gegenstände, der dem Schuldner gestatteten Wiedereinlösung derselben, und, wenn solche nicht erfolgt, hinsichtlich der anzuordnenden Versteigerung, gelten die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften.

§. 8. Der Ortsvorgesetzte, oder ein von ihm Beauftragter, besorgt den Einzug des Steigerungserlöses, berichtigt daraus zunächst alle Kosten, und stellt den Ueberrest, so weit es zu Tilgung der Forderung nöthig ist, dem Verrechner mit einem Verzeichniß zu, wie viel für jeden einzelnen Gepfändeten abgeliefert wird. Der Verrechner bescheinigt hierauf den Empfang im Ganzen, und schickt dieses Verzeichniß, mit Quittung für jeden einzelnen Gepfändeten, binnen acht Tagen an den Einzieher des Steigerungserlöses zurück, und dieser stellt nun jedem Gepfändeten schriftliche Rechnung über die Verwendung des Steigerungserlöses, unter Anschluß der Quittung des Verrechners.

§. 9. Alle Forderungen, deren Richtigkeit von den Restanten bestritten wird, ferner alle, zu deren Tilgung keine pfändbare Fahrniß mehr vorhanden ist, und ein Zugriff auf das liegenschaftliche Vermögen nothwendig wird, können nur bei den zuständigen Aemtern eingeklagt werden.

§. 10. Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses, so weit es jedes derselben betrifft, beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 13. Dezember 1827.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, durch Verordnung vom Heutigen, den Verrechnern der landesherrlichen und andern Domänen- und grundherrlichen Gefälle das Recht gegeben haben, derartige liquide Gefälle durch Abpfändung angreifbarer Fahrniß selbst einzutreiben, so finden Wir Uns veranlaßt, nunmehr gleiche Befugniß auch den Obereinnehmern zu ertheilen, jedoch nur rücksichtlich derjenigen Steuern, welche den Untererhebern zum unmittelbaren Einzug zugewiesen sind, und unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Executionsordnung vom 8. Juli 1817.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, so weit es jedes betrifft, mit dem Vollzug dieses beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 13. Dezember 1827.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Preußen zum gegenseitigen Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck.)

Das großherzoglich badische Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hiermit, in Gemäßheit der ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog dazu ertheilten höchsten Ermächtigung,

nachdem von der königlich preußischen Regierung die Zusicherung gegeben worden ist, daß vorläufig, und bis es, nach Art. 18 der deutschen Bundesacte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in der königlich preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen, in ganz gleicher Maaße, auch zum Schutz der Schriftsteller und Verleger in dem Großherzogthum Baden, für gültig erkläret und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche des Großherzogthums Baden, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der gesammten königlich preußischen Staaten Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung, gegen letztere begangene Frevel, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den großherzoglich badischen Landen selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem königlich preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dießseitigen Landen mit dem 1. Jänner 1828 in Kraft und Wirksamkeit treten.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1827.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

(L. S.) Vdt. Hägelin.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem königlich preuß. Ministerium

Digitized by Google

der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 4. Januar d. J., ausgefertigte Erklärung ausgetauscht worden ist, hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 13. Januar 1828.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers. v. Mollenbeck.

(Die Zutheilung mehrerer Orte zu der Domainen-Verwaltung Buhl betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Reskripts vom 29. Nov. d. J., Nro. 1628, gnädigst befohlen, daß das Gericht Lichtenau, mit den Orten Lichtenau, Scherzheim, Grauelsbaum, Mukenschopf, Helmlingen und Memprechtshofen, von der Domainen-Verwaltung Kork getrennt, und mit dem 1. Juni k. J. der Domainen-Verwaltung Bühl zugetheilt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1827.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. III. — 8. Februar 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen:

Unsern Staats- und Cabinets-Minister Frhrn. v. Berstett,
" Staats-Minister Frhrn. v. Berckheim,
" General-Lieutenant v. Schäffer,
" Oberhofmarschall geheimen Rath Frhrn. v. Gailing,
" Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt,
" General-Major v. Freistett,
" Land-Oberjägermeister v. Kettner, und
" Staatsrath von Böckh.

Wir beauftragen Unserm Staats-Minister, Frhrn. von Berckheim, vorstehende Ernennungen einem Jeden der hier benannten Personen zu eröffnen, so wie dieselbe seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe, den 23. Januar 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Weiß.

Bekanntmachungen.

(Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherz. Justiz- und Finanz-Ministeriums, so wie des Directors der Amortisationscasse, sind am 24. d. M., nachstehende im letztverflossenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1826 bis 31. Mai 1827, von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Amortisations-Obligationen von 1808	414700 fl.
Zinscoupons zu diesen	114273 "
Renten und Zinscoupons von den Obligationen von 1817	93050 "
Partialloose von 1820	247335 "
Cassenobligationen	119500 "
Coupons von Cassen-Obligationen . .	157050 "
Rentencoupons	111495 "
—:·	1257403 fl.

Die von der rheinpfälzischen Staatsschuld in den Rechnungsjahren $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ eingelösten Obligationen und Coupons von Lit. D. im Betrag von 3025128 fl. 12 kr.

von Lit. b. im Betrag von 147574 " 7 "

wurden, nach geschehener Annotation der Zahlung des dießseitigen Antheils mit 40, resp. 16 pCt., den Inhabern zur Liquidation ihrer Forderung an die Krone Baiern zurückgegeben.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Januar 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IV. — 10. März 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In der Verordnung vom 15. Mai vorigen Jahrs (verkündet durch das Regierungsblatt Nro. 14) haben Wir Unsern Ministerien den Auftrag ertheilt, über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit der noch nicht fünf Jahre angestellten Staatsdiener an Uns Vortrag zu erstatten.

Dabei haben Wir die Absicht ausgesprochen, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob Wir den betreffenden Diener als hinlänglich erprobt, in die Periode eintreten lassen wollen, in welcher seine Anstellung nach den Bestimmungen des Dienerediets unwiderruflich wird oder nicht.

Damit nun jene Vorträge Unserer Ministerien gehörig vorbereitet, und keine der in diese Klasse gehörigen Individuen übergangen werden, verordnen Wir ferner:

1) Sämmtliche Staatsdiener, welche das fünfte Dienstjahr noch nicht erreicht, so wie Alle, welche Wir in Zukunft noch anzustellen geruhen werden, haben sechs Monate vor Ablauf ihrer ersten fünf Dienstjahre, bei den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden, die schriftliche Anzeige zu machen, daß und wann gedachter Zeitpunkt eintritt, und um Bescheinigung über diese Anzeige zu bitten.

Digitized by Google

2) Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen.

3) Jene Anzeigen sind an Unsere betreffende Ministerien mit gutächtlichem Antrage einzusenden, und Uns von diesen halbjährlich zu Unserer höchsten Entschließung vorzulegen.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 14. Februar 1828. Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königl. Hoheit. Eichrodt.

Verordnung.

(Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend.)

Zu Beseitigung verschiedener Anstände rücksichtlich der sanitätspolizeilichen Aufsicht auf die Viehmärkte sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1) Jedem im Umfang des Großherzogthums abzuhaltenden Viehmarkt hat ein geprüfter, licenzirter und gehörig verpflichteter Thierarzt an Ort und Stelle vom Anfang bis zu Ende beizuwohnen.

2) Hiezu wird zunächst derjenige Thierarzt bestimmt, dem die Besorgung der übrigen gerichtlichen Fälle im Amtsbezirk übertragen ist. In den Aemtern, in welchen die Besorgung gerichtlicher Fälle noch keinem Thierarzt besonders zugewiesen worden, hat jener bei dem Markt anwesend zu seyn, welcher im Marktort selbst, oder zunächst demselben, seinen Wohnsitz hat.

3) Jeder Eigenthümer von Vieh, der solches zum Verkauf auf den Markt bringt, hat ein Zeugniß von seinem Ortsvorstand beizubringen, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh gesund, und überhaupt in dem betreffenden Ort und der Umgegend von einer herrschenden Viehkrankheit nichts bekannt ist.

4) Der Thierarzt hat das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam zu untersuchen. Findet er ein solches, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so hat er unverzüglich der Marktcommission die Anzeige davon zu machen, derselben das Thier vorführen zu lassen, und die Erscheinungen, wodurch sich jene Krankheit zu erkennen gibt, so vollständig als möglich, zu bezeichnen.

5) Hat sich die Marktcommission von der Richtigkeit der Anzeige des Thierarzts überzeugt, so ist der Eigenthümer mit seinem kranken Thiere sogleich vom Markte weg und in seinen Wohnort zurückzuweisen; dem betreffenden Ortsvorstand aber ist sogleich Nachricht davon zu geben, damit er die erforderlichen Einleitungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit durch Ansteckung treffen kann.

6) Der Thierarzt hat sämmtliche Gesundheitsurkunden mit zu unterzeichnen, und in einem zu Ende jeden Jahrs an das betreffende Amt zu erstattenden Bericht genau anzugeben, welche Krankheiten und Gebrechen von ihm an dem Vieh, das auf die öffentlichen Märkte seines Begirks gebracht wurde, beobachtet, und welches den Erfolg der ihm vorgezeichneten Funktionen gewesen sey.

7) Das Amt hat diese thierärztlichen Berichte dem ihm vorgesetzten Kreisdirectorium vorzulegen, und dieses solche anher einzusenden.

8) Die Diät der nicht im Marktort wohnenden Thierärzte, sie seyen besoldet oder nicht, wird für diese Dienstverrichtung auf 2 fl. 30 kr. täglich, nebst Nittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld, festgesetzt.

Die am Marktort wohnenden besoldeten Thierärzte haben keine Gebühr, die nicht Besoldeten aber, lediglich jene Diät zu 2 fl. 30 kr. zu beziehen.

9) Die Kosten sind aus den betreffenden Gemeindscassen zu bestreiten.

Diese Anordnung ist durch die Kreisdirectorien in Vollzug zu setzen. Gegeben, Carlsruhe, d. 8. Februar 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 23. März 1828.

Verordnung.

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis des Kernen über 10 fl. das Malter gestiegen ist, so ist, in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 21. Juni v. J.

	Eingangszoll. (von neu bad. Malter.)	Ausgangszoll.
Vom Kernen oder Waizen	20 kr.	6 kr.
Roggen	14 »	4 »
Gerste	10 »	3 »
Spelz	8 »	2 »
von Mehl per Centner	12 »	4 »

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft Carlsruhe, den 18. März 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

Belehnung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach erfolgtem Ableben des Herrn Fürsten Carl Aler. von Thurn und Taxis, dessen Sohn und Erben, den Herrn Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis, mit der Würde und den Vorzügen eines großherzoglich badischen Erbland-Postmeisters heute zu belehnen geruht. Der mit besonderer allerhöchster Erlaubniß hierzu bevollmächtigte fürstlich tarische Geheimerath und General-Postdirector, Freiherr von Brints-Berberich, empfing für den Herrn Fürsten dieses Lehen von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog vor dem Thron, in Gegenwart der großherzoglichen Prinzen, Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian, sodann Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, der Staatsminister und übrigen Mitgliedern des Staatsministeriums, der Oberhof- und Hof-Chargen und General- und Flügel-Adjutanten ꝛc., mit der herkömmlichen Feierlichkeit. Carlsruhe, 17. März 1828.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 17. April 1828.

Verordnungen.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten baden-badischen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1827 betr.)

In dem verflossenen Jahr 1827 haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1827 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahres 1826 zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von

386910 fl. 35 kr.

betragen.

Hiezu und zu Bestreitung der Zinsen von Passivkapitalien und der Administrationskosten im Betrag von

19869 fl. 20 kr.

sind zwar

Fünfzehn und drei viertels Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 15¾ kr. dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Ausschlag nur auf

Acht Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiemit bestimmt.

Ausser diesem Beitrag haben die baden-badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer,

also im Ganzen

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern 2 Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten baden-badischen Brandcasse und die Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von früheren Jahren her abzutragen sind.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31. Dezember 1826 bestandenen und auf den 10. Januar 1827 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgesetzten (nicht aber durch die Accisoren), wie es der Abschnitt VI der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Juni vornehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der Generalbrandcasse zu erwarten haben.

Die Einzugsregister sind nach der Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, im Reg.Bl. vom 7. Februar 1808, §. 5 und 6, abzufassen, und die von den Amtsrevisoraten doppelt zu fertigenden summarischen Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereien, theils aber, und zwar bald möglichst, an die Generalbrandcasse einzusenden.

Carlsruhe, den 14. März 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. v. Adelsheim.

(Die Haltung von Hand- und Nothapotheken durch die dazu berechtigten practischen Aerzte und Oberwundärzte betreffend.)

Nach erhobenem Gutachten der Sanitätscommission finden Wir Uns veranlaßt, den Aerzten und Wundärzten, welchen die Haltung von Hand- und Nothapotheken gestattet worden ist, folgende Instruction zu ertheilen:

§. 1. Die Führung der, nach den vorliegenden Verordnungen bestehenden Hand- und Nothapotheken ist den, jeweils in den betreffenden Orten wohnenden, practischen Aerzten oder Oberwundärzten gestattet; diese Erlaubniß ist jedoch bei Statt findenden, gegründeten Ursachen stets widerruflich.

§. 2. In Handapotheken, welche von practischen Aerzten geführt werden, dürfen sich alle einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel vorfinden, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten aller Art unentbehrlich sind; in die Handapotheken der mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst versehenen Oberwundärzten aber dürfen nur solche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreise derselben entsprechen. Heftig wirkende narcotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und große Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen. Es steht dem betreffenden Physikus zu, dasjenige daraus zu entfernen, was nach obigen Bestimmungen nicht in dieselbe gehört.

§. 3. Die Nothapotheken dürfen nur solche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, unentbehrlich sind. Sie sind in der Anlage verzeichnet, und ihre Zahl darf auf keinen Fall vermehrt werden.

§. 4. Die Besitzer von Hand- oder Nothapotheken dürfen sich mit chemisch-pharmaceutischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutische Präparate irgend einer Art selbst verfertigen; sie sind vielmehr verbunden, die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, welche sie zu halten berechtigt sind, aus der Apotheke des Bezirks, in welchem sie wohnen, zu beziehen. Die Medicamente werden nach der jeweiligen Taxe berechnet, und sodann 20 Procent als Rabat davon abgezogen.

§. 5. Der Bezirksapotheker hat die ihm zukommenden Verzeichnisse der Oefecte in Hand- oder Nothapotheken vor der Abgabe dem Physikus zur Vidimirung zuzustellen, und dieselben sodann sorgfältig aufzubewahren, damit Letztere sie, so oft es erforderlich ist, zur Einsicht abverlangen kann.

§. 6. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben über die aus der Bezirksapotheke bezogenen Arzneimittel sowohl, als über die Abgabe derselben an einzelne Kranke, besondere Bücher zu führen. In ersteres ist die Zeit des Bezugs, die Quantität der bezogenen Arzneimittel und ihre Preisberechnung, in letzteres sind die abgegebenen Arzneimittel einzutragen.

§. 7. Aus den Hand- und Nothapotheken darf in der Regel nichts abgegeben werden, als was die betreffenden Besitzer den von ihnen behandelten Kranken selbst verordnen. Sie haben alle ihre Verordnungen, selbst wenn es nur ganz einfache Mittel, z. B. Kräuter, Blumen u. dgl. zum Thee, sind, eben so, wie wenn sie in einer Bezirksapotheke gefertigt werden sollten, in

Digitized by Google

Receptenform aufzuzeichnen. Diese Recepte sind mit fortlaufenden Nummern vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahrs zu versehen, die Taxation ist darauf mit Zahlen zu bemerken, und sie sind mit den Büchern über Empfang und Abgabe der Arzneien in einem geeigneten Behälter aufzubewahren.

§. 8. Die Handapotheken müssen in einem besonders dazu bestimmten, geräumigen, hellen, nicht feuchten Zimmer, die Nothapotheken aber in einem dazu geeigneten wohlverschlossenen Kasten aufgestellt seyn. Nur der Besitzer derselben darf Arzneimittel aus ihnen abgeben; den Schlüssel muß er immer bei sich führen, und er darf ihn Niemand, wer es auch immer seyn mag, anvertrauen.

§. 9. Die Zimmer und Kasten, worin sich die Hand- und Nothapotheken befinden, sowohl, als die erforderlichen Geräthschaften, müssen immer gehörig rein gehalten werden; zu den giftigen und drastischen Mitteln, deren Haltung jedoch nur den Aerzten, welche Besitzer einer Handapotheke sind, zukommt, ist ein eigenes schließbares Repositorium, besondere Löffel, Gewichte und dergleichen zu halten.

§. 10. In Beziehung auf Verfertigung, Aufbewahrung und Taxation der Medicamente haben sich die Besitzer der Hand- und Nothapotheken strenge nach der Apotheken- und Medicamententax-Ordnung zu richten.

§. 11. Die Visitation der Handapotheken kömmt den Kreis-Medicinalreferenten, die der Nothapotheken, den Bezirksärzten zu. Bei diesen Visitationen ist genau darauf zu sehen, daß alle Vorschriften gehörig befolgt werden; besonders aber sind die Bücher über Empfang und Abgabe mit den Recepten und mit den in der Bezirksapotheke vorhandenen Defectenscheinen genau zu vergleichen. Die Kreis-Medicinalreferenten haben in den jährlichen Apotheken-Visitationsberichten, und die Bezirksärzte in den Hauptjahrsberichten den Erfund ausführlich anzuzeigen.

§. 12. Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Unrichtigkeit in der Buchführung, Ueberschreitung der Taxordnung, unbefugte Führung gewisser Arzneimittel, so wie überhaupt Uebertretung der Apotheken-Ordnung und gegenwärtiger Instruction, wird mit Zurücknahme der Erlaubniß, eine Hand- oder Nothapotheke zu halten, bestraft.

Carlsruhe, den 1. April 1828.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

Anhang zu §. 3.

Acetum concentratum.
» Saturninum.
Æther Sulphuricus.
Agaricum chirurgorum.
Alum crudum.
Ammonium muriaticum.
» carbonicum.
Aq. cinnamomi.
Alcohol vini.
Emplastrum adhaesivum.
Emplastrum cantharidum.
Flores chamomillae.
» arnicae.
» verbasci.
Gummi arabicum.
Herba menthae pip.
Liquor corn. cerv. succinatus.
» ammonii caustici.
Magnesia sulphurica.
Natrum sulphuricum.
Nitrum depuratum.
Oleum lini.
» menthae pip.
Pulv. rad. ipecacuah.
» » rhei.
Radix valerian.
Semen. Sinapeos gross. mod pulv.
» lini pulv.
Species aromaticae.
Lapis caust. chirurg.
» infernalis.
Spiritus camphoratus.
Tartarus stibiatus.
» depuratus.
Tinctura amara.
» cinnamomi.
» opii crocata.
» rhei aquosa.
Unqt. saturninum.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg, im Winterhalbjahr 1827 auf 1828.

Die Anzahl der Studierenden auf der Universität Freiburg im gedachten Winterhalbjahr beträgt im Ganzen 628, nämlich:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	167.	32.	199.
2) Juristen — —	92.	13.	105.
3) Mediciner, und zwar:			
a. eigentliche Mediciner	78.	40.	118.
b. höhere Chirurgen	11.	1.	12.
c. niedere Chirurgen	19.	6.	25.
d. Pharmaceuten	5	3.	8.
4) Philosophen	148.	13.	161.
Zusammen	520.	108.	628.

Die Zahl der Akademiker betrug im Sommersemester 1827 an

Inländern	473
Ausländern	122
Im Ganzen	595

Sie hat daher zugenommen um 47 Inländer, und abgenommen um 14 Ausländer, somit im Ganzen zugenommen um 33.

Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg, im Winterhalbjahr 1827 auf 1828.

Die Zahl der Studierenden auf der Universität Heidelberg beträgt im Winterhalbjahr von 1827 auf 1828 im Ganzen 727.

Digitized by Google

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1. Theologen	43.	33.	76.
2. Juristen	113.	103.	416.
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	58.	74.	132.
4. Cammeralisten	44.	30.	74.
5) Philosophen und Philologen	17.	12.	29.
Zusammen	275.	452.	727.

Im Sommersemester 1827 betrug die Anzahl der Studierenden 721, nämlich:

Inländer 253.
Ausländer 468.

Sie hat daher zugenommen um 22 Inländer, und abgenommeu um 16 Ausländer, somit im Ganzen zugenommen um 6 Studierende.

Carlsruhe, den 5. April 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

(Uebersicht des großh. altbad. evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1826.)

	fl.	kr.
Summa aller Einnahmen	7744	12¼
" " Ausgaben	6126	26¼
Remanet	1617	46

Stand des Vermögens.	fl.	kr
Alte Capitalien und Gantgelder	30670	53½
Neu angelegte Capitalien	1915	—
Ausstände	1914	51¼
Cassenvorrath	1617	46
Summa	36118	30¾
Voriges Jahr betrug der Fond	35149	40½
Hat sich also vermehrt um	968	50¼

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahre die Summe von 1761 fl. 58½ kr., nach Vorschrift der Statuten, ausgetheilt.

Carlsruhe, den 28. März 1828.

Ministerium des Innern.

(Die Militär-Pensionairs betreffend.)

Sämmtliche Aemter werden andurch angewiesen, berichtliche Anzeige davon anher zu erstatten, wann ein im unterhabenden Amtsbezirk ansäßiger Militär-Pensionär eine Anstellung erhalten sollte, oder mit Tod abgehen wird.

Carlsruhe, den 28. März 1828.

Kriegs-Ministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten. v. Stockhorn.
Vdt. Schmitz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden. Nro. VII. — 16. Mai 1828.

I.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die nächste Budgetsperiode, und, so weit erstere in Auflagen bestehen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830, sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Alle dermalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, so weit sie nicht durch neue, welche auf diesem Landtage zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Finanz-Etat für 1828, 1829 und 1830.

Einnahme.

	Brutto-Einnahme. fl.	Lasten u. Verwaltungskosten. fl.
I. Steuer-Administration:		
1. Grund-, Häuser- u. Gewerbsteuer, incl. der Flußbaugelder u. Dammbaubeiträge	2568600.	170300
2. Klassensteuer	196000.	7700
3. Accis- u. Ohmgeld u. Accis-Aversum der Weinhändler	1256000.	259700
4. Zollgefälle	714000.	
5. Straßengeld	190000.	20000
6. Verschiedene Einnahmen der Steuer-administration	23500.	47800
	4948100.	505500
II. Salinen-Administration.	1203400.	272400
III. Post-Administration	415000.	247000
IV. Münzverwaltung	4450.	4450
V. Justiz- u. Polizeirevenuen-Verw.	766300.	248700
VI. Kameraldomänen-Administrat.	1500000.	639500
VII. Forstdomänen-Administration	823350.	348810
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	129500.	34500
IX. Fluß- u. Straßenbauverwaltung	12800.	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	29300.	800
Summe der Einnahme	9832200.	2301660
Ab Lasten u. Verwaltungskosten	2301660.	
Rest netto	7530540.	

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittum, Appanagen	1151365.	
" II. Landstände	13633.	
	1164998.	

Digitized by Google

	fl.	fl.
		1164998
Tit. III. Großherz. geheimes Cabinet	14464.	
» IV. Staatsministerium . .	21000.	
Verschiedene u. ausserordentl. Ausgaben	24000.	
		1224462
II. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:		
Tit. V. Ministerium . . .	37000.	
» VI. Gesandtschaften . .	98000.	
Verschiedene u. ausserordentl. Ausgaben	30000.	
		165000
III. Justizministerium:		
Tit. VII. Ministerium . .	24800.	
» VIII. Gerichtshöfe . .	158800.	
Verschiedene u. ausserordentl. Ausgaben	1800.	
		185400
IV. Ministerium des Innern:		
Tit. IX. Ministerium m. Branchen	104300.	
» X. Kreisdirectorien . .	148700.	
» XI. Bezirks-Justiz u. Polizei	720100.	
» XII. Kultus . . .	47647.	
» XIII. Lehranstalten u. Künste	183745.	
» XIV. Wasser- u. Straßenbau	612800.	
» XV. Landesvermessung .	10000.	
» XVI. Milde Fonds u. Armenanstalten . .	64800.	
» XVII. Zucht-, Irren- u. Siechenhäuser . . .	96000.	
» XVIII. Landesgestütt . .	56000.	
Verschiedene u. ausserordentl. Ausgaben	20000.	
		2064092
V. Kriegsministerium:		
Tit. XIX. Militäretat . .	1651364.	
Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekehrten Soldaten .	12680.	
Beitrag zu den Bundesfestungen .	4432.	
		1668476
VI. Finanzministerium:		
Tit. XX. Ministerium m. Branchen	56500.	
» XXI. Centralcassen . .	15400.	
» XXII. Oberrechnungskammer .	60000.	
» XXIII. Baubehörden u. Centralbauaufwand . .	39000.	
» XXIV. Zu Beförder. d. Bergbaues	10000.	
» XXV. Zur Schuldentilgung .	1148400.	
» XXVI. Zu Entschädigungen .	—	
» XXVII. Zu Pensionen . .	798095.	
Verschiedene u. ausserordentl. Ausgaben	16000.	
		2143395
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes		7450825
Lasten und Kosten der Revenüenadministration		2301660
Summe der Ausgaben		9752485

Bilanz.

Einnahme . .	9832200	fl.
Ausgabe . .	9752485	»
Ueberschuß . .	79715	fl.

II.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830, ist auf 19 kr. von hundert Gulden Steuerkapital herabgesetzt.

Art. 2. Die budgetsmäßigen Einnahmen und Ausgaben dieser Jahre werden nach den Bestimmungen des anliegenden Etats abgeändert.

Art. 3. Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, diejenigen Entschädigungen, welche in Folge der Gesetze über die Bürgeraunahmstaxen, über die alten Abgaben der Juden, und über die aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden alten Abgaben zu leisten sind, durch die Amortisationscasse ablösen zu lassen.

Die Dotation derselben ist um 5 pC. der Ablösungssumme zu erhöhen.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Nachträgliches Budget für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

	Verminderung der Einnahme und Erhöhung der Ausgaben.	Part.-Betrag. fl.	Total-Betrag. fl.
	I. Verminderung der Einnahmen.		
	Steueradministration.		
1	Herruntersetzung der Grund-, Gefäll- u. Häusersteuer von 19½ kr. auf 19 kr. 49400 fl. und nach Abzug von 2400 fl. Lasten und Verwaltungskosten	47000	
2	Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener	12000	
3	Wegen Milderung d. Erbschaftsaccise	1200	
		60200	
	Berg- und Hüttenverwaltung.		
4	Aufhebung d. Hoheitsgefälle v. Bergbau	1200	
			61400
	II. Vermehrung der Ausgabe.		
	1) Zur Erleichterung der Unterthanen.		
	Finanzministerium.		
	Tit. XXVI. Entschädigungen.		
5	Aufhebung der alten Judenabgaben	2500	
6	Aufhebung der alten Abgaben von der Jagd- und Forsteilichkeit	32000	
			34500
	2) zu Gunsten der Stiftungen.		
	Ministerium des Innern.		
	Tit. IX. Ministerium mit Branchen.		
7	Zuschuß zur Regiecasse der evangelischen Kirchensection	400	
			96700

Digitized by Google

Pos.	Vermehrung der Einnahmen und Erhöhung der Ausgaben.	Part. Betrag. fl.	Total-Betrag. fl.
	Uebertrag		96700
8	Zuschuß zur Regiecasse der katholischen Kirchensection	3000	
			3400
	Tit. XIII. Lehranstalten.		
9	Für die Universität Heidelberg, durch Entbindung des evangelischen Kirchenfonds von dem bisherigen Beitrag	2500	
10	Für die Universität Freiburg, durch Entbindung des katholischen Religionsfonds von dem bisherigen Beitrag	5000	
			7500
	3) Für den Unterricht.		
11	Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts	4000	
			4000
			110800

Pos.	Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben.	Part. Betrag. fl.	Total-Betrag. fl.
	I. Vermehrung der Einnahmen.		
	II. Steueradministration.		
1	Gesetzliche Beiträge zu d. Beförsterungskosten 20000 fl.		
	Nach Abzug von 960 »		
	Für Lasten u. Verwaltungskosten, rund	19000	
	II. Verminderung der Ausgaben.		
	IV. Ministerium des Innern.		
	Tit. XIV. Wasser- u. Straßenbau.		
2	Herabsetzung der Dotationssumme auf 600000 fl. wegen Uebernahme von Lasten dieses Etats auf das außerordentliche Budget	12800	
			31800
3	Hiezu als Deckungsmittel d. Ueberschuß des ursprünglichen Budgets		79715
			111515
	Bilanz.		
	Einnahme	111515	
	Ausgabe	110800	
	Rest	715	

III.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel. Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Außerordentliches Budget für 1828, 1829 und 1830.

Ausgaben.

IV. Ministerium des Innern:

A. Von der laufenden Budgets-Periode herrührende Passiven.

D.-Zahl.		fl.	fl.
1.	Tit. XI. Bezirksjustiz u. Polizei .	98388.	
2.	» XIII. Lehranstalten u. Künste	5000.	
3.	» XIV. Wasser- u. Straßenbau	205218.	
4.	» XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser . .	158604.	
			467210

B. Außerordentliche Ausgaben in der künftigen Budgets-Periode.

5.	Tit. XIII. Lehranstalten u. Künste	16000.	
6.	» XIV. Wasser- u. Straßenbau	258000.	
7.	» XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser . .	43000.	
			317000
	Totalsumme der Ausgaben		784210

Einnahmen.

D.-Zahl.	IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.
1.	Tit. XI. Vom Etat der Bezirksjustiz u. Polizei	8173.	
2.	Tit. XVII. Vom Etat der Zucht-, Irren- u. Siechenhäuser	125091.	
			133264
	VI. Finanzministerium.		
3.	Arreragen	60000.	
4.	Durch Minderung d. Betriebsfonds der Verwaltungs- u. Gewerbcassen	591744.	
			651744
	Totalsumme der Deckungsmittel		785008

IV.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Betriebsfonds der Staatscassen für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 sind nach anliegendem Etat festgesetzt.

Art. 2. Wenn die Summe des Betriebsfonds am Ende der Jahre 1828, 1829 und 1830, nach den von

Digitized by Google

der Oberrechnungskammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellten Bilanzen, die Summe von —:- 4000000 fl. überschreitet, so soll der Mehrbetrag der Amortisationscasse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die jeweils disponiblen baaren Fonds sind bei der Amortisationscasse verzinslich anzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ordn. Zahl.	Benennung der Verwaltungen.	Größe des Betriebsfonds für 1828, 1829 u. 1830.
	I. Minist. d. auswärtigen Angelegenheiten.	fl.
1	Postadministration	8000
	II. Ministerium des Innern.	
2	Justiz- u. Polizeirevennen-Verwaltung	140000
3	Wasser- und Straßenbau-Verwaltung	—
4	Zucht-, Corrections- u. Irrenhaus-Verw.	50000
5	Landesgestüt.	—
	III. Finanz-Ministerium.	
6	Steueradministration	120000
7	Salinenadministration	190000
8	Münzverwaltung	20000
9	Cameral-Domänenadministration . .	1370000
10	Forst-Domänenadministration . . .	270000
11	Berg- und Hüttenverwaltung . . .	820000
12	Holzhandlungs-Institut	180000
13	Schäferei-Institut	102000
14	Allgemeine Cassenverwaltung . . .	350000
		3620000

V.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse für die nächste Budgetsperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Die Staatscasse wird, wenn die Administrationskosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisationscasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 3. Die Arreragen, welche der Amortisationscasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4. Ueber das im Laufe der Budgetsperiode eingehende Grundstocksvermögen an Domänen- und Forstkaufschillingen, Activkapitalien, Lehensallodifications- und Zinsablösungsgeldern hat die Amortisationscasse besondere Rechnung zu führen, und, so weit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatscasse, in Gemäßheit des §. 58 der Verfassungsurkunde, zu verzinsen, und zwar mit 4½ pCt.

Art. 5. Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Budget der Amortisationscasse für 1828, 1829 und 1830.

Einnahme.

	1828. fl.	1829. fl.	1830. fl.
Von der General-Salinencasse	931000.	931000.	931000
Von der General-Postcasse .	168000.	168000.	168000
Von d. General-Bergwerkscasse	66400.	81300.	500
Summa	1165400.	1180300.	1099500

Ausgabe.

Administrationskosten . .	13000.	13000.	13000
Zinsen, nach Abzug der Activzinsen	988900.	995600.	906300
Zur Schuldentilgung . .	163500.	171700.	180200
Summa	1165400.	1180300.	1099500

VI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel. Das Gesetz vom 14. Mai 1825, über den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde, und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, in Beziehung auf die Amortisationscasse, bleibt für die nächste Budgetsperiode in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

VII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Besörsterungs- und Hutkosten, und die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, sind, vom

Digitized by Google

1. Juni 1828 an, aufgehoben, sie mögen in die Staatscasse, oder in die Kassen der Standes- und Grundherren, geflossen, von landesfürstlichen, oder standes- und grundherrlichen, Dienern als Besoldungstheile bezogen worden seyn.

Art. 2. Die Waldeigenthümer haben für die Hut ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen; die zur Jagd- und Forstpolizei Berechtigten sind schuldig, den mit der Ausübung derselben verbundenen Aufwand zu bestreiten; die zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten haben alle mit der Ausübung dieses Rechtes verbundenen Lasten zu tragen.

Art. 3. Wer zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit berechtigt ist, hat die Forst- und Jagdfrevelstrafen zu beziehen. Alle Vorschriften und Observanzen, nach welchen sie von anderen Personen, als den zur Gerichtsbarkeit Berechtigten, bezogen werden, sind aufgehoben.

Art. 4. Als Entschädigung für die Kosten welche die unmittelbare Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen veranlaßt, wird von diesen eine jährliche Steuer von zwanzigtausend Gulden in den Jahren 1828, 1829 und 1830 erhoben, die nach dem Steuerkapital derselben umgelegt und mit der übrigen Staatssteuer eingezogen werden soll.

Art. 5. Nur von den in der Anlage namentlich erwähnten Geschäften sind die tarordnungsmäßigen Diäten von den Gemeinden und Körperschaften zu bezahlen, deren Waldungen von landesfürstlichen oder von standes- und grundherrlichen Dienern unmittelbar beförstert werden.

Art. 6. Die Standes- und Grundherren erhalten für die ihnen durch den Vollzug dieses Gesetzes entgehenden Gefälle, mit Ausnahme der Beiträge zu den Hutkosten der Waldungen, sodann für die rechtmäßigen Bezüge ihrer Forstdiener, eine jährliche Entschädigungsrente, die nach einem zehnjährigen Durchschnitt des wirklichen reinen Ertrags der Jahre 1815 bis 1827, wenn vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet werden soll.

Die Naturalien, mit Ausnahme des Holzes, werden nach den Steuerperäquations-Preisen in Anschlag gebracht.

Die Entschädigungsrente kann von dem Staat, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags, zu jeder Zeit abgelöst werden. Die Beziehr können die Ablösung gleichfalls fordern. Von der einen, wie von der andern Seite muß eine halbjährige Aufkündigung vorangehen.

Art. 7. Das Gesetz vom 14. Mai 1825, über die Aufhebung der alten Abgaben, ist auch auf diejenigen Abgaben anwendbar, welche durch Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben erklärt werden.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Vorschrift,

In welchen Fällen die Forstmeister und Förster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen Diäten anzusetzen berechtigt sind.

Die Forstmeister sind zum Diätenbezug ermächtigt:

I. Für folgende gewöhnliche Verrichtungen:

1) Von Brandholz-Anweisungen über 70 Klafter, und von Stammholz-Anweisungen über 2000 Kubikfuß.

2) Von Reckerichs-Bereitungen, es mag über die Nutzung des Reckerichs mit Schweinheerden, oder durch Sammlung des Samens, Bestimmung getroffen werden.

3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-, Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.

II. Für folgende auffergewöhnliche Geschäfte:

1) Grenzberichtungen.

2) Waldtaxationen, Abtheilungen, Loskauf von Dienstbarkeiten.

3) Local-Augenschein in Fällen, wo die Natur des Waldes verändert werden soll.

4) Augenschein nach eingetretenen nachtheiligen Natur-Ereignissen, oder besondern waldverderblichen Unordnungen.

Die Revierförster haben in folgenden Fällen Diäten anzusprechen:

1) Von Brandholz-Anweisungen über 20 Klafter, und von Stammholz-Anweisungen über 300 Kubikfuß.

2) Für das Abzählen des Brandholzes und das Vermessen des Stammholzes.

3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-, Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.

4) Für das Anweisen der Laub-, Weid- und Leshol-Districte, und das Einhängen der in Schonung oder Kultur zu legenden Schläge.

5) Für die Besorgung der genehmigten Kulturen.

6) Im Fall der Anwohnung bei denjenigen Geschäften, für welche der Forstmeister Diäten zu beziehen berechtigt ist.

VIII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel. Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind, vom 1. Juni 1828 an, der Klassensteuer mit ihrem ganzen Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die, auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende, gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

IX.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

1) Von Ahnen auf Abkömmlinge;

Digitized by Google

2) Von einem Ehegatten an den andern;

3) Von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährigen Abkömmlingen der Gantmäßigen;

4) Von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen;

5) An öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2. Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

a) Der Lokauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehen-Canons bei Schupf- und Erbleihen, so wie des Lehens-Reraß selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren;

b) Tausch-Contracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig, bewirkt wird, so weit die Tausch-Objecte in Grundstücken bestehen.

Art. 3. Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4. Von der Schenkungsaccise sind frei, Schenkungen unter Lebenden:

1) An Ahnen und deren Geschwister;

2) An Ehegatten;

3) An Geschwister und deren Abkömmlinge;

4) An öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;

5) An Arme, welche aus milden Stiftungen, oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Beschenknehmer deßwegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich:

6) Alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

X.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Alle bisher in die landesherrliche Bergwerks-Casse geflossenen Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondere der Bergzehnten, der Canon, das Quatembergeld, das Stollengeld und die Recognitionen, sind aufgehoben.

Art. 2. Vom 1. Juni d. J. an soll künftig, statt des landesherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle, nur der zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube, so weit er unter die Gewerke vertheilt, oder von dem Eigenthümer aus der Betriebscasse bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden.

Art. 3. Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Art. 4. Die Gewerbsteuer vom Betriebs-Capital der Bergwerke ist, vom 1. Juni d. J. an, nicht mehr zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

XI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fleischaccise sind vom 1. Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkt an wird die Fleischaccise nach dem anliegenden Tarif und den nähern Bestimmungen der folgenden Artikel erhoben.

Art. 3. Das abwägen desjenigen Schlachtviehes, welches nach dem Gewicht versteuert werden muß, geschieht durch einen verpflichteten Wagmeister in Beisein des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwage des Wohnorts desselben, gegen die Art. 6. bestimmte Gebühr. Der Wagmeister hat dem Eigenthümer einen Wagschein zu ertheilen.

Wo keine öffentliche Wage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwage, gegen die gesetzliche Gebühr, bewirken zu lassen.

Art. 4. Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem accisor, unter Aushändigung des Wagscheines, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.

Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist; er muß aber noch am nämlichen Tag, vor Mittag 12 Uhr, die Accise bezahlen.

Wenn kleines Vieh, welches nach dem Stück versteuert werden muß, geschlachtet wird, so ist der Eigenthümer schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben, dem Accisor anzuzeigen, und die Accise zu entrichten. Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 5. Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut, oder kleines Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Strafälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

Digitized by Google

In dem in Art. 4 erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat. Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist in jedem Fall mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden.

Die Einfuhr des Fleisches und der Fleischwaaren ohne vorherige Entrichtung der gesetzlichen Accise an der Eingangszollstation ist nach den Gesetzen über die Zollvergehen zu ahnden.

Art. 6. Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Wagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des Wagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Tarif der Schlachtviehaccise.

	Accisbetrag.
1) 1 ℔ des Gewichts eines Ochsen	6/8 kr.
2) 1 » » » » Rindes	6/8 »
3) 1 » » » » Farren od. einer Kuh	6/8 »
4) ein Milchkalb	30 »
5) ein Schaaf oder Lamm	18 »
6) ein Schwein	10 »
7) 1 ℔ Fleisch oder Fleischwaaren aus dem Ausland	1¼ »

8) Frei von der Accise sind:

a. das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äusserlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist. und

b. von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

9) Nähere Bestimmungen:

a. Zu 1, 2 und 3.

Dieses Vieh wird in seinen vier Viertel gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

b. Zu 1 und 2.

Ein Ochse unter 400 ℔ wird wie ein Rind, ein Rind von 400 ℔ und daruber, wie ein Ochse veraccist.

c. Zu 6.

Spanferkel sind accisfrei.

d. Zu 7.

Nur das Fleisch, von den unter 1 bis 6 erwähnten Thieren ist der Accise unterworfen, übrigens ohne Rucksicht ob es frisch, gesalzen oder geräuchert ist.

Unter Fleischwaaren werden Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden.

XII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Accise und das Ohmgeld von Branntwein, und über das Kesselgeld, sind aufgehoben.

Art. 2. Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien, verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe, «dem Kesselgeld.»

Art. 3. Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahrsperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten wie die directe Steuer erhoben.

Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maaß Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen, ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, mit vier Kreuzer; Gewerbsleute haben im ersten Fall von jeder Maaß Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Fall acht Kreuzer zu entrichten, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Einer Abgabe von acht Kreuzern unterliegen Diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins, oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien, ausschließend befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4. Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5. Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln zu Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahrs geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Digitized by Google

Art. 6. Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweinbrennen benützt, oder die in dem Erlaubnißschein ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im ersten Fall mit dem vierfachen,
im zweiten Fall mit dem achtfachen,
im dritten und jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatsschatze entgangen wäre.

Art. 7. Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangs-Zollstätte zu entrichten, und zwar

a. wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 kr.; von Kirschenwasser, Franzbranntwein, Arac, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 kr.

b. In Krügen und Bouteillen, von allen Brenntweinen ohne Unterschied, von jedem Centner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8. Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

XIII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Auf zwölf Jahre, vom 1. Juni 1828 an gerechnet, wird eine jährliche Summe von Neuntausend Gulden ausgesetzt, zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter im Freien gelegenen Gruben unternehmen, oder seit dem ersten Juni 1825 unternommen haben, und während dieses Zeitraums fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten.

Art. 2. Die Prämien sollen in 25 Procent der Summe bestehen, welche die Betriebsrechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebscasse einer Grube nachweisen, nach Abzug des Betrags, der nicht unmittelbar auf den Gruben- und Hüttenbetrieb verwendet worden ist.

Art. 3. Im Fall der Unzulänglichkeit des Art. 1 erwähnten Fonds haben diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechung betriebenen den Vorzug.

Art. 4. Die Zusicherung der Prämien im einzelnen Fall kann nur erfolgen, wenn die Bergwerksbehörde die Räthlichkeit des beabsichtigten Baues anerkannt hat.

Art. 5. In Jahren, wo die Summe von neuntausend Gulden durch Prämien nicht erschöpft wird, soll der Rest zur Unterstützung der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben verwendet, und im Verhältniß der Zubußen, unter Beobachtung der Art. 2 ausgesprochenen Beschränkung, vertheilt werden.

Der Zuschuß darf auch in diesem Fall 25 Procent nicht übersteigen.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

XIV.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden, in Folge ihrer Religionseigenschaft, gegenwärtig noch entrichten müssen, werden, vom 1. Juni 1828 an, aufgehoben.

Art. 2. Die Standes- und Grundherren, und die übrigen Bezugsberechtigten, erhalten für die durch Art. 1. aufgehobenen Abgaben Entschädigung aus der Staatscasse; ausgenommen sind die Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung. Für die Abgaben der Juden an Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet, dagegen sind Dieselben, vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindslasten in gleichem Maaße, wie die christlichen Gemeindsglieder, unterworfen.

Art. 3. Die Entschädigung wird in einer jährlichen Rente bestehen, welche dem wirklichen reinen Ertrag gleich kömmt, der sich, nach den Rechnungen und andern Urkunden der Bezugsberechtigten, in zehnjährigem Durchschnitt von den Jahren 1803 bis 1815, nachdem vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, ergeben hat.

Ausnahmsweise können die Standesherren nach den Beträgen, mit welchen die aufgehobenen Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind, Entschädigung fordern.

Art. 4. Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags, abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung, nach diesem Fuß, verlangt werden, von einer, wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Art. 5. Das Gesetz vom 14. Mai 1825, über die alten Abgaben, ist auch rücksichtlich der alten Abgaben der Juden in allen Fällen anwendbar, für welche, durch die vorhergehenden Artikel, keine besonderen Entscheidungs-Normen gegeben sind.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

XV.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung

Digitized by Google

Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Standes- und Grundherren, welchen, durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen, der Fortbezug der tarordnungsmäßigen Bürgerannahms-Taxen zugestanden worden ist, erhalten, vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags dieser Taxen, eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte, Entschädigungsrente.

Art. 2. Die Größe derselben wird nach einem 10jährigen Durchschnitt, von den Etatsjahren 1815 bis 1827, nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der tarordnungsmäßige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag, wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen.

Art. 3. Wenn in einer Gemeinde, während der Durchschnittsjahre, keine Bürger aufgenommen worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde zur Population des nächst gelegenen Dorfs, das 200 Seelen, oder darüber, zählt, und des Betrags der Bürgerannahms-Taxen desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürgerannahmen in einer Gemeinde Statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Art. 4. Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags, abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung, nach diesem Fuß, verlangt werden, von einer, wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

XVI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, nach Ansicht des Edicts vom 11. Juli 1817, über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation ist, vom Tag der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, eine weitere, nicht zu verlängernde, Frist von einem Jahr anberaumt.

Auch diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten, durch das Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten, Frist angemeldet worden sind, können erneuert werden, ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund derselben erfolgt ist.

Art. 2. Die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden hat nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen, so weit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegen stehen:

1) Die Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück.

2) Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die wegen muthwilliger Beschwerdeführung angedrohte Strafe ist aufgehoben.

3) Die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreis-Steuercommission, die künftig, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räthen, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten bestehen soll.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs werden nachstehende, von den beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Adressen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Pfeilsticker.

XVII.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer königl. Hoheit haben zunächst der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung die Nachweisungen über den Betrag und die Verwendung der in den Etatsjahren 1824, 1825 und 1826 erhobenen Staatsgelder allergnädigst vorlegen lassen. Sie hat diese Nachweisungen pflichtmäßig der genauesten Prüfung unterworfen, und darauf hin, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April d. J., einstimmig den Beschluß gefaßt:

daß die gehörige, dem Zweck entsprechende Verwendung jener Gelder anzuerkennen sey.

Gleiches Anerkenntniß ist, wie die Beilage ergibt, von Seiten der ersten Kammer erfolgt, und wir legen solches daher ehrfurchtsvollst zu den Stufen des Thrones nieder.

Carlsruhe, den 9. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Jolly.
Die Secretäre: A. L. Grimm. v. Fischer.

An das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat, nach Prüfung der von der hohen Regierung vorgelegten summarischen Uebersichten der eingegangenen und verwendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825 und 1826, in der heutigen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der ausgegebenen Gelder anzuerkennen, und somit den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen beizutreten sey.

Hievon habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium

Digitized by Google

der zweiten Kammer, der Geschäftsordnung gemäß, in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 6. Mai 1828.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

XVIII.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Den Befehlen Euerer königlichen Hoheit zufolge, sind der zweiten Kammer der Ständeversammlung summarische Darstellungen über die Verwendung der in den Jahren 1824, 1825 und 1826 der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder übergeben worden. Die Kammer hat dieselben, unter Berücksichtigung der ihr gleichfalls übergebenen, auf die nämlichen Jahre bezüglichen, Berichte des ständischen Ausschusses sorgfältig geprüft, und darauf hin am 9. d. M., mittelst einhelligen Beschlusses, erklärt, daß die gesetzmäßige Verwendung jener Gelder anzuerkennen sey. Nach vorgängiger Mittheilung dieses Beschlusses trat die erste Kammer demselben ebenmäßig bei, wie sich aus der Anlage ergibt, auf die wir uns ehrerbietigst beziehen.

Mit dieser unterthänigsten Anzeige verbinden wir zugleich den pflichtschuldigsten Dank für die besondere Obsorge Euerer königlichen Hoheit, deren sich das wichtige Institut der Amortisationscasse zu seinem sichtbaren Gedeihen fortdauernd erfreut.

Carlsruhe, den 23. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Jolly.

Die Secretäre: A. L. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

An das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat, in Bezug auf die ihr von der hohen Regierung vorgelegte summarische Darstellung der Amortisationscasse-Rechnungen von 1824, 1825 und 1826, besonders die Verwendung der zur Staatsschuldentilgung bestimmten Gelder, so wie in Bezug auf die Berichte des ständischen Ausschusses vom 22. Oktober 1825, 30. Okt. 1826 und 24. Oktober 1827, wegen Prüfung der Amortisationscasse-Rechnungen von 1824, 1825 und 1826, in der heutigen Sitzung, mit Stimmeneinhelligkeit, beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826 anzuerkennen sey.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung hievon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 21. April 1828.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

XIX.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Auf Eurer königlichen Hoheit allergnädigsten Befehl sind der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung die provisorischen Gesetze:

1) über den Transitzoll vom 6. Februar 1826,
2) über die Verzollung der mit dem Postwagen versendeten Waaren vom 11. Mai 1826,
3) über den Eingangs- und Ausgangszoll vom 21. Juni 1827,

zur geeigneten Berathung übergeben worden.

Sie hat diese Gesetze mit der ihrer hohen Wichtigkeit angemessenen Sorgfalt geprüft, und in heutiger Sitzung den beiden erstern unbedingt, dem dritten Gesetz aber mit wenigen, aus der unterthänigst beigeschlossenen Anlage ersichtlichen Modificationen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Euerer königlichen Hoheit haben wir davon in tiefster Ehrfurcht die pflichtschuldigste Anzeige zu machen nicht ermangeln wollen.

Carlsruhe, am 9. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Jolly.

Die Secretäre: A. L. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

Die erste Kammer der Ständeversammlung ertheilt den in vorstehender Erklärung verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 13. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Die Secretäre: Eckert. v. Hennin.

Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 9. Mai 1828.

Bei der Berathung über den sub dato 21. Juni 1827 provisorisch eingeführten Eingangs- und Ausgangszoll-Tarif wurde beschlossen:

I. Unter der Rubrik: Metalle:

1) Für Eisenerz den Eingangszoll von 1 kr. auf ¼ kr., per Centner, herabzusetzen;

2) Für Masseleisen den Eingangszoll von 5 kr. auf 2 kr. herabzusetzen, den Ausgangszoll dagegen von 4 kr. auf 8 kr. per Centner zu erhöhen;

3) Für Eisenblech den Eingangszoll von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. per Centner zu erhöhen.

II. Unter der Rubrik: Holz, Rinden u. s. w., nachstehende Herabsetzungen des Eingangszolls eintreten zu lassen:

1) Für Buchen-Brennholz von 14 kr. auf 7 kr. per Klafter;

2) Für anderes Brennholz von 10 kr. auf 5 kr per Klafter;

3) Für Holzabfälle von 2 kr. auf 1 kr. per Roßlast;

4) Für Stangen- und Bauholz von 5 kr. auf 3 kr. per Roßlast;

5) Für Werkholz von 10 kr. auf 5 kr. per Roßlast;

6) Für Holzkohlen von 5 kr. auf 3 kr. per Roßlast;

III. Unter der Rubrik: Pflanzensäfte:

Digitized by Google

Für gemeines, rohes Harz: den Eingangszoll auf 5 kr. per Centner festzusetzen.

IV. Unter der Rubrik: Fleisch- und Fettwaren:

Für die Seife den Eingangszoll von 1 fl. 40 kr. auf 2 fl. 30 kr. per Centner zu erhöhen.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

Der Präsident: Jolly.

Die Secretäre: A. L. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

XX.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung folgende, seit dem letzten Landtage provisorisch ergangene Gesetze zur angemessenen Berathung vorlegen zu lassen:

1) Das Gesetz vom 12. Jänner 1826, die Aufhebung der Confiscationsstrafe bei Zollvergehen betreffend.

2) Das Gesetz vom 22. Juni 1826, die Bestrafung der Accis- und Ohmgeld-Defraudationen betreffend.

3) Das Gesetz vom 17. Oktober 1826, sammt der erläuternden Verordnung vom 15. September 1827, die Bestrafung der Defraudation des Weineingangszolls betreffend; endlich

4) das Gesetz vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Getreide- und Weinfuhren von dem Straßengeld betreffend.

Die zweite Kammer hat alle diese Gesetze mit gebührender Sorgfalt geprüft, und ihnen in heutiger Sitzung sammt und sonders ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt.

Wir ermangeln nicht, dieß in schuldiger Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Eurer königlichen Hoheit zu bringen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Jolly.

Die Secretäre: A. L. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

Die erste Kammer der Ständeversammlung ertheilt den in vorstehender Erklärung verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 10. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Die Secretäre: Ecker. v. Hennin.

XXI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die §§. 16, Nro. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 des Conscriptions-Gesetzes vom 14. Mai 1825 sind ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2. Die Aushebungsbehörde soll bestehen:

Von Seiten des Militärs:

1) aus einem Cantons-Staabsofftzier,

2) aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militärarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter,

2) aus dem Physicus eines andern, als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Behörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Conscriptionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden mit Städten in Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Physikus und der Bezirks-Wundarzt des Conscriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amtes zu ertheilen, sie haben daher nur berathende Stimme.

Art. 3. Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maaß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren.

Der Anfang wird bei der niedersten Nummer gemacht, und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die, nach Artikel 4 dieses Gesetzes, von dem Ministerium des Innern Dienstfreigesprochenen, so wie die, welche das Maaß nicht haben, übergangen werden. Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen, wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium oder bei dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beklagte ein Militär- oder Civilangestellter ist, soll der Schuldigerfundene, nach Umständen, mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern oder mit vierzehntägigen bis auf vier Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Staabsärzte, ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienste untauglich machen, sind in dem Conscriptionsgesetz beiliegenden, und

Digitized by Google

in der seither erschienenen Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtiget werden, wenn nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter desfalls schon bei der Loosung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet und bis zum Conscriptionsgeschäft vorbereitet werden können.

Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

Art. 4. In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

1) Vermögenslosigkeit der Eltern oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen.

2) Daß zugleich durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde, und

3) daß Eines und das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften, anerkannt worden sey.

Eltern oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie, wegen veränderter Umstände, die Befreiung eines zweiten verlangen, ausser wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben.

Art. 5. Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks. Für Conscriptionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch im nächstgelegenen Bezirke bestimmt werden; jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptionsbezirke bilden.

Bei der Aushebung haben die in dem Artikel 2 dieses Gesetzes genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die bereits gelooset haben, zu erscheinen.

Es wird ein, von allen Mitgliedern der Commission und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Akt geführt.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

XXII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationscasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird verjährt:

a) Bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre;

b) Bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in zehn Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationscasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren vom letzten planmäßigen Zahlungstermin des Anlehens gerechnet nie überschreiten;

c) Von jedem Zins- oder Renten-Coupon muß binnen drei Jahren von dem Tage der Fälligkeit an der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278 des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt, der Art. 2281 aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesetz beurtheilt werden, in so fern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

Art. 2. Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die Vorschriften ein, welche in den Sätzen 201 bis 205 des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202 erwähnte gesetzliche Zahlungssperre auf dreißig Tage bestimmt wird.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

XXIII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc., haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 24, Nro. 8, der Civildiener-Wittwen-Fisci-Ordnung, die Immatriculirung des Praxisertrags der Sanitätsbeamten betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2. Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich Physici, Land- und Staabs-Chirurgen, welche künftig angestellt, und Assistenz-Aerzte, welche künftig mit Anstellungs-Urkunden von Uns versehen werden, sind verbunden, mit dem unten festgesetzten Anschlag ihres Praxisertrags, sich in die Wittwencasse immatriculiren zu lassen.

Art. 3. Der Praxisertrag

eines Physicus ist angeschlagen zu	600 fl.
» Assistenz-Arztes	450 »
» Land-Chirurgen	400 »
» Staabs-Chirurgen	300 »

Digitized by Google

Art 4. Die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anstalten des Landes angestellten Aerzte und Wundärzte sind, so weit sie nicht schon als wirkliche Bezirks-Sanitätsbeamte mit dem Prarisanschlag eintreten müssen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Art. 5. Von dem immatriculirten Prarisertrag ist die gesetzliche Dienst-Receptionstare, und das Eintrittsgeld bei Beförderungen eines Staabs- oder Land-Chirurgen, oder Assistenz-Arztes, auf das Land-Chirurgat, oder auf ein Physicat, die Meliorationstare, auch vom höhern Anschlag der Praris, endlich die jährliche Beitragstare, zu bezahlen.

Art. 6. Bereits angestellte, aber mit ihrem Prarisertrag noch nicht, oder mit einem niedereren, als diesem vorgedachten gesetzmäßigen Anschlag, aufgenommene Bezirks-Sanitätsbeamte können, auf Verlangen, mit dem gesetzlichen Anschlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anschlag auf die gesetzliche Summe erhöhen lassen.

Sie haben aber, von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und in diesem Fall von dem Tag ihrer Anstellung an, die Tarenbeiträge des ersten und der folgenden Jahre, von dem ganzen oder dem erhöhten Anschlag, nach Vorschrift der Wittwencassen-Ordnung, zu entrichten.

Sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höhern, als diesem gesetzlichen, Prarisertrag eingetragen, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 7. Das Gratialquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatscasse entrichtet, der Bezug des Sterbquartals von solchen findet nicht Statt.

Art. 8. In Bezug auf Benefizien und Pensionsbezug der Wittwen und Kinder soll der Prarisertrag als ein Theil der Dienstbesoldung betrachtet werden.

Art. 9. Andere, als die in diesem Gesetz benannten, Sanitätsbeamten sind zur Immatriculirung des Prarisertrags weder verpflichtet noch berechtigt, und auch für diese kann die Aufnahme des Prarisertrags nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-Sanitätsbeamten bleiben, oder in solcher pensionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, nach §. 40 der weltlichen Wittwen-Fisci-Ordnung, zustehenden Rechts.

Art. 10. In allem Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Civilwittwen-Fisci-Ordnung in Kraft und Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit. Eichrodt.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende, von beiden Kammern der Stände-Versammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Addresse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

XXIV.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer königlichen Hoheit überreichen wir in tiefster Ehrfurcht anliegenden Beschluß, welcher von der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung, hinsichtlich der wegen der Abgabe von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, dann wegen der Hundstaxen erlassenen Verordnungen, zur Beurkundung des ihr durch die Verfassungs-Urkunde verliehenen Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, in heutiger Sitzung gefaßt worden ist, mit der unterthänigsten Bitte: daß es Eurer königlichen Hoheit allergnädigst gefallen möge, diesen Beschluß durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Jolly.

Die Secretäre: A. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

Die erste Kammer der Ständeversammlung ertheilt den in vorstehender Erklärung verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 12. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Die Secretäre: Ecker. v. Hennin.

Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 7. Mai 1828.

Auf den Bericht der Budgets-Commission, über die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zu entrichtende Abgabe betreffend, sodann über die weiteren Verordnungen vom 22. Mai und 9. Oktober 1826, in Betreff der Hundstaxe, wurde beschlossen, die Gesetzeskraft dieser Verordnungen förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs.

Der Präsident: Jolly.

Die Secretäre: A. L. Grimm. v. Fischer. Bannwarth.

Verordnungen.

(Das Steuerausschreiben pro 1828 betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14. Mai, Art. 1, des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, vom nämlichen Tag, Art. 4, sind für das Finanzjahr 1828 bis 1829 in den durch das Gesetz vom 8. Juli 1817 vorgeschriebenen Raten zu erheben:

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer,
vom 100 fl. Steuercapital
— Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. Steuercapital

Digitized by Google

— Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Klassensteuer, nach dem Gesetz vom 31. Okt. 1820, und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen.

4) Flußbau-Beiträge
vom 100 fl. Steuercapital,
von den beitragspflichtigen Rheinorten
— Vier Kreuzer;
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
— Zwei Kreuzer;
und die besondern, von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbau-Beiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden:
vom 100 fl. Waldsteuercapital
— Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten, ist sich nach der besondern Verordnung vom Heutigen zu achten.

Die Steuer-Direction ist, unter Hinweisung auf die ihr zugehende weitere Verfügung, mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 16. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Verordnung zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer.

§. 1. Die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von der gegenwärtigen Dotation der inländischen Ortsgeistlichen und Schullehrer ist nicht mehr zu erheben.

Die Flußbau-Gelder und Dammbau-Beiträge sind denselben nach der allgemeinen Vorschrift in Ansatz zu bringen.

§. 2. Das gesammte Diensteinkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer unterliegt, vom 1. Juni 1828 an, der Klassensteuer in der Art, daß

1) nach Cap. II, Abschn. 6, Art. 18 der Verordnung vom 14. Nov. 1820, Regierungsblatt Nro. XVIII, drei Prozent von den Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Capitalien, welche gegenwärtig einen Bestandtheil ihrer Dotation ausmachen, und

2) ihre übrige, hierunter nicht begriffenen Bezüge — das steuerbare Einkommen bilden, nach Abzug der Dienstlasten, welche, nach den bisherigen Bestimmungen, als solche wirklich anerkannt worden sind.

§. 3. Die Berechnung der Steuer findet hier ebenfalls nach den Gradationen Statt, welche das Gesetz vom 31. Oktober 1820, §. 2, festsetzt.

Die bisherigen Fassionen sind sogleich einer genauen Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen, und künftig durchgehends in der Form zu verfassen, wie sie in Beilage 1, zu der Verordnung vom 14. Nov. 1820, vorgeschrieben ist; jedoch sollen die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer-Capitalien aus den General-Catastern, unter Rubrik 3, nur summarisch, d. h. nach den einzelnen Steuerdistricten, übertragen werden.

§. 4. Neue Dotationen, wodurch die gegenwärtigen vermehrt werden, unterliegen, so fern sie in Gebäuden, Grundstücken oder Grundgefällen bestehen, ohne irgend eine Beschränkung, der Grund- und Häusersteuer, und sind künftig dahin zu catastriren.

Die Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 16. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Modification des Zolltarifs vom 21. Juni 1827 betreffend.)

Nachdem den beiden Kammern der Stände das ihnen zur Berathung vorgelegte provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827, Nro. XIII des gegenwärtigen Regierungsblattes abgedruckten Modificationen, angenommen, und Seine königliche Hoheit der Großherzog diesen letztern die allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben, so wird die Steuer-Direction beauftragt, die dort verzeichneten neuen Tarifsätze sogleich in Anwendung bringen zu lassen.

Carlsruhe, den 16. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 30. Mai 1828.

Bekanntmachungen.

(Die verlängerte Dauer der mit der Schweiz bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend.)

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben, vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J., gnädigst zu genehmigen geruht, daß die mit der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Dauer eines Jahrs abgeschlossene, und unterm 16. Februar v. J. durch das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt, Nro. IV, öffentlich bekannt gemachte provisorische Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse — bis auf weitere Abänderung, fortan in Kraft zu verbleiben habe.

Da hierdurch der Art. 13. jener Uebereinkunft eine Abänderung erleidet, so wird dieses zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. Mai 1828.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers. v. Mollenbeck.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

(Den Einzug der Amtsrevisorats-Taxen und Sporteln betr.)

Man findet sich zu der öffentlichen Verkündigung veranlaßt, daß bereits durch diesseitigen Beschluß vom 23. Juni 1823, sub Nro. 8292, den Erhebern der directen Steuer der Einzug der Amtsrevisorats-Taxen und Sporteln übertragen worden ist, diese mithin, in Beziehung auf solche Jurisdictions-Gefälle, als Staatsverrechner zu betrachten sind, welche den Einzug, vermöge ihrer aufhabenden Dienstpflicht, besorgen.

Carlsruhe, den 2. Mai 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Barack.

(Die Erhebung des Straßengeldes auf der Ludwigsstraße betr.)

Die Distanzen der neuen Ludwigsstraße von Bieberach nach Lahr werden regulirt wie folgt:

1)	Von Biberach bis zum Schönberger Wirthshaus	1 Stunde.
2)	Vom Schönberger Wirthshaus bis zu der Stelle, wo sich die Schutterthalstraße trennt	1 —
3)	Von der Stelle, wo sich die Schutterthalstraße trennt, bis Reichenbach .	¼ —
4)	Von Reichenbach bis Kuhbach . . .	½ —
5)	Von Kuhbach bis Lahr	¾ —
		— 3½ Stund.

Die Steuer-Direction wird beauftragt, das gesetzliche Straßengeld auf den chaussemäßig hergestellten Strecken erheben zu lassen.

Carlsruhe, den 1. April 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Die Aufhebung der Forstverrechnung Bretten betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst Entschließung aus höchstpreislichem Staatsministerium vom 17 d. M., Nro. 541, gnädigst geruht, die Forstverrechnung Bretten mit dem 1. Juni d. J. aufzuheben, und dieselbe mit der Forstverwaltung Bruchsal zu vereinigen. Carlsruhe, 29. April 1828. Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Die Errichtung einer Forstverwaltung zu Offenburg betr.)

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß die mit den Domänen-Verwaltungen verbundenen Forstverrechnungen zu Gengenbach, Offenburg, Oberkirch, Lahr und Kork, vom nächsten Rechnungsjahr an, aufgehoben, und dagegen, vom gleichen Zeitpunct an, eine eigene Forstverwaltung in Offenburg errichtet werde. Carlsruhe, den 9. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Die Aufhebung der Domänen-Verwaltung Schwezingen betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst befohlen, daß die Domänen-Verwaltung Schwezingen mit dem 1. Juni d. J. aufgehoben, und deren Bezirk nachstehenden Domänenverwaltungen zugewiesen werde, nämlich:

1) Der Domänen-Verwaltung Mannheim: die Orte Neckarau, Seckenheim, Brühl und Friedrichsfeld;
2) Der Domänen-Verwaltung Heidelberg: die Orte Plankstadt, Edingen, Schwezingen, Ostersheim und Ketsch; endlich
3) Der Domänen-Verwaltung Waghäusel: die Orte Alt- und Neulußheim, Hockenheim und Reilingen.

Carlsruhe, den 29. April 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IX. — 14. Juni 1828.

Verordnungen.

(Die Conscription für das Jahr 1829 betreffend.)

Da nach gesetzlicher Vorschrift die Vorarbeiten für die Conscription von 1829 im Monat Juli beginnen sollen, so werden alle Badner, welche zwischen dem 1. Januar und letzten Dezember d. J. einschließlich, das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung bei der Ziehungs- und der Ausbehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung, daß sie, so ferne sie durch das Loos zum Dienstaustritt berufen würden, einen Mann einstellen wollen, zeitig einzureichen, widrigenfalls sie bei Ermanglung eines notorischen, nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglichmachenden Gebrechens für tauglich angesehen, und wenn sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 §. 4, als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe, den 27. Mai 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Barack.

(Die Immatriculirung des Praxisertrags der Bezirks-Sanitätsbeamten in die Civildiener-Wittwencasse betreffend.)

Zu gehöriger Vollziehung des Gesetzes vom 14. Mai 1828 werden die Bezirks-Sanitätsbeamten, so wie die bei den Landes-, Straf- und Heilanstalten angestellte Aerzte und Wundärzte, welche entweder noch gar nicht mit einem Praxisertrag immatriculirt sind, oder mit einem geringern Anschlag desselben als Artikel 2, nach der Dienstcathegorie, bewilligt, andurch aufgefordert, so ferne sie diese Immatriculirung nach dem Tarif des Artikel 2 wünschen, sich bei der großherzoglichen Staatsanstalten-Commission schriftlich innerhalb drei Monaten zu melden. Dieser Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift der ersten Anstellungsurkunde, als Bezirks-Sanitätsbeamter, so wie bei eingetretener Ver-

Digitized by Google

änderung, der neuesten anzulegen.

Dabei sieht man sich veranlaßt, auf die den Relicten der Bezirks-Sanitätsbeamten durch die Bestimmungen dieses Gesetzes von Seiner königlichen Hoheit gnädigst bewilligten Vortheile aufmerksam zu machen, und hält sich zu der Erwartung berechtigt, daß dieselben solche um so mehr durch baldige Anmeldung in Anspruch nehmen werden, als sonst mit ihrem Ableben jene auf die Benefizien und Pensionsrechte von dem bisher immatriculirten Gehalt beschränkt bleiben würden.

Carlsruhe, den 27. Mai 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Entschädigungen an die Standes- und Grundherren, wegen erfolgter Aufhebung der von der Jagd- und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben betreffend.)

Zu Sicherung des ordnungsmäßigen Vollzugs des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Nro. VII, so weit derselbe die Entschädigungen an die Standes- und Grundherren wegen erfolgter Aufhebung der von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben betrifft, wird verordnet:

1) Die Vorbereitungs- und Entscheidungsformen beim Liquidationsverfahren sind im Allgemeinen dieselben, wie sie die höchste landesherrliche Verordnung vom 8. Dezember und die weitere Verordnung vom 13. Dezember 1825, Regierungsblatt Nro. XXX, rücksichtlich der alten, durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen Abgaben, bereits festgesetzt haben.

2) Wo für die herkömmlichen Nutzungen von Grundstücken, Allmendtheilen und Gebäuden, ferner für die Berechtigungen zur Mast in Gemeindswaldungen ꝛc. ständige Aversalsummen regulirt sind, bilden diese den Entschädigungsmaaßstab, im andern Fall der laufende Pacht- oder Nutzungswerth.

Die Kreisdirectorien ordnen zu dem Ende die Abschätzung durch zwei verpflichtete Taratoren an, erheben das Steuercapital des Objects, und begutachten die definitive Festsetzung nach vorheriger Einvernahme des Entschädigungsberechtigten und der landesfürstlichen Domänenverwaltung oder des Forstamts, je nachdem es sich von Ausmittlung des Pachtwerths von Grundstucken und Gebäuden oder des Nutzungswerths der Mastungsberechtigungen handelt.

3) Für das Bürgergabholz wird, zufolge des ausgedehnteren oder beschränkteren Bezugsrechts der Förster, die Entschädigung nach dem laufenden Preis der entsprechenden Holzgattungen, auf dem Stock, oder aufgemacht im Wald, oder im Wohnort derselben, geleistet.

Das vorgesetzte Forstamt hat das angegebene Bezugsrecht und die Holzpreise zu verifiziren.

Das Gabholz und andere Nutzungen, in deren Genuß die Förster als Ehrenbürger sich befinden, werden von ihnen fortbezogen.

4) Wenn unter den Beförsterungskosten hie und da Beiträge von Gemeinden für die Waldhuth begriffen sind, so müssen sie mit besonderer Sorgfalt ausgeschieden werden, weil dafür gesetzlich keine Entschädigung zu leisten ist.

Läßt sich ihr Betrag mit Bestimmtheit nicht nachweisen, so ist derselbe, mittelst Abschätzung durch Sachverständige, zu erheben, und von der ganzen Beitragssumme abzuziehen.

5) Leistungen, welche in den Entlastungsgesuchen vorkommen, und ganz unzweifelhaft auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind in denselben als solche zu bezeichnen, und vor Einsendung der Liquidationsverhandlungen von den Kreisdirectorien nach ihrem Ermessen, mit Vorbehalt der Berufung an die höhere Behörde, zurückzuweisen.

6) Von jenen Jagd- und Forsteilichkeitsabgaben, deren Aufhebung erst nach Umlauf der im Gesetze vom 14. Mai 1825, Artikel 6, anberaumten Frist durch die Abgabenpflichtigen betrieben wird, haben dieselben keinen Rückersatz zu erwarten.

7) Sämmtlichen Entschädigungsberechtigten wird, unter Bezug auf den Artikel 6 des oben bemerkten Gesetzes, zur Kenntniß gebracht, daß am 1. Juni 1829 die Ablösung der jährlichen Entschädigungsrente, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags derselben, erfolgen werde.

Carlsruhe, den 6. Juni 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Liquidation der Entschädigungen für entzogene Jagd- und Forstfrevelstrafen betreffend.)

Da die Verordnung vom 6. d. M., über den Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Nro. VII, wegen Entschädigung der Standes- und Grundherren für die von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben, rücksichtlich jener Entschädigung, welche einige zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei, und nicht zugleich auch zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, berechtigten Standesherren, und die sämmtlichen Grundherren des Großherzogthums für die ihnen durch Artikel 3 des obenbemerkten Gesetzes entzogenen Forst- und Jagdfrevelstrafen von ihren eigenthümlichen und von Gemeindswaldungen, nach dem bisherigen Besitzstande, anzusprechen haben, keine Bestimmungen enthält, weil es angemessen gefunden wurde, hierüber ein separates Liquidationsverfahren eintreten zu lassen, so wird zu diesem Zweck andurch verordnet:

1) Die in Frage stehenden Standes- und Grundherren liquidiren ihre deßfallsigen Entschädigungsansprüche auf den Grund ihrer Gefällrechnungen von 1815—1827.

Es kommen hierbei in Ansatz:

Die Beträge der im Laufe der Durchschnittsperiode baar eingegangenen Strafgefälle, mit Einschluß der an ihre Forstdiener erweislich ausgefolgten Anzeigsgebühren oder Strafantheile, und der Werth, der durch Waldarbeit abverdienten Strafen der Jagd- und Forstfrevler.

Nicht in Betracht kommen die unbeibringlichen Strafposten.

2) Der Werth der Waldarbeiten wird ausgemittelt durch die urkundliche Nachweisung der Zahl der Tage, in welchen die Strafe durch Arbeit abverdient wurde, unter Zugrundlegung des ortsüblichen Arbeitslohns (Taglohns).

3) Von der hiernach ausgemittelten Entschädigungssumme werden die mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit verbunden gewesenen Lasten (Thätigungskosten) in Abzug

Digitized by Google

gebracht. Der Rest derselben, nach Ausscheidung des höchsten und niedersten Jahresbetrags, getheilt durch 10, bildet die jährliche Entschädigungsrente, welche, nach Maaßgabe der Bestimmung vom 6. d. M., Satz 7, auf den 1. Juni 1829 ebenfalls abgelöst wird.

4) Die Kreisdirectorien werden die Rechnungsauszüge mit den Originalrechnungen vergleichen lassen, und ersiere, auf erstatteten schriftlichen Vortrag und eingetretene collegialische Berathung, mit den weiter vorhandenen Urkunden zur Schlußfassung hierher vorlegen.

Dabei wird noch angefügt:

5) daß alle Forstfrevelstrafen, welche nach dem 1. Juni d. J. angesetzt worden sind, oder noch angesetzt werden, dem zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten zufallen, der sie thätigen läßt.

Die vor dieser Zeit angesetzten gehören noch Denjenigen, die sie bisher observanzmäßig bezogen haben.

Carlsruhe, den 7. Juni 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Aufhebung des Bergzehndents und der übrigen Hoheitsabgaben vom Bergbau, und die Erhebung einer Bergsteuer betr.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. v. M., die Aufhebung des Bergzehndents und der übrigen Hoheitsabgaben vom Bergbau und die Erhebung einer Bergsteuer betreffend, wird verordnet:

§. 1. Die durch Artikel 1 des Gesetzes aufgehobenen Gefälle sind noch vom letzten Verfalltermin an bis zum 1. Juni 1828 zu erheben.

§. 2. Zu Festsetzung der durch den Artikel 2 des Gesetzes eingeführten Bergsteuer sind die Grubenbesitzer schuldig, beglaubigte Auszüge aus ihren Grubenrechnungen, oder, auf Verlangen, diese selbst, der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke auf den 1. April jeden Jahrs zur Einsicht vorzulegen.

§. 3. Die von der Direction für die einzelnen Gruben jährlich festgesetzte Bergsteuer wird in die Register über die directen Steuern eingetragen und mit diesen erhoben werden.

Carlsruhe, den 7. Juni 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Nro. XIII, die Beförderung des Bergbaues betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1. Diejenigen Personen, welche neue Gruben eröffnen, oder alte, im Freien gelegene, wieder aufnehmen, und dadurch Ansprüche an die für Staatsprämien auf Bergbauversuche ausgesetzte jährliche Summe begründen wollen, haben sich an die Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke zu wenden, und derselben alle jene Notizen vorzulegen, welche sie in den Stand setzen können, über die Räthlichkeit der beabsichtigten Unternehmen ein Urtheil zu fällen.

Die Direction wird nach gehöriger Prüfung ihr Gutachten an das unterfertigte Ministerium erstatten, und dieses sodann entscheiden, ob der betreffende Grubenbau gesetzlich zur Theilnahme an den Prämien geeignet ist.

§. 2. Diejenigen, welche die Anweisung der gesetzlichen Prämie verlangen, haben der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke Auszüge aus ihren Betriebsrechnungen vor dem 1. April jeden Jahrs vorzulegen. Diese Auszüge müssen die wirklichen Zuschüsse der Unternehmer, und den Betrag derselben, der nicht unmittelbar auf den Gruben- und Hüttenbetrieb verwendet worden ist, nachweisen, und vom Amtsrevisor des Bezirks beglaubigt seyn.

Die Unternehmer sind schuldig, der Direction zur Verläßigung des Inhalts jener Rechnungsauszüge auf Verlangen entweder die Rechnungen selbst vorzulegen, oder deren nähere Einsicht einem von ihr bezeichneten Staatsbeamten zu gestatten.

Die Festsetzung und Anweisung der Prämien geschieht, auf den Antrag der Direction, von dem unterzeichneten Ministerium.

§. 3. Am Schluß jedes Rechnungsjahrs wird bekannt gemacht werden, wie weit der für dasselbe ausgeworfene Prämienfond unverwendet ist, damit diejenigen, deren Gruben schon vor dem 1. Juni 1825 im Betrieb gestanden, ihre Ansprüche, in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes und nach Vorschrift des §. 2 dieser Verordnung, geltend machen können.

Carlsruhe, den 7. Juni 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Aufhebung der alten Judenabgaben betreffend.)

Zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, G. Nro. XIV, die Aufhebung der alten Judenabgaben betreffend, wird, in so weit dieser Artikel den Wirkungskreis des Finanz-Ministeriums berührt, hiermit verordnet:

Dasselbe Verfahren, welches die höchste landesherrliche Verordnung vom 8. Dezember 1825, und die weitere Vollzugsverordnung vom 13. desselben Monats, Reg.Bl. Nro. XXX, wegen den durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben, vorschreibt, findet auch hier seine Anwendung, nur mit der einzigen Modification, daß das im §. 5 der Verordnung vom 13. Dezember 1825 vorgezeichnete Separatverfahren unterbleibt.

Zugleich wird sämmtlichen Entschädigungsberechtigten, unter Bezug auf den Artikel 4 des obenbemerkten Gesetzes, zur Kenntniß gebracht: daß am 1. Juni 1828 die Ablösung der jährlichen Entschädigungsrente, gegen Darlegung des 20fachen Betrags derselben, erfolgen werde.

Carlsruhe, den 17. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Umwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente betr.)

Zum ordnungsmäßigen Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J., Reg.Bl. Nro. VII, die Umwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs

Digitized by Google

der Bürgerannahmstaren in eine jährliche Rente betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1. 1) Die Standes- und Grundherren, auf welche dieses Gesetz nach den höchsten landesherrlichen Declarationen vom

12. Dezember 1823, Reg.Bl. von 1824, Nro. I, §. 70.
22. April 1824, den vormals unmittelbaren Reichsadel betreffend, Reg.Bl. von 1824, Nro. XI, §. 30.
1. Juli 1824, Reg.Bl. von 1824, Nro. XV.
6. Oktober 1825, Reg.Bl. v. 1825, N. XXV, §. 26.
2. März 1826, » » » 1826, N. VII, §. 24, u.
28. Juni 1827, » » » 1827, Nro. XV.

Anwendung findet, lassen über jene Orte, wo selbst sie zum Bezug der Bürgeraunahmstaren (nicht Bürgereinkaufsgelder) berechtigt sind, Verzeichnisse, nach Amtsbezirken gesondert, aufstellen, und durch ihre Domänenkanzleien, beziehungsweise ihre Renteiverwaltungen, den betreffenden Kreisdirectorien einreichen.

2) In dem Fall, daß Orte abgetheilt, oder gemeinschaftlich besessen werden, oder nur für einen Theil eines Orts der Anspruch zum Fortbezug der Bürgerannahmstaren begründet ist, muß dieses in dem Verzeichniß besonders bemerkt werden.

§. 2. 3) Mit den erforderlichen Berichtigungen werden diese Listen an die Bezirksämter abgegeben, um darnach aus den Tarverzeichnissen ortsweise extrahiren zu lassen, welche Bürgerannahmstaren vom 1. Juni 1815 bis dahin 1827 aus jedem Orte ihres Bezirks jährlich in Ansatz gebracht worden sind, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Betrag davon unerhoben geblieben ist, nur mit Ausschluß der angesetzten Sporteln und Stempelgebühren.

4) Bei Orten, welche abgetheilt von Mehrern besessen werden, sind die Auszüge nach den Ortsabtheilungen zu fertigen.

Bei Orten, welche im ungetheilten Besitz mehrerer Familien sind, ist der bisher bestandene Theilungsfuß anzugeben.

5) Von jedem Ausländer ist dieselbe Tare in Ansatz zu nehmen, wie von Inländern, nach dem Tarif, der Seite 33 und 62 der Taxordnung vom 17. Juli 1807 festgesetzt ist.

6) Den Durchschnittsertrag der Bürgerannahmstaren in solchen Gemeinden, welche innerhalb des Normal-Decenniums zu verschiedenen Amtsbezirken eingetheilt waren, constatiren die Bezirksämter, zu welchen jene gegenwärtig gehören. Der Tarbetrag aus der frühern Periode wird von diesen mittelst Requisition der erforderlichen Auszüge aus den Tarverzeichnissen erhoben, und darnach das 12jährige Erträgniß ergänzt.

7) Die Tarertracte und Fractionsberechnungen sind nach anliegender Vorschrift, Ziff. 1, aufzustellen.

8) Von den nach Satz 3 an die Aemter abgegebenen Listen ist, so wie sie vollständig beisammen sind, eine tabellarische Darstellung auher einzusenden.

§. 3. 9) Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, oder der Ertrag in denselben, nach Ausscheidung des höchsten Jahrsbetrags, auf Null sich herausstellt, so ist die Entschädigungsrente nach Art. 3 des Gesetzes auszumitteln, und die Berechnung aufzustellen, wie das Formular, Ziff. 2, vorzeichnet.

10) Dem Tarertract von Gemeinden unter 100 Seelen muß der Durchschnittsertrag des nächstgelegenen Dorfes, das 200 Seelen oder darüber zählt, angeschlossen, und die vergleichende Berechnung nach Formular Ziffer 3, sogleich beigefügt werden.

11) Wenn das nächstgelegene Dorf, das 200 Seelen oder darüber zählt, in einem andern Amte liegt, so ist die Durchschnittsberechnung im Wege der Requisition von dem Letztern zu erheben.

12) Die Auszüge müssen von den Ertrahenten unterzeichnet, und von dem Amtsvorstande beglaubigt seyn.

§. 4. 13) Sobald den Kreisdirectorien sämmtliche Tarertracte eines Bezugsberechtigten von den Aemtern zugekommen sind, senden sie solche, nach vorheriger Prüfung durch die Kreisrevision, den betreffenden Domänenkanzleien und Rentämtern zur Einsicht und Erklärung zu, und legen, wenn diese erfolgt ist, die Acten mit Antrag dem unterfertigten Ministerium zur Schlußfassung vor.

14) Wenn sich die Entschädigungsberechtigten bei letzterer nicht beruhigen zu können glauben, so steht ihnen die Berufung an die höhere Behörde, nach Art. 8 und 9 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Dezember 1825, Reg.Bl. Nro. XXX, offen.

§. 5. 15) Sämmtlichen Entschädigungsberechtigten wird, unter Bezug auf den Art. 4 des oben bemerkten Gesetzes, zur Kenntniß gebracht, daß am 1. Juni 1829 die Ablösung der jährlichen Entschädigungsrente, gegen Darlegung des 20fachen Betrags derselben, erfolgen werde.

Carlsruhe, den 4. Juni 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Das Straßengeld betreffend)

Auf nachstehenden Straßenstrecken ist, von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an, das gesetzliche Chausséegeld, und zwar von folgenden Distanzen, zu erheben:

Straße von Thiengen nach Lenzkirch.

	Stunden. Einzeln.	Zusammen.
Von Thiengen bis Uihlingen	2¼	
„ Uihlingen bis Birkendorf	¾	3½
„ Birkendorf bis Grafenhausen . .	1	4½
„ Grafenhausen bis Rothhaus . . .	¾	5¼
„ Rothhaus bis Dresselbach	1¼	6½
„ Dresselbach nach Mittel-, Ober- und Unterlenzkirch	1½	8

Straße von Furtwangen durch den Simonswald nach Waldkirch.

Von Furtwangen bis Simonswald .	3¼	Stunden.
„ Simonswald nach Gutach . . .	1½	4¾
„ Gutach nach Kollnau	½	5¼
„ Kollnau nach Waldkirch . . .	¼	5½

Carlsruhe, den 24. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Auszug aus den Taxverzeichnissen des ..... Amts N .... über die Bürgerannahms-Taxen des (Grundherrn v .....)

Amts-Nro.	Namen der Debenten.	Betrag der Taxen. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ort Düren (Einwohnerzahl 785)			Nro. 1.
	1815.			
	Franz N. von F. aus dem Königreich Würtemberg	8	—	
	Franziska N. von J.	4	—	
	Caroline O von J. (Hintersaß)	—	45	
		12	45	
	1816.			
	P. v.	8	—	
	O. v.	1	30	
		9	30	
	1817.			
	ø			
	1818	52	—	
	et			
	1819 rc.			
	ø			
	Zusammen	346	—	
	Ab:			
	der niederste Jahresbetrag 0			
	der höchste (1818) 52			
		52	—	
		294	—	
	Durchschnitt	29	24	
	(Ueberschrift wie ad 1, *mut. mut.*)			Nro. 2.
	Ort Mosbrun (Einwohnerzahl 180.)			
	1815, 1816, 1817, 1818, 1819 ø			Das nächstgelegene Dorf ist Schönbrunn mit 327 Einwohner.
	1820.			Der Durchschnittsertrag, nach der Anlage Nro. 1, ist 1 fl. 42 kr.
	N. v. N.	8	—	Verhältniß: 327 : 1 fl. 42 kr. = 180 : 56 kr.
	1821, 22, 23, 24, 25, 26 ø			
	Summa	8	—	
	Ab der höchste und niederste Jahresbetrag	8	—	
	Ertrag	ø		
	(Ueberschrift wie ad 1, *m. m.*)			Nro. 3.
	Ort N. (87 Einwohner.)			
	1815.			
	N. v.	8	—	
	1816.			
	O. v.	4	—	Das nächstgelegene Dorf ist J mit 625 Einwohner.
	1817-1822 ø			Der Durchschnittsertrag, nach der Anlage Nro. 1, ist = 13 fl. 36 kr.
	1823.			
	T. v.	8	—	Der Ertrag von N, nach Verhältniß der Population von J: 625 : 13 fl. 46 kr. = 87 : 1 fl. 53½ kr.
	1824.			
	J. v. (Hintersaß)	—	45	
	1825 und 1826 ø	20	45	
	Ab: der höchste Jahresbetrag	8	—	
	der niederste ø	—	—	
		12	45	
	Durchschnitt	1	16½	

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Die Geldauflieferungen durch herrschaftliche Cassen an die Amortisationscasse betreffend.)

Auf die dahier geschehene Anzeige, daß der Amortisationscasse bei Geldauflieferungen durch herrschaftliche Cassen nicht selten sichtbar beschnittene und durchlöcherte Münzen zukommen, deren Annahme den landesherrlichen Cassen bereits, durch Verfügung vom 29. April 1823, Nro. 1993, ausdrücklich untersagt worden ist, findet man sich veranlaßt, diese Vorschrift zu erneuern und deren genaue Befolgung sämmtlichen landesherrlichen Cassen mit dem Anfügen dringend anzuempfehlen, daß die Centralcassen angewiesen sind, solche Münzen, wenn sie eingeliefert werden, unter der Privatadresse des betreffenden Verrechners zurückzusenden.

Carlsruhe, den 24. Mai 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 19. Juni 1828.

Verordnung
über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 14. Mai d. J., Nro. XIV, welches zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation eine weitere, nicht zu verlängernde, Frist von einem Jahr anberaumt, und ihre Anmeldung, Untersuchung und Erledigung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, d. i. nach dem Edict vom 11. Juli 1817, mit den Modificationen des Art. 2, des Gesetzes verordnet, und

in Erwägung, daß das Edict vom 11. Juli 1817 nur mit den Abänderungen, welche dasselbe in Gemäßheit des oben bemerkten Gesetzes erhalten hat, jenen Grad von Klarheit gewinnen kann, der nothwendig ist, um sowohl die Steuerpflichtigen, als die mit dem Vollzug beauftragten Stellen, hinreichend zu belehren: wo und wie die Reclamationen anzumelden und zu verfolgen, wie sie zu untersuchen und zu erledigen sind, so wird diese landesherrliche Verordnung in der besagten Weise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Allgemeine Bestimmungen.
Gegenstand der Beschwerden.

§. 1. Jede Beschwerde muß eine Verletzung gegen die bestehenden Steuergesetze zum Grunde haben, und gegen die Klassification, oder gegen die Taration des Steuer-Gegenstandes, gerichtet seyn; da alle Beschwerden, welche blos in einer irrigen, von der Klassification und Taration unabhängigen, Bestimmung des Steuergegenstandes, seiner Natur und Größe nach, oder in Calculations-Fehlern, gegründet sind, bei dem Ab- und Zuschreiben, nach den bereits erlassenen ausführlichen Instructionen, erledigt werden.

Abtheilung der Beschwerden.
a. Nach den Steuerdistricten.

§. 2. Da in der Regel kein Steuerdistrict mit dem andern in Verbindung steht, so müssen die Beschwerden nach den Steuerdistricten gesondert werden. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo, wegen Unzulänglichkeit der Kaufpreise zu Bestimmung des Steuercapitals, mehrere Gemarkungen, durch Vergleichung, taxirt worden sind, und über zu hohe Taration aller dieser Gemarkungen, im Verhältniß zu der Normal-Gemarkung, Beschwerde geführt werden will.

b. Nach dem Gegenstand.

§. 3. Die verschiedene Behandlung der Beschwerden erfordert ferner eine Trennung derselben nach ihrer verschiedenen Natur. Sie zerfallen hiernach

a. in Beschwerden gegen die Klassificationen der Güter;
b. » » » » Taration der Güter;
c. » » » » Abschätzung d. Gefällbezüge;
d. » » » den Anschlag der Naturalien;
e. » » » » » » Waldungen;
f. » » » die Taration der Gebäude.

Keine dieser Beschwerden kann mit einer andern vermischt vorgebracht werden.

Termin zu Anbringung der Beschwerden.

§. 4. Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahrs, vom 14. Mai 1828 gerechnet, angebracht, und es dürfen, nach Ablauf dieser Frist, keine Beschwerden mehr angenommen werden

Wirkung der Beschwerdeführung und Entscheidung.
a. Rücksichtlich der Steuerzahlung.

§. 5. Keine Reclamation hat einen suspensiven Effect, jedoch soll in Fällen, wo eine bedeutende Prägravation an sich klar, und nur über die Größe derselben eine weitere Untersuchung und Entscheidung nothwendig ist, eine provisorische billige Minderung, auf Antrag der Steuerdirection, durch das Finanzministerium bestimmt werden.

Die Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück.

b. Rücksichtlich der Kosten.

§. 6. Die Kosten, welche durch die Berathung der Reclamation und die Entscheidung der Beschwerden veranlaßt werden, sind, so weit nicht in den folgenden Paragraphen für besondere Fälle nähere Bestimmungen gegeben werden, von der Staatscasse zu bestreiten, derselben jedoch von den Reclamanten zurück zu erstatten, wenn die Beschwerden unbegründet erfunden wurden.

Der entscheidenden Stelle bleibt es übrigens überlassen, da, wo einem Reclamanten wenigstens scheinbare Gründe zur Seite gestanden haben, und das Gutachten der Berathungs-Commission zu seinen Gunsten war, einen Theil der Kosten der Staatscasse zuzuscheiden.

Digitized by Google

II. Von der Beschwerde gegen die Klassification der Güter.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 7. Jeder Güterbesitzer kann sich über die Klassification seiner Grundstücke beschweren; mehrere in einer Gewann begüterte Personen gemeinschaftlich über die Klassification einer Gewann oder eines Felddistricts; sämmtliche Besitzer einer Gemarkung über die Klassification im Allgemeinen.

Beschwerden einzelner Güterbesitzer. Maaß der Prägravation.

§. 8. Da die Güter einer und derselben Klasse, der Natur der Sache nach, auch bei der genauesten Klassification, nie ganz gleichen natürlichen Werth haben können, und die Abstufungen, welche bloß als eine Folge der besondern Industrie einzelner Güterbesitzer anzusehen sind, gar nicht beachtet werden sollen, so kann kein einzelnes Grundstück in eine niedrigere Klasse versetzt werden, wenn nicht sämmtliche Klassificatoren einmüthig erkennen, daß dasselbe augenscheinlich weder zu den schlechtesten Grundstücken der höhern, noch zu den besten der nächst niedern Klasse gerechnet werden könne, und zwar seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage nach, also ohne Berücksichtigung des vorübergehenden, einzig von der Industrie des Besitzers eines Grundstücks abhängigen, Culturstandes. Auf gleiche Art ist es mit einer ganzen Gewann zu halten, deren Klassification angefochten wird.

Hiernach werden sich die Güterbesitzer vor fruchtlosen, bloß auf einzelnen Vergleichungen beruhenden, Reclamationen zu hüten wissen.

Wann und wo diese Beschwerden anzubringen sind.

§. 9. In Erwägung, daß die besondere Erledigung jeder einzelnen Beschwerde gegen die Klassification ganz unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, soll jeder Steuerpflichtige, der sich hierin beschwert glaubt, dieses bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator anzeigen. Dieser hat über alle Güterstücke, deren Klassification angefochten wird, ein Verzeichniß aufzustellen, welches den Namen jedes Reclamanten, die Beschreibung des Grundstückes nach dem Steuerzettel, und die Klasse, in welche es der Beschwerdeführer geeignet glaubt, enthalten muß, mit Umgehung jeder weitern Ausführung, die bei der Natur des Gegenstandes und dem weitern Verfahren ganz überflüssig ist. Die Gebühr, welche dem Peräquator für die Aufnahme der Beschwerde regulirt ist, haben die Reclamanten zu bezahlen.

Berathung der Beschwerdeführenden.

§. 10. Das abgeschlossene Verzeichniß wird der Steuerperäquator dem Schatzungs-Ausschuß vorlegen, welcher die Fälle zu bezeichnen hat, die er zu keiner Reclamation geeignet glaubt. Die Reclamanten, deren Beschwerde hiernach ungegründet erachtet worden, sind alsdann vorzuladen, und, nach sachgemäßer Belehrung, zu vernehmen: ob sie dieselbe verfolgen wollen, oder nicht. Der Erfolg dieser Berathung ist in das Verzeichniß einzutragen und von den Beschwerdeführern und dem Schatzungs-Ausschuß zu unterzeichnen.

Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er seine Beschwerde fortsetzen wolle.

Wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 11. 1) Nach vollendeter Berathung hat der Steuerperäquator das Verzeichniß der Reclamationen der Steuerdirection vorzulegen. Sie wird diese Vorlagen an das Finanz-Ministerium einsenden, unter Anfügung ihres Gutachtens, in welchen Gemarkungen die Beschwerden, durch nähere Untersuchung der einzelnen Reclamationen, oder wegen des Einflusses auf die Taration, durch eine neue Klassification der ganzen Gemarkung zu erledigen seyn dürften.

Das Finanz-Ministerium hat zu entscheiden, auf welchem Weg die Erledigung der Beschwerden wirklich eintreten soll.

2) Die Erledigung der Beschwerden, durch Untersuchung der einzelnen Fälle, hat in der Art zu geschehen, daß ein Bezirks-Klassificator, den die Steuerdirection für ein ganzes Amt zu bestellen hat, zwei Klassificatoren aus der Gemarkung, und zwei aus benachbarten Gemarkungen, welche das betreffende Amt bestellen soll, entscheiden, in welche Klasse jedes Grundstück gehört, dessen Klassification angefochten wird. Als Klassificatoren können weder diejenigen Personen, welche die angefochtene Klassification gemacht, noch die Mitglieder des Schatzungs-Ausschusses, welche die Reclamanten berathen haben, gewählt werden.

Die Klassificatoren sind zu beeidigen; sie können nur nach genommener Einsicht der Grundstücke, welche in Gegenwart der Beschwerdeführer geschehen soll, entscheiden. Die Herabsetzung in eine niedrigere Klasse erfordert, nach §. 8, ein einmüthiges Erkenntniß, die Klasse selbst aber wird, wenn dieses vorhanden ist, nach der Stimmenmehrheit bestimmt. Der Steuerperäquator hat das Protokoll zu führen.

Von der Entscheidung dieser Klassifications-Commission findet keine weitere Berufung Statt.

Glauben einzelne Reclamanten, das Verfahren selbst als nichtig ansechten zu können, so muß dieses längstens innerhalb 14 Tagen bei dem Amt geschehen, welches die Sache zu untersuchen und der Steuerdirection zur Entscheidung vorzulegen hat.

Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung. Erforderniß der Annahme solcher Beschwerden.

§. 12. Sämmtliche Güterbesitzer einer Gemarkung können gegen die Klassification im Allgemeinen Beschwerde führen, und eine neue Klassification verlangen, jedoch nur in dem Fall, wenn sich über ein Drittheil der Güterbesitzer dafür erklärt, oder diejenigen, welche dafür stimmen, den dritten Theil des Gütercapitals versteuern.

Wo die Beschwerde anzubringen, und von wem die Gemeinde berathen werden soll.

§. 13. Will eine Gemeinde gegen die Klassification im Allgemeinen reclamiren, so haben die Reclamanten höchstens drei Deputirte zu wählen, welche die Beschwerdeführung besorgen. Der Ortsvorgesetzte macht in einem

Digitized by Google

solchen Falle dem Amt die Anzeige, unter Anschluß der Liste der Reclamanten und ihres Güterſteuer-Capitals. Sind die Erforderniſſe zur Annahme der Beſchwerde vorhanden, ſo gibt das Amt der Steuerdirection hievon Nachricht. Dieſe beauftragt den Steuerreviſor, das Klaſſificationsgeſchäft der betreffenden Gemeinde zu durchgehen, um der Berathungs-Commiſſion darüber vollſtändige Aufklärung geben zu können. Die gewählten Deputirten werden nämlich nach Ablauf der §. 4 vorgeſchriebenen Friſt vor die Berathungs-Commiſſion, deren Zuſammenſetzung in dem §. 24 vorgeſchrieben iſt, geladen, und nach Protokollirung ihrer Beſchwerde, über die Räthlichkeit, dieſelbe zu verfolgen oder nicht, belehrt. Sie erhalten Abſchrift des Protokolls, welches auch die ertheilte Belehrung kurz und bündig enthalten ſoll, und haben in einer unerſtrecklichen Friſt von ſechs Wochen nach eingetretener Berathung dem Amt zu erklären, ob ſie die angebrachte Beſchwerde fortſetzen wollen oder nicht. Im erſten Falle hat das Amt hiervon der Steuerdirection die Anzeige zu machen, unter Anſchluß des abgehaltenen Protokolls.

Die Recepturen können ſich unmittelbar an die Steuerdirection wenden.

§. 14. Die Recepturen des Staats, der fremden Souveraine, der Standes- und Grundherren und der kirchlichen Bezirksfonds, welche die nochmalige Klaſſification eines Guts begehren, das einen eigenen Steuerdiſtrict bildet, können dieß Begehren unmittelbar bei der Steuerdirection anbringen. In allen andern Fällen haben ſie ſich nach der allgemeinen Vorſchrift zu richten.

Wie die Beſchwerde zu erledigen.

§. 15. Die Steuerdirection hat, nach eingekommenem amtlichen Berichte, oder auf eine nach §. 14 bei ihr unmittelbar eingekommene Beſchwerde, durch den Steuerreviſor, eine, die gerügten Fehler der Klaſſification beſonders berückſichtigende Inſtruction für den Steuerperäquator, der das Cataſtrirungsgeſchäft rectificiren ſoll, entwerfen zu laſſen, mit ihren Bemerkungen an das Finanzminiſterium einzuſenden, und, in Gemäßheit der nähern Beſtimmungen deſſelben, die Rectificationsarbeit anzuordnen und zu leiten. Die Genehmigung der neuen Klaſſification iſt von der Steuerdirection zu ertheilen, die damit zu verbindende neue Taration oder die Beſtätigung der gegenwärtigen aber der Beurtheilung der Commiſſion zu untergeben, an welche die Entſcheidung über die Reclamation gegen die Klaſſentaxen §. 28 verwieſen iſt. Die Koſten der neuen Klaſſification und der weitern Rectificationsarbeiten ſind zur Hälfte von den Reclamanten, zur Hälfte von der Staatscaſſe zu tragen.

III. Von den Beſchwerden gegen die Taration der Grundſtücke.

Wer ſich beſchweren kann.

§. 16. Da nur allen Beſitzern einer Gemarkung oder einer Güterklaſſe das Recht zuſteht, ſich gegen die Klaſſentaxen überhaupt oder gegen den Anſchlag einer beſtimmten Klaſſe zu beſchweren, ſo muß wenigſtens über die Hälfte derſelben für die Beſchwerdeführung ſtimmen, oder bei einer geringern Zahl das Gütercapital der Reclamanten über die Hälfte des Ganzen, reſp. der Klaſſe, betragen, und kann ohne Nachweiſung, daß dieſes wirklich der Fall iſt, von keiner Stelle eine Beſchwerde angenommen, noch weniger etwas darauf verfügt werden.

Abtheilung der Beſchwerden.

§. 17. Die Beſchwerden ſämmtlicher Güterbeſitzer einer Gemarkung können entweder

a. bloß gegen das Verhältniß der Klaſſentaxen unter ſich gerichtet ſeyn, ohne deßwegen eine Minderung des Steuercapitals im Ganzen zu begehren; oder

b. nur gegen das Steuercapital im Ganzen, mit Beibehaltung des Verhältniſſes der Klaſſentaxen unter ſich; oder

c. gegen das Verhältniß der Klaſſentaxen unter ſich und gegen die Größe des Güterſteuercapitals im Ganzen.

Maaß der Prägravation.

§. 18. Da der Natur der Sache nach die Klaſſenanſchläge der Güter nur als approximativ richtige Verhältnißzahlen angeſehen werden können, jede Abänderung aber wegen neuer Berechnung des Steuercapitals aller einzelnen Grundſtücke ſehr bedeutende Koſten veranlaßt, ſo ſoll keine Reclamation angenommen werden, wenn nicht eine Prägravation behauptet wird, welche 15 Procent des Klaſſenanſchlags beträgt.

Reclamations-Gründe.

§. 19. Damit keine Gemeinde ihr Geſuch um Minderung des Steueranſchlags auf Verhältniſſe gründe, welche in keinem Falle berückſichtigt werden können, alſo die Erledigung ihrer Beſchwerden nur verweitläuftigen und erſchweren, dagegen aber diejenige, welche eine Aenderung zu motiviren geeignet ſind, um ſo kürzer und beſtimmter für ſich anführen möge: ſo werden zur allgemeinen Belehrung die Verhältniſſe, welche eine Reclamation begründen können, und eben ſo diejenige, welche öfters dazu benutzt werden wollen, aber durchaus unzureichend ſind, hier auseinandergeſetzt, mit dem Anhang, daß die letztern als nicht vorgebracht angeſehen werden ſollen.

Unſtatthafte Reclamations-Gründe.

§. 20. Keine Reclamation kann begründet werden:

1) Durch die Klage über die Höhe der Steuer, da das Steuercapital nur das Verhältniß des Beitrags beſtimmt.

2) Durch den Umſtand, daß eine Gemeinde früher weniger zu den allgemeinen Staatslaſten beitragen mußte; da es der eigentliche Zweck der Steuerperäquation iſt, frühere Mißverhältniſſe auszugleichen, was nothwendig Erhöhungen und Herabſetzungen in den Steuerquoten der Gemeinden zur Folge haben mußte.

3) Durch die Größe der Laſten, welche auf den Gütern ruhen, und in privatrechtlichen Verhältniſſen ihren Grund haben; da hierauf ſchon nach dem Geſetz diejenige Rückſicht genommen iſt, welche nach der Natur der Verhältniſſe Statt finden kann.

Digitized by Google

4) Durch die Schuldenlast der Gutsbesitzer; da die Steuer nicht auf dem Vermögen des einzelnen Bürgers, sondern auf dem steuerbaren Gegenstand haftet, ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen individuellen Verhältnisse.

5) Durch die Behauptung, daß das Steuercapital höher sey, als die gegenwärtigen Güterpreise; indem es unmöglich ist, Steuercapitalien aufzufinden, welche den absoluten Güterpreis, oder dem reinen Ertrag in ganz verschiedenen Zeitperioden gleich stehen.

6) Durch die Behauptung, daß der gegenwärtige reine Ertrag dem Steuereapital nicht entspreche; da der reine Ertrag nicht nur jedes Jahr, sondern auch in verschiedenen Zeitperioden ein anderer ist, und in kurzen Zeiträumen ungleich wandelbarer, als die Güterpreise selbst.

7) Durch Vergleichung mit einer andern Gemeinde, nach welcher die reclamirende weder mittelbar, noch unmittelbar tarirt worden ist; da, wenn auch wirklich das richtige Verhältniß zwischen zwei Gemarkungen verfehlt seyn sollte, hiedurch die zu hohe Taration der reclamirenden Gemeinde nicht nachgewiesen ist, indem eben so leicht eine zu niedere Taration der andern Gemeinde eingetreten seyn kann, welche zu rügen den betreffenden Behörden um so mehr überlassen werden solle, als sie nur dem Ganzen, nicht aber einer andern Gemeinde, zum unmittelbaren Nachtheil gereicht, durch solche indirecte Denuntiationen aber Haß und Feindschaft zwischen benachbarten Gemeinden entstehen.

Statthafte Reclamations-Gründe.

§. 21. Als statthafte Reclamations-Gründe sind dagegen anzusehen:

1) Die Behauptung, daß die Klassenanschläge einer Gemarkung, welche nicht nach eigenen Kaufpreisen, sondern in dem Verhältniß zu den Klassenanschlägen einer andern Gemarkung durch vergleichende Taration bestimmt worden sind, gegen letztere zu hoch stehen.

2) Die Behauptung mehrerer Gemeinden, deren Gemarkungen theils unmittelbar, theils mittelbar nach einer dritten Gemarkung tarirt worden sind, daß sie sämmtlich gegen die Normal-Gemarkung zu hoch tarirt seyen, oder diese wegen auffallender Verschiedenheit der Verhältnisse nicht wohl zum Maaßstab dienen könne.

3) Die Behauptung, daß die Klassenanschläge einer Gemarkung, welche nach eigenen Kaufpreisen tarirt worden ist, den Durchschnitt der zwanzigjährigen Güterpreise übersteigen, ohne daß in den Localverhältnissen ein Grund liege, welcher ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem reinen Ertrag nach den Preisen der Naturalien in den Normaljahren rechtfertige.

4) Die Behauptung, daß die Klassenanschläge einer nach eigenen Kaufpreisen tarirten Gemarkung, obgleich sie im Ganzen die Durchschnittspreise nicht übersteigen, zu hoch seyen, indem ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem mittlern reinen Ertrag nach den Normaljahren existire, was bei der Taration nicht gehörig berücksichtigt worden sey.

5) Die Behauptung, daß bei Berechnung der Durchschnittspreise ein Fehler unterlaufen seye.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 22. Will sich eine Gemeinde beschweren, so haben die Ortsvorgesetzten dieses dem betreffenden Amt berichtlich anzuzeigen, und durch die Unterschrift der Reclamanten nachzuweisen, daß entweder über die Hälfte der Güterbesitzer für die Reclamation stimmt, oder daß die Beschwerdeführer über die Hälfte des ganzen Gütercapitals, oder der Klasse, welche sie anfechten, versteuern. Die Güterbesitzer, welche für eine Reclamation stimmen, haben höchstens drei Deputirte zu wählen, welche die Reclamation betreiben. Die Ortsvorgesetzten, die Mitglieder des Schatzungsausschusses und die vormaligen Klassificatoren und Taratoren können nicht zu Deputirten ernannt werden.

Die Namen dieser Deputirten hat der Ortsvorstand dem Amt gleichfalls anzuzeigen.

Sind die Erfordernisse zur Annahme der Reclamation nachgewiesen, so macht das Amt der Steuerdirection hievon die Anzeige.

Vorbereitung zur Berathung der reclamirenden Gemeinden.

§. 23. Die Steuerdirection ertheilt, nach eingekommener amtlicher Anzeige, dem Steuerrevisor den Auftrag, das Steuergeschäft der betreffenden Gemeinde, so weit es auf die Taration Bezug hat, genau zu revidiren, und mit seinen Bemerkungen über den Erfund vorzulegen.

Berathung der Reclamanten.

§. 24. 1) Da die Localuntersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Taration mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, so soll, zu Verhinderung übereilter Reclamationen, und damit die Unterthanen nicht durch Leute, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamation einen Verdienst zu finden hoffen, in Schaden und Nachtheil versetzt werden, für jedes Amt, in dem sich derartige Reclamationen ergeben, von der Steuerdirection eine Berathungs-Commission bestellt, und, unter dem Vorsitz eines Justizbeamten, aus drei der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks zusammengesetzt werden.

2) Von dieser Commission, welche nach Ablauf der §. 4 anberaumten Frist zu activiren ist, sind die Deputirten der reclamirenden Güterbesitzer vorzuladen, um ihre Beschwerden zu Protokoll zu geben.

3) Die Berathungscommission hat hierauf, und nach eingezogener Aufklärung, von dem Steuerrevisor, der den Sitzungen der Commission zu diesem Zweck anwohnen soll, den Deputirten ihre Ansicht über die vorgebrachte Reclamationen zu eröffnen, und nach Stimmenmehrheit zu erklären, ob sie die Reclamanten gegen das Gesetz beschwert erachten oder nicht. Dieser, den Deputirten zu ertheilende, von dem Justizbeamten und sämmtlichen Mitgliedern der Berathungscommission schriftlich zu unterzeichnende, Ausspruch ist lediglich als ein Anrath zu Verfolgung der Reclamation, oder als eine Abmahnung zu betrachten. Nach Berathung sämmtlicher reclamirenden Gemeinden ist diese Commission aufgelöst, und hat ihre Verhandlungen an die Steuerdirection einzusenden.

Digitized by Google

Wie die Gemeinden ihre Reclamation weiters zu verfolgen haben.

§. 25. Will eine Gemeinde nach eingeholtem Ausspruch der Berathungscommission ihre Reclamation fortsetzen, so haben die Deputirten dieses der Steuerdirection innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen anzuzeigen, mit der Bitte, die nähere Untersuchung anzuordnen. Dieser Bitte muß eine Abschrift des Ausspruchs der Berathungscommission und eine Vollmacht von sämmtlichen Gutsbesitzern beiliegen, welche an der Fortsetzung der Reclamation Theil nehmen wollen, mit einem daruntersthenden Zeugniß der Ortsvorgesetzten, daß die Zahl der Reclamanten mehr als die Hälfte sämmtlicher Güterbesitzer ausmache, oder daß die Reclamanten mehr als die Hälfte des ganzen Gütercapitals, oder der Klasse, die sie anfechten, versteuern.

Die Recepturen können sich unmittelbar an die Steuerdirection wenden.

§. 26. Die Recepturen des Staats, der fremden Souverains, der Standes- und Grundherren und der kirchlichen Bezirksfonds, welche sich gegen die Taration eines Guts beschweren wollen, das einen eigenen Steuerdistrict bildet, können ihre Beschwerde unmittelbar bei der Steuerdirection anbringen.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 27. Zur Localuntersuchung und Vornahme der Rectificationsarbeiten hat die Steuerdirection einen Steuerperäquator zu ernennen, für denselben durch den Steuerrevisor eine Instruction entwerfen zu lassen, und mit den gut gefundenen Abänderungen dem Finanz-Ministerium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Der Steuerdirection steht die Leitung der Untersuchungs- und Rectificationsarbeiten zu.

Entscheidung in erster Instanz durch eine Kreissteuer-Commission.

§. 28. Die Entscheidung über die Beschwerden, soll durch eine besondere Kreissteuer-Commission geschehen, welche, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räthen, zwei Justiz- und eben so viel Kameralbeamten bestehen soll. Die finanzverständigen Räthe haben über jeden Reclamationsfall besondern schriftlichen Vortrag zu erstatten. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Steuerrevisor führt das Protokoll. Mit consultativer Stimme sind 6 Vorgesetzte beizuziehen, welche aus den Mitgliedern der Berathungscommissionen zu wählen sind. Von jeder reclamirenden Gemeinde kann ein Deputirter zu Anhörung der Verhandlungen zugelassen werden. Von dieser Commission sind auch die neuen Tarationen festzusetzen, welche durch eine veränderte Klassification ganzer Gemarkungen nothwendig geworden sind (§. 15).

Ueber den Kostenpunct steht die Entscheidung den rechtsgelehrten Kreisräthen und Justizbeamten allein zu.

Wann sich die Kreissteuer-Commission zu versammeln hat.

§. 29. Da die mehrmalige Versammlung der Steuercommission zu bedeutende Kosten erfordern würde, so kann dieselbe erst dann zusammentreten, wenn sämmtliche Reclamationen eines Kreises untersucht sind, und nur in dem Fall zweimal, wenn die Zahl der Reclamationen so bedeutend ist, daß sie, nach Wahrscheinlichkeit, doch nicht ohne Unterbrechung erledigt werden können. In diesem Falle ist die Commission zusammen zu berufen, wenn auch nur die Hälfte der Reclamationen bearbeitet ist.

Berufung an das Staats-Ministerium.

§. 30. Diejenigen Reclamanten, welche sich mit der Entscheidung der niedergesetzten Kreissteuer-Commission nicht beruhigen zu können glauben, haben die Berufung an das großherzogliche Staats-Ministerium innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen, von dem Tage der Publication der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuerdirection anzuzeigen, und nachzuweisen, daß über die Hälfte der Gutsbesitzer der Gemarkung, resp. der Klasse, für die Berufung stimmt, oder daß sie über die Hälfte des ganzen Gütercapitals, oder der Klasse, die sie anfechten, versteuert.

Die Steuerdirection hat mit der Anzeige der ergriffenen Berufung die betreffenden Acten innerhalb 4 Wochen an das Finanz-Ministerium einzusenden, welches dieselbe mit Gutachten dem großherzogl. Staats-Ministerium vorlegt, von dessen Entscheidung keine weitere Berufung Statt findet.

IV. Von den Beschwerden gegen die Taration einzelner Gefälle.

Nähere Bestimmung des Gegenstandes der Beschwerde.

§. 31. Da nur diejenige wandelbaren Gefälle abgeschätzt worden sind, worüber die Gefällbezieher gegen die Regeln eines geordneten Haushalts keine Rechnung geführt, oder wenigstens nicht vorgelegt haben, oder, wo solche Gefälle in der Art schlecht administrirt waren, daß man die Resultate des Ertrags der Normaljahre durchaus nicht als den mittlern Ertrag einer regelmäßigen Administration ansehen konnte, so kann auch nur eine Reclamation

a. gegen die Abschätzung der Zehnt- und Theilgefälle,
b. » » » » Weidberechtigungen,
c. » » » des Werths der Zehntfreiheit,

wo die Güter als zehntbar angeschlagen, also die zehntfreien um den Capitalwerth des Zehntens erhöht worden sind, eintreten.

Wer gegen diese Abschätzung Beschwerde führen kann.

§. 32. Zur Beschwerdeführung sind berechtigt; in dem Fall

a. die Gefällbezieher und Gefällgeber, diese jedoch nur dann, wenn das Gefäll zum Abzug von dem Capital des Grundstücks geeignet war; in dem Fall

b. bloß die Berechtigten; in dem Fall

c. die Besitzer der zehntfreien Güter, so ferne über die Hälfte derselben für die Reclamation stimmt, und dieses durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes nachgewiesen ist.

Maaß der Prägravation.

§. 33. Nur die Behauptung eines Beschwerdeführers, daß er durch die gegenwärtige Taration um 15. pCt.

Digitized by Google

oder mehr beschwert sey, kann eine nochmalige Taration begründen; nur eine, diese Behauptung bestätigende Taration eine Aenderung des früheren Anschlags. Will ein Gefällberechtigter den wahren Ertrag seiner Gefälle durch glaubhafte Rechnungsauszuge nachweisen, so muß seine Beschwerde angenommen, und die Abänderungen der Abschätzung erkannt werden, ohne Rücksicht, um wie viel der wahre Ertrag von der Abschätzung differirt.

Wo die Beschwerde anzubringen ist.

§. 34. Wer sich in dem bemerkten Grad prägravirt glaubt, oder den wahren Ertrag durch Rechnungsauszüge nachweisen will, hat dieses der Steuerdirection schriftlich anzuzeigen, und über die Eingabe Bescheinigung zu begehren. Der Reclamant hat das abgeschätzte Gefäll oder die abgeschätzte Last, unter Bezug auf den betreffenden Steuerzettel, genau zu bezeichnen, der Steuerdirection jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zu Verbesserung zurückzugeben.

Wann und wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 35. Da die besondere Erledigung jeder derartigen Beschwerde leicht einen Kostenaufwand veranlassen dürfte, der die aus der Untersuchung resultirende Steuerdifferenz für mehrere Jahre absorbiren könnte, so sind alle bis zum Ablauf des §. 4 anberaumten Termins einkommende derartige Beschwerden zu sammeln, alsdann aber dreien, von der Steuerdirection zu wählenden und zu verpflichtenden, vorzüglichen landwirthschaftsverständigen Männern zuzustellen, welche, unter der Leitung des Steuerrevisors oder eines Steuerperäquators, und unter Zuziehung zweier Ortstaratoren, nach Anhörung der Betheiligten, eine nochmalige Taration vornehmen. Gegen diese wiederholte Taration, welche den betreffenden Interessenten zu eröffnen ist, findet keine weitere Reclamation Statt. Will ein Steuerpflichtiger die Taration als nichtig anfechten, so muß dieses innerhalb 14 Tagen bei dem Amt geschehen, welches die Sache sogleich zu untersuchen und der Steuerdirection zur Entscheidung vorzulegen hat. Wird der wahre Ertrag durch Rechnungsauszüge nachgewiesen, so hat die Steuerdirection die erforderliche Abänderung bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben vornehmen zu lassen.

V. Von den Beschwerden gegen die regulirten Naturalienpreisen.

Wer dagegen reclamiren kann.

§. 36. Da die Naturalienpreise, so weit es möglich war, auf Markt- und Receptur-Durchschnittspreisen beruhen, und, mit Ausschluß der Anschläge für die Weingefälle, für ganze Gegenden ein gleicher Preis angenommen werden mußte, so kann von keinem einzelnen Unterthanen, sondern nur von sämmtlichen Gefällbeziehern oder Gefällgebern einer Gemarkung, gegen die regulirten Preise reclamirt werden.

Wo diese Reclamationen anzubringen oder zu erledigen sind.

§. 37. Die Beschwerden über die Naturalienpreise sind bei der Steuerdirection einzugeben, von dieser zu sammeln, nach Ablauf des §. 4 festgesetzten Termins aber mit Gutachten an das Finanz-Ministerium einzusenden, welches dieselbe dem großherzogl. Staats-Ministerium zur Entscheidung vorlegt.

VI. Von den Beschwerden gegen die Taration der Waldungen.

Wer sich beschweren kann.

§. 38. Gegen die Taration der Waldungen steht,

1) jedem einzelnen Waldbesitzer

a. gegen das regulirte Steuercapital des nachhaltigen Holzertrags,

b. gegen den Anschlag der Nebennutzungen;

2) jedem Waldberechtigten

a. gegen das für den Holzbezug regulirte Capital, und

b. gegen den Anschlag der Nebennutzungen das Recht der Beschwerdeführung zu. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Waldbesitzer sind unzulässig.

Nähere Bestimmung des Gegenstandes der Beschwerde.

§. 39. Da das regulirte Steuercapital der Waldungen auf der Abschätzung des nachhaltigen Holzertrags und auf dem regulirten Holzpreis beruht, so muß die Beschwerde des Waldeigenthümers bestimmt gegen den einen oder andern dieser Anschläge, oder gegen beide, gerichtet werden, die Beschwerde des Waldberechtigten bestimmt gegen die Abschätzung der Größe des Holzbezugs, wo dieser nicht ein- für allemal fixirt ist, oder gegen den angesetzten Holzpreis gehen.

Die Beschwerden gegen die Taration der Nebennutzungen sind von den Beschwerden gegen das Steuercapital der Holznutzung zu trennen.

Maaß der Prägravation.

§. 40. Wenn nicht eine Prägravation von 15 oder mehr Procent erwiesen werden will, so findet keine Untersuchung Statt, und wenn keine Mehr- oder Minderung in diesem Betrag erkannt wird, keine Aenderung des Anschlags.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 41. Sämmtliche Beschwerden gegen die Waldtaration sind bei der Steuerdirection innerhalb der, §. 4, anberaumten Frist schriftlich einzureichen. Sie hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Die Beschwerde muß, unter Bezug auf den Steuerzettel, das Object der Beschwerde genau bezeichnen, und die Steuerdirection hat jede, in dieser Beziehung mangelhafte, Beschwerde zurück zu geben, damit nicht erst bei der Untersuchung hierüber Zweifel entstehen, und dadurch nicht nur die Erledigung der Beschwerden aufgehalten, sondern auch die Veranlassung zu bedeutender Kostenvermehrung gegeben werde.

Untersuchung und Erledigung der Beschwerden.

§. 42. Nach Ablauf der Frist hat die Steuerdirection dem Finanz-Ministerium eine Uebersicht über sämmtliche Beschwerden vorzulegen, damit von demselben besondere

Digitized by Google

Commissionen von drei Forstverständigen ernannt werden, welche, durch eine nochmalige Taration, die Beschwerden erledigen. Gegen diese zweite Taration findet keine weitere Reclamation Statt.

VII. Von den Beschwerden gegen die Taration der Gebäude.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 43. Die Beschwerden gegen die Häuser-Taration zerfallen:

1) in die Beschwerden einzelner Häuserbesitzer gegen den Anschlag ihrer Häuser,

2) in die Beschwerden der Mehrheit sämmtlicher Häuserbesitzer, entweder

a. bloß über eine Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Häuser unter sich, oder

b. blos über die Höhe der Häuser-Taration im Allgemeinen, oder

c. über die Höhe des Capitals und das Verhältniß zwischen den Anschlägen einzelner Gebäude.

Maaß der Prägravation und Folgen der nochmaligen Taration.

§. 44. Keine Beschwerde ist zur Untersuchung geeignet, wenn nicht eine Prägravation von 15 Prozent, oder darüber, behauptet wird, keine Aenderung in dem Anschlag kann eintreten, wenn nicht die neue Taration um diese Quote von der früheren absteht.

Beschwerden einzelner Häuserbesitzer.
Wo und wie dieselben ihre Beschwerden anzubringen haben.

§. 45. Wer seine Gebäude, gegen den gesetzlichen Maaßstab, in dem oben bemerkten Verhältniß, zu hoch tarirt glaubt, hat dieses, bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator anzuzeigen, der ein Verzeichniß dieser Reclamationen fertigen und der Steuerdirection übergeben wird. Der Reclamant hat keine Gründe anzugeben, warum er sein Gebäude zu hoch tarirt glaubt; der Peräquator lediglich drn Namen des Reclamanten, die Nummer seines Steuerzettels und den Anschlag des Gebäudes aufzuzeichnen.

Entscheidung des Finanz-Ministeriums über das weitere Verfahren.

§. 46. Die Steuerdirection hat das Verzeichniß der Beschwerden an das Finanz-Ministerium einzusenden, welches zu entscheiden hat: ob die einzelnen Beschwerden durch eine nochmalige Taration der Gebäude, gegen deren Anschlag reclamirt worden ist, oder durch eine neue Taration sämmtlicher Gebäude des Orts gehoben werden sollen.

Taration einzelner Gebäude.

§. 47. Für die nochmalige Taration der einzelnen Gebäude hat die Steuerdirection einen Baumeister und einen Steuerperäquator zu ernennen, die sich in alle Orte, wo solche Beschwerden zu erledigen sind, zu begeben, und, unter Zuzug zweier, von dem Amt ernannten, Bauhandwerker, wovon immer einer aus dem betreffenden Ort, der andere aber, wo möglich, aus einem benachbarten zu wählen ist, die Taration vorzunehmen habe. Aus den Anschlägen der zwei Ortstaratoren hat der Steuerperäquator das Mittel zu nehmen, und die Hälfte aus diesem Anschlag des Bezirkstarators als das neue Taratum anzusehen. Die Beschwerdeführer sind zur Taration beizuziehen, um den Taratoren der Gebäude die Gründe, warum sie den Anschlag ihrer Häuser für zu hoch halten, zu eröffnen; die Vergleichung mit einrm oder einigen Häusern ist gar nicht zu beachten, da diese zu nieder tarirt seyn können. Nach dem Resultat dieser nochmaligen Taration hat die Steuerdirection das weiters Erforderliche anzuordnen.

Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

Beschwerden ganzer Orte, wegen unverhältnißmäßigem Anschlag der Häuser unter sich.
Wo und wie derartige Beschwerden anzubringen und die Reclamanten zu berathen sind.

§. 48. Wenn sich eine Gemeinde nicht über den Betrag ihres Häusersteuercapitals im Ganzen, sondern nur über Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Gebäude unter sich beschweren will, und durch eine neue Taration aller Gebäude und Repartition des Steuercapitals nach dieser, Abhülfe verlangt, so hat der Ortsvorstand dieses seinem vorgesetzten Amt anzuzeigen, und zugleich nachzuweisen, daß über ein Drittel der Häuserbesitzer für eine solche nochmalige Taration stimme, oder daß diejenigen, welche dafür stimmen, über den dritten Theil des Häusercapitals versteuern. Die Reclamanten haben zur weitern Verfolgung der Sache höchstens drei Deputirte zu ernennen, welche die Beschwerde dem Amt mündlich vortragen. Das Amt benachrichtigt die Steuerdirection von der eingekommenen Beschwerde, unter Anschluß des darüber aufgenommenen Protokolls. Diese läßt das Häusersteuergeschäft des betreffenden Orts durch den Steuerrevisor, in Beziehung auf das frühere Verfahren, prüfen, und erhebt das Gutachten eines Bauverständigen über die Taration. Scheint der Steuerdirection, nach den Resultaten dieser Untersuchungen, eine nochmalige Taration nicht nöthig, so wird dieses den Deputirten der Reclamanten durch das Amt eröffnet, und denselben aufgegeben, innerhalb 6 Wochen bei der Steuerdirection zu erklären, ob sie auf einer nochmaligen Taration bestehen oder darauf verzichten.

Erledigung der Beschwerden.

§. 49. Wenn die Steuerdirection, nach dem Resultate der im vorhergehenden Paragraph bemerkten Untersuchung, eine neue Taration selbst für nothwendig hält, oder die Reclamanten, des ihnen ertheiltrn Abraths ohnerachtet, darauf bestehen, so orduet dieselbe eine nochmalige Taration an, und ernennt dazu eine Commission, die aus einem Steuerperäquator und drei Bauverständigen (§. 47) bestehen soll. Der Bauverständige, welcher die Gemeinde berathen hat, kann nicht als Tarator gebraucht werden.

Nach gänzlicher Vollendung des Geschäfts ist dasselbe dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten der neuen Taration sollen, wenn die Steuerdirection eine solche selbst als nothwendig erachtet hat, ganz von der Staatscasse; wenn dieses aber nicht der Fall war, zur Hälfte von den Reclamanten, zur Hälfte von der Staatscasse getragen werden.

Digitized by Google

Beschwerde ganzer Orte über die Häusertaxation im Allgemeinen. Wer sich beschweren kann.

§. 50. Kein Ort kann sich über die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen, oder über den Maaßstab beschweren, der bei der Taxation sämmtlicher Gebäude in Anwendung kam, wenn nicht über die Hälfte der Gebäudebesitzer dafür stimmt, oder die Reclamanten über die Hälfte des Häusercapitals versteuern.

Maaß der Prägravation.

§. 51. Eine Untersuchung findet nur Statt, wenn eine Prägravation von 15 Procent oder darüber behauptet wird; eine Abänderung des Steuercapitals, wenn eine solche Prägravation wirklich erkannt wird.

Reclamationsgründe.

§. 52. Allgemeine unbelegte, oder auf bloßer Vergleichung mit andern Orten beruhende Angaben können keine Reclamation begründen.

Die Beschwerdeführer haben nachzuweisen, entweder, daß bei Aufstellung des Maaßstabes der Taxation die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, oder Localverhältnisse, welche eine Modification der allgemeinen Norm begründet hätten, nicht berücksichtiget worden seyen.

Nur in dem Fall, wenn ein Ort nach einem andern tarirt worden ist, kann sich der erstere über die Unverhältnißmäßigkeit seines Anschlags zu dem Anschlag des letztern beschweren, da in jedem andern Fall eine solche Behauptung, wenn sie auch erwiesen wäre, keine Herabsetzung des Steuercapitals des reclamirenden Orts begründet.

Unverhältnißmäßig niedere Taxationen zu rügen soll einzig den betreffenden Behörden zustehen.

Wo die Beschwerden anzubringen sind.

§. 53. Will eine Gemeinde gegen den Anschlag im Allgemeinen reclamiren, so hat der Ortsvorstand dieses dem Amt anzuzeigen, und nachzuweisen, daß die Bedingungen des §. 51 eintreten.

Die Reclamanten haben zur weitern Betreibung der Sache höchstens drei Deputirte zu wählen, deren Namen der Ortsvorstand dem Amt zugleich anzuzeigen hat.

Berathung der Reclamanten.

§. 54. Von der erhaltenen Anzeige des Ortsvorstandes hat der Beamte der Steuerdirection Nachricht zu geben, welches den Steuerrevisor beauftragen wird, das Taxationsgeschäft zu durchgehen, und aus welchen Gründen allenfalls eine Erhöhung oder Herabsetzung bei der Revisionsversammlung Statt gefunden hat, zu erheben, um bei der Berathungs-Commission über Alles die gehörige Auskunft geben zu können.

Es sollen nämlich Deputirte der Reclamanten von der nach §. 24 niedergesetzten Berathungs-Commission vorgeladen, und nachdem ihre Beschwerde zu Protokoll genommen worden ist, ausführlich belehrt, und wenn die Commission, nach reiflicher Erwägung der Sache, ihre Reclamation nicht begründet erachtet, denselben ein schriftlicher Abrath ertheilt werden, mit dem Anhange, daß, im Fall die Reclamation demungeachtet fortgesetzt werden wolle, dieses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von sechs Wochen bei der Steuerdirection anzuzeigen sey. Die Berathungs-Commission sendet ihre Verhandlungen an die Steuerdirection ein.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 55. Zur Untersuchung der Beschwerden, welche die Berathungs-Commission nicht ungegründet gefunden, oder welche des von ihr ertheilten Abraths ungeachtet fortgesetzt werden wollen, ernennt die Steuerdirection einen Steuerperäquator und drei Bauverständige (§. 47).

Dem Steuerperäquator ist eine bestimmte, auf die Beschwerden und die frühere Behandlung des Geschäfts gegründete Instruction zuzustellen, welche jedoch vorher dem Finanzministerium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist.

Entscheidung.

§. 56. Um wie viel Procente die Taxation im Allgemeinen vermindert oder erhöht werden soll, darüber hat die §. 28 angeordnete Kreissteuer-Commission in erster Instanz zu entscheiden, und finden die in §. 30 gegebenen Vorschriften wegen der Berufung an das großherzogliche Staatsministerium auch auf die Beschwerden über die Häusersteuer ihre Anwendung.

Der Kreissteuer-Commission sind, wenn die Beschwerden gegen die Häusertaxation entschieden werden, auch die zu der Untersuchungs-Commission von der Steuerdirection kommittirten Baumeister mit consultativer Stimme beizuziehen.

Beschwerden gegen die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen und gegen den Anschlag der Gebäude unter sich.

§. 57. Da sich eine solche Beschwerde, von der, in den §§. 50—56 abgehandelten, nur dadurch unterscheidet, daß zugleich über ein Mißverhältniß der Gebäudeanschläge unter sich geklagt wird, so ist in einem solchen Falle die letzterwähnte Beschwerde zuerst zu heben, und wenn das richtige Verhältniß unter den einzelnen Gebäuden hergestellt ist, die Frage, um wie viel Procent das sich hiernach ergebende Capital zu erhöhen oder zu vermindern seyn möchte, von der Kreissteuer-Commission zu entscheiden.

Carlsruhe, den 7. Juni 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Inhalt

der Verordnung über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation.

I. Allgemeine Bestimmungen.
Gegenstand der Beschwerden, §. 1.
Abtheilung der Beschwerden.
a. Nach den Steuer-Districten, §. 2.
b. Nach dem Gegenstand, §. 3.
Termin zu Anbringung der Beschwerden, §. 4.
Wirkung der Beschwerdeführung und Entscheidung.
a. Rücksichtlich der Steuerzahlung, §. 5.
b. Rücksichtlich der Kostenzahlung, §. 6.

Digitized by Google

II. Von den Beschwerden gegen die Klassification der Güter.
Abtheilung der Beschwerden, §. 7.
1) Beschwerden einzelner Güterbesitzer.
Maaß der Prägravation, §. 8.
Wann und wo diese Beschwerden anzubringen sind, §. 9.
Berathung der Beschwerdeführenden, §. 10.
Wie diese Beschwerden zu erledigen sind, §. 11.
2) Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung.
Erforderniß der Annahme solcher Beschwerden, §. 12.
Wo die Beschwerden anzubringen, und von wem die Gemeinde berathen werden soll, §. 13.
Die Recepturen können sich unmittelbar an die Steuerdirection wenden, §. 14.
Wie die Beschwerden zu erledigen sind, §. 15.
III. Von den Beschwerden gegen die Taration der Grundstücke.
Wer sich beschweren kann, §. 16.
Abtheilung der Beschwerden, §. 17.
Maaß der Prägravation, §. 18.
Reclamations-Gründe, §. 19.
Unstatthafte Reclamations-Gründe, §. 20.
Statthafte Reclamations-Gründe, §. 21.
Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind, §. 22.
Vorbereitung zur Berathung der reclamirenden Gemeinden, §. 23.
Berathung der Reclamanten, §. 24.
Wie die Gemeinden ihre Reclamation weiter zu verfolgen haben, §. 25.
Die Recepturen können sich unmittelbar an die Steuerdirection wenden, §. 26.
Untersuchung der Beschwerden, §. 27.
Entscheidung in erster Instanz durch eine Kreis-Steuer-Commission, §. 28.
Wann sich die Kreis-Steuer-Commission zu versammeln hat, §. 29.
Berufung an das Staats-Ministerium, §. 30.
IV. Von den Beschwerden gegen die Taration einzelner Gefälle.
Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde, §. 31.
Wer gegen diese Abschätzung Beschwerde führen kann, §. 32.
Maaß der Prägravation, §. 33.
Wo die Beschwerden anzubringen sind, §. 34.
Wann und wie die Beschwerden zu erledigen sind, §. 35.
V. Von den Beschwerden gegen die regulirten Naturalien-Preise.
Wer dagegen reclamiren kann, §. 36.
Wo diese Reclamationen anzubringen und zu erledigen sind, §. 37.
VI. Von den Beschwerden gegen die Taration der Waldungen.
Wer sich beschweren kann, §. 38.
Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde, §. 39.
Maaß der Prägravation, §. 40.
Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind, §. 41.
Untersuchung und Erledigung der Beschwerden, §. 42.
VII. Von den Beschwerden gegen die Taration der Gebäude.
Abtheilung der Beschwerden, §. 43.
Maaß der Prägravation und Folgen der nochmaligen Taration, §. 44.
1) Beschwerden einzelner Häuserbesitzer.
Wo und wie dieselben ihre Beschwerden anzubringen haben, §. 45.
Entscheidung des Finanz-Ministeriums über das weitere Verfahren, §. 46.
Taration einzelner Gebäude, §. 47.
2) Beschwerden ganzer Orte, wegen unverhältnißmäßigen Anschlags der Gebäude unter sich.
Wo und wie die Beschwerden anzubringen und die Reclamanten zu berathen sind, §. 48.
Erledigung der Beschwerden, §. 49.
3) Beschwerden ganzer Orte über die Häuser-Taration im Allgemeinen.
Wer sich beschweren kann, §. 50.
Maaß der Prägravation, §. 51.
Reclamations-Gründe, §. 52.
Wo die Beschwerden anzubringen sind, §. 53.
Berathung der Reclamanten, §. 54.
Untersuchung der Beschwerden, §. 55.
Entscheidung, §. 56.
4) Beschwerden gegen die Höhe der Häuser-Taration im Allgemeinen und gegen den Anschlag der Gebäude unter sich, §. 57.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XI. — 1. Juli 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem seit der unterm 15. Oktober 1794 verkündeten „Ordnung der Prüfung der theologischen Candidaten“ mehrere Veränderungen eingetreten sind, welche eine Umarbeitung dieser Examinations-Vorschrift erforderten, so haben Wir, nach Vortrag Unserer evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission, folgende Examinations-Ordnung für die evangelisch-protestantischen Candidaten der Theologie zu genehmigen geruht, die Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

I. Ueber die vor dem Bezug einer Universität zu erlangende vorbereitende Befähigung gibt die Verordnung vom 13. Mai 1823, §. IV, 1 bis 7 (Regbl. XIII vom 7. Juni 1823) Maaß und Vorschrift.

II. Diejenigen, welche nach dieser Vorschrift ihre Entlassung zum Uebertritt auf eine Universität erhalten haben, sollen daselbst mindestens zwei und ein halbes Jahr zum Studium der theologischen Wissenschaften verwenden.

III. Prüfungen der von der Universität zurückkommen-

Digitized by Google

den Candidaten der Theologie sollen jährlich zweimal, wie bisher, gehalten werden, nämlich im Anfang des Juni und im Anfang des Dezembers.

IV. Derjenige, welcher sich einer solchen Prüfung unterwerfen will, hat seine Bitte um Zulassung zu derselben sechs Wochen zuvor, also in der ersten Hälfte des Aprils oder Oktobers, bei dem Ministerium des Innern, evangelischer Kirchensection, einzureichen, und derselben beizulegen:

a. einen lateinisch geschriebenen Lebenslauf, worin sein Name, die Namen seiner Eltern, der Tag, Jahr und Ort seiner Geburt (nebst beigelegtem Taufschein), die Schulen und die Universität, die er besucht, so wie die Lectionen, an denen er Antheil genommen hat, in ihrer Ordnung angegeben seyn müssen;

b. ein Zeugniß, daß er, nach Vorschrift der Verordnung vom 13. Mai 1823, §. 4, vor dem Bezug der Universität dazu für tüchtig erklärt worden sey;

c. Zeugnisse der Universität, woraus man sehen kann, ob er die theoretischen und practischen Collegia in zwei und ein halb Jahren, mit welchem Fleiß er sie besucht, und wie er sich sittlich betragen habe.

V. Nach Einlangung dieser Meldung wird denen, die sich zu einer Prüfung gehörig legitimirt haben, der Tag bestimmt, an welchem sie sich hier zur Prüfung einzufinden haben, auch ihnen zugleich ein Text zur Ausarbeitung einer Predigt gegeben, welche sie hier vor Unseren Räthen, den Mitgliedern Unserer evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission, dem Gedächtniß wohl eingeprägt, zu halten, und wovon sie das leserlich geschriebene Concept denselben zu übergeben haben.

VI. Die Prüfung selbst besteht:

A. in einer Vorprüfung, deren Zweck ist, zu erfahren, ob die Examinanden in den Kenntnissen, welche bei ihrer Entlassung auf die Universität (nach der Verordnung vom 13. Mai 1823) gefordert wurden, fortgeschritten sind. — In dieser werden von den Examinanden

a. die ihnen vorgelegten Stellen aus römischen Schriftstellern, z. B. Cicero, Livius, Tacitus, Horatius, Virgilius;

b. ferner aus griechischen, z. B. Xenophon, Herodot oder Homer, mündlich übersetzt und erklärt;

c. ein lateinischer Styl, unter Aufsicht gefertiget;

d. im Hebräischen eine oder mehrere Stellen aus den Psalmen oder Propheten, desgleichen eine oder mehrere Stellen aus dem griechischen Text des neuen Testaments übersetzt und erklärt;

e. in der Weltgeschichte sollen sie die vorzüglichsten alten Völker und deren Schicksale, wo nicht nach Jahren, doch nach Jahrhunderten und Perioden, in welche sie fallen, — sodann die Geschichte der jetzigen europäischen Staaten, besonders in den letzten drei Jahrhunderten, kennen;

f. in der Mathematik sollen sie zeigen, daß sie wenigstens die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, desgleichen die Elementargesetze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben;

g. in der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, so wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntnisse besitzen und die gewöhnlichen Phänomene darnach erklären können.

Wer in dieser Vorprüfung das nicht leistet, was er bei seiner Entlassung auf die Universität schon wissen mußte, und was man um so mehr von ihm zu erwarten berechtigt ist; wer nicht mindestens die zum Verstehen eines lateinischen Klassikers und zu Abfassung eines fehlerfreien lateinischen Styls nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache, wer nicht genügende Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache zum Verständniß der Bibel in der Grundsprache, wer die für jeden auf Bildung Anspruch machenden Menschen unerläßlichen Kenntnisse in der Geschichte nicht besitzt, kann an der weitern Hauptprüfung keinen Theil nehmen.

B. Die Hauptprüfung begreift:

1) Die Prüfung in der Kirchengeschichte. In dieser muß dem Examinanden die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums und der merkwürdigsten Lehrer desselben zu allen Zeiten; die Geschichte der Bildung und der innern Verfassung der Kirche, die Geschichte des Lehrbegriffs, vorzüglich der am meisten bestrittenen Lehren und die Geschichte des Cultus, besonders aber die Geschichte der Reformation, bekannt seyn.

Sodann werden dem Examinanden zur schriftlichen Beantwortung Fragen vorgelegt.

2) Aus der Hermeneutik, Kritik und Exegese.

Hier wird erfordert, daß die Examinanden die ächten Grundsätze aller Auslegungskunst, besonders diejenigen, welche bei Erklärung der heiligen Schrift in Anwendung kommen, die Geschichte des Canons, die Hülfsmittel der Kritik und die Vorsicht beim Gebrauch dabei kennen, und endlich eine oder mehrere gegebene Stellen des alten, besonders des neuen Testaments, genau übersetzen und erklären können.

3) Aus der Dogmatik, worin die Examinanden deutliche Kenntnisse der wissenschaftlich gestellten Glaubenslehren und der dazu gehörigen Beweisstellen der Bibel, nebst dem practischen Moment derselben, an den Tag zu legen im Stande seyn müssen;

4) aus der christlichen Moral, worin sie bewähren müssen, daß sie klare Begriffe von den Principien besitzen, auf welchen die christliche Sittenlehre beruht, besonders von der sittlichen Freiheit, von dem Wesen und Zusammenhang der einzelnen Pflichten, den Beweggründen dazu, den ihnen entgegenstehenden Lastern und Gründen dagegen, verbunden mit Beweisen der Bekanntschaft, mit dem moralischen Inhalt der Bibel, der einzigen Quelle und dem festen Grunde des christlichen Glaubens und der Sittenlehre.

5) Aus der Homiletik, mit ihren allgemeinen und besonderen Grundsätzen und Regeln, wobei sie zeigen müssen, wie sie aus einem gegebenen Texte ein fruchtbares Thema zu wählen und eine vollständige logischrichtige Disposition zu einer Predigt zu entwerfen verstehen;

6) aus der Katechetik, um zu sehen, ob ihnen die Hauptregeln der Katechetik bekannt seyen, und ob sie die katechetischen Uebungsanstalten benutzt, und die gewöhnlichen Fehler zu vermeiden gelernt haben. Es wird ihnen ein Dogma oder eine Pflichtenlehre aufgegeben, worüber

Digitized by Google

sie eine schriftliche Katechisation aufzusetzen haben.

In der Pastoraltheologie und in der Pädagogik sollen sie mit den allgemeinen Grundsätzen bekannt seyn.

7) Aus der Philosophie, und zwar:

aa. aus der Logik oder Denklehre sollen sie die Bedeutung derselben, ihr Verhältniß zu andern Disciplinen, besonders Anthropologie und Psychologie, dann die Gesetze und Formen der einzelnen Functionen des Denkens, die Lehre von den Erklärungen, Eintheilungen und Beweisen;

bb. aus der Erkenntnißlehre die Quellen, Gesetze und Schranken der menschlichen Erkenntnisse, hauptsächlich die Gesetze der Kenntnißweise der Vernunft, kennen;

cc. aus der Religionsphilosophie soll ihnen die Lehre von der Art und Weise, wie die Vernunft zu dem Bewußtseyn Gottes kommt, und die philosophischen Beweise für die Vorsehung und Unsterblichkeit der Seele bekannt seyn;

dd. in der practischen Philosophie sollen sie eine kritische Kenntniß von dem ersten Grundsatze in der Moralphilosophie und Bekanntschaft mit den Grundbegriffen und Hauptmomenten dieser Wissenschaft inne haben.

VII. Die schriftlichen Beantwortungen dieser Fragen werden sodann den Räthen Unserer evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission zum Gutachten zugestellt, ihre Urtheile darüber zusammengetragen, zugleich die Resultate der mündlichen Prüfung mit berücksichtiget, und nach dem Erfund die Annahme oder Zurückweisung der Geprüften, und im ersten Fall deren Location bestimmt, und durch das Regierungsblatt, so wie jedem Einzelnen seine Reception durch sein Decanat, vermittelst einer ausgefertigten Signatur, zur Beglaubigung seiner Aufnahme unter die Landescandidaten, bekannt gemacht.

Wer bei der Prüfung als nicht befähigt erfunden wurde, dem bleibt es überlassen, ob er seine Studien fortsetzen und sich zu einer zweiten Prüfung melden wolle. In diesem Fall darf ein solcher niemals um ein besonderes Examen nachsuchen, sondern er hat, wenn er sich dazu tüchtig glaubt, der nächsten öffentlichen Prüfung sich anzuschließen, und wird, wenn er hinlängliche Kenntnisse erprobt, unter diejenigen eingereiht, mit denen er das Zweitemal geprüft worden ist. Leistet er auch das Zweitemal kein Genüge, so ist er für immer abzuweisen.

Derjenige, welcher ein Lehramt an einer Mittelschule zu erhalten wünscht, soll gehalten seyn, sich einer strengeren Prüfung in alten Sprachen, ferner in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, in der klassischen Litteratur, in der Mythologie und in den Antiquitäten, zu unterwerfen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß er zugleich Theologie studirt habe, weil er im Stande seyn muß, in höheren Klassen Religionsunterricht zu ertheilen, auch mit manchen solchen Stellen die Obliegenheit zu predigen verbunden ist; ferner damit er, wenn ihm später das Lehramte lästig werden sollte, oder wenn es sich zeigt, daß ihm die Gabe des Unterrichts fehlt, er als Prediger verwendet werden kann.

Candidaten, die sich ausser den von allen geforderten Kenntnissen auch noch einer Prüfung in einzelnen Zweigen der Pastoralwissenschaft, als Volkspädagogik, Liturgik, und dem Kirchenrecht unterziehen und genügende Kenntnisse an den Tag legen, soll dieses zum besondern Verdienst gerechnet werden. Signatum Carlsruhe, den 5. Juni 1828.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Kirn.

Bekanntmachung.

Da man schon oft die Erfahrung gemacht hat, daß die Einsteller die bedungene Einstandscapitalien erst mehrere Monate nach Abschluß des Einstandsvertrags und nach dem Eintritt des Einstehers, zur Generaleinstandsgelder-Casse einliefern, dadurch aber nicht nur in der Verwaltung dieser Casse zeitraubende Schwierigkeiten veranlaßt werden, sondern auch dieselbe oft, indem sie die Capitalien erst später verzinslich anlegen kann, in erheblichen Schaden kommt, so sieht man sich veranlaßt, andurch zur allgemeinen und genauen Nachachtung zu verordnen: daß jeder Einsteller unfehlbar binnen 4 Wochen vom Tage der dießseitigen Genehmigung des Vertrags an gerechnet, die bedungene Einstandssumme, sammt den vom Tage, an welchem die Capitulationszeit vorschriftmäßig anfängt, berechneten Zinsen, baar zur Generaleinstandsgelder-Casse einzuliefern habe, widrigenfalls der Einstandsvertrag ohne Nachsicht und ohne vorhergegangene Mahnung des Einstellers, und unter dem Vorbehalt der Entschädigungsansprüche des Einstehers gegen den Einsteller, wieder aufgehoben werden wird.

Carlsruhe, den 23. Mai 1828.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Sander.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 18. Juli 1828.

Bekanntmachungen.

(Das Postwesen betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben mittelst höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staats-Ministerium, vom 26. v. M., Nro. 1030, gnädigst zu beschließen geruht, daß die bisherigen Oberpostämter zu Mannheim und Kehl künftig nur als Postämter fortzubestehen haben, und daß diese Behörden, so wie die dabei angestellten ersten Beamten im Rang, Charakter und Besoldung mit den Postämtern zu Heidelberg und Freiburg ganz gleich zu stellen seyen. Auch daß den bei den Postämtern zu Offenburg, Konstanz und Rastatt angestellten ersten Beamten statt der bisherigen Ernennung „Postamtsverwalter“ künftig gleichfalls der Titel „Postmeister“ beigelegt werde.

Carlsruhe, den 5. Juli 1828.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers. v. Mollenbeck.

Vdt. Kettner.

Digitized by Google

(Die Eintheilung der Gemeinden Jach und Katzenmoos betr.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchster Entschließung aus dem großherzoglichen Staats-Ministerium vom 22. v. M., Nro. 656, gnädigst genehmigt, daß die drei Gemeinden des Amts Waldkirch Oberiach, Unteriach und Katzenmoos in zwei Gemeinden: Jach und Katzenmoos, eingetheilt, und mit letzterer der bisher zu Unteriach gehörige Zinken Unterspitzenbach vereinigt werde. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntnig gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

(Die Bestätigung des Fideicommiß-Statutes der Freiherrn Göler von Ravensburg Eberhard-Friederichischer Linie betreffend.)

Durch die höchste Entschließung vom 22. Mai d. J., Nro. 696, wurde dem Familienstatute der Frhrn. Göler von Ravensburg Eberhard-Friederichischer Linie vom 22. November 1725 die höchstlandesherrliche Bestätigung, nach dem dermaligen Bestand des Grundeigenthums und der Grundrechte, jedoch vorbehaltlich der höchsten Landes- und Lehenherrlichen sowohl, als der Rechte jedes Dritten, ertheilt. Carlsruhe, den 6. Juni 1828.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten. Müller.
Vdt. Baurittel.

(Das fürstlich Ysenburgische Familien-Fideicommiß betreffend).

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließung vom 12. Juni d. J., Nro. 881, gnädigst zu genehmigen geruht, daß das schon früher errichtete und bestätigte Fideicommiß der fürstlich Ysenburgischen Familie zu Mannheim, welches in Octrorenten, Liegenschaften, Capitalien, Schmuck und Hauseinrichtung besteht, mithin alles Vermögen der fürstlichen Familie einschließlich der Ersparnisse ergreift, auch immer durch eine besondere immediate, von dem jedesmaligen Staatsoberhaupte zu ernennende Administrationsbehörde verwaltet wird, und mit dessen Bestandtheilen ohne höchste landesherrliche Genehmigung weder eine Veränderung, nach Verpfändung oder Veräußerung vorgenommen werden darf, wie hiermit geschieht, — öffentlich bekannt gemacht werde. Carlsruhe, den 27. Juni 1828.

Justiz-Ministerium. Müller.
Vdt. Baurittel.

(Den freiherrl. von Menzingischen Familienvertrag betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Entschließung aus großherzogl. Staats-Ministerium vom 17. April d. J., Nro. 552, diesseitige Stelle ermächtigt, den freiherrlich von Menzingischen Familienvertrag vom 29. Juli 1826, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, und unter der Beschränkung zu bestätigen, daß durch die darin enthaltene Bezeichnung der Stücke theils als allodial, theils als lehenbar, den oberlehenherrlichen Rechten nichts präjudicirt seyn soll. In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wurde dem gedachten Familienvertrag unter dem Heutigen die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und die desfallsige Urkunde ausgefertigt.

Carlsruhe, den 27. Juni 1828.

Justiz-Ministerium. Müller.
Vdt. Baurittel.

(Privilegiums-Ertheilung betr.)

Seine königliche Hoheit haben dem Kunsthändler Belten in Carlsruhe, auf sein desfallsiges unterthänigstes Ansuchen, für Herausgabe eines neu aufgenommenen Situationsplans der Stadt Baden ein Privilegium auf zehn Jahre gegen die Nachbildung desselben durch Kupferstich, Steindruck ꝛc., und den Verkauf derartiger Nachbildungen, zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen, wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, jenen Plan innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzubilden, oder auswärtige Nachbildungen davon im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher dem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Reichsthalern zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare der Nachbildung zum Vortheil des Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare an denselben erkannt werden.

Verkündet, Carlsruhe, den 20. Juni 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 26. Juli 1828.

Verordnungen.

(Medicinisch-polizeiliche Maaßregeln gegen die herrschende Maul- und Klauenseuche.)

Seit einigen Wochen zeigt sich in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, deren Charakter zwar bis jetzt ganz gutartig ist, welcher aber, bei der gegenwärtigen großen Hitze, leicht bösartig werden könnte, wenn nicht ein zweckmäßiges Verfahren dabei beobachtet, und nicht die erforderlichen medicinisch-polizeilichen Maaßregeln dagegen getroffen würden; man findet sich daher, auf den Antrag der Sanitäts-Commission, veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Wenn sich bei dem Rindvieh die gewöhnlichen Zufälle dieser Krankheit, nämlich Röthe und Hitze im Maul, Ausfließen von Schleim aus demselben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, starker Durst, Bildung von weißen Bläschen auf der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleisch und an den Lefzen, welche sich nach und nach vergrößern, und mit einer gelblichten, scharfen Flüssigkeit füllen; starke Hitze und Anschwellung der Klauen, Bildung von ähnlichen Bläschen zwischen denselben und an der Krone, wodurch das Gehen gehindert wird, u. dgl., zeigen,

Digitized by Google

so ist dem Ortsvorstand, durch den betreffenden Eigenthümer, sogleich die Anzeige davon zu machen, welcher sodann weitern Bericht darüber an das Bezirksamt und Physicat zu erstatten hat.

2) Gleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruch dieser Krankheit, hat das Physicat den zunächstwohnenden licenzirten Thierarzt zu beauftragen, sich an Ort und Stelle zu begeben, und die als erkrankt gemeldeten Thiere zu untersuchen. Zeigt sich die Krankheit als Maulseuche allein, oder mit der Klauenseuche verbunden, so hat derselbe unverzüglich eine Stallvisitation anzustellen, den ganzen Rindviehstand aufzunehmen, und im diesfallsigen Verzeichniß zu bemerken, welche Stücke diese Krankheit überstanden haben, welche gegenwärtig daran leiden, und welche noch gesund sind, auch ob nicht schon kranke Thiere geschlachtet worden oder umgestanden seyen. — Dieses Verzeichniß hat der Thierarzt, nachdem er, hinsichtlich der Behandlung der kranken Thiere, das Nöthige angeordnet, mit einem ausführlichen Bericht über die Natur der Krankheit, dem Physicat zu übergeben, welches sodann, gemeinschaftlich mit dem Bezirksamt, die vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen hat.

3) So lange sich die Krankheit auf wenige Stallungen beschränkt, sind die kranken Thiere von den gesunden, so viel möglich, abzusondern, und es müssen eigene Futter- und Trinkgeschirre für erstere gehalten werden. — Ist die Seuche einmal in einem Stalle ausgebrochen, so dürfen weder gesunde, noch kranke, mehr aus demselben gelassen werden.

4) Greift die Seuche in einem Orte weiter um sich, so ist aller Handel und Verkehr mit Rindvieh, sowohl inals ausser demselben, bis zu ihrer gänzlichen Beendigung, einzustellen, es dürfen daher auch eben so lange keine Gesundheits-Urkunden ausgestellt werden.

5) Ist auf diese Weise die Bannsperre angelegt, so dürfen nur die Thiere, in deren Stallungen noch kein Stück erkrankt ist, auf die Weide getrieben werden; das Nämliche gilt in Beziehung auf die Zugochsen, welche in diesem Fall, jedoch nur innerhalb der Gemarkung, zum Arbeiten verwendet werden dürfen.

6) Da es jedoch von nachtheiligen Folgen seyn könnte, wenn die mit dieser Krankheit behafteten Thiere in niedrigen Stallungen längere Zeit eingesperrt bleiben müßten, wenn sie deßfalls nicht gehörig gereinigt und die Luft nicht von Zeit zu Zeit erneuert würde, so kann in dem Falle, daß die Krankheit sich unter dem größten Theil des Viehstandes bereits verbreitet hat, und durchaus gutartig ist, das kranke Vieh, bei schönem Wetter, jedoch ganz abgesondert, Morgens von 6 bis 9 und Abends von 5 bis 7 Uhr, auf die Weide getrieben werden, vorausgesetzt jedoch, daß eine solche in der Nähe des Orts sich befindet, welche von den benachbarten Gemarkungen weit genug entfernt, und daß die für das noch gesunde Vieh bestimmte Weide in der entgegengesetzten Richtung von dieser gelegen ist. — Eben so muß das kranke Vieh an einer Stelle des etwa am Orte vorbeifließenden Flusses oder Baches getränkt werden, an welche die noch gesunde Heerde nicht hinkommen kann, mangelt es an fließendem Wasser, so muß es im Stalle getränkt, an die Ortsbrunnen darf es aber durchaus nicht gelassen werden.

7) Sollte die Maulseuche in Zungenkrebs ausarten, oder sonst einen bösartigen Charakter annehmen, so ist nicht nur die allgemeine Stallsperre aufs Strengste zu beobachten, sondern auch die Bannsperre in der Art anzulegen, daß der Ein- und Durchtrieb von Hornvieh, Schaafen und Ziegen, bei schwerer Strafe, verboten wird.

8) In Orten, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht, darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geschlachtet werden, es seye denn vom Physicus oder Thierarzt vorher gehörig untersucht und vollkommen gesund befunden worden.

9) Milch, Käse und Butter von kranken Kühen dürfen, als der Gesundheit nachtheilig, nicht genossen werden.

10) Wenn kranke Thiere umstehen, oder, wegen Hefrigkeit der Krankheit, vor deren Umstehen geschlachtet werden, so darf nur die Haut, wenn sie, unter polizeilicher Aufsicht, sogleich in die Gerbergrube gebracht wird, benutzt, alles Uebrige aber muß 6 bis 8 Fuß tief verlocht werden.

11) Der vom Amt und Physicate dazu bestimmte Thierarzt hat sich, je nach der geringern oder größern Anzahl der kranken Thiere, wöchentlich ein- oder zweimal, auf Kosten der Amtscasse, in die Orte, in welchen diese Seuche herrscht, zu begeben, die Vieheigenthümer mit den Kennzeichen derselben, ihrer Behandlung und den Vorbauungsmitteln dagegen bekannt zu machen, und nachzusehen, ob die angeordneten polizeilichen Maaßregeln gehörig befolgt werden; nach jedem Besuche hat er das Physicat von dem Stand der Krankheit schriftlich in Kenntniß zu setzen, und dieses hat dann sogleich an die Sanitäts-Commission, und, gemeinschaftlich mit dem Bezirksamte, auch an das Kreisdirectorium Bericht darüber zu erstatten.

Die Einmischung unbefugter Personen in die Behandlung dieser seuchhaften Krankheit ist um so weniger zu erlauben, als die Viehieigenthümer bei dem ordentlichen Thierarzt unentgeldlich Rath und Hülfe erhalten können.

12) Um die noch gesunden Thiere vor dieser Seuche zu verwahren, halte man die Stallungen derselben möglichst rein, öffne den Tag über die Fenster und Luftlöcher, reiche ihnen gutes, gesundes Futter und etwas Kochsalz damit, wasche die Klauen, mehrmals des Tages, mit frischem Wasser, Maul und Zunge aber mit gleichen Theilen Essig und Salzwasser aus.

13) Den erkrankten Thieren reiche man leichte Mehl- oder Kleyentränke, gebe ihnen Kartoffeln, Rüben, geschnittenes, reines Gras, oder Klee u. dgl., zu fressen, und unterlasse nicht, sie Morgens und Abends zu striegeln und zu putzen.

14) Die Zunge und die ganze Mundhöhle wasche man, von zwei zu zwei Stunden, mit einer Mischung aus Essig, Salzwasser und Honig; und wenn die Blasen geborstet sind, mit einer Mischung von rohem Alaun mit Honig.

15) Zeigt sich das Klauenübel, so dient ebenfalls eine Mischung aus Essig und Salzwasser zum Auswaschen derselben, und wenn die Blasen geborsten sind, und sich Geschwüre bilden wollen, von Bleiwasser, mit etwas Brandwein vermischt.

Vor Allem ist die öftere Erneuerung der Streue zu empfehlen.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung ist auch in die Anzeige- und Localblätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 15. Juli 1828.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

(Berichtigung des Ohmgeldes bei Weineinlagen in Wirthshäusern betreffend.)

Vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nro. 862, wird andurch bestimmt, daß nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, bei der Einlage die Accise und das Ohmgeld zu bezahlen haben, sondern auch andere Personen diesen Abgaben unterworfen sind, im Fall sie Weine in ein Wirthshaus verbringen, so weit nicht besondere Ausnahmen, wie hinsichtlich des Weins, den Badgäste in Bäder mit sich nehmen ꝛc., ausdrücklich verordnet sind.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 28. Juni 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Den Ausgangszoll von Harz betreffend.)

Mit höchster Ermächtigung vom 26. Juni d. J., Nr. 1024, wird hierdurch der Ausgangszoll vom gemeinen rohen Harz provisorisch auf 4 kr. per Centner festgesetzt.

Die Steuerdirection ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Eingabe von Vorstellungen betreffend.)

Ungeachtet der bestehenden bestimmten Vorschriften, daß keine Vorstellungen bei höhern Behörden, mit Umgehung der untergeordneten, eingegeben werden sollen, den Fall ausgenommen, wenn sie eine Beschwerde über eine solche Stelle, oder einen Recurs gegen die Entscheidung derselben enthalten, wird das unterzeichnete Ministerium fortwährend mit Gesuchen behelligt, welche sich, ihrem Inhalte nach, lediglich an die bestehenden Central-Verwaltungsstellen: die großherzogliche Ober-Forstcommission, Hof-Domänenkammer, Steuerdirection und die Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke eignen, besonders aber mit Gesuchen um Stellen bei den verschiedenen Zweigen der Finanz-Administration, deren Besetzung entweder den genannten Behörden lediglich überlassen ist, oder wozu sie die geeigneten Personen vorzuschlagen haben.

Um die aus der Nichtachtung dieser Vorschriften entstehenden Nachtheile zweckloser Geschäftsvermehrung und Geschäftsverzögerung zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, dieselbe zu erneuern, mit dem Anfügen, daß auf ordnungswidrige Eingaben in Zukunft keine Rücksicht genommen werden wird.

Im Fall eines gesetzlich zulässigen Recurses gegen die Entscheidung einer untergeordneten Stelle ist diese jedesmal in Abschrift beizulegen, und im Fall der Beschwerde wegen nicht erfolgter Bescheidung eines Gesuches, Abschrift desselben. Zugleich ist zu bemerken, wann dieselbe erinnert worden ist.

Carlsruhe, den 5. Juli 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Die Einrichtung einer Forstverwaltung in Heidelberg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. Dezember v. J., Nro. 1691, ist, vom 1. Juni d. J. an, eine Forstverwaltung in Heidelberg errichtet worden, welche die Bezirke der von gleichem Zeitpunct an aufgehobenen, bisher mit den Domänen-Verwaltungen combinirt gewesenen Forst-Verrechnungen Schwetzingen, Heidelberg, Neckargemünd und Sinsheim umfaßt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. Juli 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. W. Maler.

(Uebersicht der im Jahr 1826 in dem Großherzogthum geschehenen Schutzpocken-Impfungen betreffend.)

Im Jahr 1826 wurde eine doppelte Vaccination in dem Großherzogthum vorgenommen, einmal die alljährige, in den Monaten Mai und Juni, mit den in diesem und den nächst verflossenen Jahren gebornen Kindern, und sodann eine ausserordentliche, durch die Gefahr der eingeschleppten natürlichen Blattern bedingt, und nach einer allgemeinen Impfrevision veranstaltet. Ueber beide Impfungen sollten abgesonderte Tabellen, und bei der letztern noch namentliche Verzeichnisse, mit Angabe des Alters ꝛc. der Geimpften, verfertiget und eingesendet werden.

Dieses wurde aber nicht durchaus von allen Physicaten so genau beobachtet, indem mehrere beide Impfungen in eine gemeinschaftliche Tabelle brachten, und so geschah es, daß 9352, über 5 Jahre alte, Individuen in die Jahrs-Vaccinationstabellen kamen, die in die namentlichen Verzeichnisse der nach der Impfrevision Geimpften hätten sollen eingetragen werden, daher auch von der Zahl aller dieser Geimpften keine ganz sichere Angabe kann gemacht werden. Da jedoch die namentlich aufgeführten 16,330 betragen, und man jene in den Jahrstabellen befindlichen, hieher gehörigen, 9352 hinzu rechnet, auch bemerken muß, daß selbst noch einige Tabellen im Rückstand sind, so kann man bestimmt annehmen, daß wenigstens 26,000 Personen, fremde und einheimische, geimpft wurden, die sich nicht hatten ausweisen können, daß sie früher die natürlichen Blattern gehabt hatten, oder ächt wären geimpft gewesen. Unter ihnen befinden sich Leute von dem höchsten Alter, die Mehrzahl aber ist von den Jahren 18 bis 24.

Bei sehr Vielen hatte die Impfung gar nicht gefaßt, oder keinen regelmäßigen Verlauf, auch wann sie mehrmals waren geimpft worden.

Nach den Kreis-Vaccinationstabellen wurden bei der gewöhnlichen Jahres-Vaccination 44,786 Individuen geimpft,

Digitized by Google

wovon 22,297 männlichen und 22,489 weiblichen Geschlechts waren, 40,745 erhielten dadurch ächte, 871 aber unächte Schußpocken; bei den übrigen hatte die Impfung nicht gefaßt. Es kommen von ihnen

1) Auf den Seekreis 6092, darunter 2987 männlichen und 3105 weiblichen Geschlechts; von ihnen wurden 5618 ächt vaccinirt;

2) Auf den Dreisamkreis 11,907, und zwar 6018 männliche, 5889 weibliche, und von ihnen 10,890 ächt Geimpfte;

3) Auf den Kinzigkreis 9410, mit 4663 männlichen, 4747 weiblichen Individuen, und überhaupt 9252 mit normalem Verlauf.

4) Auf den Murg- und Pfinzkreis 7893, wovon 3940 männlichen, 3953 weiblichen Geschlechts, und überhaupt 6225 ächt Geimpfte waren.

5) Auf den Neckarkreis 6809; und unter ihnen 3386 männliche, 3423 weibliche Individuen, und 6217 ächt Geimpfte.

6) Auf den Main- und Tauberkreis 2675, nämlich 1303 männlichen, 1372 weiblichen Geschlechts, mit 2543 Normalvaccinirten.

Von allen diesen Geimpften starben, während oder doch bald nach der Vaccination, nur 16, keines derselben aber an Zufällen, die mit der Impfung in näherem Verhältniß standen, sondern wo allein durch Keuchhusten, Cholera, Wurm- und Zahnfieber der Tod bedingt war.

Carlsruhe, den 15. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit haben dem Rudolf Walz in Leipzig, auf sein deßfallsiges unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium auf fünf Jahre zur ausschließlichen Verfertigung und zum Verkauf der von seinem Associé, Controleur Schneider in Berlin, erfundenen Badvorrichtung in Form eines Schranks zu ertheilen gnädigst geruht.

Dem zu Folge wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des bemerkten Zeitraums, jene Vorrichtung nachzubilden, oder ein auswärtiges, von Walz nicht herrührendes Exemplar derselben im Umfang des Großherzogthums zu verkaufen, bei Vermeidung einer Strafe von fünfzig Reichsthalern und Confiscation der nachgemachten Vorrichtung. Carlsruhe, den 7. Juli 1828.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director: L. Winter.

Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 4. August 1828.

Bekanntmachungen.

Ueber den Stand der bei dem großherzoglichen Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten im Jahr 1827 verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten geben die Uebersichten unter I, II und III die erforderliche Nachweisung. Hiernach sind

In Civilsachen

1) behandelt worden:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	424
» Hofgericht zu Meersburg . . .	532
» » zu Freiburg	995
» » zu Rastadt	1433
» » zu Mannheim	1085
Zusammen	4469

2) Neu anhängig wurden:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	236
» Hofgericht zu Meersburg . . .	259
» » zu Freiburg	729
» » zu Rastadt	716
» » zu Mannheim	886
Zusammen	2850

3) Erledigt wurden:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	248
» Hofgericht zu Meersburg . . .	327
» » zu Freiburg	713
» » zu Rastadt	636
» » zu Mannheim	762
Zusammen	2686

4) Ins Jahr 1828 sind unerledigt übergegangen:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	176
» Hofgericht zu Meersburg . . .	205
» » zu Freiburg	282
» » zu Rastadt	797
» » zu Mannheim	323
Zusammen	1783

In Strafsachen

1) behandelt worden:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	113
» Hofgericht zu Meersburg . . .	143
» » zu Freiburg	463
» » zu Rastadt	554
» » zu Mannheim	382
Zusammen	1655

2) Davon waren neu anhängig:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	101
» Hofgericht zu Meersburg . . .	137
» » zu Freiburg	440
» » zu Rastadt	503
» » zu Mannheim	335
Zusammen	1516

3) Erledigt wurden:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	97
» Hofgericht zu Meersburg . . .	138
» » zu Freiburg	434
» » zu Rastadt	506
» » zu Mannheim	322
Zusammen	1497

Digitized by Google

4) Ins Jahr 1828 sind unerledigt übergegangen:

bei dem großherzoglichen Oberhofgericht . .	16
» Hofgericht zu Meersburg . . .	5
» » zu Freiburg	29
» » zu Rastadt	48
» » zu Mannheim	60
Zusammen	158

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. Juli 1828.

Justiz-Ministerium. Müller.

Vdt. Baurittel.

I. Uebersicht der im Jahr 1827 bei dem großh. Oberhofgericht behandelten Civil-, Criminal- und Defraudations-Prozesse, wie auch der Referate.

Civil-Prozesse.

I. Summe dieser Prozesse.

Vom Jahr 1826 sind ins Jahr 1827 als noch unerledigt übergegangen — — — — —	161
Im Lauf des letzteren Jahrs sind weiter pendent worden	263
Also behandelt worden —	424
Zahl der hievon wieder ausgegangenen Prozesse	248
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1828 herüberkommen — — — — — —	179

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	noch anhängig.
In erster Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — —	3.	3.	—
In zweiter Instanz, und zwar:			
in appelatorio — — — — —	72.	42.	30
in revisorio — — — — —	17.	10.	7
In dritter Instanz, und zwar:			
in superappellatorio — — —	233.	120.	113
in revisorio — — — — —	68.	51.	17
in superrevisorio — — —	14.	10.	4
Im Cassationsweg — — — —	10.	7.	3
in restitutorio — — — —	7.	5.	2
	424.	248.	176

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.

1) Auf Beschwerdeschriften.

Berufungsannahmen — — — —	62
Gebotene Ladung für die mittlere Instanz	20
Berufungsverwerfungen — — —	91
2) Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile — — — — —	109
Summe der Haupterkenntnisse —	282

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mit begriffen: Eheprozesse 5. Gantprozesse 4.)

IV. Instanz-Beendigungen.

Mittelst Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung (wie obsteht)	91
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — —	20
	Durch Rechtsbescheide — — — —	109
Ohne Referate.	— Desert-Erklärungen — — —	11
	— Vergleiche — — — — —	8
	— Verzicht — — — — —	6
	— Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß — — —	3
		248

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	anhängig.
Die beim Oberhofgericht unmittelbar in erster Instanz anhängig geword. Prozesse	3.	3.	—
Von d. unterrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Mannheim	144.	95.	49
Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar:			
a. Von dem Hofgericht in Rastatt	128.	60.	68
b. Von dem General-Auditorat in Carlsruhe — — — — —	7.	4.	3
Von der oberrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Freiburg —	112.	66.	46
Von der Seeprovinz, und zwar:			
Von dem Hofgericht in Meersburg —	30.	20.	10
	424.	248.	176

VI. Alter der anhängigen Prozesse am Oberhofgericht.

Wurde anhängig: Im Jahr 1827 — —	149
" " 1826 — —	25
" " 1825 — —	2

Straf-Rechtspflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen.

I. In alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1826 zurück 6

Im Laufe des Jahres 1827 kamen ein — — 67

— :· 73

Davon wurden abgeurtheilt — — 22

Gehen ins Jahr 1828 über — — 1

II. In Rekurs-Instanz waren aus d. J. 1826 zurück 5

Im Laufe des Jahrs 1827 kamen ein — — — 46

— :· 51

Davon wurden abgeurtheilt — — 38

Gehen ins Jahr 1828 über — — 13

III. Aus speziellem verfassungsmäßigem Staatsauftrag (nach Beilage F §. 31. Lit. E des Org.-Edicts vom 26. November 1809) waren a. d. J. 1826 zurück 1

Im Laufe des Jahrs 1827 kamen ein — — — 1

— :· 2

Digitized by Google

Davon wurden abgeurtheilt	— —	1	
Gehen ins Jahr 1828 über	— —	1	
Ganze Summe von I, II und III	—		76

B. In Defraudationssachen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Kreisdirect. sind a. 1826 übergegangen —

Im Laufe des Jahrs 1827 kamen anher	— —		37
Davon wurden abgeurtheilt	— —	36	
Gehen ins Jahr 1828 über	— —	1	

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

Civilsachen — — — — — — — —		424
Strafsachen — — — — — — — —		113
	— :·	537

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1827 waren vorräthige Referenda in Civil- und Criminalsachen — — — —			33
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen, die zum Referat gereift sind — — — — —			408
	— :·		441
Davon wurden weggearbeitet — — — —			366
Gehen also noch ins Jahr 1828 an vorräthig gebliebenen Referaten über — — — — —			75
Davon waren am letzten Dezember bereits an Referenten ausgestellt — — — —		27	
Zum Ausstellen bereit — — — — —		48	

II. Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten pro 1827.

	Bei den Hofgerichten zu Meersburg.	zu Freiburg.	zu Rastatt.	zu Mannheim.
Am 1. Januar 1827 waren noch Civil-Prozesse anhängig . . .	273	266	717	199
Dazu kamen bis zum 1. Januar 1828, einschl. der Gant- u. Ehesachen,	259	729	716	886
Summa	532	995	1433	1085
Hiervon sind ausgegangen:				
1. Durch Urtheil	160	309	301	186
2. Durch Rescripte				177
3. Durch Abschlagung der Prozesse	39	67	118	27
4. Durch Verfall	54	174	124	235
5. Durch Vergleich	23	40	24	18
6. Durch Entsagung	49	86	54	37
7. Durch Abgabe an andere Gerichte	1	33	5	82
8. Als nichtig aufgehoben	1	4	10	
Summa	327	713	636	762
Es bleiben also auf den 1. Januar 1828 noch anhängig . . .	205	282	797	323
Von denen noch anhängig bleibenden Prozessen sind:				
1. Ueber zwei Jahr alt	15	2	106	6
2. Ueber ein Jahr alt	37	20	202	24
3. Unter einem Jahr	153	260	489	293
Thut wieder obige	205	282	797	323
Davon sind:				
1. Am 1. Januar 1828 bereits ausgestellt . . .	8	42	93	91
2. Zum Ausstellen parat	91	—	89	133
3. In Handlung begriffen	106	240	615	99
Obige	205	282	797	323
Am 1. Januar 1827 waren noch anhängig	273	266	717	199
Vermehrung	...	16	80	124
Verminderung	68	—	—	—

Digitized by Google

III. Uebersicht der bei den großh. Hofgerichten im Jahr 1827 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen.

	1. Gotteslästerung.	2. Meineid und Bruch des Handgelübds.	3. Hochverrath und Aufruhr.	4. Widersetzlichkeit und Tumult.	5. Bruch der Landesverweisung.	6. Concussion u. Rechtsfeilschaft.	7. Rechners Untreue.	8. Prävarication.	9. Mord.	10. Einfache Tödtung.	11. Verwundung.	12. Raub.	13. Brandstiftung.	14. Rachsüchtige Beschädigung.	15. Fälschung und Betrug.	16. Defraudation.	17. Zahlungsflüchtigkeit.	18. Grenzsteinverrückung.	19. Falschmünzerei.	20. Schatzgräberei.	21. Großer u. wiederholter Diebstahl.	22. Gefährlicher Diebstahl.	23. Wilderei.	24. Jaunerei und Vagantenleben.	25. Qualificirte Unzucht.	26. Ehebruch.	27. Entführung.	28. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.	29. Kindsaussetzung.	30. Lebensgefährliche Drohung.	31. Unbilden.	32. Unterschlagung anvertr. Habe.	33. Dienstvergehen.	34. Müßiggang und Bettel.	35. Milizpflicht.	36. Grobe Schmähung der Obrigkeit, Eltern ꝛc.	37. Verläumdung.	Summa.
Hofgericht zu Meersburg	—	7	—	1	2	—	2	—	2	2	15	3	2	—	16	—	—	—	9	9	29	16	5	8	5	3	—	1	—	—	—	—	—	—	3	2	1	143
" " Freiburg	3	3	—	3	—	—	4	—	4	14	186	6	9	6	22	—	3	1	8	—	139	16	6	14	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	463
" " Rastatt	1	14	1	32	1	—	11	—	6	22	112	7	6	3	55	—	2	1	—	—	106	51	20	24	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	503
" " Mannheim	—	8	—	13	—	—	6	—	1	17	76	2	1	2	21	3	1	—	1	—	88	7	8	7	5	2	1	2	2	1	23	4	9	5	6	—	—	322
Summa	4	32	1	49	3	—	23	—	13	55	389	18	18	11	114	3	6	2	18	9	362	90	39	53	55	7	1	3	2	1	23	4	9	5	9	2	1	1431

	Darauf erkannte Strafen.															Auf sonstige Art erledigt.						
	1. Todesstrafe.	2. Zuchthausstrafe.	3. Arbeitshausstrafe.	4. Peinliches Gefängniß.	5. Bürgerliches Gefängniß.	6. Festungsstrafe.	7. Dienstentsetzung.	8. Schellenwerk.	9. Oeffentliche Arbeit.	10. Körperliche Züchtigung.	11. Landesverweisung.	12. Geldstrafe.	13. Arrest statt Strafe.	14. Entwichen.	15. Klagfrei.	16. Straffrei.	17. Schuldfrei.	18. Aufgehoben.	19. Auf sich beruhend.	20. Remittirt.	21. Summa.	22. Es geben also in das Jahr 1828 über:
Hofgericht zu Meersburg	—	31	10	—	31	—	—	10	1	—	—	—	—	—	18	—	1	—	1	20	138	5
Freiburg	2	54	17	—	118	—	—	24	46	2	—	—	—	2	65	10	2	15	9	79	434	29
Rastatt	4	84	17	23	77	—	1	36	23	5	6	1	6	—	85	6	7	4	8	63	452	51
Mannheim	1	39	41	—	92	—	4	16	—	—	—	3	2	—	69	—	5	—	—	42	314	8
Summa	7	208	85	23	318	—	5	86	70	7	6	4	8	2	237	16	15	19	18	204	1338	93

Digitized by Google

Benennung der Verbrechen u. Vergehen.	Seekreis.					Dreisamkreis.					Kinzigkreis.					Murg- u. Pfinzkreis.					Neckarkreis.					Main- u. Tauberkreis.					Summa.		
	Verhaftet.		Angezeigt.			Verhaftet.		Angezeigt.			Verhaftet.		Angezeigt.			Verhaftet.		Angezeigt.			Verhaftet.		Angezeigt.			Verhaftet.		Angezeigt.					
Wegen	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Summa.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Summa.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Summa.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Summa.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Summa.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Summa.	Inländer.	Ausländer.	Hauptsumme.
Tödtung	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	8	—	8
Verwundung	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	7	3	1	—	11	2	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	3	17
Brandstiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
Straßenraub	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diebstahl	15	3	—	—	18	—	—	7	—	7	14	1	—	—	15	20	1	—	—	21	4	—	2	—	6	5	—	2	—	7	69	5	74
Wilderei	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Falschmünzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1
Verfälschung v. Handschriften	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Betrug	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Auflauf und Tumult	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	1	11	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	15
Desertion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	4	4	—	—	—	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	7	2	9
Refraction	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vagantenleben u. Jaunerei	28	11	1	—	40	—	18	11	—	29	26	1	10	—	37	47	34	1	—	82	9	5	5	—	19	9	6	—	—	15	147	75	222
Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen	12	29	—	—	41	—	4	3	—	7	21	21	1	20	63	16	15	6	—	37	—	—	—	—	—	10	—	3	—	13	72	89	161
Beherbergung ohne Nachtzet.	—	—	—	—	—	—	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	45	88	—	88
Herumziehenden, m. Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandels, insbesond. wegen Bettelns	13	26	—	—	39	—	4	26	—	30	15	2	2	—	19	—	4	1	1	6	12	3	—	—	15	22	6	—	—	28	91	46	137
Unbefugter Armen-Collecte	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
Unbef. Lotterie-Collectirens	—	1	—	—	1	—	—	4	—	4	1	—	3	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	11
Uebertretung d. Hazardspiel-Verbots	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6
Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	1	—	1	1	3	—	—	—	—	—	12	—	6	—	18	—	—	—	—	—	—	2	2	—	4	—	—	—	—	22	3	25
Streitbändel u. Schlägerei	17	—	5	—	22	—	—	27	—	27	11	2	35	—	48	31	—	11	—	42	2	—	—	—	2	3	—	20	—	23	162	2	164
Nachtschwärm. u. Uebersitzens	1	—	81	—	82	—	—	97	—	97	—	—	122	—	122	57	—	275	—	332	—	—	31	—	31	—	—	109	—	109	773	—	773
Unerlaubter Tanzmusik	—	—	—	—	—	—	—	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—	39	—	39
Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei als Defraud. d. betr. Abgabe	—	—	—	—	—	—	—	37	—	37	—	—	68	3	71	—	—	107	—	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	212	3	215
Uebertret. der Feuerordnung	—	—	—	—	—	—	—	37	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—	46	—	—	56	—	56	139	—	139
Unbefugten Arzneiverkaufs	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
Unbefugten Giftverkaufs	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Verletzung des Verbots über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	5	—	5	—	—	6	—	6	3	—	1	—	4	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	17	—	17
Unerlaubten Schießens	—	—	—	—	—	—	—	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	37	72	—	72
Unrichtig. Maaß u. Gewichts	—	—	21	1	22	—	—	67	—	67	—	—	73	—	73	—	—	57	—	57	—	—	14	—	14	—	—	63	—	63	295	1	296
Uebertretung d. Mühlenordn.	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9
Unerlaubten Hausirens	—	2	10	1	13	—	7	21	—	28	3	3	9	5	20	14	8	17	3	42	—	—	3	—	3	—	—	13	—	13	90	29	119
Uebertretung d. Kirchenfeier	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Spielkartenstemp.-Verfälsch.	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Spiel mit ungestemp. Karten	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
Forstfrevel	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Defraudation d. Hundstaxen	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	19	34	—	34
Taubenausflug zur Saat- und Erndtezeit	—	—	—	—	—	—	—	192	—	192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	—	98	290	—	290
Beschimpfung und Mißhandlung der Gardisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	20	—	20
Sonstiger Polizeivergehen	—	—	—	—	—	—	—	190	—	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	—	99	—	—	345	—	345	634	—	634
					294					909					538					745					266					899	3373	268	3641

(Die Thätigkeit des Polizeipersonals betreffend.)

Beiliegende Uebersicht über die, nach erfolgter gänzlichen Trennung des Polizeipersonals von dem Zollaufsichtspersonal und Einsetzung der Oberpolizei-Inspectionen, im vorigen Jahr vom Monat Mai bis Ende Dezember von den Polizeigardisten gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 24. Juni 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV. — 6. August 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir aus den Vorlagen Unseres Finanz-Ministeriums die Ueberzeugung geschöpft haben, daß bei der fortschreitenden Zunahme des Ertrags der indirecten Steuern eine Verminderung der Auflagen eintreten kann;

in Erwägung, daß die Lage der Weinproducenten, bei dem gehemmten Absatz ihres Productes in andere Länder, einer vorzüglichen Rücksichtsnahme bedarf, und zunächst eine Verminderung und zweckmäßigere Vertheilung der auf der Weinconsumtion haftenden Abgaben räthlich macht;

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1. Statt der bisherigen, klassenweise steigenden Weinaccise, sind künftig 4 kr. von jedem Gulden des Werths des Weines, und, ohne Rücksicht auf diesen, vom Obstwein ¼ kr. von der Maaß, und von allem Wein in Bouteillen 3 kr. von der Bouteille zu entrichten.

Art. 2. Der Berechnung der Accise wird der Werth des Weines am Orte der Abfassung desselben zu Grunde gelegt, wenn dieser Ort im Lande befindlich, und wo dieß nicht der Fall ist, der Werth am Ort der Einlage.

Art. 3. Das Ohmgeld vom Wein wird von 20 fl. 50 kr., auf 16 fl. 40 kr. für das Fuder, oder auf 1 kr. für die Maas, herabgesetzt.

Ausnahmsweise ist von Weinen, deren Werth 250 fl. für das Fuder übersteigt, vom Obstwein, und von allen Weinen in Bouteillen eben so viel an Ohmgeld zu erheben, als die Accise beträgt.

Art. 4. In denjenigen Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen eine Rückzahlung der Accise oder des Ohmgeldes Statt findet, wird auf das Fuder Traubenwein 6 fl. 40 kr. Accise und 13 fl. 20 kr. Ohmgeld, auf das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr. Accise und eben so viel Ohmgeld vergütet.

Art. 5. Die Weinproducenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben auch aus denjenigen inländischen Gemarkungen, welche an die Gemarkung ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnort accisfrei einkellern, wenn sie denselben im Herbste unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin verbringen.

Art. 6. Alle mit vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbarlichen Vorschriften der Accis- und Ohmgeldsgesetze sind aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 31. Juli 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Vorstehendes provisorische Gesetz, tritt mit dem 1. Sept. d. J., in Wirksamkeit. Die Steuerdirection ist mit der Anordnung der weitern Vollzugsmaaßregeln beauftragt.

Carlsruhe, den 5. August 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maier.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 18. August 1828.

Verordnung.

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis vom Kernen über 12 fl., vom Haber über 3 fl. 12 kr., das Malter, gestiegen ist, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni v. J., vom

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Kernen und Waizen, per Malter neuen Maaßes	5 kr.	50 kr.
Roggen, per Malter neuen Maaßes	4 "	32 "
Gerste " " " "	3 "	28 "
Spelz " " " "	2 "	20 "
Mehl, per Centner " Gewichts	3 "	24 "
Haber, per Malter " Maaßes	6 "	2 "

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft.

Carlsruhe, den 9. August 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maier.

(Das Studium der Naturwissenschaften durch die Candidaten der Medizin betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß die dem Studium der Arzneiwissenschaft sich widmenden jungen Leute das Studium der naturwissenschaftlichen Fächer häufig entweder ganz vernachläßigen, oder es wenigstens nicht mit dem gehörigen Fleiß und Eifer betreiben, so findet man sich veranlaßt, dieselben zur geeigneten Berücksichtigung bei der Anmeldung zur Prüfung darauf aufmerksam zu machen,

Digitized by Google

daß sie nur dann unter die Zahl der praktischen Aerzte aufgenommen werden können, wenn sie sich eben so über gründliche naturwissenschaftliche, als über reinärztliche Kenntnisse genügend auszuweisen vermögen.

Carlsruhe, den 5. August 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVII. — 10. September 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf den Antrag Unseres Finanzministeriums, in der Absicht, den Handel Unserer Stadt Mannheim nach Möglichkeit zu befördern, gnädigst beschlossen, derselben einen Freihafen am Rhein zu bewilligen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, so weit es jedes betrifft, mit dem Vollzug Unseres Willens beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 1. September 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanzministeriums, daß die Staatsschuldentilgungscasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1827 (1. Juni 1827 bis dahin 1828) der Oberrechnungskammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des dritten Artikels des Gesetzes vom 14. Mai 1825, lautend:

„der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden „Rechnungsjahrs, im Herbst, einberufen, und demselben „die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse, mit „allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vor„gelegt werden;

„der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die „Regierungs-Commissarien dem Staatsministerium vor„legen, und über die Resultate dem nächsten Landtag „Bericht erstatten,"

ernennen Wir zu Unsern Regierungs-Commissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17. Oktober d. J. dahier einzufinden, bei Unserer Regierungs-Commission zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschuldentilgungscasse vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 4. September 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes von Weinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß der Weinverkauf, unter 30 Maas oder 25 Bouteillen, in der Regel zum Detailverkauf gerechnet wird, und nur den dazu besonders Berechtigten, gegen Zahlung der Accise und des Ohmgeldes, gestattet ist, nach Staatsministerial-Entschließung vom 7. d. M., Nro. 1215, gnädigst verordnet:

1) Von allem Wein, welcher aus dem Ausland eingeführt wird, wenn der Inhalt eines Fasses unter 30 Maaß, oder die Zahl der Bouteillen unter 25 Stück beträgt, soll mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben werden.

2) Auf den Wein, welchen Reisende für ihr eigenes Bedürfniß mit sich führen, oder Personen, welche inländische Bäder besuchen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Steuerdirection ist beauftragt, diese Verordnung, vom 1. Oktober an, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Carlsruhe, den 26. August 1828.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Privilegiums-Ertheilung betreffend.)

Seine königl. Hoheit haben gnädigst geruht, dem Karl von Graimberg zu Heidelberg, auf sein deßfallsiges unterthänigstes Ansuchen, für die von ihm herauszugebende Sammlung von Ansichten des Schwezinger Gartens und von Rheingegenden, ein Privilegium auf zehn Jahre gegen die Nachbildung derselben durch Kupferstich, Steindruck ꝛc. und den Verkauf derartiger Nachbildungen zu ertheilen.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, jene Sammlung, oder einzeln erscheinende Abtheilungen derselben, innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzubilden, oder eine auswärtige Nachbildung davon im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher dem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von 100 Reichsthalern zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare der Nachbildung zum Vortheil des Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare an denselben erkannt werden. Also verkündet bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 19. August 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilung betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus Höchstihrem geheimen Cabinet vom 19. August d. J., Nro. 2649, dem Oberlieutenant Kühn dahier, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium zur Errichtung einer von ihm

Digitized by Google

erfundenen Maschine zur Verfertigung von Nägeln aller Art, auf die Dauer von zehen Jahren, huldreichst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung oder des Gebrauchs nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von 100 Reichsthalern, nebst der Confiscation der nachgebildeten Maschine, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 16. August 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVIII. — 23. September 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums, beschlossen, zu Sicherung des Vollzugs des Gesetzes vom 14. Mai dieses Jahrs, das Brandweinkessel-Geld betreffend, Folgendes festzusetzen:

Art. 1. Alle Brandweinkessel müssen geeicht seyn.

Der Gehalt des Kessels ist in neuen Maaßen zu bestimmen; was unter einer Maaß ist, wird nicht gerechnet.

Art. 2. Aufsätze, welche zur Verlängerung des Kesselhalses gebraucht werden, sind verboten.

Art. 3. Wenn ein neuer Kessel angeschafft wird, so ist dem Accisor hiervon Anzeige zu machen, eben so wenn an einem schon geeichten Kessel eine Veränderung vorgenommen worden ist, welche auf den Gehalt des Kessels Einfluß hat, und zwar vor Ablauf von acht Tagen nach dem Empfang oder Rückempfang des Kessels.

Art. 4. Weder in einem neuen, noch in einem, seinem Gehalt nach, veränderten Kessel darf gebrannt werden, ehe die Eichung vorgenommen worden ist.

Art. 5. Die Hüte derjenigen Kessel, für welche kein Erlaubnißschein zum Brennen (Brennschein) gelöst worden, bleiben in den Händen der Eigenthümer. Die Steuer-Verwaltung ist aber befugt, sie auf eine solche Art verschnüren oder versiegeln zu lassen, daß sie, ohne Verletzung der Verschnürung oder des Siegels, nicht gebraucht werden können. Sie ist ferner befugt, auch den Kessel oder das Schürloch des Brennofens so zu verwahren, daß der Gebrauch zum Brennen unmöglich ist, so fern sie dieses in einzelnen Fällen nothwendig erachtet, um die Unterschlagung des Kesselgeldes zu verhindern. Die Brandweinbrenner sind schuldig, die Hüte längstens 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs dem Accisor, zur Verschnürung oder Anlegung des Siegels, zu überbringen, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Frist um die Ertheilung eines Brennscheins für das nächste Jahr nachgesucht haben.

Art. 6. Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel sind auf die Kessel der Apotheker und Chemiker, wenn sie mit Brandwein und andern gebrannten Getränken keinen Handel führen, nicht anwendbar.

Art. 7. Unter keinem Vorwand darf Jemand einen Kesselhut, ohne Vorwissen und schriftliche Erlaubniß des Accisors, einer dritten Person leihen. Der Accisor kann diese Erlaubniß nur ertheilen, wenn dabei keine Gefährde für die Abgabeerhebung zu befürchten ist.

Art. 8. Allen Landwirthen, die kein anderes gewerbsteuerpflichtiges Geschäft treiben, ist das niedere Kesselgeld anzusetzen; allen Gewerbsleuten, die keine Landwirthschaft treiben, das höhere. Gewerbsleuten, welche zugleich Landwirthschaft treiben, ist das niedere anzusetzen, wenn sie nur Erzeugnisse und Abfälle ihres Reb- und Ackerbaues brennen; das höhere, wenn sie ihren Betrieb weiter ausdehnen, Abfälle und Erzeugnisse anderer Landwirthe, Abfälle ihres Gewerbes oder anderer Gewerbsleute brennen wollen.

Art. 9. Wer Brandwein brennen will, hat es dem Accisor seines Wohnorts anzuzeigen, und dabei zu erklären:

1) ob er bloß zahmes und wildes Obst, und Abfälle, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, brennen will, oder

2) ob er eine, in Beziehung auf die Brennstoffe, unbeschränkte Erlaubniß verlangt, oder

3) ob er sich mit der Verstärkung von Brandwein, oder mit der Abziehung desselben über geschmackgebende Ingredienzien, ausschließlich befassen will,

4) in welchem Kessel er brennen will, wenn er mehrere hat.

Der Accisor hat ihm, in Gemäßheit seiner Declaration, einen Brennschein auszustellen, der für das Finanzjahr gültig ist, in dem er ausgestellt worden.

Art. 10. Wer im Lauf des Finanzjahrs, für welches er einen Erlaubnißschein gelöst hat,

1) statt der bereits erhaltenen Befugniß zum Brandweinbrennen aus zahmem und wildem Obst, und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, eine unbeschränkte Befugniß zu erhalten wünscht; oder

2) aus der Klasse der Landwirthe in die der Gewerbsleute übergetreten, und aus diesem Grund zur Zahlung des höhern Tarifs verpflichtet ist; oder

3) in einem größern Kessel brennen will,

hat dieses dem Accisor seines Wohnorts zu erklären, der ihm, gegen Einzug des frühern Brennscheins, einen andern, seiner Erklärung gemäßen, ausfertigen wird.

Art. 11. Der Besitzer eines Kessels, der für das Brennen der im Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Stoffe nur 2 kr. von der Maaß Kesselinhalt bezahlt hat, ist nicht befugt, solchen Personen das Brennen in seinem Kessel zu gestatten, welche beim Brennen der gleichen Stoffe, nach Art. 8 dieser Verordnung, die Accise nach dem Tarif von 4 kr. zu bezahlen haben.

Art. 12. Wer in mehreren Kesseln brennen will, muß für jeden einen besondern Brennschein lösen, und für alle Kessel das Kesselgeld, nach dem nämlichen Tarif, bezahlen, und zwar nach dem höhern, welcher, in Folge seiner Erklärung, für einen dieser Kessel gesetzlich anzuwenden ist.

Art. 13. Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein

Digitized by Google

fortbrennen, er muß sich aber bei dem Accisor des neuen Wohnorts, durch Vorzeigung des Brennscheins, über seine Berechtigung ausweisen.

Art. 14. Die Erhebung des Kesselgeldes geschieht mit der directen Steuer.

Art. 15. Die Brandweinbrennereien stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung.

Das Erhebungs- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Brennereien jederzeit zu untersuchen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn darin gearbeitet wird.

Art. 16. Unabhängig von der gesetzlichen Strafe der Unterschlagung des Kesselgelds, ist zu ahnden:

a. mit einer Strafe von 5 bis 15 fl.:

die Anwendung eines Aufsatzes zur Verlängerung des Kesselhalses;

das Brennen in einem neuen, oder vergrößerten, ungeeichten Kessel;

der heimliche Besitz eines Kesselhutes;

die eigenmächtige Abnahme der Verschnürung und der Siegel von einem Hute, Kessel oder der Feuerung eines Kessels;

b. mit einer Strafe von 3 bis 6 fl.:

die Unterlassung der im Art. 3 vorgeschriebenen Anzeige;

die Verleihung eines Hutes an dritte Personen, ohne Erlaubniß des Accisors;

die von einem Kesselbesitzer an eine dritte Person ertheilte Erlaubniß, in seinem Kessel zu brennen, wenn letztere selbst einen Kessel besitzt;

die von einem Kesselbesitzer an eine dritte Person ertheilte Erlaubniß, in seinem Kessel zu brennen, wenn letztere das Brandweinkessel-Geld nach einem höhern Tarif zu bezahlen schuldig ist, als nach dem es von dem Kesselbesitzer selbst entrichtet worden ist;

c. mit einer Strafe von 30 kr.:

die Nichtbeobachtung der Art. 5 gegebenen Vorschrift, wornach jeder Brandweinbrenner, 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahres, entweder um einen Brennschein für das nächste Jahr nachzusuchen, oder den Hut seines Kessels dem Accisor zur Versiegelung zuzustellen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 21. August 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Um den Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J., die Fleischaccise betreffend, in gleichförmiger Weise zu regeln, haben Wir, auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums, beschlossen:

Art. 1. In jeder Gemeinde soll sich, so viel thunlich, eine öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Fleischwage befinden.

Wenn sich eine Gemeinde zur Aufstellung einer solchen nicht versteht, so wird die Steuerverwaltung die zum Abwägen des großen Schlachtviehes nöthigen Anstalten, gegen den Bezug der gesetzlichen Waggebühren, treffen.

Wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, müssen die Fleischwagen immer in diesen aufgestellt werden.

Art. 2. Die Fleischwäger der Gemeinden unter 3000 Seelen werden, auf den Vorschlag des Gemeinderaths, durch die Obereinnehmer, gemeinschaftlich mit den Aemtern, ernannt, und diese reguliren auch gemeinschaftlich die Gebühren der Fleischwäger in solchen Gemeinden. Wenn sie sich nicht vereinigen können, hat die Steuerdirection die Entscheidung in letzter Instanz zu geben.

Die Fleischwäger in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber ernennt die Steuerdirection auf den Vorschlag der Gemeinderäthe, nachdem sie die Aemter und Obereinnehmer vorher gehört hat. Die Steuerdirection reguirt in gleicher Weise die Gebühren dieser Fleischwäger.

Gegen die Beschlüsse der Steuerdirection in Beziehung auf Gemeinden von 3000 Seelen und darüber findet ein Recurs an Unser Finanz-Ministerium Statt, welches, nach Anhörung der Kreisdirectorien, in letzter Instanz entscheidet.

Die Gebühren der Fleischwäger müssen immer in Tantiemen der Waggebühren festgesetzt werden.

Entlassungen der Fleischwäger im administrativen Weg hat bei Gemeinden unter 3000 Seelen die Steuerdirection, bei Gemeinden von 3000 Seelen und darüber Unser Finanz-Ministerium auszusprechen.

Art. 3. Aller Transport von Fleisch, welches der Abwägung unterliegt, von dem Locale der Wage in die Fleischschranne oder in die Metzgen der einzelnen Metzger muß von dem dazu gehörigen Wagschein begleitet seyn, und der Transportant muß sich damit auf Verlangen ausweisen.

Die Wagmeister sind verpflichtet, die Wagscheine unmittelbar nach der Abwägung jedes Thiers auszustellen.

Art. 4. Von mehreren Personen, welche Schlachtvieh, das der Abwägung unterliegt, gemeinschaftlich schlachten, ist immer nur eine derselben als Eigenthümer zu betrachten; auf sie ist der Wagschein auszustellen, sie bezahlt die Accise und haftet für die Erfüllung aller Obliegenheiten des Eigenthümers.

Im Wagschein ist aber jeder Theilhaber und sein Antheil zu bemerken. Wenn der Accisor hierauf die Accise erhoben und die Accisquittung ausgestellt hat, so muß er weiter noch jedem als Theilhaber bezeichneten einen besondern Schein über seinen Antheil ausfertigen.

Wenn ein Metzger einem andern Fleisch leihen oder verkaufen will, so muß vor der Abgabe des Fleisches, wenn dasselbe 20 Pfund und darüber beträgt, von dem abgebenden Metzger dem Accisor die Anzeige gemacht und von dem Empfänger des Fleisches ein Schein gelöst werden. Gleiches ist zu beobachten, wenn für das geliehene Fleisch Ersatz geleistet wird. Fleischabgaben der Metzger unter sich in öffentlichen Fleischschrannen unterliegen dieser Maaßregel nicht.

Für jeden Schein, welchen die Acciser nach diesem Artikel ausstellen, haben sie 2 kr. von denjenigen Personen zu beziehen, welche die Scheine lösen.

Art. 5. Wenn jemand die Accisfreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anspruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich

Digitized by Google

geschlachtet werden muß, so darf der Accisor die Accisfreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht später als 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung Statt findet, und der Eigenthümer kein Metzger ist.

Dieser Termin darf jedoch dann überschritten werden, wenn durch besondere Umstände, und namentlich durch Kurversuche, die Schlachtung verzögert und davon vor Ablauf jener 48 Stunden der Accisor benachrichtigt worden ist.

Art. 6. Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte und dessen Fleisch von den Polizeibehörden für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann accisfrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörden nachgewiesen ist.

Art. 7. Nach dem Art. 5 des Gesetzes ist jenen Metzgern, welche an Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, Vormittags großes Schlachtvieh anhauen wollen, gestattet, dieß zu thun, sobald sie sich mit einem ordentlichen Wagschein versehen haben; sie müssen aber am nämlichen Tage Vormittags 12 Uhr die Accise entrichten.

In gleicher Weise und unter gleicher Bedingung wird nun auch jenen Metzgern, welche großes Schlachtvieh Nachmittags anhauen, Frist zur Entrichtung der Accise bis Abends 6 Uhr gegeben.

Art. 8. Die öffentlichen Fleischwagen, Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung, eben so jede Metzig in der Wohnung der Metzger.

Das Steuerpersonal ist ermächtigt, diese Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, und sonst, so lange die Metzig für die Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen.

Art. 9. Die Obereinnehmer sind ermächtigt, Nachwägungen des geschlachteten Viehes zu veranstalten, wann sie es für zweckmäßig finden. Das Aufsichtspersonal und die Acciser haben dieses Recht nur, so lang sich das Fleisch noch im Local der Wage befindet.

Art. 10. Unabhängig von der Strafe der Unterschlagung der Abgabe, wenn eine solche zugleich hergestellt wird, ist der Transport des Fleisches von großem Schlachtvieh von dem Waglocal ohne Begleitung durch den Wagschein; die Vertheilung des Fleisches von einem gemeinschaftlich geschlachteten Thier, ehe die ihm Art. 4 vorgeschriebenen Scheine ausgestellt sind; ferner der Verkauf, oder die Darleihung von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung des geliehenen Fleisches, ehe die Anzeige beim Accisor gemacht und der im gleichen Artikel vorgeschriebene Schein gelöst ist, mit einer Strafe von 3 fl. — 10 fl. für jeden Theilnehmer oder Metzger zu ahnden.

Die Ueberschreitung der im Artikel 7 bewilligten Zahlungsfristen ist für jeden Fall mit dem doppelten Accisbetrag zu bestrafen.

Unser Finanz-Ministerium ist beauftragt, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 21. August 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIX. — 10. Oktober 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem bereits unterm 10. November 1810 ein neues Maaß- und Gewichtsystem für Unsere Lande angenommen und dasselbe seither in allen Verordnungen und Gesetzen, welche allgemeine Bestimmungen in Maaß oder Gewicht erheischten, angewendet, jedoch nur in einzelnen Theilen und in beschränktem Gebrauchsumfange zur wirklichen Ausführung gebracht worden, mußte die noch fortdauernde große Verschiedenheit der Localmaaße und Gewichte in ihren nachtheiligen Folgen für den innern und äussern Handelsverkehr im nämlichen Grade fühlbarer werden, als durch die allmählig immer mehr verbreitete Kenntniß des neuen Systems, dessen vollständige Ausführung in allen seinen Theilen und in allen Beziehungen des Verkehrs erleichtert erschien.

In dieser Betrachtung, so wie in der Erwägung, daß die bisherigen, schon ihrer ursprünglichen Anlage nach, größtentheils sehr unvollkommenen polizeilichen Anstalten zur Bewahrung der Richtigkeit in Maaß und Gewicht, in Erwartung jener vollständigen Ausführung, minder sorgfältig unterhalten, die neue Anschaffung mangelhaft gewordener Eich- und Privatmaaße unterlassen, und die Abweichungen der Gebrauchsmaaße in verschiedenen Orten derselben Landestheile immer merklicher wurden; finden Wir Uns, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, bewogen, zu verordnen, und verordnen wie folgt:

1) Mit dem 1. Juli künftigen Jahrs sollen alle, in den einzelnen Theilen Unseres Großherzogthums bestandenen Localmaaße und Gewichte abgeschafft seyn, und das durch die Verordnung vom 10. November 1810, Reg.Bl. vom 13. November, Nro. XLVI, bestimmte Maaß- und Gewichtsystem in allen seinen Theilen zur Ausführung kommen. Jedoch soll, zur Annäherung an bisherige Gewohnheiten, das Pfundgewicht und die Elle zum wirklichen Gebrauche in fortgesetzten Halbirungen eingetheilt werden, und für sackfähige Dinge der Gebrauch des Doppelsesters, Halbsesters, Doppelmeßleins und Halbmeßleins gestattet seyn, so wie es auch bei der bereits eingeführten, von der ursprünglich bestimmten decadischen Abstufung abweichenden Eintheilung der Gebrauchsmaaße für Flüssigkeiten sein Bewenden behält.

2) Vom besagten Tage an sollen keine andern, als die nach dem neuen System gefertigten, geprüften und geeichten Maaße und Gewichte zum Messen und Wägen im öffentlichen und Privatverkehr gebraucht, und bei Käufern und

Digitized by Google

Verkäufern, bei andern Rechtsgeschäften und darauf bezüglichen Verhandlungen, alle Größen in Maaß und Gewicht nach den gesetzlichen Eintheilungen und Benennungen ausgedrückt und bestimmt werden.

Ausnahmen finden nur für die Apothekermaaße und Gewichte und für das Münzgewicht Statt.

3) Alle künftige Gemarkungs-Beschreibungen und Lagerbuchs Erneuerungen müssen nach dem neuen Maaße aufgestellt werden.

Wo seit dem Jahr 1810 Gemarkungs-Renovationen vorgenommen und dabei die Einrichtung getroffen worden, daß die Flächenbestimmungen nach dem neuen Maaße nachgetragen werden können, hat dieses unverzüglich zu geschehen, und ist sodann in solchen Orten auch bei schriftlichen Verhandlungen der Gebrauch der alten Maaßbenennungen abgeschafft. Einzelne Vermessungen von Grundstücken in Orten, deren Beraine und Lagerbücher nach den alten Maaßen angefertigt sind, dürfen nur mit den neuen Maaßwerkzeugen vorgenommen werden; aber so lange in demselben nicht eine allgemeine Renovation nach dem neuen Maaße erfolgt ist, muß daselbst, neben dem Erfund in diesem allgemeinen Maaße, zugleich das alte nach den Reductionstabellen angegeben werden.

Das Gleiche geschiehet, mit gleicher Beschränkung auf solche Orte, in schriftlichen Verhandlungen.

4) Der Gebrauch der alten Längenmaaße ist bei Vollziehung von Bauaccorden noch erlaubt, welche vor dem Termin zur Einführung des neuen Maaßes nach dem alten abgeschlossen wurden.

5) Alle Anforderungen aus frühern privatrechtlichen Titeln, deren Gegenstand nach Maaß oder Gewicht bestimmt ist, müssen von obigem Tage an, in dem neuen Maaße und Gewichte ausgedrückt, und bei der wirklichen Leistung dürfen nur die neuen Maaßwerkzeuge angewendet werden.

Auf allen Recepturen Unserer Domänen, der Stiftungen und Corporationen der Standes- und Grundherren müssen für jeden Ort des Gefällbezirks, von dem Kreisdirectorium beurkundete Reductionen der alten Maaße auf das neue angeschlagen, und nach den ergehenden Vorschriften gefertigte und geeichte Maaßwerkzeuge bis zu dem kleinsten Maaße zum Messen der Reste, die nach Anwendung der größern Maaßgefäße übrig bleiben, vorhanden seyn.

6) 1) Zur Prüfung und vorschriftsmäßigen Bezeichnung der für den öffentlichen wie für den Privatgebrauch bestimmten Maaße und Gewichte sollen in der Regel in jedem Amtssitze, wo hiezu taugliche Personen gefunden werden können, Eichämter errichtet und an diesen Eichstätten die erforderlichen Eichmaaße niedergelegt werden: sodann

2) zur Richtigstellung der Eichmaaße in Unsern Residenzstädten Carlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freiburg, als Lagerstätten für die Aufbewahrung der Lagermaaße, Obereichämter angeordnet, und

3) die Bewahrung und Erhaltung der Urmaaße zur Prüfung der Lagermaaße der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, unter der Oberaufsicht Unsers Ministeriums des Innern, übertragen werden.

7) Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt und wird die nähern Bestimmungen über das neue Maaß und Gewicht, über die Art und Weise, wie den Gewichten und Maaßen ihr Inhalt gegeben und erhalten und wie für richtiges Wägen und Messen gesorgt werden soll, in der demnächst zu erlassenden Maaßordnung ertheilen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 21. August 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg, im Sommerhalbjahr 1828 betreffend.)

Die Anzahl der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg im gedachten Sommerhalbjahr 1828 beträgt im Ganzen 600, nämlich:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	166	33	199
2) Juristen	81	12	93
3) Mediciner, und zwar:			
a. eigentliche Mediciner	70	43	
b. höhere Chirurgen	14	1	
	108		48 156
c. niedere Chirurgen	16	2	
d. Pharmaceuten	8	2	
4) Philosophen . . .	138	14	152
Zusammen	493	107	600

Die Zahl der Akademiker betrug im Wintersemester $18^{27}/_{28}$:

an Inländern	520
an Ausländern	108
Im Ganzen	628

Sie hat daher abgenommen um 27 Inländer und 1 Ausländer, somit im Ganzen um 28.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg, im Sommersemester 1828 betreffend.)

Die Zahl der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg beträgt im Sommerhalbjahr 1828 im Ganzen 787, darunter sind:

	Ausländer.	Inländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	33.	41.	74.
2) Juristen — —	346.	95.	441.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten —	112.	60.	172.
4) Cameralisten —	31.	38.	69.
5) Philologen und Philosophen —	91.	12.	31.
Zusammen	541.	246.	787.

Im Wintersemester $18^{27}/_{28}$ betrug die Anzahl der Studirenden 727, nämlich:

Ausländer	452
Inländer	275
Im Ganzen	727

Digitized by Google

Sie hat daher zugenommen um 89 Ausländer, und abgenommen um 29 Inländer, somit im Ganzen zugenommen um 60 Studirende.

Carlsruhe, den 15. September 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Barack.

Die von der Staatsanstalten-Commission vorgelegten Uebersichten über den Zustand der Brandversicherungs-Anstalt in den Jahren 1826 und 1827 werden in der Anlage (s. Seite 200 gegenwärtiger Auflage) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Juli 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Kirn.

(Die Auflösung des evangelischen Decanats Stein betreffend.)

Da das ehemalige Amt Stein längst aufgehoben worden, so hat man nunmehr auch das dortige Decanat aufgelöset, und die dazu gehörigen Ortschaften den Decanaten zugetheilt; wohin sie, nach der Aemtereintheilung, gehören.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XX. — 22. Oktober 1828.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., verkünden anmit:

Durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819, und durch Unsere früheren und späteren Gesetze, sind zwar alle geheimen Verbindungen der Studierenden auf den Universitäten, besonders der unter dem Namen der Burschenschaft bekannte Verein, streng verboten, und Wir haben es auch, ausser diesem, an besondern Verordnungen und Ermahnungen gegen diese, die Ruhe der Universitäten störende, und auf den Fleiß und die Sittlichkeit der studierenden Jugend den verderblichsten Einfluß äussernden Vereine nicht fehlen lassen. Dessen ungeachtet haben Wir doch neuerlich, zu Unserem großen und gerechten Mißfallen, die Fortdauer derselben und ihrer nachtheiligen Folgen in der Art wahrnehmen müssen, daß Wir Uns zu weiteren, noch kräftigeren, Maaßregeln aufgefordert finden, dieses Uebel von Grund aus zu vertilgen.

Wir verordnen und befehlen demnach:

§. 1. Der §. 32 Unserer academischen Gesetze ist ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Alle geheimen Verbindungen der Studierenden auf Unsern Landes-Universitäten, sie mögen eine Benennung haben, welche sie wollen, sind künftig nicht mehr als disciplinar-, sondern als gerichtliche Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 3. Die Stifter, Häupter und andere Beamte von dergleichen Vereinen, wenn sie auch keinen verbrecherischen Zweck haben, sind in der Regel mit einer drei- bis sechsmonatlichen Festungsstrafe, und zugleich mit der geschärften Relegation, zu bestrafen. Gegen die übrigen Mitglieder der geheimen Verbindungen findet die geschärfte Relegation, und wenn sie Andere zu solchen Verbindungen verleitet oder zu verleiten gesucht haben, noch weitere Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten Statt.

Gegen die der Theilnahme an geheimen Verbindungen Verdächtigen kann, ohne förmlichen Beweis, auf Fortweisung von der Universität erkannt werden.

Liegt der Verbindung ein verbrecherischer Zweck zum Grunde, so ist auf die gesetzliche peinliche Strafe zu erkennen.

§. 4. Der Universitäts-Amtmann hat, sobald das Bestehen einer geheimen Verbindung zu seiner Kunde gelangt, oder auch nur der Versuch, eine solche zu gründen, sogleich zur Untersuchung zu schreiten und das Gesetzliche vorzukehren, sofort dem Hofgericht, in dessen Provinz die Universität liegt, so wie Unserem Ministerium des Innern, hiervon die Anzeige zu machen, und, nach beendigter Untersuchung, die Acten, zur Fällung des Urtheils, an das Hofgericht einzusenden. Den Hofgerichten wird die schleunige Erledigung von derartigen Untersuchungssachen zur Pflicht gemacht.

Die gegen ihre Erkenntnisse eingelegten Recurse an Unser Justiz-Ministerium können den einstweiligen Strafvollzug niemals hemmen.

Der Universitäts-Amtmann ist in dergleichen Untersuchungssachen, wie jeder andere Untersuchungsrichter, nur dem Hofgericht untergeordnet.

§. 5. Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften die Zusammenkunft in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, sind mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. zu belegen.

Zugleich fordern Wir alle Unsere Dienststellen auf, die Universitäts-Amtmänner in derartigen Untersuchungen kräftig zu unterstützen, und erwarten von jedem der Letzteren, daß er das von Uns bezeichnete Ziel rastlos verfolgen, und sich dadurch Unserer besonderen Auszeichnung und Belohnung würdig machen werde. Unserem Ministerium des Innern wollen Wir den genauesten Vollzug dieser Verordnung empfohlen haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 9. Oktober 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Nachdem die, durch Regierungsblatt Nro. VI, vom Jahr 1824, publicirte höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Februar, e. a., die Aufnahme der Zöglinge in die Ingenieur-Schule betreffend, durch die Einrichtung einer polytechnischen Schule in der Art eine Abänderung erlitten hat, daß letztere, nach §. II. der höchsten Staatsministerial-Verfügung vom 7. Oktober 1825, Regierungsblatt Nro. XXIII, als Vor-

Digitized by Google

bereitungsschule für erstere erscheine, daher ein Theil des Unterrichts für die Ingenieur-Eleven und die theoretische Bildung der Geometer von der Ingenieur-Schule ganz getrennt wurde, so werden hiemit folgende Bestimmungen ertheilt:

I. Diejenigen, welche sich dem Ingenieur-Fache widmen, in die hiefür bestehende Ingenieur-Schule aufgenommen werden wollen, und für welche ein zweijähriger Cours hiemit vorgeschrieben wird, haben eine Vorprüfung zu erstehen, und dadurch nachzuweisen, daß sie vollständige Kenntnisse und Fertigkeiten in allem demjenigen besitzen, was von Mathematik, Naturwissenschaften, von dem Graphischen, der deutschen und französischen Sprache, in obenangeführtem Regierungsblatt vom 7. Oktober 1825 sich bezeichnet findet, besitzen.

II. Jene Individuen, welche sich bloß dem Fache der Feldmeßkunst widmen, und in der Folge diese als praktische Geometer ausüben wollen, können ihre theoretische Bildung im polytechnischen Institut vollständig erhalten, und es wird denselben von Seite der Ingenieur-Schule Gelegenheit zur Erlernung der praktischen Geometrie gegeben.

Da jedoch dieser praktische Unterricht zu vollkommener Ausbildung nicht genügt, so wird allen denjenigen, welche ein Recht zur Ausübung der Feldmeßkunst, in der Eigenschaft als Geometer, erlangen wollen, zur unerläßlichen Bedingung gemacht, daß sie, nach Beendigung des theoretischen Unterrichts, wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem tüchtigen, geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspection praktiziren müssen.

III. Diejenigen, welche sodann die Lizenz zur Ausübung der praktischen Geometrie sich erwerben wollen, haben

1) durch eine ordnungsmäßig zu erstehende theoretische Prüfung den vollkommenen Besitz der Kenntnisse in der reinen Mathematik, und zwar in dem Grade nachzuweisen, wie er, nach Regierungsblatt vom 7. Oktober 1825, an der polytechnischen Schule erlangt werden kann, ausgenommen sind jedoch hievon die Functionen und Curven-Lehre, die Lehre der Gleichungen vom vierten und höhern Graden, die Differenzial- und Integral-Rechnungen;

2) ein praktisches Examen über alle Theile der Feldmeßkunst zu bestehen, und stylistische und graphische Proben abzulegen;

3) ein Zeugniß beizubringen, daß der oben, sub. §. II, vorgeschriebene Zeitraum bei einem geprüften Geometer, oder unter Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspection, mit Verrichtung geometrischer Geschäfte zugebracht wurde.

Die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der Feldmeßkunst kann Keinem ertheilt werden, der nicht die Jahre der Volljährigkeit erlangt hat.

Carlsruhe, den 10. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Confiscation der Jagdflinten betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die in früheren Verordnungen bestimmte Confiscation der Jagdflinten nicht bloß gegen die Wilderer, sondern auch gegen die auf der That betretenen Jagdfrevler in Anwendung zu bringen seye, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 29. September 1828.

Ministerium des Innern. Frhr v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXI. — 24. Oktober 1828.

Verordnungen.

(Die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen und die Aufsicht darüber betreffend.)

Die von dem dießseitigen Ministerium unterm 10. Mai 1825 erlassene Instructivverordnung, die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen betreffend, wird andurch, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit aus höchstpreislichem Staats-Ministerium vom 16. September d. J., Nro. 1522, mit nachfolgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

ad §. 3, Lit. e. Daß nur genau constatirte Ueberschüsse einer Stiftung zu andern milden Zwecken verwendet werden können, und daß nur in dieser Voraussetzung die Disposition über solche Ueberschüsse dem Ministerium des Innern, auf den Vortrag der evangelischen Kirchensection, zustehe.

ad §. 3, Lit. m. Daß wegen Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse nach der Verordnung vom 11. Dezember 1811, Reg.Bl. Nro. 36, zu verfahren sey.

ad §. 6. Daß die höchste Entschließung vom 20. Juli 1820, rücksichtlich der katholischen Stiftungen, wornach die Rechnungen von einem Brutto-Revenüenertrag über 500 fl. alle Jahre, die von 500 fl. bis 100 fl. alle zwei Jahre, und die unter 100 fl. alle drei Jahre zu stellen und abzuhören sind, auch bei den evangelisch-protestantischen Stiftungen in Anwendung zu bringen sey.

Carlsruhe, den 7. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Die Befreiung des Kelterweins von der Accise betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, auf den unterthänigsten Antrag des unterfertigten Ministeriums, gnädigst zu verordnen geruht: daß, unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1812, Nro. 2155, der Kelterwein, d. i. solcher Wein, welchen irgend ein Besitzer einer Kelter (Trotte) für die Darleihung derselben zur Auspressung der Trauben eines Dritten bezieht, bei der Einlage in den Keller des Besitzers der Kelter, von der Weinaccise frei seyn soll, in so fern jener nicht ein Wirthschaftskeller ist.

Digitized by Google

Die Steuerdirection wird beauftragt, diese Bestimmung sogleich in Vollzug treten zu lassen.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Abwandlung der Straßenzelddefraudationen betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 4. d. M., St.M.N. 1473, haben Seine königliche Hoheit gnädigst verordnet: daß der Steuerverwaltung das Recht eingeräumt werde, gegen die Erkenntnisse der Ortsvorgesetzten in Chausséegeld-Defraudationen an das Amt zu recurriren, wenn der Denunciat und der erkennende Vorgesetzte in dem nämlichen Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

Dieses wird zur Nachachtung der betreffenden Vollzugsbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. September 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Länge der Chausséen und Handelsstraßen im Großherzogthum betreffend.)

Da das im Reg.Bl. vom Jahr 1820 publicirte Verzeichniß der Landstraßen im Großherzogthum verschiedene Berichtigungen, und in Folge neu angelegter Landstraßen, Erweiterungen erlitten hat, so sieht man sich veranlaßt, in der Anlage (s. Seite 204 gegenwärtiger Auflage) das rectificirte Verzeichniß derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe, den 20. September 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Prüfung der Candidaten der Geburtshülfe.)

Auf den Antrag der Sanitätscommission sieht man sich zu der Verordnung veranlaßt, daß künftig nur diejenigen Candidaten der Geburtshülfe zur Staatsprüfung zugelassen werden sollen, welche sich durch ihr akademisches Studienzeugniß darüber ausgewiesen, daß sie wenigstens zwei Semester hindurch den Anweisungen zu geburtshülflichen Uebungen mit Fleiß angewohnt und sich dabei in der Geburtshülfe selbst practisch geübt haben.

Carlsruhe, den 16. September 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Den Zoll von Früchten und Mehl betreffend.)

Da der Durchschnittspreis vom Malter Kernen unter 12 fl. gefallen ist, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni v. J., vom

				Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Kernen u. Weizen	pr. Mltr.	neuen	Maaßes	20 kr.	6 kr.
Roggen	"	"	"	14 "	4 "
Gerste	"	"	"	10 "	3 "
Spelz	"	"	"	8 "	2 "
Mehl	pr. Centner	"	"	12 "	4 "

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Veraccisung des Meß- und Communionweins betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 18. d. M., St.M.N. 1543, wird, unter Aufhebung der Finanzministerial-Verordnung vom 12. Mai 1812, Nro. 2155, andurch bestimmt: daß der Meß- und Communionwein künftighin der Accisabgabe nicht mehr unterworfen seyn soll.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 30. September 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Hierzu als Beilage:

Die Liste über die in der 19. Ziehung zur Rückzahlung im Jahr 1829 herausgekommenen großh. bad. Amortisationscasse-Obligationen des Anlehens vom Jahr 1808.

Beilage zum Staats- und Regierungsblatt.

Liste der heute den 6. Oktober 1828 in der neunzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten. (Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nro. d. Obligationen.	Gewinn,		Nro. d. Obligationen.	Gewinn,		Nro. d. Obligationen.	Gewinn,		Nro. d. Obligationen.	Gewinn,		Nro. d. Obligationen.	Gewinn,		Nro. d. Obligationen.	Gewinn,	
	a. fl. 500	a. fl. 100		a. fl. 500	a. fl. 100		a. fl. 500	a. fl. 100		a. fl. 500	a. fl. 100		a. fl. 500	a. fl. 100		a. fl. 500	auf fl. 100
5	50	10	116	20	4	241	50	10	354	20	4	427	30	6	501	30	6
7	30	6	118	—	—	248	—	—	377	50	10	428	-	—	507	30	6
8	—	—	162	30	6	251	—	—	379	—	—	448	—	—	509	50	10
30	30	6	163	100	20	259	—	—	380	50	10	449	—	—	514	50	10
37	30	6	168	50	10	266	20	4	388	30	6	454	30	6	521	30	6
55	30	6	192	50	10	278	—	—	390	—	—	455	100	20	527	20	4
74	30	6	198	—	—	323	—	—	409	50	10	458	—	—	542	—	—
100	100	20	201	30	6	325	100	20	416	30	6	480	50	10	552	20	4
101	200	40	204	—	—	347	30	6	420	20	4	497	20	4	555	30	6

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	auf fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	auf fl. 100
563	30	6	1281	—	—	1899	—	—	2586	50	10	3155	—	—	3707	100	20
577	100	20	1291	30	6	1906	20	4	2594	50	10	3157	—	—	3728	50	10
581	20	4	1303	20	4	1950	—	—	2598	30	6	3171	—	—	3733	—	—
586	—	—	1314	50	10	1958	20	4	2606	30	6	3172	—	—	3740	100	20
596	—	—	1355	30	6	1973	—	—	2614	20	4	3174	—	—	3742	—	—
597	—	—	1359	100	20	1979	—	—	2616	—	—	3208	30	6	3748	20	4
622	100	20	1361	—	—	2022	30	6	2620	50	10	3209	—	—	3757	—	—
637	50	10	1363	—	—	2056	50	10	2630	30	6	3211	30	6	3779	20	4
642	30	6	1364	—	—	2068	30	6	2640	—	—	3229	—	—	3792	30	6
648	20	4	1395	—	—	2072	20	4	2642	50	10	3247	100	20	3816	20	4
657	30	6	1401	30	6	2077	—	—	2648	30	6	3261	—	—	3830	—	—
668	30	6	1416	30	6	2099	30	6	2694	30	6	3262	20	4	3852	20	4
683	20	4	1417	20	4	2101	50	10	2709	—	—	3291	20	4	3856	—	—
684	—	—	1438	50	10	2105	—	—	2720	50	10	3292	100	20	3858	—	—
692	—	—	1442	30	6	2112	20	4	2739	30	6	3304	—	—	3863	20	4
695	50	10	1447	100	20	2119	50	10	2744	—	—	3316	—	—	3870	—	—
721	20	4	1450	20	4	2123	20	4	2747	30	6	3317	—	—	3897	30	6
742	30	6	1456	50	10	2129	30	6	2751	30	6	3322	20	4	3898	—	—
772	—	—	1467	—	—	2142	30	6	2752	20	4	3324	100	20	3909	100	20
777	—	—	1478	—	—	2149	30	6	2755	20	4	3343	—	—	3915	—	—
779	50	10	1481	20	6	2168	200	40	2756	30	6	3354	100	20	3926	100	20
780	100	20	1483	50	10	2169	50	10	2773	—	—	3355	30	6	3929	30	6
796	50	10	1494	30	6	2185	—	—	2781	30	6	3358	30	6	3937	30	6
807	30	6	1507	50	10	2193	20	4	2792	20	4	3361	—	—	3943	30	6
808	—	—	1509	20	4	2198	30	6	2799	50	10	3363	—	—	3947	100	20
813	30	6	1514	—	—	2220	30	6	2803	20	4	3367	30	6	3974	50	10
818	20	4	1515	—	—	2222	20	4	2810	—	—	3369	—	—	3994	20	4
834	30	6	1534	100	20	2224	20	4	2817	30	6	3392	—	—	3999	30	6
858	—	—	1557	—	—	2240	—	—	2823	50	10	3403	30	6	4004	—	—
899	20	4	1558	50	10	2249	500	100	2827	200	40	3412	50	10	4010	—	—
914	30	6	1562	20	4	2252	50	10	2838	50	10	3418	200	40	4021	—	—
925	20	4	1565	30	6	2257	30	6	2840	50	10	3421	20	4	4033	20	4
951	—	—	1573	8000	1600	2282	50	10	2841	—	—	3428	—	—	4048	—	—
966	50	10	1579	20	4	2293	20	4	2854	—	—	3437	50	10	4056	30	6
988	20	4	1591	30	6	2296	50	10	2861	30	6	3438	—	—	4066	—	—
991	—	—	1599	—	—	2300	50	10	2868	50	10	3445	100	20	4077	—	—
999	50	10	1604	50	10	2313	50	10	2885	—	—	3461	—	—	4088	30	6
1017	—	—	1613	—	—	2314	200	40	2893	—	—	3472	50	10	4089	—	—
1043	30	6	1617	20	4	2323	20	4	2913	—	—	3476	20	4	4091	50	10
1049	—	—	1632	50	10	2331	20	4	2914	—	—	3489	—	—	4095	20	4
1067	—	—	1642	100	20	2333	—	—	2933	—	—	3491	—	—	4099	20	4
1069	30	6	1660	—	—	2334	50	10	2937	—	—	3510	30	6	4125	50	10
1087	20	4	1666	50	10	2341	20	4	2948	50	10	3516	50	10	4134	100	20
1089	50	10	1668	30	6	2347	—	—	2952	50	10	3537	30	6	4142	30	6
1094	100	20	1972	20	4	2375	30	6	2954	20	4	3539	—	—	4158	100	20
1097	—	—	1681	30	6	2384	50	10	2956	50	10	3564	—	—	4159	100	20
1110	20	4	1692	50	10	2388	—	—	2958	20	4	3570	—	—	4160	—	—
1115	—	—	1709	20	4	2389	—	—	2961	—	—	3572	100	20	4162	30	6
1125	—	—	1710	30	6	2408	—	—	2966	50	10	3573	20	4	4165	50	10
1126	30	6	1728	20	4	2418	20	4	2973	50	10	3579	20	4	4166	—	—
1133	20	4	1743	—	—	2424	20	4	2974	—	—	3588	—	—	4174	50	10
1141	—	—	1747	50	10	2426	50	10	2975	30	6	3591	—	—	4179	—	—
1148	—	—	1754	30	6	2429	100	20	2976	—	—	3595	100	20	4180	50	10
1154	50	10	1774	—	—	2430	20	4	2979	—	—	3597	—	—	4197	—	—
1156	—	—	1779	50	10	2436	—	—	2981	30	6	3604	30	6	4204	50	10
1194	30	6	1781	3500	700	2440	50	10	3003	20	4	3607	50	10	4207	50	10
1197	50	10	1784	30	6	2457	100	20	3019	—	—	3623	30	6	4231	50	10
1203	100	20	1794	—	—	2460	20	4	3028	—	—	3633	30	6	4255	—	—
1221	20	4	1799	50	10	2463	20	4	3029	30	6	3634	—	—	4257	100	20
1230	—	—	1804	100	20	2489	—	—	3046	50	10	3645	—	—	4264	20	4
1241	50	10	1819	20	4	2490	20	4	3066	50	10	3647	—	—	4280	50	10
1244	30	6	1821	—	—	2491	50	10	3085	30	6	3663	50	10	4284	—	—
1252	—	—	1835	50	10	2499	50	10	3123	—	—	3665	50	10	4288	20	4
1258	50	10	1871	—	—	2507	30	6	3135	—	—	3682	30	6	4290	30	6
1261	20	4	1881	30	6	2511	50	10	3141	30	6	3689	—	—	4304	—	—
1266	50	10	1887	50	10	2534	20	4	3148	—	—	3693	30	6	4306	20	4
1267	—	—	1891	50	10	2539	30	6	3154	20	4	3701	20	4	4308	20	4

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
4315	30	6	4991	—	—	5617	30	6	6150	50	10	6684	30	6	7405	100	20			
4335	20	4	4996	20	4	5619	50	10	6153	30	6	6697	20	4	7409	—	—			
4342	50	10	4997	100	20	5623	200	40	6174	20	4	6713	—	—	7433	—	—			
4345	200	40	5006	50	10	5634	—	—	6176	—	—	6732	—	—	7459	50	10			
4356	20	4	5015	50	10	5650	—	—	6186	—	—	6739	50	10	7471	—	—			
4379	50	10	5024	—	—	5655	30	6	6204	—	—	6758	—	—	7493	20	4			
4384	—	—	5026	20	4	5666	—	—	6206	30	6	6801	100	20	7520	20	4			
4387	20	4	5027	—	—	5670	—	—	6209	50	10	6803	20	4	7530	20	4			
4391	20	4	5052	20	4	5690	30	6	6224	50	10	6820	20	4	7544	—	—			
4392	—	—	5064	—	—	5695	50	10	6232	20	4	6840	30	6	7559	—	—			
4441	20	4	5067	100	20	5701	200	40	6246	—	—	6848	30	6	7578	20	4			
4445	20	4	5072	50	10	5706	20	4	6266	—	—	6851	50	10	7601	50	10			
4451	50	10	5083	—	—	5709	200	40	6269	—	—	6905	20	4	7613	—	—			
4461	20	4	5091	—	—	5710	20	4	6275	—	—	6914	—	—	7631	—	—			
4477	20	4	5094	30	6	5714	—	—	6284	20	4	6960	30	6	7633	30	6			
4480	20	4	5129	50	10	5718	—	—	6290	—	—	6968	20	4	7635	30	6			
4495	30	6	5132	—	—	5729	30	6	6292	—	—	6970	—	—	7641	20	4			
4504	20	4	5135	50	10	5734	—	—	6303	—	—	6992	30	6	7642	30	6			
4516	50	10	5144	30	6	5735	—	—	6303	30	6	6995	—	—	7655	—	—			
4521	30	6	5159	—	—	5738	30	6	6311	20	4	6998	—	—	7680	30	6			
4553	50	10	5163	30	6	5742	30	6	6321	—	—	7003	50	10	7693	30	6			
4567	20	4	5170	—	—	5746	—	—	6340	—	—	7006	—	—	7696	20	4			
4570	20	4	5172	20	4	5776	50	10	6347	—	—	7009	—	—	7701	20	4			
4572	30	6	5175	30	6	5781	50	10	6349	—	—	7012	20	4	7727	50	10			
4573	50	10	5185	50	10	5790	50	10	6356	50	10	7016	20	4	7735	50	10			
4576	50	10	5190	30	6	5809	30	6	6369	30	6	7027	100	20	7752	—	—			
4592	20	4	5193	50	10	5812	20	4	6374	—	—	7040	200	40	7764	—	—			
4602	—	—	5211	20	4	5820	30	6	6375	30	6	7041	30	6	7770	20	4			
4611	20	4	5222	20	4	5827	30	6	6383	—	—	7062	—	—	7772	20	4			
4630	—	—	5224	20	4	5828	100	20	6384	—	—	7070	50	10	7781	—	—			
4667	—	—	5226	—	—	5829	50	10	6387	50	10	7072	—	—	7787	—	—			
4695	—	—	5229	—	—	5849	20	4	6397	—	—	7081	—	—	7791	—	—			
4704	20	4	5233	50	10	5861	50	10	6428	20	4	7085	100	20	7792	—	—			
4713	20	4	5234	—	—	5863	—	—	6465	—	—	7088	—	—	7803	50	10			
4725	20	4	5235	—	—	5869	20	4	6469	50	10	7100	—	—	7807	50	10			
4729	20	4	5247	50	10	5880	—	—	6474	50	10	7101	—	—	7824	30	6			
4739	30	6	5250	20	4	5900	50	10	6499	30	6	7111	20	4	7827	50	10			
4743	—	—	5263	20	4	5910	20	4	6502	—	—	7121	50	10	7832	30	6			
4751	50	10	5272	50	10	5929	20	4	6508	30	6	7133	30	6	7843	—	—			
4753	30	6	5276	—	—	5936	20	4	6530	—	—	7138	—	—	7863	50	10			
4761	50	10	5299	—	—	5945	50	10	6521	30	6	7146	—	—	7868	—	—			
4768	30	6	5320	100	20	5948	—	—	6523	30	6	7153	50	10	7869	—	—			
4776	—	—	5327	30	6	5952	—	—	6527	30	6	7163	—	—	7883	50	10			
4783	—	—	5331	200	40	5953	100	20	6528	—	—	7186	—	—	7889	20	4			
4795	30	6	5335	—	—	5961	30	6	6530	30	6	7192	30	6	7919	—	—			
4799	20	4	5339	30	6	5982	—	—	6545	—	—	7200	30	6	7939	—	—			
4832	—	—	5350	—	—	5989	—	—	6546	50	10	7206	30	6	7955	—	—			
4841	500	100	5354	20	4	5990	500	100	6559	—	—	7210	—	—	7958	—	—			
4844	20	4	5362	30	6	6001	—	—	6561	20	4	7215	20	4	7960	—	—			
4843	30	6	5371	50	10	6004	50	10	6564	—	—	7227	20	4	7962	—	—			
4850	50	10	5403	50	10	6038	20	4	6567	50	10	7229	30	6	7966	50	10			
4862	100	20	5432	50	10	6055	50	10	6570	30	6	7246	50	10	7967	100	20			
4879	30	6	5438	50	10	6056	100	20	6572	—	—	7249	—	—	7969	—	—			
4884	—	—	5470	30	6	6060	30	6	6573	—	—	7266	100	20	7970	50	10			
4890	30	6	5499	—	—	6061	20	4	6578	—	—	7268	—	—	8989	20	4			
4893	—	—	5514	—	—	6068	50	10	6580	30	6	7271	50	10	8000	20	4			
4915	—	—	5519	200	40	6072	20	4	6583	30	6	7278	50	10	8017	30	6			
4924	—	—	5525	—	—	6073	30	6	6589	50	10	7284	30	6	8034	50	10			
4944	20	4	5561	50	10	6075	—	—	6604	20	4	7285	100	20	8036	100	20			
4947	—	—	5568	50	10	6089	—	—	6615	—	—	7314	20	4	8068	30	6			
4951	—	—	5580	—	—	6101	50	10	6617	30	6	7316	50	10	8079	100	20			
4955	—	—	5585	50	10	6106	—	—	6621	30	6	7355	—	—	8098	100	20			
4957	—	—	5596	50	10	6120	—	—	6626	20	4	7386	50	10	8116	20	4			
3958	—	—	5606	50	10	6121	20	4	6636	50	10	7387	20	4	8122	20	4			
4962	50	10	5614	—	—	6133	30	6	6643	50	10	7393	—	—	8133	—	—			
4971	30	6	5615	30	6	6142	30	6	6675	30	6	7401	30	6	8153	200	40			
4981	—	—	5616	—	—	6148	—	—	6676	—	—	7402	50	10	8154	20	4			

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	auf fl. 100
8183	100	20	8511	—	—	8795	30	6	9065	20	4	9319	50	10	9671	30	6
8189	—	—	8514	30	6	8799	50	10	9073	50	10	9329	—	—	9674	20	4
8205	200	40	8522	30	6	8812	—	—	9092	50	10	9366	30	6	9678	30	6
8222	50	10	8523	50	10	8821	—	—	9104	30	6	9376	30	6	9685	20	4
8253	—	—	8528	20	4	8832	30	6	9109	20	4	9379	30	6	9688	100	20
8260	30	6	8543	20	4	8839	30	6	9111	—	—	9407	—	—	9699	30	6
8266	30	6	8545	20	4	8844	1500	300	9141	20	4	9409	50	10	9719	—	—
8317	30	6	8554	30	6	8850	20	4	9144	50	10	9446	30	6	9735	20	4
8321	20	4	8581	100	20	8855	—	—	9149	20	4	9447	—	—	9740	30	6
8322	—	—	8587	20	4	8858	30	6	9155	—	—	9456	20	4	9758	—	—
8328	—	—	8594	30	6	8871	—	—	9158	50	10	9465	20	4	9765	30	6
8329	20	4	8597	30	6	8897	—	—	9164	—	—	9468	30	6	9772	30	6
8340	20	4	8600	50	10	8900	20	4	9173	20	4	9470	100	20	9787	—	—
8346	20	4	8603	—	—	8913	20	4	9208	20	4	9475	30	6	9795	20	4
8366	—	—	8607	—	—	8914	—	—	9212	—	—	9476	—	—	9803	30	6
8369	50	10	8624	50	10	8922	—	—	9219	—	—	9477	30	6	9806	50	10
8371	50	10	8646	50	10	8942	20	4	9220	—	—	9480	500	100	9813	30	6
8373	30	6	8652	100	20	8946	20	4	9224	50	10	9530	20	4	9817	30	6
8390	20	4	8664	50	10	8948	30	6	9230	30	6	9535	—	—	9834	50	10
8403	—	—	8666	30	6	8951	50	10	9234	30	6	9548	20	4	9854	100	20
8408	—	—	8687	50	10	8960	30	6	9246	30	6	9565	50	10	9884	—	—
8433	200	40	8703	30	6	8986	30	6	9251	500	100	9567	50	10	9920	—	—
8441	50	10	8705	100	20	8992	50	10	9256	20	4	9603	—	—	9934	—	—
8449	20	4	8706	20	4	9001	—	—	9259	30	6	9616	20	4	9937	—	—
8452	50	10	8725	—	—	9003	50	10	9265	—	—	9626	100	20	9942	20	4
8467	100	20	8736	30	6	9004	20	4	9276	100	20	9630	30	6	9949	—	—
8469	50	10	8742	50	10	9013	—	—	9275	20	4	9643	30	6	9979	—	—
8470	30	6	8743	100	20	9014	30	6	9281	50	10	9644	—	—	9993	—	—
8478	—	—	8752	50	10	9022	—	—	9293	20	4	9662	30	6	9999	—	—
8480	20	4	8759	50	10	9026	30	6	9303	—	—	9663	50	10			
8505	30	6	8790	—	—	9048	—	—									

Sämmtliche vorstehende Nummern sind im Jahr 1829 auf ihre Zinstermine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Die Gewinnste auf solche Obligationen, welche bereits gegen Promessenscheine eingelöst sind, werden nur gegen Rückgabe dieser Promessenscheine auf die Zinstermine der Obligationen bezahlt.

Alle diejenige Personen, welche ihre Capitalien und Gewinne vor dem Verfalltermine zu erhalten wünschen, können solche, gegen Abzug eines Discents von vier Procent per Jahr, dahier erheben. Zu Vereinfachung der Ratenberechnung wird der Discont bei Zahlungen, welche vom 1. bis 15. eines Monats geschehen, vom 1. dieses Monats, bei Zahlungen, welche vom 16. bis ultimo eines Monats geschehen, vom 1. des folgenden Monats berechnet.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1828.

Großh. badische Amortisations-Casse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXII. — 4. November 1828.

Bekanntmachungen.

(Die Feierlichkeit des 22. Novembers d. J. betreffend.)

Das von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 1. d. M. erlassene höchste Handschreiben über die Feier des 22. November, als des Tages, an welchem vor hundert Jahren der höchstselige Großherzog Carl Friedrich, königliche Hoheit, geboren worden ist, wird hier unten zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß sämmtliche geistliche und weltliche Behörden, so weit solches ihren Geschäftskreis berührt, für den Vollzug zu sorgen haben.

Carlsruhe, den 3. November 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

„An den Staatsminister des Innern, Frhr. v. Berckheim.“

Die gütige Vorsehung hat mir die freudige Aussicht gewährt, im Laufe dieses Monats den Tag feiern zu können, an welchem vor hundert Jahren Mein geliebter Vater, der in Gott ruhende Großherzog Carl Friedrich, das Licht der Welt erblickte. Eingedenk des Segens, der von Ihm zu Mein und Meines Volkes Wohlfahrt ausgegangen, ist es Meinem Herzen eine theure Pflicht, die Gefühle der dankbarsten Erinnerung an jenem Tage laut zu offenbaren.

Mit tiefer Rührung kann Ich dabei im Voraus der tröstlichen Ueberzeugung Raum geben, im ganzen Umfang Meines Landes einer gleichen Gesinnung, einer gleichen Regung zu begegnen, weil allerwärts in treuen Gemüthern

Digitized by Google

das Bild des väterlichen Regenten lebt, dessen Seyn und Wirken der Fortbildung, dem Wohl und der Beglückung Seines Volkes gewidmet war. Darum ist es auch Mein Wunsch, daß die Erinnerungsfeier des 22. Novembers diesesmal im ganzen Großherzogthum übereinstimmend begangen werde, und Ich trage deßhalb der bereits vorläufig erlassenen Anordnung, welche die Abhaltung eines solennen Gottesdienstes auf Sonntag, den 23. November, bestimmt, noch Folgendes nach:

Am Vorabend dieses Tages, also am Sonnabend, wird, von 5 Uhr Abends, eine Stunde lang, das Fest mit allen Glocken in sämmtlichen Kirchen des Landes eingeläutet.

Nach der sonntäglichen, auf das Fest Bezug nehmenden, Predigt, soll von allen Kanzeln die Antwort verlesen werden, welche Mein verewigter Vater selbst verfaßt, und unter dem 19. September 1783, auf die Danksagungen Seiner Unterthanen für die Aufhebung der Leibeigenschaft, gegeben hat.

Es athmet in diesen preiswürdigen Aeußerungen ein Geist der Gerechtigkeit und Humanität, der die reinsten Huldigungen in Anspruch nimmt, der Seine Zeitgenossen mit hoher Verehrung erfüllt, und bei der Nachwelt Ihm einen unvergänglichen Ruhm gesichert hat.

Am Nachmittag des 23. möge sodann jedes anständige Vergnügen, jede harmlose, öffentliche Lustbarkeit, unter billigen Einschränkungen jedoch, und in der Weise Statt finden, daß daraus keine besonderen Ausgaben oder Beschwernisse für die Gemeinden erwachsen. Der Sinn Meines theuren Vaters erfreute sich stets mehr am Wohlthun, als am Geräusch und Prunk.

Es feiert die Universität Heidelberg alljährlich den Geburtstag des Großherzogs Carl Friedrich, ihres Wiederherstellers, diese Feier bleibt auf den 22. November, und soll, für dieses Jahr, auf ähnliche Weise auch von der Universität zu Freiburg durch öffentliche Versammlung und Festrede begangen werden. Angenehm wird es Mir seyn, wenn ferner die Vorsteher der Lyceen und Schulen der Erinnerung dieses Tages eindringlich, und den jugendlichen Gemüthern faßlich, gedenken.

Zu einem Denkmal für Meinen geliebten Vater beabsichtige Ich am 22. November den Grundstein zu legen. Damit an dieser Festlichkeit Mein getreues Volk durch seine Organe Theil nehmen möge, sind die von beiden landständischen Kammmern zum Ausschuß, sodann während des verflossenen Landtages zu Vicepräsidenten und Secretarien erwählten Mitglieder, auch der Alters-Präsident der zweiten Kammer, hiezu eingeladen.

Was zum Vollzug dieser Bestimmungen nothwendig ist, werden Sie das Nähere baldigst anordnen.

Carlsruhe, den 1. November 1828.

Ludwig.

(Die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 18. v. M., Nro. 1528, gnädigst genehmigt, daß die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung künftig nicht mehr, wie bisher, vom Ortsvorstande allein, sondern immer nur unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen werden sollen.

Zu diesem Behufe soll für jeden Amtsbezirk ein Maurer und ein Zimmermeister aufgestellt und verpflichtet werden, welche jeder Taration, sowohl von neuen Gebäuden, als auch von etwaigen Meliorationen, die an denselben vorgenommen werden, beiwohnen, und solche gemeinschaftlich aussprechen sollen. In Städten, welche 4000 Seelen und darüber zählen, müssen für diese besondere Meister aus den Städten selbst aufgestellt und verpflichtet werden, wogegen für die Landorte Landmeister zu nehmen sind.

Sollten der Ortsvorstand und die Kunstverständigen über die Abschätzung nicht einig werden können, so ist der Gegenstand dem Bezirksamt vorzulegen, welches, nach Vernehmung zweier weiteren zu verpflichtenden Kunstverständigen, zu entscheiden hat.

Die durch die Beiziehung dieser Kunstverständigen entstehenden Kosten sollen von der Brandversicherungs-Casse gezahlt werden.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Kreisdirectorien mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Unbefugten Wein- und Bierschank betreffend.)

Die Verordnung vom 18. November 1812, Regierungsblatt Nro. 35, wornach der unbefugte Wein- und Bierschank das Erstemal mit Confiscation des noch im Fasse befindlichen Wein- oder Biervorraths, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft wird, das Zweitemal, neben der Confiscation, und zwar in Städten mit 50 fl. und in Dörfern mit 25 fl., bestraft werden solle, wird andurch dahin abgeändert, daß Jeder, der unbefugter Weise Bier oder Wein ausschenkt, je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks, im ersten Fall in eine polizeiliche Strafe von 5 bis 20 fl., im zweiten und jeden weitern Fall aber in eine Strafe von 20 — 50 fl. verfällt werden soll, vorbehaltlich der auf die Verletzung der Accise und des Ohmgelds gesetzten besondern Strafen.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Verminderung des Ausgangszolles von Oelkuchen betr.)

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 25. v. M., Nro. 1593, wird andurch verordnet: daß die von dießseitigem Ministerium bereits provisorisch angeordnete Herabsetzung des Ausgangszolls von Oelkuchen von 12 kr. auf 4 kr. per Centner an den Stationen Huttenheim, Rheinhausen und Philippsburg, nunmehr auch auf die Stationen Mannheim und Lautenbach ausgedehnt werde.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIII. — 6. November 1828.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Blinden-Instituts betreffend.)

Das von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog gegründete Blinden-Institut zu Bruchsal wird am 22. d. M., als dem Tage der Secularfeier der Geburt des verewigten Großherzogs, Carl Friedrich, königliche Hoheit, daselbst mit einer religiösen Feier eröffnet werden. Es wird dieses hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dieser Anstalt vorläufig acht Freiplätze zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung armer Kinder bestimmt, und diese zum Erstenmal bereits auch ausgewählt worden sind. Für diejenigen, welche weiter aufgenommen werden wollen, sind die Kosten, je nach den vorliegenden Verhältnissen, ganz oder theilweise, aus Gemeindsmitteln, milden Stiftungen, oder aus dem Vermögen von Privatpersonen, zu bezahlen, und es wird der jährliche Beitrag, um welchen solche zugelassen werden können, demnächst bestimmt und bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 4. November 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIV. — 6. Dezember 1828.

Bekanntmachungen.

(Die Immatriculirung des Praxis-Ertrags der Sanitäts-Beamten zur Civildiener-Wittwencasse betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, den in der Verordnung vom 27. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. IX, festgesetzten Termin, bis zu welchem die Bezirks-Sanitätsbeamten und die bei den Landes-, Straf- und Heilanstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, welche ihren Praxis-Ertrag, nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, zur Civildiener-Wittwencasse immatriculirt wünschen, sich bei der Staatsanstalten-Commission anmelden können, noch bis zum 1. Februar 1829 zu erweitern, mit dem Anfügen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Bestätigung des freiherrlich von Böcklin'schen Stammgut-Statuts betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 6. d. M., wurde dem, von dem Freiherrn Friedrich Wilhelm Carl Leopold von Böcklin zu Rust, unter dem 20. Mai d. J. errichteten, resp. erneuerten, Statut über das Stammgut seiner Familie, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten — die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Carlsruhe, den 14. November 1828.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung des Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

(Privilegiums-Ertheilung betreffend.)

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Buchdruckern Gottlieb Braun und Wilhelm Hasper dahier, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für den mehrfarbigen Druck auf einen Zug, so weit dieser ihre eigene Erfindung ist, auf die Dauer von zehn Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung, oder des Gebrauchs derselben, nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von 100 Reichsthalern, nebst der Confiscation der Druckmaschine, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Verlegung des Amtssitzes von Osterburken nach Adelsheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtssitz von Osterburken nach Adelsheim provisorisch zu verlegen, wornach sich also nunmehro das Amt Osterburken Amt Adelsheim benennt.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar $18^{26}/_{27}$ (Beilage zu Nro. XIX).

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	1057	28
Beiträge von 150614500 fl. Anschlag zu 8kr. p. 100fl. nach Abzug d. Einzugsgebühr	197669	5½
Uebertrag	198726	33½
Ueberschußgelder	—	—
Aufgenommene Passiv-Capitalien	136750	—
Restituenda	5818	38
	341295	11½

Digitized by Google

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen	296540	35
Vorschuß auf Wiedererſatz	6184	57½
Auf Feuergeräthſchaften verwendet	—	—
Paſſiv-Capitalien und Zinſe	13277	56
Beſoldungen, inclusive 1350 fl., ſo an den Gehalten fürs Perſonale bei gr. Staatsanſtalten-Commiſſion an d. Generalſtaatscaſſe zu erſetzen waren	2080	58½
Porto und Geldtransport-Koſten	52	41
Unterhaltung des Dienſthauſes.		
a. Verbaut	124	56½
b. Herrſchaftliche u. andere Beſchwerden	18	½
Bureau-Koſten.		
a. Für Decopiſtengebühren, Schreibmaterialien aller Art, und Impreſſen, Lichter, Brennöl, Feuerungs-Material	243	11
b. Inventarienſtücke	56	11
c. Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeit	10	23
Diäten, Gebühren und Kataſterkoſten	72	13
Reſtituenda	—	42
Abgegangen	2	51
Ausſtand	—	—
	318665	36

Nach der Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Remanet von 22629 fl. 35½ kr.

An Brandentſchädigungen haben anzuſprechen und empfangen:

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Ueberlingen	1300	—	1300	—
» Conſtanz	3275	—	—	—
» Stockach	2900	—	1350	—
» Engen	1400	—	—	—
» Stetten a. k. M.	5250	—	1312	30
» Radolfzell	12766	40	8446	—
» Pfullendorf	880	—	880	—
» Hüfingen	5220	—	5020	—
» Neuſtadt	3600	—	1650	—
» Bonndorf	2650	—	2650	—
» Villingen	4412	30	4412	30
» Stühlingen	41203	27	39166	47
» Meersburg	250	—	250	—
» Salem	1000	—	—	—
» Möskirch	3847	41	3847	41
» Heiligenberg	3000	—	2900	—
Im Dreiſamkreis.				
Bezirksamt Waldshut	2262	45	1262	45
» Schönau	3220	—	3170	—
» Schopfheim	21150	—	18850	—
» Müllheim	11457	—	10857	44
» Staufen	250	—	—	—
Stadt- u. Landamt Freiburg	990	—	400	—
Oberamt Emmendingen	1091	—	200	—
Bezirksamt Waldkirch	1500	—	1500	—
Bezirksamt Säckingen	4757	—	4642	—
» St. Blaſien	2875	—	2225	—
» Lörrach	4093	2	3678	26
» Jeſtetten	500	—	—	—
» Alt-Breiſach	2888	46	2588	46
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg	6866	20	6866	20
» Lahr	550	—	550	—
» Wolfach	1000	—	500	—
» Haslach	8572	33	6472	33
» Gengenbach	717	—	617	—
» Oberkirch	3946	30	2496	30
» Achern	1820	—	1820	—
» Bühl	844	—	144	—
» Tryberg	193821	31½	59850	—
Oberamt Hohengerolsdeck	1539	36	1539	36
Bezirksamt Kork	938	29	938	29
Oberamt Offenburg	700	—	700	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Bezirksamt Ettlingen	1952	52½	1752	52½
» Gernsbach	750	—	250	—
Landamt Carlsruhe	15	—	15	—
Stadtamt Carlsruhe	14394	11	14394	11
Oberamt Durlach	3210	20	3210	20
» Pforzheim	3150	—	1280	—
Bezirksamt Bretten	6460	24½	6107	21½
» Eppingen	341	40	341	40
» Baden	1211	—	1211	—
Im Neckarkreis.				
Bezirksamt Ladenburg	868	36	868	36
Stadt- u. LAmt Heidelberg	17543	43	17043	43
Bezirksamt Eberbach	12319	—	9910	—
» Mosbach	3970	—	3920	—
» Schwezingen	6193	16	6103	16
» Neckargemünd	208	31	—	—
Stadtamt Mannheim	1500	—	1500	—
Bezirksamt Wiesloch	67	—	67	—
» Weinheim	6000	—	9000	—
Im Main- u. Tauberkreis.				
Bezirksamt Buchen	750	—	500	—
Stadt- u. L.Amt Wertheim	150	—	—	—
Bezirksamt Waldürn	50	—	50	—
» Tauberbiſchoffsheim	26154	39	13998	19
» Borberg	160	—	160	—

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberſchußgelder	—	—
Reſtituenda	3955	26
Ausſtand	117	47
Receß	22629	35½
	26702	48½

Digitized by Google

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen	184595	35½
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	642	3
Passiv-Capit. ist die G.B.Casse noch schuldig	329850	—
Aus Succumbenz-Gelder und Advokatenstrafen zur Zahlung noch übrig	5	11
	515092	49½

Mithin ergibt sich ein Deficit von 488390 fl. 1 kr., welches, nebst 5 Procent Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten, durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß	—	—
Beiträge	2927	53½
	2927	53½

Ausgabe.		
Bevor	558	52½
Brandentschädigungen	—	—
Buchbinderkosten	1	12
Passiv-Capitalien und Zinsen	375	—
	935	4½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 1992 fl. 49 kr.

An Brandentschädigungen haben zu fordern . . 4801 fl.
empfangen — —

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Receß	1962	49

Passive.		
Bevor	—	—
Restirende Brandentschädigungen	4300	—
Ditto wegen Demolition	501	—
Passiv-Capitalien	7500	—
	12301	—

Mithin ergibt sich ein Deficit von 10308 fl. 11 kr. welches, nebst 5 Procent Zins von dem Passiv-Capital, nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Carlsruhe, den 30. Juni 1827.

Großherzogliche General-Brandcasse.

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden, vom 1. Januar $18^{27}/_{28}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß	22629	35½
Beiträgen von 155186650 fl. Anschlag zu 10 kr. per 100 fl., nach Abzug der Einzugsgebühren	256204	13
Aufgenommene Passiv-Capitalien	22000	—
Restituenda	1901	15
Ausstand	97	47
	302832	50½

Ausgabe.		
Bevor	—	—
Brandentschädigungen	286281	19½
Vorschuß	1043	32
Passiv-Capitalien und Zinse	18056	42
Besoldungen, incl. 1350 fl., so an den Gehalten fürs Personale bei großherzoglich. Staatsanstalten-Commission der General-Staatscasse ersetzt wurden	2083	44
Bureau-Kosten.		
Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien Einfeuerung und Licht	208	26½
Buchbinderarbeit	7	24
Diäten, Gebühren und Katasterkosten	2	36
Casseneinbuße für 2 Jahre	67	24½
Porto und Geldtransportkosten	61	19
Unterhaltung des Diensthauses.		
a. Verbaut	5	57
b. Herrschaftliche und andere Beschwerden	20	½
Restituenda	3	50
Abgegangen	97	47
Ausstand	507	34
	308447	36

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 5614 fl. 45½ kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:

Im Seekreis.	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Bezirksamt Ueberlingen	2800	—	2800	—
» Constanz	3275	—	—	—
» Stockach	4320	—	3020	—
» Engen	1412	—	1412	—
» Stetten a. k. Markt	3937	30	3937	30
» Radolfzell	4400	—	4400	—
» Pfullendorf	1550	—	1000	—
» Hüfingen	4568	20	4368	20
» Neustadt	3550	—	1600	—
» Bonndorf	100	—	100	—
» Villingen	23820	55	21270	55
» Stühlingen	2151	40	25	—
» Salem	1000	—	1000	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Bezirksamt Möskirch . .	4177	30	4177	30
» Heiligenberg . .	5616	—	4766	—
» Blumenfeld . .	2092	32	1927	32
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldshut . .	1542	30	1142	30
» Schönau . . .	6100	—	6100	—
» Schopfheim . .	3300	—	3300	—
» Müllheim . .	3709	7	3109	7
» Staufen . . .	250	—	50	—
Stadt- u. Landamt Freiburg	5658	—	6148	—
Oberamt Emmendingen .	1231	—	931	—
Bezirksamt Waldkirch . .	4600	—	4600	—
» Säckingen . .	3115	—	1600	—
» St. Blasien . .	2754	56	2382	56
» Lörrach . . .	414	36	414	36
» Jestetten . . .	788	—	788	—
» Altbreisach . .	848	—	548	—
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg . .	5070	—	4350	—
» Lahr	150	—	150	—
» Wolfach . . .	977	24	477	24
» Haslach . . .	5270	—	5270	—
» Gengenbach . .	8619	40	8519	40
» Oberkirch . .	6049	30	5045	30
» Achern . . .	1671	—	1671	—
» Bühl	1062	—	900	—
» Tryberg . . .	137470	54½	125400	54½
Oberamt Hohengeroldseck .	1200	—	1200	—
Bezirksamt Kork	2916	40	2916	40
Oberamt Offenburg . . .	2028	9	953	9
Bezirksamt Rheinbischofsheim	30	—	30	—
» Ettenheim . .	425	—	—	—
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Bezirksamt Ettlingen . .	200	—	200	—
» Gernsbach . .	500	—	400	—
Stadtamt Carlsruhe . .	50	—	50	—
Oberamt Durlach . . .	2237	30	1657	30
» Pforzheim . . .	2358	20	2358	20
Bezirksamt Bretten . . .	3090	15	2737	30
» Baden . . .	407	—	7	—
Oberamt Rastadt . . .	200	—	—	—
» Bruchsal . . .	55	—	55	—
Im Neckarkreis.				
Oberamt Heidelberg . . .	6161	—	5032	—
Bezirksamt Eberbach . .	3647	45	3197	45
» Mosbach . . .	1868	17	1468	17
» Schwetzingen .	1735	—	1735	—
» Neckargemünd .	208	31	208	31
» Wiesloch . . .	400	—	—	—
» Weinheim . .	518	4	518	4
» Philippsburg .	50	—	50	—
» Sinsheim . .	400	—	—	—

Main- und Tauberkreis.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Bezirksamt Buchen . . .	9006	15	8756	15
Stadt- u. Landamt Wertheim	150	—	—	—
Bezirksamt Tauberbischofsh.	11694	39	11694	39
» Borberg . . .	125	—	125	—
» Gerlachsheim .	2217	15	2217	15

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberschußgelder	—	—
Restituenda	566	52½
Ausstand	20	—
	5716	52½

Passive.

An bereits erkannten Brandentschädigungen sind zu zahlen	38191	55
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften .	642	3
Passiv-Capitalien ist die Generalbrandcasse noch schuldig	351300	—
Aus Sukkumbenzgelder und Advocatenstrafen zur Zahlung noch übrig	5	11
Bevor	5614	45½
	395753	54½

Mithin ergibt sich ein Deficit von 390037 fl. 2 kr., welches, nebst 5 Procent Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten, durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

Receß	1992	45
Beiträge	1977	41
	3970	40

Ausgabe.

Brandentschädigungen	4300	—
Buchbinderkosten	1	12
Passivzinse	375	—
	4676	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von 705 fl. 42 kr.

An Brandentschädigungen haben zu fordern . 4801 fl.
empfangen 4300 »

Vermögens-Status.

Active.

Receß	—	—

Passive.

Bevor	705	42
Restirende Entschädigungen wegen Demolition .	501	—
Passiv-Capitalien	7500	—
	8706	42

Digitized by Google

Mithin ergibt sich ein Deficit von . . 8706 fl. 42 kr.
welches, nebst 5 Procent Zins von dem Passiv-Capital, nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 31. Mai 1828.

Großherzogliche General-Brandcasse.

Verzeichniß über die Länge der Chausséen und Handelsstraßen im Großherzogthum Baden in Stunden.

(Die Stunde zu 1481½ Ruthen neues allgemeines Maaß.)

(Beilage zu Nro. 19 gegenwärtiger Ausgabe.)

1) Straße von Frankfurt nach Basel.

			Einzeln.	Zusammen.
Von der hessischen Grenze	bis	Laudenbach	¼	
Laudenbach	bis	Hemsbach	½	¾
Hemsbach		Sulzbach	½	1¼
Sulzbach		Weinheim	¾	2
Weinheim		Großsachsen	1	3
Großsachsen		Schriesheim	¼	3¼
Schriesheim		Handschuchsheim	1¼	5
Handschuchsheim		Neuenheim	½	5½
Neuenheim		Heidelberg	¼	5¾
(durch Heidelberg ¼)				
Heidelberg	bis	Rohrbach	¾	6½
Rohrbach		Leimen	¾	7¼
Leimen		Nußloch	¾	8
Nußloch		Wiesloch	¾	8¾
Wiesloch		Langenbrücken	2½	11¼
Langenbrücken		Stettfelden	½	11¾
Stettfelden		Ubstadt	½	12¼
Ubstadt		Bruchsal	1	13¼
Bruchsal		Untergrombach	1¼	14½
Untergrombach		Weingarten	1	15½
Weingarten		Durlach	1¼	17¼
Durlach		Carlsruhe	1	18¼
(durch Carlsruhe ¼ Stunde).				
Carlsruhe	bis	Rüppurr	¾	19
Rüppurr		Ettlingen	1	20
Ettlingen		Bruchhäusern	¼	20¼
Bruchhäusern		Neumalsch	1¾	22
Neumalsch		Rastadt	2	24
(durch Rastadt ¼ Stunde.)				
Rastadt	bis	Sandweyer	1¼	25¼
Sandweyer		Oos	½	25¾
Oos		Sinzheim	1	26¾
Sinzheim		Steinbach	¼	27½
Steinbach		Bühl	1	28½
Bühl		Ottersweyer	¾	29¼
Ottersweyer		Sasbach	¾	30
Sasbach		Achern	½	30½
Achern		Fautenbach	½	31
Fautenbach		Oehnsbach	½	31½
Oehnsbach		Renchen	½	32
Renchen		Zimmern	1	33
Zimmern		Appenweier	½	33½
Appenweyer		Offenburg	1¾	35¼
Offenburg		Hofweyer	1½	36¾
Hofweyer		Niederschopfheim	½	37¼
Niederschopfheim		Friesenheim	1¼	38½
Friesenheim		Dinglingen	1	39½
Dinglingen		Mietersheim	½	40
Mietersheim		Kippenheim	¾	40¼
Kippenheim		Ringsheim	1¼	42¼
Ringsheim	bis	Herbolzheim	¾	43
Herbolzheim		Kenzingen	¾	43¾
Kenzingen		Hecklingen	¾	44½
Hecklingen		Köndringen	1	45½
Köndringen		Emmendingen	¾	46½
Emmendingen		Wasser	½	46¾
Wasser		Denzlingen	¾	47½
Denzlingen		Gundelfingen	¾	48¼
Gundelfingen		Zähringen	½	48¾
Zähringen		Freiburg	¾	49½
(durch Freiburg ¼ Stunde.)				
Freiburg	bis	St. Georgen	1	50½
St. Georgen		Wolfenweiler	¾	51½
Wolfenweiler		Norsingen	¾	52
Norsingen		Krotzingen	¾	52¾
Krotzingen		Heitersheim	1¼	54
Heitersheim		Seefelden	½	54½
Seefelden		Hügelsheim	1	55½
Hügelsheim		Müllheim	½	56
Müllheim		Schliengen	1½	57½
Schliengen		Kalteherberge	1¼	58¾
Kalteherberge		Eimeldingen	2	60¾
Eimeldingen		Basler Grenze	1¼	62

2) Straße von Heidelberg nach Heilbronn.

Von Heidelberg	bis	Schlierbach	½	
Schlierbach		Gutleuthof	¼	¾
Gutleuthof		Neckargemünd	1¼	2
Neckargemünd		Mitte Wiesenbach	1	3
Wiesenbach		Mauer	¾	3¾
Mauer		Meckesheim	½	4¼
Meckesheim		Zuzenhausen	¾	5
Zuzenhausen		Hoffenheim	¼	5¼
Hoffenheim		Sinsheim	¾	6½
Sinsheim		Rohrbach	½	7
Rohrbach		Steinfurt	¼	7¼
Steinfurt		Kirchhard	1¾	9
Kirchhard an die würtembergische Grenze			¼	9¼

3) Straße von Heidelberg nach Würzburg.

Von Heidelberg, vid. Nro. 2, bis Neckargemünd			2	
Neckargemünd	bis	Wiesenbach	¾	2¾
Wiesenbach		Oberwiesenbach	¼	3
Oberwiesenbach		Langenzell	½	3½
Langenzell		Wimmersbach	1¼	4¾
Wimmersbach		Aglasterhausen	1¾	6½
Aglasterhausen		Obrigheim	2	8½
Obrigheim		Diedesheim	.	.
Diedesheim		Neckarelz	¼	8¾

Digitized by Google

			Einzeln.	Zusammen.
von Neckarelz	bis	Mosbach	¾	9½
Mosbach		Oberschefflenz	2¾	12¼
Oberschefflenz		Kleineichholzheim	¼	12½
Kleineichholzheim		Großeichholzheim	½	13
Großeichholzheim		Waldhausen	1	14
Waldhausen		Buchen	2	16
Buchen		Waldürn	1¾	17¾
Waldürn		Hardheim	2	19¾
Hardheim		Bischoffsheim	4¼	24
Bischoffsheim		Grosrinderfeld	1¾	25¾
Grosrinderfeld		Gerchsheim	1¼	27
Gerchsheim, baier. Grenze gegen Würzburg.			½	27½

4) Straße von Miltenberg nach Würzburg.

Von der baier. Grenze	bis	Tiefenthalerhof	¼	
Tiefenthalerhof		Hundheim	¾	1
Hundheim		Steinbach	¼	1¼
Steinbach		Bischoffsheim	4	5¼
Bischoffsheim bis baier. Grenze gegen Würzburg			3½	8¼

5) Straße von Werthheim nach Mergentheim.

Von Werthheim	bis	Nicklashausen	3	
Nicklashausen		Werbach	1	4
Werbach		Distelhausen	2	6
Distelhausen		Königshofen	1½	7½
Knigshofen		Balbach	½	8
Balbach bis würkemb. Grenze			¼	8¼

6) Straße von Schefflenz nach Königshofen.

Von Oberschefflenz	bis	Adelsheim	2	
Adelsheim		Osterburken	1	3
Osterburken		Beroldsheim	2¼	5¼
Beroldsheim		Angelthürn	1	6¼
Angelthürn		Borberg	½	6¾
Borberg		Schwaigern	½	7¼
Schwaigern		Sachsenflur	1	8¼
Sachsenflur		Königshofen	¾	9

7) Straße von Werthheim bis Hundheim.

Von Werthheim	bis	Hundheim	2½	2½

8) Straße von Mannheim nach Stadt Kehl.

Von Mannheim	bis	Schwezingen	3	
Schwezingen		Hockenheim	2	5
Hockenheim		Neulußheim	¾	5¾
Neulußheim		Waghäusel	1¼	7
Waghäusel		Wiesenthal	1	8
Wiesenthal		Neudorf	1½	9½
Neudorf		Graben	½	10
Graben		Linkenheim	1½	11½
Linkenheim		Eggenstein	1¼	12¾
Eggenstein		Deutschneureuth	¾	13½
Deutschneureuth		Welschneureuth	¼	13¾
Welschneureuth		Mühlburg	1	14¾
Mühlburg		Grünwinkel	¼	15
Grünwinkel		Durmersheim	2¼	17¼
Durmersheim		Bietigheim	½	17¾
Bietigheim		Rastatt	1¾	19½
(durch Rastatt ⅛)				

			Einzeln.	Zusammen.
Rastatt	bis	Hügelsheim	2	21½
Hügelsheim		Stollhofen	1¼	22¾
Stollhofen		Lichtenau	1¼	24
Lichtenau		Scherzheim	½	24½
Scherzheim		Memprechtshofen	¾	25¼
Memprechtshofen		Neufreistedt	¾	26
Neufreistedt		Bischoffsheim	½	26½
Bischoffsheim		Hohbühn	½	27
Hohbühn		Linx	½	27½
Linx		Bodersweier	¾	28¼
Bodersweier		Stadt Kehl	1½	29¾
(Vom Dorfe Kehl zur Rheinbrücke ¼)				

* 9) Straße von Bruchsal nach Germersheim

Von Bruchsal	bis	Neudorf	2	
Neudorf bis zur Germersheimer Brücke			2	4

10) Straße von Neufreistedt bis an den Rhein.

Von Neufreistedt bis zum Hafen Neufreistedt.			¾	¾

11) Straße von Heidelberg nach Mannheim.

Von Heidelberg	bis	Wiblingen	1	
Wiblingen		Edingen	¾	1¾
Edingen		Seckenheim	1	2¾
Seckenheim		Mannheim	1½	4¼

12) Straße von Heidelberg nach Schwezingen.

Von Heidelberg	bis	Schwezingen	2¼	2¼

13) Straße von Bruchsal nach Pforzheim

Von Bruchsal	bis	Heidelsheim	1	
Heidelsheim		Gondelsheim	1¼	2¼
Gondelsheim		Diedelsheim	¾	3
Diedelsheim		Bretten	½	3½
Bretten		Bauschlott	1¾	5¼
Bauschlott		Pforzheim	2¼	7½

14) Straße von Bretten nach Eppingen.

Von Bretten	bis	Gölshausen	½	
Gölshausen		Flehingen	1½	2
Flehingen		Sickingen	¼	2¼
Sickingen		Zeizenhausen	¾	3
Zeizenhausen		Eppingen	1¼	4¼

15) Straße von Eppingen nach Heilbronn

Von Eppingen	bis	Steppach	1	
Steppach		Gemmingen	½	1½
Gemmingen bis zur würtembergischen Grenze gegen Schluchtern			¾	2¼
zu Schluchtern von Grenze zu Grenze			¾	3

16) Straße von Eppingen nach Rappenau.

Von Eppingen	bis	Rüchen	1	
Rüchen		Berwangen	1	2
Berwangen		Kirchard	1½	2½
Kirchard		Rappenau	2¼	4¾
Rappenau	auf die Saline		¾	5

17) Straße von Rappenau an den Neckar.

Von Rappenau	bis	Neckar am Ehrenberg	1¼	1¼

Digitized by Google

		Einzeln.	Zusammen.
18) Straße von Bretten nach Stuttgardt.			
Von Bretten	bis an die würtemb. Grenze	¾	¾
19) Straße von Bretten nach Durlach.			
Von Bretten	bis Diedolsheim	½	
Diedolsheim	Wöffingen	1½	2
Wöffingen	Jöblingen	¾	2¾
Jöblingen	Bergbausen	1	3¾
Bergbausen	Durlach	1	4¾
20) Straße von Karlsruhe nach Stuttgardt.			
Von Karlsruhe	bis Durlach	1	
Durlach	Bergbausen	1	2
Bergbausen	Söllingen	½	2½
Söllingen	Kleinsteinbach	¾	3¼
Kleinsteinbach	Singen	¼	3½
Singen	Wilferdingen	½	4
Wilferdingen	Pforzheim	2½	6½
	(durch Pforzheim ¼ Stunde.)		
Pforzheim	Eutingen	¾	7¼
Eutingen bis zur würt. Grenze gegen Enzberg		¾	8
21) Straße von Ettlingen nach Pforzheim.			
Von Ettlingen	bis Reichenbach	1¼	
Reichenbach	Langensteinbach	½	1¾
Langensteinbach	Auerbach	½	2¼
Auerbach	Elmendingen	1	3¼
Elmendingen	Dietlingen	½	3¾
Dietlingen	Brötzingen	1	4¾
Brötzingen	Pforzheim	½	5¾
22) Straße von Pforzheim nach Tiefenbronn.			
Von Pforzheim	bis Tiefenbronn	2½	
Tiefenbronn	bis zur würtemb. Grenze	1	3½
23) Straße von Karlsruhe nach Mühlburg.		½	½
24) Straße von Durlach nach Ettlingen.			
Von Durlach	bis Wolfartsweier	¾	
Wolfartsweier	Ettlingen	1¼	2
25) Straße von Eggenstein bis an den Rheinhafen zu Schröck.			
Von der Straße von Mannheim nach Mühlburg	bis Schröck	¾	
Schröck	an den Hafen	¼	½
Schröck	an das Rheinfahrt	½	½
26) Straße aus der Frankfurter Straße zu Neumalsch gegen Kuppenheim bis Dos.			
Von Neumalsch	bis Muckensturm	1	
Muckensturm	Kuppenheim	1¼	2¼
Kuppenheim	Haueneberstein	¾	3
Haueneberstein	Dos	½	3½
27) Straße von Rastatt durch das Murgthal bis an die würtembergische Grenze.			
Von Rastatt	bis Niederbühl	¾	
Niederbühl	Kuppenheim	¾	1
Kuppenheim	Rothenfels	1¼	2¼
Rothenfels	Gaggenau	¼	2½
Von Gaggenau	bis Ottenau	½	3
Ottenau	Hörden	¼	3¼
Hörden	Gernsbach	¼	3½
Gernsbach	Obertsroth	½	4¼
Obertsroth	Hilbertsau	¼	4½
Hilbertsau	Weisenbach	¼	4¾
Weisenbach	Langenbrand	1	5¾
Langenbrand	Gausbach	¼	6¼
Gausbach	Fohrbach	¼	6¾
Fohrbach	bis an die würtemb. Grenze	2¼	9
28) Straße von Kehl durchs Kinzigthal nach Schaffhausen.			
Von Kehl	bis Neumühl	¾	
Neumühl	Kork	½	1¼
Kork	Willstedt	¾	2
Willstedt	Sand	½	2½
Sand	Griesheim	¾	3¼
Griesheim	Bühl	¼	3½
Bühl	Offenburg	¾	4¼
Offenburg	Ortenberg	¾	5
Ortenberg	Ohlsbach	¾	5¾
Ohlsbach	Gengenbach	¾	6½
Gengenbach	Fusbach	1	7½
Fusbach	Bieberach	¾	8¼
Bieberach	Stöcken	¾	9
Stöcken	Steinach	½	9½
Steinach	Haslach	1	10½
Haslach	Hausach	1½	12
Hausach	Gutach	1½	13½
Gutach	Hornberg	1	14½
Hornberg	Krumschiltach	2¾	17¼
Krumschiltach	Peterzell	1¾	18½
Peterzell	Villingen	2½	21
Villingen	Mardach	1	22
Mardach	Kirchdorf	½	22½
Kirchdorf	Klengen	¾	22¼
Klengen	Donaueschingen	1½	24½
Donaueschingen	Hüfingen	¼	25
Hüfingen	Behla	1	26
Behla	Riedböhringen	¾	26¾
Riedböhringen	Zollhaus am Randen	1	27¾
Zollhaus am Randen	bis Bargener Grenze	¾	28½
Bargener Grenze durch den Schlauch bis Mehrishäuser Gemarkung oder Schaffhauser Gebietsgrenze		¾	28¾
29) Dürrheimer Salinenstraße.			
Von Dürrheim	bis Marbach	1¼	1¼
30) Straße von Hornberg bis an die würtemb. Grenze gegen Schramberg.			
Von Hornberg bis auf den Föhrenbühl an die Landesgrenze		1½	1½
31) Straße von Kehl nach Freudenstadt.			
Von Kehl	bis Sand (vid. Nr. 27.)	2½	
Sand	Appenweier	1	3½
Appenweier	Nußbach	¾	4¼
Nußbach	Oberkirch	1	5¼
Oberkirch	Lautenbach	¾	6
Lautenbach	Oppenau	1½	7½
Oppenau auf den Kniebis an d. würt. Grenze		2	9½

Digitized by Google

32) Badstraße nach Petersthal und Griesbach an die würtembergische Grenze.

		Einzeln.	Zusammen.
Von Oppenau	bis Petersthal	1¼	
Petersthal	Griesbach	1	2¼
Griesbach an den Kniebis an die würtemb. Grenze		1¼	4¼

33) Badstraße nach Antogast.

Von Oppenau	bis Antogast	1	1

34) Straße von Renchen nach Oberkirch.

Von Renchen	bis Oberkirch.	2	2

35) Straße v. Kehl nach Lahr (Hauptinsstraße).

Von Kehl	bis Sundheim	¼	
Sundheim	Marlen	1	1¼
Marlen	Goldscheuer	¼	2
Goldscheuer	Altenheim	1	3
Altenheim	Dundenheim	½	3½
Dundenheim	Ichenheim	½	4
Ichenheim	Kürzell	1¼	5¼
Kürzell	Hugsweier	¾	6
Hugsweier	Dinglingen	¼	6¼
Dinglingen	Lahr	½	7¼

36) Straße v. Kehl über Goldscheuer n. Offenb.

Von Kehl bis Goldscheuer zum Austritt aus der Hauptinsstraße		1¼	
Goldscheuer	bis Knittersburg	¼	2
Knittersburg	Offenburg	2	4

37) Straße von Lahr nach Mietersheim.

Von Lahr bis Mietersheim auf die Baslerstraße		¾	¼

38) Straße von Lahr über den Schönberg nach Bieberach.

Von Lahr	bis Kuhbach	¾	
Kuhbach	Reichenbach	½	1¼
Reichenbach	Schönberger Wirthsh.	1¼	2½
Schönberg	Bieberach	1	3½

39) Straße von Ettenheim über Schweigbausen ins Kinzigthal.

Vom Einschnitt in die Basler Straße beim Ettenheimer Zollhaus bis Ettenheim		¾	
Von Ettenheim	bis Mönchweier	¼	1
Mönchweier	St. Landelin	¼	1¼
St. Landelin	Ettenheimmünster	¼	1½
Ettenheimmünster	Strittberg	1¼	2¾
Strittberg	Schweigbausen	½	3¼
Schweigbausen	Welschsteinach	2¼	5½
Welschsteinach	Haslach	1¼	7¼

40) Straße von Hausach nach Alpirsbach ins Würtembergische

Von Hausach	bis Wolfach	1⅛	
Wolfach	Halbmeilen	1	2⅛
Halbmeilen	Schiltach	1½	4
Schiltach	Schenkenzell	¾	4¾
Schenkenzell	an die würt. Grenze	½	5¼

41) Straße von Wolfach nach Rippoldsau und auf den Kniebis.

Von Wolfach	bis Oberwolfach	¼	
Oberwolfach	Schappach	2¾	3
Schappach	Rippoldsau	1¼	4¼
Rippoldsau bis auf den Kniebis an die würtembergische Grenze		1½	6¼

42) Straße von Haslach nach Walkirch.

Von Haslach	bis Hochstetten	¾	
Hochstetten	Elzach	2½	3¼
Elzach	Oberwinden	¾	4
Oberwinden	Niederwinden	½	4½
Niederwinden	Gutach	¾	5¼
Gutach	Kollnau	½	5¾
Kollnau	Walkirch	¾	6

43) Straße von Walkirch nach Freiburg.

Von Walkirch	bis Suckenthal	¾	
Suckenthal	Denzlingen	¾	1½
Denzlingen	Gundelfingen	½	2¼
Gundelfingen	Zähringen	½	2¾
Zähringen	Freiburg	¾	3½

44) Straße von Walkirch bis Emmendingen.

Von Walkirch	bis Buchholz	1	
Buchholz	Serau	½	1½
Serau	Kollmarsreuthe	¼	1¾
Kollmarsreuthe bis zum Einschnitt in die Basler Route		¾	2½

* 45) Straße von Köndringen nach Altbreisach. Kaiserstuhl-Straße.

Abgang aus der Frankfurterstraße oberhalb Köndringen

	bis Theningen	¼	
Von Theningen	Nimburg	¾	1
Nimburg	Eichstett	¾	1¾
Eichstett	Bötzingen	½	2¼
Böhingen	Wasenweiler	1	3¼
Wasenweiler	Ihringen	¾	4
Ihringen	Altbreisach	1¼	5¼

46) Straße von Altbreisach über Freiburg nach Tuttlingen.

Von Altbreisach	bis Hochstetten	½	
Hochstetten	Oberimsingen	1½	2
Oberimsingen	Munzingen	¾	2¾
Munzingen	Thiengen	½	3¼
Thiengen	St. Georgen	1¼	4½
St. Georgen	Freiburg	1	5½
(Durch Freiburg ¼ Stunde.)			
Freiburg	bis Ebnet	¾	6¼
Ebnet	Zarten	¾	7
Zarten	zur Post in der Hölle	2½	9½
Post in der Hölle	zum schwarzen Bären beim Titi-See.	1¾	11¼
Vom schwarzen Bären beim Titi-See bis Neustadt		1½	12¾
Von Neustadt	bis Röthenbach	1½	14¼
Röthenbach	Löffingen	1	15¼
Löffingen	Unadingen	1¼	16½
Unadingen	Döggingen	¼	16¾

Digitized by Google

		Einzeln.	Zusammen.
Döggingen	Hüfingen	1¼	18
Hüfingen	Donaueschingen	¾	18¼
Donaueschingen	Pforen	1	19¼
Pforen	Geisingen	1¼	21½
Geisingen	Zimmern	1	22½
Zimmern	Immendingen	½	23
Immendingen	Möhringen	¾	23¾
Möhringen bis an die würtemberg. Grenze		¼	24½

47) Straße von Hornberg nach Tryberg.

Von Hornberg	bis Tryberg	2½	2½

48) Straße von Furtwangen durch den Simonswald nach Waldkirch.

Von Furtwangen	bis Simonswald	3¼	
Simonswald	Gutach (Elz)	1½	4¼
Gutach (Elz)	Kollnau	½	5¼
Kollnau	Waldkirch	¼	5½

49) Straße von Tryberg nach Furtwangen.

Von Tryberg	bis Schönwald	1½	
Schönwald	Furtwangen	1¼	2¼

50) Straße von Donaueschingen nach Furtwangen.

Von Donaueschingen	bis Wolterdingen	1½	
Wolterdingen	schwarzen Buben-Wirthshaus	1	2½
Vom schwarzen Buben-Wirthshaus bis Böhrenbach		2¼	4¼
Von Böhrenbach	bis Furtwangen	1¼	6½

51) Straße von Neustadt nach Böhrenbach.

Von Neustadt bis Eisenbacher Badwirthshaus		1¾	
Vom Eisenbacher Badwirthshaus bis Hammer-Eisenbacher Wirthshaus		1¼	3
Hammer-Eisenbacher Wirthshaus bis Böhrenbach		1¼	4¼

52. Straße von Hüfingen nach Thiengen.

Von Hüfingen	bis Zollhaus am Randen vid. Nro. 27	2¾	
Zollhaus	Fützen	1	3¾
Fützen	Grimmelshofen	¼	4½
Grimmelshofen	Weizen	¾	5¼
Weizen	Dorf Stühlingen	¾	6
Vom Dorf Stühlingen	Stadt Stühlingen	¼	6¼
Von der Stadt Stühlingen	Eberfingen	¼	7
Eberfingen	Eggingen	1	8
Eggingen	Ofterdingen	½	8½
Ofterdingen	Horchheim	1	9½
Horchheim	Thiengen	1½	11

53) Straße von Hüfingen nach Kadelburg.

Von Hüfingen über Stühlingen bis Horchheim vid. Nro. 52.		9½	
Horchheim	Kadelburg	1¼	11¼

		Einzeln.	Zusammen.
54) Straße von St. Blasien nach Löffingen.			
Von St. Blasien	bis Seebruck	2¼	
Seebruck	Rothhaus	1	3¼
Rothhaus	Bonndorf	2	5¼
Bonndorf	Boll	¼	6½
Boll	Reiselfingen	1	7½
Reiselfingen	Seppenhofen	½	8
Seppenhofen	Löffingen	¼	8¼
55) Straße von St. Blasien nach Lenzkirch.			
Von St. Blasien	bis Seebruck	2¼	
Seebruck	Dresselbach	1¼	4
Dresselbach	Ober- und Unter-Lenzkirch	1½	5½
56) Straße von Thiengen nach Lenzkirch.			
Von Thiengen	bis Ueblingen	2¼	
Ueblingen	Birkendorf	¾	3½
Birkendorf	Grafenhausen	1	4½
Grafenhausen	Rothhaus	¾	5¼
Rothhaus	Dresselbach	1¼	6½
Dresselbach	Mitte Ober- und Unter-Lenzkirch.	1½	8
57) Straße von Stühlingen nach Lenzkirch.			
Von Stühlingen (Stadt)	bis Wellendingen	2½	
Wellendingen	Bonndorf	¾	3¼
Bonndorf	Gündelwangen	1¼	4½
Gündelwangen	Ober- und Unter-Lenzkirch	2	6½
58) Straße von Lenzkirch nach Freiburg.			
Von Lenzkirch	bis Saig	1	
Saig bis zum schwarzen Bären am Titi-See		¾	1¾
Vom schwarzen Bären am Titi-See bis zum Posthaus unter der Steige		1¾	3½
Posthaus	bis Zarten	2½	6
Von Zarten	Ebnet	¾	6¾
Ebnet	Freiburg	¾	7½
59) Straße von Stühlingen nach Birkendorf.			
Von Stühlingen (Stadt)	bis Bettmaringen	1¼	
Bettmaringen	Birkendorf	1	2¼
60) Straße von Waldshut über St. Blasien nach Schönau.			
Von Waldshut	bis Waldkirch	1¼	
Waldkirch	Hohenschwand	2¼	3½
Hohenschwand	St. Blasien	1½	4¾
St. Blasien	Bernau	1¾	6½
Bernau bis an die Schönauer Grenze		1¼	7¾
61) Straße von Basel nach Schopfheim und Zell im Wiesenthal.			
Von der Basler Grenze	bis Lörrach	½	
Lörrach	Brombach	¼	1¼
Brombach	Steinen	1	2¼
Steinen	Gundenhausen	1¼	3½
Gundenhausen	Schopfheim	½	4
Schopfheim	Fahrnau	¼	4¼
Fahrnau	Zellergrenze	¼	5

Digitized by Google

62. Straße von Lörrach nach Rheinfelden.

		Einzeln.	Zusammen.
von Lörrach	bis Degerfelden	2	
Degerfelden	Rheinfelden	1	3

63. Straße von Lörrach nach Kaltenherberge.

von Lörrach	bis Thumringen	½	
Thumringen	Rümmingen	½	1
Rümmingen	Mappach	1¼	2¼
Mappach	Kaltenherberge	¾	3

64. Straße von Basel nach Kandern.

von der Basler Grenze	bis Binzen	1½	
Binzen	Hammerstein	1¼	3¼
Hammerstein	Kandern	¾	4

65. Straße von Kandern nach Schlingen.

von Kandern	bis Riedlingen	½	
Riedlingen	Liebl	¾	1¼
Liebl	Schlingen resp. Einschnitt in die Baseler-straße	¼	2

66. Straße von Müllheim nach Badenweiler.

von Müllheim	bis Niederweiler	¾	
Niederweiler	Badenweiler	½	1¼

67. Straße von Thiengen nach Kadelburg.

von Thiengen	bis Kadelburg (Fahr)	1¼	1¼

68. Straße von Rheinheim nach Schaffhausen. (Obere Zurzacherstraße.)

von Rheinheim	bis Dangstetten	½	
Dangstetten	Bechtersbohl	½	1
Bechtersbohl	Erzingen	2	3
Erzingen bis Schaffhauser Gebiet		¼	3¼

69. Straße von Basel nach Schaffhausen über die Waldstädte.

von der Basler Grenze	bis Grenzach	½	
Grenzach	Wiehlen	½	1
Wiehlen	Warmbach	1¼	2¼
Warmbach	Riedmatt	1¼	3½
Riedmatt	Niederschwerstetten	¾	4¼
Niederschwerstetten	Oberschwerstetten	¼	4½
Oberschwerstetten	Bermett	½	5
Bermett	Waldbach	½	5½
Waldbach	Stadt Säckingen	¾	6¼
Stadt Säckingen	Ober-Säckingen	½	6¾
Ober-Säckingen	Murg	1	7¾
Murg	Rhina	½	8¼
Rhina	Kleinlaufenburg	¼	8½
Kleinlaufenburg	Luttingen	¾	9¼
Luttingen	Hauenstein	¼	9½
Hauenstein	Albbrugg	½	10
Albbrugg	Doggern	¾	10¾
Doggern	Waldshut	¾	11½
(Durch Waldshut ⅛)			
Waldshut	Thiengen	1½	13
Thiengen	Oberlauchringen	1	14
Oberlauchringen	Erzingen	2¼	16¼
Erzingen	an das Schaffhauser Gebiet	¼	16½

70. Straße von Schaffhausen nach Zürich.

von der Schaffhauser Grenze	bis Jestetten	¾	
Jestetten	Lottstetten	¾	1½
Lottstetten	ans Züricher Gebiet	¼	1¼

71. Straße von Geisingen über Stockach an den Bodensee.

von Geisingen	bis Hausen	¾	
Hausen	Altdorf od. Engen	2½	3¼
Altdorf od. Engen	Aach	1½	4¾
Aach	Eigeldingen	1	5¾
Eigeldingen	Nenzingen	1¼	7
Nenzingen	Stockach	1	8

72. Straße von Stockach nach Ludwigshafen.

von Stockach	bis Ludwigshafen	1½	1½

73. Straße von Stockach über Constanz in den Canton Thurgau.

von Stockach	bis Wahlwieß	1¼	
Wahlwieß	Stahringen	¼	2
Stahringen	Radolphzell	1½	3½
Radolphzell	Markelfingen	¾	4¼
Markelfingen	Allensbach	1½	5¾
Allensbach	Hegne	¼	6½
Hegne	Wollmatingen	1	7½
Wollmatingen	Constanz	1	8½
(durch Constanz ¼.)			
Constanz	an die Schweizer Grenze gegen Frauenfeld	½	9

74. Straße von Stockach über Meersburg nach Friedrichshafen.

von Stockach	bis Winterspüren	1	
Winterspüren	Bonndorf	1	2
Bonndorf	Nesselwangen	½	2½
Nesselwangen	Ueberlingen	1½	4
Ueberlingen	Nußdorf	¾	4¾
Nußdorf	Maurach	½	5¼
Maurach	Oberuldingen	½	5¾
Oberuldingen	Gebhardsweiler	¼	6
Gebhardsweiler	Daisendorf	½	6½
Daisendorf	Meersburg	½	7
Meersburg	Hagnau	1	8
Hagnau	Kirchberg	½	8½
Kirchberg	Immenstaad	½	9
Immenstaad	an die würtb. Grenze	½	9½

75. Straße von Mengen nach Ueberlingen an den Bodensee.

von d. Sigmar. Grenze	bis Pfullendorf	1	
Pfullendorf	Aach	1	2
Aach	Eberatsweiler	1	3
Eberatsweiler	Owingen	1¼	4¼
Owingen	Ueberlingen	1¼	6

76. Straße von Stockach nach Tuttlingen.

von Stockach	bis Hindelwangen	½	
Hindelwangen	Windeck	½	1
Windeck	Neuhaus	1¼	2¼
Neuhaus	Liptingen	¾	3½
Liptingen	an die würtem. Grenze	¾	4¼

Digitized by Google

		Einzeln.	Zusammen.
77) Straße von Stockach über Pfullendorf nach Ostrach.			
Von Stockach	bis fgmaringische Grenze	1¼	
der fgmaringischen Grenze	bis Aach	¼	1½
Aach	bis Pfullendorf	1	2½
Pfullendorf	bis zur fgmaringischen Grenze gegen Ostrach	½	3
78) Straße von Ostrach über Altheim nach Ueberlingen an den Bodensee			
Von der fgmaringischen Grenze	bis Denkingen	1¼	
Denkingen	bis Straß	¾	2
Straß	Hattenweiler	¼	2¼
Hattenweiler	Heiligenholz	¾	2½
Heiligenholz	Altheim	¾	3¼
Altheim	Lippertsreuthe	¾	4
Lippertsreuthe	Ueberlingen	1¼	5¼
79) Straße von Riedlingen über Stockach nach Schaffhausen.			
Von der fgmaringischen Grenze	bis Göggingen	½	
Göggingen	bis Leitishofen	½	1
Leitishofen	Möskirch	¾	1¼
Möskirch	Krumbach	1⅓	3¼
Krumbach	Zoznegg	1¾	5
Zoznegg	Stockach	1½	6½
Stockach	Nenzingen	1	7½
Nenzingen	Orsingen	½	8
Orsingen	Steißlingen	1¼	9¼
Steißlingen	Singen	2	11¼
Singen	Gottmadingen	1¼	12½
Gottmadingen	Randegg	½	13
Randegg	bis Biesingen (excl. des schweizer Dörflinger Banns)	¾	13¾
Biesingen	bis Schaffhauser Grenze	½	14¼
80) Straße von Tuttlingen nach Schaffhausen.			
Von der würt. Grenze	bis Hattingen	1	
Hattingen	bis Altdorf od. Engen	2¼	3¼
Altdorf oder Engen	Welschingen	¾	4
Welschingen	Weiterdingen	¾	4¾
Weiterdingen	Hilzingen	¾	5½
Hilzingen	Ebringen	¾	6¼
Ebringen	schweizer Grenze	¼	6½
81) Straße von Althausen nach Heiligenberg.			
Von der würt. Grenze	bis Ilmensee	¾	
Ilmensee	Heiligenberg	2¼	2½

		Einzeln.	Zusammen.
82) Straße von Hilpertsberg nach Heiligenberg.			
Von der Hilpertsberger Kapelle	bis Unter-Rehna	¾	
Unter-Rehna	bis Heiligenberg	¾	1½
83) Straße von Heiligenberg bis Unteruldingen am Bodensee.			
Von Heiligenberg	bis Leustetten	¾	
Leustetten	Weildorf	½	1¼
Weildorf	Stephansfeld	½	1¾
Stephansfeld	Mimmenhausen	½	2¼
Mimmenhausen	Mühlhofen	¾	3
Mühlhofen	Oberuldingen	½	3½
Oberuldingen	Unteruldingen	¼	3¾
84) Straße von Meersburg nach Ravensburg.			
Von Meersburg	bis Stetten	½	
Stetten	Ittendorf	¾	1¼
Ittendorf	Markdorf	1	2¼
Markdorf	Letze	½	2¾
Letze	Stadel	½	3¼
Stadel	würtem. Grenze	¾	3½
85) Straße von Markdorf nach Salem.			
Von Markdorf	bis Bermatingen	¾	
Bermatingen	Neufrach	1	1¾
Neufrach	Salem	¾	2½
86) Straße von Salem nach Maurach.			
Von Salem	bis Mendlishausen	¾	
Mendlishausen	Maurach	¾	1½
87) Verbindungsstraße von Radolphzell nach Singen.			
Von Radolphzell	bis Böhringen	¾	
Böhringen	Singen	1¼	2½
88) Straße von Sigmaringen über Möskirch nach Aach.			
Von der fgmaringischen Grenze	bis Engelwies	¼	
Engelwies	bis Rohrdorf	¾	1
Rohrdorf	Möskirch	¾	1¾
Möskirch	fgmaringische Grenze	½	2¼
der fgmaring. Grenze	Aach	¼	2½

Note. Auf den mit * bezeichneten Strecken wird kein Chaussee-Geld für die Staatscasse erhoben.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. I. — 1. Januar 1829.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Relais-Poststation zu Staad während der Sommermonate.)

Nachdem Seine königliche Hoheit gnädigst geruht haben, der Posthalterei Constanz zu gestatten, während der Sommermonate in Staad eine Relais-Post zu errichten, so wird dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanz zwischen Staad und Constanz auf eine halbe Post festgesetzt worden sey.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1828.

Ministerium des großherz. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers. Jolly.

Vdt. v. Kettner.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. II. — 27. Januar 1829.

(Die neue Maaßordnung betreffend.)

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 21. August v. J., Regierungsblatt Nro. XIX, wird andurch nachstehende Maaßordnung, nach erfolgter höchster Genehmigung vom 18. Dezember v. J., mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieselbe vom Tage der wirklichen Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes in Wirksamkeit treten soll, so weit nicht die einzelnen Bestimmungen derselben schon zum Zweck dieser Einführung in Anwendung kommen müssen.

Gegeben, Carlsruhe, den 2. Januar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Maaßordnung für das Großherzogthum Baden.

I. Kapitel.

Allgemeines Maaß- und Gewichtsystem.

§. 1. Die durch das Gesetz vom 10. November 1810, und die Verordnung vom 21. August 1828, bestimmten Maaße und Gewichte sind von dem französischen Maaßsystem abgeleitet, dessen Grundlage die in dem zehenmillionsten Theile des Meridian-Quadranten gegebene Größe, unter dem Namen Meter, bildet.

§. 2. Die Einheit der Längenmaaße ist der Fuß von drei Decimeter oder dreizehentel Meter des franz. metrischen Systems. Er soll nicht anders, als zehentheilig in Zolle, Linien und Puncte getheilt werden.

Zehen Fuß machen eine Ruthe.

Die Elle soll zwei Fuße lang seyn, und in Viertel, Achtel und Sechzehentel getheilt werden.

Das Klafter hat sechs Fuße.

Die Wegstunde ist nahe vierzehntausend achthundert fünfzehen Fuße (und genauer 14,814, 8148 Fuße). Die Meile ist die doppelte Wegstunde.

§. 3. Flächenmaaße.

Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße.

Hundert Quadrat-Ruthen sollen ein Viertel, vier Viertel einen Morgen ausmachen.

§. 4. Körperliche Maaße.

Die Körpermaaße sind überhaupt die Kubi der Längenmaaße.

Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter sechs Fuße hoch und breit, die Scheiterlänge hingegen vier Fuße seyn.

§. 5. Die Einheit der Hohlmaaße ist das Meßlein und die Maaß von $^1/_{10}$ Kubicfuß des neuen badischen, oder von ein und ein halb Kubic-Decimeter, oder ein und ein halb Liter des metrischen Maaßes.

Die Maaße für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehentheiligen Abstufungen hienach gleichen Inhalt haben, und seyn:

für sackfähige Dinge.		für flüssige Dinge.		Meßlein oder Maaß.
der Zuber	=	das Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
der Sester	=	die Stütze	=	10
das Meßlein	=	die Maaß	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$^1/_{10}$

Zum Gebrauche sind Halbsester und Doppelsester, Halbmeßlein und Doppelmeßlein, die Halbmaaß, der Schoppen und Halbschoppen, als Hälfte, Viertel und Achtel der Maaß, gestattet.

§. 6. Gewichte.

Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, beträgt einen halben Kilogramm des französischen metrischen Systems, und hat das halbe Gewicht des reinsten und dichtesten Wassers im Kubicdecimeter und den dritten Theil des Gewichts solchen Wassers im Meßlein oder in der Maaß.

Die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehen, den Centner von hundert Pfunden.

Abwärts sind sie für Rechnung zehentheilig, in Zehenlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt.

Für den Verkehr aber soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65536, also das Pfund aus 131072 solcher Richttheile, besteht.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Maaße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, und deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detailverkauf und zum Transport der Flüssigkeiten bestimmten Gefäße.

§. 7. Alle Maaße und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbefugnissen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, müssen nach dem neuen Maaße und Gewichte und den nachstehenden Vorschriften gefertiget und geeicht seyn, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

§. 8. I. Längenmaaße zum Messen der Längen, Flächen und Körper.

Die Fußstäbe mit ihren zehentheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Puncte, die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden; sollen aber, die gemeinen aus hartem Holze zu fertigenden Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen versehen seyn.

Die Ellenstäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechzehntel, die Klafterstäbe nur in sechs Fuße oder sechzig Zolle eingetheilt.

Die nicht anders als zehentheilig getheilte Ruthe ist auch das Maaß der Bergleute, statt des Lachters.

§. 9. II. Maaße für sackfähige Dinge, Arten und Form.

Die Maaße für sackfähige Dinge sollen nach Möglichkeit cylindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite, und vom Sester aufwärts, zwei Drittel des Durchmessers tief seyn; hingegen vom Sester an, abwärts, und mit Einschluß desselben, die Hälfte des Durchmessers zur Tiefe haben. Darnach werden die Dimensionen dieser Gefäße bestimmt, wie folgt:

	Durchmesser. Zolle.	Linien.	Puncte.	Tiefe. Zolle.	Linien.	Puncte.
Der Doppelsester.	12	8	5, 0	8	5	6, 6
„ Sester	11	2	2, 5	5	6	1, 3
„ Halbsester	8	9	1, 1	4	4	5, 5
Das Doppelmeßlein	6	5	6, 1	3	2	8, 0
„ Meßlein	5	2	1, 0	2	6	0, 5
„ Halbmeßlein	4	1	3, 4	2	0	6, 7
Der Becher	2	4	1, 8	1	2	1, 0

Eine leicht in die Augen fallende Abweichung von den hier angegebenen Dimensionenverhältnissen, besonders ein größerer Durchmesser im Verhältniß zur Tiefe, macht die Gefäße verwerflich. Bei Gefäßen, die zu groß sind, darf diesem Fehler durch Befestigung von Holzstücken im innern Raume nicht abgeholfen werden.

Sie sollen aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze gefertiget werden, auch bei der Abgabe an das Eichamt etwas tiefer seyn, als oben angegeben ist, um in die Tiefe genau geeicht werden zu können. Die Wände und der Boden sollen die gehörige Stärke haben, in ihrer Zusammenfügung fest schließen, und keine Unebenheiten darbieten.

Die obere Fläche des durch eine Stange unterstützten Steges muß in der Ebene des Randes liegen, also nicht unter und noch weniger über derselben.

Das Streichholz soll ein gerades lattenförmiges, auf beiden Seiten der ganzen Länge nach abgerundetes Stück harten Holzes, zwei Zoll breit, drei Viertel Zoll dick, und von der für den Sester oder Doppelsester erforderlichen Länge von 16—18 Zollen seyn. Auf jeder der beiden Flächen wird der ganzen Länge nach, und in ihrer Mitte eine Hohlkehle ohngefähr zwei Drittel Zoll breit und eine Linie tief gezogen.

§. 10. Besondere Bestimmungen über Molzermaaße.

Es sollen keine andere Molzermaaße vorhanden seyn, als bloß eines vom Sester, welches gestrichen, den Antheil enthält, den die Müller nach den bestehenden Tarifen zu beziehen berechtiget sind. Sobald der Molzer von einer größern Quantität Frucht sich zum Messen mit dem allgemeinen Maaß eignet, so ist auch alsdann dieses dabei zu gebrauchen.

Dieses Sestermolzer-Maaß wird zwar in seiner Form ähnlich den allgemeinen Fruchtgefäßen, bekommt aber die Aufschrift: „Molzermaaß", mit der Anzeige des Theils vom Sester, den es vorstellt, und geht, wie andere Maaße, nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus, nachdem sein Gehalt mit obrigkeitlicher Genehmigung genau bestimmt und bezeichnet worden ist.

§. 11. III. Maaße für flüssige Dinge.

a. Die metallenen Maaßgefäße.

Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maaßgefäße sollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Auffüllen durch bloßes Eintauchen, wie gewöhnlich beim Oelverkaufe geschieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich ist.

Zur Bestimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche oder angelöthete Zäpfchen, Spitzen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbestimmbar machen.

Hiernach bekommen die kleinen metallenen Flüssigkeitsgefäße des gemeinen Verkehrs folgende Dimensionen:

	Weite oder Durchmesser. Zolle.	Linien.	Puncte.	Tiefe. Zolle.	Linien.	Puncte.
Die Maaß	3	2	8, 2	6	5	6, 5
» Halbmaaß	2	6	0, 5	5	2	1, 0
Der Schoppen	2	0	6, 8	4	1	3, 6
» Halbschoppen	1	6	4, 0	3	2	8, 0
Für die Anfüllung durch Eintauchen:						
Die Maaß	4	1	3, 6	4	1	3, 6
» Halbmaaß	3	2	8, 0	3	2	8, 0
Der Schoppen	2	6	0, 5	2	6	0, 5
» Halbschoppen	2	0	6, 8	2	0	6, 8

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt

Digitized by Google

der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüssigkeiten dienenden Gefäße sind die Anordnungen der Gesundheitspolizei zu beobachten.

b. Die hölzernen Flüssigkeits-Maaßgefäße.

Die Stützen sollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, conischen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maaßen angeben, und die Zehentkübel, welche 10 Maaße oder eine Stütze enthalten, von 2 zu 2 Maaßen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüssigen Raum haben. Die Tragbütten sollen auf 25 Maaße oder ¼ Ohm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ste und 25ste Maaß bemerkt werden.

§. 12. Eiche der Wirthsgefäße zum Ausschank.

Alle für den öffentlichen Detailverkauf des Weins, Biers und Brandweins bestimmten Gefäße jeder Art sollen geeicht seyn, und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe ¼ Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als ½ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens ⅛ Zoll unter dem Rande tragen, sind verwerflich.

Schlegelbouteillen dürfen zum Ausschenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf ½ Maaß oder einen Schoppen tauglich sind.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Bouteillenweine, so wie der Verkauf des Krugbiers in Caffeehäusern.

§. 13. Eiche der Fässer, die zum Transport dienen.

Alle Fässer, die zum Transport von Flüssigkeiten, im inländischen Verkehre, dienen, sind auf das neue, allgemeine Maaß, nach den hierüber besonders ergehenden Vorschriften, zu eichen; der als richtig anerkannte alte Inhalt wird nur im neuen übersetzt, und auf dem Faßboden bemerkt.

Jeder Kiefer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erfordernde Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, ist verbunden, für das Eichen desselben zu sorgen, und darf solches nicht ungeeicht abgeben.

§. 14. IV. Besondere Hohlmaaße.

a. Für Holzkohlen.

Die Hohlmaaße für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig rechtwinklicher Korbform.

Damit der Korb, welcher eben so breit als tief seyn soll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Sestern, also 5⅓ Kubicfuße, Raum enthalte, muß derselbe im Lichten 15 Zolle breit, eben so tief, und 24 Zolle, 6 Linien, 9 Puncte, also nahe 25 Zolle, lang seyn. Für den Inhalt von zwei Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zollen, 9 Linien, und eine Länge von 31 Zollen, 1 Linie.

Es wird jedoch für diese Maaßgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne, gestattet, nur muß das Gefäß vorschriftsmäßig geeicht werden.

§. 15. b. Für Erze und Steinkohlen.

Das Erzmaaß soll, bis zum Rande eben angefüllt, zwei Sester halten, cylindrisch, wie die Sestermaaße, aus einer ganzen Seitenwand, aber eben so tief, als weit, im Durchmesser seyn. Demnach bekommt es 11 Zolle, 2 Linien, 2, 5 Puncte (sehr nahe 11¼ neue Zolle) zur Tiefe sowohl als im Durchmesser.

Wird das Maaß etwas abgekürzt, conisch gemacht, so soll es gleichwohl die angezeigte Tiefe und Weite haben, letztere aber, als das Mittel zwischen der größern und kleinern, in der Mitte der Höhe genommen seyn.

§. 16. V. Gewichte und Wagen.

Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertiget, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden seyn.

Es soll dafür gesorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden, oder ein Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund, alle bisher üblichen Halbirungen.

Die Gewichte von Eisen sollen einen verhältnißmäßig starken Ring in einem Ringzapfen haben, welcher in das Gewichtstück mit Blei befestigt ist, zu dessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geschlagen wird.

Es wird demselben eine solche Form gegeben, daß sie, auf einander gesetzt, eine sechseckige Piramide bilden.

Verboten sind alle Gewichtstücke, die andere Anhängsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten können.

In der Regel sollen nur gleicharmige Wagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

§. 17. Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts.

Apotheker- und Münzgewicht.

Den Apotheken wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medicinal-Gewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in acht Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Dieses Apotheker-Pfund verhält sich zum neuen Pfunde wie 730,900 zu 10,21,438, oder sehr nahe, wie 731 : 1021, wonach 1397 Apotheker-Pfunde 1000 neue Pfunde, oder 10 Apotheker-Pfunde oder 120 Unzen, nahe 7 Pfunde, 5 Loth neues Gewicht geben, und 7 Apotheker-Pfunde nahe 5 neue Pfunde ausmachen.

Es erstreckt sich jedoch der verstattete Gebrauch dieses Gewichts nur auf die Verfertigung der Recepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einstweilen noch das kölnische Gewicht, das sich zum allgemeinen badischen, wie

Digitized by Google

93,456 zu 100,000 verhält.

Andere Ausnahmen von dem allgemeinen Maaße und Gewichte finden nicht Statt, und haben sich desselben auch die Gold- und Silberarbeiter und die Juweliere zu bedienen.

§. 18. Anwendung der Maaße und Gewichte.

Das größte anwendbare Längenmaaß in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers, die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester; für Erz, Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für flüssiges, die Stütze oder Doppelstütze; für Kohlen, der 1 oder 2 Malter haltende Korb, oder die Wanne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maaßen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maaßen und Gewichten, und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung mit kleinern Gefäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden.

Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters, zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge, durch solche Verabredung bedingt.

In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, in so fern nämlich bei einem Gegenstand desselben entweder das Eine oder das Andere, oder Beides, Statt finden könnte, so wie in Absicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sägeweise gestrichen, oder gehäuft, gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen, allgemeinen Localbestimmungen belassen.

§. 19. Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maaß und Gewichte bei Verfertigung der Maaßwerkzeuge und deren Anwendung.

Es ist unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Maaße und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit, zu ändern, größer zu machen, um etwa, nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaaß oder die Zugabe bestimmter in das Maaß selbst zu bringen, oder zu irgend einer Entschädigung, oder um eines erlittenen Abgangs willen, kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme, auf dieselbe Zahl führe.

Insbesondere sollen alle Detail-Maaße und Gewichte, ihrem cubischen Inhalte nach, stets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältnisse stehen, daß ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüssigkeitsmaaße für Helles, Trübes und Trester, die Hohlmaaße für sackfähige Dinge, für rauhe und glatte Früchte, gleich seyn, und ein besonderes Klaftermaaß für grünes Holz nicht verstattet werden.

Auch dürfen nur Centnergewichte von 100 Pfunden, und keine solche Gewichte, die bloß um des bequemeren Wägens willen eine bestimmte Tara enthalten sollen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fällen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern Maaßes erfolgte, soll dieselbe künftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe, bewirkt werden.

Bei der Messung von Grundstücken ist es untersagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benutzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgeminen Längenmaaße erwachsenden, in §. 3 angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flächenmaaße zu bestimmen und auszudrücken.

Jede Abweichung von dem gesetzlichen Maaße, von der angegebenen oder ähnlichen Art, soll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselben erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden.

Nur soll den Local-Obrigkeiten, in Beziehung auf das Holzmaaß, überlassen bleiben, da wo die Bestimmung der Scheiterlänge von vier Fußen in der Ausführung Schwierigkeiten findet, bis auf Weiteres, Nachsicht eintreten zu lassen.

III. Kapitel.

Von den Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maaßes und Gewichtes, und zur richtigen Bezeichnung der Maaßgefäße.

§. 20. Erhaltung und Prüfung der Urmaaße.

Die Bewahrung und periodische Prüfung der nach dem neuen Maaßsystem gefertigten Urmaaße und Gewichte, mit den zu den Maaßuntersuchungen gebrauchten Geräthschaften, ist, unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues übertragen, welche hierüber besondere Instruction erhalten soll.

§. 21. Lagerstätten.

In den Residenzstädten Carlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freiburg bestehen Anstalten zur Niederlegung und Bewahrung der Lagermaaße und Gewichte, welche, nach den Normalmaaßen und Gewichten gefertigt, zur Bildung und Prüfung der Eichmaaße und Gewichte dienen.

Sie stehen unter der Verwahrung des Bezirks-Ingenieurs, der dafür verantwortlich ist, und sind von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, worüber besondere Instruction ergehen wird.

§. 22. Ober-Eichämter.

Zum Zweck der Prüfung und Berichtigung der Eichmaaße soll in jeder Lagerstätte ein Ober-Eichamt angeordnet werden, das aus dem Bezirks-Ingenieur und zwei Künstlern besteht, welche letztere von den Stadträthen vorgeschlagen, und in der Lagerstätte Carlsruhe von der Polizeidirection, und in den Lagerstätten Mannheim und Freiburg von den Kreisdirectorien bestätigt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Ober-Eichamtes unterzeichnen die Urkunde über die Richtigkeit eines Eichmaaßes.

Dem Ober-Eichamte zu Carlsruhe werden die Eichämter des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises; dem zu Mannheim die des Neckar-, Main- und Tauberkreises; dem zu Freiburg die des See- und Dreisamkreises zugewiesen.

Digitized by Google

§. 23. Eichstätten.

In der Regel soll jede Stadt, wo sich der Sitz eines Amtes befindet, die Eichstätte für die Orte seines Bezirks seyn. Aemter, welche zu klein sind, um einen eigenen Eichbezirk zu bilden, der in der Regel wenigstens 8000 Seelen in sich begreifen soll, werden einer benachbarten Eichstätte zugetheilt. Im Orte, wo der Sitz mehrerer Aemter sich befindet, vereinigt sich der Stadt- und Landbezirk zu einer einzigen Eichstätte.

Zur Bezeichnung der Maaße und Gewichte hat jede Eichstätte einen Stempel mit der Nummer des Bezirkes.

§. 24. Eichämter.

Jede Eichstätte ist der Sitz eines Eichamtes.

Es besteht aus drei, vom Stadtrathe, unter amtlicher Genehmigung, ernannten, nach vorheriger Prüfung des Eichens kundig erfundenen, Personen, deren Gewerbe sie dazu am tauglichsten macht. Sie werden zur Beobachtung eines überall gleichen Verfahrens, nach der besondern Instruction verpflichtet, die hierüber ergehen wird.

Es ist ihnen gestattet, unter obrigkeitlicher Genehmigung, für die Vornahme der Eichgeschäfte eine Zeit zu bestimmen, und zu diesem Zwecke die geeignete, öffentliche Bekanntmachung oder Einladung ergehen zu lassen.

Niemand, der nicht auf die vorbeschriebene Art dazu obrigkeitlich bestellt und befugt ist, soll sich des Eichens unterfangen.

§. 25. Eich-Apparat.

Die Eichmaaße und Gewichte unterscheiden sich von den zum Gebrauche im Verkehr bestimmten Maaßen und Gewichten darin, daß die Eich-Hohlmaaße keine andere Abstufungen erhalten, als die in das Dezimal-System passen, das Verhältniß ihrer Tiefe zur Breite, wie 1 zu 1 ist, und die Eichgewichte nicht die gewöhnliche Schaalenform erhalten, sondern in soliden cylindrischen Stücken verfertiget seyn müssen.

Der Eich-Apparat besteht aus folgenden Stücken:

1) Aus einem Stabe von Eisen, worauf das Klafter, die halbe Ruthe, die Elle, der Fuß, mit seinen Haupteintheilungen, sich befinden, in einer eisernen Elle, mit hervorragenden Schärfen, welche durch Aufschlag auf einem dazu geformten hölzernen Stab die Elle fürs gemeine Leben gibt;

2) Aus einer Sesterstütze, Halbsesterstütze, Doppelmeßlein-Maaß, Meßlein-Maaß und Halbmeßlein-Maaß, und einem Becher von Kupfer, ohne Steg; jedes Stück mit einem Zungen-Lineal, und die kleinen Stücke noch mit ebenen Glasplatten versehen, sodann aus einem Trichter, und einem dreieckigen, auf jedem Ecke mit einer Schraube versehenen, Brette zum Horizontalstellen der Gefäße;

3) In einem pyramidenförmigen Gewichteinsatz von Eisen, zusammen ein Centner, einem weitern Halbcentnerstücke, und einem messingenen Einsatz-Gewichte, 2 Pfunde betragend, und einer Wage.

Für den Gebrauch bei den Visitationen müssen auser den obigen Hohlmaaßen, zu deren Schonung, andere, von der Maaß an bis zum halben Schoppen, von Weißblech, nach vorgeschriebener Form, vorhanden seyn.

§. 26. Anschaffung und Erhaltung der Eichmaaße und Gewichte.

Die Eichmaaße und Gewichte, und der zum Eichen erforderliche Apparat überhaupt, werden aus dem Gemeindsärar angeschafft und unterhalten.

Sie werden auf dem Stadt- oder Gemeindhause in einem eigenen Schranke verwahrt, dessen Schlüssel dem ersten Ortsvorgesetzten und dem ältesten der drei Eicher anvertraut ist. Sie dürfen nicht über einen Tag auser ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte seyn, es seye dann zu Reparationen oder zu den unten angeordneten Vergleichungen, oder wenn anhaltendes Eichen länger dauert.

Die Eicher sind für gute Erhaltung der Maaße und Gewichte verantwortlich, und ersetzen jeden Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit entsteht.

Alle fünf Jahre, oder auch früher, im Falle besondere Umstände es nöthig machen sollten, vergleichen je drei nächstbenachbarte Eichstätten ihre Maaße und Gewichte, nach der besondern Vorschrift, die hierüber ergehen wird.

Wenn sich ein bedeutender, nicht leicht zu berichtigender Unterschied zeigt, so wendet sich das Eichamt einer dieser Eichstätten, durch Vermittlung des Bezirksamtes, an die Lagerstätte, deren Obereichamt über den Unterschied entscheidet. In dem nämlichen Zeitpuncte sollen auch die Eichgeräthschaften in Gegenwart dreier Magistratsglieder nach dem Verzeichnisse gestürzt, ihr Zustand untersucht, und das Resultat davon dem Bezirksamte zur weitern Verfügung angezeigt werden, damit das Schadhafte verbessert, das Mangelnde ersetzt werde.

Es darf kein Eichmaaß oder Eichgewicht ohne Vorwissen des Obereichamtes angeschafft, und den Eichern zur Anwendung nicht früher übergeben werden, als bis dasselbe von dem Obereichamte geprüft, und nach erfolgter etwaiger Berichtigung urkundlich als richtig anerkannt worden.

Eben so sollen Reparationen, die einen merklichen Einfluß auf den Inhalt haben könnten, nicht ohne Mitwirkung des Obereichamtes unternommen werden.

§. 27. Eichgebühren.

Die Eichgebühren werden nach dem angebogenen Tarif bezahlt, und sind ohne besondere höhere Erlaubniß unter keinerlei Vorwand zu erhöhen.

Sie sollen, unter den im Tarif ausgedrückten Ausnahmen, zwischen den Gemeindsärarien und den Eichern, nach einem von dem Amte, auf den Vorschlag der Stadträthe, zu bestimmenden Verhältnisse theilbar seyn.

Für den Antheil der Gemeindsärarien kann auch dem Eicher, mit amtlicher Genehmigung, ein angemessenes, in die Gemeindscasse zu entrichtendes Aversum, jedoch nur widerruflich, angesetzt werden.

Es besteht kein Eichbann, und Niemand ist verbunden, eine Abgabe an die Eichstätte seines Bezirks zu entrichten, wenn er bei einer andern Eichstätte, als jener, Maaße und Gewichte untersuchen läßt, oder Maaße und Gewichte, die bei einer solchen andern Eichstätte geeicht worden, erkauft oder verkauft.

Digitized by Google

Nur, wo die Gemeindecasse bisher von der Abgabe der Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, soll es dabei bleiben.

§. 28. Größere öffentliche Sinngefäße.

Größere Eichmaaße für Flüssigkeiten, wie die gewöhnlich bei öffentlichen Brunnen vorhandenen Sinnkessel oder Sinnfässer, dürfen überall, wie bisher, wo es die Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert, also auch ausserhalb der Eichstätten, aufgestellt werden.

Der Sinner wird, auf gleiche Weise, wie die Eicher, ernannt und verpflichtet. Die Sinngebühr wird eben so wie bei der Bezirkseichstätte erhoben und vertheilt.

In den Eichstätten ist die Besorgung des Sinnens einem der drei bestellten Eicher zu übertragen.

Es darf mit diesen besondern Sinnwerkzeugen nichts gesinnt werden, als die größern Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo die gleiche Einrichtung nicht vorhanden ist.

Ueber ihre Form werden die Eichämter besondere Anweisung erhalten, nach welcher sich die Orte, die von den Kreisdirectorien zu einer Local-Sinnanstalt werden ermächtiget werden, wegen der technischen Einrichtung, zu richten haben.

Das Sinnen mittelst des Gebrauches der Visirstäbe ist unbedingt untersagt.

§. 29. Besondere Bestimmungen über das Eichen der eisernen Gewichte und gläsernen Maaßgefäße.

Die großherzoglichen Eisenfactorien sind ermächtigt, die von denselben ausgehenden eisernen Gewichte selbst zu eichen und zu stempeln.

Ausnahmsweise stehet auch den Glashütten-Besitzern die Befugniß zu, die aus ihren Hütten ausgehenden gläsernen Maaßgefäße, durch ihre bestellten und obrigkeitlich verpflichteten Glasschneider, eichen zu lassen. Zur richtigen Bezeichnung derselben, sollen sie mit kupfernen Muttermaaßen versehen seyn, die, cylinderisch, doppelt so tief als weit seyn, und einen abgeschliffenen Rand haben müssen.

Nach dem Inhalte solcher Muttermaaße haben sie die gläsernen enghalsigen Eichköpfe der gläsernen Wirthsgefäße, unter Beobachtung der hierüber in der Instruction über das Eichen ertheilten Vorschriften, genau zu eichen und das vorgeschriebene Zeichen einzuschleifen.

§. 30. Besondere Bestimmung über die durch Künstler gefertigten Längenmaaße von feinem Holze oder Metall.

Den Künstlern ist die Verfertigung und Ausgabe von Längenmaaßen von feinem Holze und von Metall, wie bisher, gestattet; sie haben aber die Maaße mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens zu bezeichnen, und von dem Eicher ihres Bezirks stempeln zu lassen, und sind für die Richtigkeit der Maaße verantwortlich. Es ist ihnen gestattet, von dem Längenmaaße der Eichstätte, unter der Aufsicht des Eichbeamten, genaue Copie zu nehmen.

IV. Kapitel.

Polizeiliche Maaßregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maaße und Gewichte.

§. 31. Maaß- und Gewichtvisitationen.

Die zum Verkehrsgebrauche bestimmten Maaße und Gewichte sollen von Zeit zu Zeit untersucht, die vorgefundenen Maaße und Gewichte, welche unbedeutend von dem gesetzlichen Gehalte abweichen und verbesserlich sind, zur Verbesserung; richtige, aber ungeeichte Maaße und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben; unrichtige, unverbesserliche Maaße und Gewichte zerschlagen oder unbrauchbar gemacht werden.

Der Visitation sind alle Gebrauchsmaaße und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, also auch die der herrschaftlichen und andern Gefällrecepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser, der Wirthe und Bauhandwerker.

Die Visitation geschieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizei angestellten Personen, nach Ermessen des Amtes, mit oder ohne Zuzug eines der geschworenen Eicher.

Eine allgemeine Visitation der Maaße und Gewichte der handeltreibenden Personen und der Gewerbsleute soll in Städten wenigstens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigstens alle zwei Jahre einmal, Statt finden, und vom Amte angeordnet werden.

Wenigstens einmal im Jahre sind auch die Maaße der Recepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser der Visitation zu unterwerfen.

Die Herbstgefäße sind jedes Jahr kurz vor dem Herbste zu untersuchen.

Einzelne Untersuchungen sind auf Wochen und Jahrmärkten und in der Zwischenzeit von einer Visitation zur andern, in den Läden der Kaufleute, durch das Polizeiaufsichtspersonale vorzunehmen.

Die Kreisdirectorien sind ermächtigt, wo sie es für nöthig erachten, durch besondere Beauftragte, Visitationen vornehmen zu lassen.

§. 32. Pflichten und Gebühren der Visitatoren.

Die Visitatoren haben darauf zu sehen, daß alles Maaß und Gewicht kein anderes sey, als das gesetzlich gestattete, daß dieses nicht anders als legal geeicht, gebraucht werde und seinen gesetzlichen Gehalt habe. Der Erfund ist dem Amte vorzulegen.

Die Visitatoren sind verantwortlich für die unparteiische Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Visitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeindsärar, aber keinen Antheil an den Strafen.

Den Polizeiaufsehern soll dagegen $\frac{1}{3}$ der Strafen zufallen, welche auf ihre Anzeigen erkannt werden.

§. 33. Strafbestimmungen.

1) Verfälschungen von Maaß und Gewicht bleiben dem Richter zur Bestrafung, nach den bestehenden Gesetzen, überlassen.

Digitized by Google

2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeschäfte Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maaß entsteht, sollen, nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit, in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, und, nach Umständen, von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für die Betheiligten in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maaß und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene Maaße und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren, bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl.; wer nicht in diese Klasse gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse, sich unrichtiger Maaße und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maaße und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Recepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind.

6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Satze bestimmten Strafen soll nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maaße und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerbbetriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesetzlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maaße und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaßwerkzeuge ein, in so ferne sie nicht, wie in Recepturen und Mühlen, zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachstehenden Bestimmungen erreichende aber nicht übersteigende Abweichung der Maaße und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung diese Bestimmungen nicht erreicht, nämlich:

1) Bei Längenmaaßen, und zwar:

an dem Fuße und der Elle	½ Linie.
» » Klafter	1 »
» der Ruthe	½ »

2) Bei Maaßen für trockene Dinge:

an hölzernen Maaßgefäßen	1 Procent.
» kleinen kupfernen Gefäßen mit beschliffenem Rande von der Maaß abwärts	½ »
» blechernen Gefäßen mit Stülpen, und andern zum Eintauchen	1 »
an gläsernen Halsgefäßen	½ Procent.
bei Tragbütten, Zehentkübeln und hölzernen Stützen	1 »
» Führlingen, Ladfässern	½ »

3) Bei Gewichten:

am Centner und Halbcentner	2 Loth.
an Gewichten bis 10 Pfunde	1 »
» Gewichten unter 10—5 Pfunden	½ »
» Gewichten unter 5—2 Pfunden	¼ »
» kleinern Eisengewichten	⅛ »
» gemeinen Einsatzgewicht von 1—2 Pfunden	⅛ »
» Gold- und Silbergewichten	1/16 »

Gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafsätze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 bis 5 fl. steigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falschen Wage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Procent oder darüber unrichtig anzeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte geahndet werden.

Ist die Unrichtigkeit der Wage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden, und wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Wage eintreten.

Beilage zum §. 27 der Maaßordnung.

Bestimmung der Eichgebühren.

1) Für gemeine Ellen, Klafterstäbe und Marchruthstäbe, einschließlich des Materials, nach der Localtare.

2) Für die Stempelung der von Künstlern verfertigten Längenmaaße:

Für die Elle, ausschließlich der Abgabe an die Gemeinde, wo sie hergebracht ist	1 kr
Für die Maaßstäbe	1 »

3) Für neue, hölzerne, mit Eisen beschlagene Maaße:

Von einem Doppelseßter	30 »
» » Seßter	24 »
» » Halbseßter	18 »
» » Doppelmeßlein	12 »
» » Meßlein	8 »
» » Halbmeßlein	6 »
» » Becher	3 »

4) Für größere Flüssigkeitsmaaße für Eichung und Bezeichnung:

Von einer Tragbütte, Hochbotte	15 »
» einem Zehentkübel, von 2 zu 2 Maaßen zu eichen, je für 10 Maaße	6 »
Von einem Zuber, Botten, für jede Ohm des Gehalts	3 »
Von einem Leitfaß, für jede Ohm	3 »
» » Führling, so wie von jedem größern und kleinern Fasse für die vorschriftsmäßige Messung	

Digitized by Google

durch Anfüllung mit Wasser, und die Bezeichnung für jede Ohm . . . . . 6 kr.

5) Von gläsernen und steinernen Flüssigkeits-Gefässen, für das Einschleifen der Eiche, vom Stück 1 »

6) Von den kleinern Flüssigkeitsmaaßen von Metall, für Gefässe von einem Schoppen und darunter . . . . . 2 »

Für größere, nebst einer fixen Gebühr von 2 kr., für jede Maaß . . . . . 1 »

7) Die Gebühren ad 4 und 5 sind nur zur Hälfte zu bezahlen, wenn die dahin gehörigen Gefässe bereits nach dem neuen Maaße geeicht waren, und nur noch einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen.

8) Die eisernen Gewichte werden auf den großherzogl. Eisenwerken verfertiget, und dort geeicht und gestempelt, und um festgesetzte Preise, einschließlich der Abgleichungs- und Stempelungskosten, verkauft; für die etwa vorkommende Eichung und Stempelung bei den Eichstätten werden die Gebühren, einschließlich des Bleies, für eiserne Gewichte bestimmt, wie folgt:

Für einzelne Stücke:

Von	1	Pfund	und	darunter	.	.	.	4 kr.
„	2	—	—	—	.	.	.	6 „
„	3	—	—	—	.	.	.	8 „
„	4	—	—	—	.	.	.	10 „
„	5	—	—	—	.	.	.	10 „
Von	25	Pfund	und	darunter	.	.	.	20 „
„	50	—	—	—	.	.	.	24 „
„	100	—	—	—	.	.	.	36 „

Für messingenes Einsatzgewicht:

Von	1	Pfund	.	.	.	.	.	36 „
„	2	—	.	.	.	.	.	40 „

Altes Gewicht auf neues zu bringen, und die Vergütung dafür, bleibt eben so, wie die wiederholte Prüfung und Justirung schon geeichter, neuer Gewichte, dem Uebereinkommen überlassen, die Gebühr darf aber die gesetzliche für neue Maaße und Gewichte nicht übersteigen.

9) Die Gebühren unter 2, 5 und 6 werden von den Eichern, ohne Abzug für die Gemeinde, bezogen, sie mögen die dahin gehörigen Maaße und Gewichte selbst verfertiget oder verkauft, und zum Verkauf geprüft und geeicht, oder die Prüfung und Bezeichnung für Andere besorgt haben.

10) Der Antheil der Eicher an den übrigen Gebühren wird auf die in der Maaßordnung angegebene Weise bestimmt.

Die Eicher haben von den Maaßen und Gewichten, die sie selbst gefertiget oder zum Handel erkauft, geprüft und geeicht haben, bei deren Verkauf oder Gebrauch den der Gemeinde zukommenden Antheil in die Gemeinds-Casse zu bezahlen.

Die unter 7 bemerkten Gebühren für wiederholtes Prüfen und Eichen, sind aber den Eichern überlassen.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. III. — 3. Februar 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Es sind darüber Zweifel erhoben worden, ob von hofgerichtlichen Verfügungen, über zeitliche Ehetrennungen, der Recurs an Unser Justiz-Ministerium oder an das Oberhofgericht zu nehmen, und dieser oberste Gerichtshof die competente Behörde sey;

In Erwägung jedoch, daß in der Eheordnung, §. 46, die zeitliche Trennung, sie mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen seyn, unter dem Kapitel VI, welches von Auflösung der Ehe handelt, aufgeführt ist;

In weiterer Betrachtung, daß, nach §. 67 der Eheordnung, in Verbindung mit §. 14, Beilage E, zur Organisation vom Jahr 1809, der Recurs von hofgerichtlichen Weisungen, Trennungsscheinen, oder Scheidbriefen, nicht an das Justiz-Ministerium gelangen kann, und dem letztern, nach jener Organisation, die Ehesachen nicht zugewiesen sind; vielmehr nach dem eben gedachten §. 14, der Beilage E, zur Organisation vom Jahr 1809, dem Oberhofgericht die Entscheidung der Recurse von hofgerichtlichen Erkenntnissen, rücksichtlich alles dessen, was die Auflösung der Ehe betrifft, in oberster Instanz gebührt, erklären Wir hiermit, auf erstatteten Vortrag Unseres Justiz-Ministeriums, daß die Recurse, gegen Erkenntnisse der Hofgerichte, in Ehesachen, ohne Ausnahme, somit auch in Fällen zeitlicher Ehetrennungen, an Unser Oberhofgericht ergehen sollen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 8. Januar 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Organisation der Direction des Wasser- und Straßenbaues betreffend.)

Nach einem höchsten Erlaß aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 8. Januar d. J., Nro. 51, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, die Wiederbesetzung der durch das Ableben des Obristen Tulla erledigten Stelle eines Directors des Wasser- und Straßenbaues vorderſamst noch zu umgeben, und statt dessen einen aus den Mitgliedern des Ministeriums des Innern zu erwählenden Commissär zu ernennen, welchem Höchstdieselbe die obere Leitung des Geschäftsganges der Wasser- und Straßenbau-Direction übertragen. Nach dieser höchsten Entschließung soll ferner die Direction des Wasser- und Straßenbaues aus vier Collegial-Mitgliedern bestehen, welche, nach Maaßgabe der bestehenden Instruction, über die Leitung des Wasser- und Straßenbauwesens die der Direction obliegenden Arbeiten zu besorgen haben. In Bezug auf diese obengedachte höchste Entschließung haben Seine königliche Hoheit durch weiteren Beschluß vom 10. Januar d. J., Nro. 64, den bei dem diesseitigen Ministerium angestellten Ministerialrath Beeck zum Ministerial-Commissär

Digitized by Google

bei der Direction des Wasser- und Straßenbaues, und zu Collegial-Mitgliedern derselben

den bisherigen Ober-Ingenieur Rochlitz,

den Hauptmann Scheffel dahier, mit Ertheilung des Ranges eines Ober-Ingenieurs;

den Ingenieur Dittler dahier, und

den Ingenieur Steinmann, dermalen zu Emmendingen, gnädigst ernannt; dagegen aber den Ober-Ingenieur Pfeiffer dahier, unter Beibehaltung seines ganzen Gehaltes, in den Ruhestand versetzt.

Carlsruhe, den 20. Januar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Vaccination betreffend.)

Durch die Erfahrungen, welche, seit der gesetzlichen Einführung der Vaccination, im Großherzogthum gemacht worden sind, veranlaßt, findet man sich zu folgenden, die Impf-Instruction vom 2. August 1815 theils abändernden, theils erläuternden, Verfügungen bewogen:

1) Die General-Impfung soll künftig zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September, vorgenommen werden.

2) Die Pfarrämter und Rabbinate werden in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes beauftragt, je von sechs zu sechs Monaten, zum Behuf der General-Impfung, ein genaues, namentliches Verzeichniß sämmtlicher Neugeborenen in ihrem Sprengel zu fertigen. Dasjenige, welches die ersten 6 Monate umfaßt, ist unfehlbar längstens den 1. August, und das von den folgenden sechs Monaten den 1. Februar dem betreffenden Physicate zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist zu bemerken, welche dieser neugeborenen Kinder nicht mehr am Leben sind.

3) Sollten einzelne Geburtslisten zur bestimmten Zeit nicht einkommen, so hat das Physicat die betreffende Beamtung des bürgerlichen Standes um deren Einsendung anzugehen, wenn sie aber auf dieses Ersuchen innerhalb acht Tagen nicht erfolgt, dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, welches sodann, unter Anberaumung eines Termins von acht Tagen, die saumselige Stelle zu moniren hat. Verstreicht dieser Termin fruchtlos, so ist von dem Physicat Bericht darüber an das Kreisdirectorium zu erstatten, welches das Erforderliche verfügen wird.

4) Da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit der Kindern äußern kann, so müssen auch solche von schwacher physischer Constitution, oder diejenigen, welche an chronischen Krankheiten leiden, zur bestimmten Zeit vaccinirt werden; bei fieberhaften Krankheiten allein kann die Impfung bis zur gänzlichen Wiederherstellung unterbleiben.

5) Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie nicht den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, sind bei der nächsten General-Impfung zur nochmaligen Vaccination vorzufordern.

6) Widerspenstigkeit der Eltern oder Vormünder gegen die Vaccination ihrer Kinder ist, wenn sich solche auf angemessene Vorstellung des Physicats nicht legen, oder von dem Ortsvorgesetzten nicht sollte gehoben werden können, von dem Physicat dem Bezirksamt unverweilt anzuzeigen, welches sodann unnachsichtlich die vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen die Widerspenstigen zu verfügen hat.

7) Die Physicats-Vaccinationstabelle ist, wie bisher, nur einmal jährlich an das betreffende Kreisdirectorium, und zwar längstens im Laufe des Monats Februar, einzuschicken. Es sind derselben die Orts-Vaccinationstabellen und die Geburtslisten beizulegen, damit der Kreis-Medicinalrath beide mit einander vergleichen, und sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß, ohne gültigen Grund, kein Kind ungeimpft geblieben ist.

8) Da die Rubriken 7 und 9 in den Physicats-Vaccinationstabellen häufig unrichtig ausgefullt worden sind, so findet man für nöthig zu bemerken, daß in die Rubrik 7 diejenigen Kinder gehören, welche vom 1. bis zum 14. Tag nach der Vaccination von irgend einer Krankheit befallen worden, und in Folge derselben gestorben sind, in die Rubrik 9 aber nicht nur diejenigen, welche noch nicht geblattert haben, sondern vorzüglich auch solche, welche, aus triftigen Gründen, nicht vaccinirt werden konnten, oder bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie den regelmäßigen Verlauf nicht gemacht hat, welche also bei der nächsten General-Impfung wieder vorzufordern sind.

9) Die Physicate haben die Vaccinationstabellen mit einem Berichte einzubegleiten, in welchem alle merkwürdigen Beobachtungen, die auf die Vaccination und auf die Erscheinung der wahren oder modifizirten Menschenpocken Bezug haben, ausführlich zu beschreiben sind.

10) Alle, das Vaccinationswesen betreffenden, Verordnungen, welche durch Gegenwärtiges keine Abänderung erleiden, bleiben in Wirksamkeit, und es werden die Physicate, und andere betreffenden Behörden, zur pünctlichen Befolgung derselben wiederholt auf's Nachdrücklichste angewiesen.

Carlsruhe, den 13. Januar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Den Preis des Staats- und Regierungsblatts betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, die in dem Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1818, Nro. VII, enthaltene Bestimmung, wornach für das Regierungsblatt, im Umfange des Großherzogthums, jährlich, wenn es die Zahl von 60 Bogen nicht übersteigt, 1 fl. 12 kr., und von denjenigen, welche dasselbe durch die Postämter beziehen, 1 fl. 42 kr., bei stärkerer Bogenzahl aber für jeden weiteren Bogen 4 kr. mehr bezahlt werden muß, hiermit zu erneuern, und zugleich beizufügen, daß diese Beiträge von 1 fl. 12 kr., und resp. 1 fl. 42 kr., für das ganze Jahr voraus zu bezahlen sind.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1828.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.)

Im Winterhalbjahr von 1828 auf 1829 beträgt die Anzahl der Studirenden:

a) auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	44.	22.	66.
2) Juristen — —	86.	172.	258.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten —	73.	77.	150.
4) Cameralisten —	50.	17.	67.
5) Philologen und Philosophen —	12.	13.	25.
Zusammen	265.	301.	566.

b) auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	171	37	208
2) Juristen	91	18	109
3) Mediciner, und zwar:			
a. eigentliche Mediciner	90	45	135
b. höhere Chirurgen	9	2	11
c. niedere Chirurgen	21	4	25
d. Pharmaceuten	6	1	8
4) Philosophen . . .	153	18	171
Zusammen	541	126	667

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 16. Januar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 11. d. M., Nro. 2010, gnädigst genehmigt, daß

1) Der Obereinnehmerei Stockach von der Obereinnehmerei Konstanz der Ort Bodmann, und von der Obereinnehmerei Pfullendorf die Orte Worndorf und Buchheim;

2) Der Obereinnehmerei Thengen von der Obereinnehmerei Stockach die Orte Binningen, Weiterdingen, Duchtlingen und Mühlhausen;

3) Der Obereinnehmerei Ueberlingen von der Obereinnehmerei Pfullendorf die Orte Unteruldingen, Stadel und Immenstaad;

4) Der Obereinnehmerei Pfullendorf von der Obereinnehmerei Ueberlingen die Orte Denkingen, Ebratsweiler, Herdwangen, Lautenbach, Rast, Roth, Sauldorf, Sohl, Straß und Schönach,

vom 1. Juni 1829 an, zugetheilt werden.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1828.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Justiz- und Finanz-Ministeriums, so wie des Directors der Amortisationscasse, sind am 27. dieses Monats nachstehende, im letztverflossenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1827 bis 31. Mai 1828 von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Amortisations-Obligationen von 1808 . .	908400 fl.
Zinscoupons zu diesen	97110 »
Obligationen vom Anleben von 1817 .	1050000 »
Zins- und Rentencoupons von diesen .	57920 »
Partialloose von 1820	244391 »
Cassenobligationen	3511500 »
Coupons von Cassenobligationen . . .	47430 »
Rentenscheine zu 5 Procent	3341200 »
Rentencoupons von solchen	43950 »
4½ procentige Rentenscoupons . . .	168417 »
	9470318 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Januar 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IV. — 28. Februar 1829.

Bekanntmachungen.

(Die Verlegung der Poststation von Stöcken nach Biberach.)

Nachdem Seine königl. Hoheit gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die bisher zu Stöcken bestandene Posthalterei von da nach Biberach verlegt werde, so wird dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanzen der mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden Poststation Biberach bis nach Offenburg auf eine und eine viertel Post, bis nach Hausach auf eine Post und bis nach Lahr gleichfalls auf eine Post festgesetzt worden seyen.

Carlsruhe, den 23. Februar 1829.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Die Zutheilung der Gemeinde Walldorf zu dem Amte Wiesloch betreffend.)

Seine königl. Hoheit haben, durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. v. M., St.M.R. 139, die seither zum Oberamt Heidelberg gehörige Gemeinde Walldorf dem Amt Wiesloch zuzutheilen gnädig geruht. Carlsruhe, den 6. Februar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Die Vereinigung der Gemeinden Oberflockenbach und Rippenweiher mit dem Amte Weinheim betreffend.)

Seine königl. Hoheit haben, durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. v. M., St.M.R. 140, gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden

Digitized by Google

Oberflockenbach und Rippenweiher von dem Oberamt Heidelberg getrennt und mit dem Amt Weinheim vereinigt werden.

Carlsruhe, den 6. Februar 1829.
Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Kirn.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 19. März 1829.

Instructivverordnung.

(Die Geschäftsformen bei den Untergerichten (Aemtern) betr.)

Man findet sich bewogen, hinsichtlich der Geschäftsformen bei den Untergerichten, folgende Vorschriften theils in Erinnerung zu bringen, theils, mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Januar d. J., Nro. 175, neu zu ertheilen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Allen bei Amt einkommenden Actenstücken muß der Beamte das Præsentatum (Jahr, Monat und Tag) eigenhändig beisetzen.

§. 2. Sie werden, unter fortlaufenden Nummern, in ein sogenanntes Erbibiten- oder Präsentations-Protokoll eingetragen, welches am 1. Januar angefangen und am 31. Dezember jeden Jahrs geschlossen wird. Dasselbe muß, in tabellarischer Form, den Tag der Einreichung, die allgemeine Bezeichnung des Actenstücks, so wie der darauf gefaßten Beschlüsse, und den Tag ihrer Ausfertigung, endlich die Sportel-Ansätze enthalten.

§. 3. Die amtlichen Protokolle müssen, ohne Ausnahme, im directen Styl verfaßt, auch deutlich und durchaus von dem beurkundenden Actuar geschrieben seyn. Der Gebrauch von Wörtern aus fremden Sprachen ist möglichst zu vermeiden.

§. 4. Jedes Protokoll muß im Eingang Ort, Tag und Jahr, ohne Abkürzung, sodann die Amtswürde, und die Namen der dabei fungirenden Beamten, oder ihrer Stellvertreter, enthalten, und am Schlusse von dem das Protokoll führenden Actuar unterzeichnet seyn.

Nur ein verpflichteter Actuar darf ein amtliches Protokoll führen, und muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift namentlich gedenken.

§. 5. Jedes amtliche Protokoll soll denjenigen, deren Erklärung es enthält, gleichbald deutlich vorgelesen, auch, nachdem der Actuar die geschehene Vorlesung, die hierauf erfolgte unbedingte Genehmigung, oder die gegen den Inhalt des Protokolls etwa vorgebrachten Erinnerungen, unter dasselbe bemerkt, zur Unterschrift vorgelegt werden. Unterschreiben sie demungeachtet nicht, so sind die Gründe, weßhalb es unterbleibt, dem Protokoll ausdrücklich anzufügen.

§. 6. Hätte der Beamte, oder dessen Stellvertreter, das Protokoll, in Ermanglung eines Actuars, selbst geschrieben, so muß solches in bürgerlichen Streitsachen von der eben gehörten Parthie, in Untersuchungssachen wenigstens von den alsdann zuzuziehenden Urkundspersonen mit unterschrieben seyn.

§. 7. Abänderungen durch Rasuren, oder Ausstreichungen in irgend wesentlichen Puncten, sind untersagt. Verbesserungen können zwar auch am Rande beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Art, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

§. 8. Die Beschlüsse auf eine Eingabe, oder ein Protokoll, dürfen nicht auf den Rand, noch so geschrieben werden, daß die Schrift nicht ohne Unterbrechung fortgeht. Sie sind von dem Beamten, der sie gefaßt hat, zu unterzeichnen, auch ist unter dem Beschluß der Tag der Ausfertigung desselben zu bemerken.

§. 9. In allen Protokollen und Beschlüssen müssen die vernommenen oder betheiligten Personen mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen genau bezeichnet werden.

Die von dem Richter gestellten Fragen sind unter fortlaufenden Ziffern, und eben so, wie die gefaßten Beschlüsse, über die ganze Blattseite, die Antworten und Vorträge der Parthien aber auf die äussere Seite des gebrochenen Blatts nieder zu schreiben.

§. 10. Alle auf einen Gegenstand Bezug habenden Protokolle, Actenstücke und Beilagen sind nach der Zeitfolge zu ordnen und zu stechen. Jeder Actenband ist mit Rothstift besonders zu paginiren, und mit einer Decke (Pallium) zu versehen, auf deren äußere Seite die Rubrik der Sache, nach unten folgender Vorschrift, §. 20 und 22, zu setzen ist.

§. 11. Die zusammen gehörigen Actenbände selbst sind mit fortlaufenden römischen Ziffern zu bezeichnen und zu unterbinden.

Werden mit den Hauptacten andere einschlägige eingesendet, so sind diese, wie sie unter sich zusammen gehören, besonders zu unterbinden.

In den Einsendungsberichten ist jedesmal die Zahl der Actenbände zu bemerken.

§. 12. Die amtlichen Berichte müssen im Eingang das Datum und die Nummer der veranlassenden höheren Verfügung und die vollständige Rubrik des Gegenstandes enthalten, auf welchen sie sich beziehen. Ist die Rubrik weitläufig, so darf sie in wiederholten Berichten, unter Beziehung auf Datum und Nummer des früheren Berichts, der sie vollständig enthält, abgekürzt werden.

§. 13. Die Berichte müssen in der vorgeschriebenen Form abgefaßt, mit dem Datum versehen und von dem Beamten selbst unterzeichnet seyn. Nur im Fall einer augenblicklichen Verhinderung des Beamten, oder aus besonderem Auftrag der höheren Behörde, darf ein Bericht von einem Rechtspractikanten, oder Actuar, unterzeichnet werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. In bürgerlichen Rechtssachen.

§. 14. Wo eine Frauensperson mit ihrem Beistand zum Erstenmal in einer Sache auftritt, muß im Protokoll bemerkt werden, daß und wie dieser sich über seine Verpflichtung ausgewiesen hat.

Digitized by Google

§. 15. Jedes Urtheil muß, wo immer möglich, von dem Richter selbst, mündlich, oder durch Requisition des betreffenden Amts, den Parthien verkündet und gehörig erklärt werden. Jede andere Art der Eröffnung eines Urtheils, z. B. durch die Ortsvorstände u. s. w., wird untersagt. In dem Protokoll sind diejenigen Personen, an welche die Verkündung erfolgt, insgesammt namentlich anzuführen; auch ist, geeigneten Falls, die Beurkundung beizufügen, daß ihnen die gesetzlichen Beweismittel, oder die Förmlichkeiten des zulässigen Rechtsmittels, erklärt, und die deßhalb vorgeschriebenen, gedruckten Belehrungen zugestellt worden sind.

§. 16. Andere schriftliche Verfügungen können den Parthien auf die gewöhnliche Art insinuirt werden, die Beurkundung der Insinuation muß aber jedesmal die Benennung der Personen enthalten, an welche die Zustellung geschehen ist.

§. 17. Bei Abnahme der Haupt- und Notheide ist immer die ganze Eidesformel in das darüber abgehaltene Protokoll zu setzen, und ausdrücklich zu bemerken, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig erfolgt sey.

§. 18. Wo einem Israeliten über Gegenstände, die sich zur Berufung an das Obergericht eignen, ein Eid zugeschoben wird, ist jedesmal der zuschiebende Theil zu der Erklärung aufzufordern, ob die Ausschwörung in der Synagoge, oder in der Gerichtsstube, geschehen soll.

§. 19. Werden Acten, in Folge eines eingewandten Rechtsmittels, eingesendet, so ist in dem Einbegleitungs-Bericht der amtliche Beschluß, gegen welchen dasselbe ergriffen worden, der Tag der Verkündung des letztern, so wie der Anmeldung des erstern, unter Hinweisung auf die betreffende Blattseite der Acten, anzugeben.

§. 20. Die Rubrik der Berichte und Acten in bürgerlichen Rechtssachen muß die Namen der Parthien und sämmtlicher Streitgenossen, so wie die Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher sie, nach Lage des Prozesses, erscheinen, enthalten; das Streitobject muß deutlich ausgedrückt, und — wann solches in Geld besteht — die Summe namhaft gemacht werden.

§. 21. In Gantsachen ist, unter fortlaufenden Nummern, über jede angemeldete Forderung ein einzelner — ganzer oder halber — Bogen anzulegen, aus welchem nachher, wo es nöthig ist, ein eigenes Actenheft gebildet werden kann. Es sind nämlich:

a. Ueber die Posten, welche in Hinsicht auf Liquidität, oder Priorität, streitig werden, Separat-Fascikel anzulegen, während die Protokolle über alle liquiden und unbestrittenen Posten, nach der Nummernfolge, in einen General-Fascikel zu sammeln sind, an die Stelle der ausfallenden, streitigen Posten ist ein Blatt einzuheften, welches auf den betreffenden Separat-Fascikel hinweißt.

b. Es ist aber über jede einzelne Forderung ein eigenes, für sich abgeschlossenes, Protokoll zu führen, welches die Bemerkung der Gegenwart des Beamten, die Unterschrift des Actuars, überhaupt alles dasjenige enthalten muß, was zu den Erfordernissen eines amtlichen Protokolls gehört.

§. 22. Bei Ganten von einigem Umfang sind folgende Fascikel zu bilden:

Fasc. I. Die Vermögensaufnahme und Untersuchung durch das Amtsrevisorat, womit alles, was auf die Constituirung der Activmasse Bezug hat, verbunden werden kann.

Fasc. II. Die Veräusserung der Liegenschaften und der Fahrniß, insbesondere das so häufig vorkommende Adjudications-Verfahren enthalten. (Kann bei unbedeutenden Ganten mit Fascikel I verbunden werden.)

Fasc. III. Der Generalfascikel, Alles enthaltend, was nicht auf Constituirung der Masse und Liquidation der Schulden speciellen Bezug hat. Hierher gehört also namentlich: die Erkennung der Gant, die Edictalladung der Gläubiger, die Bescheinigung darüber, — die Bestellung des Curators, jede allgemeine Zwischenverfügung, der Locationsbescheid, und Alles, was auf dessen Vollzug und auf die weitern Verhandlungen bis zu Ende, namentlich auf etwaige Appellationen, sich bezieht.

Fasc. IV. Das Liquidations-Protokoll in der bereits angegebenen Form.

Jedem einzelnen Liquidations-Posten sind die betreffenden Beilagen anzuschließen.

Die Fasc. I, III und IV müssen bei jeder, auch der kleinsten Gant, angelegt werden; die chronologische Abtheilung des Fasc. III kann in mehrere Bände Statt finden; bei Fasc. IV aber können die einzelnen, wenn auch nicht streitigen, zu größerem Umfang erwachsenen Liquidations-Gegenstände ausgesondert, und in abgeschlossene Unterfascikel eingetheilt werden.

§. 23. Die sogenannten Randbescheide in Ganten dürfen durchaus nicht mehr Statt finden, sondern es ist jedesmal der Ordnungsbescheid in Gestalt eines jeden andern Urtheils zu entwerfen, und den Akten beizuheften. Derselbe muß namentlich gleich im Eingang eine genaue Uebersicht der Activmasse, und die Summe der Passiven, mit Einschluß der Forderungen jener Gläubiger enthalten, deren Befriedigung gleichwohl nicht erfolgt.

§. 24. Der von dem Amtsrevisorat zu fertigende Vertheilungsbescheid muß vor dessen Vollzug dem Gantrichter zur Durchsicht und Bestätigung vorgelegt, auch unter dessen Unterschrift ausgefertigt werden.

Die Gantverweisung, so wie jeder Auszug aus derselben, muß in Bezug auf die Pfandgläubiger ausdrücklich enthalten, daß und in wie weit sie aus ihren resp. Unterpfändern befriedigt werden.

II. In Straffachen.

§. 25. Die Rubrik der ersten Anzeige- oder Einsendungsberichte muß die vollständige Bezeichnung des Verbrechens, und sämmtlicher deßfalls in Untersuchung gekommener Personen mit ihren Vor- und Zunamen, auch Wohnorten, enthalten. Bei verheiratheten und verwitweten Frauenspersonen sind noch die Geschlechtsnamen beizufügen.

§. 26. Insbesondere ist in den Rubriken anzuführen, ob die Beschuldigten oder Inquisiten insitzen, und zwar ob mit Fesseln oder nicht, sodann ob sie vermöglich oder unvermöglich sind, auch ob sie eigenen Heerd haben, und verheirathet sind oder nicht.

§. 27. Wenn gegen denselben Inquisiten mehrere, nicht in derselben Handlung begriffene, auch nicht in

Digitized by Google

ununterbrochener Handlung begangener Verbrechen zur Untersuchung kommen, so ist über jedes Verbrechen ein besonderes Protokoll zu führen, und in das Generalprotokoll nur dasjenige aufzunehmen, was auf die persönlichen Verhältnisse, die Verhaftung u. s. w. des Inquisiten Bezug hat.

§. 28. Bei Untersuchungen von größerem Umfange sind die Beilagen von den Protokollen zu trennen, in besondere Aktenbände zu sammeln, und mit fortlaufenden Quadrangeln zu versehen. Jede Beilage ist im Untersuchungs-Protokoll anzuführen, und ihre Ordnungszahl am Rande zu bemerken. Die Zahl der sich aus den Beilagen ergebenden Aktenbände ist durch arabische Ziffern zu unterscheiden.

§. 29. Die Untersuchungsakten, welche an die Obergerichte eingesendet werden, müssen namentlich enthalten:

a. das Signalement der Inquisiten;

b. das Geburts- und Leumuthszeugniß derselben;

c. das Gutachten des Physicats über ihren körperlichen Zustand;

d. das Vermögenszeugniß;

e. die mit Beilegen versehene Kostenverzeichnisse;

f. einen sogenannten Elenchus, d. h. ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher in der Untersuchung vernommener Personen, unter Hinweisung auf die an sie gestellten Fragen, oder die betreffenden Blattseiten der Akten, welches den Akten selbst voranzugehen hat.

§. 30. Ueber die zu Gerichtshanden kommenden, auf den Thatbestand bezüglichen Gegenstände, z. B. die Instrumente einer Verwundung, ist sogleich eine genaue Beschreibung in urkundlicher Form zu den Akten zu fertigen, auch dabei zu bemerken, wo dieselben einstweilen aufbewahrt sind.

§. 31. Jeder Beamte ist dafür besonders verantwortlich, daß das erste Verhör eines Beschuldigten, nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, binnen den ersten zweimal 24 Stunden seiner Verhaftung vorgenommen, und daß dieß geschehen, in dem Protokoll bemerkt werde.

§. 32. Von allen in Untersuchung befangenen Personen sind sogleich im ersten Verhör, wenn auch nicht gerade nothwendig zu Anfang desselben, die Generalien aufzunehmen; diese müssen enthalten: den Vor- und Zunamen (Geschlechtsnamen der Weiber), Alter, Religion, ledigen oder verheiratheten Stand, Kinderzahl, Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Vermögen derselben. Bei Verbrechen, deren Aburtheilung an die Hofgerichte gehört, ist, wo möglich, der frühere Lebenswandel der Beschuldigten zu erheben.

§. 33. Bei der Abhör der Zeugen fällt die Angabe ihres Vermögens hinweg; jedoch ist zu bemerken, ob und in welcher Art sie mit den Inquisiten verwandt seyen, oder sonst in Verbindung stehen. Die im Laufe der Untersuchung abgehörten Zeugen sind in dem Protokoll mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Wurden bei einer Untersuchung sehr viele Personen vernommen, so ist am obersten rechten Rande jeder Blattseite der Name desjenigen hinzusetzen, dessen Aussage sie enthält.

§. 34. In Sachen, deren Aburtheilung vor die Hofgerichte gehört, muß jede Zeugenaussage vollständig und ohne Rückbezug auf andere, schon erhobene Zeugnisse aufgenommen werden.

§. 35. Bei der Beeidigung der Zeugen über ihre schon abgegebenen Aussagen muß zuerst die Abnahme des Eides, sodann die Vorlesung der Angaben, und zuletzt erst die Befragung der Zeugen wegen der Genehmigung, oder deren weitere Vernehmung geschehen, und das Protokoll deutlich ausdrücken, daß es so gehalten worden sey.

§. 36. Bei Schlußverhören sind den Inquisiten nicht nur ihre früheren Aussagen nochmals vorzulesen, sondern dieselben sind zugleich auch über kurze Fragen, nach Vorschrift des §. 17 des Strafedicts, zu vernehmen. Wo kein Geständniß vorliegt, dürfen diese Fragen nur das Wesentliche ihrer Aussagen in Beziehung auf das Verbrechen und die dasselbe begleitenden Umstände umfassen. In einem wie in dem andern Fall sollen die bezüglichen Aktenstellen rückweisend angeführt werden.

§. 37. In den Schlußverhören und am Ende jeder Criminal-Untersuchung sind die Inquisiten zu befragen, ob sie über ihre Behandlung während der Untersuchung und im Arrest irgend eine Klage zu führen haben, und ihre deßfallsigen Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.

§. 38. Wo nach der gesetzlichen Vorschrift zwar keine Schlußverhöre Statt finden, aber doch Verbrechen in Frage sind, auf welche eine mehr als einjährige Zuchthaus- oder eine andere gleichgeltende Strafe gesetzt ist, da sind die Inquisiten jedesmal zu befragen, ob sie einen Rechtsfürsprecher verlangen.

§. 39. Bei Eröffnung eines hofgerichtlichen Straferkenntnisses ist dem Verurtheilten die vorgeschriebene gedruckte Recursbelehrung unter der nöthigen Erklärung zuzustellen, auch, daß solches geschehen, in dem Publications-Protokoll zu bemerken.

C. Schluß-Verfügung.

§. 40. Diese Vorschriften sind, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, welche für jede Verletzung der hiedurch vorgezeichneten Formen eintreten, genau zu befolgen. Insbesondere soll das unterbliebene Paginiren und Nummeriren sowohl der Akten, als der Fragen und Beilagen, auf Kosten des säumigen Amts besorgt werden.

Carlsruhe, den 20. Februar 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung des Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

Bestimmungen des fürstlich Leiningischen Schuldenstatuts.

Titel 1.

Von Liquidirung der älteren Stammschulden.

Art. 1. Die gesammten am 1. Oktober 1827 bestandenen Capitalschulden des fürstlichen Hauses Leiningen, wie solche in dem besonders verfaßten und im Archive hinterlegten Tableau in ihren einzelnen Ansätzen verzeichnet sind, werden, so fern deren Rechtsverbindlichkeit an sich keinem Anstande unterliegt, als eine, den gegenwärtigen

Digitized by Google

Besitzer und alle Nachfolger desselben aus der fürstlichen Speciallinie verbindende Familien- und Stammschuld anerkannt.

Art. 2. Es sollen jedoch auch diese Schulden ausgeschieden, und durch Vertrag mit den agnatischen Häusern der Grafen von Leiningen-Billigheim und Neudenau, oder durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden, welche Schulden auf dem, mit den genannten gräflichen Häusern im Fideicommiß-Verbande stehenden, altväterlichen Stammgute haften, und welche auf den neuen Erwerb zu radiciren sind.

Art. 3. Vor der Erledigung dieser Ausscheidung sollen nur diejenigen vorhandenen Schulden als altväterliche Stammschulden behandelt werden, welche mit ausdrücklichem agnatischem Consense bereits versehen sind.

Titel II.

Von Fundirung der Stammschuld.

Art. 4. Alle diese Schulden können nach den Umständen durch Specialhypotheken auf eine, jeden Fideicommiß-Nachfolger bindende Weise versichert werden.

Art. 5. Diejenigen Schulden, welchen keine Specialhypothek angewiesen ist, haften als Reallast auf dem gesammten fürstlichen Stammgute.

Art. 6. Die Verzinsung der gesammten Stammschuld ist angewiesen auf die Revenüen der Rentämter Bischoffsheim, Borberg, Eberbach, Hardheim, Lohrbach und Neckarelz. Deren Verwalter sind gerichtlich zu dieser Zinszahlung anzuweisen.

Nach Satz 2091 a des badischen Landrechts werden die Verwalter der genannten Rentämter zu Gewaltabern der Gläubiger für die Zinserhebung und zu Aufbewahrern, welche für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung zu haften haben, so wie die Revenüen dieser Aemter selbst zu Faußpfändern für die Creditoren, vorbehaltlich des den Letztern auf andere fürstliche Besitzungen bestellten Unterpfandsrechts.

Art. 7. Der Capitalabtrag dieser älteren Schulden ist im Allgemeinen fundirt:

1) auf sämmtliche Activcapitalien des fürstlichen Hauses, mit Ausschluß jedoch der Revenüenrückstände;

2) auf sämmtliche Gefällreluitionsgelder, welche dem fürstlichen Hause durch Gesetz oder Vertrag anfallen;

3) auf die Veräußerung von Domänengütern zur Abführung des gesammten, durch obige Fonds nicht absorbirten Betrags.

Titel III.

Von neuen Stammschulden.

Art. 8. Da der Grundsatz der strengsten Integrität des gegenwärtig bestehenden Stammguts unabweichliche Richtschnur seyn soll, so darf das Stammgut in der Regel nicht weiter mit neuen Schulden beschwert werden.

Art. 9. Nach §. 60 des fürstlichen Hausgesetzes können nur ausnahmsweise neue Schulden aufgenommen werden zur Abwendung einer, der Substanz drohenden Gefahr; zur Abführung einer, durch richterlichen Spruch alle Stammfolger verbindenden Forderung; zur Zahlung einer vom Staate ausdrücklich auf das Vermögen gelegten ausserordentlichen Abgabe; zum Behuf einer wirklichen Nutzverwendung; zur Ableistung einer ausserordentlichen Baulast; und zur Ausstattung der fürstlichen Söhne und Töchter, und jedenfalls nur erst nach vorgängiger legaler Untersuchung und gesetzlicher Feststellung.

Art. 10. In den nach Art. 60 des Hausgesetzes bestimmten Ausnahmen muß jedoch immer durch Bestellung eines Tilgungsfonds aus den laufenden Revenüen wenigstens der successive Ersatz dieser Vermögensminderung gesichert werden.

Art. 11. Dieser Tilgungsfond ist dergestalt zu gründen, daß aus den fürstlichen Revenüen ausser der erforderlichen Zinsleistung noch eine besondere, auf die Dauer des Abtrags berechnete, jährliche Tilgungsrente an die Schuldentilgungscasse abgewährt wird.

Art. 12. Dem zufolge ist:

1) Von den auf hundertjähriger Tilgung stehenden Capitalien der Tilgungscasse eine Tilgungsrenten-Anweisung auf $^1/_{10}$ vom Hundert der neu aufgenommenen Summe auszustellen.

2) Zu den auf funfzigjährige Tilgung gesetzten Anleihen wird eine Rentenanweisung von $^1/_{10}$ vom Hundert gegeben.

3) Zu den auf drei und dreißigjährigem Abtrage stehenden Schulden ist die Rente auf 2 Procent zu setzen.

Art. 13. Bei der Berechnung dieser Rentenansätze ist jederzeit der Zinsfuß zu 4 Procent zu Grunde zu legen.

Art. 14. Alle nicht unter den hausgesetzlichen Formen gewirkten Schulden gehören unter den Begriff persönlicher Passiven, und verpflichten zwar den Contrahenten zur Bezahlung aus seinen Revenuen, aber niemals den Nachfolger im Fürstenthum zur Anerkennung, wenn derselbe nicht zugleich als Privaterbe die Privatschulden aus einem allgemeinen Rechtstitel zu vertreten pflichtig ist.

Art. 15. Ohne specielle Ermächtigung des Stammgutsbesitzers ist keine Verwaltungsstelle befugt, Anleihen gultig zu contrahiren, und kann eine solche Schuld auch nicht einmal persönlich den Stammgutsinhaber verpflichten, wenn nicht eine Nutzverwendung nachgewiesen werden kann.

Titel IV.

Von der Verwaltung des fürstlichen Stammschuldenwesens.

Art. 16. Die Verwaltung des Schuldenwesens wird von der gewöhnlichen Revenüen-Administration gänzlich getrennt, und der Aufsicht und Leitung des fürstlichen Familiensyndicats, in der Eigenschaft einer besondern Schuldentilgungscasse-Curatel, unter Oberaufsicht und Controle desjenigen Staats, welchem die Schuldentilgungscasse uberwiesenen Rentamtsbezirke unterworfen sind, übertragen.

Art. 17. Diese Curatel wird gebildet:

1) durch ein von dem jeweiligen Besitzer des Stammguts zu ernennendes Mitglied;

2) durch einen von den Agnaten aus der fürstlichen Speciallinie zu bestellenden Bevollmächtigten;

3) durch einen von der obersten Justizbehörde des Staats, dessen Aufsicht diese Anstalt, nach Art. 16,

Digitized by Google

unterworfen ist, zu ernennenden Commissarius;

4) durch einen, von dem Stammgutsbesitzer zu ernennenden Rendanten, welcher jedoch der Staatsbestätigung unterliegt.

Art. 18. Die genannten Mitglieder dieser Curatel können, nach §. 40 des Hausgesetzes, zwar willkührlich von ihren Committenten entlassen werden, jedoch immer vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit während ihrer Geschäftsführung. Auch darf die Besetzung dieser Curatelstelle nie verzögert werden, widrigenfalls steht der Staatsbehörde die Befugniß zu, auf Kosten desjenigen, welcher die Bestellung nach vorheriger Aufforderung unterlassen hat, einen ausserordentlichen Stellvertreter zu ernennen.

Art. 19. Die allgemeinen Obliegenheiten dieser Schuldentilgungscasse-Curatel sind:

a. die Vorsorge für die pünktliche Zinszahlung;

b. die Vorsorge für die Herbeischaffung und Verwendung der erforderlichen Fonds zu Capitalabträgen;

c. die Ausfertigung und Contrasignatur der Schuldurkunden solcher Anleihen, welche zum Abtrag einer bestehenden Schuld aufgenommen werden;

d. die Prüfung der Gesetzlichkeit neuer Anlehen;

e. die Prüfung der Gesetzlichkeit von allen Veräusserungen der Stammgutssubstanz oder Einzügen von Activcapitalien;

f. die Leitung der richtigen Führung des Grund- und Schuldbuchs;

g. die Autorisation der Etats und Anweisungen auf die der Schuldentilgungscasse überwiesenen Rentämter;

h. die Sorge für die Ablage, Revision, gerichtliche Vorlage und Justification der Stammguts- und Schuldentilgungscasse-Rechnung.

Art. 20. Da die Schuldentilgungscasse-Curatel einzig und allein die Befugniß hat, über die, nach Abzug der etatsmäßigen Localasten bleibenden Ueberschüsse der assignirten Rentämter zu disponiren, so hat dieselbe alljährlich bei der Etatsfertigung dahin zu wirken, daß die erforderlichen Fonds zur Zinszahlung hinreichend gesichert seyen, demnächst aber bei zu besorgenden Stockungen mit der Domänenkanzlei in Zeiten sich wegen des Zuschusses des nöthigen Bedarfs in Einverständniß zu setzen.

Art. 21. Alle Capitalaufkündigungen gehören für das Ressort der Schuldentilgungscasse-Curatel. Dieselbe hat jedoch über die, der fürstlichen Verwaltung am besten entsprechenden Mittel zum Abtrag der gekündigten oder vertragsmäßig verfallenen Capitalien sich mit der fürstlichen Domänenkanzlei zu berathen, und im Falle säumiger Maaßregeln zur Ermittlung des nöthigen Fonds zunächst bei dem Fürsten, und bei sich verzögernder Abhülfe, bei der Staatsbehörde, Anzeige zu thun.

Art. 22. Um auch bei unerwarteten stärkern Capitalkündigungen sich jederzeit bereiter Zahlungsmittel zu sichern, wird die fürstliche Administration aus Ersparnissen einen Reservefond bis zur Summe von 50000 fl. in leicht disponiblen Effecten gründen, und nöthigenfalls, zur momentanen Aushülfe, der Schuldentilgungscasse-Curatel zur Disposition stellen.

Art. 23. Bei Ausfertigung solcher Anlehensurkunden, welche zum Abtrag einer andern Schuld geschehen, hat die Cassecuratel, nach hausgesetzlicher Vorschrift, durch genaue und specielle Bezeichnung der Schuldbuchsnummer des abgetragenen Capitals, als dessen Surrogat die neue Capitalaufnahme gelten soll, die Nutzverwendung nachzuweisen, und deßhalb das von dem jeweiligen Stammgutsbesitzer eigenhändig zu vollziehende Schuldocument zum Beweis der legalen Ausfertigung mit zu unterzeichnen.

Art. 24. Bei neuen Anlehen hat dieselbe im Schuldocument nothwendig anzuführen:

a. den speciellen Zweck und die Verwendung des geliehenen Capitals;

b. die vorherige Prüfung und Feststellung der Gesetzlichkeit dieser neuen Schuld;

c. die richtige Beobachtung der hausgesetzlichen Formen, und

d. die Staatsbestätigung der Legalität dieses Anlehens; und zur Beurkundung ebenfalls mit zu unterzeichnen.

Art. 25. Gleiches Verfahren findet Statt bei allen Veräusserungen und Einzügen von Activcapitalien, welche niemals zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung, geschehen können.

In allen solchen Fällen muß jederzeit der Bescheinigung über die Zahlung der Kaufgelder oder der zurückgezahlten Capitalsumme beigefügt werden:

a. die vorgängige Prüfung der formalen und materiellen Gesetzlichkeit der Veräusserung oder Heimzahlung;

b. die nützliche Verwendung des Erlöses;

c. die Staatsgenehmigung.

Art. 26. Die Führung des Grund- und Schuldbuchs, die Einträge des Zu- und Abgangs ist zunächst Obliegenheit des Rendanten; allein jeder Eintrag muß der Kenntniß und unterschriftlichen Verification der Schuldentilgungscasse-Curatel unterliegen.

Art. 27. In Bezug auf die Etats der, der Schuldentilgungscasse zugewiesenen Rentämter hat die Curatel zunächst darauf zu sehen, daß die assignirten Rentämter nicht unverhältnißmäßig mit Localasten beschwert, und ausser Stand gesetzt werden, zur bestimmten Zeit die Zinszahlungen zu entrichten.

Art. 28. Den Rentämtern sind dabei jedesmal specielle Anweisungen zuzutheilen, um die Zinsen unmittelbar an die geeigneten Creditoren, resp. Mandatare und Handlungshäuser, zu entrichten, und die Quittungen als baare Zahlung dem Rendanten aufzurechnen.

Art 29. Diese Quittungseinsendungen müssen monatlich an den Schuldentilgungscasse-Rendanten geschehen, von welchem der Cassencuratel regelmäßig Anzeige zu machen ist.

Art. 30. Die Schuldentilgungscassen-Rechnung zerfällt in drei Theile:

a) in die Zinsenabtrags-Rechnung, in welcher die aus den Revenüen zu bestreitenden Zinsen und Special-Verwaltungskosten verrechnet werden;

b. in die Stammguts-Rechnung, welche lediglich die Capitalstock-Veränderungen jeden Jahrs umfaßt;

c. in die Verrechnung des Tilgungsfonds.

Art. 31. Der Tilgungsfond ist als ein Activum der-

Digitized by Google

gestalt zu behandeln, daß in abgesonderter Rechnung alljährlich der Betrag der einzelnen Tilgungsrenten nebst den davon anfallenden Zinsen von jedem einzelnen Anlehen in Einnahme gestellt und zu Capital geschlagen wird.

Art. 32. So lange der Betrag der einzelnen Renten nicht auf eine Summe angewachsen ist, um zur Einlösung eines Capitalbriefs verwendet zu werden, ist die fürstliche Generalcasse die kleinen Capitalbestände zu verzinsen pflichtig.

Art. 33. Zur einfachen Verrechnung sind alle Tilgungsrenten auf den 1. Oktober jeden Jahrs anfällig zu machen.

Art. 34. Jeden ersten Oktober ist von der Generalcasse ein Anerkennungsschein über die gesammte Rentenschuldigkeit des laufenden Jahrs, und ein zweiter Anerkennungsschein über den Zinsbetrag der Rentenschuldigkeit des vorigen Jahrs zur Tilgungscasse einzulegen.

Art. 35. Sobald die Zahl dieser Anerkennungsscheine so hoch gestiegen ist, um eine fürstliche Obligation einzulösen, ist die fürstliche Revenüenverwaltung verbunden, diese Interimsscheine durch baare Zahlung auszulösen.

Art. 36. Die eingelösten Schuldbriefe sollen unter gemeinsamen Verschluß der Cassencuratel deponirt werden.

Art. 37. Zue Obliegenheit der Curatel gehört die jährliche voranschlägige Etatsfertigung der Schuldentilgungscassen-Rechnung; die Obsorge für die höchstens sechs Wochen nach dem Rechnungsschlusse abzulegende Rechnung, deren Prüfung und Revision, wie auch der Entwurf der Rechnungsbescheide.

Art. 38. Alljährlich ist längstens sechs Monate nach dem Rechnungsschlusse von dee Curatel ein umständlicher, die Verwaltung der Schuldentilgungscasse rechtfertigender Bericht nebst der Hauptrechnung, den Revisionsnotaten, deren Beantwortung und entwoefene Bescheidung der Staatsbehörde einzusenden. Erst nach der von dieser Behörde eingegangenen Genehmigung ist dem Rendanten die Rechnungsentlastung zu ertheilen.

Art. 39. Sämmtliche Verwaltungsbeamten sind auf dieses Schuldentilgungsstatut, als einen integrirenden Theil des fürstlichen Hausgesetzes, zu verpflichten.

Bei neuen Anstellungen soll diese Veepflichtung in die Dienstinstruction aufgenommen werden.

(Die Verwandlung der 4½procentigen Rentenscheine betr.)

Sämmtliche großherzogliche Vasallen werden, in Folge der von der großherzogl. Amortisationscasse unter dem 2. d. M. in obiger Beziehung erlassenen Bekanntmachung, hiermit aufgefordert, innerhalb sechs Wochen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, bei dießseitiger Stelle anzuzeigen, ob sie den Rückempfang ihrer lehenbaren Entschädigungscapitalien der Annahme neuer Rentenscheine zu vier Peocent vorziehen. Für diesen Fall haben sie sodann entweder gleichzeitig mit jener Anzeige, oder in weitern drei Monaten von heute an hieher zu erklären, wie sie die demnächst rückzuempfangenden Capitalien zum Lehen beischlagen wollen, um vor deren wirklicher Abtragung die Zweckmäßigkeit jener Anlage prüfen zu können, und sie selbst vor dem Verluste zu sichern, der ihnen durch eine etwa sonst nöthige unverzinsliche Hinterlegung des Capitals entstehen könnte.

Wo die Erklärung wegen mehrerer Lehen nöthig wird, ist für jedes einzelne eine gesonderte Eingabe zu machen. Es bedarf übrigens zu keiner den Umtausch und die Ergänzung der Lehen betreffenden Eingabe des Gebrauchs von gestempeltem Papier.

Carlsruhe, den 13. März 1829.

Justiz-Ministerium als gnädigst verordneter Lehenhof.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Nachträglich zu der Bekanntmachung des vormaligen obersten Justiz-Departements vom 28. September 1825, Regierungsblatt Nro. 22., und zu der dießseitigen Bekanntmachung vom 1. Dezember desselben Jahrs, Reg.Bl. Nro. 29, wird, hinsichtlich der Prüfung der Rechtscandidaten, hiermit weiter verfügt, daß diejenigen Candidaten, welche sich in den hiefür bestimmten Monaten Mai und Oktober zur juristischen Staatsprüfung anmelden wollen, ausser dem akademischen Sitten- und Studienzeugniß auch noch, in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1822, Regierungsblatt Nro. 10, und der höchsten Verordnung vom 13. Mai 1823, Regierungsblatt Nro. 13, schriftliche Zeugnisse über die Vollendung ihrer Vorbereitungsstudien auf inländischen Mittelschulen, oder über die genügend erstandene Prüfung bei einer inländischen Lehranstalt, oder endlich über eine deßhalb von der Studienbehörde erlangte Dispensation mit ihren Gesuchen um Zulassung zur juristischen Staatsprüfung dahier vorzulegen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Zeugnisse lediglich zurückgewiesen werden.

Carlsruhe, den 24. Februar 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bischoff von Sailer in Regensburg ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seiner sämmtlichen Werke auf dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jene Werke oder einen Theil derselben nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von 100 Gulden zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Originalausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet, Carlsruhe, den 27. Februar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Digitized by Google

(Die Vaccination vom Jahr 1827 betreffend.)

Im Jahr 1827 wurden in dem ganzen Großherzogthum 35461 Individuen geimpft, nämlich 17675 männlichen und 17786 weiblichen Geschlechts; bei 723 hatte die Vaccination keinen regelmäßigen Verlauf, und sind daher solche einer wiederholten Impfung zu unterwerfen; bei 1296 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, oder doch keine Pustel gebildet; bei den übrigen aber war sie normal und ächt. Von dieser Gesammtzahl kommen 4769 auf den Seekreis, 8271 auf den Dreisam-, 7623 auf den Kinzig-, und 6153 auf den Murg- und Pfinzkreis. Der Neckarkreis hatte 5651 Impflinge, der Main- und Tauberkreis 2536, und die Residenzstadt Carlsruhe 458. Unter obiger Zahl befinden sich auch die in den Impfinstituten geimpften, nämlich 175 zu Meersburg, 238 zu Freiburg und 218 zu Mannheim, mit beinahe durchgängig ächtem Verlauf. Während der Periode der Vaccination starben 16 geimpfte Kinder an Keuchhusten, häutiger Bräune und Zahnconvulsionen. Carlsruhe, den 24. Februar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Kirn.

Liste der am 27. Februar 1829 durch eine großherzogliche Ministerial-Commission gezogenen 4½ prozentigen Rentenscheine, im Betrage von 400000 fl.

Nachdem das in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1829 gemachte Anerbieten zum Rückkauf von 4½ pCt. Rentenscheinen nicht den genügenden Erfolg gehabt hat, so wurde, in Folge Finanzministerial-Beschlusses vom 24. Februar 1829, eine Verloosung vorgenommen, wobei die hiernach genannten Nummern das Loos der Aufkündigung getroffen hat.

Sämmtlich diese gezogenen Rentenscheine werden hierdurch aufgekündigt, und die Besitzer derselben aufgefordert, zur bedungenen Aufkündigungsfrist von 6 Monaten, also

am 1. September 1829,

die Zahlung für Capital und Zinse bis zu diesem Termin, gegen Rückgabe der Rentenscheine mit dazu gehörigen Coupons, in Empfang zu nehmen. Am 1. September 1829 hört die weitere Verzinsung der gezogenen Rentenscheine auf.

Die Zahlung kann bei dießseitiger Casse, bei jeder andern landesherrlichen Verrechnung, oder bei den Banquiers J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. erhoben werden; auch können diejenigen Besitzer, welchen frühere Zahlung erwünscht ist, von heute an, jeden beliebigen Tag, die Capitalien mit Zinsen, bis zum Zahlungstage, in Empfang nehmen.

Nro.	216 Stück Rentenscheine à fl. 1000.						
3.	33.	56.	86,	114.	120.	129.	190.
205.	208.	215.	225.	249.	273.	309.	318.
335.	350.	398.	419.	425.	494.	523.	554.
563.	576.	645.	689.	729.	733.	742.	745.
746.	750.	754.	757.	763.	808.	826.	828.
830.	868.	888.	928.	949.	979.	982.	1043.
1069.	1100.	1129.	1135.	1143.	1184.	1195.	1198.
1200.	1227.	1232.	1272.	1290.	1331.	1352.	1381.
1399.	1408.	1455.	1457.	1530.	1553.	1594.	1606.
1617.	1621.	1638.	1661.	1699.	1874.	1896.	1913.
1941.	1988.	2063.	2072.	2082.	2116.	2129.	2163.
2177.	2183.	2222.	2245.	2246.	2317.	2330.	2348.
2359.	2369.	2376.	2380.	2382.	2383.	2384.	2392.
2404.	2417.	2439.	2461.	2475.	2516.	2585.	2593.
2594.	3051.	3076.	3090.	3098.	3176.	3207.	3235.
3246.	3257.	3276.	3294.	3298.	3300.	3309.	3333.
3334.	3364.	3416.	3427.	3436.	3449.	3459.	3463.
3493.	3496.	3557.	3564.	3576.	3584.	3649.	3652.
3661.	4019.	4038.	4048.	4050.	4075.	4089.	4111.
4120.	4130.	4136.	4151.	4182.	4192.	4203.	4208.
4235.	4263.	4286.	4332.	4369.	5007.	5021.	5023.
5029.	5033.	5046.	5053.	5086.	5094.	5106.	5170.
5178.	6008.	6028.	6069.	6071.	6094.	6095.	6118.
6193.	6226.	6232.	6269.	6271.	6296.	6315.	6351.
6357.	6361.	6385.	7018.	7022.	7039.	7050.	7061.
7103.	7115.	7189.	7190.	7220.	7224.	7264.	7270.
7286.	7300.	7310.	7324.	7332.	7333.	7343.	7380.

Nro.	336 Stück Rentenscheine à fl. 500.						
27.	39.	52.	56.	59.	68.	96.	141.
142.	179.	191.	236.	280.	298.	347.	358.
384.	394.	418.	459.	462.	488.	491.	492.
504.	506.	523.	555.	594.	599.	608.	638.
644.	650.	660.	670.	678.	680.	684.	699.
711.	730.	731.	800.	802.	864.	874.	883.
888.	895.	949.	952.	959.	991.	994.	998.
1006.	1020.	1023.	1033.	1047.	1102.	1106.	1158.
1222.	1230.	1238.	1247.	1269.	1342.	1358.	1384.
1415.	1427.	1448.	1451.	1464.	1473.	1508.	1512.
1514.	1525.	1544.	1552.	1589.	1593.	1602.	1607.
1611.	1613.	1620.	1647.	1679.	1704.	1723.	1734.
1767.	1791.	1800.	1802.	1854.	2015.	2024.	2065.
2067.	2094.	2109.	2118.	2121.	2128.	2146.	2153.
2155.	2157.	2201.	2223.	2237.	2251.	2266.	2306.
2315.	2322.	2335.	2373.	2416.	2419.	2474.	2491.
2515.	2545.	2575.	2594.	3030.	3032.	3034.	3062.
3093.	3106.	3131.	3161.	3172.	3177.	3206.	3289.
3290.	3367.	3379.	3390.	3435.	3467.	3516.	4059.
4110.	4135.	4149.	4171.	4192.	4204.	4225.	4235.
4276.	4323.	4354.	4373.	4397.	4398.	4420.	
4461.	4505.	4509.	4513.	4514.	4525.	4541.	4555.
4590.	4633.	4634.	4641.	4660.	4679.	4691.	4720.
4773.	4782.	4791.	4834.	4912.	4916.	4930.	4940.
4962.	4975.	5093.	5104.	5122.	5124.	5125.	5127.
5149.	5167.	5182.	5205.	5281.	5306.	5311.	5312.
5328.	5421.	5423.	5448.	5463.	5491.	6009.	6057.
6058.	6072.	6085.	6093.	6103.	6143.	6147.	6169.
6175.	6209.	6211.	6249.	6251.	6275.	6276.	6280.
6312.	6348.	6352.	6357.	6370.	6390.	6410.	6411.
6436.	6438.	6468.	6469.	6478.	6481.	6484.	6491.
6507.	6526	6527.	6544.	6556.	6596.	6618.	6686.
6710.	6730.	6752.	6777.	6792.	7005.	7017.	7031.
7053.	7085.	7156.	7164.	7172.	7178.	7219.	7232.
7269.	7353.	7358.	7366.	7382.	7405.	7425.	7459.
7512.	7515.	7542.	7630.	7697.	8023.	8029.	8037.
8043.	8055.	8069.	8085.	8100.	8123.	8140.	8280.

Digitized by Google

8304. 8307. 8320. 8342. 8362. 8383. 8392. 8414.
8423. 8448. 8451. 8453. 8474. 8480. 8483. 8500.
8546. 8548. 8551. 9050. 9227. 9258. 9296. 9313.
9340. 9341. 9345. 9362. 9386. 9400. 9411. 9436.
9457. 9462. 9507. 9508. 9513. 9526. 9554. 9583.
9593.

Nro. 160 Stück Rentenscheine à fl. 100.

8. 79. 110. 113. 160. 170. 173. 204.
216. 236. 253. 260. 268. 323. 413. 419.
431. 456. 460. 462. 1004. 1021. 1088. 1098.
1104. 1109. 1135. 1165. 1185. 1222. 1263. 1299.
1303. 1305. 1325. 1365. 1381. 5010. 5036. 5041.
5061. 5068. 5072. 5079. 5119. 5126. 5153. 5195.
5282. 5300. 5318. 5343. 5391. 5401. 5402. 5410.
5452. 5462. 5471. 5473. 5488. 5492. 5500. 5527.
5541. 5547. 5586. 5624. 5646. 5657. 5675. 5682.
6003. 6051. 6079. 6117. 6120. 6145. 6170. 6177.
6181. 6193. 6196 6211. 6226. 6252. 6288. 6301.
6304. 6416. 6447. 6484. 6498. 6500. 6504. 6510.
6517. 6525. 6534. 6576. 6583. 6606. 6629. 6632.
6650. 6670. 6683. 6707. 6755. 6786. 6796. 7040.
7048. 7070. 7097. 7101. 7103. 7160. 7183. 7212.
7224. 7239. 8002. 8004. 8023. 8038. 8055. 8095.
8096. 8130. 8141. 8147. 8178. 9003. 9011. 9014.
9027. 9041. 9047. 9104. 9116. 9173. 9211. 9245.
9260. 9325. 9356. 9372. 9469. 9514. 9520. 9522.
9540. 9544. 9582. 9591. 9601. 9605. 9609. 9616.

Carlsruhe, den 27. Februar 1829.

Großherzoglich badische Amortisationscasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 3. April 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Die große Menge ausländischer Scheidemünzen, welche, zu merklicher Belästigung des Handels, in Unsern Landen umlaufen, haben Uns, unterm 7. September 1826, veranlaßt, die Annahme derselben, mit Ausnahme der königl. baierischen, königl. würtembergischen und großherzoglich hessischen, bei allen Unsern Cassen zu verbieten, und im Privatverkehr nur die Circulation solcher Scheidemünzen zu gestatten, welche von Staaten geprägt worden sind, die unmittelbar an das Großherzogthum grenzen.

Demungeachtet haben sich abermals Scheidemünzen aus verschiedenen andern, zum Theil sehr entfernt liegenden Ländern eingeschlichen, mit welchen Unsere Unterthanen in keinem Verkehr stehen, der zu Zahlung in Scheidemünzen Veranlassung geben könnte, deren Einbringen daher wucherischen Münzspeculationen lediglich zugeschrieben werden muß.

In Erwägung der Nothwendigkeit, diesem Unwesen, und den daraus für Unsere getreuen Unterthanen hervorgehenden höchst nachtheiligen Folgen eine Grenze zu setzen;

Und in der weitern Erwägung, daß alle bisherigen Verwarnungen gegen die Annahme der Scheidemünzen fremder, an das Großherzogthum nicht angrenzender Staaten fruchtlos waren: finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1826, anderweit zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Mit Ausnahme der mit dem baierischen, würtembergischen oder hessen-darmstädtischen Landesgepräge versehenen Sechs- und Drei-Kreuzerstücken sind und bleiben alle fremden Scheidemünzen verboten; ferner alle Scheidemünzen, welche so abgeschliffen sind, daß ihr Gepräge nicht mehr erkannt werden kann.

Art. 2. In den Grenzorten ist der Umlauf aller Scheidemünzen des benachbarten Staates gestattet. Welche Orte in dieser Beziehung als Grenzorte zu betrachten sind, haben die Kreisdirectorien, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 3. Bei den Cassen des Staats dürfen auch dann, wenn sie sich in Grenzorten befinden, ausser den baierischen, würtembergischen und hessen-darmstädtischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücken, keine anderen fremden Scheidemünzen angenommen werden.

Art. 4. Wer Scheidemünzen, deren Gepräge unkenntlich ist;

Wer in Orten, die nicht zu den Grenzorten gehören, andere fremde Scheidemünzen, als baierische, wurtembergische und hessische Sechs- und Drei-Kreuzerstücke;

Wer in Grenzorten, ausser diesen, andere fremde Scheidemünzen, als die des angrenzenden Staates

in Zahlung gibt, wird mit der Confiscation und dem dreifachen Betrag derselben bestraft. In jedem Fall, wo diese Strafe unter 1 fl. beträgt, muß sie auf diesen Betrag erhöht werden.

Art. 5. Die vorkommenden Contraventionsfälle, welche mit einer 6 fl. nicht übersteigenden Strafe zu ahnden sind, haben in erster Instanz die Ortsvorgesetzten, in zweiter und letzter Instanz die Aemter, im Fall sich die Strafe höher beläuft — in erster Instanz diese, in zweiter und letzter Instanz — die Kreisdirectorien abzurtheilen. Der Recurs steht nicht nur dem Bestraften, sondern auch dem Anzeiger zu.

Die confiscirten Münzen sind an die Münzstätte abzuliefern, die erkannte Geldbuße ist dem Anzeiger der Contravention zuzuscheiden.

Art. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Mai dieses Jahrs in Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, Carlsruhe, den 12. März 1829.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, für sämmtliche Schriften von A. von Tromlitz, Dresden und Leipzig, bei Arnold, ein ausschließliches Privilegium, zur Sicherung gegen den Nachdruck, in der Art zu ertheilen, daß in den nächsten zwölf Jahren die gedachten Schriften im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, innerhalb des Großherzogthums, weder nachgedruckt, noch ein auswärtiger Nachdruck des Ganzen, oder einzelner Theile, verkauft werden darf, und daß derjenige, welcher diesem Verbot zuwider handelt, nicht nur mit 100 Reichsthalern bestraft, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks, zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers, und die Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben, für die bereits abgegebenen Exemplare, erkannt werden soll.

Carlsruhe, den 20. Februar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Terminsbestimmung für die Prüfung der Bau-Eleven.)

Unter Beziehung auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Mai 1826, Regierungsblatt Nro. 14, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jährlich nur einmal, und zwar im Monat Januar, eine Prüfung in der Civil-Baukunst vorgenommen werden wird, und daß die Bau-Candidaten ihre schriftlichen Anmeldungen, unter Anschluß der erforderlichen Nachweisungen, längstens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahrs bei der Bau-Direction einzureichen haben.

Carlsruhe, den 3. März 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. W. Maier.

(Die Beförderung des Güterzugs durch das Großherzogthum betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 12. d. M., St.M.R. 388, haben Seine königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, daß die, nach der Verordnung vom 16. Oktober 1828, Regierungsblatt Nro. 21, für den Güterzug von und nach Ludwigshafen, und Zollstation am Randen, bewilligte Transitzoll- und Chaussée-Geld-Freiheit auch auf diejenigen Güter ausgedehnt werden solle, welche bei der Haupt-Zollstation Kehl eingehen und nach Ludwigshafen transitiren, oder zu Wasser bei Ludwigshafen ein- und bei Kehl wieder ausgeben.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser höchsten Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 24. März 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VII. — 22. April 1829.

Verordnung.

Die deutsche Bundesversammlung hat, in Beziehung auf Ihren Beschluß vom 18. August 1825, wodurch sie den Häuptern der mediatisirten, vormals reichsständischen, fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht“ ertheilt, unter dem 13. Februar d. J., den weitern Beschluß gefaßt, daß nunmehr auch den Häuptern der mediatisirten, vormals reichsständischen, gräflichen Familien eine ähnliche Auszeichnung, mittelst Beilegung des Prädicats „Erlaucht“, zu gewähren sey.

Allerhöchstem Befehl Seiner königl. Hoheit des Großherzogs gemäß wird dieß zur allgemeinen Nachachtung, mit dem Anhang verkündet, daß folgenweise sämmtliche großherzogliche Behörden bei den an gedachte Häupter vormals reichsständischer, gräflicher Familien gerichteten Fertigungen sich der Anrede: „Erlauchter, Hochgeborner Graf!“ im Contert aber der Courtoisie „Euer Erlaucht“ zu bedienen haben.

Carlsruhe, den 20. März 1829.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

(Organisation einiger Forstämter.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Resolution vom 12. d. M., Nro. 254, haben Seine königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß statt der bisherigen vier Forst-Inspectionen: Oberried, Heitersheim, Kenzingen und Waldkirch, drei Forstämter, nämlich zu Freiburg, Emmendingen und Waldkirch, errichtet, und solche in der Art zusammengesetzt werden, daß

1) das Forstamt Emmendingen von der Forst-Inspection Heitersheim:

a. das Revier Breisach,
b. „ „ Weinstetten;

2) das Forstamt Waldkirch von der nunmehr aufgelösten Forst-Inspection Oberried:

a. das Revier St. Peter und St. Märgen,
b. den Glashütten-Unterforst;

3) das Forstamt Freiburg von der Forst-Inspection Heitersheim:

a. das Revier Kirchhofen,
b. „ „ Bollschweil,
c. „ „ Wendlingen;

Von der Forstinspection Oberried:

d. das Revier Ebnet mit Buchenbach,
e. „ „ Oberried mit St. Wilhelm, unter Zuweisung der bisher zum Revier Ebnet gehörig gewesenen beiden Unterforste Feldberg und Höllenthal,
f. das Revier Zähringen,
g. „ „ Günterstthal,

zugetheilt erhalten; auch daß die bisher zu der Forst-Inspection Heitersheim gehörigen Reviere Sulzburg, Staufen und Münsterthal dem Oberforstamt Kandern zugewiesen

Digitized by Google

werden. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Februar 1829.
Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 27. April 1829.

Verordnungen.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten badenbadischen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1828 betreffend.)

In dem verflossenen Jahr 1828 haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1828 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1827 zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von

497,509 fl. 17 kr.

betragen.

Hiezu und zu Bestreitung der Zinse von Passiv-Capitalien und der Administrations-Kosten, im Betrag von

23,057 fl.,

sind zwar

Zwanzig Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 20 kr. dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Ausschlag nur auf

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiermit bestimmt.

Ausser diesem Beitrag haben die badenbadischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer,

also im Ganzen

Zwölf Kreuzer,

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern 2 Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten badenbadischen Brandcasse und die Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31. Dezember 1827 bestandenen, und auf den 10. Januar 1828 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgesetzte, wie es der Abschnitt VI der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Junius vornehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der General-Brandcasse zu erwarten haben.

Die Einzugs-Register sind nach der Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, im Regierungsblatt vom 7. Febr. 1808, §. 5 und 6, abzufassen, und die von den Amtsrevisoraten doppelt zu fertigenden summarischen Tabellen darüber theils den Obereinnehmereien, theils aber, und zwar bald möglichst, an die General-Brandcasse einzusenden.

Carlsruhe, am 20. März 1829.
Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. v. Adelsheim.

(Das Verfahren bei Straßengeld-Defraudationen durch Militär-Personen betreffend.)

Nachstehende Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen gegen Militär-Personen, wegen Umgehung des Straßengeldes, wird andurch, nach erlangter allerhöchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Art. I. Die Anzeige gegen Militär-Personen, welche, nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820, Regierungsblatt vom Jahr 1820, Nro. XV, zur Entrichtung des Straßengeldes verbunden sind, und dasselbe nicht entrichten, geschieht bei dem Vorgesetzten des Orts, wo die Nichtentrichtung des Straßengelds entdeckt wurde.

Derselbe trägt den Namen, Charakter, Garnisons-Ort des Denunciaten, das Regiment oder Corps, wozu er gehört, die Anzahl der Zug- oder Reitpferde, und die Strecke Wegs, für welche angeblich das Straßengeld zu entrichten gewesen wäre, in ein Protokoll ein, läßt sich, eintretenden Falls, für den Betrag der Strafe die unter Art. II erwähnte Sicherheit leisten, und schickt die Acten dem Amt zur weitern Beförderung an das dem Denunciaten vorgesetzte Commando.

Art. II. Der Denunciat, welcher in bürgerlicher Kleidung reist, sich über seine militärische Eigenschaft nicht ausweisen kann, und dennoch auf den Militär-Gerichtsstand Anspruch macht, ist gehalten, für den muthmaßlichen Betrag der Strafe und des nicht entrichteten Straßengeldes entweder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, oder genügende Sicherheit zu leisten.

Der Ortsvorgesetzte schickt die als Sicherheit hinterlegten Gegenstände, für deren richtige Verwahrung die Finanz-Administration den betreffenden Militär-Personen haftet, mit den Untersuchungs-Acten an das Amt ein.

Art. III. Das betreffende Commando läßt die Untersuchung führen, das Urtheil fällen, und nach geschehener Bestätigung publiciren, und theilt der Obereinnehmerei, in deren Bezirk die Anzeige geschehen, dasselbe, nebst den Acten, zur Einsicht mit.

Art. IV. Wird in der gesetzlichen Frist kein Recurs eingelegt, so vollzieht das Commando das Urtheil, und schickt die Untersuchungs-Acten, mit dem Strafbetrag und dem nacherhobenen Straßengeld, an das Amt zurück.

Art. V. Der Recurs, im Rechtsweg, geht in zweiter und zugleich letzter Instanz an das Kriegs-Ministerium, und steht sowohl der Ober-Einnehmerei als dem Denunciaten offen.

Art. VI. Die Bitte um Nachlaß der Strafe, aus Gründen der Billigkeit, wird im Dienstweg bei dem Kriegs-Ministerium vorgelegt, und von diesem zur weitern Verfügung an die Steuerdirection abgegeben.

Die Bitte um Nachlaß schließt den Recurs im Rechts-

Digitized by Google

weg aus. Dem Kriegsministerium steht es frei, von Amtswegen die Acten zur Milderung der Strafe an die Steuer-Direction abzugeben.

Art. VII. Befindet sich in dem Ort, wo, nach dem Art. I, die Anzeige zu geschehen hat, eine Militär-Commandantschaft, so ist die Anzeige ausnahmsweise nicht bei dem Ortsvorgesetzten, sondern bei diesem Commando einzureichen, welches sodann die im Art. I. vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen, die Acten aber direct an das Commando des Denunciaten abzugeben hat.

Art. VIII. Vorstehende Verordnung greift nur dann Platz, wenn Militär-Personen nicht eines Lohnkutschers, sondern fremder oder ihrer eigenen Pferde sich bedienen. Sie findet namentlich keine Anwendung,

a. wenn dieselben mit einem Lohnkutcher fahren; in diesem Fall bleibt die Untersuchung lediglich gegen letztere gerichtet;

b. auf fremde, nicht innerhalb des Großherzogthums wohnende Offiziere, die an einem Orte denuncirt werden, wo keine Garnison liegt; diese unterstehen der Gerichtsbarkeit der Ortsvorgesetzten;

c. auf beurlaubte Soldaten, welche mit den Pferden ihrer Eltern oder ihrer Dienstherrschaft fahren, und in dem Wohnort derselben denuncirt werden; in diesem Falle ist die Untersuchung gegen die Eltern oder den Dienstherrn zu richten.

Carlsruhe, den 8. April 1829.

Großherzogliches Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Schmiz.

Bekanntmachungen.

(Errichtung einer Relais-Poststation zu Uihlingen.)

Seine königliche Hoheit haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß, zur Beförderung der Extrapost-Reisenden und Estaffetten, vom 1. Mai d. J. anfangend, zu Uihlingen eine Relais-Poststation errichtet werde, deren Distanzen folgendermaßen bestimmt sind:

Von Uihlingen nach Lenzkirch eine und drei viertel Post,
" " " Bonndorf eine und eine viertel Post,
" " " Stühlingen eine und eine viertel Post,
" " " Waldshut eine und eine viertel Post,
" " " Oberlauchringen eine Post,
" " " Rheinheim eine und eine halbe Post.

Carlsruhe, den 21. April 1829.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Chrismar.

(Den gegenseitigen Vollzug der von großherzogl. hessischen Gerichten gegen dießseitige, und von großherzogl. badischen Gerichten gegen hessische Unterthanen ergangenen Urtheilen betr.)

Da von Seiten der großherzogl. hessischen Regierung bereits unter dem 27. Oktober 1825, mit Beziehung auf eine großherzogl. hessische Verordnung vom 21. Juni 1817, die Versicherung ertheilt worden, daß die Urtheile großherzogl. badischer Gerichte (auf Ersuchen der Letztern) in Rheinhessen ohne Zulassung weiterer Discussionen von dem Kreisgerichte zu Mainz für vollziehbar erklärt werden sollen; und da von Seiten der nämlichen Regierung unter dem 19. v. M. die weitere bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß die von dießseitigen Gerichten ergangenen Urtheile, nachdem sie von den großherzogl. hessischen Gerichten für vollziehbar erklärt seyen, im Vollzug keinerlei Formalitäten und Kosten unterworfen seyn sollen, als welchen die Urtheile dortseitiger Gerichte selbst unterworfen seyen, so daß es in der Provinz Rheinhessen künftig nur noch der Aufforderung der Vollziehungsbeamten bedürfe, um den wirklichen Vollzug eines für executorisch erklärten Urtheils zu bewirken, so werden die dießseitigen Gerichtsbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich, unter Zurücknahme der unter dem 24. August 1825, JMRr 3182, an sie ergangenen schriftlichen Weisung, hierdurch ermächtigt, den von großherzogl. hessischen Gerichten ergangenen Urtheilen auf amtliche Requisition alle jene Vollziehbarkeit wieder zuzugestehen, welche denselben in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 5. Mai 1813, Reg.Bl. Nro. 17, früher zugestanden worden ist.

Carlsruhe, den 14. April 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

(Den Wirkungskreis des großherzoglichen Justiz-Ministeriums in bürgerlichen Streitsachen betreffend.)

Schon unter dem 19. April 1823, Reg.Bl. Nro. 10, sah sich das damalige oberste Justiz-Departement durch die häufig bei demselben eingereichten Vorstellungen in bürgerlichen Streitsachen veranlaßt, zu erklären, daß der Wirkungskreis desselben sich in so fern nur auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, keineswegs aber auf die Entscheidung einzelner Rechtsstreite, erstrecke.

Demungeachtet kommen dergleichen Vorstellungen bei dießseitiger Stelle noch immer sehr häufig ein, und man sieht sich hierdurch zu der wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß die anher gerichteten Gesuche um Entscheidungen in reinprivatrechtlichen Angelegenheiten in der Sache selbst durchaus keinen weitern Erfolg, als deren Abgabe an den betreffenden Gerichtshof, herbeiführen können.

Dabei behält man sich vor, gegen die Schriftverfasser wegen solcher zwecklosen, nur Zeitverlust und Kosten füe die Parthieen herbeiführender Eingaben die gebührende Ahndung eintreten zu lassen.

Carlsruhe, die 7. April 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden. Nro. IX. — 4. Mai 1829.

Verordnung.

(Die Herabsetzung des Ausgangszolls von Oelkuchen betreffend.)

Vermöge höchster Staatsministerial-Resolution vom 2. d. M., St.M.R. 485, wird, unter Beziehung auf die dießseitige Bekanntmachung vom 4. Oktober 1828, Reg.Bl. Nro. XXII, hiemit nachträglich verordnet: daß die für die Stationen Huttenheim, Rheinhausen, Philippsburg, Mannheim und Laudenbach bereits ausgesprochene Minderung des Ausgangszolles von Oelkuchen von 12 kr. auf 4 kr. per Centner, auch bei der Zollstation Werthheim in Anwendung kommen solle.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe, den 14. April 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die bei dem großherzogl. Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten im Jahr 1828 vorgekommenen Rechtssachen betreffend.)

Die Uebersichten unter Ziffer I, II und III liefern über den Stand der bei dem großherzogl. Oberhofgericht und den Hofgerichten zu Meersburg, Freiburg, Rastadt und Mannheim im Jahr 1828 verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen die nöthige Nachweisung. Es sind demnach

1) vorgekommen	in bürgerlichen	in peinlichen Sachen.
bei dem großh. Oberhofgericht	443	91
» Hofgericht zu Meersburg	390	206
» » zu Freiburg	1065	466
» » zu Rastadt	1548	765
» » zu Mannheim	1121	386
Zusammen	4567	1914
2) Davon waren neu anhängig geworden:		
bei dem großh. Oberhofgericht	267	75
» Hofgericht zu Meersburg	185	201
» » zu Freiburg	783	437
» » zu Rastadt	907	717
» » zu Mannheim	798	326
Zusammen	2940	1756
3) Erledigt wurden:		
bei dem großh. Oberhofgericht	251	81
» Hofgericht zu Meersburg	208	206
» » zu Freiburg	766	448
» » zu Rastadt	784	690
» » zu Mannheim	747	324
Zusammen	2756	1749
4) Ins Jahr 1829 sind also unerledigt übergegangen:		
bei dem großh. Oberhofgericht	192	10
» Hofgericht zu Meersburg	182	—
» » zu Freiburg	299	18
» » zu Rastadt	764	75
» » zu Mannheim	374	62
Zusammen	1811	165

Carlsruhe, den 7. April 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

I. Uebersicht der im Jahr 1828 bei dem großh. Oberhofgericht behandelten Civil-, Criminal- und Defraudations-Prozesse, wie auch der Referate.

Civil-Prozesse.

I. Summe dieser Prozesse.

Vom Jahr 1827 sind ins Jahr 1828 als noch unerledigt übergegangen — — — — — —	176
Im Lauf des letzteren Jahrs sind weiter pendent worden	267
Also behandelt worden —	443
Zahl der hievon wieder ausgegangenen Prozesse	251
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1829 herüberkommen — — — — — — —	192

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	noch anhängig.
In erster Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — — — — —			
In zweiter Instanz, und zwar:			
in appelatorio — — — — —	73.	38.	35
in revisorio — — — — — —	15.	12.	3
In dritter Instanz, und zwar:			
in superappellatorio — — —	252.	130.	122
in revisorio — — — — — —	87.	62.	25
in superrevisorio — — —	6.	3.	3
Im Cassationsweg — — — —	5.	3.	2
in restitutorio — — — —	5.	3.	2
	443.	251.	192

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.

1) Auf Beschwerdeschriften.

Berufungsannahmen — — — —	60
Gebotene Ladung für die mittlere Instanz	7
Berufungsverwerfungen — — —	111
2) Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile — — — — —	119
Summe der Haupterkenntnisse —	297

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mit begriffen: Eheprozesse 10. Gantprozesse 32.)

IV. Instanz-Beendigungen.

Mittelst Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung (wie obsteht)	111
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — —	7
	Durch Rechtsbescheide — — — —	119
Ohne Referate.	— Desert-Erklärungen — — —	2
	— Vergleiche — — — — —	4
	— Verzicht — — — — —	6
	— Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß — — —	2
	: —	251

Digitized by Google

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	gerendigt.	noch anhängig.
Die beim Oberhofgericht unmittelbar in erster Instanz anhängig geword. Prozesse	—	—	—
Von d. unterrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Mannheim	153.	77.	76
Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar:			
a. Von dem Hofgericht in Rastatt	150.	93.	57
b. Von dem General-Auditorat in Carlsruhe	4.	3.	1
Von der oberrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Freiburg	100.	64.	36
Von der Seeprovinz, und zwar:			
Von dem Hofgericht in Meersburg	36.	14.	22
	443.	251.	192

VI. Alter der anhängigen Prozesse am Oberhofgericht.

Wurde anhängig:	Im Jahr 1828	— —	148
	" " 1827	— —	40
	" " 1826	— —	3
	" " 1825	— —	1
		—	192

Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen.

I. In alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle, die nach den Anträgen der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1827 zurück 1

Im Laufe des Jahres 1828 kamen ein — — 17

— :. 18

Davon wurden abgeurtheilt — — 15

Gehen ins Jahr 1829 über — — 3

II. In Rekurs-Instanz waren aus d. J. 1827 zurück 13

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen ein — — — 28

— :. 41

Davon wurden abgeurtheilt — — 37

Gehen ins Jahr 1829 über — — 4

III. Aus speziellem verfassungsmäßigem Staatsauftrag (nach Beilage F §. 31. Lit. E des Org.-Edicts vom 26. November 1809) waren a. d. J. 1827 zurück 1

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen ein — — — 3

— :. 4

Davon wurden abgeurtheilt — — 4

Gehen daher ins Jahr 1829 über — —

B. In Defraudationssachen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Kreisdirect. sind a. 1827 übergegangen 1

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen anher — — 27

— 28

Davon wurden abgeurtheilt — — 25

Gehen ins Jahr 1829 über — — 3

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

Civilsachen	443
Strafsachen	91
	— :. 534

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1828 waren vorräthige Referenda in Civil- und Criminalsachen	75
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen, die zum Referat gereift sind	409
	— :. 484
Davon wurden weggearbeitet	402
Gehen also noch ins Jahr 1829 an vorräthig gebliebenen Referaten über	82
Davon waren am letzten Dezember bereits an Referenten ausgestellt	23
Zum Ausstellen bereit	59

und zwar im I. Senat 34, im II. Senat 25, sodann Criminalsachen keine; indem die Criminalien regelmäßig zuerst in Arbeit genommen werden, und noch alle Relationen am Jahrsschluß aufgeliefert worden sind, die bald im Januar zur Ablösung kamen.

Digitized by Google

II. Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten pro 1828.

	Bei den Hofgerichten			
	zu Meersburg.	zu Freiburg.	zu Rastatt.	zu Mannheim.
Am 1. Januar 1828 waren noch Civil-Prozesse anhängig . .	205	282	797	323
Dazu kommen noch die in die Prozeßtabelle nicht eingetragen waren	—	—	110	—
Summa	—	—	907	—
Dagegen geben ab die in früheren Jahren ausgegangenen, aber nicht ausgestrichen wurden	—	—	266	—
Mithin beträgt eigentlich die Summe der am 1. Januar 1828 anhängig gewesenen Civil-Processe	—	—	641	—
Dazu kamen bis zum 1. Januar 1829, einschl. der Gant- u. Ehesachen,	185	783	907	798
Summa	390	1065	1548	1121
Hiervon sind ausgegangen:				
1. Durch Urtheil	104	391	520	277
2. Durch Rescripte				191
3. Durch Abschlagung der Prozesse.	19	25	93	24
4. Durch Verfall	34	197	229	186
5. Durch Vergleich	24	26	56	10
6. Durch Entsagung	26	87	117	29
7. Durch Abgabe an andere Gerichte	1	36	24	30
8. Als nichtig aufgehoben	—	4	11	
Summa	208	766	1050	747
Abgezogen werden die in frühern Jahren ausgegangenen, aber nicht ausgestrichenen Prozesse	—	—	266	—
Rest im Jahr 1828 ausgegangen	208	766	784	747
Es bleiben also auf den 1. Januar 1829 noch anhängig . . .	182	299	764	374
Von denen noch anhängig bleibenden Prozessen sind:				
1. Ueber zwei Jahr alt	9	7	15	5
2. Ueber ein Jahr alt	68	14	178	12
3. Unter einem Jahr	105	278	571	357
Thut wieder obige	182	299	764	374
Davon sind:				
1. Am 1. Januar 1829 bereits ausgestellt . . .	6	30	51	116
2. Zum Ausstellen parat	144	—	90	184
3. In Handlung begriffen	32	269	623	74
Obige	182	299	764	374
Am 1. Januar 1828 waren noch anhängig	205	282	797	323
Vermehrung	. .	17	—	51
Verminderung	23	—	33	—

Digitized by Google

III. Uebersicht der bei den großh. Hofgerichten im Jahr 1828 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen.

	1. Gotteslästerung.	2. Meineid und Bruch des Handgelübds.	3. Hochverrath und Aufruhr.	4. Widersetzlichkeit und Tumult.	5. Bruch der Landesverweisung.	6. Concussion u. Rechtsfeilschaft.	7. Rechners Untreue.	8. Präparation.	9. Mord.	10. Einfache Tödtung.	11. Verwundung.	12. Raub.	13. Brandstiftung.	14. Nachsichtige Beschädigung.	15. Fälschung und Betrug.	16. Defraudation.	17. Zahlungsflüchtigkeit.	18. Grenzsteinverrückung.	19. Falschmünzerei.	20. Schatzgräberei.	21. Großer u. wiederholter Diebstahl.	22. Gefährlicher Diebstahl.	23. Wilderei.	24. Jaunerei und Vagantenleben.	25. Qualificirte Unzucht.	26. Ehebruch.	27. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.	28. Kindesabtreibung und Aussetzung.	29. Lebensgefährliche Drohung.	30. Unbilden.	31. Unterschlagung anvertr. Habe.	32. Dienstvergehen.	33. Verläumdung.	34. Summa.
Hofgericht zu Meersburg	1	3	—	4	5	—	4	—	6	9	52	—	4	—	10	—	5	—	—	—	54	6	14	10	9	—	4	6	—	—	—	—	—	206
" " Freiburg	1	4	—	9	1	2	—	—	7	30	195	5	1	2	23	—	1	2	12	—	130	8	3	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	466
" " Rastatt	—	9	1	30	1	—	16	—	6	23	227	8	8	7	78	—	2	1	3	2	165	66	65	26	19	2	—	—	—	—	—	—	—	765
" " Mannheim	—	3	—	12	3	1	5	—	2	7	70	3	2	1	12	—	—	1	2	2	111	14	13	19	8	2	2	—	2	14	3	10	—	386
Summa	2	19	1	55	10	3	2[illegible]	—	21	6[illegible]	544	16	15	10	123	—	8	4	17	4	460	94	95	65	56	4	6	6	2	14	3	10	—	1823

	Darauf erkannte Strafen.													Auf sonstige Art erledigt.								
	1. Todesstrafe.	2. Zuchthausstrafe.	3. Arbeitshausstrafe.	4. Peinliches Gefängniß.	5. Bürgerliches Gefängniß.	6. Festungsstrafe.	7. Dienstentsetzung.	8. Schellenwerk.	9. Oeffentliche Arbeit.	10. Körperliche Züchtigung.	11. Landesverweisung.	12. Geldstrafe.	13. Arrest statt Strafe.	14. Entwichen.	15. Klagfrei.	16. Straffrei.	17. Schuldfrei.	18. Aufgehoben.	19. Auf sich beruhend.	20. Remittirt.	21. Summa.	22. Es gehen also in das Jahr 1829 über:
Hofgericht zu Meersburg	—	38	5	3	42	—	—	12	7	3	—	6	—	—	39	—	21	2	—	28	206	—
Freiburg	1	65	31	—	107	1	—	41	50	5	4	—	—	—	70	16	1	7	20	29	448	18
Rastatt	—	65	29	55	94	—	9	74	41	4	3	3	9	—	139	5	21	—	38	101	690	75
Mannheim	1	67	36	—	106	6	—	23	13	—	—	2	2	—	83	5	11	—	—	—	324	62
Summa	2	325	101	58	349	7	9	150	111	12	7	11	11	—	331	26	54	9	58	158	1668	156

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 12. Mai 1829.

Verordnungen.

(Die Zustellungsgebühren der Amtsdiener betreffend.)

Nachdem bereits früher in den größeren Städten des Großherzogthums gestattet worden ist, daß die Amtsdiener in Parthiesachen die mündlichen und schriftlichen Insinuationen, so wie die mündlichen und schriftlichen Citationen besorgen, und hiervon eine sogenannte Zustellungsgebühr von vier Kreuzern (bei denen schriftlichen Citationen so ferne sie solche selbst überbringen) zu beziehen haben sollen, so wird, im Einverständniß mit großherzogl. Justiz-Ministerium diese Anordnung dahin erweitert, daß die Zustellungen und Citationen von den Amtsdienern künftig in allen Amtssitzen, aber nur in diesen und nicht in den übrigen Amtsorten, in gleicher Weise und gegen denselben Bezug geschehen können, jedoch durchgängig mit Ausnahme der Armensachen.

Mit dieser Gebühr sind jedoch die ein- für allemal abgeschafften Meldbatzen nicht zu verstehen, auch wird noch ausdrücklich beigefügt, daß diese Zustellungsgebühr jederzeit widerruflich seye, und keinen Anspruch auf Entschädigung bei etwaiger Aufhebung oder bei Versetzung eines Amtsdieners, eben so wenig auf Pensionserhöhung, gebe.

Carlsruhe, den 30. März 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

(Das Herumwandern arbeitsloser Handwerksgesellen betreffend.)

Da bereits in mehreren Staaten die strengsten Maaßregeln zur Verhütung der bedenklichen Folgen des Herumziehens arbeitsloser und unbemittelter Handwerksgesellen in Vollzug gesetzt worden sind, und da zu besorgen ist, daß, in Folge dieser Anordnungen, das Großherzogthum zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit mit solchen Leuten werde überfüllt werden, indem die hierlands bestehenden polizeilichen Vorschriften unter diesen Verhältnissen als unzureichend erscheinen, so sieht man sich veranlaßt, zur genauesten Befolgung hiermit zu verordnen:

1) Nur demjenigen fremden Handwerksgesellen darf der Eintritt in das Großherzogthum gestattet werden, welcher entweder eine Baarschaft von wenigstens vier Gulden vorzeigen, oder ein beglaubigtes Zeugniß eines inländischen Meisters über eine zum Voraus zugesicherte Aufnahme, oder endlich ein solches Zeugniß inländischer Verwandten, worin ihm eine zu erwartende hinlängliche Unterstützung zugesichert ist, vorlegen kann.

2) Jeder fremde Handwerksgeselle, der vier Wochen lang ohne Arbeit auf seinem Handwerk im Lande sich aufhält oder herumzieht, ist, in so fern er nicht vollgültige Zeugnisse über ernstliche, aber vergebliche Bewerbung um Arbeit vorzeigen kann, über die Grenze in seine Heimath zurückzuweisen.

3) Diese Zurückweisung geschieht nach dem Ermessen der Polizeibehörden, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden einzelnen Falles, entweder durch förmlichen Schub, unter Abnahme des Wanderbuches oder Reisepasses, oder durch einen in das Wanderbuch einzuschreibenden Laufpaß. In dem einen, wie in dem anderen Falle ist jedesmal der Heimathsbehörde des Handwerksgesellen Nachricht zu geben.

Die Kreisdirectorien und die Polizeidirection der Residenz werden beauftragt, für den genauesten Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe, den 31. März 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Stand der Wittwencasse.)

Der von der Staatsanstalten-Commission vorgelegte Nachweis über den Stand der Wittwencasse im Rechnungsjahr 1827 wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht (s. Seite 241 gegenwärtiger Auflage).

Carlsruhe, den 27. Februar 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Uebersicht des großh. altbad. evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1827.)

	fl.	kr.
Summa aller Einnahmen	9890	4¼
" " Ausgaben	8627	40¼
Remanet	1262	24

Stand des Vermögens.

	fl	kr.
Alte Capitalien und Gantgelder . . .	29196	20
Neu angelegte Capitalien	3969	39
Ausstände	2482	33
Cassenvorrath	1262	24
Summa	36910	56
Voriges Jahr war das Vermögen . . .	36118	30¾
Hat sich also vermehrt um	792	25¼

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahre die Summe von 1729 fl. 14¾ kr., nach Vorschrift der Statuten, ausgetheilt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XI. — 5. Juni 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Durch die mit Unserer Genehmigung erlassene Verordnung vom 28. Januar 1820. (Reg.Bl. Nro. III) ist untersagt, Gebäude, welche in der General-Brandcasse versichert sind, auch noch in ausländische Versicherungsgesellschaften aufnehmen zu lassen; es ist ferner durch die Verordnung vom 18. Sept. v. J. (Reg.Bl. Nro. XXII)

Digitized by Google

bestimmt, wie die Einschätzung dieser Gebäude künftig zu geschehen habe.

Da aber auch hierdurch der Zweck, nämlich die Verhütung von Brandstiftungen, in der Absicht unternommen, eine den wirklichen Schaden übersteigende Entschädigung zu erhalten, nicht erreicht, und die bedrohten Gebäude der übrigen Unterthanen, besonders der Nachbarn, nicht gesichert werden, so lange nicht für die immer zunehmende Assecuration von Fahrnissen ebenfalls eine, in gleichem Sinne maaßgebende Verordnung eintritt; zumal da die Untersuchung verschiedener, in neuester Zeit vorgekommener Brandstiftungen hinlänglich dargethan hat, daß solche ihren Anlaß in den hohen Fahrnißversicherungen gehabt hatten, so finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, weiter zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Keine ausländische Brandversicherungsgesellschaft darf durch Agenten oder Collecteurs im Großherzogthum Assecuranzen übernehmen, wenn sie nicht vorher hierzu im Allgemeinen Unsere Bewilligung erlangt hat, und es ist dermalen allein die französische «Compagnie royale», vermöge Unserer Entschließung vom 25. November 1824, zugelassen; jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß sie nur Fahrnißvermögen versichern kann und darf.

§. 2. Alle vorhandenen Versicherungstafeln von allen nicht berechtigten Gesellschaften an Gebäuden, in welchen sich die versicherte Fahrniß befindet, sind innerhalb 4 Wochen nach Erscheinen dieser Verordnung, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern, von dem Versicherten abzunehmen; das Anheften neuer ist bei gleicher Strafe untersagt; die Agenten oder Collecteurs solcher nicht berechtigten Gesellschaften, welche im Inlande betreten werden, sind, sobald erwiesen ist, daß sie Assecuranzen angeboten oder angenommen haben, mit fünf und zwanzig Reichsthalern zu bestrafen.

§. 3. Als Agenten oder Collecteurs der Compagnie royale oder jeder künftig berechtigten Versicherungsgesellschaft dürfen nur Inländer zugelassen werden. Solche haben sich, mit den Vollmachten der Gesellschaft oder des Hauptagenten (welcher ein Ausländer seyn kann) versehen, bei Unsern Aemtern und Oberämtern in dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirk anzumelden.

Neu Bevollmächtigte haben dasselbe zu beobachten.

Die Aemter und Oberämter können die Zulassung Einzelner, aus Gründen, welche im öffentlichen Interesse liegen, verweigern.

§. 4. Bei jedem Amt oder Oberamt ist ein Register über die mit berechtigten Gesellschaften gegenwärtig bereits eingegangene und über künftig einzugehende Fahrnißversicherungen anzulegen und zu unterhalten.

Zu dem Ende haben die Agenten der Compagnie royale innerhalb drei Monaten vom Tag der Bekanntmachung an ein Verzeichniß der bestehenden Versicherungen im Bezirke eines Amts diesem vorzulegen, welches den Namen des Versicherten, den Gegenstand im Allgemeinen (z. B. Waarenlager, Fruchtvorräthe), die Summe der Versicherung, das Datum des Anfangs, endlich die Dauer des Vertrags enthält; dieselbe haben ferner innerhalb vier Wochen vom Tage des Abschlusses an neu eingegangene oder erneuerte Versicherungen in gleicher Weise anzuzeigen.

§. 5. Kein Versicherungsvertrag kann definitiv abgeschlossen werden, wenn der die Versicherung Nachsuchende nicht zuvor eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit (Stadtrathe oder Ortsgerichte) darüber beigebracht hat, wie hoch das Assecuranzcapital gestellt werden dürfe, oder daß der Versicherungsvorschlag nicht zu hoch erscheine. Nur auf diese Summe darf die Versicherung ertheilt werden.

Die Ortsobrigkeit hat diese Bescheinigung ohne Verzug zu geben, sobald kein Anstand vorhanden ist, sich dabei aber auch aller in das Detail eingehender Prüfungen oder Untersuchungen zu enthalten. Nur da, wo sie den Versicherungsvorschlag für bedenklich hält, und nur eine geringere Summe zuläßig findet, der Versicherte dagegen aber Einwendungen macht, ist sie berechtigt, eine nähere Prüfung ihrer weitern Entschließung voraus gehen zu lassen.

Gegen die einen Versicherungsvorschlag mindernde Entscheidung der Ortsobrigkeit kann von dem die Versicherung Nachsuchenden der Recurs binnen drei Tagen an das vorgesetzte Amt oder Oberamt ergriffen werden. Dessen Entscheidung hindert aber die Agenten der Versicherungsgesellschaft niemals, entweder die Assecurirung ganz abzulehnen, oder auf die von der Ortsobrigkeit ermäßigte Summe zu beschränken.

Die Verlängerung eines schon bestehenden Assecuranzvertrags bedarf nur einer Anzeige bei der Obrigkeit, so ferne keine Erhöhung der Versicherungssumme vorgehen soll.

§. 6. Befindet sich das zu versichernde Fahrnißvermögen in Gebäuden eines andern Eigenthümers, so soll der die Versicherung Nachsuchende dem Letztern sein Vorhaben anzeigen, solchem über diese Anzeige eine Bescheinigung abverlangen und diese Bescheinigung bei Anmeldung der Ortsobrigkeit vorlegen. Der Gebäudeeigenthümer darf die Bescheinigung nicht verweigern; doch steht es ihm frei, in solcher seine Anstände gegen die Versicherung auszudrücken, damit die Obrigkeit die geeignete Rücksicht darauf nehme.

§. 7. Bei denjenigen Waarenlagern und Naturalvorräthen, deren Werth nach der Natur des Verkehrs wandelbar ist, kann eine nach Umfang des Geschäftsbetriebs oder Größe des Haushalts angemessene Durchschnittssumme zum Grunde gelegt werden, ohne daß jedoch bei eintretendem Brand ein Mehreres, als der wirklich erlittene Verlust, verhältnißmäßig zu ersetzen ist. Zum Ersatz einer höhern, als der assecurirten Summe, ist der Versicherer nicht verbunden.

§. 8. Die Agenten und Collecteurs sind verpflichtet, über ihr Versicherungsgeschäft ein vollständiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches sie auf Erfordern dem Amte vorlegen müssen.

Auch haben sich solche als Vertreter der Assecuranzgesellschaft bei gerichtlichem Anspruch eines Inländers, so weit er auf den abgeschlossenen Versicherungsvertrag Bezug hat, vor den inländischen Gerichten einzulassen.

Digitized by Google

§. 9. Die Assecuranzgesellschaft oder deren Agent ist nur dann berechtigt und verbunden, die Brandentschädigung, deren Ausmittlung Gegenstand der Privatverhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten bleibt, an Ersteren auszubezahlen, wenn derselbe die Bescheinigung des betreffenden Amts darüber vorlegen kann, daß nach verordnungsgemäßer Untersuchung der Entstehungsursachen des Brandunglücks sich ergeben habe, daß der Brand ohne vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden sey, sonach die Auszahlung der Entschädigungs- (Versicherungs-) Summe geschehen könne.

§. 10. Die Agenten, welche Versicherungsverträge ohne Beobachtung des §. 5 abschließen, oder die Entschädigung gegen die Vorschrift des §. 9 entrichten, sollen für den einzelnen Fall mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern belegt, im dritten Falle aber noch nebenbei von der Agentschaft entfernt werden.

Die Versicherten, welche die Vorschrift des §. 5 umgehen, sind, abgesehen von der Entschädigung für den etwa entstehenden Nachtheil, mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern zu belegen.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, d. 4. Mai 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Kirn.

Verordnungen.

(Das Gewinnen frischer Schutzpocken-Lymphe aus den Pocken an dem Euter inländischer Kuhe, die Merkmale ihrer Aechtheit und ihre Anwendung betreffend.)

Das seit einiger Zeit wieder bemerkte Erscheinen von natürlichen Blattern bei ungeimpften, und von modificirten Pocken bei früher geimpften Personen, hat mehrere Aerzte zu der Behauptung veranlaßt, daß wahrscheinlich der seit Jenners Entdeckung durch so viele Generationen und menschliche Körper durchgewanderte Kuhpockenstoff allmählig an seiner Schutzkraft gegen die Blattern verloren habe und ausgeartet seyn dürfte, daß es daher unumgänglich nöthig werde, sich mit frischer Kuhpocken-Lymphe von Kühen aus England, oder auch von inländischen Kühen, zu versehen, und damit künftig zu impfen, und selbst früher Geimpfte noch einmal zu vaccinuren. Ob nun gleich die tägliche Erfahrung bezeugt, daß der gegenwärtige Kuhpockenstoff, in so fern er nur zu gehöriger Zeit gefaßt und während der Impfung mit demselben alle die nöthige Vorsicht und Sorgfalt beobachtet worden, noch eben so schützend gegen die Blattern sich zeige als anfänglich, so kann doch die Möglichkeit einer allmähligen Ausartung und Abnahme an Schutzkraft desselben nicht gerade in Zweifel gezogen werden, daher auch schon bei der unausgesetzten Aufmerksamkeit, die man von Anfang an diesem Schutzmittel geschenkt hatte, Bedacht genommen wurde, im Jahr 1816 und später frische Kuhpocken-Lymphe von dem National-Etablissement für die Vaccine aus London kommen zu lassen, die auch bereitwillig in verschiedenen Abtheilungen übersendet, und mit welcher an mehreren Orten des Landes Impfungen vorgenommen wurden; der Erfolg hat aber den Erwartungen nicht genügend entsprochen, so wenig als die anbefohlenen Versuche, sich bei inländischen Kühen um die Erhaltung von Kuhpocken-Lymphe umzusehen.

Wahrscheinlich war die Vertrocknung des Stoffes aus London und die Unkenntniß über die Natur dieser Krankheit bei den Kühen, und über den rechten Zeitpunct, wann die Kuhpocken-Lymphe zu nehmen ist, Ursache an dem Mißlingen.

Man will daher durch die nachstehende Verordnung nicht nur die nöthige Belehrung darüber ertheilen, sondern auch zum Gewinnen dieses Stoffes von inländischen Kühen neuerdings aufmuntern:

Bei den Melkkühen zeigen sich zuweilen nach zwei- bis dreitägigem Uebelbefinden, unordentlichem Wiederkäuen und leichten Fieberbewegungen, an den Strichen der Euter zugleich mehrere runde, ebene, in der Mitte etwas vertiefte Blattern, mit einem schmalen rothen Ringe umgeben, wobei die Milch dünner und sparsamer wird. Der Ring wird allmählig breiter und röther, die Blattern werden größer, erhabener, glänzender und weißlicht, sie behalten jedoch stets ihre Vertiefung in der Mitte, und es erscheint in denselben eine helle, klare, geruchlose Feuchtigkeit gegen den fünften Tag nach dem Ausbruch der Blattern, und dem siebenten oder achten des allgemeinen Uebelbefindens der Thiere, zu welcher Zeit das Euter selbst etwas angegriffen, härter anzufühlen und beim Druck schmerzhaft ist. Dieses ist der geeignete Zeitpunct zur Gewinnung der ächten Kuhpocken-Lymphe, denn von nun fängt die Lymphe an sich zu verdicken, die Pusteln bilden bräunlichte, dicke Krusten, der rothe Kreis um dieselben wird dunkler, jene fallen gegen den zwölften Tag ab, und lassen runde, deutlich geformte Narben zurück. Ganz anders aber verhält sich ein ähnlicher, an dem Euter der Kühe bemerkbarer Ausschlag. Derselbe erscheint ohne vorhergegangene Fieberbewegungen und Unwohlseyn der Thiere, und zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach, so daß einige Blattern schon groß und ausgebildet sind, während andere erst nachkommen; die Pusteln sind dabei nicht rund und mit einem rothen Kreis umgeben, sondern werden zugespitzt, haben einen bläulichten Umkreis, und enthalten statt einer hellen Lymphe ein trübes Eiter, sie vertrocknen bereits am fünften Tag ihres Erscheinens, bilden kleine Krusten, und fallen gegen den siebenten Tag schon wieder ohne bezeichnete Narben ab. Dieses sind keine ächten Kuhpocken, und von ihnen darf weder Impfstoff genommen, noch damit vaccinirt werden.

Wo aber sich Spuren von jenen ersten, ächten Kuhpocken bei dem Melkvieh zeigen, da hat der Eigenthümer sogleich die Anzeige davon an den Ortsvorstand, und dieser an das Amt und Physicat zu machen, letzteres sich ohne Verzug an die bezeichnete Stelle zu begeben, über die nach oben bezeichnete Aechtheit der gefundenen Pocken sich genau zu instruiren, und bei richtigem Erfund derselben, so wie des geeigneten Zeitpuncts dazu, sogleich die Lymphe zu sammeln, mit solcher, wo möglich, auf der Stelle Impfungen vorzunehmen, diese genau zu beobachten, und, bei Erkennung ihres normalen Verlaufs, weitere Impfungen von Arm zu Arm damit zu veranstalten, den übrigen Vorrath

Digitized by Google

der Lymphe aber schleunigst an die Impf-Institute zu versenden, nie aber bereits verdickte Lymphe zu sammeln, und damit zu impfen, auch bei noch nicht gänzlicher Entwicklung der Kuhbocken solche erst abzuwarten, ehe es von der Lymphe Gebrauch macht oder zu machen erlaubt, dabei stets Sorge zu tragen, daß dieser Impfstoff nur von einem sonst ganz gesunden Thier genommen werde.

Das Physicat hat ferner nicht nur von diesem Auffinden das betreffende Kreisdirectorium und die Sanitäts-Commission sogleich in Kenntniß zu setzen, sondern auch die Thierärzte seines Bezirks von den ächten und unächten Kennzeichen dieses Pockenausschlags an den Eutern der Kühe vollständig zu unterrichten, und ihnen aufzugeben, alle ihnen vorkommenden Erscheinungen dieser Art ungesäumt dem Physicate anzuzeigen, den Eigenthümern eines Viehstandes aber, welche zeitlich das Erscheinen solcher wahren Kuhbocken, wie sie oben bezeichnet sind, bei dem Ortsvorstand anzeigen, ist eine Belohnung von zwei Ducaten hiermit zugesichert.

Diese Verordnung ist durch die Anzeige- und Wochenblätter ebenfalls bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 5. Mai 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Jagemann.

(Das Steuer-Ausschreiben pro 1829 betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagen-Gesetzes vom 14. Mai 1828, Art. 1, des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen vom nämlichen Tag, Art. 4, sind für das Finanzjahr 1829 bis 1830, in den durch das Gesetz vom 8. Juli 1817 vorgeschriebenen Raten, zu erheben:

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer
vom 100 fl. Steuer-Capital
— Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. Steuer-Capital
— Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Klassensteuer nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820 und den ihm nachgefolgten Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbau-Beiträge
vom 100 fl. Steuer-Capital
von den beitragspflichtigen Rheinorten
— Vier Kreuzer,
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen.
— Zwei Kreuzer,
und die besondern, von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbau-Beiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden:

vom 100 fl. Waldsteuer-Capital
— Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten, ist sich nach der besondern Verordnung vom 16. Mai 1828 zu achten.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 2. Mai 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Das Verfahren bei Straßengeld-Defraudationen durch Militär-Personen betreffend.)

Die von großherzoglichem Kriegsministerium, im Einverständniß mit dießseitigem Ministerium höchsten Orts, in Antrag gebrachte, und nach erfolgter höchster Genehmigung im Regierungsblatt Nro. VIII von diesem Jahr verkündete landesherrliche Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen gegen Militär-Personen, wegen nicht entrichtetem Straßengeld, hat die großherzogliche Steuerdirection, so weit es sie betrifft, in Vollzug zu bringen.

Carlsruhe, den 12. Mai 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 17. Juni 1829.

Verordnungen.

(Die Conscription für das Jahr 1830 betreffend.)

Nach Vorschrift der Gesetze müssen die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1830 mit dem Monat Juli d. J. beginnen; es werden daher alle Badner, welche zwischen dem 1. Januar und letzten Dezember d. J. einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. Sept. d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung bei der Ziehungs- und Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung zeitig einzureichen, daß, sofern sie durch das Loos zum Diensteintritt berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls, in Ermanglung eines notorischen, nach §. 22 d. C. D. untauglich machenden Gebrechens, solche für tauglich angesehen, und, wenn sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. October 1820, §. 4, als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1829.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

(Die Verlängerung des Termins zur Einführung der neuen Maaße und Gewichte betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 14. Mai, Nr. 694, den in der Verordnung vom 23. August v. J. zur Einführung der neuen Maaße und Gewichte festgesetzten Termin, unter dem Vorbehalte gnädigst zu verlängern geruht, daß der Tag, an welchem diese Einführung wirklich zu vollziehen ist, für jeden Eichbezirk, so wie hiezu die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, nach erstattetem Berichte des Kreisdirectoriums, an das dießseitige Ministerium durch besondere Verfügung bestimmt werden soll.

Sämmtliche Kreisdirectorien haben hiernach für jeden Eichbezirk, sobald die Vorbereitungs-Arbeiten vollendet sind, so fort den Einführungstermin hieher in Antrag zu bringen, jedoch den Bedacht darauf zu nehmen, daß, wo möglich, der Vollzug in sämmtlichen Bezirken eines Kreises gleichzeitig eintreten kann.

Carlsruhe, den 12. Juni 1829.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Staatsrath und Ministerial-Director: L. Winter.
Vdt. Barack.

(Den Bezug des Faschinen-Reises betreffend.)

Die Verordnung vom 14. Juli 1819 enthält die Bestimmung, daß alles Reis, welches sich an den Ufern solcher Flüsse befindet, die aus Staatsmitteln im Bau erhalten werden, ohne Unterschied, wem es gehört, zum Gebrauch bei dem Wasserbau, gegen Entrichtung eines bestimmten Preises, überlassen werden müsse.

Diese Verordnung wird nun, in Gefolge höchster Entschließung vom 23. April d. J., dahin modificirt:

Alles Reis an jenen Flüssen, deren Ufer aus Staatsmitteln erhalten werden, soll nur so lange für den Flußbau in Anspruch genommen werden können, bis das weiche Holz sechs, und das harte Holz acht Jahre erreicht hat; es solle aber dagegen, im Falle eines frühern, willkührlichen Holzhiebs von Seite der Eigenthümer, eine im Verhältniß zu der Menge des gefällten Faschinenholzes und der Größe des hierdurch der Flußbaucasse zugefügten Schadens stehende Strafe von den Aemtern, nach vorher erhobenem Gutachten von dem Forstamt und von der Wasser- und Straßenbau-Inspection, angesetzt und in die Amtscasse erhoben werden.

Ist eine Gemeinde Eigenthümerin des Holzes, so trifft die Strafe zunächst die Ortsvorgesetzten, wenn sie den Holzhieb gestattet, ist dieses letztere aber nicht der Fall, die Thäter, welche den Holzhieb vorgenommen haben.

Carlsruhe, den 12. Mai 1829.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. Becker.

(Die Arrondirung der Obereinnehmerei-Bezirke betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 21. Mai d. J, Nro. 739, gnädigst genehmigt, daß die zur Obereinnehmerei Heidelberg gehörigen Orte, nämlich

1) Die Wehrzoll- und Accisstation Oberflockenbach,
2) Die Accisstation Rippenweiher,
3) Die Wehrzoll- und Accisstation Hilsenhahn,
4) Die Wehrzoll- und Accisstation Ritschweiher,
5) Die Accisstation Altenbach,
6) Die Wehrzoll- und Accisstation Eiterbach, und
7) Die Wehrzoll- und Accisstation Heiligenkreuzsteinach

der Obereinnehmerei Weinheim; sodann

die Accisstation Walldorf

der Obereinnehmerei Waghäusel zugetheilt werden.

Dieses wird anmit zur öffentlicher Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juni 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 24. Juni 1829.

Bekanntmachungen.

(Die Eintheilung der Wasser- und Straßenbau-Bezirke betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermög höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nro. 656, auf den dießseitigen Vortrag vom 18. April, Nro. 4090, gnädigst genehmigt, daß

1) Der Inspection Stockach, welche gegenwärtig die Amtsbezirke Stockach, Konstanz, Meersburg, Radolphzell, Salem, Ueberlingen, Pfullendorf, Möskirch und Stetten in sich begreift, noch die Amtsbezirke Engen und Blumenfeld von der Inspection Donaueschingen zugetheilt, und dieselbe, wie bisher, durch einen Beamten versehen;

2) die Inspection Donaueschingen aber aufgehoben; dagegen

3) eine neue Inspection in Villingen errichtet, und dieser die Amtsbezirke Bonndorf, Neustadt, Hüffingen und Villingen von der Inspection Donaueschingen, der Amtsbezirk Triberg von der Inspection Emmendingen, und der Amtsbezirk Hornberg von der Inspection Offenburg zugewiesen, diese neue Inspection sodann mit einem Beamten besetzt;

4) die Inspectionen Waldshut und Lörrach aufgehoben, und

5) in Säckingen eine neue Inspection errichtet werde, welche die Amtsbezirke Jestetten, Waldshut, St. Blasien und Seckingen von der bisherigen Inspection Waldshut, den Amtsbezirk Stühlingen von der bisherigen Inspection Donaueschingen, und die Amtsbezirke Lörrach, Schönau und Schopfheim von der aufgehobenen Inspection Lörrach umfassen soll, und welche mit einem Bezirks-Ingenieur und einem Unter-Ingenieur zu besetzen ist; ferner daß

6) der Inspection Freiburg, bestehend aus dem Bezirk des Stadt- und Landamts Freiburg, und aus den Amtsbezirken Staufen und Breisach, noch der Amtsbezirk Müllheim von der Inspection Lörrach zugetheilt und dieselbe mit einem Beamten besetzt werde;

Digitized by Google

7) bei der Inspection Emmendingen die Amtsbezirke Emmendingen, Kenzingen und Waldkirch verbleiben, und derselben, statt des abzugebenden Amtsbezirks Triberg, der Amtsbezirk Ettenheim von der Inspection Offenburg zugetheilt werde;

8) die Inspection Offenburg in Zukunft aus den Amtsbezirken Wolfach, Haßlach, Gegenbach, Offenburg, Lahr und Selbach zu bestehen habe, und, wie früher, mit zwei Beamten, einem Bezirks-Ingenieur und einem Unter-Ingenieur zu besetzen sey; daß

9) die Inspection Rheinbischofsheim die Amtsbezirke Kork, Rheinbischofsheim, Oberkirch und Achern behalte, und den Amtsbezirk Bühl abgebe, sofort mit einem Beamten besetzt werde;

10) die Inspection Rastadt die Amtsbezirke Rastadt, Baden und Gernsbach behalte, dagegen den Amtsbezirk Ettlingen verliere, und an dessen Statt durch den Amtsbezirk Bühl von der Inspection Rheinbischofsheim ergänzt werde;

11) der Inspection Carlsruhe der Amtsbezirk Bretten von der Inspection Pforzheim zugetheilt, die Amtsbezirke Bruchsal und Philippsburg belassen, und die Amtsbezirke Ettlingen und Carlsruhe in Bezug auf den Rheinbau und die Rheinrectification zugewiesen, auch bei dieser Inspection, neben dem Bezirks-Ingenieur, noch ein besoldeter Practikant mit 440 fl. Gehalt angestellt werde;

12) die Inspection Pforzheim die Amtsbezirke Ettlingen und Carlsruhe in Bezug auf den Straßenbau, sodann Durlach und Pforzheim erhalte;

13) die Inspection Mannheim, welche die Amtsbezirke Schwezingen, Mannheim, Ladenburg und Weinheim in sich begreift, in dieser Ausdehnung belassen, und, wie bisher, durch einen Beamten versehen werde;

14) die Inspection Heidelberg den Amtsbezirk Mosbach abtrete, und die Amtsbezirke Eppingen, Wiesloch, Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim und Eberbach behalte, und ebenfalls nur mit einem Beamten besetzt werde; und daß endlich

15) die Inspection Buchen für den ganzen Bezirk des Main- und Tauberkreises, unter Zuschlagung des Mosbacher Amtsbezirkes, bestehe, und mit zwei Beamten, einem Bezirks-Ingenieur und einem Unter-Ingenieur besetzt werde.

Carlsruhe, den 18. Mai 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der gr. bad. weltlichen Civildiener-Wittwencasse von Georgii oder 1. Juni 1827 bis dahin 1828.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministeriums vom 24. April 1823, Nro. 1013, ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Die Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse, so lange Percipienten derselben die Interessen für sich allein anzusprechen haben, für nöthig erachtet worden.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionscasse zu Thiengen.

Einnahme.		fl.	kr.
1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	31604 10		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	60 53		
		31543	17
2) Vom Ausstand	65650 17		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	94 42		
		65555	35
3) Ersatzposten		92	13
4) Capitalzinse	56752 58½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	144 12½		
		56608	46
5) Verwiesene Capitalien und Zinse	29949 48		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	95 18		
		29854	30
6) Abgelöste, verwiesene u. frischversicherte Capitalien	92285 2		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	352 —		
		91933	2
7) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienbestreitung von 1824 und 1825		20135	5
8) Beiträge von Mitgliedern		37128	41½
9) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen		3269	34
10) Gratialquartalien eingegangen		21340	33½
11) Besoldungssteuer erhoben		90	28
Summe der Einnahme		357551	45

Ausgabe.		fl.	kr.
1. Bevor		—	—
2. Im Ausstand geblieben	61757 17		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	120 54		
		61636	23
3. Abgegangen und nachgelassen		1632	50½
4. Ersatzposten		822	36
5. Vorschüsse auf Wiederersatz		184	50
6. Passiv-Capitalien und Zinse (die Klettgauer Pensionscasse angehend)		85	—
7. Verwiesene Fallimentsgelder	18977 7		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	— —		
		18977	7
Uebertrag		83339	46½

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	83339	46½
8. Angelegte u. frisch versicherte Capital.	129517 30		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	255 —		
		129262	30
9. Wittwen- u. Waisen-Beneficien	107014 25		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	132 27		
		106881	58
10. Porto und Frachtkosten		4	43
11. Gebühren und Diäten	356 53½		
Hievon für die Bruchs. L.D.-Wittwencasse	— —		
		356	53½
12. Besoldungen	2759 44		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse von 1826 u. 1827 noch aufgerechnet	— —		
		2759	44
13. Pension		316	—
Zum Unterhalt des Diensthauses.			
14. Verbaut	5 57		
15. Herrschaftliche und andere Abgaben	20 1		
		25	58
16. Auf Reparirung eines adjud. Gebäudes verwendet		204	48
Bureau-Kosten.			
17. Für Decopisten-Gebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	446 40		
18. — ausserordentliche Bureaukosten	12 16		
19. — Casseneinbuße	66 40		
20. — Inventarienstücke	— —		
21. — Buchdrucker- u. Buchbinderlohn	270 5		
22. — öffentliche Blätter	20 13		
		815	54
23. Besoldungssteuer abgeliefert, Grundsteuer und für Gültablösung		171	46
Summe der Ausgabe		324139	1
Remanet	33651 28½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	238 44½		
		33412	44

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten ⅞ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

	fl.	kr.
I. von Beiträgen:		
Die ordinairen Beiträge mit	37128 41½	
unter Ersatzposten	3 22½	
Rest	37132 4	
Hievon in Abgang	218 42½	
Wieder ersetzt	197 49	
	416 31½	
	36715 32½	
Davon kommen ⅞ in Austheiler mit		33043 59
II. Von Capitalzinsen:		
Die Capitalzinse	56608 46	
Zinse von verwiesenen Capitalien	3567 37½	
Zinse v. Gratialquartalien aus eigenem Vermögen	9 44	
Unter Ersatzposten	88 50½	
Zusammen	60274 58	
Uebertrag		33043 59

		fl.	kr.
Uebertrag		33043	59
Hievon in Abgang gekommene Zinse	820 34		
Diäten und Gebühren	343 34½		
Steuer v. adjudicirten Gütern	33 39		
Porto von Zinsen	4 43		
Ersetzte Zinse	53 55		
Vorschuß auf Wiederersatz	16 16		
Unter Baukosten von einem adjudicirten Haus	204 48		
Zurück gerechnet unter Verwiesenem	14 42		
Passivzins	5 —		
Hebgebühren unter Besoldung	163 56		
Ausserordentliche Bureaukosten	12 16		
	1673 23½		
Es kommen mithin in Austheiler		58601	34½
Summe der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen		91645	33½
An Benefizien sind aber im R.Jahr 1827 bezahlt worden		106881	58
Mithin wurde mehr bezahlt welche 15236 fl. 24½ kr., nach §. 31 der Statuten, aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.		15236	24½

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a. Rezeßrückstand		28	52
b. Capitalien	1118684 57¾		
Ferner ¼ an der Fürst Styrumschen-Stiftung	60718 32		
	1179403	29¼	
c. Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften		49630	30
d. Landesherrliche Zuschüsse, zur Benefizienzahlung von 1826	12407 42		
Ferner dergleichen 1827	15236 24½		
Der erste Posten wurde im J. 1828 bezahlt.			
		27644	6½
e. Gratialquartal. a. eig. Vermögen bereits verfallen		46	42
f. Ersatzposten		185	28
g. Ausstände einschl. 30694 fl. 17 kr. im Ausland		61636	23
h. Remanet		33412	44
i. Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Dienstthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau		3351	21
Zusammen		1355339	35¾
Hievon noch unbezahlte Benefizien	141 30		
Nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und Klettgauer Wittwencasse	523 54		
Noch zu ersetzende Zinse	15 54		
		681	18
Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben		1354658	17¾
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1826 hatte das Vermögen betragen		1333732	15
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1827 zugenommen um		20926	2¾

Digitized by Google

II. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Remanet von fernd.	60	53
b. Vom Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	94	42
c. Capitalzinse aus 2893 fl. Capital, einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	144	12½
d. Capital abgelöst	352	—
e. Verwiesenes Capital und Zins	95	18
Summe der Einnahme	747	5½

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Capital angelegt	255	—
b. Benefizien bezahlt	132	27
c. Abgegangen	—	—
d. Verwiesene Gelder	—	—
e. Besoldungen u. Bureaukosten von 1826 und 1827 aufgerechnet	—	—
f. Im Ausstand, worunter 60 fl. im Ausland	120	54
g. Gebühren und Kosten von adjudicirten Gütern	—	—
Summe der Ausgabe	508	21

Remanet 238 fl. 44½ kr. Die Benefizien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden, wovon die 2 letztern nichts aus der Civildiener-Wittwencasse erhalten: Magazinverwalter Schindler, Stallbedient Stollte und Weegmann, Silberdiener Simon, welche den 17. Januar 1828 starb, Kanzleidiener Oppelt, Goßlar, Hanß und Doll, Kirchendiener Braun, Hoflaquais Steiner, Heinefetter, Stallbedient Jakob Spangler und Aust.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
a. Remanet	238	44½
b. Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	120	54
c. Capitalien, worunter 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	2796	—
d. Verwiesene Gelder im Rückstand	494	49
Zusammen	3650	27½
Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1826 und 1827	30	54
Mithin bleiben an Vermögen	3619	33½
Fernd betrug das Vermögen	3603	37½
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1827 zugenommen um	15	56

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1827.	General W. Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Vormalige Kleingauer Wittwencasse Thiengen. Versch. Klassen.	Bei alle Casen zusammen.
In dem fernd gedruckten Status für das Rechnungsjahr 1826 war die Zahl der Mitglieder auf den 22. April 1827 angegeben	2334	5	18	27	16 Nebst noch 2 weitern, die aber unter den 2358 schon begriffen sind.	2400
Durch die von den einzelnen Verrechnungen, später als diese Uebersicht gefertiget worden, eingekommenen Nachrichten, hat sich aber ergeben, daß im Rechnungsjahr 1826 bei der Generalwittwencasse Carlsruhe nicht 90, sondern 95 Mitglieder abgegangen sind. Werden nun diese 5 weitere abgegangene Mitglieder von der angegebenen Gesammtzahl abgezogen	5	—	—	—	—	—
So erscheint die Zahl der Mitglieder auf den 22. April 1827 folgendermaaßen	2329	5	18	27	16	2395
Da aber einer, der zugleich Mitglied der Kleingauer Wittwencasse ist, bei der General-Wittwencasse Carlsruhe ausgeschlossen worden, so ergibt sich die Zahl der Mitglieder hierdurch a. d. 22. Apl. 1827 nun folgenderm.	2328	5	18	27	17 Nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2328 schon begriffen.	2395
Im Laufe des Jahrs 1827 sind hinzugekommen	53	—	—	—	—	53
Zusammen	2381	5	18	27	17	2448
Davon sind im R. Jahr 1827 abgegangen	77	—	1	4	—	82
Es verbleiben also auf den 22. April 1828	2304	5	17	23	17	2366
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1827.						
Am Anfang des R. Jahrs 1827 waren vorhanden	678	6	24	33	16	757
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	47	—	—	1	—	48
Zusammen	725	6	24	34	16	805
Davon sind im RJahr 1827 abgegangen	32	1	1	4	1	39
Es verbleiben also auf 22. April 1828 und vermehren sich um 9.	693	5	23	30	15	766
Bemerkung. Im Laufe des Rechnungsjahrs 1827 wurde die Frau Medicinalrath Prf. Schütz in der Bruchsaler W.-Casse 2ter Klasse, in die erste Klasse derselben versetzt. Dadurch stellt sich die Zahl der Wittwen u. Waisen a. d. 22. April 1828 folgendermaaßen	693	6	22	30	15	766

General-Wittwencasse.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 9. Juli 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Räthlichkeit, die Vorschriften der Zoll- und Chausseegeld-Gesetze für den Transport der Güter zu Land auch auf den Wasserstraßen in Anwendung zu bringen, in so weit es ohne Anstoß gegen bestehende Verträge geschehen kann; und in weiterer Erwägung, daß Uns die Lage der Finanzen erlaubt, die daraus für Unsere getreuen Unterthanen hervorgehende Abgabenerleichterung gegenwärtig eintreten zu lassen, haben Wir gnädigst beschlossen, und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1. Von dem Wasserzoll auf dem Neckar und Main soll künftig ein Fünftel als Wasser-Weggeld und vier Fünftel als Transitzoll erhoben werden.

Art. 2. Alle Güter, welche auf dem Neckar oder Main in das Großherzogthum eingeführt oder aus demselben ausgeführt, oder von einem Ort des Landes in ein anderes verbracht werden, haben künftig nur das Wasser-Weggeld zu entrichten.

Art. 3. Getreide und Wein, welche auf diesen Wasserstraßen von einem Ort des Landes in ein anderes gebracht oder ausgeführt werden, sind auch von dem Wasser-Weggeld frei.

Art. 4. Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche in ein unter Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, oder aus einem solchen abgesendet werden, haben, neben dem Wasser-Weggeld, nur die Hälfte des Transitzolls zu entrichten.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium zu vollziehen hat.

Gegeben, Langenstein, den 3. Juli 1829.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

Verordnung.

(Den Grenzverkehr betreffend.)

Durch das Zollgesetz vom 21. Juni 1827, Tarifabtheilung 30, sind auf den Fall der Reciprocität vom Eingangszoll und Ausgangszoll frei gelassen:

a. Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebenkultur erforderlichen Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete, in Grenzgemarkungen des Inlandes liegende Grundstücke einführen, und die darauf gezogenen unmittelbar nach der Trennung ausgehenden Erzeugnisse.

b. Vieh, welches Ausländer auf ihre, in Grenzgemarkungen des Inlandes liegenden Güter zum Arbeiten oder Weiden ein- und von da wieder ausführen.

c. Getreide, welches Inländer auf ausländische, in Grenzgemarkungen liegenden Mahlmühlen verbringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie einführen.

d. Holz, welches Inländer auf ausländische, in Grenzgemarkungen liegenden Sägmühlen führen, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, welche sie zurück bringen.

Gegenüber von jenen Nachbarstaaten, welche die vorbehaltene Reciprocität bewilligen, unter welche gegenwärtig auch die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Fürstenthümer Hohenzollern Sigmaringen und Hohenzollern Hechingen gehören, sollen die verheißenen Zollfreiheiten nach folgenden Vollzugsvorschriften eintreten:

§. 1. In den beiden ersten Fällen:

Die Zollfreiheit findet nur für unmittelbar angrenzende Gemarkungen Statt, wogegen die nach der allgemeinen Vorschrift vom 20. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. III, hinsichtlich aller zollfreien Gegenstände angeordnete Controle durch Freischeine zu unterbleiben hat.

§. 2. In den beiden letzten Fällen:

a. Alle Gemarkungen, welche nicht über drei Stunden von der Grenze entfernt liegen, gelten als Grenzgemarkungen; weiter von der Grenze entfernt liegende Gemarkungen können in dieser Beziehung nur nach vorausgegangener Bewilligung der Steuerdirection als Grenzgemarkungen behandelt werden.

b. Bei Einholung des zollamtlichen Freischeins für die Ausfuhr ist der Termin zu erklären, in welchem die Zurückbringung erfolgen soll, und solcher auf dem Scheine anmerken zu lassen. Will Jemand den erklärten Termin verlängert haben, so muß vor Ablauf desselben der Freischein an den Zoller, welcher ihn ausgestellt hat, zurückgebracht, und von diesem die geschehene Verlängerung darauf bemerkt werden.

Die Zoller haben die Termine und Terminsverlängerungen nur so weit zu genehmigen, als sie nach den Umständen unverdächtig und angemessen scheinen.

c. Die Zoller haben darauf zu sehen, daß das Mehl, und beziehungsweise die Schnittwaaren, die zurück gebracht werden, in einem angemessenen Verhältniß mit der ausgeführten Frucht, und beziehungsweise dem ausgeführten Holze, stehen. Wenn mehr Mehl- oder Schnittwaaren zurück gebracht werden, so haben sie von dem Mehrbetrag den Eingangszoll, und im umgekehrten Fall, von der dem Minderbetrag entsprechenden Quantität Frucht oder Holz den Ausgangszoll zu erheben.

d. Die Rückfuhr muß an derselben Zollstätte, bei welcher die Ausfuhr Statt gefunden, unter Ablieferung des Freischeins und innerhalb des darin bemerkten Termins geschehen.

Carlsruhe, den 26. Mai 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung der Gemeinde Burg betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 21. Mai d. J., Nro. 735, gnädigst genehmigt, daß aus den zur Vogtei Kirchzarten gehörigen Rebenorten, Höfen, Himmelreich und Schlempenfeld, sodann aus den zur Vogtei Zarten gehörigen Orten Burg und Brand, mit Hinzuschlagung des Rainhofs, eine eigene Gemeinde gebildet, und nach dem Hauptort Burg

Digitized by Google

benannt werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. Juni 1829.

Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers. L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Errichtung eines Ober-Eichamts zu Konstanz betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 21. Mai, Nro. 719, gnädigst genehmigt, daß zu Konstanz ein Ober-Eichamt errichtet werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 12. Juni 1829.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Barack.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV. — 18. Juli 1829.

Verordnungen.

(Die Erhebung des Transitzolls und Wasser-Weggeldes auf dem Neckar und Main betreffend.)

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 3. d., die Erhebung des Transitzolls und Wasser-Weggeldes auf dem Neckar und Main betreffend, wird andurch verordnet:

Art. 1. Von den Eingangsgütern ist bei den Wasserzoll-Aemtern nicht nur das Wasser-Weggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben.

Das Land-Zollamt der Eingangsstation hat den Transitzoll gegen Empfang eines beglaubigten Auszugs aus dem Wasserzoll-Manual, über die Entrichtung desselben, zurück zu vergüten.

Art. 2. Die Ausgangsgüter sind bei den Wasserzoll-Stationen von dem Transitzoll frei zu lassen, gegen Empfang der Zollquittungen des Land-Zollamts der Ausgangsstation. Von Getreide und Wein, welche ausgeführt werden, darf, unter gleicher Bedingung, auch kein Wasser-Weggeld erhoben werden.

Art. 3. Die Aus- und Wiedereingangsgüter werden bei den Wasserzoll-Stationen von dem Transitzoll gleichfalls frei gelassen, auf Vorlage einer Urkunde des Land-Zollamts der Ausgangsstation, wodurch der Ausgang und die Bestimmung der Güter zur Wiedereinfuhr bezeugt wird.

Diese Urkunde ist den Schiffern zu belassen, von den Wasserzoll-Beamten aber die geschehene Vorlage derselben durch Unterschrift und Beisetzung des Datums zu bestätigen.

Getreide und Wein, welche aus- und wieder eingeführt werden sollen, sind, unter Beobachtung gleicher Vorschrift, auch vom Wasser-Weggeld frei zu lassen.

Art. 4. Von Gütern, welche in ein inländisches, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gebracht werden sollen, ist bei den Wasserzoll-Stationen nicht nur das Wasser-Weggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben. Die Hälfte von dem letztern wird durch das Land-Zollamt am Ort der Lagerung zurück bezahlt. Der Zollpflichtige erhält diese Vergütung gegen Abgabe eines beglaubigten Auszugs aus dem Wasserzoll-Manual über die Entrichtung des vollen Transitzolls, und gegen eine Bescheinigung der Lagerhaus-Verwaltung über die Ankunft der Güter im Lagerhaus.

Von Gütern, welche aus einem inländischen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Lagerhaus kommen, ist, neben dem Wasser-Weggeld, nur die Hälfte des Transitzolls an den Wasserzoll-Stationen zu erheben.

Die Nachsicht des halben Transitzolls ist an die Bedingung geknüpft, daß der Schiffer die Statt gehabte Lagerung durch ein mit dem Vidit des Land-Zollamts versehenes Zeugniß der betreffenden Lagerhaus-Verwaltung ausweist.

Art. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Die Steuerdirection wird beauftragt, die Land- und Wasserzoll-Beamten hiernach gehörig zu instruiren und über den Vollzug zu wachen.

Carlsruhe, den 7. Juli 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objecte betreffend.)

Mit Genehmigung des hohen Staatsministeriums vom 1. d. M., St.M.Nro. 853, wird die Verordnung vom 20. Juli 1821, Regierungsblatt Nro. XII, Satz 6, so weit er die Kultur-Veränderung von Weinbergen in Aecker oder Wiesen betrifft, dahin modificirt, daß ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdistrict, wenn sie in Aecker oder Wiesen verwandelt werden, eben so in die geeignete Klasse der neuen Kulturart aufgenommen und darnach die Steuer-Capitalien bestimmt werden, wie wenn eine solche Kultur-Veränderung mit ganzen Rebdistricten oder mit isolirt liegenden Rebstücken vorgenommen wird.

Die Steuerdirection hat das Cataster-Personal hiernach zu instruiren und die weitere Verkündung durch die Anzeigeblätter anzuordnen.

Carlsruhe, den 7. Juli 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 4. August 1829.

Verordnung.

(Die Einführung der neuen Maaße und Gewichte betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts Seiner königl. Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Juli, Nro. 843, wird andurch verordnet:

1) Für alle neue eiserne Pyramidal-Gewichte, und

Digitized by Google

neue messingene Einsatz-Gewichte, so wie für neue metallene Flüssigkeits-Maaße und hölzerne Maaße für sackfähige Dinge, welche innerhalb der ersten sechs Monate von dem zum Beginnen der Eichgeschäfte zu bestimmenden Tage an gerechnet, zum Verkehrsgebrauche angeschafft werden, soll eine, den in der Maaßordnung bestimmten Eichgebühren gleich kommende Vergütung aus der Staatscasse geleistet werden.

Der Tag, von welchem der sechsmonatliche Termin zu laufen anfangt, wird für jeden Eichbezirk, so wie das Eichamt mit den erforderlichen Requisiten versehen ist, von dem Amte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht; für die Gewichte wird derselbe aber allgemein auf den 15. August d. J. festgesetzt.

2) Die Vergütung wird für diejenigen Gewichte, welche von den herrschaftlichen oder Privat-Eisenwerken ausgehen, die ihr Fabricat selbst zu eichen und mit dem öffentlichen Stempel zu versehen ermächtiget werden, an diese Werke in dem Betrage geleistet, den der bis zum 15. Februar künftigen Jahres bewirkte controlirte Absatz nachweißt.

3) Von allen Maaßen und Gewichten, welche von den bei den Eichstätten angestellten Eichern geeicht werden, ist nach demselben Tarife die Vergütung an die Gemeinde der Eichstätte zu leisten, unter Ausscheidung der den Eichern zukommenden Belohnung und eines angemessenen Antheils für die Gemeinde, welche den zu dem Eichgeschäft zu benutzenden Apparat anzuschaffen und zu unterhalten hat.

4) Für die Abgleichung alter Maaße und Gewichte auf neues, wo sie nach der Maaßordnung und nach den ergehenden besondern Instructionen als zulässig erscheint, wird keine Vergütung geleistet.

5) Ueber den Vollzug dieser Anordnungen werden sämmtliche Kreisdirectorien die näheren Anweisungen ertheilen.

Carlsruhe, den 14. Juli 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVII. — 3. September 1829.

Verordnungen.

(Die Verträge, welche mit ausländischen, im Großherzogthum nicht ausdrücklich zugelassenen Gesellschaften von dießeitigen Unterthanen über die Versicherung ihrer im Inlande befindlichen Mobilien abgeschlossen werden, betreffend.)

Es sind darüber verschiedene Anfragen vorgelegt worden, wie es nach dem Erscheinen der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1829, Regierungsblatt Nro. XI, mit den Verträgen über Mobilien-Versicherung zu halten seye, welche von Inländern mit ausländischen, nicht zugelassenen Gesellschaften geschlossen worden, oder künftig geschlossen würden.

Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung dieserhalb verfügt:

1) Die vor dem Erscheinen der höchsten Verordnung bereits abgeschlossenen Mobilien-Versicherungsverträge sind für die Dauer der darin festgesetzten Vertragszeit als nicht verbotene Rechtsgeschäfte anzusehen und zu behandeln. Doch sind die Versicherten verbunden, innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, solche den Aemtern in Originale zur Einsichtsnahme vorzulegen.

2) Die Aemter haben über diese Verträge ein Register anzulegen, in welches der Name des Versicherten, die Firma der Versicherungs-Gesellschaft, Gegenstand und Summe der Versicherung, und endlich Dauer des Vertrags einzutragen ist. Der Vertrag selbst ist dem Versicherten zurück zu geben. Die Aemter sind verbunden, auf Ansuchen sowohl die Staatshülfe eintreten zu lassen, welche zur Ordnung der Entschädigungs-Verhältnisse im Fall eines assecurirten Unglücks erforderlich ist, als auch über streitig gewordene Vertrags-Verhältnisse zu erkennen.

3) Die unterlassene Anmeldung ist als ein Verzicht auf die Staatshülfe anzusehen.

4) Die Verlängerung oder Erneuerung dieser Verträge nach dem Erscheinen der höchsten Verordnung ist, gleich der Eingehung neuer Verträge, als ein polizeilich verbotenes Geschäft zu betrachten, welches, so ferne es zur Kenntniß der Executivstelle gelangt, als Uebertretung zu behandeln ist.

Hiernach ist sich zu achten.

Carlsruhe, den 10. Juli 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß einzelne Rechts-Candidaten die Vorschrift, nach welcher drei und ein halbes Jahr auf das academische Rechtsstudium zu verwenden sind (13. Organisations-Edict vom 13. Mai 1803, §. 45), zwar beobachtet, jedoch innerhalb dieses Zeitraums die gewöhnlichen practischen Vorlesungen überall nicht gehört haben; so sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß, vom nächsten Anmeldungstermin (November d. J.) an zu rechnen, Rechts-Candidaten, welche sich über den Besuch der Vorlesungen über ein Civilprozeß-Practikum und die Referirkunst nicht vorher gebührend ausgewiesen haben, zur Staatsprüfung fernerhin nicht mehr zugelassen, sondern bis auf erfolgte Nachweisung über den Besuch dieser Vorlesungen werden zurück gewiesen werden.

Carlsruhe, den 18. August 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Bestimmung der Diäten der Sanitäts-Beamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend.)

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, daß die Sanitäts-Beamten bei gewöhnlichen auswärtigen Verrichtungen in Orten, welche nicht über eine Stunde von ihrem Wohnsitz entfernt sind, keine Diät, sondern nur eine billige Entschädigung, welche jedoch nicht den dritten Theil der Tagsdiät, also 1 fl. 20 kr., übersteigen darf, sodann für Besuch

Digitized by Google

an Orten, welche zwei und unter zwei Stunden vom Wohnort entfernt sind, eine halbe Tagsdiät; endlich für Verrichtungen an Orten, welche über zwei Stunden vom Wohnsitz gelegen sind, die ganze Diät oder zwei Drittel derselben, je nach dem sie Abends zurück kommen oder über Nacht auszubleiben genöthigt sind, anzusetzen befugt seyn sollen.

Die Aufrechnung von Pferd-Fourage, Trinkgeld und Bedienung passirt in den beiden letzten Fällen, nicht aber in dem ersten, wenn nämlich der Ort nur eine Stunde vom Wohnsitz entfernt ist.

Hiernach haben sich die Sanitäts-Behörden zu achten.

Carlsruhe, den 18. August 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

(Die neue Maaßordnung, insbesondere den Eichgebühren-Tarif betreffend.)

Die Gebühr für das Eichen der Gewichtsteine von 10 Pfunden wird nachträglich zu dem, der neuen Maaßordnung beigefügten Tarif über die Eichgebühren, andurch auf 15 kr. bestimmt. Carlsruhe, den 10. August 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.)

Im Sommerhalbjahr 1829 beträgt die Anzahl der Studirenden:

a) auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	32.	23.	55.
2) Juristen — —	74.	216.	290.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten —	73.	95.	168.
4) Cameralisten —	43.	14.	57.
5) Philologen und Philosophen —	12.	20.	32.
Zusammen	234.	368.	602.

b) Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	167	36	203
2) Juristen	84	12	96
3) Mediciner, und zwar:			
a. eigentliche Mediciner	102	38	140
b. höhere Chirurgen	7	3	10
c. niedere Chirurgen	19	4	23
d. Pharmaceuten	8	1	9
4) Philosophen . . .	128	18	146
Zusammen	515	112	627

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. August 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Graf v. Leiningen.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVIII. — 18. September 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zu Beseitigung verschiedener Zweifel, welche bei Anwendung der §§. 2 und 8 der Verordnung vom 24. Juli 1810, Regierungsblatt Nro. XXXI, die Vertheilung der Allmenden betreffend, über die Competenz der Gerichte und Verwaltungsstellen zu Entscheidung der gelegenheitlich solcher Theilungen vorkommenden Streitigkeiten entstanden sind, erklären Wir andurch, auf die Vorträge Unserer Ministerien des Innern und der Justiz, wie folgt:

1) Die Gerichte sind zu Entscheidung solcher Streitigkeiten nur in dem Fall competent, wenn die Ansprüche, deren Bestehen bestritten wird, aus einem Rechtsgrund abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß der angeblich Berechtigten als Mitglieder der betheiligten Gemeinde nicht in Verbindung stehet.

2) Hängt dagegen der Rechtsgrund solcher Ansprüche mit der Eigenschaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zusammen, so haben die Verwaltungs-Behörden alle darüber entstehenden Streitigkeiten ausschließend zu entscheiden. Diese Competenz findet Statt, ohne Rücksicht, ob die früheren Erörterungen und Entscheidungen über den Streitgegenstand von den Verwaltungs- oder Justizstellen ausgegangen sind, und ob der Maaßstab zu Vertheilung der Allmendnutzungen von der Eigenschaft als Gemeindsbürger allein, oder zugleich von dem Besitz einer Realität, doch nicht ausschließend von diesem, oder aus früherer ungleicher Genußberechtigung entnommen ist.

3) Die in obgedachter Verordnung vom 24. Juli 1810 und ihrer vorstehenden Erläuterung enthaltenen Competenz-Bestimmungen sind nicht bloß in Fällen einer beabsichtigten Vertheilung von Gemeindsgütern und deren Begebung in Allmendgenuß, sondern überhaupt auf alle Streitigkeiten über Theilnahme an dem Gemeindsgenuß anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 13. August 1829.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanzministeriums, daß die Staatsschuldentilgungscasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1828 (1. Juni 1828 bis dahin 1829) der Oberrechnungskammer bereits übergeben habe;

Digitized by Google

Nach Ansicht des dritten Artikels des Gesetzes vom 14. Mai 1825, lautend:

„der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden „Rechnungsjahrs, im Herbst, einberufen, und demselben „die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse mit „allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vor„gelegt werden;

„Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die „Regierungs-Commissarien dem Staatsministerium vor„legen, und über die Resultate dem nächsten Landtag „Bericht erstatten;“

ernennen Wir zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17. Oktober d. J. dahier einzufinden, bei Unserer Regierungs-Commission zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschuldentilgungscasse vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 3. September 1829.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIX. — 3. Oktober 1829.

Verordnungen.

(Die Courtoisie gegen die nachgebornen Familienglieder, vormals reichsständischer fürstlicher und gräflicher Häuser betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Verfügung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 17. d. M., Nro. 1282, gnädigst zu bestimmen geruht, daß den nachgebornen Familiengliedern, vormals reichsständischer fürstlicher Häuser in den an sie gerichteten Fertigungen die nämliche Courtoisie wie den Häuptern derselben; den nachgebornen Familiengliedern, vormals reichsständischer gräflicher Häuser hingegen in solchen Fertigungen das Prädikat Hochgeboren, im Contexte abwechselnd mit Hochdieselben zu Theil werden soll.

Dies wird, in Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1825 (Reg.Bl. Nro. XXXI), so wie vom 20. März laufenden Jahrs (Reg.Bl. Nro. VII), zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündet.

Carlsruhe, den 25. September 1829.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis vom Kernen unter 10 fl., vom Haber unter 3 fl. 12 kr. das Malter gesunken ist, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827,

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Von Kernen und Waizen per Malter neuen Maaßes	50 kr.	1 kr.
Roggen	32 »	1 »
Gerste	28 »	1 »
Spelz	20 »	1 »
Haber	16 »	1 »
von Mehl per Centner	32 »	1 »

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft. Carlsruhe, den 26. Sept. 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Laufenburg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staats-Ministerium vom 10. d. M., St.M.Nr. 1231, haben Seine königl. Hoheit, auf den Antrag des Finanz-Ministeriums, gnädigst genehmigt, daß von denjenigen Fuhrwerken, welche bei Grenzach eingehen und bis Laufenburg auf dießseitiger Straße verbleiben, oder umgekehrt von Laufenburg bis Grenzach, kein Transitzoll und nur die Hälfte des Straßengeldes erhoben werden soll.

Die Steuerdirection wird mit dem Vollzug dieser höchsten Anordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 19. September 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Zutheilung des Blumenhofes zur Gemeinde Ludwigshafen betr.)

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzogl. Staats-Ministerium vom 27. August d. J., Nro. 1163, soll der Schupflehenhof Blumenhof von der Gemeinde Hindelwangen, im Amte Stockach, getrennt, und in polizeilicher Hinsicht der Gemeinde Ludwigshafen zugetheilt werden; was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Carlsruhe, den 14. September 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die von der Staatsanstalten-Commission vorgelegten Uebersichten über den Zustand der Brandversicherungsanstalt vom 1. August $18^{28}/_{29}$ werden in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. September 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar $18^{28}/_{29}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	—	—
Beiträge von 159820500 fl. Anschlag zu 8 kr. nach Abzug der Einzugsgebühr à 1 kr. per Gulden	209858	9
Aufgenommene Passiv-Capitalien	160000	—
Restituenda	2192	31
Ausstand	507	34
Hauszins	100	—
	372658	14

Ausgabe.

Bevor	5614	45½
Brandentschädigungen	249062	25½
Vorschuß	506	12
Passiv-Capitalien und Zinse	119458	58
Besoldungen, inclusive 1350 fl., die an den Gehalten fürs Personale der gr. Staatsanstalten-Commission der Generalstaatscasse ersetzt werden	2286	10

Bureau-Kosten.

Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Einfeuerung und Licht	223	20
Buchbinder-Arbeit	7	24
Inventarienstücke	—	36
Diäten, Gebühren und Karasterkosten	155	42
Casseneinbuße	33	20
Porto und Geldtransport-Kosten	69	2

Unterhaltung des DienstHauses.

a. Verbaut	52	40
b. Herrschaftliche Beschwerden	19	34
Abgegangen und nachgelassen	2	28
Ausstand	507	34
	378000	11

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von 5341 fl. 57 kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Ueberlingen	54	15	—	—
» Constanz	4025	—	750	—
» Stockach	2656	26	1250	—
» Engen	4002	—	3802	—
» Stetten a. k. M.	700	—	700	—
» Radolfzell	2115	26	1285	26
» Pfullendorf	1086	—	586	—
» Hüfingen	8447	14	8247	14
» Neustadt	3750	—	650	—
» Bonndorf	96985	—	84885	—
Bezirksamt Villingen	9877	39	9877	39
» Stühlingen	7269	20	5142	40
» Möskirch	895	52	895	52
» Heiligenberg	2906	—	1906	—
» Blumenfeld	165	—	—	—
» Meersburg	2016	30	1766	30
» Möhringen	2998	51½	2998	51½
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldshut	15078	25	11528	25
» Schönau	3645	—	3345	—
» Schopfheim	4550	—	4550	—
» Müllheim	3500	—	2900	—
» Staufen	500	—	50	—
Stadt- u. Landamt Freiburg	8163	20	7573	20
Oberamt Emmendingen	855	—	855	—
Bezirksamt Waldkirch	7035	26	7035	26
Bezirksamt Säckingen	12535	—	5720	—
» St. Blasien	2872	—	—	—
» Jestetten	2200	—	2200	—
» Breisach	2401	37	2101	37
» Kenzingen	900	—	450	—
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg	6770	—	6770	—
» Lahr	1060	—	1060	—
» Wolfach	650	—	—	—
» Haslach	3720	—	3470	—
» Gengenbach	3050	—	2950	—
» Oberkirch	3989	—	3389	—
» Achern	4837	20	4837	20
» Bühl	537	30	487	30
» Tryberg	19190	—	14064	17
Oberamt Hohengeroldseck	3600	—	3600	—
» Offenburg	1865	—	1865	—
Bezirksamt Ettenheim	1195	—	825	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Bezirksamt Gernsbach	400	—	300	—
Oberamt Durlach	580	—	580	—
» Pforzheim	590	—	590	—
Bezirksamt Bretten	352	45	—	—
» Baden	400	—	400	—
Oberamt Rastatt	960	—	960	—
» Bruchsal	2156	40	1487	30
Bezirksamt Eppingen	3820	—	1190	—
Im Neckarkreis.				
Bezirksamt Ladenburg	5579	—	550	—
Oberamt Heidelberg	12201	54	8971	30
Bezirksamt Eberbach	1086	—	666	—
» Mosbach	747	10	654	10
» Schwezingen	12847	30	10132	30
» Neckargemünd	800	—	800	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Bezirksamt Wiesloch . . .	3849	40	3490	—
» Weinheim . .	940	—	700	—
» Sinsheim . .	515	43	515	43
» Neckarbischofsheim	116	—	116	—
Im Main- u. Tauberkreis.				
Bezirksamt Buchen . . .	1305	10	1305	10
Stadt- u. L.Amt Wertheim .	150	—	150	—
LAmt Tauberbischoffsheim .	11261	40	—	—
» Borberg	516	—	60	—
» Gerlachsheim . .	4	—	4	—
» Waldürn	60	—	—	—

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberschußgelder	—	—
Restituenda	3724	43½
Ausstand	527	34
	4252	17½

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen	83678	43
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften .	642	3
Passiv-Capit. ist die G.B.Casse noch schuldig	289900	—
An Succumbenz-Gelder und Advokatenstrafen	5	11
Bevor	5341	57
	379567	54

Mithin ergibt sich ein Deficit von 375315 fl. 36½ kr., welches, nebst Zinsen von den Passiv-Capitalien und Administrationskosten, durch eine neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	—	—
Beiträge	2011	45
	2011	45

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor	705	42
Brandentschädigungen	—	—
Buchbinderkosten	1	12
Passiv-Capitalien und Zinsen	375	—
Restituenda	10	53
	1092	47

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 918 fl. 58 kr.

An Brandentschädigungen haben zu fordern . . 501 fl.
empfangen — —

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Receß	918	58

Passive.

	fl.	kr.
Bevor	—	—
Restirende Brandentschädigungen wegen Demolition	501	—
Passiv-Capitalien	7500	—
	8001	—

Mithin ergibt sich ein Deficit von 7082 fl. welches, nebst Zins von dem Passiv-Capital, nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 15. Juni 1829.

Großherzogliche General-Brandcasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XX. — 13. Oktober 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Schon vor einigen Jahren haben Wir Uns bewogen gesehen, die bis dahin bestandene Vereinigung des Polizei-Aufsichtspersonale mit dem Zoll- und Accis-Aufsichtspersonale aufzuheben, nachdem Wir durch eine mehrjährige Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß durch diese Vereinigung beiden gleich wichtigen Aufsichtszweigen ein bedeutender Eintrag geschehe.

Nun waren zwar die Vortheile dieser Trennung für beide Verwaltungszweige bis daher nicht zu verkennen, jedoch sind Wir inzwischen durch eine genaue Beobachtung des Erfolgs und durch eine sorgfältige Vergleichung mit den deßfallsigen Anstalten in den Nachbarstaaten zu der weitern Ueberzeugung gelangt, daß der Polizeiaufsicht eine andere, noch zweckmäßigere, Einrichtung gegeben werden könne und müsse, wodurch dieselbe an Regsamkeit, innerem Zusammenhange, und eben so an Leichtigkeit in ihrem Dienstverkehr mit den Behörden der Nachbarstaaten bedeutend gewinnen wird.

Die stete Sorgfalt für eifrige Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Großherzogthums hat Uns daher bewogen, zu diesem Zwecke ein eigenes bewaffnetes, militärisch organisirtes Corps, unter der Benennung

Gendarmerie-Corps,

zu errichten.

Wir haben demnach beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Errichtung der Gendarmerie.

Es soll eine Gendarmerie errichtet und derselben die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Großherzogthums vom 1. Dezember d. J. an übertragen werden.

Die Dienstthätigkeit dieser Mannschaft äussert sich in vorkommenden Fällen gegen einen jeden Staatsangehörigen ohne Unterschied, so wie gegen alle durchreisenden oder im Staatsgebiete sich aufhaltenden Fremden.

Digitized by Google

Art. 2. Bildung der Gendarmerie.

§. 1. Der Normalstand der Gendarmerie besteht, wie folgt, aus:

Einem Staabs-Offizier (Commandant des Corps.)
Sechs Offizieren.
Sechs Wachtmeistern.
Vierzig Unteroffizieren (Brigadiers).
Einhundert fünf und sechzig gemeinen Gendarmen.

§. 2. Das ganze Corps theilt sich in sechs Divisionen, nach den bestehenden sechs Kreisen. Diese sechs Divisionen werden mit eben so viel laufenden Nummern benannt, und eine jede derselben wird von einem Offizier commandirt, welchem ein Wachtmeister zunächst untergeordnet ist.

§. 3. Jede Division zerfällt wieder in Brigaden, deren jede, der Regel nach, aus einem Brigadier als Vorgesetzten und vier gemeinen Gendarmen besteht.

Auch diese Brigaden werden nach Divisionen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Jedem gemeinen Gendarmen wird ein bestimmter Patrouillen-Bezirk zur Besorgung angewiesen. Nach Befund der Umstände kann auch einem Brigadier ein Patrouillen-Bezirk zur Begehung angewiesen werden.

Art. 3. Dislocation der Gendarmerie.

Die Station des Commandeurs der Gendarmerie ist die Residenz Carlsruhe.

Die Station eines Offiziers ist, der Regel nach, die betreffende Kreisstadt.

Die Stationen des Wachtmeisters, Brigadiers und gemeinen Gendarmen werden demnächst von Unserem Ministerium des Innern besonders bestimmt werden.

Art. 4. Ernennung der Offiziere, Wachtmeister, Brigadiers und der gemeinen Gendarmen.

§. 4. Die Ernennung der Offiziere, Wachtmeister, Brigadiers und gemeinen Gendarmen behalten Wir Uns Höchstselbst vor.

§. 5. Die Patente für die Offiziere der Gendarmerie werden in gleicher Art, wie die der Linien-Offiziere, von dem Kriegsministerium ausgefertigt.

§. 6. Zu Brigadiers und Gemeinen der Gendarmerie können durchaus keine anderen Individuen angenommen werden, als solche, welche

a. wenigstens sechs Jahre bei dem Militär tadellos gedient haben;

b. einen ehrenvollen Abschied, und, wenn sie das Militär bereits einige Zeit verlassen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civil-Obrigkeit aufweisen können;

c. mit keinem Gebrechen behaftet sind, und überhaupt eine gute Gesundheit genießen;

d. des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig sind;

e. nicht unter 25 und nicht über 36 Jahre alt sind, auch wenigstens 5 Schuh ein Zoll messen.

§. 7. Der Regel nach sollen keine verheiratheten Competenten angenommen werden, und nie mehr als der zehnte Theil des Corps darf verheirathet seyn.

Art. 5. Uniform, Bewaffnung.

Mit der Uniformirung und Bewaffnung der Gendarmerie ist Unser Kriegsministerium beauftragt, und werden demselben deßfalls die näheren Bestimmungen sowohl über die Art und Weise, als auch über den Vollzug zugehen.

Art. 6. Besoldung und innere Verwaltung.

Rücksichtlich des Gehalts und der Administration der Gendarmerie steht dieselbe, als ein militärisch organisirtes Corps, dessen Glieder auf die Kriegs-Artikel zu verpflichten sind, unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums.

Art. 7. Dienstzeit, Entlassung, Pensionirung.

§. 8. Die unter die Gendarmerie eintretenden Individuen müssen eine sechsjährige Capitulations-Zeit eingehen.

Unter dieser sechsjährigen Capitulations-Zeit ist das erste Jahr als Probejahr in der Art einbegriffen, daß die Fähigkeit und Tauglichkeit des Capitulanten während desselben gehörig geprüft werden kann, und derselbe vor Ablauf dieses Jahrs nur als provisorisch, und nicht als definitiv, aufgenommen zu betrachten ist.

§. 9. Ohne besonders erhebliche Gründe, welche Uns jedesmal mittelst eines Antrags des Ministeriums des Innern vorzulegen sind, kann der Austritt eines für die Dauer einer Capitulation aufgenommenen Gendarmen aus der Gendarmerie vor beendigter Capitulationszeit nicht Statt finden.

§. 10. Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation aufgenommenen Gendarmen bedarf Unserer unmittelbaren höchsten Bestätigung; sie findet namentlich Statt:

1) Auf den Antrag des Ministeriums des Innern:

a. wegen vorgerückten Alters, oder wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste in physischer oder moralischer Hinsicht;

b. wegen Mißbrauch der Amtsgewalt;

c. wegen oft wiederholter Disciplinar-Vergehen, worunter vornehmlich Trunkenheit zu zählen ist;

2) Auf den Antrag des Kriegs-Ministeriums:

In Folge eines die Verstoßung vom Corps aussprechenden militärgerichtlichen Urtheils.

§. 11. Nach erstandener fünfter Capitulation, den geleisteten Militärdienst mit eingerechnet, oder nach erfolgtem sechzigsten Lebensjahre, sind sämmtliche Gendarmen, vom Wachtmeister abwärts, berechtigt, den Abschied nebst der Pensionirung zu fordern.

§. 12. Gleiches Recht steht auch demjenigen zu, welcher vor erreichtem sechzigsten Jahre, entweder durch Wunden oder durch Krankheiten, oder andere körperliche Gebrechen, die er erweislich im Dienste erhalten, resp. sich zugezogen hat, zum fernern Gendarmeriedienst unfähig geworden, und ausser Stand gesetzt ist, sein Brod auf irgend eine andere Art zu verdienen.

§. 13. Die Pensionirung eines Gendarmen, in Gemäßheit der in den vorigen beiden Paragraphen ausgesprochenen Bestimmungen, geschieht auf einen von dem Ministerium des Innern an Uns zu erstattenden Antrag.

§. 14. Nur die Wittwen und Waisen derjenigen Gendarmen haben Anspruch auf Pension, resp. Unterstützung, welche

Digitized by Google

a. nach erstandener fünfter Capitulation, die Militärdienstzeit mit eingerechnet, oder

b. nach erfolgtem sechzigsten Lebensjahr, oder

c. an den Folgen im Dienst erhaltener Wunden, oder durch den Dienst herbeigeführter Krankheiten oder anderer körperlicher Gebrechen gestorben sind.

Art. 8. Dienstverhältnisse und Rang der Gendarmerie.

§. 15. Die Gendarmerie ist in Folge ihres Zweckes dem Ministerium des Innern untergeordnet. Alle auf den Dienst der Gendarmerie Bezug habenden Verordnungen gehen in der Regel von dem Ministerium des Innern an den Commandeur der Gendarmerie, in eilenden Fällen auch unmittelbar an den Divisions-Commandanten.

§. 16. Alle andere Civilbehörden und die Gendarmerie stehen gegen einander in keinem subordinirten Verhältnisse.

§. 17. Dagegen aber hat die Gendarmerie jeder, entweder schriftlich oder mündlich an sie ergehenden Requisition, resp. Aufforderung, sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblicklich Folge zu leisten.

Insbesondere müssen die Gendarmen, welchen ein Patrouillenbezirk zur Besorgung angewiesen ist, die auf solchen sich beziehenden Aufträge der Bezirksämter und Bezirkspolizeibehörden unweigerlich erfüllen.

§. 18. In dringenden und wichtigen Fällen kann auch eine Bezirksbehörde den Brigadier um Verwendung mehrerer Gendarmen requiriren, und es ist dieser Requisition Folge zu leisten; jene Behörde muß jedoch zu gleicher Zeit dem Divisions-Commandanten, unter Angabe des Zwecks, davon Nachricht geben, welchem sodann zusteht, das weiters Geeignete hierin zu verfügen.

§. 19. Die Civilbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und für die Folgen ihrer an die Gendarmerie erlassenen Requisitionen und der in Gemäßheit solcher von ihr der Gendarmerie ertheilten Instruction verantwortlich, Letztere hingegen nur für deren genaue Erfüllung und Ausführung.

§. 20. Die Gendarmerie hat die Kreisdirectorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betrifft, so wie von Allem dem, was der Aufmerksamkeit dieser Stellen würdig seyn kann; dieselbe empfängt eben so von Letzteren die Mittheilung über alle diejenigen Gegenstände; wobei die Mitwirkung der Gendarmerie nothwendig ist.

§. 21. Keine Civilbehörde ist übrigens befugt, sich der Gendarmerie zu persönlichen Dienstleistungen, oder zur Tragung ihrer Briefe und Berichte zu bedienen, und die Offiziere haben darüber zu wachen, daß die Gendarmen weder zu solchen, noch auch zu andern, ihrer Stellung entgegenlaufenden Diensten verwendet werden.

§. 22. Die Gendarmerie hat den Vorrang, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit tritt, und es führt in diesem Falle bei Offizieren von gleichem Grade immer jener der Gendarmerie das Ober-Commando. Ist der Offizier der Linientruppen von höherem Grad, so wird er zwar den Oberbefehl führen, jedoch aber die Anträge des Offiziers der Gendarmerie berücksichtigen.

Die gemeinen Gendarmen selbst haben den Rang der Corporäle in den Linientruppen, die Brigadiers aber den Rang der Sergeanten.

Die Wachtmeister der Gendarmerie haben bei gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit den Linientruppen den Vorrang vor den Wachtmeistern und Feldwebeln derselben.

Art. 9. Gerichtsstand der Gendarmerie.

§. 23. Die Gendarmerie hat den nämlichen Gerichtsstand wie die Linientruppen, so zwar, daß das nächste Militärgericht (das Auditorat der nächstgelegenen Garnison) verpflichtet ist, nicht nur die gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen, sondern auch über die eigentlichen Civilrechtsklagen zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn das Erkenntniß über ein Vergehen die Strafbefugniß des Commandeurs überschreitet, so entscheidet ein in der Garnison niederzusetzendes Kriegsgericht, dessen Urtheil zur Bestätigung Uns vorgelegt werden muß.

§. 24. Der Gendarme kann jedoch auch von der ihm in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzten Civilbehörde, nämlich den Kreisdirectorien, der Polizeibehörde jener Stadt, worin er stationirt ist, oder des Bezirksamts, in dessen Umfang er seinen ständigen Aufenthaltsort hat, zur vorläufigen Untersuchung gezogen, und auch, je nach Befund dringender Umstände, arretirt werden, jedoch nur dann, wenn wirklich Gefahr auf dem Verzug haftet. Es darf aber hierbei nur ein Informativverfahren Statt finden, und der Arretirte muß längstens nach 24 Stunden, unter Anschluß der Acten, an seinen nächsten Militärvorgesetzten, oder, bei zu weiter Entfernung desselben und in Fällen besonderer Wichtigkeit und Umständen, an das nächste Militärgericht, zum weitern Verfahren, abgegeben werden. In letzterm Fall muß die betreffende Civilbehörde den Militärvorgesetzten des Gendarmen davon benachrichtigen. Das Militärgericht hat sodann in einer solchen gegen einen Gendarmen eingeleiteten Untersuchung der betreffenden oder betheiligten Civilbehörde von dem Resultate derselben Nachricht zu ertheilen.

§. 25. In Ansehung der Disciplinarvergehen im Corps selbst üben die Offiziere der Gendarmerie die Strafbefugniß in dem Verhältniß aus, daß dem Commandeur der Gendarmerie der Wirkungskreis eines Generalinspecteurs, dem Divisions-Commandanten aber der eines Regiments-Commandeurs in der Linie zusteht.

§. 26. Die Brigadiers können zwar gegen die Gendarmen Sicherheits- aber keinen Strafarrest verfügen, und haben in diesem Fall ihrem Divisions-Commandanten unverzüglich Meldung zu erstatten.

§. 27. Um in fortwährender Kenntniß von dem Betragen der Wachtmeister, Brigadiers und Gemeinen sich zu erhalten, soll bei jedem Divisions-Commando eine eigene Conduitenliste geführt werden, in welche der Commandant alle begangene Dienstfehler, Strafen, gute und ordnungswidrige Handlungen, geleistete ausgezeichnete Dienste u. s. w. einträgt, welche Conduitenlisten alle sechs Monate durch den Commandeur des Corps dem Ministerium des Innern vorzulegen sind.

Digitized by Google

Art. 10. Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 28. Der Zweck und die Wirksamkeit der Gendarmerie ist im Allgemeinen dahin gerichtet, die Justiz- und Polizeibehörden in Bezug auf die Handhabung der Strafgerechtigkeitspflege, Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so wie in der Ausübung aller dahin Bezug habenden Gesetze, auf das Kräftigste zu unterstützen, und durch eine unausgesetzte Aufsicht und Thätigkeit die Uebertretung derselben so viel möglich zu hindern.

§. 29. Diesen Zweck stets zur Richtschnur angenommen, begreift daher ihre gewöhnliche Dienstleistung folgende Gegenstände:

1) Die Gendarmerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und bringt solche vor die competente Polizei- und Gerichtsbehörden, nämlich vor die Bezirksämter und Polizeistellen.

2) Sie auskundschaftet und arretirt alle Mörder, Brandstifter, Straßenräuber, Diebe, Urheber lebensgefährlicher Verletzungen und Aufruhrstifter. Sie verhaftet alle Verbrecher, welche von ihr auf frischer That betreten werden, und fahndet auf diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen, oder als Vaganten, durch Steckbriefe oder sonstige öffentliche Ausschreiben verfolgt werden.

3) Sie hat diejenigen anzuhalten, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Effecten, oder durch andere Anzeigen, in Verbindung mit den übrigen Umständen des einzelnen Falls, den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

4) Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, oder sonst wo von ihnen gefunden, oder aus dem Wasser gezogen worden, und übergibt, nachdem sie für die Bewachung der Leiche die nöthigen Vorsorgen getroffen, diese Anzeige ungesäumt der nächsten Behörde.

5) Trifft dieselbe schwer Verwundete an, so verfaßt sie gleichfalls eine schriftliche Anzeige darüber, welche der nächsten Behörde zu übergeben ist. Vor Allem aber hat dieselbe dafür zu sorgen, daß dem Verwundeten schleunige Hülfe geleistet werde.

6) Gleichheitliche Anzeige macht sie über alle Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, namentlich bei einem Mord, Einbruch, lebensgefährlichen Verletzungen und Brandstiftungen.

7) Sie verfolgt und ergreift die Deserteurs, und liefert dieselbe an die nächste Garnison ab, so wie alle Militärs, welche nicht durch einen förmlichen Urlaubspaß, oder Abschied sich ausweisen können.

8) Sie verhindert und zerstreut jeden Tumult und Auflauf, so wie jede gesetzwidrige Zusammenrottung, und ergreift die Ruhestörer, welche dieselbe veranlaßt haben.

9) Sie ergreift die Wilddiebe und bewaffnete Zoll- und Mauth-Defraudanten, jedoch nur alsdann, wenn solche von ihr auf der That betreten werden.

10) Sie eskortirt Gefangene und verurtheilte Verbrecher und bewacht sie.

11) Sie hält ein wachsames Auge über herrenloses Gesindel, über Vaganten und Bettler, und bemächtigt sich ihrer, in Gemäßheit der deßhalb bestehenden Gesetze.

12) Ihr ist die Befugniß eingeräumt, die Päße der Reisenden, die ihr verdächtig scheinen, sich vorweisen zu lassen und zu prüfen, und Letztere, wenn sie mit keinem regelmäßigen Passe versehen sind, vor die nächste Behörde zu stellen.

13) Sie findet sich bei allen größern Volksversammlungen, bei Märkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

14) Sie hält diejenigen an, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit im Reiten, Fahren, oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen beschädigen, oder welche an öffentlichen Anlagen, Pflanzungen und Baulichkeiten irgend einen muthwilligen Frevel treiben.

Zugleich hat sie zu sorgen, daß gefährliche Hausthiere beseitigt und Niemand dadurch beschädigt werde.

15) Sie besorgt die Polizei auf allen Heer- und andern Straßen, erhält zu jeder Zeit die Communication auf derselben frei, und hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben und sich den übrigen Verordnungen der Straßenpolizei zu fügen, indem sie befugt ist, diejenigen, welche sich ihr widersetzen, vor das nächste Amt zu stellen.

16) Sie hat bei Feuer- oder Wassergefahr, besorglichen oder entstandenen Schlägereien und andern Unordnungen sich einzufinden, und, als bewaffnete Macht, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu handhaben und nöthigenfalls wieder herzustellen.

17) Sie hat auf die genaue Befolgung und auf den Vollzug der bestehenden Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und von Beschädigungen der Personen, so wie zur Sicherheit des öffentlichen, als auch des Privateigenthums, gegeben sind.

18) Sie sorgt dafür, daß diejenigen Anordnungen gehörig beobachtet werden, welche zur Verhütung der Ansteckungen bei epidemischen Krankheiten, zum Schutz gegen alle wüthende Thiere und überhaupt sonst in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassen worden, indem sie die hierbei etwa wahrgenommenen Uebertretungen, Vernachläßigungen oder Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen hat.

19) In gleicher Weise benimmt sich dieselbe hinsichtlich jener Verordnungen, welche über die Feuerpolizei und

20) hinsichtlich jener, welche über Religions- und Sittenpolizei bestehen.

21) Sie hält die Holz- und Feldfrevler an, welche von ihr auf frischer That betreten werden.

22) Zur Ausübung dieser vorbenannten ordentlichen Dienstverrichtungen liegt der Gendarmerie ob, fortwährend sowohl auf den Haupt- als Vicinal- und Nebenstraßen in den jedem Brigade-Commando zugewiesenen Districten fleißig zu patrouilliren.

Ueber die nothwendigen Verbindungspatrouillen wird die Instruction das Nähere enthalten.

23) Ueber alle diese Dienstverrichtungen, welche der Gendarmerie ohne vorherige Requisition einer öffentlichen Behörde zustehen, führt jeder Gendarme ein Dienstbuch, welches monatlich durch den Brigadier dem Divisions-Commandanten zu übersenden ist.

Digitized by Google

Letzteeer hat monatlich Auszugsrapporte dem Commandeur der Gendarmerie mitzutheilen, welcher dieselben sodann dem Ministerium des Innern mit seinen Bemerkungen vorlegt.

Von allen wichtigen Ereignissen, namentlich wenn eine Tödung, lebensgefährliche Verwundung, Brandstiftung, ein Straßenraub, ein bedeutender Diebstahl oder ein Auflauf verübt wurde, hat ausserdem noch der betreffende Gendarme dem Devisions-Commando unverweilt Meldung zu machen.

Art. 11. Ausserordentliche Dienste der Gendarmerie.

§. 30. Die Gendarmerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Aufforderung von Seite

a. der Kreisdirectorien;

b. der Ober- und Bezirksämter, und Polizeistellen, wenn von Vollziehung polizeilicher Verfugungen und Maaßregeln, oder vom Vollzüg richterlicher Erkenntnisse, die einer derartigen Assistenz bedürfen, die Rede ist;

c. der Obereinnehmereien, wenn sie Staatsabgaben mittelst Execution einzutreiben von dem Finanz-Ministerium beauftragt sind und Widerstand geleistet wird;

d. der Oberforst- und Forstämter, wenn zur Handhabung der Forstpolizei das Forstpersonale zur Arretirung der Forstfrevler nicht zureichen sollte;

e. der Oberzollinspectoren, wenn das Personale der Zollgardisten nicht im Stande seyn sollte, ohne weitern Beistand verbotene Aus- oder Einfuhr zu hindern und sich der Uebertreter der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen zu versichern.

§. 31. Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihülfe in ihren Dienstverrichtungen hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn erwiesenermaaßen wirklich Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 32. Die Gendarmerie kann ferner von den Kreisdirectorien, Aemtern und Polizeibehörden requirirt werden, Postwägen, Kuriere, so wie dem Staate angehörige Geldtransporte zu eskortiren.

§. 33. Ueber den Vollzug einer solchen Requisition ist jedesmal der requirirenden Behörde Nachricht zu ertheilen.

Art. 12. Besondere Verpflichtungen und Befugnisse der Gendarmerie.

§. 34. Jeder Gendarme ist in der Regel gehalten, sowohl im ordentlichen als ausserordentlichen Dienst, jedesmal in seiner vollständigen Uniform zu erscheinen, um in seiner Eigenschaft als solcher vollkommen kenntlich zu seyn.

§. 35. Dem Gendarmen steht der Eintritt in ein jedes Haus ohne Unterschied zu jeder Zeit offen:

1) wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrags hierzu sich rechtfertigt;

2) wenn sich ein von dem Gendarmen auf frischer That betretener Verbrecher, oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeschriebene Person Angesichts des Gendarmen in ein solches Haus flüchtet;

3) wenn eine Feuers- oder Wassersgefahr dieses unumgänglich nöthig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauses zur Hülfeleistung aufgefordert wird.

§. 36. Ausser diesem kann der Gendarme solche Häuser, die dem Publikum offen stehen, namentlich Gasthäuser, zu jeder Tagszeit, bis zum Eintritt der Polizeistunde, untersuchen, wenn ihm die Arretirung einer Person aufgetragen und Vermuthung vorhanden ist, daß sich dieselbe in dem zu visitirenden Hause aufhalte.

In Gasthäusern kann derselbe selbst nach dem Eintritt der Polizeistunde Einlaß begehren, wenn sich noch Leute des Zechens wegen unerlaubter Weise darin aufhalten.

§. 37. In solchen Fällen, wo, nach Obigem, dem Gendarmen der Eintritt in ein Haus nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen.

§. 38. Jeder Gendarm kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen.

§. 39. Der Anordnung eines in Ausübung seiner Dienstpflicht begriffenen Gendarmen ist Jederman, ohne Unterschied des Standes und Ranges, schuldig, unweigerlich Folge zu leisten, vorbehaltlich der nachher gegen Mißbrauch der Amtsgewalt zu führenden Klage. Widersetzlichkeit hat in diesem Falle dieselben Folgen, wie das Vergehen gegen eine Schildwache der Linientruppen.

§. 40. Wird die Gendarmerie in Ausübung ihrer Pflicht durch Gewaltthätigkeit gehindert und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beistand gerufen, so ist ein Jeder, welcher den Ruf gehört hat, in so fern ihm nicht ganz besondere Abhaltungsgründe zur Seite stehen, verpflichtet, bei Vermeidung geeigneter polizeilicher Ahndung, welche jedoch vierwöchentliche gemeine Gefängnißstrafe nicht übersteigen darf, der Gendarmerie hülfreiche Hand zu leisten.

§. 41. Die Gendarmerie, sowohl im ordentlichen als im ausserordentlichen Dienste, kann nur dann erst Gewalt brauchen und sich ihrer Waffen bedienen, entweder wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

§. 42. Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gendarmerie-Commandant muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden Civil-Vorgesetzten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen.

Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maaßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, geradezu nach §. 41 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maaße anwenden, wenn der Civil-Vorgesetzte damit einverstanden ist, und wenn Letzterer vorher dreimal mit lauter Stimme gerufen haben wird:

«Die öffentliche Gewalt muß von den Waffen Gebrauch «machen, daher fordere ich alle guten Bürger auf, sich

Digitized by Google

«zu entfernen.»

Ist zufällig gar kein Civil-Vorgesetzter anwesend, so handelt der Gendarmerie-Commandant für sich allein, unter Beobachtung obiger Vorschriften, und namentlich der Bestimmung des dreimaligen lauten Rufes.

§. 43. Den Gendarmen ist untersagt, ein bürgerliches Gewerbe neben ihrem Dienste zu treiben, und namentlich darf keine Ehefrau eines Gendarmen in dem Bezirk, den derselbe zu besorgen hat, eine Wirthschaft führen.

§. 44. Die Gendarmerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein competendes Urtheil zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrestbefehl besteht, auf der Stelle an das nächste Amt abzuliefern, welche Ablieferung, selbst bei weiterer Entfernung, nie über 24 Stunden, bei Vermeidung scharfer Ahndung, anstehen darf.

§. 45. Jede Gewalt, welche die Gendarmerie bei Verhaftung in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, und die durch gegenwärtige Verordnung nicht gerechtfertigt ist, wird strenge bestraft, und die Commandanten sowohl, als die Civil-Behörden haben darauf zu wachen, daß die Gefangenen vor Spott, Beleidigungen und Mißhandlungen gesichert werden.

§. 46. Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und ausser ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeugen.

Art. 13. Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind beauftragt, den Inhalt dieser Verordnung, ein jedes nach seinem Wirkungskreise, zu vollziehen.

Gegeben, Carlsruhe, den 3. Oktober 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Weiß.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXI. — 17. November 1829.

Verordnungen.

(Die Rechtsverhältnisse der Privat-Standesherrschaften Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 9. Sept. d. J., Nro. 1221, gnädigst zu befehlen geruht, daß die von Höchstdenselben von den gräflich von Traitteur'schen Relicten erkaufte Grundherrschaft Heilsperg, mit den Ortschaften Gottmadingen und Ebringen, gleich Höchstdero übrigen allodialen Besitzungen, der standesherrlichen Rechte und Befugnisse theilhaftig werden solle, wie solche in der Declaration vom 25. Juli 1827, Regierungsblatt Nro. XV, näher bestimmt sind.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere das Seekreisdirectorium mit deren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Barack.

(Die Bildung der sich dem Schulstande widmenden Protestanten betreffend.)

Seine königl. Hoheit haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 24. Sept. d. J., Nro. 1321, gnädigst genehmigt, daß jeder Protestant, der sich dem Schulstande widmen will, seine letzte Bildung in einem Schullehrer-Seminarium erhalten müsse, und daß die noch jetzt bei Schullehrern befindlichen Schul-Präparanten auf Ostern 1831 zum Letztenmal zur Schulcandidaten-Prüfung zugelassen werden sollen.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die der französischen Phönix-Gesellschaft in Paris ertheilte Erlaubniß zur Mobilien-Assecuranz im Großherzogthum betr.)

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglich hochpreislichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nro. 1428, gnädigst zu genehmigen geruht, daß der franz. Phönix-Gesellschaft zu Paris die gleiche Erlaubniß, wie der dasigen Compagnie Royale, zur Mobilien-Assecuranz, unter Verweisung auf die höchste Verordnung vom 4. Mai d. J., ertheilt werde.

Hierbei wird noch insbesondere wiederholt verordnet, daß keinem großherzoglichen Unterthanen gestattet seyn könne, seine fahrende Habe in mehr als einer Gesellschaft assecuriren zu lassen. Carlsruhe, den 26. Oktober 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

(Die temporäre Einstellung der Real-Wirthschaften betr.)

Durch die Verschiedenheit der in den einzelnen Landestheilen bei Einstellung eines, auf einem Realrecht beruhenden Wirthschaftsbetriebs zur Anwendung gekommenen polizeilichen Maaßregeln, sieht man sich, in Folge eines höchsten Erlasses aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 1. Oktober, Nro. 1351, veranlaßt, zu verordnen:

Jede Einziehung des Schildes oder Einstellung des Wirthschaftsbetriebes, ohne vorhergegangene Erlaubniß des Bezirksamtes, zieht den Verlust der Wirthsschaftsgerechtigkeit nach sich. Dem Besitzer des Realrechts kann jedoch, auf Darlegung der Gründe, die ihn zur zeitlichen Einstellung seiner Wirthschaft veranlassen, von dem Bezirksamte diese Einstellung, mit dem Vorbehalt seines Realrechtes, auf zwei Jahre bewilligt, und diese Bewilligung von zwei zu zwei Jahren erneuert werden. In so fern das Bedürfniß des Publikums nicht die Concession einer neuen Wirthschaft, statt der eingestellten, erfordert, soll die zeitliche Einstellung, mit Vorbehalt des Realrechtes, nicht versagt werden. Carlsruhe, den 12. Oktober 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

(Die der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu Gotha ertheilte Erlaubniß zu Brandversicherungen im Großherzogthum Baden betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 8. Okt., Nro. 1397, gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu Gotha gestattet werde, Brandversicherungen in dem Großherzogthum zu übernehmen, jedoch mit Beobachtung der allgemeinen, durch höchste Verordnung vom 14. Mai d. J. erlassenen Vorschriften, so weit diese ihre Anwendung finden können, und der im Artikel 10 der Statuten dieser Gesellschaft ausgesprochenen Bestimmungen, nach welchen die in der großherzoglichen Brandversicherung aufgenommenen Gebäude, so wie alles sonst aufnahmsfähiges, bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches bereits assecurirt ist, ausgeschlossen bleiben müssen, was hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Oktober 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Freiheit der Wein- und Getreidefuhren vom Straßengeld betreffend.)

Da zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen ist, daß Personen, welche nach der Straßengeld-Ordnung oder nach dem Gesetz vom 21. Juni 1827, die Straßengeld-Freiheit für die Getreide- und Weinfuhren betreffend, von der Entrichtung des Straßengelds frei sind, und nur zum Beweis ihres Anspruchs auf diese Befreiung mit einem von dem Zoller oder Acciser des Abfuhrorts auszustellenden Freischeine versehen seyn sollen, bloß wegen Nichtbeobachtung dieser Vorschrift in die Strafe der Straßengeld-Defraudation verfällt worden sind, so sieht sich dasselbe veranlaßt zu verordnen:

1) Wenn in den Fällen, in welchen die Befreiung vom Straßengeld durch einen Freischein nachgewiesen werden soll, ein wegen Straßengeld-Defraudation Angeschuldigter auf andere Weise vollständigen Beweis darüber beibringt, daß er nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Straßengeld zu entrichten schuldig war, sich also nur der Uebertretung der Control-Vorschrift über die Freischeine schuldig gemacht hat, so ist derselbe nur in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zu verfällen, die dem Anzeiger ganz zufällt, gerade so, wie es rücksichtlich der Zoll-Freischeine durch die Verordnung vom 20. Januar 1827, Regierungsblatt Nro. III, vorgeschrieben ist.

2) Die zur Untersuchung und Bestrafung der Straßengeld-Defraudationen befugten Ortsvorstände haben in solchen Fällen, wenn der Angeschuldigte erklärt, den erwähnten anderweiten Beweis führen zu wollen, das abgehaltene Protokoll sogleich zur weitern Untersuchung und Bestrafung an das ihnen vorgesetzte Amt einzusenden.

3) Im Fall der Angeschuldigte sich nicht als Inländer ausweisen kann, ist derselbe von dem Ortsvorstand anzuhalten, das Straßengeld und den Betrag der Defraudationsstrafe baar zu hinterlegen, oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu geben.

Carlsruhe, den 10. Oktober 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer, wegen Veränderung steuerbarer Objecte betreffend.)

Unterm 7. Juli d. J., Regierungsbl. Nro. XV, wurde, abweichend von den frühern Bestimmungen, verordnet: daß wenn ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdistrict in Aecker oder Wiesen verwandelt werden, dieselben eben so in die geeignete Klasse der neuen Kulturart aufgenommen, und darnach die Grundsteuer-Capitalien festgesetzt werden sollen, wie wenn eine solche Kulturveränderung mit ganzen Rebdistricten oder mit isolirt liegenden Rebstücken vorgenommen wird. Da nun Zweifel darüber entstanden sind, ob diese den Besitzern von Rebgeländen eingeräumte Begünstigung auch jenen angedeihen zu lassen ist, welche schon vor dem Erscheinen obiger Verordnung ihre Reben ausgerottet und in Ackerfeld oder Wiesen verwandelt haben, so wird andurch erläutert: daß dieselbe auf alle jene Eigenthümer von Rebgeländen Anwendung findet, welche damit eine solche Veränderung seit der neuen Steuerperäquation vorgenommen haben.

Die Steuerdirection wird beauftragt, das Katasterpersonal hienach anzuweisen, und die weitere Verkündung durch die Anzeigeblätter anzuordnen.

Carlsruhe, den 3. November 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Den Zoll vom Rindvieh, insbesondere die Bestimmung seines Alters betreffend.)

Zum Zweck der gleichförmigen Anwendung der Tarifsätze 7, 8, 9 und 10 der Abtheilung XVI des Zolltarifs, das Rindvieh betreffend, wird, nach erhobenem Gutachten der Kunstverständigen, verordnet:

1) Der Tarifsatz 10 ist auf alle Kälber, ohne Unterschied des Geschlechts, anzuwenden, welche die sogenannten Milchzangen (das mittelste Paar der acht Schneidezähne) noch besitzen.

2) Der Tarifsatz 9 auf alles Rindvieh, weiblichen Geschlechts, welches diese Milchzangen verloren hat, ohne weitere Rücksicht auf das Alter und die Benennung.

3) Der Tarifsatz 8 auf alles Rindvieh, männlichen Geschlechts, und Ochsen, welches die Milchzangen verloren hat, so lange die bleibenden äussern Mittelzähne (das dritte Paar der acht Schneidezähne) noch nicht entstanden sind.

4) Der Tarifsatz 7 auf alles Rindvieh, männlichen Geschlechts, und Ochsen, bei welchem diese bleibenden äussern Mittelzähne schon vorhanden sind.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

Liste der heute den 5. Oktober 1829 in der zwanzigsten und letzten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten. (Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
12	30	6	364	30	6	705	—	—	1091	—	—	1522	30	6	2028	20	4	
14	30	6	366	30	6	711	100	20	1118	—	—	1523	30	6	2031	30	6	
16	—	—	372	200	40	713	—	—	1120	30	6	1531	20	4	2032	20	4	
17	30	6	375	100	20	727	—	—	1128	50	10	1536	—	—	2035	20	4	
20	20	4	383	50	10	728	—	—	1134	20	4	1538	30	6	2039	—	—	
22	30	6	385	30	6	729	—	—	1136	30	6	1545	20	4	2049	—	—	
23	—	—	396	100	20	734	—	—	1147	30	6	1552	50	10	2053	—	—	
27	100	20	411	—	—	736	500	100	1150	30	6	1554	—	—	2055	30	6	
41	50	10	412	—	—	756	20	4	1165	30	6	1560	—	—	2059	—	—	
53	20	4	413	—	—	759	50	10	1170	30	6	1561	20	4	2067	—	—	
65	—	—	423	50	10	764	—	—	1172	20	4	1581	—	—	2076	500	100	
75	50	10	426	50	10	765	100	20	1174	30	6	1583	30	6	2104	—	—	
76	50	10	434	20	4	775	—	—	1177	30	6	1584	—	—	2115	100	20	
82	30	6	435	30	6	786	30	6	1191	100	20	1590	30	6	2123	—	—	
83	2000	400	442	—	—	787	30	6	1192	50	10	1625	20	4	2145	30	6	
84	100	20	450	—	—	792	30	6	1206	30	6	1626	20	4	2159	20	4	
85	—	—	451	—	—	811	50	10	1212	—	—	1631	100	20	2166	20	4	
87	100	20	463	—	—	814	200	40	1219	—	—	1633	30	6	2172	—	—	
92	50	10	464	50	10	816	20	4	1254	50	10	1636	—	—	2177	—	—	
103	—	—	466	20	4	827	—	—	1255	20	4	1637	50	10	2178	—	—	
109	30	6	468	20	4	836	20	4	1257	—	—	1638	—	—	2190	50	10	
115	—	—	470	30	6	839	20	4	1272	50	10	1650	20	4	2199	30	6	
119	—	—	491	30	6	847	30	6	1278	—	—	1662	20	4	2202	20	4	
126	—	—	498	30	6	859	30	6	1284	20	4	1669	—	—	2205	50	10	
130	—	—	500	100	20	863	30	6	1285	30	6	1671	—	—	2206	30	6	
139	20	4	503	20	4	867	100	20	1287	30	6	1673	30	6	2208	20	4	
147	100	20	504	—	—	870	30	6	1292	—	—	1675	50	10	2226	30	6	
151	—	—	511	30	6	880	20	4	1296	—	—	1684	—	—	2227	50	10	
155	—	—	518	5000	1000	883	—	—	1301	50	10	1685	30	6	2230	—	—	
161	50	10	519	20	4	885	—	—	1302	500	100	1698	30	6	2256	30	6	
173	20	4	525	—	—	888	—	—	1308	200	40	1725	30	6	2259	—	—	
183	—	—	526	20	4	892	—	—	1312	50	10	1733	30	6	2261	100	20	
188	30	6	540	30	6	913	50	10	1315	—	—	1769	20	4	2262	30	6	
194	30	6	543	—	—	917	50	10	13.5	—	—	1801	30	6	2266	—	—	
206	20	4	545	—	—	920	20	4	1348	30	6	1807	—	—	2277	—	—	
207	20	4	547	20	4	933	20	4	1349	30	6	1813	30	6	2298	—	—	
208	30	6	559	20	4	944	100	20	1380	20	4	1815	20	4	2301	20	4	
218	20	4	564	20	4	958	50	10	1385	20	4	1826	20	4	2309	200	40	
221	30	6	575	30	6	963	50	10	13:6	50	10	1829	—	—	2326	50	10	
224	30	6	579	100	20	969	50	10	1389	100	20	1843	50	10	2335	50	10	
230	30	6	589	—	—	974	30	6	1396	30	6	1847	100	20	2354	20	4	
234	—	—	595	30	6	982	30	6	1400	50	10	1853	20	4	2368	50	10	
236	50	10	598	30	6	986	50	10	1410	—	—	1854	—	—	2376	—	—	
247	—	—	604	30	6	989	50	10	1415	—	—	1870	20	4	2380	200	40	
262	20	4	617	20	4	1001	—	—	1423	—	—	1875	20	4	2386	100	20	
265	20	4	618	100	20	1009	20	4	1428	30	6	1882	—	—	2407	—	—	
267	—	—	620	—	—	1019	50	10	1433	—	—	1896	20	4	2419	50	10	
271	50	10	627	50	10	1024	—	—	1444	100	20	1898	30	6	2422	50	10	
274	20	4	629	—	—	1025	30	6	1455	50	10	1909	100	20	2423	—	—	
276	50	10	630	—	—	1029	—	—	1458	20	4	1919	—	—	2434	20	4	
280	50	10	633	20	4	1034	20	4	1461	30	6	1924	100	20	2438	50	10	
285	30	6	635	30	6	1042	20	4	1462	—	—	1940	—	—	2451	30	6	
312	—	—	644	50	10	1044	50	10	1468	—	—	1964	30	6	2461	—	—	
313	—	—	652	20	4	1051	—	—	1480	20	4	1967	—	—	2471	20	4	
316	—	—	679	—	—	1055	30	6	1482	20	4	1971	—	—	2474	20	4	
322	30	6	669	50	10	1060	—	—	1486	50	10	1992	30	6	2478	50	10	
328	30	6	674	30	6	1072	50	10	1488	20	4	1995	—	—	2485	—	—	
349	20	4	694	50	10	1074	30	6	1497	30	6	1999	50	10	2492	20	4	
352	30	6	696	30	6	1075	30	6	1503	—	—	2010	—	—	2512	—	—	
363	50	10	700	—	—	1077	30	6	1512	50	10	2026	—	—	2516	50	10	

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
2522	100	20	3073	30	6	3688	20	4	4145	30	6	4653	—	—	5095	30	6
2535	—	—	3082	—	—	3695	—	—	4150	30	6	4658	30	6	5101	30	6
2554	30	6	3086	50	10	3696	100	20	4188	30	6	4660	—	—	5102	—	—
2555	—	—	3087	50	10	3714	30	6	4190	—	—	4672	30	6	5103	30	6
2561	—	—	3095	30	6	3722	—	—	4199	—	—	4678	50	10	5109	—	—
2563	30	6	3112	50	10	3723	—	—	4205	30	6	4691	30	6	5119	—	—
2565	20	4	3128	30	6	3724	50	10	4206	20	4	4700	—	—	5142	—	—
2568	50	10	3132	50	10	3727	20	4	4211	200	40	4709	—	—	5149	—	—
2570	20	4	3166	20	4	3732	30	6	4221	30	6	4716	30	6	5153	—	—
2583	30	6	3175	—	—	3737	50	10	4226	200	40	4721	20	4	5167	—	—
2589	20	4	3178	30	6	3738	—	—	4240	20	4	4724	—	—	5171	—	—
2591	—	—	3181	—	—	3754	—	—	4244	20	4	4742	50	10	5176	50	10
2601	50	10	3185	30	6	3755	30	6	4250	20	4	4745	100	20	5182	20	4
2604	—	—	3189	30	6	3758	30	6	4256	30	6	4763	50	10	5207	1000	200
2605	—	—	3202	—	—	3766	—	—	4258	50	10	4765	—	—	5208	500	100
2611	100	20	3204	50	10	3772	—	—	4270	—	—	4769	—	—	5210	20	4
2613	100	20	3207	100	20	3774	20	4	4271	50	10	4772	20	4	5228	50	10
2615	50	10	3219	—	—	3778	20	4	4272	—	—	4780	—	—	5230	30	6
2618	—	—	3227	50	10	3785	—	—	4279	—	—	4781	30	6	5239	—	—
2619	20	4	3230	30	6	3795	20	4	4286	—	—	4786	—	—	5240	—	—
2634	20	4	3263	20	4	3800	—	—	4292	—	—	4791	—	—	5241	30	6
2647	30	6	3269	20	4	3811	—	—	4307	20	4	4792	—	—	5244	—	—
2654	20	4	3270	50	10	3820	20	4	4336	20	4	4793	30	6	5246	50	10
2659	—	—	3278	50	10	3823	50	10	4343	—	—	4801	50	10	5248	—	—
2669	50	10	3279	30	6	3824	50	10	4344	50	10	4803	50	10	5249	—	—
2683	20	4	3313	100	20	3834	—	—	4349	—	—	4807	50	10	5254	50	10
2702	100	20	3333	—	—	3835	30	6	4351	50	10	4817	50	10	5261	—	—
2704	—	—	3338	50	10	3841	—	—	4355	30	6	4818	30	6	5267	30	6
2717	50	10	3362	—	—	3846	20	4	4357	—	—	4819	50	10	5271	30	6
2730	30	6	3366	—	—	3849	30	6	4361	100	20	4827	50	10	5275	50	10
2738	—	—	3370	100	20	3861	—	—	4369	30	6	4828	20	4	5285	—	—
2749	20	4	3372	20	4	3868	20	4	4378	—	—	4837	30	6	5295	—	—
2757	20	4	3377	20	4	3873	20	4	4393	50	10	4839	—	—	5297	50	10
2771	30	6	3378	30	6	3882	—	—	4397	50	10	4842	—	—	5301	—	—
2775	20	4	3386	—	—	3902	—	—	4399	—	—	4859	—	—	5303	20	4
2787	20	4	3397	—	—	3905	—	—	4401	30	6	4868	20	4	5306	—	—
2826	—	—	3402	20	4	3916	50	10	4422	—	—	4880	—	—	5307	—	—
2828	20	4	3404	50	10	3927	20	4	4432	50	10	4886	100	20	5317	—	—
2833	—	—	3407	50	10	3930	—	—	4433	—	—	4891	—	—	5326	20	4
2834	50	10	3422	30	6	3939	30	6	4435	30	6	4894	—	—	5333	50	10
2837	20	4	3434	30	6	3941	—	—	4455	20	4	4910	30	6	5342	200	40
2843	30	6	3448	20	4	3945	20	4	4463	30	6	4912	—	—	5361	50	10
2851	—	—	3451	30	6	3946	—	—	4471	20	4	4917	30	6	5372	—	—
2856	—	—	3459	50	10	3954	20	4	4475	—	—	4922	30	6	5382	—	—
2863	50	10	3466	20	4	3956	50	10	4488	20	4	4925	50	10	5396	—	—
2864	50	10	3467	20	4	3965	30	6	4490	20	4	4927	30	6	5406	20	4
2871	—	—	3470	20	4	3971	100	20	4492	30	6	4928	500	100	5413	20	4
2873	20	4	3494	100	20	3984	—	—	4503	50	10	4929	30	6	5415	50	10
2880	—	—	3502	100	20	3987	50	10	4513	—	—	4930	—	—	5418	100	20
2886	—	—	3515	20	4	3989	30	6	4515	20	4	4933	—	—	5424	20	4
2895	—	—	3517	50	10	3990	20	4	4535	30	6	4934	—	—	5426	20	4
2897	20	4	3532	—	—	4000	500	100	4544	50	10	4936	20	4	5450	30	6
2919	—	—	3533	—	—	4007	20	4	4545	—	—	4937	30	6	5460	200	40
2940	—	—	3546	—	—	4020	—	—	4546	—	—	4940	—	—	5472	30	6
2953	20	4	3548	—	—	4025	50	10	4549	20	4	4945	—	—	5474	20	4
2964	20	4	3560	30	6	4027	—	—	4565	30	6	4959	—	—	5477	—	—
2968	20	4	3558	50	10	4037	30	6	4569	20	4	4999	30	6	5479	100	20
2989	50	10	3562	50	10	4041	—	—	4581	100	20	5003	100	20	5492	200	40
2990	20	4	3566	—	—	4068	—	—	4582	20	4	5012	30	6	5500	—	—
2993	50	10	3585	20	4	4071	30	6	4596	20	4	5022	30	6	5505	—	—
3005	20	4	3600	—	—	4079	—	—	4619	50	10	5035	20	4	5506	50	10
3012	50	10	3613	30	6	4087	30	6	4621	20	4	5047	50	10	5523	50	10
3023	—	—	3629	30	6	4093	—	—	4634	20	4	5074	30	6	5529	500	100
3025	20	4	3639	20	4	4094	—	—	4637	30	6	5075	30	6	5530	—	—
3036	30	6	3642	30	6	4098	—	—	4639	30	6	5079	—	—	5542	50	10
3043	20	4	3658	50	10	4118	20	4	4646	50	10	5088	50	10	5546	—	—
3064	—	—	3677	50	10	4119	20	4	4652	30	6	5093	—	—	5548	20	4

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	auf fl. 100
5555	30	6	6057	30	6	6513	30	6	6979	20	4	7483	20	4	7871	30	10
5565	—	—	6059	20	4	6532	—	—	6983	—	—	7484	30	6	7872	—	—
5577	50	10	6078	—	—	6535	—	—	7002	—	—	7485	100	20	7877	—	—
5597	—	—	6080	50	10	6566	50	10	7005	30	6	7488	—	—	7878	30	6
5602	20	4	6085	—	—	6569	100	20	7017	—	—	7492	30	6	7885	—	—
5603	30	6	6100	50	10	6579	—	—	7032	20	4	7495	30	6	7891	30	6
5621	30	6	6107	30	6	6616	50	10	7046	20	4	7501	100	20	7906	30	6
5627	—	—	6111	—	—	6623	100	20	7054	—	—	7509	50	10	7908	30	6
5630	30	6	6122	30	6	6640	30	6	7066	—	—	7528	20	4	7920	20	4
5645	30	6	6127	—	—	6645	30	6	7076	20	4	7534	30	6	7923	100	20
5651	—	—	6144	30	6	6669	—	—	7093	—	—	7539	50	10	7924	50	10
5664	—	—	6152	30	6	6671	20	4	7106	50	10	7541	30	6	7926	30	6
5671	—	—	6154	100	20	6672	20	4	7110	50	10	7550	50	10	7945	50	10
5674	—	—	6157	30	6	6683	50	10	7114	30	6	7553	—	—	7948	20	4
5675	50	10	6158	—	—	6689	—	—	7119	50	10	7561	20	4	7977	—	—
5676	50	10	6169	20	4	6699	—	—	7123	50	10	7565	30	6	7982	20	4
5679	30	6	6170	30	6	6700	30	6	7129	30	6	7567	20	4	7984	100	20
5682	50	10	6173	—	—	6703	200	40	7135	—	—	7569	50	10	7991	—	—
5696	20	4	6184	—	—	6705	20	4	7141	50	10	7571	30	6	8016	100	20
5700	—	—	6192	20	4	6708	100	20	7145	20	4	7586	—	—	8031	—	—
5724	—	—	6193	50	10	6726	—	—	7157	30	6	7593	—	—	8040	50	10
5726	30	6	6199	—	—	6741	—	—	7159	20	4	7600	200	40	8043	100	20
5740	—	—	6210	20	4	6746	20	4	7161	50	10	7614	50	10	8047	50	10
5743	30	6	6213	50	10	6754	—	—	7164	100	20	7616	20	4	8049	200	40
5753	50	10	6225	20	4	6756	200	40	7166	30	6	7617	30	6	8052	20	4
5756	—	—	6229	—	—	6757	30	6	7170	—	—	7625	—	—	8062	100	20
5762	—	—	6251	50	10	6760	30	6	7177	20	4	7627	20	4	8089	50	10
5769	20	4	6261	50	10	6762	50	10	7189	20	4	7628	20	4	8096	—	—
5772	—	—	6267	30	6	6764	50	10	7195	20	4	7634	50	10	8106	20	40
5777	30	6	6271	—	—	6766	20	4	7199	—	—	7644	20	4	8124	30	6
5778	20	4	6277	—	—	6768	—	—	7214	50	10	7657	50	10	8130	20	4
5792	30	6	6280	20	4	6774	30	6	7230	—	—	7659	—	—	8136	—	—
5796	50	10	6285	20	4	6778	—	—	7245	100	20	7661	20	4	8163	—	—
5813	20	4	6293	—	—	6779	—	—	7260	50	10	7662	50	10	8164	100	20
5814	50	10	6300	—	—	6783	—	—	7269	—	—	7665	30	6	8169	—	—
5815	100	20	6306	30	6	6786	20	4	7272	50	10	7674	30	6	8177	100	20
5816	30	6	6307	—	—	6794	—	—	7274	20	4	7677	—	—	8186	—	—
5819	30	6	6310	50	10	6795	100	20	7277	20	4	7690	30	6	8187	20	4
5845	—	—	6312	20	4	6797	20	4	7302	50	10	7697	—	—	8191	30	6
5853	—	—	6316	200	40	6811	100	20	7303	—	—	7704	30	6	8192	50	10
5858	20	4	6317	—	—	6812	20	4	7306	100	20	7708	20	4	8193	—	—
5864	50	10	6329	50	10	6817	50	10	7308	50	10	7712	—	—	8194	20	4
5868	—	—	6338	50	10	6824	30	6	7321	30	6	7726	50	10	8208	30	6
5870	—	—	6343	30	6	6829	50	10	7325	30	6	7729	30	6	8214	50	10
5871	100	20	6351	30	6	6836	30	6	7331	30	6	7745	—	—	8220	30	6
5872	30	6	6371	—	—	6855	20	4	7347	20	4	7751	20	4	8234	—	—
5878	—	—	6378	—	—	6864	50	10	7350	30	6	7756	30	6	8243	20	4
5893	—	—	6380	30	6	6875	—	—	7351	—	—	7757	100	20	8257	100	20
5911	—	—	6393	30	6	6882	—	—	7361	—	—	7760	50	10	8259	50	10
5913	100	20	6399	20	4	6884	—	—	7364	20	4	7777	50	10	8265	200	40
5915	—	—	6402	20	4	6885	50	10	7369	—	—	7784	20	4	8274	30	6
5919	—	—	6408	20	4	6892	30	6	7370	50	10	7789	—	—	8277	30	6
5920	30	6	6412	30	6	6895	30	6	7371	30	6	7795	—	—	8294	30	6
5930	—	—	6427	50	10	6902	20	4	7376	20	4	7797	—	—	8297	—	—
5932	50	10	6432	20	4	6904	100	20	7385	—	—	7799	20	4	8304	200	40
5933	100	20	6440	500	100	6909	20	4	7389	—	—	7800	50	10	8305	30	6
5954	20	4	6444	—	—	6918	—	—	7397	100	20	7804	—	—	8309	—	—
5962	—	—	6445	100	20	6919	50	10	7400	50	10	7814	—	—	8310	20	4
5988	30	6	6447	—	—	6928	—	—	7406	—	—	7815	30	6	8325	—	—
5993	—	—	6461	30	6	6934	—	—	7408	—	—	7817	—	—	8326	—	—
5996	30	6	6471	50	10	6935	20	4	7411	—	—	7820	—	—	8331	—	—
6009	—	—	6472	50	10	6936	20	4	7425	20	4	7821	—	—	8341	50	10
6011	30	6	6484	50	10	6941	100	20	7426	—	—	7851	30	6	8344	50	10
6015	30	6	6485	50	10	6945	20	4	7442	30	6	7853	20	4	8357	100	20
6028	20	4	6494	30	6	6962	50	10	7470	30	6	7854	20	4	8361	—	—
6042	50	10	6505	30	6	6963	30	6	7474	100	20	7856	—	—	8363	50	10
6047	—	—	6506	50	10	6978	30	6	7479	—	—	7866	—	—	8367	20	4

Digitized by Google

Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, a. fl. 100	Nro. d. Obligationen.	Gewinn, a. fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
8380	20	4	8656	20	4	8893	20	4	9273	50	10	9514	50	10	9742	100	20
8381	20	4	8669	30	6	8923	—	—	9278	30	6	9515	100	20	9754	—	—
8406	—	—	8671	100	20	8953	—	—	9285	—	—	9516	30	6	9761	—	—
8409	50	10	8676	50	10	8979	20	4	9288	50	10	9520	20	4	9767	—	—
8412	—	—	8677	30	6	8982	—	—	9291	50	10	9525	—	—	9779	50	10
8425	—	—	8692	50	10	8991	—	—	9292	—	—	9526	—	—	9781	30	6
8427	30	6	8714	30	6	8996	—	—	9293	20	4	9538	20	4	9782	—	—
8445	—	—	8715	50	10	8997	30	6	9302	30	6	9541	20	4	9785	30	6
8448	30	6	8718	50	10	9017	—	—	9309	—	—	9542	30	6	9797	50	10
8450	—	—	8719	50	10	9019	20	4	9313	30	6	9557	—	—	9800	20	4
8451	—	—	8721	50	10	9027	50	10	9323	—	—	9559	20	4	9804	—	—
8477	30	6	8731	30	6	9034	—	—	9325	—	—	9570	30	6	9812	30	6
8488	30	6	8734	50	10	9035	30	6	9327	—	—	9571	50	10	9815	30	6
8492	100	20	8738	50	10	9041	—	—	9332	50	10	9579	20	4	9826	30	6
8503	50	10	8756	—	—	9051	20	4	9335	50	10	9582	100	20	9830	—	—
8504	—	—	8764	—	—	9063	1000	200	9342	50	10	9588	—	—	9838	20	4
8512	—	—	8769	50	10	9100	50	10	9359	20	4	9589	20	4	9843	—	—
8517	—	—	8770	—	—	9108	20	4	9362	—	—	9604	—	—	9851	30	6
8520	50	10	8783	—	—	9110	50	10	9368	200	40	9617	10000	2000	9856	—	—
8525	—	—	8786	—	—	9115	—	—	9370	100	20	9623	—	—	9860	—	—
8529	20	4	8795	—	—	9122	20	4	9383	30	6	9628	20	4	9863	20	4
8533	20	4	8800	20	4	9128	—	—	9389	20	4	9635	—	—	9867	—	—
8535	—	—	8803	30	6	9130	30	6	9390	—	—	9638	30	6	9873	50	10
8542	30	6	8807	—	—	9136	50	10	9392	30	6	9639	—	—	9878	30	6
8566	20	4	8809	20	4	9140	—	—	9397	50	10	9647	200	40	9882	—	—
8568	30	6	8810	50	10	9151	20	4	9416	—	—	9656	—	—	9885	30	6
8580	50	10	8811	—	—	9159	50	10	9430	50	10	9657	50	10	9888	30	6
8589	—	—	8817	20	4	9195	50	10	9440	20	4	9660	—	—	9908	20	4
8592	100	20	8824	50	10	9202	20	4	9441	—	—	9664	50	10	9910	50	10
8593	—	—	8827	50	10	9207	50	10	9450	—	—	9692	50	10	9921	—	—
8612	—	—	8835	20	4	9211	20	4	9455	—	—	9695	—	—	9924	—	—
8619	20	4	8837	—	—	9215	50	10	9457	30	6	9702	100	20	9935	20	4
8620	30	6	8943	50	10	9226	—	—	9460	30	6	9704	50	10	9938	—	—
8626	20	4	8847	50	10	9233	—	—	9461	30	6	9705	30	6	9946	20	4
8629	—	—	8853	20	4	9239	20	4	9474	30	6	9709	20	4	9951	50	10
8631	50	10	8867	—	—	9245	20	4	9478	20	4	9715	50	10	9963	—	—
8641	—	—	8874	30	6	9248	30	6	9487	200	40	9726	—	—	9967	—	—
8645	—	—	8878	30	6	9257	—	—	9492	30	6	9731	20	4	9988	20	4
8653	—	—	8881	—	—	9263	20	4	9494	50	10	9734	—	—	9995	50	10
8655	100	20													9998	—	—

Sämmtliche vorstehende Nummern sind im Jahr 1830 auf ihre Zinstermine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Die Gewinnste auf solche Obligationen, welche bereits gegen Promessenscheine eingelöst sind, werden gegen Rückgabe dieser Promessenscheine auf die Zinstermine der Obligationen bezahlt.

Alle diejenigen Personen, welche ihre Capitalien, Zinse und Gewinne vor dem Verfalltermine zu erhalten wünschen, können solche, gegen Abzug eines Disconts von vier Procent per Jahr, dahier erheben. Zu Vereinfachung der Ratenberechnung wird der Discont bei Zahlungen, welche vom 1. bis 15. eines Monats geschehen, vom 1. dieses Monats, bei Zahlungen, welche vom 16. bis ultimo eines Monats geschehen, vom 1. des folgenden Monats berechnet.

Nachdem nun sämmtliche Obligationen des Anlehens vom Jahr 1808 gezogen sind, so werden die Besitzer solcher Nummern, welche in dieser Liste nicht enthalten, also bei frühern Ziehungen herausgekommen sind, aufgefordert, ihre Capitalien zu erheben, da solche von den festgesetzten Verfallterminen an keine Zinse tragen, und der Betrag eines jeden fehlenden Coupon am Capital in Abzug gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. Oktober 1829.

Großh. badische Amortisations-Casse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXII. — 24. November 1829.

Bekanntmachungen.

(Den Dienst des neu errichteten Gendarmerie-Corps betreffend.)

Da, in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 3. Oktober d. J., das neu errichtete Gendarmerie-Corps mit dem 1. des nächsten Monats Dezember in Diensthätigkeit tritt, mithin von diesem Zeitpuncte an der Dienst der bisherigen

Digitized by Google

Ober-Polizeiinspectionen aufhört, so wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Seine königl. Hoheit der Großherzog durch, höchste Ordre vom 17. d. M., Nro. 30, die Divisions-Commandanten der Gendarmerie gnädigst ernannt haben, und zwar:

1) Zum Commandanten der Division Nro. I (des Seekreises, Station Konstanz) den bisherigen Ober-Polizeiinspector Stock, mit dem Charakter als Rittmeister.

2) Zum Commandanten der Division Nro. II (des Dreisamkreises, Station Freiburg) den bisherigen Ober-Polizeiinspector Wachs, mit dem Charakter als Premier-Lieutenant.

3) Zum Commandanten der Division Nro. III (des Kinzigkreises, Station Offenburg) den bisherigen Ober-Polizeiinspector Stölzel, mit dem Charakter als Premier-Lieutenant.

4) Zum Commandanten der Division Nro. IV (des Murg- und Pfinzkreises, Station Carlsruhe) den bisherigen Ober-Polizeiinspector Rittmeister Falkenstein, mit Beibehaltung seines gegenwärtigen Verhältnisses zur Linie.

5) Zum Commandanten der Division Nro. V (des Neckarkreises, Station Mannheim) den bisherigen Ober-Polizeiinspector Rittmeister von Chastellain.

6) Zum Commandanten der Division Nro. VI (des Main- und Tauberkreises, Station Wertheim) den bisherigen Ober-Polizeiinspector Speck, mit dem Charakter als Premier-Lieutenant.

Am ersten des kommenden Monats Dezember werden die genannten Offiziere ihren neuen Posten antreten, und die bisherigen Polizei-Gardisten in den Dienst der Gendarmerie, nach Maaßgabe des höchsten Edicts vom 3. Oktober d. J., übernommen.

Carlsruhe, den 17. November 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Distanzbestimmung der auf der Poststraße von Pfullendorf nach Möskirch zu Klosterwald errichteten fürstlich-hohenzollernschen Relais-Poststation betreffend.)

Nachdem von Seite der fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Regierung auf der Poststraße von Möskirch nach Pfullendorf eine Ablösungsstation zu Klosterwald errichtet worden ist, so wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanz sowohl von Möskirch, als von Pfullendorf bis Klosterwald, auf eine halbe Post festgesetzt sey. Carlsruhe, den 16. November 1829.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Die Zutheilung der Dürrenberger Höfe zu der Gemeinde Niederwinden betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 22. d. M., Nro. 1453, gnädigst genehmigt, daß die Dürrenberger Höfe von der Gemeinde Simonswald getrennt, und in politischer, polizeilicher und ökonomischer Beziehung der Gemeinde Niederwinden zugetheilt werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIII. — 3. Dezember 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns gnädigst bewogen, in Folge Unseres Edicts vom 3. Okt. d. J., die Errichtung eines Gendarmerie-Corps betreffend, für den äussern Dienst desselben nachstehende Instruction zur genauen Nachachtung und Befolgung zu ertheilen.

I. Dienstverhältniß der Gendarmerie, in Beziehung auf andere Staatsbehörden.

A. Verhältniß der Gendarmerie zu dem Linien-Militär und den Militärbehörden.

a. Persönliches Verhältniß.

§. 1. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen haben überall, wo sie mit Linien-Militär in Berührung kommen, es sey im Einzelnen oder Corpsweise, der höhern Dienst-Charge diejenige Achtung und Ehrerbietung zu bezeigen, wie die Disciplin solche von dem Soldaten erfordert.

Sie sind ihrerseits befugt, ein Gleiches von dem Linien-Militär zu verlangen.

b. Dienstverhältniß.

§. 2. Die Gendarmerie ist im ordentlichen Dienst nirgends dem gewöhnlichen Militär-Commandanten eines Orts untergeordnet, und Letzterer darf sich auf keine Weise in denselben einmischen.

§. 3. Dagegen ist die Gendarmerie verbunden, allen Requisitionen der Militärbehörden, welche einen militärpolizeilichen Zweck zum Gegenstand haben, schleunig zu entsprechen.

§. 4. Die Gendarmerie ist, nach Artikel I des Edicts, befugt, in vorkommenden Fällen auch gegen Militärpersonen, ohne Unterschied des Ranges, einzuschreiten.

Wird in einem solchen Falle die Arretirung einer Militärperson unumgänglich nothwendig, so hat der betreffende Gendarm die arretirte Militärperson ohne Verzug der nächsten Civilbehörde, alsdann aber, wenn ein Militär-Commando in gleicher Nähe sich befindet, vorzugsweise diesem zuzuführen.

§. 5. Der betreffende Gendarm, welcher die Arretirung bewirkt hat, muß hiervon sogleich dem vorgesetzten Divisions-Commandanten Meldung machen, und Letzterer bald möglich dem betreffenden Militär-Commando von dem Vorgang Nachricht geben.

§. 6. Da, wo die Gendarmerie mit den Linien-Truppen gemeinschaftlich in Dienstthätigkeit tritt, hat dieselbe die Vorschriften des §. 22 des Gendarmerie-Edicts genau zu befolgen.

Digitized by Google

B. Verhältniß zu den Civilbehörden.

§. 7. Der Gendarmerie wird ihre Stellung im öffentlichen Dienste im Allgemeinen hauptsächlich durch die Bestimmung des §. 15 und 16, in Verbindung mit Art. VI des Edicts vom 3. Oktober d. J., angewiesen.

So viel den innern Dienst betrifft, besonders in Ansehung der Administration, so hat dieselbe den Anordnungen des Kriegs-Ministeriums Folge zu leisten; in Bezug auf den äussern Dienst aber, wie solcher im §. 28 des Edicts im Allgemeinen, und §. 29 im Besondern bezeichnet wird, ist die Gendarmerie lediglich den Befehlen des Ministeriums des Innern untergeben.

Keine der übrigen Staatsbehörden hat in dieser Hinsicht eine befehlsweise Einwirkung auf dieselbe.

Das Wesen der Gendarmerie spricht sich also dahin aus, daß dieselbe ein zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestelltes Militär-Corps ist, mittelst dessen Hülfe der Zweck der Ordnung, Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums erreicht werden soll. Die Verpflichtung der Gendarmen geschieht eidlich von der betreffenden Militärbehörde auf den Inhalt der Kriegs-Artikel, jedoch auch zugleich auf die in dem Edict vom 3. Oktober d. J. und in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften.

§. 8. Obgleich nun hiernach die Gendarmerie eigentliche Befehle, in Bezug auf ihren äussern Dienst, nur von dem Ministerium des Innern annehmen kann, so muß sie dennoch einem jeden derartigen Ansinnen, welches in Form eines Ansuchens oder einer Aufforderung von irgend einer andern Civilbehörde an sie gerichtet wird, augenblickliche Folge leisten. Da lediglich nur die Civilbehörde für die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Folgen der ertheilten Aufträge, Anweisungen und Instructionen, die Gendarmerie aber nur für die genaue Erfullung und Ausführung derselben verantwortlich ist (§. 19 des Edicts), so ist es Letzterer nicht gestattet, bei entstehenden Zweifeln, über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit eines solchen Auftrags oder einer solchen Instruction den Vollzug aufzuschieben oder gar zu verweigern, bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit.

§. 9. Wenn jedoch die Gendarmerie sich überzeugt hält, daß ein gegebener Auftrag auf eine zweckmäßigere Art, als die von der Civilbehörde bezeichnete, ausgerichtet werden kann, so bleibt es Ersterer unbenommen, in so fern es die Zeit erlaubt, der Civilbehörde die geeigneten Bemerkungen dießfalls vorzutragen, es kommt aber alsdann lediglich darauf an, was diese weiter zu beschließen für gut findet.

§. 10. Sollte indessen durch die Requisition einer Civilbehörde, in Bezug auf den ordentlichen Dienst, irgend etwas begehrt oder aufgetragen werden, was den dießfallsigen klaren Bestimmungen des Edicts vom 3. Oktober d. J., §. 29, geradezu widerspricht, so darf die Gendarmerie dieses widersprechende Begehren nicht erfüllen, vielmehr muß sie dießfalls der betreffenden Civilbehörde geeignete Vorstellung machen.

§. 11. Keine anderen Geschäfte, als die im Artikel XI des Edicts bezeichneten, können als ausserordentliche Dienste an die Gendarmerie von irgend einer Seite her begehrt werden.

Letztere hat dergleichen, als ausserordentliche Dienste von ihr verlangte, im Artikel XI jedoch nicht benannte Geschäfte ohne weiters abzulehnen.

§. 12. Gegen die im Bezirke angestellten Diener, und überhaupt gegen solche, welche mit irgend einer Art von öffentlicher Gewalt bekleidet sind, haben die Gendarmen stets ein dienstwillfähriges Benehmen zu beobachten, damit die Erreichung des Zweckes niemals durch Mißhelligkeiten verzögert oder gar vereitelt werde.

§. 13. Im Fall sie sich in ihren Dienstbefugnissen durch irgend eine mit obrigkeitlicher Gewalt versehene Person beeinträchtigt glauben, so haben sie mit Bescheidenheit und Anstand dießfalls die nöthige Vorstellung zu machen, und wenn keine Ausgleichung erfolgt, ihrem unmittelbar vorgesetzten Obern zur weitern Einschreitung Anzeige zu machen.

§. 14. Durch die ordentliche Dienstverrichtung der Gendarmen werden die damit verwandten Dienstobliegenheiten und Befugnisse, welche nach der bisherigen Geschäftsverfassung den Ortsvorgesetzten zugewiesen sind, nicht aufgehoben.

In allen solchen Fällen, namentlich bei verübten Verbrechen und bei Verfolgung verdächtiger Personen, werden die Ortsvorgesetzten gemeinschaftlich zur Besorgung des Erforderlichen mitwirken.

Hauptsächlich ist es die Pflicht der Gendarmen, dabei jedem billigen, in der Natur der Sache liegenden Ansinnen der Ortsvorgesetzten zu willfahren.

§. 15. Hinwiederum werden die Ortsvorgesetzten ihrerseits den Gendarmen in Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit Rath und That, und namentlich durch Stellung der erforderlichen Mannschaft aus den vorschriftsmäßig bestehenden Rotten-Abtheilungen, an die Hand gehen. Auch haben die Gendarmen zu erwarten, daß ihnen die Ortsvorgesetzten von jedem auf ihren ordentlichen Dienst Bezug habenden Ereignisse sogleich Mittheilung machen werde.

Alle in Folge solcher Ereignisse nothwendig werdenden dringenden Geschäfte wird der Ortsvorgesetzte allein besorgen, falls der Gendarm nicht sogleich einschreiten könnte. Z. B. Arretirung der eines Verbrechens verdächtigen Person, Herbeirufung des Wundarztes bei gefährlich Verwundeten, und dergleichen.

§. 16. Bei ihren Anzeigen und Mittheilungen an die Civilbehörden müssen sich die Gendarmen stets mit Anstand und mit der einer jeden Stelle gebührenden Achtung benehmen.

II. Von den eigentlichen Verrichtungen des äußern Dienstes der Gendarmerie.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 17. Die Gendarmen haben sich vor allem mit dem Bezirke, in welchem sie stationirt sind, und namentlich mit den Localverhältnissen desselben genau bekannt zu machen, in so fern Letztere auf ihren Dienstkreis Bezug haben.

§. 18. Dieses Streben, sich die zur pflichtmäßigen

Digitized by Google

Erfüllung ihres Dienstes nöthigen Localkenntnisse zu erwerben, muß sich auch auf die zunächst liegenden Theile der angrezenden Bezirke ausdehnen, namentlich auf diejenigen Puncte, welche mit Puncten ihres Bezirks in irgend einer ihren Dienstkreis beruhrenden Beziehung stehen.

§. 19. Bei den dießfallsigen allgemeinen Nachforschungen haben sich jedoch dieselben aller solcher Maaßregeln auf das Sorgfältigste zu enthalten, welche auf Privatverhältnisse störend und beunruhigend einwirken könnten.

§. 20. Kommt ein Gendarm in den Fall, eine Person verhaften zu müssen, so hat er sie in der Regel selbst der geeigneten Behörde zuzuführen, wenn nicht seine Dienstpflicht ihn zu einem andern unverschieblichen Geschäfte ruft. In diesem Falle hat derselbe wenigstens dafür zu sorgen, daß der Arretirte wohlverwahrt an den nächsten Ortsvorstand zur weitern Belieferung übergeben wird.

Schließzeug ist nur da zu gebrauchen, wo es die Noth erfordert, was am besten aus den Umständen eines jeden einzelnen Falles sich beurtheilen läßt.

Trifft es sich, daß mehrere gefährliche, der Flucht verdächtige Personen verhaftet wurden, welche der Behörde zugeführt werden sollen, so muß der Transport jedesmal wenigstens von einem Gendarmen geleitet werden, dessen Anordnungen sodann die beigegebene Mannschaft aus den Rottenabtheilungen zu befolgen hat. In solchen Fällen ist auch anwendbar, was weiter unten §. 98—115, besonders §. 109, wo von dem Transport der Gefangenen als ordentlicher Dienst der Gendarmerie die Rede ist, vorgeschrieben wird.

§. 21. Einer jeden Person, welche von einem Gendarmen verhaftet wird, sind von Letzterem sämmtliche Effecten und Papiere, auch Gewehre und Waffen, abzunehmen. Die Gendarmen haben zu sorgen, daß die abgenommenen Gegenstände sobald als nur immer möglich gehörig verzeichnet werden, auch ist, sobald es nur immer geschehen kann, eine schriftliche Bezeichnung der Person und der Kleider des Verhafteten aufzunehmen.

§. 22. Die Gendarmen werden ermahnt, niemals eine größere Gewalt bei ihren Dienstverrichtungen überhaupt anzuwenden, als zur Erreichung des Dienstzwecks unumgänglich nöthig ist.

Insbesondere wird denselben in Bezug auf §. 41 des Edicts bemerkt, daß sie zum Gebrauche der Waffen nur alsdann zu schreiten haben, wenn der Fall unausweichlicher Nothwendigkeit wirklich vorhanden ist.

Dieser Fall unausweichlicher Nothwendigkeit kann nur Statt finden, wenn der Gendarm bei und wegen seiner Dienstverrichtung thätlich mißhandelt wird, und diese Mißhandlung lediglich durch den Gebrauch der Waffen und durchaus auf keine andere Art abgewendet werden kann.

Oder wenn auf den Gendarmen, während er sich im Dienste befindet, ein lebensgefährlicher Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen geschieht, und er den nachtheiligen Folgen dieses Angriffs nur durch den Gebrauch seiner Waffen vorbeugen kann.

Oder wenn seiner Dienstverrichtung ein thätiger Widerstand entgegengesetzt wird, auch die Dienstverrichtung selbst ohne Vereitlung ihres Zweckes durchaus nicht aufgeschoben, und der Widerstand auf keine andere Art, als durch Gewalt der Waffen, und namentlich nicht mit Hulfe anderer Personen, beseitigt werden kann.

Läßt sich die Dienstverrichtung füglich aufschieben, so hat der Gendarm davon abzulassen, und den Fall des angetroffenen Widerstandes der betreffenden Behörde mit Bitte um Verhaltungsregeln anzuzeigen.

§. 23. Das Verhalten der Gendarmen bei ihren Dienstverrichtungen überhaupt muß stets so bemessen seyn, daß kein Schuldiger der Verfügung des Gesetzes entgehe, aber auch kein Schuldloser in seinem Verhältniß ohne dringende Noth gestört, oder belästiget werde.

§. 24. Die Gendarmen müssen nicht nur unter sich selbst Eintracht und Verträglichkeit zu erhalten suchen, sondern sie mussen auch hauptsächlich gegen das Polizeipersonale der angrenzenden Staaten, mit welchen sie in Berührung kommen, ein gefälliges und verträgliches Benehmen beobachten, so lang es nur immer der Zweck des Dienstes gestattet.

§. 25. Alle Befehle, Aufträge und Mittheilungen, welche ihnen in Bezug auf den ordentlichen und ausserordentlichen Dienst schriftlich zukommen, haben sie zu sammeln und aufzubewahren, auch nöthigenfalls den Meldungen an die Vorgesetzten beizulegen.

§. 26. Den Gendarmen muß stets die Vorschrift des §. 46 des Edicts vor Augen schweben; dieselben haben sich immer eines gesetzten, nüchterner, ehrbaren Lebenswandels zu befleißen, und zu jeder Zeit und allenthalben müssen sie des ehrenvollen Berufs eingedenk seyn, der ihnen zu Theil geworden.

Ihnen wird eingeschärft, stets die nöthige Verschwiegenheit in allen ihren Dienst betreffenden Gegenständen zu beobachten, und weder durch Geschenke noch durch Drohungen, noch durch sonstige Einwirkungen von der genauen Erfüllnng ihrer Dienstobliegenheiten sich abhalten zu lassen.

Endlich werden sich dieselben den Inhalt aller auf den Dienst Bezug habenden, bereits erschienenen oder erst noch erscheinenden Verordnungen auf das Genaueste einprägen.

§. 27. Die Gendarmen müssen sich angelegen seyn lassen, ihre Nachforschungen und Beobachtungen im Dienste mit aller möglichen Sorgfalt und Genauigkeit anzustellen, und ihre Meldungen und Anzeigen, der reinen Wahrheit gemäß, stets so abzufassen, und einzurichten, daß sie den Inhalt derselben jederzeit vollständig verantworten können.

B. Besondere Vorschriften für den äusseren Dienst der Gendarmerie.

1) In Bezug auf den ordentlichen Dienst.

a. Die Dienstleistung zur Beförderung der Strafgerechtigkeitspflege.

§. 28. Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei einem Diebstahl durch Einbruch, haben die Gendarmen durch eigenen Augenschein sich die Kennt-

Digitized by Google

niß jener Spuren zu verschaffen, und in ihren Aufnahmen davon vollständige Erwähnung zu thun.

Sie haben zu sorgen, daß diese Spuren unvertilgt bleiben, bis die eintreffende amtliche Commission, nach gleichmäßiger Besichtigung derselben, das Geeignete dießfalls verfügt haben wird.

(Muster einer solchen Aufnahme Anlage Nro. I.)

§. 29. Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens können gedient haben, so wie alle Gegenstände, welche von dem Thäter können zurückgelassen worden seyn, haben dieselben in Verwahrung nehmen zu lassen, und, nach Gestalt der Sache, mit der Meldung vom Vorgange, der Civilbehörde miteinzuliefern.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleide.

§. 30. Bei Aufnahmen der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Gendarmen zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beschädigten und bei den Angehörigen und Nachbarn desselben nachzuforschen, wer etwa des verübten Verbrechens verdächtig seyn könnte, und aus welchen Gründen. Die sich etwa hieraus ergebenden Spuren sind zur Festhaltung des Verdächtigen ohne Aufschub, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, zu verfolgen, wobei die Gendarmen von den Ortsvorgesetzten nach Kräften werden unterstützt werden. Von Letztern ist auch zu erwarten, daß sie, wenn die Gendarmen durch die unverschiebliche Verfolgung jener Spuren an der vollständigen Aufnahme der Anzeigen des Verbrechens verhindert sind, dieses Geschäft wie bisher allein besorgen werden.

§. 31. Bei einem Straßenraub oder bei Diebstählen haben die Gendarmen sich zu bemühen, daß ihnen so schleunig als möglich ein vollständiges Verzeichniß der geraubten oder gestohlenen Sachen behändigt werde, um dieses bei ihren weitern Nachforschungen gebrauchen, und gegen die Besitzer solcher Sachen das Erforderliche einleiten zu können.

§. 32. Bei Leichen, welche von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Gendarmen sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachzusehen, ob sich nicht irgend ein merkwürdiger Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weitern Untersuchung, namentlich zur Ausmittlung des Thäters an die Hand gibt.

(Muster der Aufnahme über einen gefundenen Leichnam Anlage Nro. II.)

§. 33. Bei lebensgefährlich verwundeten Personen haben die Gendarmen auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber auch unverzüglich zur Rettung derselben das Nöthige einzuleiten, und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ereigniß selbst. Insbesondere ist sogleich der nächste Wundarzt von dem Falle in Kenntniß zu setzen.

Bei Scheintoden, die von ihnen angetroffen werden, ist Letzteres gleichfalls zu beobachten.

§. 34. Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Gendarmen lediglich darauf zu beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen, und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen sodann, nach Befund der Umstände, weitere Aufträge ertheilen wird.

(Muster einer solchen Aufnahme Anlage Nro. III.)

§. 35. Die Fahndung auf Verbrecher und Verhaftung derselben betreffend, so ist zu unterscheiden:

Es sind solche, die aus dem Sicherheits- oder Strafgefängniß entweichen, von der Behörde zur Wiedereinfangung ausgeschrieben worden sind;

solche, welche wegen des auf ihnen ruhenden Verdachts ein Verbrechen begangen zu haben, von einer Behörde zur Beifangung ausgeschrieben;

oder solche, welche von den Gendarmen auf frischer That betreten worden sind, oder endlich;

Leute, bei welchen die in §. 29, Nro. 3 des Edicts vom 3. Oktober, namentlich aufgeführten dringenden Anzeigen den Verdacht eines verübten Verbrechens begründen.

Hinsichtlich aller dieser Personen ist es durchaus keinem Anstand unterworfen, vielmehr ist die Gendarmerie verpflichtet, sie zu verhaften.

§. 36. In allen andern Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen, oder daran Antheil genommen zu haben, ist von der Gendarmerie sorgfältig zu überlegen, in wie fern die Umstände des einzelnen Falles eine gleichbaldige Festnahme des Verdächtigen als nothwendig rechtfertigen, oder ob die schleunige, mit Vorsicht bewirkte Anzeige der Verdachtsgründe bei dem betreffenden Amte genüge.

§. 37. Werden dem Gendarmen Verzeichnisse geraubter oder gestohlener Sachen mitgetheilt, so haben sie auf die Besitzer derselben mit allem Fleiße zu fahnden, und nach Befund der Umstände bei den Behörden Anzeige zu machen.

§. 38. Die Gendarmerie ist gehalten, zu Nachsuchungen nach Verbrechern und entwendeten Gegenständen, namentlich zu dießfallsigen Hausuchungen, sich verwenden zu lassen.

b. Dienstleistungen zur Handhabung der Polizeigewalt des Staats.

1) Oeffentliche oder hohe Sicherheitspolizei.

§. 39. Die Gendarmerie hat auf solche Verbindungen im Staate, welche den öffentlichen Ruhestand desselben zu gefährden drohen, ein wachsames Auge zu richten, und ihre dießfallsigen Wahrnehmungen den betreffenden Polizeibehörden auf das Sorgfältigste mitzutheilen.

§. 40. Wenn die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden oder durch Aufruhr (gewaltsame Widersetzlichkeit einer versammelten Menge gegen obrigkeitliche Befehle und Anordnungen) bedroht wird, so hat die Gendarmerie alle Kräfte anzuwenden, dergleichen verderbliche Verbindungen unschädlich zu machen und der Verbrecher habhaft zu werden. Ohne allen Verzug haben die Gendarmen die vorgesetzten Commandanten von solchen Ereignissen in Kenntniß zu setzen.

§. 41. Insbesondere haben sich in solchen Fällen die Brigade-Commandanten, unter Beschleunigung der weitern Meldung an den Divisions-Commandanten, ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, und nöthigenfalls, unter

Digitized by Google

Zusammenziehung der erforderlichen Mannschaft, bis zum Eintreffen des vorgesetzten Divisions-Commandanten (siehe §. 147 dieser Instruction) das Erforderliche anzuordnen. Der Brigade-Commandant kann selbst das Aeusserste vorkehren, wenn es als durchaus unverschieblich erscheint, jedoch unter Beobachtung des §. 42 des Edicts und des nachfolgenden Paragraphen dieser Instruction.

§. 42. Wie sich bei einem entstandenen Aufruhr, der die Gendarmerie commandirende Vorgesetzte überhaupt, namentlich aber gegen die versammelte Menge im Allgemeinen zu benehmen habe, ist im §. 42 des Edicts klar und bestimmt vorgeschrieben.

Es geht daraus als Richtschnur für das Verhalten des Commandanten Folgendes hervor:

a. Derselbe hat vorerst, gemeinschaftlich mit dem anwesenden Civilvorgesetzten, alle nur immer zu Gebot stehende Mittel der Güte und des belehrenden Zuspruchs anzuwenden, um den Aufruhr zu zerstreuen, unbeschadet der gegen die Rädelsführer vorzukehrenden besondern Maaßregeln.

b. Waffengewalt gegen den versammelten Haufen kann ebenfalls nur im Falle unausweichlicher Nothwendigkeit angewendet werden, wie dieß oben schon §. 22 in Ansehung des Gebrauchs der Waffen im Allgemeinen bemerkt worden ist.

c. Ausserdem aber sind hier, wo es sich vom Verfahren gegen eine versammelte Menge im Allgemeinen handelt, noch ganz besondere Bedingungen vorgeschrieben, um die unbeschränkte Anwendung der Waffengewalt zuläßig zu machen, nämlich Einwilligung des Civilvorgesetzten, wenn ein solcher anwesend ist, und der wörtlich bezeichnete dreimalige laute Ruf.

Letzterm ist zunächst zu dem Ende vorgeschrieben, um alle Rücksichten eintreten zu lassen, die überhaupt noch denkbar sind, wenn einmal als unausweichlich nothwendig hergestellt ist, daß der Waffengebrauch in vollem Maaße angewendet werden muß. Derselbe soll namentlich den Gutgesinnten, welche entweder aus Zufall, oder durch irgend einen besondern Anlaß, unter die Menge gerathen sind, als Warnung vor dem Unglücke dienen, welches sie möglicherweise treffen kann, und ihnen Zeit verschaffen, sich zu entfernen.

Er soll aber zugleich auch den in keiner guten Absicht Anwesenden, insbesondere den bloß irrgeleiteten und verführten Personen Anlaß und Zeit gewähren, sich eines Bessern zu besinnen, und durch schleunige Entfernung von dem verbrecherischen Vorhaben abzustehen.

Der Commandirende wird besonders in dergleichen Fällen sich alle Mühe geben, die erforderliche Ruhe, Besonnenheit und Kaltblutigkeit zu behaupten.

Ist das hier Vorgeschriebene nicht beobachtet worden, so kann der commandirende Vorgesetzte für die Folgen der gegen die gesammte Menge angewendeten Waffengewalt verantwortlich gemacht werden, wo hingegen derselbe durch die genaue Beobachtung jener Vorschrift aller Verantwortlichkeit für jene Folgen unbedingt enthoben wird.

2) Allgemeine Privatsicherheitspolizei.

§. 43. Die Gendarmen haben unausgesetzt mit der größten Wachsamkeit dahin zu wirken, daß das Land gegen den Andrang des liederlichen Gesindels aus fremden Staaten gesichert, und von dem bereits darin befindlichen durch Beifangung und Ueberlieferung desselben an die Behörden, gereinigt werde.

§. 44. Sie haben dießfalls alle Plätze und Wohnungen, die als Sammelpuncte und Herbergen solcher Leute bekannt oder verdächtig sind, sorgfältig zu beobachten, und, in so fern ihnen die Bestimmungen des Artikels XII. des Edicts es gestattet, genau zu visitiren.

§. 45. Den Gendarmen wird empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf die abgelegenen Wohnungen zu richten, deren Besitzer, aus Furcht vor dem liederlichen Gesindel, oder durch ausdrückliche Drohungen desselben, sich bewogen sehen können, ihm Unterkunft zu gestatten, und den Aufenthalt desselben zu verheimlichen.

§. 46. Sie werden sich bei ihren Streifen und Patrouillen angelegen seyn lassen, überall, wo muthmaßlich etwas in Erfahrung gebracht werden kann, Erkundigung darüber einzuziehen, ob nicht verdächtige Leute gesehen worden, und welche Richtung dieselben genommen haben.

§. 47. Die an der Grenze stationirten Gendarmen haben insbesondere darauf zu wachen, daß keine verdächtige Personen in das Land einziehen, und sie haben besonders diejenigen Grenzpuncte des Inlandes genau im Auge zu behalten, welche eines, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Verkehrs mit dem Auslande verdächtig sind.

§. 48. Solche herumziehende Leute, welche nur ein unzulängliches Gewerbe treiben, ohne sich über den Besitz eines hinreichenden Vermögens ausweisen zu können, sind, um in ihre Heimath gebracht zu werden, vor die Polizeibehörde zu stellen.

Nur allein Inländer, welche mit einer obrigkeitlichen Bewilligung und mit einem gültigen Passe sich ausweisen können, sind mit dieser Maaßregel zu verschonen, jedoch ist der Verkehr und das Betragen derselben genau zu beobachten, und niemals zu gestatten, daß ein solcher, wenn der Paß nur auf seine Person lautet, seine Familie mit sich führe.

§. 49. Auf sämmtliche Personen, die als Jauner, Landstreicher oder überhaupt als für die öffentliche Sicherheit gefährliche Menschen ausgeschrieben und bezeichnet sind, ist emsig zu fahnden.

§. 50. Es ist darauf zu sehen, ob gegen das Verbot Fremde ohne Nachtzettel in Privathäusern zu beherbergen, gehandelt werde. Die Entgegenhandelnden sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Ueberhaupt ist auf die Handhabung sämmtlicher über die Fremdenpolizei bestehenden Gesetze sorgfältig Bedacht zu nehmen.

§. 51. In wie fern Reisende als verdächtig zu betrachten sind, so daß sie angehalten werden können, ihren Paß vorzuzeigen, muß nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles beurtheilt werden. Den Gendarmen wird hierbei die erforderliche Vorsicht und Behutsamkeit dringend anempfohlen, auf daß nicht unnöthige Behelligungen und Störungen vorfallen.

§. 52. Reisende, welche vorschriftsmäßige Pässe mit

Digitized by Google

sich führen müssen, und solche nicht haben, sind vor die nächste Behörde zu stellen, oder es ist doch wenigstens, wenn kein Verdacht der Flucht vorhanden, oder wenn Bürgschaft durch bekannte Personen geleistet ist, die Vorladung derselben von der Behörde zu veranlassen.

Die Person und Kleidung des Reisenden, hauptsächlich aber Erstere, ist auf das genaueste mit dem angezeigten Passe oder Wanderbuch zu vergleichen, auch die Beschaffenheit des Letztern sorgfältig zu prüfen. Stimmt der Inhalt eines gleichwohl richtigen Passes mit der Person des Reisenden nicht überein, oder ist im Fall der Uebereinstimmung des Passes mit der Person, durch Correcturen oder Mangel an der öffentlichen Form, der Verdacht einer Verfälschung vorhanden, so ist der Reisende anzuhalten, eben so jeder Reisende, dessen Paß, und jeder Handwerkspursche, dessen Wanderbuch veraltet ist.

Hauptsächlich müssen sich die Gendarmen der Person solcher Reisenden versichern, welchen eine bestimmte Reiseroute und Reisezeit vorgeschrieben ist, und die gegen diese Vorschrift gehandelt haben, in so fern sie sich nicht auf der Stelle über hinlänglich entschuldigende Ursachen zur Genüge ausweisen können.

§. 53. Bei Prüfung der Wanderbücher inländischer Handwerkspursche haben die Gendarmen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob nicht etwa der Vorzeiger in die Klasse der Conscriptionspflichtigen gehöre, und als Refractär zu behandeln sey.

§. 54. Fremde Handwerkspursche, die nur mit einer Kundschaft und nicht zugleich auch mit einem förmlichen obrigkeitlichen Reisepaß versehen sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen, oder, wenn sie im Lande betreten werden, angehalten und vor das nächste Amt gestellt werden.

§. 55. Vornehmlich auf Jahrmärkten muß die Gendarmerie ihr Augenmerk auf solche Leute richten, die wegen Unzulänglichkeit ihres Gewerbs oder wegen anderer in der Mitte liegenden Verhältnisse verdächtig sind.

§. 56. Eine Hauptobliegenheit der Gendarmerie ist die genaue Aufsicht darüber, ob die vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen in den Ortschaften gehörig gehalten werden.

§. 57. Bei Truppendurchmärschen haben sie auf die Nachzügler, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, ein wachsames Auge zu richten, dieselben zu verhaften und dem betreffenden Militär-Commando, oder, nach Umständen, der nächstgelegenen Civilbehörde zu überliefern.

§. 58. Im Uebrigen werden die Gendarmen aufmerksam gemacht, hinsichtlich der Aufsicht auf Handhabung der allgemeinen Sicherheit, auf die Verordnung vom 28. Mai 1810, Nro. XXII desselben Jahrs im Regierungsblatt. Hinsichtlich des Paßwesens auf eben diese Verordnung. Ferner auf die Verordnung vom 4. August 1814, Regierungsblatt Nro. XV, und vom 2. Mai 1823, Regbl. Nro. XII. Hinsichtlich der Beherbergung fremder Personen in den Landorten, auf die Verordnung vom 30. Dezember 1826, Regierungsblatt Nro. II, vom Jahr 1827. In Ansehung der landfahrenden Juden, auf die Verordnung vom 7. September 1809, Regierungsblatt Nro. XXXVIII. Endlich was die Aufsicht auf die wandernden Handwerkspursche betrifft, auf die Verordnung vom 18. September 1809, Regierungsblatt von 1809, Nro. XLII, und vom 19. Dezember 1805, Nro. XXXVIII.

3) Straßen-Polizei.

§. 59. Hierbei hat die Gendarmerie, ausser den allgemeinen Verpflichtungen, auch noch insbesondere die Verbindlichkeit, wenn sie Beschädigungen an Brücken und Wehrgeländern wahrnimmt, hiervon unverzüglich der nächsten Local-Polizeibehörde die Anzeige zu machen, eben so von wahrgenommenen Zuständen, wodurch der Verkehr und die Passage auf den Straßen unterbrochen oder doch bedeutend erschwert wird, z. B. von großer, einen solchen Uebelstand verursachenden Schneeanhäufung.

Die Bestrafung derjenigen ist zu veranlassen, welche das Verbot übertreten, auf Wegen zu reiten oder zu fahren, die nur für Fußgänger bestimmt sind.

§. 60. In dieser Beziehung werden die Gendarmen auf die Verordnung im Regierungsblatt Nro. XX, vom 14. Mai 1810, verwiesen.

Es ist ihre Pflicht, die dießfallsigen Frevel zur Anzeige zu bringen.

4) Feuer-Polizei.

§. 61. Die Gendarmen haben darüber zu wachen, daß alle, sowohl zur Verhütung des Feuers als auch zur Löschung desselben gegebenen Verordnungen gehörig befolgt werden.

Man macht dießfalls die Gendarmen auf die Verordnung vom 28. Mai 1810, Regierungsbl. von 1810, Nro. XXII. und zwar Art. 14, aufmerksam.

§. 62. Die Gendarmerie hat besonders bei einem entstandenen Brande die größte Thätigkeit anzuwenden, daß der Zweck der schleunigsten Löschung durch keine Unordnung vereitelt, und daß nicht das unglückliche Ereigniß von Uebelgesinnten zur Ausführung anderer verbrecherischer Absichten, z. B. zu Begehung von Diebstählen, benutzt werde.

§. 63. Es versteht sich, daß der Gendarme bei einem solchen Brandunglück sich zunächst bei derjenigen obrigkeitlichen Person, welche die Löschungs-Anstalten leitet, zu melden und mit derselben sich zu benehmen hat, damit seine Thätigkeit zu rechter Zeit und am rechten Orte eingreifen kann.

5) Wasserschadens-Polizei.

§. 64. In dieser Beziehung haben die Gendarmen die betreffenden Behörden auf alle von ihnen wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten Vorfälle und Zustände, welche die Entstehung eines Wasserschadens besorgen lassen, aufmerksam zu machen.

§. 65. Bei wirklich hereinbrechender oder schon eingetretener Wassersnoth haben sie sich bei den Behörden sogleich nach ihrem Eintreffen zu melden, und, nach genommener Rücksprache, dieselben auf das Kräftigste in ihren getroffenen Anordnungen zu unterstützen, und den sorgfältigsten Bedacht darauf zu nehmen, daß durch ein solches Ereigniß in keiner andern Beziehung die öffentliche

Digitized by Google

Ordnung und Sicherheit gestört, und daß den Bedrohten ihr Leben und Eigenthum, so viel als nur immer möglich, erhalten werde.

6) Gesundheits-Polizei.

§. 66. Die Gendarmen werden sich angelegen seyn lassen, darauf zu wachen, daß alle zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren erlassenen Verordnungen pünctlich beobachtet und in Vollzug gebracht werden. Jede Vernachläßigung und Uebertretung derselben ist sogleich zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen, eben so jede von ihnen wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte Spur solcher Krankheiten.

§. 67. Die Gendarmen werden in dieser Beziehung auf die Verordnungen im Regierungsblatt vom 4. Febr. 1818, Nro. IV, vom 27. März, Nro. VII, vom 16. Oktober, Nro. XXIII, und 9. Mai 1820, Nro. IX, endlich vom 5. Dezember 1821, Nro. XX, aufmerksam gemacht.

§. 68. Bei angelegten Sperren haben sie ihre Aufmerksamkeit zu schärfen, auf daß dieselben nicht verletzt werden.

§. 69. Sie haben insbesondere darauf zu wachen, daß die in Betreff der Wuth der Thiere, und besonders die über Hundsmusterung und Hundstaxe bestehenden Verordnungen, gehörig beobachtet werden. Siehe Verordnung im Regierungsblatt vom 22. Mai 1826, Nro. XIX, und vom 9. Oktober desselben Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXV.

Der Wuth verdächtige Thiere sind, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, einzufangen, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, mit gehöriger Vorsicht zu tödten. Hievon ist, unter sorgfältiger Verwahrung des eingefangenen oder getödteten Thiers, bei der Behörde die Anzeige zu machen.

§. 70. Da leider die Erfahrung gezeigt hat, daß durch herumziehendes Gesindel die Seuche der Menschenblattern in das Land gebracht worden, so haben sie auch in dieser Beziehung ihre Aufmerksamkeit auf dergleichen Leute zu richten, und namentlich den Eintritt derselben in das Land sorgfältig zu verhüten.

§. 71. Herumziehende Arzneikrämer sind anzuhalten und vor die nächste Behörde zu stellen, selbst wenn sie mit ganz untadelhaften Pässen versehen sind.

Auch auf Handhabung der Verordnung über den Verkauf von Zahnarzneien und die Ausübung der Zahnarzneikunst durch reisende Zahnärzte, ohne höhere Erlaubniß, ist gehörig Bedacht zu nehmen.

Siehe die Verordnung im Regbl. vom 20. März 1818, Nro. X, und vom 4. Juli 1823, Regbl. Nro. XVI, ferner Regblt. vom 7. November 1817, Nro. XXVIII, und vom 14. Februar 1818, Nro. V.

7) Armen-Polizei.

§. 72. Alle Straßenbettler, besonders solche, welche durch Vorspiegelung von Krankheiten das Mitleid der Menschen zu erschleichen suchen, sind anzuhalten und vor die nächste Behörde zu stellen.

Eben so Collectanten, welche im Lande herum ziehen und Beisteuer zum Ersatz eines erlittenen Schadens verlangen, mag nun dieser wirklich Statt gefunden haben oder nicht.

Endlich sogenannte Standespersonen, welche das Land durchreisen, und, unter Anführung von Unglücksfällen, wodurch ihre Familie herabgesunken sey, den Beutel der Privaten besteuern.

§. 73. Arme, die auf Bettelfuhren in das Land gebracht werden, sind zurück zu weisen, es sey denn, daß die Heimath derselben im Inlande ganz unzweifelhaft ist, oder daß der Begleiter derselben eine schriftliche, von einem inländischen Amt beglaubigte Versicherung hierüber vorweisen kann.

§. 74. Dagegen haben aber auch die Gendarmen die Verpflichtung, hinsichtlich aller Unglücklichen, welche von ihnen in einem hülflosen, verlassenen Zustande angetroffen werden, ohne Aufschub die nöthige Fürsorge eintreten zu lassen, und zu veranlassen, daß ihnen die nöthige Hülfe geleistet werde.

Die Verordnungen gegen den Bettel und Müssiggang sind im Regierungsblatt vom 28. Mai 1810, Nro. XXII, und vom 22. Juli 1811, Nro. XXI, enthalten.

8) Persönliche Sicherheits-Polizei.

§. 75. Die Gendarmen haben bei öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, bei Märkten und großen Volksversammlungen, auch bei den öffentlichen Belustigungen des minder gebildeten Volkstheils, darauf zu wachen, daß keine Streitigkeiten und keine anderen gesetzwidrigen Vorgänge sich ereignen, und daß bereits entstandene, unter Festnehmung der Anstifter und Thäter, so schleunig wie möglich beseitigt werden.

Dieselben werden sich jedoch bei all diesen Gelegenheiten hüten, ohne wirklichen Anlaß einzuschreiten, damit ihre Gegenwart nicht störend auf das Vergnügen derjenigen einwirke, zu deren Sicherheit und Beruhigung dieselbe gereichen soll.

Namentlich auch hier werden dieselben an ihre Pflicht erinnert, zwar mit Festigkeit auf Beobachtung der Gesetze zu bestehen, jedoch dabei mit Anstand und mit der einem Jeden gebührenden Achtung sich zu benehmen.

§. 76. Den Schlaghändeln einzelner Personen haben sie durch geeignete Dazwischenkunft, nöthigenfalls durch Arretirung des einen oder des andern Theils, ein Ziel zu setzen.

§. 77. Auf das Tragen unerlaubter Waffen, auf Handhabung der in Betreff des Giftverkaufs bestehenden Verordnungen (Regierungsblatt vom 24. März 1808, Nro. X), auf Beseitigung gefährlicher Thiere, endlich auf Hinwegräumung oder gehörige Befestigung solcher Gegenstände an Gebäuden, wodurch die Sicherheit der Menschen bedroht wird, haben sie ihr Augenmerk zu richten, so wie sie auch Sorge tragen müssen, daß das Verbot des Schießens an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten gehörig beobachtet werde. Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1817, Nro. XXIX.

§. 78. Sie haben zu sorgen, daß die in Betreff des Transports und der Aufbewahrung des Schießpulvers gegebenen Verordnungen gehörig befolgt werden. Verordnung, Regbl. von 1816, Nro. XVI, und 1819, Nro. XV.

§. 79. Ueberall, wo die persönliche Freiheit eines Men-

Digitized by Google

schen widerrechtlich gefährdet oder verletzt wird, haben sie dem Bedrängten zu Hülfe zu eilen.

9) Eigenthumssicherheits-Polizei im engeren Sinn.

§. 80. Diejenigen, welche sich Beschädigungen und Verletzungen öffentlicher Gebäude und Anlagen erlauben, sind zur Bestrafung und Ersatzleistung anzuzeigen.

§. 81. Die Gendarmen werden sich angelegen seyn lassen, daß dem Treiben der herumziehenden Lotterie- und Würfelspieler, der Taschendiebe und Beutelschneider Einhalt geschehe.

§. 82. Alle von der Regierung nicht genehmigten Ausspielungen von Liegenschaften und Fahrnissen sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Auf diejenigen, welche ohne besondere Erlaubniß Lotterie- und Würfel- oder Hazardspiele eröffnen, ist ein wachsames Auge zu richten. Siehe die Verordnungen im Regierungsblatt vom 3. Oktober 1811, Nro. XXVI, vom 21. Dezember 1820, Nro. II, vom 30. Dezember 1821, Nro. XXI, und vom 29. September 1814, Nro. XIX.

§. 83. Auf Spieler von Profession, auf herumziehende, nicht concessionirte Musicanten und Gaukler, endlich auf Müßiggänger, welche durch betrügerische Vorstellungen auf Kosten leichtgläubiger Menschen zu leben trachten, wie z. B. sogenannte Wahrsager, Schatzgräber ꝛc., ist ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§. 84. Die Gendarmen haben zu wachen, daß die bestehenden Spielgesetze nicht übertreten und die Entgegenhandelnden bestraft werden.

§. 85. Sie werden Sorge tragen, daß die Verordnung wegen des Spielkarten-Stempels (Regierungsblatt vom 6. Oktober 1817, Nro. XXVIII und vom 11. November 1817, Nro. XXVIII) nicht übertreten, und jede etwaige Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht werde.

10) Religions- und Sitten-Polizei.

§. 86. Die Befolgung der Verordnung, die weltliche Feier der kirchlichen Feiertäge betreffend, haben sie, so viel ihres Amtes ist, gehörig zu beaufsichten (Regierungsblatt vom 21. November 1805, Nro. I, und vom 21. Dezember 1817, Nro. XXX.)

§. 87. Diejenigen, welche ihren Aufenthalt in den Wirthshäusern des Zechens wegen, oder überhaupt zu einem sonstigen Zwecke, ohne eine rechtfertigende Ursache, über die Polizeistunde ausdehnen, eben so die Nachtschwärmer, so wie endlich diejenigen, welche durch unsittliche Handlungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 88. Oeffentliche Tanz- und andere Belustigungen, zu welchen keine obrigkeitliche Bewilligung ertheilt worden ist, sind gleichfalls, um gegen die Unternehmer die nöthige Rüge eintreten lassen zu können, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

11) Theurungs-Polizei.

§. 89. Zum Vollzug aller jener Verordnungen, welche die Verwaltungsbehörde zur Zeit einer Theurung in Bezug auf diese erlassen wird, z. B. Getreidesperre, Erleichterung des Verkehrs mit Früchten im Inlande, Verbot der Aufspeicherung und des Ankaufs im Großen, haben die Gendarmen nach allen Kräften beizutragen.

12) Zunft-, Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 90. In dieser Hinsicht werden die Gendarmen hauptsächlich auf diejenigen Verordnungen aufmerksam gemacht, welche zum Vortheile der Gewerbe und Zünfte bestimmte Handlungen und Unternehmungen unter Strafandrohung verbieten, mögen nun letztere den Mitgliedern der Zünfte und Gewerbs-Innungen selbst oder andern nicht dazu gehörigen Personen untersagt seyn.

§. 91. Sie werden besonders darauf wachen, daß die polizeilichen Vorschriften der Mühlenordnung gehörig gehandhabt werden.

§. 92. Die Gendarmen haben sich den Aufträgen der Aemter zu Visitationen von Maaß und Gewicht, oder zur Hülfeleistung dabei, zu unterziehen.

Wenn sie selbst bei irgend einem Gewerbsmanne unrichtiges Maaß und Gewicht vermuthen, so haben sie, unter Angabe der Gründe, davon bei dem Ortsvorgesetzten oder Amte die Anzeige zu machen.

§. 93. Dieselben werden vorläufig auf die demnächst in Wirksamkeit tretende neue Maaßordnung, besonders Kap. IV derselben, und auf die inzwischen noch geltenden Verordnungen über das Eichen der Gefäße und über den Gebrauch solcher Gefäße (siehe Verordnung im Reg.Bl. v. 23. Oktober 1812, Nro. XXXII, und vom 16. Nov. desselben Jahrs, Nro. XXXIV) aufmerksam gemacht.

§. 94. Die gehörige Handhabung des Verbots, das Herumziehen ausländischer Gewerbsleute betreffend (siehe Reg.Bl. vom 25. Mai 1819, Nro. XIX); so wie die Verordnung über das Patentlösen der Reisenden ausländischer Handlungshäuser (Reg.Bl. vom 18. März 1825, Nro. V), mit der Ausnahme für würtembergische Handlungshäuser, (Reg.Bl. von 1826, Nro. II, Verordnung vom 26. Januar, Art. 4) haben sich dieselben angelegen seyn zu lassen.

§. 95. Auf die Uebertreter der Hausirverordnung (Reg.Bl. vom 26. August 1808, Nro. XXVIII, vom 21. September 1815, Nro. XVII, vom 10. April 1816, Nro. XIII, und vom 8. März 1821, Nro. VI).

§. 96. Eben so auf diejenigen, welche der Verordnung über den Verkauf der Kalender zuwiderhandeln (Reg.Bl. vom 12. November 1807, Nro. XI), haben die Gendarmen ein wachsames Auge zu richten.

§. 97. Endlich haben dieselben in allen Fällen, wo der freie Verkehr und Handel eines Bürgers unbefugterweise gehemmt und bedrückt wird, auf geeignete Art ihre Fürsorge eintreten zu lassen.

c. Vom Transport und von Bewachung der Gefangenen als ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

Ueber das Transportwesen der Gefangenen überhaupt, so wie über Anordnung besonderer Transportstraßen und Transportstationen, wird ein besonderes Reglement nachfolgen. Bis dahin wird der Gendarmerie zur genauen Nachachtung Folgendes vorgeschrieben.

§. 98. Jeder Gendarm, welchem ein Gefangener zur

Digitized by Google

Bewachung oder zum Transport anvertraut wird, ist dafür verantwortlich, daß derselbe nicht entkomme.

Jede Nachläßigkeit, wodurch das Entweichen möglich wurde, wird streng bestraft.

§. 99. Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport von Gefangenen verwendet, so hat stets einer derselben die Obliegenheiten des Transportführens zu übernehmen. Im Zweifel trifft dieses den Aeltesten im Dienste, die Militärdienstjahre mit eingerechnet. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß der Transport der Ordnung gemäß geleitet werde.

§. 100. Ist ein Transportzettel vorhanden, was in der Regel der Fall seyn soll, so hat sich der betreffende Gendarm lediglich nach den Bestimmungen desselben zu richten.

§. 101. Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden, ausgenommen:

a. wenn der Transportzettel dieses besagt;

b. oder wenn, in Ermanglung eines solchen, die den Gefangenen übergebende Behörde oder die Behörde der Zwischenstation dasselbe befiehlt oder gestattet.

c. Wenn der zu Transportirende als ein gefährlicher Landstreicher oder Verbrecher unzweifelhaft bekannt, oder öffentlich bezeichnet ist, endlich;

d. wenn der Gefangene während des Transports oder im Gefängnisse durch sein Benehmen, z. B. durch gewaltthätigen Versuch zur Flucht, oder durch Widerspenstigkeit, eine solche Maaßregel nothwendig macht, oder wenn andere Umstände unvermuthet eintreten, wodurch die Besorgniß der Flucht theilweise erhöht wird, z. B. einbrechende große Dunkelheit, Verhinderung eines dem Transport beigegebenen Begleiters zur Fortsetzung desselben, in so fern er nicht sogleich wieder ersetzt werden kann.

§. 102. Jeder Gendarm, der einen Gefangenen transportirt oder bewacht, hat sich aller Vertraulichkeit, besonders aller Unterredungen mit demselben über sein Vergehen oder Verbrechen zu enthalten.

Das Einkehren in Wirthshäusern mit den Gefangenen ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nothwendig machen. In einem solchen Falle ist der Gefangene, wo möglich, in eine besondere Stube zu verbringen, und die Aufsicht auf denselben zu verdoppeln.

§. 103. Ueber Mittag und über Nacht hat der transportirende Gendarm, wenn der Gefangene der Ortsbehörde übergeben werden muß, sich zu verläßigen, daß die Verwahrung desselben gehörig gesichert sey.

§. 104. In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne Noth mit dem Gefangenen sich unterrede, und wären je Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dieses stets in Gegenwart des transportirenden Gendarmen geschehen.

§. 105. Bei Gefangenen, die in Gefängnissen bewacht werden, kann eine solche Unterredung nur mit Erlaubniß der competenten Behörde geschehen.

§. 106. Fallen während eines Transports Ereignisse vor, die, in Bezug auf die Verhältnisse des Gefangenen, von Erheblichkeit sind, oder macht während desselben der Gefangene zufällig oder von freien Stücken dem Gendarmen Eröffnungen, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Sitze der nächsten Amtsbehörde, Letzterer Meldung davon zu machen.

§. 107. Sollte der Gefangene unterwegs erkranken, so sind ohne Verzug, nach Thunlichkeit, die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, und es ist auf der nächsten Station die Anzeige davon zu machen, damit wegen ärztlicher Behandlung desselben das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 108. Ueberhaupt ist von dem bewachenden oder transportirenden Gendarmen dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen an Verpflegung und Bequartierung dasjenige zu Theil werde, was ihm verordnungsmäßig gebührt.

§. 109. Wenn mehrere wirkliche Verbrecher, oder eines Verbrechens verdächtige Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht durch Zeichen und Winke, oder gar durch Unterredung, verständigen können.

Solche Leute sind daher so viel als möglich getrennt, und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren.

§. 110. Entweicht ein Gefangener unterwegs, so wird der betreffende Gendarm nicht unterlassen, schleunigst die geeigneten Maaßregeln vorzukehren, die zur schnellen Wiedereinfangung desselben dienen können. Wäre keine Hoffnung zu dieser vorhanden, oder mißlingt dieselbe, so hat der Gendarm ohne Verzug der nächstgelegenen Amtsbehörde, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch, und die Art desselben, ist der Behörde in der Uebergabs-Station zu melden.

§. 111. Entstehen unterwegs bei dem transportirenden Gendarmen gegründete Besorgnisse, daß er allein nicht im Stande seyn möchte, den Transport vorschriftsmäßig und sicher zu bewirken, oder ereignet sich irgend etwas, wodurch dem Gendarmen der Beistand anderer Personen nöthig wird, so hat derselbe den Vorgesetzten des nächsten Orts um Beihülfe anzugehen, welcher nicht ermangeln wird, ihm solche, nöthigenfalls durch Beigebung von Mannschaft aus den Rotten-Abtheilungen, augenblicklich zu gewähren.

§. 112. Jedesmal, wenn ein Gefangener zum Transport übernommen wird, hat der übernehmende Gendarm denselben zu visitiren. Dieses muß selbst in dem Falle geschehen, wenn der Gefangene mittelst regelmäßigen Transports an den Ort der Uebergabe verbracht worden ist.

§. 113. Es versteht sich, daß keinem Gefangenen seine Effecten, Papiere, Werkzeuge und dergleichen belassen werden dürfen, übrigens hat der Gendarm für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorgen.

§. 114. Der transportirende Gendarm hat sich die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und seiner Effecten jedesmal bescheinigen zu lassen.

§. 115. Jedem Gendarmen wird eingeschärft, stets die Vorschrift des §. 45 des Edicts genau zu befolgen, indem das Loos der Gefangenen nicht ohne Noth erschwert, und überhaupt nichts anders gegen dieselben vorgekehrt werden

Digitized by Google

soll, als was zu ihrer sichern Bewachung unumgänglich nöthig ist.

Anhang zu den Vorschriften über den ordentlichen Dienst.

§. 116. Allen zum ordentlichen Dienst gehörigen Verrichtungen, so wie dieselben im §. 29 des Edicts über die Gendarmerie bezeichnet, und in dieser Instruction von §. 28 bis hieher näher erläutert sind, haben sich die Gendarmen, so weit es nur immer thunlich ist, und die Natur einer jeden Dienstverrichtung es gestattet, auch unaufgefordert mit der wachsamsten Thätigkeit zu unterziehen, indem sie sich sonst der größten Verantwortlichkeit aussetzen würden. Dieß folgt aus dem §. 23 des Edicts ganz klar.

§. 117. Sie haben also nicht erst abzuwarten, bis ihnen Nachricht zukommt, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung, und die persönliche und Eigenthumssicherheit der Privaten bedroht oder verletzt sey, sondern sie müssen aus eigenem Antrieb durch stete Wachsamkeit und Aufsicht die Kenntniß von solchen Gefährdungen und Verletzungen sich zu verschaffen suchen.

§. 118. Die Gendarmen werden unter den verschiedenen Verrichtungen des ordentlichen Dienstes stets denjenigen den Vorzug geben, welche darauf abzwecken, in ihrem Bezirk die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Hierher gehört hauptsächlich sorgfältige Aufspürung des herrenlosen Gesindels und sonstiger ungeleiteter, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährlicher Menschen, zumal ausserhalb der Ortschaften, wo die Thätigkeit der Ortspolizei sich nicht anhaltend genug äussern kann; ferner

Visitation der Tag- und Nachtwachen in den Gemeinden, und Aufsicht auf die Handhabung der Verordnung über Beherbergung von Fremden in den Landorten.

§. 119. Die Gendarmen werden mit Sorgfalt alle in öffentlichen Blättern enthaltenen, oder ihnen im Dienstwege zukommenden Signalements von Verbrechern oder sonst verdächtigen Menschen sammeln und aufbewahren, und sich angelegen seyn lassen, mit Behutsamkeit davon Gebrauch zu machen.

§. 120. Die wegen verübten Verbrechen, oder wegen deßfallsigen Verdachts unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellten Personen haben sie stets gehörig im Auge zu behalten. Die Civilbehörden werden dafür sorgen, daß ihnen die Liste solcher Menschen vollständig mitgetheilt wird.

§. 121. Auch dem zunächst vorgesetzten Brigadier hat der betreffende Gendarm von dem im Edict §. 29, Nro. 23, am Ende genannten wichtigen Ereignissen ungesäumt Meldung zu machen.

§. 122. Jedem Gendarmen wird, in Folge des §. 29, Nro. 22 des Edicts, ein bestimmter Bezirk als Patrouillenbezirk zugetheilt. Diesen hat derselbe fleißig zu begehen, und zwar nicht zu bestimmten Zeiten, und nicht in regelmäßigen, sondern in abwechselnden Richtungen und unvermuthet.

Er hat bei dieser öftern Begehung auf all dasjenige mit Sorgfalt zu achten, was der §. 29 des Edicts als Gegenstand des ordentlichen Dienstes bezeichnet.

Derselbe hat sich zugleich bei dieser Begehung durch Nachfrage bei den Ortsvorgesetzten, bei den Bewohnern abgelegener Höfe ꝛc. zu erkundigen, ob irgend etwas Gesetzwidriges vorgefallen, welches seine Thätigkeit in Anspruch nimmt.

§. 123. Seine Dienstleistung ist in der Regel auf diesen Bezirk zunächst beschränkt.

Ausnahmen finden Statt:

a. wenn er von seinem Dienstvorgesetzten zu einer Dienstverrichtung in einem andern Bezirke ausdrücklich angewiesen wird.

b. Wenn durch Einstellung seiner Dienstverrichtung an der Grenze seines Bezirks der Zweck derselben zum Nachtheil des öffentlichen Wohls vereitelt würde, z. B. bei Verfolgung eines Verbrechers, welcher beim Nachsetzen einen andern Bezirk betritt.

Hier ist der betreffende Gendarm nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, seine Dienstverrichtung auch in den andern Bezirk bis dahin fortzusetzen, wo die Thätigkeit des dort stationirten Polizeipersonals sich ohne seine Beihülfe mit Erfolg äussern kann.

§. 124. Die Patrouillenbezirke werden übrigens ohne Rücksicht auf die bestehenden Aemtereintheilung bestimmt, so daß der Patrouillenbezirk eines Gendarmen in zwei oder mehreren verschiedenen Amtsbezirken sich befinden kann.

§. 125. Jeder Gendarm hat übrigens ein Patrouillenbuch zu führen, worin sich derselbe von den Vorgesetzten seine Patrouillen bescheinigen zu lassen hat, und welches monatlich dem Divisions-Commandanten einzusenden ist.

(Muster dieses Buchs Anlage Nro. IV.)

Das in §. 29, Nro. 23 des Edicts, vorgeschriebene Dienstbuch ist nach dem Muster Anlage Nro. V zu führen.

2) Besondere Vorschriften in Bezug auf den ausserordentlichen Dienst.

§. 126. Die Verrichtungen des ausserordentlichen Dienstes, wie sie im Art. XI des Edicts beschrieben sind, können stets nur auf eine ordnungsmäßig abgefaßte schriftliche Aufforderung der betreffenden Behörde vorgenommen werden.

§. 127. Diese Aufforderungen sollen, eilende Fälle ausgenommen, stets an die Vorgesetzten der Gendarmen, mindestens an die Brigade-Commandanten gerichtet werden, von welchen sodann die weiteren Befehle an ihre Untergebenen zu erlassen sind.

§. 128. Die Gendarmen haben sich bei diesen Verrichtungen des ausserordentlichen Dienstes sorgfältig zu hüten, daß sie den Umfang und die Grenzen der Aufforderung niemals überschreiten.

Sollte dieses zur Erreichung des Zwecks ihrer Ueberzeugung nach unumgänglich nothwendig seyn, so haben sie sich deßfalls schleunig mit der requirirenden Behörde zu benehmen, und deren Aeusserung abzuwarten, ehe sie weiter gehen, als der Inhalt des Auftrags lautet.

§. 129. Die wichtigen und zugleich unverschieblichen Verrichtungen des ordentlichen Dienstes dürfen, wegen aufgetragener Verrichtungen des ausserordentlichen Dienstes, niemals vernachläßigt werden. Jene behaupten daher stets den Vorzug vor diesen.

Digitized by Google

C. Vom eigentlichen Dienste der Brigadiers.

§. 130. Diese müssen sich angelegen seyn lassen, die ihnen untergebenen gemeinen Gendarmen gehörig zu berücksichtigen, sowohl was die Montur und Armatur, als auch was das Betragen und die Dienstleistung selbst betrifft.

Zu dem Ende haben sie in den Patrouillenbezirken derselben unvermuthet Visitation zu halten, und dabei auf verläßige Art über ihr Benehmen und über ihre Diensthätigkeit Erkundigung einzuziehen.

Hierüber machen sie Meldung an die Divisions-Commandanten.

Sie erheben die Patrouillen und Dienstbücher der untergebenen Gendarmen, und schicken dieselben monatlich mit ihren Bemerkungen an gedachten Commandanten.

§. 131. Den Brigadiers liegt ob, von Zeit zu Zeit mit der ihnen untergebenen Mannschaft oder mit einem Theil derselben in dem Bezirk der Brigade zu patrouilliren, was besonders in solchen Fällen zu geschehen hat, wo die Zusammenziehung mehrerer Leute auf einen besonders bedrohten Punkt hin erheischt wird.

Der Erfolg solcher verstärkten Patrouillen ist jedesmal dem vorgesetzten Offizier anzuzeigen. Der Brigadier kann auch einigen Leuten seiner Brigade eine solche gemeinschaftlich auszuführende Patrouille oder Dienstverrichtung auftragen, ohne daß er nöthig hätte selbst beizuwohnen.

Derselbe sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit die einzelnen Gendarmen an den Grenzen ihrer Bezirke zusammen treffen, um sich, in Bezug auf ihren Dienst, das Nöthige mittheilen zu können.

§. 132. Der Brigadier läßt sich die Patrouillen, welche er mit der ihm zugetheilten Mannschaft oder mit einem Theil derselben macht, von dem betreffenden Ortsvorgesetzten in sein Patrouillenbuch bescheinigen, welches monatlich dem Divisions-Chef einzusenden ist.

Er selbst bescheinigt in solchen Fällen den zu diesen Patrouillen beigezogenen gemeinen Gendarmen diese Verwendung in ihr Patrouillenbuch.

§. 133. Ist dem Brigadier selbst ein Patrouillen-Bezirk angewiesen, so hat derselbe, in Hinsicht auf diesen, dieselben Dienstobliegenheiten, wie ein gemeiner Gendarm.

§. 134. Jeder Brigadier ist gehalten, sämmtliche ihm zugekommenen Signalements von Verbrechern, Jaunern, Vaganten und sonstigen verdächtigen Personen mit einem alphabetischen Verzeichnisse über Letztere, zur Einsicht der gemeinen Gendarmen und der Ortsvorgesetzten, stets offen zu halten.

§. 135. Eben so wird jedem Brigadier auferlegt, ein besonderes Ordrebuch anzulegen und gehörig fort zu führen, in welches alle ihm vom Divisions-Commandanten zukommende schriftliche Ordres in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

Dieses Ordrebuch ist beim Abgang oder bei Versetzung des Brigadiers seinem Nachfolger gehörig auszuliefern.

§. 136. Die Brigadiers haben die gemeinen Gendarmen, bei entstehendem Zweifel über ihre Dienstverrichtungen, gehörig zu belehren, und denselben überhaupt mit ihrem Rath, in geeigneten Fällen, an die Hand zu gehen.

§. 137. Dieselben haben über strenge Beobachtung der Disciplin von Seite der ihnen untergebenen Mannschaft genau zu wachen, und sie werden dießfalls besonders verantwortlich gemacht.

Dieselben setzen den Divisions-Commandanten von allen ausgezeichneten Dienstleistungen, eben so von allen Dienst-Unordnungen und Disciplinar-Fehlern, so wie von den Vergehen und Verbrechen der besagten Mannschaft, sogleich durch schriftlichen Rapport in Kenntniß.

In wichtigen Fällen, wenn es nöthig ist, liegt dem Brigadier ob, dafür zu sorgen, daß der betreffende Gendarm in Sicherheits-Arrest gebracht wird.

In diesen Fällen ist zugleich provisorisch für Besetzung seiner Station zu sorgen.

Ueber das Verhalten der Brigade-Commandanten gegen Räuberbanden und bei einem Aufruhr siehe §. 41, 42 und 147 dieser Instruction.

D. Vom eigentlichen Dienste der Wachtmeister.

§. 138 Diese haben kein eigenes selbstständiges Commando, sondern sind den Divisions-Commandanten zunächst zur Aushülfe als untergeordnet beigegeben. Daher versehen sie, in Abwesenheit derselben, den laufenden Dienst der Divisions-Commandos, in welchem Falle sie unterzeichnen (in Abwesenheit und auf Befehl des Divisions-Commandanten).

§. 139. Letzterer kann denselben beauftragen, über die Brigaden Dienst-Visitation zu halten, über das Benehmen derselben auf verläßige Art Kundschaft einzuziehen, und, bei wichtigen Fällen, mehrere Brigaden zum Patrouilliren oder zu irgend einer besondern Dienstverrichtung zusammen zu ziehen und zu commandiren.

§. 140. Der Divisions-Commandant kann dem Wachtmeister überhaupt alle Functionen auftragen, die ihm ursprünglich zukommen, mit alleiniger Ausnahme seiner Strafbefugniß in Disciplinarsachen.

§. 141. Der Wachtmeister, in einer im aufgetragenen Dienstfunction begriffen, kann, wenn es die Umstände erheischen, gegen die Brigadiers, sowohl als gegen die gemeinen Gendarmen, Sicherheits-, niemals aber Straf-Arrest verfügen. Ohne Verzug hat er aber sodann dem Divisions-Commandanten Anzeige davon zu erstatten, auch für provisorische Besetzung des Postens zu sorgen.

E. Vom eigentlichen Dienste der Divisions-Commandanten.

§. 142. Jeder Divisions-Commandant hat über die Beobachtung der Disciplin von Seiten des untergebenen Wachtmeisters, der Brigadiers und gemeinen Gendarmen zu wachen.

Derselbe muß sich angelegen seyn lassen, daß die Dienstführung des ihm beigegebenen Wachtmeisters und der von ihm commandirten Brigaden, in Gemäßheit des ergangenen Edicts und dieser Instruction, pünctlich und genau Statt finde.

In Ansehung der nähern Vorschrift über Führung der Conduiten-Liste wird auf die Instruction für den innern Dienst verwiesen.

§. 143. Derselbe hat, der Regel nach, jedes Jahr einmal die ihm untergebenen Brigaden zu visitiren, und sich

Digitized by Google

dabei durch eigene Ansicht von dem Zustande der Mannschaft und von deren Tüchtigkeit, eben so von dem Zustande der Wehr, Waffen und Montur derselben, die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

Bei dieser Gelegenheit hat derselbe auch bei den betreffenden Civilbehörden Erkundigung über das Benehmen der ihm untergebenen Mannschaft in ihrem Dienstkreise und über die Aufführung derselben einzuziehen.

Er verläßigt sich zugleich auch über das Daseyn und die richtige Führung der nach §. 134 und 135 von den Brigadiers zu führenden alphabetischen Verzeichnisse und Ordrebücher.

§. 144. Ueber das Ergebniß der Visitation hat ein jeder Divisions-Commandant dem Chef der Gendarmerie Meldung zu machen.

Vor einer jeden solchen Haupt-Visitation hat jedoch jeder Divisions-Commandant durch den Chef des Corps das Ministerium des Innern von seinem Vorhaben in Kenntniß zu setzen, und abzuwarten, welche besondere Befehle ihm etwa zur Befolgung dabei werden ertheilt werden.

§. 145. Die Divisions-Commandanten haben die untergebenen Gendarmen in ihrer Dienstführung nach allen Kräften zu unterstützen, und denselben in dieser Beziehung gegen eine jede Beeinträchtigung zu vertreten, entweder durch eigenes Einschreiten oder durch Meldung im Dienstwege bei den vorgesetzten Stellen.

§. 146. Dieselben werden darauf Bedacht haben, die Gendarmen, besonders die Brigadiers, durch Belehrung und Zurechtweisung in der Kenntniß von ihren Dienstverrichtungen immer mehr zu befestigen.

§. 147. Bei allen solchen, die Sicherheit und Ordnung bedrohenden Vorgängen, welche einen besondern Aufwand der öffentlichen Kraft nöthig machen, z. B. beim Daseyn von Räuberbanden, bei Entstehung eines Aufruhrs, hat der betreffende Divisions-Commandant, auf die erste Anzeige davon, sich schleunigst an Ort und Stelle zu verfügen und das Commando zu übernehmen.

Derselbe wird ermessen, in wie fern in solchen Fällen die Hülfe der Rotten-Abtheilungen oder des Linien-Militärs requirirt werden muß, und sich übrigens genau nach dem §. 42 dieser Instruction benehmen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß bis zu seiner Ankunft der Brigade-Commandant alle diejenigen Vorkehrungen und Anordnungen treffen muß, welche sich als dringend darstellen und daher keinen Aufschub leiden (siehe §. 41 dieser Instruction).

§. 148. Dieselben haben ihrerseits die schnelle Verbreitung der Signalements von Verbrechern ꝛc, und der ihnen mitgetheilten Verzeichnisse über geraubte und entwendete Gegenstände unter die ihrem Commando untergebenen Brigaden mit allem Eifer zu besorgen. Ein jedes derartige Signalement, und ein jedes derartiges Verzeichniß, welches ihnen nicht vom Chef der Gendarmerie mitgetheilt wird, haben sie schleunigst in Abschrift an denselben einzusenden, in so fern nicht mit Gewißheit angenommen werden kann, daß es dem Chef auf anderem Wege schon zugekommen.

§. 149. Ihnen liegt ob, unter den einzelnen Brigaden ihrer Division gewisse Verbindungs-Patrouillen in der Art herzustellen, daß sich diese Patrouillen zu gewissen, von ihm dem Divisions-Chef zu bestimmenden Zeiten an der Grenze des Brigaden-Bezirks begegnen, um sich die auf den Zustand der Bezirke in sicherheitspolizeilicher Hinsicht Bezug habenden Notizen wechselseitig mitzutheilen, und, nach Umständen, über gemeinschaftliches Zusammenwirken Abrede zu nehmen.

§. 150. Alle schriftlichen Befehle vorgesetzter Stellen, so wie alle schriftlichen Mittheilungen der gleichgeordneten Behörden, und die Meldungen der Dienstuntergebenen, sind von den Offizieren aufzubewahren.

Dieselben haben ein Ordrebuch anzulegen, und gehörig fortzuführen, in welches alle Befehle, die sie vom Chef des Corps erhalten, so wie alle jene, die sie selbst an die Brigaden erlassen, einzutragen sind.

Beim Abgang oder bei Versetzung des Divisions-Commandanten ist dieses Buch seinem Nachfolger auszuliefern.

§. 151. Die Divisions-Commandanten werden darauf wachen, daß die untergebenen Gendarmen mit keinem bürgerlichen Gewerbe sich befassen, und überhaupt in derartige Verbindungen und Unternehmungen sich nicht einlassen.

§. 152. Dieselben haben die im Edict §. 29, Nro. 23, am Ende benannten Fälle schleunigst dem Chef des Corps zu melden.

§. 153. Denselben wird ein freundschaftliches Benehmen mit sämmtlichen Civilbehörden des Landes, und eben so auch, so viel es der Dienst nur immer gestattet, mit den Behörden der Nachbarstaaten, mit welchen sie in Dienstverkehr kommen, dringend anempfohlen.

§. 154. Endlich wird denselben zur Pflicht gemacht, alle ihre im Dienste gesammelten Erfahrungen, welche zur Berichtigung und Ergänzung der dießfalls bestehenden Verordnungen beitragen können, auf angemessene Weise zur Kenntniß des Commandeurs zu bringen.

F. Vom eigentlichen Dienste des Commandeurs der Gendarmerie.

§. 155. Dem Commandeur des Corps wird hauptsächlich zur Pflicht gemacht, den im Edict der Gendarmerie, §. 28, bezeichneten Zweck derselben stets im Auge zu behalten, und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß dieses Corps die ehrenvolle Stellung, welche demselben im Dienste des Staats angewiesen ist, in allen Beziehungen behaupte.

Derselbe muß vorzüglich dahin trachten, daß in der Thätigkeit des Corps, zur Erreichung des vorgezeichneten Zwecks, die nöthige Einheit und der erforderliche Zusammenhang herrsche.

§. 156. Derselbe hat im Allgemeinen auf strenge Handhabung der Disciplin im Corps zu wachen, und zugleich auch darauf, daß die Glieder desselben in Ausübung ihres Dienstes mit den Civilbehörden auf eine verordnungsgemäße verträgliche Art sich benehmen.

Dabei wird er jedoch auch besorgt seyn, daß die dem Corps edictmäßig zustehenden Befugnisse in keiner Hinsicht geschmälert werden.

§. 157. Der Commandeur des Corps hat, der Regel

Digitized by Google

nach, alle 2 Jahre einmal sämmtliche Divisions-Commando zu visitiren, und zwar zu gleichem Zweck, wie derselbe oben, §. 143, bei der Visitation der einzelnen Brigaden durch den Divisions-Commandanten vorgeschrieben ist.

Derselbe zieht insbesondere auch über das Benehmen und die Dienstführung der Divisions-Commandanten auf geeignete Art Erkundigung ein, und läßt sich von denselben die §. 150 vorgeschriebenen Ordrebücher zur Einsicht und Prüfung vorlegen.

§. 158. Ueber das Ergebniß dieser Visitation hat der Commandeur dem Ministerium des Innern Meldung zu machen.

Auch hat er dieser Stelle, ehe er diese Visitation vornimmt, von seinem Vorhaben Anzeige zu machen, und die weitern Befehle derselben zu erwarten.

§. 159. Eine Hauptobliegenheit des Commandeurs der Gendarmerie besteht darin, daß er Sorge trage, die ihm zukommenden Signalements von Verbrechern ꝛc. und die ihm mitgetheilten Verzeichnisse über geraubte und entwendete Gegenstände auf das Schleunigste unter dem gesammten Gendarmerie-Corps zu verbreiten.

§. 160. Ferner muß sich derselbe angelegen seyn lassen, mit den betreffenden Behörden der Nachbarstaaten sich, hinsichtlich der Sicherheits-Polizei, in geeigneten Dienstverkehr zu setzen, denselben, in so fern keine besonderen Anstände obwalten, mit Bereitwilligkeit alle ersprießlichen Nachrichten mitzutheilen, und dagegen sich diejenigen zu erbitten, welche für das dießseitige Interesse von Erheblichkeit sind.

§. 161. Demselben liegt ferner ob, die Anordnung zu treffen, daß unter den einzelnen Divisionen Verbindungs-Patrouillen in gleicher Art hergestellt werden, wie dieselben §. 149 für die einzelnen Brigade-Bezirke vorgeschrieben sind.

§. 162. Ueber die Diensthätigkeit des gesammten Gendarmerie-Corps hat derselbe, nach Ablauf eines jeden Jahrs, eine Uebersichts-Tabelle an das Ministerium des Innern mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen einzureichen (Muster-Tabelle, Anlage Nro. VI).

§. 163. Die ihm, in Folge des §. 152 von den Divisions-Commandanten gemeldeten wichtigen Vorfälle hat derselbe ohne Verzug dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 164. Auch ihm wird endlich zur Pflicht gemacht, alle Erfahrungen, die er im Dienste sammelt, und die zur Berichtigung und Ergänzung der bestehenden Verordnungen, so wie zur Vervollkommnung des ganzen Instituts, dienen können, dem Ministerium des Innern mit seinem Gutachten einzuberichten.

Gegeben, Carlsruhe, den 25. November 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Weiß.

Anlage Nro. I.

Geschehen auf dem Kiensbrucker Hofe den 16. September 18

Heute Früh gegen 5 Uhr, als ich, der unterzeichnete Gendarm, stationirt zu N., bei Begehung meines Bezirks hierher kam, machte mir Johann N., der Eigenthümer und Bewohner des Kiensbrucker Hofes, zur Gemeinde N. gehörig, die Anzeige, daß er in vergangener Nacht bestohlen worden sey. Sogleich nahm ich die nöthige Besichtigung vor, und fand Folgendes:

In der auf den Hof stoßenden Riegelwand der Küche, ungefähr 4 Schuhe vom Boden hoch, befindet sich eine durch Gewalt gemachte Oeffnung, etwa 1½ Schuh lang und 1 Schuh breit. An einem in der Küchenkammer stehenden Schranke sieht man deutliche Spuren angewendeter Gewalt, wodurch das Schloß desselben aufgesprengt worden ist. Weitere Spuren von verübter Gewalt konnte ich nicht auffinden, namentlich nicht an der aus der Küche in die fragliche Kammer führenden Thüre.

Hierauf durchsuchte ich den Hof und die Umgebungen des Hauses. Neben der aus der Küche in den Hof führenden Thüre lag ein Knopf und ein Taschenmesser.

(Diese sind zu beschreiben.)

Beide Stücke nahm ich sofort zu mir.

In den Umgebungen des Hauses fand ich mehrere mit dem Eindruck von Nägeln stark versehene Fußstapfen.

(Die Länge und Breite derselben ist auszudrücken.)

Diese Fußstapfen fangen mitten im Hofe an, ziehen sich durch den Hausgarten bis an den Zaun desselben und von diesem über den anstoßenden Acker des N. bis an die Landstraße, auf welcher sich alle weitere Spur davon verliert, so daß man gar nicht muthmaßen kann, in welcher Richtung dieselben weiter gehen.

Der Bestohlene erklärt auf Befragen, daß ihm aus jenem Schranke zwei Rollen mit Kronenthaler zu 108 fl. die Rolle, beide mit der Ueberschrift, Obereinnehmerei Lahr und mit dem Siegel dieser Stelle versehen, ferner sechs Mannshemden von hänfen Tuch mit J. K. gezeichnet, entwendet worden seyen, er könne sich übrigens gar nicht denken, wer dieses Verbrechen könne begangen haben.

Auch die Angehörigen und Nachbarn des Bestohlenen N. N. N. N. habe ich vernommen, ob sie irgend etwas bemerkt hätten, was auf diese Sache Bezug habe und namentlich zur Einfangung des Thäters dienen könnte, allein Niemand konnte mir in dieser Hinsicht Etwas angeben.

Gleich Anfangs hatte ich dem Vogt zu N., wohin dieser Hof gehört, Nachricht von dem Vorfalle gegeben, mit dem Ersuchen, sobald als möglich selbst hier zu erscheinen und einige bewaffnete Männer zur Durchsuchung des nahe gelegenen Waldes mitzubringen.

Ich besorgte nun auch noch die nöthige Meldung an das großherzogliche Bezirksamt zu N., und als inzwischen der Vogt mit der bewaffneten Mannschaft erschienen war, so schloß ich diese Aufnahme, von welcher ich einen Auszug meinem Dienstvorgesetzten übersenden werde, und schickte mich an, den obgenannten Wald mit Hülfe der Mannschaft zu durchsuchen.

N. N.

Anlage Nro. II.

Muster über die Aufnahme bei Auffindung eines Leichnams.

Geschehen den Grandorf den 2. August 18

Als ich, der unterzeichnete Gendarm N. N. stationirt zu N., heute Abend 8 Uhr bei Begehung meines Bezirks in den zur Gemarkung Grandorf gehörigen Binsenwald kam, fand ich etwa 40 Schritte im Walde und 10 Schritte links vom sogenannten Heuweg, in einem Erlengebüsche,

Digitized by Google

einen menschlichen Leichnam auf dem Boden liegend, das Gesicht gegen die Erde gekehrt.

Am Kopfe auf der Hinterseite desselben erblickte ich eine bedeutende Hiebwunde, drei Schritte davon lag eine sogenannte wollene Pudelkappe, gleichfalls durchhauen und stark mit Blutflecken bedeckt, zwei Schritte neben dieser Kappe ein 3½ Schuh langer, 2 Zoll breiter, mit Blutspuren bezeichneter Säbel.

Der fragliche Leichnam war mit Mannskleidern angethan, nämlich:

(Hier sind die Kleider genau zu beschreiben.)

Ich durchsuchte die Umgegend ganz genau, fand aber nichts Verdächtiges.

In den Taschen der Kleidung dieses Menschen war nichts enthalten, als in der linken Rocktasche ein weiß leinenes zerrissenes Schnupftuch mit O. X. gezeichnet.

Auf mein Rufen erschien, vom Heuweg her, der mir wohlbekannte Bauer N. N. von Grandorf, welchen ich sogleich dahin schickte, um den Ortsvorstand von dieser Sache in Kenntniß zu setzen, und in meinem Namen zu ersuchen, sich mit bewaffneter Mannschaft hierher zu verfügen.

Nachdem derselbe erschienen war, so wurden die Bürger N. N. als Wache bei dem Leichnam, unter Erinnerung an ihre allgemeinen Bürgerpflichten, aufgestellt. Ich selbst durchstreifte mit der Mannschaft den Wald und stieß in einer Entfernung von etwa einer Viertelstunde auf einen jungen Purschen von etwa 21 Jahren, welcher bei meinem Erscheinen eine lederne Säbelscheide von sich in das Gebüsch warf.

Der Pursche war angethan (die Kleidung ist zu beschreiben). Auf Befragen gab derselbe an, er heiße N. N., seye von N. N., ein Schneider auf der Wanderschaft, komme von N., gehe nach N., ein Wanderbuch oder Paß habe er nicht. Er seye in diesem Walde verirrt, die Säbelscheide habe er etwa 20 Schritte von dem Platze seiner Betretung gefunden, und sie, da er nichts damit anzufangen gewußt, hinweggeworfen, gerade zur Zeit, als wir erschienen seyen, ohne daß jedoch dieses Erscheinen ihn dazu bewogen habe.

Bei näherer Untersuchung der Kleider dieses Purschen fand ich am Rocke desselben Blutspuren; die Säbelscheide hatte keine Blutflecken. In der Westentasche war ein lederner Geldbeutel, sechs Brabanter Thaler und vier Silbergroschen enthaltend, auf demselben standen mit Tinte die Buchstaben O. X., also dieselben, welche auf dem in dem Rocke des Todten gefundenen Sacktuche eingezeichnet waren.

Als ich ihm jene Blutspuren vorzeigte, so gerieth er in die größte Verlegenheit, und sagte, er wisse nicht, woher sie kämen.

Da er nach allen diesen Umständen als ein verdächtiger Mensch zu betrachten ist, so hielt ich ihn fest, nachdem ich demselben den Rock ausgezogen hatte.

Auf dieses verfügte ich mich nach Grandorf, um diesen Act gehörig aufzunehmen. Ich schloß denselben, als das großherzogliche Bezirksamt N. N., nebst dem Physicat, auf die inmittelst von dem Vogt erhaltene Anzeige, eingetroffen war.

Die aufgefundenen Gegenstände, nämlich Kappe, Säbel, Sacktuch, Säbelscheide, Geldbeutel nebst dem blutigen Rocke des Arretirten, welche Gegenstände man mit Sorgfalt hierher bringen ließ, wurden mit dem Arrestanten selbst dem großherzoglichen Bezirksamt übergeben.

Einen Auszug dieser Aufnahme werde ich meinem Dienstvorgesetzten übersenden.

N. N.

Anlage Nro. III.

Aufnahme über ein zur Kenntniß gebrachtes Verbrechen, welches keine Spuren zurückgelassen hat.

Geschehen in dem zur Gemeinde Hasheim gehörigen, eine Viertel Stunde von dort entfernt, an der Landstraße liegenden Kreuzwirthshause, den 24. Januar 18

Heute Vormittag 11 Uhr machte mir, dem unterzeichneten, in N. stationirten Gendarmen N. N., der Wirth N., Eigenthümer des obengenannten Wirthshauses, bei welchem ich mich über das herumstreifende Gesindel erkundigte, die Anzeige:

Gestern Abend gegen 9 Uhr seye ein fremdes Weibsbild bei ihm eingekehrt und habe um Nachtherberge gebeten.

Sie habe sich N. N. genannt, dabei den inländischen Ort N., Amts N., als Heimathsort und den Besuch ihrer Verwandten in dem benachbarten Ort C. als Reisezweck angegeben.

Obgleich sie nur ein Attestat ihres Ortsvorstandes und keinen vom Amt ausgefertigten Paß bei sich gehabt habe, so habe er dennoch kein Bedenken getragen, dieselbe über Nacht zu behalten, worin er freilich nicht ganz nach den bestehenden Verordnungen gehandelt habe.

Heute Früh, als man nach dem Weibsbild sehen wollte, habe man das im untern Stockwerke angewiesene Schlafzimmer derselben leer gefunden, und es habe sich gezeigt, daß sie sich heimlich entfernt habe. Zugleich vermisse man die Bettdecke von dem Bette, worin sie geschlafen habe, ferner 2 Besteck Messer und Gabeln, welche offen im Zimmer auf einem Tische gelegen seyen. (Die Bettdecke und die Messer und Gabeln sind nach Angabe des Wirths zu beschreiben.)

Er habe sogleich in der Umgegend nachgesucht, aber durchaus keine Spur mehr von dem Weibsbild, eben so wenig von den ihm entwendeten Sachen erhalten. Uebrigens könne er hinsichtlich dieses Diebstahls sonst auf Niemanden als auf dieses Weibsbild Verdacht haben.

Das fragliche Weibsbild wurde mir von dem Wirthe folgendermaaßen beschrieben.

(Hier folgt die Beschreibung.)

Ich habe hierüber Gegenwärtiges aufgenommen, auch dem Bezirksamte zu N. die Anzeige gemacht, damit wegen Verfolgung der verdächtigen Person das Nöthige geschehen könne.

Meinem Vorgesetzten im Dienste werde ich einen Auszug hiervon übersenden, auch wegen der fraglichen Person und den entwendeten Gegenständen weitere Nachforschung anstellen.

N. N.

Digitized by Google

Paßbüchleins so lange frei und ungehindert passiren, auch ihm nöthigenfalls Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen, als von ihm die nachstehende Verordnung pünctlich befolgt wird, und sonst kein besonderer Grund dazwischen tritt, welcher die Fortsetzung der Reise und des Gewerbs unzulässig macht.

Gegeben den 18

Großherzoglich badisches

Signalement des Inhabers.

Nach den gewöhnlichen Paß-Rubriken, verbunden mit der Unterschrift des Inhabers

---

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. II. — 15. Januar 1830.

Verordnung.

(Die Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Deutschland betreffend.)

Da aus dem östlichen Deutschland, wo in einigen Districten dermalen die Viehseuche, und namentlich die Rinder-Pest, herrscht, vielfältig Rindshäute und andere von Thieren herrührende Gegenstände in das Großherzogthum eingeführt werden, und zu besorgen ist, daß hierdurch, wenn nicht besondere Vorkehr geschieht, jene höchst verderbliche Krankheit in das Land eingeschleppt werden könnte, und da bereits in andern benachbarten Staaten dießfalls besondere Maaßregeln getroffen worden sind, so findet man sich bewogen, vor der Hand zur genauen Befolgung und Nachachtung zu verordnen:

1) Die Einfuhr, so wie die Durchfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaaffellen und Schaafwolle aus Oesterreich, Schlesien, Mähren und Böhmen ist schlechterdings und bei nambafter Strafe verboten.

2) Jede Einfuhr und Durchfuhr solcher Gegenstände aus dem Königreich Baiern dießseits Rheins, und aus dem Königreich Würtemberg, muß mit den nöthigen, auf den ganzen Betrag der Ladung lautenden Ursprungs-Zeugnissen belegt seyn, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß die geladenen Gegenstände aus einem der beiden genannten Staaten bezogen worden sind.

Wo diese Vorschriften nicht befolgt werden, da ist ohne weiters die Zurückweisung des Transports an der Grenze zu verfügen.

3) Sollte aber ein solcher Transport schon zu weit im Lande sich befinden, als daß seine Zurückweisung über die Grenze füglich noch geschehen könnte, so ist derselbe anzuhalten, an einen vollständig abgesonderten Ort, unter strengen Verwahrsam zu bringen, und der Fall, mit allen bezüglichen Umständen, an das betreffende Kreisdirectorium einzuberichten, welches, nach vorheriger Communication mit der Sanitäts-Commission, das Geeignete verfügen wird.

Die Kreisdirectorien, die Polizei-Direction der Residenz und sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden, besonders jene an den betreffenden Grenzen, endlich die Gendarmerie, werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieser Verordnung, welche auch durch die Anzeige- und Localblätter bekannt zu machen ist, Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1829.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. III. — 2. Februar 1830.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, unterm 16. Oktober 1827, die von Ihren päbstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen «Provida solersque, vom 16. August 1821, und Ad dominici gregis custodiam, vom 11. April 1827,» nach Maaßgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung, mit dem Vorbehalt der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen, und, in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche ist ferner von sämmtlichen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen folgende Anordnung verabredet und der Vollzug derselben, so wie deren künftige genaue Beobachtung, beschlossen worden, die Wir daher nun ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben.

Diesem gemäß thun Wir kund und verordnen wie folgt:

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken, zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig Statt finden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischoff, dem Bischoff, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen

Digitized by Google

Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft, und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöffliche Würde auf den bischöfflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischoff der Provinz als Erzbischoff vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischoff, eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischoff zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischoff, so wie jeder Bischoff, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diöcese wird in Decanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfaarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöfflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen, werden sämmtlich durch die, nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischoff kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischoffssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischoff den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Consecration tritt der Bischoff in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diöcesansynoden können vom Bischoff, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen, und im Beisein landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maaßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischoff, Bischoff und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischoff (Bischoff) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischoff die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch; der Decan führt die Direction.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen

Digitized by Google

weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Decanate werden, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöfflichen Behörden, mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-Geschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Decanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöfflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits Statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet, und als Facultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Candidaten des geistl. Standes werden, nach vollendeten 3jährigen theolog. Studien, 1 Jahr im Priester-Seminar, zum Practischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöfflichen Behörden gemeinschaftlich verzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen, unter obiger Voraussetzung, ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöfflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concurs-Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klassen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchen-Pfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags, gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchen-Pfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwand es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischoff aber den canonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genuß der — ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie Statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöfflichen Tisch, das Domcapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des — dem Erzbischoff bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds, werden, unter Mitaufsicht des Bischoffs, in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarr-Pfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 fl. ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchen-Pfrunden wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staat bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Indem durch diese, auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöfflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchen-Provinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch Unsern katholischen Unterthanen den

Digitized by Google

sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 30. Januar 1830.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IV. — 4. Februar 1830.

Bekanntmachungen.

(Den mit dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossenen Militär-Cartelvertrag betreffend.)

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog den am 30. Juli d. J. zu Wien zwischen Höchst Ihrem und dem Bevollmächtigten Seiner kaiserlich königl. apostolischen Majestät abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs und Conscriptionspflichtigen zu genehmigen geruht haben, und nachdem am 6. d. M. die beiderseits erfolgten allerhöchsten Ratificationen gehörig ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr dieser Militär-Cartelvertrag andurch zur gehörigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1829.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Der Unterzeichnete, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden General-Lieutenant und General-Adjutant, ausserordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, ist von dem Großherzoge, seinem allergnädigsten Herrn, ermächtigt, Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg, Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler, in Folge der zwischen beiden hohen Höfen zur Befestigung der zwischen Ihnen glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse, und zur Beförderung des Vortheils der respectiven Staaten verabredeten gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs, nachfolgende Artikel, unter der Bedingung einer ganz gleichmäßigen Beobachtung von Seite des Kaiserthums Oesterreich, förmlich zuzugestehen, und hiemit als festgesetzt zu bestätigen, und zwar:

Art. I. Alle Civil- und Militär-Behörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Grenzen zunächst befindlichen Militärposten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theils die Grenzen der Staaten des andern Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne.

Art. II. Diesem zufolge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Offiziere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe, oder einer militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns, oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurück zu stellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Art. III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaaßregeln einem Deserteur gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung, oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurück gegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Art. IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären, indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nach dem sie bei den Truppen des andern Staates gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souveräns zurück kehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagenstücken, gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V, und des allenfallsigen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armaturstücken, Falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der

Digitized by Google

Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben, in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werth gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten.

Art. V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf 4 kr. Conventions-Münze im 20 fl. Fuße, oder 4⅓ kr. im 24 fl. Fuße, und 1¾ Pfund Brod österreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichts, die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfd. Frankfurter Gewichts, 8 Pfd. Heu, österr., oder 10 Pfd. Frankfurter Gewichts, und 3 Pfd. Stroh, österreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichts, festgesetzt. Die Vergütung des dießfallsigen Kostenbetrags hat von der übernehmenden Behörde, bei der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde, in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brodes, nach den an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreisen zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Die von einem Deserteur contrahirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn, wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in so ferne er ein Privat-Vermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt.

Art. VI. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich für einen Mann zu Fuß 8 fl. Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuße, oder 9 fl. 36 kr., nach dem 24 fl. Fuße; für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl., im 20 fl. Fuße, oder 14 fl. 24 kr., im 24 fl. Fuße; wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat; auch soll, wenn der Deserteur an dem durch die Parthei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt finden.

Ausser den Verpflegungskosten und der Taglia kann, unter keinem Vorwande, etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Regierung, die ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurück behalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweiten Artikels, zurück gestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Civilbehörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt; eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden; mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen, bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels, inne gehalten.

Art. VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen.

Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg.

Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht.

Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. VIII. Für den Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden, sollen von Seite Badens die österreichischen Deserteurs in Bregenz und Mainz abgeliefert, die badischen Deserteurs aber in Konstanz und Mannheim übernommen werden.

Der auslieferude Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser Letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche, im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden, auf dieselben auszudehnen ist, übergibt.

Art. IX. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht wie die im Art. II benannten Fourierschützen, zum Militäretat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bei den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Art. V bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Art. X. Ein jeder Offizier der Truppen des einen Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen, und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande, zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. XI. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen.

Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch ausserdem wegen Uebertretung des Verbotes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Art. XII. Alle, rücksichtlich der Auslieferung der Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militärpflichtigen ausgedehnt, und, so weit sie auf diese Letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit

1) die an der Grenze des einen Staates ohne legale Bewilligung und vorschriftsmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen des andern Staates, ohne weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.

2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Pässen in dem Gebiete des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militärdienstleistung in der Linie, Reserve, oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörden, in ihr Vaterland zurückgeschickt, so wie

3) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militärpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militärdienstleistung in dem andern Staate angeworben werden.

Auch versprechen Seine königliche Hoheit der Großherzog ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine, ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. XIII. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeusserung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartelsvorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch Statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden, es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinige.

Art. XIV. Seine königliche Hoheit der Großherzog werden die in gegenwärtiger Erklärung enthaltenen Puncte förmlich ratificiren, damit diese Ratification binnen 8 Wochen vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, gegen jene Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät ausgewechselt werde. Nach erfolgter Ratificationsauswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Civilbeamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung von mir, dem großherzoglich badischen Generallieutenant, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Siegel bekräftigt worden, um gegen eine ganz gleichförmige Erklärung Seiner Durchlaucht des kaiserlich königlichen Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, Namens seines Hofes, ausgewechselt zu werden.

So geschehen Wien, den 30. Juli 1829.

(L. S) Frhr. v. Tettenborn.

(Die Bestimmung einer weitern Ablösungsstation zu Ablieferung der Ausgewiesenen an der Grenze zwischen Baden und Würtemberg betreffend.)

Nachdem die großherzoglich badische und königlich würtembergische Regierung übereingekommen sind, daß ausser den im §. 13 des Staatsvertrags vom 7. März 1816 festgesetzten Stationsorten für die Ablieferung der gegenseitig ausgewiesenen Individuen, auch noch die großherzogliche badische Stadt Hornberg und die königlich würtembergische Stadt Oberndorf als Ablösungsstationen für diesen Zweck behandelt werden sollen, so wird dieß, unter Beziehung auf gedachten Staatsvertrag, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. Januar 1830.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

(Belehrung über die Kennzeichen der Hundswuth.)

Zahlreiche und genaue Beobachtungen und Versuche, welche in neuester Zeit an wuthkranken Hunden gemacht worden sind, haben Resultate geliefert, welche mit den früher bestandenen Ansichten über die Kennzeichen der Wuth oder Tollheit der Hunde nicht mehr ganz übereinstimmen und davon zum Theil wesentlich verschieden sind. Da es immerhin von großer Wichtigkeit ist, die Erscheinungen zu kennen, durch welche sich jene Krankheit charakterisirt, so wird Nachstehendes als Belehrung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es gibt zwei Arten der Wuthkrankheit: die rasende und die stille Wuth.

Die vorzüglichsten Erscheinungen, wodurch sich die rasende Wuth, welche am häufigsten vorkömmt, zu erkennen gibt, sind Folgende:

1) Die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Betragen, werden unruhig, und entlaufen nicht selten aus dem Hause ihres Herrn, den sie selbst öfters verkennen und anfallen.

2) Bei den allermeisten Hunden mangelt die Freßlust, besonders zu fester Nahrung, vom Anfang der Krankheit bis zum Tode. Dagegen fressen oder verschlingen sie manchmal auffergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle u. dgl.

3) Bei den allermeisten Hunden besteht keine wirkliche Wasserscheu, und es können dieselbe auch in jeder Periode der Krankheit Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen. Einzelne lecken zwar viel im Wasser, können dasselbe aber wegen Anschwellung der Zunge oder des Rachens nicht hinabschlucken.

4) Eben so ist auch bei den allermeisten Hunden keine wirkliche Scheu vor Licht oder glänzenden Gegenständen vorhanden.

5) Bei allen wuthkranken Hunden aber ist die Stimme und die Art des Bellens auf eine eigenthümliche Weise verändert. Die Töne sind nämlich bald höher, bald tiefer als im gesunden Zustande des Hundes, und dabei immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich klingend. Das Bellen geschieht nicht, wie sonst, in einzelnen, kurz und deutlich auf einander folgenden Lauten, sondern der erste Anschlag geht immer in ein kurzes Geheul über, so daß das Ganze ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen ist.

6) Bei den allermeisten rasend tollen Hunden zeigt sich früher oder später eine Neigung zum Beisen, welche sich zu verschiedenen Zeiten der Krankheit auch in verschiedenen Graden äussert. Am stärksten zeigt sich der Trieb zum Beisen gegen Katzen und andere Hunde; im hohen Grade der Wuth beißt der Hund auch in leblose Gegenstände, und nicht selten in seinen eigenen Körper. — Viele tolle Hunde schnappen auch häufig in die Luft, als ob sie Fliegen fangen wollten.

7) In den ersten Tagen der Krankheit werden die Augen der tollen Hunde etwas geröthet, und später trüb und matt; auch wird gewöhnlich die Haut an der Stirne in kleine Falten oder Runzeln gezogen, wodurch dieselbe ein mürrisches verdrießliches Ansehen bekommen.

8) Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, und daher dann auch ohne Schaum oder Geifer.

9) Alle tolle Hunde magern schnell ab. So lange sie noch kräftig sind, und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz wie sonst, und wedeln auch mit demselben; nur wenn schon bedeutende allgemeine Schwäche eingetreten ist — gegen das Ende der Krankheit — lassen sie den Schwanz schlaff herabhängen. Auch ihr Gang ist im Anfang der Krankheit wie bei den gesunden Hunden; bei längerer Dauer und gegen das Ende derselben aber werden sie am Hintertheil des Körpers sehr geschwächt, und zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm.

10) In der Regel zeigen die gesunden Hunde keine besondere Scheu oder Furcht vor den tollen, und pflegen daher auch meistens vor diesen nicht zu fliehen.

Bei der stillen Wuth bemerkt man

1) ebenfalls ein verändertes Betragen der kranken Thiere, doch sind sie weniger unruhig und lebhaft, dagegen mehr still und traurig, und verkriechen sich in dunkle Winkel.

2) Bei den still tollen Hunden hängt die Hinterkinnlade wie gelähmt herab, und es steht daher auch ihr Maul immer mehr oder weniger offen. Sie können deßhalb auch fast gar nichts verschlingen, und es fließt ihnen nicht selten der eigene Speichel aus dem Maule. Aus dieser Ursache geifern die still tollen Hunde auch weit mehr, als die rasend tollen.

3) Aus eben diesem Grunde können die still tollen Hunde weit weniger beisen und verletzen, als die rasenden; jedoch ist dieß bei ihnen nicht unmöglich. Auch ist bei denselben der Trieb zum Beisen geringer, als bei rasend tollen Hunden.

4) Bei still tollen Hunden ragt die Zungenspitze häufig zwischen den Zähnen aus dem Maul hervor.

5) Hinsichtlich der Veränderung der Stimme und des Bellens, des Mangels der Freßlust, der Möglichkeit zu saufen ꝛc., der Nichtexistenz der Wasser-, Licht- und Glanzscheue, der schnellen Abmagerung u. d. w. verhält es sich bei den still tollen Hunden, wie bei den rasenden.

Carlsruhe, den 5. Januar 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf von Leiningen.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Justiz- und Finanzministeriums, so wie des Directors der Amortisations-Casse, sind am 5. d. M. nachstehende, im jüngstverflossenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1828 bis 31. Mai 1829 von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

	fl.	kr.
Partial-Obligationen vom Anlehen von 1808	887700	—
Zins-Coupons zu denselben — — —	40018	30
Promessenscheine — — — — —	21718	—
Partial-Obligationen vom Anlehen von 1817	400000	—
Zins- und Renten-Coupons zu denselben —	19050	—
Partial-Loose von 1820 — — — —	257876	—
Uebertrag	1626362	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	1626362	30
Cassen-Obligationen von 1824 — — —	8500	—
Coupons von Cassen-Obligationen — —	382	30
Fünfprocentige Rentenscheine von 1826 —	33500	—
Renten-Coupons von solchen — — —	495	—
Rentenscheine zu 4½ Procent von 1827 —	391400	—
Coupons von 4½procentigen Rentenscheinen	400500	—
	2461140	—

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Januar 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Verlegung des Sitzes des Forstamts Bretten nach Eppingen und die Vereinigung der Reviere Stein und Bretten.)

Mittelst höchster geheimen Cabinets-Resolution vom 29. Dezember 1829, Nro. 3891, haben Seine königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, den Sitz des Forstamts Bretten nach Eppingen zu verlegen, sodann die Reviere Stein und Bretten in ein Revier zu vereinigen, und solches unter das Forstamt Pforzheim zu stellen.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1829.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 20. Februar 1830.

Bekanntmachungen.

(Die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzogl. Staatsministerium vom 7. Januar 1830, Nro. 23, wird andurch verordnet:

§. 1. Mit dem Tage, da die neue Maaßordnung in Wirksamkeit tritt, soll beim Messen trockener Dinge, die gestrichen werden können, kein anderes als gestrichenes Maaß gegeben werden.

Jede andere Messungsart ist beim Messen von Körnerfrüchten und Saamen verboten, und gehäuftes Maaß nur beim Messen größerer Gewächse, wie Obst und Kartoffeln, gestattet. Das sägeweise Abstreichen des Habers findet in bisheriger Weise Statt.

§. 2. Wo ständige Gefälle im alten gehäuften Maaß bisher entrichtet werden mußten, und nicht schon ein festes Verhältniß des gehäuften zum gestrichenen durch polizeiliche Bestimmung, unzweifelhaftes Herkommen oder Uebereinkunft angenommen war, soll das alte gehäufte Maaß auf das neue gestrichene reducirt werden.

§. 3. Ueber den Vollzug dieser Bestimmung wird den Kreisdirectorien nähere Instruction zugehen.

Carlsruhe, den 25. Januar 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Aus- und Wiedereingangsgüter betreffend.)

In Erwägung, daß die Bestimmungen über die Aus- und Wiedereingangsgüter theils unvollständig sind, theils einer Abänderung bedürfen, wird, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Januar d. J., andurch verordnet:

Art. 1. Aus- und Wiedereingangsgüter sind solche inländische oder bereits mit dem Eingangszoll belegte Güter, welche von einem Orte des Landes an einen andern desselben, ohne Zwischenbestimmung, durch das Ausland verführt werden.

Solche Güter, wenn sie auf dem Bodensee, dem Rhein, Neckar und Main aus einem Ort des Landes an einen andern desselben verführt werden, sind eben so zu behandeln, als wenn sie durch das Ausland verführt würden.

Art. 2. Die Aus- und Wiedereingangsgüter sind vom Landzoll frei, sowohl wenn sie ausgehen, oder vom Ufer zu Schiff verladen werden, als wenn sie wieder eingehen, oder vom Schiff wieder ans Ufer gebracht werden, unter den Bedingungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 3. Vor dem Austritt über die Grenze, oder vor der Verladung zu Schiff, hat der Führer der Güter die Menge und Art derselben, und den Ort der Wiedereinfuhr bei dem Zollamt der Landaustritts-Stätte zu erklären.

Der Führer der Güter erhält hierauf von diesem Zollamt, gegen eine Gebühr von 4 kr., einen Freischein.

Art. 4. Die Wiedereinfuhr darf nur an jenem Ort geschehen, welcher dazu bezeichnet worden ist.

Art. 5. Bei der Wiedereinfuhr der Güter, oder ihrer Verbringung vom Schiff ans Land, ist dem Landzollamt der Eintrittsstätte oder des Ausladungsortes der Freischein vorzuweisen, und zwar ehe die Zollstätte passirt ist, oder ehe die Ausladung begonnen hat. Dieses hat den Wiedereingang der Güter auf den Freischein, gegen eine Gebühr von 4 kr., zu bezeugen.

Art. 6. Das Landzollamt des Ausgangsortes hat die Zeit, in welcher die Wiedereinfuhr geschehen muß, nach der Entfernung des Orts, wo die Wiedereinfuhr Statt haben soll, und nach der Art des Transports, in Tagen zu bestimmen, und auf dem Freischein zu bemerken. Diese Zeitbestimmung muß so geschehen, daß die Wiedereinfuhr innerhalb derselben zuverläßig geschehen kann, wenn nicht ungewöhnliche Hindernisse eintreten.

Art. 7. Durch die Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften geht die in dieser Verordnung ausgesprochene Begünstigung verloren, es wird in diesem Fall, nach den allgemeinen Grundsätzen der Zollordnung, der gesetzliche Aus- und Eingangszoll nacherhoben.

Kann jedoch der Führer der Güter glaubhaft nachweisen, daß die Verspätung der Wiedereinfuhr durch unverschuldete aussergewöhnliche Umstände veranlaßt worden ist, so wird ihm der nacherhobene Zoll von der Obereinnehmerei des Eingangsortes rückersetzt, welcher darüber, vorbehaltlich des Recurses an die Steuerdirection, das Erkenntniß zusteht.

Digitized by Google

Art. 8. Inländische oder mit Eingangszoll belegte Lumpen, deren Ausfuhr allgemein verboten ist, dürfen auch mit der Bestimmung zur Wiedereinfuhr nicht ins Ausland, oder zu Wasser von einem Ort des Landes an einen andern verführt werden.

Art. 9. Rohe land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse, Victualien, welche zu Markt gebracht werden, so wie jene kleinen Waaren-Quantitäten, welche die Marktleute zum eigenen Bedürfniß vom Markt zurück bringen, sind diesen Formalitäten nicht unterworfen, wenn, nach den Local-Verhältnissen, ihre Natur als Aus- und Wiedereingangsgüter in der Regel keinem Zweifel unterliegt.

Die Steuerdirection wird nach den Localitäten bestimmen, ob und welche andere, den Verkehr so wenig als möglich beschwerenden Vorschriften bei solchen Transporten zur Sicherung gegen Unterschleife beobachtet werden müssen.

Art. 10. Die Verordnungen vom 21. Februar 1815, Nro. 2636, vom 9. Mai 1815, Nro. 6448, vom 14. April 1821, Nro. 3674, vom 25. Mai 1821, Nro. 5000, und vom 1. Oktober 1822, Nro. 8186, sind aufgehoben.

Carlsruhe, den 23. Januar 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Sachen betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 17. Dezember v. J., Nro. 1716, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Gleich den wirklichen Anwälten liegt auch denjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht in Rechts-Angelegenheiten verliehen ist, die Verpflichtung ob, sowohl die zum Armenrechte zugelassenen Parthien vor Gericht zu vertreten, als die unvermöglichen Angeschuldigten in den geeigneten Fällen vor Gericht zu vertheidigen, und zwar beides unentgeldlich, so ferne nicht, was jene Vertretung betrifft, der vermögliche Gegner zum Ersatz der Prozeßkosten endlich verurtheilt wird.

Das Maaß dieser Verpflichtung, so wie die Reihenfolge, in welcher ihr genügt werden muß, haben die Gerichte, mit Beachtung aller eintretenden Verhältnisse, zu bestimmen.

Die Procuratoren besorgen die Uebergabe der Schriften ebenfalls unentgeldlich.

§. 2. Von dieser Verpflichtung zur Vertretung und Vertheidigung armer Parthien oder Angeschuldigter sind ausgenommen, Rechtspractikanten, welche bei einem Amt oder Amtsrevisorat als Actuarien oder Gehülfen mit Actuariats-Gehalt oder mit Tagsgebühren angestellt, so wie jene, die mit einem Practikanten-Gehalt entweder einem Amt oder einer der mittleren oder obersten Landesstellen beigegeben sind.

Carlsruhe, den 2. Februar 1830.

Aus Seiner königlichen Hoheit besonderem Auftrage.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Strohmeyer.

(Die Ausübung des Schriftverfassungsrechts der Rechtspractikanten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 17. Dezember v. J., 1716, wird Nachstehendes verordnet:

In Erwägung, daß der Beruf der bei den Aemtern oder Amtsrevisoraten als Actuarien oder Gehülfen, mit Actuariats-Gehalt oder mit Tagsgebühren angestellten Rechtspractikanten, so wie jener, die mit einem Practikanten-Gehalt entweder einem Amt oder einer der mittleren oder obersten Landesstellen beigegeben sind, ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nimmt, dürfen dergleichen Rechtspractikanten, wenn sie gleich das biennium praxeos zurück gelegt haben, so lange sie bei der einen oder der andern Stelle auf solche Weise angestellt sind, von dem Schriftverfassungsrecht keinen Gebrauch machen. Ausgenommen in den in der Verordnung vom 24. Juli 1807, lit. C., mit Bezug auf die Obergerichts-Ordnung, §. 67, benannten Fällen.

Carlsruhe, den 2. Februar 1830.

Aus Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs besonderem Auftrage.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

(Dienstweisung für die Gefangenwärter betreffend.)

Da es bisher an einer bestimmten und gleichförmigen Instruction für den Dienst der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit dem großherzogl. Ministerium des Innern, und auf Genehmigung des großherzogl. Staatsministeriums vom 20. Januar d. J., Nro. 91, nachstehende allgemeine Dienstweisung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu gestatten, die nach den besondern Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weitern Bestimmungen, mit Genehmigung der Kreisdirectorien, den bestehenden Gesetzen gemäß, hinzu zu fügen. Zugleich werden die Aemter angewiesen, die Gefangenwärter auf diese Instruction, nach der am Schluß derselben enthaltenen Formel, gehörig zu verpflichten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebührend anzuhalten, und die Gefängnisse öfters, wenigstens einmal in jedem Monat, unvermuthet zu besuchen.

Carlsruhe, den 10. Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Strohmeyer.

(Dienstweisung für die Gefangenwärter.)

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen seines vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — in so weit es von solchem gestattet wird, durch seine Leute, unter eigener Verantwortlichkeit, verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse, nebst den dazu gehörigen Requisiten, in gutem Zustande erhalten; die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt und vorschriftmäßig behandelt werden.

Digitized by Google

§. 2. Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt oder vom Amte verordnet wird.

§. 3. Er darf aber auch, ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten, keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen, den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie oder durch eine Militärwache geschieht.

§. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besondern Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches, in fortlaufender Reihe, Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage und Verhaftskosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben enthalten muß.

§. 6. In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren. Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen.

§. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige, abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre und dgl., auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial, oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte.

§. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten, als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das Eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das Andere wird zu den Acten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9. Ausser den im §. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungsgefangenen eingesperrt werden. Bei mehrern Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können.

§. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind.

§. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Untersuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheits-Maaßregeln gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maaßregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden.

§. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maaßregeln pünctlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hiervon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 13. Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge.

Letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohl verwahrt sind.

§. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen.

§. 15. Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die Amtscasse, beizugeben.

§. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen ausserhalb der Gefängnisse

Digitized by Google

entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18. Er darf hierzu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19. Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Taback geraucht werden, wenn nicht Eines oder das Andere von dem Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Der Genuß des Schnupftabacks ist aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20. In der Regel soll kein Gefängniß ohne Beiseyn des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist.

§. 21. Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse, zu enthalten.

§. 22. Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligen Geständniß zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt und Erhebliches angibt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23. An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter, ausser in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und also aus Nothwehr, unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt.

§. 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses Letzterem auf der Stelle zu melden.

Eben so hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt.

§. 25. Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör, hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann.

Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen.

Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet.

§. 26. An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftmäßig geschehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau untersucht, und wenn er seine Strafe erstanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27. Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen.

§. 28. Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden.

Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden.

§. 29. Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, in so fern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß.

§. 30. Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bettweißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer, mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den deßfallsigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können.

§. 31. In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Oktobers bis Mitte Aprils, bei aussergewöhnlicher kalter Witterung aber, auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32. Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung

Digitized by Google

von Lebensmitteln, Stroh u. dgl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen.

§. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und, wenn er vermöglich ist, aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36. Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungs-Gefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen.

§. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an Andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen.

§. 38. Wegen der Versehung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefangenwärter für seine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem großherzoglichen Ministerium des Innern deßhalb noch zu ergehenden besondern Vorschriften zu achten.

§. 39. Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichniß, nebst den dazu erforderlichen Belegen, dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweisung zu übergeben.

Für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhaft befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen.

E. Schluß- und Verpflichtungsformel.

§. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde.

Bekanntmachungen.

(Die Uebereinkunft des Herrn Fürsten und der Herren Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse.)

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, die zwischen dem Herrn Fürsten Emich Karl von Leiningen und den Herren Grafen Karl von Leiningen-Billigheim und August von Leiningen-Neudenau unter dem 24. Juni v. J. in Mosbach zu Stande gekommene Vereinbarung über ihre agnatischen Verhältnisse, nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung des Beitritts eines für die minderjährigen Söhne des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim ad hunc actum ernannten Vormunds, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, höchsteigenhändig zu bestätigen, so werden die darin enthaltenen Bestimmungen, in Gemäßheit des §. 12 der Uebereinkunft, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Strohmeyer.

Bestimmungen des Mosbacher Vergleichs v. 24. Juni 1829.

§. 1. Die älteren Familiengesetze des Gesammthauses Leiningen von 1560, 1583, 1600 und 1787 werden als forthin verbindlich bestätigt, und aufrecht erhalten, in so fern sie nicht durch gegenwärtige Uebereinkunft und durch ein neues, unter Mitwirkung der gräflichen Agnaten zu errichtendes Hausstatut mit gemeinsamem Einverständniß ausdrücklich abgeändert werden.

§. 2. Der Herr Fürst erklärt durch diese für ihn selbst und alle seine Nachkommen verbindliche Uebereinkunft, daß das gesammte Fürstenthum Leiningen in dem am 1. Januar 1827 bestandenen Umfang Stammgut des Gesammthauses des Herrn Fürsten von Leiningen und der gräflichen Linien von Leiningen-Billigheim und von Leiningen-Neudenau ist, un in seinem ganzen Complexus als solches, im Falle des Aussterbens der fürstlichen Linie im Mannsstamm, auf den gräflichen Mannsstamm übergehen soll.

§. 3. Die Herren Grafen erkennen als eine auf diesem Stammgut haftende Stammschuld an:

sämmtliche, nach einer vorzulegenden Nachweisung am 1. Januar 1827 bestandene Capitalschulden, im Betrag von einer Million achtmal hundert tausend Gulden.

§. 4. Das fürstlich Leiningische Stammgut in dem oben bemerkten Umfang ist unveräußerlich; jedoch gestehen die Herren Grafen zu, daß nöthigenfalls für eine Million achtmal hundert tausend Gulden an Stammvermögen zur Sicherheit für obige Stammschuld, mit Gestattung des gerichtlichen Zugriffs, verpfändet werden kann, jedoch unter der Bedingung:

Digitized by Google

1) daß zu jeder einzelnen Verpfändung dieser Art der specielle Consens der gräflichen Agnaten eingeholt werden muß; und

2) daß, wenn der Zugriff auf ein so verpfändetes Stammgutsobject wirklich realisirt werden sollte, alsdann sofort ein besonderer Restitutionsfond creirt werden muß, welcher die Bestimmung hat, binnen einer Periode von hundert Jahren die vollständige Wiederanlage der durch gerichtlichen Zugriff veräusserten Objecte auf Stammgut in Realitäten zu gewähren.

§. 5. Von der anerkannten Stammschuld soll Eine Million als schwebende Schuld auf dem Stammgut haften bleiben, und die weitern achtmal hundert tausend Gulden müssen durch einen, aus den Revenüen zu diesem Zweck zu creirenden Tilgungsfond binnen einer Periode von hundert Jahren abgetragen werden.

Wenn künftig ein Theil der bestehenden Schulden aus irgend einem Grund von einem der Staaten, in deren Gebiet die Besitzungen des Herrn Fürsten von Leiningen belegen sind, übernommen würde, so soll die dadurch eintretende Verminderung an den beiden obigen Schuldsummen verhältnißmäßig Statt finden.

§. 6. Schuldentilgungsplan und Rechnung über die Stammgutsverwaltung sollen den gräflichen Agnaten jedes Jahr vorgelegt werden.

§. 7. Künftig können keine Schulden, welche für die gräflichen Agnaten verbindlich seyn sollen, ohne ihren speciellen Consens contrahirt werden.

§. 8. Die fürstlichen Activcapitalien und Gefäll-Ablösungscapitalien sind zwar zunächst zur Schuldentilgung bestimmt, jedoch vorbehaltlich der früheren oder späteren Wiederanlage ihres Capitalwerths auf Grundeigenthum als Stammgut, und zwar in letzterem Falle unter den nämlichen Bedingungen, welche der §. 4 enthält.

§. 9. Nach dem Antrage des Herrn Fürsten von Leiningen erkennen die gräflichen Agnaten, für den Fall des Aussterbens der fürstlichen Linie im Mannesstamm und des Uebergangs des Stammguts an die gräfliche Linie, aus Rücksichten der Billigkeit, und insbesondere in Erwägung des beträchtlichen, von Seiten des fürstlichen Hauses zur Erlangung der Entschädigung für seine überrheinischen Besitzungen gemachten Aufwandes, und der deßfalls gebrachten Opfer, so wie in Anbetracht der dadurch erreichten Stammgutsvergrößerung, endlich zur Vermeidung künftiger Irrungen und Streites über alle den gemeinen Erben des letzten Stammgutsbesitzers aus der fürstlichen Linie bis zum 1. Januar 1827, als dem oben in §. 2 hinsichtlich des Umfangs des leiningischen Stammgutes erwähnten Tage, etwa erwachsenen vermeinten Ansprüche, eine Vergleichssumme von zweihundert tausend Gulden in der Art an, daß dieselbe als eine bloß von Seiten des Stammgutsbesitzers aufkündliche Schuld alsdann mit vier Procent verzinset wird.

Durch diese Erklärung gestehen jedoch die gräflichen Agnaten den gemeinen Erben aus der fürstlichen Linie auch für die Folge keineswegs das Recht zu, dereinst Entschädigung für neuen Erwerb und Meliorationen zu verlangen; wogegen aber der Herr Fürst von Leiningen, indem er obige Summe für sich und seine Nachkommen anerkennt, das Geltendmachen des nach dem 1. Januar 1827, etwa noch erwachsenen neuen Erwerbs lediglich den Cognaten überläßt, welchen er hierdurch in dieser letzten Beziehung nichts vergeben will.

§. 10. Die Ansprüche der Herren Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau an das fürstliche Haus, in Beziehung auf die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaften Lahr und Mahlberg, werden dem Erkenntniß von Schiedsrichtern, welche binnen Jahr und Tag als Austrägalinstanz zu bestellen sind, und wozu der Herr Fürst einen Richter, die Herren Grafen einen ernennen, und der dritte durch die so gewählten beiden Richter ernannt wird, unterworfen.

Dabei wird das Rechtsmittel der Cassation und der Revision, nach Lage der Acten, bei dem großherzoglich badischen obersten Gerichtshofe vorbehalten.

§. 11. Es wird auf den Grund dieser Vereinbarung und der darin aufgestellten und anerkannten Grundsätze ein neues Hausstatut, so wie ein nachträgliches Schuldenstatut, mit gemeinsamer Berathung, errichtet werden.

§. 12. Diese Vereinbarung sowohl, als diese beiden Statuten sollen den Staatsregierungen von Baden und Baiern zur legalen Sanction und öffentlichen Verkündung vorgelegt werden.

Vorstehender Vergleich ist von Seiten des Herrn Fürsten von Leiningen durch eigenhändige Unterzeichnung zu Waldleiningen den 26. August v. J., mit der ausdrücklichen Erläuterung ratificirt worden, daß, so wie im §. 9 dieses Vergleichs, die gräflichen Agnaten den gemeinen Erben aus der fürstlichen Linie für die Folge das Recht nicht zugestehen, dereinst Entschädigungen für neuen Erwerb und Meliorationen zu verlangen, der Herr Fürst eben so wenig nach Erlöschung des Mannsstamms der fürstlichen Linie den Rechten der gemeinen Erben auf Ersatz des nach dem ersten Januar 1827 angefallenen Erwerbs und der etwaigen Meliorationen, worunter namentlich der im §. 5 bestimmte Schuldentilgungsfond gehöre, verzichtet haben wolle, mithin dieser Punkt zur weitern Vereinbarung im Weg der Güte oder des Rechts zu seiner Zeit ausgesetzt bleiben solle.

Von Seiten der Herren Grafen von Leiningen-Billigheim und Neudenau ist eben diese Vereinbarung unter dem 18. September und 30. November v. J., mit der ausdrücklichen Erklärung ratificirt worden, daß sie, Kraft der bestehenden Verträge, nach welchen, so lange der Mannsstamm des Gesammthauses Leiningen blühe, die Cognaten von jeder Erbfolge und von allen Ansprüchen auf neuen Erwerb und Meliorationen ausgeschlossen seyen, jeder etwaigen Anforderung der Cognaten oder gemeinen Erben aus fürstlicher Linie, welche, mit Bezug auf die §§. 5 und 9 obiger Vereinbarung oder aus irgend einem andern Grund, mit Ausnahme der im §. 9 aus besondern Rücksichten der Billigkeit zugestandenen zweimal hundert tausend Gulden, aufgestellt werden möchten, widersprächen, und sich dagegen feierlich verwahrten.

Digitized by Google

(Die Errichtung einer Postverwaltung zu Lörrach betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 14. d. M., Nro. 85, gnädigst zu genehmigen geruht, daß eine von der Posthalterei getrenute Postverwaltung zu Lörrach errichtet werde.

Carlsruhe, den 29. Januar 1830.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Vereinigung der Forstreviere Emmendingen und Vorhof betr.)

In Folge höchster Resolution vom 21. Januar d. J., Nro. 105, werden die Forstreviere Emmendingen und Vorhof vereinigt, und der Sitz des Försters nach Thennenbach verlegt. Carlsruhe, den 2. Februar 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Einreichung der Manuscripte zur Censur betreffend.)

Es werden zuweilen zum Druck bestimmte Manuscripte bei unterzeichneter Stelle vorgelegt.

Da dieselbe aber keine Censurbehörde ist, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dergleichen vorgelegten Manuscripten keine Einsicht genommen, sondern bloß die Rücksendung derselben an die Verfasser werde beschlossen werden.

Carlsruhe, den 10. Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung des Präsidenten. Müller.

Vdt. Strohmeyer.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 10. März 1830.

Verordnungen.

(Die versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf den Vortrag des Ministeriums des Innern, gnädigst beschlossen, die polizeilichen Fleisch- und Brodtaxen in Unserer Residenz Carlsruhe, deren Bestimmung überhaupt immer mit Schwierigkeiten verbunden ist, und meistens nur unter Widersprüchen von Seiten der Gewerbtreibenden erfolgen kann, versuchsweise auf unbestimmte Zeit aufzuheben.

Wir verordnen dem gemäß Folgendes, wobei Wir zugleich gestatten, daß in den übrigen Haupt- und größern Städten des Großherzogthums eine ähnliche Einrichtung, in Ansehung des Fleisch- und Brodverkaufs, versuchsweise getroffen werden könne.

§. 1. Die bisherige Einrichtung, wornach die Polizeidirection der Residenz die Preise des Brodes und Fleisches dahier festzusetzen hatte, wird, vom 1. April d. J. an, auf unbestimmte Zeit aufgehoben.

§. 2. Jeder hiesige Bäcker und Metzger für sich hat je fünf Tage vor dem Anfange eines jeden Monats, das Erstemal aber am 20. März d. J., der Polizei-Direction die schriftliche Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er von Anfang bis zum Ablaufe des folgenden Monats die verschiedenen Backwaaren und Fleischsorten, nach dem vorgeschriebenen Maaß und Gewicht, zu verkaufen gedenkt.

Alle Gattungen des Gebäcks, und zwar nicht nur das seither tarmäßige Brod, sondern auch das sogenanute Kunden-Brod, muß, unter Angabe seiner Mischung, seines Gewichts und seiner Form, in das zu übergebende Verzeichniß aufgenommen werden.

So viel die Metzger betrifft, so soll, bis auf Weiteres, ein Unterschied zwischen Ochsenmetzgern und Schmalmetzgern in der Art ferner fort bestehen, daß der Ochsenmetzger kein Schmalvieh, und umgekehrt, der Schmalmetzger kein großes Schlachtvieh schlachte.

Uebrigens bleibt den Metzgern freigestellt, ob sie je für den künftigen Monat Schmalmetzgerei oder die Ochsenmetzgerei treiben wollen.

§. 3. Die im vorigen Paragraph erwähnten Anzeigen sind zugleich in- oder an den Laden, oder an der Verkaufsbude eines jeden der genannten Gewerbtreibenden auf einer für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizei wegen durch das Wochenblatt, und, so viel die Fleischpreise betrifft, auch durch Anschlag in der Stadtmetzig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 4. Jeder Bäcker und Metzger ist verbunden, die der Polizei-Direction angezeigten Preise den ganzen Monat hindurch unabänderlich einzuhalten. Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit einer Polizeistrafe im zwanzig- bis dreißigfachen Betrag des Mehrerhobenen zu ahnden, dem Verkaufe unter dem Preise aber ohne irgend eine Beschränkung Statt zu geben.

Verabredungen der mehr gedachten Gewerbsgenossen über die Preisbestimmung sind bei nachdrücklicher polizeilicher Strafe untersagt.

§. 5. Die Bäcker müssen den seither vorgeschriebenen Stahl, die vorschriftsmäßige Führung und Form, und eben so das für die einzelnen Brodsorten festgesetzte Gewicht beibehalten, und dürfen sich hievon keine Abweichung erlauben. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Polizeibehörde frei gestellt, denjenigen Bäckern, die darum nachsuchen, nach Befund der Umstände, die Verbackung von Brod, von anderer Sorte und verschiedenem Gewicht ꝛc., zu gestatten.

Zugleich ist jeder Bäcker verbunden, dem Käufer das gekaufte Brod, auf Verlangen, vorzuwägen.

§. 6. Beim Fleischverkauf darf nie mehr als ein Zehntel Zugabe beigewogen werden, wie viel auch immer das Quantum des verkauften Fleisches betragen mag. Diese

Digitized by Google

Zugabe muß aus Fleisch von der nämlichen Viehgattung bestehen, und es sind von derselben die Köpfe, das Geräusch und die blutigen Stücke vom Hals gänzlich ausgeschlossen.

§. 7. Das Hausiren mit Fleisch oder Brod in hiesiger Residenzstadt bleibt, ohne alle Ausnahme, Jedermann bei Strafe untersagt. Hiesige Einwohner dürfen aber, gegen Entrichtung des städtischen Octroi, zu ihrem Gebrauche auswärts von ihnen gekauftes oder bestelltes Fleisch und Brod in die Stadt herein bringen oder herein bringen lassen, jedoch, der leichtern Aufsicht wegen, zu keinem andern, als zum Durlacher und Mühlburger Thor, bei Vermeidung der Confiscation.

Solches Fleisch und Brod, das die hiesigen Einwohner zu ihrem Gebrauche auswärts gekauft oder zuvor bestellt haben, darf, namentlich auch von auswärtigen Bäckern und Metzgern, oder deren Dienstboten oder Handwerksangehörigen, durch die genannten zwei Thore herein gebracht werden.

§. 8. Die Bestimmungen über die polizeilichen Visitationen gegen schlechte Waaren und unrichtiges Gewicht bleiben in Kraft.

§. 9. Um das Bedürfniß des Publikums vollständig decken zu können, ist jeder Bäcker und Metzger gehalten, sich stets mit hinlänglichem Vorrath guter Waare zu versehen, bei Vermeidung der im folgenden Paragraph angedrohten Nachtheile.

§. 10. Der Polizeibehörde bleibt überlassen, nach Umständen, namentlich wenn die hiesigen Bäcker und Metzger es an guter und hinreichender Waare fehlen lassen, und dadurch, oder durch übertriebene hohe Preise, zu Beschwerden Anlaß geben, auswärtige Bäcker und Metzger mit ihrer Waare in die hiesige Stadt einzulassen, und denselben den Bezug der Wochenmärkte zu gestatten, oder ihnen sonstige Gelegenheit zum Absatz der eingeführten Victualien anzuweisen.

§. 11. Unser Ministerium des Innern hat den Vollzug dieser Verordnung anzuordnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Januar 1830.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten badenbadischen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1829 betreffend.)

In dem verflossenen Jahr 1829 haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1829 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1828 zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von

482,574 fl. 34 kr.

betragen.

Hiezu, und zu Bestreitung der Zinsen von Passivcapitalien, Administrations-, Kataster- und Abschätzungskosten, im Betrag von

27,233 fl.,

sind zwar

Neunzehn Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 19 kr. dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Ausschlag nur auf

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiermit bestimmt.

Auser diesem Beitrag haben die badenbadischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer,

also im Ganzen

Zwölf Kreuzer,

von jedem 100 fl. Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern 2 kr. die Schuldigkeiten der separaten badenbadischen Brandcasse und noch einige Brandentschädigung an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31. Dez. 1828 bestandenen, und auf den 10. Januar 1829 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgesetzte, wie es der Abschnitt VI der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Junius vornehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der General-Brandcasse zu erwarten haben.

Die Einzugs-Register sind nach der Brandversicherungs-Ordnung, Abschnitt V und VI, abzufassen, und die von den Amtsrevisoraten doppelt zu fertigende summarische Tabellen darüber theils den Obereinnehmereien, theils aber, und zwar bald möglichst, an die General-Brandcasse einzusenden.

Carlsruhe, den 23. Februar 1830.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers. L. Winter.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Die der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und Barmen ertheilte Erlaubniß zur Versicherung vor Mobilien im Großherzogthum betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach Entschließung aus Höchstdero Staatsministerium vom 28. Januar 1830, Nro 147, der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und Barmen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum zu ertheilen gnädigst geruht, mit dem Anhang jedoch, daß die gedachte Gesellschaft die allgemeinen, durch die Verordnung vom 4. Mai 1829, Regierungsblatt Nro. XI, erlassenen Vorschriften, so weit diese ihre Anwendung finden können, zu beobachten, und sich der Assecurirung der in der General-Brandversicherung aufgenommenen Gebäude, so wie des übrigen, sonst aufnahmsfähigen, aber bereits versicherten, beweglichen und unbeweglichen Vermögens jedenfalls zu enthalten habe.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Februar 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VII. — 4. Mai 1830.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., thun anmit öffentlich kund:

Dem Allmächtigen hat es gefallen, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Unseres innigst verehrten Herrn Bruders, königliche Hoheit und Gnaden, heute in der Frühe um drei Viertel auf 2 Uhr, aus dieser Welt abzurufen, und dadurch Uns, Unser großherzogliches Haus und das gesammte Großherzogthum in die tiefste Trauer zu versetzen.

Durch dieses so unvermuthet eingetretene Ereigniß ist die Regierung des Großherzogthums, kraft der Grundgesetze Unseres Hauses und Landes, auf Uns übergegangen, auch haben Wir solche bereits angetreten, und Wir verkünden alles dieses Unsern Unterthanen jeden Standes, indem Wir sie zugleich anweisen, Uns, gemäß ihrer schon früher übernommenen Erbhuldigungs-Pflichten, die auch auf Uns lauten, eben so hold, treu und gewärtig, und den bestehenden und künftigen Gesetzen und Verordnungen eben so gehorsam zu seyn, als sie es Unseres Herrn Bruders, königliche Hoheit und Gnaden, und seinen gesetzlichen Anordnungen gewesen sind.

Wir verbinden damit die Versicherung Unseres festen Willens, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt auf die möglichste Weise zu befördern, Alle und Jede in ihrem Recht, in ihren Würden und Aemtern kräftig zu schützen, so wie Wir insbesondere Unsere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiemit ausdrücklich bestätigen.

Gegeben unter Unserer Unterschrift und unter vorgedrucktem Staatssiegel, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Carlsruhe, den 30. März 1830.

Leopold.

(L. S.)

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl. Eichrodt.

Landesherrliche Verordnungen.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Kenntniß gesetzt, daß während des abgewichenen Winters in den Staats- und andern Waldungen viele Holzfrevel verübt worden sind, auch von Personen, die sich früher dieses Vergehens nur selten oder nie schuldig gemacht haben;

die Milderungsgründe erwägend, welche in der ungemeinen Strenge und langen Dauer dieses Winters und der daraus für die ärmere Volksklasse entstandenen dringenden Noth liegen;

in der Absicht, diese, so weit es mit der Aufrechthaltung der Gesetze vereinbarlich ist, gnädigst zu berücksichtigen;

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch, wie folgt:

Art. 1. Alle Strafen, welche wegen Holzfreveln, die in dem Monat Dezember des vorigen Jahrs und in den Monaten Januar und Februar dieses Jahrs begangen wurden, bereits erkannt worden sind oder noch erkannt werden, sind nachgelassen, ausgenommen die Strafen gegen diejenigen Personen, welche

a. Holzfrevel durch ihr Gesinde begehen ließen;

b. das entwendete Holz ganz oder zum Theil verkauften;

c. sich einer Widersetzlichkeit gegen das zum Waldschutz aufgestellte Personale schuldig gemacht haben.

Art. 2. Auch der Ersatz des Holzwerthes soll denjenigen Individuen, welchen nach dem vorhergehenden Artikel die Strafe nachzulassen ist, nicht angefordert werden.

Art. 3. Für das Holz, welches, in Gemäßheit der Verfügung Unseres Finanzministeriums vom 28. Januar d. J., an die Gemeinden auf Rechnung abgegeben wurde, um solches, nach Weisung Unseres Ministeriums des Innern, an die bedürftigen Einwohner zu vertheilen, ist keine Bezahlung zu verlangen, in so weit es zu dem vorgeschriebenen Zweck verwendet wurde.

Art. 4. Den Forstjurisdictions-Berechtigten soll, da sie die Frevelthätigungs-Kosten zu bezahlen verbunden sind, für die nachgelassenen Geldstrafen, nach Abzug von ein Drittel wegen der unbeibringlichen Posten, Entschädigung aus der Staatscasse geleistet werden; eben so den Waldeigenthümern für den Holzwerth, in so weit sie nicht bereits aus eigener Bewegung darauf verzichtet haben oder darauf verzichten werden.

Ausnahmsweise ist den Gemeinden für den Holzwerth, den sie an die Ortseinwohner anzusprechen gehabt hätten, keine Entschädigung zu leisten, da die Unterstützung der Ortsarmen zunächst den Gemeinden selbst gesetzlich obliegt.

Art. 5. Den Anzeigern der Freveln ist von den nachgelassenen Stafen der ihnen gebührende Antheil aus der Staatscasse zu bezahlen.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 29. April 1830.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

Die Ober-Forstcommission wird beauftragt, vorstehende landesherrliche Verordnung zu vollziehen und vollziehen zu lassen, den Forstbehörden die hiezu nöthigen näheren Vorschriften sogleich zu ertheilen, wegen der den Jagdberechtigten und Waldeigenthümern zu leistenden Entschädigungen, und den Anzeigern zu bezahlenden Strafantheile aber seiner Zeit dem unterzeichneten Ministerium die zur Anweisung erforderlichen Vorlagen zu machen.

Carlsruhe, den 2. Mai 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den unterthänigsten Bericht Unseres Finanzministe-

Digitized by Google

riums, daß die gegenwärtige Lage der Finanzen eine weitere Verminderung der bestehenden Abgaben gestatte;

durchdrungen von dem Wunsche, Unseren getreuen Unterthanen die hiernach mögliche Erleichterung auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Weise zu gewähren;

in Erwägung, daß die Aufhebung derjenigen Abgaben, welche den innern Verkehr und die Durchfuhr beschweren, besonders geeignet ist, den Wohlstand des Landes zu befördern;

haben Wir beschlossen und verordnen andurch provisorisch:

Das Straßengeld-Gesetz vom 5. Oktober 1820, und alle darauf bezüglichen Verordnungen, so weit sie die Erhebung des Chausséegeldes zu Gunsten des Staatsschatzes ansprechen oder sich darauf beziehen, sind, vom 1. Juni d. J. an, aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 22. April 1830.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

Die Steuerdirection hat vorstehendes provisorische Gesetz zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Carlsruhe, den 29. April 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Errichtung einer Poststation zu Dinglingen betreffend.)

Mit höchster Genehmigung sind die bisherigen Poststationen zu Frisenheim und Kippenheim aufgehoben, und es ist dagegen eine neue Poststation zu Dinglingen errichtet worden.

Die Extrapost-Distanzen betragen:

von Dinglingen
nach Ichenheim drei viertel Post,
" Kenzingen eine und eine viertel Post,
" Offenburg eine und eine viertel Post,

von Kenzingen
nach Dinglingen eine und eine viertel Post,
" Lahr eine und eine viertel Post,

von Offenburg
nach Dinglingen eine und eine viertel Post,
" Lahr eine und eine viertel Post,

von Ichenheim
nach Dinglingen drei viertel Post,
" Lahr drei viertel Post.

Uebrigens besteht die Post-Expedition zu Kippenheim vor wie nach.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen verkündet, daß die obgedachte Einrichtung am 1. nächsten Monats in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 29. März 1830.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Die Führung der Unterpfandsbücher über den ganzen schwezinger Haardwald, so wie die Zuweisung des Dürrhofes, im Bezirksamte Wertheim, zu dem Ortsgerichte zu Rauenberg, in Bezug auf die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus höchstpreisl. Staatsministerium vom 4. d. M., Nro. 328, gnädigst genehmiget, daß dem Amtsrevisorat Schwezingen die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher über den ganzen schwezinger Haardwald, welcher, hinsichtlich der darauf ruhenden Berechtigungen der sieben Haard-Gemeinden, ein Ganzes und eine eigene Waldgemarkung bildet, und von den Gemarkungen der Haard-Dörfer, nämlich von Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Walldorf, Sandhausen, Oftersheim und Schwezingen, sodann vom bruchhäuser Hof, eingeschlossen wird, übertragen werde.

Eben so haben Höchstdieselben unterm 4. d. M., Nro. 327, gnädigst verordnet, daß der Dürrhof, im Bezirksamt Wertheim, dem Obergericht zu Rauenberg, in Bezug auf die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen werde.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. März 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. v. Marschall.

(Die grundherrlichen Gerechtsame zu Groß-Eichholzheim und Heidensbach betreffend.)

In Folge des von Seite des wirklichen geheimen Rathes, Grafen von Degenfeld-Schonburg zu Würzburg geschehenen Verkaufs der ihm zuständigen, im Amte Mosbach gelegenen Grundherrschaft Groß-Eichholzheim, nebst dem Dorfe Heidensbach, an den Grafen von Helmstatt auf Hochhausen, ist, auf Ansuchen des Verkäufers, der hierdurch geschehenen Uebertragung der grundherrlichen Gerechtsame zu Groß-Eichholzheim und Heidensbach, so wie solche bisher dem Verkäufer zuständig gewesen, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, von Staatswegen die Genehmigung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 5. März 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 5. Juni 1830.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Oktober 1823 lautend:

«Unsere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden «das Salz im Großen, d. h. sackweise, an alle zum «Handel berechtigten Unterthanen zu 3½ kr. das Pfund, «entweder auf den Salinen selbst oder auf andern geeig-

Digitized by Google

«neten Niederlagsplätzen, verkaufen;»

In Erwägung, daß bisher der Verkauf zu 3½ kr. nur auf den Salinen Statt gefunden hat, und die den Salzhändlern bewilligte Frachtvergütung den Vortheil, welchen die Landesgegenden in der Nähe der Salinen genießen, den entfernter liegenden nur zum Theil gewährt;

In weiterer Erwägung der Billigkeit, alle Unterthanen in dieser Beziehung so viel möglich gleich zu stellen;

Auf den unterthänigsten Bericht Unseres Finanzministeriums, daß in den Ueberschüssen der Salinenverwaltung die Mittel zu Deckung des hieraus entspringenden Mehraufwands liegen,

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch wie folgt:

Art. 1. Es sind so viele Salzniederlagen zu errichten, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt ist.

Art. 2. Aus diesen Salzniederlagen soll das Pfund Salz zu 3½ kr. verkauft werden, jedoch nur an Inländer, übrigens ohne Rücksicht, ob der Käufer zum Salzhandel berechtigt ist oder nicht.

Der Verkauf darf nur in plombirten Säcken zu 1 und 2 Centner geschehen. Der Käufer hat keine Vergütung für den Sack, noch irgend eine Nebenabgabe ausser dem Salzpreis zu bezahlen, das erkaufte Quantum aber nur in so weit in Säcken zu 1 Centner zu fordern, als es sich nicht in Säcken zu 2 Centner abliefern läßt.

Art. 3. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Salzhändlern eine Entschädigung zu bewilligen, nach Maaßgabe des Salzquantums, das sie am Tage der Eröffnung der öffentlichen Salzmagazine in plombirten Säcken auf dem Lager haben, und der Preisminderung, welche, in Folge gegenwärtiger Verordnung, bei dem Verkauf im Großen eintritt.

Art. 4. Der Zeitpunkt des Vollzugs gegenwärtiger Verordnung soll drei Monate vor dessen wirklichem Eintritt besonders verkündet werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 19. Mai 1830.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Conscription für das Jahr 1831 betreffend.)

Da nach Vorschrift des Gesetzes die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1831 mit dem Monat Juli dieses Jahrs beginnen, so werden hiermit alle Badner, welche zwischen dem 1. Januar und letzten Dezember d. J. einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September dieses Jahrs sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung zeitig einzureichen, daß, so ferne sie durch das Loos zum Diensteintritt berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls, in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens, solche für tauglich angesehen, und wenn sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, §. 4, als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen. Carlsruhe, den 25. Mai 1830.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers. L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Lehensmuthungen betreffend.)

Sämmtliche Vasallen der Thron- und andern Lehen des Großherzogthums, ohne Unterschied, von welchem Lehenhofe das Lehen früher abhängig gewesen ist, werden bei dem eingetretenen trauervollen Hinscheiden des höchstseeligen Großherzogs Ludwig hiermit und in Kraft Dieses öffentlich und bei Verwirkung des Lehens aufgefordert, binnen der lehensconstitutionsmäßigen Frist von einem Jahr und dreißig Tagen vom 4. Mai d. J., als dem Tage der Bekanntmachung des Falls in dem Regierungsblatt an gerechnet, bei Seiner jetzt regierenden königl. Hoheit des Großherzogs Leopold Justiz-Ministerium als Lehenhof, ihre inhabende Lehen, und zwar jedes für sich bestehende Lehen mittelst einer besondern eigenhändig, mit Vor- und Zunamen unterschriebenen, auf Stempelpapier gefertigten Vorstellung zu muthen, dabei dasjenige, was der 11. Absatz des großherz. Lehensconstitutionsedicts vom 12. August 1807 vorschreibt, pünctlich zu beobachten, insbesondere aber:

1) eine beglaubigte Abschrift des jüngsten Lehenbriefs beizulegen;

2) sämmtliche Bestandtheile des Lehens genau und gewissenhaft anzugeben;

3) bei minderjährigen Lehensfolgern das Tutorium; und

4) die Quittungen über die bei den vormaligen Lehenhöfen entrichteten Lehenstaxen und andere Gebühren in Ur- und Abschrift beizufügen; auch:

5) so fern der Vasall im Großherzogthum entweder selbst wohnt, oder einen Beamten im Lande aufgestellt hat, einen Gewalthaber dahier zu ernennen, und anher bekannt zu machen, damit auf solche Weise dem erforderlichen Geschäftsverkehr ein sicherer und unaufgehaltener Gang verschafft werde.

Carlsruhe, den 7. Mai 1830.

Justiz-Ministerium als Lehenhof.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

(Das Steuerausschreiben pro 1830 betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetz vom 14. Mai 1828, Art. 1 des nachträglichen Budgets des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen vom nämlichen Tag, Art. 4, sind für das Finanzjahr 1830 bis 1831 in den durch das Gesetz vom 8. Juli 1817 vorgeschriebenen Raten zu erheben:

1. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer

Digitized by Google

vom 100 fl. Steuercapital
—:· Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. Steuercapital
—:· Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Klassensteuer nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820, und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge
vom 100 fl. Steuercapital
von den beitragspflichtigen Rheinorten
—:· Vier Kreuzer;
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
—:· Zwei Kreuzer;
und die besondern, von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbaubeiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats- und der Standes- und Grundherren beförstert werden:
vom 100 fl. Waldsteuercapital
—:· Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom 16. Mai 1828 zu achten.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 8. Mai 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Die Erhöhung des Eingangszolls für Schwefelsäure betr.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staats-Ministerium vom 29. v. M., Nro. 561, haben Seine königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß der bisherige Eingangszoll für die Schwefelsäure von 30 kr. für den Centner auf 1 fl. 40 kr. provisorisch erhöht werde; was andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Anordnung mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 15. Mai 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Pfeilsticker.

(Die Prämien zu Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Um den Termin für die Vorlagen derjenigen Bergbauunternehmer, welche auf den Fonds für Prämien zu Beförderung des Bergbaues gesetzlichen Anspruch zu haben glauben, mit dem in den meisten Gruben üblichen Betriebsjahr in Einklang zu setzen, sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung die §§. 2 und 3 der dießseitigen Verordnung vom 7. Juni 1828 dahin abzuändern:

1) Die Auszüge aus den Betriebsrechnungen derjenigen Gruben, welche seit dem 1. Juni 1825 eröffnet, oder im Freien gelegen waren und wieder aufgenommen worden sind, sollen für das Jahr $18^{29}/_{30}$ auf den 1. September d. J., und eben so auch künftig für jedes Jahr spätestens auf den 1. September des nächstfolgenden Jahrs auf die vorgeschriebene Weise vorgelegt werden.

Diese Rechnungsauszüge müssen immer das Rechnungsjahr, d. h. die 12 Monate vom ersten Juni bis letzten Mai umfassen.

2) Das Ministerium der Finanzen behält sich vor, künftig jedes Jahr, sobald es die Vollständigkeit der Materialien erlaubt, bekannt zu machen, wie viel von dem bestimmten Fonds nach Berichtigung der Prämien für die seit dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben übrig bleibt, und den Besitzern der schon vor dem 1. Juni 1825 betriebenen Gruben einen weitern Termin zu ihren Vorlagen festzusetzen, welche gleichfalls das Rechnungsjahr vom ersten Juni bis letzten Mai umfassen müssen.

3) Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf verspätete Vorlagen wegen stattgehabter Vertheilung des Fonds keine Rucksicht genommen werden kann.

Carlsruhe, den 17. April 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Pfeilsticker.

(Den Cours der Fünffrankenstücke betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22. vorigen Monats, St.M.R. 472, wird die Verordnung vom 23. Juni 1819 (Regierungsblatt Nro. XX), nach welcher die königlich französischen Fünffrankenthaler bei allen Cassen zu 2 fl. 19 kr. angenommen und ausgegeben werden sollen, aufgehoben, und der Cours dieser Münze zu 2 fl. 20 kr. festgesetzt.

Carlsruhe, den 11. Mai 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.
Vdt. Roman.

(Wasenmäßiges Vieh betreffend.)

Durch die Verordnung vom 27. März 1818, §. 4, Regierungsblatt No. VII, ist befohlen, daß Niemand wasenmäßiges Vieh aufkaufen darf, um es nachher selbst zu tödten oder abzuziehen. Es sind nun darüber Zweifel entstanden, was unter dem Ausdruck: wasenmäßiges Vieh, zu verstehen sey. Man findet sich daher veranlaßt, folgende nähere Erläuterung hierüber zu ertheilen:

Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein lizenzirter Thierarzt jedesmal gutächtlich sich zu äussern hat.

Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängeln erkrankt sind, betrifft, so geben wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleisches, auch ihrer Wasenmäßigkeit, die bereits bestehenden Verordnungen die bestimmten Vorschriften.

Carlsruhe, den 13. April 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers. L. Winter.
Vdt. Barack.

Digitized by Google

(Privilegiums-Ertheilungen.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem geheimen Hofrath und Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Nägele, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seines demnächst erscheinenden „Lehrbuchs der Geburtshülfe zum Unterricht der Hebammen im Großherzogthum Baden“ auf dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatscasse belegt werden, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet zu Carlsruhe, den 7. Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Geiger, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seines „Handbuchs der Pharmacie zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht für Aerzte, Apotheker und Droguisten“ auf dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk zu drucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet zu Carlsruhe, den 7. Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

(Den Stand der General-Wittwencasse im Rechnungsjahr 1828 betreffend.)

Der von der Staatsanstalten-Commission vorgelegte Nachweis über den Stand der Wittwencasse im Rechnungsjahr 1828 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Februar 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. v. Jagemann.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der gr. bad. weltlichen Civildiener-Wittwencasse von Georgii oder 1. Juni 1828 bis dahin 1829.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministeriums vom 24. April 1823, Nro. 1013, ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Die Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse, so lange Percipienten derselben die Interessen für sich allein anzusprechen haben, für nöthig erachtet worden.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionscasse zu Thiengen.

Einnahme.	fl.	kr.
1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Reßeß 33653 30		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse 223 44½		
	33414	45½
2) Vom Ausstand 61757 17		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener Wittwencasse 120 54		
	61636	23
3) Ersatzposten	382	26
4) Capitalzinse und Zinsrata 57448 7½		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse 135 3		
	57313	4½
5) Verwiesene Capitalien und Zinse . 28431 34		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse . . . . . 15 —		
	28416	34
6) Abgelöste, verwiesene u. feuerversicherte Capitalien 147199 49½		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse . . . . . 200 —		
	146999	49½
7) Landesherrliche Zuschüsse zur Benefiziendbestreitung von 1826	12407	42
8) Beiträge von Mitgliedern	3006	4
9) Dienstexceptions- und Meliorationstaxen . . .	3657	41
10) Gratialquartalien eingegangen	17402	46
11) Besoldungssteuer erhoben	94	13½
12) Hautzins vom Dienstbaus, die Hälfte	100	—
Summe der Einnahme	401001	29

Ausgabe.	fl.	kr.
1. Bevor	—	—
2. Im Ausstand geblieben 57511 30		
Hievon für die Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse 129 52		
	57382	38
Uebertrag	57382	38

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	57382	38
3. Abgegangen und nachgelassen		6018	3½
4. Ersatzposten		969	40½
5. Vorschüsse auf Wiederersatz		—	—
6. Passiv-Capitalien und Zinse		—	—
7. Verwiesene Fallimentsgelder	31980 18		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	— —		
		31980	18
8. Angelegte u. frisch versicherte Capital.	156951 —		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	250 —		
		156701	—
9. Wittwen- u. Waisen-Beneficien	110571 43		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	131 31		
		110440	12
10. Porto und Frachtkosten		3	23
11. Gebühren und Diäten	230 59½		
Hievon für die Bruchs. L. D.-Wittwencasse	— 11½		
		230	48
12. Besoldungen	3499 15		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	30 44		
		3438	31
13. Pension		316	—
Zum Unterhalt des Diensthauses.			
14. Verbaut	52 40½		
15. Herrschaftliche und andere Abgaben	19 34		
		72	14½
16. Auf Reparirung eines adjud. Gebäudes verwendet		370	—
Bureau-Kosten.			
17. Für Decopisten-Gebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	446 40		
18. — Casseneinbuße	66 40		
19. — Inventarienstücke	11 36		
20. — Buchdrucker- u. Buchbinderlohn	16 32		
21. — öffentliche Blätter	18 51		
		560	19
22. Besoldungssteuer abgeliefert, Grundsteuer und für Güttabtösung	149 12½		
Davon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	8 50		
		140	22½
Summe der Ausgabe		368613	30
Remanet	32547 32		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	159 33		
		32387	59

Zur Benefizienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Benefizienaustheilung:

I. von Beiträgen:	fl.	kr.
Die ordinairen Beiträge mit	39086 4	
Hievon wieder ersetzt	932 10½	
	38153 53½	
Davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler mit	34338	30
Uebertrag	34338	30

		fl.	kr.
Uebertrag		34338	30
II. Von Capitalzinsen:			
Die Capitalzinse	57313 4½		
Zinse von verwiesenen Capitalien	3863 23½		
Zinse v. Gratialquartalien aus eigenem Vermögen	1 7		
Unter Ersatzposten	14 38		
Recess	2 1		
Zusammen	61194 14		
Hievon in Abgang gekommene Zinse	4015 48		
Diäten und Gebühren	204 1		
Steuer v. adjudicirten Gütern	46 9		
Porto von Zinsen	3 23		
Ersetzte Zinse	15 54		
Unter Baukosten von einem adjudicirten Haus	20 —		
Verwiesene Fallimentsgelder	25 8		
Passivzins	— —		
Unter Besoldung	669 41		
	5000 4		
Es kommen mithin in Austheiler		56194	10
Summe der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen		90532	40
An Benefizien sind aber im R.Jahr 1827 bezahlt worden		110440	12
Mithin wurde mehr bezahlt welche 19907 fl. 32 kr., nach §. 34 der Statuten, aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.		19907	32

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a. Rezeßrückstand		9	12
b. Capitalien	1128366 7¼		
Ferner ⅓ an der Fürst Styrumschen Stiftung	61139 4		
		1189505	11¼
c. Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften		60540	41
d. Landesherrliche Zuschüsse, zur Benefizienzahlung von 1827	15236 24½		
Ferner dergleichen 1828	19907 32		
Der erste Posten wurde im J. 1829 bezahlt.			
		35143	56½
e. Gratialquartal. a. eig. Vermögen bereits verfallen		—	—
f. Ersatzposten		258	58
g. Ausstände einschl. 30694 fl. 17 kr. im Ausland		57382	38
h. Remanet		32387	59
i. Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau		3356	3
Zusammen		1378584	39¼
Hievon noch unbezahlte Benefizien	372 17		
Nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse	257 27½		
		629	44½
Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben		1377954	54¼

Digitized by Google

Uebertrag	1277954	54½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1827 hat das Vermögen betragen	1354658	17¼
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1828 zugenommen um	23296	37

II. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Remanet von fernd.	238	44½
b. Vom Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	120	54
c. Capitalzinse aus 2796 fl. Capital, einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	135	3
d. Capital abgelöst	200	—
e. Verwiesenes Capital und Zins	15	—
Summe der Einnahme	709	41½

Ausgabe.

a. Capital angelegt	250	—
b. Benefizien bezahlt	131	31
c. Abgegangen	—	—
d. Verwiesene Gelder	—	—
e. Besoldungen u. Bureaukosten von 1826 und 1827	30	44
f. Im Ausstand, worunter 60 fl. im Ausland	128	52
g. Gebühren und Kosten von adjudicirten Gütern	—	11½
h. Steuern ꝛc. vom letzten	8	50
Summe der Ausgabe	550	8½

Remanet 159 fl. 33 kr. Die Benefizien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden: Magazinverwalter Schindler, Stallbedient Stollte und Weegmann, Kanzleidiener Oppelt, Goßlar, Hanß und Doll, Kirchendiener Braun, Hoflaquais Steiner, Heinefetter, Stallbedient Jakob Spangler, Auft, und Laufer Schlerad seit 23. April 1828; die Wittwen Spangler und Auft beziehen nichts aus der Civildiener-Wittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
a. Remanet	159	33
b. Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	128	52
c. Capitalien, worunter 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	2846	—
d. Verwiesene Gelder im Rückstand	508	50½
Zusammen	3643	15½
Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1828	15	22
Mithin bleiben an Vermögen	3627	53½
Fernd betrug das Vermögen	3619	33½
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1828 zugenommen um	8	20

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1828.	General-W.-Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Kleinlauer Wittwencasse Thiengen.	Bei alle Cassen zusammen.
		Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Versch. Klassen.	
Am Anfang des R. Jahrs 1828 waren vorhanden	2304	5	17	23	17 Nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2304 schon begriffen ist.	236
Im Laufe des Jahrs 1828 sind hinzugekommen	71	—	—	—	—	71
Zusammen	2375	5	17	23	17	2437
Davon sind im R. Jahr 1828 abgegangen	74	1	—	4	1	80
Es verbleiben also auf den 22. April 1829	2301	4	17	19	16	2357
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1828.						
Am Anfang des R. Jahrs 1828 waren vorhanden	693	6	22	30	15	766
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	51	—	1	4	1	57
Zusammen	744	6	23	34	16	823
Davon sind im R. Jahr 1828 abgegangen	23	—	2	2	—	27
Es verbleiben also auf den 22. April 1829 und vermehren sich um 32.	721	6	21	32	16	796

General-Wittwencasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IX. — 26. Juni 1830.

Seine königliche Hoheit der Großherzog wollen künftig jeden Mittwoch Vormittags von 10 Uhr an, und zwar Mittwoch den 9. d. M. zum Erstenmal, im großherzogl. Schlosse öffentlich Audienz geben.

Die Bittschriften, welche überreicht werden, sind, der schon bestehenden Vorschrift gemäß, mit einer kurzen Inhalts-Anzeige zu versehen.

Auf höchsten Befehl aus dem großherzoglichen geheimen Cabinet.

Digitized by Google

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben dem Ihnen vorgetragenen Wunsche, daß Höchstdieselben das Protectorat des landwirthschaftlichen, so wie des Kunst- und Industrie-Vereins für das Großherzogthum Baden gnädigst übernehmen möchten, mit Vergnügen entsprochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

(Die Form der Schuld- und Pfandurkunden betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die Vorschrift des §. 4 der Justizministerial-Verordnung vom 7. April 1810 (ein allgemeines Unterpfands-Formular und dessen Gebrauch betreffend) Regierungsblatt Nro. XV, gemäß welcher die Verlagsscheine (Pfandbuchs-Auszüge) von dem Revisorat zu seiner Deckung und zur Sicherung der Parthien aufbewahrt werden sollen, in Verbindung mit der einschlägigen Bestimmung des §. 5 der Justizministerial-Belehrung vom 5. Juni 1811 (die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend) Regierungsblatt Nro. XVII, dahin zu erweitern, daß die fraglichen Verlagsscheine in Zukunft jedesmal in doppelter Urschrift auszufertigen, und, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschrieben, den Amtsrevisoraten vorzulegen sind, wonächst diese die eine Ausfertigung gehörig aufzubewahren, die andere aber der Schuld- und Pfandurkunde, zur Aushändigung an den Gläubiger, beizulegen haben.

Für diese Doppelschrift des Verlagsscheins können jedoch die Pfandschreibereien keine doppelte Gewähr- und Einschreib-Gebühren, sondern nur die Gebühr für die weitere schriftliche Ausfertigung mit vier Kreuzer per Blatt, neben Vergütung des Stempels, in Anspruch nehmen.

Ein in dieser Beziehung, im Uebrigen aber nur in unwesentlichen Puncten von dem bisher bestandenen, abweichendes Formular der Schuld- und Pfand-Urkunden wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dessen Anwendung, mit Ausschluß des bisherigen Formulars, vom 1. August d. J. an, hiermit verordnet.

Die Kreisdirectorien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung, so weit sie die Amtsrevisorate und Pfandgerichte betrifft, und mit deren weiteren Verkündung in den Anzeigeblättern beauftragt.

Carlsruhe, am 8. Juni 1830.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.
Vdt. Baurittel.

(Stempel.)

Schuld- und Pandurkunde

Nro.

Bei dem großherzogl. bad. Amtsrevisorat
erschien . . heute an unten bemerkten Ort und Tag
erklärend: Es habe laut vorgelegten Handscheins

zugesagt, obengenannte Schuldner. Die Summe von
fl. kr. mit Worten:

gegen Aushändigung einer vorschriftmäßig gefertigten Schuld- nnd Pfandverschreibung als Darlehen baar auszuzahlen, mit der Bedingung, daß solche Hauptsumme mit vom Hundert jährlich in der Wohnung des

als dem bedungenen Zahlungs-Wohnsitz zahlbar, verzinset, und daselbst, nach vorgängiger, jedem Theil freistehender Aufkündigung

heimgezahlt werden soll. Diesem zufolge ha obengedachte Schuldner, zur Sicherheit des vorgenannten Gläubigers für Hauptsumme und Zinsen, auch etwaigen Schaden und Kosten bei der Pfandschreiberei
laut des hier beiliegenden, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen, und in gleichlautender Ausfertigung bei dem großherzoglichen Amtsrevisorat aufbewahrten Auszugs aus dem Pfandbuch der Gemeinde
vom ten Nro.
nachstehende

Liegenschaften zu Unterpfand bewilligt:	Anschlag.	
	fl.	kr.

Auf vordemerkte Liegenschaft ist im Grundbuch wegen Kaufschillingsrests, Vorbehalts, und Eigenthum-Rückfalls, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslasten, eingetragen:

Ich der unterzeichnete Amtsrevisor (Staatsschreiber) habe diese bedungene Pfandverschreibung nach ihren Rechtserfordernissen, in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als der verpfändeten Güter, geprüft, und unmangelhaft gefunden. Diesemnach habe ich den Eingangs gedachten erschienenen Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, auch sie ihnen, so weit nöthig, besonders in Bezug auf das schriftlich Ausgedrückte, erklärt, und, nachdem sie Alles gut gefunden und genehmigt haben, sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschreiben lassen, auch darauf dieselben erinnert, diese Verschreibung nicht aus Handen zu geben, bevor sie das Geld empfangen und den Empfang mit ihrer Namensunterschrift auf der Rückseite an der eigens dazu bestimmten Stelle bezeugt haben. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucken Dienstsiegels. So geschehen

Großh. bad. Amtsrevisorat.

Unterschrift der Betheiligten:

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde . . . . Endesunterzeichnete . die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehnsumme, welche geschehen ist zu

Schuld- und Pfandurkunde

über

fl. kr

ausgestellt von

Sporteln	fl.	kr.
Stempel	»	»
Siegelgebühr . .	»	»

Bekanntmachungen.

(Die Rinder-Pest betreffend.)

Da die Rinder-Pest, welche in einigen Bezirken der kaiserlich österreichischen Staaten geherrscht, nunmehr ganz aufgehört hat, somit alle Gefahr der Ansteckung durch den Verkehr mit diesen Districten verschwunden ist, so sieht man sich veranlaßt, das im Regbl. vom 15. Januar, Nro. II, enthaltene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindshäuten und andern von Thieren herrührenden Gegenständen aus den kaiserlich österreichischen Staaten, so wie die in Bezug auf die Königreiche Baiern und Würtemberg daselbst ertheilten besondern Vorschriften, aufzuheben, und den diesfallsigen Verkehr wieder gänzlich frei zu geben.

Die Kreisdirectorien, die Polizeidirection der Residenz, sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden, nämlich die Gendarmerie, haben sich nach dieser Verfügung, deren Inhalt in den geeigneten Kreis-, Anzeig- und Localblättern bekannt zu machen ist, gehörig zu achten.

Carlsruhe, den 7. Juni 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Transitzoll-Freiheit für den Güterzug nach Kadelburg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 27. v. M., St.M.N. 720, haben Seine königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß die für mehrere Straßen bewilligte Transitzoll-Freiheit auch auf diejenigen Güter ausgedehnt werde, welche bei Kadelburg eingehen, und über Freistett oder eine unterhalb demselben liegende Hauptzollstätte, oder über Laudenbach wieder ausgeführt werden, oder über eine dieser Zollstätten eingehen und über Kadelburg wieder ausgeführt werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.)

Im Winterhalbjahr $18^{29}/_{30}$ beträgt die Anzahl der Studirenden:

a) auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	46.	29.	75.
2) Juristen — —	76.	308.	384.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten —	82.	118.	200.
4) Cameralisten —	43.	21.	64.
5) Philologen und Philosophen —	12.	17.	29.
Zusammen	259.	493.	752.

Digitized by Google

b) Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl.
1) Theologen	177		35		212
2) Juristen	89		12		101
3) Mediciner, und zwar:					
a. eigentliche Mediciner	102		41		
b. höhere Chirurgen	6	132	1	47	179
c. niedere Chirurgen	19		5		
d. Pharmaceuten	5		—		
4) Philosophen . . .	136		19		155
Zusammen	534		113		647

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. März 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director. L. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

(Die Trennung der Gemeinde Enkenstein von der Vogtei Langenau betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben der Bitte der Gemeinde Enkenstein, um Trennung von der Vogtei Langenau und um Erklärung zu einer besondern Gemeinde, gnädigst zu willfahren geruht.

Carlsruhe, den 16. April 1830

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Barack.

(Die Trennung der Gemeinde Leustetten von dem bisherigen Vogteiverband mit der Gemeinde Frickingen betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß die Gemeinde Leustetten von dem bisherigen Vogteiverband mit der Gemeinde Frickingen getrennt und zur Aufstellung eines eigenen Ortsgerichts ermächtigt werden dürfe.

Carlsruhe, den 16. April 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Barack.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 3. d. M., Nro. 793, gnädigst zu erklären geruht, daß mit der Würde eines Kanzlers und Vicekanzlers des Oberhofgerichts der Rang eines Staatsraths verbunden seyn soll, was hiermit zur öffentlichtn Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 11. Juni 1830.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.
Vdt. v. Marschall.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 25. August 1830.

Bekanntmachungen.

(Die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfreveln betreffend.)

Um sich gegenseitig mehrere Sicherheit zu gewähren, daß die auf dem eigenen Staatsgebiet betretenen, dem andern Staate angehörigen und vertragsmäßig an denselben zur Bestrafung auszuliefernden Forstfrevler auch wirklich jedesmal die gesetzliche Strafe erleiden, ist mit der großherzoglich hessischen Regierung als ergänzende Bestimmung zu dem Art. 3 der früher abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt Nro. IV, vom Jahr 1822 bekannt gemachten Uebereinkunft noch weiterhin nachträglich verabredet worden:

„daß zur gleichbaldigen Konstatirung der von beiderseitigen Unterthanen in dem Gebiet des andern Staats begangenen Forstfrevel, dieselben jedesmal vorher der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, vorzuführen seyen, welche sie sodann, nebst dem hierwegen aufzunehmenden Informativ-Protokoll und einer jedesmal von der betreffenden Forstbehörde sogleich vorzunehmenden Schadensabschätzung, ihrer Heimathsbehörde zur gesetzlichen Bestrafung abzuliefern haben."

Diese Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe, den 10. Juli 1830.

Ministerium des großherz. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
B. V. d. M. Jolly.
Vdt. v. Berckheim.

(Distanz-Regulativ der großherzoglichen Posten betreffend.

Da das in dem Regierungsblatt Nro. 16, vom Jahr 1824 verkündete Distanz-Regulativ der großherzoglichen Posten seither auf mancherlei Weise abgeändert ist, so wird nachstehendes, dem dermaligen Bestand entsprechendes, Distanz-Regulativ hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Juni. 1830.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Berstett.
Vdt. v. Kettner.

Achern	Post.
nach Bischoffsheim a. St.	1¼
Bühl	¾
Kehl	1½
Offenburg	1½

Aglasterhausen	
nach Mosbach	1
Sinsheim	1
Wiesenbach	1

Altbreisach	
nach Freiburg	1½
Kenzingen	1¼
Kolmar	1¼
Krotzingen	1

Baden	
nach Bühl	1
Rastatt	¾
Stollhofen	1¼

Biberach	
nach Hausach	1
Lahr	1
Offenburg	1¼

Bischoffsheim a. St.	Post.
nach Achern	1¼
Kehl	1
Offenburg	1¼
Stollhofen	1

Bischoffsheim a. T.	
nach Borberg	1½
Hardheim	1¼
Hundheim	1¼
Mergentheim	1
Wertheim	1¼
Würzburg	1¼

Blomberg (Zollhaus)	
nach Donaueschingen	1
Engen	1½
Schaffhausen	1½
Stühlingen	1
Unadingen	1¼

Bomdorf	
nach Lenzkirch	1
Stühlingen	1
Uehlingen	1¼
Unadingen	1¼

Digitized by Google

Bordberg	Post.
nach Bischoffsheim	1½
Mergentheim	¾
Osterburken	1¼

Bretten	
nach Bruchsal	1
Eppingen	1½
Illingen	1½
Karlsruhe	1¾
Pforzheim	1¼

Bruchsal	
nach Bretten	1
Germersheim	1½
Karlsruhe	1½
Sinsheim	1¾
Waghäusel	1
Wiesloch	1½

Buchen	
nach Hardheim	1
Oberschefflenz	1

Bühl	
nach Achern	¾
Baden	1
Rastatt	1¼
Stollhofen	1

Dinglingen	
nach Ichenheim	¾
Kenzingen	1¼
Offenburg	1¼

Donaueschingen	
nach Altingen	1½
Blomberg	1
Geisingen	¾
Unadingen	¾
Villingen	¾

Emmendingen	
nach Freiburg	1
Kenzingen	¾

Engen	
nach Blomberg	1½
Geisingen	1
Hilzingen	¾
Radolfzell	1½
Singen	¾
Stockach	1¾
Tuttlingen	1½

Eppingen	
nach Bretten	1½
Heilbronn	1¾
Sinsheim	1

Ettlingen	Post.
nach Karlsruhe	½
Rastatt	1

Freiburg	
nach Altbreisach	1½
Emmendingen	1
Krotzingen	1
Steig	1¼

Geisingen	
nach Donaueschingen	¾
Engen	1
Tuttlingen	1¼

Graben	
nach Karlsruhe	1½
Speier	1½
Waghäusel	¾
Wiesloch	1½

Hardheim	
nach Bischoffsheim	1¼
Buchen	1
Wertheim	1¼

Hausach	
nach Biberach	1
Hornberg	¾

Heidelberg	
nach Mannheim	1¼
Schwezingen	¾
Weinheim	1¼
Wiesenbach	1
Wiesloch	1

Hilzingen	
nach Engen	¾
Schaffhausen	1

Hornberg	
nach Hausach	¾
Krumschiltach	1
Schramberg	1

Hundheim	
nach Bischoffsheim	1¼
Miltenberg	1
Wertheim	¾

Ichenheim.	
nach Dinglingen	¾
Kehl	1¼
Lahr	¾

Kaltenherberg	
nach Basel	1½
Lörrach	1
Müllheim	1

Karlsruhe	Post.
nach Bretten	1¾
Bruchsal	1½
Ettlingen	½
Graben	1½
Rastatt	1½
Wilferdingen	1

Kehl	
nach Achern	1½
Bischoffsheim	1
Ichenheim	1¼
Offenburg	1¼
Straßburg	¾

Kenzingen	
nach Altbreisach	1¾
Dinglingen	1¼
Emmendingen	¾
Lahr	1¼

Konstanz	
nach Radolfzell	1¼
Staad	½

Krotzingen	
nach Altbreisach	1
Freiburg	1
Müllheim	1

Krumschiltach	
nach Hornberg	1
Schramberg	1½
Villingen	1¼

Lenzkirch	
nach Bonndorf	1
Steig	1
Uehlingen	1¾

Lörrach	
nach Basel	½
Kaltenherberg	1
Rheinfelden	1
Warmbach	1

Mannheim	
nach Heidelberg	1¼
Hochdorf	1
Oggersheim	¾
Schwezingen	1
Speier	1¼
Weinheim	1¼

Meersburg	
nach Friedrichshafen	1
Stadel	1
Salmannsweiler	¾
Ueberlingen	1

Mosbach	Post.
nach Aglasterhausen	1
Oberschefflenz	1

Möskirch	
nach Ebingen	1¼
Klosterwald	½
Mengen	1
Sigmaringen	1
Stockach	1¼
Tuttlingen	1½

Müllheim	
nach Kaltenherberg	1
Krotzingen	1

Neustadt	
nach Steig	1
Unadingen	1¼

Oberlauchringen	
nach Brugg	1½
Rheinheim	½
Stühlingen	1¼
Schaffhausen	1¼
Uehlingen	1
Waldshut	¼

Oberschefflenz	
nach Buchen	1
Mosbach	1
Osterburken	1

Offenburg	
nach Achern	1½
Biberach	1¼
Bischoffsheim	1¼
Dinglingen	1¼
Kehl	1¼
Lahr	1¼

Osterburken	
nach Bordberg	1¼
Oberschefflenz	1

Pforzheim	
nach Bretten	1¼
Illingen	1¼
Wilferdingen	¾

Pfullendorf	
nach Altshausen	1¼
Klosterwald	½
Mengen	1
Salmannsweiler	1¼
Sigmaringen	1¼
Stockach	1½
Sulgau	1½
Ueberlingen	1½

Digitized by Google

Radolphzell	Post.
nach Engen	1½
Konstanz	1¼
Singen	¾
Stockach	1

Rastatt	
nach Baden	¾
Bühl	1¼
Ettlingen	1
Karlsruhe	1½
Stollhofen	1

Rheinheim	
nach Brugg	1
Oberlauchringen	½
Schaffhausen	1¾
Stühlingen	1½
Uehlingen	1½
Waldshut	1

Salmannsweiler	
nach Altshausen	1¾
Friedrichshafen	1¾
Meersburg	¾
Pfullendorf	1¼
Stadel	1
Stockach	1½
Ueberlingen	¾

Säckingen	
nach Aarau	1¾
Brugg	1¼
Waldshut	1½
Warmbach	1¼

Schwezingen	
nach Heidelberg	¾
Mannheim	1
Wagbäusel	1
Wiesloch	1

Singen	
nach Engen	¾
Radolfzell	¾
Schaffhausen	1¼
Stockach	1¼

Sinsheim	
nach Aglasterhausen	1
Bruchsal	1¼
Eppingen	1
Furfeld	1¼
Wiesenbach	1
Wiesloch	1

Stadel	
nach Friedrichshafen	¾
Meersburg	1
Ravensburg	1
Salmannsweiler	1
Tettnang	1

Steig	Post.
nach Freiburg	1¼
Lenzkirch	1
Neustadt	1

Stockach	
nach Engen	1¼
Mößkirch	1¼
Pfullendorf	1½
Radolfzell	1
Salmannsweiler	1½
Singen	1¼
Tuttlingen	1½
Ueberlingen	1¼

Stollhofen	
nach Baden	1¼
Bischoffsheim	1
Bühl	1
Rastatt	1

Stühlingen	
nach Blomberg	1
Bonndorf	1
Oberlauchringen	1¼
Rheinheim	1½
Schaffhausen	1¼
Uehlingen	1¼
Zurzach	1¼

Ueberlingen	
nach Meersburg	1
Pfullendorf	1½
Salmannsweiler	¾
Stockach	1¼

Uehlingen	
nach Bonndorf	1¼
Lenzkirch	1¼
Oberlauchringen	1
Rheinheim	1½
Stühlingen	1¼
Waldshut	1¼

Unadingen	
nach Blomberg	1¼
Bonndorf	1¼
Donaueschingen	¾
Neustadt	1¼

Villingen	
nach Altingen	1½
Donaueschingen	¾
Krumschiltach	1¼
Rothweil	1

Wagbäusel	
nach Bruchsal	1
Graben	¾
Schwezingen	1
Speier	¾
Wiesloch	1

Waldshut	Post.
nach Laufenburg	1
Oberlauchringen	¼
Rheinheim	1
Säckingen	1½
Uehlingen	1¼
Zurzach	1

Warmbach	
nach Basel	1
Lörrach	1
Säckingen	1¼

Weinheim	
nach Heidelberg	1¼
Heppenheim	1
Mannheim	1¼

Wertheim	
nach Bischoffsheim	1¼
Esselbach	¾
Hardheim	1¼

	Post.
nach Hundheim	¾
Miltenberg	1¼
Roßbrunn	1½

Wiesenbach	
nach Aglasterhausen	1
Heidelberg	1
Sinsheim	1

Wiesloch	
nach Bruchsal	1¼
Heidelberg	1
Graben	1¼
Schwezingen	1
Sinsheim	1
Speier	1½
Wagbäusel	1

Wilferdingen	
nach Karlsruhe	1
Pforzheim	¼

(Privilegiums-Bewilligung.)

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben dem Buchdrucker A. Firmin Didot zu Paris ein zwanzigjähriges Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf auswärts gedruckter Exemplare der bei ihm im Druck erscheinenden neuen, von C. B. Hase, G. R. Sinner und Theob. Fix bearbeiteten Ausgabe von Henr. Stephani Thesaurus linguae graecae zu bewilligen gnädigst geruht. In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon in Unsern Staaten zu verkaufen. Derjenige, der diesem Verbot zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an demselben erkannt werden.

Verkündet, Carlsruhe den 30. Juli 1830.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Barack.

(Die der königlich französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließung aus höchstdero Staatsministerium vom 8. d. M., Nro. 1012, der königl. französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Paris die nachgesuchte Erlaubniß zu Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung gnädigst zu ertheilen geruht, daß von ihr keine in der großherzoglichen Brandversicherungs-Anstalt immatriculirte Gebäude versichert, und eine doppelte Versicherung von fahrender Habe nicht Statt haben dürfe, überhaupt die in der Verordnung vom 4. Mai v. J., Regierungsblatt Nro. XI, erlassenen

Digitized by Google

Vorschriften, in so weit sie anwendbar sind, dabei zu beobachten seyen.

Carlsruhe, den 16. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Auflösung des Forst-Reviers Schutterwald.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 24. v. M., St.M.Nro. 935, haben Seine königl. Hoheit gnädigst genehmigt, daß das Forst-Revier Schutterwald, im Forstamtsbezirk Offenburg, aufgelöst, und dasselbe unter die benachbarten Reviere Gengenbach, Eckartsweier und Hofweier eingetheilt werde.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Juli 1830.

Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers. Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

(Den Cours der königl. preußischen Thaler betreffend.)

Vermöge höchster Entschließung Seiner königl. Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., St.M.Nro. 963, wird die Verordnung vom 12. Januar 1822, Regierungsblatt Nro. 111, nach welcher die königl. preußischen Thaler bei allen großherzogl. Cassen zu 1 fl. 42 kr. angenommen und ausgegeben werden sollen, aufgehoben, und der Cours dieser Münze nunmehr zu einem Gulden 45 kr. festgesetzt. Carlsruhe, den 10. Juli 1830.

Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers. Seltzam.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XI. — 4. Oktober 1830.

Verordnung.

(Die Competenz der Behörden hinsichtlich der Auswanderungs-Gesuche der Conscriptionspflichtigen betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 22. Juli d. J. Nro. 1113, folgende Bestimmungen gnädigst zu genehmigen geruht:

1) Die Kreisdirectorien haben zu entscheiden über Auswanderungs-Gesuche solcher Conscriptionspflichtigen, welche

a. in der ordentlichen Conscription ihres Jahrganges nicht zum Diensteintritt die Reihe getroffen hat oder noch in die Klassen der ausserordentlichen Conscription gehören;

b. welche zwar, nach dem Loos, in der ordentlichen Conscription zum Activdienst berufen und übergeben, aber, nach Eintritt der folgenden Aushebung, als Ueberschuß zurück gegeben wurden und noch in die Klasse der ausserordentlichen Conscription gehören;

c. welche zwar in dem Alter der ordentlichen Conscription stehen oder im nächsten Jahr in solches treten, aber für Stellung eines Mannes eine Caution von 500 fl. leisten; endlich

d. welche das Alter von 19 Jahren noch nicht erreicht haben, und mit ihren Eltern oder wenigstens einem noch lebenden Elterntheil auswandern wollen.

2) Vorbehalten zur Entscheidung des dießseitigen Ministeriums sind die Gesuche um Auswanderung von

a. solchen Conscriptionspflichtigen, welche das 19. Jahr bereits erreicht haben oder in die laufende Ziehung gehören, aber keine Caution für Einstellung eines Mannes leisten können; von

b. solchen, welche zwar das 19. Jahr noch nicht erreicht haben, aber nicht mit Eltern, sondern mit Dritten oder für sich auswandern wollen.

3) Bei Gesuchen von wirklich Dienenden wird, wie bisher, das großherzogliche Kriegsministerium zuerst über die Entlassung vom Militärdienste, sodann das Kreisdirectorium über die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande erkennen.

Hiernach ist sich von den Kreisdirectorien und untergeordneten Behörden zu achten.

Carlsruhe, den 6. August 1830.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Graf Kageneck.

Bekanntmachungen.

(Die ärztlichen Prüfungen betreffend.)

Da häufig von Candidaten der Medicin Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei der Sanitäts-Commission einkommen, ohne daß denselben weder das nach dem Studien-Gesetze vorgeschriebene Zeugniß über bestandene Gymnasial-Prüfung und darauf hin erhaltene Erlaubniß zum Uebertritt auf die hohe Schule, noch die erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse beiliegen, dadurch aber bei der gedachten Stelle eine unnöthige Geschäfts-Vermehrung veranlaßt wird, so wird hiermit zur Nachricht für die Candidaten der Medicin bekannt gemacht, daß in Zukunft nur auf diejenigen Gesuche Rücksicht genommen werde, welchen die vorgeschriebenen Zeugnisse beiliegen, und daß alle jene, bei welchen das eine oder das andere Zeugniß fehlt, lediglich zu den Acten gelegt werden müssen.

Hiebei bringt man die unterm 5. August 1828, in dem Regierungsblatt Nro. XVI erschienene Bekanntmachung, wegen Beobachtung der zum Anmelden zur Prüfung bestimmten Zeit, wiederholt in Erinnerung.

Carlsruhe, den 7. September 1830.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

(Das Protectorat über die Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde zu Heidelberg betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben das Protectorat über die zu Heidelberg bestehende Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde, auf unterthänigstes Ansuchen dieses Vereins, sehr gerne übernommen; was, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung, welche hinsichtlich dieser Gesellschaft im Regierungblatt Nro. XIX erschienen ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Das Rectorat bei der Universität Freiburg betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf unterthänigstes Bitten der Universität Freiburg, Sich gnädigst bewogen gefunden, das Rectorat bei dieser Hochschule zu übernehmen, und dieselbe Ihres besonderen höchsten Schutzes zu versichern. Carlsruhe, den 12. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. v. Braun zu Weisweil ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf auswärts gedruckter Exemplare seines im Druck erscheinenden „encyclopädischen Handbuchs der Thierarzneikunde" zu bewilligen, und dasselbe bis auf 10 Jahre nach dem Tode des Verfassers auszudehnen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werkes nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen. Derjenige, der diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet, Carlsruhe, den 6. August 1830.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Gemeinds-Verhältnisse der Orte Hütten, Rüttehof, Niedergebisbach, Aldorf, Hornberg und Obergebisbach betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Juni d. J., Nro. 785, gnädigst genehmigt, daß der im Amte Säckingen gelegene Rüttehof mit der Gemeinde Hutten vereinigt bleibe, Niedergebisbach als eine selbstständige Gemeinde für sich allein fortbestehe, und aus den Ortschaften Atdorf, Hornberg und Obergebisbach eine eigene Gemeinde, unter dem Namen: „Hornberg" gebildet werde.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die bei dem großherzogl. Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen betreffend.)

Die Uebersicht unter Lit. A, B und C liefern über den Stand der bei dem großh. Oberhofgericht und den großherz. Hofgerichten zu Meersburg, Freiburg, Rastadt und Mannheim im Jahr 1829 verhandelten burgerlichen und peinlichen Rechtssachen die nöthige Nachweisung. Hiernach sind

1) überhaupt verhandelt worden:

	in bürgerlichen Sachen	in peinlichen Sachen
bei dem großh. Oberhofgericht in Mannheim	544	109
» Hofgericht zu Meersburg	441	251
» » zu Freiburg	1016	469
» » zu Rastadt	1469	833
» » zu Mannheim	1106	353
Zusammen	4576	2015

2) Davon waren neu anhängig geworden:

bei dem großh. Oberhofgericht	352	67
» Hofgericht zu Meersburg	259	251
» » zu Freiburg	717	451
» » zu Rastadt	705	713
» » zu Mannheim	732	291
Zusammen	2765	1773

3) Erledigt wurden:

bei dem großh. Oberhofgericht	264	89
» Hofgericht zu Meersburg	301	250
» » zu Freiburg	709	437
» » zu Rastadt	990	723
» » zu Mannheim	903	297
Zusammen	3167	1796

4) Ins Jahr 1830 sind also neuerledigt übergegangen:

bei dem großh. Oberhofgericht	280	20
» Hofgericht zu Meersburg	140	1
» » zu Freiburg	307	32
» » zu Rastadt	479	110
» » zu Mannheim	203	56
Zusammen	1409	219

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juli 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. v. Marschall.

(Den altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus betreffend.)

Uebersicht des großh. altb. evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1828.

	fl.	kr.
Summa aller Einnahmen	9482	54
„ „ Ausgaben	7877	7
Remanet	1605	47

Stand des Vermögens.

	fl.	kr.
Alte Capitalien	31727	50
Neu angelegte Capitalien	3208	23
Ausstände	2192	18
Cassenvorrath	1605	47
Summa	38734	18

Digitized by Google

Uebertrag	38734	18
Voriges Jahr betrug der Fond	36910	56
Hat sich also vermehrt um	1823	22

An 74 Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahre die Summe von 1825 fl. 2½ kr., nach Vorschrift der Statuten, ausgetheilt.

Carlsruhe, den 1. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Berckheim.
Vdt. v. Jagemann.

Lit. A. Uebersicht der im Jahr 1829 bei dem großh. Oberhofgericht behandelten Civil-, Criminal- und Defraudations-Prozesse, wie auch der Referate.

Civil-Prozesse.

I. Summe dieser Prozesse.

Vom Jahr 1828 sind ins Jahr 1829 als noch unerledigt übergegangen — — — — — —	192
Im Lauf des letzteren Jahrs sind weiter pendent worden	352
Also behandelt worden —	544
Zahl hievon wieder ausgegangenen Prozesse	264
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1830 herüberkommen — — — — — —	280

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt:

	über-haupt.	geen-digt.	noch anhängig.
In erster Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — —	1.	1.	—
In zweiter Instanz, und zwar:			
in appelatorio — — — — —	63.	26.	37
in revisorio — — — — —	16.	13.	3
In dritter Instanz, und zwar:			
in superappellatorio — — —	308.	120.	188
in revisorio — — — — —	138.	92.	46
in superrevisorio — — —	6.	4.	2
Im Cassationsweg — — — —	7.	5.	2
in restitutorio — — — —	5.	3.	2
	544.	264.	280

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.

1) Auf Beschwerdeschriften.

Berufungsannahmen — — — —	98
Gebotene Ladung für die mittlere Instanz	6
Berufungsverwerfungen — — —	83

2) Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile — — — — — — | 141

Summe der Haupterkenntnisse — 328

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mit begriffen: Eheprozesse 10. Gantprozesse 41.)

IV. Instanz-Beendigungen.

Mittelst Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung (wie obsteht)	83
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — —	6
	Durch Rechtsbescheide — — — —	141
Ohne Referate.	— Desert-Erklärungen — — —	8
	— Vergleiche — — — — —	10
	— Verzicht — — — — —	11
	— Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß — — —	5
	:· —	264

V. Sonderung nach den Provinzen.

Wurden behandelt:

	über-haupt.	geen-digt.	noch anhängig.
Die beim Oberhofgericht unmittelbar in erster Instanz anhängig gewordn. Prozesse	1.	1.	—
Von d. unterrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Mannheim	208.	93.	115
Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar:			
a. Von dem Hofgericht in Rastatt	189.	90.	99
b. Von dem General-Auditorat in Carlsruhe — — — — —	4.	2.	2
Von der oberrheinischen Provinz, u. zwar:			
Von dem Hofgericht in Freiburg —	103.	61.	42
Von der Seeprovinz, und zwar:			
Von dem Hofgericht in Meersburg —	39.	17.	22
	544.	264.	280

VI. Alter der anhängigen Prozesse am Oberhofgericht.

Wurden anhängig: Im Jahr 1825 — —	1
" " 1826 — —	2
	3

Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen.

I. In alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwerere Fälle, die nach den Anträgen der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1828 zurück 3

Im Laufe des Jahrs 1829 kamen ein — —	17
— :·	20
Davon wurden abgeurtheilt — —	16
Gehen ins Jahr 1830 über — —	4

II. In der Rekurs-Instanz waren aus d. J. 1828 zurück 4

Im Laufe des Jahrs 1829 kamen ein — — —	48
— :·	52
Davon wurden abgeurtheilt — —	43
Gehen ins Jahr 1830 über — —	9

Digitized by Google

III. Aus speziellem verfassungsmäßigem Staatsauftrag (nach Beilage F §. 31. Lit. E des Org.-Edicts vom 26. November 1809) waren a. d. J. 1828 zurück —
Im Laufe des Jahrs 1829 kamen ein — — — 5
— :. 5

Davon wurden abgeurtheilt — — 3
Gehen daher ins Jahr 1830 über — 2
Ganze Summe von I, II und III — 77.

B. In Defraudationssachen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Kreisdirect. sind a. 1828 übergegangen 3
Im Laufe des Jahrs 1829 kamen anher — — 29
— 32

Davon wurden abgeurtheilt — — 27
Gehen ins Jahr 1830 über — — 5

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

Civilsachen — — — — — — — 544
Strafsachen — — — — — — — 109
— :. 653

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1829 waren vorräthige Referenda und zwar bloß in Civilsachen — — — — 82
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen, die zum Referat gereift sind — — — — — 507
— :. 589
Davon wurden weggearbeitet — — — — 407

Gehen also noch ins Jahr 1830 an vorräthig gebliebenen Referaten über — — — — — 182
Davon waren am letzten Dezember bereits an Referaten ausgestellt — — — — 13
Weiter vorräthig im I. Senat 105, II. Senat 56, dann Criminalsachen 5, Defraudations-Fälle 3 169

Lit. B. Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten pro 1829.

	Bei den Hofgerichten			
	zu Meersburg.	zu Freiburg.	zu Rastatt.	zu Mannheim.
Am 1. Januar 1829 waren noch Civil-Prozesse anhängig . .	182	299	764	374
Dazu kamen bis zum 1. Januar 1830, einschl. der Gant- u. Ehesachen,	259	717	705	732
Summa	441	1016	1469	1106
Hiervon sind ausgegangen:				
1. Durch Urtheil	200	381	583	358
2. Durch Rescripte				286
3. Durch Abschlagung der Prozesse	29	40	93	20
4. Durch Verfall	35	163	181	155
5. Durch Vergleich	11	21	35	18
6. Durch Entsagung	23	70	91	27
7. Durch Abgabe an andere Gerichte	2	32	5	
8. Als nichtig aufgehoben	1	2	2	39
Summa	301	709	990	903
Es bleiben also auf den 1. Januar 1830 noch anhängig . . .	140	307	479	203
Von denen noch anhängig bleibenden Prozessen sind:				
1. Ueber zwei Jahr alt	7	2	43	7
2. Ueber ein Jahr alt	8	15	64	1
3. Unter einem Jahr	125	290	372	125
Thut wieder obige	140	307	479	203
Davon sind:				
1. Am 1. Januar 1830 bereits ausgestellt . . .	16	23	103	94
2. Zum Ausstellen parat	47	3	62	54
3. In Handlung begriffen	77	281	314	55
Obige	140	307	479	203
Am 1. Januar 1829 waren noch anhängig	182	299	764	374
Vermehrung	—.	8	—	—
Verminderung	42	—	285	171

Digitized by Google

Lit. C. Uebersicht der bei den gr. Hofgerichten der im Jahr 1829 zur Aburtheilung gekom. Verbrechen und der darauf erkannten Strafen.

	1. Gotteslästerung.	2. Meineid und Bruch des Handgelübds.	3. Hochverrath und Aufruhr.	4. Widersetzlichkeit und Tumult, auch Refraction.	5. Bruch der Landesverweisung.	6. Conculsion u. Rechtsfeilschaft.	7. Rechners Untreue.	8. Prävarication.	9. Mord.	10. Einfache Tödtung.	11. Verwundung, auch Selbstverstümmlung.	12. Raub.	13. Brandstiftung.	14. Nachsüchtige Beschädigung.	15. Fälschung und Betrug.	16. Defraudation.	17. Zahlungsflüchtigkeit.	18. Grenzsteinverrückung.	19. Falschmünzerei.	20. Schatzgräberei.	21. Großer u. wiederholter Diebstahl.	22. Gefährlicher Diebstahl.	23. Wilderei.	24. Jannerei und Vagantenleben.	25. Qualificirte Unzucht.	26. Ehebruch.	27. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.	28. Kindesabtreibung und Aussetzung.	29. Lebensgefährliche Drohung.	30. Unbilden.	31. Unterschlagung anvertr. Habe.	32. Dienstvergehen.	33. Summa.
Hofgericht zu Meersburg	1	1	—	7	1	—	10	—	9	1	33	6	4	—	29	—	1	—	—	—	99	11	8	8	8	—	5	6	2	1	—	—	251
" " Freiburg	—	3	—	10	—	2	13	—	8	18	236	4	8	1	11	—	6	—	1	—	114	—	10	8	16	—	—	—	—	—	—	—	469
" " Rastatt	1	12	2	20	4	—	6	—	4	43	270	20	2	1	20	3	4	—	30	—	245	13	20	28	17	3	4	5	2	35	13	6	833
" " Mannheim	—	—	—	9	1	—	2	—	—	7	73	3	3	1	17	—	—	—	1	—	103	28	9	9	2	2	4	1	—	10	6	6	353
Summa	2	16	2	46	6	2	31	—	21	69	612	33	17	3	77	3	11	—	32	—	561	52	47	53	43	5	13	12	4	46	19	12	1906

	Darauf erkannte Strafen.													Auf sonstige Art erledigt.								
	1. Todesstrafe.	2. Zuchthausstrafe.	3. Arbeitshausstrafe.	4. Peinliches Gefängniß.	5. Bürgerliches Gefängniß.	6. Festungsstrafe.	7. Dienstentsetzung.	8. Schellenwerk.	9. Oeffentliche Arbeit.	10. Körperliche Züchtigung.	11. Landesverweisung.	12. Geldstrafe.	13. Arrest statt Strafe.	14. Entwichen.	15. Klagfrei.	16. Straffrei.	17. Schuldfrei.	18. Aufgehoben.	19. Auf sich beruhend.	20. Remittirt.	21. Summa.	22. Es geben also in das Jahr 1830 über:
Hofgericht zu Meersburg	3	34	10	4	67	1	—	17	—	1	—	—	—	—	—	45	24	1	1	42	250	1
Freiburg	1	53	25	—	84	—	—	52	69	9	—	—	3	—	101	14	2	10	5	9	437	32
Rastatt	5	84	38	14	104	—	—	84	35	16	9	—	9	—	163	21	5	6	32	98	723	110
Mannheim	—	77	33	—	116	—	—	17	6	—	—	—	—	—	108	6	34	—	—	—	297	56
Summa	9	248	106	18	371	1	—	170	110	26	9	—	12	—	372	86	65	17	38	149	1707	199

Digitized by Google

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar $18^{29}/_{30}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	—	—
Beiträge zu 10 kr. per 100 fl. Anschlag nach Abzug der Einzugsgebühr à 1 kr. per Gulden:		
a. vom Seekreis aus 30029450 fl. Anschlag	49378	35
b. Dreisamkreis a. 35524850 fl. Anschlag	58248	28
c. v. Kinzigkreis a. 26465800 fl. Anschlag	43375	10
d. vom Murg- und Pfinzkreis aus 31152050 fl. Anschlag	51165	51
e. v. Neckarkreis a. 31169000 fl. Anschlag	51083	34
f. vom Main- u. Tauberkreis aus 9634300 fl. Anschlag	15789	36
	269041	14
Summa-Anschlag 163975450 —		
Aufgenommene Passiv-Capitalien	72000	—
Restituenda	307	13½
Hauszins	100	—
	341448	27½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor	5341	57
Brandentschädigungen:		
a. in den Seekreis	104353	36
b. „ „ Dreisamkreis	58250	30½
c. „ „ Kinzigkreis	27715	—
d. „ „ Murg- u. Pfinzkreis	3483	50
e. „ „ Neckarkreis	47312	39
f. „ „ Main- u. Tauberkr.	15429	16
	256544	51½
Vorschuß	100	—
Auf Feuergeräthschaften verwendet	90	33
Passiv-Capitalien und Zinse	85137	7½
Besoldungen, inclusive 1350 fl., die an den Gehalten fürs Personale der gr. Staatsanstalten-Commission der Generalstaatscasse ersetzt werden	2663	40
Bureau-Kosten.		
Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Einfeuerung und Licht	231	40
Buchbinder-Arbeit	6	42
Gebühren und Katasterkosten	55	52
Casseneinbuße	33	20
Porto	67	3
Unterhaltung des DienstHauses.		
a. Verbaut	56	20½
b. Herrschaftliche Beschwerden	22	15
Abgang	1	37
	350352	58½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von 8904 fl. 31 kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Ueberlingen	54	15	54	15
„ Constanz	3575	—	2775	—
„ Stockach	4306	26	3476	26
„ Engen	1700	—	200	—
„ Radolfzell	5211	25	4981	25
„ Pfullendorf	666	40	666	40
„ Hüfingen	16892	2½	16692	2½
„ Neustadt	11050	—	10350	—
„ Bonndorf	27796	—	26646	—
„ Villingen	9350	—	8750	—
„ Stühlingen	12360	—	11133	20
„ Möskirch	1962	—	1962	—
„ Heiligenberg	1200	—	1200	—
„ Blumenfeld	965	—	800	—
„ Meersburg	250	—	—	—
„ Möhringen	10588	27½	9788	27½
„ Salem	1900	—	1900	—
Staabsamt Bräunlingen	2378	—	2378	—
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldshut	17890	47½	10875	—
„ Schönau	7500	—	6750	—
„ Schopfheim	600	—	—	—
„ Müllheim	730	—	75	—
„ Staufen	450	—	250	—
Stadtamt Freiburg	723	18	323	18
Landamt Freiburg	6956	40	6366	40
Oberamt Emmendingen	2684	22½	2684	22½
Bezirksamt Waldkirch	23960	17	15253	32
„ Säckingen	12565	—	10650	—
„ St. Blasien	2972	—	2500	—
„ Jestetten	3788	38	3788	38
„ Altbreisach	300	—	—	—
„ Kenzingen	3861	—	3861	—
Oberamt Lörrach	973	—	273	—
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg	6185	—	4300	—
„ Lahr	1228	20	1228	20
„ Wolfach	650	—	150	—
„ Haslach	2550	—	2300	—
„ Gengenbach	1300	—	1200	—
„ Oberkirch	4760	—	3760	—
„ Achern	1980	—	1980	—
„ Bühl	1516	40	766	40
„ Tryberg	11925	43	7100	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Oberamt Hohengeroldseck .	3400	—	3400	—
Bezirksamt Ettenheim . .	1670	—	1370	—
» Rheinbischofsheim	160	—	160	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Bezirksamt Gernsbach . .	100	—	—	—
Oberamt Durlach. . . .	266	40	266	40
Bezirksamt Bretten . . .	352	45	—	—
Oberamt Rastatt	530	—	480	—
» Bruchsal . . .	807	10	807	20
Bezirksamt Eppingen . .	2630	—	1980	—
Stadtamt Carlsruhe. . .	50	—	50	—
Im Neckarkreis.				
Bezirksamt Ladenburg . .	14435	40	13035	40
Oberamt Heidelberg . . .	15257	24	14132	24
Bezirksamt Eberbach. . .	420	—	320	—
» Mosbach . .	3992	55	3687	55
» Schwezingen .	4795	—	3940	—
» Neckargemünd .	1125	—	1075	—
» Wiesloch. . .	369	20	369	20
» Weinheim . .	2715	20	2715	20
» Neckarbischofsheim	500	—	—	—
» Sinsheim . .	3686	40	3686	40
Stadtamt Mannheim . .	4350	—	4350	—
Im Main- u. Tauberkreis.				
Bezirksamt Buchen . . .	973	45	973	45
BAmt Tauberbischofsheim.	13889	31	13889	31
» Boxberg	506	—	506	—
» Waldürn	60	—	60	—

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Ueberschußgelder	—	—
Restituenda	825	56
Ausstand	527	34
	1353	20

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen	50954	40½
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften .	551	30
Passiv-Capit. ist die G.B.Casse noch schuldig	416900	—
Bevor	8904	31
	477310	41½

Mithin ergibt sich ein Deficit von 475957 fl. 11½ kr., welches, nebst Zinsen von den Passiv-Capitalien und Administrationskosten, durch eine neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß	918	58
Beiträge	2001	3
	2920	1

Ausgabe.	fl.	kr.
Bevor	—	—
Brandentschädigungen	—	—
Buchbinderkosten	1	12
Passiv-Capitalien und Zinsen	375	—
	376	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 2543 fl. 49 kr., welches zur Schuldentilgung zu verwenden ist.

An Brandentschädigungen haben zu fordern . . 501 fl.
empfangen — —

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Receß	2543	49

Passive.	fl.	kr.
Bevor	—	—
Restirende Brandentschädigung wegen Demolition	501	—
Passiv-Capitalien	7500	—
	8001	—

Mithin ergibt sich ein Deficit von 5457 fl. 11 kr., welches, nebst Zins von dem Passiv-Capital, nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 30. Juni 1830.

Großherzogliche General-Brandcasse.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

a. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	36.	35.	71.
2) Juristen	63.	379.	442.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	79.	150.	229.
4) Cammeralisten	36.	20.	56.
5) Philosophen und Philologen	10.	12.	22.
Zusammen	224.	596.	820.

b. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl.
1) Theologen — —	172.		22.		194.
2) Juristen — —	82.		16.		98.
3) Mediciner, und zwar:					
a. eigentliche Mediciner	97.		35.		
b. höhere Chirurgen	7.	123.	5.	47.	170.
c. niedere Chirurgen	16.		6.		
d. Pharmaceuten	3.		1.		
4) Philosophen	108.		23.		131.
Zusammen	485.		108.		593.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. September 1830.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director. L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 25. Oktober 1830.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Rechnung über die Staatsschuldentilgungscasse betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanzministeriums, daß die Staatsschuldentilgungscasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1829 (1. Juni 1829 bis dahin 1830) der Ober-Rechnungskammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des dritten Artikels des Gesetzes vom 14. Mai 1825, lautend:

„Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden „Rechnungsjahrs, im Herbst, einberufen, und demselben „die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse, mit „allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt „werden; der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch „die Regierungs-Commissarien dem Staatsministerium vor„legen und über die Resultate dem nächsten Landtag Bericht „erstatten,"

ernennen Wir zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 1. November d. J. dahier einzufinden, bei Unserer Regierungs-Commission zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschuldentilgungscasse vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 21. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg, betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Unsere zur Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse niedergesetzte Immediat-Commission hat Uns das Resultat der Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit dem fürstlichen Haus von der Leyen, als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg, zum Vollzug des Artikel 14 der deutschen Bundesacte, gepflogen hat. Und da diese durch Uebereinkunft vom 9. Juli dieses Jahrs geschlossenen Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir, zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Hohengeroldsegg, wie folgt:

1) Der hienach bestimmte Rechtszustand der fürstlichen Standesherrschaft erstreckt sich über alle ihre zur Grafschaft Hohengeroldsegg gehörige Besitzungen, welche durch den mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrag unter Unsere Souveränetät gekommen sind.

2) Die fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige, berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden.

Die standesherrlichen Rechte sind nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht der Staatsgewalt auszuüben.

3) Die fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dieselbe und die fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate gesetzlich zustehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in großherzoglichen Staatsdiensten stehen oder aus den großherzoglichen Cassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es bleiben, nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, ihre noch bestehenden Familienverträge, namentlich die von den Kaisern Leopold dem Ersten und Joseph dem Zweiten bestätigte Hausverträge von 1661 und 1766, aufrecht und in Kraft, und der fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß ertheilt, künftig über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindende Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt, und, so weit nöthig, von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle mit dieser Bestimmung der deutschen Bundesacte unvereinbarlichen Verordnungen finden gegen die fürstlichen Familienverträge keine Anwendung.

9) Die fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frei.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der badischen Landstände, und tritt, nach erlangter Großjährigkeit, in die Ständeversammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten; jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regent bezeichnen-

Digitized by Google

den Beisätze und Würden.

13) Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besitze der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädikat: „Wir“ — letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder landesherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden Statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherren anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die fürstliche Standesherrschaft der Anrede: „Durchlauchtig, hochgeborner Fürst“, und im Contert des Ausdrucks: „Liebden“ bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Contert den Titel: „Durchlaucht“ geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläut für dasselbe wird in den Orten des Standesgebiets auf vierzehn Tage gestattet. Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirectorien.

17) Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießt sie im Wege der in der Obergerichts-Ordnung für solche Fälle bezeichneten Super-Revision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzliche Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht, unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors, geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justiz-Ministerii oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des Justiz-Ministerii oder Oberhofgerichts, und die Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherren ernennen. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden. Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo, nach den Landesgesetzen, die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht Statt findet, stehet solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei. Eine Vermögens-Confiscation, gegen welche die Verfassungs-Urkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind, in peinlichen Fällen, dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die fürstliche Standesherrschaft etwa nöthige polizeiliche Maaßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Kuratelen der Standesherrschaft werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von der obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebende Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetz etwa nothwendige Einleitung zur Inventur und Verlassenschafts-Verhandlung getroffen werden können.

In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen der obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebende Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet zu huldigen, oder, wenn Wir solches in einzelnen Fällen nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

«Ich Endesunterzeichneter großherzogl. badischer Standes-«herr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für «mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, «Seiner königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn ꝛc. «als meinem souveränen Landesfürsten und dereinst Höchst-«desselben Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu «seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, «wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen «Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten «Souverän verflichtet bin.»

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die fürstliche Standesherrschaft auf die Aus-

Digitized by Google

übung der ihr vermög der deutschen Bundesacte zustehenden Jurisdiction und Ortspolizei, so wie der Forstgerichtsbarkeit, verzichtet und solche an den Staat abgetreten hat, so ist ihr, als Compensation für diese Verzichtleistung, der Fortbezug der tarordnungsmäßigen Bürgeraunahms-Taren, oder statt derselben die durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 substituirte Rente in einem dieser Rente entsprechenden Ablösungscapital, neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern, bewilliget.

25) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamte auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domänenverwaltungen zustehet, executorisch beitreiben zu lassen. Wird die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann diese Befugniß erst dann ausgeübt werden, wenn der Richter die Liquidität ausgesprochen hat.

26) Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Districts-Polizeivorschriften auszuüben, und kleine, innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafe, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Recurses des Bestraften an das Kreisdirectorium.

27) Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die fürstliche Standesherrschaft können nur von den Mittelstellen (dermalen Kreisdirectorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizei-Verordnungen nur schriftliche Erinnerungen, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

28) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, auch den Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr, oder, in ihrer Abwesenheit, ihren Dienern, zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht in diese Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinds-Etats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die Letztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen, nach dem §. 20 der Verfassungsurkunde, ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

30) Bei den Wahlen der Ortsvorgesetzten, in standesherrlichen Gemeinden, bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahl-Protokoll gewählten drei Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

31) Die fürstliche Standesherschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von der fürstlichen Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamte beizuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Forstfrevelstrafen nach dem bis zum Jahr 1819 hergebrachten Besitzstande. Die großherzogl. Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domänen-Canzlei hievon die Anzeige zu machen.

Der fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster, untergeordnet und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerbursche und Forstpractikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet.

Der fürstlichen Standesherrschaft darf durch die Ausübung der der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

33) Alle Lasten der an den Staat abgetretenen peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und Forst-Jurisdiction werden der fürstl. Standesherrschaft ab-, und mit den damit verbundenen Nutzungen auf die Staatscasse übernommen.

34) Der fürstlichen Standesherrschaft stehet, nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen, in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht der Pfarrinstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungs-Verwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

So weit die fürstliche Standesherrschaft im Besitz von Patronatrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronats-Pfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, voraus gesetzt, daß sie die nach

Digitized by Google

den Landesgesetzen erforderliche Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugestehet.

35) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten stehet Uns allein zu. Früher schon geöffnete Bergwerke, und namentlich Steinkohlengruben, deren Betreibung von der fürstlichen Standesherrschaft ausgesetzt worden, bleiben der Standesherrschaft zur beliebigen Benützung.

Concessionen zu einem Bergwerk- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Verbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralien, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Standesherrschaft sich im Besitz davon befindet, in Gemäßheit des 7. Organisations-Edicts, eine standesherrliche Berechtigung.

36) Da im Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgaben-Freiheit nicht Statt finden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

37) Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse, in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgaben-Gattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilliget werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

38) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien und die Chausseegeld-Freiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

39) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger, sie hat daher nur zu dem auffergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte, innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a. Beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten, wobei die Subsidialconkurrenz der Filialkirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 17. April 1819, zugesichert wird.

b. Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau auffserhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kömmt.

40) Die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die obengenannten Zwecke, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindsgemarkung gehören. Es sind daher jene geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeiträge, gewöhnlichen und auffergewöhnlichen, frei.

41) Diese Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft kann sich ferner auf keine dem Zeitpunct der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslaste erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Erwerbungen der fürstlichen Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten, auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge, unterworfen.

Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder auf was immer für eine Art in bürgerliche Hände kommen, sind in Beziehung auf Gemeindsbeiträge wie andere bürgerliche Besitzungen zu behandeln.

42) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihr Umlagsbetreffniß an die Gemeindseinnehmer zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines Rechnungsauszuges, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten auffergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in dem §. 39 vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjecten beizutragen hat, specifice nachzuweisen hat; das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnung selbst einzusehen, oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindscasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu leisten; so kann von der fürstlichen Standesherrschaft, auf Abrechnung, der sie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden.

43) Die zur Hofhaltung der fürstlichen Standesherrschaft gehörigen Wagen und Reitpferde sind von jeder Art Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden, befreit.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die fürstliche Standesherrschaft nach den vorangeführten Bestimmungen beizutragen hat, sind von derselben oder ihren Gutspächtern die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in so weit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzt. Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen Zugviehbesitzers zu dem Zugviehstande der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Auszug darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrschaft und ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten oder im Accord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beiderseitiges, freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

44) Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegs-

Digitized by Google

leistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die fürstliche Standesherrschaft hat zu allen Kriegsleistungen, welche von den Landesbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, oder von den Aemtern in dringenden Fällen verfügt und von den obersten Landesbehörden nachträglich genehmigt worden sind, ihr steuercapitalmäßiges Betreffniß in Geld oder Naturalien beizutragen. Zu dem Ende ist ihr die Nachweisung des Ausschlags, so wie das Verhältniß der Steuercapitalien, nach welchem die Subrepartition in der Gemeinde bewirkt wird, in glaubhafter Form mitzutheilen.

Dagegen ist die fürstliche Standesherrschaft von einem Beitrag zu solchen Schulden, welche die Gemeinde zu Bestreitung ihres Betreffnisses an den Kriegsleistungen kontrahirt hat, wie sich von selbst versteht, unbedingt frei.

Eben so versteht sich von selbst, daß die fürstliche Standesherrschaft in einzelnen Gemeinden nicht nochmals zu Kriegsleistungen angezogen werden könne, wenn das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die fürstlichen Rentämter nach dem standesherrlichen Gesammt-Steuercapital ausgeschlagen und von Letztern abgetragen worden ist.

Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des großherzoglichen Hauses.

45) Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitz herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören. Diese allgemeine Bestimmung wird sowohl in Beziehung auf Revenüen als Schuldenabtheilung, nach den in dem großherzoglichen dritten Konstitutionsedict vom 22. Juli 1807 festgesetzten Grundsätzen, vollzogen.

46) Diesen Grundsätzen zufolge, nach welchen die Steuerschulden durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 bereits auf die Staatscasse übernommen sind, werden die auf der Grafschaft Hohengeroldsegg rechtlich haftenden Kammerschulden, nach dem Verhältniß der Kammereinkünfte, welche auf die Staatscasse übergangen und dem Standesherrn verblieben sind, getheilt.

47) Die fürstliche Standesherrschaft bleibt in dem ungeschmälerten Fortgenuß aller in dem Art. 46 des dritten Konstitutionsedict bemerkten Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, in deren Besitz sie zur Zeit des mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrags sich befunden hat, und es wird ihr die Versicherung ertheilt, daß keine Gefälle, Abgaben oder nutzbaren Rechte dieser Gattung aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatscasse dafür volle Entschädigung zu leisten.

48) Da die fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß in neuern Zeiten mehrere Theile ihrer standesherrlichen Besitzungen auf eine unstatthafte, den Haus- und Familienverträgen zuwider laufende Weise veräussert worden, welche von ihr im Wege Rechtens vindicirt werden; so wird ihr die Versicherung ertheilt, daß diese Besitzungen, wenn die fürstliche Standesherrschaft durch richterliches Erkenntniß wieder in das Eigenthum derselben eingesetzt werden sollte, in allen Beziehungen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft behandelt werden sollen.

49) Die fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanialkanzlei errichten. Wahl und Zahl der dazu, so wie überhaupt zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals, hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

50) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den, aber keinen andern, als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

51) Die Glieder der Domanialkanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

52) Die standesherrlichen Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versetzt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, in so weit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzogl. Staats-Ministerium, den 7. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit. Eichrodt.

(Die für den Bergbau ausgesetzten Staatsprämien betreffend.)

Unter Bezug auf die Art. 1 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Nro. XIII, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von den zu Prämien für den Bergbau ausgesetzten 9000 fl. an die Unternehmer derjenigen Gruben, welche nach dem 1. Juni 1825 eröffnet worden sind, die Summe von 1072 fl. 15 kr. ausgezahlt worden ist.

Die Inhaber der vor dem 1. Juni 1825 bereits im Betrieb gestandenen Bergwerke, welche glauben, auf Prämien Anspruch zu haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in vorgeschriebener Form bei der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke innerhalb 2 Monaten anzumelden.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1830.

Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers. Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 29. Oktober 1830.

Verordnung.

(Die Anordnung neuer Wahlen für die nächste Ständeversammlung betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Anleitung des Gesetzes vom 14. April 1825, wornach die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung auf sechs Jahre gewählt werden, nach Ablauf dieser Zeit aber sämmtlich wieder austreten sollen;

In Erwägung, daß die Periode, für welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ständeversammlung gewählt worden sind, zu Ende geht,

haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Wahlen der Mitglieder der künftigen Ständeversammlung sind nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Art vorzunehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 21. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 3. November 1830.

Verordnungen.

(Die Verminderung des Wildstandes im Großherzogthum betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mehrfältige, Uns vorgetragene Klagen über den hohen Wildstand in verschiedenen Theilen des Großherzogthums haben Uns veranlaßt, darüber nähere Untersuchung anstellen zu lassen, aus welchen Wir die Ueberzeugung schöpften, daß die geführten Beschwerden nicht ganz unbegründet sind.

Da es nun Unser ernstlicher Wille ist, die Früchte des Fleißes der Landleute gegen jeden aus Mißbrauch des Jagdrechtes entstehenden Schaden kräftig zu schützen; so verordnen und befehlen Wir vorläufig, und unter Vorbehalt näherer gesetzlicher Bestimmungen über die Entschädigungspflicht der Jagdeigenthümer, im Fall eines wirklich eingetretenen Wildschadens, wie folgt:

Art. 1. In allen zu Unseren Domänen gehörigen Jagdrevieren soll, während dem Lauf des gegenwärtigen Winters, der Wildstand auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Bestand zurückgeführt werden.

Art. 2. Sämmtliche Domanial-Jagden, welche Wir nicht als Hof-Jagden vorbehalten werden, sind zu verpachten. Ausdrücklich ist hierbei zu bedingen, daß der Wildstand ein der Waldfläche angemessenes Verhältniß nie übersteigen darf, der Pächter für allen Schaden, den das Wild in dem Eigenthum dritter Personen verursacht, haften, und nach dem Erkenntniß der ordentlichen Gerichte, wohin Wir die Klagen über den Wildschaden zur Entscheidung verweisen werden, Ersatz leisten muß.

Art. 3. Unser Finanzministerium hat über den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und der Ober-Forstcommission hiernach die erforderlichen näheren Weisungen zu ertheilen.

Art. 4. Wie in Unseren Domanial-Jagdrevieren soll auch in den Jagdrevieren aller sonstigen Jagdeigenthümer ein übermäßiger Wildstand nicht geduldet, und wo ein solcher besteht, dessen Verminderung im Laufe dieses Winters vorgekehrt werden.

Unser Ministerium des Innern hat in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Vorschriften, nach Vernehmung der Ober-Forstcommission, unverzüglich zu erlassen und über den Vollzug zu wachen.

Hieran geschiehet Unser Wille.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Den Nachlaß der Steuern der Weinproducenten für die Jahre 1829 und 1830 betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben die, durch gehemmten Absatz und niedere Preise des Weines für die Weinbergbesitzer bestandenen nachtheiligen Verhältnisse berücksichtigend, unter dem 22. April d. J. das Executionsverfahren auf die Steuer in denjenigen Orten, wo der Weinbau die hauptsächliche Erwerbsquelle des Landmanns ausmacht, einstellen lassen, und Unserem Finanzministerium über die Lage der Weinproducenten überhaupt ausführlichen Vortrag abgefordert, um darauf eine endliche Entschließung über die Erhebung der Steuer gründen, und weitere, die Verbesserung der Verhältnisse dieser Klasse Unserer Unterthanen bezweckende Maßregeln vorbereiten zu können. Aus dem Uns erstatteten unterthänigsten Bericht haben Wir zwar entnommen, daß sich der Absatz und der Preis des Weins zum Vortheil der Producenten wesentlich gebessert hat, zugleich aber auch, daß in vielen Orten der Herbst gänzlich mißrathen ist.

In Erwägung, daß unter diesen Verhältnissen die Lage der ärmern Klasse der Weinproducenten jede Berücksichtigung verdient, welche sich mit der Gerechtigkeit gegen die übrigen Klassen der Steuerpflichtigen vereinigen läßt, haben Wir, mit Aufhebung Unserer Verordnung vom 22. April d. J., beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Allen Producenten, welche den Rebbau als hauptsächliche Erwerbsquelle betreiben, soll die Steuer von ihrem Rebgelände für das Finanzjahr 1830 gänzlich nach-

Digitized by Google

gelassen werden, wenn der Ertrag desselben nicht über den dritten Theil eines mittleren Herbstes betragen hat. Als Producenten, welche den Rebbau als hauptsächliche Erwerbsquelle betreiben, sind diejenigen anzusehen, deren Rebgelände den fünften Theil ihres Garten-, Acker- und Wiesenlandes übersteigt.

Art. 2. Die von dem Steuerjahr $18^{29}/_{30}$ und frühern Jahren herrührenden Steuerrückstände sind allen Producenten, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, die Weinbergssteuer für dieses Jahr nicht zu entrichten haben, ebenfalls nachgelassen, ohne Rücksicht auf die steuerbaren Objecte, von welchen dieselben herrühren.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 28. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV. — 8. November 1830.

Verordnung.

(Den Nachlaß der Steuern der Weinproducenten für die Jahre 1829 und 1830 betreffend.)

Zum Vollzug der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 28. v. M., Regierungsblatt Nro. XIV, wird Folgendes verfügt:

§. 1. In jedem Steuerdistricte sind die Steuerpflichtigen, welche auf einen Steuernachlaß Anspruch zu haben glauben, öffentlich auffordern zu lassen, sich bei dem bevorstehenden Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer vor dem Steuerperäquator und Schatzungsausschuß zu melden.

§. 2. Jeder Gutsbesitzer, der auf seine Unterthanen-Pflichten versichert, daß der Flächengehalt seines Rebengeländes den fünften Theil seines Garten-, Acker- und Wiesenlandes übersteigt, wird ohne weitere Untersuchung dafür angesehen, daß er den Rebbau als hauptsächliche Erwerbsquelle betreibt, wenn nicht der Schatzungsausschuß, nach der ihm einwohnenden Kenntniß von dem Güterbesitzer, gegründete Zweifel in seine Angabe setzt.

Ist Letzteres der Fall, so muß aus dem Steuerzettel hergestellt werden, ob dieses erste Erforderniß zu einem Steuernachlaß wirklich vorhanden ist oder nicht.

§. 3. Eben so ist das zweite Erforderniß zum Steuernachlaß als vorhanden zu betrachten, wenn ein Steuerpflichtiger die Versicherung ertheilt, daß sein dießjähriger Weinerwachs ein drittels Fuder vom Morgen nicht erreicht hat.

Erscheint dem Schatzungsausschusse eine solche Angabe ganz unwahrscheinlich, so hat derselbe einen verpflichteten Zehntsammler, oder einen andern, mit dem Ertrags-Verhältnisse vertrauten, zuverlässigen Mann darüber zwar zu Rathe zu ziehen, im Zweifelsfalle aber immer zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu entscheiden.

§. 4. In Folge der Aufhebung jener Verordnung, wodurch das Steuer-Executionsverfahren in den Reborten sistirt ward, treten die gesetzlichen Vorschriften über den Steuereinzug von nun an wieder in Kraft; dagegen ist, bei deren Anwendung, auf den wahrscheinlichen Nachlaß, welcher den Weinproducenten zu Theil werden wird, die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die vom Finanzjahr $18^{29}/_{30}$ und von früheren Jahren herrührenden, den Weinproducenten nachgelassenen Steuerrückstände sind, nach Analogie der bestehenden Verordnungen über die Liquidation der Rückstände und die unbeibringlichen Posten vom März 1817, in Abgang zu decretiren.

Die Steuerdirection ist mit dem ungesäumten Vollzug dieser Bestimmungen beauftragt.

Carlsruhe, den 4. November 1830.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 13. November 1830.

Verordnung.

(Die Verweisungen der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangsversteigerungen, ausser Gantfällen betreffend.)

Da bisher die Verweisungen der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangsversteigerungen, ausser Gantfällen, in einigen Aemtern von den Amtsrevisoraten, in andern aber von den Ortsgerichten, jedoch nicht überall ordnungsmäßig, gefertigt werden, den Amtsrevisoraten aber, nach der Organisation von 1809, Beilage E, §. 39, Lit. a und b, nur die Ausfertigung der Kaufbriefe und der Gantverweisungen zur Obliegenheit gemacht, nach bestehenden Verordnungen hingegen die Versteigerung der Liegenschaften im Executionswege, so wie die Aufstellung eines Erhebers der Kaufschillinge, den Ortsgerichten übertragen ist, so findet man sich bewogen, allgemein zu verordnen: daß die Verweisungen der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangsversteigerungen, die nicht Folge eines Ganterkenntnisses sind, durch die Gerichtschreiber, unter Mitunterschrift des betreffenden Ortsvorstandes, gefertigt, und sich dabei nach der anliegenden Instruction geachtet, von den Amtsrevisoraten aber die Aufsicht darüber geführt werden solle.

Gegeben, Carlsruhe, den 12. Oktober 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten. Müller.

Vdt. v. Marschall.

Digitized by Google

Instruction

für die Ortsvorstände und Gerichtsschreiber zur Ausfertigung der Schuldverweisungen bei Liegenschaftsverkäufen ausser Ganten.

§. 1. Zu jeder Veräusserung von Liegenschaften, worauf eingetragene Unterpfandsrechte haften, müssen die Gläubiger schriftlich eingeladen und dabei aufgefordert werden, einen Gelderheber zu bestellen, wozu ihnen ein tauglicher Mann vorzuschlagen ist, wenn sie nicht an die Käufer der Liegenschaften selbst mit ihren Forderungen angewiesen werden wollen. Die von den Gläubigern abgegebene Erklärung wird zu den Verkaufsacten genommen.

§. 2. Ist der Verkauf in öffentlicher Steigerung vorschriftsmäßig geschehen, und vom Gläubiger und Schuldner, oder, bei Verweigerung des Letzteren, vom großherzogl. Amte, genehmigt, so wird vom Ortsvorstande eine Schuldverweisung entworfen; diese dem Gläubiger und Schuldner zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt und mit den Gewährbuchsauszügen zum Amtsrevisorat eingeschickt.

Als Antwort auf die Frage (8) im Extracte; wie wird der Gläubiger befriedigt? setzt man: «nach anliegendem Verweisungsentwurfe.»

§. 3. Will ein oder der andere Theil ihn nicht anerkennen, so werden dessen Erinnerungen an Unterschriftsstatt beigesetzt. Erfolgt hierauf von Seiten des Amts oder Amtsrevisorats keine Aenderung, so wird die Verweisung nach dem Entwurfe vollzogen.

§. 4. Wie die Verweisung beschaffen seyn soll, zeigen die anliegenden Formulare, und zwar Nro. I für den Fall, wenn ein Gelderheber bestellt worden, Nro. II für den Fall, wenn der Gläubiger das Geld selbst einziehen will.

§. 5. Die Ausfertigungs-Gebühren werden für den Vogt oder Gerichtsschreiber in das beizulegende allgemeine Kostenverzeichniß des Ortsgerichts aufgenommen.

§. 6. Jede erforderliche weitere Belehrung kann schriftlich oder mündlich an den bestimmten Tagen bei dem Amtsrevisorat eingeholt werden.

Wäre eine Sache so verwickelt, daß der Vogt oder der Gerichtsschreiber die Verweisung nicht selbst entwerfen könnte, so sind die Acten zu diesem Behufe an das Amtsrevisorat abzugeben.

§. 7. Ueberhaupt ist gegenwärtige Instruction nur für die gewöhnlichen einfachen Executionsfälle, nicht aber für Gant- und Debitgeschäfte, gegeben, in welchen richterliche Distribution geschehen und die Verweisung durch das Amtsrevisorat gefertigt werden muß.

Digitized by Google

I.tes Formular,

wenn der Gläubiger einen Curator genehmigt hat.

Amtsrevisorat Schwetzingen.

Altlußheim.

Schuldenverweisung.

In Sachen des Heinrich Beger von Heidelberg

gegen

Adam Müller von hier,

vom August 1829.

Digitized by Google

Vorbericht.

Beilage Nro. 1. 1) In aussengenannter Sache wurde durch Amtsbeschluß vom 10. März 1829, Nro. 7931, die Unterpfands-Versteigerung erkannt.

Beilage Nro. 2, 3, 4, 5, 6. 2) Nachdem solche vorschriftsmäßig vorgenommen war, ertheilte am 17. Juli 1829 der Gläubiger, und am 19. s. M. der Schuldner (oder großherzogl. Bezirksamt statt des Schuldners) die Genehmigung.

Beilage Nro. 7, 8. 3) Als Curator wurde Georg Adam Seitz von hier am 17. Juli 1829 vom Gläubiger erwählt, und laut Schein vom 20. s. M., Nro. 10944, amtlich verpflichtet.

Beilage Nro. 9. 4) Demselben wurde vom Gläubiger und Schuldner, nebst 1 fl. für jeden Gang nach Heidelberg, 1 kr. Einzugsgebühr vom Gulden verwilligt. (Willigt Einer oder der Andere nicht ein, so ist die Gebührenbestimmung vom großherzogl. Amt zu erbitten.)

Digitized by Google

I. Vermögensverweisung.

Ausstände.			fl.	kr.	Anweisung.			fl.	kr.
1.									
Heinrich Bär für das Haus an 300 fl. auf Martini 1829			100	—	1829.				
Zins aus 300 fl. vom 1. Juli bis Martini 1829, 4½ M.			5	25	dem Curator			105	25
Auf Martini 1830			100	—	1830.				
Zins aus 200 fl. von Martini $18^{29}/_{30}$			10	—	dem Curator			110	—
					1831.				
Auf Martini 1831			100	—	dem Curator			86	6
Zins von Martini $18^{30}/_{31}$			5	—	dem Verkäufer			18	54
		320 25					320 fl. 25 kr.		
2.									
Michael Schneider für 20 Ruthen Acker in der Wolfshöhle 52 fl.					1829.				
Auf Martini 1829			17	20	dem Curator			18	16
Zins aus 52 fl., wie oben			—	56	1830.				
Auf Martini 1830			17	20	dem Curator			19	4
Zins aus 34 fl. 40 kr. von Martini $18^{29}/_{30}$			1	44	1831.				
Auf Martini 1831			17	20	dem Verkäufer			18	12
Zins von Martini $18^{30}/_{31}$			—	52					
		55 32					55 fl. 32 kr.		
3.									
Adam Lippeld für 17½ Ruthen Wiesen im Graben, 36 fl.					1829.				
Auf Martini 1829			12	—	dem Curator			12	37
Zins, wie oben			—	37	1830.				
Auf Martini 1830			12	—	dem Curator			13	12
Zins aus 24 fl. von Martini $18^{29}/_{30}$			1	12	1831.				
Auf Martini 1831			12	—	dem Schuldner			12	36
Zins von Martini $18^{30}/_{31}$			—	36					
		38 25					38 fl. 25 kr.		
Summa der Ausstände		—	414	22					

Digitized by Google

II. Gläubiger-Verweisung.

Es fordern und erhalten vom Curator:

1.

		Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
Beilage Nro. 9.	Das Ortsgericht				
	Gebühren, laut anliegender Rechnung, auf Martini 1829 . . .	.	.	10	50

2.

	Der Curator				
	Ganggebühr	1	—		
	Zählgeld aus 136 fl.	2	16		
	Auf Martini 1829			3	16
	Ganggebühr	1	—		
	Zählgeld aus 142 fl. 16 kr.	2	22		
	Auf Martini 1830			3	22
	Ganggebühr	1	—		
	Zählgeld aus 86 fl. 6 kr.	1	26		
	Auf Martini 1831			2	26
	Zusammen	9	4		

3.

Beilage Nro. 10.	Die Steuereinnehmerei, nach anliegendem Forderungszettel, auf Martini 1829			7	50

4.

Beilage Nro. 1.	Der Hypothekar Gläubiger Heinrich Beger von Heidelberg, nach anliegendem Forderungsstatus:				
	Capital	300	—		
	Zins vom 11. August 1828 bis 11. Nov. 1829, auf 1 Jahr, 3 Monate	18	45		
	Kosten	3	48		
		322	33		
	Erhält auf Martini 1829	114	22		
				114	22
	Zins aus dem Rest zu	208	11		
	Von Martini $18^{29}/_{30}$	10	24		
		218	35		
	Erhält auf Martini 1830	138	54		
				138	54
	Zins aus dem Rest zu	79	41		
	Von Martini $18^{30}/_{31}$	3	59		
	Erhält auf Martini 1831			83	40
	Zusammen			364	40

Digitized by Google

III. Curators-Verweisung.

Der Curator GeorgAdam Fritz hat einzunehmen

	Einzeln. fl. kr.	Zusammen. fl. kr.
1) Auf Martini 1829.		
Von Heinrich Bär ⅓ des Kaufschillings	100 —	
Zins aus 300 fl. vom 1. Juli bis Martini 1829 für 4⅓ Monate	5 25	
Von Michael Schneider für 20 Ruthen Acker in der Wolfshöhle ⅓	17 20	
Zins aus 52 fl., wie oben	— 56	
Von Adam Lippeld für 17½ Ruthen Wiesen im Graben ⅓	12 —	
Zins aus 36 fl., wie oben	— 37	
		136 18
2) Auf Martini 1830.		
Von Heinrich Bär	100 —	
Zins aus 200 fl. von Martini 18²⁹/₀₀	10 —	
Von Michael Schneider	17 20	
Zins aus 34 fl. 40 kr., wie oben	1 44	
Von Adam Lippeld	12 —	
Zins aus 24 fl., wie oben	1 12	
		142 16
3) Auf Martini 1831.		
Von Heinrich Bär abschläglich		86 6
Zusammen		364 40

Auszubezahlen:

1) Auf Martini 1829.		
a. Dem Ortsgericht	10 50	
b. Sich selbst	3 16	
c. Der Steuereinnehmerei	7 50	
d. Dem Heinrich Beger in Heidelberg	114 22	
		136 18
2) Auf Martini 1830.		
a. Sich selbst	3 22	
b. Dem Heinrich Beger	138 54	
		142 16
3) Auf Martini 1831.		
a. Sich selbst	2 26	
b. Dem Heinrich Beger	83 40	
		86 6
Zusammen obige —		364 40

Digitized by Google

IV. Schuldnersverweisung.

	fl.	kr.
Die Ausstände betragen	414	22
Dem Curator sind davon zugewiesen	364	40
Mithin bleiben dem Schuldner	49	42

Selbst zum Einzuge übrig, nämlich auf Martini 1831:

Bei Heinrich Bär	18	54
» Michael Schneider	18	12
» Adam Lippeld	12	36
—:	49	42

Auf geschehene Publication beurkunden die Zufriedenheit mit gegenwärtigem Geschäfte.
Altlußheim, den 17. August 1829.

(gez.) Heinrich Beger. (gez.) Adam Müller.

Zur Beglaubigung.
(gez.) Vogt Feierling.

Vdt. Gerichtsschreiber.
(gez.) Hofmeister.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 13. März 1831.

Verordnungen.

(Die Ernennung der Präsidenten der ersten Kammer betr.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernennen Wir Unsers geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten Unsers Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten Unsern Ober-Hofmarschall, geheimen Rath Freiherrn von Gayling.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 3. März 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog geschehene Ernennung von 8 Mitgliedern zur ersten Kammer der Landstände.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, in Gefolge des nach §. 27 und 32 der Verfassungsurkunde Uns zustehenden Rechts, gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

Unsern Groß-Hofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim.

Unsern Ober-Hofmarschall und geheimen Rath Frhr. von Gayling.

Unsern General-Major und General-Adjutanten von Freystett.

Den Grundherrn Frhr. v. Zobel, k. k. österreichischen Kammerherrn.

Unsern geheimen Rath und Director der Oberrechnungs-Kammer v. Theobald.

Unsern geheimen Rath Kirn, Kreisdirector zu Durlach.

Unsern Kammerherrn und Forstmeister von Reveu in Offenburg.

Unser Obersten Frhr. v. Lasollaye.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehenden Personen, und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staats-Ministerium, den 3. März 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Auflösung der Staatsanstalten-Commission betr.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, auf den Antrag des Ministeriums des Innern bewogen, zur Erzielung eines einfachen Geschäftsganges in der Leitung und Verwaltung der Staatsanstalten und zugleich zur Bewirkung einer zweckmäßigen Ersparung im Statshaushalt zu verfügen:

§. 1. Mit dem 1. Juni laufenden Jahrs wird die Staatsanstalten-Commission aufgelöst.

§. 2. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Straf- und Heilanstalten in polizeilicher, ökonomischer und finanzieller Hinsicht, wie sie bisher von gedachter Commission, und so viel das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim betrifft, von dem Ministerium des Innern ausgeübt wurde, geht mit jenem Zeitpunct an die Kreisdirectorien über, in deren Bezirk die Anstalten liegen.

Ueber die Aufnahmen in das Arbeitshaus, welche in rein polizeilichem Wege Statt finden, und bisher von dem Ministerium des Innern verfügt worden sind, erkennt in Zukunft jedes Kreisdirectorium, in dessen Bezirk der Fall sich ereignet.

Auf gleiche Art wird es hinsichtlich der Aufnahme in das Irren- und Siechenhaus gehalten.

Ueber die Reihenfolge des wirklichen Eintritts der in diese drei Anstalten aufgenommenen Personen hat jedoch das Ministerium des Innern Bestimmung zu treffen, zu welchem Ende das betreffende Kreisdirectorium die von ihm verfügte Aufnahme demselben sogleich anzuzeigen und des Vollzugs wegen weitere Verfugung zu gewärtigen hat.

§. 3. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Straf-Anstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim wird mit dem gedachten 1. Juni dem Ministerium des Innern abgenommen und dem Justiz-Ministerium übertragen; ersteres behält, wie bisher, die obere Leitung der Heil-Anstalten zu Heidelberg und Pforzheim, und des Arbeitshauses in letztgenannter Stadt.

§. 4. Unter der obern Leitung des Ministerium des Innern werden, vom 1. Juni an, die von der Staatsanstalten-Commission seither besorgten Geschäfte, welche die General-Wittwencasse betreffen, einem aus hiesigen Staatsdienern zusammen zu setzenden Verwaltungsrath übertragen.

§. 5. Die bisherigen Geschäfte der Staatsanstalten-Commission, in Ansehung des Instituts der General-Brandcasse, werden, von mehrgedachtem Zeitpunct an, und zwar ebenfalls unter der obern Leitung des Ministerium des Innern, theils von den Kreisdirectorien, theils von oben erwähntem Verwaltungsrath übernommen. Jene besorgen namentlich in Zukunft:

a. Die Prüfung der Gebühren-Forderungszettel wegen Einschätzungen der Gebäude, so weit diese Kosten auf die General-Brandcasse fallen, und senden solche dem Verwaltungsrath zur Zahlungsanweisung zu;

b. Die Erkennung der Brand-Entschädigungen, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, und mit der Verbindlichkeit, den Betrag derselben dem Verwaltungsrath zur Anweisung anzuzeigen;

c. Die Erledigung der Beschwerden, wegen unrichtiger Einschätzungen und wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern; endlich

Digitized by Google

d. veranlassen die Kreisdirectorien die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder bei der General-Brandcasse, sobald zu deren Erhebung die vorschriftmäßigen Bedingungen erfüllt sind, und sorgen für deren zweckgemäße Verwendung.

Alle übrigen Geschäfte, namentlich die unmittelbare Aufsicht auf die Cassen- und Rechnungsführung der General-Brandcasse, werden dem Verwaltungsrath überwiesen.

§. 6. Unser Ministerium des Innern wird beauftragt, den Vollzug dieser Verordnung zu bewirken, zur nähern Bezeichnung der von den Kreisdirectorien und von dem erwähnten Verwaltungsrath hiernach zu übernehmenden Geschäfte eine besondere Instruction zu ertheilen, und für die öffentliche Bekanntmachung derselben, so weit nöthig, zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherz. Staatsministerium, den 17. Februar 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Justiz- und Finanzministeriums, so wie des Directors der Amortisations-Casse, sind am 8. d. M. nachstehende, im jüngstverflossenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1829 bis 31. Mai 1830 von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

	fl.	kr.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808	205700	—
Zins-Coupons zu denselben — — — —	17122	30
Promessenscheine — — — — —	31296	—
Partial-Obligationen des Anlehen von 1817	25000	—
Zins- und Renten-Coupons zu denselben —	6520	—
Partial-Loose des Anlehens von 1820 —	248841	—
Cassen-Obligationen von 1824 — — —	1000	—
Fünfprocentige Rentenscheine von 1826 —	2500	—
Coupons von solchen — — —	25	—
Rentenscheine zu 4½ Procent von 1827 —	8967100	—
Coupons von 4½procentigen Rentenscheinen	82053	—
Coupons von 4procentigen Rentenscheinen	133684	—
Summa	9720841	30

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Februar 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 26. März 1831.

Verordnungen.

(Cartelconvention der souveränen Fürsten und der freien Städte Deutschlands.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Die souverænen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben, in Folge des Artikels XXIV der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, eine allgemeine Carteleonvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamationen an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffen angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Offiziere, niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem Letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung, abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste, in Unterthansverbande stehet, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Fall die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen

Digitized by Google

hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensdarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate, wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für diese Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf den Transportzettel quittirt, und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:
für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. Conventionsmünze,
für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. » »
für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. » »

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Ausser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle, nach der Verfassung der Bundesstaaten, reserve-, landwehr-, und überhaupt militärpflichtigen Unterhanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Milizpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteure herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschiehet, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entziehet, oder von seiner Heimath aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu

Digitized by Google

verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienst wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbestehet. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels im Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartelconvention tritt vom 10. v. M. an in volle Wirksamkeit.

Indem Wir diese Convention nach dem §. 2 der Verfassungsurkunde hiermit öffentlich verkünden, wollen Wir zugleich, daß sie in allen vorkommenden Fällen zum gebührenden Vollzug gelange, und tragen Unsern Behörden auf, den hierauf gestützten Begehren anderer Bundesregierungen jeweils schleunig zu entsprechen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staats-Ministerium, den 3. März 1831.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Ausschreibung der erledigten Staatsdienerstellen betr.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, bei Besetzung der Dienste, das Interesse des Staats und die Ansprüche derjenigen Personen, welche sich zu solchen befähigt haben, in gleichem Maaße zu berücksichtigen, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen wie folgt:

Art. 1. Wenn eine Stelle, welche in die Cathegorie der Staatsdienste, im Sinn der Dienerpragmatik gehört, also nur von Uns unmittelbar verliehen werden kann, erlediget ist, und wieder besetzt werden soll, so hat dieses das betreffende Ministerium durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und die Behörde zu bezeichnen, an welche sich die Bewerber zu wenden haben.

Art. 2. Diese müssen sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der angezeigten Behörde melden, und derselben die nöthigen Belege übergeben, womit sie ihre Tüchtigkeit zu der ausgeschriebenen Stelle nachweisen zu können glauben.

Art. 3. Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind die Stellen der Räthe, Directoren und Präsidenten der Collegien, und der übrigen höhern Staatsstellen.

Hieran geschiehet Unser Wille, nach dem sich gebührend zu achten ist. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großh. Staats-Ministerium, den 3. März 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Einführung einer besondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betreffend.)

Um dafür zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Hausthiere die Arzneimittel für dieselben in bester Qualität und zu möglichst billigen Preisen aus sämmtlichen Apotheken beziehen können, ist von der Sanitäts-Commission eine besondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien entworfen worden, welche hiemit die dießseitige Genehmigung erhält.

Es ist dabei besonders darauf Rücksicht genommen worden, daß die Arzneimittel für die Hausthiere in weit größerer Gabe, als für Menschen, verordnet werden, die Apotheker sich daher auch mit einem verhältnißmäßig geringeren Gewinn begnügen können.

Indem man diese Taxe hiemit zur Kenntniß der betreffenden Polizei- und Sanitäts-Behörden, Apotheker und Thierärzte bringt, haben erstere darüber zu wachen, daß dieselbe niemals überschritten werde, so wie auch, daß die Thierärzte künftig keinerlei Arzneimittel mehr selbst abgeben. Contraventionsfälle sind, nach Umständen, strenge zu bestrafen.

Vorstehende Verordnung haben die Kreisdirectorien zum Vollzug zu bringen, und in den Kreis-Anzeige-, so wie in den Localblättern, bekannt machen zu lassen.

Carlsruhe, den 1. März 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

1831.

Thierarzneitaxe.

Das Pfund zu Unc. xij gerechnet.

		kr.		kr.
Acedum crudum	℔j	6	—	—
— Saturninum	Unc. ij	16	Unc. j	6
Acidum muriaticum dilutum	—	12	—	5
— nitricum dilutum	—	10	—	4
— Sulphuricum concentratum	—	10	—	4
Aerugo pulverisat.	—	26	—	9
Aether sulphuricus	—	64	—	24
Alumen plumosum (Asbestum) pulv.	—	5	—	2
Aloe hepatica	—	16	—	6
— succotrina	—	8	—	3
Alumen crudum	—	5	—	2
— ustum	—	14	—	5
Ammonium muriaticum crudum	—	12	—	4
Aqua Calcariæ ustæ	℔i	3	—	—
— Menthæ piperitæ	—	10	—	1
— Fœniculi	—	8	—	—
— phagadenica	—	8	—	—
— Sambuci florum	—	8	—	—
— vegeto-mineralis Conlardi	—	8	—	—
Baccæ Juniperi pulverisat.	Unc. iij	5	Unc. j	2
— Lauri pulverisat.	—	6	—	2
— Sorbi Aucupariæ	—	2	—	1
Borax	—	18	—	7
Calcaria sulphurata	—	18	—	7
Camphora	—	34	—	12

Digitized by Google

		kr.		kr.
Cinnabaris factitia ppt.	Unc.iij	60	Unc.j.	22
Cortex Aesculi Hippocastani pulv.	—	5	—	2
— Betulæ Alni pulv.	—	5	—	2
— Croti Cascarillæ pulv.	—	14	—	5
— Fraxini excelsioris pulv.	—	5	—	2
— Quercus Roboris, pulv.	—	4	—	2
— Rhamni Frangulæ	—	8	—	3
— Salicis fragilis et pentandræ pulv.	—	8	—	3
Cuprum sulphuricum	—	8	—	3
Flores Achilleæ Millefolii	—	5	—	2
— Arnicæ montanæ	—	5	—	2
— Matricariæ Chamomillæ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Sambuci nigræ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Verbasci nigri	—	5	—	2
Ferrum Sulphuricum nigrum B.	—	16	—	6
Cummi Ammoniacum electum pulv.	—	24	—	9
— Astragali cretici pulv.	Unc.j	20	—	—
— Euphorbii officinarum pulv.	Unc.iij	24	—	9
— Ferulæ asæ fœtidæ	—	32	—	11
— — — — pulv.	—	38	—	13
— Quajaci pulv.	—	28	—	10
— Mimosæ niloticæ et Senegal. pulv.	—	24	—	9
— Myrrhæ pulv.	—	44	—	16
— Stalagmitis cambogioides	Unc.j	18	3j	3
Herba Aconiti Napelli	Unc.iij	5	Unc.j	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Agrimoniæ Eupatoriæ	—	3	—	1
— Althææ officinalis	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Aristolochiæ Clematitis	—	3	—	1
— Arnicæ montanæ	—	3	—	1
— Artemisiæ Absinthii	—	3	—	1
— Atropæ Belladonnæ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Centaureæ benedictæ	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Cicutæ virosæ	—	3	—	1
— Conii maculati	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Daturæ Stramonii	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Digitalis purpureæ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Cratiolæ officinalis	—	5	—	2
— — — pulv.	—	5	—	2
— Hyoscyami nigri	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Hyperici perforati	—	3	—	1
— Juniperi Sabinæ	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Lichenis islandici	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Lythri Salicariæ	—	3	—	1
— Malvæ rotundifoliæ	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2

		kr.		kr.
Herba Marrubii albi	Unc.iij	3	Unc.j	1
— Matricariæ Parthenii	—	3	—	1
— Melissæ officinalis	—	5	—	2
— Menthæ aquaticæ s. rotundifoliæ	—	3	—	1
— — crispæ	—	5	—	2
— — piperitæ	—	6	—	2
— — Pulegii	—	3	—	1
— Nicotianæ Tabaci	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Menyanth. trifoliatæ	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Origani Majoranæ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Pulsatillæ nigricantis	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Salviæ officinalis	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tanaceti vulgaris	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Teucrii Scordii	—	3	—	1
— Thymi vulgaris	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— — Serpylli	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tussilaginis Farfaræ	—	3	—	1
— Verbasci Thapsi	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Veronicæ	—	3	—	1
Hydrargyrum muriaticum corrosiv. pulv.	Unc.j	12	3j	2
— — mite. ppt.	—	24	—	4
— — præcipitat B.	—	24	—	4
— oxydatum rubrum pulv.	—	12	—	2
— sulpharatum nigrum	—	12	—	2
Kali nitricum crudum pulv.	Unc.iij	6	Unc.j	2
— — depuratum pulv.	—	8	—	3
— tartaricum	—	24	—	9
Liquor Ammonii carbonici, aquos.	—	15	—	6
— — caustici	—	18	—	7
— — pyrooleosi	—	18	—	7
— Stibii muriatici	Unc.j	18	3j	3
Magnesia carbonica	—	8	—	1
— sulphurica	Unc.iij	5	Unc.j	2
Manganesium oxydatum, nativum pulv.	—	5	—	2
Manna calabrina	—	16	—	6
Mel crudum	—	5	—	2
Natrum muriaticum	—	2	—	1
— sulphuricum crystallisatum	Unc.vj	8	—	—
— — siccum pulv.	Unc.iij	10	—	4
Oleum æthereum animale fœtidum	—	5	—	2
— — animale fœtidum recti.	Unc.j	40	3j	6
— — Terebinthinæ	Unc.iij	8	Unc.j	3
— expressum baccarum Lauri	—	8	—	3
— — Seminis lini	—	6	—	2
— — Ricini	—	28	—	10
Opium purum pulv.	Unc.j	58	3j	9
Oxymel Aeruginis	Unc.iij	16	Unc.j	6
Petroleum nigrum	—	5	—	2

Digitized by Google

		kr.		kr.
Radix Achilleæ Ptarmicæ	Unc.iij	8	Unc.j	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Acori Calami, pulv.	—	5	—	2
— Aethusæ Mei pulv.	—	5	—	2
— Althææ officinalis pulv.	—	5	—	2
— Angelicæ Archangelicæ pulv.	—	8	—	3
— Ari maculati pulv.	—	8	—	3
— Aristolochiæ pulv.	—	8	—	3
— Asari europæi pulv.	—	5	—	2
— Asclepiadis Vincetoxici pulv.	—	5	—	2
— Atropæ Belladonnæ pulv.	Unc.j	3	—	—
— Bryoniæ albæ pulv.	Unc.iij	5	—	2
— Carlinæ acaulis pulv.	—	5	—	2
— Convolvuli Jalappæ pulv.	Unc.j	10	—	—
— Dictamni albi pulv.	Unc.iij	8	—	3
— Gentianæ luteæ pulv.	—	5	—	2
— Gei urbani pulv.	—	5	—	2
— Glyzirrhizæ glabræ pulv.	—	8	—	3
— Hellebori albi pulv.	—	8	—	3
— — nigri pulv.	—	8	—	3
— Imperatoriæ Ostruthii pulv.	—	5	—	2
— Inulæ Helenii pulv.	—	5	—	2
— Iridis florentinæ pulv.	—	5	—	2
— — nostratis pulv.	—	5	—	2
— Leontodi Taraxaci	—	3	—	1
— Ligustic. Levistici pulv.	—	8	—	3
— Ononidis spinosæ pulv.	—	5	—	2
— Peucedani officinalis pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellæ Saxifragæ pulv.	—	5	—	2
— Polygoni Bistortæ pulv.	—	5	—	2
— Polypodii Filicis maris	—	3	—	1
— — — — pulv.	—	5	—	2
— Rhei rhapontici pulv.	—	8	—	3
— Rubiæ tinctorum pulv.	—	5	—	2
— Scillæ maritimæ pulv.	—	15	—	6
— Symphiti officinalis pulv.	—	5	—	2
— Tormentillæ erectæ pulv.	—	5	—	2
— Valerianæ officinalis pulv.	—	5	—	2
Resina Jalappæ	3j	12	—	—
Sapo venetus	Unc.j	2	—	—
Semen Anethi Fœniculi pulv.	Unc.iij	7	—	3
— Artemisiæ judaicæ pulv.	—	24	—	9
— Cari Carvi pulv.	—	5	—	—
— Lini usitatissimi pulv.	—	5	—	2
— Phellandrii aquatici pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellæ Anisi pulv.	—	7	—	3

		kr.		kr.
Semen Sinapios, pulv.	Unc.iij	8	Unc.j	3
— Tanaceti vulgaris pulv.	—	5	—	2
— Trigonellæ Fœn. græci pulv.	—	4	—	—
Spiritus camphoratus	—	10	—	4
— saponatus	—	8	—	3
— sulphurico-æthereus	—	24	—	10
— Vini vulgaris	℔j	10	—	1
— — rectificatus	—	20	—	2
Stibium sulphuratum nigrum pulv.	Unc.iij	8	—	3
Succus inspissatus baccar. Juniperi	—	5	—	2
— — — Sambuci nigri	—	5	—	2
— — — — Ebuli	—	5	—	2
Sulphur stibiatum aurantiacum	Unc.j	20	3j	3
— — rubeum	—	36	—	5
Tartarus depuratus pulv.	Unc.iij	10	Unc.j	4
— stibiatus pulv.	Unc.j	16	3j	3
Terebinthina communis	Unc.iij	5	Unc.j	2
— veneta	—	8	—	3
Tinctura Aloës	—	16	—	3
— Asæ fœtidæ	—	20	—	8
— Cantharidum	—	16	—	6
— Myrrhæ	—	28	—	10
— Opii crocata	Unc.j	28	3j	4
— — simplex	—	20	—	3
Unguentum Althææ	Unc.iij	8	Unc.j	3
— Basilicum	—	16	—	6
— Cantharidum	—	28	—	10
— Hydrargyri album	—	20	—	8
— — cinereum	—	20	—	8
— Saturninum	—	16	—	6
— Terebinthinæ	—	12	—	5
Zincum oxidatum album per ign. parat	Unc.j	12	3j	2
— sulphuricum	Unc.iij	5	Unc.j	2

Sodann darf angerechnet werden:

Für eine Infusion von 1 bis 2 ℔.	4 kr.
» » desgleichen von 3 bis 6 ℔.	6 »
» ein Decoct von 1 bis 2 ℔.	5 »
» » desgleichen von 3 bis 6 ℔.	8 »
» Gläser von 1 bis 10 Unzen	3 »
» desgleichen von 12 Unzen und darüber	5 »
» eine Bouteille	8 »
» einen Krug	5 »
» Töpfe von 1 bis 3 Unzen	2 »
» dergleichen von 4 bis 12 Unzen	4 »
» » von 2 und mehr Pfund.	6 »

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VII. — 25. April 1831.

Instructiv-Verordnung.

(Die Unterpfands-Verschreibungen wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz betr.)

Da Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Verschollenen eingesetzt worden, sowohl für die gute Verwaltung des Vermögens, als für den theilweisen Ersatz des Früchtegenusses hinreichende Sicherheit zu leisten haben, welche in der Regel durch Pfandbestellung geschieht, und da es hiefür bisher an einem dazu geeigneten Formular gemangelt hat, so findet man sich veranlaßt, das hier beigedruckte Formular einer Unterpfands-Verschreibung

Digitized by Google

wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern, hiermit zum allgemeinen Gebrauche einzuführen.

Die gedruckten gestempelten Formularien sind bei der Central-Stempelpapier-Verwaltung dahier zu beziehen.

Carlsruhe, den 2. April 1831.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Unterpfands-Verschreibung

für das in fürsorglichen Besitz gegebene Vermögen des Verschollenen . . . .

Bei dem großherzoglich badischen . . . . . Amtsrevisorat . . . . . erschien . . heute an unten bemerktem Ort und Tag nachbenannte Person . . als:

erklärend: es habe das großherzogliche . . . . . Amt den durch Beschluß vom ten 183 Nro. für verschollen erklärt, und dessen muthmaßliche Erben in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingesetzt. Die fürsorgliche Besitztheilung vom ten 183 habe für Antheil zugesagt die Summe von fl. kr., mit Worten

——— :.

welche sie, zufolge weitern amtlichen Beschlusses vom ten Nro. mittelst Unterpfands, im Werth von fl. kr., zu versichern haben, und durch diese Urkunde so lange versichern wollen, bis die fürsorgliche Einweisung für endgültig erklärt, oder aus andern Ursachen aufgehoben wird. Diesem zufolge ha . Obgedachte zur Sicherheit des vorgenannten Verschollenen oder seiner Rechtsfolger für die Hauptsumme und den Ersatz seines Zinsenantheils bei der Pfandschreiberei laut des hier beiliegenden, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen und in gleichlautender Ausfertigung bei dem großherzoglichen Amtsrevisorate aufbewahrten Auszugs aus dem Pfandbuch gedachter Gemeinde vom ten 183 Nro. Blattseite Band nachbeschriebene Liegenschaften zu Unterpfand bewilligt.

Anschlag.	
fl.	kr.

Auf vorbemerkte Liegenschaft ist im Grundbuch (Gewährbuch) wegen Kaufschillingsrests, Vorbehalts und Eigenthums-Rückfalls, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslasten eingetragen:

Ich, der unterzeichnete Amtsrevisor (Staatsschreiber), habe diese Cautions-Bestellung, mittelst Unterpfands, nach ihren Rechtserfordernissen, in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als der verpfändeten Güter, geprüft, und unmangelhaft gefunden. Diesemnach habe ich den Eingangs gedachten Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, auch sie ihnen, so weit nöthig, besonders in Bezug auf das schriftlich Ausgedrückte, erklärt, und, nachdem sie Alles gut geheißen und genehmigt haben, sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschreiben lassen, auch darauf dieselben erinnert, diese Verschreibung dem großherzoglichen Amt zur Einsicht vorzulegen, und solche dem bisherigen Pfleger des Verschollenen nicht zu-

Digitized by Google

zustellen, bevor die Auslieferung des Vermögens von demselben geschehen, und dieser Vorgang auf der Rückseite dieses Blattes von ihnen bezeugt ist. Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Dienstsiegels. Geschehen

den ten 183

Großh. bad. Amtsrevisorat.

Unterschrift der Betheiligten:

Sporteln	— fl.	— kr.
Siegel	— »	— »
Stempel	— »	— »
O.Nro.		

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde dem bisherigen Pfleger des Verschollenen Namens die Auslieferung des hierin gedachten Vermögens.

Unterzeichnet den ten 183

Amts-Nro.

Anweisung für den bisherigen Pfleger oder Vermögens-Verwalter.

Derselbe hat, nach Auslieferung des in fürsorglichen Besitz gegebenen Vermögens, diese Urkunde zu den Amtsrevisorats-Akten, bei Haftung für allen Schaden, gegen Schein abzuliefern.

den ten 183

Großherzogliches . . . . . Amt.

Bekanntmachung.

(Die Schutzpocken-Impfung in den Jahren 1828 u. 1829 betr.)

In sämmtlichen Kreisen des Großherzogthums wurden im Jahr 1828: 37196, und im Jahr 1829: 37162 Personen mit Schutzpocken geimpft, von jenen waren: 18637 männlichen und 18559 weiblichen, von diesen aber 18470 männlichen und 18692 weiblichen Geschlechts. Es betraf die Impfung in den beiden Jahren:

	1828.	1829.	
für den Seekreis	4531	und 5467	Individuen.
» » Dreisamkreis	8327	und 8767	»
» » Kinzigkreis	9712	und 6754	»
» » Murg- u. Pfinzkreis	5961	und 6875	»
für den Neckarkreis	5761	und 6102	Individuen.
» » Main- u. Tauberkreis	2448	und 2767	»
» die St.-Direct. Carlsruhe	456	und 430	»

Von allen diesen Geimpften war der Verlauf der Vaccination ächt und daher schützend bei 35515 im Jahr 1828, und bei 35386 im Jahr 1829; bei den übrigen, wo die Impfung nicht den regelmäßigen Verlauf hatte, oder gar nicht faßte, wurde die nochmalige Vaccination auf das folgende Jahr vorbehalten. Unter allen Geimpften beider Jahre fanden sich im ersten 489, und im zweiten 463 Individuen, welche über 4 Jahre alt waren. Diejenigen Erwachsenen, welche freiwillig eine nochmalige Impfung bei sich vornehmen ließen, sind unter der oben angegebenen Zahl von Geimpften nicht mitbegriffen. Es starben zwar in beiden Jahren zusammen 66 Kinder während der Vaccinations-Periode, bei keinem derselben aber konnte ein nachtheiliger Einfluß der Impfung dabei erwiesen werden, und es ergab sich, daß hinzugetretene epidemische Kinderkrankheiten mit ihren Folgen, Zahnzufälle und Convulsionen die Veranlassung zu ihrem Tod gaben.

Auch die natürlichen Blattern, so wie die modificirten oder Varioloiden, erschienen wieder in beiden Jahren, an ersterm starben von 170 Befallenen im Jahr 1828: 38, und 1829 von 202: 32.

Bei allen diesen war weder ein Beweis vorhanden, daß sie natürlich geblattert hatten, noch daß sie früher vaccinirt worden seyen. Aber auch viele, den Impflisten und den Narben nach, ächt Geimpfte, besonders über 10 Jahre alte Personen, wurden von den Varioloiden befallen, und wenn auch der größte Theil derselben solche leicht überstanden, so erkrankten doch auch mehrere bedeutender, doch verlor Niemand das Leben.

Dieser Umstand gab Veranlassung zu der Idee, daß die Vaccine nur auf gewisse Jahre ihre Schutzkraft behalte, und damit auch bei Manchen zu dem Entschluß, eine abermalige Impfung vornehmen zu lassen. Ohne daß nun hierüber eine gesetzliche Anbefehlung Statt fand, so glaubte man doch eine solche Revaccination öffentlich anpreisen zu dürfen, als dadurch für die Aengstlichen eine Beruhigung verschafft würde, und eine zweite Impfung selten bei Ächt Geimpften anschlägt, oder doch nur unbedeutende Local-Affectionen hervorzubringen pflegt, wie denn z. B. in der Stadt Freiburg von 136 aus dieser Ursache revaccinirter älterer Personen die Impfung an 89 gar nicht gefaßt hatte, bei 38 aber einen ganz unregelmäßigen, sehr abgekürzten Verlauf machte.

Das Impfinstitut in Freiburg zeigte sich im Jahr 1828 vorzüglich thätig, indem es allein in demselben 917 impfte, und allenthalben reichlich guten Impfstoff vertheilte.

Außergewöhnliche und bemerkenswerthe Erscheinungen haben sich in diesen beiden Jahren, hinsichtlich der Vaccination, nicht ergeben; es zeigte sich aber auch hier wieder, daß die im Jahr 1826 allgemein befohlene und durchaus vorgenommene Revision aller über 10 Jahre Geimpfter nicht mit der erforderlichen Genauigkeit allenthalben sey ausgeführt worden, weil sonst nicht wohl so

Digitized by Google

viele ungeimpfte oder noch nicht normal vaccinirte Personen von natürlichen Blattern würden angesteckt worden seyn.

Carlsruhe, den 29. März 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 27. Mai 1831.

(Uebereinkunft mit der königl. würtembergischen Regierung, hinsichtlich der Ueberlassung von Inclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsministerii haben Wir nachstehender Uebereinkunft mit der königl. würtemb. Regierung, wegen Ueberlassung von Inclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband, auf vorgängige Zustimmung Unserer getreuen Stände, Unsere Genehmigung ertheilt, und befehlen hierdurch, daß solche gebührend vollzogen werde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 19. Mai 1831.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Uebereinkunft.

I. Von dem 1. Juni d. J. anfangend, werden die von dem königlich würtembergischen Staatsgebiet umschlossenen großherzoglich badischen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die großherzogl. badischen Antheile an den Condominats-Orten Widdern und Edelfingen, hinsichtlich der Zollverhältnisse, unbeschadet anderweitiger Hoheitsrechte, dem würtembergisch baierischen Zollvereine einverleibt.

Auf ganz gleiche Weise, und von demselben Zeitpunkt an, treten die von dem großherzogl. badischen Staatsgebiet umschlossenen königlich würtembergischen Orte Hohentwiel, sammt dem Bruderhof und Herschberg, in den badischen Zollverband ein.

II. In Folge dessen werden in den erstgenannten badischen Orten nicht nur die königlich würtembergischen Zollgesetze, so wie die darauf Bezug habenden Verordnungen, von Seiten der großherzoglich badischen Regierung gehörig verkündet werden, sondern es hat auch die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen in diesen Orten ausschließlich durch die königl. würtembergischen Behörden nach den dortigen Gesetzen zu geschehen. Ganz dasselbe findet umgekehrt in den letztgenannten, dem badisch. Zollverband einverleibten, würtembergischen Gebietsparcellen Statt.

III. Wegen der in den erwähnten badischen Orten etwa bestehenden Vorräthe von Colonial- und andern Handels-Waaren wird bestimmt, daß die bisherige Zoll-Linie, in Beziehung auf dergleichen Waaren, welche von diesen Orten versendet werden, noch drei Monate fortdauern solle, so daß bis zu deren Ablauf nur landwerthschaftliche und eigene Erzeugnisse in den freien Verkehr des würtembergisch-baierischen Vereinsgebiets übergehen können.

IV. Für die Ueberlassung dieser Orte in den würtembergisch-baierischen Zollverband wird der großh. badischen Regierung ein Antheil an dem reinen Ertrag sämmtlicher Zolleinkünfte des Vereins, nach dem Verhältniß der Bevölkerung, zugesichert.

Die gleiche Zusicherung wird der königlich würtemberg. Regierung wegen eines Antheils an den badischen Zolleinkünften, hinsichtlich der in den badischen Zollverband eintretenden Orte, gegeben.

Die Bevölkerung wird von drei zu drei Jahren, nach dem jedesmal zu erhebenden Stand vom ersten Oktober des betreffenden Jahrs, gegenseitig offiziell mitgetheilt, und hiernach der zu vergütende Antheil an den Zollrevenüen berechnet werden.

V. Da nach den beiderseitigen Zollgesetzen die Einfuhr des Salzes verboten ist, so wird die in Beziehung auf die gegenseitige Besalzung der Orte Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel, unter dem $^{10}/_{4}$ März 1824 bereits abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auf die Orte Schluchtern und Herschberg ausdrücklich erweitert.

VI. Beiden Regierungen steht es frei, diese Uebereinkunft, nach vorhergehender dreimonatlicher Aufkündigung, wieder aufzuheben.

(Die Steuer-Erhebung in der ersten Hälfte des Finanzjahrs 1831 betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungs-Urkunde;

In Erwägung, daß die Berathungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auflagengesetz für die künftige Budget-Periode bis jetzt noch nicht Statt finden konnten, verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Bebörsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Arbeiten und die Klassensteuer, sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1831, wie in der ablaufenden Budget-Periode, zu erheben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1831.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

Zu Vollziehung der vorstehenden landesherrlichen Verordnung sind, in Gemäßheit des Auflagen-Gesetzes

Digitized by Google

vom 14. Mai 1828, Artikel 1, des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen vom nämlichen Tag, Art. 4, für die Monate Juni bis November 1831 einschließlich, in den durch das Gesetz vom 8. Juli 1817 vorgeschriebenen Raten zu erheben:

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer
vom 100 fl Steuercapital
— Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer.
vom 100 fl. Steuercapital
— Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Classensteuer, nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820 und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge
vom 100 fl. Steuercapital
von den beitragspflichtigen Rheinorten
— Vier Kreuzer;
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
— Zwei Kreuzer,
und die besonderen, von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbaubeiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden:
vom 100 fl. Waldsteuer-Capital
— Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten, ist sich nach der besondern Verordnung vom 16. Mai 1828 zu achten.

Die Steuerdirection ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 16. Mai 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Instructivverordnung

über den Geschäftskreis des Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandcasse, so wie der Kreisdirectorien, hinsichtlich der Generalbrandcasse und der Straf- und Heilanstalten.

In Folge des höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staats-Ministerium, vom 17. Februar d. J., im R.Bl. Nro. V, die Aufhebung der Staatsanstaltencommission betreffend, wird der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandcasse, hinsichtlich dieser beiden Institute, und jener der Kreisdirectorien, in Bezug auf die Generalbrandcasse und auf die bestehenden Straf- und Heilanstalten, und zwar, so viel die Strafanstalten betrifft, in Uebereinstimmung mit großherzoglichem Justiz-Ministerium, folgendermaßen näher bezeichnet:

I. Geschäftskreis des Verwaltungsrathes.

A. In Bezug auf die Generalwittwencasse.

1) Der Vollzug sämmtlicher Immatrikulirungen der statutengemäß dazu geeigneten Bediensteten mit ihren Besoldungen unter Bestimmung der davon zu entrichteten Taxen und Societätsbeiträge.

2) Die Zahlungserwirkung der Quartalverzeichnisse über die verfallenen Gratialquartalien aus der Generalstaatscasse oder aus sonstigen dazu geeigneten Mitteln.

3) Die Anweisung der statutenmäßigen Benefiziengenüsse und deren Sistirung.

4) Die Wahrung der fundationsmäßigen Rechte und der Dotationsverhältnisse des Instituts.

5) Die Genehmigung zu Capitaldarleihen von 1000 fl. und darüber, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln.

6) Die gerichtliche Vertretung des Capitalvermögens in Gant-, Schuld- und allen wie immer genannten Prozeßangelegenheiten.

7) Die Hinterlegung der einkommenden Pfandurkunden nach vorgängiger Prüfung der gesetzlichen Requisite im Generallandesarchiv, und deren Requirirung bei erfolgter Heimzahlung.

8) Die Abgangsdecreturen bei Verlusten auf deren vorgängige aktenmäßige Nachweisung.

9) Alle Decreturen über wandelbare Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Notabilienbuches.

10) Die Bestimmung des jährlichen Benefizienantheilers auf vorgängige Nachweisung der Kräfte des Fonds zur Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten und die hiernach erforderlichen Staatszuschüsse.

11) Die Vorlage des jährlichen Standes der Wittwencasse an das Ministerium des Innern zur öffentlichen Kundmachung.

12) Monatliche Einsicht und Prüfung der Journalien mit dem Etat und des Ausweises über den Cassenbestand.

13) Die Visitation des Dienstes, insbesondere der Casse.

14) Vorlage der Immatrikulirungsansprüche in allen durch die Statuten nicht klar bestimmten, mithin zweifelhaft erscheinenden Dienst- oder Besoldungsverhältnissen, nebst Gutachten an das Ministerium des Innern.

15) Berichtserstattung an diese Stelle über Anstellungsgesuche bei der Generalwittwencasse, und über Zulagsgesuche der dabei angestellten Personen.

16) Berichtserstattung an dieselbe über Veränderung des Zinsfußes der Wittwencassen-Capitalien durch Herabsetzung oder Erhöhung derselben.

Dem Verwaltungsrath steht frei, nach Gutfinden den Generalwittwencassen-Verrechner, zur Abkürzung des Geschäftsganges in allen Sachen, die nicht seine Rechnungsverantwortlichkeit betreffen oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen.

B. In Bezug auf die Generalbrandcasse.

1) Dem Verwaltungsrath steht die unmittelbare Aufsicht auf die Cassen- und Rechnungsführung der Generalbrandcasse zu.

An ihn geschieht die monatliche Vorlage der Journalien

Digitized by Google

mit Etat, so wie die monatlichen Ausweise des Cassenstandes, welche derselbe zu prüfen hat.

2) Er ordnet Visitationen und Cassenstürze an.

3) Er hat den Hauptkataster aus den Vorlagen der Kreisdirectorien aufzustellen.

Ferner hat er zu besorgen:

4) Die Prüfung der von der Generalbrandcasse vorzulegenden jährlichen Bedürfnißetats und Antragserstattung an das Ministerium des Innern, wegen der erforderlichen Umlage.

5) Aufstellung der Hauptnachweisung über die umgelegten Brandgelderbeiträge aus den Kreisverzeichnissen und Ertheilung der Einnahmsdecretur an die Generalbrandcasse.

6) Die Ertheilung der Zahlungsanweisung zu den nach §. 6, b. des höchsten Rescripts erkannten Brandentschädigungen.

7) Die Zahlungslegitimation zu den auf die Brandcassen geeigneten Einschätzungsgebühren.

8) Die Decretur und Zahlungsanweisung der unständigen Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstände betreffen.

9) Die Genehmigung zur Aufnahme von Passivcapitalien, welche zur Abtragung einer bereits bestehenden Schuld oder zu Deckung eines ausserordentlichen, durch die gewöhnliche Umlage auf die Beitragspflichtigen nicht aufzubringenden Bedürfnisses bestimmt sind.

10) Die Erledigung der Beschwerden wegen unrichtig oder zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht zur Generalbrandcasse; endlich

11) die Führung der Controle durch das Notabilienbuch.

Dieser Verwaltungsrath steht übrigens mit den Kreisdirectorien in einem coordinirten Geschäftsverhältnisse. Alle Mittheilungen, welche früher die Staatsanstaltencommission in Hinsicht des Instituts der Generalwittwen- und Brandcasse zu empfangen hatte, sind in Zukunft an diesen Verwaltungsrath zu richten.

II. Geschäftskreis sämmtlicher Kreisdirectorien in Bezug auf die Angelegenheiten der Generalbrandcasse.

Ausser den ihnen nach §. 5 a—d incl. des höchsten Rescripts vom 17. Februar d. J. zugewiesenen Geschäften haben sie zu besorgen:

1) Die Erhebung und Prüfung der jährlich von den Amtsrevisoren zu fertigenden Brandversicherungsanschlags-, Zugangs- und Abgangstabellen.

2) Aufstellung einer Generaltabelle für den Kreis nach den Amtsbezirken und Einsendung des Duplicats davon an den Verwaltungsrath.

3) Führung eines Hauptverzeichnisses über die erkannten und hiervon zur Zahlung gekommenen Brandentschädigungen, wovon am Schlusse des Jahrs eine Abschrift dem Verwaltungsrath mitzutheilen ist.

4) In Ansehung der nach §. 5 b. den Kreisdirectorien eingeräumten Befugniß der Erkennung der Brandentschädigung liegt denselben ob, zur Erwirkung der Zahlungsanweisung durch den Verwaltungsrath, jedesmal die Acten über die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden an denselben einzusenden.

III. Geschäftskreis jener Kreisdirectorien, in deren Bezirk Staatsanstalten bestehen, in Bezug auf diese.

1) Prüfung und Verfügung über die von Quartal zu Quartal von den Verwaltungen einzusendenden Consignationen über alle wandelbaren Einnahmen und Ausgaben mit den dazu gehörigen Personalstands- und Verpflegungstabellen.

2) Die Prüfung und Genehmigung der Versteigerung aller Lebensbedürfnisse, jährlicher Lieferungen und Arbeiten für die Anstalten.

3) Die Anordnung der Cassenstürze und Visitationen, Prüfung und Erledigung des Ergebnisses derselben.

4) Die Prüfung der Buchführung nach allen Rubriken der inneren Administration der Anstalt.

5) Die Aufsicht auf die Erhaltung des Betriebsfonds.

6) Die Aufsicht über den Vollzug der im Jahr 1828 eingeführten neuen Rechnungs- und Verwaltungsinstruction.

7) Die Erledigung der Baurelationen.

8) Die Prüfung der Beschäftigungsübersichten mit Bilanzen über Gewinn- und Verlustrechnungen.

9) Die Preisbestimmungen der Fabrikate und Verfügung über deren Verkauf.

10) Die Disposition über die jährliche Dotation, und

11) das Budget, nämlich:

a. die Entwerfung des Bedürfnißetats für die Administration und für die Gewerbe;

b. die Nachweisung über die Verwendung der Dotation;

c. über den Effectivetat; und

d. über den Normaletat des Dienstpersonals desselben.

12) In dienstpolizeilicher Hinsicht, die unmittelbare Aufsicht über das in den Straf- und Heilanstalten verwendete Dienstpersonal, ferner die Obsorge für Aufrechthaltung und Handhabung der inneren Hausordnung und Disciplin nach den bestehenden Instructionen, so wie, was die Strafanstalten betrifft, die Wachsamkeit über den gehörigen Vollzug der urtheilsmäßigen Strafen.

Vorbehalten bleiben der oberen Leitung und Aufsicht des Ministerium des Innern in Bezug auf die Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim und auf das allgemeine Arbeitsinstitut in letzterer Stadt:

a. Alle Anstellungen, Versetzungen, Entlassungen und Pensionirungen des gesammten, der Anstalt vorstehenden und angehörigen Dienstpersonals, so wie dessen Besoldungsverhältnisse;

b. Visitationen durch einen abzuordnenden Commissär, und Sorge für den Vollzug des Erfolgs derselben durch das Kreisdirectorium, durch alle Zweige der innern Verwaltung der Anstalt; unbeschadet des unter III. 3. oben den Kreisdirectorien selbst eingeräumten Visitationsrechtes;

c. alle auf organische Veränderungen in der Anstalt durch Einführung anderer allgemeiner Beschäftigungsgegenstände ꝛc. Bezug habenden Maaßregeln und Bestimmungen;

d. Die Verfügung über alle Baueinrichtungen und Veränderungen, welche durch die genehmigte Baurelation nicht

Digitized by Google

vorgesehen sind, in so fern zur Deckung ihrer Kosten ein ausserordentlicher Kredit erforderlich ist.

Zur leichtern Handhabung der obern Leitung und Aufsicht haben die Kreisdirectorien der genannten obersten Centralstelle über die erwähnten Anstalten Folgendes vorzulegen:

a. vierteljährige summarische Auszüge aus dem Hauptbuche über das Soll und Haben und über die Reste der Einnahmen und Ausgaben, sowohl in Bezug auf die Administrations- als auf die Gewerke-Cassen;

b. monatlich eine Personalstands-Uebersicht über Abgang und Zuwachs der Sträflinge und Pfleglinge;

endlich

c. den Haupt-Jahresbericht, welcher für das Arbeitshaus und für die Heilanstalten von den Vorständen derselben über den Gesundheits- und sonstigen allgemeinen Zustand derselben und über die darauf Bezug habenden Wahrnehmungen zu erstatten ist.

Ueber die in Ansehung der Strafanstalten zu Freiburg, Mannheim und Bruchsal der obern Leitung und Aufsicht des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vorbehaltenen Geschäftsgegenstände wird demnächst von dieser Stelle selbst nähere Instruction nachfolgen.

Carlsruhe, den 16. Mai 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die öffentlichen Aufforderungen bei Schuldenliquidationen betreffend.)

Unter Bezug auf die Verordnungen vom 23. März 1811, Regierungsblatt Nro. IX, vom 30. November desselben Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXXIV, und vom 28. Mai 1823, Regierungsblatt Nro. XII, wird den Amtsrevisoraten aufgegeben, sich jeder öffentlichen Aufforderung bei Schuldenliquidationen, insbesondere auch solcher, die aus Veranlassung einer Auswanderung erlassen werden, zu enthalten, indem solche von den Aemtern, die, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, auch die Liquidations-Verhandlungen vorzunehmen haben, ausgehen sollen.

Carlsruhe, den 12. April 1831.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. v. Marschall.

(Die Aufhebung der Domänen-Verwaltungen Stein, Sinsheim und Tauberbischofsheim.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließungen aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 25. April d. J., Nro. 505, 506 und 507 gnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß die Domänenverwaltung Stein vom 1. Juni d. J. an aufgehoben, und die Orte Bauschlott, Eisingen, Ersingen, Bilfingen und Göbrichen der Domänenverwaltung Pforzheim; die Orte Kleinsteinbach, Königsbach mit Trais, Singen, Wilferdingen mit Remchingen, der Domänenverwaltung Durlach, und die Orte Dürrenbüchig, Nußbaum, Stein und Wössingen der Domänenverwaltung Bretten zugewiesen werden; ferner

2) daß die Domänenverwaltung Sinsheim ebenfalls vom 1. Juni d. J. an aufgelöst, und die Orte Heinsheim, Hochhausen, Waibstadt und Kirchard der Domänenverwaltung Neckargemünd; und die Orte Elsenz, Hilsbach, Düren, Waldangelloch und Weiler der Domänenverwaltung Rauenberg zugetheilt werden; endlich

3) daß die Domänenverwaltung Bischofsheim an der Tauber aufgehoben werde.

Carlsruhe, den 7. Mai 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

I. Für Unteroffiziere und Soldaten.

Bei zurückgelegtem 12. Dienstjahr: in einer eisernen Schnalle mit silberner Einfassung, in der Mitte das Wappenschild des badischen Hauses, rechts desselben die Namenschiffre L. G., links die Zahl XII.

Bei zurückgelegtem 18. Dienstjahr: in einer silbernen Schnalle von gleicher Form, Größe und Verzierung, wie obige, mit der Zahl XVIII.

Bei zurückgelegtem 25. Dienstjahr: in einer vergoldeten Schnalle, an Form, Größe und Verzierung gleich der obigen, mit der Zahl XXV.

Der Besitzer einer der drei Klassen dieser Dienstauszeichnung ist berechtigt, selbige auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärstand in seinem nachherigen Verhältniß fortzutragen.

In keinem Falle aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Schnalle, getragen werden.

II. Für Offiziere.

In einem kleinen goldenen Kreuz, mit ähnlicher Verzierung, wie die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten. Dieses Dienstauszeichnungskreuz kann jedoch erst nach 25jährigem Dienst in der Linie erlangt werden.

In Folge der Stiftung dieser Dienstauszeichnung hören nun die Ansprüche auf Ertheilung des Carl Friedrich Militärverdienstordens, oder dessen Medaille auf, welche bisher durch 25jährige Dienstzeit begründet werden konnten, und es sollen diese, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten bleiben.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der gr. bad. weltlichen Civildiener-Wittwencasse von Georgii oder 1. Juni 1829 bis dahin 1830.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministeriums vom 24. April 1823, Nro. 1013, ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Die Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse, so lange Percipienten derselben die Interessen für sich allein anzusprechen haben, für nöthig erachtet worden.

Digitized by Google

1. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionscasse zu Thiengen.

Einnahme.

		fl.	kr.
1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	32547 32		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	159 33		
		32387	59
2) Vom Ausstand	57511 30		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	128 52		
		57382	38
3) Ersatzposten		50	34
4) Capitalzinse und Zinsrata	56461 56½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	138 33		
		56323	23½
5) Verwiesene Capitalien und Zinse	24595 46		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	15 —		
		24580	46
6) Abgelöste, verwiesene u. frischversicherte Capitalien	75570 58¼		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	— —		
		75570	58¼
7) Landesherrliche Zuschüsse zur Benefizienbestreitung von 1827 u. 1828 und auf Dotations-Vermehrung		42921	52½
8) Beiträge von Mitgliedern		40888	18¼
9) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen		7393	—
10) Gratialquartalien eingegangen		26243	53½
11) Besoldungssteuer erhoben		96	51½
12) Hauszins vom Diensthaus, die Hälfte		100	—
Summe der Einnahme		363940	15¼

Ausgabe.

		fl.	kr.
1. Bevor		—	—
2. Im Ausstand geblieben	53922 1		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	173 59		
		53748	2
3. Abgegangen und nachgelassen		1090	58½
4. Ersatzposten		859	10
5. Vorschüsse auf Wiederersatz		—	—
6. Verwiesene Fallimentsgelder	27692 6¼		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	— —		
		27692	6¼
7. Angelegte u. frisch versicherte Capital.	98602 —		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	— —		
		98602	—
8. Wittwen- u. Waisen-Benefizien	116501 57		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	134 11		
		116367	46
Uebertrag		298330	2¼

		fl.	kr.
Uebertrag		298330	2¼
9. Porto und Frachtkosten		14	52
10. Gebühren und Diäten	359 28½		
Hievon für die Bruchs. L.D.-Wittwencasse	— —		
		359	28½
11. Besoldungen	2757 51		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	— —		
		2757	51
12. Pension		316	—
Zum Unterhalt des Diensthauses.			
13. Verbaut	56 20½		
14. Herrschaftliche und andere Abgaben	22 15		
		78	35½
Bureau-Kosten.			
15. Für Decopisten-Gebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	463 20		
16. — Casseneinbuße	66 40		
17. — Inventarienstücke	— —		
18. — Buchdrucker- u. Buchbinderlohn	26 55		
19. — öffentliche Blätter	24 40		
		581	35
20. Besoldungssteuer abgeliefert, Grundsteuer und für Gültablösung	146 4½		
Davon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	4 23		
		141	41½
Summe der Ausgabe		302610	6¼
Remanet	61459 34		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	129 25		
		61330	9

Zur Benefizienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten $^{9}/_{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Benefizienaustheilung:

I. von Beiträgen:		fl.	kr.
Die ordinairen Beiträge mit	40888 18½		
Hievon wieder ersetzt	497 49		
	40390 29½		
Davon kommen $^{9}/_{10}$ in Austheiler mit		36351	26½
II. Von Capitalzinsen:			
Die Capitalzinse	56323 23½		
Zinse von verwiesenen Capitalien	3631 57½		
Zinse v. Gratialquartalien aus eigenem Vermögen	2 10		
Unter Ersatzposten	43 34		
Zusammen	60001 5		
Hievon in Abgang gekom. Zinse	1012 58		
Diäten und Gebühren	335 9		
Steuer v. adjudicirten Gütern	44 50		
Porto von Zinsen	14 52		
Ersezte Zinse	2 48		
Unter verwiesenen Fallimentsgeldern	147 20		
Buchdruckerlohn	5 16		
Unter Besoldung	155 31		
	1718 44		
Uebertrag		36351	26½

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	36351	26½
Es kommen mithin in Austheilung	58282	21
Summe der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen	94633	47½
An Benefizien sind aber im R.Jahr 1829 bezahlt worden	116367	46
Mithin wurde mehr bezahlt welche 21733 fl. 58½ kr., nach §. 34 der Statuten, aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.	21733	58½

Berechnung des Vermögens.

a. Rezeßrückstand		9	12
b. Capitalien	1151397	8¼	
Ferner ¼ an der Fürst Stypumschen Stiftung	59805	23	
	1211202	31¼	
c. Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus abjudicirten Liegenschaften	67136	18	
d. Landesherrliche Zuschüsse, zur Benefizienzahlung von 1829	21733	58½	
e. Gratialquartal. a. eig. Vermögen bereits verfallen	—	—	
f. Ersatzposten	485	12	
g. Ausstände	53748	2	
h. Remanet	61330	9	
i. Antheil ad ¼ am Kaufschilling fürs Dienstband und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau	3352	28	
Zusammen	1418997	51¼	
Hievon noch unbezahlte Benefizien	623	51	
Nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse für 2 Jahre ungefähr	515	50	
	1139	41	
Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben	1417858	10	
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1828 hat das Vermögen betragen	1377954	54¼	
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1829 zugenommen um	39903	15¼	

II. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Remanet von fernd	159	33
b. Vom Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	128	52
c. Capitalzinse aus 2846 fl. Capital, einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	138	33
d. Capital abgelöst	—	—
e. Verwiesenes Capital und Zins	15	—
Summe der Einnahme	441	58

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Capital angelegt	—	—
b. Benefizien bezahlt	134	11
c. Abgegangen	—	—
d. Verwiesene Gelder	—	—
e. Besoldungen u. Bureaukosten von 1828 und 1829 ausgerechnet	—	—
f. Im Ausstand, worunter 60 fl. im Ausland	173	59
g. Gebühren und Kosten von abjudicirten Gütern	—	—
h. Steuern rc. vom letzten	4	23
Summe der Ausgabe	312	33

Remanet 129 fl. 25 kr. Die Benefizien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden: Magazinverwalter Schindel, die am 27. Januar 1830 starb, Stallbedient Stolte und Weegmann, Kanzleidiener Oppelt, Goßlar, Hanß und Doll, Kirchendiener Braun, Hofjaquais Steiner, Hemefetter, Stallbedient Jakob Spangler, die am 10. September 1829 starb, Auft, und Laufer Schlerad; die Wittwen Spangler und Auft bezogen nichts aus der Civildiener-Wittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
a. Remanet	129	25
b. Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	173	59
c. Capitalien, worunter 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	2846	—
d. Verwiesene Gelder im Rückstand	518	17½
Zusammen	3667	41½
Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1828 u. 1829	30	44
Mithin bleiben an Vermögen	3636	57½
Fernd betrug das Vermögen	3627	53½
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1829 zugenommen um	9	4

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1829.

	General-W. Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse. Erste Klasse.	Zeite Klasse.	Dritte Klasse.	Vormalige Kleitzauer Wittwencasse Thiengen. Verschiedene Klassen. Nebst noch 1 weiteren, die aber unter den 5301 stehen begriffen ist.	Bei allen Cassen zusammen.
Am Anfang des R.Jahrs 1829 waren vorhanden	2301	4	17	19	16	2357
Im Laufe des Jahrs 1829 sind hinzugekommen	91	—	—	—	—	91
Zusammen	2392	4	17	19	16	2448
Davon sind im R.Jahr 1829 abgegangen	92	—	—	3	—	95
Es verbleiben also auf den 22. April 1830	2300	4	17	16	16	2353
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1829.						
Am Anfang des R.Jahrs 1829 waren vorhanden	721	6	21	32	16	796
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	63	1	—	3	1	68
Zusammen	784	7	21	35	17	864
Davon sind im R.Jahr 1829 abgegangen	37	—	1	2	2	42
Es verbleiben also auf den 22. April 1830 und vermehren sich um 26.	747	7	20	33	15	822

General-Wittwencasse.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht

über die vom 1. Dezember 1829 bis letzten Dezember 1830 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summa.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
Wegen					
Tödtung	4	1	—	—	5
Verwundung	56	5	46	—	107
Brandstiftung	7	6	—	—	13
Straßenraub	10	4	2	—	16
Diebstahl	438	64	79	4	585
Wilderei	36	2	15	—	53
Falschmünzen	16	1	1	—	18
Verfälschung von Handschriften	14	25	8	5	52
Betrug	40	21	56	1	118
Auflauf und Tumult	17	1	10	—	28
Desertion	21	16	1	—	38
Refraktion	3	8	—	—	11
Vagantenleben und Jaunerei	249	265	18	4	536
Mangel an Pässen u. sonstigen Ausweisen	500	999	267	357	2123
Beherbergung ohne Nachtzettel	15	30	1063	4	1112
Herumziehenden, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandels, insbesondere wegen Bettels	2043	1310	824	344	4521
unbefugter Armen-Collecte	17	8	35	2	62
unbefugten Lotterie-Collectirens	17	2	67	6	92
Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	9	3	31	2	45
Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	63	10	118	11	202
Streithändel und Schlägerei	192	37	290	1	520
Nachtschwärmerei und Uebersitzens	240	37	2762	7	3046
unerlaubter Tanzmusik	—	—	122	—	122
Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei als Defraud. der betreffenden Abgabe	20	10	473	11	514
Uebertretung der Feuerordnung	3	—	1100	—	1103
unbefugten Arzneiverkaufs	7	10	10	3	30
unbefugten Giftverkaufs	—	1	2	1	4
Verletzung der Verordnungen über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	38	—	38
unerlaubten Schießens	5	—	192	4	201
unrichtigen Maaß und Gewichts	1	3	768	2	774
Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	47	—	47
unerlaubten Hausirens	114	72	304	57	547
Uebertretung der Kirchenfeier	2	3	157	2	164
Spielkarten-Stempels-Verfälschung	—	—	1	—	1
Spiel mit ungestempelten Karten	—	—	41	—	41
Forstfrevel	25	5	128	—	158
Defraudation der Hundstaxen	—	—	61	—	61
Beschimpfung und Mißhandlung der Gendarmen	22	5	75	1	103
sonstiger Polizeivergehen	142	157	4854	157	5310
Summa	4348	3121	14066	986	22521

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IX. — 31. Mai 1831.

(Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden sind vom 1. Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 28. Mai 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Ständische Anerkennung der Gesetzeskraft von 6 provisorischen Zollverordnungen.)

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit, aus grosherzoglichem Staats-Ministerium vom 19. d. M., St.M.Nro. 705, wird nachstehende, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchdenselben unterthänigst überreichte Addresse, nebst Beilage, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Mai 1831.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die II. Kammer Euerer königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 13. öffentlichen Sitzung am 18. d. M., mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die Gesetzeskraft der in dem anliegenden Protocollauszug genannten sechs provisorischen Verordnungen anzuerkennen.

Wir verfehlen nicht, diesen Beschluß in tiefster Ehrerbietung zur allerhöchsten Kenntniß Euerer königlichen Hoheit zu bringen, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß es Höchstdenselben gefallen möge, denselben durch das Reg. Blatt verkünden zu lassen.

Carlsruhe, den 18. April 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident. Föhrenbach.

Die Secretäre: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erste Kammer der Ständeversammlung tritt der vorstehenden unterthänigsten Bitte bei, und ertheilt den darin verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. Mai 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten I. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre: Professor Dr. Zell. Frhr. v. Göler.

Auszug
aus dem Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der II. Kammer, vom 18. April 1831.

Auf vorhergegangene Berathung beschließt die Kammer einstimmig, die Gesetzeskraft der nachstehenden sechs provisorischen Verordnungen anzuerkennen:

1) Verordnung vom 6. Juli 1828 (Reg.Bl. Nro. XIII), den Ausgangszoll von rohem Harze betreffend.

2) Verordnung v. 4. Oktober 1828 (R.Bl. Nro. XXII), den Ausgangszoll von Oelkuchen betreffend.

3) Verordnung vom 14. April 1829 (R.Bl. Nro. IX), in demselben Betreff.

4) Verordnung vom 10. Dezember 1829 (Reg.Bl. Nro. XXIV), den Eingangszoll von Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe betreffend.

5) Verordnung v. 15. Mai 1830 (R.Bl. Nro. VIII), wodurch der Eingangszoll für Schwefelsäure von 30 kr. per Centner auf 1 fl. 40 kr. erhöht wird, jedoch mit dem Beisatz, daß dieses Gesetz nur so lange in Kraft bleiben soll, als die in Frankreich auf die Ausfuhr von Schwefelsäure gesetzte Prämie von 1 fl. 8 kr. per Centner besteht.

6) Verordnung vom 25. Januar 1831 (R.Bl. Nro. II), die Anwendung des Zolltarifs betreffend.

Zur Beurkundung, Carlsruhe, den 18. April 1831.

Der Präsident der II. Kammer der Ständeversammlung.

Föhrenbach.

Die Secretäre: A. L. Grimm. Speyerer. Schinzinger.

(Dienst-, Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche betreffend.)

Da, in Gemäßheit höchster Verordnung vom 3. März d. J., Regierungsblatt Nro. VI, nunmehr die erledigten Staatsdienste (mit Ausnahme der im Art. 3 benannten), so weit sie wieder besetzt werden sollen, durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, mithin jeder Bewerber Gelegenheit hat, seine Ansprüche und Wünsche geltend zu machen, so kann künftig auf allgemein gefaßte Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

Man sieht sich veranlaßt, zur Beseitigung des fortdauernden Zudrangs, dieses hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 3. Mai 1831.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Privilegium.)

Nachstehendes Privilegium, zur Herstellung einer Floßstraße mittelst der Wuttach, des Steinbachs und des Titisees, wird, in Gemäßheit einer höchsten Entschließung aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 5. d. M., Nro. 585 und 586, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Mai 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den Holzhändlern Wolber, Bayhinger und Compagnie zu Schiltach,

Digitized by Google

auf ihr unterthänigstes Ansuchen, die Herstellung einer Floßstraße mittelst der Wuttach, des Steinbachs und des Titisees, unter folgenden Bedingungen, zu gestatten:

1) Die zur Herstellung und Benutzung der Floßstraße erforderlichen Arbeiten und Bauten dürfen nur nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Flußbau-Behörden, und bei entstehender Einsprache, nach deren gesetzlicher Erledigung vollzogen werden, wobei sich von selbst versteht, daß die Compagnie lediglich die Gefahr einer bei solchen Untersuchungen sich darstellenden Unzulässigkeit der beabsichtigten Bauten wegen Gefährlichkeit oder natürlicher Hindernisse zu tragen hat. Auch rücksichtlich aller, nach Herstellung der Floßstraße vorkommenden Bauarbeiten, hat die Compagnie die jeweils bestehenden Vorschriften über die Arbeiten an Flüssen pünktlich zu beobachten. Insbesondere werden folgende Vorschriften ertheilt:

Alle Wehre, welche die Compagnie baut, sollen senkrecht auf die Flußrichtung (Stromstrich) angelegt, und die Ufer ober- und unterhalb der Wehre gehörig verwahrt werden.

Sie sollen so eingerichtet seyn, daß ein nachtheiliges Uebertreten des Stauwassers über die Ufer durch hinlänglich tiefe Gründung der Schwelle des Floßdurchlasses und der Stellfallen oder durch Aufdammung der Ufer auf die Länge der bewirkten Aufstauung abgewendet werde. Ersteres ist besonders bei dem am Ausflusse des Titisees zu erbauenden Wehre zu beobachten.

Wo Durchschnitte oder Abgrädungen gemacht werden, sind von ihr die Ufer immer in gleichem Maaße zu verwahren, wie es die abgeschnittenen Flußkrümmungen waren.

Einengungen des Flusses sollen auf solche Weise geschehen, daß der Fluß nicht schmäler werde, als das geregelte Bett unmittelbar ober- oder unterhalb der einzuengenden Stelle ist, oder wie dieses von der Flußbau-Behörde angeordnet wird.

Ein engeres Zusammentreiben des Floßwassers soll nur alsdann gestattet werden, wenn dasselbe nicht die erforderliche Tiefe hat; zu diesem Zwecke dürfen aber keine festen Bauten (Zeilen, Fächer, Gewände) angelegt, sondern diese bloß aus Erd- und Kiesauswürfen gemacht, und allenfalls in dieselbe einzelne Faschinen eingelegt werden.

So wie alle solche Arbeiten nur mit Vorwissen und Genehmigung, und nöthigenfalls auf Anordnung der Flußbau-Behörde, geschehen dürfen, so ist diese auch ermächtigt, fehlerhaft und nachtheilig angelegte Zeilen und andere Arbeiten auf Rechnung der Compagnie hinweg schaffen zu lassen.

2) Sämmtliche Gesellschafter sind solidarisch verpflichtet, für jeden Schaden, welcher durch die Arbeiten und Werke, durch Herstellung und Benutzung der Floßstraße, so wie in Folge des Gebrauchs derselben, den Besitzern der anstoßenden oder nahe liegenden Güter, und der dermalen vorhandenen oder künftig mit Staatserlaubniß entstehenden Wasserwerke und Wässerungsanlagen durch Uferbeschädigung, Ueberschwemmung in Folge von Stauwerksanlagen, Stillstand der Gewerbe, so wie etwa den Fischereiberechtigten u. s. f. erwächst, die gebührende Entschädigung zu leisten, und im Falle, daß die Gesellschaft aus irgend einem Grunde die Benützung der getroffenen Anstalten aufgeben sollte, auf ihre Kosten alle Bauten und Anlagen hinweg zu räumen, welche den regelmäßigen Lauf des Flusses stören.

3) Alle Entschädigungen für das zu Herstellung der Floßstraße etwa erforderliche Terrain müssen vor dem Angriff desselben, durch gütliche Uebereinkunft und in deren Entstehen auf dem gesetzlichen Wege ausgemittelt und geleistet werden.

Eine zwangsweise Abtretung von Eigenthum, zur Herstellung der Floßstraße, findet nur Statt, wo ein solcher Zwang, nach Beschaffenheit des Falles, von Unserem Staatsministerium auf gesetzlichem Wege für zulässig erkannt wird, und trägt die Gesellschaft in dieser Hinsicht, wie überhaupt alle und jede Gefahr ihres Unternehmens und der der Ausführung des Kanals etwa entgegen tretenden Hindernisse.

4) Alle Augenscheine, welche die Erhebung des Schadens erfordert, der durch die Durchfahrt der Flöße u. s. f. entsteht, werden auf Kosten der Compagnie vorgenommen.

Wo es nöthig befunden wird, sollen auf ihre Kosten, und unter der Leitung der Flußbau-Behörde, regelmäßige Vor- und Nach-Augenscheine, vorbehaltlich der in der Zwischenzeit erforderlichen Separat-Augenscheine, Statt finden, und hierüber, so wie über Alles, was in Beziehung auf die Durchfahrt, das Anlegen der Flöße, die Reinigung der Floßstraße ꝛc. zur Beseitigung von Beschädigungen und Streitigkeiten dienlich oder nothwendig erscheint, und nicht durch gütliche Uebereinkunft seine Bestimmung erhält, oder bereits erhalten hat, den Local-Verhältnissen angemessene Vorschriften, vor Benützung der Floßstraße, oder auch späterhin nach Bedürfniß, ertheilt werden.

Insbesondere ist der Compagnie nicht gestattet, bei solch niederem Wasserstande zu flößen, wenn die Flöße durch Zugvieh geschleppt werden müßten.

Die Flöße sollen niemals zunächst oberhalb der Wehre und Brücken angelegt werden, ihr Anmähren stetshin vorsichtig und solid bewirkt werden, vorbehaltlich der für einzelne Localitäten etwa erforderlichen besondern Vorschriften.

Von der Stelle an, wo die Wuttach anfängt, im Flußverband zu stehen, nämlich von unterhalb Stühlingen bis in den Rhein, darf der Floßbag niemals angegriffen werden, und ist, wenn je das Gesträuch der Flößerei hinderlich werden sollte, der Flußbau-Behörde die Anzeige davon zu machen. An den übrigen, nicht im Flußverbande stehenden Strecken hat sich die Compagnie über das Abhauen des über die Floßstraße hinunter ragenden, der Flößerei hinderlichen Holzes mit den Eigenthümern zu benehmen, und nöthigenfalls die amtliche Entscheidung nachzusuchen.

Die Compagnie hat wegen aller, auf die Floßstraße bezüglichen Verhältnisse und der daraus während des Baues oder später bei der Benutzung derselben entstehenden Streitigkeiten und Entschädigungsansprüchen in jedem Amtsbezirk, den die Floßstraße durchzieht, den Ort des Amtssitzes, lediglich in der angegebenen Beziehung, als gewählten Wohnsitz zu erklären, und daselbst einen Bevollmächtigten zu allen gerichtlichen und technischen Insinuationen aufzustellen.

Digitized by Google

5) Auf Verlangen der betheiligten Werk- und Güterbesitzer in den Gemarkungen, welche die Floßstraße durchzieht, ist die Compagnie verbunden, für die jedesmalige unverweilte Leistung der gebührenden Entschädigung eine vom Kreisdirectorium, nach erhobenem Gutachten der Flußbau-Behörde zu bestimmende Real-Caution zu stellen.

6) Der Compagnie wird die Errichtung einer Sägemühle, oder, nach Bedürfniß, eine oder zwei weitere Mühlen dieser Art zum Schneiden ihrer eigenen Hölzer an einem von ihr näher zu bezeichnenden, und nach vorgängiger technischer Untersuchung tauglich gefundenem Platze gestattet werden.

7) Die Compagnie erhält das Recht, die auf ihre Gefahr und Kosten hergestellte Floßstraße vierzig Jahre lang ausschließlich zu benutzen.

Da jedoch die Standesherrschaft Fürstenberg ein schon früher ausgeübtes Recht, Scheiterholz auf der Wuttach zu flößen, zu besitzen behauptet, so bleiben hierüber, in so fern nicht jeder Anstand durch gütliche Ausgleichung mit der Standesherrschaft erledigt wird, nach vollendeter Untersuchung über den Umfang dieses behaupteten Rechtes und über die Ausdehnung der alten Floßstraße, die näheren Bestimmungen eben so, wie überhaupt alle Rechte Dritter, vorbehalten.

8) Nach Ablauf von vierzig Jahren erlöscht das ausschließliche Floßrecht der Compagnie, und wird die Floßstraße als öffentliches Eigenthum dem freien Holzhandel eröffnet, ohne daß die Compagnie oder ihre Rechts-Nachfolger einen Ersatz der zu Herstellung der Floßstraße aufgewendeten Kosten anzusprechen hat.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß hierunter nur das ausschließliche Recht zur Benutzung der Floßstraße zu verstehen ist, der Compagnie aber ihr zu anderen Zwecken erworbenes Eigenthum, wie die Sägemühlen, verbleibt.

9) Es genießt die Compagnie keine Art von Befreiung von öffentlichen Abgaben, weder von Steuern von ihrem Eigenthum und Gewerbe, noch von den jeweils bestehenden Ausgangszöllen von ihren Hölzern.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 5. Mai 1831.

Leopold.

Winter. (L. S.)

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit Eichrodt.

(Vereinigung der Forstreviere Zähringen und Ebnet.)

Zufolge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 5. d. M., Nro. 563, haben Seine königl. Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das erledigte Forstrevier Zähringen mit dem nächstgelegenen Revier Ebnet vereinigt werde.

Carlsruhe, den 14. Mai 1831.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 13. Juni 1831.

(Die Aufhebung des Verfassungs-Gesetzes vom 14. April 1825.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc ꝛc.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. I. Das Verfassungsgesetz vom 14. April 1825, welches die Dauer der Eigenschaft der zur ersten Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der Grundherren und der Universitäten, so wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, sodann die Dauer der Landtagsperioden bestimmt, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art. II. Alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch das Gesetz vom 14. April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.

Art. III. Die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung, in Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen, sind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeversammlung anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 8. Juni 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Conscription für 1832 betreffend.)

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1832 mit dem Monat Juli d. J. beginnen sollen, so werden, in Gemäßheit des Gesetzes, alle Badener, welche vom ersten Januar bis zum 31. Dezember 1831 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen; sofort am 1. September d. J., sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens, dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, als Ungehorsame behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe, den 1. Juni 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Gr. Kageneck.

(Die Bezahlung der Impftaxen betreffend.)

Um die vielen Schwierigkeiten zu beseitigen, die durch die bisherige Bestimmung und Erhebung der Impftaxe dem guten Fortgange des Impfgeschäfts entgegen stunden, und um eine volle Gleichheit der Unterthanen in Bezah-

Digitized by Google

lung dieser Gebühr, deren Größe bisher nach der Entfernung von dem Physicatsbesitze sich bemaß, zu bezwecken, sieht man sich veranlaßt, für die Zukunft folgende Bestimmung zu erlassen:

Für alle Kinder vermöglicher Eltern, sie mögen in dem Orte des Impfarztes wohnen oder nicht, die Entfernung der Orte mag seyn, so weit sie will, ist eine Impftaxe von 24 kr., und für die Impfung der Kinder unvermöglicher Eltern eine aus der Gemeindscasse zu bezahlende Gebühr von 12 kr., zu entrichten.

Carlsruhe, den 17. Mai 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Gr. Kageneck.

(Die Aufhebung des Forstreviers Kohlplatz betreffend.)

Durch höchste Resolution aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 5. d. M., Nro. 561, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Kohlplatz aufgehoben, und dasselbe dem nächstgelegenen Revier Hollwangen zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 14. Mai 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Aufhebung der Domänenverwaltung St. Georgen und die Errichtung einer Obereinnehmerei in Hornberg betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus großherzogl. Staats-Ministerium vom 19. v. M., Nro. 732, haben Seine königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß die Domänenverwaltung St. Georgen aufgehoben, und der Domänenverwaltung Villingen, mit Belassung ihres Wohnsitzes an letzterem Ort, zugetheilt; ferner daß die mit diesen beiden Domänenverwaltungen verbundenen Obereinnehmereien getrennt, und in eine, welche ihren Wohnsitz in Hornberg zu nehmen hat, zusammengeschmolzen werden.

Carlsruhe, den 4. Juni 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XI. — 29. Juni 1831.

Verordnungen.

(Die Jurisdictions- und Verwaltungsverhältnisse im Condominatorte Widdern betreffend.)

Die großherzogliche Regierung hat sich, in Beziehung auf den bereits am 12. September 1820, wegen der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern abgeschlossenen Vertrag mit der königl. würtembergischen Regierung, über folgende weitere Puncte vereinigt.

Art. 1. Der im Art. 2 jenes Vertrags, unter a. b. u. c. festgesetzte, siebenjährige Turnus für die Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz, bleibt mit der Modification fortbestehen, daß statt dem seitherigen Wechsel von Jahr zu Jahr resp. zu zwei Jahren nunmehr der königl. würtembergische Gerichtshof zu Eßlingen drei auf einander folgende Jahre, und eben so das großherzogl. badische Hofgericht zu Mannheim vier Jahre ohne Unterbrechung die Gerichtsbarkeit ausüben wird.

Diese letztere Frist gilt in gleicher Weise für das großherzogl. Kreisdirectorium zu Wertheim, welches in Gefolg späterer Uebereinkunft die Oberaufsicht über das Pupillenhypothekar- und Depositenwesen zu Widdern statt des im Vertrag auch dafür bezeichneten Hofgerichts zu Mannheim zu besorgen hat.

Art. 2. Der nämliche Turnus soll in Zukunft, auch hinsichtlich der Rechtspflege in unterer Instanz, zwischen den Bezirksstellen der beiderseitigen Staaten (dem großh. badischen Amt Adelsheim und dem königl. würtembergischen Oberamtsgericht Neckars-Ulm), unter den im gedachten Staatsvertrag festgesetzten näheren Bestimmungen Statt finden.

In gleicher Art soll auch die Ausübung der Regierungsgewalt in allen Verwaltungszweigen, mit alleiniger Ausnahme der Finanzverwaltung, rücksichtlich welcher es bei den besondern deßfallsigen Einrichtungen verbleibt, zwischen den beiderseitigen Bezirks- und Landesbehörden abwechseln.

Art. 3. Dieser Turnus soll für sämmtliche, in den vorhergehenden Artikeln bezeichnete Behörden am 1. Juli d. J. beginnen; insbesondere treten mit diesem Tag die königl. würtembergischen Behörden auf drei Jahre ohne Unterbrechung in Function, nach Ablauf dieser drei Jahre aber wird von den großherzogl. badischen Behörden auf gleiche Weise Gerichtsbarkeit und Verwaltung vier Jahre hindurch ausgeübt.

Art. 4. Die beiderseitigen Beamten zu Adelsheim und Neckars-Ulm sollen gleich nach Abschluß gegenwärtiger Uebereinkunft angewiesen werden, gemeinschaftlich zu bewirken, daß die definitive Wahl eines Stadtvorstandes zu Widdern ordnungsmäßig vorgenommen werde.

Da die Gemeinde hierzu drei Candidaten vorzuschlagen hat, die Ernennung selbst aber der Regierung zusteht, so soll, falls die Wahl noch vor Anfang des neuen Turnus Statt findet, die Ernennung von den beiderseitigen Regierungen gemeinschaftlich geschehen, künftig jedoch immer von derjenigen Regierung ausschließend zu geschehen haben, an welcher der Turnus ist.

Art. 5. Würde diese Wahl auf einen der Gesetze und Verordnungen hinlänglich kundigen, auch zur Uebernahme eines Notarius gesetzlich befähigten Geschäftsmann fallen, so soll demselben zugleich das Notariat in Widdern (wiewohl, je nach dem Turnus, unter Aufsicht des großherzoglichen Bezirksamts Adelsheim oder des königlich würtembergischen Oberamtsgerichts Neckars-Ulm) übertragen werden.

Art. 6. Diese Notariats-Function fällt jedoch, nach dem in den Art. 1 bis 3 incl. beschriebenen Turnus, jeweils dem großherzoglichen Amtsrevisorat zu Adelsheim, und beziehungsweise dem königlich würtembergischen Amts-

Digitized by Google

Notariat zu Möckmühl anheim, wenn und so oft in der Person des gewählten Vorstandes (Stadtschultheisen) ein Anstand vorwaltet, weßhalb ihm das Notariat nicht übertragen wird.

Art. 7. Die Uebertragung des Notariats an den Stadtvorstand soll nur in Folge eines wirklichen Einverständnisses der beiderseitigen Regierungen Statt finden können, und eben so ist die Normirung seines Gehalts als Notar, auch der deßfallsigen Kanzleikosten, an dieses Einverständniß geknüpft.

Art. 8. Für die Concurrenz zu diesem Gehalt, sammt Kanzleikosten, wird der Antheil beider Regierungen an den Staatseinkünften zu Widdern den Maasstab bilden, es fallen also davon $^{19}/_{32}$ der großherzoglich badischen, und $^{13}/_{32}$ der königlich würtembergischen Regierung zur Last.

Art. 9. Die ausschließende Gültigkeit der würtembergischen Gesetzgebung zu Widdern, nicht nur in Civil- und Criminalrechtssachen, sondern auch in allen Verwaltungszweigen (mit Ausnahme der Finanz-Verwaltung), wird hiermit anerkannt.

Art. 10. Der Turnus von drei und vier Jahren findet seine Anwendung nicht minder in Ehesachen, und bilden die würtembergische Ehegesetze auch dafür stetshin die entscheidende Norm.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juni 1831.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. E. d. M. Jolly.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Briefpost-Expedition in Schönau.)

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerio vom 9. laufenden Monats, Nro. 932, gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Schönau bei Freiburg eine Briefpost-Expedition errichtet werde.

Carlsruhe, den 24. Juni 1831.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. E. d. M. Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

(Den transitfreien Waarenverkehr auf der Straße von Grenzach nach Laufenburg betreffend.)

In Folge Beschlusses des großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 19. v. M., Nro. 709, werden jene Fuhrwerke, für welche durch höchste Entschließung vom 10. September 1829, Regierungsblatt Nro. XIX, die Transitzollfreiheit auf der Straßenstrecke zwischen Grenzach und Laufenburg bewilligt worden ist, zum Zweck der Controlirung ganz nach jenen Anordnungen künftig behandelt werden, welche für den transitfreien Verkehr von und nach Sernatingen durch höchste Entschließung vom 16. Oktober 1828, Regierungsblatt Nro. XXI, vorgeschrieben worden sind.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Carlsruhe, den 4. Juni 1831.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Aufhebung des Forstamts Eppingen.)

Seine königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, das Forstamt Eppingen aufzuheben, und dessen bisherige Bestandtheile dem Forstamt Neckargemünd einzuverleiben. Carlsruhe, den 7. Juni 1831.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 8. Juli 1831.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die am 31. März laufenden Jahrs von den zu Mainz versammelten Bevollmächtigten sämmtlicher Rheinuferstaaten wegen der Rheinschifffahrt unterzeichnete Uebereinkunft die allerseitige Ratification erhalten hat, auch die hierüber ausgefertigten Urkunden am 16. d. M. gegenseitig ausgewechselt worden sind, so befehlen Wir nunmehr, daß gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet, und dem Art. 109 derselben gemäß, von dem 17. künftigen Monats Juli an, gebührend vollzogen werde.

Carlsruhe, den 20. Juni 1831.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit. v. Kettner.

Uebereinkunft

zwischen den Uferstaaten des Rheins, wegen der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrtsordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind, indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespulende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stroms innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Kongreßacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine

Digitized by Google

Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Kongreßacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind, so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Kongreßacte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maaßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragsschließenden Theile, namentlich:

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des großherzoglich badischen Zähringer Löwenordens und des kaiserlich-russischen St. Annenordens II. Klasse;

Seine Majestät der König von Baiern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civilverdienstordens der königlich baierischen Krone, des kaiserlich österreichischen Leopold- und des kaiserlich russischen St. Annenordens II. Klasse;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und Generaldomanialdirector, Ritter des königlich niederländischen Löwenordens, des Civilverdienstordens der königlich baierischen Krone und des königlich würtembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Johann Boureourd, Ihren Staatsrath, Ritter des königlich niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungschef-Präsidenten, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens II. Klasse mit Eichenlaub, und Commandeur des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn, und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können, wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Art. 2. Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß, als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen «Waal» bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrtsordnung Anwendung.

Art. 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen Statt finden, nämlich für die Schiffe, welche sich des Leck's bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen Nationalfahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden, so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für

Digitized by Google

jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Eben so soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Art. 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen, und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet auf den im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transitoabgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Lit. A beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrtsabgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze berechnet worden ist, so hat man sich ferner dahin vereinigt, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handelsartikel, welche in dem Verzeichnisse Lit. A unter Nro. II schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit, Anwendung finden soll, als nicht die unter Nro. I des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handelsartikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen ausserdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schifffahrtsgebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen, die, im vorhergehenden Artikel erwähnte, festbestimmte Abgabe, nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und so fern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten, nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See, gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen, fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3 angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Zollformalitäten, und der Zahlung derjenigen Wasserwegegelder, Schleußen- und Brückengelder ꝛc., welche die niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Art. 6. Eben so wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem

Digitized by Google

Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zollniederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4 und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transitogebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zollformalitäten, der Localverordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasserwegegelder, Schleußen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren, so fern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beiträge.

Art. 7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen, gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag, sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt, und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen, wie in dem andern Falle, sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Art. 8. Den Seetonnengeldern, so wie den Leuchtthurmsgeldern, Lootsengeldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat, und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist.

Art. 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transitogebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wassertransport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen, und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasserweggelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w., und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Art. 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

Die preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

Die nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

Die hessische Regierung, Mainz;

Die badensche Regierung, Mannheim;

Die baierische Regierung, Speier;

Die französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern, den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert, und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und

Digitized by Google

Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Waarengebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3 bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden, und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung, wie dieser Strom, unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controlirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasserweggeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. 11. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann, so bezieht sich dieselbe, hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet Statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. 12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge, in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Art. 13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig, und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulaufen, und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthiget sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hiebei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben irgend eine Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer, dem obigen Artikel 4 gemäß Statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waarenniederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See, oder umgekehrt, durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer ausserordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte, zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschifffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Einrichtung derselben zu versichern.

Art. 14. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Leck's und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf fünfzig Centner und höher steigt;

2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen.

Art. 15. Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a. für die Fahrt abwärts:

Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith,

Digitized by Google

Vreeswyk und Tiel;

b. für die Fahrt aufwärts:

Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, und Breisach.

Art. 16. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Art. 17. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Eichungsmanifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Eichung, in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Methode, mit einem, nach dem Decimalsystem in Grade abgetheilten Maaßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Centralcommission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. 18. Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet, so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten, und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellet werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Congreßacte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Centralcommission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten, und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammtabgeordneten zum Behufe der Controlirung seines Verfahrens einen Specialcommissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammtabgeordneten und dem Specialcommissarius eine Meinungsverschiedenheit, so ist von der Centralcommission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. 19. Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikeln ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen, so wird die Centralcommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deßhalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft, und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. 20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Art. 21. Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen Generaloctroidirection, in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle, geschehen, jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Centralcommission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Art. 22. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1 oder ½ Frankenstücken, nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellet.

Die darnach angefertigten besonderen Tabellen, oder auch eine Generalvalvationstabelle, werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Ausserdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Centralcommission zu Mainz mitgetheilt.

Art. 23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zoll-

Digitized by Google

stelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge Statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen, und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Centralcommission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen, und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt fände, unterworfen seyn würden.

Art. 24. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

Art. 25. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehöret, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer respectiven Uferbesitzungen untereinander vertheilen.

Art. 26. Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben, und die gesammten Rheinschifffahrtsabgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht bloß durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Centralcommission, oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt angezeigt.

Art. 27. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget, und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt, und nöthigenfalls, wie das Hauptmanifest, bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf deßfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Art. 28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

So weit ihrerseits eine Untersuchung Statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind, so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdieß die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer, wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen, die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen, und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Digitized by Google

Art. 29. Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubicmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten controliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Reductionstabelle.

Art. 30. Rheinschifffahrtsabgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurück gegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen ausserordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Art. 31. Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet, und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückkehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Art. 32. Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht Statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rheinzollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Art. 33. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder, die Artikel 23 und 26 erwähnten Fällen ausgenommen, anderswohin zu verlegen.

Art. 34. Die Rheinschifffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffpatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Art. 35. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rheinzollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rheinzollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwidergehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebietes.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. 37. Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden ausserordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörden Statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. 38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungs-

Digitized by Google

plätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen, und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellet, und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtiget, und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weitern Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maaßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels 37 bewilligte Transitofreiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei Statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer ausserordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen, und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren, ausserdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeiniget haben.

Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen, so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt, und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle Statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die ausserdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist, so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Art. 42. Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert, so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbene Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtiget war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Uferregierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, gibt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt, in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deßhalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt, und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. 43. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener Congreßacte und der ihr unter Nro. XVI angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Art. 44. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöset.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt, und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Art. 45. Die Zahl der Rheinschiffer, Patrone oder Führer, ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, im gleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtiget sind.

Art. 46. Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das Gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherren sich beschränkt. Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. 47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung nnd Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Art. 48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten, und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben, so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Art. 49. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegenden, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen, und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfahrt sichert.

Art. 50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer, frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute, sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres wieder ausscheiden. So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehöret, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen in ein anderes Schiff verladen, unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der

Digitized by Google

Vereinigung gehören.

Eben so hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehöret, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handelsinteressen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten, so kann solche zwar Statt finden, die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Art. 51. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungsvertrage, nur diejenigen verbinden, welche darein gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen, oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden, so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. Die Centralcommission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtiget zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß, und lassen dieselben der Centralcommission, oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt mittheilen.

Art. 52. Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Centralcommission und der Oberaufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert, und welche besondere Vorschriften deßhalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Art. 53. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll, so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden, daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist, und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Die Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht, und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt, so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. 54. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeuge keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. 55. Eben so bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Art. 56. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. 57. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht Statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Art. 58. Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu angehalten werden.

Digitized by Google

Unter mehreren, zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten, bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. 59. Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter drei hundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w., sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. 60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft, so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Tarordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Art. 61. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten, so sollen die Lichter abgesondert geführt, und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Art. 62. Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren, ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. 63. Die Verfügungen des Artikels 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget, und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Verbleiung Statt finden kann, wenn nach Maaßgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung gibt, ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maaßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit, so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Art. 64. Uebertretungen, der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften, werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet, so bleibt er auch dafür verhaftet.

Art. 65. Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt, und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Art. 66. Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey, und bei Zeiten die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten, wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 67. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werden, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde, damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere, im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt, so fern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren, ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das niederländische

Digitized by Google

Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Art. 68. Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Art. 69. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen, auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufsichtigungscommission. Zur Bestreitung der deßfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrage aber folgende Sätze, nämlich:

a. an Bohlwerksgebühr, 5 Centimen
b. an Krahngebühr, 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, und im Ganzen 10 Cent.
c. an Wagegebühr, 5 Centimen

} für den Centner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{2}$ Centime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{6}$ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Wage- und Magazingebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. 70. Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Wagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schifffahrtsabgaben.

Art. 71. Defraudation der Rheinschifffahrtsabgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind, so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt, und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Art. 72. Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdieß die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist, auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühren geleisteten Zahlungen enthalten.

Art. 73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen, und hat einstweilen die nach Art. 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. 74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe, es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. 75. Ergibt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die

Digitized by Google

Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind, so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Art. 76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungsartikel oder Colli ausgelassen, so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungsartikeln hätten gezahlt werden müssen.

Art. 77. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt, und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann, so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen Statt.

Art. 78. Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare das Manifest eine niedriger besteuerte angibt, so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Art. 79. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Art. 80. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landesein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrtsangelegenheiten.

Art. 81. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch ausserdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a. aller Contravention gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, in so fern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b. aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Wage-, Hafen-, und Werft- oder Bohlwerksgebühren und wegen ihres Betrages;

c. der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d. der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigung am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. 82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen, sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet, und von diesem der Centralcommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Art. 83. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81 daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrtsabgaben geklagt, so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafen in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Art. 84. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Partheien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ꝛc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber Statt; die Partheien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung

Digitized by Google

erhoben werden.

Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Art. 85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen, sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollstreckbar.

Art. 86. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande, so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Centralcommission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Centralcommission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist, so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Centralcommission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt, wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Art. 87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden Stadt haben.

Art. 88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt, so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Centralcommission einzulegen, so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeßordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellet.

Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Centralcommission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergibt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellationsactes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellant antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Centralcommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Centralcommission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Art. 89 Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung koncuriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) die Centralcommission;
2) der Oberaufseher der Rheinschifffahrt;
3) vier Aufseher und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Art. 90. Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Centralcommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Art. 91 Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Centralcommission. Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen, und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Centralcommission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Art. 92. Die Commission ernennt, ehe für dießmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschifffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. 93. Die Beschäftigung der Centralcommission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht, bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, in so fern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt, den betreffenden Behörden die Beschleunignng der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können, und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rhein-

Digitized by Google

schiffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Art. 94. Alle Beschlüsse der Centralcommission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Centralcommission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser mir übernommen zu haben behauptet.

Art. 95. Die Centralcommission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der preußische Commissarius 24; der französische 12; der niederländische Commissarius 12; und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den badenschen, sechs für den großherzoglich hessischen, vier für den baierischen und drei für den nassauischen Commissarius vertheilen.

Art. 96. Der jährliche Bedarf der Centralcommission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum Voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Centralcommission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum Voraus, spätestes am 24. Dezember, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Centralcommission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Casse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Centralcommission aufgegangenen Kanzleikosten.

Art. 97. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12000 Franken jährlich, mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Art. 98. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden, so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirksbehörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departementals- oder Provinzialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht, so sind solche Beschwerden von ihm der Centralcommission vorzulegen, und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzialbehörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Centralcommission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat Statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit auf dem Wege geräumt, wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachläßiget werden, wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Centralcommission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten, und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. 99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Centralcommission in die Hände des Präsidenten ab, und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Art. 100. Hält die Centralcommission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen, so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen, ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Digitized by Google

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. Eben dieß geschieht, wenn er in Ruhestand deßwegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Centralcommission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Centralcommission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Art. 101. Der Rhein wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Grenze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten, Baiern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten, Preußen den dritten, und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirks angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Portofreiheit gestattet.

Art. 102. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen, die in dem Flusse entstandenen Schifffahrtshindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen, und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, so fern er von ihr dazu ermächtiget ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Oberaufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Art. 103. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten, und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Nebenemolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. 104. Die Rheinschifffahrtsbeamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commanditgesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Art. 105. Alle Rheinzollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten, so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

Art. 106. Alle Localtaxen, wozu auch die Gehalte und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. 107. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rheinzollbeamten geben will. Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rheinzollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören, jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rheinzollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes »Rhenus«.

Art. 108. Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten, so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten, auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzollstellen und Cassen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Art. 109. Diese Rheinschifffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Digitized by Google

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz, den 31. März 1831.

L. S. gez. Büchler.
L. S. „ v. Nau.
L. S. „ Engelhardt.
L. S. „ Georg Carl Aug. Verdier.
L. S. „ v. Rößler.
L. S. „ J. Bourcourd.
L. S. „ Heinrich Delius.

Lit. A.

Nachweisung

derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch dasniederländische Gebiet von

Krimpen oder Gorcum

bis in's offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Artikel 4 des Rheinschifffahrtsvertrages festgestellten Abgabensatz

von 13¾ Cents für 50 Pfund niederländischen Gewichtes stromaufwärts,
„ 9 „ „ „ „ „ „ stromabwärts

zu zahlen haben.

1) Handelsartikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgabensatzes für einen Centner von 50 Pfund niederländisch Bruttogewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee.	Boe und groben Congo	1 Gulden 48 Centen
	alle andere Theesorten	2 „ 80 „
2) Salze	rothes Kochsalz	— „ 90 „
	raffinirtes Kochsalz	7 „ 20 „

Digitized by Google

II. Handelsartikel, die einem niedrigen Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfund niederländisch Bruttogewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
1) Unausgelaugte Asche 2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen 3) Galmeierz 4) Getreide aller Art 5) Getrocknete Hülsenfrüchte 6) Lohrinde 7) Mehl und Grütze aller Art 8) Pech 9) Sämereien aller Art 10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteine, Schleifsteine 12) Theer	3½ Centen	2½ Centen
12) Alaunerde und Alaunsteine 13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus 14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze 15) Gips 16) Kalk 17) Gebrannte Steine aller Art 18) Steinkohlen 19) Schiefersteine 20) Gemeine Töpferwaare 21) Torf und Torfkohlen 22) Vitriolsteine oder Vitriolerde	1 Centen	¾ Centen
23) Frische Butter in einzelnen Stücken 24) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w. 25) Eier 26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm ꝛc. 27) Faschinen zum Wasserbau 28) Lebende Fische 29) Futterkräuter, Heu und Schilf 30) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, Genießbares Wurzelwerk 31) Geflügel 32) Milch 33) Frisches Obst 34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine 35) Stroh und Spreu 36) Lebende Thiere	9/10 Centen	9/10 Centen

III. Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der niederländischen Cubikelle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rheinzollabgaben sub Lit. C. festgesetzten Verhältnissen, entrichtet.

Gez. Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Digitized by Google

Lit. B.

Tarif

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Franks.	Cts.
50 und unter 300 Centner, der Centner zu 50 Kilogrammen	—	10
300 » » 600 » » » » » »	—	90
600 » » 1000 » » » » » »	1	83
1000 » » 1500 » » » » » »	3	—
1500 » » 2000 » » » » » »	4	50
2000 » » 2500 » » » » » »	6	—
2500 » » 3000 » » » » » »	7	50
3000 » » 3500 » » » » » »	9	—
3500 » » 4000 » » » » » »	10	50
4000 » » 4500 » » » » » »	12	—
4500 » » 5000 » » » » » »	13	50
5000 Centner und darüber » » » » »	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben, so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von den Schiffen mit erhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31. März 1831.

Gez. Büchler. v. Rau. Engelhardt. Verdier.
v. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Digitized by Google

Lit. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt				
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
1	Der badisch-französischen Grenze	Breisach	Breisach	13	9,0	Breisach	20	9,0
2	Breisach	Straßburg	Desgl.	12	9,0	Straßburg	19	4,0
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	1,6	Neuburg	22	8,0
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	5,2	Mannheim	33	8,7
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	7,6	Mainz	28	2,1
6	Mainz	Caub	Mainz	8	9,5	Caub	13	4,5
7	Caub	Coblenz	Caub	10	7,0	Coblenz	16	0,9
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	5,0	"	"	"
9	Coblenz	Andernach	"	"	"	Andernach	8	3,0
10	Andernach	Linz	Andernach	3	1,0	Linz	4	7,0
11	Linz	Cöln	Linz	11	8,0	Cöln	17	7,0
12	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	6,0	Düsseldorf	17	4,0
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	4,0	Ruhrort	11	1,0
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	3,0	Wesel	11	"
15	Wesel	Niederländisch-preußische Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	10	3,0	Emmerich	15	5,0
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16	Lobith	Vreeswyk	Lobith	12	"	Vreeswyk	18	"
17	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk	7	"	Krimpen	10	"
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	"	Tiel	16	"
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8	"	Gorcum	12	"

Digitized by Google

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:
1) unausgelaugter Asche;
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
3) Galmeierz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art;
10) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:
1) Alaunerde und Alaunsteinen;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
4) Gips;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf und Torfkohlen;
11) Vitriolsteinen oder Vitriolerde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:
1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubicmeter:
a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centner nach der ersten Geldspalte;
b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubicmeter:
a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;
b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem Viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tarifsätze wird bloß die Schiffsgebühr, nach den besondern Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt, erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:
1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist ꝛc.;
3) Eier;
4) gemeine Erde, wie Sand, Lehm ꝛc.;
5) Faschinen zum Wasserbau;
6) lebende Fische;
7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
9) Geflügel;
10) Milch;
11) Frisches Obst;
12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
13) Stroh und Spreu;
14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz ausser Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31. März 1831.

Gez. Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Digitized by Google

Lit. D.

Bemerkung.

Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffspatrons oder Führers wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten, unter Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört, Flagge geführte Schiff, genannt , welches Centner zu tragen vermag, und auf dem Werfte des zu wohnhaften Schiffbauers gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen:

Visa zur Verification der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde.		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung.		Betrag	
				Zahl.	Zeichen und Nummern.		Declarirtes Gewicht.	Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	Der Rheinzollabgaben.	Der etwaigen erhobenen Strafen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

den 18 (Unterschrift.)

Digitized by Google

Protokoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, in Betreff des 2ten Alinea des Art. 11 des besagten Traktates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre, die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11 des Reglements-Entwurfs bezieht:

«Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9, 10 und 11 des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann: demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modifiziren.

«1) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesetzes vom 8. Floréal Jahr XI, des Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

«2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

«3) Sie können auf allen Punkten als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

«4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Waage-Gebühr von 15 Centimes von 100 Franks Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

«5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dieß weiter oben gesagt ist.

«6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinations-Schlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr immer frei stehen, wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

«7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabrizirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabrizirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

«8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrts-Befugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt.»

Der königlich niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März zum 512ten Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der königlich französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission angeführt ist.

Gez. Engelhardt. J. Bourcourd.
Gez. Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire de France, concernant l'art. 11 du traité du 31 Mars 1831.

—

ETAT.

Liège en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de).
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.

Digitized by Google

Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'élephant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique) caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.
Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptées.
Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle-forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Callebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer-blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
** Armes, autres que celles de calibre.
** Bimbeloterie.
* Liège ouvré.
* Caractères d'imprimerie.
** Cire ouvrée.
** Cordages.
** Feutres.
* Chanvre et lin
** Fournitures d'horlogerie.
** Horloges en bois.
* Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
** Joncs.
* Limes et râpes.
* Machines et mécaniques.
* Mercerie.
* Meubles.
** Miroirs.
* Outils.
** Ouvrages en bois.
** Parapluies.
** Pierres ouvrées.
* Plumes.
* Scies.
** Peignes et billes de billard.
** Vannerie à dénommer.
** Verres à lunettes.
** Vitrifications.
** Parfumerie.
** Epices préparées.
** Amidon.
** Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
** Chandelles de suif.
** Fanons de baleine apprêtés.
* Poterie. de terre { grossière / fayence. } ; de grès commun.
** Porcelaine.
** Verres et cristaux { grands miroirs étamés. / verres à cadran. }
* Ouvrages de poil, autres que les tissus.
* Carton.
* Papier.
* Livres.
** Cartes géographiques.
** Gravures et lithographies.

Digitized by Google

** Musique gravée.
** Pelleteries ouvrées.
* Ouvrages en plomb.
** Corail taillé non monté.
* Bâts non garnis de cuir.
** Effets à usage.
** Objets de collection hors de commerce.
* Sucres raffinés.
** Acier ouvré.
** Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie).
** Cuivre doré filé sur soie.
** Cuivre doré filé ouvré.
** Cuivre argenté filé sur soie.
** Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
** Etain ouvré.
** Zinc ouvré.
** Bismuth ouvré.
** Savons.
** Poterie de grès fin.
** Verrerie de toute sorte.
** Glaces.
** Schakos de feutre garnis de cuir.
** Peaux préparées et ouvrées.
** Plaqués.
** Coutellerie.
** Ouvrages d'horlogerie montés.
** Sellerie.
** Tabletterie.

NOTA. Les marchandises fabriquées, non comprises dans cet état, n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé: BUECHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER. DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 20. Juli 1831.

Verordnungen.

(Den Vollzug der Art. 81 und 87 der Rheinschifffahrts-Ordnung betreffend.)

Zum Vollzug der Art. 81 und 87 der zwischen den Uferstaaten des Rheins durch Uebereinkunft vom 31. März d. J. festgesetzten Schifffahrts-Ordnung haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, durch Staats-Ministerial-Rescript vom 14. d. M., gnädigst zu verordnen geruht, daß die ersten Beamten des Stadtamts Mannheim, und des Bezirksamts Breisach, in deren Bezirken sich Erhebungs-Bureaux befinden, ferner des Landamts Carlsruhe für den Hafen von Schröck, und des Bezirks-Amtes Rheinbischoffsheim für den Hafen von Freystett, endlich des Oberamts Lahr für jenen zu Ottenheim, als Zollrichter aufgestellt werden, das Hofgericht zu Mannheim aber als allgemeine Appellations-Instanz für derartige Angelegenheiten bezeichnet werde.

In Beziehung auf die höchste Verordnung vom 20. v. M. Reggsblt. Nro. 12, wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juli 1831.

Justiz-Ministerium. von Gulat.

Vdt. Bauriftel.

(Verbot des Legens von Fußhacken, Selbstschüssen ꝛc. betreffend.)

In Folge höchster Entschließung aus großherzogl. höchstpreißl. Staats-Ministerium vom 28. Mai d. J. Nro. 812 wird hiermit verordnet: Alles Legen von Fußhacken, Selbstschüssen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten und die derartige Zuwiderhandlungen sind, wenn keine Verletzung daraus entsteht, mit einer Geldstrafe, welche jedoch die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen darf, zu belegen. Die Bestimmung dieser Strafe wird dem Ermessen des Polizei-Richters anheimgegeben, vorbehaltlich peinlicher oder höherer bürgerlicher oder polizeilicher Bestrafung bei Statt gefundener Verwundung.

Carlsruhe, den 13. Juni 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Gr. Kageneck.

Bekanntmachungen.

(Das Protectorat über die Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften zu Freiburg betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigstes Ansuchen der Gesellschaft für Beförderung der Natur-Wissenschaften zu Freiburg das Protectorat über diesen Verein gnädigst übernommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. Juni 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Benennung der dritten Mineralquelle zu Rippoltsau als Leopoldsquelle betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Cabinets-Entschließung vom 1. Juni d. J. dem unterthänigsten Gesuch des Badwirths B. Göringer von Rippoltsau: seiner dritten Mineralquelle den Namen Leopolds-Quelle beilegen zu dürfen, gnädigst entsprochen.

Carlsruhe, den 10. Juni 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

Liste der von dem großherzoglich bad. Anlehen zu 6 Millionen Gulden des Jahrs 1808 noch nicht zur Einlösung gekommenen Partial-Obligationen, Coupons und Promessenscheine, deren Besitzer zur Erhebung der Beträge hierdurch aufgefordert werden.

I. Obligationen

zu fl. 500.

Obligations-Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Mit nicht zahlbaren Coupons bis 1830. Stück.	Termin.
2757	XX.	20	—	— — —
2787	"	20	—	— — —
5450	"	30	—	— — —
6318	XVIII.	—	2	vom 1. August 1828.
6340	XIX.	—	1	" 1. " 1829.
6454	XVIII.	100	2	" 1. " 1828.
7060	XVII.	30	3	" 1. September 1827.
7138	XIX.	—	1	" 1. " 1829.
7321	XX.	30	—	— — —
7457	XVII.	30	3	vom 1. Oktober 1827.
7473	XVIII.	20	2	" 1. " 1828.
9465	XIX.	20	1	" 1. Dezember 1829.
9525	XX.	—	—	— — —

zu fl. 100

Obligations-Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Mit nicht zahlbaren Coupons bis 1830. Stück.	Termin.
* 448	XIX.	—	10	vom 1. Januar 1820.
920	XX.	4	—	— — —
3043	"	4	—	— — —
4240	"	4	—	— — —
4725	XIX.	4	1	vom 1. Mai 1829.
4726	XVI.	—	4	" 1. " 18.6.
4727	XIV.	—	6	" 1. " 1824.
4728	XV.	10	5	" 1. " 1825.
*5181	XII.	—	11	" 1. Juli 1819.
*5203	X.	6	11	" 1. " 1819.
5297	XX.	10	—	— — —
*7879	XII.	4	11	vom 1. September 1819.
*8435	XIV.	—	11	" 1. Oktober 1819.
8511	XIX.	—	1	" 1. " 1829.
8967	XI.	—	8	" 1. " 1822.
9319	XIX.	10	1	" 1. November 1829.
*9510	XV.	6	—	— — —
9525	XX.	—	—	— — —
9526	"	—	—	— — —
*9613	XII.	4	11	vom 1. November 1819.
*9716	XVII.	6	11	" 1. " 1819.

II. Coupons.

à fl. 22. 30 kr.

Nro.	Stck.	Termin.
213	1	1. Januar $18^{19}/_{30}$
1032	1	1. Februar $18^{22}/_{27}$
1144	1	" " "
2678	14	1. April $18^{16}/_{30}$
2757	1	" " $18^{25}/_{30}$
2787	1	" " "
†5438	2	1. Juli $18^{26}/_{30}$
6318	1	1. August $18^{27}/_{28}$
6340	1	" " $18^{28}/_{29}$
6454	1	" " $18^{27}/_{28}$
7060	1	1. September $18^{26}/_{27}$
7123	1	" " $18^{18}/_{29}$
7138	1	" " $18^{29}/_{29}$
7145	1	" " $18^{25}/_{26}$
7321	1	" " $18^{19}/_{30}$
7425	2	1. Oktober $18^{27}/_{29}$
7457	1	" " $18^{26}/_{27}$
7473	2	" " $18^{26}/_{28}$
8280	1	1. November $18^{25}/_{24}$
8522	2	" " $18^{25}/_{25}$
9465	2	1. Dezember $18^{27}/_{29}$
9525	1	" " $18^{26}/_{30}$

à fl. 4. 30 kr.

Nro.	Stck.	Termin.
31	1	1. Januar $18^{14}/_{15}$
666	1	" " $18^{22}/_{23}$
717	1	" " $18^{25}/_{26}$
920	1	" " $18^{29}/_{30}$
1390	1	1. Februar $18^{23}/_{23}$
1435	1	" " $18^{21}/_{24}$
1436	1	" " "
2041	1	1. März $18^{20}/_{21}$
2044	1	" " $18^{10}/_{12}$
2045	1	" " "
2759	1	" " $18^{25}/_{26}$
3043	1	1. April $18^{29}/_{30}$
3284	1	" " $18^{10}/_{21}$
3453	1	" " $18^{25}/_{26}$
3605	1	" " $18^{22}/_{23}$
4190	1	1. Mai $18^{13}/_{14}$
4240	1	" " $18^{29}/_{30}$
4725	11	" " $18^{19}/_{29}$
4726	6	" " $18^{29}/_{30}$
4727	3	" " $18^{21}/_{24}$
4728	4	" " $18^{22}/_{23}$
4997	1	" " $18^{12}/_{13}$
4998	1	" " "
5000	1	" " "
5297	1	1. Juli $18^{29}/_{30}$

à fl. 4. 30 kr.

Nro.	Stck.	Termin.
5519	2	1. Juli $18^{21}/_{24}$
5520	2	" " "
5829	1	" " $18^{20}/_{21}$
5914	1	" " "
5952	1	" " $18^{27}/_{28}$
5993	1	" " $18^{25}/_{26}$
6379	1	1. August $18^{28}/_{29}$
7293	1	1. September $18^{12}/_{13}$
7294	1	" " "
7295	1	" " "
7296	2	" " $18^{19}/_{21}$
7408	1	" " $18^{21}/_{22}$
7578	1	" " $18^{13}/_{14}$
7613	1	" " $18^{12}/_{13}$
7691	1	" " $18^{13}/_{14}$
7737	1	" " $18^{16}/_{17}$
8321	1	1. Oktober $18^{23}/_{24}$
8502	1	" " "
8511	1	" " $18^{28}/_{29}$
8972	1	" " $18^{12}/_{13}$
8973	1	" " "
8974	1	" " "
9282	1	1. November $18^{25}/_{26}$
9319	1	" " $18^{28}/_{29}$
9415	1	" " $18^{11}/_{12}$

Digitized by Google

III. Promessenscheine

auf Obligationen à fl. 500.						auf Obligationen à fl. 100.					
Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Nro.	Ziehung.	Gewinn.
986	XX.	50	7400	XX.	50	986	XX.	10	6640	XX.	6
989	"	50	7616	"	20	1206	"	6	6786	"	4
1396	"	30	7617	"	30	2419	"	10	6919	"	10
1400	"	50	7627	"	20	2964	"	4	6962	"	10
2611	"	100	7628	"	20	3189	"	6	7166	"	6
3087	"	50	7945	"	50	4206	"	4	7376	"	4
4188	"	30	9685	XIX.	20	4745	"	20	7400	"	10
4250	"	20	9851	XX.	30	5326	"	4	7627	"	4
4344	"	50				5333	"	10	8043	"	20
4646	"	50				5342	"	40	8503	"	10
4725	XIX.	20				5778	"	4	8566	"	4
5003	XX.	100				5858	"	4	8568	"	6
5012	"	30				6154	"	20	8676	"	10
5047	"	50				6169	"	4	8677	"	6
5101	"	30				6170	"	6	9266	XIX.	20
5103	"	30				6393	"	6	9440	XX.	4
6962	"	50				6494	"	6	9705	"	6
6963	"	30				6505	"	6	9779	"	10
7177	"	20				6506	"	10	9815	"	6
7189	"	20				6513	"	6			

Mit den Obligationen müssen die Zinscoupons von der beigesetzten Zeit an zurückgegeben werden, oder der Betrag der fehlenden Coupons wird am Capital abgezogen.

Die mit * bezeichneten Obligationen von 100 fl. sind entwendet worden, wovon der Betrag für die geraubten 6 Stück Nro. 5181, 5203, 7879, 8435, 9510 und 9613, nach vorangegangener Amortisirung, in Folge hofgerichtlicher Urthelle, ausbezahlt, und wegen der 2 weiter abhanden gekommenen Nro. 448 und 9716 Zahlungssperre erkannt worden ist.

Die mit † bezeichneten 2 Coupons, Nro. 5438, pro. 1. Juli $18^{28}/_{29}$ und 1. Juli $18^{29}/_{30}$, jeder zu fl. 22. 30 kr., sind abhanden gekommen, und vom großherzoglichen Hofgericht mit Zahlungssperre belegt.

Hierauf macht man die großherzoglichen Verrechnungen aufmerksam, damit sie bei allenfallsigem Vorkommen dieser Zinscoupons, so wie der angeführten 8 Obligationen à 100 fl. oder deren Zinscoupons (mit Ausnahme der Coupons von Nro. 9510, welche bereits hierher eingeliefert worden sind), die Papiere zurückhalten, und sogleich Anzeige hierher erstatten.

Carlsruhe, den 31. Mai 1831.

Großh. badische Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Liſte der aus den bisherigen 10 Ziehungen von 1821 bis 1830 noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen 50 fl. Partialloose vom Lotterieanlehen de 1820, deren Beſitzer zur Erhebung der Beträge hierdurch aufgefordert werden.

Ser. Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
10	909	IX.	68	161	16017	X.	75	244	24308	IX.	68	405	40452	X.	70
"	910	"	68	"	16018	"	70	"	24324	"	68	"	40453	"	70
16	1512	VI.	62	"	16019	"	70	"	24370	"	68	"	40454	"	70
18	1784	VIII.	66	"	16020	"	70	"	24382	"	68	"	40477	"	75
"	1785	"	66	"	16021	"	70	256	25502	"	68	"	40478	"	70
27	2649	IV.	58	"	16022	"	70	"	25533	"	68	"	40479	"	70
28	2704	X.	70	"	16065	"	70	"	25539	"	68	"	40487	"	70
"	2708	"	70	"	16066	"	70	"	25575	"	68	"	40491	"	70
"	2711	"	70	"	16067	"	70	"	25578	"	68	424	42355	VII.	64
"	2712	"	75	"	16068	"	70	"	25584	"	68	"	42384	"	64
"	2714	"	70	"	16069	"	70	326	32551	VI.	62	425	42416	IX.	75
"	2715	"	70	"	16070	"	70	"	32556	"	62	"	42417	"	68
"	2717	"	70	"	16071	"	70	"	32559	"	62	"	42438	"	68
"	2781	"	70	"	16073	"	70	328	32703	X.	70	"	42439	"	68
"	2788	"	75	"	16074	"	70	"	32706	"	75	"	42444	"	68
"	2792	"	70	"	16075	"	70	"	32721	"	70	"	42473	"	68
"	2793	"	70	"	16076	"	70	"	32726	"	70	"	42474	"	68
29	2832	VIII.	66	166	16505	"	70	"	32732	"	70	"	42481	"	68
41	4014	IX.	68	"	16507	"	70	"	32737	"	70	433	43210	"	68
"	4015	"	68	"	16508	"	70	"	32783	"	70	"	43261	"	68
"	4040	"	68	"	16509	"	70	"	32784	"	70	"	43262	"	68
52	5120	V.	60	"	16510	"	70	"	32787	"	70	"	43263	"	68
105	10405	IX.	68	"	16511	"	70	345	34436	VI.	62	"	43264	"	68
"	10406	"	68	"	16536	"	75	348	34756	VIII.	66	"	43285	"	68
"	10434	"	68	"	16554	"	70	357	35602	X.	70	449	44814	VII.	64
116	11501	X.	70	"	16555	"	70	"	35607	"	70	"	44815	"	64
"	11502	"	70	"	16557	"	70	"	35612	"	70	"	44816	"	64
"	11503	"	70	"	16585	"	70	"	35644	"	70	"	44817	"	64
"	11504	"	75	"	16586	"	75	"	35655	"	70	"	44818	"	64
"	11505	"	70	"	16600	"	70	"	35660	"	70	"	44819	"	64
"	11506	"	200	171	17015	V.	60	"	35662	"	70	"	44894	"	64
"	11507	"	70	175	17401	IX.	68	"	35663	"	70	"	44895	"	64
"	11508	"	70	"	17452	"	68	"	35664	"	70	452	45115	X.	70
"	11509	"	70	"	17499	"	68	"	35674	"	70	"	45116	"	70
"	11510	"	70	"	17500	"	68	"	35689	"	70	"	45117	"	70
"	11516	"	70	178	17710	X.	70	"	35692	"	70	"	45118	"	70
"	11517	"	70	"	17722	"	70	"	35700	"	70	"	45119	"	70
"	11524	"	70	"	17724	"	70	369	36816	"	70	"	45122	"	70
"	11525	"	70	"	17730	"	70	"	36829	"	70	"	45144	"	70
"	11527	"	70	"	17742	"	75	"	36837	"	80	"	45163	"	70
"	11528	"	70	"	17743	"	70	"	36838	"	70	"	45166	"	70
"	11535	"	75	"	17745	"	70	"	36841	"	70	"	45167	"	70
"	11537	"	75	"	17746	"	70	384	38335	VIII.	66	"	45200	"	70
"	11545	"	70	"	17766	"	70	387	38601	X.	70	460	45925	"	70
"	11546	"	70	"	17772	"	70	"	38608	"	70	"	45931	"	70
"	11554	"	75	"	17780	"	70	"	38625	"	70	"	45966	"	70
"	11560	"	70	"	17783	"	70	"	38626	"	70	"	45967	"	70
"	11561	"	70	"	17791	"	70	"	†38655	"	†75	"	45979	"	70
"	11584	"	70	"	17792	"	75	"	38636	"	70	"	45996	"	70
"	11587	"	100	"	17793	"	70	"	38674	"	70	462	46119	VI.	62
"	11592	"	70	"	17795	"	70	"	38675	"	70	"	46122	"	62
144	14310	"	70	"	17796	"	70	"	38689	"	70	"	46140	"	62
"	14334	"	70	"	17797	"	70	"	38691	"	70	463	46246	VIII.	66
"	14363	"	70	"	17798	"	70	393	39208	"	75	"	46279	"	66
"	14369	"	70	"	17799	"	70	"	39262	"	70	467	46604	"	66
"	14371	"	70	"	17800	"	70	"	39263	"	70	489	48880	I.	58
"	14377	"	70	181	18009	VIII.	66	"	39264	"	70	492	49128	VII.	64
"	14378	"	70	189	18819	"	66	"	39265	"	70	"	49178	"	64
149	14876	VII.	64	206	20504	IX.	68	"	39266	"	70	514	51311	"	64
158	†15727	IX.	†68	"	20508	"	68	"	39267	"	70	"	51369	"	150
"	†15728	"	†68	"	20518	"	68	"	39268	"	70	"	51382	"	64
"	15730	"	68	"	20522	"	68	"	39274	"	70	521	52044	II.	58
"	15734	"	75	"	20533	"	68	"	39281	"	70	536	53578	VII.	64
"	15770	"	68	"	20548	"	68	399	39806	"	1000	541	54044	VI.	62
161	16007	X.	70	"	20573	"	68	"	39853	"	70	546	54571	VIII.	80
"	16009	"	75	215	21485	VIII.	66	"	39874	"	70	"	54572	"	66
"	16013	"	70	244	24305	IX.	68	405	40451	"	70	"	54573	"	66

Digitized by Google

Ser. Nro.	Nro. der Loosen.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
546	54574	VIII.	66	640	63909	IX.	68	733	73258	IX.	68	926	92511	VII.	64
"	54575	"	66	"	63910	"	68	"	73276	"	68	927	92646	IX.	68
"	54576	"	66	"	63959	"	68	"	73280	"	100	"	92685	"	68
"	54577	"	66	"	63995	"	68	735	73448	"	68	"	92686	"	68
"	54578	"	66	642	64111	VIII.	66	"	73454	"	68	"	92687	"	68
553	55231	VII.	64	"	64175	"	66	"	73462	"	68	"	92688	"	68
"	55232	"	64	667	66604	X.	70	755	75472	VII.	64	931	93054	V.	60
556	55505	IX.	68	"	66626	"	70	"	75491	"	64	944	94316	IX.	68
"	55540	"	68	"	66628	"	70	"	75492	"	64	"	94318	"	75
"	55591	"	68	"	66631	"	70	"	75493	"	64	"	94319	"	68
"	55592	"	68	"	66632	"	70	"	75494	"	64	"	94326	"	68
557	55687	VI.	62	"	66633	"	70	"	75495	"	64	"	94327	"	68
"	55688	"	62	"	66644	"	70	"	75496	"	80	"	94328	"	68
588	58703	"	62	"	66645	"	70	767	76675	X.	70	"	94340	"	68
601	60009	VII.	64	"	66649	"	70	"	76676	"	70	"	94341	"	68
"	60010	"	64	"	66670	"	70	771	77080	IX.	68	"	94342	"	68
"	60100	"	64	"	66673	"	80	773	77265	X.	75	"	94369	"	68
605	60461	VIII.	66	"	66674	"	70	"	77285	"	70	951	95012	IV.	58
"	60467	"	66	"	66675	"	70	801	80019	IX.	68	952	95117	II.	58
"	60486	"	66	"	66687	"	75	"	80094	"	75	966	96515	X.	70
610	60931	VI.	110	"	66695	"	70	804	80325	VII.	64	"	96521	"	70
"	60932	"	70	676	67578	V.	70	809	80810	IX.	68	"	96524	"	70
"	60933	"	62	677	67631	II.	58	"	80831	"	68	"	96525	"	80
"	60934	"	62	"	67632	"	100	"	80891	"	68	"	96530	"	70
"	60935	"	62	"	67633	"	68	"	80892	"	68	"	96535	"	70
"	60978	"	62	"	67634	"	58	812	81107	V.	60	"	96547	"	70
612	61117	IX.	100	"	67635	"	58	815	81424	IX.	68	"	96576	"	70
"	61131	"	68	"	67636	"	100	"	81433	"	68	"	96577	"	70
"	61132	"	68	"	67637	"	58	817	81605	X.	70	"	96578	"	70
"	61133	"	68	"	67638	"	58	"	81612	"	70	"	96586	"	70
"	61134	"	68	"	67639	"	58	"	81618	"	70	968	96703	VIII.	66
"	61135	"	68	"	67640	"	58	"	81625	"	70	974	97335	VII.	64
"	61163	"	68	"	67641	"	58	"	81650	"	70	"	97336	"	64
"	61189	"	68	"	67642	"	58	"	81673	"	70	"	97337	"	64
"	61190	"	68	"	67643	"	58	"	81675	"	70	"	97338	"	64
"	61195	"	68	"	67644	"	58	"	81681	"	70	"	97339	"	64
615	61485	VIII.	66	"	67645	"	58	"	81683	"	70	984	98305	VIII.	66
"	61496	"	66	712	71129	VII.	64	"	81684	"	70	985	98419	X.	70
"	61497	"	66	715	71450	X.	70	"	81685	"	100	"	98420	"	70
"	61498	"	66	"	71451	"	70	"	81686	"	70	"	98421	"	70
"	61499	"	66	"	71452	"	70	"	81687	"	70	"	98422	"	70
"	61500	"	120	"	71461	"	70	"	81688	"	70	"	98423	"	70
621	62054	"	66	"	71462	"	70	"	81689	"	70	"	98424	"	70
"	62055	"	66	"	71472	"	70	"	81695	"	70	"	98425	"	70
"	62056	"	66	"	71481	"	70	818	81715	VII.	64	"	98427	"	70
"	62057	"	100	"	71495	"	70	824	82330	VI.	62	"	98433	"	70
"	62058	"	66	730	72908	"	70	829	82823	VII.	64	"	98440	"	70
"	62061	"	150	"	72911	"	70	"	82838	"	64	"	98471	"	70
"	62096	"	66	"	72912	"	70	"	82876	"	64	"	98484	"	70
"	62097	"	66	"	72913	"	70	831	83078	VI.	62	"	98486	"	70
"	62098	"	66	"	72914	"	70	834	83314	X.	75	"	98489	"	70
"	62099	"	66	"	72931	"	70	"	83338	"	70	996	99502	"	70
"	62100	"	66	"	72948	"	70	"	83343	"	70	"	99503	"	70
629	62804	X.	70	"	72954	"	70	"	83362	"	70	"	99505	"	70
"	62808	"	70	"	72955	"	70	841	84055	IX.	68	"	99506	"	70
"	62818	"	70	"	72956	"	70	860	86823	V.	60	"	99507	"	70
"	62826	"	70	"	72957	"	70	"	86824	"	60	"	99508	"	70
"	62829	"	70	"	72958	"	70	"	86825	"	60	"	99509	"	70
"	62834	"	70	"	72966	"	70	873	87274	IX.	68	"	99510	"	70
"	62867	"	70	"	72974	"	70	892	89125	"	68	"	99511	"	70
"	62900	"	70	"	72976	"	70	"	89165	"	68	"	99519	"	70
634	63382	V.	60	"	72977	"	70	896	89529	X.	70	"	99533	"	70
636	63510	VII.	64	"	72978	"	70	"	89565	"	70	"	99550	"	70
"	63514	"	64	"	72981	"	70	"	89599	"	100	"	99552	"	70
"	63591	"	64	"	72987	"	70	902	90132	VI.	62	"	99588	"	70
"	63592	"	64	"	72991	"	70	"	90134	"	62	"	99589	"	70
639	63830	"	64	"	72994	"	70	913	91221	V.	60	"	99590	"	70
"	63871	"	64	733	73248	IX.	68	926	92510	VII.	64	"	99600	"	70
"	63893	"	64												

NB. Die mit † bezeichnete Nro. 15727, 15728 u. 38655 sind mit gerichtlicher Zahlungssperre belegt. Carlsruhe, den 31. Mai 1831.

Großherzoglich badische Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 23. Jui 1831.

Verordnungen.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Die morgenländische Brechruhr, Cholera, welche von Ostindien aus nach Rußland und später nach Polen verpflanzt wurde, ist nun auch in einem Theile der königlich preußischen Staaten, namentlich in Danzig und in der Umgegend, ferner in Gallizien und Ungarn ausgebrochen. Obschon die Regierungen dieser Staaten die zweckmäßigsten Maßregeln zur Verhinderung der weitern Verbreitung dieser Krankheit getroffen haben, und obschon auch bereits in den Königreichen Bayern und Würtemberg die erforderlichen Anordnungen zu gleichem Zwecke erlassen worden sind, so findet man sich dennoch, in Erwägung, daß nur durch vielseitige Aufsicht und Wachsamkeit auf die Gegenstände, durch welche jene verheerende Krankheit weitere Fortschritte machen kann, die Abhaltung derselben möglich ist, nach Rücksprache mit dem großherzoglichen Finanzministerium, bewogen, in besonderer Rücksichtsnahme auf die in den Königreichen Würtemberg und Bayern getroffenen Vorkehrungen, Folgendes zu verordnen:

1) Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden königlich preußischen Staaten, so wie auch aus Danzig und aus seiner Umgebung kommen, sey es zu Wasser oder zu Lande, sollen nur alsdann in das Großherzogthum ein- oder durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Ausfertigung irgend einer zwischenliegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan ist, daß dieselbe entweder eine Quarantaine an der Grenze der genannten Länder gehalten, oder daß seit ihrem Austritt aus einem derselben bis zur Ankunft an der diesseitigen Grenze wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

Hinsichtlich solcher Waaren, die besonders Träger des Ansteckungsstoffes seyn können, wozu namentlich gehören: rohe Wolle oder Wollenwaaren, Flachs und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. dgl., wird insbesondere vorgeschrieben, daß dieselben nur ein- oder durchgehen können, wenn durch die glaubhafte Ausfertigung einer solchen zwischenliegenden Behörde erwiesen ist, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus genannten Ländern der vorschriftsmäßigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

2) Reisende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Gallizien oder Ungarn, aber aus andern Bezirken der kaiserlich österreichischen Staaten, namentlich aus den österreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus österreichisch Schlesien, oder aus preußisch Schlesien kommen, dürfen nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn die Personen mit guten Pässen und glaubhaften Gesundheitsscheinen versehen, das Vieh und die Waaren aber mit solchen Gesundheitsscheinen und mit gültigen Ursprungsscheinen begleitet sind, welche die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten ꝛc. nebst den äußern Kennzeichen so genau als möglich angeben. Dergleichen Gesundheitsscheine können nur alsdann als gültig betrachtet werden, wenn sie von der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, von welchen die Personen, Waaren oder Thiere kommen, ausgestellt und besiegelt, und zugleich von dem betreffenden öffentlichen Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel bekräftiget sind.

3) Um so viel als möglich Gewißheit über die Herkunft der Reisenden zu erhalten, wird vorgeschrieben, daß in Zukunft bis auf erfolgende Abänderung jeder von Norden oder Osten kommende Reisende mit einem gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten und besiegelten Passe versehen seyn muß, widrigenfalls demselben der Eintritt in das Land versagt wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Personen, a) welche in denen der Grenze zunächst gelegenen Ortschaften benachbarter Staaten wohnen; hinsichtlich dieser genügt es, wenn sie bloß mit ortsgerichtlichen Ausweisen über ihre Herkunft versehen sind; ferner b) solche Personen, welche unzweifelhaft aus keinem der unter 1 und 2 genannten Länder kommen.

4) Sollten Personen, Thiere oder Waaren ankommen, bei welchen das in §. 1 und 2 Verordnete durch glaubwürdige Urkunden nicht dargethan werden kann, so sind dieselben, wenn dieses wegen der Nähe der Grenze noch ausführbar ist, geradezu zurückzuweisen, andernfalls aber, wenn die Grenze entfernter ist, und die Rückreise oder Rückverbringung durch inländische Ortschaften geschehen müßte, in strenge abgesonderte Verwahrung zu bringen.

Sofort hat die betreffende, von diesem Vorgang sogleich zu benachrichtigende Behörde bei der Sanitätscommission die nöthigen Verhaltungsmaaßregeln ohne Verzug sich zu erbitten, und solche, wenn sie eingetroffen seyn werden, sogleich zu vollziehen. Inzwischen wird die Bezirks-Polizeibehörde, unter Zuratheziehung des Bezirksarztes, nach Gestalt der Umstände, zur Verhütung jeder Ansteckung das Geeignete verfügen.

5) Personen, Waaren und Effecten, welche mit der fahrenden Post ein- und durchgehen, unterliegen der nämlichen Untersuchung und Aufsicht, wie es in den vorhergehenden §§. angeordnet worden.

6) Die Polizeibehörde, die Grenzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufsichtspersonal sind mit der Handhabung und Beaufsichtigung dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 18. Juli 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Bestimmung der Freihäfen im Großherzogthum für den Rhein, Neckar und Main betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mit Rücksicht auf die Artikel 10, 11 und 45 der neuen Rheinschifffahrtsacte, und nachdem in derselben selbst

Digitized by Google

schon Mannheim als Freihafen für den Rhein bestimmt worden ist, durch Staatsministerial-Resolution vom 7. Juli 1831 Nro. 1125, das unterzeichnete Ministerium ermächtigt, nunmehr auch Schröck und Freistett als Freihäfen für den Rhein, Mannheim als Freihafen für den Neckar und Wertheim für den Main zu erklären.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Steuerdirection mit dem Vollzug beauftragt. Carlsruhe, den 16. Juli 1831.

Finanzministerium.

In Abwesenheit des Ministers. Seltzam.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV. — 30. Juli 1831.

Verordnungen.

(Den Vollzug der Art. 1, 2, 3 der Verordnung vom 18. Juli d. J. über die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Die dießfeitige Verordnung vom 18. d. M., die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend, macht durch ihre Bestimmungen im Art. 1, 2 und 3 eine genaue Nachforschung nach den daselbst vorgeschriebenen verschiedenartigen Urkunden und deren strenge Prüfung unumgänglich nothwendig. Man sieht sich daher veranlaßt, zu diesem Zweck folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) Die an den Haupteingängen in das Großherzogthum von Norden und Osten her bereits aufgestellten Gendarmerie-Commando haben sich mit der Nachforschung nach diesen Urkunden und mit deren genauen Prüfung zu befassen, und zwar, so viel die Reisenden und Waaren betrifft, ohne Unterschied, ob dieselben auf der Post oder mit anderer Gelegenheit ankommen.

2) Zunächst ist darauf zu sehen, ob der Fall des ersten Artikels vorhanden ist, ob nämlich die Reisenden, Thiere oder Waaren aus den dort genannten wirklich angesteckten Ländern kommen, oder dieselben überhaupt passirt haben. Ist dieses der Fall, so ist weiter darauf zu achten, ob eine glaubhafte, von einer obrigkeitlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die vorgeschriebene an der Grenze des angesteckten Landes zu haltende Quarantaine vorhanden ist, oder ob im äußersten Fall aus den vorgelegten Päßen oder aus sonstigen Urkunden auf eine glaubhafte Art hervorgeht, daß seit dem Austritt aus dem angesteckten Lande bis zur Ankunft an der badischen Grenze wenigstens 30 Tage verflossen sind. Handelt es sich aber von solchen Waaren, die im ersten Artikel als besondere Träger des Ansteckungsstoffes genannt sind, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob gehörig bescheinigt sey, daß die vorschriftsmäßige Reinigung (Desinfection) geschehen ist.

Kann in Bezug auf die aus solchen Ländern kommenden Reisenden, Thiere und auf die nicht besonders in jenem Artikel genannten Waaren weder die Haltung der Quarantaine noch der Ablauf von 30 Tagen nachgewiesen, und kann, so viel die im Artikel namentlich aufgeführten Waaren betrifft, die vorschriftsmäßige Reinigung nicht dargethan werden, so hat das Gendarmerie-Commando, in Gemäßheit des 4ten Art. zu verfahren, also die Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu vollziehen. Diese Rückweisung ist, unter Anführung ihres Grundes, auf der mangelhaft befundenen Urkunde dem Reisenden oder dem Führer der Thiere und Waaren besonders zu bescheinigen, zugleich aber auch dem Vorstande des nächstgelegenen ausländischen Grenzortes von der geschehenen Rückweisung Nachricht zu geben. Findet das Gendarmerie-Commando Alles in gehöriger Ordnung, so hat dasselbe die Richtigkeit unter die Urkunde mit Beidrückung des Dienstsiegels zu bemerken, und diese Beglaubigung ist allerwärts gehörig zu beachten.

3) Zeigt es sich, daß der im ersten Artikel berührte Fall nicht vorhanden ist, daß also die Reisenden ꝛc. nicht aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden königlich preußischen Staaten, und eben so wenig aus Danzig und seiner Umgebung, kommen, so ist darauf zu sehen, ob dieselben aus den im 2ten Artikel genannten Ländern, also aus den österreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus österreichisch Schlesien, oder aus preußisch Schlesien kommen. In diesem Fall hat das Commando hauptsächlich den vorgeschriebenen Gesundheits- und Ursprungsscheinen nachzuforschen. Zeigt sich darin ein wesentlicher Mangel, so ist eben so genau mit der Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu verfahren, wie oben unter 2 vorgeschrieben ist, andernfalls aber eben so zu beglaubigen, daß Alles in gehöriger Ordnung befunden worden sey.

4) Es versteht sich von selbst, daß zur genauen Handhabung des oben unter 1 und 2 Vorgeschriebenen von dem Gendarmerie-Commando vor Allem die Päße der Reisenden strenge untersucht und mit der Person derselben genau verglichen werden müssen. — Insonderheit wird demselben eingeschärft, auf die Untersuchung der Wanderbücher, Wander-Päße oder Kundschaften der Handwerksburschen allen Fleiß zu verwenden. Kann der Reisende gar keinen Paß vorzeigen, so hat das Commando nach Artikel 3 der Verordnung vom 18. d. M., unter Berücksichtigung der dort bemerkten Ausnahmen, den Reisenden ohne weiters zurückzuweisen. Einem solchen zurückgewiesenen Reisenden ist auf Verlangen eine mit Siegel versehene Bescheinigung darüber auszustellen.

Richtig befundene Päße ꝛc. sind mit Beidrückung des Siegels gehörig zu visiren.

5) Reisende, Thiere und Waaren, woher sie immer kommen mögen, sind ohne alles Hinderniß alsdann passiren zu lassen, wenn hinsichtlich ihrer durch eine königlich baierische oder königlich würtembergische Polizeibehörde, wozu auch im Baierischen die dortigen Gendarmerie-Commando zu zählen sind, gehörig beurkundet ist, daß sie auf vorherige Untersuchung als durchaus unverdächtig erkannt worden sind.

6) Der Polizei-Direction der Residenz und allen Ober-

Digitized by Google

und Bezirks-Aemtern wird empfohlen, den Orts-Vorstehern und Polizei-Dienern überhaupt, besonders aber den an der Grenze wohnhaften oder stationirten aufzutragen, daß sie ein genaues Augenmerk auf die Reisenden, die aus Norden und Osten kommen, zumal auf die Handwerksbursche, richten, und wenn sie in dieser Hinsicht irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, auf eine den Umständen angemessene Art einschreiten und von dem Erfolg Anzeige machen sollen.

Die Kreisdirectorien werden ihrerseits die genaue Befolgung dieser Vorschriften beaufsichtigen und sie auch durch die Kreis-, Anzeige- und Lokal-Blätter bekannt machen lassen.

Carlsruhe, den 27. Juli 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Benennung mehrerer Forstinspectionen als Forstämter betr.)

Seine königliche Hoheit haben, in Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. Nro. 1075, gnädigst geruht, den Forstinspectionen Ueberlingen, Constanz, Thiengen, St. Blasien und Säckingen den Namen: «Forstämter» beizulegen.

Carlsruhe, den 12. Juli 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 18. August 1831.

Verordnungen.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Man hat seit der dießseitigen Verordnung vom 18. v. M. Regierungsblatt Nro. XIV. in obigem Betreff, in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2. daselbst genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung von zwischenliegenden Staaten, als der Ansteckung verdächtig, behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maaßregeln in den holländischen und deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände, und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte durchgreifende Vorkehr getroffen und namentlich bestimmt worden ist, daß alle aus denselben abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen seyn müssen, sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel, weiter zu verordnen:

1) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthum weder ausgeladen, noch abgestoßen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4. der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln:

a. Alle Waaren, welche überhaupt von Norden oder Osten kommen.

Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen kommenden Waaren. In Ansehung dieser genügt es, entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b. Jene, welche aus Tyrol und dem Vorarlbergischen kommen.

c. Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2) Da, wo die Vorzeignng von Ursprungsscheinen in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Kolonialwaaren, unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Fall müssen die Gesundheitsscheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinen stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfektionsscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1) So viel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungsstoffes sind, als «rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachs und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. dgl.,» sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.

2) Hinsichtlich anderer Waaren aber mit dem ersten des kommenden Monats September.

Die Kreisdirektorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirks-Aemter, und durch diese die Polizei-Behörden anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Grenzposten in geeigneter Weise Sorge tragen.

Digitized by Google

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe, den 12. August 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Annahme von Capital-Abschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen betreffend.)

Man erachtet für nöthig, in Betreff der Ermächtigung der Stiftungsverwalter zur Annahme von Capital-Abschlagszahlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die im Regierungsblatt vom Jahr 1823 Nro. 19 enthaltene Verordnung, wornach von Stiftungscapitalien keine Abschlagszahlung an den Stiftungsverwalter geleistet werden darf, wenn nicht derselbe zu deren Annahme von der obersten Verwaltungsbehörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, hat inzwischen durch eine dießseitige, unterm 17. März 1826 Nro. 2832 schriftlich an die Kreisdirectorien ergangene Verordnung eine wesentliche Abänderung erlitten.

Diese letztere, nunmehr geltende Verordnung besagt nämlich, daß jene Ermächtigung zur Annahme von Abschlagszahlungen, die nach der frühern Verordnung in allen Fällen von der obersten Verwaltungsbehörde ertheilt werden mußte, in Zukunft:

1) bei den dem dießseitigen Ministerium unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen, nur von diesem,

2) bei den der evangelischen oder katholischen Section unmittelbar unterstehenden Fonds nur von der betreffenden Section,

3) bei den den Kreisdirectorien untergebenen Districtsfonds, nur von dem betreffenden Kreisdirectorium, endlich

4) bei den, einem Stiftungsvorstand untergebenen Localfonds, nur von diesem dem Verrechner ertheilt werden dürfe.

Die Bedingung, daß dem Schuldner jedesmal jene Ermächtigung durch das Bezirksamt muß bekannt gemacht worden seyn, hat keine Abänderung erlitten. Die Kreisdirectorien haben, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Amtsrevisorate anzuweisen, bei Eintragung der Bedingungen wegen Annahme von Abschlagszahlungen in die auszustellenden Pfandurkunden, sich, so viel die den Stiftungsverwaltungen nöthige Ermächtigung betrifft, nach der neuen Verordnung vom 17. März 1826 für's Künftige zu achten.

Carlsruhe, den 12. Juli 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Nachstehende Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt vom 1. Januar 1830—1831 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Juli 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar $18^{30}/_{31}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß	—	9
Beiträge von 168552, zu 10 kr. per 100 fl. Anschlag nach Abzug der Einzugsgebühr à 1 kr. per Gulden, nämlich:		
von 30919550 fl. Anschlag im Seekreis	50677	52
— 37143500 fl. Anschlag im Dreisamkreis	60908	9
— 27232400 fl. Anschlag im Kinzigkreis	44631	29½
— 31792400 fl. Anschlag im Murg- und Pfinzkreis	52096	5½
— 31646050 fl. Anschlag im Neckarkreis	51871	59
— 9818100 fl. Anschlag im Main- und Tauberkreis	16090	55
	276276	30
Aufgenommene Passiv-Capitalien	21400	—
Restituenda	350	—
Hauszins	100	—
	298126	39

Ausgabe.	fl.	kr.
Bevor	8904	31
Brandentschädigungen:		
im Seekreis	113656	53
im Dreisamkreis	42998	59½
„ Kinzigkreis	33615	17½
„ Murg- u. Pfinzkreis	6370	44
„ Neckarkreis	24230	9
„ Main- u. Tauberkreis	597	10
	221469	13
Vorschuß gegen Wiederersatz	1127	25
Abschätzungsgebühren und Katasterkosten	3701	9
Passiv-Capitalien und Zinse	42867	15
Besoldungen, inclusive 1350 fl., die an den Gehalten fürs Personale der gr. Staatsanstalten-Commission der Generalstaatscasse ersetzt wurden	2660	—
Bureau-Kosten.		
Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Holz und Licht	223	20
Buchbinderkosten	7	6
Inventarienstücke	18	22
Casseneinbuße	33	20
Porto und Geldtransportkosten	64	45½
Unterhaltung des DienstHauses.		
a. Verbaut	139	15½
b. Herrschaftliche Abgaben	21	35
Restituenda	5	51
Summa	281243	8

Digitized by Google

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 16883 fl. 31 kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Ueberlingen	1984	20	484	20
» Constanz	800	—	750	—
» Stockach	830	—	780	—
» Engen	3600	—	1500	—
» Radolfzell	1910	—	1100	—
» Hüfingen	13609	33	13209	33
» Neustadt	4650	—	3950	—
» Bonndorf	78657	—	65547	—
» Villingen	8550	—	8550	—
» Stühlingen	5626	40	4400	—
Fürstlich fürstenb. Amt				
» Heiligenberg	1400	—	1400	—
» Blumenfeld	5265	—	5100	—
» Meersburg	650	—	400	—
» Möhringen	9521	9	5886	—
» Salem	200	—	200	—
» Stetten	1300	—	1300	—
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldshut	10432	47½	7665	47½
» Schönau	16480	—	9150	—
» Schopfheim	600	—	600	—
» Müllheim	1208	21	608	21
» Staufen	200	—	—	—
Stadtamt Freiburg	400	—	400	—
Landamt Freiburg	8840	—	8250	—
Bezirksamt Waldkirch	14690	21	12840	21
» Säckingen	6213	24	2400	—
» St. Blasien	4852	—	372	—
» Altbreisach	1750	—	187	30
» Kenzingen	400	—	275	—
Oberamt Lörrach	700	—	—	—
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg	10521	—	10521	—
» Lahr	1230	—	1230	—
» Wolfach	1100	—	600	—
» Haslach	800	—	800	—
» Gengenbach	3600	—	3400	—
» Oberkirch	3299	—	2995	—
» Achern	630	—	630	—
» Bühl	2250	—	1900	—
» Tryberg	7669	35½	5688	17½
Oberamt Hohengeroldseck	5400	—	4600	—
Bezirksamt Ettenheim	1220	—	900	—
Oberamt Offenburg	351	—	351	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Bezirksamt Gernsbach	4500	—	2675	—
Oberamt Durlach	400	—	—	—
Bezirksamt Bretten	1352	45	—	—
Oberamt Rastatt	1634	20	1634	20
» Bruchsal	2097	30	1822	30
Bezirksamt Eppingen	4708	20	750	—
Landamt Carlsruhe	3	24	3	24
Bezirksamt Ettlingen	193	—	193	—
» Baden	12	30	12	30
Im Neckarkreis.				
Bezirksamt Ladenburg	3683	13	3583	13
Oberamt Heidelberg	11977	—	10589	30
Bezirksamt Eberbach	1659	30	1559	30
» Mosbach	1859	44	1058	20
» Schwezingen	5991	—	4366	—
» Neckargemünd	450	—	450	—
» Weinheim	416	—	416	—
» Neckarbischofsheim	1708	30	1708	30
Stadtamt Mannheim	110	—	110	—
Bezirksamt Philippsburg	289	6	289	6
Im Main- u. Tauberkreis.				
Bezirksamt Buchen	360	50	360	50
» Tauberbischofsheim	120	—	120	—
» Adelsheim	116	20	116	20

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Ueberschußgelder	—	—
Restituenda	1603	21
Ausstand	541	12
Remanet	16883	31
	19028	4

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Entschädigungen sind noch zu zahlen	64145	—
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	551	30
Passiv-Capit. ist die G.B.Casse noch schuldig	416900	—
	481596	30

Mithin ergibt sich ein Deficit von 462568 fl. 26 kr., welches, nebst 4½ Prt. Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten, durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß	2543	49
Beiträge	2007	25
	4551	14

Digitized by Google

Ausgabe.	fl.	kr.
Bevor	—	—
Brandentschädigungen	—	—
Buchbinderkosten	1	12
Passiv-Capitalien und Zinsen	3335	42
	3336	54

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 1214 fl. 20 kr., welches zur Schuldentilgung zu verwenden ist.

An Brandentschädigungen haben zu fordern . . 501 fl.
empfangen — —

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Receß	1214	20

Passive.		
Bevor	—	—
Restirende Entschädigung wegen Demolition	501	—
Passiv-Capitalien	4500	—
	5001	—

Mithin ergibt sich ein Deficit von 3786 fl. 40 kr., welches, nebst 4½ Prt. Zins von dem Passiv-Capital, durch neue Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 3. Juni 1831.

Großherzogliche General-Brandcasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVII. — 31. August 1831.

Verordnungen.

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Kernen 12 fl. und für das Malter Haber 4 fl. 12 kr. übersteigt, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Von Kernen und Waizen per Malter neuen Maaßes	5 kr.	50 kr.
Roggen	4 »	32 »
Gerste	3 »	28 »
Spelz	2 »	20 »
Mehl per Centner	3 »	24 »
Haber per Malter	2 »	16 »

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft. Carlsruhe, den 23. Aug. 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Aus öffentlichen Blättern ist zu entnehmen, daß in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind.

Diese Menschen, deren größter Theil ganz unvermögend ist, suchen sich nun mit Betteln durchzuhelfen, und anderwärts eine Unterkunft zu verschaffen.

Es ist zu besorgen, daß sich ein Theil derselben namentlich durch Tyrol und das Vorarlbergische gegen das Großherzogthum wenden, und sich Eingang in dasselbe zu verschaffen suchen wird, welches ohnedem seit einiger Zeit von solchen arbeitslosen Handwerkern in weit größerem Maaße als früher, und außer allem Verhältniß mit der Zahl der dießseitigen Staatsangehörigen, welche im Auslande wandern, heimgesucht wird. Da diese Menschen bei ihrem unsteten Leben, bei dem Genuß von schlechten Nahrungsmitteln u. s. w. gegründete Besorgniß wegen Verbreitung des Krankheitsstoffes erregen, und da dieselben bei ihrer Mittellosigkeit zugleich die öffentliche Sicherheit gefährden würden, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Grenze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen.

2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Handwerksgenossen

a. welche badische Unterthanen sind,

b. welche, um in ihre Heimath zu gelangen, nothwendig durch das Großherzogthum ihren Weg nehmen müssen.

3) Jedoch findet die Zulassung dieser unter Nro. 2 a und b genannten Personen, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, nur alsdann Statt, wenn sie gültige Gesundheitsscheine aufweisen, oder, in Ermanglung solcher, glaubhaft darthun können, entweder daß sie gehörige Quarantaine gehalten haben, oder daß seit ihrem Austritte aus den kaiserlich österreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind.

In Ermanglung solcher Nachweisung sind die unter a genannten Inländer an der Grenze in die vorgeschriebene sorgfältige Verwahrung zu bringen, die unter b genannten Ausländer aber standhaft zurückzuweisen.

4) Den Ausländern, welche ihren Weg durch das Großherzogthum nehmen müssen, und den unter Nro. 3 vorgeschriebenen Ausweis liefern können, ist die Richtung der Durchreise vorzuschreiben, und dabei ihnen aufzugeben, daß sie bei Strafe dieselbe gehörig einhalten, und im Lande nicht ohne Noth verweilen sollen; im Wanderbuche muß hierüber das Erforderliche bemerkt werden.

Die Kreisdirectorien, das Commando der Gendarmerie und die Polizeidirection der Residenz werden beauftragt,

Digitized by Google

zur genauen Handhabung dieser in die Anzeige- und Localblätter aufzunehmenden Verordnung das weiters Erforderliche zu verfügen.

Carlsruhe, den 23. August 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Belehrung.

(Die bei dem Füttern schimmlichen, verschlammten oder sonst verdorbenen Heues zu beobachtende Vorsicht betreffend.)

Das vor und während der dießjährigen Heuerndte Statt gehabte anhaltende Regenwetter hatte zur Folge, daß viele Wiesen überschwemmt und das Gras mit Schlamm bedeckt wurde, daß man ferner vieles Heu noch halb grün und naß einheimsen mußte, wo es dann auf dem Speicher zusammengehäuft in Gährung gerieth, schimmlich, überhaupt verdorben wurde.

Da ein solches Heu die Thiere, denen es gefüttert wird, nicht nur nicht gehörig nährt, sondern auch nachtheiligen Einfluß auf ihre Gesundheit äußert, so findet man sich veranlaßt, folgende, dabei zu beobachtende, Vorsichtsmaaßregeln zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1) Ehe man das schimmliche, verschlammte, staubige Heu füttert, breite man es auf einen Bretterboden oder in den Scheunen dünn aus, dresche es auf die gewöhnliche Weise, bis kein Staub mehr aus demselbem auffährt, und schüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieser Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenster, damit der Staub und die anhängenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden.

2) Man schneide sodann dieses Heu, mit gutem Stroh gemischt, zu Häcksel, und setze demselben jedesmal einige Eßlöffel voll von einer Mischung aus gestoßener Calmuswurzel, Bitterklee und Kochsalz bei.

3) Man reinige die Thiere sorgfältig durch Waschen des ganzen Körpers mit kaltem Wasser, nachheriges Abtrocknen und Reiben mit Strohwischen.

Die Kreisdirectorien haben dafür zu sorgen, daß diese Belehrung in jeder Gemeinde gehörig verkündet, ihre Befolgung dringend anempfohlen, und der ärmeren Einwohner-Klasse zur Anschaffung von Kochsalz eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Gemeinde-Casse verabreicht werde.

Carlsruhe, den 16. August 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVIII. — 12. September 1831.

Verordnung.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Die zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen schreiben in gewissen Fällen die sorgfältige Verwahrung von Personen und Waaren vor, mit dem Beisatze, daß sich die betreffende Behörde von der Sanitätscommission die dadurch nöthig werdenden Verhaltungsmaaßregeln zu erbitten habe.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges in diesem wichtigem Betreffe und zur Erzielung einer gleichförmigen, dem Zwecke genugsam entsprechenden Behandlungsweise, sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen darüber zu geben:

A. In Bezug auf Personen, welche in strenge, abgesonderte Verwahrung genommen werden müssen:

1) Zur Verwahrung von Personen ist, wo möglich, ein Haus zu wählen, welches entweder gar nicht, oder nur von wenigen Personen bewohnt wird. Auf jeden Fall muß das dazu bestimmte Zimmer von denen der Bewohner des Hauses etwas entfernt seyn.

2) Gleich nach dem Eintritt solcher Personen in das Verwahrungshaus hat der Bezirksarzt die Gesundheit derselben zu untersuchen, wenn diese gestört seyn sollte, das Nöthige zu verordnen, und besonders wenn Symptome vorhanden seyn sollten, welche als Vorboten der Cholera zu betrachten sind, unverweilt Alles in Anwendung zu bringen, was den Ausbruch derselben und die weitere Uebertragung verhindern kann, auch der Sanitätscommission unverzüglichen Bericht darüber zu erstatten. Auf jeden Fall ist unverweilt Reinigung der Kleider und Effecten durch Chlorgas und des ganzen Körpers durch Waschen mit einer lauwarmen Lösung des Chlorkalkes (6 bis 8 Gran in einer Unze Wasser) unter Leitung des Bezirksarztes vornehmen zu lassen. Sollte Letzteres etwa wegen Unpäßlichkeit der in Verwahrung gebrachten Person nicht möglich seyn, so ist Statt dessen ein warmes Seifenbad nehmen zu lassen. Daß die vom Bezirksarzt derselben vorzuschreibende Diät und sonstige Lebensordnung pünktlich befolgt werde, dafür hat der ihr beigegebene Wärter Sorge zu tragen.

Sachen, welche ihrer Natur nach, ohne ihnen zu schaden, mit Chlorgas nicht gereinigt werden können, sind auszulüften, oder mit Lauge, Seifenwasser u. dgl. zu waschen.

3) Derjenige, welcher einer solchen Person zur Wartung beigegeben ist, hat auch die Reinigung zu besorgen. Durch öfteres Waschen der Hände mit Chlorkalklösung und Räuchern mit Chlorgas soll sich dieser selbst von Zeit zu Zeit reinigen, sich während seiner Dienstleistung von andern Personen entfernt halten, und den ihm vom Bezirksarzte ertheilten diätetischen und andern Vorschriften, die zur Erhaltung seiner eigenen Gesundheit dienen sollen, punktlich nachleben.

4) Die Verwahrungszeit solcher Personen wird, wenn sie aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, auf 30 Tage; und auf 20 Tage, wenn sie aus verdächtigen Gegenden anlangen, festgesetzt; beides jedoch in der Art, daß diejenige Zeit, welche sie zuletzt in einer gesunden

Digitized by Google

Gegend zugebracht haben, davon in Abzug zu bringen ist. Daher dauert z. B. die Verwahrungszeit einer Person, die aus einer verdächtigen Gegend kommt, wenn 15 Tage seit ihrem Austritt aus derselben verflossen sind, nur noch 5 Tage.

Vor der Entlassung hat der Bezirksarzt noch eine Untersuchung des Verwahrten vorzunehmen, um sich zu überzeugen, daß er vollkommen gesund sey.

5) Personen, welche angesteckte Gegenden zwar schon vor 30 Tagen verlassen, aber nicht Quarantaine gehalten haben, sind anzuhalten, sich vor der Weiterreise von der Gränze aus der Reinigung ihrer Kleider und Effekten durch Chlorgas oder durch Waschen mit Lauge oder Seifenwasser, und ihres ganzen Körpers mit Chlorkalklösung zu unterziehen.

6) Das Zimmer, die Betten und andere Geräthschaften müssen nach der Entlassung solcher Personen theils durch Waschen, theils durch Räuchern mit Chlorgas, gereinigt werden.

Diesem wird noch beigefügt, daß die aus angesteckten oder verdächtigen Ländern kommenden Personen, welche durch ihre Pässe, Wanderbücher ꝛc. ihre Eigenschaft als Inländer auszuweisen, aber nicht zugleich auch einen Quarantaine- oder Gesundheitsschein oder eine Beurkundung über einen 30-, resp. 20tägigen Zeitraum seit dem Austritt aus solchen Ländern vorzuzeigen vermögen, an der Grenze niemals zurückzuweisen sind, sondern stets in sorgfältige Verwahrung genommen, und auf die oben angegebene Art behandelt werden sollen.

B. In Bezug auf Waaren, die in strenge, abgesonderte Verwahrung genommen werden müssen:

1) Waaren, welche aus infizirten oder verdächtigen Gegenden kommen, aber nach Maaßgabe der genannten Verordnung nicht zurückgewiesen werden können, sind in einem dazu sich eignenden, möglichst abgesonderten Local, in welchem ein bedeutender Luftzug bewirkt werden kann, unterzubringen, dort gehörig auseinander zu legen, und, je nachdem es ihre Beschaffenheit gestattet, durch Auslüften, wobei sie täglich einigemal umzuwenden sind, oder durch Waschen mit Lauge oder Seifenwasser, oder durch Räuchern mit Chlorgas gehörig zu reinigen.

2) Waaren, welche als Träger des Ansteckungsstoffes bezeichnet sind, zu welchen auch Baumwolle oder daraus verfertigte Stoffe gehören, sind, wenn die Reinigung nur durch Auslüften oder Abwaschen geschehen kann, wenigstens 10 Tage lang, wenn aber Chlorgasräucherungen anwendbar sind, nur 6 Tage lang zu verwahren, und dann frei zu geben. — Zu dem Verwahrungslocal ist nur solchen Personen der Zutritt zu gestatten, welche mit der Reinigung beauftragt sind; diese haben sich, so lange sie dieselben besorgen, von andern Personen entfernt zu halten, nach Vorschrift des Bezirksarztes die gehörige Diät zu beobachten, und sich selbst nach beendigtem Geschäfte, wie in §. 3. angegeben, zu reinigen.

Carlsruhe, den 31. August 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Belehrung

über die Schutzmittel gegen die asiatische Cholera.

Gegen das Eindringen der asiatischen Cholera oder Brechruhr sind von den meisten europäischen Regierungen, und so auch von der unsrigen, nach der Lage der verschiedenen Länder, angemessene Vorkehrungen getroffen worden, so daß wir uns einigermaaßen der Hoffnung hingeben dürfen, solche werde nicht bis zu uns vordringen.

Indessen wollen wir nicht verhehlen, daß sich die Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung derselben, sogar bis zu uns, nicht läugnen läßt.

Diese Krankheit ist allerdings höchst gefährlich, sie ist mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden, und sie kann leicht und in sehr kurzer Zeit tödtlich werden. Indessen giebt es dagegen ziemlich sichere und einfache Verwahrungs- oder Schutzmittel, und die Krankheit ist, wenn man, sobald die Vorboten derselben eintreten, sogleich die erforderlichen Mittel anwendet, und eine starke Transpiration bewirken kann, leicht heilbar.

Auch stelle man sich die Zahl derer, die davon befallen werden, nicht so groß vor, und lasse sich durch die Angaben der öffentlichen Blätter von der Menge der an solcher Erkrankten nicht täuschen.

Es ist in solchen meistens von großen Städten von 60 — 80 — 100 und mehr tausend Seelen die Rede, und wenn man in denselben die Zahl der an der Cholera Erkrankten mit der Zahl der Einwohner vergleicht, so wird man die erstere nicht so außerordentlich finden.

Ein öffentliches Blatt, das gut unterrichtet scheint, hat berechnet, daß in den europäischen Ländern, in welche diese Krankheit eingedrungen ist, von hundert Menschen, sobald nur die gehörige Vorsorge von der Gesundheits-Polizei getroffen war, kaum zwei oder drei von derselben befallen worden sind, und oft von zwei hundert kaum eben so viel.

Wenn nun diese Krankheit in das südliche Deutschland sich verbreiten sollte, in welchem gute Gesundheitsanstalten, größere Reinlichkeit des Volks, vielartige Nahrungsmittel, viele und großen Theils gründlich gebildete Aerzte vorhanden sind, so darf man mit Zuversicht erwarten, daß solche sich minder ausbreiten, und weniger gefährlich seyn werde, besonders da man seither viele Erfahrungen über deren Heilart gesammelt hat, mit welchen die Aerzte im Voraus sich vertraut machen werden.

Noch Viele werden sich erinnern, daß, als vor 20 und mehr Jahren die rothe Ruhr noch häufig grassirte, in oft nicht sehr bedeutenden Landgemeinden 40, 50 und mehr Menschen davon befallen wurden, von volkreichen Städten nicht zu reden; das Nämliche war während des letzten Kriegs mit dem ansteckenden Nervenfieber der Fall, auch haben das Scharlachfieber und die Masern in eben solchen Landgemeinden eine übergroße Zahl von Kindern und Erwachsenen auf das Krankenlager geworfen.

Es dürfte sich vielleicht fragen, ob mehrere der letztgenannten Krankheiten, gegen welche man wenige oder keine Schutzmittel hat, nicht mehr Menschen weggerafft haben, als es je die Cholera thun wird, gegen welche

Digitized by Google

sich leichter verwahren läßt.

Indessen ist es immer eine höchst gefährliche Krankheit, und es wird Pflicht eines jeden Menschen, dem seine und der Seinigen Gesundheit und Leben lieb ist, so weit er es vermag, nachfolgende Vorschriften zu beobachten und beobachten zu lassen, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, um die allenfalls bestehende, in der Beschaffenheit des Körpers begründete, Empfänglichkeit für diese Krankheit zu tilgen, oder wenigstens zu mindern, und, wenn sie nicht vorhanden ist, Alles zu entfernen, was den Körper für solche empfänglich machen kann.

1) Das erste und wesentliche Schutzmittel besteht in der Verwahrung gegen Kälte und Feuchtigkeit.

Zu diesem Zwecke halte man die Füße durch wollene Strümpfe, gute Schuhe, und bei feuchter Witterung noch überdieß, wo möglich, durch Ueberschuhe, sodann den Magen und Unterleib durch wollene und flanellene Tücher oder Binden warm, und wechsle die Strümpfe oder Binden, so oft man in der Lage ist, es thun zu können, besonders wenn diese Kleidungsstücke von Schweiß oder sonst feucht geworden sind.

2) Das zweite Hauptschutzmittel ist Mäßigkeit in aller und jeder Beziehung.

Man esse mäßig, trinke wenig, aber guten Wein, noch weniger Branntwein, oder vermeide solchen gänzlich. Auch gutes, hopfenreiches Bier kann in geringer Maaße getrunken werden.

Den Säufern und Trunkenbolden ist diese Krankheit besonders gefährlich.

Wem seine Vermögensumstände eine Auswahl der Speisen gestatten, genieße wenig, wo möglich kein Gemüs, besonders keine grünen Gemüser, vor allem keinen Salat, kein rohes Obst, überhaupt keine rohen Nahrungsmittel; er vermeide alle festen Speisen, daher alles Backwerk von Butter, alle schwer verdaulichen Fische, das Schweinefleisch, und alle säuerlichen und wässerigen Speisen, die leicht in Gährung übergehen.

Wen seine Vermögenslage zu dem Genuß schwer verdaulicher Speisen nöthiget, der setze solchen ein wenig Pfeffer, Ingwer, Kümmel oder ein ähnliches Gewürz bei.

Ferner wird Jeder vor dem Genuß solcher Speisen und Getränke sich in Acht nehmen, von welchen er weiß, daß sie ihm Durchfall oder Uebelkeit verursachen.

Diejenigen endlich, die an Schwäche der Verdauungsorgane leiden, werden wohlthun, sich von ihrem Arzt die erforderlichen Mittel zur Stärkung dieser Organe verordnen zu lassen.

3) Das dritte Hauptschutzmittel ist Reinlichkeit an seinem Körper, in seiner Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug.

Man nehme von Zeit zu Zeit ein laues Bad, oder wasche den Körper mit lauwarmem Seifenwasser, hüte sich aber dabei vor Erkältung; wechsle die Leibwäsche und das Bettzeug fleißig, lüfte seine Kleider aus, öffne die Fenster mehreremal des Tages, vermeide aber den Durchzug, und entferne aus den Zimmern Alles, was die Luft verunreinigen kann; eben so sind die Treppen, Fußböden, Hausgänge, Abtritte u. s. w. sauber und rein zu halten.

Dieses sind die Hauptverwahrungsmittel gegen die Cholera, die aber gleichzeitig angewendet werden müssen.

Nach allen erhobenen Nachrichten und nach der Natur der Krankheit, sind sie die zweckmäßigsten, die viele Tausende vor allen Anfällen bewahrt haben.

Wir müssen daher vor allen anderen Mitteln, namentlich vor dem Gebrauch der Tincturen, Essenzen, Elixire und anderen ähnlichen, die als Verbauungsmittel angeboten werden, und welche meistens nur erhitzen, oder auch oft zweckwidrig abführen, so wie vor den voreiligen Räucherungen mit Chlorgas, vor Dämpfen mit Pestessig u. s. w., ernstlich warnen.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß Bewegung in freier Luft, die in der Regel auf jeden Menschen wohlthätig wirkt, zu empfehlen, übermäßige Körper- und Geistesanstrengungen aber, so wie alle heftigen Gemüthsbewegungen, zu vermeiden sind.

Es gibt endlich noch ein weiteres wesentliches Verwahrungsmittel, das sich freilich leichter empfehlen als befolgen läßt, nämlich Entfernung aller Furcht vor dieser Krankheit. Starken und muthigen Seelen hat es die Natur bereits verliehen, schwache und furchtsame werden es sich trotz aller Empfehlung schwerlich zu eigen machen. Indessen läßt sich doch auch diese Furcht mindern, wenn man es nur über sich zu gewinnen vermag, nicht jeder Nachricht über die Größe und Nähe der Gefahr Glauben zu schenken, sondern — gestützt auf die alte Erfahrung, daß jedes Gerücht, so wie es sich weiter verbreitet, immer größer wird — dem Zweifel an der Wahrheit Raum zu geben, und erst die gewissere Auskunft abzuwarten, die gewöhnlich ein ganz verschiedenes Ergebniß liefert.

Wer auf diese Weise zu Erhaltung und Bewahrung seiner Gesundheit das Seinige gethan, und sich zugleich des Glückes theilhaftig gemacht hat, in der Religion Beruhigung und Trost zu finden, der vertraue auf Gott und seine allwaltende Vorsehung, und ergebe sich in seinen heiligen Willen. Er wird Alles zum Besten lenken.

Sollte diese Krankheit wider Vermuthen näher rücken, so werden wir auf gleiche Weise die Kennzeichen derselben, und die Heilmittel, die Jeder, der davon befallen wird, sogleich und ehe noch ärztliche Hülfe eintreten kann, anzuwenden hat, öffentlich bekannt machen.

Wir werden das Letztere um so sicherer können, als die großherzogliche Regierung zwei gründlich und wissenschaftlich gebildete Aerzte in die Gegend, in welcher die Cholera herrscht, abgesendet hat, um sich durch Beobachtung einer großen Zahl von Cholerakranken von der Natur der Krankheit und ihrer Behandlung genaue Kenntniß zu verschaffen und solche von Zeit zu Zeit mitzutheilen.

Ferner ersuchen wir alle wohlhabenden Einwohner, sich mit Reiß, Gerste, Sago, Habergrütze, vor Allem mit Kamillen, sowohl für sich zu versehen, als auch um davon an arme Familien in Krankheitsfällen austheilen zu können.

Digitized by Google

Wir geben schließlich die Versicherung, daß die großherzogliche Regierung diese Angelegenheit zum Gegenstand ihrer größten und fortdauernden Sorge gemacht, daß sie Alles gethan hat, und Alles thun wird, was die Cholera von unsern Grenzen abzuhalten vermag, daß außer dem, was zu diesem Zweck zur öffentlichen Kenntniß gekommen, noch Vieles im Stillen geschehen ist, was öffentlich zu verkünden nicht nöthig war, und daß endlich, wenn solche sich nähern und wenn es der Vorsehung gefallen sollte, auch uns mit dieser Krankheit heimzusuchen, die Regierung nicht einen Augenblick säumen werde, alle Einrichtungen im Voraus zu treffen und fortdauernd zu unterhalten, welche nach erprobten Erfahrungen die Ausbreitung hemmen und die Gefahr vermindern können, und da, wo Gefahr ist, allen Einwohnern, vorzüglich aber denen, die es am meisten bedürfen, nämlich den ärmeren, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen.

Wir glauben uns daher zu dem Wunsch und der Bitte berechtiget, daß Alle und Jeder zu dem guten Willen der Regierung, so wie zu ihrer Thätigkeit, fernerhin volles Vertrauen haben mögen.

Diese Belehrung ist in allen öffentlichen Blättern des Landes aufzunehmen.

Carlsruhe, den 3. September 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Da diese Krankheit, zufolge zuverlässiger Nachrichten, in Preußisch-Polen und in einigen Städten an der Oder, und nach einer officiellen Bekanntmachung der königlich preußischen Gesundheits-Commission für Berlin, auch in dieser Residenzstadt ausgebrochen ist, so wird verfügt:

1) Die Residenzstadt Berlin und die rückwärts gelegenen königlich preußischen Länder sind als von jener Krankheit angesteckt zu behandeln, und es sollen daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche daher kommen, die Bestimmungen der dießseitigen Verordnung vom 18. Juli d. J. Art. 1. in Anwendung gebracht werden.

2) Die dießseits Berlin liegenden Bezirke bis auf Entfernung von 20 Stunden davon werden als der Krankheit verdächtig erklärt, und es finden daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche von dort kommen, die Bestimmungen jener Verordnung Art. 2 ihre Anwendung.

Ferner findet man sich in Bezug auf die k. k. österreichischen Staaten bewogen, zu verordnen:

Sämmtliche k. k. österreichische Staaten, die nicht schon als wirklich angesteckt erklärt sind (s. den Art. 1 der gedachten Verordnung vom 18. Juli), und zwar mit Inbegriff des venetianisch-lombardischen Königreichs, sollen in Bezug auf Reisende, Waaren und Thiere als der Ansteckung verdächtig, mithin nach den Bestimmungen des zweiten Artikels der oft erwähnten Verordnung vom 18. Juli behandelt werden.

Uebrigens versteht es sich in Folge unserer Verordnung vom 31. August lit. A. Nr. 6 von selbst, daß die aus oben genannten Ländern kommenden Reisenden, welche dem dießseitigen Großherzogthum angehören, in Ermanglung der vorgeschriebenen Erfordernisse, an der Grenze nicht zurückzuweisen sind, sondern in Verwahrung gebracht und nach den in jener Verordnung vom 31. August enthaltenen Bestimmungen behandelt werden müssen.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter und durch diese die Ortspolizei-Behörden anweisen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe, den 6. September 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahr $18^{30}/_{31}$ studierten

a. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	38.	31.	69.
2) Juristen	78.	418.	496.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	84.	141.	225.
4) Cammeralisten	35.	23.	58.
5) Philosophen und Philologen	15.	24.	39.
Zusammen	250.	637.	887.

b. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl.
1) Theologen — —	174.		18.		192.
2) Juristen — —	94.		19.		113.
3) Mediciner, und zwar:					
a. eigentliche Mediciner	91.		35.		
b. höhere Chirurgen	5.	117.	5.	46.	163.
c. niedere Chirurgen	15.		4.		
d. Pharmaceuten	6.		2.		
4) Philosophen	110.		8.		118.
Zusammen	495.		91.		586.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 22. August 1831.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIX. — 16. September 1831.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die dießfällige Ernennung einer Immediat-Commission betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zur Verhütung des Eindringens der morgenländischen Brechruhr (Cholera morbus), und zur Anordnung derjenigen Maaßregeln, welche auf den möglichen Fall des Eindringens derselben jetzt schon vorsorglich zu treffen sind, und endlich zu Bestimmung der Vorkehrungen, welche im Fall des wirklichen Ausbruchs nöthig erachtet werden, eine Unserem Staats-Ministerium untergeordnete Immediat-Commission niederzusetzen, an welche sich alle Behörden in allen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Angelegenheiten zu wenden und von solcher Entschließung auf ihre Berichte und Anfragen zu erwarten haben.

Wir ernennen, unter dem Vorsitz Unseres Staatsraths Winter, Chef des Ministerii des Innern, zu Mitgliedern dieser Commission:

von Seiten des Ministerii des Innern: den geheimen Referendär Beeck;

von Seiten des Finanz-Ministerii: den Ministerialrath Goßweiler;

von Seiten der Sanitäts-Commission: den geheimen Rath und Director derselben Dr. Maler; den geheimen Hofrath Dr. Teufel;

von Seiten des Militärs: den Oberst-Lieutenant und Commandanten der Gendarmerie, von Beust, und

von Seiten des Handelsstands: den Handelsmann Christian Griesbach in Carlsruhe.

Wir befehlen allen Unseren Behörden, dieser Immediat-Commission auf das Pünktlichste Folge zu leisten und mit Eifer dahin zu wirken, daß deren Zweck möglichst erreicht werde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 8. September 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Aufhebung des Forstreviers Daisbach betreffend.)

Seine königliche Hoheit haben durch höchste Staatsministerialresolution vom 17. August d. J. Nro. 1297 gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Daisbach aufgehoben und den benachbarten Revieren zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 31. August 1831.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XX. — 24. September 1831.

Verordnung.

(Die eigenmächtige Erhöhung der Preise solcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betreffend.)

Man hat auf amtlichem Wege in Erfahrung gebracht, daß manche Apotheker die Preise derjenigen Arzneimittel, die theils als Vorbeugungs-, theils als Heilmittel gegen die Cholera empfohlen werden, und von welchen viele Familien sich einen angemessenen Vorrath anschaffen, eigenmächtig um das Doppelte und sogar um das Dreifache erhöhen. — Da man nicht zugeben kann, daß unglückliche Zeitereignisse zur Befriedigung einer niedrigen Gewinnsucht benützt werden, so findet man sich veranlaßt, Folgendes in dieser Beziehung anzuordnen:

1) So lange die Apotheker noch einen, schon vor mehreren Monaten zu den damaligen Preisen bezogenen Vorrath von denjenigen Arzneimitteln besitzen, welche gegen die Cholera gewöhnlich angewendet werden, und welche in einer, zu ihrer Kenntniß gekommenen Verfügung des großherzoglichen Ministerium des Innern näher bezeichnet sind, müssen sie dieselben zu den, durch die neueste Medicamenten-Taxe bestimmten Preisen abgeben.

2) Geht dieser Vorrath zu Ende und müssen sie zu erhöhten Preisen einkaufen, so darf zwar auch von ihrer Seite eine Preiserhöhung Statt finden, diese muß aber jedesmal von dem betreffenden Amte und Physikate nach den bestehenden Grundsätzen regulirt werden, zu welchem Ende sie diesen Behörden von der Ankunft neuer Waaren sogleich Anzeige zu machen, und ihnen die schriftlichen Belege über den Ankaufspreis vorzulegen haben.

Von einer jeden derartigen Preiserhöhung ist der großherzoglichen Sanitäts-Commission durch die betreffenden Physikate berichtliche Anzeige zu machen.

3) Die Polizei- und Sanitäts-Behörden haben darüber zu wachen, daß das Publikum durch Ueberschreitung der Arzneitaxe von Seiten der Apotheker auf keine Weise beeinträchtigt werde.

Sollten einzelne Apotheker sich dieselbe dennoch beigehen lassen, so sind sie mit einer Strafe, die dem zwanzigfachen Betrag der Ueberforderung gleich kommt, zu belegen, welche durch das betreffende Kreis-Anzeige-Blatt zur Warnung für Andere bekannt zu machen ist.

4) Um versichert zu seyn, daß die genannten Arzneimittel zu jeder Zeit in der erforderlichen Quantität und Qualität in den Bezirksapotheken zu finden sind, haben die Physikate dieselben von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und den etwa Statt findenden Mängeln gemeinschaftlich mit dem Bezirksamte unverzüglich und auf geeignete Weise abzuhelfen.

Diese Verordnung ist in sämmtliche Kreis-, Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 18. September 1831.

Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

Digitized by Google

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die Ausstellung der Gesundheits- und Reinheits-Scheine betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, in Ansehung der Gesundheits- und Reinheits-Scheine, mit welchen nach Anordnung der meisten Nachbarstaaten Reisende, Thiere und Waaren versehen seyn müssen, um ungehindert eingehen zu können, Folgendes zu bestimmen:

Dergleichen Gesundheitszeugnisse für Menschen und Thiere, und Reinheitsscheine für Waaren, sind unter Beidrückung des Dienstsiegels von dem Ortsvorstande auszustellen, und von dem Bezirksarzte und dem Bezirksamte zu beglaubigen.

In Städten, wo besondere Polizeibeamte sind, geschieht die Ausstellung von diesen, unter Beizug des Stadtphysikus.

Die fraglichen Urkunden müssen, je nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen (Reisende, Thiere, Waaren), besonders ausgefertigt werden, und zwar durchaus sportel- und stempelfrei.

Es soll darin der Ort des Abgangs und der Ort der Bestimmung der Reisenden, Thiere und Waaren, und die Bemerkung enthalten seyn, daß an dem Orte der Ausstellung weder eine epidemische noch eine contagiöse Krankheit, namentlich nicht die Cholera, herrsche. Ferner ist die Anweisung beizusetzen, daß das Zeugniß in den Zwischenorten auf der Reise visiren zu lassen seye.

Die Gesundheitsscheine für Reisende müssen besonders enthalten:

Den Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort desselben, die Beschreibung seiner Person, welche Effecten und ob er ein Fuhrwerk bei sich habe, mit wie viel Pferden ꝛc. letzteres bespannt, von welchem Geschlecht und von welcher Farbe diese sind.

In den Gesundheitsscheinen für Thiere, welche transportirt werden, ist namentlich auch die Gattung derselben, die Anzahl einer jeden Gattung, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke, anzugeben.

In den Reinheitsscheinen für Waaren ist die Gattung und Quantität derselben, die Zahl der Colli, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände, endlich die Art der Verpackung zu bemerken.

Jeder inländische Ortsvorgesetzte oder Polizeibeamte, welcher ein solches Zeugniß an einem Zwischenort visirt, hat zugleich beizusetzen, daß dieser Zwischenort gesund sey.

Die Kreisdirectorien haben nun das Weitere anzuordnen, und man überläßt denselben, hiernach Formularien drucken und an die Bezirksämter nach Bedarf vertheilen zu lassen, auch in dem Falle, wenn von den Regierungen einzelner Staaten noch ein Weiteres, als oben angegeben ist, zur Gültigkeit der Zeugnisse verlangt werden sollte, in den Formularien das Erforderliche beizusetzen.

Diese Verordnung ist in die Kreis-, Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 18. September 1831.

Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXI. — 27. September 1831.

Verordnung.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

Die Hoffnung, daß das Großherzogthum von dieser Krankheit befreit bleiben werde, mindert sich leider täglich, da dieselbe immer weitere Fortschritte macht, und erst kürzlich in Wien, also hinter dem aufgestellten Gesundheits-Cordon, mit großer Heftigkeit sich gezeigt hat.

Um nun auf den unglücklichen Fall des Ausbruchs derselben in dem Großherzogthum gehörig vorbereitet zu seyn, findet man sich veranlaßt, folgende Maaßregeln anzuordnen:

Orts-Commission.

In jedem Orte soll eine eigene Commission zum Vollzug der polizeilichen Anordnungen gegen jene Krankheit errichtet werden; Mitglieder dieser Commission sind:

die Ortsgeistlichen,

der erste Ortsvorgesetzte (in Städten der erste Bürgermeister),

ferner diejenigen Ortseinwohner, welche vom Gemeinderath und Bürgerausschuß durch Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei auch die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses selbst wählbar sind. Die Zahl dieser, durch Wahl zu ernennenden, Mitglieder bestimmt das Bezirksamt. Endlich ist jeder Orts-Commission noch ein Arzt oder Oberwundarzt beizugeben.

Bei der Orts-Commission eines Amtssitzes vertritt stets der Amtschirurg diese Stelle.

Wo aus Mangel an Aerzten und Wundärzten nicht einer jeden Orts-Commission ein besonderer Arzt oder Oberwundarzt beigegeben werden kann, da hat das Bezirksamt einen solchen für mehrere Orte dergestalt zu ernennen, daß derselbe in einem Tage füglich in allen herumkommen kann. In denjenigen Orten, wo eine Garnison sich befindet, ist der Orts-Commission noch ein Offizier als Mitglied zuzutheilen, welchen der Stadt-Commandant zu ernennen hat. Kleinere Gemeinden können den Orts-Commissionen größerer nahe gelegener Gemeinden beigeschlagen werden.

Wenn die Orts-Commission sich gebildet hat, erwählt dieselbe nach Stimmenmehrheit ein Glied aus ihrer Mitte zu ihrem Vorstand und ein anderes zum Verrechner.

In den Städten Carlsruhe und Mannheim hat der Stadt-Director den Vorsitz bei der Orts-Commission; Mitglieder derselben sind der Polizei-Amtmann, der Stadt-Physikus und in hiesiger Residenz zugleich auch der Polizeiarzt.

Der Polizeiamtmann zu Freiburg ist Mitglied der dortigen Orts-Commission; Mitglieder der Orts-Commissionen in Heidelberg und Bruchsal sind die dortigen Polizei-Commissäre. Zu Freiburg und Heidelberg tritt zugleich auch ein Mitglied der Universität als Mitglied in die

Digitized by Google

Orts-Commission.

Der Geschäftskreis der Orts-Commissionen überhaupt ist in der Anlage Litt. A. bezeichnet.

Bezirks-Commission.

Diese Orts-Commissionen stehen unter der Aufsicht von Bezirks-Commissionen, mit alleiniger Ausnahme der Städte Carlsruhe und Mannheim, welche keinen Bezirks-Commissionen zugetheilt sind, indem jede für sich einen besondern Amtsbezirk bildet.

Die Orts-Commission in der Residenz steht unmittelbar unter der Immediat-Commission, jene zu Mannheim unter der Kreis-Commission daselbst.

Jene Bezirks-Commissionen werden gebildet vom ersten Beamten als Vorstand, vom Physikus des Bezirks (in Kreisstädten, wo der Kreis-Medizinal-Referent zugleich Physikus ist, von einem Assistenz- oder einem praktischen Arzte), vom Amtsrevisor und von einigen Einwohnern des Amtssitzes, welch letztere von oben genannten drei Mitgliedern, nach Vernehmung des Gemeinderathes im Amtssitze, gewählt werden.

Die Zahl derselben wird vom Bezirksamte bestimmt.

Geschäft der Bezirks-Commissionen.

Diese Bezirks-Commission überwacht die Geschäftsbesorgung der einzelnen Orts-Commissionen.

Dieselbe hat die Pflicht, alle sanitäts-polizeilichen Anordnungen, in dem Umfang des Bezirks, besonders die Sperranstalten in demselben, nach den darüber noch ergehenden nähern Verfügungen, genau zur Ausführung zu bringen; für gewissenhafte Vertheilung der ihr zugewiesenen Unterstützungsgelder unter die einzelnen Orts-Commissionen zu sorgen, ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der von der Cholera heimgesuchte Theil ihres Bezirks nach allen Beziehungen, zunächst die nöthige Hulfe zumal an Aerzten und Arzneimitteln erhalte; endlich soll sich dieselbe nach Umständen mit andern Bezirks-Commissionen in's Benehmen setzen, auch ihre Vorschläge und Anträge, so wie den Bericht über alle merkwürdigen Ereignisse, namentlich von Zeit zu Zeit über den Stand der Kranken, der Kreis-Commission vorlegen.

Kreis-Commission.

Für jeden Kreis soll eine Kreis-Commission errichtet werden. Diese besteht unter dem Vorsitze des Kreisdirectors, oder seines Stellvertreters, aus einem Kreisrath, den der Kreisdirector zu wählen hat, aus dem Medizinal-Referenten, ferner aus dem Divisions-Commandanten der Gendarmerie und noch aus zwei bis vier weitern Mitgliedern aus der Zahl der Einwohner des Kreissitzes.

Die Ernennung dieser weitern Mitglieder geschieht in der Art, daß die vier erstgenannten Mitglieder doppelt so viel, als nöthig sind, der Immediat-Commission vorschlagen, und sodann von dieser die erforderliche Anzahl gewählt wird.

Befindet sich an dem Sitze des Kreisdirectoriums eine Garnison, so tritt auch noch der Stadt-Commandant als Mitglied in die Kreis-Commission ein, und hilft mit den vier erstgenannten Gliedern die übrigen vorschlagen.

Geschäft der Kreis-Commissionen.

Die Kreis-Commission überwacht den Gesundheitszustand des ganzen Kreises, sorgt im Allgemeinen für Handhabung der sanitäts-polizeilichen Anordnungen in demselben, und dafür, daß er stets mit den nothwendigsten Lebensmitteln versehen sey, jedoch ohne eine Verkehrssperre anzulegen, wozu stets höhere Genehmigung erfordert wird; sie empfängt die Berichte der Bezirks-Commissionen, vertheilt die ihr zugewiesenen Unterstützungssummen auf die einzelnen Bezirke nach dem wahren Bedarf, und erstattet über alle merkwürdigen Fälle, ferner von Zeit zu Zeit über den Stand der Krankheit, Bericht an die Immediat-Commission.

Ein Hauptgegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit bildet die Handhabung der angeordneten Gesundheitssperre, als worüber noch nähere Verfügung ergehen wird, und die Bedachtnahme darauf, daß dem von der Seuche wirklich angegriffenen Bezirke schleunigst, wenn daran einiger Mangel erscheint, die nöthigen Hülfsmittel, namentlich Aerzte und Arzneistoffe, zugetheilt werden.

Die Kreisdirectorien und die Polizeidirection der Residenz haben nun schleunigst zur Bildung dieser Commissionen das weiter Erforderliche anzuordnen, und über den Vollzug sobald als möglich zu berichten.

Man ist dahier überzeugt, daß diejenigen Personen, welche zu Mitgliedern solcher Commissionen berufen werden, dieses Geschäft nicht ablehnen, vielmehr mit freudiger Bereitwilligkeit die Gelegenheit ergreifen werden, in der allgemein drohenden Gefahr ächten Bürgersinn zu bewähren und wahre Menschenliebe zu bethätigen.

Zu den verschiedenen Commissionen hegt man das Vertrauen, daß sie mit Umsicht, Eifer, und da in dieser wichtigen Angelegenheit oft Alles vom Augenblick abhängt, stets zu rechter Zeit einschreiten, auch daß sie die zum Handeln erforderliche Zeit nicht durch unnöthige Schreibereien verlieren werden.

Man erwartet daher von denselben nur solche Berichtserstattungen, die schlechterdings nicht umgangen werden können, und Anfragen nur in solchen Fällen, wo es ihnen zur Beförderung des Gemeinwohls durchaus nöthig scheint, oder sie glauben in irgend einen Kreis wohl erworbener Befugnisse einzugreifen zu müssen.

Die Kreisdirectorien und die hiesige Polizeidirection, überhaupt sämmtliche Polizeibehörden werden darauf wachen, daß die schon früher bestehende Verordnung, wornach jeder Apotheker die von licenzirten Aerzten für Arme verschriebenen Recepte unweigerlich fertigen muß, allenthalben gehörig befolgt werde, indem die Zahlung denselben jedenfalls gewährleistet wird.

Kein Arzt, wer er immer sey, wird dadurch, daß er Mitglied einer der oben genannten drei Commissionen ist, von der Pflicht der Krankenbehandlung befreit.

Bis auf Weiteres sind die Kosten für an Arme verabreichte Arzneien, Lebensmittel, Kleidungsstücke und für Behandlung armer Kranken nach den bisherigen Grundsätzen zu bestreiten, nämlich aus Collecten, Gemeinds- und

Digitized by Google

Stiftungsmitteln, und in Ermanglung alles Gemeinds- und Stiftungsvermögens, und wenn auch wegen Armuth der Gemeinde keine Umlagen oder Beisteuern Statt finden können, aus Staatsmitteln. Die Kosten für Errichtung von Spitälern und für die dazu gehörigen Einrichtungen sind jedenfalls aus Gemeindsmitteln zu bestreiten.

Die bereits bestehende weitere Verordnung, wornach von jedem Krankheitsfalle epidemischer oder contagiöser Art ohne Verzug der Polizeibehörde Nachricht gegeben werden muß, wird in Bezug auf die Cholera dahin zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht, daß ein Jeder, in dessen Wohnung eine Erkrankung unter choleraähnlichen Symptomen vorfällt, überhaupt ein Jeder, der von einer solchen Erkrankung Kenntniß erhält, dieselbe ohne allen Verzug, bei Vermeidung einer Geld- oder Gefängnißstrafe von 10 bis 30 Gulden oder von 10 bis 30 Tagen, der Orts-Commission anzeigen soll. Diese hat von dem ersten, zu ihrer Kenntniß gekommenen Falle des Ausbruchs der Cholera, in sofern derselbe vom Physikus oder einem praktischen Arzte erhoben ist, durch einen Eilboten der betreffenden Bezirks-Commission die Anzeige zu machen, welche der Kreis-Commission durch einen Reitenden unverweilt Meldung davon zu machen hat. Die Kreis-Commission erstattet dann darüber sogleich durch Stafette Bericht an die Immediat-Commission.

Zu diesem Ende folgt in der weitern Anlage Lit. B. eine Belehrung über die Kennzeichen jener Krankheit, wobei zugleich auch die Behandlung des Erkrankten bis zur Ankunft des Arztes angegeben ist.

Carlsruhe, den 26. September 1831.

Großherzogl. badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

Beilage Lit. A.

zur Verordnung der Immediat-Commission vom 26. September über die Vorbereitungs-Maaßregeln gegen die Cholera.

Der Geschäftskreis der Orts-Commissionen besteht, neben der allgemeinen Verbindlichkeit, zur genauen Handhabung aller sanitäts-polizeilichen Anordnungen, zumal der angelegten, ihren Ort treffenden Sperren, hauptsächlich in Folgendem:

Dieselbe hat nämlich zu sorgen:

a. Für die Reinlichkeit in den öffentlichen Straßen und auf den öffentlichen Plätzen, in den Häusern und Hofräumen, Gräben, Kanälen und an den Brunnen, ferner für die Aufsicht auf den Gesundheitszustand im Orte und für die Erhaltung desselben.

b. Daß es in der Gemeinde nicht an den nothwendigsten Nahrungsmitteln gebreche, und daß Letztere unverdorben und reinlich seyen.

c. Daß für die Armen ein entsprechender Vorrath von denjenigen Heilmitteln angeschafft werde, welche sogleich bei dem ersten Anfalle der Krankheit bis zur Erscheinung des Arztes gebraucht werden. Diese Mittel, wozu auch das nöthige Räucherungs-Material gehört, sollen dem Ortsgeistlichen oder einem zuverlässigen Ortseinwohner in Verwahrung gegeben werden.

Die fraglichen Mittel sind:

Gemeine Chamillenblumen,	Salmiakgeist,
Pfeffermünzkraut,	Spanischfliegenpflaster,
Melissenkraut,	Spanischfliegentinctur,
Baldrianwurzel,	Guter Weinessig,
Schwefeläther,	Senfmehl,
Cajeputöl,	Chlorkalk,
Camillenöl,	Vitriolöl,
Opiumtinctur,	Braunstein,
Campfer,	Aromatische Species.
Campfergeist,	

Sie sollen nie in großer Quantität angeschafft werden, weil man das Fehlende aus der Bezirksapotheke sogleich wieder ergänzen kann.

d. Dieselbe hat da, wo es nöthig werden könnte, geeignete Gebäude zur Aufnahme von Cholerakranken, nämlich von kranken Dienstboten, und solchen, welche die Aufnahme nachsuchen, auszumitteln, in so fern es auf eine von dem Ministerium des Innern bereits früher ergangene Weisung noch nicht geschehen seyn sollte; ferner anzuordnen, daß dieselbe mit den nöthigen Geräthschaften versehen werden.

Zu Letzteren gehören namentlich: Bettstellen mit Spreuersack, wollenen Decken, Leintüchern und Kopfkissen, letztere am besten keilförmig, mit Pferdehaar, Seegras oder Heu gefüllt; — Nachtstühle, Bettschüsseln, Wärmflaschen, Trockenkorb, Rauchpfannen, Holzkohlen, Schwämme, Sägespäne, Schaufel, Kehrbesen, Wachholderbeeren, Chlorkalk und Vitriolöl zum Räuchern, Badewannen, ein großer Kessel zum Erwärmen des Wassers für die Bäder, Flanell zum Reiben der Kranken und Bürsten zum nämlichen Zweck; ein zum Transportiren der Kranken bestimmter, aus Weiden geflochtener Korb, etwa 6¼ Fuß lang und 2½ Fuß breit, über dessen Boden hin oben, mitten und unten 3 starke Gurten nach den Seiten hin durch 2 ebenfalls aus Weiden geflochtene Schleifen laufen, welche oben umgeschlagen werden und so eine Schleife bilden, durch welche man die Tragstangen steckt. Die Bestimmung der Zahl dieser Geräthschaften steht dem Physikus zu.

Man bemerkt hierbei, daß, der Erfahrung zufolge, es besser seye, mehrere kleine Spitäler anzulegen, als nur ein großes oder einige große.

e. Von der Orts-Commission sind vorerst diejenige Personen auszuersehen und zu bezeichnen, welche

als Krankenwärter und Krankenwärterinnen,
» Reinigungsdiener,
» Schutzdiener,
» Leichendiener

verwendet werden sollen.

Die Reinigungsdiener sind bestimmt, die nöthigen Räucherungen in den Spitälern, Krankenstuben ꝛc. ꝛc. und die Reinigung der Zimmer, wo Cholerakranke gelegen, zu besorgen; die Schutzdiener haben die Arzneien und Verpflegungsmittel an die Wohnungen der Kranken zu bringen, so daß sie mit diesen in keine Berührung kommen; den Leichendienern endlich werden die Leichname der an der Cholera gestorbenen Personen zur weitern Besorgung übergeben und dieselbe können zugleich auch als Todtengräber

Digitized by Google

verwendet werden.

f. Sie hat dafür zu sorgen, daß, wo dürftige Personen in engen, niedern, überhaupt ungesunden Räumen beisammen wohnen, und letztere überfüllen, ein Theil davon in minder besetzte, hinlänglichen Raum darbietende Häuser untergebracht werde. Die dürftigen Personen sind zugleich mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und Holz zu versehen.

g. Ihr liegt ob, durch eines ihrer Mitglieder, ein Verzeichniß über die an der Cholera Erkrankten, Gestorbenen und davon wieder Genesenen zu führen, nach einem Formular, das noch mitgetheilt werden wird.

h. Sie hat die Mildthätigkeit der vermöglichern Ortseinwohner um Gaben in Geld, Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zur Unterstützung der ärmern Klasse der Einwohner anzurufen, und dießfalls eine Sammlung zu veranstalten.

i. Sie hat die Verbindlichkeit, für gewissenhafte Vertheilung der den Armen zugewiesenen Unterstützungen, mögen diese aus öffentlichen — oder Privatmitteln gereicht werden; zu diesem Ende ist eine vollständige Liste über die Dürftigen des Ortes mit Bemerkung der Familienzahl und des Grads der Dürftigkeit mit Genauigkeit aufzunehmen und fortzusetzen. Da, wo bereits besondere Armen-Commissionen bestehen, haben solche auch in Bezug auf diesen Gegenstand das Geschäft der Armenunterstützung zu besorgen, in der Art, daß ihnen von der Orts-Commission die dieses Gegenstandes wegen zufließenden Unterstützungsmittel zugewiesen werden, welche sie sodann unter der Aufsicht der Orts-Commission zu verwalten haben.

k. Soll dieselbe die Fremden-Polizei in Bezug auf die Gefahr der Ansteckung sorgfältig handhaben, namentlich darauf achten, daß jeder Reisende, der die vorgeschriebene Gesundheits-, Quarantaine- oder Desinfections-Zeugnisse nicht vorzeigen kann, zurückgewiesen, oder, wenn dieß ohne Gefahr für andere Orte nicht geschehen kann, angehalten, und in abgesonderte Verwahrung gebracht, auch hierüber sogleich bei der Bezirks-Commission die nöthige Anzeige gemacht werde. Ein Gleiches ist in Bezug auf Thiere und Waaren, die nicht mit den nöthigen Scheinen versehen sind, zu beobachten. Zur genauen Handhabung der Fremden-Polizei hat die Commission durch eines ihrer Mitglieder die Gasthöfe gehörig beaufsichtigen zu lassen.

Endlich

i. in großen volkreichen Ortsschaften, besonders in den Haupt- und größeren Städten des Landes, hat die Orts-Commission zur Erleichterung der Uebersicht eine schickliche Unterabtheilung in Quartiere oder Distrikte zu bewirken. Jede Abtheilung kann zunächst einem besonderen Vorstande, unter der obern Leitung und Aufsicht der Orts-Commission, zur Besorgung der unmittelbaren Beaufsichtigung und der vorbereitenden Geschäfte zugewiesen werden.

Für jeden District soll alsdann, wenn immer möglich, ein besonderer Arzt ernannt werden, der die sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu leiten und zu controliren hat, und dem zugleich auch obliegt, den an der Cholera Erkrankten schleunigst beizuspringen.

Dem Ermessen der Letztern bleibt jedoch, wie es sich von selbst versteht, ganz anheimgestellt, welchen Arzt sie selbst wollen herbeirufen lassen.

Gut wird es seyn, wenn an solchen größeren Orten zu aller Vorsorge mehrere in bestimmten Entfernungen von einander gelegene Zimmer gemiethet, und mit den nöthigen, oben Lit. c. d. bemerkten Einrichtungen und Heilmitteln versehen werden; um in dieselben die plötzlich von der Cholera Befallenen, deren Verbringung in ihre Wohnungen, wegen deren weiter Entlegenheit, nachtheilig seyn würde, aufnehmen zu können.

In einem jeden solchen Locale muß ein Arzt oder Wundarzt zur augenblicklichen Hülfeleistung stets in Bereitschaft seyn.

Beilage Lit. B.

Belehrung

über die Kennzeichen der morgenländischen Brechruhr (Cholera) und über die Hülfe, welche man den von ihr befallenen Personen bis zur Ankunft des Arztes leisten kann.

Die morgenländische Brechruhr, welche sich in kurzer Zeit über einen großen Theil Europa's verbreitet hat, unterscheidet sich von der, bei uns fast alljährlich in den heißen Sommermonaten, vorzüglich im Spätsommer, vorkommenden Brechruhr besonders dadurch, daß sie einen raschern Verlauf macht, daß sie mit mehr Gefahr verbunden ist, daß bei ihr eine weißliche oder aschgraue wäßrige Flüssigkeit, bei der gewöhnlichen hingegen grau oder gelb gefärbte Stoffe nach oben und unten ausgeleert werden, daß sie endlich bedingt ansteckend ist, das heißt, daß nur diejenigen Personen, welche für die Ansteckung empfänglich sind, davon ergriffen werden; diese Empfänglichkeit mangelt jedoch glücklicher Weise dem bei weitem größeren Theil der Menschen, und kann da, wo sie vorhanden ist, durch eine zweckmäßige Diät und Lebensordnung gemindert werden.

Die morgenländische Brechruhr bricht meistens plötzlich aus, zuweilen hat sie aber auch folgende Vorboten:

Außerordentliche Mattigkeit, Schlaflosigkeit, düstere Gemüthsstimmung, Schwindel, Betäubung, beschwerliches, mit Angstgefühl verbundenes, Athmen, Druck in der Brust, flüchtige Stiche in der Lebergegend, Brennen in der Herzgrube und in der Nabelgegend, fader Geschmack im Munde, Aufgetriebenseyn des Unterleibs und Kollern in demselben, flüssiger Stuhlgang ohne Drängen und Schmerzen, Stumpfwerden der äußern Sinne, besonders Abnahme des Sehevermögens, trockene Haut, und ein eigenthümliches Gefühl in derselben, als hätte sie einen kalten Ueberzug. — Diese Vorboten dauern nur wenige Stunden.

Tritt die Krankheit mit oder ohne dieselben ein, so nehmen die bereits erwähnten Erscheinungen an Heftigkeit zu, dem Schwindel gesellen sich Ohnmachten bei; es erfolgt Erbrechen einer weißlichen oder aschgrauen Flüssigkeit, die Aehnlichkeit mit Molken oder Reiswasser, worin geronnenes Eiweis schwimmt, und einen Ekel erregenden, eigenthümlichen faden Geruch hat. Gleichzeitig mit dem Erbrechen erfolgt ein sich oft wiederholender Durchfall, wodurch eine Flüssigkeit von gleicher Beschaffenheit ausgeleert wird; diese Ausleerungen werden immer häufiger

Digitized by Google

und kehren fast alle 2 bis 3 Minuten wieder. — Die Urinabsonderung ist unterdrückt, der Durst kaum zu löschen, das Verlangen nach kaltem Wasser fast unwiderstehlich; die Physiognomie des Kranken verändert sich auffallend; die Haut wird marmorkalt und runzlich, es stellen sich heftige Krämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den Waden, ein.

Andere Erscheinungen, die sich im Verlaufe der Krankheit einstellen, übergehen wir, da diese Belehrung nur den Zweck hat, das Publikum in den Stand zu setzen, dieselbe gleich bei ihrem Eintreten zu erkennen, ärztliche Hülfe zu suchen, und bis zur Ankunft des Arztes diejenige Hülfe zu leisten, durch welche, der Erfahrung zufolge, ehe die Krankheit ihren höchsten Grad erreicht hat, in den meisten Fällen noch Abwendung der drohenden Lebensgefahr bewirkt werden kann.

Es geschieht dieses auf folgende Art: Sobald sich mehrere der oben angegebenen Zufälle zugleich einstellen, lege sich der Kranke sogleich zu Bette, in welchem man ihn mit erwärmten wollenen Decken oder andern Bettstücken wohl zudeckt. Man reiche ihm dann eine Tasse starken, warmen Thee von Melissen- oder Pfeffermünzenkraut, oder von gemeinen Chamillenblumen und wiederhole dieses alle ¼ Stunden. Man bereite sogleich einen Senfteig aus Senfmehl mit siedend heißem Essig und lege denselben, auf ein Stück alte Leinwand, in der Größe eines Quartblattes, gestrichen, auf die Magen- und Nabelgegend. Ist nicht gleich Senfmehl bei der Hand, so kann man statt desselben geriebenen Meerrettig mit heißem Essig anwenden. Man reibe ferner den ganzen Körper, besonders die obern und untern Gliedmaßen, anhaltend mit erwärmtem Flanell; reibe warmen Campher- und Melissengeist zu gleichen Theilen, oder in Ermanglung desselben, warmen starken Branntwein, ein; lege, nachdem das Senfpflaster die Haut gehörig geröthet hat und weggenommen worden, sehr warme Tücher, die oft gewechselt werden, auf den Unterleib, und lasse sofort den Kranken ein Dampfbad auf folgende Weise nehmen: Man setzt ihn ganz entkleidet auf einen Rohrstuhl, umgibt ihn bis dicht um den Hals mit wollenen Decken, die ringsum bis auf den Fußboden herabreichen müssen, stellt unter den Stuhl ein hinreichend großes Gefäß, mit einem siedend heißen Aufguß von aromatischen Kräutern oder von gemeinen Chamillenblumen gefüllt, läßt die aufsteigenden Dämpfe ¼ Stunde lang an den ganzen Körper gehen, trocknet ihn sorgfältig ab, legt ihn in das durchaus wohl erwärmte Bett, und setzt das Reiben und Bürsten, so wie auch den Gebrauch des Thees, auf die oben angegebene Weise fort. Indessen kann man auch ein warmes Bad von 30 bis 32° Reaumur, oder so warm, als es der Kranke ertragen kann, bereiten; man löst in demselben 6 ℔ Kochsalz auf, oder schüttet 3 bis 4 Maaß gewöhnliche Aschenlauge hinein. Wenn die zuerst angewendeten Mittel keine merkliche Erleichterung bewirkt haben, so setze man ihn in dieses, lege ihn, nachdem er etwa ½ Stunde lang darin verweilt, wieder zu Bette, und behandle ihn, wie nach dem Dampfbade. Bis zur Ankunft des Arztes setze man das Reiben, Bürsten und Erwärmen des Körpers und den Gebrauch des Thees fort, enthalte sich aber der Anwendung anderer Mittel, die, je nach den verschiedenen Verhältnissen, ebenfalls verschieden seyn müssen.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXII. — 14. Oktober 1831.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung der unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangel. Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch Entschließung aus höchstdero Staats-Ministerium vom 25. August d. J. Nro. 1437, zu verordnen geruht, daß die Verrechnungen der unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangelischen Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und anderen Anstalten, welche bisher dahier von verschiedenen Verrechnern besorgt worden, vereinigt und an einen Verrechner, welchem die Eigenschaft als Staatsdiener zugestanden wird, übertragen werden sollen.

Die Bewerber um diesen Verrechnungsdienst, mit welchem ein Gehalt von 1000 fl. und 300 fl. Bureau-Aversum, dagegen aber auch die Leistung einer Dienst-Caution von 3000 fl. verbunden ist, haben sich mit den erforderlichen Ausweisen über ihre Befähigung und Ansprüche bei dem dießseitigen Ministerium zu melden.

Carlsruhe, den 19. September 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Aufhebung des Forstreviers Eichen betreffend.)

Durch höchste Resolution aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M. Nro. 1395 haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Eichen aufgehoben und dasselbe den benachbarten Revieren zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 13. September 1831.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIII. — 29. Oktober 1831.

Verordnungen.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.)

Nachdem die asiatische Cholera nunmehr von Wien bis nahe an die königlich baierische Grenze vorgedrungen und in Hamburg ausgebrochen ist, auch die Elbe überschritten hat, so wird das ganze Erzherzogthum Oestreich, das Salzburgische, Mähren, das Gebiet der freien Stadt

Digitized by Google

Hamburg und der ganze östlich gelegene Theil des Königreichs Preußen für angesteckt erklärt, und es finden daher auf den Verkehr mit diesen Ländern alle jene Vorschriften Anwendung, welche rücksichtlich wirklich angesteckter Länder in den früheren Verordnungen ertheilt worden sind.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1831.

Großherzogl. badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, insbesondere gegen deren Einschleppen durch reisende Handwerksbursche betreffend.)

Auf die der dießseitigen Stelle gemachte Anzeige, daß sich seit einiger Zeit ein außerordentlicher Andrang von herumziehenden arbeitslosen Handwerksburschen gezeigt habe, wahrscheinlich weil in den benachbarten Staaten, aus Besorgniß wegen Einschleppung der Cholera durch diese Leute, verschärfte Maaßregeln getroffen worden sind, haben wir unterm 2. v. Mt. Nro. 9668, sämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, durch die Ober- und Bezirksämter die Ortsvorgesetzten und das Ortspolizei-Aufsichtspersonale anweisen zu lassen, zur Abhaltung der hieraus für das Inland zu befürchtenden Gefahr, mit Strenge auf die genaue Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten, wonach

1) jeder in das Land eintretende Handwerksbursche 4 fl. Reisegeld haben,

2) sein Wanderbuch oder Paß von 8 zu 8 Tagen visirt seyn, und zugleich

3) jeder Handwerksbursche je über vier Wochen einen Arbeits-Ausweis oder wenigstens ein Zeugniß besitzen muß, daß er Arbeit gesucht habe, widrigenfalls die Zurückweisung ohne Nachsicht zu verfügen ist.

In Bezug auf diese General-Verfügung und bei dem immer mehr überhand nehmenden Zudrange von Handwerksburschen aus den benachbarten Staatsgebieten, so wie mit Hinsicht auf die in den Königreichen Würtemberg und Baiern getroffenen strengen Maaßregeln, finden wir uns veranlaßt, nachträglich weiter provisorisch zu verordnen, daß jeder in das Großherzogthum eintretende ausländische Handwerksbursche mit einem Reisegeld von wenigstens acht Gulden versehen seyn müsse.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe, den 14. Oktober 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

(Die Berechnung der Zugskosten-Vergütung der Staatsdiener betreffend.)

Diejenigen Staatsdiener, welche in der Lage sind, nach Maaßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 12. Januar 1826 (Reggsblt. Nro. II), Vergütung von Zugskosten anzusprechen, werden andurch, im Einverständniß mit den großherzoglichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, angewiesen, bei der Berechnung der Zugskosten den unter dem 20. September 1828 (Reggsblt. Nro. XXI) bekannt gemachten Distanzentarif zum Grunde zu legen.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1831.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die von den Erblehenträgern der Corporationen und milden Stiftungen nachzusuchende neue Belehnung und Bestätigung betreffend.)

Sämmtlichen Erblehenträgern der in dem Großherzogthum gelegenen, von inländischen Körperschaften und milden Stiftungen abhängenden Erbleben, in deren Erblehenbriefen die Bedingung enthalten ist, daß dieselben bei einem Todesfalle des das Ober-Eigenthum vertretenden Landesherrn erneuert und bestätigt werden sollen, werden nunmehr, in Folge des am 30. März des umlaufenen Jahres 1830 eingetretenen Hauptfalles, hiermit öffentlich und bei Verlust ihres Erblehens aufgefordert, für diese unter der genannten Bedingung verliehenen Erblehen nach den Bestimmungen des Landrechts B. 3 Tit. 8 Kap. 6 Satz 1831 b. i. bei Seiner jetzt regierenden königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold Ministerium des Innern, und, in so weit sie die kirchlichen Stiftungen betreffen, bei der bezüglichen Kirchen-Section mittelst einer mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschriebenen Vorstellung, und unter Anschluß des jüngsten Erblehenbriefes, binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, die Erneuerung gesetzmäßig nachzusuchen. Carlsruhe, den 3. Oktober 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIV. — 21. November 1831.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste besteht für die Dauer Unserer Regierung in jährlichen 650000 fl. in Geld, und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2. Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

a. die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b. die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der großherzoglichen Kinder;

c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche Wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;

d. der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie die Unterhaltung der

Digitized by Google

dazu gehörigen Inventarien;

e. der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichkabinete des Hofes, und des Theaters der Residenz;

f. die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich

g. alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Bezahlung aus den Staatscassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt.

Art. 3. Die Civilliste ist unveräusserlich, sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 2. November 1831.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Verzeichniß
der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

I. Zu Carlsruhe.

1) Das Residenzschloß, mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen.

2) Der Küchengarten, rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden.

3) Das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße.

4) Das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude.

5) Die Hofbaumagazine.

6) Die Oberhofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße.

7) Das Hofeassengebäude in der neuen Kronenstraße.

8) Das Akademiegebäude mit dem Bauplatz zwischen diesem und dem Generalstaatscassegebäude.

9) Die Fasanenmeisterswohnung, welche dermalen durch ein Capital von 12000 fl. repräsentirt wird.

II. Scheibenhard.

Das Schloß und Kammergut, sammt den darauf haftenden Rechten und Lasten.

III. Stutensee.

Das Jagdschloß nebst den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.

IV. Der untere Hardwald (Wildpark).

Mit den darauf haftenden Lasten und Rechten, nebst den Försterhäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und den dazu gehörigen Hausgärten.

V. In Ettlingen.

Der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VI. Favorite.

Das Schloß und der Park nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VII. Baden.

Das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden.

VIII. Zu Freiburg.

Das ehemalig gräflich Sickingische Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.

IX. Zu Badenweiler.

Das Herrschaftshaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen.

X. Zu Schwezingen.

Das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bronnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirections- und Hausmeistereiwohnung, das sogenannte Casernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazinsgebäuden und Bauhof.

XI. Zu Mannheim.

Der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.

XII. Hofjagden.

Nebst dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kirrlach und Hambrücken, und dem Entenfang in Rintheim, die Reviere Berghausen, Carlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Rüppurr, Weingarten, Durmersheim, Ettlingen, Darlanden, Knielingen, Malsch, Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern mit Kaltenbronn und Gausbach, Huchenfeld, Ispringen, Seehaus, Singen, Stein, Kuppenheim, Gaggenauer Gemeindswald.

(Die Civilliste betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. l. M., Nro. 1927, wird nachstehender, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichter Protokollauszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 17. November 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Auszug
aus dem Protokolle der zweiten Kammer der 108. öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1831 bei der Berathung über das Gesetz, die Civilliste betreffend.

Folgende nach Vereinbarung mit den Vertretern der Krone und der Commission der zweiten Kammer getroffenen Bestimmungen wurden mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

1) Dem Hofetat wird eine vorübergehende Last, welche im Lauf der Jahre erlöscht, nämlich die dermaligen

Digitized by Google

Pensionen im Betrag von 47800 fl., abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichniß auf die Staatscasse übertragen.

2) Alle Befreiungen von indirecten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg.

Die Richtigkeit vorstehender, von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse beurkunden

Carlsruhe, den 6. Oktober 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung. Föhrenbach.

Die Secretäre. A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erste Kammer ertheilt den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre. Zell. Frhr. v. Göler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXV. — 22. November 1831.

Verordnungen.

(Den Umlauf der ausländischen Scheidemünzen betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Verordnung vom 12. März 1829 (Regierungsblatt Nro. VI), den Umlauf der ausländischen Scheidemünzen betreffend, ist, vom 1. Dezember l. J. an, aufgehoben.

Art. 2. Vom gleichen Zeitpunct an tritt die Verordnung vom 7. September 1826 wieder in Kraft.

Unser Finanz-Ministerium hat dieselbe wieder zu verkünden.

Gegeben zu Calsruhe, in Unserem großherz. Staatsministerium, den 12. November 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.)

In Erwägung, daß die königlich baierische Regierung durch Aufstellung eines Militair-Cordons und andere damit in Verbindung stehende umfassende Maaßregeln an der östlichen und nördlichen Grenze des Königreichs sowohl das eigene Gebiet, als die rückwärts liegenden Staaten, möglichst gegen das Eindringen der asiatischen Cholera über jene Grenzen gesichert hat, und mit Rücksicht auf die auf amtlichem Wege erhaltene Nachricht von der Aufstellung eines Sanitäts-Cordons durch die kaiserlich königlich österreichische Regierung, vermittelst welchem die k. k. Küstenländer, das lombardisch-venetianische Königreich, Tyrol und Vorarlberg genügenden Schutz gegen das Vordringen jener Krankheit aus den angesteckten österreichischen Provinzen erhalten haben, wird hiermit verordnet:

1) Menschen und Thiere aus Baiern, Würtemberg, der Schweiz, Tyrol, Vorarlberg, den österreichischen Küstenländern und Italien, welche in das Großherzogthum gelangen, bedürfen, um in demselben zugelassen zu werden, keiner anderen Ausweise, als jene, welche die allgemeinen polizeilichen und Zollvorschriften verlangen.

Gleiches gilt von den Effecten, welche die Reisenden mit sich führen.

2) Waaren, welche aus den bezeichneten k. k. österreichischen Provinzen und der Schweiz in das Großherzogthum gelangen, sind wie die aus Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen kommenden zu behandeln, worüber die näheren Vorschriften in der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. August d. J., Reggsblt. Nro. 16, gegeben sind.

3) Die Erleichterungen für den Grenzverkehr mit dem Königreich Würtemberg, nach Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September d. J., finden auch auf den Grenzverkehr mit dem Königreich Baiern, dem Großherzogthum Hessen, der Schweiz und mit Vorarlberg Anwendung.

Carlsruhe, den 7. November 1831.

Großherzogl. badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Wineer.

Vdt. Wolff.

Bekanntmachung.

(Das von der verstorbenen Gräfin Philippine Friederike von Lehrbach, gebornen Freiin von Ullner zu Diepurg, errichtete Familien-Statut betreffend.)

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog, durch höchste Entschließung aus großherz. Staats-Ministerium vom 14. Juli d. J., Nro. 1156, gnädigst geruht haben, dem von der verstorbenen Gräfin von Lehrbach, gebornen Freiin von Ullner in Weinheim, mittelst Erbeinsetzung des königlich baierschen Lieutenants Freiherrn Carl Theodor Heribert von Venningen zu Gunsten seines Mannsstammes am 20. November 1830 errichteten Familienstatut die landesherrliche Bestätigung, jedoch mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, und mit dem Beifügen zu ertheilen, daß von den zu diesem Fideicommiß bestimmten Capitalien nur so viel demselben durch Ankauf von Liegenschaften beigeschlagen werden dürfe, daß der noch näher zu ermittelnde reine Ertrag des Stammguts die Summe von 8000 fl. nicht übersteigt, so wird solches mit dem Anhang bekannt gemacht, daß gedachter Freiherr Carl Theodor Heribert von Venningen, in Gemäßheit jener Anordnung, für sich und seine Nachkommen den

Digitized by Google

Namen von Ullner annimmt, daß die fragliche Verlassenschaft bei dessen Mannsstamm verbleiben, und nach dessen etwaigem gänzlichen Aussterben es damit so gehalten werden soll, wie es in der freiherrlich von Venningischen Familie in solchen Fällen festgesetzt ist.

Carlsruhe, den 18. Oktober 1831.

Justiz-Ministerium. Müller.

Vdt. Baurittel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVI. — 25. November 1831.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Arbeiten — und die Klassen-Steuer sind in dem Monat Dezember dieses Jahrs wie in der abgelaufenen Budgetperiode zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23. November 1831.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit:

Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Steuererhebung im Monat Dezember betreffend.)

Zu Vollziehung des vorstehenden Gesetzes ist, in Gemäßheit des Auflagengesetzes vom 14. Mai 1828, Art. 1, des nachträglichen Budgets des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen vom nämlichen Tag, Art. 4 — für den Monat Dezember d. J. — die durch das Gesetz vom 8. Juli 1817 vorgeschriebene Rate mit $^2/_{12}$ der hier nachgesetzten Jahressteuerbeträge zu erheben:

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer
von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
von 100 fl. Steuerkapital
Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Klassensteuer nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820 und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge:
von 100 fl. Steuerkapital
von den beitragspflichtigen Rheinorten
Vier Kreuzer,
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
Zwei Kreuzer,
und die besondern, von den Kreisdirectorien genehmigten Dammbaubeiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden:
von 100 fl. Waldsteuerkapital
Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom 16. Mai 1828 zu achten.

Die Steuerdirection ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 23. November 1831.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Aufhebung des Straßengeldes betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. l. M. Nro. 1928 wird nachstehende, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Adresse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1831.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 85. öffentlichen Sitzung vom 30. August 1831 mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

«Die Gesetzeskraft der provisorischen Verordnung vom 22. April 1830, Rggsblt. S. 67, die Aufhebung des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820, und darauf bezüglicher Verordnungen betreffend, anzuerkennen.»

Wir verfehlen nicht, diesen Beschluß in tiefster Ehrerbietung zur allerhöchsten Kenntniß Eurer königlichen Hoheit zu bringen, mit der ehrfurchtvollen Bitte, daß es höchstdenselben gefallen möge, denselben durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Carlsruhe, den 30. August 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident Föhrenbach.

Die Secretaire:

A. L. Grimm. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden unterthänigsten Bitte bei, und erkennt die Gesetzeskraft der darin erwähnten provisorischen Verordnung gleichfalls an.

Carlsruhe, den 24. September 1831.

Digitized by Google

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der erste Vicepräsident:
Carl Egon Fürst von Fürstenberg.
Die Secretäre:
Zell. Frhr. v. Göler.

(Den Umlauf ausländischer Scheidemünzen betreffend.)

In Gemäßheit der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. d. M., Reggsblt. Nro. XXV, wird andurch die Verordnung vom 7. Sept. 1826, Reggsblt. Nro. XXII, besagend:

1) «außer den inländischen Scheidemünzen dürfen nur die mit dem königlich baierischen, königlich würtembergischen und großherzoglich hessischen Gepräge versehenen Scheidemünzen bei den großherzoglichen Cassen angenommen werden;

2) «für den Privatverkehr ist die Circulation der Scheidemünzen aller Staaten, welche unmittelbar an das Großherzogthum grenzen, gestattet;»

zur Nachachtung auf's Neue verkündet.

Carlsruhe, den 23. November 1831.

Finanzministerium. v. Böckh.
Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVII. — 29. November 1831.

Verordnung.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

In Erwägung, daß die Ansichten der Sachverständigen über die Ansteckungsfähigkeit der Cholera immer noch sehr getheilt sind, daß viele kenntnißreiche, ruhig und unbefangen prüfende Aerzte aller Länder und Gegenden, durch eigene Erfahrungen geleitet, eine, wiewohl sehr bedingte und beschränkte Ansteckungsfähigkeit derselben behaupten, und daß es unter solchen Umständen unerläßliche Pflicht einer jeden Regierung ist, bei Berechnung ihrer Maaßregeln die Möglichkeit der Verbreitung durch Ansteckung nicht unbeachtet zu lassen, findet man sich bewogen, nachdem durch die Verordnung vom 26. September d. J. die gehörigen Vorbereitungsmaaßregeln angeordnet worden sind, nunmehr auch über dasjenige Verfahren die geeigneten Vorschriften zu ertheilen, welches zu beobachten ist, wenn wirklich die Cholera im Großherzogthum bereits ausgebrochen seyn wird.

In dieser Beziehung wird demnach, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verbreitung jener Krankheit durch Ansteckung, Nachfolgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1. Die genannte Verordnung vom 26. September bezeichnet als ersten Gegenstand des Wirkens der Ortscommissionen die Ausführung der Sperranstalten.

In dieser Hinsicht findet man sich bewogen, vorerst alle Häuser- und Straßensperre wegen der großen, zumal auch in Bezug auf Ernährung und Verpflegung der Gesunden und Kranken daraus hervorgehenden Nachtheile für unstatthaft zu erklären. Es sollen nur als zulässig in Anwendung kommen dürfen:

Zimmer-, Wohnungs- und Ortssperre,

und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 2. Die Zimmer- oder Wohnungssperren werden versuchsweise überall angelegt, wo die Cholera in einem Orte zum Ausbruch kommt. Wenn aber die Krankheit gleich Anfangs und gleichzeitig in einem Orte von weniger als 100 Häusern in mehr als 3 derselben, in einem Orte von 100 bis 200 einschließlich in mehr als 4, von 201—400 einschließlich in mehr als 6, von 601—800 einschließlich in mehr als 8, von 801 und darüber in mehr als 10 Häusern ausgebrochen ist, so soll in einem solchen Orte gleich Anfangs schon von Anlegung der Zimmer- und Wohnungssperre ganz Umgang genommen werden.

Dafür ist alsdann an jedem Haupteingange des Orts eine Säule oder ein Pfahl mit einer Tafel aufzustellen, worauf das Wort «Cholera» deutlich zu lesen ist; auch an den Häusern, in welchen sich Cholerakranke befinden, sind ähnliche Tafeln aufzuhängen, auf welchen ausser dem Worte «Cholera» auch das von ihnen bewohnte Stockwerk, wenn das betreffende Haus deren noch mehrere hat, bezeichnet werden muß.

Eignet sich aber der Fall zur Anlegung der Zimmer- oder Wohnungssperre, so ist das oben Gesagte zu unterlassen, und hinsichtlich jener Sperranlegung selbst Folgendes zu beobachten:

Bloße Zimmersperre ist in denjenigen Fällen anzulegen, wo der Kranke mit seinen Wärtern allein ist, und wo die von ihm bewohnten Zimmer einen besondern Eingang haben; die Wohnungssperre aber tritt ein, wenn man nur durch andere Zimmer, welche von noch gesunden Personen bewohnt werden, in diese gelangen kann, oder wenn sich die beisammen wohnenden Familienglieder von dem Kranken nicht trennen lassen wollen, in welcher Weise die Wohnungs- oder Zimmersperre ausgeführt werden soll, hat für jeden einzelnen Fall die Ortscommission besonders zu bestimmen.

§. 3. Zum Vollzug der Zimmer- oder der Wohnungssperre wird am geeignetsten Orte ein Wächter aufgestellt, welcher ausser dem Arzte, Wundarzte, Geistlichen, oder demjenigen, der einen Eintrittserlaubnißschein, von dem Vorstande und dem Arzte der Commission unterzeichnet, vorweisen kann, Niemand den Eintritt gestatten darf. Zur Bewachung werden entweder zuverlässige Ortsbürger oder Gendarmeriemannschaft, welche durch die Bezirkscommission von dem betreffenden Divisionscommandanten requirirt wird, verwendet.

§. 4. Die Bedürfnisse des Kranken und seiner Familie werden durch einen Schutzdiener herbeigeschafft, welcher dieselbe vor der Thüre des Krankenzimmers oder der Wohnung abstellt, dieser hat dabei jede Berührung mit

Digitized by Google

dem Kranken und seiner Umgebung sorgfältig zu vermeiden.

Die Ortscommission hat dafür zu sorgen, daß während der Abwesenheit des einen Schutzdieners und bis zur Rückkehr desselben ein anderer zur Besorgung seiner Geschäfte bereit stehe. Zieht die Familie vor, einen ihrer Angehörigen, oder einen Dienstboten, welche sonst in keine Berührung mit ihr kommen, hiezu zu verwenden, so kann dieses ebenfalls gestattet werden.

§. 5. Je nach der innern Einrichtung des Hauses, in welchem Zimmer- oder Wohnungssperre angelegt ist, hat die Ortscommission die sachgemäße Anordnung zu treffen, daß die Bewohner der nicht abgesperrten Theile desselben mit denen der abgesperrten Zimmer oder der abgesperrten Wohnung in keine Berührung kommen können, eben so ist auch der Wächter gehörig zu instruiren, wie er diese auf jeden Fall vermeiden könne.

§. 6. Ist der Kranke gestorben, so kann die Ortscommission den Personen, welche mit ihm in Berührung gekommen sind, erst 3 Tage nach seiner Beerdigung erlauben, mit Anderen wieder umzugehen.

Während dieser Zeit müssen die Zimmer, Kleider und andere Effecten nach der in den §§. 40, 41 und 42 enthaltenen Vorschrift, die Personen selbst aber durch Waschen mit Chlorkalklösung gehörig gereinigt werden.

§. 7. Ist der Kranke von seinem Arzte für hergestellt erklärt worden, so ist er, wenn es thunlich, in ein anderes Zimmer zu bringen, in welchem er sich durch Waschen des ganzen Körpers mit Chlorkalklösung zu reinigen hat. Ist kein anderes Zimmer vorhanden, so muß diese Reinigung im Krankenzimmer geschehen.

Nach Verfluß von 3 Tagen kann ihm sodann der unbedingte Umgang mit gesunden Personen gestattet werden. Hinsichtlich seiner Kleider, Effecten und seiner Umgebung während der Krankheit ist das Nämliche zu beobachten, was im vorhergehenden Paragraph angegeben worden.

In beiden Fällen ist die Zimmer- oder Wohnungssperre erst dann aufzuheben, wenn die dreitägige Kontumazzeit vorüber ist.

§. 8. Ist eine an der Cholera erkrankte Person in das Spital verbracht worden, so muß das Zimmer, in dem sie gelegen, die Effecten und Personen, welche mit ihr in unmittelbare Berührung gekommen, auf die nämliche Weise gereiniget werden, die Kontumazzeit dauert aber nur 24 Stunden, welche zur gehörigen Reinigung erforderlich sind.

§. 9. Die Anlegung von Zimmer- oder Wohnungssperre dauert nur so lange, als die Seuche sich nicht über eine gewisse Zahl von Häusern verbreitet hat. Diese Sperren sind aber wieder aufzuheben, wenn die Krankheit bereits in der Ausdehnung um sich gegriffen hat, welche im §. 2 angegeben ist, und nach demselben gleich Anfangs eine gänzliche Unterlassung der Zimmer- oder Wohnungssperre begründen soll.

Gleich nach Aufhebung der Sperranstalten ist alsdann genau dasselbe zu beobachten, was im §. 2 wegen Ausstellung und Aushängung von Warnungstafeln für den Fall, daß gleich Anfangs die Zimmer- oder Wohnungssperre unterbleibt, vorgeschrieben ist.

§. 10. Ob bei dem ersten Erscheinen der Cholera im Großherzogthume die gänzliche Absperrung eines Ortes, in welchem sie ausgebrochen, verfügt werden solle, darüber hat, nach eingeholtem Gutachten der Bezirkscommission, die Kreiscommission zu entscheiden.

Da der Zweck einer solchen Maaßregel, die Verhinderung der weitern Verbreitung der Seuche nämlich, nur dann möglicher Weise erreicht werden kann, wenn ihrer Ausführbarkeit keine örtlichen oder andern Verhältnisse hindernd entgegenstehen, wenn sie in kürzester Frist und längstens binnen 3 Tagen bewerkstelligt werden kann, und wenn die Seuche in der Gegend, etwa in einem Umkreise von 10 Stunden, noch nicht verbreitet ist, so ist hierauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Von der Anlegung einer Ortssperre hat die Kreiscommission der Immediatcommission sogleich berichtliche Anzeige zu machen, indem dieselbe sich die etwa nöthig findende weitere Verfügung auf jeden Fall vorbehält.

§. 11. Was die Ausführung der Ortssperre betrifft, so hat die Kreiscommission dazu von der nächsten Garnison die erforderliche Mannschaft zu requiriren, einstweilen aber, bis diese eintreffen und den Dienst übernehmen kann, die Absperrung so gut als möglich durch taugliche Mannschaft aus den benachbarten Gemeinden, unter Zuzug der zunächst stationirten Gendarmerie, zu bewerkstelligen. Ueber die Art der Aufstellung des Cordons, über die Erbauung von Hütten für die Mannschaft, über die Verpflegung derselben, überhaupt über Alles, was zur Erreichung des Zweckes der Absperrung erforderlich ist, entscheidet der commandirende Offizier, ein Mitglied der Kreiscommission, und ein solches der Bezirkscommission, welche Letztere sich sogleich an den betreffenden Ort zu begeben haben, gemeinschaftlich mit der Ortscommission.

§. 12. Ohne dringende Noth darf den abgesperrten Ort Niemand verlassen. Daß diese vorhanden seye, muß bei der Ortscommission genügend nachgewiesen werden, welche dann einen Erlaubnißschein dazu ertheilen kann, wenn zugleich erwiesen ist, daß die betreffende Person mit Cholerakranken, ihren Wärtern und Angehörigen wenigstens seit 5 Tagen durchaus in keine Berührung gekommen, daß sie selbst ausserdem kurz vor dem Abgang gehörig gereinigt worden und vollkommen gesund seye. Vor der Abreise muß sie sich mit Chlorkalklösung über den ganzen Körper waschen, und ihre Kleider und Effecten müssen unter Aufsicht des, der Ortscommission sogleich beizugebenden, Arztes mittelst Chlorgases sorgfältig gereinigt werden.

§. 13. Arzneien und andere Bedürfnisse, die nicht im Orte selbst zu haben sind, werden durch Personen, welche, ehe sie denselben verlassen, die im vorhergehenden Paragraph angegebene Bedingungen erfüllen müssen, im nächsten Orte, in welchem diese zu bekommen sind, eingekauft, und dann ohne Preiserhöhung den betreffenden Personen wieder abgegeben. Solche, in deren Häusern Cholerakranke sich befinden, lassen die Arzneien und sonstigen Bedürfnisse durch einen Schutzdiener abholen. Den Boten wird ein billiger Tagelohn aus der Gemeinds-

Digitized by Google

casse bezahlt.

Daß solche Absendungen nur dann geschehen, wann es dringend nothwendig ist, dafür, und überhaupt für pünktliche Vollziehung aller vorgeschriebenen Maaßregeln, hat die Ortscommission zu sorgen.

Der der Ortscommission beigegebene Arzt hat die Kranken in ihren Wohnungen sowohl, als im Spital zu behandeln, und darf den Ort, so lange die Sperre dauert, nicht verlassen.

§. 14. Sollte durch die Absperrung eines Ortes der weitern Verbreitung der Cholera Einhalt gethan worden seyn, so hat dieselbe so lange fortzubestehen, bis der Bezirksphysicus erklärt, daß der letzte Kranke im Orte als hergestellt zu betrachten seye; hiernach, und wenn Krankenzimmer, Personen, Kleider, Betten, überhaupt Alles, womit die Kranken in Berührung gekommen, gehörig gereinigt sind, wozu in der Regel 3 Tage erfordert werden, kann die Sperre aufgehoben und der freie Verkehr wieder hergestellt werden.

§. 15. Ist hingegen der Versuch, die Seuche in ihren Fortschritten zu hemmen, mißglückt, ist dieselbe in einem Umkreise von 10 Stunden in mehreren Ortschaften, ausser der abgesperrten, ausgebrochen, so ist der Cordon sogleich aufzuheben, und nur die Zimmer- oder Wohnungssperre fortbestehen zu lassen.

§. 16. Vom Ausbruch der Cholera sowohl, als von Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Ortssperren, in Folge ihrer weitern Verbreitung, hat die betreffende Orts-Commission die benachbarten Orts-Commissionen in einem Umkreise von 4 Stunden sogleich in Kenntniß zu setzen, so wie man auch von Seiten der Immediat-Commission durch die öffentlichen Blätter von Zeit zu Zeit bekannt machen wird, in welchen Orten des Großherzogthums dieselbe ausgebrochen seye, oder aufgehört habe.

§. 17. Man glaubt mit Recht erwarten zu dürfen, daß, nach Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Ortssperren in einem Orte, Alle, welche Cholerakranke warten und pflegen, oder sonst mit ihnen in Berührung kommen, eingedenk der Pflichten gegen ihren Nebenmenschen, sich von öffentlichen Orten so viel möglich entfernt halten, auf jeden Fall aber, ehe sie in Berührung mit Gesunden treten, sich jedesmal durch Räuchern ihrer Kleider mit Chlorgas, und durch Waschen der Hände mit Chlorkalklösung gehörig reinigen werden.

§. 18. Will ein noch gesunder Ort sich gegen benachbarte Orte, in welchen die Cholera herrscht, durch Bürgerschutzwachen absperren, so darf dieses nicht verweigert werden; auf jeden Fall aber muß es im Einverständniß der Orts- mit der Bezirks-Commission und mit Genehmigung der Kreis-Commission in der Art geschehen, daß dadurch, besonders, wenn eine Hauptstraße durch denselben führt, der allgemeine Verkehr und der öffentliche Dienst nicht gestört wird.

Es ist deßhalb für Fuhrwerke und Reisende zu Fuß und zu Pferde eine brauchbare Nebenstraße zu bestimmen, und nicht nur hievon die Umgegend gehörig zu benachrichtigen, sondern auch da, wo jene Nebenstraße von der Hauptstraße ausmündet, ein Stock oder eine Säule mit der geeigneten, auf eine haltbare und in die Augen fallende Art anzubringenden, Bekanntmachung zu errichten.

§. 19. Hinsichtlich der Kontumazanstalten für Reisende, Thiere und Waaren, welche aus und durch angesteckte Gegenden kommen, und des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens, wird auf den Fall, daß sich die Seuche unseren Grenzen nähern, oder innerhalb des Großherzogthums ausbrechen sollte, die erforderliche Verfügung besonders ergehen.

§. 20. Es ist strengstens untersagt, für Menschen, Thiere und Waaren aus angesteckten Orten Gesundheitspässe oder Reinheitsscheine auszustellen. Personen, Thiere und Waaren aus wirklich angesteckten, niemals abgesperrt gewesenen oder nicht mehr abgesperrten Orten dürfen in gesunde Gegenden des Landes nur dann reisen, respektive transportirt werden, wenn sie mit einem besondern, von der Orts-Commission ausgestellten Scheine versehen sind, daß sie wenigstens fünf Tage lang weder mit einem Cholerakranken, noch mit seiner Umgebung in Berührung waren, oder daß dieselben, wenn dieß der Fall war, vor ihrem Abgange gehörig gereinigt worden seyen.

Wie es mit den, aus wirklich noch abgesperrten angesteckten Orten kommenden, Personen ꝛc. zu halten seye, darüber ist bereits im §. 12 das Nöthige bemerkt.

§. 21. Personen, Thiere und Waaren, die aus einem Orte kommen, der zwar nicht selbst angesteckt ist, der aber von einem wirklich angesteckten nicht weiter als zehn Stunden entfernt liegt, müssen, um selbst im Inlande passiren zu können, mit Gesundheitspässen und Reinheitsscheinen versehen seyn, welche in der bereits für das Ausland vorgeschriebenen Art zu verfassen sind.

§. 22. Die Reinigung von Gräben und Kanälen, aus denen sich schädliche Dünste entwickeln, soll, wenn es immer ausführbar ist, sogleich bewerkstelligt, und so schnell als möglich beendiget werden; der ausgeworfene Schlamm ist an einen, von dem Orte hinreichend entfernten Platz zu führen. Es geschieht dieses nach Anordnung und unter Aufsicht der Mitglieder der Orts-Commission, welche auch abwechselnd sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen haben, ob in den Häusern und Hofräumen die zur Erhaltung der Gesundheit so nöthige Reinlichkeit herrsche.

Wo diese mangelt, hat die Orts-Commission die Betreffenden zuerst durch Ermahnung und Warnung, und wenn diese fruchtlos sind, durch Zwangsmittel zu ihrer Herstellung anzuhalten.

§. 23. Eben so hat die Orts-Commission darüber zu wachen, daß kein schlechtes, saures Bier ausgeschenkt, kein saures, schlecht gebackenes Brod, kein altes stinkendes Fleisch, verdorbene, sauere Würste u. dgl. verkauft werden; daß besonders bei den Metzgern und Bäckern die größte Reinlichkeit herrsche.

§. 24. Von den bei dem Geistlichen oder bei einem andern Ortseinwohner aufgestellten Arzneien dürfen ohne Verordnung des Arztes nur Chamillenblummen, Pfeffermünze- oder Melißenkraut, Senfmehl, Weinessig, aro-

Digitized by Google

matische Species und Camphergeist, welche nach der, in der Beilage B zu der Verordnung vom 26. September l. J. enthaltenen Belehrung bis zur Ankunft des Arztes gebraucht werden können, abgegeben werden. Es ist ein Verzeichniß über die Quantität dieser Mittel und über die Namen der Kranken, an welche sie abgegeben worden, zu führen, in welches dann der Arzt auch diejenigen, welche er selbst aus diesem Vorrath bezieht, auf die nämliche Weise einzutragen hat.

§. 25. In den zur Aufnahme von Cholerakranken, in Folge einer, an sämmtliche Kreisdirectorien schon unterm 18. Juli 1831, Nro. 7996, ergangenen Ministerial-Verordnung bereits ausgemittelten Gebäuden sollen alle, nicht dringend nothwendige Reparaturen und Aenderungen möglichst vermieden, und vorzüglich nur darauf gesehen werden, daß Thüren und Fenster gut schließen, und die Zimmer gehörig gereinigt werden.

§. 26. Da ausser Dienstboten und heimathlosen Personen nur solche, welche es selbst wünschen, in die Choleraspitäler aufgenommen werden; da man auch gerne gestatten wird, daß die Dienstherrschaften ihre cholerakranken Dienstboten bei sich behalten und verpflegen lassen, wenn der Orts-Commissionsarzt durch eine, an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung sich überzeugt hat, daß ihnen ein dazu geeignetes Zimmer eingeräumt werden kann, und wenn sie sich den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen unterwerfen wollen, so wird es, zumal bei dem raschen Verlaufe der Krankheit, hinreichend seyn, wenn auf dem Lande je auf 1000 Seelen 3 bis 4, in den Städten aber, wegen der größeren Zahl von Dienstboten, 4 bis 5 Betten darin aufgestellt werden.

§. 27. Zur Verbringung der Kranken in die Spitäler werden die zum Krankenwartdienst bestimmten oder als Krankenträger besonders aufgestellten Personen verwendet, welche sich nach beendigtem Geschäfte mit Chlorgas zu räuchern, und die Hände mit Chlorkalklösung zu waschen haben.

Was sie bei dem Transporte beobachten sollen, darüber sind sie von dem betreffenden Arzte zu belehren. Es ist die Einleitung zu treffen, daß einem solchen Krankentransport ein Gendarme oder Polizeidiener vorausgehe, um die auf der Straße befindlichen Personen zu ermahnen, sich abseits zu begeben. Der Tragkorb muß mit einem hohlen Deckel versehen seyn, der mit Flanell ausgefüttert wird, und soll einen Strohsack, ein Kopfpolster, zwei große wollene Decken und eine blecherne Wärmflasche enthalten.

§. 28. Die ärztliche Besorgung des Cholerahospitals ist in der Regel Obliegenheit des Amtsphysikus. Sollte jedoch in vielen Orten seines Bezirks zugleich die Cholera ausbrechen, oder sollten dieselben zu weit von seinem Wohnsitz entfernt seyn, so wird diese dem, der Orts-Commission beigegebenen Arzte, jedoch unter Aufsicht des Physikus, welcher sich wöchentlich wenigstens zweimal von amtswegen dahin zu begeben hat, übertragen. Wenn es immer möglich ist, soll sowohl bei Tag als bei Nacht ein Wundarzt in jedem Spitale anwesend seyn, welcher in Abwesenheit des Arztes die augenblickliche Hülfe leisten kann. Am Eingange desselben ist eine Tafel mit der Aufschrift «Choleraspital» aufzuhängen, und vor dasselbe eine Wache zu stellen, welche ausser den Aerzten und Wundärzten Niemand den Eintritt oder Austritt gestattet, er seye denn mit einer gültigen Legitimationskarte, vom Vorstande des Spitals ausgestellt, versehen.

§. 29. Zu Krankenwärtern und Wärterinnen sind, wenn es immer möglich, Leute zu wählen, welche kräftig und gesund sind, und einen sittlichen, nüchternen Lebenswandel führen. Der Physikus hat denselben einen kurzen, leichtfaßlichen Unterricht über ihre Pflichten und Obliegenheiten zu ertheilen. Ueber die Belohnung, welche sie anzusprechen haben, hat die Orts-Commission eine Uebereinkunft mit ihnen zu treffen; diese hat auch die Zahl derselben zu bestimmen, und ihre Namen und Wohnungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 30. Als Reinigungs-, Schutz- und Leichendiener sind ebenfalls gesunde, kräftige und unbescholtene Männer zu bestellen, welche der Physikus über die ihnen obliegende Geschäfte, und über die Art, wie sie sich vor dem Erkranken schützen können, zu belehren hat. Die Zahl derselben wird von der Orts-Commission bestimmt.

§. 31. Da ein geräumiges, nicht zu niederes Krankenzimmer und eine sorgfältige Wartung und Pflege Hauptbedingungen zur Wiederherstellung von der Cholera sind, so hat der behandelnde Arzt die Kranken, welche deren ermangeln, darüber gehörig zu belehren, um sie zu vermögen, sich in das Spital verbringen zu lassen. Wird dieses verweigert, so hat die Orts-Commission zu trachten, im Hause selbst oder in einem Nachbarhause ein besseres Zimmer auszumitteln.

§. 32. Befinden sich in einem Orte, in welchem die Cholera ausgebrochen, öffentliche Anstalten, z. B. Zucht-, Korrektions-, Arbeits-, Siechen- oder Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Institute, so ist unverweilt die Einrichtung zu treffen, daß Niemand mehr der Eintritt in dieselben gestattet wird, er habe denn einen Erlaubnißschein von dem Vorstande und dem Arzte des Hauses aufzuweisen. Dieser darf nur dann ertheilt werden, wenn man Gewißheit darüber hat, daß in den Wohnhäusern der betreffenden Personen keine Cholerakranke sich befinden, und daß dieselben mit solchen in keine Berührung gekommen seyen.

Zugleich sind die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, um zu verhindern, daß durch die Personen, welche die Lebensmittel und andere Bedürfnisse für die Anstalt herbeizuschaffen haben, der Ansteckungsstoff nicht eingeschleppt werde. Vor ein solches Haus ist eine gehörig zu instruirende Wache zu stellen.

Hinsichtlich der Kasernen und der militärischen Anstalten überhaupt wird besondere Verfügung ergehen.

§. 33. Sollte sich dieser Vorkehrungen ungeachtet ein Cholera-Erkrankungsfall in einer solchen Anstalt ergeben, so ist der Kranke sogleich in das allgemeine Choleraspital zu verbringen. Hinsichtlich der Mittragung der Kosten haben sich die betreffenden Vorstände und Verwaltungen mit der Orts-Commission zu benehmen. Das Nämliche muß geschehen, wenn in einem gewöhn-

Digitized by Google

lichen Spitale, oder in den klinischen Anstalten zu Heidelberg und Freiburg, ein solcher Fall vorkommt.

Da es jedoch leicht möglich wäre, daß der Raum im Choleraspitale nicht mehr hinreichte, um solche Kranke aufzunehmen, so ist auf diesen Fall hin fürsorglich Bedacht zu nehmen, daß solche Kranken mit möglichster Vermeidung der Gefahr für die Gesunden in einem der Anstalt nahe gelegenen, besondern Gebäude untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden könnten.

§. 34. Die an der Cholera verstorbenen Personen können auf den gewöhnlichen Gottesäckern, wenn dieselben am Ende oder außerhalb des Orts sich befinden, beerdiget werden. Sind sie innerhalb desselben angelegt und ringsum mit Wohnhäusern umgeben, so muß ein besonderer Begräbnißplatz in einiger Entfernung vom Orte, und von gangbaren Fahr- und Fußwegen möglichst entfernt, ausgesucht und gehörig umzäunt werden. Vor seinem Gebrauche ist derselbe nach der Religionssitte einzuweihen. Auch in Filialorten, welche keinen besondern Begräbnißplatz haben, und ihre Todte oft sehr weit führen müssen, um auf den des Pfarrortes zu gelangen, eben so bei Indengemeinden, welchen ein solcher in der Nähe ihres Wohnorts abgeht, ist die nämliche Anordnung zu treffen.

§. 35. Vor der gewöhnlichen Zeit dürfen solche Leichen nur dann beerdigt werden, wenn der Orts-Commissionsarzt nach der ihm darüber vom Leichenschauer gemachten Meldung die Leiche vorerst besichtigt und gefunden hat, daß bereits Fäulniß einzutreten anfange. — Das gebräuchliche Rasiren, Waschen und Ankleiden derselben ist streng untersagt; dagegen sollen sie in ein großes Betttuch, welches in Chlorkalklösung getaucht ist, und alle 3 Stunden bis zur Beerdigung damit besprengt wird, gewickelt, so bis dahin auf dem gewöhnlichen Lager belassen, und kurz zuvor in dieser Umhüllung in den Sarg, dessen Fugen im Innern gut zu verpichen sind, durch die Krankenwärter gelegt werden.

§. 36. Die Leichen müssen auf den Begräbnißplatz gefahren werden; das Tragen derselben darf nicht Statt finden. Es sind dazu in der Regel die frühen Morgen- und späten Abendstunden zu bestimmen, wenn nicht schneller Uebergang in Fäulniß eine Ausnahme nöthig macht.

Die Leichenbegleitung darf außer dem Geistlichen nur 3, höchstens 4 Personen betragen; die mit dem Verstorbenen abgesperrten Personen sind wegen der zu haltenden Kontumaz davon ausgeschlossen. Sie folgt dem Leichenwagen in einer Entfernung von 8 bis 10 Schritten; eben so weit voraus geht ein Leichendiener, welcher die auf der Straße befindlichen Personen ermahnt, bei Seite zu gehen. Das Sterb- und Todtengeläute ist, so lange die Seuche dauert, durchaus verboten.

§. 37. Der Sarg darf auf dem Begräbnißplatze in keinem Fall mehr geöffnet werden; er wird von den Leichendienern, welche ihn auf den Wagen gehoben, davon abgenommen, und ist gleich nach Beendigung des religiösen Acts, welcher möglichst abzukürzen ist, in das Grab zu senken.

§. 38. Das Grab muß in der Regel 7 Fuß tief seyn; wo es die Beschaffenheit des Bodens nicht gestattet, so tief zu graben, muß der Sarg mit gebranntem Kalke bedeckt, und ein, wenigstens ½ Fuß hoher, Erdhügel über dem Grabe aufgeworfen werden.

§. 39. Den Reinigungs- und Leichendienern, so wie auch den Todtengräbern, sind auf Kosten der Gemeindscasse Ueberröcke von Canevas anzuschaffen, welche sie bei ihrem Geschäfte über die andere Kleider anziehen, nach Beendigung desselben aber wieder ausziehen; diese sowohl, als die übrigen Kleider, welche sie tragen, müssen sie jedesmal sorgfältig reinigen; es ist ihnen zudem bei einer namhaften polizeilichen Strafe zu untersagen, so lange die Seuche dauert, Wirthshäuser oder andere öffentliche Orte zu besuchen.

In die nämliche Strafe verfallen die Wirthe, welche dieselben in ihren Gastzimmern dulden.

§. 40. Die Reinigung von Personen, welche mit Cholerakranken oder Leichen in Berührung gekommen, geschieht

a. durch Waschen der Hände mit einer Lösung des Chlornatrons oder des Chlorkalkes (1 Loth in 4 Pfund Wasser);

b. durch Waschen des Gesichtes mit einer Mischung von einem Theile guten Weinessig und 2 Theilen Wasser;

c. durch Waschen des ganzen Körpers mit der Chlorkalklösung.

§. 41. Die Reinigung der Kleider und Effecten geschieht

a. durch Räuchern mit Chlorgas, welches entweder aus Chlorkalk, den man mit gleichen Theilen Essig und Wasser, oder mit 1 Theile Schwefelsäure und 4 Theilen Wasser befeuchtet und umrührt, oder aus einer Mischung von 9 Theilen gepulvertem Kochsalz und 8 Theilen gepulvertem Braunstein mittelst Aufgießen von 16 bis 18 Theilen concentrirter Schwefelsäure, die mit eben so vielem Wasser verdünnt ist, entwickelt wird.

Dieser Reinigung sind nur solche Sachen zu unterwerfen, deren Farben durch das Chlorgas nicht zerstört werden, oder welche dadurch sonst keinen Schaden erleiden.

b. Dadurch, daß man die betreffenden Gegenstände längere oder kürzere Zeit einer freien Zuglust aussetzt.

c. Daß man sie mit Aschenlauge oder mit einer schwachen Chlorkalklösung und hernach mit Seifenwasser wascht.

Es gehören hierzu besonders die Betten mit Bettzeug, Matratzen, wollene Decken, und die Kleidungsstücke der an der Cholera verstorbenen, oder von derselben wieder genesenen Personen, überhaupt Alles, was zu ihrem Gebrauche gedient hat, eben so die Kleidungsstücke und andere Effecten derjenigen, welche mit ihnen abgesperrt oder in Berührung gewesen. Die Reinigung dieser Sachen darf nur von den dazu aufgestellten Reinigungsdienern, nach Anleitung des Orts-Commissionsarztes und unter Aufsicht desselben, geschehen.

§. 42. Die Zimmer, in welchen Cholerakranke verstorben, oder bis zu ihrer Wiedergenesung verpflegt worden sind, werden 24 Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas durchräuchert, diese dann geöffnet und dadurch eben so lange ein freier Luft-

Digitized by Google

zug unterhalten. Hiernach werden die Thüren, Fenster und Fußböden, überhaupt alles Holzwerk, mit scharfer Lauge abgewaschen. Damit dieses pünktlich geschehe, sind nur die Reinigungsdiener dazu zu verwenden.

§. 43. So lange Cholerakranke in einem Zimmer liegen, ist in demselben entweder mit Chlorgas, das aus Chlorkalk, mit 1 Theile Essig und 3 Theilen Wasser von Zeit zu Zeit angefeuchtet, entwickelt wird, oder mit salpetersauren Dämpfen, aus gleichen Theilen Salpeter und Schwefelsäure bereitet, zu räuchern. Das Nämliche muß in den Hausgängen geschehen. Sollte weder das Eine, noch das Andere wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Lungen und Erregung von Husten ertragen werden können, so ist guter Weinessig oder aromatischer Essig in einer porcellanenen Schaale, die auf glühende Kohlen gestellt wird, zu verdampfen.

§. 44. Die Ausleerungen der Kranken nach oben und unten sind in den Bettschüsseln und Nachtstühlen mit Chlorkalklösung zu übergießen, und dann in den Abtritt zu schütten.

Damit die Betten nicht dadurch verunreinigt werden, ist, wo möglich, ein hinreichend großes Stuck Wachsleinwand unterzulegen.

Ist der Fußboden damit beschmutzt worden, so ist sogleich Sägmehl darauf zu streuen, das Ganze mittelst einer Schaufel zu entfernen, und dann Chlorkalklösung auf diese Stelle des Fußbodens zu gießen.

§. 45. Kirchen, Schulen und Theater dürfen an Orten, wo die Cholera herrscht, in der Regel nicht geschlossen, sollen jedoch täglich sorgfältig gereinigt, und, wenn sie menschenleer sind, Thüren und Fenster zur Bewirkung eines Luftzugs darin geöffnet werden.

Nur dann ist den Kindern der Besuch der Schule zu untersagen, wenn in dem Hause, welches ihre Eltern oder Pflegeltern bewohnen, sich Cholerakranke befinden.

§. 46. Sollte die Kreis-Commission auf den Antrag der Orts- und Bezirks-Commission eine solche Maaßregel dennoch für dringend nothwendig erachten, so hat sie einen hinreichend motivirten Bericht darüber an die Immediat-Commission zu erstatten und deren Entschliessung abzuwarten.

§. 47. In Städten oder Marktflecken, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, darf kein Jahrmarkt gehalten werden; es steht jedoch der Ortsbehörde frei, denselben auf den Zeitpunkt zu verlegen, wo die Seuche wieder aufgehört hat.

Die Wochenmärkte dürfen unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaaßregeln, welche der Orts- und Bezirks-Commission nöthig scheinen, fortgehalten werden.

§. 48. Hunde und Katzen aus Häusern, in welchen Cholerakranke sich befinden, dürfen nicht auf die Straße gelassen, müssen vielmehr in denselben in gehörige Verwahrung gebracht werden.

Die Nichtachtung dieses Verbots ist mit angemessener polizeilicher Strafe zu rügen.

§. 49. Die Briefe, welche aus Orten, in welchen die Cholera herrscht, abgehen, werden in diesen selbst durch einen Reinigungsdiener mittelst Chlorgases äußerlich desinficirt, bei dem Postamte aber durchstochen und nochmals durch Chlorgas gereinigt.

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

§. 50. Jeder licenzirte Arzt, er mag angestellt seyn oder nicht, ist verpflichtet, nicht nur die Cholerakranke, welche ihm ihr Vertrauen schenken, in Behandlung zu nehmen, sondern auch auf die, an ihn von der Bezirks-, Kreis- oder Immediat-Commission ergangene Aufforderung, sich unverweilt zur temporären Dienstleistung in diejenigen Orte oder Gegenden zu begeben, welche ihm von diesen Behörden bezeichnet werden.

Wer sich dessen wider Vermuthen weigern sollte, wird unnachsichtlich mit dem Verlust der ihm ertheilten Licenz auf immer bestraft. Dagegen haben, nach allerhöchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Oktober 1831, diejenigen praktischen Aerzte, welche sich durch ihre Hülfeleistung bei der Cholera besonders auszeichnen, eine verhältnißmäßige Remuneration und Berücksichtigung bei Anstellungen; die Relicten solcher aber, welche ein Opfer derselben werden, eine gehörige Unterstützung anzusprechen.

§. 51. Sämmtliche praktische Aerzte haben, so lange die Cholera in ihrer Gegend herrscht, beständig ein Etui mit den, zur augenblicklichen Hülfeleistung bei Cholerakranken dienenden Arzneimitteln, namentlich mit ätherischen Oelen, Naphten, Opiumtinktur, Camphergeist und Salmiakgeist, bei sich zu tragen.

§. 52. Findet der Arzt bei armen Kranken, die in seiner Behandlung sind, eine Unterstützung mit Nahrungsmitteln oder andern Bedürfnissen für nothwendig, so hat er der betreffenden Orts-Commission die Anzeige davon zu machen, welche unverweilt für die Anschaffung derselben zu sorgen verpflichtet ist.

§. 53. Ist ein Arzt mehreren Orts-Commissionen zugleich beigegeben, und ist er genöthigt, am nämlichen Tage in mehreren Orten Cholerakranke zu besuchen, so muß auf Kosten derselben, bei Tag sowohl als bei Nacht, eine Chaise für ihn bereit stehen, mittelst welcher er schnell dahin kommen kann, wo seine Hülfe nothwendig ist.

§. 54. Man ist überzeugt, daß jeder Arzt die dienlichsten Mittel kennt, um sich selbst und Andere, mit denen er in Berührung kommt, vor Ansteckung zu sichern; man erwartet daher auch, daß er, seinen Pflichten getreu, nicht unterlassen werde, dieselben, so weit es immer möglich ist, in Anwendung zu bringen.

§. 55. Von 3 zu 3 Tagen hat jeder praktische Arzt, welcher Cholerakranke in Privatwohnungen oder in Spitälern zu behandeln hat, der betreffenden Orts-Commission ein summarisches Verzeichniß derselben, nach dem in der Beilage unter Nro. 1 gegebenen Formulare zu übersenden. Diese fertigt hiernach, und nach der über die Erkrankungsfälle bei ihr gemachten Anzeigen, unter gleichzeitiger Benutzung der bei den Pfarrämtern einkommenden Sterbscheine als theilweise Controle, ein ähnliches Verzeichniß über sämmtliche Kranke im Orte, und übersendet dasselbe ebenfalls von 3 zu 3 Tagen der Bezirks-

Digitized by Google

Commission. Von dieser wird am Ende jeder Woche ein Verzeichniß über sämmtliche Kranke im ganzen Bezirke für die Kreis-Commission gefertigt, welche letztere sodann über den Krankenstand im ganzen Kreis einen Bericht in der nämlichen Form an die Immediat-Commission zu erstatten hat.

Jedem dieser summarischen Verzeichnisse ist eine Krankenliste nach dem Formulare Nro. 2 beizulegen.

§. 56. Der Physikus hat diejenigen Orte seines Bezirks, deren Gesundheits-Commission ein anderer Arzt beigegeben ist, von Zeit zu Zeit zu besuchen, und nachzusehen, ob alle sanitäts-polizeilichen Anordnungen pünktlich befolgt werden, und dann den bestehenden Mängeln, so weit es in seiner Befugniß steht, entweder auf der Stelle abzuhelfen oder Bericht darüber an die Bezirks-Commission zu erstatten.

§. 57. Es steht ihm das Recht zu, in Ermanglung einer hinreichenden Zahl praktischer Aerzte, die Oberwundärzte, sie mögen beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst haben oder nicht, unter seiner Aufsicht und Leitung, zur Behandlung von Cholekranken da, wo er es nöthig findet, zu verwenden, und diese haben den ihnen ertheilten Aufträgen unverweigerlich nachzukommen.

§. 58. Wenn er selbst oder die praktischen Aerzte seines Bezirks interessante Beobachtungen über die Natur und die Behandlung der Cholera machen sollten, so sind dieselben sogleich der Immediat-Commission berichtlich mitzutheilen.

§. 59. Die Bezirks-Commission kann die in ihrem Bezirke ansäßigen praktischen Aerzte in diejenigen Orte desselben absenden, in welchen ständige ärztliche Hülfeleistung nothwendig ist; befinden sich keine solche, oder nicht in hinreichender Zahl, in ihrem Bezirke, so wird die Kreis-Commission auf den ihr darüber erstatteten Bericht einen oder mehrere Aerzte aus andern Bezirken ihres Kreises dahin abordnen; sollten auch in diesen keine entbehrlich seyn, so ist der Immediat-Commission berichtliche Anzeige davon zu machen, welche dem bestehenden Mangel durch Abordnung von Aerzten aus andern Kreisen dahin abhelfen wird.

§. 60. Die Kreis-Commission kann, so oft es ihr nöthig scheint, eines ihrer Mitglieder in die Bezirke, in welchen die Cholera herrscht, absenden, um sich zu überzeugen, ob alle getroffenen Anordnungen befolgt werden, und um dasjenige weiter anordnen zu können, was zur schnellern Beendigung der Seuche, zur besseren Verpflegung der Kranken u. dgl., beitragen kann.

§. 61. Die Mitglieder der Kreis- und Bezirks-Commissionen haben über die, bei ihren Dienstreisen gemachten Auslagen ein specificirtes Verzeichniß zu fertigen und der Immediat-Commission vorzulegen.

Die Bezirksärzte haben für ihre Amtsreisen bei herrschender Cholera das Nämliche, wie bei andern Seuchen, in Anrechnung zu bringen. Ueber die Entschädigung derjenigen Aerzte, welche ihren Wohnsitz verlassen, und sich an einen andern Ort zur Aushülfe begeben müssen, werden die erforderlichen Bestimmungen nachfolgen.

Diese Verordnung ist auch in die Local- und Anzeige-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 17. November 1831.

Großherzogl. badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

Nro. I.

Summarisches Verzeichniß

der an der Cholera Erkrankten im (Kreis) (Bezirk) (Ort) (behandelt von N. N.)

vom ten bis zum ten 183

Kreis.	Bezirk.	Ort.	Den . . ten . . . sind krank verblieben.	Vom . ten . bis . ten neu erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Noch krank	Davon befinden sich		Zahl der abgesperrten Wohnungen u. Zimmer.	Totalsumme d. Erkrankten vom Anfang der Seuche.
								in ihren Wohnung.	in Spitälern.		

Digitized by Google

Nro. II.

Specielles Verzeichniß

der in (Ort) an der Cholera erkrankten (von N. behandelten) Personen.
Zum summarischen Verzeichniß vom (Tag, Monat, Jahr).

Kreis.	Bezirk.	Ort.	Fortlaufende Nummer.	Name.	Stand.	Alter.	Tag des Erkrankens.	Tag der Genesung.	Tag des Todes.	In eigener Wohnung.	Im Spital.	Bemerkungen.

Bemerkungen.

1) Die Aerzte haben für jeden Ort, in welchem sie Cholerakranke behandlen, besondere Verzeichnisse zu fertigen.
2) Die Kranken werden in das specielle Verzeichniß erst dann eingetragen, wenn sie genesen oder gestorben sind.
3) Bei den summarischen Verzeichnissen der verschiedenen Commissionen bleiben die Worte «behandelt von N.» und bei den speciellen die Worte «von N. behandelten» weg.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIX. — 9. Dezember 1831.

Bekanntmachung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, die an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten betreffend.

Nachstehender, von der deutschen Bundesversammlung am 27. Oktober d. J. gefaßter Beschluß:

«Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und diesen Letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.»

«Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.»

wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1831.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türkheim.
Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Das Verbot der Versendung und Verbreitung des bei Silbermann zu Straßburg unter dem Titel »Deutschland« erscheinenden Zeitblattes.)

In Gemäßheit höchsten Befehls aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 2. d. M. wird die Versendung und Verbreitung des bei Silbermann zu Straßburg unter dem Titel: «Deutschland» erscheinenden Zeitblattes, welches an die Stelle des durch Bundes-Beschluß vom 19. v. M. verbotenen «constitutionellen Deutschlands» getreten ist, hiermit untersagt.

Die Polizeibehörden haben auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und das fragliche Blatt, Falls es gleichwohl an öffentlichen Orten aufgelegt werden sollte, hinweg nehmen zu lassen.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Verbot des Haltens von Hunden, welche auf Menschen abgerichtet sind.)

Am 15. April d. J. begab sich der Schutzbürger Andreas Rittlinger von Hilsbach (Amts Eppingen) aus dem Wald, wo er Holz machte, nach Waldangelloch, um für die übrigen Arbeiter Branntwein zu holen. Als er auf dem Weg war, folgten ihm zwei Fanghunde, die ihn kannten und die mit zwei im Wald anwesenden Waldschützen gekommen waren. Dieß geschah nach seiner Angabe aus freien Stücken, nach der von Zeugen bestätigten Behauptung der Waldschützen aber auf seinen Ruf. Unterwegs fing er zu laufen an, um gedachten Ort schneller zu erreichen. Höchst wahrscheinlich wurden hierdurch die auf den Mann abgerichteten Thiere, welche nicht mit Maulkörben versehen waren, gereizt; sie fielen über ihn her, rissen ihn zu Boden; der Unglückliche verlor die Besinnung, und war nun den grimmigen Mißhandlungen der Hunde preisgegeben. Erst ¾ Stunden nachher fanden ihn einige Mädchen wenige Schritte seitwärts vom Wege, auf der Erde liegend, und noch einen der Fanghunde bei ihm stehend. Die herbeigerufenen Leute brachten den Unglücklichen noch lebend in seine Wohnung nach Hilsbach, wo er von dem dortigen Stadtrath über den beklagenswerthen Vorgang vernommen wurde. Als aber das Amt und Physikat von Eppingen in später Nacht herbeigeeilt war, hatte er schon seinen Geist aufgegeben. Bei der Legal-Inspection und Section zeigte sich, daß der Verstorbene durch unzählige Bißwunden auf eine wirklich schreckliche Weise zugerichtet war.

Leider ist dieß nicht der erste Fall ähnlicher Art, der bekannt geworden ist. Auch in früherer Zeit kamen mehrere gefährliche Verwundungen durch Hunde, welche auf Menschen abgerichtet waren, zur Anzeige. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist schon im Allgemeinen, selbst wenn solche Hunde nur allein auf das Geheiß ihrer Herren Menschen angreifen sollten, empörend und den Forderungen der Humanität widersprechend. Der vorliegende Fall zeigt aber, wie leicht man, auch ohne Wissen und Geheiß des Herrn, sogar den tödtlichen Mißhandlungen solcher Thiere ausgesetzt ist, welche auch Personen, die sie kennen, mehr oder minder gefährlich bleiben.

Es wird daher, mit höchster Ermächtigung des großherzoglichen Staatsministeriums, zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

§. 1. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist verboten, bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden.

§. 2. Das Halten von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, ist verboten, bei einer Strafe von fünfzehn bis dreißig Gulden.

§. 3. Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, werden, wem sie immer angehören mögen, getödtet.

§. 4. Das Hetzen von Hunden auf Menschen, von wem und gegen wen es immer geschehen mag, wird, wenn kein Schaden dadurch entsteht, mit einer Strafe von fünf bis zehn Gulden belegt, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden verursacht wurde.

Die Kreisdirectorien und das Commando des Gendarmerie-Corps werden für den Vollzug dieser Verordnung sorgen, und auf deren pünktliche Beobachtung ein wachsames Augenmerk haben.

Carlsruhe, den 21. November 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.)

Im Sommerhalbjahr 1831 studirten:

a) auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	41.	30.	71.
2) Juristen — —	75.	424.	499.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten —	80.	170.	250.
4) Cameralisten —	37.	32.	69.
5) Philologen und Philosophen —	14.	20.	33.
Zusammen	247.	676.	923.

b) Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl.
1) Theologen	182		20		202
2) Juristen	89		21		110
3) Mediciner, und zwar:					
a. eigentliche Mediciner	84		28		
b. höhere Chirurgen	4	111	—	35	146
c. niedere Chirurgen	17		6		
d. Pharmaceuten	6		1		
4) Philosophen . . .	94		7		101
Zusammen	476		83		559

Carlsruhe, den 14. November 1831.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. Gr. Kageneck.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXX. — 15. Dezember 1831.

(Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung betreffend.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die peinliche Frage findet auch in den beiden Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafedicts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

Art. 2. Der §. 11 desselben Edicts über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringen Verbrechen ist aufgehoben.

Art. 3. Die §§. 15 und 16 der Erläuterungen des Strafedicts vom 23. Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter eine Ahndung gerichtlicher Lüge im Laufe der Untersuchung gestatten, sind ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die in den §§. 50 und 94 der Erläuterungen des Strafedicts und in §. 42 der Eidesordnung enthaltenen Strafbestimmungen über gerichtliche Lügen sind aufgehoben.

Art. 4. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. In so fern sie einen Zusatz peinlicher Strafe bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt.

Nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperlicher Züchtigung als für sich bestehende Strafe, oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt, welche in Fällen, wo bisher gelinde Züchtigung eintrat, nicht vierzehn Tage, und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintrat, nicht drei Wochen übersteigen kann.

Die Gefängnißstrafe kann auch, vermöge Verschärfung durch Hungerkost, die in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe besteht, oder durch Dunkelarrest, abgekürzt werden.

Dunkler Arrest soll nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern, und darf vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und die Hungerkost nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe.

Art. 5. Das in §. 27 des Strafedicts den Aufsehern der Zuchthäuser eingeräumte Recht, Peitschenhiebe anzuwenden, ist aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 25. November 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Die ehelichen Vermögens-Verhältnisse des Adels betreffend.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der Landrechtzusatz 1393 a ist aufgehoben. Die ehelichen Vermögens-Verhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesetzen.

Art. 2. In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels 5, Tit. 2, Buch 2 des Landrechts und das Lehenedict in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehenguts-Besitzers, vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtssätzen 745a und 738a, zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Satze 1535a zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letzteren Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.

Art. 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adeligen, welche vor der Erscheinung desselben im Regierungsblatte geschlossen sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatministerium, den 25. November 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf Befehl seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXI. — 31. Dezember 1831.

Verordnung.

(Das Färben der Zuckerbäckerwaaren betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. 20 vom Jahr 1821 enthaltene Verordnung vom 5. Dezember desselben Jahrs, die Anwendung von schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derselben betreffend, zur allgemeinen Nachachtung zu erneuern, zugleich aber folgende weitere Vorschriften zur genauen Befolgung für die Zuckerbäcker zu ertheilen:

1) Die Zuckerbäcker sollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieselben an einem besondern Orte aufstellen, und mit der Aufschrift: «Nichteßbar» bezeichnen;

2) jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift: «Nichteßbar» (entweder auf der Rückseite oder am Boden desselben) ankleben.

3) Bei dem Verkaufe dieser nicht eßbaren Tragantwaaren sollen sie die Leute, und besonders die Kinder, auf die schädlichen Folgen aufmerksam machen, welche durch das Ablecken dieser Waaren entstehen können, da dergleichen aus dem Ausland bezogene Spiel- und

Digitized by Google

Ziersachen nicht immer, wie es geschehen sollte, und wie es, in Bezug auf die im Inland gefertigt werdenden derartigen Waaren, hiermit ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen sind.

4) Endlich werden die Zuckerbäcker hierdurch angewiesen, die in der eben angeführten Verordnung vom Jahr 1821 vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig zu haben, und sie, wenn sie dieselben zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißschaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüsseln hergerichtet, bei der Visitation um Weihnachten und Ostern jedesmal vorzuzeigen.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Trennung der Gemeinde Grünholz von der Vogtei Stadenhausen betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Gesuche der im Bezirksamte Waldshut liegenden Gemeinde Grünholz um Trennung von der Vogtei Stadenhausen, und um die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen Gemeinde, zu willfahren.

Carlsruhe, den 25. November 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

(Finanzgesetz pro $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

Für das Finanzjahr 1831:	fl.	kr.
zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	7351300	55
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	3172830	1
Zusammen	10524130	56
Für das Finanzjahr 1832:		
zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	7178500	—
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	3215106	1
Zusammen	10393606	1

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bewilligt, welche

	fl.	kr.
für das Finanzjahr 1831 auf	10915971	46
und		
für das Finanzjahr 1832 auf	10597758	11

angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse		
von 1831 im Betrag von	391840	50
von 1832 » » »	204152	10
Zusammen von	595993	—

sind als Staatsbeitrag zur künftigen Zehntablösung an die Amortisationscasse abzuliefern.

Art. 3. Ueber die Betriebsfonds, welche zu

4224927 fl. 19 kr.

angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 4. Der Amortisationscasse werden die reinen Revenüen der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der

für 1831 auf	905013 fl.
und 1832 »	936363 »

bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezug zugewiesen.

Art. 5. Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze, so weit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft.

Art. 6. Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civilstaatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt.

Von Besoldungen über 4500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionsgehalt.

Der Functionsgehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwencasse werden die Diener dem ungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem ersten Januar 1832 verliehen werden.

Art. 7. Von dem, in vorstehendem Artikel bestimmten Zeitpunkt an kann keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der eben so, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung, bei Berechnung der dienereditmäßigen Pension, nicht berücksichtiget werden soll.

Art. 8. Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen, haben dieselbe $^1/_{10}$ ihres Gehalts an die Staatscasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 9. Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß Statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetsmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Canzleipersonals zu disponiren.

Art. 11. Pensionen, über den in dem Dieneredict bestimmten Betrag, können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn, und aus dem Fonds für ausserordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

Digitized by Google

Haupt-Finanzetat für 1831 und 1832.

Einnahme.	1831. fl. kr.	1831. fl. kr.	1832. fl. kr.	1832. fl. kr.
I. Steueradministration.				
1) Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2627440 —		2411040 —	
2) Klassensteuer	202000 —		201000 —	
3) Accise und Ohmgeld	1325120 —		1305706 —	
4) Zollgefälle	967700 —		967700 —	
5) Verschiedene Einnahmen	34640 —		34640 —	
		5156900 —		4920086 —
II. Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung.				
1) Salinenverwaltung	1416449 —		1416449 —	
2) Berg- und Hüttenverwaltung	600465 11		600465 11	
3) Münzverwaltung	4370 —		4370 —	
4) Centralverwaltung	350 —		350 —	
		2021634 11		2021634 11
III. Cameraldomänenadministration		1430670 —		1415912 —
IV. Forstdomänenadministration		876426 —		876426 —
V. Postadministration		469658 —		472800 —
VI. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung		872400 —		870300 —
VII. Fluß- und Straßenbauverwaltung		10700 —		10700 —
VIII. Allgemeine Cassenverwaltung		77583 35		9900 —
Summa aller Einnahmen		10915971 46		10597758 11

Ausgabe.	1831. fl. kr.	1831. fl. kr.	1832. fl. kr.	1832. fl. kr.
Lasten und Verwaltungskosten.				
I. Steueradministration		612893 —		638300 —
II. Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung.				
1) Salinenverwaltung	362275 —		366375 —	
2) Berg- und Hüttenverwaltung	517303 53		517303 53	
3) Münzverwaltung	4370 —		4370 —	
4) Centralverwaltung	19385 —		18647 —	
		903333 53		906695 53
III. Cameraldomänenadministration		693580 —		716155 —
IV. Forstdomänenadministration		384956 8		383490 8
V. Postadministration		273905 —		272405 —
VI. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung		302662 —		296560 —
VII. Fluß- und Straßenbauverwaltung		— —		— —
VIII. Allgemeine Cassenverwaltung		1500 —		1500 —
Summa der Lasten und Verwaltungskosten		3172830 1		3215106 1

Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Staatsministerium.	1831. fl. kr.	1831. fl. kr.	1832. fl. kr.	1832. fl. kr.
Tit. I. Großherzogliches Haus.				
1) Civilliste 650000 fl.				
2) Wittumsgehalte 240000 »				
3) Appanagen 97000 »				
	987000 —		987000 —	
Tit. II. Landstände	90000 —		50000 —	
» III. Großherzogliches geheimes Cabinet	10000 —		10000 —	
» IV. Staatsministerium	14000 —		14000 —	
» V. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5000 —		5000 —	
		1106000 —		1066000 —

Digitized by Google

II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Eigentlicher Staatsaufwand.	1831. fl. kr.	1831. fl. kr.	1832. fl. kr.	1832. fl. kr.
Uebertrag		1106000 —		1066000 —
Tit. VI. Ministerium	27650 —		27650 —	
» VII. Gesandtschaften	66000 —		50000 —	
» VIII. Bundeskosten	27683 —		23675 35	
» IX. Verschiedene ausserordentliche Ausgaben	10000 —		10000 —	
		131333 —		111325 35
III. Justizministerium.				
Tit. X. Ministerium	22000 —		22000 —	
» XI. Gerichtshöfe.				
1) Oberhofgericht 45220 fl.				
2) Hofgerichte 110833 »				
	156053 —		156053 —	
» XII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	1100 —		1100 —	
» XIII. Zucht- und Correctionsanstalten	56910 —		56910 —	
		236063 —		236063 —
IV. Ministerium des Innern.				
Tit. XIV. Ministerium mit Branchen	89980 —		83700 —	
» XV. Kreisdirectorien	146490 40		145842 10	
» XVI. Bezirksjustiz und Polizei	715024 37		715024 37	
» XVII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Gensdarmerie)	93000 —		93000 —	
» XVIII. Lehranstalten:				
1831. 1831. fl. kr. / höhere 125801 fl. 1 kr. / mittlere 57360 » 52 » / untere 55224 » 18 »			1832. 125801 fl. 1 kr. / 65360 » 52 » / 56224 » 18 »	
	238386 11		247386 11	
» XIX. Künste	22892 58		23892 58	
» XX. Cultus	60775 43		63775 43	
» XXI. Milde Fonds und Armenanstalten	63300 —		63300 —	
» XXII. Siechenanstalt	12580 —		12580 —	
» XXIII. Irrenanstalt	59310 —		59310 —	
» XXIV. Allgemeines Arbeithaus	20000 —		20000 —	
» XXV. Wasser- und Straßenbau:				
1) Für den Straßenbau mit Einschluß von 250000 fl. wegen Aufhebung der Frohnden 526000 fl. — kr.				
2) Für den Flußbau 337750 » — »				
3) Administrationskosten 62064 » 30 »				
	925814 30		925814 30	
» XXVI. Landesgestüt	56000 —		56000 —	
» XXVII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	12000 —		12000 —	
		2515554 39		2521626 9
V. Kriegsministerium.				
Tit. XXVIII. Militäretat	1433000 —		1320000 —	
» XXIX. Pensionen für die aus dem spanischen und russischen Feldzuge zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten	13180 —		13880 —	
» XXX. Wegen Aufhebung der Militärfrohnden	15000 —		12000 —	
» XXXI. Landesvermessung	10000 —		10000 —	
		1471180 —		1355880 —
VI. Finanzministerium.				
Tit. XXXII. Ministerium mit Branchen	53215 41		53215 41	
» XXXIII. Centralcassen	15346 5		15346 5	
» XXXIV. Oberrechnungskammer	22650 30		22650 30	
» XXXV. Baubehörden	28520 —		28520 —	
» XXXVI. Centralbauaufwand	36400 —		35400 —	
	156132 16		155132 16	

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1831. fl. kr.	1831. fl. kr.	1834. fl. kr.	1834. fl. kr.
Uebertrag		156132 16		155132 16
Tit. XXXVII. Zur Beförderung des Bergbaues	10000 —		10000 —	
» XXXVIII. Zur Schuldentilgung:				
1831. 1832.				
1) Administrationskosten . 12000 fl. — kr. 12000 fl. — kr.				
2) Zinse nach Abzug der Aktivzinse . 693370 » 24 » 709070 » 24 »				
3) Tilgungsfond . 199642 » 36 » 215292 » 36 »				
	905013 —		936363 —	
Tit. XXXIX. Zu Pensionen	808025 —		774110 —	
» XXXX. Verschiedene und ausserordentl. Ausgaben	12000 —		12000 —	
		1891170 16		1887605 16
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes		7351300 55		7178500 —
Hiezu: Lasten und Verwaltungskosten		3172830 1		3215106 1
Summa aller Ausgaben		10524130 56		10393606 1
Bilanz.				
Die Einnahme beträgt		10915971 46		10597758 11
» Ausgabe »		10524130 56		10393606 1
Ueberschuß		391840 50		204152 10

welcher als Staatsbeitrag zur künftigen Zehntablösung an die Amortisationscasse abzuliefern ist.

Etat über den am Schlusse des Rechnungsjahres $18^{30}/_{31}$ vorhandenen Betriebfonds und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1831 und 1832.

Stand des Betriebsfonds am 1. Juni 1831.	fl. kr.
1) An Activresten	2651774 44
2) » Naturalienvorräthen	1440883 18
3) » Cassenvorräthen	916215 33
Summa der Activen	5008873 35
Hierauf haften: an Passivresten	783946 16
Rest des Activstandes	4224927 19
Disposition für die Budgetsjahre 1831 und 1832.	
1) Zu Deckung der Activreste	2546000 —
2) » » » Naturalienvorräthe	1558000 —
3) » » » Cassenvorräthe	837190 —
	4941190 —
Hievon gehen ab:	
Zu Deckung der Passivreste	783946 16
Rest des Activstandes	4157243 44
Bilanz.	
Der Activstand am 1. Juni 1831 beträgt	4224927 19
Zum Betriebsfonds für 1831 und 1832 sind bestimmt	4157243 44
Rest, zu Deckung laufender Ausgaben	67683 35

Digitized by Google

Die Activen des Betriebsfonds vertheilen sich unter die einzelnen Verwaltungszweige folgendermaaßen:

Benennung der Verwaltungszweige.	Activa. Activreste.	Naturalienvorräthe.	Cassenrest.	Summa der Activen.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
I. Steueradministration	133458	—	6000	139458	—
II. Salinenadministration	114590	150000	25000	289590	—
III. Berg- und Hüttenverwaltung	433224	580000	25000	1038224	—
IV. Münzverwaltung	8050	100000	—	108050	—
V. Cameraldomänenadministration	757326	350000	75000	1182326	—
VI. Schäfereiinstitut	1064	85000	650	86714	—
VII. Forstdomänenadministration	352832	160000	27000	539832	—
VIII. Holzhandlungsinstitut	82142	60000	1540	143682	—
IX. Postadministration	14517	—	3000	17517	—
X. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung	196816	—	40000	236816	—
XI. Fluß- und Straßenbauverwaltung	60963	—	24000	84963	—
XII. Allgemeine Cassenverwaltung	324925	—	600000	924925	—
XIII. Landesgestüt	1326	40000	1000	42326	—
XIV. Zucht- und Correctionsanstalten	52691	25000	3500	81191	—
XV. Siechenanstalten	242	1000	500	1742	—
XVI. Irrenanstalten	5072	2000	2000	9072	—
XVII. Allgemeines Arbeitshaus	6488	5000	2500	13988	—
XVIII. Landesvermessungscasse	—	—	500	500	—
	2545726	1558000	837190	4940916	—
Rundzahl	2546000	1558000	837190	4941190	—
Davon ab:					
Die Passiven	—	—	—	783946	16
Rest: Activstand	—	—	—	4157243	44

(Gesetz über die Aufhebung der Schlachtaccise vom Schwein-, Schaaf- und Lammfleisch.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Accise vom Schweinefleisch, eben so vom Schaaf- und Lammfleisch, ist vom ersten Januar 1832 an aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung der Herrenfrohnden.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Herrenfrohnden, und alle, unter was immer für einem Namen vorkommende Surrogate solcher Frohnden, sind vom ersten Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Die Frohndberechtigten erhalten als Ablösungscapital für die walzenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen Herrenfrohnden den zwölffachen Betrag des mittlern Werthes derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen.

Die Frohndsurrogate werden ebenfalls mit dem achtzehn-, resp. zwölffachen, Betrag abgelöst, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl entrichtet werden.

Art. 3. Das Ablösungscapital ist vom ersten Januar 1832 an bis zum Tag der Zahlung von den Entschädigungspflichtigen den Frohndberechtigten mit 4 Procent zu verzinsen.

Art. 4. Von dem Ablösungscapital für walzende Frohnden oder Surrogate für solche haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften, zwei Drittel, und die Staatscasse ein Drittel an die Berechtigten zu bezahlen. Von dem Ablösungscapital für die persönlichen Frohnden, oder deren Surrogate, ist die eine Hälfte aus der Gemeindscasse des Wohnorts der Frohndpflichtigen, und die andere Hälfte aus der Staatscasse zu berichtigen.

Art. 5. Das Ablösungscapital muß von den Pflichtigen dem Berechtigten kostenfrei an den Receptorort oder Wohnsitz beliefert werden, so fern der eine oder der andere nicht über 4 Stunden entfernt ist.

Den Antheil der Staatscasse haben die Berechtigten bei der, ihrem Wohnsitz zunächst liegenden landesherrlichen Casse zu empfangen.

Digitized by Google

Art. 6. Die einzelnen Güterbesitzer, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes von walzenden Frohnden, oder deren Surrogaten, befreit werden, sind befugt, das Ablösungscapital in 10 verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, an den Berechtigten zu bezahlen. Zur Sicherheit des Ablösungscapitals stehen denselben die nämlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Zins- und Gültablösungscapitalien festgesetzt hat.

Art. 7. Den Gemeinden ist gestattet, ihren Antheil an dem Ablösungscapital für persönliche Herrenfrohnden, sowohl in dem Falle, wenn die ganze Gemeinde, als wenn nur einzelne Ortseinwohner frohndpflichtig sind, in sechs verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 50 fl. betragen darf, an den Berechtigten zu berichtigen.

Art. 8. Sind alle Gemeindsglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungssumme sammt Zinsen, in so fern sie nicht aus dem Gemeindevermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das Gesammtsteuerkapital in sechs oder weniger Jahreszielern aufgebracht.

Eine bloß zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von dieser Umlage, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden.

Sind nicht alle, sondern nur einzelne Gemeindeangehörigen herrenfrohndpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den Werth der jährlichen Frohndleistung, oder, wo ein Surrogat bestand, dieses nach dem hergebrachten Repartitionsfuß so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

Art. 9. Den Gemeinden, die nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 persönliche Herrenfrohnden, oder deren Surrogate, bereits abgelöst haben, wird die Hälfte der Ablösungssumme aus der Staatscasse vergütet, den einzelnen Güterbesitzern, welche walzende Frohnden, oder deren Surrogate, abgelöst haben, ein Drittel der Ablösungssumme.

II. Umfang der Entschädigungsansprüche der Berechtigten.

Art. 10. Kann der Frohndberechtigte rechtsgenüglich nachweisen, daß ihm die Pflichtigen zur Leistung einer bestimmten Arbeit, oder zu einer bestimmten Zahl Tagesarbeiten von Menschen oder Vieh verbunden sind, so bestimmt sich hiernach das Maaß seiner Entschädigungsansprüche.

In allen andern Fällen, so fern überhaupt das Daseyn der Frohndpflicht selbst außer Zweifel gesetzt ist, hat derselbe nur für diejenigen Frohnden Entschädigung anzusprechen, welche ihm von den Pflichtigen in den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, wirklich geleistet worden sind. Fand in diesen Jahren eine außerordentliche Frohndlast Statt, die muthmaßlich nur in längeren Zeiträumen wiederkehrt, so soll eine billige Ermäßigung der Durchschnittssumme eintreten, eine billige Erhöhung dagegen, wenn in den gedachten Jahren die Frohndlast zufällig bedeutend geringer war, als sie sich, nach einem längern Zeitraum berechnet, herausstellen würde.

Art. 11. Ist das Object, wozu der Berechtigte eine bestimmte Arbeit anzusprechen hatte, oder wozu ihm überhaupt früher Frohnden geleistet wurden, am ersten Januar 1832 nicht mehr in seinem Besitze, so kann er auch für diese Frohndberechtigung keine Entschädigung ansprechen.

Art. 12. Sind die Frohnden bis jetzt von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich geleistet worden, so wird die für einen solchen Frohndverband sich ergebende Ablösungssumme unter die einzelnen Gemeinden, nach dem Stande der frohndbaren Kräfte am ersten Januar 1832, vertheilt.

Art. 13. Für die Frohndsurrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, haben die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Besitzstande in Anspruch zu nehmen, und für die Frohndsurrogate, welche nach dem Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte jährlich bestimmt worden sind, nach einem Durchschnitte von den Jahren 1812 bis 1831, beide eingeschlossen.

Art. 14. Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natur geleistet werden müssen, so hat der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohnddienste das Ablösungscapital zu fordern, wenn er nicht rechtsgenüglich nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist. Kann oder will der Berechtigte diesen Beweis nicht führen, so steht es in seiner Wahl, ob er das Ablösungscapital für das Frohndgeld oder für die bestehenden Naturalfrohnden in Anspruch nehmen will.

Art. 15. Ergibt sich aus dem Inhalte der Urkunden über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kategorie der Staatsfrohnden gehört haben, so steht dem Frohndberechtigten im ersten Falle kein Anspruch auf Entschädigung zu, im letzten Falle aber nur auf einen, mit den abgelösten Herrenfrohnden im Verhältnisse stehenden Theil.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren.

Art. 16. Wird das Maaß der Berechtigung zu Frohnden, Frohndsurrogaten oder Gegenleistungen, oder die Berechtigung selbst bestritten, oder werden, in Anwendung des Art. 15, Ansprüche und Widersprüche erhoben, so ist der Streit, so fern er nicht gütlich beigelegt wird, vordersamst im ordentlichen Rechtswege auszutragen, und bat die Ausmittlung des Ablösungscapitals bis dahin zu beruhen.

III. Anschlag der Frohnden, Frohndsurrogate und Gegenleistungen.

Art. 17. Besteht eine Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohn kosten würde. Dabei ist der

Digitized by Google

ortsübliche mittlere Fuhr- und Taglohn zu Grunde zu legen, und die hiernach sich ergebende Summe, nach Abzug von ein Fünftel des Fuhrlohnes und zwei Fünfteln des Taglohnes, als mittlerer Werth der Frohndleistung festzusetzen.

Art. 18. Bestehen die Frohnden in bestimmten Tagesarbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit sieben Zehnteln des ortsüblichen mittlern Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit der Hälfte des ortsüblichen Taglohns als mittlerer Werth der Frohndleistung anzunehmen.

Art. 19. Die Frohndsurrogate und Gegenleistungen, welche in Naturalien bestehen, sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1789, wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

IV. Verfahren zu Festsetzung des Ablösungscapitals.

Art. 20. Dem Frohndberechtigten und der frohndpflichtigen Gemeinde ist überlassen, den Betrag des mittlern Werthes der Frohnden im Wege des Vertrages festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgefertigt werden soll, ist jedoch in Beziehung auf den Beitrag der Staatscasse für die Finanzbehörde nur dann verbindlich, wenn sie demselben, auf erfolgte Vorlage, ihre Genehmigung ertheilt hat.

Art. 21. Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, oder hat die Finanzbehörde die Genehmigung derselben verweigert, so muß der Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende, mit den beweisenden Urkunden belegte Berechnung übergeben, über die dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle nur die Finanzbehörde, oder diese und die Gemeinde, zu hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache, über die Größe des Ablösungscapitals zu erkennen hat.

Art. 22. Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern Werth der Frohnden durch fünf Sachverständige abschätzen zu lassen, wovon zwei von den Berechtigten, einer von der Finanzbehörde, einer von der frohndpflichtigen Gemeinde und der fünfte von dem Amt selbst zu ernennen ist.

Geht das Verfahren, wenn sich die Gemeinde verglichen hat, nur gegen die Staatscasse (Art. 20 und 21), oder wenn der Fiscus nicht im Streit sich befindet, nur gegen die Gemeinde oder gegen die Pflichtigen vor sich, so sind nur drei Sachverständige zu ernennen, der eine vom Berechtigten, der andere im ersten Fall von der Finanzbehörde, im zweiten Fall von der Gemeinde oder den Pflichtigen, und der dritte vom Amt.

Art. 23. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungscapitals steht dem Berechtigten, der pflichtigen Gemeinde und der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, welches in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Art. 24. Uebergibt der Frohndberechtigte dem Bezirksamte die nach Art. 20 vorgeschriebene Entschädigungsberechnung nicht vor dem ersten Januar 1833, so tritt sowohl für die Staatscasse als für die frohndpflichtige Gemeinde die Verbindlichkeit zur Verzinsung des Ablösungscapitals erst mit dem Zeitpunkt ein, wo über die Größe des letztern endgültig entschieden seyn wird.

Art. 25. Wenn die pflichtige Gemeinde und die Finanzbehörde, oder einer von beiden Theilen, sich nicht innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklären, so hat das Amt den ausbleibenden Theil mit seinen Einwendungen auszuschließen. Im Fall des Recurses muß die Beschwerde, nebst deren Rechtfertigung, binnen einer Frist von zwei Monaten nach Publikation der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht und der Gegentheil darüber gehört werden. Eine Erweiterung dieser Frist kann nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen Statt finden.

Art. 26. Dasselbe Verfahren zu Festsetzung des Ablösungscapitals findet Statt, sowohl wenn die Frohnden auf einem Verbande mehrerer Gemeinden ruhen, als wenn nur einzelne Güterbesitzer zur Ablösung verpflichtet sind.

Art. 27. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Ablösungscapitalien wegen Aufhebung der Frohnden und Frohndsurrogate sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der frohndpflichtigen Gemeinde, und bei walzenden Frohnden von den pflichtigen Güterbesitzern getragen werden.

Art. 28. Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 über den Abkauf der Frohnden ist aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherz. Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung des Blutzehntens.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Recht zum Bezug des Blutzehnten, mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten, ist vom ersten Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Der Zehntberechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt.

Art. 3. Die Zahlung der Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesetzt ist, mit Zinsen zu vier Procent, vom ersten Januar 1832 an zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus der Staatscasse, zur andern Hälfte aus der Casse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird.

Art. 4. Alle Lasten, welche ausschließend auf dem

Digitized by Google

Blutzehnten haften, hören vom ersten Januar 1832 an auf, in so weit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von dem Berechtigten, wie bisher, auch künftig zu tragen; bestehen solche zwar zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von der Gemeinde zu übernehmen. Lasten, welche nicht ausschließend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Besitzer des Blutzehntens befindet, gehen vollständig auf Letztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten.

Art. 5. Als mittlere jährliche Reineinnahme ist der zehnte Theil der Roheinnahme, nach Abzug der Lasten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, anzunehmen. Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4 aufhören, oder von der Gemeinde übernommen werden.

Art. 6. Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags in dem angegebenen Decennium, keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädigung ansprechen; wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Roheinnahme überstiegen haben.

Art. 7. Den Zehntberechtigten und den Gemeinden ist überlassen, den jährlichen Betrag der mittlern reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorat ausgefertigt werden soll, ist zugleich für die Staatscasse verbindlich, wenn derselbe nicht wegen formeller Mängel von der Finanzbehörde angefochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und aufgehoben wird.

Art. 8. Kommt zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungsberechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache und fruchtlosem Versuch, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsetzen wird.

Findet das Amt die übergebenen belegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe vor Ertheilung des Erkenntnisses drei beeidigte Sachverständige zu vernehmen. Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der Gemeinde und der dritte von dem Amte selbst zu ernennen.

Art. 9. Der Berechtigte, der sich bis zum ersten Mai künftigen Jahrs weder mit der Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Amte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Verzicht geleistet habe.

Wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklärt, so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Letztern festzusetzen, und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der Finanzbehörde aber dieselben vorzubehalten, und ihr unter Anberaumung einer gleichen Frist, und unter dem nämlichen Präjudiz die Entschädigungsberechnung des Berechtigten zur Erklärung mitzutheilen.

Die Entscheidung auf diese gilt nur für die aus der Staatscasse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung.

Art. 10. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht dem Berechtigten, dem Pflichtigen, und, in dem Art. 9 erwähnten Falle, der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, das in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung muß binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht, sofort der Gegentheil gehört werden.

Art. 11. Die Verzinsung der von der Staatscasse zu bezahlenden Hälfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungsbetrag weder der Berechtigte, noch die Gemeinde Schuld trage.

Ist die Entschädigung bis zum 1. Januar 1833 aus Verschulden der Betheiligten oder eines derselben endgültig nicht festgesetzt, so hat das Amt, und im Falle des Recurses, das Kreisdirectorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Berechtigten durch die Zinssistirung entspringenden Schaden zu tragen habe, oder in welchem Verhältniß beide Theile.

Art. 12. Wo über das Zehntrecht oder die Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsetzung der Entschädigung ausgesetzt, bis der Streit gütlich oder rechtlich ausgetragen ist.

Art. 13. Sind nur einzelne Güterstücke einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den mittlern reinen Jahresbetrag des Blutzehnten so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

In dem Falle, wo die Gemeinde diese Befugniß in Anspruch nehmen will, kann sie einen Vergleich über die Entschädigungssumme nur mit Zustimmung der zehntpflichtigen Güterbesitzer abschließen, und hat, wenn es zur amtlichen Verhandlung kommt, einen Ausschuß derselben beizuzuziehen.

Art. 14. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Entschädigungssumme wegen Aufhebung des Blutzehnten sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern Hälfte von der Gemeinde gleichheitlich getragen werden.

Art. 15. Die Staatscasse wird die von ihr zu leistende Hälfte der Entschädigung an die Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten mit dem vollen Betrag ihrer Entschädigungsforderung zu befriedigen.

Digitized by Google

Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte ist, hat die Gemeinde vier Prozent des Capitals als Besoldungsbeitrag auf die Gemeindscasse anzuweisen, und am 1. Januar 1833 erstmals zu bezahlen. Uebrigens bleibt der Gemeinde, so wie der obersten Kirchenbehörde, die Aufkündigung des Capitals mit halbjähriger Frist vorbehalten.

Art. 16. Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1832 den Blutzehnten abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalten die Hälfte des Loskaufcapitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staatscasse ersetzt.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung des Briefportofreithums.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das persönliche Briefportofreithum ist vom 1. Januar nächsten Jahrs an in dem Umfang des Großherzogthums aufgehoben.

Art. 2. Ausnahmsweise sollen diejenigen Personen, deren Briefportofreithum auf Verträgen mit auswärtigen Postadministrationen beruht, dasselbe noch in so lange genießen, als diese Verträge dauern.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Türckheim.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung des Kartenstempels.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Kartenstempel ist, vom 1. Januar 1832 an, aufgehoben.

Den Spielkartenverkäufern wird die entrichtende Stempeltaxe von ihren Vorräthen, gegen Vorlegung der gestempelten ungebrauchten Karten, zurückbezahlt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz über die Einführung von Etappengeldern an die beurlaubten Soldaten ꝛc.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bisher bestandene Verordnung, wornach die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziers und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kostbatzens einquartirt und verpflegt werden mußten, wird andurch aufgehoben.

Art. 2. Denselben wird dagegen ein auf jeder Station an sie zu entrichtendes Etappengeld, im Betrage von 18 Kreuzer, auf Rechnung der Generalkriegscasse, ausbezahlt.

Art. 3. Das nämliche Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unteroffiziers und Soldaten.

Art. 4. Für diejenigen, deren Heimathsort nicht weiter als sechs Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt.

Art. 5. Eben so findet die Zahlung des Etappengeldes nicht Statt für den Marsch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz wegen Uebernahme von Bezirksschulden auf die Amortisationscasse.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Nachbenannte Bezirksschuldentilgungscassen erhalten von der Amortisationscasse die beigesetzten Summen, welche als Staatsschulden anerkannt werden:

Die Landschaftscasse Meinau	20400 fl.
» » Blumenfeld . . .	22200 »
» » Mörsburg	50000 »
» Collektationscasse Mörsburg . . .	28500 »
mit Vorbehalt der verhältnißmäßigen Mehrübernahme für den Fall der nähern Nachweisung zweier Schuldposten im Betrage von 19470 fl. 13 kr. und von 9968 fl. 27 kr.	
Die Collektationscasse Markdorf . . .	25900 »
Die Landschaftscasse von Hanau-Lichtenberg, namens der Flußbaucasse im Kinzigkreis .	17700 »
Die Steuercasse der Stadt Konstanz . .	32200 »
In Allem . .	196900 fl.

Art. 2. Die Amortisationscasse wird jede dieser Summen in drei Jahresraten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes, mit Zins zu 4 Procent vom 1. Juni d. J., die andere den 1. Juni 1832 und 1833, beide ohne Zins, baar bezahlen.

Art. 3. Wegen der Verwendung dieser Beiträge gilt dasjenige, was im dritten Artikel des Gesetzes vom 14. Mai 1825 für die damals bewilligten Beitragssummen bestimmt worden ist.

Digitized by Google

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz über die Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Das nach den Landrechtsätzen 710 b. a. und 710 b. b. bestehende Recht zum Bezug des Zehntens von Neubrüchen ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr, wegen der gesetzlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre, noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationscasse fließen, und alle sich darauf beziehende Ausgaben von dieser geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationscasse mit der Generalstaatscasse oder einer andern Verwaltungscasse darf niemals Statt finden.

Art. 2. Die Amortisationscasse wird durch einen Director und die erforderlichen Cassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationscasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die Abhör der Rechnungen der Amortisationscasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheides geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edict vom 16. März 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 4. Der landständische Ausschuß wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse, mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

Art. 5. Das Bedürfniß der Amortisationscasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von der im Satz 5 des Edicts vom 31. August 1808 bestimmten Mitteln, oder welche andere Statt dieser, zur Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen.

In so fern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speciellen Einnahmen, müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationscasse abgeliefert werden.

Die Staatscasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationscasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.

Art. 6. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationscasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reädifikationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesammtaufwand für Neuerbauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen, und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden sollen, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.

Art. 7. Alle zur Sicherung der Staatscasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Cautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (L.S. 813) und alle bei den Staatscassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponiblen Fonds sind bei der Amortisationscasse verzinslich anzulegen.

Ueber die Verwendung der disponiblen Fonds wird

Digitized by Google

auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.

Art. 8. Der Staatscasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, so weit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationscasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Die Amortisationscasse hat der Staatscasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Cassenverhältnisse gestatten, zurückzuzahlen sind. Wird dieser Credit zu Deckung eines außerordentlichen, unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringenheit desselben dem nächsten Landtag nachzuweisen.

Art. 9. Außer der Amortisationscasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen, unter irgend einem Vorwande, zu contrahiren.

Art. 10. Die Amortisationscasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Credits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich Statt finden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 11. Zu Operationen der Amortisationscasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationscasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

Art. 12. Die in dem §. 10 dieses Gesetzes und in dem §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des letztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatscasse, neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten, außerordentlichen Credits nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

Art. 13. Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen, und ihm im ersten Falle die Nothwendigkeit der Operation, im letzten Falle die Räthlichkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen.

Art. 14. Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungscommission dem Staatsministerium zu erklären:

«ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und, im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag.»

Art. 15. Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Tilgungscasse, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 16. Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

Art. 17. Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig seyn. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung, versammelt sind.

Zur Gultigkeit seiner Zustimmung, zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Art. 18. Wenn die disponiblen Mittel der Amortisationscasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen.

Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Courswerth der Größe des Darleihens gleich kommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationscasse, und des §. 57 der Verfassungsurkunde, so weit es dieselbe ergänzt, erläutert oder abändert, und bildet somit selbst einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Adressen der beiden Kammern der Stände, die Zustimmung zu provisorischen Gesetzen betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Dezember, Nro. 2177, und 31. Dezember, Nro. 2198 und 2199, werden nachstehende, von beiden Kammern der Stände-

Digitized by Google

versammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Adressen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Durlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst ihrer getreuen Stände hat in ihrer 158ten öffentlichen Sitzung vom 15. d. M., bei Berathung über das Einnahmen-Budget, beschlossen:

1) Dem provisorischen Gesetz vom 31. Juli 1828, die Accise und das Ohmgeld vom Wein betreffend, die Zustimmung zu ertheilen, und

2) Eure königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, diesen Beschluß durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Föhrenbach.

Die Secretäre: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erste Kammer der Ständeversammlung tritt der vorstehenden unterthänigsten Adresse bei. Carlsruhe, den 30. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre: Professor Dr. Zell. Frhr. v. Göler.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst ihrer getreuen Stände hat dem ihr zur Genehmigung vorgelegten provisorischen Gesetze vom 3. Juli 1829 (Regierungsblatt 1829), den Wasserzoll auf dem Main und Neckar betreffend, nach erstattetem Commissionsbericht und hierauf erfolgter geschäftsordnungsmäßiger Berathung, in heutiger Sitzung ihre Zustimmung ertheilt.

Wir legen diese Zustimmung in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Föhrenbach.

Die Secretäre: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erste Kammer der Ständerversammlung tritt der vorstehenden unterthänigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre: Professor Dr. Zell. Frhr. v. Göler.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer 161sten öffentlichen Sitzung vom 19. d. M., nach gepflogener Berathung, die Gesetzeskraft der in anliegendem Protokollauszug enthaltenen provisorischen Verordnungen anerkannt, und beschlossen, Eure königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dieses durch das Regierungsblatt öffentlich verkünden zu lassen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Föhrenbach.

Die Secretäre: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt vorstehender unterthänigsten Adresse bei, und ertheilt den in anliegendem Protokollauszug verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung. Carlsruhe, den 24. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre: Professor Dr. Zell. Frhr. v. Göler.

Auszug aus dem Protokoll der 161sten öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1831.

Auf vorhergegangene Berathung wurde von der zweiten Kammer mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die Gesetzeskraft der nachstehenden sieben provisorischen Verordnungen anzuerkennen:

1) Die Verordnung v. 28. Juni 1828 (Rgbl. Nro. XIII), die Accis- und Ohmgeldserhebung vom Wein, der in ein Wirthshaus verbracht wird, betreffend.

2) Die Verordnung vom 7. Juli 1829 (Rggsblt. Nro. XV), das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objekte betreffend.

3) Die Verordnung vom 3. November 1829 (Rgbl. Nro. XXI) in gleichem Betreff.

4) Die Verordnung vom 16. Oktober 1828 (Rgbl. Nro. XXI), die Transitzollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen betreffend.

5) Die Verordnung vom 24. März 1829 (Rgbl. Nro. VI), wodurch für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen, und umgekehrt, gleiche Begünstigungen ertheilt wurden.

6) Die Verordnung vom 19. September 1829 (Rgbl. Nro. XIX), die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Laufenburg betreffend.

7) Die Verordnung vom 5. Juni 1830 (Regierungsblatt Nro. IX), die Transitzollfreiheit für den Güterzug

Digitized by Google

nach Kadelburg betreffend.

Zur Beurkundung. Carlsruhe, den 19. Dezembee 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung: Föhrenbach.

Die Secretäre: A. L. Grimm. Speierer. Schinzinger.

Verordnung.

(Die Steuererhebung pro $18^{31}/_{32}$ betreffend.)

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom Heutigen sind für das gegenwärtige Finanzjahr (1. Juni $18^{31}/_{32}$) die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge — ferner die Klassensteuer wie in der abgelaufenen Budgetsperiode zu erheben.

Unter Hinweisung auf die landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1831 über die Steuererhebung in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Finanzjahrs, Regierungsblatt Nro. VIII, und das Gesetz vom 23 November d. J., Regierungsblatt Nro. XXVI, die Steuererhebung im Monat Dezember betreffend, wird daher die Steuerdirection beauftragt, den Steuereinzug pro 1831 in den gesetzlichen Formen fortsetzen zu lassen.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1831.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. II. — 12. Januar 1832.

(Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt.

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1. Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2. Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist.

§. 4. Die Verletzung der Vorschrift des §. 3 hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redacteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigesetzt seyn.

§. 7. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als drei Mal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrag von eintausend Gulden, — wenn sie öfter erscheint, im Betrag von zweitausend Gulden in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender Frist, wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes Exemplar, bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 sind die im §. 8 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte

Digitized by Google

Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 6, 7, 8, 9 und 10 ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Druck befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker, hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige, neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohete Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16. Die §§. 12 bis 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17. Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;

2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12, und eben so die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im §. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember d. J. über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung Preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß gibt.

§. 23. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen, von einem Tage für je drei Gulden, verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderst der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;

2) der Herausgeber, in so fern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;

3) der Verleger; so fern auch dieser nicht bekannt ist,

4) der Drucker, und

5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet,

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder

2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder

3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

Digitized by Google

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur, in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger, oder Drucker, der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, in so fern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder

2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30. Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

III. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen u. Preßvergehen.

§. 33. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

Der Titel 3 soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 34. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,

a. wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, so wie wenn

b. die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Eben so kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von amtswegen verfolgt werden kann.

§. 35. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36. Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 34, und zwar im Falle des §. 34, Nro. 2, selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 38. Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 39. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 34) innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letztern die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey oder fortzubestehen habe.

Im letztern Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

§. 40. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 38) nicht innerhalb 3 Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag, ohne weitere Verfügung von Rechts wegen, seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatscasse.

§. 42. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35) oder bestätigt (§. 38) hat, kann

Digitized by Google

dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.
Von dem Strafverfahren.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das großherzogliche Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener ausserhalb ihres Dienstes von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

§. 44. Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 46. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 50. Die Untersuchungsakten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 51. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Akten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte.

Die Anklageschrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,

2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,

3) die Benennung der angeschuldigten Personen,

4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält,

5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52. Eben so ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Akteneinsicht zu gestatten, und er hat, so fern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des §. 51, bei Verlust derselben, innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Akten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 53. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Fall des §. 52 die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplicat der Schrift dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54. Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

Zu diesen vierzehn Tagen wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75, 78 und 88.

§. 55. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 56. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57. Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gericht für nothwendig erachtet wird.

§. 58. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung

Digitized by Google

Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörde handelt.

§. 59. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

§. 60. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist.

Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören.

Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Partheien selbst nur, indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 61. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise alsdann zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemessen oder nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 62. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und alsdann unter Androhung einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und Schaden, die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatscasse die Kosten trägt.

§. 65. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 66. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 67. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68. Die Partheien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 69. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwalts, der erschienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen, so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 70. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines aussergerichtlichen Geständnisses.

§. 71. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, oder

2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das frühere Versäumte nachholen.

§. 73. Ist der Angeklagte abwesend, und sein Auf-

Digitized by Google

enthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung, unter Androhung der im §. 71 genannten Rechtsnachtheile, öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 75. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 76. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an.

Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 77. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und eben so dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 78. Die Appellation ist innerhab einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 79. Bis zum Abiaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 78) die Rechtfertigung noch zuläßig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 82. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist werden, dieselbe mag eingekommen seyn, oder nicht, sämmtliche Acten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des in §. 67 angegebenen Inhalts erstattet wird.

Ist dieser Vortrag erstattet, so werden der Staatsanwalt und die Partheien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verlesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll wörtlich verlesen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§. 63, 65 und 66) sogleich das Urtheil verkündet.

Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint, so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 84. Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprüngiich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren, verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht Statt.

§. 86. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte Statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 87. Der Rekurs zur Gnade findet nur Statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat.

Die Rekursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe sammt Acten an das Justizministerium einsendet.

§. 88. Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur aisdann eingehalten:

1) wenn die Rekursschrift innerhalb drei Tagen, von

Digitized by Google

Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben, oder

2) wenn mit der Appellation eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, oder

3) Wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89. Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. III. — 19. Januar 1832.

(Gesetz über die Ehrenkränkungen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Wer von einem Anderen eine bestimmte Thatsache, welche ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Anderen der öffentlichen Verachtung Preis geben würde, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl des Anderen Einwirkung haben, oder endlich unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Anderen an der Ehre zu kränken, hervorgeht, wissentlich falsch aussagt, ist der Verläumdung schuldig, und mit bürgerlichem Gefängniß, welches die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, zu bestrafen.

§. 2. Ist die ausgesagte Thatsache nicht von der Art, daß sie, wenn sie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, so kann die Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 3. Alle anderen Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Anderen auf Ehre absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.

§. 4. Das Maaß der in den vorhergehenden Artikeln auf die Verläumdung und auf die Ehrenkränkung gesetzten Strafe richtet sich, außer der Rücksicht auf die übrigen allgemeinen Gründe der Strafbarkeit, namentlich auch nach dem Grade der Oeffentlichkeit der zugefügten Beleidigung, und darnach, ob die Beleidigung mit körperlicher Mißhandlung, oder anderen, kein besonderes Verbrechen oder Vergehen begründenden Rechtsverletzungen verbunden war.

§. 5. Geschah die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung an Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung, so kann die Strafe das in den §§. 1, 2 und 3 festgesetzte Maaß bis um die Hälfte desselben übersteigen.

Eine gleiche Erhöhung des Strafmaaßes kann Statt finden, wenn die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung von Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung verübt wurde.

§. 6. Eine Erhöhung des in den §§. 1, 2 und 3 festgesetzten Strafmaaßes bis um ein Viertheil desselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, welche in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder auch in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 7. Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt das Daseyn einer Verläumdung auf, das Daseyn einer Ehrenkränkung aber nur in so fern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 8. Wird eine Thatsache der im §. 7 bezeichneten Art in Druckschriften oder durch Bildwerke verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung (§. 3 und 4) belegt.

Ausnahmsweise wird der Beweis der Wahrheit zugelassen, und hebt, so weit nicht in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung eine Ehrenkränkung liegt, die Strafe auf, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte.

§. 9. Für eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht höherem Maaße, als die vorausgegangene erfolgte, findet keine Strafe Statt.

Wer eine ohne körperliche Mißhandlung gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht geringerem Maaße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 10. Bei Ehrenkränkungen (§. 3) und bei den im §. 2 erwähnten Verläumdungen von geringerer Strafbarkeit kann auch statt des Gefängnisses eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch (mit Vorbehalt der in den §§. 5 und 6 vorgesehenen Erhöhungen) im Falle des §. 2 nicht einhundert fünfzig Gulden, und im Falle des §. 3 nicht zweihundert Gulden übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.

§. 11. In allen Fällen kann der Beleidigte die Ver-

Digitized by Google

kündung des Urtheils vor drei Zeugen, oder so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, auch wenn die Ehrenkränkung oder Verläumdung in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich eben derselben Blätter zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers bedienen. Ueberdieß bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verläumdung zugefügten Schadens.

§. 12. Ehrenkränkungen und Verläumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.

In dem Falle des §. 5 kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben.

Eben so kann die Klage vom Staatsanwalt erhoben werden, wenn die Beleidigung an den nicht unter die eigentlichen Staatsbeamten gehörigen untergeordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres Amtes geschah, so wie wenn durch Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Staatsdiener, Offiziere, Geistliche und Ortsvorgesetzte, ausserhalb ihres Dienstes, Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 13. Geschah eine Ehrenkränkung oder Verläumdung an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder in Schriften, welche, gedruckt oder ungedruckt, angeschlagen oder verbreitet wurden, so findet eine Klage nicht mehr Statt, wenn seit der Verübung der Beleidigung sechs Monate verflossen sind.

Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen, welche nicht in der hier bezeichneten Art öffentlich verübt wurden, beginnt diese Verjährungszeit erst mit dem Tage, da der Beleidigte von der Ehrenkränkung oder Verläumdung, so wie von dem Urheber derselben, Kenntniß erhielt.

Nach Umfluß eines Jahres, von der Verübung des Vergehens an, findet die Klage in keinem Falle mehr Statt, selbst wenn der Beleidigte davon gar keine Kenntniß erhielt, vorbehaltlich der im §. 11 erwähnten Klage auf Schadenersatz.

§. 14. Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt. Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung verübt zu haben, beschuldigt, so ist er hierin dem nämlichen Richter, den er selbst zuerst angegangen hat, unterworfen, wenn der Beklagte noch vor Verkündung des Endurtheils deßhalb Genugthuung fordert.

Ausgenommen hievon sind die Fälle, wo der eine Theil einen befreiten Gerichtsstand hat, ohne daß ein solcher von gleicher Art zugleich auch dem Gegentheile zusteht. In solchen Fällen kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt werden, das Urtheil ist aber gegen den einen und den andern Betheiligten immer von seinem zuständigen Richter zu fällen.

Diese Ausnahme von der Statthaftigkeit eines Gerichtsstandes der Wiederklage fällt weg, wenn der befreite Gerichtsstand des Beklagten zugleich das Obergericht des Klägers ist.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verläumdung verübten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

§. 15. Wurde wegen einer einem Offiziere, Staatsbeamten oder Geistlichen zugefügten Beleidigung die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat dieser die einschlägige Dienstbehörde, durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Urtheils, vom Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§. 16. Die Gesetze vom 13. und 24. August 1805, über die Bestrafung der zwischen Civil- und Militärpersonen vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, die §§. 45 und 46 des Strafedicts, die Verordnung vom 28. Februar 1817, Regierungsblatt Nro. XI, so wie alle anderen, dem gegenwärtigen widersprechenden, Gesetze und Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

§. 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1832 in Wirksamkeit.

Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

(Gesetz über die Gendarmerie.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Großherzogthums ist ein Gendarmerie-Corps aufgestellt.

§. 2. Als Landespolizeianstalt bildet das Gendarmeriecorps ein zusammenhängendes Ganzes, und ist, vermöge seines Zwecks, dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die innere Organisation desselben ist militärisch.

§. 3. Die Gendarmerie besteht aus einem Staabsoffizier als Commandeur, aus der nöthigen Anzahl von Offizieren, Wachtmeistern, Brigadiers und Gensdarmen.

Die Verlegung der Mannschaft geschieht vom Ministerium des Innern auf den Antrag des Commando der Gendarmerie und der Kreisdirectorien.

Anstellung der Gendarmerie.

§. 4. Die Offiziere der Gendarmerie werden von dem Großherzog ernannt. Die definitive Anstellung der Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, nach beendigtem Probejahr, geschieht vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Commandeurs der Gendarmerie.

§. 5. Zu Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen

Digitized by Google

können durchaus keine anderen Individuen angenommen werden, als solche, welche

a. wenigstens sechs Jahre bei dem Militär tadellos gedient haben;

b. einen ehrenvollen Abschied, und, wenn sie das Militär bereits einige Zeit verlassen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civilobrigkeit aufweisen können;

c. mit keinem Gebrechen behaftet sind, und überhaupt einer guten Gesundheit genießen;

d. des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig sind;

e. nicht unter 25 und nicht über 36 Jahre alt sind, auch wenigstens das Militärmaaß haben, und weiter

f. in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht bereits besitzen oder wenigstens vor ihrer Anstellung noch erwerben.

§. 6. Der Commandeur ist dem Ministerium des Innern für die Festhaltung obiger Bedingungen verantwortlich.

Uniformirung, Bewaffnung und innere Verwaltung.

§. 7. Die Uniformirung, Bewaffnung, so wie die innere Verwaltung, steht unter Leitung des Kriegs-Ministeriums, und findet nach den Positionen Statt, welche im Gendarmerie-Etat nachgewiesen sind.

Verpflegung.

§. 8. Sämmtliche Kosten des Gendarmerie-Corps werden von der Staatscasse bestritten, und sind auf den Etat des Ministeriums des Innern gebracht.

Dienstzeit, Entlassung, Pensionirung.

§. 9. Die unter die Gendarmerie eintretenden Individuen müssen eine sechsjährige Capitulationszeit eingehen.

Unter dieser sechsjährigen Capitulationszeit ist das erste Jahr als Probejahr zu betrachten.

Während dieses Probejahrs kann der Commandeur des Gendarmerie-Corps, nach vorgängiger Vernehmung des Divisions-Commandanten, jedes Individuum, ohne alle weiteren Förmlichkeiten, wieder entlassen, welches die für den Gendarmeriedienst nöthigen Fähigkeiten und Tauglichkeit nicht entwickelt.

§. 10. Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation definitiv aufgenommenen Gendarmen geschieht vom Ministerium des Innern, und findet namentlich Statt:

1) wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste in physischer oder moralischer Hinsicht;

2) wegen Mißbrauch der Amtsgewalt;

3) wegen wiederholter Disciplinarvergehen, worunter vornehmlich Trunkenheit zu zählen ist;

4) in Folge eines, die Verstoßung vom Corps aussprechenden Strafurtheils.

§. 11. Nach erstandener fünfter Capitulation, den geleisteten Militärdienst mit eingerechnet, oder nach erfolgtem sechzigstem Lebensjahre, sind sämmtliche Gendarmen, vom Wachtmeister abwärts, berechtigt, den Abschied nebst der Pensionirung zu fordern.

§. 12. Gleiches Recht steht auch demjenigen zu, welcher vor erreichtem sechzigsten Jahre entweder durch Wunden oder durch Krankheiten, oder andere körperliche Gebrechen, die er erweislich im Dienste entweder erhalten oder sich zugezogen hat, zum ferneren Gendarmeriedienste unfähig geworden, und ausser Stand gesetzt ist, sein Brod auf irgend eine andere Art zu verdienen.

§. 13. Die Pensionirung eines Gendarmen, in Gemäßheit der in den beiden vorigen Paragraphen ausgesprochenen Bestimmungen, geschieht auf einen von dem Ministerium des Innern zu erstattenden Vortrag. Die Pension besteht in 72 bis 150 fl., nach Maaßgabe der persönlichen Familien- und Vermögensverhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung ausgezeichneter Dienstleistung.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 14. Das Gendarmerie-Corps ist, hinsichtlich seiner Dienstleistungen, ausschließlich dem Ministerium des Innern unterstellt, und von diesem gehen alle, auf den Dienst der Gendarmerie Bezug habenden Befehle an den Commandeur des Corps.

§. 15. Zu allen anderen Civilbehörden steht die Gendarmerie in keinem subordinirten Verhältniß.

Von den Militärstellen hat sie in keinem Fall Befehle zu empfangen.

§. 16. Dagegen hat die Gendarmerie jeder schriftlichen oder mündlichen Requisition oder den Aufforderungen sämmtlicher Justiz- und Administrativ-Behörden augenblickliche Folge zu leisten. Die letzteren sind für die Gesetzmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Gendarmerie aber nur für die genaue Erfüllung und Ausführung derselben, verantwortlich.

§. 17. Zu möglichster Abkürzung des Geschäftsgangs, und um die Gendarmerie in kurzem Wege zur Verfügung der Behörden zu stellen, sind die Vorstände der Kreisdirectorien befugt, in Dienstsachen, so oft sie es für zweckmäßig erachten, die Divisions-Commandanten entweder in die Sitzung des Kreisdirectoriums oder zu sich in ihre Wohnung zu berufen, um denselben die Aufträge zu ertheilen, welche sie für nothwendig finden könnten.

§. 18. Eine gleiche Befugniß steht den Vorständen der Bezirksämter hinsichtlich der in ihren Bezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen zu. Diese Letzteren haben allen Aufforderungen des Ortsvorstehers zur Handhabung der Sicherheit oder in Fällen eintretenden Widerstandes Folge zu leisten.

§. 19. Die Gendarmerie hat ferner die Kreisdirectorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit betrifft, und wenn sie Störungen der Ordnung und Uebertretung der Polizeivorschriften bemerkt, die Ortsvorstände darauf aufmerksam zu machen, und im Falle diese auf geeignete Weise nicht einschreiten würden, dem Amte anzuzeigen.

§. 20. Keine Civilbehörde ist befugt, sich der Gendarmerie zu persönlichen Dienstleistungen, oder zur Tragung von

Digitized by Google

Briefen und Berichten zu bedienen, und die Offiziere haben darüber zu wachen, daß die Gendarmen weder zu solchen, noch auch zu anderen, ihrer Stellung entgegen laufenden Diensten verwendet werden.

§. 21. Die Gendarmerie hat den Vorrang, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit tritt, und es führt in diesem Falle bei Offizieren von gleichem Grade immer jener der Gendarmerie das Ober-Commando. Ist der Offizier der Linientruppen von höherem Grade, so wird er zwar den Oberbefehl führen, jedoch aber die Anträge des Offiziers der Gendarmerie berücksichtigen.

Die Gendarmen haben den Rang der Corporäle in den Linientruppen, die Brigadiers aber den Rang der Sergeanten.

Die Wachtmeister der Gendarmerie haben bei gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit den Linientruppen den Vorrang vor den Wachtmeistern und Feldwebeln derselben.

Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie.

§. 22. Die Gendarmerie genießt in allen peinlichen, bürgerlichen und Disciplinarsachen den gleichen Gerichtsstand, wie das Militär, so lange letzteres den privilegirten Gerichtsstand behalten wird; auch finden bei derselben, wie bei diesem, wegen Schuldklagen keine Abzüge an der Löhnung Statt. Jedoch sind auch die Polizeibehörden, in deren Umfang das Gendarmerie-Personale seinen ständigen Aufenthalt hat, befugt, dasselbe zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, und auch, je nach Befund dringender Umstände, zu arretiren; Letzteres nur dann, wenn wirklich Gefahr auf dem Verzuge haftet, in welchen Fällen sogleich die Civilbehörde dem Divisionär zum weiteren Verfahren Kenntniß zu geben hat.

§. 23. In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militärische Haltung und Disciplin, sind die Gendarmen zunächst ihren Brigadiers, Wachtmeistern und Divisions-Commandanten, diese letzteren aber dem Commandeur untergeordnet.

§. 24. Die Brigadiers können zwar gegen die Gendarmen Sicherheits-, aber keinen Strafarrest verfügen, und haben in diesem Fall ihrem Divisions-Commandanten unverzügliche Meldung zu erstatten.

Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 25. Das Gendarmerie-Corps ist bestimmt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der näheren, im §. 38 bestimmten, Instruction zu ergreifen und vor die competenten Behörden zu führen, endlich die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung von den Criminal- und Polizeibehörden ertheilt werden, unweigerlich zu vollziehen.

Alle dahin bezüglichen Bestimmungen sind in der Gendarmerie-Instruction näher bezeichnet.

Ausserordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 26. Die Gendarmerie leistet im ausserordentlichen Dienst bewaffneten Beistand auf jede gesetzmäßige Aufforderung der Ober- und Bezirksämter, wie auch der Ortsvorsteher, wenn vom Vollzuge richterlicher Erkenntnisse die Rede ist; deßgleichen den Ober- und Forstämtern, wenn zur Handhabung der Forstpolizei das Forstpersonale zur Arretirung zusammengerotteter Forstfrevler und Wildschützen nicht zureichen sollte; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn Widerstand geleistet wird.

§. 27. Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihülfe in ihren Dienstverrichtungen hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn dem Gerichts- und Polizeidiener in der Ausübung seines Dienstes innerhalb seiner Zuständigkeit Widerstand entgegengesetzt oder besorgt wird, und im letzten Falle Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 28. Die Gendarmerie kann ferner von den Kreisdirectorien, Aemtern und Polizeibehörden beauftragt werden, Postwägen, Couriere, so wie dem Staate angehörige Geldtransporte, zu escortiren.

§. 29. Ueber den Vollzug eines solchen Auftrags ist jedesmal der Behörde, die ihn ertheilt hat, Nachricht zu ertheilen.

Besondere Bestimmungen für den Dienst der Gendarmerie.

§. 30. Jeder Gendarme ist in der Regel gehalten, sowohl im ordentlichen als ausserordentlichen Dienst, in seiner vollständigen Uniform zu erscheinen, um in seiner Eigenschaft als solcher vollkommen kenntlich zu seyn.

§. 31. Dem Gendarmen steht der Eintritt in jedes Haus, ohne Unterschied, zu jeder Zeit offen:

1) wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrages hierzu sich rechtfertigt;

2) wenn sich ein von dem Gendarmen auf frischer That betretener Verbrecher, oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeschriebene Person, Angesichts des Gendarmen, in ein solches Haus flüchtet;

3) wenn eine Feuers- oder Wassersgefahr dieses unumgänglich nothwendig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauses zur Hülfeleistung aufgefordert wird.

§. 32. Ausser diesem kann der Gendarm solche Häuser, die dem Publikum offen stehen, namentlich Gasthäuser, zu jeder Tageszeit bis zum Eintritte der Polizeistunde, untersuchen, wenn ihm die Arretirung einer Person aufgetragen worden, und wenn er gegründete Vermuthung hat, daß sich dieselbe in dem zu visitirenden Hause aufhalte.

§. 33. In solchen Fällen, wo nach Obigem dem Gendarmen der Eintritt in ein Haus nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen.

Digitized by Google

§. 34. Jeder Gendarme kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen.

§. 35. Die thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen, oder Mißhandlung eines solchen, dann gewaltthätige Verhinderung desselben in der Erfüllung seiner Dienstpflicht wird bestraft nach dem Gesetze über die Bestrafung der Widersetzlichkeit.

§. 36. Die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen als ausserordentlichen Dienst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen:

1) zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird;

2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Art nicht vertheidigt werden können;

3) Zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesetzte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat;

4) gegen entfliehende, auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe, oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Gendarme auf den Fliehenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal: «Halt, oder ich gebe Feuer» gerufen werden.

§. 37. Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gendarmeriecommandeur oder Divisionsoffizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maaßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 36 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maaße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesetzte oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhracte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligenden der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

§. 38. Die Gendarmerie ist befugt festzuhalten, und der nächsten zuständigen Behörde zuzuführen:

1) Wirkliche Verbrecher, die sie auf der That betritt, sie mögen ihr bekannt seyn oder nicht.

2) Alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekannten Uebertretee von Polizeigesetzen, alle auf der That angetroffenen Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wilddiebe. Die ihr bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn sie der Ermahnung ungeachtet von der gesetzwidrigen Handlung nicht ablassen; geschieht dieses, so sind dieselben lediglich zur Anzeige zu bringen.

3) Alle Personen, welche von einer inländischen zuständigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden.

4) Personen, welche durch dringende Anzeige, unter andern durch Tragung blutiger Waffen, unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei sonstiger Vermögenslosigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran sehr verdächtig sind, namentlich

5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion vorhanden ist.

6) Bettler und arbeitsscheue Personen, welche im Lande umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können.

7) Wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen.

8) Reisende Handwerkspursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besitzen.

9) Andere Reisende in den Orten, wo sie nach den jeweils bestehenden Polizeivorschriften Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen.

10) Alle, welche durch Anordnung der zuständigen Staatsbehörde einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, in so fern sie ohne Ausweis über eine solche Erlaubniß ausserhalb desselben betreten werden.

11) Solche, die sich der Gendarmerie selbst in Ausübung ihres Dienstes widersetzen.

12) Alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Staatsbehörde aufgetragen wird.

§. 39. Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Person auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, selbst bei weiterer Entfernung, nie über vier und zwanzig Stunden, bei Vermeidung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott und Beleidigungen gesichert werden.

§. 40. Jede von der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes angewendete Gewalt, welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht gerechtfertigt ist, wird gesetzlich bestraft.

§. 41. Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und ausser ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeigen.

Belohnungen.

§ 42. Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, werden, nach Beschaffenheit der Umstände,

durch öffentliche Belobung,

durch Geldprämien, oder

Digitized by Google

durch Verdienstmedaillen
belohnt werden.

§. 43. Ueberdieß gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im Gendarmeriecorps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienste.

Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjekte besonderen Bedacht zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IV. — 21. Januar 1832.

(Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Wer einer Civil- oder Militärperson bei der Ausübung des öffentlichen Dienstes innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit Widerstand leistet, verfällt, wenn der Widerstand durch Drohungen geschah, in eine gemeine Gefängnißstrafe, welche bis auf sechs Wochen steigen kann, und wenn er durch Thätlichkeiten geschah, in eine gemeine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bis auf drei Monate steigen kann.

Art. 2. Geschah der Widerstand mit Anwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder mittelst körperlicher Mißhandlung, so wird der Schuldige von einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, welche bis auf ein Jahr steigen kann. Treffen beide erschwerende Umstände in der Art zusammen, daß die körperliche Mißhandlung mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen verübt wurde, so kann auf eine Zuchthausstrafe bis zu gleicher Dauer erkannt werden.

Art. 3. Ist mit dem gewaltsamen Widerstande ein anderes Verbrechen verbunden, so ist die auf das eine oder das andere gesetzte höhere Strafe mit einer angemessenen Schärfung zu erkennen, die jedoch in keinem Falle ein Drittheil der Hauptstrafe übersteigen darf.

Art. 4. Wenn sowohl Civil- als Militärpersonen an der Widersetzlichkeit Theil genommen haben, so ist die Untersuchung von den Civil- und Militär-Gerichtsbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, das Erkenntniß aber den an sich zuständigen Gerichten zu überlassen.

Art. 5. Das Gesetz vom 13. August 1805, so weit es die Bestrafung der Widersetzlichkeit betrifft, so wie die nachgefolgten Verordnungen, insbesondere das Edict vom 3. Oktober 1829, so weit sie sich hierher beziehen, sind aufgehoben.

Art. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1832 in Wirksamkeit. Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind als die früheren.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit. des Großherzogs.
Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 28. November 1803, im Regierungsblatt Nro. X, von 1804, das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2. Der gerichtliche Zugriff und Beschlag findet bei Militär-Gagen und Militär-Pensionen, welche vom Kriegs-Etat bezahlt werden, nach folgenden Bestimmungen Statt:

1) Von Gehalten bis auf 600 fl., und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. auf den achten Theil.

2) Von 601 bis 1000 fl., und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. auf den fünften Theil.

3) Von 1001 bis 2000 fl., und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. auf den vierten Theil.

4) Von 2001 fl. und darüber, und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. auf den dritten Theil.

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwencasse-Beiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferderationen, Pferdsgratificationen und Bureaugelder gehören nicht zur Gage, und unterliegen keinem Abzug.

Art. 3. Dienstgehalte und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten sind keinem Zugriff unterworfen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Schaeffer.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Offiziere aller Grade bis zum Secondlieutenant abwärts, und einschließlich desselben, die Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen, so wie bei der Generaladjutantur bis zum Kanzlisten abwärts und einschließlich desselben, können in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit nicht ohne den, in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Ruhegehalt entlassen werden.

Zu dieser fünfjährigen Dienstzeit ist zu rechnen:

Digitized by Google

1) Wenn ein im Dienste eines anderen Bundesstaates befindlicher Offizier in Unsere Kriegsdienste berufen wird.

2) Wenn ein ohne Beeinträchtigung der Conscriptionspflicht in die Kriegsdienste eines anderen Bundesstaates getretener inländischer Staatsbürger aus solchen in Unsere Kriegsdienste zurückberufen wird, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige tadellose Dienstleistung in der Eigenschaft als Offizier im auswärtigen Dienste der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausging.

3) Wenn die Anstellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger fünfjähriger Dienstleistung im Civilstaatsdienste, oder

4) nach fünfjähriger Dienstleistung als Unteroffizier erfolgt.

5) Bei Uebernahme vermöge besonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener schon in dem anderen Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angestellt war.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 5 wird, wenn die frühere Dienstzeit weniger als fünf Jahre beträgt, solche jedenfalls in die ersten fünf Dienstjahre eingerechnet.

Bei Berechnung der ersten fünf Dienstjahre zählt einem Offizier- und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge in dieser Eigenschaft oder früher als Unteroffizier tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre.

Art. 2. Während dieser ersten fünf Dienstjahre kann dagegen die Entlassung ohne Angabe eines Grundes und ohne Pension jederzeit verfügt werden.

Nach Ablauf derselben findet eine Entlassung aus dem Dienste Statt:

1) mittelst Zuruhesetzung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ruhegehalts;

2) wegen eigenen Verschuldens in den hier unten bezeichneten Fällen und unter Beobachtung des hier bestimmten Verfahrens;

3) wegen Verbrechen und Vergehen, durch richterliches Erkenntniß.

Art. 3. Entfernung aus dem Dienste wegen eigenen Verschuldens kann bei Vergehen wider militärische Disciplin, welche eine leichtsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgesetzen aber nicht zur Entlassung durch richterliches Urtheil sich eignen, in folgenden besondern Fällen, nach erfolgter Anwendung der disciplinären Correctionsmittel, eintreten:

1) wegen ausschweifenden sittenlosen Lebenswandels oder sonst unwürdigen und üblen Betragens;

2) wegen leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, besonders wenn der Diener außer der Besoldung keine weitere Zahlungsmittel hat;

3) wegen fortgesetzter Dienstnachlässigkeit.

Art. 4. In solchen Fällen müssen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienste erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger, im Wege der Dienstordnung Statt gefundener Erhebung der vorliegenden Beschuldigungen, und unabhängig von der disciplinären Bestrafung, folgende Warnungsstufen angewendet werden:

1) Verweis, mit dem Bedeuten, daß hiermit die in gegenwärtigem Gesetz angeordnete erste Warnungsstufe betreten werde.

2) Wiederholter Verweis, unter Androhung des Antrages auf Dienstentfernung.

Art. 5. Ueber jeden dieser beiden Acte ist ein Protocoll aufzunehmen, welches der Betheilgte zu unterschreiben hat.

Zur Verhängung der ersten Warnungsstufe sind die Befehlshaber der Regimenter, der selbstständigen Bataillons und Corps und die Stadtcommandantschaften für sich befugt.

Die Anwendung der zweiten Warnungsstufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienstbehörde und unter Zuziehung zweier Staabsoffiziere des Regiments oder der Garnison geschehen. Erfolgt hierauf keine Besserung, so ist der Betheiligte in Gegenwart sämmtlicher Staabsoffiziere des Regiments, selbstständigen Bataillons oder Corps, oder wenigstens dreier Staabsoffiziere der Garnison, über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben, und über die neueste Vergehung zu Protokoll zu constituiren, seine Rechtfertigung oder Vertheidigung sofort anzuhören und zu Protokoll zu nehmen, und solches, nebst den früheren Protokollen und bezüglichen Actenstücken und ausführlicher Meldung, im Wege der Dienstordnung einzusenden, worauf Wir Unsere Entschließung unter Contrasignirung des Kriegsministers geben werden.

Ist ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von solcher Art, daß Zweifel entstehen, ob der Offizier sofort und ohne vorhergegangene Warnung aus dem Dienst entfernt werden müßte, oder nicht, so wird, auf eine von dem betheiligten Corps gemachte Anzeige, von der obersten Kriegsbehörde das bei Anwendung der zweiten Warnungsstufe bezeichnete Personal mit drei weiteren Staabsoffizieren verstärkt, welche, unter Vorsitz eines Generals, als ehrenrichterliche Commission, die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers der obersten Kriegsbehörde in Antrag bringen.

Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Constituirung vorgeschriebene Zahl der Staabsoffiziere kann nöthigen Falls durch Zuziehung der ältesten Rittmeister oder Capitaine ergänzt werden. Gegen die bei dem Kriegsministerium und dessen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angestellten Beamten findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Constituirung und der Antrag auf Entlassung nur nach jedesmaliger collegialischer Berathung des Kriegsministeriums Statt.

Art. 6. Jeder Offizier und Kriegsbeamte ist befugt, zu jeder Zeit, es sey denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen oder dessen Ausbruch nahe ist, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuches an, ertheilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht.

Auf Zuruhesetzung mit dem in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ruhegehalt hat der Diener, welcher seine Entlassung nachsucht, nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen unfähig ist, weiter zu dienen.

Digitized by Google

Art. 7. Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruhestand versetzt wird, erleidet, wenn die Zuruhesetzung in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienstjahre bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, einen Gehaltsabzug von dreißig Procent, welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahre um ein Procent vermindert, so daß nach dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre der Ruhegehalt in dem vollen Dienstgehalt besteht, so fern dieser nicht die Summe von viertausend Gulden übersteigt, als das Maximum, über welches ein rechtlicher Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht.

Art. 8. Die Dienstzeit wird vom Datum des Bestellungspatents oder des Statt eines solchen ertheilten Protokollauszugs, unter Hinzufügung der früheren Dienstjahre, in den Fällen 1, 2, 3, 5 des Artikels 1 gerechnet; von der vorausgegangenen Dienstleistung als Unteroffiziere werden hier zwei Jahre für eines angerechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienstjahre; die Jahre, in welchen dieselben früher als Unteroffiziere einen Feldzug mitmachten, gelten ihnen als volle Dienstjahre.

Kriegsgefangenschaft aber gilt in allen Fällen wie einfache Dienstzeit.

Art. 9. Bei Berechnung des Ruhegehalts wird nur der Dienstgehalt zu Grund gelegt; Dienstlasten, Pferdfouragen, Pferdgratificationen, Bureaugelder u. dgl. werden dabei nicht angeschlagen.

Art. 10. Erfolgt die Zuruhesetzung, ehe der Diener auf Belassung seines ganzen Gehalts Anspruch hat, so kann wegen bedeutender, im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten.

Eben so kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts Statt finden, wenn eine unverschuldete, im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung die Entlassung veranlaßte.

Art. 11. Der vor dem Feinde erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehalts und eines weiteren Viertheils, so weit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt.

Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichts, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, zum Bezug des ganzen Dienstgehaltes und einer weiteren Hälfte desselben, so weit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird.

Art. 12. Der Zuruhesetzung wegen Wunden und Gebrechen muß, wenn dieselbe nachgesucht wird, in allen Fällen eine ärztliche Untersuchung und Constatirung der Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung vorausgehen.

Art. 13. Das Recht zum Bezuge des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienste erhält, oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt.

Gleiche Aufbesserung findet Statt, wenn er später als Civilstaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpension in Ruhestand versetzt werden sollte.

Art. 14. Der in Ruhestand gesetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum activen Dienste berufen werden.

Art. 15. Dem im Disciplinarwege (Art. 3, 4 und 5) entlassenen Diener kann bei nachgewiesenen dringendem Bedürfnisse eine geringere Sustentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienstentsetzung oder Entlassung aber wird nach Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Sustentation, welche immer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

Art. 16. Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage, oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestage befand, als sogenanntes Sterbequartal.

Die Wittwe bezieht ferner, in Gemäßheit der Militärwittwenfisci-Ordnung vom ersten Juli 1804, das Militär-Wittwenbeneficium, nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwencasse beitrug.

Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten, nach Vorschrift der Militärwittwenfisci-Ordnung, in den geordneten Bezug des Militär-Waisenbeneficiums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18te und die Söhne das 20ste Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittwen- oder Waisenbeneficium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatscasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

Art. 17. Ein außerordentlicher Unterstützungsfond von 3000 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden:

1) zur Unterstützung für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten;

2) für ältere Söhne derselben, in so fern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;

3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben.

Art. 18. Keine Wittwenpension soll künftig, einschließlich des Bezuges aus der Wittwencasse und der Zulage aus dem Unterstützungsfond, aber ausschließlich der Zu-

Digitized by Google

schüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Art. 19. Wenn, in Bezug auf das in Art. 8 bestimmte Maximum des Ruhegehalts oder in Bezug auf das in Art. 16 erwähnte Sterbequartal, bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, so gilt solche ohne weitere Bestimmung auch für die Offiziere und Kriegsbeamten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

(Gesetz über die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 31 der Verfassungsurkunde, lautend:

«Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig;»

erhält den erläuternden Zusatz:

«Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.»

Art. 2. Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

«Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus,»

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des §. 43 der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein- für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden jedes Mal sechszehn Mitglieder austreten. Die Perioden der theilweisen Erneuerung beginnen mit dem ersten Januar des Jahrs, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budgetsperiode fällt, so daß der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten Dezember des vierten, und der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter mit dem letzten Dezember des zweiten Jahrs geschieht, in so fern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets Statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem letzten Dezember des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets Statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkte jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.»

Art. 3. Vorstehende Bestimmungen sind auf die zu Folge einer Gesammterneuerung zur gegenwärtigen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer anwendbar, und treten daher die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die beiden Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten mit dem letzten Dezember 1834, sodann 15 Abgeordnete der Städte und Aemter am letzten Dezember 1832 aus.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

(Gesetz über die Beförsterung der Privatwaldungen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1. Das provisorische Gesetz vom 14. Februar 1821 über die Beförsterung der Privatwaldungen ist aufgehoben.

§. 2. Jedem Privatwaldbesitzer steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen, ohne Einmischung der Forstbehörde, jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze, zu.

§. 3. Die forstpolizeiliche Behörde soll, vermöge ihres Aufsichtsrechts, gegen Privatwaldbesitzer nur in dem Falle einschreiten, wenn die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes, der 50 Morgen und darüber enthält, zur Folge, und der Eigenthümer nicht zuvor die Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Staatsbehörde erhalten hat.

Letztere darf jedoch diese Erlaubniß nie ohne Angabe der Gründe verweigern.

Digitized by Google

§. 4. In dem Falle des §. 3 kann der Eigenthümer angehalten werden, den Bestand des Waldes durch Kulturen und künstliche Ansaat, nach Vorschrift der Forstpolizeibehörde, wieder herzustellen.

Kommt der Eigenthümer des Waldes der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm hierzu zu verwilligenden angemessenen Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde, eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftmäßigen Arbeiten von der Forstpolizeibehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

§. 5. Läßt der Eigenthümer, welcher einen Wald, der weniger als fünfzig Morgen enthält, ausrottete, den Boden ein Jahr lang öde liegen, so wird ihm von der Staatsbehörde aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren.

Kommt der Eigenthümer dieser Auflage binnen der gesetzten Frist nicht nach, so tritt das im §. 4 bestimmte Verfahren ein.

§. 6. Wo die Bewirthschaftung von Privatwaldungen in Beziehung auf die Rechte Dritter gesetzlichen oder oder vertragsmäßigen Beschränkungen unterliegt, und diese Rechte gefährdet werden, haben die Betheiligten den Richter anzurufen, und soll die Forstpolizeibehörde nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

(Gesetz über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §§. 20 bis 23 des Dieneredicts den Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener bestimmten Vortheile, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer sind künftig unter jene Staatsdiener zu zählen, deren Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 u. 22 des Staatsdieneredicts einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwenbenefizium und aus dem in §. 23 ausgesetzten außerordentlichen Fonds im geeigneten Falle Unterstützung erhalten.

Art. 2. Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwencasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören, die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 und 22 des Dieneredicts unabhängig vom Benefizium der Wittwencasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

Art. 3. Die Pensionen und Unterstützungen, welche die Hinterbliebenen solcher Lehrer nach Art. 1 und 2 anzusprechen haben, sind aus denjenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat.

So weit der betreffende Fond die Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatscasse Zuschuß.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Aufhebung des Kartenstempels betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, über die Aufhebung des Kartenstempels, so weit dasselbe den Spielkartenverkäufern die Zurückzahlung der entrichteten Stempeltaxe von ihren ungebrauchten Vorräthen an Karten verheißt, wird verordnet:

1) Die Obereinnehmereien sind ermächtigt den Spielkartenverkäufern, auf Vorlage der mit dem Stempel versehenen ungebrauchten Karten, die nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1817, Regierungsblatt Nro. XXVIII, bezahlte Taxe,

von jedem Spiel Tarock 12 kr.
» » » anderer Karten 6 »

gegen Bescheinigung zurückzuerstatten.

2) Diese Ermächtigung erlöscht mit dem 15. Februar dieses Jahrs.

Die Spielkartenverkäufer, welche sich bis dahin zum Rückempfang der Taxe nicht gemeldet haben, werden dafür angesehen, als hätten sie auf denselben freiwillig verzichtet.

3) Die vorgezeigten gestempelten Karten können von den Eigenthümern am 16. Februar d. J. bei den Obereinnehmereien wieder abgelangt werden. Bis dahin bleiben sie bei denselben in Verwahrung.

Carlsruhe, den 5. Januar 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Haber unter 4 fl. 12 kr. herabgesunken ist, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827, vom Haber per Malter .... 6 Kreuzer Eingangszoll und 2 Kreuzer Ausgangszoll zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt überall nach 14 Tagen, vom Datum des Regierungsblattes an gerechnet, in Kraft. Carlsruhe, den 14. Januar 1832.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 27. Januar 1832.

(Die Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse für das Etatsjahr 1830 betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

In Folge des Art. 4 des unter dem 31. Dezember vorigen Jahrs verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse, ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich den 6. künftigen Monats Februar dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse für das Etatsjahr 1830 (1. Juni 1830 bis dahin 1831) vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 19. Januar 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

(Die Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung betreffd.)

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 31. Dezember v. J., Nro. 2196, die den Ständen vorgelegte Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit den von den Ständen beschlossenen Aenderungen und Zusatzartikeln gnädigst zu sanctioniren, und den Anfang ihrer Wirksamkeit auf den ersten Mai dieses Jahrs zu bestimmen geruht haben, so wird dieß, in Gemäßheit höchsten Auftrags aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., mit dem Anhang verkündet, daß demnächst eine vollständige officielle Ausgabe der Prozeßordnung mit der höchsten Sanction im Druck erscheinen wird, und sich Jedermann von dem Inhalt dieses Gesetzes aus dem bereits gedruckten und amtlich vertheilten Entwurf desselben vorläufig unterrichten kann.

Carlsruhe, den 20. Januar 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

In Anbetracht, daß von der königlich sächsischen, königlich baierischen, kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Regierung eine Herabsetzung der Contumaz-Zeit für Personen und Waaren, welche aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, bereits ausgesprochen wurde, und in Uebereinstimmung mit diesen Regierungen, findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern v. 27. Juli v. J. und der weiteren Bekanntmachung dieser Stelle vom 12. August v. J., zu verfügen:

1) Die Contumaz-Zeit für Personen, welche aus angesteckten Gegenden kommen, wird auf zehn Tage festgesetzt.

Gleicher Contumaz-Zeit haben Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, und zugleich vorzügliche Träger des Contagiums sind, zu unterliegen.

Für Personen hingegen, die aus verdächtigen Gegenden kommen, findet nur eine fünftägige Contumaz-Zeit Statt, eben so wie für Waaren, die keine Träger des Contagiums sind, mögen sie aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch durchgehends unter Anwendung der erforderlichen Desinfection.

2) Ungehindert sollen in das Großherzogthum eingehen dürfen: Personen, Thiere und Waaren, welche zwar aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch mit einer von einer königlich baierischen, sächsischen oder würtembergischen, oder von einer kurfürstl. hessischen oder großherzoglich hessischen competenten Behörde ausgefertigten, gehörig beglaubigten Urkunde darüber belegt werden können, daß dieselben der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit und der Desinfection unterworfen waren.

Die Kreisdirectorien haben nach dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung, die Vorgesetzten der Grenzortschaften und das betreffende Polizeiaufsichtspersonale anweisen zu lassen.

Das Commando der Gendarmerie erhält den Befehl, in Gemäßheit des Inhalts derselben, die unterhabende Mannschaft zu instruiren.

Carlsruhe, den 20. Januar 1832.

Großherzoglich badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Bekanntmachung.

Da sich seit einiger Zeit die Gesuche um Vormerkung von Forderungen auf die noch deponirten Einstandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten häufig wiederholen, darunter auch nicht selten Darleihen an baarem Geld begriffen sind, so sieht man sich veranlaßt, zur Wahrung des Publikums vor Schaden öffentlich bekannt zu machen, daß dergleichen Gesuchen im Ab-

Digitized by Google

ministrationsweg keine Folge gegeben, eine Vormerkung auf das Einstandscapital eines noch dienenden Einstehers vielmehr nur in Gemäßheit richterlichen Erkenntnisses oder auf richterlich erkannte Beschlagnahme von hieraus angeordnet werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß auch in diesen letztern Fällen die Vormerkung nur unbeschadet der Rechte Dritter, und namentlich der gesetzlichen Zugeständnisse des Einstellers, welchem nach §. 51 des Conscriptionsgesetzes während der ganzen Dienstzeit seines Einstehers das gesammte Capital verhaftet bleibt, eintreten, mithin ein gesetzliches Vorzugsrecht nicht bewirken könne.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1831.

Kriegsministerium.
B. V. d. Pr.
v. Freydorf.

Vdt Eckart.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 28. Januar 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Kriegsministerii haben Wir zur Ergänzung Unseres Armeecorps, in Folge der neuen Formation desselben und nachdem im Jahr 1826 keine Conscription Statt gefunden hat, die erforderliche Mannschaft auf 1957 Mann bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26. Januar 1832.

Leopold.

Frhr. v. Schäffer.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs. Eichrodt.

Verordnung.

(Die Aufhebung des Blutzehntens betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. v. M., Reggblt. Nro. I, die Aufhebung des Blutzehntens betreffend, wird hierdurch verordnet:

§. 1. Als Finanzbehörden, welche nach Art. 7, 9 und 10 des Gesetzes bei der Ablösung des Blutzehntens, unter Leitung der großherzoglichen Hof-Domänenkammer, mitzuwirken haben, sind die landesfürstlichen Domänen-Verwaltungen, und ausnahmsweise für den Main- und Tauberkreis die Obereinnehmerei (vormalige Domänen-Verwaltung) Bischoffsheim, berufen.

Dieselben handeln in doppelter Eigenschaft:

a. als Vertreter des zehntberechtigten landesherrlichen Domänenfiscus, und

b. als Vertreter der Staatscasse, gegenüber allen andern Zehntberechtigten.

§. 2. In beiden Fällen übernimmt, auf erhaltene Vorlage von Seiten der Domänen-Verwaltungen, die großherzogliche Hof-Domänenkammer die Prüfung der nach Artikel 7 zu Stande gekommenen Verträge und die Recursausführung, wenn nach Artikel 10 von der amtlichen Entscheidung eine Berufung an die großherzoglichen Kreisdirectorien Statt finden soll.

Die besondere Vernehmung der Finanzbehörde, welche der Art. 9 vorschreibt, fällt hinweg, wenn die Domänen-Verwaltungen Namens des Domänenfiscus als Berechtigte auftreten.

§. 3. Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, so haben die Domänen-Verwaltungen, wenn der landesherrliche Domänenfiscus bezugsberechtigt war, die der Staatscasse zufallende Hälfte am Ablösungscapital nebst Zinsen, vom 1. Januar 1832 an, an der Gesammtschuldigkeit der Gemeinden abzuziehen, und für die andere Hälfte Einnahmsdecretur zu gewärtigen.

War ein Dritter bezugsberechtigt, so ist sogleich die Hälfte des Ablösungscapitals, nach Artikel 15 des Gesetzes, an die betreffende Gemeinde mit Zinsen vom 1. Januar 1832 für Rechnung der Staatscasse zu entrichten.

§. 4. Sind in der Periode vom 1. Januar 1823 bis dahin 1832 ärarische Blutzehnten abgelöst worden, so werden die Domänen-Verwaltungen hierdurch ermächtigt, die Hälfte des Ablösungscapitals sammt Zinsen vom 1. 1832 bis zum Zahlungstage an die betheiligten Gemeinden ohne Verzug zurückzuerstatten.

Fand eine solche Ablösung anderen Berechtigten gegenüber Statt, so hat, auf Vorlage des darüber zu Stande gekommenen Originalvertrags, Namens der Staatscasse, das Gleiche zu geschehen.

Wird im letzten Fall der Ersatz nicht vor dem 1. Mai 1832 verlangt, so hört die Zinsenvergütung von da an auf.

Eine besondere Instruction für die Domänen-Verwaltungen, resp. für die Obereinnehmerei Bischoffsheim, wird denselben durch das Verordnungsblatt der Cameral-Domänen-Administration zugehen.

Carlsruhe, den 25. Januar 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VII. — 1. Februar 1832.

Bekanntmachung.

(Das Gesetz über die Aufhebung der Straßenbaufrohnden btr.)

Das Gesetz vom Jahr 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, führt als öffentliche Frohnden die Landes- und die Nothfrohnden auf.

Die ersteren sind entweder Kriegs- oder Straßen- oder Wasserbaufrohnden. Die Wasserbaufrohnden sind längst, die Straßenbaufrohnden aber durch das Gesetz v. 28. Mai

Digitized by Google

d. J. aufgehoben worden; die eigentlichen Kriegsfrohnden dauern in vorkommenden Fällen noch fort.

Nun sind hinsichtlich des Gesetzes über die Straßenbaufrohnden, so wie über die Fortdauer der Nothfrohnden oder eigentlich der von der Menschenpflicht gebotenen Diensthülfe in Feuer-, Wasser-, Kriegs- und ähnlichen Gefahren, Zweifel entstanden, über welche die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 25. November dieses Jahrs erfolgt ist, die hiermit, unter Anführung der einzelnen Anfragen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Auf welche Straßen sich das obengedachte Gesetz, die Aufhebung der Straßenbaufrohnden betreffend, erstrecke?

Hierauf ist die höchste Resolution dahin erfolgt, daß sich diese Befreiung nur von den Straßen verstehe, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf Vicinal-, und noch weniger auf bloße Verbindungsstraßen von einem Ort zum andern.

2) Wer die Reinigung der von dem Staat unterhaltenen Straßen zu besorgen habe?

Auf diese Anfrage erfolgte die höchste Entschließung:

a. Die polizeiliche Reinhaltung der Straßen innerhalb des Orts, sie mag längst hergebracht, oder von der Polizeibehörde, unter Benehmen mit der Straßenbaubehörde, angeordnet werden, hat von den Einwohnern zu geschehen, welche auch für die Wegschaffung des Unraths zu sorgen haben.

b. Wird aber eine allgemeine Reinigung der Landstraßen nicht bloß in Ortschaften angeordnet, so fällt solche auch in den letzteren auf Rechnung der Straßenbaucasse.

3) In welcher Art dauern die Nothfrohnden noch fort?

Diese uneigentlich so genannten Frohnden dauern nach der höchsten Entschließung überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1831.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 17. Februar 1832.

(Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner, mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

§. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber, unter Einwilligung der Betheiligten, mit anstoßenden Ortsgemarkungen, unter Staatsgenehmigung, verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153 bis 156 näher bestimmt werden.

§. 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, ausser im Wege der Gesetzgebung.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer andern Gemeinde, mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung, verbinden.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern, vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maaßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

§. 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

1. Kapitel.

Von dem Gemeindenrathe.

§. 10. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths

Digitized by Google

soll, ausser dem Bürgermeister, nicht unter drei und nicht über fünfzehn seyn.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde, nach collegialischer Berathung, beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In den Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer weitern Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann, unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.

Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine, oder nach Umständen zwei Stimmen, von der Gesammtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Instruction bestimmt die Form derselben.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle, mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister, mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind.

§. 12. Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger.

§. 13. Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden, diejenigen:

1) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben;

2) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;

3) die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen;

4) die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie ververwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, eben so auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

5) Die Soldaten im wirklichen Dienst.

6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 14. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß, zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung Statt.

Digitized by Google

§. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen, diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;

2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;

3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die,

4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre, verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nro. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmencasse nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister, oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben, angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses.

§. 16. In den Städten über 3000 Seelen kann, auf den Vorschlag des Gemeinderaths, von der Gemeindeversammlung, neben dem ersten Bürgermeister, ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt, auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses, ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath, nach Vernehmung der Gemeinde, bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 18. Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger, auf längere oder kürzere Zeit, ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der oberen Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

§. 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Auch für außwärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 22. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;

2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist;

3) wegen einer, die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehrverlusts begriffen ist, und

4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 23. Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden

Digitized by Google

müssen Warnungen, zum Zweck der Besserung, in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,

2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß, unter Beziehung auf diese Gesetzstelle, ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 24. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann, auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen, nach gepflogener Untersuchung, in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 26. In allen in §. 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

2. Kapitel.
Von dem Bürgerausschusse.

§. 27. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§. 28. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Dritttheil aus dem höchstbesteuerten Dritttheil der Bürgerschaft nach dem Ortscataster, zu einem Dritttheil aus dem niedrigstbesteuerten Dritttheil, und zu einem Dritttheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Dritttheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst-, und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 30. Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte, Staatsverwaltungs-Beamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.

2) Die Gemeinderäthe.

3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 31. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen von dem größeren Ausschuß zusammen, ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein.

§. 33. Der Ausschuß wählt unter sich, nach Stimmenmehrheit, einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 34. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten ausserhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths, oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindecasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 35. Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf, auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

3. Kapitel.
Von der Gemeindeversammlung.

§. 36. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung

Digitized by Google

sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) Daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt.

Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig.

2) Daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.

3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 38. Eine Gemeindeversammlung muß Statt finden,

1) wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;

2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) wenn von dem Bürgermeister, bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

5) Auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammen genommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.

6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nro. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39. Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40. Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31 entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark seyn, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,

2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und

3) bei Wahlen, in so fern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat, bei Stimmengleichheit, die entscheidende Stimme.

Alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderaths-Mitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staats-Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu be-

Digitized by Google

strafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

2. Kapitel.
Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;

2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;

3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;

4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;

5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§. 43. Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

§. 44. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht ausserordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister, oder ein Mitglied des Gemeinderaths, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Kapitel.
Von den Pflichten des Rathschreibers.

§. 46. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129 benannte Tagebuch, zu besorgen.

4. Kapitel.
Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindecasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maaßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammt-Interesse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindecasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a. Geldstrafen,
in Städten bis zu fünf Gulden;
in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b. In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

Digitized by Google

§. 52. Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter folgenden Bestimmungen:

§. 55. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57. Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenschaften, der Gemeindewirthschaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde;

2) in dem Ertrag aus Berechtigungen:

a. von Flößerei und Schifffahrt,
b. » Jagden, Fischereien und Schäfereien,
c. » Märkten,
d. » Eichanstalten,
e. » Waagmeistereien,
f. » Weg-, Pflaster-, Brücken-, Waag- und Thorsperrgeldern,
g. von Taxen,
h. » Strafen und
i. » anderen Gefällen, die einer Gemeinde zustehen.

§. 58. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in:

1) aufgenommenen Capitalien;
2) Auflagen auf den Almendgenuß;
3) dem Ertrag aus Umlagen;
4) dem Zuschuß von Grundstocksvermögen, wenn solches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
5) Octroigefällen;
6) allen andern Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und zum Grundstocksvermögen gezogen werden müssen.

§. 59. Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so weit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien, oder zu Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten, baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuer-Capital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuer-Capitals der Gemeinde, zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeinde-Einkünften zu zwei Drittel bestritten.

Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bestimmt werden, welcher den Etter des Orts bestimmt.

§. 60. Werden durch diese Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so kann, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 92 vorgeschriebene Maaß nebst zwei Klaftern Gabholz frei gelassen werden.

§. 61. Was nach Verwendung der Gemeinde-Einkünfte und der im Falle des §. 60 auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch ungedeckt ist, wird von den Gemeindebürgern und den im §. 62 ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern nach dem directen Steuerfuß, oder einem andern, durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß beigebracht. Die Besitzer von einleidigen Schupflehen werden den Gemeindebürgern gleichgehalten. Hinsichtlich der Umlage auf das Lehen werden solche mit dem Steuercapital desselben angezogen, das nach Abzug des Steuercapitals des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt.

Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortscataster umgelegt.

§. 62. Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63. Die im §. 61 und 62 ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuercapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben. Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.

§. 64. Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeltlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es sey denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas Anderes festgesetzt werde.

§. 65. Eine unentgeltliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu bestimmen.

Digitized by Google

§. 66. Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit, so weit die Leistung nicht gemäß der §§. 62 bis 65 unentgeltlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 67. Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindearbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen will, so bleibt jeder Gemeindebürger und staatsbürgerliche Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste, und jeder, der kein Zugvieh besitzt, zur Leistung der Handdienste, gegen eine mäßige Entschädigung, verpflichtet.

§. 68. Der Werth der Dienste wird durch einen Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung festgesetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 kr. und für den Handdienst nicht 16 kr. übersteigen.

§. 69. Ueber die geleisteten Dienste wird von einem hiezu besonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt.

Die Vergütung und Ausgleichung der geleisteten Dienste geschieht nach beendigter Arbeit oder spätestens am Ende des Rechnungsjahres in der Art, daß, wer mehr als das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindecasse bezahlt erhält, wogegen derjenige, der weniger als sein Betreffniß leistete, das Mangelnde an die Gemeindecasse zu ersetzen hat.

§. 70. Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ist hiebei gestattet, nach Verhältniß ihrer zu den in den §§. 67 und 68 erwähnten Vergütungen schuldigen Beiträge Naturaldienste zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeinde-Einwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 71. Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen sind:

1) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;

2) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;

3) Kirchen, Bethäuser, Synagogen und Friedhöfe;

4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;

5) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;

6) Rathhäuser, Thor- und Wachthäuser, und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit sind;

7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;

8) Kanzleien, Amts- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude;

9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser.

Alle übrigen Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der großherzoglichen Domänenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung, gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 72. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuercapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden.

Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuercataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73. Pfarrer und Schullehrer können in dem Ort, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschuß, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 74. Die Betriebscapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten, die bloß zum Zwecke der Fabrikation benutzt werden, bleiben von dem Beizug nach dem Steuerfuß frei, jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Aversalbeitrag von den Fabrikbesitzern für obgedachte Gegenstände, nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm hat, fordern; kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.

§. 75. In aller anderen Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleichgehalten.

In allen Gemeinden kann statt einer Umlage, oder neben solcher, mit Zustimmung der Gemeinde, eine Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken;

2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;

3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;

4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;

5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76. Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände.

Gebraucht aber der Fabrik-Inhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindecasse zu zahlen; kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein, so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 77. Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden.

Digitized by Google

Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Betrag übereinkommen können, so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 78. Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben.

§. 79. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber, in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbau-Edicts vom 26. April 1808, der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse, einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch, nach der Verordnung vom 4ten November 1813, eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

§. 80. Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens, und so weit solches nach der Bestimmung des §. 59 nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die im §. 62 benannten staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Da, wo für die vorhandenen Gemeindeschulden oder einen bestimmten Theil derselben, mit Genehmigung der Staatsbehörde, gewisse Gemeindeeinkünfte oder Umlagen zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt sind, wird diese Bestimmung aufrecht erhalten; es können aber solche bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde nicht aufgerechnet werden.

Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren, so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstand sind, nachzutragen.

§. 81. Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 76 sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82. Der Gemeinderath beschließt die Capitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Capitalien gemacht werden.

Zu andern nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindecasse.

§. 83. Die nach gesetzlicher Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Capital anzulegen. Die Größe der Capitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§. 84. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Capitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Capital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden.

§. 86. In dem eben gedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem 25ten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

Digitized by Google

§. 88. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des Einen vor dem Andern; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 89. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder, wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Almend- und Gemeindegut, so fern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, in so fern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 93. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht Statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 94. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 95. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§. 96. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Ländereі in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß, ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein, seinem Genuß verhältnißmäßig gleichkommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§. 98. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen, festzusetzen.

§. 99. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maaßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 100. Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile Statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 91 bestimmte Maaß übersteigen.

§. 101. In diese Genußtheile, welche, wo möglich, alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder in so fern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an

Digitized by Google

dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen, zu gleichem Zweck, ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104. Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammen genommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 105. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 106. Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum verkauft, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

§. 107. Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann, unter Beobachtung des §. 92, ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren, in Gemäßheit des §. 92, von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

§. 109. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, so wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 111. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 112. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das Eine oder das Andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113. Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 107 auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräusserung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Cultur-Veränderung.

§. 114. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind ausserordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger, zu bestreiten.

§. 115. Freiwillige Veräusserung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern Statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräussert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräusserungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über 3000 Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl., übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und ausserordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräusserung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 118. Alle Veräusserungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräusserung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinde-

Digitized by Google

rath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräusserungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf, vor deren Berichtigung, zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 119. Der Erlös von veräusserten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und ausserordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Capital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.

2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.
Vom Gemeinde-Bauwesen.

§. 121. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu ausserordentliche Mittel erfordert, so ist, vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten ausserordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114 zu bestreiten.

8. Abschnitt.
Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag, oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte, vor Anstellung der Klage, an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in so ferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Capitals, aber längstens binnen einem Jahre, sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger, unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses, sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindecasse ersetzt werden.

§. 126. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Digitized by Google

9. Abschnitt.
Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 127. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe, mit Zustimmung des größeren Ausschusses, in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindeschluß, auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 19, 21 — 26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 128. Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 129. Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. 130. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecasse.

Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung, ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes, oder, so weit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 131. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindecasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 132. In jeder Gemeinde muß jährlich, auf den Antrag des Bürgermeisters, ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) Die Gemeinde-Einnahmen,
2) Die Gemeinde-Ausgaben,
3) Die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt Alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältnisse, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann, auf den Antrag des Gemeinderaths, die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 133. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderath zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen, endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Anhör einzusenden, sofort nach ihrer Anhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderath ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 134. Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

10. Abschnitt.
Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeinderechners gestellt werden soll;

2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;

3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeinderechners;

4) über die Errichtung neuer ständigen Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;

5) über die Bestimmungen des Betrages bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindecasse zu Capital angelegt werden sollen;

6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, so weit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115)

Digitized by Google

abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräusserungen, welche nach §. 118 aus freier Hand geschehen;

7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, so weit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;

8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;

9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in §. 122 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, so weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, in so fern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder, als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

12) über Abgangs-Decreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungs-Plane;

14) über Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden sollen;

15) über Accorde wegen öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 fl. bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

§. 136. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderaths zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der Statt zu findenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 137. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen, und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 138. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 139. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 141. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

§. 143. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte, unter dem Namen «Stabhalter,» einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung übertragen werden.

Digitized by Google

§. 144. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 145. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 146. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147. In den Nebenorten verwaltet, unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Staabhalters, ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsraths. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 148. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 150. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindecasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten, nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindecasse die andere Hälfte der Rügegerichts-Kosten zu tragen hat.

In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner

3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden:

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß;

2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen;

3) die Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen;

4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können;

5) Die Einführung eines Octroi;

6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe;

7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte;

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nro. I. aufgeführten Fällen:

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth;

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt;

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden;

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§. 152. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Be-

Digitized by Google

theiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath, oder eine Beschwerde gegen solche, an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen, nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 154. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen «Staabhalter» übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Staabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Staabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Casse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 155. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 156. Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden, Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

(Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe ꝛc.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2. Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, verwalten ihr Amt bis zum 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden.

Art. 3. Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsglieder, werden innerhalb dieses Zeitraumes neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzuges bestimmen.

Art. 4. Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem ersten Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder Austritt erledigt werden, so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5. Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6. Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechnungsschlusse des Jahres 1832, also bis zum 31. Mai 1833.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechnungsschluß sind die neuen Gemeinderechner nach Vorschrift des Gemeindegesetzes zu ernennen.

Art. 17. Nach Ernennung der Gemeinderäthe lösen sich die Bürgerausschüsse, in welcher Form solche seither auch bestanden haben mögen, auf — und werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden neu gewählt.

Digitized by Google

Bis zu diesem Zeitpunkte setzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürgerausschüsse ihre Dienstverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch Wahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Gesetze vom 23. August 1821 hätten eintreten müssen.

§. 8. Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach zwei Jahren, und nach vier, beziehungsweise sechs Jahren, nach Maaßgabe des Gemeindegesetzes, wieder auszutreten haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

(Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.
Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten:

2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;

3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;

4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nro. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;

5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;

6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;

7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;

8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nro. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu.

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.
Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;

2) durch Annahme.

§. 5. Bürgerstöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemanns in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.
Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder, wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens, Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte [illegible] erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;

2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges; und

3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweigs an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären, und die Erforderniße nachzuweisen.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen .	8 »
in allen übrigen Städten	5 »
in den Landgemeinden	3 »

Der Gemeinderath kann, unter Zustimmung des Ausschusses, den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu zahlen.

§. 13. Ausser diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindecasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für ge-

Digitized by Google

meinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 u. 54 über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;

2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;

2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;

3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;

4) alle offenkundige Schlechte Haushalter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit gutem Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzliche Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs, nach Vorschrift des §. 10, Nro. 2 und 3;

2) der Besitz des, in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Eintausend Gulden;

2) in den Städten Constanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;

3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehlicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuercapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuercapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuercapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

§. 31. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welcher die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

Digitized by Google

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, ausser dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindecasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36. Ausser der vorgeschriebenen Einkaufssumme, und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindecasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindecasse fällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neueintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er, nach erlangtem Indigenat, das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen, unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43. Die Einkaufssumme, und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocks-Vermögen zu ziehen. Das Capital darf nicht zu laufenden Abgaben verwendet werden.

3. Kapitel.
Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45. Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an, tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;

2) der Bürgermeister;

3) die Ehemänner der Hebammen;

4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;

5) Invaliden;

6) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste

Digitized by Google

umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungs-Ursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.
Von den Ortsabwesenden.

§. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 51. Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert, nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche auffer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53. Wer seinen ständigen Wohnsitz auffer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.
Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze, hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden, in Kraft.

6. Kapitel.
Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angebornes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborne Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Kinderrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Kapitel.
Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63. Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in die andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen

Digitized by Google

muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann Keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66. Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Cassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;

3) bei den Entmündigten und Mundodten.

Bei den unter Nro. 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts, einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72. Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden, unter Beobachtung folgender Vorschriften, zuzuweisen:

1) Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.

2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dieß nicht anwendbar ist, so kömmt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den oben gedachten Bestimmungen im §. 73, 1 bis 6, zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie

Digitized by Google

der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder, bei unehelichen Kindern, die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der, der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73, 1 bis 6, beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und, im Falle des §. 42, die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;

2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;

3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maaßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedes Mal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen, berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85. Der gesetzlichen Strafe unterliegt eben so derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderaths, von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird, im Falle des §. 85, der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und Alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90. In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angebornen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch dgs

Digitized by Google

gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91. In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger, nach den Vorschriften der §§. 34 und 35, den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindecasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindecasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92. Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93. So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens, nach dem Verhältniß ihrer Anzahl, zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maaßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindecasse zu bezahlen.

§. 95. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96. Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IX. — 18. Februar 1832.

(Eintheilung des Großherzogthums in vier Kreise und Aufstellung von Regierungen betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Die Eintheilung des Großherzogthums ursprünglich in zehn Kreise, und die Errichtung von Kreisdirectorien, hatte unter anderen den Zweck, mittlere Verwaltungsstellen zu bilden, in welchen sämmtliche Zweige des öffentlichen Dienstes innerhalb eines verhältnißmäßigen Areals vereiniget werden sollten.

Im Verfolg sind diese Kreise nach und nach auf sechs vermindert, seit dieser Zeit aber von den denselben vorgesetzten Kreisdirectorien mehrere der wichtigsten Gegenstände der Verwaltung, namentlich die der Steuern und der Domänen, getrennt worden, so daß der verminderte Umfang ihrer Geschäfte mit dem Aufwand, den sie verursachen, nicht mehr im Verhältniß steht.

Auch ist längst anerkannt worden, daß die Ausdehnung ihres Wirkens auf ein verhältnißmäßiges größeres Areal und auf eine größere Seelenzahl einen leichteren und gleichförmigeren Gang in der gesammten Staatsverwaltung hervorbringen würde.

Zur Vereinfachung der letzteren und um als Folge davon eine zweckmäßige Ersparung zu erzielen, und noch weitere vorzubereiten, haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

II.

Art. 1. Die Eintheilung des Großherzogthums in sechs Kreise, so wie die Kreisdirectorien, sind aufgehoben.

Art. 2. Ersteres wird dagegen, unter Berücksichtigung seiner geographischen Lage und des Handelszugs einzelner Districte, in vier Kreise eingetheilt, und zwar in

I. den Seekreis, der in seinem gegenwärtigen Umfang und Bestand verbleibt;

II. den Ober-Rheinkreis, der sich bildet aus dem seitherigen Dreisamkreis und aus den Aemtern Ettenheim, Hornberg und Triberg des aufgehobenen Kinzigkreises;

III. den Mittel-Rheinkreis, der aus dem seitherigen Murg- und Pfinzkreis, mit Einschluß des Stadtamts Carlsruhe, aber mit Ausschluß der Local-Polizei daselbst, welche unmittelbar unter dem Ministerium des Innern verbleibt; sodann aus den Ober- und Aemtern Haslach, Wolfach, Gengenbach, Lahr, Offenburg, Achern, Kork, Bischofsheim, Oberkirch und Bühl des seitherigen Kinzigkreises, zusammen gesetzt wird;

IV. den Unter-Rheinkreis, der sich aus dem seitherigen Neckar- und dem Main- und Tauberkreis bildet.

Art. 3. Jedem dieser Kreise steht als Administrativstelle eine Kreisregierung vor, von welcher die erste ihren Sitz in Konstanz, die zweite in Freiburg, die dritte in Rastatt, die vierte in Mannheim hat.

Die Vorsteher der Kreisregierungen erhalten den Charakter von Regierungs-Directoren, und die Mitglieder von Re-

Digitized by Google

gierungsräthen und Regierungs-Assessoren.

Vorstehende Einrichtung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 26. Januar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

(Die Vereinigung der Forst- und Bergwerks-Direction in eine Stelle betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zu Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung des Staatsaufwandes haben Wir, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Ober-Forstdirection und die Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke sind aufgehoben.

Art. 2. Die Geschäfte dieser beiden Stellen werden künftig durch eine Central-Mittelstelle besorgt, welche den Namen: Direction der Forsten und Bergwerke führen wird.

Art. 3. Die Direction der Forsten und Bergwerke steht rücksichtlich des Forst- und Jagdwesens in demselben Subordinationsverhältniß zu dem Ministerium des Innern und der Finanzen, welches Wir durch Rescript vom 17. Februar 1831, Regierungsblatt Nro. IV, für die Ober-Forstdirection festgesetzt haben, und ist den Regierungs- und Finanz-Mittelstellen coordinirt.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 2. Februar 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Presse.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des §. 89 des Gesetzes über die Presse haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Bezirks-Polizeistelle des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher der Redacteur die durch §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nachzuweisen hat.

Art. 2. In der Cautions-Urkunde, die dem Staate ausgestellt wird, sind, mit Bezug auf §. 7 des Gesetzes, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, in welche der verantwortliche Redacteur wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei, verurtheilt werden kann, als die zu sichernden Interessen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3. Die Sicherheit

a. in Liegenschaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,

b. die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehen, und

c. jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Faust-Pfandvertrags,

d. die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maaßgabe der Sätze 2018 bis 2020 des Landrechts bestellt.

Art. 4. Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich abgeschätzte Werth der Liegenschaft den vorgeschriebenen Betrag der Caution um ein Drittel übersteigt.

Art. 5. Das Staatsinteresse, in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit, wird von dem Amtscassier des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift seinen Wohnsitz hat.

Art. 6. Binnen acht Tagen, vom Zeitpunct der angebotenen Caution, muß der fiscalische Vertreter seine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Annahme geklagt werden.

In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Caution entscheiden die Gerichte. Diese sind befugt, nach Umständen das Erscheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage zu erlauben.

Art. 7. Sowohl der Pfandbrief als die Bürgschafts-Urkunde werden der einschlägigen Amtscasse in Verwahrung gegeben; auch die Effecten in Geld oder Staatspapieren werden derselben behändigt, von ihr aber demnächst an die Amortisationscasse abgeliefert.

Der Sicherheitssteller trägt die Kosten des Cautions-Verfahren bis zur Behändigung der Urkunden und Effecten an die Amtscasse.

Art. 8. Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften ist zu der durch die §§. 6 und 7 geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung eine Frist bis 1. Mai d. J. bewilligt.

Art. 9. Die im Art. 1 bezeichnete Polizeistelle ist zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die, nach §. 8 des Gesetzes, nöthige Hinterlegung geschieht, und welche die im §. 12 erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen oder zu versagen hat.

Art. 10. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher sowohl die Hinterlegung, nach §. 8, als die Nachsuchung der Druckerlaubniß, nach §. 12 des Gesetzes, jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizei und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Festsetzung durch das Kreisdirectorium.

Die Ausstellung des Scheines über die Hinterlegung, und der Urkunde über die Gestattung oder Versagung des Druckes darf nicht verzögert werden.

Art. 11. Bei der Hinterlegung, nach §. 8, versieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein, unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift; worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

Art. 12. In den Fällen des §. 12 des Gesetzes muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachsucht, von

Digitized by Google

jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript oder den ersten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Strich ausfüllen.

Art. 13. Das Manuscript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattseite durch rothen Aufdruck eines Stempels bezeichnet; am Schlusse aber, unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieses Actes, mit der Beurkundung versehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile sie gegeben, oder daß sie versagt sey.

Der Stempel trägt das großherzogliche Wappen und die Umschrift: «Bezirksamt oder Polizeiamt N. N.»

Art. 14. Auf solche Weise beurkundet, wird das Manuscript oder der Abdruck dem Verleger zurückgestellt, und soll in den Fällen der ganz oder theilweise erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfasser, Redacteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

Art. 15. Der im Falle des §. 15 des Gesetzes nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß, im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 16. Die Beschwerde gegen eine Versagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsstelle, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 17. Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abwesender oder fremder Angeklagter, neben dem Anschlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73, wird anmit die Carlsruher Zeitung bestimmt.

Art. 18. Das Einschreiten des Staatsanwalts bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse richtet sich nach dem §. 43 des Gesetzes. Die Uebertretung der Vorschriften über die Polizei der Presse in den Fällen der §§. 3 bis 10 verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19. Der Staatsanwalt sendet von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheil, ohne Verzug, eine Abschrift an das Justizministerium. Ausser dem hat er dieser Stelle am Anfang jeden Monats eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage.

Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justizministerium sofort dem Ministerium des Innern zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 20. Die Bezirks-Polizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht über gesetzwidrige Handlungen, die, nach dem §. 43 des Gesetzes und nach dem Art. 18 dieser Vollzugs-Verordnung, von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen, in den Fällen des §. 34 ist sie ermächtigt, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Das Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13. Februar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 25. Februar 1832.

(Instructiv-Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes über die Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen vom 28. Dezember 1831 wird, hinsichtlich des dabei Statt findenden gerichtlichen Verfahrens, mit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. dieses Monats, Nro. 671, verordnet:

§. 1. Die in den §§. 43, 44, 45, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzes über die Polizei der Presse enthaltenen Bestimmungen, so weit solche sich auf das gerichtliche Verfahren und die Befugniße des Staatsanwalts beziehen, kommen auch bei Klagen wegen Ehrenkränkungen und Verläumdungen zur Anwendung.

§. 2. Die Bezirksämter (Untergerichte) sind, wie bisher, auch die urtheilenden Gerichte über Ehrenkränkungen und Verläumdungen in allen Fällen, wo nicht auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß zu erkennen ist, oder nach dem §. 10 des Gesetzes nur eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt wird.

§. 3. Die im §. 14 des Gesetzes erwähnte Berufung an das Obergericht unterliegt denselben Förmlichkeiten, welche die §§. 78—80 des Preßgesetzes vorschreiben.

Carlsruhe, den 17. Februar 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die Aufhebung des Forstreviers Zell am Harmersbach betreffe.)

Durch höchste Resolution aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nro. 135, haben Seine königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Zell am Harmersbach aufgehoben und unter die benachbarten Reviere vertheilt werde.

Carlsruhe, den 31. Januar 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

(Den Cours der preußischen Thaler bei den großh. Cassen betr.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. l. M., Nro. 481, werden hiemit sämmtliche großherzogliche Cassen angewiesen, vom 1. März l. J. an die königlich preußischen Thaler nur zu 1 fl. 44 kr. anzunehmen.

Carlsruhe, den 18. Februar 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26. Januar d. J., Nro. 275, gnädigst bewogen gefunden, dem Lithographen Winterhalder zu Carlsruhe, auf sein Ansuchen, ein Privilegium auf zehn Jahre gegen den Nachdruck oder Nachstich und den Verkauf eines ausländischen Nachdrucks oder Nachstichs seiner auf Stein gezeichneten Copien der von ihm und seinem Bruder in Oel gemalten Bildnisse von Höchstdenselben und Ihrer königlichen Hoheit der Frau Großherzogin (beide Bilder 13 neubadische Zoll hoch und 9½ Zoll breit, in halber Figur, sitzend, der Großherzog in Civilkleidung) zu ertheilen, und zwar unter der Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern gegen den Zuwiderhandelnden, der Confiscation aller vorgefundenen Exemplare des Nachdrucks oder Nachstichs, und der an Winterhalder zu leistenden Erstattung des von ihm für seine Steinzeichnungen festgesetzten Verkaufspreises hinsichtlich aller verbotswidrig abgesetzten Exemplare.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XI. — 26. Februar 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung der bestehenden Militärorganisation haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Generaladjutantur ist aufgehoben.

Art. 2. Der Chef des Kriegsministeriums hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen, und wird die darauf bezüglichen, unmittelbar von Uns ausgehenden Befehle contrasigniren.

Er hat die Militärverwaltung zu führen oder unter seiner Leitung führen zu lassen und das Oberkriegsgericht zu beaufsichtigen. In Commandosachen werden Wir auf seinen Vortrag durch ihn die erforderlichen Befehle an das Corps-Commando erlassen.

Art. 3. Die Militär-Jurisdictions-Angelegenheiten hat das General-Auditorat, welches den Namen: «Oberkriegsgericht» führen soll, wie bisher, auch künftig zu besorgen.

Art. 4. Für die Commandosachen bestellen Wir hiemit ein Corps-Commando, dessen Wirkungskreis das Taktische mit den daraus hervorgehenden, die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienstliche im Corps, die Militärbildungsanstalten, das topographische Fach und die Ergänzung der Truppenkörper, nach den bestehenden Vorschriften, umfaßt.

Das Corps-Commando hat den Vorschlag über Beförderung, Pensionirung, Entlassung oder Transferirung der Offiziere und Mannschaft.

Alle Anordnungen, welche einen Einfluß auf den Militäretat haben, muß das Corps-Commando der Berathung des Kriegsministeriums unterlegen, auch hat dasselbe in allen Fällen, welche nach den bestehenden oder künftig ergehenden Normen Unsere höchste Entscheidung erfordern, an das Kriegsministerium zu berichten und durch dieses Unsere Befehle zu erhalten.

Art. 5. Innerhalb der Grenzen des durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Wirkungskreises sind sämmtliche Truppen dem Corps-Commando, rücksichtlich aller Verwaltungsangelegenheiten und der gesammten Comptabilität aber dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet.

Art. 6. Unter der Leitung des Corps-Commandanten wird der Chef des Generalstaabs mit den ihm zugetheilten Offizieren Alles bearbeiten, was sich auf Operationen, Marsch- und Dislocationssachen, das topographische Fach, die Kriegsbildungsanstalten, die Ergänzung des Standes, das Rapport- und Listenwesen und die Tagsbefehle, die Anstellungen, Beförderungen, Beabschiedung und Transferirung der Offiziere und Mannschaft bezieht.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Kriegsministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 16. Februar 1832.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 27. Februar 1832.

Verordnung.

(Das Etappengeld für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten ꝛc. betreffend.)

Zum Vollzug des im Regierungsblatt Nro. I d. J. verkündeten Gesetzes über die Einführung des Etappengeldes für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten ꝛc. wird, im Einverständniß mit den großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, in so weit es jedes betrifft, andurch Folgendes verordnet:

I. Festsetzung der Stationen.

Art. 1. Die Etappenorte für Unteroffiziere und Soldaten, welche in Urlaub gehen und aus dem Urlaub zurückkommen, sodann für die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Rekruten und für die Unteroffiziere und Soldaten, welche mit Abschied in ihre Heimath entlassen werden, sind in beiliegender Liste festgesetzt (Beilage Nro. 1).

Art. 2. Diese Etappenorte sind zugleich die Ablösungsstationen für die nöthig werdenden Fuhren.

II. Ausstellung der Urlaubspäße und Marschrouten und Einhaltung der Stationen.

Art. 3. Jeder in Urlaub gehende Unteroffizier und Soldat erhält bei seinem Regiment oder Corps einen Urlaubspaß, nach beiliegendem Formular, welcher zugleich die Marschroute für den Hin- und Hermarsch in sich enthält (Beilage Nro. 2). Der Ortsvorgesetzte hat dem aus dem Urlaub zurückgehenden Unteroffizier oder Soldaten auf dem Urlaubspaß zu attestiren, wie er sich während des Urlaubs aufgeführt und an welchem Tage er den Rückmarsch zu dem Regiment angetreten hat.

Art. 4. Die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Rekruten und die Beabschiedeten erhalten Marschrouten, erstere von der Cantonsbehörde bis in die Garnison, letztere von ihren Regimentern oder Corps bis in die Heimath (Beilage Nro. 3).

Art. 5. In die Urlaubspäße und Marschrouten sind die Etappenorte einzuzeichnen, welche genau eingehalten werden müssen, und auf welchen für Nachtquartier und Verpflegung 18 kr. Etappengeld an jeden Mann bezahlt wird.

Art. 6. Zum Behuf der Ausstellung der Urlaubspäße und Marschrouten dient beiliegende Etappentabelle, welche die Stationen des Hin- und Hermarsches, für alle Garnisonsorte abgetheilt, enthält (Beilage Nro. 4).

Art. 7. Derjenige, welcher die Stationen, dem Ort und Tag nach, nicht einhält, ohne daß er durch Krankheit oder andere nicht in seiner Macht liegende Umstände, welche durch die Orts- oder Amtsbehörde attestirt seyn müssen, abgehalten worden ist, kann kein Etappengeld ansprechen, und wird, nach Befund der Umstände, als ungehorsam bestraft.

Art. 8. Die Amts- und Ortsbehörden haben die geeignete Einleitung zu treffen, daß es in den Stationsorten an der erforderlichen Unterkunft nicht fehlt.

Art. 9. Jeder Unteroffizier oder Soldat muß nach den bereits bestehenden Verordnungen den Urlaubspaß bei seinem Wiedereinrücken in die Garnison abgeben.

Eben so müssen die eintreffenden Rekruten ihre Marschrouten ablisern.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als ungehorsam bestraft.

Art. 10. In den Fällen, wenn Regimenter, Bataillons oder kleinere Abtheilungen marschiren, so wie überhaupt für die zu Dienstverrichtungen Commandirten, wird kein Etappengeld entrichtet.

III. Bezahlung und Verrechnung des Etappengeldes.

Art. 11. Die Bezahlung des Etappengeldes geschieht in jeder Station durch den Ortscassier.

Art. 12. Es wird dafür ein Schein, nach beiligendem Formular, ausgestellt (Beilage Nro. 5). Der Schein wird von dem Ortscassier ausgefüllt, und sowohl von ihm, als dem Empfänger unterschrieben.

Art. 13. Diese Scheine werden statt baaren Geldes an die Obereinnehmereien eingeliefert, und von diesen monatlich der General-Kriegscasse eingesendet und aufgerechnet.

Art. 14. Die Regimenter und Corps senden monatliche Verzeichnisse über die in Urlaub geschickten und in die Garnison zurückgekommenen Leute an das Kriegsministerium ein. Die von den letzteren zurückgebrachten Urlaubspäße müssen diesen Verzeichnissen beigelegt seyn. Von den während des Urlaubs beabschiedeten oder gestorbenen Leuten werden die Urlaubspäße ebenfalls eingesendet, so wie auch die Marschrouten der in die Garnison eingerückten Rekruten.

IV. Anweisung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren.

Art. 15. Derjenige Unteroffizier oder Soldat, welcher unterwegs durch Krankheit oder sogenannte Fußlosigkeit völlig gehindert wird, seinen Marsch zu Fuß fortzusetzen, erhält zu seinem weiteren Fortkommen eine einfändige Fuhr.

Art. 16. Da die Stationen so festgesetzt sind, daß jeder Mann sie einhalten kann, und da er, nach der oben Artikel 5 und 7 gegebenen Vorschrift, sie einhalten muß, so kann der Fall nur sehr selten eintreten, daß er unterwegs in einem Orte, wo keine Station ist, eine Fuhr anzusprechen hat. Wenn dieser Fall sich demungeachtet ereignen sollte, so hat er sich bei dem Ortsvorgesetzten zu melden, welcher auf das Genaueste sich durch eigene Anschauung und durch das Attestat eines Arztes oder Wundarztes, in so fern ein solcher in dem Orte sich befindet, zu überzeugen hat, ob der Mann durchaus und unzweifelhaft zu Fuß nicht weiter fortkommen kann.

In einem solchen besondern Fall hat der Ortsvorgesetzte für die Anschaffung einer einspännigen Fuhr zu sorgen, und eine Anweisung darüber, mit Anführung der Gründe, auszustellen, und das ärztliche oder wundärztliche Attestat

Digitized by Google

beizulegen und beides in dem Urlaubspasse oder der Marschroute zu bemerken.

Das Nämliche ist zu beobachten, wenn in einem Stationsorte die Anschaffung einer Fuhr nöthig wird, nur ist hier die Beibringung und Beilegung eines ärztlichen oder wundärztlichen Attestats in keinem Fall zu unterlassen.

Art. 17. Wird die Fuhr in einem Stationsorte nachgesucht, wo ein Ober- oder Bezirksamt sich befindet, so kann nur von diesem die Anordnung und Anweisung der Fuhr, nach vorheriger eigener Anschauung und auf ein Attestat des Bezirksarztes oder Bezirkswundarztes, erfolgen.

Art. 18. In denjenigen Stationsorten, wo zugleich eine Garnison ist, hat die Stadtcommandantschaft die Anordnung und Anweisung einer Fuhr nach obiger Vorschrift zu besorgn. Das ärztliche Attestat wird hier von dem Regimentsarzt ausgestellt.

Art. 19. Sollte der Fall sich ereigen, daß an einem Orte mehrere Leute, auf welche die obigen Bestimmungen Anwendung finden, zusammen träfen, so sind für sie nicht mehr Fuhren anzuweisen, als nöthig sind, um sie alle zusammen aufzunehmen.

Art. 20. Die Anweisung der Fuhren geschieht nach dem beiliegenden Formular (Beilage Nro. 6).

Art. 21. Diese Anweisung dient zugleich als Quittung des Fuhrmanns. Sie wird auf der nächsten Station dem Ortsaccisor übergeben, welcher dafür die Zahlung an den Fuhrmann leistet und die Richtigkeit des Empfangs von dem Fuhrmann sowohl, als dem Mann, welchem die Fuhr angewiesen wurde, unterschreiben läßt.

Art. 22. Der Betrag des Fuhrlohns und die Zahl der Wegstunden muß bei der Ausstellung der Anweisung ganz genau in dieselbe eingeschrieben werden.

Art. 23. In den Orten, wo der Betrag des Fuhrlohns nicht aus einem bestehenden Accord hervorgeht, ist gewissenhaft der ortsgebräuchliche Fuhrlohn festzusetzen und einzuschreiben.

Art. 24. Auf jeder weitern Station ist eine neue Anweisung bis zur folgenden Station in der oben vorgeschriebenen Art auszustellen, wenn der Zustand des Mannes es durchaus erforderlich machen sollte.

Art. 25. Die Stadtcommandantschaften, Amts- und Ortsbehörden auf den nachfolgenden Stationen haben die Pflicht, durch eigene Anschauung, und, so wie es erforderlich erachtet wird, durch weiteres ärztliches oder wundärztliches Attestat, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob noch eine Fuhr nothwendig ist oder nicht. Zeigt es sich, daß der Mann den Marsch zu Fuß fortsetzen kann, so ist ihm eine weitere Fuhranweisung durchaus zu verweigern.

Art. 26. Die Stadtcommandantschaften, Amts- und Ortsbehörden, so wie die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte, werden angewiesen, mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit bei solchen Anweisungen und Attestaten zu Werke zu gehen und nur in dringenden Fällen wirklicher Nothwendigkeit dieselben auszustellen.

Jede Uebertretung wird gesetzlich auf das Strengste geahndet.

Art. 27. Die Scheine über die angewiesenen und bezahlten Fuhren werden von den Ortsaccisoren an die Obereinnehmereien statt baaren Geldes eingeliefert und von diesen der General-Kriegscasse eingesendet und aufgerechnet.

Carlsruhe, den 10. Februar 1832.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Schmitz.

Beilage Nro. 1.

Verzeichniß der Etappenorte im Großherzogthum Baden 1832.

Seekreis.

Amt.	Etappenort.
Constanz.	Constanz.
Radolfzell.	Radolfzell.
ditto.	Singen.
Ueberlingen.	Ueberlingen.
Mößkirch.	Mößkirch.
Pfullendorf.	Pfullendorf.
Stockach.	Stockach.
Mörsburg.	Mörsburg.
Blumenfeld.	Thengen.
Villingen.	Villingen.
Engen.	Engen.
Möhringen.	Gaisingen.
Hüfingen.	Hüfingen.
Stühlingen.	Stühlingen.
Neustadt.	Neustadt.
ditto.	Saig.

Dreisamkreis.

Waldshut.	Waldshut.
Schönau.	Schönau.
Säckingen.	Säckingen.
Lörrach.	Lörrach.
Müllheim.	Müllheim.
St. Blasien.	St. Blasien.
Waldkirch.	Elzach.
Freiburg.	Freiburg.
Kenzingen.	Herbolzheim.

Kinzigkreis.

Offenburg.	Offenburg.
Lahr.	Ichenheim.
Oberkirch.	Oppenau.
Rheinbischofsheim.	Neufreistett.
Achern.	Achern.
Bühl.	Bühl.
Gengenbach.	Gengenbach.
Hornberg.	Hornberg.
Haßlach.	Hausach.

Digitized by Google

Murg- und Pfinzkreis.

Amt.	Etappenort.
Gernsbach.	Gernsbach.
ditto.	Forbach.
Rastatt.	Rastatt.
ditto.	Kuppenheim.
Ettlingen.	Ettlingen.
Carlsruhe.	Rüppurr.
Durlach.	Durlach.
Pforzheim.	Pforzheim.
Bruchsal.	Bruchsal.
ditto.	Langenbrücken.
Bretten.	Bretten.
Eppingen.	Eppingen.

Neckarkreis.

Amt.	Etappenorte.
Wiesloch.	Wiesloch.
Philippsburg.	Wiesenthal.
Weinheim.	Weinheim.
Mannheim.	Mannheim.
Heidelberg.	Heidelberg.
Neckargemünd.	Neckargemünd.
Sinsheim.	Sinsheim.
Mosbach.	Mosbach.

Main- und Tauberkreis.

Walldürn.	Walldürn.
Tauberbischofsheim.	Tauberbischofsheim.
Wertheim.	Wertheim.
Osterburken.	Adelsheim.
Borberg.	Borberg.

Zusammen: 59 Etappenorte.

Beilage Nro. 2.

Großherzoglich badisches Regiment NN. Nro. . .

Escadron . . . . Compagnie . . . . .

Urlaubs-Paß.

Vorzeiger dieses, der . . . . . gebürtig von . . . . . wird beurlaubt nach . . . . . Amts . . . . . Die Behörden werden ersucht, denselben frei passiren zu lassen. Auf jeder der hiernach bemerkten und genau einzuhaltenden Etappen-Stationen, nämlich:

erhält er — mit Ausnahme des Marsches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison — 18 kr. Etappengeld für Nachtquartier und Verpflegung.

Dieser Urlaubs-Paß ist gültig bis . . . . . .

NN. den . . ten . . . 18 . . Der Commandeur der Compagnie oder Escadron.

Beilage Nro. 3.

Marschroute.

Vorzeiger dieses, der . . . . . gebürtig von . . . . . Amts . . . . . von dem Regiment . . . . . Nro. . . hat sich in seine Garnison (oder Heimath) zu begeben, und die hiernach genannten Stationen einzuhalten, nämlich:

Auf jeder der genannten Stationen hat er das gesetzliche Etappengeld mit 18 kr. für Nachtquartier und Verpflegung zu empfangen, mit Ausnahme des Marsches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

NN. den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzoglich badische . . . . . .

(L.S.)

Digitized by Google

Beilage Nro. 4.

Etappentabelle für das Großherzogthum Baden.

Garnison Mannheim.

Etappenort.	Etappenort.
Weinheim.	Wisloch.
	Bruchsal.
Neckargemünd.	Ettlingen.
Mosbach.	Kuppenheim.
Walldürn.	Achern.
Wertheim.	Gengenbach.
Neckargemünd.	Hornberg.
Mosbach.	Villingen.
Adelsheim.	Geißingen.
Borberg.	Stockach.
Tauberbischofsheim.	Meersburg.
Wisloch.	Wisloch.
Sinsheim.	Bruchsal.
Wisloch.	Ettlingen.
Eppingen.	Kuppenheim.
Wisloch.	Achern.
Bruchsal.	Gengenbach.
Bretten.	Hornberg.
Pforzheim.	Villingen.
	Geißingen.
Wisloch.	Singen.
Bruchsal.	Konstanz.
Ettlingen.	
Gernsbach.	Wisloch.
Forbach.	Bruchsal.
	Ettlingen.
Wisloch.	Kuppenheim.
Bruchsal.	Achern.
Ettlingen.	Gengenbach.
Kuppenheim.	Hornberg.
Achern.	Villingen.
Oppenau.	Hüfingen.
	Stühlingen.
Wisloch.	Wisloch.
Bruchsal.	Bruchsal.
Ettlingen.	Ettlingen.
Kuppenheim.	Kuppenheim.
Achern.	Achern.
Gengenbach.	Offenburg.
Hornberg.	Herbolsheim.
Villingen.	Freiburg.
Geißingen.	Neustadt.
Stockach.	
Mößkirch.	
	Wisloch.
Wisloch.	Bruchsal.
Bruchsal.	Ettlingen.
Ettlingen.	Kuppenheim.
Kuppenheim.	Achern.
Achern.	Offenburg.
Gengenbach.	Herbolsheim.
Hornberg.	Freiburg.
Villingen.	Saig.
Geißingen.	St. Blasien.
Stockach.	Waldshut.
Pfullendorf.	

Garnison Mannheim.

Etappenort.	Etappenort.
Wisloch.	Achern.
Bruchsal.	Offenburg.
Ettlingen.	Herbolsheim.
Kueppnheim.	Freiburg.
Achern.	Müllheim.
Offenburg.	Lörrach.
Herbolsheim.	
Freiburg.	Rheinstraße.
Schönau.	Wiesenthal.
Säckingen.	Mühlburg.
	Rastatt.
Wisloch.	Neufreistedt.
Bruchsal.	Ichenheim.
Ettlingen.	Herbolsheim.
Kuppenheim.	

Garnison Bruchsal.

Etappenort.	Etappenort.
Wisloch.	Ettlingen.
Mannheim.	Bühl.
	Offenburg.
Wisloch.	Hausach.
Weinheim.	Villingen.
	Geißingen.
Wisloch.	Stockach.
Neckargemünd.	Pfullendorf.
Sinsheim.	Ettlingen.
Mosbach.	Bühl.
Walldürn.	Offenburg.
Wertheim.	Hausach.
	Villingen.
Sinsheim.	Geißingen.
Mosbach.	Stockach.
Adelsheim.	Meersburg.
Borberg.	
Tbr. Bischoffsheim.	Ettlingen.
	Bühl.
Eppingen.	Offenburg.
	Hausach.
Pforzheim.	Villingen.
	Geißingen.
Ettlingen.	Singen.
Gernsbach.	Konstanz.
Forbach.	
	Ettlingen.
Ettlingen.	Bühl.
Bühl.	Offenburg.
Oppenau.	Hausach.
	Villingen.
Ettlingen.	Geißingen.
Bühl.	Stockach.
Offenburg.	Hüfingen.
Haußach.	
Villingen.	Ettlingen.
Geißingen.	Bühl.
Stockach.	Offenburg.
Mößkirch.	Herbolsheim.
	Freiburg.
	Neustadt.

Digitized by Google

Garnison Bruchsal.

Etappenorte.	Etappenorte.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. Stühlingen.	Freiburg. Schönau. Säckingen.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim.	**Rheinstraße.** Mühlburg. Rastadt. Neufreistedt. Ihrenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.

Garnison Carlsruhe.

Etappenorte.	Etappenorte.
Wiesenthal. Mannheim.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.
Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.
Langenbrücken. Neckargemünd.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Konstanz.
Bruchsal. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.
Bruchsal. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tbr. Bischoffsheim.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim.
Bretten. Eppingen.	
Pforzheim.	
Kuppenheim. Achern. Oppenau.	
Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	

Garnison Carlsruhe.

Etappenorte.	Etappenorte.
Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.	Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	**Rheinstraße.** Rastadt. Neufreistedt. Ihrenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern.	

Garnison Rastadt.

Etappenorte.	Etappenorte.
Mühlburg. Wiesenthal. Mannheim.	Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.
Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Ueberlingen.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tbr. Bischoffsheim.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Konstanz.
Durlach. Pforzheim.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.
Forbach.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.
Achern. Oppenau.	
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen.	
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	
Achern.	

Digitized by Google

Garnison Rastadt.

Etappenort.	Etappenort.
Achern.	Freiburg.
Offenburg.	Müllheim.
Herbolsheim.	Lörrach.
Freiburg.	
Schönau.	Rheinstraße.
Säckingen.	Neufreistedt.
	Ihenheim.
Achern.	Herbolsheim.
Offenburg.	Freiburg.
Herbolsheim.	

Garnison Freiburg.

Etappenort.	Etappenort.
Rheinstraße.	Herbolsheim.
Herbolsheim.	Offenburg.
Ihenheim.	Achern.
Neufreistedt.	Kuppenheim.
Rastadt.	Durlach.
Mühlburg.	Bretten.
Wiesenthal.	Eppingen.
Mannheim.	Herbolsheim.
	Offenburg.
Herbolsheim.	Achern.
Offenburg.	Kuppenheim.
Achern.	Durlach.
Kuppenheim.	Pforzheim.
Durlach.	
Langenbrücken.	Ettach.
Heidelberg.	
Weinheim.	Neustadt.
	Villingen.
Herbolsheim.	
Offenburg.	Neustadt.
Achern.	Hüfingen.
Kuppenheim.	Engen.
Durlach.	Stockach.
Langenbrücken.	Mößkirch.
Sinsheim.	
Mosbach.	Neustadt.
Wallbürn.	Hüfingen.
Wertheim.	Engen.
	Stockach.
Herbolsheim.	Pfullendorf.
Offenburg.	
Achern.	Neustadt.
Kuppenheim.	Hüfingen.
Durlach.	Engen.
Langenbrücken.	Radolphzell.
Sinsheim.	Konstanz.
Mosbach.	
Adelsheim.	Neustadt.
Borberg.	Hüfingen.
Tbr. Bischofsheim.	Engen.
	Stockach.
	Meersburg.

Garnison Freiburg.

Etappenort.	Etappenort.
Saig.	Schönau.
Stühlingen.	Säckingen.
Saig.	Müllheim.
St. Blasien.	Lörrach.
Waldshut.	

Garnison Konstanz.

Etappenort.	Etappenort.
Radolphzell.	Singen.
Thengen.	Geißingen.
Stühlingen.	Villingen.
Waldshut.	Hornberg.
Säckingen.	Gengenbach.
Lörrach.	Achern.
	Kuppenheim.
Rheinstraße.	Durlach.
Radolphzell.	Langenbrücken.
Engen.	Sinsheim.
Hüfingen.	Mosbach.
Neustadt.	Adelsheim.
Freiburg.	Borberg.
Herbolsheim.	Tbr. Bischofsheim.
Ihenheim.	
Neufreistedt.	Singen.
Rastadt.	Geißingen.
Mühlburg.	Villingen.
Wiesenthal.	Hornberg.
Mannheim.	Gengenbach.
	Achern.
Singen.	Kuppenheim.
Geißingen.	Durlach.
Villingen.	Eppingen.
Hornberg.	
Gengenbach.	Singen.
Achern.	Geißingen.
Kuppenheim.	Villingen.
Durlach.	Hornberg.
Langenbrücken.	Gengenbach.
Heidelberg.	Achern.
Weinheim.	Kuppenheim.
	Pforzheim.
Singen.	
Geißingen.	Ueberlingen.
Villingen.	Stockach.
Hornberg.	
Gengenbach.	Ueberlingen.
Achern.	Mößkirch.
Kuppenheim.	
Durlach.	Ueberlingen.
Langenbrücken.	Pfullendorf.
Sinsheim.	
Mosbach.	Meersburg.
Wallbürn.	
Wertheim.	

Digitized by Google

Beilage Nro. 5.

Bescheinigung über empfangenes Etappengeld.

Der . . . von der . . . Compagnie oder Escadron des . . . .
Regiments . . . Nro. . . . gebürtig von . . . . Amts . . . .
hat auf der hiesigen Station heute 18 kr. Etappengeld erhalten.
N. N. den . . ten 18
Unterschrift des Ortsaccifors. Unterschrift des Empfängers.

Beilage Nro. 6.

Anweisung einer Militärfuhr.

Der . . . . . gebürtig von . . . . im Amt . . . . ?
vom Regiment . . . Nro. . . . erhält eine einspännige Fuhr von hier bis . . . . . weil er nach dem seiner Marschroute beigelegten Attestat des . . . . . den Marsch zu Fuß nicht fortsetzen kann. Der Weg von hier bis . . . . beträgt . . Stunden, der Fuhrlohn . . Gulden . . Kreuzer.
N. N. den . . ten . . . 18
Großherzoglich badische . . . .
Die richtige Leistung der Fuhr und der Empfang des Fuhrlohns wird andurch bescheinigt.
N. N. den . . ten 18
Der Empfänger der Fuhr . . . .
Der Fuhrmann . . . .

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 3. März 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung eines Aufsehers für den ersten Rheinbezirk betreffend.)

In Gemäßheit des Art. 101 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März v. J., und zufolge der mit der Krone Frankreich zum Vollzug derselben getroffenen Uebereinkunft vom 20. Sept. v. J., wornach die Ernennung des Inspectors des ersten Rheinbezirks und die Bestimmung seines Wohnsitzes zwischen beiden Staaten wechseln soll, wurde der vormalige Rheinoctroi-Beamte J. B. With als Inspector des ersten Rheinbezirks ernannt und ihm die Stadt Straßburg als Wohnsitz angewiesen, auch im Großherzogthum der Rang eines Raths bei Mittelstellen ertheilt. Zugleich wurde demselben, zum Vollzug des Art. 17 der erwähnten Rheinschifffahrts-Ordnung, die Vereichung der französischen und badischen Schiffe in dem ihm zugewiesenen Inspections-Bezirk übertragen.

Der Inspector hat, zufolge des zwischen den beiden Staaten geschlossenen Uebereinkommens, den Aufforderungen der Localbehörden zu entsprechen, welche, um den neuen Schifffahrts-Vertrag durch vorbereitende oder definitive Maaßregeln zu vollziehen, seine Dienste in Anspruch nehmen.

Ferner wurde festgesetzt, daß der Inspector, um in seinen Amtsverrichtungen besser erkannt zu werden, die Uniform zu tragen hat, welche im Art. 89 der Convention vom Jahr 1804 vorgeschrieben ist, und daß, wenn er auf dem Rhein functionirt, er auf dem zu seinem Dienst bestimmten Fahrzeug eine Flagge aufzuziehen hat, welche, in zwei Felder abgetheilt, auf dem einen die königlich französischen, auf dem andern die großherzoglich badischen Farben enthalten soll.

Dieses wird andurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Errichtung von Postämtern zu Taubertischofsheim und zu Stockach, so wie deren Besetzung betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. September v. J., Nro. 1487, zu verfügen geruht, daß zu Bischoffsheim an der Tauber und zu Stockach, statt der bisherigen aufkündbaren Postverwaltungen, wirkliche Postämter errichtet und jedes derselben mit einem Postmeister besetzt werde.

Der Gehalt derselben ist, nebst angemessener Vergütung für Miethzins des Dienstlocals und Bureaukosten, vorläufig auf zwölfhundert Gulden an Firum und Emolumenten, nebst weiteren vierhundert Gulden für die erforderliche Dienstaushülfe bestimmt.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben sich, unter Vorlage der erforderlichen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche, innerhalb sechs Wochen bei der großherzoglichen Ober-Postdirection zu melden.

Carlsruhe, den 20. Februar 1832.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

(Die Zutheilung mehrerer Forstreviere zum Forstamt Bruchsal betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 2. d. M., Nro. 525, gnädigst genehmigt, daß die Forstreviere Zaisenhausen und Kirnbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld und Gondelsheim dem Forstamte Bruchsal zugetheilt werden.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Februar 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 7. März 1832.

(Die Aufstellung eines Ober-Inspectors der Forste zur Controlirung der äusseren Forststellen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc ꝛc.

In Erwägung der Nützlichkeit, die Geschäftsführung der äusseren Forststellen einer Controle zu unterwerfen, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu verordnen wie folgt:

Art. 1. Ein Ober-Inspector der Forste wird die Dienstführung der äusseren Forststellen vorzüglich durch Prüfung der Waldbewirthschaftung controliren.

Art. 2. Er steht zunächst unter dem Finanzministerium, von dem er die erforderlichen Aufträge dazu erhält. Ausnahmsweise werden ihm diese unmittelbar vom Ministerium des Innern, jedoch unter Communication mit dem Finanz-Ministerium, zugehen, wenn sie die Visitationen standesherrlicher Forstämter bezwecken.

Art. 3. Ueber den Erfund der Visitationen hat der Ober-Inspector der Forste rücksichtlich der Staatswaldungen dem Finanzministerium, rücksichtlich der standes- und grundherrlichen, Gemeinds-, Körperschafts- und Privatwaldungen aber dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Art 4. Die Ministerien werden diese Berichte der Direction der Forste und Bergwerke zustellen, um darauf die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

Art. 5. Der Ober-Inspector hat zugleich bei dem Ministerium des Innern und bei dem Finanz-Ministerium den Vortrag über diejenigen Gegenstände, welche in das Technische des Forst- und Jagdwesens einschlagen und ihm von den Vorständen dieser Ministerien zur Bearbeitung zugetheilt werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen, jedes, soweit es dasselbe betrifft, zu vollziehen haben.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23. Februar 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs. Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung des Forstamts Schwetzingen mit dem Forstamt Heidelberg, und des Forstamts Ettlingen mit dem Forstamt Carlsruhe betreffend.)

Durch höchste Resolution aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. v. M., Nro. 868, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, das durch die Versetzung des Forstmeisters von Rottberg zu Schwetzingen erledigte Forstamt Schwetzingen mit dem Forstamt Heidelberg, dessen Sitz vorläufig daselbst zu verbleiben hat, zu vereinigen, so wie ferner das Forstamt Ettlingen jenem zu Carlsruhe einzuverleiben.

Carlsruhe, den 5. März 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Aufhebung des Forstamts Mahlberg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 23. v. M., Nro. 861, haben Seine königl. Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Forstamt Mahlberg aufgehoben und in die Forstämter Offenburg und Emmendingen, nach den Grenzen des Ober- und Mittel-Rheinkreises, eingetheilt werde.

Carlsruhe, den 5. März 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV. — 13. März 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Verloosung und Aufkündigung großherzoglich badischer vierprozentiger Rentenscheine betreffend.)

Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Amortisations-Casse.

Nro. 1529. Die Prüfung der Amortisations-Cassenrechnung vom Jahr 1831 hat unsere Ueberzeugung bestätigt; die Rückzahlung eines Theils der Staatsschuld kann ohne Nachtheil länger nicht umgangen werden. Die Amortisations-Casse muß sich dazu aufgefordert sehen, sowohl durch ihre, das Bedürfniß weit übersteigenden baaren Vorräthe, als durch den Stand ihrer Activen, die sich im letzten Jahre um eine Million erhöht haben, deren Vermehrung über die Größe eines angemessenen Reservefonds in keiner Beziehung räthlich ist.

In der That handelt es sich aber nicht bloß von Beseitigung einer momentanen Anhäufung disponibler Mittel, sondern zugleich von Maaßregeln auf längere Zeit, da einmal der ordentliche Tilgungsfond mit circa 200,000 fl. jährlich zur Rückzahlung verwendet werden soll, sodann die zur Unterstützung der Zehntablösung bestimmten Ueberschüsse der Staatseinnahmen, endlich die vom Grundstock-Vermögen eingehenden Gelder, nach den bestehenden Gesetzen verzinslich, bei der Amortisations-Casse angelegt werden müssen, was am Einfachsten und Zweckmäßigsten durch Tilgung von Passiven geschieht, mit voller Sicherheit, und ohne eine neue überflüssige Activ-Capitalienverwaltung zu gründen, auf andere Weise nicht geschehen kann.

Die Lotterieloose sind bei ihrem hohen Cours zum Rückkauf nicht geeignet, und nur in bestimmten Jahresraten rückzahlbar; eine Verminderung von Passiven nach den Be-

Digitized by Google

dürfnissen der Casse ist daher nur durch Aufkündigung von Rentenscheinen möglich, da alle bisherigen Versuche, einen Theil derselben, selbst mit einem Opfer von 2 Procent, im Wege des Rückkaufs einzuziehen, fruchtlos waren.

Obgleich die Aufkündigung von Rentenscheinen zu jeder Zeit und in jeder der Amortisations-Casse beliebigen Summe vertragsmäßig überall keinen Anstand hat, obgleich dieses selbst ohne Verloosung nach der Reihenfolge der Nummern geschehen könnte, so schien es uns doch einer besonderen reiflichen Erwägung werth, wie eine Aufkündigung Statt finden könne im Interesse der Amortisations-Casse und mit möglichster Berücksichtigung der Interessen unserer Gläubiger.

Wir gehen dabei von folgenden Betrachtungen aus:

1) Den Besitzern der Rentenscheine ist die Rückzahlung unangenehm. Sie soll also nur eintreten, wenn es die Cassenverhältnisse schlechthin nothwendig machen, und das Loos muß entscheiden, welche Nummern derselben unterworfen sind.

2) Von der Rückzahlung sind die Rentenscheine von 100 fl. auszunehmen, weil die Besitzer derselben in der Regel zu der minder bemittelten Klasse gehören, welche ihre kleinen Ersparnisse in die Amortisations-Casse niedergelegt haben.

3) Die Verloosung einer bedeutenden Summe ist mit weniger Unannehmlichkeiten für die Creditoren verbunden, als die öftere Verloosung in minderem Betrag. Da die Rentenscheine einige Procente über pari stehen, so werden die gezogenen, der Rückzahlung unterworfenen, Nummern ihr Agio verlieren. Für den Handel mit Papieren au porteur ist es in jedem Fall von Interesse, daß darüber, welche Nummern gezogen sind, keine lange Ungewißheit herrsche. Einer solchen läßt sich aber auch durch die sorgfältigste Bekanntmachung nur schwer ein Ziel setzen, wenn nicht nach Umlauf einer bestimmten Zeit die gezogenen Nummern ausser Cours oder auf eine Weise bezeichnet sind, daß keine Verwechslung möglich ist.

4) Die Mittel, welche die Amortisationscasse theils disponibel hat, theils disponibel machen kann, gestatten die Aufkündigung von 1,500,000 fl. In kurzer Frist, die sich jedoch, nach den Anlehensbedingungen, unter einem halben Jahr nicht festsetzen läßt, ist die Rückzahlung von 500,000 fl. nothwendig. Der Rest von 1,000,000 fl. kann, ohne Nachtheil für die Amortisations-Casse, nach und nach zurück gezahlt werden, und da dieses zum Vortheil der inländischen Gläubiger gereichen wird, die durch plötzliche Zurückgabe bedeutender Summen leicht in Verlegenheit gerathen dürften, so wünscht man, im Interesse derselben, dieses Auskunftsmittel eintreten zu lassen, zugleich aber eine öftere Verloosung aus den oben angegebenen Gründen zu vermeiden.

Alle diese Verhältnisse werden nun in der Beobachtung nachstehender Vorschriften ihre Berücksichtigung finden.

a. Es sind für den Betrag von 1,500,000 fl. Rentenscheine durch das Loos zur Rückzahlung zu bestimmen. Die Nummern aller Rentenscheine zu 1000 fl. und 500 fl. — die darunter begriffenen Lehens- und Cautions-Capitalien, so wie die bereits rückgekauften Rentenscheine, ausgenommen, bilden die beiden Massen, aus welchen gezogen wird. Jeder Rentenschein erhält, von 1 anfangend, eine Ziehungs-Nummer nach der Reihenfolge, in der er aus dem Rad gekommen ist. Es wird übrigens in der Ziehung mit den 1000 fl.-Scheinen begonnen und je auf einen 1000 fl.-Schein werden zwei 500 fl.-Scheine gezogen.

b. Die Besitzer aller gezogenen Nummern können, nach Ablauf eines halben Jahres, vom 1. April an gerechnet, den Capitalbetrag ihrer Rentenscheine bei der Amortisations-Casse in Empfang nehmen.

c. Die Besitzer der bis zum Betrag von 500,000 fl. herausgekommenen, von 1 anfangenden Ziehungsnummern sind zur Zurücknahme des Capitalbetrags unbedingt verpflichtet.

d. Die Besitzer der folgenden Ziehungsnummern werden von dieser Verbindlichkeit entbunden, wenn sie ihre Rentenscheine auf Namen stellen, im Fall des Verkaufs transscribiren lassen, und die Amortisations-Casse dadurch in die Lage setzen, solche später, nach halbjähriger Aufkündigung, ohne weitere Verloosung zurückzahlen zu können, wie es ihre Cassenverhältnisse nothwendig machen. Sie müssen jedoch der Amortisations-Casse vor dem 1. Juni d. J. schriftlich erklären, daß sie hiezu bereit sind.

Die Rentenscheine sind alsdann, da die spätere Aufkündigung nach der Nummernreihe durch besondere Aufforderung an die Besitzer zu geschehen hat, bei der Casse zu produciren, um sie mit der Ziehungsnummer zu versehen, den Namen des Besitzers einzuschreiben, und die Bemerkung darauf zu drucken, daß der Rentenschein gezogen ist, wohl transscribirt, aber nicht mehr au porteur gestellt, und nach der Reihenfolge der Ziehungsnummern und vorhergegangener halbjähriger, dem eingetragenen Besitzer besonders insinuirter Aufkündigung von der Amortisations-Casse eingelöst werden kann.

Da übrigens die diesseitige Absicht ist, auch die Besitzer dieser zur Zurückzahlung bestimmten Rentenscheine mit Aufkündigung derselben, so lange es ohne Verletzung der Interessen der Amortisations-Casse möglich ist, zu verschonen, so soll eine solche nur dann und in so weit eintreten, als die Gelegenheit fehlt, gezogene oder nicht gezogene Rentenscheine rückzukaufen.

Für jetzt und bis zum 1. Juni d. J. ist jedoch jeder Rückkauf sistirt.

Die Amortisations-Casse hat hiernach die geeignete Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, die Ziehung bald möglich vorzunehmen und mit der Verkündung des Resultats derselben die erwähnte Bekanntmachung zu wiederholen. Carlsruhe, den 9. März 1832.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Indem Wir vorstehenden Erlaß des großherzoglichen Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir zum Vollzuge bei:

1) An den nach lit. a. des hohen Erlasses zur Verloosung bestimmten Rentenscheinen sind dermalen im Course

4162	Stück	à 1000 fl. . .	4,162,000 fl.
7057	"	à 500 " . .	3,528,500 "
		Zusammen	7,690,500 fl.

Hiervon werden nach Verhältniß durch das Loos gezogen:

811	Stück	à 1000 fl. . .	811,000 fl.
1378	"	à 500 " . .	689,000 "
		Zusammen	1,500,000 fl.

2) Die Ziehung wird den 16. d. M., Morgens 9 Uhr, im landständischen Gebäude vorgenommen. Nach Beendigung

Digitized by Google

derselben wird mit den Ziehungslisten das Weitere bekannt gemacht. Carlsruhe, den 9. März 1832.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisations-Casse, sind am 6. d. M. nachstehende, im jüngstverflossenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1830 bis 31. Mai 1831 von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

	fl.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808	168500
Zins-Coupons zu denselben — — —	7974
Promessenscheine — — — — —	23879
Partial-Obligationen des Anlehen von 1817	325000
Zins- und Renten-Coupons zu denselben —	2800
Partial-Loose des Anlehens von 1820 —	261792
Cassen-Obligationen von 1824 — — —	6500
Coupons von Kassen-Obligationen — —	135
4½procentige Rentenscheine von 1827	345000
Coupons von solchen — — —	9459
Coupons von 4procentigen Rentenscheinen	338712
Zusammen	1489748 fl.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 9. März 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Zutheilung der Ortschaften des Amts Neustadt zur Obereinnehmerei Bonndorf betreffend.)

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. haben Seine königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß die Ortschaften des Amts Neustadt, welche bis jetzt drei verschiedenen Obereinnehmerei-Bezirken zugetheilt waren, für die Zukunft ganz der Obereinnehmerei Bonndorf zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 18. Februar 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Bestellung der Verwalter der Lagerhäuser der Gemeinden betr.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nro. 595, wird hinsichtlich der Bestellung der Verwalter der Gemeinde-Lagerhäuser Folgendes verordnet und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Gemeinde hat den Lagerhaus-Verwalter zu wählen; er kann aber seine Stelle nicht antreten ohne Bestätigung durch die Finanzbehörde.

2) Die Bestätigung steht der Steuerdirection zu, und im Fall der Verwerfung des Gewählten hat die Gemeinde den Recurs an das Finanzministerium. Die Finanzbehörde kann die Entlassung des Lagerhaus-Verwalters gegen den Willen der Gemeinde verfügen.

3) Der Gehalt des Lagerhaus-Verwalters muß bei seiner Ernennung festgesetzt werden, und wenigstens so viel betragen, daß derselbe davon seinem Stande gemäß leben kann, mit Rücksicht auf seinen sonstigen Erwerb. Versteht sich die Gemeinde nicht dazu, so ist ihr die Etablirung oder Fortsetzung einer Lagerhaus-Anstalt nicht zu gestatten. Wenn sich eine Gemeinde mit der von der Steuerdirection als Minimum des Gehalts zugegebenen Summe nicht beruhigen zu können glaubt, so steht ihr der Recurs an das Finanzministerium offen. Carlsruhe, den 21. Februar 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 26. März 1832.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung und Aufkündigung großherzoglich badischer 4procentiger Rentenscheine betreffend.)

Nach unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. ward ein Theil der großherzoglichen Rentenscheine durch das Loos zur Rückzahlung bestimmt, und die deßfalls angeordnete Ziehung am 16. d. M. vorgenommen.

Indem wir nun auf jene Bekanntmachung (Regierungsblatt Nr. XV) hinweisen, und die Ziehungsliste zur Kenntnißnahme anfügen, eröffnen wir den Besitzern der gezogenen Rentenscheine, wie folgt:

1) Alle in der Ziehung herausgekommenen Rentenscheine werden anmit auf den 1. April d. J. aufgekündigt, und nach Ablauf eines halben Jahres von diesem Tage an, also auf den 1. Oktober d. J., eingelöst.

2) Rentenscheine von den Ziehungsnummern 751 bis 2189 können jedoch — nachdem sie vorderſamst mit der Ziehungsnummer und dem Namen des Besitzers versehen worden — auf halbjährige, der Amortisations-Casse jederzeit freistehende, besondere Aufkündigung, noch fernerhin uneingelöst bleiben, wenn die Besitzer dieß wünschen, und deßhalb sich unfehlbar vor dem 1. Juni d. J. schriftlich erklären.

Die Erklärung kann bei der Amortisations-Casse selbst, bei den Kreiscassen, Obereinnehmereien und Domainenverwaltungen, oder bei dem Handlungshause J. Goll und Söhne zu Frankfurt a. M. (bei welchen Stellen gedruckte Erklärungs-Formulare niedergelegt sind) eingereicht werden. Es sind damit zugleich die betreffenden Rentenscheine gegen Interimsquittung zu übergeben. Sie werden den Besitzern ungesäumt wieder zurückgegeben, sobald die Amortisations-Casse den Namen des Besitzers inscribirt und die nachstehende Formel beigesetzt hat:

«Gegenwärtiger, dem inscribirten Besitzer gehörige Rentenschein ist in der Ziehung vom 16. März 1832 mit Nro. . . . herausgekommen. Er kann darum nicht mehr au porteur gestellt, und muß auf den Fall des Uebertrags auf eine andere Person der Amortisations-Casse präsentirt werden, um den Namen des neuen Besitzers beizusetzen. Die Amortisations-Casse ist überdieß befugt, den Schein nach der Ordnung der Ziehungsnummer, und nach vorgängiger, dem Besitzer besonders insinuirter, halbjähriger Aufkündigung einzulösen.»

3) Wer sein, nach Satz 1, auf den 1. Oktober d. J. verfallenes Capital früher zu beziehen wünscht, kann es mit Zins bis zum Zahlungstage unmittelbar bei der unterzeichneten Casse in Empfang nehmen.

Carlsruhe, den 17. März 1832.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Liste der am 16. März 1832 gezogenen badischen 4procentigen Rentenscheine.

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500.	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500.	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500.	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500.	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500.	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500.
1	3899	—	64	785	—	127	1610	—	190	4979	—	253	4771	—	316	3001	—
2	—	3502	65	—	9333	128	—	5377	191	—	22	254	—	268	317	—	7066
3	—	8473	66	—	5070	129	—	3630	192	—	787	255	—	1463	318	—	293
4	331	—	67	4697	—	130	3763	—	193	3964	—	256	3024	—	319	2710	—
5	—	6410	68	—	2170	131	—	8277	194	—	5273	257	—	8088	320	—	4776
6	—	4906	69	—	4773	132	—	1311	195	—	9355	258	—	3315	321	—	9676
7	2101	—	70	4561	—	133	601	—	196	2202	—	259	4273	—	322	3805	—
8	—	859	71	—	760	134	—	3395	197	—	8083	260	—	4159	323	—	9693
9	—	4572	72	—	284	135	—	4174	198	—	4237	261	—	3696	324	—	1146
10	2897	—	73	2279	—	136	713	—	199	33	—	262	1924	—	325	4637	—
11	—	7167	74	—	1890	137	—	3908	200	—	2116	263	—	8079	326	—	3693
12	—	4946	75	—	7126	138	—	3389	201	—	1105	264	—	7231	327	—	130
13	4165	—	76	1768	—	139	4369	—	202	4133	—	265	2162	—	328	2074	—
14	—	9053	77	—	8217	140	—	2745	203	—	5440	266	—	2306	329	—	4018
15	—	5128	78	—	4567	141	—	4010	204	—	2560	267	—	365	330	—	633
16	2515	—	79	47	—	142	3154	—	205	2730	—	268	2210	—	331	4342	—
17	—	3906	80	—	8344	143	—	8136	206	—	8261	269	—	807	332	—	4183
18	—	5340	81	—	4939	144	—	434	207	—	6301	270	—	4892	333	—	7065
19	2948	—	82	2592	—	145	4213	—	208	1870	—	271	2245	—	334	2995	—
20	—	5069	83	—	3789	146	—	4194	209	—	2750	272	—	4653	335	—	3911
21	—	7170	84	—	3396	147	—	3456	210	—	9024	273	—	2465	336	—	3509
22	3696	—	85	4400	—	148	3729	—	211	2212	—	274	585	—	337	1783	—
23	—	2076	86	—	826	149	—	7142	212	—	1493	275	—	3398	338	—	1400
24	—	2278	87	—	7367	150	—	4882	213	—	1229	276	—	6096	339	—	4734
25	4086	—	88	2324	—	151	1609	—	214	1972	—	277	2896	—	340	2849	—
26	—	7112	89	—	9445	152	—	2699	215	—	4027	278	—	8213	341	—	3603
27	—	2752	90	—	4423	153	—	4299	216	—	382	279	—	1609	342	—	7371
28	2250	—	91	4710	—	154	2030	—	217	4446	—	280	3978	—	343	4619	—
29	—	5465	92	—	6269	155	—	3464	218	—	8406	281	—	1594	344	—	7014
30	—	5209	93	—	5418	156	—	3946	219	—	208	282	—	7187	345	—	6255
31	2058	—	94	3115	—	157	3595	—	220	1977	—	283	1702	—	346	3961	—
32	—	9740	95	—	399	158	—	1171	221	—	4246	284	—	2704	347	—	8380
33	—	3304	96	—	8285	159	—	7221	222	—	4081	285	—	4161	348	—	2326
34	2582	—	97	1954	—	160	4144	—	223	4735	—	286	942	—	349	4161	—
35	—	5487	98	—	4495	161	—	9750	224	—	1770	287	—	9378	350	—	5192
36	—	9307	99	—	4523	162	—	790	225	—	9493	288	—	1249	351	—	8072
37	710	—	100	2676	—	163	4677	—	226	363	—	289	4373	—	352	4917	—
38	—	1921	101	—	5030	164	—	850	227	—	1905	290	—	7002	353	—	2631
39	—	1077	102	—	3797	165	—	3895	228	—	4238	291	—	2724	354	—	5359
40	2136	—	103	4192	—	166	3159	—	229	3519	—	292	2517	—	355	2961	—
41	—	3553	104	—	7108	167	—	8457	230	—	9416	293	—	4704	356	—	8233
42	—	3651	105	—	1197	168	—	5304	231	—	1860	294	—	9673	357	—	7225
43	856	—	106	775	—	169	4029	—	232	2596	—	295	1859	—	358	836	—
44	—	7249	107	—	1339	170	—	6216	233	—	2141	296	—	1667	359	—	9194
45	—	7063	108	—	5051	171	—	5479	234	—	1404	297	—	6135	360	—	5042
46	2200	—	109	2859	—	172	2619	—	235	561	—	298	4706	—	361	1723	—
47	—	4228	110	—	7233	173	—	6305	236	—	3635	299	—	8216	362	—	2568
48	—	5183	111	—	4715	174	—	4358	237	—	7245	300	—	3365	363	—	7394
49	2443	—	112	2053	—	175	2910	—	238	3951	—	301	2813	—	364	3032	—
50	—	5148	113	—	2065	176	—	2007	239	—	1867	302	—	1136	365	—	1061
51	—	8493	114	—	3620	177	—	240	240	—	7267	303	—	6386	366	—	308
52	4278	—	115	4416	—	178	1592	—	241	2017	—	304	2977	—	367	3752	—
53	—	6318	116	—	1847	179	—	4288	242	—	582	305	—	1106	368	—	7004
54	—	3584	117	—	8212	180	—	3798	243	—	2431	306	—	8042	369	—	1704
55	2365	—	118	4332	—	181	922	—	244	2450	—	307	3917	—	370	4199	—
56	—	8262	119	—	8302	182	—	7035	245	—	8466	308	—	9686	371	—	3589
57	—	1204	120	—	8138	183	—	3900	246	—	2029	309	—	9003	372	—	6449
58	2572	—	121	430	—	184	2966	—	247	4239	—	310	2970	—	373	3065	—
59	—	8274	122	—	8463	185	—	1226	248	—	8156	311	—	3508	374	—	3469
60	—	3750	123	—	9012	186	—	5156	249	—	2028	312	—	2641	375	—	3644
61	1785	—	124	4629	—	187	1839	—	250	4447	—	313	2543	—	376	1594	—
62	—	7140	125	—	7054	188	—	7180	251	—	9088	314	—	2678	377	—	4416
63	—	380	126	—	2443	189	—	7470	252	—	9481	315	—	3853	378	—	7325

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500
379	2367	—	446	—	9646	513	—	9298	580	4906	—	647	—	122	714	—	6123
380	—	9109	447	—	8011	514	891	—	581	—	2707	648	—	6499	715	2018	—
381	—	5074	448	2734	—	515	—	398	582	—	8424	649	1772	—	716	—	8439
382	573	—	449	—	913	516	—	8441	583	2936	—	650	—	9050	717	—	4885
383	—	4719	450	—	1850	517	3818	—	584	—	6311	651	—	3968	718	2268	—
384	—	7059	451	304	—	518	—	7200	585	—	6382	652	4324	—	719	—	4178
385	470	—	452	—	9451	519	—	4474	586	3896	—	653	—	1185	720	—	1528
386	—	1281	453	—	299	520	3548	—	587	—	1414	654	—	6104	721	2824	—
387	—	9852	454	2012	—	521	—	4308	588	—	8452	655	58	—	722	—	935
388	3872	—	455	—	79	522	—	3605	589	2460	—	656	—	4902	723	—	8321
389	—	5301	456	—	3912	523	516	—	590	—	2572	657	—	4522	724	493	—
390	—	4574	457	569	—	524	—	9173	591	—	3537	658	2234	—	725	—	1723
391	2648	—	458	—	2446	525	—	3861	592	751	—	659	—	1021	726	—	1999
392	—	4279	459	—	6274	526	4930	—	593	—	3422	660	—	4141	727	2491	—
393	—	4114	460	352	—	527	—	7389	594	—	9121	661	4702	—	728	—	679
394	282	—	461	—	9841	528	—	1928	595	4380	—	662	—	8188	729	—	302
395	—	2006	462	—	4047	529	4207	—	596	—	2270	663	—	7361	730	4935	—
396	—	5334	463	436	—	530	—	155	597	—	87	664	1739	—	731	—	8448
397	858	—	464	—	4017	531	—	2184	598	2711	—	665	—	1248	732	—	3330
398	—	9321	465	—	5307	532	4520	—	599	—	1927	666	—	611	733	2003	—
399	—	8468	466	2395	—	533	—	387	600	—	8118	667	3681	—	734	—	9681
400	2297	—	467	—	2072	534	—	9140	601	1589	—	668	—	5330	735	—	6145
401	—	467	468	—	9150	535	434	—	602	—	4165	669	—	6025	736	4489	—
402	—	1163	469	848	—	536	—	2046	603	—	9699	670	2834	—	737	—	9128
403	4585	—	470	—	8391	537	—	3719	604	293	—	671	—	2769	738	—	1944
404	—	326	471	—	4042	538	628	—	605	—	15	672	—	4767	739	4230	—
405	—	8369	472	2056	—	539	—	4488	606	—	943	673	1820	—	740	—	4214
406	1514	—	473	—	6227	540	—	7472	607	4717	—	674	—	4554	741	—	255
407	—	4457	474	—	26	541	395	—	608	—	307	675	—	4134	742	3934	—
408	—	3643	475	115	—	542	—	656	609	—	8340	676	424	—	743	—	8020
409	3826	—	476	—	1994	543	—	341	610	259	—	677	—	7037	744	—	9475
410	—	6487	477	—	2209	544	3877	—	611	—	4157	678	—	5454	745	852	—
411	—	1333	478	821	—	545	—	9635	612	—	4452	679	319	—	746	—	1727
412	1902	—	479	—	128	546	—	85	613	2181	—	680	—	1495	747	—	8129
413	—	2783	480	—	1538	547	4529	—	614	—	2645	681	—	1589	748	2456	—
414	—	3401	481	3575	—	548	—	8038	615	—	5137	682	958	—	749	—	774
415	372	—	482	—	9782	549	—	6202	616	4573	—	683	—	3935	750	—	9035
416	—	2619	483	—	3638	550	2427	—	617	—	3733	684	—	1349			
417	—	2261	484	2446	—	551	—	4268	618	—	4735	685	4475	—	751	2792	—
418	4255	—	485	—	7332	552	—	757	619	4047	—	686	—	6495	752	—	746
419	—	642	486	—	3987	553	1664	—	620	—	4725	687	—	2533	753	—	3765
420	—	2637	487	2749	—	554	—	5250	621	—	5279	688	3920	—	754	676	—
421	953	—	488	—	327	555	—	1934	622	4687	—	689	—	4383	755	—	3411
422	—	4529	489	—	8055	556	772	—	623	—	9447	690	—	694	756	—	1632
423	—	9690	490	3751	—	557	—	2794	624	—	8304	691	908	—	757	4469	—
424	4360	—	491	—	7093	558	—	516	625	4465	—	692	—	513	758	—	2128
425	—	905	492	—	8193	559	3705	—	626	—	241	693	—	2290	759	—	1466
426	—	7155	493	1649	—	560	—	2792	627	—	4225	694	4468	—	760	542	—
427	2375	—	494	—	1223	561	—	5187	628	4228	—	695	—	239	761	—	1803
428	—	1186	495	—	4612	562	2402	—	629	—	2779	696	—	3573	762	—	3986
429	—	1337	496	2527	—	563	—	2730	630	—	9432	697	2826	—	763	4046	—
430	986	—	497	—	1121	564	—	9810	631	3706	—	698	—	8354	764	—	1552
431	—	2301	498	—	2151	565	768	—	632	—	3355	699	—	7215	765	—	773
432	—	484	499	2025	—	566	—	7061	633	—	3579	700	2667	—	766	3784	—
433	4422	—	500	—	9114	567	—	1370	634	2218	—	701	—	259	767	—	9139
434	—	2782	501	—	718	568	3813	—	635	—	5174	702	—	1034	768	—	1566
435	—	3534	502	3867	—	569	—	4697	636	—	839	703	2752	—	769	3029	—
436	2173	—	503	—	1975	570	—	6385	637	1803	—	704	—	6098	770	—	334
437	—	1621	504	—	9370	571	1645	—	638	—	4570	705	—	4398	771	—	767
438	—	2214	505	1967	—	572	—	1920	639	—	3694	706	3849	—	772	3522	—
439	757	—	506	—	3902	573	—	366	640	2775	—	707	—	2713	773	—	1583
440	—	4509	507	—	1752	574	4983	—	641	—	3442	708	—	6373	774	—	8431
441	—	9201	508	2940	—	575	—	3481	642	—	8145	709	2429	—	775	3030	—
442	4317	—	509	—	638	576	—	466	643	2635	—	710	—	6494	776	—	243
443	—	4433	510	—	8066	577	3526	—	644	—	3590	711	—	593	777	—	2795
444	—	8064	511	4249	—	578	—	687	645	—	7466	712	4108	—	778	3609	—
445	3510	—	512	—	3929	579	—	8271	646	3033	—	713	—	931	779	—	9185

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500
780	—	1978	847	1679	—	914	—	9102	981	—	4687	1048	554	—	1115	—	4720
781	817	—	848	—	82	915	—	7205	982	2350	—	1049	—	1649	1116	—	5335
782	—	6299	849	—	2499	916	1548	—	983	—	1694	1050	—	1584	1117	819	—
783	—	7323	850	2624	—	917	—	2288	984	—	221	1051	4378	—	1118	—	9044
784	513	—	851	—	238	918	—	536	985	1734	—	1052	—	9419	1119	—	8163
785	—	7334	852	—	373	919	3531	—	986	—	7379	1053	—	7247	1120	64	—
786	—	4103	853	2165	—	920	—	6425	987	—	2236	1054	3803	—	1121	—	4640
787	4566	—	854	—	1445	921	—	1270	988	3968	—	1055	—	2167	1122	—	1089
788	—	9190	855	—	5427	922	1612	—	989	—	7162	1056	—	2559	1123	748	—
789	—	6231	856	2522	—	923	—	986	990	—	586	1057	4227	—	1124	—	4609
790	1845	—	857	—	474	924	—	2425	991	4885	—	1058	—	8305	1125	—	4069
791	—	2709	858	—	9294	925	1760	—	992	—	2538	1059	—	634	1126	4467	—
792	—	788	859	2314	—	926	—	429	993	—	9660	1060	4685	—	1127	—	480
793	2812	—	860	—	4741	927	—	9809	994	4302	—	1061	—	3773	1128	—	8061
794	—	3717	861	—	1868	928	3174	—	995	—	8355	1062	—	3901	1129	3806	—
795	—	1491	862	4673	—	929	—	8007	996	—	6279	1063	4020	—	1130	—	3740
796	1726	—	863	—	1976	930	—	9390	997	4513	—	1064	—	605	1131	—	7340
797	—	1833	864	—	9440	931	883	—	998	—	1159	1065	—	2262	1132	4826	—
798	—	1866	865	174	—	932	—	2738	999	—	35	1066	1713	—	1133	—	3940
799	2099	—	866	—	1811	933	—	3520	1000	3944	—	1067	—	68	1134	—	1736
800	—	5319	867	—	9667	934	2717	—	1001	—	287	1068	—	3788	1135	475	—
801	—	2800	868	4995	—	935	—	1042	1002	—	8500	1069	2757	—	1136	—	4277
802	4571	—	869	—	8404	936	—	3326	1003	4896	—	1070	—	199	1137	—	9486
803	—	1745	870	—	2472	937	1604	—	1004	—	3714	1071	—	7481	1138	114	—
804	—	1819	871	4762	—	938	—	539	1005	—	4692	1072	4568	—	1139	—	2398
805	4633	—	872	—	487	939	—	9474	1006	1815	—	1073	—	9305	1140	—	1965
806	—	5164	873	—	3482	940	849	—	1007	—	2502	1074	—	4354	1141	276	—
807	—	970	874	467	—	941	—	5451	1008	4050	—	1075	539	—	1142	—	4179
808	4708	—	875	—	7324	942	—	7098	1009	1552	—	1076	—	6266	1143	—	8474
809	—	1912	876	—	2056	943	3156	—	1010	—	486	1077	—	9869	1144	3626	—
810	—	1411	877	4936	—	944	—	3938	1011	—	2512	1078	176	—	1145	—	3877
811	4476	—	878	—	1966	945	—	8220	1012	2332	—	1079	—	8206	1146	—	2683
812	—	2276	879	—	1282	946	2487	—	1013	—	4280	1080	—	100	1147	1557	—
813	—	2679	880	4613	—	947	—	2545	1014	—	4071	1081	3506	—	1148	—	9651
814	3551	—	881	—	6212	948	—	4473	1015	4050	—	1082	—	710	1149	—	4312
815	—	3994	882	—	146	949	1867	—	1016	—	1983	1083	—	4217	1150	20	—
816	—	1956	883	3460	—	950	—	3303	1017	—	6392	1084	2735	—	1151	—	4463
817	744	—	884	—	4438	951	—	1164	1018	3056	—	1085	—	632	1152	—	614
818	—	74	885	—	1893	952	2492	—	1019	—	674	1086	—	9039	1153	3725	—
819	—	6304	886	4701	—	953	—	5248	1020	—	1357	1087	1631	—	1154	—	7291
820	2866	—	887	—	9413	954	—	2264	1021	249	—	1088	—	2738	1155	—	7322
821	—	4050	888	—	6193	955	3009	—	1022	—	1014	1089	—	1595	1156	3047	—
822	—	2126	889	3516	—	956	—	1575	1023	—	5343	1090	916	—	1157	—	1661
823	3926	—	890	—	4205	957	—	3380	1024	3330	—	1091	—	2314	1158	—	1834
824	—	722	891	—	1342	958	4994	—	1025	—	1631	1092	—	9347	1159	1827	—
825	—	360	892	900	—	959	—	5119	1026	—	4714	1093	663	—	1160	—	411
826	4358	—	893	—	1877	960	—	4053	1027	840	—	1094	—	409	1161	—	5050
827	—	2582	894	—	862	961	4497	—	1028	—	9383	1095	—	3972	1162	4396	—
828	—	3305	895	607	—	962	—	941	1029	—	9692	1096	3794	—	1163	—	4756
829	2331	—	896	—	3307	963	—	132	1030	3760	—	1097	—	5076	1164	—	4248
830	—	4015	897	—	2444	964	2561	—	1031	—	3767	1098	—	151	1165	4975	—
831	—	7268	898	4460	—	965	—	3803	1032	—	105	1099	3079	—	1166	—	1126
832	4484	—	899	—	4349	966	—	2281	1033	2462	—	1100	—	1095	1167	—	7422
833	—	1650	900	—	9433	967	2675	—	1034	—	7075	1101	—	229	1168	4890	—
834	—	9734	901	189	—	968	—	8113	1035	—	4605	1102	287	—	1169	—	558
835	515	—	902	—	3795	969	—	6130	1036	2774	—	1103	—	3468	1170	—	9821
836	—	6137	903	—	2434	970	167	—	1037	—	9862	1104	—	8405	1171	2649	—
837	—	6469	904	4464	—	971	—	8098	1038	—	3747	1105	2673	—	1172	—	6067
838	393	—	905	—	9846	972	—	1807	1039	4559	—	1106	—	4659	1173	—	9860
839	—	571	906	—	793	973	3647	—	1040	—	954	1107	—	2448	1174	2413	—
840	—	3931	907	4913	—	974	—	6263	1041	—	5324	1108	3097	—	1175	—	4077
841	2694	—	908	—	549	975	—	9790	1042	2170	—	1109	—	650	1176	—	1058
842	—	3887	909	—	9449	976	4240	—	1043	—	4679	1110	—	8363	1177	3809	—
843	—	2008	910	2321	—	977	—	2544	1044	—	7377	1111	3160	—	1178	—	1462
844	1939	—	911	—	4406	978	—	6116	1045	667	—	1112	—	3966	1179	—	1777
845	—	9292	912	—	278	979	4462	—	1046	—	5447	1113	—	4271	1180	2600	—
846	—	1763	913	4331	—	980	—	1592	1047	—	9688	1114	3692	—	1181	—	1986

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	à fl. 500
1182	—	9240
1183	963	—
1184	—	3896
1185	—	5240
1186	3035	—
1187	—	1792
1188	—	5234
1189	3045	—
1190	—	435
1191	—	8367
1192	2526	—
1193	—	1336
1194	—	1496
1195	296	—
1196	—	7163
1197	—	1354
1198	586	—
1199	—	4543
1200	—	9192
1201	2201	—
1202	—	1307
1203	—	404
1204	2478	—
1205	—	189
1206	—	9015
1207	4027	—
1208	—	6069
1209	—	433
1210	330	—
1211	—	537
1212	—	118
1213	864	—
1214	—	8167
1215	—	288
1216	4260	—
1217	—	4155
1218	—	3925
1219	2296	—
1220	—	2186
1221	—	1946
1222	2968	—
1223	—	3958
1224	—	6261
1225	1561	—
1226	—	3982
1227	—	9034
1228	4154	—
1229	—	3957
1230	—	1007
1231	661	—
1232	—	5446
1233	—	8172
1234	4973	—
1235	—	559
1236	—	8092
1237	1914	—
1238	—	7416
1239	—	4001
1240	1786	—
1241	—	2242
1242	—	2755
1243	780	—
1244	—	4931
1245	—	1443
1246	604	—
1247	—	3822
1248	—	7321
1249	4472	—
1250	—	6358
1251	—	6001
1252	2142	—
1253	—	3336
1254	—	8103
1255	4902	—
1256	—	7305
1257	—	264
1258	4595	—
1259	—	7039
1260	—	4932
1261	4069	—
1262	—	2230
1263	—	542
1264	3667	—
1265	—	2540
1266	—	762
1267	1757	—
1268	—	9456
1269	—	9246
1270	4742	—
1271	—	2493
1272	—	1845
1273	2840	—
1274	—	8393
1275	—	1238
1276	2952	—
1277	—	8086
1278	—	6336
1279	1620	—
1280	—	8128
1281	—	3311
1282	4247	—
1283	—	5081
1284	—	8228
1285	2611	—
1286	—	4471
1287	—	4122
1288	4081	—
1289	—	4060
1290	—	6118
1291	666	—
1292	—	4129
1293	—	2146
1294	2989	—
1295	—	4200
1296	—	2687
1297	540	—
1298	—	1487
1299	—	3662
1300	3683	—
1301	—	1209
1302	—	3337
1303	880	—
1304	—	4167
1305	—	4224
1306	581	—
1307	—	3818
1308	—	3681
1309	664	—
1310	—	2325
1311	—	9289
1312	4582	—
1313	—	556
1314	—	7143
1315	715	—
1316	—	1588
1317	—	8420
1318	445	—
1319	—	1676
1320	—	3568
1321	982	—
1322	—	2599
1323	—	4913
1324	1907	—
1325	—	734
1326	—	9266
1327	4665	—
1328	—	801
1329	—	1000
1330	2117	—
1231	—	1702
1332	—	5320
1333	673	—
1334	—	3623
1335	—	495
1336	2473	—
1337	—	7276
1338	—	5280
1339	1994	—
1340	—	6303
1341	—	4759
1342	4569	—
1343	—	3607
1344	—	2043
1345	4433	—
1346	—	413
1347	—	2772
1348	2457	—
1349	—	7341
1350	—	9232
1351	961	—
1352	—	1460
1353	—	9870
1354	485	—
1355	—	6351
1356	—	8026
1357	3744	—
1358	—	6210
1359	—	7100
1360	4694	—
1361	—	1599
1362	—	1977
1363	2905	—
1364	—	6317
1365	—	1551
1366	739	—
1367	—	4545
1368	—	7462
1369	4280	—
1370	—	1256
1371	—	1332
1372	4288	—
1373	—	9444
1374	—	5407
1375	3837	—
1376	—	2082
1377	—	6007
1378	4974	—
1379	—	511
1380	—	4500
1381	2430	—
1382	—	3328
1383	—	3951
1384	371	—
1385	—	6411
1386	—	4292
1387	3113	—
1388	—	7272
1389	—	5246
1390	2451	—
1391	—	4540
1392	—	6196
1393	146	—
1394	—	5371
1395	—	7358
1396	4674	—
1397	—	9115
1398	—	297
1399	3601	—
1400	—	6189
1401	—	9276
1402	4365	—
1403	—	6368
1404	—	7260
1405	3150	—
1406	—	1485
1407	—	9701
1408	575	—
1409	—	1499
1410	—	926
1411	4579	—
1412	—	7365
1413	—	4550
1414	3003	—
1415	—	2557
1416	—	4749
1417	4320	—
1418	—	6335
1419	—	4754
1420	4657	—
1421	—	7134
1422	—	8397
1423	735	—
1424	—	3317
1425	—	1401
1426	1623	—
1427	—	4591
1428	—	749
1429	4188	—
1430	—	5075
1431	—	843
1432	2304	—
1433	—	3634
1434	—	3708
1435	3799	—
1436	—	4442
1437	—	4769
1438	3163	—
1439	—	5130
1440	—	7436
1441	4364	—
1442	—	4247
1443	—	1157
1444	1895	—
1445	—	2216
1446	—	476
1447	2925	—
1448	—	9661
1449	—	6162
1450	479	—
1451	—	2506
1452	—	4437
1453	761	—
1454	—	8417
1455	—	9835
1456	3036	—
1457	—	4900
1458	—	9763
1459	2493	—
1460	—	3548
1461	—	6030
1462	2575	—
1463	—	5064
1464	—	450
1465	587	—
1466	—	2251
1467	—	3801
1468	4357	—
1469	—	4233
1470	—	8366
1471	3172	—
1472	—	231
1473	—	1793
1474	3674	—
1475	—	1050
1476	—	745
1477	2186	—
1478	—	1372
1479	—	2542
1480	3702	—
1481	—	3319
1482	—	922
1483	2653	—
1484	—	9242
1485	—	709
1486	1637	—
1487	—	1909
1488	—	8476
1489	3987	—
1490	—	7289
1491	—	1945
1492	984	—
1493	—	7244
1494	—	3794
1495	647	—
1496	—	9605
1497	—	3932
1498	318	—
1499	—	4257
1500	—	5163
1501	4363	—
1502	—	8205
1503	—	6127
1504	2549	—
1505	—	9421
1506	—	1684
1507	706	—
1508	—	5112
1509	—	7329
1510	4382	—
1511	—	6341
1512	—	4678
1513	314	—
1514	—	428
1515	—	3655
1516	4941	—
1517	—	1630
1518	—	4877
1519	2155	—
1520	—	6314
1521	—	357
1522	2872	—
1523	—	1134
1524	—	4415
1525	1831	—
1526	—	7387
1527	—	6089
1528	770	—
1529	—	4357
1530	—	1356
1531	4727	—
1532	—	4555
1533	—	9742
1534	2875	—
1535	—	8029
1536	—	856
1537	4813	—
1538	—	2457
1539	—	7
1540	4372	—
1541	—	8399
1542	—	6354
1543	2349	—
1544	—	3465
1545	—	4375
1546	4752	—
1547	—	9089
1548	—	659
1549	2745	—
1550	—	8002
1551	—	1465
1552	2001	—
1553	—	2229
1554	—	9203
1555	3942	—
1556	—	9828
1557	—	2764
1558	3005	—
1559	—	3847
1560	—	2496
1561	1943	—
1562	—	9736
1563	—	569
1564	4379	—
1565	—	119
1566	—	4265
1567	2310	—
1568	—	9278
1569	—	2644
1570	1737	—
1571	—	5350
1572	—	4576
1573	2984	—
1574	—	9706
1575	—	2232
1576	4989	—
1577	—	772
1578	—	1451
1579	718	—
1580	—	3301
1581	—	7482
1582	1607	—
1583	—	5331

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. fl. 1000	fl. 500
1584	—	2324	1651	4358	—	1718	—	1910	1785	—	1672	1852	4904	—	1919	—	1517
1585	1566	—	1652	—	2254	1719	—	7404	1786	169	—	1853	—	1036	1920	—	2025
1586	—	9757	1653	—	9676	1720	1799	—	1787	—	6344	1854	—	7057	1921	1556	—
1587	—	9365	1654	3691	—	1721	—	3479	1788	—	9765	1855	3168	—	1922	—	1991
1588	3965	—	1655	—	8485	1722	—	5135	1789	4653	—	1856	—	5481	1923	—	236
1589	—	9303	1656	—	8423	1723	2243	—	1790	—	1481	1857	—	7064	1924	59	—
1590	—	2583	1657	3993	—	1724	—	414	1791	—	2293	1858	3059	—	1925	—	969
1591	4349	—	1658	—	4774	1725	—	8415	1792	774	—	1859	—	5027	1926	—	8446
1592	—	8407	1659	—	2458	1726	793	—	1793	—	9306	1860	—	4520	1927	1507	—
1593	—	901	1660	1871	—	1727	—	9166	1794	—	2706	1861	2258	—	1928	—	3814
1594	3573	—	1661	—	3669	1728	—	7020	1795	2606	—	1862	—	2210	1929	—	8333
1595	—	4401	1662	—	937	1729	312	—	1796	—	5439	1863	—	5469	1930	787	—
1596	—	3597	1663	4077	—	1730	—	936	1797	—	5288	1864	2208	—	1931	—	4700
1597	741	—	1664	—	3755	1731	—	1564	1798	101	—	1865	—	674	1932	—	8348
1598	—	8462	1665	—	5457	1732	1965	—	1799	—	9293	1866	—	5493	1933	1940	—
1599	—	4460	1666	1860	—	1733	—	7463	1800	—	6388	1867	3671	—	1934	—	761
1600	1690	—	1667	—	8131	1734	—	50 5	1801	1675	—	1868	—	978	1935	—	129
1601	—	6315	1668	—	6021	1735	1727	—	1802	—	4755	1869	—	8415	1936	2686	—
1602	—	3464	1669	3647	—	1736	—	3673	1803	—	1008	1870	2963	—	1937	—	4346
1603	4785	—	1670	—	8470	1737	—	1570	1804	564	—	1871	—	6230	1938	—	110
1604	—	7488	1671	—	9304	1738	4224	—	1805	—	2754	1872	—	8191	1939	3833	—
1605	—	8322	1672	2052	—	1739	—	9137	1806	—	1726	1873	1927	—	1940	—	789
1606	4884	—	1673	—	5392	1740	—	5378	1807	951	—	1874	—	7373	1941	—	1665
1607	—	272	1674	—	374	1741	2577	—	1808	—	601	1875	—	4256	1942	4005	—
1608	—	4231	1675	582	—	1742	—	6433	1809	—	3748	1876	4455	—	1943	—	4778
1609	401	—	1676	—	1242	1743	—	595	1810	1574	—	1877	—	6083	1944	—	4
1610	—	51	1677	—	1454	1744	104	—	1811	—	8168	1878	—	4021	1945	807	—
1611	—	2197	1678	16	—	1745	—	1029	1812	—	2739	1879	489	—	1946	—	887
1612	4503	—	1679	—	2788	1746	—	1213	1813	4205	—	1880	—	3332	1947	—	9833
1613	—	1220	1680	—	930	1747	343	—	1814	—	1480	1881	—	834	1948	2049	—
1614	—	557	1681	4319	—	1748	—	2084	1815	—	496	1882	4296	—	1949	—	6490
1615	811	—	1682	—	7353	1749	—	987	1816	4308	—	1883	—	9747	1950	—	4573
1616	—	9423	1683	—	4542	1750	356	—	1817	—	8050	1884	—	8260	1951	285	—
1617	—	1829	1684	2464	—	1751	—	6308	1818	—	9029	1885	4458	—	1952	—	1043
1618	3572	—	1685	—	3567	1752	—	1212	1819	3445	—	1886	—	8069	1953	—	9395
1619	—	1809	1686	—	2105	1753	116	—	1820	—	8495	1887	—	6027	1954	38	—
1620	—	4117	1687	4018	—	1754	—	5230	1821	—	1199	1888	3863	—	1955	—	8021
1621	4368	—	1688	—	3732	1755	—	7445	1822	721	—	1889	—	3927	1956	—	5217
1622	—	8275	1689	—	6036	1756	691	—	1823	—	6485	1890	—	627	1957	3165	—
1623	—	821	1690	2696	—	1757	—	2235	1824	—	2432	1891	4733	—	1958	—	676
1624	621	—	1691	—	7211	1758	—	9127	1825	4271	—	1892	—	9281	1959	—	5011
1625	—	4593	1692	—	7381	1759	1455	—	1826	—	4378	1893	—	5073	1960	3903	—
1626	—	811	1693	3841	—	1760	—	7191	1827	—	4899	1894	467	—	1961	—	2726
1627	258	—	1694	—	2541	1761	—	5046	1828	88	—	1895	—	1327	1962	—	1796
1628	—	1472	1695	—	1906	1762	3153	—	1829	—	7493	1896	—	72	1963	1847	—
1629	—	7497	1696	2616	—	1763	—	3559	1830	—	8349	1897	4340	—	1964	—	4515
1630	3356	—	1697	—	5443	1764	—	8259	1831	2160	—	1898	—	9067	1965	—	9677
1631	—	196	1698	—	2014	1765	2106	—	1832	—	1724	1899	—	6079	1966	3793	—
1632	—	9656	1699	4890	—	1766	—	981	1833	—	3315	1900	2158	—	1967	—	6387
1633	4833	—	1700	—	2771	1767	—	8455	1834	872	—	1901	—	1245	1968	—	3556
1634	—	2250	1701	—	3831	1768	2320	—	1835	—	5244	1902	—	9722	1969	4866	—
1635	—	1882	1702	4419	—	1769	—	4072	1836	—	775	1903	2654	—	1970	—	2495
1636	657	—	1703	—	1988	1770	—	923	1837	2086	—	1904	—	9769	1971	—	2247
1637	—	5405	1704	—	6272	1771	4555	—	1838	—	1847	1905	—	9464	1972	4221	—
1638	—	960	1705	4241	—	1772	—	3691	1839	—	5149	1906	4041	—	1973	—	6039
1639	563	—	1706	—	2686	1773	—	1241	1840	2603	—	1907	—	6046	1974	—	4226
1640	—	3687	1707	—	9340	1774	1525	—	1841	—	1941	1908	—	9664	1975	1973	—
1641	—	3839	1708	204	—	1775	—	3375	1842	—	4521	1909	46	—	1976	—	7006
1642	3619	—	1709	—	1856	1776	—	7486	1843	3196	—	1910	—	7125	1977	—	888
1643	—	8335	1710	—	9799	1777	253	—	1844	—	6024	1911	—	6321	1978	683	—
1644	—	9080	1711	4599	—	1778	—	1579	1845	—	8332	1912	1647	—	1979	—	4259
1645	4592	—	1712	—	9666	1779	—	8200	1846	882	—	1913	—	1315	1980	—	6496
1646	—	9628	1713	—	234	1780	4859	—	1847	—	4519	1914	—	6365	1981	4430	—
1647	—	8018	1714	3610	—	1781	—	5426	1848	—	3557	1915	3724	—	1982	—	5305
1648	555	—	1715	—	1043	1782	—	910	1849	4927	—	1916	—	1744	1983	—	1180
1649	—	5219	1716	—	3598	1783	4141	—	1850	—	1568	1917	—	6149	1984	4301	—
1650	—	6247	1717	1662	—	1784	—	8096	1851	—	9223	1918	3596	—			

Digitized by Google

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.		Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro.	
	à fl. 1000	à fl. 500.		à fl. 1000	à fl. 500.		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500		à fl. 1000	à fl. 500
1985	—	814	1999	134	—	2013	—	2406	2027	—	4535	2041	3839	—	2055	—	1713
1986	—	1530	2000	—	481	2014	2227	—	2028	—	8827	2042	—	5071	2056	3771	—
1987	243	—	2001	—	1562	2015	—	3967	2029	2541	—	2043	—	4445	2057	—	440
1988	—	1090	2002	3847	—	2016	—	2596	2030	—	8012	2044	4236	—	2058	—	9472
1989	—	1420	2003	—	7264	2017	2954	—	2031	—	743	2045	—	9768	2059	2015	—
1990	3544	—	2004	—	5207	2018	—	1453	2032	2678	—	2046	—	2263	2060	—	2142
1991	—	7309	2005	2306	—	2019	—	7306	2033	—	7003	2047	2481	—	2061	—	6362
1992	—	9290	2006	—	809	2020	3120	—	2034	—	1815	2048	—	460	2062	10	—
1993	639	—	2007	—	9645	2021	—	765	2035	4877	—	2049	—	6346	2063	—	2648
1994	—	57	2008	3645	—	2022	—	438	2036	—	1553	2050	3991	—	2064	—	6369
1995	—	8046	2009	—	3761	2023	2718	—	2037	—	4597	2051	—	379	2065	3827	—
1996	43	—	2010	—	4022	2024	—	5453	2038	4032	—	2052	—	2087	2066	—	251
1997	—	2016	2011	3000	—	2025	—	8349	2039	—	9619	2053	4901	—	2067	—	9067
1998	—	2598	2012	—	3325	2026	2567	—	2040	—	7440	2054	—	1598			

Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000	Ziehungs-Nummer.	Rentenschein Nro. à fl. 1000
2068	175	2093	2198	2118	91	2143	2175	2168	2702		
2069	3579	2094	1572	2119	3051	2144	855	2169	2587		
2070	2325	2095	4164	2120	1942	2145	4925	2170	4395		
2071	2584	2096	1883	2121	4755	2146	2501	2171	4593		
2072	4914	2097	3198	2122	334	2147	2050	2172	2036		
2073	311	2098	2700	2123	4286	2148	4318	2173	4848		
2074	19	2099	4211	2124	346	2149	725	2174	2858		
2075	415	2100	4160	2125	2625	2150	2303	2175	2899		
2076	298	2101	1969	2126	192	2151	936	2176	549		
2077	99	2102	777	2127	107	2152	2286	2177	1579		
2078	3558	2103	274	2128	2199	2153	139	2178	2404		
2079	1780	2104	3782	2129	73	2154	448	2179	1643		
2080	948	2105	3909	2130	2881	2155	4851	2180	2714		
2081	211	2106	383	2131	254	2156	3164	2181	2895		
2082	4404	2107	4367	2132	1615	2157	3836	2182	2343		
2083	2933	2108	731	2133	4774	2158	2115	2183	2043		
2084	536	2109	1648	2134	3788	2159	3650	2184	2051		
2085	4620	2110	162	2135	4500	2160	535	2185	4026		
2086	4418	2111	2439	2136	492	2161	2459	2186	1711		
2087	4738	2112	4253	2137	4621	2162	4660	2187	2672		
2088	2891	2113	1952	2138	4105	2163	1581	2188	2537		
2089	84	2114	2328	2139	824	2164	532	2189	151		
2090	3197	2115	3300	2140	4337	2165	3040				
2091	1916	2116	2087	2141	4004	2166	2157				
2092	4809	2117	4100	2142	4902	2167	4432				

(Die Vereinigung der Forstämter Constanz und Uebertingen, unter dem Namen Forstamt Stockach, betreffend.)

Nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 23. v. M., Nro. 862, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß die beiden Forstämter Constanz und Uebertingen aufgehoben und unter dem Namen «Forstamt Stockach» vereinigt werden.

Carlsruhe, den 5. März 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVII. — 27. März 1832.

(Die Zutheilung des Bezirksamtes Ettenheim zu dem Bezirke des Hofgerichtes zu Freiburg betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, das durch Unsere Verordnung vom 26. Januar d. J. der oberrheinischen Kreisregierung zugetheilte Bezirksamt Ettenheim vom 1. Mai d. J. an, auch in Beziehung auf Rechtspflege, dem Hofgericht zu Freiburg zuzuweisen, und beauftragen Unser Justizministerium, zum Vollzug das Nöthige zu verfügen.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 6. März 1832.

Leopold.

v. Gulat.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs: Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Verkündung eines Bundestags-Beschlusses, das Verbot der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die «deutsche Tribüne» und der «Westbote», dann des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes: die «Neuen Zeitschwingen» betreffend.)

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 9ten dießjährigen Sitzung vom 2. März nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die «deutsche Tribüne» und der «Westbote», so wie auch der in Hanau erscheinenden «Neuen Zeitschwingen», überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk auflösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen; — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die «Deutsche Tribüne», und der «Westbote», dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die «Neuen Zeitschwingen», so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die königlich baierische und die kurfürstlich hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist,

so wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, am 21. März 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Die Verwendung der für den außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues verwilligten Gelder betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerialbeschluß vom 4. Februar d. J., Nro. 612, gnädigst zu verfügen geruht, daß die für den Wasser- und Straßenbau außerordentlich bewilligten 107,500 fl. auf folgende Baugegenstände verwendet werden, und zwar:

a. für den Straßenbau mit 40,000 fl. Hier geht die höchste Genehmigung dahin, daß davon

1) für theilweise Vollendung der Straße von Neudorf nach Waghäusel 20,000 fl.,

2) auf die Verbindungsstraße von Mingolsheim nach Aglasterhausen 10,000 fl.,

3) auf die Verbindungsstraße von Freiburg nach Schönau und auf den Schwarzwald die Summe von 10,000 fl. verwendet werden sollen.

b. Von den für den Wasserbau außerordentlich bewilligten 67,500 fl. sollen

1) auf Regulirung der Elz und Dreisamflusses 40,000 fl. verwendet werden;

2) der Rest mit 27,500 fl. soll dem ordinären Etat für den Kinzig- und Renchbau in gleichen Theilen zur Fortsetzung der Regulirung dieser Flüsse von Griesheim und Oberkirch abwärts zugeschlagen, und damit das Nothwendigste in der bezeichneten Gegend bewirkt werden.

Carlsruhe, den 13. März 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

(Die Prämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Da der für die Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr $18^{30}/_{31}$ durch die Prämien der seit dem 1. Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft ward, so werden, unter Bezug auf Art. 5 des Gesetzes Nro. XIII vom 14. Mai 1828, die Inhaber der schon vor dem ersten Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Form geltend zu machen.

Carlsruhe, den 6. März 1832.

Finanzminiterium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Anwendung des Stempelpapiers zu den Belegen der Kosten verzeichnisse der Schriftverfasser betreffend.)

Da bisher die Vorschriften der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807, hinsichtlich der Anwendung des Stempelpapiers zu den Bescheinigungen der Kostenverzeichnisse der Anwälte und Schriftverfasser nicht überall gleichförmig beobachtet wurden, so findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium, hierwegen allgemein zu verordnen:

Nur diejenigen Beilagen eines Kostenverzeichnisses, durch welche das Forderungsrecht selbst bescheinigt werden soll, nicht aber die zur Controle für die amtliche Deeretur der Ansätze erforderlichen Belege, müssen mit Stempelpapier versehen seyn. Daher soll nur die Unterlassung der obigen Vorschrift mit der gesetzlichen Stempelbuße gerügt werden.

Carlsruhe, den 8. März 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Die unverhältnißmäßige Anzahl der vorhandenen und noch nicht angestellten Rechtspractikanten betreffend.)

Ungeachtet der schon mehrmals, und zuletzt noch unter dem 17. Juli 1827 durch das Reggsblt. Nro. XVI ergangenen Bekanntmachung über die unverhältnißmäßige Anzahl der vorhandenen Rechtspractikanten hat sich der Zudrang zu den Staatsprüfungen im juristischen Fache in neuerer Zeit fortdauernd und in solchem Grade vermehrt, daß die Zahl der im Anfang dieses Jahrs vorhandenen und noch nicht angestellten Rechtspractikanten auf — zweihundert ein und fünfzig — gestiegen ist, und sich zur bevorstehenden Frühjahrsprüfung wieder sechs und vierzig Rechtscandidaten angemeldet haben.

Man sieht sich dadurch neuerdings veranlaßt, Eltern und Vormünder hierauf besonders und wiederholt mit dem Anhang aufmerksam zu machen, daß die Zahl der seither jährlich Statt gehabten Anstellungen von Rechtspractikanten im Staatsdienst, nur wenige Fälle ausgenommen, in der Regel nicht über acht gestiegen ist.

Carlsruhe, den 24. Februar 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach höchstem Staatsministerialreseript vom 4. Novbr. 1830, Nro. 1785, die unter der Bezeichnung: «Dampfschifffahrts-Gesellschaft am Bodensee», durch Vertrag vom 16. Juli 1830, von Hofrath v. Clavel, D. Macaire, Steinmann, Weniger, v. Scherer, A. Selzberger, C. Delisle, Adv. Vanotti, Fr. C. Kaspar und mehreren andern Theilnehmern vor dem Amtsrevisorat Konstanz errichtete, unbenannte Gesellschaft, so wie die in diesem Vertrag enthaltenen Statuten, genehmigt, und der Gesellschaft für die Dauer ihres Privilegiums die, in nachfolgenden Artikeln bestimmten, und durch die darin ausgedrückten Verbindlichkeiten bedingten Rechte und Befugnisse gnädigst zu ertheilen geruht:

Art. 1. Es steht der Gesellschaft das freie ausschließende Ladungsrecht in Ludwigshafen zu.

Art. 2. In den Häfen von Ueberlingen und Konstanz wird ihr abfahrtsgeldfreie Ladung für ihre Dampfschiffe beim Transport von Menschen, Waaren und Erzeugnissen jeder Art zugesichert.

Art. 3. An den übrigen Ladplätzen hat sie die üblichen Abfahrtsgebühren, so lange solche gestattet bleiben, zu entrichten, sie soll jedoch dabei wie die am meisten begünstigten Schifferschaften gehalten werden.

Art. 4. Sie genießt für die Dauer des Privilegiums, sowohl für sich als für ihre Angestellten, die Gewerbsteuerfreiheit bei Staats- und gewöhnlichen und außergewöhnlichen Gemeindeumlagen.

Art. 5. Die Dauer des Privilegiums wird auf 25 Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, festgesetzt.

Art. 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfschifffahrt mit vorzüglich gut gebauten Booten zu betreiben, diese Boote nicht nur vor dem Gebrauche, sondern so oft es für nöthig erachtet wird, von den obrigkeitlich hierzu aufgestellten Personen prüfen zu lassen, überhaupt alle ergehenden polizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Art. 7. Sie ist verpflichtet, vorzugsweise für die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit der Transporte vom Ludwigshafen in bestimmten, dem Bedürfniß entsprechenden Tourfahrten zu sorgen, die für das Bedürfniß dieses Platzes erforderlichen Dampfschiffe und Schleppschiffe stets in gutem Zustande zu erhalten, und die für diesen Hafen obrigkeitlich festgesetzten Frachttaren nicht zu überschreiten.

Art. 8. Fremde dürfen zur Bemannung der Schiffe ꝛc. nur dann angestellt werden, wenn sie sich mit Heimathscheinen ausweisen können. Sie genießen die Rechte der Schutzgenossen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit lediglich der Fürsorge der Actiengesellschaft in dem Falle überlassen, wo eine inländische Gemeinde hätte eintreten müssen.

Art. 9. Jedes Jahr muß, nach dem Abschluß der Rechnung und erfolgter Prüfung derselben, durch den Ausschuß ein Rechnungsauszug über den Vermögensstand der Actiengesellschaft dem Directorium des Seekreises übergeben werden.

Art. 10. Die Actiengesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit ihre Auflösung beschließen, aber nicht früher vollziehen, als nach Abfluß eines Jahrs,

Digitized by Google

von dem Tage an gerechnet, da sie ihren Beschluß der Regierung bekannt gemacht hat. Bis zum Ablauf dieses Jahrs bleibt sie im Genuß der ihr ertheilten Befugnisse, und hat die ihr dagegen auferlegten Verbindlichkeiten, insbesondere rücksichtlich des Waarentransports in Ludwigshafen (§. 7), zu erfüllen.

Nachdem nunmehr die Gesellschaft die zum Betrieb der Dampfschifffahrt erforderlichen Einrichtungen getroffen, und nach Beobachtung der Vorschrift des Art. 6 des Privilegiums ihre regelmäßigen Fahrten begonnen hat, so wird dieses Privilegium nachträglich öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. Februar 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Privilegium gegen den Nachdruck von Schachs Lehrbuch der Geographie.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchhändler Lunze zu Mainz ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks von Schachs Lehrbuch der Geographie, auf Lebenszeit des Verfassers, und jedenfalls auf 15 Jahre vom Tage des Erscheinens des gedachten Werkes an, wenn derselbe früher sterben sollte, zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Lehrbuch nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen. Derjenige, welcher diesem Verbot zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Gulden zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Originalausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Carlsruhe, den 20. Februar 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahr $18^{31}/_{32}$ studierten

a. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	49.	30.	79.
2) Juristen	82.	447.	529.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	77.	199.	276.
4) Cameralisten und Mineralogen	52.	37.	89.
5) Philosophen und Philologen	24.	21.	45.
Zusammen	284.	734.	1018.

b. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl
1) Theologen	—	—	183.	23.	206.
2) Juristen	—	—	106.	41.	147.
3) Mediciner, und zwar:					
a. eigentliche Mediciner	88.	116.	39.	44.	160.
b. höhere Chirurgen	6.		1.		
c. niedere Chirurgen	13.		3.		
d. Pharmaceuten	9.		1.		
4) Philosophen	98.		16.		114.
Zusammen	503.		124.		627.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1832.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVIII. — 2. April 1832.

Verordnungen.

(Den Vollzug des Gesetzes über Aufhebung der Herrenfrohnden betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Dezember v. J., über Aufhebung der Herrenfrohnden, wird hierdurch verordnet:

§. 1. Beim Vollzuge dieses Gesetzes handeln:

1) die großherzoglichen Domänenverwaltungen, oder die großherzoglichen Forstverwaltungen und Forstverrechnungen, so weit der Cameral- oder Forstdomänenfiscus frohndberechtigt ist, als Vertreter des berechtigten Fiscus;

2) die großherzoglichen Domänenverwaltungen (und für den Main- und Tauberkreis die Obereinnehmerei Bischofsheim), als Stellvertreter der in den Artikeln 20, 21, 22, 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Finanzbehörde.

§. 2. Im ersten Falle wird die großherzogliche Hofdomänenkammer, resp. die großherzogliche Direction der Forste und Bergwerke, an die den Berechtigten vertretende Stelle die nöthigen Belehrungen erlassen, die nach Art. 20 des Gesetzes zu Stand gekommenen Verträge prüfen, und etwaige Recurse gegen amtliche Entscheidungen nach Art. 25 unmittelbar bei der großherzoglichen Kreisregierung ausführen.

Eben so wird die großherzogliche Hofdomänenkammer im zweiten Falle das Verfahren der, die Finanzbehörde vertretenden Verrechnungen leiten und selbst handeln.

§. 3. Haftet die Frohndlast auf einem Verbande mehrerer Gemeinden, so wird, auf Anzeige des Berechtigten, das Amt, und, gehören die Gemeinden in verschiedene Amtsbezirke, die großherzogliche Kreisregierung veranlassen, daß jede der betreffenden Gemeinden einen Beauftragten, und diese Beauftragten wieder nach Stimmenmehrheit drei bis fünf aus ihrer Mitte wählen, die sofort

Digitized by Google

als Ausschuß, Namens des Frohndverbandes, den Berechtigten gegenüber zu handeln haben.

§. 4. Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, und der Domänen- oder Forstfiscus der Berechtigte, so hat die betreffende Domänen- oder Forstverwaltung bloß für den, von den vormals Pflichtigen zu entrichtenden Antheil am Ablösungscapital, nebst Zinsen vom ersten Januar 1832, an Einnahmsdecretur zu gewärtigen.

Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, und ein Dritter der Berechtigte, so wird ihm die, nach §. 1, Satz 2, die Stelle der Finanzbehörde vertretende Verrechnung den der Staatscasse zufallenden Antheil am Ablösungscapital, nebst Zinsen vom ersten Januar 1832 an, auf Decretur der großherzoglichen Hofdomänenkammer, verabfolgen.

§. 5. Sind ärarische Herrenfrohndrechte und Surrogate vor dem ersten Januar d. J., nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820, abgelöst worden, so wird die betreffende Domänen-, resp. Forstverwaltung, ermächtigt werden, bei persönlichen Herrenfrohnden und Surrogaten die Hälfte, bei walzenden Frohnden und Surrogaten ein Drittel des Ablösungscapitals, mit Zinsen vom ersten Januar d. J. bis zum Zahlungstag, an die vormals Frohndpflichtigen rückzuersetzen.

Fand eine solche Ablösung anderen Berechtigten gegenüber Statt, so wird von der, nach §. 1, Satz 2, handelnden Verrechnung) auf Vorlage des Original-Ablösungsvertrags, gleicher Rückersatz geschehen; im Fall jedoch die Ersatzforderung nicht vor dem ersten Januar künftigen Jahrs geltend gemacht wird, hören die Zinsen von diesem Tag an auf.

§. 6. Den Domänen- und Forstverwaltungen wird über ihr Benehmen beim Vollzuge des Gesetzes über Aufhebung der Herrenfrohnden durch das Verordnungsblatt der Cameral- wie der Forstadministration noch besondere Instruction ertheilt werden.

Die für die Domänenverwaltungen, als Vertreter des großherzoglichen Domänenfiscus, erlassene Instruction, mit welcher jene für die Forstverrechnungen übereinstimmt, wird durch die Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, indem zu wunschen ist, daß auch andere Frohndberechtigte als der Domänenfiscus, sich darnach benehmen, da hierdurch Einheit und Förderung des Liquidationsgeschäftes bezweckt werden wird.

Carlsruhe, den 21. März 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten baden-badischen Brandversicherungsgesellschaft für das Jahr 1831 betreffend.)

In dem verflossenen Jahre 1831 haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1831 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1830 zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von 445,564 fl. 38 kr. betragen. Hiezu und zu Bestreitung der Zinsen von Passivcapitalien, so wie der Administrationskosten im Betrage von 24,765 fl. 19 kr. sind zwar

Siebenzehn Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 17 kr. dermal zu schwer fallen würde, so wird der Ausschlag nur auf

Acht Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag in der Hoffnung bestimmt, daß die Brandentschädigungen sich bei steigender Sorgfalt gegen Brandunglück und bei fortschreitender Verbesserung der Löschanstalten von Jahr zu Jahr vermindern werden.

Außer diesem Beitrage haben jedoch die baden-badischen Städte und Gemeinden noch einen weiteren Beitrag von

Zwei Kreuzern,

also im Ganzen

Zehn Kreuzer,

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern zwei Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten baden-badischen Brandcasse und noch einige Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind, mit dem dießjährigen Beitrag aber die besondere Brandcasse zur Auflösung gelangen wird.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des, auf den 10. Januar 1831 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, die Einzugsregister fertigen zu lassen, worauf die Ortsvorgesetzten, wie es der Abschnitt VI der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Juni den Einzug vorzunehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern haben, welche Letzteren sofort weitere Disposition über die dießfallsigen Lieferungen von der General-Brandcasse zugehen wird.

Die Einzugsregister sind nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung, Abschnitt V und VI, abzufassen, von den Amtsrevisoraten in duplo auszufertigen, das eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei zum gleichbaldigen Einzug zu übermachen, das andere aber dem Kreisdirectorium einzusenden, welches eine Kreis-Einzugstabelle daraus aufzustellen, und dem Verwaltungsrathe der Generalbrandcasse mitzutheilen hat.

Carlsruhe, den 13. März 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Constituirung der Direction der Forste und der Bergwerke betreffend.)

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 2. Februar d. J., Reggsblt. Nr. IX, wird hiermit verfügt:

1) Die Oberforstdirection und die Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke lösen sich mit dem ersten Mai d. J. auf.

2) Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Direction der Forste und Bergwerke in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 22. März 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung eines Freihafens zu Heidelberg betreffend.)

Nach höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J., Nro. 669, ist der Hafen zu Heidelberg als Freihafen erklärt worden.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. März 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vereinigung des Lieslacher Hofes mit der Gemeinde Poppenhausen betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach einem höchsten Rescript aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 3. Februar l. J., Nro. 548, gnädigst genehmigt, daß der im Amte Gerlachsheim gelegene Lieslacher Hof von dem politischen Verbande mit der Gemeinde Krensheim getrennt und mit der Gemeinde Poppenhausen vereinigt werde.

Carlsruhe, den 5. März 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die von den Cameralpractikanten zu geschehenden jährlichen Anmeldungen.)

Sämmtliche Cameralpractikanten werden hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen der unterzeichneten Stelle anzuzeigen:

1) bei welcher Behörde sie gegenwärtig zu ihrer praktischen Beschäftigung arbeiten, wie lange, ob ohne oder gegen welchen Gehalt;

2) bei welchen Behörden sie seit ihrer Aufnahme als Cameralpractikanten gearbeitet haben, und wie lange bei jeder.

Zugleich werden dieselben angewiesen, künftig am ersten Januar jeden Jahrs anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im Lauf des abgewichenen Jahrs gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt.

Diejenigen, welche diese Anzeige gar nicht, oder nicht in der vorschriftsmäßigen Zeit machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei Besetzung von Assistentenstellen bei Verrechnungen, oder von Practikantenstellen bei den Büreaur der Finanzcollegien, womit ein Jahresgehalt verbunden ist, welche aber, da sie nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdienste gehören, auch nicht ausgeschrieben werden, auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Carlsruhe, den 20. März 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die alljährliche Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militärwittwencasse betreffend.)

Durch höchste Entschließung vom 8. September v. J. haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß eine Uebersicht des jeweiligen Vermögensstandes, der Einnahmen und Ausgaben der Militär-Wittwencasse, mittelst Einrückung summarischer Auszüge aus den Rechnungen der Casse, alljährlich durch das großherzogliche Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls wird in der Anlage (siehe S. 514 dieser Ausg.) nunmehr eine Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwencasse beider Abtheilungen, ihrer Einnahmen und Ausgaben für das letztverflossene Rechnungsjahr 18$^{30}/_{31}$, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan nach dem Schlusse eines jeden weitern Rechnungsjahrs dergleichen Auszüge in das großherzogliche Regierungsblatt eingerückt werden.

Carlsruhe, den 3. Januar 1832.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Schmitz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIX. — 10. April 1832.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Monturveränderungs-Taxen und Beiträge zur Militär-Wittwencasse von Unteroffizieren und Soldaten betreffend.)

Durch höchste Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 16. l. M. sind die Monturveränderungs-Taxen und die Beiträge zur Militär-Wittwencasse, welche die Unteroffiziere und Soldaten bisher entrichten mußten, wenn sie vor geendigter Capitulationszeit beabschiedet wurden, aufgehoben, und werden künftig nicht mehr eingezogen.

Carlsruhe, den 30. März 1832.

Kriegsministerium. v. Schäffer.

Vdt. Eckert.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XX. — 13. April 1832.

Verordnungen.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

Da die morgenländische Brechruhr nunmehr auch in Frankreich herrscht, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Die Stadt Paris ist als von der Cholera angesteckt, die Umgegend derselben aber bis auf eine Entfernung von zwanzig Stunden als derselben verdächtig zu behandeln.

2) Alle aus Frankreich überhaupt kommende Reisende und Thiere müssen mit Pässen, beziehungsweise Ursprungs-

Digitized by Google

scheinen, versehen seyn, ohne welche dieselben nicht zugelassen werden können, ausgenommen hiervon sind diejenigen Reisenden und Thiere, welche unzweifelhaft aus den nächstgelegenen Gegenden, in Betreibung des Grenzverkehrs, das Großherzogthum betreten.

3) Als Eingangspuncte für Reisende und Thiere aus den weiter entlegenen Departements werden bestimmt:

Kehl, Brelsach.

An keinem andern Puncte können solche Personen und Thiere, selbst wenn sie mit Pässen, beziehungsweise Ursprungsscheinen, versehen sind, zugelassen werden.

4) Der Grenzverkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen soll jedenfalls ganz ungehindert und ohne alle Beschränkung und Bedingung aller Orten Statt finden.

5) Reisende und Thiere, welche, nach Ausweis ihrer Pässe, beziehungsweise Ursprungsscheine, aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend Frankreichs kommen, werden nur zugelassen, wenn dargethan werden kann, daß sie seit dem Austritt aus derselben wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

Ausgenommen sind Staatscuriere, jedoch müssen sich solche einer Desinfection am Eingangspuncte unterziehen, wenn ihre Reise in gesunden Gegenden nicht wenigstens fünf Tag gedauert hat.

6) Alle Kleider und verpackten Effecten der unter Art. 5 genannten Reisenden müssen an den Eingangspuncten jedenfalls einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, wenn ein solches erweislichermaaßen nicht schon früher an einem unverdächtigen Orte Statt gehabt hat.

7) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufacturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in so fern sie nicht, nach Art. 6, von einem Reisenden als die seinigen mitgeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer solchen angesteckten oder verdächtigen Gegend sich befunden haben.

8) Neugefertigte, ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle oder Baumwolle aus solchen Gegenden dürfen überhaupt nur an den oben bestimmten Eingangspuncten zugelassen werden. Sind sie für das Inland bestimmt, so werden dieselben gehörig gereinigt; die ins Ausland bestimmten bleiben in ihrer Verpackung, und nur letztere wird einem Reinigungsverfahren unterworfen.

9) In jeder andern Beziehung soll der Waarentransport, woher er immer komme, ungehindert und unbedingt Statt finden, und in Bezug auf den Eingang von Briefen und Paqueten überhaupt keine besonderen Maßregeln eintreten.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter und durch diese die Ortspolizeibehörden anweisen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe, den 7. April 1832.

Großherzoglich badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Den Verkauf von geschlachtetem, mit der sogenannten Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh betreffend.)

Nach Vernehmung der Sanitäts-Commission sehen Wir Uns veranlaßt, hinsichtlich des Verkaufs von geschlachtetem, mit der sogenannten Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn bei geschlachtetem Rindvieh am Rippen-, Bauch- oder Zwerchfell, auf der Oberfläche der Leber, der Nieren, des Netzes oder Gekröses diejenigen After-Gewächse gefunden werden, welche man mit dem Namen Perlen belegt, wenn dasselbe aber fett und wohlgenährt ist, und alle Eingeweide von vollkommen gesunder Beschaffenheit sind, so darf das Fleisch, nach Beseitigung der Theile, auf welchen die Perlen sitzen, auf der gewöhnlichen Bank, ohne Preisverminderung, verkauft werden.

2) Wenn bei vorhandenen Perlen auf der Oberfläche der genannten Theile auch solche in der Sustanz der Lungen, der Leber oder der Nieren selbst vorkommen, oder wenn diese Eingeweide überhaupt nicht von ganz gesunder Beschaffenheit sind, das Fleisch aber ein vollkommen gutes Aussehen hat, so darf letzteres nur auf der Freibank, um verminderten Preis, ausgehauen, erstere aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden.

3) Wenn neben vorhandenen Perlen und nicht gesunder Beschaffenheit der Eingeweide, der Brust- und Bauchhöhle das Fleisch welk und mißfarbig ist, so ist der Verkauf und Genuß desselben von Polizeiwegen ganz zu untersagen.

Die Kreisdirectorien und Bezirksämter werden darauf wachen, daß diese Verordnung gehörig beobachtet wird.

Carlsruhe, den 6. März 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

(Uebersicht des großherzogl. altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1830.)

	fl.	kr.
Summa aller Einnahmen	9887	6
" " Ausgaben	7189	22
Remanet	2697	44

Stand des Vermögens.	fl.	kr.
Alte Capitalien und Gantgelder . . .	35112	31
Neu angelegte Capitalien	2619	30
Ausstände	1900	1½
Cassenvorrath	2697	44
Summa	42329	46½
Voriges Jahr war das Vermögen . . .	39786	20¼
Hat sich also vermehrt um	2543	26¼

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahre 2102 fl. 20 kr., nach Vorschrift der Statuten, ausgetheilt. Die Wittwen-Pension beträgt dermalen jährlich 30 fl.

Carlsruhe, den 4. April 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Le Pique.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXI. — 18. April 1832.

(Die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht der §§. 1004, 1021 und 1061 der von Uns unter dem 31. Dezember 1831. sanctionirten bürgerlichen Proceß-Ordnung, haben Wir beschlossen und verordnen:

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Zwangsversteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

§. 1. Bei allen Zwangsversteigerungen, welche durch den Ortsvorsteher vorzunehmen sind, ist, nebst seiner, auch die Gegenwart des Ortsgerichtsschreibers erforderlich. Der Ortsvorsteher leitet das Geschäft, der Gerichtsschreiber hat das Protokoll zu führen; beide haben dasselbe durch Unterschrift zu beurkunden.

Bei Verhinderung des Gerichtsschreibers führt der Ortsvorsteher selbst das Protokoll, oder er zieht eine dritte Person zur Führung desselben zu. In beiden Fällen sind jedoch die Protokolle von zwei Gerichtspersonen mit zu beurkunden.

Die Staatsschreiberei führt ihre Protokolle nach der für ihre Acte bestehenden besonderen Beurkundungsform.

(S. 970 — 972, 984 der Proceß-Ordnung.)

§. 2. In den Protokollen darf keine Zahl verändert, auch darf kein Wort unleserlich ausgestrichen werden.

Alle Abänderungen müssen am Rande oder am Schlusse beigesetzt und von den Betheiligten und den Versteigerungs-Beamten mit Unterschrift oder Handzug beurkundet werden.

§. 3. Alle in den folgenden Paragraphen enthaltenen, die Ortsvorsteher betreffenden Bestimmungen beziehen sich auch auf ihre Stellvertreter und auf die Staatsschreiberei, wenn diese mit der Versteigerung beauftragt ist.

§. 4. Der Ortsvorsteher hat jeden der bestehenden verpflichteten Schätzer, der zum Erstenmal als solcher zugezogen wird, anzuweisen, sich nach der unterm Heutigen von Uns genehmigten Instruction für Schätzer bei seiner Schätzung zu achten.

§. 5. Neu zu ernennende Schätzer werden auf diese Instruction verpflichtet, und ihnen ein Exemplar derselben zugestellt.

§. 6. Ausser den gesetzlich gebotenen Verkündigungen können nur auf Verlangen und Kosten eines Betheiligten auch noch andere Verkündigungen zugelassen werden. Von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, den Ersatz jener Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nützlich erkannt wird.

§. 7. Wenn die Versteigerung in demselben Acte geendigt wird, so ist in die Ankündigung der Tag der Versteigerung und die Stunde des Anfangs zu setzen. Dauert sie mehrere Tage, oder kann sie mehrere Tage dauern, so ist dieß in die Ankündigung zu setzen, und daß ununterbrochen fort versteigert werden soll; oder wenn dieß nicht geschehen soll, so sind die Tage zur Fortsetzung der Versteigerung und die[3] Stunden des Anfangs bestimmt in der Ankündigung anzudrücken.

§. 8. Wird eine Versteigerung unterbrochen, ohne daß, wie im vorigen Paragraph bestimmt, die Zeit zur Fortsetzung bekannt gemacht ist, so sind hierzu neue Ankündigungen, wie bei einer neu vorzunehmenden Versteigerung, zu erlassen.

Glaubt jedoch in diesem Fall einer der Betheiligten, daß die Zeit oder die Verkündigungsarten zu beschränken seyen, so stellt er das Begehren bei dem Ortsvorsteher, welcher es dem Amt mit dem Versteigerungs-Protokoll vorlegt.

Das Amt kann die begehrte Beschränkung bewilligen, und setzt seinen Beschluß dem rückgehenden Versteigerungs-Protokoll bei.

§. 9. Wenn der Richter den Ort oder die Zeit der Versteigerung bestimmt, so kann er auch die Art, wie die Verkündung bewirkt werden soll, und nach den Umständen weiter, als die nach dem Gesetz nothwendigen, Verkündigungs-Arten anordnen.

(S. 999, 1000 und 1035 der Proceß-Ordnung.)

II. Von der Zwangsversteigerung beweglicher Gegenstände.

§. 10. In jeder Gemeinde soll ein wohlverwahrtes Local ausgemittelt werden, um gepfändete Gegenstände bis zur Versteigerung aufzubewahren.

§. 11. Baares Geld, Edelsteine, Gold und Silber, Staatspapiere und andere Schuldurkunden sollen in die Gemeinde-Depositenkiste gelegt werden. Diese Kiste soll mit zwei Schlössern versehen, und zu dem einen der Ortsvorsteher, zum andern der Rentmeister (Gemeindsrechner) den Schlüssel aufbewahren.

§. 12. Dem Schuldner oder seiner Familie ist, auf ihr Begehren, Abschrift des Pfändungs-Protokolls, so wie der Act geschlossen wird, und gleichzeitig mit der Verbringung der gepfändeten Stücke in ortsgerichtliche Verwahrung, zuzustellen.

§. 13. Ist weder der Schuldner, noch dessen Familie, im Ort wohnhaft, oder zur Zeit der Pfändung anwesend, so muß der betreibende Gläubiger demselben oder seinem Bevollmächtigten (§. 279 — 286 der Proceß-Ordnung) eine Abschrift des Pfändungs-Acts zustellen, und den Tag der Zustellung durch Insinuations-Urkunde nachweisen. Erst vom Tag der Vorlage dieser Nachweisung fangen die im §. 997 der Proceß-Ordnung festgesetzten drei Tage für den Ortsvorsteher zu laufen an.

§. 14. Wo ein Wochenblatt erscheint, sind alle Versteigerungen wenigstens einmal durch dasselbe anzukündigen; eine einzige Ausnahme findet in dem Falle Statt, wo, nach §. 998 der Proceß-Ordnung, der Versteigerungstag so nahe angesetzt wird, daß keine Einrückung vorher geschehen kann.

§. 15. Bei einem Schätzungswerth unter 200 fl genügt eine zweimalige Bekanntmachung, bei höherem Werth ist eine dreimalige nöthig. Die am Tage der Versteigerung vorzunehmende Verkündigung soll durch die Schelle oder Trommel geschehen.

Bei Gemeinden von einer Bevölkerung unter 500 Seelen

Digitized by Google

ist die Versteigerung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden zu verkündigen.

§. 16. Bei einem Werthe von mehr als 500 fl. ist eine dreimalige Einrückung in das Localblatt, oder, wo keines erscheint, nebst dreimaligem Ausschellen, eine Einrückung in das Provinzial-Anzeigeblatt zu verfügen. Der Ortsvorsteher verfügt auch die Einrückung in eine Zeitung, wenn eine solche im Orte oder in der Nähe erscheint.

§. 17. Vereinigen sich die betreibenden Gläubiger und der Schuldner über besondere Verkündigungs-Arten, so sind diese anzuwenden.

§. 18. Die zu versteigernden Gegenstände sind in der Ankündigung nach Rubriken anzugeben, und der Schätzungswerth im Ganzen in runder Summe beizusetzen.

§. 19. Nur das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgt, wird im Versteigerungs-Protokoll aufgezeichnet, und ist mit Buchstaben zu schreiben, wenn es die Summe von 75 fl. übersteigt.

§. 20. Die Unterschrift des Steigerers wird gleichfalls nur da begehrt, wo das ersteigerte Stück über 75 fl. Werth hat.

§. 21. Am Schlusse jeder Sitzung werden die Erlöse zusammen gerechnet, die Summe wird mit Buchstaben im Protocoll bemerkt, und dieses von dem Ortsvorsteher und Gerichtsschreiber beurkundet.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös berechnet und eben so aufgezeichnet und beurkundet.

§. 22. Sind Staatspapiere oder Papiere auf Inhaber gepfändet, welche den Nominalwerth von 300 fl. nicht übersteigen, so hat lediglich der Richter den Ort und die Art der Versteigerung oder Begebung derselben nach dem Cours zu bestimmen.

§. 23. Uebersteigen derartige gepfändete Papiere den Werth von 300 fl., so wird die nächste Handelskammer gutachtlich gehört, ob diese Papiere zu versteigern oder nach dem Cours zu begeben seyen.

Trägt die Handelskammer auf Versteigerung an, so bestimmt sie zugleich den Ort der Versteigerung und Zeit und Art der Verkündigung.

Hält die Kammer die Begebung nach dem Cours für besser, so zeigt sie zugleich an, wohin die Papiere zu senden und wie das Geschäft zu besorgen sey.

§. 24. Der Antrag auf Versteigerung ist sofort zu genehmigen, und die Versteigerung hiernach anzuordnen.

Ueber den Antrag auf Begebung nach dem Cours sind die Betheiligten zu vernehmen, und es ist nach ihrem einstimmigen Antrag zu verfahren.

Im Fall widerstreitender Anträge ist, nach dem Gutachten der Handelskammer, die Abgabe nach dem Cours alsdann zu verfügen, wenn hinreichende Sicherheit für die richtige Versendung der Papiere und das Eingehen des Werths vorhanden ist.

§. 25. Ist diese Sicherheit nicht vorhanden, oder wird sie nicht geleistet, so wird die Versteigerung vom Richter angeordnet, und diese in einer der größeren Städte vorgenommen.

§. 26. Dem Schuldner ist gestattet, durch Einleitung eines Privatverkaufs der gepfändeten Stücke oder der Begebung derselben zu Faustpfand, insbesondere durch Verbringung derselben in ein öffentliches Pfandhaus, die Versteigerung abzuwenden. Mit dieser letzteren wird jedoch nur dann eingehalten, wenn die zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger und zur Zahlung der Kosten erforderliche Summe dem Ortsvorsteher zugestellt ist.

§. 27. Das Versteigerungs-Protokoll und die Berechnung über die Verwendung des Erlöses ist jedem Betheiligten, auf Begehren, zur Einsicht vorzulegen.

§. 28. Dem Schuldner ist ein Auszug zuzustellen, welcher den Erlös jeder Rubrik und die Summe der Erlöse, jede Verwendung des Erlöses aber im Einzelnen, enthält; die Gebühr für den Auszug ist unter die Versteigerungskosten zu setzen.

§. 29. Der Schuldner muß innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Auszugs an, entweder dem Ortsvorsteher schriftliche Beurkundung geben, daß er die Rechnung als richtig anerkenne, oder er muß sich an den Richter wenden.

Unterläßt er beides, so wird, auf Antrag des Ortsvorstehers, vom Amte, auf Kosten des Schuldners, Ladung zur Erklärung über die Rechnung unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß dieselbe als richtig anzuerkennen sey, und das weitere Rechtliche demnächst auf Verhandlung oder auf Ausbleiben eines der Theile erkannt.

§. 30. Die Aemter haben von Zeit zu Zeit einzelne Versteigerungs-Protokolle sich vorlegen zu lassen, und die, nach Einsicht derselben, etwa nöthig erachtenden Belehrungen den Ortsvorstehern zu ertheilen.

III. Von der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

§. 31. Die Versteigerungs-Verfügung darf dem Ortsvorsteher nicht anders zugestellt werden, als mit der beigesetzten Beurkundung des Tags, an welchem der Schuldner davon Nachricht erhalten hat; wird sie ihm ohne diese Beurkundung zugestellt, so hat er sie, mit Bemerkung des Mangels, an den Richter, von dem die Verfügung erlassen worden, sogleich zurück zu senden (§. 1028 der Proceß-Ordnung).

§. 32. Wenn die Verfügung nicht die Versteigerung auf besonders bezeichnete Güter beschränkt, z. B. die in einer bestimmten Hypothekar-Urkunde verpfändeten Güter, so ist durch dieselbe der Auftrag allgemein ertheilt, alle in der Gemarkung des Orts gelegenen unbeweglichen Güter des Schuldners in Versteigerung zu bringen; in so weit dieß zur Befriedigung des Betreibenden und der etwa sonstigen bevorrechteten Gläubiger nöthig ist (vergleich §. 53, unten).

§. 33. Die Eintragung der Versteigerungs-Verfügung ins Pfandbuch geschieht durch wörtliches Abschreiben derselben, unter Hinzufügung des Tags, wo der Eintrag gemacht wird, und der gewöhnlichen Beurkundung (§. 1030 der Proceß-Ordnung).

§. 34. Der Schuldner, welcher von dem Richter eine Bestimmung des Versteigerungstags verlangen will, muß darum ansuchen, ehe der Ortsvorsteher den Tag schon selbst vorschriftsmäßig bestimmt hat (§. 1034 der Proceß-Ordnung).

Digitized by Google

§. 35. Die Bitte um Erweiterung der Zwischenzeit bis zur zweiten Versteigerung, auf den Fall, daß eine solche nöthig werde, kann bei dem Richter so lange angebracht werden, als dieser Tag von dem Ortsvorsteher noch nicht bestimmt ist (§. 1050 der Proceß-Ordnung).

§. 36. Wenn ein Gläubiger vor den letzten acht Tagen, die dem Versteigerungstag vorhergehen, die Abtheilung angreift, so hat der Richter, auf dessen Begehren, Einhalt alsdann zu erkennen, wenn der Gläubiger behauptet, daß die vorgeschlagene Theilung seine Rechte verletze, und der Gegenstand des Streits nicht vor dem bestimmten Versteigerungstag erledigt werden kann (§. 1039 der Proceß-Ordnung).

§. 37. Die Ankündigung muß die einzeln zu versteigernden Gegenstände beschreiben, sonach enthalten:

1) bei Gebäuden, die Straße und Nummer, oder, wo dieß nicht geschehen kann, zwei Angrenzer, den genauen oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck, zu dem sie benutzt werden oder zu benutzen sind (Wohnhaus, Scheuer, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, z. B. ob von Steinen aufgeführt, zweistöckig u. dgl.;

2) bei Gärten, die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaaß, zwei Angrenzer, und ihre Beschaffenheit im Allgemeinen;

3) bei anderen Grundstücken jeder Art, die Gewann, die Art der Benutzung (Acker, Wiese, Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächengehalt, und wenigstens zwei Angrenzer.

Die Ankündigung muß immer den Ort (Gemarkung) benennen, wo die zu versteigernden Stücke liegen (§. 1035 der Proceß-Ordnung).

§. 38. Die Bekanntmachung der Versteigerung geschieht in der Gemeinde in allen Fällen:

1) durch öffentlichen Anschlag eines Exemplars der Ankündigung;

2) durch Ausschellen oder Austrommeln, und durch Einrücken in das Localblatt, wo ein solches erscheint.

§. 39. Nach Unterschied der Fälle geschieht die Bekanntmachung:

1) durch Ausschellen oder Austrommeln in den nächsten Gemeinden, oder durch Einrücken in das Localblatt einer der nächsten Gemeinden;

2) durch Einrücken in das Provinzial-Anzeigeblatt;

3) durch Einrücken in eine Landeszeitung oder in eine benachbarte fremde;

4) durch besondere Arten der Verbreitung, z. B. durch Druck einer Beschreibung, welche als Beilage mehrerer öffentlichen Blätter zu vertheilen ist.

§. 40. Der öffentliche Anschlag geschieht an dem Rathhaus (Gemeindehaus); er wird in den ersten acht Tagen nach der Versteigerungs-Verfügung angeheftet, und erst am Tage der Versteigerung selbst wieder abgenommen. Der Tag der geschehenen Anheftung ist auf dem Anschlag zu bemerken.

§. 41. Wird derselbe beschädigt oder abgerissen, so ist, sobald der Ortsvorgesetzte Kunde davon erhält, ein neuer Anschlag anzuheften, und der Tag der frühern, so wie der neuern Anheftung darauf zu bemerken.

Die Unterbrechung kommt, wenn das Verfahren sonst in Ordnung ist, nicht in Betrachtung.

§. 42. Wo kein Localblatt erscheint, geschieht das Ausschellen oder Austrommeln dreimal, das Erstemal wenigstens drei Wochen vor dem Versteigerungstag, und das Letztemal am Tage der Versteigerung.

§. 43. Wo ein Localblatt erscheint, ist eine einmalige Einrückung in dasselbe nothwendig; eine weitere Bekanntmachung kann entweder durch das Localblatt oder durch die Schelle geschehen. Die Bekanntmachung am Tage der Versteigerung geschieht durch Ausschellen (Austrommeln). Auf Begehren des Schuldners, so wie auch nach eigenem Ermessen, kann der Ortsvorgesetzte mehrere Bekanntmachungen durch das Localblatt mit mehrmaligem Ausschellen verbinden.

Die erste Ankündigung ist aber immer wenigstens drei Wochen vor dem Versteigerungstag entweder durch das Localblatt oder durch die Schelle zu bewirken.

§. 44. Wo in einer Gemeinde nicht viele Steigerungsliebhaber zu erwarten sind, oder wo die zu versteigernden Güter nahe an anderen Gemarkungen liegen, ist die Ankündigung den Vorstehern der zwei oder drei nächsten Gemeinden zuzusenden, entweder zur Bewirkung des öffentlichen Anschlags oder zum Ausschellen.

§. 45. Wo nach dem Steueranschlag die zu versteigernden Stücke zusammen mehr als dreihundert Gulden im Werth haben, ist, je nach dem Werthe, eine ein-, zwei- oder dreimalige Einrückung in das Provinzial-Anzeigeblatt nöthig, nämlich:

eine einmalige bei einem Werth von 301 bis 600 fl.
» zweimalige » » » » 601 bis 1200 »
» dreimalige » » » » 1201 bis 3000 »

§. 46. Bei höherem Werth, als 3000 Gulden, ist auch eine Einrückung in eine am Versteigerungsort erscheinende oder in eine benachbarte, inländische oder fremde, Zeitung nöthig. Diese Einrückung geschieht nach Ermessen des Ortsvorstehers, mit Rücksicht auf die Begehren der Betheiligten, ein- bis dreimal.

§. 47. Die Ankündigung an den Schuldner kann, wenn derselbe in der Gemeinde wohnt, von dem Ortsvorsteher selbst mündlich geschehen, oder der Letztere kann ihm die Ankündigung durch den Gemeindediener schriftlich zustellen lassen.

§. 48. Die Bekanntmachungen an die Pfandgläubiger werden an deren ordentliche Obrigkeit zur Bewirkung der Insinuation gesendet, und der Postschein über die Absendung zu den Acten genommen, diese Absendung ist gleichzeitig mit der Ankündigung an den Schuldner und mit dem öffentlichen Anschlag zu bewirken (§. 1036 der Proceß-Ordnung).

Die einkommenden Insinuations-Beurkundungen werden zu den Acten genommen; hinsichtlich der nicht einkommenden genügt für den Ortsvorsteher der Postschein über die Absendung.

§. 49. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wo Privat-Loosungsberechtigten (LRS. 1701, a. b., Absatz 2, 3, 4) die Versteigerung bekannt zu machen ist.

§. 50. Am Versteigerungstage sind die Beurkundungen,

Digitized by Google

insbesondere die Exemplare der Einrückung in die öffentlichen Blätter, in dem Versteigerungs-Protokoll aufzuzählen und zu den Acten zu nehmen.

§. 51. Die Verkündungen in dem Orte und in den nächstgelegenen Gemeinden, und die Ankündigung an den Schuldner, wenn er im Ort wohnt, können unter das Exemplar, welches öffentlich angeschlagen war, vom Ortsvorsteher beurkundet werden, ohne daß andere Beurkundungen hierüber nöthig sind.

§. 52. Bei der ersten Versteigerung wird jedes Stück, auf welches der Schätzungswerth geboten wird, zugeschlagen.

Kein Stück, auf welches weniger als der Schätzungswerth geboten wird, darf zugeschlagen werden, wenn auch aus den übrigen Stücken sehr viel mehr erlöst worden wäre, als der Schätzungswerth.

§. 53. Wenn so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger, und alle anderen, welche aus dem Erlös zu befriedigen sind, zu fordern haben, wird mit fernerer Versteigerung eingehalten.

§. 54. Wenn durch einen bedeutenden Mehrerlös eines Stückes über den Schätzungswerth sich die Möglichkeit zeigt, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden kann, so darf der Ortsvorsteher die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke, nach dem Antrag des Schuldners, abändern.

§. 55. Bei der Versteigerung wird das Ausgebot, nach Gutfinden, auch unter dem Schätzungswerth angesetzt; das erste Gebot, wenn auch geringer als das Ausgebot, wird eingetragen, sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten ist. Das Gebot, das einen Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben und mit Zahlen ausgeworfen.

§. 56. Kommt es zu einer zweiten Versteigerung, so sind alle Ankündigungen, die zur Absicht haben, die Versteigerung den Steiglustigen bekannt zu machen, wie bei der ersten zu bewirken, mit der Abänderung, daß die im §. 41 und 42 zum ersten Ausschellen und zur ersten Einrückung in das Localblatt bestimmten drei Wochen auf 14 Tage herabzusetzen sind.

§. 57. Einer neuern Benachrichtigung der zweiten Versteigerung an den Schuldner oder an die im Pfandbuchs-Auszug benannten Gläubiger bedarf es nicht; es bedarf deren auch nicht in dem Fall, wenn ein schon festgesetzter Versteigerungstermin weiter hinaus gerückt wird.

§. 58. Die Staatsschreiberei hat die Ausfertigung der Steigerungsurkunde alsdann zu verweigern, wenn sie wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Verfahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nutznießungsrechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; sie verweist alsdann die Betheiligten an den Richter.

Sie kann die Verbesserung solcher wesentlichen Fehler von dem, den es betrifft, verlangen, wo diese Verbesserung möglich ist.

§. 59. Wegen solcher Mängel, derenthalben den Partheien der Weg der Klage oder Beschwerde offen steht, darf nur in dem Fall eine Zögerung mit der Ausfertigung der Steigerungsurkunde eintreten, wenn eine Parthei der Staatsschreiberei ihre Absicht, Klage zu erheben, anzeigt und hierauf innerhalb dreier Tage einen Einhalt vom Richter beibringt.

§. 60. Die Staatsschreiberei fertigt die Steigerungsurkunden aus, und sendet sie dem Ortsvorsteher zu, damit die erforderlichen Einträge in das Grundbuch, und, so weit nöthig, in das Pfandbuch, gemacht werden.

Hinsichtlich der Verweisungen ist sich nach den im Regierungsblatt vom Jahr 1830, Nro. 16, und vom Jahr 1831, Nro. 2, enthaltenen Vorschriften zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 29. März 1832.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

(Instruction für Schätzer bei Zwangs- und anderen gerichtlichen Versteigerungen.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. März d. J., Nro. 1175, die vorgelegte Instruction für Schätzer bei Zwangs- und anderen gerichtlichen Versteigerungen zu genehmigen gnädigst geruht, welche daher zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

I. Schätzung beweglicher Gegenstände.

§. 1. Der Schätzer bestimmt den Schätzungswerth nach dem wahrscheinlichen Verkaufspreis, den der Gegenstand bei hinreichender Concurrenz von Steiglustigen erreichen kann.

§. 2. Derselbe hat, wo er es für gut findet, den Ortsvorgesetzten auf die Zweckmäßigkeit auch weiterer als der gesetzlich gebotenen Verkündungen aufmerksam zu machen.

§. 3. Befinden sich Gegenstände unter den zu schätzenden, deren Werth er nicht kennt, so hat der Schätzer dem Ortsvorgesetzten hiervon die Anzeige zu machen.

§. 4. Zu solchen Schätzungen, so wie zu Schätzungen größerer Vorräthe von Waaren, als: Weinlager ꝛc., oder von Bibliotheken, Gemäldesammlungen u. dgl., werden eigene Sachverständige als Schätzer bestellt.

§. 5. Wenn Gegenstände, welche einen festen Preis haben, zu versteigern sind, als: Gold, Silber, andere Metalle, oder ähnliche Gegenstände, und wenn diese sich in erheblicher Quantität vorfinden, zugleich aber zu fürchten ist, daß keine hinreichende Concurrenz vorhanden seyn möge, so hat der Ortsvorgesetzte auf die Bemerkung des Schätzers den Gläubiger und Schuldner von jener Besorgniß, zur Wahrung ihres Interesse, in Kenntniß zu setzen.

II. Schätzung unbeweglicher Güter.

§. 6. Die Schätzer haben den Grundsteuer-Anschlag der zu schätzenden Güter und den aus dem Grund- und Pfandbuch gemachten Auszug über die auf dem Gute haftenden Lasten und Schulden einzusehen.

Digitized by Google

§. 7. Sie sind befugt, von allen auf den Werth des zu schätzenden Guts bezüglichen Actenstücken, als: Pachtbriefen, Erträgsberechnungen u. dgl., welche der Schuldner oder Andere für ihn in Verwahrung haben, Einsicht zu nehmen.

§. 8. Wo größere Grundstücke zu versteigern sind und eine Abtheilung derselben in kleinere Loose zweckmäßig scheint, haben sie eine solche zu entwerfen und dem Schuldner immer davon Kenntniß zu geben, einem Gläubiger aber nur auf dessen Begehren, oder wenn demselben ein Widerspruchsrecht gegen die Abtheilung zustehen könnte.

§. 9. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Abtheilung, so wird derselbe an den Richter gewiesen, und fortgefahren, so lange der Richter keinen Einhalt befiehlt.

§. 10. Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerth des Gegenstandes; dieser bestimmt sich nach dem was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

§. 11. Sind keine oder nur wenige Verkäufe vorgekommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt, und alsdann, nach Umständen, zwanzig- bis fünfundzwanzigmal zur Festsetzung des Geldwerths angenommen.

§. 12. Bei der Taration von Gebäuden ist der Zustand, in so weit Haupttheile Reparationen bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schätzung der Kosten derselben allgemein beizufügen.

Es kann, nach den Umständen, beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sey.

§. 13. Lasten, die auf einem Gute haften, sind bei der Taration zu schätzen, und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last, wenn sie auch streitig ist, hindert am Fortgang der Versteigerung nicht.

§. 14. Streitige unablösliche Lasten haben die Schätzer sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

§. 15. Eben so ist zu verfahren, wenn Nutznießungsrechte auf dem Gut haften, oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besitz aus einem andern Grund nicht sogleich eingeräumt werden könnte.

§. 16. Die Schätzung von Gütern und andern Grundrechten, so wie die von Nutznießungen und Nutzungen, wird nach den Regeln der §. 11 bis 13 vorgenommen.

§. 17. Zur Schätzung solcher Activ-Forderungen, welche nach den Regeln der Versteigerung unbeweglicher Güter veräussert werden (§. 1020 der Proceßordnung), ernennt der Richter besondere Schätzer, welche darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob die Giebigkeit der Forderung eine Bedenklichkeit hat, und ob dieselbe wegen späterer Rückzahlung und wegen des Zinsfußes unter dem Nominalwerth anzuschlagen sey.

Carlsruhe, den 10. April 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Obermüller.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXII. — 27. April 1832.

Verordnungen.

(Die organische Einrichtung der Obergerichte und den Geschäftsgang bei denselben betreffend.)

Da die Einführung der neuen bürgerlichen Proceßordnung sowohl organische, auf die Obergerichte bezügliche Bestimmungen, als Verfügungen über den Geschäftsgang bei denselben nöthig macht, so wird, in Folge der, aus großherzoglichem Staatsministerium am 12. d. M., Nro. 1324, erfolgten höchsten Genehmigung, verordnet:

I. Bildung der Obergerichte.

§. 1. Die Eintheilung der Obergerichte in Senate, wie sie jetzt besteht, dauert bis auf weitere Anordnung fort:

§. 2. Für die mündliche Verhandlung und für die Entscheidung derjenigen Sachen, auf welche die neue Proceßordnung anwendbar ist, besteht jeder Senat beim Oberhofgericht aus sechs Stimmführern, nebst dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter.

§. 3. Zur Ergänzung dieser Anzahl von Stimmführern werden vorerst die, keinem Senate zugetheilten Mitglieder, und wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem andern Senate die nöthige Anzahl von Mitgliedern zugezogen, und zwar nach der Ordnung des Dienstrangs.

§. 4. Bei den Hofgerichten besteht jeder Senat für die Fälle des §. 2 aus vier Stimmführern nebst dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Die Ergänzung dieser Zahl geschieht in nämlicher Weise, wie bei dem Oberhofgerichte.

§. 5. Bei dem Hofgericht der Seeprovinz wird in den Fällen des §. 2 die Zahl der Stimmführer, einschließlich des Vorstehers, auf fünf festgesetzt, in der Art, daß die nach dem Dienstrange vorgehenden Mitglieder vor den jüngern zugezogen werden.

Sollte die Zahl der Stimmführenden auf weniger als fünf sich vermindern, so wird der nächste Justizbeamte, und unter mehreren gleich nahen, der im Richteramt Aelteste zugezogen.

§. 6. In dem Senat führt der Präsident, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz.

Ist kein ständiger Stellvertreter vorhanden, so tritt der älteste Rath an seine Stelle.

II. Von der Geschäfts-Ordnung.

§. 7. Hinsichtlich desjenigen, was sich zur Aufnahme in das Protokoll der öffentlichen Sitzung eignet, hat sich der Protokollführer nach den deßfallsigen Bestimmungen der Proceßordnung, insbesondere der §§. 1115 bis 1119, zu richten.

§. 8. Enthalten die Protokolle Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen der Partheien, so sind solche von denselben zu unterzeichnen (§. 224 der Proceßordnung vergl. mit §. 1096).

Digitized by Google

§. 9. Alle Beschlüsse und Protokolle bleiben bei den betreffenden Acten, und werden nicht mehr besonders gesammelt.

§. 10. Wenn eine Sache zur mündlichen Schlußverhandlung (§. 1112) reif ist, so wird der Beschluß in folgender Form gefaßt:

1) Die Doppelschrift geht dem Kläger (Beklagten) zur Kenntniß zu, und ist die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt, wo N. N. unter dem Rechtsnachtheil, daß u. s. w. (hier ist der nach Verschiedenheit der Fälle anzudrohende gesetzliche Rechtsnachtheil auszudrücken) zu erscheinen hat.

2) Nachricht hiervon dem Beklagten (Kläger) mit der Weisung, gleichfalls zur Verhandlung zu erscheinen.

Eben so wird der Beschluß gefaßt, wenn in andern Fällen, namentlich wegen Nebensachen oder Zwischenpunkten, mündliches Verfahren sogleich eintritt.

§. 11. Ausnahmsweise kann der Gerichtstag in diesem Beschlusse sogleich angesetzt werden, wenn die Verhandlung besondere Beschleunigung erfordert.

Es kann aber auch eine Sache als dringend im Beschlusse bezeichnet werden, ohne daß zugleich ein bestimmter Gerichtstag angesetzt wird.

§. 12. So wie eine Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt ist, wird sie in eine Liste eingetragen, welche in Doppelschrift geführt wird.

Ein Exemplar derselben beruht bei dem Vorsteher, und das andere muß zu Jedermanns Einsicht stets offen im Secretariat vorliegen.

§. 13. In der ersten Sitzung jeder Woche ordnet der Vorsteher aus jener Liste die Sachen, wie sie nach und nach in den Sitzungen der Woche verhandelt werden sollen. Er berücksichtigt dabei die Bemerkungen der Sachwalter, und genehmigt einverständliche Verschiebungen oder kurze Zurücksetzungen aus Geschäfts- oder andern guten Gründen.

§. 14. Wo nicht eine besondere Beschleunigung nöthig ist, werden die Sachen nach dem Zeitpunkt des Eintrags in die Tabelle zur mündlichen Verhandlung vom Präsidenten bestimmt.

§. 15. Wird eine zur Verhandlung bestimmte Sache aufgerufen, es handelt aber keine Parthei, und keine ruft an, so wird die Sache in der Tabelle gestrichen.

Sie wird zwar auf Anzeige jeden Theils wieder dahin aufgenommen, aber nur nach dem neuen Datum, kann jedoch auch vorgesetzt werden, wenn Dringlichkeitsgründe vorhanden sind.

§. 16. Sachwalter, die hier gegen das Interesse ihrer Parthei gehandelt haben, machen sich derselben verantwortlich, und können außerdem im Wege der Dienstpolizei zur Ahndung gezogen werden.

§. 17. Die Rubriken aller für die Woche zur Verhandlung bestimmten Sachen sind im Gerichtssaale anzuschlagen, eben so die Rubriken aller Sachen, in denen entweder in geheimer oder öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefaßt worden sind.

Wenn aber eine Sache in der Liste gestrichen worden, so muß ausdrücklich der Rubrik beigesetzt werden: „Strich der Sache, weil weder verhandelt noch angerufen worden.“

§. 18. Alle bei den Gerichtshöfen arbeitenden Vertreter der Partheien müssen in der Sitzung, worin wöchentlich die Austheilung der Sachen angeordnet wird, erscheinen. Sind sie verhindert, so haben sie Stellvertreter zu ernennen.

Im Unterlassungsfall wird dem Ausbleibenden der zur Verhandlung der Sache angesetzte Tag durch eine schriftliche Verfügung bekannt gemacht.

Diese Verfügung kann die Auflage zum Erscheinen selbst noch auf denselben Gerichtstag enthalten, wenn die Sache in dem Beschluß des Gerichtshofs als dringend bezeichnet ist.

Die Kosten dieser Vorladung hat der Sachwalter aus eigenen Mitteln und ohne Rückforderungsrecht an seine Parthei zu tragen.

Erscheint er auf diese Vorladung nicht, so wird auf Anrufen der früher (§. 10) angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen.

§. 19. Wo schriftliche Erklärungen rückständig sind, ist schriftlich, wo mündlich zu verhandeln war, ist mündlich anzurufen.

III. Von den Sitzungen.

§. 20. Die Tage der öffentlichen ordentlichen Sitzungen, und die Stunde des Anfangs derselben, werden durch das Provinz-Anzeigeblatt bekannt gemacht.

Sitzungen, die nicht öffentlich sind, werden nach Ermessen des Vorstehers anberaumt.

§. 21. Eine Vorladung zu einer öffentlichen Sitzung kann nur auf solche Tage erlassen werden, wo öffentliche Sitzungen angekündigt sind.

§. 22. Zur Fortsetzung angefangener Verhandlungen finden außerordentliche öffentliche Gerichtstage Statt, und nach deren Beendigung können, wenn die Partheien zu verhandeln bereit sind, noch andere Sachen vorgenommen werden.

§. 23. Bei der, der Entscheidung vorhergehenden Berathung äußert zuerst der Referent oder Respicient seine Ansicht, dann jedes andere Mitglied.

Nachdem der Vorsteher die Berathung geschlossen hat, stimmt zuerst der Referent, nach ihm der Präsident, und sofort jedes der übrigen Mitglieder nach dem Dienstalter.

§. 24. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei verschiedene Meinungen, so sind die Richter, welche die geringere Zahl ausmachen, verbunden, einer der beiden Meinungen beizutreten, welche von der größern Zahl geäußert worden sind.

§. 25. Wo der Beschluß auf Eingaben kein Recht einer Parthei verletzen kann, bedarf es zur Beschlußfassung nur der Mitwirkung von drei Stimmenden.

§. 26. Die Urtheils-Verkündung geschieht in allen Sachen in öffentlicher Sitzung, selbst die der Versäumungs-Erkenntnisse.

Es kann aber der Gerichtshof beschließen, daß die Verkündung der Entscheidungsgründe erst nach dem Schluß der Sitzung vorgenommen werden solle. Dieß geschieht alsdann unmittelbar nachher durch einen Secretär des Gerichtshofs in Anwesenheit eines Mitglieds des Gerichts.

Nur da, wo geheimes Verfahren Statt fand, darf die Verkündung der Entscheidungsgründe bei geschlossenen Thüren geschehen.

Digitized by Google

§. 27. Jedes Mitglied, welches einer Sitzung beizuwohnen verhindert ist, hat sich Tags vorher Vormittags zu entschuldigen, und den Grund dazu anzugeben. Eine spätere Entschuldigung ist nur dann zulässig, wenn der Grund hierzu erst später entstanden ist. Erscheint ein Mitglied nicht zur rechten Zeit, so wird der zur Ergänzung zunächst bestimmte Rath einberufen.

Wird auf diese Weise die Eröffnung der öffentlichen Sitzung verspätet, so ist dieß in derselben, und durch wessen Ausbleiben es veranlaßt worden, zu Protokoll zu nehmen.

§. 28. Eine Abschrift dieser Protokolle und die Liste, welche die Aufzeichnung der in jeder Sitzung Gegenwärtigen enthält, wird am Ende jedes Jahrs an das Justiz-Ministerium von dem Präsidenten mit den nöthigen Bemerkungen eingesendet.

§. 29. Die mündlichen Verhandlungen, die nicht öffentlich sind, werden entweder nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzungen, oder in eigenen Sitzungen vorgenommen, wozu die Partheien immer besonders vorzuladen sind.

§. 30. Die Gerichtshöfe ordnen ihre Sitzung einstweilen so an, wie die Zahl der zu verhandelnden Rechtssachen es erfordert. Die endliche Bestimmung der Zahl der wöchentlich zu haltenden Sitzungen erfolgt auf ihren Antrag, der bis zum ersten Januar 1833 zu erstatten ist, vom Justiz-Ministerium.

IV. Von der Polizei während der Sitzungen.

§. 31. Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter steht die Polizeigewalt gegen jeden im Sitzungssaale Anwesenden zu.

§. 32. Störung der Ordnung ahndet er durch Erinnerung, die er selbst gibt, oder durch Kanzleidiener geben läßt, durch Bedrohung, den Ruhestörer zu entfernen, endlich durch Vollziehung der Entfernung.

§. 33. Verletzung der dem Gerichtshof schuldigen Ehrerbietung, Beleidigungen gegen denselben oder gegen die Partheien und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und Arreststrafe bis zu drei Tagen geahndet.

Wo auf Arrest erkannt wird, ist ein Protokoll zu führen, und das Erkenntniß von dem Gerichtshof auszusprechen. Das Erkenntniß wird ohne Rücksicht auf ein ergriffenes Rechtsmittel vollzogen.

§. 34. Den Gerichtsmitgliedern steht das Recht zu, Erinnerungen, Verweise und Entfernung zu beschließen, wenn die Ordnung, während sie zu Vollziehung ihrer Aufträge Sitzungen halten, von einer der Partheien gestört wird.

§. 35. Ist ein mit schwerer Strafe bedrohtes Vergehen in Frage, so kann der Präsident des Gerichtshofs, und eben so ein dazu beauftragtes Gerichtsmitglied, den Angeschuldigten in Verhaft nehmen lassen. Es wird über die Thatsache sogleich ein Protokoll geführt, und dieses nebst dem Beschuldigten an den ordentlichen Richter desselben übergeben.

V. Von Taxen und Vortrags-Gebühren.

§. 36. Die Taxen und Sporteln der schriftlichen Beschlüsse werden nach der bestehenden Taxordnung erhoben.

§. 37. Für das Verfahren in der öffentlichen Sitzung werden keine Taxen oder Sporteln angerechnet. Die Urtheilstaxen werden wie bisher angesetzt.

§. 38. In allen Fällen, wo bisher Relationsgebühren angesetzt worden sind, sind dieselben ferner als weitere Urtheilstaxe zu erheben, und dem Referenten oder Respicienten statt der bisherigen Relationsgebühren zuzutheilen.

Gegeben Carlsruhe, den 21. April 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die Frachtvergütung für den Salzbezug aus den beiden Landessalinen betreffend.)

Da die bisherige Einrichtung, wonach die Frachtvergütung für Verbringung des Salzes in die von den Salinen entfernteren Landestheile nur bei den Salinenverwaltungen selbst erhoben werden konnte, den Salzbeziehern beschwerlich ist, so wird deßhalb nachfolgende, vom ersten Juni d. J. an zum Vollzug kommende Aenderung getroffen:

1) Wer von einer der beiden Landessalinen Salz bezieht, und hierfür den, jetzt oder künftig bestehenden Verordnungen gemäß, Frachtvergütung anzusprechen hat, erhält von der Salinenverwaltung einen Ladschein, in welchem das geladene Salzquantum, dessen Bestimmungsort und der Betrag der Frachtvergütung angegeben ist.

2) Den Ladschein hat der Salzbezieher bei der Ankunft des Salzes am Bestimmungsorte dem Ortssteuererheber vorzuzeigen, der dann die Ladung damit vergleicht, bei deren Uebereinstimmung mit dem Ladscheine die Frachtvergütung leistet, und deren Zahlung auf letzterem durch den Empfänger beurkunden läßt.

Dieses wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. April 1832.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

(Die der Cholera wegen errichteten Kreis-Commissionen betreffend.)

Durch die Aufhebung der Kreis-Directorien in Offenburg, Durlach und Wertheim hören auch die der Cholera wegen an diesen Orten errichteten Kreis-Commissionen auf, und geht die Besorgung ihrer Geschäfte, vom ersten Mai d. J. anfangend, nach Maaßgabe der neuen Kreis-Regierungs-Bezirke, an die in Rastadt neu zu bildende Kreis-Commission, und an die Kreis-Commission in Mannheim und Freiburg über; was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 13. April 1832.

Großherzogl. badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

(Die asiatische Brechruhr — Cholera — betreffend.)

So wie eine regelmäßige Lebensart, Reinlichkeit am Körper, in der Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug jedem Einzelnen als das beste Mittel zur Er-

Digitized by Google

haltung der Gesundheit angerathen werden kann, so ist auch die Entfernung aller auf die Erhaltung und Beförderung des Gesundheitszustandes einzelner Orte im Allgemeinen schädlich einwirkenden, durch Local-Einflüsse bedingten Uebelstände, durch welche, abgesehen von den in der Atmosphäre liegenden epidemischen Einflüssen, Krankheiten erzeugt werden, ein dringendes Bedürfniß.

Wenn es daher schon im Interesse der allgemeinen Medizinal-Polizei liegt, daß die Local-Behörden, um der Erzeugung von Epidemien vorzubeugen, auf die Entfernung dieser Local-Schädlichkeiten alle mögliche Sorgfalt verwenden, so ist es jetzt, wo die asiatische Brechruhr (Cholera) auch das Großherzogthum heimsuchen kann, die doppelte Pflicht dieser Behörden, nichts zu versäumen, was in dieser Hinsicht zur Erhaltung und Beförderung des Gesundheitszustandes beitragen kann.

Hierzu gehört besonders:

Abwendung der schädlichen Ausdünstungen der stillstehenden, in Fäulniß übergehenden Wasser, durch Anlegung von Abzugs-Gräben;

Reinigung der schon bestehenden Abzugs-Gräben;

Austrocknung der sumpfigen Gegenden;

Wegschaffung der noch hie und da in einzelnen Orten vor den Häusern befindlichen Dunghaufen, und der dadurch entstehenden stagnirenden Sumpfwasser, und Anlegung ordentlicher Dunggruben;

Reinhaltung der Hofräume und Wegschaffung des darin befindlichen Düngers und Unraths, so wie das Reinigen der Abzugs-Gräben durch frisches Wasser. Den Local-Polizeibehörden wird zu diesem Ende anempfohlen, da, wo sie es nöthig finden, Wohnungen und Hofräume zu visitiren, auch die Visitationen von Zeit zu Zeit zu wiederholen, um zu sehen, ob die getroffenen Anordnungen fortdauernd befolgt werden.

Es wurde zwar durch dießseitige Verordnung vom 17. November v. J. (Reggsblt. Nro. XXVII, §. 22) bereits die nöthige Weisung hierwegen ertheilt; man sieht sich jedoch veranlaßt, dieselbe hiermit in Erinnerung zu bringen, und die besondere Aufmerksamkeit der Orts-, Bezirks- und Kreis-Commissionen auf die Abwendung dieser Unreinlichkeiten und schädlichen Einflüsse, in so weit dieses immer geschehen kann, zu leiten.

Diese Bekanntmachung ist auch in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 14. April 1832.

Großherzoglich badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

(Den besonderen Abdruck der Vollstreckungsordnung, der Verordnung über die Zwangsversteigerungen und der Instruction für die Schätzer betreffend.)

Man hat die Vollstreckungsordnung und als Anhang das Kapitel des Landrechts von dem Gerichtszugriff, die Verordnung über die Formen der Zwangsversteigerungen und die Instruction für die Schätzer besonders abdrucken lassen, und wird die erforderliche Anzahl Exemplare, so wie diese geheftet sind, an die einzelnen Bezirksämter absenden.

Die Bezirksämter werden beauftragt, jeder Gemeinde ein, und so weit es reicht, zwei Exemplare zustellen zu lassen, welche zum Gebrauche der Ortsvorstände dienen sollen. Auch wird man eine Anzahl Exemplare an die Kreisregierungen übersenden, von wo die Aemter die etwa weiter erforderlichen Exemplare empfangen, und wegen Erhebung des Preises, der für die im Dienstweg abgegebenen Stücke auf sieben Kreuzer berechnet ist, die nöthige Anweisung erhalten werden.

Carlsruhe, den 21. April 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Uebersicht des Standes der großh. bad. Militär-Wittwencasse vom 1. Juni 1830 bis dahin 1831.

I. Abtheilung.

Einnahme.	fl.	kr.
Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	2159	26¼
Beiträge der Mitglieder	7839	24¼
Promotionsabgaben	1704	59
Patent-Taxen	718	3
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten	192	39½
Abschiedstaxen wegen nicht ausgehaltener Capitulationszeit	41	53¾
Capitalzinse	37426	49½
Abgelöste Capitalien	44714	58
Prämien von ausgespielten Amortisationscasse-Obligationen	464	—
Ersatzposten	20	—
Summa	95282	13¾

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{30}/_{31}$. 507

$18^{29}/_{30}$. 505

Vermehrung 2

Ausgabe.				
Wittwen- und Waisengehalte			30980	58
Angelegte Capitalien			53700	—
Besoldungen			1735	—
Bureaukosten, als:				
Hauszins	62	30		
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	46	47¼		
Für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	4	10½		
Für Schreibmaterialien	37	42½		
Für Impressen und öffentliche Blätter	33	22		
Buchbinderlohn	7	27		
Schreibgebühren	1	30		
Porto		46		
Verschiedene Bureaukosten		46½		
			195	1¾
Ersatzposten			193	53
Summa			86804	52¾

Remanet 8477 fl. 21 kr.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Cassenvorrath	6862	32¾
Beiträge von Mitgliedern	46	24¾
Beitrag durch den Militär-Gratialfond	800	—
Von älteren Desertions-Gebührenresten	192	39½
Abschiedstaxen wegen nicht ausgehaltener Capitulationszeit	41	53¼
Capitalzinse	24704	36
Abgelöste Capitalien	10525	20
Prämien von ausgespielten Amortisationscasse-Obligationen	676	—
Strafen	92	—
Summa	43941	26¾

Ausgabe.

	fl.	kr.
Wittwen- und Waisengehalte	9144	22
Angelegte Capitalien	26654	2
Besoldungen	1685	—
Bureaukosten, als:	fl.	kr.
Hauszins	62	30
Einfeuerung, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	46	47¼
Für angeschaffte Inventariensstücke und deren Unterhaltung	4	10½
Für Schreibmaterialien	37	42½
Für Impressen u. öffentl. Blätter	33	22
Buchbinderlohn	11	15
Schreibgebühren	1	30
Porto	—	46
Verschiedene Bureaukosten	—	46½
	198	49¾
Ersatzposten	9	24
Summa	37691	37¾

Remanet 6249 fl. 49 kr.

Die Wittwen- und Waisenbenefizien erhalten statutenmäßig:

a. eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regimentstambours, Staabstrompeters, Zeug-, Montur-, Kasernen- und Lazarethdieners, monatlich 5 fl. 30 kr., oder jährlich 66 fl.;

b. eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillonstambours, monatlich 4 fl. 30 kr, oder jährlich 54 fl.;

c. eines Korporals, Korporalfouriers und Profoßen, monatlich 3 fl. 30 kr., oder jährlich 42 fl.;

d. eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl., oder jährlich 36 fl.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber 20 fl. jährlich von jedem Gulden Beitrag.

Vermögensstand-Stand.

I. Abtheilung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Capitalien					
zu 5 %		95641	58		
zu 4½ »		199341	30		
zu 4 »		541500	—		
				836483	28
Ausstände				3513	24½
Remanet oder Cassenvorrath				8477	21
	Zusammen			848474	13½
Hievon geht unbezahltes Wittwengehalt				29	30
	Bleibt Summa			848444	43½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁰/₃₀ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur				835549	42¼
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18³⁰/₃₁ vermehrt um				12895	1¼

II. Abtheilung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Capitalien					
zu 5 %		87247	39		
zu 4½ »		88250	—		
zu 4 »		428000	—		
				603497	39
Ausstände				2175	7½
Remanet oder Cassenvorrath				6249	49
	Zusammen			611922	35½
Hievon unbezahltes Waisenbenefizium				3	—
	Bleibt Summa			611919	35½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁰/₃₀ betrug das Vermögen der 2ten Abtheilung nur				596327	23¼
Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr 18³⁰/₃₁ zugenommen um				15592	12¼

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Am 31. Mai 1831 betrug also das Vermögen der 1ten Abtheilung	848444	43½
das Vermögen der 2ten Abtheilung	611919	35½
Zusammen	1460364	19
Am 31. Mai 1830 aber hat das gesammte Vermögen nur betragen	1431877	5¼
Somit die Vermehrung des Vermögens beider Abtheilungen im Rechnungsjahr 18³⁰/₃₁	28487	13¼
Die Wittwen- und Waisenbenefizien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁰/₃₁:		
a. bei der 1ten Abtheilung auf jährliche	32798	—
b. » » 2ten » » »	8739	—
Zusammen auf	41537	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
18²⁹/₃₀ betrug diese nur	39194	—
Mehrbetrag derselben 18³⁰/₁₃	2343	—

Es waren nämlich an Benefiziaten vorhanden:

a) bei der ersten Abtheilung:

	Wittwen	Waisenpartheien.	Zusammen,	mit jährlichen
	77	7	84	32798 fl.
Fernd:	70	6	76	29975 »
Vermehrung:	7	1	8	2823 fl.

b) bei der zweiten Abtheilung:

	Wittwen.	u. Waisenpartheien.	Zusammen.	Jährlich
	33	4	37 à 66 fl.	2442 fl.
	37	1	38 à 54 »	2052 »
	26	2	28 à 42 »	1176 »
	84	1	85 à 36 »	3060 »
Uebernommen:	1	—	1 à 9 »	9 »
Zusammen:	181	8	189	8739 fl.
Fernd:	182	22	204	9219 »
Verminderung:	1	14	15	480 fl.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIII. — 30. April 1832.

Verordnung.

(Die morgenländische Brechruhr, insbesondere deren Ausbruch in Frankreich betreffend.)

Durch die ungewöhnlich raschen Fortschritte der Cholera in Frankreich nach allen Richtungen dieses Königreichs hin, sieht man sich veranlaßt zu verordnen:

1) Ganz Frankreich, mit Ausnahme des ober- und niederrheinischen Departements, ist als der Cholera verdächtig anzusehen und zu behandeln.

2) Allen Reisenden und Thieren, welche aus irgend einem andern Departement, als aus den vorgedachten des Ober- und Niederrheins kommen, ist der Eintritt in das Großherzogthum nur dann gestattet, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrem Eintritt wenigstens fünf Tage in den Departements des Ober- oder Niederrheins zugebracht haben.

3) Als Eingangspuncte für jene Reisende und Thiere, welche aus den, den letztgedachten Departements rückwärts liegenden Gegenden kommen, bleiben, nach der Verordnung vom 7. d. M., Kehl und Breisach bestimmt.

4) Der Grenzverkehr zwischen den beiderseitigen Landesbewohnern, also zwischen den ober- und niederrheinischen Departements und dem Großherzogthum, bleibt frei.

5) Jeder Schiffer, er mag ein inländischer oder ausländischer seyn, der, ausser bei Breisach, einen Fremden, welcher weiter her, als aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins kommt, über den Rhein führt, wird in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurses, zu erkennen hat.

Der Schiffer mag sich vor der Ueberfahrt vergewissern, daß der Fremde nicht weiter rückwärts her, als aus diesen Departements kommt. Bei Kehl hat Jeder, der auf das diesseitige Ufer herüber will, die dortige Rheinbrücke zu passiren.

6) Die zum Zweck des Grenzverkehrs gestatteten Ueberfahrten dürfen nur von Morgens fünf Uhr bis Abends acht Uhr geschehen.

Schiffer, inländische wie ausländische, welche früher oder später beim Uebersetzen betroffen werden, sind von dem Bezirksamt in eine Strafe von 5 bis 10 fl. zu verfällen, vorbehaltlich des Recurses.

Die Kreisdirectorien und das Commando der Gendarmerie werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Carlsruhe, den 25. April 1832.

Großherzoglich bad. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme und Ausscheidung verschiedener Straßen des allgemeinen Straßenverbandes betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von der Kaltenherberge über Mappach nach Thumringen, und jene von Eimeldingen direct nach Basel, aus dem allgemeinen Straßenverbande gestrichen, dagegen die neue Straße von Eimeldingen bei Haltingen vorbei nach Basel, und von Eimeldingen über Binzen nach Lörrach und Beuggen in den Straßenverband aufgenommen worden seyn. Eben so ist die Straße von Billingen nach Böhrenbach diesem Verbande zugetheilt worden.

Carlsruhe, den 27. März 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIV. — 12. Mai 1832.

Bekanntmachungen.

(Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Ablieferung des Vermögens verschollener Personen.)

Nachdem die großherzoglich badische mit der großherzoglich hessischen Regierung, rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen, dahin übereingekommen ist, daß künftig in allen Fällen, wo, den bestehenden Gesetzen zufolge, das in einem der beiden Staaten beruhende Vermögen eines Abwesenden an Angehörige des andern Staats auszuhändigen ist, die Aushändigung auch gegen solche hypothekarische Sicherheit Statt finden soll, welche auf Liegenschaften in diesem anderen Staate radicirt ist, wenn sie nur im Uebrigen alle gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt, so wird diese Uebereinkunft hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich solche auf die Provinz Rheinhessen vorerst nicht erstrecke.

Carlsruhe, den 9. April 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Berckheim.

(Die Ueberweisung der Geschäfte der aufgehobenen General-Cantons-Inspection an das Kriegsministerium betreffend.)

Da die General-Cantons-Inspection, durch höchste Ordre Seiner königl. Hoheit des Großherzogs vom 26. Februar d. J., aufgehoben worden ist, und deren Geschäfte, vom 1. Juni l. J. an, an das Kriegsministerium übergehen, so ist, von dem letztgenannten Tag an, Alles, weshalb früher mit der General-Cantons-Inspection communicirt ward, nunmehr an das Kriegsministerium einzureichen; was hiemit bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 30. April 1832.

Kriegsministerium. v. Schäffer.

Vdt. Schmitz.

(Die Zutheilung der Domänenverwaltungen Pforzheim und Durlach zur Residenz-Bauinspection betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die bis jetzt zum Bezirke der Bauinspection Bruchsal gehörigen Domänenverwaltungen Pforzheim und Durlach der Residenz-Bauinspection zugetheilt werden. Carlsruhe, den 21. April 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXV. — 17. Mai 1832.

Verordnungen.

(Die in Frankreich ausgebrochene Cholera betreffend.)

In Bezug auf die Verordnung vom 25. April d. J. findet man sich veranlaßt, hinsichtlich des Grenzverkehrs mit Frankreich, zur genauen Beobachtung vorzuschreiben:

1) Auch die Bewohner der bis jetzt noch als unverdächtig zu betrachtenden beiden Departements des Ober- und Niederrheins sollen ferner nicht mehr unbedingt, sondern nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn sie mit einem Ausweise über ihren Wohnort versehen sind, in welchem bezeugt ist, daß sie in den unmittelbar vorher abgelaufenen 5 Tagen in keinem andern Departement, als entweder im ober- oder niederrheinischen gewesen sind.

2) Es genügt jedoch, wenn diese Ausweise nur von dem Maire des betreffenden Ortes, jedoch unter Beidruckung des Dienstsiegels, ausgestellt sind.

3) Ein solcher Ausweis muß, nebst Vor- und Zunamen und nebst dem Tag der Ausstellung, zugleich auch die Beschreibung der Person enthalten, namentlich:

Die Größe,
Das Alter derselben,
Farbe der Haare,
" der Augenbraunen,
" der Augen,
" und Gestalt des Gesichts,
Form der Nase,
" des Mundes,
" des Kins.

4) Es ist nicht nöthig, daß sich die Bewohner der beiden Departements für eine jede Reise in das diesseitige Gebiet stets mit einem neu ausgefertigten Ausweise versehen, sondern ein nach obigen Erfordernissen ausgefertigter Ausweis ist auch für wiederholte Reisen in das Großherzogthum gültig, wenn nur jedesmal durch die darauf gesetzte Bescheinigung des Maire des Wohnorts, oder, Falls der Inhaber des Ausweises in der letzten Zeit an andern Orten in einem jener Departements sich aufgehalten haben sollte, durch das Zeugniß der betreffenden Maires eines dieser Orte unzweifelhaft gemacht wird, daß derselbe in den letzten fünf Tagen in keinem andern Departement von Frankreich gewesen ist.

Dergleichen Bescheinigungen und Visirungen auf dem Ausweise müssen jedoch mit dem Dienstsiegel der Maires versehen seyn.

5) Es sollen, vom 20. d. M. an, auf der ganzen Linie von Au, Lauterburg gegenüber, bis an das Gebiet des Cantons Basel, bis auf weitere Verfügung, nur folgende Ueberfahrten, des Grenzverkehrs wegen, bestehen bleiben, mithin, in Bezug auf den 6. Artikel der Verordnung vom 25. April, als erlaubt angesehen werden:

a. die zu Au, Steinmauern, Iffezheim, Söllingen, Greffern, Diersheim, Kehl, Marlen, Kappel, Sasbach (an der Limburg), Sponeck, Breisach, Neuenburg und Rheinweiler;

b. jene, welche von der Kreisregierung zu Rastatt, oder von der Kreisregierung zu Freiburg, ausserdem noch mit Rücksicht auf das nothwendigste Bedürfniß, als zulässig werden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Jeder in- und ausländische Schiffer, welcher an

Digitized by Google

einem andern, als an den hiernach für zulässig erklärten Stellen eine Person aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins übersetzen wird, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl., welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurses, zu erkennen hat.

7) Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. April, namentlich bei dem 5. und 6. Artikel, sein Bewenden.

8) Die betreffenden Kreisregierungen, die Bezirks-Polizeibehörden, die Gendarmerie werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieser Verordnung zu sorgen, auch sollen hiernach die an den Ueberfahrten aufgestellten Posten und die Mannschaft des längs dem Rhein auf dem diesseitigen Gebiete aufgestellten und bereits in Thätigkeit gesetzten Beobachtungs-Cordons unverzüglich instruirt werden.

Großherzoglich bad. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Die Einrichtung des Amtscassen-Wesens betreffend.)

Um mit dem Beginnen des bevorstehenden Finanzjahrs eine Vereinfachung der Amtscassen-Verwaltung herbei zu führen, und um dieselbe für die Zukunft in noch größerem Maaße vorzubereiten, wird, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzogl. Staatsministerium vom 18. v. M., Nro. 1373, nunmehr, gemeinschaftlich mit dem großherzoglichen Finanz-Ministerium, Folgendes verordnet:

§. 1. Die bisherigen Amtscassen werden mit dem 1. Juni d. J. aufgelöst.

§. 2. Die Erhebung und Verrechnung der aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung fließenden Gefälle geht mit obigem Zeitpunct an die Obereinnehmereien über. Sie nehmen in dieser Eigenschaft den Namen «Jurisdictionsgefäll-Verwaltung» an.

§. 3. Zu Bestreitung und Nachweisung des Staatsaufwands für die Justiz- und Polizeiverwaltung werden besondere Amtscassen creirt, und diese ebenfalls den Obereinnehmereien, oder, wo es örtlicher Verhältnisse wegen geeigneter ist, den Domänenverwaltungen zugewiesen.

Die Abgrenzung der Bezirke beiderlei Verwaltungen ist durch die Anlage bestimmt.

§. 4. Die Jurisdictionsgefäll-Rechnungen werden, wie die Steuerrechnungen, monatlich, die Amtscassen-Rechnungen vierteljährig gestellt. Als Anleitung zu deren Verfassung wird den Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen und den Amtscassen-Verrechnungen ein besonderes Rubriken-Schema zugehen.

§. 5. Der Detail-Einzug der Taxen, Sporteln und Strafen, und deren Ablieferung an die Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen geschieht auf die bisherige Weise durch die Amtsspartel-Verrechner, und beziehungsweise durch die Orts-Steuererheber.

§. 6. Die Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen und Amtscassen-Verrechnungen sind den Kreisregierungen, unter deren unmittelbaren Vollziehung die Decretur und Rechnungsabhör erfolgt, untergeordnet.

Carlsruhe, den 11. Mai 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Eintheilung der Aemter zu den Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen und den Amtscassen-Verrechnungen.

Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen.	Aemter.	Amtscassen-Verrechnungen.	
Obereinnehmerei:		Obereinnehmerei:	Domänenverwaltung:
1. Pfullendorf.	Pfullendorf. Möskirch. Stetten am kalten Markt.	1. Pfullendorf.	
2. Ueberlingen.	Ueberlingen. Heiligenberg. Salem. Meersburg.	2. Ueberlingen.	3. Meersburg.
3. Constanz.	Constanz. Radolphzell.	4. Constanz.	5. Radolphzell.
4. Stockach.	Stockach.	6. Stockach.	
5. Thengen.	Blumenfeld. Engen.	7. Thengen.	

Digitized by Google

Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen.	Aemter.	Amtscassen-Verrechnungen.	
Obereinnehmerei:		Obereinnehmerei:	Domänenverwaltung:
6. Hüfingen.	Hüfingen. Bräunlingen. Möhringen. Villingen.	8. Hüfingen.	9. Villingen.
7. Bonndorf.	Bonndorf. Stühlingen. Neustadt.	10. Bonndorf.	
8. Thiengen.	Jestetten. Waldshut.	11. Thiengen.	
9. St. Blasien.	St. Blasien. Schönau.	12. St. Blasien.	
10. Säckingen.	Säckingen.	13. Säckingen.	
11. Lörrach.	Lörrach. Schopfheim.	14. Lörrach.	
12. Müllheim.	Müllheim.	15. Müllheim.	
13. Staufen.	Staufen. Breisach.	16. Staufen.	17. Kirchhundsbergen.
14. Freiburg.	Freiburg, Stadtamt. " Landamt.	18. Freiburg.	
15. Waldkirch.	Waldkirch.	19. Waldkirch.	
16. Emmendingen.	Emmendingen. Kenzingen. Ettenheim.	20. Emmendingen.	21. Kenzingen. 22. Ettenheim.
17. Hornberg.	Hornberg. Tryberg. Haslach. Wolfach.	23. Hornberg.	
18. Lahr.	Lahr.	24. Lahr.	
19. Offenburg.	Offenburg. Gengenbach. Oberkirch.	25. Offenburg.	26. Oberkirch.
20. Lichtenau.	Bischofsheim am Rhein. Kork. Achern. Bühl.	27. Lichtenau.	28. Kork. 29. Bühl.

Digitized by Google

Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen.	Aemter.	Amtscassen-Verrechnungen.	
		Obereinnehmerei:	Domänenverwaltung:
21. Rastatt.	Rastatt. Gernsbach. Baden.	30. Rastatt.	31. Baden.
22. Carlsruhe.	Carlsruhe, Stadtamt. „ Landamt. Durlach. Ettlingen.	32. Carlsruhe.	33. Durlach. 34. Die bisherige besondere Amtscassenverrechnung in Ettlingen.
23. Pforzheim.	Pforzheim.	35. Pforzheim.	
24. Bruchsal.	Bruchsal. Bretten. Eppingen.	36. Bruchsal.	37. Bretten.
25. Waghäusel.	Philippsburg. Wiesloch.	38. Waghäusel.	
26. Sinsheim.	Sinsheim. Neckarbischofsheim.	39. Sinsheim.	
27. Mannheim.	Mannheim. Schwetzingen.	40. Mannheim.	
28. Weinheim.	Weinheim. Ladenburg.	41. Weinheim.	
29. Heidelberg.	Heidelberg. Neckargemünd.	42. Heidelberg.	43. Neckargemund.
30. Mosbach.	Mosbach. Eberbach.	44. Mosbach.	
31. Buchen.	Buchen. Adelsheim. Walldürn.	45. Buchen.	
32. Boxberg.	Boxberg. Krautheim.	46. Boxberg.	
33. Tauberbischofsheim.	Tauberbischofsheim. Gerlachsheim.	47. Tauberbischofsheim.	
34. Wertheim.	Wertheim.	48. Wertheim.	

Digitized by Google

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Haber über 4 fl. 12 kr. festiegen ist, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827, per Malter 2 Kreuzer Eingangszoll und 16 Kreuzer Ausgangszoll zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt überall nach 14 Tagen, vom Datum des Regierungsblatts an gerechnet, in Kraft.

Carlsruhe, den 14. April 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Das Auswandern der bereits über 19 Jahre alten Mannspersonen betreffend.)

Das höchste Staatsministerium hat, auf den dießseitigen Vortrag unter dem 21. v. M., Nro. 1068, folgendes höchste Rescript erlassen:

«Die Bestimmungen unter §. 1, lit. a, und §. 2, lit. b. der Verordnung vom 6. August 1830, welche, in Bezug auf künftige Kriegsdienstpflicht, die Erlaubniß-Ertheilung zum Auswandern von Mannspersonen, so lange sie ein Alter von 19 Jahren nicht erreicht haben, dem Kreisdirectorium oder dem Ministerium des Innern vorbehalten, seyen vielmehr von solchen Individuen zu verstehen, welche ihr 19. Jahr bereits überschritten haben.»

Diese Entschließung wird anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Staatsbehörden werden hiernach zu deren Beobachtung angewiesen.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Auflösung der Domänenverwaltung Weinheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 18. v. M., Nro. 1364, gnädigst genehmigt, daß die Domänenverwaltung Weinheim auf den 1. Juni d. J. aufgelöst wird, und die Gefällorte im Amt Ladenburg nach Mannheim, die im Amt Weinheim aber nach Heidelberg eingetheilt werden.

Carlsruhe, den 5. Mai 1832.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVI. — 19. Mai 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Verkündung eines Bundestags-Beschlusses über die Verlängerung der durch Art. 18 der Cartel-Convent on hinsichtlich der Amnestie für entwichene Militärpflichtige und Deserteure festgesetzten Anmeldungsfrist betreffend.)

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer eilften dießjährigen Sitzung, in Beziehung auf den Artikel 18 der Cartel-Convention, folgenden Beschluß gefaßt:

Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher diejenigen, denen Amnestie zugestanden worden, sich, in Gemäßheit des Artikels 18 der Cartel-Convention, zu erklären haben, wird, vom 5. April d. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate (d. h. bis zum 5. Oktober d. J.) verlängert.

In Folge Höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. l. M., Nro. 1485, wird dieser Beschluß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11. Mai 1832.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Die Niederlassung dießseitiger Staats-Angehöriger in Frankreich betreffend.)

In Folge einer Ermächtigung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 29. März d. J., Nro. 1172, wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Das französische Gesetz betrachtet jeden Nichtfranzosen, der sich in Frankreich niederläßt, selbst wenn er dort eine Französin heirathet, als Fremden, so lange er nicht die Naturalisation als Franzose erlangt hat, und die französische Regierung hält sich für berechtigt, einen solchen sammt Frau und Kindern auch in dem Falle fortzuweisen, wo eine Staats-Einwilligung zur Eingehung dieser Ehe von Seite der Heimaths-Behörden des Mannes nicht vorliegt.

Eine solche Fortweisung findet gleichwohl in der Wirklichkeit niemals, oder doch höchst selten Statt, wenn die königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme in Frankreich erwirkt, und dadurch zur Naturalisation ein förmlicher Grund gelegt worden ist.

Die bloße Erklärung dagegen: «seinen Wohnsitz in Frankreich aufschlagen zu wollen», selbst wenn sie vor der königlich französischen Local-Behörde abgelegt und von ihr angenommen worden ist, begründet, so lange jene königliche Ermächtigung nicht vorliegt, keine Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Fortdauer dieser Duldung.

Um also die dießseitigen Gemeinden so weit möglich vor dem Nachtheil zu bewahren, eine auf solche Art aus Frankreich fortgewiesene Frau mit ihren Kindern aufnehmen zu müssen, ohne daß sie über die Zulässigkeit der in Frage stehenden ehelichen Verbindung oder über die Aufnahme gehört worden wären, ergeht, in Anbetracht, daß es einer französischen Familie, welche ihre Angehörige an einen dießseitigen Staats-Angehörigen verheirathen will, bei einigermaaßen ernstlichem Bestreben niemals fehlen wird, jene königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme zu erlangen, und daß in dem Falle, wo diese Ermächtigung dennoch versagt würde, um so mehr Ursache zur Vorsicht von Seite des Auslands gegeben ist, folgende Verfügung:

In Zukunft sollen einem Angehörigen des Großherzogthums zum Behuf der ehelichen Niederlassung in Frankreich sowohl die, durch das französische Civilrecht vorgeschriebenen, innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden, als auch die Ausfertigung über die dießseitige

Digitized by Google

staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person von den großherzoglichen Behörden erst dann bedändigt werden, wenn:

1) entweder die ausgesprochene Naturalisirung des Mannes als Franzose, oder

2) wenigstens die erfolgte königliche Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder

3) in deren Ermangelung von der badischen Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der in Frage stehenden Eheschließung erklärt, und somit die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, übernommen seyn wird.

Die Staats-Behörden haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 30. April 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Verordnung.

(Die Aufhebung der Kreiscasse Carlsruhe und ihre Vereinigung mit der General-Staatscasse betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 3. d. M., St.M.Nro. 1467, wird hierdurch verordnet:

§. 1. Vom ersten Juni 1832 an wird die Kreiscasse Carlsruhe aufgehoben und mit der General-Staatscasse vereinigt.

§. 2. Der bisher bestandene unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen der Kreiscasse Carlsruhe und den ihr zugetheilten Bezirkscassen geht von dem gedachten Zeitpunkt an — an die General-Staatscasse über.

Die bezüglichen Bezirkscassen liefern ihre Revenüen-Ueberschüsse, statt bisher an die Kreiscasse Carlsruhe, künftig direct an die General-Staatscasse ein, und besorgen in gleicher Weise die ihnen von dieser zugehenden Aufträge.

Carlsruhe, den 15. Mai 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVII. — 22. Mai 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach den Uns unterthänigst erstatteten Berichten haben in einigen Städten und Bezirken des Großherzogthums Versammlungen Statt gefunden, in der Absicht, Adressen an Uns zu berathen, und zu denselben Unterschriften zu sammeln. — Wir werden in solchen Adressen um Aufrechthaltung der Preßfreiheit gebeten, und der unbeschränkten Hingebung aller Staatsbürger zu jeder Maaßregel, die Wir zu diesem Zwecke ergreifen würden, feierlich versichert.

Obgleich Wir in diesen Schritten, sowohl von Seiten ihrer Urheber, als der übrigen Theilnehmer, durchaus keine andere als gut gemeinte Absicht zu erkennen vermögen, so müssen Wir dieselben dennoch ausdrücklich mißbilligen, da die Berathung allgemeiner Landes-Angelegenheiten, auf das Betreiben einzelner Staatsbürger, die sich dazu berufen glauben, so wie das Unterschriftensammeln zu Anerkennung ihrer Meinung über dieselben, mit den längst bestehenden Gesetzen unvereinbarlich ist, wie es denn auch bei näherer Ueberlegung keinem unserer getreuen Unterthanen entgehen wird, daß dergleichen Versammlungen und ihr Streben an sich erfolglos sind, und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nur störend einwirken können.

Wir kennen Unsere Rechte und Pflichten, werden die erstern mit Kraft erhalten, die letztern mit Treue erfüllen, wie es die Ehre und die Interessen des Landes fordern; Wir bedürfen aber hierzu so wenig einer Aufforderung, als Wir irgend eine Veranlassung haben, die Staatsbürger des Großherzogthums zum Festhalten an ihre beschworenen Unterthanen-Pflichten zu erinnern; dagegen finden Wir Uns bewogen, dieselben alles Ernstes abzumahnen, Versammlungen zu Berathung allgemeiner Landes-Angelegenheiten anzuregen oder daran Theil zu nehmen, oder durch Sammlung von Unterschriften dazu mitzuwirken; Unsern Behörden befehlen Wir, dieses vorkommenden Falls ausdrücklich zu untersagen, und in jedem gesetzlichen Wege dagegen einzuschreiten.

Der erprobten Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen und ihrem verständigen, ächt vaterländischen Sinne vertrauend, geben Wir uns der sichern Erwartung hin, es werde diese Unsere landesfürstliche Ermahnung ihren Zweck nicht verfehlen, sie gegen die Nachtheile zu bewahren, womit jede politische Aufregung die Eintracht der Familien, die Ruhe in den Gemeinden, den Frieden und die Wohlfahrt des Landes bedroht.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 19. Mai 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner königl. Hoheit: Eichrodt.

Verordnung.

(Die Größe des Chors, der Sacristei und der Paramentenkammer bei katholischen Kirchen betreffend.)

Da Mehrere, welche zum Bau katholischer Kirchen pflichtig sind, Beschwerden geführt haben, daß ihnen hinsichtlich des Umfangs des Chors und der Sacristei größere Verbindlichkeiten auferlegt würden, als das Bedürfniß der Kirchengemeinde erfordere, so hat man über ein, das Verhältniß des Chors zum übrigen Langhaus der Kirche, und die Größe der Sacristei bestimmendes Normativ, nach Vernehmung der Kunstverständigen, unterthänigsten Bericht an Seine königliche Hoheit den Großherzog erstattet.

In Gemäßheit der hierauf erfolgten höchsten Entschließung, aus großherzogl. Staatsministerium vom 5. April

Digitized by Google

l. J., Nro. 1232, wird nun nachfolgende Norm zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Länge eines Chors in einer katholischen Kirche soll in der Regel ein Drittel von der Länge des Langhauses, in jedem Falle aber auch bei kleinen katholischen Pfarrkirchen wenigstens 20 Fuß (von der untersten Stufe des Hochaltars bis zur obersten des Langhauses gerechnet) betragen, und

2) der Raum der Sacristei wird, selbst bei kleinern Kirchen, auf wenigstens 96 Quadratschuh, und jener der besondern Paramentenkammern auf eben so viel, da aber, wo letztere nicht vorhanden sind, die Sacristei auf 200 Quadratschuh bestimmt.

Carlsruhe, den 4. Mai 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachung.

(Die Vereinigung der großherzoglich badischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main mit der preußisch-rheinischen betreffend.)

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 22. September 1825, die Errichtung einer Dampfschifffahrt auf dem Rhein betreffend (Reggebltt. Nro. XXI vom 4. Oktober 1825), und vom 28. April 1826 (Reggebltt. vom 20. Mai 1826, Nro. XI), die Statuten der Dampfschifffahrts-Gesellschaft betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog, durch höchste Verfügung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Mai l. J., Nro. 1482, gnädigst genehmigt haben, daß die großherzoglich badische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, bisherige Theilhaberin der vereinigten Dampfschifffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main, mit dieser ihre Vereinigung mit der preußisch-rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft bewirke.

Carlsruhe, den 18. Mai 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Kagenek.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVIII. — 24. Mai 1832.

(Die Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Unsere getreuen Stände haben Uns viele Petitionen der Metzger um eine Aenderung in Erhebung der Fleischaccise, besonders aber um Bewilligung von Aversen statt der Accisentrichtung im einzelnen Fall unterthänigst vorgelegt, mit der Bitte: da, wo sich die Metzger ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, versuchsweise Veränderungen in der Erhebungsart eintreten zu lassen, auch Aversen zu bewilligen, jedoch in der gedoppelten Voraussetzung, daß andere Gemeinden und Bezirke und der Staatsschatz dadurch nicht benachtheiligt werden.

Von dem Wunsche durchdrungen, die Entrichtung der Abgaben Unseren getreuen Unterthanen so sehr zu erleichtern, als es die gerechte Vertheilung derselben und die Verhütung von Unterschleifen nur immer gestatten, haben Wir Uns über die hiernach ausführbaren Veränderungen in Erhebung der Fleischaccise unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und verordnen nunmehr, unter Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1828, provisorisch, wie folgt:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Vom ersten Juni d. J. an wird es der Wahl der acciespflichtigen Metzger überlassen: ob sie die Fleischaccise

1) wie bisher, nämlich beim großen Schlachtvieh, Ochsen, Farren, Kühen und Rindern, nach dem Gewicht, und bei Kälbern nach der Stückzahl; oder

2) nur nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere; oder

3) durch Aversalbeträge,

unter Beobachtung der folgenden näheren Bestimmungen, entrichten wollen.

Art. 2. 1) In jeder Gemeinde kann für die Metzger nur eine dieser drei Erhebungsweisen bestehen.

2) Eine Mehrheit von zwei Drittheilen der darin ansäßigen, das Gewerbe treibenden Metzger entscheidet, welche. Metzger, welche später ihr Gewerbe eröffnen, sind an die Entscheidung dieser Mehrheit gebunden.

3) Ergibt sich weder für die zweite noch für die dritte Erhebungsweise eine Mehrheit von zwei Drittheilen, so hat es bei der bisherigen nach dem Gewicht sein Bewenden.

4) Entscheidet sich die Mehrheit für die Entrichtung der Accise nach der Stückzahl, oder durch Aversen, so muß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schluß des Finanzjahrs jedenfalls unverändert fortgesetzt werden.

Art. 3. Steuerpflichtige, welche keine Metzger sind, und für ihren eigenen Hausbedarf schlachten, haben überall die Accise nach dem Gewicht zu entrichten, und sich nach den, im Abschnitt II gegebenen Bestimmungen zu achten.

Art. 4. Von allem aus dem Auslande eingebenden Fleisch von solchen Thieren, welche im Art. 1 bezeichnet sind, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, und von allen aus dem Auslande eingebenden Fleischwaaren, worunter Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden werden, ist die Accise mit 1¼ Kreuzer per Pfund an der betreffenden Eingangszollstation zu entrichten, bei Vermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafen.

II. Abschnitt.
Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh, und nach der Stückzahl bei Kälbern.

Art. 5. 1) Die Accise ist nach folgendem Tarif zu entrichten:

Digitized by Google

für 1 Pfund des Gewichts eines Ochsen . . . . ¾ kr.
» » » » » » Rindes . . . . ⅛ »
» » » » » » Farren oder einer Kuh ⅛ »
für ein Kalb . . . . . 30 »

2) Zu Bestimmung des Gewichts wird das Vieh in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

3) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

4) Frei von der Accise sind:

a. das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist; und

b. von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 6. 1) Das Abwägen des Schlachtviehes geschieht durch einen verpflichteten Wagmeister, in Beisepn des Eigenthümers, auf der öffentlichen Fleischwaage des Wohnorts desselben, gegen die im Art. 9 bestimmte Gebühr.

Der Waagmeister hat dem Eigenthümer einen Wagschein zu ertheilen.

2) Wo keine öffentliche Waage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwaage, gegen die gesetzliche Gebühr, bewirken zu lassen.

Art. 7. 1) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Wagscheins, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.

2) Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

3) In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist; er muß aber noch am nämlichen Tag die Accise, und zwar vor Mittag 12 Uhr, wenn er das Fleisch Vormittags angehauen, vor Abend 6 Uhr, wenn er das Fleisch Nachmittags angehauen hat, entrichten.

4) Von Kälbern ist die Accise vor der Schlachtung zu entrichten. Der Accispflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 8. 1) Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder ein Kalb schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem 4fachen, im zweiten mit dem 8fachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem 12fachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) In dem im Satz 3 des vorhergegangenen Artikels erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat. Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist mit einer Warnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Fall zu ahnden.

Art. 9. Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Wagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des Wagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

III. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere.

Art. 10. 1) Die Accise nach dem Stück beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht:

von einem Ochsen . . . . . 6 fl. 25 kr.
» » Rind, Farren oder einer Kuh 2 » 20 »
» » Kalb . . . . . — » 30 »

2) Im Zweifel, ob ein Thier in die Klasse der Rinder gehöre, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber nach der Beschaffenheit der Zähne des Thieres zu entscheiden.

Als Rinder sind diejenigen Thiere zu erklären, welche die sogenannten Milchzangen (das mittelste Paar der acht Schneidezähne) bereits verloren, und die bleibenden äußeren Mittelzähne (das dritte Paar der acht Schneidezähne) noch nicht eingeschoben haben.

3) Frei von der Accise ist das Schlachtvieh, welches wegen Krankheit geschlachtet werden muß, wenn dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 11. 1) Der Metzger, welcher ein im vorhergehenden Artikel erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben, und des Tags, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Accisor anzuzeigen, und die gesetzliche Accise zu entrichten.

2) Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch die Accisquittung auszuweisen.

3) Diese ist nur für den Tag gültig, auf welchen das Schlachten darin angegeben ist. Kann die Schlachtung an dem in der Accisquittung bemerkten Tag nicht eintreten, so muß der Eigenthümer des Viehes dieses noch vor Ablauf desselben dem Accisor anzeigen, und den Tag, an welchem nunmehr die Schlachtung erfolgen soll, angeben, welchen der Accisor nachträglich auf die Accisquittung zu bemerken hat.

Art. 12. 1) Der Metzger, welcher ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem 4fachen, im zweiten mit dem 8fachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem 12fachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der früheren Gesetzgebung bereits

Digitized by Google

vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) Der Metzger, welcher auf einen ungültigen Accisschein schlachtet, ist, im Fall eine Unterschlagung der Accise nicht bewiesen werden kann, jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen.

IV. Abschnitt.
Accis-Aversen.

Art. 13. Entscheidet sich die Mehrheit der accispflichtigen Metzger einer Gemeinde (Art. 2) für die Entrichtung der Fleischaccise in Aversen, so wird statt der Accise, welche die einzelnen Metzger dieser Gemeinde von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern, die sie schlachten, in vorkommenden Fällen zu erlegen hätten, für alle ein gemeinschaftliches Aversum durch die Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 14. Zum Behufe der Ausmittelung des Aversums wird

1) der Betrag der Accise, welchen sämmtliche Metzger der Gemeinde, nach dem Durchschnitt der Steuerjahre 1830 und 1831 nach Abzug der Abgabe, von Schweinen, Lämmern und Schaafen, jährlich entrichtet haben;

2) der Durchschnitt der Bevölkerung des Orts nach dem im Spätjahr 1829 und 1830 aufgenommenen Stande;

3) die Bevölkerung nach dem im Spätjahr 1831 aufgenommenen Stande,

erhoben; sofort

4) der Bruttobetrag des Aversums also festgesetzt, daß es sich zur Bevölkerung nach Ziffer 3 verhält, wie der Accisbetrag nach Ziffer 1 zur Bevölkerung nach Ziffer 2.

Von der Summe, welche sich hiernach herausstellt, werden

5) die Itemgebühren der Obereinnehmer und Accisoren, in gleicher Weise wie die Einnahme berechnet, abgezogen und

6) der Rest als Accisaversum in Ansatz gebracht.

Art. 15. Die Vertheilung der Aversalsumme auf die einzelnen Metzger der Gemeinde bleibt diesen selbst überlassen. Finden sich einzelne durch die Vertheilung beschwert, so ist diese auf Kosten der Aversalgesellschaft durch drei unbefangene, vom Bezirksamt zu ernennende und zu beeidigende Schätzer endgültig vorzunehmen.

Art. 16. 1) Die Aversalsumme muß in Monatraten voraus bezahlt werden.

2) Jede Aversalgesellschaft wählt einen Vorstand, der die Raten der Theilnehmer erhebt, und die zeitige Ablieferung der Aversalsumme besorgt. Dieser Vorstand soll, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung, aus einem bis höchstens drei Theilnehmern bestehen, und muß von der Obereinnehmerei des Bezirks anerkannt seyn. Die Mitglieder desselben haften der Steuerverwaltung für den ganzen Aversalbetrag sammtverbindlich, und können hierauf, nach fruchtloser Mahnung, durch sie gepfändet werden.

3) Ist diese Maaßregel für eine Monatsrate nothwendig geworden, so hat die Steuerverwaltung das Recht, die Veraccisung nach dem Gewicht im betreffenden Ort allgemein einzuführen, und die Aversalgesellschaft ist verbunden, der Steuercasse den Ausfall zu vergüten, der aus der Detailerhebung von den Mitgliedern derselben gegen das Aversum im Laufe des Steuerjahrs hervorgeht.

Art. 17. Metzger aus Aversalbezirken dürfen kein Fleisch an Metzger solcher Orte abgeben, welche die Accise nach Stück oder Gewicht entrichten.

Im Fall einer Zuwiderhandlung tritt sowohl für den abgebenden, als für den übernehmenden Metzger eine Strafe ein, die dem zweifachen Betrag der nach dem Gewicht zu bemessenden Abgabe gleich kömmt.

Beschlossen zu Carlsruhe, im großherzoglichen Staatsministerium, den 10. Mai 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIX. — 26. Mai 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 31. Dezbr. 1831 und der demselben zu Grund liegenden ständischen Verhandlungen, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Für das Finanzjahr $18^{32}/_{33}$ werden, zu Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besondern Bezirksbedürfnisse, erhoben:

a. an Staatssteuern:

1) Grund-, Gefäll- und Häuserſteuer, von 100 fl. Steuercapital Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer, von 100 fl. Steuercapital Drei und zwanzig Kreuzer.

3) Die Klassensteuer, nach dem Gesetz vom 31. Okt. 1820.

4) Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren besörstet werden, von 100 fl. Waldsteuer-Capital Sechs Kreuzer.

b. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

1) von den beitragspflichtigen Rheinorten, von 100 fl. Steuercapital Vier Kreuzer,

2) von den beitragspflichtigen Orten an den Nebenflüssen Zwei Kreuzer.

3) Die Dammbau-Beiträge, nach den von den Kreis-Regierungen genehmigten Ausschlägen.

Art. 2. An dem gesetzmäßigen, persönlichen Gewerbsteuer-Capital jedes Steuerpflichtigen werden für das beginnende Finanzjahr 300 fl. abgeschrieben und steuerfrei gelassen.

Art. 3. Eine gleiche Erleichterung tritt bei allen Klassensteuer-Pflichtigen, deren Besoldung, ständiger Gehalt

Digitized by Google

oder Pension, mit Einschluß ihres übrigen, der Klassensteuer unterworfenen, accidentellen Einkommens, den Jahresbetrag von 70 fl. nicht erreicht, in der Art ein, daß sie damit ganz steuerfrei gelassen werden.

Das Finanz-Ministerium ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 24. Mai 1832.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

(Das Steuerausschreiben pro 18$^{32}/_{33}$ betreffend.)

Zu Vollziehung der vorstehenden landesherrlichen Verordnung wird verfügt:

§. 1. Die Steuererhebung für das Finanzjahr vom 1. Juni 1832 bis dahin 1833 erfolgt in den durch die Gesetze vom 8. Juli 1817 und 31. Oktober 1820 vorgeschriebenen Raten.

§. 2. Der Abzug von 300 fl. an dem Gewerbsteuer-Capital eines Steuerpflichtigen findet nicht Statt, wenn derselbe aus irgend einem in dem Gewerbsteuer-Gesetz bestimmten Grund für seine Person von der Versteuerung des persönlichen Verdienstcapitals schon befreit ist; und er findet nur einmal Statt, wenn ein Steuerpflichtiger neben seinem Gewerbe zugleich Weinhandel treibt, und wegen diesem mit einem besondern persönlichen Verdienstcapital in Anlage gekommen ist.

Die Steuerdirection ist mit dem speciellen Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 24. Mai 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Die Aufbewahrung der Cautionen wegen Preßvergehen betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die Cautionen wegen Preßvergehen, nur wenn sie in Geld bestehen, der Amortisations-Casse, die übrigen aber dem General-Landesarchiv übergeben werden sollen, was, mit Bezug auf den Artikel 7 der Vollzugs-Verordnung vom 13. Februar d. J., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Mai 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Die Auflösung der Forstverrechnung Pfullendorf und deren Vereinigung mit jener zu Stockach.)

Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 19. d. M., Nro. 1611, wird, vom 1. Juni d. J. an, die Forstverrechnung Pfullendorf aufgelöst und mit jener zu Stockach vereinigt.

Die großherzogliche Direction der Forste und Bergwerke hat das Weitere hiernach anzuordnen.

Carlsruhe, den 25. Mai 1832.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Verschiedene Aenderungen in der Eintheilung einiger Obereinnehmereibezirke.)

Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 19. d. M., Nro. 1609 und 1610, wird, vom 1. Juni d. J. an,

1) die combinirte Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Gengenbach für aufgehoben erklärt;

2) die erstere mit der Domänenverwaltung Offenburg, und

3) die letztere mit den Obereinnehmereien Offenburg und Hornberg in der Art vereinigt, daß der Amtsbezirk Gegenbach an die Obereinnehmerei zu Offenburg, und die Amtsbezirke Wolfach und Haslach an jene zu Horuberg übergehen.

4) Die bisher zur Obereinnehmerei Hornberg zugetheilt gewesenen Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen gehen an die Obereinnehmerei Hüfingen über.

Die großherzogliche Hof-Domänenkammer und die Steuerdirection sind mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. Mai 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Roman.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXX. — 31. Mai 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc ꝛc.

In der Absicht, dem provisorischen Gesetz vom 10. Mai d. J. (Regierungsblatt Nro. XXVIII), einen geregelten Vollzug zu sichern, haben Wir, auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums, beschlossen, und verordnen, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. August 1828 (Regierungsblatt Nro. XVIII), was folgt:

I. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh und nach der Stückzahl bei Kälbern.

Art. 1. In jeder Gemeinde soll sich, so viel thunlich, eine öffentliche, unter Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehende, Fleischwage befinden.

Wenn sich eine Gemeinde zu Aufstellung einer solchen nicht versteht, so wird die Steuer-Verwaltung die zum Abwägen des großen Schlachtviehs nöthigen Anstalten, gegen den Bezug der gesetzlichen Waggebühren, treffen.

Wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, müssen die Fleischwagen immer in diesen aufgestellt werden.

Art. 2. Die Fleischwäger der Gemeinden unter 3000 Seelen werden, auf den Vorschlag des Gemeinderaths, durch die Obereinnehmer gemeinschaftlich mit den Aemtern ernannt, und diese reguliren auch gemeinschaftlich die Gebühren der Fleischwäger in solchen Gemeinden.

Digitized by Google

Wenn sie sich nicht vereinigen können, hat die Steuerdirection die Entscheidung in letzter Instanz zu geben.

Die Fleischwäger in Gemeinden von 3000 Seelen, und darüber, ernennt die Steuerdirection, auf den Vorschlag der Gemeinderäthe, nachdem sie die Aemter und Oberinnehmer vorher gehört hat.

Die Steuerdirection regulirt in gleicher Weise die Gebühren dieser Fleischwäger.

Gegen die Beschlüsse der Steuerdirection, in Beziehung auf Gemeinden von 3000 Seelen und darüber, findet ein Recurs an Unser Finanz-Ministerium Statt, welches, nach Anhörung der Kreisregierung, in letzter Instanz entscheidet.

Die Gebühren der Fleischwäger müssen immer in Tantiemen der Waggebühren festgesetzt werden.

Entlassung der Fleischwäger im administrativen Weg hat, bei Gemeinden unter 3000 Seelen, die Steuerdirection, bei Gemeinden von 3000 Seelen und darüber Unser Finanz-Ministerium auszusprechen.

Art. 3. Wenn mehrere Personen Schlachtvieh, das der Abwägung unterliegt, gemeinschaftlich schlachten, so haben sie dies dem Wagmeister zu erklären, und dieser hat im Wagschein jeden Theilhaber und seinen Antheil zu bemerken. Das Gleiche hat der Accisor in der Accisquittung zu thun.

Wenn ein Metzger einem andern Fleisch leihen oder verkaufen will, so muß vor der Abgabe des Fleisches, wenn dasselbe 20 Pfund und darüber beträgt, der abgebende Metzger dem Accisor mündliche oder schriftliche Anzeige davon machen.

Gleiches ist zu beobachten, wenn für das geliehene Fleisch Ersatz geleistet wird. Fleischabgaben der Metzger unter sich, in öffentlichen Fleischschrannen, unterliegen dieser Maaßregel nicht.

Art. 4. Die Wagmeister sind verpflichtet, die Wagscheine unmittelbar nach der Abwägung jedes Thiers auszustellen. Aller Transport von Fleisch, welches der Abwägung unterliegt, von dem Local der Wage in die Fleischschranne oder in die Metzgen der einzelnen Metzger, muß von dem dazu gehörigen Wagschein begleitet seyn, und der Transportant muß sich damit, auf Verlangen, ausweisen. Wenn jedoch mehrere gemeinschaftlich geschlachtet haben, so ist zu Beobachtung dieser Vorschrift nur derjenige unter ihnen verpflichtet, welchem der Wagschein zugestellt worden ist. Die andern Theilnehmer haben bloß den Namen dessen anzugeben, der den gemeinschaftlichen Wagschein in Händen hat.

Art. 5. Wenn Jemand die Acciofreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anspruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung, oder wegen Erkrankung, sogleich geschlachtet werden muß, so darf der Accisor die Acciofreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht später als 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung Statt findet, und der Eigenthümer kein Metzger ist.

Dieser Termin darf jedoch dann überschritten werden, wenn durch besondere Umstände, und namentlich durch Kurversuche, die Schlachtung verzögert, und davon, vor Ablauf jener 48 Stunden, der Accisor benachrichtigt worden ist.

Art. 6. Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte, und dessen Fleisch von den Polizeibehörden für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann acciofrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörden nachgewiesen ist.

Art. 7. Die öffentlichen Fleischwagen, Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuer-Verwaltung, eben so jede Metzig in der Wohnung der Metzger.

Das Steuerpersonal ist ermächtigt, diese Metzgen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, und sonst, so lange die Metzig für die Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen.

Art. 8. Die Obereinnehmer sind ermächtigt, Nachwägungen des geschlachteten Viehes zu veranstalten, wenn sie es für zweckmäßig finden. Das Aufsichtspersonal und die Accifer haben dieses Recht nur, so lange sich das Fleisch noch im Local der Wage befindet.

Art. 9. Unabhängig von der Strafe der Unterschlagung der Abgabe, wenn eine solche zugleich hergestellt wird, ist der Transport des Fleisches von großem Schlachtvieh von dem Waglocal ohne Begleitung durch den Wagschein, und der Verkauf, oder die Darleihung von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung des geliehenen Fleisches, ehe die Anzeige beim Accisor gemacht worden, mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. zu ahnden.

II. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere.

Art. 10. Wenn der Fall eintritt, daß der Fleischbeschauer des Orts entscheiden muß, ob ein Thier in die Klasse der Rinder gehöre, so hat dieß durch Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses zu geschehen, in welchem ausdrücklich bemerkt seyn muß, ob das Thier die sogenannten Milchzangen (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) bereits verloren, und die bleibenden äussern Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) noch nicht eingeschoben hat, oder ob das Gegentheil Statt findet. Er hat dafür 6 kr. zu fordern von der Steuer-Verwaltung, wenn durch dieses Zeugniß die Angabe des Acciospflichtigen bestätigt wird, sonst von diesem.

Art. 11. Wenn mehrere Metzger Ochsen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinschaftlich schlachten, so haben sie dieses dem Accisor zu erklären, und dieser muß jeden Theilhaber und seinen Antheil in der Acciosquittung vormerken. Wenn ein Metzger einem andern Fleisch leihen oder verkaufen will, so muß vor der Abgabe des Fleisches, wenn dasselbe 20 Pfund und darüber beträgt, der abgebende Metzger dem Accisor eine mündliche oder schriftliche Anzeige machen.

Gleiches ist zu beobachten, wenn für das geliehene Fleisch Ersatz geleistet wird. Fleischabgaben der Metzger unter sich, in öffentlichen Fleischschrannen, unterliegen dieser Maaßregel nicht.

Art. 12. Aller Transport von Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren und Kühen aus dem Schlachthaus in

Digitized by Google

die Fleischschrannen oder in die Metzigen der einzelnen Metzger muß von der Accisquittung begleitet seyn, und der Transportant muß sich, auf Verlangen, damit ausweisen.

Wenn jedoch mehrere gemeinschaftlich geschlachtet haben, so ist zu Beobachtung dieser Vorschrift nur derjenige unter ihnen verpflichtet, welchem die Accisquittung zugestellt worden ist. Die andern Theilnehmer haben bloß den Namen dessen anzugeben, der die gemeinschaftliche Accisquittung in Händen hat.

Art. 13. Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann accisfrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörde nachgewiesen ist.

Art. 14. Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuer-Verwaltung, eben so die Metzigen in den Wohnungen der Metzger. Das Steuerpersonal ist ermächtigt, diese Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, und sonst, so lange die Metzig für die Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen.

Art. 15. Unabhängig von der Strafe der Unterschlagung der Abgabe, und der Strafe auf das Schlachten auf einen ungültigen Accisschein, ist der Transport des Fleisches von großem Schlachtvieh vom Schlachthaus ohne Begleitung durch die Accisquittung, und der Verkauf oder die Darleihung von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung des geliehenen Fleisches, ehe die Anzeige beim Accisor gemacht worden ist, mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. zu ahnden ist.

III. Abschnitt.
Accis-Aversen.

Art. 16. Die Aversen werden durch die Steuerdirection festgesetzt; es findet kein Recurs gegen ihre Entscheidung Statt.

Art. 17. Die Festsetzung der Aversen soll geschehen:

1) auf specielle, von der Obereinnehmerei aufgestellte und beglaubigte Auszüge aus den Manualien der im Gesetz bezeichneten Jahre, und zwar der Monate vom 1. Juni bis letzten Mai des folgenden Jahres;

2) auf den Bevölkerungsstand der im Gesetz bezeichneten Zeitpuncte, wie er von der Obereinnehmerei in beglaubigter Form von dem Bezirksamte erhoben worden ist;

3) auf specielle, von der Obereinnehmerei beurkundete Berechnungen der in Abzug kommenden Itemgebühren.

Art. 18. Wenn die Obereinnehmerei, nach Vorschrift des Gesetzes und des vorhergehenden Artikels, das Aversum berechnet hat, so wird sie dem Vorstand der betreffenden Aversal-Gesellschaft den Betrag desselben sogleich schriftlich eröffnen.

Art. 19. Die Aversalgesellschaft hat sich innerhalb acht Tagen durch ihren Vorstand gegen die Obereinnehmerei schriftlich zu erklären, ob sie mit der von dieser aufgestellten Berechnung einverstanden ist oder nicht.

Zu diesem Zweck ist ihr gestattet, innerhalb dieser Frist bei der Obereinnehmerei die im Art. 17 erwähnten Grundlagen zu Bestimmung des Aversums durch einen oder mehrere Beauftragte einsehen und prüfen zu lassen.

Die Obereinnehmerei hat die Erklärung des Vorstandes der Aversalgesellschaft ihrer Vorlage an die Steuerdirection beizuschließen.

Art. 20. Die Obereinnehmerei hat das Recht, zu bestimmen, ob der Vorstand einer Aversalgesellschaft aus einer, aus zwei oder aus drei Personen bestehen soll. Sie ist nicht schuldig, Gründe anzugeben, wenn sie eines oder mehrere der vorgeschlagenen Vorstandsglieder als solche nicht anerkennt. Die Aversalgesellschaft muß in diesem Fall andere Vorstandsglieder wählen. Die zum Vorstand gewählten haben der Obereinnehmerei schriftlich zu erklären, daß sie die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Art. 21. Die Aversen sind an den Ortsaccisor zu bezahlen, und zwar für jeden Monat innerhalb der ersten 8 Tage desselben.

Der Accisor hat über den Empfang Bescheinigung auszustellen.

Art. 22. Wenn der Vorstand der Aversalgesellschaft die verfallene Monatsrate innerhalb der im Art. 21 dieser Verordnung festgesetzten Frist von 8 Tagen nicht bezahlt hat, so erläßt der Accisor des Orts eine schriftliche Mahnung an denselben, mit der Aufforderung, binnen weitern 8 Tagen zu bezahlen, bei Vermeidung der Personalexecution. Der Accisor hat für diese Mahnung, welche ihm beschneinigt zurückgegeben werden muß, von dem Vorstand 6 kr. zu fordern.

Erfolgt binnen dieser weitern Frist die vollständige Zahlung nicht, so hat der Accisor unverzüglich der Obereinnehmerei, unter Anschluß der Mahnung, Anzeige davon zu machen, welche hierauf die Personalexecution erkennt.

Wird auch hierauf nicht vollständige Zahlung geleistet, so hat die Obereinnehmerei das Bezirksamt um den Vollzug der im Gesetz Art. 16 angedrohten Pfändung anzugehen, welche dieses ohne weitere Frist vornehmen zu lassen hat. Die Entscheidung, ob die Veraccisung nach dem Gewicht wieder eintreten soll, wenn auch nur eine Monatsrate im Wege der Execution beigetrieben werden mußte, steht der Steuerdirection zu, und findet dagegen kein Recurs Statt.

IV. Abschnitt.
Vorübergehende Bestimmungen über die Wahl der Erhebungsweise.

Art. 23. Der Bürgermeister jedes Orts hat sogleich nach Einlangung dieser Verordnung ihren Inhalt und den Inhalt des provisorischen Gesetzes vom 10. Mai dieses Jahrs den Metzgern vollständig zu eröffnen, mit der Aufforderung, ihm innerhalb 14 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Erhebung der Accise nach dem Stück oder durch Aversen wünschen.

Diese Erklärung muß von der Mehrheit der Metzger unterzeichnet seyn.

Wird in der bemerkten Frist eine solche Erklärung bei dem Bürgermeister nicht eingereicht, so hat es bei der bisherigen Erhebungsweise für das Finanzjahr 1832 auf 1833 sein unabänderliches Verbleiben.

Art. 24. Die förmliche Abstimmung der Metzger, in

Digitized by Google

welcher Weise sie künftig die Fleischaccise entrichten wollen, soll in jedem Ort unter Leitung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Er hat dieselbe zu veranstalten, wenn ihm vor Ablauf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist die schriftliche Erklärung der Mehrheit der Metzger des Orts zugekommen ist, daß sie die Erhebung nach dem Stück oder durch ein Aversum wünsche.

Die Abstimmung muß längstens innerhalb 8 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung vorgenommen werden.

Art. 25. Der Bürgermeister hat über die Abstimmung der nach dem Gesetz stimmberechtigten Metzger ein Protokoll zu verfassen, welches enthalten muß:

1) daß die im Artikel 23 dieser Verordnung bestimmte Eröffnung Statt gefunden hat, und an welchem Tage;

2) daß die in dem nämlichen Artikel erwähnte schriftliche Erklärung der Mehrheit der Metzger, welche dem Protokoll anzuschließen, innerhalb der festgesetzten Frist eingekommen ist;

3) wie viele stimmberechtigte Metzger sich im Ort befinden;

4) wie viele derselben für die Erhebung nach dem Stück, oder für die Erhebung durch ein Aversum gestimmt haben.

Schriftliche Abstimmungen sind zuzulassen, mündliche durch Bevollmächtigte nicht.

Das Ergebniß der Abstimmung ist den Metzgern sogleich zu eröffnen, das von Bürgermeister und Rathschreiber beurkundete Protokoll aber innerhalb 8 Tagen der Obereinnehmerei zuzusenden.

Art. 26. Die Obereinnehmerei kann die Erhebung der Accise nach dem Stück in jedem Ort einführen, so wie ihr die Wahl dieser Erhebungsweise durch die Metzger daselbst vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden ist. Der Anfang hat jedoch jedenfalls mit dem ersten eines Monats Statt zu finden.

Art. 27. Die Erhebung der Accise durch ein Aversum kann die Obereinnehmerei, auch ehe die Festsetzung desselben durch die Steuerdirection (Art. 16) erfolgt ist, eintreten lassen, sobald die gesetzliche Mehrheit der Metzger eines Orts sich dafür erklärt, der Vorstand der Aversalgesellschaft gebildet und anerkannt ist, und dieser sich zugleich schriftlich verbindlich gemacht hat, einstweilen monatlich eine Summe voraus zu bezahlen, welche, nach der Bestimmung der Obereinnehmerei, dem wahrscheinlichen Betrag einer Monatsrate des künftigen Aversums gleichkommt, vorbehaltlich der Abrechnung nach Festsetzung desselben.

Der Anfangstermin für die Aversalzahlung muß auf den ersten eines Monats bestimmt werden.

Auf solche provisorische Aversen finden die Bestimmungen in den Sätzen 2 und 3 des Art. 16 des Gesetzes volle Anwendung. Der Betrag der Fleischaccise, welchen die Metzger eines Orts vom ersten Juni dieses Jahrs bis zum Anfang der Erhebung durch ein Aversum entrichtet haben, wird ihnen als Abschlagszahlung auf das von der Steuerdirection festgesetzte Jahresaversum abgerechnet.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 26. Mai 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs: Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXI. — 7. Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Bei dem Antritt Unserer Regierung und seither zu wiederholten Malen haben Wir Unseren aufrichtigen und redlichen Willen kund gethan, die Uns obliegenden Pflichten zum Wohl des Ganzen wie der Einzelnen nur in gesetzlichen Formen erfüllen zu wollen, und diesen Willen haben Wir auch durch die That bestätigt, wo und so oft Uns dazu Veranlassung gegeben war.

Zu Unserer Freude und Beruhigung hat Unser Streben in den Herzen Unserer Staatsangehörigen dankbare Anerkennung gefunden; von allen Seiten sind Uns Beweise der Liebe und des Vertrauens zugekommen, und bis auf diesen Augenblick können Wir, der so vielfach aufgeregten Zeit ungeachtet, ihrer guten, vaterländischen Gesinnung, ihrer Treue und Anhänglichkeit nur rühmend gedenken.

Indessen hat ein Vorgang, der sich kürzlich in einem benachbarten Land ereignet, in Uns, und gewiß in Allen, die von den Gefühlen des Rechts, der Sitte und des Anstandes durchdrungen sind, die widrigsten Empfindungen erregt.

Die Urheber und Wortführer einer, angeblich zur Feier der Verfassung veranstalteten Volksversammlung, glaubten den Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, die Vertilgung und Vertreibung aller deutschen Fürsten, und die Umwandlung Deutschlands in eine Republik öffentlich in Vorschlag bringen zu dürfen; sie thaten es zugleich mit einem Hohn und einer Frechheit, die selbst Viele von denen empörte, welche ähnliche Meinungen dahin geführt haben mögen, und in einer Sprache, welche an die entsetzlichsten und blutigsten Zeiten der französischen Revolution erinnert.

Wäre auch die Ausführung dieser Vorschläge nicht an sich schon verwerflich, widersprächen sie nicht allen Vorschriften des Rechts und der Moralität, und stände hiervon jemals ein Heil zu gewärtigen, was Ehrgeiz und Verblendung vorzuspiegeln suchen — sie würde jeden Falls, bei der innern Gestaltung von Deutschland, bei seiner geographischen Lage und seinen Verhältnissen nach Außen, nur nach jahrelangen Kriegen, durch das Blut von Hunderttausenden, mit dem Ruin so vieler Städte, zahlloser, aus diesen ihren Wohlstand ziehender Landgemeinden, durch die Verschleuderung des öffentlichen, durch Preisgeben des Privatvermögens zu bewirken seyn.

Schon der Gedanke an eine solche furchtbare Umwäl-

Digitized by Google

zung muß Eigenthümer jeder Art, den Landmann wie den Gewerbs- und Fabrikbesitzer, auch die große Zahl der Staatsgläubiger, deren Aller Interesse mit der Erhaltung der bestehenden Verfassung, der Ruhe und der Ordnung auf das Innigste verbunden ist, mit Schaudern erfüllen, wie denn schon diese Vorschläge in mehreren, dem Orte der Versammlung näher gelegenen Ortschaften, zu Aufstand, Raub und Plünderung führten.

Bei dem, Eingangs gedachten, zwischen Uns und Unserem Volk bestehenden glücklichen Verhältniß, vertrauen Wir dem erprobten verständigen Sinn und der unwandelbaren Treue des letztern, daß es den offen an Tag gelegten Zweck der erwähnten Volksversammlung ernstlich mißbilligen, und alle Anmuthung zur Mitwirkung mit Unwillen von sich weisen werde.

Gelegenheitlich jener Versammlung sollen aber zugleich ähnliche Versammlungen in mehreren Ländern, und so auch in dem Großherzogthum, verabredet worden seyn.

Auch in dieser Hinsicht geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unser Volk an solchen keinen Theil nehmen, sondern daß Jeder in seinem Kreis alle gesetzlichen Wege einschlagen werde, zu bewirken, daß sie nicht zu Stande kommen, und daß Wir dadurch der Uns betrübenden Nothwendigkeit überhoben werden, solche verbieten zu müssen.

In verschiedenen Orten des Landes ist es übrigens üblich, daß an gewissen Tagen des Jahrs Versammlungen zu gemeinsamer fröhlicher Unterhaltung Statt finden.

Wir sind weit entfernt, derartige Versammlungen stören zu wollen, im Gegentheil, Wir gönnen allen Unseren Staatsangehörigen jede unschuldige Freude, jedes erlaubte Vergnügen von ganzem Herzen. Wir besorgen aber, daß sich in solche Versammlungen einige von den obgedachten, oder ähnliche Wortführer, denen es nicht genügt, in öffentlichen Blättern die Aufregung zu erhalten, Unzufriedenheit zu verbreiten, und dadurch die Ausführung ihrer zerstörenden Plane sich zu erleichtern, einschleichen, und durch den Mißbrauch der Rede auf diejenigen einwirken möchten, welche für das geschriebene Wort weniger empfänglich sind.

Da nun öffentliche Reden nicht zum Zweck derartiger Versammlungen gehören, solche auch in der Regel nur von den überspannten Anhängern einer Partei gehalten werden, welchen der Parteigeist die Worte eingibt, so sehen Wir Uns veranlaßt:

alle öffentlichen Reden an das Volk bei solchen Versammlungen zu verbieten, und Unseren Polizeibehörden aufzutragen, Jeden, der dagegen handelt, in eine Strafe, welche den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigen darf, zu verfällen, wenn nicht der Inhalt der Rede in die Form eines Vergehens oder Verbrechens übergeht, welche die Gesetze mit einer höhern Strafe bedrohen.

Im Uebrigen wird es in gegenwärtiger Zeit, in welcher jeder Tag beinahe ein neues, Gefahr und Unheil drohendes Ereigniß herbeiführt, mehr als je nöthig, daß alle Gutgesinnten mit vereinter Kraft und mit allen gesetzlichen Mitteln zur Erhaltung der Verfassung, der darin gegründeten Freiheit, der Sicherheit des Eigenthums, der Ruhe und Ordnung zusammen wirken, und darum fordern Wir alle Unsere getreuen Staatsangehörigen, alle aufrichtigen Freunde des Vaterlandes auf, sich fest an Uns anzuschließen.

Wir geben Ihnen die wiederholte Versicherung, daß Wir von der betretenen Bahn der Gesetzlichkeit nie abweichen werden, und ermahnen sie darum, denen nie Gehör zu schenken, bei denen es Sitte und Ton, sogar Grundsatz geworden ist, alle Regierungen als natürliche Feinde der Gesammtheit darzustellen, alle ihre Handlungen zu tadeln, ihre Absichten zu verläumden, und die sich der öffentlichen Blätter lediglich nur als eine Angriffswaffe gegen die Regierung bedienen.

Vereint mit Unserem Volk, und von seinem Vertrauen unterstützt, werden Wir den Kampf für Recht, Ordnung und Sitte siegreich bestehen, und zugleich die Ruhe wieder finden, die Wir nöthig haben, um all das Gute zu bereiten und zum Vollzug zu bringen, was Wir Unserem Land und seinen treuen Bewohnern so gerne gönnen möchten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 5. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir thun anmit kund:

Den Staatsbürgern steht die Befugniß zu, unter sich besondere Vereine zu Beförderung geistiger oder materieller Interessen zu gründen und einzurichten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der ältere und wichtigste Verein, nämlich der Staat selbst, vorher von den Statuten solcher Vereine Einsicht genommen und dieselben genehmigt habe.

Diese Einsicht und Genehmigung ist schlechthin nothwendig, wenn nicht Staat im Staat selbst, und dadurch Verwirrung entstehen soll. Denn nicht selten maaßen sich solche Vereine, auch wenn sie nicht politischer Natur sind, eine Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über ihre Mitglieder an; sie üben eine leitende Macht auf sie aus, welche dem Staatszweck häufig entgegen ist, legen ihnen oft Verbindlichkeiten auf, die mit den Bürgerpflichten unvereinbar sind, und erheben Beiträge, über deren getreue Verwendung und Verrechnung keine höhere Autorität wacht.

Auf diesen unläugbaren, aus der Natur des Staatsverbandes hervorgehenden, staatsrechtlichen Grundsätzen beruhen die landesherrlichen Verordnungen vom 11. Januar 1804 (Reggsblt. Nro. IV vom 9. März, Reggsblt. Nro. XI), und vom 5. November (Reggsblt. Nro. XL) desselben Jahres.

Keine spätere Verordnung, kein späteres Gesetz, namentlich nicht die Verfassungs-Urkunde, hat einzelnen Bürgern oder einzelnen Klassen derselben die Befugniß ertheilt, solche Vereine ohne Genehmigung der Staatsregierung zu errichten, oder in nicht genehmigte einzutreten.

Diese Norm wurde auch bisher genau beobachtet, und es ist constante Thatsache, daß in dem Großherzogthum

Digitized by Google

kein Verein je in Wirksamkeit getreten ist, ohne Staatsgenehmigung.

Hiernach sind alle Vereine, sie seyen öffentlich oder geheim, politischer oder nichtpolitischer Art, schon an und für sich unstatthaft, und weiter noch gesetzlich unerlaubt, ehe sie die Staatsgenehmigung erhalten haben.

Was nun insbesondere die Vereine, die einen politischen Zweck haben, betrifft, so ist ein solcher darauf gerichtet:

a. entweder der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken.

Dieser Zweck wäre schon an und für sich ein Verbrechen; oder

b. den Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern.

In diesem Fall würde sich der Verein Rechte anmaßen, die offenbar nur Attribute der höchsten Staatsgewalt sind, und welche schlechthin nicht ohne eine völlige Umkehrung der Staatsordnung, ohne Verletzung heiliger Pflichten und ohne Aufhebung aller Rechtsgleichheit, in die Hände von Privatpersonen gelegt werden können.

Daher muß ein solcher Verein als eine Gesellschaft betrachtet werden, welche einen Theil der Staatsgewalt usurpirt und nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafgesetzgebung als strafbar erscheint;

oder

c. darauf, um verfassungsmäßige Rechte und Institutionen, welche man von der Staatsregierung gefährdet glaubt, zu schirmen.

Das einzige verfassungsmäßige Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt besteht in dem, den Ständen gegebenen Recht der Beschwerde und der Anklage.

Jedes andere Mittel ist verfassungswidrig, ein Eingriff in die Rechte der Stände, eine unerlaubte strafbare Selbsthülfe;

oder endlich

d. daß ein solcher Verein glaubt, der Staatsregierung zu Hülfe kommen zu müssen.

Dieser Fall kann nur eintreten, wenn die Staatsregierung, welche allein die drohende Gefahr und ihre Mittel und Kräfte dagegen kennen kann, dazu auffordert, und in dieser Aufforderung würde die Genehmigung zum Voraus liegen.

Ihr allein steht es zu, die bewaffnete Macht zu bilden und zu gebrauchen. Alle Einzelne, die sich zu diesem Zweck eigenmächtig zusammen thun, wie gut gemeint auch ihre Absicht seyn mag, usurpiren ein Recht der Staatsgewalt, abgesehen davon, daß sie durch unzeitige und unvorsichtige Maaßregeln die Staatsregierung in unanständige Verwickelungen und in Gefahren, die leicht größer seyn dürften, als die, welchen sie begegnen wollen, bringen können.

Außer diesem Allem sind die Nachtheile solcher willkührlich und eigenmächtig in Wirksamkeit getretener Vereine auf die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse der Staatsbürger, so wie auf den Gang der Staatsverwaltung, von unberechenbaren Folgen; der stete unaufhörliche Kampf der letzteren mit derartigen unbefugten Gesellschaften macht es ihr unmöglich, auf der Bahn der Verbesserung fortzuschreiten, und die gerechten Wünsche der Staatsbürger so zeitig zu erfüllen, als es ohne diese Hemmungen geschehen würde.

Durchdrungen von Unserer Pflicht, die Verfassung, die Ruhe und die Ordnung zu erhalten, und in dem gerechten Bestreben, die Autorität, mit der Wir als Oberhaupt des Staats zum Schutz der Staatsbürger berliehet sind, eben so wie die Gerechtsame Unserer getreuen Stände aufrecht zu erhalten, erklären Wir daher sämmtliche Vereine, sie mögen politischer oder nicht politischer Art seyn, die nicht die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben, für unerlaubt und verfassungswidrig.

Hiernach verordnen Wir, nach §. 66 der Verfassung, provisorisch, wie folgt:

1) Alle ohne Staatsgenehmigung möglicher Weise bereits errichteten Vereine haben sich auf der Stelle aufzulösen, oder die Genehmigung bei der Bezirks-Polizeibehörde nachzusuchen. Alle, die dagegen handeln, und solche ohne Genehmigung fortsetzen, verfallen in die in dem nachfolgenden Artikel festgesetzte Strafe.

2) Jeder, der einen Verein errichtet, dessen Errichtung öffentlich ankündiget, und denselben in Wirksamkeit treten läßt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung, so wie der, welcher eine Ankündigung eines solchen Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, und alle, die daran Theil nehmen, verfallen in eine Strafe von fünfzehn bis fünf und zwanzig Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichen Gefängniß, vorbehaltlich einer höheren Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

3) In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der dießseitigen Staatsregierung nicht genehmiget sind, auf irgend eine Weise Theil nehmen.

4) Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Land, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes, öffentlich trägt, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Diese Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug derselben beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 5. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Aufforderung.

(Die Conscription für 1833 betreffend.)

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1833 mit dem Monate Juli d. J. beginnen sollen, so werden, in Gemäßheit des Gesetzes, alle Badener, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1832 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem

Digitized by Google

Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen; sofort am ersten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um, auf Vorladung, vor der Ziehungs- und der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können; oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls, in Ermangelung eines, nach §. 22 des Conscriptions-Gesetzes, untauglich machenden Gebrechens, dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Carlsruhe, den 1. Juni 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXII. — 9. Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß allmählig die Preiße des Getreides und der Kartoffeln auf eine ungewöhnliche, für die weniger vermögliche Klasse von Staatsbürgern drückende Höhe gestiegen sind, und zugleich fortdauernd eine ansehnliche Ausfuhr dieser unentbehrlichen Lebensmittel Statt findet;

in Erwägung, daß die Einfuhr aus den benachbarten Staaten größtentheils durch bedeutend höhere Ausgangszölle, als die im Großherzogthum dermalen bestehenden, erschwert ist;

in Erwägung endlich, daß die durch das Gesetz vom 21. Juni 1827 regulirten Zölle vom Getreide und von den Kartoffeln nur auf gewöhnliche Zeiten und Preiße berechnet sind;

nach Anhörung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen haben Wir beschlossen, und verordnen provisorisch was folgt:

Art. 1. Der Ausgangszoll von den hiernach benannten Gegenständen ist festgesetzt:

von Kernen und Waizen vom Malter auf	3 fl.	20	kr.
» Roggen » » »	2 »	8	»
» Gerste » » »	1 »	52	»
» Spelz » » »	1 »	20	»
» Hafer » » »	1 »	4	»
» Hülsenfrüchten, trockene, » »	3 »	20	»
» Grütze und allen geschälten und gerollten Früchten vom Centner auf . . .	1 »	36	»
» Mehl vom Centner auf	1 »	36	»
» Kartoffeln vom Malter	2 »	—	»

Art. 2. Der Eingangszoll von allen in vorstehendem Artikel genannten Lebensmitteln wird auf ein Kreuzer für das Malter, und beziehungsweise für den Centner, herabgesetzt.

Art. 3. An der Schweizergrenze, mit Ausnahme des Cantons Basel, sind die durch den Vertrag vom 13. November 1827 mit der Eidgenossenschaft, rücksichtlich der Kartoffeln und Hülsenfrüchte festgesetzten Bestimmungen wie bisher zu beobachten.

Art. 4. Der Ertrag der erhöhten Ausgangszölle ist zur Unterstützung derjenigen Gemeinden bestimmt, welche wegen der gegenwärtigen hohen Fruchtpreiße eine Unterstützung für ihre Armen vorzüglich bedürfen, und wird zu diesem Zweck zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt.

Art. 5. Die im ersten und zweiten Artikel festgesetzten Zölle treten in Wirksamkeit unmittelbar nachdem die Zollstellen durch die ihnen vorgesetzten Obereinnehmereien von gegenwärtiger Verordnung in Kenntniß gesetzt worden sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 8. Juni 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs.

Kuntz.

Vorstehendes provisorische Gesetz hat die großherzogliche Steuerdirection unverzüglich zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXIII. — 14. Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, vom 31. Dezember v. J., haben Wir Uns vorbehalten, über die Formen der Wahlen zu den verschiedenen Gemeinde-Aemtern und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen daher zu diesem Zweck, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

I. Wahl des Bürgermeisters.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters durch Tod oder gesetzlichen Austritt des seitherigen Bürgermeisters erledigt, oder durch Entfernung von seinem Amt für erledigt erklärt, so ist binnen vier Wochen, vom

Digitized by Google

Tag des Todes oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 2. Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung, das heißt durch Uebergabe eines in Briefform zusammengelegten Zettels, auf dessen innerer Seite der Name dessen geschrieben ist, welchen der Wahlberechtigte zu der obgedachten Stelle in Vorschlag bringt.

Der Letztere kann den Namen selbst schreiben oder durch einen Andern schreiben lassen; er kann es zu Haus oder auf dem Rathhaus thun; es hängt von dem Wahlberechtigten ab, ob er den Zettel zusiegeln will oder nicht. Nur darf er seinen eigenen Namen nicht auf die äussere Seite schreiben, ausser wenn er den Zettel in eine Couverte legt, dann kann er seinen Namen auf diese schreiben.

§. 3. Der Wahlberechtigte hat den, welchen er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Vornamen, oder mit der Benennung, durch welche er von Anderen gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, in den Zettel einzutragen. Z. B. «Friedrich Ritter», oder «Friedrich Ritter bei der Kirch», oder «Friedrich Ritter, Georgs Sohn» ꝛc.

§. 4. Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung besteht darin, daß der Wahlberechtigte den Wahlzettel in Person der Wahlbehörde übergibt. Die Uebergabe darf durch keinen Andern geschehen, mag der Grund, aus welchem der Wahlberechtigte nicht erscheinen kann, seyn, welcher er will; und auch nicht, wenn dieser Andere mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

§. 5. Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, deren Vorsteher der Bürgermeister ist, so haben die Wahlberechtigten, zur Erhaltung des Credits in der Gemeinde, ihr Augenmerk auf einen solchen zu richten, der, neben den übrigen Erfordernissen, noch schuldenfreies Vermögen besitzt, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

§. 6. In der Regel hat der erste Beamte die Wahl der Bürgermeister selbst vorzunehmen. Ausnahmsweise kann er solche auch dem zweiten oder dritten Beamten übertragen. Der Beamte hat die landesherrliche Bestätigung sogleich nach der gültig erfundenen Wahl zu ertheilen. Finden aber Anstände Statt, sey es, daß sie aus dem Wahlgeschäft selbst hervorgegangen sind, oder daß der Beamte im öffentlichen Interesse glaubt, die Bestätigung nicht ertheilen zu können, so ist solche zu verschieben, bis die Anstände beseitiget sind.

In diesem Fall ist die Bestätigung, zu Ersparung der Kosten, schriftlich zu ertheilen, und der Gewählte hat die deßfallsige Erklärung der Gemeinde selbst zu eröffnen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Wahl des ersten Bürgermeisters in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg.

§. 7. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, in welchen die Wahl nicht in einer Tageshandlung beendiget werden kann, geschieht solche theilweise, nach den verschiedenen Quartieren, in welche die Stadt getheilt ist.

§. 8. Wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem die Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, hat das Stadtamt eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen, auch eine gleiche Ausfertigung dem Gemeinderath mittheilen zu lassen.

Diese Einladung muß enthalten:

1) Die Ursache derselben.

2) Die Bezeichnung des Gebäudes, in welchem die Wahl vorgenommen werden soll.

3) Die genaue Angabe der Tage, der Stunden, des Vor- und des Nachmittags, an welchen die Wahlberechtigten eines jeden Quartiers ihre Stimmen abzugeben haben.

4) Den Tag, an welchem die Wahlzettel eröffnet werden. Der Gemeinderath und die Bürgerschaft ist zum Erscheinen an diesem Tag einzuladen.

5) Den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12, 13, 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

6) Eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Stadt, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Rückweisung auf §. 5 dieser Wahlordnung.

§. 9. Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat, nach Empfang der Einladung, sogleich deren Abdruck zu veranstalten, und in jedem Quartier der Stadt ein oder mehrere Exemplare anschlagen, auch, in so fern ein Localblatt in der Stadt erscheint, solche in dasselbe aufnehmen zu lassen. Eben so hat er die erforderliche Anzahl von Wahlzettel drucken zu lassen.

§. 10. Der Wahlzettel hat die Worte zu enthalten: «Zu der Stelle des Bürgermeisters bringe ich in Vorschlag den Gemeindebürger... N. N., den (10. Juli 1832).

§. 11. Der Gemeinderath hat sofort die Bürgerliste zu durchgehen, und allenfallsige Unrichtigkeiten zu verbessern, auch Auszüge der Wahlberechtigten eines jeden Quartiers fertigen zu lassen.

§. 12. Nach Berichtigung derselben hat der Stellvertreter des Bürgermeisters jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der gedruckten Einladung und einen gedruckten Wahlzettel zustellen zu lassen.

Denjenigen, welche mit dieser Zustellung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der Quartiere einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung und der Wahlzettel dem Wahlberechtigten selbst, oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden seyen, und am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese Verzeichnisse mit den Zeugnissen sind dem Stellvertreter des Bürgermeisters zuzustellen, welche solcher zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 13. An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Stellvertreter des Bürgermeisterr öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen, einem oder dem anderen Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl

Digitized by Google

und der Wahlzettel nicht zugekommen seyn sollte, sie solche im Lauf des Tages auf dem Rathhaus erhalten könnten.

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§. 14. Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben für so viele Tage, als die Wahlhandlung dauert, je zwei Urkundspersonen für jeden Tag aus der Zahl der Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses seyn dürfen, zu wählen, solche dem Stadtamt zur Verpflichtung anzuzeigen, und letzteres hat dieselben mittelst Handschlags zu verpflichten, und Zeugniß darüber zu den Wahlakten zu geben.

§. 15. Es ist in dem Rathhaus die Einrichtung zu treffen, daß die, welche die Namen in die Wahlzettel eintragen wollen, schreiben können, ohne daß bemerkt werden kann, was sie schreiben. Auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufzulegen.

§. 16. An den zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Tagen und Stunden versammeln sich der erste Beamte, die für jeden Tag bestimmten Urkundspersonen und der Gemeinderathsschreiber.

Der vorgedachte Beamte kann den zweiten oder dritten Beamten, oder auch den Amtsrevisor für sich substituiren.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterschreiben ist.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung geführt, wie solche in dem anliegenden Formular Nro. I. A. vorgezeichnet ist.

§. 17. Wenn bei dem Schluß des zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Termins nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, so sind die, welche ihre Stimmen nicht abgegeben haben, unter Anberaumung eines weitern Termins, zur Uebergabe der Wahlzettel mit dem Anfügen aufzufordern, daß, wenn am Schluß auch dieses Termins die Abstimmung von zwei Drittel nicht erfolgt seyn sollte, von Seiten der Kreisregierung der Bürgermeister auf ein Jahr, vom Tag der Diensterledigung an gerechnet, werde ernannt werden.

Sollte dieser Fall eintreten, so hat die Kreisregierung, auf erhaltene berichtliche Anzeige, mit dieser Ernennung voranzugehen.

§. 18. An dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tag versammeln sich der erste Stadtamtsbeamte, sämmtliche Urkundspersonen und ein verpflichteter Aktuar, welcher das Protokoll führt.

Die Handlung ist nach Vorschrift des anliegenden Formulars Nro. I. B. und Nro. III. vorzunehmen.

2. Wahl des zweiten Bürgermeisters.

§. 19. Wenn in den Städten, welche nach §. 16 des Gemeindegesetzes dazu berechtiget sind, die Wahl eines zweiten Bürgermeisters in dem Gemeinderath in Vorschlag gebracht wird, so hat letzterer durch Stimmenmehrheit zu entscheiden:

1) ob es nöthig und räthlich sey, einen zweiten Bürgermeister aufzustellen, und wenn diese Frage bejahend entschieden ist,

2) welche Besoldung demselben auszuwerfen sey.

§. 20. Sodann hat der Bürgermeister den Gemeinderath, den kleinern und den größern Bürgerausschuß zu versammeln, und ihnen die beiden obgedachten Fragen zur Zustimmung, nach Stimmenmehrheit (§. 40 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden), vorzulegen.

Besteht kein größerer Bürgerausschuß, so hat die versammelte Gemeinde über diese beiden Fragen zu entscheiden.

Wird die Zustimmung in dem einen oder dem andern Fall ertheilt, so ist wegen des auszuwerfenden Gehalts die Genehmigung des Stadt- oder Bezirksamts einzuholen.

Wird auch diese ertheilt, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, wie die des ersten Bürgermeisters.

3. Wahl des Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.

§. 21. Die Bürgermeister in den übrigen Städten und in den Landgemeinden werden auf die nämliche Weise gewählt, wie die Bürgermeister in den größeren Städten, mit dem Unterschied, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und daß der Protokollführer die Namen der Abstimmenden selbst einträgt.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthalten die Formulare Nro. II. und III.

II. Wahl der Gemeinderäthe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Wenn in einer Gemeinde die Stelle eines Gemeinderaths oder mehrerer Gemeinderäthe durch Tod, oder durch gesetzlichen Austritt, oder durch Entfernung vom Dienst für erlediget erklärt worden, so ist binnen 4 Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 23. Die Wahl geschieht öffentlich und in der Art, daß jeder Wahlberechtigte der Wahlcommission denjenigen (oder diejenigen) namentlich angibt, welchen (oder welche) er zu der (oder zu den) vorgedachten Stellen in Vorschlag bringt.

§. 24. Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, so haben die Wahlberechtigten ihr Augenmerk auf solche Gemeindebürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besitzen, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 25. Der Bürgermeister, welcher die Wahl der Gemeinderäthe leitet, hat wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem diese Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen zu lassen.

Digitized by Google

Diese Einladung muß enthalten:

1) die namentliche Bezeichnung der austretenden Mitglieder;

2) die Ursache des Austritts;

3) die Bezeichnung des Hauses, in welchem, sodann

4) den Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll; endlich

5) den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12 u. 13, Nro. 1, 2, 3, 5, 6, und des §. 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 26. Der Bürgermeister hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, auch den Tag zur Wahl auf die im Orte übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Um die Gewißheit zu erhalten, daß jeder Wahlberechtigte auch wirklich eingeladen worden ist, hat der Bürgermeister eben so viel Auszüge der Wahlberechtigten aus der Bürgerliste, als eine Stadt- oder Landgemeinde in Quartiere eingetheilt ist, fertigen zu lassen, diese Auszüge verschiedenen zuverlässigen Personen zuzustellen, und solche zugleich anzuweisen, bei jedem Namen mit Beistift zu bemerken, ob die Einladung bei dem Wahlberechtigten selbst, oder bei wem von seiner Familie solche geschehen sey. Sodann ist am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag richtig vollzogen habe. Diese Auszüge mit den Zeugnissen sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§. 27. An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen bei einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl nicht geschehen seyn sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sey.

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§. 28. An dem zur Vornahme der Wahl anberaumten Tage und Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der Bürgerausschuß, der Rathsschreiber und die Bürgerschaft in dem bezeichneten Hause.

Der Bürgermeister hat nun das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufzufordern, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

§. 29. Hierauf geschieht durch den Bürgermeister die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort »hier« seine Anwesenheit bezeugt, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufzuzeichnen sind.

Wenn sich hierdurch ergibt, daß wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind, so hat der Bürgermeister nochmals die §§. 11, 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden deutlich vorzulesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende angegeben hat, zu bestimmen, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären.

Sind nicht zwei Drittel erschienen, so findet der §. 17 Anwendung.

§. 30. Nach dieser Erklärung haben die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abzutreten.

Sodann haben die ersteren einzeln, und ein Bürger nach dem andern wieder einzutreten, sofort ihre Stimmen abzugeben.

Die nähere Vorschrift und Anleitung hierüber ist in dem Formular Nro. IV enthalten.

§. 31. In den obgedachten größeren Städten ist die Abstimmung über die Wahl der Gemeinderäthe nach den Quartieren vorzunehmen, und dabei wie bei der Wahl des Bürgermeisters zu verfahren.

Es ist daher in der Einladung bestimmt anzugeben, an welchem Tag, und in welchen Stunden des Vor- und Nachmittags die Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben haben.

III. Wahl der Mitglieder des Bürger-Ausschusses.

§. 32. Die Wahl der Mitglieder der größeren oder kleineren Bürger-Ausschüsse geschieht auf die nämliche Weise, wie die der Gemeinderäthe.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthält das Formular Nro. V.

In den oben erwähnten größeren Städten findet der §. 31 ebenfalls Anwendung.

IV. Wahl der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeinde-Diensten beigezogen werden sollen.

§. 33. Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinde-Rathsschreibers als Protokollführers.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 34. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 35. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus dem Cataster der directen Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 36. Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen, und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner durch ein Umlaufsschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindsdiener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Requisition an ihre Bürgermeister, von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Requisitionsschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen, und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Digitized by Google

Alle Bescheinigungen sind zu den Acten zu nehmen.

§. 37. Wenn an dem zur Wahl bestimmten Tag wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen sind, so kann eine gültige Wahl vorgenommen werden. Erscheint nicht wenigstens die Hälfte, so werden die steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dafür angesehen, daß sie für dieses Jahr auf ihren Antheil an der Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse verzichtet haben.

Die Wahl ist im künftigen Jahr wieder vorzunehmen.

§. 38. Zuvörderst ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten gesetzmäßig festzusetzen. Nach §. 132 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sollen sie der Zahl nach in dem Verhältniß zu ihren Committenten stehen, wie der Ausschuß zu der Bürgerschaft.

(Man nehme z. B. an, die Bürgerschaft bestehe aus 120 Bürgern, der Ausschuß aus 12 Mitgliedern, so macht der Ausschuß den Zehntel der Bürgerschaft aus. Nun soll die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus 20 bestehen. Es müßten also der zehnte Theil von ihnen als Abgeordnete gewählt werden, mithin zwei.)

Bruchzahlen, die sich bei der Theilung ergeben, werden nicht berücksichtigt. Jedoch muß, wie gering auch die Zahl der Wählenden seyn mag, wenigstens einer gewählt werden.

Im Uebrigen geschieht die Wahl, so weit nicht in diesem Theil der Verordnung eine Aenderung getroffen ist, wie die des Bürgerausschusses.

§. 39. Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten,

sodann

die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den ersten Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Nro. I.

Formular eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg.

A. Sammlung der Stimmzettel.

Gegenwärtig:
der Hr. Stadtdirector N. N. oder
Namens des Stadtdirectors, der von ihm substituirte Stadt-Amtsrevisor N. N.,
als Urkunds-Personen:
1. der Gemeindebürger N. N.
2. " " " N. N.
u. meiner des Rathschreibers N. N. als Protokollführer.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N., den 1. Juni 1832.

Nachdem am 3. v. M. die Stelle des bisherigen Bürgermeisters in der hiesigen Stadt durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amt) erledigt worden ist, so hat das großherzogliche Stadtamt durch die unter dem 20. v. M. an das Rathhaus angeschlagene Einladung, welche zu gleicher Zeit dem Gemeinderath mitgetheilt worden ist, die Bürgerschaft zu einer neuen Wahl aufgefordert.

Der Gemeinderath hat sofort den Druck dieser Einladung besorgt, und nicht nur in sämmtlichen Quartieren, in welche die Stadt eingetheilt ist, ein Exemplar anschlagen, sondern auch ein solches jedem Wahlberechtigten, nachdem vorher die Bürgerliste sorgfältig berichtigt und ergänzt worden war, zugleich mit einem gedruckten Wahlzettel zustellen, und die Einladung des Stadtamts in Nro. 10 des hiesigen Localblatts einrücken lassen, worüber die Bescheinigungen, unter Nro. 1, 2, 3, diesem Protokolle anliegen.

Nicht weniger wurde gestern Vormittag öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn aus Versehen einem Bürger die Einladung, nebst dem Wahlzettel, nicht zugekommen seyn sollte, er solche im Laufe des Tages auf dem Rathhause erheben könne.

Es ist sodann die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen, welche ihre Stimmen auf dem Rathhause niederschreiben wollen, dieses auf eine Weise thun können, daß nicht gesehen werden kann, welche Namen sie schreiben, und eben so hat man die Bürgerliste zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben ferner, unter dem 12. v. M., wie das unter Nro. . . anliegende Protokoll nachweist, zwei Urkunds-Personen (4, 6, 8 Urkunds-Personen) aus der Zahl der Bürgerschaft, wovon keine den ersteren angehört, gewählt.

Die Wahl ist, nach Stimmenmehrheit, gefallen auf:

1) den Gemeindsbürger N. N.
2) " " " N. N.
3) ꝛc. ꝛc.

deren Namen, so wie die Tage, an welcher jeder derselben dem Wahlact anzuwohnen hat, in dem Wahlzimmer angeschlagen worden sind.

Digitized by Google

Diese Urkunds-Personen sind von dem Herrn Stadtdirector, unter dem 13. v. M., nach dem unter Nro. anliegenden Zeugniß, mittelst Handgelübdes verpflichtet worden: darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß alle Vorschriften, welche die Gesetze und Verordnungen zu einer rechtsgültigen Wahl des Bürgermeisters erfordern, gehörig beobachtet und nicht dagegen gehandelt werde.

In der Einladung sind die Reihenfolge und die Tagesstunden, in welchen die Wahlberechtigten eines jeden Quartiers zur Abstimmung kommen sollen, bestimmt, und zum Anfang des Wahlgeschäftes ist der heutige Tag festgesetzt worden.

Es haben sich daher die im Eingang als gegenwärtig bezeichneten Personen heute früh um 8 Uhr versammelt.

Man hat nun die Stimmen aus
dem *ersten Viertel* (oder wie sonst die Abtheilungen der Stadt bezeichnet sind) in Empfang genommen, und in die bereit stehenden Gefäße gethan.

Es sind erschienen, haben ihre Stimmzettel abgegeben, und sofort ihre Namen in nachfolgender Ordnung in das Protokoll eigenhändig eingetragen:

1) Friedrich Fischer.
2) Christoph Gißler.
3) Ernst Schenk.
4) u. s. w. bis 150.

Nota. Wenn ein Wahlberechtigter bei der Uebergabe des Wahlzettels, in welchen er den zu Wählenden von einer andern Hand hat eintragen lassen, erklärt, daß er zu schreiben nicht im Stand sey, so hat der Rathsschreiber dessen Namen in das Protokoll einzutragen, und die beiden Urkunds-Personen haben den geschehenen Eintrag durch ihre Namensunterschrift zu bezeugen.

Nota. Wenn eine der Urkundspersonen sich wegen eines unverschieblichen Geschäfts aus dem Gebäude, in welchem die Wahl gehalten wird, entfernen muß, so ist der Zeitpunct der Entfernung und später der Zeitpunct des Wiedereintritts auf der unbeschriebenen Seite des Protokolls zu bemerken.

Nachdem mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Zeit zu der Abgabe der Wahlzettel aus dem ersten Viertel umlaufen war, und man noch eine halbe Stunde länger gewartet hatte, so wurden die Gefäße, in welchen die Stimmzettel befindlich sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrückung des Gemeindssiegels und des Privatsiegels der beiden Urkunds-Personen versiegelt und wohlverschlossen aufbewahrt, sofort

Beschlossen

mit diesem Wahlgeschäft heute Nachmittag fortzufahren.

Urkundspersonen d. q. s. Friedrich Spittler,
N. N. Gemeinde-Rathsschreiber.

Gegenwärtig: die oben benannten, oder: wenn von dem Stadtdirector eine andere Person substituirt wird, diese, oder wenn andere Urkunds-Personen für diesen Nachmittag bestimmt werden, so sind deren Namen einzutragen.

Fortgesetzt an dem nämlichen Tag Nachmittags.

Da, nach der ergangenen Einladung, die Abstimmungen aus dem *zweiten Viertel* heute Nachmittag von 2 bis 6 Uhr in Empfang genommen werden sollen, so hat man sich zu diesem Ende um 2 Uhr versammelt, und es erschienen:

Nro. 151.
» 152 u. s. w.

Nota. Auf diese Weise wird das Protokoll in der obgedachten Form fortgesetzt, bis sämmtliche Wahlberechtigte aus jedem Quartier ihre Stimmen abgegeben haben.

Nota. Wenn es nöthig werden sollte, eines der Gefäße, in welchem die Wahlzettel aufbewahrt sind, zu entsiegeln, so ist dieser Act unter dem Bemerken, daß die Siegel unversehrt gefunden worden sind, in dem Protokoll anzuführen.

Sollten die Siegel so versetzt seyn, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, so ist das seitherige Wahlgeschäft für ungültig zu erklären, und ein neuer Termin anzuberaumen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber sind uneröffnet zu verbrennen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel versetzt seyn, und sich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unversehrt gefundenen Siegel zu erbrechen, so ist der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren. Sollte endlich eine Untersuchung, wegen Verletzung der Siegel als Vergehen, nöthig werden, so versteht sich, daß solche abgesondert von diesem Wahlact vorzunehmen ist.

Digitized by Google

Nota. Nach der Abstimmung des letzten Viertels ist der

Beschluß

zu fassen:

1) «Ist nunmehr dieses Protokoll dem Herrn Stadtdirector (oder seinem Bevollmächtigten), «gegen Bescheinigung, zu übergeben, die versiegelten Gefäße aber sind bis zu dem zu ihrer «Eröffnung bestimmten Tag unter Verschluß aufzubewahren.»

Oder aber,

wenn sich ergeben sollte, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt haben, so geht der

Beschluß

dahin:

2) «Ist eine weitere Zeitfrist zur Abgabe der Stimmen anzuberaumen, und jeder Wahl-«berechtigte, der nicht abgestimmt hat, davon mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß, «wenn mit dem Ablauf des anberaumten Termins die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche «Anzahl von Stimmen nicht abgegeben seyn sollte, die Regierung für das nächste Jahr, «vom Austritt des vorigen Bürgermeisters an gerechnet, einen Bürgermeister ernennen «werde.»

Nota. Wenn auch in diesem Termin die gesetzlich erforderte Zahl von Stimmen nicht abgegeben worden sind, so ist der

Beschluß

zu fassen:

1) Wird das Protokoll dem Herrn Stadtdirector, gegen Bescheinigung, übergeben, um, unter dessen Anschluß, der großherzoglichen Regierung des ..... Kreises von diesem Vorgang Bericht zu erstatten.

2) Den Stellvertreter des Bürgermeisters anzuweisen, das Amt, bis auf weitere Entschließung, fort zu versehen.

3) Diesen Vorgang und die fortdauernde Amtsführung des Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

B. Eröffnung der Stimmzettel.

Geschehen ꝛc. ꝛc.

In den anliegenden Protokollen vom 1., 2., 3. ꝛc. Juni d. J., und deren Beilagen, ist nachgewiesen, daß alle vorgeschriebenen Formen, so weit solche auf die Abgabe der Stimmen zu der Wahl eines neuen Bürgermeisters Bezug haben, erfüllt, auch wenigstens die gesetzliche Zahl der Stimmen abgegeben worden sind.

Es haben sich nun heute, als an dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tag, nebenstehende Personen versammelt, um dieses Geschäft zu vollziehen.

Gegenwärtig:
Herr Stadtdirector N. N.
Urkunds-Personen:
der Gemeindebürger N. N.,
sofort die Namen sämmtlicher Urkunds-Personen, welche gewählt worden sind,
und
meiner des verpflichteten Stadtamts-Actuars N. N.

Nachdem die Gefäße, in welchen die Wahlzettel befindlich, aufgestellt, und die daran gelegten Siegel unversehrt gefunden worden sind, so hat man angefangen, eines nach dem andern zu öffnen, und einen Wahlzettel um den andern herauszunehmen, welcher jedesmal von dem Herrn Stadtdirector eröffnet und dessen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgelesen, den Urkunds-Personen zur Einsicht vorgelegt, sofort von dem Unterzeichneten in das Protokoll, von dem Gemeindsbürger N. N. aber, der mit Führung der Gegenliste beauftragt worden ist, in solche eingetragen wurde; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf Jeden gefallen sind, durch die vorgedachte Urkunds-Person, und noch ausser diesem durch die andere, nämlich den Bürger N. N., mit Strichen bemerken lassen; die Wahlzettel endlich wurden in einem leeren Gefäß gesammelt.

Es erhielten folgende Bürger Wahlstimmen:

1) Friedrich Kunz in der Kramstraße.
2) Georg Dähmig.
3) Georg Dähmig.
4) Georg Dähmig, Ferdinands Sohn.
5) Franz Wolf.
6) ꝛc. ꝛc.

Nachdem sämmtliche Wahlzettel eröffnet, vorgelesen, und die Namen eingetragen waren, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf Jeden gefallen ist, gegen einander verglichen.

Digitized by Google

Aus diesen verschiedenen, richtig befundenen (nach nochmaliger Durchgehung berichtigten) Aufzeichnungen ergibt sich nun das Resultat:

Die Zahl der Wahlberechtigten der hiesigen Stadt beträgt 1202, oder, da zwei, weil die ganze Zahl durch 3 nicht dividirt werden kann, weggelassen werden müssen, zwölfhundert, und die zur Gültigkeit der Wahl erforderte Stimmenzahl beträgt sonach 400.

Von den Wahlberechtigten haben Eintausend und vierzig, also mehr als zwei Drittel, ihre Stimmen abgegeben.

Von letzteren sind gefallen:

1)	auf den Gemeindebürger,	Indiennefabrikant,	Friedrich Spangenberg	460	Stimmen,
2)	» »	» »	Ernst Förderer	420	»
3)	» »	» »	Kaufmann Wohnlich . . .	90	»
4)	» »	» »	Fabrikant, Fr. Georg Salfeld .	70	»
				1040	Stimmen.

Hiernach hat Friedrich Spangenberg die meisten Stimmen, und zwar sechszig über die in jedem Fall erforderliche gesetzliche Zahl erhalten.

Oder aber:

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß Keiner die gesetzliche Zahl der Stimmen, nämlich ein Drittel aller Wahlberechtigten, erhalten hat;

oder aber:

daß N. N. N. N. (N. N.) gleiche Stimmenzahl erhalten haben, nämlich jeder 400.

Nachdem vorstehendes Resultat gezogen und das Protokoll vorgelesen war, wurde

Beschlossen:

sämmtliche Wahlzettel, in Gegenwart der Anwesenden, zu verbrennen, was auch sogleich vollzogen wurde, die Gegenliste, so wie die Aufzeichnungen der auf Jeden gefallenen Stimmen zu den Acten zu nehmen, das Protokoll zu unterzeichnen, sofort den Gemeinderath und die Bürgerschaft eintreten zu lassen.

Urkunds-Personen:

N. N. Friedrich Ott.
N. N. verpflichteter Actuar.

Gegenwärtig:
die obigen Personen,
sodann:
die Gemeinderathsmitglieder
und
ein Theil der Bürgerschaft.

Fortgesetzt eodem.

Man hat dem eingetretenen Gemeinderath und dem anwesenden Theil der Bürgerschaft das Resultat der Wahl eröffnet. Da nach solchem Keiner die gesetzliche Zahl von Stimmen erhalten hat, mithin die Wahl als nicht geschehen zu betrachten ist, so wurde

Beschlossen:

1) demnächst eine neue Wahl anzuordnen, einstweilen aber diesen Vorgang öffentlich bekannt zu machen,

2) den Stellvertreter ꝛc. ꝛc.

Oder aber:

nach dem Wort «eröffnet» ist fortzufahren:

den gewählten Friedrich Spangenberg, der unter den Anwesenden befindlich war, vortreten, und

oder aber:

den gewählten Friedrich Spangenberg, da er nicht anwesend war, zum Erscheinen einladen lassen, und, nach solchem, ihm die auf ihn gefallene Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine Anstände gegen die Wählbarkeit desselben, nach §. 13 des Gemeindegesetzes, vorhanden seyen.

Da sich nun ergeben hat, daß dieses nicht der Fall sey,

oder aber:

daß der Gewählte in seinen jüngeren Jahren der Entmündigung unterworfen gewesen, diese aber schon im Jahr 1820 wieder aufgehoben worden sey, mithin dieser Anstand sich von selbst hebt, so hat man weiter denselben gefragt, ob er seiner Seits gesetzliche Anstände gegen die Uebernahme der Bürgermeistersstelle vorzubringen habe.

Da derselbe darauf erklärt hat, daß er sich durch das von den Wahlberechtigten in ihn gesetzte Vertrauen geehrt, und dem letzteren zu entsprechen sich verpflichtet erachte, daher die Stelle des Bürgermeisters für die nächsten sechs Jahre annehmen wolle, so wurde

Digitized by Google

Beschlossen:

1) Die Wahlhandlung für beendigt zu erklären, und das Resultat öffentlich bekannt zu machen.

2) Die Wahl von Staatswegen zu bestätigen, daher

3) den Burger Friedrich Spangenberg als Bürgermeister zu proklamiren, ihn sogleich in Pflichten zu nehmen und ihn in seinen Dienst einzuweisen, was sofort geschehen ist.

4) Die Wahlakten bei dem Stadtamt aufzubewahren, mit dem Anfügen, daß 14 Tage, von heute an gerechnet, jedem Bürger deren Einsicht offen steht.

Friedrich Ott, Actuar.

Oder aber:

nach den Worten: «vorhanden seyen,»

Da sich nun ergeben, daß der Gewählte das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt hat,

oder

erst vor 9 Monaten das Bürgerrecht angetreten hat, so wurde

Beschlossen:

1) Die Wahl für gesetzlich ungültig zu erklären, und dieses öffentlich bekannt zu machen.

2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

3) Den Stellvertreter aber anzuweisen, das Amt fort zu versehen.

Oder aber:

statt der Worte «Da derselbe darauf erklärt» bis «einzuweisen,»

Der Gewählte hat sich zwar zur Annahme bereit erklärt, von Seiten des Stadtamts findet man aber Anstände gegen die Staatsbestätigung, und es wurde deswegen

Beschlossen:

1) Letztere anzusetzen und die Akten mit Bericht an die Regierung des . . . . Kreises zur weitern Entschließung einzusenden.

2) Nach Einkunft der höheren Entschließung den Gemeinderath und die Bürgerschaft abermals zu versammeln und ihr die erstere zu eröffnen.

3) Den Stellvertreter ꝛc. (wie oben.)

Oder aber:

Der Gewählte erklärte, daß er wegen seines vorgerückten Alters diese Stelle nicht anzunehmen vermöge.

Da sich aber ergeben hat, daß derselbe das sechszigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so wurde ihm bemerkt, daß dieser Grund nach dem Gesetz ihn nicht von der Annahme befreie.

Hierauf hat derselbe erwiedert, daß er diesen Einwurf als gegründet anerkenne, und nunmehr die Stelle annehmen wolle; es wurde sofort

Beschlossen:

wie oben

Oder aber:

Hierauf hat derselbe erklärt, daß er dessen ungeachtet auf seiner Weigerung beharre, und die Stelle durchaus nicht annehmen werde.

Nachdem man denselben auf die gesetzlichen Folgen seiner Weigerung, nach §. 15 des Gemeindegesetzes, aufmerksam gemacht, er aber weiter erklärt hat, daß er davon nicht abgehen werde, so hat man solcher zwar nachgegeben, sofort aber

Beschlossen:

1) Das Wahlrecht des Friedrich Spangenberg, nach §. 15 des Gesetzes, auf 6 Jahre zu suspendiren und denselben weiter noch in eine Strafe von 40 fl. in die Ortsarmencasse zu verfällen, und von diesem Beschluß dem Gemeinderath Nachricht zu geben, auch solchen durch das Localblatt verkünden zu lassen.

2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

3) Den Stellvertreter ꝛc.

Nota. Wenn der Ablehnungsgrund unter die im §. 15 des Gemeindegesetzes, Nro. 1 bis 3 bezeichneten Fälle gehört, und nicht bezweifelt werden kann, so geht der

Beschluß

dahin:

1) sey der Entschuldigung als gesetzlich begründet Statt zu geben, und öffentlich zu verkünden.

2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

Digitized by Google

3) Den Stellvertreter ꝛc.

Oder aber:

Der Gewählte erklärt, daß er zwar durch das Vertrauen seiner Mitbürger sich geehrt fühle, zu seinem Bedauern aber, theils wegen seiner schwächlichen Gesundheit, theils wegen seines großen Gewerbes, welches alle seine Kräfte und Zeit in Anspruch nehme, diesem Vertrauen nicht entsprechen könne.

Da diese Ablehnungsgründe nicht unter die im §. 15, Nro. 1, 2, 3 und 4 des Gemeindegesetzes besonders herausgehobenen und sogleich klar zu machenden, sondern unter die Nro. 5 im Allgemeinen bemerkten erheblichen Entschuldigungsgründe gehören, so wurde

Beschlossen:

1) Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufzutragen, binnen 3 Tagen sich zu versammeln, den Gewählten vorzufordern, seine Entschuldigungsgründe sich von ihm näher nachweisen, die erforderlichen Zeugnisse vorlegen zu lassen, Alles gehörig zu prüfen, darüber zu entscheiden, und die Entscheidung dem Stadtamt ungesäumt anzuzeigen.

2) Je nach dieser Entscheidung und deren Folge sich weitere Entschließung vorzubehalten.

3) Den Stellvertreter ꝛc. ꝛc.

Oder aber:

nach den Worten im Eingang: «vorhanden seyen:»

Da sich ergeben hat, daß der Gewählte zwar die gesetzliche Stimmen erhalten hat, aber das Wirthshausgewerbe treibt, so hat man denselben zum Erscheinen vorladen lassen, und sofort die Frage an ihn gestellt, ob er das Wirthschaftsgewerbe niederlegen wolle? und da er sich dazu bereit erklärt hat, so hat man weiter untersucht, ob sonst kein gesetzlicher Anstand im Wege sey ꝛc ꝛc.

Oder aber:

«und da er erklärt hat, daß er solches zu thun nicht vermöge, so wurde

Beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären, und diese Entschließung öffentlich bekannt zu machen.

2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

3) Den Stellvertreter ꝛc. ꝛc.

Oder aber:

Da der Gewählte zwar das Wirthschaftsgewerbe treibt, aber zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, so hat man die Frage an ihn gestellt, ob er die Wahl annehmen wolle; worauf derselbe sich aber mit seinem Gewerbe entschuldigt hat. Es wurde deßwegen

Beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären;

2) in möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

Oder aber:

worauf derselbe erklärte, daß er die auf ihn gefallene Wahl zwar annehmen wolle, auf sein Gewerb aber nicht verzichten könne.

Man hat nun den Gemeinderath und Ausschuß zur Erklärung aufgefordert, ob solche dringende Gründe vorhanden seyen, die eine Staatsnachsicht räthlich machen könnten.

Dieselben geben in ihrer Mehrheit an:

1) ꝛc.

Beschluß.

1) Sey nunmehr Bericht an die großherzogl. Regierung des . . . Kreises zu erstatten.

2) Seiner Zeit der Gemeinde die Entscheidung bekannt zu machen und in Gefolge derselben das Weitere anzuordnen.

3) Den seitherigen Stellvertreter ꝛc.

Nota. Eben so ist auf ähnliche Weise zu verfahren, wenn ein Staatsdiener gewählt wird. (§. 13 des Gem. Gesetzes, Nro. 7.)

Oder aber:

wenn das Resultat gezogen ist, und sich ergibt, daß Zwei oder Drei gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist nach den Worten: «eröffnet» fortzufahren, und da sich ergeben hat, daß die Bürger Friedrich Spangenberg und Ernst Förderer (und N. N.) eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, so hat man solche vorladen lassen, ihnen das Ergebniß der Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine gesetzliche Anstände gegen ihre Wählbarkeit vorhanden seyen.

Digitized by Google

Da aus dieser Untersuchung hervorgeht, daß bei beiden (bei allen dreien) kein gesetzlicher Anstand vorwaltet, so ist nunmehr die Entscheidung dem Loos anheim zu geben.

Man hat zu diesem Zweck zehn (wenn es 3 sind, 15) Streifen Papier gleichförmig abgeschnitten, auf zwei derselben (wenn es drei sind, auf drei) den Namen des Einen und des Andern geschrieben, sofort diese Zettel auf gleiche Weise zusammengelegt, solche nummeriert, in ein Gefäß gethan, dieselben durch einander gerutteit, und durch die Urkundsperson, den Bürger N. N., einen Zettel nach dem andern so herausgiehen lassen, daß er nicht in das Gefäß blicken konnte. Es ergab sich folgendes Resultat:

1) Zettel Nro. 5, leer.
2) » Nro. 1, leer.
3) » Nro. 3, leer.
4) » Nro. 4, Friedrich Spangenberg.
5) » Nro. 7, leer.
6) » Nro. 9, Ernst Förderer.

und so weiter bis Nro. 10.

Hiernach hat das Loos für den zuerst herausgekommenen Friedrich Spangenberg entschieden.

Nota. Nun ist nach der obigen Anleitung fortzufahren, und sind die möglicher Weise vorkommenden Fälle zu beurtheilen, und darnach die Beschlüsse zu fassen.

Oder aber:

wenn gegen den einen von den beiden Gewählten ein gesetzlicher Anstand, der unter den §. 13, Nro. 1, 2, 3, 5, 6 des Gemeindegesetzes gehört, vorwaltet, welchen jeder Wahlberechtigte hätte erfahren können, in so fern er sich hätte erkundigen wollen, so ist das Protokoll so abzufassen:

Da sich nun aus dieser Untersuchung ergibt, daß z. B. Ernst Förderer erst 24 Jahr und 6 Monate alt, mithin gesetzlich nicht wählbar ist, so wurde dessen Wahl für ungültig, dagegen Friedrich Spangenberg für denjenigen erklärt, auf welchen die Wahl gefallen ist.

Nota. Es ist nun gleichmäßig weiter fortzufahren, wie oben bemerkt, die Frage: ob er das Amt annehmen wolle? ꝛc. an ihn zu stellen, und sind die weitern Beschlüsse zu fassen.

Nota. Wenn gegen beide Gewählte erwiesene gesetzliche Anstände obwalten, so versteht sich von selbst, daß die Wahl für ungültig zu erklären ist.

Nota. Wenn der, auf welchen das Loos gefallen ist, Entschuldigungsgründe, nach §. 15 des Gem. Gesetzes, vorbringt, die für gesetzlich oder erheblich erachtet werden, und die wirkliche Ablehnung zur Folge haben, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, mithin nicht der, oder einer von denen, welche mit dem ersteren gleiche Stimme erhalten haben, zu bestätigen.

Nota. Wenn der, auf welchen die meisten, oder einer von denen, auf welchen gleiche Stimmen gefallen sind, oder beide, oder alle drei zur Zeit der Wahlhandlung abwesend sind, so ist ihren Familien aufzugeben, den Tag ihrer Ankunft anzuzeigen, sofort der Gemeinderath, der Bürgerausschuß und die Bürgerschaft auf einen andern Tag, so wie der Gewählte oder die Gewählten, zum Erscheinen einzuladen, und sodann die Prüfung u. s. w. eintreten zu lassen. Der Stellvertreter ist anzuweisen, das Amt so lange, bis dieses geschehen seyn wird, fort zu versehen.

Nota. Wenn ein Verwandter des Gewählten, der als Bürgermeister proklamirt wird, in dem Gemeinderath sich befindet, der gesetzlich nicht zugleich mit dem letztern in dem Gemeinderath sitzen kann, so ist der Beschluß dahin zu fassen:

daß dieser Verwandte von dem heutigen Tag an aus dem Gemeinderath auszutreten habe, und dem Bürgermeister aufzugeben sey, eine neue Wahl einzuleiten (vorausgesetzt, daß nicht die Wirkung des §. 14 des Gemeinde-Gesetzes am Ende eintritt).

Digitized by Google

Nro. II.

Formular eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N., den ersten Juni 1832.

Gegenwärtig:
der Oberbeamte, Obervogt N. N.,
der Gemeinderath u. Bürgerausschuß, und
ich der Amtsactuar als Protokollführer.

Nachdem am 3. v. M. die Stelle des seitherigen Bürgermeisters der hiesigen Gemeinde durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amte) erledigt worden ist, so haben wir von Seiten des Oberamts unter dem 20. v. M. die Bürgerschaft auf den Heutigen zu einer neuen Wahl einladen lassen.

Diese Einladung ist nach dem unter Nro. 1 anliegenden Zeugniß des Gemeinderaths den 4. v. M. an dem Rathhaus angeschlagen, auch an dem nämlichen Tag durch die Schelle öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Wahl an dem heutigen Tag, Morgens um 8 Uhr beginnen werde, mithin jeder Wahlberechtigte sich um diese Stunde auf dem Rathhaus einzufinden habe.

Sofort hat der Gemeinderath, nach dem unter Nro. 2 anliegenden Zeugniß, die Bürgerlisten durchgegangen, solche berichtigt und ergänzt.

Nicht weniger hat derselbe, nach den unter Nro. 3 — 6 anliegenden Zeugnissen, jedem Bürger diese Wahl noch insbesondere ansagen lassen (und ferner bemerkt der Stellvertreter des Bürgermeisters, daß er, da zufällig am 27. d. M. eine Gemeindsversammlung Statt gefunden, solcher die Einladung öffentlich verkündet habe).

Das weitere, unter Nro. 7 anliegende Zeugniß beurkundet, daß der Stellvertreter des Bürgermeisters vor der Ankunft des Oberbeamten die Namen der erschienenen Bürger in ihrer Gegenwart abgelesen, aus welchem Verlesen sich ergeben hat, daß von 450, als der ganzen Summe der Wahlberechtigten, 400, mithin mehr als zwei Drittel, erschienen sind.

Ferner ist die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Bürger den Namen des zu Wählenden geheim schreiben kann, auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufgelegt worden.

Nunmehr hat man die Wahlberechtigten hereintreten lassen; sofort der ganzen Versammlung die Eigenschaften, die ein tüchtiger Bürgermeister im Allgemeinen, und insbesondere in Bezug auf die hiesige Gemeinde haben muß, auseinander gesetzt, auch ihnen die Gründe, welche der Wählbarkeit entgegenstehen, und die Wahl, wenn sie dessen ungeachtet auf einen, von dem Gesetz für unfähig Erklärten, fallen sollten, ungültig machen, nach §. 13, Nro. 1, 2, 3, 5, 6 des Gemeindegesetzes — auch weiter die Nro. 7 eben dieses §., welcher bestimmt, in wie fern einer gewählt werden kann, der das Wirthschaftsgewerbe treibt, und ferner den Inhalt der §§. 11, 12, 14 und 15 des gedachten Gemeindegesetzes deutlich erklärt, sie auf die bestehende Pfandgerichts-Ordnung, und auf das, was in dieser Hinsicht der §. 5 der Wahlordnung bemerkt, aufmerksam gemacht, und endlich sie ermahnt, ihre Stimmen nach dem besten Wissen und Gewissen abzugeben.

Sodann hat man den Gemeinderath und Bürgerausschuß zwei Urkundspersonen, welche dem Wahlgeschäft anzuwohnen haben, aus den Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Ausschusses sind, wählen lassen, und da die Mehrheit der Stimmenzahl sämmtlicher anwesender Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses bei der Durchzählung auf die beiden Gemeindebürger N. N. gefallen sind, so hat man solche vortreten lassen, sie in Pflichten genommen (wie oben), und solche eingeladen, an dem Tische Platz zu nehmen.

Hierauf hat man den Wahlact für eröffnet erklärt, und jedem Wahlberechtigten einen (gedruckten) Wahlzettel zustellen lassen, um die Namen der zu Wählenden an der hiezu eingerichteten Stelle, oder wo sie sonst wollen, einzutragen.

Nota. Der Oberbeamte hat die Wahlberechtigten zu ermahnen, die Namen deutlich zu schreiben, er hat sie ferner auf den Inhalt des §. 3 der Wahlordnung aufmerksam zu machen, in Betreff der genauen Namensbezeichnung der zu Wählenden, sie zu belehren, wie die Wahlzettel zusammengelegt werden müssen, und endlich sie zu erinnern, die Zettel nicht zusammen zu legen, bevor die Schrift trocken oder mit Sand bestreut ist, damit die Buchstaben sich nicht verwischen und unleserlich werden.

Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man zuerst die Mitglieder des Gemeinderaths einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern vortreten, seinen Namen von dem Protokollführer nach fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintragen, sofort seinen Wahlzettel abgeben. Von einer der Urkundspersonen, dem Gemeindebürger N. N., wurde

Digitized by Google

die Gegenliste geführt. Es erschienen und legten ihre Stimmzettel in ein zu diesem Zweck offen stehendes Gefäß

1)

2) u. s. w.

Nota. Es ist nun, nach dem oben angegebenen Formular Nro. I. A., über die Abstimmung in den größeren Städten bis zu Ende fortzufahren, und auch die Eröffnung der Stimmzettel, nach dem oben eingerückten Formular Nro. I. B., die Eröffnung der Stimmzettel betreffend, mut. mut. zu bewirken.

Nota. Ist die Wahl in einem standes- oder grundherrlichen Orte vorgegangen, so geht der endliche

Beschluß

dahin:

Sey das Resultat der Wahl der fürstlichen N. N. Domänenkanzlei (dem Grundherrn Freiherrn von N. N.) bekannt zu machen, um binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob sie (er) Einwendungen gegen die Person des Gewählten zu machen habe.

Nro. III.

Formular eines Protokolls, wenn der zum Bürgermeister Gewählte, nach §. 15 des Gemeindegesetzes, erhebliche Anstände vorbringt, über welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß entscheiden soll.

Geschehen auf dem Rathhaus zu N. N., den 6. Juni 1832.

In Folge der Verfügung des großherzoglichen Stadtamts (Ober-, Bezirksamts) vom 4. d. M., in welcher dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufgetragen wurde, über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, aus welchen der, unter dem 3. d. M. zum Bürgermeister gewählte Gemeindebürger N. N. die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, hat der anwesende Stellvertreter des Bürgermeisters den Gemeinderath und Bürgerausschuß auf heute früh um 9 Uhr zur Versammlung eingeladen, den gedachten Gemeindebürger aber auf die nämliche Zeit zur genauern Angabe seiner Gründe vorladen lassen.

Die Nebenstehenden haben sich sofort um die angegebene Zeit in der von dem Gesetz vorgeschriebenen Anzahl versammelt, und den vorgedachten Gemeindebürger eintreten lassen, welcher auf Befragen angibt:

Gegenwärtig:
1) Der Stellvertreter des Bürgermeisters.
2) Sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Gemeinderaths Friedrich N. N.).
3) Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses (mit Ausnahme ꝛc. ꝛc.) im Ganzen 20 Personen;
ich der Rathschreiber N. N. als Protokollführer.

Die Gründe, aus welchen er die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen sich berechtigt erachte, seyen folgende:

1) Er leide an einem beschwerlichen Augenübel, welches ihn nöthige, oft Tage, oft Wochen lang alles Licht zu vermeiden, und in einem dunkeln Zimmer sich aufzuhalten.

Dieses sey theils notorisch, theils bringe er ein Zeugniß seines Arztes bei, welches die Wahrheit seiner Angabe bestätige, und welches hier unter Nro. 1 anliegt.

2) Habe er eine Fabrik, in welcher er mehr als 50 Menschen beschäftige, und die alle seine Zeit in Anspruch nehme, so daß, wenn er noch das Bürgermeisteramt daneben versehen sollte, welches beinahe die ausschließende Thätigkeit eines Mannes erfordere, sein Gewerbe wegen Mangel an Aufsicht nothwendig zu Grund gehen, und dadurch den hiesigen Einwohnern die Gelegenheit zu einem schönen Verdienste entzogen würde.

Nachdem der Gemeindebürger N. N. diese Gründe vorgebracht, hat man denselben abtreten lassen, und die Richtigkeit derselben in Erwägung gezogen.

Was den ersten Punkt, die Augenkrankheit, anbetrifft, so wurde solche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern als notorisch und weiter anerkannt, daß solche, da sie denselben oft Tage und Wochen lang beinahe zu jedem Geschäft untauglich macht, ein gültiger Grund der Ablehnung sey.

Nicht gleiche Ansicht ergab sich hinsichtlich des zweiten Punkts. Es ist zwar richtig, daß der Gewählte die angegebene Fabrik besitzt, und dadurch vielen Einwohnern Nahrung verschafft, aber eben so richtig ist auch, daß sein Sohn die Hauptaufsicht über dieses Gewerbe führt, mithin dem Vater wohl Zeit zur Verwaltung des Bürgermeisteramts übrig bliebe, wenn nicht das obgedachte Uebel ihn daran hinderte.

Nota. Sind einzelne Mitglieder anderer Meinung, so sind solche in das Protokoll einzutragen.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nun an die Mitglieder der Versammlung die Frage gestellt:

Digitized by Google

«ob sie die Entschuldigungsgründe des Gemeindebürgers N. N., aus welchen er sich «befugt glaubt, die auf ihn gefallene Wahl des Bürgermeisters abzulehnen, für «erheblich erachten oder nicht?»

Nachdem man die Stimmen von unten herauf, von dem jüngsten Mitglied des Ausschusses bis zum ältesten Mitglied des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Stellvertreters), erhoben, und jeder seine Stimme mit erheblich oder nicht erheblich abgegeben, so hat sich als Endresultat herausgestellt, daß sämmtliche Stimmen die Gründe für erheblich erklärt haben. Nach Stimmeneinheit wurde daher der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle befreit, und

Beschlossen:

1) den Gemeindebürger N. N. hereintreten zu lassen und ihm dieses Resultat zu eröffnen;

2) dem großherzoglichen Oberamt sogleich, unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls, die Anzeige hievon zu machen.

N. N. Rathsschreiber.

Nota. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stellvertreters.

Oder aber:

Nach Entschließung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach Stimmenmehrheit kann der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle nicht befreit werden. Man hat denselben vortreten lassen, und ihm den Inhalt der Abstimmung eröffnet. Auf seine Erklärung, daß er sich dabei beruhige, und nunmehr die Stelle annehmen wolle, wurde

Beschlossen:

dem großherzoglichen Oberamt hievon die geziemende Anzeige zu machen unter Anschluß einer Abschrift des Protokolls.

Oder aber:

Auf seine Erklärung, daß er sich bei dieser Entschließung nicht beruhige, sondern dagegen den Recurs an das großherzogliche Oberamt ergreifen werde, wurde

Beschlossen:

1) demselben eine Frist von 8 Tagen, von heute an gerechnet, zur Ausführung des Recurses bei vorgedachter Stelle anzuberaumen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr werde gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts ein weiterer Termin werde bewilliget werden.

2) Dem großherzoglichen Oberamt, unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls, hievon die geziemende Anzeige zu machen.

Oder aber:

Wenn die Entschließung des Gemeinderaths von dem Oberamt bestätiget, und solche dem Gewählten eröffnet worden ist, derselbe aber einen weitern Recurs an die Kreisregierung anzeigt, so ist der Beschluß dahin zu fassen:

1) Hat Recurrent den Recurs bei dem großherzoglichen Oberamt binnen 8 Tagen, von heute an gerechnet, auszuführen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr werde gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts ein weiterer Termin werde bewilliget werden. Das großherzogliche Oberamt wird seine Recursausführung mit Bericht der großherzoglichen Regierung des . . . Kreises vorlegen.

2) Ist dem großherzoglichen Oberamt hievon die Anzeige zu machen.

Nro. IV.

Formular eines Wahlprotokolls bei der Wahl der Gemeinderäthe.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N.
Sämmtliche Gemeinderaths-Mitglieder.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N., den 11. August 1833.

Nachdem die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod des seitherigen Mitglieds N. N. (die Stelle von vier Gemeinderaths-Mitgliedern), durch gesetzlichen Austritt von eben so vielen (durch Entfernung von ihrem Dienst) erledigt worden, so hat der neben bemerkte Bürgermeister den heutigen Tag zur Vornahme der Wahl der für solche eintretende Mitglieder bestimmt und festgesetzt.

Er hat zu diesem Ende den ersten d. M., also mehr als sechs Tage vor dem Wahltag, eine Einladung zur Wahl, unter namentlicher Bezeichnung der austretenden Mitglieder, an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher

Digitized by Google

1) der Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll, angezeigt,

2) die §§. 11, 12 und 13, Nro. 1, 2, 3, 5 und 6 des Gemeindegesetzes wörtlich enthalten, und

3) die Wahlberechtigten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gemeinderäthe zugleich Mitglieder des Pfandgerichts sind, und daher für den, aus Versehen oder Irrthum, durch den Pfandeintrag hervorgehenden Schaden zu haften haben, und daß daher nur solche Bürger zu wählen seyen, welche noch schuldenfreies Vermögen besitzen.

Er hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, nicht weniger gestern Vormittag die Einladung durch die Schelle wiederholen lassen.

Dieser Einladung zufolge, haben sich heute die, oben als gegenwärtig bezeichneten, Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft auf dem hiesigen Rathhause versammelt.

Der Bürgermeister hat sofort durch die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort «hier» seine Anwesenheit bezeugt hat, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufgezeichnet wurden, erhoben, ob wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend seyen.

Da nun die Zahl der Wahlberechtigten aus 301 — oder aber, da 1 abgezogen werden muß, weil es durch 3 nicht dividirt werden kann, aus 300 besteht, und 280 erschienen sind, so ist mehr als die gesetzliche Zahl anwesend.

Der Bürgermeister hat nun nochmals die §§. 11, 12 und 13 des Gemeindegesetzes deutlich vorgelesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben habe, erklärt.

Darauf hat er das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufgefordert, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Dieses sind die beiden Gemeinderäthe N. N. — Hierauf hat man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abtreten lassen, sofort die ersteren einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern eintreten, die Abstimmung eines jeden derselben in nachfolgender Ordnung vornehmen, und zugleich die beiden Urkundspersonen aufzeichnen lassen, wie viel Stimmen auf Jeden gefallen sind.

Es erschienen:

1) Friedrich Bürger. Er schlägt vor:

1) Ernst Muser; 2) Friedrich Weigand; 3) Johann Ziegler am untern Bronnen; 4) Jakob Schöpflin, den Schlosser.

2) Johannes Dilger, schlägt vor:

1) Jakob Schaum, den Ochsenwirth; 2) Friedrich Grether den ältern; 3) Jakob Guggenberger, Friedrichs Sohn; 4) Johannes Sutter im untern Dorf.

3) u. s. w.

Nachdem nun alle Anwesenden in der Zahl von 280, also mehr als zwei Drittel der Wahlberechtigten, ihre Stimmen abgegeben haben, so hat man das von dem Rathsschreiber geführte Protokoll mit den Aufzeichnungen der Urkundspersonen verglichen, und beide übereinstimmend gefunden.

Es haben hiernach Stimmen erhalten:

1)	Der Gemeindebürger	Friedrich Weiß . . .	200 St.
2)	» »	Ernst Peter . . .	180 »
3)	» »	Johann Ziegler . . .	120 »
4)	» »	Friedrich Graumann . .	110 »
5)	» »	Johannes Sutter im untern Dorf	80 »
6)	» »	Johann Weiß der Ältere . .	70 »
7)	» »	Friedrich Grether . . .	60 »

8) u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

1) Friedrich Weiß,
2) Ernst Peter,
3) Johann Ziegler,
4) Friedrich Graumann.

Nachdem diese Handlung beendigt war, wurde

Beschlossen:

1) dieses Protokoll von den Urkundspersonen unterzeichnen, sodann
2) die Bürgerschaft eintreten zu lassen, und ihr das Ergebniß der Wahl zu eröffnen.

Urkundspersonen: Rathsschreiber:
N. N. N. N.
N. N.

Fortgesetzt den nämlichen Tag.

Nachdem die übrigen Gemeinderaths-Mitglieder und die Bürgerschaft wieder eingetreten waren, hat man ihnen das vorstehende Ergebniß der Wahl eröffnet, und die Gewählten vortreten lassen. Man hat nun untersucht, ob ihnen ein gesetzliches Hinderniß der Wählbarkeit, nach §. 13 des Gemeindegesetzes, entgegen stehe, und da sich keines gefunden hat, so hat man an jeden die Frage gestellt, ob er einen gesetzlichen Ablehnungsgrund, nach §. 15 des Gemeindegesetzes, anzugeben habe. Da auch dieses nicht der Fall ist, sondern alle zur Annahme der Stellen sich bereit erklärt haben, so wurde

Beschlossen:

1) Die durch Stimmenmehrheit gewählten vier Bürger:
   1) Friedrich Weiß,
   2) ꝛc. ꝛc.

als Gemeinderäthe zu proklamiren.

2) Dem großherzoglichen Oberamt davon die Anzeige zu machen, um solche in Pflichten zu nehmen.

3) Dieses Protokoll, wenn es vorher unter Aufsicht 3 Tage auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt seyn wird, in der Gemeindsregistratur aufzubewahren.

Nota. Sollten gesetzliche Anstände oder Ablehnungsgründe vorgebracht werden, so ist in jedem Fall zu verfahren, wie oben in dem Protokoll über die Bürgermeisterwahlen in den Städten bemerkt worden ist. Nur hat hier überall der Bürgermeister das zu thun, was dort der landesherrliche Beamte zu thun hat.

Nota. Das Wirthschaftsgewerb macht nicht unfähig zu der Stelle eines Gemeinderaths.

Nota. In den größern Städten ist die Abstimmung über die Wahl der Gemeinderäthe nach den Quartieren vorzunehmen, und mut. mut. zu verfahren, wie bei der Wahl des Bürgermeisters.

Nro. V.

Formular zu der Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N.
Als Urkunds-Personen:
Der Gemeindebürger N. N.
als ältestes Bürgerausschuß-Mitglied.
Der Gemeindebürger N. N.
als jüngstes Ausschußmitglied.
Ich, der Gemeinderathsschreiber N. N.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N., den 14. Juni 1832.

In Folge des gesetzlichen Austritts (der eingetretenen Todesfälle, der gesetzlichen Entfernung vom Dienst) sind sechs Stellen des Bürgerausschusses in unserer Gemeinde erledigt worden.

Nämlich (hier sind die Namen einzurücken, und die Klasse der Besteuerten, in welche Jeder von ihnen gehört hat). Man hat, zur Vornahme der neuen Wahl, von Seiten des Gemeinderaths, in der vorigen Woche das Steuercataster durchgegangen, und diejenigen herausgezogen und in abgesonderte Verzeichnisse gebracht, welche in die Klasse der höchst-, der mittel- und der niedrigst Besteuerten gehören. Die Gemeinde besteht aus 602 Bürgern. Man hat nun, vom höchst Besteuerten an gerechnet, zwei Hundert, nach der Reihenfolge ihrer gleichen oder abnehmenden Steuerquote, abgezählt, und diese in die Klasse der höchst Besteuerten eingetragen.

Auf gleiche Weise hat man, von den niedrigst Besteuerten an gerechnet, in der Reihenfolge ihrer gleichen oder aufsteigenden Steuerquote abgezählt, und diese in die Klasse der niedrigst Besteuerten gesetzt.

Die übrigen zwei Hundert hat man in die Klasse der Mittelbesteuerten eingetragen.

Nota. Es ist möglich, daß, wenn es bei dem Abzählen an den Letzten kommt, mehrere vorhanden sind, die eine gleiche Steuerquote entrichten. In diesem Fall muß es dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen bleiben, einen für die Klasse, von welcher die Rede ist, auszuwählen.

Da aber, weil die Zahl 602 sich durch 3 nicht dividiren läßt, zwei Bürger, nämlich Franz N. N. und Georg N. N., übrig sind, so hat man den ersteren, welcher eine größere

Digitized by Google

Steuerquote entrichtet, den höchst Besteuerten, den andern aber den niedrigst Besteuerten zugerechnet.

Nota. Wäre nur Einer übrig, so hätte er der Klasse der Mittel-Besteuerten zugeschlagen werden müssen.

Nota. Um gleich nachsehen zu können, ob der, auf welchen abgestimmt wird, in die gehörige Klasse gehört, ist es räthlich, das Verzeichniß der Steuerpflichtigen von jeder Klasse, nach der Ordnung des Alphabets, aufzustellen.

Nachdem dieses Geschäft berichtiget war, hat der Bürgermeister den heutigen Vormittag (Tag) zur Wahl der Ausschußmitglieder bestimmt, und zu diesem Zweck hat er, unter dem 6. v. M., die unter Nro. 1 anliegende Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher

1) die Namen der abgegangenen Mitglieder, und in welche Steuerklasse solche gehört haben (gehören);

2) die Zahl der Neuzuwählenden,

3) wie viele an solchen aus der Klasse der höchst-, wie viele aus der mittel-, und endlich wie viele aus der niedrigst besteuerten gewählt werden müssen;

4) der Inhalt der §§. 28, 29 und 30 des Gemeindegesetzes;

5) der Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben, und endlich

6) die Bekanntmachung enthalten ist, daß die Verzeichnisse der verschiedenen Klassen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufliegen.

Ferner wurde jedem Wahlberechtigten persönlich angesagt, bei der Wahl zu erscheinen, wie die hier anliegenden Zeugnisse des Rathsdieners unter Nro. darlegen.

(Endlich ist bei der neuerlich Statt gefundenen Gemeindsversammlung den Gemeindebürgern von dem Bürgermeister der Wahltag bekannt gemacht worden.)

Nachdem nun die Gemeinde sich versammelt hatte, hat man zuerst das jüngste und älteste Mitglied des Ausschusses aufgefordert, als Urkunds-Personen an dem Wahltisch Platz zu nehmen, was auch geschehen ist.

Nota. Nun sind, wie oben bemerkt, die Bürger zu verlesen, um zu ersehen, ob wenigstens zwei Drittel erschienen sind. Darauf sind noch einmal die §§. 28, 29 und 30 des Gemeindegesetzes zu verkünden, es ist zu wiederholen, wie viel aus jeder Klasse der Besteuerten zu wählen sind, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären, die Bürgerschaft abtreten, und Jeder einzeln eintreten zu lassen, um seine Stimme abzugeben.

Es erschienen nun und gaben ihre Stimmen ab:

1) Friedrich Gegner,

aus der Klasse der höchst Besteuerten, auf den Bürger N. N.

aus der Klasse der mittel Besteuerten, auf

1) den Bürger N. N.

2) den Bürger N. N.

aus der Klasse der niedrigst Besteuerten, auf

den Bürger N. N.

2) Ferdinand Haßlinger ꝛc.

Nota. Bei jeder Abstimmung ist in dem Verzeichniß nachzusehen, ob der Vorgeschlagene wirklich in die angegebene Klasse gehört.

Sollte es nicht seyn, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, und derselbe aufzufordern, einem Andern, aus der geeigneten Klasse, seine Stimme zu geben.

Nota. Wenn Alle ihre Stimmen abgegeben haben, so ist, wie oben bei der Wahl der Gemeinderäthe vorgeschrieben ist, zu verfahren. Bei Untersuchung der gesetzlichen Anstände ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Gewählte aus der Klasse der Steuerpflichtigen genommen sey, für welche ein Ausschuß-Mitglied gewählt werden soll, sodann, ob kein Hinderniß, nach §. 15 des Gemeindegesetzes, vorhanden ist.

Nota. In größeren Städten gilt auch hier, was oben von der Wahl der Gemeinderäthe gesagt ist.

Nota. Wenn in den Städten, welche, nach §. 40 des Gemeindegesetzes, dazu berechtiget sind, nach vorangegangenem Gemeinderaths-Beschluß, ein größerer Bürgerausschuß gewählt werden soll, so geschieht die Wahl auf ähnliche Weise, wie bei dem kleinern Ausschuß.

Nota. In die Bürgerausschüsse können auch Israeliten gewählt werden.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel. Die im Artikel 6 des Finanzgesetzes vom 11. Dezember 1831 ausgesprochenen Bestimmungen über die Funktionsgehalte der Civil-Staatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener, mit einziger Ausnahme der Besoldungen der Premier- und Second-Lieutenants, in Anwendung zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 19. Mai 1832.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf höchsten Befehl Seiner königl. Hoheit. Eichrodt.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXIV. — 22. Juni 1832.

Verordnung.

(Den Vollzug der Rheinschifffahrts-Ordnung, insbesondere die Bestimmung der Bezirke der einzelnen Zollrichter betreffend.)

Nachträglich zu der dießseitigen Verordnung vom 15. Juli v. J., Regierungsblatt Nro. XIII, wird hiermit, im Einverständniß mit großherzogl. Ministerium des Innern, bestimmt, daß sich:

1) der Bezirk des Zollrichters zu Mannheim von der Grenze des Großherzogthums Hessen bis an jene des Landamts Carlsruhe,

2) der Bezirk des Zollrichters zu Carlsruhe von da bis an die Grenze des Bezirksamts Bischoffsheim,

3) der Bezirk des Zollrichters zu Bischoffsheim von da bis an die Grenze des Oberamts Lahr,

4) der Bezirk des Zollrichters zu Lahr von da bis zu der Grenze des Bezirksamts Kenzingen, demnach einschließlich des Amts Ettenheim,

5) der Bezirk des Zollrichters zu Breisach von der untern Grenze des Bezirksamts Kenzingen bis an die Grenze von Basel erstrecken soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. Mai 1832.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Die von den Cameralscribenten zu machenden Anmeldungen betreffend.)

Sämmtliche Cameralscribenten werden hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen an die großherzogl. Hof-Domänenkammer anzuzeigen:

1) Bei welcher Stelle sie gegenwärtig, zu ihrer praktischen Befähigung, arbeiten, wie lange? ob ohne oder gegen welchen Gehalt?

2) Bei welchen Stellen sie, seit ihrer Aufnahme, als Cameralscribenten gearbeitet haben, und wie lange bei jeder? Dieselben werden zugleich angewiesen, künftig am 1. Januar jeden Jahrs dorthin zu melden, bei welcher Behörde sie im Laufe des abgewichenen Jahres beschäftigt gewesen? ob ohne oder gegen welchen Gehalt?

Diejenigen, welche diese Anzeige gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Besetzung von für sie geeigneten Stellen, womit ein Jahresgehalt verbunden ist, welche aber, da sie nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdienste gehören, auch nicht ausgeschrieben werden, ohne Berücksichtigung übergangen würden.

Carlsruhe, den 19. Mai 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Constituirung der oberhofgerichtlichen Senate zu den öffentlichen Sitzungen betreffend.)

Mit Genehmigung des großherzogl. Justiz-Ministeriums sind, in Gemäßheit der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 27. April d. J., Regierungsblatt Nro. XXII, zwei Senate für das durch die neue Proceß-Ordnung regulirte öffentliche Verfahren angeordnet, deren Personalbestand hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1) Der Senat für die Sachen von den Hofgerichten des Niederrheins und am See: aus dem großherzoglichen Kanzler des Ober-Hofgerichts, Freiherrn von Stengel, den Ober-Hofgerichtsräthen Wedekind, Föhrenbach, Stösser, Jung, Schütt.

2) Der Senat für die Sachen von den Hofgerichten des Mittelrheins und Oberrheins, so wie des Ober-Kriegsgerichts: aus den großherzoglichen Ober-Hofgerichtsräthen Fetzer, Autenrieth, Kiefer, Saur, Esser und von der Bank.

In beiden Senaten führt der Ober-Hofrichter, und in dessen Abwesenheit der Ober-Hofgerichtskanzler, oder bei dessen Verhinderung, der älteste Ober-Hofgerichtsrath, das Präsidium.

Die Erwägung der Anzahl der Stimmführer geschieht, in Gemäßheit des §. 3 der allegirten Verordnung, in der Art nach der Ordnung des Dienst-Rangs, daß der einzuführende Turnus bei dem Aeltesten der Ober-Hofgerichtsräthe beginnt, und so durch das gesammte Personal des Collegiums läuft.

Mannheim, den 13. Juni 1832.

Großherzogl. bad. Ober-Hofgericht. v. Hohnhorst.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXV. — 27. Juni 1832.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der auf das Finanzjahr von 1831 bis 1832 für die niederen Lehranstalten bewilligten 30,000 fl. betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern, die Verwendung der auf das Finanzjahr von 1831 bis 1832 für die niederen Lehranstalten bewilligten 30,000 fl., vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 24. Mai d. J., Nro. 1684, auf folgende Art zu bestimmen geruht:

Es soll erhalten:

I. Der evangelische Religionstheil . . . 10000 fl.

von diesen sollen verwendet werden:

a. zur Gründung einer Witwencasse für die noch in keinem solchen Verbande befindlichen Schuldienste . . . . . 4000 fl.

b. zur Gründung eines allen evangelischen Schuldiensten gemeinschaftlichen Pensionsfonds 4000 „

c. zu Dienstaushülfen, Gratificationen und dergleichen . . . . . 2000 „

II. Der katholische Religionstheil soll erhalten . . . . . 20000 fl.

von welchen verwendet werden:

a. zur Gründung einer Schullehrer-Wittwencasse für die noch in keinem Verbande befindlichen Schuldienste . . . . . 8000 fl.

b. zur Errichtung eines allen katholischen Schuldiensten gemeinschaftlichen Pensionsfonds 8000 „

c. zu Dienstaushülfen, Gratificationen und dergleichen . . . . . 4000 „

Carlsruhe, den 18. Juni 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Porbeck.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXVI. — 29. Juni 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, bewogen gefunden, zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai v. J., so weit es die Aufhebung der Gerichtsfrohnden betrifft, in Ansehung derjenigen Arten von Diensten, hinsichtlich welcher die fernere Pflicht der Staatsbürger zur unentgeldlichen Leistung, nach den eingegangenen Anzeigen, einigem Zweifel unterliegen könnte, Nachstehendes zu verordnen:

1) In Betreff des Gehalts der Amtsbezirks-Boten verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wornach derselbe von den Gemeinden des Bezirks bestritten wird.

2) Die Zustellungen in Decanats-Geschäften sollen ebenfalls durch die Amtsbezirks-Boten besorgt werden.

3) Jede aus einem Orte des Bezirks von Dienstwegen bewirkte Ueberlieferung eines Kranken oder Verwundeten, dann der Heimathlosen, der Landstreicher und aller wegen Uebertretung eines Strafgesetzes verhafteten Personen zum Sitze des Gerichts oder der Polizeibehörde, ferner die Bewachung von Leichnamen und Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen darstellen, bis zur richterlichen Untersuchung, geschehen auf Kosten der Amtscasse.

Der Ueberliefernde erhält die tarordnungsmäßige Meilengebühr, und für eine etwa nöthige Fuhr wird die Vergütung nach dem Maaßstab geleistet, welcher am Sitze der Gerichts- oder der Polizeibehörde für den Transport von Gefangenen, mittelst Vorspanns, nach dem bestehenden Accord überhaupt gilt.

Die Kosten der Bewachung von Leichnamen und von Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen an sich tragen, werden, nach dem nothwendigen und erweislichen Umfange des Aufwands, im wahren Werthe, nach amtlicher Ermäßigung, ersetzt.

4) Auch die Kosten der von einer Gerichts- oder Polizeibehörde zu einem Dienstzweck angeordneten Transporte, eben so wie die für Absendung von Boten in eilenden Fällen, fallen auf die Amtscasse. Für jene besteht die tarordnungsmäßige Meilengebühr und der Accordpreiß; der Eilbote aber erhält die einfache, und wenn der Gebrauch eines Pferdes angeordnet ist, die doppelte Meilengebühr.

Die Leistung der Botendienste, gegen Entgeltung, kann, als in der allgemeinen Staatsbürger-Pflicht liegend, in dringenden Fällen, welche die Absendung der Boten nöthig machen, nicht verweigert werden.

5) Die Verpflegung während des Transports, in den Fällen unter 3 und 4, richtet sich nach dem deßhalb für die Untersuchungs-Gefangenen eingeführten Tarif.

6) Die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Mitwirkung bei Streifen, im Sinne des Edicts vom 28. Mai 1810, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend, ist auf der einen Seite als in den allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers begründet, auf der andern Seite aber als zur Aufrechthaltung der Ortspolizei gehörend, durch das neue Gesetz nicht aufgehoben.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 7. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXVII. — 6. Juli 1832.

(Allgemeine Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 14. Juni dieses Jahrs, Nro. 1814, die Höchstdenselben vorgelegten allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offizier-Corps gnädigst zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß solche, so wie das Programm über die bei der Annahme der Freiwilligen, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, geforderten Vorkenntnisse, durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps.

§. 1. Anspruch auf Offizierstellen gewähren im Frieden nur Kenntnisse und Bildung; im Kriege auch sonstige ausgezeichnete Eigenschaften.

§. 2. Jeder Badener, welcher die nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, und außerdem Zeugnisse eines makellosen Lebens beibringt, kann daher, bei entstehender Vacatur, zum Offizier befördert werden; er muß jedoch zuvor wenigstens zwei Jahre im wirklichen Dienst zugebracht haben, und hinsichtlich der allgemeinen wissenschaftlichen, so wie der kriegswissenschaftlichen Bildung, und hinsichtlich der practischen Befähigung zum Dienste, den hier unten gegebenen Bedingungen entsprechen.

§. 3. Verkürzung dieser Dienstzeit, so wie — hinsichtlich besonders verdienter Unteroffiziere — theilweise Erlassung der hier oben geforderten wissenschaftlichen Bildung — findet ausnahmsweise nur im Kriege Statt.

A. Eintritt in den Dienst.

§. 4. Diejenigen Individuen, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, können unter zweierlei Verhältnissen im Dienst zugehen:

1) als Freiwillige,
2) als Conscribirte.

§. 5. Jeder Commandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, so wie der Commandeur der Artillerie-Brigade, hat die Befugniß, Freiwillige, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, nach den hierüber festgesetzten dienstlichen Vorschriften zur Annahme, in Vorschlag zu bringen.

Zur wirklichen Annahme bedarf es aber, sobald den im §. 6 geforderten Bedingungen entsprochen worden ist, noch der Bestätigung des Armeekorps-Commandos.

§. 6. Bei allen drei Waffen findet die Bestätigung, und somit auch die desinitive Annahme, nur unter folgenden Bedingungen Statt:

1) der Freiwillige muß 17 Jahre alt seyn, er darf das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und muß zugleich die zum Militärdienst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten nachweisen.

2) Er muß die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse erlangt haben, welche in diesem Alter in dem polytechnischen Institut gefordert werden können, und welche eine hierüber gegebene Vorschrift besonders bestimmt, ohne jedoch zur Erwerbung dieser Kenntnisse an das polytechnische Institut gebunden zu seyn.

3) Es muß der Freiwillige hierüber sowohl, als über sein sittliches Betragen und gutes Benehmen, genügende Zeugnisse vorlegen, und

4) in Gegenwart eines Mitgliedes der Militär-Studiencommission vor den Professoren des polytechnischen Instituts in denjenigen wissenschaftlichen Kenntnissen eine Vorprüfung bestehen, welche durch die, unter 2 aufgeführte Vorschrift für diesen Zweck besonders bestimmt sind. Endlich muß der Freiwillige

5) die elterliche Einwilligung und ein hinreichendes Vermögen nachweisen, um die erste Equipirung zu bestreiten.

§. 7. Die Zahl dieser Freiwilligen ist nicht beschränkt, sie sind sämmtlich der militärischen Disciplin und Jurisdiction unterworfen, und tragen die Kleidung der Soldaten ihres Regiments ohne weitere Auszeichnung.

§. 8. Die Freiwilligen, welche in der Absicht, sich dem Offizierstande zu widmen, bei den Regimentern zugehen, haben, außer den Waffen und Ausrüstungs-Gegenständen, weder auf Verpflegung, noch Kleidung, noch sonst etwas Anspruch zu machen, und haben sich daher ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten.

§. 9. Einer gleichen Behandlung, wie die Freiwilligen, unterliegen diejenigen aus der Conscription zugegangenen Unteroffiziere und Soldaten, welche, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, und höchstens 22 Jahre alt, dem Offiziersstande sich widmen wollen, und nach einer wenigstens sechsmonatlichen Dienstzeit hiezu, nach Vorschrift der §§. 5 und 6, die nöthige Erlaubniß erhalten haben.

Die Conscribirten fahren jedoch fort, die Verpflegung u. s. w. ihres Grades zu beziehen, bis sie zu Offizieren befördert werden, in so fern ihre Zahl einen bei jedem Infanterie-Bataillon, zwei bei jedem Cavallerie-Regiment und zwei auch bei der Artillerie-Brigade nicht übersteigt.

§. 10. Der Eintritt in den Dienst als Freiwilliger findet zu gleicher Zeit mit dem Eintritt der Conscribirten am ersten April Statt.

§. 11. Durch die Annahme als Freiwilliger wird noch kein unbedingter Anspruch auf die Ernennung zum Offizier begründet, und eben so wenig befreit dieselbe von der Conscriptionspflichtigkeit.

B. Unterricht.

§. 12. Der am ersten April in den Dienst eingetretene Freiwillige, welcher sich dem Offiziersstande widmen will, verbleibt bis nach beendigtem Herbstexercieren in dem Regimente oder Corps, welchem er zugetheilt worden, und macht in demselben alle Uebungen des neu zugegangenen Conscribirten mit.

§. 13. Nach beendigtem Herbstexercieren wird dieser Freiwillige, wenn er während seiner Dienstzeit den Er-

Digitized by Google

wartungen entsprochen hat, zum Corporal befördert, und trägt dann auch die Auszeichnung der Corporale seines Regiments oder Corps.

Das Gleiche findet bei den im §. 9 erwähnten conscribirten Soldaten Statt, doch erhalten dieselben innerhalb der durch §. 9 bestimmten Grenzen nur dann erst den Gehalt der Corporale, wenn in dem Regimente oder Corps eine Corporalstelle frei wird. Sie zählen hierauf unter die Zahl der etatmäßigen Corporale.

Die Freiwilligen erhalten durch diese Ernennung zum Corporal keine Ansprüche auf Verpflegung u. s. f.

§. 14. Wenn diese Freiwilligen und die im §. 9 erwähnten Conscribirten während ihrer Dienstzeit den Erwartungen entsprochen haben — worüber die Commandeure zu berichten angewiesen sind — so werden dieselben am ersten November von ihren Regimentern und Corps zum Besuch des Unterrichts in der Militär-Bildungsanstalt hierher commandirt.

Diejenigen Conscribirten, welche bisher Verpflegung u. s. f. bezogen haben, beziehen diese Verpflegung auch während der Dauer des Besuches der Militär-Bildungsanstalt. Sie haben jedoch alsdann für Wohnung, Kost u. s. f. selbst zu sorgen, und erhalten, wie die Freiwilligen, nur den in der Lehranstalt ertheilt werdenden Unterricht unentgeltlich.

In Betreff der militärischen Disciplin stehen die die Militär-Bildungsanstalt besuchenden Individuen zunächst unter der Aufsicht der hier befindlichen Commandeure des Regiments oder Corps ihrer Waffengattung, welchem sie für die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes zugetheilt werden, so wie auch des Präses der Militär-Studien-Commission, oder eines von diesem besonders damit beauftragten Offiziers.

§. 15. Sollte einer dieser Freiwilligen während seiner Dienstzeit im Regimente oder Corps den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, so ist der Commandeur des Regiments oder Corps verpflichtet, auf Entfernung dieses Freiwilligen aus dem Dienst anzutragen. Ueber die wirkliche Entfernung aus dem Dienste entscheidet das Armee-Corps-Commando.

§. 16. Die gleiche Entfernung aus dem Dienste findet auf gleiche Art, durch dieselbe Behörde, und auf den Antrag der Militär-Studien-Commission Statt, wenn einer oder der andere der in der Militär-Bildungsanstalt zugelassenen Freiwilligen durch sein Betragen hiezu Anlaß geben sollte.

Die in der Militär-Bildungsanstalt zugelassenen Conscribirten treten in diesem Falle in ihr früheres Verhältniß im Corps zurück.

§. 17. Die Dauer des Unterrichts wird auf zwei Jahre festgesetzt.

Die Gegenstände des Unterrichts unterliegen einer besonderen Bestimmung, und umfassen alles dasjenige, was in kriegswissenschaftlicher Hinsicht jedem Offizier im Allgemeinen zu wissen nothwendig ist.

C. Ernennung zum Portepée-Fähnrich.

§. 18. Wenn die in der Militär-Bildungsanstalt zugelassenen Individuen ihren zweijährigen Cursus vollendet haben, so haben sie zunächst vor der Militär-Studien-Commission eine Prüfung zu bestehen, welche sich über alle Gegenstände des Unterrichts in der Militär-Bildungsanstalt erstreckt. Diese Prüfung findet im Laufe des Monats November Statt.

§. 19. Wer in dieser Prüfung besteht, gleichviel, ob er als Freiwilliger oder als Conscribirter eingetreten ist, wird sofort, auf den Antrag der Militär-Studien-Commission, durch das Armee-Corps-Commando zum Portepée-Fähnrich ernannt, und erhält hiebei, je nach der Befähigung und nach sonstigen Eigenschaften, eine Anciennetät als Portepée-Fähnrich.

§. 20. Um zu der Prüfung zum Portepée-Fähnrich zugelassen zu werden, ist in der Regel der Besuch der Militär-Bildungsanstalt erforderlich; ausnahmsweise können jedoch durch das Armee-Corps-Commando auch solche Individuen zu dieser Prüfung zugelassen werden, welche anderwärts die zu derselben nöthigen Kenntnisse sich erworben haben; sie müssen aber zuvor, unter den §§. 5, 6 oder 9 gegebenen Bedingungen, wenigstens 2 Jahre im Corps gedient haben.

§. 21. Wer in der Prüfung zum Portepée-Fähnrich nicht besteht, erhält eine weitere Jahresfrist zur Vorbereitung, während welcher er dem Unterricht in der Militär-Bildungsanstalt anzuwohnen hat.

Wer in der hierauf folgenden zweiten Prüfung nicht besteht, wird, auf den Antrag der Militär-Studien-Commission, durch das Armee-Corps-Commando für immer abgewiesen. Die Conscribirten treten in diesem Falle in ihr früheres Verhältniß in das Corps zurück.

§. 22. Die Portepée-Fähnriche werden in die Regimenter und Corps ihrer Waffe eingetheilt, und versehen daselbst in den Compagnieen und Escadrons die Functionen der ersten Unteroffiziere nach den Feldwebeln oder Wachtmeistern.

§. 23. Die Portepée-Fähnriche tragen die Feldwebels- oder Wachtmeisters-Auszeichnung, und bei der Infanterie und Fußartillerie Degen, bei dem leichten Infanterie-Bataillon, der Cavallerie und reitenden Artillerie den Offiziers-Säbel, und erhalten zugleich damit die Befugniß, das Offiziers-Portepée zu tragen. Im Uebrigen ist ihre Kleidung und Ausrüstung die der Unteroffiziere des Regiments oder Corps, in welchem sie eingetheilt sind.

§. 24. Von diesen Portepée-Fähnrichen bezieht der älteste in der Anciennetät bei jedem Infanterie-Bataillon, die zwei ältesten bei jedem Cavallerie-Regimente, und eben so die zwei ältesten bei der Artillerie-Brigade, die Verpflegung eines Sergeanten oder Quartiermeisters, und sie zählen auch in dieser Hinsicht unter die Zahl der etatsmäßigen Sergeanten oder Quartiermeister.

Diejenigen Portepée-Fähnriche, welche aus der Zahl der Conscribirten hervorgegangen sind und bisher Verpflegung u. s. f. bezogen haben, welche aber nicht unter die hier bestimmte Zahl der ältesten gehören, beziehen auch ferner ihre Verpflegung fort, bis sie entweder in die Stelle der ältesten vorrücken, oder bis sie zum Offizier ernannt werden, und sie zählen auch bis dahin unter die Zahl der etatsmäßigen Corporale.

§. 25. Die Freiwilligen, so wie diejenigen Portepée-

Digitized by Google

Fähnriche, welche nicht aus der Zahl der Conscribirten hervorgegangen sind, haben die Befugniß, jederzeit um ihre Entlassung einzukommen, welche ihnen — den Fall eines ausgebrochenen oder nahe bevorstehenden Krieges ausgenommen — auch nicht verweigert werden kann.

§. 26. Eben so können, auf den an Seine königliche Hoheit den Großherzog zu erstattenden Vortrag des Kriegsministeriums, die Freiwilligen, so wie die Portepée-Fähnriche, jederzeit, mit oder ohne Angabe der Gründe, vorbehaltlich der Conscriptionspflichtigkeit, aus dem Dienste entfernt werden.

§. 27. Fällt ein im Dienste stehender oder auch wieder ausgetretener Freiwilliger späterhin in die Conscription, so wird ihm die wirklich im Dienste zugebrachte Zeit von seiner Capitulations- und Dienstzeit in Abrechnung gebracht.

D. Ernennung zum Offizier.

§. 28. Die Ernennung zum Portepée-Fähnrich und die, als solcher, erhaltene Anciennetät gibt nur in so fern Anspruch auf die Ernennung zum Offizier, als der ältere Portepée-Fähnrich, bei fortgesetzter Befähigung und bei fortgesetztem guten Verhalten, bei dem Avancement nicht übergangen wird.

Das Verfahren bei der Ernennung zum Offizier ist folgendes:

§. 29. Sobald in irgend einem Regimente oder Corps eine Offiziersstelle vacant wird, so werden durch das Armee-Corps-Commando die drei ältesten Portepée-Fähnriche der Waffe, zu welcher das Regiment oder Corps gehört, zu dem Offiziers-Examen einberufen, welches sie vor der Militär-Studien-Commission zu bestehen haben, und welches sich auf die in der Vorprüfung und in dem Portepée-Fähnrichs-Examen geforderten Kenntnisse, und auf alle Zweige des Dienstes vom Soldaten bis einschließlich des Secondlieutenants, erstreckt.

Um zu diesem Examen zugelassen werden zu können, müssen die Portepée-Fähnriche, als solche, wenigstens 6 Monate in einem Regimente oder Corps Dienste gethan haben.

§. 30. Die Militär-Studien-Commission hat über diese Prüfung an das Armee-Corps-Commando Bericht zu erstatten, und zugleich mit demselben die Prüfungsacten, so wie die Zeugnisse, vorzulegen, welche die Commandeure über die bisherige Aufführung der zum Offiziers-Examen einberufenen Portepée-Fähnriche, so wie über ihre praktische Befähigung zum Dienst, ausgestellen, und gleichzeitig mit dem Abgang der Portepée-Fähnriche an die Militär-Studien-Commission einzuschicken haben.

In diesem Berichte bezeichnet die Militär-Studien-Commission — unter Berücksichtigung des §. 28 — nach der Befähigung in dem Offiziers-Examen sowohl, als besonders auch nach den von den Commandeurs ertheilten Zeugnissen, unter Angabe ihrer Gründe, die Reihenfolge, in welcher sie die drei geprüften Portepée-Fähnriche des Avancements würdig hält.

§. 31. Ueber den Befund dieser Prüfung berichtet das Armee-Corps-Commando durch das Kriegs-Ministerium an Seine königliche Hoheit den Großherzog, unter Mitvorlage der im vorigen Paragraphen bezeichneten Prüfungsacten und Zeugnisse.

§. 32. Sollte der Fall eintreten, daß einer oder der andere Portepée-Fähnrich im Offiziers-Examen nicht bestehen, oder daß das Zeugniß über seine praktische Befähigung zum Dienst und über seine bisherige Aufführung ganz ungünstig ausfallen sollte, so wird, auf den Bericht der Militär-Studien-Commission, der in der Anciennetät in der Waffe nachfolgende Portepée-Fähnrich durch das Armee-Corps-Commando zum Examen einberufen, so daß bei einer entstehenden Vacatur immer über die drei ältesten, im Offiziers-Examen bestandenen, Portepée-Fähnriche, nach §. 30, von der Militär-Studien-Commission an das Armee-Corps-Commando, und von diesem durch das Kriegsministerium an Seine königliche Hoheit den Großherzog, Bericht erstattet wird.

Der in dem Examen nicht bestandene oder wegen ungünstiger Zeugnisse zurückgewiesene Portepée-Fähnrich tritt als solcher bis zu der nächsten Vacatur in sein Regiment oder Corps zurück.

§. 33. Sollte ein Portepée-Fähnrich auch in dem zweiten Offiziers-Examen nicht bestehen, oder von demselben wegen ungünstiger Zeugnisse zurückgewiesen werden, so wird er, nach Vorschrift des §. 21, für immer abgewiesen.

§. 34. Die Ernennung zum Offizier erfolgt durch höchste Ordre, unter Berücksichtigung der von der Militär-Studien-Commission in ihrem Berichte angegebenen Gründe.

§. 35. Das Verfahren der Militär-Studien-Commission, sowohl bei dem Offiziers-Examen als auch bei der Vorprüfung und bei der Prüfung zum Portepée-Fähnrich, ist durch eine besondere Vorschrift festgesetzt.

II. Vorkenntnisse, welche nach §. 6, Ziffer 2 und 4, der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps zur Vorprüfung erforderlich sind.

1) Deutsche Sprache. Richtiges Sprechen und Schreiben. — Aufsätze mit gegebenem Thema.

2) Französische Sprache. Ortographisch richtiges Schreiben. — Verstehen der leichteren französischen Prosaiker. — Leichtere Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische. So viel Fertigkeit, um seine Gedanken im Sprechen und Schreiben Anderen klar zu machen.

3) Mathemarik. Algebra bis inclus. der Gleichungen des 2ten Grades. Die Lehre von den Proportionen, Reihen und Logarithmen. — Geometrie inclus. Stereometrie und ebene Trigonometrie.

4) Geographie. Hauptsätze der mathematischen und physischen Geographie. — Allgemeine politische Geographie. — Specielle Geographie von Deutschland, Frankreich, überhaupt von Mittel-Europa.

5) Naturlehre. Allgemeine Kenntniß des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs. — Die Hauptlehren der Physik.

6) Geschichte. Allgemeine Weltgeschichte. — Specielle Geschichte von Deutschland.

7) Zeichnen. Freie Handzeichnung. — Begriffe von geometrischen Zeichnungen.

Carlsruhe, den 24. Juni 1832.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Obermüller.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Aufhebung des bisherigen Cantons-Systems und Eintheilung des Großherzogthums in drei Rekrutirungs-Bezirke betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Mai, Nro. 1664, das bisherige Cantons-System aufzuheben, und an dessen Stelle folgende Einrichtungen treten zu lassen:

§. 1. Zum Behuf der Uebernahme der Rekruten von Seiten der Militärbehörden wird das Großherzogthum in drei Rekrutirungs-Bezirke getheilt, deren nähere Bestimmung in der Anlage enthalten ist.

§. 2. Jedem Rekrutirungs-Bezirk ist ein Rekrutirungs-Offizier vorgesetzt, der, unter der unmittelbaren Leitung des Kriegsministeriums und nach der zu erlassenden Instruction, in dem ihm angewiesenen Bezirk die Geschäfte der bisherigen Cantons-Staabs-Offiziere zu versehen hat.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten September d. J. in Vollzug, bis zu welchem Zeitpunkte die bisherigen Cantons-Staabs-Offiziere ihre Dienstgeschäfte fortzuführen haben.

Carlsruhe, den 26. Juni 1832.

Kriegsministerium. v. Schäffer.

Vdt. Obermüller.

Eintheilung des Großherzogthums in drei Rekrutirungsbezirke.

Rekrutirungsbezirk Freiburg.	Rekrutirungsbezirk Carlsruhe.	Rekrutirungsbezirk Mannheim.
1. Freiburg, Stadtamt.	1. Carlsruhe, Stadtamt.	1. Mannheim.
2. Freiburg, Landamt.	2. Carlsruhe, Landamt.	2. Schwetzingen.
3. Neustadt.	3. Rastatt.	3. Wiesloch.
4. Hüffingen und Bräunlingen.	4. Rheinbischofsheim.	4. Philippsburg.
5. Blumenfeld.	5. Kork.	5. Bruchsal.
6. Engen.	6. Offenburg.	6. Bretten.
7. Möhringen.	7. Lahr.	7. Eppingen.
8. Stockach.	8. Ettenheim.	8. Sinsheim.
9. Mößkirch.	9. Kenzingen.	9. Neckarbischofsheim.
10. Stetten a. k. M.	10. Emmendingen.	10. Mosbach.
11. Pfullendorf.	11. Waldkirch.	11. Adelsheim.
12. Heiligenberg.	12. Tryberg.	12. Krautheim.
13. Salem.	13. Villingen.	13. Borberg.
14. Meersburg.	14. Hornberg.	14. Gerlachsheim.
15. Ueberlingen.	15. Wolfach.	15. Tauberbischofsheim.
16. Konstanz.	16. Haslach.	16. Wertheim.
17. Radolphzell.	17. Gengenbach.	17. Walldürn.
18. Jestetten.	18. Oberkirch.	18. Buchen.
19. Stühlingen.	19. Achern.	19. Eberbach.
20. Bonndorf.	20. Bühl.	20. Neckargemünd.
21. St. Blasien.	21. Baden.	21. Heidelberg.
22. Waldshut.	22. Gernsbach.	22. Ladenburg.
23. Säckingen.	23. Ettlingen.	23. Weinheim.
24. Lörrach.	24. Pforzheim.	
25. Schopfheim.	25. Durlach.	
26. Schönau.		
27. Müllheim.		
28. Staufen.		
29. Breisach.		

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXVIII. — 9. Juli 1832.

Verkündung

einiger Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung in Bezug auf die allgemeine Cartelconvention.

Zur Beseitigung verschiedener, wegen einzelner Bestimmungen der allgemeinen Cartelconvention entstandenen Zweifel, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer siebenzehnten dießjährigen Sitzung folgende weitere Beschlüsse gefaßt:

«1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartelconvention, vom 10. Februar 1831, können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, so fern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

Digitized by Google

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartelconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate, sonach bis zum 5. Oktober 1832, verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Bestzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestietermins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartelconvention und dessen Erläuterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.»

Vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. l. M., Nro. 1770, werden diese Beschlüsse hierdurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 29. Juni 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers. Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

Verordnungen.

(Das Auswandern und das Reisen in fremde Welttheile betreffend.)

In der Absicht, vielfache Uebertretungen der für die Auswanderung bestehenden Vorschriften, so wie der Bestimmungen des §. 41 des Conscriptionsgesetzes zu verhüten, wird, in Folge eines höchsten Erlasses aus dem großherzoglichem Staatsministerium vom 19. v. M., Nro. 1626, Nachstehendes verordnet:

1) Für Reisen nach einem anderen Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe von den Staatsbehörden alsdann verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderungen bestehenden Vorschriften beabsichtiget ist, und wenn derjenige, der die Auswanderungserlaubniß nachsucht, sich über den Zweck seiner Reise nicht auf genügende Art auszuweisen kann.

2) Pässe zum Wandern und Reisen in fremden Welttheilen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit aber, so fern für die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit gestellt wird, sind unbedingt zu verweigern.

Carlsruhe, den 12. Juni 1832.

Ministerium des Innern. **Winter.**

Vdt. Stemmler.

(Den Handel mit Brantenwein betreffend.)

Da zur Anzeige gekommen ist, daß in verschiedenen Landestheilen verschiedene Localverordnungen und Gewohnheiten, welche den Verkauf des Brantenweins mehr oder minder beschränken, in Uebung sind, so findet man, in Erwägung, daß der Handel mit Landesproducten frei ist, und die Gründe, warum früher eine Beschränkung desselben in dieser Hinsicht Statt fand, nicht mehr vorhanden sind, zu verordnen sich veranlaßt:

Der Handel mit Brantenwein ist ohne Beschränkung hinsichtlich des Maaßes frei.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Brantenweinwirthschaft und Hausierhandel bleiben in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 22. Juni 1832.

Ministerium des Innern. **Winter.**

Vdt. v. Stengel.

(Die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringe der Cholera aus Frankreich betreffend.)

Zu Vervollständigung der dießseitigen Verordnungen vom 25. April und 8. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. XXIII und XXV, die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend, wird weiter verfügt:

1) Kein Schiff darf an dem dießseitigen Rheinufer unterhalb Aue, Lauterburg gegenüber, Personen, welche aus Frankreich kommen, ans Land setzen, ausgenommen in den Häfen von Schrdck und Mannheim.

2) Solche Personen dürfen daselbst nur zugelassen werden, wenn sie sich als Bewohner der Departements des Ober- oder Niederrheins über die Erfüllung der in der oben bezeichneten Verordnung, Regierungsblatt Nro. XXV, festgesetzten Bedingungen, ausgewiesen haben

Digitized by Google

3) Für Personen, welche aus dem Innern Frankreichs kommen, bleibt auch fernerhin der Zutritt nur bei Altbreisach und Kehl gestattet.

4) Schiffer, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen mit der im Art. 6 der letzgedachten Verordnung angedrohten Strafe belegt werden.

Carlsruhe, den 27. Juni 1832.

Großherzogl. bad. Immediatcommission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera. Winter.

Vdt. Wolff.

Bekanntmachungen.

(Errichtung einer Relaispoststation zu Gerchsheim.)

Mit höchster Genehmigung ist, zur Beförderung der Estafetten und Extraposten, zu Gerchsheim eine Relaispoststation errichtet, und die Distanz sowohl zwischen Gerchsheim und Tauberbischofsheim, als zwischen Gerchsheim und Würzburg, auf eine Post festgesetzt worden.

Diese Einrichtung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 29. Juni 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers. Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

(Die Ueberweisung der Forstreviere Langenalb und Langensteinbach an das Forstamt Pforzheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Resolution aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nro. 1756, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Forstreviere Langenalb und Langensteinbach von dem aufgelösten Forstamt Ettlingen an das Forstamt Pforzheim überwiesen werden.

Carlsruhe, den 23. Juni 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit der Obereinnehmerei zu Thiengen.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nro. 1753, gnädigst beschlossen, die Obereinnehmerei Säckingen aufzuheben und mit der Obereinnehmerei Thiengen zu vereinigen. Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Juni 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXIX. — 18. Juli 1832.

(Provisorisches Gesetz, die Einführung des neuen bad. Maaßes bei der Conscription betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß das Conscriptions-Gesetz vom 14. Mai 1825, §. 14, die Größe der Kriegsdienst-Pflichtigen auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch bestimmt, daß diese Größe nach dem neubadischen Maaße 5 Schuh, 3 Zoll, $1^{8076}/_{10000}$ Linien beträgt, daß aber die Beachtung solcher Bruchtheile zu nutzlosen Erörterungen führt, haben Wir, auf den Vortrag Unseres Kriegs-Ministeriums, beschlossen, und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1. Der §. 14 des Conscriptions-Gesetzes vom 14. Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2. Das Maaß der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh drei Zoll neubadischen Maaßes festgesetzt.

Art. 3. Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Juni 1832.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Kunz.

Verordnung.

(Die neue Proceß-Ordnung in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere die Advocaten-Tarordnung betreffend.)

In Gemäßheit der von großherzogl. Staatsministerium unter dem 23. v. M., Nro. 1886, erfolgten höchsten Genehmigung, wird hiermit verordnet:

§. 1. Die als Beilage der Obergerichts-Ordnung vom Jahr 1803 erschienene «Erneuerte Tarordnung der Anwälte», so wie die darauf erschienenen spätern gesetzlichen Bestimmungen, bleiben noch zur Zeit in Kraft, so weit sie in den folgenden Paragraphen nicht abgeändert sind.

§. 2. Die Vertreter der Partheien haben ihre Deservitorien bei dem Schluß der mündlichen Verhandlungen zur Decretur einzureichen; sonst bleiben ihnen die durch spätere Einreichung entstehenden Kosten zur Last. Wo keine mündliche Verhandlung eintritt, sind die Deservitorien längstens bei der Vortrags-Erstattung einzureichen.

§. 3. Neue, in der obergerichtlichen Tarordnung nicht benannte Verrichtungen sind nach der Analogie derselben, oder nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anzusetzen und zu decretiren.

§. 4. Die für die Ansätze der schriftlichen Arbeiten bestimmten vier Klassen werden, hinsichtlich der Summe, wie folgt, abgeändert:

1ste Klasse, wenn der Streitgegenstand nicht volle	150 fl.
2te Klasse, wenn der Streitgegenstand 150 fl., jedoch nicht volle	500 »

Digitized by Google

3te Klasse, wenn der Streitgegenstand 500 fl., jedoch nicht volle . . . . . 1000 fl.

4te Klasse, wenn er eine höhere Summe beträgt;

und sind diese Klassen auf die mündlichen Vorträge nach den hierunten folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Die Berechnung der Summe geschieht auf dieselbe Weise, wie es zum Beweis der Zulässigkeit der Appellation vorgeschrieben ist.

§. 5. Für die Verhandlungen bei den Aemtern sind:

1) Wo die Verhandlungen mündlich-protokollarisch gepflogen werden (§. 222 der Proceß-Ordnung), die Taxen nach der obergerichtlichen Taxordnung, §. X, anzusetzen.

2) Eben so hat für die mündlichen Rechtsausführungen (§. 333 und 334 der Proceß-Ordnung) der in dieser Tagfahrt sprechende Vertreter zwei Gulden, und der die Ausführung bloß abwartende 45 kr. anzusetzen.

Für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsätze (§. 216, 217 und 335 der Proceß-Ordnung) findet kein Ansatz Statt.

3) Wo aber schriftliche Verhandlung eintritt (§. 217, 218 und 336 der Proceß-Ordnung) wird die Gebühr für den Schriftsatz nach der obergerichtlichen Taxordnung bestimmt.

§. 6. Für eine mündliche Ausführung in einer Rechtssache bei dem Ober-Hofgericht und den Hofgerichten sind:

a. Für die ganze Verhandlung der Hauptsache

Erster Klasse	2	bis	4 fl.
Zweiter Klasse	3	—	5 »
Dritter Klasse	4	—	6 »
Vierter Klasse	5	—	15 »

b. Für die ganze Verhandlung eines Nebenpuncts, überhaupt jedes Gegenstandes, der nicht die Entscheidung der Hauptsache zum Zweck hat,

Erster Klasse	1	bis	3 fl.
Zweiter Klasse	2	—	4 »
Dritter Klasse	3	—	5 »
Vierter Klasse	4	—	12 »

anzusetzen erlaubt.

Der Gerichtshof decretirt die Ansätze nach billigem Ermessen.

§. 7. Kann die Verhandlung in einer einzigen Sitzung nicht geschlossen werden, so erkennt der Gerichtshof entweder jedem Anwalt die im §. 10 bestimmte Gebühr für das Anhören der Reden des Gegentheils zu, oder eine Erhöhung der im §. 6 für die ganze Verhandlung bestimmten Gebühr, welche jedoch die Hälfte der einfachen Gebühr nicht übersteigen darf.

§. 8. Dauern die Verhandlungen mehrere volle Gerichtstage hindurch, so werden obige Gebühren für jeden Gerichtstag decretirt. Es kann jedoch der Gerichtshof für die folgenden Verhandlungen eine Herabsetzung bis auf ein Dritttheil der für die erste Verhandlung bestimmten Gebühren verfügen, wenn er sich hiezu entweder wegen des Streitgegenstandes, oder der Art, wie die Verhandlung gepflogen worden, veranlaßt sieht.

§. 9. Für die Anwesenheit des Anwalts bei gerichtlichen Handlungen, wo der das Interesse seiner Parthei selbstthätig zu wahren hat, als bei Zeugenverhören, Beweiserhebungen jeder Art, oder bei Vortragserstattungen, nach der im Protokoll zu bemerkenden Dauer der gerichtlichen Handlung bei dem Ober-Hofgericht sowohl als den Hofgerichten

bis zu zwei Stunden:

Erste Klasse	1	fl.	— kr.
Zweite Klasse	1	»	20 »
Dritte Klasse	1	»	40 »
Vierte Klasse	2	»	— »

über zwei bis zu drei Stunden die Hälfte mehr, und bei noch längerer Dauer der Verhandlung, eine weitere Erhöhung nach richterlichem Ermessen.

§. 10. 1) Für die Anwesenheit bei Bestimmung des Tags, an welchem die Sache in der öffentlichen Sitzung zu verhandeln ist;

2) für Anhörung des Urtheils, auch wenn es in der nämlichen Sitzung, wo die Verhandlung vorging, verkündet wurde, passiren ausserdem

in erster Klasse	fl.	15	kr.
» zweiter Klasse	—	30	»
» dritter Klasse	—	45	»
» vierter Klasse	1	—	»

Dieselben Ansätze finden Statt, für jede Verrichtung in der Sache, welche während einer Sitzung eintritt, z. B. Erklärung auf Fristbitte, Anrufen u. s. w., insbesondere auch Anwesenheit bei Entscheidungs-Eiden oder andern Eiden, wo die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. nicht sogleich erfolgt.

§. 11. Für schriftliche Erklärungen, oder Bemerkungen, welche während oder zum Behuf der mündlichen Verhandlungen (§. 1115 der P. O.) eingereicht werden, findet, ausser Abschriftsgebühr und Stempel, kein eigener Ansatz Statt.

§. 12. Die Obergerichts-Procuratoren haben diejenigen Antheile an den Gebühren, welche in der Taxordnung, §. 21 und 22, bei der Taxe der Gewalthaber bezeichnet sind, in allen Fällen zu beziehen, wo sie bevollmächtigt sind, es wäre denn, daß sie sich über eine andere Art der Honorirung ihrer Arbeiten mit ihrer Parthei vereinbart hätten.

In Ermanglung einer Vereinbarung gelten folgende nähere Bestimmungen:

§. 13. Wenn ein bei einem Gerichtshof als Vertreter zugelassener Rechtsgelehrter von einer Parthei bevollmächtigt ist, so zieht derselbe die ganze Gebühr für alle mündlichen Vorträge, die er gehalten, und alle Vergütungen für persönliche Verrichtungen, die er vorgenommen; hat aber, in seiner Abwesenheit, der Procurator einen Vortrag gehalten, oder eine Verrichtung vorgenommen, so zieht dieser die ganze Gebühr hiefür.

§. 14. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen treten auch in Ansehung der in den §§. 128, 129 und 130 der Proceß-Ordnung zum Schriftverfassungsrecht zugelassenen Personen ein.

§. 15. Hat aber eine Parthei einen Bevollmächtigten in einer Sache bestellt, in der ihm das Schriftverfassungsrecht nicht zusteht, oder vertritt eine Parthei sich selbst, ohne daß sie sich in einem der in den §§. 128 bis 130 benannten Fälle befindet, so hat der Anwalt auch die

Digitized by Google

Befugniß, für die mündliche Ausführung der Bevollmächtigten oder der Parthei selbst eine Vergütung anzurechnen.

Wenn deßhalb keine Vereinbarung getroffen ist, so hat der Gerichtshof dieselbe nach den Umständen, jedoch nicht unter ein Viertheil des ganzen, für die mündliche Verhandlung decretirten, Betrags zu bestimmen.

Bei allen andern Verrichtungen, wobei der Anwalt anwesend ist, hat er die ganze Taxe anzusprechen.

Die in diesem Falle, so wie in den Fällen des §. 13 und 14, in die Kosten verurtheilte Parthei hat jedoch mehr nicht zu ersetzen, als die einfache Gebühr, die sich ergeben haben würde, wenn der Gegentheil sich nur einer einzigen Person zu seiner Vertretung bedient hätte.

Carlsruhe, den 10. Juli 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Instructiv-Verordnung.

(Die Einschreitung der Staatsanwälte in den Fällen der §§. 5 und 12 des Gesetzes über Ehrenkränkungen betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf dießseitigen Vortrag, den über die Einschreitung der Staatsanwälte in den Fällen der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 28. Dezember v. J. über Ehrenkränkungen vorgelegten Entwurf einer Instructiv-Verordnung, unter dem 23. v. M., in nachstehender Fassung gnädigst zu genehmigen geruht:

§. 1. Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt, und nicht selbst, sondern durch den Staatsanwalt klagen will, hat sich an seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden, welche den Staatsanwalt sowohl in diesem Fall, als auch ohne besondern Antrag von Seiten des Beleidigten, im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann.

§. 2. Wenn der Staatsanwalt Gründe zu haben glaubt, die der Erhebung der Klage entgegen stehen, so hat er, unter Anführung derselben, hievon die Anzeige an das Justiz-Ministerium zu machen, welches entscheiden wird, ob der Staatsanwalt Klage erheben soll, oder nicht.

§. 3. Ist durch den Staatsanwalt Klage erhoben worden, so hat er von dem ergangenen Urtheil das Justiz-Ministerium zu benachrichtigen, nöthigenfalls aber zugleich das geeignete Rechtsmittel einzuwenden und ohne weitern Auftrag zu verfolgen, bis ihm eine entgegengesetzte Weisung des Justiz-Ministeriums zukommt.

§. 4. Das Justiz-Ministerium eröffnet der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betheiligten den Inhalt des ergangenen Urtheils.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 10. Juli 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Die Erhöhung der Extrapost-Taxe betreffend.)

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Juni, Nro. 1903, wird die bisherige Extrapost-Taxe von 1 fl. 15 kr., vom 15. v. M. anfangend, auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station erhöhet, und dieß andurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. Juli 1832.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türkheim.

Vdt. v. Berckheim.

(Die Trennung des Landgestüts von dem Hofmarstall und die Errichtung einer Landesgestüts-Commission betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 5. d. M., Nro. 2110, die seitherige unmittelbare Landesgestüts-Direction, unter dankbarer Anerkennung ihrer vielfachen Bemühungen, für aufgelöst erklärt, und zugleich befohlen, daß das Landesgestüt von dem Hofmarstall getrennt und mit einer für dasselbe zu errichtenden Landesgestüts-Commission dem Ministerium des Innern untergeordnet werde.

Zum Vorstand der letztgedachten Commission haben Höchstdieselben den Oberstlieutenant und Commandeur des ersten Dragoner-Regiments, Freiherrn v. Gayling, als Commissär, von Seite des Ministeriums des Innern, den Ministerialrath von Gulat, und als weiteres Mitglied den Stallmeister Hiertes gnädigst ernannt.

Carlsruhe, den 12. Juli 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Privilegien-Verleihung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Philipp Anton Dethier zu Bonn ein Privilegium gegen den Nachdruck und Nachstich seines zur Herausgabe bestimmten Werkes, mit dem Titel «historisch-chronologische Gallerie», auf Lebenszeit, und jedenfalls auf fünfzehn Jahre, vom Tag des Erscheinens des gedachten Werkes an, wenn derselbe früher sterben sollte, in der Art gnädigst zu ertheilen geruht, daß dieses Werk in dem Großherzogthum weder nachgedruckt noch nachgestochen, noch auch ein auswärtiger Nachdruck und Nachstich verkauft werden darf.

Dem zufolge wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, jenes Werk innerhalb dem gedachten Zeitraum von 15 Jahren nachzudrucken und nachzustechen, oder einen auswärtigen Nachdruck und Nachstich desselben in dem Großherzogthum zu verkaufen. Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von 100 Gulden zur Staatscasse belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks und des Nachstichs zum Behufe der Vernichtung, gegen bloße Bezahlung des Maculatur- und der Erlegung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks oder Nachstichs, zum Vortheil des Verfassers oder des rechtmäßigen Verlegers, erkannt werden.

Carlsruhe, den 30. Juni 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

(Die landesherrliche Bestätigung des von dem Freiherrn v. Neveu zu Offenburg errichteten Stammguts.)

Das von dem Kammerherrn und Forstmeister Freiherrn v. Neveu zu Offenburg, zufolge letztwilliger Verordnung seines Oheims, des gewesenen Fürstbischoffs v. Neveu zu Basel, errichtete Stammgut, welches, nebst der Grundherrschaft Windschlag, aus den Gütern Weiler und Hespergrund in Durbach, einem Rebgut in Ortenberg, dann einem Haus und Garten in Offenburg bestehet, hat die höchste landesherrliche Sanction erhalten.

Carlsruhe, den 26. Juni 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XL. — 20. Juli 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Um die Anstände und Zweifel zu beseitigen, welche sich mit Anwendung Unserer Verordnung vom 3. März vorigen Jahres, das Ausschreiben öffentlicher Dienste betreffend, ergeben haben, verordnen Wir hiermit ferner wie folgt:

Art. 1. Glaubt die Dienstbehörde zur Besetzung eines Dienstes einen Pensionär oder einen bei einer anderen Stelle entbehrlichen Diener in Vorschlag bringen zu müssen, so hat sie das Ausschreiben dieses Dienstes vor der Hand zu umgehen.

Art. 2. Eben so wenig ist das Ausschreiben erforderlich, wenn die Besetzung des in Frage stehenden Dienstes nach der Ansicht der Dienstbehörde durch bloße Versetzung eines in gleichem Dienstverhältniß bereits angestellten Dieners geschehen soll.

Art. 3. Wird ein ausgeschriebener Dienst einem Diener der bezeichneten Art übertragen, so kann dessen bisheriger Dienst ohne vorgängiges Ausschreiben weiter verliehen werden.

Hieran gezichet Unser Wille, nach dem sich gebührend zu achten ist. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 7. Juni 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Bisher haben sich die evangelisch-protestantischen Einwohner Unserer Stadt Baden nur einmal im Jahr eines Gottesdienstes ihrer Confession zu Baden zu erfreuen gehabt, nämlich am grünen Donnerstag, wo ein Geistlicher von Gernsbach solchen, nebst Communion, ertheilt.

Allein die Entfernung von Gernsbach und Rastatt als den nächstgelegenen evangelisch-protestantischen Pfarreien, die zunehmende Zahl der Confessionsverwandten zu Baden, und der jährliche zahlreiche Zufluß Fremder haben Unsere Fürsorge nicht nur für einen ständigen Gottesdienst, sondern vielmehr für die Errichtung einer eigenen evangelisch-protestantischen Pfarrei in Unserer Stadt Baden in Anspruch genommen.

Wir haben daher, kraft der Uns als Landesherrn zustehenden Kirchenherrlichkeit, gestützt auf den §. 3 des Edikts, die kirchliche Staatsverfassung Unseres Großherzogthums betreffend, nach angehörtem Rath Unseres Staatsministerii, Unsere Entschließung dahin gefaßt:

§. 1. Die evangelisch-protestantischen Einwohner in Unserer Stadt Baden werden zu einer evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde vereinigt.

§. 2. Derselben ertheilen Wir freie öffentliche Religionsübung nach den Grundsätzen und Lehren der evangelisch-protestantischen Kirche, und eben so das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum evangelisch-protestantischen Gottesdienst erforderlichen innern Einrichtungen.

§. 3. Bis die neu errichtete Gemeinde sich eine eigene Kirche erbauen oder auf andere Weise erwerben kann, gestatten Wir wohlgefällig, daß derselben die katholische Spitalkirche zum Simultangebrauch eingeräumt werde.

§. 4. Als eine nothwendige Folge von Obigem errichten Wir in Unserer Stadt Baden eine evangelisch-protestantische Pfarrei mit pfarramtlicher Seelsorge und mit allen übrigen damit verbundenen Rechten und Eigenschaften, also und dergestalt, daß solche von allem Pfarrbann befreit, und in jedem Betracht als selbstständig angesehen und behandelt werden soll.

Die Ernennung eines jeweiligen Pfarrers behalten Wir Uns für alle Zukunft unmittelbar bevor.

Zugleich genehmigen Wir, daß zur Dotation der evangelisch-protestantischen Pfarrei in Unserer Stadt Baden jährlich die Summe von zweihundert fünfzig Gulden auf die Generalstaatscasse angewiesen, und der künftige evangelisch-protestantische Pfarrer daselbst in den Bezug der mit dem Pfarramt verbundenen Stohlgebühren eingesetzt werde.

§. 5. Da hiernach die evangelisch-protestantische Pfarrei zu Baden als selbstständig constituirt ist, so erhält dieselbe das Recht, alle geordneten Pfarrhandlungen durch ihren Pfarrer vornehmen zu lassen.

Sie erhält ferner das Recht:

a. ihr eigenes Kirchen- oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und auf Auffordern Auszüge aus demselben gegen die geordnete Gebühr zu geben;

b. sich eines eigenen Pfarrsiegels zu bedienen;

c. eigene Kirchenvorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, durch welche die Ordnung in der kirchlichen Gemeinde erhalten, das Kirchenvermögen verwaltet, und die Sorge für die Armen getragen werde.

§. 6. Da noch zur Zeit die Mittel nicht erlauben,

Digitized by Google

eine eigene evangelisch-protestantische Schule in Unserer Stadt Baden zu errichten, so wird dem evangelisch-protestantischen Pfarrer daselbst zur Pflicht gemacht, zugleich den Religionsunterricht der Jugend zu besorgen.

Mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung wird Unser Ministerium des Innern andurch beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.
Le Pique.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLI. — 24. Juli 1832.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, die Zeitblätter «der Freisinnige» und «der Wächter am Rhein» betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. l. M. folgenden Beschluß gefaßt:

«1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: «der Freisinnige» und «der Wächter am Rhein», werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt, und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt;

2) die großherzoglich badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen;

3) in Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des «Freisinnigen» Friedrich Wagner, und des «Wächters am Rhein» Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen 4 Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.»

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom Gestrigen wird dieser Beschluß hierdurch mit dem Bemerken verkündet, daß das großherzogliche Ministerium des Innern durch die nämliche höchste Entschließung zum Vollzug desselben beauftragt ist.

Carlsruhe, den 24. Juli 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Fr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Verordnung.

(Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte auf desfallsiges Verlangen der Betheiligten betr.)

In Bezug auf §. 5 der höchsten Verordnung vom 16. März 1826, Regierungsblatt Nro. XII, sehen Wir Uns, in Uebereinstimmung mit großherzoglichem Justiz-Ministerium, veranlaßt, über die Art, in welcher die Staatsärzte die pflichtmäßige Aufsicht über das Verfahren von Privatärzten in Legalfällen zu führen haben, wo letztere, auf Verlangen des Beschädigten, zur Heilung herbeigerufen werden, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) Wenn ein Verletzter, welcher Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist, aus Mangel an Vertrauen zu dem Amtsarzte oder Amtswundarzte auf seine eigene Kosten einen mit unbeschränkter Licenz versehenen inländischen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung wählen will, so darf ihm dieses nicht verweigert werden; es ist aber weder die Amts-, noch die Gemeindecasse, noch der Thäter verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen, Falls der Verletzte ohne Vermögen seyn sollte.

2) Der behandelnde praktische Arzt oder Wundarzt hat ein möglichst genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art seiner Behandlung zu führen, und dasselbe in Abschrift dem Amtsarzt von 3 zu 3 Tagen vorzulegen.

3) Der Amtsarzt oder Amtswundarzt hat den Verletzten, so oft er es nach der Gefährlichkeit der Verletzung für nothwendig findet, gemeinschaftlich mit dem behandelnden Arzte oder Wundarzte zu besuchen, demselben, wenn er mit der eingeschlagenen Behandlung nicht einverstanden seyn sollte, seine Bemerkungen darüber zu machen, und ihm den aus seiner Ansicht hervorgehenden Rath zu ertheilen. Will er diesen nicht befolgen, und glaubt er, nach seinem eigenen Heilplane auch fernerhin handeln zu müssen, so bleibt ihm dieses unbenommen, er muß aber ein von dem Amtsarzt oder Amtswundarzt abzufassendes Protokoll, in welchem Letzterer seine abweichende Ansicht über die Behandlung des Kranken und die geschehene Eröffnung derselben an den behandelnden Arzt oder Wundarzt niedergelegt, unterzeichnen, was eben so oft wieder zu geschehen hat, als bei einem ferneren gemeinschaftlichen Besuche dieses wiederholt wird.

4) Ist der Verletzte gestorben, oder ist in Folge der Verletzung ein bleibender Schaden entstanden, und glaubt der Amtsarzt oder Amtswundarzt, daß entweder der Tod oder die nachtheilige Folge der Verletzung hätte verhütet werden können, wenn sein Rath befolgt worden wäre, so ist dieses in dem zu erstattenden Endgutachten, unter ausführlicher Auseinandersetzung der Gründe und unter Beilegung der beiderseitigen Tagebücher, zu bemerken, und die Akten sind von dem betreffenden Hofgerichte mit dem Vortrage seines Medicinal-Referenten, dieser mag mit dem Physikate, welches theilweise als Parthie in der Sache zu betrachten ist, einverstanden

Digitized by Google

seyn oder nicht, der Sanitäts-Commission mitzutheilen, welche sodann ihr Superarbitrium darüber abzugeben hat, ob und in wie fern der behandelnde Arzt oder Wundarzt den Verletzten nicht nach den Regeln der Kunst oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit behandelt habe, in wie fern daher der erfolgte Tod oder der bleibende Schaden mehr der unzweckmäßigen oder nachläßigen Behandlung, als der Verletzung selbst, zuzuschreiben sey, damit der Richter ein den Thäter auf keine Weise beeinträchtigendes Urtheil fällen kann.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe, den 17. Juli 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Porbeck.

Bekanntmachung.

(Die von den Forstpraktikanten zu machenden Anmeldungen betr.)

Sämmtliche, von der vormaligen Oberforst-Commission geprüften und recipirten Forstpraktikanten, die nicht bereits einen landesherrlichen Forstdienst definitiv oder provisorisch bekleiden, werden hiemit aufgefordert, bei der großherzoglichen Direction der Forste und Bergwerke innerhalb vier Wochen anzuzeigen:

1) bei welchen Behörden sie seit ihrer Aufnahme als Forstpraktikanten gearbeitet haben, und wie lange bei jeder,

2) bei welcher Behörde sie gegenwärtig arbeiten, wie lange, ob ohne oder gegen welchen Gehalt.

Zugleich werden sie angewiesen, künftig am 1. Januar jährlich anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im abgelaufenen Jahre gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt.

Forstpraktikanten, welche diese Anzeigen zu machen unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Besetzung von Stellen, die nicht ausgeschrieben zu werden pflegen, übergangen werden sollten.

Carlsruhe, den 10. Juli 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLII. — 30. Juli 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mittelst eines, von der Bundesversammlung am 5. l. M. gefaßten Beschlusses, Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, daß das von Uns unter dem 28. Dezember v. J. erlassene Preßgesetz mit der dermaligen Bundes-Gesetzgebung über die Presse unvereinbar sey, und daher nicht bestehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes, welche als Anlaß zu dieser Erklärung betrachtet werden müssen, in einem früheren Bundes-Commissions-Bericht verzeichnet sind, dessen Inhalt sich die Bundesversammlung durch ihren Beschluß zu eigen gemacht;

in Erwägung, daß die Bundesversammlung berufen ist, den Sinn der Bundesgesetze, wenn darüber Zweifel erhoben werden, Behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu bestimmen; auch daß, vermöge § 17 der Verfassungs-Urkunde, die Preßfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden soll;

sehen Wir Uns veranlaßt, das Preßgesetz vom 28. Dezember v. J., in so weit der vorgedachte Commissions-Bericht solches als der Preßgesetzgebung des Bundes widersprechend bezeichnet, für unwirksam zu erklären, und hiernach weiter zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder bestweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2. Wird diese Vorschrift umgangen, so verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckschrift eintreten kann.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druck-Erlaubniß ausdrücklich versagt, und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

Art. 4. Wird das Einholen der Druck-Erlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckschrift von Amtswegen mit Beschlag zu belegen.

Art. 5. Bei Ertheilung oder Versagung der Druck-Erlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819, sodann die §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. Dezember v. J. zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 6. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen ist aufgehoben.

Art. 7. Alle Vorschriften des Preßgesetzes vom 28. Dezember v. J., welche mit vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, wohin namentlich die in den §§. 1, 8, 12, 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Vorschriften, dann die Vorschrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33, 53, 58, 59, 66 und 83 gehören, treten außer Wirksamkeit.

Diese Verordnung ist sogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Frhr. v. Reizenstein. Frhr. v. Schäffer. v. Böckh. Frhr. v. Türckheim. v. Gulat. Winter. Jolly. Frhr. v. Weiser.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs: Eichrodt.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug Unserer Verordnung vom Heutigen, das Preßgesetz vom 28. Dezember v. J. betreffend, setzen Wir hiermit Nachstehendes fest:

Art. 1. Die im Artikel 1 Unserer obgedachten Verordnung erwähnte Polizeibehörde ist die Bezirks-Polizeistelle des Orts, wo eine Druckschrift erscheinen soll.

Art. 2. Der Verfasser oder Verleger, welcher die, nach demselben Artikel, erforderliche Genehmhaltung nachsucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript, oder bei Zeitungen den zur ersten Correctur bestimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher die Nachsuchung der Druck-Erlaubniß jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Festsetzung durch die Kreisregierung.

Die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4. Der im Fall des Artikels 3 Unserer, Eingangs gedachten Verordnung, nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druck-Erlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuations-Bescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 5. Die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt Kraft seiner Amtspflicht.

Art. 6. Die Bezirks-Polizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den, in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4 ist sie verpflichtet, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Art. 7. Die Artikel 9, 10, 11, 12 und 15 Unserer Vollzugsverordnung vom 13. Februar. l. J. (Reggsblt. Nro. IX) sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, den Redacteur der „neuen Zeitschwingen“ betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14. v. M. beschlossen:

den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erschienenen und durch Bundesbeschluß vom 2. März l. J. unterdrückten «Neuen Zeitschwingen» sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten, und, in Gemäßheit des §. 7 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey

Dieß wird mit höchster Genehmigung aus großherzogl. Staatsministerium vom 5. d. M., in Beziehung auf die frühere Verkündung vom 21. März l. J. (Regierungsblatt Nro. XVII), hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 23. Juli 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLIII. — 7. August 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem provisorischen Gesetz vom 8. Juni d. J. (Reggsblt. Nro. XXXII) festgesetzten Zölle von Getreide und anderen Lebensmitteln sind außer Wirksamkeit gesetzt, sobald die Zollstellen durch die ihnen vorgesetzten Obereinnehmereien von gegenwärtiger Verordnung Kenntniß erhalten haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 2. August 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLIV. — 8. August 1832.

Vollzugs-Verordnung.

(Den Ausgangszoll von Getreide, Kartoffeln, Mehl und Hülsenfrüchten betreffend.)

Die großherzogliche Steuerdirection wird beauftragt, die höchste Verordnung vom 2. d. M. (Reggsblt. Nro. 43), den Ausgangszoll von Getreide, Mehl, Kartoffeln und Hülsenfrüchten betreffend — ungesäumt zu vollziehen, hiernach also jene Zollsätze in Anwendung bringen zu lassen, die unmittelbar vor Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 8. Juni d. J. in Wirksamkeit waren.

Carlsruhe, den 7. August 1832.

Finanzministerium.

In Abwesenheit des Ministers. Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLV. — 20. August 1832.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28. Juni l. J. nachstehende Beschlüsse einhellig gefaßt:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls, nach dem Geiste des eben angeführten Artikels 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, dein Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2 der Bundesacte und in dem Artikel 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des

Digitized by Google

einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung, auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. werden diese Beschlüsse hierdurch verkündet.

Carlsruhe, den 17. August 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türkheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

(Die Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 27. Juni d. J., Nro. 1922, wurde, auf erstatteten Vortrag, aus Anlaß eines einzelnen Falles, rescribirt:

daß die neuere badische Gesetzgebung die Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege (Hofraths-Instruction §. 39. — Organisations-Edict vom Jahr 1809. Beilage F. §. 30, Lit. f.) nicht mehr zulasse, der Bittsteller daher angetragenermaaßen abschläglich zu verbescheiden, und sich auch in künftigen Fällen hiernach zu benehmen sey.

Wir verkünden diese höchste Entschließung zur gebührenden Nachachtung von Seiten der Behörden sowohl, als der einzelnen Betheiligten.

Carlsruhe, den 3. August 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großh. badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse von Georgii oder 1. Juni 1830 bis dahin 1831.

Durch Rescript des höchsten Staatsministeriums vom 24. April 1823, Nro. 1013, ist die Vereinigung der Partikular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Die Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse, so lange Percipienten derselben die Interessen für sich allein anzusprechen haben, für nöthig erachtet worden.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionscasse zu Thiengen.

Einnahme.		fl.	kr.
1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	61459 34		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	129 25		
		61330	9
2) Vom Ausstand	53922 1		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener Wittwencasse	173 59		
		53748	2
3) Ersatzposten	97 18		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	— 19		
		96	59
4) Capitalzinse und Zinsrata	57851 1½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	152 31		
		57698	30½
5) Verwiesene Capitalien und Zinse	32027 36		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	70 20		
		31957	16
6) Abgelöste, verwiesene u. frischversicherte Capitalien	103394 16		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	310 —		
		103084	16
7) Landesherrliche Zuschüsse zur Benefiziendestreitung von 1829		21733	58½
8) Beiträge von Mitgliedern		38802	35
9) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen		5835	38½
10) Gratialquartalien eingegangen		21277	26
11) Besoldungssteuer erhoben		96	40½
12) Hauszins vom Dienstbaus, die Hälfte		100	—
Summe der Einnahme		395761	31

Ausgabe.		fl.	kr.
1. Bevor		—	—
2. Im Ausstand geblieben	51012 55		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	97 21		
		50915	34
3. Abgegangen und nachgelassen	3885 17½		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	48 50		
		3836	27½

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	54752	1¼
4. Ersatzposten	107	20¾
5. Vorschüsse auf Wiederersatz	174	46
6. Verwiesene Fallimentsgelder	30406	55½
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 165 —		
	30241	55½
7. Angelegte u. frisch versicherte Capital. 136785 —		
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 517 —		
	136268	—
8. Wittwen- u. Waisen-Benefizien	119992	16
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 139 20		
	119852	56
9. Porto und Frachtkosten	7	12
10. Gebühren und Diäten	406	39½
Hievon für die Bruchs. L.D.Wittwencasse — 52		
	406	47½
11. Besoldungen	2814	5
Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse — —		
	2814	5
12. Pension	316	—
Zum Unterhalt des Diensthauses.		
13. Verbau	139	15½
14. Herrschaftliche und andere Abgaben	21	35
	160	50¾
Bureau-Kosten.		
15. Für Decopisten-Gebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	463	20
16. — Casseneinbuße	66	40
17. — Inventarienstücke	18	22
18. — Buchdrucker- u. Buchbinderlohn	17	8
19. — öffentliche Blätter	32	8
	597	38
20. Besoldungssteuer abgeliefert, Grundsteuer und für Gültablösung	224	44½
Davon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 1 6¼		
	223	38
Summe der Ausgabe	345922	10½
Remanet	49706	25
Dazu Devor bei der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse 132 55¾		
	49839	20¾

Zur Benefizienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten ⅒ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Benefizienaustheilung:

I. von Beiträgen:	fl.	kr.
Die ordinairen Beiträge mit	38802	35
Hievon wieder ersetzt	40	1
	38762	34
Davon kommen ⅒ in Austheiler mit	34886	18¼

	fl.	kr.
Uebertrag	34886	18¼
II. Von Capitalzinsen:		
Die Capitalzinse und Einkrata	57698	30¼
Zinse von verwiesenen Capitalien	4190	21½
Zinse v. Gratialquartalien aus eigenem Vermögen	9	46
Unter Ersatzposten	96	59
Zusammen	61995	37
Hievon in Abgang gekom. Zinse 3044 15¼		
Diäten u. Gebühren in Projeßt. 379 27½		
Steuer v. abjudicirten Gütern 126 57½		
Porto von Zinsen 7 12		
Ersetzte Zinse 9 1¼		
Unter verwiesenen Fallimentsgeldern 53 4¼		
Vorschüssen 174 46		
Unter Besoldung 219 5		
	4013	49½
Es kommen mithin in Austheiler	57981	47½
Summe der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen	92868	6
An Benefizien sind aber im R.Jahr 1830 bezahlt worden	119852	56
Mithin wurde mehr bezahlt welche 26984 fl. 50 kr., nach §. 34 der Statuten, aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.	26984	50

Berechnung des Vermögens.

a. Rezeßrückstand	9	25
b. Capitalien	1184580	51¼
Ferner ½ an der Fürst Styrumschen Stiftung	57908	16¼
	1242489	8
c. Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften	69746	20½
d. Landesherrliche Zuschüsse, zur Benefizienzahlung von 1830	26984	50
e. Gratialquartal. a. eig. Vermögen bereits verfallen	227	1
f. Ersatzposten	872	8
g. Ausstände	50915	34
h. Remanet	49839	20¾
i. Antheil ad ½ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau	3359	55
Zusammen	1444443	42
Hievon noch unbezahlte Benefizien	965	37
Nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse für 2¼ Jahre ungefähr	643	42½
	1609	19¾
Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben	1442834	22½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1829 hat das Vermögen betragen	1417858	10¾
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1830 zugenommen um	24976	12¾

Digitized by Google

II. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.	fl.	kr.
a. Remanet von fernd.	129	25
b. Vom Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	173	59
c. Capitalzinse aus 3063 fl. Capital, einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	152	31
d. Capital abgelöst	310	—
e. Verwiesenes Capital und Zins	70	20
f) Ersatzposten	—	19
Summe der Einnahme	836	34

Ausgabe.		
a. Capital angelegt	517	—
b. Benefizien bezahlt	139	20
c. Abgegangen	48	50
d. Verwiesene Gelder	165	—
e. Besoldungen u. Bureaukosten von 1828, 1829 und 1830 aufgerechnet noch	—	—
f. Im Ausstand, worunter 60 fl. im Ausland	97	21
g. Gebühren und Kosten von adjudicirten Gütern	—	52
h. Steuern ꝛc. vom letzten	1	6½
Summe der Ausgabe	969	29½

Bevor 132 fl. 55½ kr. Die Benefizien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden: Stallbedient Aust Stolte und Weegmann, Kanzleidiener Oppelt, Goßlar, Hanß, welche am 16 August 1830 starb, Doll, Kirchendiener Braun, Hoflaquais Steiner, Heinefetter, welche den 12. Juni 1830 starb, Laufer Schlerad; sodann Kanzleidiener Heßler seit 1. August 1830 u. Stallbedient Brecht seit 17. April 1831.

Berechnung des Vermögens.	fl.	kr.
a. Remanet	—	—
b. Ausstand, einschließlich 60 fl. im Ausland	97	21
c. Capitalien, worunter 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	3053	—
d. Verwiesene Gelder im Rückstand	647	36
Zusammen	3797	57
Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1828, 1829 u. 1830	38	30
und Bevor	132	55½
	171	25½
Mithin bleiben an Vermögen	3626	31½
Fernd betrug das Vermögen	3636	57½
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1830 abgenommen um	10	26

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1830.	General-W. Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Vormalige Kleinlaner Wittwencasse Thiengen. Versch. Klassen.	Bei allen Cassen zusammen.
Am Anfang des R. Jahrs 1830 waren vorhanden	2300	4	17	16	16 Nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2300 schon begriffen ist.	2353
Im Laufe des Jahrs 1830 sind hinzugekommen	80	—	—	—	—	80
Zusammen	2380	4	17	16	16	2433
Davon sind im R. Jahr 1830 abgegangen	84	—	1	—	1	86
Es verbleiben also auf den 22. April 1831	2296	4	16	16	15	2347
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1830.						
Am Anfang des R. Jahrs 1830 waren vorhanden	747	7	20	33	15	822
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	67	—	—	1	—	68
Zusammen	814	7	20	34	15	890
Davon sind im R. Jahr 1830 abgegangen	37	2	1	4	—	44
Es verbleiben also auf den 22. April 1831 und vermehren sich um 24.	777	5	19	30	15	846

General-Wittwencasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLVI. — 25. August 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Die evangelisch-protestantische Gemeinde zu Kadelburg wurde bisher von der evangelischen Pfarrei Zurzach, in der Schweiz, versehen, und zwar in der Art, daß alle pfarramtlichen Geschäfte in Zurzach verrichtet wurden, und die Glieder der evangelischen Gemeinde sich dorthin begeben mußten.

Dieser Uebelstand wurde noch durch die Lage von Kadelburg dießseits des Rheins, und die dadurch herbeigeführte öftere Unterbrechung oder Gefahr der Verbindung vergrößert, und veranlaßte die Gemeinde zu der dringen-

Digitized by Google

den Bitte, daß solcher durch Errichtung einer eigenen evangelisch-protestantischen Pfarrei zu Kadelburg gänzlich beseitigt werden möchte.

Wir haben daher, Kraft der Uns als Landesherrn zustehenden Kirchenherrlichkeit, gestützt auf den §. 3 des Edicts, die kirchliche Staatsverfassung Unseres Großherzogthums betreffend, nach angehörtem Rath Unseres Staatsministerii, Unsere Entschließung dahin gefaßt:

§. 1. Das bisherige Filial Kadelburg wird von der schweizerischen Pfarrei zu Zurzach getrennt, und die evangelisch-protestantischen Einwohner zu Kadelburg werden zu einer evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde vereinigt.

§. 2. Derselben ertheilen Wir freie öffentliche Religionsübung nach den Grundsätzen und Lehren der evangelisch-protestantischen Kirche, und eben so das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum evangelisch-protestantischen Gottesdienst erforderlichen innern Einrichtungen.

§. 3. Bis die neu errichtete Gemeinde sich eine eigene Kirche erbauen, oder auf andere Weise erwerben kann, gestatten Wir, daß dieselbe sich zu den gottesdienstlichen Verrichtungen des von ihr neu erbauten Bethauses bediene.

§. 4. Als eine nothwendige Folge von Obigem errichten Wir zu Kadelburg eine evangelisch-protestantische Pfarrei mit pfarramtlicher Seelsorge, und mit allen übrigen damit verbundenen Rechten und Eigenschaften, also und dergestalt, daß solche von allem Pfarrbann befreit, und in jedem Betracht als selbstständig angesehen und behandelt werden soll.

Die Ernennung eines jeweiligen Pfarrers behalten Wir Uns für alle Zukunft unmittelbar bevor.

Zugleich genehmigen Wir, daß zur Dotation der neu errichteten evangelisch-protestantischen Pfarrei zu Kadelburg jährlich die Summe von Vierhundert Gulden auf die Generalstaatscasse angewiesen werde. Ausserdem hat der jeweilige Pfarrer die Stolgebühren und freie Wohnung zu genießen, welche letztere ihm zu stellen die Kirchengemeinde übernommen hat.

§. 5. Da hiernach die evangelisch-protestantische Pfarrei zu Kadelburg als selbstständig constituirt ist, so erhält dieselbe das Recht, alle geordneten Pfarrhandlungen durch ihren Pfarrer vornehmen zu lassen.

Sie erhält ferner das Recht:

a. ihr eigenes Kirchen- oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und auf Auffordern Auszüge aus demselben gegen die geordnete Gebühr zu geben;

b. sich eines eigenen Pfarrsiegels zu bedienen;

c. eigene Kirchenvorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, durch welche die Ordnung in der kirchlichen Gemeinde erhalten, das Kirchenvermögen verwaltet, und die Sorge für die Armen getragen werde.

Mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung wird Unser Ministerium des Innern anburch beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs. Le Pique.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLVII. — 30. August 1832.

Bekanntmachungen.

(Den Fortgang der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthum für das Jahr 1830 betreffend.)

Die Gesammtzahl der mit Schutzpocken geimpften Personen in dem Jahr 1830 betrug 38895, und zwar 19269 männlichen und 19626 weiblichen Geschlechts, übersteigt daher die im vorhergehenden Jahr um 1699 Individuen. Bei 32733 war der Verlauf der Vaccination ächt und normal, bei den übrigen aber zweifelhaft, oder die Lymphe hatte gar nicht gefaßt. Es kommen von diesen Geimpften auf den Seekreis 4204, mit 3857 ächt vaccinirten; auf den ehemaligen Dreisamkreis 9268, mit 8376 ächten; auf den Kinzigkreis 10549, mit 8032 gut vaccinirten. Bei dem letzteren Kreise scheint aber ein bedeutender Irrthum, durch ein zufälliges Ereigniß veranlaßt, vorgewaltet zu haben. Der Murg- und Pfinzkreis lieferte 6491 Geimpfte, mit 6347 von ächtem Verlauf; der Neckarkreis 5562, wovon 5446 normal vaccinirt hatten, der Main- und Taubertreis 2458 Impflinge, mit 2358 von ächtem Erfolg, endlich die Stadtdirection Carlsruhe 363, deren Zahl jedoch ungleich höher sich belaufen würde, wenn von allen Aerzten, welche die Erlaubniß haben, in Familien, wo sie gewöhnliche Hausärzte sind, auch die Impfung vorzunehmen, ihre desfallsigen Tabellen eingesendet worden wären. Unter den Geimpften waren 267 von einem höheren Alter als 3 Jahren.

Die erwachsenen Revaccinirten sind jedoch nicht unter diesen begriffen; sie betrugen in dem Bezirksamte Kenzingen 910, in Freiburg 61, und das Physicat Gerlachsheim revaccinirte 89 solcher erwachsener in frühern Jahren geimpfter Personen unentgeldlich, von denen 27 normale Schutzblattern, 19 nur unvollkommen ausgebildete Pusteln erhielten, bei den übrigen aber die Impfung gar keine Erscheinung lieferte.

Während der Vaccinations-Periode starben 29 Kinder an zufälligen, mit der Impfung in keiner Berührung stehenden Krankheiten.

Auch 115 Personen wurden von wahren und modificirten Pocken befallen, wovon 23 gar nicht, oder nur zweifelhaft ächt geimpft, ein Opfer wurden.

Die Impf-Institute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim waren sehr thätig, sowohl in ununterbrochenen Impfungen von Arm zu Arm, als in steter Ansammlung, Aufbewahrung und Abgabe frischer Impf-Lymphe an in- und ausländische Impf-Aerzte. So wurden im Impf-Institut zu Meersburg 165, alle mit ächtem Verlauf,

Digitized by Google

geimpft und 45 Portionen Impfstoff versendet; zu Freiburg 237 ächt geimpft und 133 Portionen abgegeben; in Mannheim aber 350 vaccinirt, wovon nur 12 einen zweifelhaften Verlauf hatten, und 45 Portionen vertheilt.

Noch immer hat sich die Vaccination als das geeignete Schutzmittel gegen die wahren Menschenpocken erwiesen, in so fern nur dieselbe mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wurde, und ihr Verlauf ganz normal war; dazu ist aber sorgfältige Nachsicht während ihres Verlaufs erforderlich, und leider war dieses in den früheren Jahren weniger der Fall, wo jedes Erscheinen der Impf-Pusteln oft schon für ächte Schutzblattern galt, und daher nun bei so vielen Geimpften ächte Blattern und Varioliden wieder zum Vorschein kommen; erstere sind jedoch bei ächt Vaccinirten nur sehr selten, und letztere nicht leicht gefährlich und tödlich.

Carlsruhe, den 14. August 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Zutheilung der Gemeinde Sentenhard zu dem Bezirke des Amts Möskirch betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 1. d. M., Nro. 2291, wurde dem Gesuch der Gemeinde Sentenhart, um Trennung vom Bezirke des Amts Heiligenberg und Zutheilung zu jenem des Amts Möskirch entsprochen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 17. August 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLVIII. — 7. September 1832.

Verordnung.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend.)

Die Gefahren, womit das in Holland verbreitete Choleraübel auch die höher liegenden Rheinufer-Länder bedroht, machen folgende, am 10. des laufenden Monats in Wirksamkeit tretende, Bestimmungen nöthig:

§. 1. Sämmtliche Schiffe, welche, zu Berg fahrend, auf dem Rhein an der Grenze des Großherzogthums eintreffen, sind rücksichtlich des auf denselben herrschenden Gesundheitszustandes einer besondern Visitation unterworfen.

Diese erfolgt nicht eher als bei Mannheim, bis zu welchem Puncte den Fluß-Fahrzeugen jedes Landen an badischem Boden, und jede Berührung mit dessen Bewohnern untersagt ist.

§. 2. Ergibt sich aus glaubhaften Urkunden, daß das Schiff, sammt den darauf befindlichen Personen, Effecten und Waaren, aus einer von der Cholera-Krankheit weder angesteckten noch dessen verdächtigen Gegend kommen, so erhält der Führer des Fahrzeuges hierüber einen Schein, wornach dem Schiff und den Personen die unbeschränkte Fortsetzung der Reise gestattet, auch die Ladung dem Verkehr frei gegeben ist.

Dasselbe findet Statt, wenn Schiff, Personen oder Ladung zwar aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder selbst von der Cholera ergriffen waren; aber vor dem Betreten der badischen Grenze erwiesenermaaßen nach Vorschrift vollständig gereiniget worden sind, und befriedigende Quarantaine gehalten haben; jedoch erst nachdem sämmtliche auf dem Schiffe befindlichen Individuen von dem Amtsarzt untersucht und vollkommen gesund erkannt seyn werden.

§. 3. Als angesteckt, im Sinne des vorhergehenden Satzes, gelten nicht nur die Orte, welche von der Cholera selbst ergriffen, sondern auch jene, die von ihr noch keine zehn Tage wieder befreit sind; als verdächtig aber alle Puncte, welche in der Nähe eines solchen Ortes, nämlich nur zehn Stunden, oder weniger, davon entfernt liegen, oder welche von der Krankheit noch nicht seit zwanzig Tagen wieder verlassen sind; oder endlich in welchen binnen den letzten zehn Tagen schnell tödtliche, in ihrer Beschaffenheit noch nicht bestimmt erkannte Krankheitsfälle vorgekommen sind.

Unter den Rheinufer-Gegenden müssen zur Zeit als angesteckt oder verdächtig alle Länder unterhalb der preußischen Grenzen betrachtet werden.

§. 4. Fehlt es an den in dem ersten Absatz des §. 2 vorgeschriebenen Nachweisungen, so unterliegt das Fahrzeug einer Quarantaine von 5 Tagen, an welchen jedoch für Personen die Zeit abgezogen wird, welche sie, nach Inhalt ihrer Urkunde, in Gegenden zugebracht haben, die als völlig gesund anerkannt sind.

Jedenfalls bleibt das Schiff auf dem Rhein isolirt; die Polizei trägt Sorge, daß es auf demselben an dem Nothwendigen nicht gebreche; und in Betreff der Mannschaft, so wie ihrer Effecten, tritt das in den §§. 40 und 41 der Verordnung vom 17. November 1831, Regierungsblatt Nro. 27, vorgeschriebene Reinigungsverfahren ein.

Bleiben während der Quarantainezeit die Personen, nach den Beobachtungen des betreffenden Amtsarztes, vollkommen gesund, so erhalten sie den Entlassungsschein.

§. 5. Was aber, in den Fällen des vorhergehenden Satzes, die Waaren angeht, so erfolgt deren Reinigung erst an ihrem Ausladungsplatze. Die Art des Verfahrens im Einzelnen ist dabei zwar dem Ermessen der Orts-Commission überlassen; als Regel gilt aber, daß an verpackten Waaren die Desinfection nur in verpacktem Zustande vorgenommen werden darf; und daß bei Artikeln, die als vorzügliche

Digitized by Google

Träger des Ansteckungsstoffes bekannt sind, das Räuchern mit Chlorgas und ein zweimal vierundzwanzigstündiges Aussetzen in der Zugluft angewendet wird, während bei Andern, je nach ihrer Beschaffenheit, entweder das Waschen mit Chlorkalkablösung oder das Räuchern mit Chlorgas hinreicht.

Nach dieser Behandlung werden, in Gemäßheit des auszustellenden Scheins, die Waaren dem Verkehr frei gegeben.

§. 6. Als Ausladplätze für Fahrzeuge, die zu Berg gehen, werden, ausser Mannheim,

a. auf dem Rheine nur die Häfen von Schröch und Neufreistedt,

b. auf dem Neckar aber Heidelberg erklärt.

An diesen Plätzen muß nun mit den gedachten Waaren, für welche demnach die in dem ersten Absatz des §. 2 bemerkten Nachweisungen nicht vorliegen, gleichfalls verfahren werden, wie in den §§. 4 und 5 festgesetzt ist. Das Schiff selbst ist, nach geschehener Ausladung, vorerst mit gewöhnlichem Wasser wiederholt und zuletzt mit Chlorkalkablösung abzuwaschen.

Auf andern Puncten ist die Ausladung von der Polizei nur alsdann zu gestatten, wenn sofort bewiesen werden kann, daß die ganze Ladung an einem innerhalb der badischen Grenze befindlichen Orte eingenommen worden ist.

§. 7. Hätte sich kürzlich an Bord eines bei Mannheim ankommenden Schiffes erwiesener oder eingestandenermaaßen die Cholera befunden, und würde der im zweiten Absatz des §. 2 gemeldete Beweis der darauf gefolgten vollständigen Reinigung und Quarantaine-Haltung nicht geführt; oder der Gesundheitszustand auf demselben von dem Amtsarzt nicht befriedigend erfunden; oder herrscht diese Krankheit noch im Augenblick auf dem Fahrzeug; oder zeigt sich dieselbe im Laufe der fünftägigen Beobachtungs-Quarantaine; so ist das Schiff sammt Allem, was sich darin befindet, auf dem Rhein streng zu isoliren, von der Polizei, unter Beobachtung aller Vorsichten, mit dem Nothwendigen zu versehen, unter genaue Observation zu stellen; für die Absonderung der Kranken von den Gesunden auf demselben so gut als möglich zu sorgen, und das ärztliche Heilungsverfahren anzuwenden.

Die Freilassung des Schiffes, sammt der Mannschaft und deren Effecten, erfolgt erst dann, wenn der Krankheitszustand daselbst gehoben, und hiernach die im §. 4 bestimmte Beobachtungs-Quarantaine von 5 Tagen völlig befriedigend abgelaufen ist; worüber ein Schein ausgefertigt werden muß.

§. 8. Rücksichtlich der Waaren gilt für die in dem vorstehenden Satze gedachten Fälle Alles, was in den §§. 5 und 6 bestimmt wurde; mit dem Unterschied, daß jenes Reinigungsverfahren im doppelten Maaße vorgenommen wird. Es versteht sich, daß der Entlassungsschein auch dieses beurkunden müsse.

Hier, wie in den Fällen der §§. 2, 4, 5, 6, 7, geschieht die Ausstellung der Scheine kostenfrei durch die Ortspolizei, auf die pflichtmäßige Erklärung des Amtsarztes oder seines Stellvertreters.

§. 9. Sollte, aufwärts von Mannheim, an Bord eines Fahrzeugs die Cholera erscheinen, so wäre es auf der Stelle zu isoliren, und damit nach Maaßgabe der §§. 7 und 8 zu verfahren.

§. 10. Von dem Verbot des Landens der von einem Puncte unterhalb der badischen Grenze herkommenden Fahrzeuge auf andern als den im §. 1 und §. 6 genannten Plätze ist eine Ausnahme nur in Nothfällen zulässig, die als solche von der nächsten Orts-Polizeibehörde erkannt seyn müssen, und nur unter Anwendung der Vorsichten, welche durch die Kreis-Sanitätscommission für solche Fälle näher zu bestimmen sind.

§. 11. Den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind auch die Dampfschiffe unterworfen; nur hat die Polizei darauf Bedacht zu nehmen, daß diese zu einer schnellen Reise vorzugsweise bestimmten Fahrzeuge, bei übrigens gleichen Umständen, vor andern abgefertigt werden.

§. 12. Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden beziehungsweise mit der Sorge für den Vollzug dieser Maaßregel und mit der Aufsicht auf denselben beauftragt. Insbesondere haben die betreffenden Kreisregierungen, unter Benehmen mit der Kreis-Sanitäts-Commission und dem Commandanten der Gendarmerie-Division, nach Anhörung der Polizei- und Sanitäts-Behörde des Orts, die Wahl und Einrichtung der zur Visitation und zur Quarantaine-Haltung geeigneten, von dem Uferverkehr abgesonderten, Plätze zu treffen; auch die strenge Bewachung sowohl der Durchfahrten von Schiffen überhaupt, als der erwähnten Absonderung, zu veranstalten.

Carlsruhe, den 5. September 1832.

Großherzoglich bad. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLXIX. — 11. September 1832.

(Den Vollzug des wegen Vertretung der kurpfälzischen Staatsschuld Lit. b ergangenen Austrägalerkenntnisses betreffend.)

Nachdem wegen Vertretung der an der rheinpfälzischen Staatsobligationen Lit. b noch rückhaftenden sechzig Procent von dem Oberappellationsgericht der freien Städte Deutschlands, als erwählter Austrägalinstanz, nachstehendes Urtheil erlassen worden ist:

Digitized by Google

derselben zu vertreten haben, erkennt das Oberappelationsgericht der freien Städte Deutschlands, in Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung, für Recht: »

«Daß, so viel zuvörderst diejenigen Requisitions- und Editionsanträge anbetrifft, hinsichtlich welcher das Erkenntniß laut Decrets vom 11. Januar 1831 ausgesetzt worden, dieselben theils als unzulässig, theils als überflüssig nicht Statt finden; anlangend aber die Hauptsache, das Großherzogthum Baden in dessen Eingangs genannter Eigenschaft, die ganzen noch streitigen sechszig Procent der kurpfälzischen Obligationen Lit. b an Capital und Zinsen zu vertreten habe; und werden übrigens die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens gegen einander verglichen und aufgehoben.»

Von Rechtswegen.

«Urkundlich unter dem Siegel des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift.

Gegeben zu Lübeck, den 5. Juli 1832.

L. S.

A. Heiße.

C. W. Pauli, Secretär.»

haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, durch Staatsministerialresolution vom 9. v. M., gnädigst zu befehlen geruht, daß diesem Urtheil, einverständlich mit den großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen hohen Höfen, als Theilhabern des dießseitigen Theils der vormaligen Rheinpfalz, in möglich kürzester Frist vollständiges Genüge geleistet werden soll.

Indem man dieses zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber von Lit. b Obligationen und Coupons bringt, wird denselben weiter eröffnet:

1) Der Zinsenlauf von dem rückstehenden Capitalbetrag hört mit dem 1. November d. J. auf.

2) Die Gläubiger haben vor diesem Zeitpunkt ihre Forderung an Capital und rückständigen Zinsen bei der dießseitigen Amortisationscasse zu liquidiren.

3) Die Amortisationscasse wird den liquidirten und richtig befundenen Betrag, auf Verlangen der Gläubiger, vor dem 1. November mit Zinsen bis zum Zahlungstag, andernfalls aber mit Zinsen bis zum 1. November baar bezahlen.

4) Die Liquidanten haben der Amortisationscasse einen Forderungszettel nach der Anlage zu übergeben, und für die empfangenen Summen, unter Ablieferung der Obligationen und Coupons, zu quittiren.

Carlsruhe, den 1. September 1832.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Forderungszettel.

von . . . . . an . . . . . .

über Rheinpfälzische Schuldpapiere Lit b.

Nro.	Stück.		Capital. fl.	kr.	Zins. fl.	kr.
396.	1	Obligation auf den 1. Nov. 1817 verfallen	500	—	—	—
		2 Coupons hiervon vom 1. Novemb. 1816 bis 1817 à 11 fl. 15 kr.	—	—	22	30
905.	1	Obligation auf 1. Nov. 1818 verfallen . .	500	—	—	—
		32 Coupons hiervon vom 1. Nov. 1802 bis 1818 à 11 fl. 15 kr.	—	—	360	—
403.	—	6 Coupons hiervon vom 1. Nov. 1814 bis 1817 à 11 fl. 15 kr.	—	—	67	30
		Zins à 4½ % von 500 fl. vom 1. Nov. 1817 bis 1. Nov. 1832 für 15 Jahre à 22 fl. 30 kr. . .	—	—	337	30
		Zins à 4½ % von 500 fl. vom 1. Nov. 1818 bis 1. Nov. 1832 für 14 Jahre à 22 fl. 30 kr.	—	—	315	—
			1000	—	1102	30
			1102	30		
			2102	30		

Hievon betragen die noch nicht bezahlten 60 % 1261 fl. 30 kr. sage:

Eintausend zweihundert sechszig ein Gulden 30 kr., welche der Unterzeichnete von der großherzoglich badischen Amortisationscasse, Namens sämmtlicher Theilhaber der dießseitigen Rheinpfalz, gegen Ablieferung der verzeichneten Obligationen und Coupons, heute baar empfangen hat.

Carlsruhe, den ten 1832.

N. N.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Taransätze für den Antritt des angebornen Bürgerrechts betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 9. August l. J., Nro. 2400, ist die Verordnung des ehemaligen Geheimenrathscollegiums, Polizeidepartement, vom 1. Dezember 1807, in so weit sie die Fortdauer der hergebrachten Taxen in Fällen des Antritts eines angebornen Bürgerrechts betrifft, für die Zukunft aufgehoben worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. August 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. L. — 12. September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Die verderbliche Richtung, welche die Universität Freiburg seit längerer Zeit in politischer und sittlicher Hinsicht dem größeren Theil nach genommen hat, und der daraus hervorgegangene nicht minder verderbliche Einfluß auf die wissenschaftliche Bildung der Studierenden selbst, haben Uns oft und viel mit Bekümmerniß und Sorge erfüllt; Wir haben es, wiewohl vergeblich, an Ermahnungen nicht fehlen lassen, sogar die Drohung, daß bei der nächsten unruhigen Bewegung die Universität geschlossen werden solle, hat so wenig gefruchtet, daß am 29. vorigen Monats ein abermaliger Vorfall Statt gefunden hat, der einen neuen Beweis von der Verhöhnung der Gesetze, so wie von gänzlichem Mangel des Gefühls für Schicklichkeit und Anstand liefert.

Durch diese beklagenswerthen Vorgänge sind Wir zu der Ueberzeugung geführt worden, daß das Uebel weit tiefer liegt, als daß es durch gewöhnliche Mittel beseitigt werden könnte, sondern daß es einer außerordentlichen durchgreifenden Maaßregel dagegen bedürfe.

Im Interesse des gesammten Landes, sodann der Eltern insbesondere, welche ihre Söhne dieser hohen Schule anvertrauen; in Rücksicht auf die Einwohner der Stadt Freiburg, deren Ruhe so oft durch die Ausgelassenheit der Studierenden gestöhrt worden ist; vor Allem aber, um statt des seitherigen mühelosen, eiteln und leichtfertigen politischen Treibens, zum gründlichen Studium zurückzuführen, die Wissenschaft wieder in ihre hohe und ernste Würde einzusetzen, durch sie die Sitten ihrer Schüler zu veredeln, und solche für das Leben wahrhaft tüchtig zu machen, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

I. Es soll eine zweckmäßige, die seitherigen Gebrechen beseitigende Reorganisation der Universität Freiburg, sowohl in ob- als subjectiver Hinsicht, Statt finden; und Unser Ministerium des Innern wird mit den Vorschlägen zu diesem Zweck und mit dem Entwurf einer neuen Einrichtung beauftragt.

II. Bis zur Verkündung dieser letztern wird die Universität geschlossen.

III. Sämmtliche Studierende, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in Freiburg haben, sollen innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden, von dem Augenblick an gerechnet, an welchem diese Unsere Verordnung durch öffentlichen Anschlag verkündet worden ist, aus der Stadt sich ruhig entfernen, und in ihre Heimath sich verfügen.

Uebrigens geben Wir Uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die vielen, höchst achtungswerthen, um die Wissenschaft verdienten Lehrer, die nur ihrem Berufe mit Treue und Gewissenhaftigkeit lebten, und die Wir von denen wohl zu unterscheiden wissen, die eine entgegengesetzte Bahn betreten haben, die Nothwendigkeit dieser Unserer allgemeinen Maaßregel anerkennen, und sich unter dem Schutz einer verbesserten Einrichtung mit erneutem Eifer dem Lehramt widmen werden.

Unser Ministerium des Innern hat für den Vollzug dieser Anordnung zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 6. September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember v. J., Artikel 2, wonach das Etappengeld der beurlaubten Militärpersonen auf jeder Station zu entrichten ist, in der Ausführung sowohl für die Beurlaubten, als für die Verwaltungsbehörden vielerlei Beschwerlichkeiten verursacht, verordnen Wir, unter Aufhebung der erwähnten Bestimmung, provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel. Das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 6. September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs: Kuntz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LI. — 14. September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Da nach dem Gesetze vom 31. Dezemb. v. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Bürgermeister nach je sechs Jahren auch ohne besondere Entlassung schon Kraft Gesetzes aus ihrem Amte austreten, so sind Zweifel entstanden, ob gleich wohl noch die in der Tarordnung für die Entlassung der Ortsvorgesetzten bestimmten Taxen, Sporteln und Stempelgebühren mit 3 fl. 36 kr. neben denjenigen für die Bestätigung der Bürgermeister zu erheben seyen? Wir finden Uns daher bewogen, provisorisch Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Für die Bestätigung eines Bürgermeisters sind künftig 3 Gulden Taxen, 30 Kreuzer Sporteln, und 6 Kreuzer Stempel anzusetzen und zu erheben.

Art. 2. Für die Entlassung eines Bürgermeisters ist da, wo er Kraft des Gesetzes austritt, nichts anzusetzen.

Art. 3. Wird er aber vor Ablauf der gesetzlichen

Digitized by Google

Dienstzeit, sey es auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen, entlassen, so wird hiefür die nämliche Taxe, Sportel- und Stempelgebühr, wie für die Bestätigung eines Neugewählten erhoben.

Art. 4. Für Anzeigen von der Bestätigung oder Entlassung eines Bürgermeisters an die Staatsbehörde wird keine Sportel- und Stempelgebühr angesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 15. August 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs. Kuntz.

Verordnungen.

(Die Beförsterung der Gemeindewaldungen betreffend.)

§. 1. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt, nach §. 56 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, auch in Zukunft den Forstpolizeigesetzen. Es haben daher die Gemeinden, wie bisher, jedes Jahr, und zwar längstens im Monat September, die Listen über den gesammten, für das Wirthschaftsjahr anzunehmenden Bedarf an Bau-, Brenn- und anderm Holze, es sey zum Gebrauch der Bürgerschaft oder zum Verkaufe bestimmt, an die betreffende Revierförsterei zu übergeben, welche sodann die gesammelten Listen nebst Gutachten an das Forstamt einzusenden hat. Sie werden von diesem geprüft, genehmigt oder auf das Verhältniß der nachhaltigen Ertragskräfte der Waldungen ermäßigt.

§. 2. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans wird von dem Förster die Holzanweisung vorgenommen. Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagung des Waldhammers und zwar der ersten durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

Baustämme und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§. 3. Ist das angewiesene Holz sämmtlich aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster, in Beisein eines Mitglieds des Gemeinderaths, aufgenommen, abgezählt, gleichgestellt; das Stammholz wird vermessen, dann das Holz mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welcher auch der Geldanschlag des zum Verkauf bestimmten Holzes beigefügt ist, dem Gemeinderath zur Verloosung oder Verwerthung überwiesen.

§. 4. Mit der Versteigerung des Holzes hat sich die Forstbehörde nicht zu befassen, sondern solche ist dem Gemeinderath und Bürgerausschuß überlassen, jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor deren Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, so weit sie sich auf die Forstwirthschaft und Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

§. 5. Die Bürgerholzgaben dürfen, wo der Waldertrag dazu hinreicht, nie unter das im §. 60 und 91 der Gemeindeordnung bestimmte Maaß herabgesetzt werden. Nach Deckung der Bürgergaben wird der Holzertrag nach Beschluß des Gemeinderaths verwendet, beziehungsweise verwerthet.

§. 6. Die Gabhölzer der Gemeinde dürfen nicht auf dem Stock abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn, oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

Eine Ausnahme hiervon findet in Buschholz- und Niederwaldungen Statt, wo die Gaben bloß in Prügelholz oder Reißwellen bestehen.

Hier werden die Schläge im Loose auf dem Stock abgetheilt und angewiesen; wornach sodann den Bürgern überlassen bleibt, das Holz selbst zu fällen, aufzumachen und aus demselben die zum eignen Gebrauch dienlichen Sorten von kleinem Nutzholz auszuhauen.

§. 7. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Kubikfuß vermessen und abgegeben. Eine Abgabe auf dem Stamm findet nicht Statt.

§. 8. Besondere Gesuche um Gestattung eines Holzhiebes, dringende Nothfälle ausgenommen, dürfen im Laufe des Jahrs keine angenommen werden.

§. 9. Gesuche um Bewilligung von Waldausstockungen oder von ausserordentlichen, nämlich den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigenden Holzhieben, wozu die Gemeinde nach eingeholtem Gutachten der Forstbehörde die Zustimmung ertheilt hat, sind vom Gemeinderath dem Bezirksamte vorzulegen, welches, bei gleicher Meinung mit dem Forstamte, diese Gesuche genehmigt oder verwirft, andernfalls aber sie der Kreisregierung zur Entscheidung, nach etwaiger Einholung des Gutachtens der Direction der Forste, berichtlich übergibt.

§. 10. Zur Selbstgewinnung oder Ausübung, zur Verpachtung oder zum Verkaufe von Forstbenutzungen, als von Waldgras, Harz, Theer, Waldweide und dergleichen, ist die Ermächtigung des Forstamts nöthig.

Vom Förster wird die Nutzung aufgenommen, angeschlagen und darüber dem Gemeinderath eine Urkunde ausgestellt.

Hinsichtlich der Bedingnisse zur Versteigerung findet Gleiches Statt, wie bei den Holzversteigerungen.

§. 11. Die Diätenzettel der Revierförster, der Forstgehülfen und des Hutpersonals werden vierteljährig an die Forstämter eingereicht, von diesen geprüft, hinsichtlich der Ermäßigung begutachtet und dem Gemeinderath zur Decretur behändigt.

Die Zettel der Forstmeister werden zur gleichmäßigen Prüfung und Begutachtung ebenfalls vierteljährig an die Direction der Forste eingesendet, von wo sie durch die Bezirksämter an die Gemeinderäthe zur Decretur gelangen.

§. 12. Der Bürgermeister, der Gemeinderechner und der Obmann des Bürgerausschusses jeder Gemeinde haften dafür, daß am Ende eines jeden Halbjahrs ein Verzeichniß des während desselben erzielten Ertrags aus den Waldungen dem Förster mitgetheilt werde.

Diese Verzeichnisse müssen die Quantität und Qualität sowohl des in Natur abgegebenen Materials und der gestatteten Benutzung an Laub, Eckerich und Weide, als auch die Summme des Erlöses aus verwertheten Wald-

Digitized by Google

erzeugnissen und verpachteten Nutzungen enthalten.

Die Förster haben diese Consignationen mit den genehmigten Wirthschaftsplanen, Bedarfs- und Abgabslisten zu vergleichen, sohin den Forstämtern vorzulegen; von Letztern werden sie mit den geeigneten Bemerkungen den Bezirksämtern mitgetheilt, welche davon Einsicht nehmen, die daraus etwa an die Hand gegebenen Verfügungen erlassen, und sie dem Amtsrevisorat zur Benutzung bei der Abhör der Gemeinderechnungen zustellen.

§. 13. Die Forstbeamten haben jedes Jahr die Gemeindewaldungen einzusehen und sich dadurch in den Stand zu setzen, die Wirthschafts- und Hiebspläne über diese Waldungen, so wie die Holzbegehrlisten der Gemeinden, beurtheilen zu können, und sich zu überzeugen, ob und wie die vorjährige Wirthschaft und die forstamtlichen Anordnungen ausgeführt worden sind.

Carlsruhe, den 31. August 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Die Dispensation von der gesetzlichen Aufharrungszeit zur Trauung betreffend.)

So wie nach dem §. 22 der Eheordnung da, wo vom zweiten Aufgebot dispensirt wurde, von dem einmaligen Aufgebote bis zu Schließung der Ehe 3 volle Tage vergehen müssen, eben so darf die Ehe da, wo das Aufgebot wirklich Statt hatte, nach dem Landrechtsatz 64, erst am 3. Tag nach dem 2. Aufgebot, den Tag des Aufgebots mit einbegriffen, geschlossen werden.

Durch höchsten Staatsministerial-Beschluß vom 25. Juli d. J., Nro. 2245, wurde daher die Verfügung des ehemaligen Generaldirectoriums vom 29. Februar 1812, Nro. 995, wornach die Kreisdirectorien die Copulation vor Ablauf der 3 Tage nach dem 2. Aufgebot aus wichtigen Gründen gestatten konnten, als mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch stehend, zurückgenommen.

Carlsruhe, den 24. August 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LII. — 19. September 1832.

Bekanntmachung.

(Die Trennung der Polizei in der Residenzstadt Carlsruhe von der Stadtdirection daselbst, und die Errichtung eines eigenen Polizeiamtes betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Juli d. J., Nro. 2197, gnädigst bewogen gefunden, die hiesige Polizei- von der Stadtdirection zu trennen, und ein eigenes Polizeiamt zu errichten, welches unter die Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt gestellt werden soll; was andurch mit folgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Das Polizeiamt als selbstständige Staatsbehörde tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

2) Der Geschäftsumfang und die Competenz des Polizeiamts umfaßt, nach den §§. 47, 48 und 49 der neuen Gemeindeordnung vom 31. Dezember v. J., die ganze Verwaltung der städtischen Polizei, wie solche in den übrigen Gemeinden des Landes den Bürgermeistern sowohl, als den Bezirksämtern, diesen als Staatsaufsichtsbehörden, zukömmt.

Der Rekurs geht hiernach an die Regierung des Mittelrheinkreises.

3) Ausgenommen von diesem Rekurs sind, nach §. 69 der Gesindeordnung vom 15. April 1809, Regierungsblatt Nro. XIX, die Entscheidungen der in Dienstbotensachen entstehenden Streitigkeiten, welche, statt von dem Bürgermeisteramt, nunmehr unmittelbar von dem Polizeiamt behandelt werden, von welchem der Rekurs an das Stadtamt künftig zu gehen hat.

4) In Baupolizeisachen, welche, in so weit sie die Handhabung der dahier bestehenden oder noch zu erlassenden Bauordnung betreffen, dem Polizeiamt dahier ebenfalls übertragen werden, entscheidet in Rekursfällen die Kreisregierung.

5) Dem Ministerium des Innern bleibt die unmittelbare Einwirkung auf die Sicherheits- und Fremdenpolizei in der Art vorbehalten, daß es unmittelbar Verfügung an das Polizeiamt erlassen, auch das Letztere, besonders in dringenden Fällen, derartige Gegenstände an das Ministerium bringen kann oder zu bringen hat, welches solche ohne Rekurs an die Kreisregierung erledigen wird.

Im Uebrigen bleibt auch in dieser Hinsicht die Einwirkung der Kreisregierung unbeschränkt.

6) In allen Administrativsachen steht dem Stadtamt die nämliche Competenz zu, wie den Bezirksämtern, und von seinen Entscheidungen gehen die Rekurse, eben so wie von jenen der Bezirksämter, an die Kreisregierung.

7) Die Verwaltung der Polizei wird dem Polizeiamtmann Picot übertragen.

Carlsruhe, den 20. August 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Thätigkeit der Gendarmerie betreffend.)

Beiliegende Uebersicht über die vom 1. Januar bis letzten Dezember 1831 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. August 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Die in den Jahren 1830 und 1831 bei dem großherzoglichen Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen betreffend.)

Nach der unter Ziffer I. hier beigefügten Uebersicht der Civilprozesse waren im Jahr

Digitized by Google

	1830.	1831.
1) überhaupt vorgelegen:		
bei dem großh. Oberhofgericht	555	613
» Hofgericht zu Meersburg	389	303
» » zu Freiburg	1129	1260
» » zu Rastadt	1362	1469
» » zu Mannheim	1039	1087
Zusammen	4474	4732
2) Davon waren neu anhängig geworden:		
bei dem großh. Oberhofgericht	275	274
» Hofgericht zu Meersburg	249	207
» » zu Freiburg	822	842
» » zu Rastadt	883	928
» » zu Mannheim	836	807
Zusammen	3065	3058
3) Es wurden erledigt:		
bei dem großh. Oberhofgericht	216	286
» Hofgericht zu Meersburg	293	177
» » zu Freiburg	711	866
» » zu Rastadt	821	950
» » zu Mannheim	759	729
Zusammen	2800	3008
4) Es giengen also unerledigt über in das folgende Jahr:		
bei dem großh. Oberhofgericht	339	327
» Hofgericht zu Meersburg	96	126
» » zu Freiburg	418	394
» » zu Rastadt	541	519
» » zu Mannheim	280	358
Zusammen	1674	1724

Ueber den Stand der Criminalsachen in den Jahren 1830 und 1831 sind zwei weitere Uebersichten unter Ziffer II. und III. beigedruckt, welche die Natur und Zahl der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen, so wie die erkannten Strafen, aufführen. Eine umfassendere, mehr ins Einzelne gehende Darstellung liefern die besonders gedruckten Uebersichten der Strafrechtspflege für das Großherzogthum Baden, von welchen die für das Jahr 1830 bereits im Druck erschienen ist, und die für das Jahr 1831 demnächst erscheinen wird.

Carlsruhe, den 7. August 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

I. Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten pro 1830 u. 1831.

	Bei den Hofgerichten zu Meersburg.		zu Freiburg.		zu Rastatt.		zu Mannheim.	
	1830.	1831	1830.	1831	1830.	1831	1830.	1831
Am 1. Januar 1830 resp. 1831 waren noch Civil-Prozesse anhängig	140.	96	307.	418	479.	541	203.	280
Dazu kamen bis 1. Januar 1831 resp. 1832, einschließlich der Gant- u. Eheprozessen	249.	207	822.	842	883.	928	836.	807
Summa	389.	303	1129.	1260	1362.	1469	1039.	1087
Hiervon sind erledigt:								
1. Durch Urtheil	175.	86	357.	437	483.	496	296.	300
2. Durch Rescripte							222.	209
3. Durch Abschlagung der Prozesse	26.	12	59.	51	38.	78	4.	3
4. Durch Verfall	48.	45	149.	172	171.	223	175.	147
5. Durch Vergleich	17.	10	28.	38	23.	29	13.	12
6. Durch Entsagung	26.	23	85.	145	78.	88	23.	36
7. Durch Abgabe an andere Gerichte	1.	—	28.	20	19.	35	26.	22
8. Als nichtig aufgehoben	—	1	5.	3	9.	1		
Summa	293.	177	711.	866	821.	950	759.	729
Es bleiben also auf den 1. Januar 1832 noch anhängig	96.	126	418.	394	541.	519	280.	358
Von denen noch anhängigen Prozessen sind:								
1. Ueber zwei Jahr alt	—	2	4.	7	19.	25	2.	2
2. Ueber ein Jahr alt	11.	15	32.	22	56.	53	5.	3
3. Unter einem Jahr alt	85.	109	382.	365	466.	441	273.	353
Obige	96.	126	418.	394	541.	519	280.	358
Davon sind: 1. Am 1. Januar 1831 resp. 1832 bereits ausgestellt	4.	6	46.	60	139.	70	62.	60
2. Zum Ausstellen parat	—	68	9.	7	39.	71	93.	126
3. In Handlung begriffen	92.	52	363.	327	363.	378	125.	172
Wieder obige	96.	126	418.	394	541.	519	280.	358
Am 1. Januar 1830 resp. 1831 waren noch anhängig	140.	96	307.	418	479.	541	203.	280
Vermehrung	—	30	111.	—	62.	22	77.	78
Verminderung	44.	—	—	24	—	—	—	—

Digitized by Google

II.

1830.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

I. Abtheilung.

Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu									
				peinlichen Strafen.				bürgerlichen Strafen.					
	Untersuchungen.	In Untersuchung Genommenen.	Freigesprochenen.	Zum Tod.	Zuchthaus.	Schellenwerk.	Peinlich Gefängniß.	Arbeitshaus.	Oeffentliche Arbeit.	Gefängniß.	Körperliche Züchtigung.	Geld.	Fellung.
1. Verrath	1	2	—	—	1	—	—	—	—	1			
2. Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	11	17	6	—	—	1	—	—	1	9			
3. Mord	3	4	1	3									
4. Kindesmord	10	16	6	3	5	—	—	—	—	2			
5. Vergiftung	1	1	1										
6. Tödtung	29	51	12	1	17	2	—	6	9	4			
7. Kindesabtreibung	6	12	10	—	—	—	—	—	—	2			
8. Kindesaussetzung	4	5	2	—	—	1	2						
9. Duell auf Pistolen	1	5	—	—	—	—	—	—	—	5			
10. Verwundung	320	578	220	—	10	133	3	4	51	149	8		
11. Selbstverstümmlung	2	2	—	—	—	—	—	2					
12. Lebensgefährliche Bedrohungen	2	2	2										
13. Brandstiftung	12	17	13	—	3	—	—	—	—	1			
14. Raub	18	26	14	—	8	1	—	1	1	1			
15. Diebstahl mit Einbruch	15	18	6	—	8	2	—	1	—	1			
16. " " Einsteigen	14	17	—	—	12	1	—	1	2	1			
17. Nothzucht	11	14	5	—	1	6	—	—	—	2			
18. Widernatürliche Unzucht	3	3	2	—	1								
19. Blutschande	5	6	1	—	4	—	—	—	—	1			
20. Wilderei	30	62	39	—	14	2	—	—	—	7			
Summa I.	498	858	340	7	84	149	5	15	64	186	8		

Digitized by Google

II.

1830.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

II. Abtheilung.

Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu									
				peinlichen Strafen.				bürgerlichen Strafen.					
	Untersuchungen.	In Untersuchung Genommenen.	Freigesprochenen.	Zum Tod.	Zuchthaus.	Schellenwerk.	Peinlich. Gefängniß.	Arbeitshaus.	Oeffentliche Arbeit.	Gefängniß.	Körperliche Züchtigung.	Geld.	Strafe.
21. Falschmünzerei	7	39	25	—	11	1	—	1	—	1			
22. Fälschung	34	51	25	—	4	6	—	7	1	7	—	—	1
23. Betrug und Unterschlagung	35	47	24	—	1	—	—	10	—	12			
24. Diebstähle, mit Ausnahme der in Abtheilung I. enthaltenen	407	592	226	—	134	3	1	37	37	151	3		
25. Zahlungsflüchtigkeit	4	7	2	—	3	—	—	—	1	1			
26. Meineid und Gelübdebruch	7	9	3	—	—	3	—	1	1	1			
27. Verbrechen gegen die Religion	2	2	—	—	1	1	—	—	—	1			
28. Schmähung gegen Eltern oder Obrigkeiten	17	20	5	—	1	1	—	1	—	12			
29. Concussion	2	3	3										
30. Rechnersuntreue	13	14	7	—	—	—	—	5	—	2			
31. Andere Dienstvergehen	8	9	7	—	—	—	—	1	—	1			
32. Refraction	15	17	5	—	—	—	—	1	1	10			
33. Rachsüchtige Beschädigung	2	2	2										
34. Landstreicherei u. fortgesetztes Betteln	26	33	9	—	2	—	—	20	—	2			
35. Verleumdung	1	1	1										
36. Concubinat und Unzucht	9	14	5	—	—	—	—	6	—	2	—	1	
37. Verheimlichte Schwangerschaft und heimliches Gebähren	8	9	3	—	2	—	1	—	—	3			
38. Einfuhr verbotener Waaren	3	4	1	—	2	—	—	1					
39. Bruch der Landesverweisung	4	4	—	—	2	1	—	—	—	1			
40. Medicinische Pfuscherei	2	2	2										
Summa II.	606	879	355	—	162	16	2	91	41	207	3	1	1
Summa I.	498	858	340	7	84	149	5	15	64	186	8		
Totale	1104	1737	695	7	246	165	7	106	105	393	11	1	1

Digitized by Google

III.

1831.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

I. Abtheilung.

Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu									
				peinlichen Strafen.				bürgerlichen Strafen.					
	Untersuchungen.	In Untersuchung Genommenen.	Freigesprochenen.	Zum Tod.	Zuchthaus.	Schärfenwerf.	Peinliche Gefängniß.	Arbeitshaus.	Criminaler Arrest.	Gefängniß.	Körperliche Züchtigung.	Geld.	Festung.	Disciplinar Bestrafung.
1. Tumult und Aufruhr	4	49	22	—	19	—	—	8						
2. Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	19	22	6	—	—	—	—	2	2	12				
3. Mord	1	1	—	—	1									
4. Kindesmord	5	5	1	—	4									
5. Vergiftung	1	1	—	1										
6. Tödtung	24	36	13	2	15	2	—	2	1	1				
7. Kindesabtreibung	6	9	9	—	—	—	—	—	—	—				
8. Kindesaussetzung	2	2	1	—	—	—	—	—	—	1				
9. Duell mit krummen Säbeln	2	10	—	—	1	—	—	—	—	9				
10. Verwundung	231	436	167	—	4	83	1	2	52	124	2	1		
11. Selbstverstümmlung	7	7	6	—	1									
12. Lebensgefährliche Bedrohungen	3	4	3	—	—	—	—	—	—	1				
13. Brandstiftung	5	5	3	—	2									
14. Raub	14	26	15	—	8	1	—	2						
15. Diebstahl mit Einbruch	15	28	16	—	5	—	—	2	—	5				
16. " " Einsteigen	32	55	22	—	16	2	—	4	2	9				
17. Ausbruch aus der Strafanstalt	1	7	6	—	—	—	—	—	—	1				
18. Nothzucht	15	15	9	—	4	—	1	—	—	1				
19. Widernatürliche Unzucht	5	5	5	—										
20. Blutschande	3	5	3	—	2									
21. Ehebruch	8	9	1	—	—	—	—	7	—	1				
22. Wilderei	24	55	28	—	10	2	—	2	3	10				
Summa I.	427	792	336	3	92	90	2	31	60	175	2	1	—	—

Digitized by Google

III.

1831.

Natur und Zahl aller Verbrechen nach zwei Hauptabtheilungen.

II. Abtheilung.

Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu										
				peinlichen Strafen.				bürgerlichen Strafen.						
	Untersuchungen.	In Untersuchung Genommenen.	Freigesprochenen.	Zum Tod.	Zuchthaus.	Schellenwerk.	Peinlich Gefängniß.	Arbeitshaus.	Oeffentliche Arbeit.	Gefängniß.	Körperliche Zuchtigung.	Geld.	Gefang.	Oeffentliche Ausstellung.
23. Falschmünzerei	8	39	20	—	18	1								
24. Fälschung	26	41	22	—	3	2	—	3	4	7				
25. Betrug und Unterschlagung	48	69	33	—	1	—	1	18	2	12	—	2		
26. Schatzgräberei	5	12	7	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	2
27. Diebstähle, mit Ausnahme der in Abtheilung I. enthaltenen	424	549	261	—	119	9	—	35	23	102				
28. Bestechung	2	4	1	—	—	—	—	—	—	3				
29. Marksteinverrückung	2	3	2	—	1									
30. Meineid und Gelübdebruch	11	11	8	—	—	—	—	3						
31. Schmähung gegen Eltern oder Obrigkeit	32	42	18	—	—	2	—	—	1	21				
32. Mißbrauch der Amtsgewalt	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2				
33. Rechnersuntreue	16	16	11	—	—	—	—	3	—	2				
34. Andere Dienstvergehen	5	14	13	—	—	—	—	1						
35. Refraction	12	13	4	—	—	—	—	—	2	7				
36. Rachsüchtige Beschädigung	2	2	—	—	—	1	—	—	—	1				
37. Landstreicherei u. fortgesetztes Betteln	23	25	3	—	—	—	—	22						
38. Verleumdung	3	6	3	—	—	—	—	—	1	2				
39. Concubinat und Unzucht	9	9	4	—	2	1	—	2						
40. Verheimlichte Schwangerschaft und heimliches Gebähren	5	6	3	—	2	—	—	—	—	1				
41. Waldfrevel	5	7	1	—	—	—	—	2	3	1				
42. Bruch der Landesverweisung	7	7	—	—	5	1	—	—	—	1				
Summa II.	647	877	414	—	153	17	1	90	36	162	—	2	—	2
Summa I.	427	792	336	3	92	90	2	31	60	175	2	1	—	—
Totale	1074	1669	750	3	245	107	3	121	96	337	2	3	—	2

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche vom 1. Januar bis letzten Dezember 1831 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summe.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
Wegen					
Tödtung	8	—	—	—	8
Verwundung	38	3	13	—	54
Brandstiftung	6	—	2	—	8
Straßenraub	12	—	3	—	15
Diebstahl	555	67	6	127	755
Wilderei	15	3	6	—	24
Falschmünzen	3	1	1	—	5
Verfälschung von Handschriften	18	24	6	2	50
Betrug	58	39	37	2	136
Auflauf und Tumult	—	1	—	—	1
Desertion	11	24	—	—	35
Refraktion	6	8	—	—	14
Vagantenleben und Jaunerei	269	300	16	6	591
Mangel an Päßen u. sonstigen Ausweisen	649	1357	258	659	2923
Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	997	2	999
Herumziehenden, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandels, insbesondere wegen Bettels	2822	2167	1177	686	6852
unbefugter Armen-Collecte	14	4	19	3	40
unbefugten Lotterie-Collectirens	11	1	21	1	34
Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	7	—	35	—	42
Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	62	10	61	4	137
Streithändel und Schlägerei	163	41	271	8	483
Nachtschwärmerei und Ueberstehens	64	9	899	2	974
unerlaubter Tanzmusik	—	—	63	—	63
Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei als Defraud. der betreffenden Abgabe	8	4	537	5	554
Uebertretung der Feuerordnung	1	—	476	—	477
unbefugten Arzneiverkaufs	1	3	6	1	11
unbefugten Giftverkaufs	—	—	1	—	1
Verletzung des Gebots über Transport und Verkauf des Schießpulvers	—	—	22	—	22
unerlaubten Schießens	9	—	169	—	178
unrichtigen Maaß und Gewichts	1	1	631	5	638
Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	33	—	33
unerlaubten Hausirens	212	101	231	80	624
Uebertretung der Kirchenfeier	4	—	86	—	90
Forstfrevel	54	2	184	1	241
Defraudation der Hundstaxen	—	—	74	—	74
Beschimpfung und Mißhandlung der Gendarmen	20	4	52	—	76
sonstiger Polizeivergehen	91	41	4258	26	4416
Summa	5192	4215	10651	1620	21678

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LIII. — 25. September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, bewogen gefunden, zum Vollzuge des §. 25 des von Uns sanctionirten Gendarmerie-Gesetzes vom 31. Dezember v. J., folgende Dienst-Instruction für das Gendarmerie-Corps zu ertheilen, und verordnen wie folgt:

I. Dienstverhältnisse der Gendarmerie in Beziehung auf andere Staatsbehörden.

A. Verhältniß zu den Civilbehörden.

§. 1. Der Gendarmerie wird ihre Stellung im öffentlichen Dienste im Allgemeinen durch den §. 14 und 15 des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. angewiesen. Dieselbe ist lediglich den Befehlen des Ministeriums des Innern untergeben, und keine der untern und mittlern Staatsbehörden hat eine Disciplinar-Gewalt über dieselbe auszuüben.

§. 2. Dagegen ist die Gendarmerie verpflichtet, jeder Aufforderung der sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, augenblickliche Folge zu leisten, indem lediglich diese letztern für die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Folgen der ertheilten Aufträge, Anweisungen und Instructionen, die Gendarmerie aber nur für den genauen und richtigen Vollzug derselben verantwortlich ist.

§. 3. Insbesondere haben die Divisionäre den Kreisregierungen, als den obern Polizeistellen ihrer Bezirke, bei allen Dienstberührungen bereitwillig entgegen zu kommen, und sich nach deren Anordnungen zu achten, so wie es auch die Pflicht der Brigadiers und Gendarmen ist, allen Weisungen der Aemter pünctlich zu entsprechen, und ihre den öffentlichen Dienst betreffenden Aufträge öfters einzuholen.

§. 4. Sollten jedoch, irrigerweise, im ordentlichen oder ausserordentlichen Dienst Aufforderungen ertheilt werden, welche sich mit den Bestimmungen der Gendarmerie-Ordnung nicht vereinigen lassen, so hat die Gendarmerie, statt ein solches Begehren zu erfüllen, der auffordernden Behörde geeignete Vorstellung zu machen.

§. 5. Gegen die im Bezirke angestellten und mit irgend einer Art von öffentlicher Gewalt bekleideten Personen haben die Gendarmen stets ein dienstwillfähriges Benehmen zu beobachten, und überhaupt bei ihren Anzeigen und Mittheilungen an die Behörden sich mit Anstand und der einer jeden Stelle gebührenden Achtung zu benehmen.

B. Verhältniß der Gendarmerie zu dem Linien-Militär und den Militärbehörden.

a. Persönliches Verhältniß.

§. 6. Die Offiziere, Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen haben überall, wo sie mit Linien-Militär in Berührung kommen, es sey im Einzelnen oder corpsweise, der höhern Dienstcharge diejenige Achtung und Ehrenbezeugung zu leisten, wie sie der innere Dienst und die militärische Ordnung vorschreibt. Sie sind ihrerseits befugt, ein Gleiches von dem Linien-Militär in Anspruch zu nehmen.

b. Dienst-Verhältniß.

§. 7. Die Gendarmerie ist im ordentlichen Dienst nirgends dem gewöhnlichen Militär-Commandanten eines Orts untergeordnet, und Letzterer darf sich auf keine Weise in denselben einmischen.

§. 8. Dagegen ist die Gendarmerie verbunden, den Requisitionen der Militärbehörden, welche einen militärpolizeilichen Zweck zum Gegenstand haben, zu entsprechen.

§. 9. Die Gendarmerie ist, vermög ihrer Dienststellung, befugt, in vorkommenden Fällen auch gegen Militär-Personen, ohne Unterschied des Ranges, einzuschreiten. Wird in einem solchen Falle die Arretirung einer Militär-Person unumgänglich nothwendig, so hat der betreffende Gendarm die arretirte Militär-Person ohne Verzug der nächsten Civilbehörde, alsdann aber, wenn ein Militär-Commando in gleicher Nähe sich befindet, vorzugsweise diesem zuzuführen.

§. 10. Da wo die Gendarmerie mit den Linientruppen gemeinschaftlich in Dienstthätigkeit tritt, hat dieselbe die Vorschriften des §. 21 des Gesetzes einzuhalten.

II. Von den Verrichtungen des Gendarmerie-Corps im ordentlichen Dienst.

A. Im Allgemeinen.

§. 11. Die Bestimmung des Gendarmerie-Corps ist im Allgemeinen durch den §. 25 des Gesetzes bezeichnet, und die Thätigkeit desselben im ordentlichen Dienst soll hauptsächlich auf Handhabung der öffentlichen Sicherheit, auf den Schutz der Personen und des Eigenthums gerichtet seyn.

§. 12. Die Gendarmen haben daher unter den verschiedenen Verrichtungen des ordentlichen Dienstes stets denjenigen den Vorzug zu geben, welche darauf abzwecken, in ihrem Bezirk die öffentliche Sicherheit aufrecht zu halten.

§. 13. Zu diesem Ende sind den in den einzelnen Amtsbezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen eigene Patrouillen-Bezirke angewiesen, welche sie, so oft und so weit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen ist, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit, in allen Richtungen zu durchstreifen, und die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen zu begehen haben; sie werden dabei vorzüglich auf abgelegene Höfe, einzeln stehende Wirthshäuser, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel sich gewöhnlich einnistet, ihr Augenmerk richten, und diese fleißig abpatrouilliren.

§. 14. In der Regel streift jeder Gendarm einzeln, und seine Dienstleistung ist auf den ihm angewiesenen Patrouillenbezirk beschränkt; doch kann er auch durch ausdrückliche Weisung seiner Vorgesetzten über denselben hinaus geführt werden, und auch ohne diese, bei Verfolgung

Digitized by Google

eines Verbrechers, in welchem Falle es seine Pflicht ist, dieselbe in andern Bezirken fortzusetzen, bis das dort stationirte Polizei-Personale sich ohne seine Beihülfe mit Erfolg äussern und die Verfolgung fortsetzen kann.

§. 15. Die Patrouillen müssen planmäßig geschehen, und die Brigadiers haben in ihren Brigade-Bezirken darauf zu sehen, daß von den untergebenen Gendarmen nicht eine und dieselbe Gegend ihres Patrouillen-Begirks mehr als die andere besucht werde, es sey denn, daß besondere Gründe eine solche Ausnahme nöthig machen.

§. 16. Wenn eine Gegend unsicher, oder die Dienstverrichtung gefährlich ist, so darf eine Patrouille aus nicht weniger als zwei Mann bestehen, welches auch als Regel bei allen Nacht-Patrouillen gilt.

§. 17. Die Gendarmen dürfen auf ihren Patrouillen sich in den Orten nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um beim Ortsvorgesetzten die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen. Die Nacht-Patrouille hat sich ihre Anwesenheit in der Regel auf der Nachtwache des Orts attestiren zu lassen.

§. 18. Um unter den einzelnen Brigaden der Divisionen die nöthigen Verbindungen zu unterhalten, hat der Divisions-Commandant Verbindungs-Patrouillen auf bestimmte Zeit, und wenigstens einmal im Monat, an den Grenzpuncten seiner verschiedenen Brigaden-Bezirke anzuordnen, bei welchem Zusammentreffen die Brigadiers wechselseitig, in Bezug auf die Sicherheits-Polizei, sich alle Notizen mittheilen, und, nach Umständen, über gemeinschaftliches Zusammenwirken die geeignete Abrede nehmen.

Auf dieselbe Art trifft der Chef des Corps Anordnungen zu den Verbindungs-Patrouillen der Divisionen unter sich.

§. 19. Auf diesen Patrouillen haben die Gendarmen

Erstens: Alles zu beobachten, was die öffentliche und Privat-Sicherheit betrifft, auf Jauner und Landstreicher emsig zu fahnden, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorgesetzten und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben, und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigungen und Verbindungen genaue Kenntniß sich zu verschaffen. Bei den deßfallsigen allgemeinen Nachforschungen haben sich jedoch dieselben aller solcher Maaßregeln auf das Sorgfältigste zu enthalten, welche auf Privatverhältnisse störend und beunruhigend einwirken können.

§. 20. Zweitens: An den Landesgrenzen die Eintrittspuncte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein gefährliches Gesindel einschleiche.

Die Gendarmerie hat zu diesem Ende die im §. 38 des Gesetzes, unter Nro. 6, 7 und 8, genannten Personen, nämlich alle Bettler und arbeitsscheue Personen, welche umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegen laufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können; wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen; reisende Handwerkspursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie, nach den bestehenden Polizei-Vorschriften, versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besitzen, in so fern sie keine Inländer sind, an der Grenze zurück zu weisen, und vor dem Wiedereintritt, unter Bedrohung, an die nächste Polizeibehörde geführt zu werden, zu warnen. Sind es Inländer, oder werden sie nicht an der Grenze, sondern im Lande angetroffen, so sind sie der betreffenden Behörde vorzuführen.

Man macht in dieser Beziehung die Gendarmen hauptsächlich aufmerksam auf Marktschreier, Gaukler, herumziehende Arzneikrämer, Lotterie- und andere Collectanten, Spieler von Profession, nicht concessionirte Musikanten, Kameel- und Bärenführer, Trödeljuden, fremde Landkrämer, welche sich über einen festen Wohnsitz, über ihre Berechtigung zum Handel, und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waarenvorrath nicht auszuweisen vermögen; ferner auf solche Handwerkspursche, die zwar die verordneten Wanderbücher oder Pässe, aber nicht zugleich auch das vorgeschriebene Reisegeld besitzen; endlich auf herrenlose Dienstboten und Jäger, wenn sie nicht neben den Urkunden, worin ihre Absicht, einen Dienst zu suchen, bescheinigt ist, mit einem gültigen, nicht veralteten Passe versehen sind.

§. 21. Reisende, die nicht Handwerkspursche sind, dürfen, nach §. 38, Nro. 9, des Gesetzes, nur in den Orten angehalten werden, wo sie, nach den bestehenden Polizei-Vorschriften, Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht besitzen.

§. 22. Die Gendarmen haben in diesen Fällen mit Bescheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, dem Zweck der Reise und dem Paß des Reisenden zu fragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend oder widersprechend, hat er gar keinen Paß, oder ist derselbe nicht in Richtigkeit, so daß seine Dauer schon abgelaufen ist, die Personalbeschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten worden ist, oder der Paß sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, dem Gendarmen vor die Polizeibehörde zu folgen.

§. 23. Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem benachbarten Auslande, darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern sie sich, auch ohne Reisepaß, auf irgend eine glaubhafte Weise über ihre Person auszuweisen vermögen.

§. 24. Die Gendarmen sind ferner angewiesen, auf ihren Patrouillen

Drittens: die Polizei auf den Landstraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt, und Niemand durch unvorschtiges Reiten oder Fahren, oder durch sonstige Nachlässigkeit der Kutscher und Fuhrleute beschädigt werde.

§. 25. Eben so haben dieselben

Viertens: auf öffentliche Anlagen, Chausseen, Brücken, Stregge und andere Communicationsmittel, auf die Obstbäume an den Chausseen, auf Sicherheitsschranken, Stundensteine, Ruhebänke, Monumente u. dgl. aufmerksam zu seyn, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen.

Digitized by Google

§. 26. Nicht minder sind die Gendarmen verpflichtet

Fünftens: Tumulte auf den Straßen und andere Excesse zu verhindern, bei entstandenen oder besorglichen Schlaghändeln dazwischen zu treten, und die Unruhestifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten.

§. 27. Den Gendarmen liegt es ob:

Sechstens: Beschädigungen und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse oder durch Personen verursacht werden könnten, nach Kräften zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle bei Seite zu schaffen, oder, in so fern ihnen dieß mißlingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und Jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu setzen; zur Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser schnelle Vorkehr zu treffen, zur gehörigen Verwahrung gefundener Leichname Anstalt zu machen, und den nächsten Ortsvorgesetzten oder die nächste Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu setzen, zu schaden; gebrechlichen und hülflosen Personen, die sie auf der Straße finden, beizustehen, und für deren Fortschaffung Sorge zu tragen.

Endlich haben die Gendarmen zu wachen, daß diejenigen Anordnungen gehörig beobachtet werden, welche zur Verhütung der Ansteckungen bei epidemischen Krankheiten, oder sonst in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassen worden sind.

§. 28. Insbesondere aber ist die Gendarmerie beauftragt, allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und Vergehen zu sammeln, und solche vor die zuständige oder betreffende Polizei- und Gerichtsbehörde zu bringen, auch die nöthige Untersuchung gegen Verbrecher und Uebertreter von Polizeigesetzen ihrerseits dadurch zu veranlassen, daß sie alle im §. 38 des Gesetzes unter Nro. 1 bis 12 bezeichnete Personen, nach den darin enthaltenen Bestimmungen, entweder festhält und der zuständigen Behörde zuführt, oder, unter den dort bezeichneten Umständen (so viel nämlich die ihr bekannten Uebertreter von Polizeigesetzen betrifft), zur Anzeige bringt.

§. 29. Uebrigens haben sich die Gendarmen, bei Vermeidung strenger Ahndung, aller Arretirungen zu enthalten, die nicht durch den §. 38 des Gesetzes als erlaubt bezeichnet sind.

§. 30. Bei Feuersbrünsten haben sich alle, in einem Umkreis von 3 Stunden stationirten Gendarmen, in so fern sie nicht durch andere Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung eilend auf den Brandplatz zu begeben. Bei größerer Entfernung ist die Anweisung der Amtsbehörde zu erwarten.

§. 31. Auf dem Brandplatze selbst sollen die Gendarmen, nach den Anordnungen des, die Feuerlöschanstalt leitenden Beamten, hulfreiche Hand leisten, oder, in Ermanglung des Letztern, selbst die geeigneten Maaßregeln ergreifen, besonders aber für Rettung der, dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der Letztern und für Verhütung von Diebstählen besorgt seyn.

§. 32. Gleiche Thätigkeit liegt der Gendarmerie bei Ueberschwemmungen, Eisgängen u. s. w. ob.

§. 33. Bei Durchmärschen fremder Truppen hat die Gendarmerie die Nachzügler und andere Militärpersonen, welche sich auf der Straße oder im Quartier Excesse erlauben, zu verhaften, und dem betreffenden Militär-Commando, oder, nach Umständen, der nächstgelegenen Amtsbehörde zu überliefern.

§. 34. Im Uebrigen ist es eine Obliegenheit der Gendarmerie, sich mit den schon bestehenden und jeweils erscheinenden polizeilichen Verordnungen genau bekannt zu machen.

§. 35. Wenn die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden oder sonstige, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewaltsam störende Auftritte gefährdet oder bedroht ist, so hat die Gendarmerie zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung und Ergreifung der Verbrecher alle Kräfte aufzubieten.

§. 36. Ohne allen Verzug haben die Gendarmen ihren vorgesetzten Commandanten von solchen Ereignissen Kenntniß zu geben, und insbesondere sind die Brigadiers angewiesen, unter Beschleunigung der weitern Meldung an den Divisionär, sich in diesen Fällen ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, und nöthigen Falls, im Einverständniß mit der Behörde, die erforderliche Mannschaft bis zum Eintreffen desselben zusammenzuziehen.

§. 37. Die Einlieferung eines jeden Arretirten geschieht in der Regel zu Fuß. Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute, oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Gendarmen die nächste Ortsbehörde, je nach Umständen, um Rotten-Mannschaft oder um einen Wagen requiriren, wobei, nach Beschaffenheit des Standes, auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist.

§. 38. Jede von der Gendarmerie aufgegriffene Person ist auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern (§. 39 des Gesetzes). Kann dieses wegen weiter Entfernung nicht geschehen, so ist der betreffende Gendarm, bei Vermeidung scharfer Ahndung, verantwortlich, daß diese Ablieferung in möglichst kurzer Zeit, und zwar durch ihn selbst, bewirkt, und in keinem Falle über 24 Stunden verzögert, daß ferner der Gefangene in der Zwischenzeit einer Ortsbehörde, die zu bestimmen hat, ob und in welches Gefängniß derselbe gebracht werden soll, zur anständigen Verwahrung übergeben, und unter keiner Bedingung auf irgend eine Art beleidigt werde.

§. 39. Von allen wichtigen Ereignissen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, namentlich wenn eine Tödtung, lebensgefährliche Verwundung, Brandstiftung, Straßenraub, ein bedeutender Diebstahl oder ein Auflauf in einem Bezirke vorgefallen ist, erstattet der betreffende Brigadier oder Gendarm unverweilte Meldung dem Divisions-, und dieses weiter dem Corps-Commando. Zugleich wird der Amtsbehörde des Bezirks die Anzeige gemacht; eben so über Durchzüge von Truppen. Die an den Grenzen stationirte Gendarmerie hat auch von Truppenbewegungen, Unruhen oder sonstigen ungewöhnlichen öffentlichen Vorfällen im benachbarten Ausland wo möglich Kenntniß zu nehmen und schleunigst einzuberichten. Nach Wichtigkeit der Er-

Digitized by Google

eignisse sind solche auch auf dem kürzesten Wege unmittelbar dem Corps-Commando zu melden; doch darf in diesem Falle die Meldung im Dienstweg nicht unterbleiben.

B. Besondere Bestimmungen hinsichtlich des ordentlichen Dienstes.

a. In Bezug auf verübte Verbrechen.

§. 40. Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei einem Diebstahl durch Einbruch, haben die Gendarmen durch eigenen Augenschein sich die Kenntniß jener Spuren zu verschaffen, und in ihren Aufnahmen davon vollständige Erwähnung zu thun. Sie haben zu sorgen, daß diese Spuren unverletzt bleiben, bis die eintreffende amtliche Commission, nach gleichmäßiger Besichtigung derselben, das Geeignete dießfalls verfügt haben wird.

§. 41. Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens können gedient haben, so wie alle Gegenstände, welche von dem Thäter können zurückgelassen worden seyn, haben die Gendarmen in Verwahrung nehmen zu lassen, und, nach Gestalt der Sache, mit der Meldung vom Vorgange, der Civilbehörde mit einzuliefern.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleide.

§. 42. Bei Aufnahme der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Gendarmen zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beschädigten und bei den Angehörigen und Nachbarn desselben nachzuforschen, wer etwa des verübten Verbrechens verdächtig seyn könnte, und aus welchen Gründen. Die sich etwa hieraus ergebenden Spuren sind zur Festhaltung des Verdächtigen, in so fern solche nach dem Gesetze geschehen kann (s. unten §. 47), ohne Aufschub, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, zu verfolgen, wobei die Gendarmen von den Ortsvorgesetzten nach Kräften werden unterstützt werden. Von Letztern ist auch zu erwarten, daß sie, wenn die Gendarmen durch die unverschiebliche Verfolgung jener Spuren an der vollständigen Aufnahme der Anzeige des Verbrechens verhindert sind, dieses Geschäft wie bisher allein besorgen werden.

§. 43. Bei einem Straßenraub oder bei Diebstählen haben sich die Gendarmen zu bemühen, daß ihnen so schleunig als möglich ein vollständiges Verzeichniß der geraubten oder gestohlenen Sachen behändigt werde, um dieses bei ihren weiteren Nachforschungen gebrauchen, und gegen die Besitzer solcher Sachen das Erforderliche einleiten zu können.

§. 44. Bei Leichen, welche von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Gendarmen sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachzusuchen, ob sich nicht irgend ein Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weiteren Untersuchung, namentlich zur Ausmittlung des Thäters, an die Hand gibt.

§. 45. Bei lebensgefährlich verwundeten Personen haben die Gendarmen auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber auch unverzüglich zur Rettung derselben das Nöthige einzuleiten, und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß selbst. Insbesondere ist sogleich der nächste Wundarzt von dem Falle in Kenntniß zu setzen.

Bei Scheintodten, die von ihnen angetroffen werden, ist Letzteres gleichfalls zu beobachten.

§. 46. Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Gendarmen lediglich darauf zu beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen, und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen sodann, nach Befund der Umstände, weitere Aufträge ertheilen wird.

§. 47. In allen Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen oder daran Antheil genommen zu haben, ist von der Gendarmerie sorgfältig zu überlegen, ob die im §. 38, Nro. 4, des Gesetzes bemerkten Umstände eine gleichbaldige Festnahme des Verdächtigen rechtfertigen, oder ob die schleunige, mit Vorsicht bewirkte Anzeige der Verdachtsgründe, bei dem betreffenden Amt genüge.

§. 48. Die Signalements flüchtiger Verbrecher haben sich die Gendarmen möglichst genau zu bemerken, und zu diesem Endzweck aus den ihnen vom Corps-Commando zukommenden Fahndungsblättern kurze schriftliche Auszüge auf ihren Patrouillen zu sachdienlichem Gebrauch mit sich zu führen.

§. 49. Den wegen eines Verbrechens (§. 38 des Gesetzes, Nro. 1) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effecten, die zur Flucht förderlich oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit seyn könnten, z. B. Waffen, Baarschaft, Schriften, Schlüssel, Haken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet, und am Ablieferungsort, im Beiseyn des Ergriffenen, an die Behörde abgegeben.

b. Verhältniß der Gendarmerie zur Ortspolizei.

§. 50. Mit der inneren Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Gendarmerie-Corps ohne ausdrückliche Aufforderung der Ortsvorsteher nicht zu befassen, namentlich nicht mit dem Feierabendbieten, welches die Obliegenheit der Ortspolizeidiener und Wächter ist.

Dasselbe hat also in der Regel keine Art von Diensthandlung in solchen geschlossenen Orten ohne Aufforderung oder Vorwissen des Ortsvorgesetzten oder seines Stellvertreters vorzunehmen, ausgenommen:

a. die Visitation der vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen,

b. wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher eine gleichbaldige Einschreitung, ohne daß vorher dem Ortsvorstande die Anzeige gemacht werden könnte, nöthig wird. Dieß ist z. B. der Fall, wenn gefährliche Schlaghändel entstehen, oder wenn Verbrecher auf der That betreten werden.

§. 51. Dagegen sind die Gendarmen verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Ortspolizei-Behörde bewaffneten Beistandes bedarf, denselben auf Erfordern zu leisten, bei großen Volkszusammenkünften, Jahrmärkten,

Digitized by Google

Messen, Kirchweihen, Wallfahrten ꝛc. zur Unterstützung bereit zu seyn, und die Aufforderungen der Ortsvorgesetzten zu vollziehen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Ortspolizeigesetze, welche sie wahrnehmen, vorzüglich aber Mängel in den vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen in den Dörfern, denselben zur Kenntniß zu bringen, und, wenn dieses keine Abhülfe zur Folge hat, Anzeige der betreffenden Amtsbehörde zu erstatten.

§. 52. Insbesondere ist den Gendarmen strenge verboten, ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, oder überhaupt den Eintritt in Privatwohnungen (es sey bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß:

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird;

2) oder ein auf frischer That betretener Verbrecher, oder ein entsprungener Gefangener, oder eine von der Obrigkeit ausgeschriebene Person, sich Angesichts des Gendarmen in ein solches Haus flüchtet, oder

3) wenn eine Feuers- oder Wassersnoth dieses unumgänglich nöthig macht (§. 31 des Gesetzes).

§. 53. Dagegen können die Gendarmen Wirthshäuser und andere, dem Publikum offen stehende Plätze, des Tages zu jeder Stunde und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizeigesetzen geschlossen seyn sollen, betreten, um, bei gegründeter Vermuthung, Verbrecher aufzusuchen, oder große Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. s. w. zu beseitigen. Es soll jedoch auch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren, und jede unnöthige Belästigung friedlicher Gäste möglichst vermieden werden. Auch haben sich die Gendarmen nach solchen Dienstverrichtungen, sobald der Zweck erreicht ist, sogleich wieder zu entfernen.

c. Transport und Bewachung der Gefangenen.

§. 54. Die Gendarmerie hat, so weit der öffentliche Sicherheitsdienst und die Stärke des Corps es erlaubt, auf Anforderung der Behörden, sich dem Transport und der Bewachung der Gefangenen zu unterziehen, und diese Dienstverrichtungen bei gefährlichen Gefangenen unweigerlich zu übernehmen.

§. 55. Jeder Gendarm, welchem ein von der Behörde als gefährlich bezeichneter Gefangener zum Transport oder zur Bewachung anvertraut wird, ist dafür verantwortlich, daß er nicht entkomme. Welche Befugnisse dem Gendarmen in einem solchen Falle, in Ansehung des Waffengebrauchs, zusteben, enthält der §. 36, Nro. 4, des Gesetzes.

§. 56. Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport von Gefangenen verwendet, so übernimmt der älteste im Dienst die Obliegenheit des Transportführers, und ist verantwortlich, daß der Transport der Ordnung gemäß geleitet werde.

§. 57. Ist ein Transportzettel vorhanden, was in der Regel der Fall seyn soll, so hat sich der betreffende Gendarm lediglich nach den Bestimmungen desselben zu richten.

§. 58. Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden, ausgenommen:

a. wenn der Transportzettel dieses besagt;

b. oder wenn, in Ermanglung eines solchen, die den Gefangenen übergebende Behörde, oder die Behörde der Zwischenstation, dasselbe befiehlt oder gestattet;

c. wenn der zu Transportirende als ein gefährlicher Landstreicher oder Verbrecher unzweifelhaft bekannt oder öffentlich bezeichnet ist; endlich

d. wenn der Gefangene während des Transports oder im Gefängnisse durch sein Benehmen, z. B. durch gewaltthätigen Versuch zur Flucht oder durch Widerspenstigkeit, eine solche Maaßregel nothwendig macht, oder wenn andere Umstände unvermuthet eintreten, wodurch die Besorgniß der Flucht theilweise erhöht wird, z. B. einbrechende große Dunkelheit, Verhinderung eines dem Transport beigegebenen Begleiters zur Fortsetzung desselben, in so fern er nicht sogleich wieder ersetzt werden kann.

§. 59. Jeder Gendarm, der einen Gefangenen transportirt oder bewacht, hat sich aller Vertraulichkeit, besonders aller Unterredungen mit demselben über sein Vergehen oder Verbrechen, zu enthalten. Das Einkehren in den Wirthshäusern mit den Gefangenen ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nothwendig machen. In einem solchen Fall ist der Gefangene wo möglich in eine besondere Stube zu verbringen, und die Aufsicht auf denselben zu verdoppeln.

§. 60. Ueber Mittag und über Nacht hat der transportirende Gendarm, wenn der Gefangene der Ortsbehörde übergeben werden muß, sich zu verlässigen, daß die Verwahrung desselben gehörig gesichert sey.

§. 61. In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne Noth mit dem Gefangenen sich unterrede, und wären je Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dieses stets in Gegenwart des transportirenden Gendarmen geschehen.

§. 62. Bei Gefangenen, die im Gefängniß bewacht werden, kann eine solche Unterredung nur mit Erlaubniß der zuständigen Behörde geschehen.

§. 63. Fallen während eines Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf die Verhältnisse des Gefangenen von Erheblichkeit sind, oder macht während desselben der Gefangene zufällig oder von freien Stücken dem Gendarmen Eröffnungen, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Sitze der nächsten Amtsbehörde Letzterer Meldung davon zu machen.

§. 64. Sollte der Gefangene unterwegs erkranken, so sind ohne Verzug, nach Thunlichkeit, die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, und es ist auf der nächsten Station die Anzeige davon zu machen, damit wegen ärztlicher Behandlung desselben das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 65. Ueberhaupt ist von dem bewachenden oder transportirenden Gendarmen dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen an Verpflegung und Bequartierung dasjenige zu Theil werde, was ihm verordnungsmäßig gebührt.

§. 66. Wenn mehrere wirkliche Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht durch Zeichen und Winke, oder gar durch Unterredung verständigen können.

Solche Leute sind daher so viel als möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren.

Digitized by Google

§. 67. Entweicht ein Gefangener unterwegs, so wird der betreffende Gendarm nicht unterlassen, schleunigst die geeigneten Maaßregeln vorzukehren, die zur schnellen Wiedereinfangung desselben dienen können. Wäre keine Hoffnung zu dieser vorhanden, oder mißlingt dieselbe, so hat der Gendarm ohne Verzug der nächstgelegenen Amtsbehörde, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch und die Art desselben ist der Behörde in der Uebergabsation zu melden.

§. 68. Entstehen unterwegs bei dem transportirenden Gendarmen gegründete Besorgnisse, daß er allein nicht im Stande seyn möchte, den Transport vorschriftsmäßig und sicher zu bewirken, oder ereignet sich irgend etwas, wodurch dem Gendarmen der Beistand anderer Personen nöthig wird, so hat derselbe den Vorgesetzten des nächsten Orts um Beihülfe anzugehen, welcher nicht ermangeln wird, nöthigenfalls durch Beigebung von Mannschaft aus den Rottenabtheilungen, augenblicklich ihm solche zu gewähren.

§. 69. Jedesmal, wenn ein Gefangener zum Transport übernommen wird, hat der übernehmende Gendarm denselben zu visitiren, dieses muß selbst in dem Fall geschehen, wenn der Gefangene, mittelst regelmäßigen Transports, an den Ort der Uebergabe verbracht worden ist.

§. 70. Es versteht sich, daß keinem Gefangenen seine Effecten, Papiere, Werkzeuge und dergleichen belassen werden dürfen; übrigens hat der Gendarm für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorgen.

§. 71. Der transportirende Gendarm hat sich die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und seiner Effecten jedesmal bescheinigen zu lassen.

§. 72. Jedem Gendarm wird eingeschärft, stets die Vorschrift des §. 39 des Gendarmeriegesetzes genau zu befolgen, indem das Loos der Gefangenen nicht ohne Noth erschwert, und überhaupt nichts Anderes gegen dieselben vorgekehrt werden soll, als was zu ihrer sicheren Bewachung unumgänglich nöthig ist.

III. Von den Verrichtungen der Gendarmerie im außerordentlichen Dienst.

§. 73. Die Verrichtungen des außerordentlichen Dienstes, welche in den §§. 26, 27 und 28 des Gesetzes enthalten sind, können in der Regel nur auf eine ordnungsmäßig abgefaßte schriftliche Aufforderung der betreffenden Behörde vollzogen werden, und die Gendarmerie hat sich, bei strenger Verantwortung, zu hüten, daß sie den Umfang und die Grenzen solcher gesetzmäßigen Aufforderungen niemals überschreite.

§. 74. Solche Aufforderungen sollen von den Behörden, eilende Fälle ausgenommen, stets an die Vorgesetzten, und wenigstens an die Brigadiere, gerichtet werden, von welchen die weitern Befehle an ihre Untergebenen zu erlassen sind.

IV. Von dem Gebrauche der Waffen.

§. 75. Die Gendarmerie (vom Wachtmeister abwärts) darf sich, bei schwerer Verantwortung, ihrer Waffen im ordentlichen und außerordentlichen Dienst nur in den Fällen bedienen, welche im §. 36 des Gesetzes beschrieben sind.

§. 76. Wie sich in allen Fällen des Aufruhrs und der gesetzwidrigen Zusammenrottungen hinsichtlich des Waffengebrauchs zu verhalten ist, schreibt der §. 37 des Gesetzes genau vor.

Der Gendarmerie-Commandeur sowohl, als auch die Divisions-Offiziere, können gegen die versammelte Menge den Gebrauch der Waffen nur im Einverständniß mit dem zuständigen landesfürstlichen Beamten anbefehlen, und nachdem von diesem die Aufruhracte verlesen ist. Es versteht sich aber von selbst, daß auch bei dieser äußersten Maaßregel jede mögliche Schonung beobachtet, und zuvor alle zu Gebot stehenden Mittel der Güte und des belehrenden Zuspruchs angewendet werden müssen, um den Aufruhr zu zerstreuen, indem es, unbeschadet der gegen die Rädelsführer vorzukehrenden besonderen Maaßregeln, dem öffentlichen Beamten zum vorzüglichen Verdienste gereicht, einen irregeleiteten Haufen, ohne Gewaltsanwendung, zur gesetzlichen Ordnung zurück zu führen.

V. Allgemeine Verhaltungs-Vorschriften für das Gendarmerie-Corps.

§. 77. Die Gendarmen haben im Allgemeinen sich zunächst streng an das Gesetz, und weiter an ihre Instruction, so wie an die ihnen ertheilten Aufträge und Befehle, zu halten, ihre Dienstpflicht, ohne alle Nebenrücksicht, mit Ruhe, Besonnenheit und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes und gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Privat- und andere, nicht zu ihrem Berufe gehörigen Angelegenheiten sich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weise zu belästigen. Sie sollen sich stets ernstlich angelegen seyn lassen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, Wachsamkeit und Entschlossenheit, überhaupt durch strenge Pflichterfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Staatsangehörigen zu erwerben.

§. 78. Die Gendarmerie, welche als öffentliche Sicherheitswache, stets im Dienst bestndlich, zu betrachten ist, erscheint nicht anders, als in Uniform und bewaffnet.

§. 79. Den Gendarmen sind alle gewerbmäßigen Verrichtungen, als mit dem Dienst unverträglich, verboten, so wie auch die Frauen derselben keine Wirthschaft innerhalb der Patrouillen-Bezirke ihrer Männer treiben dürfen.

§. 80. Geschenke anzunehmen, oder sich in Wirthshäusern frei halten zu lassen, wenn Eines oder das Andere auch nur entfernt als mit den Dienstverhältnissen im Berührung stehend, betrachtet werden kann, ist verboten, und wird strenge, nach Umständen mit Entlassung, bestraft werden.

§. 81. Jede Verletzung der Instruction, jede Beschwerde gegen das Benehmen eines Gendarmen, soll auf der Stelle untersucht und der Schuldige unnachsichtlich bestraft werden; dagegen soll die Gendarmerie in ihren vorschriftsmäßigen Verrichtungen auf das Kräftigste unterstützt, und in dem zur Erreichung ihrer Bestimmung nothwendigen Ansehen erhalten werden.

§. 82. Den Vergehungen wider die Finanzgesetze, Zoll-

Digitized by Google

und Accisdefraudationen nachzuforschen, liegt durchaus ausser dem Bereiche der Gendarmerie, und sie hat sich daher vor allen Einmischungen in die Geschäfte des Zoll-Aufsichtspersonals zu hüten. Auch haben die Gendarmen weder Strafdrittheile, noch Anzeige-, sondern lediglich Fanggebühren für Verbrecher, Jauner oder Vaganten, nach der Tarordnung, zu beziehen.

VI. Von der Dienst-Controle.

§. 83. Jeder Wachtmeister, Brigadier und Gendarm führt ein Dienstbuch nach dem bisherigen Muster, welches zur Uebersicht über die Dienstverrichtungen bestimmt, und jeden Monat zu erneuern ist. In diese Dienstbücher werden alle Verhaftungen, Vorführungen, erhebliche Anzeigen über Polizei- und andere Vergehen ꝛc., kurz alle Dienstverrichtungen eingetragen, die der Gendarmerie, ohne vorherige Aufforderung von einer öffentlichen Behörde, zustehen. Zu Anfang eines jeden Monats sammelt der Brigadier die Dienstbücher des verflossenen Monats von seinen untergebenen Gendarmen, und legt sie, mit seinen Bemerkungen, dem Divisions-Commandanten vor. Dieser Letztere hat, nach sorgfältiger Durchgehung der Dienstbucher, hinwieder seine Bemerkungen und Belehrungen den Brigadiers zu ertheilen, sofort vierteljährig, und zwar Anfangs Januar, April, Juli und Oktober, Auszüge über die Dienstthätigkeit der Mannschaft aufzustellen, und mit seinen Bemerkungen dem Commandeur vorzulegen, welcher, nach Ablauf eines jeden Jahrs, eine Uebersichtstabelle über die Thätigkeit des gesammten Gendarmerie-Corps aufstellt, und solche, mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen, an das Ministerium des Innern einzureichen hat.

§. 84. Deßgleichen erhält jeder Wachtmeister, Brigadier und Gendarm ein Patrouillen-Buch nach der bisherigen Vorschrift, welches ebenfalls monatlich, brigadenweise, dem Divisions-Commandanten eingesendet wird. Alle einzeln gemachte Patrouillen und Streifen hat sich der Brigadier und Gendarm von dem Ortsvorgesetzten, oder wenn der Letztere die Patrouille in Gemeinschaft mit dem Erstern gemacht, von diesem bescheinigen zu lassen. Diese Patrouillen-Bücher müssen somit eine genaue Nachweisung enthalten, daß der Gendarm vorschriftsmäßig seinen Bezirk begangen hat, und die Divisionäre haben über jede Nachlässigkeit, die sie in diesem wesentlichen Theile des Gendarmerie-Dienstes entdecken, die betreffenden Individuen sogleich zur Rechenschaft zu ziehen.

§. 85. Die Amtsbehörden sind ebenfalls befugt, von den Dienst- und Patrouillen-Büchern der in ihrem Amtsbezirke stationirten Brigadiers und Gendarmen, nach Ermessen, Einsicht zu nehmen, und die allenfallsigen Mängel in den Dienstverrichtungen und Patrouillen in den Büchern selbst anzumerken, welche Anmerkungen durch den Divisionär dem Commandeur zu melden sind.

§. 86. Die Gendarmen müssen sich angelegen seyn lassen, die Nachforschungen und Beobachtungen, welche sie, vermög ihres Dienstes, zu machen haben, mit aller Sorgfalt und Genauigkeit anzustellen, und ihre Meldungen und Anzeigen müssen stets, der reinen Wahrheit gemäß, so abgefaßt werden, daß sie den Inhalt derselben jederzeit vollständig zu verantworten im Stande sind.

VII. Von den Musterungen und Dienst-Visitationen.

§. 87. Die Musterungen der Brigaden finden, auf Ordre des Commandeurs, monatlich Statt. Mit diesen Musterungen werden, zweimal im Jahr, Dienst-Visitationen der Divisionäre in der Art verbunden, daß diese im Verlaufe eines Jahrs sämmtliche Brigaden-Bezirke ihrer Division bereiset haben.

§. 88. Bei den gewöhnlichen Monats-Musterungen, die, nach Befehl des Corps-Commando, auf schicklichen, durch den Divisionär jedesmal zu bestimmenden Punkten abwechselnd, brigadenweise, durch die Brigadiers, oder, unter Zusammenziehung mehrerer Brigaden, durch die Wachtmeister und Divisionäre vorgenommen werden, empfängt der die Inspection Abhaltende den Rapport der Mannschaft über alle Dienstvorkommenheiten des verflossenen Monats.

Er nimmt sofort die Montur- und Armatur-Visitationen vor, durchgeht die Dienst- und Patrouillen-Bücher und Fahndungs-Verzeichnisse der Mannschaft, rügt die vorgefundenen Mängel, und meldet sie, nach Beschaffenheit der Umstände, weiter. Die Befehle und Ordres des Corps-Divisions-Commando werden unter gehöriger Erläuterung bekannt gemacht, und, so weit thunlich, der Dienst für den kommenden Monat, vorzüglich die Nacht- und Verbindungs-Patrouillen der Gendarmeire-Brigaden und Divisionen unter sich, angeordnet.

Auch werden die Gendarmen alle während des vergangenen Monats im Dienst gesammelten Notizen sich gegenseitig mittheilen, und über Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. s. w. Abrede treffen. Zugleich werden die Löhnungs- und sonstigen Verpflegsgelder ausbezahlt, die Mannschaft entlassen, und in der Regel mit dem Rückmarsch Streifen verbunden.

§. 89. Die halbjährigen Dienstvisitationen der Divisionscommandanten geschehen in der Regel im Frühjahr und Spätjahr auf Weisung des Commandeurs, nach vorheriger Anfrage desselben bei dem Ministerium des Innern. Neben dem im vorstehenden Paragraph genannten Dienstgeschäft, sind die Visitationen vorzüglich bestimmt, sorgfältige Erkundigungen über das Benehmen der Mannschaft in und ausser dem Dienste einzuziehen, und nach Maaßgabe der Zeugnisse, welche von den Beamten den einzelnen Individuen ertheilt werden, die Conduitenlisten zu berichtigen. Der Divisionscommandant hat daher den Beamten derjenigen Bezirke, die er bereisen will, von dem Tage der Inspection Kenntniß zu geben, und dieselben zu dieser einzuladen, um über etwaige Vorfälle im Dienste, über Verlegung der Mannschaft, und über etwaige Versetzungen einzelner Gendarmen Rücksprache zu nehmen, so wie auch die Mängel oder Unordnungen, die sich im Dienst eingeschlichen haben könnten, sogleich zu verbessern.

§. 90. Ueber alle Ergebnisse und Gegenstände der Visitation hat der Divisionscommandant dem Chef der Gendarmerie ausführliche Meldung zu erstatten, und

Digitized by Google

seine bei dieser Gelegenheit im Dienst gesammelten Erfahrungen, welche zur Ergänzung der bestehenden Verordnungen dienen können, zur Kenntniß des Letzteren zu bringen. Ueber jede Monatsmusterung und Dienstvisitation wird nebst dem ein kurzes Protokoll nach der schon bestehenden Vorschrift geführt, und dem Commandeur das Duplikat vorgelegt.

§. 91. Der Commandeur der Gendarmerie hat jedes Jahr, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern, einen Theil der Kreis- und Amtssitze in der Art zu bereisen, daß er wenigstens im Verlauf von zwei Jahren sämmtliche Divisionen und Brigaden gemustert hat. Er wird zunächst untersuchen und Erkundigungen bei den Kreisregierungen einziehen, in wie weit die Divisionscommandanten ihrer Dienstpflicht nachgekommen sind, sodann aber auch förmliche Musterung über die Brigaden in den Amtsstädten abhalten.

Ueber den Erfund solcher Inspectionsreisen hat der Commandeur dem Ministerium des Innern zu berichten, und die geeigneten Vorschläge zur Vervollkommnung des ganzen Instituts, so wie zur Ergänzung der bestehenden polizeilichen Verordnungen, demselben vorzulegen.

VIII.

Vom eigentlichen Dienst der Brigadiers.

§. 92. Die erste Obliegenheit des Brigadiers ist die Beaufsichtigung der ihm untergebenen Gendarmen, sowohl was die Rüstung und Propretät derselben, als auch was ihre Aufführung und die Dienstleistung selbst betrifft.

§. 93. Dem zufolge hat der Brigadier oft und unvermuthet Visitationen in den Patrouillenbezirken der untergebenen Gendarmen vorzunehmen, und dabei auf regelmäßige Art über ihr Benehmen und über ihre Dienstthätigkeit, vorzüglich bei den Ortsvorstehern und sonst zuverlässigen Einwohnern Erkundigung einzuziehen. Er hat hierüber Meldung dem Divisions-Commandanten zu erstatten, und überhaupt keine Gelegenheit zu versäumen, den Gendarmen Belehrung in allen Zweigen des Dienstes zu ertheilen, um möglichen Mißgriffen bei ihren Dienstverrichtungen vorzubeugen.

§. 94. Der Brigadier hat ferner auf strenge Beobachtung der Disciplin und militärischen Ordnung bei der ihm untergebenen Mannschaft zu wachen, und ist dafür verantwortlich.

§. 95. Ihm liegt ob, alle Dienstunordnungen und Disciplinarfehler, so wie Verbrechen und Vergehen der Gendarmen, sogleich dem Divisions-Commandanten schriftlich zu melden, und nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß der betreffende Gendarm in Sicherheitsarrest gebracht werde. Er wird eben so alle ausgezeichnete Dienstleistungen und Handlungen der Mannschaft dem Divisionär einberichten.

§. 96. Es ist die Pflicht des Brigadiers, insbesondere darauf zu halten, daß die einzelnen Patrouillen der Gendarmen in seinem Brigadebezirk auf eine zweckmäßige Art geschehen, und daß die nöthigen Nachtpatrouillen vorgenommen werden. Er hat von Zeit zu Zeit verstärkte Patrouillen anzuordnen, und denselben in der Regel selbst beizuwohnen, welches immer geschehen muß, wenn die Unsicherheit einer Gegend seines Bezirks die Zusammenziehung mehrerer Leute nöthig macht. Ueber den Erfolg derartiger verstärkter Patrouillen meldet der Brigadier an den Divisionär.

Wie sich der Brigadier bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Räuberbanden u. s. w. zu verhalten hat, ist im §. 36 dieser Instruction bestimmt.

§. 97. Der Brigadier ist gehalten, öfters bei der Amtsbehörde seiner Station sich einzufinden, um deren Aufträge entgegen zu nehmen, und derselben seine auf den Dienst Bezug habenden Wahrnehmungen, welches in außerordentlichen Fällen sogleich geschehen muß, mitzutheilen.

Dieselbe Vorschrift hat, in Abwesenheit des Brigadiers, oder wo kein Brigadier im Amtssitz stationirt ist, der älteste Gendarm zu beobachten.

§. 98. Eben so wird jede Verwendung eines Gendarmen, die ihn längere Zeit aus seinem Bezirke entfernt, oder jede Versetzung, kurz jede personelle Veränderung, der betreffenden Amtsbehörde durch den Brigadier angezeigt, und derselbe hat persönlich jeden neu zugehenden Gendarmen dort vorzustellen, auch ihn mit den Ortsvorgesetzten seines Patrouillenbezirks bekannt zu machen.

§. 99. Der Brigadier hat sich bei der von ihm abzuhaltenden Monats-Inspection genau nach den Vorschriften des §. 88 dieser Instruction zu achten, und diese Gelegenheit zu benützen, um die Gendarmen über ihre Dienstverrichtungen zu belehren. Er wird ihnen nicht allein die ergangenen Ordres, so wie die Aufträge der Amtsbehörden, bekannt machen, sondern bei entstehenden Zweifeln solche Dienstgegenstände auch gehörig erläutern.

Jeder Brigadier führt ein Ordrebuch, welches bei Abgang oder Versetzung desselben an den Nachfolger übergeht, und in welches alle, ihm vom Divisions- oder Corps-Commando zukommenden schriftlichen Ordres in chronologischer Ordnung pünktlich eingetragen werden.

IX.

Vom eigentlichen Dienst der Wachtmeister.

§. 100. Der Wachtmeister hat kein eigenes selbstständiges Commando, sondern ist dem Divisions-Commandanten zunächst zur Aushülfe als untergeordnet beigegeben. Daher versieht er in Abwesenheit oder bei Krankheit desselben den laufenden Dienst des Divisions-Commando's, und unterzeichnet in diesen Fällen (in Abwesenheit, oder bei Verhinderung, oder auf Befehl des Divisions-Commandanten).

§. 101. Der Wachtmeister kann sowohl zur Abhaltung der Monats-Inspection, als überhaupt zu Dienstvisitationen der Brigaden verwendet werden, bei welchen er, gleich dem Divisionär, Erkundigungen über das Verhalten der Mannschaft einzieht, und dem Letzteren pflichtmäßige Meldung zu erstatten hat.

§. 102. Der Divisions-Commandant kann auch den Wachtmeister beauftragen, bei wichtigen Fällen mehrere

Digitized by Google

Brigaden zum Patrouilliren oder zu irgend einer anderen Dienstverrichtung zusammenzuziehen und zu commandiren, überhaupt ihm alle seine Functionen übertragen, mit alleiniger Ausnahme der Strafbefugniß in Disciplinarsachen. In einer solchen Dienstfunktion begriffen, ist jedoch der Wachtmeister befugt, gegen Brigadiers und Gendarmen nöthigen Falls Sicherheits-, niemals aber Strafarrest zu erkennen.

§. 103. Der Wachtmeister hat die Obliegenheit, unter der Aufsicht des Divisions-Commandanten, die Verpflegungs- und alle schriftlichen Gegenstände bei dem Divisionscommando zu bearbeiten, und muß daher auf diesen Theil des Dienstes insbesondere seine Aufmerksamkeit richten, und die nöthige Fertigkeit zur Aufstellung der Rapporte und anderer Tabellen sich eigen machen.

X. Vom eigentlichen Dienst des Divisions-Commandanten.

§. 104. Der Divisions-Commandant handhabt die Disciplin und Dienstordnung in allen Theilen seiner untergebenen Division, und ist dafür verantwortlich.

Derselbe hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Dienstführung des ihm unterstellten Wachtmeisters, so wie der Brigadiers und Gendarmen, pünktlich nach dem Gendarmerie-Gesetz und den Vorschriften dieser Instruction Statt finde.

Er wird dem zufolge darauf Bedacht haben, die Gendarmen, insbesondere aber die Brigadiers, über ihre Dienstverrichtungen zu belehren, und unausgesetzt jede Veranlassung benützen, sie in denselben immer mehr zu befestigen.

§. 105. So wie es auf der einen Seite die Pflicht des Divisions-Commandanten ist, bei seinen Dienstreisen sorgfältige Erkundigungen über die Dienstführung der ihm unterstellten Mannschaft einzuziehen, und gegen Mißbräuche in derselben augenblicklich die geeignete Maaßregel zu ergreifen, solche einzustellen und nach Umständen zur Strafe zu bringen, so ist er auf der andern Seite nicht minder verpflichtet, die untergebenen Gendarmen in der ihnen zustehenden Befugniß nach allen Kräften zu unterstützen, und sie in dieser Beziehung gegen jede Beeinträchtigung zu vertreten, nach Lage der Sache entweder durch eigenes Einschreiten, oder durch Meldung im Dienstwege bei der vorgesetzten Stelle.

§. 106. Der Divisions-Commandant hat sich in stetem Dienstvernehmen mit der Kreisregierung seines Bezirks zu halten, seine Wahrnehmungen und Anträge hinsichtlich der Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes dorthin zu richten, und überhaupt den von dieser Stelle in solcher Beziehungen ausgehenden Verfügungen pünktliche Folge zu geben. Er wird desgleichen ein dienstfreundschaftliches Benehmen mit sämmtlichen Amtsbehörden des Divisionsbezirks beobachten, ihrem Ansinnen in Bezug auf den Dienst so weit möglich entgegen kommen, vorkommende Anstände oder Störungen in demselben sogleich beseitigen, und insbesondere sich über deren Abhülfe bei seinen Dienstreisen mit den Amtsvorständen in geeigneter Weise benehmen und berathen.

§. 107. Unter Hinweisung auf die nachfolgende Vorschrift der inneren Dienstordnung hat der Divisions-Commandant für seine Abtheilung zu führen:

Erstens: ein Grundbuch.

Zweitens: ein Präsentationsbuch.

Drittens: ein Correspondenzbuch, in welches alle Meldungen und Dienstschreiben mit laufenden Nummern eingetragen werden.

Viertens: ein Ordrebuch, in welches die vom Commandeur ergehenden Ordres, so wie die des Divisionärs, eingetragen werden.

Fünftens: ein Conduite- und Strafbuch, in welches alle Conduite-Bemerkungen, ausgezeichnete Handlungen, so wie die Strafen jedes einzelnen Individuums, eingetragen werden.

Sechstens: ein Rapport- oder Ab- und Zugangsbuch, in welches die Monats-Rapporte im Concept eingetragen werden.

XI. Vom eigentlichen Dienst des Commandeurs der Gendarmerie.

§. 108. Der Commandeur bewacht die Dienstverrichtungen des ganzen Gendarmerie-Corps, sowohl in Bezug auf den äußeren, als auf den inneren Dienst desselben.

Hinsichtlich des äußeren Dienstes ist es hauptsächlich seine Pflicht, den in dem Gendarmerie-Gesetz bezeichneten Zweck des Corps im Auge zu haben, und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß dasselbe innerhalb der dort gegebenen gesetzlichen Bestimmungen die ehrenvolle Stellung behaupte, welche diesem Corps im Dienste des Staates angewiesen ist. Ihm liegt ob, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß in der Thätigkeit des Corps zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit die nöthige Einheit und der erforderliche Zusammenhang herrsche, insbesondere hinsichtlich der von ihm anzuordnenden Verbindungs-Patrouillen der einzelnen Divisionen unter sich.

§. 109. Eine Hauptobliegenheit des Commandeurs besteht darin, die ihm von allen Polizeibehörden zukommenden Signalements von Verbrechern und Verzeichnisse von geraubten oder entwendeten Gegenständen, mittelst Fahndungsblätter, deren Druck er zu besorgen hat, nicht allein auf das Schleunigste unter dem ganzen Gendarmerie-Corps, sondern auch durch die Amtsbehörden bei allen Ortsvorständen im Lande zu verbreiten.

§. 110. Ueber die Dienstthätigkeit des gesammten Gendarmerie-Corps hat der Commandeur nach Ablauf eines jeden Jahrs eine Uebersichtstabelle an das Ministerium des Innern mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen einzureichen, so wie er überhaupt verpflichtet ist, demselben alle Erfahrungen, die er im Dienste sammelt, und Anträge, die zur Ergänzung und Berichtigung der bestehenden Verordnungen oder zur Vervollkommnung des Gendarmerie-Instituts selbst dienen können, einzuberichten.

Die demselben, in Folge des §. 39 dieser Instruction, von den Divisionen zukommenden Meldungen über wichtige Vorfälle hat er ebenfalls ohne Verzug dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 111. Der Commandeur hat im Allgemeinen auf strenge Handhabung der Disciplin und Ordnung im Corps zu wachen, und jede bei ihm angebrachte Beschwerde ge-

Digitized by Google

gen Mitglieder desselben sogleich zu untersuchen, dagegen aber auch besorgt zu seyn, daß die dem Corps nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse in keiner Hinsicht geschmälert werden.

§. 112. Derselbe wird bei seinen Dienstreisen sich verlässigen, daß die Mitglieder des Gendarmerie-Corps in Ausübung ihres Dienstes mit allen Staatsbehörden sich auf eine ordnungsgemäße, ihrer Stellung würdige Art benehmen.

§. 113. In Bezug auf den innern Dienst des Corps führt der Commandeur wegen Anstellung der Mannschaft, vom Wachtmeister abwärts, eine Competentenliste über solche Individuen, die sich, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, zur Gendarmerie eignen, um aus dieser Liste die Ergänzung einzuziehen, und nach beendigtem Probejahr die geeigneten Vorschläge dem Ministerium des Innern einzureichen. Derselbe hat endlich alle für das gesammte Gendarmerie-Corps und dessen innere Verwaltung, Uniformirung, Bewaffnung und Verpflegung erforderlichen Dienstbücher, Rechnungen, Ausweise ꝛc., letztere nach den Vorschriften des Kriegsministeriums, zu führen.

Belohnungen.

§. 114. Zu besonderen Belohnungen der Mannschaft, vom Wachtmeister abwärts, ist in dem Etat eine Geldsumme aufgenommen. Im Verhältniß zu derselben wird der Commandeur der Gendarmerie mit Ende jeden Rechnungsjahrs dem Ministerium des Innern jene Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen benennen, welche durch hervorleuchtende Thätigkeit, durch Arretirung gefährlicher Verbrecher, Entdeckung großer Diebstähle ꝛc. sich einer solchen außerordentlichen Belohnung würdig gemacht haben.

Eben so sollen besonders ausgezeichnete Handlungen der einzelnen Gendarmerie-Individuen entweder durch öffentliche Belobung, oder, je nachdem Muth erprobt oder Gefahr hierbei bestanden werden mußte, durch Geldprämien oder Verdienst-Medaillen belohnt werden.

Jedes Jahr hat das Corps-Commando Diejenigen durch Ordre bekannt zu machen, welchen solche Belohnungen zuerkannt worden sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 16. August 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Graf v. Kageneck.

Bekanntmachung.

(Den Bezug der Notariats-Sporteln und die Bezahlung der Besoldung des gemeinschaftlichen Notars in dem Condominatorte Widdern betreffend.)

Die großherzogliche Regierung ist mit der königl. würtembergischen Regierung übereingekommen, den Artikel 8 der unterm 3. resp. 24. Juni v. J. getroffenen Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatort Widdern dahin abzuändern und zu bestimmen:

«daß die Notariats-Sporteln, so wie die Besoldung des gemeinschaftlichen Notars zu Widdern von demjenigen Staate jeweils bezogen, resp. geleistet werden soll, welcher nach dem in gedachter Uebereinkunft festgesetzten Turnus die Jurisdiction auszuüben hat;»

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. September 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LIV. — 27. September 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, und in Bezug auf Unsere Verordnung vom 6. d. M., die Reorganisation der Universität Freiburg betreffend, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das bisher als academische Behörde der Universität Freiburg bestandene Consistorium ist aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle desselben treten ein academischer Senat und eine Plenar-Versammlung sämmtlicher ordentlicher Professoren nach folgenden nähern Bestimmungen:

Art. 3. Der Senat besteht:

1) aus dem zeitigen Prorector,

2) aus dem im letzten Wechsel abgegangenen Prorector,

3) aus vier weitern Mitgliedern, aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Universität, und zwar je einem von jeder Facultät.

In Disciplinarsachen sitzt der Universitäts-Amtmann dem Senate mit entscheidender Stimme bei.

Art. 4. Von den vier Mitgliedern, die, ausser dem Prorector und dem abgegangenen Prorector, den Senat bilden, tritt erstmals auf Ostern 1834, nach der Bestimmung des Looses, und späterhin, am Schlusse jedes Semesters, nach der Reihenfolge des Eintritts in den Senat, die Hälfte aus.

Jeder, den die Reihe des Austritts, in Folge dieser Bestimmung oder des jährlichen Prorectors-Wechsels, trifft, kann wieder ernannt werden, jedoch ist er befugt, die Ernennung für das unmittelbar auf sein letztes Dienstjahr folgende Jahr, ohne Angabe der Gründe seiner Weigerung, abzulehnen. Auch soll jedenfalls die ununterbrochene Dauer der Dienstzeit eines Mitglieds drei Jahre nicht übersteigen.

Art. 5. Die von Semester zu Semester eintretenden Mitglieder werden, bis auf gutfindende Aenderung der Ernennungsweise, auf den Bericht des Senats, und nach erhobenem Gutachten des Curators der Universität, von Unserm Ministerium des Innern ernannt.

Die erste Ernennung sämmtlicher Mitglieder des Senats, mit Einschluß des Prorectors, behalten Wir Uns vor.

Den in Art. 4 bezeichneten Fall ausgenommen, kann

Digitized by Google

kein ordentlicher Professor den Eintritt in den Senat, ohne erhebliche Gründe, ablehnen. Ueber die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Ministerium des Innern, auf den Vortrag des Curators.

Art. 6. Alle Befugnisse und Geschäfte des aufgehobenen Consistoriums gehen auf den Senat mit den in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Ausnahmen über.

Art. 7. Das bisher durch das Consistorium ausgeübte Recht der Ernennung der Universitäts-Wirthschaftsbeamten und niedern, bei der Hochschule angestellten Diener hört auf, und steht dem engern Senate nur zu, Unserm Ministerium des Innern über die Anstellung solcher Diener, bei vorkommenden Vacaturen, gutächtliche Vorschläge zu machen.

Art. 8. Die Wahl und Bestätigung des Prorectors geschieht auf bisherige Weise.

Art. 9. Das periodisch aufzustellende Budget der Universität und die damit in Verbindung stehenden allgemeinen Wirthschaftspläne sollen der Berathung der Plenar-Versammlung unterworfen werden.

Art. 10. Die Berufung sämmtlicher ordentlicher Professoren zu Plenar-Versammlungen bleibt ausserdem für wichtigere Angelegenheiten vorbehalten. Sie kann von dem Curator, wo er sie für zweckmäßig erachtet, auf den Antrag des Senats, oder ohne solchen Antrag, angeordnet werden. Ohne Genehmigung des Curators ist der Senat zur Verweisung einer Sache an die Plenar-Versammlung nicht ermächtigt. In Disciplinarsachen ist sie gänzlich unstatthaft.

Art. 11. Die Mitglieder des Ephorats, welche zugleich Mitglieder des Senats seyn können, werden auf gleiche Weise, wie die Senatsmitglieder, aus den vier Facultäten ernannt. Zur wirksamern Erreichung des Zwecks seiner Einsetzung soll das Ephorat von den Decanen der Facultäten, dem Universitätsamte und den Aufsichtsbeamten auf geeignete Weise unterstützt werden.

Art. 12. Das Ephorat hat seine Wahrnehmungen bei der ihm obliegenden Aufsicht auf den sittlichen Lebenswandel und ein ihrem Berufe angemessenes Benehmen der Studierenden dem Senate vierteljährig mitzutheilen, und wird gegen solche Studierende, welche seine väterlichen Warnungen unbeachtet lassen, die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts in Antrag bringen.

Art. 13. Ueber alle vorkommenden Disciplinarvergehen, und die von dem Universitätsamte und dem academischen Senate ergangenen Erkenntnisse in Disciplinarsachen, soll dem Curator von dem Universitäts-Amtmann monatlich ein Verzeichniß vorgelegt werden, mit einer Hinweisung auf alle gegen die Angeschuldigten oder Bestraften etwa früher ergangenen Erkenntnisse.

Art. 14. Der Curator hat darauf zu wachen, daß die, in §. 4 der academischen Gesetze, vorbehaltene Maaßregel der Aufkündigung des academischen Bürgerrechts gegen solche Studierende in Anwendung gebracht werde, welche sich einem unordentlichen Lebenswandel überlassen, oder die Ruhe der Universität gefährden, und kann in den geeigneten Fällen den Senat hiezu anweisen.

Art. 15. Die Stellung des Curators zur Hochschule, sodann die Verfassung des Universitätsamts, die Verfassung der Facultäten unter ihren Decanen, und alle auf die Universitäts-Institute, auf die Stiftungen und auf die ökonomischen Verhältnisse bezüglichen Einrichtungen, Deputationen und Commissionen bleiben unverändert.

Art. 16. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Der neue Senat soll längstens bis zum 15. künftigen Monats gebildet, sofort die Universität wieder eröffnet werden, und der Anfang der Vorlesungen am 5. November d. J. Statt finden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23. September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Kunz.

Bekanntmachungen.

(Die polytechnische Schule zu Carlsruhe betreffend.)

Zufolge höchsten Staatsministerial-Beschlusses vom 6. September d. J., soll, vom 1. November d. J. an, mit der polytechnischen Schule in hiesiger Residenzstadt eine Forstschule verbunden, sodann die Vereinigung der bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues bestehenden Ingenieurschule mit der polytechnischen Anstalt vollzogen, die bisherige Fachschule für Baugewerbe in eine niedere Gewerbschule umgewandelt und eine Fachschule für die bürgerliche Baukunst errichtet werden. Dieß wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die zum Vollzuge der höchsten Entschließung erforderlichen näheren Bestimmungen des gesammten Lehrplanes der polytechnischen Schule, so wie die Aufnahms-Bedingungen, durch ein Programm der Direction dieser Lehranstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Carlsruhe, den 25. September 1832.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministerial-Chefs. Nebenius.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Trennung der Veterinärschule zu Carlsruhe von dem Landesgestüte betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die Veterinärschule dahier von dem Landesgestüte getrennt, und unter die Aufsicht der Sanitäts-Commission gestellt werde.

Carlsruhe, den 7. September 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Porbeck.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LV. — 2. Oktober 1832.

(Die Besorgung der fiscalischen Rechtsstreitigkeiten betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Da die Einführung der neuen Proceß-Ordnung für die Besorgung der fiscalischen Rechtsstreitigkeiten eine veränderte organische Einrichtung nothwendig macht, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu verordnen was folgt:

Art. 1. Das Fiscalat ist aufgehoben.

Art. 2. Zur Berathung der Verwaltungs-Collegien in Rechtssachen, Instruirung und Leitung der Processe, werden denselben rechtsgelehrte Mitglieder, nach Erforderniß des Dienstes, beigegeben.

Art. 3. Die Rechtsstreitigkeiten des großherzoglichen Fiscus haben die Behörden, aus deren Verwaltung sie entspringen, bei den Untergerichten in der Regel durch die betreffenden Verwaltungs-Beamten, bei den Obergerichten aber, und, wo es ausnahmsweise erforderlich ist, auch bei den Untergerichten, durch Anwälte, aus der Zahl der aufgestellten Obergerichts-Advocaten, führen zu lassen.

Art. 4. Keine Executivstelle kann, ohne Genehmigung des ihr vorgesetzten Verwaltungs-Collegiums, einen Proceß beginnen, oder sich in einen solchen einlassen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 20. September 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Der Zeitpunct, mit welchem diese höchste Verordnung in Wirksamkeit tritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 25. September 1832.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.
Vdt. v. Marschall.

(Die Prüfung der Rechnung der Amortisations-Casse für das Etatsjahr 1831 betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Folge des Art. 4 des unter dem 31. Dezember v. J. verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Casse, ernennen Wir hiermit zu Unsern Regierungs-Commissarien den Finanzminister v. Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich den 3. November d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisations-Casse für das Etatsjahr 1831 (vom 1. Juni 1831 bis dahin 1832) vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 20. September 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Verordnung.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend.)

Da, nach officiellen, in den öffentlichen Blättern erschienenen Nachrichten, die Cholera sich auch in einzelnen zur königl. preußischen Rheinprovinz gehörigen Ortschaften, und insbesondere an der Ruhr, gezeigt hat, so wird verfügt, daß nunmehr alle Rheinufer-Gegenden unterhalb Cöln, Cöln ausgenommen, als von der Cholera angesteckt oder verdächtig zu betrachten, und daher, bezüglich auf alle aus jenen Gegenden kommende Fahrzeuge, diejenigen Maaßregeln in Vollzug zu setzen sind, die in der diesseitigen Verordnung vom 5. d. M., Regierungsblatt Nro. XLVIII, für alle aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden zu Berg anlangenden Schiffe vorgeschrieben wurden.

Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden, beziehungsweise, mit der Sorge für den Vollzug dieser Verordnung und mit der Aufsicht auf denselben beauftragt.

Carlsruhe, den 25. September. 1832.

Großherzogl. bad. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.
In Abwesenheit des Präsidenten. Maier.
Vdt. Wolff.

(Die Arrondirung der Obereinnehmerei-Bezirke betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. August l. J., Nro. 2498, gnädigst genehmigt, daß die bisher zur Obereinnehmerei Constanz gehörigen beiden Erhebungs-Stationen Biethingen und Ebringen der Obereinnehmerei Thengen zugetheilt werden.

Großherzogliche Steuerdirection ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 22. September 1832.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.
Vdt. v. Marschall.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LVI. — 13. Oktober 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums, haben Wir beschlossen, und verordnen provisorisch was folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Der Satz 2, des Artikels 10 des provisorischen Gesetzes vom 10. Mai d. J., die Entrichtung der Fleisch-Accise betreffend, ist ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

a. ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund, und darüber, wie ein Ochse veraccist;

b. im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden;

c. glaubt sich der accispflichtige Metzger bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Metzgers, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen; die Waggebühren sind von der Steuercasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andernfalls von dem Accispflichtigen.

Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

d. Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11. Oktober 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem alsbaldigen Vollzug dieser höchsten Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen was folgt:

Art. 1. Die Cassen-Commission ist, vom 1. November dieses Jahrs an, aufgehoben.

Art. 2. Die von derselben bisher besorgten Geschäfte geben an das Finanz-Ministerium und an diejenigen demselben untergeordneten Finanzbehörden über, welche dieses damit beauftragen wird.

Hieran geschieht Unser Wille, den das Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11. Oktober 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Verordnung vom 16. März 1819 (Regierungsblatt Nro. XI), die Prüfung der Staats-Rechnungen betreffend, durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Finanz-, Verwaltungs- und Revisions-Behörden ihre Anwendbarkeit in manchen Puncten verloren hat, sehen Wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Die Ober-Rechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staats-Institutscassen theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instructionen über die Rechnungs-Abhör, im Einverständniß mit Unserem Finanz-Ministerium, zu ertheilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungs-Archive.

Alle Etats und allgemeinen Vorschriften über die Verwendung der öffentlichen Gelder, und alle Reglements, welche auf das Rechnungswesen und das Rechnungspersonal Bezug haben, müssen ihr von den Stellen, welche sie erlassen, mitgetheilt werden.

Sie steht unmittelbar unter Unserem Staatsministerium.

Die Kreisregierungen, die Hofdomänenkammer, die Direction der Forste und Bergwerke, die Direction der Steuern, die Wasser- und Straßenbau- und die Oberpostdirection sind ihr in Allem, was die Rechnungsrevision und das Revisionspersonal betrifft, untergeordnet.

Bei jeder dieser Behörden besteht eine Rechnungsrevision, die ihr unmittelbar und der Oberrechnungskammer mittelbar subordinirt ist. Letztere hat diese Revisionsstellen jährlich ein Mal visitiren zu lassen, und den Erfund Unserem Staatsministerium berichtlich anzuzeigen.

Art. 2. Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten, einem rechtsgelehrten und drei finanzverständigen Collegialräthen, der nöthigen Zahl von Oberrechnungsräthen und Kanzleipersonen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; nur der Präsident und die Collegialräthe haben deliberative Stimmen; bei eintretender Stimmengleichheit überwiegt zugleich die Stimme des Präsidenten.

Die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Revisionsanstalten bestehen aus der erforderlichen Anzahl von Revisoren. Dem Revisionsbureau ist da, wo es der Umfang der Geschäfte nöthig macht, ein Oberrechnungsrath als Vorstand vorgesetzt; wo dieses nicht der Fall ist, hat ein Mitglied des betreffenden Verwaltungscollegiums die specielle Aufsicht über das Revisions-Büreau zu führen.

Art. 3. Die Kreisregierungen, die Hofdomänenkammer, die Direction der Forste und Bergwerke, die Direction der Steuern, die Direction des Wasser- und Straßenbaues und die Oberpostdirection haben durch die ihnen untergeordneten Revisionen die Rechnungen aller Staatscassen, worauf sie unmittelbar zu decretiren befugt sind, die Oberrechnungskammer aber alle übrigen Staats- und Staatsinstitutsrechnungen durch die bei ihr angestellten Oberrechnungsräthe abhören, und einen Theil der bei den erwähnten Mittelbehörden revidirten Rechnungen superrevidiren zu lassen.

Sie hat ferner die den Ständen vorgelegt werdenden Nachweisungen über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu prüfen, und ihre Uebereinstimmung mit den gestellten Rechnungen zu bestätigen.

Art. 4. Die Oberrechnungskammer und die den Re-

Digitized by Google

visionen vorgesetzten Verwaltungsbehörden sollen darauf achten, daß die Cassenbeamten ihre Rechnungen nicht nur in den festgesetzten Fristen zur Abhör einsenden, sondern auch die Revisionserinnerungen rechtzeitig und vollständig beantworten. Im entgegengesetzten Fall haben sie die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel — bei eigener Verantwortlichkeit — gegen dieselben in Vollzug zu setzen. Auch haben sie dahin zu wirken, daß jedem Verrechner vor Ablauf des vorgeschriebenen Termins der Rechnungsbescheid zukomme.

Die Oberrechnungskammer hat die ihr untergeordneten Behörden in dieser doppelten Beziehung zu controliren, und sich, so weit sie selbst als Rechnungsabhörbehörde zu handeln hat, über die Beobachtung dieser Vorschriften bei Unserem Staatsministerium auszuweisen.

Art. 5. Die Revisoren und Oberrechnungsräthe, welche mit der Prüfung der Rechnungen beauftragt werden, haben sich, bei scharfer Ahndung, jeder Correspondenz mit den Rechnern über das Abhörgeschäft zu enthalten, und ihre Bemerkungen lediglich dem ihnen vorgesetzten Collegio vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Durchsicht eines Collegialrathes, dem Verrechner zur Beantwortung mitzutheilen hat.

Art. 6. Nach geschlossenen Verhandlungen hat der mit der Abhör beauftragte Revisor, resp. Oberrechnungsrath, das Revisionsgutachten zu erstatten, worauf alsdann der Rechnungsbescheid von dem betreffenden Verwaltungscollegium, resp. von der Oberrechnungskammer, auf Vortrag eines Collegialrathes und nach eingetretener Berathung, zu ertheilen ist.

In allen Fällen, wo einem Rechner Posten zum Ersatz zugewiesen werden, ist der rechtsgelehrte Collegialrath nothwendig zu hören, und von demselben der Rechnungsbescheid im Concept mit zu unterzeichnen. Die von der Oberrechnungskammer ausgehenden Rechnungsbescheide müssen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte steht, mitgetheilt und demselben von dieser eröffnet werden.

Art. 7. Von allen bei den untergeordneten Revisionen abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer, nach einer ihrem Ermessen überlassenen Auswahl, jährlich wenigstens den sechsten Theil durch die bei ihr angestellten Oberrechnungsräthe superrevidiren zu lassen, und wenn sich dabei eine Nachlässigkeit oder Gefährde des Revidenten ergeben sollte, gegen denselben, nachdem er mit seiner Rechtfertigung gehört worden, nach Umständen, entweder mit angemessener dienstpolizeilicher Strafe selbst einzuschreiten, oder seine Bestrafung durch die competente Behörde zu veranlassen.

Ergeben sich bei der Superrevision noch Ansprüche an den Verrechner, welche bei der Revision nicht erhoben worden sind, worüber also das Erkenntniß erster Instanz nicht entschieden hat, so sind die in dieser Hinsicht gemachten Notaten der betreffenden Verwaltungsbehörde mitzutheilen, um, nach Vernehmung des Verrechners darüber, in gleicher Weise, wie bei Ertheilung des Rechnungsbescheides, in erster Instanz zu erkennen.

Findet die Oberrechnungskammer eine Abänderung des von einer Verwaltungsbehörde ertheilten Rechnungsbescheides, rücksichtlich der schon bei der Revision zur Sprache gekommenen Ansprüche an einen Verrechner, begründet, so kann eine solche Aenderung des Rechnungsbescheides erster Instanz nur nach Vernehmung des Verrechners und der Verwaltungsbehörde, welche denselben ertheilt hat, und nach erfolgtem Re- und Correferrat, welch' letzteres von dem rechtsgelehrten Mitglied der Oberrechnungskammer erstattet werden soll, und eingetretener collegialischer Berathung, Statt finden.

Die Entscheidung ist dem Verrechner durch die betreffende Verwaltungsbehörde zu eröffnen.

Art. 8. Findet sich ein Cassenbeamter durch den Rechnungsbescheid einer der, Artikel 3 genannten, der Oberrechnungskammer untergeordneten Behörden, beschwert, so steht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid seine Beschwerdeschrift bei der betreffenden Behörde eingeben, welche dieselbe mit ihren Rechtfertigungsgründen innerhalb 6 Wochen, vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer, mit den Acten zum weitern Erkenntniß vorzulegen hat.

Die Oberrechnungskammer kann darüber nur auf erstatteten schriftlichen Vor- und Nebenvortrag und nach eingetretener collegialischer Berathung entscheiden.

Art. 9. Findet sich ein Cassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen, oder im Fall der Berufung, in zweiter Instanz, zu seinem Nachtheil abgeänderten Bescheid, oder durch eine, in Folge der Superrevision eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Bescheides erster Instanz beschwert, so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen, und um Revision der Verhandlungen und Schöpfung eines fernern Erkenntnisses zu bitten.

Der Präsident der Oberrechnungskammer hat in solchem Fall die Sache in einer außerordentlichen Sitzung, auf erstatteten Vor- und Nebenvortrag, entscheiden zu lassen. Bei dieser haben der Referent, resp. der Re- und Correferent, auf deren Vorträge der Rechnungsbescheid ertheilt wurde, abzutreten, und dagegen die bei dem Finanzministerium, der Hofdomänenkammer und der Direction der Forste und Bergwerke, in Folge Unserer Verordnung vom 20. September d. J. (die Aufhebung des Fiscalats betreffend), angestellten rechtsgelehrten Räthe als Votanten anzuwohnen. Der Nebenvortrag ist jedes Mal einem der außerordentlicher Weise beigezogenen Rechtsgelehrten zu übertragen. Das Erkenntniß ist dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

Art. 10. Finden Unsere Verwaltungsbehörden bei den ihnen zukommenden Bescheiden der Oberrechnungskammer erhebliche Anstände, und werden diese, auf eingeleitete Communication, von derselben nicht gehoben, so ist darüber die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen.

Art. 11. Zeigt sich bei der Revision oder Superrevision einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende Dienstnachlässigkeiten zur Last fallen, oder ergeben sich

Digitized by Google

Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Oberrechnungskammer hierüber die nöthigen Data der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sogleich mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzuleiten. Von dem Resultat der Untersuchung soll der Oberrechnungskammer Nachricht gegeben werden.

Art. 12. Wenn die Revisoren oder Oberrechnungsräthe, gelegenheitlich der Abhör der Rechnungen, Ueberschreitungen der Amtsgewalt von Seiten der auf die Cassen decretirenden Behörden zu bemerken glauben, so haben sie ihre Bemerkungen unmittelbar der Oberrechnungskammer zu übergeben, welche dieselben einer genauen Prüfung unterwerfen, und nach Befund der Umstände, in Gemäßheit des folgenden Artikels, erledigen wird.

Art. 13. Den Collegialräthen der Oberrechnungskammer machen Wir zur besonderen Pflicht, die zur Superrevision kommenden Rechnungen der Verwaltungsstellen, welche unter den in Artikel 3 erwähnten Mittelbehörden stehen, und die Rechnungen der Verwaltungsstellen, welche Unseren Ministerien unmittelbar untergeordnet sind, einer besondern Prüfung, in Beziehung auf die Competenz der Behörden zu den gegebenen Anweisungen, zu unterwerfen. Die Oberrechnungskammer hat die in dieser Hinsicht gemachten Bemerkungen, in so weit sie dieselben nach eingetretener collegialischer Berathung und Schlußfassung theilt, den betreffenden Ministerien zu communiciren, und wenn sie sich bei der hierauf erhaltenden Aufklärung nicht beruhigen zu können glaubt, die Acten zu Unserer Entschließung an das Staatsministerium vorzulegen.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Anzeigen der Revisoren und Oberrechnungsräthe sind den Ministerien nicht mitzutheilen; so weit sie die Oberrechnungskammer begründet findet, hat sie dieselbe den Ministerien in eigenem Namen zu eröffnen.

Art. 14. Wenn die Oberrechnungskammer, gelegenheitlich der Revision oder Superrevision der Rechnungen, Mängel in der Verwaltung findet, so hat sie ihre deßfallsigen Bemerkungen und Vorschläge der Stelle mitzutheilen, unter welcher die Behörde steht, gegen deren Verwaltung ihre Erinnerungen gerichtet sind.

Art. 15. Die Verordnung vom 16. März 1819, die Organisation der Rechnungsabhörbehörden betreffend, ist aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11. Oktober 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LVII. — 17. Oktober 1832.

Verordnung.

(Den Ansatz der Tax-, Sportel- und Stempelgebühren bei Bürgerannahmen betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß, nach dem Antrag des Ministeriums des Innern, für die Bürgerannahme der Inländer, da solche nach dem Gesetz vom 31. Dezember vorigen Jahres nicht mehr durch die Staatsbehörden geschieht, keine Taxen und Sporteln erhoben werden, und in Recursfällen lediglich der Ansatz für Decisivdecrete nach der Taxordnung Statt finde, — daß es ferner hinsichtlich der Bürgerannahme der Israeliten bei den bisherigen Taxen sein Bewenden behalte.

Was die Bürgerannahme eines Ausländers betrifft, so ist, da die Annahme als Ortsbürger gleichfalls nicht mehr von der Staatsbehörde ausgeht, nur der für Ausländer nach der Taxordnung zu erhebende Mehrbetrag, nämlich bei einer Mannsperson 15 fl. Taxe, 1 fl. 30 kr. Sporteln und 9 kr. Stempel, sodann bei einer Weibsperson 7 fl. 30 kr. Taxe und 9 kr. Stempel, für die Ertheilung des Indigenats, und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- und Landgemeinden, zu erheben.

Carlsruhe, den 26. September 1832.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministerial-Chefs. Nebenius.

Vdt. v. Porbeck.

Bekanntmachung.

(Die Festsetzung der Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, und zwischen Carlsruhe und Rastatt in Bezug auf die Poststationen.)

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzogl. Staatsministerium vom 6. September d. J., Nro. 2550, ist die Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, nach Maaßgabe des gesetzlichen Regulativs, auf fünf Viertel, uns die Distanz zwischen Carlsruhe und Rastatt auf sieben Viertel Poststationen festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. September 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türkheim.

Vdt. v. Berckheim.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LVIII. — 23. Oktober 1832.

Instruction
für die Fertigung der Gemeinde-Voranschläge (Bedürfniß-Etats).

Das Gesetz vom 31. Dezember v. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden schreibt im §. 132 vor, daß zum Zwecke der Bestreitung der Gemeindelasten ein Voranschlag der Bedürfnisse, Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel alljährlich aufgestellt werde, wenn nicht von der Staatsbehörde (dem Bezirksamte) ausnahmsweise, auf Antrag des Gemeinderaths und Ausschusses, die Stellung desselben auf drei Jahre gestattet, oder bei Gemeinden, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, ganz nachgelassen wird.

Um nun bei der Fertigung dieser Voranschläge (sowohl der gemeinen, als der für einzelne Bedürfnisse erforderlichen besondern) eine richtige Anwendung des Gesetzes zu sichern, wird hiermit Folgendes verordnet:

A. Ueber den gemeinen Voranschlag.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Voranschlag enthält sämmtliche in dem Jahr, für welches er gemacht wird, gewiß oder wahrscheinlich vorkommende, laufende (d. i. nicht zum Grundstock gehörige) Gemeinde-Einkünfte und Ausgaben, mit einer Darstellung der für die letztern noch erforderlichen weitern Deckungsmittel.

§. 2. Die Beschreibung der Ausgaben und Einnahmen geschieht unter den nämlichen Rubriken, welche für die Stellung der Gemeinde-Rechnungen vorgeschrieben sind, oder vorgeschrieben werden.

§. 3. Bei jeder Rubrik, unter welcher eine Ausgabe oder Einnahme auch schon im vorigen Jahr vorgekommen ist, muß zugleich der Betrag derselben nach der letzten Rechnung beigesetzt werden.

§. 4. Die unbestimmten Ausgaben und Einnahmen, deren Größe man nicht zum Voraus kennt, werden nach einem wahrscheinlichen Ueberschlage, und zwar, wo keine Gründe zur Abweichung vorhanden sind, nach dem Betrage der letzten Jahresrechnung aufgenommen.

Von den Einnahmen.

§. 5. Zuerst werden die Einkünfte der Gemeinde im Voranschlag aufgeführt, und zwar die im §. 57 der Gemeinde-Ordnung genannten ordentlichen Einnahmen, welche aus dem Ertrag

a. von liegendem und
b. von fahrendem Gemeindevermögen und
c. von den Berechtigungen der Gemeinde bestehen, sodann noch
d. die der Gemeinde etwa bewilligten Octroigefälle, so weit sie zu Bestreitung laufender Bedürfnisse und nicht zur Schuldentilgung bestimmt sind.

§. 6. Ausgeschlossen von dem Voranschlag der Einnahmen bleiben:

a. Die Einnahms- und Cassareste aus den vorigen Rechnungen.

Es werden aus diesen Activen vorerst die Ausgabsreste früherer Jahre bestritten, und der etwaige Mehrbetrag ist, so weit er nicht nach dem §. 16 zur Ausgleichung einer Zuviel-Umlage des vorhergegangenen Jahrs erfordert wird, als ein wahrer Ueberschuß, nach der Vorschrift des §. 83 und 84 der Gemeinde-Ordnung, zur Schuldentilgung, zu Capitalanlagen, oder, nach besonderem Gemeindebeschluß, auch auf eine andere Weise, z. B. zu Zahlung der für das laufende Jahr auf die Gemeindebürger fallenden Umlage ꝛc., zu verwenden.

(S. unten §. 20, 45 und 50.)

§. 7. Ferner bleibt von dem Voranschlag der Einnahmen ausgeschlossen:

b. Alles, was zum Grundstocks-Vermögen gehört, namentlich:

aa. heimzuzahlende Activcapitalien,
bb. anzunehmende Passivcapitalien,
cc. der Erlös aus Liegenschaften und Gebäuden, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben (G. O. §. 119),
dd. die Ablösungs-Capitalien von Gefällen und andern Berechtigungen der Gemeinde,
ee. sodann, nach dem §. 43 des Bürgerannahms-Gesetzes, die Einkaufsgelder für den Erwerb des Bürgerrechts und des Bürgergenusses.

Nur in außerordentlichen Fällen darf vom Grundstocks-Vermögen, nach einem besonderen Gemeindebeschluß und mit Staatsgenehmigung, zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

(G. O. §. 55 und 151. (S. unten §. 23—50.)

§. 8. Endlich bleiben aus dem Voranschlag weg:

c. alle jene Einnahmen, welche von gewissen Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern nur erhoben werden, um sie in demselben Betrage für besondere Ausgaben, die ebenfalls nicht in den Voranschlag gehören (§. 13), wieder zu verwenden.

Von den Ausgaben.

§. 9. Der Voranschlag enthält die laufenden Ausgaben, welche die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung aller anderen aus dem Gemeindeverband entspringenden Angelegenheiten nothwendig machen.

Unter diese Ausgaben gehört auch der Werth der Gemeindedienste, jedoch nur in so weit diese nicht nach den §§. 62, 64 und 65 der Gemeindeordnung unentgeldlich geleistet werden. (G. O. §. 59, vergl. mit §. 66 u. 70.

Werden die Hand- und Fuhrdienste versteigert, so gilt der Steigerungspreis, und da, wo sie durch die Bürger in Natura geleistet werden, die nach den §§ 67 und 68 der Gemeindeordnung dafür bestimmte Vergütung als Gemeindeausgabe.

§. 10. Von dem Voranschlag der Ausgaben bleiben ausgeschlossen:

Digitized by Google

a. die Ausgabsreste aus der vorigen Rechnung.

Diese sind, so weit sie nicht durch Einnahms- und Cassareste gedeckt werden (§. 6), nach dem §. 80, wie eigentliche Gemeindeschulden zu behandeln, für welche ein besonderer Voranschlag gefertigt wird. (S. unten §. 44 und folg.)

§. 11. Ferner bleibt vom Voranschlag der Ausgaben weg:

b. Alles, was zur Vermehrung des Grundstocksvermögens aufgewendet wird, namentlich:

aa. anzulegende Capitalien;

bb. die Ausgaben für zu erwerbende Berechtigungen und Liegenschaften (Gemeindeordnung §. 114), so weit diese nicht für den Damm-, Fluß-, Brücken- oder Wegbau ausserhalb des Orts angeschafft werden (s. unten §. 14, und Gemeindeordnung §. 59); sodann

cc. die zur Erbauung oder sonstigen Erwerbung von Gebäuden erforderlichen Summen, jedoch nur in so fern, als diese Gebäude ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, wie z. B. ein zur Vermiethung bestimmtes Wohnhaus, oder ein für die Bewirthschaftung der Gemeindegüter erforderliches Oekonomiegebäude ꝛc., wogegen der Aufwand für andere zum eigentlichen Gemeindedienst anzuschaffende Gebäude, z. B. für ein Rathhaus, für ein Wachehaus ꝛc., in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen sind. Gemeindeordnung §. 114 und 121. (Siehe unten §. 50.)

§. 12. Vom gemeinen Voranschlag bleibt ferner ausgeschlossen:

c. Alles, was zur Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden erfordert wird, und es ist hiefür ein besonderer Voranschlag zu fertigen. §. 80 der Gemeindeordnung. (S. unten §. 44 und folg.)

§. 13. Endlich bleiben ausgeschlossen:

d. Alle Ausgaben, welche gesetzlich nach einem besonderen Umlagsfuß zu bestreiten sind, namentlich:

aa. die Bedürfnisse für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden (Gemeindeordnung §. 79);

bb. jene für Bestreitung der Kirchen- und Schulhausbaukosten, so weit sie nach dem Kirchenbauedict von 1808 auf die Kirchspiels- oder Schulgemeinde fallen (Gemeindeordnung §. 79); sodann

cc. die Socialausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zum Zwecke haben, z. B. der Aufwand für die Ortsbeleuchtung, für die Feldhut, für Wiesenwässerungen, für Maulwurffang u. dgl. Gemeindeordnung §. 78. (S. unten die §§. 48 und 49.)

Von Ausscheidung der Ausgaben und von Ausgleichung der Umlagen des vorigen Jahrs.

§. 14. Sind die Einnahmen und Ausgaben aufgezählt, so werden von der Summe der Letztern ausgeschieden:

die Auslagen für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten ausserhalb Orts, so weit sie zur Anschaffung von Grund und Boden und von Materialien, so wie zur Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten in Voranschlag gebracht sind.

Diese Kosten und ein Drittel aller übrigen Ausgaben fallen sodann

I. auf die Gemarkungsgenossen, d. i. auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen der Gemarkung; (s. unten §. 18 und 25.)

Die andern zwei Drittel aber

II. auf das Gemeindeeinkommen, beziehungsweise auf die Gemeindegenossen, d. i. auf die Gemeindebürger und auf die andern, hinsichtlich der Gemeindebesteuerung ihnen gleichgestellten Einwohner. (§. 22 und 26.)

§. 15. Bevor jedoch die Deckungsmittel für die eine und die andere Klasse dieser Bedürfnisse bestimmt werden, ist noch die im vorhergehenden Jahre zu viel oder zu wenig erhobene Umlage auszugleichen.

§. 16. Zu diesem Zwecke werden die Einnahmen und Ausgaben des vorigen Jahres, wie sie sich nach der letzten Rechnung zeigen, ohne Rücksicht, ob solche bezahlt oder noch rückständig sind, zusammengestellt, sofort berechnet, wie groß daruach die vorjährige Umlage für die eine und die andere Klasse, d. i. auf die Gemarkungsgenossen und auf die alleinigen Gemeindegenossen, hätte seyn sollen.

Damit werden die wirklichen Umlagen des vorigen Jahrs verglichen. Betrug die wirkliche Umlage auf die eine oder andere Klasse mehr als die Summe, die nach dem wirklichen Bedarf umzulegen gewesen wäre, so wird der Mehrbetrag als eine vorjährige Zuvielumlage von dem neuen Voranschlag in Abzug gebracht, und im entgegengesetzten Falle demselben beigerechnet.

§. 17. Erstmals, nämlich bei dem Voranschlag für das Jahr $18^{32}/_{33}$, unterbleibt die hier (§. 15 und 16) vorgeschriebene Vergütungsberechnung, und es tritt nur die bisher verordnet gewesene Abrechnung mit den Ausmärkern ein. (Vergl. §. 45 b.)

Von den Deckungsmitteln.

§. 18. Ist hiernach (§. 16) der Voranschlag für die Gemarkungs-Genossen (§. 14, Nro. I) und jener für die Gemeinde-Genossen (§. 14, Nro. II) richtig gestellt, so ist zu I der Betrag des erstern (vorbehaltlich der im §. 24 bestimmten Aufrechnung etwaiger Aversalbeiträge der Pfarrer, Lehrer oder Fabrikanten) auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem unten im §. 25 beschriebenen Gemarkungs-Cataster umzulegen.

§. 19. zu II. Zur Deckung der auf die Gemeinde-Genossen fallenden zwei Drittel (§. 14 Nro. II und §. 16) werden zuerst die im Voranschlag aufgeführten Einnahmen (§. 5) verwendet.

§. 20. Uebersteigen diese Einnahmen den Betrag jener zwei Drittel, so wird der Ueberschuß nach dem §. 83 der Gemeinde-Ordnung zur Schuldentilgung oder Capitalanlage, oder, nach besondern amtlich genehmigten Gemeinde-Beschlüssen, auch auf andere Weise, z. B. zur Deckung der von andern Umlagen (§. 18 und 49) auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse verwendet.

Digitized by Google

Ist die Verwendung dieses Ueberschusses auf die letztere Art, nämlich zu Gunsten der Gemeindebürger, geschehen, und es zeigt sich durch die Ausgleichung in dem nächsten Voranschlage über die Umlagen des vorigen Jahrs (§. 16), daß dieser Ueberschuß oder ein Theil desselben zu Deckung für die zwei Drittel der Ausgaben des vorigen Jahrs noch erforderlich gewesen wäre, so haben die Gemeindebürger das zu dieser Deckung von zwei Drittel der Ausgaben noch Mangelnde von dem für ihre sonstigen Umlagsbetreffnisse verwendeten Betrage wieder rückzuvergüten, beziehungsweise jene Umlagsbetreffnisse nachzuzahlen.

§. 21. Werden aber jene zwei Drittel (§. 19) durch die Einnahmen (§. 5) nicht ganz gedeckt, so ist das Fehlende auf die Bürgernutzungen umzulegen. Jedoch ist ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder statt dessen ein ganzer Morgen Acker oder ein ganzer Morgen Wiesen, sodann außerdem noch eine Bürgerholzgabe von 2 Klaftern, von der Auflage frei zu lassen, und diese darf den laufenden Werth des Mehrbetrags solcher Nutzungen nicht übersteigen. (G.O. §. 60.)

§. 22. Reicht auch diese Auflage auf die Bürgernutzungen zur Deckung jener zwei Drittel nicht hin, so wird der Rest (vorbehaltlich der nach den §. 23 und 24 etwa noch weiter eintretenden Minderung) auf die Gemeindegenossen, d. i. auf die Gemeindebürger und alle diejenigen andern Einwohner, welche ihnen hinsichtlich der Gemeinde-Besteuerung gleich gelten (§. 14 und 26) nach dem directen Steuerfuß umgelegt, oder auch nach einem andern Beitragsfuß erhoben, wenn ein solcher durch Gemeindebeschluß besonders festgesetzt und vom Bezirksamt genehmigt worden ist. (G.O. §. 61.)

§. 23. Wird in außerordentlichen Fällen, nach einem amtlich genehmigten besondern Gemeindebeschluß (G.O. §. 55, vergl. mit §. 151), ausnahmsweise etwas vom Grundstocksvermögen (s. oben §. 7) zu laufenden Bedürfnissen verwendet, so kommt es hier an der nach §. 22 zu machenden Umlage in Abzug.

§. 24. Wenn, nach dem §. 74 der G.O., die Fabrikanten, oder, nach dem §. 73, die Pfarrer und Schullehrer, Aversalbeiträge an die Gemeindecasse zahlen, so wird für dieselben nur ein Aversal-Steueranschlag, wonach sich der jeweilige Beitrag richtet, in den Cataster (§. 25 und 26) aufgenommen. Ist aber durch besonderes Uebereinkommen das Aversum nicht auf einen gewissen Steueranschlag, sondern auf eine unwandelbare Beitragssumme festgesetzt, so wird diese an den jeweiligen Umlagen in Aufrechnung gebracht, und zwar nach Verhältniß der Umlage auf die Gemarkungsgenossen (§. 18) zu jener auf die Gemeindegenossen (§. 22), theilweis an der erstern und theilweis an der letztern.

In so fern Pfarrer und Schullehrer, nach der Bestimmung des §. 26, nicht zu den Gemeindegenossen gehören, wird ihr Aversum nur an der Umlage der Gemarkungsgenossen (§. 22) aufgerechnet.

Von Aufstellung der Cataster.

§. 25. Der Cataster der Gemarkungsgenossen ist, in Beziehung auf Gemeindebesteuerung, der Gesammtsteuer-Cataster. Nach ihm ist die im §. 18 erwähnte Umlage auszuschlagen.

Derselbe enthält sämmtliche Gewerb-, Häuser-, Gefäll- und Gütersteuer-Capitalien der ganzen Gemarkung, mit Ausnahme:

a. derjenigen, welche im §. 71, Nro. 1 — 9, der Gemeindeordnung aufgeführt sind, mit fernerer Ausnahme

b. des Steueranschlags der bloß zur Fabrikation dienenden Fabrikgebäude und Betriebs-Capitalien der Fabrikanten (G.O. §. 74), so wie

c. der Steuer-Capitalien der in der Gemeinde aufgestellten Pfarrer und Schullehrer, wenn sie mit der Gemeinde auf einen Aversalbeitrag, statt der Umlagen, übereingekommen sind (G.O. §. 73).

Andernfalls bleibt ihnen von dem Steuer-Capital der Pfründe, so weit es im Cataster der Pfarrgemeinde aufgenommen ist, derjenige Betrag frei, welcher zur Deckung ihrer Congrua nach der deßfallsigen besondern Vorschrift erforderlich ist (G.O. §. 72).

Ist (ad b. und c.) der Aversalbeitrag der Fabrikanten, der Pfarrer und Schullehrer, nach dem §. 24, in einem gewissen Steueranschlag bestimmt, so wird letzterer in den Cataster aufgenommen.

§. 26. Der Cataster der Gemeindegenossen, nach welchem, ordentlicherweise, die im §. 22 erwähnte Umlage gemacht wird, enthält aus dem Gemarkungs-Cataster (also mit Ausschluß der im vorigen §. 25 schon befreiten Anschläge):

a. sämmtliche Steuer-Capitalien der Gemeindebürger, und

b. derjenigen andern Ortseinwohner, welche in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben (G.O. §. 62).

c. Von den übrigen staatsbürgerlichen Einwohnern, d. i. von solchen, die weder Bürger sind, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe haben, wird, wenn sie eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder doch ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung gelegenen Güter erforderliches Gespann besitzen, das Steuer-Capital derjenigen Güter, auf welchen diese Bewirthschaftung getrieben wird (sofern die Gemeinde nicht besonders darauf verzichtet hat), in den Cataster der Gemeindegenossen aufgenommen (G.O. §. 62 und 63).

d. Das Steuer-Capital von einleibigen Schupflehen, nach Abzug des auf den Canon fallenden Betreffnisses, wird in den Cataster der Gemeindegenossen auf den Namen des Lehenbesitzers eingetragen, und zwar gleichviel, ob derselbe Gemeindebürger sey, oder nicht (G.O. §. 61).

§. 27. Der Gemeinderath läßt jeweils ein Verzeichniß sämmtlicher in den Cataster der Gemarkungsgenossen (§. 25) gehörigen Steuer-Capitalien fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen das vorjährige berichtigen. Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlags wird dieses Verzeichniß in dem Rathhause, oder in einem andern geeigneten Gebäude, zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt.

§. 28. Das Verzeichniß hat zwei Abtheilungen. Die erste enthält sämmtliche in den Cataster der Gemeindegenossen gehörigen Steuer-Capitalien (§. 26), und in der zweiten Abtheilung sind die übrigen Anschläge des Catasters der Gemarkungsgenossen (§. 25) aufgeführt.

Digitized by Google

Die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben (§. 26 c.), werden mit den bewirthschafteten Gütern und den zu ihrer Bewirthschaftung gehörigen Gebäuden, überhaupt mit dem Steueranschlag derjenigen Liegenschaften, auf welchen die Landwirthschaft getrieben wird, in die erste Abtheilung des Verzeichnisses, mit dem Steueranschlag ihrer übrigen Besitzungen aber in die zweite Abtheilung eingetragen, auch bei jedem Eintrag der in der andern Abtheilung erscheinende Anschlag innerhalb Falz angemerkt.

Eben so wird der Besitzer eines einleibigen Schupflehens mit dem über Abzug des Canon-Steuercapitals verbleibenden Lehen-Steuercapital in der ersten Abtheilung aufgeführt, und das abgezogene Canon-Steuercapital innerhalb Falz dabei angemerkt, letzteres aber bei dem Steuer-Capital des Lehensherrn, und zwar, wenn dieser nicht selbst unter die Gemeindegenossen (§. 26) gehört, in der zweiten Abtheilung in Auswurf gebracht.

Verfahren bei Aufstellung des Voranschlags.

§. 29. Die Aufstellung des Voranschlags geschieht, sobald die Rechnung des vorigen Jahrs gestellt ist, längstens aber im Monat August.

§. 30. Der Bürgermeister bestimmt den Tag, an welchem die Aufstellung des Voranschlags vorgenommen werden solle. Derselbe läßt wenigstens acht Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche, nach §. 132 der Gemeinde-Ordnung, an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

§. 31. Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen Statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

§. 32. Der Voranschlag mit seinen Beilagen und der letzten Rechnung muß binnen acht Tagen nach der Aufstellung dem Amtsrevisorat übergeben werden, welches denselben prüft, und binnen weitern acht Tagen, mit gutachtlichem Antrag, dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt.

§. 33. Das Amt hat, in so ferne gegen die Genehmigung keine Anstände obwalten, diese ohne Aufenthalt zu ertheilen, andernfalls die Anstände im geeigneten Wege zu erledigen, und die Entscheidung mit dem Voranschlag und dessen sämmtlichen Beilagen dem Gemeinderath wieder zugehen zu lassen.

§. 34. Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung, den Voranschlag zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt, und mit deren Zustellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet.

Von den Voranschlägen in Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 35. Da, wo mehrere Orte zusammen nur eine Gemeinde bilden, und die einzelnen Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende, Einkünfte oder Ausgaben haben, werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesammtheit der Orte berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweise Ausgleichung, ihrer besonderen Einkünfte und Ausgaben mit einander übereinkommen (G.O. §. 144 und 145).

§. 36. Die Summe, welche hiernach, gemäß dem §. 18, auf die Gemarkungsgenossen, oder, gemäß dem §. 22, auf die Gemeindegenossen der Gesammtgemeinde fällt, wird unter die einzelnen Orte, nach dem besonderen Beitragsverhältnisse, welches ein- für allemal festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, vertheilt (Gemeinde-Ordnung §. 150).

§. 37. So lang in einer Gemeinde kein solches allgemeines Beitragsverhältniß der Nebenorte festgesetzt ist, wird die von dem Voranschlag der Gesammtgemeinde auf die Gemarkungsgenossen (§. 18) fallende Summe nach dem Cataster der Gemarkungsgenossen (§. 25), und die auf die Gemeindegenossen (§. 22) fallende Summe nach dem Cataster der Gemeindegenossen (§. 26), unter die einzelnen Orte eingetheilt.

§. 38. In den einzelnen Orten wird das Ortsbetreffniß nach eben demselben Fuße umgelegt, und in den Orten, welche noch eigene Ausgaben und Einkünfte haben, in den besondern Voranschlag des Orts in der Art aufgenommen, daß das Ortsbetreffniß an den Gemarkungslasten (§. 18 und 37) derjenigen Summe, welche, nach dem besonderen Voranschlag des Orts, auf die Gemarkungsgenossen fällt, beigeschlagen, das Ortsbetreffniß an der Umlage der Gesammt-Gemeindegenossen (§. 22 und §. 37) aber den zwei Dritteln der besonderen Ortsausgaben hinzu gerechnet, und mit diesen alsdann, nach den obigen Bestimmungen (§. 19 bis 24), gedeckt wird (Gemeinde-Ordnung, §. 150, Abs. 2).

Nachträgliche Beitragsvergütung der Ausmärker anstatt ihres Beizugs zu den allgemeinen Umlagen.

§. 39. Zur Vereinfachung der Voranschläge und der nachträglichen Umlagen-Ausgleichung (§. 15 und 16), zumal da, wo wenig Ausmärker vorhanden sind, können der Gemeinderath und Ausschuß, auf Widerruf, beschließen, daß das Verhältniß der Ausmärker, d. i. derjenigen, die nicht zu den Gemeindegenossen (§. 26) gehören, bei der Aufstellung und dem Vollzuge des Voranschlags ganz unberücksichtigt bleibe, und daß ihr Umlagenbetreffniß erst nach gestellter Rechnung ausgemittelt, von ihnen erhoben, und in den künftigen Voranschlag als eine Forderung der Gemeinde unter die Einnahmen gestellt werde.

§. 40. In einem solchen Falle enthält der Voranschlag nur die Einnahmen (§. 5) und die Ausgaben (§. 9).

Werden durch die erstern nicht wenigstens die, nach §. 14, auf die Gemeindegenossen fallenden zwei Drittel der Ausgaben gedeckt, so wird, bis zu diesem Betrage, eine Auflage auf die Burgernutzungen, so weit sie, nach §. 21, zulässig ist, gemacht.

Der Rest aller Bedürfnisse wird, ohne weitere Unterscheidung, nach dem oben, im §. 26 bezeichneten Cataster, auf die sämmtlichen Gemeindegenossen umgelegt.

Digitized by Google

§. 41. Nach dem Rechnungsschluß bei Aufstellung des Voranschlags vom nächstfolgenden Jahre werden alsdann sämmtliche hieher gehörige (§. 9) wirkliche Ausgaben aus der Rechnung ausgezogen, und der, nach §. 14 auf die Gesammtheit treffende Antheil davon ausgeschieden.

Was von diesem Antheile, nach dem Gemarkungs-Cataster (§. 25), auf die zweite Abtheilung des im §. 28 erwähnten Verzeichnisses, nämlich auf die vom Cataster der Gemeindegenossen (§. 26) ausgeschlossenen Steuer-Capitalien fällt, wird von den Ausmärkern als Beitrags-Vergütung erhoben, und in dem neuen Voranschlag in Einnahme gestellt.

§. 42. Haben diejenigen Gemeindegenossen (§. 26), die nicht zugleich Gemeindebürger sind, bei der, gemäß §. 40, nach dem Voranschlag gemachten Umlage weniger bezahlt, als was sie nach der, im §. 41, gemachten Repartition als Ausmärker getroffen hätte, so ist von ihnen, bis zu diesem Betrage, das Mangelnde ebenfalls zu erheben, und im neuen Voranschlage in Einnahme zu stellen.

§. 43. Bei Gemeinden, die aus verschiedenen Orten, mit besonderer Verwaltung (§. 35) bestehen, ist hier, im Falle des §. 37, die Umlagsvergütung des §. 41 nach dem Cataster der Gemarkungsgenossen (§. 25), und jene des §. 42 nach dem Cataster der Gemeindegenossen der Gesammtgemeinde (§. 26) unter die einzelnen Orte zu vertheilen.

B. Ueber besondere Voranschläge.

§. 44. Für Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Gemeindeschulden, wovon die Kriegsschulden, sofern es noch nicht geschehen, auszuscheiden sind, wird ein eigener Voranschlag gefertigt.

§. 45. Als Deckungsmittel zur Verzinsung und Abtragung der Gemeindeschulden werden verwendet:

a. die in einer Gemeinde bereits besonders dazu bestimmten Einkünfte, z. B. Octroi-Gefälle ꝛc. ꝛc.;

b. die Einnahms- und Cassareste (§. 6), insbesondere die nach der bisherigen Gesetzgebung rückständigen Forderungen an die Ausmärker (§. 17 und G.O. §. 80), so weit diese Activen nicht durch Passivreste (§. 10) aufgewogen werden, und unter der Voraussetzung, daß sie aus der laufenden Verwaltung zur Schuldentilgung überwiesen sind, oder noch überwiesen werden; sodann

c. Alles, was vom Grundstocks-Vermögen (§. 7) eingeht, so weit nicht neue Erwerbungen daraus gemacht werden, und

d. die Ueberschüsse (§. 20), welche, nach der Deckung von zwei Dritteln der Ausgaben, von den Gemeinde-Einkünften (§. 5) noch übrig bleiben, so fern darüber nicht, nach dem §. 83 der G.O., durch besondern Gemeindebeschluß auf andere Weise verfügt wird.

§. 46. Was, nach Verwendung der im vorigen Paragraphen beschriebenen Deckungsmittel, noch weiter erforderlich ist, wird nach dem oben, im §. 26, bezeichneten Cataster auf die Gemeindegenossen umgelegt.

§. 47. Die Aufstellung dieses Voranschlags geschieht durch den Gemeinderath und Ausschuß, mit Zuzug von Abgeordneten derjenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche, nach dem §. 26 b. — d., zu den Gemeindegenossen gehören. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren dabei nach den §§. 29 — 34.

§. 48. Für Tragung der Kriegskosten, beziehungsweise für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden, ist die Gemeinde-Ordnung nicht maaßgebend. Es kommen dabei die deßfalls bestehenden besonderen Gesetze zur Anwendung.

Eben dieß ist der Fall hinsichtlich der oben, im §. 13, erwähnten Social-Ausgaben, welche nach einem, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden, besonderen Umlagsfuß zu erheben sind, und hinsichtlich der auf die Kirchspiels- oder Schulgemeinden fallenden Kirchen- und Schulhaus-Baukosten, welche, mit Ausnahme der als Gemeindedienste (§. 9) zu behandelnden Hand- und Fuhrfrohnden, nach dem §. 26 des Gesetzes vom 26. April 1808, nur auf die Güter-, Grundsteuer-Capitalien sämmtlicher Inmärker und Ausmärker auszuschlagen sind (G.O. §. 78 und 79).

§. 49. Jedoch sind, im Falle des §. 20, und unter dem dort erwähnten Vorbehalte, die Ueberschüsse, wenn darüber nichts Anderes verfügt wird, zur völligen oder verhältnißmäßigen Bestreitung derjenigen Betreffnisse zu verwenden, welche von den für Kriegsschulden, für Kirchen- und Schulhaus-Baukosten gemachten Umlagen auf die Gemeindebürger selbst fallen.

§. 50. Die oben im §. 11 beschriebenen, in den gemeinen Voranschlag nicht aufzunehmenden Ausgaben zur Vermehrung des Grundstocks-Vermögens sind, gesondert vom laufenden Haushalte, aus den, im §. 7 bezeichneten, dem Grundstocke angehörigen Einnahmen, und aus den Ueberschüssen des Gemeinde-Einkommens (§. 7 und §. 20) zu bestreiten.

Reicht dieß dazu nicht hin, so ist der Mehrbedarf auf die alleinigen Gemeindebürger besonders umzulegen (G.O. §. 114).

Carlsruhe, den 8. Oktober 1832.

Ministerium des Innern. **Winter.**

Vdt. v. **Stengel.**

(Die hierzu gehörigen Formulare folgen auf Seite 601 ff.)

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXIX. — 24. Oktober 1832.

Bekanntmachungen.

(Die Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend.)

In Folge einer Ermächtigung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 13. September d. J., Nro. 2632, die Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend, wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Gratialfond haben in der Regel:

1) diejenigen Personen, auf welche, obschon sie in dem öffentlichen Dienst mit einem ständigen Gehalt und nicht bloß als Taglöhner angestellt waren, das Staatsdiener-Edict keine Anwendung findet, Falls sie durch Alter oder Kränklichkeit dienstunfähig geworden und unterstützungsbedürftig sind, auch keine Pension aus Staats- oder andern Mitteln beziehen, und in keinem bürgerlichen Verhältniß zu einer Gemeinde stehen.

2) Wittwen dieser Angestellten, bei welchen gleiche Verhältnisse eintreten.

3) In gleichem Fall und unter gleichen Umständen die Wittwen der Advocaten, der Theilungscommissarien, Actuarien und praktischen Aerzte.

§. 2. Ausnahmsweise können Unterstützung aus dem Gratialfond erhalten:

1) die obgedachten Diener und die obgedachten Wittwen, die bürgerliche Rechte in einer Gemeinde haben, wenn sie urkundlich nachweisen, daß die Unterstützung, welche sie aus den Ortscassen, gleich andern mit ihnen in gleich dürftiger Lage befindlichen Gemeindebürgern oder deren Wittwen erhalten, wegen Unfähigkeit zu eigenem Verdienst zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt nicht zureicht.

2) Vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdiener-Wittwen, welche aus der Wittwencasse, dem Staatsdiener- und dem Gnaden-Pensionsfond, oder aus andern geeigneten milden Fonds, nicht wenigstens einen Gehalt von fünfzig Gulden im Ganzen beziehen.

Dieser Mindergehalt kann, nach Lage der Umstände, bis auf den angegebenen Betrag, und in außerordentlichen und dringenden Fällen, namentlich bei einer großen Anzahl unerzogener Kinder, bis auf Einhundert Gulden erhöht werden.

3) Die Kinder verlebter Staatsdiener im Fall der Dürftigkeit und geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit, sofern deren Pensions-Bezug durch das eingetretene 18te Lebensjahr aus Staats-, Wittwen- und andern milden Fonds aufgehört hat.

§. 3. Als Maximum der Unterstützung aus dem Gratialfond wird die Summe von Einhundert Gulden bestimmt.

§. 4. Keine Unterstützung wird mehr für ständig verwilligt, sie ist jederzeit widerruflich, und die Gesuche um solche müssen alljährlich bei den Aemtern eingereicht werden.

Vorstehende höchste Entschließung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, hinsichtlich der Behandlung der eingekommenen Gesuche um Unterstützung aus dem Gratialfond und der Anträge von Seiten der Kreisregierung auf Sistirung oder Aufbesserung ständiger Gratialien, es bei den von dießseitiger Stelle durch General-Verfügung vom 30. Juni 1829, Nro. 7018, vorgeschriebenen, von den ehemaligen Kreisdirectorien durch die Anzeigeblätter bekannt gemachten Bestimmungen, sein Bewenden behalte.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Besorgung der fiscalischen Rechtsangelegenheiten betreffend.)

Das höchste Edict vom 20. v. M. (Regierungsblatt Nro. LV), die Besorgung der fiscalischen Rechtsangelegenheiten betreffend, tritt mit dem ersten November d. J. in Vollzug, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1832.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. v. Marschall.

Digitized by Google

Formular Nro. 1.

Stadt (Ort) N. N.

Amt N. N.

Gemeindebedürfniß-Etat

oder

Voranschlag

über die

Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Juni 18 . . bis dahin 18 . .

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die Zahl der in der hiesigen Gemeinde dermal angesessenen Einwohner beträgt:

Gemeindebürger	778
Staatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichen Gewerben	10
mit Landwirthschaft	5
Zahl der Gemeindegenossen also	793
Andere staatsbürgerliche Einwohner	10
Zusammen	803

Das Steuercapital beträgt, nach dem anliegenden Verzeichnisse, nach Ausscheidung der nach den §§. 71, 72 und 74 der Gemeinde-Ordnung von dem Beizug zu Umlagen gänzlich befreiten Gegenstände. 2005000 fl.

Hierunter ist begriffen:

I. Abtheilung.

Das Steuercapital der Gemeindebürger	1730000 fl.	
» » der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe treiben	90000 »	
» » von einleibigen Schupflehen nach Abzug des Canonsteuer-Capitals	5000 »	
» » von Liegenschaften, auf welchen staatsbürgerliche Einwohner Landwirthschaft treiben	50000 »	
		1875000 »

II. Abtheilung.

Das Steuercapital der Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner von ihren andern Gütern	30000 fl.	
» » der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner, die weder Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben	24000 »	
» » der Gemeinde selbst	60000 »	
» » der eigentlichen Ausmärker	16000 »	
		130000 fl.
Thut wieder		2005000 fl.

Verhandelt N. N. den ten 18 . .

vor dem Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeverrechner und den weiter anwesendenden, am Ende dieser Verhandlung unterschriebenen Personen.

Nachdem die Gemeinderechnung für das Jahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . gestellt ist, aus welcher die Ergebnisse in der Gemeinde-Oekonomieverwaltung ersehen werden können, so wurde von dem Bürgermeister der heutige Tag zur Aufstellung des neuen Voranschlags oder Bedürfnißetats für das Rechnungsjahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . bestimmt, und hierzu nicht nur der Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeverrechner eingeladen, sondern davon auch durch Schreiben vom ten 18 . . die großherzogliche Domänenverwaltung zu N. N., die großherzogl. Renteiverwaltung der N. N., Standesherrschaft zu N. N.

u. s. w.,

sodann

der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde N. N. zur Eröffnung an die Abgeordneten der hierher steuerpflichtigen Ausmärker,

und

Digitized by Google

die Abgeordneten der hiesigen staatsbürgerlichen Einwohner benachrichtigt, und dieselben zur Anwohnung bei der heutigen Verhandlung eingeladen, worüber die erhaltenen Bescheinigungen hier beiliegen.

Man hat nun den Gemeinde-Bedürfnißetat, wie folgt, aufgestellt.

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Voranschlag. fl.	kr.
		I. Ertrag an Liegenschaften und Grundgefällen.		
		1. Von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen.		
		Pachtzinse von Wohnhäusern, Mahlmühlen, Sägmühlen, Ziegelbrennereien u. s. w.		
		2. Von Aeckern.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbauerlös aus Frucht, Stroh u. s. w.		
		3. Von Wiesen.		
		Pachtzins		
		Erlös aus Heu und Oehmdgras		
		4. Von Weingärten.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau, Erlös aus Wein, Hefe u. dgl.		
		5. Von Obstgärten und Baumpflanzungen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Obst		
		„ aus Obstbäumen		
		6. Von Waldungen.		
		Erlös aus Bau-, Brenn- und Handwerksholz		
		„ aus Gras, Bucheln, Eicheln, Waldobst, Eckeriggeld u. s. w. . . .		
		Schadenersatz von Waldfreveln		
		7. Von Weidplätzen.		
		Weid-Uebertriebgelder		
		8. Von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Leimen-, Torfgruben, Wasen-, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.		
		Pachtzinse, Erlöse aus Steinen u. s. w.		
		9. Von Grundgefällen.		
		Boden-Erbleihenzinse von Zehnden.		
		II. Ertrag aus fahrendem Vermögen.		
		1) Erlös aus abgängigem Zuchtvieh		
		2) Erlös aus verkauften oder hergeliehenen Geräthschaften		
		3) Zinse aus Aktivcapitalien		
		III. Ertrag aus besondern Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Von der Flößerei und Schifffahrt.		
		Pachtzinse, Concessionsgelder u. s. w.		
		2. Von Jagden und Fischereien.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Wildprett		
		3. Von Schäfereien.		
		Pachtzinse		
		Pferchgelder		
		4. Von Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten.		
		Standgelder, Lagergelder, Waggelder, Metzigbanzinse u. s. w. . . .		
		5. Von Eichanstalten.		
		Eichgebühren		
		. . . . . Seite 1.		

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Voranschlag. fl.	kr.
		6. Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder.		
		Durch Verpachtung oder Selbsterhebung		
		7. Taxen.		
		Hundstaxen ꝛc.		
		8. Strafen		
		9. Bürgerrechts-Antrittsgelder		
		(§. 12 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger.)		
		10. Bürger-Rekognitionsgelder		
		(§. 33 des obigen Gesetzes.)		
		11. Ersatz für nicht geleistete Hand- und Fuhrdienste (§. 62.) . . .		
		12. Auf bestimmte Zeit bereits bewilligte Oktroigefälle		
		. . . . . Seite 2.		
		. . . . . Seite 1.		
4130	20	. . . . . Summa der Einnahmen	4220	—

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		I. Auf Erhaltung und Benutzung der Liegenschaften.		
		1. Auf Gebäude- und Gewerbe-Einrichtungen.		
		Handwerksverdienst, für Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs- und Brandcassenbeiträge, für Fuhr- und gemeine Handdienste		
		2. Auf Güter und Allmenden.		
		Für Anblümung, Feldmeß- und Steinsatzkosten, für Obstpflanzung, Beitrag zu Feldhut- und Wässerungskosten, auch Maulwurffangerlohn, für Fuhr- u. Handdieste		
		3. Auf Waldungen.		
		Huthkosten, Meß- und Steinsatzkosten, für Saamen, Holzmacher- u. Aufsetzerlöhne, Beförsterungskosten, für Fuhr- und gewöhnliche Handdienste . . .		
		II. Grundlasten.		
		Beet, Bodenzinse, Erblehenzinse, Zehentgelder, Staatssteuer, Beiträge zu Bezirksschuldentilgungs-Umlagen, zu Gemeinde-Umlagen		
		III. Lasten wegen der Einnahmen von besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Wegen der Flößerei und Schifffahrt		
		2. » der Jagd und Fischerei		
		3. » Schäfereien:		
		Hirtenlöhne, Anschaffung und Unterhaltung der Pferchgeräthschaften . . .		
		4. Wegen den Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten:		
		Für Anschaffung der Meßbuden, Erhebungsgebühren von Stand-, Lager- und Waggeldern, Wachtkosten an Märkten		
		5. Wegen den Eichanstalten.		
		Anschaffung der Eichmaaße und Geräthschaften		
		6. Wegen dem Bezug der Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder:		
		Erhebungsgebühr für Anschaffung der Zeichen		
		. . . . . Seite 1.		

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		7. Wegen dem Strafenbezug.		
		Anbringgebühren		
		IV. Auf Kirchen- und Schulanstalten.		
		Gehalt des Mößners, für Kirchenmusik, Gehalte der Lehrer, für Schulbücher, Prämien Visitationskosten		
		V. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizeianstalten.		
		1. Sicherheitspolizei.		
		Gehalte, Montur- und Armaturkosten des Polizeiaufsichtspersonals, Gehalte der Tag-, Nachtwächter und Thorwarthe, für Geräthschaften in die Gefängnisse und Wachtstuben, Heizung und Beleuchtung derselben, Fanggebühren und Streifkosten, für Verpflegung und Transport von Arrestanten		
		2. Gesundheitspolizei.		
		Gehalte und Unterrichtskosten der Hebammen, Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für dieselben, Kosten für Vorkehrungen wegen Krankheiten, für Badanstalten, für Leichenhäuser		
		3. Armenpolizei.		
		Unterstützungen der Ortsarmen, Begräbnißkosten, Beiträge zur Verpflegung unehelicher Kinder, Aufwand für Armenspital- und Krankenhäuser		
		4. Feuerpolizei.		
		Gebühren der Feuerschau, Anschaffung und Unterhaltung des Feuerlöschgeräthschaften, Kosten wegen Feuersbrünsten		
		5. Aufsicht auf Maaß und Gewicht.		
		Gebühren der Visitatoren, Anschaffung der Geräthschaften für dieselben . .		
		6. Aufwand für Straßen, Brücken, Brunnen innerhalb Orts.		
		Handwerksverdienst, für Materialien, Gebühren der Straßen- und Brunnenaufseher, Straßenbeleuchtungskosten (wenn solche von der Gemeindecasse getragen werden); für Fuhr- und Handdienste		
		7. Aufwand für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten ausserhalb Orts.		
1337	30	a) Für Ankauf von Grund und Boden, Materialien und Verdienst der Handwerksleute (Hierüber muß ein ordentlicher Ueberschlag dem Bedürfnißetat beigelegt werden.)	1440	—
		b) Für Fuhr- und Handdienste		
		8. Für Gemarkungsaufsicht.		
		Gehalte der Baunwarthe oder Feldschützen, Grenzberichtigungskosten . . .		
		VI. Auf den Viehstand.		
		Für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes, Hirtenlöhne . . .		
		VII. Aufwand wegen dem Amts- und Staatsverband.		
		Conscriptionskosten, Kosten wegen der Amtsbotenanstalt, Ruggerichtskosten, Kosten wegen Bürgermeisterwahl, Rechnungsabhörkosten		
		VIII. Kosten der allgemeinen Verwaltung. (So weit solche nicht schon unter vorstehenden Rubriken vorkommen.)		
		Gehalte und Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers und der übrigen Gemeindediener, Rechnungsstellkosten und Schreibgebühren, für Schreibmaterialien und sonstige Kanzleierfordernisse, für öffentliche Blätter und Verhandlungen, Prozeßkosten, Taren und Sporteln, Botenlöhne und Porto .		
		. . . . . Seite 2		
		. . . . . Seite 1		
8890	—	. . . . . Summa der Ausgaben	9060	—

Digitized by Google

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		und zwar		
1337	30	Für Ankauf von Grund und Boden, Materialien und Handwerksverdienst, zu den Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten ausserhalb Orts . . .	1440	—
7552	30	Sonstige Ausgaben	7620	—
		Hievon fallen nun:		
		1) auf die sämmtlichen Gemarkungsgenossen:		
		a. obige Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten . 1440 fl.		
		b. ein Drittel von sämmtlichen übrigen Betreffnissen per 7620 fl. mit 2540 »	3980	—
		2) sodann auf das Gemeindevermögen und beziehungsweise die Gemeindegenossen die übrigen zwei Drittel zu	5080	—
		—:·	9060	—

Ausgleichung der Umlagen des vorigen Jahrs.

Nach der Rechnung des letzten Jahrs betrugen die sämmtlichen (in den Voranschlag gehörigen) Ausgaben 8890 fl.
Davon eigneten sich:

		fl.	kr.
ad. 1. zur Umlage auf die Gemarkungsgenossen:			
a. die Kosten für Damm- und Flußbau nach der Rechnung . . .	1337 fl. 30 kr.		
b. und von dem Reste von 7552 fl. 30 kr. ein Drittel mit . . .	2517 » 30 »		
		3855	—
woran zur Ausgleichung der Umlage des vorhergegangenen Jahres abzurechnen waren . .		123	—
Es hätten also im letzten Jahre umgelegt werden sollen		3732	—
Es wurden aber, in Gemäßheit des Voranschlags, wirklich umgelegt		4050	—
Daher zu viel		318	—
welche den Gemarkungsgenossen an dem gegenwärtigen Voranschlag von		3980	—
in Abzug zu bringen sind.	Rest	3662	—
ad. 2. Auf das Gemeindeeinkommen und beziehungsweise die Gemeindegenossen traf es von obigen 7552 fl. 30 kr. die weitern zwei Drittel, mit		5035	—
welcher Summe zur Ausgleichung der früheren Umlage beigerechnet werden mußten . . .		54	—
—:·		5089	—
Die (in den Voranschlag gehörigen) Gemeindeeinkünfte des vorigen Jahres betrugen nach der Rechnung		4130	20
Daher wären umzulegen gewesen die weitern		958	40
Es wurden aber nur umgelegt		740	—
also zu wenig		218	40
welche für die Gemeindegenossen der jetzigen Voranschlagssumme per		5080	—
beizuschlagen sind.	Summa	5298	40

(Anm. Wenn Fabrikbesitzer oder Ortsgeistliche und Schullehrer, welche einen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen leisten, hierfür nicht mit einem Aversionalsteueranschlag im Cataster eingetragen sind, sondern, mit Hinweglassung ihres Steueranschlags, aus dem Cataster eine unwandelbare jährliche Aversalsumme bezahlen, so ist von den Bedürfnißbeträgen, welche umgelegt werden sollen, das von diesem Aversum auf jede Umlagssumme treffende Ratum vorderſamst abzuschreiben und nur der Rest in Umlage zu nehmen.)

Hiernach sind nun

ad 1. die obigen 3662 fl. auf die sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemarkung nach dem Gemarkungssteuercataster von 2005000 fl. auszuschlagen, was auf 100 fl. Steuercapital nahehin 11 kr. trifft.

Diese Umlage von 11 kr. beträgt im Ganzen	3675	40
daher ergibt sich ein Ueberschuß von	13	40

Digitized by Google

	fl.	kr.
ad 2. An dem Voranschlag der Gemeindegenossen per	5298	40
kommt zuerst der Anschlag der Einkünfte per	4220	—
in Aufrechnung, und zur Deckung des Restes per	1078	40
wird eine Auflage auf die 453 Bürgergenußtheile, so weit sie nach §. 60 der Gemeindeordnung zulässig ist, mit 1 fl. für jeden Genußtheil, daher im Ganzen mit	453	—
gemacht. Die weitern	625	—

werden auf die Gemeindegenossen nach ihrem 1875000 fl. betragenden Catafter umgelegt, was gerade 2 kr. auf das 100 fl. Steuercapital ausmacht.

Neben der Auflage auf die Bürgernutzungen sind somit nach dem directen Steuerfuß zu erheben:

a. von den Gemeindegenossen die auf sie fallenden 2 kr. vom 100 fl. Steuercapital, und die von der Gemarkungs-Umlage auch auf sie fallenden 11 kr. Auf die in der ersten Abtheilung des anliegenden Verzeichnisses enthaltenen Steuercapitalien der Gemeindegenossen sind also im Ganzen 13 kr.;

b. und auf jene der übrigen Gemarkungsgenossen in der zweiten Abtheilung des Verzeichnisses 11 kr. für jedes 100 fl. Steuercapital umzulegen.

Aufgestellt den ten 18

Die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner.

Der Gemeinderath.

Der Bürgerausschuß

der Ausmärker u. s. w.

Der Gemeindeverrechner.

Vdt. Der Rathsschreiber.

Formular Nro. 2.

Stadt (Ort) N. N.

Bedürfniß-Etat

für Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden pro 18

Erforderniß.

	fl.	kr.
Zu Capitalzahlungen:		
Nach dem Schuldentilgungsplan sollen an den Gemeindeschulden, welche nach der letzten Rechnung in 24000 fl. noch bestehen, jährlich abgetragen werden	3000	—
Zur Zinsenzahlung:		
für das gegenwärtige Rechnungsjahr	1080	—
zu Rückständen aus voriger Rechnung	175	—
Summa	4255	—

Deckungsmittel.

Cassenrest aus der letzten Schuldentilgungsrechnung	101	20
Activrückstände	—	—
Ueberschüsse an den ordentlichen Gemeindeeinkünften	—	—
Octroigefälle. Der hiesigen Stadt- (Orts-) Gemeinde ist die Erhebung einer Octroi (Verbrauchssteuer) gestattet, welche nach der letzten Rechnung ertragen hat 1837 fl. Für das gegenwärtige Jahr dürften eingehen	2000	—
Holzerlös: Von einem außerordentlichen Holzhieb, welcher der Gemeinde gestattet worden, ist ein Erlös zu erwarten von	1500	—
Zur Aufbringung des Rests von 653 fl. 40 kr. hat man beschlossen, von dem Steuercapital der Gemeindegenossen, nämlich der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner, von 1875000 fl. eine Umlage von 2⅛ kr. auf 100 fl. erheben, welche hiernach ertragen wird	677	15
Zusammen	4278	35

womit das Bedürfniß mit einem Ueberschusse von 23 fl. 35 kr. gedeckt wäre.

Gefertigt den ten 18

Die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner.

Der Gemeinderath.

Der Bürgerausschuß.

Der Gemeindeverrechner.

Vdt. Der Rathsschreiber.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LX. — 3. November 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Es haben sich durch neuere gerichtliche Erörterungen und Urtheile Zweifel über die Frage ergeben, ob durch den 4. Abschnitt der Grundsteuer-Ordnung vom Jahr 1810 an der landrechtlichen Bestimmung über die Verpflichtung zur Steuerzahlung etwas geändert, insbesondere, ob bei Schuldverhaftungen, die nur zu einem Leibe begeben sind, der Schuldverhaftenmann von der, nach Landrechtssatz 1831 a. e., ihm obliegenden Verpflichtung durch den §. 14 der Grundsteuer-Ordnung losgezählt sey.

In Erwägung nun, daß der Inhalt des 4. Abschnittes der Grundsteuer-Ordnung lediglich bezweckt, die Ordnung der Steuererhebung und diejenigen Personen zu bestimmen, auf welche die Steuer zu catastriren, und von welchen sie durch die Steuerbehörde zunächst zu erheben sey, daß derselbe folglich die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Eigenthümern und Nutznießern, und bei getheiltem Eigenthum zwischen Grund- und Nutzeigenthümern u. s. w. durchaus nicht berührt, daß diese privatrechtlichen Verhältnisse vielmehr neben dem besondern Verhältnisse zu der Steuerbehörde fortdauernd bestehen, verordnen Wir provisorisch, wie folgt:

Die Bestimmungen des Landrechts über die Verpflichtung zu den auf einem Gegenstande haftenden Steuern, namentlich auch diejenigen der Landrechtssätze 577 a. l., 608, 609, 635, 1727 a., 1831 a. e. b. e., sind durch die Bestimmungen des ersten Kapitels im vierten Abschnitt der Grundsteuer-Ordnung über die Erhebungsweise der Steuern nicht für aufgehoben zu achten, sondern bleiben für das Wechselverhältniß derjenigen, welche an solchem Gegenstande privatrechtlich betheiligt sind, in voller Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 11. Oktober 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Kuntz.

Verkündung
von zwei Beschlüssen der deutschen Bundes-Versammlung.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und dreißigsten dießjährigen Sitzung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

«I. Die Unterdrückung der zu Hildburghausen erscheinenden Zeitung: «Der Volksfreund» betreffend.

1) Der in Hildburghausen erscheinende «Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land», wird, wegen seines, der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die herzoglich sachsen-meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundes-Versammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen.

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundes-Regierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

II. Die Unterdrückung der in Stuttgart unter dem Titel: die «deutsche allgemeine Zeitung» erscheinenden Zeitblattes betreffend:

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: «deutsche allgemeine Zeitung» wird von der Bundes-Versammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die königlich würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.»

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 11. d. M., Nro. 2869, werden diese Beschlüsse zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Privilegium.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bildhauer Weidbrecht zu Stuttgart gegen den Nachdruck seines Werkes: «Ornamenten-Zeichnungsschule in hundert Blättern für Künstler, Manufacturisten und Gewerbsleute», sowohl für das Ganze, als für einzelne Theile des Werkes, und zwar auch in Ansehung der zum Gebrauch im Auslande mit französischem Titel und Text erscheinenden Exemplare, innerhalb des Großherzogthums auf zehn Jahre ein ausschließendes Privilegium huldreichst zu ertheilen.

Digitized by Google

Dieses wird mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche in gedachtem Zeitraum dieses Werk nachdrucken oder einen auswärtigen Nachdruck im Umfang des Großherzogthums verkaufen, mit einer Strafe von einhundert Gulden belegt, auch daß alle Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers confiscirt werden sollen, für die bereits verkauften Exemplare aber der Ladenpreis der Original-Ausgabe demselben zu ersetzen ist.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Den Stand der Brandversicherungs-Casse vom ersten Januar $18^{31}/_{32}$ betreffend.)

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Braudcasse vorgelegte Uebersicht des Standes der Brandversicherungs-Casse vom ersten Januar $18^{31}/_{32}$ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. September 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar $18^{31}/_{32}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	16883	31
Beiträge von 172523950 fl. Anschlag, à 8 kr. per 100 fl., nach Abzug der Einzugsgebühr à 1 kr. per Gulden	226229	56
Nämlich:		
von 31842750 fl. Anschlag im Seekreis	41750 15	
— 38116250 fl. Anschlag im Dreisamkreis	49975 12	
— 27685000 fl. Anschlag im Kinzigkreis	36322 46	
— 32725250 fl. Anschlag im Murg- und Pfinzkreis	42910 47	
— 32195250 fl. Anschlag im Neckarkreis	42212 6	
— 9959450 fl. Anschlag im Main- und Tauberkreis	13058 50	
Restituenda	7464	40
Hauszins	100	—
Summa	250678	7

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor	—	—
Brandentschädigungen	209511	$6^1/_2$
Nämlich:	fl.	kr.
im Seekreis	60257	$39^1/_2$
„ Dreisamkreis	45965	45
„ Kinzigkreis	33385	8
„ Murg- u. Pfinzkreis	21323	29
„ Neckarkreis	41410	45
„ Main- u. Tauberkreis	7168	20
Vorschuß gegen Wiederersatz	6500	—
Abschätzungsgebühren und Katasterkosten	4827	1
Gebühren und Prozeßkosten	5	53
Passiv-Capitalien und Zinse	18760	31
Besoldungen	1989	2
worunter 1298 fl. 7 kr. bei der General-Brandcassen-Verrechnung.		
Uebertrag	241593	$33^1/_2$
Bureau-Kosten bei letzterer, für Decopisten-gebühren, Schreibmaterialien, Holz und Licht	231	40
Inventarienstücke	2	22
Buchbinderkosten	9	6
Casseneinbuße	33	20
Porto und Geldtransportkosten	46	$23^1/_2$
Unterhaltung des Diensthauses.		
a. Verbaut	43	$15^1/_2$
b. Herrschaftliche und andere Steuern und Abgaben	21	35
Restituenda	60	2
Abgang und Verlust	450	44
Summa	242492	$1^1/_2$

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 8186 fl. $5^1/_2$ kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:

Im Seekreis.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Bezirksamt Ueberlingen	4684	43	3096	43
„ Constanz	50	—	—	—
„ Stockach	2010	—	1960	—
„ Engen	3430	—	2750	—
„ Radolfzell	1876	40	1646	40
„ Hüfingen	17229	$12^1/_2$	13914	$12^1/_2$
„ Neustadt	950	—	250	—
„ Bonndorf	48487	—	48337	—
„ Villingen	2250	—	2250	—
„ Stühlingen	1226	40	666	40
„ Heiligenberg	8283	20	7783	20
„ Blumenfeld	2765	—	2600	—
„ Meersburg	287	55	37	55
„ Möhringen	5135	9	3635	9
„ Möskirch	330	—	330	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldshut . .	3324	—	2424	—
» Schopfheim . .	2844	—	2844	—
» Schönau . . .	7900	—	6250	—
» Müllheim . .	2201	40	541	40
» Staufen . . .	3103	50	2903	50
Stadtamt Freiburg . .	2485	—	2485	—
Landamt Freiburg . . .	2770	—	1100	—
Bezirksamt Waldkirch . .	6480	—	5605	—
» Säckingen . .	10918	24	8905	45
» St. Blasien . .	10530	—	9930	—
» Altbreisach . .	2196	30	1896	30
» Kenzingen . .	1165	—	—	—
Oberamt Emmendingen . . .	2050	—	—	—
Bezirksamt Vörrach . . .	1300	—	600	—
» Jestetten . . .	1141	—	500	—
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg . .	12775	—	11400	—
Oberamt Lahr	1650	—	1650	—
Bezirksamt Wolfach . . .	2160	13	1660	—
» Haslach . . .	6034	—	6034	—
» Gengenbach . .	1650	—	1450	—
» Oberkirch . . .	2674	—	2374	—
» Achern . . .	1723	27	1223	27
» Bühl	450	—	250	—
» Tryberg . . .	5623	44	4642	26
» Ettenheim . . .	2620	—	2620	—
Oberamt Offenburg . . .	301	2	81	2
B.-Amt Rheinbischofsheim .	56	53	—	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Bezirksamt Gernsbach . .	2105	—	1780	—
» Durlach . . .	460	—	460	—
» Bretten . . .	8277	45	7925	—
Oberamt Rastatt . . .	4950	—	4950	—
» Bruchsal . . .	2026	40	1776	40
Bezirksamt Eppingen . .	3958	20	3958	20
» Ettlingen . .	226	—	200	—
Oberamt Pforzheim . . .	273	29	273	29
Im Neckarkreis.				
Bezirksamt Ladenburg . .	7479	45	7479	45
Oberamt Heidelberg . . .	20539	31	18956	31
Bezirksamt Eberbach . . .	2792	50	2692	50
» Mosbach . . .	857	39	807	39
» Schwetzingen . .	1625	—	1625	—
» Weinheim . . .	1850	—	975	—
» Neckarbischofsheim	164	—	44	—
Stadtamt Mannheim . .	100	—	100	—
Bezirksamt Sinsheim . .	346	20	—	—
» Wiesloch . . .	8996	40	8730	—
Im Main- u. Tauberkreis.				
Bezirksamt Buchen . . .	76	40	76	40
» Tauberbischofsheim .	710	—	710	—
» Wertheim . . .	8944	30	5758	30
» Borberg	938	10	623	10

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberschußgelder	—	—
Restituenda	1797	35
Ausstand	543	40
Remanet	8186	5½
	10527	20½

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Entschädigungen sind noch zu zahlen	36490	35
Passiv-Capit. ist die G.B.Casse noch schuldig	416900	—
	453390	35

Mithin ergibt sich ein Deficit von 442863 fl. 14½ kr., welches, nebst 4½ Prt. Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten, durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	1214	20
Beiträge	2023	20
	3237	40

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor	—	—
Brandentschädigungen	—	—
Buchbinderkosten	1	12
Passiv-Capitalien und Zinsen	3202	30
	3203	42

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von 33 fl. 58 kr.

An Brandentschädigungen haben zu fordern . . 501 fl.
empfangen — —

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Receß	33	58

Passive.

	fl.	kr.
Bevor	—	—
Restirende Entschädigung wegen Demolition	501	—
Passiv-Capitalien	1500	—
	2001	—

Mithin ergibt sich ein Deficit von 1967 fl. 2 kr., welches, nebst 4½ Prt. Zins von dem Passiv-Capital, durch neue Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 26. Juli 1832.

Großherzogliche General-Brandcasse.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXI. — 13. November 1832.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung, die Unterdrückung der Zeitschrift: «allgemeine politische Annalen von C. v. Rotteck» betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat unter dem 16. August l. J. beschlossen:

«1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: «Allgemeine politische Annalen» betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die königlichen Regierungen von Baiern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2) daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3) daß sämmtliche Bundes-Regierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen, und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben.»

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. v. M., Nro. 2955, wird dieß hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 2. November 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers. Jolly.

Vdt. v. Kettner.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung, die Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer drei und dreißigsten Sitzung vom 6. September l. J. beschlossen:

«Um nach Artikel 18 d. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.»

Dieser Beschluß wird, in Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. v. M., Nro. 2953, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 5. November 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers. Jolly.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung des Brücken- und Pflastergeldes von den zum öffentlichen Dienst bestimmten Accord-Fuhren betreffend.)

Da, nach Art. 7, Nro. 7, in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, die zum Staatsdienst aufgebotenen Frohndfuhren von dem Brücken- und Pflastergeld frei bleiben; da ferner diese Befreiung, nach der klaren Absicht des Gesetzes, zum Vortheil der Staatscasse, welche für die Frohndpflichtigen bei Zahlung des Brücken- und Pflastergeldes hätte einstehen müssen, gegeben wurde; und da, nach erfolgter Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden, an die Stelle der Frohndfuhren Accordfuhren getreten sind, für welche, wenn sie nicht gleiche Befreiung wie jene anzusprechen hätten, der, nach dem frühern Gesetz, begünstigten Staatscasse ein erhöhter Accordpreis zur Last fallen würde: so wird, in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nro. 2813, zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß alle zum öffentlichen Dienst bestimmten Fuhren vom Pflaster- und Brückengeld frei bleiben.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXII. — 17. November 1832.

Verordnung.

(Die Bestrafung der von Schulkindern verübten Garten- und Feld-Diebstähle betreffend.)

Da der Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 1831 (Reggsblt. Nro. XXX), wodurch die körperliche Züchtigung als Strafe im Allgemeinen abgeschafft worden, keine näheren Bestimmungen über die Bestrafung der noch unter der Schulzucht stehenden jungen Leute enthält, so sind Zweifel darüber entstanden, ob die Verordnung v. 25. Januar 1805 (Reggsblt. Nro. VII) noch anwendbar sey, nach welcher die von Schulkindern verübten Feld- und

Digitized by Google

Garten-Diebstähle von Obrigkeitswegen mit einer Züchtigung in der Schule bestraft werden sollen. Indem aber solche Fälle von der allgemeinen Bestimmung des Art. 4 im Gesetz vom 25. November 1831 nicht ausgenommen werden dürfen, und für die abgeschaffte körperliche Züchtigung nur ein anderes gesetzliches Strafmittel eintreten muß, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern, und nach Vernehmung der beiden Kirchen-Sectionen, mit höchster Staatsministerial-Genehmigung vom 17. vorigen Monats, St.M.Nro. 2922, zu verordnen, wie folgt:

1) Bei polizeilichen Vergehen und Feld-Diebstählen der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen.

2) Der Sträfling muß Abends (vor Anbruch der Nacht) aus dem Arrest entlassen, und im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindsdiener am Morgen wieder in denselben eingeführt werden.

3) Nie sollen mehrere Schulkinder zusammen eingesperrt, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden.

4) Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden.

5) Dem eingesetzten Schulkinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verköstigung mit Wasser und Brod besonders erkannt worden wäre.

Carlsruhe, den 6. November 1832.

Justiz-Ministerium.

Bei Verhinderung des Präsidenten. Müller.

Vdt. Baurittel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXIII. — 24. November 1832.

Verordnungen.

(Die Ausscheidung des Ortsetters von dem übrigen Theil der Gemarkung betreffend.)

Nach dem §. 59 der neuen Gemeindeordnung, und nach dem §. 14 der Instruction für Fertigung der Gemeindevoranschläge werden die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten ausserhalb Orts, so weit sie zur Anschaffung von Grund und Boden und von Materialien, so wie zur Bestreitung der dabei nöthigen Kunst- und Handwerksarbeiten, erfordert werden, ganz (ohne Theilung zu ein Drittel und zwei Drittel) auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen der Gemarkung umgelegt, wogegen diese Kosten, wenn es sich um solche Bauten innerhalb Orts und Etters handelt, unter die gemeinen, zu ein Drittel auf die Gemarkungsgenossen und zu zwei Drittel auf die Gemeindegenossen fallenden Ausgaben gehören.

Um nun in Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung überall eine sichere Grundlage zu haben, soll nach dem §. 59, Abs. 2 der Gemeindeordnung, da, wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, ein gewisser Umfang bestimmt werden, der den Etter des Orts ausmacht.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Vorschrift wird hiemit Folgendes verordnet:

1) In allen Gemeinden, in welchen Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, hat der Bürgermeister einen Zusammentritt des Gemeinderaths mit dem Ausschusse zu veranstalten, und die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, so wie die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen, sofern sie Steuercapitalien in der Gemarkung haben, einzuladen.

2) Bei diesem Zusammentritte ist durch Mehrheit der Stimmen festzusetzen, welchen Umfang der Ortsetter zur Ausscheidung der im §. 59 der Gemeindeordnung erwähnten Kosten haben soll.

3) Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und darin die Grenze des Etters von allen Seiten genau und nach unveränderlichen Merkmalen zu beschreiben.

4) Dieses Protokoll ist sodann mit den etwaigen abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder der Versammlung dem Bezirksamte zur Genehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung, vorbehaltlich des Recurses, vorzulegen.

5) Der Beschrieb des Etters ist, sobald er die Genehmigung erhalten hat, der Gemeinde zu verkünden, und in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

Carlsruhe, den 20. November 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen betr.)

Zum Vollzuge des §. 37 des Gesetzes, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, wird hiemit über die Art der öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen folgende Vorschrift ertheilt:

§. 1. An dem Hause, in welchem die Gemeindeversammlungen ordentlicherweise Statt finden, wird die Einladung zur Gemeindeversammlung öffentlich angeschlagen.

In diesem Anschlage macht der Bürgermeister bekannt, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Gemeindeversammlung Statt finden werde.

Regelmäßig wird darin auch der Gegenstand der Berathung bezeichnet, insbesondere wenn über das Gemeindevermögen verfügt oder von der Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung eingegangen werden soll.

§. 2. Diese Bekanntmachung kann auch noch an anderen Stellen, z. B. an der Kirche, oder in Städten an bestimmten Straßenecken angeschlagen werden.

Der Gemeinderath und Ausschuß können dieß im Allgemeinen festsetzen.

§. 3. Der öffentliche Anschlag (§. 1 und 2) geschieht

Digitized by Google

in der Regel wenigstens 4 Tage früher, als die Gemeindeversammlung Statt haben soll.

Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er Gründe zu größerer Eile findet, diese Frist abkürzen.

§. 4. Ausser dem öffentlichen Anschlage geschieht die Einladung ferner noch entweder:

a. durch Läuten mit einer dazu bestimmten Glocke; oder
b. durch Ausschellen; oder
c. durch Umsagen an die einzelnen Bürger.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben allgemein zu bestimmen, ob mehrere oder nur eine von diesen drei Vorladungsarten, und welche derselben in einer Gemeinde einzutreten habe, auch in welchem Zeitpunkte vor der Gemeindeversammlung die Einladung auf die eine oder die andere Art in der Regel (§. 3) zu geschehen habe.

Eben so haben der Gemeinderath und Ausschuß in Städten, in welchen öffentliche Blätter erscheinen, festzusetzen, ob und in welches derselben die Einladung, jeweils einzurücken sey.

§. 5. Hinsichtlich derjenigen Bürger, welche ausserhalb Orts und so entfernt wohnen, daß sie das Läuten oder Ausschellen nicht hören können, muß jedesmal ein Umsagen Statt finden, wenn nicht der Gemeinderath und Ausschuß beschließen, daß solche auswärtige Bürger Jemanden im Orte aufstellen, der ihnen die Vorladung jedesmal bekannt macht.

Die Anordnung des Gemeinderaths und Ausschusses in diesem Falle, so wie im Falle der §§. 2 und 4, und eben so ist die Abänderung einer solchen Anordnung der Gemeinde jeweils gehörig zu eröffnen.

§. 6. Die Beschwerde, daß bei dem Umsagen einzelne Bürger umgangen worden seyen, hat auf die Gültigkeit der Einladung im Allgemeinen, beziehungsweise auf die Gültigkeit der Gemeindeversammlung und ihrer Beschlüsse, keinen Einfluß.

Unterblieb aber die Umsage überhaupt, oder unterblieb das nach dem §. 4 an ihrer Stelle angenommene Läuten oder Ausschellen, so können diejenigen, welche von der Veranstaltung der Gemeindeversammlung, bevor sie Statt hatte, keine Kenntniß erhielten, von dem Bürgermeister die Anordnung einer nochmaligen Gemeindeversammlung begehren.

Gleiches ist der Fall, wenn der im §. 1 vorgeschriebene öffentliche Anschlag ganz unterblieb, nicht aber auch, wenn derselbe wegen Nichtbezeichnung des Gegenstandes der Berathung nur mangelhaft war.

§. 7. Das Begehren einer Wiederholung der Gemeindeversammlung und der dabei Statt gehabten Berathung und Schlußfassung wegen Mangel der Einladung (§. 6, Abs. 2 und 3) ist nur zulässig, wenn es innerhalb drei Tagen von der vor sich gegangenen Gemeindeversammlung an, bei dem Bürgermeister angebracht, und da, wo der Bürgermeister das Begehren verwirft oder gar nicht erledigt, innerhalb weiterer acht Tage bei dem Bezirksamte deßhalb Beschwerde geführt wird.

Wird die eine oder die andere dieser beiden Fristen versäumt, so findet eine Beschwerde wegen mangelhafter Bekanntmachung oder Einladung zur Gemeindeversammlung in keinem Falle mehr Statt.

§. 8. Da, wo in einer Gemeinde an bestimmten Tagen regelmäßige Gemeindeversammlungen gehalten werden, bedarf es der hier (§. 1—5) vorgeschriebenen Anschläge und Einladungen nicht.

§. 9. Hinsichtlich der Bekanntmachungen und Einladungen zu Gemeindewahlen behält es bei den in der Wahlordnung vom 1. Juni d. J. (R.Bl. Nro. XXXIII) gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Carlsruhe, den 16. November 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXIV. — 5. Dezember 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Kriegs-Ministeriums, haben Wir, zur Ergänzung Unseres Armee-Corps, die erforderliche Mannschaft auf zweitausend Mann bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 15. November 1832.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Kuntz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXV. — 15. Dezember 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels der Verordnung über das Executiv-Verfahren zu Beibringung der directen Steuern, vom 8. Juli 1817, wird zugleich auf die indirecten Steuern, welche nicht sogleich bei ihrem Ansatz bezahlt werden müssen, für anwendbar erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15. November 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXVI. — 21. Dezember 1832.

Verkündung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, den Redacteur des Zeitblattes «der Volksfreund» betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 43. Sitzung, vom 15. vorigen Monats, beschlossen:

«Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen, und durch Beschluß vom 6. September d. J. (33. Sitzung, §. 363) verbotenen Zeitblattes «der Volksfreund» bekannt hat, so ist, in Folge eben erwähnten Beschlusses, der genannte Joseph Meyer binnen 5 Jahren, vom 6. September l. J. an, in keinem Bundes-Staate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundes-Regierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung Nro. 2 des frühern, vom 6. September l. J., aufgefordert.»

Dieser Beschluß wird, in Folge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. l. M., Nro. 3384, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1832.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türkheim.

Vdt. v. Kettner.

Verordnung.

(Den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran gestorben sind, betreffend.)

In Erwägung, daß, der Erfahrung zufolge, gewisse Krankheiten durch einen Ansteckungsstoff verbreitet werden, welchem vorzüglich gebrauchte Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften als Träger dienen, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn ein Kranker an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben ist, so hat der behandelnde Arzt die Verwandten, die Erben oder die nächsten Umgebungen desselben über die große Gefahr zu belehren, welcher sie sich oder Andere aussetzen, wenn sie die während der Krankheit von dem Verstorbenen gebrauchten Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften entweder selbst fortgebrauchen, oder sie, sey es an Privatpersonen oder an Trödler, verkaufen, ohne sie vorher gereinigt zu haben; er hat sie ferner, nach Inhalt der von der Sanitäts-Commission hierüber besonders ergehenden Bekanntmachung, über die Art, wie eine solche Reinigung vorzunehmen ist, zu unterrichten, und sofort die Local-Polizeibehörde von einem solchen Todesfall sowohl, als von der geschehenen Belehrung und Ermahnung, schriftlich in Kenntniß zu setzen. War der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung, so hat der betreffende Leichenschauer das Nämliche zu thun, was hier als Obliegenheit des behandelnden Arztes bezeichnet ist.

§. 2. Der Ortspolizei wird zur Pflicht gemacht, sich von der ungesäumten Anwendung dieser durch den Arzt, oder, in dessen Ermangelung, von dem Leichenschauer als nothwendig erklärten Vorschriften zu versichern, für deren Vollzug eine kurze Frist zu bestimmen, und, nach deren fruchtlosem Ablauf, denselben, auf Kosten des Nachlässigen, von Dienstwegen vornehmen zu lassen.

§. 3. Wenn eine Person von einem, nach dem Ausspruch des Physicats, erwiesenermaaßen wüthenden, oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thiere, besonders von einem Hunde, einer Katze oder einem Fuchse, gebissen wird, so sind die Kleidungsstücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines solchen Thieres beschmutzt werden, nach vorheriger Abschätzung, gegen Ersatz des Werths aus der Amtscasse, unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen.

Die Kreisregierungen haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe, den 30. November 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LXVII. — 31. Dezember 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc ꝛc.

Die landesherrlichen Bezirks-Verrechner, welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die General-Wittwen- und Brandcassen beauftragt sind, werden, unter Hinweisung auf Absch. VI der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807 und auf die §§. 52 und 55 der Wittwenfisci-Ordnung vom 28. Juni 1810, hierdurch noch ausdrücklich als Partikular-Verrechner dieser Central-Cassen mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 13. Dezember 1832.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs Kuntz.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Die Entrichtung der Bestellungs-Gebühren von den frankirt aufzugebenden Paketen an großherzogliche Staatsbehörden frankirt aufzugebende Postwagen-Pakete in Partheisachen bisher verknüpft gewesen ist, sieht man sich hiermit zu verordnen veranlaßt, daß künftig bei der Aufgabe solcher Pakete, nebst dem tarifmäßigen Franco, jedesmal auch zugleich die herkömmliche Bestellungs-Gebühr (Packerbatzen) mit vier Kreuzer per Stück zu bezahlen, und solche dagegen am Ort der Abgabe aus der Postcasse an den Packer zu vergüten sey.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Die Verwendung des Ueberschusses von dem zu Bürgergaben angewiesenen Stammholz betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die §§. 7 und 8 der Verordnung vom 31. August d. J., im Staats- und Regierungsblatt Nro. LI, in Betreff der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen, Folgendes erläuternd beizufügen:

In jenen Orten, wo das zu Bürgergaben angewiesene Stammholz, nebst der Deckung des Brandholz-Bedürfnisses, einen Ueberschuß abwirft, welchen die Gemeinde vortheilhafter zu Bau- und Nutzholz, namentlich zu Rebpfählen, verwenden, oder wo, der steilen Lage der Waldungen wegen, das Holz nicht leicht abgefahren, sondern nur in den ganzen Stämmen aus den Waldungen verbracht werden kann, ist das Ganze unter gemeinschaftlicher Aufsicht zu fällen, abzulängen und auszusäsen und das Abholz aufzumachen, alsdann aber werden die Stämme oder Plöcher, nach gehöriger Vermessung, in Loose eingetheilt und mit dem Abholz unter die Bürger vertheilt, wornach jedem Empfänger überlassen bleibt, nach der Abfuhr das Stammholz, nach Gutdünken, zu Nutzholz und Rebpfählen zu verwenden oder als Brennholz aufzuspalten.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Porbeck.

Bekanntmachungen.

(Die Militär-Conscription in dem Condominat-Orte Widdern betreffend.)

Die großherzoglich badische und die königlich würtembergische Regierung haben sich in Beziehung auf die Militär-Aushebung in dem Condominat-Orte Widdern über folgende Bestimmungen vereiniget:

1) Die Zahl der Militärpflichtigen in Widdern, nämlich die Jünglinge, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt haben, und, vermöge dieses ihres Alters, zur Aushebung beigezogen werden, sind zwischen Baden und Würtemberg, mittelst des Looses, gleich zu theilen, und ist sodann jedem Theil überlassen, aus seiner Quote die angemessene Zahl Rekruten, gemäß der Vorschriften seiner Rekrutirungs-Gesetze, auszuheben.

2) Den Angehörigen von Widdern steht es frei, so lange sie nicht durch das Loos zum Kriegsdienste für den einen oder den andern Staat bezeichnet sind, nach ihrer Wahl, in die Dienste eines derselben zu treten.

Die vor der Verloosung der Militärpflichtigen einer Altersklasse freiwillig in die Militärdienste des einen oder des andern Staats getretenen Jünglinge werden diesem Staate ohne Loos unter den ersten Nummern zugetheilt. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß hierdurch der andere Staat die ihm gebührende Quote an der militärpflichtigen Mannschaft nicht vollständig erhalten würde, so sind von den dem ersteren Staat freiwillig Zugegangenen so viele, und zwar immer die zuletzt Eingetretenen, nach der Reihenfolge ans dem Kriegsdienste wieder zu entlassen, als erforderlich ist, um dem andern Staat die fehlende Mannschaftszahl zu ergänzen.

3) Jedem Theil ist die Befugniß vorbehalten, diese Uebereinkunft aufzukündigen.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden hiernach zu benehmen.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1832.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

(Die diesjährige Vertheilung der Preise für die Lösung der durch die academischen Facultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.)

Bei der am 22. November l. J., als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich, Statt gehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am Besten beantworten würden, ist der Preis von der Juristen-Facultät dem Stud. Johann Schnell aus Basel, von der medicinischen Facultät dem Stud. Otto Ulrich von Erbach, im Großherzogthum Hessen, und von der philosophischen Facultät, welche zwei Fragen aufgegeben hatte, dem Stud. Ludwig Hambel aus Carlsruhe (für die Beantwortung der ökonomischen Frage) und dem Joseph Wallerstein von da (für die Beantwortung der physicalischen Frage) zuerkannt worden. Die von der theologischen Facultät gegebene Preisfrage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Den Preis des Staats- und Regierungsblattes, wenn der einzelne Jahrgang über 60 Bogen stark ist, betreffend.)

Nach der im Regierungsbl. vom Jahr 1829, Nro. III, diesseits erlassenen Bekanntmachung vom 29. Dez. 1828, ist der Preis für den einzelnen Jahrgang dieses Verkündungs-Blattes, wenn es die Zahl von 60 Bogen nicht über-

Digitized by Google

schreitet, auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt, und für diejenigen Exemplare, welche durch die Post an die Abnehmer im Großherzogthum versendet werden, soll noch eine Speditions-Gebühr von 30 kr. aufgelegt werden, wodurch also der einzelne Jahrgang den auswärtigen Abnehmern auf 1 fl. 42 kr. zu stehen kommt. Wenn aber ein Jahrgang über 60 Bogen stark wird, so sollen für jeden weitern Bogen 4 Kreuzer mehr bezahlt werden, welche letztere Bestimmung sowohl für diejenigen Exemplare, die am Ort der Herausgabe, als auch für diejenigen, welche die Post versendet, maaßgebend ist. Derselbe Preis von 4 Kreuzern gilt, zufolge der früheren Bekanntmachung in Nro. VII des Regierungsblatts vom Jahr 1818, überhaupt auch für jeden Bogen, den die Verlagshandlung einzeln abgibt, und namentlich auch für diejenigen Defecte, welche, sey es von Abonennten oder von den zum Bezug von Frei-Exemplarien berechtigten Abnehmern, erst nach Empfang der folgenden Nummer reclamirt werden.

Der oben gedachte Fall der Ueberschreitung von 60 Bogen ist, in Folge der Verkündung verschiedener neuen Gesetze und Verordnungen, in dem nun ablaufenden Jahre 1832 zum Erstenmal eingetreten, indem die Bogenzahl dieses Jahrganges sich, mit Einschluß der Beilagen und der demnächst erscheinenden Register, auf 76 beläuft. Die Ueberschreitung beträgt also 16 Bogen, wofür jeder Abnehmer eines Jahrganges, wenn er solchen nicht als Freiexemplar bezieht, à 4 kr. per Bogen, den Betrag von 1 fl. 4 kr. nachzuzahlen hat.

Dieß wird hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche es betrifft, auf erfolgende Anforderung sich darnach achten mögen.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1832.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1832 studierten

a. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	28.	31.	59.
2) Juristen	66.	443.	509.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	75.	170.	245.
4) Cammeralisten und Mineralogen	27.	37.	64.
5) Philosophen und Philologen	11.	17.	28.
Zusammen	207.	698.	905.

b. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl
1) Theologen	— —	177.		25.	202.
2) Juristen	— —	79.		36.	115.
3) Mediciner, und zwar:					
a. eigentliche Mediciner	73.		30.		
b. höhere Chirurgen	4.	99.	—	36.	135.
c. niedere Chirurgen	16.		5.		
d. Pharmaceuten	6.		1.		
4) Philosophen	95.		10.		105.
Zusammen	450.		107.		557.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1832.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Benützung der Staatssteuer-Cataster zur Fertigung der Gemeindeumlags-Register betreffend.)

Die §§. 27 und 28 der Instruction für die Fertigung der Gemeinde-Voranschläge vom 8. Oktober v. J., Regbl. Nro. 58, schreiben vor, daß und in welcher Form die Verzeichnisse der Steuer-Capitalien der Gemeindegenossen, getrennt von jenen der übrigen Gemarkungsgenossen, zu fertigen sind. Ueber die Art, wie zu diesem Behufe die Staatssteuer-Cataster und Steuerzettel und die Dienste der Steuer-Peräquatoren benutzt werden können, wird nun, nach gepflogener Communication mit dem großherzoglichen Finanz-Ministerium und im Einverständnisse mit demselben, Folgendes verordnet:

1) Die Gemeinden können sich von dem nach dem Ab- und Zuschreiben alljährlich neu gefertigten Staatssteuer-Cataster, so wie von den Steuerzetteln selbst, vollständige Abschriften geben lassen.

2) Der Steuer-Peräquator hat ihnen diese Abschriften, auf Verlangen, zu verabfolgen und zu beglaubigen. Er bezieht hiefür, und zwar für Abschriften der Steuerzettel, die für solche Abschriften schon allgemein vorgeschriebene Gebühr (bei den Grundsteuerzetteln, Lit. A., ½ kr. per Item, und bei den andern Steuerzetteln 4 kr. von der Seite), sodann für die Abschriften des Steuer-Catasters ¼ kr. per Item. Für die Summirung und für die Beglaubigung, so wie für die Impressen, passirt keine besondere Gebühr.

3) Die Abschriften von dem jeweiligen neuen Staatssteuer-Cataster sind den Gemeinden, wo sie dieselben begehren, im Laufe der Monate Juni und Juli abzugeben.

4) Wo die Gemeinden Abschriften von den Steuerzetteln selbst bezügen, hat der Steuer-Peräquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen auch in den Steuerzettel-Abschriften der Gemeinde ab- und zuzuschreiben, und zwar gegen die Gebühr von ½ kr. per Item.

5) Sind die Ab- und Zugänge nicht bedeutend (namentlich wenn sie nicht mehr als 1/10 sämmtlicher Item betreffen), so kann der Gemeinderath, wenn er keine vollständige Abschrift des neuen Catasters (§. 1—3) begehrt, durch den Steuer-Peräquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen gegen die Gebühr von 1 kr. per Item in der Abschrift des vorjährigen Catasters eintragen lassen.

Die durch das Ab- und Zuschreiben geänderten Item sind hiebei im vorjährigen Cataster durchzustreichen, und, nach dem Ergebniß des Ab- und Zuschreibens, unten neu anzuhängen, oder an der alten Stelle unmittelbar über dem durchstrichenen Item einzutragen.

6) Wenn die Gemeinde (zufolge der §§. 1—5) eigene Abschriften der Staatssteuer-Cataster und Steuerzettel besitzt, so kann der Gemeinderath das in den §§. 27 und 28 der Gemeindevoranschlags-Instruction vorgeschriebene Verzeichniß, welches die Grundlage des Hebregisters für die Gemeindeumlagen bildet, und worin eben deßhalb eine offene Colonne für den nachherigen Eintrag der Umlage und eine solche daneben für den Eintrag der Zahlung aufzunehmen ist, durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen.

7) Da, wo die Gemeinde keine eigene Abschrift des Staatssteuer-Catasters und der Steuerzettel besitzt, hat sie dieses Verzeichniß, gegen ½ kr. vom Item, jedesmal durch den Steuer-Peräquator fertigen zu lassen.

8) Zu diesem Zwecke hat der Rathschreiber demselben, wenn er zum Ab- und Zuschreiben in die Gemeinde kommt, sogleich ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindebürger zuzustellen.

Diesem Verzeichnisse

a. der Gemeindebürger, beziehungsweise Bürgerwittwen, ist beizufügen:

b. welche staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben,

c. und welche Landwirthschaft treiben, so wie auch

d. wer von den Gemeindebürgern oder staatsbürgerlichen Einwohnern ein einleidiges Schupflehen und welches besitze?

9) Darnach kann der Steuer-Peräquator sogleich beim Ab- und Zuschreiben, wenn er noch Zeit dazu findet, das in §. 6 erwähnte, durch die §§. 27 und 28 der Instruction vorgeschriebene Verzeichniß fertigen.

Kann dieß nicht mehr geschehen, so hat sich der Steuer-Peräquator beim Ab- und Zuschreiben hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche zum Theil in die erste und zum Theil in die zweite Abtheilung des fraglichen Verzeichnisses gehören, oder zum Theil ganz frei bleiben (d. i. hinsichtlich der Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich der Besitzer einleidiger Schupflehen, hinsichtlich der Fabrikanten und der Pfarrer und Schullehrer, so wie hinsichtlich der im §. 71 der Gemeindeordnung aufgeführten, ganz umlagsfreien Steuer-Objecte), die zur Ausscheidung erforderlichen Notizen auf den Steuerzettel auszuziehen, um sodann spätestens bis Ende Juli das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 6) in seinem Wohnorte zu fertigen.

10) Auch im Falle des §. 6, wo die Gemeinde eigene Abschriften des Catasters und der Steuerzettel besitzt, kann der Gemeinderath gleichwohl das dort erwähnte Verzeichniß im Laufe des Monats Juli ebenfalls durch den Steuer-

Digitized by Google

Peräquator, gegen ½ kr. vom Item, fertigen lassen. Er hat ihm zu diesem Zwecke die im §. 8 bezeichneten Aufschlüsse, nebst den Cataster- und Steuerzettel-Abschriften, mitzutheilen.

11) Geschieht letzteres nicht, und muß deßhalb der Steuer-Peräquator besonders in den Ort der Gemeinde reisen, so sind ihm, nach dem bestehenden Tarife, auch die Reisekosten zu vergüten. Eben dieses findet Statt, wenn der Steuer-Peräquator, im Falle des §. 7, nicht beim Ab- und Zuschreiben, gemäß dem §. 8, zur Erhebung der im §. 9 bezeichneten Notizen veranlaßt worden wäre, und deßhalb die Reise später nochmals unternehmen müßte.

12) Das Umlagsregister (Hebregister), wovon in §. 34 der Instruction für Gemeinde-Voranschläge die Rede ist, kann der Gemeinderath durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen. Auch der Steuer-Peräquator ist zur Fertigung desselben, gegen eine Gebühr vom ½ kr. per Item, verbunden, wenn er noch spätestens in der ersten Hälfte des Oktobers dazu aufgefordert wird.

Die Fertigung dieses Registers kann einfach dadurch geschehen, daß, nach genehmigtem Voranschlag für jedes Item des in §. 6 erwähnten Verzeichnisses, das zu berechnende Umlage-Betreffniß in die zu diesem Zwecke zu errichtende erste offene Colonne jenes Verzeichnisses eingetragen wird, um später daneben in die andere offene Colonne des nämlichen Verzeichnisses noch die Zahlung eintragen zu können.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisations-Casse, sind am 4. d. M. die hiernach verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1831 bis 31. Mai 1832 von der Amortisations-Casse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

	fl.	kr.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808	2500	—
Zins-Coupons zu solchen — — —	112	30
Promessenscheine — — — — —	776	—
Partial-Loose des Anlehens von 1820 —	260218	—
Cassen-Obligationen von 1824 — — —	1500	—
Zins-Coupons zu solchen — — — —	90	—
4½procentige Rentenscheine von 1827 —	16900	—
Zins-Coupons zu solchen — — — —	189	—
Vierprocentige Rentenscheine von 1829 —	90000	—
Zins-Coupons zu solchen — — — —	351952	—
Zusammen	724237	30

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1832.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Plaß.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. II. — 16. Januar 1833.

Bekanntmachung.

(Die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamts betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 30. v. M. gnädigst zu befehlen geruht, daß die von Höchstihrem Oberhofmarschallamt, nach Maaßgabe der neuesten Hofordnung vom 2. November 1750, der höchsten Verordnung vom 22. Juni 1795, der Bekanntmachungen des Justiz-Ministeriums vom 22. Juli 1809 und vom 26. Februar 1812, sodann der höchsten Verordnung vom 21. März 1812 und der Bekanntmachung des Oberhofmarschall-Amts vom 18. Januar 1820, bisher ausgeübte Civil-Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft, vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livreegesinde, über das Hoftheater-Personale und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf die Stadtämter Karlsruhe und Mannheim, übergehen soll.

In Gemäßheit erhaltenen höchsten Auftrags wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Stadtämter Carlsruhe und Mannheim bereits angewiesen sind, die bei dem Oberhofmarschall-Amt derzeit anhängigen, nun zu ihrer Competenz gehörigen einschlägigen Rechtssachen unverzüglich zu übernehmen, und in gesetzlicher Weise zu erledigen.

Carlsruhe, den 4. Januar 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Verordnung.

(Die in Gemäßheit der neuen bürgerlichen Proceßordnung je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizurechnenden Zusatztage zu den Fristen betreffend.)

Die in der neuen bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen über beizurechnende Zusatztage zu den Fristen in den im Gesetz ausgedrückten Fällen machen Vorschriften zu deren Vollzug und eigene Anordnungen nothwendig.

Es wird daher, in Folge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 5. d. M., Nro. 3317, verordnet:

§. 1. Da, wo eine Parthei eine gerichtliche Handlung außerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsitzes vorzunehmen hat, soll die Berechnung der Zusatztage nicht nach der Entfernung ihres Wohnsitzes, sondern nach der Entfernung des Sitzes desjenigen Amts, unter welches ihr Wohn-

Digitized by Google

sitz gehört, vom Sitze desjenigen Gerichts, wo die Handlung vorzugehen hat, berechnet werden.

Dieß gilt auch für diejenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand nicht bei dem Amt haben, in dessen Bezirke sie wohnen.

§. 2. Wo sich bei der Berechnung entweder eine kürzere Entfernung als von sechs Stunden, oder ein, nicht volle sechs Stunden betragender Rest ergibt, ist diese kürzere Entfernung oder der Rest so zu berechnen, als wenn eine wie der andere sechs Stunden betrügen.

§. 3. Die von der großherzoglichen Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues entworfene, demnächst im Druck erscheinende Tabelle über die Entfernung jedes Amtssitzes von dem andern und von dem Sitze der Gerichtshöfe und höchsten Landesstellen, ist sämmtlichen Gerichtsstellen zuzufertigen, allda öffentlich anzuheften, und es sollen die darin bestimmten Entfernungen bei der Berechnung der Zusatztage zu den Fristen zu Grunde gelegt und angenommen werden.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. III. — 19. Januar 1833.

Bekanntmachungen.

(Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend.)

Mit der königlich baierischen Regierung ist unterm 9. Dezember v. J. nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Nachdem die großherzoglich badische mit der königlich baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1. «Es verpflichtet sich sowohl die großherzoglich badische als die königlich baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befindet dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register, nebst den etwa gepfändeten Objecten, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5. In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtiget, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Abtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den großherzoglich badischen und königlich baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

9. Gegenwärtige, im Namen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Baiern zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht werden, und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.»

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 11. Januar 1833.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türcheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

(Die landesherrliche Genehmigung einer von dem Freiherrn v. Berstett erneuerten Stammguts-Stiftung betreffend.)

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog, mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. September d. J., Nro. 2648, dem schon im Jahr 1748 von dem Freiherrn Wolfgang Sigmund v. Böcklin zu Gunsten seines Bruders, des Freiherrn Jakob Christoph v. Böcklin, errichteten, nach dessen, ohne männliche Nachkommenschaft erfolgten Ableben aber auf den Freiherrn Philipp Reinhard v. Berstett und dessen männliche erstgeborne Nachkommen übergegangenen Stammgut in der, von dem dermaligen Besitzer, Staats- und Cabinets-Minister, Freiherrn v. Berstett, erneuerten Stiftung, nach dem jetzigen Bestand des Grundeigenthums und der Grundrechte, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die landesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1832.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IV. — 26. Januar 1833.

Bekanntmachungen.

(Die Lagerung von Transitgütern betreffend.)

Der §. 43 der Zollordnung bewilligte zu Belebung des inländischen Speditionshandels einen geminderten Transitzoll für diejenigen Transitgüter, welche an einen inländischen Spediteur declarirt wurden, und die Bestimmung hatten, nach vorheriger Lagerung von demselben weiter versendet zu werden.

Aehnliche, nur größere Begünstigung spricht der neue Transitzolltarif vom 6. Februar 1826 aus; indem jedoch in demselben nur die eine Bedingung, nämlich die Lagerung in einem unter der Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Lagerhaus erwähnt ist, wurde dadurch die Meinung veranlaßt, als seye die andere Bedingung, die Declaration an einen inländischen Handelsmann als Spediteur, nachgelassen.

Diese Meinung ist irrig; der Art. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1826 hebt ausdrücklich nur den früheren Tarif auf, nicht aber andere darauf bezügliche Bestimmungen der Zollordnung selbst.

Es wird daher erläutert, daß der Satz 1 b. des Tarifs vom 6. Februar 1826 nur auf jene Transitgüter in Anwendung gebracht werden darf, welche in ein unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt, sodann aber durch Vermittelung eines inländischen Handelsmannes als Spediteur weiter versendet zu werden.

Es ist aber nicht nothwendig, daß beide Bedingungen in dem Frachtbrief ausgedrückt seyen; es genügt, wenn in demselben die Güter in ein bestimmtes öffentliches Lagerhaus, oder als Speditionsgut an einen Lagerhausort declarirt sind, und wenn, vor der Weiterversendung aus dem Lagerhaus, ein Handelsmann des Ortes sich als Spediteur der Güter erklärt und die Weitersendung besorgt.

Von Transitgütern, für welche sich kein Handelsmann des Lagerhausortes als Spediteur erklärt hat, muß nicht nur bei der Weitersendung aus dem Lagerhaus bis zur Austrittsstätte der volle Transitzoll angesetzt, sondern auch noch für die Strecke von der Eintrittsstätte bis zum Lagerhausort der hienach zu wenig berechnete nacherhoben werden.

Carlsruhe, den 5. Januar 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Platz.

(Die Zutheilung der Gemeinden Ober- und Unterbalbach und des badischen Antheiles an dem Condominatorte Edelfingen zu dem Amtsbezirke Gerlachsheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchstes Rescript aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 13. Dezember v. J., Nro. 3445, gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden Ober- und Unterbalbach, mit Einschluß des Labertsbrunnerhofes, so wie der badische Antheil an dem Condominatorte Edelfingen von dem Amtsbezirk Borberg getrennt, und dem Amtsbezirke Gerlachsheim zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 7. Januar 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Graf v. Kageneck.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. V. — 29. Januar 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 8. Juni 1831, wodurch das Verfassungsgesetz vom 14. April 1825 aufgehoben worden ist;

nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem auf den 31. Dezember 1832 fünfzehn Mitglieder aus der zweiten Kammer auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168. Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1831 die in den, in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken erwählten und ebenfalls namentlich aufgeführten Mitglieder

Digitized by Google

durch das Loos zum Austritt bestimmt worden, und daher zu ersetzen sind;

haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. In den in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Art. 2. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 24. Januar 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen

und

namentliche Bezeichnung der Mitglieder der zweiten Kammer, welche aus solcher ausgetreten sind.

I. Stadt Karlsruhe:
1) Bürgermeister Klose daselbst,
2) Gemeinderath Goll daselbst.

II. Stadt Freiburg:
3) Hofgerichtsrath Metzel daselbst,
4) Universitätswirthschafts-Administrator Schinzinger daselbst.

III. Stadt Lahr:
5) Handelsmann Embt daselbst, indessen gestorben.

IV. Stadt Baden:
6) Pfarrrektor Herr zu Kuppenheim.

V. Stadt Durlach:
7) Bürgermeister Weyser daselbst

VI. Wahlbezirk Müllheim:
8) Bürgermeister Blankenhorn daselbst.

VII. Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch.
9) Hofgerichtsrath Bordollo in Rastadt.

VIII. Wahlbezirk Offenburg:
10) Gastwirth Knapp zu Appenweier.

IX. Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:
11) Bürgermeister Löhlein zu Gernsbach.

X. Wahlbezirk Bruchsal:
12) Hofgerichtsrath Hüber in Rastadt, indessen gestorben.

XI. Wahlbezirk Sinsheim:
13) Obergerichtsadvokat Gerbel in Mannheim.

XII. Wahlbezirk Buchen und Adelsheim;
14) Handelsmann Hubert in Adelsheim.

XIII. Wahlbezirk Wertheim und Wallbürn:
15) Bürgermeister Schäßler in Steinbach bei Wertheim.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu der nächsten, in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließung vom 24. d. M., St.M.Nro. 147 a. nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach der höchsten Verordnung vom Heutigen, in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten der Ständeversammlung, gnädigst zu ernennen geruht:

I. Für die Stadt Carlsruhe:
den Geheimenrath Kirn, Director der katholischen Ministerialkirchen-Section.

II. Für die Stadt Freiburg:
den Geheimenrath Frhr. v. Falkenstein daselbst.

III. Für die Stadt Lahr:
den Geheimenrath und Regierungsdirector Frhr. von Rüdt in Rastadt.

IV. Für die Stadt Baden:
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.

V. Für die Stadt Durlach:
den Geheimenrath Kirn in Carlsruhe.

VI. Für den Wahlbezirk Müllheim:
den Geheimenrath und Regierungsdirector Beck in Freiburg.

VII. Für den Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch:
den Geheimenrath Frhr. v. Rüdt in Rastadt.

VIII. Für den Wahlbezirk Offenburg:
den Geheimenrath Frhr. v. Rüdt in Rastadt.

IX. Für den Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:
den Hofrichter Hartmann in Rastadt.

X. Für den Wahlbezirk Bruchsal:
den Regierungsrath Guhmann in Bruchsal.

XI. Für den Wahlbezirk Sinsheim:

XII. Für den Wahlbezirk Buchen und Adelsheim: und

XIII. Für den Wahlbezirk Wertheim und Wallbürn:
den Geheimenrath und Regierungsdirector Dahmen in Mannheim.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Januar 1833.

Ministerium des Innern. Winter.
Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

(Die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahldistricte für die Erwählung der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.)

Durch Staatsministerialrescript vom 24. d. M., Nro. 147 b., ist dem unterzeichneten Ministerium die nachfolgende höchste Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs zugegangen:

«In Anbetracht, daß die in Gemäßheit der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818, in dem darauf folgenden Jahr getroffenen und seither beibehaltenen Bestimmungen, hinsichtlich der Zahl der Wahlmänner, sodann hinsichtlich der Zahl der Wahldistricte in den Städten, welche eigene Abgeordnete zur Ständeversammlung zu ernennen haben, mit dem Stande der gegenwärtigen Bevölkerung nicht mehr im Verhältnisse stehen, auch die zweite Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 29. November 1831 den Wunsch ausgedrückt hat, es möge von groß-

Digitized by Google

herzoglicher Regierung ein richtigeres Verhältniß angeordnet werden, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog zur nachfolgenden Verordnung Sich gnädigst bewogen gefunden:

1) In den Wahlbezirken, in welchen nach der höchsten Verordnung vom Heutigen neue Wahlen vorzunehmen sind, und so auch bei künftigen Wahlen, nach §. 39 der Verfassungsurkunde, in den übrigen Bezirken, haben die Aemter aus den neuesten Bevölkerungstabellen die Einwohnerzahl jeden Orts zu erheben, darnach die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlmänner, nach §. 39 der Wahlordnung, zu berechnen, und sofern solche größer ist, als die Zahl der bei früheren Wahlen gewählten Wahlmänner, die Wahl der größeren Zahl anzuordnen.

2) Wenn in Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, sowohl bei den gegenwärtig bevorstehenden, als auch künftig bei Wahlen nach obgedachtem §. 39 der Verfassungsurkunde in andern derartigen Städten, es in den bestehenden Wahldistricten, in Folge der größeren Bevölkerung, mehr als acht Wahlmänner treffen sollte, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, gemäß des §. 41 der Wahlordnung, eine neue, der Zahl der erforderlichen Wahlmänner angemessene Abtheilung in Wahldistricte zu entwerfen, und solche, nach §. 42 der Wahlordnung von dem vorgesetzten Amt, unter Benehmen mit dem zur Leitung der Abgeordnetenwahl ernannten landesherrlichen Commissär, prüfen und genehmigen zu lassen; endlich

3) ist den Aemtern aufzutragen, da wo ein Ort früher nach §. 40 der Wahlordnung wegen zu geringer Einwohnerzahl einem andern Ort einverleibt war, jetzt aber bei einer auf 250 oder darüber gestiegenen Seelenzahl einen eigenen Wahlmann zu erwählen berechtigt ist, die deßfallsige Anordnung nach §. 42 der Wahlordnung in Gemeinschaft mit dem obgedachten landesherrlichen Commissär zu treffen, wenn der §. 39 der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommt.»

Diese höchste Verordnung wird nun hierdurch öffentlich verkündet, und sowohl die Kreisregierungen, Bezirksämter und die Gemeinderäthe, als auch die gnädigst ernannten landesherrlichen Wahlcommissäre zur Nachachtung angewiesen.

Carlsruhe, den 26. Januar 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung

über die neue Organisation der großherzoglichen Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Ober-Hofverwaltungsrathes und die ihm untergeordneten Verwaltungszweige betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Verordnung vom 30. v. M. und Jahrs, über die Organisation Höchstihrer Hofbehörden, über die Verwaltung des Hofetats, über die Ausübung der Polizeigewalt und des der Hofbehörde fernerhin verbleibenden Antheils an der Criminal-Gerichtsbarkeit im Hofbezirke, und endlich über die Dienstdisciplin der niederen Hofdienerschaft neue Bestimmungen zu treffen gnädigst geruht.

Demnach ist zuvörderst als oberste Behörde in Hof-, Justiz- und Verwaltungssachen der unterzeichnete Ober-Hofverwaltungsrath gebildet und niedergesetzt. Derselbe ist unmittelbar Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog untergeordnet.

Ihm untergeordnet sind die vier Haupt-Verwaltungszweige:

I. das Ober-Hofmarschallamt,

II. das Ober-Stallmeisteramt,

III. die Intendanz der Hofdomänen (der zu der Hofausstattung gehörenden Gebäude, Grundstücke und Rechte),

IV. die Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters, deren einzelne Verwaltung zwar unter ihren besonderen Chefs fortbesteht, dergestalt jedoch, daß nicht nur der Ober-Hofverwaltungsrath die fortlaufende Oberaufsicht über sie ausübt, und demnach von ihren Verfügungen der Recurs an ihn den Betheiligten offen steht, sondern auch die wichtigeren Vorgänge in den vier einzelnen Zweigen der unmittelbaren Berathung in dem Ober-Hofverwaltungsrathe und dessen unmittelbarer Verfügung unterliegen.

Nebst dem beaufsichtigt und verwaltet der Ober-Hofverwaltungsrath stets unmittelbar:

a. die Polizei in dem Hofbezirk der jeweiligen Residenz Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs;

b. die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Bezirk, in so weit solche nach der Verordnung des großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Februar 1820 (Regierungsblatt Nro. V desselben Jahrs), nach höchster Bestimmung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30. v. M. und Jahrs, und in Folge der hiernach von dem großherzoglichen Justiz-Ministerium unter dem 4. d. M. erlassenen besonderen Bekanntmachung, fernerhin noch von der Hofbehörde ausgeübt wird;

c. das Hof-, Kirchen- und Sanitätswesen;

d. die Hofbibliothek, das Naturalien-, das physicalische und das Münz-Cabinet, nebst den großherzoglichen Kunstsammlungen;

e. das Central-, Cassen- und Rechnungswesen, zu dessen Wahrnehmung dem Ober-Hofverwaltungsrathe:

a. eine Hofrechnungs-Controlkammer,

b. ein Hof-Zahlamt

beigegeben sind.

Der Ober-Hofverwaltungsrath ist den obern Staatsbehörden coordinirt, und es gebührt ihm darnach das Prädicat «hochpreislich.»

Zu Mitgliedern desselben sind von Seiner königlichen Hoheit gnädigst ernannt:

1) Der Vorstand des Ober-Hofmarschallamts, Kammerherr und Hofmarschall von Duboys de Gresse, als dirigirendes und vorsitzendes Mitglied;

2) der Intendant der Hofdomänen, der großherzogliche erste Kammerherr, Forstmeister Graf Alexander v. Brousset;

3) der Vorstand des Ober-Stallmeisteramtes, der großherzogliche Major und Flügel-Adjutant, Reise-Stallmeister Freiherr Wilhelm v. Seldeneck;

4) der Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters, Graf v. Leiningen-Neudenau;

5) als rechtsgelehrtes Mitglied, der großherzogl. Hofrath Häuser;

Digitized by Google

6) der Vorstand der Hofrechnungs-Controlkammer und des Cassenwesens, Kammerrath Stahl.

Der Ober-Hofverwaltungsrath ist mit dem Anfange des laufenden Jahres in Wirksamkeit getreten.

Höchster Bestimmung zufolge wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Januar 1833.

Der Ober-Hofverwaltungsrath. v. Duboys.

Vdt. Ziegler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VI. — 4. Februar 1833.

Verordnung.

(Den Verkauf des Bürgergabholzes betreffend.)

Zum Vollzug des §. 90 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 21. Dezember 1831, besagend:

«Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, «wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine «eigenen Feuerungs-Bedürfnisse gedeckt ist»,

wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Die Erlaubniß zur Veräusserung der Bürgerholzgaben, ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde, oder aus jenen eines andern Eigenthümers, verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister.

§. 2. Der Bürger, welche diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungs-Bedürfniß bis zu dem Zeitpunct, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sey.

Der Bürgermeister hat sich dessen, nöthigenfalls, durch Nachsehen zu vergewissern.

§. 3. Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stellt er dem Bürger, der sein Gabholz veräussern will, hierüber unentgeldlich einen Erlaubnißschein aus.

§. 4. Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er, bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins, jedesmal einträgt: welchem Bürger, zu welcher Zeit, und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräusserung ertheilt habe.

Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Revierförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale, auf Verlangen, zur Einsicht vorzulegen.

§. 5. Wer Gabholz, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (§. 1), weggibt, verkäuft, gemäß der Verordnung vom 10. Januar 1810, Regierungsblatt Nro. VII, in eine Geldstrafe welche dem Werthe des veräusserten Holzes nach den örtlichen Preißen gleich kommt.

§. 6. Die Anzeige einer solchen Gabholz-Veräusserung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51 a. der Gemeinde-Ordnung bezeichnete Maaß von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl., nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt.

Uebersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maaß, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort, nach etwa vervollständigter Untersuchung, das Straferkenntniß gibt.

§. 7. Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Recurs an das Bezirksamt und von jenem des Bezirksamts an die Kreisregierung.

Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte können recurriren. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 8. Von der Strafe fallen, nach der Verordnung vom 10. Januar 1810, zwei Drittel in das Ortsalmosen, und das weitere Drittel erhält der Anzeiger.

Diese Verordnung ist in alle Landesblätter aufzunehmen und bei den Gemeinde-Versammlungen zu verkünden.

Carlsruhe, den 22. Januar 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VII. — 12. Februar 1833.

Verordnung.

(Die alle drei Jahre vorzunehmende Visitation der Maaße und Gewichte der Eichstätten betreffend.)

Durch höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 13. Dezember v. J., Nro. 3440, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß die im §. 26 der neuen Maaßordnung enthaltene Bestimmung:

«Alle fünf Jahre, oder auch früher, im Falle besondere «Umstände es nöthig machen sollten, vergleichen je drei «nächstbenachbarte Eichstätten ihre Maaße und Gewichte «nach der besondern Vorschrift, die hierüber ergehen wird»,

dahin abgeändert werde:

«daß diese Untersuchung der Eichmaaße und Gewichte «in jeder Eichstätte eines Ober-Eichamtsbezirks von einem «Visitations-Commissär alle drei Jahre vorzunehmen, und «immer eine an den Grenzen von zwei Ober-Eichamts-«bezirken gelegene Eichstätte von den beiden Visitatoren «gemeinschaftlich zu untersuchen sey, ehe sie, jeder allein, «die übrigen Eichstätten ihres Bezirks besuchen.»

Carlsruhe, den 8. Februar 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. VIII. — 22. Februar 1833.

Verordnung.

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Kernen unter 12 fl. herabgesunken ist, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Von Kernen und Waizen per Malter . .	20 kr.	6 kr.
Roggen	14 »	4 »
Gerste	10 »	3 »
Spelz	8 »	2 »
Mehl per Centner.	12 »	4 »

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, nachdem sie durch das Verordnungsblatt der großherzoglichen Steuerdirection zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe, den 16. Februar 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

(Den landesherrlichen Commissär für die im Wahlbezirk Landamt Bruchsal vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 12. d. M., den Regierungsrath Guhman in Bruchsal, auf seine Vorstellung vom 31. v. M., in Anbetracht seines hohen Alters, von der in Gefolge Beschlusses vom 23. v. M. ihm übertragenen Stelle eines landesherrlichen Commissärs bei der bevorstehenden Deputirtenwahl zur zweiten Kammer der Landstände gnädigst zu entheben, und gleichzeitig an seiner Statt für den Wahlbezirk Landamt Bruchsal den Geheimenrath Kirn zu Carlsruhe als landesherrlichen Commissär zu ernennen geruht.

Dieses wird, bezüglich auf die Bekanntmachung vom 26., im Regierungsblatt vom 29. v. M., Nr. V, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Februar 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. IX. — 16. März 1833.

(Diese Nummer enthält keine Verordnungen.)

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. X. — 18. März 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Gesetze unzureichend sind, um den in einzelnen Landestheilen von Zeit zu Zeit neu erscheinenden oder sich verbreitenden schwärmerischen Sekten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, mit Nachdruck zu begegnen, und namentlich in neuester Zeit dringende Aufforderungen dazu eingekommen sind, so finden Wir Uns bewogen, provisorisch Folgendes zu verordnen:

§. 1. Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

a. Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b. welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern,

sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf 2 Monate bestraft, vorbehaltlich der weiteren Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen bewirkt haben mögen.

§. 2. Diese Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen Diejenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessenohngeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fernerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3. Bei Denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses provisorischen Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte, polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4. Gegen Diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weiteren Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der

Digitized by Google

im §. 2 erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14. März 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Verordnung.

(Die Aus- und Wiedereingangsgüter betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. v. M., Nro. 389, auf diesseitigen unterthänigsten Antrag, gnädigst genehmigt, daß die nach Art. 3 und 5 der Verordnung vom 23. Januar 1830, Regierungsblatt Nro. V, die Aus- und Wiedereingangsgüter betreffend — für die Ausstellung eines Freischeins bei der Ausfuhr und für die Beurkundung des Zollers bei der Wiedereinfuhr zu entrichtenden Gebühren von jedesmal 4 Kreuzer künftig nicht mehr vom Führer der Güter, sondern aus der Zollcasse bezahlt werden sollen.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 2. März 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XI. — 25. März 1833.

(Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug des Artikels 14 der deutschen Bundesakte, in Beziehung auf die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und deren Unserer Souverainität unterworfenen Besitzungen, verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1. Die Mitglieder der fürstlichen Familie, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besitz der Ebenbürtigkeit, sollen aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Klasse des Adels Unseres Großherzogthums dermalen zustehen, oder künftig werden verliehen werden.

§. 2. Sie behalten Titel und Wappen, die sie vor der Mediatisirung führten, jedoch mit Weglassung aller Beisätze und Würden, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regenten ihres vormaligen Gebiets bezeichnen.

§. 3. Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie können sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsern Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 4. In Schreiben von Uns oder Unsern Behörden erhalten die Mitglieder der fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: Durlanchtig-Hochgeboren, im Contert den Titel: Durchlaucht. Dagegen haben sie sich in den an Uns und Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

§. 5. Nach dem Kirchengebet für den Souverain und dessen Haus kann dasselbe auch für die Mitglieder der fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, Falls diese innerhalb des vormals Wertheimischen Gebiets belegen sind. Unter der nämlichen Voraussetzung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf acht Tage gestattet.

§. 6. Die Mitglieder der fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, so wie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. So fern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatscassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgesetzen unterworfen.

§. 7. Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie sind Standesherren des Großherzogthums, auch Mitglieder der ersten landständischen Kammer, wenn und in so fern sie sich im Besitz einer Standesherrschaft befinden; sie treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

§. 8. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der fürstlichen Familie noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; sie müssen jedoch Uns vorgelegt, und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 9. Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

§. 10. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten; in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreisregierungen.

§. 11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militär-Dienstverbrechen, werden die Häupter der fürstlichen Familie von Richtern ihres Standes gerichtet.

Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Bezirks nicht nur die etwa vor-

Digitized by Google

übergehenden Spuren des Verbrechens erheben und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen; er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden (letzterem unter Vorlage der abgehaltenen Protokolle), gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden, ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey.

Die Untersuchung wird durch einen von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Commissarius, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des Directors, geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenten mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherren des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesetzen hierzu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Recurses von Seiten des Angeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen.

§. 12. Verlassenschaftssachen der Mitglieder der fürstlichen Familie kann das Haupt desjenigen ihrer Zweige in Güte erledigen, dem die Verstorbenen zunächst angehört haben; jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung muß den Partheien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden.

§. 13. Die für Mitglieder der fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung namhaft gemacht werden; es sorgt nöthigen Falls auch für Ernennung derselben, und beaufsichtigt, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung.

§. 14. Die Häupter der fürstlichen Familie, welche innerhalb des Großherzogthums standesherrliche Rechte genießen, sind verpflichtet, Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen:

Ich Endes-Unterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog ꝛc. ꝛc. als meinem Souverain, so wie dereinst Seinen Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch Alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.

§. 15. Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns, als ihrem Souverain, anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich ihrer in deren Gebiet liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

§. 16. Den fürstlichen Standesherren steht innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten Gebietes, zu:

a. die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz;

b. die Besorgung der Vormundschafts- und Curatelsachen, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens;

c. die gewöhnliche untere Polizei;

d. die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Culturstreitigkeiten in erster Instanz;

e. die untere Aufsicht über das Medicinalwesen;

f. die Annahme neuer Unterthanen; endlich:

g. die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 17. Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staats, und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die untern Justiz- und Verwaltungsstellen in den übrigen Theilen des Großherzogthums gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höhern Justiz- und Verwaltungsstellen, gleich den landesherrlichen, zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusatz jedoch, der sie als fürstlich löwensteinische Behörden bezeichnet.

§. 18. Die hierbei angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns zur Bestätigung namhaft gemacht und wie die correspondirende Klasse Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihren Mediat-Dienstherren verpflichtet. Ihre Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Entsetzung findet nur in Gemäßheit der Diener-Pragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesetze Statt. Die Besoldungen und Pensionen derselben haben ihre Mediat-Dienstherren zu entrichten; dagegen beziehen Letztere, mit der weitern Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdictions- und Polizeiaufwands, die landesgesetzlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesetzlich erkannten Geldstrafen, so weit solche nicht der Steuercasse

Digitized by Google

oder den Anzeigern gebühren. Ihre Medial-Dienstherren dürfen ihnen keinerlei Nebengeschäfte übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens.

§. 19. Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, üben die fürstlichen Standesherren innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten Gebiets, unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizeiverwaltung in den §§. 17 und 18 festgesetzt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung.

§. 20. Den fürstlichen Standesherren verbleibt die Ausübung des Patronatrechts nach Vorschrift der Landesgesetze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihnen zur Seite stehenden Herkommen beruht.

§. 21. Es verbleibt denselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bund gehörige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 22. Die Mitglieder der fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegirtesten Klasse im Staat.

§. 23. Rücksichtlich ihrer Besitzungen bleiben den fürstlichen Standesherren alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Der Gefälle, Schulden- und Diener-Ausscheidung sind die in dem angebogenen Auszug der königlich baierischen Verordnung vom Jahr 1807 ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm zu unterlegen.

§. 24. Behufs dessen wird die nach der Mediatisirung erfolgte Ausscheidung einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8. Juni 1815 an gerechnet, für Unsere Staatscasse oder die fürstlichen Standesherren:

a. den Ersatz der zu viel bezogenen Gefälle;

b. die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und

c. die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen.

Die zur Zeit der berichtigten Gefäll-Ausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum fernern Bezug überwiesen.

Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherren zustehende Gefälle wird ihnen die gesetzliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielten, belassen werden.

Für aufgehobene, nach der frühern Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherren zugewiesene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung aber dem Souverain zustehende Gefälle, haben die fürstlichen Standesherren die empfangene Entschädigung herauszuzahlen.

§. 25. Die Häupter der fürstlichen Familie können zur Verwaltung des Familien- oder Patrimonial-Vermögens ein Collegium unter dem Namen: Domanial-Kanzlei anordnen, und dasselbe mit einem Director, der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

Die bei der Domanial-Kanzlei oder den ihr untergeordneten Rentämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besitzungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathsrechts, in das Großherzogthum versetzt werden, wenn und in so fern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen.

Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung.

§. 26. Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

§. 27. Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Güter, Rechte und Gefälle, welche die fürstlichen Standesherren ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen haben, sind dieselben als Unsere Vasallen zu betrachten, wenn und in so fern ihnen die Objecte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind.

Die Activlehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden ihnen ferner belassen.

Hiernach haben Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen das Weitere zu besorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14. März 1833.

Leopold.

Vdt. Frhr. v. Reizenstein.

(L. S.)

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Bächler.

Beilage ad §. 23.

Auszug

aus der königl. baierischen Declaration vom 19. März 1807.

II. Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a. wenn sie in die Landessteuer-Casse zeither geliefert worden;

b. wenn sie nach Simplis-Maaßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen

Digitized by Google

Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain.

In die Cathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen, im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs, einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausséen-, Brückengelder und dgl., gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

3) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinairsteuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die obenangezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverän und den mediatisirten Herren, nach Verhältniß der Einkünfte, getheilt, welche jener erhält und diesen verbleiben. Hiernach

a. muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Billanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b. sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c. auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zu Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverän entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverän auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltuug seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverän übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zollaufseher ꝛc., werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt und insbesondere auf die Steuer-Casse angewiesen waren, fallen dem Souverän zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten, nach dem Art. 3, für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverän übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet oder auf die Militär-Casse als Pensionisten angewiesen.

(Die Einführung gleichförmiger Dienstsiegel betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, wegen der Dienstsiegel zu verordnen wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche obere und mittlere Staatsstellen, auch die Bezirksämter und die Amtsrevisorate sollen zweierlei Siegel führen, ein größeres zu Beurkundungen jeder Art und ein kleineres zu Versieglung ihrer Fertigungen.

Art. 2. Hinsichtlich der Größe und der Darstellung des Wappens müssen die verschiedenen Siegel anliegenden Zeichnungen entsprechen; insbesondere bestimmt:

1) die Zeichnung Lit. A das größere Siegel der Ministerien, des Ober-Hofgerichts und der Ober-Rechnungskammer;

2) die Zeichnung Lit. B. das größere Siegel der beiden Kirchen-Sectionen, der Hofgerichte, der Kreisregierungen und der übrigen Mittelstellen, auch der Gesandtschaften;

3) die Zeichnung Lit. C. das größere Siegel der Bezirksämter und der Amtsrevisorate;

4) die Zeichnung Lit. D. das kleinere Siegel der unter 1, 2, 3 genannten Staatsstellen, und zugleich das allgemeine Dienstsiegel, dessen sich die übrigen Saatsstellen zu bedienen haben.

Art. 3. Jedes Siegel muß in seiner Umschrift die betreffende Stelle bezeichnen, und zwar ausführlich, oder in angemessener Abkürzung, je nachdem es der Raum erlaubt.

Digitized by Google

Art. 4. Alle Dienstsiegel sollen bei Unserer Münzstätte gefertigt werden.

Art. 5. Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, wo das Bedürfniß schon jetzt, oder künftig, die Anschaffung neuer Siegel erheischt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 27. Februar 1833.

Leopold.

Frhr. v. Türckheim.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XII. — 2. April 1833.

Verordnung.

(Die Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden betreffend.)

Da die Forstämter angewiesen sind, die Waldungen der Gemeinden in den Monaten Mai bis Juli zu visitiren, dabei aber nach der Bestimmung des §. 13 der Verordnung vom 31. August 1832 sich von der richtigen Ausführung des vorjährigen Wirthschafts- und Hiebplans zu überzeugen, und insbesondere die Holzbegehrlisten für das nächste Wirthschaftsjahr an Ort und Stelle zu prüfen, so findet man sich veranlaßt, den Termin zur Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden auf den Monat April mit dem Anfügen festzusetzen, daß die Uebergabe der Liste an den Förster in doppelter Fertigung geschehen müsse.

Die Kreisregierungen sind mit der Sorge für den Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 22. März 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachungen.

(Die Ertheilung des Prädikats: «Stadt» an den Marktflecken Schwetzingen.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Marktflecken Schwetzingen das Prädikat: «Stadt» zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 15. März 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Die Bestätigung des Stammguts-Statuts der Freiherrn Rüdt von Collenberg.)

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog, mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J., Nro. 407, dem von den Freiherren Rüdt von Collenberg, Bödigheimer und Eberstadter Linie, unterm 31. März 1832 erneuerten Stammguts-Statut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchstlandesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieses hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe, den 5. März 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die aufgekündigten badischen 4procentigen Rentenscheine betr.)

Von den in der Ziehung am 16. März 1832 herausgekommenen und nach dießseitiger Bekanntmachung vom 17. desselben Monats aufgekündigten Rentenscheinen sind folgende Nummern bis jetzt noch nicht zur Einlösung gekommen:

à 1000 fl. Nro. 963. 1871. 2367. 2577. 2675. 2745. 2875. 3000. 3045. 3784. 3788. 3793. 3934.

à 500 fl. Nro. 22. 398. 1077. 1093. 1105. 1146. 1453. 1694. 2028. 2046. 2065. 2146. 2538. 2704. 2772. 3332. 3404. 3465. 3468. 3912. 3968. 4117. 4174. 4178. 4457. 4488. 4509. 4520. 4545. 4573. 4755. 4882. 5046. 5371. 6027. 6067. 6145. 6212. 7054. 7231. 7233. 7291. 9053. 9109. 9628. 9656. 9699. 9701. 9706. 9709. 9722. 9734. 9736. 9740. 9742. 9747. 9750. 9757. 9763. 9765. 9768. u. 9782.

Da die Zinse aus all diesen Scheinen vom 1. Oktober 1832 an, als dem öffentlich bekannt gemachten Aufkündigungstermin, aufhören, so werden die Besitzer, zu Verhütung größeren Zinsenverlustes, hiermit erinnert, die Capitalien, gegen Abgabe der Rentenscheine und dazu gehörigen Coupons, in Bälde bei dießseitiger Casse in Empfang zu nehmen. Sämmtliche großherzogliche Verrechnungen werden zugleich aufmerksam gemacht, daß sie die Coupons, welche nach 1. Oktober 1832 aus obigen Scheinen verfallen, nicht einlösen dürfen.

Carlsruhe, den 19. März 1833.

Großherzogliche Amortisationscasse.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIII. — 4. April 1833.

(Verordnung über die Recurse in Verwaltungs- u. Polizeisachen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf erstatteten Vortrag bewogen, über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen Nachstehendes zu verordnen:

Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 1. Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Polizeisachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen.

Hiervon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, so wie auch eine bestätigende Ver-

Digitized by Google

fügung oder Entschließung der höhern Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

Eröffnung der Verfügungen und Entscheidungen.

§. 2. Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, so wie zu Anlegung von Fabriken, muß überdieß in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag verkündet werden.

Ausserdem bleibt Jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche denen, die dadurch betheiligt seyn könnten, eröffnen zu lassen.

Im Versäumnißfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

In allen Fällen muß aus den Akten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag Statt gefunden hat.

Wer recurriren kann.

§. 3. Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderm Wege als durch spezielle Eröffnung oder öffentliche Verkündung zu seiner Kenntniß gelangt, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu recurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Recurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist.

Termine, in welchen die Recurse angezeigt und ausgeführt werden müssen.

§. 4. Der Recurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer vierzehn Tage ausgeführt werden.

Diese Fristen sind peremtorisch und laufen vom Tage der Eröffnung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage erstreckt werden, so fern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind.

Behörde zur Recursanzeige und Recursausführung.

§. 5. Sowohl die Anzeige als die Ausführung des Recurses muß in der Regel bei derjenigen höhern oder niedern Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nämliche Behörde verfügt auf die Bitte um Fristerstreckung.

Wird letztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb vierzehn Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben, und damit die Recursausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird. Geschah die Eröffnung oder Verkündung auf Requisition einer coordinirten Behörde, so ist letztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Recursanzeige auch bei der requirirten Behörde erfolgen.

Der Recurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Bürgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre.

Eröffnung der Recursanzeige an den Gegentheil.

§. 6. Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung recurrirt, so ist von der Recursanzeige dem Gegentheil des Recurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Ausser diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Recurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Vollziehbarkeit der ergangengenen Verfügungen und Entscheidungen.

§. 7. Ist der Recurs innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im ersten Falle mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige, im letztern mit dem Ablauf der Frist zur Ausführung.

Aufschiebende Wirkung des Recurses.

§. 8. Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Recursanzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Recursausführung, durch die Recursausführung bis zum Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif geworden ist.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, Falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; so wie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall sistirt werden kann, wo der Recurrent, nach Maaßgabe des §. 5, über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt.

Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung recurirt wird, als diejenige, welche über den Recurs entscheiden soll, zu treffen befugt.

Form der Recursanzeige und Ausführung.

§. 9. Die Anzeige und Ausführung des Recurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höhern Behörden (Falls dieselben nämlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Recursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehre.

Digitized by Google

Vernehmung des Gegentheils.

§. 10. Hat der Recurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo der Recurs gegen die Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, und im andern Fall, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Recursausführung mit einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll vernommen werden.

Beweisantretung.

§. 11. Die Recursausführung und eben so die Vernehmlassung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Notorität beruht, noch aus den Voracten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Beziehung auf relevant scheinende Thatsachen sogar Amtshalber zu erheben, wenn der Gegenstand des Recurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht.

Instruirung der Sache und Einsendung der Akten.

§. 12. Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmlassung anberaumten Frist sind die Akten der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung, beziehungsweise zur weitern Einbeförderung an die ihr vorgesetzte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß gleichbald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Recurrenten kennt, oder dieser bloß höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt.

Die zur Erledigung des Recurses competente Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen.

Spätere Recurse.

§. 13. Auch nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen findet der Recurs noch Statt:

a. wenn die Verfügung oder Entscheidung bloß im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassen,

b. wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist,

c. so weit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Allmendberechtigungen u. dgl., eine Norm aufstellt.

Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen, nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen, weder die Anzeige, noch die Ausführung des Recurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich schon hemmt.

Nachsichtsertheilung wegen versäumter Frist.

§. 14. In allen andern Fällen ist der Recurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sey denn, daß der Recurrent um Nachsicht einkommt, und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sey, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Recurses in der Hauptsache verbindet.

Einhaltende Wirkung.

§. 15. Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Recursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wiefern der Vollzug sistirt werden soll.

Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichtsertheilung, so wie die Vollzugssistirung um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesetzt, daß die Säumniß wenigstens einigermaaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist.

Ersatz bereits aufgewendeter Kosten.

§. 16. Wird die gebetene Nachsicht gewährt, und der Gegner des Recurrenten hat, um von der jetzt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Recurrent ihn deßhalb entschädigen, es sey denn, daß Letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Recursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung nur beschränkt, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt.

Unstatthaftigkeit einer Nachsichtsertheilung.

§. 17. Die Nachsicht muß stetshin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Recurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den Privatrechten Dritter, sie mögen hiebei ausdrücklich vorbehalten seyn oder nicht, überall nicht geschadet; und eben so bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, nach allgemeinen Regeln auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuüben ist.

Aenderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst.

§. 18. Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Recurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Parthie, abändern oder ganz aufheben:

a. in den Fällen des §. 13, und zwar hier schon deßhalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat;

b. in allen andern Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Recurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in §. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Erkenntniß über die Kosten.

§. 19. Ueber die Kosten ist in jeder Recurs-Instanz, nach Analogie der in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen, zu erkennen.

Einsicht der Akten.

§. 20. In einzelnen Verwaltungs- und Polizeisachen

Digitized by Google

steht jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Akten frei; ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

Instanzen bei Recursen.

§. 21. Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die letzte und höchste Instanz; ausgenommen sind:

a. die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Recurs an das Staatsministerium ergriffen werden;

b. Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;

c. umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

Aufsicht und Weisungen der vorgesetzten Behörden.

§. 22. Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem andern Grunde, keinem weitern Recurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesetzten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen; die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussetzung bedingt, daß die untergeordnete Behörde, nach §. 18 litt. a., verglichen mit §. 13, ermächtigt wäre, ihre frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern.

Aufhebung früherer Verordnungen.

§. 23. Alle bisherigen Vorschriften über das Recurswesen, in so weit sie nicht den im §. 21 unter litt. c. gedachten Punkt betreffen, oder auf besondern Gesetzen beruhen, wie z. B. die Vorschriften in den Gesetzen wegen des Blutzehnten und der Herrenfrohnden vom 28. Dezember 1831, sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14. März 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnungen.

(Die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschierenden k. k. östreichischen Truppenabtheilungen, so wie die Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf den unterthänigsten Bericht des Ministerii des Innern, in Betreff der Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschierenden k. k. östreichischen Truppenabtheilungen, so wie wegen der Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne, unter dem 30. Januar d. J. die höchste Entschließung gefaßt, wie folgt:

1) Hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft soll es bei dem, in der zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Convention von 1816 bestimmten Vergütungsbetrag belassen werden.

2) In Ansehung des Vorspanns aber soll, statt des in der obgedachten Convention festgesetzten, nachfolgender mit dem Preise der Fourage in den großherzoglichen Landen mehr im Verhältniß stehender Vergütungsbetrag entrichtet werden:

für ein Pferd mit oder ohne Wagen zwanzig Kreuzer auf die Wegstunde, mit Einschluß (d. h. ohne besonderen Anschlag) des Rückwegs;

für eine zweispännige Fuhre auf gleiche Weise vierzig Kreuzer, und

für eine vierspännige Fuhre eben so Ein Gulden zwanzig Kreuzer.

3) Für einen Boten soll auf eine Wegstunde, mit Einschluß des Rückwegs, fünfzehn Kreuzer bezahlt werden.

Der Betrag für Verpflegung, Fuhren und Botenlöhne ist vorschießlich aus der Gemeindecasse den zur Erhebung Berechtigten auszubezahlen. Diese hat dagegen den Betrag, welchen das österreichische Militär entrichtet, in Empfang zu nehmen.

Den Mehrbetrag haben die Kreisregierungen vorschießlich auf die Amtscassen zur Bezahlung an die Gemeindecasse zu decretiren, sofort die Rechnungen dem Ministerium des Innern zum Rückersatz aus dem außerordentlichen Fond dieses Ministeriums einzusenden.

Diese höchste Entschließung wird andurch zum Vollzug öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 8. März 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Zurücknahme der Verordnung vom 29. September 1828, die Confiscation der Jagdflinten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 27. Dezember v. J., Nro. 3538, wird die Verordnung vom 29. September 1828 (Reggsblt. Nro. XX dess. J.), die Confiscation der Jagdflinten betreffend, zurückgenommen, und solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. März 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIV. — 10. April 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die bisherige Organisation des Forstwesens dem Zwecke einer guten Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung der Forstwirthschaft nicht entspricht:

in Berücksichtigung der deßhalb von beiden Kammern der letzten Ständeversammlung geäußerten Wünsche —

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Im Großherzogthume sollen — nebst den einstweilen noch in ihrer Einrichtung verbleibenden Forstämtern Tauberbischofsheim und Mosbach — für die Zukunft nur vierzehn landesherrliche Forstämter bestehen, und zwar die Forstämter

Neckargemünd und Schwetzingen im Unterrheinkreis,

Bruchsal, Pforzheim, Ettlingen, Gernsbach, Achern und Offenburg im Mittelrheinkreis,

Emmendingen, Freiburg, Kandern und St. Blasien im Oberrheinkreis,

Villingen im Oberrhein- und Seekreis,

Stockach im Seekreis,

Art. 2. Jedes dieser vierzehn Forstämter wird — so weit die zu seinem Dienstkreise gehörigen Waldungen nicht durch Förster von Standes- oder Grundherren, Gemeinden, Corporationen und Privaten bewirthschafter werden, — in Forstbezirke eingetheilt.

Das Nähere hierüber ist aus der Beilage zu entnehmen.

Art. 3. Jedem Forstamte wird ein Forstbeamter vorgesetzt, und diesem zur Geschäftsaushülfe wo nöthig ein Forstpraktikant beigegeben.

Das Forstamt ist, in Bezug auf Bewirthschaftung Unserer Domanialwaldungen und Jagden, der Direction der Forste und Bergwerke, rücksichtlich der Bewirthschaftung der übrigen Waldungen aber, so wie rücksichtlich der Forstpolizei und Jagd- und Gerichtsbarkeit, der betreffenden Kreisregierung untergeordnet, den Bezirks-, Justiz-, Administrativ- und Verrechnungsstellen coordinirt.

Art. 4. Für jeden Forstbezirk wird ein Bezirksförster mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt.

Er ist dem Forstamte untergeordnet. Zu seiner Unterstützung werden wo nöthig Beiförster aufgestellt.

Art. 5. Der Bezirksförster führt die Aufsicht über das zur Waldhut bestimmte Personal; er besorgt die Forstwirthschaft, rücksichtlich der Gemeindewaldungen, nach den deßfallsigen Gesetzen und Verordnungen, und rücksichtlich der Domanialwaldungen, nach der von Unserem Finanzministerium zu ertheilenden Dienstinstruction; er handhabt die Forstpolizei nach Vorschrift der Forstordnung und des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 über Beförsterung der Privatwaldungen; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forststrafgesetze mit.

Art. 6. Das Forstamt leitet die, seiner Genehmigung bedürfenden Wirthschaftshandlungen der Bezirksförster, beaufsichtigt die übrige Dienstführung derselben, und wacht über die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen seines Dienstkreises.

Art. 7. Die angeordnete Bezirkseintheilung wird mit dem nächsten Wirthschaftsjahr in Wirksamkeit treten.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 20. März 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnung.

(Die Reisenden baierischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc., welche Waaren und Muster anbieten, betreffend.)

Zu Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. v. M., Nro. 386, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 18. März 1825 (im Reggsblt. vom 29. März 1825 Nro. V), die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc, zum Behuf des Anbietens von Waaren und Mustern im Großherzogthum zu lösenden Patente betreffend, auf die Reisenden baierischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. in Zukunft so lange keine Anwendung findet, als baierischer Seits die gleiche Freiheit den Reisenden aus dem Großherzogthum Baden gestattet wird.

Carlsruhe, den 19. März 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachung.

(Die Zutheilung der Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen zum Hofgerichtsbezirk der Seeprovinz betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 13. März d. J., Nro. 638, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen vom Hofgerichtsbezirk des Oberrheins getrennt und jenem der Seeprovinz zugetheilt werden sollen.

Dieses wird aus höchstem Auftrag mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Trennung der drei gedachten Amtsbezirke mit dem ersten Juli d. J. in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Carlsruhe, den 29. März 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Beilage.

Die Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke betreffend.

I. Forstamt Neckargemünd.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Wiesenbach, Schwarzach, Heidelberg und Leimen.

2) Grundherrliche Forste: Babstadt, Helmstatt, Obergimpern, Guttenberg, Fliensbach, Daisbach, Bochstatt, Grombach, Ehrstätt, Aberbach, Rohrbach, Eichtersheim, Michelsfeld, Mauer, Zuzenhausen, Neidenstein, Hoffenheim,

Digitized by Google

Münchzell, Langenzell, Neckarbischofsheim, Rappenau, Hochhausen, Heinsheim.
3) Forst der evangelischen Kirchenadministration: Schönau.
4) Gemeindsforst: Waibstadt.

II. Forstamt Schwezingen.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Ladenburg, Schwezingen, Walldorf, St. Leon, Neudorf.
2) Grundherrliche Forste: Leutershausen, Angelloch, Baierthal.

III. Forstamt Bruchsal.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Odenheim, Bretten, Graben, Bruchsal.
2) Grundherrliche Forste: Menzingen, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Stebbach, Gemmingen, Adelshofen, Berwangen.
3) Gemeindsforst: Eppingen.

IV. Forstamt Pforzheim.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Pforzheim, Huchenfeld, Stein, Berghausen, Langensteinbach.
3) Grundherrliche Forste: Tiefenbronn, Neuhausen.

V. Forstamt Ettlingen.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Mittelberg, Ettlingen, Rüppurr, Durmersheim, Rothenfels, Rastatt.

VI. Forstamt Gernsbach.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Herrenwies, Kaltenbronn, Gernsbach, Baden.
2) Gemeindsforst: Baden.
3) Schifferschaftlicher Forst: Forbach.

VII. Forstamt Achern.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Steinbach, Bühl, Allerheiligen, Oppenau, Renchen, Neufreistett, Rippoltsau.

VIII. Forstamt Offenburg.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Willstett, Ichenheim, Gengenbach, Nordrach, Lahr.
2) Standesherrliche Forste: Reichenbach, Geroldseck, Schutterthal.
3) Grundherrliche Forste: Hofweier, Meisenheim.
4) Gemeindsforst: Offenburg.

IX. Forstamt Emmendingen.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Kippenheim, Ettenheim, Kenzingen, Ihringen, Emmendingen, Untersimonswald.
2) Grundherrliche Forste: Bleichheim, Umkirch, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen, Reuthe.
3) Gemeindsforst: Breisach.

X. Forstamt Freiburg.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Wendlingen, Oberried, St. Peter, Staufen.
2) Grundherrliche Forste: Bollschweil, Falkensteig.
3) Gemeindsforste: Freiburg, Ehrenstetten.

XI. Forstamt Kandern.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Sulzburg, Kandern, Wollbach, Schopfheim, Marzell, Rollingen.
2) Grundherrliche Forste: Zell, Liel, Schwörstett, Wehr.

XII. Forstamt St. Blasien.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Kleinlaufenburg, Jestetten, Thiengen, Wolfsboden, St. Blasien.
2) Gemeindsforst: Schönau.

XIII. Forstamt Villingen.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Villingen (mit einem Theil seines Bezirks im Oberrheinkreis), Bonndorf, Bettmaringen.
2) Gemeindsforste: Villingen und Bräunlingen.

XIV. Forstamt Stockach.

1) Großherzogliche Forstbezirke: Radolfzell, Stockach, Konstanz, Ueberlingen, Meersburg, Pfullendorf, Thengen.
2) Grundherrliche Forste: Wahlwies, Bodmann, Langenrain, Liggeringen, Möggingen, Singen, Bietingen, Binningen, Steißlingen, Werrenwaag, Guttenstein.
3) Gemeindsforste: Radolfzell und Pfullendorf.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XV. — 13. April 1833.

Verordnung.

(Die Rechtsverhältnisse des ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.)

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Januar d. J., Nro. 198, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht:

»daß die Kanzleisässigkeit des ehemals landsässigen Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich in der Maaße zu verstehen sey, wie sie in den Verordnungen vom 28. Dezember 1815 (Regierungsblatt 1816, Nro. III), und vom 21. März 1812 (Regierungsblatt 1812, Nro. XIV), rückweisend auf die Organisation vom Jahr 1809, Beilage D, §. 12, lit. d. zugestanden worden sey.«

Auf höchstem Auftrag wird daher zu dessen Vollzug, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern, weiter verordnet:

In allen den ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adel betreffenden Sachen der Rechtspolizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit haben:

A. die Kreisregierungen nur diejenigen Geschäfte, welche in dem Organisationsedict vom Jahr 1809, Beilage D,

Digitized by Google

§. 12, lit. d, rückweisend auf Beilage C, §. 20, lit. e, f, g und h ausdrücklich benannt sind, unmittelbar selbst zu besorgen, oder, in so weit dieß nicht geschehen kann, in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsschreiber besorgen zu lassen.

B. Dagegen haben die Aemter und Amtsrevisorate alle andern in der Beilage C, §. 20, unter lit. e, f, g und h nicht benannten Geschäftszweige, insbesondere die Inventuraufnahmen, Verlassenschaftstheilungen, Testaments-Publikationen, Ausfertigungen von Eheverträgen, Kaufbriefen, Pfandurkunden und dergleichen, auch für die ehemals landsässigen Grundherren und ihre Familien nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

Den Kreisregierungen wird aufgetragen, hiernach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen, und die Aemter und Amtsrevisorate ihres Kreises gebührend anzuweisen.

Carlsruhe, den 2. April 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Verordnung.

(Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M., Nro. 640, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, auf dießseitigen Vortrag, der nachstehenden Verordnung über die Gebühren der Gemeinderäthe für die Eintragung der Liegenschaftskäufe in die Grundbücher, so wie der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Unterpfandsbücher, die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

§. 1. Bei dem Verkaufe liegenschaftlichen Eigenthums unter und bis zu 30 fl. einschließlich, darf für die Gewährleistung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch (Grundbuch), sodann für Fertigung eines Auszugs, zusammengenommen mehr nicht erhoben werden, als:

a. bei einem Kaufpreis unter 1 fl. . 5 kr.
b. » einem solchen von 1 fl. bis ausschl. 5 fl. 10 »
c. » » » » 5 » » » 10 » 15 »
d. » » » » 10 » » » 20 » 20 »
e. » » » » 20 » » einschl. 30 » 30 »

§. 2. Beträgt der Kaufpreis mehr als 30 fl., so bleibt es hinsichtlich der Erkenn-, Einschreib- und Extractgebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1816, Rbl. v. 1816, Nro. XXXIII, wonach:

a. für das Einschreiben des Kaufs in das Kauf- oder Gewährbuch 15 kr.;

b. für einen Auszug daraus von jedem Blatt 4 kr. an den Rathschreiber; sodann

c. die Erkenn- und Gewährgelder nach Verhältniß des Kaufpreises, namentlich:

bei einem Preise von 30 fl. bis einschl. 50 fl. 8 kr.
» » » » 50 » » » 100 » 12 »
» » » » 100 » » » 200 » 18 »

von jedem weitern 100 fl. bis zu 3000 fl. einschließlich noch dazu 6 kr. und von jedem weitern, die Summe von 3000 fl. übersteigenden 100 fl. bis zu 6000 fl., ferner 3 kr. an den Gemeinderath zu bezahlen sind.

§. 3. Da, wo der Gemeinderath auser dem Eintrag in das Gewährbuch die (einzutragende) Vertragsurkunde selbst aufgenommen hat, sind dafür, nach der Verordnung vom 30. September 1818 (auser den im §. 1 und 2 oben erwähnten Gebühren), dem Bürgermeister 20 kr., und dem Rathsschreiber an Schreibgebühren von jedem Blatte 4 kr. zu bezahlen.

§. 4. Bei Versteigerungen wird für den Eintrag derselben in das Gewährbuch, ohne Rücksicht auf die Zahl der Käufer oder der versteigerten Güterstücke, die Gebühr von 15 kr. (§. 2 a) im Ganzen nur einmal erhoben, und eben so die Gebühr für das Versteigerungsprotokoll (§. 3). Dauert die Versteigerung länger als einen halben Tag, so wird statt der letztern Gebühr (§. 3) vom Bürgermeister die Tagsgebühr (40 kr. für 8 Stunden gerechnet) bezogen.

Eben diese Tagsgebühr bezieht auch der Rathschreiber statt der Schreibgebühr (§. 3), sofern erstere mehr beträgt, als die letztere.

§. 5. Die im §. 1 aufgeführten Gebühren, so wie im Falle des §. 2 die Erkenn- und Gewährgelder, werden bei Versteigerungen von jedem Steigerer besonders, und zwar mit Zusammenrechnung der Erlöse aus den von ihm ersteigerten Gütern, nur einfach erhoben.

§. 6. Eben so wird auch in andern Fällen, wo ohne Versteigerung verschiedene Güter in einem und demselben Vertrage veräussert werden, die Gebühr des §. 1 oder das Erkenn- und Gewährgeld im §. 2 nur einfach, aber nach der Kaufsumme aller darin begriffenen Güter zusammengenommen, erhoben.

§. 7. Bei Fertigung von Auszügen aus dem Gewährbuch werden die Güter, welche Jemand bei einer und derselben Versteigerung oder sonst in einem und demselben Vertrage an sich gebracht hat, zusammengenommen, und die Gebühren dafür (§. 2) nur einfach erhoben.

§. 8. Was hier von Käufen gilt, ist, indem der Güteranschlag statt des Kaufpreises zum Maaßstabe dient, auf gleiche Weise auch anwendbar bei andern Erwerbsarten, wenn nämlich eine Liegenschaft z. B. durch Tausch, durch Vergleich, durch Schenkung, durch Erbschaft u. dgl., in andere Hände übergeht, was nach dem §. 25 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht, so wie nach dem §. 1 der Instruction von 1824, in allen Fällen in das Gewährbuch (Grundbuch) einzutragen ist.

§. 9. Bei einem Tausche gibt im Falle des §. 1, so wie überhaupt hinsichtlich der Erkenn- und Gewährgelder (§. 2 c), der Werth der beiderseitigen Tauschobjecte, so weit sie in unbeweglichen Gütern bestehen, zusammengenommen den Maaßstab.

§. 10. Liegen die Güter, welche in einem und demselben Vertrag veräussert werden, in verschiedenen Gemarkungen, worüber verschiedene Gewährbucher geführt werden, so werden die Einschreib-, Auszugs- und Gewährgebühren von Gemeinderath und Rathschreiber in jeder Gemeinde für die zu gewährenden Güter besonders bezogen, wobei hinsichtlich des Erkenn- und Gewährgeldes, so wie überhaupt im Falle des §. 1, der Preis, beziehungsweise

Digitized by Google

der Anschlag, der in dem Gemeindebann liegenden Güter den Maaßstab gibt.

§. 11. Für Eintragung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten und für Pfandbuchsauszüge werden in den Fällen des §. 1 die daselbst bestimmten, und in den Fällen des §. 2, die unter a und b dieses Paragraphen festgesetzten Gebühren bezogen.

Nur bei bedungenen Unterpfandsrechten darf im Falle des §. 2 (bei einer Summe von mehr als 30 fl.) nebst der Contracts- und Schreibgebühr (§. 3) noch für die Gewährung der Unterpfänder das im §. 2 c festgesetzte Erkenn- und Gewährgeld angerechnet werden, wofür der Betrag der Capitalsumme und dreijähriger Zinse, oder, sofern jener den Anschlag der verpfändeten Güter übersteigt, der letztere den Maaßstab gibt.

§. 12. Wenn zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfands ein Localaugenschein erfordert wird, so passiren dafür, nach der Verordnung vom Jahr 1816, nur 30 kr. Sind mehrere Unterpfänder abzuschätzen, und wird dazu mehr als ein halber Tag erfordert, so kann die tarordnungsmäßige Tagsgebühr dafür angerechnet werden.

§. 13. Für die bloße Umschreibung (Erneuerung) eines Pfandeintrags dürfen nur die im §. 2 a. und b. und im §. 3 festgesetzten Gebühren, aber keine Gewährgelder, bezogen werden.

Für die Löschung eines Pfandeintrags passirt nichts als die einfache Schreibgebühr (§. 2 a).

§. 14. An den Gebühren, welche hier dem Gemeinderath zugewiesen sind, hat der Rathschreiber, da er, nach der neuen Gemeindeordnung, nicht mehr Mitglied des Gemeinderaths ist, keinen Antheil, es sey denn, daß er durch ein besonderes, mit dem Gemeinderath zu treffendes Uebereinkommen, gegenüber dem letztern, auch einen Theil der Haftbarkeit übernehme, in welchem Fall ihm, nach dem Verhältniß jener Haftbarkeit, auch ein Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths zukommt.

§. 15. Die angerechneten Gebühren sind jedesmal im Gewähr- oder Unterpfandsbuch und auf dem daraus gefertigten Auszug genau zu bemerken.

Alles, was zu viel bezogen wird, muß den Betheiligten doppelt ersetzt werden.

Diese Verordnung wird daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich verkündet; den Kreisregierungen und Aemtern wird aber aufgetragen, den weitern Vollzug derselben anzuordnen, und über deren genaue Befolgung zu wachen.

Carlsruhe, den 2. April 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVI. — 24. April 1833.

Verordnung.

(Den Ausschlag der Beiträge der General-Brandcasse für das Jahr 1832 und die Auflösung der besondern baden-badischen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

In dem abgewichenen Jahr 1832 wurden von den Kreis-Regierungen 424,279 fl. 48½ kr. Brandentschädigungen an Eigenthümer von Gebäuden, welche zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt catastrirt sind, erkannt.

Zu deren Berichtigung, so wie zu Ausgleichung dessen, was für 1831 zu wenig umgelegt worden, und zu Bestreitung der Passivzinse, Einschätzungs- und Catasterkosten, der Gebühren jener Experten, welche den Brandschaden bemessen, endlich der Verwaltungskosten, sind 692,795 fl. 44½ kr. erforderlich. Es wäre demnach auf Einhundert Gulden des Gebäude-Anschlags eine Umlage von 23½ kr. auszuschlagen; da aber die Zahlung eines solchen Betrags dermalen zu schwer fallen würde, und eine Revision der Brandversicherungs-Ordnung im Plane liegt, von deren Ausführung, unter Mitwirkung anderweiterer Maaßregeln, eine Verminderung der Brandunfälle zu erwarten ist, so wird der Ausschlag vorläufig auf

acht Kreuzer

von Einhundert Gulden Gebäude-Anschlag beschränkt.

Sämmtliche Kreisregierungen werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des auf den 10. Januar 1832 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, die Special-Einzugsregister fertigen zu lassen, worauf die Ortsvorgesetzten, wie es der Abschnitt VI der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, so weit thunlich, noch in dem Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni den Einzug vorzunehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern haben, welch Letzteren weitere Disposition über die deßfallsigen Lieferungen von der General-Brandcasse zugehen wird.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung, Abschnitt VI, abzufassen, von den Amtsrevisoraten in duplo auszufertigen, das eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei zum gleichbaldigen Einzug zu übermachen, das Andere aber der Kreisregierung einzusenden, welche eine Kreis-Einzugstabelle daraus aufzustellen, und dem Verwaltungsrathe der General-Brandcasse mitzutheilen hat.

Für die besondere, vormals baden-badische Brandcassen-Anstalt ist, nachdem deren Lasten gedeckt sind, eine weitere Umlage nicht mehr erforderlich. Der Cassenüberschuß von 47 fl. 39 kr. soll, da eine Vertheilung unter die einzelnen Theilnehmer der Anstalt sich unausführbar zeigt, derjenigen Gemeinde dieses Verbandes zu gut kommen, welcher es an den erforderlichen Löschgeräthschaften noch gebricht, und welche die Mittel nicht besitzt, solche sich anzuschaffen.

Carlsruhe, den 2. April 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien, dann zum Abschluß der Rechnungen der General-Wittwencasse betreffend.)

Bis jetzt wurden die an die General-Wittwencasse zu entrichtenden Wittwenfisci-Beiträge und die von ihr zu leistenden Beneficien auf den 23. Juli, 23. Oktober, 23. Januar und 23. April berechnet, auch die Rechnungen der Casse vom 23. April des einen bis zum 23. April des nächstfolgenden Jahres geführt. Dieß hat, da inzwischen die Besoldungs-Verfalltermine bei den großherzogl. Staats-Cassen, wie bei der großherzoglichen Hofcasse, auf den 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai verlegt wurden, auch das Rechnungsjahr bei diesen Cassen vom 1. Juni des einen bis letzten Mai des nächsten Jahres läuft, auf den Verkehr derselben mit der General-Wittwencasse vielfach störend eingewirkt.

Es wird deßhalb verordnet:

1) Die der Letztern zufließenden Wittwenfisci-Beiträge, so wie die von ihr zu entrichtenden Beneficien, sind, vom nächsten Rechnungsjahr an, auf die Termine 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu berechnen und zu erheben, beziehungsweise zu verabfolgen.

Die General-Wittwencasse ist zugleich angewiesen, die Raten der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien für die acht Tage vom 23. April bis 1. Mai d. J. nachträglich zu berechnen und mit dem nächsten Quartal zu erheben, beziehungsweise zu entrichten.

2) Das Rechnungsjahr der General-Wittwencasse hat künftig mit dem 1. Juni zu beginnen und mit dem letzten Mai zu endigen.

3) Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandcasse ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die mit der General-Wittwencasse in Verkehr tretenden Cassen auf, ihre vierteljährlichen Abrechnungen mit dem Wittwenfiscus jedesmal so zu befördern, daß die General-Wittwencasse hierdurch in Stellung ihrer Rechnung nicht gehindert ist.

Carlsruhe, den 2. April 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenuen an das großherzogliche Finanz-Ministerium betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, durch höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 19. April v. J., Nro. 1373, gnädigst zu befehlen geruht, daß die Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen, vom 1. Juni 1833 an, von dem Ministerium des Innern getrennt und dem großherzoglichen Finanz-Ministerium zugetheilt werden solle.

In Folge dieser höchsten Verfügung werden die bisherigen Jurisdictions-Gefällverwaltungen mit dem 1. Juni d. J. aufgelöst, und gehen deren Geschäfte, nach der von dem großherzogl. Finanz-Ministerium bereits getroffenen Anordnung, an die Obereinnehmereien über.

Carlsruhe, den 15. April 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Bezirks-Verrechnungen zu Ettenheim betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 13. d. M., St.M.Nro. 620, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher der General-Staatscasse zugetheilt gewesene Domänen-Verwaltung, Forst-Verrechnung und Amtscasse Ettenheim, vom 1. Juni d. J. an, dem Verrechnungsbezirk der Kreiscasse in Freiburg zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 30. März 1833.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVII. — 27. April 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 17. des künftigen Monats Mai um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder beider Kammern ein, sich am gedachten Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23. April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Bächler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde, gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unsern General-Lieutenant Freiherrn v. Stockhorn,
2) Unsern General-Lieutenant und General-Adjutanten v. Freistedt,
3) Unsern geheimen Rath Frhr. v. Falkenstein,
4) Unsern geheimen Rath und Director der katholischen Kirchen-Ministerialsection Kirn,
5) Unsern geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Rechnungskammer v. Theobald.
6) Unsern geheimen Rath und Director der evangelischen Kirchen-Ministerialsection v. Berg,
7) Unsern Obersten Frhr. v. Lassolaye,
8) Unsern Ober-Forstmeister, Kammerherrn Freiherrn v. Reven.

Digitized by Google

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehenden Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 23. April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnung.

(Den Getreide-Zoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Haber unter 4 fl. 12 kr. per Malter herab gesunken ist, so ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827:

vom Haber per Malter { Eingangszoll . 6 kr. / Ausgangszoll . 2 »

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, nachdem sie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe, den 20. April 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Verordnung.

(Die Geschäftsordnung für die Gemeinde-Versammlungen und größern Ausschüsse betreffend.)

Zur Erhaltung der Ordnung und eines geregelten Geschäftsganges bei Versammlungen der Gemeinden und der in den Städten über 3000 Seelen gewählten größern Ausschüsse wird Folgendes verordnet:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß, versammelt sich, auf die Einladung des Bürgermeisters, an dem durch den Gemeinderath und Ausschuß im Allgemeinen dazu bestimmten Orte.

§. 2. Die Einladung dazu geschieht nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. November 1832, Regierungsblatt Nro. LXIII.

§. 3. Die Verhandlungen finden nur Statt, wenn wenigstens zwei Drittel aller Bürger, beziehungsweise aller Mitglieder des größern Ausschusses, anwesend sind.

§. 4. Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz.

Sobald er den Stuhl einnimmt, haben sich alle Mitglieder an ihre Plätze zu begeben.

§. 5. Zur Rechten desselben sitzen die Mitglieder des Gemeinderaths und zur Linken jene des kleinen Ausschusses. Die andern Mitglieder der Versammlung nehmen ohne nähere Bestimmung die übrigen Plätze ein.

§. 6. Am Versammlungsort des größern Ausschusses, dessen Sitzungen, nach dem §. 40 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, öffentlich sind, wird den Zuhörern ein eigener, durch irgend ein Zeichen von den Sitzen der Ausschuß-Mitglieder auszuscheidender, Platz angewiesen.

II. Kapitel.

Von der Berathung in den Versammlungen.

§. 7. Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, d. h. diejenigen, zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist, werden vom Bürgermeister, der eine nach dem andern, zur Berathung ausgesetzt.

§. 8. Niemand darf in der Versammlung einen andern Gegenstand zur Sprache bringen.

Wer eine Sache vor die Versammlung bringen will, hat schon vorher zu bewirken, daß dieselbe von dem Bürgermeister, auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürger-Ausschusses, oder einer, den Mitgliedern beider in der Zahl gleich kommenden Anzahl Bürger, oder auf Anordnung der Staatsbehörde, nach dem §. 38 der Gemeinde-Verfassung, auf die Tagesordnung gesetzt werde.

§. 9. Jeder zur Berathung kommende Antrag, ohne Unterschied, von wem er ausgegangen sey, muß vorher, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt seyn, und, so wie er zur Berathung ausgesetzt wird, durch den Bürgermeister, oder durch den Rathschreiber, vorgelesen und erläutert werden.

§. 10. Hat bei einem Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß eine von diesem Antrage abweichende Ansicht, so kann der Obmann des Ausschusses diese abweichende Ansicht mit den dafür sprechenden Gründen, sobald der Antrag selbst nach Maaßgabe des §. 9 vorgelesen und erläutert ist, ebenfalls vortragen.

§. 11. Hierauf eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

§. 12. Jeder, welcher über die Sache sprechen will, meldet sich hiezu durch Aufstehen, oder, wo die Anwesenden überhaupt nur stehen, durch Emporhalten der Hand.

§. 13. Der Bürgermeister ruft alsdann, nach der Ordnung des Anmeldens, Einen nach dem Andern zum Sprechen auf, und Keiner darf sprechen, bevor er dazu aufgerufen ist.

§. 14. Der Bürgermeister allein hat das Recht, so oft er es nöthig findet, das Wort zu nehmen.

§. 15. Jeder muß beim Sprechen stehen, ausgenommen der Bürgermeister, welcher auch sitzend reden darf.

§. 16. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, ausgenommen vom Bürgermeister, und zwar nur

a. wegen Abschweifung vom eigentlichen Gegenstand der Berathung, oder

b. wenn sich der Redner Persönlichkeiten oder Ausfälle irgend einer Art erlaubt.

§. 17. Wenn die Versammlung über den gestellten Antrag und die für- und widersprechenden Gründe von verschiedenen Seiten hinreichend aufgeklärt ist, so schließt der Bürgermeister die Berathung, wenn gleich Einzelne, die sich meldeten, noch nicht gesprochen haben.

§. 18. Beharren die Letztern auf dem Begehren, daß sie über die Sache noch gehört werden sollen, so hat der Bürgermeister, wenn er dieß nicht zugeben will, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob sie die Berathung noch fortsetzen lassen wolle, oder nicht.

Digitized by Google

§. 19. Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Bürgermeister die Frage, über welche abgestimmt werden soll, und wenn gegen die Art, wie die Frage gefaßt ist, nichts erinnert wird, so läßt der Bürgermeister Mann für Mann mit «ja» oder «nein» abstimmen.

Ueber bloße Zwischenfragen kann auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Emporhalten der Hände, oder auf andere schickliche Weise abgestimmt werden.

§. 20. Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister der Versammlung, wie viele Stimmen sich für und wie viele gegen den Antrag erklärt haben, und was hiernach als der Beschluß der Versammlung gelte.

III. Kapitel.
Protokollirung der Verhandlungen.

§. 21. Der Rathschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll.

§. 22. Dasselbe enthält:

a. Tag und Ort der Versammlung;

b. die Zahl der anwesenden Mitglieder;

c. den Antrag, über welchen berathen wurde;

d. die zur Abstimmung aufgesetzte Frage;

e. und den gefaßten Beschluß;

f. mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren.

§. 23. Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen, als zur Minderheit stimmend, im Protokoll ausdrücklich angeführt werden, so hat dieß zu geschehen.

§. 24. Am Schlusse der Verhandlung wird das Protokoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses, und vom Rathschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben.

Jedem Mitgliede des größern Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeinde-Versammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen.

§. 25. Alle diese Protokolle werden vom Rathschreiber alsbald nach Statt gehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Ein solcher Eintrag enthält die wörtliche Abschrift des Protokolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathschreiber durch Unterschrift beglaubigt.

IV. Kapitel.
Von der Polizei in den Versammlungen.

§. 26. Dem Bürgermeister steht am Orte der Versammlung die Polizei zu.

§. 27. Wird bei einer Versammlung des größern Ausschusses von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, oder auf eine andere Weise die Ruhe der Verhandlung gestört, so weist der Bürgermeister die Ruhestörer fort, und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder durch die aufgestellte Wache fortführen.

§. 28. Wird die Ruhe der Verhandlung von einem Mitgliede der Versammlung selbst gestört, oder von einem solchen sonst die Geschäftsordnung übertreten, so wird es vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen.

§. 29. Leistet das Mitglied diesem Rufe, und auch einer nochmaligen Aufforderung des Bürgermeisters, keine Folge, so wird dasselbe eben so, wie nach dem §. 27 die Zuhörer, fortgewiesen, und hievon alsdann im Protokolle Erwähnung gethan.

§. 30. Je nach Umständen kann der Bürgermeister gegen die fortzuweisenden Ruhestörer auch nach der im §. 51 der Gemeinde-Verfassung ihm verliehenen Befugniß noch Strafe erkennen.

§. 31. Läßt sich die Ruhe und Ordnung gar nicht mehr herstellen, so kann der Bürgermeister die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen, oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsorte sogleich zu entfernen, und im Falle einer bloßen Unterbrechung, nach einer Stunde wieder einzufinden haben.

In einem solchen Falle sind die Ruhestörer jedesmal dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 32. Alle Befugnisse, welche, nach dieser Verordnung, der Bürgermeister auszuüben hat, kommen, bei seiner Verhinderung, auch seinem Stellvertreter zu, und eben so dem Staatsverwaltungs-Beamten, wenn dieser, nach dem §. 38, Nro. 6 der Gemeinde-Verfassung, oder aus anderer Veranlassung, die Gemeinde oder den größern Ausschuß selbst versammelt hat.

Carlsruhe, den 16. April 1833.

Ministerium des Innern. **Winter.**

Vdt. v. **Adelsheim.**

Verordnung.

(Die Festsetzung des Betrages der Bürger-Einkaufsgelder und der bei der Bürger-Aufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen ꝛc. betreffend.)

Zum Vollzuge der §§. 30, 34, 35, 14 und 38 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts wird hiemit Folgendes verordnet:

§. 1. In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den im §. 30 b. und c. des Eingangs erwähnten Bürgerannahms-Gesetzes angegebenen Procenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen, und solche, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses, mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuer-Cataster über das Gesammt-Steuercapital der Gemarkung, nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§. 2. Eben so haben der Gemeinderath und Ausschuß da, wo Almendnutzungen und Bürgerholzgaben bestehen, gemäß den §§. 34 und 35 des genannten Gesetzes, eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungs-Auszügen, belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittwerths jener Genüsse, und der davon abzuziehenden Lasten, dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Unter die abzuziehenden Lasten sind die Auflagen, welche,

Digitized by Google

nach dem §. 60 der Gemeinde-Ordnung, auf die Bürgernutzungen gemacht werden, nicht begriffen, wogegen der Aufzunehmende, welcher den dreifachen Durchschnittsbetrag der Almendnutzungen und Holzgaben, gemäß den §§. 34 und 35 des Bürgerannahms-Gesetzes, entrichtet hat, in den ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genüsse an gerechnet, von den, nach dem §. 60 der Gemeinde-Ordnung darauf zu machenden Auflagen frei zu lassen ist.

§. 3. Wo, bei zusammen gesetzten Gemeinden, Orte mit abgesonderten Gemarkungen, nach dem §. 65 des Bürgerannahms-Gesetzes, das Einkaufsgeld, und, nach den §§. 63 und 65, den dreifachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1 und 2 erwähnte belegte Berechnung durch den, nach §. 147 der Gemeinde-Ordnung, im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamte zu übergeben.

§. 4. Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1 — 3) und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der dreifach zu bezahlenden Jahresnutzungen fest, vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung.

Die letztere kann auch, wenn sie durch Beschwerden neu aufzunehmender Bürger, oder auf andere Weise, zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde zu hoch berechnet sey, der erfolgten amtlichen Bestätigung ohnerachtet, selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

§. 5. Beiträge, welche, gemäß den §§. 38 und 14 des Bürgerannahms-Gesetzes, bei bürgerlichen Aufnahmen und bei dem Antritt des angebornen Bürgerrechts an Armen- oder Verpflegungs- oder andere Lokal-Anstalten zu entrichten sind, können nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung neu eingeführt werden.

Carlsruhe, den 25. April 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XVIII. — 11. Mai 1833.

Verordnung.

(Die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betr.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen, zur Vereinfachung der Geschäfte, sowohl bei den Kirchen-Ministerialsectionen als bei den Kreisregierungen, zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die den beiden Kirchen-Sectionen, hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen, durch die Verordnungen vom 21. November 1820 und vom 10. Mai 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse gehen auf die Kreisregierungen über.

Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die Kreisregierungen diese Zustimmung, nach der Verschiedenheit der Confession, von dem Ordinariat oder von der evangelischen Kirchen-Ministerialsection einzuholen.

§. 2. Die Kreisregierungen sind, hinsichtlich der, ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Local- und Districts-Stiftungen, verbunden, der betreffenden Kirchen-Section alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds und über die Rechnungs-Erledigungen vorzulegen, und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision einzusenden.

Die Kirchen-Sectionen haben die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen.

Hinsichtlich der Stiftungen, welche keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, legen die Kreisregierungen, so wie hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen, die Kirchen-Sectionen selbst, die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor.

Die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchen-Sectionen verwalteten Stiftungen geschieht durch die Oberrechnungskammer.

§. 3. Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Kirchen-Ministerial-Sectionen, oder die Kreisregierungen, je nachdem diese Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die, nach Landrechtsatz 910, erforderliche Staatsgenehmigung, ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder in liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet oder nicht belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt.

Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl., oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchen-Sectionen, oder beziehungsweise von den Kreisregierungen einzuholen.

§. 4. Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern, auf den Vortrag der Kirchen-Sectionen, beziehungsweise der Kreisregierungen, die Staatsgenehmigung.

Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl, so ist Unsere höchste Genehmigung durch Unser Staatsministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen.

§. 5. Local-Stiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen oder der Kreisregierungen geblieben sind, sollen vom ersten Juli 1833 an, nach den Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825, und nach den im §. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen verwaltet werden.

Ist es zweifelhaft, ob eine Stiftung als Local-Stiftung anzusehen sey, so ist darüber die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Digitized by Google

Sieht eine der Kirchen-Sectionen die Entziehung der unmittelbaren Verwaltung einer Stiftung für stiftungswidrig an, und das Ministerium des Innern glaubt, solche dennoch anordnen zu müssen, so ist vorher darüber Unsere höchste Entschließung einzuholen.

§. 6. Auf gleiche Weise sind die noch unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen stehenden Districts-Stiftungen, die sich nur auf einen Kreis, oder doch nur zu einem geringen Theil noch auf einen andern Kreis erstrecken, so fern sie nicht kirchliche Zwecke haben, an die betreffenden Kreisregierungen abzugeben.

Die in den beiden letzten Absätzen des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

§. 7. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr-Institute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist in dem nämlichen Umfange, wie die katholische Kirchen-Section sie bisher ausübte, den betreffenden Kreisregierungen zu übertragen.

§. 8. Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen.

Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten. Er hat zu bestehen:

1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt;

2) aus dem Vorsteher der Anstalt;

3) aus einem weitern Hauptlehrer.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämmtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre.

4) Aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Sitz der Schule ist;

5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Actuar.

Die Mitglieder unter 3, 4 und 5 sind das erste Mal von der betreffenden Kirchen-Section zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und von der Kirchen-Section zu bestätigen.

Gehören die Lehranstalten beiden Confessionen an, so üben die beiden Kirchen-Sectionen bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Ernennungs- und Bestätigungsrecht aus.

Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Errichtung eines Verwaltungsraths unterbleiben.

§. 9. Dieser Verwaltungsrath hat, in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt, die nämlichen Befugnisse, wie bei Local-Stiftungen, nach den Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825, die Stiftungs-Commission (beziehungsweise der Kirchengemeinderath) und das Bezirksamt zusammengenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erforderlichen Ausgaben, so wie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zur ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst, zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, so wie die, nach den erwähnten beiden Verordnungen, die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen Verwaltungsbefugnisse, lediglich den Kirchen-Sectionen vorbehalten bleiben.

§. 10. Auf eine ähnliche Weise (§. 8) kann auch bei andern Stiftungen, welche unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen verbleiben, oder als Districts-Stiftungen der unmittelbaren Verwaltung der Kreisregierungen überlassen sind oder noch überlassen werden (§. 6), oder bei einzelnen Filialen solcher Stiftungen, ein mit den im §. 9 bezeichneten Befugnissen versehener Verwaltungsrath gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint.

Die deßfallsigen Anordnungen und nähern Bestimmungen hat das Ministerium des Innern, auf die Vorschläge der Kirchen-Sectionen oder der Kreisregierungen, zu treffen.

§. 11. Bei Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer Kirchen-Section stehen, geben deren Verfügungen unmittelbar an den Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht (§. 8 und 10), an diesen.

Das Gleiche gilt bei den Verfügungen der Kreisregierungen hinsichtlich der ihrer unmittelbaren Verwaltung anvertrauten Districts-Stiftungen. Bei Local-Stiftungen geben die Verfügungen der Kreisregierungen an die Bezirksämter.

Die Kirchen-Sectionen erstatten ihre Berichte eben so, wie die Kreisregierungen, unmittelbar an das Ministerium des Innern.

§. 12. Diejenigen Stiftungen, welche gegenwärtig Regiecasse-Beiträge an die Kirchen-Sectionen bezahlen, haben solche in jedem Fall bis zum 1. Dezember 1833 fort zu entrichten. Indessen wird bestimmt werden, wie viel und wohin solche künftig zu entrichten sind.

§. 13. Die Recurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung vom 14. März d. J., Regierungsblatt Nro. XIII.

Unser Ministerium des Innern hat diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 10. April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Bächler.

Namens-Veränderung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge Staatsministerial-Rescript vom 1. April d. J., dem Freiherrn Bruno v. Türkheim, als Fideicommiß-Erben des verstorbenen Freiherrn v. Baden zu Freiburg, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den Namen seines Erblassers in der Art anzunehmen, daß er sich v. Türkheim, genannt v. Baden, nenne, und seinem angeborenen Wappen das freiherrlich v. Badensche als Mittelschild beifüge.

Adels-Verleihung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrathe Friedrich den Adelsstand des Großherzogthums für sich und seine Nachkommen gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XIX. — 17. Mai 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Stände-Versammlung, für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten Unsers Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten Unsern Geheimenrath, Freiherrn von Falkenstein.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, die Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17. Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs,
Büchler.

Verordnung.

(Das Verfahren bei den Eides-Erhebungen in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.)

In Erwägung, daß mehrere, das Verfahren bei den Eides-Erhebungen betreffende Bestimmungen der Eides-Ordnung vom 24. Mai 1802, in Folge der neuen Proceß-Ordnung und der mit derselben eingeführten Gerichts-Oeffentlichkeit, bezüglich auf bürgerliche Rechtssachen, theils wirklich zu bestehen aufgehört haben, theils auch einige, mit gebührender Rücksichtsnahme auf Erzielung gleichmäßiger Formen zu bemessende Modification erheischen, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, nach höchstem Staatsministerial-Beschluß vom 24. April d. J., Nro. 1023, gnädigst zu genehmigen geruht, bis dahin, daß die besagte Eides-Ordnung einer vollständigen Revision unterworfen seyn wird, nachstehende Verfügungen zu treffen, und solche sämmtlichen Ober- und Untergerichten des Großherzogthums als Normen des zu beobachtenden Verfahrens vorzuschreiben:

§. 1. In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eides-Vorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20 und 22 — 26 der Eides-Ordnung (§. 464 und 610 der Proceß-Ordnung).

Dahingegen werden die §§. 21 und 28 — 32 derselben modificirt wie folgt:

§. 2. Vor der Abnahme des Eides hat der Gerichtsvorstand denjenigen Schwörenden, welche die in §. 22 der Eides-Ordnung vorgeschriebene Eidesbelehrung bereits durch den betreffenden Geistlichen erhalten haben, dieselbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebstdem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht zur Wahrheit und die Strafe des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten.

§. 3. Alle Eide in bürgerlichen Rechtssachen sollen mit den Worten:

«Ich (Vor- und Zunamen des Schwörenden) schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden» u. s. f. (folgt das zu Beschwörende)

anfangen, und mit der Bekräftigungsformel (Bestätigung):

«So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort»

schließen.

§. 4. Folgendes ist die Fassung der, innnerhalb die, §. 3 bemerkten Anfangs- und Schlußworte fallende Formel:

a. bei Zeugeneiden:

«in der Sache zwischen N. und N. die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, Gunst oder Ansehn der Personen.»

(§. 476 der Proceß-Ordnung).

b. Bei Eiden der Sachverständigen:

«nach genauer Untersuchung und Prüfung und nach bester Einsicht, das aufgetragene Gutachten (erhaltener Instruction gemäß) abzugeben, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen.»

c. Insbesondere bei Eiden der Schätzer:

«den Gegenstand nach bester Einsicht und Ueberzeugung seinem wahren (instructionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß, abzuschätzen, ohne Haß, Gunst oder Ansehn der Personen.»

§. 5. Die Eides-Erhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern:

a. die Eide werden stehend, mittelst Emporhebung der rechten Hand — von Personen weiblichen Geschlechts mittelst Auflegung auf die linke Brust geleistet.

b. Die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstande des versammelten Gerichts, andern Falls von dem Deputirten desselben, oder von dem Unterrichter, entweder zum eigenen lauten Ablesen eingehändigt oder vorgesagt, und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen.

§. 6. Die in den angeführten §§. 21 und 28 — 32 der Eides-Ordnung geordneten sonstigen Förmlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr Statt.

§. 7. Der Eid der Israeliten (§. 57 der Eides-Ordnung) wird in seiner durch die Verordnung vom 6. März 1813 (Reggsblt. Nro. VIII) bestimmten Form beibehalten.

§. 8. Die Vorschriften der Proceß-Ordnung über Eidesleistungen leiden durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Abänderung.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Ober- und Untergerichte sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Carlsruhe, den 3. Mai 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.
Vdt. Schachleiter.

Digitized by Google

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Steindrucker Rudolph Schlicht zu Mannheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließendes Privilegium für die Fertigung der von ihm erfundenen Steindruckerpresse auf die Dauer von zehn Jahren mit dem Anfügen zu ertheilen, daß die Verletzer dieses Privilegiums in eine Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation der Druckerpresse verfallen sollen.

Carlsruhe, den 26. April 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Stengel.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XX. — 23. Mai 1833.

Verordnung.

(Den Zoll von Getreide und Mehl betreffend.)

Da der Durchschnittspreis des Kernens unter 10 fl. für das Malter herabgesunken ist, so sind nunmehr, dem Gesetz vom 21. Juni 1827 gemäß — folgende Zölle von Getreide und Mehl zu erheben:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
vom Malter Kernen und Waizen	50 kr.	1 kr.
» » Roggen	32 »	
» » Gerste	28 »	
» » Spelz	20 »	
» Centner Mehl	32 »	

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, wenn sie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe, den 14. Mai 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

(Die Vergrößerung des Obereinnehmerei-Bezirks Boxberg betr.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom ersten d. M., Nro. 1092, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß die seither zur Obereinnehmerei Buchen gehörigen Orte des Amtsbezirks Adelsheim für die Zukunft der Obereinnehmerei Boxberg einverleibt werden.

Carlsruhe, den 14. Mai 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landes-Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahr $18^{32}/_{33}$ studierten

a. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	34.	41.	75.
2) Juristen	80.	326.	406.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	86.	170.	256.
4) Cammeralisten und Mineralogen	30.	37.	67.
5) Philosophen und Philologen	6.	18.	24.
Zusammen	236.	592.	828.

b. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	159.	18.	177.
2) Juristen — —	86.	26.	122.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	102.	40.	142.
4) Philosophen	90.	10.	100.
Zusammen	437.	94.	531.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. April 1833.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXI. — 31. Mai 1833.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehender, von beiden Kammern der Stände Höchstdenselben unterthänigst übergebener Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

«Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer vom 30. Mai 1833.

«Berathung des Artikels 4 des vorgelegten Gesetz-Entwurfes, Minderung des Salzpreises, Aufhebung einiger Ausgangszölle und Erhöhung einiger Eingangszölle betreffend.»

Art. 4. «Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28. Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.»

«Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Artikel des Gesetzesvorschlags an.»

Carlsruhe, den 30. Mai 1833.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre: Rutschmann. Schinzinger.

«Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Artikel 4 des Gesetzvorschlages an.»

Carlsruhe, den 30. Mai 1833.

Der Präsident der ersten Kammer der Stände-Versammlung. Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre: Frhr. v. Göler. Zell.

Digitized by Google

Zu näherem Verständniß dieses Beschlusses wird angefügt, daß den Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer, unterm 28. d. M. folgender Gesetzes-Entwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt worden ist:

Art. 1. Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Die Regierung wird den Tag, an welchem diese geminderten Preise eintreten, durch Verordnung bestimmen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths von Kochsalz an jenem Tag ein Kreuzer vergütet.

Art. 2. Der bisherige Ausgangszoll-Tarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I ersichtliche.

Die Regierung wird den Tag, an welchem der neue Tarif in Wirksamkeit treten soll, durch Verordnung bestimmen.

Art. 3. Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich, in Folge der vorhergehenden Artikel, ergeben, werden von den in der Beilage II bezeichneten Waaren statt der bisherigen, die beigesetzten höheren Eingangszölle erhoben.

Art. 4. Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28. Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.

Beilage II.

Reis, Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert (statt bisheriger 50 kr.), 1 fl. 40 kr. Eingangszoll.

Südfrüchte, frisch und getrocknet, Citronen, Pomeranzen ꝛc. (statt bisheriger 1 fl. 40 kr.); Zucker und Kaffee (statt bisheriger 1 fl. 20 kr.); Gewürze, gemeine; Ingwer, Pfeffer, Piment (statt bisheriger 1 fl. 20 kr.), 3 fl. 20 kr. Eingangszoll.

Lederfabrikate; Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch; Baumwollenwaaren; Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren; Seidewaaren, floret- und halbseidene, Wachstaffent (statt bisheriger 6 fl. 40 kr.), 10 fl. Eingangszoll.

Carlsruhe, den 31. Mai 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Verordnung.

Unter Bezug auf obige Verkündung wird verordnet:

1) Alle, welche Waaren der in der Beilage II des Gesetz-Entwurfes bezeichneten Art über die Grenze des Großherzogthums als Eingangsgut einführen, haben dieß durch eigenhändige Unterschrift in besondern Registern zu bestätigen, welche bei den Zollbehörden geführt werden. Das Gleiche gilt rücksichtlich jener Waaren der bezeichneten Art, welche aus den Lagerhäusern des Landes als Eingangsgut bezogen werden.

2) Für Waaren der bezeichneten Art, welche als Eingangsgut declarirt und verzollt werden, es mag dieß beim Eintritt aus dem Ausland oder beim Bezug aus einem Lagerhaus geschehen, muß der Steuerverwaltung im Betrag der Zollerhöhung Sicherheit geleistet werden von allen Personen, welche derselben in Bezug auf genügende Vermögensverhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Die Sicherheit kann in barer Hinterlegung oder in zureichender Bürgschaft geschehen. Sie darf von bekannten angesessenen Inländern nicht verlangt werden.

3) Die Durchfuhr der Waaren der bezeichneten Art unterliegt in ihrer ganzen Ausdehnung jener Controle, welche die landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1821 (Reggsblt. Nro. 2) in Bezug auf die Wiederausfuhr der Speditionsgüter aus den Lagerhäusern festgesetzt hat.

Directe Transitgüter, wie Speditionsgüter, unterliegen also dieser Controle vom Augenblick an, wo sie in das Land eintreten, bis zum Wiederaustritt.

Zu dem Ende erhält jeder Führer von Transit- oder Speditionsgütern bei der Eintrittsstätte eine Frachtkarte, welche er bei der Austrittsstätte, beziehungsweise bei der Lagerhausstätte, gegen Schein abzugeben hat. Für Güter, welche aus den Lagerhäusern abgehen, werden neue Frachtkarten ausgestellt.

In einem wie in dem andern Fall ist die Nichtablieferung der Frachtkarte, nach der angerufenen Verordnung vom 4. Januar 1821, mit dem zweifachen Betrag des Eingangszolls zu bestrafen. Der Eintrag in das Frachtkartenbuch muß von dem Führer der Waaren eigenhändig unterzeichnet werden.

4) Die zu den Transit- oder Speditionsgütern der bezeichneten Art gehörigen Frachtbriefe sind von den Zollern der Eintritts-, und beziehungsweise der Lagerhausorte, in ein Paquet zu versiegeln, dieses mit der Nummer der Frachtkarte, dem Namen und Stationsort des Zollers und dem Datum zu bezeichnen, und so dem Fuhrmann zuzustellen.

Bei der Ablieferung der Frachtkarte hat der betreffende Zollbeamte zugleich die Unverletztheit der Siegel des Paquets und seine Unverdächtigkeit überhaupt zu untersuchen.

Sind die Siegel verletzt oder ergibt sich sonst dringender Anlaß zu Verdacht, so ist der Zollbeamte verpflichtet, die Untersuchung des Frachtwagens, nach Vorschrift der Verordnung großherzoglicher Steuer-Direction vom 29. Januar 1828 (Verordnungsblatt S. 10) unverzüglich vorzunehmen. Die Kosten dieser Untersuchung fallen in jedem Fall dem Fuhrmann zur Last, wenn das Paquet der Frachtbriefe durch Erbrechung der Siegel oder auf andere Weise wesentlich verletzt war.

Ergeben sich bei Ablieferung der Frachtkarte und des Frachtbriefpaquets keine Anlässe zu solchem Verfahren, so hat der Zoller die unverletzte Vorweisung dieses Paquets in der Bescheinigung über den Empfang der Frachtkarte zu bestätigen, das Paquet zu eröffnen, und die Frachtbriefe dem Fuhrmann wieder zuzustellen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt. Carlsruhe, den 31. Mai 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXII. — 2. Juni 1833.

Bekanntmachung.

(Die Stiftungen der höchstseligen Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden-Baden betreffend.)

Die höchstselige Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden-Baden, gewesene Gemahlin des Hrn. Markgrafen August Georg von Baden-Baden, hochfürstliche Durchlaucht, hat durch letzte Willensverordnungen d. d. Ottersweyer den 16. Januar 1782, und d. d. Straßburg den 18. August 1785, mehrere Stiftungen gegründet, deren Fonds unter der Benennung:

«Maria Victoria Verlassenschaftscasse»

zu Offenburg verwaltet werden.

Verschiedene Hindernisse, und mitunter auch bedeutende Verluste an den aus dem Vermögensnachlasse herrührenden Capitalien, hatten den vollständigen Vollzug aller Stiftungszwecke gehemmt, und erst in neuerer Zeit konnte die Vollziehung gedachter Willensverordnungen in allen ihren Theilen eingeleitet werden.

Nachdem nun hierzu die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, so werden die fraglichen Stiftungen, so wie der Stand des gesammten Stiftungsfonds, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königl. Hoheit des Großherzogs, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

	Stiftungs-Capital. fl. kr.	Stiftungsmäßig bestimmte jährliche Rente. fl. kr.
A. Besondere Stiftungszwecke.		
1) Für ein Seminar in der Stadt Baden	100000 —	4000 —
Zur Bildung:		
a. angehender kath. Geistlichen,		
b. angehender Schullehrer,		
c. angehender Landwirthe und Handwerksleute.		
Von den Zinsen mit 4000 fl. empfangen jährlich:		
a. das erzbischöfliche Alumnat und Seminar in Freiburg 2000 fl.		
(Man vergl. auch Zfr. I., lit. B., Nro. 2.)		
b. das kath. Schullehrer-Seminar in Rastatt. 700 »		
(Man vergl. auch Zfr. I., lit. B., Nro. 3.)		
c. die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in der Stadt Baden. . 1300 »		
(Man sehe auch Ziffer II. lit. B., Nro. 4.)		
:· 4000 fl.		
2) Für Unterweisung der Mädchen in der Trivialschule des Frauenklosters, jetzt weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut, zu Baden	2500 —	100 —
3) Für zwei Pensionistinnen in diesem Institut (Freiplätze) . .	5000 —	200 —
4) Zur Kleidung armer, besonders kranker Waisen oder alter Leute	1000 —	40 —
5) Für Jene, welche ein merkliches Unglück erlitten haben .	2000 —	80 —
6) Zum Besten der katholischen Schulen des altbadischen Landes in den ehevorigen Bisthumssprengeln Speier und Straßburg	11000 —	440 —
und zwar:		
a. Für Schullehrerprämien 340 fl.		
b. Für bischöfliche Schulen-Visitationen . . . . 100 »		
:· 440 fl.		
(Man vergleiche auch Ziffer III., lit. B., Nro. 5.)		
7) Für einen armen Bürger von Carlsruhe, abwechselnd von der katholischen und Augsburger Confession	2000 —	80 —
8) Für Waisen der Diener der höchstseligen Frau Stifterin . .	7500 —	300 —
Zusammen .	131000 —	5240 —

I. Stiftungszwecke.

	Stiftungs-Capital. fl. kr.	Rente. fl. kr.
B. Allgemeiner Stiftungszweck. Für Beförderung der katholischen Religion in den Ländern Baden-Baden, und zu einer Art Liebeswerke, welche am meisten dazu beitragen können.	Der nicht durch obige besondere Stiftungen abgeforderte Vermögensrest und dessen Rente.	
Hierauf beruhen dermal:		
1) An das von der Frau Markgräfin unterm 25. März 1783 gestiftete weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg (früher zu Ottersweier), in Gemäßheit der Verfügungen der betreffenden k. k. österreichischen Behörden, als damals die Stiftungsaufsicht führend, jährlich . .	— —	2000 —

wofür das Institut, unter Berücksichtigung seiner an die Verlassenschaft der Frau Markgräfin gemachten Erbansprüche, mit einem

Digitized by Google

I. Stiftungszwecke.

	Stiftungscapital. fl. kr.	Rente. fl. kr.
	Der nicht durch obige besondere Stiftungen absorbirte Vermögensrest und dessen Rente.	
B. Allgemeiner Stiftungszweck		
Uebertrag	— —	2000 —
vierprocentigen Capital von 50000 fl. ausgewiesen werden wird.		
2) Für das erzbischöfliche Alumnat und Seminar in Freiburg, nebst den oben lit. A, Ziffer 1 a, auf den besondern Stiftungszweck angewiesenen 2000 fl., hier weiter-	— —	3000 —
3) Für das kath. Schullehrer-Seminar in Rastatt, nebst den oben lit. A., Ziffer 1 b, auf den besondern Stiftungszweck angewiesenen 700 fl., hier weiter	— —	1000 —
4) Unterstützungen, theils auf Lebenszeit, theils auf einige Jahre andauernd, dermal im Betrag von	— —	3190 —
Zusammen	— —	9190 —
Hiezu		
5) für besondere Stiftungszwecke unter lit. A	— —	5240 —
folglich		
6) bestebt der dermalige Aufwand für Stiftungszwecke in . . .	— —	14430 —

II. Vermögensertrag und Verwendung.

A. Ertrag nach dem Stand am 1. November 1832.

	fl. kr.	fl. kr.
1) Güterpacht	170 41	
2) Capitalzinse:		
a. zu 5 % . . .	14397 22	
b. » 4½ % . .	286 —	
c. » 4 % . . .	3171 —	
:.	17854 22	
3) Zins von Liegenschafts-Kaufschilling	58 12	
zusammen		18083 15

B. Verwendungen.

1) Für besondere Stiftungszwecke, oben Ziffer 1, lit. A	5240 —
2) Auf den allgemeinen Stiftungszweck, oben Ziffer I, lit. B .	9190 —
3) Besoldung des Verwalters, Bureaukosten, Postporto, Diäten, Steuern, und für die Verwaltungsaufsicht	2100 —
4) Zins zu 4 % von 5200 fl.	

	fl. kr.	fl. kr.
Uebertrag	16530 —	18083 15
nachträgliche Vergütung an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Baden, oben Ziffer I, lit. A, Nro. 1 c, mit . . .	208 —	
Bis zur Heimzahlung dieser 5200 fl.		
5) Zins zu 4 % von 12000 fl. nachträgliche Vergütung an die katholische altbad. Schullehrer-, Wittwen- und Waisencasse für früher nicht ausgetheilte Schullehrerprämien, oben Ziffer I, lit. A, Nro. 6 a, da die hier gemeinten Schulen in den Verband dieser Wittwencasse gehören, und hierdurch nur die Wittwen- und Waisenbenefizien um Einiges erhöht werden können . . .	480 —	
Bis zur Heimzahlung dieser 12000 fl.		
Zusammen		17218 —
wornach		
6) dermal der Rentenüberschuß beträgt		865 15

III. Vermögensstand.

A. Activvermögen.	fl. kr.	fl. kr.
1) Liegenschaften, geschätzt für .	3145 —	
2) Capitalien: fl. kr.		
a. zu 5 % . . . 287948 31		
b. » 4½ % . . 6360 16		
c. » 4 % . . . 79275 12		
:.	373583 50	
3) Capitalzinsrückstände:		
a. aus der Rückstandsrechnung 11595 45		
b. bis zum 1. Nov. 1832 fällig gewesene Zinsen 6375 30		
:.	17971 15	
4) Güterpachtzins-Rückstände . .	56 12	
5) Liegenschaftserlös	1163 36	
6) Wiedererſatz von Vorschüssen 35585 fl.		
Sie berühren:		
a. Beiträge zum Bau und zum Unterhalte des erzbischöflichen Seminars in Freiburg mit 28325 fl., und können nicht als beibringlich angenommen werden, indem die bereits eingeleitete Ausgleichung unter den zum Beitrag gezogenen Cassen voraussichtlich einigen Ersatz mit Rück-		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
sicht auf das Beitrags-Verhältniß nicht erwarten läßt.				
b. Die weiteren 7275 fl. sind frühere Unterstützungen an Theologen, wovon nur nach mehreren Jahren einiger Ersatz zu hoffen ist.				
7) Ersatzposten	77	44		
8) Cassenvorrath	504	34		
			396502	20

B. Lasten.	fl.		
1) Für besondere Stiftungszwecke, oben Ziffer I lit. A	131000		
2) Für den allgemeinen Stiftungszweck, oben Ziffer I lit. B das vierprocentige Capital v. 9190 fl. mit	229750		
3) Verwaltungs- und sonstiger Aufwand, oben Ziffer II lit. B Nro. 3, von 2100 fl. das vierprocentige Capital mit	52500		
4) Vergütung an die Landwirschafts- und Gewerbsschule in Baden, oben Ziffer II lit. B Nro. 4 mit . .	5200		
5) Eben so die katholische altbadische Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, oben Ziffer II lit. B Nro. 5 mit	12000		
		430450	—
6) Es sind demnach die zu vier Procent capitalisirten Lasten in Vergleichung mit dem Activ-Vermögen höher um		33948	40

indem die oben Ziffer III lit. A Nro. 6 auf Wiedererſatz notirten 35585 fl. nicht als disponibler Vermögenstheil angesehen werden können.

Der oben Ziffer II Nro. 6 berechnete Rentenüberschuß mit 865 fl. 15 kr. erklärt sich — in Vergleichung des das Activ-Vermögen übersteigenden Lastencapitals Ziffer III Nro. 6 mit 33948 fl. 40 kr. — dadurch, daß die Lasten unter Ziffer III lit. B Nro. 1, 2, 3, 4, 5 zu vier Procent capitalisirt sind, indeß der größere Theil der Activcapitalien oben Ziffer II lit. A Nro. 2 a zu fünf Procent angelegt ist; auch werden die nach und nach eingehenden Zinsrückstände oben Ziffer III lit. A Nro. 3 jeweils wieder nutzbringend gemacht.

Zur Nachricht wird noch angeführt, daß die höchstselige Frau Markgräfin das weibliche Lehrinstitut Rastatt, kraft Urkunde d. d. Rastatt den 15. Oktober, und d. d. Alt-Breisach den 18. Oktober 1767, so wie das oben Ziffer I lit. B Nro. 1 erwähnte weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut zu Ottersweier, nun in Offenburg, durch Urkunde d. d. Baden den 25. März 1783, gestiftet hat.

Ueber die unter der Benennung: «Altbadische Stiftungscasse» ebenfalls zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen, wird demnächst eine gleiche Uebersicht bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 17. Mai 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Prämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Der für die Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ ist durch die Prämien der seit dem 1. Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft worden; es werden daher, unter Bezug auf Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien, in der vorgeschriebenen Form, binnen 3 Monaten bei großherzoglicher Direction der Forste und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe, den 14. Mai 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIII. — 3. Juni 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungs-Urkunde; in Erwägung, daß die Berathungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auflagen-Gesetz für die gegenwärtige Budgets-Periode bis jetzt noch nicht Statt finden konnte, verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Arbeiten und die Klassensteuer, sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahres 1833 wie in dem Budgetsjahr 1832 zu erheben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 3. Juni 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zu Vollziehung der vorstehenden landesherrlichen Verordnung wird die Steuerdirection angewiesen:

1) die Steuer-Erhebung, in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 28. Mai 1832, und der dieß-

Digitized by Google

seitigen Vollzugs-Verordnung vom nämlichen Tag (Regbl. Nro. XXIX), für die ersten sechs Monate des gegenwärtigen Budgetjahres anzuordnen, und

2) in Betracht, daß der Abzug von 300 fl. von dem Gewerbsteuer-Capital jedes Steuerpflichtigen nur für das Jahr 1832 gesetzlich bestimmt war, daher die Hebregister vorläufig ohne diesen Abzug aufgestellt worden sind, die Steuer von diesem Capitalbetrag bis zur definitiven Festsetzung der für das gegenwärtige Jahr zu erhebenden Steuer im Ausstand zu belassen.

Carlsruhe, den 3. Juni 1833.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Domänen-Verwaltung und Obereinnehmerei Waghäusel betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Mai d. J., Nro. 1244, gnädigst genehmigt:

1) daß die combinirten Verrechnungen zu Waghäusel, vom 1. Juni d. J. an aufgelöst, dagegen, von gleichem Termin an

2) von dem Bezirke der bisherigen Domänenverwaltung Waghäusel die Gefällorte Neudorf, Huttenheim, Rheinsheim, Philippsburg, Wiesenthal, Waghäusel, Oberhausen, Rheinhausen, Kirlach und Kronau, sämmtlich im Amte Philippsburg, der Domänenverwaltung Bruchsal; die Gefällorte Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim und Neilingen, im Amte Schwetzingen, Roth und St. Leon, im Amte Philippsburg, aber der Domänenverwaltung Rauenberg zugetheilt;

3) von dem Bezirk der bisherigen Obereinnehmerei Waghäusel das Amt Philippsburg der Obereinnehmerei Bruchsal, gegen Abnahme des Amts Eppingen, die Aemter Wiesloch und Eppingen aber der Obereinnehmerei Sinsheim;

4) die mit der Obereinnehmerei Waghäusel verbunden gewesenen Nebencassen endlich, nach der Zuweisung der Amtsbezirke, den Obereinnehmereien Bruchsal und Sinsheim zugetheilt werden; also der Obereinnehmerei Bruchsal die Amtscasse, nebst den Jurisdictions-Gefällen des Amts Philippsburg, und in gleicher Weise der Obereinnehmerei Sinsheim die Amtscasse für die Aemter Eppingen und Wiesloch.

Carlsruhe, den 1. Juni 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIV. — 10. Juni 1833.

Verordnung

über die Bildung der Synagogen-Räthe in den israelitischen Gemeinden.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

§. 1. In jeder israelitischen Gemeinde soll künftig die zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit aufgestellte Behörde den Namen «Synagogen-Rath» führen.

§. 2. Zu dem Geschäftskreise des Synagogen-Raths gehört namentlich:

a. die Verwaltung des Armenwesens;

b. die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und der Umlagsregister;

c. die Verwaltung der israelitischen Local-Stiftungen und Ortsanstalten jeder Art;

d. Die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, so fern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt;

e. die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht (an der Stelle des für die Kirchen-Disciplin bisher bestandenen besonderen Ausschusses);

f. überhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden ꝛc.

§. 3. Der Synagogen-Rath besteht:

a. in Gemeinden bis ausschließlich 50 Familien aus 3 Mitgliedern;

b. in Gemeinden von 50 bis ausschließlich 100 Familien aus 5, und

c. in größern Gemeinden aus 7 Mitgliedern.

§. 4. Der Rabbiner wird bei Berathungen, welche Religionssachen zum Gegenstande haben, an dem Orte seines Wohnsitzes beigezogen, und in diesem Falle hat er den Vorsitz.

Ausserdem ist er nicht Mitglied des Synagogen-Raths.

§. 5. Die Mitglieder des Synagogen-Raths werden von der Versammlung der selbstständigen israelitischen Gemeindeglieder durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§. 6. Der Bürgermeister des Orts leitet die Wahl, mit Beizug zweier von ihm zu ernennender israelitischer Bürger als Urkunds-Personen.

Er legt sodann den Wahlact dem Bezirksamte vor, welches, nach vorgängiger Einvernahme der Bezirks-Synagoge, die Wahl genehmigt oder verwirft, was insbesondere jedesmal auch hinsichtlich derjenigen Gewählten zu geschehen hat, welche schon eines Wuchers sich schuldig gemacht haben, oder sonst in schlechtem Rufe stehen.

§. 7. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Eine Ablehnung kann nur aus Gründen, welche von dem Bezirksamte, nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge, als dringend erkannt werden, Statt finden.

§. 8. Der Beruf eines Mitglieds des Synagogen-Raths ist ein Ehrenamt. Dasselbe hat weder Befreiung von Lasten, die auf dem Vermögen haften, noch einen Gehalt, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte innerhalb seiner Gemeinde anzusprechen.

Digitized by Google

§. 9. Aus den Mitgliedern des Synagogen-Raths ernennt das Bezirksamt, nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge, den Vorsteher, welcher darin, mit Ausnahme des im §. 4 gedachten Falles, den Vorsitz führt.

Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, wenn, einschließlich derselben, Stimmengleichheit vorhanden ist.

§. 10. Das Amt eines Mitglieds des Synagogen-Raths dauert 6 Jahre.

Der Synagogen-Rath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

§. 11. Wird die Stelle eines Mitglieds durch den Tod oder Rücktritt sechs Monate vor dem Ablaufe der ordentlichen Dienstzeit erledigt, so wählt die Gemeinde für ihn einen Stellvertreter, dessen Amt nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Synagogen-Raths eintretenden, Wahl dauert.

Erfolgt die Erledigung später, so findet eine Stellvertretung nicht Statt, ausgenommen im Falle einer Verminderung der Mitglieder bis auf die Hälfte, wo alsdann die noch vorhandenen Mitglieder die Stellvertreter der abgehenden selbst ernennen.

§. 12. Die Synagogen-Räthe sind den Bezirks-Synagogen, jene zu Carlsruhe und Mannheim aber unmittelbar dem israelitischen Oberrathe untergeordnet.

§. 13. Die jetzt vorhandenen Ortsältesten und Kirchendisciplin-Ausschüsse verwalten ihr Amt bis zur Vollendung der Wahl des neuen Synagogen-Raths.

Diese Wahl wird überall im Monat Juli 1833 vorgenommen.

§. 14. Sobald die Wahl beendigt ist, muß durch das Loos bestimmt werden, welche Mitglieder nach drei und welche nach sechs Jahren, gemäß dem §. 10, wieder austreten haben.

Bleibt bei der Theilung einer übrig, so tritt er erst nach sechs Jahren aus.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15. Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Aufforderung.

(Die Conscription für 1834 betreffend.)

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1834 mit dem Monat Juli d. J. beginnen sollen, so werden, in Gemäßheit des Gesetzes, alle Badener, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1833 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um, auf Vorladung, vor der Ziehungs- und der Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können; oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls, in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens, dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung auch durch die Localblätter und auf die, für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 31. Mai 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXV. — 14. Juni 1833.

Verordnung

über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürsten von Leiningen.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug des Artikels 14 der deutschen Bundesakte, in Beziehung auf die fürstlich Leiningische Standesherrschaft und deren Unserer Souverainität unterworfene Besitzungen, verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1. Die fürstliche Standesherrschaft, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besitz der Ebenbürtigkeit, soll aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Klasse des Adels Unseres Großherzogthums dermalen zustehen, oder künftig werden verliehen werden.

§. 2. Sie behält Titel und Wappen, die sie vor der Mediatisirung führte, jedoch mit Weglassung aller Beisätze, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regent ihres vormaligen Gebietes bezeichnen.

§. 3. Das Haupt der fürstlichen Familie kann sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsern Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 4. In Schreiben von Uns oder Unsern Behörden erhalten die Mitglieder der fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: Durlauchtig-Hochgeboren, im Contert den Titel: Durchlaucht. Dagegen haben sie sich in den an Uns oder Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

§. 5. Nach dem Kirchengebet für den Souverain und dessen Haus kann dasselbe auch für die Mitglieder der

Digitized by Google

fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, Falls diese innerhalb des vormals Leiningischen Gebietes gelegen sind. Unter der nämlichen Voraussetzung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf acht Tage gestattet.

§. 6. Die Mitglieder der fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, so wie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. So fern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatscassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgesetzen unterworfen.

§. 7. Das Haupt der fürstlichen Familie ist Standesherr des Großherzogthums, auch Mitglied der ersten landständischen Kammer, wenn und in so fern sie sich im Besitz der Standesherrschaft befindet; es tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

§. 8. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der fürstlichen Familie noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; sie müssen jedoch Uns vorgelegt, und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 9. Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

§. 10. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten; in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreisregierungen.

§. 11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militär-Dienstverbrechen, wird das Haupt der fürstlichen Familie von Richtern seines Standes gerichtet.

Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Bezirks nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben, und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen; er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden (letzterem unter Vorlage des abgehaltenen Protokolls), gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden: ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey.

Die Untersuchung wird durch einen, von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Commissarius, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des Directors, geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts, als Re- und Correferenten, mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherren des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesetzen hierzu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Recurses von Seite des Angeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. Verlassenschafts-Sachen der Mitglieder der fürstlichen Familie kann das Haupt derselben in Güte erledigen, jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung muß den Parthien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden.

§. 13. Die für Mitglieder der fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung namhaft gemacht werden; es sorgt nöthigen Falls auch für Ernennung derselben, und beaufsichtigt, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung.

§. 14. Das Haupt der fürstlichen Familie, welches innerhalb des Großherzogthums standesherrliche Rechte genießt, ist verpflichtet, Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen:

«Ich Endes-Unterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog ꝛc. ꝛc., als meinem Souverain, so wie dereinst Seinen Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch Alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.»

§. 15. Es ist dem fürstlichen Standesherrn nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

Was derselbe in seinen Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen hat, muß er Uns, als seinem Souverain, anzeigen, wo Wir denselben sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche der Standesherr mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich seiner in deren Gebiet liegenden Besitzungen zu verhandeln hat.

§. 16. Dem fürstlichen Standesherrn steht innerhalb seines vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten Gebietes, zu:

Digitized by Google

a. die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster und zweiter Instanz;

b. die Besorgung der Vormundschafts- und Curatelsachen, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens;

c. die gewöhnliche untere Polizei;

d. die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Culturstreitigkeiten in erster Instanz;

e. die untere Aufsicht über das Medicinalwesen;

f. die Annahme neuer Unterthanen; endlich

g. die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 17. Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staats, und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die zur Ausübung der nämlichen Zuständigkeiten in den übrigen Theilen des Großherzogthums berufenen Justiz- und Verwaltungsstellen gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höhern Justiz- und Verwaltungsstellen, gleich den landesherrlichen, zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusatz jedoch, der sie als fürstlich leiningische Behörden bezeichnet. — Ausnahmsweise führt die zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz eingesetzte Behörde den Namen «Justiz-Kanzlei»; ihre Erkenntnisse in Strafsachen sind, wenn Wir dieß zu verordnen für gut finden, vor der Verkündung mit sämmtlichen Acten an Unser Hofgericht in Mannheim zur Bestätigung einzusenden.

§. 18. Die bei den fraglichen Behörden angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns (mit Ausnahme des Subalternpersonals) zur Bestätigung namhaft gemacht und wie die correspondirende Klasse Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihrem Mediat-Dienstherrn verpflichtet. Ihre Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Entsetzung findet nur in Gemäßheit der Diener-Pragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesetze Statt. Die Besoldungen und Pensionen derselben hat ihr Mediat-Dienstherr zu entrichten; dagegen bezieht Letzterer, mit der weitern Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdictions- und Polizeiaufwands, die landesgesetzlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesetzlich erkannten Geldstrafen, so weit solche nicht der Steuercasse oder den Anzeigern gebühren.

Ihr Mediat-Dienstherr darf ihnen keinerlei Nebengeschäfte übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens.

§. 19. Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, übt die fürstliche Standesherrschaft innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten Gebiets, unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizeiverwaltung in den vorhergehenden §§. 17 und 18 festgesetzt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des fürstl. Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung.

§. 20. Der fürstlichen Standesherrschaft verbleibt die Ausübung des Patronatrechts nach Vorschrift der Landesgesetze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihr zur Seite stehenden Herkommen beruht.

§. 21. Es verbleibt derselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bund gehörige Staaten, mit welchen keine Freizugigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 22. Die Mitglieder der fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegirtesten Klasse im Staat.

§. 23. Rücksichtlich ihrer Besitzungen bleiben der fürstlichen Standesherrschaft alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Der Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung sind, unter der in dem nachfolgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung, die in dem angebogenen Auszug der königlich baierischen Verordnung vom Jahr 1807 ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm zu unterlegen.

§. 24. Der am 9. Septbr. 1809 mit der fürstl. Standesherrschaft geschlossene Vergleich wirkt bis zum 8. Juni 1815. Von diesem Zeitpunkt aber ist dieselbe davon unter der Voraussetzung für entbunden zu erachten, daß sie die empfangene Abfindungssumme, mit Zinsen vom gleichen Termin an, zu Unserer Staatscasse wieder ersetze, so weit hieran nicht gleichzeitige Gegenforderungen in Abrechnung zu bringen sind.

§. 25. Die nach der Mediatisation erfolgte Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung wird, auf die in obigem §. 23 festgesetzte Grundlage, einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8. Juni 1815 an gerechnet, für Unsere Staatscasse oder die fürstliche Standesherrschaft:

a. den Ersatz der zu viel bezogenen Gefälle;

b. die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und

c. die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen.

Die zur Zeit der berichtigten Gefäll-Ausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum ferneren Bezug überwiesen. Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung der fürstlichen Standesherrschaft zustehende Gefälle wird ihr die gesetzliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielt, belassen werden.

Für aufgehobene, nach der frühern Gefäll-Ausscheidung der fürstlichen Standesherrschaft zugewiesene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung aber dem Souverain zustehende Gefälle, hat die fürstliche Standesherrschaft die empfangene Entschädigung herauszuzahlen.

§. 26. Die fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Patrimonialvermögens ein Collegium unter dem Namen: Domanial-Kanzlei anordnen, und dasselbe mit einem Director, der erforder-

Digitized by Google

lichen Anzahl von Räthen, Secretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihr nicht erlaubt, andere zu verleihen. Die bei der Domanial-Kanzlei oder den ihr untergeordneten Rentämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besitzungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathsrechts, in das Großherzogthum versetzt werden, wenn und in so fern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen.

Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung.

§. 27. Es ist der fürstlichen Standesherrschaft ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

§. 28. Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Güter, Rechte und Gefälle, welche die fürstliche Standesherrschaft ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen hat, ist sie als Unser Vasall zu betrachten, wenn und in so fern ihr die Objecte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind.

Die Activlehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden der Standesherrschaft ferner belassen.

Hiernach haben Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen das Weitere zu besorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 22. Mai 1833.

Leopold.

Frhr. v. Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Beilage ad §. 23.

Auszug

aus der königl. baierischen Declaration vom 19. März 1807.

II. Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a. wenn sie in die Landessteuer-Casse zeither geliefert worden;

b. wenn sie nach Simplis-Maaßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain.

In die Cathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen, im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs, einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausséen-, Brückengelder und dgl., gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferner

7) verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverän und den mediatisirten Herren, nach Verhältniß der Einkünfte, getheilt, welche jener erhält und diesen verbleiben. Hiernach

a. muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Billanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b. sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c. auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

II. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen,

Digitized by Google

welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverän entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverän auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverän übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zollaufseher ꝛc., werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt und insbesondere auf die Steuer-Casse angewiesen waren, fallen dem Souverän zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten, nach dem Art. 3, für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverän übernommen, das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet oder auf die Militär-Casse als Pensionisten angewiesen.

Verordnung.

(Die Auflösung der gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr angeordneten Immediat-Commission betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, in Erwägung, daß die Cholera in den meisten europäischen Staaten gänzlich erloschen ist, die durch Unsere Verordnung vom 8. September 1831 (Regierungsblatt Nro. XIX) niedergesetzte Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen diese Seuche aufzulösen.

Wir geben den Mitgliedern dieser Immediat-Commission Unsere höchste Zufriedenheit mit der Unsern Erwartungen völlig entsprechenden Vollziehung des Zwecks ihrer Wirksamkeit zu erkennen, und überlassen ihnen, das hinsichtlich der Kreis-, Bezirks- und Orts-Commissionen weiter Erforderliche zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 29. Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVI. — 22. Juni 1833.

Bekanntmachung.

(Die unter dem Namen „Altbadische Stiftungscasse“ zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen des höchstseligen Herrn Markgrafen August Georg und Höchstdessen Frau Gemahlin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden betreffend.)

In einer Urkunde d. d. Rastatt den 18. Dezember 1766, und in einer weitern Urkunde vom 30. Juli 1771, so wie in dem Testamente vom 8. August 1771, haben Seine hochfürstliche Durchlaucht der höchstselige Herr Markgraf August Georg von Baden-Baden, Höchstdero Frau Gemahlin Maria Victoria Paulina bedeutende Summen zugedacht, um solche zu frommen und wohlthätigen Zwecken, welche in den beiden erstern Urkunden theils bezeichnet, theils dem Ermessen der durchlauchtigsten Frau Markgräfin überlassen worden sind, in den baden-badischen Landen zu verwenden.

Nach dem am 21. Oktober 1771 erfolgten Ableben des Herrn Markgrafen August Georg, hatten sich über den Vollzug der in jenen Urkunden bezeichneten und beziehungsweise beabsichteten Stiftungen einige Anstände erhoben, zu deren Beseitigung die höchstselige Frau Markgräfin in einer Urkunde d. d. Wien den 15. September 1778, die Summe von 233000 fl. an Ihro Majestät die Kaiserin Königin Maria Theresia cedirte, um die unten näher bezeichneten Stiftungen vollziehen zu lassen.

An den, größern Theils in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten angelegt gewesenen Capitalien der cedirten 233000 fl. hatten sich sehr bedeutende Verluste ergeben, und es war daher der vollständige Vollzug aller einzelnen Stiftungszwecke erst in neuerer Zeit wieder möglich geworden, nachdem das Stiftungsvermögen, in so weit solches durch den Staatsvertrag d. d. Wien den 27. September 1808 noch flüssig gemacht werden konnte, durch Admassirung der Zinse wieder ergänzt worden war.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs werden diese Stiftungen, so wie der Stand des Stiftungsfonds, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Stiftungszwecke.

	Stiftungscapital.	Stiftungsmäßig best. jährliche Rente.
	fl.	fl.
1) Zur Errichtung eines Armen- und Erziehungshauses in Rastatt für katholische arme Mädchen	140000	5600
Mit Errichtung dieser Anstalt ist die Regierung gegenwärtig beschäftiget.		
2) Zur Aussteuer dreier armer Mädchen, jeder Preis zu 333 fl. 20 kr., wozu jeweils durch öffentliche Bekanntmachung eine Konkurrenz eröffnet wird . .	25000	1000
3) Zur Aussteuer eines in die Frauenklöster Baden oder Altbreisach als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens auf 4 Jahre, jährlich 280 fl. . .	7000	280

Digitized by Google

	Stiftungscapital. fl.	Stiftungsmäßig best. jährliche Rente. fl.
Im Falle keine solche Kandidatin vorhanden wäre, sollten die Zinsen für vier Jahre armen Jünglingen, welche zu einem in dem badischen Lande befindlichen Ordensstand aspiriren, oder zu andern christlichen Liebeswerken verwendet werden.		
Da das ehevorige, hier gemeinte Frauenkloster de la Congrégation de Notre-Dame in Altbreisach nicht mehr, wohl aber daselbst ein Filialinstitut des Lehr- und Erziehungsinstituts der Ursulinerinnen von Freiburg besteht, da ferner der substituirte erste Stiftungszweck beim Abganz der Mannsklöster in dem Großherzogthum nicht mehr erfüllt werden kann, so ist, in Berücksichtigung des substituirten zweiten allgemeinen Stiftungszweckes, für das ehevorige Frauenkloster in Altbreisach, das weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut der Ursulinerinnen zu Freiburg, und das weibliche Lehrinstitut zu Rastatt, und in Ermanglung von Kandidatinnen in die erwähnten weiblichen Lehrinstitute zu Baden, Freiburg und Rastatt, letzteres, jedoch im eintretenden Falle jeweils nur für die Dauer von zwei Jahren, substituirt worden.		
4) Zu Aufbesserung des Frauenklosters (weiblichen Lehrinstituts) zu Rastatt . welches Stiftungscapital an dasselbe ausgeliefert worden ist.	11000	440
5) Zu einem Stipendium für einen angehenden Juristen	10000	400
Zu einem Stipendium für einen angehenden Juristen, welcher bereits ein Jahr lang der Rechtswissenschaft sich gewidmet hat	5000	200
7) Lehrgelder für angehende junge Professionisten	5000	200
8) Für eine Priesterpfründe, und für die Eilfuhrmesse in der Kirche des ehevorigen Collegiatstifts Baden	8000	300
Das Stiftungscapital ist an den Studienfond in Rastatt, welchem das Vermögen des ehevorigen Collegiatstifts Baden zufiel, ausgefolgt worden, und dieser bestreitet auch die Kosten der zur Badezeit zu lesenden Eilfuhrmesse in Baden.		
9) Für Verwaltung des Fonds und andere Kosten	10000	400
10) Für den altbadischen katholischen Schulfond, und später für Armenapotheken auf dem Lande	12000	unbestimmt.
worüber eine besondere Verrechnung unter dem Namen «August-Georg-Armen-Apotheken-Stiftung» in Baden besteht, und am 12. Februar 1795 eine landesherrliche Vollzugsverordnung erging, welche im zweiten Theile des wesentlichen Inhalts badischer Gesetzgebung (gedruckt bei Macklot zu Carlsruhe, im Jahr 1801) auf Seite 46 bis 48 enthalten ist.		
: ·	61000	
Uebertrag	172000	
Wieder die ursprüngliche Stiftungssumme mit	233000	
Hievon kommen jedoch als ausgefolgt in Abzug:		
Ziffer 4. An das weibliche Lehrinstitut zu Rastatt	11000	
» 8. An den Studienfond in Rastatt, Namens des ehevorigen Collegiatstiftes in Baden	8000	
» 10. Die besondere «August-Georg-Armen-Apotheken-Stiftung . . .	12000	
		31000
Rest .		202000
welche Stiftungs-Capitalien unter der Benennung «altbadische Stiftungscasse» zu Offenburg verwaltet werden.		

II. Vermögensertrag und Verwendung.

Nach der Rechnung für das Jahr $18^{31}/_{32}$.

A. Capitalien:		fl.	kr.	fl.	kr.
a. zu 4 Procent von	17150 fl.	686	—		
b. zu 4½ » »	2100 »	94	30		
c. zu 5 » »	186547 »	9327	21		
Zusammen	205797 fl.	10107	51	10107	51

Digitized by Google

	fl. kr.	fl. kr.
B. Liegenschaften:		
Uebertrag		10107 51
Einige adjudicirte Güter im Werthe von 929 fl., und dermal verpachtet um		51 48
Zusammen		10159 39
Hievon sind jährlich zu decken:		
C. Stiftungsmäßige Renten:		
Oben Ziffer I. 1) An das Armen- und Erziehungshaus in Rastatt	5600	
» » » 2) Heirathsaussteuerpreise	1000	
» » » 3) Aussteuerpreis für eine Lehramtscandidatin	280	
» » » 4) Das größere Juristenstipendium	400	
» » » 5) Das kleinere Juristenstipendium	200	
» » » Lehrgelder für Handwerker	200	
	7680	
D. Für die Verwaltung, Verwaltungsaufsicht und andere Kosten	1030	
E. Dermal angewiesene Unterstützungen mit	400	
	9110 —	
Wonach ein Rentenüberschuß erscheint von		1049 39
Davon muß jedoch wegen jeweils eintretenden Verlusten, wegen der dem Fond obliegenden Pensionirung des Verwalters, wegen wandelbaren Zinsfußes, und wegen der im Allgemeinen sehr nothwendigen Vorsicht zur Erhaltung des Stiftungsfonds, ein Zehntheil der Revenüen von 10159 fl. 39 kr. als Reservefond abgeschlagen werden mit		1015 58
Und bleiben sohin weiter disponibel		33 41

Ueber die Verwendung des jeweiligen Ueberschusses wird auf den Grund der in den oben erwähnten Urkunden im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht der höchsten Stifter jeweils verfügt werden.

III. Vermögensstand.

Activ-Vermögen.

A. Capitalien, wie oben unter Ziffer II lit. A aufgeführt		205797 —
Anmerkung. An die Stände des Königreichs Böhmen werden noch zwei weitere Capitalien:		
a. mit 10000 fl. W. W. oder 12000 fl. R. W., und		
b. mit 1550 fl. W. W. oder 1860 fl. R. W., nebst Zinsen vom 1. Mai 1805 gefordert, worüber man mit den betreffenden Behörden in Communication steht.		
B. Liegenschaften, wie unter Ziffer II lit. B		929 —
C. Ausstände:		
a. Capitalzinse	7840 6	
b. Erlös von Liegenschaften	909 34	
		8749 40
D. Cassenvorrath		2006 8
Zusammen		217481 48

Passiv-Vermögen.

A. Verfallene Renten an das Armen- und Erziehungshaus in Rastatt für $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ mit	11200 —
(oben Ziffer I. 1.)	
B. Heirathsaussteuerpreise bis Georgi 1832, welche theils vergeben, theils noch zu vergeben sind mit	7000 —
(oben Ziffer I. 2.)	
C. Aussteuerpreis für eine Lehramtscandidatin, welcher Preis für die Jahre $18^{29}/_{30}$, $18^{30}/_{31}$, $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ als erledigt gewesen, dem Schullehrer-Seminar in Rastatt zufällt mit	1120 —
(oben Ziffer I. 3.)	
Aus den Zinsen von diesen 1120 fl. wird einem Schulpräparanden, und zwar vorzugsweise aus dem Alt-Baden-Badischen, ein Stipendium mit jährlich 45 fl. jeweils auf 2 Jahre verabreicht.	
Zusammen	19320 —

Digitized by Google

Vergleichung.

	fl.	kr.
Das Activ-Vermögen beträgt	217481	48
Das Passiv-Vermögen beträgt	19320	—
Remanet	198161	48

Carlsruhe, den 14. Juni 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großh. badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse von Georgii oder 1. Juni 1831 bis dahin 1832.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
49715	50	1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	49706	25	9	25
1334	14½	2) Ersatzposten	247	57	1086	17½
		3) Capitalzinse, und zwar:				
48409	4	Zinsrückstände von früheren Jahren	11459	50	36949	14
54971	26½	Laufende Zinse	40465	18	14506	8½
1791	33	Aus der Fürst Styrum'schen Stiftung zu Bruchsal Antheil am Ertrag nach Abzug der Lasten ꝛc.	1791	33	—	—
94699	52¼	4) Verwiesene Schuldposten	27127	39	67572	13¼
1171439	39½	5) Capitalien	51703	34½	1119736	5
57478	46	Ferner ⅓ Antheil am Vermögen der Fürst Styrum'schen Stiftung	—	—	57478	46
26984	50	6) Landesherrliche Zuschüsse zur Benefizienzahlung von 1830 34143 fl. 2½ kr. fürs Jahr 1831 kommen künftig ein.	26984	50	—	—
34958	23	7) Beiträge von Mitgliedern	34958	23	—	—
2384	31	8) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen	2384	31	—	—
21110	58	9) Gratialquartalien	20933	53	177	5
104	17½	10) Klassensteuer	104	17½	—	—
100	—	11) Hauszins vom Diensthaus, die Hälfte	100	—	—	—
1565483	25¼	Zusammen	267968	11	1297515	14¼
		Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse				
2	23	Ersatzposten	2	23	—	—
97	21	Zinsrückstände von früheren Jahren	29	6	68	15
148	54	Laufende Zinse	90	33	58	21
667	49	Verwiesene Schuldposten	71	53	595	56
3053	—	Capitalien	—	—	3053	—
3969	27	Zusammen	193	55	3775	32
1561513	58¼	Bleiben mithin für die General-Wittwencasse allein	267774	16	1293739	42¼
—	—	1) Bevor, die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse hat einen Bevor v. 132 fl. 55½ kr. der aber am Cassenrest der General-Wittwencasse abgezogen ist	—	—	—	—
923	45	2) Abgegangen und nachgelassen	923	45	—	—
863	5½	3) Ersatzposten	863	5½	—	—
25	54	4) Vorschuß	25	54	—	—
88830	—	5) Angelegte Capitalien	88830	—	—	—
124612	44	6) Wittwen- und Waisenbenefizien	124554	33	58	11
8	56	7) Porto und Frachtkosten	8	56	—	—
462	19	8) Gebühren und Gantkostenbeiträge	462	19	—	—
3335	2	9) Besoldungen und Hebgebühren	3335	2	—	—
		10) Bureaukosten, und zwar:				
552	45	Der leitenden Stelle vom 1. Juni 1831 bis 1. Mai 1832	552	45	—	—
664	57	Der Verwaltung eingerechnet 41 fl. 54 kr., der frühern Partikular-Verrechnung Bruchsal von den Jahren 1828 und 1829	664	57	—	—
316	—	11) Pension	316	—	—	—
64	50½	12) Auf Unterhalt des Diensthauses verwendet, einschließlich der Abgaben, zur Hälfte	64	50½	—	—
287	23½	13) Grund- und Klassensteuern und für Gültablosung	287	23½	—	—
220947	41½	Zusammen	220889	30½	58	11
		Hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse:				
132	55½	Bevor	132	55½	—	—
139	20	Benefizium	139	20	—	—
20	14	Besoldung für 1828 und 1829	20	14	—	—
2	22	Bureaukosten für 1828 und 1829	2	22	—	—
2	23	Steuern	2	23	—	—
297	14½	Zusammen	297	14½	—	—
220650	27	Bleiben mithin für die General-Wittwencasse allein	220592	16	58	11
1340863	31¼	Uebrig bleiben nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	47182	—	1293681	31¼

Digitized by Google

Zur Benefizienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45 der Statuten $^{1}/_{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Benefizienaustheilung:

	fl.	kr.
I. von Beiträgen:		
Die ordinairen Beiträge mit . .	34958	23
Hievon wieder zurückbezahlt	700	51
Rest	34257	32
Davon kommen $^{1}/_{10}$ in Austheilen	3631	46¼
II. Von Capitalzinsen:		
Laufende Zinse	54822	32¼
Interessenantheil aus d. Fürst Stprum. sche Stiftung zu Bruchsal . . .	1791	33
Zinse von verwiesenen Schuldposten	4288	25¼
Unter Ersatzposten	245	34
Zins v. aus eigenem Vermögen zahlbaren Gratialquartalien	10	25
Zusammen	61158	29¼
Hievon in Abgang gekom. Zinse	497	50
Unter Verschied.	25	54
Porto und Frachtkosten	8	56
Gebühren u. Gantkostenbeiträge	447	42
Unter Besoldung u. Hebgebühren	620	42
Unter Bureaukosten	39	32
Unter Grund- und Klassensteuer und für Gültablösung . . .	77	31
	1718	6
Es kommen mithin in Austheilen . .	59440	23¼
Summe der zur Benefizienaustheilung bestimmten Einnahmen	90272	10½
An Benefizien sind aber im R. Jahr 1831 bezahlt worden ausschließlich 139 fl. 20 kr. für die Bruchsaler Livreedienere-Wittwencasse	124415	13
Mithin wurde mehr bezahlt welche 34143 fl. 2½ kr., nach der Wittwencasse-Ordnung §. 31, aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.	34143	2½

Vermögens-Berechnung.

Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme blieb ein Rest von	1293681	31¼
Diese bestehen in:		
1) Rezeßrückstand	9	25
2) Ersatzposten	1086	17¼
3) Capitalzinse, und zwar:		
a. Rückstände von früheren Jahren	36880	59
Uebertrag . .	37976	41½
b. Von laufenden Zinsen . . .	14447	47½
4) Verwiesene Schuldposten . . .	66976	17¼
5) Capitalien	1116683	5
Dann ¼ an der Fürst Styrumschen Stiftung zu Bruchsal	57478	46
6) Gratialquartalien a. eigenem Vermögen verfallen	177	5
Zusammen	1293739	42¼
Davon Benefizien im Rest geblieben	58	11
Bleiben wieder	1293681	31¼
Hiezu kommen weiter:		
7) Angelegte Capitalien	88830	—
8) Landesherrliche Zuschüsse zur Benefizienzahlung fürs Jahr 1831.	34143	2½
9) Cassenvorrath	47182	—
10) Antheil ad ¼ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau	3361	40
Zusammen	1467198	13¼
Auf den 23. April 1831 hatte das Vermögen betragen	1442834	22½
Mithin hat dasselbe im Rechnungsjahr 1831 zugenommen um	24363	51¼

Die Bruchsaler Livreedienere-Wittwencasse.

	fl.	kr.
Einnahme, wie vorerwähnt	193	55
Ausgabe	297	14¼
Bevor	103	19¼

Vermögens-Berechnung.

a. Capitalien, einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	3053	—
b. Verwiesene Schuldposten, einschl. 130 fl. 30 kr. Zinse	595	56
c. Zinsrückstände, einschließlich 60 fl. im Ausland	126	36
Zusammen	3775	32
Hievon Bevor	103	19¼
Rest	3672	12¼
Im vorigen Jahr hatte das Vermögen betragen .	3626	31½
Das Vermögen hat mithin im Jahr 1831 zugenommen um	45	41

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1831.

	General-Wittwen-Cassenrente.	Vormalige Bruchsaler Livildiener-Wittwencasse. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Vormalige Rietzbauer Wittwencasse Diener. Bersch. Klassen.	Bei allen Cassen zusammen.
Am Anfang des R. Jahrs 1831 waren vorhanden	2296	4	16	16	15 Nebst noch 1 weitern, der aber unter den 1996 schon benennen ist.	2347
Im Laufe des Jahrs 1831 sind hinzugekommen	43	—	—	—	—	43
Zusammen	2339	4	16	16	15	2390
Davon sind im R. Jahr 1831 abgegangen . .	87	2	1	1	1	92
Es verbleiben also auf den 22. April 1832 .	2252	2	15	15	14	2298

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1831.

Am Anfang des R. Jahrs 1831 waren vorhanden	777	5	19	30	15	846
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	53	2	—	1	1	57
Zusammen	830	7	19	31	16	903
Davon sind im R. Jahr 1831 abgegangen .	49	—	3	2	2	56
Es verbleiben also auf den 22. April 1832 . und vermehren sich um 1.	781	7	16	29	14	847

Digitized by Google

Verordnung.

(Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden Landes-Universitäten betreffend.)

Da von jedem Physikus, nach der Medizinalordnung, Kenntnisse in der Thierarzneikunde verlangt werden, und das, was von einem Physikus gefordert wird, auch zur Vollständigkeit des medizinischen Studiums gehört, so findet man sich veranlaßt, zu verordnen: daß alle diejenigen Candidaten der Medizin, welche späterhin Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, gehalten seyn sollen, sich vor ihrer Zulassung zur Staatsprüfung mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß sie Vorlesungen über die Lehre von Seuchen und Contagionen der größern Hausthiere, über gerichtliche Thierheilkunde und über thierärztliche Polizei besucht haben, und sich selbst einer Prüfung in diesen Fächern unterworfen.

Carlsruhe, den 14. Juni 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Graf v. Kageneck.

Bekanntmachungen.

(Die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf die unterthänigste Bitte der Gemeinde und des Handelsstandes zu Schröck, gnädigst genehmigt, daß der Ort und Hafen Schröck in Zukunft den Namen «Leopoldshafen» führe. Carlsruhe den 4. Juni 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ betreffend.)

Der von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandcassen vorgelegte Nachweiß über den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. März 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVII. — 12. Juli 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herab gesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths von Kochsalz an dem Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, ein Kreuzer, und von jenem des Viehsalzes ein halber Kreuzer vergütet.

Art. 2. Der bisherige Ausgangszoll-Tarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche.

Art. 3. Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren, statt der bisherigen, die beigesetzten höhern Eingangszölle erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 11. Juli 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Beilage 1.

Ausgangszoll-Tarif.

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
III.	Glasscherben	Centner.	—	50
IV.	Eisenerz	—	—	8
	Hammerschlag und Feilspäne	—	—	4
	Altes Eisen	—	—	8
	Altes Kupfer, Messing, Zinn	—	—	30
V.	Holzasche	—	—	24
VI.	Brennholz, Scheiterholz	1 fl. Werth.	—	6
	Bauholz: Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen; Sägwaaren: Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten; Werkholz, zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßdauben, Kübelstäbe, Felgen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspähne;			

Digitized by Google

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
	von Eichenholz	Roßlast.	—	27
		1 Kubikfuß.	—	1
	von Nadelholz	Roßlast.	—	22
		1 Kubikfuß.	—	½
	von Nuß- und Kirschbaumholz	Roßlast.	1	20
		1 Kubikfuß.	—	2½
	von nicht genannten Holzarten	Roßlast.	—	24
		1 Kubikfuß.	—	¾
	Stangenholz ohne Unterschied	Roßlast.	—	40
	Reife, Floß-, Kord- und Flechtweiden	—	—	50
	Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne ꝛc.	1 fl. Werth des nicht buchenen Scheiterholzes.	—	1½
	Holzkohlen	1 fl. Werth.	—	6
	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen	—	—	6
	Eicheln	per Malter.	—	5
	Laub	Roßlast.	—	24
X.	Futter, getrocknetes, als: Heu, getrockneter Klee ꝛc.	Centner.	—	2
	Stroh	—	—	2
XIX.	Häute und Fälle, rohe, frisch	—	—	50
	» » » » getrocknet	—	1	40
	» » » » von Hirschen, Damhirschen, Altthieren	—	1	40
	» » » » von Hirschkälbern und Rehen	—	—	40
XX.	Hasenfelle im verpacktem Zustande	—	3	20
	» » unverpackte	1 Stück	—	1
	Roßhaare (Mähnen- und Schweifhaare), rohe	Centner	1	40
	Kuhhaare und andere ähnliche Haare	—	1	—
	Borsten	—	1	40
XXII.	Knochen, unverarbeitete	—	—	50
	Leimleder und andere Abfälle zur Leimfabrikation	Ausfuhr verboten.		
XXVI.	Lumpen, Papierteig und altes Papier			

Beilage 2.

Abänderungen im Eingangszolltarif.	Einheit.	Eingangszoll. fl.	kr.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	Centner.	1	40
Südfrüchte, frisch und getrocknet: Citronen, Pomeranzen ꝛc.	—	3	20
Zucker und Kaffee			
Gewürze, gemeine: Ingwer, Pfeffer, Piment	—	6	40
Confitoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien			
Lederfabrikate			
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch			
Baumwollenwaaren	—	10	—
Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren			
Seidenwaaren, Floret- und halbseidene, Wachstaffent			
Kleidungsstücke, Weißzeug, neue, und Modewaaren			
Auf den Postwägen eingeführte Waaren:			
1) Bücher und Druckschriften aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten	Pfund	—	¼
2) Seefische, Austern und andere Consumtibilien	—	—	2
3) Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren	—	—	6

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc ꝛc.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums, Folgendes:

Art. 1. Die herabgesetzten Salzpreise treten am 22. d. M. in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage sind die Vorräthe der berechtigten Salzhändler aufzunehmen, sofort ihnen hiernach die im Gesetz bewilligte Vergütung zu leisten.

Art. 2. Die Erhebung des Ausgangszolls nach dem neuen Tarif hat überall von da an zu beginnen, wo die Zollstellen durch das Verordnungsblatt der Steuerdirection Kenntniß von dem Gesetz erhalten haben.

Art. 3. In gleichem Zeitpunct soll überall die Erhebung der erhöhten Eingangszölle eintreten.

Der Betrag, um welchen die Eingangszölle von

1) Seefischen, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert;

2) Südfrüchten, frisch, getrocknet: Citronen, Pomeranzen ꝛc.;

3) Zucker und Kaffee;

4) Gewürzen, gemeinen: Ingwer, Pfeffer, Piment;

5) Lederfabrikaten;

6) Leinwand und leinenen Waaren; Spitzen, Wachstuch;

7) Baumwollewaaren;

8) Wollewaaren und allem Gewebe von andern Thierhaaren;

9) Seidewaaren, floret- und halbseidene, Wachstaffent erhöht worden sind, ist, in Gemäßheit der auf Unsern Befehl durch das Regierungsblatt vom 31. Mai d. J. verkündeten gesetzlichen Bestimmung von allen Waaren vorbezeichneter Art nachzuerheben, welche nach dem 28. Mai d. J. eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen und nach den früheren geringern Zöllen verzollt worden sind, oder bis zum Eintritt der wirklichen Erhebung nach den erhöhten neuen Zollsätzen noch verzollt werden sollten.

Art. 4. Die durch die Vollzugs-Verordnung Unseres Finanz-Ministeriums vom 3. Juni d. J., Regierungsblatt Nro. XXIII, getroffene Verfügung, daß die Steuer von 300 fl. Gewerbssteuer-Capital bis zur definitiven Festsetzung der für das gegenwärtige Jahr zu erhebenden Steuer im Ausstand belassen werden soll, tritt ausser Wirksamkeit, da durch die Herabsetzung der Salzsteuer nun der Grund derselben weggefallen ist.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11. Juli 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Die großherzogliche Direction der Forste und Bergwerke und die großherzogl. Steuerdirection sind mit dem weiteren Vollzug vorstehender landesherrlicher Verordnung beauftragt, die letztere mit dem Anhang, die, in Gemäßheit der dießseitigen Verordnung vom 31. Mai d. J. in Bezug auf den nach dem 28. Mai d. J. eingeführten oder aus den Lagerhäusern bezogenen Reis, etwa erfolgten baaren Hinterlegungen sogleich zurück zu geben und allenfallsige Bürgschaftsleistungen unverzüglich aufzuheben.

Carlsruhe, den 11. Juli 1833.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

(Das erneuerte Stammguts-Statut der Freiherren v. Böcklin betreffend.)

Nachdem Seine königl. Hoheit der Großherzog, mittelst höchster Entschließung vom 9. Januar d. J., St.M.Nr. 61, dem freiherrlich von Böcklin'schen erneuerten Stammguts-Statut vom 11. Mai 1832 die höchstlandesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieß mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß den Freiherren v. Böcklin bereits früher, in Gemäßheit höchster Verfügung vom 12. Jänner 1831, St.M.Nro. 31, die Ermächtigung ertheilt worden ist, den Erlös mehrerer veräusserter, bis dahin lehenbarer Grundstücke, auf Neumühler und Kehler Gemarkung zum Ankauf anderweiter zum Stammgut einzusetzender Liegenschaften nach dem von den Brüdern Freiherren v. Böcklin abgeschlossenen Vertrag vom 25. Dezember 1830 zu verwenden.

Carlsruhe, den 21. Mai 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß die bisher im Amt Bretten bestandenen zwei Staabs-Chirurgate in Bretten und Gochsheim in ein Land-Chirurgat, dessen Sitz in Bretten seyn wird, vereinigt werde. Carlsruhe, den 14. Juni 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXVIII. — 22. Juli 1833.

(Diese Nummer enthält keine Verordnungen.)

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXIX. — 25. Juli 1833.

Bekanntmachung.

(Die Impfung im Großherzogthum in dem Jahre 1831 betr.)

Bei der im Jahr 1831 im Früh- und Spätjahr in allen Amtsbezirken des Großherzogthums vorgenommenen Vaccination wurden 33,690 Kinder geimpft, von welchen 16,774 dem männlichen, und 16,916 dem weiblichen Geschlechte angehörten; 98 von ihnen erhielten entweder gar keine Impfpusteln, oder solche waren von der Art, daß sie als unächt oder zweifelhaft erkannt und daher zur nochmaligen nächsten Impfung bezeichnet wurden.

Von den Geimpften waren 160 über drei Jahre alt, und 23 von allen starben während des Verlaufs der Vaccine an zufälligen Krankheiten, meistens an Keuchhusten und Exanthemen. Natürliche und modificirte Blattern zeigten sich nur in dem ehemaligen Murg- und Pfinzkreis, wo 36, und in dem Bezirk des vormaligen Neckarkreises, wo 18 Personen damit befallen wurden. Alle sind aber ohne Nachtheil davon genesen. Es kommen von der oben angegebenen Gesammtzahl 4375 auf den Seekreis, 7269 auf den Oberrheinkreis, 13,072 auf den Mittelrheinkreis, und 8575 auf den Unterrheinkreis.

Als besondere Erscheinung kann hier bemerkt werden, daß zu Maulburg, im Bezirksamt Schopfheim, sich eine Kuh mit Kuhblattern vorfand, aus deren Lymphe zwei Kinder geimpft wurden, ganz normale Schutzblattern mit ächtem Verlauf erhielten, von denen wieder mehrere Andere mit gleich gutem Erfolg vaccinirt wurden.

Die Impfinstitute haben auch in diesem Jahr in allen Monaten die Impfung von Arm zu Arm gehörig fortgesetzt, und es lieferte das Institut zu Mannheim 327, zu Freiburg 268 und zu Meersburg 173 Vaccinationen, die beinahe sämmtlich ächten Verlauf hatten, auch versendete ersteres 32, das zweite 79 und letzteres 12 Portionen Impflymphe an auswärtige Impfärzte.

Carlsruhe, den 9. Juli 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

(Die Zutheilung der Collectur Eppingen zur Stiftsschaffnei Sinsheim.)

Mit höchster Genehmigung ist die Collectur Eppingen vom ersten Juni d. J. an aufgelöst und der Stiftsschaffnei Sinsheim zugetheilt worden.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXX. — 31. Juli 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Alle Güter, welche über Zollhaus am Randen oder Constanz eingehen, und über Kehl oder über eine unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegenden Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach an der hessischen Grenze wieder ausgeführt werden, so wie jene Güter, welche über Kehl oder eine andere, unterhalb diesem Orte an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach eingehen, und über Zollhaus am Randen oder über Constanz wieder ausgeführt werden, sind frei vom Transitzoll.

Art. 2. Diese Zollfreiheit kann nur dann angesprochen werden, wenn von den bezeichneten Eintritts-Stationen bis zu den bezeichneten Austritts-Stationen das Großherzogthum nicht verlassen, und die von den Frachtfahrern zu diesem Zweck anzugebende Route genau eingehalten worden ist.

Art. 3. Bei dem Eintritt ist zwar der tarifmäßige Transitzoll zu entrichten, er wird aber an der Ausgangszollstation, nach Abzug von fünf Procent, zurückbezahlt.

Unser Finanzministerium wird mit der Verkündung und dem weiteren Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13. Juli 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe, den 20. Juli 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung

der ständischen Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 6. September 1832 über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Juli d. J., Nro. 1781, wird nachstehende, von beiden Kammern der Stände-Versammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Adresse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juli 1833.

Kriegsministerium. v. Schäffer.

Vdt. Heunisch.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat, nach Statt gehabter Berichtserstattung, in ihrer 12ten öffentlichen Sitzung vom 14. Juni d. J., den einstimmigen Beschluß gefaßt:

Dem unterm 10. Juni d. J. vorgelegten provisorischen Gesetze vom 6. September 1832 (Reggsblt. Nro. L) über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, die Zustimmung zu ertheilen.

Wir nahen uns dem Throne Eurer königlichen Hoheit

Digitized by Google

in tiefster Ehrfurcht mit diesem Beschlusse, unter der devotesten Bitte um dessen gnädigste Verkündung im Regierungsblatte.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung

Der erste Vice-Präsident:

(gez.) Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

(gez.) Rutschmann. Dr. Mördes. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden unterthänigsten Bitte bei, und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 18. Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Stände-Versammlung

Der erste Vice-Präsident:

(gez.) Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

(gez.) Frhr. v. Göler. Zell.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXI. — 10. August 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen für die Dauer der gegenwärtigen Budgetsperiode wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Vom ersten Juni d. J. an wird es der Wahl der accispflichtigen Metzger überlassen, ob sie die Fleischaccise

1) wie bisher, nämlich beim großen Schlachtvieh: Ochsen, Farren, Kühen und Rindern nach dem Gewicht, und bei Kälbern nach der Stückzahl; oder

2) nur nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere; oder

3) durch Aversalbeträge,

unter Beobachtung der folgenden näheren Bestimmungen entrichten wollen.

Art. 2. 1) In jeder Gemeinde kann für die Metzger nur eine dieser drei Erhebungsweisen bestehen.

2) Eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der darin ansäßigen, das Gewerbe treibenden Metzger, entscheidet, welche.

Metzger, welche später ihr Gewerbe eröffnen, sind an die Entscheidung dieser Mehrheit gebunden.

3) Ergibt sich weder für die zweite, noch für die dritte Erhebungsweise eine Mehrheit von zwei Dritttheilen, so hat es bei der bisherigen nach dem Gewicht sein Bewenden.

4) Entscheidet sich die Mehrheit für die Entrichtung der Accise nach der Stückzahl, oder durch Aversen, so muß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schluß des Finanzjahrs jeden Falls unverändert fortgesetzt werden.

Art. 3. Steuerpflichtige, welche keine Metzger sind, und für ihren eigenen Hausbedarf schlachten, haben überall die Accise nach dem Gewicht zu entrichten, und sich nach den im Abschnitt II gegebenen Bestimmungen zu achten.

Art. 4. Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von solchen Thieren, welche im Art. 1 bezeichnet sind, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, und von allen aus dem Auslande eingehenden Fleischwaaren, worunter Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden werden, ist die Accise mit 1¼ Kreuzer vom Pfund an der betreffenden Eingangszollstation zu entrichten, bei Vermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafen.

II. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh und nach der Stückzahl bei Kälbern.

Art. 5. 1) Die Accise ist nach folgendem Tarif zu entrichten:

für 1 Pfund des Gewichts eines Ochsen	¾ kr.
» 1 » » » » Rindes	¾ »
» 1 » » » » Farren oder einer Kuh	¾ »
» ein Kalb	30 »

2) Zu Bestimmung des Gewichts wird das Vieh in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

3) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

4) Frei von der Accise ist:

a. das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist, und

b. von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 6. 1) Das Abwägen des Schlachtviehes geschieht durch einen verpflichteten Wagmeister, in Beiseyn des Eigenthümers, auf der öffentlichen Fleischwage des Wohnorts desselben, gegen die im Art. 9 bestimmte Gebühr.

Der Wagmeister hat dem Eigenthümer einen Wagschein zu ertheilen.

2) Wo keine öffentliche Wage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

Art. 7. 1) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Wagscheins, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.

2) Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser

Digitized by Google

Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

3) In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist; er muß aber noch am nämlichen Tag die Accise, und zwar vor Mittag 12 Uhr, wenn er das Fleisch Vormittags angehauen, vor Abends 6 Uhr, wenn er das Fleisch Nachmittags angehauen hat, entrichten.

4) Von Kälbern ist die Accise vor der Schlachtung zu entrichten. Der Accispflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 8. 1) Wer von großem Vieh eine der vier Viertel anhaut oder ein Kalb schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) In dem, im Satz 3 des vorhergegangenen Artikels erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat.

Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist mit einer Warnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Fall zu ahnden.

Art. 9. Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Wagen, besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des Wagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

III. Abschnitt.
Entrichtung der Accise nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere.

Art. 10. 1) Die Accise nach dem Stück beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht:

von einem Ochsen	. . . . .	6 fl.	25 kr.
» » Rind, Farren oder einer Kuh		2 »	20 »
» » Kalb	. . . . .	— »	30 »

2) a. Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

b. Im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.

c. Glaubt sich der accispflichtige Metzger bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Metzgers, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Die Waggebühren sind von der Steuercasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andern Falls von dem Accispflichtigen.

Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

d. Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen.

3) Frei von der Accise ist das Schlachtvieh, welches wegen Krankheit geschlachtet werden muß, wenn dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 11. 1) Der Metzger, welcher ein im vorhergehenden Artikel erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben und, des Tags, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Accisor anzuzeigen, und die gesetzliche Accise zu entrichten.

2) Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch die Accisquittung auszuweisen.

3) Diese ist nur für den Tag gültig, auf welchen das Schlachten darin angegeben ist. Kann die Schlachtung an dem in der Accisquittung bemerkten Tag nicht eintreten, so muß der Eigenthümer des Viehes dieses noch vor Ablauf desselben dem Accisor anzeigen, und den Tag, an welchem nunmehr die Schlachtung erfolgen soll, angeben, welchen der Accisor nachträglich auf der Accisquittung zu bemerken hat.

Art. 12. 1) Der Metzger, welcher ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) Der Metzger, welcher auf einen ungültigen Accisschein schlachtet, ist, im Fall eine Unterschlagung der Accise nicht bewiesen werden kann, jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen.

IV. Abschnitt.
Accis-Aversen.

Art. 13. Entscheidet sich die Mehrheit der accispflichtigen Metzger einer Gemeinde (Art. 2) für die Entrichtung der Fleischaccise in Aversen, so wird statt der Accise, welche die einzelnen Metzger dieser Gemeinde von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern, die sie schlachten, in vorkommenden Fällen zu erlegen hätten, für Alle ein gemeinschaftliches Aversum durch die Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 14. Zum Behufe der Ausmittelung des Aversums wird

1) der Betrag der Accise, welchen sämmtliche Metzger der Gemeinde nach dem Durchschnitt der Steuerjahre 1830 und 1831, nach Abzug der Abgabe von Schweinen, Lämmern und Schaafen, jährlich entrichtet haben;

2) der Durchschnitt der Bevölkerung des Orts nach dem im Spätjahr 1829 und 1830 aufgenommenen Stande;

Digitized by Google

3) die Bevölkerung nach dem im Spätjahr 1831 aufgenommenen Stande erhoben, sofort

4) der Bruttobetrag des Aversums also festgesetzt, daß es sich zur Bevölkerung nach Ziffer 3 verhält, wie der Accisbetrag nach Ziffer 1 zur Bevölkerung nach Ziffer 2.

Von der Summe, welche sich hiernach herausstellt, werden

5) die Itemgebühren der Obereinnehmer und Accisoren in gleicher Weise, wie die Einnahme berechnet, abgezogen, und

6) der Rest als Accis-Aversum in Ansatz gebracht.

Art. 15. Die Vertheilung der Aversalsumme auf die einzelnen Metzger der Gemeinde bleibt diesen selbst überlassen.

Finden sich Einzelne durch die Vertheilung beschwert, so ist diese, auf Kosten der Aversal-Gesellschaft, durch drei unbefangene, vom Bezirksamt zu ernennende und zu beeidigende Schätzer endgültig vorzunehmen.

Art. 16. 1) Die Aversalsumme muß in Monat-Raten vorausbezahlt werden.

2) Jede Aversal-Gesellschaft wählt einen Vorstand, der die Raten der Theilnehmer erhebt und die zeitige Ablieferung der Aversalsumme besorgt. Dieser Vorstand soll, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung, aus einem bis höchstens drei Theilnehmern bestehen, und muß von der Obereinnehmerei des Bezirks anerkannt seyn. Die Mitglieder desselben haften der Steuerverwaltung für den ganzen Aversalbetrag sammtverbindlich, und können hierauf, nach fruchtloser Mahnung, durch sie gepfändet werden.

3) Ist diese Maaßregel für eine Monats-Rate nothwendig geworden, so hat die Steuerverwaltung das Recht, die Veraccisung nach dem Gewicht im betreffenden Ort allgemein einzuführen, und die Aversal-Gesellschaft ist verbunden, der Steuercasse den Ausfall zu vergüten, der aus der Detail-Erhebung von den Mitgliedern derselben gegen das Aversum im Laufe des Steuerjahrs hervorgeht.

Art. 17. Metzger aus Aversal-Bezirken dürfen kein Fleisch an Metzger solcher Orte abgeben, welche die Accise nach Stück oder Gewicht entrichten. Im Fall einer Zuwiderhandlung tritt sowohl für den abgebenden als für den übernehmenden Metzger eine Strafe ein, die dem zweifachen Betrag der nach dem Gewicht zu bemessenden Abgabe gleich kömmt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13. Juli 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Die großherzogl. Steuerdirection wird beauftragt, vorstehendes Gesetz, nach der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1832 zu dem gleichlautenden provisorischen Gesetz vom nämlichen Jahr, zu vollziehen.

Carlsruhe, den 20. Juli 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

(Den Vermögensstand der Militär-Wittwencasse im Rechnungsjahr $^{31}/_{32}$ betreffend.)

In Bezug auf die dießseitige Bekanntmachung vom 3. Januar 1832, Regierungsblatt Nro. XVIII, wird in der Anlage eine Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwencasse beider Abtheilungen, und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Juli 1833.

Kriegs-Ministerium. v. Schäffer.

Vdt. Schmiz.

Uebersicht des Standes der großh. bad. Militär-Wittwencasse vom 1. Juni 1831 bis dahin 1832.

I. Abtheilung.

Einnahme.	fl.	kr.
Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	8477	21
Beiträge der Mitglieder	7851	48¾
Promotionsabgaben	1854	14
Patent-Taxen	779	18
Von ältern Desertions-Gebührenresten . .	24	20½
Rückständige Abschiedstaxen	3	—
Capitalzinse	35087	8
Abgelöste Capitalien	21575	58
Von und für andere Cassen, als Klassensteuer u. s. w.	103	—
Summa	75736	8¼

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{31}/_{32}$ 489

$18^{30}/_{31}$ aber betrug dieselbe 507

Also Verminderung 18

Ausgabe.			fl.	kr.
Wittwen- und Waisengehalte			32619	2
Angelegte Capitalien			27400	—
Besoldungen			1652	30
Bureaukosten, als:	fl.	kr.		
Hauszins	62	30		
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	43	11		
Für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung . . .	1	55½		
Für Schreibmaterialien	31	6½		
Für Impressen und öffentl. Blätter	31	26		
Buchbinderlohn	7	—		
Schreibgebühren	2	—		
Insertionsgebühren u. Gerichtskosten	2	54		
Porto	—	29½		
Verschiedene Bureaukosten . . .	1	28½		
			184	1
Abgegangen und nachgelassen			2	31¼
Ersatzposten			345	24
Von und an andere Cassen, als Klassensteuer u. s. w.			102	50
Summa			62306	18¼

Activ-Remanet 13449 fl. 49¾ kr.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Cassenvorrath	6249	49
Beiträge von Mitgliedern	65	46¼
Von ältern Desertions-Gebührenresten	24	20½
Rückständige Abschiedstaxen	3	—
Verfallene Einstands-Cautionen	435	—
Capitalzinse	24517	1
Abgelöste Capitalien	9423	58
Summa	40718	54¾

Ausgabe.

	fl.	kr.
Wittwen- und Waisengehalte	9220	12½
Angelegte Capitalien	28000	—
Besoldungen	1602	30
Bureaukosten, als:	fl.	kr.
Hauszins	62	30
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	43	11
Für angeschaffte Inventariensstücke und deren Unterhaltung	1	55½
Für Schreibmaterialien	31	6¼
Für Impressen und öffentl. Blätter	32	56
Buchbinderlohn	9	24
Schreibgebühren	2	—
Insertionsgebühren u. Gerichtskosten	1	56
Porto	—	29½
Verschiedene Bureaukosten	1	28¼
	186	57
Abgegangen und nachgelassen	2	31½
Ersatzposten	5	12
Summa	39017	23

Activ-Remanet 1701 fl. 31¾ kr.

Die Wittwen- und Waisenbenefizien erhalten statutenmäßig:

a. eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regimentstambours, Staabstrompeters, Zeug-, Montur-, Kasernen- und Lazarethdieners, monatlich 5 fl. 30 kr., oder jährlich 66 fl.;

b. eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärthers, Hautboisten u. Bataillonstambours, monatlich 4 fl. 30 kr., oder jährlich 54 fl.;

c. eines Corporals, Corporalfouriers und Profosen, monatlich 3 fl. 30 kr., oder jährlich 42 fl.;

d. eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl., oder jährlich 36 fl.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber 20 fl. jährlich von jedem Gulden Beitrag.

Vermögensstand.

I. Abtheilung.

Capitalien	fl.	kr.	fl.	kr.
zu 5 %	77521	4		
zu 4½ %	168454	—		
zu 4 %	595900	—		
unverzinslich	432	26		
			842307	30
Uebertrag			842307	30
Ausstände			4149	55½
Activ-Remanet oder Cassenvorrath			13449	49¼
Zusammen			859907	15¼
Hievon gehet unbezahltes Wittwengehalt mit			123	19
Bleibt Summa			859783	56¼
Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{30}/_{31}$ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur			848444	43½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ vermehrt um			11339	12¾

II. Abtheilung.

Capitalien	fl.	kr.	fl.	kr.
zu 5 %	62323	41		
zu 4½ „	97250	—		
zu 4 „	462500	—		
			622073	41
Ausstände			3063	55½
Activ-Remanet oder Cassenvorrath			1701	31¾
Zusammen			626839	8¼
Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{30}/_{31}$ betrug das Vermögen der zweiten Abtheilung nur			611919	35½
Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ zugenommen um			14919	32¾

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Am 31. Mai 1832 betrug also fl. kr. das Vermögen der 1ten Abtheilung	859783	56¼
das Vermögen der 2ten Abtheilung	626839	8¼
	1486623	4½
Am 31. Mai 1831 aber hat das gesammte Vermögen nur betragen	1460364	19
Somit die Vermehrung des Vermögens beider Abtheilungen im Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$	26258	45¼

Die Wittwen- und Waisenbenefizien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{31}/_{32}$:

a. bei der 1ten Abtheilung auf jährliche	33527	—
b. „ „ 2ten „ „ „	8481	—
Zusammen auf	42008	—
$18^{30}/_{31}$ betrugen diese nur	41537	—
Mehrbetrag derselben $18^{31}/_{32}$	471	—

Es waren nämlich an Benefiziaten vorhanden:

a. bei der 1ten Abtheilung:

	Wittwen-	Waisenpartheien.	Zusammen,	mit jährlichen
	77	8	85	33527 fl.
Fernd:	77	7	84	32798 „
Vermehrung	—	1	1	729 fl.

Digitized by Google

b. bei der 2ten Abtheilung:

	Wittwen- u. Waisenpartheien.		Zusammen.	Jährlich
	31	4	35 à 66 fl.	2310 fl.
	37	—	37 à 54 »	1998 »
	26	2	28 à 42 »	1176 »
	82	1	83 à 36 »	2988
Uebernommen:	1	—	1 à 9 »	9
Zusammen:	177	7	184	8481 fl.
Fernd:	181	8	189	8739 »
Verminderung:	4	1	5	258 fl.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXII. — 16. August 1833.

Verordnung

über die Competenz in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzug der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, so wie über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in Beziehung auf die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindesachen und auf die Recurs-Instanzen, Folgendes zu verordnen:

Ertheilung der Staatsgenehmigung in Gemeindesachen.

§. 1. In den Fällen, wo nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, so wie nach jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden §§. 3 bis 5 ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Recurses, ertheilt oder versagt.

Entscheidung der Streitigkeiten in Gemeindesachen.

§. 2. Eben so bilden, wo in Anwendung der erwähnten zwei Gesetze überhaupt Streit entsteht, die Bezirksämter die erste Instanzbehörde.

Der Genehmigung oder Entscheidung der Kreisregierungen vorbehaltene Fälle.

§. 3. Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierungen:

a. wenn das Bezirksamt, aus was immer für Gründen, die Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigen zu können glaubt, oder, in standes- und grundherrlichen, Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht (Gemeinde-Ordnung §. 11);

b. wenn Waldungen, einzelne Höfe, oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten, mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 3);

c. wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen oder suspendirt werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 21 bis 26);

d. wenn die Gemeindeumlagen nach einem anderen, als nach dem gesetzlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 61);

e. wenn die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers, oder des Gemeinderechners erhöht, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 19 und 128, verglichen mit §. 151, Abs. I, Nro. 7);

f. wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse (Gemeinde-Ordnung §. 83) vornehmen;

g. oder wenn sie ein Capital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Capitalschulden, aufnehmen;

h. oder überhaupt Grundstocks-Vermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will (Gemeinde-Ordnung §§. 55, 82, 83, vergl. mit §. 151, Abs. I, Nro. 2, 3);

i. wenn, nach dem §. 38 des Bürgerannahms-Gesetzes, besondere Beiträge neu eintretender Bürger zu Localanstalten eingeführt werden sollen;

k. wenn Waldausstockungen oder ausserordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 116, verglichen mit §. 151, Abs. I, Nro. 6);

l. wenn ein Ausländer, zum Zwecke der bürgerlichen Annahme, in einer Gemeinde, nach dem §. 40 des Bürgerannahms-Gesetzes, das Indigenat nachsucht, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4, b. und c.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehaltene Fälle.

§. 4. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

a. die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Allmend oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen (Gemeinde-Ordnung §. 105 und 110);

b. die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in Nro. 40 des Bürgerannahms-Gesetzes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat;

Digitized by Google

c. und die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben;

d. die Genehmigung eines Gemeinde-Beschlusses, daß eine Verbrauchsteuer eingeführt werden soll (Gemeinde-Ordnung §. 75).

Verfahren bei Zuweisung von Heimatlosen.

§. 5. Die Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger, nach dem §. 73 des Bürgerannahms-Gesetzes, steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimatlose zuzuweisen sey, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Acten der ihnen vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Communication tretenden Kreisregierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Acten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor.

§. 6. Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimatloser gar nicht als badischer Staatsangehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sey, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen der Aufnahme des Heimatlosen in Communication.

Bleibt eine solche Einschreitung eines Bezirksamts ohne Erfolg, so veranlaßt dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesetzten Kreisregierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelsstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt.

Recurse in Gemeindssachen. Beschränkung der Instanzen.

§. 7. Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts vom angebornen Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger, das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

§. 8. Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreisregierungen die letzte Instanz:

a. bei Recursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, so weit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Nutznießungen oder um den Maaßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt;

b. bei Recursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen (Gemeinde-Ordnung §. 15);

c. bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeisterstelle im Falle des §. 17 der Gemeinde-Ordnung, und

d. über die Decretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers in den Fällen des §. 130 der Gemeinde-Ordnung; eben so

e) bei Recursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister Kraft der durch den §. 41, verglichen mit §. 48, der Gemeinde-Ordnung ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat; endlich

f. bei Recursen über die Voranschläge der Gemeinde-Bedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten einschließlich der Social-Ausgaben (Gemeinde-Ordnung §. 78), und der in Wald-Colonien zu bestreitenden Kosten (Gemeinde-Ordnung §. 155 und 156), so weit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17. Juli 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Bekanntmachung.

(Uebersicht des großherzogl. altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1831.)

	fl.	kr.
Summa aller Einnahmen	11410	32
" " Ausgaben	8990	1½
Remanet	2420	30½

Stand des Vermögens.	fl.	kr.
Alte Capitalien und Gantgelder . . .	35182	8
Neu angelegte Capitalien	3955	—
Ausstände	2026	32½
Cassenvorrath	2420	30½
Summa	43584	11
Voriges Jahr war das Vermögen . . .	42329	46½
Hat sich also vermehrt um	1254	24½

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahre 2290 fl. 32½ kr., nach Vorschrift der Statuten, ausgetheilt.

Carlsruhe, den 13. August 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXIII. — 27. August 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den von Unserem Justiz-Ministerium erstatteten Vortrag über die am 27. Oktober 1825 erlassene Verordnung, das Fälligwerden der nach Landrechtssatz 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheits-Abgaben betreffend

Digitized by Google

(Regierungsblatt vom Jahr 1825, Nro. XXVII), und in Erwägung der verschiedenen hierdurch entstandenen Mißverständnisse, haben Wir Uns bewogen gefunden, diese Verordnung als aufgehoben zu erklären.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 12. August 1833.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXIV. — 5. September 1833.

Bekanntmachungen.

(Die Recurse in Strafsachen, insbesondere den der Recurs-Anzeige zu ertheilenden Suspensiv-Effect betreffend.)

In Bezug auf die bereits von dem vormaligen obersten Justiz-Departement unterm 8. Mai 1824, Nro. 1324, an sämmtliche Gerichtshöfe schriftlich erlassene Verfügung, wird hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, daß der, als Beilage zum Regierungsblatt Nro. XX vom Jahr 1812 erschienene Abdruck der Erläuterungen zum Strafedict, in dem Absatz Nro. 33 (zu §. 20 und 21) einen Druckfehler enthält, indem es statt:

«und die Strafe nicht mehr als dreimonatliche Dauer hat»

darin heißen muß:

«eine mehr als dreimonatliche Dauer hat.»

Die Hofgerichte werden insbesondere angewiesen, die ihnen untergebenen Aemter zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierauf wiederholt aufmerksam zu machen.

Carlsruhe, den 20. August 1833.

Justiz-Ministerium. v. Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die Schulvisitations-Gebühren betreffend.)

Da wahrgenommen wurde, daß von einigen Decanaten bei Schulvisitationen hie und da neben der Diät noch eine besondere Protokoll-Gebühr bezogen wurde, so haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 17. v. M., Nro. 1831, verordnet, daß bei Schulvisitationen der Bezug einer besondern Protokoll-Gebühr nicht Statt finde, und daß derselbe, wo er bisher Statt hatte, von nun an aufgehoben werde.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 13. August 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1833 studierten

a. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen	26.	34.	60.
2) Juristen	59.	246.	305.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	68.	165.	233.
4) Cammeralisten und Mineralogen	31.	34.	65.
5) Philosophen und Philologen	7.	11.	18.
Zusammen	191.	490.	681.

b. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — —	159.	16.	175.
2) Juristen — —	62.	17.	79.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	99.	34.	133.
4) Philosophen	89.	8.	97.
Zusammen	409.	75.	484.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. August 1833.

Ministerium des Innern. L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXV. — 21. September 1833.

(Diese Nummer enthält keine Verordnungen.)

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXVI. — 2. Oktober 1833.

(Die Führung der fiscalischen Rechtsstreite betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 20. September v. J. (Reggsblt. Nro. LV), in Betreff der Prozeßführung in fiscalischen Rechtsstreiten, setzen Wir hiermit

Digitized by Google

nachträglich fest:

Art. 1. Der Hofdomänen-Kammer, der Steuer-Direction, der Direction der Forste und Bergwerke, der Ober-Postdirection und der Direction des Wasser- und Straßenbaues steht die Befugniß zu, in fiscalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der ihnen untergeordneten Behörden Verwaltung entspringen, die Rechte des großherzoglichen Fiscus zu verfolgen und zu vertheidigen. Gleiche Befugniß steht in den, die Straf- und Heilanstalten, sodann die Amtscassen berührenden Rechtsstreiten, den Kreisregierungen zu; eben so den Ministerien in denjenigen fiscalischen Rechtsstreiten, deren Gegenstand ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten ist, oder welche Regreß-Ansprüche an den Fiscus aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener betreffen.

Art. 2. Den im Art. 1 genannten Behörden sind sowie die gerichtlichen Verfügungen, welche, nach den Bestimmungen der Prozeß-Ordnung, den Partheien selbst mitgetheilt werden müssen, zuzustellen. In der Rubrik ist jedoch niemals eine oder die andere dieser Behörden, sondern stets hin der großherzogliche Fiscus als proceßführende Parthei zu bezeichnen. Gleichwohl muß in jeder wider den Fiscus gerichteten Klagschrift diejenige Behörde namhaft gemacht seyn, welcher dieselbe zugestellt werden soll.

Art. 3. Die Bezirks-Verrechner sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch, nach §§. 720 u. ff. der Proceß-Ordnung, bedingte Zahlungsbefehle, so wie die Vollziehung der darin angedrohten Rechtsnachtheile, zu erwirken.

Wird jedoch in dem einen oder andern Falle die Forderung oder ihre Klassification bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Artikels 4 der Verordnung vom 20. September v. J.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, so weit es jedes betrifft, mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staats-Ministerium, den 12. September 1833.

Leopold.

Frhr. v. Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

(Die Ausstreichung der Pfand-Einträge betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. rc.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1) Sämmtliche von den competenten Behörden angestellten Staats- und Stiftungs-Verrechner werden hiermit ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zustehen, gemäß dem Landrechtssatze 2157, zu bewilligen, und die, nach Landrechtssatz 2158, erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfand-Verschreibung selbst dem Pfandgerichte übergeben, und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, bescheiniget werde.

2) Führt der Verrechner ein Dienstsiegel, so ist solches der Ausstreichungs-Bewilligung, d. h. dem Löschungsscheine, beizudrücken, andern Falls die Aechtheit des Scheins vom Bürgermeister des Orts, wo der Verrechner seinen Wohnsitz hat, unter Beidrückung seines Dienstsiegels, legalisiren zu lassen.

3) Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungs-Bewilligung ausgefolgt werden kann, so wie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Unterpfands-Rechten, wo keine Pfand-Verschreibung existirt, muß die Ausstreichung des Pfand-Eintrags, so viel die Staats-Verrechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanz-Verwaltung, und so viel die Stiftungs-Verrechnungen angeht, von der betreffenden Kirchen-Ministerial-Section oder Kreisregierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilliget seyn.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12. September 1833.

Leopold.

Frhr. v. Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Formular des Löschungs-Scheins für Tilgung der Einträge in den Unterpfands-Büchern.

N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) schuldete, nach der ihm hiermit zurückgegebenen Pfandurkunde vom . . . . (dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen), an N. N. (hier ist die Casse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet) ein Capital von . . . . (hier ist die Capitelschuld ohne Zinsen einzutragen)

Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Capital mit Zinsen unter dem . . . . (hier ist der Tag der Zahlung oder der letzten Restzahlung beizusetzen) zur unterzeichneten Casse, gegen Quittung und Rückgabe der gedachten Pfandurkunde, abgetragen hat; so wird ihm gegenwärtiger Löschungs-Schein ausgefertigt, um gegen Abgabe desselben und Vorweisung der Pfandurkunde die Löschung der verpfändeten Liegenschaften im Pfandbuche zu erwirken. (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.)

N. N. (L. S.)
(Unterschrift des Ausstellers.) (Dienstsiegel.)

Bekanntmachung.

Die Bestellung der zu Carlsruhe wohnenden Hofgerichts-Advocaten als Anwälte und Procuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht betreffend.

In Gemäßheit Rescripts des großherzoglichen hohen Staatsministeriums vom 18. d. M., Nro. 2238, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche dahier wohnende Hofgerichts-Advocaten zugleich zu Anwälten und Procuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht dahier bestellt worden sind.

Carlsruhe, den 25. September 1833.

Kriegsministerium. B. V. d. Pr.

v. Freydorf.

Vdt. Schmitz.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXVII. — 19. Oktober 1833.

Bekanntmachung.

Die von Deserteuren zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigungen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 9. l. M., Nro. 2186, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der §. III der Verordnung vom 22. Februar 1813 (Reggsblt. Nro. VII), welcher für die, der Kriegscasse bei einem Desertionsfalle gebührende Montur-Entschädigung eine bestimmte, aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs zu zahlende Aversionalsumme festsetzt, nach Aufhebung der Vermögens-Confiscation keine Anwendung mehr finden kann, sondern daß der Deserteur nunmehr neben der, durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 (Reggsblt. Nro. XV) bestimmten, in die Steuercasse fallenden Desertionsstrafe, stets den wirklich verursachten, in jedem einzelnen Fall genau zu constatirenden Schaden, als Montur- und Armatur-Entschädigung, der Militär-Verwaltung zu ersetzen hat.

Carlsruhe, den 27. September 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXVIII. — 30. Oktober 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 14 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2. Das Maaß der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh zwei und einen halben Zoll neu badischen Maaßes festgesetzt. Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 26. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten.

Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar.

Art. 2. Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nämlichen Strafbedingungen.

Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte.

Art. 3. Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen, unter gleichen Strafen, verbieten.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwider handelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die zu der vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dalchingen, Weilersbach und Fischbach mit Sinkingen erhalten aus der Amortisations-Casse, zur Abzahlung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft, eine Beitragssumme von zehntausend sechshundert Gulden, welche als Staatsschuld anerkannt wird.

Art. 2. Die Amortisations-Casse wird diese Summe in drei Jahres-Raten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit Zins zu vier Procent vom 1. Juni laufenden Jahres, die andern den 1. Juni 1834 und 1835, beide ohne Zins, an die Gemeinden bezahlen.

Art. 3. Von der Kriegskosten- und Contributions-Hauptcasse der vormaligen Markgrafschaft Baden übernimmt die Amortisations-Casse sowohl die Passiven, als Activen, wovon die erstern 113,404 fl. 51 kr. betragen, die letztern aber auf liquide 27,209 fl. 51½ kr., und auf illiquide 17,731 fl. 29 kr. annähernd berechnet sind, nach dem Stand vom 1. Juni des laufenden Jahres.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XXXIX. — 9. November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen, zum Vortheil ihres Gewerbes, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatscasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2. Die Befreiung von Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3. Die Dauer eines Privilegiums darf sechs Jahre nicht überschreiten, kann aber, nach Ablauf derselben, auf weitere sechs Jahre und so fort erneuert werden, so fern nicht vorher die Kammern Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4. Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach, innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetsperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5. In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbs-Unternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handels-Unternehmungen, so wie Brückengeld-Befreiung überhaupt aus Gründen einer besondern Oertlichkeit, zulässig.

Art. 6. Die einer größern Gewerbs-Unternehmung bewilligte Zollbefreiung muß, auf Anmelden, jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, so weit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handels-Unternehmungen und Brückengeld-Befreiungen überhaupt können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Fall die Kammern gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 26. Oktober 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Alle Zunft-Taxen, so weit solche bisher von den Gewerbs-Zunungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staats-Anstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind hierdurch, vom 1. Juni 1833 an, für aufgehoben erklärt. Nicht darunter begriffen sind jene Taxen und Sporteln, welche die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. Juli 1807 allgemein festsetzt.

Art. 2. Die Zunft-Cassen verbleiben zur Zeit noch in dem Fortbezug derjenigen Taxen, wozu sie, vermöge der bestehenden Zunft-Artikel, für ihren Antheil berechtigt sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 26. Oktober 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel. Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwerbt, ist davon, bis zum Betrage seiner Forderung, accisfrei.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 26. Oktober 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XL. — 15. November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Sämmtliche Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

Für das Finanzjahr 1833.	fl.
Zu Bestreitung des eigentliche Staatsaufwandes	7492455
Zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4120949
Zusammen	11613404
Für das Finanzjahr 1834.	
Zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	7558659
Zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4055262
Zusammen	11613921

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

	fl.
für das Finanzjahr 1833 auf	11858246
» » » 1834 »	11816106

angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse

von 1833 im Betrag von	244842
» 1834 » » »	202185

sind an die Amortisationscasse abzuliefern.

Art. 3. Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1. Juni 1832 zu

4413033 fl. 51½ kr.

angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 4. Der Amortisationscasse werden die reinen Revenüen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der

für das Finanzjahr 1833 auf	889869 fl.
» » » 1834 »	892038 »

bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art. 5. Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze, so weit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 6. Von allen Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen nicht über diese Summe erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionsgehalt.

Der Functionsgehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwencasse werden die Diener dem ungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionsgehalte sind nur auf die Besoldungen- und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig werden verliehen werden.

Art. 7. Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der eben so, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung bei Berechnung der dienereedictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 8. Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatscasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 9. Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß Statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetsmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 11. Pensionen über den im Dienereedict bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden.

Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für ausserordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13. November 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs. Büchler.

Digitized by Google

Haupt-Finanzetat für 1833 und 1834.

Einnahme.	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	520920	520920	520920	520920
B. Justizministerium.				
Zucht- und Correctionsanstalten	13564	13564	13564	13564
C. Ministerium des Innern:				
I. Amtscassenverwaltung	21150		21150	
II. Siechenanstalt	412		412	
III. Irrenanstalten	8592		8592	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	3317		3317	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	10900		10900	
VI. Landesgestütsadministration	1925	46296	1925	46296
D. Kriegsministerium.				
Militäradministration	15610	15610	15610	15610
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Cassenverwaltung	34192		33652	
II. Cameraldomänenadministration	1558000		1555500	
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung:				
1) Forstdomänenadministration	1107150		1107150	
2) Salinenverwaltung	1236000		1190400	
3) Berg- und Hüttenverwaltung	654000		654000	
4) Münzverwaltung	520338		520338	
	3517488		3471888	
IV. Steueradministration:				
1) Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2639830		2631130	
2) Klassensteuer	180000		180000	
3) Accis und Ohmgeld	1313900		1325000	
4) Zollgefälle	1199800		1207400	
5) Jurisdictionsgefälle	783100		783100	
6) Verschiedene Einnahmen	35546		32046	
	6152176	11261856	6158676	11219716
Summa aller Einnahmen		11858246		11816106

Lasten und Verwaltungskosten.	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	297400	297400	293900	293900
B. Justizministerium.				
Zucht- und Correctionsanstalten	—	—	—	—
C. Ministerium des Innern:				
I. Amtscassenverwaltung	4109		4100	
II. Siechenanstalt	—		—	

Digitized by Google

Lasten und Verwaltungskosten.	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
C. Ministerium des Innern.				
Uebertrag	4100	297900	4100	293900
III. Irrenanstalten	—		—	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	—		—	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—		—	
VI. Landesgestütsadministration	—		—	
		4100		4100
D. Kriegsministerium.				
Militäradministration	—		—	
		—		—
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Cassenverwaltung	5744		5366	
II. Cameraldomänenadministration	906508		903200	
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung:				
1) Forstdomänenadministration	549870		540870	
2) Salinenverwaltung	480518		457017	
3) Berg- und Hüttenverwaltung	529285		529285	
4) Münzverwaltung	520338		520338	
5) Centralverwaltung	42916		42916	
	2122927		2090426	
IV. Steueradministration:				
1) Lasten der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	233400		208300	
2) Lasten der Klassensteuer	6600		6600	
3) » » Accise und des Ohmgeldes	80500		81000	
4) » » Zollgefälle	130300		130800	
5) » » Jurisdictionsgefälle	97150		97150	
6) » » verschiedene Einnahmen	21300		19300	
7) Gemeinsame Lasten	215020		215120	
	784270		758270	
		3819449		3757262
Summa Lasten und Verwaltungskosten		4120949		4055262

Eigentlicher Staatsaufwand.	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
I. Staatsministerium:				
I. Civilliste	650000		650000	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	120000		120000	
III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinen	97000		97000	
IV. Landstände	2770		59270	
V. Großherzogliches geheimes Cabinet	9300		9300	
VI. Staatsministerium	12900		12900	
VII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	7500		7500	
		899470		955970
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:				
I. Ministerium	28550		28550	
II. Gesandtschaften	50000		50000	
III. Bundeskosten	21425		21425	
IV. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	10000		10000	
		109975		109975
III. Justizministerium:				
I. Ministerium	23000		23000	
II. Oberhofgericht	45250		45250	

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
III. Justizministerium.				
Uebertrag	68250	1009445	68250	1065945
III. Hofgerichte	120700		120700	
IV. Rechtspolizeiverwaltung	263690		263690	
V. Zucht- und Correctionsanstalten	73346		73346	
VI. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	1400		1400	
		527386		527386
IV. Ministerium des Innern:				
I. Ministerium	41000		41000	
II. Evangelische Kirchensection	14000		14000	
III. Katholische Kirchensection	14000		14000	
IV. Sanitätscommission	4850		4750	
V. General-Landesarchiv	12258		12258	
VI. Kreisregierungen	134000		141200	
VII. Bezirksjustiz und Polizei	676456		689956	
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	109049		115429	
IX. Lehranstalten: 1833. / 1834.				
höhere: 140410 fl. / 140660 fl.				
mittlere: 66861 » / 69861 »				
untere: 53456 » / 53456 »				
	260727		263977	
X. Künste	23893		23893	
XI. Kultus	66134		66134	
XII. Milde Fonds und Armenanstalten	99394		79394	
XIII. Siechenanstalt	13959		13959	
XIV. Irrenanstalten	66374		66374	
XV. Allgemeines Arbeitshaus	19250		19250	
XVI. Wasser- und Straßenbau:				
Für den Straßenanbau 519250 fl. / 519250 fl.				
» » Flußbau 414387 » / 459893 »				
Administrationskosten 72400 » / 72400 »				
	1006037		1051543	
XVII. Landesgestüt	70000		75000	
XVIII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	10000		10000	
		2641381		2702117
V. Kriegsministerium:				
I. Militäretat	1260181		1251866	
II. Pensionen	220436		205700	
III. Landesvermessung	14181		14181	
		1494798		1471747
VI. Finanzministerium:				
I. Ministerium	34500		34500	
II. Centralcassen	14306		14306	
III. Oberrechnungskammer	31200		31950	
IV. Baubehörden	31470		31470	
V. Centralbauaufwand	5400		5400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues	10000		10000	
VII. Zur Schuldentilgung: 1833. / 1834.				
Administrationskosten: 10850 fl. / 10850 fl.				
Zinse: 649906 » / 640619 »				
Tilgungsfond: 229113 » / 240569 »				
	889869		892038	
VIII. Pensionen	785700		754800	

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand. VI. Finanzministerium:	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
Uebertrag .	1802445	5673010	174464	5767195
IX. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben .	17000		17000	
		1819445		1791464
Summa eigentlicher Staatsaufwand . . .		7492455		7558659
Hiezu				
Lasten und Verwaltungskosten		4120949		4055262
Summa aller Ausgaben		11613404		11613921
Bilanz.				
Einnahme		11858246		11816106
Ausgabe		11613404		11613921
Ueberschuß		244842		202185

Etat über den am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{31}/_{32}$ vorhandenen Betriebsfonds und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1833 und 1834.

Stand des Betriebsfonds am 1. Juni 1832.	fl.	kr.
1) An Activresten	2288993	1%
2) » Naturalvorräthen	1270437	24%
3) » Cassenvorräthen	1350927	38%
Summa der Activreste . .	4910358	5
Hierauf haften Passivreste	497324	13%
Rest des Activstandes . .	4413033	51%
Disposition für die Budgetsjahre 1833 und 1834.		
1) Zu Deckung der Activreste	2288993	1%
2) » » » Naturalvorräthe	1237437	24%
3) » » » Cassenvorräthe	1337927	38%
	4864358	5
Hievon ab:		
Zu Deckung der Passivreste	497324	13%
Rest des Activstandes . .	4367033	51%
Bilanz.		
Der Activstand am 1. Juni 1832 beträgt	4413033	51%
Zum Betriebsfond sind bestimmt	4367033	51%
Rest zu Deckung laufender Ausgaben	46000	—
und zwar pro 1833 . . 23000 fl.		
» » » 1834 . . 23000 »		

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLI. — 19. November 1833.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Oktober 1833 (Regierungsblatt Nro. XXXIX), die Aufhebung der für die Staatscasse und zum Besten öffentlicher Anstalten bisher erhobenen Zunfttaren betreffend, wird andurch verordnet:

§. 1. Vom ersten Juni 1833 an dürfen die Zunftcassen von allen Zunfttaren nur noch denjenigen Antheil erheben, den sie, nach den bestehenden Zunftartikeln, zum Vortheil der Zunft zu beziehen berechtigt sind.

Der Betrag, welcher für Rechnung des Staatsschatzes oder für Rechnung öffentlicher Staatsanstalten bisher zwar zur Zunftcasse erhoben wurde, aber wieder an jene ab-

Digitized by Google

geliefert werden mußte, darf von dem gedachten Zeitpunkt an nicht mehr erhoben werden, und ist, so weit es bereits geschehen seyn sollte, zurück zu geben.

§. 2. In Ansehung der Zunfttaxen, welche in dem Zeitraum vom ersten Juni 1833 bis zur Verkündung des Gesetzes in Ansatz gekommen, sind drei Fälle zu unterscheiden:

1) entweder sind dieselben von den Zunftvorstehern, ihrem ganzen Umfang nach, nur in Ansatz gebracht, aber noch nicht erhoben worden; oder

2) sie sind in Ansatz gebracht und erhoben, aber der ärarische Antheil ist noch nicht an die Obereinnehmerei abgeliefert worden, oder

3) es hat der Ansatz, die Erhebung und Ablieferung an die Staatscasse bereits Statt gefunden.

Im ersten Fall unterbleibt die Erhebung;

im zweiten Fall wird die erhobene Taxe durch die Zunftvorsteher gegen eine zur Zunftrechnung zu bringende Quittung zurück erstattet, und

im dritten Fall lassen die Obereinnehmereien die ihnen bereits zugekommenen Beträge durch ihre Unterrenherer zurück bezahlen, und weisen sich darüber in ihren Rechnungen aus.

§. 3. Zum ordnungsmäßigen Vollzug haben die Zunftvorsteher, nach den oben unterschiedenen Fällen, drei abgesonderte Verzeichnisse aufzustellen und an die Obereinnehmereien einzusenden.

Das Verzeichniß unter Ziffer 3 behält die Obereinnehmerei, um auf den Grund desselben nach Vorschrift zu verfahren.

Die übrigen beiden Verzeichnisse übergibt die Obereinnehmerei dem betreffenden Amts-Revisorat, damit solches die in denselben benannten Personen benachrichtigt, daß sie entweder die angesonnene Zahlung nicht zu leisten haben, oder aber die bereits geleistete Zahlung von den Zunftvorstehern wieder zurück zu fordern berechtigt sind.

Bei der später erfolgenden Prüfung der Zunftrechnungen sind die Verzeichnisse mit solchen zu vergleichen, um sich von der erfolgten Rückerstattung der ärarischen Tarantheile zu verlässigen.

§. 4. Da die Zunftrechnungen nicht jedes Jahr, sondern meist in größern Zwischenräumen gestellt zu werden pflegen, da folglich noch nicht alle Taxen, welche am ersten Juni 1833 fällig und zahlbar waren, auch erhoben und aufgeliefert worden sind, so werden die Amtsrevisorate, durch deren Vermittlung die Obereinnehmereien die Taxverzeichnisse bisher erhalten haben, von den Zunftvorstehern ihres Bezirks namentliche Listen über alle bis dahin noch rückständig gebliebenen Taxen binnen 4 Wochen einfordern, solche mit den neuesten Zunft-Rechnungen vergleichen, nöthigen Falls berichtigen, und sodann an die großherzogliche Steuerdirection zur Ertheilung der Einnahms-Decretur einsenden.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit der Beaufsichtigung des Vollzugs beauftragt.

Carlsruhe, den 2. November 1833.

Finanz-Ministerium. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

(Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 betreffend.)

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1832 bis dahin 1833.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
8205	15½	Recess	8107	32½	97	43
		Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 kr. vom Gulden.				
		42919 fl. 6 kr. im Seekreis . . . von 32733600 fl. Anschlag				
		59216 » 9 » » Oberrheinkreis . » 45164400 » —				
		73166 » 58 » » Mittelrheinkreis » 55796100 » —				
		55978 » 55 » » Unterrheinkreis » 42678800 » —				
231281	8	Zusammen 176372900 fl.	230613	16	667	52
336950	—	Passiv-Capitalien	336950	—	—	—
4025	49½	Ersatzposten	1766	24½	2259	25
543	40	Ausstand	521	12	22	28
100	—	Hauszins	100	—	—	—
205	50	Zinsvergütung	205	50	—	—
581311	43	Zusammen	578264	15	3047	28

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
19	10	Bevor	19	10	—	—
		Brandentschädigungen: fl. kr. fl. kr.				
		167802 fl. 51 kr. im Seekreis . . 142377 6 25425 45				
		157663 » 11½ » » Oberrheinkreis 101238 49½ 56424 22				
		61453 » 25½ » » Mittelrheinkr. 52040 44 9412 41½				
		1050 » — und wegen Wiedersatz bis zur erfüllt. Baupflicht 1050 —				
		73846 » 55½ kr. im Unterrheinkreis 60615 40½ 13231 15				
461816	23½	Zusammen	356272	20	105544	3½
		Abschätzungsgebühren und Katasterokosten.				
		1123 fl. 4 kr. im Seekreis . . . . 1123 fl. 4 kr.				
		1401 » 26 » » Oberrheinkreis . . 1401 » 26 »				
		1620 » 4 » » Mittelrheinkreis . . 1620 » 4 »				
		1641 » 30 » » Unterrheinkreis . . 1641 » 30 »				
5786	4		5786	4	—	—
753850	—	Passivcapitalien	193708	20	560141	40
18153	20	Zinse aus Passivcapitalien	18153	20	—	—
450	—	Besoldungen für den Verwaltungsrath	450	—	—	—
1274	23	" " die Cassenbeamte	1274	23	—	—
2	41	Gratification an den Cassendiener	2	41	—	—
337	6	Bureaukosten für den Verwaltungsrath	337	6	—	—
290	8	" " die Cassenverwaltung	290	8	—	—
95	20½	Porto und Geldtransportkosten	95	20½	—	—
		Für Unterhalt des Diensthauses.				
44	43	Verbaut	44	43	—	—
20	23½	Für herrschaftliche und andere Beschwerden	20	23½	—	—
53	24	Restituenda	53	24	—	—
946	29	Abgang	946	29	—	—
1243139	35½		577453	52	665685	43½
581311	43	Die Einnahme beträgt	578264	15	3047	28
		Die Ausgabe hievon abgezogen: Bleiben Cassenrest	810	23		
661827	52½	Hingegen bleiben nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe			662638	15½
		Ab davon den Cassenrest			810	23
					661827	52½
		Welches Deficit durch neue Umlage zu decken ist.				
		Es geht hievon noch ab der Antheil am Diensthaus und Betrag der Inventarienstücke			3363	17
		Worüber reines Deficit bleibt			658464	35½

Brandentschädigungen.

Im Seekreis.

Soll. fl.	kr.	Bezirksamt	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
6256	12	Ueberlingen	3513	12	2743	—
320	40	Constanz	270	40	50	—
6659	30	Stockach	5909	30	750	—
6871	—	Engen	2733	—	4138	—
64152	51	Hüfingen	62152	51	688	—
15077	30	Neustadt	11377	30	3700	—
18342	—	Bonndorf	17892	—	450	—
16515	21	Villingen	16515	21	—	—

Soll. fl.	kr.	Bezirksamt	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
9835	—	Stühlingen	9035	—	800	—
1200	—	Heiligenberg	1000	—	200	—
215	—	Blumenfeld	65	—	150	—
250	—	Meersburg	—	—	250	—
13416	26	Möhringen	6490	11	6926	15
740	—	Möskirch	650	—	90	—
2320	50	Stetten	1820	50	500	—
1110	30	Pfullendorf	450	—	650	30
3880	—	Radolfzell	550	—	3330	—

Digitized by Google

Im Oberrheinkreis.

Soll. fl.	kr.		Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Bezirksamt				
17219	1	Waldshut	12226	41	4992	20
13920	—	Schopfheim	8870	—	5050	—
35350	—	Schönau	12683	20	22666	40
3207	20	Mülheim	2327	20	880	—
1800	—	Staufen	1200	—	600	—
		Stadtamt				
165	—	Freiburg	—	—	165	—
		Landamt				
6745	—	Freiburg	5305	—	1440	—
		Bezirksamt				
10733	48	Waldkirch	10733	48	—	—
11608	13½	Säckingen	4860	34½	6747	39
13971	15	St. Blasien	9010	—	4961	15
2600	—	Breisach	2300	—	300	—
4526	—	Kenzingen	3861	—	665	—
		Oberamt				
5721	26	Emmendingen	5721	26	—	—
		Bezirksamt				
7611	—	Lörrach	5683	33	1927	30
1216	—	Jestetten	—	—	1216	—
11340	—	Hornberg	10790	—	550	—
12084	20	Tryberg	11103	2	981	18
190	—	Ettenheim	190	—	—	—

Im Mittelrheinkreis.

		Oberamt				
11784	—	Lahr	11784	—	—	—
		Bezirksamt				
2980	33½	Wolfach	2350	—	630	33½
3172	43	Haslach	3172	43	—	—
3950	—	Gengenbach	3900	—	50	—
3627	—	Oberkirch	3627	—	—	—
1961	55	Achern	1961	55	—	—
4400	—	Bühl	4350	—	50	—
		Oberamt				
235	—	Offenburg	235	—	—	—
		Bezirksamt				
434	44	Rheinbischofssh.	377	51	56	53
12697	30	Gernsbach	4675	—	8022	30
		Oberamt				
650	—	Durlach	650	—	—	—
		Bezirksamt				
388	45	Bretten	36	—	352	45
		Oberamt				
990	—	Rastatt	990	—	—	—
250	—	Bruchsal	—	—	250	—
		Bezirksamt				
26	—	Ettlingen	26	—	—	—
		Oberamt				
3719	35	Pforzheim	3719	35	—	—
		Stadtamt				
1050	—	Carlsruhe	1050	—	—	—
		Landamt				
2	6	Carlsruhe	2	6	—	—

Soll. fl.	kr.		Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Bezirksamt				
9133	34	Baden	9133	34	—	—

Im Unterrheinkreis.

		Bezirksamt				
10495	6	Ladenburg	3241	41	7253	25
		Oberamt				
19439	24	Heidelberg	17822	41	1616	43
		Bezirksamt				
1621	6	Eberbach	1521	6	100	—
1427	50	Mosbach	227	50	1200	—
5505	—	Schwetzingen	3380	—	2125	—
13506	2½	Weinheim	13106	2½	400	—
120	—	Neckarbischofsh.	120	—	—	—
		Stadtamt				
8227	35	Mannheim	8215	35	12	—
		Bezirksamt				
2540	27	Sinsheim	2506	10	34	17
838	40	Wiesloch	838	40	—	—
1290	—	Neckargemünd	1290	—	—	—
		Stadt- u. Landamt				
3336	—	Wertheim	3336	—	—	—
		Bezirksamt				
315	—	Borberg	315	—	—	—
190	—	Gerlachsheim	—	—	190	—
112	30	Buchen	—	—	112	30
1360	—	Adelsheim	1360	—	—	—

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandcasse.

Einnahme.

Soll. fl.	kr.		Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
33	58	Receß	33	58	—	—
2054	9	Beiträge aus 6266900 fl. Anschlag	2054	9	—	—
2088	7	Zusammen	2088	7	—	—

Ausgabe.

		Brandentschädigungen				
501	—	für demolirte Gebäude noch disponibel	—	—	501	—
1537	4	Capitalien und Zinse . .	1537	4	—	—
1	12	Buchbinderlohn	1	12	—	—
2039	16	Zusammen	1538	16	501	—

Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleiben 549 fl. 51 kr. Cassenrest, worunter die zu Demolitions-Entschädigungen noch disponible 501 fl.

Dieser Cassenrest mit 549 fl. 51 kr. wird, nach nunmehriger Auflösung der separaten Baden-Badischen Brandcasse in künftige Rechnung der General-Brandcasse übertragen. Carlsruhe, den 23. Juli 1833.

Großherzogliche bad. General-Brandcasse.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLII. — 27. November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatz-Pflicht.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz.

§. 1. Der Inhaber einer Jagd, — er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern Rechtstitel besitzen, — ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

§. 2. Ist das Jagdrecht verpachtet oder überhaupt die Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens- und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an dazu aufgefordert wurde.

§. 3. Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke hatten sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L.R.S. 1214) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen.

Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagd-Pachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.

§. 4. Ein Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegen gehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5. Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl, längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an, seine Wirksamkeit, so fern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6. Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sey, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dieß aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. So weit diese Urkunde nichts Anderes festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann, binnen fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güter-Besitzern verlangt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

§. 7. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im Uebrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen:

§. 8. Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur, wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

§. 9. Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwickelung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Erndte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§. 10. Von dem so berechneten Betrage muß, in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimsungs-Kosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung, nach richterlichem Ermessen, ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadens-Summe betragen darf.

§. 11. Wenn in dem, im §. 9 gedachten Fall, die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagd-Inhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wie viel der Ertrag, als Folge des erlittenen Wildschadens, sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Erndte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der erwalgen Entschädigung die geringeren Einheimsungskosten abgezogen.

§. 12. Zu Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

1) in besaamten oder angepflanzten Districten ergibt,

Digitized by Google

wenn dadurch eine neue Besaamung oder Anpflanzung nöthig wird;

2) in Verjüngung-Schlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöße entstehen sollte.

Zum Ersatze eignen sich in solchen Fällen

a. die Kosten der neuen Besaamung oder Anpflanzung,

b. der, nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungs-Schlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

§. 13. Der Wildschaden, welcher, so weit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn.

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen, noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen, und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14. In so weit ein Wildschaden, nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft, durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jeden Falls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadens-Ersatzforderung.

Erster Abschnitt.

Außergerichtliches Verfahren.

§. 15. Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klage den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen:

§. 16. In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden haben sich die Jagd-Inhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen, über die ständige, aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagd-Inhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, gibt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.

§. 17. Auf die Aufforderung derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort, nach genommenem Augenschein, demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

a. die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde;

b. den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde;

c. die Beschreibung des schadhaften Zustandes;

d. die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sey, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre;

e. die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12), und

f. ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10, und welcher nach §. 14 Statt haben möge;

g. den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruction erlassen werden.

§. 18. Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Proceß-Ordnung §. 56, vergl. mit §. 543) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat, auf den Antrag des Beschädigten, der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und hangebührlich zu verpflichten.

§. 19. Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andern Falls läßt er, so fern der Schätzungsbetrag die im §. 13 bezeichnete Summe erreicht, das Duplicat der Schätzungsurkunde (§. 17) dem Jagd-Inhaber, beziehungsweise dem im §. 22 genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

§. 20. Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde, hinsichtlich des Schätzungsbetrags, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagd-Inhaber zu tragen sind.

Digitized by Google

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtliches Verfahren.

§. 21. Jede Klage wegen Wildschadens ist, ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

§. 22. Der Jagd-Inhaber hat in jedem Untergerichts-Bezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen; auch haben mehrere, nach §. 3, sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd, und eben so die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd, einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen.

Wird vom Jagd-Inhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte, nach Maaßgabe des §. 13, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage, ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil, auf den Grund der Schätzung, auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen seye.

Wird von einem dieser beiden Jagd-Inhaber, wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit, ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagd-Inhaber einstweilen, nach Maaßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses, den Schadenersatz zu leisten, und unter sich diesen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, sofort, nach dem Resultat desselben, der eine von dem andern die Vergütung des vorschüßlich geleisteten Ersatzes zu fordern.

§. 23. Die, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen, aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche, nach Vorschrift der Proceß-Ordnung, im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Versäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden eben so angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären.

§. 24. Die Klagen auf Wildschadenersatz sind, nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung, im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß, auf Anbringen der Klage, ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils, sogleich und mit möglichst kurzer Frist, Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien, beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen.

§. 25. Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seyen, so werden sie, nach Maaßgabe des §. 537 der Proceß-Ordnung, jedes Mal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der, nach §. 16, im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schätzer, mit Ausschluß desjenigen, welcher, gemäß dem §. 17, in der Sache schon ein Gutachten abgegeben hat.

§. 26. Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder, zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins, nur einen Actuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welch' letztern beiden Fällen, zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils, jedes Mal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist.

§. 27. Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung.

Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16 erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine, nach §. 13 klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

§. 28. Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1834 in Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLIII. — 28. November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2. Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Art. 3. Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zu zwei Drittel in die Obereinnehmerei- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeinds-Casse.

Art. 4. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, mit Ausnahme des Besitzer solcher, welche noch nicht sechs Wochen alt sind, der dieselben bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden, und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Obereinnehmerei zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5. Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1834 in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Steuer-Erhebung für das Finanzjahr 18$^{33}/_{34}$ betreffend.)

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 13. d. M., Regierungsblatt Nro. XL, sind die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen, wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Beiträge, ferner die Klassensteuer in der Finanzperiode vom 1. Juni d. J. bis dahin 1835 so zu erheben, wie es durch die landesherrlichen Verordnungen vom 3. Juni d. J., Regierungsblatt Nro. XXIII, und vom 11. Juli d. J., Regierungsblatt Nro. XXVII, in Bezug auf die ersten sechs Monate des laufenden Finanzjahrs, vorgeschrieben worden ist.

Die großherzogliche Steuerdirection wird daher beauftragt, den weitern Steuereinzug, in Uebereinstimmung mit diesen Verordnungen, in gesetzlicher Weise anzuordnen.

Carlsruhe, den 19. November 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

(Die Stadtrath Merianische Armenstiftung betreffend.)

Der Wunsch, dem Bettel aller Art und dem Müssiggange, als der Grundursache des Bettels, möglichst entgegen zu arbeiten, dagegen aber unverschuldet und wahrhaft Verarmten, hülflosen, alten und kranken Personen, erkrankten unvermögenden Dienstboten und ganz vermögenslosen Waisen die ihrem Zustande angemessene Unterstützung zu gewähren, hat den Stadtrath Merian zu Freiburg bewogen, eine bedeutende Summe dafür zu bestimmen, unbegüterten Gemeinden die Pflicht der Unterstützung ihrer eigenen wahrhaft Armen durch ein Stiftungs-Capital zu erleichtern, welches denselben entweder schon bei Lebzeiten des Stifters oder durch letztwillige Anordnung nach seinem Tode zu Theil werden soll.

Nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M., Nro. 2513, haben Seine königl. Hoheit der Großherzog den von dem Stifter vorgelegten Statuten dieser Stiftung ihrem ganzen Inhalte nach und eben so der beigefügten Instruction, unter dankender Anerkennung der dem Lande so wohlthätigen Gesinnung des Stifters, die höchste Genehmigung mit dem Auftigen zu ertheilen gnädigst geruht, daß diese Genehmigung als die Staatsgenehmigung für diese Stiftung im Allgemeinen und für die einzelnen Stiftungen an die verschiedenen Gemeinden insbesondere gelten soll.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. November 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLIV. — 30. November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, statt der in dem Regierungsblatt vom 22. Mai v. J., Nro. XXVII, und in dem Regierungsblatt vom 7. Juni v. J., Nro. XXXI, enthaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu beschließen, und zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und, unter gleicher Voraussetzung, eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet,

Digitized by Google

oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von sechzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weiter gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

§. 3. Das Straferkenntniß wird von dem Bezirksamte gefällt.

Die Berufung gegen das Straferkenntniß geht an das Hofgericht.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel. Der mit der Gemeinde Borberg in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Wölchingen wird von der Gemeinde Borberg getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel. Der mit der Gemeinde Lichtenau in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Grauelsbaum wird von der Gemeinde Lichtenau getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel. Die Bürgerschaft zu Rhina wird von dem politischen Gemeindsverband mit der Gemeinde Marg getrennt, und bildet künftighin eine eigene selbstständige Gemeinde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Organisation des Exporats bei der Universität Heidelberg betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nro. 2518, die Organisation des Exporats bei der Universität Heidelberg betreffend, wird verordnet wie folgt:

Art. 1. Die Functionen des Exporats der Universität Heidelberg gehen auf die Facultäten über.

Art. 2. Jede Facultät übernimmt die durch das Edict vom 13. Mai 1803, §. 32, bezeichnete nähere Aufsicht auf diejenigen Studirenden, welche, zufolge der nach den Facultäten abzutheilenden Universitätsmatrikel, ihrer Abtheilung angehören.

Art. 3. Unter der Aufsicht der Exporate stehen, ohne Unterschied, sowohl Inländer als Ausländer.

Art. 4. Das Universitätsamt theilt monatlich jeder Facultät ein Verzeichniß der in Disciplinarsachen ergangenen Straferkenntnisse, so wie der Erkenntnisse über Schuldklagen gegen die ihrer Aufsicht untergebenen Studierenden mit, unter Hinweisung auf alle gegen dieselben Studierenden etwa früher schon ergangenen Straferkenntnisse und angebrachten Schuldklagen.

Art. 5. Die Oberpedellen haben den Decanen der betreffenden Facultäten monatliche Rapporte über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Thatsachen zu erstatten, welche, ohne eine Anzeige zum Zweck einer polizeilichen Untersuchung zu begründen, zur Mittheilung an das Exphorat geeignet sind.

Art. 6. Die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten haben innerhalb sechs Wochen, vom Anfang des Semesters an gerechnet, dem Decan der Facultät, der sie angehören, ein Verzeichniß ihrer Zuhörer zuzustellen.

Art. 7. Die Facultäten halten in ihrer Eigenschaft als Exphorate regelmäßige Sitzungen, in welchen die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, die Decane die erhaltenen Mittheilungen vorlegen, und durch Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden.

Auch in Ermanglung einer besondern Veranlassung findet jeden Monat eine Sitzung Statt.

Art. 8. Jedes Exphorat wird die unter seiner Aufsicht stehenden Studierenden, welche ihm Veranlassung hierzu geben, vorladen, um sie zum Fleiß und zu einem, ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch, nach Umständen, einer monatlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte unterwerfen, und, wo es ihm dienlich scheint, den Eltern oder Vormündern derselben die geeignete Mittheilung machen oder durch das Universitätsamt machen lassen.

Digitized by Google

Art. 9. Das Ephorat kann bei dem Senat darauf antragen, daß solchen Studierenden, welche seine Ermahnungen unbeachtet lassen, wegen Unfleißes, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens, das academische Bürgerrecht aufgekündigt werde.

Carlsruhe, den 18. November 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLV. — 6. Dezember 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der Eingangszoll ist herabgesetzt:

von Marmor in geschliffenen Tafeln und Platten und für marmorne Gefäße, die zum Gebrauch der Gewerbe bestimmt sind, auf	1 fl.	40	kr. per Centner.
von rohem Kupfer, Bruchkupfer, Kupfermünzen außer Cours auf	4 »	—	—
von Messing in Stücken oder Bruch auf	4 »	—	—
von rohem Zinn und Zink in Blöcken, Stangen, Bruch auf	4 »	—	—
von rohem Krapp auf . . .	5 »	—	Roßlast.
von Potasche auf	25 »	—	Centner.

Art. 2. Eisengußwaaren und geschmiedetes Eisen dürfen auch an den Hauptzollstätten Waldbürn und Mudau um die Hälfte des gegenwärtigen gesetzlichen Zolls eingeführt werden.

Art. 3. Die Gradationszölle für Getreide und Mehl sind aufgehoben. Ohne Rücksicht auf die Preise, ist künftig als Eingangszoll zu erheben:

vom Malter Kernen und Weizen	50	kr.	
» » Roggen	32	»	
» » Gerste	28	»	
» » Spelz	20	»	
» » Haser	16	»	
» Centner Mehl	32	»	

Art. 4. Die Abtheilung XXX des Zolltarifs von 1827 ist außer Wirksamkeit gesetzt; an ihre Stelle tritt die anliegende.

In allen darin verzeichneten Fällen kann die Steuerverwaltung die Entrichtung des Zolls nach den Tarifen verlangen, jedoch nur auf Rückersatz nach Erfüllung der von ihr vorgeschriebenen Control-Verbindlichkeiten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13. November 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Zolltarif.

XXX. Gegenstände außer dem Handel.

A. Zollfreie.

1) Bagage, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen, oder welche auf andere Weise eingeführt wird.

2) Kleidungsstücke und Weißzeug, Hausrath und sonstige Effecten in Einwanderungsfällen, gleichviel, ob es sich von einer ständigen oder vorübergehenden Wohnungsveränderung handelt.

3) Wein und andere Lebensmittel, welche Reisende und Badgäste zum eigenen Gebrauch mit sich führen.

4) Transportmittel, Gefährte, Thiere zum Transport der Reisenden und Güter.

5) Viehfutter, welches Fuhrleute zum Unterhalt ihrer Pferde ꝛc. mit sich führen.

6) Gegenstände zur Verpackung aller Art, auf dem Rückweg vom Transport oder auf dem Wege zur Abholung von Waaren: leere Fässer, Kisten, Säcke, Tücher, Matten ꝛc.

7) Floß- und Schiffergeräthschaften zur Fahrt.

8) Werkzeuge aller Art, welche Handwerker und andere Arbeiter zu ihrem Gebrauch mit sich führen.

9) Geräthschaften wandernder Künstler.

10) Wachsfiguren-Cabinette und andere Kunstsachen, die zur Schau ausgestellt werden.

11) Thiere, fremde, welche zur Schau herumgeführt werden.

12) Mineralien, Pflanzen, Thiere und andere zu Sammlungen bestimmte Schaustücke.

13) Zubereitete Arzneien für einzelne Kranke.

14) Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Reben-Cultur oder zur Benutzung von Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben erforderliche Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete, im Inland liegende Grundstücke einführen, und das gewonnene, unmittelbar von den Grundstücken ausgeführt werdende getrocknete Futter.

15) Erzeugnisse, welche Inländer auf eigenthümlichen oder gepachteten, im Ausland liegenden Aeckern, Wiesen, Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben gewonnen haben, und unmittelbar von den Grundstücken einführen.

16) Trauben und Most von eigenthümlichen Reben, welche Inländer in einer Grenzgemarkung des Auslandes besitzen, wenn die Einfuhr unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter geschieht.

17) Rebpfähle, Stangen und Stecken, welche Inländer zur Cultur ihrer, in Grenzgemarkungen des Auslandes liegenden, eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücke ausführen oder von da wieder einführen.

18) Vieh, welches zum Arbeiten oder Weiden auf Güter von Ausländern eingeführt, oder vom Arbeiten oder Weiden auf Gütern von Inländern ins Ausland wieder zurückgebracht wird.

19) Bienenstöcke, welche von Inländern zur Fütterung

Digitized by Google

im Auslande aufgestellt waren, und im Spätjahr wieder zurückgebracht, oder welche von Ausländern zur Fütterung im Inlande aufgestellt werden.

20) Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche aus dem Auslande zum Vermahlen auf inländische Mühlen eingehen, sofern die Erzeugnisse daraus wieder ausgeführt werden.

21) Erzeugnisse aus Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

22) Holz und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, wenn ersteres auf in- oder ausländische Sägmühlen gebracht, und letztere wieder zurückgeführt werden.

23) Rinde und die daraus gewonnene Lohe, wenn erstere auf in- oder ausländische Lohmühlen gebracht und letztere wieder zurückgeführt wird.

24) Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Reparatur eingehen, oder von der Reparatur wieder eingeführt werden.

25) Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, welche auf inländische Märkte zum Verkauf geführt werden, so fern sie unverkauft zurückkehren, oder welche von ausländischen Märkten unverkauft zurückgebracht werden.

26) Fabrikate des Inlandes, welche aus dem Auslande unverkauft zurückgebracht werden.

B. Einer Controlgebühr von 10 kr. vom Centner beim Eingang unterliegen:

27) Stoffe, welche zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben, Scheren oder zu sonstiger Zurüstung ein-, und sodann wieder ausgeführt, oder welche, nach erhaltener Zurüstung im Ausland, wieder eingeführt werden.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes wird verordnet:

1) Die Artikel 1 und 2 treten vom 15. k. M. an in Wirksamkeit.

2) Von gleichem Tag an ist der im Art. 3 festgesetzte Eingangszoll von Hafer mit 16 kr. per Malter zu erheben.

Der Eingangszoll von Kernen und Waizen, Roggen, Gerste, Spelz und Mehl wird, nach der dießseitigen Verordnung vom 14. Mai d. J. (Reggsblt. Nro. XX), unverändert forterhoben, da der dort vorgeschriebene Eingangszoll der nämliche ist, welchen das Gesetz bleibend festgesetzt hat.

Der Eingangszoll von dem an der südlichen Grenze eingehenden Getreide ist auch ferner, nach der Vorschrift Ziffer 17, über die Anwendung des Zolltarifs vom 21. Juni 1827, zu erheben.

3) Ueber die Zeit und die Bedingungen der Anwendung der im Artikel 4 festgesetzten neuen Tarifsabtheilung XXX wird weitere Verordnung ergehen; bis dahin haben sich die Zollstellen nach der Abtheilung XXX des Zolltarifs von 1827 zu benehmen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 30. November 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Platz.

Verordnung.

(Den Eingangszoll von Zucker betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 3. Oktober d. J., Nro. 2356, gnädigst zu verordnen geruht:

1) daß bei allem Zucker, der — ohne gehörige Verpackung in Fässern oder Kisten — eingeführt wird, 10 Procente des Gewichts, Behufs der Verzollung, beigeschlagen werden müssen;

2) daß ohne eine solche Verpackung der Transit des Zuckers und seine Verbringung in die Lagerhäuser des Landes nicht gestattet werden soll, den Fall ausgenommen, wenn der Zucker zu Wasser in einem Freihafen angekommen ist, und zu Wasser von da weiter geht.

Vorstehende höchste Verordnung tritt überall in Wirksamkeit, sobald die Zollstellen und Lagerhaus-Verwaltungen durch das Verordnungsblatt großherzogl. Steuer-Direction davon Kenntniß erhalten haben.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 26. November 1833.

Finanzministerium. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLVI. — 7. Dezember 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 25, 27, 75 und 79 der ständischen Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 entstanden sind, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 27 der Wahlordnung, lautend:

«Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten,»

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.»

Art. 2. Der §. 79 der Wahlordnung, lautend:

Digitized by Google

«Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden, gefallen ist, so wird eine zweite Wahl vorgenommen,»
wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.»

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Diener derjenigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses, welche eine Apanage, ein Wittthum oder eine Sustentation bezogen, haben keine Rechtsansprüche auf Pensionen. Es können ihnen aber Abfindungen verwilligt werden, wenn sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon fünf Jahre, und zwar ununterbrochen, im Dienste derselben gewesen sind.

Art. 2. Die Größe der Abfindung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen, und kann sich höchstens auf den doppelten Betrag; bei einem Diener, der schon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienste gewesen, höchstens auf den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Dienst-Einkommens belaufen. Dabei kommt nur in Betracht, was er beim Ableben der Dienstherrschaft schon seit einem vollen Jahre bezieht.

Art. 3. Diener, welche sich beim Ableben der Dienstherrschaft schon über zwanzig Jahre im Dienste befinden, können dauernde Verwilligungen eines Theils ihres bisherigen Dienst-Einkommens erhalten.

Art. 4. Die Größe einer dauernden Verwilligung wird nach den im Art. 2 bezeichneten Rücksichten bemessen, und kann höchstens zwei Drittheile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Dienst-Einkommens erreichen.

Art. 5. Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll, mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen, den zehnten Theil der Apanage, des Wittthums oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen.

Art. 6. Das Nähere, hinsichtlich der dauernden Verwilligungen sowohl als der Abfindungen, bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

Art. 7. Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke angestellt hat.

Art. 8. Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung), und fällt dann wieder an die Staatscasse zurück.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz findet auf die bewilligten Pensionen der Diener der Frau Markgräfin Friederich und der Frau Markgräfin Amalia, welche in dem verliehenen Maaße anerkannt werden, keine Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Frhr. v. Türckheim.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

(Die Unterdrückung der in Stuttgart erscheinenden «Neckar-Zeitung» betreffend.)

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 48sten Sitzung vom 14. v. M. nachstehenden Beschluß gefaßt:

«1) Die in Stuttgart erscheinende «Neckar-Zeitung» wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2) die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die königlich würtembergische Regierung, so wie sämmtliche übrige Bundes-Regierungen, werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen, und die Bundes-Versammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.»

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nro. 2841, wird dieß hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1833.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLVII. — 9. Dezember 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptions-Gesetzes, wonach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-

Digitized by Google

Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

In Erwägung

1) daß dem zufolge die jährliche Ergänzungsquote so berechnet seyn muß, daß zu keiner Zeit des Jahrs die Stärke des Armee-Corps unter jene des etatsmäßigen Friedensstandes herab sinken kann;

2) daß daher nicht nur der ordentliche Abgang durch Austreten der Leute, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, sondern auch der außerordentliche Abgang durch Tod, Untauglichkeit u. s. f. gedeckt werden muß;

3) daß bei Zugrundlegung

a. der etatsmäßigen Friedensstärke des Armee-Corps an Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten

bei der Infanterie von . . .	7854	Mann,
» » Cavallerie » . . .	1452	»
» » Artillerie » . . .	816	»

b. der Dienstzeit von sechs Jahren, und

c. des außerordentlichen Abgangs, wie er sich in den zehn Jahren von 1822 bis 1831 im Durchschnitt heraus gestellt hat, bei der

Infanterie mit	2½	Procent,
Cavallerie »	4½	»
Artillerie »	2½	»

die erforderliche Ergänzungs-Mannschaft sich bestimmt bei der

Infanterie auf	1429	Mann,
Cavallerie »	283	»
Artillerie »	147	»
Zusammen	1859	Mann,

welche Ergänzungs-Mannschaft sich theilt in Ergänzung für den ordentlichen / außerordentlichen Abgang

bei der Infanterie	1227	202	Mann,
» » Cavallerie	215	68	»
» » Artillerie	127	20	»

4) daß neben der hiernach jedenfalls in das Armee-Corps einzutheilenden Recrutenzahl die auszuhebende Recrutenquote eine Reserve enthalten muß, um denjenigen Ausfall zu decken, welcher entsteht:

a. durch die in einzelnen Bezirken vorkommende Unzulänglichkeit der diensttauglichen Mannschaft zur Stellung des Betreffnisses an Recruten;

b. dadurch, daß, nach §. 34 des Conscriptions-Gesetzes, kein Ersatz geleistet wird für diejenigen, welche erst nach der Uebergabe und vor der Eintheilung für untauglich erkannt werden sollten;

c. im Falle einer ungewöhnlichen Größe des außerordentlichen Abganges, wodurch, da oben nur ein mittlerer außerordentlicher Abgang in Rechnung gekommen ist, die Stärke des Armee-Corps unter den Friedensstand herabsinken könnte,

haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1. Die zur Ergänzung des Armee-Corps für das Jahr 1834 erforderliche Recrutenquote wird auf zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1859 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 141 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2. Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptions-Gesetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Recrutenquote frei gegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3. Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4. Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 4. Dezember 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Folge des Art. 4 des unter dem 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Casse, ernennen Wir hiermit zu Unsern Regierungs-Commissarien:

den Finanzminister v. Böckh und

den geheimen Rath Freiherrn v. Weiler,

und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Freitag den 20. Dezember d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unsern Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse für das Etatsjahr 1832 (1. Juni bis dahin 1833) vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 4. Dezember 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

(Den Transport der oberländer Weine auf dem Rhein betr.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M., Nro. 2552, gnädigst zu genehmigen geruht, daß jenen Schiffern, welche Weine aus den Gegenden des Oberlandes als Aus- und Wiedereingangsgut den Rhein herab führen, der badische Antheil an dem zu Breisach, Straßburg oder Germersheim er-

Digitized by Google

weislichermaaßen davon bezahlten Rhein-Octroi, bei der Wiedereinfuhr rückvergütet werde.

Carlsruhe, den 19. November 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLVIII. — 13. Dezember 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der seit der Einführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 gemachten Wahrnehmungen über die Nachtheile und Schwierigkeiten, womit die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe durch die Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit, ohne alle Rücksicht auf den Besitz eines der directen Steuer unterworfenen Vermögens verknüpft sind;

in fernerer Erwägung, daß bei der Wahl der Gemeinde-Ausschüsse die erforderliche Zahl der Wahlmänner in den größeren Städten selten zusammen zu bringen ist, wenn zur gesetzlichen Gültigkeit der Wahl immer die Abstimmung von wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner, erfordert wird;

und in der Erwägung endlich, daß der Drang der ständischen Arbeiten auf dem letzten Landtage die Berathung eines diese Mißstände beseitigenden Gesetzes nicht mehr gestattete, und daß nunmehr vor der Eröffnung des nächsten Landtags nicht nur mehrere noch rückständige ersmalige Wahlen, sondern in den meisten Gemeinden auch wieder die theilweisen Erneuerungswahlen vorzunehmen sind, die dabei nöthigen Aenderungen also nicht mehr verschoben werden dürfen, finden Wir Uns bewogen, in Gemäßheit des §. 66 der Verfassungs-Urkunde, provisorisch zu verordnen wie folgt:

§. 1. Wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg diejenigen Gemeindebürger, welche mit einem Gesammtsteuer-Capital von wenigstens 2000 fl.;

b. in den übrigen Städten von mehr als 3000 Seelen, jene, welche mit einem Gesammtsteuer-Capital von wenigstens 1500 fl.; und

c. in den Landgemeinden und in den Städten von 3000 Seelen oder darunter, jene, welche mit einem Steuer-Capital von wenigstens 800 fl. im Ortssteuer-Cataster eingetragen sind.

§. 2. Die Wahl des großen und kleinen Ausschusses, wobei alle Gemeindebürger wahlberechtigt sind, kann in Städten über 3000 Seelen gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten dabei erschienen sind.

§. 3. Die mit diesen Vorschriften 1 und 2 im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sind einstweilen ausser Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4. Dezember 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, dem §. 32 der Verordnung vom 1. Juni 1832, die Wahlen zu den Gemeindeämtern betreffend, in Beziehung auf die größeren Ausschüsse, zur größern Vereinfachung des Wahlgeschäfts, Folgendes beizufügen:

1) In Städten, in welchen größere Ausschüsse gewählt werden sollen, kann zum Behufe dieser Wahl der Gemeinderath, mit Zustimmung des kleinen Ausschusses, die Gemeinde in Quartiere von ungefähr gleicher Bürgerzahl eintheilen, in der Art, daß von jedem Quartier zwölf Mitglieder des großen Ausschusses, vier aus den höchstbesteuerten, vier aus den niedrigst besteuerten und vier aus dem mittlern Drittheil der Bürgerschaft, beziehungsweise bei einer theilweisen Erneuerung (Gemeinde-Ordnung §. 40, verglichen mit §. 31), überall die Hälfte dieser Mitglieder gewählt werden.

2) Läßt sich die Zahl der Mitglieder durch zwölf nicht theilen, so wird für den Rest, wenn er über sechs beträgt, ein verhältnißmäßig kleineres eigenes Quartier gebildet, und andernfalls derselbe einem der übrigen verhältnißmäßig zu vergrößerenden Quartiere beigeschlagen.

3) Wenn sich im Falle des vortergehenden Paragraphen oder bei der theilweisen Erneuerung wegen des ausserordentlichen Abgangs eines oder mehrerer Mitglieder die von einem Quartier zu wählende Anzahl durch drei nicht theilen läßt, so ist, so fern bei dieser Theilung nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, das eine aus der höchstbesteuerten, das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse zu wählen.

4) In jedem Quartier wird die Wahl durch dieselbe Commission und in denselben Formen, wie jene des kleinen Ausschusses, vorgenommen.

Ist die Wahl in einem Quartier geschlossen, so wird ihr Ergebniß bekannt gemacht, bevor dieselbe in einem andern Quartiere fortgesetzt wird.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherz. Staatsministerium, den 4. Dezember 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1. Wo heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens zehn Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge, oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Besitzers nach seiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittwe, oder, wenn auch keine Wittwe vorhanden ist, einem der Geschwister des letzten Besitzers, ebenfalls nach seiner Auswahl, wieder zu verleihen, so fern er nicht den Gegenbeweis führt, daß diese Uebung schon vor dem 1. Dezember 1802 nicht die Regel gebildet habe.

§. 2. War das jetzige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besitzer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustand nicht bloß eine, sondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maaßgebend anzusehen.

§. 3. Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherren, wie im Falle des §. 1, tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei letzten Heimfällen oder in sämmtlichen, innerhalb der letzten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge, oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, nebst dem auch der jeweilige Besitzer, in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens, solche Lasten bestritten hat, zu deren Beitreitung ein bloßer Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

§. 4. Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmung geschieht, sind als Bedingungen des Lehenvertrags jene anzunehmen, welche bei der letzten, vor der Verkündung dieses Gesetzes Statt gehabten Belehnung festgesetzt worden sind.

Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter Kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten, mit Einschluß von einem Zwölftel des Ehrschatzes, nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherrn, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerthe des Lehenguts beträge, so ist der Lehenherr bei der ersten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten, sammt dem ein Zwölftel des Ehrschatzes, nach Abzug der Gegenleistungen, drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Wenn die Betheiligten über ein Anderes sich nicht vergleichen, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerths erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherrn abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel den jährlichen Leistungen und zu einem Drittel dem Ehrschatze, letzterem im zwölffachen Betrage, zugeschlagen.

Zur Ausmittelung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengute, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte. Der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise, jedesmal nach den letztvergangenen zwanzig Jahren, mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises, angenommen.

§. 5. Wurden, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen, die Leistungen eines Lehenbesitzers, nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherrn, auf drei Fünftel des Pachtwerths gesteigert, so kann der Lehennachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnißmäßige Herabsetzung, beziehungsweise Ausgleichung, der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der bei späteren Belehnungen unter den Voraussetzungen des §. 4 wieder zulässigen Steigerungen.

§. 6. Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr in dem Besitz der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung ꝛc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

§. 7. Sowohl die Schupflehenherren, als die Schupflehenbesitzer, sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2 bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung, nach den Voraussetzungen des §. 1, so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend, oder derselben Lehenherrschaft, und eben so mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend, als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

§. 8. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts, von Verkündung dieses Gesetzes zurück gerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind.

Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andern Schupflehen-Parzellen, worauf weder eine Haushwirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, in so fern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

§. 9. Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welchen, nach Maaßgabe dieses Gesetzes, eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landrechtstag 1831 a. h. verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehen-Verhältnisses vor Fremden

Digitized by Google

den Vorzug hat.

§. 10. Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des Letztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall, nach dem Sinn des Lehenvertrags, von größerem Umfang sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun.

Unser Justiz-Ministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

(Das Gesetz über die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13 d. M., Nro. 2610, wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände, die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend, öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 19. November 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem Entwurf des im Regierungsblatt Nr. LX. vom 3. November v. J., verkündeten provisorischen Gesetzes in Betreff der Steuerzahlung von Schupflehengütern, welchen Höchstdieselben ihr unterm 25. Mai d. J. haben vorlegen lassen, nach vorheriger Berichtserstattung durch die Commission und alsdann Statt gehabter Berathung, ihre Zustimmung gegeben.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre: Rutschmann, Dr. Mördes, Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. November 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre: Frhr. v. Göler, Zell.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. XLIX. — 17. Dezember 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

§. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern, gemäß dem §. 36 bemessenen jährlichen Zehnteinnahme.

§. 3. Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht Statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4. Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungscapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt.

Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungscapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und, wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

§. 5. Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deßhalb in folgender Weise verfahren:

1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesetzlich zum Beitrag verpflichtet ist.

2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnereigehalte, hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablösungscapitalien, als für diese Zwecke speciell bestimmte Localfonds, nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften, in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen.

3) Sind unter diesen Lasten Competenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütungen hiefür auf andere Weise, mit Beiwirkung der Pfründnieser und der Gemeinden, für die Pfründe nutzbar zu verwenden, und die etwa erkauften Liegenschaften oder Gefälle dem Competenzberechtigten zum Genuß zu überlassen.

4) Wird aber hinsichtlich dieser Competenz-Capitalien weder eine Verwendung nach Satz 3, noch die Bildung eines besondern Fonds nach Satz 2 gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrcompetenz-Capitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit

Digitized by Google

zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründinhaber jährlich eine fünfprocentige Rente verabfolge.

Diese Ueberweisung darf jedoch nicht Statt finden

a) wenn die Capitalien von Zehnten ausserhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt;

b) wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der anderen Confessionen einverstanden ist.

Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde Statt finden:

c) wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Steuercapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermöglich erklärt wird.

5) In allen den Fällen, wo nach Satz 4 eine Ueberweisung von Pfarrcompetenz-Capitalien an die politischen Gemeinden unzulässig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatscasse durch die obere Kirchenbehörde Namens der Pfründe zu fünf Procent verzinslich, vorerst 10 Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können.

6) Die Lastencapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet würde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die fünfprocentigen Renten der Lastencapitalien als Competenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anzuweisen.

7) Unter gleicher Voraussetzung können die Ablösungscapitalien für Baulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche, im Fall der Unzulänglichkeit des Capitals, gesetzlich zu Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch diese Capitalien, unter Staatsaufsicht, besonders zu verwalten.

§. 6. Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse, noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie, mit dem entsprechenden Capital, an Diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

§. 7. Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungs-Capital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Capitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten, im Falle des Streits, der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt, in Bezug auf die Ergänzung der ihnen, nach gegenwärtigem Gesetz, zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe, ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten.

§. 8. Mit den Ablösungs-Capitalien, welche Pfarr- oder Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise, wie mit den Lasten-Capitalien für Competenzen der Geistlichen, beziehungsweise Competenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5 verfahren.

§. 9. Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungs-Capital durch gütliche Uebereinkunft oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

§. 10. Das Ablösungs-Capital ist vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit fünf Procent jährlich zu verzinsen.

Der Zins muß an Jenen, der, nach §. 57 und 68, zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

§. 11. Das Ablösungs-Capital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 und 68) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten.

Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieler, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. Statt; die vollständige Abtragung des Ablösungs-Capitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet.

Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Capital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen, und amtlich zu verpflichten.

§. 12. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatscasse ein Fünftel des Ablösungs-Capitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt, und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinsfüßig zu vier Procent vom ersten Januar 1834 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem ersten Januar 1844, so werden jedoch Zins und Zinsfüßigs nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationscasse leistet die Zahlung.

§. 13. Die zur Abführung des Ablösungs-Capitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungs-Casse, nach den unter §. 78—82 folgenden Vorschriften entlehnen.

§. 14. In so fern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen, nach freiwilliger Uebereinkunft Aller, keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15 ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug.

Die Forterhebung des Zehnten findet Statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

§. 15. Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereins-

Digitized by Google

kunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft:

1) Der Theil des Ablösungs-Capitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe vertheilt.

2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., nach ihrer Ertragbarkeit, durch Sachverständige in höchstens sechs Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie groß, bei mittlerem Fleiß und mittlerer Vorauslage, und mit Berücksichtigung des Culturwechsels und Brachliegens, der jährliche Durchschnitts-Rohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey.

3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maaßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist.

4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehnten ein ständiges Aversum oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehnten zum Rohertrag ausspricht.

5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Satz 2 bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Culturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt.

6) Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungs-Capitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Capitals nebst ein und dreiviertel Procent dieses Capitals gleich kommt. Dagegen ist jedem Einzelnen, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, jederzeit gestattet, seine Capitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen.

7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstückes, von welchem das Ablösungs-Capital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über.

Das Ablösungs-Capital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.

§. 16. Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Capital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.

Bleiben aber die Vorträger einer, nach den §§. 21 und 22 zulässigen Ablösungsgesammtheit mit Capital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte oder wer sonst auf das Ablösungs-Capital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Capital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anberaumten Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §§. 971 und 972 der Proceß-Ordnung vollziehen zu lassen.

Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungs-Capitals eingeräumt ist, soll, unter den Voraussetzungen des L.R.S. 2103[2] auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Capitals, im Fall des Verzugs, für Capital und Zinsen zustehen, wenn und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungs-Capital zu empfangen hat, erfolgt ist.

§. 17. Dritten Personen, die, in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungs-Capital; doch haben sie solche, nach den in den §§. 74 bis 77 folgenden Bestimmungen zu wahren, andern Falls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

§. 18. Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pachte ab.

Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Publikation dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, so fern ihnen nicht eine, gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — Falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16) forterhoben wird — vom Zeitpunkt der Ablösung an, nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprocentigen Zins vom vollen Ablösungs-Capital an den Bestandgeber zu entrichten.

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben, im Fall der Zehntablösung, das auf diese Güter kommende Ablösungs-Capital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungs-Capitals, nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen.

Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, so fern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungscapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesitzer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern.

§. 19. Die Zehntpflichtigen werden sechszehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum ersten Mal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

§. 20. Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Specielle Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 21. Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Eben so der Garten-, der Obst- so wie der Holzzehnte.

§. 22. Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, so fern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Districte einwilligt, oder aber die Districte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Districten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deßhalb — wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, so fern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugibt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

§. 23. Die Ablösung kann bis zum ersten Januar 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung, eintreten. Vom ersten Januar 1838 an kann solche

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und

2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, so fern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten, und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehntbezirk, zehntbaren Güter besitzt;

3) von den Besitzern der in §. 22 erwähnten geschlossenen Hofgüter

jederzeit verlangt werden.

§. 24. Geschieht dieß nicht bis zum ersten Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile, nach §. 22, zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

§. 25. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungs-Capital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 26. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23, Satz 2, bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 14 fort erhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15 oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16 der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungs-Capitals.

§. 27. Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vorderſamst der Zehnt-Rohertrag, beim Weinzehnten eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlich, bei allen übrigen Zehnten eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis mit 1832 aufzusuchen (§§. 28 bis 31);

2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn, beziehungsweise fünfzehn, Jahre zu bestimmen (§§. 32 bis 35);

3) der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln;

4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige, Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehnt-Rohertrags zu berechnen; sofort

5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 36 zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben; endlich

6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehnt-Rohertrages abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungs-Capital muß entrichtet werden.

§. 28. Der Zehntrohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pachtcontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

§. 29. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehntrohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen.

§. 30. Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 31. Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist.

2) Wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist.

Digitized by Google

3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann

4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie

5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich

6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

§. 32. Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis mit 1832 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maaßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom ersten November des betreffenden bis ersten März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben.

Der mittlere Marktpreis eines und desselben Marktages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf, nach dem ihm angehörigen Preis, zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird.

Lassen sich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis, aus den Marktprotokollen nicht mehr erheben, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, welcher als solcher im Marktprotokoll aufgezeichnet ist.

Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und, nach sorgfältiger Prüfung, durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen.

Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen.

Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverlässigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreisregierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben.

Zu diesem Behuf ist die Einsicht der über die Preisberechnungen erwachsenen Actenstücke zu gestatten. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen vorgebracht, so haben die Kreisregierungen die angefochtenen Preise nochmals untersuchen zu lassen, sofort definitiv festzusetzen.

§. 33. An dem nach vorstehenden Paragraphen bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen, in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes.

Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maaßgebend sey, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem Statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 63).

Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maaßgebend angenommen werden.

§. 34. Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 ist der Herbstpreis des Orts, nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr, mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft, durch Schätzung bestimmt.

§. 35. Der Preis für andere unter dem Zehnt-Roherträge befindlichen Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1832 durch Schätzung festgesetzt.

§. 36. An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehnt-Robertrage kommen in Abzug:

1) die Verwaltungskosten, und zwar

a. die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelter-Inspectoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hierzu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehnten, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten.

Hierunter begriffene Naturalien werden, nach den für den Zehnt-Robertrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preisen, zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.

b. Der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungs-Beiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

2) Vier Fünftel der Staatssteuer, nach dem Steuercapital des Zehnten im mittleren, in der Periode von

Digitized by Google

1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage.

3) Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten, jedoch nur in so weit, als sie an der, dem mittleren Zehnt-Rohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3 Statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

§. 37. Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatscasse, nach dem (im §. 36, 2) bestimmten Verhältnisse, eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungs-Capital zugelegt.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 38. Der Capitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern;

2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe;

3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten;

4) an Faselvieh;

5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

§. 39. Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu capitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maaßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnitts-Geldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags.

§. 40. Gleich dem Capitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten (§. 38, Satz 3, 4 und 5) zu berechnen.

§. 41. Baulasten werden verschieden capitalisirt, je nachdem sie bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder bloß jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

§. 42. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt:

a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaaßlich durch ein neues muß ersetzt werden;

b. was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und

c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2) Sind nun die, nach Satz 1 b und c abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Capitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3) Ist aber der Betrag 1 b größer, als der nach Satz 1 c, so besteht der Capitalanschlag der Last

a. im Zwanzigfachen der, nach 1 c geschätzten, jährlichen Unterhaltungskosten, und

b. in dem, mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins, zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1 a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) Ist endlich der Betrag 1 c größer, als jener nach Satz 1 b, so besteht der Capitalanschlag der Last

a. im Zwanzigfachen der, nach 1 b geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b. in dem, mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins, zu vier Procent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1 a) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1 c jenes von 1 b übersteigt.

§. 43. Die Pflicht zum Neubau wird capitalisirt, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt:

a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaaßlich noch ausdauern wird;

b. welche Summe dann der Neubau den Zentherren kosten, und

c. auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2) Ist nun die Gebäudedauer, nach Satz 1 a und c, gleich lang bestimmt, so besteht der Capitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, welcher, während der nach 1 c bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen zu zwei und ein halb Procent zur Bausumme (1 b) anwächst (Reädificationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung).

3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1 a), so begreift der Capitalanschlag der Last nicht nur,

a. wie im Satze 2, das Zwanzigfache des Reädificationsbetrages, sondern auch

b. eine Summe, die mit Zins zu fünf Procent und Zinseszins zu $2\frac{1}{2}$ Procent bis zu dem nach Satz 1 a bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1 b) deckt, so weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à $2\frac{1}{2}$ Procent, hierzu noch unzulänglich wäre.

Digitized by Google

4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1 a), so besteht der Capitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu fünf Procent und Zinseszins à 2½ Procent, zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reducirungsbetrages anwächst.

§. 44. Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Capitalanschlag in der Summe der beiden, nach §. 42 und 43 bestimmten, Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

§. 45. Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44 capitalisirt, aber

2) von der Staatsverwaltungsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

§. 46. Bei den nach §. 42 und 43 vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) die Bestimmung der Gebäude;

2) ob das vorhandene Bauwesen, nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;

3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;

4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungs-Aufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3 die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als sie, nach Satz 4, den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

§. 47. Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung, der privatrechtlichen Lasten, deren Capitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt, wenn nichts Anderes bestimmt ward, vom 1. Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungs-Capitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei der Zehntablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehntablösung.

§. 48. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer, daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen, ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die im §. 37 der Gemeinde-Ordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

§. 49. Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath, in Betreff der Zehntablösung, für die Gemeinde weiter zu handeln.

§. 50. Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister, auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzern, in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 23, Satz 2, angegebenen Eigenschaften, so wird sie, unter Leitung des Bürgermeisters, sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungs-Verhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben.

§. 51. Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21 ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 48 und 49 von Seiten der Güterbesitzer angebracht, und nach den Bedingungen der gleichen Paragraphen entschieden werden.

§. 52. Macht nach Ablauf der im §. 24 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden.

Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 53. Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 23 Satz 2 bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich.

Ist deßhalb das Zehntablösungs-Capital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des

Digitized by Google

Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

§. 54. Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen, einzuholen.

Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen.

§. 55. Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatscasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56 vorzieben, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch, dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

§. 56. Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer, nach §. 10, die einstweilige Verzinsung des Ablösungs-Capitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 und 77 beobachtet worden sind.

Bis dahin, wo die Lasten-Capitalien endgültig festgesetzt und nach Maaßgabe der §§. 5 bis mit 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder, nach §. 55, den Zehnten noch fort beziehen, oder welchen das Ablösungs-Capital nach gegenwärtigem Paragraphen inzwischen verzinst wird, getragen.

§. 57. Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a. darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b. wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten, und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lasten-Anschlags zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst, und nachdem die nach §. 75 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien, darüber, wie nunmehr das Ablösungs-Capital unter die Zehntberechtigten, die Lasten-Uebernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protokoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Actenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 58. Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehnt-Ablösungscapitals oder des Capitalanschlags der Zehntlasten eine, jedenfalls zu versuchende, gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Proceßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten:

§. 59. Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären, und nachweisen, daß die Gemeinde oder die im §. 23, Satz 2, bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

§. 60. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;

2) eine Berechnung des Ablösungs-Capitals, so fern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt, vorzulegen, dabei insbesondere

a. den mittleren Zehnt-Rohertrag, wie er nach §. 28 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen;

b. welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen;

c. die nach den §§. 32, 33, 34 und 35 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maaßgebend erachteten Marktortes;

d. die nach §. 36 am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;

3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;

4) eine Berechnung des Ablösungs-Capitals letzterer

Digitized by Google

Lasten, so fern es nicht Baulasten sind, nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungs-Capitals eingeleitet werde, und daß, nach vollzogener Schätzung, Rechnungs-Nachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nro. 1 — 4 bestimmten Nachweisungen, mittelst Eingabe, dem Richter vorzulegen.

§. 61. Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1 und 2 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungs-Capitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden.

Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

§. 62. Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 58, 60) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungs-Capitals mittelst Abschätzung schreiten.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61 Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach der Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

§. 63. Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

§. 64. Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehnt-Robertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuer-Peräquation ausgemittelten Robertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammen trifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 65. Das Gutachten wird den Partheien schriftlich eröffnet, und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Vervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatscasse gehörigen Zehnten handelt, so hat das Gericht, nach erfolgter Aeusserung der Partheien, auch die Finanzbehörde, unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Acten, zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungs-Capital festzusetzen, und den Bescheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

§. 66. Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Proceß-Ordnung einzurichten, und wenn der Apellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Apellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zulässig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung, und entscheidet dann über das Ablösungs-Capital. Oberapellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 67. Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Capitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Capitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

§. 68. Ist hiernach über das Zehntablösungs-Capital und den Capitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74 bis 77 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungs-Urkunde, wie nach §. 57, zu veranlassen.

Sobald, nach §. 66, über das Zehntablösungs-Capital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungs-Capital, und sobald die förmliche Ablösungs-Urkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungs-Capital, mit Rücksicht auf §. 11, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

§. 69. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungs-Geschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung

Digitized by Google

zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern, auf den Vorschlag der Kreisregierung, ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungs-Capitals und der Lastenanschläge, unter Zustellung der Acten, mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, so fern es dieß für nöthig findet.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 70. Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Capitals und der Lastenanschläge Statt findende richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats, sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber, wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird, der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 71. Nachdem das Ablösungs-Capital, in Bezug auf die Zehntpflichtigen, endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 26), zu versammeln, und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

1) auf welche Weise das erforderliche Capital aufgebracht, und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll;

2) welche Norm, nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15, zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde; und, in so fern es nöthig ist,

3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Capitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15 vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen;

4) die Vorträger zu bestellen.

Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Capitalaufnahme, leisten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 72. Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungs-Capital, vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils, nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungs-Capitals treten (§. 10).

Eine Verabfolgung dieses Capitals aber, sobald sie, nach gegenwärtigem Gesetze, überhaupt zulässig ist, soll nur so weit Statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 73. Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Capital-Anschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 74. Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 75. Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an ist denjenigen, welche an dem Ablösungs-Capitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben, eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16 ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 76. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist, nach Ablauf derselben, die Ablösungsurkunde dem §. 57 gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar, nach Ablauf der Frist, die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungs-Capitale anzuordnen.

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten, Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf, bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde, der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 77. In Rücksicht auf jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei, in allen Fällen, die Hinterlegung in die Hinterlegungscasse, oder, in deren Ermangelung, in die Zehntschulden-Tilgungscasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel.
Von der Zehntschulden-Tilgungscasse.

§. 78. Es wird eine besondere Zehntschulden-Tilgungscasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisations-Casse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschulden-Tilgungscasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse, vorgelegt.

§. 79. Die Zehntschulden-Tilgungscasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Capitalien darzuleihen, und von ihnen, nebst Zins, nach und nach wieder zu erheben.

Digitized by Google

Die Amortisations-Casse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Capitalien von der Grundstocksverwaltung, und, so weit deren Mittel nicht zureichen, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Capitals höher seyn, als jener, den die Casse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darleben der Casse genießen das im §. 16 dem Darleiber von Zehntablösungs-Capitalien eingeräumte Recht.

§. 80. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschulden-Tilgungscasse.

§. 81. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen.

In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschulden-Tilgungscasse entliehene volle Capital, nebst weitern ein und drei Viertel Procent dieses Capitals.

§. 82. Die Zahlungen zur Casse haben aus einer Hand, kostenfrei, an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Bekanntmachung.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisations-Casse, sind am 25. v. M. die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1832 bis 31. Mai 1833 von der Amortisations-Casse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

	fl.	kr.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808	4700	—
Zins-Coupons zu solchen — — — —	315	—
Promessenscheine — — — — —	250	—
Partial-Loose des Anlehens von 1820 —	264992	—
4½procentige Rentenscheine von 1827 —	1400	—
Zins-Coupons zu solchen — — — —	13	30
Vierprocentige Rentenscheine von 1829 —	980500	—
Zins-Coupons zu solchen — — — —	349872	—
Zusammen	1602042	30

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. L. — 21. Dezember 1833.

Bekanntmachung.

(Die Conscription für das Jahr 1834 betreffend.)

In der Beilage wird die Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Dezember 1833, Nro. 2855, auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

Vollzugs-Verordnung.

(Die Form und Behandlung der Gesuche um Zollprivilegien und Brückengeldbefreiungen.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Oktober dieses Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXXIX, wird verordnet:

§. 1. Wer ein Zollprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch schriftlich bei der Obereinnehmerei des Bezirks einzureichen, in welchem das betreffende Gewerbe besteht, oder errichtet werden soll.

§. 2. Die Eingabe muß vollständig angeben, was das Privilegium enthalten soll, insbesondere müssen die Waaren, auf welche eine Zollbegünstigung begehrt wird, die Größe dieser letztern, und die nöthige Dauer innerhalb der Schranke, welche Art. 3 des Gesetzes festsetzt, genau bezeichnet werden.

Die Eingabe muß zugleich ausführlich die Gründe enthalten, auf welche sich die Bewerbung um das Privilegium stützt.

§. 3. Wenn es sich von einem Zollprivilegium für eine größere Gewerbsunternehmung handelt, worunter jedes Gewerbe mit fabrikmäßigem Betrieb zu verstehen ist, so muß in jener Eingabe ferner angegeben seyn:

a. welche Waaren in dem Gewerbe verfertigt werden, oder verfertigt werden sollen;

b. der gegenwärtige mittlere Preis der Waaren, auf welche die Zollbegünstigung begehrt wird;

c. so weit diese letzteren Waaren auch im Inlande erzeugt werden, die Gründe, aus welchen der Bewerber um das Privilegium sich genöthigt sieht, sie dennoch ganz oder theilweise aus dem Auslande zu beziehen;

d. der ungefähre Umfang des Gewerbes.

Zu letzterem Zweck ist bei einem schon bestehenden Gewerbe die gewöhnliche Zahl der Gewerbsgehülfen jeder Art, welche in demselben beschäftigt werden, und das Grund-, Häuser- und Gewerbsteuercapital desselben; bei einem erst zu errichtenden Gewerbe die wahrscheinliche Zahl der Gewerbsgehülfen während der Privilegienzeit,

Digitized by Google

und das Betriebscapital anzugeben, wie es nach Vorschrift des Gewerbsteuergesetzes fatirt werden würde.

§. 4. Gesuche um Brückengeldbefreiungen sind bei der die Domanialverwaltung, schriftlich einzureichen, welche die betreffende Brücke zu verwalten hat. Die Eingabe muß ebenfalls genau angeben, was das Privilegium enthalten soll, und zugleich ausführlich die Gründe, welche fur die Bewilligung geltend gemacht werden können.

§. 5. So wie die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domänenverwaltung die vorgeschriebene Eingabe erhalten hat, so macht sie, wenn es sich von einem Privilegium für ein größeres Gewerbsunternehmen handelt, durch die Kreisanzeigeblätter, wenn es sich aber von einem Privilegium für ein kleineres Gewerbe, einzelne Landwirthe und Handelsunternehmungen handelt, durch das Anzeigeblatt des betreffenden Kreises und das Localblatt bekannt:

a. wer das Privilegium begehrt hat;

b. was es nach dem Verlangen des Bewerbers enthalten soll.

§. 6. Die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domänenverwaltung, prüft das Begehren und die für dasselbe angeführten Gründe und Thatsachen, und wenn sie sich die ihr etwa weiters nöthige Auskunft entweder von dem Bewerber, oder bei andern Behörden und Personen verschafft hat, legt sie ihre Acten einschließlich jener Eingaben, welche ihr in Folge der nach §. 5 Statt gehabten Bekanntmachung zugekommen seyn mögen, großherzoglicher Steuerdirection, beziehungsweise großherzoglicher Hofdomänenkammer, vor, jedoch nicht ehe wenigstens vierzehn Tage seit dieser Bekanntmachung verflossen sind.

Der Einbegleitungsbericht muß eine ausführliche Würdigung des Gesuchs und einen bestimmten Antrag enthalten, auch darüber, welche besondere Bedingungen im Fall der Bewilligung festzusetzen seyen, damit weder andere inländische Gewerbsleute noch die Staatscasse durch Mißbrauch des Privilegiums gefährdet werden können.

Carlsruhe, den 12. November 1833.

Ministerium der Finanzen. v. Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Verordnung.

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26. September d. J., Nro. 2269, wird die unter dem 21. Mai 1824, Regierungsblatt Nro. XII, erlassene Verordnung über den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen aufgehoben, und dagegen verordnet:

1) Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann frei steht, darf nicht unter 25 Maaß betragen.

2) Hievon wird nur bei solchen Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet, eine Ausnahme gemacht; von diesen dürfen 1½ Stützen, aber nicht weniger, und

3) Weine in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Accisordnung und den Modificationen hiezu.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. Stemmler.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LI. — 28. Dezember 1833.

Bekanntmachung.

(Die Thätigkeit der Gendarmerie betreffend.)

Beiliegende Uebersicht über die vom 1. Januar bis letzten Dezember 1832 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1833.

Ministerium des Innern. Winter.

Vdt. v. Kageneck.

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nro. LII. — 31. Dezember 1833.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der Extrapost-Distanz zwischen Donaueschingen und Villingen.)

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nro. 2958, ist die Postdistanz zwischen Donaueschingen und Villingen, nach Maaßgabe des gesetzlichen Regulativs, von drei Viertel auf eine ganze Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1833.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

Conscription für 1834.

Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Dezember 1833, Nro. 2855, auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß. In Bruchzahl.	Betreffniß. In Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld	67	$12^{1218}/_{10564}$	13
Bonndorf	97	$18^{1848}/_{10564}$	18
Konstanz	80	$15^{1540}/_{10564}$	15
Engen	57	$10^{1030}/_{10564}$	11
Heiligenberg	63	$11^{1766}/_{10564}$	12
Hüfingen	137	$25^{9000}/_{10564}$	26
Meersburg	34	$6^{610}/_{10564}$	6
Möhringen	60	$11^{1776}/_{10564}$	11
Meßkirch	48	$9^{924}/_{10564}$	9
Neustadt	111	$21^{136}/_{10564}$	21
Pfullendorf	43	$8^{1148}/_{10564}$	8
Radolfzell	110	$20^{1720}/_{10564}$	21
Salem	39	$7^{4013}/_{10564}$	7
Stetten	38	$7^{3013}/_{10564}$	7
Stockach	130	$24^{2464}/_{10564}$	25
Stühlingen	45	$8^{1488}/_{10564}$	9
Ueberlingen	56	$10^{1360}/_{10564}$	11
Villingen	141	$26^{1176}/_{10564}$	27
:.	1356	$256^{5616}/_{10564}$	257
Oberrheinkreis.			
Breisach	204	$38^{3868}/_{10564}$	39
Emmendingen	232	$43^{3740}/_{10564}$	44
Ettenheim	163	$31^{3316}/_{10564}$	32
Freiburg I.	121	$22^{2420}/_{10564}$	23
Freiburg II.	212	$40^{4240}/_{10564}$	40
Hornberg	88	$16^{1672}/_{10564}$	17
Jestetten	68	$12^{1232}/_{10564}$	13
Kenzingen	197	$37^{3157}/_{10564}$	37
Lörrach	198	$37^{3733}/_{10564}$	37
Müllheim	147	$27^{2177}/_{10564}$	28
Säckingen	148	$28^{1868}/_{10564}$	28
St. Blasien	106	$20^{1720}/_{10564}$	20
Schönau	108	$20^{1720}/_{10564}$	20
Schopfheim	84	$15^{1540}/_{10564}$	16
Staufen	198	$37^{3733}/_{10564}$	37
Triberg	95	$17^{1813}/_{10564}$	18
Waldkirch	174	$32^{3993}/_{10564}$	33
Waldshut	224	$42^{4331}/_{10564}$	42
.:	2772	$524^{8464}/_{10564}$	524

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß. In Bruchzahl.	Betreffniß. In Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	162	$30^{3080}/_{10564}$	31
Baden	106	$20^{2120}/_{10564}$	20
Bretten	202	$38^{3836}/_{10564}$	38
Bruchsal	285	$53^{10260}/_{10564}$	54
Bühl	260	$49^{4940}/_{10564}$	49
Carlsruhe I.	108	$20^{2120}/_{10564}$	20
Carlsruhe II.	178	$33^{3560}/_{10564}$	34
Durlach	263	$49^{4864}/_{10564}$	50
Ettlingen	168	$31^{3816}/_{10564}$	32
Eppingen	147	$27^{2772}/_{10564}$	28
Gengenbach	150	$28^{2408}/_{10564}$	28
Gernsbach	141	$26^{2730}/_{10564}$	27
Haslach	81	$15^{1540}/_{10564}$	15
Kork	92	$17^{1813}/_{10564}$	17
Lahr	231	$43^{4443}/_{10564}$	44
Oberkirch	195	$36^{3696}/_{10564}$	37
Offenburg	238	$45^{4590}/_{10564}$	45
Pforzheim	287	$54^{5444}/_{10564}$	54
Rastatt	243	$46^{4602}/_{10564}$	46
Rheinbischofsheim	112	$21^{2156}/_{10564}$	21
Wolfach	70	$13^{1666}/_{10564}$	13
:.	3719	$704^{7216}/_{10564}$	703
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	119	$22^{2387}/_{10564}$	23
Borberg	102	$19^{1938}/_{10564}$	19
Buchen	135	$25^{2700}/_{10564}$	26
Eberbach	99	$18^{1881}/_{10564}$	19
Gerlachsheim	112	$21^{2156}/_{10564}$	21
Heidelberg	285	$53^{10108}/_{10564}$	54
Krautheim	61	$11^{1276}/_{10564}$	12
Ladenburg	145	$27^{2772}/_{10564}$	27
Mannheim	100	$18^{1944}/_{10564}$	19
Mosbach	216	$40^{4040}/_{10564}$	41
Neckarbischofsheim	124	$23^{2852}/_{10564}$	23
Neckargemünd	139	$26^{2730}/_{10564}$	26
Philippsburg	89	$16^{1672}/_{10564}$	17
Schwetzingen	142	$26^{2730}/_{10564}$	27
Sinsheim	153	$28^{2808}/_{10564}$	29
Tauberbischofsheim	143	$27^{2772}/_{10564}$	27
Walldürn	114	$21^{2316}/_{10564}$	22
Weinheim	121	$23^{2542}/_{10564}$	23
Wertheim	146	$27^{2717}/_{10564}$	28
Wiesloch	172	$32^{3212}/_{10564}$	33
:.	2717	$514^{4204}/_{10564}$	516

Recapitulation.

Seekreis	1356	$256^{5616}/_{10564}$	257
Oberrheinkreis	2772	$524^{8464}/_{10564}$	524
Mittelrheinkreis	3719	$704^{7216}/_{10564}$	703
Unterrheinkreis	2717	$514^{4204}/_{10564}$	516
:.	10564	2000	2000

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche vom 1. Januar bis letzten Dezember 1832 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summa.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
Wegen					
Tödtung	13	1	—	—	14
Verwundung	35	4	19	7	65
Brandstiftung	19	—	3	—	22
Straßenraub	15	—	—	—	15
Diebstahl	814	96	163	3	1076
Wilderei	22	2	21	—	45
Falschmünzen	12	3	1	—	16
Verfälschung von Handschriften	23	23	11	1	58
Betrug	82	37	49	2	170
Auflauf und Tumult	2	2	1	—	5
Desertion	14	10	1	—	25
Refraktion	4	3	—	—	7
Vagantenleben und Jaunerei	419	286	11	10	726
Mangel an Päßen u. sonstigen Ausweisen	770	1578	177	852	3377
Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	1024	—	1024
Herumziehenden, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandels, insbesondere wegen Bettels	3808	2723	1101	731	8363
unbefugter Armen-Collecte	22	2	9	—	33
unbefugten Lotterie-Collectirens	10	2	18	—	30
Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	23	1	10	—	34
Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	88	20	44	12	164
Streithändel und Schlägerei	131	14	221	6	372
Nachtschwärmerei und Uebersitzens	32	2	426	12	472
unerlaubter Tanzmusik	—	—	97	—	97
Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei als Defraud. der betreffenden Abgabe	12	6	186	6	210
Uebertretung der Feuerordnung	—	—	549	—	549
unbefugten Arzneiverkaufs	3	2	7	1	13
unbefugten Giftverkaufs	—	—	3	—	3
Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf des Schießpulvers	—	1	12	—	13
unerlaubten Schießens	5	1	299	1	306
unrichtigen Maaß und Gewichts	—	1	552	4	557
Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	44	—	44
unerlaubten Hausirens	199	207	193	21	620
Uebertretung der Kirchenfeier	—	4	39	—	43
Forstfrevel	14	3	192	—	209
Defraudation der Hundstaxen	—	—	53	—	53
Beschimpfung und Mißhandlung der Gendarmen	9	2	33	—	44
sonstiger Polizeivergehen	112	57	4174	52	4395
Summa	6712	5093	9743	1721	23269

Digitized by Google

Alphabetisches Namensverzeichniss

der in den großherzoglichen Regierungsblättern von 1803 bis 1833 incl. vorkommenden Staatsdiener vom Civil- und Militärstande, mit beigesetzten Dienstveränderungen und Ehrenauszeichnungen.

Aab, Christoph Friedrich, von Pforzheim, 1833 als Generalpraktikant recipirt.

Abegg, Johann Friedrich, Dr. theol., 1786 als Candidat recipirt; 1790 Conrectoratsvorweser am Gymnasium in Heidelberg; 1791 Gymnasialums-Rector und Prof. extraord. theol. an der Universität; 1794 Pfarrer in Nordberg; 1799 Pfarrer in Ermen; 27. Oct. 1807 Oberkirchenrats-Assessor mit Sitz und Stimme, zugleich Pfarrer in Weisenheuneuk; 5. Jan. 1808 zweiter Pfr. bei St. Peter in Heidelberg mit Beibehaltung der Stelle im Oberkirchenrath; 25. März 1809 Kreisreferent in Kirchen- und Schulangelegenheiten; 1. Juni 1810 Kirchenrath; 1. Juni 1814 zweiter Pfarrer a. d. h. Geistkirche; 26. Oct. 1819 Professor ord. theol. an der Universität; 15. April 1833 erster Pfarrer a. d. h. Geistkirche in Heidelberg.

Abrit, Joseph, von Mannheim, 2. Dezember 1812 als Rechtspraktikant recipirt; 10. Januar 1822 Obergerichts-Advocat in Mannheim.

Abrahamer, Jak., von Heidelberg, 1809 als prakt. Arzt licenzirt.

Abresch, Heinrich, Mechanikus in Mannheim, 18. Juni 1820 als Munizipalist angestellt.

Abt, Friedrich Wilh., von Mannheim, 1832 als prakt. Arzt und Hebeamt licenzirt.

Abt, Placidus, Pfarrer in Hartheim, 13. Febr. 1816 Pfarrer in Guttingen.

Achenbach, Ludwig, Revisionspraktikant, 1815 Revisor bei der Controllammer; 1819 Commercialrevisor; 1825 Revisor bei der Steuer-Rechnungs-Revision in Carlsruhe.

Achert, Joseph, von Hüfingen, 18. Dezember 1823 als Rechtspraktikant recipirt; 1827 Hofgerichts-Advocat in Meersburg; 1829 Hofgerichts-Advocat in Freiburg; 1834 Hofgerichts-Advocat in Mannheim.

Achert, Carl, von Hüfingen, 1832 als Apotheker licenzirt.

Achert, Friedrich, von Hüfingen, 1832 als Rechtspraktikant recipirt.

Ackermann, Franz Xaver, 11. Juni 1805 bezogleich medicinischer Regierungssecretär in Freiburg; 29. Sept. 1807 Amtmann in Ochsenhausen; 20. April 1813 Amtmann in Oberkirch; 31. October 1814 Oberamtmann; 27. Juni 1815 Oberamtmann in Gengenbach; 26. October 1815 Oberamtmann in Gettingen; 3. September 1817 den Char. als Regierungsrath erhalten; 25. Januar 1822 Minister-Assistent im Ministerium des Innern; 12. März 1824 Director der Staatsanhalten-Commission; 1826 der Direction der Staatsanhalten-Commission zugleich mit dem Amt eines geheimen Referendärs dem Ministerium des Innern zugetheilt; 1827 wirklicher geheimer Referendär und Director des landwirthschaftlichen Vereins; 1833 in Pensionsstand versetzt; 1833 zum Consul in Rio de Janeiro ernannt.

Adam, Leopold, von Wien, 1809 als katholischer Theiler recipirt.

Adam, Andreas, von Oberschapf, 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Adam, Wilhelm, 1830 Kanzlist beim General-Landes-Archiv.

Adelmann, Postpraktikant, 24. November 1824 Postamtsgehilfe in Rastatt; 1826 erster Postamtsgehilfe in Offenburg; 1830 zweiter Offizial beim Oberpostamt in Carlsruhe; 1833 Postmeister in Rastatt.

Adelsheim, Alb. Ludw. Freihr. von, Prem. Lieutenant, 20. September 1807 Stadtcapitain; 26. October 1808 Ritter des Ordens; 1. October 1810 in Pensionsstand versetzt; 17. August 1813 Major à la Suite.

Adelsheim, Friedrich Leopold Max. Freiherr von, in Adelsheim, Hauptmann à la Suite der Infanterie.

Adelsheim, Adelbert Freiherr von, 1818 Junker bei der Leib-Grenadier-Garde; 28. März 1820 Sec.-Lieutenant im 1. Linien-Inf.-Regiment; 9. Februar 1828 Pr.-Lieutenant.

Adelsheim, Otto Frhr. von, Cadet, 3. September 1823 Sec.-Lieutenant im Inf.-Regiment Markgraf Wilhelm; 31. December 1830 zur Leib-Grenadier-Garde versetzt; 3. März 1832 Premier-Lieutenant.

Adelsheim, Carl Frhr. von, 9. Rastatt, 27. Okt. 1836 als Rechtspraktikant recipirt; 27. September 1823 Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern; 1830 Kammerjunker.

Ager, Carl, von Gernsbach, 24. April 1811 als Wund- und Hebarzt 2. Klasse licenzirt.

Agudi, Camillo, 20. Januar 1810 von Mannheim als Kriegscanzlist nach Rastatt versetzt; 1819 Kriegscanzlist in Durlach; 1832 Registrungscanzlist in Rastatt; 1834 pensionirt.

Ahles, Gerd. Heinr., 1795 Pfarrer in Pforzheim; 1803 Pfarrer in Gernsbach; 10. Februar 1810 2. reform. Pfarrer zu Mannheim; 23. Februar 1815 1. reform. Stadtpfarrer daselbst; 13. Mai 1823 den Char. n. Kons als Kirchenrath erhalten.

Ahles, Paul, von Mannheim, 13. Januar 1836 als Rechtspraktikant recipirt.

Ahles, Albert, von Sedenheim, 1833 als evangelisch-prot. Pfarrcandidat recipirt.

Albert, Wendelin, Oberwund- und Hebarzt in Bonndorf, 1808 Stadtchirurg daselbst.

Albert, Joseph, von Sandburg, 1830 als katholischer Priester recipirt.

Albrecht, Wilh. Jak., 1809 Pfarrer in Brogingen; 2. Dezember 1826 Pfarrer in Lullingen; 15. August 1833 Pfarrer in Seelose.

Albrecht, Pfarrer in Dasslanden, 1827 Pfarrer in Untergrombach.

Albrecht, Carl Wilh., von Durmersheim, 10. März 1820 Pfarrer daselbst.

Albrich, Carl Wilh., von Waldorf, 18 Febr. 1817 als Pfarrcandidat recipirt, bisher Vicar in Aschbach; 1820 Pfarrverweser in Hochhausen; 6. April 1825 wirklicher Pfarrer daselbst.

Alffermann, Dr., Oberschulrath in Brushsal, 12. Juni 1806 das Prädikat als Hofsorgetmacher erhalten.

Alffermann, Joseph, von Brushsal, 1809 als Rechtspraktikant recipirt.

Algardi, vormal. Hofgerichtsrath, 10. Nov. 1807 Hofrath n. Mitglied des Commercollegiums in Mannheim. Nun in Pensionsstand.

Allgaue, Joh. Michael, 1 September 1800 kath. Pfarrer in Merkarzig; 5. Mai 1810 Pfarrer in Seckfeld; 31. October 1816 Pfarrer in Zimlyan; 27. November 1822 Dekan und katholischer Stadtpfarrer in Meinheim.

Allmang, Joh. Friedr., 1805 Pfarrvicar in Mannheim; 1806 Pfarrer in Hohenlasloch; 1809 Pfarrer in Gaisberg; 1816 Pfarrer in Ladenburg; 1832 Dekan und Pfarrer in Schriesheim.

Allmang, Phil., von Heidelberg, 1826 als examg. Pfarrcandidat recipirt.

Alter, Mad., von Mannheim, 1817 als Commercialpraktikant recipirt; 1827 Ostreis-Einnehmer in Breisach.

Althaus, von, Junker, 20. Aug. 1809 Sec.-Lieutenant; 1814 Prem.-Lieutenant; 16. Juli 1814 Ritter des E. Z. Mil. Verd. Ordens; 4. September 1815 vom Regim. v. Stockhorn zur Leibgrenadier-Garde versetzt; 26. Juni 1815 Stadtcapitain; 17. November 1822 mit dem Charakter als wirklicher Capitän beauftragt, mit der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen, 8. Dezember 1826 Gallerieinspector in Darmstein.

Altinger, Jägerpursche von der Berlach, 25. Febr. 1821 als Forster in Schlachter angestellt.

Amann, Heinr., vormal. bairr. Kreisrichter, 15. Mai 1809 als Forstrichter, des cam. und Kirchenrechts in Freiburg angestellt; 1826 den Char. als Hofrath erhalten.

Amann, Friedr., von Freiburg, 25. November 1816 als Rechtspraktikant recipirt.

Amann, Jos. Peter, Pfarrverweser in Zimmern, 12. Febr. 1803 wirkl. Pfarrer daselbst.

Amann, Franz Xaver, Vicar in Sasbach, 6. April 1804 Pfarrer in Grünningen; 1806 Pfarrer in Säg.

Amann, Paul, von Freiburg, 1809 als prakt. Arzt; 1833 als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Amau, Wilhelm, von Ueberlingen, 1834 als kath. Priester recipirt.

Amcoungus, Johannikuper, 4. Okt. 1806 Sec.-Lieutenant; 1812 Prem.-Lieutenant im Dragoner-Reg. von Freistedt; 1814 Ritter des C. B. Mil. Verdienst-Ordens und der k. franz. Ehrenlegion; 31. Oktober 1815 Stadtkommandant; 30. September 1819 wirklicher Rittmeister im Dragoner-Reg. von Ensau, später zum Garde-Cav.-Regiment versetzt; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 6. März 1832 mit Pension als Major zur Suite der Cavallerie versetzt.

Amting, Kr.-Stiftungs-Assessor in Offenburg, 1808 Kr.-Stiftungs-Assessor in Wertheim, 1809 Regierungs-Rath in Mannheim.

Andlaw-Birseck, Freiherr von, Staatsrath und Hofrichter in Freiburg, 1810 Staatsminister des Innern, Ernennung; des gr. Hausordens der Treue; 1813 auf sein Ansuchen das Portefeuille des Ministeriii des Innern abgenommen, und der Hofrichterstelle in Freiburg wieder übertragen; 1815 Commandeur des k. k. österreich. Leopolds-Ordens; 1816 Inhaber des k. k. österreich. silbernen Civil-Ehrenkreuzes; 1830 Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens; 1834, auf Verlangung der hohen Zufriedenheit für langjährige treue Dienstleistung, auf sein Ansuchen, in Ruhestand versetzt.

Andlaw-Birseck, Franz Freiherr von, 1821 Kammerjunker; 24. April 1824 als Rechtspraktikant recipirt; 1826 Accessist im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 1826 Attaché bei der großherz. Gesandtschaft in Wien; 1827 Legationssecretär; 1830 Kammerherr und Legationsrath; 1830 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Andlaw-Birseck, Heinrich Frhr. von, 29. März 1821 Sec.-Lieutenant im Dragoner-Regim. von Freistedt; 1825 auf sein Ansuchen mit dem Charakter als Prem.-Lieut. à la Suite beabschiedet; 1830 Kammerherr.

Andreas, Joh., Vogt in Hohrodsbonnen, 7. Nov. 1810 die goldene Verdienst-Medaille erhalten.

Digitized by Google

Andees, Georg, Schullehrer in Stupferich, 1804 nach Langenbrand verſetzt.

Anders, Euſmir, Schulverweſer in Winterdorf, 30. Okt. 1806 Schullehrer in Oberbeuch; 10. Nov. 1810 Schullehrer in Gamshurſt.

Andrianno, Peter, von Mannheim, 21. Okt. 1813 Ser. Lieutenant im Drag. Reg. von Geuſau (jetzt Markgraf Max); 9. Juli 1815 öffentlich belobt; 24. Okt. 1823 Prem. Lieutenant; 20. Mai 1830 Rittmeiſter; 15. Okt. 1831 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Ankendrand, Chriſtoph, 1828 als Cameral-Prakt. recipirt.

Anſelm, Paul, von Wolfach, 1833 als kath. Prieſter recipirt.

Anſelment, Alois, Stadtcaplan in Carlsruhe; 1826 Pfarrer in Stupferich.

Anſelment, Joh. N., von Offenburg, 1830 als kath. Prieſter recipirt.

Anſelmino, Philipp, von Heidelberg, 21. Dez. 1822 als prakt. Arzt, ſo wie auch als Wund- und Hebarzt licenzirt; 1827 Aſſiſtenzarzt in Mannheim.

Anſtett, Ludwig, Profeſſor in Offenburg, 1817 Pfarrer in Durbach; 1870 Pfar. in Griesheim.

Apfel, Franz, von Handſchuchsheim, 1821 als kath. Pfarrcand. recipirt; bisher Caplanverweſer in Tauberbiſchoffsheim; 30. Juli 1823 Pfarrer in Gamburg.

Apiarius, Wilh., von Grombach, 1829 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Arenz, Friedrich, Theilungs-Commiſſar, von Ettlingen; 1820 Stiftungs-Reviſor in Durlach; 1821 Amtsrevisor in Buhl.

Arhrid, Joh. Jak. Friedr., von Carlsruhe, 1830 als evang. prot. Pfarrcand. recipiet.

Armbruſter, Ignaz, von Achern, 18. Nov. 1809 als Wundarzt dritter Klaſſe licenziet.

Armbruſter, Fr. Ludw., von Achern, 1812 als Rechtspraktikant recipirt; 1821 Hofgerichtsadvocat in Raſtatt.

Armbruſter, Liſius, Vikar in Weingarten, 1814 Pfarrer in Oberbiederbach, 1821 Pfarrer in Eſchbach, 1833 Pfarrer in Buchrnan.

Armbruſter, Joh. Bapt., von Oberwolfach, 1814 als kath. Pfarrkandidat recipirt; 1821 Pfarrer in Waitzen; 1830 Pfarrer in Schwaningen.

Armbruſter, Mich., Vikar zu Eichiel, erſten Juli 1815 Curatkaplan in Hauſach, 1826 Pfarrer in Writer.

Arnay, n., aus eidgenöſſiſchen Dienſten, 21. April 1817 Sec.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde, 1826 Premier-Lieut.; 1826 als Capitän à la suite der Infant. penſionirt.

Arnold, Jakob Friedr., 1785 evang. Pfarrvikar, 1789 Pfarrverweſer in Eſchelbach, 1790 wirklicher Pfarrer daſelbſt, 1815 Pfarrer in Liedolsheim.

Arnold, Joh. Conr., 1793 Pfarrer in Lambheim; 1795 Pfarrer in Edenkoben, 1798 Pfarrer in Schriesheim, 1803 Pfarrer in Eppingen, 1819 Pfarrer in Ruſtaum.

Arnold, Friedr., von Carlsruhe, 1804 Architekt; 1811 Profeſſor der Baukunſt in Freiburg, 21. Mai 1815 Capitän à la Suite; 25. Jan. 1816 Capitän im Generalſtaab; 1825 Militärbaudirektor mit Sitz und Stimme in Bauangelegenheiten beim Kriegsminiſterio; 1826 Ritter des Zähring. Löwen-Ordens, auch Mitglied der General-Salinendirektion; 15. Juni 1829 Major; 1832 des Referats bei der General-Salinendirektion wieder enthoben.

Arnold, Carl Friedr., 1813 als Pfarrekandidat recipirt; 1815 Pfarrer in Neckargemund, 1832 Decan.

Arnold, Burkhard, Stückjunker, 28. Feb. 1813 Sec.-Lieut. in der Artillerie, 17. Juni 1820 Pr.-Lieut., 3. Dezbr. 1826 Staabs-Capitän; 1833 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Arnold, Conrad, kath. Pfarrvikar von Engen, 8. Sept. 1818 Caplanei-Beneſizial in Möskirch; 23. Aug. 1821 Pfarrer in Unterſickingen, 1828 Pfarrer in Füeſtenberg, 1833 Pfarrer in Sumpfohren.

Arnold, Chriſtoph, Bauinſpektor in Freiburg, 8. Jan. 1820 Oberbauinſpektor für den See-, Treisam- und Kinzigkreis; 1831 den Charakter als Oberbaurath erhalten.

Arnold, Carl, Vikar in Donaueſchingen, 24. Juli 1815 Caplan zu Altglashutten.

Arnold, Mathias, von Conſtant, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt; ſeither Pfarrverweſer, 1829 wirklicher Pfarrer in Böhringen.

Arnold, Friedr., Dr., pron. Proſektor am anatom. Inſtitute der Univerſität Heidelberg; 1826 wirklicher Proſektor, 1834 Profeſſor extraordin. med. daſelbſt.

Arnold, Wilh., Hülfslehrer am Taubſtummen-Inſtitut in Pforzheim; 1832 zweiter Lehrer daſ.

Arnold, Franz, 1830 Förſter in Salzburg.

Arnſpeeger, Carl Friedr., in Grensbach, 14. Juli 1921 den Titel als Waldinſpektor erhalten; 1827 Förſter im Seehaus, mit dem Charakter als Oberjäger.

Aſal, grundherrl. Förſter in Nonnenweier, 8. Dezemb. 1821 als Beijäger nach Hambrücken verſetzt; 24. Juli 1824 Förſter in Matſch, 1827 Förſter in Achern, dann in Hachenfeld.

Aßbeandt, Ernſt, Lt., Fähndrich, 4. Oktbr. 1805 Sec.-Lieut., 26. Okt. 1808 Premier-Lieut.; 24. Aug. 1809 Ritter des Militärverd.-Ordens; 15. Dez. 1810 Ritter der kön. franz. Ehrenlegion; 18. Jan. 1811 Staabs-Capitän, 28. Februar 1813 wirklicher Capitän im Inf.-Regt. v. Neuenſtein; 6. Novemb. 1813 öffentlich belobt; 31. März 1826 Major; 15. Nov. 1832 mit Penſion zur Suite der Inf. verſetzt und zum Rekrutirungs-Staabsoffizier des Bezirks Mannheim ernannt.

Aßbrand, Wilhelm, Lt. Prem.-Lieutenant, 18. Jan. 1811 Staabs-Capitän; 4. Novbr. 1813 öffentlich belobt; 18. Dezbr. 1813 Comp.-Chef im Infant.-Regt. v. Stockhorn; 1828 penſionirt.

Aßbrand, Fr., 21. Mai 1815 Capitän erſter Klaſſe im 8. Landwehrbataillon, 23. Mai 1816 Platzadjutant in Carlsruhe, 1821 Capitän erſter Klaſſe im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm; 1826 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens; 1829 unter Verſetzung zur Suite der Infant. zum Commandanten in Kehl ernannt; 4. Juni 1833 den Char. als Major erhalten.

Aſchbach, Georg, 9. Dez. 1813 Sec. Lieutenant im 7. Landwehrbataillon; 26. März 1817 als Rechtspraktikant recipirt; 26. April 1818 Garniſonsadjutor in Raſtadt; 25. Nov. 1821 in gleicher Eigenſchaft nach Carlsruhe verſetzt; 1826 Hofgerichtsrath in Raſtadt; 1834 zum Hofgericht in Meersburg verſetzt.

Aſmus, Johann, von Kork, 1826 als evangel. Pfarrvicar recipirt; 1832 Pfarrverweſer in Obereggenen; 1833 Pfarrer in Kleinenkems.

Aſp, Joſeph, von Ettenheim-Münſter, 1829 als kath. Prieſter recipirt.

Aſſal, Johann Bapt., von Plauen, 1829 als kath. Prieſter recipirt.

Aſſum, Ferd. Carl, 16. Sept. 1809 als evangel. Pfarrcand. recipirt; bis 1812 Collaborator am Gymnaſium in Wertheim, dann Vicar in Gachsheim; 8. Sept. 1814 Pfarrer in Weingarten; 1817 Pfarrer in Blankenloch; 1829 Pfarrer in Sulzburg.

Au, Anton, Schulcand., von Allmendshofen, 20. Juni 1811 Schullehrer in Waldhauſen.

Auffenberg, Joſ. Febr. v., aus k. k. öſter. Dienſten, 16. Juli 1817 Sec.-Lieut. in der Garde du Corps; 1823 Kammerherr und Mitglied des Hoftheater-Comités; 1826 Ritter des Zähringer Löwenordens; 1831 vom Hoftheater-Comité wieder ausgetreten.

Auguſtin, von, kön. franz. Oberſtlieutenant, 1828 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Aulber, Ernſt Ludw., von Durlach, 1827 als Rechtspraktikant recipirt; 1832 Hofgerichtsadvocat in Raſtadt.

Aulenbach, Fr. David, 2. April 1805 Zuchthauschirurg in Mannheim.

Auth, Valentin, Pfarrverweſer in Landshauſen, 6. Juni 1809 Pfarrer in Leutershauſen; 15. Mai 1810 Pfarrer in Bilchband; 24. Febr. 1815 Pfarrer in Unterbalbach.

Authenrieth, C. Fr., 2. April 1805 Staabschirurg in Wolfenweiler; 17. Juni 1808 Staabschirurg in Opfingen.

Authenrieth, Advocat, 13. Okt. 1807 Regierungsſecretär; 20. Januar 1810 Stadtamtmann in Carlsruhe; 8. Januar 1814 erſter Beamter des zweiten Landamts in Pforzheim; 8. Aug. 1814 den Charakter als Oberamtmann erhalten; 10. Febr. 1819 Oberamtmann in Stein; 14. Juli 1821 Hofgerichtsrath in Freiburg; 1828 Ober-Hofgerichtsrath in Mannheim.

Authenrieth, ſeit 1795 Schullehrer in Weisweil, 1833 die gld. Civil-Verdienſtmedaille erhalten.

Authenrieth, Friedr. Wilh., von Weisweil, 1830 als praktiſchee Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Armann, Edmund, Dr. in Wertheim, 9. Sept. 1814 als praktiſcher Arzt licenzirt; 2. Mai 1815 Aſſiſtenzarzt in Wertheim; 1829 Phyſicus.

B.

Bubo, Frhr. von, in Weinheim, 1833 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Bach, J., von Rußloch, 2. Dezember 1812 als Rechtspraktikant recipirt; 10. Aug. 1819 Amts-Aſſeſſor in Buhl; 1826 den Charakter als Amtmann erhalten; 1830 Bezirksamtmann in Tauberbiſchoffsheim; 1833 Bezirksamtmann in Acheen.

Bach, Thereſe, von Heidelberg; 14. Juli 1819 als Lehrerin am kath. deutſchen Mädchen-Inſtitut daſelbſt angeſtellt.

Bach, Jaſ., zweiter Lehrer am Taubſtummen-Inſtitut in Pforzheim; 1832 Hauptlehrer dieſer Anſtalt.

Bachelin, Sec. Lieutenant im Jägerbataill.; 20. Aug. 1808 Ritter des Carl Friedr. Militär-Verdienſtordens; 13. März 1809 Prem. Lieutenant; 12. Jan. 1811 Staabscapit.; 28. Febr. 1813 Comp. Chef; 20. März 1813 Ritter der k. franz. Ehrenlegion; 1821 zur Leib-Grenadiergarde transferirt. 30. März 1826 Major, 1827 zum Regiment Großherzog transferirt; 1830 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Bachmann, Adelb., 4. Dez. 1810 kath. Pfarrer in Unterſchüpf; 31. Dez. 1824 Stadtpfarrer und Decan in Krautheim; 1827 Pfarrer und Decan in Oberhauſen; 1830 Pfarrer in Neckarhauſen und Decan der Diöceſe Ladenburg.

Bachmann, Joſ., Profeſſor am Lyzeum in Conſtanz.

Bachmann, Joſ., von Geislingen, 1825 als kath. Pfarrvicar recipiet; bisher Pfarrverweſer in Weiler; 1830 wirklicher Pfarrer daſelbſt.

Baden, Peter Wilh., von Gerlachsheim, 1831 als kath. Prieſter recipirt.

Bader, Leopold, Hofoffiziant, 9. Juni 1807 Hausmeiſter in Baden; 1833 den Charakter als Schloßverwalter erhalten.

Bader, Bernhard, von Mannheim, 26. Juni 1813 als Cammeralpraktikant recipirt; 1819 Kreispraktikant; 1822 Kreisaſſeſſor in Wertheim; 1823 Kreisaſſeſſor in Conſtanz; 1826 Finanzrath bei der Steuerdirection in Carlsruhe.

Bader, Canzliſt, 7. Juli 1810 Archiv-Regiſt.; 1833 penſionirt.

Bader, Caci Friedr., Förſter in Gieinen.

Digitized by Google

Bader, Adolf., Caplan in Sinsheim, 1810 Pfarrer in Oestingen; 1822 Pfarrer in Oberbergen; 1833 Pfarrer in Kuchlingbergen.

Bader, Dr. Carl, von Freiburg, 1830 als Professor der Medicinalfach an der polytechnischen Schule in Carlsruhe angestellt.

Bader, Dr., 10. Febr. 1819 Practikant beim Amt Ueberlingen; 26. März 1819 Amtsassessor; 25. Nov. 1822 Amtmann in Meersburg; 1832 auf sein Ansuchen der Dienste entlassen.

Bader, Carl, von Baden, 1830 als Apotheker hierorts.

Bader, Martin, von Hüfingen, 1833 als kath. Priester recipiert.

Bader, Joseph, von Freiburg, 1831 als kath. Priester recipiert, 1833 Lehrer am Gymnasium in Baden, zugleich Caplan daselbst.

Bäder, J. C. H., Dr. der Philos. und Privatdozent in Heidelberg; 5. Juli 1822 als ausserord. Professor daselbst angestellt; 1826 Professor extraord.; 1832 Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek.

Bäder, Carl Chr. Wilh. Felix, von Heidelberg, 28. Juni 1823 als evang. Pfarr-Candidat recipiert; seither Pfarrverweser in Pforzheim; 17. Juni 1828 Diaconus daselbst; 16. Okt. 1830 Pfarrer in Eichstetten.

Bähr ens, Jos. Christoph. Dr. Med., Municipalrath in Schwetzingen; 25. Okt. 1811 Hofrath; den Charakter als großherzogl. badischer Hofrath erhalten.

Bähr le, Pfarrer in Forchheim, 11. Jan. 1813 Pfarrer in Oberweyher.

Bähr, Präzeptor zu Rowwieer, 15. Nov. 1804 Schullehrer in Wormberg; 1805 Schullehrer in Winden.

Baier, Ferd., von Grombach, 18. Okt. 1809 als Rechtspraktikant recipiert; 1810 Justizministerial-Canzlist; 1817 Canzleisecretär; 1819 Ober-Forstcommissionssecretär; 1822 Forstrath.

Baier, Math., Schulprovisor in Wiesenweiler, 10. Juli 1813 Schullehrer daselbst.

Baier, Joh., von Endingen, 1825 als Bauconducteur recipiert.

Baldeus, Pfarrerverweser in Tiefenbach, 1806 Pfarrer in Mudhausen; 1813 Pfarrer in Steinmauern; 1824 Pfarrer in Buchig.

Ball, 18. Okt. 1806 als Prem. Lieutenant von Leiningen übernommen; 26. Okt. 1808 Stabsrittmeister; 30. März 1810 Ritter des C. F. Militärverdienstordens; 21. Juni 1811 wirkl. Rittm.; 26. Oktober 1813 mit dem Charakter als Major pensionirt.

Bandel, Anton, von Möhlingen, 1813 kath. Pfarrvikar, dahier Pfarrverweser in Speßart; 1821 wirklicher Pfarrer daselbst; 1825 Pfarrer in Wiesenbach; 1830 Pfarrer in Hagsfeld in der Reichenau.

Bant, Jos. Nat. von, den 17. Juni 1808 Oberbeharjt in Hüfingen; 1810 Kreis-Oberbeharjt in Donaueschingen; 1821 pensionirt.

Bant, von der, Landvogtei-Assessor zu Wittenberg; 1810 Assessor im Hofgericht zu Rastatt; 1813 Hofgerichtsrath; 1819 Hofgerichtsrath zu Mannheim; 1832 Ober-Hofgerichtsrath.

Bannwarth, Raimund, von Freiburg, 1816 als Rechtspraktikant recipiert; 1822 Amtsassessor beim Landamt Freiburg; 1827 Oberdirigirem. in Freiburg; 1830 Ritter des Zähringer Löwen-Ord.; 1830 Amtmann und dritter Beamter beim Stadtamt Freiburg.

Bant, Ernst, Stadtbuchhalter in Durlach, 10. Jan. 1807 als Rechnungs-Revisor angestellt; 27. Febr. 1809 Amtsdiener in Durlach; 23. April 1819 Domänenverwalter daselbst.

Bär, Dr. Med. in Gonstanz, 20. Okt. 1815 als Wundarzt hierorts; dahier Assistenzarzt; 1833 Physicus in Jestetten.

Bär, Junker, 16. Juli 1817 Ser. Lieutenant im Dragoner-Regiment von Gusan, zum Markgraf Max; 20. Mai 1830 Prem. Lieut.

Bär, Ernst, von Durlach, 27. Sept. 1815 als Rechtspraktik. recipiert; 1823 Auditor in Constanz; 1826 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Bär, Franz. von Constanz, 1830 als Cammeralpraktikant recipiert.

Baruk, Leiuner, Unterofficier, 23. Mai 1813 Ser.-Lieut. im Regiment Hochberg; 1819 Canzlist im Ministerium des Innern; 1825 mit dem Charakter als Canzleisecretär pensionirt; 1827 Polizei-Commissär in Baden; 1832 Polizei-Commissär in Karlsruhe.

Baruk, Mich., von Schwarzach, 1815 als Rechtspraktikant recipiert; 9. Dez. 1816 Ser.-Lieut. im 6. Landwehr-Bataillon; 16. Juli 1815 Prem.-Lieut.; 6. März 1820 Hofrichter; 24. März 1819 Revisorsanzlist in Aberheim; 1820 Ministerialsecretär, Praktikant; 1822 Ministerialsecretär im Ministerium des Innern; 1827 den Charakter als Assessor erhalten; 1831 Kreis-Assessor in Durlach; 1832 Regierungsrath in Rastatt.

Baruk, Aug., Theil-Commissär, 31. Mai 1825 Eichungs-Revisor in Mannheim.

Barzaretti, Joh. Wilh., 1798 kurpfälzischer Hofkammer-Registrator; 1800 provisorisch, Generallandcommissariats-Registrator; 1803 landesherrliche Hofrathe-Registrator; 1807 Kammer-Registrator; 1810 Kreis-Registrator; 1823 den Charakter als Rath erhalten; 1832 Regierungs-Registrator in Mannheim.

Barzaretti, Alex, von Mannheim, 1828 als Rechtspraktikant recipirt; 1832 Obergerichtsrath in Mannheim.

Barbisch, Joh. Bapt. von Tschagns in Tirol, 1826 als kath. Priester recipiert.

Barck, Ernst, von Stein, 24. Juli 1826 als evangel. Pfarrcandidat recipiert; seither Pfarrverweser in Mundingen; 1831 den Char. als Pfarrer erhalten; 1832 Pfarrer in Gödrichen.

Barck, Carl, Kammeral-Gehülfe, 1834 als Registr.-Gehülfe bei der Direktion der Forste und Bergwerke angestellt.

Barth, Anton, Unterofficier, 30. Juni 1813 Ser. Lieutenant im Regiment Hochberg; 9. Juni 1814 als Rechtspraktikant recipirt; 1819 Auditor in Carlsruhe; 30. Dez. 1820 wegen krupferer Verbrechen als Officier cassirtich benahe; 1821 als Garnisonsauditor nach Rastatt versetzt.

Barth, Jos., von Offenburg, 11. März 1824 zweiter Oberpostamts-Offizial in Carlsruhe; 12. Mai 1818 erster Postwagen-Expediteur in Heidelberg; 1831 Postmeister in Kehl; 1833 Postmeister in Offenburg.

Barth, Joh. Mich., Pfarrerverweser in Unterambringen; 1822 Pfarrer in Ruspach; 1829 Pfarrer in Niederreimsingen.

Barth, Anselm, Posterwalter in Meersburg, 1829 Postmeister in Constanz.

Barth, Adam, von Hardheim, 1830 als kath. Priester recipirt.

Barthelme, Burgh. Jos., von Königheim, 1829 als kath. Priester recipirt.

Bartholomä, Schullehrer in Gospelhochheim, 8. Dez. 1810 Schullehrer in Eberbach.

Baldiany, Josef, aus Wetterthrun, 1826 als Forstpraktikant recipirt.

Bauer, Anton, 16. Juni 1807 Postverwalter in Donaueschingen.

Bauer, Heinr., bischöfl. Vicariats-Assessor in Bruchsal, 1807 Verwalter der wildes Stiftungen; 1830 Oberverwalter.

Bauer, Dr. Ignaz, 2. April 1805 Physicus und Chirurgus in Sppingen; 1809 Amtsphysicus daselbst; 1810 Amtsphysicus in Wiesloch; 1808 Medicinalrath.

Bauer, Bernard, Ersexonvikar des vormal. Klosters Gerlachsheim; 1809 Pfarrer in Kremsheim.

Bauer, Anton, kath. Pfarrer in Ihmensee, 1810 Decan daselbst; 1818 Stadtpfarrer in Gengenbach.

Bauer, Jak. Fr., Garnison-Stabsleser in Carlsruhe; 1810 Schullehrer in Rinthein.

Bauer, Carl Wilh., 1811 Kriegsministerial-Canzlist; 1813 Kriegsministerial-Revisor; 1819 Oberrevisor.

Bauer, Ludwig, Koch, 1815 als Maudoch angestellt.

Bauer, Roman, Dr., von Wolfach, 1815 als prakt. Arzt hierzirt; dieher Physicatsverweser in Rheinbischofsheim; 10. März 1820 Assistenzarzt in Rappenau; 1829 Physicus in Heiligenberg; 1827 Physicus in Hüfingen.

Bauer, Joh. Evang., in Hagenau, 1814 Pfarrer in Heiselstein; 1815 Pfarrer in Kommingen; 1816 Pfarrer in St. Ludwig.

Bauer, Jos., 1814 Oberzahlmann in Hüfingen; 1832 in Pensionsstand versetzt.

Bauer, Dr. Lorenz, von Wertheim, 1815 als evangel. Pfarrcandidat recipirt; 1818 Pfarrverweser in Mudhausch; 1818 Diaconat in Mannheim; 1821 Jr Pfarrer in Wertheim, und Pfarrer in Waldenhausen.

Bauer, Al., 1819 zweiter Amtmann in Säckingen; 1827 in gleicher Eigenschaft zum Landamt Freiburg versetzt; 1832 Regierungsrath in Bismarkfeld.

Bauer, Joseph Anton, Caplan in Newenau, 1820 Pfarrer in Stein; 1833 Pfarrer in Grombach.

Bauer, Gabr. Ant., 28. März 1820 Sec. Lieutenant im Dragoner-Regiment von Freistedt; 9. Sept. 1830 Prem. Lieutenant.

Bauer, Bernard, von Oberschern, 1821 als kath. Pfarrverweser recipirt, seither Vikar in Offenburg, 1828 Pfarrer in Sasbach.

Bauer, Fr. Jos., Rechtspraktikant in Ueberlingen; 1824 Amtsassessor in Boxberg; 1830 zweiter Beamter beim Hofgericht in Constanz; 1832 Regierungsmann in Pfullendorf.

Bauer, Fr. Jos., Pfarrverweser in Umkirch, 1813 Pfarrer in Stubringen; 1825 Stadtpfarrer und Decan in Pfullendorf.

Bauer, Xaver, von Möglichrg, 7. August 1823 als Pharmazeut recipiert.

Bauer, Carl Ludw., von Heidelberg, 1827 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Bauer, Jos., von Donaueschingen, 1827 als Rechtspraktik. recipiert.

Bauer, Alex, von Königheim, 1827 als kath. Priester recipiert; seither Vicar in Newenau, 1829 Pfarrer in Ladigheim; 1832 Pfarrer in Gerlachsheim.

Bauer, Wilh., von Carlsruhe, 1828 als prakt. Geometer recipirt.

Bauer, Bernhard, von Bruchsal, 1828 als 1829 als Cammeralprakt. recipiert.

Bauer, Jak. Friedr., Registraturgehülfe, 1829 Registrator beim Ministerium des Innern.

Bauer, Mainrad, von Freiburg, 1830 als Rechtspraktik. recipirt; 1. April 1834 bei Schriftverfassungssecht erhalten (Big Schopfheim).

Bauer, Wilh. Privatsecretär 3.-L. H.-H. der Herren Markgrafen von Baden; 1830 geheimer Cabinets-Registrator.

Bauer, Benedikt, von Rheinsheim, 1832 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt hierzirt.

Digitized by Google

Bauer, Phil., von Eisenthal, 1833 als kath. Pfarrverweser recipirt.

Bauer, von Karlsruhe, 1834 als Scribent bei großherzoglicher Stallerwaltung angestellt.

Bäuerlen, Grundbuch. i. d. Grumbig., Amtsmann, 25. Dez. 1815 Amtmann in Staufenn; 31. Mai 1843 Amtmann in Oberbach; 1848 pensionirt.

Baugret, Johann, von Offenburg, 1830 als kath. Priester recipirt.

Baudofer, Heinr., 2. April 1805 Physicus in Oberkirch; 1822 auf Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Baudofer, Leopold, von Oberkirch, 1838 als prakt. Arzt recipirt.

Baudofer, Ludw., von Offenburg, 1834 als Rechtsprakt. recipirt.

Baum, Rudolph, von Lahr, 1829 als Rechtsprakt. recipirt.

Baumann, G. A., 1806 kath. Schullehrer in Schenau; 1811 Schullehrer in Mauer.

Baumann, Thaddäus, Chirurg und Hebarzt in Mingenstuhm, 1810 als Chirurg erster Klasse licenziert.

Baumann, Junker, 24. Sept. 1811 Second-Lieutenant im 4. Linien-Infanterie-Regiment; 4. Nov. 1813 öffentlich beobt; 27. Sept. 1813 Prem.-Lieutenant; 31. Dez. 1823 Staabsrapitän.

Baumann, Philipp, Lehrer in Grunsfeld, 1813 Rector in Tauberbischofsheim. -

Baumann, Kassmir, von Sinsheim, 1813 als Wund- und Hebagart licenziert.

Baumann, Schullehrer in Schatthausen, 1813 Schullehrer in Obergrombach.

Baumann, Johann, von Tauchingen, 1813 als katholischer Pfarrvikar recipirt, seither Pfarrverweser; 1805 kathol. Stadtpfarrer in Durlach; 1808 Pfarrer in Wiesenbach.

Baumann, Valentin, von L. Bischofsheim; 1816 als kath. Priester recipirt; 1818 Caplan und Lehrer am Bädagogium in Ettlingen; Dezbr. 1824 kath. Stadtpfarrer in Durlach; 1831 großherzogl. Decan und Stadtpfarrer in Sinsheim.

Baumann, Oeconomierat u. Brombach, 1819 Pfarrer in Karbach.

Baumann, Simon, von Watterdingen, 1821 als Weltpriester in Thengen angestellt; 1830 wirkl. Förster daselbst.

Baumann, kath. Pfarrer in Limbach, 9. Febr. 1790 Pfarrer in Waldhaid.

Baumann, Hofbalter in Hornberg, 27. Jan. 1791 den Char. als Hofverwalter erhalten.

Baumann, Johann, von Ebrfelten, 16. Jan. 1822 als prakt. Arzt licenziert.

Baumann, Gg. Adrib., kathol. Pfarrer in Neckarhausen.

Baumann, Joh. Gg., u. Kirchhofen, prakt. Arzt in Maundeim; 1828 als Wund- und Hebagrt licenziert.

Baumann, Joh. Jak., von Mühlheim, 1829 als Wund- und Hebagrt licenziert.

Baumann, kath. Pfarrverweser in Thonfel; 1831 Decan und Stadtpfarrer in Ettenheim.

Baumann, Franz Anton, von Gonstang, 1831 als kath. Priester recipirt.

Baumann, Vogt in Burgheim; 1832 die kl. groh. Civ.-Verdienstmedaille erhalten.

Baumann, Adam, u. L. Bischofsheim, 1839 als prakt. Arzt, Wund- und Hebagrt licenziert.

Baumann, Mich., von Watterdingen, 1839 als kath. Priester recipirt.

Baumann, Martin, von L. Bischofsheim, 1833 als kath. Priester recipirt.

Baumann, Michl., von Endingen, 1833 als kath. Priester recipirt.

Baumbach, Mich. Fetr. u. Hofgerichtsassessor, 1806 Justiz-; 1806 Kammerherr; 1807 Hofgerichtsrath in Rastatt; 1810 Kreisrath in Lörrach, 1812 Kreisrath in Maundeim, 1816 geh. Referendar bei der General-Hafverwaltungs-Direction in Carlsruhe, 9. Dez. 1819 Mitglied des Oberbaumarschallamts, 1830 geh. Rath 2c. Kl., 1831 Inhrabant sämmtl. zum Gr. Haus- u. Fid.-Hom. gehörenden Kunstadinette; 1833 pensionirt.

Baumbach, Fehr. u., Cadet; 8. Okt. 1806 See-Lieut. bei der Garde du Corps.

Baumbach, Fehr. u., k. württ. Oberstlieut.; 1831 Commandeur des 2ahr. Ulanen-Regts.

Baumgärtner, Carl, von Karlsruhe; 1810 als Rechtsprakt. recipiert, bisher Secretariatspraft.; 1813 Assessor im Ministerium des Innern, 1813 Oberamtsassessor in Durlach, 1819 Amtmann in Bretten, 1821 Oberamtmann in Durlach, 1825 Stadtdirector in Carlsruhe; Jan. 1826 Ritter des 2ahr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub, 25. Aug. 1826 Commandeur dieses Ordens; 1827 geh. Rath 2r. Kl.

Baumgärtner, Fr., Auditor, 1813 z. Gemeiter beim Stadtamt Carlsruhe; 1819 Kriegsrath; 1821 Mitglied der 2. Section des Staatsministeriums; 1826 Generalauditor; 1826 Ritter des 2ahrig. Löwen-Ordens.

Baumgärtner, Carl Heinr., von Carlsruhe, 1818 als prakt. Arzt licenziert; 1823 Regimentsarzt; 1824 Prof. ord. der Medicin und Director der medic. klinischen Anstalt an der Universität Freiburg; 1828 den Charakter als Hofrath erhalten; 1829 Kreis-Medicinalrath.

Baumgärtner, Georg, von Carlsruhe, 1827 als Ingenieurpraft. 1r. Kl. recipiert; 1830 Unter-Ingenieur bei der Inspection Offenburg; 1836 Bezirks-Ingenieur in Stockach.

Baumgartner, Ser.-Lieut. im 4. Linien-Infant.-Reg., 26. Jan. 1810 Prem.-Lieut., 5. Okt. 1812 Staabscapitän, 18. Dez. 1813 Comp.-Chef; 1850 Ritter des 2ahr. Löwen-Ordens; 25. Jan. 1834 zum 1. Bin.-Inf.-Regt. versetzt.

Baumstark, Mich., Schullehrer in Sinsheim; 1805 öffentlich beobt.

Baumstark, Anton, Dr., prov. Professor am Gymnasium zu Freiburg; 1830 wirkl. Professor; 1835 Lehrer der 6. Klasse und Collaborator am philolog. Seminar.

Baumüller, Carl, von Heidelberg, 1806 als Rechtspraktikant recipiert; 1807 Oberamtsassessor in Emmendingen, 1809 Amtmann in Endingen; 1813 Legiersamtm. in Lörrach; 1820 Ritter des 2ahr. Löwen-Ordens; 1822 Ministerialrath im obersten Justizdepartement; 1832 zum Ministerium des Innern versetzt; 1837 Secretär der 1. Oberamtt Durlach mit dem Char. als Oberrogt; 1839 geh. Rath 2r Kl.

Baumüller, Eduard, v. Emmendingen, 1830 als Rechtspraft. recipiert; 1835 beständiger Secretariatsprakt. beim Hofgericht in Mannheim.

Baur, v. Eisenk, Carl, von Frankfurt, 1806 Oberamtsassessor in Bischofsheim, 1805 Kammerjunker; 1807 Regierungsrath in Freiburg; 1808 Kammerherr; 1810 Kreisrath in Freiburg; 1811 Polizeidirector in Carlsruhe; 1819 der Polizeidirection entboben und zum geh. Referendar ernannt; 1813 Mitglied der Cantons-Commission; 1815 Ritter des kais. russ. St. Anna-Ordens 2. Klasse; 1821 Mitglied der 2. Section des Staatsministeriii; 1822 geheimer Rath und Director des General-Landes-Archivs; 1833 in Pensionsstand versetzt.

Baur, Jung, 1809 Amtsschreiber in Föhlingen, 1808 Hofraths-Registrator in Mannheim; 1807 Regisiratur beim Kammercollegium daselbst; 1810, 1811 und 1812 Kreisregistrator zu Mosbach, Offenburg und Mannheim; 1821 Minist.-Registrator bei der kath. Kirchensection in Carlsruhe.

Baur, Fidel, von Mosbirch, 1820 als prakt. Arzt; 1823 als Wundarzt lic.; 1833 Medizinal-Assessor in Carlsruhe; 30. März 1835 hospitalarzt und Stadthospitals-Assistent; 1835 Stadt- und Landamts-Chirurg; 1836 Medicinalrath.

Baur, Joseph, von Thengen, 1805 als kathol. Pfarrverweser recipiert, 1806 Caplan und Lehrer der Geschichte, 1831 Pfarrer daselbst.

Baurittel, Carl Fr., von Carlsruhe, 1801 als Rechtspraft. recipiert, 1805 Hofger. Advoc. in Freiburg, 1828 auf erbeten. Professor der Rechte an der Universität Freiburg, 1834 Professor ordin.

Baurittel, Ph. Carl, von Carlsruhe, 1809 als Rechtspraft. recipiert, bisher Secretariatspraft., 1828 Minist.-Secretär beim Justizministerium.

Baurittel, Heinr., von Carlsruhe, 1827 als prakt. Arzt, 1833 als Wund- und Hebagrt licenziert, 20. Jan. 1831 Oberchirurg 2r. Klasse bei der Lb.-Gr.-Garde; 22. Febr. 1831 auf sein Ansuchen von dieser Stelle wieder entlassen.

Baurittel, Gustav, von Carlsruhe, 1832 als roms. prot. Oberamtsrath recipiert.

Bausch, W. C. Ob., Oberamtsrath, 1807 Stadtamtmann in Lahr; 1812 Kreisrath in Freiburg; 1832 Regierungsrath daselbst.

Bausch, Mich., v. Lahr, 1825 als Rechtsprakt. recipiert; 1832 Oberamtsassessor in Rastatt.

Bauser, Jos., von Freiburg, 1799 als Berg- und Hüttenprakt. recipiert

Bauer, Gottl. Fr., Schulcand., 1811 Schullehrer in Kirchdorf.

Bayer, 12. Juli 1807 Ser.-Lieut. im 4. Inf.-Regt., 31. Dez. 1811 Prem.-Lieut., 18. Juni 1813 Staabs-Capitän; 4. Nov. 1813 Ritter des C. Z. Mil.-Verd.-Ordens; 27. Juli 1815 Ritter des 2ahr. Löwen-Ordens; 19. Febr. 1831 wirkl. Capitän; 12. Mai 1831 das abjährige Dienstkreuz erhalten.

Bayer, Gottlieb, v. Heidelberg, 5. April 1809 als Rechtspraktik. recipiert, 14. März 1815 Hofgerichtsadvocat in Rastatt.

Bayer, Valent., von Schutterwald, 1821 als Rechtspraktikant recipiert; 1825 Hofgerichtsassessor in Rastatt, 1827 in gl. Eigensch. zum Hofgericht in Mannheim versetzt; 1831 Hofgerichtsrath daf.

Bayer, Pfarrer in Ladenburg, 1816 Pfarrer in Kirchen.

Bayer, Markus Anton, Pfarrverweser und bischöfl. Seminarians-Secretär in Meersburg, 1825 Pfarrer in Mehr; 1835 Decan und St. Mariens-Stiftspfarrer in Freiburg.

Bayer, Carl Friedr., von Schuttern, 1826 als roang. prot. Pfarrkand. recipiert.

Bayer, Ludw., evang. prot. L. rrvikar, 1831 Pfarrer in Kembach.

Becher, Pfarrer in Durmersheim, 2. März 1818 Stadtpfarrer in Steinbach.

Bechmann, Franz Anton, Steuercommissär, 15. August 1812 Reviser im Ministerium des Innern kath. Kirchensection, 1825 Oberrevisor, 1825 Oberrevisor in Freiburg; 1835 pensionirt.

Bechmann, Mar, Besitzer zu Altenheitigen, 1821 wirklicher Forster daselbst, 1832 Förster in Windeck.

Bechmann, Ludw., normal-Sängmeisterkandidat, 1831 Forster in Rothenfels.

Bechmann, Ludwig, Förster in Kappenbeim.

Bechl, 1814 Regimentsquartiermeister, 1815 General-Staatsrath-Bandwalter; 1819 Kreiscasse-Controleur in Freiburg; 1822 prov. Kreiscassier daselbst; 1825 definitiv als Kreiscassier angestellt.

Bechtold v. Ehrenschwerdt, Maine und weltpb. Diensten, 1813 Commandeur des 3. Landwehrbat.; 16. Aug. 1814 Major im Reg. Großherzog; 25. Aug. 1826 Oberstlieutenant; Okt. 1826 Ritter des 2ahr. Löwen-Ordens; 1829 den ihm im 2ahre 1810 von S. D. dem Fürsten von Ho-

Digitized by Google

benselben-Hechingen verliehenen Adel für sich und seine ehel. Nachkommen auch in Bayern auf das Großherzogthum bestätigt; 31. December 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Becker, Jod. Jos., Cap., Caplan, zu Kuttheim, 1793 Pfarrer in Kapreschhausen, 1830 Pfarrer in Tiefenhausen.

Becker, Jod. Jos., Janaz. kath. Pfarrverweser in Windischbuch, 1809 Pfarrer in Hochhausen, 1834 Pfarrer in Kolbheim.

Beck, Joh. Dan. Ludw., Theilungscommissär, 14. Nov. 1806 Kriegscanzlist; 1807 Canzlei-Registrator; 1808 wirklicher Registrator; 20. Januar 1810 Revisor bei der Rechnungskammer; 1812 Kreiscommissär in Lorrach; 1819 Revisor bei der Rechnungskammer; 1819 Oberrevisor bei der Cassenrevision; 1823 Oberrechnungsrath; 1832 in gleicher Eigenschaft zur Oberrechnungskammer versetzt.

Beck, Gottlob, von Langenstenbach, 1805 als evang. Pfarrcandidat recipirt, seither Stadtdiacon in Carlsruhe; 1813 Pfarrer in Graben; 1823 zweiter Pfarrer in Durlach.

Beck, Hofrath, 1805 Kammerrath; 1813 Hofassessor.

Beck, Jak., von Hembach, 1809 als Wundarzt zweiter Klasse recipirt.

Beck, Adolf, Erzconventual von Ueberlingen, 1811 Pfarrer in Wilpersin.

Beck, Pfarrer in Hilsbach, 1814 Pfarrer in Grombach.

Beck, Carl, Dr., 1814 als praktischer Arzt licenzirt, bisher beg. Arzt im Regt. von Neuenstein; 1818 Chirurg. Assistent und Professor extraord. in Freiburg; 1819 Oberchirurgi des Treisamkreises; 1821 Professor ord.; 1826 den Charakter eines Hofraths erhalten; 1830 Medicinal-Referent beim Hofgericht in Freiburg; 1834 den Char. eines geh. Hofraths erhalten.

Beck, Carl, Prakt. beim Amt Ettenheim, 1819 Amtsassessor in Endingen; 1819 Landamt Heidelberg versetzt; 1822 Amtmann in Buchen; 1825 erster Beamter daselbst; 1827 Bezirksamtmann in Weinheim.

Beck, Carl Ludw., von Heidelberg, 1822 als evangelischer Pfarrkandidat recipirt.

Beck, v., Capt., 1823 Second-Lieut. im Reg. Markgraf Wilhelm; 1825 zur 1ten Esd.-Comp. Garde transferirt; 25. Aug. 1828 Premier-Lieut.

Beck, v., Cadet, 30. Sept. 1825 Sec.-Lieut. im Inf.-Reg. Großherzog; 27. Juni 1828 Prem.-Lieut.

Beck, Jos., von St. Landolin, 1823 als kathol. Pfarrvicar, zugleich seither Pfarrverweser in Sulz, 1833 wirklicher Pfarrer daselbst.

Beck, Jos., von Baden, 1825 als kathol. Prieter recipirt.

Beck, v., Cadet, 17. Oct. 1828 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm.

Beck, Anton, von Oberwinden, 23. Jan. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Beck, Friedr., von Schwarzingen, Revisionsgehilfe; 1830 Ministerial-Revisor bei der kathol. Kirchensection.

Beck, Joh. Nep., von Seelbach, 1832 als kathol. Priester recipirt.

Bed, Dr., prov. Lehrer am Gymnasium in Offenburg, 1833 wirklicher Lehrer daselbst, dann Professor am Gymnasium in Freiburg.

Becker, Joh. Gg., 1797 Dekan und Pfarrer in Durmersheim.

Becker, Joh. Phil., Schullehrer in Kleinensindach, 4. März 1809 Schulleherer in Hochstetten.

Becker, G. Heinr., Schulkandidat, 26. Aug. 1809 als Schullehrer in Ochsenau angestellt.

Becker, Jak., Postpraft. von Heidelberg, 1815 Postassistal in Freiburg; 1818 Oberpostamts-Offizial in Carlsruhe; 1824 erster Offizial beim Postamt Mannheim.

Becker, Franz, von Carlsruhe, 1820 als Pfarrkandidat recipirt; 30. Oct. 1820 Hof- und Stadtvikar in Carlsruhe; dermalen Hofprediger J. H. der Frau Fürstin von Fürstenberg zu Donaueschingen.

Becker, Franz, von Donaueschingen, 1823 als kath. Pfarrexspraft recipirt; 1824 Profess. am Gymnas. in Donaueschingen; 1829 Pfarrer in Limbach.

Becker, Joh. Peter, Professor in Bruchsal, 1827 Gymnasiumspraktik daselbst; 1830 kathol. Pfarrer in Sulzburg.

Becker, Carl, Postpraktikant in Offenburg, 1825 als zweiter Postassistal daselbst angestellt; 1829 zur Post.-Expedition in Mannheim versetzt, 1830 Postamtsassistal in Offenburg.

Becker, Joseph, Pfarrer in Pfortheim, 1826 zum Pastorwaltier ernannt.

Becker, Jos., Canzlist beim bischöfl. Ordinariat in Bruchsal, 30. März 1828 Canzleisekretär; seither Stiftungsverwalter in Ettlingen, 1830 Stiftungsverwalter in Bruchsal.

Becker, Wolfgang, von Hoppenheim, 1827 als Rechtspraktikant recipirt; 1831 Hofgerichtsadvokat in Rastatt.

Becker, Friedr., von Eichtersheim, 1829 als evang. prov. Pfarrkand. recipirt.

Beckert, G., Junker, 15. August 1816 Sec.-Lieut. im Dragon.-Regt. von Freistedt; 27. Juni 1828 Premier-Lieut.

Bed, Carl M., Advokat in Carlsruhe, 1810 Garnisonsauditor in Rastatt; 1811 Justiz- u. Cameralamtmann in Zwingenberg; 1813 Amtmann in Eberbach; 1819 Amtmann in Achern; 1823 Oberamtmann in Offenburg; 1826 Ministerialrath im Ministerium des Innern; 1830 Ministerial-Commissär bei d. Direction des Wasser- u. Straßenbaus; 1830 geheimer Referendär; 1832 geh. Rath zweiter Kl., Regierungsdirector des Oberrheinkreises, Curator der Universität Freiburg, Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Bed, Carl Ludwig, von Menzingen, 1815 als Cameralpraft. recipirt; 1819 Kreisassessor in Carlsruhe; 1823 Kreisrath; 1824 Domainenrath, in Carlsruhe; 12. Juli 1824 Domainenrath; 1829 Ministerial-Rath bei der evang. Kirchensection.

Behagdel, Jakob, 1. Mai 1809 Sec.-Lieut. im 1. Inf.-Reg.-Reg., 13. Juni 1813 Premier-Lieut. im Drag.-Reg. von Freistedt; 19. Nov. 1813 Ritter des C. F. Militärverd.-Ord.; 25. Jan. 1816 Staabsrittm., 30. Sept. 1819 wirkl. Rittmeister; 7. Sept. 1827 auf sein Ansuchen mit Pension zur Suite der Cavallerie versetzt.

Behagdel, Joh. G., von Mannheim, 9. Febr. 1830 als Pfarrkand. recipirt; 1831 Prorektor am Gymnas. in Eberbeid; 1836 Professor am Gymn. in Heidelberg.

Behagdel, Peter, von Mannheim, 1826 als evangel. Pfarrkand. recipirt; 1832 dritter Lehrer am Pädagogium in Pforzheim mit dem Charakt. als Diakonus; 1834 Professor am Lyceum in Mannheim.

Behdle, Dan., Caplan in Hochdorf, 8. Sept. 1809 Pfarrer in Forchheim.

Beichert, Jakob, Pfarrverweser in Rippberg; 1830 Pfarrer in Walbstetten; 1833 Pfarrer in Kirchen.

Beier, Joh. Heinr., 1795 evang. Vikar; 1798 Pfarrer in Sennfeld; 1812 Pfarrer in Göttgheim; 1830 Spezialsuperintendent der Diözes Adelsheim.

Beierle, Jos. Anton, 2. April 1805 Spitalsiechenpfleger in Mannheim; 4. März 1809 Wund- u. Hebarzt-Assistent; 28. November 1820 Stadtamtschirurg daselbst.

Beil, Joh. Bapt., von Dörlesberg, 1830 als kath. Priester recipirt.

Beil, Johann Bapt., von Triberg, 1830 als Rechtspraft. recipirt; 1832 Hofgerichtsadvokat in Meersburg, 1836 Hofgerichtsadvokat in Freiburg, 1839 Hofgerichtsassessor in Meersburg; 1839 Ministerialrath beim akadem. Ministerium des Innern, Mitglied der Gesetzgebungscommission.

Belander, von Hasloch, Geometer-Eleve; 1799 als prakt. Geometer recipirt.

Bell, Franz, Pfarrer in Steckfelden, 15. Febr. 1815 Vikar, 1831 Pfarrer in Zäein, 1834 Pfarrer in Schwörstetten.

Bell di Pri, Ant. Maria, grundherrlicher Amtmann in Zimmendingen, 23. Dezember 1814 Amtsrevisor in Donaueschingen, 23. Nov. 1819 Amtsrevisor in Triberg, 1827 Amtsrevisor in Ueberlingen.

Bell, Fidel. v., von Weiterdingen, 5. Juli 1831 als Rechtspraft. recipirt.

Bender, Jakob, Präzeptor auf dem Insultheimer Hof, 26. Juli 1813 kath. Schullehrer in Bubbach.

Bender, Wilh., v. Handschuchsheim, 18. November 1813 als reform. Pfarrkandidat recipirt, 23. Sept. 1817 provis. Pfarrer in Riechheim.

Bender, Carl Christian, von Eichelbach, 18. Nov. 1820 als evangelischer Pfarrkand. recipirt; 12. Juli 1815 Pfarrer in Deutschneureuth, 1839 Pfarrer in Seran.

Bender, Heinrich, von Rohrbach, 22. Juli 1829 als evangelischer Pfarrkandidat recipirt; 30. Juli 1833 zweiter Rektor an der evangelischen latein. Schule in Meinheim, 1833 erster Rektor daselbst.

Bender, Karl, v. Rohrbach, 1827 als evang. Pfarrkand. recipirt; 1833 zweiter Rektor an der latein. Schule in Meinheim.

Bender, Ludwig, von Rohrbach, 1830 als prakt. Arzt, 1832 als Wund- u. Hebarzt licenzirt.

Benig, Joh. Bapt., von St. Peter, 22. Okt. 1816 als kath. Pfarrvikar recipirt; dieser Eigenschaft in Bargten, 1827 Pfarrer in Amoltern.

Benig, Phil., von St. Peter, 9. Mai 1815 als Rechtspraft. recipirt; 31. Mai 1823 Amtsassessor in Gengenbach, 1830 Amtmann beim Oberamt Bruchsal.

Benkiser, Robert, von Pforzheim, 1831 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Benkiser, Edwin, von Pforzheim, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Benkiser, Friedr., Rinterspürer, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Benning, Förster in Nordrach, 4. Mai 1824 Förster in Buchenbronn.

Benkl, Michel, Amtsleidener in Rastatt, 10. März 1813 erster Lehrer in Endingen.

Benzinger, Friedr., v. Eichtersheim, 5. Juli 1826 als Rechtspraft. recipirt; 7. Dez. 1830 Hofgerichtsadvokat in Mannheim (Sitz Heidelberg).

Berlin, Jakob, von Bruchsal, 1831 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Berg, Mar, von Constanz, 12. Dezemb. 1806 als Apotheker recipirt.

Berg, Joseph, von Constanz, 4. März 1812 als Rechtspraft. recipirt.

Berg, Gust. von Donaugen, 90. Septbr. 1832 als Rechtspraft. recipirt.

Berdinhoef, Aug. Sigmund, Frhr. v., in Meersburg, 17. Dez. 1805 Kammerherr, 5. Juni 1813 adeliger Stallmeister.

Berdner, Carl, Revisionsgehilfe in Offenburg, 1831 Revisor bei der Ober-Postdirection.

Bero, Eberhard Friedr. von, 13. Februar 1800 Amtmann in Wertheim, 23. Dezemb. 1813 Oberamtmann, 22. Dez. 1818 Kreisrath, 31. Jan. 1822 dirig. Kreisrath, 10. Brief. 1824 geh. Rath dritter Klasse, 1. Oct. 1824 Director des Main- und Taubergrieses; 16. Okt. 1830 Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens; 16. Febr. 1831 Director der evang. Kirchen-Ministerialsection.

Bero, Carl Johann von, v. Oberweisser, 22. April 1823 als Rechtspraktikant recipirt, 9. September 1826 Hofgerichts-Advokat in Freiburg.

Digitized by Google

Berg, Carl von, o. Wertheim, 5. Aug. 1826 als Rechtspraktikant recipirt.

Berg, Ludwig von, o. Wertheim, 1838 als Forstpraktikant recipirt.

Berger, Konr., von Freiburg, Hofstraßt., 11. März 1814 Hofapothekar in Kehl, 1826 Postamts-Offizial in Mannheim; 1833 Postmeister in Ettenheim.

Berger, Joh. Mart., Pfarrverweser in Todtmoos, 12. März 1810 Pfarrer in Lautenbach.

Berger, Jenaj, von Freiburg, 1825 als Bauprakticant recipirt.

Bergmann, Jung., 2. April 1805 Stadtsekretär in Thiengen, 1826 Rentamts-Kontrolleur in Pforzheim.

Berkes, 1819 Kanzlist bei der Oberrechnungskammer; 1830 pensionirt.

Berckheim, Carl Christ., Frhr. v., Hofrath u. Kammerherr, 1806 geh. Rath u. Oberhofmeister d. k. d. hr. Fr. Markgräfin Amalie; 1812 Staatsminister und Mitglied des Staatsraths; 1815 dirigirender Minister des Innern; 1815 Großkreuz der großh. Hausorden der Treue und des Zähringer Löwen; 1817 Bundestags-Gesandter; 1821 Präsident der 2. Sektion des Staatsministeriums; 1829 dirigirender Minister des Innern, Großkreuz des großh. bes. Ludwigs-Ordens und Ritter des königl. schwed. Nordstern-Ordens; 1832 Großkreuz des k. franz. Ehrenlegion; 1830, unter Enthebung vom Ministerium des Innern, Großhofmeister S. k. h. des Großherzogs.

Berckheim, Mud. Frhr. v., 1832 Kammerjunker, 16. Jan. 1839 als Rechtspraktt. recipirt; 1839 Ritter d. k. preuß. St. Johanniter-Ordens; 1839 Accessist beim Ministerium der auswärtigen Angel., 1839 den Char. als Legationssekretär erhalten, 1839 Kammerherr.

Berckmüller, Joseph, von Carlsruhe, Bauleve, 1809 als Architekt recipirt.

Berlichingen, Max Frhr. v., 27. Juni 1808 Hofjunker; 30. Januar 1810 Assessor im Finanzministerium; 3. Novbr. 1810 Kreisrath in Wertheim; 30. Apr. 1813 Kammerherr; 23. Apr. 1816 vom Dienste abgetreten; 1830 mit seiner ersten Ancienneté wieder zum Kammerherrn ernannt und den Char. eines geh. Raths zweiter Klasse erhalten.

Berolla, Nepomuk, Revisions-Gefr., 20. Dez. 1807 Oberamtsassessor in Waldkirch; 1813 den Char. als Amtmann erhalten; 23. Dez 1813 Amtmann in Staufe; 23. Novbr. 1819 Amtmann in Bühl; 1831 mit Belassung seines Charakters, provisor. zum Königsfeld-Direktorium versetzt; 1839 wirkl. Kreisrath; 1832 Regierungsrath in Rastatt.

Berstett, Wilhelm Ludw. Leopold Reinhard Frhr. v., 3. Febr. 1800 Kammerherr bei J. f. d. der Frau Erbprinzessin; 23. Okt. 1812 Oberstkammerjunker; 8. Juli 1815 ordentlicher Rath; 1815 Großherz. d. Zähr. Löwen-Ord.; 2. Feb. 1816 Gesandtschaftssekretär; 30. Juli 1817 wirkl. geh. Rath mit dem Prad. Excellenz; 15. Juli 1817 Staatsminister der auswärtig. Angel.; 1818 Großkreuz des großherz. Hausordens der Treue; 1818 Großkreuz des k. russ. St. Alexander-Newsky-Ordens; 1819 Großkreuz des großh. sächs. weißen Falken-Ordens; 17. Juni 1820 Cabinetsminister und Präsident des großherzogl. Staatsministeriums; 1830 Großkreuz des k. k. ung. Leopold-Ordens; 1833 Großkreuz d. k. preuß. rothen Adler-Ordens; 1836 Ritter des k. fr. Ordens pour le mérite militaire; 13. Febr. 1831, unter Verleihung der Insignien der großherz. Haus-Orden in Brillanten, auf sein Ansuchen, wegen geschwächter Gesundheit, in Ruhestand versetzt.

Berstett, Aug. Frhr. v., k. k. fr. Kammerer und Major in der Armee; bisher Ritter, 1806 Kommandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Bertbran, Theod., Oberhofgerichts-Advokat und Fiskal-Anwalt in Mannheim.

Besche, Alois, kathol. Pfarrvikar, 27. Mai 1817 Pfarrer in Wahlweis.

Betsch, Feldwebel im Reg. von Stockhorn, 1813 die goldene Medaille erhalten.

Betschard, von, Junker im Drag.-Reg. von Bentzau, 26. Sept. 1814 als Sec.-Lieut. à la Suite desselbigen; 26. April 1833 den Char. als Rittmeister à la Suite der Cavallerie erhalten.

Bettinger, Kanzleoteiassessor in Wertheim, 30. Januar 1810 Stadtamtmann in Mannheim, 1826 Amtmann in Neckarbischofsheim; 1832 pensionirt.

Beltmann, Wilhelm, Bibliothekdiener in Heidelberg, 9. April 1824 Universitäts-Amtsaktuar.

Bey, Fri., 1807 Regierungsrath in Mannheim; 30. Jan. 1810 Ministerialrath im Ministerium des Innern; 23 Dez. 1813 Oberamtmann beim Stadtamt in Carlsruhe mit dem Char. als Regierungsrath; 31. Okt. 1814 Oberrath; 24. Jan. 1817 geh. Rath; 3. März 1819 vom Ministerium des Innern zurückgetreten; 30. Nov. 1819 Mitglied des Ober-Censurcol.; 9. März 1824 geh. Rath zweiter Klasse, erster Beamter und landesherrl. Commissar bei d. Badanstalten in Baden; 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 Command. des kurhess. Haus-Ordens vom goldnen Löwen; 1833, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit für seine langjährigen Dienste, auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Bey, Jos., 6. Feb. 1824 Stadtkapitän im Reg. von Hochberg; 1833 Ritter des C. z. Militairord.-Ordens, und der k. franz. Ehrenlegion; 29. Juli 1843 Comp.-Chef; 9. Febr. 1844 pensionirt, mit dem Titel, die Uniform à la suite der Infant. zu tragen.

Bey, Jul., von Carlsruhe, 5. Febr. 1835 als Rechtspraktt. recipirt; bis Okt. 1835 Prakt. beim Amt Waldkirch, dann beim Polizeiamt Carlsruhe.

Beyinger, Joh Bapt., von Freiburg, 5. Februar 1833 als Rechtspraktt. recipirt.

Beyrer, Corporal im 1. Drag.-Regim., 1809 Ritter der k. franz. Ehrenlegion, 1810 d. silberne Medaille erhalten. Nun Aercier in Carlsruhe.

Beust, F. J. v., Prem.-Lieut., 8. Juni 1805 Stadtkapitän; 1. Juli 1809 Major; 1. Okt. 1812 Oberstlieut.; 26. Febr. 1813 Commandeur der Freigrenadier-Garde; 15. April 1814 Oberst; 1816 Ritter des kais. russ. St. Wladimir-Ordens 3. Klasse und des k. preuß. Ordens pour le mérite; 16. Aug. 1818 Commandeur des C. z. Militairordens-Ordens; 19. Okt. 1815 Ritter und 1819 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 15. Novemb. 1832 Commandeur der ersten Inf.-Brig.; 27. Sept. 1832 pensionirt.

Beust, Friedr. v., 1805 Sec.-Lieut. im Leibreg., den 14. Juli 1807 Premier-Lieut.; 26. Okt. 1808 Stadtkapitän; den 24. August 1809 Ritter des C. z. Militairord.-Ordens; den 10. Novbr. 1810, in Folge schwerer Verwundung, zur Suite der Inf. versetzt; 1812 und 1813 Etappen-Commandant; 1813 Commandeur des 8. Landwehr-Bataill.; den 4. Sept. 1814 Major; 1814 Ritter des kais. russ. St. Annen-Ordens 3. Klasse, 1815 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1819 der Gen.-Kantonsinspektion als Kantons-Stadtobrister der Garde, Cavallerie und Artillerie zugetheilt; den 25. Aug. 1825 Oberstlieutenant; den 28. Novemb. 1830 Commandeur des Gendarmeriekorps; den 15. Nov. 1832 Oberst; im Febr. 1833 Ritter des k. preuß. rothen Adler-Ordens 3. Klasse und im Okt. 1833 Commandeur des Zähring. Löwen-Ordens.

Beust, C. v., Oberamts-Assessor in Pforzheim, 1. Jan. 1806 Kammerjunker; 18. Sept. 1806 Kammerjunker; 18. Sept. 1806 Kammerjunker; 18. Sept

9. Sept. 1830 Perm.-Lieutenant im Garde Drag. Regiment.

Bielrr, Math., von Rußloch, Schulcand., 4. März 1809 Schullehrer in Heidelsheim.

Birrling, Pfarrverweser in Oberöwisheim, 1814 wirklicher Pfarrer daselbst; 1831 Pfarrer in Forst bei Bruchsal.

Birsele, Quartierm. in der Garde du Corps, 1815 dir goldene Medaille erhalten.

Biesele, Feldw. im ersten Lin.-Inf.-Reg., 1809 die silberne Medaille erhalten.

Birt, Fidel, von Appenweier, 10. Febr. 1810 als Wundarzt zweiter Klasse licenzirt.

Bihlmann, Anton, von Thunfel, 1831 als kath. Priester recipirt.

Bildhenser, Thomas, von Fuld, 27. Okt. 1810 als Rechtspraktikant recipirt; 16. Sept. 1812 Amtsrevisor in Schönau; 23. Dezbr. 1813 Amtsrevisor in Waldkirch; 6. Jänner 1816 Amtsrevisor in Elzach; 4. Febr. 1817 Amtsrevisor in Heitersheim, seither Hofgerichtssecretär in Freiburg; 2. Mai 1823 in gleicher Eigenschaft nach Mannheim versetzt; 1829 pensionirt.

Bihartz, Joh. Anton, von Herbolzhrim, 1814 als Rechtsprakt. recipirt.

Bihartz, Jakob, von Kenzingen, 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt; seither Lehrer am Gymnasium in Constanz, 1833 Professor daselbst.

Bithuber, M., Dr. der Philosophie und Magister aus wurtembergischen Diensten, 1821 als Pfarrer in Michelfeld angestellt.

Bilz, Franz, von Bruchsal, 1809 als Arzt und Hebarzt licenzirt; 1812 Oberhebarzt-Assistent in Carlsruhe, 1813 Oberhebarzt; 6. Juli 1820 Kreis-Oberhebarzt; 1825 Medizinalrath; 1830 Mitglied der Sanitäts-Commission, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens; 1831 den Charakter als Hofrath erhalten.

Bindeet, Franz Sales Augustin, Pfarrer in Hubertshofen, 22. Dez. 1814 Pfarrer in Deggingen; 9. April 1824 Pfarrer in Kirchdorf.

Bingner, Heinrich, 1826 als Buchhalter bei der Stempelpapier-Verwaltung angestellt; 1827 Stempelpapier-Verwalter.

Binkert, Fridolin, von Kiefernbach, 1827 als Cameralprakt. recipirt. Nun prov. geistl. Verwalter in Lobenfeld.

Binz, Joh. Bapt., von Ettenheim, 1823 als kath Pfarrvikar recipirt; 1824 Professor am Gymnasium in Offenburg; 1829 Stadtpfarrer und Gymnasial-Director in Tauberbischoffsheim; 1831 erzbischöflicher Dekan des Landcapitels Tauberbischoffsheim; 1832 großherzogl. Dekan.

Binz, Joh. Christoph, von Rekarelz, 1828 als kath. Priester recipirt, seither Pfarrverweser in Unterwittighausen; 1831 Pfarrer in Uissigheim.

Biree, Ludw., von Wolfach, 1813 als Arzt und Wundarzt licenzirt.

Birk, von Engen, 1811 als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Birkemaier, Fr. Jos., von Freiburg, 1834 als Rechtsprakt. recipirt.

Birkle, Fidel, von Bonndorf, 1815 als kath. Pfarrcand. recipirt; 1822 Pfarrer in Böhringen, 1828 Pfarrer in Schriesheim; 1830 Pfarrer in Linz.

Bienbachrr, Franz Jos., Oberrinnehmer in Wertheim, 1827 Obereinnehmer in Mosbach.

Birnbaum, Joh. Michl, Dr., Ritter des k. niederl. Löwen-Ordens, Professor in Bonn, 1833 als Professor ordin. der Rechte, unter Ertheilung des Charakters als Hofrath, an die Universität Freiburg berufen.

Birr, Johann Martin, Oberamtsassessor in Schliengen, 1810 Kreissecretär in Offenburg; 1811 zweiter Beamter in Mülheim; 1830 pensionirt.

Bischoff, 1810 geheimer Canzlist im Minist. des Innern, bisher Registratur-Gehülfe; 6. Okt. 1815 Registrator im Minist. des Innern, 1833 pensionirt.

Bischoff, Cael, Revidrnt, 1826 Revisions-Gehülfe bei der Oberrechnungskammer; 1828 Revisor; 1832 Oberrechnungsrath.

Bischoff, Gottl. Wilh., Dr., Privatdocent, 1833 als Professor extraordin. philos. an der Universität Heidelberg angestellt.

Bischofsberger, Ad., Schullehrre in Seelbach. 7. Okt. 1806 Schullehrer in Wintersdorf; 22. Sept. 1807 Schullehrer in Sandweier.

Bittmann, Chr. F., Buchhalter bei der Domänenverwaltung in Carlsruhe; 1820 Obereinnehmer und Domänenverwalter in Villingen; 1832 Domänenverwalter in Lörrach.

Bittmann, Phil. Jak., 27. Juli 1820 als Stadtamts-Revisor in Lahr, und 19. April 1822 als Amtsrevisor für den ganzen Oberamtsbezirk Lahr angestellt.

Blaicher, Carl, von Bonndorf, pharm. Cand., 1826 als Apotheker licenzirt.

Blaeer, von, 2. März 1808 Ser. Lieutenant, 1. Okt. 1811 Prem. Lieutenant; 24. Mai 1812 auf Ansuchen als Staabscapitän à la Suite beadschiedet.

Blarer, von, Sec. Lieutenant im Reg. Markgraf Wilhelm; 27. Mai 1812 Prem. Lieutenant; 28. Febr. 1813 Staabscapitän; 1826 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens; 15. Sept. 1827 wirkl. Capitän; 11. März 1834 mit Pension zur Suite der Infant. versetzt.

Blas, Kreiskanzlist, 8. Mai 1813 Kreissecretär in Lörrach; 8. Nov. 1815 Kreis-Registrator in Freiburg; 1815 Kreissecretär, nun Regierungssecretar.

Blatt, Joh. Georg, von Lahr, 1829 als Wundarzt licenzirt.

Blatter, Jos., von Obrerbergen, 1833 als kath. Priester recipirt.

Blattmann, Erkaolitae in Sasbach, 3. Mai 1810 Pfarrer in Spessart; 24. Febr. 1815 Pfarrer in Lauf.

Blattmann, Joh. Nep., Dinemit, 21. März 1814 Registraturaccessist im Ministerium des Innern, bisher Ministerialkanzlist; 13. Mai 1823 Expeditor bei der evangel. Kirchensection.

Blattmann, Carl, von Freiburg, 19. Mai 1818 als Rechtsprakt. recipirt; 1826 Oberamts-Assessor in Bruchsal.

Blattnee, Peter Jos., Ehrneg in Heidelberg, 28. Febr. 1804 als Hebarzt recenzirt; 10. Nov. 1808 Staabschirurg in Bretten; 13. Sept 1820 Landchirurg in Ladenburg; 3. Dez. 1824 in gleicher Eigenschaft nach Weinheim versetzt.

Blau, Aloys, von Walldurn, 22. Jan. 1830 als Rechtsprakt. recipirt.

Blaule, Franz, von Freiburg, 1827 als Rechtsprakt. recipirt; 1833 Hofgerichtsadvokat in Freiburg.

Bleibimhaus, Jos., Amtmann in Stetten, 23. Dez. 1813 zr Beamter in Mosskirch; 25. Mai 1819 Amtmann in Teiberg; 1827 den Char. als Obercamtmann erhalten; 1832 Oberamtmann in Wiesloch.

Bleidimhaus, Ferd., Lehrer am Locenm in Constanz, 22. Juli 1824 zum wirkl. Professor daselbst ernannt.

Bleidleeu, 1826 Lehrer an der polytechnischen Schule in Carlsruhe für mechanitilische Fächer und Mathemathik.

Bleichre, Dr., Landschaftsphysikus in Stockach, 9. Sept. 1812 Amtsphysikus daselbst; 23. Juli 1813 Physikus in Bonndorf; 1833 pensionirt.

Biriler, Martin, Feldwebel, 27. Mai 1812 Ser.-Lieut. im 3. Regimrnt, 1813 Ritter des C. F. Militär-Verdienstordens; 21. Mai 1815 Prem. Lieutenant; 10. Nov. 1824 Staabscapitän im Regiment von Stockhorn.

Birß, Carl, Professor am Gymnasium in Baden.

Bleumann, Joh., Buchhalter, 1827 provisor. Obereinnehmer in Wertheim; 1829 Obereinnehmer in Buchen.

Blittersdorff, Pht. Frdr. von, Fahnenjunker, 1. Mai 1804 Ser.-Lieutenant bei der Leibgrenad.-Gardr; 26. Okt. 1808 Prem.-Lieut.; 1. Okt. 1811 Staabscapitän; 28. Febr. 1813 Comp.-Chef im Reg. von Stockhorn; 1813 Ritter des Carl. Fr. Militär-Verdienstordens; 1824 als Forstmeister in Civildienste übergetretrn; 1826 die Forstinspection Kenzingen übertragen. Nun Forstmeister in Emmendingen.

Blittrsdorf, Friedr. Landolin Carl, Frhr. von, 2. Dez. 1812 als Rechtsprakt. recipirt; 11. März 1813 Gesandtschaftssecretär in Stuttgart; 22. Juni 1815 Kammerjunker; 2. Febr. 1816 Legationsrath; 4. Febr. 1817 Kammerherr; 17. Juni 1817 im geh. Cabinet angestellt; 27. Jan. 1818 Geschäftsträger am kaiserlich russ. Hofe und Ritter des Zähringer Löwen-Ordens; 16. Febr. 1821 Bundestagsgesandtee; 1823 Commandeur d. Zähringer Löwen-Ordens; 21. Mai 1824 geh. Rath; 1826 Commandeur des kais. k. östr. Leopold-Ordens; 1827 Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens.

Blonan, von, Cadet, 27. Sept. 1825 Sec. Lieut. im Drag.-Reg. von Geusau.

Blum, Joh Friedr., 1803 Buchhalter in Ettlingenbach; 1804 Buchhalter in Durlach; 1807 Assessor im Kammercollegium in Carlsruhe; 1808 Kammerrath; 1810 Kreisrath in Mosbach; 1811 Kreisrath in Durlach; 1826 Domänenrath bei der Hofdomänenkammer; 1832 geheimer Finanzrath bei der Oberrechnungskammer.

Blum, Bernard, kath. Schulrector zu Ballenberg, 1829 für 55jährige treue Dienste die silberne Civil-Verdienstmedaille erhalten.

Blum, Xaver, von Thiengen, 1826 als prakt. Geometer recipirt.

Blum, Siegm. Friedrich, von Heidelsheim, 1832 als evangel. prot. Pfarrcand. recipirt.

Blust, Andreas, von Kappelrodek, 1823 als Kammeralprakt. recipiet.

Blust, Simon, von Kappelrodek, 1828 als kath. Priester recipirt.

Boch, Cael, Bataillons-Chirurg, 30. Jan. 1815 Regiments-Chirurg im Regiment von Neuenstein; 26. Juli 1815 Ritter des Cael Friedrich Militär-Verdienstvedeas; 16. Juni 1818 als prakt. Arzt licenzirt; seither Regimentsarzt im 4. Lin.-Inf.-Regiment von Stockhorn zu Mannheim.

Böckh, Christian Friedrich von, 1803 Hofraths-Assessor; 1807 Finanzrath in Mannheim; 1810 erster Rath des Staatsdepart. in Carlsruhe; 1805 geh. Referendär; 1810 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens; 1820 Director der Oberrechnungskammer; 1821 wirkl. Staatsrath und provis. Direktor des Finanzministeriums; 1823 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1824 Chef des Finanzministeriums; 1825 von Sr. k. H. dem Großherzog in Adrlstand des Großherzogthums erhoben, und zugleich das Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-Ord. in Brillanten erhalten; 1826 Commandeur des großh. hrss. Verdienst-Ordens; 1826 Ritter des königl. preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse; 14. Mai 1828 Staatsminister der Finanzen, Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens; 1833 Großkreuz des Haus-Ordens der Treue.

Böckh, Gg. Adam, Medizinalrath und Physikus in Durlach.

Böckh, Joh. G., 2. April 1805 Physikus in Lörrach; 4. Dez. 1810 Kreismedizinalrath daselbst; 18. Juli 1816 Medizinalrath und Stadtphysikus in Heidelberg; 1829 Stadtphysikus in Durlach und Kreis-Medizinalreferent, 1832 pensionirt.

Böckh, Ernst Gottfr., Pfarrer in Hugenfeld,

Digitized by Google

2. Dez. 1806 Pfarrer in Broggingen; 16. April 1814 Pfarrer in Tegernau; 1826 Pfarrer in Langensteinbach, 1832 Pfarrer in Durrn.

Böckh, Caplan in Rothenfels, 18. Juni 1821 Pfarrer in Spessart.

Böckh, C. Eduard, Hüttenverwaltungs-Gehülfe in Albbruk, 28. Aug. 1823 Casern- und Rechnungsführer in Münsterthal; 1826 Cassier bei der Hüttenverwaltung Hausrn; 1831 Hüttenverwalter daselbst.

Böckh, Friedr. v., Cadet, 2. Okt. 1824 Sec.-Lieut. im Reg. Großherzog, 28. Febr. 1832 Prem.-Lieut.

Bockh, Ludwig, von Heidelberg, 1829 als Candidat der Philologie recipirt, 1830 vierter prot. Lehrer am Lyceum in Mannheim, 1834 Professor am Lyceum in Carlsruhe.

Bocklin, von, Cadet, 8. April 1819 Sec.-Lieut in der Leibgren.-Garde, 9. Febr. 1826 Prem.-Lieut., 11. Dez. 1830 auf sein Ansuchen als Capitän à la Suite der Infanterie beabschiedet.

Böcklin, von, Cadet, 2. Okt. 1824 Sec.-Lieut. im Reg. von Neuenstein, 17. Juli 1830 Prem.-Lieut.

Böcklin, Emil Frhr. von, Forstpraktikant, 1834 Jagdjunker.

Bode, Felix Frhr. v., Sec.-Lieut. in der L.-Gr.-Garde, 20. Dez. 1807 Prem.-Lieut.; 24. August 1809 Staabscapitän; 28. Febr. 1813 Comp.-Chef; 28. Nov. 1814 Ritter des Carl Friedrich Militär-Verdienstordens, und des kais. russ. St. Wladimir-Ordens vierter Klasse; 9. Febr 1821 Major im Reg. Großherzog; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Bodr, Phil., von Mannheim, 29. Sept. 1832 als Rechtspraktikant recipirt.

Bodenheimer, Dr., von Worms, 1825 als prakt. Arzt licenzirt.

Bodenheimer, Jos., von Orschweier, 1832 als Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Bodenheimer, Moriz, von Pforzheim, 5. Febr. 1833 als Rechtspraktikant recipirt.

Bodenius, Joh. Bapt., 15. Okt. 1805 Rentcassenbuchhalter in Mannheim; 11. Nov. 1808 wirklicher Rentcassier daselbst.

Bodenius, Albert, von Mannheim, 1828 als prakt. Arzt und Hebarzt licenzirt.

Bodenmuller, Jos., von Bruchsal, 16. Jan. 1829 als Rechtspraktikant recipirt.

Bodenmüller, Joseph, Pfarrverweser in Neustadt.

Bodenmüller, Fr. Jos., von Löffingen, 1831 als kath. Priester recipirt.

Bodmann, Paul Frhr. von, 16. April 1814 Kammerjunker.

Bodmann, Franz Frhr. von, Cadet, 6. Okt. 1822 Sec.-Lieut. im Dragoner-Regiment v. Geusau; 12. April 1823 zur Garde du Corps versetzt; 9. Sept. 1830 Prem.-Lieut. im Garde-Cav.-Reg.

Bodmann, Frhr. von, Cadet, 8. Okt. 1826 Sec.-Lieut. im Dragoner-Regiment von Freistett; 26. Nov. 1821 auf sein Ansuchen beabschiedet mit dem Charakter als Prem.-Lieutenant à la Suite der Cavallerie.

Bodmann, Maximilian Frhr. von, 5. Aug. 1828 als Rechtspraktikant recipirt; 1831 Kammerjunker.

Bodmann, Sigm. Joh. Frhr. von, 1829 Kammerjunker, 1834 Kammerherr.

Bodmann, Wilh. Frhr. von, 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Bogen, Junker, 14. Febr. 1812 Sec.-Lieut. im Artilleriebataillon; 12. Nov. 1816 Prem.-Lieut.; 25. August 1825 Staabscapitän; 17. Juni 1828 mit Pension zur Suite der Infanterie versetzt.

Bogner, Franz, von Freiburg, 17. Jan. 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt; seither Pfarrverweser in Meersburg; 1831 Pfarrer in Durrheim; 1833 Pfarrer in Bodman.

Bohl, Jos. Ant., Vogt in Guttingen, 1832 die silberne Civil-Verdienst-Medaille erhalten.

Bohlander, Konrad, Vikar in Hochsal, 6. Okt. 1815 Pfarrer in Zimmern; 12. August 1822 Pfarrer in Allmansdorf.

Bohlen, Fried. v., 9. Dez. 1813 Staabscap. im ersten Landwehrbataillon; 28. Mai 1816 Platzmajor in Mannheim; 13. Jan. 1824 wirklicher Capitän, 30. März 1832 mit Pension zur Suite der Infant. versetzt.

Bohlen, Julius von, Cadet, 2. Oktober 1829 Sec.-Lieutenant im Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm; 1830 zum Inf.-Regiment von Stockhorn versetzt.

Bohlinger, Mich., von Thunsel, 1826 als kath. Priester recipirt.

Bohm, Christian, 1821 als Rechtspraktikant recipirt, disher Assessor bei der Renteiadministration J. H. der Markgräfin Christiane Louise; 1830 Oberamts-Assessor in Pforzheim; 1834 Hofgerichts-Assessor in Rastadt.

Bohm, Ernst, Cam.-Scribent, 1834 als Rev.-Gehülfe bei der Dir. d. Forste u. Bregwerke angestellt.

Böhme, Ludwig, von Eppelheim, 25. Sept. 1824 als Rechtspraktikant recipirt; 1830 Amtsassessor in Mullheim; 1832 Bezirksamtmann in Hor.-berg.

Bohrer, Fr. Xav., Cooperator in Waldkirch, 12. April 1815 Pfarrer in Ruppach, 18. Juni 1821 Pfarrer in Bollschweil; 1827 Pfar. in Schwarzach.

Böhringer, Revisions-Gehülfe in Offenburg, 22. April 1824 Kreisrevisor; 1826 Zettelverwalter beim Murg- und Pfinzkreis-Directorium; 1829 Irrenhausverwalter in Heidelberg.

Boll, Heinrich Bernh., Cerapitular v. Salem, Professor der Philosophie in Freiburg, 10. Juni 1809 Münster-Stadtpfarrer daselbst; 1810 Dekan; 1827 Metropolitan-Erzbischoff von Freiburg; 14. Mai 1828 Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen; 15. Sept. 1830 Großkreuz des Ordens der Treue.

Bolt, Joh. Nep., von Rastadt, 1831 als Apotheker licenzirt.

Boltrn, Aug., von Hall, 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Bollschweil, Frhr. von, 25. Nov. 1809 Kammerherr.

Bomatsch, Junker, 1. Okt. 1812 Sec.-Lieut. im 4. Linien-Infant.-Reg.; 4. Nov. 1813 Ritter des Carl Friedr. Militär-Verdienstordens; 18. Dez. 1815 Prem.-Lieut.; 16. Juli 1817 pensionirt; 6. Jan. 1819 den Charakter als Staabscapitän erhallen.

Bomble, Carl Ferd. v., von Meersburg, 19. Mai 1818 als Rechtspr. recip.; 1826 Amtsassessor in Achern; 1830 zum Amt Emmendach versetzt; 1832 Amtmann und zweiter Beamter beim Landamt Freiburg.

Bomdtr, Jos. v., Postpraktikant in Heidelberg, 1826 Postoffizial in Konstanz; 1830 Posterveditor in Meersburg; 1832 Postamtsoffizial in Konstanz.

Boos, Joseph, von Hemmer, 11. Juni 1816 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Boos, Christoph, von Rastatt, 1830 als prakt. Arzt licenzirt.

Boppele, Landchirurg in Freiburg, 6. April 1824 in gleicher Eigenschaft nach Stockach versetzt.

Bordotto, Justizrath, 13. Okt. 1807 Hofgerichtsrath in Rastadt; 20. Jan. 1810 Regierungsrath und Oberamtmann in Emmendach, 1816 Hofgerichtsrath in Rastatt; 1833 pensionirt.

Bordollo, Jos., 1831 als Wund- und Hebarzt; 1832 als prakt. Arzt licenzirt.

Bornhäuser, Franz Xav., Pfarrer in Unteralpfen, 8. Juli 1819 Pfarrer in Aichen.

Börnschein, Wilh., von Tauberbischoffsheim, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt, seither Stadtkaplan in Mannheim, 1827 Stadtpfarrer und Dekan in Krautheim.

Bosch, Jos., Sekretär in Donaueschingen, 8. Jan. 1814 Hofgerichtssekretär in Merrsburg.

Bosch, Carl, von Freiburg, 30. Okt. 1820 als Rechtspraki, recipirt; 1828 Oberamtsassessor in Rastatt; 1834 den Char. als Amtmann erhalten.

Bosch, Sales, von Freiburg, 29. Nov. 1820 als prakt. Arzt licenzirt.

Bosch, Constantin, von Radolfzell, Postprakt., 1827 zum Offizial bei der Postw.-Expeditirn in Heidelberg ernannt; 1830 zum Postamt Constanz; 1832 zum Oberpostamt Karlsruhe versetzt.

Bosch, Jos., von Radolphzell, 1830 als Apotheker licenzirt.

Bossi, Frz., Hofgerichtsadvokat in Rastatt, 29. Dezbr. 1807 Oberamtsassessor in Pforzheim; 20. Jan. 1810 Amtmann des 2. Landamts daselbst; 1. März 1810 Amtmann in Appenweier; 16. Mai 1814 Oberamtmann in Säckingen; 23. Jan. 1819 Oberamtmann in Gengenbach.

Bossier, 28. Febr. 1813 Sec.-Lieutenant im Drag.-Reg. v. Freistedt; 9. Febr. 1821 Premier-Lieut.; 27. Juni 1828 Rittmeister; 1833 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Bothmer, C. Ludwig, Graf. v., Kammerjunker, vorm. Hauptmann in östreich. Diensten, 4. Febr. 1808 Kammerherr; 5. April 1808 diensthuendee Kammerherr bei J. königl. H. der Frau Markgräfin Amalie; 15. Mai 1820 Oberhofmeister und geh. Rath zweiter Kl.; 25. Febr. 1821 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1829 geheim. Rath erster Klasse, Ritter des königl. preuß. St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der baierischen Krone; 1833 pensionirt.

Bott, Franz, v. Bruchsal, 1832 als Kammeralpraki. recipirt.

Böttlin, Konrad, von Konstanz, 14. April 1810 als Rechtspraktikant recipirt; 19. Juni 1820 Amtsassessor in Konstanz; 1828 Amtmann; 1830 Bezirksamtmann in Ueberlingen.

Bottlingrr, Joh. Mich., 1812 als Rechtspraki. recipirt.

Bougné, Carl, 8. Dez. 1807 Gesandtschaftssekretär; 8. Juli 1808 Cabinetssekretär; 26. Febr. 1810 Legations-Sekretär bei der Gesandtschaft in Wien; 8. Jan. 1814 Legationsrath; 1825 pens.

Bougné, Aug. Wilhelm, Aktuar, von Pforzheim, 25. Dez. 1806 Regimentsquartiermeister im Reg. Markgr. Ludwig; 20. Januar 1810 Amtsrevisor in Oberkirch, 23. Novemb. 1819 Commun-Rechnungsrevisor in Freiburg.

Bourg, Pfarrer von Grelhal, 19. Okt. 1822 Pfarrer in Burkweiler.

Bonneburg, Friedr. Frhr. von, d. j., in Städtfeld bei Eisenach, 1833 zum Kammerherrn ernannt.

Brag, Carl, von Constanz, 1830 als kathol. Petester recipirt.

Beandl, Carl Frhr. v., 5. Mai 1803 Staabskapitän; 21. Okt. 1806 wirkl. Kapitän; 24. Dez. 1807 Major; 28. Jan. 1810 Oberstlieut.; 23. Jan. 1813 Commandeur des Lin.-Inf.-Reg. v. Stockhorn; 23. Mai 1813 Oberst; 14. Juni 1813 Ritter der k. franz. Ehrenlegion; 4. Jan. 1814 Commandeur des k. Inf.-Regim. Geosh.; 22. März 1814 Ritter und 18. April 1814 Command. des C. F. Militärverd.-Ordens, so wie des kais. russ. St. Annen-Ordens 2. Kl.; 19. Okt. 1815 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 10. Juni 1826 Ritter des k. preuß. St. Johanniter-Ordens; 14. Sept. 1827 als General-Major pensionirt, mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale zu tragen; 1833 das Dienstauszeichnungskreuz für 25jähr. Dienste erhalten.

Brand, Ernst Frhr. v., aus k. baier. Diensten, 16. Juli 1817 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. v. Freistedt; 1. Jan. 1829 Premier-Lieut. und Regts.-Adiudant.

Brandenstein, Frhr. v., k. östr. Landr.-Rath, 20. Jan. 1810 Hofgerichtsrath in Rastatt, 22. Ja-

Digitized by Google

nuar 1811 zum Hofgericht nach Freiburg versetzt; 6. März 1819 pensionirt.

Branka, C. Ludw. v., vorm. Kammergerichtsassessor, 27. Juni 1806 Kammerherr.

Brandeck, Steph., Zimmermann in Seckenheim, 27. April 1809 wegen Rettung eines in Neckar gefallenen Knaben die silberne Verdienst-Medaille erhalten.

Brasch, Mich., Pfarrer in Neckarelz, 1833 Pfarrer in Hollerbach.

Brauer, Wilh., von Karlsruhe, 13. Januar 1832 als Rechtspraft. recipirt.

Braun, Karl, von 96 Mai 1807 Patrimonialrichter, 11. Mai 1814 Ober-Postdirektionsrath; 1827 pensionirt.

Braun, Andr. Nik., 15. Dez. 1810 Schullehrer in Weitenstein.

Braun, von Tübingen, 4. April 1801 als Conservator beim Mineralienkabinet in Heidelberg angestellt.

Braun, Ludw. von, v. Freiburg, 29. Juni 1822 als prakt. Arzt und Wundarzt licenziet, 24. Juli 1834 Physikus in Waldkirch, 1837 als Hofarzt licenziet.

Braun, Jos. Anton, von Constanz, 1806 als kath. Pfarrvikar recip.; seither Vikar in Bingen, 1832 Pfarrer in Hendorf.

Braun, Georg, von Friesenheim, 1826 als evang. prot. Pfarrkandid. recipirt; seither Pfarrverweser in Seelbach, 1834 den Charakter eines Pfarrers erhalten.

Braun, Vogt in Stein, 1826 die silberne Civilverd.-Medaille erhalten.

Braun, Gottlieb, Buchhändler und Buchdrucker in Karlsruhe, 1826 den Charakter als Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker erhalten.

Braun, Landolin, von Oppenau, 1829 als kath. Priester recipirt, bisher Stadtkaplan in Mannheim, 1834 Pfarrer in Eberbach.

Braun, Alex. Dr., Lehrer der Naturgeschichte an der polytechnischen Schule in Karlsruhe, 1833 den Charakt. als Professor erhalten.

Braun, Jul. von, kath. Pfarrverweser in Willungen, 1834 Pfarrer in Ibach (Amts St. Blasien).

Braun, Jos., von St. Peter, 1833 als kathol. Priester recipirt, zum Vikar in Kirchdorf.

Braunstein, Karl, von Offenburg, 22. April 1822 als Rechtspraft. recipirt, 20. August 1827 beeidd. Rechtspraft. beim Hofgerichtamt St. Blasien, 14. Aug. 1833 Oberamtsassessor in Rastatt.

Braunwarth, Joh., von Karlsruhe, Theilungskommissär und Amtsrevisorats-Verweser in Ettlingen, 1829 Amtsrevisor in Breisach; 1833 Amtsrevisor in Ettlingen.

Brecht, Karl Wilh., im März 1806 als evang. Pfarrkand. recipirt; 1805 Pfarrverweser, 1807 wirkl. Pfarrer in Großachsen: 23. April 1812 Pfarrer in Handschuchsheim und Dossenheim.

Brecht, C. Fr. Chr., von Mosbach, 16. März 1813 als Pfarrkand. recip., bisher Pfarrverweser in Eppenbach, 27. Mai 1826 den Charakt. und Rang als Pfarrer erhalten, 5. Juli 1830 als Pfarrverweser nach Sammenthal versetzt; 1830 Pfarrer in Großachsen.

Brehm, Peter Christoph, Pfarrer in Neunkirchen, 4. Juni 1813 Pfarrer in Oberpreschhal, 24. Mai 1821 Pfarrer in Helmsheim; 1834 Pfarrer in Zöllingen.

Breitel, Joh., von Mörchingen, 1835 als katholi. Priester recipirt. Seither Vikar in Bermgarten.

Breitenbach, Peter, von Heidelberg, 3. Okt. 1825 als Assistent bei der Chirurg. Klinik daselbst angestellt.

Breitenberger, Seb., von Philippsburg, 1830 als Cameralpraft. recipirt.

II.

Breithaupt, Förster in Taelsdorf, 1809 Förster in Salz.

Brendel, Gerger Dr., von Todtnau, 1835 als prakt. Arzt licenziet.

Brendle, Georg, von Ochsingen, 1805 als kath. Pfarrvikar recipirt; seither Vikar in Friedenweiler, 1826 Kuckaltpfarr in Eigeltingen, 1831 Pfarrer in Espasingen.

Brenk, 1807 Regierungsfanzlist in Mannheim, 1810 Kreiskanzlist, 22. April 1823 Kreiscredit. daselbst; 1830 pensionirt.

Brennwisser, Peter, Kaplan, 16. Jan. 1820 Pfarrer in Kleyhaus, 24. Febr. 1828 Pfarrer in Baiern, 1826 Pfarrer in Heidelberg; 1830 in Rudersand versetzt.

Brenner, Schulkand. in Pfortheim, 20. August 1813 Schullehrer in Helmsheim.

Brenner, Carl, Zugerdurchs., 1809 Förster auf der Ziegelhütte (D.A Amt Bruchsal).

Brenner, Jak., von Neckargemünd, 22. Jan. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Brentlieck, Franz, von Philippsburg, 1826 als prakt. Arzt licenziet.

Brentlieck, Joh. Georg, von Constanz, 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt; seither Cooperator in Gondrau, 1826 kath. Pfarrer in Hofsgrund, 1830 Pfarrer in Haderschpfen.

Brentano, o., geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Lösingen, 1826 Stadt-Pfarrer in Kleinsinsdenburg; 1830 resignirt.

Brentinger, Franz, von Freiburg, 1826 als prakt. Arzt und Hebearz licenziet.

Bresie, Carl, Sec.-Lieut. im Jägerbataillon, 4. Aug. 1809 Ritter des C. F. Militärverd.-Ordens; 16. Jan. 1811 Premier-Lieutenant; 28. Febr. 1813 Stadskapitän; 1. Juli 1813 Compagnie-Chef; 30. Okt. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Breitscher, Carl, Kriegsministerial-Kanzlist, 13. Dez. 1823 Reg.-Quartiermeister im Drag.-Reg. v. Gruben, zum Wachtmeister.

Brettle, Peter, von Bruchsal, 1830 als kath. Priester recipirt; seither Vikar in Hardheim, 1833 Pfarrer in Eubigheim.

Brieff, J. H., geistl. Verwaltungsassessor, 1. Nov. 1804 Kriegssekretär, 31. März 1806 geh. Kriegssekretär, 29. Juni 1813 Kanzleirath, 5. Februar 1823 Geschäftsführer bei den Verwaltungskommissionen der Militärwittwen- und Generalinvalidsatzher-Kasse; 1829 pensionirt.

Brielmeyer, Joh. Nep., von Meersburg, 17. Okt. 1801 als Pfarrkand. recipirt, bisher Vikar in Engen; 24. Mai 1805 Kuratiebenefiziat in Bermatingen; 1827 Pfarrer in Roggenweis.

Brodbag, Joh. Mich., Doctor, 2. Apr. 1805 Physikat in Schliengen, 1810 Medicinalrath und Physikus in Kandern; 20. Juli 1830 Physikus in Lörrach.

Brodbag, von Kandern, 27. Jan. 1821 als prakt. Arzt licenziet.

Broger, Joh. Martin, katholischer Pfarrer in Laufheim.

Broil, Aug., Spitalpfarr-Verweser in Constanz.

Broun, Heinr., Dr. Philos., Privatdocent, 1827 Professor extraordin. der Staatswirthschaft an der Universität Heidelberg.

Brun, G. E., Jägerfurscht, von Schwetzingen; 1830 Besitzer in Karlsdorf.

Brunner, Gastwirt in Weisenweiler, 1834 die goldne Civil-Verdienstmedaille erhalten.

Brog, Mich., von Zell, 1818 als katholischer Pfarrvikar recipirt, 1825 Pfarrer in Wagshurst; 1833 Pfarrer in Neunkirchen.

Broussel, Alexand. Graf von, 9. Mai 1808 Jagdjunker; 24. Mai 1808 Hofjunker; 5. Oktob. 1818 Kammerherr; 29. Jan. 1820 Fremdenstier; 9. Febr. 1829 Ritter, 14. Mai 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ord. mit Eichenland, 21. Mai 1830 erster Kammerherr J. K. H. der Großherzogin mit weiter Rang; 1833 Intendant der Großh. Hofdomänen und Mitglied des Oberhofverwaltungsraths.

Bruchig, Landschirurg in Neuli, 13. Apr. 1809 öffentlich bestellt.

Brücker, Ant., Prem.-Lieut., 30. April 1806 Staabskapit.; 1. Septbr. 1807 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 1. Juli 1809 Capitän 1. Kl.; 1. Okt. 1812 Major, Ritter der Ehrenlegion; 4. Jan. 1814 Oberstlieutenant im Regiment von Neuenstein; 31. Dez. 1820 Oberst; 1. Jan. 1827 Commandeur des Zähring. Löwen-Ord.; 17. Juli 1830 Commandeur des 1. Inf.-Regmts.; 3. März 1833 das Commandeurkreuz des Zähring. Löwen-Ord. mit Eichenland erhalten.

Brückner, Franz, Domänenverwalter in Ettenheim, 31. Mai 1833 Domänenverwalter in Offenburg; 1836 den Charakt. als Finanzrath erhalten.

Bruder, Math., von Waldshut, 27. Mai 1809 als Wund- und Hebarzt z. Kl. licenziet.

Bruder, Hofrevisor, 30. Nov. 1813 Sekretär bei der Hofmarschallamts-Depot. in Mannheim; 1836 pensionirt.

Bruderhofer, Jos., von Kussnacht, 1833 als kathol. Pfarrvikar recipirt; bisher Vikar in Zell, 1837 Pfarrer in Hoppetenzell.

Brüderle, Joh. Blasch., Kaplan in Gengenbach, 22. Februar 1822 Pfarrer in Mörser; 1826 Stadtpfarrer in Hasloch.

Brug, Sac., Polizeisergeant in Mannheim, 5. Mai 1814 als vorm. Sergeant im Inf.-Regt. von Stockhorn die silb. Milit.-Verd.-Medaille erhalten.

Brugger, Carl, 23. April 1805 Förster in Neidhalden.

Brugger, Kaplan in Sprechach, 30. Juni 1807 Pfarrer in Schriesheim, 30. Juni 1818 Pfarrer in Heiligkreuzsteinach; 1832 Pfarrer in Hochenheim.

Brugger, Dominik, Pfarrer in Oberspitzenbach, 27. Jan. 1821 Pfarrer in Bach.

Brugger, Jak. Dom., von Freiburg, 1824 als kathol. Pfarrvikar recipirt, seither poss. Lehrer, 1833 Professor am Lyceum in Freiburg.

Brugger, Carl, von Bonndorf, 1831 als kath. Priester recipirt. Non Pfarrverweser in Unterbaldingen.

Brummer, Andreas, 9. Dez. 1813 Prem.-Lieut. im 1. Bundesbataillon, 4. Juli 1816 den nachgesuchten Abschied erhalten, 1. August 1816 Hofgerichtsfanzlist in Mannheim.

Brummer, F. A., 1818 Professor am Lyceum in Rastadt, 1819 zweiter Lath. Professor am Gymnasium in Heidelberg, 1821 Gymnasiallehrer der 2. 1823 der 5. Klasse; 1831 provisorischer, 1832 wirkl. akteneinender Direktor des Gymnasiums.

Brunner, Konrad, von Ueberlingen, 26. Mai 1815 als evangel. Pfarrvikar recipirt.

Brunner, Joseph, von Zarten, 19. Jan. 1819 als Arzt und Hebarzt licenziet; absolvirte Staatschirurg in Ewattingen, 1827 Landchirurgats-Assistent in Lusingen; 1832 Landchirurg daselbst.

Brunner, Melch., von Ueberlingen, 23. Okt. 1819 als prakt. Arzt licenziet, 1831 das Staabsphysikat Bimmersteth erhalten. (Sie Thengen.)

Brunner, Carl, Jägerpursche, 7. Juni 1803 Förster in Merchingen.

Brunner, Jos., von Waldshut, 25. Sept. 1824 als Rechtspraft. recipirt, 1829 Advokat und Procurator am Hofgericht, 1830 desgleichen auch beim Oberhofgericht in Mannheim.

Brunner, Fidel, von Hausen, 3. Sept. 1830 als kath. Priester recipirt. Non Vikar in St. Trutpert.

Brunner, Apotheker in Wiesloch, 16. Sept. 1833 die große goldne Civil-Verdienst-Medaille erhalten.

Digitized by Google

Brutsch, Förster in Forchheim, 1825 Forster in Bohlingen.

Buchin, Joh. Bapt., von Markdorf, 1832 als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Buch, Fried. Ludw., 1805 evang. Pfarrvikar in Gemmingen; 1806 Pfarrer in Ettlingen

Buch, Ernst, von Carlsruhe, 3. Sept. 1833 als Rechtspraktikant recipirt.

Buchdrucker, Lorenz, von Ost, 1829 als kath. Priester recipirt, 1833 dritter Lehrer am Lyceum in Rastatt.

Buchegger, Dr., Anton, von St. Peter, 10. Jan. 1819 als Arzt und Wundarzt tierarzirt; 5. Juli 1819 Anatomiegehülfe an der Universität Freiburg; 21. Sept. 1822 außerord. Professor der Anatomie und Prosector daselbst; 1828 Professor ordin.

Buchegger, Dr. Lud., von Singen, 23. Sept. 1820 als kath. Pfarrvikar recipirt; 1. Nov. 1821 Professor extraord. der Theologie in Freiburg; 4. Mai 1824 Professor ordin.; 1829 den Charakter als geistl. Rath erhalten.

Buchegger, Carl, von St. Peter, 1825 als Cameralpraktikant recipirt.

Buchegger, Ferd., von St. Peter, 1830 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt tierarzirt.

Buchegger, Jos., von Singen, 1833 als kath. Priester recipirt.

Buchenberg, Adam, von Bruchsal, 1826 als Wundarzt erster Klasse tierarzirt.

Bucher, Ferd., 2. April 1805 Staabschirurg im Physikat Reichenau.

Bucher, Gregor, Pfarrverweser in Walldürn, 1825 Pfarrer in Pülfringen.

Bucher, Alex., von Küchlinsbergen, 1831 als kath. Priester recipiert. Nun Vikar in Ettlingen.

Büchle, Joh., von St. Trutpert, 22. August 1829 als Rechtspraktikant recipirt.

Büchler, Lambert, Rechtspraktikant, 1808 im Büreau des geheimen Cabinets angestellt; 1809 geh. Sekretär im Minist. des Innern; 1811 Gen.-Sekretär; 1814 Kreisrath in Durlach; 1816 Legationsrath bei der großh. Gesandtschaft am Bundestag in Frankfurt, 1819 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens und des kaiserl. russ. St. Annen-Ordens zweiter Klasse; 1821 großh. Rheinschiffahrts-Commissär in Mainz; 1832 Ritter der kön. franz Ehrenlegion und des kön. preuß. rothen Adler-Ordens dritter Klasse; 1832 Sekretär beim großh. Staatsministerium mit dem Charakter als geheimer Hofrath.

Büchler, Ambros, von Gissigheim, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vikar in Mingolsheim.

Buchmüller, Joh. Ad., von Kartung, 10. Nov. 1810 Schullehrer in Oberbruch.

Buckeisen, Rud., 22. April 1823 als Rechtspraktikant recipirt, 11. April 1832 Amtsverweser in Blumenfeld, 24. Aug. 1832 Assessoratsverweser in Bonndorf.

Bühler, C. Fr. von, 10. Juli 1804 Major à la suite der Cavallerie; 31. Dez. 1805 das Gestütt-Departement übertragen; 1. Febr. 1808 Oberstlieutenant; 15. Febr. 1808 Land-Oberstallmeister; 1821 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Bühler, Wilhelm, von Efringen, 17. Jan. 1823 als evangl. Pfarrvikar recipirt; bisher Pfarrverweser in Brozingen; 1829 Pfarrer in Eggenstein; 1835 Pfarrer in Wilferdingen.

Burge, Carl, Kanzleidiener bei der großh. markgräfl. bad. Domänenkanzlei in Carlsruhe, 1832 die silberne Civil-Verdienstmedaille erhalten.

Burgetin, Joh. Barth., Pfarrer in Keppenbach, 10. Nov. 1808 Pfarrer in Ottoschwanden; 1. Dez. 1818 Pfarrer in Holzen.

Burger, Edmund, Steuer-Commissär, 8. Mai 1813 Kreissteuerrevisor in Mannheim.

Burger, Wilhelm, Steuerpraquator, 1825 Hospitalverwalter in Mannheim.

Bürgin, Schuladj. von Gerspach, 31. Jan. 1810 Schullehrer in Weimlingen, 29. Aug. 1810 Schullehrer in Gerspach.

Burgin, Jac., Aktuar, 1826 als Kanzlist bei der Polizeidirektion in Carlsruhe angestellt.

Bürg, Jak. Heinr., von Heidelberg, 22. Juli 1822 als Pfarrkand. recipirt; 1828 Diakonus in Schwetzingen, seither Pfarrverweser in Plankstatt; 1834 Pfarrer in Schönau.

Bürkle, Criminalgerichts-Assessor in Freiburg, 29. Dez. 1807 Oberamts-Assessor in Ettlingen; 7. Nov. 1812 den Charakter als Amtmann erhalten; 13. Juli 1814 zweiter Beamter in Baden. 23. Jan. 1819 Amtmann in Endingen; 25. Nov. 1819 Amtmann in Schönau; 1826 Bezirksamtmann in Schopfheim; 1832 pensionirt.

Burkle, Math., von Hartheim, 22. Dez. 1814 als Rechtspraktikant recipirt.

Bürklin, Chr. Ludw., Steuer-Commissär, 8. Mai 1813 Steuerrevisor in Offenburg; 3. März 1818 Kreis-Assessor daselbst; 26. Sept. 1822 Kreisrath; 9. März 1824 Domänenrath in Carlsruhe.

Bubé, Eugen von, von Genf, 14. Okt. 1819 Sec.-Lieut. im Drag.-Reg. von Freistedt; 9. Aug. 1821 zur Garde du Corps transferirt; 1825 auf sein Ansuchen als Prem.-Lieut. à la Suite der Cavallerie beadschiedet; 5. Febr. 1828 Rittmeister à la Suite der Cavallerie.

Buhl, Joh. Bapt., von Bühl, 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt. Nun Pfarrverweser in Waldulm.

Buhlinger, Ferd., von Gernsbach, 1827 als kath. Priester recipirt, seither Pfarrverweser; 1829 wirkl. Pfarrer in Ilvesheim.

Buisson, Alex., von Freiburg, 19. Mai 1818 als Rechtspraktikant recipirt; 4. April 1821 Canzleipraktikant bei der Justizsection; 22. Febr. 1822 erster Sekretär drim obersten Justizdepartement; 1823 Hofgerichtssekretär in Freiburg; 1825 Hofgerichtsassessor in Meersburg; 1827 Hofgerichts-Assessor in Freiburg; 1832 Hofgerichtsrath daselbst, 1833 Hofgerichtsrath in Rastatt.

Buisson, Carl, 22. April 1823 als Rechtspraktikant recipirt.

Buisson, Franz Anton, von Freiburg, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt, seither Pfarrverweser in Leben; 1830 Pfarrer in Gremmelsbach.

Buisson, Ferd., von Freiburg, 5. Aug. 1828 als Rechtspraktikant recipirt; 1831 Oberamts-Assessor in Lahr.

Buisson, Joh. Nep., Resident, 1830 Kreisregistrator, dann Kreis-Zettelverwalter in Offenburg, 1832 Regierungsrevisor in Rastatt.

Buisson, August, von Freiburg, 10. Sept. 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Buisson, Hermann, von Freiburg, 13. Jan. 1832 als Rechtspraktikant recipirt.

Bullinger, Schullehrer in Gernsbach, 1805 eine Ehrenprämie erhalten.

Bulster, Wilh., von Buchen, 10. Sept. 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Buol-Schauenstein, Graf von, k. k. öster. Gesandter am großherzogl. Hof; 26. Nov. 1830 Großkreuz des Ordens der Treue.

Burg, Joh. Bapt., von Roggenbeuren, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt, bisher Vikar in Hilzingen; 1827 Pfarrer in Biesingen; 1830 Pfr. in Wrischingen.

Burg, Anton, von Rastatt, 1830 als Wundarzt, 1831 als Hebarzt licenzirt.

Burger, Jakob, Chirurg in Offenburg, 23. Sept. 1806 Staabschirurg in Kuppenheim; 1810 Staabschirurg in Gengenbach.

Burger, Schulkandidat von Döggingen, 24. Febr. 1810 Schullehrer in Unterspeckingen.

Burger, Carl, von Offenburg, 22. Aug. 1829 als Rechtspraktikant recipirt; 1832 zum Bürgermeister der Stadt Offenburg erwählt.

Burger, Andreas, von Bleibach, 29. Sept. 1832 als Rechtspraktikant recipirt.

Burger, Dom., von Oberspitzenbach, 3. Sept. 1832 als kath. Priester recipirt.

Burghaas, Pfarrer in Breitenau, 9. Febr. 1822 Pfarrer in Eigeltingen.

Buri, Wendelin, Kaplan in Riedhöbringen, 28. Nov. 1811 Kaplan in Hordrim; 24. Juli 1819 Pfarrer in Fürstenberg; 1827 Pfarrer in Oberzell.

Burkart, Jos., von Baden, 4. Febr. 1818 als kath. Pfarrvikar recipirt, dermalen Pfarrverweser in Kuppenheim.

Burkardt, Jakob, Stadtkaplan in Baden, 3. Okt. 1823 kath. Stadtpfarrer in Bretheim, 1834 Stadtpfarrer in Philippsburg.

Burkart, Heinrich, v. Pfaffenhofen, 3 Sept. 1832 als kath. Priester recipirt. Nun Vikar in Schwandorf.

Burkart, Carl Anton, von Constanz, 1829 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt tierarzirt; 1831 Assistenzarzt auf der Insel Reichenau.

Burkart, Eduard, von Constanz, 1831 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Burkart, Franz Xaver Pfarrer in Waldkirch, 4. Juli 1812 Pfarrer in Adelhausen.

Burkardt, Bal., Lazarethchirurg, 23. Dez. 1806 Bat.-Chirurg; 1810 Staabschirurg in Philippsburg.

Burkhardt, Christ. Jakob Emanuel, Hufschmiedmeister, 20. Okt. 1824 Hofkassier; 1827 auf sein Ansuchen, unter Ertheilung des Charakters als Commerzienrath, seines bisherigen Dienstes enthoben.

Burstert, Theod. Herrm., von St. Blasien, Oberamtsrath in Staufen; 29. Dez. 1807 zr Beamter des Oberamts Säckingen; 20. Jan. 1810 Amtmann in Laufenburg; 23. Januar 1819 Oberamtmann in Säckingen; 1826 Kreisrath in Durlach; 1832 Regierungsrath in Freiburg.

Burstert, Friedr. Jos., Kaplan in Wehr, 25. Juli 1811 Pfarrer in Hinterzarten; 30. Juni 1818 Pfarrer in Ditzberg; 12. März 1810 Pfarrer in Grießen; 12. Juni 1824 Pfarrer in Rickenbach; 1830 Pfarrer in Waldkirch.

Burstert, Damian, Kreiskanzlist in Offenburg; 1826 Kommun-Revisor daselbst; 1832 Regierungs-Revisor in Freiburg.

Bury, Aloys, Schulkandidat, 26. Jan. 1811 Lehrer und Mößner in Heidenhofen.

Busch, Carl, von Riegel, 22. Jan. 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Busche, Jos., von Staufen, 1813 als prakt. Arzt tierarzirt

Buscher, Carl, Cameralexident, 1830 Hospitalverwalter in Baden.

Buß, Franz Joseph, von Zell a. H., Dr. jur., 1830 als Rechtspraktikant recipirt; bisher Privatdocent; 1833 als Professor extraord. der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg angestellt.

Buffemer, Schullehrer in Schwetzingen, 1813 Schullehrer in Kirchheim.

Butsche, prakt. Arzt in Kirchhofen, 27. Mai 1820 Assistenzarzt im Bezirk Staufen; 1826 Physikus in Staufen.

Butzengriger, Dr. Carl, Professor in Anspach, 11. Aug. 1819 als Professor der Mathematik an der Universität Freiburg angestellt; 1828 den Charakter als Hofrath erhalten.

C.

Camerer, Joh. Ludw., von Ichenheim, 1807 als evang. Pfarrkandidat recipirt; 1808 Pfarrverweser in Sölingen; 1810 Pfarrer in Linkenheim und Hochstetten; 1821 Pfarrer in Berghausen.

Camerer, Joh. Gottfr., von Ichenheim, 18. Nov. 1812 als Rechtspraktikant recipirt; 16. Jan. 1818 Hofgerichtsadvokat beim Hofgericht in Rastatt (Sitz in Carlsruhe); 28. Oktober 1824 Hofgerichtsassessor in Rastatt; 21. Juni 1827 Hofgerichtsrath daselbst.

Digitized by Google

Canerin, Ludwig von, Cadet, 20. Okt. 1830 Sec.-Lieut. im leichten Infanteriebat.; 31. Dez. 1830 Prem.-Lieut. in der Leib-Grenadiergarde.

Canz, Ehrenz in Stein, 22. Mai 1811 als Hebamm licenziert.

Canz, Karl, von Hornberg, 1834 als evang. prot. Pfarrkandidat receipiert.

Caroli, Wilh., von Lahr, 1833 als Berg- und Hüttenpraktikant receipiert.

Carpzow-Goerisson, Georg, Handlungs-Chef in Hamburg; 1833 zum Consul daselbst ernannt.

Cassinone, Franz, 21. April 1807 als Rechtspraktikant receipiert, bisher Oberamtmezger; 8. Mai 1813 Kreiscaß in Offenburg, 17. Okt. 1822 Finanzrath in Carlsruhe; 19. März 1824 Domainenrath; 1826 Steuerdirektor; 1830 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Castell, Jos., von Constanz, 17. Jan. 1825 als kath. Pfarrpraktikant receipiert; 31. Dez. 1833 Pfr. in Riedheim (Seekreis); 1840 Pfarrer in Gaisdorf.

Castell, Konrad, von Constanz, 1830 als peakt. Arzt und Hebamm licenziert.

Castorph Joh Wh., Finanzministerial-Kanzlist, 29. Febr. 1804 zur Hofdomainenkammer versetzt.

Caudle, Gustav, von Sagganau, 1835 als Cameralpraktikant receipiert.

Ceeri, Kaminfeurmeister in Pforzheim, 1809 die kleine silberne Verdienst-Medaille erhalten.

Chastellain, Franz Ludw. von, Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. 9. Freiseer, 21. April 1792 auf sein Ansuchen als Rittmeister à la suite des Leibcheval. 1827 Oberhofjäg-Inspector des Neckarkreises; 1830 Rittmeister und Commandant der 3ten Gendarmerie-Division in Mannheim.

Chaton, Joh. Bapt., von Rastatt, 1831 als kath. Priester receipiert. Man Caplan in Ettlingen, zuletzt Lehrer an der kat. Schule daselbst.

Cheliuß, Dr. Mar., Reg.-Arzt in Mannheim, 18. Nov. 1817 Professor extraord. der Chirurgie in Heidelberg; 1. Dez. 1818 Professor ord.; 20. März 1820 den Charakter und Rang als Hofrath erhalten; 1826 geheimer Hofrath; 25. April 1827 Ritter des Zähringer Löwenordens. 1831 Ritter des großh. hessischen Ludwigsordens.

Cheismar, Marc. von, 9. Constanz, 1819 als Rechtspraktikant receipiert; 23. Aug. 1821 Amtsassessor in Villingen; 27. Febr. 1830 zum Oberamt Duelach versetzt; 1835 Amtmann in Ueberlingen; 1850 als zweiter Beamter zum Bezirksamt Lörrach versetzt.

Cheismar, Jos. von, 9. Constanz, 1825 als Rechtspraktikant receipiert; 1828 als Praktikant bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellt; 16. Juni 1830 Kreisassessor in Constanz.

Cheismer, Franz von, 9. Constanz, 1830 als Berg- und Hüttenpraktikant receipiert; 1830 als Buttenmeister in Aibdrud angestellt; 1832 zur Saline Rappenau versetzt.

Cheiß, Phil Jos., Amtmann in Ebedach, 31. Mai 1823 Stadtamtmann in Heidelberg.

Cheiß, Philipp, von Eichtersheim, 6. April 1826 als Rechtspraktikant receipiel.

Chriß, Anton, von Oberlach, 1827 als Rechtspraktikant receipiet; bisher Beweiser des Oberamts Hohengerolbeck; 1830 Universitätsamtmann in Heidelberg.

Chriß, von Eichtersheim, 1827 als Cameralpraktikant receipiert.

Christoph I, Joh., Pädagogiums-Lehrer; 1830 erster Lehrer am Pädagogium in Tauberbischofsheim.

Cebee, Jos., von Freiburg, 15. August 1810 als praktischer Arzt licenziert.

Claus, f. leining. Registrator, 13. Okt. 1807 Regierungskanzlei-Registrator in Carlsruhe; 1809 Registrator im Ministerium des Innern; 1821 Kreisregistrator in Mannheim; 1829 pensioniert.

Clauß, Carl Phil., 26. Juni 1803 Revisor bei der Bergwerks-Commiß. in Freiburg; 1806 Revisor bei der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke in Carlsruhe.

Claeel, f. fürstenb. Hofrath und Oberamtmann in Heiligenberg; 1830 Ritter des Zähringer Löwenordens; 1837 auf sein Ansuchen pensioniert.

Claeel, Carl, Pfarrverweser in Heidensheim.

Cloßmann, Wilh. von, Prem.-Lieut., 21. Okt. 1806 Stadtcapitän; 31. Dez. 1807 wirkl. Capitän; 20. März 1815 Ritter des Carl Friedrich Militär-Verdienstordens; 25. August 1826 Oberstlieutenant; 1830 Commandeur des 6. Landwehr-Infanterie-Regts. und Commandeur des 6. Zähringer Löwenordens; 25. Nov. 1835 Ritter des Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub; 26. Febr. 1835 Oberst und Commandeur des 3. Infant.-Regiments.

Cloßmann, Karl Theodor von, Fahnenjunker, 10. Juli 1806 Sec.-Lieut.; 1807 Prem.-Lieut.; 24. Aug. 1809 Ritter des Carl Friedrich Militär-Verdienstordens; 27. Mai 1813 Stadtcapitän; 3. August 1814 Capitän erster Classe; 9. Mai 1830 Ritter des Zähringer Löwenordens; 26. Febr. 1833 Major im 4. Infant.-Regt.

Cloßmann, J., 1806 Fahnenjunker; 9. März 1806 Sec.-Lieut. im Leibregiment; 27. Mai 1812 Prem.-Lieut.; 28. Febr. 1813 Capitän in der Leib-Grenadiergarde, Ritter des Militär Carl Friedrich Verdienstordens; 31. Jan. 1819 bei Anerk im Feldzugsmünzen erhalten; 4. April 1819 mit Wartestand zur Suite der Infanterie versetzt; 21. Sept. 1821 Mitglied der Militär-Sanctionscommission; 3. Juni 1830 Adjutant des Präsidenten des Kriegsministeriums, mit Beibehaltung die Uniform der Inspections-Adjutanten der Inf. zu tragen.

Cloßmann, Phil. Friedr., 1806 Consul in Bordeaux; 1815 Ritter des Zähringer Löwenordens; 1825 den Charakter als geh. Legationsrath erhalten.

Cloßmann, Phil., 2. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Drag.-Reg. von Geusau; 4. Sept. 1815 Ritter des Carl Friedrich Militär-Verdienstordens; 30. Sept. 1816 Prem.-Lieut.; 8. Jan. 1818 zur Garde du Corps versetzt; derwalen Stadtdirektmeister; pensioniert.

Cloßmann, Peter Paul, in Bordeaux, 1816 zum Viceconsul daselbst ernannt.

Cnefling, Carl Wilhelm, Forstverwalter, 1806 als evang. Pfarrkandid. receipiert; 1807 Hof- und Stadtvikar in Carlsruhe; 1832 Pfarrer in Deutsch-Neureuth.

Comtteff, Alois, 26. Juli 1819 als prakt. Arzt licenziert.

Commerell, Gregeaut, 26. Juni 1828 als Guide 2t. Klasse im militair. topograph. Bureau angestellt.

Conrad, Ludw., von Bretten, 1829 als Apotheker licenziert.

Conz, Emanuel, von Oewisheim, Kameralschreiber, 1809 Stiftsschaffner in Sinsheim.

Corneli, Franz, Stadtkapit., 1806 von Leiningen übernommen; 19. Nov. 1806 Capitän im Jägerbat.; 20. Dec. 1808 Chev. d'hon.; 1. Okt. 1809 Ritter des C. F. Milit.-Verd.-Ord.; 1812 Major im 3. Linien-Inf.-Reg.; 22. Mai 1813 Oberstlieut. und Ritter der k. fr. Ehrenlegion; 27. Juni 1816 öffentlich belobt; 19. Dezbr. 1818 Oberst und Commandeur des Regts. Markgraf Wilhelm; 30. Mai 1819 Ritter des Zähringer Löwen-Ord.; 15. Nov. 1832 das Commandeurkreuz des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub erhalten; 15. Jan. 1833 Brigadier und Commandeur d. 1. Inf.-Brig.; 18. Okt. 1833 General-Major.

Conrtin, Joh. Jos., von Mannheim, 8. Apr. 1819 als Rechtspraktik. receipiet, 13. Dezemb. 1815 Obergerichtsadvok. in Mannheim; 23. Oct. 1826 Hofgerichtsassessor; 1. Jan. 1827 Hofgerichtsrath.

Cramer, G., Aktuar bei der Stadtdirektion in Carlsruhe, 11. Aug. 1823 als Registrator bestellt angestellt; 1826 Registrator beim großherz. Finanzministerium; 1836 erster Registrator bei der Hofdomänenkammer; 1839 Registrator bei der Direction der Forste und Bergwerke.

Creeling, Gustav, von Pforzheim, 1832 als evang. prot. Pfarrkand. receipiet.

Creßmann, Carl Friedr., Stadtschreiber, 1. Juni 1807 Sec.-Lieut. in der Artill.; 1. Okt. 1813 Prem.-Lieut.; 25. Jan. 1830 Stadtcapitän; 30. Nov. 1831 Ritter des C. F. Milit.-Verdienst-Ordens; 1835 Zeughausinspektor; 18. Septbr. 1832 pensioniert, mit der Erlaubniß, die Uniform z. d. Suite der Inf. zu tragen.

Creuzer, Ge. Fr., Prof. ord. in Heidelberg, 10. Sept. 1805 Hofrath; 14. Juli 1818 geheimer Hofrath; 1826 geh. Rath 2r. Klasse; 1834 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Creuzer, Fr. Wilh., von Cladh, 14. Febr. 1820 als prakt. Arzt licenziert.

Creuzer, Carl, von Cladh, 1826 als peakt. Arzt licenziert.

Cron, Wilh., Förster in Forst.

Cron, Ludw., von Hachenfeld, 1833 als Cameralpraktik. receipiet.

Cronau, von, Oberhofmeister Sr. Durchl. des Erbprinzen von Hohenzollern-Hechingen, 20. Jan. 1818 zum Kammerherrn ernannt; 1830 Ritter des k. preuß. St. Johanniter-Ordens.

Cruſius, C. Fr. Th., geh. Regiſtraturarchivist, 23. Sept. 1805 Kanzleiregiſtrator; 4. Juli 1808 geh. Registrator im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten; 1834 unter Beyzeugung der höchsten Zufriedenheit für seine langjährigen u. treuen Dienste und unter Verleihung des Charak. als Kanzleirath in Ruhestand versetzt.

D.

Dahmen, Jos. Alexand., 17. Juni 1805 als Rechtspraktik. receipiet, 5. März 1807 Secretär bei der Cantonal bei der Universität Heidelberg; 29. Septbr. 1807 Kanzleirath, bei dem geh. Rathscollegium und Secretär bei großh. Sanitäts-Com.; 23. Febr. 1808 geheimer Secretär; 5. Sept 1808 Ministerial-Secretär der auswärtigen Angel.; 20. Jan. 1810 geh. Cabinets-Secretär; 31. Juli 1811 Oberpostdirectionsrath; 10. Juli 1814 Kreisrath in Mannheim; 8 Mai 1830 geheim. Rath 3r. Klasse; 2. Sept. 1831 Kreisdirektor in Freiburg; 31. Mai 1832 Director des Finanzministeriums Freiburg; 4. Mai 1832 Regierungsdirector in Mannheim; 7. Juni 1832 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Dadberg, Emich Febr. von n. 18. 1806 Kammerherr, bisher Gesandter am französischen Hofe; 2. Dez. 1800 wirkl. geh. Rath und Gesandter des Ordens der Treue; 1808 provisorischer Cabinets-Director und Finanzminister; 1809 den Gesandtschaftsposten in Paris wieder angetreten; 1810 auf sein Ansuchen der Dienste entlassen.

Dadberg, Phil. Febr. von n. n., 25. Okt. 1806 ältester Sec.-Lieut. im Leibreg., 10. Sept. 1807 Premier-Lieut.; 30. Juni 1808 Stadtcapitän; 5. Sept. 1808 öffentlich belobt; 3. April 1811 wirkl. Capitän; 16. Juni 1813 Ritter der franz. Ehrenlegion; 6. Juli 1813 Ritter des C. F. Milit.-Verd.-Ord.; 18. Dez. 1813 Major; 1. Jan. 1816 Commandeur des 7. Landwehrbataill.; 29. Jan. 1816 öffentl. belobt; 30. März 1816 öffentl. belobt; 4. Sept. 1819 vom 1. zum 4. Inf.-Regt. versetzt; 29. Aug. 1826 Oberstlieut.; 14. Septbr. 1827 vom 4. zum 3. Inf.-Reg. versetzt; 18. Okt. 1830 Ritter des Zähr. Löw.-Ord.; 15. Mai 1834 des Dienstauszeichnungskreuz erhalten.

Dallan, Jos., evang. Pfarrkand., 26. Oktbr. 1815 Pfarrer in Eschach.

Dallmann, Peter Ludw., Vikar in Todtmoos, 3. Dez. 1816 Pfarrer in Hardheim; 20.

Digitized by Google

Nov. 1819 Pfarrer in Allensbach; 1833 Pfarrer in Unterstmoosmald.

Damance, Sprachlehrer in Heidelberg, 1827 den Titel als Lektor erhalten.

Dambacher, Jos. Anton, geh. Cabinettsanzlist, 25. Aug. 1815 Oberforstkommissions-Registrator; 1828 Expeditor.

Dambacher, Jos. Jak., 29. Juni 1822 Professor am Lyceum in Konstanz, 22. April 1823 in gleicher Eigenschaft nach Rastatt versetzt; 1828 Assessor im Gen.-Landesarchiv in Carlsruhe; 1834 Archivrath.

Daniel, G., 26. Nov. 1816 Pfarrcooperator in Constanz, 24. Dez. 1824 Pfarrer in Gamshurst.

Danner, Carl, von Durbach, 22. Jan. 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Danzi, Carl, von Carlsruhe, 1816 als Kameralpraktikant recipirt, 13. Dezbr. 1822 Steuerrevisor beim großh. Finanzministerium; 1826 Secretär bei der Steuerdirektion; 1832 Finanz-Inspector und Assessor bei der Cassen-Commission; 1834 Assessor bei der Steuredirektion.

Daub, Dr. Carl, Professor in Heidelberg, 2. Juli 1805 geheimer Kirchenrath und erster Professor der Theologie.

Daublin, Sebast., 29. Apr. 1809 Schullehrer in Hallingen.

Damans, von, vorm. fürstl. leining. Regierungsrath, 15. Oktbr. 1807 Justizrath beim Hofgericht in Mannheim, 27. Juli 1813 Kreisrath in Mannheim; 1827 pensionirt.

Davans, Ludw. von, Cadet, 2. Okt. 1829 Sec.-Lieut. im Inf.-Reg. v. Stockhorn.

David, Protas, von Beisach, 1831 als praktischer Arzt licenzirt.

Debattis, Jos. Martin, Revisor in Wertheim, 29. März 1823 Kreisstiftungsrevisor; 1828 Ministerialrevisor bei der kathol. Kirchensection.

Decker, Ludw., von Oppenau, 1830 als kathol. Priester recipiet. Nun Benef.-Verweser in Pfaffenweiler.

Deetken, Leonhard, von Schönau, 1830 als evang. prot. Pfarrkand. recipirt.

Degenfeld-Schomburg, Hans Ph. Chr. Graf, vorm. k. preuß. Kammerherr und Legationsrath, 26. Febr. 1805 außerordentl. Gesandter und bevollm. Minister am kurfuerstl. bairischen Hofe, 1816 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens, 1817 Gesandter am k. k. österr. Hof in Wien; 20. Jan. 1818 von diesem Gesandtschaftsposten abberufen, und zum geh. Rath 1r Klasse mit dem Präd. Excellenz ernannt.

Degenfeld, Wilh. Fr. Eberd. Bernh. Fehr. von, 4. Nov. 1794 Sec.-Lieut. im Bataillon Erbprinz; 28. Jan. 1801 zur Garde du Corps versetzt; 8. Juni 1801 Hofjunker; 28. Jan. 1804 Pr.-Lieut.; 1805 Kammerjunker; 1807 Staabsrittm. u. Kammerherr, 12. Mai 1809 wirkl. Rittm. im Drag.-Reg. von Freistedt; 23. Novbr. 1809 Major; 15. Mai 1813 Oberstlieut.; 8. Aug. 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verdienst-Ord. und der franz. Ehrenlegion; 27. Juni 1814 öffentlich belobt, Ritter des kais. russ. St. Anna-Ordens 2r. Kl.; 16. Aug. 1814 Oberst und Commandeur des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 25. Jan. 1816 Commandeur des Drag.-Regts. von Geusau (nun Markgr. Max); 1826 Commandeur des Zähr. Löwen-Ord.; 10. Sept. 1830 auf sein Ansuchen mit dem Charakter als General-Major pensionirt und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen.

Degenfeld, C. F. Frhr. von, Oberforstm. in Gernsbach, 12. Aug. 1805 Kammerherr; 24. Nov. 1807 in gleicher Eigenschaft nach Rastatt versetzt; 25. Febr. 1831 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1834 pensionirt.

Degenfeld, W. F. E. Freih. von, 28. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im Drag.-Regmt. von Geusau, 19. Aug. 1813 zum Drag.-Regmt. von Freistedt versetzt; 28. Mai 1819 auf sein Ansuchen beabschiedet mit der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Cavallerie zu tragen; 10. Juni 1830 den Charakt. als Rittmeister erhalten.

Degenfeld, Fred. Frhr. von, 9. Dez. 1814 Rittmeister im freiwill. Jägerregmt.; 10. März 1820 Kammerherr.

Degenfeld, Fred. Fehr. von, Cadet, 17. Okt. 1828 Sec.-Lieut. bei der Garde du Corps.

Deger, Jos. Anton, von Tauberbischofsheim, 1832 als kathol. Priester recipirt. Nun Vikar in Hardheim.

Degen, Feldwebel in der Leibgrenad.-Garde, 1821 die silberne Medaille, 1827 das kais. russ. St. Georgenkreuz erhalten.

Deger, Feldwebel im Regmt. von Hacrant, 1807 die goldene Medaille erhalten, derzeit Oberzoller in Leopoldshafen.

Deymer, Joh. Ad., Schulverweser in Kippenheim, 4. Juni 1805 Schullehrer in Grunwinkel; 1810 eine Ehrenprämie erhalten.

Deimling, Carl, 23. Juli 1803 Assessor beim Oberamt Rötteln; 12. Dez. 1807 Amtmann das.; 20. Jan. 1810 Oberamtmann in Lörrach; 8. Mai 1813 erster Kreisrath b. Wiesenkreis-Directorium; 8. Febr. 1819 Regierungsrath und Oberamtmann in Emmendingen; 23. März 1819 Obervogt; 23. April 1823 in gleicher Eigenschaft nach Pforzheim versetzt; 1830 geh. Rath 3r. Kl.; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Deimling, Ludw. Fr., von Carlsruhe, 1811 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 25. Juni 1812 Hof- und Stadtvikar in Carlsruhe; 31. Okt. 1814 Stadtdiakonus; 1816 Stadtdiakonus in Gernsbach; 1819 Hof- und Stadtdiakonus in Carlsruhe; 1834 Hofprediger.

Deimling, Wilh., 9. April 1816 Zahlmeister bei der Amortisationscasse.

Deimling, Wilh., Buchhalter, 27. März 1819 Domänenverwalter in Konstanz und Meinau; 1828 Domänenverwalter in Pforzheim.

Deimling, Aug., Oberamtsactuar in Emmendingen, 1815 als Regts.-Quartiermeister bei der Leibgrenadier-Garde angestellt; 1832 auch die Verwaltung des Milit.-Hospitals in Carlsruhe übertragen.

Deimling, Cadet, 8. Okt. 1826 Sec.-Lieut. im Infant.-Reg. Großherzog; 22. Juni 1831 auf sein Ansuchen beabschiedet, mit Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infant. zu tragen.

Deimling, Carl, 13. Jan. 1832 als Rechtspraktik. recipirt.

Deimling, Aug. Ludw., von Carlsruhe, 1832 als Cameralpraktik. recipirt.

Deiligsmann, Carl, von Mannheim, 1826 als evang. prot. Pfarrkand. recipirt.

Delaiti, Franz von, von Gerlachsheim, 1829 als Ingenieurpraktik. recipirt; 1833 Secretär bei der Oberdirection des Wasser- u. Straßenbaues.

Dell, Joh., von Weinheim, 1821 als evang. reform. Pfarrvikar recipirt; bisher Pfarrverweser in Sand; 1828 den Char. und Rang als Pfarrer erhalten; 1829 Pfarrer in Kleinen-Kems; 1833 Pfarrer in Kurzell.

Dellenbach, Vogt zu Gallenweiler, 1826 die silb. Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Deller, Caspar, kath. Pfarrer in Reidingen.

Delorme, Heinr., Cadet, 12. Okt. 1830 Sec.-Lieut. bei der Leibgrenadier-Garde.

Demeter, Dr. Ignaz, Pfarrer in Lautlingen, 1809 Dekan und Stadtpfr. in Rastatt; 1818 Pfarrer in Sasbach; 1826 geistl. Ministerialrath in Carlsruhe; 1827 auf sein Ansuchen und unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit seiner Function als Ministerialrath enthoben; 1833 Domcapitular in Freiburg.

Denkinger, Jos., von Achern, 15. Novbr. 1814 als Rechtspraktik. recipirt, 1830 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Rastatt.

Dennig, Joh. Phil., Theilungscommissär, 1808 Oberforst-Com.-Kanzlist; 1812 Irrenhausverwalter in Pforzheim; 1829 Kreis-Commissionsrevisor in Durlach; 1830 Amtsrevisor in Pforzheim.

Denz, Fr. Jos. Michl., von Wolpadingen, 1831 als kath. Priester recipirt.

Deportis, Jak., von Heitersheim, 1827 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Pfaffenhofen.

Dern, Carl, Forstinspector in Heitersheim, 1826 Forstinspector in Mosbach; 1831 den Charakter als Forstmeister erhalten.

Derendinger, Franz Sales, von Zehnheim, 5. Juli 1831 als Rechtspraktikant recipirt.

Desaga, Michl., Oberlehrer am kath. Knaben-Institut in Heidelberg.

Desaga, Georg Wilh., von Rastatt, 16. Jan. 1829 als Rechtspraktikant recipirt.

Detreu, Friedr., von Constanz, 1829 als kath. Priester recipirt. Nun Benef.-Verweser in Bohlingen.

Deuber, F. A., Professor der Geschichte in Bamberg, 20. Okt. 1818 Professor ordin. an der Universität Freiburg, 11. Nov. 1824 den Charakter als Hofrath erhalten.

Deurer, Wilh., Registraturadjunkt in Heidelberg, 16. Dez. 1807 Amtsschreiber in Neckarschwarzach, 20. Jan. 1810 Amtmann in Kandern, 1. Dez. 1819 Amtmann in Neckarbischofsheim, 25. Jan. 1822 Oberamtmann in Lörach, 1830 geh. Rath 3r Klasse, 1832 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Deurer, Ernst Ferd. Friedr. Wilh., Dr. juris, Privatdocent a. d. Universität Heidelberg.

Diebold, Ignaz, von Matsch, 1825 als prakt. Arzt licenzirt; 1826 Assistenzarzt in Stein.

Dirdold, Paul, von Heidelberg, 1834 als prakt. Arzt licenzirt.

Diehl, J. L., Dr. Med., von Mannheim, 17. Febr. 1813 als Heilarzt licenzirt, 1813 Reg.-Arzt im 3. Regt.; 1831 Amtsphysikus in Ladenburg.

Dirffenbach, C. W., von Altheim, 1813 als evang. Pfarrvikar recipirt, seither Pfarrvikar in Serau und Mundingen; 1817 Pfarrer in Diersheim; 1834 Pfarrer in Feesteth.

Diemar, Georg von, vormals fürstl. leining. Oberstallmeister; 12. Mai 1807 zum Kammerherrn ernannt; 1. April 1817 Reisestallmeister; 1820 Ritter des Kurhessischen Löwenordens.

Diemar, von, Sec.-Lieut. à la suite der Cav.; 1. Mai 1831 den Charakter als Prem.-Lieut. erhalten.

Diemer, Vikarius, vorm. gräfl. lein. Sekretär, 1807 Regierungskanzlist in Carlsruhe; 1810 geh. Kanzlist bei der evang. Kirchensection; 1810 Kreisregistrator in Durlach; 1832 Regierungsregistrator in Rastatt.

Diemer, Joh. von, grundherrl. Verwalter und Forster in Randeck; 1826 Förster in Oehningen.

Diemer, Dr. Ludwig, von Bruchsal, 1820 als prakt. Arzt licenzirt; 1826 Assistenzarzt in Pforzheim; 1829 Amtsphysikus in Neckarbischofsheim.

Diemer, Georg, Caplan in Königshofen, 10. März 1813 Pfarrer in Windischbuch, 6. Jan. 1819 Pfr. in Hilsbach.

Dierbach, Dr. Joh. Heinr., Akademiker von Heidelberg, 1815 die Preismedaille erhalten; 15. Okt. 1815 als prakt. Arzt licenzirt; 9. März 1820 Professor extraord. med. in Heidelberg.

Diesenhofer, Anton, Hofrathskanzlist in Mersburg, 15. Okt. 1807 Regierungskanzlist in Freiburg; 20. Jan. 1810 Kreiskanzlist in Constanz; 24. März 1819 Registratur-Adjunkt. Nun Regierungs-Registrator.

Dietenbrenner, Thom., von Constanz, 1817 als kath. Pfarrvikar recipirt; 1820 Pfarrer in Schöndronn.

Dieterich, Friedr. Jak., 1796 Rector zu Mosbach; 1805 zweiter Pfarrer daselbst; 1817 Pfarrer in Gaiberg; 1824 Pfarrer in Edingen.

Digitized by Google

Dieter, Besitzer in Obrenheim, 1823 Förster in Petershaid.

Dietrich, Wilh., Kreiscommun-Revisor in Constanz.

Dietrich, Schullehrer in Schönbrunn, 11. April 1811 Schullehrer in Hohenwettb.

Dietrich, Friedr., v. Hornberg, 1825 als evang. als Pfarrkandidat recipirt.

Dirsche, Joh. Bapt., von Freiburg, 1834 als Rechtspraft. recipirt.

Dirg, Franz, Rechnungscommissär in Carlsruhe, 4. Febr. 1806 Oberrevisor; 24. Oktb. 1807 Kammerassessor; 3. März 1810 Kreisrath in Durlach; 20. April 1810 Hofrathstitel; 1823 pensionirt.

Dirg, Fr. Wilh., 1806 Regis-Quartiersmeister, im Regt. von Harrant; 17. Aug. 1808 Kammerrevisi. in Freiburg; 14. Oft. 1808 Oberreinnehmer in Emmendingen.

Dirg, M. Ludw., Steuercommissär, 1. Mai 1813 Kreissteuerrevisor in Lörrach; 26. Mai 1815 Kreisassessor; 8. Mai 1815 Kreisassessor in Freiburg; 12. Dez. 1815 Kreisrath; 17. Okt. 1823 Hofrath; 16. Okt. 1825 Mitglied der Salinendirection; 1834 Domänenrath; 1836 Director bei der 2. Abtheil. der Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke; 1838 Director des gesammten Salinen-, Berg- und Hüttenwerkes; 1839 Vorstand der Direktion der Forste und Bergwerke.

Dirg, Ant., 1813 als kath. Theologe recipirt.

Dirg, Wilh., 9. Dezemb. 1811 Caplan im 3. Bandwehrbat.; 9 Sept. 1816 Kreis-Steuerrevisor in Freiburg; dermalen in Durlach.

Dirg, Sales, von Waldkirch, 29. April 1816 als theologischer Praktikt. recipirt; 1826 Amtsassessor in Ettenheim; 1829 Amtmann das.

Dieg, Joh., von Mannheim, 26. Mai 1818 als praktischer Arzt licentirt, seither prakt. Arzt in Neckargemünd; 1825 Physikus in Philippsburg; 1826 Physikus in Wiesloch, 4. Aug.

Dieg, Gg. Nik., von Steinbrunn, 1821 als evang. reform. Pfarrvikar recipirt; seither Pfarrverweser in Käfertal; 1827 Pfarrer in Friedrichsthal.

Dieg, Bonifaz, 30. Jan. 1824 Novizenscarefisl im Minist. des Innern; 1825 Ministerialrevisor bei der kathol. Kirchensection.

Dieg, Maximilian, von Waldkirch, 1825 als Rechtspraft. recipirt; 1833 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Dieg, Carl Anguft, von Freiburg, 21. März 1826 als Arzt, Wund- und Hebarzt licentiet.

Dieg, Carl, Cadet, 2. Oktb. 1827 Sec.-Lieut. im Inf.-Reg. Markgraf Wilhelm.

Dieg, Gustav, Forstverweser, 1828 wirklicher Förster in Tegernau.

Dieg, Carl, vorm. Obereinnehmer in Constanz.

Dieg, Eduard, von Carlsruhe, 13. Jan. 1832 als Rechtspraktikant recipirt.

Dilger, Hubert, von Donaueschingen, 5. Aug. 1826 als Rechtspraft. recipirt.

Dilger, Anton, von Donaueschingen, 22. Aug. 1829 als Rechtspraft. recipirt; 1833 Amtsassessor in Hüfingen.

Dilger, Eduard, von Donaueschingen, 1831 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licentirt; 1834 Bezirksarzt in Engen.

Dilli, Joh., 1. Juli 1809 Postamtsoffizial in Mannheim; 1. April 1811 Postamtsoffizial in Kehl; 30. Okt. 1816 Postinspektor; 1. Juli 1820 Postwagen-Expediteur in Mannheim; 1. Januar 1831 Postmeister in Mannheim.

Dimmler, Wilh., Oberwundarzt in Wolfach, 1808 Staabs-Chirurg in Hanau; 1825 Landchirurg des Amts Wolfach.

Dimmler, Carl, v. Mannheim, 1833 als Wund- und Hebarzt licentirt.

Diehold, Joh. Bapt., Benefiziat in Neustadt.

Diehold, Fr. Xav., v. Hausach, 1831 als kath. Priester recipirt. Seither Vikar in Oberwolfach.

Dieschinger, Jos., Cooperator in St. Martin in Freiburg; 18. Juni 1821 Pfarrer in Heslingen.

Diescher, Ignaz, von Freiburg, 1818 als praktischer Arzt, 1820 als Hebarzt licentirt; bisher Physikatsverweser, 1826 wirklicher Physikus in Stockach.

Diescher, Bernhard, von Freiburg, 1818 als kath. Pfarrvikar recipirt, bisher Vikar in Kleinhoesen, 1829 Pfarrer in Gottenheim; 1834 Pfarrer zu Gisbach.

Dilsch, Joh. Jak., in Heidelberg, 17. Dez. 1805 als Chirurg, 14. Novemb. 1810 als Hebarzt licentiet.

Dilthendorfer, Theophor Friedr., v. Mitnagarten bei Durlach, 1789—1790 Vikar in Leistelheim, Laufen und Jüggen; 1793 Pfarradjunkt in Hiedberg; 1795 Pfarrer in Neuenweg; 1802 Pfr. in Thenningen; 1807 zweiter Stadtpfarrer an der Prov.-Kirche in Heidelberg; 1823 zweiter Stadtpfarrer an der heil. Geistkirche daselbst; 1831 der Chur. als Kirchenrath erhalten.

Diltnberger, Theodor Wilhelm, von Thengen, 1831 als evang. prot. Pfarrkand. recipirt. Seither Verwalteramt in Emmendingen.

Diltler, Ingenieurrath, 17. Okt. 1821 als Unteringenieur in Offenburg angestellt; 10. Jan. 1823 Ingenieur und Mitglied der Direktion des Wasser- und Straßenbaues; 7. Mai 1839 den Char. als Baurath erhalten.

Diltweiler, C. Friedr., 1825 als General-Baatrosse-Buchhalter angestellt; 1833 Central-Salinen-, Berg- u. Münzcassier in Carlsruhe.

Diltweiler, Wilh., von Carlsruhe, Theorist, 1830 als Lehrer bei der Veterinärschule in Carlsruhe angestellt.

Dip, Fidel, von Constanz, im Sept. 1799 als kath. Priester recipirt; 1834 Gemeind, in Leffingen.

Dobet, Jacob Carl Eman., Theilungscommissär, 23. Jan. 1806 Hofrathskanzlist in Carlsruhe; 27. Oktob. 1807 Registrator bei der Rechnungskammer; 9. Juni 1810 Kriegsministerial-Registr.; 4. Febr. 1813 geh. Registrator.

Dobrt, Andr., vormal. grundh. von Morrschier Beamter, 23. Dez. 1815 Amtsrevisor in Lahr; 6. Jan. 1816 Amtsrevisor in Waldkirch.

Döll, Wilh., Hofmedailleur, 17. August 1813 Münzmeister u. Graveur in Mannheim, nun in Carlsruhe.

Döll, Joh. Christoph, von Mannheim, 1831 als evang. prot. Pfarrkandidat und als Kandidat der Philologie recipirt; 1834 als Hausleherer am Luceum in Mannheim angestellt.

Dölling, Amtmann in Landa, 23. Dez. 1813 Amtmann in Tauberbischofsheim; 1825 Oberamtmann daselbst; 1827 pensionirt.

Dörflinger, Franz Lav., 4. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 28. Juli 1820 als Schaffner in Meinheim angestellt.

Dörflinger, Martin, Theilungscommiss., 1830 Amtsrevisor in Schopfheim.

Dörle, Anton, von Herdelheim, 1826 als kath. Priester recipirt, seither Cooperator in Berlach; 1832 Pfarrer in Guntherstal.

Dörr, Jos. Andr., Pfarrverweser in Hülkringen, 1825 Pfarrer in Gögingen; 1834 Pfarrer in Schwenkendorf.

Dörr, Georg, von Buchen, 1830 als kathol. Priester rec. Seither Pfarrverw. in Schwenkendorf.

Dorn, C. G., 1811 als evang. Pfarrkand. recipirt, 1815 Pfarrer in Sinsheim; 1821 Pfarrer in Linkenheim; 1827 Pfarrer in Bahlingen; 1833 Pfarrer in Neckarau.

Dold, Magnus, Pfarrverweser in Pfaffendorf, 1821 Pfarrer in Hüttenjarten; 1831 Pfarrer in Bernau.

Dold, Hani, von Triberg, 1826 als kathol. Priester recipirt; seither Pfarrverweser in Löffingen; 1832 Pfarrer in Hintenjarten.

Doll, J. G. B., von Eppingen, 1813 als ref. Pfarrkandidat recipirt, 1820 Pfarrverweser in Bretten; 1821 wirkl. Pfarrer 19. August 1824 Pfarrer in Rieten; 1830 Pfr. in Simmdingen.

Doll, Schullehrer in Riechaed, 26. April 1813 Schullehrer in Auerbach.

Doll, Caspar, von Bretten, 1828 als evang. prot. Pfarrkand. recipirt.

Doll, Carl, Registraturadjunkt, 1834 Hofgerichts-Expeditor in Mergsburg.

Doll, Joh. Nep., von Königsbach, 1828 als Apotheker licentiet.

Dollerschedt, Eduard, von Carlsruhe, 1830 als Berg- und Hüttenprakt. recipirt.

Dollhofer, Joh. Bapt., geh. Finanzrath, Lamilli, 1806 der Chur. als Secretär erhalten; 1810 zum Kreisdirectorium nach Rastatt versetzt; 1810 Kreisrevisorat in Mannheim; 1824 Ernennung bei der Hofdomänenkammer in Carlsruhe; 1833 pensionirt, mit dem Char. als Kanzleirath.

Doltmätsch, Bernhard, Oberbürgermeister in Carlsruhe; 1829 Ritter des Zähring. Löwen-Ordens; 1837 den Charakt als Kammerrath erhalten; 1830 Oberrevisor beim Ministerium der Finanzen.

Donshach, Chr., 1809 Hofgerichts-Advocat, 1806 Oberamtsassessor in Pforzheim; 1807 Sr. Beamter beim Oberamt Carlsruhe; 1810 B.-Amtmann in Ettenheim; 1814 Oberamtmann; 1810 wegen Theilnahme bei den Unruhen des Verbrechens der Schulen im Oberamtsbezirk Ettenheim öffentl. beleidt; 1825 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Doorr, Fr. Salez, von Teiberg, 1829 als Wund- und Hebarzt recipirt.

Dorn, Ludw., von Mühlheim, im Jan. 1809 als evang. Pfarrkandid. recipirt, seither Pfarrverweser in Kehl; 1834 den Char. als Pfarrer erhalten.

Dorn, Augustin, von Thennenbach, im Sept. 1809 als kath. Priester recipirt. Seither Brachsiumsverwalter in Säckingen.

Dornbusch, Benedikt, Caplan in Weissenbach, 26. Nov. 1812 Pfarr. in Liefenbronn; 22. Juli 1826 Pfarrer in Huttenheim; 1839 Pfarrer in Handschuhsheim. Zunächst erzbischöflicher Dekan.

Dorf, Joh. Armiath, Pfarrer in Todtmoos, 26. Mai 1818 Pfarrer in Alten bei Oberkirch.

Dorat, Heinr., von, 10. Juni 1815 Standartenjunker im Drag.-Reg. von Grolau; 21. Okt. 1813 Sec.-Lieut. im Drag.-Reg. v. Freistedt; 20. Dezbr. 1815 im Regt. von Roggenbach; 25. Jan. 1818 im gar Garde du Corps recipirt; 20. Februar 1820 Premier-Lieut. im Dragon.-Reg. von Grolau; 9. Sept. 1827 Staabs-Rittmeister; 10. Sept. 1830 im Garde-Drag.-Reg. recipirt; 25. Okt. 1839 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 3. März 1832 wirkl. Rittmeister.

Dorle, Gottl., von Carlsruhe, 1831 als prakt. Brauer recipirt.

Drach, G. Friedrer von, Forstkand., 1806 Zagdjunker; 1800 Hofjunker; 1808 Kammerjunker; dieser Forstinspector in Schuttern; 1810 Forstmeister; 1821 Kammerherr, pensionirt.

Drais, Fried. Fehr. von, Junker im Drag.-Reg. von Grolau; 4. Sept. 1813 Sec.-Lieut. in der Leibgren.-Garde; 22. Nov. 1822 Premier-Lieut.; 1825 Forstinspector; 1826 wurde ihm die Forstinspection Heitersheim übertragen, Wohnsitz in Freiburg; 1827 Forstmeister.

Dreher, Jeremias, 1790 Studentator am Gymnasium in Carlsruhe; 1795 Präceptor an der Knabenschule in Emmendingen.

Dreher, Wilh., von Emmendingen, 1821 als evang. Pfarrvikar recipirt; 1823 Pfarrer in Gerspach; 1827 Pfarrverweser in Talengen b. Freiburg; 1830 Pfarrer in Bischoffingen.

Dreher, Aug., von Overnau, 1831 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licentiet.

Digitized by Google

Dreher, Leopold, von Oppenau, im Septbr. 1809 als kath. Priester recipirt, bisher Vikar in Weingarten, 1833 Caplan in Hausach; 1834 Benefiziat in Philippsburg.

Dreßler, Ludwig, von Carlsruhe, 1827 als Ingenieurprakt. 1r. Kl. recipirt; 7. Mai 1829 Unter-Ingenieur bei der Inspection Säckingen; 1833 in g'. Eigenschaft zur Wasser- u. Straßenbau-Inspection Carlsruhe versetzt.

Drnttei, Joh. Gg. Friedr., von Wiesloch, 1801 Vikar in Schopfheim und Müllheim; 1806 Diaconatsvikar und Lehrer am Pädagogium in Lörrach; 1807 Prorector am Pädag. in Pforzheim; 1816 dm Charakt. als Professor erhalten; 1818 Pfr. in Wittenweier; 1823 dritter Stadtpfarrer an der heil. Geistkirche in Heidelberg.

Dreyer, Jos., von Constanz, 27. Oktbr. 1810 als Rechtsprakt. recipirt, 26. März 1819 Amtsassessor in Stockach; 8. Dez. 1821 Oberamtsassess. in Rastatt, 17. Nov. 1823 Amtm.; 1827 Bezirksamtmann in Tauberbischofsheim; 1830 Bezirksamtmann in Mosbach; 1832 den Char. als Oberamtmann erhalt.; 1834 Oberamtm. in Waldshut.

Dreyer, 5. Sept. 1812 Sec.-Lieut. im Lin.-Inf.-Regt. von Stockhorn; 4. Sept. 1819 Prem.-Lieut. im Reg. Markgr. Wilhelm; 27. Juni 1828 Capitän.

Dreyer, Heinr., 24. April 1824 Stiftungsrevisionsaccessist in Constanz; 1826 Stiftungsrevisor.

Drott, Anselm, Pfarrer in Degernau, 19. Dez. 1811 Caplan in Oehningen; 1821 Caplan in Markdorf.

Dubois de Gresse, Chevalier, in Offenburg, 20. Aug. 1816 zum Kammerherrn ernannt; 25. Juli 1817 Hofmusik- und Hoftheater-Intendant; 7. April 1819 Ceremonienmeister; 1. Jan. 1820 Ritter; 25. Febr. 1821 Commandeur des Zähring. Löwen-Ordens; 14. Jan. 1822 den Maitres-Rang erhalten; 21. Mai 1830 Hofmarschall; 30. Oktbr. 1832 Präsident des Ober-Hofverwaltungsraths; 1834 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens.

Dubois de Gresse, Cadet, 27. Sept. 1825 Sec.-Lieut. im Inf.-Reg. von Stockhorn; 12. Octbr. 1830 zum Inf.-Reg. Großherzog versetzt; 15. Juni 1832 Premier-Lieut.

Dubois de Gresse, von, Cadet, 12. Okt. 1830 Sec.-Lieut. bei der Artillerie-Brigade; 12. Sept. 1831 auf sein Ansuchen deabschiedet; mit der Erlaubniß in fremde Dienste zu treten.

Duffing, J. F., 1810 als evang. Pfarrkand. recipirt, bisher Vikar, 1812 Diakonus in Löwenstein, 31. Okt. 1814 Pfarrer in Hirschlanden, 17. Sept. 1816 Pfarrer in Bofsheim; 1828 Pfarrer in Bettingen.

Duffner, Jos., v. Furtwangen, 1826 als prakt Arzt, 1827 als Hebearzt licenzirt.

Dufner, Blasius, kath. Pfarrer in Minseln, 1821 Pfarrer in Unterlimonswald; 1833 Pfarrer in Ittendorf.

Dufner, Jos., von Niederwinden, 1828 als kath. Priester recipirt.

Duggeling, J. B., Kaplan in Waldshut, 1. Okt. 1811 Pfarrer in Menzingen, 16. Juli 1814 Pfarrer in Raithaslach, 9. Febr. 1820 Pfarrer in Inzlingen.

Duhwig, Jos., Kanzlist beim Finanzministerium, 2. Mai 1826 Kanzlist bei der Steuerdirection.

Dümge, C. G., Dr., 15. Nov. 1805 Privat-Dozent in Heidelberg; 19. Dez. 1811 Professor der Landesgeschichte; 27. März 1814 Assessor bei dem General-Landesarchiv in Carlsruhr; 2. Juli 1819 Archivrath; 1821 korrespondirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München; 1. April 1828 Ehrenmitglied des Vereins für nassauische Alterthumskunde u. Geschichtforschung.

Dürckheim-Montmartin, Graf von, Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geusau; 20. Juli 1825 auf sein Ansuchen mit dem Charakter als Prem.-Lieut. à la suite deabschiedet.

Dürr, Jos., Pfarrer in Dürrheim, 24. Febr. 1815 Pfarrer in Villingen; 30. Juni 1824 Pfarrer in Leben.

Dürr, Dr. Ludw., von Oppenau, 27. April 1810 als prakt. Arzt licenzirt; 1819 Physikus in Philippsburg; 1824 Physikus in Neckardischofsheim; 1829 Physikus in Bühl.

Dürr, Engelhard, Revisionsgehülfe in Durlach; 30 Juni 1823 Revisor bei der Wasser- u. Straßenbau-Direction.

Dürr, Dr. Franz, von Baden, 26. Juni 1819 als prakt. Arzt licenzirt; 1822 Assistenzarzt in Baden; 1826 Amtsphysikus in Neckargemünd.

Dürr, Philipp, Cameral-Scribent, 1826 Revisionsgehülfe bei der evangel. Kirchen-Section; 1827 Ministerialrevisor.

Dürr, Joh. Bapt., von Villingen, 1828 als kath. Priester recipirt. Seither Pfarrverweser in Todtnauerberg.

Düer, Joh., von Carlsruhe, 22. Aug. 1819 als Rechtspraft. recipirt.

Düer, Aug., von Lahr, 1830 als prakt. Geometer recipirt.

Düre, Bürgermeister in Eggenstein, 1833 die kl. goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Dürr, Ludw., von Villingen, 1834 als prakt. Arzt und Hrbarzt licenzirt.

Düerdeimd, Ludwig Frodenius von, 21. April 1807 als Rechtsprakt. recipirt; 3. März 1810 Hofgerichtssecretär in Rastatt; 26. März 1819 2. Amtmann in Emmendingen; 30. März 1824 Kreisrath in Durlach; 1828 Oberamtmann in Gernsbach; 1834 Oberamtmann in Tauberbischofsheim.

Dumdrck, von Mingolsheim, Akademiker in Heidelberg, 1815 die Preismedaille im philosophischen Fach erhalten.

Dummel, Quirin, von Beuren, 1831 als kathol. Priestlee recipirt. Seither Vikar in Zell a.H.

Dumont, Edmund, von Aschaffenburg, 1825 als Rechtspraft. recipirt.

Dunzinger, Franz Xav., Lehrer der engl. und französ. Sprache in Heidelberg; 1828 den Char. als Lector erhalten.

Duprrat, Ludwig Frid., 11. Novb. 1811 als Polizeiaktuar angestellt; 24. Juli 1819 Kanzlist bei der Polizeidirection in Carlsruhe.

Durban, Ludw., Ingenieurpraft., 17. Okt. 1821 mit dem Char. als Uneringenieur zum Wasser- und Straßenbau-Inspektor in Waldshut ernannt; 7. Mai 1829 Bezirks-Ingenieur in Säckingen; 1832 als solcher nach Emmendingen versetzt.

Dusch, Alex. von, 27. Okt. 1810 als Rechtspraft. recipirt; 1811 Kreispraft. in Mannheim; 1813 Kreispraft. in Mosbach; 1814 Kreisassessor in Villingen; 1815 Finanz-Ministerialassessor; 1819 Legationsrath beim Ministerium der auswärt. Angrleg.; 1826 geh. Legationsrath u. Geschäftsträger bei der Schweiz; 1828 Ministerresident; 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ord.

Dutile, Landschaftssekretär, 24. Okt. 1807 Kammerassessor in Freiburg; 20. Jan. 1810 Finanzrath in Karlsruhe; 6. Oktbr. 1815 Kreisrath in Freiburg; 1827 pensionirt.

Duttlinger, Joh. Gg., von Lembach, 1812 als Rechtspraktik. recipirt; 26. Mai 1815 Hofgerichtsadvokat in Meersburg; 2. Juni 1818 Professor ordin. der Rechte in Freiburg; 1821 Hofrath; 1827 Mitglied der Gesetzgebungs-Commiss., Ritter des Zähr. Löwen-Ord.; 1830 geh. Rath 2r Classe.

Duttlinger, Wilh., von Wolfach, 14. Juli 1818 als prakt. Arzt licenzirt.

Dykerhof, Jak. Friedr., vorm. Gartenbau-Inspektor, 23. August 1805 Wasserbauinspektor in Schwetzingen; 30. Dezbr. 1803 Ingenieur in Schwetzingen; 7. April 1819 Hofbau-Inspektor in Karlsruhr; 9. Dez. 1819 Wasser- u. Straßenbau-Inspekter in Mannheim; 9. Febr. 1820 den Charakter als Oberingenieur erhalten.

Dykerhof, Friedr., Architekt in Mannheim, 31. Dezb. 1810 Bauinspektor des unteen Neckarbezirks, nunmehr Bezirks-Baumeister in Mannheim.

E.

Ederhardt, Carl, 25. Aug. 1821 als evang. Pfarrvikar recipirt; 17. Novbr. 1821 Pfarrer in Wenkheim; 1828 Pfarrer in Bofsheim.

Edrrhardt, Anton, von Bruchsal, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vikar in Sinsheim.

Eberle, Jos. Ant., Rechtspraft., 27. Febr. 1804 Hofgerichts-Adv. in Freiburg; 6. Jan. 1816 Amtsrevisor in Triberg; 11. Dezb. 1819 Amtsrevisor in Stockach; 1832 Amtsrevisor in Bonndorf.

Ebrele, Jos., Hofgerichts-Advokat u. Kirchen-Fiskalprokurator in Meersburg.

Ebeelr, Fr. Xav., von Constanz, 1829 als kathol. Priester recipirt

Eberlr, Joh. Bapt., von Ueberlingen, 1832 als kath. Priester recipirt.

Eberlin, Joh. Gottfrd., Postpraktikant, 1826 Revisionsgehülfe bei der Oberpostdirektion; 1828 Postamts-Offizial in Kehl.

Eberlin, August. von Orsingen, 1826 als evang. Pfarrcandidat recipirt. Seither Privatdocent in Heidelberg.

Eberstein, Heinr. Martin, vormal. fürstl. leining. Kanzleiinspektor, 20. Oktb. 1807 Expeditor im Kammercollegium in Mannheim; 20. Jan. 1810 Kreissekretär in Durlach; 1832 Regierungssekretär in Rastatt.

Eberstein, Carl Jos., von Amorbach, 1818 als Rechtspraft. recipirt, 21. Dez. 1822 Obergerichts-Advokat in Mannheim, Wohnsitz Mosbach.

Eberstein, Georg, 1824 Aktuar bei der Saline Dürrheim; 1825 Buchhalter bei der Saline Rappenau; 1827 provis., 1829 wirkl. Salinenkassier daselbst.

Ebert, Friedrich, 1807 Staabs-Chirurg in Gochsheim; 1833 Land-Chirurg in Bretten.

Ebeet, G. H., 20. April 1813 Schullehrer in Kirchaed.

Ebert, Georg, von Elsenz, 1825 als evangel. Pfarrcand. recipirt; 1827 Rector in Mosbach; 1833 Pfarrer in Lohebach.

Ednee, Anton, von Niederhof, 1829 als kath. Pfarrvikar rec. Seither Pfarrverw. in Niederwihl.

Eecard, Christ., Revisoratsverweser in Müllheim, 1819 Amtsrevisor in Stein; 1821 Amtsrevisor in Beecten; 1832 Amtsrevis. in Durlach.

Eckard, Carl, 1827 Kanzleiregistrator beim erzbischöfl. Ordinariat in Freiburg.

Eck, Melchior, von Itzlpan, 1832 als kathol. Priestlee recipirt. Seither Vikar in Limbach.

Eck, Martin, von Dietigheim, 1825 als prakt. Arzt licenzirt.

Eckard, Math., vorm. fürstl. lein. Revisor, 1809 bei d. Rechnungskammer in Carlsruhe angestellt; 1810 Kreisrevisor in Wertheim; 1814 Kreisassessor; 1815 Kreisrath; 1822 Finanzrath und Direktor der Cassecommission in Carlsruhe; 1825 geh. Finanzrath; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 geheim. Finanzrath bei der Oberrechnungskammer.

Eckard, Gg., von Lauda, 1838 als kath. Priester recipirt. Seither Pfarrverw. in Hettingenbrunen.

Eckendergrr, Albrecht, Cadet, 12. Okt. 1830 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. Markgraf Max.

Eckerle, Wilh., provis. Professor am Lyceum in Rastatt, 1815 als wirkl. Prof. angestellt.

Eckerle, Gerhard, von Pfaffenweiler, 1828 als kathol. Priester recipirt. Seither Pfarrverw. in Herdern; 1833 Pfarrer in Warmbach.

Digitized by Google

Eckerlin, Bartholomäus, Pfarrkand. in Brixlegen, 9. Oktbr. 1830 Pfarrer in Tennenbronn; 1831 Pfarrer in Weitweil.

Eckert, Fr. Seb., vormal. fürstlich leining. Kriegssekretär; 1807 Kanzleisekretär im Kriegsobsequium; seitdem wirklicher Kriegsministerial-Sekretar; 1809 Kanzleirath; 1820 pens.

Eckert, Franz Joseph, von Urach, 1814 als kath. Pfarrvikar recipirt; 28. Novbr. 1820 Pfarrcuratus in Renweier; 1827 Pfarrer in Weiher bei Brackhal.

Eckert, Franz Anton, von Hüffingen, 1805 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Eckert, 1808 als 3r. Lehrer an der Normalschule in Rastatt anzestellt; 1809 pr. Lehrer; 1828 1r. Oberlehrer daselbst.

Eckhard, Joh. Carl Friedr., 1813 Hofgerichtsrathsassessor in Engen; 1819 den Char. als Oberamtmann erhalten.

Eckhardt, Baron, k. k. östr. Feldmarschall-Lieutenant; 1825 Großkreuz des Zähring. Löwen-Ordens.

Eckstein, Nikolaus, von Bavern Lichtenthal, 9. April 1807 als Rechtspraktikant recipirt; 25. September. 1807 Hofgerichts-Advokat in Rastatt; 25. Jan. 1819 Amtmann beim Oberamt Rastatt; 19. Juni 1830 Hofgerichts-Rath in Rastatt.

Eckstein, Vincenz, von Freiburg, 1809 als Rechtspraktik. recipirt; 1. März 1814 Kreisassessor in Lörrach; 1815 zum Donaukreis-Direktorium, 3. März 1819 zum Kinzigkreis-Direktorium versetzt; 27. März 1823 Kreisrath; 1826 Oberamtmann in Stockach; 1838 den Charakt. als Regierungsrath erhalten.

Eckstein, Heinrich, von Freiburg, 1816 als Rechtspraktik. recipirt; 31. Mai 1833 Oberamtsaktuar in Offenburg; 1835 Amtmann daselbst; 1838 Hofgerichtsamann in Neckardistrikthofheim.

Ehret, Franz, Oberreimachter in Bordorf.

Ehrhardt, Wilh. Fehr. von, Hofmarschall, 1811 Oberhofmarschall; 1819 Großkreuz des großherz. Hausordens der Treue; 1816 wirkl. geheim. Rath mit dem Prädikat Exzellenz; 1816 Oberceremonienmeister; 1823 Ritter des königl. preuß. St. Johanniter-Ordens; Großkreuz des großherz. hess. Verd.-Ord.; 25. Aug. 1826 Oberkammerherr; 1. Jan. 1831 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 auch die Funktionen eines Oberceremonienmeisters übertragen.

Ehre, Brand., Fruktiopowesser in Pfaffenhofen.

Eigler, J. B., Pfarrer in Hausen, 31. Dezbr. 1823 Pfarrer in Ehingen.

Eigler, Carl, Stadtvikar in Stockach, 6. Oktbr. 1815 Pfarrer in Seefheim; 28. März 1820 Pfarrer in Lenau.

Eigler, J. D., von Heidelberg, 1813 als ref. Pfarrvikar recipirt; bis 1815 Vikar in Schriesheim, Heidelsheim und Neckargerach, dann Pfarrverweser in Ziegelhausen; 1818 den Charakt. als Pfarrer erhalten; 1833 Pfarrer in Ladenburg.

Eglin, Phil., von Heidelberg, 1823 als evang. Pfarrkand. recipirt; 1826 Pfarrer in Pleischneuren; 1834 Pfarrer in Eggenstein.

Egloffstein, Wilhelm Frhr. von, 27. Juni 1808 Kammerherr.

Ehrhalt, Pet., Stückmaler, 26. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im 3. Reg.; 8. Aug. 1821 Premier-Lieut.; 9. Mai 1830 Hauptm.

Ehren, Anton, Präfentat in Freiburg, Direktor der Sautierschen Stiftung und Rathmitglied-Prediger; 9. Mai 1811 Pfarrer in Heidelsheim; 1836 Stadtpfarrer in Endingen.

Ehren, Anatol von, von Konstanz, 1834 als Rechtspraktik. recipirt.

Ehren, Carl von, von Konstanz, 1834 als Rechtspraktik. recipirt.

Ehrenberg, Carl von, Forstmeister in Carlsruhe, 12. Aug. 1806 Kammerjunker; 1807 Forstmeister in Radargemünd; 1808 Kammerherr.

Ehrenberg, Christoph von, Oberforstmeister in Bruchsal, 12. August 1806 Kammerherr; 1833 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Ehrenberg, Adolph von, Cadet, 17. Oktbr. 1826 Sec.-Lieut. im 1ten Inf.-Reg. Großherzog Nr. 1.

Ehrenberg, von, Porte-pée-Fähndrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. im Leib-Inf.-Regt.

Ehrenreich, Gregorl um 2 Lin.-Inf.-Regt., 1830 die silb. Mil.-Verd.-Medaille erhalten.

Ehrhardt, Fr., Wachtm. im Husaren-Reg., 1809 die für. würtemb. silberne Mil.-Verd.-Medaille erhalten; später Bezirks-, Polizei- und Zollinspektor in Stockach; 1813 Ober-Polizei- u. Zollinspektor in Mülhausen; vom Oberpostrat in Eimeldingen; 1827 Obereinnehmer in Meinheim; 1832 Obereinnehmer in Hüfingen.

Ehrhardt, Wdd., Exspektatur von St. Blasien, 27. Oktb. 1810 Professor der Poesie am Lyceum in Freiburg; 1815 Pfarrer in Kippenhausen; 1826 Pfarrer in Lierau.

Ehrle, Jos., Vikar in Möhlkirch, 6 Oktbr. 1815 Pfarrer in Denkingen; 28. Nov. 1820 Pfarrer in Bodmann; 1832 Pfarrer in Seefelden.

Ehrlich, Jos., von Bruchsal, 1834 als kath. Pfarrvikar recipirt. Nun Pfarrer in Schlatterden.

Ehrmann, Hnr., Obereinnehmer in Kißlau, 1813 Kreisass. in Durlach; 1814 Kreisrath in Mannheim; 1832 Kreisrath in Wertheim; 1833 wieder nach Mannheim versetzt; 31. Mai 1833 Mitglied der Mannheimer Kommission für die Finanzrath zur Steuercollection nach Carlsruhe versetzt; 1834 geh. Finanzrath bei der Oberrechnungskammer.

Ehrmann, Gg., von Wertheim, 1830 als kath. Pfarrvikar recipirt; bisher Pfarrverweser in Unterschupf; 1835 Pfarrer in Wenkheim.

Eichfeld, Prem.-Lieut., 26. Okt. 1806 Stadskapitän; 24. August 1809 Ritter des G.-F. Militär-Verdienstordens; 1. Okt. 1811 wirkl. Kapitän; 1814 Kapitän im Leib-Regt.; 9. Febr. 1818 Major im 3. Regiment; 1830 pensionirt mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite der Infanterie.

Eichhorn, Nicol., von Mannheim, 1806 als Apotheker lizenziert.

Eichhorn, Joh. Gottf. v. Kembach, 1835 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Eichrodt, Fr., Hofraumdirektor, 1807 geh. Referendär, 1807 Mitglied der Staatsanstaltsdirektl.; 1807 geh. Rath 2. Klasse; 1810 Staatsrath und Direktor des evangel. Kirchenregiments; 1816 Commandeur des Zähr. Löwenordens; 1819 außerordentlicher Mitglied des Staatsministeriums; 1821 auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Eichrodt, Friedr., 23. Juli 1807 Stadskapitän; 26. Okt. 1808 Kapitän 2. Klasse; 28. Febr. 1813 Major im 4. Regt.; 1821 pensionirt, mit Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen.

Eichrodt, Ludw., Sec.-Lieut. im 4. Regt.; 5. Okt. 1812 Prem.-Lieut.; 4. Nov. 1812 Ritter des C. F. Militär-Verdienstordens; 29. Dez. 1813 Stadts-Kapitän; 19. Nov. 1824 wirkl. Kapitän im 3. Regiment.

Eichrodt, Friedr., 13. Febr. 1808 Sec.-Lieut. im 6. Regt.; 18. Januar 1811 Prem.-Lieut.; 28. Febr. 1813 Stadts-Kapitän im Regt. Großherzog; 1813 Ritter des C. F. Militär-Verdienstordens und der fr. Ehrenlegion; 1814 öffentlich belobt; 1. Sept. 1819 wirkl. Kapitän im Regt. Markgraf Wilhelm; 1830 Ritter des Zähringer Löwenordens.

Eichrodt, Ludw., von Karlsruhe, 1828 als Rechtspraktik. recipirt; 30. Jan. 1835 Kreisassessor in Durlach, 1835 Kreisrath daselbst; 1840 Oberamtmann in Sackingen, 1851 Stadtdirektor in Heidelberg; 1852 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Eichrodt, Chr., Forstkontrolär; 8. Dezbr. 1821 Förster in Forbach; 1826 Förster in St. Georgen; 1846 Förster in Hochenheim.

Eichrodt, Anatol, von Karlsruhe, 25. Nov. 1822 als Rechtspraktik. recipirt; 23. März 1835 Staatsministerialkanzlist; 1836 Kreisassessor in Mannheim; 1839 Hofgerichtsamann in Kork.

Eichrodt, Mar, Forstverwalter in Langenalb, 1856 Förster in Forbach.

Eichrodt, Ludw., Oberforstamtsaktuar, 1856 Revisionsgehilfe bei der Staatsanstalten-Commission; 1860 Fetterverwalter beim Kreisdirektorium in Durlach; 1832 Regierungs-Revisor in Rastatt.

Eichrodt, Wilh., von Carlsruhe, 1835 als Ingenieur-Prakt. recipirt.

Eichthal, Frdr. von, Bankier in Carlsruhe, 1825 Ritter, 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Eiermann, Anton, von Bachen, 1832 als kath. Priester recipirt. Seither Vikar in Neudenau.

Eimer, Theodor, von Lahr, 1831 als Rechtspraktik. recipirt.

Einhart, Jos., Kreisregistrator in Lörrach, 1815 zum Dreisamkreisdirektorium versetzt; 1819 Kreis-Expeditor in Konstanz, mit dem Charakter als Kanzleirath.

Einmann, Theilungskommissär; 4. Mai 1819 Bikariatskanzlist in Bruchsal.

Eisele, Heinr., 9. Dez. 1806 Oberpostamtsoffizial; 1808 Oberpostamtsspekulator; 25. Mai 1819 Oberpostdirektionsrath.

Eisele, Jos., von Stetten, 1806 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vikar an der St. Martinskirche in Freiburg.

Eisele, Wendelin, Ober-Wund- und Hebarzt in Pfullendorf, 1838 Stadtchirurg in Blumegg.

Eisenlohr, Jos., von Engen, 1816 provisor. Lehrer am Gymnasium in Donaueschingen; 1818 wirkl. Prof. daselbst; 1819 Gymnasiums-Präfekt; 1823 von beiden Stellen abgetreten; 1826 Diakonus und Professor an der Mittelschule in Durlach, 1827 Oberbibliothekar bei der Universität Heidelberg, mit dem Charakter als Professor; 1832 pensionirt.

Eisen, Carl, von Carlsruhe; 1819 als Kanzlist beim Ministerium des Innern angestellt, 1822 Registraturgehilfe; 1824 Ministerialregistrator im Ministerium des Innern.

Eisenaerin, Gg. Adam, Gymnasialprofessor in Freiburg; 31. Mai 1833 erster Universitätsbibliothekar daselbst.

Eisenlohr, Friedr., Hofgerichtsrath in Singen; 1807 wirkl. Hofgerichtsrath daselbst; 1816 Pfarrer in Sülzhausen; 1826 Pfarrer in Tegernau; 1831 Pfarrer in Hüfingen.

Eisenlohr, C. F., Pfarrer in Mühlburg; 25. Dez. 1809 Pfarrer in Hugsweyer.

Eisenlohr, J. J., von Betlberg; 1804 Pfr. in Weiler; 1812 Stadtpfarrer in Pforzheim; 14. Sept. 1821 Stadtpfarrer in Rastadt.

Eisenlohr, J. J., 1820 Diakonatsvikar; 1826 Subdiakonus in Lörrach; 1806 Diakonus in Mühlheim; 1807 Decretor am Pädagogium in Lörrach; 1815 den Char. als Professor erhalten; 1819 evang. Stadtpfarrer in Freiburg und Dekan der Diöcese.

Eisenlohr, C. F., von Pforzheim; 23. April 1806 Diakonus in Grenzbach; 6. Okt. 1815 Pfarrer in Spöck; 1827 Pfarrer in Oppingen.

Eisenlohr, Christoph Jak., 1803 Oberamtsakt. in Carlsruhe; 1807 Amtm.; 1810 Oberamtm. beim Landamt in Carlsruhe; 1815 Regierungsrath; 1819 Oberrogl; 1820 Ritter des Zähringer Löwenordens; 1822 geheimer Rath 3. Klasse; 1823 zum Oberster-Zunftdepartement (jetzt Zunftz.-Ministerium) versetzt; 1830 geheimer Rath 2. Klasse.

Eisenlohr, Dr. Mr. L., von Sersa; 1806 als prakt. Arzt lizenziert, bisher Regimentsarzt; 23. April 1816 Stadtphysikus in Mannheim; 1830 Medicinalrath.

Digitized by Google

Eisenlohr, Christoph Fr., Zuchthausverwalter in Bruchsal; 1809 Oberrevisor bei der Oberrechnungskammer; 1819 Oberrechnungsrath.

Eisenlohr, Engelhard Gottlieb, 1806 Buchhalter bei der Irrenhaus-Verwaltung in Pforzheim; 1812 Minist.-Revisor in Carlsruhe; 1815 Gen.-Cassier der Civildienerwittwen- und Brandcasse.

Eisenlohr, Friedr., von Seran, 1815 als Rechtsprakt. recipirt; 1819 Auditor in Konstanz; 1823 in gleicher Eigenschaft nach Mannheim versetzt; 1830 Hofgerichtsrath daselbst.

Eisenlohr, C. F., von Hugsweier, 1817 als evang. Pfarrvikar recipirt; 28. März 1820 Pfarrer in Singen.

Eisenlohr, Revisionsgehülfe; 16. März 1819 Communrevisor beim Kinzigkreisdirektorium; 14. Sept. 1819 Kreisrevisor; 1832 pensionirt.

Eisenlohr, W., von Durlach, 1819 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium in Mannheim.

Eisenlohr, C., von Emmendingen, 1820 als evang. Pfarrvikar recipirt; 12. Juni 1824 Pfarrer in Wies; 1827 Pfarrer in Bergalingen; 1834 Pfarrer in Kirchen.

Eisenlohr, Max, Cadet, 8. Okt. 1826 See.-Lieut. im Inf.-Regt. Großherzog; 28. Mai 1833 Prem.-Lieut. im 4. Infant.-Reg.

Eisenlohr, Carl Heinr., von Mülheim, 1829 als evang. prot. Pfarrvikar recipirt.

Eisenlohr, Friedr., von Freiburg, 1830 als Bauprakt. recipirt; 1832 Lehrer des Baufachs an der polytechnischen Schule in Carlsruhe.

Eisenlohr, Otto, Dr. philos. Privatdocent an der Universität Heidelberg.

Eisenlohr, Bernhard, von Freiburg, 1831 als Apotheker licenzirt.

Eisenlohr, Hermann, von Pforzheim, 1832 als evang. prot. Pfarrcandidat recipiert.

Eisenlohr, Gust., von Lörach, 1834 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Eisenmenger, Gottfr., Pfarrverw. in Heiligkreuzsteinach, 16. Febr. 1813 wirkl. Pfarrer das.

Eisinger, A. F., von Heidelsheim, 1810 als Wundarzt 2. Klasse, 1812 als Wundarzt 1. Klasse licenzirt; 1813 Unterchirurg im Linien-Infant.-Regiment Großherzog; 1821 Landchirurg in Odenheim; 1823 in Rappenau; 1824 in Neckarbischofsheim.

Eisrubenz, Joh. Ev., Pfarrer in Blomberg, 28. Sept. 1813 Pfarrer in Hausen vor Wald, 1814 Dekan; 22. Febr. 1823 Stadtpfarrer in Donaueschingen; 1834 Stadtpfarrer in Hüfingen.

Eisenbenz, J. A., Professor am Gymnasium in Donaueschingen, 1816 Lehrer am Gymnasium in Heidelberg; 6. Jänner 1819 Pfarrer in Bietigheim.

Elz, Leopold, Theilungs-Commissär, 10. März 1820 Kanzlist beim Kinzigkreisdirectorium; 29. Juli 1820 Stiftungs-Revisionsgehülfe in Freiburg, 13. Juli 1824 Kreis-Stiftungsrevisor, 19. Jänner 1827 Stiftungs-Revisor in Durlach, Mai 1832 Stiftungs-Revisor in Rastatt.

Ellenrieder, Marie, von Konstanz, 1829 zur großherzoglichen Hofmalerin ernannt.

Eller, Lehrer in Wallstadt, 1809 Lehrer in Petersthal.

Ellrichshausen, Friedr., Freiherr von, 1831 Kammerherr in Diensten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden; 1832 Director des landwirthschaftlichen Vereins, und außerordentlicher Referent für Kultursachen beim Ministerium des Innern; 1833 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Embdt, Wilh., von Lahr, 1831 als Ingenieur-Praktikant recipirt.

Emich, Fr., von Emmendingen, prov. Obereinnehmer in Ueberlingen; 1829 wirkl. Obereinnehmer daselbst.

Emmert, Georg, Amtsrevisor in Kürnheim, 1813 Amtsrevisor in Boxberg.

Emmert, Conradin, von Pfullendorf, 1825 als Rechtspraktikant recipirt, von da bis 1830 Praktikant bei den Aemtern Achern und Bühl, erhielt 1827 das Schriftverfassungsrecht in Justiz- und 1828 in Administrativsachen; 1830 Scheinverfasser in Carlsruhe; seit 1831 Advokat und Procurator am Hofgericht in Rastatt (mit dem Wohnsitz in Carlsruhe) und seit 1833 auch am Ober-Kriegsgericht daselbst.

Engel, Friedr., v. Carlsruhe, 1828 als Thierarzt licenzirt.

Engelbach, Fr. Jak., von Ladenburg, 1828 als Apotheker licenzirt.

Engelbeerger, Bernh., von Freiburg, 1811 als Rechtspraktikant recipiert.

Engelberger, Carl, von Freiburg, 1825 als praktischer Arzt licenzirt; seither Assistenzarzt in Waldshut; 1830 in gl. Eigenschaft nach Klein-Lauffenburg versetzt; 1830 als Hebarzt licenzirt.

Engelberger, Carl, von Säckingen, 1826 als Ingenieurprakt. recipirt.

Engelhardt, Jos., von Bruchsal, 3. Septb. 1833 als Rechtsprakt. recipirt.

Englesmann, J. H., von Villingen, 28. April 1813 als Wund- und Hebarzt licenzirt; 21. Okt. 1817 Staabschirurg in Neustadt; 1833 pensionirt.

Engert, Wolfgang, Hofgerichts-Advokat in Mannheim, Wohnsitz in Wertheim.

Engesser, Joh. Ev., Pfarrer in Unterbaldingen; 22. Dez. 1814 Pfarrer in Mundelfingen; 13. Dez. 1823 geistl. Rath und Mitglied der kathol. Kirchensection in Carlsruhe; 1825 Kommandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1825 Director der kath. Kirchensection; 1827 geh. Rath 2r. Kl.; 1829 Ritter des goldn. Sporn-Ordens; 1832 in Ruhestand versetzt.

Engesser, Ferd., 9. Dez. 1813 See.-Lieut. im 2. Landwehrbat.; 1814 öffentlich belobt; 1815 Premier-Lieut.; 2. Dezb. 1816 Finanzministerialkanzlist; am 7. April 1820 Buchhalter bei der Domainenverwaltung Lörrach; 21. Februar 1823 provisorischer Domainenverwalter zu Heitersheim; 1826 wirkl. Domainenverw. daselbst; 6. Oktober 1829 Domainenverw. in Bruchsal.

Engesser, Math., von Hüfingen, 24. Febr. 1813 als Wund- und Hebarzt licenzirt; seither Landchirurgats-Assistent; 1829 Landchirurg in Villingen.

Engesser, Joseph, Lehrer in Hausen, 1810 Lehrer in Oberöggingen.

Engler, Srd., Diakon in Schopfheim, 22. April 1806 Pfarrer in Kippenheim; 3. Juni Spezialvikarius des Oberamts Mahlberg; 1810 Decan; 1831 Kirchenrath.

Engler, Anton, von Hausen, 21. Juni 1809 als Rechtspraki. recipirt; 11. Aug. 1824 Kreisregistrator in Offenburg; 1832 Regierungsregistr. in Freiburg.

Engler, C. W., von Tutschfelden, 1813 als evang. Pfarrvikar recipirt, bisher Vikar in Ihringen; 1818 Pfarrer in Sulz; 1819 Pfarrer in Nimburg; 1820 Pfarrer in Mengen.

Engler, Aug. W., Pfarrvikar, 1816 Pfarrer in Schmieheim; 1824 Pfarrer in Blausingen; 1833 Pfarrer in Lichtenau.

Engler, F., von Hausen, 1816 als kathol. Pfarrvikar recipirt; seither Munster-Pfarrcooperator in Freiburg; 1827 Stadtpfarrer in Burgheim; 1829 Domkaplan an der Metropolitankirche in Freiburg.

Engler, Andr., von Hausen, 1820 als kathol. Pfarrvikar recipirt; seither Pfarrverweser in Schlingen; 1828 Pfarrer in Hugstetten.

Engler, Wilh. Fr., von Schopfheim, 1826 als evang. prot. Pfarrvikar recipirt; 1833 Pfarrer in Keppenbach.

Engler, Eduard, von Schopfheim, 1829 als evang. prot. Pfarrvikar recipirt.

Enßle, Franz, von Rastatt, 1830 als Rechtspraki. recipirt.

Enz, Frz. Jak., von Küchlinsbergen, 1828 als kath. Pfarrvikar recipirt; seither Pfarrverweser in Thunsel; 1833 Pfarrer in Bleichheim.

Enzenberg, Franz, Graf von, geh. Rath, fürstl. fürsten. Landes-Administrationschef; bisher Commandeur; 1826 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens.

Enzenberg, Hermann Graf von, Cadet, 9. Mai 1828 See.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde.

Enzenberg, Carl, Graf von, Cadet, 12. Okt. 1830 See.-Lieut. beim Lin.-Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm.

Enzenberg, Gustav Graf von, 6. Februar 1833 als Rechtspraki. recipirt.

Epvelin, Aug., 30. Juni 1813 See.-Lieut. im Regt. von Hochberg; 1. Dez. 1819 Amtsrevisor in Bretten; 22. Dezbr. 1822 Communrevisor beim Seekreis-Direktorium; 1826 pensionirt.

Epvelin, Gottfr., von Stein, 1827 Amtsrevisor in Teiberg; 1830 Amtsrev. in Wiesloch.

Eppinger, Moriz, von Eppingen, 1829 als Rechtspraki. recipirt.

Epple, Andreas, katholischer Pfarrvikar in Donaueschingen.

Epple, Franz Aloys, Zeichnungslehrer am Lyceum in Carlsruhe.

Epplein, 1809 Secretär beim israelit. Oberrath in Carlsruhe, 1830 den Charakter als Oberrath erhalten.

Erb, P., Pfarrer in Friedenweiler, 27. Dezb. 1809 Pfarrer in Ehingen; 1815 Pfarrer in Eglingen (Seekreis).

Erb, Dr. C. A., Akad. von Heidelberg, 1811 die Prämie im juristischen Fach erhalten; 5. Juli 1814 außerordentl. Prof. der Rechtswissenschaft in Heidelberg; 1816 Prof. extraordin. der Philosophie; 18. Nov. 1820 Prof. ordin.

Erb, Heinr., von Mannheim, 1829 als Cameralprakt. recipirt.

Erbacher, Valentin, Pfarrer in Waldstetten, 9. April 1816 Pfarrer in Hardheim.

Erbacher, Jos., von Hardheim, 1827 als kathol. Pfarrvikar recipirt; seither Pfarrverweser in Distelhausen; 1829 Pfarrer in Windischbuch.

Erbs, Michael, von Mannheim, 1825 als kathol. Pfarrvikar recipirt.

Erkenbrecht, P. F., von Weingarten, 1813 als ref. Pfarrvikar recipirt, dirh. Pfarrverweser in Neckargerach; 17. Febr. 1818 wirkl. Pfarrer daselbst; 11. Aug. 1823 Pfarrer in Gaiberg; 1832 Pfarrer in Diedelsheim.

Erndte, Jos., von Kiengen, 1817 als kathol. Pfarrvikar recipiet; 1833 Pfarrer in Gutenbach.

Ernr, Joseph, Pfarrer in Uebelingen, 1812 Pfarrer in Steißlingen.

Sensberger, Michael, Pfarrverweser in Grombach, 1825 kathol. Pfarrer in Siegelsbach; 1828 Stadtpfarrer in Freudenberg; 1831 Pfarrer in Walsch Amt Wiesloch.

Ernst, Franz Ant., Obervogteiamts-Schreiber in Kenzingen; 24. Oktbr. 1807 Rechnungsgehülfe in Waldkirch; 16. Dez. 1807 Oberamtsassessor in Triberg; 1815 Bezirksamtmann in St. Blasien; 1828 den Char. als Oberamtmann erhalten.

Ernst, Joh. Baptist, in Aglasterhausen, 1818 zum Posthalter daselbst ernannt.

Ernst, J. F., von Heidelberg, 18. Nov. 1815 als evang. Pfarrvikar recipirt; 17. Novbr. 1818 Pfarrer in Friedrichsthal; 1827 Pfarrer in Ottoschwanden; 1830 Pfarrer in Gretzingen.

Digitized by Google

Ernst, Carl Wilh., von Heidelberg, 1833 als evang. prot. Pfarrkandt. recipirt.

Ertel, Jos., von Oberried, 1810 als Rechtspraktikant recipirt, 6. März 1819 Amtsaffessor in Bühlingen; 23. Aug. 1821 in gl. Eigenschaft nach Pforzheim versetzt; 31. Mai 1823 Briefschaffmann in Bretten; 1826 des Char. als Oberamtmann erhalten.

Eschbach, G., Cooperator in Freiburg, 25. August 1818 Pfarrer in Bruggen; 1826 Stadtpfarrer und Dekan in Villingen; 1827 geistlicher Ministerialrath bei der kathol. Kirchensektion in Carlsruhe; 1834 Pfarrer in Hochsal.

Eschbacher, Michael, von Offenburg, 1800 als kath. Priester recipirt.

Eschbacher, Carl, von Sonsaul, 1831 als kathol. Priester recip.; seither Vicar in Liebenthum.

Esmangart, Carl, Gen.-Secretär bei der Regierung in Colmar, 1830 Ritter des Zähring. Löwen-Ordens.

Esser, Math., Oberger.-Advor. in Mannheim, 14. Juni 1821 Hofgerichtsrath; 1831 Oberhofgerichts-Rath daselbst.

Esser, Friedr., Gen., von Mannheim, 3. Sept. 1833 als Rechtspraktk. recipirt.

Esser, Portepeefähndrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. im 4. Inf.-Regt.

Etz, Wh., Schulkandid., 5. Juni 1809 Schulleherer in Herdwangen.

Eitinger, Leit, von Carlsruhe, 1810 als Rechtspraxk. recipirt; 6. April 1814 Hofgerichtsadvokat beim Hofgericht in Rastatt (Sig Carlsruhe).

Eitinger, Klemt, Primator in Mannheim, 1807 kr. ständischer Oberrath bestellt; 1808 die Rathsadsverwaltung Ladenburg erhalten.

Eybel, Karl Fdr., von L., 1. Juni 1790 Sec.-Lieut., 25. Novbr. 1800 Premier-Lieut.; 9. Juni 1801 Kammerjunker; 1. Okt. 1803 Stabshauptl.; 12. Aug. 1806 Kammerherr; Okt. 1806 wirkl. Kapitän; 20. Dez. 1807 Major; 24. August 1809 Ritter des G. H. Mill.-Verd.-Ordens; 28. Jan. 1810 Oberstlieut.; 1814 Commandeur des C. H. Mill.-Verdienst-Ordens; 16. Aug. 1814 Oberst; 1816 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 6. Sept. 1819 Commandeur der 1. Infant.-Brig. und Inhaber Neuenstein (zum Erbprinzbergen); 1826 Commandeur des Zähring. Löwen-Ord.; 1830 mit dem Char. als General-Major à la Suite pensionirt.

Eyer, Gg. Heinr. Chr., vorm. ev. Pfarrer in Murrhardt im Würtemberg., 18. Aug. 1820 Pfarrer in Palmbach; 1826 Pfarrer in Dietlingen.

Eyer, Ludwig, Theilungscommissär, 1816 Amtsrevisor in Kandern; 1819 Amtsrevisor in Lörrach.

Eyrer, Wilh., von Kork, 1829 als Rechtspraxk. recipirt; 1834 Oberamtsassessor in Durlach.

F.

Faber, J. G., von Durlanden, 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Faber, Hermann, von Mannheim, 1826 als Rechtspraktikant recipirt.

Faber, Carl, von Durlach, 1831 als Rechtspraktikant recipirt.

Faber, Phil., Sec.-Lieut. in der Artilleriebrigade; 1. Juni 1831 Prem.-Lieut.

Fabert, Carl von, Stückmeister, 4. Juli 1809 Sec.-Lieut.; 6. Juli 1810 Premier-Lieut.; 20. Juli 1813 Stabscapitän; 4. Nov. 1813 Ritter des C. H. Militär-Verdienstordens; 1826 Ritter des Zähr. Löwenordens; 3. Febr. 1827 wirkl. Capitän; 15. Nov. 1830 Zeughaus-Inspector; 26. Febr. 1833 Zeughaus-Director.

Fabrier, J. A. H. von, vormaliger Reichsfreiherr, 16. Juni 1807 Legationsrath bei der großh. Gesandtschaft in Wien; 1809 Ritter des Zähr. Löwenordens; 1833 pens.

Fachon, Joh., Oberschirrg in der Artillerie-Brigade, 1813 Ritter des C. H. Mil-Verdienstordens.

Fachon, Eugen, von Zöhlingen, 1823 als Cameralpraktk. recipirt; 1829 pros., 1833 wirklicher Oberrainmeyer in Bonndorf.

Fachon, Joh. Peter, Förster in Zöhlingen.

Fachon, Beisäger in Kirlach.

Fackelmann, Franz, Forster in Kirlach.

Fackelmann, Phil., von Diethrim, 1833 als kath. Priester recip.; seither Vicar in Badenthum.

Fackler, Franz Seraf., von Unterstrassenwalb, 1825 als kath. Priester recipirt; bisher Pfarrer in Endingen; 1830 Pfarrer in Munzingen.

Fähndrich, Johann Bapt., Oberzoller und Landesfactor, 25. Nov. 1809 Landesfactoratsrath in Waldshut; 16. März 1819 Oberrainmeyer daselbst.

Fahnenberg, G. H. Frhr. von, 1807 Kammerjunker; 1807 Regierungsr. in Freiburg; 1808 Kammerherr; 1810 Rath im Landesdirectorium-Departement; 1814 geh. Referendär; 1819 Oberpostdirector; 1819 Mitglied des Oberrevisionscollegiums; 1810 Ritter, 1821 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 25. Nov. 1829 den Adelsrang und des Hof erhalten; 1833 Director der Amortisationscasse.

Fahrbach, Jakob, von Heidelberg, 1830 als Maad- und Hebamt recipirt.

Fahrländer, Jos., Cap., von Ettenheim, 1806 als kath. Pfarrvikl. recip.; bisher Cooperator in Breisach; 1832 Kaplan zu Rotwerk.

Falkont, Jos., von Bruchsal, 19. Juni 1813 als Rechtspraktikant recipirt; 13. Mai 1819 Hofgerichtsadvokat in Rastatt; 1827 der Advokatur und Prokuratur entsoben.

Falkenstein, F. H. Frhr. von, 17. März 1807 Kammerherr; 30. Jan. 1810 Kreisrath in Freiburg; 1830 Commandeur des 2. Grades des Zähring. Löwen-Ord.; 1832 geh. Rath zr. Kl. und Großkreuz des Zähr. Löwen-Ord.

Falkenstein, Ludw., Wachtmeister im Dragon.-Regt. v. Freystedt, 19. Aug. 1813 Sec.-Lieut.; 1815 Ritter des G. H. Mil.-Verdienst-Ordens und der kram. Ehrenlegion; 21. April 1823 Prem.-Lieut.; 1827 unter Beibehaltung seiner bisherig. Dienstverhältnisse zum Ober-Polizeiinspectore des Murg- und Pfinzkreises ernannt; 1830 Rittmeister, Commandant der 4. Gendarmerieabtheilung (Station Carlsruhe); 12. Febr. 1834 behufs in gr Gendarmerie verliehen; 1838 Command. der 3. Division, Gr. Rastatt.

Falkenstein, Emma Fräulein von, 1830 Hofdame z. f. h. der Frau Großherzogin Sophie.

Falkenstein, Franz, Freiherr von, Cadet, 19. Okt. 1830 Sec.-Lieut. im Gardebrig.-Regt.

Falter, Joh., von Hellingen, 1. Aug. 1809 als Maad- und Hebamt lizenzirt; bisher Oberwand- und Hebamt in St. Trutpert; 9. Dezbr. 1812 Stadthebamm im Bezirk Kleinlaufenburg; 1827 Landhebamm zu Waldshut.

Falter, herm., Schullehrer auf dem Rohrhardsberg, 1813 Schullehrer in Traunenbronn.

Falter, Carl, von Donaueschingen, 1815 als kathol. Priester recipirt, dann Vicar in Grunbach; 1819 Pfarrvikar in Gutenthal in Engau; 22. April 1823 Pfarrer in Betlenbronn; 1827 Pfarrer in Rohrbach.

Falter, J. B., von Kleinlaufenburg, 1800 als kath. Pfarrvikar recipirt; 1803 Pfarrer in Großschönach.

Fändrich, Johann Bapt., Dr., Physikus in Hasloch.

Farenschon, Maurus, Pfarrer in Bachenbach, 1813 Pfarrer in Deggelhausen; 1815 Pfarrer in Thengen; 1830 Pfarrer in Ortenberg; 1831 Pfarrer in Gartweil; 1833 Pfarrer in Oehningen.

Fasel, Christ. Jak., Registrat. d. der Kirchenökonomie-Comm. in Heidelberg; 1810 Ministerr.-Registrat. b. der evang. Kirchensection in Carlsruhe; 1831 des Char. als Kanzleirath erhalten.

Fäßler, Fidel, 23. Mai 1800 Sec.-Lieut. in d. Artillerie, Ritter des C. H. Milit.-Verd.-Ord.; 11. April 1811 Premier-Lieutenant; 9. Aug. 1813 Stabscapitän, Ritter der kram. Ehrenlegion; 1816 öffentlich belobt; 26. Juli 1815 Ritter des Zähr. Löwen-Ord., Ritter des L. Inf. Gr. Neuenord. Dr. K.; 9. Febr. 1824 wirkl. Rittmeister bei der reitenden Artill.; 12. Febr. 1833 Major.

Fäßler, Carl Friedr., Regierungsregistr. 23. Nov. 1806 hofgerichts-Expedit. in Freiburg.

Fauler, Joh. Nep., Cooperator in Ettenheimburg, 30. Apr. 1805 hofrathsfrcat. daf.; 29. Dez. 1807 Amtmann in Stahlingen; 31. Okt. 1811 zr. Beamter in Stockach; 23. Jan. 1819 Bezirksamtmann in Ueberlingen; 1828 den Char. als Oberamtmann erhalten.

Fambacher, F. J., 1818 als kath. Pfarrvikar recipirt, bisher Caplan in Mudau; 28. Juli 1820 Pfarrer in Gubigheim; 1826 Pfarrer in Hainstadt.

Fambacher, Valentin, von Dienstadt, 1818 als kath. Pfarrvikar recipirt; seither Caplan in Bachen; 1829 Pfarrer in Borberg; 1830 Pfarrer in Kappelrodeck.

Faul, Math. Fr. Carl, Pfarrer in Leimen, 1. Okt. 1811 Pfarrer in Jagenhausen.

Faul, Joh. Gg., kath. Pfarrer in Sterbfurt, 1808 Pfarrer in Seckenheim.

Faul, Dr. J. B. v. Heidelberg, 1820 als Rechtspraxk. recipirt; 1823 Hofgerichtsadvokat in Mannheim; 1828 Bezirksamtmann in Eberbach; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1834 Bezirksamtmann in Wolfach.

Faul, Joh. Nep., Ober-Wund- und Hebamt in Breisach, 1808 Stadshebamm in Zeisetten; 1830 Landhebamm in Schönau.

Faa, Lehrer an der Normalschule in Freiburg, 1807 die kl. goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Fecht, C. F., von Mengen, Pfarrcand., 1809 Vikarpfar in Kandern, 1805 Diacon und zr. Lehrer am Gymnasium in Lahr; 1815 Stadtvikarr in Gernsbach; 1819 erster Lehrer und Prorector am Gymnasium in Lahr mit dem Char. als Professor.

Fecht, Gottl. Bernhd., von Mengen, 1791 als evang. Pfarrcand. recipirt; 1791 Vikar in Thiengen und Mengen; 1796 Pfarrer in Gaben; 1808 Pfarrer auch an Detau 1 Kirche.

Fecht, Carl Friedr., von Mengen, 1791 als evang. Pfarrcand. recipirt; 1796 Pfarrer in Karspel; 1802 Pfarrer in Leiselheim; 1810 Dekan; 1825 Pfarrer in Altenmeinte.

Fecht, Eberhard Friedr., von Eimeldingen, 18. Sept. 1810 als evangel. Pfarrvikar recipirt; 1811 Pfarrervertreter in Vogelbach; 2. Mai 1814 Diaconus in Kork; 23. Okt. 1817 Pfarrer in Herbolzheim.

Fecht, Ludw., Steuercommissär, 1. Mai 1813 Kreissteuerrevisor in Durlach; 2. Mai 1816 Oberrechnungsrath bei der Steuerdirection in Carlsruhe; 15. August 1820 Vorstand des Controll-Bureau der Steuern.

Fecht, Carl, von Graben, 1825 als evangel. Pfarrcand. recipirt.

Federle, Alois, Junker, 30. Okt. 1808 Sec.-Lieut.; 20. Juli 1812 Prem.-Lieut.; 16. Dez. 1813 Stabscapitän; 1815 Ritter des C. H. Mil.-Verd.-Ord. und der kram. Ehrenlegion; 27. Aug. 1820 zum Zeughausverwalter pensirt.

Federle, Fr. Jos. Anton, Pfarrvikar in Stahlingen.

Feez, Bd., von Herbolzheim, 1816 als kathol. Pfarrvikar recipirt, bisher Pfarrerverweser; 1825 wirkl. Pfarrer in Kappel-Rodeck.

Fehrenberger, J. M. A., Cooperikar, 31. Dez. 1806 Pfarrer in Peterzhal.

Fehrenbach, Felizin, Pfarrer in Roggenschwal, 1816 Pfarrer in Rusbach.

Feistler, Christ., Buchdrucker, 30. Juni 1813 Kreisrevisor in Freiburg; 5. März 1824 Rentier bei der Hofdomänenkammer in Carlsruhe.

Digitized by Google

Feil, Feldwebel im Regt. Großherzog, 8. August 1813 die silberne Medaille erhalten; 16. Jan. 1819 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 6. Juli 1820 mit Wartgeld als Sec.-Lieut. 4. da Swite ausgetreten; 5. Febr. 1824 wegen Anstellung im Civile von Militärdienst entlassen.

Feldbausch, Fritz Jos., 1820 als prov. Lehrer der höhern Grammatik am Gymnasium in Donaueschingen angestellt; 28. Sept. 1821 Professor am Lyceum zu Rastatt.

Felder, Anton, 1810 Amtsrevisor zu Salem; 1819 Amtsrevisor in Radolphzell; 1827 Bezirksamtmann daselbst.

Felder, Leopold, Rechtspakt., 16. Febr. 1819 Amtsrevisor in Boltern; 15. Mai 1824 Amtmann daselbst; 1834 Bezirksamtmann in Braunlingen.

Feldmann, Lor., 1806 Staabschirurg in Säckingen; 1810 Staabschirurg in Rieckenbach; 1810 Landchirurg in Wiesloch.

Fell, Augustin, 1817 Pfarrverweser, 3. März 1819 Pfarrer in Bargen; 28. Juli 1824 Pfarrer in Rohrbach am Gießhubel.

Fellrisen, Matarina, von Kaysenthal, 1830 als Rechtspakt. recipirt; recipirt; 1832 das Schriftverfassungsrecht in gerichtl. und administrativsachen erhalten (Mündlig Vorderg).

Fendrich, Carl, 1809 Gymnasialprofessor in Freiburg; 1815 Stadtlaplan in Thiengen; 1825 Pfarrer in Schwetzen.

Fenner, Herrm., von Mannheim, 1830 als Apotheker licenziert.

Fernand, Carl, 23. Oct. 1814 als Schreibmaterialienverwalter angestellt, 9. Dec. 1819 Expeditor beim Hauptmünzamt, 1830 in gleicher Eigenschaft zur Generaldirection versetzt.

Fernaud, Carl, aus Manchen, 1829 als examinirt. prot. Pfarrcand. recipirt.

Feradach, Fr. L., von Haslach, 1819 als Rechtspakt. recipirt; seither Amtsaffessor in Heidelsberg, 1827 Bezirksamt vorsitz in Rastadt; 1835 Bezirksamtmann in Wolfach.

Ferndach, J. B., von Endingen, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Fersenfeld, Herman, von Hamburg, 1818 den Chur. als Professor erhalten.

Fesenbeck, Ludw. Heinr., von Durlach, 1823 als evang. Pfarrcand. recip. 1826 Diaconus und vor. Lehrer am Pädagogium in Durlach.

Fesendeck, Eduard, von Durlach, 1825 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt; 1828 Pfarrer in Dalsbach.

Fesselmann, Anton, von Gallenberg, 1830 als Apotheker licenziert.

Fester, Joseph, von Meersburg, 1813 als kathol. Pfarrvicar recipirt.

Fetzer, norm. fürstl. fürstenbergischer Oberamtmann, 29. Dez. 1807 zu Beamter des Oberamts Freiburg, mit dem Char. als Hofrath; 30. Jan. 1810 Hofgerichtsrath in Freiburg; 6. Juni 1815 Oberhofgerichtsrath in Mannheim; 14. Mai 1819 nahrorch. Mitgl. der Gesetzgebungscommiss.; 22. Dezb. 1835 in Ruhestand versetzt; 1836 unter Beyrugung allerzöchster Zufriedenheit für langjährige treue Dienste den Char. eines geh. Raths 2c. 2c. ertheilt.

Feyer, Jos., von Freiburg, 1812 als Rechtspakt. recipirt.

Feyer, Aut., von Freiburg, 1825 als Rechtspakt. recipirt; 1832 Hofgerichtsassessor in Freiburg.

Feyer, Carl, Postpakt., 1833 als Official bei der Postwagnerexpedition in Heidelberg angestellt.

Feyer, Berthold, von Engen, 1833 als kath. Priester recip. Seither Vicar in Grafenhausen.

Fey, Aut., 4. Oct. 1811 Pfarrer in St. Roman; 25. Mai 1822 Pfarrer in Ottenhofen.

Fick, Aut. von, Junker, 8. Apr. 1819 Sec.-Lieut. im leichten Inf.-Bataillon; 1. Jan. 1820 Prem.-Lieut.

Fick, Jos. von, Junker, 28. März 1820 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm; 9. Febr. 1826 Premier-Lieut.

Fichter, Mart., Pfarrer in Wangen, 4. Sept. 1815 Pfarrer in Lenzkirch; dann Stadtpfarrer in Löffingen.

Fichter, Carl Alois, von Constanz, 1831 als kath. Priester recipirt; seither Vicar und Pädagogiamslehrer in Ettlingen; 1832 Professor am Gymnasium in Donaueschingen.

Fick, Jak., von Gerosbach, 1806 als Thierarzt licenziert; unamtyr Kurschmied in Karlsruhe.

Fircher, Melchior, von Philippsburg, 1830 als Rechtspakt. recipirt.

Fieß, Diarnist, 11. März 1818 Kanzlist bei der Obergeldstrt.; 8. Juni 1822 Kanzleirevisor.

Filling, C., von Freiburg, 1821 als Rechtspakt. recipirt.

Finciken, Carl, von St. Georgen, Unterchirurg beim 2. Inf.-Regt.; 1806 als pakt. Arzt licenziert; 29. Nov. 1806 Oberchirurg; 29. Oktbr. 1808 Regimentschirurg.

Fingado, Adolph, aus Lahr, 1830 als Rechtspakt. recipirt.

Fint, Gg. Fr., v. Zunsweier, 29. Juli 1806 als Wundarzt, 1807 als Hebarzt licenz.; 1810 Staabschirurg in Gisbrinz; 25. Sept. 1814 Landchirurg in Achern; 9. Febr. 1820 Landchirurg in Wertersburg.

Fiat, Anton, gräfl. Berdalter in Mahlberg.

Fint, J. B., von Uedertingen, 1809 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1827 Pfarrer in Hagnau.

Fiat, J. B., aus Gasbach, 1819 als pakt. Arzt, 1830 als Wundarzt licenziert.

Fink, Joh., Staabschirurg in Griesheim.

Fint, Joseph, von Griesheim, 1819 als pakt. Arzt licenziert.

Fink, Heinrich, von Mahlberg, 1825 als pakt. Arzt, 1827 als Ober-Wund- und Hebarzt licenz.

Fiat, Phil., von Gasbach, Dr., 1825 als pakt. Arzt licenziert; 1830 Oberchirurg 2r. Kl. bei der Leibgren.-Garde; 1834 Oberchirurg erster Klasse beim Inf.-Regt. Großherzog.

Fink, Fr., Kreis-Commerzrath in Freiburg, 1806 in gl. Eigenschaft nach Wertheim versetzt; 1830 Regierungscorsitor in Mannheim.

Fint, Carl, von Griesheim, 1826 als evang. prot. Pfarrvicar recipirt; dermalen Pfarrerverweser in Knielehem.

Fint, Joh. Bapt., Caplan-riererweser in Brünslingen; 1834 Pfarrer in Raudegg.

Finarr, S. L., von Schallern, 22. Okt. 1816 als kath. Pfarrvikar recipirt; bisher Caplan zu Gasbach; 1823 Pfarrer in Kappelerthal.

Finner, Lazarus, von Schallern, 1835 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Oppenau.

Fiawey, Ammann in Boblingen, 29. Dez. 1807 erster Beamter des Oberamts Breisach mit dem Charakter als Oberamtsrath; 31. Mai 1823 Kreisrath in Freiburg; 1833 pensionirt.

Finweg, Heinrich, von Boblingen, 1833 als Cameralpraktikant recipirt.

Firnbaber, Dr., Friedr., Assistenzarzt in Gerichtshyrim; 1826 Staabshypsikus in Krankheim.

Fischer, Ludw. Fehr. von, Prem.-Lieut. bei der Artill.; 25. Jan. 1808 Staabscapitän; 1. Apr. 1811 Cap. 2r Klasse; 16. August 1814 Capitän 1r Klasse; 21. Mai 1815 Major. Ritter des C. F. Mil.-Verdienstord. und der kons. Ehrenlegion; 25. Aug. 1820 Oberstlieutenant, Kommandeur des Zähringer Löwenordens; 1829 Ritter des königl. preuß. rothen Adlerordens 3r Klasse; 23. März 1832 als Unterchef zum Generalstab commandirt; 26. Juli 1832 Mitglied der Militärstudien-Commission; 15. Jan. 1833 definitiv zum Generalstab versetzt; 26. Nov. 1833 Chef.

Fischer, Mich. Fehr. von, 25. Juli 1808 Sec.-Lieut. im 4. Regiment; 4. März 1813 Prem.-Lieut.; 24. Okt. 1813 zum leichten Infant.-Bat. versetzt; 8. Jan. Capitän. Inhaber des 25jähr. Dienstauszeichnungs-Kreuzes.

Fischer, Carl, Pfarr. von Rechtspakt., März 1809 Hofger.-Assess. in Rastatt; 1. Mai 1813 Kreisrath beim Murgkreis-Directorium; 3. Nov. 1823 Oberamt und 1r Beamter des Landamts Carlsruhe; 1835 Ritter, 1836 Commandeur des Zähr. Löwenordens.

Fischer, Sebastian, 1. Juli 1809 als Feldjäger angestellt; 3. Febr. 1810 Sec.-Lieut. im 2. Linien-Inf.-Regiment und Ordonanz-Officier beim Generalstab; 3. Febr. 1812 Adjutant Chr. Hubert des Markgrafen Wilhelm; 16. März 1813 Premier-Lieut. im 1. Inf.-Reg. von Stockhorn, Ritter des C. F. Militär-Verdienstordens und der königl. franz. Ehrenlegion; 1815 Ritter des kaiserl. russ. St. Wladimirordens 4r Klasse; 20. Mai 1819 Capitän im leichten Inf.-Reg. Marks. Wilhelm; 1820 Ritter, 1830 Commandeur des Zähr. Löwenordens; 17. Juni 1830 mit Austritt aus dem Regiment Pensionirt; 1834 Adjutantens Str. A. des Markgr. Wilhelm ernannt; 15. Mai 1834 Major.

Fischer, Aub., von Weisenheim, 1810 als evang. Pfarrcandidat recipirt, bisher Vicar in Mundingen; 1813 Pfarrverweser zu Weisenheim; 1819 zweiter Pfarrer daselbst.

Fischer, Ernst, 27. Aug. 1813 Feldjäger; 6. März 1816 als Oberförster in Friedrichsthal angestellt; 1817 zum Oberjäger ernannt; 1826 Forstmeister in Karlsruhe; 1833 als Abjutanten Str. A. des Markgr. Wilhelm ernannt; 15. Mai 1834 Major.

Fischer, Aub., von Weisenheim, 1810 als evang. Pfarrcandidat recipirt, bisher Vicar in Mundingen; 1813 Pfarrverweser zu Weisenheim; 1819 zweiter Pfarrer daselbst.

Fischer, Ernst, 27. Aug. 1813 Feldjäger; 6. März 1816 als Oberförster in Friedrichsthal angestellt; 1817 zum Oberjäger ernannt; 1826 Forstmeister in Karlsruhe; 1833 als Adjutanten Str. A. des Markgr. Wilhelm ernannt; 15. Mai 1834 Major.

Fischer, F. J., von Hüfingen, 1813 als kath. Pfarrvikar recipirt; 17. Febr. 1818 Kuratcaplan in Hammereisenbach; 29. Sept. 1818 Pfarrer in Fischbach.

Fischer, Gustav, von Carlsruhe, 30. April 1816 Postwagen-Expediteur daselbst.

Fischer, Anton, Kuratcaplan, 13. Febr. 1816 Pfarrer in Maisze; 1821 Pfarrer in Schrenbach.

Fischer, Friedr., von Mannheim, 23. Sept. 1817 als Rechtspakt. recipirt.

Fischer, Franz L., von Donaueschingen, 1818 als kath. Pfarrvikar recipirt; 9. Febr. 1820 Caplan zu Hardheim; 1830 Pfarrer in Hoppingen; 1830 Pfarrer in Hohnstetten.

Fischer, L. H., Kameralpakt., 16. März 1830 Domänenverwalter a. Ohrenkirchener in Engrabach; 1832 Oberreinachmer in Rastatt.

Fischer, Caspar, von Waldorn, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt, seither Caplan in Gründfeld; 1826 Pfarrer in Kirzdau.

Fischer, Gg., Pfarrer in Murg, 1823 Pfarrer in Eichtel.

Fischer, Anton, von Brünnlingen, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt; seither Pfarrverweser in Bondorf, 1826 Pfarrer in Unterbaldingen; 1833 Pfarrer in Hendorf.

Fischer, J. Jos., von Gingen, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt; seither Caplan in Meersburg; 1826 Pfarrer in Wahlwies.

Fischer, Friedr., von Carlsruhe, 1826 als Bauspraktikant recipirt.

Fischer, Joh. von Lahr, 1826 als Ingenieranpraki. 1r Klasse recipirt; 1829 Bezirks-Ingenieur in Stockach; 1832 in Säckingen; 1833 in Offenburg.

Fischer, Nepomuk, von Gingen, 1827 als Cameralpraki. recipirt.

Digitized by Google

Fischer, Joseph, 1820 als kath. Pfarrverar receipirt. Nun Pfarrerverweser in Durlach.

Fischer, Lorenz von, von Mannheim; 1809 als prakt. Arzt, Ehe- und Wundarzt licenzirt.

Fischer, Fr. Xav., von Donaueschingen; 1809 als kath. Pfarrverar receipirt; 1833 Curatexplan in Engelswies.

Fischer, Ed. von, Cadet, 12. Oct. 1830 Sec.-Lieut. im Inf.-Reg. von Stockhorn.

Fischer, Phil., von Wies, 1831 als Rechtspraktt. receipirt.

Fischer, Alois, Regierungs-Canzlist in Freiburg.

Fischer, Jak., von Donaueschingen, 29. Sept. 1832 als Rechtspraktt. receipirt.

Fischer, Phil., von Aenchen; 1832 als prakt. Geometer, 1833 als Ingenieur-Praktt. receipirt.

Fischinger, Eust., 1807 Regierungscanzlist in Freiburg; 30. Januar 1810 Kreiscanzlist in Offenburg; 8. Nov. 1815 zum Dreissamkeisdirect. versetzt.

Fischinger, Ferd., von Kirzel, 1830 als kath. Priester recip. Seither Vicar in Kreyenigen.

Flachsland, Friedr., Oberforstcommissionsacceßist, 6. Juli 1815 Oberforstcommissionssecretär.

Flad, Gg., Pfarrer in Urach; 1809 die goldne Civil-Verdienst-Medaille erhalten; 1810 Priester; 21. Sept. 1814 Stadtpfarrer in Säckingen; 1827 Domcapitular in Freiburg.

Flad, Heinr., von Heidelberg, 9. Dec. 1819 Revisor bei der evang. Kirchensection; 1828 Oberrevisor; 1834 Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer.

Flad, Carl Ph., von Heidelberg, 1819 als evang. Pfarrverar receipirt; 1821 Pfarrverweser in Berwangen; 1823 Pfarrer in Adelsheim; 1831 Pfarrer in Eschelbron.

Flad, J. L., von Heidelberg, 1821 als Rechtspraktt. receipirt; 1827 Hofgerichtsacceßist in Rastatt; 1831 Hofgerichtsrath daselbst.

Flad, Ph. Ludw., von Heidelberg, 1823 als Rechtspraktt. receipirt; 1826 Garnisons-Auditor in Carlsruhe.

Flaig, Gg., von Billingen, 17. Juni 1818 als prakt. Arzt licenzirt.

Flaig, Joh. Nep., von Billingen, Staabscapitän im 4. Landwehr-Bat.; 1819 als Rechtspraktt. receipirt; 1826 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Fleßinger, von Heidelberg, 1816 als prakt. Arzt licenzirt.

Fleiner, Carl, prov. Domänenverwalter in Ettenheim; 1826 wirkl. Domänenverwalter daselbst.

Fleuchaus, Andr., von Berlachheim; 1826 als kath. Pfarrverar receipirt, seitherr Caplan in Königheim; 1827 Pfarrer in Oberwittlad.

Flingel, Joh., von Birkendorf, 8. Febr. 1833 als Rechtspraktt. receipirt.

Flöcker, Wilh., Forster in Knittingen.

Flöcker, C., von Kalt Kaltingen, 18. Okt. 1810 Förster in Durmersheim.

Flöhlich, Joh. Gottl. Erdm., Dr. philol.; 1809 Conrector, 1811 Professor am Gymnasium in Werthheim; 1814 Rector daselbst; 1825 Gymnasialdirector; 1828 den Charakter als Hofrath erhalten.

Flödendach, Mart., oberm. erzherzogl. Chr. Landrechtsrath, 1806 Justizrath beim Hofgericht in Rastatt; 1807 in Pension des Oberamts Waldshut; 1810 Kreisrath in Offenburg; außerordentl. Mitglied der Gesetzgebungs-Commission; Oberhofgerichtsrath in Mannheim; 1834 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Föderbach, Anton, von Waldshut, 1806 als Ingenieurpraktt. 1r Klaße receipirt, 1809 Secretär bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues; 1833 Bezirks-Ingenieur in Säckingen.

Föhrenbach, August, von Waldshut; 1826 als Rechtspraktt. receipirt; 1833 Regierungsacceßist in Rastatt.

Folz, Sec.-Lieut. im Infant. Regim. Nro. 3; 25. Oct. 1805 Prem.-Lieut. und Lehrer am Cadetten-Institut; 1808 pensionirt.

Fontainr, Friedr., von Carlsruhe, 16. Dec. 1811 als evang. Pfarrverar receipirt.

Forch, Friedr., von Mannheim; 1833 als prakt. Arzt, Wund- und Geburtshelfer licenzirt.

Förster, Joh. Christoph, von Rohrbach; 1812 als evang. Pfarrverar receipirt; dann Vicar in Sinsheim; 1814 Pfarrer in Epfenbach; 1815 Pfarrer in Neckarmühlbach; 1835 Pfarrer in Mühlbach bei Eppingen.

Förster, Ludwig, von Rohrbach, 1828 als evang. prot. Pfarrverar receipirt; bisher Pfarrverweser in Heidelsheim; 1833 Pfarrer in Neckarmühlbach.

Forster, Heinrich, von Weinheim, 1834 als evang. prot. Pfarrcandidat receipirt.

Förster, Peter, von Rohrbach, 1834 als evang. prot. Pfarrcandidat receipirt.

Forstmeyer, Sebald, Scribent; 1806 Canzlist bei der Hofrechnungscontrolkammer; 1809 Buchhalter.

Franck, Gottlieb, 1799 Vicar in Hofenheim, dann Pfarrverw. in Epfingen; 1805 Pfarrer in Eschelbronn.

Franck, Wh. F., Pfarrer in Meischbach; 27. Oct. 1807 Pfarrer in Unterschefflenz; 31. Febr. 1815 Pfarrer in Adelsheim; 1. Juli 1815 Pfarrer in Grunsfeld; 6. Oct. 1815 Pfarrer in Eschelbach; 1833 Pfarrer in Meckesheim.

Franck, Gg., 1808 Canzlist b. d. Rechnungskammer in Mannheim; 1810 Kreiscanzlist; 12. Sept. 1816 Oberhofgerichtsrath; 13. Mai 1834 Oberhofgerichtsdirector.

Franck, Aug., von Emmendingen; 1814 St.-Capitän im 5. Landwehr-Bataillon; bisher Kreis-Steuerrevisionsrath; 16. März 1819 Cameralrevisor beim Kinzigkreis-Directorium; 1825 Revisor bei der Central-Steuer-Rechnungs-Revision in Carlsruhe.

Franck, Wilh. von, vorm. fürstl. heching. Zagdjunker, 10. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 1816 zum Regt. v. Neuenstein (jetzt Großherzog) transferirt; 9. Febr. 1820 Prem.-Lieut.

Franck, Joh. Heinr., von Roda im Altenburgischen; 11. Dec. 1817 als evang. Pfarrverar receipirt; 28. Nov. 1818 Pfarrer in Obergimpern; 1826 Pfarrer in Forchheim.

Franck, Andr., Capl. in Heidelberg, 6. Oct. 1819 Pfarrer in Nöppera; 26. April 1830 Pfarrer in Hoffingen; 1832 Pfarrer in Balgfeld.

Franck, Wilh., von Hochhausen; 1819 als kath. Pfarrverar receipirt; seither Caplan in Ettlingen; 1825 Pfarrer in Hilsberg; 1829 Stadtpfarrer und landesdecrirter Decan in Neckargemünd; 1833 Decan und Pfarrer in Speckbach.

Franck, Gg., von Heidelberg, 1822 als evang. Pfarrverar receipirt; 1827 Pfarrer in Helmstadt.

Franck, Jos., von Rastatt, 1828 als prakt. Arzt licenzirt.

Franck, Carl Friedr., von Eschelbronn; 1826 als evang. prot. Pfarrverar receipirt.

Frankenberg, Carl von, aus königl. preuß. Diensten, 28. Jan. 1810 Sec.-Lieut. im 4. Linien-Inf.-Regiment; 29. Febr. 1813 als Prem.-Lieut. zur Leibgrenadier-Garde transferirt; 1813 Ritter des C. F. Militär-Verdienstkreuz; 1814 Ritter des St. Wladimirordens 4r Klaße; 16. August 1814 Staabscapitän; 31. März 1819 Major à la suite u. gr. Geschäftsträger in Berlin; 15. Nov. 1830 Flügel-Adjutant von der Infanterie, Ritter des Zähr. Löwen- und des k. preuß. Johanniter-Ordens.

Franz, Carl, von Emmendingen, 1832 als Rechtspraktt. receipirt.

Frani, C. L., von Hüfingen, Priester, 18. Nov. 1790 Pfarrer in Unterbaldingen; 1807 Pfr. in Koppel (A. Neustadt.)

Franz, Jos., von Freiburg, 1806 als kath. Pfarrverar receipirt, seither Pfarrverweser in Mauz, 1808 Pfarrer in Rohrdach (A. Triberg.)

Franze, Eduard, von Bürgeschleichingen; 1826 als prakt. Arzt-, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Fränzinger, Jos., von Bruchsal, 1813 als Rechtspraktt. receipirt; 1814 Sec.-Lieut. im freiwilligen Jägercorps; 1815 Auditor; 1825 Hofgerichtsrath in Mannheim; 14. April 1830 Legationsrath bei dem Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Carlsruhe.

Frap, Conr., Vicar in Thannheim; 1816 Curatexplan in Hammereisenbach; 4. Febr. 1817 Pfarrer in Wellershach.

Frei, Carl Jacob, 1. Juli 1810 Sec.-Lieut. in der Artillerie; 27. Aug. 1813 Prem.-Lieut.; 1815 Ritter des C. F. Militär-Verdienstordens; 13. Febr. 1819 Ritter des kais. rus. St. Wladimirordens 4r Klaße; 26. Febr. 1824 Staabscapitän; 30. Okt. 1826 zum Cadettencorps versetzt; 7. Okt. 1827 wirkl. Capitän. Nun Lehrer an der höhern Bildungsschule für Officiere; Inhaber des 1826. Dienstauszeichnungskreuzes.

Frech, Adolf, Vicar in Lahingen; 1815 Pfr. in Bürrenberg; 1820 Pfarrer in Sippligen; 1830 Pfarrer in Luttingen.

Fredrich, Baron von, k. rus. Oberst und Flügeladjutant; 1827 Commandeur des Zähringer Löwenordens.

Freyan, Carl, von Mannheim, 1830 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Freidnegrr, M., von Mannheim, 1813 als evang. Pfarrverar receipirt; 26. Jan. 1815 Pfarrer in Obergimpern; 16. Juni 1818 Pfarrer in Eggenstein; 1830 Pfarrer in Malterdingen.

Freudorff, Jos., Rath, hatte mit dem Chak. als Finanzrath beim Hitralat angestellt; 1830 zur Direction der Forste und Bergwerke versetzt.

Freudenberger, Gerh., von Heidelberg, 1832 als Kameralpraktt. receipirt.

Freudenreich, Fr., von Carlsruhe, 1795 als ev. Pfarrverb. recip., Pfarrer in Kehl; 1795 Pfarrvic. u. Lehrer am Gymn. in Carlsruhe; 1798 Pfarrer in Eggenstein; 27. Okt. 1807 Pfarrer in Thaningen; 30. Okt. 1830 Pfarrer in Worstetten.

Freund, Jos., von Amoltach, Priester, 1806 Pfarrer in Archolsheim; 1830 Pfarrer in Wellingen.

Frey, Thaddä, von Wöhringen, 1. April 1809 Canzlist bei der fürstl. fürstenbergischen Justizcanzlei in Donaueschingen; 7. März 1812 als Archivspraktt. receipirt; 1816 Hofgerichtsassistent in Meersburg; 1819 Kreisassistent in Constanz; 18. Okt. 1823 Amtsacceßor in Hüfingen; 1827 Bezirksamtmann in Stockingen.

Frey, Joh. Nd., von Kenzingen, 26. Febr. 1810 als Rechtspraktt. receipirt; bisher Oberdirigenswriter in Kenzingen; 1820 Amtsrevisor in Oberkirch.

Frey, Jos., 30. Juni 1815 Sec.-Lieut. im 1. Inf.-Bat.; 9. Febr. 1820 Premier-Lieut.

Frey, Friedr., Amtsregistrator in Pforzheim, 25. Aug. 1815 geheim. Cabinetscanzlist; 1818 den Chak. als Secretär erhalten; 1825 geh. Cabinetssecretär.

Frey, Chr., von Pforzheim, 1817 als Kameralpraktt. receipirt; 16. April 1821 Steuerrevisor im Finanzministerium; 13. Sept. 1823 Finanzministr.-Secretär; 1825 Finanzministr.-Acßessor; 1827 Finanzministr.-Rath; 1834 Ritter des Zähring. Löwen-Ordens.

Digitized by Google

Frey, J. C., Amtsactuar in Pforzheim, 3. Nov. 1818 Stiftsschaffner des adeligen Fräuleinstifts daselbst.

Frey, Geb., von Konyngen, 19. Mai 1818 als Rechtspraft. recipirt; 1822 Hofgerichtsadvocat in Meersburg; 27. Aug. 1838 Garnisonsauditor in Constanz; 1839 in Freyburg.

Frey, Joh. Fid., Pfarrverweser, 16. Juni 1818 Pfarrer in Todtnauwerk; 1825 Pfarrer in Baldersweil; 1831 Pfarrer in Zimmern.

Frey, Andr., Feldwebel bei der Art.-Brigade, 1820 die tit. Medaille erhalten.

Frey, Ferd., von Freyburg, 1819 als Rechtspraft. recipirt; 1832 Hofgerichtsadvocat in Freyburg.

Frey, Joh. Ant., von Strümpfelbrunn, 1831 als kath. Pfarrer recip. Geither Vicar in Wisdan.

Frey, Carl, von Lahrenburg, 1830 als Apotheker licenziert.

Freyberg, Ludwig, Oberreinmeriorevermalter in Breiten, 16. März 1819 Cameralrevisor beim Marg- und Pfinzkreisdirectorium; 9. Febr. 1822 Oberrevisor bei der Steuerverwaltungsrevision in Carlsruhe; 1825 Oberrechnungsrath und Vorstand der St.R.-Revision.

Freyberg, Frz., Domänenverw. in Sickingen, 16. März 1819 Kammerrevisor beim Kinzigkreisdirectorium; 1824 Oberrevisor bei der Oberrechnungskammer in Carlsruhe; 1833 Oberrechnungsrath.

Freydorf, Eugen Carl Wilhelm von, Sec.-Lieut. d. d. Artillerie, 4. Mai 1808 Prem.-Lieut.; 6. Oct. 1809 Stabscapitän; 25. Aug. 1809 Major, Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens und der franz. Ehrenlegion; 26. Mai 1813 Oberstlieut.; 22. Juli 1813 Revue-Inspector; 1814 Mitglied der Commiss. zur Organisation des Landsturms; 16. Aug. 1819 Oberst; 1. Mai 1815 Commandeur des C. F. Milit.-Verd.-Ord.; 1820 Commandeur des Zähring. Löwen-Ord. mit Eichenlaub; 1831 Commandeur des k. wirtemberg. Kron-Ordens; 26. Juni 1832 Brigad. der Mil.-Studiencommiss.; 25. Nov. 1836 Generallieut.; im Mai 1833 Director und den 9. Dec. 1833 Präsid. des Kriegsministeriums mit Sitz und Stimme im Staatsministerium.

Freydorf, Carl, von, Cadet, 9. Oct. 1797 Sec.-Lieut. im Hochw.-Regt. Markgr. Max Wz. L.

Frenrich, Joh. von Kniebrim, 1819 als kath. Pfarrverw. recipirt.

Freystedt, C. F. H. von, vorm. Premier-Major in der schwäb. Kreisarmee, 14. Febr. 1807 Oberstlieut. und Flügeladjutant des Landesherrn; 30. Juni 1807 Kammerherr; 25. Oct. 1808 Oberst; 5. Septemb. 1809 Commandeur des C. F. Mil.-Verd.-Ord; 22. Nov. 1809 Inhaber eines Dragonerregts., Generaladjutant der Cavallerie; 25. Mai 1813 Generallieutenant; 10. Nov. 1815 Inspecteur der Cavallerie; 9 Febr. 1821 Großkreuz des Zähring. Löwen-Ordens; 1824 Ritter des k. preuß. rothen Adler-Ord. 2r. Kl.; 1830 Großkreuz des k. polnischen St. Stanislaus-, des k. schwed. Schwert- und des k. dänischen Danebrog-Ord.; 16. Febr. 1832 Chef des Generalstands; 15. Novemb. 1839 Generalissimi.

Freystedt, Ludw., Cadet, 27. Sept. 1805 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. v. Geusau; 1830 zum Garde-Dragoner-Regiment versetzt; 12 Oct. 1830 Prem.-Lieut.

Frick, Jos., von Staufen, 1821 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenziert.

Friedberg, von, Junker, 9. Dezbr. 1813 Sec.-Lieut. in der Leibgrenadier-Garde; 9. Febr. 1821 Prem.-Lieut.; 31. März 1826 Stabscapitän; 1826 Ritter des Zähr. Löwenordens; 1833 Ritter des kais. russ. St. Annaordens 2r Klasse.

Friederich, Albert von, 1826 als normal. Lurpfleg. General-Archivar von Boden übernommen; 1805 Regierungsrath beim Hofrathscollog.; und 1807 beim Regierungscollegium in Mannheim; 1810 Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 1813 Geschäftsträger in Cassel; 1815 geh. Legationsrath; 1817 geheimer Referendar; 1818 geh. Rath und Min.-Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft; 1819 Commissair des Zähr. Löwenordens; 1821 Minister-Resident am Hofe; 1822 Ritter des kaiserl. russ. St. Annaordens 1r Klasse in Brillanten; 1830 außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königl. wurtemberg. Hofe; 1833 von diesem Posten, vorübergehend, Anstellung, abberufen; 1835 für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adelsstand des Großherzogthums erhoben.

Friederich, Peter, Kreisassessor in Mannheim, 30. Nov. 1819 den Charakter als Hofkammerrath erhalten; 1830 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Friederich, Franz Eduard von, von Mannheim; 1827 als Medicinpraft. recipirt; 1834 Regierungs-Secretär in Mannheim.

Fries, Joseph, 1807 Hofgerichtskanzlist in Mannheim; 1810 Expeditionsadjunct; 31. Aug. 1818 Hofgerichtsexpeditor.

Fries, Wilh., Cistercienser von Altenmünster, 1822 Pfarrer in Thrandorf.

Fries, Eduard, von Mannheim, 1826 als prakt. Arzt, 1829 als Wund- und Hebarzt licenziert.

Friesenegger, Fr., Consist. Domänenverw., 1809 wirkl. Domanenverw. in Carlsruhe.

Fritz, Friedr., 1813 Sec.-Lieut. im 11. Landw.-Bat., 1825 prov. Bauinspector in Lörrach; 1826 wirkl. Bauinspector daselbst.

Frisch, Georg, Sergeant, 1814 Sec.-Lieut. im 2. Regt.; 1814 zum Lin.-Infant.-Regt. Nr. 4 versetzt; 1. Oct. 1819 als Kreiskanzl. zu Wertheim angestellt; 1828 Registraturgehilfe; 1829 Kreisregistrator; 1832 Regierungsregistrator in Mannheim.

Frisch, Joh. Matth., von Neuenheim, 1821 als en. rel. Pfarrcand. recipirt; seither Vicar in Freistett; 1827 Pfarrer in Mieß; 1831 Pfarrer in Oberpleis.

Frisch, Gd., Junker, 21. März 1810 Sec.-Lieut.; 16. Aug. 1820 Premier-Lieut. im Reg. Großherz.; 4. Sept. 1819 Stabscapitän im 4. Regt; 28. Mai 1833 wirkl. Capitän im Lin.-Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm Nr. 3.

Frisch, Jos., Oberwundarzt in St. Peter, 1822 Stabsfeldscheer.

Fritsch, Architect, 8. Jan. 1820 Hauinspect.-Gehilfe im Wiesenbezirk (Sig St. Blasien.)

Frig, 1808 Kanzlist bei der Rechnungskammer in Carlsruhe; 1810 Revisor.

Frig, Jos., Dr., von Seelbach, 1816 als prakt. Arzt literairt; zum Assistenzarzt in Rastatt.

Frig, Joh. Nb., Dr. jur., von Giesen, 1826 als Professor extraord. an der Universität Freyburg angestellt; 1827 Professor ordin.

Frig, Carl, Forster in Sandbach.

Frig, Jos., Forster in Schonern.

Frig, Ludw., von Renchen, 1827 als Rechtspraft. recipirt; 1831 Hofgerichtsadvocat in Meersburg.

Frig, Carl, von Renchen, 1829 als Apotheker licenziert.

Froben, Leopold, von Junker, 9. April 1819 Sec.-Lieut. im leichten Jag.-Bat., jetzt Leib-Inf.-Regt.; 31. Oct. 1831 Prem.-Lieut.

Froben, Aug. von, Kammerassessor, 1827 Regts.-Quartiermeister bei der Artill.-Brigade.

Fröhlich, Aug. Heinr., Auditor; 1804 geh. Secretär; 1807 Kriegsrath und Kammerprocurator; 1810 Finanzrath; 1818 Mitglied der Commission zur Berichtung des Landbaues; 1824 geheimer Kriegsrath und Generalauditor; 1815 als Secretair des C. F. Mil.-Verd.-Ord. zum Ritter desselben ernannt; 1819 Director des Marg- und Pfinzkreises, Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens; 1821 Mitglied d. 8. Section des Staatsministeriii; 1822 Director des Neckarkreises; 1823 Curator der Universität Heidelberg; 1830 den Char. als Staatsrath erhalten. Nun in Quiescenz.

Fröhlich, Friedr. Wilh., von Carlsruhe, 1827 als Rechtspraft. recipirt, 1830 Kriegsministerialsecretär.

Frohmüller, Heinr., Hausbofmeister, 1830 geheimer Kämmerier.

Fromherz, Dr., Jos., Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Fromherz, Dr., Carl, von Constanz, 1820 als prakt. Arzt licenziert; 1823 außerordentl. Profeß der Chemie an der Universität Freiburg; 1828 Professor ordin. daselbst.

Fromherz, Joh. Nep., von Freiburg, 1829 als Rechtspraft. recipirt; 1829 Kreisassessor in Freiburg.

Frommel, Wilh. Ludw., von Kirchberg, 1817 als evangel. Pfarrvicar recipirt; 19. Oct. 1818 Pädagogium-Inspector in Pforzheim; 12 Juli 1820 zeiter Diakonus daselbst.

Frommel, Carl, Cadet, Maler in Calsruhe, 1818 als Professor angestellt; 1830 Galerie-Director in Carlsruhe.

Frommel, Wilh., Landbaumeister in Heidelberg, 1800 Bauinspector; nun Oberbaurath und Kreisbaumeister in Carlsruhe.

Frommel, Gustav, von Jchenheim, 1826 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt; 1828 Hof- und Stadtpfarrer in Carlsruhe.

Frohn, Ferd. Jos. Hagnau, 1830 als kathol. Pfarrvicar recipirt. Nun Pfarrverw. in Randegg.

Fruhr, Fry. Xav., kath. Pfarrer in Niederdrid.

Fruttiger, Friedr., Stadtdirectionssecretair in Carlsruhe, 16 Oct. 1819 Kanzlist bei der Oberforstdirection; 1825 Kreisassessor in Karlsruhe; 1832 zweiter Cassier bei der General-Staatscasse; 1834 General-Staatscassier.

Fuchs, Franz, aus baier. Dirnstein, 27. Mai 1819 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 31. Mai 1825 Prem.-Lieut.; 28. Nov. 1826 Stabscapitän; 27. Aug. 1834 pension. mit der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Inf. zu tragen.

Fuchs, C. E., von Carlsruhe, 19. Juni 1813 als Rechtspraft. recipirt; 6. März 1819 Assessor bei der evangel. Kirchensection; 27. Oktob. 1820 Ministerialrath.

Fuchs, Caspar, von Herdotzheim, 1815 als Rechtspraft. recipirt; 1816 Premier-Lieut. im 4. Landwehrbataillon; 1826 Oberforstrichtsadvocat und Procurator in Mannheim.

Fuchs, Jos., von Gschbach, 1826 als katholischer Pfarrvicar recipiet

Fuchs, Friedr., von Mannheim, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Fuchs, Jos. Nep., von Freiburg, 3. Septbr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Fürstlin, Aug. Ludw., Kreissteuerpräsignator, 16. März 1819 Zetteloerwalter beim Dreisamkreisdirectorium; 31. Dez. 1823 Secretär bei der Bergwerksverwaltung in Freiburg; 19. Febr. 1824 Zetteloerwalter bei der Hofdomänenkammer in Carlsruhe; 1825 Oberrevisor.

Fuhr, Sam., von Mannheim, 1835 als Wund- und Hebarzt licenziert.

Füller, Ant., von Brachfeld, 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Fülling, Feldwebel bei der Artillerie, 1809 die tit. Medaille erhalten; 21. Oct. 1812 Lieutenantenst; 91. Mai 1815 Prem.-Lieut.; 30. Dez. 1820 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 10. Nov. 1825 Stabscapitän à la suite der Inf.

Digitized by Google

Fulling, Junker, 8. April 1819 Sec.-Lieut. im Lin.-Infant.-Regt. Großherzog; 8. Dec. 1827 Premier-Lieut.; 1. Mai 1830 auf sein Ansuchen mit d. Char. als Capitän und der Erlaubniß, die Uniform à la suite d. Inf. zu tragen, verabschiedet.

Fussel, Fahnenjunker, 5. August 1813 Sec.-Lieut. im 2. Regt.; 21. Mai 1815 Prem.-Lieut. im Regt. Großherzog; 27. Febr. 1826 Stabs-Capitän im Regt. von Stockhorn; 15. Juni 1838 pensionirt, m. der Erlaubniß die Uniform à la suite der Inf. zu tragen.

Fussel, Carl, Junker, 28 Nov. 1819 Sec.-Lieut. im 2. Regt.; 1821 zum Regiment von Stockhorn transferirt; 6. Sept. 1819 Prem.-Lieut.; im Oct. 1824 Stabscapitän im Regt. Großherzog; 28. Jan. 1834 zum 3. Inf.-Regt. versetzt.

Funk, Ingenieur zu Mannheim, 1. Dec. 1819 Wasser- und Straßeninspector in Heidelberg; 1820 pensionirt.

Funcke, Adam, Ingenieurpraktt., 1827 Wasser- und Straßenbauinspector in Neukreistett; 1829 Kreisbeigenieur in Rheinkreisdepartem.

Futterer, Leo, von Kappelrodeck, 1826 als prakt. Arzt literairirt.

G.

Gaa, Phil., Pfarrer in Weisenheim, 1813 Pfarrer in Pinkingen; 1819 Dekan und Pfarrer in Grenzingen.

Gabdam, Heinrich, von Hirdelberg, 1821 als Kameralpraktt. recipirt, 1823 Schaffner in Meinheim; 1829 Rentmeister in Mosbach.

Gagg, Mich., Kaplansverweser, 1819 Curatkaplan in Markdorf; 1820 Pfarrer in Stahringen; 1833 Pfarrer in Wiechs.

Gagg, Ferd., von Constanz, 1831 als kathol. Priester recipirt; seither Vicar in Waldshut.

Gail, Joh. Michl., 1804 Regierungsadjunktpraktt. in Freiburg; 1806 Kanzleisecretär; 1806 Regierungssecretär; 1810 Kreissecretär in Villingen; 1815 Kreissecretär in Offenburg; 1823 Kreisassessor; 1826 Kreisrath; 1833 Regierungsrath in Rastatt.

Gallbrunner, Johann, 1808 Landschirurg in Gabingen, 1822 Ober-Landschirurg daselbst.

Galler, Joh. Bapt., von Mosskirch, 1830 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt literairirt.

Galura, Jos., von Hirdelheim, im Januar 1830 als Rechtspraktt. recipirt; 1833 das Schriftverfassungsrecht erhalten (Wodurch Kenzingen).

Gamer, Carl, Pfarrverweser in Oberhausen, 1811 Pfarrer in Griesheim (Mittelrh.-Kr.); 1829 Pfarrer in Stotternthal.

Gamer, Carl, von Staffoerth, 1820 Förster in Weingarten.

Gang, Maths., von Brandhof, 1828 als Rechtspraktt. recipirt.

Ganter, Math., Theilungscommiss., 1830 Kreis-Theilungscommissär in Mannheim; 1832 Minister-Resident bei der kath. Kirchenbehörde; 1833 Stadtund Landamtsrevisor in Bruchsal; 1832 Amtsrevisor in Bretten.

Ganter, Ben., kath. Pfarrvikar, 1818 Kaplan in Möhringen; 1821 Frühmesser in Mosskirch; 1830 Pfarrer in Gutmannsweil.

Ganter, Joh. Nep., von Mosskirch, 1838 als Rechtspraktt. recipirt.

Gantdhr, Franz Joseph, von Oppenau, 1808 als Rechtspraktt. recipirt; 1824 Hofgerichtsadvocat in Rastatt.

Ganz, Georg Christian, von Wertheim, 1820 als evang. Pfarrvikar recipirt; 1821 Pfarrer in Uetingen; 1822 Pfarrer in Buch am Ahorn; 1834 Pfarrer in Unterschupf.

Garth, Georg, kath. Pfarrer in Herdwangen.

Garth, Joh., von Neuthard, 1817 als prakt. Arzt literairirt.

Gartner, Mich., 1800 Oberamtsaffeß., 1803 Amtmann in Rastatt, 1810 Landamtmann in Pforzheim; 1813 Amtmann in Steinbach; 1814 Oberamtmann; 1819 pensionirt; 1824 als Hofgerichtsrath in Rastatt wieder activirt; 1833 pens.

Gartner, Eugen, 1819 provisorische Stadtamtmann in Wertheim, 1825 wirkl. erster Beamter des Stadt- und Landamts daf.; 1825 Oberamtmann.

Gärtner, Phil., von Hardheim, 1831 als katholischer Priester recipirt.

Gaß, Johann, 1804 Postofficial in Rastatt; 1809 Postofficial in Constanz; 1814 Oberpostamtsofficial in Carlsruhe; 1820 Postamtsverwalter in Constanz; 1826 Postmeister daselbst; 1829 Postmeister in Bruchsal; 1833 Postmeister in Tauberbischofsheim.

Gaß, Valentin, von Rastatt, 1828 als kathol. Pfarrvicar recipirt; seither Kaplan in Philippsburg; 1837 prov. Gymnasialprofessor in Freiburg.

Gaß, Carl Ludw., von Rastatt, 1827 als Rechtspraktt. recipirt.

Gaß, Anton, von Hohweiler, 1828 als kathol. Pfarrvicar recipirt.

Gäßler, Gg., zr. Amtmann in Bötingen, 1810 rr. Beamter daselbst, mit dem Char. als Oberamtmann; 1819 Kreisrath in Constanz; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Gäßler, Jos. Carl, von Villingen, 1826 als kathol. Pfarrvicar recipirt; seither Spitalpfarrverweser in Constanz; 1830 Stadtpfarrer und Decan in Carlsruhe.

Gäßler, Carl, von Constanz, 1831 als Rechtspraktt. recipirt.

Gäßner, Ferd., 1826 Hofmusikus beim großherzogl. Hoforchester; 1830 Musikdirector.

Gastel, Carl, von Carlsruhe, prov. Domänenverwalter in Schwetzingen; 1808 Domänenverwalter in Kork.

Gatterer, Dr., Christoph Wilh. Jak., Oberforstrath und Professor ord. philos. an der Universität Heidelberg.

Gaupp, Dr., Friedr. Wilh., von Emmendingen, 1820 als prakt. Arzt literairirt; 1827 Physikus in Emmendingen.

Gaupp, Wilh., von Emmendingen, provisor. Cassier bei der Bezgmerksverwaltung Münsterthal; 1830 wirklicher Cassier daselbst; 1834 prov. Domänenverwalter in Stockach.

Gaupp, Carl, aus Madras, 1825 als Rechtspraktt. recipirt.

Gauting von Altheim, Friedr. Wilhelm Frhr., Sec.-Lieut. ans fen. preuß. Diensten, 10. Nov. 1807 Sec.-Lieut. im leichten Drag.-Regt.; 5. Juli 1809 Prem.-Lieut.; Ritter des K. S. Mil.-Verd.-Ordens; 19. Juni 1810 Stadtcommandant; 6. März 1813 Escadronschef im Drag.-Regt. von Geusau; 1814 Ritter des k. russ. St. Wladimir-Ord. 4. Kl.; 1815 Ritter des Zähr. Löw.-Ord.; 25 Jan. 1816 Major; 30. Aug. 1820 Oberstlieut.; 1. Jan. 1827 Commandeur des Zähr. Löw.-Ord.; 30. Sept. 1830 Commandeur des Dragon.-Regts. Markgraf Max; 1831 das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz erhalten; 15. Nov. 1835 Oberst.

Gedelin, Simon Friedr., 1824 als evangel. Pfarrvicar recipirt.

Gebhard, Joh. Phil. Friedr., Pfarrvicar in Neckarelz, 1810 Pfarrer in Hasmersheim, 1817 Pfarrer in Mittelsteffurg; 1833 Pfarrer in Hilsbach.

Gebhardt, Johann Bapt., Revisionsgehülfe bei der kath. Kirchensection, 1822 Kreisbüchsenrevisor in Durlach; 1827 in gl. Eigenschaft nach Offenburg versetzt; 1832 Regierungsrev. in Rastatt.

Gebhardt, Dr., Aug. Wilhelm, von Kirchen, 1809 Physikus in Stein, 1814 Physikus in Mülheim; 1828 den Char. als Medicinalrath erhalten.

Gebhard, Carl August, von Hetzen, 1816 als evang. Pfarrvicar recipirt, bisher Vicar in Altmannsworr; 1818 Diakonat und Hauptlehrer an der latein. Schule in Emmendingen; 1820 Diakonus und zweiter Lehrer am Pädagogium in Lahr.

Gebhardt, Carl Wilh., von Mühlheim, 1831 als Rechtspraktt. literairirt.

Gebhardt, Carl Ernst, von Rheinbischofsheim, 1834 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Geck, S. Fax., Pfarrer in Forst, 1815 Pfarrer in Kanzel; 1826 Pfarrer in Stuttertswald.

Gegaul, Gg., von Waldweg, 1830 als praktischer Arzt literairt.

Gehres, Friedr., von Pforzheim, 1825 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1831 Pfarrer in Tennenbronn.

Geiger, Carl, von Rastatt, 1829 als Rechtspraktt. recipirt.

Geiger, Carl, 28. Nov. 1806 Sec.-Lieut. im 4. Regt.; 2. Juli 1811 Prem.-Lieut.; 1813 Ritter des G. F. Mil.-Verd.-Ord.; 31. Mai 1815 Capitän; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ord.; 1831 das Ritter. Dienstauszeichnungskreuz erhalten.

Geiger, Ant. Andr., Pfarrer in Strumpfelbronn, 1817 Pfarrer in Dittwar; 1825 Pfarrer in Zimpfen.

Geiger, Carl, von Rastatt, 1824 als prakt. Arzt literairt.

Geiger, Dr., Phil. Jos., Privatdocent, 1824 Professor extraord. der Pharmacie und an Universität Heidelberg.

Geiger, Dominik, von Wangingen, 1819 als prakt. Arzt literairt.

Geiger, Heinr., von Mittelschaffleng, 1832 als Wund- und Hebarzt t. Kl. literairt.

Geiger, Joh., von Zitlingen, 1830 als evang. prot. Pfarrvikar recipirt.

Geigel, Anton, 1808 Kammerrevisor in Freiburg; 1810 Kreisrevisor in Constanz; 1819 Kreisrevisor in Freiburg.

Geiler, Zeugmachtmeister, 1813 die silberne Medaille erh.; jetzt Generaladjutantsaff.-Diener.

Geiler, Adam, von Leutersheim, 1826 als kath. Priester recip. Seither Vicar in Ewattingen.

Gemehl, Franz, Sergeant, 28. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 9. Februar 1821 Premier-Lieut. im Regt. Großherz.; 8. Dec. 1827 Capitän.

Gemmingen-Steinegg, Julius Freiherr von, zu Steinegg, 1807 Kammerherr.

Gemmingen-Treschklingen, Sigmund Frhr. von, k. k. Kammerherr, Oberstlieut. à la suite der Cavalerie; 9. Mai 1830 Oberst.

Gemmingen, Aug. Carl Georg Joh. Frhr. von, 1812 Kammerjunker; 1814 Sec.-Lieut. im freiwill. Jägercorps; 1815 als Rechtspraktt. recipirt; 1819 Kammerherr; 1819 Regierungssecretär d. Ministerio der auswärt. Angel.; 1820 Kammerherr im Hofstaat weil. J. k. H. der Frau Markgrafin Amalie, Commandeur des Ordens der baierischen Krone, Ritter des k. preuß. Johanniter-Ord.; 1830 Commandeur des großherzogl. hessischen Ludwigs-Ordens.

Gemmingen, Wilhelm Friedr. Frhr. von, Zoglinnker, 1830 Forstamtsrifer; 1831 Kammerherr; 1833 das Forstamt Bretten übertragen; 1830 Forstamtsrifer in Pforzheim.

Gemmingen zu Michelfeld, Ludw. Frhr. von, 1812 Hofjunker, 1819 Kammerherr.

Gemmingen, Emil, Frhr. von, Sacet, 8. Oct. 1806 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. von Stockhorn; 30. Oct. 1806 Prem.-Lieut.

Gemmingen-Treschklingen, Carl Ferdinand von, 1807 Kammerjunker, 1830 als Rechtspraktt. recipirt; 1831 Kammerherr.

Gemmingen-Steinegg, Carl Jos. Frhr. von, Forstpraktt., 1830 Zoglinnker.

Gemmingen-Bonfelden, Freidr. von, ans k. würtemberg. Diensten, 10. Juni 1830 Sec.-Lieut. im Garderegts.-Regt.; 12. Aug. 1831 auf sein Ansuchen beabschiedet mit dem Char. als

Digitized by Google

Prem.-Lieut. und der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Cavallerie zu tragen.

Gemmingen-Steinegg, Eduard Freiherr von, 13. Jan. 1832 als Rechtspraktikant recipirt.

Gemple, Sinesius, Buchhalter, 1808 Rechnungskammerrevisor in Freiburg; 1810 Revisor d. d. Oberrechnungsk. in Carlsruhe; dann Cameralrevisor in Freiburg; 1819 Cameralrevisor in Constanz; 1820 in gl. Eigenschaft wieder nach Freiburg versetzt; 1832 Amtscassenrevisor bei der Regierung zu Freiburg.

Geobel, Joh., Präceptor am Pädagogium in Pforzheim, 1829 die goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten; 1830 pensionirt.

Geobel, Chr. Wilh., von Carlsruhe, 1821 als Rechtspraktikant recipirt; 1822 Obergerichtsadvocat in Mannheim; 1827 kurhess. Hofrath.

Gerber, Cour., Fahnenjunker, 24. Mai 1807 Sec.-Lieut. im Regt. Erbgroßh.; 27. Mai 1812 Prem.-Lieut.; 28. Febr. 1813 Staabscapitän im Regt. von Stockhorn; 1821 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 31. Dez. 1824 wirkl. Capitän im Regt. Markgraf Wilhelm.

Geeder, Joh. Phil., Pfarrer in Leutershausen, 1809 Pfarrer in Roth; 1813 Decan.

Gerder, Franz Ant., 1818 Pfarrer in Steinbach; 1825 Pfarrer in Neidsheim und geistlicher Rath am bischöfl. Vicariat in Bruchsal.

Gerder, 1810 Amtsrevisor in Neckargemünd, 1814 2r. Beamter in Wertheim; 1819 Amtmann in Wiesloch; 1822 Oberamtmann; 1827 pension.

Gerdee, Bernh., 1825 Förster in Michelbach.

Gerhard, Carl, 4. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im leichten Inf.-Bat.; 27. Juni 1828 Prem.-Lieut.

Gerlach, Johann, von Heidelberg, 1811 als Rechtspraktikant recipiet; 1822 Obergerichtsadvocat in Mannheim.

Geelach, Vorstand des Bürgerausschusses in Mannheim, 1830 die mittl. goldene Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Germandt, Mich., von Mannheim, 1831 als Rechtspraktikant recipiet; 1834 Advocat und Procurator d. Hofgericht u. Oberhofgericht in Mannheim.

Gersbach, Anton, Lehrer am Schullehrerseminar in Carlsruhe.

Gerspachee, Jos., von Ittenschwand, 1827 als kath. Priester recipirt; seither Pfarrverweser in Lenzkirch; 1833 Pfarrer in Oberdiederbach.

Geester, Dav., Vicar in Feldkirch, 1814 Kaplan daselbst; 1825 Pfarrer in Herthen.

Gerstlacher, Friedr., 1803 geh. Secretär, 1807 Regierungsrath beim Staatsdepartement; 1808 Legationsrath; 1811 Legationsrath bei der großherzogl. Gesandtschaft in Paris; 1818 Ritter, 1824 Commandeur des Zähr. Löwen-Ord.; 1830 Geschäftsträger in Paris; 1832 Ritter der franz. Ehrenlegion; 1832 geh. Legationsrath; 1833 Ministerresident am k. franz. Hofe.

Gerstlacher, Carl, Kammerrath, 1824 Ritter des Zähr. Löwen-Ord.; 1826 Finanzdirector bei der großherzogl. Domänenkanzlei mit dem Rang eines geh. Raths 3r. Kl.

Gerstner, Ludw., Unteringenieur, 1819 Wasser- u. Straßenbauinspector in Heidelberg; 1820 Wasser- und Straßenbauinspector in Carlsruhe; 1829 Bezirksingenieur das.

Gerstner, August, von Carlsruhe, 1824 als evangel. Pfarrcand. recipirt; 1825 Lehrer der 8. Klasse des Lyceums in Carlsruhe; 1830 den Char. und Rang als Lyceumsprofessor erhalten.

Gerstner, Christoph Ludw., Buchhalter, 1827 Domänenverwalter in Oberkirch.

Gerwig, Oberamtsactuar in Lörrach, 1810 Kreiskanzlist daselbst; 1810 Revisor bei der Controlkammer; pensionirt.

Gerwig, Ludwig, von Rußheim, 1824 als evang. Pfarrvicar recipiet.

Gerwig, August, von Pforzheim, 1827 als Wund- und Hebarzt licenziirt.

Gegler, Jos. Ant., Maler, von Breitenbach, 1825 als Zeichnungslehrer an der Universität und dem Gymnasium in Freiburg angestellt.

Gegler, Caietan, von Breitenbach, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Feldkirch.

Geupert, Jos., kath. Pfarrverweser in Lohebach, 1826 Pfarrer in Alfeld; 1832 Pfarrer in Landshausen.

Gener, Jak., von, Estandartenjunker, 19. Okt. 1806 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. v. Zeiselbt; 1810 Ritter des C. Fr. Mil.-Verd.-Ord.; 8. Juli 1812 Perm.-Lieut.; 13. Juni 1813 Staborittmeister; 1813 Ritter der k. franz. Ehrenlegion; 26. Jan. 1816 Escadronschef; 26. Aug. 1826 Major; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ord.; 10. Septbr. 1830 zum Drag.-Regt. Markgraf Max versetzt; 1831 das 25jähr. Dienstauszeichnungskreuz erhalten; 15. Jan. 1833 Oberstlieutenant.

Geupert, Joh. Aug., Amtsrevisoratsverweser in Neckargemünd, 1829 Amtsrev. in Gertachheim.

Geverhaas, Vogt in Rußloch, 1831 die silberne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Giehne, Carl, Actuar, 1804 Hofrathskanzlist; 1806 Secretär bei der Oberforstcommission; 1807 Forstverwalter in Bruchsal.

Giehne, Friedr. Wilh., von Carlsruhe, 1827 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Gilg, Franz Michl., kath. Pfarrer in Heerenwies, 1819 Pfarrer in Neuiatz.

Gilltig, Anton, von Kulsheim, 1833 als kath. Priester recipiet. Seither Vicar in Ubstadt.

Gillmann, Joh. Bapt. Bernh. Alois von, 1807 Expeditionsgehülfe bei der Kammer in Freiburg; 1810 Kreisexpeditor; 1821 den Char. als Kanzleirath erhalten.

Gillmann, Ernst von, 1813 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm; 1818 zum Regt. von Stockhorn, 1819 zum Drag.-Regt. von Geusau und 1821 zum Gardecavall.-Regt. transferirt, unter Ernennung zum Cavallerie-Stallmeister; 1822 Rittmeister à la suite des Cavall. und Universitätsstallmeister in Freiburg.

Gilm von Rosenegg, Oberstlieut. à la suite, 1814 Commandeur des 11. Landwehrbat.

Gilm von Rosenegg, Jos., Cadet, 1823 Sec.-Lieut. im Regt. Markgr. Wilhelm; 17. Juli 1830 Premier-Lieut.

Girardi, Franz, von, von Sasbach, 1832 als Forstpraktikant recipirt.

Gißler, Sev. Leonh., von Gengenbach, 1813 als Rechtspraktikant recipirt, 1817 Hofgerichtsadvocat in Merrobura; 1821 Amtsassessor in Kenzingen; 1832 Bezirksamtmann in Teuberg.

Gläß, Joseph, Steuercommissär, 1813 Kreissteuerrevisor in Rastatt; 1819 Kreissteuerrevisor in Offenburg; 1832 Domänenverw. in Rastatt.

Gläß, Joh. Evang., 1803 Pfarrer in Gernsbach, 1810 Decan; 1815 Decan und Stadtpfarrer in Ettlingen; 1823 Pfarrer in Rotbenfels.

Glaser, Friedr., von Mannheim, 1818 als evang. Pfarrvicar recipirt, seither Pfarrverweser; 1820 wirkl. Pfarrer in Neckarelz.

Glaser, Friedr., 1824 Förster in Darlanden; 1827 Forster in Singen.

Glandiz, Theodor von, Cadet, 28. März 1820 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geusau; 9. Sept. 1830 Prem.-Lieut. im Drag.-Regt. Markgr. Max.

Glandiz, Alphons von, Volontär im Drag.-Regt. von Geusau, 27. Febr. 1825 auf sein Ansuchen mit dem Char. als Sec.-Lieut. à la suite der Cavallerie beabschiedet.

Gleichmann, Joh. Bapt., von Bruchsal, 1828 als kath. Pfarrcand. recipirt. Seither Vicar in Fendenheim.

Gleichmann, Jos., von Bruchsal, 1830 als Cameralpraktikant recipiet.

Gleißner, Joh. Gg., 1806 Förster in Käferthal.

Glock, Joh. Chr. Friedr., 1807 Rector und Diacon in Weinheim, 1811 Pfarrer in Leibenstadt; 1818 Pfarrer in Breitenbronn; 1823 Pfarrer in Reichardshausen.

Glockner, Jos., von Freiburg, 1818 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Glockner, Joseph Anton, von Freiburg, 1813 als Rechtspraktikant recipirt; 1814 Sec.-Lieut. im 4. Landwehrbat.; 1814 öffentlich belobt. Später Secretariatspraktikant, 1823 Secretär beim Finanzministerium; 1824 zur Hofdomänenkammer versetzt; 1828 Domänenrath.

Gluckherr, Alban, von Lichtenthal, 1805 als Rechtspraktikant recip., bisher Regierungssecretär in Carlsruhe; 1810 Hofgerichtssecretär in Rastatt; 1814 Hofgerichtssecretär in Freiburg; 1830 den Char. als Kanzleirath erhalten.

Gluckherr, F., von Buhl, 1829 als Berg- und Hüttenpraktikant recipirt.

Gmelin, Dr., Carl, Hofrath und Professor der Naturgeschichte, 1805 geheimer Hofrath und Mitglied der Sanitätscommission; 1807 corresp. Mitglied der Gen.-Forstcommission; 1814 Mitgl. der Bergwerkscommission, Director des großherzogl. Naturaliencabinets; 1831 den Char. als geheimer Rath 2r. Kl. erhalten.

Gmelin, Dr. med., Leopold, Privatdocent in Heidelberg, 1814 Prof. extraord.; 1817 Professor ordin.; 1820 den Char. als Hofrath und 1828 als geh. Hofrath erhalten.

Gmelin, Wilh., 1. Okt. 1811 Feldjäger; 1812 Oberforstlee in Gernsbach.

Godee, Carl, von Bruchsal, 1827 als prakt. Arzt, Heb- und Wundarzt licenziirt.

Göbel, Joh. Bapt., 1807 fürstl. leining. Justizkanzleisecretär in Amorbach und 1811 in Walldurn; 1813 großherz. bad. Hofgerichtsdelegationssecretär daselbst; 1814 Kreissecretär in Wertheim; 1832 Regierungssecretär in Mannheim.

Gockel, Friedr., Obereinnehmer in Stanfen; 1830 Obereinnehmer in Offenburg.

Gockel, Ernst Ludw., von Emmendingen, 1812 als evang. Pfarrvicar recipiet, seither Pfarrverweser in Thiengen; 1826 Pfarrer in Mengen; 1829 Pfarrer in Sand; 1833 Pfarrer in Reitingen.

Gockel, Wilhelm Christoph, 1814 Schullehrer in Endenburg.

Gockel, Friedr., von Müllheim, 1818 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1819 Diaconus und Lehrer an der Mittelschule in Kork; 1822 Vicarius und 1r. Lehrer in Durlach; 1825 Professor und Hauptlehrer der 5. Klasse am Lyceum in Carlsruhe; dann der 4. und 1832 der 3. Kl.

Gockel, Christian, von Ichenheim, 1824 als Rechtspraktikant recipirt; 1829 Oberhofgerichtssecretär in Mannheim; 1834 Amtmann und 2r Beamter beim Stadtamt Mannheim.

Göckel, Sergeant, 3. Sept. 1812 Sec.-Lieut. im Reg. von Stockhorn; 1818 mit dem Charakter als Prem.-Lieut. pensionirt.

Godeffroy, Richard, Handlungschef in London; 1833 zum Gr. Consul daselbst ernannt.

Göhringer, Feldwebel im Regiment von Stockhorn, 1821 die silberne, 1828 die goldene Mil.-Verd.-Medaille erhalten; 19. Juni 1832 Sec.-Lieut. im Invaliden-Corps.

Goldmeyer, Balthasar, Pfr. in Assmushadt; 1811 Pfarrer in Gommersdorf; 1823 Pfarrer in Obergombach; 1825 Hospitalpfr. in Mannheim.

Goldschmidt, Lorenz, von Dörtelberg, 1819 als kath. Pfarrvicar recipirt, seither Pfarrverweser in Gögingen; 1826 Pfarrer in Eberbach; 1829 Pfarrer in Schliersstadt.

Goldschmidt, Ludwig, Oberamtsactuar in Duelach, 1826 Registrator bei der Stadtdirection Carlsruhe.

Goldschmidt, Jos., Handelsmann in Carlsruhe; 1833 die kleine goldne Civil-Verdienst-Medaille erhalten.

Digitized by Google

Göler von Ravensburg, Louis Freihr., Fähndrich aus preuß. Dienſten; 20. Dezbr. 1807 Ser.-Lieut. im Leibregt.; 28. Juli 1809 öffentlich belobt; 1. April 1811 Prem.-Lieut. und erſter Regimentsadjutant; 12. Jan. 1813 öffentlich belobt; 28. Febr. 1813 Staabscapitain bei der leibgrenadiergarde; Marz 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verdienſtordens; 5. Juni 1813 Ritter der franz. Ehrenlegion; 15. April 1814 öffentlich belobt; Mai 1814 Ritter des kaiſ. ruſſ. St. Anna-Ordens 2r Klaſſe; Sept. 1814 mit Praſidon als Capitän zur Suite der Infant. verſetzt; 8. April 1819 Ritter des Zähr. loweneordens; Mai 1830 Commandant beim Cadetten-Inſtitut; 5. Oktober 1827 Major; 1. Juli 1830 Ritter des k. preuß. St. Johanniter-Ordens; 1831 Inhaber des Offizier-Dienſtkreuzes zur thätrige Dienſte; März 1833 in Activitätsd verſetzt; 5. April 1834 Oberſtlieutenant; Juli 1838 Referirender Staabsoffizier in Mannheim; Nov. 1838 Rekrutirungs-Staabsoffizier in Carlsruhe.

Göler von Ravensburg, Freihr., vorm. Prem.-Lieut. im Huſarenregt.; 1808 Rittmeiſter à la suite; 1810 den Charakter als Major erhalten.

Göler von Ravensburg, Herb. Freihr., Fortpraft., 3. März 1830 Ser.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geuſau; ſpäter zum Drag.-Regt. von Freyſedt verſetzt; 9. Sept. 1830 Prem.-Lieut.

Göler von Ravensburg, Eberhard Freihr., Ser.-Lieut. im freiwill. Jägerregt.; 3. Aug. 1814 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freyſedt; 12. April 1816 auf ſein Anſuchen beadelatebet.

Göler von Ravensburg, Franz Freihr. von, 1807 Kammerjunker; 1809 Kammerherr.

Göler von Ravensburg, Friedr. Freihr., Portepeefähndrich aus preuß. Dienſten, 20. Dec. 1806 Ser.-Lieut. bei der Leibgrenadiergarde; 28. Febr. 1813 Prem.-Lieut.; 18. Dez. 1813 Staabs-Capitän im Regt. von Stockhorn; 1824 wirkl. Capitän im Regt. Großherzog.

Göler von Ravensburg, Carl Freihr., von Sulzfeld, 1824 als Rechtspraft. recip.; 1825 Kammerjunk; 1826 Oberamtsaſſeſſor in Oſterburg; 1827 zugleich Amtsaſſeſſor in Mannheim; 1831 auf ſein Anſuchen aus dem Staatsdienſt entlaſſen; 1834 Kammerherr.

Göler von Ravensburg, Freihr. Ernſt, 1825 als Rechtspraft. recipirt; 21. Mai 1830 Kammerjunker.

Göler von Ravensburg, Leop., Freihr., Cadet, 9. Okt. 1826 Ser.-Lieut. im Inf.-Regt. Nr. 2.

Göler von Ravensburg, Auguſt, Freihr., Cadet, 2. Okt. 1829 Ser.-Lieut. in der Artilleriebrigade; 31. Dez. 1833 Prem.-Lieut.

Göler von Ravensburg, Freihr., Portepeefähndrich, 15. April 1834 Ser.-Lieut. in der Artilleriebrigade.

Gott, Wilh., Regts.-Quartiermeiſte.; 1819 Commandeur ſeiner Mors- und Pfänzſtreis-Dieetorium; 1823 Zeltetverwalter beim Rekrutirungs-Directorium; 1826 Steuerdirections-Secretär in Carlsruhe; 1829 Rekrutirungs-Einnehmer in Mannheim.

Goppelsröder, Ludwig, von Lörrach, 1830 als Salinenpraft. recipirt.

Gönnert, Gottlieb, Ober-Wund- und Hebarzt in Freiburg, 1820 Landwirarg daſelbſt.

Goring, Dr., Ludw., 1805 praktiſcher Arzt in Seckenbach; 1809 Phyſikus in Eppingen.

Goring, Franz, von Waldkirch, 1808 als kath. Pfarrer recip. Seither Vicar in Durbach.

Goring, Alex., von Waldkirch, 1831 als Rhodiſcher Literatiet.

Görlacher, Joſ. Andr., von Villingen, 1817 als kath. Pfarrvicar recipirt, bisher Pfarrverweſer in Schonach; 1830 Pfarrer in Furtwangen.

Goßweyler, Wilhelm, Steuerreviſor, 1819 Kreisaſſeſſor in Mannheim; 1822 Kreisrath in Freiburg; 1824 Zivilrath in Carlsruhe; 1834 geh. Referendär.

Goßweyler, Dan. Ludw., Scribent bei der General-Wittwenkaſſe; 1821 Buchhalter bei der Gen.-Kriegskaſſe; 1825 Generalkriegskaſſe-Controleur; 1831 Regts.-Quartiermeiſter bei der Gendarmerie; 1834 Reviſor bei der ev. Kirchenſection.

Gottler, Theodor, 1796 Diakonus in Eberbach; 1800 ref. Pfarrer in Hammerbach im Darmſtädtiſchen; 1809 Pfarrer in Landenbach; 1815 Pfarrer in Schlierbach; 1819 Stadtpfarrer in Bretberg.

Gottlieb, 1807 Oberamtsrath beim Oberamt Ebrenſtein; 1810 Hofgerichtsrath in Raſtadt; 1824 penſionirt.

Gottmann, Carl, Regiments-Quartiermeiſter, 1815 Kanzleidirector in Emmendingen.

Gottſchalk, Joh., 1791 Pfarrer in Hachenfeld; 1792 Diakonus in Pforzheim; 1796 Dtean und erſter Stadtpfarrer daſelbſt; 1833 den Char. als Kirchenrath erhalten.

Gottſchalk, Carl, von Pforzheim; 1821 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1823 Pfarrverweſer in Eſchelbronn; 1827 wirkl. Pfarrer daſelbſt.

Göz, Joh. Jak., Rath, Obereinnehmer in Lichtenau.

Göz, Caſimir Joſeph, 1808 Profeſſor am Gymnaſium in Offenburg; 1818 Pfarrerrat und Profeſſor an der lateiniſchen Schule in Wandberg; 1821 Stadtpfarrer und Dekan in Ettenheim; 1830 Stadtpfarrer, Dekan und Pädagogiumsvorſtand in Eitlingen.

Göz, Chriſtian, Forſtdirunct; 1825 Förſter in Lichtenau.

Göz, Joh. Nepom., von Freiburg, 1826 als Rechtspraft. recipirt.

Göz, Wilh., von Lichtenau, 1826 als praft. Arzt literirt.

Göz, Joh Carl, von Freiburg, 1829 als Rechtspraktikant recipirt.

Göz, Joſ, von Freiburg, 1829 als praktiſcher Arzt literirt.

Göz, Portepeefähndrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. im 3. Inf.-Regt.

Gogendorger, Gottl., 1805 Landſchreiber in Heidelberg; 1830 den Charakter als Medizinalrath erhalten.

Gogendorger, Jak., Maler, 1833 als Hofmaler und Galerie-Inſpector in Mannheim angeſtellt.

Goudlare, 1825 Hoſpitalverwalter in Taubertbiſchofsheim.

Gedenner, Carl, von Leidenſtadt; 1823 als evang. Pfarrvicar recipirt; bisher Pfarrverweſer, 1833 wirkl. Pfarrer in Hundenfeld.

Grädener, Auguſt, von Leidenſtadt, 1832 als evang. Pfarrvicar recipirt.

Graf, Joh. Nep., von Stahl, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt, von Pfarrverweſer in Oberſackingen.

Graff, Franz, 1812 penſionirter Lehrer am Lyceum in Raſtatt; 1813 definitiv als Profeſſor angeſtellt; 1818 zum Profeſſor am Lyceum in Mannheim; 1822 kath. Hauptlehrer daſelbſt; 1834 den Char. als Hofrath erhalten.

Gräfte, Carl Dom., von Freiburg, 1823 als Rechtspraft. recipirt; 1829 Hofgerichts-Secretär in Raſtatt; 1833 Hofger.-Aſſeſſor in Meersburg.

Grafle, Joſ., von Freiburg, 1829 als Rechtspraktikant recipirt.

Grafmutter, Joſ., von Freiburg, 1826 als kath. Prieſter recipirt. Seither Pfarrverweſer in Umkirch.

Graimbahrr, Pius, Vicar in Todtmoos, 1810 Pfarrer in Oberwolfach.

Gramp, 1810 Stadtſchreiber zu Feldberg, 1817 Oberlandvogtrath in Mattheim.

Granier, Carl, von Villingen, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1822 Pfarrer in Gottmadingen; 1830 Pfarrer in Lenzkirch.

Gräffrer, Joh. Nep., von Pfisch, 1826 als kath. Prieſter recipirt; 1830 Pfarrer in Schonau; 1834 Pfarrer in Neckargemund.

Gray, Carl, von Konſtanz, 1826 als Philolog und Lehramtskandidat recipirt; ſeither Lehrer am Cadetten-Inſtitut; 1830 Profeſſor und 2r Bibliothekar bei der Hofbibliothek.

Graudeck, Bernhard, Pfarrer in Thanbrimm, 1818 Pfarrer in Geisingen.

Greif, Carl, von Stühtein, 1830 als Apothefer licentirt.

Greiner, Chriſt., von Leonberg im Würtembergiſchen; 1810 als evang. Pfarrcand. recipirt, 1817 Rector in Weinheim; 1822 Diaconus in Kork; 1829 Pfarrer in Eſſingen.

Greiner, Heinrich, von Talſefelden, 1825 als evangl. Pfarrcand. recipirt; 1830 Pfarrer in Ittersbach.

Greiner, Fried., von Allmannsdorer, 1809 als Inquiſitor-Praktikant recipirt; bisher beſoldeter Prakt. bei der Waſſer- und Straßendan-Inſpect. Villingen; 1833 Waſſer- und Straßendau-Conducteur bei der Inſpection Säckingen.

Greiner, Joſeph, von Bonnbeef, 1831 als kath. Prieſter recipirt. Seither Vicar in Zurzen.

Greiſſer, Jgnaz, kath. Pfarrverweſer in Schollbronn; 1833 Pfarrer in Sandhofen.

Grether, Joh. Georg, von Seefelden; 1807 als Notar in Lörrach; 1826 als praft. Arzt literirt.

Grether, Schulleerer in Hanſen, 1833 die goldne Civil-Verdienſt-Medaille erhalten.

Gretttler, Carl, 30. Juni 1815 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 15. Sept. 1827 Prem.-Lieut.; 16. März 1834 Staabsadjutant.

Griesbach, Chr., Oberbergermeiſter in Carlsruhe; 1830 Ritter des Zähr. Löwenordens.

Griesbach, Carl, von Carlsruhe, 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Griesbach, Carl, von Endingen, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1825 Profeſſor am Gymnaſium in Freiburg; 1827 Profeſſor am Lyceum in Raſtatt.

Griesheim, Dr., Joſ., von Altkreisach, 1810 als praft. Arzt literirt; ſeither Aſſiſtenzarzt in Breisach; 1830 Phyſicus daſelbſt.

Griesſelich, Ludw., Dr. der Med. u. Chir., von Schwetzingen, 1824 als praft. Arzt literirt; 29. Dezember 1824 Regimentsarzt 2r der Art.-Brig.

Grimm, Alb. Ludw., Rector an d. latein. Schule in Weinheim; 1812 den Char. als Prof. erhalten; 1833 wegen Annahme des Bürgermeiſteramtes in Weinheim vom Rectorat abgetreten.

Grimm, Joſ., von Tauberbiſchofsheim, 1828 als kath. Prieſter recipirt; zum Pfarrverw. in Diebheim.

Grimmer, Franz Anton, von Tauberbiſchofsheim; 1818 als kath. Pfarrvicar recipirt; zum Curatus zu Neunkirch.

Grohe, Friedr. Ludw., von Rinklingen, 1813 als evang. Pfarrcand. recipirt; 1814 Rector an der lateiniſchen Schule in Mosbach; 1816 Vicar und Pfarrverweſer in Heidelberg; 1819 Pfarrer in Mörlach-Neuenſtein; 1824 Pfarrer in Nimpert.

Grohe, Heinrich, von Rinklingen; 1818 als evang. Pfarrcand. recipirt; bisher Hausleerer in Frankfurt a. M.; 1833 Diaconus in Gernsbach.

Grom, Joſ., Lehrer in Radolphzell; 1834 Oberlehrer in Gailingen.

Groos, Canzliſt, 1800 Canzleiſecretär bei der Rechnungskammer, dann bei Finanzminiſterium; nun penſionirt.

Groos, Beni. Fried., Hofrath, 1805 Phyſicus in Bonchtal; 1810 Leibmedicus; 1813 ordentlicher Hofrath.

Groos, Friedr., Dr., 1805 Aſſiſtenzarzt in Caſtelruhe; 1806 Phyſicus in Stein; 1809 Phyſicus in Gochsheim; 1813 Phyſicus und Hofmedicus in Schwetzingen; 1814 Irren- und Siechenhaus-Phyſicus in Pforzheim; dann Phyſicus und dirig. Arzt der Irren-Anſtalt in Heidelberg; 1831 den Charakter als Hofrath erhalten.

Digitized by Google

Groos, Emil Aug., von Carlsruhe; 1827 als Rechtspraft. recipirt.

Groos, Friedr., von Carlsruhe, 1827 Secretär bei weil. J. H. der Frau Markgräfin Friederich von Baden.

Grusch, Dr., Daniel, Wundarzt; 1806 Bat.-Chirurg im Regt. von Birkenfeld; 1818 Land-Chirurg in Bruchsal; 1826 als praktischer Arzt licenzirt.

Großholz, Phil., Forstcand., von Baden, 24. Juli 1813 Feldjäger im Gen.-Stab; 1816 Oberförster in Rastatt.

Großholz, Joseph Leopold, von Baden, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt; seither Pfarrverweser; 1828 Stadtdecan und Stadtpfarrer in Mannheim.

Großmann, Jos., Oberwund- und Hebarzt in L.-Bischoffsheim; 1833 Landchirurg in Waldburn.

Großmann, Carl, Unteroffizier bei der Art.-Brigade; 1824 Sec.-Lieut. bei der reitenden Artillerie; 13. April 1830 Prem.-Lieut.

Großmann, Peter, von Buchen, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Großmüller, Carl, 1820 Buchhalter bei der Cassencommission; 1824 Amortisationscasse-Controlleur.

Gruber, Heinr., von Heidelberg, Rechtspraft., 1810 Obergerichts-Advocat in Mannheim.

Gruber, Joh. Nep. Andr., von Mosbach, 1807 als prakt. Arzt und Wundarzt licenzirt; 1810 Physikus in Mosbach.

Gruber, Carl, Caplan in Ettlingen.

Gruber, Conrad, Amtsschreiber in Heidelberg.

Grüßer, Joh. Casp., von Kappel, 1828 als Cameralpraft. recipirt.

Gschwander, Joh. Nep., von Münzingen; 1827 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Wolfach.

Gseller, Frz. Jak., Beneficiat in Hagnau.

Guerdan, 1810 Kreiskanzlist in Rastatt; 1819 in Durlach; 1832 Regierungskanzlist in Rastatt.

Guerillot, Sigm., Tapezirer, 1824 Schießhausmeister in Bruchsal, pensionirt.

Guggert, Joseph, von Baden, 1822 als kath. Priester recipirt; bisher Stadtpfarrverweser in Karlsruhe; 1830 Stadtpfarrer zu St. Paul in Bruchsal, zugleich Capitels-Secretar und Bibliothekar.

Guggert, Ignaz, von Baden, 1824 als kath. Priester recipirt; bisher Stadtcaplan in Offenburg; 1831 Stadtpfarrer in Eppingen.

Guggert, Franz Anton, von Baden, 1823 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Guhl, Franz, von Pfullendorf, 1816 als prakt. Arzt licenzirt; 1820 Physicus in Stadlinzen; 1833 Physicus in Bonndorf.

Gulat von Wellenburg, Daniel, vorm vorderöstr. Regierungsrath u. Oberappellationsgerichtsdirector, 1800 geh. Hofrath beim geheim. Rathscollegium; 1807 geh. Referendär; 1810 Director des Donaukreises; 1813 Director d. Murgkreises; 1814 Staatsrath und Mitgl. des Justizministeriums; 1815 wirkl. Staatsrath; 1817 von S. M. dem Kaiser von Oestreich in den Ritterstand erhoben m. d. Pradicat »von Wellenburg«; 1819 Mitglied der Gesetzgebungscommission; 1819 Director des Oberrevisionscollegiums, Commandeur des Zähr. Löwen-Ord.; 1820 prov. Director des Ministerii des Innern; 1821, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit, des provisorisch übertragenen Directoriums des Ministerii d. Innern wieder enthoben; 4. Mai 1830 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ord.; 3. Dezbr. 1830 Präsident des Justizministeriums.

Gulat von Wellenburg, Carl Jos., 1816 als Rechtspraft. recipirt, 1819 Assessor bei der kathol. Kirchensection; 1823 Ministerialrath; 1827 zur Staatsanstaltencommiss. versetzt; 1831 Ministerialrath im Ministerium des Innern.

Gulder, Erdast., 1810 Forster in Rohrhausen. Nun Forster auf dem Hungerhof.

Gunterl, Joh. Gg., Schullehrer in Hasel, 1809 Schullehrer in Etringen.

Gunther, Dav., Sec.-Lieut. im Jägerbat., 20. Dez. 1807 Prem.-Lieut.; 4 März 1809 Capit.; 1809 Ritter des C. F. Mil.-Verdienst-Ordens und der franz. Ehrenlegion; 17. Aug. 1813 Major; 1814 Commandeur des 4. Landwehrbat.; 1814 offentl. belobt, Ritter des kais. russ. St. Anna-Ordens 2r Klasse; 1816 Stadtcommandant in Freiburg; seither beim 1. Inf.-Bat. wieder eingetreten; 1821 zum Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm versetzt; 25. Aug. 1826 Oberstlieut.; 1830 Ritter des Zähr. Löwenordens mit Eichenlaub; 1831 das Dienstauszeichnungskreuz erhalten; 19. Nov. 1832 Oberst; 15. März 1833 Commandant in Kislau.

Gunther, Heinr. Christn., Steuerpräparator, 1819 Kreiscanzlist in Wertheim; 1823 Kanzleisecretar; 1832 in gl. Eigenschaft zur Kreisregierung in Mannheim versetzt.

Gunther, Georg Gust., von Wertheim, 1811 als evang. Pfarrvicar recipirt, bisher Pfarrverweser in Monchweiler 1815 Pfarrer in Nimburg, dann Pfarrer in Ottoschwanden; 1827 Pfr. in Dinglingen.

Gunther, Jos., von Schwaningen, 1832 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Niederimsingen.

Gußmann, Joh. Mich., Pupillarrevisor, 1805 Secretariats-Accessist bei der kath. Kirchencommission in Bruchsal; 1808 Revisor; 1810 Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern; 1809 geheimer Secretär; 1827 pensionirt.

Gut, Lorenz, Kaplan in Schenheim; 1818 Pfarrer in Honau; 1821 Pfarrer in Wintersdorff; 1825 Pfarrer in Eichesheim.

Gut, Jos., von Herdolzheim; 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Schenheim.

Gutmann, Julius, von Carlsruhe, 1818 als Rechtspraft. recipirt; 1822 Hofgerichtsadvocat beim Hofgericht in Rastatt, Sitz in Carlsruhe.

Gutmann, Joh. Bapt., von St. Trutpert, 1828 als Rechtspraft. recipirt.

Gutmann, Adolph, von Carlsruhe, 3. Sept 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Guttenberg, Joh. Bapt., 1801 Oberamtssecretär in Hüfingen, 1814 Hofgerichtssecretar in Mersburg, 1829 den Char. als Canzleirath erhalten.

Guyet, Carl Julius, Dr. jur., Privatdocent; 1827 Professor extraord. der Rechte an der Universität Heidelberg.

Guyet, Aug., von Homburg, 1829 als Rechtspraft. recipirt.

Guyer, Ernst Friedr., 1809 Factor beim Eisenwerk in Kandern; 1812 Revisor bei der Rechnungskammer in Carlsruhe; 1819 Revisor bei der Cassencommission; 1819 Oberrevisor; 1824 Zeitlocerw. bei der Hofdomänenkammer; 1825 Oberrechnungsrath bei der Cassencommission; 1832 Verstand der Domänenrevision bei der Hofdomänenkammer.

Guyer, Rud., von Offenburg, 1833 als Berg- und Hüttenpraft. recipirt; 1834 Platzmeister auf dem Eisenwerk in Kollnau.

H.

Haaf, Joh. Bapt., Landchirurg in Constanz, Inhaber einer österich. goldnen Verdienst-Med.

Haag, Joh. Evang. Martin, Stadtpfarrer in Staufen, 1810 Decan; 1830 Pfarrer in Bauerbach.

Haag, J. B., Pfarrvicar zu Brännlingen, 1814 Pfarrer zu Rast (Seekreis); 30. März 1824 Pfarrer in Riedern, dann in Kreenheinstetten.

Haag, Rogerius, Pfarrverweser, 28. März 1820 Pfarrer in Zizelhausen, dann Pfarrer in Weingarten; 1830 Pfarrer in Hüttenheim.

Haag, Aug., von Carlsruhe, 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt, 27. Nov. 1824 Lehrer der 2. Kl. am Lyceum in Mannheim; 1829 den Char. als Professor erhalten; 1832 zum Pädagogium in Pforzheim versetzt.

Haag, Gg. Friedr., von Carlsruhe, 1827 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt. Nun Pfarrverweser in Feuerbach.

Hager, Phil. Jos., Amtsrevisor in Breisach, 23. Jan Amtmann daselbst; 27. Mai 1820 erster Beamter in Ueberlingen; 1825 Hofgerichtsrath in Meersburg; 1833 pensionirt.

Haager, Placidus, von Meersburg, 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Haas, C. L., von Feristedt, 1814 als evangel. Pfarrvicar recipirt, 23. Septbr. 1817 Pfarrer in Wies; 1824 Pfarrer in Niedereggenen.

Haas, Gg. F., von Feristedt, 1820 als evang. Pfarrvicar recipiet, bisher Vicar in Denzlingen; 18. Juni 1821 Pfarrer in Neuenweg; 1826 Pfarrer in Bodersweyer.

Haas, Friedr., von Freistedt, 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1830 Pfarrer in Herdingen; 1833 Pfarrer in Nimburg.

Haas, Jos., Hüttenverweser in Wehr, 28. August 1823 Hüttenverwalter daselbst

Haas, Frz., von Millenberg, 1824 als Rechtspraft. recipirt, 1830 Advocat u. Procurator beim Hofgericht in Rastatt (Wohnsitz Carlsruhe); 1833 Hofgerichtsassessor in Rastatt.

Haas, Joh., Müller in Kirnlaufenburg, 1826 die silb. Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Haas, Jos., von Hardheim, 1826 als kathol Pfarrvicar recipirt, seither Pfarrverweser; 1829 Pfarrer in Herrenwies.

Haas, Conrad, von Allheim, 1831 als kathol. Pfarrvicar recipirt.

Haas, Carl, von Carlsruhe, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Hader, Samuel von, Banquier in Carlsruhe, 21. Novbr. 1811 zum Hofbanquier ernannt; 1814 Oberrath; 1825 Ritter des Zähr. Löwen-Ord.; 2. Juni 1829 für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adelstand des Großherzogthums erhoben.

Haber, Louis von, von Carlsruhe, 1829 als Berg- und Hüttenpraft. recipirt.

Haber, Dr., Eli orn, von Carlsruhe, 1829 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Hader, Jordan oen, von Carlsruhe, 1830 als Rechtspraft recipirt.

Haderer, Joh. Bapt., kathol. Oberlehrer in Riegel, 1833 unter Verleihung der goldn. Civil-Verd.-Med. in Ruhestand versetzt.

Haberer, F. X., von Riegel, 1820 als kathol. Pfarrvicar recipirt; seither provis. Lehrer, 1833 Professor am Gymnasium in Freiburg.

Häberle, Mar, von Freiburg, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt; seither Pfarrverweser in Oberzell; 1827 Pfarrer in Hausen an der Ach; 1831 Pfarrer in Eschbach.

Häberling, Jos., von Rastatt, 1827 als kathol. Priester recipirt.

Haberstroh, Mechanikus, in Carlsruhe, 1824 die goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten; 1825 als Maschinenbaumeister angestellt.

Haderstroh, Andr., von Munchhöf, 1826 als Apotheker licenzirt.

Haberstroh, Jos., von Waldkirch, 1826 als kath. Priester recipirt, nun Vicar in Heedern.

Haberstroh, Jos., von Elzach, 1833 als kath. Priester recipirt.

Habeethür, Ursus Joseph, Pfarrverweser in Oestringen, 22. April 1822 kath. Stadtpfarrer in Durlach; 2. Juni 1824 Pfarrer in Neunkirchen; 1828 Pfarrer in Todtnau.

Habich, F. Xav., von Sasbach, 1813 als kathol. Pfarrvicar recipirt; seither Caplan in Ulm. 1826 Pfarrer in Wintersdorf.

Digitized by Google

Hack, Anton, von Nürnberg, 1806 als Rechtspraktt. recipirt.

Hack, Franz, von Mosbach, 1799 als Rechtspraktt. recipirt, 1830 das Schriftverfassungsrecht erhalten (Wohnsitz Mosbach).

Hack, Anton, von Mosbach, 1831 als praktt. Arzt und Hebarzt licenziert.

Hack, Jos., von Wertheim, 1832 als Cameralpraktt. recipirt.

Hacke, Eduard, Graf von, k. preuß. Hauptm. außer Dienst, 1827 großherzogl. Kammerherr.

Hacker, Johann, Grenadier im 1. Regt., 1806 Ritter der sig. Ehrenlegion; später in Diensten H. H. der Markgrafen Leopold; 1830 Hofoffiziant.

Hacker, Ludw., von Eichtersheim, 1838 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt; 1850 Pfarrer in Hahnenboden.

Häfelin, Jos., von Waldkirch, 15. April 1810 als Rechtspraktt. recipirt; 1813 Secretariatspraktt. im Ministerium des Innern; 31. Oktober 1814 Stadtamtsassessor in Carlsruhe; 21 August 1815 Polizeiamtmann; 31. Mai 1833 Regierungsrath; 1836 Oberrath und erster Beamter in Lahr; 1838 Ritter des Zähr. Löwen-Ord.

Häfelin, Nepom., von Waldkirch, 23. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Linien-Inf.-Regt. Großherzog; 18. Aug. 1819 Stiftsfähnrich im Infanterie; 1820 Domänenverwalter in Lahr.

Häfelin, Leopold, 9. Mai 1815 als Rechtspraktt. recipirt, 14. Juni 1821 Universitätsamtm. in Heidelberg; 10. Aug. 1827 Bezirksamtmann in Boxberg; 30. Septbr. 1835 Bezirksamtmann in Schwetzingen.

Häfelin, Carl, von Ettenheim, 1821 als kath. Priester recipirt; stellver Pfarrverweser in Umkirch, 1831 Vicar und Pfarrer in St. Blasien.

Hafenegger, Ant., von Freiburg, 27. Sept. 1815 als Rechtspraktt. recipirt; 31. Mai 1823 Amtsassessor in Radolphzell; 1830 den Char. als Amtmann erhalten.

Hafenegger, Dom., von Freiburg, 26. März 1797 als Rechtspraktt. recipirt.

Hägelin, Carl, von Freiburg, 1821 als Rechtspraktt. recipirt, 1826 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Hagendorn, Carl, Theilungskommissär, 1830 Oberamtsrevisionsamtsassistent; 1833 Secretär bei dem Oberamtsrevisionsgericht.

Hager, Joh. Ludw., von Rastatt, 1806 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt; 1830 Pfarrer in Mühlhausen.

Hahn, Joh. Bapt., kath. Pfarrer in Kuttern; 1834 Stadtpfarrer in Waldkirch.

Hahnrr, Anton, von Landersbischofsheim, 1831 als katholischer Priester recip.; seitdem Vicar in Sötzingen.

Hahl, Mendelin, kath. Pfarrvicar in Uebertingen.

Hain, Jak., Vicar in St. Peter, 1831 Pfarrer in Sötzingen.

Haiß, Bernh., Professor in Villingen, 1816 Caplan in Bodmann; 1816 Caplan in Oehringen; 1822 Pfarrer in Zell a. A., zum Münsterpfarrer.

Haiß, Franz Anton, Forstverwalter in Markdorf, 1817 Förster in Sipplingen.

Haiß, Jos., von Thiengen, 1824 als kathol. Priester recipirt; seitdem Pfarrerverweser in Eisenthal; 1830 Pfarrer in Lipprinsreute.

Haiß, Moriz, von Schwörstetten, 1816 als kath. Priester recipirt; bisher Pfarrerverweser in Hochsal; 1831 Pfarrer in Denkingen.

Haitzinger, Anton, erster Tenorist beim großherzogl. Hoftheater; 1825 großherzogl. Kammersänger.

Haitler, J. A., aus der Reichenau, 29. Mai 1813 als Reg. Wund- und Hebarzt licenziert, zum Regimentslazarzt im Lin.-Inf.-Regt. Großherzog; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Haitler, Joh. Jak., von Schopfheim, 1827 als Zeichner bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues angestellt.

Hamm, Heinrich, von Stadelhofen, 1831 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Hamel, Ludw., aus Eppingen, 1826 als evang. Pfarrcand. recipirt; 1830 Vicar und 1839 Pfarrerverweser in Windisch bei Lyppingen; 1839 öffentlich bekannt; April 1853 Pfarrerverweser in Zaisenhausen mit dem Char. und Rang eines Pfarrers; Dez. 1853 Pfarrer in Menzingen.

Hamel, Albert, von Eppingen, 1826 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Hammer, Jak., Caplan zu St. Leon, 1810 Pfarrer in Wyhdonn; 21. Okt 1814 Decan und Pfarrer in Hutenheim; 17. Mai 1822 Pfarrer in Rußloch.

Hammer, Heinr., von Rastatt, 1809 als Rechtspraktt. recipirt.

Hammer, Phil., von Grünsfeld, 1830 als kath. Priester recipirt.

Hammerle, F. J., 25. Aug. 1824 Unterförster in Zeutsch.

Hämmerlin, Jos., von Haslach, 1831 als kath. Priester recip. Seither Vicar in Griesheim.

Hämmerlin, Fr., kath. Pfarrcand. in Oberkirch.

Hammes, Lorenz, 1806 Regts.-Quartiermstr.; 1809 Sec.-Lieut. beim Train; 21. Mai 1815 Prem.-Lieut.; 30. Nov. 1821 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 30. Nov. 1826 Regimentsquartiermstr. beim Garderegt.; Mgl.; 27. Novemb. 1832 Rittmeister à la suite der Cavallerie. Inhaber des obigen Dienstauszeichnungskreuzes.

Hammes, Carl, Theilungscommissär, 1836 als Expectant beim Hofgericht in Rastatt angestellt.

Händel, Ludw., von Illingen, 1826 als Cameralpraktt. recipirt.

Handtmann, Fid., Pfarrer in Neukirch, 1827 Pfarrer in Singelau; 1834 Pfarrer in Ebnet (Landamt Freiburg).

Hann, von, Junker, 8. April 1819 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 1820 zum Invalidencorps versetzt; 1829 pensionirt.

Hann, von, s. Art. Hannewald, zum leicht. Inf.-Bat.; 1828 auf sein Ansuchen beabschiedet, mit Erlaubniß in fremde Dienste zu treten.

Happresberger, Joh. Albert, von Ettlingen, 1816 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Wiesloch.

Happle, Jak., Priester von Unadingen, 1810 Caplan zu Hammereisenbach; 1814 Pfarrer in Blumberg; 1826 Pfarrer in Wetterdingen.

Happold, Carl, Oberdirigent im Regt. Prinz, 1831 die goldne Civil Verd.-Med. erhalten; 1831 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Hapt, Conrad, Pfarrcooperator in Hilzingen, 1811 Caplan in Stetten am kalten Markt; 5. August 1817 Pfarrer in Wimmendingen.

Harder, Caspar, Pfarrer in Zimmern, 1. Juli 1815 Pfarrer in Espasingen; 18. Sept. 1823 Pfarrer in Grabenhausen (Seekreis).

Harder, Dr., Joseph, Physikus in Radolphzell, Inhaber der öster. gold. Civil-Verd.-Med.; 1834 den Char. als Medicinalrath erhalten.

Harder, Math., von Allmannsdorf, 1827 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Grafenhausen; 1833 Pfarrer in Stadelhofen.

Hardock, Joh., von Obergrombach, Seribent, 1827 Kr.-Communcas. in Offenburg; 1832 Regierungsrevisor in Rastatt.

Harlos, Bal., von Landersbischofsheim, 1831 als Cameralpraktt. recipirt; später prov. Obereinnehmer in Bonndorf; 1839 Obereinnehmer in Wertheim.

Häring, Ildephons, Pfarrverweser in Waldshut, 1826 wirkl. Pfarrer daselbst. Nun Pfarrer in Oberschopfheim.

Harrer, Carl, von Radolphzell, Postpraktt., 1830 Official bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe; 1831 zur Postrechnungs-Revision versetzt.

Harsch, Gebhard, von Herbwangen, 26. Sept. 1811 als Arzt und Wundarzt licenziert, dieser Regimentsarzt im 1. Regt.; 5 Juli 1819 zum 1. Drag.-Regt. versetzt; 25. Nov. 1819 Physikus in Neudelfschreiben; 1834 den Char. als Medicinalrath erhalten.

Harsch, Carl, von Freiburg, 1819 als Rechtspraktt. recipirt.

Harsherr, Dr., von Hilsdeberg, 1813 als Rechtspraktt. recipirt; 27. Febr. 1816 Hofgerichtsadvocat in Mannheim; 1832 die Advocatur niedergelegt, vorbehaltlich des Schriftverfassungsrechts.

Hartter, Wilhelm, von Altbreitigau, 1818 als Wundarzt zu Klaffe licenziert.

Hartter, Sigmd., von Zell, 1826 als Apotheker licenziert.

Hartter, Wilh., von Freiburg, 1833 als Cameralpraktt. recipirt.

Hartig, Melchior, Pfarrverweser, 12. März 1823 Pfarrer in Boxberg; 27. Okt. 1836 Pfarrer in Neckargerach.

Hartmann, F. A., Hofrath beim Hofgericht in Rastatt, 11. Dez. 1806 Oberamtsverweser in Bischofsheim; 8. Juli 1809 Hofgerichtsrath in Freiburg; 31. Dez. 1809 Hofgerichtsdirector; 10. Mai 1819 auftreed. Mitglied der Gesetzgebungscommission; 1836 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1840 Hofrichter in Rastatt.

Hartmann, Ludwig Jakob, 1770 Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe; 1776 Pfarrverweser in Eßlingen; 1777 Pfarrer in Dietlingen; 1790 Pfarrer in Carlsruhe; 1793 Special- und Stadtpfarrer in Durlach; 1800 Pfarrer in Altneudorf; 1832 den Char. u. Rang eines Kirchenraths erh.

Hartmann, Rathsschreiber und Stadtverordnete in Durlach, 1822 den Char. als Rathsconsulent erhalten.

Hartmann, Joh. Ab., von Sinsheim, 1806 als evang. prot. Pfarrvicar recipirt; bisher Pfarrverweser in Schriesheim; 1833 Pfarrer in Dainbach.

Hartmann, Carl, von Freiburg, 1830 als Rechtspraktt. recipirt.

Hartmann, Fr. Jos., von Bruchsal, 1830 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Waldkirch.

Hartmann, von, königl. würtembergischer Staatsrath in Stuttgart, 16. Okt. 1850 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Hartweg, Phil. Friedr., Hof-Kastengärtner in Carlsruhe.

Hartweg, Gustav, von Carlsruhe, 1830 als prakt. Geometer recipirt.

Harzong, Joh. Bapt. Carl, 1790 bis 1805 fürstl. thurn- u. d. taxischer Postamtsofficial an verschiedenen Postämtern; 1805 Postamtsofficial in Mannheim; 1810 den Char. als Postverwalter erhalten; 1816 Oberpostamts-Official in Carlsruhe; 1831 Postmeister in Offenburg, 1833 in Kehl.

Hasenzug, Dr., Carl, von Mannheim, 1809 als prakt. Arzt licenziert.

Haslander, Michael, von Uebertingen, 1814 als kath. Pfarrvicar recipirt, bisher Vicar in Oberwinden; 1822 Caplan in Etzeh; 1826 Pfarrer in Schönwald.

Häßler, Anton, von Donaueschingen, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1824 Pfarrverweser, 1826 Caplan in Munderfingen.

Haub, Mathä., Postamtsofficial in Mannheim.

Haub, Georg, Hofkammerrath, Oberhofbaugeräth-Verwalter und Oberreinnehmer in Rosdach; 1825 Domänenrentmeister und Universitätscassier in Heidelberg.

Digitized by Google

Hautz, Frz. Anton, von Knieheim, 1831 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Caelsruhe.

Hauer, Heinr., von Durlach, 1833 als Wundarzt licenzirt.

Hauffe, Joh. Jak., 1805 Pfarrer in Oberacker.

Haug, Dr., C. F., Garnisonsphysikus in Rastatt, 9. März 1804 Regimentsarzt im Regiment Markgraf Ludwig; 2. April 1805 Landphysikus in Rastatt; 1815 Medicinalrath, Ritter des kais. russ. St. Anna-Ordens 3. Kl. Klasse und des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens.

Haug, Joh. Evang., Caplan in Baden, 1811 Pfarrer in Obercheilenbarg; 1821 Pfarrer in Hauenebersheim.

Haug, Andreas, Vicar in Hofsgrund, 1812 Caplan daselbst; 30. Juni 1819 Pfarrer in Minden; 1823 Pfarrer in Zell im Wiesenthal.

Haug, Alfred, von Rastatt, 1835 als prakt. Arzt licenzirt.

Haug, Maximilian, Cadet, 8. Okt. 1825 Sec.-Lieut. im Infant.-Regt. von Stockhorn; 9. Juli 1833 Prem.-Lieut.

Hauglleter, Meinr. Leonh., Caplanei-verweser, 1830 wirkl. Caplan in Engen.

Haury, Alex., Pfarrvikar in Krechsheim, 1814 Pfarrer in Buchholz; 1838 Stadtpfarrer in Herdebrehm; 1834 Decan und Pfarrer in Neuenburg, Amts Müllheim.

Hauß, Forster in Liptingen, 1834 Bezirksförster in Stockach.

Hauschel, Fr. Lav., von Schönberg, 1826 als kath. Priester recipirt. Seither Cooperator in Krechsheim, 1839 Caplan in Radolphzell.

Hauß, Carl von, Assessor bei der Forstdirektion in Zuzach, 1805 Predst des Collegiathilfs in Waldkirch; 1837 Domcapitular in Freiburg.

Hauser, Jos. von, 15. Okt. 1807 Registrungssecretär in Freiburg; 31. Dez. 1809 Secretär im Ministerium des Innern in Carlsruhe; 19. Sept. 1815 Assessor bei der kath. Kirchensection; 25. Mai 1819 Ministerialrath.

Hauser, Fr. Lav., 1813 Sec.-Lieut. im 4. Landwehr-Bat. Später Residenzl. 1830 Provisionsgehülfe bei der Kreisabtheilungscassen in Durlach; 1832 in gl. Eigenschaft nach Freiburg versetzt; 1833 Kreisabtheilungscassier daselbst.

Hauserath, B. G., Facultät in Hochstetten, 1807 Pfarrer in Gissigen; 1811 Pfarrer in Königsbach; 1828 Pfarrer in Stein.

Hauserath, Aug., von Hochstetten, 1827 als evang. prot. Pfarrverwalt. recipirt; 1830 den Char. und Rang als Diaconus erhalten; 1833 Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe.

Hauffe, Carl, von Carlsruhe, 1817 als Rechtspraktt. recipirt; 1820 Praktikant im Ministerio der auswärt. Angelegenheiten; 1826 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Rastatt (Mehnsß Carlsruhe); 1827 den Char. eines kurhessischen Hofraths erhalten; 1832 Ritter des kurhess. goldnen Löwen-Ordens; 1833 großherzogl. Hofrath und Mitglied des Ober-Hofcommissionsrathes.

Hauser, Theodor, Hofsäger, 1826 Revierförster in Eggenstein.

Hauser, Carl Wilh., von Carlsruhe, 1831 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Hauser, Ludw., von Wagbäusel, 1832 als Rechtspraktt. recipirt.

Hautsch, Leonhard, von Heidelberg, 1835 als Cameralpraktt. recipirt.

Haug, Joh. Friedr., von Meckesheim, 18. Nov. 1819 als evang. Candidat der Theologie und Philologie recipirt, zugleich als Collaborator am vereinigten Gymnasium in Heidelberg angestellt; 18. Okt. 1819 wirkter evang. prot. Lehrer daselbst mit dem Char. als Professor; 15 Mai 1823 beförder und 15. Febr. 1838 zweiter Lehrer an derselben Anstalt.

Haug, Heinr., von Meckesheim, 1825 als ev. Pfarrcand. recipirt. Seither Pfarrerverweser in Gerobach.

Haug, Carl, von Neckargemünd, 1831 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Heber, Carl Friedr., kath. Pfarrer in Kälbertshausen.

Heberle, Franz, 22. April 1823 Förster in Steinbach.

Hecht, Fr., von Heidelberg, 1818 als evang. Pfarrvikar recipirt, bisher Vicar in Wiesloch; 1822 Pfarrverweser in Obereggenen; 11. Aug. 1824 Pfarrer in Haningen; 1831 Pfarrer in Seckenheim.

Hecht, Aug., Cadet, 2. Sept. 1825 Sec.-Lieut. in der Leibgren.-Garde; 10. Sept. 1830 Premier-Lieut. im Drag.-Regt. Markgr. Max.

Heck, Albert, von Dos, 1830 als prakt. Arzt, 1830 als Wund- und Hebearzt licenzirt.

Heck, Christoph, Wachtmeister im Garderaz-Regt., 1830 die kön. Milit.-Verd.-Medaille erhalten.

Heck, Georg, von Ispringen, 1835 als kath. Priester recipirt.

Heckmann, Franz, von Mannheim, 1822 als Rechtspraktt. recipirt.

Hedhaus, Fr., Rechtspraktt., 21. Okt. 1809 Hofgerichtsadvocat in Freiburg; 8. Jan. 1830 Hofgerichtsrath, in Rastatt; 17. Okt. 1831 Oberhofgerichts-Secretär in Mannheim; 1837 den Char. als Kanzleirath erhalten.

Hefner, Joh. Adr., von Waldkirch, 1831 als kath. Priester recipirt. Seither Pfarrverweser in Mitchband.

Hehn, G. B., von Neensheim, 1821 als kath. Pfarrvikar recipirt, bisher Caplan in Königshofen; 1823 Pfarrer in Sommersdorf.

Heid, Joseph, Schuldarbeit, 1809 Schultheiser in Untereisenharzach; 1810 Schultheiser in Tiefberg; 1813 Schultheiser in Schwetzingen.

Heidegger, Johann Jakob, Schultheiser in Gersau, 1809 die goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Heidel, Carl, von Heidelberg, Stud., 1833 den von der philol. Facultat ausgesetzten Preis erhalten.

Heil, Sebast., Pfarrer in Achern, 1813 Pfarrer in Langenbrucken.

Heilan, Chr., von Linz, 1826 als evang. Pfarrvikar recipirt.

Heilig, Joh. Nepom., Sergeant im Regiment Großherzog, 1825 Casernenverwalter in Carlsruhe; 1830 Kanzlist bei der Direction der Forste und Bergwerke.

Heiliger, Franz, Beisitzer in Hundsbach, 1803 Forster in Zuttenbachen.

Heim, J. B., von Hufingen, 1817 als kath. Pfarrvikar recipirt; 12. März 1819 Pfarrer in Birkendorf; 1823 Pfarrer in Bachheim.

Heim, Carl, von Renchen, 1828 als Apotheker licenzirt.

Hein, Joseph, von Willingen, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt. "

Heinefetter, Carl, 4. Jan. 1816 Sec.-Lieut. im Regiment von Svchorn; 28. Febr. 1821 als Prem-Lieut. pensionirt, mit Erlaubniß die Uniform a la Suite der Inf. zu tragen.

Heinefetter, Adam, 15. Juni 1821 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn, 9. Febr. 1828 Premier-Lieut.

Heinemann, Chirurg in Engen, 4. Juli 1812 als Wund-, Heb- und Thierarzt licenzirt.

Heinemann, Adam, von Gersingen, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vicar in Radolphzell, 1826 Caplan in Rasen; 1830 Pfarrer in Döggingen.

Heinemann, J. Nep., von Hüfingen, 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1824 Pfarrer in Biesendorf; 1836 Pfarrer in Blumberg; 1838 Pfarrer in Oberegginen.

Heinrich, Carl, Compagniezchirurg, 1806 Bat.-Chirurg; dermalen Chirurg in Carlsruhe.

Heinrich, Friedr., Rathsschreiber in Carlsruhe, 1807 den Char. als Rathsconsulent erh.

Heintl, Dr., Franz, von L. f. niederösterich. Land-Wundarzt in Wien, 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Heinmann, Johann, von Hornberg, Theilungscommissär, 1830 Amtsrevisor in Buchen.

Heiß, Joseph, von Thiengen, 1826 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Heiß, Ludwig, Zeichner bei der Oberbaudirection, 22. Febr. 1821 den Char. als Bezirksbaumeister erhalten.

Heiß, Joh. Os., von Sinsheim, 1830 als ev. prot. Pfarrcand. recipirt.

Heiß, Christoph, Ober-Wund- und Hebarzt in Lahr, 1832 Landchirurg daselbst.

Heiß, Maurus, Pfarrer in Gündtingen, 1811 Pfarrer im Hauterthal; 12. März 1819 Pfarrer in Hambeschen; 1830 Pfarrer in Weingarten. † 1834.

Heiß, Joseph, von Rastatt, 1826 als kath. Pfarrvikar recipirt; seither Pfarrverweser in Hochstat, 1830 Pfarrer in Denkingen.

Heiß, Math., von Waldshut, 1830 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Heitmann, Anton, von Bierbach, 1807 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrer in Peringbach.

Heitmann, Franz, von Mingolsheim, 1830 als kath. Priester recipirt.

Heitmann, Jos. Nat., von Möhringen, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Bonndorf.

Helbig, k. k. östr. Major, 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Helbing, Joh. Jak., Kanzleiregistrator, 15. Okt. 1805 Archivregistrator.

Helbing, Bernhard, von Lörrach, 2. August 1812 Zuttenmeyerer in Aitbruch.

Helbling, Aug., Arzt, prakt. Arzt in Endingen, 5. Juni 1830 Physikat in Stein; 19. Okt. 1829 Physikat in Buchen; 1836 Phys. in Bretten.

Helbling, Robert, von Lörrach, 1837 als Cameralpraktt. recipirt; 1838 Secretär bei d. großherzogl. medicinal-Collegium.

Helbling, Carl Alb., von Lörrach, 1830 als evang. prot. Pfarrcand. rec. viet.

Held, Johann, von Riengen, 1817 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1824 Pfarrer in Ispringen; 1831 Pfarrer in Ligaringen.

Held, Friedr. Casimir, Universitätsgärtner und Plantageninspectore in Freiburg, 1831 Hofgaertner in Carlsruhe.

Held, Friedr., von Constanz, 1833 als Rechtspraktt. recipirt.

Helffenstein, Johann Heinr., Specist und Pfarrer in Sinsheim, 1806 Pfarrer in Wiesbiegen; 19. Juni 1820 den Char. als Kirchenrath erhalten.

Helffenstein, Joh., von Sinsheim, 1806 als evang. Pfarrvikar recip.; 5. Juli 1814 Pfarrverweser in Wiesbiegen, mit dem Char. und Rang als Pfarrer.

Helferich, Georg, von Mannheim, 1834 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Hettee, Henr., Bibliotheksassessor in Bruchsal, 1805 den Char. und Rang als Regierungsrath erhalten. Nun Domcapitular und Director der erzbischöflichen Kanzlei in Freiburg.

Hemen, Christian, von Goltenheim, 1806 als kath. Priester recipirt. Bisher Vicar in Sasbach; 1809 Pfarrer in St. Roman.

Hencka, Adam, von Mannheim, 1826 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Philippsburg.

Digitized by Google

Hendenins, Friedr., von Boxberg, 1826 als Apotheker tierszirt.

Henn, Balth., von Waldmühlbach, 1813 als kath. Priester recip. Seither Vicar in Carlsruhe.

Hennemann, vormal. fürstl. salm. kaiserl. Regierungsdirector, 16. Dez. 1807 Hofrath und z. Beamter in Mosbach; 31. Dez. 1809 Minister-lateath im Landesökonomie-Departement; 3. Mai 1813 z. Kreisrath in Worms; 23. Dez. 1813 Oberrath und 1. Beamter in Mosbach; 22. Sept. 1822 Kreisrath in Offenburg mit Beibehaltung des Char. als Oberrath; 1839 in gl. Eigenschaft zum Murg- und Pfinzkreis-Directorium in Durlach versetzt; 1839 pensionirt.

Hennenhofer, Heinr., von Gernsbach, 25. April 1819 Feldjäger; 21. Sept. 1815 Feldjäger-Rent.; 3. Jan. 1819 Premier-Lieut. im Generalstab; 16. Aug. 1834 Ritter des C. z. Milităir-Verd.-Ordens; 25. Jan. 1816 Stabs-Rittmeister à la suite der Cavallerie; 15. Okt. 1817 Inspect. Adjutant Sc. k. h. des Großherzogs; 17. Dez. 1819 Ritter des kais. russ. St. Anna-Ordens 3r. Klasse; 31. Dez. 1823 wirkl. Rittmeister u. Flügeladjutant der Cavallerie; 1824 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1825 Ritter des k. k. österr. Leopold-Ordens und des k. preuß. rothen Adler-Ordens 3r. Klasse; 1827 sur sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adelsstand des Großherzogthums erhoben; Juni 1836 Directar der diplomatischen Section des Minist. der auswa. Angel.; 25. Aug. 1838 Major; 1839 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub; 15. Juni 1851 mit Pensionsansuchen in Ruhestand versetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Hennenhofer, Mich., von Gernsbach, 11. Mai 1815 Sec.-Lieut. im Linien-Inf.-Regt. von Stockhorn; 25. Aug. 1824 Prem.-Lieut. im Regt. Großherzog; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ord.; 27. Juni 1839 Capitän.

Hennenhofer, Carl Friedr., von Gernsbach, 1815 als prakt. Arzt recipirt; 1829 Stabsphysikus in Eberbach.

Hennhöfer, Alois, 1815 als kath. Pfarrvicar recipirt; 10. März 1818 Pfarrer in Muthdauern; 1823 zur evang. Kirche übergetreten; 9. Juli 1823 als evang. Pfarrer in Grohen angestellt; 1827 Pfarrer in Spöck mit Staffort.

Hennig, Prem.-Lieut., 13. Okt. 1806 von Leiningen übernommen; 1. Dez. 1807 Maior; 1809 Ritter des C. z. Mil.-Verd.-Ordens; 28. Jan. 1810 Oberstlieut., Ritter der franz. Ehrenlegion; 1. Okt. 1811 Oberst und Commandeur des 4. Regts.; 4. Nov. 1813 Commandeur des C. z. Mil.-Verd.-Ordens; 19. Okt. 1815 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 4. Sept. 1819 pensionirt, mit Ertheilung, die Uniform à la suite zu tragen.

Hennig, von Wertheim, 1829 als Geometer recipirt.

Hennin, Peter, Graf von, 17. März 1807 Kammerherr; 13. Okt. 1807 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Hennin, Rud., Graf von, von Freiburg, 1828 als Rechtspraktt. recipirt; 1832 Kammerjunker und Amtsassessor in Kenzingen; 1834 Amtsassessor in Baden.

Henning, Philipp, Justiz-, 8. April 1819 Sec.-Lieut. in der Leibgrenad.-Garde; 1. Jan. 1828 Prem.-Lieut.; 3. März 1832 Capitän.

Henrici, Joh. Ch., von Bigbreg, 1829 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt; 1832 Diaconus in Eppingen.

Henke, Al., kath. Schullehrer in Friedingen; 1832 die fl. goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Henkler, Hub., Hofrathssecretair in Meersburg, 27. Febr. 1809 Zuslizrath beim Hofraths-Collegium des ob. Fürstenthums; 26. Juli 1809 den Char. als Hofrath erhalten; 24. Okt. 1807 Finanzrath bei der Kammer in Freiburg; 1813 Kreisrath; 1832 Regierungsrath daselbst.

Henkler, Franz, Amtmann in Breisach, 1806 Bezirksamtmann in Schwetzingen; 1827 Bezirksamtmann in Ettenheim; 1830 Oberamtmann; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1834 Oberamtmann in Baden.

Henkler, Joseph, von Hüfingen, 1809 als Wund- und Hebarzt tierszirt.

Henkler, Hubert, von Heute, 1832 als kath. Priester recip. Seither Vicar in St. Märgen.

Henkler, Carl Friedr., von Constanz, 5. Febr. 1835 als Rechtspraktt. recipirt.

Henkler, Jos., Unterchirurg im Linien-Inf.-Regt. Großherzog, 1833 Bandchirurg in Lauderdischofsheim.

Hepp, Ludwig, von Schillingstadt, 1816 als evang. Pfarrvicar recip.; dieher Pfarrerverweser; 9. Febr. 1822 Pfarrer in Jnzlichen; 1830 Pfarrer in Großeichholzheim.

Hepp, Mich., von Neuburg, 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt, dieher Vicar in Ettingen; 17. Nov. 1823 Pfarrer in Daindach; 1835 Pfarrer in Eberbach.

Hepp, Eduard, 1832 als Rechtspraktt. recipirt.

Herbert, Anton, Chirurg, 3. Sept. 1819 Regts.-Chirurg im Inf.-Regt. von Reuenstein, jetzt Regt. Erbgroßherzog.

Herbst, Chr. Phil., 1808 Pfarrer in Oberöwisheim, 12. April 1815 Pfarrer in Weisweil; 1824 Pfarrer in Beiglingen.

Herbster, Reinhard, 1814 Sec.-Lieut. im 3. Landwehrbat.; 1818 auf Ansuchen beurlaubt. Seither Theilungscommissar in Muthheim, 1829 Amtsrevisor in Neckargemünd.

Herf, Frid. Jul., von Freilaubersheim, 1810 als evang. Pfarrcand. recipirt, dieher Pfarrverweser; 30. Okt. 1811 Pfarrer in Steinmpfetzheim; 1824 Pfarrer in Neckargerach.

Herff, von, großherzogl. heß.-Oberappellationsgerichts-Rath; 1833 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Herget, Jak. Fr., Pfarrer in Langendrücken, 1810 Decan; 18. März 1813 Pfarrer in Mingolsheim.

Hergt, Fr., von Zollenhausen, 1823 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt tierszirt; 1832 Assistenzarzt d. Physikat Bruchsal (Sitz Landsbrucken); 1832 Physikus in Ettenheim.

Hergt, Carl, von Tauberbischofsheim, 1833 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt tierszirt.

Herman, Jak., Pfarrer in Bachzarch, 1824 Pfarrer in Schwetzingen; 1835 Pfarrer in Neckarelz.

Hermes, Jakor, Benefiziat in Rauenberg, 26. Nov. 1812 Pfarrer daselbst; 1828 Pfarrer in Schönbrunn (Amt Ettlingen); 1833 Pfarrer in Zeutern.

Herr, Franz Jos. Mich. Aug., Professor in Baden, 28. Jan. 1809 Pfarrer in Kuppenheim; 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub; 1833 geh. Rath Sr. Kl.

Herr, Marcell, Benefiziat in Säckingen.

Herr, Alois, von Kirchhofen, 1823 als prakt. Arzt tierszirt; 1825 als Wund- und Hebarzt tierszirt; 1827 Sc. als Wund- und Hebarzt tierszirt; 1827 Sc. Stabschirurg im Amt Bonndorf; 1833 Stabschirurg in Waldkirch; 1833 revid.

Herr, Frd., von Kirchhofen, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1830 Stabspfarrer in Bielheim.

Herr, Franz Ludwig, von Achern, 1827 als prakt. Arzt, 1830 als Wund- und Hebarzt tierszirt.

Herrenknecht, J. M., Pfarrvicar in Allmannsweier, 1819 Pfarrer in Keppenbach; 1821 Pfarrer in Ottenheim; 1834 Pfarrer in Bingen.

Herrer, Gg. Wilh. Frd., 1809 als Pfarrvicar recipirt, 1809 Diakonus in Pforzheim; 1818 Pfarrer in Eckartsweier; 1833 Pfarrer in Allmannsweier.

Herrer, Gustav, Revisionssecretair, 16. März 1849 Cameralrevisor in Mannheim; 1852 Revisor bei der Oberforstcommission, nun Directkon der Forste und Bergwerke, in Carlsruhe.

Herrmann, Wendelin, Dr., Physikus in Rastatt, 1793 Medicinalrath; 1810 Kreismedicinalrath; 1817 mit d. k. öste. goldne Civil-Verdienst-Medaille erhalten.

Herrmann, Frid., von Augen, Escadronscadet bei der Garde du Corps, 6. Juli 1811 als Wund- und Hebarzt 1c. Klasse tierszirt; seither Regts.-Arzt bei der Leibgrenadier-Garde; 1821 die goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten; 1831 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Herrmann, Ober-Thierarzt, 1832 Lehrer an der Veterinärschule in Carlsruhe.

Herrmann, Dr., Anton, 1809 Professor in Rastatt; 1811 Cameralpraktt. und Secretar bei großherzogl. Finanzministerium; und 1819 Vermalter des Floßholz- und Schäferei-Instituts; 1830 Oekonomierath; 1834 Dom.-Verwalter in Carlsruhe.

Herrmann, Ludwig, Domänenverwalter in St. Blasien, 10. März 1819 Domänenverwalter in Freiburg.

Herrmann, Mich., von Thennenbronn, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt; seither Pfarrverweser in Bürtenbach; 1826 Pfarrer in Hanau; 1831 Stadtvicarius in Tübingen; 1833 Pfarrer in Oberpeechthal

Herrmann, Dietrich, Amtsrevisor, 1825 die beiden vereinigten Revisorate in Mosbach errhalten; 1829 Stadtamtsrevisor in Heidelberg.

Herrmann, B. Ch., von Dossenheim, 1819 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1823 Pfarrverweser, dann Pfarrer in Muthdauern; 1829 Pfarrer in Sulz; 1830 Pfarrer in Hohwier.

Herrmann, Aug., von Wald, 1804 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1833 Pfarrer in Angelsheim.

Herrmann, Joh. Friedr., von Pforzheim, 1830 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt. Nun Pfarrverweser in Boppstadt.

Herrmann, Franz, von Schwetzingen, 1830 als prakt. Arzt tierszirt.

Herrmann, Ferd., von Mösbach, 1830 als kath. Priester recipirt. Seither Kaplan in Stetten a. k. M.

Herrmann, Gottl., 1815 Sec.-Lieut. im 2. Landwehrbat., später Regierungsrathsadjunct der Steuerdirection; dann 1831 bei der Hofdomän-Kammer; 1832 wirkl. Regierungsrath.

Herrmann, Reimund, von Steckach, 1826 als kath. Priester recipirt; dieher St. Martinspfarrei-Verweser in Freiburg; 1832 Pfarrer in Hordorn.

Herrlein, Friedr., 1805 als Sc. Lehrer am Gymnasium in Bruchsal angestellt; 1834 den Char. als Professor erhalten.

Herrlina, Phil. von, narm. Landschreiber in Ladenburg, 1805 Zuslizrath beim Hofgericht in Mannheim; 3. März 1818 Kreisrath daselbst; 1820 auf sein Ansuchen pensionirt.

Heß, H., Steuercommissär, 3. Mai 1813 Kreissteuerrevisor in Freiburg; 7. Februar 1817 Obersteuerrevisor d. Finanzministerium; 3. März 1818 Kreisassessor in Constanz; 19. Okt. 1820 Kreisrath; 3. Nov. 1822 zum Hauptkreis-Directorium versetzt; 1826 Finanzrath bei der Steuerdirection in Carlsruhe.

Heß, Heinr., Revisionsgehülfe in Boxberg, 1805 als Amtsrevisor in Adelsheim angestellt; 1828 Amtsrevisor in Eberbach.

Heß, Jos. Gg., von Ehveningen, 1805 als ev. Pfarrcand. recipirt.

Heß, Wilh., von Hoffenheim, 1832 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Digitized by Google

Hrßlöhl, Carl, von Kehl, Postpraktt., 1828 Revisionsgehülfe bei der Oberpostdirection; 1831 Postofficial in Kehl.

Hettig, Aloïs, von Schönach, 1814 als kath. Pfarrvicar recipirt, seither Vicar in Teiberg; 1821 Pfarrer in Dettingen; 1827 Pfarrer in Bollschweil; 1834 Pfarrer in Oberbergen.

Hettig, Paul, aon Gengenbach, 1825 als prakt. Arzt licenzirt.

Hetzel, Heinr., Sergeant, 27. Aug. 1813 Sec.-Lieut. im Artilleriebat.; 9. Febr. 1821 Premier-Lieut.; 4. Sept. 1829 Capitän; 11. Mai 1831 das Dienstauszeichnungskreuz erhalten. Dermalen Adjutant bei der Krone-Inspection.

Hendberger, Jos., Forstaccessist in Ueberlingen, 1825 wirkl. Forster daselbst.

Hendberger, Conrad, von Ueberlingen, 9. Mai 1825 als Rechtspraktt. recipirt; 1828 Amtsassessor in Pfullendorf; 1827 Bezirksamtmann in Stetten a. k. M.

Hennisch, Ad. Ign. Vat., 1814 Kriegsministerialkanzlist; 1819 Ministerialrevisor; 1822 Director der Milit.-Brodregie; 1830 Oberrevisor; 1835 Kanzleirath.

Hennisch, J. B., Stücklunker, 1807 Sec.-Lieut. in der Inf.; 1809 mit höchster Erlaubniß in auswärt. Dienste getreten; 1816 als Gesandtschaftskanzlist in Frankfurt wieder angestellt; 1818 Kanzleisecretär; 1819 Kanzleisecretär bei dem Kinzigkreis-Directorium; 1824 zum Neckarkreis-Directorium versetzt; 1828 Kreissecretar; 1832 Regierungssecretär in Mannheim.

Hennisch, Carl, von Carlsruhe, 1830 als Rechtspraktt. recipirt.

Hensch, Bernh. aon, Sec.-Lieut., 1804 Prem.-Lieut.; 1807 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 1808 Stabscapitän; 1809 Capitän 2r. Klasse; 1813 Major im Regt. Großherzog; 1821 pensionirt, mit Erlaubniß, die Uniform à la suite der Inf. zu tragen.

Hensch, Caspar, Portepeefähndrich, 14. Mai 1835 Sec.-Lieut. in der Artill.-Brigade.

Heusser, aon, aus kön. preuß. Diensten, 30. Sept. 1816 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt; 1826 Prem.-Lieut.; 1828 auf Ansuchen beabschiedet mit der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Cavallerie zu tragen.

Hexmann, Gg. Heinr., 1815 Diaconatsvicar in Hornberg, 26. März 1816 Pfarrer in Weiler; 1. Dez. 1818 Pfarrer in St. Georgen.

Hrsßer, Chr. Friedr., Drag.-Unteroffizier, 31. Dez. 1823 Kanzlist bei der Oberwasser- und Straßenbaudirection; 1833 Registrator.

Hiener, J. B., aus dem Simonswald, 1822 als kath. Pfarracar recipirt; bisher Vikar in Steinach; 1825 Pfarrer in Oberspitzenbach; 1832 Pfarrer in Oos bei Baden.

Hiener, Joh. Nep., von Untersimonswald, 1827 als kath. Priester recipirt; seither Cooperator an der St. Martinspfarrei zu Freiburg; 1831 Pfarrer in Todtnauberg.

Hieronimus, Franz, 17. Jan. 1812 Sec.-Lieut. im 2. Inf.-Regt.; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens, Prem.-Lieut. im Lin.-Inf.-Regt. Großherzog; 1824 Stabscapitän im 4. Inf.-Regt., jetzt Regt. Erbgroßherzog.

Hierthes, J. H., 1791 Helfer und Lehrer an der lat. Schule in Kandern; 1797 Subdiacon in Schopfheim und Pfarrer zu Eichen; in demselben Jahr Pfarrer in Prechthal; 1800 Prorector in Lörrach; 1807 Pfarrer in Bahlingen; 1819 Stadtpfarrer in Schopfheim und Decan der Diöcese.

Hirrthes, Joh., Bereiter, 1805 Stallmeister; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Hildebrand, G. M., von Mannheim, 1834 als Rechtspraktt. recipirt.

Hilger, Georg, von Baden, 1812 als Rechtspraktt. recipirt; 1818 Hofgerichtsadvocat in Rastatt; 1825 Stadtschreiber in Baden; 1826 den Char. als Rathsconsulent erhalten.

Hiller, Joh. Nep., Domänenverwalter in Stockach, 1819 Domfabrik-Verwaltrr in Constanz.

Hillers, Justin von, Haf- und Archivrath in Carlsruhe, 1826 geh. Archivrath mit dem Rang eines geh. Referendars.

Hilpert, Theodor, 24. März 1811 Junker, 29. Febr. 1812 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt; 1813 Ritter der fr. Ehrenlegion und des C. F. Milit.-Verd.-Ordens; 1815 Ritter des Zähring. Löwen-Ordens; 21. April 1817 Prem.-Lieut.; 25. Jan. 1818 zur Garde du Corps versetzt; 14. Dez. 1820 Stabsrittmeister von der Suite der Cavallerie und als Attaché zu dem Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission in Frankfurt commandirt; 13. Juni 1830 in seine frühere Ancienneität wieder eingesetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform der Inspections-adjutanten der Cavallerie zu tragen; April 1832 aus Frankfurt abberufen und zum Adjutanten des commandirenden Generals in Mannheim ernannt; 1833 das Dienstauszeichnungskreuz erh.

Himmelsheer, Aloïs, aon Neunkirchen, 1821 als prakt. Arzt licenzirt. Seither Physikatsverweser in Borberg; 1829 Physikus in Schonau; 1833 Physikus in Sinsheim.

Hink, Aloïs, Theilungscommissär, 1810 Amtsrevisor in Ettlingen; 1819 Amtsrevisor in Oberkirch; 1821 Amtsrevisor in Rastatt.

Hinckelden, Heinr., Freih. von, 6. Januar 1810 Junker bei der Leibgren.-Garde; 14. März 1811 Portepeefahndrich; 1. Okt. 1811 Sec.-Lieut.; 19. August 1813 zum Drag.-Regt. von Freistedt Nr. 1 versetzt; 25. Jan. 1815 Prem.-Lieut. und zur Garde du Corps versetzt; 11. April 1818 zum Drag.-Regt. von Freistedt versetzt; 19. Nov. 1820 Stabsrittmeister; 1. Jan. 1829 Rittmeister 1r. Klasse; 15. Nov. 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 6. Jan. 1833 das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz erhalten.

Hinna, Hieron., 1807 Pfarrvicar in Grießen, 1809 in Schwerzen; 1811 Caplan in Dettighofen; 1813 Pfarrer in Balterswell; 1825 Pfarrer in Grießen, Amts Jestetten; 1833 Kammerar im Landkapitel Neukirch.

Hinterfad, Hofrath und Obercamtsrath in Offenburg, 1809 Obercamtmann in Gernsbach; 1819 pensionirt.

Hipp, J. B. K., Pfarrer in Wahlwies, 1814 Decan und Pfarrer in St. Blasien; 1818 Stadtpfarrer zu St. Stephan in Constanz und großherzogl. Landdecan.

Hirn, Ignaz, von Ettlingen, 1826 als kath. Priester recipirt.

Hirsch, Adam, Pfarrer in Königshofen, 1810 Decan.

Hirsch, Frz., Registraturgehülfe, 1823 Minist.-kanzlist bei der kath. Kirchensection; 1824 Registraturaccessist; 1825 Ministerialregistrator; 1827 Kreisregistrator in Durlach; 1832 Regierungsregistrator in Rastatt.

Hirt, Lor., von Donaueschingen, 1811 als Wund- und Hebarzt 1r. Klasse licenzirt.

Hirt, J. G., Pfarrverweser in Wringarten, 1816 Pfarrer in Berghaupten; 1832 Pfarrer in Scharpach.

Hirt, Joh., von Villingen, 1824 als Lehramtscandidat für Mittelschulen recipirt. Seither prov. Lehrer, 1833 Professor am Gymnasium in Freiburg.

Hirt, J. A., von Möskirch, 1819 als kath. Priester recipirt; 1823 Pfarrer in Pfahren; 1830 Pfarrer in Sunthausen; 1832 großherzogl. Decan der Diöcese Hufingen.

Hirt, Joh. Bapt., von Klengen, 1834 als ev. prot. Pfarrcand. recipirt.

Hirtler, Joh. Nep., von Endingen, 1826 als Rechtspraktt. recipirt.

Hischmann, Ludw., von Schwarzach, 1803 Landchirurg zu Buhl.

Hiß, Felizian, von Staufen, 1815 als Rechtspraktt. recipirt, 1819 Amtsassessor in Waldkirch; 1827 Amtmann und 2r. Beamter in Pforzheim.

Hiß, Joh. Co., von Eschbach, 1823 als kath. Pfarrer recipirt.

Hiß, Lor., 1816 Pfarrcurat in Themenbronn, 1820 Pfarrer in Scherzingen; 1825 Pfarrer in Ebringen.

Hißmayer, J. F., aon Freiburg, 1821 als Rechtspraktt. recipirt.

Hitscherich, Feldwebel im 1. Regt., 1809 die goldne Medaille erhalten; dermalen Zollinspector in Emmendingen.

Hitzig, F. W., 1791 Praeceptoratsvicar in Lörrach; 1796 Prorector daselbst; 1806 Pfarrer in Rötteln; 15. Aug. 1812 Decan und Stadtpfarrer in Schopfheim; 17. Mai. 1818 Pfarrer in Anggen und Decan der Diöcese; 1828 Stadtpfarrer u. Decan in Lörrach, mit d. Char. als Kirchenrath.

Hitzig, Ferd., 1800 Diaconatsvicar in Lörrach; 1806 Pfarrer in Hauingen; 1815 Pfarrer in Egringen; 1827 Pfarrer in Feldberg; 1829 Pfarrer in Prechthal; 1831 Pfarrer in Leiselheim.

Hitzig, C. W., von Lorrach, 17. Juli 1804 Pfarrer in Schallbach; 1814 Pfarradjunkt in Wolfbach; 14. Juli 1818 Pfarrer in Ottenheim; 4. April 1821 Pfarrer in Efringen.

Hitzig, Ferd., von Hauingen, 1827 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Hitzig, Frid. Wilh., von Rötteln, 1831 als evang. prot Pfarrcand recipirt.

Hoch, Jos., von Sölden, 1823 als prakt. Thierarzt licenzirt.

Höch, Gottfried, Obereinnehmerei-Gehülfe in Mannheim, 1830 Kreisrevisions-Gehülfe daselbst; 1832 Regierungsrevisor.

Hochstetter, Isaak, von Pforzheim, 1818 als prakt. Arzt licenzirt, 1824 2r. Hospitalarzt in Carlsruhe.

Höchstetter, Carl, von Ueffingen, 1832 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt, 1834 Pfarrer in Ueffingen.

Höckh, 1813 als großherzogl. Hofkoch angestellt.

Hödle, Jos., Diarnist, 4. April 1821 Staatsministerialkanzlist; 22. Febr. 1822 zum obersten Justizdepartement, nun Justizministerium, versetzt; 1829 den Char. als Ministerialexpeditor erhalten.

Hof, Jos., von Oberkirch, 1827 als Ingenieurpraktt. 1r. Klasse recip. Bisher besoldeter Praktikant bei der Wasser- und Straßenbau-Inspect. Carlsruhe; 1833 Wasser- und Straßenbau-Conducteur bei der Inspection Bachen.

Hofacker, Conr., Stadtcaplan in Bruchsal, 1819 Pfarrer in Rothenberg.

Hafelmann, Joh. Nep., Pfarrer in Mauer, 1806 Pfarrer in Steinmauern; 1813 Pfarrer in Ersingen; 1814 Decan; 26. Okt. 1815 Decan und Pfarrer in Jöhlingen; 1834 Pfarrer in Heimsheim.

Hofen, Carl, Diarnist, 4. April 1821 Kanzlist d. Minist. des Innern (Sanitätscommission).

Hofer, J. B. von, geh. Referendär, 1806 wirkl. geh. Rath 2r. Klasse; 1807 Staatsrath; 1808 Finanzministerialdirector; 31. Dez. 1809 Director des Seekreises; 21. Sept. 1811 Staats- und geh. Cabinetsrath mit Sitz und Stimme im Finanzministerium; 30. Juli 1813 auf sein Ansuchen der Geschäfte im Cabinet und Finanzministerio enthoben; 20. Nov. 1813 Director des Seekreises; 3. März 1819 von dieser Stelle abgetreten; 7. April 1819 von S. k. H. dem Großherzog für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adel-

Digitized by Google

stand erhoben; 1830 Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens.

Hofler, Joh., von Bruchsal, 1834 als prakt. Arzt tierniert.

Höflein, Aug., kath. Pfarrverweser in Eppingen, 1831 Pfarrer in Mauer.

Höfler, Joh. Bapt., von Ettlingen, 1808 als kath. Vikarier recipirt; seither Vicar in Ruchen; 1834 Pfarrer in Unterlunach.

Hoffinger, Heinr., Revisionsschreiber, 11. Aug. 1824 Ministerialrevisor im Ministerium des Innern; 1825 Kreisrevisor in Mannheim; 13. Januar 1827 Secretär bei der Staatsconstitution-Commission; 1830 Oberrevisor d. Min. d. Inn.

Hoffinger, Wilh., von Pforzheim, 1827 als evang. prot. Pfarrvikar. recipirt; 1832 Pfarrer in Kadelburg.

Hofmann, G. fr., Junker, 1805 See.-Lieut. im 3. Inf.-Regt.; 1811 Prem.-Lieut.; 1. Mai 1813 Compagniechef; 30. Dez. 1820 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1. Jan. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1831 das goldne Kreuz für 25jähr. Dienste erhalten; 15. Juni 1830 mit Pension als Major zur Suite der Zeit versetzt.

Hoffmann, Heinr., Lt., See.-Lieut. im 3. Inf.-Regt., 1809 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1. Okt. 1811 Prem.-Lieut.; 16. Januar 1814 Stabscapitän im Inf.-Regt. von Stockhorn, jetzt Regt. Großherzog; 10. Okt. 1820 wirkl. Capitän; 1833 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Hoffmann, Friedr., 18. Mai 1814 Portepeefähndrich im 1. Regt.; 1. Okt. 1815 See.-Lieut.; 1814 öffentlich belobt; 16. Aug. 1814 Prem.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 9. Februar 1821 Stabscapitän im Regt. Großherzog; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 13. Okt. 1826 mit Austritt aus dem Regt. zum Flügeladjutant von der Inf. ernannt; 22. Febr. 1832 in gl. Eigenschaft zum Kriegsministerium versetzt; 26. Juni 1832 Mitglied der Militär-Studiencommission; 15. Nov. 1833 mit Beibehaltung dieser letztern Funktion wieder entboben.

Hoffmann, Maximilian, Junker, 8. April 1819 See.-Lieut. in der Leibgren-Garde; 9. Febr. 1820 Prem.-Lieut.

Hoffmann, Carl, von Carlsruhe, 1819 als Cameralpraft. recipirt; 7. Juli 1823 Kreispraft. in Wertheim; 1824 nach Constanz versetzt; 1825 Kreisassessor daselbst; 1826 Assessor b. d. Steuerdirection; 1827 hinausgeht; 1834 Regierungsrath in Constanz.

Hoffmann, Carl, Polizeiconsulent-Actuar in Mannheim, 1830 Polizeicommissär daselbst; 1832 die große goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Hoffmann, Heinr., von Heddesheim, 1835 als Wundarzt tierniert.

Hoffmann, Andr., 21. Aug. 1813 Feldjäger; 9. Sept. 1818 Oberförster in Langensteinbach, dann in Lahr.

Hofmann, Chr. Fr., Schullehrer in Spranhart, 1809 Schullehrer in Wurm.

Hofmann, Joh., von Ruschbann, 1809 Schullehrer in Sprantbal, 1831 in Ruschbann.

Hofmann, Wilh., Stadtamtsactuar, 3. März 1815 Secretär und Registrator bei der Polizeidirection in Carlsruhe.

Hofmann, Hubert, von Schriesheim, 7. Juli 1823 Besitzer in Handsbuch.

Hofmann, Heinr. Ludwig, von Sinsheim, 1832 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Wiesenthal.

Hofmeister, Heinr., geistl. Administrationsschaffner in Heidelberg.

Hofmeister, Joh. Bapt., von Berolzheim, 1832 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Burbach.

Hofler, Frid., von Helmsladt, Dez. 1809 als evang. Pfarrvikar recipirt; 1829 Pfarrer in Rüningen.

Hohndorf, Erwin Carl, Freih. von, vorm. Reichskammergerichts-Assessor, 23. Juli 1810 Staatsrath und 2r. Kanzler beim Oberhofgericht in Mannheim; 14. Mai 1819 außerordentliches Mitglied der Gesetzgebungs-Commission; 1830 Oberhofrichter und geh. Rath 1r. Kl., Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens.

Hohnhirt, Ph. F., von Dittwar, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt. Nun Pfarrer in Fischingen.

Holderer, Friedr., Sergeant in der Leibgren-Garde, 1830 die k. preuß. Mil.-Verd.-Med. erhalten.

Holdermann, Dr., Gerb. Anton, Caplan in Heidelberg, 1813 Pfarrer in Bruchsal; 1814 Dekan; 6. Okt. 1818 Dekan, Direktor des kath. Schulüberwachungsamts und Stadtpfarrer in Rastatt; 1829 gestl. Administratsrath und ordentl. Mitglied der kath. Kirchensektion in Carlsruhe.

Holle, August, von, Fähndrich aus hannov. Diensten, 4. Aug. 1804 See.-Lieut.; 1807 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 13. März 1809 Prem.-Lieut. in der Leibgren.-Garde; 1809 offentlich belobt; 6. Dez. 1810 Stabscapitän im 1. Inf.-Bat.; 18. Jan. 1811 auf sein Ansuchen als wirkl. Capitän entlassen; 18. Dez. 1813 als Capitän 1r. Klasse im Regt. 2r Stockhorn wieder angestellt; 25. Jan. 1815 1ur Leibgren.-Garde versetzt; 9. Okt. 1821 Major; 1827 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 15. Mai 1834 Oberstlieutenant.

Höllmann, Anton, 1814 Capitän 2r. Klasse im 6. Landwehr-Bat., dann Oberzeugmeister in Ettlingen; 1825 die silberne Verd.-Medaille erhalten. Später in gleicher Eigenschaft nach Freiburg, dann nach Rastadt versetzt.

Hollmann, Jak., von Rastatt, Postpraft., 1830 Official bei der Postwagen-Expedition in Heidelberg; 1833 Postamtsofficial in Rastatt.

Holtz, Gust, von Mannheim, 1830 als Apotheker tierniert.

Holt, Forstpraft. in Schopfheim, 10. April 1813 wegen besonderer Anstrengung bei einem Brande öffentl. belobt. Bisher Förster in Weingarten, 25. Nov. 1822 Förster in Hockenbein; 1838 pensionirt.

Holz, Ernst, Junker, 10. März 1809 See.-Lieut. im Regt. Großherzog; 26. Februar 1813 Prem.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 30. März 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens und der franz. Ehrenlegion; 13. Dez. 1813 Stabscapitän; 23. Okt. 1824 wirkl. Capitän, Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1834 Ritter des k. russ. St. Wladimir-Ordens 4r Kl.

Holz, Carl, 23. Mai 1813 See.-Lieut. im Regt. von Stockhorn (jetzt Regt. Großherzog); 25. Aug. 1824 Prem.-Lieut.; 25. Okt. 1826 Capitän.

Holz, Ludw., 30. Sept. 1823 See.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 30. Sept. 1830 Prem.-Lieut. im 2. Lin.-Inf.-Regt.

Holz, Wilhelm, von Carlsruhe, Forstpraft., 7. Juni 1833 prov. Förster in Zell; 13. Dez. 1833 wirkl. Förster daselbst; 1838 Förster in Leimen.

Holz, Fr. Wilh. Gustav, Forstpraft., 1826 Förster in Hofei; 18 4 Hof.-Förster in Schopfheim.

Holz, Carl, von Oberweier, 1825 als Rechtspraft. recipirt.

Holz, Ludw., von Hockenheim, 1828 Förster in St. Georgen.

Holzbach, Franz, von Sinsheim, 1833 als Wundarzt tierniert und als Chirurg beim Armeecorps angestellt.

Holzhauer, Dr., Christoph, von Pforzheim, 27. Okt. 1810 als Rechtspraft. recipirt. 1813 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Holzhaus, Nik., Caplan in Constanz, 21. Sept. 1814 Pfarrer in Mainwangen; 1833 Pfarrer in Schwanningen.

Holzing, Jos. Maria von, 24. Dez. 1808 Oberforstamtsactuar in St. Blasien; 13. März 1810 Forstinspector in Schwetzingen; 3. Sept. 1813 die Forstinspection Sittingen erhalten; 16. Sept. 1813 Hof.-Oberforstmeister; 23. Juni 1815 Major à la suite der Cavallerie für die Dauer des Kriegs; 30. Sept. 1818 Kammerherr; 1832 pension.

Holzing, Fr., von, 24. Jan. 1809 See.-Lieut. im 4. Lin.-Inf.-Regt.; 5. Sept. 1814 Premier-Lieut.; 10. Aug. 1814 Stabscapitän; 30. Sept. 1820 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 31. Dez. 1823 pensionirt, mit Erlaubniß die Uniform à la suite zu tragen.

Hölzlin, J. B., von Freiburg, 22. Juni 1809 als Rechtspraft. recipirt, 1815 Hofgerichtsadvocat in Freiburg; 1827 Universitätsökonomat daselbst.

Hölzlin, J. B., Pfarrverweser, 1819 Pfarrer in Hofsgrund, 1826 Pfarrer in Menzenschwand.

Hölzlin, Carl, von Freiburg, 1801 als prakt. Arzt, 1823 als Wundarzt tierniert.

Hölzlin, Nep., von Freiburg, 1801 Hof- und Universitäts-Instrumentenmacher.

Hölzlin, Ant., Controleur bei der Irrenanst. in Heidelberg, 1831 Siechenhausverwalter in Pforzheim.

Hölzlin, Heinr., von Freiburg, 1832 als Apotheker tierniert.

Holzmann, Anton, Stückjunker, 28. Febr. 1813 See.-Lieut. im Lin.-Inf.-Regt. Großherzog; 5. Okt. 1819 Finanzministerialrathsassist.; 3. März 1823 Registrator bei der Oberrechnungskammer.

Holzmann, Fbr., Caplan in Waldshut, 1820 Pfarrer in Dexbach; 1825 Pfarrer in Rhodau; 1833 Pfarrer in Bröningen.

Holzmann, Dr., Eduard, 1821 als Rechtspraft. recipirt; 1825 Hofgerichtsassessor in Freiburg; 1831 Hofgerichtsrath in Rastatt.

Holzmann, Jos., von Carlsruhe, 1820 als Rechtspraft. recipirt, 1826 Kreisassessor in Offenburg. Nun im Pensionsstand.

Holzmann, Julius, von Carlsruhe, 1834 als evang. Pfarrcand. recipirt; 1830 Lehrer am Lyceum in Carlsruhe; 1834 zum Professor ernannt.

Holzmann, Carl, von Carlsruhe, 1830 als Berg- und Hüttenpraft. recipirt.

Holzmann, Adolph Carl Wilh., von Carlsruhe, 1831 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt, 1836 als Professor der Mathematik, Geognosie und der evang. Sprache am polytechnischen Institut in Carlsruhe angestellt.

Holzmann, Carl, von Carlsruhe, 1833 als Cameralpraft. recipirt.

Holzrichter, Carl, von Amerbach, 1808 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Todtnau.

Holzschuh, kath. Studienlehrer in Mainstadt, 1830 bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum die silberne Verd.-Medaille erhalten.

Homburger, von Weil, 1830 als Geometer recipirt.

Hönig, Georg Ludw., von Wittlett, 1809 als evang. Pfarrvikar recipirt, dann Vicar in Mainstadt; 1811 Pfarrvikar in Gutach; 1812 Pfarrer in Feldberg; 1815 in Brechthal und Baugingen; 1817 Pfarrer in Emmendingen.

Hönig, Jak. Gg. Ludw., 1814 Pfarrcandidat, dann wirkl. Pfarrer in Schopfheim; 1817 Pfarrer in Wittlingen.

Hönig, P. N., Caplan in Limbach, 1817 Pfarrer in Siegelsbach; 1820 Pfarrer in Liebenbach; 1838 Pfarrer in Udenheim.

Hönig, Friedr. August, Theilungscommissär, 1804 Amtsrevisor in Durlach.

Honikel, Phil. Franz, Caplan in Mannheim. 1826 Pfarrer in Fleidingen.

Höninger, Melch. Anton, von Dittigheim, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Pfarrverweser in Odenheim, 1827 Pfarrer in Schlos-

Digitized by Google

tern; 1830 Pfarrer in Unterwittighausen; 1831 Decan.

Höninger, Adam Magnus, von Bischofsheim, 1829 als kath. Pfarrcand. recipiet. Seither Vicar in Rastatt.

Honsell, Carl, von Constanz, 1829 als Rechtsprakt. recipiet.

Hopfenstock, Mich., von Offenburg, 1827 als kath. Priester recipiet. Seither Pfarrverweser in Friesenheim.

Höpfner, Hrinrich, Coplan in Durmersheim, 1817 Pfarrer in Ebnet.

Horadam, von, Stabscapitan, 18. Okt. 1806 von Leiningen übernommen; 26. Okt. 1808 Capitän 2c. Klasse im 4. Regt.; 1. Juli 1809 Capitän 1r. Klasse; 28. Aug. 1809 öffentlich belobt; 1810 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 28. Febr. 1813 Major; 4. Nov. 1813 öffentlich belobt; 9. Febr. 1821 Oberstlieut. im Regt. von Stockhorn; 1827 zum Inf.-Regt. Markgr Leopold (jetzt Erbgroßherzog) versetzt; 1830 Ritter des Zähr. Löw.-Ordens; 3. März 1832 Oberst; 15. Nov. 1832 mit Pension zur Suite des Infant. versetzt und zum Rekrutirungs-Stabsoffizier für den Bezirk Freiburg ernannt.

Horadam, Franz, von, Cadet, 28. März 1820 See.-Lieut. im Regt. Großherzog (jetzt von Stockhorn); 9. Febr. 1828 Prem.-Lieut.

Horadam, Ludw., von, Cadet, 2. Okt. 1827 See.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Leopold (jetzt Erbgroßherzog).

Hoechler, Gg., 24. Febr. 1813 See.-Lieut. im Regt. Großherzog, 30. Juni 1824 Regts.-Quartiermeister beim Lin.-Inf.-Regt. von Stockhorn.

Horg, Franz Anton, von Neudenau, 1833 als Cameralprakt. recipiet.

Hormuth, Joh. Bapt., Pfarrvicar in Heidelberg, 1814 Pfarrer in Welschneureuth; 30. Aug. 1819 Pfarrer in Sandhofen, nun in Altlußheim.

Hormuth, Joh., von Neuenheim, 1825 als evang. Pfarrvicar recipirt. Nun Pfarrer in Heddesbach.

Hormuth, Martin, von Wiesenthal, 1828 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarrverweser in Nordrach, 1832 Stadtpfarrer in Freudenberg.

Hormuth, Joh. Heinr., von Heidelberg, 13. Jan. 1832 als Rechtsprakt. recipirt.

Horn, Wilh. Friedr. Gustav, von Hornberg, 1831 als evang. prot. Pfarrcand. recipiet.

Höner, Ludw., von Wertheim, 1823 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1824 Pfarrer in Kembach; 1831 Pfarrer in Hohenfachsen.

Hornstein, Ignaz von, 1814 See.-Lieut. im 1. Landwehrbat.; 18. Dez. 1818 auf sein Ansuchen beabschiedet, mit Erlaubniß, die Uniform à la suite der Inf. zu tragen.

Hornstein, Freihr. von, in Weiterdingen, k. k. östr. geh. Rath, 1829 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Hörth, Jgn., von Altschweier, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Rheinheim.

Höser, Thadä, 16. März 1819 Kreisrevisionsgehulfe in Constanz; 18. Aug. 1820 Kreisstiftungsrevisor daselbst.

Hosp, Carl, 4. Jan. 1814 See.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 11. Nov. 1825 Prem.-Lieut. im Inf.-Regt. Nr. 4 (jetzt Regt. Erbgroßherzog); 23. Sept. 1832 Capitän.

Hößner, Joh. Chr., kath. Pfarrer in Rappenau.

Hottinger, Joh. Bat., von Heidelberg, 1832 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Hotz, Carl, von Hettersheim, 1819 als Rechtsprakt. recipirt, 1823 Amtsassessor in Buchen; 1834 den Char. als Amtmann erhalten.

Hotz, Joh. Gg., von Freiburg, 1820 als kath. Pfarrvicar recipiet, seither Cooperator in Breisach; 1826 Curatcaplan in Kirchhofen.

Hotz, Gg., Berufager in Waghäusel, 1824 Förster in Unteröwisheim.

Hotz, Fidel, von Constanz, 1831 als Rechtsprakt. recipiet.

Hotz, Sylvester, Vicar an der Münsterpfarrei in Constanz.

Hovet, von, Oberst in hochfürstl. hohenzollernschen Diensten, 16. Aug. 1814 zum Obersten à la suite der Cavallerie ernannt; 1831 Commandeur des Zahr. Löwen-Ordens.

Hover, Fr. Joh. Victor, von Mußheim, 1801 als evang. Pfarrcand. recipiet, 1805 Pfarrer in Dierburg; 1822 Pfarrer in Weil.

Hover, Friedr. Wilhelm, Domänenwohnungsverweser in Bretten, 1820 wirkl. Domänenverwalter daselbst; 1827 Domänenverw. in Emmendingen.

Hover, Carl Friedr., 1833 zum Consul in Neuwerk ernannt.

Hubaud, Georg, Kreiskanzlist in Wertheim, 24. März 1819 in gl. Eigenschaft nach Mannheim versetzt.

Hubauer, Carl, 1. Okt. 1811 Feldjäger, 13. Okt. 1814 Oberforster in Sulzburg; 1830 Oberforster in Baden.

Huber, Carl, von Oppenau, 1814 als Apotheker recenziet.

Huber, Em., von Oppenau, 1829 als Apotheker recenzirt.

Huber, Joh. Evangelist, von Reichenau, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrer in Friedingen.

Huber, Hubertus, Pfarrer in Lohrbach, 1816 Pfarrer in Waldstetten; 1823 Pfarrer in Hundheim.

Huber, Joh., kath. Pfarrvicar in Rußbach.

Huck, Carl, von Steinbach, 1828 als Rechtsprakt. recipirt.

Hudsch, Heinr., von Weinheim, Architekt, 1827 Residenzbaumeister und Mitglied der Baucommission in Carlsruhe; 1829 Baurath; 1831 Oberbaurath.

Hudsch, Wilhelm, von Weinheim, 1830 als Rechtsprakt. recipirt.

Hudschle, Joh. Gg., 3. Juni 1806 als Rechtsprakt. recipirt; dann Hofgerichtsadvocat in Freiburg, nun in Meersburg.

Hudschmann, Chr. Fr., Hofofficiant, 1. Mai 1813 Haushofmeister; 9. Dez. 1819 Hofökonomieverwalter; 1832 Hofökonomierath.

Huff, Ernst Fr., von Stein, 1815 als evang. Pfarrcand. recipirt. Seither Pfarrvicar in Unterwossingen; 1818 Pfarrer in Huchenfeld; 1833 Pfarrer in Langensteinbach.

Huffell, Dr., Ludw., Decan, Professor und Director des Seminariums zu Herborn im Nassauischen; 1828 als evang. Kirchen- und Minist.-Rath in großherzogl. Dienste berufen; 1829 die Würde eines evang. Prälaten ertheilt.

Huffschmidt, Johann Chr., Expeditor beim Hofgerichtsrecepiso des obern Fürstenthums, 27. Febr. 1804 wirkl. Secretär. Bisher Kreissecretär in Constanz, 23. Dez. 1815 Hofgerichtssecretär in Meersburg.

Huffschmidt, Jos. Alois, von Engen, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt. 1824 Stadtcaplan in Stühlingen; 1825 Pfarrcaplan zu Altglashütte; 1833 Pfarrer in Lenzkirch.

Hug, Dr., Leonhard, Ritter des k. würtemb. Civil-Verd.-Ordens, Professor ord. theol. an der Universität Freiburg; 1812 Pfarrer in Umkirch mit Beibehaltung der Professur. Später geistl. Rath, 1827 Domcapitular in Freiburg.

Hug, Leonhard, Cooperator am Münster in Freiburg, 2. März 1812 Beneficiat daselbst; 23. Sept. 1817 Pfarrer in Urloffen.

Hug, Martin, Pfarrer in Denkingen, 1815 Pfarrer in Altheim.

Hug, Joh. Evang., von Ochsenbach, 1825 als kath. Pfarrvicar recipiet. Später Pfarrverweser in Engelwies, 1828 Pfarrer in Aulfingen.

Hug, Feldwebel im Inf.-Regt. Großherzog, 1830 die silberne Mil.-Verd.-Medaille und 1832 die silberne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Hügel, Freih. von, k. würtemb. Generallieut. und Kriegsminister, 1831 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens.

Hugeneck, Carl, Generalforstcommissions-Secretär, 23. Okt. 1804 Amtskeller in Baden; nun Domänenverwalter daselbst.

Huggle, Math., von Rohrdorf, 1831 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Gottmadingen.

Hügle, Jos., von Wahlwies, 1827 als Wund- und Hebarzt licenzirt, 1830 Stabschirurg in Stühlingen; 1830 Stabschirurg in Grotenhausen.

Hugo, Gustav, Rechtsprakt., 25. Juli 1812 Kanzleiprakt. im großherzogl. Justizministerio; 9. Sept. 1819 Fiscalatssecretär. Nun Archivar der ersten Kammer der Landstände.

Hugo, Carl, Fabrikinhaber in Lahr, 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Huhn, C. Ludw., 1806 Dr. med. und landgräfl. hess. titul. Hofrath in Kork, 12. April 1806 Physikus in Schwarzach, nun in Schönau.

Huhn, Carl, von Schwarzach, 1824 als prakt. Arzt licenzirt.

Hummel, Gg. Anton, Pfarrer in Reute, 1809 Pfarrer in Berkheim; 1814 Pfarrer in Weiterdingen; 1817 Pfarrer in Hödingen; 1821 Pfarrer in Hagnau; 1827 Pfarrer in Oehningen.

Hummel, Andr., von Ueberlingen, 1828 als kath. Priester recipirt. Nun Beneficiat und Pfarrverweser in Meersburg.

Hummel, Martin, von Villingen, 1831 als prakt. Arzt, 1832 als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Hummel, Jakob, Kaufmann in Straßburg, 1832 zum großherzogl. Consul daselbst ernannt.

Hund, Franz Xaver, von Pfullendorf, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Hindelwangen.

Hundbiß, Freih. von, 28. Okt. 1830 See.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm.

Hundheim, Ed. Freihr. von, von Mannheim, 2. März 1819 Kammerjunker; 1830 Kammerherr.

Hungerbuhler, Wund- und Hebarzt in Aich, 1817 Stabschirurg in Zell; 1824 Landchirurg in Schonau; 1829 Landchirurg in Stockach.

Hungerbuhler, Clemens, von Constanz, 1830 als Rechtsprakt. recipirt.

Hunoltstein, Carl Alex. Freih. von, von Schnaitheim, 1828 als Rechtsprakt. recipirt.

Hüser, Venerand, Pfarrer in Seelbach.

Hurtig, H. L., von Mannheim, 1824 als Rechtsprakt. recipirt.

Hutlin, Carl, von Constanz, 1829 als Rechtsprakt. recipirt.

Hütlin, Gustav, von Constanz, 1831 als Rechtsprakt. recipirt.

Huttenschmidt, Friedr., Theilungscommiss. in Carlsruhe; 15. März 1809 Generalkriegscassen-Controleur, dann Kriegscommissär; 24. Juli 1819 Oberrevisor und Bureauchef des Kriegscommissariats; 1827 Militär-Oberrechnungsrath.

Huttinger, Joh. Jak., von Muggard, 1820 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1826 Pfarrer in Neuenweg; 1830 Pfarrer in Rimburg; 1833 Pfarrer in Oetlingen.

Huttinger, von Weil, 1825 als prakt. Geometer recipiet.

J.

Jäck, Friedr., von Freiburg, 1825 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Krozingen, 1830 Pfarrer in Merzhausen.

Jöckle, Bened., von Herdwangen, 1821 als prakt. Arzt licenzirt.

Digitized by Google

Jäckle, Bonifaz, von Herdwangen, 1826 als kath. Priester receipirt. Seither Caplanicverweser, 1834 wirkl. Caplan in Villingen.

Jäckle, Ferd., von Freiburg, 1833 als kath. Priester receipirt. Seither Vicar in Heitersheim.

Jacobi, F. L., Revisionsgehülfe, 20. Nov. 1819 Ministerialregistrator bei der evang. Kirchensection.

Jagemann, Phil. Anton von, vorm. fürstl. salm.-kraunheim. geh. Hofrath, 10. Dez. 1807 Hofrath und 1r. Beamter in Villingen; 31. Dez. 1809 Stadtdirector in Freiburg; 16. Juli 1814 Stadtdirector in Mannheim; 18. Aug. 1820 geh. Rath 3r. Klasse; 1826 Hofgerichts-Director in Mannheim, Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Jagemann, Franz von, von Mannheim, 1825 als Rechtsprakt. receipirt; 1829 Accessist beim Ministerium des Inn.; 1831 Ministerialsecretär.

Jagemann, Ludw. von, von Mannheim, 1827 als Rechtspraktikant receipirt. Bisher in fürstl. löwensteinschen Diensten, 1834 Oberamtsassessor in Heidelberg.

Jäger, Paulat, von Buchheim, 27. Sept 1815 als Rechtspraktikant receipirt.

Jäger, Jos. Cajetan, von Constanz, 30. März 1819 als Rechtspraktikant receipirt, 1828 Amtsassessor in Bruchsal; 1829 Amtsassessor in Tauberbischofsheim.

Jäger, Carl, von Freiburg, 1824 als Rechtspraktikant receipirt. Nun Secretär in der erzbischöflichen Kanzlei zu Freiburg.

Jäger, Jos., von Ehingen, 1823 als kath. Pfarrvicar receipirt, 1824 Pfarrer in Emmingen.

Jäger, Nik., von Schenkenzell, 1817 als kath. Pfarrvicar receipirt. Bisher Pfarrverweser in verschiedenen Orten; 1825 Pfarrer in Hugelsheim, dann Pfarrer in Eichelsheim.

Jäger, Jos., Präfect am Gymnasium in Donaueschingen.

Jäger, Seb., von Eitenheim, 1821 als kath. Priester receipirt.

Jagrr, Joh., vorm. Bataillonsschreiber, 1826 prov., 1827 wirkl. Casernenverwalter in Carlsruhe.

Jägrr, Carl, von Ettenheim, 1828 als kath. Priester receipirt, 1832 Caplan in Feldkirch.

Jägrr, Janaz, von Freiburg, 1832 als Rechtspraktikant receipirt.

Jägerschmid, Carl Victor, Forstverwalter in Grenzbach, 24. Nov. 1807 Forstmeister daselbst; 1810 Oberforstrath in Carlsruhe; 3. Sept. 1812 auf sein Ansuchen, mit Beibehaltung seines Char. und Rangs, auf das Forstamt Grenzbach versetzt; 24 April 1824 zur Oberforstcommission nach Carlsruhe berufen.

Jägerschmid, G F., 1803 als Rechtspraktikant receipirt. Bisher Hofgerichtsadvocat, 27. Febr. 1808 Garnisonsauditor in Rastatt; 31. Dez. 1809 Amtmann in Gengenbach; 6. April 1812 Amtmann in Hornberg; 25. Jan. 1819 Oberamtmann und Vorstand des Landamts Heidelberg; 23. Nov. 1819 Oberamtmann in Rhreinbischofsheim; 1820 den Char. als Oberhofrichter erhalten.

Jägerschmidt, Carl, von Grenzbach, 1823 als Rechtspraktikant receipirt, 1829 Hofgerichtsadvocat in Rastatt; 1830 Garnisonsauditor in Mannheim.

Jais, Carl, Pfarrer in Ittersbach, 12. Juli 1815 Pfarrer in Eutingen; 1828 Pfarrer in Goldhausen.

Jakob, Joh., Vicar in Waldshut, 1815 Pfarrer in Grenzlingen; 1827 Pfarrer in Liptingen; 1830 Pfarrer in Hochdorf.

Jamm, Carl, von Lahr, 1829 als prakt. Arzt, 1831 als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Jaquot, Joh. Bapt., 1832 als franz. Sprachlehrer bei der Kriegsschule in Carlsruhe angestellt.

Jrnger, Anton, Cooperator in Altbreisach, 1830 Pfarrer in Bamlach.

Jerg, Fr. Hugo, von Altbreisach, 1831 als kath. Priester receipirt. Seither Vicar in Schonau.

Jll, Ludwig, von Uebertingen, 1820 als kath. Pfarrvicar receipirt. Seither Corporator zu St. Martin in Freiburg. 1826 Pfarrer in Uebertingen am Rhein.

Jmberi, Joseph, von Kirchzarten, 1814 als kath. Pfarrvicar receipirt.

Jmmer, Val., Präceptor in Gernsbach, 1809 Schullehrer in Hord.

Jndlighofer, J., 1810 Schullehrer in Birkingen.

Joachim, Jos., Hofrathssecretär in Mannheim, 28. Okt. 1807 Kammersecretär daselbst; 31. Dez. 1809 Kreissecretär; 1832 Regierungssecretär mit dem Char. als Kanzleirath; 1831 auf sein Ansuchen, nach unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, pensionirt.

Johner, Hieron., Pfarrer in Munchweier.

Jolly, Isaak, von Mannheim, 1809 als Rechtspraktikant receipirt, 1809 Universitätssecretär in Heidelberg; 1810 Universitätsamtmann das., dann Hofgerichtsrath in Mannheim; 1819 Regierungsrath beim Fiscalat in Carlsruhe; 1819 Mitglied d. Gesetzgebungscommission; 1821 Mitglied der 2. Section des Staatsministerii; 1822 Ministerialrath beim obersten Justizdepartement; 1823 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1825 geh. Referendär; 1. Dez. 1828 geh. Legationsrath b. Ministerium des großherzogl. Hauses und der ausw. Angelegenheiten; 14. Mai 1828 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 6. Mai 1829 geh. Rath 2r. Klasse; 10. April 1830 Mitglied des großherzogl. Staatsministeriums; Nov. 1830 Commandeur des k. württemb. Kron-Ordens; 3. Dez. 1830 wirkl. Staatsrath; 23. Dez. 1833 das Commandeurkreuz des Zähr. Löwen-Ordens in Brillanten erhalten.

Joos, Jos. Nep., von Immenstaad, 1830 als Apotheker licenzirt.

Joseph, Jak. Albert, evang. Pfarrer in Lohebach, 1833 Pfarrer in Dallau.

Joseph Joh. Carl, evang. Pfarrer in Leimen.

Joseph, Fr. Ludw., von Wandorf, 1829 als evang. prot. Pfarrcand. receipirt.

Josi, Joh. Mich., ven, Kammerlakei, 1806 Hofoffician; 1815 den Char. als großherzogl. Kammerdiener erhalten.

Josi, Carl Wilh., 1835 als Revisionsgehulfe beim Hofzahlamt angestellt.

Jrion, Andr., von Heidelberg, 1813 als evang. Pfarrvicar receipirt; 1817 Pfarrer in Bischofingen; 1820 Stadtpfarrer in Landern.

Jsele, Joh. Ga., Postverw.-Schulze in Engen, 1806 Official beim Oberpostamt Carlsruhe; 1832 zweiter Official und Postwagen-Expeditor in Freiburg.

Jselin, Dr., von Waldkirch, 11. Nov. 1817 als Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Itta, Joseph, 1825 Caplan zu Horheim. Nun Beneficiat in Schwerzen.

Jllmer, Carl von, 23. Mai 1806 als Rechtspraktikant receipirt, 6. Jan. 1807 Oberamtsassessor b. Oberamt Rötteln; 31. Dez. 1809 2r. Amtmann daselbst; 3. Mai 1813 2r. Amtmann in Uebertingen; 23. Jan. 1819 Bezirksamtmann in Constanz, 1830 den Char. als Oberamtmann erhalten.

Jsstein, Joh. Adam von, vorm. fürstl. leining. Justizrath, 1810 Oberamtmann in Schwetzingen; 1819 Hofgerichtsrath in Mannheim; 1825 zum Hofgericht in Meersburg versetzt; 1824 pensionirt.

Julier, Anton, von Buchenau, 1818 als kath. Pfarrvicar receipirt. Bisher Pfarrverweser in Leimen, 1824 Pfarrer in Endingheim.

Jüllig, Bernh., Schullehrer in Gerolbau, 1805 öffentlich belobt; 1809 1r. Schullehrer in Ettlingen; 1813 Schullehrer in Buhl. Seit 1834 zugleich Lehrer der Geometrie und Zeichnungskunst an der neu gebildeten Gewerbsschule das.

Junck, Chr., Feldwebel, 20. Juli 1812 Sec.-Lieut im 1. Regt.; 21. Mai 1815 Prem.-Lieut.; 19. Mai 1819 Regts.-Quartiermstr. beim 3. Inf.-Regt.

Juncker, Frid., von Weinheim, 1824 als evang. Pfarrvicar receipirt; 1832 dritter, 1834 2r. Lehrer am Padagogium in Lörrach mit dem Char. als Diaconus.

Jung, P. J. H., 1805 Justizrath in Mannheim, 1810 Hofgerichtsrath in Rastatt; 1826 Oberhofgerichtsrath in Mannheim.

Jung, Alois, 1823 als Rechtspraktikant receipirt.

Jung, Carl, von Freiburg, 1825 als kath. Pfarrvicar receipirt. Seither Vicar in Durbach, 1828 Pfarrer in Niederwasser; 1830 Pfarrer in Neukirch.

Jung, Franz Jos., von Rastatt, 1831 als prakt. Arzt und Hebarzt licenzirt.

Junghans, Carl, von Mannheim, 1819 als Rechtspraktikant receipirt. Bisher besoldeter Rechtspraktikant in Labenburg, 1825 Amtsassessor in Boxberg; 1826 zum Bezirksamt Mosbach versetzt; 1832 den Char. als Amtmann erhalten; 1834 als 2r. Beamter zum Oberamt Heidelberg versetzt.

Junghans, Damian, von Mannheim, 1825 als Rechtspraktikant receipirt, 1831 Advocat beim Hofgericht in Mannheim (Sitz Mosbach).

Jungling, Anton, von Kuppenheim, 1829 als Rechtspraktikant receipiet.

Jüstle, Joh. Bapt., 1807 als kath. Priester receipirt, später Pfarrverweser; 1818 Pfarrer in Lienheim; 1823 Pfarrer in Mühlingen; 1829 Pfarrer in Heitschried.

K.

Kachel, Ludw., von Mannheim, Münzprakt., 8. Jan. 1804 Münzwardein in Carlsruhe.

Kageneck, Carl, Freih. von, Lieut. aus östr. Diensten, 19. Juli 1804 Prem.-Lieut. im Leibregt.; dann Capitän in der Leibgrenad.-Garde; 1807 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 27. Jan. 1808 Flügeladjutant S. k. H. des Großherzogs; 26. Okt. 1808 wirklicher Capitän; 28. Febr. 1813 Major; 1814 Ritter des kais. russ. St. Anna-Ordens 2r. Kl. in Diamanten und des k. preuß. Ordens pour le mérite; 21. April 1817 Oberhofmeister weil. J. H. der Frau Markgr. Friedrich; 1. Nov. 1817 Kammerherr; 13. Sept. 1820 geh. Rath 2r. Kl. Nun im Pensionsstand.

Kagneck, Phil Graf von, 17. März 1807 Hofjunker, 1809 Kammerjunker; 1814 Capitän im 4. Landwehrbat.; 27. Juni 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens und des kais. russ. St. Anna-Ordens 3r. Kl.; 30. Jan. 1815 auf sein Ansuchen beabschiedet; 21. Mai 1830 Kammerherr.

Kageneck, Carl, Graf von, von Freiburg, 1826 als Rechtspraktikant receipirt; 1832 Ministerialsecretär beim Ministerium des Innern; 1834 Regierungsassessor in Freiburg.

Kageneck, Heremann, Graf von, Cadet, 17. Okt. 1828 Sec.-Lieut. im leichten Inf.-Bat.; 1830 zum Inf.-Regt. Erbgroßherzog transferirt.

Kageneck, Emil, Freih. von, von Carlsruhe, 1832 als Forstpraktikant receipirt.

Kagerer, vorm. Perm.-Lieut. im schwäb. Kreiscont Fürstenberg, 14. Nov. 1806 Prem.-Lieut. à la suite und Platzadjutant in Carlsruhe; 20. Dez. 1807 Stabscapitän und Platzmajor; 24. August 1809 wirkl. Capitän; 11. Nov. 1813 Major; 30. März 1832 mit Pension zur Suite der Inf. versetzt; 3. April 1832 den Char. als Oberstlieut. erhalten. Inhaber des 25jährigen Dienstauszeichnungskreuzes.

Kah, Bernh., Justizrath, 16. Sept. 1807 Hofger.-Rath in Rastatt; 30. Juli 1816 Oberhofgerichts-

Digitized by Google

rath in Mannheim; 1. August 1821 Hofgerichtsdirector in Rastatt; 1829 Hofgerichtsdirector in Freiburg; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Kah, Jak., Junker, 12. Nov. 1816 See.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geusau, nun Markgr. Max; 13. April 1830 Premier-Lieut.

Kah, Carl, von Rastatt, 5. Febr. 1833 als Rechtsprakt. recipirt.

Kahl, Ludw. Gottlieb, Pfarrvicar, 1826 4r. Lehrer am Gymnasium in Wertheim; 1831 Pfarrer in Hohenstadt.

Kaiser, Joh. Nep., Justizamtmann, 1817 Hofgerichtsrath in Meersburg.

Kaiser, J. F., von Königschaffhausen, 1809 als Wund- und Hebarzt licenzirt, 21. März 1814 Landchirurg in Lörrach.

Kaiser, Franz Xavr, von Krotzingen, 1814 als kath. Pfarrvikar recipirt. Bisher Pfarrverweser in Schlatt und Wasenweiler; 20. Okt. 1826 Pfarrer in Schlatt; 1833 Pfarrer in Heedern.

Kaiser, Albert, von Ottweier, 31. Dez. 1822 Lehrer am Ingenieurinstitut in Carlsruhe mit dem Char. als Professor; 1825 zugleich Lehrer am polytechnischen Institut.

Kaiser, Jak., von Nimburg, 1823 als Wund- und Hebarzt licenzirt, 1832 Stabschirurg in Philippsburg.

Kaiser, J. C., Caplan in Grünsfeld, 1824 Pfarrer in Hüngheim; 1829 Pfarrer in Assamstadt.

Kaiser, Cadet, 28. März 1820 See-Lieut. in der Leibgren.-Garde; 19. Okt. 1825 auf sein Ansuchen beabschiedet; 1834 als Polizeicommissär in Carlsruhe wieder angestellt.

Kaiser, Ferd., prov. Kreissteuerrevisor in Freiburg, 1827 def. als solcher angestellt; 1834 Kreissteuerrevisor in Constanz.

Kaiser, Dr., Jos., von Wordlingen, 1830 als Rechtsprakt. recipirt. Nun Secretär bei der fürstl. fürstenbergischen Domänen-Kanzlei in Donaueschingen.

Kaiser, Carl Friedr., von Heidelberg, 1830 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Kaiser, Jos., von Strittmatt, 3. Sept. 1832 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Görwihl.

Kaiser, Alban, Regierungskanzlist und Expeditungshülfr bei der Regierung in Freiburg.

Kaiser, Eduard, von Lörrach, 1834 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Kaiser, Joseph Alois, prov. Hauptschatzfond-Verwalter in Carlsruhe.

Kalchschmidt, Joh., 1834 Schullehrer in Gernsbach.

Kalchschmidt, Wilh., von Gernsbach, 1825 evang. prot. Pfarrcand. recipirt, 1833 1r. Lehrer und Diaconus in Bretten.

Kalrnberg, Alex. von, aus königl. preuß. Diensten, 22 März 1809 Stabscapitän im Regt. Großherzog Nr. 1; 1. Juli 1809 wirkl. Capitän, Ritter des königl. französ. Ehrenlegion und des E. F. Mil.-Verd.-Ordens; 9. Febr. 1812 Capitän 1r. Kl. im Regt. Markgraf Wilhelm Nr. 3 und Inspectionsadjutant Sr. k. H. des Großherzogs; 2. Mai 1813 Major im Regt. Großherzog Nr. 3; 11. Nov. 1813 Flügeladjutant der Inf.; 6. April 1814 Ritter des kais. russ. St. Wladimir-Ordens 4. Kl.; 4. Sept. 1819 mit Beibehaltung des bisherigen Dienstverhältnisses als Flügeladjutant zum Regt. von Stockhorn Nr. 1 versetzt; 9. Febr. 1821 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 25. Aug. 1825 Oberstlieut.; 14. Sept. 1827 als Commandeur zum Regt. von Stockhorn jetzt Nr. 4 versetzt; 9. Mai 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 3. März 1832 Oberst.

Kaltenbach, J. G., von St. Georgen, 1814 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1815 Pfarrer in Mönchweiler.

Kaltenbach, Othmar, Vicar in Bettmaringen, 1816 Pfarrer in Grüningen; 1818 Pfarrer in Buchenbach; 1824 Pfarrer in Kleinlaufenburg; 1828 Pfarrer in Eschbach; 1830 Pfarrer in Schonach.

Kamm, Jos., Steuercommissär, 3. Mai 1813 Kreissteuerrevisor in Wertheim; 20. Juni 1826 Kreisassessor daselbst; 1826 Finanzrath bei der Steuerdirection in Carlsruhe.

Kamm, Anton, von Bruren, 1826 als prakt. Arzt, 1827 als Wund- und Hebarzt licenzirt; 1827 Assistenzarzt in Appenweier.

Kamm, Heinrich, von Eppingen, 1823 als Thierarzt licenzirt.

Kammerer, Frid., von Graben, 1825 als evang. prot Pfarrcand. recipirt. Seither Pfarradjunct in Bickensohl, 1834 den Char. und Rang eines Pfarrers erhalten.

Kanz, Joh. Jak., Ober-Wund- und Hebarzt in Konigsbach, 1829 Stabschirurg in Langensteinbach.

Kapferer, Oberamtsaccessist in Ortenberg, 16. Dez. 1807 Oberamtsassessor in Achern; 30. Dez. 1809 Amtmann in Uebertingen; 3. Mai 1813 Amtmann in Endingen; 23. Jan. 1819 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Kapferer, Franz, von Freiburg, 1825 als prakt. Arzt, 1827 als Ober-Wund- und Hebarzt licenzirt.

Kapferer, Max., von Freiburg, 1827 als Apotheker licenzirt.

Kappel, Michl., von Sleistingen, 1827 als kath. Priester recipiet.

Kappler, Friedr., Pfarrer in Daxlanden, 1814 Pfarrer in Au am Rhein.

Kappler, Jos. Conr., kath. Pfarrer und Decan in Kappelwindeck.

Kappler, J. B., von Bruchsal, 1823 als Cameralprakt. recipirt.

Kappler, Gustav, von Bruchsal, 1832 als Rechtspraktl. recipirt.

Karcher, Joh., Wachtmeister im Gardereg.-Regt., 1829 die silberne Mil.-Verd.-Medaille erhalten.

Kärcher, Dr., E. F., von Durlach, 21. Sept. 1810 als Candidat der Theologie und Philologie recipiet, Dez. 1812 als Lehrer am großherzogl. Pageninstitute angestellt; 12. April 1815 Diaconus und 1r. Lehrer am Pädagogium zu Durlach; 9. Dez. 1817 zum Professor ernannt; Dez. 1819 Hauptlehrer der 4. Kl. am Lyceum zu Carlsruhe; 1821 Hauptlehrer der 3., 1825 der 2., und 1831 Lehrer an der obersten Klasse mit dem Char. als Hofrath; Dez. 1831 von der Universität Freiburg das Ehrendiplom eines Doctors der Philosophie erhalten; 1833 Mitglied der evang. Kirchen- und Prüfungscommission.

Kärcher, Carl, von Durlach, 1814 als evang. Pfarrcand. recipirt, 28. Jan. 1815 Hof- u. Stadtvicar in Carlsruhe; 23. April 1816 Diaconus; 16. Juni 1818 Pfarrer in Rippurr; 1827 Professor und erster Lehrer an der Töchterschule in Carlsruhe mit dem Rang eines Lyceumsprofessors.

Kärcher, Martin, kath. Pfarrverweser in Hebdesheim, 1827 Pfarrer in Hohensachsen.

Kaes, Carl, von Constanz, 12. Mai 1813 als Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Kaes, Max, Seegeant, 20. Jan. 1814 See.-Lieut. im Regt. Markgr. Wilhelm; 11. Juli 1824 Prem.-Lieut.; 3. März 1832 Capitän.

Karg, Fidel, Curatcaplan in Hohenthengen, 1815 Pfarrer in Worblingen; 1821 Pfarrer in Oberzell; 1827 Pfarrer in Leipferdingen.

Karg, Wilh., von Heidelberg, 1821 als evang. Pfarrcand. recipirt, 1822 Pfarrer in Flinsbach; 1826 Pfarrer in Berwangen.

Karg, Aug., von Constanz, 1827 als kath. Priester recipirt. Bisher Caplan in Baden, 1832 Beneficiat in Eigeltingen; 1834 Pfarrer in Meinwangen.

Kaß, Christoph, von Mannheim, Stud. theol. in Heidelberg, 1816 den von der theolog. Facultät ausgesetzten Preis erhalten; 1816 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1821 Pfarrer in Hochstetten; 1827 Pfarrer in Grabrn.

Kaspar, Franz Jos., Vicar in Kirchhofen, 7. Juni 1809 Caplan in Burkheim; 1810 Pfarrer in Kuchlinsbergen; 1832 Pfarrer in Ballrechten.

Kast, Joh. Phil., von Waldurn, 1829 als Rechtspraktl. recipirt.

Kathriner, Melchior, von Oppenau, 1828 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt. 1833 Assistenzarzt und Stabschirurg in Oppenau.

Katz, Wilhelm, 1783 Vicar in Opfingen; 1786 Vicar an der Hofcapelle in Rastatt; 1793 Diaconus in Gernsbach; 29. April 1806 Hofprediger und Stadtpfarrer in Mannheim; 1810 Decan; 6. April 1821 Kirchenrath, Stadtdecan und 1r. evang. Stadtpfarrer in Carlsruhe, auch Mitglied der evang. Kirchencommission.

Katz, Wilh., 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt, 30 Jan. 1824 Stadtvicar in Carlsruhe; 1827 Pfarrer in Bischoffingen; 1832 Pfr. in Palmbach.

Katz, Eduard, Cadet, 6. Okt. 1822 See.-Lieut. im Regt. Großherzog, 9. Febr. 1826 Prem.-Lieut.; 15. Juni 1832 zum 2. Inf.-Regt. versetzt.

Katz, Gust., Cadet, 30. Sept. 1823 See-Lieut. im Regt. Großherzog; 25. Okt. 1828 Prem.-Lieut.

Katzenberger, Jgn., Proviantsgehülfe, 16. März 1819 Revisor b. d. Staatsaufkaufcommission in Carlsruhe.; 1826 Zuchthausverwalter in Freiburg; 1. Jan. 1827 Kreisregistrator in Wertheim; 1829 Kreisregistrator in Mannheim

Katzenmeier, Friedr., von Constanz, 1830 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Villingen.

Kaufmann, Carl, von Carlsruhe, 1819 als evang. Pfarrvicar recipirt, 28. Juli 1820 Diaconus und Lehrer der 1st. Schule in Hornberg.

Kaufmann, Carl Friedr., von Carlsruhe, 1826 als Militärapotheker angestellt, 1832 Medicinalrevisor beim Kriegscommissariat.

Kaufmann, Franz Wilh., von Heidelberg, 1833 als Cameralpraktl. recipirt.

Kausler, von, k. wurtemb. Major, 26. Okt. 1831 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Keck, Jos., 1826 als Pfarrcand. recipirt, 1827 prov. Professor am Gymnasium in Bruchsal; 1833 wirkl. Professor daselbst.

Keeel, Phil. Friedr., von Sipenkirch, 1832 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Kehl, Joseph, von Donaueschingen, 1828 als Rechtspraktl. recipirt.

Kehrer, Michl., Vogt zu Dorf-Kehl, 1829 für sich. Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Kehrmann, Jos., von Freiburg, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Murg.

Keim, Mich., kath. Pfarrverweser, 1827 wirkl. Pfarrer in Altheim.

Keimer, Johann, Scribent, 20. Okt. 1830 als Kanzlist bei dre Generaladjutantur angestellt.

Keller, Franz Xav., markgräfl. Regierungskanzleisecretär, 30 Juni 1807 Rath des Oberamts Petershausen; 1809 dir Amtsstelle in Hitzingen erhalten; dermalen Mitgl. des Hoftheater-Comité in Carlsruhe.

Keller, Jos., 1802 gräfl. salm'scher Justiz- u. Cameralamtmann in Geelachsheim; 1804 Kammerassessor; 1805 Justizamtmann in Grünsfeld; 1813 Bezirksamtmann in Geelachsheim; 25. Jan. 1822 Bezirksamtmann in Ettlingen; 1828 Oberamtmann daselbst.

Keller, Franz, Justizkanzleiassessor in Geelachsheim, 1814 Landamtmann in Wertheim; 23. Jan. 1819 Bezirksamtmann in Philippsburg; 1827 Oberamtmann daselbst.

Keller, Math., Dr. in Oberrimsingen, 1810 Assistenzarzt des Physikats Breisach; 21. März 1814 Physikus in Sackingen.

Digitized by Google

Kettler, Joſeph, Hofcaplan in Hrittgenberg, 1809 Pfarrer in Hohrenbach; 1814 Dekan; 1820 Pfarrer in Kirchdorf; 1823 Pfarrer in Hauſen vor Wald; 1830 erzbiſchöfl. Dekan des Kap. Villingen.

Kettler, Joſeph, von Ueberlingen, 1819 als prakt. Arzt licenziert, 1820 Phyſikus in Pfullendorf.

Keilne, Joſeph, Vicar in Unterſimonswald, 1821 Pfarrer in Oberſpitzenbach; 1825 Pfarrer in Meſſelwangen; 1831 Pfarrer in Schallingen.

Keller, Manuel, von Bibrach, 1820 als kath. Pfarrvicar recipiert. Später Vicar in Oberkirch, 1830 Pfarrer in St. Roman; 1832 Pfarrer in Nordrach.

Keller, Franz, Cadet, 8. Oct. 1806 Sec.-Lieut. beim Inf.-Regt. Großherzog No. 1; 26. Febr. 1833 Prem.-Lieut.

Keller, Mac., von Freiburg, Cand. der Pharmacie, 1826 als Apotheker licenziet.

Keller, Franz, von Gertachsheim, 5. Aug. 1828 als Rechtspraft. recipiert. Später beſoldeter Secretariatspraft. beim Hofger. in Mergentheim.

Keller, Joſeph, von Philippsburg, 14. Auguſt 1829 als Ingenieurpraft. recipiert, 1834 als Waſſer- und Straßenbauconducteur 1. Klaſſe bei der Inſpection Mannheim angeſtellt.

Kettler, Franz, von Gertachsheim, 1831 als Ingenieurpraft. recipiert, 1833 Lehrer am polytechniſchen Inſtitut in Carlsruhe.

Keller, Mich., von Ludwigshafen, Soldat im 3. Inf.-Regt., wegen Verleitung mehrerer Menſchen vom Exerzieren 1831 die ſilberne und 1833 die goldne Civil-Verd.-Med. erhalten.

Keller, Friedr., von Stockach, 1839 als Geometer recipiert.

Keller, Adolph, Porteepeefähndrich, 9. Juli 1833 Sec.-Lieut. im 3. Inf.-Regt.

Keller, Friedr., von Freiburg, 1833 als kath. Prieſter recipiert. Nun Vicar in Unterſimonswald.

Keller, Friedr., Porteepeefähndrich, 31. Jan. 1834 Sec.-Lieut. im 1. Inf.-Regt.

Kelm, Franz, Stadtcaplan in Baden, 1816 Pfarrer in Sandweier; 1823 Pfarrer in Durbach.

Kempf, Joſ., prot. Amtsreviſor in Tauberbiſchofsheim, 30. Sept. 1822 wirkl. Amtsrevidor daſelbſt.

Kempf, Joſ. Wilh. Fr., Sergeant, 16. März 1819 Kreiscertificatsfähig in Durlach; 23. Aug. 1821 Kreisrevidor; 30. Juni 1823 Revidor bei der Oberforſtcommiſſion in Carlsruhe.

Keppner, Franz, Diurniſt im Miniſterium des Innern, 1815 Kreisſanitätsrath in Offenburg; 1832 Regierungsſanitätsrath in Freiburg.

Keppner, Joſ., von Herdotzheim, 1831 als prakt. Arzt licenziert.

Keefer, Fr. X., von Conſtanz, 1803 als kath. Pfarrvicar recipiert. Bisher Vicar in Feldkirch, 1827 Capitularverweſer in Rothweil der Breisach; 1830 Pfarrer in Mialdorf.

Kerler, Carl Friedr., von Bibrach, Theilungscommiſſar, Sept. 1806 Stadtdirectorvicar in Carlsruhe.

Kern, Joſ., Stadtamtmann in Freiburg, 30. Juli 1810 Kreisrath in Bibrach; 3. Mai 1815 Kreisrath in Freiburg; 1820 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Kern, Fr., von Pfullendorf, 1800 als Rechtspraft. recipiert, 23. Jan. 1810 Landamtsaſſeſſor in Carlsruhe; 6. März 1819 Amtsrevor. in Schwetzingen; 13. Mai 1819 Stadtamtsaſſeſſor in Carlsruhe; 30. Jan. 1821 Beiſitzkammann in Schopfheim; 31. Mai 1823 Beiſitzkammann in Adern; 1828 den Ehar. als Oberamtmann erhalten; 1833 ar. Beamter des Oberamts Offenburg.

Kern, Schultheiß in Dürrn, 30. Dez. 1809 Schultheißen in Sölingen.

Kern, Mich., von Neuhauſen, 1818 als kath. Pfarrvicar recipiert. Seither Pfarrverweſer in Ottenau, 1825 Pfarrer in Neuhauſen.

Kern, Phil., 1797 Pfarrer in Weinheim, 1818 Pfarrer in Bauſchlott.

Kern, Phil., von Weinheim, 1826 als evang. Pfarrvicar recipiert, 1829 Pfarrer in Efchelbach.

Kern, Fr. X., von Unterpeechthal, 1823 als kath. Pfarrvicar recipiert.

Kerner, Vereiter, 27. Febr. 1796 Stallmeiſter; 1806 wurde ihm der Rang in der 6. Klaſſe der Rangordnung vom Jahr 1805 ertheilt. Nun im Penſionsſtand.

Keſſel, Joſ. von, vormal. Miniſterialaſſeſſor, 21. Dez. 1822 Hofgerichtsadvocat und Procurator in Raſtatt.

Keſſel, Hilar., Profeſſor am Collegialſtiftsſtift in Baden und Schulinſpector der Kreichenvogtei Schwarzach, 26. Jan. 1809 Pfarr-Rector in Ottersweier; 1815 Pfarrer in Bietigheim.

Keßler, Ludw., von Ringsheim, 1809 als Wundarzt nr. Kl., 1811 als Wund- und Hebarzt licenziert. Seither Oberwund- und Hebarzt in Ettdorf, 1830 Stadtchirurg in Lörach; 1833 Landchirurg in Bordorg.

Keßler, Ludw., Cadet, 27. Sept. 1805 Sec.-Lieut. im Regt. Großh., 26. Febr. 1833 Prem.-Lieut.

Keßler, Carl Phil., von Schönbrunn, 1833 als ev. prot. Pfarrcand. recipiert.

Kettenmann, Geb., von Brötzingen, 3. Sept. 1830 als kath. Prieſter recipiert. Nun Vicar in Zöhlingen.

Kettenacker, Joh. Nep. von, 23. Mai 1806 als Rechtspraft. recipiert, 1809 Hofgerichtsadvocat in Freiburg; 1809 Miniſterialrath bei der kath. Kirchenſection in Carlsruhe; 1832 Stadtdirector in Freiburg.

Ketterer, Dr., Joſ., prakt. Arzt in Freiburg, 3. Febr. 1809 Phyſikus in Triberg.

Ketterer, Bartholom., Pfarrer in Mauenheim, 1818 Dekan und Stadtpfarrer in Villingen; 1826 Dekan und Stadtpfarrer in Teuberg.

Kettner, von, Oberſtcommiſſär, 5. Juli 1808 Feldbäckerei; 5. Aug. 1810 Land-Oberjägermeiſter mit dem Rang als Staatsrath; 1815 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 11. Nov. 1821 Mitglied der 2. Section des Staatsminiſteriti; 1824 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 auf ſein Anſuchen in Ruheſtand verſetzt.

Kettner, Wilh. Franz von, 27. Januar 1791 Jagdjunker, 22. April 1826 Forſtmeiſter in Gernsbach; 1834 Kammerherr.

Kettner, Ludwig von, 25. Sept. 1796 als Rechtspraft. recipiert, 14. Juli 1805 Hofrathſtatt beim Miniſterium der auswr. Angel.; 1806 Kammerjunker; 1. Jan. 1807 Legationsſecretär; 1834 Kammerherr.

Ketterer, Franz, Oberwundarzt in Fohrbach, 1820 Stabsſchirurg in Oppenau. Nun Landchir. in Oberkirch.

Khnon von Mildegg, Franz Joſ., Junker, 1. Oct. 1811 Sec.-Lieut. in der Leibgren.-Garde; 1813 zum 1. Infant.-Bat. verſetzt; 18. Dez. 1814 Prem.-Lieut.; 14. April 1815 auf ſein Anſuchen beurlaubt; 11. Mai 1816 den Char. als Prem.-Lieut. z la suite erhalten; 18. Aug. 1820 Kreisfanſtiſt in Offenburg; 1821 wegen ſeiner feidern Verdienſte als Offizier öffentlich belobt; 1826 zur kath. Kirchenſection nach Carlsruhe verſetzt; 1835 Kanzleiſecretär; 1838 Buchhalter bei der Strombaupolicerverwaltung; 1834 penſioniert.

Kiedele, Friedr., von Stetten, 1819 als Rechtspraft. recipiert, 1831 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Meersburg.

Kiefer, Carl, von Carlsruhe, 24. Oct. 1805 als Rechtspraft. recipiert, 1807 Archivpraft.; 31. Dez. 1809 Kreisſecretär in Raſtatt; 9. Februar 1810 Amtmann in Pforzheim; 15. Februar 1822 Amtmann in Kork; 18. März 1825 Oberamtmann daſelbſt; 1830 Oberhofgerichtsrath in Mannheim.

Kiefer, Ludw., Junker, 15. Mai 1810 Sec.-Lieut. im 3. Regt.; 28. Febr. 1813 Prem.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 20. März 1814 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1819 Oberjeller in Kehl; 1831 die Erlaubnis erhalten, die Uniform von der Suite des Infant. nach ſeiner frühern Charge zu tragen.

Kiefer, Ferdin., Steuerexpeditionator, 24. April 1824 prov., 1826 wirkl. Domänenverwalter in Mülheim.

Kiefer, Konrad, Oberwund- und Hebarzt in Renburg, 1815 Landchirurg in Heitersheim; 1825 Stabsſchirurg in Engelnbach; 1832 Landchirurg in Bordorg; 1833 in Schwetzingen.

Kiefer, Konrad, Landchirurg in Heitersheim, 1832 Amtschirurg in Staufen.

Kiefer, Gottl. Friedr., 1818 als Thierarzt licenziert. 1821 erſter Thierarzt; 1822 Profector, 1832 wirkl. Lehrer an der Veterinärſchule in Carlsruhe; 1833 Oberthierarzt bei der ArtillerieBrigade.

Kiefer, Friedr., von Rohrberg, 1825 als prakt. Arzt, 1831 als Hebarzt licenziert.

Kiefer, Jak., von Rippurr, 1828 als Thierarzt licenziet.

Kienzler, J. B., von Villingen, 1824 als kath. Pfarrvicar recipiert. Bisher Vicar in Kenbach.

Kieſer, Dr., Carl, Pfarrer in Schluchteen, 1811 Pfarrer in Obereſchelſingen; 1817 Pfarrer in Heckfeld, 1825 Stadtpfarrer in Grunsfeld.

Kieſer, Andr., Caplan in Unzhurſt, 1813 Pfarrer in Sandbach; 1824 Pfarrer in Eſchelhein; 1825 Pfarrer in Burbach; 1827 Pfarrer in Oeſtringen.

Kieſer, Joſ. Paul, Scribent, 1813 Zuchthausverwalter in Mannheim.

Kieſer, Dreifuß, von Buchen, 1833 als kath. Prieſter recipiert. Nun Vicar in Unterwittighauſen.

Kilian, Gg. Chr. Conc., 1810 Pfarrer in Hochſachſen, 1821 Pfarrer in Leutersheim; 1832 Pfarrer in Gochsheim.

Kilian, J. H., von Heidelberg, 1815 als evang. Pfarrvicar recipiert. Bisher Vicar in Sammedingen, 3. Nov. 1818 Diaron und Lehrer am Pädagogium in Pforzheim; 1822 reformi. Pfarrer daſelbſt; 1833 Profeſſor am Lyceum in Mannheim.

Kilian, Georg, Caplan in Hardheim, 1819 Pfarrer in Mimmlichach; 1826 Pfarrer in Wiesbach.

Kilian, F. X. von, in Waldshut, 1815 Poſtverwalter daſelbſt.

Kilian, Amor, kath. Pfarrer in Altmuſtadt, 1838 penſioniert; 1839 Frühmeßbenefiziat in Baldenberg.

Kiltinger, Karl Aug. von, von Carlsruhe, 24. Dez. 1825 als Rechtspraft. recipiert.

Kittn, Seb. Bapt., 1814 Stabscapitän im 3. Landwehrbat., 18. Dez. 1818 auf ſein Anſuchen beabſchiedet; 13. Mai 1823 Kreisrevisor in Lederlinara; 1830 Amtsrevisor in Offenburg.

Kimmacker, Vincenz, Cooperator und Lehrer an der Realſchule in Uebertingen, 1827 Pfarrer in Andelsbofen.

Kinzinger, Augustin, Amtsactuar in Baden, 1815 Amtsrevisor in Engenbach; 17. Nov. 1823 Miniſterialrevisor bei der kath. Kirchenſection in Carlsruhe; 1826 Miniſterialaſſeſſor; 1829 Miniſterialrath.

Kind, J. B., von Eſchbuch, 1825 als kath. Pfarrvicar recipiert.

Kindler, Ludw. Herrm., Diurniſt beim Kreisdirectorium in Durlach, 1833 Regiſtraturgehülfe;

Digitized by Google

1825 Kreisregistratar; 2. Mai 1826 Registratar bei der Steuerdirection in Carlsruhe.

Kindler, Nicol., von Allensbach, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Unteralpfen.

Kinzinger, Jos., 1807 als Rechtspraktikant recipirt, 1809 Hofgerichtsadvocat in Rastatt (Sitz Carlsruhe); 3. März 1819 Stadtamtsassessor in Carlsruhe; 13. Mai 1819 Amtmann in Offenburg; 1820 wegen Kränklichkeit temporär pensionirt; 1832 als Ministerialsecretär bei der kath. Kirchensection mit dem Char. als Kanzleirath wieder activirt.

Kirchendaller, Gustav, Actuar beim Landamt Carlsruhe, 1825 Kanzlist beim Ministerium des Innern; 1826 zum Justizministerium versetzt.

Kirchgeßner, Erwin, von Nauenberg, 1825 als Cameralpraktikant recipirt. Bisher Praktikant, 1830 Assessor bei der Hofdomänenkammer.

Kirchgeßner, Carl, von Naurnberg, 22. Jan. 1830 als Rechtspraktikant recipirt, 1832 das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten (Wohnsitz Carlsruhe).

Kirchgeßner, Carl, Oberamtsactuar in Durlach, 22. März 1831 als Buchhalter beim Mautirungscommissariat angestellt.

Kirn, Emerich Wilhelm, 1797 kurmainzischer Justizbeamter, 1803 fürstl. leiningischer Regierungsrath; 1807 in großherzogl. badische Staatsdienste übernommen und als Regierungsrath und Mitglied der kath. Kirchenökonomie-Commission zu Mannheim angestellt; 1809 Ministerialrath im Ministerium des Innern; 1812 zum Ministerium der ausw. Angelegenh. versetzt; 1815 geh. Legationsrath; 1816 geh. Rath 3r. Kl. und Oberbeamter in Rastatt; 1819 Director des Kinzigkreises; 1. Jan. 1820 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1824 geh. Rath 2r. Kl. und Director des Murg- und Pfinzkreises; 1832 Director der kath. Kirchenministerialsection.

Kirn, A. F., 1823 als Rechtspraktikant recipirt. Seitdem Secretariatspraktikant beim Ministerium des Innern, 1. Jan. 1827 Ministerialsecretär; 1. Juni 1829 Patizeramtmann in Mannheim, zugleich Central-Untersuchungscommissär für Jauner und Vaganten; 1833 zum Hofgericht daselbst versetzt; 1834 Hofgerichtsassessor in Freiburg.

Kirn, Christian, von Durlach, 25. Jan. 1831 als Rechtspraktikant recipirt.

Kirnburger, Jak., aus Forchheim, 1817 als Rechtspraktikant recipirt, 1828 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Rastatt.

Kirner, Carl, von Staufach, Sept. 1828 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Hartheim.

Kirsch, Phil. Conr., Schullehrer in Daisbach, 1810 Schullehrer in Epfenbach.

Kirsch, J. G., Schulcandidat, 1813 Schullehrer in Zwingenberg.

Kirsner, Ludw., von Donaueschingen, 1831 als Apotheker licenzirt.

Kißling, von Bleichheim, Geometerelève, 1829 als Geometer recipirt.

Kittler, Joachim, Pfarrer in Ruchlingen, 1824 Pfarrer in Weiterdingen.

Klaiber, Chr. Friedr., Domänenverwalter in Bannborf, 1832 Domänenverwalter in Constanz.

Klaiber, Jac. Friedr., Huttenverwalter, 1832 Saltuenecassier in Dürrheim.

Klausmann, Jan., von Nußbach, Theilungscommissär, 1827 Amtsrevisor in Ettlingen.

Klausmann, Leonhard, von Nürderwinden, 1826 als kath. Priester recipirt. Bisher Pfarrverw. in Sasbach. 1832 Pfarrer in Hemmenhofen.

Klieber, Bened Berengar, Vicar in Schonau, 1810 Pfarrer in Dogern; 1833 Pfarrer in Lottstetten.

Klee, Em., Gärtner, 1813 Hofgärtner in Baden.

Kirche, Alex., Cadet, 2. Okt. 1824 Sec.-Lieut. im leichten Inf.-Bat., 15. Juni 1832 Prem.-Lieut.

Klein, Sec.-Lieut., 26. Okt. 1808 Premier-Lieut.; 1. Okt. 1811 Stabscapitän im 2. Regt.; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 16. Aug. 1814 Capitän 2r. Kl. im 4. Regt.; 1819 pensionirt.

Klein, Jos., von Freiburg, 1822 als Rechtspraktikant recipirt, 1826 Assessor bei der Patizeidirection in Carlsruhe; 1829 Polizeiamtmann daselbst; 1832 Bezirksamtmann in Schönau.

Klein, Nikol., von Uebertingen, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Beneficiumsverweser in Uebertingen.

Klein, Franz, von Rastatt, 1831 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Zell a. H.

Kleindienst, Matth., Vicar in Offenburg, 1821 Pfarrer in Ebersteinburg, 1828 Pfarrer in Ottenau.

Kleinhans, Franz Xaver, von Gerlachsheim, 1826 als kath. Priester recipirt, später Caplan in Grunsfeld; 1831 Pfarrer in Hunghein.

Kleinmann, Carl, von Baden, Sept. 1829 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Kappelwindeck.

Kleinpell, P. J., von Amorbach, 29. April 1812 als Rechtspraktikant recipirt. Seither Obergerichtsadvocat in Mannheim (Wohnsitz Buchen).

Kleinschmidt, Ernst Carl, 1807 Pfarrer in Pforzheim, 1810 Professor am Gymnasium in Heidelberg; 1819 1r. ref. Pfarrer an der St. Peterskirche daselbst; 1821 2r. Pfarrer bei der vereinigten Gemeinde von St. Peter und Providenz.

Kleiser, Jak. von, von Donaueschingen, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Cooperator bei der Münsterpfarrei in Constanz, 1828 Pfarrer in Pfaffenweiler.

Kleiser, von, Forstpraktikant, 1834 als Hofforstamts-Gehülfe in Carlsruhe angestellt.

Klenert, Jak., von Durlach, 1834 als evang. Pfarrcand. recipirt.

Klenkes, Ignaz, von Frickingen, 1831 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Frickingen.

Klenkler, Math., von Uebertingen, 1826 als kath. Priester recipirt. Seithee Arpetitar bei dem erzbischöfl. Seminaeinm in Freiburg; 1833 außerord. Professor der Theologie an der dortigen Hochschule.

Kleudgen, Friedr. von, Junker, 28. Februar 1813 Sec.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde; 4. Sept. 1819 Prem.-Lieut.; 22. Nov. 1822 Stabscapitän; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1828 Pasmeistre in Mannheim, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Inf. zu tragen; 1830 Oberpostmeister in Carlsruhe.

Kleudgen, Franz von, Cadet, 8. Okt. 1826 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Frrisedt Nr. 1.

Kleudgen, Jak. von, von Heidelberg, 22. Januar 1830 als Rechtspraktikant recipirt.

Kleute, Jos., von Hasiach, pharm. cand., 1834 als Apotheker licenzirt.

Kling, Ignaz, Priester, vorm. Beichtvater des mxidt. Lehrinstituts zu Ottersweyer; 1825 Pfarrer in Ottenau. Nun Pfarrer in Buchau

Klingenmeyer, F. W., von Wertheim, 1821 als Rechtspraktikant recipirt. Seit 1820 besoldeter Rechtspraktikant, beim Amt Tauberbischofsheim. 1829 Amtsassessor in Borberg.

Klock, Heinr. von, 19. Juni 1813 als Rechtspraktikant recipirt, 1815 Stabscapitän im 8. Landwehr-Bat.; 25. Jan. 1819 Amtsassessor in Baden; 20. Nov. 1819 Ministerialsecretär beim Ministerium des Innern; 1826 Archivassessor; 1828 Archivrath; 1830 prov. zum Provinetatarchiv in Freiburg versetzt.

Klock, Ludw. von, Junker, 5. Sept. 1812 Sec.-Lieut. bei der Leibgren-Garde; 19. Nov. 1818 Prem.-Lieut.; 1819 Ritter des k. ruff. St. Wladimir-Ordens 4r. Kl.; 9. Febr. 1821 Stabscapitän; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 15. Sept. 1827 wirkl. Capitän.

Klock, Nepomuck von, Cadet, 28. März 1820 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn, jetzt Regt. Großherzog; 9. Febr. 1828 Prem.-Lieut.

Klaos, Jak., von Seckenheim, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Stein, Amts Mosbach.

Klose, Wilh., Ingenieur, 1814 Stabscapitän im 6. Landwehrbat.; 11. Jan. 1817 auf sein Ansuchen als Capitän à la suite deadschirdet; 1 Dez. 1819 Mitglied der Wasser- und Straßenbaudirection; 1827 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 26. Juni 1828 zum militärisch topographischen Bureau der Generaladjutantur versetzt.

Klüber, Joh. Ludw., Professor in Erlangen, 20. Febr. 1804 als grh Referendär angestellt; 17. Febr. 1807 1r. Professor der Rechte in Heidelberg; 17. Jan. 1808 geheimer Rath; 5. Juli 1808 Staats- und geh. Cabinetsrath; 1816 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1817 auf sein Ansuchen der Dienste entlassen.

Klüber, Friedr., k. preuß. Regierungsrath, Ritter des kurhess. Haus-Ordens vom goldnen Löwen; 1832 mit dem Char. als Legationsrath im großherzogl. geh. Cabinet angestellt.

Klumpp, Casimir, von Rastatt, 1826 als prakt. Arzt licenzirt

Klumpp, Anton, Revident, 1826 Revisionsgehülfe b. d. Hof-Domänenkammer; 1829 Revisor.

Knapp, Hieron., Unterchirurg beim 1. Inf.-Reat., 1831 Landchirurg in Adolphzell; 1834 Landchirurg in Gernsbach.

Knauff, Leopold, Obereinnehmereiassistent, 1829 Revisionsgehülfe bei der Steuerrechnungsrevision.

Knaus, Joh. Wilh., Vicar in Mördingen; 1816 Caplan, dann Pfarrer in Budenbach.

Knecht, Conrad, Vicar in Wolfach, 1813 Pfarrer in Worndorf; 1824 Pfarrer in Leibertingen; 1832 Pfarrer in Kadelburg.

Knecht, Fr. Jak., von Hagnau, 1831 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Seefelden.

Knirstedt, C. Freih. von, 4. Okt. 1805 Sec.-Lieut. in der Garde du Corps, 30. Juni 1807 Hofjunker; 28. Aug. 1808 Prem.-Lieut.; 28. Jan. 1810 Stabsrittmeister; 13. Juni 1813 Escadronschef im Drag.-Regt. von Freistedt; 20. Dez. 1814 zur Garde du Corps transferirt; 6. Okt. 1815 Kammerherr und adeliger Stallmeister; 1. April 1817 auf sein Ansuchen der großherzogl. Dienste entlassen; 1830 Kammerherr.

Knittel, J. B., von Stettrn, 1816 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarrverweser, 1832 wirkl. Pfarrer in Immendingen.

Knittel, Wilhelm, von Carlsruhe, 1824 als Bergpraktikant recipirt, 1825 Bergmeister in Münsterthal.

Knöbel, Ignaz, von Baden, 1820 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Bargen, 1827 Pfarrer daselbst.

Knoblauch, Fridol., von Constanz, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Beneficiat und Lehrer an der Realschule in Villingen.

Knoblauch, Franz Xaver, von Steckach, Sept. 1828 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar an der Münsterpfarrei in Freiburg.

Knodel, Anton, früher Unteroffizier bei der Garde du Corps, dann Zoller und Accisar in Neuburgweier; 19 März 1826 die silberne Mil.-Verd.-Medaille erhalten.

Knoll, C., 2. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog (jetzt Regt. von Stockhorn), 9. Febr. 1828 Prem.-Lieut; 13. Mai 1834 Capitän im Inf.-Regt. Großherzog.

Knoer, Curatus in Pforzheim, 1807 Pfarrer in Forbach; 1810 Pfarrer in Ditsberg; 1817 Pfarrer in Spechbach; 1821 Pfarrer in Buchenau.

Digitized by Google

Kobe, Georg, Sergeant im Regt. von Stockhorn, 1813 die silberne Mil.-Verd.-Mrd. und das Ritterkreuz der franz. Ehrenlegion erh. Bisher Feldwebel im 1. Inf.-Regt., 18. Nov. 1832 Sec.-Lieut. beim Ingenieurcorps.

Köbel, Friedr., Junker, 21. April 1817 Sec.-Lieut. im Artill.-Bat.; 10. Nov. 1826 Prem.-Lieut.; 1. Juni 1831 Capitän.

Kobell, Friedr., von Kork, 22. Aug. 1829 als Rechtsprakt. rec., 16. April 1833 Advocat u. Procurator d. Hofger. in Rastatt (Wohnsitz Carlsruhe).

Kobell, Ludw., von Kork, 1831 als prakt. Arzt, 1832 als Hed- und Wundarzt licenzirt.

Köbler, Carl, Forster in Langenstein, 1. Jan. 1827 Forster in Waldkirch.

Koch, J. G., 1805 ꝛc., 1810 ꝛc. Collaborator am Lyceum in Carlsruhe; 1818 Lehrer der 8., jetzt 9. Klasse mit dem Char. als Präceptor; seit 1823 auch Hofcantor.

Koch, Schullehrer in Francnald, 1814 Schullehrer in Waldprechtsweier.

Koch, Lehrer in Neubergweier, 1813 Schullehrer in Kappenheim.

Koch, Kriegsministerialrevisor, 1819 Obereevisor; 23. Juli 1823 Cassier bei der Saline in Rappenau; 1827 pensionirt.

Koch, Carl, Fi..anzministerialcanzlist und Landesgestutrechnec, 13. Mai 1823 Stallverwalter in Carlsruhe.

Koch, Joseph, Cadet, 6. Okt. 1822 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 1824 zum Regt. von Neuenstein, nun Regt. Erbgroßherzog transferirt; 1. Jan. 1830 Prem.-Lieut.

Koch, Felix, Vicar in Donaueschingen, 1815 Pfarrer in Weiler; 1829 Pfarrer in Bankholzen.

Koch, D. G., Vicar in Unteralpfen, 1822 Pfarrer in Waembach; 1829 Pfarrer in Oberesimenswald.

Koch, Dr., Joh., kath. Pfarrer in Oetigheim.

Koch, Lor., Caplan in Dietheim, 1821 Pfarrer in Wiesenbach; 1832 Pfarrer in Kronau.

Koch, Andreas, Pfarrer in Häg, 1825 Pfarrer in Roggenbeuren.

Koch, Stephan, von Wendlingen, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Koch, Gustav, Werkscheider bei der Ludwigsfaktorei in Rappenau, 1825 Buchhalter bei der Generalkriegscasse.

Koch, Friedr., von Carlsruhe, 1827 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt, Febr. 1828 Stadtvicar in Lörrach; 1832 den Char. als Diaconus erh.; 1834 Jr. Lehrer am Pädagogium daselbst.

Koch, Ferd., von Uedenlingen, 1827 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Hilzingen, 1834 Pfarrer in Gottmadingen.

Koch, Ludw., von Pforzheim, 1833 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Kochendurger, G. F., von Heidelberg, 1814 als evang. Pfarrvicar recipirt. Bisher Vicar in Gochsheim, Heiligkreuzsteinach und Schönau; 1817 Pfarrer in Neckarbinau; 1829 Pfarrer in Reilingen; 1833 Pfarrer in Eschelbach.

Kochendörfer, Carl, Hofjager, 1824 Förster in Schondecona.

Kochlin, Albert, von Carlsruhe, 1826 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt; 1831 Pfarrer in Schmieheim.

Kochlin, Ludw. Friedr., von Carlsruhe, Theilungscommissär in Blumenfeld, 1827 Amtsrevisor in Radolphzell.

Koffre von Nordwende, k. k. östr. Oberstlieut., 24. Jan. 1832 Ritter des Jähr. Löwen Ord.

Kohaut, Caspar, 1806 als Stabschirurg von Leiningen übernommen, 1806 Regts.-Chirurg; 1810 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 1819 pensionirt.

Kohl, Franz Joseph, Stadtamtsregistrator in Mannheim, 1834 Oberhofgerichtssecretär daselbst.

Kohler, Jos., Pfarr. in Schuttern, 1810 Decan.

Köhlreuter, Ludw. Wilh., 5. Nov. 1803 als prakt. Arzt licenzirt, 8. Juli 1815 Hofmedicus; 1816 Landphysikus; 1825 Medicinalrath; 1828 beathendes Mitglied bei der Direction des gesammten Salinen-, Berg-, Hütten- und Munzwesens; 1829 Mitglied der Sanitätscommission.

Kohlund, Ignaz, Theilungscommissär und Burgermeister in Säckingen, 1832 als Amtsrevisor in Blumenfeld angestellt.

Kohnle, Heinr., Postprakt., 1817 Jr. Postexpeditor in Heidelberg; 1827 Revisor bei der Oberpostdirection.

Kolb, Gottl., von Constanz, 1809 als Rechtsprakt. recipirt, bisher Obereinnehmer in Engen; 23. Jan. 1819 Amtmann in Thiengen; 23. Nov. 1819 Jr. Beamtee in Kenzingen; 1821 Amtmann in Pfullendorf; 1832 pensionirt.

Kolb, Anselm, Pfarrer in Theuenbach, 1815 Decan und Pfarr-Rector in St. Peter.

Kolb, Phil. Jos., von Buchen, 1826 als kath. Priester recipirt.

Kolb, Jos., von Heidelberg, 1831 als kath. Priester recipirt.

Kolle, Carl, von Carlsruhe, 1829 als Kanzlist beim Ministerium des Innern angestellt.

König, Jakob, Pfarrverweser, 1824 Pfarrer in Ottenheim.

König, Joh. Georg, von Opfingen, Schulcand., 1800 Provisor an der Schule zu Weisweil; 1804 am Seminarium in Carlsruhe, zugleich Lehrer an der Garnisonsschule; 1806 Studiendirender der Pädagogik im Pestalozzischen Institut zu Yverdon; 1810 Collaborator am Lyceum in Carlsruhe; 1812 Studiendirender der Methode für Taubstummenunterricht in der Anstalt zu Paris, unter Abbée Sicard; 1816 Hauptlehrer der 9. Klasse am Lyceum in Carlsruhe mit d. Char. als Präceptor, zugleich Lehrer am Taubstummeninstitut daselbst; 1817 auch Vorstand und erster Lehrer der Vorbereitungsklasse am Lyceum; 1818 Hauptlehrer der 10. Klasse; 1824 den Char. als Rath erh.

Konige, Förster in Baden, 1834 Bezirksforster in Steinfen.

Konstanzer, Carl, von Constanz, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Pfarrer in Baltersweil.

Koopmann, Joh. Heinr., Lehrer der Zeichnungskunst bei der polyt. Schule in Carlsruhe, 1833 den Char. als Professor erhalten.

Koop, Frz. Carl Wilh., Caplan in Schwetzingen, 4. Mai 1810 Pfarrer in Wiesloch; 1810 Decan.

Kopp, Eduard Ferd., von Kippenheim, 1831 als kath. Priester recip. Nun Vicar in Kenzingen.

Kopp, Carl Leop., von Donaueschingen, 1833 als kath. Priester recip. Nun Vicar in Rickenbach.

Kopp, Ferd., von Ettenheim, 1834 als prakt. Arzt licenzirt.

Korn, 1809 Kanzlist im Ministerio des Inneen kath. Kirchensection; 2. Mai 1823 Expeditor.

Korn, Jos., von Carlsruhe, 5. Aug. 1828 als Rechtsprakt. recipirt.

Korneli, Friedr., verm. Domänenverwalter, 1832 zum Oberrechnungsrath d. d. Oberrechnungskammer ernannt.

Körner, Friedr., von Wertheim, 1833 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Kossing, Jos., von Wimmenhausen, Sept. 1829 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Zell im Wiesenthal.

Kostrubadre, Wagenmeister, 1827 die silberne Verd.-Med. erhalten.

Köster, Theodor Friedr., von Eppingen, 1821 als evang. Pfarrcand. recipiet. Bisher Vicar in Mauer; 1829 Pfarrer in Palmbach; 1832 Pfarrer in Schaidhausen.

Köther, Ferd. Friedr., Pfarrverweser zu Wallsdorf, Jan. 1826 Pfarrer in Merdingen.

Kraft, Fidel, von Haslach, 27. März 1811 als Wund- und Hebearzt licenz. Nun Stabschirurg in Haslach.

Kraft, Ludw., Bombardier, 28. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 9. Febr. 1821 Prem.-Lieut.; 15. Okt. 1831 Capitän.

Kraft, Anton, von Speyhart, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Odenheim, 1833 Pfarrer in Caelsdorf.

Kraft, Bat. Jos., von Grunsfeld, 1825 als kath. Pfarrvicar recipiet. Bisher Pfarrverweser in Werdach. 1828 Pfarrer in Gerchsheim.

Kraft, Anton, von Offenburg, Sept. 1827 als kath. Priester recipirt. Nun Beneficiumsverweser in Bickesheim.

Kraft-Eding, Friedr. von, von Zizenhausen, 5. Febr. 1833 als Rechtsprakt. recipirt.

Kraft, Heinr., von Durlach, 1834 als prakt. Arzt licenzirt.

Kramer, Dr., W., 28. Okt. 1793 Feldarzt in englischen Diensten gestandenen badischen Truppen; 15. Jan. 1796 Physikus in Kehl; 1. Jan. 1797 Physikus in Ettlingen; 17. April 1805 mit Vorbehalt seines Rücktritts ins Vaterland als Rath und Leibarzt in kurprinzlich Hofmedicus in Carlsruhe; 24. Juli 1809 Leibarzt J. k. H. der Frau Großherzogin Stephanie; 4. Sept. 1815 geh. Hofrath; 4. Mai 1819 Badearzt in Baden.

Kramer, Wendelin, Pfarrer in Heitersheim, 1814 Decan; 1833 erzbischöfl. Decan des Landcapitels Neuenburg.

Krämer, Joh., von Carlsruhe, 1826 als prakt. Arzt und Hebearzt licenzirt.

Krämer, Joh. Georg Phil., von Hambrücken, Sept. 1828 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Walldurn.

Kramer, Ernst Friedr., von Kandern, Theilungscommissär, 1830 als Regts.-Quartiermstr. beim Inf.-Regt. Großherzog angestellt.

Kräpfel, Christoph, prov. Domänenverwalter in Säckingen; 1834 Dom.-Verw. in Bonndorf.

Krauß, Jakob, Oberwund- und Hebarzt in Heidelberg, 1820 Landchirurg in Kork.

Krauß, Philipp, von Freiburg, 1814 Sec.-Lieut. im 4. Landwehrbat., 1815 als Rechtsprakt. recipirt; 1819 Regts.-Quartiermeister im Inf.-Regt. von Neuenstein, nun Regt. Erbgroßherzog.

Krauß, Martin, prov. Rentmeister bei der Landesgestutscommission.

Krauß, Georg, von Schriesheim, 1828 als Wund- und Hebearzt licenziet.

Krauß, Carl, von Heidelberg, Jan. 1829 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Krauß, Heinr., von Heidelberg, 1829 als prakt. Arzt licenziet.

Kräuter, Regts.-Quartiermeister, 1819 Domänenverwalter in Kuchlinsbergen; 1821 nach Kenzingen versetzt.

Krauter, Frz. Anton, 22. Aug. 1829 als Rechtsprakt. recipirt, 1833 Obergerichtsadvocat in Mannheim.

Krauth, Ludw., 1815 Regts.-Quartiermstr. beim Lin.-Inf.-Regt. Nr. 3, nun beim Drag.-Regt. von Freistedt.

Krauth, Friedr., Theilungscommissär, 1824 Revisionsgehülfe bei der Oberwasser- und Straßendirection; 1829 Revisor.

Krebs, Carl, von Feerdurg, 1822 als kath. Pfarrvicar recipiet. Bisher Pfarrverweser in Essingen, 1831 Beneficiat in Waldkirch.

Kreglingrr, Theodor, Postprakt, 11. März 1814 Oberpostamtsrevisor; 1827 Assessor mit Sitz und Stimme bei der Oberpostdirection und Vorstand der Postrechnungsrevision.

Kreglinger, Chr. Frid., Diurnist, 1825 Revisionsgehülfe bei der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke (1. Abtheilung); 1834 Controleur bei der Saline Wimpfen.

Kreidel, Friedr. Wilh., von Wiesbaden, 1834 als Apotheker licenzirt.

Kreiser, Frz. Ign., von Rastatt, Sept. 1828 als kath. Priester recipirt.

Digitized by Google

Kreitler, H. J. A., von Mannheim, 16. Jan. 1809 als Rechtspraft. recipirt.

Kreitner, Wilh., von Carlsruhe, 1828 als Literatur literirt.

Krez, Paul, Pfarrer und Decan in Görwihl.

Kretzer, Wend., Cooperator in Thiengen, 1818 Pfarrer in Riedheim; 1823 Decan und Stadtpfarrer in Meckargemund; 1838 Decan und Stadtpfarrer in Thiengen.

Kreuper, Adelb., von Furtwangen, 1830 als kath. Pfarrvikar recipirt. Bisher Vikar in Bonndorf, 1835 Pfarrer in Wangen; 1837 Pfarrer in Eigeltingen; 1834 Pfarrer in Altenbach.

Kreuper, Carl, von Stach, 1836 als prakt. Arzt, 1837 als Wundarzt, und 1838 als Hebarzt literirt; 1833 Stadtchirurg in Stach.

Kreuper, Friedr. Wilh., von Stach, prakt. Arzt, 1836 als Wundarzt 1c. Kl. und als Hebarzt literirt.

Kreuzer, Samuel, von Furtwangen, 1831 als prakt. A., und Hebarzt literirt.

Kreuzer, Franz Xav., von Stadt Wasserburg, 1835 als kath. Priester recip. Vikar in Neudorf.

Kreuzer, Bernh., Musiklehrer in Heidelberg, 1834 den Char. als Fadem. Musikdirector erh.

Kriechbaum, Gg., von Neuenburg, 1805 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1807 Pfarrer im reichsfadel. Seminar zu Freiburg; 1832 Pfarrer in Hochenschwand.

Krieg, Wilh. von, Sec.-Lieut., 24. Juni 1807 Prem.-Lieut. im Regt. Markgr. Ludwig; 1. Juli 1809 Stabscap. im 4. Regt.; 1. Juli 1809 ob. sentlich beledt; 1810 Ritter des K. Fr. Militär-Verd.-Ordens und der franz. Ehrenlegion; 1. Oct. 1811 wirkl. Capitän; 1813 offenlich beledt; 9. Febr. 1821 Major; 15. Nov. 1839 Oberstlieut. im Regt. Großherzog; 1833 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Krieg, Gg. von, Junker, 31. April 1817 Sec.-Lieut. bei der Art.; 26. April 1820 Adjutant G.H. des Marfgr. Leopold, mit der Function der Inspectionsadjutanten von der Inf.; 10. Nov. 1825 Prem.-Lieut.; 9. Febr. 1830 Ritter des Zähr Löwen-Ordens mit Eichenlaub; 25. Aug. 1830 Capitän unter Versetzung in die Adjutanur; 4. Mai 1830 Flügeladjutant der Inf.

Krirg, von, Unteringenieur, 1819 Wasser- und Straßenbauinspector in Achern; 20. Juli 1820 nach Stockach versetzt; 7. Mai 1829 Bezirksingenieur in Bretzingen; 1833 pensionirt.

Krieg, Pfarrer in Fordach, 1807 Pfarrer in Steinbach; 1810 Decan; 1815 Pfarrer in Michelbach.

Krieg, Jos., von Gernsbach, 1801 als prakt. Arzt literirt. Seither prakt. Arzt in Hastach, 1825 Assistenzarzt in Appenweier; 1827 Stabsphysikus in Stetten a. K. M.; 1831 Amtsphysikus in Philippsburg.

Krieg, Max, von St. Blasien, 1826 als kath. Priester recipirt. Bisher Vicar in Grafenhausen und Schwanau, dann Pfarrverweser in Oberegginen; 1830 Pfarrer in Meistwangen.

Krieger, J. L., 23. Jan. 1800 geb. Kanzlist beim Finanzdepartement, 1809 zum Justizministerio versetzt; 31. März 1814 Hofgerichtsregistrator in Rastatt; 11. Dec. 1823 zum Hofgericht nach Mannheim versetzt; 1833 Registrator beim Oberhofgericht in Mannheim.

Kriegrr, Joseph, von Carlsruhe, 1834 als Cameralpraft. recipirt.

Krippendorf, Ludw. Aug., vorm. ortenauischer Hofrath, 4. Nov. 1806 Oberhofger.-Rath; 1830 Directionsrath beim Oberhofgericht; 31. Dec. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Kromer, Christn. Friedr., 1806 pros. Domänenverwalter in Lahr, 1808 wirkl. Domänenverwalter in Thiengen.

Kromer, Portepeefähndrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. im 1. Inf.-Regt.

Kronfels, Frz. Carl von, Hofrath und Postcommissär, 21. Nov. 1806 Oberpostmeister; 1807 Kammerherr. Seither Oberpostdirector; 1864 pensionirt.

Kroper, Nomuald Joseph Alois, Caplan in Riedheim, 1814 Pfarrer in Kuningen.

Krug, Phil. Heinr., Pfarrer in Hirschlanden, 1814 Pfarrer in Kembach; 1825 Pfarrer in Dettingen.

Krug, Martin, Advocat und Procurator am Hofger. in Mannheim (Wohnhs. Dalbergsheim).

Krumbholz, Ferd., Pfarrvikar in Leimen, 1811 Pfarrer daselbst.

Krummel, Ludw., von Pforzheim, 1810 als evang. Pfarrvikar recipirt. Bisher Vicar in Lauter, 1811 Diaconus und erster Lehrer am Pädagogium in Emmendingen; 1834 Pfarrer in Obereggenen.

Krutina, Friedr., Jägerdusch, 1827 Förster in Wimmersdach; 1834 prov. Besitzlosförster in Weierbusch.

Kuber, Carl, von Waldkirch, 1828 als Apothefer licentirt.

Kuen, Jos., von Rastatt, 1831 als prakt. Arzt licentirt, 1836 Assistenzarzt in Ettlingen.

Kuen, Fidel, von Rastatt, 5. Aug. 1808 als Rechtspraft. recipirt.

Kuenzer, Dom., von Freiburg, 1815 als kath. Pfarrvikar recipirt. Bisher Cooperator in Altdorf-Lahr, 1816 Pfarrer in Rodeback; 1820 Pfarrer und Decan in Bondorf.

Kuenzer, C., von Freiburg, 1815 als Rechtspraft. recipirt, 11. Nov. 1819 Amtsassessor in Breisach; 1826 Hauptmann und zweiter Beamter daselbst; 1834 Stadtdirector in Freiburg.

Kuenzer, Phil., von Freiburg, 5. Aug. 1808 als Rechtspraft. recipirt.

Kuenzer, Vincenz, von Freiburg, 1830 zur Ausübung der innern Heilkunde, so wie als Hebund Wundarzt licentirt.

Kuenzer, Mich., von Herdwangen, 3. Sept. 1830 als kath. Priester recipirt.

Kugel, Phil., Theilungscommissär, 23. Nov. 1819 Amtsrevisor, 1820 Hindheim; 10. März 1830 nach Eppingen, 1836 nach Schwetzingen versetzt.

Kugelmann, Joh. Bapt., von Käferthal, 1830 als kath. Priester recipirt.

Kuhlmann, Ant., 1807 Candidat, 14. Nov. 1810 Lehrer der Realklasse am Lyceum in Carlsruhe; 4. Dec. 1813 den Char. als Diaconus erhalten; 1815 Professor; 1825 Mitglied der protestantischen Schulcensur, Vorstand der abgetheilten Klasse; 1832 Vorstand der Vorsteher und Directer des Verwaltungsraths der polytechn. Schule; 1833 den Char. als Hofrath erhalten.

Kuhlenthal, L. G., von Herrlisheim, 1816 als evang. Pfarrvikar recipirt. 3. Dec. 1816 Pfarrer an der latein. Schule in Mosbach; 1827 Pfarrer in Boxberg; 1829 Pfarrer in Schönthern.

Kuhlenthal, Gustav, von Carlsruhe, 1827 als Cameralpraft. recipirt.

Kuhn, Benedr., Prem.-Lieut., 1807 von Salm Kranthein übernommen; 1808 Stabscapitän im 2. Regt. von Harrant; 22. März 1809 Capitän 2r. Kl. im Leibregt.; 28. Febr. 1813 Major im Regt. Großherzog; 30. Aug. 1813 Ritter des K. F. Will.-Verd.-Ordens und der franz. Ehrenlegion; 9. Febr. 1821 Oberstlieut. bei der Leibgren.-Garde; 1826 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 3. März 1830 Oberst und Commandeur des 1. Infant.-Regts.

Kühn, Junker, 10. Juni 1815 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog, 11. Juli 1826 zur Artillerie-brigade versetzt; 21. Nov. 1824 Prem.-Lieut.; 4. Sept. 1830 Capitän; 17. Dec. 1830 pensionirt.

Kuhn, Mich., Caplan in Grünsfeld, 1801 Pfarrer in Siegelsbach; 1825 Pfarrer in Hasmerebrim.

Kuhn, Fr. Jos., von Ottenau, 1826 als kath. Priester recipirt. Bisher Vicar in Ruggenhorn, 1830 Stadtcaplandienstleist und Lehrer am Gymnasium in Offenburg.

Kuhn, Wilh., Kanzleipraft. beim Ministerium des großherzogl. Hauses und der ausw. Angel.; 1833 in der Eigenschaft als Ministerialassistent bestätigt.

Kuisling, Dr. med., Ant., 1806 Physikus in Waldshut; 1815 Amtsphysikus in Endingen; 1820 Physikus in Kork; 1835 Physikus in Lahr.

Kuichling, Joh., von Kehl, 1831 als Hebund Wundarzt, 1832 als prakt. Arzt licentirt.

Kulp, Johann Ludw., 1796 evang. Vicar in Wersheim; 1798 Pfarrer daselbst; 1805 Inspector der St. in Pforzheim; 1808 Decan der Diocese.

Kulzheimer, Gottfr., von Grunsfeld, 1832 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Landa.

Kummich, Christian, von Kandern, 1830 als Berg- und Hüttenpraft. recipirt.

Kunle, Carl, von Berlach, 3. Sept. 1832 als kath Priester recipirt. Nun Vicar in Bietigen.

Kunsberg, Wilh. von, 4. Oct. 1805 Sec.-Lieut., 24. Aug. 1809 Prem.-Lieut. in der Freigren.-Garde; 25. Febr. 1813 Stabscapitän im Regt. von Stockhorn; 18. Dec. 1813 Compagniechef; 1814 Ritter des K. Wirt. Verd.-Ordens und der franz. Ehrenlegion; nunmehr dem Regt. Marfgr. Wilhelm; 1820 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Kung, Gustav, 2. Oct. 1830 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog, 5. Oct. 1831 Prem.-Lieut.

Kung, Conrad, von Carlsruhe, 16. Jan. 1809 als Rechtspraft. recipirt, 1831 Staatsministerialkanzlist; 1834 Oberamtsassessor in Bruchsal.

Kung, Andr., Vikar in Carlsruhe, 1832 den Char. als Hofmaler erhalten.

Kung, Carl, von Carlsruhe, 1830 als Baupraft. recipirt, 1833 Hofbauinspector.

Kuni, Friedr., von Ziegelhausen, 1826 als evang. Pfarrcand. recipirt.

Kuni, Jos., von Schönbrunn, 1826 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Rothenfels, 1834 Pfarrer in Sasbach.

Kunzmann, Friedr., von Weinheim, 1834 als Rechtspraft. recipirt.

Kupferer, Jos., von Ulm, 1809 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Caplan in Mannheim, 1828 1c. Lehrer am Pädagogium zu Tauberbischofsheim; 1830 Gymnasialrector, in Bruchsal.

Kupferer, Math., Vicar, 1815 Pfarrer in Schönmatt; 1827 Pfarrer in Hauer.

Kupferschmitt, Carl, Vicar in Kirchhofen, 1819 Pfarrer in Holzhausen; 1827 Pfarrer in Bleibach; 1831 Pfarrer in Kappel bei Freiburg.

Kupferschmitt, Johann Nepomuck, von Freiburg, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Kuppel, Michael, von Steißlingen, Priester, 1820 Caplan von St. Ulrich in Steißlingen; 1829 Benefiziat zu Meißdorf.

Kurz, Isidor, Feldwebel im Regt. Markgraf Wilhelm, 20. März 1813 die silberne Medaille erhalten; 30. Juni 1813 Sec.-Lieut.; 20. Nov. 1819 Stiftsfähnrich in Lahr; 1821 Ritter des K. F. Wil.-Verd.-Ordens.

Kurz, F. X., von Villingen, 1813 als kath. Pfarrvikar recipirt. Bisher Vicar in Kirchdorf; 1821 Pfarrer in Riedernwihl; 1828 Pfarrer in Neukirch; 1830 Pfarrer in Unterkirnach; 1833 Pfarrer in Neukanzen.

Kurz, Joseph, von Schuttern, 1836 als kath. Priester recipirt. Bisher Pfarrverweser in Riederwihl; 1833 Pfarrer in Hausenbach.

Kürzel, Joseph, Professor in Offenburg, 8. Mai 1806 Pfarrer in Schenkenz; 1831 Decan und Stadtpfarrer in Rastatt.

Digitized by Google

Kärgel, Jos., von Freiburg, 1795 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Curat in Bargten, 1850 Pfarrer in Rusbach.

Kasel, Carl, von Carlsruhe, 1825 als prakt. Arzt und Hebarzt licenzirt, 15. Juli 1826 Assistenzarzt bei dem Zirconbann in Heidelberg; 1830 auf sein Ansuchen dieser Stelle wieder entboben.

Kasel, Rudolph, von Carlsruhe, 15. Jan. 1832 als Rechtspraft. recipirt, 4. Febr. 1834 das Staatsprüfungszeugniß erhalten.

Kaufmann, Joh., von Stuttgart, 1830 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt; 1831 Stabsdirung in Graben; 1835 Landwirtung in Sommerdingen; 1836 Physikus in Boxberg.

Kawlofer, Anton, von Freiburg, 25. Aug. 1818 als Rechtspraft. recipirt, 1824 Amtsassessor in Baden; 1827 Ministerialsecretair bei der kath. Kirchensection; 1830 Ministerialrath daselbst.

Kelius, Jakob, von Friesenheim, 1830 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

K.

Lachmann, Joseph, Lehramtscandidat, 1829 prov. als Lehrer der Mathematik und Physik am Lyceum in Constanz ansestirt; 1852 definitiv zum Professor daselbst ernannt.

Laroche, Jak. Friedr., Amtskellereiverwalter in Baden, 23. Sept. 1800 Hofrathskanzlei in Carlsruhe; 1808 Rentbeamter bei der Rechnungskammer in Freiburg; 1809 Kreisrevisor in Lorrach; 1819 Cameralrevisor beim Main- u. Pfinzkreisdirectorium; 9. März 1824 Rentrath bei der Rechnungskammer.

Laroche, Carl Aug. Friedr., von Lurrach, 3. Sept. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Ladenburg, Leop., von Mannheim, 13. Jan. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Ladenmann, J. A., 14. Juli 1807 Professor an der Ingenieurschule in Carlsruhe, 14. Dec. 1821 den Char. und Rang als Hofrath erhalten; 1825 Mitglied der Ober-Wasser- und Straßenbaudirection; 1845 Mitglied der polytechn. Schulconferenz und Vorstand der Ingenieurschule.

Lai, Frid., Benefiziat in Villingen, 1824 Pfarrer in Weilheim. Dieser Pfarrer in Griesheim, 1829 Pfarrer in Todtnau; 1842 Pfarrer in Gurtweil.

Laie, Joh. Nep., Förster in Mauserstadt, 1814 Bezirksförster in Bettmaringen.

Lamerz, Phil. von, Junker, 28. Febr. 1813 Stabsrittmst. im Regt. Großherzog; 29. März 1833 Prem.-Lieut. im Regt. Markgr. Wilhelm; 17. Juli 1850 Capitän.

Lamey, Jak. Carl, Pfarrer in Dainbach, 26. Okt. 1812 Pfarrer in Unteschupf; 1832 Pfarrer in Untersimbeim.

Lamey, Hector, von Mannheim, 25. Jan. 1831 als Rechtspraft. recipirt.

Lamey, Jak. Heinr., von Dainbach, 1833 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Lamezan, Ferd. von, 6. Juli 1803 als Lehramtscand. recipirt, 2. Mai 1809 prov. Lehrer am Gymnasium in Offenburg; 30. Sept. 1830 prov. und 1. Dec. 1830 als wirkl. Professor am Gymnasium in Freiburg angestellt.

Lamezan, Franz von, von Mannheim, 1830 als Cameralpraft. recipirt.

Lämmert, Friedr. Wilh., 1806 Pfarrer in Oberdiebach. 1809 Pfarrer in Rosenberg; 1820 Pfarrer in Adelsheim; 1851 Pfarrer in Gammenthal.

Lämmert, Friedr. Heinr., von Mannheim, Sept. 1833 als kath. Priester recip. Nun Pfarrverweser in Adern.

Lamprecht, Carl Heinr., von Bergbausen, 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1826 Pfarrer in Rußheim.

Landenberg, Maxim., Freih. von, in Freiburg, 1830 Kammerherr.

H.

Landherr, J. B., Professor in Bruchsal, 1821 Pfarrer in Bonern.

Landherr, Heinr., Chirurg in Rastatt, 25. Nov. 1819 als Wund- und Hebarzt licenzirt; 1835 Landchirurg in Boxberg, nun in Rheinbischofsheim.

Landherr, Dam., Pfarrverweser in Leimen, 1822 Pfarrer in Leutersbausen.

Landolt, Joh. Jak., kath. Pfarrer in Singen.

Landwehr, J. N., von Tübingen, 1815 als kath. Pfarrvicar recipirt. Dieser Pfarrverweser in Mühlingen, 1823 Pfarrer in Berthelm; 1825 Pfarrer in Schwanberg.

Lang, Heinr., vorm. fürstl. leining. Regierungssecretair, 20. Sept. 1807 Secretair bei der Landvogtei Mittelberg; 31. Dec. 1809 Kreissecretair in Wertheim; 18. Aug. 1810 Kreisforstcommissair in Rastatt; 3. März 1819 Kreisrath in Durlach; 1825 Kreisrath in Offenburg; 1836 Kreisrath, nun Regierungsrath in Mannheim.

Lang, Joh. Adam, kath. Pfarrer in Sandhofen, 25. Sept. 1804 Pfarrer in Bargen; 1814 Decan; 1817 Pfarrer in Zeutersheim.

Lang, Ferdinand, 1. Oct. 1819 Wasser- und Straßenbauinspector in Boxberg, 7. Mai 1829 Bezirksingenieur daselbst.

Lang, Gottlieb Friedr., 1814 Sec.-Lieut. beim 7. Landwehrbat., 25. Juni 1815 Prem.-Lieut.; 1818 auf sein Ansuchen beurlaubt; 1819 als Rechtspraft. recipirt; 1822 Amtsassessor in Mosbach; 1824 Bezirksamtmann in Lahr; 1830 den Char. als Oberamtmann erhalten.

Lang, Ant., 1814 Stabscapitän im 3. Landwehrbat., 20. Juni 1815 öffentlich belobt; 1815 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 11. Aug. 1819 Kanzlist im Ministerium des Innern, kath. Kirchensection; 16. Febr. 1831 Kanzleisecretair bei der Staatsschuldentilgungscommission; 1. Jan. 1837 Zuchthausverwalter in Freiburg.

Lang, Jos., von Heidelberg, 19. Juni 1813 als Rechtspraft. recipirt, 23. Jan. 1819 Amtsassessor in Wiesloch; 24. Mai 1822 Ammann in Bruchsal; 1827 Bezirksammann in Baden; 1836 Oberammann in Sinsheim.

Lang, Jos. Ant., von Freiburg, 1811 als kath. Priester recipirt. Dieser Vicar und Pfarrverweser in verschiedenen Orten, zuletzt in Ziegelhausen, und nebenher Studienplan in Heidelberg; dann 1820 Pfarrer in Staufenbach; 1831 Pfarrer in Ziegelhausen; 1834 Pfarrer in Oberdubbach.

Lang, J. N., von Freiburg, 1810 als Cameralpraft. recipirt, 1811 Landrentmeister bei der Forstverwaltung in Bruchsal; 1813 Forstverwalter daf.

Lang, H. G., von Singen, 1819 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1821 Pfarrer in Gondelsheim; 1827 Stadtpfarrer in Wiesloch.

Lang, Friedr., von Mannheim, 1820 als Rechtspraft. recipirt, 1827 Universitätsamtmann in Heidelberg; 1832 Ministerialrath beim Finanzministerium.

Lang, Fr., von Hofweier, 1825 als Rechtspraft. recipirt, 1833 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Rastatt.

Lang, Jakob, von Hilsbach, 1826 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt, 1831 Pfarrer in Schweigern.

Lang, Alois, von Wanzingen, 22. Aug. 1829 als Rechtspraft. recipirt.

Lang, Gottlieb, von Breitlach, 1830 als prakt. Arzt licenzirt; 1831 Stabschirurg in Schonau, Oberamt Heidelberg.

Lang, Carl Wilh. Ludw., von Carlsruhe, 1834 als evang. Pfarrcandt. recipirt.

Langer, Dominik, von Altbreisach, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Hasgenmatt.

Langsdorf, Dr., Carl Christian von, geh. Hofrath und Professor philos. an der Universität Heidelberg.

Langsdorf, Dr. Fr. von, von Heidelberg, 1815 als evang. Pfarrvicar recipirt, 25. Juni 1816 Pfarrer in Eppelsheim; 1819 Pfarrer in Hofenheim.

Langsdorf, Carl Jr. von, von Heidelberg, 1823 als evang. Pfarrvicar recip. Dieser Pfarrverweser in Germangen, 1826 Pfarrer in Zimsbach.

Langsdorf, J. G., Akademiker in Heidelberg, 1810 und 1813 im mathematischen Fach den Preis erhalten.

Lanz, Carl, von Radolphzell, 3. Sept. 1832 als kath. Priester recipirt.

Lapp, E. F., 5. Oct. 1810 Oberadjunct in Ospingen, 1818 Pfarrer in Mogribach; 1823 Pfarrer in Leiselheim; 1831 Pfarrer in Wöllenweiler.

Laroche von Starkenfels, Phil. Fedr., Rittmeister, 28. Jan. 1804 Major im leichten Drag.-Regt. Bisher Oberstlieut., 20. Dec. 1808 Oberst im Husaren-Regt. Markgr. Ludwig; 16. Juli 1814 Commandeur des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 15. Aug. 1840 Generalmajor; 27. Juli 1815 Ersteiens bei Zähr. Linien-Ordens.

Laroche von Starkenfels, Ludw. Fedr., 1807 Sec.-Lieut. im Husarenregt. Markgr. Ludwig, 11. Aug. 1808 auf sein Ansuchen als Stabsrittmeister beabschiedet, mit Belassung die Uniform als inactiv der Cav. zu tragen; 6. April 1813 Kammerherr; 1814 Stabsrittmeister im leichten Jägerregt.; 1830 Major à la suite der Cav.

Laroche von Starkenfels, Max Fedr., Cadet, 8. Oct. 1826 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geusau Nr. 9; 30. Juli 1830 im Drag.-Regt. von Freiherr Nr. 1 versetzt.

Laroche von Starkenfels, Alfred Fedr., Cadet, 2. Oct. 1839 Sec.-Lieut. in der Leibgen.-Garde; 9. Sept. 1850 zum Gardebrag.-Regt. versetzt.

Laroche du Jarrys, Carl Fedr. von, Cadet, 17. Oct. 1808 Sec.-Lieut. im Infant.-Regt. Großherzog Nr. 1; 15. Juni 1832 zum leichten Inf.-Bat. zum Leib-Infanterieregt., versetzt.

La Roche du Jarrys, Ludw. Fedr. von, von Bruchsal, 15. Jan. 1819 als Rechtspraft. recipirt, 1831 Kammerjunker; 10. Febr. 1832 Advocat und Procurator beim Hofger. in Freiburg.

Lasalaye, Carl Fedr. von, Sec.-Lieut. im Leibregt., 4. Aug. 1805 zum Artill.-Stab versetzt; 4. Oct. 1806 Prem.-Lieut.; 1807 Stabscapitän, Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 25. Jan. 1808 mit Pension; 1. Oct. 1809 Commandeur des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1810 Director der Fr. Ehrenlegion; 1. Oct. 1819 Major; 9. Jan. 1814 Oberstlieut.; 27. Juli 1816 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1830 Commandeur des großh. herz. Mil.-Verd.-Ordens, Ritter des k. k. Leopold-Ordens; 1819 Ritter des k. russ. St. Anna-Ordens 2r. Kl. in Brillanten; 31. Dec. 1823 Oberst; 11. Juli 1824 Commandeur der Artill.-Brig.; 1826 Ritter des 2. russ. St. Wladimir-Ordens 3r. Kl. und des k. russ. rothen Adler-Ordens 3r. Kl.; 1831 Commandeur des Ordens der württemberg. Krone; 1832 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub, Mitglied der Verwaltungscommission der Artill.-Zeughäuser.

Lasberg, von, fürstl. fürstenb. Land- Oberforstmeister, 1807 Kammerherr.

Latein, Ant., Förster in Zell, 1823 Förster in Todtmoos.

Laub, von Odenheim, Rechtspraft., 13. Dec. 1815 Hofgerichtsadvocat in Rastatt; 1831 auf die Procuratur freiw. verzichtet, unbeschadet des Schriftverfassungsrechts (Advocat-Procurat.).

Laub, Ant., kath. Pfarrer in Markelfingen.

Lauber, Fridr., Rechtspraft., 1814 Professor am Gymnasium in Freiburg; 1816 Professor am Lyceum in Constanz; 1827 Secretair bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg.

Digitized by Google

Lauer, Louis, Revisionsgehülfe bei der Hofrechnungs-Controllkammer.

Lauxhardt, Phil. L., von Durlach, 1812 als Rechtspraktt. recipirt, 29. Febr. 1816 Kriegsministerialsecretär; 11. Jan. 1811 Kriegsminist.-Assessor; 22. Apr. 1825 Hofger.-Rath in Mannheim.

Lauxmann, C. A., Forstpraktt., 1819 Forster in Untersimonshirn; 1824 Forster in Eichelberg; 1834 Bezirksforster in Odenheim.

Lauxmayer, Dr., Anton, von Freiburg, 1820 als praktt. Arzt licenzirt, 7. Aug. 1822 Regts.-Arzt im 1. Infant.-Bat.; 1830 Medicinalreferent beim Hofgericht in Rastatt; 1835 wegen organischer Veränderungen als Regts.-Arzt pensionirt.

Lauxop, Chr. Peter, fürstl. leining. Regierungs- und Forstdepartementsrath, seit 1807 als Oberforstrath und Mitglied der General-Forstcommission, resp. Directorn der Forst- und Bergwerke, in großherzogl. Dienste.

Lauxop, Forstpraktt. in Forbach, 1834 Bezirksforster in Brenchtal.

Lauxop, Carl, von Carlsruhe, 1830 als Berg- und Hüttenpraktt. recipirt.

Lauxer, Florentin, von Freiburg, 1816 als Cameralpraktt. recipirt.

Lauxerer, Lorenz, von Freiburg, 1816 als Rechtspraktt. recipirt.

Lebean, Phil., 21. Okt. 1806 Sec.-Lieut. im 2. Regt., 1809 öffentlich beliebt; 27. Mai 1812 Prem.-Lieut.; 26. Febr. 1813 Stabscapitän im 1. Inf.-Bat.; 14. Juni 1813 Capitän 1r. Kl.; 1821 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens, jetzt im Leib-Inf.-Regt. Seit 1831 Inhaber des 25jähr. Dienstauszeichnungskreuzes, 1833 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Lebean, Ludw., von Carlsruhe, 1826 als evang. Pfarrcandidat recipirt.

Leber, Joh. Adam, von Durlach, 1808 als evang. prot. Pfarrcandt. recipirt.

Leberun, Carl, Sergeant, 26. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 7. Febr. 1815 zum Regt. von Neuenstein transferirt; 11. Okt. 1820 Prem.-Lieut.; 1821 öffentlich beliebt; 25. Okt. 1826 Stabscapitän im Regt. Großherzog; 9. Febr. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens. Seit 1831 Inhaber des 25jähr. Dienstauszeichnungskreuzes.

Lechner, Joh., Pfarrer in Neuhausen, 1808 Pfarrer in Oberweier.

Lebderhofer, Carl, von Mannheim, 1830 als evang. prot. Pfarrcandt. recipirt.

Lederle, Aml., von Freiburg, 1817 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Coopertator in St. Martin in Freiburg, 1824 Stadtcaplan in Waldkirch.

Lederle, C. L., von Freiburg, 1821 als Rechtspraktt. recipirt, 1830 Amtsassessor in Neckargemünd; 1835 vom Oberamt Heidelberg; 1835 zum Bezirksamt Mosbach versetzt.

Lederle, Carl, von Freiburg, 1. Jan. 1827 als Apothekergehülfe licenzirt.

Lederle, Carl, von Offenburg, Sept. 1826 als kath. Priesther recipirt.

Lederle, Carl Friedr., von Freiburg, 1799 als praktt. Arzt, Wund- und Geburtshelfer licenzirt.

Lederle, Xaver, von Endingen, 1830 als kath. Priesther recipirt.

Leeb, Carl, Stadtamtsrevisor in Mannheim.

Leeb, Mar., von Mannheim, 25. Jan. 1831 als Rechtspraktt. recipirt.

Leeb, Gottlo., von Mannheim, 25. Jan. 1831 als Rechtspraktt. recipirt.

Leger, Dr., Thom. Alfred, Architect u. Privatdocent, 1821 aufgetreten, Professor in Heidelberg.

Legler, C. H., 3. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog, 16. Jan. 1815 Cassirt im Ministerium der auswärt. Angelegg.; 1821 Kanzleisecretär; 1826 geh. Ministerialexpedитor.

Lehanka, Jos., von Remetschweil, 1801 Förster in Säckingen.

Lehbach, Fr. Ang., von Ladenburg, 1826 als evang. prot. Pfarrcandidat zur pfrl. Geistber Vicar in Mieslach, 1833 Pfarrer in Neunkirchen.

Lehmann, Franz von, Capitän 1r. Kl. im 4. Regt., 1. Juli 1809 Major und Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1. Okt. 1811 Obristlieut.; 4. Nov. 1813 Commandeur des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 4. Jan. 1814 Oberst und Commandeur des Inf.-Regts. von Stockhorn; 19. Okt. 1815 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 pensionirt.

Lehrn, von Freiburg, Architect, 1825 als Baupraktt. recipirt.

Leibbrand, Joh. Friedr., Resident, 1806 Cameralverwalter bei der Hofdomänenkammer.

Leiber, Jos. Ant., Buchhalter in Erbach, 1833 Controleur beim Militärmunitirungs-Commissariat.

Leiber, Adolph, von Möhringen, 29. Sept. 1830 als Rechtspraktt. recipirt.

Leiber, Hermann, von Möhringen, 1836 als Cameralpraktt. recipirt.

Leibfried, Ernst, Theilungscommissär in Bruchsal, 1823 Amtsrevisor in Sinsheim.

Leibinger, Joh. Bapt., von Mühlheim, Sept. 1828 als kath. Priester recipirt. Spater Vicar in Rickenbach, 1830 Caplan in Bodman.

Leibiu, Mich., von Mühlheim, 21. Febr. 1810 als Rechtspraktt. recipirt; 24. Okt. 1822 Amtsrevisor in Gerlachsheim; 1825 Bezirksrechnungsrath in Buchen; 1827 Bezirkscommissär in Gerlachsheim; 1834 Oberamtmann in Lahrdingen.

Leibling, Joh. Ad., Major 1809 Fahnenjunker, 1. Juni 1811 Portepeefähndrich; 16. Sept. 1811 Sec.-Lieut. im 3. Regt.; 23. Dez. 1813 Prem.-Lieut.; 30. Dez. 1820 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 25. Febr. 1831 Stabscapitän im 4. Regt. seit 1831 Inhaber des 25jähr. Dienstauszeichnungskreuzes.

Leibnig, Carl Aug., von Mannheim, 1830 als evang. prot. Pfarrcandt. recipirt.

Leichtle, Christoph Magnus, von Dunningen, 1836 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1840 Pfarrer in Kehl; 1845 Pfarrer in Linx; 1853 Decan der Diöcese Rheinschuttenheim.

Leichtlen, Ludw., Forstpraktt., 1816 Förster in St. Peter; 1819 Forster in Hochenseld; 1827 Bezirksforster in Emmendingen.

Leichtlen, Mich., 1818 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1821 Pfarrer in Ittersbach; 1826 Pfarrer in Gottingen.

Leimbach, Sebast., von Tauberbischofsheim, 1827 als Apothekergehülfe licenzirt.

Leiner, Xaver, von Constanz, 1827 als Apothekergehülfe licenzirt.

Leiningen, C. F. W. Fürst zu, 1803 Großkreuz der großherzogl. Haus-Orden der Treue und des Zähringer Löwen; 6. Mai 1810 Oberst à la suite der Gar. der Garde du Corps ag. gregirt; 1830 Generalmajor à la suite der Gar.

Leiningen-Billigheim, Carl, Graf von, Junker, 20. Juli 1811 Sec.-Lieut. im Infanterieregt.; 16. Juli 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 20. Nov. 1813 Prem.-Lieut. im Trab.-Regt. von Gemsau; 10. Juli 1817 Stabsrittmeister; 19. Nov. 1820 auf sein Ansuchen als Major à la suite der Cavall. beabschiedet; 1830 Obristlieut. à la suite der Cavall.

Leiningen-Neidenau, Aug., Graf von, 1827 als Rechtspraktt. recipirt; 1831 Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters in Carlsruhe; 1833 Mitglied des Oberhofverwaltungsrathes.

Leistner, Jos., Silberdiener, 1815 großh. Silberverwalter; 1835 die goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Leist, Carl, von Oberschefflenz, 1816 Sec.-Lieut. im 1. Landwehrbat., 1817 als Rechtspraktt. recipirt; 11. Nov. 1819 Amtsrevisor in Oberdach; 1838 Amtsrevisor in Wadburn.

Leist, Friedr., von Mannheim, 1830 als praktt. Arzt licenzirt.

Leiz, Hermann, von Schiltach, 1839 als evang. prot. Pfarrcandt. recipirt.

Lemaitre, Ludwig, Junker, 24. Okt. 1810 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt; 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 16. Aug. 1814 Prem.-Lieut.; 16. Juli 1817 Stabsrittmeister im Drag.-Regt. von Gemsau; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 9. Sept. 1827 mitrl. Rittmeister im Drag.-Regt. von Freistedt, nun im Drag.-Regt. Großherzog.

Lemm, Carl Gust., Theilungscommissär, 1833 Amtsrevisor in Schopfheim; 1835 in Staufen.

Lembke, Ludw., Architect, 1827 Bauresident beim Kriegsministerium.

Lender, Fr. L., von Pfullendorf, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1825 Professor am Gymnasium in Donaueschingen; 1834 Professor am Lyceum in Constanz; 1839 Lyceumspräsect das.

Lendorf, Leonh., Kuchenmeister, 1833 den Char. als Hauptkornmesser und 1839 die großherzoglich Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Lendorff, Carl Seribent, 1819 Kanzlist bei der großherzogl. Hofdeputer-Intendanz; 30. Mai 1825 Buchhalter bei der Hofdeputer-Verwaltung; 1839 Secretär bei der Hofdeputer-Intendanz in Carlsruhe.

Lendorf, L., von Carlsruhe, Banclerc, 1828 als Baupraktt. recipirt.

Lenz, Math., 1797 Caplan, 1799 Professor der Mathematik am Lyceum in Rastatt; 1818 Pfarrer in Oberweier; 1826 Pfarrer und Decan in Bühl.

Lenz, J. B., Pfarrer in Mühlhausen, 1826 Pfarrer in Rothweil; 1833 Pfarrer in Minden; 1839 Pfarrer in Oberdornwerdach; 1852 Pfarrer in Schenkenzell.

Lenz, Friedr., Seribent in Pforzheim, 1836 Siechenhauspersorwalter daselbst, mit dem Char. als Buchhalter; 1839 den Char. als Siechenhauspersorwalter erhalten; 1851 Verwalter beim allgemeinen Armenhaus und der städtisch-Irrenanstalt in Pforzheim.

Lenz, Barthol., von Auggen, 1838 als evang. prot. Pfarrcandt. recipirt.

Lenz, Fer., von Schiltbronn, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Nauenbeds.

Leo, C. J., von St. Peter, 1816 als Rechtspraktt. recipirt, 1820 Amtsassessor bei dem Oberamt Heidelberg; 1830 zum Amt Neckargemünd versetzt; 1832 Amtmann und 2r. Beamter beim Bezirksamt Staufen.

Leo, Jos., von Carl Eäsar von, von Sonnan, geb. Rath; 14. April 1818 Professor der Mineralogie und Geognosie an der Universität Heidelberg, Director des mineralog. Cabinets, Commandeur des C. baier. Civil-Verd.-Ordens; des C. schwed. Nordstern- und des Wasa-Ordens.

Leopreschina, Carl Aug. Frdr. von, Junker, 30. Juni 1808 Sec.-Lieut. bei der Leibgrenadier-Garde; 27. Mai 1813 Prem.-Lieut. im 1. Regt.; 14. Dez. 1813 Stabscapitän im Regt. Großherzog, 1819 als Capitän à la suite der Inf. auf sein Ansuchen beabschiedet.

Le Plaque, Christoph Daniel, 1798 Kanzleiaccessist bei dem ehemaligen Ebnergericht in Heidelberg; 1803 Kanzlist bei dem kurf. bad. evang. ref. Kirchenrath, 1807 bei der Kirchenökonomiecommission; 31. Dez. 1809 Expedитor beim Ministerium des Innern; 11. August 1819 Ministerialsecretär bei der evang. Kirchensection; 1839 den Char. als Kanzleirath erhalten.

Lepper, Christ. Jak., 1819 als evang. Pfarrcand. recipirt. Bisher Vicar in Bettberg, 1820 und 1823 Pfarrverweser in Will und in Hasel; 1824 Pfarrer in Wisleth; 1834 Pfarrverweser in Mauzburg.

Digitized by Google

Broſe, 10. Okt. 1803 Hofmarſchallamts-Canzliſt, 21. Nov. 1806 Hofſecretär und Hofcaſſier bei J. k. H. der Frau Markgrafin Amalie; 8. Aug. 1813 Hofcommercerath; 1830 den Char. als Hofkammerrath erhalten. Nun im Penſionsſtand.

Leth, J. B. von, von Bruchſal, 1816 als Generalpraft. recipirt, 1820 Secretär bei dem zur Central-Unterſuchungscommiſſion abgeordneten Großhergog. Beamtenſichtigung; 1828 Forſtverwalter in Heidelberg; 1834 Oberrechnungscommer in Sinsheim.

Leuchſenring, Friedr., Philoſog; 1824 als Lehramtscandidat, 1826 als evang. Pfarrcand. recipirt; 1830 Pfarrer in Weiſchnaurath.

Leuchſenring, Carl, Cadet, 20. Oct. 1806 Sec.-Lieut. im Jeut.-Marſch. Wilden; 26 Febr. 1833 Premier-Lieut.

Leuchart, Dr., Fried. Chriſtm., Privatdocent; 1809 Profeſſor extraord. der Arzneiwiſſenſchaft an der Univerſität Heidelberg; 1830 Profeſſor ordin. der Phyſiologie und der vergleichenden Anatomie, Director der zootomiſch-phyſiologiſchen Anſtalt an der Univerſität Freiburg.

Leupler, Carl Heinr., von Mülheim, 1813 als Rechtspraft. recipirt; 25. Jan. 1819 Amtsaſſeſſor in Durlach; 1823 Bezirksſtammann in Schopfheim; 1826 Bezirksſtammann in Münſingen; 1832 den Char. als Oberammtmann erhalten.

Leute, J. N., Profeſſor am Gymnaſium in Conſtanz, 1823 Decan und Pfarrer in Blumenfeld; 1826 Pfarrer in St. Georgen.

Leuthin, J. B., Caplan in Kirchzarten, 1820 Pfarrer in Altenbach.

Leutrum, C. L. Freih. von, 1807 Hofjunker, 1809 Kammerjunker; 1811 Kammerherr; 1830 Ritter des k. preuß. St. Johanniterordens.

Leuis, Dr., von Carlsruhe, 1838 zur unbeſchränkten Ausübung der geſammten Heilkunde licenziirt.

Lewald, Dr., Ernſt Anton, 1819 außerord. Profeſſor der Theologie in Heidelberg; 1829 Profeſſor ord.

Leydecker, Gebhard, von Conſtanz, 22. Aug. 1809 als Rechtspraft. recipirt.

Leykam, Wernher, Freih. von, fürſtl. tariſcher geh. Rath u. Hofmarſchall, 1808 zum geh. Kammerherrn ernannt.

Leykam, Ambroſius, Freih. von, 1810 großh. Kammerherr.

Leykam, Jos. Febr. von, 1814 großh. Kammerherr.

Liber, J. B., Pfarrer in Mengenſchwand, 1820 Pfarrer in Todtmoos; 1834 Pfarrer in Bürrer.

Lichnowſky, Graf von, k. k. öſtr. Oberſt, 1834 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Lichtenauer, Em., 1815 Volontär in Bühl.

Lichtenauer, Phil. Alex., von Gasbach, 1809 als Rechtspraft. recipirt, 1831 Oberamtsaſſeſſor in Lahr; 1834 Amtmann und 2r. Beamter beſtellt.

Lichtenauer, Alois, von Oppenau, 1812 als Rechtspraft. recipirt; 23. Jan. 1819 Amtsaſſeſſor in Ettenheim; 1826 Amtmann und 2r. Beamter beim Stadtamt in Mannheim; 1834 Bezirksſtammann in Boxlachheim.

Lichtenauer, Ob., Cadet, 27. Sept. 1805 Sec.-Lieut. in der Artillerie-Brigade; 15. Nov. 1830 Prem.-Lieut.

Lichtenauer, Leopold, von Gasbach, 1827 als Apotheker licenziirt.

Lichtenauer, Friedr., von Gasbach, 1829 als prakt. Arzt und Wundarzt, 1831 als Hebarzt licenziirt; 1833 Stadtchirurg in Tiefenbronn.

Lichtenberg, Carl, Junker, 14. April 1810 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn (jetzt Regt. Großherzog); 18. Nov. 1826 Prem.-Lieut.; 28. Mai 1833 Caplitän.

Liernin, Fried., 1814 Prem.-Lieut. im 3. Landwehrbat.; 1819 Unter-Ingenieur; 1. Dez. 1819 Waſſer- und Straßenbau-Inſpector in Offenburg; 1829 Bezirks-Ingenieur daſelbſt; 1833 zur Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues in Carlsruhe verſetzt mit dem Char. als Baurath.

Limberger, Jakob, Obereinnehmer in Adelsheim; 1819 Obereinnehmer in Bühl, dann in Mühlheim; 1836 penſionirt.

Limpert, Gottfr. Alois, von Tauberbiſchofsheim, 1817 als kath. Prieſter recipirt. Steiner Caplan und Pfarrerverweſer in verſchiedenen Orten, zuletzt in Madau; 1825 Pfarrer in Waldkirch; 1826 Pfarrer in Aichen; 1838 Pfarrer in Multhauſen, Amt Wiesloch.

Lindauer, Ludwig, 1820 als Rechtspraft. recipirt, 1827 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Mannheim (Wohnſitz in Heidelberg).

Lindemann, C. Phil., Hofgerichtsadvocat. 8. Mai 1806 Garniſonsauditor in Raſtatt. Dann Amtmann in Lahr; 1810 Amtmann in Schopfheim; 15. Mai 1819 Oberamtmann in Neckargemünd; 1826 den Char. als Oberrath erhalten; 9. Mai 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Lindemann, Gust. Carl, von Neckargemünd, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Lindemanner, F. G., von Großlieben, 1815 als evang. Pfarrcand. recipirt, 15. Juli 1816 Pfarrer in Schriesheim; 1822 Pfarrer in der Altſtadt Pforzheim.

Lindenmeyer, Joſeph, 1823 Förſter in Ulm, 1838 das Recht Aemter abzutragen, mit dem Wohnſitz in letzterm Ort.

Lindner, Fred., von Bruchſal, 1826 als kath. Prieſter recipirt. Nun Vicar in Ettlingenweier.

Lingavon Lingenfeld, Joh Baptiſt, Oberſtlieutenant und Commandeur des Jägerbataillons, 19. Dez. 1807 Ritter des C. Fr. Milit.-Verd.-Ordens; 20. Dez 1806 Obcſt; 1809 Commandeur des C. F. Milit.-Verd.-Ordens; 28. Jan. 1810 Generalmajor; 16. März 1813 als Generalcommiſſär zur Landesdefenſion verſetzt; 1813 Ritter der franz. Ehrenlegion; 1819 Großkreuz des kurheſſ. heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen; 1827 von Sr. k. H. dem Kurfürſten von Heſſen in den Adelſtand erhoben mit dem Prädicat »von Lingenfeld«, und erhielt dieſe Standeserhöhung die höchſt beſtätigung Sr. k. H. des Großherzogs auch in Beziehung auf das Großherzogthum; 31. Dez. 1830 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens.

Linſ, Alois, Pfarrvicar in Eichſel, 1830 Pfarrer in Berthheim; 1836 Pfarrer in Bergkhausen; 1838 Pfarrer in Rheinheim.

Linſ, Gg., Prieſter von Wiſchofsheim, 1830 Pfarrer in Oſſlingen; 1836 Pfarrer in Kaltheim; 1838 Pfarrer in Königheim.

Linſ, Martin, Obergerichtsadvocat in Mannheim (Wohnſitz Waldkirch).

Linſ, C. W., Schuladjunct in Sinsheim, 26. Jan. 1809 Schullehrer in Kendringen; 1819 Knaben-Schullehrer in Carlsruhe.

Linſi, Joh. Bapt., von Lußingen, 1833 als kath. Prieſter recipirt. Nun Vicar in Waldkirch, Amts Waldshut.

Linz, Gregor, 1807 kath. Pfarrvicar in Oberachern, 4. Mai 1810 Pfarrer in Neudorf; 1825 Pfarrer in Rheinsheim.

Linz, Carl Friedr., von Kappelrodeck, Sept. 1827 als kath. Prieſter recipirt. Später Pfarrerverweſer in Sasbach, 1830 Caplaneiverdienſtlich in Kuppenheim.

Liſſignolo, Albert, pfälz. Kanzleipraft., 1808 Kanzliſt b. geh. Finanzdepartement; dann Kreiskanzliſt in Mannheim; 1830 penſionirt.

Liſchgi, F. L., von Endingen, 1822 als Rechtspraft. recipirt, 1827 Hofgerichtsaſſeſſor in Meersburg; 1832 Hofgerichtsrath daſelbſt; 1833 zum Hofgericht nach Freiburg verſetzt.

Lödig, Paul Emon., Pfarrvicar, 1. April 1809 ar. Lehrer am Pädagogium in Lörrach mit dem Char. als Diakonus; 1830 1r. Lehrer und Proorctor daſelbſt.

Löffel, Carl, Hofjäger, 1827 Revierförſter in Langenlub; 1836 Beziksförſter in Langensleidach.

Löffel, Guſtav, Hof- und Garderobediener; 1809 mit dem Char. als Förſter ſeinem Vater, dem Förſter Löffel in Thennigen, beigegeben.

Löffler, Joſeph, von Heidelberg, 1827 als Wundarzt licenzirt.

Löhr, Ob., Wirth., von Brehingen, 1831 als kath. Prieſter recipirt. Nun Vicar in Schwetzingen.

Lombardino, Oberbürgermeiſter in Heidelberg, 10. Mai 1830 die große goldne Civil-Verd.-Medaille ertheilen.

Long, Dr., J. J., 1806 Stadtphyſikus in Adelsheim.

Lood, Dr., J. J., von Heidelberg, 1803 als prakt. Arzt recipirt. Bisher Privatdocent, 1805 Profeſſor extraordin.; 1809 Profeſſor ordin. in Heidelberg.

Lorenz, Joh. Andr., Pfarrer in Eſslingen, 1810 Decan; 14. Nov. 1812 Decan und Stadtpfarrer in Baden, 1831 geiſtlicher Rath.

Lorenz, Alois, Regier.-Quartiersmeiſter, beim 2. Dragonerregt., 19. Nov. 1823 Oberreviſor b. Kriegscommiſſariat; 1828 Kriegscommiſſar.

Lorenz, Wilh., 1819 Secretar b. d. Waſſer- und Straßenbau-Direction in Carlsruhe, 7. Mai 1829 Beziksingenieur in Heidelberg.

Lorenz, Friedr. Wilh., prov. Domänenverwalter in Thengen, 1808 wirkl. Domänenverwalter in St. Georgen; 1831 Obereinnehmer u. Domänenverwalter in Hornberg.

Lorenz, Martin, kath. Pfarrer in Wöschbach, Oberamt Durlach.

Lorres, Jos., Profeſſor am Lyceum in Raſtatt, 1808 geiſtl. Rath und Lyceumsdirector.

Lösch, Stephan, von Forchheim, 1823 als evang. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrerverweſer in Graſenhauſen; 1838 Pfarrer in Ludwigshafen; 1836 Pfarrer in Friedrichsfeld.

Lösch, Alois, von Forchheim, 1833 als kath. Prieſter recipirt. Nun Vicar in Kirchhardheim.

Lother, Friedr. Ludw., von Eppingen, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat; 1832 als Candidat der Philologie recipirt; 1834 als dritter Lehrer am Pädagogium in Pforzheim angeſtellt mit dem Char. als Diaconus.

Lotthammer, Georg Aug., von Pforzheim, 1833 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Loydeck, C. L., Febr. von, in Lahr, 1821 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Loydeck, Ferd., Febr. von, 17. Mai 1822 Kammerherr; 1832 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Loudet, J. B., vorm. bair. Hofjahnarzt und Medicinalrath, 24. Okt. 1811 in gleicher Eigenſchaft in großherzogl. Dienſten angeſtellt.

Louis, Cadet, 29. März 1821 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 9. Febr. 1828 Prem.-Lieut.

Louis, Carl, von Loybedach, 1833 als Cameralpraft. recipirt.

Löw, Dr., C. A., von Bruchſal, erhielt 1831 als Akademiker in Heidelberg den von der inländiſchen Fakultät ausgeſetzten Preis, wurde 1826 als Rechtspraft recipirt, und 1826 Hofgerichtsadvocat in Meersburg.

Löw, Carl, von Hellgenberg, Sept. 1828 als kath. Prieſter recipirt; 1831 Caplaneiverdienſtlich in Naſen.

Löwenſtein-Wertheim, Fürſt Georg von, 27. Jan. 1817 Generalmajor à la suite der

Digitized by Google

Infanterie; 1795 Großkreuz des Zähr. Löw.-Ordens.

Löwig, Raimund, von Bruchsal, 22. Jan. 1820 als Rechtspraft. recipirt; 1832 das Obrist-Verfassungskreuz erhalten. Wohnhaft Heidelberg.

Ludbegger, Rudv., Sergeant im Inf.-Regt. Markgr. Leopold (Nro. 4.); 20. Juni 1838 Inhaber 1r. Klasse im militairisch topographischen Bureau der General-Adjutantur.

Ludwig, Ernst, ocem. gräflich mittgenitzin. Koch; 16. Okt. 1800 Hofkoch; 28. Okt. 1806 Mundkoch.

Ludwig, Wilh., 27. Aug. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 14. Febr. 1826 Prem.-Lieut.

Ludwig, Carl, Stückjunker, 4. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im 1. Infanteriebat.; 21. März 1821 zum Regt. Großherzog versetzt; 28. Okt. 1826 Prem.-Lieut.; 5. Dez. 1829 Capitän unter Versetzung zum Cadetten-Institut; 15. Nov. 1832 Mitglied der Militär-Studien-Commission.

Ludwig, Damian, Cadet, 28. März 1800 Sec.-Lieut. in der Artill.-Brigade; 4. Sept. 1809 Prem.-Lieut.; 1. Dez. 1833 Capitän. Lehrer bei der höhern Bildungsschule für Offiziere.

Ludwig, Franz, von Madach, 1826 als kath. Pfarrvikar recipirt; leistet Pfarrvikarsdienst in Strümpfelbronn; 1835 Pfarrvikar in Wesselhausen; 1836 Pfarrer in Strümpfelbronn.

Ludwig, Chr. Heinr., Dinenit; 1825 Kanzist beim Gen. Landsarchiv; 1828 Archiv-Secretär.

Ludwig, Carl, von Gaisingen, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt; spätre Pfarrerverleier in Reichenau; 1835 Pfarrer in Hohweiler.

Ludwig, Carl, von Pforzheim, 1827 als Apotheker lizenziert.

Lüger, Anton, Rechtspraft., 1826 Minister-visor in Wolfach.

Lugo, Carl, von Freiburg, 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Lugo, Constantin, 1831 als prakt. Arzt, Wund- und Geburt. lizenziert.

Leid, Math., Beneficiat in Neuenburg.

Lump, Bonifaz, Maurer in Mosbeuren; 1810 Pfarrer in Roginzen.

Lump, Gottlieb, Baumeister; 31. Dez. 1819 Bezirksbaumeister in Freiburg; 1832 Bezirksbaumeister in Bruchsal.

Lump, Anton, von Rastatt, 1823 als Rechtspraft. recipirt.

Lump, Leopold, von Rastatt, 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Stadtkaplan in Rastatt; 1825 Professor und Musikchorer am Lyceum und Präparanden-Institut daselbst; 1827 Domvikar und Choralchorer am Seminarium in Freiburg.

Lung, Andr., von Kondringen, 1814 Schullehrer in Keppenbach; nunmehr in Denzlingen.

Lusch, Schullehrer in Schwarzach, 1810 Schullehrer in Karlsruhe.

Luschka, Franz, Förster in Petersthal, 1825 Forster in Rodebach am Giesbudel.

Lutterolh, Herrm., Großhandler in Trier, 1833 zum großherzogl. Consul daselbst ernannt.

Lyh. Mr., von Furtwangen, 4 Okt. 1813 als prakt. Arzt lizenziert. Später prakt. Arzt in Langenbrucken, 1826 Physikus in Philippsburg; 1830 Physikus in Hornberg.

Lyz, Xaver, von Constanz, 1815 als Rechtspraft. recipirt, 30. Jan. 1818 Hofgerichtsadvocat in Meersburg; 1826 Hofgerichtsadvocat in Freiburg; 1833 Hofgerichtsassessor in Meersburg.

Lurburg, Carl, Graf von, Ritter des gr. deß. Ludwigs-Ordens und des päbstl. Sporn-Ordens; Inrandant des Hof- und Nationaltheaters in Mannheim.

Lydtin, Friedr., von Carlsruhe, 1832 als Geometer recipirt.

Lydtin, großherzogl. deß. Oberst und Chef des Generalstabes, 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

M.

Maas, Jak., 1814 erster Obrist-Wachtmeister in Mannheim, 1832 den Char. als Hofmarschall erhalten.

Madauer, G. J., von Bruchsal, 1823 als Rechtspraft. recipirt, 1830 Hofgerichtsadvocat in Rastatt.

Madauer, Corporal bei d. Artillerie; 1815 die silberne Verdienst-Medaille erhalten, dermalen Aubitor-Gehülfe in Carlsruhe.

Mader, Stephan, von, von Uebelingen, 1814 Sec.-Lieut. im 1. Landwehrbat., 1818 als Rechtspraft. recipirt.

Mader, Nikol. von, 1810 Posterevisor in Ueberlingen; 1830 Posterpeditor in Durlach, Official bei der Postwagenrevedition in Carlsruhe; 1833 Posterpeditor in Bruchsal.

Mader, Franz Anton, Oberstfourirsadjutant in Schwetzingen, 1803 Jordan in St. Peter.

Mader, Friedr., Förster in Kirchhofen.

Mader, Sonnenwirt, von Engen, Thurungs-commissar, 1808 Amtsrevisor in Heiligenberg.

Magon, Carl Seraphin, Commendenrevisorel in Villingen, 1807 Amtsschreiber; 1810 Kreissecretär daselbst, dann prov. Amtmann in Neustadt; 1818 Bezirksamtmann in Villingen; 1824 Oberamtmann daf.; 1830 Oberamtm. in Donaueschingen.

Magon, Wendel, Vikar in Freiburg, 1805 Curatkaplan in Villingen; 1809 Pfarrer in Sexingen; 1819 Pfarrer in Oberreimlingen.

Mahla, Phil. Nicr., 25. Aug. 1803 Pfarrer in Schriesheim. Bisher Pfarrer in Bretten, 1819 Pfarrer in Schiltach; 1833 Pfarrer in Wappach.

Mahla, Friedr., von Bretten, 1833 als Berg- und Hüttenpraft. recipirt.

Mai, Wilhelm, Caplan in Königheim, 1830 Pfarrer in Münzesheim.

Maienfisch, Friedr. Eugen von, von Constanz, 1834 als kath. Priester recipirt. Nun Vikar in Zuzlingen.

Maier, Johannban, 1819 Steuerrevisor, 1822 Kreissteuerrevisor in Freiburg, 1825 Finanzinspector in Carlsruhe; 1830 Finanzrath; 1833 Domanenrath.

Maier, Gottlr., kath. Decan und Pfarrer in Unterschupf, 1830 Decan und Stadtpfarrer in Boxheim.

Maier, Fr. Jos., Pfarrer in Thennenbronn, 1813 Pfarrer in Linz; 1830 Pfarrer in Mühlingen.

Maier, Alois, Andreas, Pfarrvikar in Mahlberg, 1810 Pfarrer in Schweighausen.

Maier, Friedr., von Mühlheim, 1822 als Rechtspraft. recipirt; 1824 Hofgerichtsadvocat in Mannheim; 1836 Amtsassessor in Adern.

Maier, Carl Aug., von Mühlheim, 5. Juli 1826 als Rechtspraft. recipirt, 6. Aug. 1830 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Freiburg; 1833 Sr. Beamter beim Amt Mühlheim mit dem Char. als Assessor.

Maier, Carl, Gabel, 30. Sept. 1823 Sec.-Lieut. im Regt. Großh.; 13. April 1830 Premier-Lieut.

Maier, Silvester, von Riedheim, 1806 als kath. Priester recipirt. Später Pfarrverweser in der Reichenau, 1809 Pfarrer in Gottmadingen; 1833 Pfarrer in Weilersbach.

Maier, Carl, von St. Blasien, 1827 als Ober-Baud- und Hebarzt, 1834 als prakt. Arzt lizenziert.

Maier, Carl, von Freiburg, 1827 als Rechtspraft. recipirt.

Maier, Alois, von Constanz, 16. Jan. 1829 als Rechtspraft. recipirt, 1833 Hofgerichtsassessor in Meersburg.

Maier, Mathaus, von Wolmatingen, Sept. 1809 als kath. Priester recipirt. Nun Vikar in Grafenhausen.

Maier, Joseph, Corporator an der Münsterpfarrkirche zu Freiburg, 1831 Pfarrer in Zechtingen.

Maier, Martin, Beneficiat in Lauda.

Maier, Franz, von Affenthal, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Thadt.

Maier, Jod., von Gigelingen, 1831 als prakt. Arzt und Hebarzt, 1832 als Wundarzt lizenziert.

Maier, Franz, von Durrheim, 1831 als kath. Priester recipirt.

Maier, Aug., von Meersburg, 1833 als prakt. Arzt und Hebarzt lizenziert.

Maier, Joh. Bapt., von Donaueschingen, 1834 als prakt. Arzt lizenziert.

Maier, Joh. Bapt., von Endingen, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vikar in Fuetmangen.

Maier, Carl. kath. Pfarrvikar in Bust (Amt Bühl).

Maier, Franz Carl, Stud.-Stiftungsverwalter in Freiburg.

Maierhofer, Rud., Sergeant, 19. Okt. 1831 Sec.-Lieut. in der Artillerie-Brigade.

Mainhard, David, von Bischofsheim, 1814 als Rechtspraft. recipirt; 1818 Prem.-Lieut. im 8. Landwehrbat.; 1821 Amtsassessor in Tauberbischofsheim; 1827 Amtmann und dritter Beamter beim Obrant Rastatt; 1832 Bezirksamtmann in Meersburg.

Mainhard, Peter, 1831 Amtsrevisor in Ostenbrunn, dann in Adelsheim.

Mainhard, Franz, von Grunsfeld, 1834 als Apotheker lizenziert.

Maisart, Maximilian, Lieutenant in der Artillerie-Brigade, 31. Dez. 1830 die silberne Verd.-Verd.-Medaille erhalten.

Malte, 1796 Waisenhausleiter in Mannheim, 25. Sept. 1803 Stadtpfarrer in Maure; 1811 Schulinspector in Heidelberg.

Malter, Dr., Friedr., Medicinalrath, 1840 Mitglied der Sanitätscommission. Seither Oberdorrath und Landschaft, 1809 geh. Rath 3. Klasse u. Director der Sanitätscommission; 1825 Ritter des Zähr. Löw.-Ordens; 1831 geh. Rath 2. Klasse und Commandeur des Zähr. Löw.-Ordens.

Maltre, Phil. Emil, 1790 Pfarrer in Beisingen, 1811 Pfarrer in Hagelstoltz; 1824 Decan; 1834 den Char. als Kirchenrath erhalten.

Maier, Ernst Ludwig, von Wöllenweiler, 1816 als evang. Pfarrvikar recipirt. Bisher Vikar in Denzlingen; 1819 Pfarrer in Prechtal; 1826 Pfarrer in Bernbach.

Maier, Carl Chr., 1809 als evang. Pfarrvikar recipirt. Bisher Vikar in Lauten, 1815 Pfarrer in Neuenweg; 1832 Pfarrer in Kirchen; 1833 Pfarrer in Blansingen.

Maier, Fried., Junker, 18. Aug. 1810 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geusau; 4. Febr. 1820 auf sein Ansuchen als Sec.-Lieut. à la suite der Cavallerie beurlaubert; 26. Jan. 1834 Rittmeister à la suite der Cavallerie und Gesellschafter in Rom.

Maier, K., von Mandelhof, 1810 als Rechtspraft. recipirt; 1821 Amtsrichter in Eppingen; 1824 Amtsassessor in Baden; 25. Okt. 1824 Amtmann, 1827 Oberamtmann daselbst; 1834 Oberamtmann in Gernheim.

Maier, Carl, Cameralpraft., 16. März 1819 Secretär bei der Oberrechnungskammer.

Maier, Wilhelm, von Karlsruhe, 1825 als Cameralpraft. recipirt. Später Secretariatsgehülfe beim Finanzministerium; 1829 Secretär bei der Steuerdirection.

Maier, Carl Mar., von Wöllerh., 1830 als Cameralpraft. recipirt. Nun prov. Domänenverwalter in Radolphzell.

Digitized by Google

Maier, Friedr., von Wiolet, 1831 als ev. prot. Pfarrcand. recipiet.

Mangold, Joh. Carl Dom., 1. Mai 1824 Salinensecretär in Durrheim; 12. Juli 1824 Salinencassier; 1832 Registrator b. d. Hofdomänenkammer; 1834 Secretär bei der Forstpolizeidirection.

Mangold, Wilh., von Mannheim, 5. Juni 1809 Ministerialprotokollist im Ministerium d. Innern; 1812 Registrator; 1815 Ministerialsecretär; 1826 Vorstand der Registratur des Ministeriums d. Innern mit dem Char. als Kanzleirath; 1830 zum General-Landesarchiv versetzt; 1833 pensionirt.

Mann, von St. André'scher Amtmann in Königsbach, 1813 Amtsrevisor in Bischoffsheim. Nun im Pensionsstand.

Mann, Friedr. von Königsbach, 1826 als evang. prot. Pfarrcand. recipiet. Seither Pfarrverweser in Bischoffingen. Nun in Aurnheim; 1833 den Char. und Rang eines Pfarrers erhalten.

Mann, Carl, von Königsbach, 1829 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Manz, Joh. Bapt., Amtmann und 2r Beamter des Stadtamts Freiburg; 1827 den Char. als Oberamtmann erhalten.

Manz, Bernh., Oberamtmann, für Criminaluntersuchungen dem Stadtamt Freiburg beigegeben.

Manz, August, 1800 Stiftungsverwalter in Offenburg; 1809 nach Carlsruhe, 1813 nach Bühl und 1820 wieder als Stiftungsverwalter nach Offenburg versetzt.

Manz, Joh. Bapt., Rathsschreiber in Möskirch, 1828 Amtsrevisor in Constanz.

Maegeth, Pfarrer in Kleysau, 1810 Decan; 1812 Decan und Pfarrer in Mosbach.

Maemor, Joh., von Constanz, 1829 als Wund- und Hebarzt, 1830 als prakt. Arzt licenzirt.

Märklin, Carl, von Pforzheim, 1834 als Apotheker licenziet.

Maranier, F. J., von Offenburg, 1815 als Rechtsprakt. recipiet, 23. Okt. 1824 Amtsassessor in Rheinbischoffsheim; 3. Dez. 1824 Amtsassessor in Hvenberg, 1827 in Bonndorf, 1832 in Säckingen.

Marschall, Carl Freih. von, zu Erlebach bei Gobueg, 1823 zum großherzogl. Kammerherrn ernannt.

Maeschall von Biberstein, Friedr. Aug. Freih., von Carlsruhe, 1826 als Rechtsprakt. recipiet, 2. März 1830 Secretär beim Justizministerium; 21. Mai 1830 Kammerjunkre; 30. Juni 1831 Hofgerichtsassessor in Mannheim.

Marschall von Bibereistein, Carl Freih., von Carlsruhe, Cadet, 8. Okt. 1826 Ser.-Lieut. in der Artillerieabrig.; 12. Febr. 1833 Premier-Lieut.

Marschall von Bibereistein, Adolph Frhr., von Carlsruhe, 1828 als Cameralprakt. recipirt; 1830 Kammerjunker; 1833 Assessor beim Ministerium des Innern.

Martin, Dr., Joh. Adam, 1808 Professor am Lyceum in Mannheim; 1818 Pfarrer und Decan in Sinsheim; 1827 Domcapitular in Freiburg.

Martin, Gene., Decan und Stadtpfarrer in Meuenburg, 1833 Domcapitular in Freiburg.

Martin, Joseph, Pfarrcurat., 1810 Decan und Pfarrer in Oberachern.

Martin, Dr., Martin, von Geisingen, 1816 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenziet; 1824 Physikus in Neustadt; 1832 Physikus in Wolfach.

Martin, Dr., Joh. Evangelist, von Grisingen, 1822 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt. Nun Physikus in Möhringen.

Martin, J. B., von Stockach, 1820 als kath. Pfarrvikar recipirt. Bisher Caplan im Seminar zu Meersburg, 1824 Caplan in Brännlingen; 1827 Pfarrer in Liptingen.

Martin, Jos., von Donaueschingen, 1816 als Rechtsprakt. recipirt. Später Bezirksamtmann in Moskirch, 1827 Bezirksamtmann in Heiligenberg.

Martin, Franz Andr., kath. Pfarrer in Bonndorf.

Martin, Jul., von Uederlingen, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt, dann Caplanieverweser; 1828 Stadtcaplan in Endingen.

Martin, Math., von Geisingen, 1823 als Rechtsprakt. recipiet. Später zu Neustadt, 10 Apr. 1829 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Freiburg.

Martin, Andr., Pfarrer in St. Landolin; 1828 Pfarrer in Seelenhausen, Amt Ettenheim.

Martin, Clemens, Postprakt., 1830 Officital bei der Postwagenexpedition in Mannheim.

Martin, Jana, von Geisingen, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Eschbach.

Martin, Ludwig, von Staufen, 5. Juli 1831 als Rechtsprakt. recipiet.

Martini, Jak. Heinrich, 1789 Pfarrer in Niederworresbach in der ehrm. Grafschaft Spanheim; 1801 Hofdiakonus und Stadtpfarrer in Rastatt; 1815 Archidiakon und Garnisonsprediger in Carlsruhe; 1817 Hofprediger; 1830 Oberhofprediger; 1832 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Martini, Carl, von Carlsruhe, 1818 als evang. Pfarrvikar recipiet, 1819 Pfarradjunct in Mauthurg; 1832 Pfarrer in Tegernau.

Mathes, Franz Sigm., vorm. von Dalbergischer Rentbeamter in Stein, 1825 Obereinnehmer in Mosbach; 1827 Obereinnehmer in Mannheim.

Marr, Heine., von Carlsruhe, 1818 als prakt. Arzt licenziet.

Maer, Meier, von Carlsruhe, 1814 als Philolog und Ehrenad. recipirt, 1817 Lehrer am Lyceum in Carlsruhe; 1819 auf sein Ansuchen von dieser Stelle entlassen.

Mare, Mätern, Hofmusikus, 1827 den Char. als Musikdirector erhalten.

Monchee, Roman, Vicecr in Guttenbach, 1820 Pfarree in Siegrau; 1827 Pfarrer in Ringsheim.

Mauerr, Wilh., von Heidelberg, 1820 als evang. Pfarrcand. recipirt, in demselben Jahr Vicar und 2r. Lehrer an der Mittelschule in Emmendingen; 1825 Lehrer am Lyceum in Carlsruhe; 1827 den Char. als Professor erhalten; 1830 Hauptlehrer der 6. und 1832 Hauptlehrer der 5. Klasse.

Maurer, Aug., von Riedern, 1832 als Wund- und Hebarzt licenziet.

Maurus, Carl, Junkre, 27. Mai 1812 Sec.-Lieut im 1. Inf.-Bat.; 21. Mai 1815 Premier-Lieut.; 27. Juni 1828 Capitän.

Maurus, Ortlieb, Pfarrer in St. Trutpert, 1833 Pfarrer in Thunfel.

Mund, J. L., Pfarrer in Biesendorf, 1816 Pfarrer in Emmingen ab Egg; 1825 Pfarrer in Achkareen.

Mayer, J. P., vorm. bischöfl. speir. Hofcontroleur, 20. Jan. 1804 Hofökonomieverwalter; 1814 Hofökonomierath mit Sitz u. Stimme beim Oberhofmarschallamt in Carlsruhe; 1819 Hofkammerrath und Vorstand des Hofhaushaltes J. k. H. der verw. Frau Großherzogin zu Mannheim.

Mayer, Joh., von Eichstetten, 12. Nov. 1805 als Thierarzt licenzirt.

Mayer, Fr. Christn., von Endingen, 1806 als Unterwundarzt licenzirt, 1811 Stadtchirurg in Hornberg; 1826 Landchirurg daselbst.

Maure, S. Jos., von Wendlingen, Lehrer am Gymnasium in Freiburg, 1816 Professor daselbst; 1819 Professor der Mathematik am Lyceum in Rastatt.

Mayer, Franz Jos., 1815 Hofgerichtskanzlist in Rastatt, 1819 Registraturadjunct; 1824 Hofgerichtsregistrator daselbst.

Mayer, Conrad, Sergeant, 8. April 1819 See.-Lieut. bei der Artillerie; 3. Dez. 1827 Prem.-Lieut.; 15. Nov. 1832 Capitän.

Mayer, E. G., 1808 Pfarrvicar in Holzen, 27. Juli 1813 Pfarrer in Langenalb; 1821 Pfarrer in Hattingen.

Mayer, Anton, von Wiesenthal, 16. Jan. 1829 als Rechtsprakt. recipirt, 1833 Obergerichtsadvocat und Procurator in Mannheim.

Mayer, Mathä, von Rothweil am Neckar, 1826 als kath. Priester recipirt. Nun Curat in Burglen.

Mayer, Jos., von Villingen, 1826 als kath. Priester recipiet.

Mayer, Jos., Sept. 1827 als kath. Priester recipirt. Nun Beneficiumsverwesee in Möskirch, 1834 wirkl. Caplan daselbst.

Mayer, Amand, von Freiburg, 1827 als prakt. Arzt, Heb- und Wundarzt licenzirt.

Mayer, Salomon, Hofjahnaezt in Carlsruhe.

Mayerhofer, Rud., Ser.-Lieut. in d. Art.-Beig., Inspectionsoffizier beim Zeughaus.

Mayerhöffer, Joh. Stephan, 1824 Registraturgehülfe bei der Hofdomänenkammer; 1828 revv., 1829 wirkl. Registrator beim Finanzministerium.

Mayrn, Stephan, von, Kammersecretär in Freiburg, 31. Dez. 1809 Kreissecretär in Constanz; 3. Mai 1813 Kreisassessor; 1822 Kreisrath; 1833 pensionirt.

Meerhardt, Severin von, von Constanz, 1810 als Rechtsprakt. recipiet, 23. Jan. 1819 Kreisassessor in Constanz; 1824 Kreisrath daselbst.

Mreerwarth, Friedr., Revident, 1. Jan. 1827 2r. Revisor bei der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, 2. Abtheilung.

Mees, P. A., Dr. med. und Unterarzt, 2. Juli 1805 als prakt. Arzt licenzirt; 23. Dez. 1806 Bataillonschirurg; 1812 als Wund- und Hebarzt licenzirt; 1. Aug. 1814 Physikus in St. Peter; 1820 Stadtphysikus in Endingen; 1833 Landchirurg in Breisach, mit Beibehaltung des Char. als Stadtphysikus.

Meier, Dr. med., Wilh., 1805 als prakt. Arzt, 1806 als Hebarzt licenzirt; 26. März 1810 Stabsmedicus; 1812 Ritter des E. F. Milit.-Verd.-Ordens; 1816 Mitglied der Sanitätscommission; 1825 General-Stabschirurg; 18. Mai 1830 Gen.-Stabsarzt des großherzogl. Armeecorps mit dem Rang eines geh. Kriegsraths; 1. März 1831 Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Meier, Frid. Wilh., von Graben, 1830 als prakt. Grometer recipirt.

Meier, Peter, Rechtsprakt. in Heidelberg, 1834 das Schriftvertassungsrecht erhalten.

Meier, Carl, 1832 als Rechtsprakt. recipirt, 1834 Hofgerichtssecretär in Freiburg.

Mrier, Wilh., von Carlsruhe, 1834 als Rechtsprakt. recipirt.

Meister, Dr., Alois, von Markelfingen, 1806 als Heilarzt licenzirt; 1808 Physikus in Engen.

Meister, Martin, von Achdorf, 1817 als kath. Pfarrvicar recipiet, 1819 Curatcaplan in Hammereisendach; 1824 Pfarrer in Kirchheimstetten; 1832 Pfarrer in Nirdern.

Meißnegger, Joh. Mich., 1806 Vicar in Kirchhofen; 1809 Pfarrer in Adelshausen, dann Pfarrer in Buchheim und Hugstetten; 1827 Domcaplan, Domcerwalter und Custos in Freiburg.

Melter, Chr., Forstprakt., von Weisweil, 23. Aug. 1824 Förster daselbst; 1834 Bezirksförster in Kenzingen.

Melter, Jakob, Hofjäger, 1821 Förster in Ispringen; 1829 Förster in Schönau; 1834 Bezirksforster in Nrndorf.

Digitized by Google

Mennner, Jan., von Freiburg, 1832 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Bettmaringen.

Menzer, Carl, 1810 Förster in Miltenberg. Bisher Förster in Schönbrunn, 1803 den Char. als Oberförster erhalten; 1824 Oberförster in Wiesenbach.

Menzer, Ignatz, von Galenhofen, 1805 als kath. Pfarrverweser recipirt. Seither Captanverweser in Markdorf; 1813 Pfarrer in Oettingen, Amts Constanz.

Menzingen, Ernst, Frhr. von, 25. Nov. 1805 Sec.-Lieut. bei der Garde du Corps; 1806 Hofjunker; 26. Dec. 1807 zum Husarenregt. Markgraf Ludwig versetzt; 1808 Kammerjunker; 14. Mai 1810 auf sein Ansuchen als Prem.-Lieut. à la suite der Cavallerie beabschiedet; 1814 Ritterrath im ferm. Jagerregt.; 1815 Kammerherr.

Merphius, Philipp, von Wirnheim, 1831 als Apotheker recipirt.

Merk, Alois Gutsherr, Prem.-Lieut., 18. Oct. 1805 von Fürstenberg abernommen. Bisher Cpt. Capitän; 1. Mai 1808 wirkl. Capitän; 1. Juli 1809 Capitän 1r. Classe; 1. April 1811 Major à la suite und Montirungscommissär; 12. Nov. 1816 Oberstlieut.; 1826 auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt; 1. Jan. 1831 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Merk, Joseph, Hofgerichtsrath in Freiburg.

Merck, Phil. Jakob, von St. Peter, 1814 als Rechtspraktt. recipirt. Später Amtsrevisor in Blumenfeld, 1826 zu Bramdorf bei dem dortigen Bezirksamt mit dem Char. als Amtmann, unter Beibehaltung des Amtsrevisorsdienstes; 1832 wurde ihm das Stabsamt und Amtsrevisorat Jestetten übertragen.

Merrin, Stadtrath in Freiburg, 1834 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Mert, Franz Anton, 1815 Pfarrverweser in Sandweier, 1816 Pfarrer in Büttersdorf; 1820 Pfarrer in Gamshurst; 1826 Pfarrer in Steinmauern; 1831 Pfarrer in Marien.

Merk, Lucas, Advocat und Procurator am Hofgericht in Meersburg, Wohnsitz in Constanz.

Merkel, Jos. Bal., von Rastatt, 1822 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bis 1826 Caplan in Bernsbach, dann Pfarrverweser in verschiedenen Orten, zuletzt in Bretten; 1827 Pfarrer in Neckarau.

Merk, Joh. Nep., von Blumenfeld, Sect. 1807 als kath. Priester recipirt. Später Vicar in Kirchhofen, 1832 Pfarrer in Hausen an der Aach.

Merkel, Franz Jos., Pfarrer in Fautenbach.

Merkhofer, Bantaleon, Andtoriatsactuar, 19. Juli 1821 Kanzlist bei der Militär-Wittwen- und Einstandsgefälle-Casse.

Mertle, Sim., von Bietben, 1811 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarradministrator in Mörsch, 1826 Pfarrer daselbst.

Merkt, Bal., 1817 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1822 Decan und Pfarrer in Tiefenbronn; 1831 Pfarrer in Eglingen; 1834 Pfarrer in Oppenweier.

Merkt, Joh., von Schönau, 1829 als Apotheker recipirt.

Mersy, Jos. Ant., Fahnenjunker, 22. Mai 1807 Sec.-Lieut. im Regt. von Lindheim; 22. Nov. 1810 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1810 pensionirt; 1817 Revisor bei der Oberpostdirection; 1831 Postwagen-Expedizor in Mannheim.

Mersy, Franz Ludw., Professor in Rastatt, 1813 Pfarrer in Stein; 1819 Decan und Pfarrer in Ettingen; 1825 Pfarrer in St. Peter in Brachdal. Später Decan und geistlicher Rath; 1830 Stadtpfarrer und Decan in Offenburg.

Mersy, Stim., 4. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog, nun Regt. von Stockhorn; 9. Febr. 1838 Prem.-Lieut.

Mert, Nik. Mich., kath. Pfarrer in Hindelwangen.

Mert, Jos. Stim., von Freiburg, 1831 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Pfullendorf.

Mert, Joh., von Herdern, 1833 als prakt. Arzt lizenzirt.

Mesmer, Demeter, von Lissingen, 1822 als Rechtspraktt. recipirt; 1828 beförderter Prakt. beim Amt Wiesloch; 1831 Amtsassessor in Stockach.

Mesmer, J. A., von Constanz, 1806 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Captanverweser in Leipferdingen; 1827 Beamtenstat daselbst; 1828 Pfarrer in Wangen.

Mesmer, Phil., Schulverweser, 1813 Schullehrer in Bremgarten.

Mesling, Joh. Bapt., Regierungsrevisitrator in Freiburg, 31. Dez. 1809 Kreisregistrator in Constanz.

Mey, Dr., P. L., von Heidelberg, 1821 als prakt. Arzt lizenzirt. Bisher Arzt in Neudenau, 1827 Physikus in Gerlachsheim.

Mey, Bernh., von Oberweier, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Durmersheim.

Mey, Aug. Michael, von Freiburg, 1833 als Rechtspraktt. recipirt.

Meyger, Paul, Hofrathsregistrator, 1807 Regierungsregistrator in Mannheim, 31. Dez. 1809 Registrator im Ministerium des Innern; 1820 pensionirt.

Meyger, F. W., von Durlach, 8. Juli 1806 Rector und Diakonus an der Mittelschule in Weinheim; 1807 Pfarrer in Dietersheim; 1809 Pfarrer in Göbrichen; 1817 Diakonus in Durlach und Pfarrer in Wolfartsweier; 1819 Pfarrer in Bahlingen; 1825 Pfarrer in Oeschelbronn; 1833 Stadtpfarrer in Heidelsheim und Pfarrer in Helmsheim.

Meyger, K. J., von Lahr, 1811 Obliptantagenin spector in Rastatt; 1819 Universitätsgärtner in Heidelberg; 1850 den Char. als Gartenin spector, 16. Mai 1833 die goldene Civil-Verd.-Med. verliehen.

Meyger, Blas., Pfarrverweser, 1812 wirkl. Pfarrer in Grunern; 1834 Pfarrer in St. Leutpert.

Meyger, Carl Wilh., Hofjäger, 1820 Förster in Bretten; 1830 Förster in Stein.

Meyger, J. J., von Obrigheim, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser, 1825 Pfarrer in Wallbrunn.

Meyger, Joseph, Hofgerichtskanzlist in Freiburg.

Meyger, Jos., von Donaueschingen, 1833 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Vicar in Quetwell.

Meyer, Joseph, 1830 Professor in Ulm.

Meyer, August, aus hannoverischen Diensten, 4. Oct. 1804 Sec.-Lieut. im Artillerieobat.; 18. April 1809 Prem.-Lieut. à la suite vom Corps; 23. Aug. 1809 Stabscapitän; 29. März 1814 Major, Ritter des k. russischen St. Wladimirordens 4r Klasse; 8. April 1819 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1821 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord. Seither Director am Cadettenmilitair; 25. Aug. 1825 Oberstlieut.; 26. Juni 1829 Mitglied der Militär-Studien-Commission; 15. Nov. 1832 den Char. als Oberst erhalten.

Meyer, Georg Chr., Pfarrverweser in Sulz, 1819 Pfarrer daselbst; 1822 Pfarrer in Wiesloch.

Meyer, Friedr., 1817 Ober-Wund- u. Hebarzt in Kurnbach, 1825 Landchirurg in Schönau; 1832 Landchirurg in Ueberlingen.

Meyer, Franz, Hofgerichts-Advocat, 1809 Jr Stadtamtmann zu Freiburg; 1810 Bezirksamtmann in Waldkirch; 1823 Oberamtmann.

Meyger, Michael, 1804 Hofrathskanzlist beim kais. Hofrathscollegium; 1806 Kanzleiregistrator; 1807 Registrator bei der Regierung des Mittelrheins; 1809 Kreissecretär in Durlach; 1810 Ministerialsecretär bei der evang. Kirchensection; 1820 Oberforstcommissions-Secretär; 1823 Kreissecretär in Offenburg; 1832 Regierungssecretär bei der Regierung des Oberrheinkreises zu Freiburg.

Meyger, Gustan, 1826 als prakt. Arzt, 1827 als Wund- und Hebarzt lizenzirt. Nun prakt. Arzt in Lahr.

Meyger, Georg, von Freiburg, 22. Jun. 1830 als Rechtspraktt.

Meyger, Carl, Forstpraktt., 1834 Bezirksförster in Marxell, Wohnsitz Kandern.

Meyter, Forstcontroleur und Stiftsschulz in Sinsheim; 1829 mit Beibehaltung der ersten Stelle auch die Salarien Eppingen und Bretten erhalten.

Michel, Friedr., Fehlwebel im 4. Regt., 1809 die silberne, 1813 die goldene Medaille erhalten; 1. Jan. 1814 Ser.-Lieut. im 4. Regt.; 26. März 1824 Prem.-Lieut.; 17. Juli 1830 Capitän.

Michel, Andreä, 1800 Vicar in Sasbach bei Achern; 1803 Professor am Gymnasium in Freiburg; 1815 Pfarrer in Ebnet bei; 1818 Pfarrer in Bombach.

Michel, Carl, kath. Pfarrverweser in Limbach, 1829 Pfarrer in Kommingen.

Michel, Wend., von Offenburg, 1812 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Unterexpon am erzbischöflichen Seminarium in Freiburg.

Michel, Carl Friedr., 1797 Pfarrer in Hüfenhard; 1827 zur Mitversehung der Pfarrei Siegelsbach autorisirt.

Michel, Jos., Pfarrverweser, 1816 Pfarrer in Wangen; 1829 Pfarrer in Duchtlingen.

Mietinger, Alois, Pfarrer in Wollmattingen, 1810 Decan.

Mieslinger, Anton Friedr. Alois, von Altbreisach, 1. Jan. 1827 als Apotheker lizenzirt.

Milterot, 23. Mai 1815 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn, 1820 zum Regt. Markgraf Wilhelm versetzt; 25. Nov. Kanzlist im Ministerium des Innern; 20. April 1823 Kanzleisecretär; 1825 Hofsecretariatsgehilfe in Heidelberg; 1834 pensionirt.

Mitz, Jos., von Constanz, 3. Sept. 1823 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Luttingen.

Mimet, Friedr., von Dorbach, 18. Juli 1817 als Rechtspraktt. recipirt, 18. Nov. 1823 Stadtamtsassessor in Carlsruhe; 1825 Amtmann; 1826 Hofgerichtsrath in Mannheim.

Mis, Joh. Evang., kath. Pfarrvicar in Oberhausen.

Mißler, Mich., von Schweinberg, 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrer in Eberbach, 1833 Pfarrer in Neckargerach.

Mittell, Franz, 1814 Sec.-Lieut. im 6. Landwehrbat., 4. Sept. 1814 auf sein Ansuchen beabschieden; 1820 Kanzlist im Minist. des innern. Angetegenheiten; 1. Febr. 1827 Kanzleisecretär.

Mittermaier, Carl Jos., k. preuß. Hofrath und Professor in Bonn, 1. Aug. 1821 als Professor ordin. juris nach Heidelberg, als geh. Hofrath an die Universität Heidelberg berufen; 1826 geh. Rath 2r Klasse; 1827 Mitglied der Gesetzgebungscommission; 31. Dez. 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Möhl, Arnold, von Mannheim, 15. Jan. 1828 als Rechtspraktt. recipirt, 7. Mai 1830 Obergerichtsadvocat in Mannheim; 1833 auf die Advocatur verzichtet mit Vorbehalt des Schriftverfassungsrechts.

Möhl, Oberbürgermeister in Mannheim, 8. Mai 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Mohr, Dr., Leibm. von, 1805 ernannt. Sitz. Fiscal; 1807 Kammerconsulent zu Freiburg; 31.

Digitized by Google

Dez. 1809 Finanzrath in Carlsruhe; 1812 Hofgerichtsrath in Freiburg; 1816 Kreisrath; 1823 Hofgerichtsrath daselbst.

Mohr, Sigmund, von Bruchsal, Rechtspraktikant, 1801 Oberhofgerichtsadvocat in Mannheim.

Mohr, Jakob Anton, Polizeikommissär in Bruchsal.

Mohrenhofer, Franz Jos., Pfarrverweser in Eubigheim, 1813 Pfarrer in Werbachhausen; 1820 Pfarrer in Berolzheim.

Molitor, Dominik, von Freiburg, 1812 als Rechtspraktikant recipirt. Nun Obergerichtsadvocat in Mannheim.

Molitor, Dr., Eduard, von Gernsbach, 1823 als prakt. Arzt, 1825 als Wund- und Hebarzt licenzirt; 1826 Physikus in Salem.

Molitor, Carl, Sergeant in der Artillerie-Brigade, 14. Mai 1833 Sec.-Lieut.

Molitor, Carl, von Freiburg, 1833 die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Moll, Ludwig, 1807 Regierungskanzlist in Mannheim, 1810 Kreiskanzlist in Rastatt; 20. März 1819 Kreisregistraturgehülfe in Durlach; 6. Okt. 1819 Kreisregistrator; 1827 Registrator beim Ministerium des Innern, kath. Kirchensection.

Moll, Ferd., 1812 Vicar in Schwandorf, 1815 Pfarrer in Menzingen.

Mollrudere, Leop. von, 22. Febr. 1810 als Rechtspraktikant recipirt, 1. Mai 1813 Kreisassessor in Constanz; 3. März 1819 Kreisrath in Freiburg; 21. Sept. 1822 Kreisrath in Durlach; 8. Jan. 1824 Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 1827 Ritter der königl. fr. Ehrenlegion; 12. Juni 1829 geh. Legationsrath.

Möller, Junkr, 20. Dez. 1807 Sec.-Lieut. im Regt. Erbgroßherzog. Bisher Prem.-Lieut., 29. Juli 1813 Stabscapitän im Regt. Markgraf Wilhelm; Aug. 1813 Offizier der Ehrenlegion; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; Decemarn im Regt. von Neuenstein (nun Inf.-Regt. Erbgroßherzog); 18. Sept. 1832 pensionirt mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Inf. zu tragen.

Molter, Friedr., 1801 Bibliothekaccessist, 1803 Archivpraktikant; 12. Dez. 1805 2r. Hofbibliothekar; 15. Nov. 1818 Hofrath und erster Hofbibliothekar; 1. Jan. 1831 geh. Hofrath.

Molter, Carl Heinr., von Langenalb, 1823 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1824 Pfarrer in Schmiehrim; 1831 Pfarrer in Ottaschwanden.

Molter, Albert, von Carlsruhe, 1834 als Rechtspraktikant recipirt.

Mandion, Ludw., Graf von, Cadet, 6. Okt. 1822 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 15. Juni 1832 Premier-Lieut.

Mondstrin? Maxim Heinr., von Salem, 1826 als Apotheker licenzirt.

Mondstein, Jos. Nat., von Salem, 1830 als Apotheker licenzirt.

Mone, Dr., von Mingolsheim, 1818 Bibliothekssecretär an d. Universität Heidelberg; 1819 Professor extraordin. der Geschichte; 1822 Professor ord.; 1827 die erbetene Entlassung erhalten.

Montanus, Carl, Forstpraktikant in Gengenbach, 1807 Forstinspector in Achern; 1813 Forstinspector in Waldkirch; 1831 den Char. als Forstmeister erhalten; 1834 pensionirt.

Montfort, Jos., von Freiburg, 3. Sept. 1832 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Vicar in Hugstetten.

Montfort, Carl, von Freiburg, 1830 als prakt. Arzt, 1831 als Hrb- und Wundarzt licenzirt.

Montlezun, Graf von, k. franz. Erzbundier am großherzogl. Hof, 14. Mai 1830 den Haus-Orden der Treue erhalten.

Morat, Clemens, von Wellendingen, 1814 Professor der Mathematik in Constanz, 1817 als Ingenieur angestellt; 1. Dez. 1819 Ober-Wasser- und Straßenbau-Inspector in Freiburg, dann Oberingenieur in Carlsruhe; 1824 als Wasser- und Straßenbau-Inspector nach Freiburg versetzt.

Mörders, Christ., von Mannheim, 1825 als Cameralprakt. recipirt.

Morlock, Joh. Georg, von Ispringen, Jan. 1829 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Mormann, Ferd., von Laatendach, 1833 als kath. Priester recipirt.

Mors, Martin, Hofrath und Amtmann in Thengen, 1811 Oberamtmann in Pfullendorf; 13. Mai 1819 Oberamtmann in Stockach; 1826 Kreisrath bei dem Kinzigkreisdirectorium in Offenburg; 1832 Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt.

Mors, Alons, von Donaueschingen, 1812 als Rechtspraktikant recipirt.

Mors, J. B., von Donaueschingen, 1818 als Rechtspraktikant recipirt. Seither besoldeter Rechtspraktikant beim Amt Heiligenberg, 1831 Amtsassessor in Waldshut; 1834 Amtmann und 2r. Beamter des Amtes Breisach.

Mors, Ernst, von Engen, 1823 als Rechtspraktikant recipirt.

Mors, Richard, von Stockach, Bauelève, 1834 als Bauprakt. recipirt.

Mörsch, Joseph, Pfarrvicar in Herbolzheim, 1820 Pfarrer in Bimbach.

Morstadt, Gg. Michl., Kammerfourier in Carlsruhe.

Morstadt, Dr., C. E., von Carlsruhe, 1812 als Rechtspraktikant recipirt, 1819 Professor jur. extraordin. an der Universität Heidelberg.

Mosbengger, Leopold, von Constanz, 1823 als Cameralprakt. recipirt.

Mosbrugger, Aug., von Constanz, Architekt; 1. Jan. 1827 Zeichnungslehrer am Lyceum zu Rastatt, auch Handwerkszeichnungs-Lehrer daselbst.

Mosbengger, Mathias, Maurermeister in Ohrenggingen, 15. Okt. 1829 wegen Rettung eines Kindes bei einer Feuersbrunst die süd. Verd.-Medaille erhalten.

Moser, Xaver, 1815 Kreiskanzlist in Offenburg, Kreisregistraturgehülfe in Freiburg; 1822 Kreisregistrator.

Moser, Joh. Michl., 1815 Kreiskanzlist in Offenburg, 1825 Kanzlist bei d. Staatsanstaltencommission in Carlsruhe; 1831 zum Ministerium des Innern versetzt.

Mosdorf, Carl Phil. Georg, von Carlsruhe, 1833 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Mosner, F. J., Präceptor in Ohrkirch, 1807 Filialschullehrer; 1811 den Char. als Pfarrschullehrer erhalten.

Mosner, J. J., von Weingarten, 1813 Schullehrer in Schluchtern.

Mouiet, Franz Xaver, von Schönau, 1828 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrverweser in Wehr.

Mozer, Carl, aus k. k. östr. Diensten, 1805 Kriegskanzleiaccessist und Feldkriegszahlmeister; April 1806 Kriegszahlmeister; 5. Dez. 1821 Generalkriegscassirer; 1825 Kriegsrath.

Muckle, Mich., 24. Nov. 1810 Schullehrer in Renkirch.

Muhl, Carl, 1824 Fäester in Jestetten.

Muhlbacher, Phil., Obergerichtsadvocat und Procurator in Mannheim, 1824 den Char. als Rath erhalten; 1825 Fiskalprocurator.

Mühlhäuser, Carl Friedr., von Heidelsheim, 1827 als Apotheker licenzirt.

Mühlhäuser, Jak., 1818 als ev. Pfarrvicar recipirt, 1818 prov. Lehrer an der Mittelschule in Rheinbischofsheim; 1819 wirkl. Lehrer daselbst mit dem Char. als Diaconus; 1823 Pfarrer in Kirkarnkeim; 1829 Pfarrer in Feldberg.

Mühling, Jos., von Königheim, 1818 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Stadtkaplan in Carlsruhe, 1828 Pfarrer in Handschuchsheim.

Mühling, W. P., von Königheim, 1822 als Rechtspraktikant recipirt. Bisher Prakt. beim Hofgericht in Rastatt, 1827 Assessor beim Landamt Carlsruhe; 1829 Amtmann daselbst; 1834 Hofgerichtsassessor in Rastatt.

Müller, Carl, 15. Okt. 1807 Hofgerichtsrath in Mannheim, 1811 Regierungsrath und Oberamtmann in Stockach; 1818 1r. Beamter in Rastatt; 1821 Oberhofgerichtsrath; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 vorbehaltlich anderweiter Anstellung in Ruhestand versetzt.

Müller, Gg., von, Junker, 11. Juli 1807 Sec.-Lieut. im Regt. von Harrant; 27. Mai 1812 Prem.-Lieut. im 1. Regt.; 28. Febr. 1813 Capitän. Nun im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm.

Müller, Math., oberm. rheinpfälz. Hofgerichtsrath, 1813 2r Beamter d. Amt Unterheidelberg; 1819 Hofgerichtsrath, nun Obergerichtsadvocat und Procurator in Mannheim.

Müller, Sam., 1803 Revisor bei der Kammer in Mannheim, 1808 Zehndverwalter daselbst; 1810 Rechnungsrath beim Wiesenkreisdirectorium; 1815 prov. Domänenverwalter in Lörrach; 1822 Zehndverwalter beim Dreisamkreisdirectorium; 1825 als solcher zur Direction der Salinen, Berg- und Hüttenwerke in Carlsruhe, und 1826 als Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer versetzt.

Müller, Dr., Meinrad, 1810 Physikus in Heiligenberg, 1814 Physikus in Möskirch.

Müller, C. H., Pfarrer in Hugsweier, 25. Dez. 1804 2r. Stadtpfarrer in Lahr; 1815 Decan und 1r. Stadtpfarrer daselbst.

Müller, C. F. W., 25. Dez. 1804 Diaconatsvicar in Emmendingen, 1808 Pfarrer in Hertingen; 1811 Pfarrer in Weitenau; 1823 Pfarrer in Dinglingen; 1826 Pfarrer in Bettberg.

Müller, Raimund Adam, Caplan in Neckarhausen, 1810 Pfarrer in Obergimpern; 1819 Pfarrer in Malsch; 1826 Pfarrer in Hambrucken; 1829 Pfarrer in Stettfeld.

Müller, Jos., 1814 Stabscapitän im 1. Landwehrbat., 1816 Ritter des C. F. Milit.-Verd.-Ordens.

Müller, Ludwig, Pfarrer zu St. Paul in Bruchsal, 1810 Decan; 1813 Dekan und Pfarrer in Achern; 1827 Pfarrer in Heddesbach.

Müller, Michl. Trutpert, Caplan in St. Trutpert, 1811 Pfarrer in Eschbach; 1827 Pfarrer in Rothweil bei Breisach.

Müller, G., Pfarrer in Rast, 1814 Decan und Pfarrer in Irrstetten; 1832 Pfarrer in Walterdingen.

Müller, Friedr., von Lörrach, 1816 als ev. Pfarrcand. recipirt, 1819 Pfarrer in Gersbach; 1823 Pfarrer in Hasel; 1828 Pfarrer in Schallbach.

Müller, Dr., J. G., Oberarzt beim leichten Sanitätscorps; 1816 als prakt. Arzt licenzirt; 23. Juli 1816 Assistenzarzt in Pforzheim; 1826 Siechenhausphysikus daselbst.

Müller, Caspar, fürstl. fürstenberg. Domänenkanzleisecretär in Donaueschingen; 1820 Amtmann in Möskirch, 1825 in Wolfach; 1832 Bezirksamtmann in Neustadt.

Muller, Jan., 1819 Cameralrevisor in Constanz, nun Revisor bei der Steuerrechnungsrevision in Carlsruhe.

Muller, Thad., aus Constanz, 1820 als prakt. Arzt licenzirt.

Digitized by Google

Müller, Franz, 1821 als kath. Pfarrvicar recipiet. Bisher Lehrer der Blindrn in Marienhof, 1827 Hauptlehrer des Blindeninstituts in Bruchsal; 1839 die kleinere goldene Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Müller, Dr., J. N., von Uebeelingen, 1821 als kath Pfarrvicar recipirt. Nun Domcaplan in Freiburg.

Müller, Eduard, von Carlsruhe, 1824 als Rechtsprakt. recipirt, 1830 Kreissecretar in Durlach; 1832 Regierungssecretar in Rastatt.

Müller, Jos., von Freiburg, 1824 als prakt. Arzt, 1826 als Hrbarzt licenzirt.

Müller, Mich., von Haedheim, 1824 als kath. Pfarrvicar recipiet. Später Pfarrverweser in Siegelsbach, 1828 Pfarrer daselbst; 1830 Pfarrer in Limbach.

Müller, Peter, Förster in Mittelberg.

Müller, Joh. Nep., von Krotzingen, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Sasbach, 1829 Pfarrer in Unterflügingen.

Müller, Ign., von Schluttenbach, 1825 als kath. Pfarrvicar recipiet. Später Pfarrverweser in Kronau, 1832 Pfarrer in Ilfeld.

Müller, Friedr., Actuar, 1826 Kanzlist beim großherzogl. Hofzahlamt; 1829 Registrator beim Oberhofmarschallamt, nun auch beim Ober-Hofverwaltungsrath.

Müller, Friedr. Bernh., von Mentzingen, 1825 als evang. Pfarrcand. recipirt, 1827 Pfarrer in Sennfeld.

Müller, Joh. Friedr., von Hohenstaufen, 1826 Kanzlist beim Ministerium der ausw. Angelegenheiten, 12. Juni 1829 Kanzleisecretar bei der Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt; 2. Dez. 1829 Rechnungsführer b. d. Gendarmerie; 1831 Controleur bei der Generalkriegscasse.

Müller, Wilh. von, Dinenist, 1827 Kanzlist bei der Oberrechnungskammer.

Müller, Carl Theod., von Mannheim, 1827 als Rechtsprakt. recipiet, 15. Juli 1830 Obergerichtsadvocat und Procurator in Mannheim.

Müller, Ludw., von Carlsruhe, Geometereleve, 1828 als prakt. Geometer recipirt.

Müller, Friedr., von Neckarbischofsheim, Candidat der Berg- und Hüttenkunde, 1828 als Berg- und Hüttenprakt. recipiet.

Müller, Friedr., von Carlsruhe, Sept. 1827 als kath. Priester recipirt. Später Kaplan in Ettlingen, 1828 Pfarrer in Weildorf.

Müller, Amand, von Ulm, Amts Oberkirch, Sept. 1827 als kath. Priester recipiet. Nun Pfarrverweser in Odenheim.

Müller, Dr., Anton, Privatdocent in Heidelberg; 1828 Universitätsbibliothekar daselbst.

Müller, Carl Ludw., von Uebelingen, 16. Jan. 1829 als Rechtsprakt. recipirt.

Müller, Franz Val., kath. Caplan in Bruchsal, 1829 Pfarrer in Nipperg.

Müller, Alois, von Heitersheim, 1830 als prakt. Arzt licenzirt.

Müller, Carl, von Singen, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Beneficiat in Steißlingen.

Müller, Carl Bernh., von Donaueschingen, 1831 als prakt. Arzt, 1833 als Hebarzt licenzirt.

Müller, Procurator am k. hannöverschen Oberappellationsgericht in Celle, 1832 den Char. und Rang eines großherzogl. Raths erhalten.

Müller, Vogt in Steinbach (Amt Buchen), 1832 die kl. goldne Civil-Verd.-Med. erhalten.

Müller, Dr., Joh. Bapt., von Grombach, 1832 zur Ausübung der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshülfe licenzirt.

Müller, Joh. Bapt., von Bränningen, 3. Sept. 1832 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Roggenschwut.

München, Dr., erzbischöfl. geh. Secretar in Kollu, 28. Okt. 1827 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Munk, Otto Magnus, Freih. von, in Carlsruhe, Oberhofmeister weil. Ihrer Majestät der Königin Friedereike von Schweden; 21. Mai 1830 Großkreuz des Ordens der Treue.

Muncke, Dr., Geg. Wilh., Professor in Marburg, 1817 Professor der Physik und Director der physikalischen Institute an der Universität Heidelberg; 1818 den Char. als Hofrath, 1832 als geh. Hofrath erhalten.

Muncke, Georg Aug., von Heidelberg, Sept. 1833 als Rechtsprakt. recipirt.

Mund, Anton, kath. Pfarrvicar in Waibstadt.

Mündel, Ernst Ludw., von Diersburg, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Munding, J. N., von Uebelingen, 1808 als prakt. Arzt licenzirt, 1818 Physikus in Stockach; 1827 Physikus in Uebelingen.

Munz, J. N., Schullehrer in Zwingenberg, 1813 Schullehrer in Neunkirchen.

Münzer, Balthasar, von Gottmadingen, 1811 Caplan in Altenthwasser; 1814 Curatcaplan, nun Pfarrer in Riesetsingen.

Münzer, Jos., von Möhringen, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Vicar und Pfarrverweser in verschiedenen Orten, zuletzt in Hausen; 1824 Curatcaplan in Engen; 1829 Pfarrer in Thannheim.

Munzer, Jos. Ant., Oberwundarzt in Mohringen, 1825 Stabschirurg daselbst.

Munzing, Chr. Friedr., verm. k. wuttemb. Bergwerkssecretar, 19. März 1822 Bergrath in Freiburg; 1825 Rath bei der Generaldirection der Salz-, Berg- und Hüttenwerke.

Muerle, Joh., von Pforzheim, Pfarrcand., 1806 Pfarrer in Hachenfeld; 1813 Pfarrer in Eisingen; 1829 Pfarrer in Königsbach.

Musgnug, J. F., Pfarrer in Langenalb, 1806 Pfarrer in Binzen; 1823 Pfarrer in Kondringen.

Mußler, Frz. Ign., von Ettlingen, 15. Jan. 1828 als Rechtsprakt. recipirt. Nun Privatdocent an der Universität Freiburg.

Muth, Ludw. Wilh., Pfarrer in Hochhausen, 1810 Pfarrer in Neckarbischofsheim.

Muth, Friedr. Christn., Secretär und Revisor bei der academ. Bau- und Oekonomiecommission in Heidelberg.

Muß, Jos., Stadtcaplan in Baden, 1823 Pfarrer in Oos; 1831 Pfarrer in Kippenheim.

Mylius, Chr. Friedr., von Prechthal, Cand. theol., 1794 Lehrer am Gymnasium in Carlsruhe; 1801 Pfarrer in Kirchen; 1817 Pfarrer in Gemmeltersbach.

N.

Nadholz, Phil., von Villingen, Schulrath und Director des Schullehrerseminars in Aarau; 1833 als Director des kath. Schullehrerseminars in Rastatt angestellt.

Nadler, Joh. Melchior, von Burgheim, 1823 als kath. Pfarrvicar recipiet, 1825 Pfarrer in Wittnau.

Nadler, Carl Gottfried, von Heidelberg, 5. Juli 1831 als Rechtsprakt. recipirt.

Nageldinger von Traunwehee, k. k. östr. Generalmajor, 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-, 1815 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Nägele, Dr., Franz Carl, von Düsseldorf, 1807 Professor extraordin. Med. an der Universität Heidelberg, 1810 Professor ord.; 1812 Kreis-Oberhebarzt; 19. Sept. 1815 den Char. als Hofrath, 1821 als geh. Hofrath, 1832 als geh. Rath 2r. Kl. erhalten.

Nägele, Clemens, von St. Blasien, 1831 als Apotheker licenzirt.

Nägele, Dr., Franz, von Heidelberg, 1832 zur Ausübung der innern Heilkunde und der Wundarzneikunde licenzirt.

Nähee, Chr., Forster in Fischingen, 1834 Bezirksforster in Wolfach.

Nast, Ludw., von Rastadt, 1823 Förster in Zentern, 1830 Forster in Hambrücken.

Natterer, Placidus, Exemptus von Petershausen, 1814 Pfarrer in Hilzingen.

Nau, Phil. Wilh., verm. Regts.-Quartiermeister, 17. Febr. 1817 Amtscontrolor in Kenzingen.

Nebel, J. D., von Heidelberg, 1810 als prakt. Arzt und Hebarzt licenzirt, 1832 den Char. als Medicinalrath erhalten.

Nebenius, Carl, von Carlsruhe, 1811 als Rechtsprakt. recipiet, 29. Jan. 1814 Garnisonsauditor in Carlsruhe; 25. Jan. 1819 Amtmann in Bruchsal; 1824 Kreisrath in Mannheim.

Nebenius, Friedr., 1806 als Rechtsprakt. recipirt. Seither Hofgerichtsadvocat in Rastatt, 1807 geh. Secretar beim Finanzministerium; 1810 Kreisrath in Durlach; 1811 Finanzrath; 1816 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1819 geh. Referendär, Mitglied der Gesetzgebungscommission; 1821 Mitglied der 2. Section des Staatsministeriums; 1823 geh. Rath 2r. Kl. beim Ministerium des Innern; 1824 Commandeur des großh. hess. Verdienst-Ordens; 1. Juli 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 3. Dez. 1830 Director des Ministeriums des Innern, mit dem Char. als Staatsrath.

Nees, prakt. Arzt, Heb- und Wundarzt in Heidelsheim; 1828 Stabschirurg in Tiefenbronn.

Nees von Esenbeck, Dr., Präsident der Akademie zu Breslau; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Neff, Xav., 1809 Schullehrer und Mößner in Limpach.

Neff, Carl, von Schatterwald, 1823 als prakt. Wund- und Hebarzt licenzirt.

Neff, Joh. Nep., von Heiligenberg, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Beneficiumsverweser in Meersburg.

Neff, Jak., von Carlsruhe, 22. Aug. 1829 als Rechtsprakt. recipirt.

Neidhart, Heinr. Carl, 1800 Hospitalpfarrer in Wertheim und Pfarrer in Waldenhausen; 1809 Stadtpfarrer in Wertheim.

Neidhart, Friedr. Carl, von Wertheim, 1827 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt; 1829 Pfarrer in Wenkheim.

Neininger, Joh. Georg, von Mundelfingen, 1826 als Wundarzt 1r Klasse, wie auch zur Ausübung der Geburtshülfe licenzirt; später Unterchirurg bei der Leibgrenadiergarde; 1830 Landchirurg in Stutheim.

Neininger, Jos., Feldwebel bei der Leibgrenadiergarde; 3. Sept. 1826 die preußische Mil.-Verd.-Medaille erhalten.

Neininger, Ant., von Truberg, 1834 als Rechtsprakt. recipirt.

Nenning, Dr., Stephan, von Constanz, prakt. Arzt, 1809 Lehrer der Physik und Naturgeschichte am Lyceum in Constanz. Seit 1830 Professor der Naturgeschichte daselbst.

Neelinger, Aug., von Offenburg, 1827 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt. Bisher Unterchirurg beim Gardecavall.-Regt.; 12. Aug. 1830 Oberchirurg 2r Klasse; 29. Nov. 1830 Oberchirurg 1r Klasse beim Inf.-Regt. Großherzog Nro. 1; 1. Juli 1831 Regts.-Arzt beim Dragoner-Regt. Markgraf Maximilian Nro. 1 in Bruchsal.

Nesselhauf, Leopold von Neuweier, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Gamshurst.

Nestler, Fr., von Mannheim, 1822 als Rechtsprakt. recipirt. Bisher Prakt. beim Ober-

Digitized by Google

amt Durlach; 1826 Oberamts-Assessor daselbst; dann Stadtamts-Assessor in Carlsruhe; 1830 Amtmann daselbst; 1834 Amtmann und zr. Beamter bei dem Hofgericht Bruchsal.

Meßler, Jos. Friedr., Pfarrvicar, 1814 Pfarrerweiler in Laufen, dann Pfarrer in Rippurr, 1818 Pfarrer in Legelsurth.

Meßler, Ludwig, Amtsrevisor in Kork.

Meyder, Dr., Friedr. Aug., von Wertheim, 12. Sept. 1830 als Cand. der Philosophie und Philologie recipirt, 1831 vierter Lehrer am Gymnasium zu Wertheim.

Meyenbrunn, Franz von, Cadet, 6. Oct. 1822 Ser.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 15. Oct. 1831 Prem.-Lieut.

Meyenbrunn, Ludw. von, Cadet, 2. Oct. 1809 Ser.-Lieut. im Inf.-Regt. Großherzog Nr. 1.

Meyenbrunn, Carl von, von Worzheim, 22. Jan. 1830 als Rechtspract. recipirt.

Meyenbrunn, Fr. von, Jagdpage, 14. Nov. 1831 Jagdjunker; 1832 Forst-Förster in Kleinlandenburg.

Meyenstein, Fehr. von, Oberstlieutenant, 18. Oct. 1806 von Fürstenberg übernommen; 20. Nov. 1807 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 19. Dec. 1807 Oberst a. Commandeur des Regts. von Harrant; 24. Aug. 1809 Generalmajor und Chef des 9. Inf.-Regts.; auch Commandeur des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 16. Aug. 1814 Generallieut.; 5. April 1817 Generaladjutant; 16. März 1821 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens; 1822 Großkreuz des kön. preuß. rothen Adler-Ordens; 19. Juni 1830 in Ruhestand versetzt mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale auch ferner zu tragen.

Meyenstein, Fehr. von, zu Kappelrodeck, 1805 Landstallmeisterjunker des Marggrafens.

Meyhart, Bal., von Neuhausen, 1816 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1820 Stadtcaplan in Stockach; 1824 Pfarrer in Wenzer.

Meygart, Adrian, von Neuhausen, 3 Sept. 1830 als kath. Priester recipirt. Vicar in Fautendach.

Meyhof, Gerhard, 1807 Registraturskanzlist in Mannheim, 1810 Hofgerichtskanzlist daselbst; 1835 Kanzleisecretär.

Meymaier, Leopold, von Hasloch, 1830 als Apotheker licenzirt.

Meymaier, Joh., von Lauberbischofsheim, 3. Sept. 1832 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Rastatt.

Meymann, Jos., von Neuenburg, 1819 als Rechtspract. recipirt. Später Notar daselbst; 1824

Oehl, Georg Alb., von Bruchsal, 1814 als Rechtspraktikant recipirt, 1819 Oberamtsassessor in Bruchsal; 1821 Amtsassessor in Bretten; 1826 Amtmann und 2r. Beamter in Obereisch; 1834 Bezirksamtmann in Gernsbach.

Oehler, Friedr., 1825 Zeichnungslehrer an der polytechnischen Schule in Carlsruhe.

Oehlschlägel, C., von Constanz, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1823 Pfarrer in Wordtingen; 1832 Beneficiat zu St. Johann in Pfullendorf.

Oettinger, Ludw., von Adelsheim, 1817 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1820 Diakonus und 1r. Lehrer an der latein. Schule in Durlach; 1822 Gymnasiumslehrer in Heidelberg; 22. April 1823 den Char. als Professor erhalten.

Ohlhausee, Martin, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt, Oberchirurg im Leib-Inf.-Regt.

Orbin, Joh. Bapt., von Bruchsal, 1830 als kath. Priester recipiet. Nun Vicar in Weinheim.

Orff, Phil. Jak., 1811 als Rechtspraktikant recipirt, 4. Febr. 1818 Amtsverweser in Neckargemünd; 13. Mai 1819 Amtscassier und Amtsverweser in Schwetzingen; 1825 Amtmann und Vorstand des Oberamts Offenburg; 1828 den Char. als Oberamtmann erhalten; 12. Sept. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 Stadtdirectae in Mannheim.

Ortalto, Anton, Justizamtmann in Hilsbach, 23. Dec. 1815 Bezirksamtmann in Boxberg; 1825 den Char. als Oberamtmann erhalten; 22. Aug. 1827 Oberamtmann in Eppingen; 1834 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Orth, Felix, von Kippenheim, 1819 als kath Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Schwaegach, 1825 Beneficiat und Lehrer an der Realschule in Villingen; 1832 Decan und Pfarrer in Jestetten.

Orth, Fidel, von Kippenheim, 1828 als prakt. Arzt licenzirt.

Ofer, Jos., von Steinbach, 1830 als Cameralpraktikant recipiet.

Ofer, Carl, von Steinbach, 1833 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Renchen.

Oswald, Ambros, von Mundelfingen, 1833 als kath. Priester recipirt. Seithee Vicar in Kleinlaufenburg.

Ott, Modest Damian, Ereapitular von St. Blasien, 1809 Pfarrer in Jüzen.

Ott, Athanas, Priester, 1812 Pfarrer in Walterhofen.

Ott, Wendelin, Vicae in Allbreisach, 1818 Pfarrer in Herdern; 1833 Pfarrer in Obereried.

Ott, Johann, aon Türkheim, 22. Okt. 1822 als Salinen-Mechanikus in Rappenau angestellt.

Ott, Joh. Georg, von Thengen (Stadt), 1827 als kath. Priestee recipiet. Später Pfarrverwesee in Heudorf, 1832 Pfarrer in Wordtingen.

Otteestedt, Freih. von, k. preuß. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigtee Minister am großherzogl. Hof; 13. April 1830 Großcreuz des Haus-Ordens der Treue.

Ottmann, Jos., von Rastatt, Sept. 1828 als kath. Priester recipiet. Seither Vicar in Mannheim.

Daelog, Phil., 1814 Stabscapitän im 10. Landwehrbat, 23. Nov. 1819 Amtsrevisor in Staufen. Später Kreisrevisor in Durlach; 1832 Regierungsrevisor in Rastatt.

Daerdeck, Jos., Postprakt., 1826 2r. Official bei der Postwagenexpedition in Carlsruhe; 1828 wegen Kränklichkeit pensionirt; 1831 als 3r. Revisor bei der Postrechnungs-Revision wieder angestellt.

Ow, von, von Biesingen, 1824 als peakt. Rezt licenzirt.

P.

Paht, Carl, 1823 Förster in Dietheim.

Palmer, Andr., aon Weiler, 1834 als Apotheker licenziet.

Paniel, Carl, von Mannheim, 1825 als ev. Pfarrvicae recipirt. Spätee Pfarrverweser in Käfeethal, 1832 den Char. und Rang eines Pfareers erhalten.

Panther, Dr., Thomas, von Renchen, 1802 als prakt. Rezt licenzirt; 1811 Physikus in St. Blasien; 1814 Physikus in Gengenbach.

Paetenheimer, Joh. Julius Ferd., von Freilaudersheim, 1819 als evang. Pfarrvicae recipirt, 1820 evang. Pfarrer in Constanz.

Partenschläger, Alois, 1807 Hofgerichtsprotokollist in Freiburg, 1812 Hofger.-Registrator

Paul, Martin, von Aach, 1833 zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe licenzirt, 1834 als Chirurg beim großherzogl. Armeecorps angestellt.

Paul, Anselm, kath. Pfarrvicar in Oberried.

Paulus, Heinr. Eberh. Gottlob, Kirchen- und Schulrath in Nürnberg, 1810 als Professee ordin. der Theologie und Philosophie mit dem Char. als geh. Kirchenrath an die Universität Heidelberg berufen.

Paumgaelten, Freih. von, Major im k. k. östr. 59. Inf.-Regt. Großh. aon Baden, 1. März 1832 Ritter des Zähe. Löwen-Ordens.

Pech, Carl, von Donaueschingen, 1822 als Rechtspraktikant recipirt.

Pechatscheck, Frz., 1826 Conzertmeister beim Hoforchester in Carlsruhe.

Pecher, Joh. Casimir, Pfarrer in Wiesenbach, 1807 Pfaerer in Ettlingenweier; 1814 Pfarrer in Sickingen, dann Pfarrer in Sinsheim.

Pecher, Franz, von Buhl, 1823 als Cameralpraktikant recipirt.

Peitl, Wilh., Kaufmann in Kölln, 1832 zum großherzogl. Consul daselbst ernannt.

Peltifier, Adam, von Bruchsal, 1830 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Heidelberg.

Perathaner, Jos., 1811—1815 Pfarreeverweser in Steckborn, Deggenhausen und Sernatingen; 1816 Caplan in Immenstaad; 1818 Pfarradministrator in Oberlachingen; 1821 Pfarrer in Neckargemund; 1823 Pfarrer in Bühlerthal; 1827 Pfarrer in Müllen bei Offenburg.

Peegtas, Carl Theodor, Freih. von, Hofgee.-Rath in Mannheim; 1816 Kammerhere; 1821 Oberhofger.-Rath; 1832 pensionirt.

Perted, Dr., Carl Julius, aon Constanz, Lehrer am Gymnasium in Freiburg; 1816 Gymnasiumsprofessae; 1821 Professar ordin. der Naturgeschichte an dee Universität Freiburg.

Peepenie, Joh., von Alzei, 1826 als Apotheker licenziet.

Peter, Ignaz, von Achern, 1813 als Rechtspraktikant recipirt, 1814 Prem.-Lieut. im 6. Landwehrbat.; 18. Juli 1815 Stabscapitan; 1819 Amtsassessor in Offenburg; 1821 1r. Assessor beim Oberamt Offenburg; 1822 Amtmann; 1825 Bez.-Amtmann in Weinheim; 1827 Bezirksamtmann in Mosbach; 1828 den Char. als Oberamtmann erhalten; 1830 Ministerialrath beim Ministerium des Innern; 1833 Oberhofgerichtsrath in Mannheim.

Peter, Unteeerheber zu Wies, 1832 die silb. Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Peter, Carl, von Carlsruhe, Stud. theol., 1833 den von der theol. Facultät zu Heidelberg ausgesetzten Preis erhalten.

Petermann, Stabs-Quartiermeister, 18. Okt. 1806 von Leiningen übernommen. Bisher Prem.-Lieut.; 1813 öffentlich belobt; 21. Mai 1815 Stabscapitän; 1821 öffentlich belobt; Nov. 1826, mit Beibehaltung der Trainuniform, der Artilleriebeigabe aggregirt; 15. Nov. 1827 in Ruhestand versetzt; 3. Jan. 1828 die Erlaubniß erhalten, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Peternell, von, Portepeefähndrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. im 2. Dragonerregt.

Peterson, Gustav, Steuercommissär, 1. Jan. 1812 Kriegskanzlist; 1. Juni 1813 Registraturadjunkt; 1818 Kriegsministerialregistrator.

Peiri, Jgn. Anton, Amtsrevisoratsgehülfe in Mosbach.

Petzold, Franz, Stadtcaplan in Carlsruhe, 1811 Pfarrer in Bulach; 1826 Landdecan von Carlsruhe.

Peucker, von, königl. preuß. Major, Sect. Chef im königl. preuß. Kriegsministerium; 27. April 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ord.

Pfaffenhafen, Franz Simon Freih. von, 1833 Kammerherr.

Pfaffius, Joh. Heinr., von Odrigheim, 1811 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1811 Pfarrverweser der 2. Pfarrei in Sinsheim; 1814 Pfarrer in Strumpfelbronn; 1819 Pfarrer zu Ditsberg; 1822 Pfarree in Wimmersbach; 1834 Pfarrer in Plankstadt.

Pfeffeete, F. A., von Münsterthal, 1820 als Rechtspraktikant recipirt, 1823 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Pfeiffee, Georg, Portepeefähnrich, 1. Okt. 1811 Sec.-Lieut im Regt. Markgraf Wilhelm; 29. Juli 1813 Premier-Lieut.; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 9. Febr. 1821 Capitän; 28. Jan. 1834 zum 4. Inf.-Regt. versetzt.

Pfeiffer, Johann, Feldwebel, 28. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 9. Febr. 1821 Prem.-Lieut. im Regt. von Neuenstein (nun Regt. Erbgroßherzog); 1821 öffentlich belobt; 27. Juni 1829 Capitan, Inhaber des 25jährigen Dienstauszeichnungskreutes.

Pfeiffer, Philipp, Amtsassessor in Mosbach, 1818 zum Amt Lahr acricgt; 1822 Amtmann in Neckarbischofsheim; 1826 Bezirksamtmann in Ladenburg; 1834 Bezirksamtmann in Adelsheim.

Pfeiffer, Ingenieur, 1819 Ober-Wasser- und Straßenbauinspector in Bruchsal. Dann Oberingenieur und Mitglied der Direction des Wasser- und Straßenbaues; 10. Jan. 1829 in Ruhestand versetzt.

Pfeiffer, Gottl. Dan., von Neckargemünd, 1802 als evang Pfarreand. recipirt, 1806 Pfarrer in Neckargemund; 1814 Stadtpfarree in Sinsheim; 1818 Decan der Diocese.

Pfeiffer, Carl Philipp, 1800 Pfarrer in Mosbach, 1805 Pfarrer in Ruchsen; 1810 Stadtdiakon in Durlach und zugleich Pfarrer in Wolfartsweier; 1822 2r. Stadtpfarrer an der Trinit.-Kirche in Mannheim; 1830 1r. Stadtpfaerrr daselbst.

Pfeiffer, Eman., Pfarrer in Schriesheim, 1807 Pfaeree in Richardshausen; 1822 Pfaerer in Mungenheim.

Pfeiffer, Benedikt, 1814 Schullehree in Neusatz.

Pfeiffee, Joh. Carl, Laufer, 1806 zum Leiblaufer befördert. Nun Kammerdiener.

Pfeiffer, Sergeant im Inf.-Regt. von Stockhorn (Nr. 5), 26. Juni 1828 Guide 2r. Kl. im militärisch-topographischen Bureau der Generaladjutantur.

Pfeilsticker, Friedr., 3. März 1813 Polizeiamtsactuar in Carlsruhe, 1819 Kreiskanzlist in Durlach. Später Kreissecretär, 1826 Secretär beim Finanzministerium.

Digitized by Google

Pfeedorf, Aug., 1809 Forstadjunct, 1825 Förster in Engelsharst.

Pfeuffer, Frz. von, von Carlsruhe, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt. Seither Praktikant beim Stadtamt Carlsruhe.

Pfirrig, Frz. Lap., von Freiburg, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Mörburgen.

Pfister, F. J., von Heidelberg, 1821 als Rechtspraft. rec pirt, 1828 beständiger Secretariatsrath beim Hofgericht in Rastatt; 1830 Secretar bei dieser Stelle; 1832 Amtmann und Jr. Beamter beim Regierungsrath Mosbach; 1833 Jr. Beamter beim Regierungsrath Bergenbach.

Pfister, C., von Ottersheim, 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1824 Pfarrer in Unterschupf.

Pfister, Joh. Friedr., von Heidelberg, 15. Jan. 1798 als Rechtspraft. recipirt. Nun Hofgerichtsadvocat in Mannheim (Wohnsitz Heidelberg).

Pfister, Adolph, Vicar an der Münsterpfarrei in Freiburg.

Pfister, Carl Ludwig, Caplan, 1830 Pfarrer in Neckarhausen.

Pfing, Joh. Nep., kath. Pfarrer in Stetten a. k. M.

Pfinger, Aloys, von Mangen, 1810 Schulehrer in Meersburg recipirt.

Pflum, Mar., Pfarrer in Weitschingen, 1830 Pfarrer in Schönenbach.

Pflum, Ludw., kath. Pfarrvicar in Triberg.

Pfnor, Ludwig, Major aus nassauischen Diensten, 14. Mai 1813 als Major im Regt. Markgraf Wilhelm placirt; 1814 Ritter des G. H. Mil.-Verd.-Ordens; 1815 Ritter des k. russ. St. Anna-Ordens 2r. Kl.; 27. Aug. 1835 Oberstlieutenant; 25. Sept. 1850 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1831 Director der Mil.-Studiencommission; 3. März 1832 Commandeur des 1. Inf.-Bat.; 3. März 1832 Beysitzmäßstarter des 6. Armeecorps bei der Bundes-Militärcommission in Frankfurt; 15. Nov. 1832 Oberst und Commandeur des Leib-Inf.-Regts.; 19. Oct. 1833 Commandeur des Zähr. Leib-Regts.

Pfnor, F. G., auch Dienken, 20. Febr. 1809 Stabsrapitän im Regt. Erbgroßherzog und Commandant des preus. Jägerbat.; 28. Febr. 1813 Comp.-Chef im Regt. von Hochberg; 1813 Ritter der kais. franz. Ehrenlegion und des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1814 Commandeur des 2. Landwehrbat.; 9. Febr. 1821 Major; 3. März 1832 zum 3. Inf.-Regt. versetzt; 21. Juli 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 15. Nov. 1832 Oberstlieutenant.

Pfoll, Dr., G. J., 1809 als prakt. Arzt licenzirt. Bisher ausübender Arzt in Freiburg, 1831 des Char. als Hofrath ernannt.

Pfreundschuh, Damian Michl, von Taubertbischofsheim, 1819 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Caplan in Königshofen, 1823 Pfarrer in Bildbrunn, 1833 Pfarrer in Unterdalbach.

Pfreundschuh, Clem., von Taubertbischofsheim, 3. Sept. 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Forbach.

Philipsborn, aus k. russ. Diensten, 1818 Militärrichter à la suite der Landw.; 1819 Attaché bei der geoghnetzug. Gesandtschaft in Wien, 1832 dieser letztern Function entboben.

Phil, Aug. von, aus k. k. öst. Diensten, 1826 Lehrer der franz. Sprache am Pädagogium in Lahr.

Picot, Cl. Fr., 21. Mai 1815 Lieutenant im Generalstab, 1815 des k. franz. Lilien-Ordens erhalten; 1819 Praktikant d. Stadtamt Freiburg; 1820 Polizeiamtsassessor in Freiburg; 1823 Polizeiamtmann daselbst; 1832 Polizeiamtmann u. Vorstand des Polizeiamts Carlsruhe; 1834 Polizeidirector der Residenz.

Picot, Philipp, von Bischofsheim, 1813 als Rechtspraft. recipirt, 1818 Unterstallsamtmann in Heidelberg; 1821 Amtmann in Baden; 1824 Domainenrath in Carlsruhe; 1826 Ministerialrath beim Justizministerium; 1834 geh. Referendär.

Pierron, Ignaz von, Hohenkinnfer, 5. Apr. 1808 See.-Lieut.; 6. Aug. 1807 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 26. Oct. 1809 Premier-Lieut.; 15. April 1811 Stabscapitän; 28. Febr. 1833 Compagniechef im Regt. Großherzog Leop. Regt. von Stockhorn), Ritter der k. franz. Ehrenlegion; 1806 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 13. April 1850 Major; 28. Febr. 1833 zum 3. Inf.-Regt. versetzt. Inhaber des Militär-Dienstauszeichnungskreuzes.

Pimpel, Nicolaus, Caplan in Carlsruhe, 1812 Pfarrer in Leimen; 1820 Pfarrer in Rittersbach.

Pipa, Adolph, von Freiburg, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Gottenheim.

Pittschaft, Dr., Jakob Adolph, prakt. Arzt von Mainz, 1823 mit dem Char. und Rang als Hofrath zum Mitglied der Sanitätscommission ernannt; 1829 Physikus in Baden.

Plag, Phil., von Wertheim, 1819 als Cameralprakt. recipirt; 1825 Revisionsgehülfe bei der Steuerrechnungsrevision in Carlsruhe; 1828 Revisor bei dem Controlbureau der Steuern.

Plag, Christian Fr., Collaborator, 1826 Jr. Lehrer und Professor am Gymnasium in Wertheim. Nun erster Lehrer daselbst.

Polmisano, Nicolaus, Substitutar in Oberkirch, 1810 Amtsrevisor in St. Blasien; 1820 Kreiscommissarius in Constanz; 1828 den Char. als Oberrevisor erhalten.

Pöppel, Jos., Pfarrverweser in Menzenschwand, 1826 Pfarrer in Forchheim.

Popele, Theodor, von Salem, 1819 als prakt. Arzt licenzirt, 1820 Assistenzarzt in Mienlanenbung; 1830 Physikus in Waldshut.

Porbeck, Friedr. von, Hofrage, 29. März 1819 See.-Lieut. bei der Leibgen.-Garde; 31. Dez. 1823 Inspectionsadjutant beim Generalstab; 29. Febr. 1828 Premier-Lieut. beim Regt. des königl. großbritan. hannover. Guelphen-Ordens; 22. Febr. 1832 dem Armeecorps-Commando zugetheilt; 3. März 1832 Capitän; 15. März 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Porbeck, Ludw. von, von Carlsruhe, 5. Aug. 1808 als Rechtspraft. recipirt. Seither Praktikant d. Neckarkreisdirectorium, 1832 Ministerialsecretär beim Ministerium des Innern; 1833 Assessor beim Stadtamt in Mannheim.

Poffert, Wilhelm, von Heidelberg, 1831 als prakt. Arzt, Heb- und Wundarzt licenzirt.

Peter, von, Cadet, 3. Oct. 1827 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Großherzog.

Prag, Carl, Benefiziumsverweser in Mösskirch.

Prestinari, Joh., von Bruchsal, 1833 als Cameralprakt. recipirt.

Prestinari, Bernh. Aug., von Bruchsal, 3. Sept. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Preuschen, Albert, von Carlsruhe, 5. Aug. 1830 als Rechtspraft. recipirt, 1834 Hofgerichtssecretär in Rastatt.

Prinz, Frid. Wilhelm, Stiftungsverwalter in Stühl, 1830 Stiftungsrevisor beim Kinzigkreisdirectorium; 1832 Regierungssecretär in Rastatt.

Probst, Johann Gg., Pfarrverweser in Rippolsau, 1822 Pfarrer daselbst.

Probst, Georg Friedr., von Pfullendorf, 1830 als kath. Priester recipirt. Später Vicar in Nieders. 1833 Caplan in Bruchsal in Pfullendorf.

Prommer, J. N., von Donaueschingen, 1821 als Rechtspraft. recipirt. Nun Amtsrevisor in Mingolsheim.

Puchelt, Dr., Friedr. Aug. Benj., Professor in Leipzig, 1826 als Professor ord. med. und Director des medicin. Klinikums an der Universität Heidelberg angestellt; 1826 den Char. als Hofrath erhalten.

Puttkammer, von, königl. preuß. Generalmajor, 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ord.

Q.

R.

Rackwitz, Eduard Friedr. von, Zagdjunker, Förster in Heidelberg; 1834 Bezirksförster daselbst.

Rambs, Lorenz, von Zöbingen, 16. Mai 1829 als Cameralprakt. recipirt.

Rapp, F. L., Pfarrer in Buhl, 1821 Pfarrer in Oppenau.

Rapparini, J. F., von Heidelberg, 1809 als Rechtspraft. recipirt, 1822 Amtsassessor in Mosbach; 1829 den Char. als Amtmann erhalten; 1831 Hofgerichtssecretär in Rastatt; 1833 pensionirt.

Rappenegger, Phil. Wilh., Professor am Lyceum in Mannheim.

Rasina, Anton, von Donaueschingen, 1831 als prakt. Arzt, Heb- und Wundarzt licenzirt, 1833 Landwirtung in Stühlingen.

Rapel, Ludw., Posthalter in Willerdingen.

Rapel, Ludwig, Posthalter, 1833 Official bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe.

Rau, Dr., Carl, Professor in Erlangen, 1822 als Professor ord. der Staatswissenschaft mit dem Char. als Hofrath an die Universität Heidelberg berufen; 1829 den Char. als geh. Hofrath erhalten; 1834 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Rau, Andr., 1814 See.-Lieut. beim 4. Landwehrbat. Seither Unteringenieur, 1819 Wasser- und Straßenbau-Inspector in Stockach; 1820 nach Rastatt versetzt; 1829 Bezirksingenieur daselbst.

Rau, Dr., Joh. Michl., von Bauschlott, 1820 als prakt. Arzt licenzirt. Bisher ausübender Arzt in Eitlingen, 1826 Arzt des allgemeinen Arbeitshauses in Landthurm, Instituts in Pforzheim; 1829 Physikus in Achern.

Rau, Sales, von Waldkirch, 1817 als Rechtspraft. recipirt. Später defodirter Rechtspraft. beim Stadtamt Freiburg, 1833 Amtsassessor daselbst.

Rau, Carl, Theologie-Candidat, 1831 als Aushilfer der zweiten Kammer der Landstände angestellt.

Rauber, Wilhelm, Benefiziat in Weinheim.

Rauch, Carl, Buchdrucker in Rauenberg, 1822 Domainenverwalter daselbst.

Raupp, Fr. Ludw., 1791—1796 Vicar in Leiselheim und Oppingen, 1801 Pfarrer in Berchthal; 1806 Pfarrer in Hausen und Diakon in Lörrach; 1823 Pfarrer in Bogesbach; 1819 Pfarrer in Wolbach.

Raupp, Heinr. Aug., von Berchthal, 1828 als evang. prot. Pfarrcand. recipirt. Dann Vicar in Wolbach; 1830 Pfarrer in Neckarbrunn, zugleich Pfarrverweser in Obrigheim; 1833 Camerar der Diöcese Mosbach.

Raupp, Joh. Georg, von Mühlheim, 1830 als Wund- und Heilarzt licenzirt.

Rausch, Carl, von Baden, 1826 als Rechtspraft. recipirt, 1828 Advocat und Procurator am Hofgericht in Rastatt.

Rauter, Anton, von Donaueschingen, Sept. 1809 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Engen.

Rauter, Heinr., von Donaueschingen, Sept. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Digitized by Google

Rauter, Eduard, von Donaueschingen, 1835 zur Ausübung der innern Heilkunde tierzitet.

Redholz, Matthäus, von Rohrdorf, 1833 als kath. Beichter recipirt. Seither Vicar in Oellingen.

Rebstein, Fcz. X., 1804 Amtsrevisor in Engen.

Rebstein, Fid., von Donaueschingen, 1810 als Chirurg in Klasse tierzitet; 1815 Stabschirurg in Stahlingen; 1821 Landchirurg in Möskirch.

Rebstein, Jos., Caplan zu Jungnau im Sigmaringischen, 1823 Pfarrer in Boll (Sreefr.); 1826 Pfarrer in Kürzel; 1830 Pfarrer in Ichenheim.

Redbein, Jos. B., Pfarrer in Unterentlingen, 1806 Stadtpfarrer in Hufingen, zugleich landesherrl. Decan.

Rechthaler, Carl, von, Junker, 8. April 1810 Sec.-Lieut. im 4. Regt.; 9. Febr. 1820 Prem.-Lieut.

Rechthaler, Peter, von, Junker, 8. April 1810 Sec.-Lieut. im 4. Regt.; 9. Febr. 1820 Prem.-Lieut.

Rechthaler, Frz. Ludw., von, von Mannheim, 3. Sept.; 1835 als Rechtspralt. recipirt.

Reck, Fried., von, 1810 Hofjunker; 1813 als Rechtspralt. recipirt; 1814 Caplan zu Klasse im 6. Landwehrbat.; 1816 Regierungsconcipist der der großherzogl. Gefandtschaft in Stuttgart; 1819 Finanzministerial-Assessor; 1821 Kammerherr; 1823 Ministerial-Rath; 1829 geh. Referendär; 1830 geh. Kriegsrath, Secretär und Schatzmeister des großherzogl. Hart Fried. Wilh.-Verd.-Ordens; 1835 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Reck, Carl, von, Junker, 11. März 1809 Sec.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde; 28. Febr. 1815 Prem.-Lieut. bei der Artillerie; 9. Dez. 1815 Stabscapitän; 1818 Ritter des C. H. Mil.-Verd.-Ordens und der Leop. Ehrenlegion; 30. Nov. 1826 wirkl. Capitän; 31. Dez. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Red, Wolfgang, Buchdaller in Stein, 1822 Domänenverwalter daselbst; 1830 Obereinnehmer in Meersburg.

Rees, Joh. Evangelist, Mund- und Hebarzt in Engen, 1806 Stabschirurg in Reichenau, 1815 Landchirurg im Physikat Constanz (Wohnsitz Allensbach).

Rees, Jos. Anton, Caplan in Engen, 1822 Pfarrer in Oberhomberg.

Rees, Dr., Alois, von Meersburg, 1827 als prakt. Arzt, Heb- und Wundarzt tierzitet, 1833 Landarzt in Rotzheim.

Regenauer, Friedr. Anton, von Bonndorf, Akademiker in Heidelberg, 1815 im Staatswirthschaftlichen Fach die Prüfungsacte ablegen; 1818 Professor der Mathematik am Lyceum in Rastatt; 1819 in Durlach; 1823 Revisionsrefer. in Mannheim; 1833 Kreisrath in Wertheim; 1836 Domänenrath in Carlsruhe; 1832 zum geheim. Finanzministerium versetzt mit dem Char. als Ministerialrath; 1834 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Rehing, Frid., von Rehl, 1826 als prakt. Geometer recipirt.

Rehm, Jos., von Bruchsal, 16. Jan. 1790 als Rechtspralt. recipirt.

Rehmann, Dr., Wilh., von Donaueschingen, 1817 als Arzt, Wund- und Hebarzt tierzitet; 1821 Kreis-Obermedicinal und Landchirurg; 1834 auf sein Ansuchen und unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit für seine bisherigen Dienstleistungen, der Stelle als Kreis-Obermedicinal enthoben. Nunmehr fürstl. furstenberg. Hofrath und Leibarzt, Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Rehmann, Eduard, von Mudthausen, 1830 als Apotheker tierzitet.

Reibelt, Mat., Feld. von, Ehrendomherr von Freiburg; 1832 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Reich, Christ. Aug., 1797 Pfarrer in Weiler, 1804 Pfarrer in Eisingen; 1807 Pfarrer in Brunnwettersbach; 1816 Archidiakonus und 2r. evang. Stadtpfarrer in Carlsruhe; 1819 Landdecan; 1821 Decan und Stadtpfarrer in Emmendingen.

Reich, Wilh., 1806 Kriegsrath und Oberkriegscommissär, 1810 geh. Kriegsrath; 1819 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens, Ordenssecretär des C. H. Mil.-Verd.-Ordens; 1821 Mitgl. der 2. Section des Staatsministeriii; 1823 Director der Generalliquidencommission; 1828 auf sein Ansuchen der Directionen des Salinenwesens enthoben u. zum geh. Rath 2r. Kl. ernannt; 2. Jan. 1830 Ritter des C. H. Mil.-Verd.-Ordens; 22. Febr. 1832 in Ruhestand versetzt.

Reich, Joh. Phil. Ludw., Cameralpralt., 1810 Revisor bei der Generalsalinen-Commission (nun Directum der Forste und Bergwerke); 1820 Secretär.

Reich, Jos., von Kißlau, 1800 als Rechtspralt. recipirt.

Reich, Carl Emil, Revisionsactuar, 1830 Revisionsgehülfe bei der Generalsalinen-Revision.

Reichardt, Alois, 1796 ehemaliger Advocat beim Oberamt Mosbach, 1807 Oberhofgerichts-Advocat u. Procurator, dann Amtmann in Obergimpern; 1816 2r. Beamter in Mosbach, später Vorstand in Sinsheim; 1833 Hofgerichtsrath in Mannheim.

Reichenbacher, Carl Christoph, Kanzlist und Zeltelverwaltungs-Gehülfe bei der Regierung in Freiburg, 1834 pensionirt.

Reichenbach, Dr., Otto, von, Cadet, 29. März 1821 Sec.-Lieut. beim Regt. von Neuenstein; 1824 zum Regt. Markgraf Wilhelm transferirt; 13. April 1830 Premier-Lieut.

Reichert, Gg. von, Sec.-Lieut. im Regt. Erbgroßherzog, 30. Dez. 1809 Premier-Lieut.; 1809 Ritter des C. H. Mil.-Verd.-Ordens; 27. Mai 1832 Stabscapitän im Regt. Markgr. Wilhelm; 28. Febr. 1833 Compagniechef; 1834 Ritter des k. russ. St. Wladimir-Ordens 4r. Kl.; 14. Mai 1835 unter Ertheilung des Char. als Major mit Pension zur Suite der Inf. versetzt.

Reichert, Jakob, von Rittersbach, 1806 als kath. Pfarrverweser recipirt.

Reichert, Gabriel, von Durlach, Theilungscommissär, 1831 Amtsrevisor in Neustadt.

Reichold, Ludw. Wilh., 1788 evang. Pfarrer in Neunkirchen; 1794 Pfarrer in Otterberg; 1799 Pfarrer in Freudenheim.

Reichlin-Meldegg, Jos. Fried. von, von Freiburg, 31. Jan. 1809 als Hofpralt. recipirt, 1834 Hofgerichtsreferendär in Freiburg.

Reichlin, Xaver, von Donaueschingen, 1830 als kath. Priester recipirt. Später Pfarrverweser in Furtwangen, 1833 Expectanten-Examinator in Engen.

Reichmann, Benedict, von Asen, 1826 als kath. Priester recipirt. Nun Pfarrer in Meigen.

Reibel, Carl Phil., Dr. philos., Professor am Gymnasium zu Straßburg; 1834 Professor der Philosophie an der Universität Freiburg.

Reiff, Friedr., Salinenreferendär in Rappenau, 1825 prov. Salzamtsverwalter, 1830 wirkl. Salzamts. Spitalverwalter der Garnison in Mannheim.

Reiff, Franz, von Philippsburg, 1825 als kath. Pfarrverweser recipirt. Später Pfarrverweser in Königheim, 1832 Pfarrer in Oberwittighein.

Rein, Carl, von Carlsruhe, 1826 als ev. Pfarrverweser recipirt, 1827 Pfarrer in Sandelhofen.

Reinacher, Friedr., von Ansheim, 1810 als Thierarzt tierzitet. Später 1r. Thierarzt beim Dragonerregt. Markgraf Max Nr. 1; 11. Jan. 1831 den Char. als Oberthierarzt erhalten.

Reinacher, Carl Aug., von Ansheim, 1828 als Thierarzt tierzitet.

Reinee, Winibald, von Salem, 22. Aug. 1809 als Rechtspralt. recipirt.

Reindeck, Carl Friedr., geb. Secretär, 22. Okt. 1805 Assessor mit Sitz und Stimme beim Hofrathscollegium; 1807 Regierungsrath bei der Rentkammer; 1810 Finanzrath, dann Ministerialrath beim Directorium; 1832 geh. Finanzrath bei der Oberrechnungskammer.

Reinhard, Wilhelm, von Carlsruhe, 7. Juni 1805 als Rechtspralt. recipirt. 15. Okt. 1805 Archivpralt.; 1807 geh. Secretär beim Finanzdepartement; 1813 Ministerialrath bei der Finanzcommission; 1815 geh. Referendär; 1816 zum Ministerium der auswärt. Angelegenheiten versetzt; 1819 Ministerialdirector, Mitglied der Gesetzgebungscommission und des Cens.-Cabinetsrathes; Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1830 wirkl. Staatsrath; 1832 seiner bisherigen Stellen enthoben, mit Vorbehalt, ihn zu brüuchern Diensten zu verwenden; 1836 Director d. Staatsanstalten-Commission; Ehrenhalber verstorben.

Reinhard, Bernh., von Zizackhausen, Deb. 1832 als coang. prot. Pfarrcand. recipirt.

Reinohl, C. C. von, von Stahlgart, 20. Juli 1807 Hofmeister in Carlsruhe; 1810 Oberpostmstr. in Carlsruhe; 1830 Generalpostdirector.

Reinold, Carl David, Kirchenrath in Mosbach, 1810 Decan; 1818 Pfarrer in Wiesloch.

Reischer, Sylvanus, von Sasbach im Amt Breisach, 17 Jahre alt, 1831 wegen Rettung zweier Menschen von ertrinken öffentlicher Belobung und die große goldene Verdienstmedaille erhalten.

Reisch ach, Ludwig von, Cadet, 8. Okt. 1826 Sec.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde; 28. Mai 1833 Prem.-Lieut. beim 4. Inf.-Regt. (von Stockhorn).

Reisch ach, Hugo von, Cadet, 1827 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Großherzog Nr. 1.

Reischach, von, Cadet, 17. Okt. 1833 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Leopold Nr. 4 (zum Grenadier-Regt. Nr. 3); 31. Okt. 1835 der nachsichtliche Entlassung erhalten, mit der Erlaubniß in fremde Dienste zu treten.

Reisch acher, Joh., von Sunstaug, 1835 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Pfaffenhofen.

Reiß, Georg, Scribent, 1830 Revisionsschreiber bei dem Hofjahlamt; 1833 Revisor bei der Hofrechnungs-Controllcommer.

Reiß, Jung., von Gottmingen, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Schwarzach.

Reiß, Heinr., von Freiburg, 1810 Forstlee in Hochsteteld, 1819 das Scedamer Revier erhalten; 1827 Förster in Adelsdorf; 1833 Förster in Hohlsteig.

Reißer, Carl, 1803 Förster in Waldorf; 1834 Bezirksförster daselbst.

Reißlin, Joh. Evang., Pfarrer in Hufingen, 1810 Decan, 1815 Stadtpfarrer in Möskirch.

Reiter, Franz, von Wertheim als Cameralpralt. recipirt.

Reitz, Carl Georg, von Mannheim, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Ettlingen, zugleich Lehrer an der kat. Schule daselbst.

Reizer, Bonifaz, von Jerrsdorf, 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Tennenbronn, 1833 Pfarrer in Hohlingen.

Reinenstein, Frhr. Carl Joh. Fried. von, geb. Rath, Erbherr des großherzogl. Hausordens der Treue; 1807 Curator der Universität Heidelberg; 1809 Cabinetsminister; 1815 die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten; 1819 Groß-

Digitized by Google

krenz des Zähr. Löwen-Ordens; 1830 als Staats- und Cabinetsminister u. als Präsident des Staatsministeriums wieder eingetreten; 1834 Großkreuz des kais. österr. Leopoldordens.

Meizenstein, Ernst. Freih. von, 13. April 1851 Sec.-Lieut. bei der Cavallerie, und in dieser Eigenschaft dem Garde-Drag.-Regt. aggregirt.

Melling, Mathäus, kath. Pfarrer in Mahlspuren.

Menkert, Jak., von Mannheim, 1831 als evang. protest. Pfarrcandidat recipirt.

Menn, Johann, von Mörsingen, 3. Sept. 1832 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vikar in Thengendorf.

Menz, Heinr. von, Cpitän im Leib-Inf.-Regt., Ritter des C. z. F. Mil.-Verd.-Ordens, des Zähr. Löwen-Ordens, und des k. ruff. St. Wladimir-Ordens 4r Klasse. Inhaber des 25jährigen Dienstauszeichnungskreuzes.

Menz, Heinr. von, Cadet, 12. Oct. 1830 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Großherzog.

Meutier, Friedr., Forstverwalter in Heidelberg, 1809 Gesellvereinsmitglied in Heidelberg. Später Oberreinmeister in Carlsruhe, 1823 Oberreinnehmer in Pforzheim; 1831 Oberreinmeister in Lörrach.

Mez, Lorenz Donat, kath. Pfarrer in Gutenstein.

Mettig, Friedr. Chr., 1765 Amtsschreiber in Rockenzgrumm; 1807 Rentamtmann in Kork; 1810 Amtmann in Bretten; 1814 Oberamtmann; 1819 Oberamtmann in Weinheim; 1825 Stadtdirector in Freiburg; 1827 Ministerialrath beim Minist. d. Innern; 1830 Kreisdirector in Constanz; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Mettig, Conrad, 1807 Amtsschreiber in Heidelberg, 1810 Amtmann in Kork; 1822 zu Beamter in Pforzheim; 1822 vom Dienste abberufen; 1830 mit dem Char. als Oberamtmann dem Polizeikant. Schopfheim wieder angestellt; 1834 Oberamtmann; in Emmendingen.

Mettig, Aug., von Schwetzingen, 1826 als evang. Pfarrcandidat recipirt.

Mettig, Carl, von Constanz, 1831 als prakt. Arzt, 1832 nach zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe licenzirt.

Meutemann, Bonaventura, Pfarrverweser in Oberschackingen; 1828 Pfarrer in Degernau.

Meyer, Joseph, vorm. fürstl. Salm-Krautz. Regierungssecretär; 1807 Landgrafsecretär in Wertheim; 1810 Kreissecretär; 1816 Hofcriminalsecretär; 1833 Hofgerichtsregistrator in Mannheim.

Meyrl, Carl Friedr., von Freiburg, 1810 als Rechtspraft. recipirt; 1819 Amtssecretär in Villingen; 1834 Landamtssecretär in Freiburg.

Meyle, aus Furtl. hohenzollern-heching. Diensten, 1814 Capitän 1r Klasse im 1. Landwehrbat.; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens.

Rheindold, Sergeant, 22. Nov. 1792 Sec.-Lieut. bei der leibgren. Garde; 17. Nov. 1830 Prem.-Lieut.; 15. Dec. 1830 auf sein Ansuchen als Capitän 2r in seine 3er Inf. versetzt.

Rheindold, Anton, Dimenist, 1826 Registrar angehäufte bei der Steuerdirection.

Rheindold, Joh., von Rastatt, 1831 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Unzhurst.

Rheinboldt, Christoph, Theilungscommissär in Rastatt; 1807 Amtsrevisor in Adern.

Rheinländer, Carl Ludw. Theodor, Verwalter in Hohenwettersbach; 1813 Landamtsrevisor in Carlsruhe.

Rheinländer, Carl, von Carlsruhe, 10. Sept. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Rheinschmidt, Peter, von Bahlertha, im Sept. 1796 als kath. Priester recipirt.; Seither Vicar in Ulm bei Oberkirch.

II.

Ribstein, Joh. Friedr., Pfarrer in Flinsbach, 1822 Pfarrer in Rohrbach.

Ribstein, Carl Ludw. Aug., von Flinsbach, 1831 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Richard, Louis von, von Mannheim, 1804 Schiesserverwalter in Schwetzingen; bermalen Schlossverwalter in Mannheim.

Richard, Gottl., Haushofmeister bei J. K. Hoh. der verw. Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim.

Richter, Joh. Nep. Emeran, Pfarrer in Emmingen, 1815 Pfarrer in Ehingen; 1823 Pfarrer in Friedingen; 1833 Pfarrer in Riechen.

Richter, Jos., von Kappel am Rhein, 15. Jan. 1828 als Rechtspraft. recipirt; 6. August 1830 Advocat und Procurator beim Hofgericht zu Rastatt.

Rieder, Jos., von Konzingen, 1818 als Rechtspraft. recipirt, 1824 Obreamtsassessor in Pforzheim; 1825 Obreamtsassessor in Emmendingen; 1830 den Char. als Amtmann erhalten.

Rieder, Joseph, von Sittenheim, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Rieder, Joh. Bapt., von Neuenburg, 1834 als prakt. Arzt licenzirt.

Rieff, Friedrich, 1830 Bauinspector in Hüfingen, 1839 Wasser- und Straßenbauinspector daselbst. Später Bezirksbauinspector in Donaueschingen, 1832 nach Offenburg versetzt.

Riegel, C. J., von Rotweil, 1811 als Rechtspraft. recipirt, 1814 Amtssecretär in Stowen; 1819 zu Beamter beim Landamt Freiburg; 1822 Stadtamtmann daselbst; 1832 Bezirksamtmann in Konzingen.

Riegel, Franz Martin, von Wertheim, 1. Jan. 1827 als Apothekere licenzirt.

Riegel, Georg Franz, von Wertheim, 1832 als Apotheker licenzirt.

Riegler, Peter, von Bordorf, 1814 als ev. Pfarrvikar recipirt, 1818 Pfarrer in Hasmersheim; 1825 Pfarrer in Wittlingen.

Riegle, Conrad, von Eppingen, 1826 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt; 1832 Pfarrer in Eberstadt.

Rieger, Joh., von Krautheimstetten, 1808 als Thierarzt licenzirt.

Riegger, Trutpert, von St. Trutpert, im Sept. 1829 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vicar in Singen.

Rieger, Carl, von Villingen, 1830 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vicar in Tauchingen.

Riegert, Dr., Carl Friedr., 1808 Bandphysikus in Freiburg, 1830 den Char. als Medicinalrath erhalten.

Riegert, Friedr. Julius, von Kandern, 1826 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Riegert, Carl Friedr., von Freiburg, 1827 als Apotheker licenzirt.

Riehle, Martin, von Reselsberg, im Sept. 1827 als kath. Pfarrcandidat recipirt. Nun Pfarrverweser in Sasbach (Amt Achern).

Riehm, Isaak, von Kirchheim in Rheinbairn, 1825 als evang. Pfarrvikar recipirt; 1825 Pfarrer in Dietsberg.

Ries, Mich. Anton, vorm. Amtsverwalter in Waldurn, 1816 Landamtscassier in Wertheim; 1821 Bezirksamtmann in Waldurn.

Ries, Franz Sales, 1809 Pfarrer in Schesingen, 1814 Pfarrer in Ebersweier.

Ries, Albrecht, von Freiburg, 1823 als Rechtspraft. recipirt.

Ries, Rudolph, von Freiburg, 1830 als prakt. Arzt und Wundarzt, 1831 als Hebarzt licenzirt.

Riesterer, Dr., Martin, von Gruneren, 1806 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweser in Mundhousen, 1809 Pfarrer daselbst; 1831 Pfarrer in Saig.

Riesterer, Joh. Bapt., von St. Trutpert, 1826 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweser in Furtwangen, 1831 Pfarrer in Hofsgrund; 1833 Pfarrer in Rickenbach.

Riget, Franz, Sec.-Lieut. im 4. Regt., 1811 öffentlich belobt; 26 Febr. 1813 Prem.-Lieut. beim 1. Infanterie-Regt.; 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 18. Dec. 1813 Capitän; 1814 Ritter des k. ruff. St. Wladimirordens 4r Klasse; 27. Juni 1830 zum Inf.-Regt. von Stockhorn versetzt; 1795 Ritter des k. dän. Dannebrogordens 4r Kl. und des großh. bes. Hausverdienstordens 2r Kl. Inhaber des 25jährigen Dienstauszeichnungskreuzes.

Riggler, Casimir, 1807 Regierungsfanzlist in Freiburg, 1810 Kreiskanzlist in Villingen; 1819 Registraturassistor in Offenburg; 1830 Kreisregistrator in Freiburg. Nun Regierungsregistrator daselbst.

Rimmele, F. X., von Kittersburn, 1818 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Pfarrverweser in Wagshurst; 1825 Pfarrer in Rust.

Rinck von Baldenstein, Febr., 1807 Hofgerichtsrath in Freiburg, 1823 pensionirt; 1830 den Char. als geh. Rath 2r Klasse erhalten.

Rinck von Baldenstein, Wilh., Forst-Cadet, 2. Oct. 1823 Sec.-Lieut. im 4. Regt. (nun Regt. Erbgroßherzog); 31. Dec. 1830 Prem.-Lieut.

Rinck, C. G. L., 1806 als evang. Pfarrcandidat recipirt. Später Pfarrer zu St. Ilgen; 1830 den Titel und Charakter eines Kirchenraths mit Sitz und Stimme im Ministerium der auswärt. Angelegenheiten; 1811 geheimer Expeditionsrath im großherzogl. geheimen Cabinet; 1814 geheimer Legationsrath; 1815 geheimer Referendar; 1816 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1817 Gesandtschaftsrath bei der großherzogl. Gesandtschaft in Stuttgart, auch temporier Geschäftsträger bestellt; 1820 zurückberufen; 1830 in Pensionsstand versetzt.

Ringer, Daniel, Feldnerwaltungsverwalter in Offenburg, 1830 wirklicher Forstverwalter daselbst; 1834 Obreinnehmer in Staufen.

Ringl, Fidel, Frhr. von, 7. Jan. 1813 Sec.-Lieut. im Cuir.-Regt. von Gemmingen; 1823 auf sein Ansuchen mit dem Char. als St.-Rittmeister abschiedet.

Rinker, Ant., von Bischofskeim, 1810 als Rechtspraft. recipirt. 1822 Amtsassessor in Mannheim; 1829 den Char. als Amtmann erhalten.

Rippmann, Gustav, von Heidel- 1832 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Digitized by Google

Rösch, Joh. Nep., von Freiburg, kath. Pfarrer in Mundhausen (Amt Pforzheim).

Rösle, Joh. Wendt. H., von Freiburg, im Sept. 1806 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Rötter, Jan., Baron von Erwout, 1813 Pfarrer in Warmbach; 1822 Pfarrer in Karlsruhe; 1827 Pfarrer in Baden.

Rötter, Ernst, Hofjäger, 1830 Förster in Buisenbach, 1830 Förster in Ilbenstein.

Rötter, Heinr. Ludw., 1822 Kanzlist im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Rötzinger, Valentin, vormaliger Corporalfourier, jetzt Kriegsfunktionsdiener; 14. Dez. 1826 die silberne Mil.-Verd.-Medaille erhalten.

Rög, Aug., Frhr. von, Jagdjunker, 1806 Hofjunker; 1816 Hauptmann 1r Klasse im 5. Landwehrbat.; 26. Juni 1819 auf sein Ansuchen verabschiedet; 1817 Forstmeister in Magdeberg; 1821 Kammerherr; 1829 Forstmeister in Lederlingen; 1832 Forstmeister in Strasach.

Rißmann, Martin, von Mosbach, 1805 als evang. Pfarrvicar recipirt.

Rinala, Benedikt, Postofficial in Mühlirch, 1814 Oberpostofficial in Mannheim; 1816 Postexpeditor in Bruchsal; 1817 Haberverwalter in Mosbach; 1824 1r Postamtsofficial in Carlsruhe; 1828 Postmeister in Offenburg; 1831 Oberpostamts-Zeitungsexpeditor in Carlsruhe.

Rochlitz, Franz Joseph, Unterinspicient in Gengenbach, 1808 wegen ausgezeichneten Diensteifer eine Prämie erhalten; 1810 Oberinspicient; 1819 Mitglied der Ober-Wasser- und Straßenbaudirection in Carlsruhe; 7. Mai 1829 den Char. als Oberbaurath erhalten; 1832 Director bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues; 1833 Ritter des kön. dan. Elefi-Verd.-Ordens.

Rock, Joseph, Caplan, 1816 Pfarrer in Oberscheffera; 1833 Pfarrer in Gerichtsstetten.

Rock, Jhd., Schulcandidat, 1810 Schulleiter in Unterstrichen.

Rock, Stephan, von Mannheim, 1835 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Untergrombach.

Räder von Diersburg, Phil. Friedr., Frhr., herzogl. braunschweigischer Major, 1819 Kammerherr.

Räder von Diersburg, Frhr., 1815 Capitän 1r Klasse beim 5. Landwehrbat.; 18. Dez. 1819 auf sein Ansuchen als Capitän à la suite verabschiedet.

Räder von Diersburg, Phil., Frhr., 90. April 1816 Fahnenjunker 1. Aug. 1817 Secr.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde; 25. Aug. 1825 Prem.-Lieut.; 9. Nov. 1826 in die Generat-Adjutantur versetzt, mit der Uniform der Adjutanten der Generale; 25. Jan. 1827 Ritter des kön. Hohanniterordens; 25. Aug. 1826 Capitän; 4. Mai 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 22. Febr. 1834 dem Armeecorps-Commando zugetheilt. Zugleich Lehrer an der hohern Bildungsschule für Officiere.

Räder von Diersburg, Carl Ludw., Frhr., 1827 den Titel eines Hofjunkers erhalten; 21. Mai 1830 Kammerjunker; 1834 den Char. als Bereiter erhalten.

Räder von Diersburg, Felix, Frhr., Cadet, 17. Okt. 1828 Secr.-Lieut. in der Artilleriebrigade; 11. März 1834 Prem.-Lieut.

Räder von Diersburg, Carl, Frhr., in Diersburg, 1830 Kammerherr.

Räder von Diersburg, Ferd., Frhr., 1832 als Forstpraktt. recipirt; 1834 Jagdjunker.

Räder, Anton, Caplan, 1811 Pfarrer in Schonfeld.

Räder, F. L., 1811 Posthalter in Rheinheim

Räderer, Franz, Förster in Daisbach; 1831 Förster in Ewattingen. Man in Beran.

Rädiger, J. M., von Reitingen, 1813 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1816 Pfarrer in Bopfthal.

Rädrian, J. C., Cisadbronnschiurg, 1810 als Wund- und Geburt 1r Klasse tätigtet. Bisher Landwirung in Baden.

Röggenbach, Heinr., Febr. von, Rittmeister aus ältern. Diensten, 25. Jan. 1816 Major im Drag.-Regt. von Freistedt; 1819 k. k. österr. Kammerherr; 1826 Ritter des Zähr. Löwen Ordens; 15. April 1830 Oberst-lieut.; 25. Mai 1831 Commandeur des Drag.-Regts. von Freistedt; 15. Nov. 1830 Oberst; 19. Okt. 1833 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Röggenbach, Constantin, Frhr. von, Junker, 23. Mai 1809 Sec.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde; 20. Febr. 1813 zum Drag.-Regt. von Freistedt transferirt; 4. Nov. 1815 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens. Bisher Prem.-Lieut.; 21. April 1817 Stabsrittmeister; 25. Aug. 1825 wirkl. Rittmeister; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Röggenbach, August, Frhr. von, Page, 20. Jan. 1814 mit dem Rang einer Sec.-Lieut. dem Drag.-Regt. von Freistedt zugetheilt; 29. April 1815 Sec.-Lieut. beim Drag.-Regt. von Freistedt; 1815 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 23. Jan. 1816 zur Garde du Corps versetzt; 12. April 1823 Prem.-Lieut.; im Febr. 1826 St.-Rittmeister; 12. Okt. 1830 als Escadronschef zum 2. Drag.-Regt. Prinz Carl Max versetzt; 1833 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Röhner, Ambros, Pfarrer in Herdolzheim (Amt Mosbach).

Rölle, Fz., Theilungscommissär, 1790 Kreiscrevisionsgerichte in Contanz; 1823 Cirkuitgerevisor daselbst.

Röller, Benamins, Obermundkarzt, 1810 Stabsch irurg in Rastadt.

Röller, Dr., Chr. Fr., von Pforzheim, 1822 als prakt. Arzt recipirt. Nun Assistenzarzt im Irrenhaus in Heidelberg.

Röller, Carl Robert, von Pforzheim, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Röm, Martin, Präzeptor in Amorbach; 1810 Schulleiter in Gerichtsstetten.

Römann, Joh. Cornelius, 1792 Meier in Kaufen und Bettberg; 1795 in Buggingen; 1801 Pfarrer in Singen; 1805 Pfarrer in Ottoschwanden; 1808 Pfarrer in Etringen; 1813 Pfarrer in Niederzeggenen; 1823 Pfarrer in Wappach; 1833 Pfarrer in Thiengen.

Römann, Eduard, von Pforzheim, 1827 als Cameralprakt. recipirt. Später beim Secretariat des Finanzministeriums beschäftigt; 1830 zweiter Secretär bei der Steuerdirection.

Römann, Carl, von Pforzheim, 1833 als Berg- und Hüttenprakt. recipirt.

Römbach, Corporal, 28. Nov. 1812 Sec.-Lieut. beim 1. Regt., 10. Sept. 1820 auf sein Ansuchen mit Wartgeld beabschiedet.

Rämbach, Schullehrer in Forch, 1806 Schullehrer in Stollarten.

Rämbach, Wath., Schullehrer in Mühlhausen, 1814 Schullehrer in Grießbach.

Rämbach, Carl, von Freiburg, 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Repetitor am erzbischöflichen Seminar in Freiburg.

Rönig, Mich., von Oberlauda, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Vicar in Handheim.

Röntgen, August, von, herzogl. nassauischer geh. Legationsrath und geadelterzogl. Geschäftsträger am königl. niederländischen Hofe; 1823 zum Ministerresidenten ernannt; 1830 Ritter. 1825 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens;

Ritter des großherzogl. hess. Ludwigs-Ordens; Commandeur des königl. niederländ. Löwen-Ordens, des königl. sächsischen Civil-Verd.-Ordens, und Ritter des königl. großherzogl. dänen. Guelphenordens.

Raos, Phil. Ant., Studienplan in Mannheim, 1803 Pfarrer in Schlierbern; 1806 Pfarrer in Billigheim.

Rost, Dominik, von Engen, 1825 als prakt. Arzt recipirt. Seither Badearzt in Rippoldsau.

Rösch, Jos. Caietan, kath. Pfarrvicar, 1809 Caplan in Todtmoosberg; 1818 Pfarrer in Blumenfeld; 1829 Pfarrer in Zunsweier; 1835 Pfarrer in Gandtingen.

Röschardt, Friedrich, von Haltingen, 1806 als Wundarzt 1r Klasse und als Hebarzt, 1830 als prakt. Arzt licenzirt.

Rosenfeld, Carl, Steuercommissär, 1813 Kreissteuercontrolor in Villingen; 1819 Kreissteuercontrolor in Constanz; 1831 Obercontrolmeister in Pforzheim.

Rosenstiel, Fr., von Bischheim, 1818 als evang. Pfarrvicar recipirt.

Rosenstiel, Jos., von Lüßingen, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Cooperator in Bersach, 1826 Curatcaplan in Sindlingen.

Rosenstiehl, Georg Christian Heinr., Inspector von Carlsruhe, 1822 Stationsinspector in Rappenau.

Rösler, Clemens, kath. Pfarrer in Sölden.

Rösler, Fridolin, von Sasingen, 1833 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Bersach.

Rost, Joh. Bapt., Hofrathssecretär, 1807 Kammersecretär, dann Kreissecretär in Durlach; 1830 Regierungssecretär bei der Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt.

Rost, Carl, von Durlach, 1826 als Ingenieurprakt. recipirt. Später Trigonometer im topographischen Bureau; 26. Juni 1835 Guide 1r Klasse im militärisch topographischen Bureau der Generalsubsistenzkommission.

Rost, Wilhelm, aus Mannheim, 1834 als Cameralprakt. recipirt.

Rothert, Gottl. Ewald Friedr., Dr. jurisp., Professor in Erlangen, 1819 Professor ordin. in Heidelberg; 1821 den Char. als Hofrath erhalten; 1825 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1833 den Char. als geh. Hofrath erhalten.

Roth von Bantheon, Pfarrerweser, 1819 Pfarrer in Altbreisach.

Roth, Christoph, Pfarrer in Gerspach, 1819 Pfarrer in Hausen und Diakonus in Staufheim; 1818 Pfarrer in Oettingen; 1827 Pfarrer in Gerspach.

Roth, Jakob, von Hemsbach, 1812 als Rechtspraktt. recipirt; 1823 Obergerichtsadvocat in Mannheim.

Roth, Anton, von Friesenheim, 1818 als kath. Pfarrvicar recipirt, dann Pfarrerweser in Honau; 1826 Pfarrer in Epfirt; 1833 Pfarrer in Ketsch.

Roth, Gangolf, Caplan in Wallbürn, 1820 Pfarrer in Lobrbach; 1825 Pfarrer in Heckfeld.

Roth, Georg, von Mannheim, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrerweser in Werbachhausen; 1836 Pfarrer daselbst.

Roth, Ludwig, 1807 Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe, 1808 Pfarrer in Mundburg; 1819 Stadtpfarrer in Gernsbach; 1823 Pfarrer in Weinheim.

Roth, Theod., von Lahr, 1830 als evang. Pfarrcandidat recipirt, dann Pfarrvicar in Hagelstein; 1833 Diakonus in Mannheim.

Roth, Friedr., Militärdekan in Carlsruhe, 1825 Landdirurg in Lahrdingen.

Roth, Carl Friedr., Förster in Kandern, 1835 Bezirksförster daselbst.

Digitized by Google

Roth, Forſtrakt. in Stockach, 1834 Bezirksförſter in Oberried.

Roth, Anton, kath. Pfarrer in Ketſch.

Roth, Bernh. Firmin, kath. Pfarrer in Dilsberdorf.

Roth, Robert, Portepeefähndrich im Leib-Inf.-Regt., 14. Mai 1833 Sec.-Lieut. im 4. Inf.-Regt.

Roth, Carl Ludwig, von Gernsbach, 1831 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Roth, Poſthalter in Engen, 1808 die kleinere goldene Verd.-Medaille mit Oehr und Band erhalten.

Roth von Schreckenſtein, Marim. Ludwig, Frhr., 1821 Kammerjunker; 1822 Kammerherr im Hofſtaat J. k. Hoheit der verwittweten Frau Großherzogin von Baden; 8. Mai 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Rothacker, Wilh., von Kieſelbronn, 1823 als evang. Pfarrvicar recipirt.

Rothengatter, Jak., von Gernsbach, Jan. 1829 als evang. Pfarrcandidat recipirt.

Röther, Carl Wilh. Fr., von Aglasterhauſen, 1818 als evang. Pfarrcandidat recipirt; dann Vicar in Emmendingen; 1819 Profeſſor am Gymnaſium in Heidelberg; 1826 ar Stadtpfarrer in Mosbach.

Röther, Ferd. Friedr., von Aglasterhauſen, 1831 als evang. Pfarrcandidat recipirt; 1836 Pfarrer in Merchingen.

Rothermel, Franz Xaver, von Steinbach, 1807 als Rechtspraft. recipirt, 1835 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Raſtatt.

Rothweiler, Anton, von Freiburg, 1819 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Caplan in Durmersheim; 1825 Pfarrer in Ziegelhauſen; 1831 Pfarrer in Wintersweiler.

Rothweiler, Friedr., 1810 Schullehrer in Friesenheim.

Rothweiler, Carl, von Friesenheim, 1831 als Chirurg 1r Klaſſe recipirt.

Rotteck, Theodor, aus. Juniex., 1. Oct. 1811 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freiſleben; 1813 Ritter der l. franz. Ehrenlegion; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 26. Juli 1815 Prem.-Lieut.; 30. Sept. 1819 St.-Rittmeiſter; 25. Aug. 1825 zur Garde du Corps verſetzt; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; Adjut. f. ruſſ. St. Wladimir-Ordens 4r Klaſſe; 21. Febr. 1826 wirkl. Rittmeiſter; 13. April 1835 Major.

Rotteck, Adolph, von, 1814 Caplan 1r Klaſſe im 3. Landwehrbat.; 1816 auf ſein Anſuchen als Caplan à la suite beabſchiedet; 1822 Forſtlehrinſpector in Mahlberg; 1824 Forſtmeiſter in Mosbach; 1826 von dieſer Stelle abberufen; 1830 Forſtmeiſter in Bretten; Oct. 1830 Kammerherr; 1835 Forſtmeiſter in Kandern.

Rotteck, Friedr., Frhr. von, Cadet, 8. Oct. 1826 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Leopold Nro. 4; 9. Sept. 1830 zum Drag.-Regt. Markgraf Max verſetzt.

Rotteck, Jos., Frhr. von, Forſtpraktik., 1827 Forſter in Heiligenzell (Diſtr. Freiſenheim); 1830 den Char. eines Forſtinſpectors verliehen, und zum Kammerjunker ernannt; 1834 den Forſtbezirk Müllheim erhalten.

Rottberg, Anton, Frhr. von, von Freiburg, 16. Jan. 1799 als Rechtspraft. recipirt.

Rottck, Jos. Carl Wenzeslaus, von, Profeſſor an der Univerſität in Freiburg, 1816 den Char. als Hofrath erhalten; 1832 in Ruheſtand verſetzt.

Rottck, Carl von, von Freiburg, 22. Aug. 1820 als Rechtspraft. recipirt.

Rottck, Joſ. von, von Freiburg, 10. Sept. 1830 als Rechtspraft. recipirt; 1833 Bezirksmeiſter der Stadt Freiburg.

Rottcck, Theodor, Dr. philos., Privatdocent an der Univerſität Freiburg.

Rottmann, Anton, Einſiedler, 6. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm, 10. Aug. 1821 auf ſein Anſuchen beabſchiedet; 1832 Poſtexpeditor in Durlach.

Rouß, Carl Joſeph, 1806 als Rechtspraft. recipirt, 1813 Amtsrevisor in Breisach; 1826 Miniſterial-Reviſor bei der kath. Kirchenſection; 1830 Miniſterialrath.

Ruckert, Leonhard, 16. Aug. 1809 Junker bei der Artillerie; 23. Sept. 1811 Sec.-Lieut.; 1815 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 15. Jan. 1816 Prem.-Lieut.; 12. März 1825 Capitän 1r Klaſſe; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 15. Nov. 1830 Capitän 1r Klaſſe.

Ruckert, Carl, 1827 als kath. Prieſter recipirt, dann Pfarrverweſer in Eppingen; 1830 Pfarrer in Schluchtern (Amts Eppingen); 1832 Pfarrer in Unterſimpurr.

Ruckert, Bürgermeiſter in Mannheim, 8. Mai 1830 die mittlere goldene Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Ruckhaber, C. F., von Memperchtshofen, 1819 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1821 Pfarrer in Keppenbach; 1830 Pfarrer in Wandlingen.

Rudmich, Nat., von St. Blaſien, 1817 als Rechtspraft. recipirt; 1821 Hofgerichtsadvocat in Meersburg. Später Amtsverweſer in Bräunlingen, 1830 wieſlicher Beamter daſelbſt mit dem Char. als Amtmann; 1834 Bezirksamtmann in Salem.

Rudloff, Franz Anton, von Honau, 1820 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweſer in Oberparmersbach; 1830 Pfarrer in Bohlsbach; 1833 Pfarrer in Kirzell bei Lahr.

Rudmann, Peter, von Wolfenweiler, 1804 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar zu Bremgarten; 1832 Pfarrer in Weitheim.

Rudolph, Jak. Heinr., von Donaueſchingen; 1807 als Rechtspraft. recipirt.

Rudtvon Collenberg-Eberſtadt, Frz. Johannes Frhr., 1. Mai 1810 als Rechtspraft. recipirt. Bisher Secretariatspraktik. beim Miniſterium d. Innern; 1815 Miniſterialaſſeſſor; 1816 Referath in Durlach; 1816 Kammerherr; 1820 Referath in Mannheim; 12. März 1824 Miniſterialrath beim Miniſterium des Innern; 3. Dec. 1826 geheimer Referendär; 1830 geheimer Rath 2r Klaſſe und Director des evang. Kirchenſection; 31. Dec. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 Director der Regierung des Mittel-Rhein-Kreiſes; 1832 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Rudt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, Frhr., 1824 Kammerjunker, Acceſſiſt beim Miniſterium der auow. Angelegenheiten; 1826 Attaché bei der Geſandtſchaft; Beſandtſchaftsſecretär in Frankfurt; 1. Jan. 1827 Legationsſecretär; im Dec. 1830 Kammerherr; 1832 zur combinirten Geſandtſchaft in München u. Stuttgart verſetzt; 1833 interimiſtiſcher Geſchäftsträger in Stuttgart; 1834 Legationsrath.

Rudt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, Frhr., 1831 Kammerjunker.

Ruef, Ferd., von Freiburg, 1817 als Rechtspraft. recipirt; 1824 Amtsaſſeſſor in Stockach; 1827 in gleicher Eigenſchaft zum Landamt Freiburg verſetzt.

Ruef, Max, von Freiburg, 5. Juli 1826 als Rechtspraft. recipirt; 15. Aug. 1828 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Freiburg.

Ruef, Aug., von Freiburg, 1808 als prakt. Arzt, 1830 als Hebarzt, 1831 als Thierarzt licenzirt.

Ruef, Schulpraktikant, 1813 Schullehrer in Zilen.

Ruf, Carl, Bombardier, 27. Aug. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 22. April 1827 Prem.-Lieut.; 28. Mai 1833 Capitän im Leib-Inf.-Regt.

Ruf, Demetrius, von Lenzkirch, 1832 zur Ausübung der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe licenzirt.

Ruff, Joſeph, Reviſorsadjuncten, 1819 Amtsrevisor in Achern; 1832 Amtsrevisor in Boden.

Rummel, Hermann, von Heidelberg, 10. Sept. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Rupp, Joh. Heinr., Regimentsquartiermeiſter, 1810 Revisionscommissor in Freiburg. Nun Amtsrevisor in Mannheim.

Rupp, Phil. Heinr., von Reichen, 1820 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1822 Stadtdiakonus und Rector in Eppingen.

Ruppert, Franz, Feldwebel bei der Artillerie, 1806 die k. würtemb. silberne Medaille erhalten. Später Sec.-Lieut. im 3n Artillerecorps, 5. Mai 1830 den Char. als Prem.-Lieut. erhalten.

Ruppert, Franz, Unterpräfect bei der Artillerie, 28. März 1810 Sec.-Lieut. beim Regt. Markgraf Wilhelm; 9. Dec. 1828 Prem.-Lieut.

Ruppert, Joſeph, Cadet, 2. Oct. 1827 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm.

Ruppert, Carl, Gerichtsrath, 1832 Hofgerichtsrath. Domänenkanzler, 1834 als Kanzleidirector der Oberhofverwaltungsrath angeſtellt.

Ruppina, Carl, Dr. med., herzogl. Sachſiſcher Hofrath, Privatdocent an der Univerſität Freiburg.

Ruth, Mar., aus Freiburg, 1827 als Rechtspraft. recipirt, 6. Aug. 1830 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Raſtatt.

Ruth, Hermann, von Freiburg, 10. Sept. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Ruth, Franz, von Freiburg, 1835 als Ingenieurpraktik. recipirt.

Rutſchmann, Guſtav Adolph, 1814 Sec.-Lieut. im 6. Landwehrbat., 1815 Prem.-Lieut.; 1819 Zahlungscommiſſär; 1820 Hofgerichtsaſſeſſor; 1823 Finanzrath bei der Generalſtaatscommiſſion (nun Direction der Forſte und Bergwerke.)

Rutſchmann, Anton, von Lenzkirch, 1806 als kath. Prieſter recipirt. Bisher Vicar in Betwartingen; 1809 Caplan in Engen; 1830 Pfarrverweſer in Weisſamgen, dann im Oct. 1830 Pfarrer in Pfohren; 1831 zugleich Pfarrverweſer in Gampfohren.

Rüttinger, Carl Auguſt, Amtspraktik. in Schwetzingen, 1804 Advocat und Procurator beim Oberhofgerichte in Bruchſal; 1808 Garniſonsauditor daſelbſt; 1810 Obercamtsaſſeſſor in Wahlberg; 1812 Amtmann zu Gernsbach; 1814 Amtsverweſer in Neckarweyer; 1819 Oberamtmann in Tadenburg; 28. Juli 1830 einſtweilen penſionirt und am 14. Sept. als Referent dem Hofgericht in Raſtatt zur Aushilfe beigegeben; 1835 mit Sitz und Sec des Aſſiſſors und entſcheidender Stimme bei dieſem Collegium angeſtellt; 1830 Hofgerichtsrath daſelbſt.

Rüttinger, Joſ., von Mannheim, 1816 als Rechtspraft. recipirt. 1822 Amtsaſſeſſor in Wiesloch; 1825 Amtsaſſeſſor in Staufen; 1829

Digitized by Google

Amtmann und zr Beamter beim Oberamt Lahr; 1834 zr Beamter beim Oberamt Brachfal.

Sachs, Jakob, von Wrmheim, 1803 als evang. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarrvorweser in Waldbrei; 1808 Pfarrer in Neuweltein; 1832 Pfarrer in Linkenheim.

S.

Sachs, Joh. Phil., von Weinheim, 1818 als evang. Pfarrvicar rec. pirt; 1817 Pfarrervorweser in Dalsbach; 1820 Pfarrer in Lerchingen; 1831 zr Stadtpfarrer in Bretten.

Sachs, Joh. Fried. Gottlieb, 1785 Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe, 1795 Diacon und Lehrer am Gymnasium daselbst; 1799 Pfarrer in Pfeiern und Lyhberg; 1797 Diacon in Durlach und Pfarrer in Wolfartsweier; 1806 Stadtpfarrer in Durlach und Decan der Diocese; 1833 den Char. als Kirchenrath erhalten.

Sachs, Ludw. Christian, von Carlsruhe, 1803 als evang. Pfarrcandidat recipirt. 1814 1805 Vicar in Meisse. heim und Langel.-en, dann Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe; 1806 Feldprediger; 1806 Pfarrer in Grahen; 1814 Hofdiacon in Brachfal; 1821 zr Stadtpfarrer und Landdecan in Carlsruhe.

Sachs, Joh. Chr.-Stoph Ludw., 1803 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1809 Vicar in Daxen; 1812 Pfarrer in Weiter; 1828 Pfarrer in Knetlingen.

Sachs, Carl Wilh., 1803 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 1805 Vicar, dann Pfarrvorweser in Nottingen; 1809 wirkl. Pfarrer daselbst; 1833 Pfarrer in Oetisheim.

Sachs, Wilh., 16. März 1809 Sec.-Lieut. im Jägerbat.; 1811 Capitän a la suite mit Versetzung zum Linienbataillon; 17. März 1813 Capitän im 2. Inf.-Regt.; 1815 Ritter des G. f. Mil.-Verd.-Ordens; 1819 zum Inf.-Regt. Großherzog versetzt; 9. Febr. 1821 wirkl. Capitän. Zuhaber des 25jährigen Dienstjubiläumskreuzes; 1834 Ritter des L. rul. St. Annaordens 2r Klasse.

Sachs, Fr., Junker, 31. Oct. 1811 Sec.-Lieut. im 4. Regt.; 30. Juli 1813 Prem.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 9. Febr. 1821 St.-Capitän; 21. Juli 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 15. Jan. 1833 Capitän 1r Klasse im 4. Inf.-Regt.; 12. März 1833 zum Leib-Inf.-Regt. versetzt. Inhaber des 25jährigen Dienstjubiläumskreuzes.

Sachs, Carl, 1806 Oberlehrer am katholischen Knabeninstitut in Mannheim, 1809 als solcher nach Heidelberg versetzt; mit Lehrer am Lyceum in Mannheim; 1812 Pfarrer daselbst.

Sachs, Friedr. Christian, 1814 als evang. Pfarrcandidat rec pirt, dann Vicar in Durlach; 1815 Pfarrervorweser in Sulingen; 1816 Diakonatsverwalter in Durlach; 1817 Pfarrervorweser in Weiersbach; 1818 Pfarrer daselbst; 1823 Pfarradjunct in Durlach.

Sachs, Fried. Wilh. Gottfr., 1820 als evang. Pfarrvicar recipirt. Spätter Pfarrervorweser in Hochstetten; 1829 Pfarrer daselbst.

Sachs, Carl Wilh., Regimentsauditeur-Vicariat in Carlsruhe, 1806 Feldervikariat in Rastatt.

Sachs, Mich., von Mannheim, 1800 Kanzlist bei der Staatsanlattn-Commission, dann Kreiskanzlist in Mannheim.

Sachs, Mar., von Nottingen, 1833 als rv. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Sachs, Friedr., Feldwebel im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm Nro. 2; 15. Dec. 1809 die silberne Medaille des C. f. Mil.-Verd.-Ordens erhalten.

Saint-André, Ernst Alex. Frdr. von, Prem.-Lieut., 20. Dec. 1807 Stabsrittmstr; 13. März 1808 auf Ansuchen als Major à la suite beabschiedet; 1814 Commandeur des 12. Landwehrbat.

Saint-André, Carl, Frdr. von, 1806 Jagdjunker, 1814 Prem.-Lieut. im freiwilligen Jägerrgt.; 1820 Forstmeister in Brachfal; 1821 Kammerherr; 1834 Forstmeister in Pilingen.

Saint-Ange de Lorne, 1805 Sec.-Lieut.; 1807 Ritter des C. f. Mil.-Verd.-Ordens; 1. Juli 1809 Prem.-Lieut. im 1. Regt.; 27. Mai 1815 Stabscapitän bei der Leibgren.-Gabe; 28. Febr. 1813 Capitän 2r Klasse; 1814 Ritter des L. rul. St. Annaordens 2r Klasse; 16. Aug. 1814 Capitän 1r Klasse im Regt. von Neuenstein (nun Regt. Großherzog); 15. Sept. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Sanct-Georgen, Wilhelm, von, Justizkanzlei-Secretär in Mosbhren, 1814 Hofgerichts-Secretär in Mannheim.

Saint-Julien, Lambert von, Major im Regt. Leiningen, 20. Dec. 1807 Oberstlieut.; 2. Febr. 1809 Br.-m.-Inspertor und Mitglied des Kriegsrathes; 13. Juni 1813 Chef der 2. Invalidencompagnie; 1819 Commandant in Kislau; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1. Oct. 1836 mit dem Char. als Oberst pensionirt.

Saint-Julien, Heinr. von, 1810 als Rechtspraft. recipirt; 1826 Kriegsministerial-Secretär; 1826 Assessor beim General-Auditorat; 1830 Assessor mit Sitz und Stimme beim Kriegsministerium.

Salm-Reiferscheid-Krautheim, Constantin, Fürst zu, 3. Aug. 1795 Major a la suite der Cavallerie bei der Garde du Corps aggregirt; 22. März 1808 Flügeladjutant der Cavallerie; 3. Oct. 1810 Commandeur des Zähr. Löwen- und Hannöv. Guelphen-Ordens; 20. Oct. 1831 Oberstlieutenant.

Salm-Reiferscheid-Krautheim, Jos. Altgraf zu, 20. Febr. 1806 Stabsrittmeister à la suite; 5. Nov. 1810 Major à la suite der Cavallerie.

Salzer, Justin Ehrenfried, 1790 Pfarrvicar in Ottersberg und Kaiserstuhlen; 1797 Pfarrer in Schriesheim; 1798 in Schlierbach; 1809 in Zledingen.

Salzer, E. W. B., von Carlsruhe, 1820 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1823 Diakonus und Lehrer an der Mittelschule zu Rheinbischofsheim.

Salzer, Frid., von Carlsruhe, 1828 als ev. Pfarrvicar recipirt, 1831 Pfarrer in Brechthal.

Salzer, Friedr., von Schönthern, 1808 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt. Seither Vicar in Zledingen.

Salzer, Christoph, von Bretten, 1809 als Apotheker lizenzirt.

Salzer, Friedr., von Bretten, 1833 als Apotheker lizenzirt.

Sander, Friedr., von Carlsruhe, 1815 als Rechtspraft. recipirt, 11. Juni 1830 Advocat und Procurator beim Hofgericht zu Rastatt (Wohnsitz in Carlsruhe).

Sander, Dr., Wilh., von Carlsruhe, 1817 als prakt. Arzt lizenzirt; 1819 Regts-Arzt beim 2. Inf.-Regt.; 1822 auf sein Ansuchen beschiedet.

Sander, Ferd., von Carlsruhe, 1818 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1819 Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe; 1819 Lehrer am Lyceum in Carlsruhe; 1821 auf sein Ansuchen entlassen; 1826 als zr Lehrer am Pädagogium in Durlach und Pfarrvicar mit dem Char. als Diakonus wieder angestellt; 1827 zr Lehrer und Prorector daselbst.

Sander, Adolph, von Carlsruhe, 1822 als Rechtspraft. recipirt, 1826 Ministerialpraft.; 1827 Secretär beim Kriegsministerium; 1830 Assessor beim Hofgericht in Mosbrg; 15. März 1833 zum Hofgerichts-Rath Rastatt versetzt.

Sants, Sanktanddat, 1813 Schultheter in Odnsbach.

Sartori, Georg, 4. Oct. 1805 Sec.-Lieut. im 4. Regt.; 28. Jan. 1810 Prem.-Lieut.; 31. Dec. 1812 Stabscapitän; 1813 Ritter des G. f. Mil.-Verd.-Ordens; 18. Dec. 1813 Comp.-Chef; 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 25. Jan. 1834 zum 4. Inf.-Regt. versetzt.

Sartori, Stadtsecretär in Ettenheim, 1840 Amtsrevisor; 1814 Amtsrevisor in Hetterrheim; 1817 Landamtsrevisor in Freiburg; 1829 prsl.

Sartori, Adam, von Mannheim; 1820 als kath. Pfarrvicar recipirt Seither Vicar in Heidelberg.

Sartorius, Anton Heinrich, Revisorats-praft.; 21. Dec. 1809 Revisoratsadjunct bei der obersten Rechnungskammer; 27. März 1810 Kreisrevisor in Mosbach; 1811 in Wertheim; 1825 in Durlach; 1830 Revisor bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises in Rastatt.

Sartorius, Alex. Leonh., von Bretten, 1831 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Sattler, Joh. Bapt., von Brachfal, im Sept. 1838 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrervorweser in Pforzheim.

Sattler, Joh., von Mosbrch, 1832 zur Ausübung der Chirurgie recipirt.

Sattler, Carl Fr dr., von Freiburg, 3. Sept. 1832 als kath. Pfarrvicar recipirt. Kam prov. Lehrer am Gymnasium in Offenburg.

Sauer, Heinr. Christ., 1803 als Rechtspraft. recipirt; 1819 Kreisassessor in Wertheim; 1820 Hofgerichtsrath in Freiburg; 1835 Hofgerichtsrath in Mereburg; 1837 zum Hofgericht in Mannheim versetzt; 1850 Oberhofgerichtsrath daselbst.

Sauer, Phil. Jak., von Hilsbach, 1809 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt; 1831 Diakonus in Unterschaid.

Sauer, Anton, von Hüfingen, 1833 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Bretzingen.

Sauerbeck, Friedr., Theilungscommissär, 1819 Kriegsministerialkanzlist; 1825 Kriegsministerialsecretär.

Sauerbeck, Johann, Ingenieurpraft., 1802 Untreningenieur in Freiburg; 1804 Ingenieur und Wasser- und Straßenbau-Inspector in Lörrach; 7. Mai 1830 Beirksingenieur in Wasser- und Straßenbauten; 1835 zur Oberdirection für Wasser- und Straßenbauten einberufen; 1833 Baurath und wirklichen Mitglied dieser Stelle.

Sauerbeck, Carl, von Carlsruhe, 1833 die Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, 1834 auch als Wund- und Hebarzt erhalten.

Sauerbrunn, Franz Carl, Diurnist bei der Staatsanlattenzoom sion; 1830 Kreisregistraturgehilfe in Durlach; 1832 Registraturgehilfe bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises in Rastatt; 1834 Registrungsregistrator.

Saur, E. W. C., von Wertheim, 1814 als Rechtspraft. recipirt; 1822 Kreisassessor in Wertheim; 1823 Kreisassessor in Freiburg; 1830 Kreisassessor in Mereburg; 1832 Kreisrath; 1832 Regierungsrath in Mannheim.

Saur, Jos. Lothar, von Waldkirch, 1831 zur Ausübung der innern Heilkunde, 1833 der Chirurgie und Geburtshilfe lizenzirt.

Sauter, Dr., Joh. Nep., 1805 Physikus in Reichenau; 1809 Physikus in Constanz; 1812 Medicinalrath; 1815 Kreismedicinalreferent; 1834 in Ruhestand versetzt.

Sauter, F. X., Professor an der lat. Schule in Gengenbach; 1811 Professor am Gymnasium

Digitized by Google

in Wiltingen und Pfarrer in Blaskamweiler; 1814 Pfarrer in Wuken; 1821 Pfarrer in Weiskirchen bei Wallshut; 1826 Pfarrer in Wasenweiler; 1834 Pfarrer in Friesenheim.

Sautter, Rd., Schulcandidat, 1811 Lehrer an der Armen-Erziehung in Mannheim.

Sautter, Ludwig, Pfarrer in Mimmendorfen, 1817 Pfarrer in Leutkirch; 1819 Beneficiat in Ochsenburg.

Sautter, Fidel, von Constanz, 1822 als prakt. Arzt literirt.

Sautter, Joh. Gottfried, Pfarrverweser in Heidolsheim, 1826 Pfarrer in Forbach, Amts Gernsbach.

Sautter, Lorenz, kath. Pfarrer in Meßkirch.

Sautter, Friedr., von Mannheim, 1826 als evang. prot. Pfarrcandidat receipirt, 1830 Pfarrer in Lubszheim.

Sautter, Georg, Kanzleidiener beim Kriegsministerium, 1826 die silberne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Sautter, Mich., Vicar an der Münsterpfarrei in Constanz.

Sautter, Joh. Christoph, von Aichen, 1831 als evang. prot. Pfarrcandidat receipiert.

Sautter, Professor in Freiburg, 1808 wegen Errichtung einer Stiftung zur Ausbildung armer Jünglinge zum Predigen, eine ausserliche Belohnung u. die goldene Verd.-Medaille erhalten.

Sautter, Friedrich, Cadet, 3. Oft 1790 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm Nro. 2; 16. März 1834 Prem.-Lieut.

Schauff, Friedr. Theodor, von Carlsruhe, 1811 Cav.-Lieut. im 6. Landwehrbat.; 1814 als Rechtspakt. receipirt; 1815 Prem.-Lieut. im 6. Landwehrbat.; 1819 Amtsassessor in Lahr; 1820 Vorstand und Amtsverweser des 2. Landamts Mosbach; 1822 Bezirks-Assmann daselbst; 1824 Vorstand der vereinigten Aemter Adelsheim und Landamter Mosbach; 1825 Oberamtmann daselbst, zur Belohnung für die bei der großen Ueberschwemmung im Oktober und November 1824 mit großer Anstrengung geleisteten besonders Dienste und die mit eigener Lebensgefahr geleistete Hülfe; 1827 Stadtdirector in Freiburg; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 Oberrogt und in Beamter des Oberamts Rastatt.

Schaaf, Jak., von Heidelberg, 5. Juli 1831 als Rechtspakt. receipirt.

Schabdebele, Jos. von Villingen, 1805 als kath Pfarrvicar receipirt. Seither Pfarrverweser in Ludwigshafen; 1828 Pfarrer in Lippertsreuthe; 1830 Beneficiat in Pfullendorf.

Schachleitner, Anton, von Carlsruhe, 22. Aug. 1809 als Rechtspakt. receipirt, 1833 befoldeter Secretariatspakt. beim Justizministerium.

Schädler, Augustin Berthold, kath. Vicar zu Friedenweiler, 1821 Pfarrer in Unterkirnach; 1825 Pfarrer in Weilheim; 1831 Pfarrer in St. Ulrich.

Schäffer, Fried. Wilh., von Emmendingen, 1825 als evang. Pfarrvicar receipiert. Seither Vicar in Scheybeim, 1830 Pfarradjunct in Efringen mit dem Char. als Pfarrer; 1834 Pfarrer in Efringen.

Schäffer, Jos., von Buchen, 10. Sept. 1830 als Rechtspakt. receipiert.

Schäffer, Conrad, Fehr. von, Generalmajor und herz. nass. Dienstm. 23. Mai 1813 als Generalmajor angestellt; 16. Aug. 1814 Generallieutenant und Präsident des Kriegsministeriums; 1815 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens und Ritter des k. k. öst. Maria Theresien-Ordens; 1817 Mitglied des Staatsrathes; 1819 Mitglied der L. Kammer; 2. Dez. 1819 den thm von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich am 29. Dez. 1817 für sich und seine ehelichen Nachkommen verliehenen Freiherrnstand auch für das Großherzogthum anerkannt und bestätigt; 4. Febr. 1835 auf sein Ansuchen wegen Krankheitsstatt, unter Verleihung höchster Zufriedenheit für treu geleistete Dienste, in Ruhestand versetzt; 23. Dez. 1835 Großkreuz des Ordens der Treue.

Schäffer, Werkmeister in Heidelberg, 1821 den Char. als Baumeister erhalten.

Schäffer, Wdhl. Mich., Feldpatal., 20. Febr. 1814 Sec.-Lieut. im leichten Infanteriebat.; 1822 als Oberacrometer bei der Wasser- und Straßenbaudirection in Carlsruhe angestellt.

Schäffer, Ludwig, von, Cadet, 6. Okt. 1803 Sec.-Lieut. bei der leichten Garde; 25. Aug. 1808 Prem.-Lieut.; 1834 den nachgesuchten Abschied erhalten mit dem Char. als Capitän und der Erlaubniß in fremde Dienste zu treten.

Schäffer, Carl, prov. Obereinnehmer in Lahr, 1808 wirklicher Oberamtmann daselbst.

Schaffner, Joh. Georg, von Buchheim, im Sept. 1830 als kath. Pfarrvicar receipiert. Dann Beneficiatmesvicarverweser in Ringel.

Schaffroth, Stanislaus, Professor und Zeichnungslehrer am Pädagogium in Baden.

Schaffroth, August, von Baden, 15. Jan. 1838 als Rechtspakt. receipiert.

Schafhäutlin, Jonaz, von Constanz, 1820 als kath. Pfarrvicar receipiert. Seither Vicar in Hoppetenzell, Pfarrvicar in Muttnang, Schwandorf und Stadtamhof; 1826 Pfarrer in Bergheim; 1830 Pfarrer in Schienen.

Schaidle, Dr., Carl, von Offenburg, 1813 als Wund- und Hebarzt literirt; 1819 Stadtchirurg in Offenburg.

Schaidle, Mich., von Offenburg, 1806 als kath. Pfarrvicar receipirt. Später Pfarrverweser in Sasbach am Rhein, 1832 Pfarrer in Niederwasser.

Schaidle, Joseph, von Offenburg, 1831 als prakt. Arzt, 1832 als Heb- und Wundarzt literirt.

Schalk, Anton, Alterwirth in Mußbach, 1817 Posthalter daselbst.

Schalkberg, Cadet, 29. März 1801 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt; 1804 zum Drag.-Regt. von Gruelan versetzt; 13. April 1830 zum Drag.-Regt. von Freistedt zurückversetzt; 9. Sept. 1830 Prem.-Lieut. im Garde Drag.-Regt.; 12. Okt. 1830 mit Wartegeld aus der Linie gesetzten.

Schaller, Jos. Bapt., Caplan, 1809 Caplan in Thiengen; 1815 Pfarrer in Urach; 1822 Deran; 1823 Pfarrer in Neudorf; 1835 Deran u. Stadtpfarrer in Stühlingen.

Schaller, Victor, von Wertheim, Pfarrcandidat; 1829 Pfarrer in Rosenberg.

Schamer, Lambert, von Mannheim, 1809 als Rechtspakt. receipirt, 1813 Oberhofgerichtsadvocat.

Schanz, Anton Prokas, von Altbreisach, 1830 als kath. Pfarrvicar receipiert.

Scharabereger, Friedr., 1810 als Amtscensor in Endingen angestellt; 1819 Landamtscensor in Heidelberg; 1821 Stadtamtscensor in Freiburg.

Scharabereger, Franz, 2. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 12. März 1825 Prem.-Lieut. im Regt. von Freystedt; 26. Febr. 1833 Capitän im Leib-Inf.-Regt.; 12. März 1835 wieder zum 4. Inf.-Regt. (von Stockhorn) zurückversetzt.

Scharpf, Jos., Professor am Gymnasium zu Offenburg, 1835 Director daselbst.

Scharr, vormal. Wachtmeister der Garde du Corps, nun Oberzellinspector in Rastatt; 16. Dez. 1825 die silberne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Schaub, Sergeant, 29. Mai 1807 Sec.-Lieut. im Regt. von Rüder; 27. Mai 1813 Prem.-Lieut. im 3. Regt.; 16. Aug. 1814 Stabscapitän im Regt. Großherzog; 23. Mai 1816 auf sein Ansuchen verabschiedet; 1821 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens.

Schaudinger, Clemens, Pfarrverweser in Oberlackingen, 1822 Pfarrer in Oetlingen; 1826 Deran und Stadtpfarrer in Sölnau.

Schauenburg, Jak., 1819 als kath. Priester receipiert, Seither Vicar in Thiengen, 1825 Beneficiat in Waldshut; 1827 Pfarrer in Oberlauchringen.

Schaufele, Friedr., Feldpatal., 1814 Prem.-Lieut. im Landwehrbat.; 1815 ehrenlich entlebt; 25. Jan. 1816 Sec.-Lieut. im 2. Drag.-Regt.; 23. Mai 1816 auf sein Ansuchen verabschiedet; 1821 den Char. als Forstinspector erhalten; 1824 das Forstrevier Salz übertragen; 1829 nach Carlsdorf, 1834 nach Ladenburg versetzt.

Schaumann, Leopold Bonifaz, Pfarrer in Hattingen, 1817 Pfarrer in Untermettingen; 1834 Pfarrer in Unadingen.

Schaw, Joh., aus Riedöschingen, 15. Jan. 1838 als Rechtspakt. receipiert.

Schaurer, Franz Carl, Pfarrer in Bißlingen, 1819 Deran.

Scheffel, Joseph, Amtmann des Stifts Schuttern, 1807 Amtsschreiber in Waldshut; 1810 Amtscensor; 1810 Amtsassessor daselbst; 1827 den Char. als Amtmann erhalten.

Scheef, Eduard, von Waldshut, 1831 als prakt. Arzt, so wie als Heb- und Wundarzt literiert.

Scheffel, Jakob, 1814 Capitän 1r Klasse im 5. Landwehrbat.; Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens und des k. k. milt. Ord. Maria Theresien 4r Klasse; 9. Nov. 1815 Stabscapitän im Generalstab; 1824 Mitglied der Ober-Wasser- und Straßenbau-Direction; 1827 Ritter der k. franz. Ehrenlegion; 10. Jan. 1829 den Rang eines Oberingenieurs und 7. Mai 1829 den Char. als Oberbaurath erhalten.

Scheffold, Jos., von Markdorf, 1805 als kath. Pfarrvicar receipirt. Später Cooperator in Uibelingen; 1831 Pfarrer in Bergheim bei Meersburg.

Scheid, Dan., Oberbürgermeister in Schönau, vormals Oberkanzleier, 1831 die silberne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Scheidegg, Jos., von Linz bei Pfullendorf, 1803 als kath. Pfarrvicar receipirt. Später Cooperator in Constanz, 1809 Pfarrer in Altheidenreute.

Scheidel, Joh. Bapt., Pfarrer in Schweighausen; 1815 Deran und Stadtpfarrer in Oberkirch.

Schridt, Sergeant, 30. Juni 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 9. Febr. 1821 Prem.-Lieut. im 4. Regt.; 13. April 1830 mit Wartegeld aus der Linie versetzt; 5. Mai 1830 als Capitän zum Invalidencorps versetzt.

Schell, Bartholomäus, Hufar, 1807 die silberne und 1812 als Unteroffizier im Husaren-Regt. die goldene C. F. Mil.-Verd.-Medaille erhalten; 1. März 1813 Quartiermeister im Drag.-Regt. von Gruelan; 21. Dez. 1813 Sec.-Lieut.; 1815 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 22. Febr. 1820 Prem.-Lieut.; 27. Juni 1830 Rittmeister. Zuletzt bei Aufhebung Dienstunzulänglichkeitsursache; 17. Juni 1834 pensionirt mit der Cavallerie die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Schell, Peter Joseph, Caplan in Grenzbach, 1807 Pfarrer in Sandweier; 1815 Stadtpfarrer und Deran in Grenzbach.

Schell, Carl, Oberförster in Durlach.

Schell, Martin, von Zöbingen, im Sentenz als kath. Priester receipirt. Seither Vicar in Grenzbach.

Digitized by Google

Schellenberg, Phil. Reinhb., 1797 Rector, Stadt- und Landvicar in Lahr; 1804 Pfarrer in Dinglingen; 1823 Pfarrer in Bundelfingen.

Schellenberg, Gg. Wilh., 1806 Vicar in Worblethen; 1811 Pfarrer in Ruppenz; 1835 Pfarrer in Thengen.

Schellenberg, J. Fr., von Altheim, 1810 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1810 Pfarrer in Brechthal; 1819 in Scherzheim; 1831 Stadtpfarrer in Gengbach.

Schellenberg, Anton Otto, von Dinglingen, 1814 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1815 Pfarrvicarverwer in Kehl und Sandheim; 1816 wirkl. Pfarrer daselbst; 1833 pensionirt.

Schellenberger, Jos., von Boxb., 1809 als Rechtspralt. recipirt, 1822 Amtsrevisor in Meinheim.

Schelling, Joh. Andr., von Uiffingen, 1812 als Wund- u. Hebarzt licentirt. Bisher Stabschirurg in Uiffingen, 1817 Stabschirurg in Pforzheim; 1832 Landchirurg in Gernsbach.

Schember, Ludw. Dan., von Neckarbuchen, 1806 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1822 Pfarrer in Waldangelloch.

Schember, Friedr. Wilh., von Neckarbuchen, 1809 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1823 Pfarrer in Dautpach; 1828 Pfarrer in Germaingen.

Schember, Philipp, von Sppingen, 1825 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 1831 Pfarrer in Adelsheim.

Schenk, Friedrich Ludwig, Kreisfanzlist in Wertheim, 1819 Regiftratursadjunkte; 1829 Kreisexpeditor; 1832 Expeditor bei der Regierung des Unterrheinkreises in Mannheim.

Schenck, Fried. Ernst, evang. Spitalpfarrer in Wertheim; 1819 Pfarrer in Dertingen; 1825 Pfarrer in Neckarhausen.

Schenk, Ludwig, prov. Fabrikenverwalter bei dem allgemeinen Arbeitshaus in Pforzheim; 1827 definitiv angestellt.

Schenk, Hermann, von Wertheim, 1832 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Schenkel, Ernst, von Durlach, 1827 als prakt. Arzt und Wundarzt licentirt.

Schenkel, Ludwig, von Durlach, 1831 als Apotheker licentirt.

Scherer, Franz de Paula, von, Briefsinspector in Lahrach, 1799 Revisionsrath in Offenburg; 1809 Regierungsfanzlist bei der Regierung des Oberrheinkreises zu Freiburg.

Scherer, Andr., 1809 Stabschirurg in Neustadt, 1822 Landchirurg in Enzen; 1829 Landchirurg in Schwetzingen; 1832 Landchirurg in Ettenheim.

Scherer, Ant., von Zuntweier, 1814 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1822 Pfarrer in Heimbach.

Scherer, Joh. Bapt., von Donaueschingen, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Pfarrer in Boll.

Scherer, Phil., Pfarrer in Windschlag.

Scherer, Carl, Notprakt. in Karlsruhe, 1825 Pollamtsassistent in Rastatt; 1833 zum Postamt Heidelberg versetzt.

Scherer, Franz Joseph, Jägerpursch., 1828 Förster in Ebnet.

Scherer, Ludwig, Forstverwalter, 1829 wirkl. Förster in Gettmaringen; 1834 Bezirksforster in Nordrach.

Scherer, Joseph, Förster in Wendlingen, 1834 Bezirksförster daselbst.

Scherer, Oberförster in Breisach, 1799 Oberforstrath bei der kath. Schule und Organist in Carlsruhe.

Scherer, Wax., von Amoltern, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Benefiziumsverweser in Ettach.

Scherer, Heinr., Bäckermeister in Karlsruhe, 1835 die silberne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Scherner, Jos. Ant., vorm. turkl. teinm. Kanzleipraft., 1807 Lanzgogeistanzlist in Mosbach; 1810 Kreisfanzlist daselbst; 1811 Kanzlist beim Finanzministerium; 1819 Buchhalter bei der Cassencommission, dann bei d. Oberrechnungskammer. Nun bei der Steuerdirection.

Scherrer, Anton, von Braunlingen, 1835 als kath. Priester recipirt. Nun Vicar in Uhlingen.

Scheurer, Erasmus, Postprakt. in Mannheim, 1825 zu Official bei der Postwagenexpedition daselbst; 29. Juni 1829 zu Official d. Postamt Heidelberg; 1833 zum Oberpostamt Carlsruhe versetzt.

Scheurer, Ludwig, von Renchen, 1829 als prakt. Arzt licentirt.

Schick, Joseph, Caplan, 1815 Pfarrer in Weissenbach, 1824 Pfarrer in Wickersbach.

Schiefferdecker, Jak., Secretair im Revisionsbüreau, 1814 das silberne Medaille erhalten. Später Feldwebel. 22. Nov. 1838 die goldene Medaille erhalten.

Schilling von Canstatt, Ludwig, Frhr., Junker, 5. Sept. 1813 Sec.-Lieut. in der Leibgren.-Garde, 1814 Ritter des Mil.-Verd.-Ordens; 4. Sept. 1814 Prem.-Lieut.; 19. Aug. 1818 mit dem Char. als Stabscapitän à la suite beabschiedet.

Schilling von Canstatt, Ludwig, Frhr., Junker, 16. Juli 1817 Sec.-Lieut. bei der Garde zu Corps, 25. Aug. 1825 Prem.-Lieut.; 1830 Ritter des k. russ. St. Annaordens 3r Klasse, 28. Sept. 1836 Ritter des k. preuß. St. Johanniter-Ordens; Oct. 1836 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1. Jan. 1839 Rittmeister; 4 Mai 1850 disponirt Se. Hoh. des Markgrafen Maximilian von Baden.

Schilling von Canstadt, Alex., Frhr., Cadet, 2. Oct. 1827 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. von Stockhorn; 27. Nov. 1829 zum Grenadier-Regt. des Leib-Inf.-Regts. versetzt.

Schilling von Canstadt, Leopold, Frhr., Cadet, 2. Oct. 1830 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Markgraf Leopold Nro. 4 (später Großherzog Nro. 9); 26. Nov. 1830 zum Garde-Drag.-Regt. versetzt.

Schilling von Canstadt, Wilh., Frhr., Fortprakt., 1829 im Char. als Landcommissair erhalten; 1834 Bezirksforster in Pforzheim.

Schilling, Joh. Bapt., Syndikus in Freisach, 1807 zu Neustadt daselbst; 1812 Amtmann in Waldshut; 1822 Oberamtmann; 1834 Oberamtmann in Staufen.

Schilling, Carl Christoph, 1812 Vicar in Weilheim und Hohsal; 1814 und 1815 Lehrer an den Pädagogien in Philippsburg und Gitlingen; 1817 Caplan in Mannheim; 1819 Professor am Gymnasium in Bensheim; 1823 Professor und Lehrer der 6. Klasse am Gymnasium in Freiburg; 1831 Professor am Gymnasium in Heidelberg.

Schilling, Jos., 1827 der Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilen.

Schilling, Carl, 5. Juni 1826 als Rechtspralt. recipirt.

Schilling, Alexander, 1827 die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunst ertheilen.

Schilling, Max., 10. Sept. 1830 als Rechtspralt. recipirt.

Schilling, Joh. Nep., von Villingen, 1833 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1r Vicar in Bettmaringen.

Schilling, Martin, von Villingen, 1839 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licentirt.

Schillinger, Christ. Jak., 1806 kath. Pfarrer in Eberbach, 1819 Pfarrer in Breyingen; 1831 Pfarrer in Hilsbach.

Schillinger, Sergeant im 4. Regt., 1809 die silberne Medaille erhalten, nannte sich Feldwebel im Regt. von Stockhorn; 1831 die goldene Medaille erhalten.

Schindler, vorm. sr. Johanniterwesterischer Regierungssecretair zu Heitersheim, 1807 Kammersecretair in Freiburg; 1810 Kreissecretair; 1816 Kreisrathsser; 1820 Kreisrath. Nun im Pensionsstand.

Schindler, Xaver, von Ettlingen, 1820 als prakt. Arzt recipirt. Bisher assistirender Arzt in Kork, als Wund- und Hebarzt licentirt; 1835 Physikus in Kork.

Schindler, von Altbreisach, 1826 als prakt. Geometer recipirt.

Schindler, Ludwig, kath. Pfarrer in Ballrechten, 1831 Decan und Stadtpfarrer in Waldkirch.

Schindler, Fr. Xav., von Oberhausen, 1831 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Sasbachrieden.

Schiningar, Albert Wolf, von Freiburg, 1810 als Rechtspralt recipirt, 1823 Universitätswirthschaftsadministrator.

Schippel, Joh. Andr., von Hildburghausen, 1820 als Rechtspralt. recipirt. Bisher arrundirter Amtmann in Pfaffenweier; 1834 Amtmann in Oberhausen; 1840 Amtmann in Rechtaregmund; 1849 Finanzministerialrath, Mitglied d. Gesetzgebungscommission; 1851 Mitglied der 2. Section des Staatsministeri; 1853 Director der Domainensection; 1858 Hofbrauncammerdirector; 1866 Ritter und 25. Aug. 1869 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Schirmann, Franz Xaver, Pfarrverweser in Gnaus, 1831 Pfarrer in Steinach.

Schlaar, Carl, von Freiburg, 5. Febr. 1833 als Rechtspralt. recipirt.

Schlagter, Johann Paul, von Schönau, 1815 als Wund- und Hebarzt in Klasse licentirt; 1833 Unterchirurg bei der Leibgren-Garde; 1838 Landchirurg in Rastatt.

Schlatter, Gg. Friedr., von Heidelberg, 1820 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 1827 Pfarrer in Linkenheim; 1830 Pfarrer in Hedesheim.

Schlatter, Caspar, 1823 Vicar in Mühlhausen bei Engen; 1825 Pfarrer in Wiesleren.

Schlecht, Fried., von Sitzenweier, 1832 zur Ausübung der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe licentirt.

Schleh von Lahnau Mischl., Pfarrer in Ebersweier, 1813 Pfarrer in Renchen.

Schleimer, Mathias, von Rastatt, 22. Aug. 1839 als Rechtspralt. recipirt.

Schlegl, Mam., kath. Pfarrer in Schriesheim, 1807 Pfarrer in Neckarsteinach; 1817 Stadtpfarrer in Ladenburg.

Schleicher, Joh. Ant., Pfarrer in Wolterdingen, 1810 Decan; 1814 Pfarrer in Engen.

Schleicher, D., Geistl. Rth., Professor und Bibliothekar in Frankfurt, 1817 mit dem Char. als Hofrath als ordentl. Professor der Geschichte und Bibliothekdirector an der Universität Heidelberg anzustellt; 1825 geh. Hofrath; 1832 geh. Rath de Klasse.

Schleicher, Alban, von Hardheim, 1831 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Schmahofi, Carl, Wasser- u. Zeichnungslehrer am Lyceum in Constanz.

Schmeisser, Jos. Mezl., von Landshausen, 1818 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Professor am Lyceum zu Rastatt, 1. Jan 1827 Präsekt und Lehrer am Gymnasium zu Freiburg.

Schmetzinger, Hofbuchdrucker in Mannheim, 1833 die silberne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Schmezer, Christoph, von Wertheim, 1830 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1834 zu Pfarrer in Baden.

Digitized by Google

Schmich, Albert, von Weinheim, 1803 als Cameralpract. recipirt.

Schmid, Friedrich, Capitän im Invalidencorps. Inhaber des 25jährigen Dienstauszeichnungskreuzes.

Schmid, Joh. Bapt., Oberrechnungsrath und Domänenverwalter in Pfullendorf.

Schmid, Joh. Anton, Pfarrer in Kirchzarten, 1810 Dekan; 1834 Stadtpfarrer und Decan in Villingen.

Schmid, Joh. Nep., von Freiburg, 1819 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Pfarrer in Mosbronn.

Schmid, Alois Roman, kath. Pfarrer in Bürgen.

Schmid, Jos., kath. Pfarrer in St. Märgen.

Schmid, Joh. Bapt., von Hainingen, im Sept. 1838 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Vicar in Mahlenbach, 1850 Pfarrvicar in Hammereisenbach; 1853 Pfarrer in Ehrenberg.

Schmidt, Heinr., Dr. philos. et theol., Privatdocent in Jena; 1819 als außerordentl. Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg angestellt.

Schmid, Viktor, von Steinenstadt, 3. Sept. 1839 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Ebringen.

Schmidt, Joh. Chr. Friedr., 1785 Lehrer an der kat. Schule in Wertheim, 1787 Diarrer in Lembach; 1 Mai Stadtpfarrer in Wo heim; 1809 Pfarrer in Mückenhausen; 1816 Dberpfarrer in Wertheim u. Decan der Diocese; 1834 den Char. als Kirchenrath erhalten.

Schmidt, Jos., Caplan in Hausach, 1812 Pfarrer in Wyrer, 1821 Pfarrer in Hausach; 1829 Stadtpfarrer in Zell am Hammerbach.

Schmidt, Jak., Feldwebel, 1813 die gold. Mil.-Verd.-Med. erhalten; 23. Febr. 1815 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 1821 Adjut. Prem.-Lieut.; 1826 Rittm.; 9. Febr. 1831 Prem.-Lieut.; 1836 Mitter des Zähr. Hausord.-Ordens; 17. März 1838 Capitän. Inhaber des 25jährigen Dienstauszeichnungskreuzes.

Schmidt, Phil., 1816 Sec.-Lieut. im 8. Landwehrbat., 1819 öffentlich belobt; 1819 Regts.-Quartiermeister beim leichten Infanteriebat.

Schmidt, Schulleherer in Schlettstadt, 1815 Schullehrer in Hotzen.

Schmidt, Joh., Bruchsal, von Genachbach, 1809 Pfarrer in Sulz; 1828 kath. Stadtpfarrer und Decan in Schwetzingen.

Schmidt, Joh. Christoph, von Wertheim, 1806 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1817 Pfarrer in Wendheim; 1820 Pfarrer in Hohenstadt.

Schmidt, Joh. Michl., von Bruchsal, 1817 als Rechtspract. recipirt, 1827 Amtsassessor in Eppingen; 1834 den Char. als Amtmann erhalten.

Schmidt, Carl, von Aurgau, 1819 als Rechtspract. recipirt.

Schmidt, Angust, Revisionsadjunkte in Darlach, 1819 Buchhalter bei der Hauptrentkammer; 1820 Zeitleiherwalter beim Maug- und Münzkreisdirectorium; 2. Mai 1825 Revisor bei der Steuerdirection.

Schmidt, Joh. Michl., 1819 Kreisrevisionsgehülfe zu Wertheim, 1821 Kreisrevisor; 1824 Revisor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu Mannheim.

Schmidt, Martin, von Bahlingen, 1820 als evang. Pfarrvicar recipirt. Bisher Vicar in Schopfheim, 1822 Pfarrer in Langenaldi; 1831 Pfarrer in Hausen, zugleich Diaren in Enerach.

Schmidt, Johann, prov. Domänenverwalter bei der Hüttenverwaltung Kollnau; 1825 wirklicher Hüttenverwalter daselbst; 1827 auch die Hüttenverwaltung Oberweiler übertragen, mit dem Wohnsitz am letztern Orte.

Schmidt, Johann, Cadet, 20. März 1811 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 1814 zum Regt. von Stockhorn versetzt; 9. Febr. 1828 Prem.-Lieut.

Schmidt, Franz Gales, von Rust, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1830 Stadtpfarrer in Kreuznacherburg.

Schmidt, Dr., Damian, von Bruchsal, 1822 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt recipirt, 1825 Stadtarzt zu Gradern; 1834 Landphysicus in Carlsruhe.

Schmidt, Friedr., Buchhalter, 1824 Domänenverwalter in Untereweiherm; 1827 Domanenverwalter in Bretten.

Schmidt, Franz Peter, von Bruchsal, 1823 als Rechtspract. recipirt, 1826 Ministerialsecretär bei der kath. Kirchensection.

Schmidt, Dr., Caspar, kath. Pfarrer in Waldburn, fürstl. leining. geh. Rath.

Schmidt, Georg Adam, Jäger in Diensten Sr. Hoh. des Herrn Markgrafen Max, 1827 Förster in Dagstanden, dann in Wahlburg; 1834 Brunkforster in Rappurr.

Schmidt, Wilhelm Friedr., Revisionsactuarie der Ber. kathol. Kirchensection, 1827 Revisionssecretär; 1829 Ministerialrevisor.

Schmidt, Carl August, von Emmendingen, 1827 als Wundarzt recipirt. Später Unterchirurg beim 2. Jufan.-Regt.; 1839 als Hebarzt recipirt.

Schmidt, Carl Ludwig, von Hinchheim, 1828 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt

Schmidt, Carl, Actuar bei der Stadtrathskanzlei in Carlsruhe, 1836 Registratursgehülfe bei der Hofdomänenkammer.

Schmidt, Franz Anton, von Rastatt, im Sept. 1838 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nun Pfarrverweser in Oberbergen.

Schmidt, Friedr., von Nöttingen, Jan. 1839 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Schmidt, Phil. Wilh., von Mottlingen, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Schmidt, Joh. Casimir, von Freiburg, 1830 als Apotheker recipirt.

Schmidt, Joh. Georg., von Herbolzheim, 1831 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Staufen.

Schmidt, Carl, von Steinenstadt, 1831 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Hausach.

Schmidt, Aug., von Herbolzheim, 29. Sept. 1832 als Rechtspract. recipirt, 1834 die Ermächtigung zur Ausübung der innern Heilkunde, 1838 als Wund- u. Hebarzt recipirt.

Schmidt, Sebastian, Daniel, von Augsburg, 1832 als Apotheker recipirt.

Schmieder, Angust, 1813 Kanzlist bei der General-Besteuerungs-Direction, 1819 Kanzleisecretär beim Oberhofmarschallamt; 1829 wirkl. Secretär.

Schmiedt, Caspar Joseph, Excapitular von St. Peter, 1809 Pfarrer in St. Ulrich; 1831 Pfarrer in Wittenbach.

Schmiedle, Anselm, Pfarrerexpectant am Munster in Freiburg, 1822 Pfarrvicar in Steinenstadt.

Schmitt, Georg, von Oberwittighausen, 1822 als Rechtspract. recipirt. Später Praktikant beim Main- und Tauberkreisdirectorium, 1829 Assessor bei dieser Stelle; 1830 in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt versetzt.

Schmitt, Andreas, von Bruchsal, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarrverweser in Wiesenbach, 1832 Pfarrer in Neudorf bei Philippsburg.

Schmitt, Georg, von Carlsruhe, 1827 als Cameralpract. recipirt, 1829 Gehilfe bei der Zehntrevision der Oberforstkommission; 1833 Revisor bei der Direction der Forste und Bergwerke.

Schmitt, Jos., von Bruchsal, im Sept. 1838 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Kirriach.

Schmitt, Adam, von Oberwittighausen, 3. Sept. 1812 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Helmsheim.

Schmitt, Jakob, Bürgermeister in Niederbühl, 1833 die kleine goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Schmitt, Joh. Ad., Musiklehrer am Lehrgesinnen in Taubertbischofsheim.

Schmitthaus, Angust, Hofmusikus, 1819 Schlosverwalter; 1834 die kleine goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Schmitthaus, Heinr., Amtsaktuar, 1819 Polizeidirectionssekretär in Carlsruhe, dann Commissär bei der Amortisationscasse.

Schmitthenner, Chr., von Nürnberg, 1808 als evang. Pfarrvicar recipirt. Bisher Vicar in Bretten, 1817 Pfarrer in Großsachsen; 1833 Pfarrer in Weingarten.

Schmittschneidre, Georg, Förster in Weinheim.

Schmitz-Grollenburg, Edmund, Frhr. von, 1806 Regierungsrath.

Schmitz, Carl Theodor, Sergeant im Leibregt., 1809 Kriegsministerialsecretär; 1815 Kanzleisecretär; 1815 Kriegsministerial-Expediteur.

Schmoekel, Theisstoph Friedrich, Oberwundarzt und Hebarzt in Pforzheim, 1825 Stadtchirurg in Staufenberg; 1831 Stadtchirurg in Oberkirch.

Schmoekle, Schullehrer in Singen, 1814 Schullehrer in Engen-Hirn.

Schmutzing, Friedr., Professor am Lyceum in Rastatt, zugleich Lehrer am Schullehrerseminarium daselbst.

Schnars, Matth., von Möskirch, 1819 als Rechtspract. recipirt.

Schnauber, Ludwig, aus Coburg, 1841 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1812 Pfarrer in Ehrenhain; 1819 Pfarrer in Dietlisch; 1823 Pfarrer in Vogelbach; 1835 Pfarrer in Hainlach bei Freiburg.

Schnabel, Carl Wilh., Teamwachtmeister, 7. Jan. 1814 Sec.-Lieut.; 1814 öffentlich belobt; 1822 Zucht- und Correctionshaus-Verwalter in Pforzheim, dann in Bruchsal; 1826 Oberverwalter des Zucht- und Correctionshauses daselbst.

Schnabel, Joh. Christ., von Lahr, 1823 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1827 Pfarrer in Gerispach bei Schopfheim; 1830 Pfarrer in Neuenweg; 1834 Pfarrer in Boarbach.

Schnabel, Carl, von Lahr, Theilungscommissär, 1827 Expeditor beim Hofgericht in Rastadt; 1832 Amtsrevisor in Bruchsal.

Schnebe, Conrad, von Gattingen, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Beneficiumsverweser in Thiengen.

Schneck, Georg, von Ladenburg, 13. Jan. 1832 als Rechtspract. recipirt.

Schneck, Franz, von Heidelberg, 1834 als Rechtspract. recipirt.

Schnee, Carl, 1815 als Hofsekretair angestellt. Nun Hausmeister auf Schloß Favorite.

Schneeberger, Wilh., 1805 als Hofmusikus angestellt.

Schneider, Schullehrer in Bissingen, 1811 Schullehrer in Brüher.

Schneider, Dr. med., 1814 als Heilarzt recipirt. Bisher prakt. Arzt in Ettlingen; 1821

Digitized by Google

Physikat in Ettenheim; 1831 den Char. u. Rang als Medicinalrath erhalten; 1832 Physikus in Offenburg.

Schneider, Ernst, 1823 Amtmann in Buchen, 1824 pr Beamter in Mosbach; 1826 Bezirksamtmann in Krautheim.

Schneider, Jos., Medicinalgehülfe in Freiburg, 1823 Kreisrevisionsgehülfe in Villingen, 1824 Examinatorrevisor; 1826 in gleicher Eigenschaft zum Dreisämkreisdirectorium nach Freiburg versetzt.

Schneider, Jak., Pfarrer in Weiler, 1804 Pfarrerverweser in Oberegenau, 1831 Pfarrer in Tüningen.

Schneider, Anton, von Ueberlingen, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Vikar in Oppenau; 1828 Pfarrer in Ebersteinburg.

Schneider, Anton, von Siegelau, 1827 als Rechtspraktikant recipirt.

Schneider, Franz, von Durlach, 1827 Controleur bei der Stempelpapiervertwaltung, 1834 pensionirt.

Schneider, Philipp, Feldwebel in der Leibgrenadiergarde, 27. April 1830 die silberne Mil.-Verd.-Medaille erhalten.

Schneidr, Joh., Professor am Lyceum in Rastatt.

Schneider, Joh. Werner, von Gasel, 1819 Pfarrvikar in Mundingen, 1821 Pfarrverweser in Wittlingen; 1828 Pfarrer in Hasel.

Schnider, Joseph, Pfarrer in Leben, 1825 Pfarrer Neuershausen.

Schnell, Friedrich Daniel, Amtsaktuar, 1806 Kammerrathsassessor in Mannheim, 1810 Kreiskanzlist; 1826 Communecessionsgehülfe; 10. Aug. 1826 Zeitlerwalter beim Rechatkreisdirectorium; 1833 Regierungsrevisor in Mannheim.

Schorp, Johann Evang., Pfarrverweser in Kappelrodeck, 1821 Pfarrer in Honau, dann in Wagenstadt.

Schuegler, Joh. Nep., 1808 Stadtsindikus in Kleinkahlenburg, 1807 Regierungsassessor in Mannheim; 1808 Amtmann und Rth. Kramer in Baden; 1809 to Beamter daselbst; 1810 Amtmann in Baden; 1812 den Char. als Oberamtmann erhalten; 1819 Kreisrath in Offenburg; 1823 Oberrath und 1r Beamter in Breisach; 1825 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Schneider, Ignaz, Domcaplan in Freiburg.

Schoch, Thdr., 1806 Pfarrer in Lipporterode, 1813 Pfarrer in Bodmann; 1820 Pfarrer in Reichenbach. Nun auch emphyt. Dekan.

Schoch, Joh. Zak., von Lichtenau, 1827 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Scholl, Carl, 1815 Kriegscommissariatsaudit, 1816 General-Kriegsrathes-Controleur, 1821 Geheimraths-Secretär, 1826 Amortisationsrath.

Scholl, Joh., von Neukenau, 1813 Polizeicommissär in Carlsruhe, 1820 den Rang eines Secretärs der Polizeidirection erhalten; 1834 pensionirt.

Schoiter, Viktor, von Wertheim, 1827 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Schoiter, Johann Norbert, Stadtvikar in Stockach, 1822 Pfarrer in Großschönach; 1823 Pfarrer in Wittichen.

Schönau-Wehr, Rudolph, Frhr. von, Forstpraktt., 1834 Jagdjunker; 1834 Hofforstamtsverweser in Carlsruhe.

Schoner, Mathias, von Wiehre, im Sept. 1828 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1833 Pfarrverweser in Ihringen.

Schonhardt, Joseph, 30. Juni 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm, 1814 Mitglied des kaiserl. russ. St. Annaordens 4r Klasse; 1819 auf sein Ansuchen mit dem Char. als Prem.-Lieut. verabschiedet; 1822 Ministerialkanzlist beim Ministerium des Innern; 1828 Kreisregistrator in Mannheim.

Schopflin, Carl, Ober-Wundt u. Hebamt in Teutschneureuth, 1824 Stabshebamm in Eberbach; 1831 Landwirthsrath in Neckargemünd.

Schrär, Andr., Beisäger in Carlsdorf, 1830 Förster in Frutern.

Schorpp, Math., Förster auf dem Fischerhaus.

Schraug, Georg, von Oppenau, im Sept. 1828 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Schrander, Carl, von Baden, 1831 als prakt. Arzt licenziert.

Schreckenstein, Frhr. von, s. Roth von Schreckenstein.

Schreiber, Alois, Professor in Baden, 1805 Professor und der Aesthetik in Heidelberg; 1813 Hofrath und Historiograph.

Schreiber, Gottl., Sec.-Lieut. im 4. Regt., 2. Aug. 1806 Prem.-Lieut.; 28. Jan. 1810 Stabscapitän; 1810 Ritter der franz. Ehrenlegion, 1810 pensionirt.

Schreiber, Bonavent., Schulprovisor, 1809 Schulleiter in Steinmatten.

Schreiber, Heinrich, von Freiburg, 1815 als kath. Pfarrvikar recipirt, dann Lehrer am Gymnasium in Freiburg; 1819 Professor; 1819 Universitätsbibliothekar; 1822 Gymnasiumspraktt; 1826 Professor der Religionslehre und Moralthevlogie an der Universität Freiburg; 1830 den Char. als geistlicher Rath erhalten.

Schreiber, Fredr., Oberrheinschmeerei-Assistent in Freiburg, 1810 Oberrheinschmeer in Waldkirch; 1819 pensionirt; 1820 als Cameralrevisor beim Dreisämkreisdirectorium wieder angestellt. Später mit als Revisor zur Steuerrechnungsrevision, 1828 als Oberrevisor zur Oberrechnungskammer versetzt; 1832 zum Oberrechnungsrath ernannt.

Schreiber, Guido, Junker, 16. Juni 1817 Sec.-Lieut. im Artilleriecorps; 1824 im Regt. Markgraf Wilhelm transferirt; 1825 pensionirt. Später als Professor der Geometrie an der polytechnischen Schule angestellt. Zugleich Vorstand der höhern Gewerbsschule.

Schreiber, Andr., 1806 Regts.-Quartiermeister, 1810 Rentmeister in Rastatt; 1819 in Durlach; 1820 in Mannheim; 1824 in gleicher Eigenschaft wieder nach Durlach versetzt; 1830 Regierungsrevisor in Constanz.

Schreiber, Ludwig, Dienstkn., 1825 Kanzlist bei der kath. Kirchensektion; 1826 Kreiskanzlist in Offenburg; 1832 Kanzlist bei der Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt.

Schreiber, Alois, von Bachheim, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweser in Todtnauberg, 1829 Pfarrer daselbst; 1831 Pfarrer in Ueberg.

Schrickel, Joh. Fried. Heinrich, Dr. med., 1803 Hofmedikus, 1805 Garnisonsmedikus; 1806 Stabsmedikus; 1813 Regts.-Arzt; 1818 geh. Hofrath und Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens; 1822 geh. Rath 3r Klasse; 1827 geh. Rath 2r Klasse.

Schrickel, Carl Aug., Premier-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm, 26. Okt. 1808 Stabscapitän im 4. Regt.; 1809 Ritter des G. s. Mil.-Verd.-Ordens; 1810 pensionirt; 1815 Forstmeister in Achern.

Schrickel, Carl Wrt, 1805 Verwalter in Heidelberg, 1806 Polizeiverwalter in Carlsruhe.

Schrickel, Theodor, Forstpraktt., 1823 Förster in Stollhofen; 1834 Bez.-Förster in Kippenheim.

Schrickel, Dr., Fried., von Carlsruhe, 1828 als prakt. Arzt und als Wundarzt licenziert, 1829 Regts.-Arzt beim 1. Linien-Inf.-Regt.

Schrickel, Adolph, von Carlsruhe, 1827 als Rechtspraktt. recipirt; 1829 Assessor beim Stadtamt Carlsruhe.

Schrickel, Friedr., von Carlsruhe, 1827 als Apotheker licenziert.

Schröder, Franz, Polizeikommissär in Mannheim, 15. Juni 1826 zr Registrator beim Hofgericht daselbst.

Schrodt, Franz, von Unterbalbach, 25. Jan. 1831 als Rechtspraktt. recipirt.

Schubert, Georg, Okt. 1806 Sec.-Lieut. bei der Artillerie, 1 April 1811 Prem.-Lieut.; 28. Febr. 1813 Stabscapitän; 1813 Ritter des G. s. Mil.-Verd.-Ordens; 25. Jan. 1816 Capitän zr Klasse; Okt. 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 20. Nov. 1827 Major; 15. Nov. 1830 das Ritterkreuz des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub erhalten; 15. Mai 1834 Oberstlieutenant.

Schubert, Wilh., 1814 Stabscapitän im 5. Landwehrbat.

Schuh, Chr. Theophil, Lehrcandidat, 1830 zr Lehrer am Taubstummeninstitut in Taubenheimschloß.

Schuh, Carl, von Mainz, 1833 als Rechtspraktt. recipirt.

Schugamann, Friedrich, 1805 Förster in Pfinzlenbach, 1824 Bezirksförster daselbst.

Schuhmacher, Ludwig, Aktuar beim Landamt Carlsruhe, 1826 Kanzlist bei der evangelischen Kirchensektion.

Schuhmacher, Carl, von Horb am Neckar, Sept. 1827 als kath. Pfarrcandidat recipirt. Nun Pfarrer in Ettlingen.

Schuler, Dr., Johann, Medicinalrath und Stadtphysikus in Mannheim, 1805 den Char. als Hofrath erhalten. Bisher Hofgerichts- und Arbeitungs-Medicinalreferent, 1830 in Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienste den Char. als geh. Hofrath verliehen.

Schuler, Ludwig, Cadet, 2. Okt. 1828 Sec.-Lieut. bei der Garde du Corps; 9. Sept. 1830 Prem.-Lieut. beim Leibdrag.-Regt.

Schurr, Franz Dominik, von Engen, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1825 Capitular-Benefizial in Engen; 1827 Pfarrer in Biethingen.

Schuler, Jos., von Mannheim, 1829 als prakt. Arzt und als Hebamt, 1831 als Wundarzt licenziert.

Schuler, Hieronimus, von Engen, 1833 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vikar in Grießen.

Schulin, Jos., von Brimbach, Sept. 1827 als Pfarrcandidat recipirt.

Schulted, Jos., von Unterschneeweald, 1833 als kath. Pfarrvikar recipirt. Nun Vikar in Steinenstadt.

Schultheiß, Carl, 1814 Sec.-Lieut. im 7. Landwehrbat. Seither Kasernen-Burwalter in Mannheim, 1825 Rechnungsführer beim Zuwachsdecorps; 1834 den Char. als Regts.-Quartiermeister erhalten.

Schulz, Georg, Feldwebel, 27. Mai 1812 Sec.-Lieut. im 3. Lin.-Inf.-Regt.; 1813 Ritter der franz. Ehrenlegion; 1814 Ritter des G. s. Mil.-Verd.-Ordens; 31. Mai 1815 Prem.-Lieut.; 31. Dez. 1824 Stabscapitän im Regt. Markgraf Wilhelm; 25. Sept. 1830 Ritter des Zähr. Löw.-Ordens; 1835 Ritter des k. russ. St. Wladimir-Ordens 4r Klasse; Jahaber des 25jährigen Dienstauszeichnungskreuzes; 30. Jan. 1834 zum 2. Inf.-Regt. versetzt; 31. Mai 1834 pensionirt, mit der Erlaubniß die Unif. von der Suite der Inf. zu tragen.

Schulz, Sergeant, 30 Juni 1815 Sec.-Lieut. im 1. Infanteriebat., 17. Juni 1818 pensionirt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Schumacher, Joh. Adam, Pfarrer in Epfel, 1815 Pfarrer in Oberwöllingen.

Schumacher, Adam Fried., 1808 als evang. Pfarrvikar recipirt.

Schumacher, Carl, von Wöllingen, 1828 als evang. Pfarrvikar recipirt, 1830 Pfarrver-

Digitized by Google

weser in Breitenbronn, mit dem Char. und Rang als Pfarrer.

Schumacher, Jos., Corporal, 4. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn. Starke zum Inf.-Regt. Markgraf Wilhelm versetzt, 9. Febr. 1816 Prem.-Lieut.

Schumacher, Jos. Otto, Stadtpfarrer in Schönau, 1810 Dekan; 1827 Pfarrer in Schliengen, zugleich Dekan.

Schumacher, Carl, Pfarrverweser in Reichenau; 1834 Pfarrer in Boll-Weiler.

Schumacher, Heinr. Joseph, Brunnenmeisterverweser in Ledenburgen.

Schumacher, Wilh., Hofoffiziant.

Schwacker, Ludwig, Cadet, 12. Oct. 1830 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. Erbgroßherzog.

Schwander, Carl Adolph Herm., von Sölingen, 1834 als evang. Pfarrer-Kandidat recipirt.

Schwann, Heinr., aus Wertheim, 5. Aug. 1802 als Rechtspraktikant recipirt.

Schwangart, Jos., Almanimisterialamtsjustiz, 1813 Kanzlei beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 1822 Kanzleisecretär.

Schwanke, Christoph, Hofmusikus, 1820 in Waldkirch als Hofschreiberknecht.

Schopp, Vogt in Buch (Amt Wolfach), 1813 die goldene Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Schopp, Joh. Georg, von Weiler, 1830 als evang. Pfarrvikar recipirt. Bisher Vikar in Hilsbach; 1835 Pfarrer in Weiler; 1836 Pfarrer in Treschklingen.

Schormaurer, Dr., Jur. Dr. ner., von Freiburg, 1823 als prakt. Arzt und Wundarzt in Kl., 1827 als Hofarzt hieraus; 1829 Landchirurg in Emmendingen.

Schoffele, Jak., von Ottenheim, Thiergut, 1830 Unterer bei der Veterinärschule in Carlsr. de.

Schoffler, Joh. Adam, Diarnist, 1821 Oberhofgerichtsanwalt in Mannheim.

Schofler, C. Chr., von Brüssingen, 1806 als evang. Pfarrvikar recipirt. Bisher Pfarrer in Scherzingen, 1812 Pfarrer in Gondelsheim, 1819 Pfarrer in Blansingen; 1823 Pfarrer in Singen; 1836 Pfarrer in Tannenkirch.

Schofler, P. B., von Karlsruhe, 1809 als Wund- und Hebarzt hieraus.

Schofler, Theodor, Stuckfunkrer, 30. Juni 1813 Sec.-Lieut. bei der Artillerie; 19. Aug. 1816 auf sein Ansuchen als Prem.-Lieut. beschiedet, mit Erlaubniß in fremde Dienste zu treten.

Schofler, Amtsrevisorsadjunkt, in Philippsburg, 1834 Amtsrevisor in Oberkirch.

Schöll, Franz, 1806 Hofgerichtsadvocat in Rastatt, 1807 Polizeidirektor; 1809 Amtsoffizier in Gochsheim; 1813 Amtmann in Schönau; 1826 Hofgerichtsrath in Rastatt; 1832 Oberhofgerichtsrath in Mannheim.

Schöll, Heinr., Förster in Lauenstetenbach.

Schöll, Andreas, von Hambrücken, 1830 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Schöll, Adolph, von Mannheim, 1834 als Rechtspraktikt. recipirt.

Schöß, Adam, 1814 Sec.-Lieut. im 7. Landwehrbat., 1816 auf sein Ansuchen beschiedet.

Schöß, Jos., 1805 Statschreiber in Baden, 1810 Landchirurg.

Schöß, Peter, von Meinheim, 1822 als ev. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweser in Pallau, 1830 den Char. v. Rang eines Pfarrers erhalten; 1832 Pfarrer in Waldorf.

Schnabenda, Srb., 1814 Stabscapitän im 4. Landwehrbat.

Schnab, Euseb., Amtsrevisor in Mösskirch, dann in Lichingen, 1797 zr Beamter daselbst mit d. Char. als Amtmann; 1832 zr Beamter daselbst.

Schnab, Valentin, Amtmann in Neustadt, 1797 Amtmann in Möskirch.

Schnab, Conrad, von Schwetzingen, 1r Aktuar beim Landamt Carlsruhe, 30. Dez. 1809 Kanzlist bei der Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt; 1831 den Char. als Kanzleisecretär erhalten.

Schnab, Joh., von Schwetzingen, 10. Jan. 1809 als Rechtspraktt recipirt.

Schnabian, Salomon, von Mannheim, 1830 zur Aushilfung der innern Geistlande in Stellunde hieraus.

Schnammlein, Joseph, von Mannheim, 1806 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Schnarz, Anton, 6. Okt. 1804 Sec.-Lieut. beim Jägerbataillon. 1807 Artillerie des C. St. Milit.-Corps; 19. März 1809 Prem.-Lieut.; 15. März 1809 Stabscapitän; 1. März 1813 Capitän 1r Klasse. 17. Febr. 1831 Major; 30. Okt. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 10. Jan. 1835 Oberstlieutenant im 1. Inf.-Regt. Andabet der 2stährigen Dienstauszeichnungskreuzes.

Schwarz, Carl Aug., 1803 Architekt in Bruchsal. Hoher Baumeister, 1811 wegen besonderer Auszeichnung bei einem in Brachsal ausgebrochenen Brande eine goldene Medaille erhalten; 1820 Baumeister; 1830 zur Rechnungs-Baumeisterstelle nach Carlsruhe versetzt; 1834 den Char. als Baurath erhalten.

Schwarz, Dr., Frid. Heinr., Professor theol. in Heidelberg, 1809 Kirchenrath; 1820 geheimer Kirchenrath; Director des pädagogischen und katechetischen Seminars; 1833 Ritter des königl. preuß. rothen Adlerordens 3r Klasse; 1834 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Schwarz, Heinr. Wilh., zu Heidelberg, 1808 Assessor; 1813 Landdomänenrath; 1820 und das Stadtpolizeiamt Heidelberg übertragen, unter Verleihung des Char. als Medizinalrath.

Schwarz, Franz, 1806 Landchirurg in Mosbach.

Schwarz, Dr., Wilh., vorm. Prädendar zu Speier, 1809 Pfarrer in Zähringen.

Schwarz, Wilh. Heinr. Gilos, Academiker in Heidelberg, 1812 im theol. Fach die Preismedaille erhalten; 1813 als evang. Pfarrvikar recipirt; 1814 Rector in Weinheim; 1818 Stadtpfarrer daselbst; 1823 Pfarrer in Seckenheim; 1831 zr Pfarrer an der Irrstaatsschule zu Mannheim und Beerdigung der Irrenhaus daselbst.

Schwarz, Fried., 1814 Sec.-Lieut. im 12. Landwehrbat., 1815 Sec.-Lieut. im 2. Landwehrbat., 1819 auf sein Ansuchen beschiedet; 1823 als Cameralpraktt. recipirt; 1830 Ministerialpraktt. beim Finanzministerium; 1830 Secretariatsverweser und 1836 Registrator bei der Direction der gesammten Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzwesens; 1835 Secretär bei der Hofdomänenkammer.

Schwarz, Carl, von Heidelberg, 1823 als evang. Pfarrvikar recipirt, 1831 Pfarrer in Langenalb.

Schwarz, Gg. Anton, kath. Pfarrverweser und expedirschaft. Decan in Waldshut.

Schwarz, Carl Sinkal Jos., Neuldent, 1826 Steuercommissionsaccessist beim Seekreisdirectorium; 1827 nach Freiburg versetzt; 1833 Kreisleitungsrevisor daselbst.

Schwarz, Joh. Bapt., Buchhalter bei der Universitätswirthschafts-Administration in Freiburg.

Schwarz, Ottmar, Vogt zu Wolfwies, 1828 die kleine goldene Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Schwarzmann, Joseph, Amtsschreiber in Boxberg.

Schwarzweber, Alex., von Freiburg, 1819 als Rechtspraktt. recipirt, 1821 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Schwarzweber, Joh. Evang., Cooperator in Freiburg, 1814 Caplan in Waldkirch; 1829 Pfarrer in Merdingen.

Schwarzweber, Lorenz, Cooperator an der St. Martinspfarrei in Freiburg, 1819 Decan und Pfarrer in St. Blasien; 1831 Decan und Stadtpfarrer in Sachingen.

Schwehr, Martin, von Endingen, 1834 als prakt. Arzt lieciert.

Schweickart, Fr. Ant., von Bruchsal, 1831 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Walldurn.

Schweickhardt, Adam, von, 26. Mai 1807 Sec.-Lieut. bei der Leibgen.-Garde, 1. Okt. 1811 Prem.-Lieut.; 26. Febr. 1813 Stabscapitän im Regt. Markgraf Wilhelm; 1814 Ritter des C. B. Mil.-Verd.-Ordens; 9. Febr. 1815 ausserlicher Capitän; 17. Juni 1828 pensionirt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Inf. zu tragen.

Schweickhardt, Bernhard, 4. Sept. 1814 Sec.-Lieut. im 4. Regt., 9. Febr. 1818 Prem.-Lieut.

Schweickhardt, Mar. Aug., von, Cadet, 27. Sept. 1825 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geusau; 12. Okt. 1830 Prem.-Lieut. im Garde-Drag.-Regt.

Schweickhardt, Carl Felder., von Schopfheim, Theilungscommissär, 19. Juni 1838 Amtsrevisor in Altbreisach; 1809 Amtsrevisor in Ettlingen; 1836 Landamtsrevisor in Heidelberg.

Schweickhardt, Joseph Adolph von, von Mannheim, 5. Aug. 1826 als Rechtspraktt. recipiert. Bisher beständiger Secretariatspraktt. beim Hofgericht in Mannheim.

Schweig, Georg, von Carlsruhe, 1809 als prakt. Arzt, 1830 als Wund- und Hebarzt hieraus.

Schweigert, Graf, Buchhalter in Ueberlingen, 1819 Domainenverwalter in Altbreisach; 1821 Domänenverwalter in Kirchhingerg, 1831 nach Neckargemund versetzt.

Schweins, Dr., Fred., Privatlehrer, 1811 Professor extraord. der Mathematik an der Universität Heidelberg; 1816 Professor ordin.; 1821 den Char. als Hofrath erhalten.

Schweiß, Joseph Anton, Postpraktt., 1809 zr Oriental beim Postamt Kehl; 1831 Postexpedirer in Lahr.

Schweiger, Fred., von, 11. Juli 1819 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt, 20. Febr. 1820 zur Garde du Corps; 1831 zum Drag.-Regt. von Freistedt versetzt; im Febr. 1826 auf sein Ansuchen mit dem Char. als Stabsrittmeister à la suite beschiedet; 1830 den Verdienst des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erhalten; 1832 Legationssecretär bei der großherzogl. Gesandtschaft in Paris.

Schweiger, Joseph, von Hetzhausen, 1832 zur Aushilfung der innern Heilkunde u. Geburtshilfe, 1834 als Wundarzt recipiert.

Schwemmlein, Joseph, prov. Lehrer am Gymnasium zu Offenburg; 1833 definitiv als Professor daselbst angestellt.

Schwendemann, Mathias, von Steinach, im Sept. 1809 als kath. Pfarrvikar recipiert. Seither Vicar an der St. Martinskirche in Freiburg.

Schwenk, Thom., 1802 kath. Vicar in Oberwinden, 1809 Caplan in Eyach; 1821 Pfarrer in Oberprechtal; 1836 Pfarrer in Oberwinden.

Schwind, Franz Jos., Secretariatsgehilfe, 1834 Registrirungssecretär in Mannheim.

Schwörer, Dr., Ignaz, von Freiburg, 1821 als prakt. Arzt lieciert, 1827 als Oberwundarzt u. Geburtshelfer lieciert; 1830 geburtshilflicher u. chirurgischer Lehrmittelassistent an der Universität Freiburg; 1831 außerord. Professor der Geburtshilfe; 1833 ordent. Professor und Director der Entbindungsanstalt daselbst.

Schwörer, Joh. Bapt., von Meierbach, im Sept. 1809 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vicar in Bruggenbach.

Schwörer, Dr., Fri. Sales, von Rigel, 1835 die Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe erhalten.

Digitized by Google

Seolari, Dr., Eugen, prakt. Arzt in Mannheim, 1827 als Hebarzt tierzigt.

Sebaldus, Dr., Fried. Jak. Chrift., 1814 außerord. Profeffor der Pathologie in Heidelberg; 1815 Profeffor ordin.; 1825 den Char. als Hofrath erhalten.

Seckendorff, Albrecht, Frhr. von, geheimer Rath u. Gefandter in München, 1814 als Finanzminifter eintretend; 1815 Großkreuz des großh. Hausordens der Treue; 1815 auf fein Anſuchen der Dienſte entlaſſen.

Seckler, Jakob, von Baden, 1803 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Kaplan in Malſch; 1827 Pfarrer in Plittersdorf.

Sec, Joh. Adam, ev. Schullehrer in Seckenheim, 1827 die goldene Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Secder, Ludwig Auguſt, Profeſſor an der Ingenieurſchule in Carlsruhe, 1822 Profeſſor der Phyſik an der Univerſität Freiburg.

Segger, Mich., 2. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geuſau, 25. Mai 1815 auf ſein Anſuchen abgeſchiedet; 1823 als Polizeicommiſſar in Heidelberg angeſtellt; 1825 Cankſirt im Miniſterium des Innern.

Seegmüller, Franz, Muſik- und Schreiblehrer am Lyceum in Raſtatt.

Seemann, Franz Xaver, 1809 als Prieſter recipirt, 1810 Curatkaplan zu Riedböhringen; 1816 Pfarrer in Bieſendorf; 1818 Pfr. in Thannheim; 1829 Benefiziat in Pfohren.

Seemann, Jakobus, Oberförſter in Thiengen.

Seemann, Joſ. Ant., von Donaueſchingen, 1821 als Rechtspraft. recipirt.

Seemann, Anton, von Gaiſingen, 1830 als kath. Prieſter recipirt.

Seethal, Joſ., Burg von, kath. Pfarrer in Burgweiler.

Seger, Donat., von Altdorf, 1821 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweſer in Friesenheim, 1832 Pfarrer in Steinmauern.

Seger, Benedikt, von Ulm, 1825 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1833 Pfarrer in Niederſchopfheim.

Segin, Friedr., von Philippsburg, 1826 als prakt. Arzt; 1827 als Oberwundarzt u. Geburtshelfer tierzigt.

Sehringer, Georg, von Niedermeiler, 1823 als evang. Pfarrvikar recipirt. Seither Vikar in Lörrach, 1833 das Diakonat in Emmendingen nebſt der damit verbundenen Lehrſtelle erhalten.

Seibel, Carl, 1825 Förſter in Nordrach.

Seibold, Dr., von Speier, vorm. franz. Diviſionsarzt, 1815 als prakt. Arzt tierzigt.

Seibel, Nat., Förſter in Beerten, 1820 Förſter in Hochſchwarz; 1822 Förſter in Schoczingen.

Seidher, Ferd., von Ettlingen, 1820 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrvikar u. Lehrer an der lateiniſchen Schule in Mahlberg, 1834 Pfarrer daſelbſt.

Seliger, Joſeph, von Ettlingen, 1809 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt tierzigt, 1826 Stabschirurg in Oppenau, mit dem Char. als Aſſiſtenzarzt; 1835 Aſſiſtenzarzt im Oberamte Bruchſal (Medizinal-Landesdirektion).

Seig, Adam Joſeph, von Kuttelrain, 1823 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1825 Pfarrer in Giſſigheim.

Seig, Peter, von Kuttelrain, 1820 als kath. Prieſter recipirt. Seither Vikar in Schliengen.

Seig, Dr., Adolph Joſeph, von Mannheim, 1825 als prakt. Arzt, 1827 als Ober-Wund- und Hebarzt tierzigt.

Seig, Normad, Kaplan in Liptingen, 1827 Kaplanei-Verweſer in Triberg.

Seig, Marcus, von Limbach, 1830 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Pfarrverweſer in Kuttelrain, 1834 Pfarrer in Waldhilten.

Seig, Joſ., von Mannheim, 1831 als prakt. Arzt tierzigt.

Seig, Franz, von Limbach, 1833 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Seib, Joh. Nepom., Pfarrer in Rohrenbach, 1827 Pfarrer in Bettenbrunn.

Seidened, Wilh., von, Junker, 24. Mai 1811 Sec.-Lieut. im Cuiraſſ.-Regt. von Geuſau; 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 21. Okt. 1813 Prem.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geuſau; 25. Jan. 1815 Stabsrittmeiſter bei der Garde du Corps; 11. Juli 1824 wirkl. Rittmeiſter im Drag.-Regt. von Geuſau; 4. Mai 1830 flügeladjutant der Cavallerie; 31. Dez. 1830 das Ritterkreuz des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub erhalten; 13. April 1834 Major; Mai 1852 Reviſionsrittmeiſter Sr. königl. Hoh. des Großherzogs; 1835 Vorſtand des Oberſtallmeiſteramts und Mitglied des Oberhofverwaltungsrathes; 1834 Vize-Oberſtallmeiſter mit Majors-Rang.

Seidened, Carl, von, Stabsrittmeiſter, 20. Juli 1814 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freiberg; 1815 Ritter des Milit. Verdienſtes; 1824 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 30. Sept. 1826 Prem.-Lieut.; 25. Aug. 1832 Stabsrittmeiſter; Okt. 1836 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1853 Ritter des L. Sol. Ehren-Ord. Ausg.-Ordens der 1. Klaſſe.

Seidened, von, Stabsrittmeiſter, 25. Jan. 1810 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geuſau; 9. Sept. 1827 Prem.-Lieut.; 12. Okt. 1830 aus der Linie getreten mit Charakter als in anderweiten Anſtellung; 1830 als Fortepiakliant recipirt.

Seidened, Adolph, von, Cadet, 30. März 1830 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geuſau; 9. Sept. 1850 Prem.-Lieut. im Garde-Drag.-Regt.; 1834 unter Enthebung vom Militärdienſt zum zweiten Stallmeiſter beim Landesgeſtüt ernannt, mit dem Char. als Rittmeiſter und der Erlaubnis die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Seidened, Rudolph, von, Cadet, 6. Okt. 1832 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 12 Okt. 1830 zum Drag.-Reg. von Seldeneck verſetzt.

Seidened, Bernhard, von, Cadet, 2. Okt. 1834 Sec.-Lieut im Regt von Neuenſtein (nun Regt. Erbgroßherzog); 17. Juli 1830 Prem.-Lieut.

Seidened, Ludw. von, aus dalec. Dienſten, 12. Okt. 1850 Prem.-Lieut. im Drag.-Regt. Markgraf Max.

Seidened, Heinrich, von, Forſtrakt., 1830 Forſter der vereinigten Aemter Plankſtadt und Neckarau; 1831 Zagdjunker; 1834 Regierungsforſter in Gengenbach.

Seidened, Auguſt, von, Forſtverſteher, 1830 Forſter in Zeringen; 1834 Zagdjunker; 1834 Betriebsforſter in St. Blaſien.

Seidner, Joſ., von Muſlach, 1815 als Rechtspraft. recipirt, 1826 Amtsaſſeſſor in Boxkirch; 1826 zum Regierungsamt in Freiburg verſetzt; 1831 Amtmann beim Oberamt Heidelberg; 1834 Bezirksamtmann in Eberbach.

Seitenreich, Schulcandidat, 1813 Schullehrer in Mannheim.

Seitzam, Dr., Phil., von Bilchdach, 1809 als Archiv- und Cameralpraft. recipirt; 1810 Kreisarchivſekretär in Mannheim; 1815 als Archivaſſeſſor nach Philippsburg deſignirt, den dortigen Zahr als pros. Mitglied des Kreisdirectoriums nach Offenburg verſetzt; 1813 Kreisaſſeſſor daſelbſt; 1814 Kreisrath; 1810 Kreisrath in Durlach; 1826 Finanzminiſterialrath in Carlsruhe; 1836 geh. Referendär.

Seitzam, Carl Mich. Aloſ., von Bilchdach, 1830 als kath. Pfarrvikar recipirt. 1832 Pfarrkuraf in Meſſelhausen; 1835 Pfarrer in Großeinderfeld.

Seitzam, kath. Schullehrer in Bilchdach, 1832 die goldene Civ.-Verd.-Medaille erhalten.

Semer, Dr., Eugen., Profeſſor ord. der Philoſophie in Heidelberg, 1830 Hofkammerrath.

Sendburg, Joſ. Ferdi. von, 1807 als Rechtspraft. recipirt. Später Generalreſt-Commiſſionsaccefſiſt; 1809 Forſtrath; 1810 Kreisrath in Mosbach; 1813 Kreisrath in Offenburg; 1814 Regierungsrath und 1. Beamter in Offenburg; 1819 Stadt- und Polizeidirector in Carlsruhe; 1821 Ritter des Zähr. Löwen Ordens; 1823 geh. Rath 2r Klaſſe; 1834 Mitglied des Miniſteriums des Innern; 1831 Director des Kinzigkreiſes; 1. Sept. 1850 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1835 in Ruheſtand verſetzt.

Sensburg, Ernſt, Kaplan in Ettlingen, 1816 Profeſſor am Lyceum in Raſtatt; 1823 kath. Pfarrer und Dekan in Ettlingen; 1837 Pfarrer in Lautenbach.

Serer, Anton, von Ochsenbach, 1830 als kath. Prieſter recipirt. Seither Vikar an der St. Martinskirche in Freiburg.

Serger, Carl, Junker, 20. Juli 1813 Sec.-Lieut. im 3. Regt., 1814 zum 2., 1815 zum 4. Regt. verſetzt; 4. Sept. 1819 Prem.-Lieut.; 1821 zum Regt. Markgraf Wilhelm verſetzt; 27. Juni 1828 Capitän.

Sergen, Hofrath, 1819 pens. Landamtmann in Wertheim.

Serger, Franz, von Gerlachheim, 1810 als Rechtspraft. recipirt. Seither Hofgerichtsadvocat in Mannheim; 1826 wegen ſeines Eintritts in Landrath. Dienſte von der Advocatur abgegangen.

Serger, Caſimir, von Ebnet, 1828 als prakt. Arzt tierzigt.

Seubert, Dr., Carl, 1806 Aſſeſſorgrat in Carlsruhe; 1810 Hofmedikus; 1816 Medicinalrath und Stadtphyſikus; 1826 geh. Hofrath; 30. Sept. 1850 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1834 auf ſein Anſuchen den Functionen als Stadtpyſikus enthoben.

Seubert, Dr., Max, von Carlsruhe, 1832 zur Aushilfe der innern Heilkunde und der Geburtshilfe; 1833 zur Aushilfe der Chirurgie klinicirt.

Seubert, Joſ., von Dürlesberg, 1830 als kath. Prieſter recipirt. Seither Vikar in Steinbach.

Seufert, Friedr. Engelhard, von Lörrach, 1826 als evang. Pfarrcandidat recipirt; 1828 Vikar in Thiere; 1832 Pfarrverweſer in Berten, mit dem Char. als Pfarrer.

Seutter von Löwen, Theodor Auguſt, 7. Jan. 1809 Sec.-Lieut. im Leibgarde-Infanterie-Regt. Erbprinz; im Okt. 1806 Prem.-Lieut. im Regt. Markgraf Ludwig; 1807 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 20. Dez. 1807 Stabscapitän im Regt. Erbgroßherzog; 13. März 1809 Capitän im Regt. des Zagrebal.; 7. Mai 1810 Zagdjunker im Infanterie; 1. Okt. 1811 Major; 28. Febr. 1813 Commandeur des 1. Infanteriebat.; 4. Jan. 1814 Oberſt-Lieut.; 1815 General-Quartiermeiſter des Armee-Corps; 1815 Commandeur des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1816 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens des k. k. öſterr. Leopoldordens; 2. Okt. 1817 Stabscommandant in Raſtatt; 31. Dez. 1823 Oberſt; 3. Mai 1832, mit der Erlaubnis die Uniform von der Suite zu tragen, penſionirt und zum Stabscommandanten der Reſidenz ernannt; 6. Nov. 1832 Mitglied der Verwaltungscommiſſion der General-Landesdirectorate.

Seutter von Löwen, Carl, Cadet, 1828 Sec.-Lieut. in der Artillerie-Brig.; 31. Dez. 1833 Prem.-Lieut.

Sevin, Joh. Ernſt, Buchhalter in Lörrach, 1810 Domänenverwalter in Badgen; 1834 Oberrechner in Sackingen; 1850 Rentier bei der Hofdomänenkammer in Carlsruhe.

Sevin, Carl, von Heidelberg, 1819 als evang. Pfarrcandidat recipirt. Seither Vikar in Ber-

Digitized by Google

wangen, 1790 Pfarrer in Strampfelbronn; 1806 Pfarrer in Kurzeh; 1832 Pfarrer in Nonnenweier.

Senffert, C. F., von Grenzbach, 1813 als evang. Pfarrverwalter recipirt.

Senfried, Ammerstadt 1806 Kammerdiener.

Senfried, aus, Hofrath, 1816 Obrammann in Salem. Bisher Kammerrath, 1808 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1812 den Char. als geh. Hofrath erhalten.

Seofried, Ferd., von Meersburg, im Sept. 1809 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Pfarrverweser in Durrheim.

Sieb, Anton, von Baden, 22. Aug. 1809 als Rechtspakt. recipirt, 1834 Amtsassessor in Ettlingen.

Siebenrod, Jos., von Ems, 1830 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Pfarrverweser in Meinwangen.

Siebert, Joseph, von Offenburg, 1808 als prakt. Arzt recipirt. Bisher Physikus in Oberkirch, 1820 Physikus in Buchen.

Siebler, Jakob, Wund- und Hebarzt, 1819 Stadtchirurg in Grafenhausen, später in Birkendorf; 1826 Landchirurg in St. Blasien.

Siefert, Augustin, von Zunsweier, 1820 als kath. Pfarrvikar recipirt. Bis da an Kaplan in Mannheim; 1821 Stadtkaplan in Heidelberg; 1832 Pfarrer in Hemsbach an der Bergstraße.

Siefert, von Rastatt, Geometeriker, 1809 als Geometer recipirt.

Siegel, Ferd., von Rastatt, 1807 als Rechtspakt. recipirt. Bisher Hofger.-Assessor in Mannheim, 1814 Hofgerichtsrath.

Siegel, Dr., F. H., 1805 Physikus in Odenheim, von Landgrafenhaus in Amalie A. H., später Hofrath und Leibarzt der Großherzogin Amalie A. H. Char. als Hofrath erhalten; 7. Okt. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Siegel, Dr., Jos., von Mannheim, 1811 als prakt. Arzt recipirt. Bisher Regimentsarzt, 1815 Physikus in Neckarschlandenheim; 1826 Physikus in Ladenburg; 1831 Physikus in Bruchsal.

Siegel, Johann, von Heidelberg, 1832 als Cameralpakt. recipirt.

Siegle, Franz Jos., kath. Pfarrer in Gogglingen.

Siegert, Carl Fried., Pfarrer in Gondelsheim, 1805 Special und Stadtpfarrer in Sinsheim; 1810 Dekan; 1815 Pfarrer in Gutach; 1820 Dekan der Diözese Hornberg; 1833 den Char. als Kirchenrath erhalten.

Siegert, Ludw. Fr., von Carlsruhe, 1806 als evang. Pfarrvikar recipirt, 1808 Pfarrer in Keppenbach; 1818 Pfarrer in Forsenheim; 1831 Pfarrer in Bickenreh.

Siegert, August, Chirurg in Carlsruhe, 1807 den Char. als Hofchirurg erhalten.

Siegert, Carl Theodor, von Gondelsheim, 1809 als Arzt und Hebarzt recipirt.

Siegert, Carl Wilh., von Rastadt, 1823 als Cameralpakt. recipirt. Bisher Steuerrevisorats-Verweser, 1834 wirkl. Steuerrevisor in Rastatt.

Siegert, Albert, von Rastatt, 1827 als ca. prot. Pfarrvikar recipirt, 1834 zu ev. Diakonus in Pforzheim.

Siegert, Aug., von Carlsruhe, 1839 als evang. prot. Pfarrvikar recipirt.

Sigel, Moritz, von Bruchsal, 1810 als Rechtspakt. recipirt. 1818 Hofgerichtsadvocat in Rastatt; 1819 Amtsassessor in Gernsbach; 1825 Amtmann in Pfingheim; 1833 den Char. als Oberamtmann erhalten; 1836 Oberamtmann in Buchen.

Sigrist, Schullehrer in Friedrichsthal, 1808 Schullehrer in Baufchlott.

Silber, Georg Adam, 1798 Pfarrer in Sopfladt, 1805 Pfarrer in Laudenbach; 1821 Pfarrer in Neckingen; 1829 Pfarrer in Eppelheim.

Silber, Jak., 1810 Schullehrer in Buchen.

Silbereisen, Eberh. Wilh., Tarifungscommissär, 1805 Amtsrevisor in Wolfach; 1825 Amtsrevisor in Adelsheim.

Silberer, Aloïs, von Schuttern, im Sept. 1807 als kath. Pfarrcandidat recipirt. Seither reglirender Kaplan und Hofmeister in Freiburg.

Silberrad, Christoph, Sec.-Lieut. aus k. spanischen Diensten, 28. Okt. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm; 9. Febr. 1821 Plagadjutant in Gartruhe; 12. April 1823 Prem.-Lieut.; 25. Aug. 1825 Stadtcapitän.

Silberrad, Carl Ludwig, von Lahr, 1809 als Wund- und Hebarzt recipirt. Bisher Hülfschirurg in Oppenau, 1815 Landchirurg in Durlach; 1819 zur Anordnung der innern Heilkunde recipirt.

Simon, Anton, von Brünningen, 3. Sept. 1834 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Breisach.

Singer, Jos., von Bretten, 1830 als kath. Priester recipirt.

Singer, Valentin, von Villingen, 1830 als kath. Priester recipirt. Seither Conctanzunterweiser in Meersburg.

Singer, Joh. Nep., von Bretten, 1831 als kath. Priester recip. Seither Vicar in Augenfurm.

Sinngrun, Carl, von Rust, 1815 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1822 Kaplan in Lingen; 1825 Pfarrer in Degenhausen; 1833 Pfarrer in Kraudau (Amt Bruchsal).

Sinhofmeier, D., 1830 als prakt. Arzt recipirt.

Soder, Joseph, von Staufen, 1832 zur Anordnung der innern Heilkunde recipirt.

Sohl, Joh. Franz, 1805 Stadtchirurg in Waldshut, 1807 als Hebarzt recipirt.

Sohter, von Offenburg, 1825 als prakt. Geometer recipirt.

Sohner, Präceptor in Neudenau, 1811 Schullehrer in Hohdeborf.

Sohnler, Joh. Nep., 1810 Revisionsgehülfe bei der Rechnungskammer, 1811 Revisor bei der kath. Kirchensection; 1820 Kreisrechnungs-Oberrevisor in Freiburg.

Soine, Gymnasiast in Dilsberg, 1810 Schullehrer in Gutenbach.

Soiron, Alexander von, von Mannheim, 22. Aug. 1809 als Rechtspakt. recip., 1834 Advocat und Notariatsverweser beim Oberhofgericht und Hofgericht in Mannheim.

Sold, Gottfried, früher Feldwebel im Inf.-Regt. von Stockhorn; 15. Dez. 1830 den Char. als Sec.-Lieut. erhalten, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite zu tragen.

Sold, Emil, aus Carlsruhe, 25. Jan. 1831 als Rechtspakt. recipirt.

Soldner, Joseph Anton, 1796 geheimer Registrator in Mannheim, 1800 Archivregistrator; 1803 Archivassessor; 1813 Archivrath; 1814 Stadtammann daselbst; 1820 den Char. als Oberamtmann erhalten.

Soltner, Joseph, von Kaub im Rheingau; 1812 als Rechtspakt. recipirt; 1823 Stadtamtsassessor in Carlsruhe; 1827 Ammann daselbst; 1829 Hofgerichtsrath in Mannheim.

Solms-Braunfels, Bernhard, Prinz von, in k. preuß. Diensten, 25. Nov. 1825 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Solzer, Joh. Jak., Schullandidat von Durlach, 1813 Schulverweser in Au.

Sommer, Herrmann, Exegrant, 23. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 1815 Ritter der franz. Ehrenlegion; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 6. April 1820 auf sein Ansuchen mit dem Char. als Prem.-Lieut. a la suite beschiedet; den 9. Juni 1833 den Char. als Capitän erhalten.

Sommer, Joseph, von Bruchsal, 1817 als Rechtspakt. recipirt, 1824 Regimentsauditor beim 2. Dragonerregt.; April 1833 Garnisonsauditor in Lactarube.

Sommerlatt, Friedr., Ingenieurcleve, 28. April 1812 Fähnrich; 16. Aug. 1816 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 30. Aug. 1826 Inspectionsadjutant; 4. Sept. 1830 Prem.-Lieut.; 27. Aug. 1834 Stabscapitän im Regt. Großherzog; 4. Dez. 1837 zum Ingenieurcorps versetzt.

Sommerschon, N., Carl, von Carlsruhe, 1807 als prakt. Arzt, 1808 als Hebarzt lizenzirt; 1830 den Char. als Physikus erhalten; 1836 Landphysikus in Carlsruhe.

Sommerschon, Heinrich, von Carlsruhe, Candidat der Berg- und Hüttenkunde, 1826 als Berg- und Hüttenprakt. recipirt.

Sonntag, Gust. Fried., von Kandern, 1809 als evang. Pfarrvikar recipirt. Bisher Vicar in Buggingen; 1812 Diakonus in Mühlheim; 1820 zu Pfarrer; 1835 zu Stadtpfarrer daselbst; Okt. 1836 Kirchenrath bei der evang. Kirchensection des Ministeriums des Innern.

Sonntag, Joh. Phil., Theilungscommissär, 1811 prov. Amtsrevisor und Gefällenverwalter in Blumenfeld, 1815 Amtsrevisor in Gernsbach.

Sonntag, Carl Ludw., von Buggingen, 1816 als kathol. Pfarrvikar recipirt, 1819 Pfarrer in Hausen a. Diakonat in Schopfheim; 1830 Pfarrer in Badenweiler.

Sonntag, Christoph, 1825 als Revisionsgehülfe bei der Rechnungskammer angestellt; 1826 Regis.-Quartiermeister beim 1. Inf.-Regt.; 1830 Revisor beim Ministerium des Innern.

Sonntag, Carl Ludw., 1826 Forstassessor-weiser in Bruchsal; 1835 als wirkl. Forstassistor angestellt; 1834 Domainenverweser in Heitersheim.

Spang, Nikol., Kaplan in Weinheim, 1813 Pfarrer in Bordorf; 1814 Decan; 1822 Pfarrer in Landskronen; 1831 Pfarrer in Dossenheim.

Spangenberg, Carl, von Heidelberg, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Spangenberg, Wilhelm, von Heidelberg, 29. Sept. 1830 als Rechtspakt. recipirt.

Späth, Gabriel Engelh., kath. Pfarrvikar, 1817 Kaplan zu Stetten am kalten Markt, 1824 Pfarrer zu Wyhlen.

Spätth, Valentin, von Sversheim, 1809 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Pfarrverweser in Bilchdorf; 1828 Pfarrer in Seekach.

Sparrenan Reonenberg, genannt von Breitorf, Carl Henning, Frhr., Dez. 1809 Kammerherr.

Specht, Joh. Carl Christn, Pfarrvikar in Schopfheim, 1806 Pfarrer in Prechtal; 1814 Pfarrer in Feldberg; 1827 Pfarrer in Weitenau.

Specht, Joh., von Waldmeßkirch, 1809 als Rechtspakt. recipirt, 1819 Hofgerichtsadvocat in Rastatt.

Specht, Joseph Anton, von Waldmeßkirch, 1815 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Speck, Carl Friedr., von Prechthal, 1809 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Speck, Jgnaz, 9. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog (nun Regt. von Stockhorn), 29. Okt. 1826 Prem.-Lieut.; 15. Juni 1833 Capitän.

Speck, Friedr., Junker, 25. Jan. 1810 Sec.-Lieut. bei der Artillerie; 1824 zum 4. Inf.-Regt. versetzt; 9. Febr. 1830 Prem.-Lieut.; 1830 Oberpolizeiinspector im Main- und Taubergrund; 17. Nov. 1830 Commandant der Grenzmannschaften Nro. 9, Station Wertheim, mit dem Char. als Prem.-Lieut.; 3. Jan. 1833 Rittmeister und Commandant der 4. Division in Carlsruhe.

Speck, Adam, Junker, 8. April 1810 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog, jetzt Regt. von Stockhorn; 9. Febr. 1828 Prem.-Lieut.

Digitized by Google

Spreter, Gabr. 5. Okt. 1802 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn, 30. Okt. 1809 Prem.-Lieut.; 15. Jan. 1833 pensionirt.

Sprecher, Nikolaus, prov. Lehrer am Lyceum in Constanz, 1804 mit dem Char. als Professor definitiv angestellt. Später zum Gymnasium in Freiburg versetzt; 1851 Professor an der lateinischen Schule in Waldshut.

Sprecher, Franz Balest, 1805 kath. Pfarrverwalter in Lützisapen, 1809 Pfarrverweser, u. 1810 wirkl. Pfarrer in Friedenweiler.

Speicher, Kaspar, von Alseld, 3. Sept. 1832 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Grunsfeld.

Speidel, Hieronimus, Professor am Gymnasium in Freiburg, 1815 Pfarrer in Achern; 1819 Pfarrer in Unterachern.

Spenner, Joseph von, 1809 Amtsrevisor in Thiengen, 1817 das Assistorat der vereinigten Aemter Thiengen und Jestetten erhalten; 1819 Amtsrevisor in Waldshut; 1834 pensionirt.

Spener, Dr., Leibarzt Carl Leopold, Privatdocent, 1832 außerord. Professor der Medicin an der Universität Freiburg.

Speri, Marcus, Rechnungsrath, Religions- und Studienfondsverwalter in Freiburg.

Spiegel zum Desenberg, Graf, Erzbischof von Köln, 1799 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenland.

Spieß, Carl, von Oberkirchberg, 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1836 Pfr. in Strumpfebronn bei Mosbach.

Spieß, Gregor, kath. Pfarrer in Dörlebergen.

Spinner, Mendelin, von Oberwolfach, 29. Aug. 1809 als Rechtspract. recipirt, 15. April 1833 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Rastatt.

Spinner, Joseph, von Renchen, im Sept. 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Schlatt.

Spindler, Franz Xaver, von Freiburg, 1820 als Rechtspract. recipirt, 1826 Hofgerichtsadvocat in Meersburg.

Spohn, Schullehrer in Langenalb, 1810 Schullehrer in Au, 1813 Schullehrer in Dundenheim.

Sponeck, Ludwig, Graf von, Hofpage, 1818 Sec.-Lieut. bei der Leibgren.-Garde; 15. Sept. 1827 Prem.-Lieut.; 17. Nov. 1830 Capitän.

Sponeck, Carl, Graf von, Portepeefähnrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. bei der Artill.-Brig.

Sponeck, Wilhelm, Graf von, Portepeefähnrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. im 3. Inf.-Regt.

Spörin, Carl, 18. Juli 1815 als Feldjäger angestellt, 1820 Secretär bei d. Generalauditoriat.

Sprattler, Augustin, Stadtpfarrer in Durlach, 1790 Pfarrer in Wolfersdorf; 1830 Pfarrer in Ettlingenweier.

Sprenger, Heinr., von Bruchsal, 1818 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Curatus in Mannheim.

Sprenger, Joh. Heinr., von Wundingen, 1805 als Pfarrvicar recipirt, 1809 Pfarrer in Mies; 1815 Pfarrer in Lauten.

Sprenger, Aug., von Emmendingen, 1827 als Auscultenpraft. 1r Klasse recipirt; 7. Mai 1829 Unterinspector bei der Inspection Buchen; 1833 Wasser- und Straßenbau-Inspector für den Bezirk Villingen, Wohnsitz Hafnagen.

Sprenger, Heinrich, von Lauten, 1838 als Berg- und Hüttenpraft. recipirt.

Sprter, Conrad, von Freiburg, 5. Juli 1831 als Rechtspract. recipirt, 31. Jan. 1834 das Schriftverfassungsrecht erhalten. Wohnsitz Ettenheim.

Springer, Martin, Wachtmeister im Drag.-Regt von Venlar, 1813 die gold. Medaille u. das franz. Ehrenlegionskreuz erhalten; 18. Juni 1815 Sec.-Lieut. beim Train; 1821 Ritter des C. S. Mil.-Verd.-Ordens; 1. April 1830 pensionirt und zum Obstall-Inspector in Straßburg ernannt.

Springer, Joh. Bapt., von Bühl, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Vicar in Ettenheim; 1829 Pfarrer in Oeflingen; 1833 Pfarrer in Oberhaumersbach.

Staatsmann, Andr., Oberchirurg beim Drag.-Regt. von Freystedt in Mannheim.

Staatsmann, Michael, von Mockesheim, 1825 als evang. Hauscaplan recipirt.

Stab, Carl, Hauptlieut beim Kriegscommissariat, 1836 den Char. als Major erhalten.

Stabel, Anton, von Stockach, 15. Jan. 1828 als Rechtspract. recipirt, 27. Nov. 1834 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Mannheim, und seit 10. April 1835 und beim Oberhofgericht.

Stabel, Ant., Oberhofger.-Advocat in Mannheim.

Stadtbofer, Joh. Bapt., von Villingen, 1810 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Stadler, Theobald, Junker, 4. Jan. 1816 Sec.-Lieut. im leichten Infanteriebat. 1815 Ritter des C. S. Mil.-Verd.-Ordens; 9. Febr. 1830 Prem.-Lieut.

Stadt, Friedrich, Regimentsquartiermeister, 1806 Hofmarschall.

Stadt, Johann Georg, Leinengewalter in Lörrach, 1833 in Ruhestand versetzt, und für seine vierzigjährige Dienstzeit die silb. Civil-Verd.-Medaille mit Oehr und Band verliehen.

Stahl, Carl, Revisorat, 1822 Communalrevisionsschule beim Dreisamkreisdirectorium; 1830 Zeitelverwalter daselbst.

Stahl, Carl Seribent, 1810 Oberhofmarschallamtsamtsplatist, 1813 Registrator; 1819 Hofrevisor; 1820 Oberrevisor bei der Hofrechnungscontrollcammer; 1832 Kammerrath; 1833 Vorstand der Hofrechnungscontrollcammer u. Mitglied des Oberhofrechnungscontrollhofs; 1833 Hofkammerrath.

Stahl, Carl, von Carlsruhe, Thierarzt, 26. April 1831 zu Thierarzt beim Garde-Drag.-Regt.

Stahl, Joh. Friedr., provisorischer Domänenverwalter in St.-Georgen, 1820 definitiv angestellt; 1830 Domänenverwalter in Lahr.

Staiert, Jos., kath. Pfarrvicar in Kränlingen.

Staiger, Fr., 1805 Landschirurg in Schönau, 1809 Landschirurg in Heidelberg; 1826 Stadt- u. Landschirurg daselbst.

Staiger, Joh. Bapt., von Constanz, 3. Sept. 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Stalf, Mich., kath. Pfarrer in Oberwittlodt; 1827 Pfarrer in Malsch (im Rockenfreis); 1831 Pfarrer in Oberhausen (bei Philippsburg).

Starck, Dr., Joh. Andr., von Tiefenbronn, 1806 Assistenzarzt im Physikat Pforzheim und der Amtscontrait von 1806; 1813 Physikus in Stockach; 1815 Physikus in St. Blasien.

Starck, Ernst Mauh., St. Blas. Exspizillar, 1809 Pfarrer in Wilden, 1810 Pfarrer in Kappel (bei Freiburg); 1826 Pfarrer in Schönau.

Starck, Georg Joseph, Stadtchirurg in Ettlingen, 1817 Landchirurg in Buchen.

Starck, Joh., Hofpraft., 1822 Postofficial in Bruchsal; 1826 Postverwalter daselbst; 1829 Postverwalter in Meersburg; 1830 Postverwalter in Lörrach.

Starck, Joseph, von St. Blasien, 1827 als pract. Arzt, Wund- und Hebarzt recipirt.

Stattberger, Hieron., Caplan in Sasbach, 1810 Pfarrer in Altdorf.

Staud, Forstpraft. in Taubertbischofsheim, 1834 Bezirksforster in Boxdorf.

Staudinger, Fidel Stadt Constanzischer Justizsecretar, 1819 Kreissecretär in Constanz.

Stebel, Ignaz, von Achern, Rechtspraft., 1815 Hofgerichtsadvocat in Rastatt.

Stebel, Jos., von Offenburg, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser, 1827 Pfarrer in Liel.

Stegemann, Dr., Ludw., von, penſionirter kais. kuss. Staatsrath; 1830 die Erlaubnis zur Annahme der innern Heilkunde im Großherzogthum erhalten.

Stegmann, Dr., Carl, von Mannheim, 1817 als pract. Arzt recipirt, 1822 Physikus in Oberkirch.

Stegmann, Jos., von Mannheim, 1823 als pract. Arzt, 1828 als Hebarzt recipirt.

Stegmaier, Joh. Peter, 1825 Holzverwalter in Bruchsal.

Stehle, Georg, von Bruchsal, 1826 als pract. Arzt recipirt.

Stehle, Carl, 24. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 27. Aug. 1830 Prem.-Lieut. im Regt. von Neuenstein (von Regt. Erbprogberg); 17. Sept. 1834 Capitän.

Steiger, Friedrich, von Freiburg, 1816 als Rechtspraft. recipirt, 1821 Oberamtsaſſeſſor in Offenburg; 1823 Landamtsaſſeſſor in Freiburg; 1827 Amtmann in Stockingen; 1832 zr Beamter der m Rheinkreis Landau.

Steible, Mar., von Freiburg, Cand. pharm., 1826 als Apotheker recipirt.

Steblin, Achaz, von Riedersee, 3. Sept. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Steblin, Heinrich, prov. Domänenverwalter in Bondorf.

Steeb, Joh., von Moos, 1811 als Thierarzt recipirt.

Steidinger, Jak., 1830 Pfarrer in Oersbach, 1833 Pfarrer in Sulz bei Lahr.

Steible, Ant., von Heinstetten, im Sept. 1827 als kath. Pfarrcandidat recipirt, 1830 die St. Georgsexpectanz in Mögkirch, 1833 die Expectanz in Oettersweier erhalten.

Steiger, Fr., 1805 Landchirurg in Schönau, 1808 Landchirurg in Aglasterhausen. Später nach Heidelberg versetzt.

Striger, Franz Salet, Pfarrerscooperator in St. Martin in Freiburg, 1822 Stadtcaplan in Waldkirch; 1830 Stadtpfarrer und Decan in Staufen.

Steiger, Jos., von Freiburg, 3. Sept. 1832 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Steimig, Dr., Reinhard, Physikatsverweser in Bretten, 1814 Physikus und Kreismedicinalrefferent in Wertheim; 1817 Medicinalrath.

Stein, Dr., Aug. Wilh., von Hasenhardt, 1810 Assistenzarzt im Physikat Bischofsheim, 1815 Landphysikus in Mosbach; 1823 Physikus in Weinheim.

Stein, Ferd., von Freiburg, 1814 als Rechtspraft. recipirt, 1820 Stadtamtsaſſeſſor in Mosbach; Amtsaſſeſſor in Lahr; 1824 Amtmann; 1830 Kreisrath bei dem Kinzigkreisdirectorium in Offenburg; 1832 Regierungsrath bei der Regierung des Oberrheinkreises in Freiburg.

Stein, Fried., Cameralſecretär, 1825 Buchhalter; 1828 Zahlmeister und zr Beamter der General-Wittwen- und Brandcasse.

Stein, Joh Adam Jos., von Taubertbischofsheim, 1819 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Bahlingen; 1827 Pfarrer in Hettingen; 1834 Pfarrer in Stein a. K.

Stein, Jakob Anton, von Taubertbischofsheim, 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Rauenberg; 1838 wirklicher Pfarrer daselbst.

Digitized by Google

Stein, Friedrich, von Deutschencreuth, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Stein, Carl, von Ansbach, 1831 als Ingenieurpraft. recipirt.

Steinam, Anton, Postofficial in Stockach, 1814 nach Constanz versetzt; 1819 Postwagenexpeditor in Freiburg; 1832 Postmeister in Landersbischofsheim; 1833 Postmeister in Heidelberg.

Steinam, Leonhard, Postdalter in Taubersbischofsheim.

Steinam, Gottlr., Postdalter in Ueberlingen.

Steinam, Anton, kath. Pfarrer in Poppenhausen.

Steinberg, Ludwig, Frhr. von, 1819 Ministerialpraft. beim Ministerium des Innern; 1820 Auscultor beim Finanzministerium; 1821 Kammerjunker; 1824 Domänenrath; 1830 Kammerherr.

Steinbegge, Franz Joseph, Pfarrverweser in Wiesenbach; 1815 Pfarrer in Stühlbronn; 1826 Pfarrer in Obergrombach.

Steiner, Ernst, 1815 Sec.-Lieut. im 9. Landwehrbat., 1819 Wasser- und Straßenbauinspector in Pforzheim; 1820 nach Carlsruhe versetzt; 7. Mai 1829 Vorstehungsmitglied für die Inspection Pforzheim (Sitz zu Carlsruhe).

Steiner, Gh. Ad., Schullehrer in Thalenbach, 1810 Schullehrer in Ladenburg.

Steiner, Carl, Sprach- und Zeichnungslehrer am Pädagogium in Tauberbischofsheim.

Steinhofer, Carl Christn., von Menzingen, Cand. phaen., 1834 als Rechtspraft. recipirt.

Steininger, Gallus, von Ettringen, im Sept. 1827 als kath. Pfarrverandidat recipirt. Anmerke Professor am Lyceum in Donaueschingen.

Steinle, Wachtmeister im Drag.-Regt. Markgraf Max, 2. Nov. 1830 die goldne Mil.-Verd.-Medaille erhalten.

Steinmaher, Philipp, 1825 Domänenverwalter und Oberreinmeister in Pforzheim, 1831 in gleicher Eigenschaft nach Stockach und 1834 nach Constanz versetzt.

Steinmann, Joseph, von Hengelau, 1826 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1828 Caplan in Stetten am kalten Markt; 1830 Pfr. in Weißenbach.

Steinmetz, Carl, prov. Landamtsrevisor in Freiburg.

Steinwarz, Carl Anguft, von Heidelberg, 1823 als Gameralpraft. recipirt, 1830 Domänenverwalter in Unterwösheim.

Steinwarz, Jos. von Heidelberg, 29. Sept. 1832 als Rechtspraft. recipirt.

Steinwarz, Georg, von Heidelberg, 1832 als Bauprakt. recipirt.

Stemmerle, Georg, Pfarrer in Bühl (Seekreis), 1812 Pfarrer in Kirgel.

Stemmer, Valentin, von Oberweier, 1824 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweser in Offenburg, 1827 Pfarrer in Dactenden.

Stemmermann, Wilhelm, von Carlsruhe, 1822 als evang. Pfarrvikar recipirt. 1830 Pfarrer in Weiler, Dekanats Pforzheim.

Stemmler, Joseph, von Bruchsal, 1807 Regierungskanzlist in Carlsruhe, 1810 Ministerialkanzlist bei der kath. Kirchensection.

Stemmler, Peter, 1810 Diäretift, 1815 Kanzlist beim Ministerium des Innern; Mai 1822 Kanzleisecretär; Sept. 1822 Ministerialexpeditor; 1834 Ministerialsecretär.

Stempf, Ludwig, von Carlsruhe, 13. Jan. 1832 als Rechtspraft. recipirt.

Stengel, Ernst, Frhr. von, 1807 Oberhofgerichtsrath, 1823 Vicekanzler des Oberhofgerichts; 1830 Oberhofgerichtskanzler; 31. Dez. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Stengel, Joseph, Freiherr von, vorm. rheinpfälz. Landescommissariatsrath, 1808 Regierungsrath in Mannheim; 1810 Kreisrath; 1814 Kreisdirector in Mannheim; 1819 Hofrichter daselbst; 7. Mai 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Stengel, Theodor, Stadtamtskuktur in Mannheim, 1819 den Char. als Secretär erhalten.

Stengrl, Jakob, Frhr. von, Forstpraft., 1825 Forster in Waldkirch; 1. Jan. 1827 Forster in Villingen; 1834 Besitzforster daselbst.

Stengel, Franz, Freiherr von, von Mannheim, 24. Dez. 1825 als Rechtspraft. recipirt, 1832 Ministerialsecretär beim Ministerium des Innern.

Stengel, Franz Carl, Secretariatsgehülfe beim Kreisdirectorium in Wertheim, 1832 in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt versetzt; 1834 Regierungssecretär.

Stengel, Wilh., Frhr. von, Cadet, 17. Oct. 1826 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt Nro. 1.

Stengrl, Leopold, Frhr. von, von Mannheim, 10. Jan. 1829 als Rechtspraft. recipirt, 9. Juni 1834 Amtsassessor in Schwetzingen.

Stengel, Max., von Carlsruhe, 1830 als Zahnarzt licenzirt.

Stengel, Liborius, Lehramtsschüler, 1833 als unprüfungsfähiger Professor der Theologie an der Universität Freiburg angestellt.

Stephani, Carl Christn. Franz, 1805 Pfarrer in Nassig.

Stephani, Franz, von Wertheim, 1819 als Rechtspraft. recipirt, 1823 Amtsassessor in Wertheim; 1833 Amtmann daselbst.

Stephani, Ludw., von Wertheim, 10. Sept. 1831 als Rechtspraft. recipirt.

Stepp, Sec.-Lieut. im 2. Regt., 9. Febr. 1812 Prem.-Lieut.; 28. Febr. 1813 Stabscapitän im Regt. Großherzog; 1821 öffentlich belobt und pensionirt.

Stern, Wilh., von Mosbach, 1815 als evang. Pfarrvikar recipirt, 1817 Pfarrer am Lyceum in Carlsruhe; 1819 Diakonus in Grenzbach; 1823 Professer am evang. Schullehrerseminarium in Carlsruhe.

Stert, Joseph Anton, Vicar in Zimmerstadt, 1816 Pfarrer in Heinstetten, 1829 Pfarrer in Buchheim.

Stett, Jos., von Ubertingen, im Sept. 1827 als kath. Pfarrverand. recipirt. Seither Vicar in Bondorf; 1831 Caplaneiverweser in Waldshut.

Stetten, Eberh. Ludw. Marim., Frhr. von, Oberlieutenant à la suite, 1800 Reisemarschall; 1. Mai 1807 Oberst à la suite; 1808 Vice-Oberkammerherr mit Maitrecharg; 1812 Oberrecensionsmitglied mit dem Pend. Excellenz; 1. Aug. 1812 Oberstallmeister 3. k. Hoh. der Frau Markgräfin Amalie; 1815 Obercommissär des großherzogl. Hausordens der Treue; 1819 geh. Rath 1r Klasse; Ritter des königl. preuß. Johanniter-Ordens; 1830 in Ruhestand versetzt.

Stetten, Carl Ludw. Magnus, Frhr. von, 1807 Oberstallmeister in Kandern, Kammerherr; 1818 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens; 1826 pensionirt.

Stetten, Friedr., Frhr. von, 1806 Hof- und Zagdjunker, 1808 Kammerjunker; 1810 Forstmeister; 1821 Kammerherr; 1831 als Forstmeister beim Hofzagdwesen angestellt.

Stetten, Carl Chrn. von, Sec.-Lieut. bei der Garde du Corps, 3. Oct. 1812 auf sein Ansuchen als Stabsrittmeister beabschiedet.

Stetten, Eugen, Frhr. von, Prem.-Lieutenant preuß. Diensten, 10. April 1819 Capitän à la suite der Inf., mit Erlaubniß der Uniform derselben zu tragen.

Stetten, Frhr. von, Poetenrefahrend. 15. April 1834 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. Großherzog.

Steube, Gustav, von, 1808 Zagdjunker, 1809 Hofjunker, 1810 Zeugmeister in Heidelberg, 1814 Capitän 1r Klasse im 7. Landwehrbat.; 23. Mai 1815 auf sein Ansuchen beabschiedet; 1821 das Forstamt Heidelberg definitiv erhalten; 1821 Kammerherr.

Steudinger, Jakob, von St. Georgen, 1823 als evang. Pfarrvikar recipirt. Später Vikar zu Lichtenau, 1830 Pfarrer in Gersbach.

Steuer, Joh., geadl. Hofofficiant.

Stiefler, Benedikt, von Schenkenzell, 1833 als kath. Pfarrvikar recipirt.

Stiefler, Phil., von Heidelberg, 1821 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 1822 Lehrer der 7. Klasse am Lyceum in Carlsruhe; 1823 zr Lehrer an der Realschule des Lyceums; 1825 zugleich Lehrer an der polytechnischen Schule; 1829 Professer an der polytechnischen Schule; 1833 Mitglied der engern Conferenz.

Stiftsalter, Michael, Cooperator zu St. Stephan in Constanz, 1825 Pfarrer in Oberwinden; 1832 Stadtpfarrer und Dekan in Kenzingen.

Stiet, Peter, von Ubstadt, 1826 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweser zu Sinsheim, 1829 Pfarrer in Dossweg.

Stierle, Georg, von Sinsheim, 1829 als evang. pol Pfarrcandidat recipirt, 1831 Pfarrer in Ruchen.

Stiers, Emil Friedr., 1805 Pfarrer in Kürzel, 1815 Pfarrer in Zivringen.

Stigler, Fidel, von Ueflofen, 1826 als Rechtspraft. recipirt, 1833 Auscultor beim Stadtamt Freiburg.

Stigler, Joh., 1814 Sec.-Lieut im 5. Landwehrbat., 1819 auf sein Ansuchen beabschiedet; 1819 Postdalter in Kenzingen.

Stimmel, Johann Gottlieb, von Carlsruhe, 1829 Ministerialcanzlist beim Ministerium des Innern.

Stocker, Franz Xav., von Donaueschingen, 1830 als prakt. Arzt, 1831 als Heb- und Wundarzt licenzirt.

Stockhausen, von, königl. preuß. Oberst, 19. Oct. 1899 das Commandeurkreuz des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub erhalten.

Stockhausen, Theophilus Gottlieb, evang. Pfarrer in Gemmingen, 1807 1r Pfarrer in Neckargemünd.

Stockhorner von Starein, Carl, Frhr., 8. Juni 1788 Fahnenjunker, 22. Mai 1790 Sec.-Lieut.; 8. Oct. 1793 Prem.-Lieut.; 22. Nov. 1800 Stabsrittmeister; 9. Mai 1803 Compagniechef; 4. Mai 1808 Major; 4. Nov. 1806 Oberstlieut. im damaligen Leib-Inf.-Regt; 1807 Ritter des C. g. Mil.-Verd.-Ordens und der königl. franz. Ehrenlegion; 8. März 1808 Zitgelehrimut Sr. k. Hoh. des Großherzogs; 27. Oct. 1808 Oberst 2r Commandeur der Leibgren.-Quadr; 1809 Commandeur des C. g. Mil.-Verd.-Ordens und des königl. wurt. Mil.-Verd.-Ordens; 9. Febr. 1812 Generalmaior und Stadtcommandant von Carlsruhe; 16. Jan. 1813 Reairmentschef des vorm. Leib-Regts.; 20. Aug. 1813 Officier der königl. franz. Ehrenlegion; 16. Aug. 1814 Generallieut.; 1. Sept. 1815 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens; 6. Nov. 1815 commandierender General des 1. Militär-Commandos; 19. Febr. 1817 aufgerord. Gesandter

Digitized by Google

in Berlin und Hanover; 1848 Commandeur des k. k. österr. Leopold-Ordens; 1. Jan. 1821 zum Regts.-Inhaber des 3. Linien-Inf.-Regts. ernannt; 27. April 1821 command. General in Mannheim mit den vollen Rechten eines Gouverneurs; 25. Juni 1821 Ritter des königl. preuß. rothen Adler-Ordens 1. Klasse; 21. Mai 1830 Großkreuz des k. österr. Ordens der eisernen Krone; 11. Mai 1834 das Dienstauszeichnungskreuz erhalten; 1. Jan. 1833 Großkreuz des Ordens der Treue, und Mitglied der k. Kammer der Standesherr.

Stockhorner von Starein, Louis, Frhr., Capitän, 12 Mai 1804 Major, Bisher Oberstlieut.; 26. Oct. 1808 Oberst im bak. Regt.; 1809 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 1. Oct. 1811 mit dem Char. als Generalmajor pensionirt.

Stockhorner von Starein, Carl Frhr., 1827 als Rechtspraktikant, 1829 als Rechtspraktikant recipirt; 1839 Revisionsassessor in Mannheim; 1840 Kreisassessor in Durlach; 1841 Kammeranwalt; 1843 Kreisrath; 21. Mai 1850 Kammerherr; 1853 Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt.

Stockhorner von Starein, Carl, Frhr., 1827 als Rechtspraktikant, recipirt, 1830 Assessor beim Landamt Carlsruhe; 31. Mai 1830 Kammerjunker; 1834 Stadtamtsassessor in Carlsruhe.

Stockhorner von Starein, Frhr., Portepeefähnrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. in der Artillerieabtheilung.

Stöckel, Franz, von Obergrombach, 1833 als Cameralpraktikt. recipirt.

Stöckern in Grünholzegg, Carl, von, Postofficial in Carlsruhe, 1814 zr Ober-Postdirectionssecretär; 1819 Postinspector; 1827 Oberpostdirectionsrath.

Stöckern in Grünholzegg, Julius, von, 19. Aug. 1813 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt, 30. Sept. 1819 Prem.-Lieut.; 19. Nov. 1820 Rittmeister; 15. Oct. 1831 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Stöckern zu Grünholzegg, Hector, von, 1818 als Rechtspraktikt recipirt, 1822 zr Secretär beim obersten Justizpartheitribunal, 1830 Hofgerichtsassessor in Rastatt; 12. Febr. 1834 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Stodr, Mathias, Thierarzt in Donaueschingen, 1830 Landschaftstierarzt.

Stöhr, Anton, von Donaueschingen, 1831 als prakt. Arzt, und als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Stoll, Dr., Frz. Thom., von Wolfach, 1828 als prakt. Arzt, Wund- u. Hebarzt licenzirt. Seither in Gutach; 1834 Physikatsverweser in Philippsburg; 1832 Stadsphysikus in Stetten am kalten Markt.

Stoll, Chirurg in Mannheim, 1830 bedarftlicher Assistent.

Stolz, Joseph, 1805 als Leibkoch angestellt, 1815 Hofkoch; 1840 Mundkoch. Zum Kuchenmeister.

Stolz, Peter, kath. Pfarrer in Wohlbach.

Stolz, von Grunenbach, Geometertreter, 1830 als Geometer recipirt.

Stolz, Franz, von Bühl, 1829 als Apotheker licenzirt.

Stolz, Carl Friedr., von Dinglingen, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Stolz, Jos. Aloys, von Dittelhousen, 1831 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Wagbach.

Stolz, Alban, von Bühl, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Rothenfels.

Stolz, pensionirter Schullehrer in Dinglingen, 1834 die gold. Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Stölzel, Jakob, Forstpraktikt., 21. Aug. 1813 Förstinger; 30. Sept. 1816 Ober-Zollinspector in Offenburg; 1837 Ober-Zollinspectorter d. Kinzigkreises; 1839 Commandant der Gendarmerieabtheilion Nro. 3, Station Offenburg, mit dem Char. als Prem.-Lieut. Später Commandant der 9. Division in Freiburg; 1853 zum Rittmeister ernannt.

Stort, Franz Xaver, Steegtant, 28. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn, 1820 zum Regt. Markgraf Wilhelm versetzt; 9. Febr. 1821 Prem.-Lieut.; 27. Aug. 1824 Inspectionsadjutant bei der Inspection in Carlsruhe; 1. Sept. 1827 Ober-Polizeiinspector d. Seekreises; 17. Nov. 1829 Rittmeister und Commandant der Gendarmeriedivision Nro. 1, Station Constanz; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 3. Januar 1835 Rittmeister 1r Klasse.

Storck, Joachim, von Möckingen, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrvorweser in Kirchhosen, 1827 Pfarrer in Holzhausen; 1834 Pfarrer in Schuttertwald.

Störck, Carl, von Möskirch, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrvorweser in Forstenberg.

Störck, Balthasar, von Rohrdorf, 1833 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Mühlhausen.

Stög, Christian, von Muckensthopf, 1820 als evang. Pfarrvicar recipirt; 1821 Pfarrer in Thennenbronn; 1830 Pfarrer in Bozingen.

Stög, Joh. Jak., von Muckensthopf, 1829 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Stöhrl, Jos. Ant., von Schaffhausen, 1813 als Wundarzt 1r Klasse licenzirt.

Stöber, Gottfried, Hofgerichtsadvocat in Rastatt, 1807 Hofgerichtsassessor in Freiburg. Dann Hofgerichtsrath; 1810 Kreisrath in Rastatt; 1811 Oberamtmann in Bischofsheim am Steg; 1814 Regierungsrath; 1819 Vorstandmann in Heidelberg; 1823 Oberrogt; 1831 Obergerichtsrath in Mannheim; 1830 Mitglied der Gesetzgebungs-Commission; 31. Dec. 1850 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Stöber, Carl Aug. Fr., von Carlsruhe, 1824 als Rechtspraktt. recipirt, 1844 Stabs-Capitän im 6. Landwehrbtal.; 1840 Stadtamtsassessor in Carlsruhe; 1849 Stadtamtmann; 1853 Oberamtmann in Emmendingen; 1859 Rr die Char. als Oberrogt erhalten; 1834 gehrimer Referendär im Minist. des Innern.

Strädich, Schullehrer in Gundbach, 1810 Schullehrer in Langendronld.

Ströber, Carl Anton, Pfarrer in Boll, 1822 Pfarrer in Hochemmingen.

Straßer, Jos. Mitlibald, Pfarrer in Geppingen, 1810 Pfarrer in Pfullendorf; 1815 Dompfarrer in Constanz; 1818 Dean. Seither den Char. als geistl. Rath erhalten.

Straßer, Frz. Jos., von Constanz, im Sept. 1809 als kath Priester recipirt. Seither Pfarrer zu Altglashütten.

Straßer, Joh., Schullehrer in Oberhaldenberg, 1832 als Christliche Anerkennung seiner fünfzigjährigen vorzüglich treuen Dienste, die goldene Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Strattbaus, Carl Anton Lazarus, von Schwetzingen, 1834 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Radenburg.

Straubhaar, Conrad, von Waldshut, 1826 als prakt. Arzt, 1828 als Hebarzt licenzirt.

Strauch, Valentin, von Gisslingen, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Neudenau.

Strauß Eckbrecht von Dürkheim, Erasm. Max., Freih., Junker, 20. Dez. 1806 Sec.-Lieut. im Husarenregt.; 1807 öffentlich belobt; 20. Febr. 1813 Prem.-Lieut. im Drag.-Regt. von Geusau; 1813 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord. und des franz. Ehrenlegion; 19. Aug. 1813 Stabsrittmeister im Drag.-Regt von Freistedt; 20. Dez. 1813 zur Garde zu Gross transferirt; 25. Jan. 1840 Generaladjutant im Drag.-Regt. von Geusau; 26. Mai 1841 Major im Drag.-Regt von Freistedt.

Strauß, Joseph, Waldförster beim Hoftheater in Carlsruhe; 1796 Capellmeister.

Strauß, Dr., Adolph, von Waldkirch, 1833 die Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Strauß, Hugo, Porzellanfabrick, 27. Jan. 1858 Sec.-Lieut. im 1. Linien-Inf.-Regt.

Streicher, Jos., von Freiburg, 1827 als Rechtspraktt. recipirt, 1833 Assessor beim Oberamt Heidelberg.

Streit, Franz Joseph, Dekan und Pfarrer in Mauggenheim.

Streitberger, Joh. Martin, 1800 Pfarrer in Eschbronn, 1810 Pfarrer in Oberlabt; 1830 Pfarrer in Neunkirchen.

Streitberger, Heinr. Aug., von Oberlabt, 1834 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Streitel, Peter Ludwig, Caplan an der Domkirche in Constanz, 1816 Pfarrer in Kirchdetten; 1822 Pfarrer in Thengendorf.

Strenle, Anton, Unterschüler bei der Garde du Corps, 25. Jan. 1805 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt; 1806 Prem.-Lieut.; 13. April 1832 Rittmeister im Garde-Drag.-Regt.

Strenle, Jonat, Hofgerichtsadvocat in Rastatt, Wohnig Carlsruhe.

Strickel, Aug., von Ettenheim, 3. Sept. 1833 als Rechtspraktt. recipirt.

Strickel, Philipp, von Bachenau, im Sept. 1828 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Stadtcaplan in Mannheim, 1833 Pfarrer in Wiesenbach.

Stricker, Franz Xaver, Jägerbursche in Bruchsal, 1813 Förster in Oberkirch; 1834 prov. Beförsterung in Appenau.

Stricker, Jos., Jagerbursche, 1807 Förster in Rielasingen.

Strittmatter, Valentin, 1797 Pfarrer in Hedorf; 1813 Pfarrer in Gundelmangen.

Strobe, Martin, Fehrer am Gymnasium in Werthein.

Strobel, Leopold, Sergeant, 1830 Kanzlist bei der Generaladjutantur.

Strobel, Aloys, Förster in Hagnau.

Strobl, Albanas, Cameralreferdat in Baden, 1820 Fahnenjunker bei der General-Einstandsgeldercasse; 1829 den Char. als Cassier erhalten; 1834 Domänenverwalter in Kork.

Strobl, Franz Carl, Revisionsgrdrife bei der kath. Kirchensection, 1837 Revisions-Assessor; 1849 Ministerialsecretär.

Strodmeyer, Johann Martin, 1798 Hofrathsfamilie, 1807 Kanzleisecretär beim Justizdepartement; 1811 Justizministerialdirectorat; 1820 Staatsministerialregistrator.

Strohmeyer, Joh. Heinr., 1821 Staatsministerialkanzlist, 1822 Regierungsverweser des oberrhein. Justizdepartements, zum Justiz-Ministerium; 1833 wirkl. Regierungsr.

Strohmeyer, Wm., 1814 Sec.-Lieut. im 8. Landwehrbtal., 1817 als Cameralpraktt. recipirt; 1820 Revisor bei der kath. Kirchensection; 1827 Oberrevisor; 1832 zur Stiftungsrevision der Regierung des Seekreises, als rsidr Mitglied derselben, versetzt.

Strohmeyer, von Ettingen, 1825 als prakt. Geometer recipirt.

Strohmeyer, Eduard, von Carlsruhe, 1829 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt. Bisher Vicar und Pfarrvorweser in Weingarten.

Strohmeyer, Franz, von Tauberbischofsheim, 1825 als Cameralpraktt. rer. pict.

Digitized by Google

Stockmeyer, Joh., von Ettlingen, 1835 als Augenlennprakt. recipirt.

Strube, Otto, von Schopfheim, 1831 als evang. prot. Pfarreandidat recipirt.

Studer, Karl, von Offenburg, 1817 als Rechtspraft. recipirt. Später besoldeter Rechtspraft.; 1838 Adjutor beim Amt Oberbaden.

Stutz, Karl, von Emmendingen, 1822 als pract. Arzt recipirt.

Stuckelberger, Dr., von Pfarrer in Basel, 1826 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Stuckert, Ludw. Karl, von Mannheim; 1819 als evang. Pfarreandidat recipirt, zuletzt Vikar und 1820 Diakonus und Lehrer am Pädagogium in Lörrach; 1831 Pfarrer in Hauingen

Studert, Georg, von Heidelberg, 1826 als evang. prot. Pfarreandidat recipirt.

Stuckler, Benedict, kath. Pfarrvikar in Oberwinden.

Stumpf, Anton, von Waldkirch, 3 Sept 1834 als kath. Priester recipirt. Bisher Diakon in Bruchsal.

Sturm, Sig. Ant., 1811 Schullehrer in Mülhausen.

Stuper, Carl von, aus Burgstadt, 1835 als Cameralpraft. recipirt.

Stumpmann, Jakob, von Mannheim, 1821 als evang. Pfarrvikar recipirt, 1827 Pfarrer in Obergimpern; 1832 Pfarrer in Dühren daselbst.

Sutger, Joseph Conrad, 1806 Pfarrer in Friesenweiler, 1814 Pfarrer und Camerarar in Winterfurren.

Sulzberger, Joh., von Stanlen, 1820 als Rechtspraft. recipirt. Bisher Amtsverweser in Stanlen und Schopfheim; 1834 Amtmann und 1r Beamter beim Bezirksamt Breisach.

Sulzer, Dr. med., in Winterthur, 1810 den Chur. eines großherzogl. Hofrathes erhalten.

Sulzer, Carl, von Constanz, 1819 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Caplan und Pfarrverweser in Boglingen; 1839 Pfarrer daselbst.

Sulzer, Ant., von Constanz, 1826 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrcooperator in Radolfzell; 1833 Pfarrherr in Villingen.

Supfle, Carl, von Oberdorf-Lörrach, im Jan. 1821 als evang. Pfarreandidat recipirt, dann Vikar in Ichenheim, im Juni 1821 Lehrer der 7. Klasse am Lyceum in Carlsruhe; 1827 Professor und Lehrer der 3. Klasse.

Süß, Ehrenfr., Unterrossirer bei der Garde du Corps, 1816 die silberne Mitiver-Verd.-Medaille erhalten; 1820 Cantonlirchter beim Mainsterium der auswr. Angelegenheiten.

Süß, C. W., Schullandidat in Stein, 1810 Schullehrer in Wiesenweyer.

Süß, Joh. Fr., Schullehrer in Schlechtbach, 1806 Schullehrer in Rastbach.

Sutter, Schullehrer in Weilchmarrrath, 1810 Schullehrer in Sandrain.

Suppan, Ludwig, Dr. med., in Gernsbach, 1805 Physikus daselbst; 1813 Physikus in Wiesloch; 1814 Physikus in Steinbach; 1819 Physikus in Gernsbach; 1831 den Chur. und Rang als Medicinalrath erhalten.

Suppan, Carl Leopold, 1805 Oberamtssecretar und Amtsschreibereiverweser in Mahlberg, 1806 Amtsrevisor daselbst; 1814 Amtsrevisor des Amts Ettenheim, Mahnlig Wadderg.

Suppan, Carl Aug., von Lauterburg daselbst, 1806 als evang. Pfarrvikar recipirt; 1813 Pfarrer in Oeslingen; 1821 Stadtpfarrer in Hornberg.

T.

Taglieber, Joseph, Benefiziat in Rauenberg.

Talent, Carl, Zarst von, Duc de la Tremoille, Pair von Frankreich, 1. März 1804 Generalmajor à la suite der Cavalleerie; 1806 Großkreuz des Ordens der Treue; 1810 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens.

Tarasiello, Tob., von Mannheim, 1816 als Cameralpraft. recipirt. Bisher prov. Obereinnehmer in Eimsheim; 1834 Obereinnehmer in Bretzeg.

Tardy, Joseph, Prinz von Thurn und, 19. Juli 1805 Stabscapitain à la suite, 1813 aggregirter Stabsrittmeister beim Quartiermeist. von Grusau; 21. Okt. 1812 Escadronschef beim Drag.-Regt. von Grusau; 1815 Ritter des k. russ. St. Wladimirordens 4r Klasse; 5. April 1813 ausgezeichnetes der Cavalleerie; 26. Juni 1815 Ritter des C. F. Milit.-Verd.-Ordens; 25. Aug. 1810 Major; 2. Okt. 1817 zur Garde du Corps, 93. Jan. 1819 zum Drag.-Regt. von Grusau transferirt; 1. Okt. 1819 auf sein Ansuchen als Oberstlieutenant à la suite der hyroteerie verabschiedet; 19. November 1819 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Tarin, Wilh., Prinz von Thurn und, Hauptmann im k. k. öster. Inf.-Regt. Großherzog von Baden; 1829 commandirer des Zähr. Löwen-Ordens.

Taylor, Bapt., Besitzer in Kislau, 1831 Forster in Mingolsheim.

Taylor, Franz, von Forst, 1823 Besitzer in Hurtzheim, 1826 Förster in Scheidhrun; 1834 Bezirksforster in Ettenheim.

Taylor, Fried., Forstverweser in Forst; 1819 Forster in Wiesloch.

Tettenborn, Friedrich Feeib. von, Generalmajor aus k. russ. Dienstrn; Commandeur des C. F. Milit.-Verd.-Ordens; Ritter des k. k. Maria Theresien- und des Leopoldordens, Großkreuz des k. russ. St. Annaerdens, Ritter d. St. Wladimirordens 2r Klasse und des St. Georgenordens 3r Klasse; Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens 2r Klasse; Ritter des kais. Ehrenzeichens und des k. schwed. Schwerdtordens 2r Klasse; Großkreuz des kurhess. Löwenordens und des großh. hessLudwigsordens; Ritter des k. bair. Max Josephs-Ordens; Inhaber eines goldnen Ehrenzeichens mit Brillanten; 1818 Generallieutenant à la suite der Cavalleerie, außerord. Gesandter u. bevollmächtigter Minister am k. k. östr. Hofe; 1819 Generaladjutant der Cavalleerie; 1830 Großkreuz des k. östr. Ordens der eisernen Krone; 1834 Großkreuz des Ordens der Treue.

Teufel, Dr., Chem. Jakob, von Wildbad, 1807 den Chur. als Hofmedicus erhalten, dann Medicinalrath; 1818 verdarzt; Ritter des k. russ. St. Wladimirordens 4r Klasse; 1819 geh. Hofrath; 1825 Ritter des kais. Civil-Verd.-Ordens; 1834 geh. Rath 3r Klasse.

Teufel, Fidel, von Dangstetten, 1819 als kath. Pfarrvikar recipirt. Bisher Pfarrer in Bombach; 1821 Pfarrer in Biederbach; 1832 Pfarrer in Badbach bei Bretzach.

Teuffel von Birkenfels, August, Frhr., von Emmendingen, 1827 als Rechtspraft. recipirt, 1827 Kammerjunker. Bisher besoldeter Praktikant beim Bezirksamt Müllheim; 1832 Amtsassessor daselbst; 1835 Kammerherr.

Thaa, Gripin., Vicar in Todtnau, 1805 Caplan in Riedenmatte; 1806 Pfarrer in Guttenbach; 1832 Pfarrer in Wimsein.

Thein, Adam, Decan 2r Pfarrer in Neckargerach, 1815 Pfarrer in Dauau.

Theilmann, Georg, von Pforzheim, 1831 als praft. Geometer recipirt.

Theobald, Ludwig, von, Oberstlieutenant; 1812 geh. Referendar und Director der Controlkammer; 1813 Director der Cassencommission; 1824 geh. Rath u. Director der Oberrechnungskammer; 31. Dez. 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ord.; 1838 Präsident der Oberrechnungskammer.

Theobald, Ludwig, von, 1817 als Rechtspraft. recipirt, 20. April 1819 Gaeinspectoadjutor in Freiburg; 1833 in gleicher Eigenschaft nach Corlsruhe versetzt; 1833 Amtmann u. 1r Beamter beim Oberamt Offenburg.

Theobald, Joseph, von, Junker, 21. April 1817 Sec.-Lieut. bei der reitenden Artillerie; 28. Juli 1827 Prem.-Lieut.; 15. Nov. 1830 Capitain.

Thibaut, Dr., Antoni Friedr. Justus, Hofrath und Professor in Jena, 11. Juni 1805 als Prof. ord. juris zur Universität Heidelberg berufen; 1810 geh. Hofrath; 1826 geh. Rath 2r Klasse; 10. Mai 1830 das Commandeurkreuz des Zähr. Löwen-Ordens mit Eichenlaub erhalten.

Thibaut, Fr. Ant., 1809 Pfarrer in Moos, 1815 Pfarrer in Burbach; 1830 Pfarrer in Malsch, auch erzbischöfl. Decan.

Thibaut, Aegidi, Frühmesser in München-weiter; 1810 Pfarrer in Neudorf.

Thibaut, Ludwig, Pfarrer in Honau; 1817 Pfarrer in Ulm bei Lichtenau.

Thibaut, Franz Xav., Thierarzteommissär, 1825 kath. geistl Verwalter in Gernsbach.

Thierärtner, Bernhard, von Beuern, 6. Febr. 1827 als Rechtspraft. recipirt. Seither in dieser Eigenschaft 1. beim Amt Meßkirch und seit Juli 1828 beim Bezirksamt Pfullendorf beschäftigt.

Thiem, Heinrich, von Waldburn, 1818 als Rechtspraft. recipirt.

Thiem, Carl, Architekt, 1825 Lehrer des Baufachs an der polytechnischen Schule in Carlsruhe.

Thilo, Joh. Wilh., 1803 Amtsschreiber in Neckar-Schwarzach; 1805 in Weinheim; 1809 Amtsrevisor daselbst; 1810 Polizeiamtmann in Mannheim; 1823 Amtmann in Eppingen; 1827 Hofgerichtsrath in Carlsruhe.

Thilo, Fr., von Heidelberg, 1809 als Rechtspraft. recipirt, 1815 Hofgerichtsadvocat in Rastatt; 1824 nach Mannheim versetzt.

Thoma, Carl, von Löffingen, 3. Sept. 1830 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in St. Trudpert.

Thoma, Joh., von Todtnau, 1827 als Spocksteer brennert.

Thomann, Joseph, von Freiburg, 1827 als praft. Arzt, Wund- und Hebarzt literairt.

Thome, Lorenz, Cadet, 30. Sept. 1803 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. von Neuenstein, nun Regt. Erbprerzherzog; 25. Okt. 1809 Prem.-Lieut.

Thomer, Felix, von Mühlheim, 1833 als evang. prot. Pfarreandidat recipirt.

Thum, Adam, Provikent, 1830 Revisionsgehilfe bei der Hofdomänenkammer.

Thümmel, Dr., Hofrath und Physikus in Ettenheim, 15. Mai 1805 Physikus in Offenburg; 1810 Physikus in Emmendingen; 1826 pensionirt.

Thurner, Vincenz, Caplan in Stettfürnen; 1827 Capianeidienstleist in Aach.

Tiedemann, Dr., Friedrich, Hofrath und Professor in Landshut, 1816 als Professor der Anatomie und Physiologie mit dem Chur. als Hofrath zur Universität Heidelberg berufen; 1820 geh. Hofrath; 1823 Ehrenmitglied der Sanitätscommission; 1826 geh. Rath 2r Klasse; 0. Juni 1834 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1835 Ritter des k. bair. Civil-Verd.-Ordens.

Tiedemann, Gabr., 3. Okt. 1827 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt; 9. Sept. 1830 zum Drag.-Regt. Markgraf Max versetzt.

Tilly, von, k. preuß. Major, 1826 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Tils, Ferd., von Ilvingen, 1818 als Rechtspraft. recip., 1826 Obergerichtsadvocat in Mannheim.

Digitized by Google

Tisch, Johann Nep., kath. Pfarrverweser zu Muthdausen bei Offenburg, 1826 Pfarrer daselbst.

Toprano, Franz, von Mindau, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Frendenberg.

Toussaint, Pirmin, prov. Forster in Simonswald, 1830 wirkl. Forster daselbst.

Traitteur, von, Standartenjunker, 21. Mai 1815 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. von Freistedt; 13. April 1819 auf sein Ansuchen verabschiedet.

Traitteur, von, k. kais. General-Major, 1794 Commandeur des Jäger. Löwen-Ordens.

Trauner, Christian, Fabrikinhaber in Lahr, 1832 Ritter des Jäger. Löwen-Ordens.

Traub, Joh. Gottlieb, Theilungscommissär, 1807 Amtsschreiber in Neckargemünd; 1809 Amtscorrector in Mosbach.

Traub, Rabdiner in Mannheim, 1827 34 Mitglied der Religionsconferenz des israelitischen Oberraths.

Traut, Christoph Friedr., 1800 Diakonus in Kandern, 1803 Pfarrer in Kaltenkirchen; 1808 Pfarrer in Mengen, 1825 Pfarrer in Denzlingen.

Traut, Friedrich, von Karlsruhe, 1830 als evang. prot. Pfarreraabdikat recipirt.

Teefurt, Christ., von Neckarschlossheim, 1809 als Rechtspraft. recipirt, 1819 Oberamtsaffessor in Mosbach, 1824 wegen Krankheit pensionirt; 1833 als Hofgerichtsrath in Rastatt wieder angestellt.

Trefitzer, Jakob, Rechtspraft. und Amtsrevisorsverweser in Staufenen; 1819 wirkl. Amtsrevisor daselbst; 1823 in gleicher Eigenschaft nach Lengenbach versetzt.

Tridant, Ernst, Postofficial in Kehl, 1813 in gleicher Eigenschaft nach Freiburg versetzt; 1830 Oberpostamtsofficial in Carlsruhe; 1824 Postamtsverwalter in Offenburg; 1830 Postmeister in Freiburg.

Troger, Georg, von Bruchsal, 1833 als Cameralpraft. recipirt.

Troll, Carl, Cameralassessor in Lahr, 1800 Kreisbüchsenrevisor in Offenburg, 1807 Minister-Residenzrevisor beim Ministerium des Innern kath. Kirchensection; 1809 zur Oberrevision des Ministeriums des Innern versetzt; 1810 Amtsassessorrevisor beim Kinzigkreisdirectorium; 1816 in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Mittelrheinkreises versetzt.

Troll, Anselm, Caplan zu Ochsenigen, 1819 Caplan in Mardorf.

Tröndle, Alois, von Rösgau-Schwost, 1815 als Rechtspraft. recipirt. Bisher besonderer Praktikant bei dem Ses.-Amt St. Blasien; 1829 Assessor daselbst.

Tröndlin, Dr., Franz Anton, Hofgerichtsrath in Freiburg, 1833 in Ruhestand versetzt und unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit für seine langjährigen treuen Dienste den Char. eines geh. Hofraths ertheilt.

Tröndlin, Ferd., von Freiburg, 1821 als Rechtspraft. recipirt.

Tröndlin, Ernst, von Freiburg, 1831 als Apotheker tierapirt.

Tröndle, Bart., von Dittendorf, 1814 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1825 Präfentirt in Villingen; 1826 Pfarrer in Zell. Nun Pfarrer in Berolzenau.

Tröndle, Jos., von Oberhof, 1817 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Trost, Christian, von Mannheim, 1809 als Apotheker tierapirt.

Trost, Philipp, von Heidelberg, 1817 als prakt. Arzt tierapirt.

Tröstler, Franz, von Bruchsal, Ingenieurelève, 1827 als Geometer recipirt.

Trottier, Frz. Carl, von Sandhausen, Lehramtscandidat, 1832 Lehrer am Lyceum zu Constanz.

Trunkfels, Friedr., Frhr. von, Hofkammerrath, 1808 Hofmarschall; 1810 Forstmeister in Neckargemünd; 1821 Kammerherr.

Tschepke, Carl, von Stockach, 1803 als Rechtspraft. recipirt.

Tschepke, Dr., Ferd., von Stockach, 1821 als prakt. Arzt, 1826 als Wund- und Hebarzt tierapirt; 1828 Physikus und der Insel Reichenau; 1831 Stadtchirurg in Herrlichkeit.

Tscherter, Friedr., von Weitenau, 1832 als prakt. Geometer recipirt.

Tubeuf, Sim. Anton von, von Boxberg, 1827 als Rechtspraft. recipirt.

Turkheim, Johann Frhr. von, 1807 Regierungsrath in Freiburg, 1808 Mitglied der General-Sanitätscommission; 1809 geh. Referendar und Vicedirector beim Ministerium des Innern; 1810 Kammerherr; 1812 Mitglied des General-Einlassbüdertaxe; 1813 Director des Main- und Tauberkreises; 1814 Director des Dreisamkreises; 28. Mai 1820 wirkl. Staatsrath; Commandeur des Jäger. Löwen-Ordens; 1821 Curator der Universität Freiburg; 28. Juli 1831 Staatsminister des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Jäger. Löwen-Ordens.

Turckheim, Frhr. von, k. baier. Rittmeister, 1819 Ritter des Jäger. Löwen-Ordens.

Turckheim, Frhr. von, großh. hess. geh. Rath und Oberceremonienmeister, 14. Mai 1830 Commandeur des Jäger. Löwen-Ordens.

U.

Uebelin, Joh., von Degenfelden, 1816 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarrverweser, 1819 Pfarrer in Kappel am Rhein.

Uehlein, F. S., von Konigheim, 1819 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Uehlein, Ign., Franz, von Konigheim, 1827 als Rechtspraft. recipirt. Später Privatlehrer in Heidelberg; 1830 Advocat u. Procurator beim Hofgericht in Mannheim (Wohnsitz in Heidelberg).

Uhl, Heinrich, von Constanz, 22. Jan. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Ullmann, Joh. Bapt., von Constanz, im Sept. 1803 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Stockach.

Ullmann, Johann Balthasar, 1796 evang. Pfarrvicar in Hilsbach; 1795 Pfarrer in Epfenbach.

Ullmann, Carl, von Epfenbach, 1816 als evang. Pfarrvicar recipirt.

Ullmann, Maier, von Mannheim, 1815 als Rechtspraft. recipirt.

Ullmer, Phil., 1819 Schallehrer in Schutterzell.

Ultmann, Heinr., von Ettenheim, 1809 als prakt. Arzt und als Heb.-u. Wundarzt tierapirt.

Ulmer, Christian Ludwig, Kellereiverweser in Schriesheim, 1832 mit dem Char. als geistl. Verwalter definitiv angestellt.

Ulmschee, Carl Emil, von Mannheim, 1819 als Rechtspraft. recipirt, 1823 Obergerichtsprocurat in Mannheim.

Ulrich, Ludwig, von Ettlingen, 1819 als Rechtspraft. recipirt, 5. April 1823 Hofgerichtsadvocat und Procurator in Mannheim; 8. Oct. 1830 auch Procurator beim Oberhofgericht.

Ulrich, P. S., von Rastatt, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Caplan zu Frendenheim, 1826 Pfarrer in Sandhofen; 1833 Pfarrer in Pilsberg und Mackenloch.

Ulrici, Gottfried, Schulprov. in Scheuren, 1809 Schullehrer in Efringen.

Umbreit, Dr., Friedrich Wilhelm Carl, von Göttingen, 1820 als Professor extraord. Theol. und Phil. zur Universität Heidelberg berufen; 1823 Prof. ord.; 1832 den Char. als Kirchenrath erhalten.

Ummenhofer, Barnabas, Pfarrer in Bettmaringen, 1810 Decan.

Ummenhofer, Franz Xaver, von Villingen, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Zunehmenden-Cooperator in Freiburg; 1832 Pfarrer in Kraitzo.

Umrath, C. P., von Carlsruhe, 1810 als Rechtspraft. recipirt, 1814 Caplan 2r Klasse im 3. Landwehrbat.; 1819 Stadtamtsassessor in Carlsruhe; 1824 Amtmann und 2r Beamter in Eppingen; 1830 seiner Krankheit wegen in den Ruhecontenstand versetzt.

Unger-Steenberg, Frhr. von, 1800 Kammerherr und geh. Rath 2r Klasse.

Unold, Fetr., von Donaueschingen, 1816 Professor am Gymnasium zu Freiburg, 1826 Stadtcaplan in Thiengen im Klettgau; 1831 Pfarrer in Scherzingen.

Unterreiner, Michael, von Freiburg, 1808 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Swatingen; 1833 Pfarrer in Ludwigshafen.

Urla, Georg, von, Cadet, 17. Oct. 1828 Sec.-Lieut. in der Artillerierichtgade; 1834 Kammerjunker.

Uria, Joseph, von, Sergeant, 19. Oct. 1831 Sec.-Lieut. in der Artillerierichtgade.

Uz, Friedrich, von Degerloch, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Beuggen, 1830 Pfarrer in Grunningen.

Uckfull, Eduard, Forstcandidat, 1834 Jagdjunker; 1834 Forstrath bei d. Forstpolizeidirection.

V.

Vallender, Carl, Sec.-Lieut. im leichten Infanterieblat., 1809 Ritter des C. F. Mil.-M.-u. Ordens und baier. Ehrenlegion; 5. Sept. 1810 Prem.-Lieut.; 16. Aug. 1814 Caplan 2r Klasse; 1826 Ritter des Jäger. Löwen-Ordens; 1832 pensionirt mit dem Char. als Major als solche Rang.

Vallmer, Anton, von Offenburg, 1803 als Wundarzt tierapirt.

Van der Heid, 1823 Besitzer in Odenheim.

Vanotti, Johann Franz, Oberlieutenant, 2. Juni 1807 Stabscapitän im Regt. von Bletterswil; 26. Jan. 1810 Caplan 2r Klasse im 1. Regt.; 1813 Ritter der franz. Ehrenlegion; 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ord.; 1819 mit dem Char. als Major pensionirt.

Vanotti, Carl Anton, Pfarrer in Großschmach, 1806 Beamtsrat in Ueberlingen, 1819 Stadtvikarer in Stockach.

Vanotti, Jakob, von Constanz, 1820 als Rechtspraft. recipirt, 12. Sept. 1826 Advocat u. Procurator beim Hofgericht in Meersburg.

Vanotti, Eduard, von Bonndorf, 1832 zur Aushilfung der innern Heilkunde tierapirt.

Vandinger, Adolph, von Lahr, 1833 als Ingenieurpraft. recipirt.

Vath, Dr., J. A., Compagnieschirurg, 1809 als Wundarzt 1r Klasse tierapirt. Seither Landchirurg in Kulsheim, 1814 Landchirurg in Tauberbischofsheim; 1821 als prakt. Arzt tierapirt.

Vath, Jos., von Konigheim, 1810 als Chirurg 2r Klasse tierapirt.

Velten, Friedr., Forstpraft., 1807 Generalforstsecretär; 24. Nov. 1807 Forstinspector in Bruchsal, beamtet in Thiengen; 1831 dem Char. als Forstmeister erhalten; 1834 Forstmeister in St. Blasien.

Digitized by Google

Venator, J. G., Pfarrverweser in Kehl, 1796 Diakonus in Kork; 1798 Pfarrer in Winsweier; 1810 Pfarrer in Rhein-Bischofsheim.

Venator, Carl, von Bodersweier, 1825 als evang. Pfarrvikar ereipirt; 1830 Pfarrer in Steinfeld.

Verschaffelt, von, furstl. fürstenbergischer Oberjägermeister, † 27. Sept. 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Vetter, F. A., 1817 Postexpeditor in Philippsburg.

Vetter, Gg. Ad., Schultheiher in Hohenwettersbach, 1807 Schultheiher in Tutlingen.

Vetter, J. M., Schulverweser, 1810 Schullehrer und Mesner in Tiefenbach.

Vetter, J. M., Vicar in Wöhringen, 1811 Caplan in Gestingen; 1815 Pfarrer in Unterbalbingen; 1820 Pfarrer in Sumpfohren; 1831 Pfarrer in Rodebbringen.

Vetter, J. N., Pfarrer in Niedermasser, 1814 Caplan in Kirchhofen; 1819 Pfarrer in Roggenschwand.

Vetter, Math., von Wexher, 1831 als prakt. Arzt lizenziert; 1835 um zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshilfe lizenziert.

Vicari, Dr., Hermann, von, bischöflicher Official zu Constanz; 1827 Domcapitular; 1830 Domdecan und General-Vicar in Freiburg; 1832 von Sr. Heil. dem Pabst, unter hochster Genehmigung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs, zum Bischof von Maura in partibus infidelium ernannt.

Vierneisel, Christoph, von Landa, 1831 als kath. Pfarrvikar ereipirt.

Vierordt, C. F., von Carlsruhe, 1811 als evang. Candidat der Theologie ereipirt; 1815 Subdiakon und 3r Lehrer am Pädagogium in Lahr; 1819 1r Diakon und 4r Lehrer daselbst; 1820 Hauptlehrer der 6. Klasse am Lyceum in Carlsruhe; 1832 des Char. als Professor erhalten; 1833 Hauptlehrer der 5. und 1830 der 3. Lyceums-Klasse.

Vierordt, Carl Aug., von Carlsruhe, 1810 als Rechtspralt. ereipirt, 1814 Caplan zu Klingen im 6. Landwehrdistrikte; 1819 Amtmann in Schwetzingen; 1830 den Char. als Oberamtmann erhalten; 1833 Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreises zu Mannheim.

Vierordt, Carl, Justiz-, 10. März 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 1. Juli 1814 Prem.-Lieut. im leichten Infanteriebat.; 3. März 1830 Hauptm. und Chef des 2ten Depot-Dienstaufgerechnungsbezirks.

Vierordt, Ernst, von Carlsruhe, Secretär bei der marfall. badischen Feldetatsadministration in Carlsruhe, 1830 in gleicher Eigenschaft bei der großh. Staats-Amortisationscommission angestellt; 1838 Stiftungsassessrechner; 1833 wurde ihm die neu errichtete vereinigte Stiftungsverwaltung Carlsruhe über die unter dem Ministerium des Innern und der evang. Kirchensektion stehenden Cassen übertragen, unter Ernennung des Char. als Stiftungsverwalter.

Vigelius, J. C., von Neckarsimmern, 1810 als evang. Pfarrvikar ereipirt; 1815 Pfarrverweser in Neckarzimmern und Hochhausen; 1817 wirkl. Pfarrer daselbst.

Villiez, Theodor, von, Poetrepefahnrich im 4. Inf.-Regt., 14. Mai 1833 Sec.-Lieut. im 2. Inf.-Regt.

Villinger, sonm. grundherrl. Ammann zu Zell, 30. Juli 1813 Kreisassessor in Lörrach; 24. Sept. 1813 Kreisrath; 1815 bei Auflosung des Wiesenkreises in andern Diensten verbraucht; 1819 pensionirt; 1821 Universitats-Ammann in Freiburg; 1836 dieser Stelle wieder enthoben.

Villinger, Herm., von Freiburg, 1834 als Rechtspralt. ereipirt.

Villinger, Joh. Jak., von Griesthal, 1808 als Mund- und Hebarzt lizenziert.

Vincenz, Phil. Heinr. Gottlob, 1793 Pfarrer in Neckarbischofsheim, 1810 Pfarrer in Steinsheim; 16. Febr. 1813 Stadtpfarrer und Decan in Neckarbischofsheim.

Vogel, Alex., Kaufmann in Emmendingen, 1800 den Char. als Commerzienrath erhalten.

Vogel, Friedr., von Emmendingen, 4. März 1813 als Rechtspralt. ereipirt, 29. Jan. 1814 Garnisonsauditor in Carlsruhe; 1817 Oberauditor; 3. März 1819 mit Sitz und Stimme beim Kriegsministerium eingetreten; 5. Mai 1821 Kriegsrath und Mitglied der Verwaltungscommission der General-Quartiermeisterdirasse; 1832 geh. Kriegsrath und Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Vogel, Georg von, von Hilsbach, 1818 als Rechtspralt. ereipirt, 1822 besoldetere Praktikant beim Landamt Carlsruhe; 1825 Assessor, 1826 Amtmann daselbst; 1827 Beg.-Ammann in Pforzheim; 1832 Regierungsrath in Mannheim.

Vogel, Wilhelm, von Baden, 1825 als kath. Pfarrvikar ereipirt. Später Pfarrverweser in Baden, 1834 Pfarrer in Ziegelhausen.

Vogel, Alois, von Gottingen, 1825 als kath. Pfarrvikar ereipirt, 1832 Caplan in Rothersee; 1837 Stadtcaplan und Professor am Padagogium in Baden; 1841 Decan und Pfarrer in Salem.

Vogel, Joh. Nep., kath. Pfarrer in Eschach.

Vogelbacher, F. X., von Merkendingen, 1816 als kath. Pfarrvikar ereipirt. Später Pfarrverweser in Bieche; 1827 Pfarrer in Gremelsbach; 1829 Pfarrer in Wieden.

Vogelbacher, Jos., Ober Mund- und Hebarzt in Mosbach, 1818 Landchirurg in Sackingen.

Vogelbacher, Joh. capitl., kath. Pfarrer zu Hochen, 1828 Pfarrer in Ezingen.

Vogele, Michael, 1832 kath. Pfarrer in Schutterthal.

Vogelin, Carl, von Breisach, 1831 als Hebamm Wundarzt und als prakt. Arzt lizenziert. Später Unterchirurg beim 3. Lin.-Inf.-Regt., 31. Mai 1842 Oberchirurg 2r Klasse.

Vogelmann, J. F., von Wertheim, 1810 als Mund- und Hebarzt 1r Klasse, lizenziert. Bisher Landchirurg in Wertheim.

Vogelmann, Bolland, von Wertheim, 1830 als Cameralpralt. ereipirt.

Vogler, Aut. Aud., Professor in Offenburg, 1806 kath. Pfarrer in Ichenheim; 1823 Pfarrer in Ottersweier.

Vogt, Friedr., Lehrer im Modellieren der Hutzerbindungen an der polytechnischen Schule in Carlsruhe.

Vogtle, Andr., von Zechtingen, im Sept. 1808 als kath. Pfarrvikar ereipirt. Seither Pfarrverweser in Gretzbach.

Vohwinkel, Tobias, Revisor in Mannheim, 1. März 1810 Rechnungsrath beim Neckarkreisdirectorium. Später Obereinnehmer in Heidelberg.

Volk, Mathäus, Caplan zu Malsch, 1831 kath. Pfarrer in Boxberg.

Volk, Jos., von Zehtingen, 1830 als kath. Vicarier ereipirt. Seither Pfarrverweser in Oberbach.

Voll, Helena, Garderobemagd, 1813 Aufbesserung.

Voll, Dr., Wilh. Ludw., 1819 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. von Stockhorn, 1825 auf sein Ansuchen vom Militardienst entlassen und als Professor der Mathematik und der Maschinenkunst an der polytechnischen Schule in Carlsruhe angestellt.

Voll, Carl Friedr., von Oberweier, 1821 als Rechtspralt. ereipirt. Seither Secretariatspralt. bei der evang. Kirchensektion, 1826 Ministerialsecretär.

Volz, Eduard, von Carlsruhe, 1830 als evang. Pfarrcandidat ereipirt, dann Vicar in Ichtelheim; 1831 Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe; 1838 Pfarrer in Muhlburg.

Volz, Georg Anton, kath. Pfarrer in Speckbach, 1835 Pfarrer in St. Leon, Amts. Philippsburg.

Volz, Robert, von Gorlsruhe, 1838 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt lizenziert.

Vonwiller, Johann, vorm. furstl. fürstenberg. Secretär, 1807 Landes-Archivalisse in Wittenberg. Bisher Hofgerichtsassessor in Rastatt, 1811 Hofgerichtsrath; 1819 zum Hofgericht nach Mannheim versetzt. Später Oberhofgerichtsrath.

Vos, Johann, Bauinspektor, 1830 Bauinspektor in Offenburg; 1833 Bezirksbaumeister in Freiburg.

Voltz, Joh. Peter, Wilh., von Pforzheim, 1826 als Apotheker lizenziert.

W.

Waag, Carl, Seidenh., 1833 als Controleur bei der Generalwittwen-Casse angestellt.

Waag, Mar., von Carlsruhe, den 5. Juli 1826 als Rechtspralt. ereipirt, 1826 Assessor beim Oberamt in Lahr, seit Leib-Inf.-Regt.

Waag, Ludwig, Cadet, 17. Okt. 1830 Sec.-Lieut. in der leibgren.-Garde, seit Leib-Inf.-Regt.

Waag, W. A., von Wertheim, 1811 als evang. Pfarrvikar ereipirt, 2. Juli 1816 Pfarrverweser in Thiengen; 29. Okt. 1816 Pfarrer in Kurzel und Schutterzell; 1825 Pfarrer in Oeffnagen.

Wach, Eduard, 12. Nov. 1816 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistett, 1818 zum Drag.-Regt. von Geusau versetzt; 9. Febr. 1820 Prem.-Lieut.; 11. Jan. 1829 zum Invalidencorps versetzt; 1. Sept. 1830 pensionirt.

Wach, Ludwig, 12. Nov. 1816 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistett, 1827 Oberpostleiinspector im Dreisamkr.; 17. Nov. 1830 Commandant der Gensdarmerie-Division Nro II., Station Freiburg, mit dem Char. als Prem.-Lieut.; 3. Jan. 1835 Hauptmann und Chef der VI. Division, Station Tauberbischofsheim.

Wader, Joh. Jacob, Dinenst, 1819 Reisigministerial-Kanzist.

Wader, Bist., Bonifacist in Forbach, 1819 Caplan in Ettlingen; 1824 Caplan in Markdorf; 1838 Pfarrer in Ittendorf; 1839 Pfarrer in Ewattingen.

Wagner, Joh. Bhil., 1805 grundherrl. Gefallenverwalter und Amtsschreiber zu Gersbach; 1809 Amtsrevisor daselbst und zu Munchen; 1825 auch des Adredbacher Revisorats-Bezirkes; 1814 geordnet Amtsrevisor in Neckarbischofsheim.

Wagner, Carl Heinr., von Ittersbach, 1809 als evang. Pfarrcand. ereipirt. Bisher Vicar in Emmendingen und Bischofsheim; 1811 Pfarrer in Wiesloch; 1818 Pfarrer in Malsberg und evang. Hauptlehrer an der lat. Schule daselbst.

Wagner, C. F., von Durlach, 1810 als evang. Pfarrvicar ereipirt; 1819 2r Diakonus und Lehrer am Padagogium in Pforzheim; 1834 Pfarrer in Sand.

Wagner, Carl, von Heidelberg, 1834 als evang. Pfarrvicar ereipirt.

Wagner, Jos. Anton, von Freiburg, 1809 als Rechtspralt. ereipirt, 1819 Amtsassessor in Oberkirch; 1821 Amtsassessor in Stockach, 1826 Universitats-Amtmann in Freiburg; 1827 pensionirt.

Wagner, J. M., von Pfaffenroth, 1811 als Mund- und Hebarzt 1r Klasse lizenziert, 1813 Landchirurg in Salem; 1814 Landchirurg in Baden; 1819 Landchirurg in Meersburg, dann in Salem; 1834 Landchirurg in Ettlingen.

Wagner, P., Subcaplan in Amerbach, 1810 evang. Pfarrer in Lissingen; 1819 Pfarrer in Assistenzkanzi.

Digitized by Google

Wagner, Christian, Revierförster in St. Georgen, 1826 in Ane bei Durlach; 1829 in Rappurt; 1834 in Graben.

Wagner, Ludw. Friedr., von Gaab, 1827 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Wagner, Wilh., von Aglasterhausen, 1826 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt. Nun Pfarrer in Adach.

Wagner, Jak., aus Landenhöhn, Ober Wald- und Hebardt; 1826 als prakt. Arzt licenzirt.

Wagner, Carl, Seribent, Verweser der Kirchenschaffner in Rheinbischofsheim; 1830 wirkl. Kirchenschaffner daselbst.

Wagner, Stadtrath und Armenvater in Freiburg, 25. Sept. 1830 die große goldene Civil-Verd.-Medaille mit Ochr. am Band erhalten.

Wagner, Jonas, von Hagsfelden, 1830 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Forchheim, 1834 Pfarrer in Holzhausen.

Wagner, Damian, aus Heidelberg, 1832 zur Ausübung der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe licenzirt.

Wagner, Gustav Eduard, von Pforzheim, 1832 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Wagner, Johann Georg, von Kippenheim, 1836 Posterpeditor daselbst.

Wagner, Friedr. Wilh., von Linz, 1835 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt. Seither Pfarrerverweser in Freiheit.

Wagner, Theodor, von Carlsruhe, 1834 als prakt. Arzt und Chirurgi licenzirt.

Wahl, Goswin, 1807 Forstinspector in Odenheim, 1834 pensionirt.

Wahl, F. L., von Riegel, 1815 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Wahl, Goswin, Leibjäger bei Sr. Hoh. dem Hrn. Markgrafen Wilhelm; 9. Aug. 1830 Förster in Schwarzach.

Wahnsiedel, Anton, aus der Hab. 1825 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Zell am Harmersbach, 1831 Pfarrer in Hosau.

Waibl, Max, von, 1814 Stabscapitän im 1. Landwehrbat., 25. Jan. 1816 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freiheit; 1830 Kanzlei bei der Hofgiedrection in Carlsruhe; 1834 bei der Chur- und Hofjagtcommissär creirt.

Waibl, Franz Xaver, von, Forstverseher in Allerheiligen, 1830 wirkl. Förster; 1834 Bezirksförster daselbst.

Waibel, Anton, von Freiburg, 1821 als Rechtspeakt. recipirt.

Waizenegger, Anton, 30. Juni 1813 Sec.-Lieut. im leichten Infanteriebat., 9. Febr. 1826 Prem.-Lieut.; 27. Juni 1826 zum Inf.-Regt. Markgraf Leopold, jetzt Regt. Erbgroßherzog, versetzt.

Walch, G. J., von Gottlingen, Dr. juris und Privatdocent in Heidelberg, 1814 Professor extraord. daselbst; 1821 Professor ordin.

Walchner, Dr., Friedr. Aug., von Meersburg, 1811 als prakt. Arzt licenzirt, 1812 Privatdocent; 1813 Professor extraordin. der Chemie an der Universität Freiburg; 1825 Professor der Chemie und Mineralogie an der polytechnischen Schule in Carlsruhe, Vorstand der Handels- und Gewerbsschule; 1826 beratheyden Mitglied bei der Direction des gesammten Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzwesens (jetzt Direction der Forste und Bergwerke); 1830 Director der polytechnischen Schule; 1833 den Chor. als Bergrath erhalten.

Waldbart, Simon, Pfarrer in Salem, 1804 Decan; 1831 Stadtpfarrer und Decan in Pfullendorf.

Waldkirch, Clemens, Graf von, 23. Aug. 1803 wirkl. geh. Rath und Hofoberjägermeister; 1811 Großkreuz des Ordens d. Treue; 1810 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens.

Waldkirch, Cl. Aug., Graf von, 1805 Kammerjunker.

Waldkirch, Max, Graf von, 1825 Kammerjunker, 1827 als Rechtspeakt. recipirt; 13. Jan. 1830 Assessor beim Hofgericht zu Mannheim; 1831 Kammerherr.

Waldkircher, Jos., von Riedershof, 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrerverweser in Saalhof, 1828 Pfarrer in Riedheim.

Waldmann, Dr., Georg, von Meersburg, 1815 als prakt. Arzt recipirt; 1820 Landphysikus und Hebarzt in Carlsruhe; 1831 den Char. und Rang als Medicinalrath erhalten; 1834 Physikus in Constanz und Medicinalreferent bei der Regierung des Seekreises.

Waldmann, Carl, aus Meersburg, 1822 als Rechtspeakt. recipirt; 1829 Secretär beim Seekreisdirectorium in Constanz.

Waldmann, Joseph, von Meersburg, 1830 als kath. Pfarrvicar recip. Seither Benefiziumsverweser in Mößkirch.

Waldschütz, Mar., von Mänchhof, 1832 als Bauprakt. recipirt.

Wallau, Peter, von Gerlachsheim, 1813 als Rechtspeakt. recipirt, 1814 Rentsecretär in Wertheim; 1823 Rent-Rath; 1830 Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreises in Mannheim.

Waldbrunn, Carl Chao, 14. Aug. 1806 Oberforstmeister in Gengenbach, 1807 Mitglied der General-Forstcommission a. Oberforstmeister in Carlsruhe; 1814 Landstandsbrigadier des Seekreises; 1825 Kammerherr; 17. Mai 1826 Oberforstmeister in Raudern; 19. Sept. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 unter Belassung seines bisherigen Forstcharakteren, als Oberinspector der Fürsten nach Carlsruhe versetzt; 1834 Vorstand der Forstpolizeidirection mit Beibehaltung seinem Referate im Finanzministerium.

Waldbrunn, Fehr. von, 4. Okt. 1806 Sec.-Lieut. im Leib-Regt., 26. Okt. 1808 Prem.-Lieut.; 1. April 1815 Stabscapitän; 1. Okt. 1815 zum 4. Regt. transferirt; 26. Febr. 1825 Compagnie-Chef; 8. Aug. 1833 ehrenlich beliebt; 5. Nov. 1835 mit Pension zur Seite der Inf. versetzt; 24. Nov. 1836 den Char. als Major erhalten.

Waltraff, Carl, von Gernsbach, 1828 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Walser, Math., von Mößkirch, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt, 1822 Caplan in Mößkirch; 1827 Pfarrer in Mauenheim; 1834 Pfarrer in Frickingen.

Walser, Martin, von Villingen, 1831 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in St. Peter.

Walter, Schullehrer in Möttingen, 1810 Schullehrer in Bauschlott.

Walter, Franz Lav., Benefiziat in Pfullendorf, 1811 Pfarrer in Sentenhard, zugleich erzbischöfl. Decan.

Walter, Carl, von Waasheim, 1817 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Benefiziumsverweser zu Neuweier, 1831 Pfarrer in Schriesheim.

Walter, B. D., von Burghlad, 1821 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in St. Märgen, 1825 Pfarrer in Unterkirnach.

Walter, Joseph, kath. Pfarrerverweser in Stromgfellbrunn, 1827 Pfarrer in Hohrhof; 1833 Pfarrer in Mudau.

Walter, Anton, kath. Pfarrer in Ballenberg, 1834 Pfarrer in Bischdach.

Walter, Jonas, von Schuttern, 3. Sept. 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seith. Vicar in Sasbach.

Walter, Joseph, von Mingolsheim, Jagerpursher; 1806 Förster in Kronau.

Walter, Joseph, kath. Pfarrvicar in Kappel und Brandschlumsverweser zu Grunwald.

Walter, Eduard, von Libertingen, 1827 als Apotheker licenzirt.

Walther, Joh. Gg., von Rastenbach, 1828 als evang. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarrerverweser, 1833 Pfarrer in Liesingen; 1832 Pfarrer in Schillingstadt.

Walther, Hofgerichtsassessor in Rastatt, 1806 Justizrath; 22. Dez. 1813 pensionirt.

Walther, von, Dr. med., geb. Rath, Professor in Bonn; 16. Okt. 1818 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens. Nun Leibarzt Sr. Maj. des Königs von Baiern.

Waldner, Leopold, von Rastatt, 10. Sept. 1830 als Rechtspeakt. recipirt.

Walz, Fr. Carl, von Carlsruhe, 1810 als Rechtspeakt. recipirt, 1813 Ministerialpeakt. beim Finanzministerio; 1819 Assessor beim Hofgericht; 1824 Ministerialrath; 1832 zur Hofdomänenkammer versetzt.

Walz, Revisor bei der Rechnungskammer in Mannheim, 1810 zur Ober-Rechnungskammer in Carlsruhe versetzt; 1819 Cameralreviser in Mannheim; 1832 pensionirt.

Walz, Carl Samuel, 1805 evang. Pfarrer in Sandhofen, 1809 Pfarrer in Frankthrein; 1813 Pfarrer in Wiesloch.

Walz, Friedr., 7. Febr. 1814 Sec.-Lieut. im 4 Regt., 9. Febr. 1818 Prem.-Lieut. u. Brigade-Adjutant; 15. Juni 1832 zum 1. Inf.-Regt. versetzt.

Walz, Jos., von Wolfach, 1813 als Wandund Hebarzt licenzirt.

Walzebach, Fr. Simon, von Waldshetten, im Sept. 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Wandt, Andr., 2. Mai 1813 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog (jetzt Regt. von Stockhorn Nro. 4); 9. Febr. 1821 Prem.-Lieut.; 27. Juni 1832 Capitän; 15. Juni 1832 zum 1. Inf.-Regt. 20. Mai 1833 wieder zum 4. Inf.-Regt. versetzt.

Wandt, Hugo, Postpraft., 1818 Postofficial in Freiburg; 1832 zu Postamtsofficial daselbst.

Wänker, von, Anton, 1806 Physikus in Endingen, Besitzer (jetzt Hofrath) in Freiburg; 1815 Medicinalrath; 1822 Hofrath.

Wänker, Ludwig, von, von Freiburg, 1827 als prakt. Arzt, Ober-Wundarzt und Geburtshelfer licenzirt.

Wänker, Otto von, von Endingen, 22. Jan. 1830 als Rechtspeakt. recipirt, 16. Mai 1833 Advocat und Procurator beim Hofgericht zu Freiburg.

Wänker, Aug. von, von Freiburg, 1834 als Rechtspeakt. recipirt.

Wanko, Hermann, Hofrigter in Carlsruhe, 1807 als Unterrichter in Achern angestellt; 1831 Forster in Wolfach.

Wannemacher, von Freiburg, 1821 als Rechtspeakt. recipirt.

Wannemacher, Ferdinand, von Freiburg, 1824 als Forstpeakt. recipirt, 1827 Forstreviersverweser in Oberried; 1830 in St. Peter; 1831 wirkl. Revierförster daselbst; 1834 Revierförster in Rodolphzell.

Wanner, C. B., Schulcand. von Heidelberg, 1816 Filialschullehrer auf dem Gretzhof (Neckarkreis).

Waaner, Dr., Jonas, Hofgerichtsadvocat und Procurator in Freiburg.

Waaner, Joh. Nep., 1826 Amtscorrector in Schönau.

Warnkönig, Ferdin., prov. Revierförster in Rippoldsau, 1828 wirkl. Forster; 1834 Bez.-Förster daselbst.

Digitized by Google

Weth, Christoph, von Kuppenheim, 1806 als kath. Pfarrverweser reciprirt. Später Pfarrverweser in Steinbach. 1831 Pfarrer daselbst.

Wetzmann, Joh., Sec.-Lieut., 1806 von Salm-Kranichheim übernommen, 1809 Prem.-Lieut. im kais. Regt.: Erzherzog Carl. 1813 Comp.-Chef im Regt. Markgraf Wilhelm; 31. Dez. 1823 mit dem Char. als Major und der Erlaubniß die Uniform à la suite zu tragen, pensionirt.

Wetzmer, Peter, von Bernau, 1817 als Rechtspraktikant reciprirt; 1820 Amtsassessor in Schwetzingen; 1831 Amtmann und dr Steamter beim Bezirksamt Bühl.

Wetzmer, Alex., Förster in Todtmoos, 1820 nach Weilsbaden versetzt; 1834 Hegierstsförster daselbst.

Wetzmer, Paul, von Ettenfeld, 1810 als Thierarzt lizenzirt.

Wobendorn, Friedr., von Eichelhaim, 1819 als evang. Pfarrcandidat reciprirt, dann Vicar und Pfarrverweser in Weisenbach, Zbingen und Lauten; 1825 Pfarrer in Rußheim; 1829 Pfarrer in Blankenloch.

Weber, Gottfried, Amtsassessor in Tauberbischofsheim, 1814 Bezirksamtmann daselbst; 1820 Amtmann in Buchen; 1826 Oberamtmann daselbst; 1825 Oberamtmann in Ettenheim; 1827 Ministerialrath beim Ministerium des Innern; 1832 geh. Referendär.

Weber, Joh. Jak., Theilungscommissär in Schwetzingen, 1815 Amtsrevisor in Wertheim; 1830 Amtsrevisor in Ladenburg.

Weber, Friedr., Junker, 16. Juli 1817 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 22. Mai 1825 Prem.-Lieut. im Regt. Großherzog; 15. Juni 1830 Capitän; 28. Jan. 1834 zum Jus.-Regt. Großherzog versetzt.

Weber, Johann, Junker, 29. März 1831 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 9. Febr. 1838 Prem.-Lieut.

Weber, Bartholomä, von Brunthal, 1820 als Baupraft. reciprirt; 1830 pros. Residenzbaumeister in Carlsruhe; 1832 Projektsbaumeister in Donaueschingen.

Weber, L. B., von Kappel-Rodeck, Dr. med., 1815 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt lizenzirt; 1830 Residenzarzt in Mosbach, mit dem Char. als Obrilkal.

Weber, Philipp, von Waldkirch, 1820 als Candidat der Theologie reciprirt; 1828 Lehrer am Pädagogium in Tauberbischofsheim; 1832 Lehrer am Gymnasium zu Offenburg; [1834] an das Gymnasium in Brucksal versetzt.

Weber, Adrian, Vicar zu Zizgen, 1827 Pfarrer in Liembeim.

Weber, Obce-Wundarzt in Steinegg, Oberamts Pforzheim, 1826 zur Ausübung der Geburtshilfe lizenzirt.

Weber, Peter, von Kirlach, im Sept. 1827 als kath. Pfarrcandidat reciprirt. Später Pfarrverweser in Mauer; 1831 Pfarrer in Eschelbronn.

Weber, Georg, von Zlotzheim, 14. Mai 1806 als Ober Wund- und Hebergt lizenzirt, 25. Juni desselben Jahre als Wundarzt bei dem Linien- Inf.-Regt. Nro. 4 angestellt; 11. Juni 1810 zum Lin.-Inf.-Regt. Großherzog Nro. 1, und den 16. Oct. 1831 zum Garde-Drag.-Regt. transferirt; 18. April 1832 als prakt. Arzt lizenzirt, und 31. Mai desselben Jahres zum Oberchirurge befördert.

Weber, Carl Anton, prov. Musiklehrer am Lyceum und Schullehrer-Seminarium zu Rastatt, 1829 definitiv als solcher angestellt; 1833 den Char. eines Professors der Musik erhalten.

Weber, Gustav, von Tauberbischofsheim, 5. Juli 1831 als Rechtspraft. reciprirt.

Weber, Wilh., von Carlsruhe, 1830 zur Ausübung der innern Heilkunde lizenzirt.

Weber, Jak., von Sasbachwalden, 1833 als kath. Pfarrvicar reciprirt. Gestorbener Vicar in Dundbach.

Weber, Gg. Phil., von Heidelberg, 1834 als Rechtspraft. reciprirt.

Wechmar, Carl, Freih. von, geb. Hofrath und Kammerherr, 1806 Obergrad. u. 1r Beamter in Bischofsheim; 1807 geheimer Rath u. Vice-Präsident der der Regierung in Freiburg; 1810 Staatsrath und Director des Ptiny. und Cultus; 1815 Großkreuz des Zähr. Löw.-Ordens; 1819 wirkl. geh. Rath 1r Klasse und Vorsitzer in Rastatt; 1826 in Ruhestand versetzt.

Wechmar, Friedr., Freih. von, 1825 als Rechtspraft. reciprirt. Später Secretariatspraft. beim Hofgericht zu Rastatt, 1829 Secretär beim Hofgericht in Freiburg; 1832 Hofgerichtsassessor und Staatsanwalt daselbst.

Wechmar, Carl, Freih. von, Cadet, 2. Oct. 1830 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. Nro. 2; 9. Sept. 1830 zum Garde-Drag.-Regt. versetzt.

Weckerlin, Jak., Amtsrevisor in Hafingen, 1804 Amtsrevisor in Bonndorf; 1832 Amtsrevisor in Stockach.

Wecker, Jak., aus Brunthal, Geometer-Eleve, 1830 als prakt. Geometer reciprirt.

Wedekind, Dr., Jgn., Professor in Heidelberg, 1805 Hofgerichtsrath in Mannheim; 1811 Oberhofgerichtsrath.

Wedekind, Hermann, aus Mannheim, 5. Juli 1836 als Rechtspraft. reciprirt; Dez. 1835 Hofgerichtscorrector in Mannheim.

Wedekind, Carl, von Mannheim, 13. Jan. 1834 als Rechtspraft. reciprirt, 1835 Obergerichtsadvocat und Hofgerichtsprocurator in Mannheim.

Wedder, Franz Joseph, Obereinnehmer in Tauberbischofsheim.

Weggler, N., Beneficiat in Engen, 1815 Decan und Pfarrer in Neukadt, 1822 Decan und Pfarrer in Radolfzell.

Wehinger, Peter, Benefiziumsverweser in Wolmatingen.

Wehrer, Joh. Friedr., Comerallerident, 1830 zr Zeltervertwalter bei der Hofdomainenkammer; 1832 Rech Nichsrath und des Titels Zeltervorwalter, Revisor.

Wehrle, Jak., von Göggingen, im Sept. 1827 als kath. Pfarrvicar reciprirt. Später Pfarrverweser zu Kirchen, 1835 Pfarrer zu Zppingen.

Wehrle, Fr. Jak., von Simonswald, 1830 als prakt. Geometer reciprirt.

Weick, Dr. philos., Wilhelm, Privatdocent an der Universität zu Freiburg.

Weidele, Alois, aus Offenburg, 24. Dez. 1835 als Rechtspraft. reciprirt, 1834 Amtsassessor in Mosbach.

Weidrich, Johann Peter, Kreissanitätsrath in Durlach, 1832 Kanzlist bei der Regierung des Mittelkreises in Rastatt.

Weifn, Friedr. Julius, von Boxberg, 29. Sept. 1832 als Rechtspraft. reciprirt.

Weiland, Wilh., Kaufmann in Rotterdam, 1832 zum großh. Consul daselbst ernannt.

Weiler, Georg, Frhr. von, 1807 Hofgerichtsrath in Mannheim, 1810 Oberhofgerichtsrath; 1827 Mitglied der Gesetzgebungscommission; 3. Dez. 1830 wirkl. Mitglied des Staatsministeriums, mit dem Char. eines geh. Raths 1r Klasse; 31. Dez. 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 23. Dez. 1835 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Weiler, Adolph, Frhr. von, Cadet, 1. Oct. 1829 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt Nro. 1.

Weiler, Wilh., Frhr. von, aus Mannheim, 1833 als Ingenieurpraft. reciprirt.

Weimar, Christoph Heinrich, von Wertheim 1833 als evang. prot. Pfarrcandidat reciprirt.

Weinacht, Vogt zu Kuppenheimweiler, 1830 als Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstführung die kleine goldne Civil-Verd.-Medaille erhalten.

Brindeckt, Carl Heinr., von Wöhlingen, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat reciprirt.

Weindrenner, Johann Ludw., Architekt, 1820 Bauinspector in Mulheim, dann Bezirksbaumeister in Lörrach; 1825 Bauinspector in Rastadt.

Weindel, Jos., Sergeant bei der Artilleriebrigade, 1823 als Kanzlist bei der General-Administr angestellt; 26. Juni 1828 Guide 1r Klasse, mit militairisch-topographischem Bureau der General-Administr.

Weindel, Franz, von Brucksal, 1825 als kath. Pfarrvicar reciprirt. Später Pfarrverweser in Weingarten (bei Durlach); 1831 Pfarrer daselbst.

Brindel, Joh., von Brunsal, 23. Febr. 1830 als Cameralpraft. reciprirt.

Weingortner, Xaver, von Durmersheim, 1830 als kath. Pfarrvicar reciprirt. Seither Caplan in Baden, zugl. Lehrer am Gymnasium daselbst.

Weingärtner, Athanasius, Obertierarzt beim Drag.-Regt. von Freistedt.

Weinhard, Ernst, von, 1810 als Rechtspraft. reciprirt, 1824 Amtsrevisor in Salem.

Weinhard, Max., von, 1814 Sec.-Lieut im 1. Landwehrbat., 25. Jan. 1816 öffentlich bedroht; 16 Aug. 1816 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freistedt; 30. März 1820 Oberforster in Zügelstetten.

Weinmann, Jos., aus Waldbürn, 23. Febr. 1830 als Cameralpraft. reciprirt.

Weinriter, Prazeptor in Schwetzingen, 1815 1r Schullehrer in Endingen.

Weinschenk, Arnold, aus Mannheim, 25. Jan. 1831 als Rechtspraft. reciprirt.

Weinzierl, Raphael, von, 1803 Zastiz- u. Domainenkanzlei-Secretair in Thengen. 1812 prov. Amtssecretair daselbst; 1814 Kreissecretär in Lörrach; 1814 Capitän 1r Klasse im 1. Landwehrbataillon, dann Secretär beim Ministerium des Innern; 1815 als Capitän im 3. Landwehrbataillon wieder eingetreten; im Nov. 1815 Amtssecretair; 1816 wirkl. Amtmann in Endingen; 3. Febr. 1818 als Landwehrcassier beabschiedet, mit der Erlaubniß die Uniform à la suite der Infanterie zu tragen; 25. Nov 1819 Amtmann in Zestetten; 1830 den Char. als Obrramtmann erhalten; 1831 Oberrommann in Säckingen.

Weiß, Johann Conrad, von Mühlheim, 1807 Schullehrer in Wiechs, 1808 Schullehrer in Rengaung.

Weiß, Ludwig, 1821 Oberdomainenschaffners-Aktuar, 1822 Hofzahlamts-Buchhalter; 1826 Hofzahlmeister; 1832 Hofcassier.

Weiß, J. N., von Zeriburg, 1811 als Rechtspraft. reciprirt.

Weiß, Christoph Adam, von Sölingen, 1830 als prakt. Arzt lizenzirt.

Weiß, Joh. Valentin, von Tauberbischofsheim, 1831 als kath. Priester reciprirt. Seither Vicar in Offenburg.

Weiß, Caspar, Förster in Lenberg.

Weiß, Math., kath. Pfarrer in Ottersdorf.

Weißeger von Weißeneck, Dr., Friedr., von Freiburg, 1816 als Rechtspraft. reciprirt, 1830 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Weißenberger, Jos., von Ettenheim, 1816 als kath. Pfarrvicar reciprirt, 1821 Pfarrer in Radolfzell; 1827 Pfarrer in Blumenfeld.

Weißenburger, Sigmund, von Mannheim, 1830 als prakt. Arzt lizenzirt.

Digitized by Google

Weißgerber, Franz, 1825 Professor am Gymnasium in Freiburg, 1832 an das Lyceum in Constanz, an das Gymnasium in Offenburg versetzt.

Weigel, Gideon, von Stockach, 15. Jan. 1806 als Rechtspraft. recipirt.

Welker, Dr., E. Th., Professor in Kiel, 1816 als Professor ordin. juris an die Universität Heidelberg berufen; 1819 auf sein Ansuchen der Dienste entlassen. Bisher Professor in Bonn; 1822 als Professor der Rechte an der Universität Freiburg wieder angestellt; 1826 den Char. als Hofrath erhalten; 1830 pensionirt.

Weller, Ludwig, von Mannheim, 1825 als Rechtspraft. recipirt, 1834 Hofgerichtsadvocat in Mannheim.

Weller, Heinr., von Mannheim, 13. Jan. 1830 als Rechtspraft. recipirt, 21. Jan. 1834 das Fähnrichsverlassungskreuz erhalten.

Welsperg, Graf von, Oberstlieut. beim 1. Landwehrbat., 16. Aug. 1814 den Char. als Oberstlieut. à la suite der Infanterie erhalten; 31. April 1818 auf sein Ansuchen beabschiedet.

Welte, Mich., Professor am Gymnasium in Donaueschingen, 1810 Decan und Stadtpfarrer in Stühlingen; 1826 Stadtpfarrer in Steinbach.

Welte, Ferd., von Bonndorf, 10. Sept. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Weltin, Jak., 1808 Landschirurg in Hochsal.

Weltin, Carl, von Constanz, 1818 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Vicar in St. Trudpert, 1828 Pfarrer in Gödingen; 1830 Pfarrer in Mühlhausen (Amts Bruchsal).

Weltin, Jos., von Reichenau, 1814 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Leidersberg; 1815 Cooperator an der Spital-Stadtpfarrei in Constanz; 1820 Pfarrer in Buchenbach; 1833 Stadtpfarrer in Elzach.

Welzee, Mich., von Kehl, 1814 als kath. Pfarrvicar recipirt. Bisher Caplan in Bretten; 1817 Pfarrer in Aletzingen; 1826 Pfarrer in Gissingen; 1830 Stadtpfarrer zu St. Peter in Bruchsal, zugleich Landdecan.

Wentebach, Friedr., von Carlsruhe, Hofpraft., 1829 Official beim Oberpostamt Carlsruhe.

Weng, Daniel, von Eichtersheim, 1821 als Rechtspraft. recipirt, 1833 Amtsaffessor in Neckargemünd.

Weng, Dr., von Eichtersheim, 1824 als Rechtspraft. recipirt.

Wenger, J. G., von Biengen, 1823 als Wund- und Geburt tierexpirt.

Wengler, Heinr., von Bruchsal, Philolog, 1825 als Lehramtscandidat recipirt.

Wengler, Heinr., von Bruchsal, 5. Febr. 1833 als Rechtspraft. recipirt.

Wenk, Nikolaus, von Adelsheim, 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Wennels, Dr., Mich., 1816 als prakt. Arzt literpirt. Bisher Physikatsverweser in Mahlburn, 1826 Physikus daselbst.

Wenz, Philipp, Bereiter, 1805 zum großh. Stallmeister ernannt.

Wenz, Jos. Ant., 1803 als Priester recipirt, 1804 Kaplan in Bonndorf; 1807 Pfarrer in Wordlingen; 1814 Pfarrer in Hendorf; 1826 Pfarrer in Kirchzarthausen.

Wenz, Frz. Ant., Pfarrer in Amoltern, 1821 Pfarrer in Oberhausen, zugleich expectirt. Decan.

Wenz, Ernst, von Wyningen, 1824 als prakt. Arzt literpirt.

Wenz, Carl, von Pforzheim, 5. Aug. 1828 als Rechtspraft. recipirt.

Wenz, Bart, Aeroschotze in Carlsruhe, 1830 Bereiter; 1832 Oberbereiter.

Wenzel, Jak., von Unterschüpf, 1811 als evang. Pfarrvicar recipirt, 22. Juli 1811 Pfarrer in Endingheim; 1826 Pfarrer in Grunsfeld; 1827 Pfarrer in Sindolsheim.

Wepler, J. B., Priester, 1816 Beneficiat und Lehrer an der Realschule in Waldshut, 1822 Pfarrer in Minseln; 1831 Stadtpfarrer und Decan in Waldshut.

Werdee, Dr., Amt., von Freiburg, 1807 als prakt. Arzt literpirt. Später Privatdocent in Freiburg, 1830 Professor extraordinarius bei der medic. Fakultät an der dortigen Universität.

Wert, Dr., Franz Xaver, Professor Theol. in Freiburg, 1818 den Char. als geistlicher Rath erhalten.

Werner, Franz, Forstpraktik., 1820 Förster in Friedenweiler; 1831 auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen, mit dem Char. als Forstinspector.

Werner, Martin, von Heidelberg, Jan. 1809 als evang. prot. Pfarrvicar daselbst recipirt. Seither Vicar in Gottlgrenzkirchen; 1834 Pfarrer in Leidersdach.

Werner, Kaufmann in Havre, 1833 zum großh. Consul daselbst ernannt.

Wernigk, von Hechingen, 1831 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Wernlein, Chr., 1815 Sec.-Lieut. im 1. Landwehrbat., 27. Jan. 1817 auf sein Ansuchen beabschiedet, 1822 als Mund- und Zahnarzt literanzt; 1833 Hofzahnarzt mit dem Char. als Medicinalrath.

Wernwag, Heinr., Postalter in Kentingen.

Wessenberg, Freih. von, norm. kurfürstl. spricr. geh. Rath und Domprobst, Decham des Ritterstifts Comthurei; 1. August 1803 kurfürstl. geh. Rath, Bischof Generalvicar; 1815 Credentiar und Mitdominikator des Bisthums Constanz. Nun im Pensionsstand.

Westhauser, Johann Stephan, Pfarrer in Sickingen, 1814 Pfarrer in Obertsauen; 1823 Pfarrer in Unzhurst.

Wettach, Friedr., Schulcandidat, 1827 zu evang. Unterlehrer bei der Töchterschule in Carlsruhe.

Wettach, Fr. Ludw., von Carlsruhe, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Wetter, Severin, von Freiburg, im Sept. 1828 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Vicar in Schönau; 1832 Pfarrer in Oberspitzenbach.

Wetterer, Paul, Vicar und Professor am Gymnasium in Offenburg, 1819 Caplan in Hausach; 1820 Pfarrer in Wyhren.

Wetterer, Georg, von Oberschopfheim, Pfarrverweser in Wallersweier, 1827 Pfarrer in Moos.

Weyel, Joh. Nep., vorm. St. Blas. Rath und Oberrogt, 1807 Oberamtsrath und 1e Beamtete in Kentingen; 1821 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Weyel, Joseph, Amtsrevisor in St. Blasien, 1810 Amtmann daselbst; 1815 Amtmann in Oberkirch. Später Oberamtmann beim Stadtamt Freiburg; 1830 zum Landamt daselbst versetzt; 1836 den Char. als Oberrogt erhalten; 1830 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Weyel, J., Compagnieführung beim Hausarrest, 1805 Bataillonsordonnanz; 1813 als Wundarzt 1e Klasse literanzt. Nunmehr Oberchirurg beim Drag.-Regt. Markgraf Wilh.

Weyel, Carl, von Freiburg, 1809 als Rechtspraft. recipirt. Nun Hofgerichtsadvocat in Freiburg, zugleich kath. Kirchenfabrik-Procurator.

Weyel, Paul, 1814 Postsekretär in Freiburg.

Weyel, Anton, Kreisrevisionsrechnungsrath in Durlach, 1826 Kreisrevisionsrath; 1830 zum Kreisdirect. in Offenburg versetzt; 1832 Regierungsrevisionsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises in Ansbach.

Weyel, Phil., Forstadjunkt, 1830 Förster in Ettlingenweier; 1834 Bezirksforster in Salzburg.

Weyel, Carl, Postalter in Rheinbischofsheim.

Weyer, Heinr. Joseph, Dr., der Theologie, und Privat-Docent in Freiburg, 1820 außerord. Professor bei der philosophischen Fakultät an der dortigen Universität; 1830 Professor ordin.

Weyher, Wund- und Hebarzt in Kiesbach, 1806 Landschirurg in Schönau.

Wending, C. F., von Ihringen, 1806 Schullehrer in Endingen; 1814 Schullehrer in Bollbach.

Wieland, Jakob, 1815 Sec.-Lieut. im 1. Landwehrbat. Seither Hofgerichtsadjunkt in Karlsruhe; 1825 Hofgerichtsadvocat in Freiburg.

Wieland, Carl, von Kappel am Rhein, im Sept. 1827 als kath. Priester recipirt. Seither Pfarrverweser in Buchenbach; 1833 Pfarrer in Bonndorf.

Wieland, Carl, von Freiburg, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Wundmoser.

Wieranch, Joh., von Merchingen, 1828 als Apotheker literanzt.

Wich, Dr., J. M., von Emmendingen, 1809 als Arzt und Hebarzt literanzt. Seither Physikus in Bretten; 1810 Amtsphysikus in Baden; 1826 den Char. als Hofrath erhalten; 1829 als Mitglied der Sanitätscommission nach Carlsruhe berufen mit dem Char. als Medicinalrath; 1834 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Wickert, Jakob, 1826 Registraturgehilfe beim Kriegsministerium.

Widenhorn, Joh. Nep., von Sipplingen, Wundarzt 1e Klasse, 1806 als Hebarzt und 1821 als prakt. Arzt literanzt.

Widmann, Joh. Nep. Seraphin, Frhr. von, Decan und Pfarrer in Stetten.

Widmann, G. M., von Heidelberg, 1810 als Wund- und Hebarzt literanzt. Nun Regts.-Arzt beim Invalidencorps in Kislau.

Widmann, Christoph Fr., von Carlsruhe, 1810 als Cameralist recipirt, 1814 Kreisprakt. in Constanz; 1823 Kreisassessor; 1828 Domäneninspector in Freiburg; 1. 25 Finanzinspector in Carlsruhe; 1. Jan. 1837 den Char. als Finanzrath erhalten; Okt. 1837 als solcher zur Oberforstcommission und 1833 zur Steuerdirection versetzt.

Widmann, Math., Postpraktik., 1820 Postamtsofficial in Constanz; 1826 Postamtsofficial in Heidelberg; 1829 3e Revisor b. d. Postrechnungsrevision in Carlsruhe; 1831 Postwagenexpeditor in Heidelberg.

Widmann, Thom., von Wettelbrunn, 1801 als Rechtspraft. recipirt.

Widmann, Joh. Bapt., vorm. St. Blas. Rath und Oberrogt zu Gwattingen, 1807 Oberamtsrath in Bonndorf; 1810 Oberamtmann; 1819 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Widmer, Konrad, kath. Pfarrvicar in Zell, 1815 Pfarrer in Herrischried; 1822 Pfarrer in Murg.

Wiedemann, Jos., von Bonndorf, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar am Münster in Freiburg.

Wiedemee, Aut., 1814 Sec.-Lieut. im 11. Landwehrbataill n. 1819 als Cameralpraft. recipirt.

Wiehe, Heinr., von Schindstern, 1831 als Hebe- und Wundarzt literanzt

Wieland, Heinr., von Carlsruhe, 1821 als Cameralpraft. recipirt, 1827 als Secretär bei der Hofdomänenkammer angestellt.

Wieland, Ludwig Theodor Wilhelm, von Carlsruhe, im Spatjahr 1833 als evang. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Hagsfeld, 1836 wirkl. Pfarrer daselbst.

Digitized by Google

Wilandt, Carl Wilh. Friedr., von Carlsruhe, 1814 Kriegsministeriatkanzlist, 1820 Zahlmeister, 1830 Rechnungsrevisor und Geschäftsführer bei der Verwaltungscommission der Militär-Wittwencasse.

Wilcke, Theilungscommissär, Amtscorrectionsverweser in Säckingen.

Wieser, Jos. Carl Georg, Graf von, aus königl. bair. Diensten, 31. März 1803 Sec.-Lieut. im 1. Infanterieregiment, 18. Dec. 1813 Premier-Lieut., 11. Juli 1826 Stabscapitän im Regt. von Stockhorn; 7. Oct. 1831 die nachgesuchte Entlassung erhalten, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Wies, Friedr., Dinzrath, 1829 Kanzlist beim Finanzministerium.

Wiggenhäuser, Xaver, von Bodmann, 1833 als prakt. Arzt, 1837 als Wund- und Hebarzt licenziert.

Wiggenhäuser, Joh. Bapt., von Constanz, im Sept. 1808 als Lad. Pharmaceur recipirt. Seither Pfarrverweser in Hainer, 1835 Caplaneibenefician bei den Schotten in Constanz.

Wild, Gart, von Freiburg, 1818 als Rechtspraktikant, recipirt.

Wild, J., von Freiburg, Professor am Gymnasium in Freiburg. dann Pfarrer am Gymnasium in Bülingen; 1819 Decan und Stadtpfarrer in Konstanz; 1831 Pfarrrector in Kirchhofen.

Wildpret, Gutes, von Rollingen, 1822 als Rechtspraktik. recipirt

Wilhelm, A. 1810 Förster in Wimmersbach.

Wilhelm, Aug., Filialschulverweser in Achern, 1813 Schulverweser in Donau.

Wilhelm, Carl Friedrich, Pfarrer in Kuppel, 1805 Pfarrer in Rimburg; 1814 Pfarrer in Cesan; 1808 Pfarrer in Istringen.

Wilhelm, Curz Friedr., Pfarrer in Knielingen, 1817 Pfarrer in Schopfheim.

Wilhelm, Carl, von Säckingen, 1826 als prakt. Arzt, 1828 als Wund- und Hebarzt licenziert.

Wilhelmi, H. F., Pfarrvicar, 1803 Rector an der latein. Schule in Eppingen; 1810 reform. Pfarrer in Pforzheim; 1817 Pfarrer in Mosbach; 1826 Professor am Gymnasium zu Heidelberg.

Wilhelmi, Alde. Wilh., von Heidelberg, 1810 als ev. Pfarrcandidat recipirt, 1813 Pfarrer in Stedbach.

Wilhelmi, Johann David Carl, 1807 als Pfarrcandidat recipirt, 1811 Pfarrer in Dilsberg; 1819 ev reform. Pfarrer in Sinsheim, mit seit 1821 bei der vereinigten evang. prot. Gemeinde daselbst; 1830 Kamerar der Diöcese.

Wilhelmi, Adrab., Stiftungsvorwalter in Mannheim.

Wilhelmi, Dr., Franz Ant., von Mannheim, 1816 als prakt. Arzt licenziert. Bisher Arzt in Buchen, 1829 Assistenzarzt in Ladenburg; 1834 Assistenzarzt in Mosbach; 1830 Physikus in Schwetzingen.

Wilkens, Phil. Jak., 1797 Pfarrverweser in Leimen, 1802 in Eberbach, 1804 in Sodebach; 1805 Pfarrer in Großeinderfeld; 1830 in Stadtpfarrer und Decan in Mosbach.

Wilkens, Georg Heinr., 1789 evang. Pfarrvicar in Reiden, 1806 Pfarrer daselbst.

Wilkens, Carl Heinr. Aug., von Reiden, 1820 als ev. prot. Pfarrcandidat recipirt, 1835 Rector in Mosbach.

Wilkens, Joh. Carl Ludw. Heinr., von Groß-Eicholzheim, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipiet, dermalen Pfarrerverweser in Mittelschefflenz.

Wilkens, Ludw. Jul., von Mosbach, 1835 zur Ausübung der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe licenziert.

Will, Georg, von Freiburg, 1830 als kath. Pfarrvicar recip., dermalen Benefiziumsverweser und Lehrer an der Realschule in Bühlingen.

Will, Rudolph, von Tauberbischofsheim, 1825 als kathol. Pfarrvicar recipiet. Später Pfarrerverweser in Schriesheim, 1828 Pfarrer in Impfingen.

Will, Rudolph, von Tauberbischofsheim, 16. Mai 1790 als Camera-prakt. recipirt.

Will, Gustav, von Tauberbischofsheim, 5. Juni 1831 als Rechtspraktik. recipirt.

Willmund, Dr., Alois Ant., von Ettlingen, 1830 als Rechtspraktik. recipirt. Später Fiscalatspraktik., 1836 Assessor bei der Hofdomänenkammer; 1839 Domänenrath, zugleich Mitglied der Verwaltungsrathe der General-Wittwen- u. Brand-Casse.

Willhard, Franz, von Ettlingen, 1823 als Cameralprakt. recipirt. Später Oberrechnungsrevisorverweser in Thengen, 1831 desin. zum Domänenverwalter und Oberrechnungsrevisor daselbst ernannt.

Wilsin, Heidelin, von Bahrenthen, 1815 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Meinhardsfelden, 1835 Pfarrer in Adelsheim.

Wiltmann, Ferd., prov. D. enäuerwalter, 1826 als wirkl. Domänenverwalter und Oberrechnungsrevisor in St. Blasien angestellt.

Wiltstätter, Raddinatsrath. in Carlsruhe, 1827 Mitglied der Schutzenforderg des israelitischen Oberrathes; 1830 den Charakter und Rang eines Raddiners erhalten.

Wiltstätter, Maler, von Carlsruhe, 1833 die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde und der Geburtshilfe erhalten.

Wirth, D. h., Dr. jur., Privatdocent, 1819 Professor extraord. an der Universität Heidelberg; 1821 Professor ordin. daselbst.

Wirser, Wilhelm, von Carlsruhe, 1817 als prakt. Arzt licenziet, 1819 Regts.-Arzt beim 1. Linien-Inf.-Regt.; 1830 Physikus in Pforzheim.

Wirsen, Jul. Friedr., von Gochsheim, 1835 als Apotheker licenziert.

Wimpfen, Graf von, Oberst u. Command. des k. k. östr. 59. Linien-Inf.-Regts. Geschenkt von Baden; 1833 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Winkopp, Adam, von Gertachheim, 5. Juli 1831 als Rechtspraktik. recipirt.

Winnefrid, Dr. phil., Alois, Professor am Lyceum in Rastatt, 1834 als Professor ord. philos. zur Universität Freiburg versetzt.

Winter, Ludwig, 1803 geb. Secretär, 1805 Assessor im evang. Kirchenrathscollegium; 1807 Regierungsrath und Mitglied des Oberkirchenraths; 31. Dec. 1809 Kreisrath in Durlach; 10. Nov. 1810 Regierungsrath und Oberammann in Durlach; 28. Aug. 1814 Stadtdirector in Heidelberg; 1815 Ministerialrath beim Ministerium des Innern; 1818 geh. Referendar; 1821 Mitglied der 9. Section des Staatsministeriums; Director der evang. Kirchensection; 1832 Staatsrath und Mitglied d. Staatsministeriums; 1833 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1836 Director des Ministeriums des Innern; 5. Mai 1830 Großkreuz des Zähr. Löwen-Ordens; 5. Dez. 1830 Chef des Ministeriums d. Innern; 22. Dez. 1835 Staatsminister des Innern.

Winter, Jos. Rom., 1807 Pfarrer in Großweier.

Winter, Ernst, Revisor u. Oberrechnungsrevisor-Verwalter, 1819 Oberrechnungsrevisor in Baden, 1819 Oberrechnungsrat in Brunnstal.

Winter, von Eberbach, 1810 Cantor und Kandenschulverweser in Mosbach.

Winter, Jgn., von Schwarzach, 1815 als kath. Pfarrvicar recipirt. Nunmehr Pfarrer in Kehl.

Winter, Johann Nepom., kath. Pfarrer in Gutmadingen.

Winter, Wunib., Decan und Pfarrer in Hausen im Thal.

Winter, Gustav, von Carlsruhe, 1835 als Cameralprakt. recipirt.

Winter, Jonathan, von Heidelberg, 1830 als Rechtspraktik. recipirt.

Winterer, Wilhelm, von Ettenheim, 1831 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Pfarrverweser in Neuenburg.

Winterhalter, Dr., Joseph, von St. Märgen, 1800 als prakt. Arzt, 1822 als Hebarzt licenziet. Seither in Pforzheim; 1828 Amtsphysikus in Heidelberg; 1833 Amtsphysikus in Neustadt.

Winterhalter, J. A., 1806 Vicar in Donaueschingen, 1809 Caplan in Reiselfingen; 1814 Pfr. in Sulz; 1831 Pfr. in Bierdsichingen.

Winterhalter, Anwand, von Zell, 1807 als Chirurg zr Klasse, 1809 als Wund- u. Hebarzt licenziert; 1829 Stadtchirurg in Zell a. H.

Winterhalter, Thom., von Friedenweiler, 1833 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Kirchzarten.

Winterwantel, Caplan in Möhrlech, 1813 Pfarrer in Hondingen.

Wintermantel, Joh. Bapt., Beneficiat in Bimmersfeld.

Wintermantel, Jos., von Donnaueschingen, 22. Aug. 1829 als Rechtspraktik. recipiet.

Winterwerber, Carl, von Mannheim, 1821 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1829 Lehrer am Lyceum in Mannheim; 1833 Professor; 1834 Pfarrer in Hohensachsen; 1830 ar Stadtpfarrer in Mannheim.

Winterwerber, Joh. Jak., Amortisationscaise-Commis., 1830 Buchhalter bei der Cassencommission, nun bei dem Contest-Bureau des Finanzministeriums.

Winter, Wilh., Amtsrevisor in Buchen, 1830 Amtsrevs for in Wertheim.

Winther, Joh. Gottlieb, 1795 ev. Pfarrer in Treschklingen; 1819 Pfarrer in Adersbach.

Winther, Joh. Georg, 1799 als Pfarrcand. recipirt, 1800 Pfarrer in Neckardinau; 1816 Pfarrer in Neuenbürgen; 1828 Dec. in Eutingen.

Winther, Friedr. Alex., von Mosbach, 1805 als evang. Pfarrcandidat recipiet, 1829 Pfarrer in Wöchelbach.

Wippermann, Rich., Bereiter und Oberthierarzt bei der Garde du Corps, 1804 Gestütsinspector in Stutensee; 1805 Bereiter im Marstall in Carlsruhe. Nun Stallmeister.

Wippermann, Heinr., 1821 Bereiter bei der Universität Heidelberg, 1831 den Char. als Universitätsstallmeister erhalten.

Wippermann, Carl, prov. Förster in Todtmoos, 23. Nov. 1826 wirkl. Förster daselbst; 1834 Bezirksforster in Unter-Simonswald.

Wippermann, Carl, Reitschular in Carlsruhe, 1828 Bereiter.

Wippermann, Aug., von Schwetzingen, 1833 als Ingenieurprakt. recipirt.

Wirth, Carl Wilhelm, von Carlsruhe, 1823 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1827 Pfarrer in Salzfeld.

Wirth, Max., von Freiburg, 1823 als kath. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar in Waldshut; 1828 Caplan ad montem Calvariae daselbst; 1831 Pfarrer in Berghausen.

Wirth, Joh. Nd., von Brunstal, 1830 als Cameralprakt. recipirt.

Wirz, Nikolaus, Caplan in Säckingen. 1813 Pfarrer in Oberlauchringen, 1827 Pfarrer in Wenzgen.

Digitized by Google

Wilschrek, Jos., von Steadburg, 1815 als Rechtspraft. recipirt, 1820 Amtsassessor in Mulhheim; 1823 Amtsassessor in Durlach; 1824 or Amtmann in Bilingen; 1826 or Amtmann in Pforzheim; 1827 Bez.-Amtmann in Schwan; 1839 pensionirt.

Wiser, Johann Nep., 1803 erzherzogl. öst. Regierungsconcipist, 1807 grafhers. Regierungssecretär in Freiburg; 1813 Kreissecretär daselbst; 1819 der Chur. als Kanzleirath erhalten.

Wisse, Leopold, 1810 Kanzlist beim Kinzigkreisdirectorium, 1823 Kreisregistrator; 1839 Expeditor bei der Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt.

Wisse, Franz, von Biederbach, 1830 als kath. Pfarrvicar recipirt.

Wisserr, Severin, von Endingen, 1826 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Vicar in Heitersheim, 1827 Curatcaplan-Beneficiat in Stadt-Hamach; 1832 Stadtpfarrer daselbst.

Wißmann, Anton, Junker, 8. April 1819 Sec.-Lieut. im Regt. Markgr. Wilhelm; 9. Febr. 1825 Prem.-Lieut.

Wirth, J. B., in Steadburg, vormaliger Rheinoctroibeamter, 1832 gemeinschaftlich mit Frankreich zum Inspector der Schiffahrt des r. Rheinbetriefs ernannt, mit dem Rang eines Rathes bei großh. Mittelstellen; 1834 gemeinschaftlicher Schiffs-Abnehmer.

Wittenbach, Jos., Frhr. von, von Freiburg, 1817 als Rechtspraft. recipirt.

Wittenbach, Gustav, Frhr. von, Cadet, 1828 Sec.-Lieut. im Inf.-Regt. von Stockhorn Nro. 3; 17. Sept. 1830 zum Regt. Erbgroßherzog Nro. 2 versetzt.

Wittenbach, Friedr., Frhr. von, von Freiburg, 16. Jan. 1829 als Rechtspraft. recipirt.

Wittich, J. F., 1784 Pfarrer in Rockenhausen, 1785 in Maßenbach; 1788 3r., 1798 2r., 1801 1r Stadtpfarrer in Monnheim; 1803 dem Chur. als Kirchenrath erhalten; 1806 Pfarrer in Mauer und Haag-Ragetsch.

Wittich, J. F., von Hasfenhardt, 1816 als evang. Pfarrvicar recipirt.

Wittich, Aug., von Mannheim, 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt.

Wittmer, Wilh., Oberlehrer, 1818 Professor am Lyceum und Mitlehrer am Präparandenz-Institut in Rastatt.

Wittmer, Heinr., Polizeiaktuar in Eppingen.

Wittum, Joseph, von Bilingen, 1821 als prakt. Arzt licenzirt.

Wittum, Carl, von Bilingen, 10. Sept. 1830 als Rechtspraft. recipirt.

Wigel, Valentin, von Mannheim, 1827 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Wigenmann, Johann, 1705 Accessist bei der Hofkapelle, 26. Febr. 1805 als Hofmusikus angestellt; 1806 den Chur. als Orchesterdirecter erhalten.

Wigenmann, Heinr., Hauskammerer, 1829 die großherz. goldene Verd.-Medaille mit Oehr und Band erhalten.

Wigig, Wenzel, von Schwörstadt, 1826 als Apotheker licenzirt.

Wochsler, Franz Sales, Professor am Gymnasium in Bilingen a. Rhanen in Pfaffenweiler, 1811 Pfarrer in Kappel bei Freiburg; 1817 Stadtpfarrer in Thienzen; 1830 Dran und Stadtpfarrer in Ueberlingen; 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Wacker, Carl, 1805 Landschirurg in Mösbura; 1810 Landschirurg in Freiburg.

Wohnlich, Friedrich, Amtsaktuar in Freiburg, 1813 Kreissecretär in Offenburg; 1823 Kreisassessor in Constanz.

Wohnlich, Franz Xaver, von Sädingen, 1809 als Rechtspraft. recipirt, 1820 Amtsrevisor in St. Blasien.

Wohnlich, Wilhelm, aus Pforzheim, 1832 als Cameralpraft. recipirt.

Wohr, Leopold, Vicar in Bettmaringen, 1810 Pfarrer in Beanden.

Wolf, Christian Theodor, Dr. theol., 1706 Pfarrer in Hochspeer; 1709 Hilfsprediger, 1716 zweiter evang. luth. Stadtpfarrer in Heidelberg; 1797 Emeritirt. wirkl. Consistorialrath; 1803 bad. Kirchenrath und Special-Superintendent der Diöcese Unterheidelberg; 1807 1r evang. luth. Stadtpfarrer; 1808 Dran der Diöcese Oberheidelberg; 1822, nach erfolgter Kirchenvereinigung, 1r Stadtpfarrer der vereinigten evang. Gemeinde, Präses des gesammten Pfarr-Ministeriums und Kirchen-Gemeinderaths, Mitglied der Kirchen-Oekonomie-Commission, Beerber der literarischen Schulcommission.

Wolf, Anton, Justizamtsassessor in Waldshen, 1814 Amtmann daselbst; 1819 Hofgerichtsrath in Freiburg; 1825 Hofgerichtsdirector in Mosrerburg; 1826 Ritter, 1830 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 22. Dez. 1833 wirklicher Hofrichter in Mosrerburg.

Wolf, Ferd., Junker, 17. März 1806 Sec.-Lieut. im Regt. Großherzog; 26. Febr. 1813 Prem.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 18. Dez. 1813 Stadsadjutan im Regt. Markgr. Wilhelm; 1816 Ritter des k. russ. St. Wladimir-Ordens 4r Kl.; 1821 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens. Später zum Regt. Großherzog Infanterie; 25. Dez. 1826 wirkl. Capitän; 15. Nov. 1832 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens.

Wolf, Polizeyrior in Waldsch, 1813 Schullehrer in Rendwegmeier.

Wolf, Carl, Junker, 26. Sept. 1818 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freisdorf; 3. Jan. 1829 Prem.-Lieut.

Wolf, Franz, Junker, 26. Sept. 1818 Sec.-Lieut. im Drag.-Regt. von Freisdorf; 5. Jan. 1829 Prem.-Lieut.

Wolf, Jos. Fidel, Pfarrer in Hecklingen, 1801 Pfarrer in Glotterthal; 1809 Pfarrer in Griesheim.

Wolf, Ferd., 1820 Kanzlist bei der Cossencommission, 1830 als Cameralcor jur Oberrechnungskammer versetzt.

Wolf, Gust. Friedr., von Carlsruhe, 1822 Kanzlist beim Ministerium des Innern. Später jur Sanitätscommission versetzt, 1827 den Chur. als Secretär erhalten.

Wolf, F. D. J., von Heidelberg, 1822 als evang. Pfarrvicar recipirt. Bisher Pfarrvicar in Hugstheim, 1826 Diakonus in Mulhheim; 1832 Pfarrer in Gaidrg.

Wolf, G. F., von Heidelberg, 1822 als ro. Pfarrvicar recipirt, 1828 Pfarrer in Oberöwisheim; 1830 Pfarrer in Dühren.

Wolf, C. A., Forster in Heimen, 1823 Oberförster; 1831 nach Rheinlichtenheim versetzt; 1834 Bezirksforster in Neuenstatt.

Wolf, Carl August, von Mickefeld, Amtsrevisorsaugrifft in Boxberg, 1. Jan. 1827 Amtsrevisor in Krautheim.

Wolf, Dr., Heinr., von Worms, 1828 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Wolf, Franz, in Heidelsheim, 1831 als Apotheker licenzirt.

Wölfel, Friedr., von Langenselstadt, 1816 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1827 Hof- und Stadtvicar in Carlsruhe; 1830 Stadtdiakonus; 1830 Pfarrer in Gondelsheim; 1831 Hofdiakonus in Bruchsal.

Wolfinger, Dr., Caspar, von Freiburg, 1811 als prakt. Arzt licenzirt, 1814 Regts.-Arzt im Regt. von Stockhorn. Nun beim Drag.-Regt. von Freisdorf.

Wolflieger, Franz, von Freiburg, 1834 als Rechtspraft. recipirt.

Wörle, Michl., Bez.-Ammann in Hasloch, 1834 pensionirt.

Woll, Alb., von Nauenberg, 1823 als Rechtspraft. recipirt, 1827 besoldeter Rechtspraft. beim Amt Boxberg, dann beim Oberamt Bruchsal; im Jan. 1831 Amtsassessor in Bretten; 1834 Ammann und 1r Beamter beim Landamt Carlsruhe.

Woll, Gustav, von Stettfeld, 1811 als prakt. Arzt licenzirt.

Wolz, Dr., Sebastian Cornelius, Professor in Rastatt, 1811 Pfarrer in Walsch; 1819 Pfarrer in Buchrain; 1821 Pfarrer in Kronau; 1832 Pfarrer in Waldorf.

Woltmann, Thomas Severin, Hofgerichts-Assessor in Mosrerburg, 1815 Hofgerichtsrath daselbst; 1825 Hofgerichtsrath in Freiburg.

Wolfschlager, 1806 Registrator im Minist. des Innern. Bisher Ministerialsecretär; 1815 geheimer Secretär; 1819 Kanzleirath; 1821 Registrator; 1827 Ritter der königl. franz. Ehrenlegion; 1831 Rescriptat beim General-Landesarchiv; 1833 pensionirt.

Woltwarth, Wilhelm, Frhr. von, 1827 Kammerjunker, 1830 als Rechtspraft. recipirt; 1835 Amtsassessor in Carlsruhe; 7. Jan. 1838 Hofgerichtsassessor in Mannheim; 6. Nov. 1839 Kammerherr; 30. Juni 1851 Hofgerichtsrath.

Woltwarth, Amalie, Freifrau von, 1830 Oberhofmeisterin Ihrer k. hoh. der Großherzogin mit dem Prädicat Excellenz.

Wormé, Eugen, von Metz, Professor, 1808 Lehrer der franz. Sprache am polytech. Institute in Carlsruhe.

Wormer, Jos., von Baden, kath. Priester, Pfarrverweser in Hettingenbeuren; 1833 Pfarrer in Hoppingen.

Wrede, August, von Heidelberg, 1834 als prakt. Arzt und Hebarzt licenzirt.

Wuderere, Dr., Gustav Friedr., von Carlsruhe, 1822 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 1826 Spezialsubstitut-Provisor in Bibrach; 9. Dez. 1826 Pfarrer in Ruppeim; 1827 evang. Stadt- und Universitätspfarrer in Freiburg; 1833 Professor ord. der Physik und Technologie an der Universität daselbst; 1834 Oberstudienrevisor der Diöcese Freiburg; 1851 Hofrath und Professor der Physik und angewandten Mathemokik am Lyceum in Carlsruhe, zugl. Assessor des großh. physikalischen Cabinets; 1854 Oberassessor der Sternwarte in Mannheim; 1855 Director der potechnischen Schule; 1851 den Chur. als geh. Hofrath erhalten.

Wuderere, Carl, Regts.-Quartiermeister, 1819 General-Kriegscasse-Buchhalter; 1821 Controleur; 1826 Kriegszahlmeister.

Wundt, Jakob, von Heidelberg, 1810 als Rechtspraft. recipirt, 1814 Stabsrevisor im 7. Landwehrbat.; 25. Mai 1816 auf sein Ansuchen beabschiedet; 23. Jan. 1819 Amtsassessor in Pforzheim; 26. März 1819 Amtsverw. in Neckargemund; 13. Mai 1819 Amtmann in Schopfheim; 1821 Amtmann in Bretten; 1825 Oberamtmann in Mulhheim; 1826 Stadtdirector in Mannheim; 25. Aug. 1826 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1832 unter Belassung seines bisherigen Chur. zum 1. Beamten des Oberamts Bruchsal ernannt.

Wundt, Ludwig, von Heidelberg, 1818 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 1824 Pfarrvicar in Multerdingen; 1825 in Weinheim; 1829 Pfarrverweser daselbst; 1831 Pfarrer in Landenbach.

Wundt, Max, von Heidelberg, 1810 als evang. Pfarrvicar recipirt. Seither Vicar an mehreren Orten; 1818 Pfarrverweser in Neckarau;

Digitized by Google

1803 wirkl. Pfarrer daselbst; 1833 Pfarrer in Leutershausen.

Wundt, Friedrich, vorm. Bauconducteur in Heidelberg, 1835 Baumeister daselbst.

Wunsch, Präceptor in Forbach, 1805 Schulverweser in Baumach; 1810 Schullehrer in Oberwesterer.

Wunsch, Präceptor in Au, 1813 Schullehrer in Wermersheim.

Wunsch, J. L., Pfarr-Curat in Gottmadingen, 1816 Pfarrer in Ehnet.

Wurm, Peter, von Bruchsal, im Sept. 1798 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Pfarrverweser in Neckargemünd.*

Würmle, Georg, von Heimweiler, 1833 als kath. Priester recipirt. Seither Vikar in Eichsel.

Würstlin, Joh., Schullehrer in Wandach, 1805 Schullehrer in Reichenbach; 1809 Schullehrer in Hainingen.

Würth, Jak., 1806 Schullehrer in Aglasterhausen, 1811 Schullehrer in Ittlingen; 1813 Schullehrer und Mesner in Rheinhausen.

Würth, Franz Benedikt, 1806 Physikus in Kenzingen; 1833 Medicinalrath.

Würth, Franz Alois, Amtmann in Blumberg, 1814 Amtmann in Donaueschingen. Später Directionsamtmann in Möhringen, 1834 auf sein Ansuchen pensionirt und in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste den Char. als Oberamtmann ertheilt.

Würth, C. J., von Blumberg, 1821 als Rechtsprakt. recipirt.

Würth, Wilhelm, von Blumberg, 1820 als Rechtsprakt. recipirt, 1827 Amtsassessor in Neustadt.

Würth, Joh. Georg, Kreisbauverpflichtiger in Wertheim, 1826 Kreis-Straßenrevisor daselbst.

Würth, Dr., Fidel, von Blumberg, 1830 als prakt. Arzt und als Wund- u. Hebarzt licenzirt, 1830 Landesarzt in Engen; 1833 Physikus in Hessigenkreuz.

Würth, Joh. Mich., von Stühlingen, 1828 als prakt. Arzt recipirt, 1834 Physikus in Stühlingen.

Würth, Hermann, von Jungnau, 16. Januar 1809 als Rechtsprakt. recipirt.

Würth, Franz Xaver, von Dundenheim, 1834 als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Würthenau, von, Friedrich, von Donaueschingen, 1803 als Rechtsprakt. recipirt.

Wüst, Jos., von Lenzkirch, 1827 als Wundarzt und Geburtshelfer licenzirt.

Wuth, Ludw. Wilh., von Hachbausen, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Y.

Ysenburg-Büdingen, Carl, Graf von, Stabsrittmeister im leichten Drag.-Regt., 15. Sept. 1806 auf sein Ansuchen beabschiedet; 24. Aug. 1809 aggregirter Stabsrittmeister bei der Garde du Corps; 28. Febr. 1813 Escadronschef im Drag.-Regt. von Geusau; 10. Aug. 1813 Major im Drag.-Regt. von Freistedt; 27. Juni 1814 Ritter des C. F. Mil.-Verd.-Ordens; 27. Jan. 1840 Oberstlieut.; 18. Okt. 1847 zum Drag.-Regt. von Geusau (jetzt Regt. Markgraf Max) versetzt; 30. Mai 1850 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 10. Sept. 1850 Oberst und Commandeur des Garde Drag.-Regts. (jetzt Drag.-Regt. Großherzog).

Ysenburg, Carl Emil Casimir, Graf von, Oberstlieut. im Regt. Kurprinz, 1809 Großkreuz des Ordens der Treue; 28. März 1809 Oberst à la suite vom Corps; 30. Jan. 1807 Generalmajor; 27. Jan. 1814 auf sein Ansuchen beabschiedet; 7. Jan. 1819 Generalmajor à la suite der Inf., mit Erlaubniß die Uniform der activen Generale zu tragen; 8. Sept. 1831 auf sein Ansuchen beabschiedet, mit Erlaubniß in großh. hess. Dienste zu treten.

Z.

Zachariae, Carl Sal., Dr. der Philosophie und der Rechte k. sächsischer Oberhofgerichts-Assessor und Professor in Wittenberg; 1807 als Professor juris ordin. mit dem Char. als Hofrath zur Universität Heidelberg berufen; 1818 geh. Hofrath; 1825 Ritter, 1836 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens; 1825 geh. Rath 2r Klasse.

Zacharia, Carl Eduard, von Heidelberg, Stud. jur., 1833 den von der juristischen Fakultät ausgesetzten Preis erhalten; 1834 als Rechtsprakt. recipirt.

Zahn, Pfarrer in Hintergarten, 1810 Pfarrer in St. Georgen; 1825 geistl. Ministerialrath und Mitglied der kath. Kirchensektion in Karlsruhe.

Zähringer, Johann Bapt., von Freiburg, 1827 als prakt. Arzt, Hebarzt und Wundarzt licenzirt.

Zamponi, von Engen, 1825 als praktischer Geometer recipirt.

Zandt, Jak. Friedr. Theod., von Tegernau, 1783 zu Lehrer am Pädagogium in Pforzheim; 1789 Prorector daselbst; 1807 Professor am Lyceum in Karlsruhe; 1812 Mitchenrath und Mitglied der Pensurscommission; 1813 Lyceums-Director; 1815 Mitglied der evang. Kirchensektion; 1836 aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, als öffentlicher Beweis der Anerkennung seiner Verdienste, zum Ritter des Zähr. Löwen-Ordens ernannt.

Zandt, Ferd., von Dettingen, 1807 als ev. Pfarrvikar recipirt, 1810 Pfarrer in Buig; 1818 Pfarrer in Eschelteten; 1828 Pfarrer in Auggen.

Zandt, C. W. T., von Karlsruhe, 1830 als evang. prot. Pfarrcandidat, u. 1832 als Candidat der Physiologie recipirt; 1832 Lehrer der n. Klasse am Lyceum zu Karlsruhe.

Zanini, von, k. k. östr. Oberst und Militär-Referent im Hofkriegsrathe zu Wien, 1835 Commandeur des Zähr. Löwen-Ordens.

Zapf, Mit., von Zunsweier, 1830 als Wund- und Hebarzt licenzirt.

Zeh, Carl, Caplan in Asien, 1811 Pfarrer in Hendorf.

Zehender, Andr., Pfarrerverwalter in Messelhausen, 1809 Pfarrer daselbst.

Zell, Dr., Carl, Professor in Rastatt, 1821 Professor der Physiologie an der Universität Freiburg.

Zeller, Joseph, 1813 großh. Hofrendtor, zugleich Hofsekretair.

Zeller, Dr., Carl, von Heidelberg, 1821 als prakt. Arzt licenzirt, 1833 Physikus in Meersburg und Medicinal-Referent beim dortigen Hofgericht.

Zeller, Georg, von Mannheim, 1827 als Arzt recipirt, 1828 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vikar in Gorwihl; 1830 Benefiziat in Unterwittlingen.

Zentner, Jos., von Zell, 1826 als Rechtsprakt. recipirt, 1827 Adjunct und Procurator beim Hofgericht in Freiburg; 1830 Fiskalanwalt daselbst.

Zepf, J. N., von Donaueschingen, 1822 als Rechtsprakt. recipirt, 1824 Amtsrevisor in Hüfingen; 7. Febr. 1838 Amtsrevisor in Hüfingen.

Zeroni, Dr., prakt. Arzt in Mannheim, 1796 den Char. als Hofrath erhalten.

Zeroni, Mathias, Cadet, 17. Okt. 1808 Sec.-Lieut. in der Artilleriebrigade.

Zeroni, Heinr., von Mannheim, 1826 als prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt.

Zender, Joh., 1800 Hofgärtner in Basel, dann in Schwetzingen, 1806 Gartenin spector; 1806 Gartendirektor, 1808 Generalvorstandsmitglied der General-Forstcommission; 1816 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 31. Dez. 1826 den Char. als gehrimer Hofrath erhalten.

Zickel, Jos., von Neustadt, 1806 als kath. Pfarrvikar recipirt. Später Pfarrverweser in Riedöschingen; 1824 Pfarrkurat in Mosbirch.

Ziegenfuß, Sigmund, von Bruchsal, 1813 als Rechtsprakt. recipirt, 26. April 1819 Auditor in Karlsruhe; 1831 Hofgerichtsrath in Mannheim.

Ziegenfuß, Carl, 4. Jan. 1814 Sec.-Lieut. im Regt. Markgraf Wilhelm, 1818 auf sein Ansuchen mit dem Char. als Prem.-Lieut. pensionirt; 1820 Oberkriegscommissions-Kanzlist; pensionirt.

Ziegler, Carl, 1795 Hofgerichtsbeorat; 1798 Stadtgerichtsassessor in Mannheim; 1806 Stadtamtmann daselbst; 1814 Hofgerichtsrath daselbst; 1826 Mitglied der Pfarrbesoldungscommission; 1806 Ministerialrath beim Justizministerium; 1830 geh. Referendär; 31. Dez. 1831 Ritter des Zähr. Löwen-Ordens; 1834 gehrimer Rath 2r Klasse.

Ziegler, Ob. Heinrich, 1806 als evang. Pfarrvikar recipirt, 1809 Diakonus in Emmendingen; 1817 Pfarrer in Steinen.

Ziegler, Aug., von Eichtersheim, 1816 als Cameralprakt. recipirt, 1826 Domänenverwalter in Buhl; 1838 Oberrechnungsrath und Vorstand der Hofdomänenkammer-Revision in Karlsruhe; 1839 Domänenrath und Mitglied der Hofdomänenkammer.

Ziegler, Anton Anguslin, Cooperator in St. Märgen, 1812 Lokalcaplan in Gremelshach; 1816 Pfarrer in Niederschach.

Ziegler, Gustav, Regimentsquartiermeister beim 1. Drag.-Regt., 1826 Oberreinmeister in Freiburg.

Ziegler, Joh. Christoph, 1819 als Cameralrevisor in Mannheim angestellt nun Amtsrathsrevisor bei der Regierung des Unterrheinkreises in Mannheim.

Ziegler, von, Franz, evang. Pfarrer in Biesingen.

Ziehl, Joh. Georg, Forstverwalter in Rastatt, 1806 Forstverwalter in Karlsruhe; 1834 Domänenverwalter in Graben.

Ziehler, Gregor, von Villingen, 1831 als kath. Pfarrvikar recipirt. Seither Vikar in Bohrenbach.

Zimmer, Mich., von Line, 1823 als evang. Pfarrvikar recipirt. Später Stadtvikar in Lorrach; 1826 Diakonus am Lyceum am Pädagogium daselbst; 1829 Diakonus in Kork.

Zimmer, Franziska, Mittwe in Baden, 1816 die Posterpedition daselbst erhalten.

Zimmer, Christian, von Mudenschopf, 1831 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Zimmermann, Franz Xaver, Vicar, 1809 Caplan in Dettighofen; 1810 Pfarrer in Bulterswirt; 1812 Pfarrer in Buhl.

Zimmermann, Andr., von Bleichsheim, 1813 als kath. Pfarrvikar recipirt, 1824 Pfarrer in Rast (Seekreis).

Zimmermann, Joh. Bapt., von Ebringen, 1820 als kath. Pfarrvikar recipirt. Vikar Vicar in St. Märgen; 1832 Pfarrer in Bleibach.

Zimmermann, Valentin, kath. Pfarrer in Bacaen, 1824 Pfarrer in Bögingen und Oberschaffhausen.

Zimmermann, Joh. Friedr., von Mannheim, 1806 als evang. Pfarrcandidat recipirt, 1831 Pfarrer in Obergimpern.

Digitized by Google

Zimmermann, Joseph, von Gündlingen, 1826 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Gengenbach.

Zimmermann, Andr., Cantor und evang. Schullehrer zu Heidelberg, 1828 aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums die goldene Civ.-Verd.-Medaille erhalten.

Zimmermann, Math., von Ebringen, im Sept. 1828 als kath. Priester recipirt. Seither Pfarrverweser in Appenweier.

Zimmermann, Anton, von Königheim, 1831 als kath. Pfarrvicar recipirt; 1834 Pfarrer in Lohrbach (Amt Mosbach).

Zimmermann, Frz. Clemens, von Meersburg, 1832 als Apotheker licenzirt.

Zimmermann, Portepeefähnrich, 15. April 1834 Sec.-Lieut. im 3. Inf.-Regt.

Zipf, Dr., Franz, von Heidelberg, 1810 als prakt. Arzt licenzirt, 1816 Assistenzarzt in Baden; 1822 Amtsphysikus in Tauberbischoffsheim.

Zipf, Dr., Heinr., von Heidelsheim, 1813 als prakt. Arzt licenzirt, 1829 Assistenzarzt beim Stadt- und Landphysicat Heidelberg.

Zipfel, Joseph, Geometer, 1827 mit dem Char. als Obergeometer der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues beigegeben.

Zipfeli, Franz Joseph, kath. Pfarrer in Dauchingen.

Zipp, Michael, von Mannheim, 1830 als Cameralprakt. recipirt.

Zipperlin, Phil., Sergeant, 29. Febr. 1813 Sec.-Lieut. im Regt. von Stockhorn; 14. Sept. 1820 Kreisrevisor in Constanz; 1825 zur Steuerrechnungsrevision in Carlsruhe versetzt.

Zipperlin, Thad., Förster in Willmendingen.

Zischer, Xaver, von Hartheim, Jägerpursche, 1830 Förster in Herrenwies; 1834 Bezirksförster daselbst.

Zittel, Joh. Ernst, 1797 Pfarrer in Schmieheim, 1807 Pfarrer in Bötzingen; 1823 Pfarrer in Buggingen.

Zittel, Carl, von Schmieheim, 1812 als evang. Pfarrvicar recipirt, 1824 Pfarrverweser in Bettberg, dann Vicarius in Laufen; 1829 2r Diakonus und 3r Lehrer am Pädagogium in Lörrach; 1832 2r Lehrer daselbst; 1834 Pfarrer in Bahlingen.

Zittel, Gustav Friedr., von Schmieheim, Jan. 1829 als evang. prot. Pfarrcandidat recipirt.

Zolg, J. B., von Bonndorf, 1824 als kath. Pfarrvicar recipirt. Später Pfarrverweser in Riedböhringen; 1831 Pfarrer in Achdorf.

Zöller, Max., von Helmstadt, 1819 als Rechtsprakt. recipirt.

Zöller, Dr., Ph. Pet. Jak., von Mannheim, 1825 als Rechtsprakt. recipirt, 1826 Advocat und Procurator beim Hofgericht in Mannheim; 1829 desgleichen auch beim Oberhofgericht daselbst; 1830 Fiscalprocur. und 1832 auch kath. Kirchen-Fiscalanwalt bei beiden Hofgerichten in Mannheim.

Zöller, Jos., Sec.-Lieut. beim 4. Inf.-Regt. 15. Jan. 1833 Prem.-Lieut.

Zollikofer, Dr., Ludw., von Hertingen, 1820 als prakt. Arzt licenzirt. Bisher Assistenzarzt in Schopfheim, 1832 Physikus daselbst.

Zollikofer, Wilhelm, von Heidelberg, 16. Mai 1829 als Cameralprakt. recipirt.

Zopf, Peter Adam, Amtsschreiber in Philippsburg, 1810 Amtsrevisor daselbst.

Zöpfl, Dr. juris, Heinrich, Privatdocent an der Universität Heidelberg.

Züllig, J. F., von Heiligkreuzsteinach, 1813 als ref. Pfarrvicar recipirt, 1814 2r ref. Pfarrer in Heidelberg.

Zutl, Friedrich, von Heidelberg, 1827 als Rechtsprakt. recip., 1833 das Schriftverfassungsrecht erhalten (Wohnsitz Carlsruhe).

Zwiebelhofer, Ludwig, von Rastatt, 3. Sept. 1832 als kath. Priester recipirt. Seither Vicar in Malsch.

Zwierlein, Hans Carl, Frhr. von, geh. Rath, 1809 Kammerherr.

Digitized by Google

Gehört zwischen S. 704 und 705

Alphabetisches Namensverzeichniß

der in den Großherzoglich Badischen Regierungsblättern von 1803 bis 1825 incl. vorkommenden

Staatsdiener,

vom Civil- und Militärstande,

mit beigesetzten Dienstveränderungen und Ehrenauszeichnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches Sachregister.

Bemerkung. Kolonne 1 gibt Nachweisung über die Original-Regierungsblätter.
" " " " " Marx'sche Sammlung.
Die römische Ziffer in Kolonne 2 bedeutet den betreffenden Band der Marx'schen Sammlung.

A.	1. Jahr	1. Nro.	1. Seite	2. Seite.
Abfahrtsgeld, im Breisgau, welches von den Domänen- und Grundherrschaften bezogen worden, ist 5 Procent	1806	30	121	I. 249
Abgaben, von ein- oder ausgeführten Waaren, s. Zollsachen.				
— der Juden, s. Juden.				
— alte.				
Aufhebung der alten Abgaben durch Einführung der neuen Steuerperäquation, auch der, von der Landesherrschaft selbst, den Standes- und Grundherrn durch Verpachtung exercirter Gewerbs- und Handelsmonopolien, so wie der von vielen Gewerben bezogenen Recognitionen	1816	41	159	I. 1304
Gesetz über die Aufhebung der alten Abgaben und die Entschädigung der Bezugsberechtigten	1825	8	48	I. 1809
Verordnung zur Sicherung des ordnungsmäßigen Vollzugs dieses Gesetzes, mit Bestimmung der Stelle, welche über die Aufhebung einer alten Abgabe und ob und welche Entschädigung den Bezugsberechtigten gebühre, zu entscheiden hat. Auch Ernennung einer Commission als Instanz, bei welcher die Recurse gegen geschehene Entschädigung zu erledigen sind	1825	30	217	I. 1869
Reglement über den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der alten Abgaben	1825	30	219	I. 1870
Die von dem Finanzministerium den Standes- und Grundherrn und Corporationen ausgemittelten Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, und die Recurse dagegen	1826	8	52	II. 17
Ablösung der ausgemittelten Entschädigungen durch Rentenscheine, und so weit es zur Ausgleichung erforderlich, durch baare Darlegung des Capitals	1826 1827	15 6	103 54	II. 30 II. 74
— Aufhebung des Bergzehntens und andrer Hoheitsabgaben vom Bergbau und Erhebung einer Bergsteuer	1828	7	63	II. 154
— von der Leibeigenschaft, s. Leibeigenschaft.		9	105	II. 165
Die Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Besörsterungs- und Huthkosten und der Taxen, Sporteln, und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten erhoben worden sind, und die Entschädigung dafür	1828	7 9	57 102 103	152 II. 164
— Hoheitsabgaben, mit Vorzugsrecht begabte. Erläuterung des Landrechtsatzes 2098, wann solche als fällig zu betrachten sind	1825	27	193	I. 1858
Aufhebung dieser Verordnung	1833	33	189	II. 667
— von Reisenden ausländischer Handelshäuser und Fabriken	1825 1828	5 7	17 89	I. 1800 II. 161
Diese Bestimmungen finden auf die Reisenden baierischer Häuser keine Anwendung	1833	14	73	II. 633
Abgeordnete zur Ständeversammlung, s. Verfassung.				
Abhör der Rechnungen, s. Rechnungssachen.				
Abkauf der Bodenzinse und Gülten, s. Bodenzinse.				
Der Herrenfrohnden, s. Frohndsachen.				
» Leibeigenschaft, s. Leibeigenschaft.				
» lehenbaren Gefälle, s. Lehensachen.				
» Zehnten, s. Zehntsachen.				
» bis 1. Mai 1826 angewiesenen Entschädigungen für entzogene Rechte und Gefälle	1826 1827	15 6	103 54	II. 30 II. 74
Ablösung, s. Abkauf.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Abrechnung der Zoller, Accisoren, Steuereinnehmer, s. Accis-, Steuer- und Zollsachen.				
Abrechnungstermine der Pfarreien im Hanauischen	1810	34	267	I. 833
Abschätzung von Münzen, s. Münzsachen.				
Abschiedsgesuche der Soldaten, s. Militärsachen.				
Absterben eines Dieners, s. Dienstsachen.				
— greisender Personen, das dabei zu beobachtende Verfahren	1827	11	93	II. 89
Abtriebrecht, s. Loosungsrecht.				
Abwesende, Abwesenheitsprozeß	1804	3	16	I. 165
Gesetz über die Verwaltung und Vererbung ihres Vermögens	1804	37	169	I. 123
Wer die Verschollenheit zu erklären und die Erben einzuweisen hat, Pflegerbestellung für sie und ihre Kinder	1809	51	429	I. 705
	"	53	498	I. 734
Vorladung der Verschollenen wegen Erbanfällen	1813	30	179	I. 1173
Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung in das Vermögen verschollener Personen in fürsorglichen Besitz	1831	7	45	II. 354
Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Ausfolgung des Vermögens verschollener Personen	1832	24	249	II. 517
Abzeichen, das Verbot des Tragens derselben, namentlich farbiger Bänder, Cocarden ꝛc.	1832	31	292	II. 529
Abzug an Besoldungen, s. Besoldungen.				
an Diäten, s. Diäten				
an Einstandscapitalien	1832	5	69	II. 457
an Gagen und Militärpensionen	1832	4	56	II. 452
an Löhnungen der Gendarmen	1830	10	108	—
Abzug (Abgabe) **innerhalb Landes.** Abzugsfreiheit zwischen den alten und neuen Landen, mit einziger Ausnahme des obern Fürstenthums	1803	1	—	I. 1
Aufhebung dieser Ausnahme und des sogenannten Amtsabzugs im obern Fürstenthum	1803	7	—	I. 17
Abzugsfreiheit zwischen den fürstlich Fürstenberg'schen Orten Wolfach, Hausach und Haslach und der Markgrafschaft Baden mit den übrigen Landen und mit alleinliger Ausnahme des obern Fürstenthums	1803	9	—	I. 18
Der Abzug im obern Fürstenthum ist sowohl daselbst als gegen die übrigen Landestheile, mit bedingungsweiser Ausnahme einiger pfalzgrafschaftlichen Städte und Orte aufgehoben	1803	21	—	I. 43
Abzugsfreiheit zwischen den alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau, Herabsetzung des sogenannten Abfahrtsgeldes im Breisgau von 10 auf 5 Procent	1806	30	121	I. 249
Die Standes- und Grundherrschaften, so wie die Städte, können bei Zügen innerhalb Landes keine Gebühren beziehen	1807	29	150	I. 341
	1807	31	151	I. 350
	1807	34	173 200	I. 359
Abzug von dem außer Lands gehenden Vermögen, und zwar durch Auswanderung, Erbschaft, Schenkung und Ehesteuer				
Wer das Recht hat Abzug zu fordern, von welchem Vermögen solcher zu erheben ist, und wer die desfallsige Berechnungen zu fertigen hat	1808	29	219	I. 516
	1809	51	436	I. 708
Bezugsrecht der Standesherrn	1807	29	151	I. 341
der Grundherrn	1807	31	173	I. 350
Bezugsrecht der Gemeindscassen zu 3 Procent ohne Unterschied	1815	8	61	I. 1235
Aufhebung dieser Abgabe, wenn der Zug in einen der deutschen Bundesstaaten geht	1817	21	77	I. 1347
Eben so in die Schweiz	1820	2	15	I. 1536
Abzugsfreiheit besteht mit allen jenen Ländern, welche die Freizügigkeit erwiedern	1806	30	121	I. 249
	1807	5	11	I. 268
	1810	34	265	I. 832
— der großherzoglichen Diener in Staaten, welche das Reciprocum beobachten	1811	37	167	I. 939
— gegen alle deutsche Bundesstaaten	1817	21	77	I. 1347
Benennung derjenigen Theile der östreichischen Monarchie, welche nicht zum deutschen Bund gehören	1823	6	28	I. 1695

Digitized by Google

	1.			2.
Abzugsfreiheit.	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Erläuterung hiezu	1825	14	107	I. 1829
Abzugsverträge mit andern Staaten:				
(Bemerkt wird hier, daß gegen alle deutsche Bundesstaaten, wie oben schon bemerkt, auch wenn nachfolgende Verträge nicht existiren würden, Freizügigkeit besteht.)				
mit Amerika und zwar mit den nordamerikanischen Freistaaten	1817	21	80	I. 1348
» Anhalt Dessau	1810	4	35	I. 746
» » Köthen	1810	51	377	I. 885
» Baiern	1804	18	91	I. 94
Auf die mediatisirten Reichsstädte findet diese Convention keine Anwendung	1805	8	29	I. 145
Ausdehnung des mit Baiern bestehenden Vertrags auf die Entschädigungslande, jedoch mit Ausnahme des obern Fürstenthums, mehrerer Reichsstädte und Abteien	1805	13	65	I. 155
Mit Baiern ferner: Ausdehnung des Vertrags auf die beiderseitigen neuen Lande	1807	14	49	I. 288
Erläuterung zu den Verträgen von 1804 und 1807	1810	23	183	I. 799
Weitere Ausdehnung dieser Verträge auf die beiderseitigen neuen Lande	1811	36	164	I. 938
Mit Baireuth	1808	23	201	I. 503
» Berg	1808	29	226	I. 520
» Braunschweig Lüneburg	1803	1	—	I. 1
» Dänemark	1810	34	265	I. 832
» Erbach	1803	1	—	I. 1
» Frankreich	1804	19	95	I. 97
Ausdehnung dieses Vertrags auf die neuen Lande	1808	32	275	I. 545
Weitere Ausdehnung auf die Standes- und Grundherrschaften und Corporationen	1808	39	307	I. 559
Erläuterung hiezu	1819	21	129	I. 1503
Mit Hannover, so lange dasselbe unter französischer Administration steht	1809	45	379	I. 691
» Hessen, Großherzogthum, Freizügigkeit der Diener	1808	13	113	I. 461
Allgemeiner Freizügigkeitsvertrag	1811	32	149	I. 934
Mit Hohenzollern Sigmaringen, wegen den Dienern im fürstlich Fürstenberg'schen Gebiet	1811	37	168	I. 939
Mit Leiningen	1808	26	211	I. 510
» Nassau	1806	15	39	I. 215
» Neuschatel	1816	38	146	I. 1301
» Oestreich	1803	1	—	I. 1
Ausdehnung dieses Vertrags auf die neuen Lande	1805	10	45	I. 152
Neuer Vertrag	1807	5	11	I. 268
Mit Preußen	1808	41	319	I. 563
» Rußland, bedingte Freizügigkeit	1812	9	52	I. 1034
Erläuterung hiezu	1825	6	24	I. 1801
Mit Sachsen, Kurs,	1826	29	204	II. 57
» Sachsen Eisenach	1805	13	65	I. 154
» Sachsen Gotha, bezüglich auf die Staatsdiener und ihre Weiber	1803	11	—	I. 21
» Sachsen Hildburghausen	1807	14	49	I. 288
» Sachsen Koburg Saalfeld	1803	1	—	I. 1
» Sachsen Weimar	1811	17	74	I. 913
» Sickingen	1803	13	—	I. 22
» der Schweiz	1804	20	98	I. 98
Beitritt des Kantons Thurgau zu diesem Vertrag	1804	33	149	I. 116
Ferner der Kantone Luzern, Zürch, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubänden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg	1811	4	16	I. 896
	1821	5	38	I. 1605
Weiters der Kanton Genf	1821	20	141	I. 1652
Aufhebung des 3 procentigen Abzugs in die Gemeindscassen	1820	2	15	I. 1536

Digitized by Google

	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Abzugsverträge.				
Mit Würtemberg, Aufhebung des beſtandenen Vertrags	1809	29	261	I. 665
» Würzburg, Großherzogthum,	1808	2	9	I. 407
» Yſenburg	1808	23	201	I. 503
Academie in Mannheim, ſ. Handlungsacademie.				
Academiſche Geſetze, ſ. Univerſitäten.				I. 299
Academiſche Würde, die Annahme ſolcher auf ausländiſchen Univerſitäten	1807	19	71	I. 1002
Accisſachen. Accisordnung, neue	1812	2	5	I. 1004
Berichtigung einiger Fehler in derſelben	1812	5	26	I. 1022
Einführungstermin	1812	8	45	I. 1031
Modificationen, Erläuterungen und nachträgl. Beſtimmungen zur Accisordnung	1812	15	2. Beil.	I. 1060
Berichtigung einiger Fehler in dieſer Beilage	1812	29	192	I. —
Getränkeaccis.				
I. Vom Wein, §. 12—25 der Accisordnung.				
Weinhandlungspatente	1812	3	9	I. 1020
Nähere Vorſchriften über die Ertheilung dieſer Patente	1812	5	17	I. 1022
Die Erhebung der Weinhandlungsſteuer und die deßfallſigen Modificationen in Bezug auf ältere Geſetze und Verordnungen	1813	4	21	I. 1129
Die Acciſe und das Ohmgeld von Weinhändlern und die von denſelben zu löſenden Patente betreffend	1814	4	35	I. 1186
Die Aufnahme der Weinvorräthe in den abgeſonderten Weinhandlungskellern der Wirthe	1814	15	108	I. 1198
Die Beſteuerung des Weinhandels	1815	6	37	I. 1222
Nähere Beſtimmung wegen Erhebung der Acciſe von fremden Weinen	1817	18	65	I. 1345
Abgaben von den in Bouteillen verkauft werdenden franzöſiſchen Weinen	1822	25	109	I. 1682
Die Entrichtung der Acciſe vom Obſtwein	1825	16	121	I. 1832
Beſtimmung des von den Weinhändlern und Landwirthen, ſtatt des Acciſes, von dem wirklich conſumirten Weinquantum, zu zahlenden Aversums	1825	8	38	I. 1805
Neue Beſtimmungen über die Weinacciſe zur Erleichterung der Weinproducenten	1828	15	161	II. 187
	1832	1	25	II. 440
Erhebung der Acciſe von Weinen, die aus dem Ausland eingeführt werden	1828	18	168	II. 188
Berichtigung der Acciſe und des Ohmgelds bei Weineinlagen in Wirthshäuſern	1832	1	27	II. 440
Befreiung von der Acciſe.	1832	13	132	— —
Die Conſumtion der Weinproducenten iſt von der Acciſe befreit. Ausgenommen ſind die Producenten, welche zugleich Wirthe oder Weinhändler ſind	1825	8	38	I. 1805
Die Producenten ſind von der Conſumtion des von ihnen ſelbſt producirten Obſtweins keine Acciſe ſchuldig	1825	16	121	I. 1832
Befreiung des Kelterweins	1828	21	199	II. 194
» des Meß- und Communionweins	1828	21	201	II. 195
Maaßregeln gegen Defraudationen und Beſtrafung der Defraudanten:				
Beſondere Beſtimmungen in Beziehung auf Defraudationsſtrafen, Weinverkauf im Kleinen der Nichtberechtigten, Weinabgabe der Weinhändler, wenn dem Acciſor vor den Weineinlagen Nachricht zu geben	1812	30	198	I. 1111
Einſtellung der Weinwagen zur Nachtzeit in Wirthshöfe und die deßfalls zu machende Anzeige	1814	17	120	I. 1201
Die von den patentiſirten Weinhändlern beim Einkauf im Lande nachzuſuchende Ausfertigung von Ladſcheinen und deren Abgabe	1823	19	111	I. 1720
Beſtimmung der Grenze des Weinverkaufs im Großen zwiſchen dem Verkauf im Kleinen	1824	12	83	I. 1767
Aufhebung des §. 104 und des Abſchnitt 6 der Accisordnung und die deßfalls feſtgeſetzten neuen Strafbeſtimmungen	1826	17	123	II. 37
Erläuterungen hiezu	1827	2	22	II. 65
Das weitere ſ. unter Accisſachen. Uebertretung der Acciisgeſetze und und Beſtrafung der Uebertreter.				
II. Vom Bier, §. 26—36 der Accisordnung				
Aufhebung der unterſchiedlichen Abgaben für Bier- und Eſſigmalz und die				

Digitized by Google

Accissachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Einführung einer gleichen Malzabgabe	1813	19	215	I. 1152
Aufhebung der Malzaccise mit Bestimmung der Abgabe in Geld per Fuder	1825	8	53	I. 1811
Vollzugsverordnung hiezu	1825	21	144	I. 1838
III. Vom Brandwein, §. 37—47 der Accisordnung.				
Den von den Apothekern und Chemikern von den aus dem Ausland eingeführten gebrannten Wassern zu zahlenden Accis	1813	3	16	I. 1128
Die Bestrafung derjenigen, die den Branntweinhut in der bestimmten Zeit an den Accisor nicht zurückgeben	1813	4	19	I. 1129
Branntweinkesselgeld, Erhebung und Verrechnung desselben, Bestrafung der Frevel, Aufsicht gegen Unterschleife	1813	6	30	I. 1132
Rückersatz der Accise bei der Ausfuhr	1813	6	33	I. 1134
Aufhebung dieser Rückvergütung	1816	36	135	— —
Die durch die Accisordnung bestimmten Rückvergütungen aller Art bleiben aufgehoben	1817	2	3	I. 1307
Herabsetzung des Kesselgeldes um ein Drittel, Bestimmung der Abgabe von eingehendem Branntwein, und Berichtigung hiezu	1821	3	23	I. 1600
	1824	4	36	
Milderung der Strafen wegen unterlassener Ablieferung der Branntweinkesselhelme durch die patentisirten Branntweinbrenner	1823	5	23	I. 1693
Aufhebung der Malzaccise vom Bier, Branntwein und Essig, mit Bestimmung der Abgabe an Geld per Fuder Bier	1825	8	53	I. 1811
Die Accise und Ohmgeld von Branntwein aus Kartoffeln mit einem Zusatz von gemalzter oder ungemalzter Frucht	1825	16	120	I. 1832
Bestrafung der nicht patentisirten Branntweinbrenner, wegen unterlassener Zurückgabe des Kesselhuts nach Ablauf ihrer temporären Befugniß zum Branntweinbrennen	1825	16	121	I. 1832
Aufhebung der Gesetze und Verordnungen über die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein und über das Kesselgeld, und Einführung eines neuen Kesselgeldes	1828	7 18	67 171	II. 155 189
IV. Vom Essig, §. 48—51 der Accisordnung.				
Die Accise vom Malz	1813	19	115	I. 1152
Bestimmung der Abgabe vom eingehenden Essig und Rückvergütung vom ausgehenden Essig	1813	28	171	I. 1170
Die durch die Accisordnung bestimmten Rückvergütungen aller Art finden nicht mehr Statt	1817	2	3	I. 1307
Die in §. 51 der Accisordnung bestimmte Rückvergütung von ausgeführtem Essig findet nicht mehr Statt	1818	11	69	I. 1417
Aufhebung der Malzaccise vom Bier, Essig und Branntwein mit Bestimmung der Abgabe in Geld vom Fuder Bier	1825	8	53	I. 1811
Accis von Früchten, §. 52—60 der Accisordnung.				
Defraudation der Accise von Früchten	1814	18	123	I. 1201
Befreiung dürftiger Personen von dieser Accise	1816	31	123	I. 1296
Aufhebung der Accise von Früchten	1818	8	41	I. 1407
Accis vom Oel, §. 61—63 der Accisordnung.				
Aufhebung dieser Accise	1820	17	129	I. 1577
Accis vom Schlachtvieh, §. 64—70 der Accisordnung.				
Die Entrichtung der Accise von Kühen	1812	17	95	I. 1064
Aufhebung der bisherigen Fleischaccise und Einführung eines neuen Tarifs	1832	28	269	
	1832	30	279 285	II. 523 526
Modificationen zu diesen gesetzlichen Bestimmungen	1832	56	449	II. 591
Neue Bestimmungen über die Fleischaccise, resp. Umwandlung in Aversen auf die Dauer der gegenwärtigen Budgetsperiode	1833	31	175	II. 662
Aufhebung der Accise vom Schwein-, Schaaf- und Lammfleisch	1832	1	9	II. 433
Accise vom Brennholz, §. 71—74 der Accisordnung.				
Aufhebung dieser Accise	1820	17	129	I. 1577

Digitized by Google

Accisſachen.	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2.	2. Seite.
Accise vom Tabak, §. 75—81 der Accisordnung.					
Entrichtung der Accise vom Blättertabak	1815	3	10	I.	1211
Den Verkauf des selbsterzeugten Tabak	1815	4	17	I.	1211
Die von verarbeitetem und unverarbeitetem Tabak zu zahlenden indirecten Abgaben	1815	14	91	I.	1244
Aufhebung der Tabaksaccise	1820	17	129	I.	1577
Nähere Bestimmungen der Accispflichtigkeit bei Eigenthumsveränderungen, §. 83—98 der Accisordnung.					
Nachtrag zur Instruction der Amtsrevisorate über die Accisanrechnungen	1812	15	2.Beil.	I.	1060
Inventuren, wo solche in Bezug auf die Accisschuldigkeit nöthig werden	1812 1813	16 17	91 101	I.	1063 1050
Die Anzeige der Domänenveräusserungen an die Accisoren durch die Domänenverwaltungen	1812	17	97	I.	1064
Berichtigung dieser Verordnung dahin, daß die Amtsrevisorate die deßfallsige Anzeige zu machen haben	1812	24	143	I.	1004
Accise von Realgewerbs-Gerechtigkeiten	1812	18	99	I.	1065
Accise von rückgängig werdenden Liegenschaftsverkäufen wegen Unvermögenheit des Käufers	1815	18	114	I.	1250
Accise von Vermögensübergaben, Liegenschaftskauf oder Tausch, Nutznießungen	1812	15	2.Beil.	I.	1060
Berechnung der Accise bei Lehenverlassenschaften	1817	29	117	I.	1383
Nähere Bestimmung des §. 94 der Accisordnung, die Accise von Verlassenschaften der Ausländer	1817	6	17	I.	1311
Die Accisentrichtung bei Ablösung der Grundzinse	1818	14	86	I.	1422
Die Accisentrichtung bei Ablösung der Herrenfrohnden	1823	23	129	I.	1726
Aufhebung der Erbschaftsaccise an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht; von Tauschcontracten, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen. Theilweise Aufhebung der Kaufaccise von dem Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften und Gewerbsgerechtigkeiten und von dem Uebergang des Eigenthums von Grundrechten und Grundgefällen, vom Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten; der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehenscanon von Schupf-, Erb- und Ritterlehen, von Tritteln und Fallgebühren, endlich der Schenkungsaccise	1824	3	26	I.	1747
	1828	7	61 62	II.	153
Wer Liegenschaften auf die er Unterpfandsrecht hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist von der Accise bis zum Betrag seiner Forderung befreit	1833	39	215	II.	671
Uebertretung der Accisgesetze, Bestrafung der Uebertreter: §. 99 — 111 der Accisordnung.					
Besondere Modificationen in Beziehung auf Zoll- und Accisdefraudationssachen	1812	30	200	I.	1111
Accisunterschleife, Erläuterung über die dem Oberhofgericht in Zoll- und Accisſachen zustehende Competenz	1824	14	91	I.	1767
Aufhebung des §. 101 der Accisordnung, die auf die vierte Defraudation gesetzte Strafe, mit besonderer Bestimmung der Strafe bei der vierten und aller weitern zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Defraudationen	1824	24	152	I.	1789
Accisdefraudation der Militärpersonen, Verordnung über das Verfahren bei der Untersuchung derselben	1825	13	105	I.	1829
Aufhebung des §. 104 und des Abschnitts 6 der Accisordnung und deßfallsige neue Bestimmungen	1826	17	123	II.	37
Erläuterung hiezu	1827	2	22	II.	65
Die Verfolgung der, den Zoll- und Accisabgaben entzogenen Gegenstände	1826	26	183	II.	53
Aufhebung der Confiscation und Bestrafung der Accis- und Ohmgelds-Defraudationen	1827 1828	2 7	22 81	II.	65 159
Recurs in Zoll- und Accisdefraudationssachen	1831	4	20	II.	342

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Accisſachen.				
Accisdienſte. Anſtellung, Rechnung, Abrechnung, Reiſekoſten und Caution der Acciſer	1812	6	30	I. 1026
Dienſtobliegenheiten der Polizei-, Zoll- und Accisinſpectoren, der Oberzoll- und Oberaccisinſpectoren, der Oberzoll- und Acciseinnehmer	1812	6	27	I. 1026
	1812	19	105	I. 1067
Beſtellung der Polizei- und Zollgardiſten	1812	15	87	I. 1047
Die Wiederbeſetzung erledigter Zoller-, Accisors- und Zollgardiſtenſtellen	1826	3	17	II. 5
Achtserklärung, ſ. Rechtloserklärung.				
Acteneinſendung des Untergerichts, wenn Appellation eingelegt wird	1804	28	123	I. 105
— Einſicht und Verſendung der Prozeßacten	1826	23	165	II. 48
Actenpaquete, deren Verpackung und Verſendung, ſ. Poſtſachen.				
Actuare bei den Aemtern, ſ. Amtsactuare.				
Actuarsſtellen bei Criminalämtern, deren Beſetzung	1814	8	67	I. 1194
Adel, deſſen Erwerbung und Verluſt, Unterſchied des Herren- und Ritterſtandes, Hofvorzüge, Stammgutsrecht, Siegelmäßigkeit	1808	19	167	I. 488
Eintragung in die Adelsmatrikel, Beweis der Adelsrechte	1815	12	81	I. 1243
Rechtszuſtand des ehemaligen Reichsadels	1818	9	53	I. 1408
Rechtsverhältniſſe des ehemaligen landſäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1833	15	77	II. 634
Eheliche Verhältniſſe des Adels (ſ. auch Grund- und Standesherrlichkeit.)	1831	30	250	II. 427
Adelsreuthe, ſ. Staatsvertrag mit Würtemberg.				
Adoption der Grundherren	1808	1	4	I. 406
Addreſſen, wenn eine Sache an Se. Königliche Hoheit den Großherzog ſelbſt gelangen ſolle	1807	9	41	I. 284
Das Verbot der Einreichung von Addreſſen durch Staatsbürger an Se. Königliche Hoheit in allgemeinen Landesangelegenheiten, und das Sammeln von Unterſchriften für dieſelben	1832	27	265	II. 522
Bekanntmachung eines Bundesbeſchluſſes in Betreff der Einreihung gemeinſchaftlicher Vorſtellung und Addreſſen an die Bundesverſammlung	1831	29	241	II. 425
Addreßhandbuch	1809	9	100	—
Advokaten. Befähigung derſelben	1810	19	125	I. 773
Sie dürfen keine fremden Arbeiten für die ihrigen erklären	1807	28	138	I. 335
Die bei den Obergerichten anzuſtellende Zahl von Advokaten	1826	8	55	II. 17
Gebührentarif bei den Untergerichten	1804	36	161	I. 121
Taxe, bezüglich auf die Standes- und Grundherren	1810	24	186	I. 801
In Recursfällen von gerichtlichen Erkenntniſſen an das Juſtizminiſterium ſollen ſie in Hinſicht der, bei dieſem eingereichten Vorſtellungen, bei Strafe, keine beſondre Arrha anrechnen	1819	10	43	I. 1477
Neue Advokatentaxe	1832	39	355	II. 556
Einreichung ihrer Koſtenverzeichniſſe	1808	27	214	I. 512
Sie ſollen ſich bei Einreichung ihrer Deſervitorien des Stempelpapiers bedienen	1816	22	94	I. 1290
	1832	17	192	II. 302
Koſtenvorſchuß an Obergerichtsadvokaten	1808	27	214	I. 512
Geldvorſchüſſe der Obergerichtsadvokaten	1810	18	123	I. 773
S. auch Fürſprecher.				
Advociren der Staatsdiener, ſ. Schriftverfaſſungsrecht.				
	1804	8	45	—
	—	19	95	I. 97
	1805	1	8	—
	—	7	25	I. 144
	—	10	52	I. 153
	1806	22	82	—
	—	25	87	—
	1807	23	93	I. 308
	—	38	230	I. 372

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro	Seite.	2. Seite.
Aemter, Organisation derselben	1807	44	281	I. 396
	—	45	290	
	1808	14	124	
Organisationsnachtrag. Das Amt Endingen betreffend	1812	35	220	I. 1117
Das Amt Steinbach betreffend	1813	7	40	I. 1136
Eintheilung des Klettgaues in Amtsbezirke	1813	14	79	I. 1144
Zusammenschmelzung der landes-, standes- und grundherrlichen Aemter	1813	22	129	I. 1157
	1813	24	154	I. 1167
	1814	2	10	I. 1182
	—	3	28	I. 1185
	—	8	68	I. 1195
Allgemeine Veränderungen	—	20	139	—
	1815	11	78	I. 1242
	1818	6	30	I. 1403
	1819	5	19	I. 1472
	—	31	206	—
Das Amt St. Blasien betreffend	1816	1	1	I. 1265
» Landamt Carlsruhe	1819	6	27	I. 1474
	1819	17	108	I. 1497
Die Aemter Achern und Oberkirch	—	21	130	I. 1503
» » Offenburg und Emmendingen	1820	1	6	I. 1533
» » Steinbach, Endingen, Candern, St. Peter, Elzach, Thiengen ꝛc.	1819	30	195	I. 1526
» » Bonndorf, Villingen und Hornberg	1820	12	68	I. 1549 1550
Aufhebung des Amts Stein	1821	10	74	I. 1614
» » » Löffingen	1821	17	124	I. 1649
Zutheilung der Gemeinde Ebnet zum Landamt Freiburg	1823	12	54	I. 1700
	1824	2	21	I. 1745
Zutheilung mehrerer Orte zu dem Oberamt Lahr	1824	15	96	I. 1768
Formirung der Aemter im standesherrlichen Gebiete Fürstenberg	1824	10	67	I. 1759
Erhebung des Bezirksamtes Durlach zum Oberamt	1824	13	87	I. 1767
Eintheilung der Aemter in Kreise	1810	49	355	I. 879
Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Constituirung eines Oberamts	1826	2	9	II. 2
Aufhebung des Justizamtes und Amtsrevisorats zu Gondelsheim	1826	18	128	—
Einrichtung eines mit dem Amtsrevisorat verbundenen Amtes zu Stetten am kalten Markt	1826	22	161	—
Einrichtung eines Bezirksamtes in Krautheim	1826	25	178	II. 50
Verlegung des Amtssitzes von Osterburken nach Adelsheim	1828	24	212	II. 200
Aufhebung des Oberamts Hohengeroldseck und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr	1831	2	7	II. 340
Vereinigung der Polizeidirection Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst	1815	16	100	I. 1245
Die Trennung der Polizei von der Stadtdirection daselbst	1832	52	411	II. 573
S. auch Criminalämter.				
— **Geschäftskreis der Aemter.**				
Das Verhältniß derselben gegen die grundherrlichen Aemter	1808	1	2	I. 406
Geschäftskreis der Aemter	1809	51	424	I. 703
Die grundherrlichen erhalten gleiche Befugnisse wie die landes- und standesherrlichen	1809	22	214	I. 654
	1809	51	434	I. 707
	—	52	464	I. 719
Wer der Gerichtsbarkeit der Aemter in erster Instanz unterworfen ist	1810	25	193	I. 804
Strafgewalt der Aemter	1810	29	221	I. 814
Erweiterte Competenz der Aemter	1819	21	125	I. 1501
Die denselben zur Erweiterung ihrer Geschäftsbefugniß zugewiesenen Gegenstände	1822	3	11	I. 1658
Geschäftscompetenz des Stadtamts Carlsruhe in Finanzgegenständen	1824	4	21	I. 1748

Digitized by Google

Aemter.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Geschäftsform der Untergerichte	1829	5	45	II. 221
Die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim	1833	2	9	II. 618
NB. Die einzelnen Geschäftszweige erscheinen unter ihrer eigenen Benennung in diesem Register.				
Bestimmungen in Bezug auf das Tax-, Sportel- und Stempelwesen.				
Bestimmungen über die Sportel- und Gebührenansätze bei den Aemtern; Erhebungsgebühr; Executionsgebühren; für die bei den Aemtern gefertigt werdende Bittschriften; Zustellungsgebühren	1817	9	29	I. 1315
Bewilligung zu Erhebung der Zustellungsgebühren	1829	10	89	II. 236
Aufhebung der Anmeldgebühren	1821	20	143	I. 1652
Einzug der Gerichtstaxen und Sporteln	1824	19	119	I. 1777
Amtsactuare. Die Aemter sollen keine Actuare, welche schon bei Bezirksstellen angestellt waren, ohne Vorlage ihrer Zeugnisse annehmen	1816	41	158	I. 1304
Verköstigung und Logis der Actuare	1809	52	363	I. 687
Amtsdiener. Deren Anstellung	1809	52	455	I. 715
Aeckerich. Was der Benutzung desselben vorangehen muß	1808	31	270	I. 543
Aerzte, s. Sanitätssachen.				
Albert, Gemeinde, deren Constituirung	1825	22	150	I. 1840
Alimentensachen. Alimentenzahlung der in Unzucht sich vergangenen Soldaten	1805	7	25	I. 144
	1809	8	79 u. 82	I. 598
Alimentenzahlung für uneheliche Kinder mit Rücksicht auf das neue Landrecht	—	27	249	I. 599
	—	52	450	I. 661
Die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimentenklage, seit Einführung des neuen Landrechts	1812	21	117	I. 713
Die Rechtsmittel, welche dem Fiskus und den Gemeinden, oder auch den Verurtheilten gegen Urtheile über Entschädigungsforderungen wegen Ernährung von Bastarden zusteben	1813	2	5	I. 1082
Allegirung des Datums und der Nummer der veranlassenden Piecen bei Erlassen und Berichten, s. Berichte.				I. 1124
Allmenden, s. Gemeindesachen.				
Allmosen, Verwaltung, Rechnungsfertigung, Abhör, Verrechner	1809	51	432 bis 436	I. 706 I. 708
	1810	19	127	I. 774
Mitwirkung der Pfarrer bei der Rechnungsabhör	1810	5	40	I. 747
Mitaufsicht der Dekane	1809	51	438	I. 709
Unterstützungen aus dem Allmosen	1817	13	44	I. 1321
Bewilligungsbefugniß der Aemter	1819	21	125	I. 1501
S. auch Stiftungssachen.				
Allmosenbeiträge in Carlsruhe, Verweigerung oder Schmälerung zuerkannter Polizeistrafen	1809	10	118	I. 613
Allodification der Lehen, s. Lehensachen.				
Altäre, s. Kirchensachen.				
Altersdispensation; vom Heirathsalter, es ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden	1803	4	—	I. 11
		2 u.	6	I. 59 und
	1804	43	191	130
Befugniß der Aemter zu Dispensationen	1825	10	79	I. 1820
	1826	16	198	II. 32
Altorf, Zutheilung zur Gemeinde Hornberg	1830	11	122	II. 307
Altweisloch, Gemeinde, deren Constituirung	1824	9	63	I. 1759
Amnestie, s. Pardon.				
Amortisationscasse. Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse. Deren Errichtung und Dotation	1808	30	234	I. 538
	1809	18	184	I. 709
	1811	14	57	I. 939

Digitized by Google

	1.			2.
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Amortisationscasse. Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse. Deren Errichtung und Dotation	1812	2	5	I. 1002
Gesetz über Staatsanlehen	1815	23	133	I. 1258
Aufhebung dieses Gesetzes und Publication eines neuen	1806	26	89	I. 237
Das Institut der Amortisationscasse wird nach der Verfassungsurkunde aufrecht erhalten	1808	38	299	I. 555
Die Aufsicht über die Verwaltung nach den Statuten, und über die auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen ist der Justizsection des Staatsministeriums übertragen	1818	18	104	I. 1426
Zustimmung des Landtagsausschusses zu Staatsanlehen	1820	15	85	I. 1554
	1818	18	109	I. 1428
	1820	15	84	I. 1553
Ermächtigung der Amortisationscasse zur Aufnahme von Anlehen zum Behufe der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten	1820	15	84	I. 1553
Erweiterte Wirksamkeit des ständischen Ausschusses	1825	8	43	I. 1807
Den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses für die nächste Budgetsperiode	1825	8	43	I. 1807
Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse, so wie über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses	1828	7	56	II. 132
Staatsschulden. Errichtung und Instruction der Liquidationscommission	1832	1	21	II. 438
	1808	30	234 253	I. 522 I. 536
Aufruf zur Liquidation	1808	35	288	I. 553
Bruchsalische Obligationen ad 80,000 fl., deren Annahme bei Domänenverkäufen an Zahlungsstatt	1808	42	326	I. 566
Breisgauische ständische Obligationen Lit. A., deren Eintragung in die Landtafel	1809	18	183	I. 639
Schwäbische Kreisschuldbriefe, deren Uebernahme auf die badischen Cassen	1808	9	80	— —
Die Uebernahme eines Theils der rheinpfälzischen Obligationen Lit. A. B. und C. nach Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen	1810	52	382	I. 887
Weitere Uebernahme an dergleichen Obligationen nach Vertrag mit dem Herzogthum Nassau	1817	10	35	I. 1317
Vertretung der rheinpfälzischen Lit. D. Obligationen nach der austrägalgerichtlichen Entscheidung	1825	27	194	I. 1858
	1825	28	199	I. 1860
Vollzugsverordnungen hiezu	1826	6	37	II. 11
Den Vollzug des wegen Vertretung der kurpfälzischen Staatsschuld Lit. b. ergangenen Austrägalerkenntnisses	1832	49	397	II. 569
Gezwungenes Anleihen	1814	1	1	I. 1179
		9	71	— —
Ueberweisung desselben auf die Amortisationscasse	1815	23	133	I. 1258
Die von den Ständen consentirte Aufnahme von 5,000,000 fl.	1820	15	118	I. 1573
Die Aufnahme von 700,000 fl. zu den durch die letzte Ueberschwemmung verursachten außerordentlichen Staatsausgaben durch Subscription	1824	30	179	I. —
Ueberweisung von Bezirks- und Landschaftsschulden auf die Amortisationscasse	1825	8	61	I. 1812
	1825	8	51	I. 1810
Gesetz wegen Uebernahme von Bezirksschulden	1832	1	19	II. 437
	1833	38	210	II. 670
Schuldenzahlung. Bestimmung des Termins zu Ziehung der zu zahlenden Amortisationscassen Obligationen und Ziehungslisten	1810	35	302	— —
	—	40	315	I. 863
	1811	25	122	I. 925
	1813	25	157	— —
	—	29	177	I. 1172
	1814	18	126	I. 1203
	1815	15	95	— —
	—	17	105 116	I. 1248
	1816	28	113	—

Digitized by Google

	1.			2.
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Amortisationscasse.	1816	30	119	I. 1295
	1817	21	80	—
	1818	17	97	—
	—	20	137	—
	—	22	148	—
	1819	23	137	—
	1820	14	76	—
		16	121	—
Schuldenzahlung. Bestimmung des Termins zu Ziehung der zu	1822	18	85	—
zahlenden Amortisationscassen-Obligationen und Ziehungslisten . . .	—	25	Beil.	I. 1679
	1823	22	125	I. 1725
	—	24	Beil.	—
	1824	23	Beil.	I. 1790
	1825	25	—	I. 1853
	1826	25	—	II. 51
	1827	5	43	—
		22	Beil.	II. 119
	1828	5	30	—
	—	21	Beil.	II. 195
	1829	21	—	II. 257
	1824	2	Beil.	I. 1746
	1828	2	10	—
Listen der rückständigen und zahlungsfälligen Obligationen mit Aufforde-	—	12	143	—
rung zur Einlösung zu Verhütung des Verlusts an Zinsen . . .	1829	4	37	—
	1831	13	145	II. 394
Die aufständbaren Cassenobligationen zu 5 Prozent sollen gekündet werden	1821	20	147	—
	1826	29	206	—
Zurückzahlung aufständbarer Capitalien	1827	3	29	—
	1827	5	44	—
Einlösung sämmtlicher im Cours befindlichen Cassenobligationen gegen	—	8	70	—
4½ procentige Rentenscheine	—	27	258	—
	1828	2	10	—
	—	12	143	—
	1827	18	169	—
Deßfallsige Aufforderung an die großherzoglichen Vasallen . . .	1828	24	213	—
	1814	22	149	—
Vorschußanleihen; Zinsenzahlung	1816	2	5	—
Zurückzahlung des ersten Quartals	1816	28	113	—
	—	41	161	—
Ziehungsliste der zurückzuzahlenden Scheine	1817	26	Beil.	—
Rheinpfälzische Schuld. Zahlung verfallener Zinsen . .	1809	1	4	—
Zahlung der Gläubiger von Lit. D. Obligationen	1826	10	70	II. 20
	—	14	95	II. 29
Rentenscheine. Einlösung sämmtlicher Rentenscheine à 5 Prozent .	1827	16	158	—
Aufkündigung aller 5 procentigen Rentenscheine	1827	19	179	—
Aufforderung an die großherzoglichen Vasallen zur Einlösung .	1828	8	95	—
Einlösung der 4½ procentigen Rentenscheine	1829	3	31	—
Liste der gezogenen 4½ procentigen Scheine	1829	5	62	II. 227
	—	9	85	—
Aufforderung der Vasallen zu Umwandlung der 4½ procentigen Scheine	1829	5	60	II. 226
Aufkündigung und Verlosung der 4 procentigen Scheine . .	1832	15	167	II. 492
	—	16	175	II. 494
Einlösung aufgekündeter Scheine	1833	12	60	II. 629
Einlösung der Partialloose des Anleihens von 1820 . . .	1828	3	18	—
Vorausbezahlung gegen Discont	1821	20	147	—
	1822	2	8	—

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Amortisationscasse.	1823	4	20	—
	1824	29	172	—
	1825	29	212	—
Vorausbezahlung gegen Discont	1826	27	189	—
	—	29	207	—
	1827	24	241	—
	—	28	269	—
Ermächtigung zum Einkauf und zu Darleihen auf badische Staatspapiere.	1832	6	77	—
Staatspapiere, die Verjährung des Forderungsrechtes auf die auf Inhaber gestellten Papiere	1828	7	85	II. 160
	1809	36	305	I. 676
	1822	14	67	I. 1672
	1824	5	40	I. 1750
	1826	8	56	II. 18
	—	29	205	II. 58
Staatspapiere, eingelöste, deren Vernichtung	1828	3	18	II. 145
	1829	3	30	II. 220
	1830	4	30	II. 285
	1831	5	28	II. 350
	1832	15	170	II. 494
	1833	1	4	II. 618
	1821	17	123	I. 1649
	1824	25	155	I. 1791
	1825	8	43	I. 1807
	—	21	141	I. 1837
Amortisationscassen-Rechnung, deren Prüfung durch den ständischen Ausschuß	1826	22	156	II. 46
	1827	20	183	II. 108
	1828	17	167	II. 188
	1829	18	140	II. 248
	1830	12	135	II. 313
	1832	5	67	II. 457
	—	55	446	II.
	1833	47	257	II. 688
Amtsabzug, dessen Aufhebung im obern Fürstenthum	1803	7	—	I. 17
Amtsactuarien: sie sollen bei den Aemtern ohne Vorlage ihrer Zeugnisse nicht angenommen werden	1816	41	158	I. 1304
Deren Verköstigung und Logis	1809	52	363	I. 687
Das Heirathen derselben, s. Heirathen.				
Amtsboten, die Verrichtungen und Gehalte derselben	1832	36	333	II. 550
Amtscassen, Verwaltung, Rechnungsfertigung und Abhör	1809	51	442	I. 711
	—	52	458	I. 717
Künftige Einrichtung dieser Cassen	1810	19	130	I. 775
Erhebung ihres Bedarfs	1815	5	22	I. 1212
	1816	17	75	I. 1284
Zum Ministerium des Innern gehörig	1819	16	91	I. 1489
Neue Einrichtung der Amtscassen	1832	25	255	II. 518
Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium	1833	16	85	II. 637
s. auch Jurisdictionsgefälle.				
Amtschirurg, s. Sanitätssachen.				
Amtsdiener, deren Anstellung	1809	52	455	I. 715
Aufhebung der Anmeldgebühren	1821	20	143	I. 1652
» » Zustellungsgebühren	1817	9	29	I. 1315
Bewilligung zu Erhebung der Zustellungsgebühren	1829	10	89	I. 236
Amtsexequenten, s. Execution.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Amtsfrohnden, s. Frohnden.				
Amtsgewalt, Strafe des Mißbrauchs	1810	7	49	I. 794
— mißbrauchte, wer sich derselben schuldig machen könne	1812	20	Beil. 16	I. 1071
Amtskellereien, einige bisher anders genannte Verrechnungen erhalten diese Benennung	1804	17	90	I. 94
S. das weitere unter Domänensachen.				
Amtsphysici, s. Sanitätssachen.				
Amtsrevisorate. Neue Notariatsordnung	1806	30	121	I. 249
Erläuterung über die Verpflichtung der Notare	1807	8	23	I. 274
Nachtrag zur Notariatsordnung in Bezug auf das neue Landrecht: Staatsschreibereirecht der Amts- und Stadtschreiber betr.; Geschäfte der Staatsschreiber	1809	24	233	I. 656
	—	53	497	I. 733
Staatsschreibereirecht der Justizbeamten	1810	45	332	I. 871
S. auch Notariatsordnung.				
Geschäftskreis der Amtsrevisorate	1809	51	434	I. 707
Deren Recht zu Verfassung von Eheverträgen, s. Ehesachen.				
Befugniß zu Verfertigung von Staatsschreibereigeschäften für Personen außerhalb ihres Bezirks	1812	18	99	I. 1065
	1819	9	39	I. 1475
Befugniß der minderjährigen Amtsrevisoratsscribenten oder Theilungscommissäre zur Fertigung von Notariatsacten und die Gültigkeit der von ihnen gefertigten Urkunden	1816	18	81	I. 1287
Die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amtsrevisoren und ihrer Gehülfen	1817	16	60	I. 1327
Fertigung und Abgabe der Brandversicherungscataster	1822	2	8	I. —
(Die einzelnen Geschäftszweige s. unter ihren betreffenden Rubriken.)				
Sporteln und Gebühren:	1809	51	435	I. 708
Rechnungsabhörgebühr	1817	1	1	I. 1307
Gebührenbezug von Gemeinds- und Pflegrechnungen	1814	18	123	I. 1208
Für Stellung der Heiligen- und milden Stiftungenrechnungen	1817	30	119	I. 1384
Unbefugter Mittlohnsansatz der Theilungscommissäre	1816	22	93	I. 1290
Vorschrift über die Sportel- und Gebührenansätze; die Amtsrevisoren und Scribenten dürfen keine Einzugsgebühr erheben, auch für das Actenaufschlagen weder für sich noch für den Aerar etwas beziehen; die von den Amtsrevisoren gefertigten Bittschriften ꝛc. müssen ebenfalls für den Aerar verrechnet werden	1817	9	29	I. 1315
Die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse, insbesondere den	1817	16	60	I. 1327
Einzug und die Verrechnung der Sporteln	1828	8	93	II. 163
Die Amtsrevisoren, in so fern sie Taxen und Sporteln zu verrechnen haben, stehen in der Kathegorie der Verrechner und sind für ihre Gehülfen verantwortlich	1817	2	4	I. 1308
S. auch Tax-, Sportel- und Stempelordnung.				
Geldeinzug, der den Amtsrevisoren, Theilungscommissären und Scribenten nicht gebührende Geldeinzug bei Erbtheilungen und Ganten und die deßfallsige Aufstellung von Curatoren	1814	18	123	I. 1201
Subjective Verhältnisse.				
Anstellung, Besoldung und Scribentenannahme der Amtsrevisoren	1809	51	434	I. 707
Gesuche der Amtsrevisoren um Besoldungszulagen	1827	24	241	II. 136
Sie sollen keine Gehülfen ohne Ausweisung durch Zeugnisse anstellen, sie sind für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich	1816	41	158	I. 1304
Bewerbung um Amtsrevisoratsstellen	1825	29	109	I. 1867
	1826	22	158	II. 47
Aufhebung des Justizamtes und Amtsrevisorats zu Gondelsheim	1826	18	128	II. —
Errichtung eines mit dem Amtsrevisorat verbundenen Amtes in Stetten am kalten Markt	1826	22	161	II. —
Die Amtsrevisorate sind in sub- und objectiver Hinsicht dem Ministerium des Innern untergeordnet	1819	16	91	I. 1489

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Amtsrevisorate.				
Die dem Justizministerium übertragene Oberaufsicht	1826	8	54	II. 17
Amtsanfällig, s. Gerichtsstand.				
Amtsschreibereien, deren Organisation	1807	45	290	I. —
jetzt Amtsrevisorate.				
Annalen, politische, von C. v. Rotteck, Verbot derselben	1832	61	493	II. 64
Anbringgebühr. Diese erscheint unter den betreffenden Gegenständen.				
Anfangstermin, der gesetzlichen Kraft administrativer und polizeilicher Verordnungen	1811	11	48	I. 904
Anhalt Köthen, Freizügigkeitsvertrag	1810	51	377	I. 885
Anhalt Dessau, Freizügigkeitsvertrag	1810	4	35	I. 746
Anklage der Minister und der höhern Staatsbeamten durch die Kammern	1818	18	112	I. 1552
S. auch Verantwortlichkeit der Minister.				
Anlags- und Abstoßgebühren, deren Abschaffung	1810	33	61	I. 829
Anleihen des Staats, s. Amortisationscasse.				
Anmeldgebühren, bei den Aemtern und andern Behörden, Aufhebung derselben	1821	20	143	I. 1652
Annahme an Kindesstatt, Vertragsbestätigung	1809	51	430	I. 705
Anstalten, öffentliche, s. Staatsanstalten.	—	55	499	I. 734
Anstellung, s. Staatsdiener.				
Anwaltsstellen, s. Advocaten.				
Anweisung auf Besoldung, s. Besoldungen.				
Anzeigeblätter, deren Einrichtung	1810	21	157	I. 787
Einrückungsgebühren von amtlichen Bekanntmachungen oder zum Vortheil des Staats, der Justizverwaltung oder Landesregierung, ferner von Zahlungsunfähigen	1812	13	74	I. 1043
Einrichtung und Preisbestimmung des Anzeigeblattes	1819	14	79	I. 1485
Was in diese Blätter aufgenommen werden darf	1819	22	133	I. 1503
(Vorher Provinzialblätter.)				
Anzeiger der Deutschen, in Gotha, in diesen sollen die Aufforderungen unbekannter Personen gesetzt werden	1806	25	87	I. 235
Inserationsgebühren	1807	27	134	I. 333
Apotheken. Beaufsichtigung derselben durch die Sanitätsbeamten	1805	9	38	I. 148
Jährliche Visitation	1809	51	432	I. 708
Concession	1809	52	455	I. 715
Dispensatorium	1804	17	89	I. 93
Prüfung der Apotheker	1813	2	6	I. 1125
Anstellung und Prüfung der Gehülfen	1814	18	124	I. 1202
Apothekerordnung	1806	20	64	I. 227
Handverkauf, Giftwaaren, Verbot der Arzneiverordnung	1804	2	10	I. 62
Giftwaarenverkauf	1818	23	150	I. 1443
Essigverkauf	1815	2	5	I. 1210
Gewicht	1810	46	335	I. 871
Aufbewahrung der Recepte	1804	2	11	I. 62
Tarordnung	1812	26	154	I. 1098
Waarenverkauf unter der gesetzlichen Tare	1814	13	87	I. 1197
Eigenmächtige Erhöhung der Preise für solche Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera gebraucht werden	1831	20	185	II. 408
Viehapotheken.	1831	6	37	II. 352
Nothapotheken. Vorschrift für Haltung derselben und wem solche zu gestatten sind	1823	6	27	I. 1695
Die Haltung derselben durch die dazu berechtigten Aerzte und Oberwundärzte	1828	6	34	II. 147
Appanagen, Steuer hievon	1820	17	127	I. 1576
Appellation, ordinäre, gegen ein Urtheil des Untergerichts	1804	28	121	I. 105
— summarische, (oder Revision) gegen ein untergerichtliches Urtheil, sie				

Digitized by Google

	1.			2.
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Appellation. erstreckt sich auf Gant-, Schwängerungs- und Paternitätssachen, und auf Sachen, die einen Werth unter 100 fl., jedoch nicht weniger als 50 fl. haben	1804	28	123	I. 106
	1804	28	122	I. 106
Appellationssumme	—	29	131	I. 110
	1809	52	464	I. 719
			466	I. 720
Revisionssumme gegen ein hofgerichtliches Urtheil	1804	29	131	I. 110
Oberrevisionssumme	1804	30	137	I. 112
Zulassung der Revision in Alimenten-, Paternitäts- und andern summarischen Sachen	1804	34	153	I. 118
— Belehrung über die ordinäre und summarische Appellation, Formeln der Belehrung, und wenn die eine oder die andere auszutheilen ist	1813	2	5	I. 1124
— wegen Zinsen	1804	13	67	I. 84
Wann die Appellation nur an das Hofgericht zu richten ist	1805	27	111	I. 177
Gegen das Urtheil eines grundherrlichen Amts, rücksichtlich der Förmlichkeiten und der Succumbenzgelder	1810	25	193	I. 803
	1808	37	296	I. 555
	1809	22	214	I. 649
	—	52	464	I. 719
Verwerfung oder Abschlagung der Appellation aus Mangel an Förmlichkeiten	1805	13	66	I. 155
	1810	10	77	I. 756
Acteneinsendung des Untergerichts	1804	28	123	I. 105
	1826	23	124	
			195	II. 48
— von den Urtheilen der Generalschifffahrts-Commission	1809	34	285	I. 669
— in Gantsachen, s. Gantsachen.				
— in Wechselsachen, s. Wechselsachen.				
— an das Oberhofgericht	1809	52	466	I. 720
s. übrigens die neue bürgerliche Prozeßordnung.				
— Revision in Polizeisachen	1806	19	60	I. 226
Recurse an das Finanzministerium	1828	13	153	II. 181
Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen	1833	13	63	II. 629
Recurse in Strafsachen	1833	34	193	II. 668
Arbeit der Gefangenen und Sträflinge, zu wessen Vortheil solche geschehen soll	1810	22	171	I. 792
	1811	14	58	I. 908
Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen verboten, und welche erlaubt sind	1805	1	2	I. 135
	1830	17	183	II. 333
— **unbestellte**, auf herrschaftliche Rechnung	1810	20	154	I. 787
Arbeitshaus, allgemeines, in Pforzheim, Statuten desselben	1826	20	147	II. 43
Bestimmungen über die Zwecke dieses Instituts	1828	1	1	II. 143
Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe	1826	17	119	II. 35
Die den Kreisdirectorien (nun Kreisregierungen) ausnahmsweise übertragene Competenz zur Verurtheilung in das polizeiliche Arbeitshaus	1826	22	155	II. 46
Aufhebung der für das allgemeine Arbeitshaus und Taubstummeninstitut errichteten Immediatcommission und Zutheilung der Geschäfte zu dem Ministerium des Innern	1827	27	254	II. 139
Arbeitshauscommission, deren Eröffnung	1803	8	—	I. —
s. Staatsanstaltendirection.				
Archivsachen. Nachtrag zur Archivordnung	1813	6	36	I. 1134
Auflösung des bisherigen Provinzialarchivs in Mannheim und Einverleibung desselben in das Generallandesarchiv	1826	8	56	II. 18
Armatur- und Montirungsstücke, s. Militärsachen.				
Arme, deren Erhaltung, wem sie obliege	1810	22	169	I. 792
Deren Vertretung und Vertheidigung in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen	1830	5	38	II. 287
Armenanstalten. Die Fondsverwaltung derselben	1822	1	2	I. 1657
— der Juden, s. Juden.				
Armenbüchsen, Aufhebung derselben bei den Lehranstalten	1808	36	293	I. 554

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Armeninstitut in Freiburg	1810	5	41	I. —
	1811	7	30	—
Armenpolizei, Aufsicht der Aemter	1809	51	434	I. 703
Aufsicht der Kreisdirectorien	1809	52	456	I. 712
Armuthszeugnisse zu Befreiung von Collegiengelder	1822	1	1	I. 1657
Arrest auf Besoldungen, in welchem Falle solcher angelegt werden könne	1804	31	114	I. 115
Auf milde Gaben an Armenanstalten	1807	4	9	I. 266
» Gagen und Militärpensionen	1832	4	56	II. 452
» die Löhnung der Gendarmen	1830	10	108	II. —
» Einstandscapitalien	1832	5	69	II. 457
Arrestanten, deren Beschäftigung im Gefängniß	1810	22	171	I. 792
Wem die Arbeit der Gefangenen und Sträflinge zu gut komme	1811	14	58	I. 908
	1804	2	7	60
Arretirung der Soldaten durch Civilbeamte, wann solche erlaubt ist	1805	26	109	I. 175
	—	32	121	187
	1811	8	34	900
Arsenikverkauf, s. Giftwaaren.				
Arzneiverkauf, Verbot des Handels mit Arzneien von fremden Krämern und Hausiren. (S. auch Apotheken und Zahnarzneien.)	1818	10	60	I. 1415
Aschaffenburg, Fürstenthum, Cartelsconvention	1809	31	273	I. 666
Asche, Verkauf derselben in das Ausland	1808	9	77	I. 442
Verkauf durch standes- und grundherrliche Unterthanen	1810	21	167	I. —
Aschenmonopol der Grundherrn	1807	9	77	I. —
Assessoren, deren Rang und Geschäfte	1813	20	121	I. 1153
Atdorf, Gemeinde, deren Eintheilung zur Gemeinde Hornberg	1830	11	122	II. 307
Attenthal, Vereinigung dieser Gemeinde mit Wittenthal	1813	19	115	I. —
Attestate für Dienstboten, s. Gesundeordnung.				
Audienz bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog	1811	24	209	I. 1467
	1830	9	91	II. 300
Bezeichnung der Fälle in welchen der freie Zutritt in die Audienzen gestattet ist	1831	1	1	II. 340
Aufdingen der Lehrjungen, s. Zunftsachen.				
Aufenthalt im Lande, der Nichtstaatsbürger, was dadurch erwirkt werde	1808	18	153 156	I. 476
Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts	1809	52	452	I. 712
Der Aufenthalt, ohne selbstständig zu seyn, gewährt kein Wohnrecht im Lande	1816	37	141	I. 1299
Gestattung des Aufenthalts an heimathlose, herumziehende Leute von Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten und die Folgen daher	1818	23	150	I. 1443
Aufenthaltsgestattung an solche, die vermöge ihres Gewerbs von einem Ort in den andern herumziehen	1830	1	1	II. 278
Aufforderung unbekannter Personen, s. Vorladung.				
Aufgebot der Verlobten, s. Proclamation.				
Abzug der Pfarrer, s. Pfarrdienste.				
Ausfuhr, s. Zollsachen.				
Ausgaben, außerordentliche, s. Finanzsachen.				
Ausgangszoll, s. Zollsachen.				
Ausgetretene, böslich, deren Bestrafung	1803	2	—	I. 7
Inhalt der Jahrstabelle über dieselben	1804	3	18	I. 66
Deren Vorladung	1812	20	Beil. S. 13	I. 1076
Verwaltung des confiscirten Vermögens.	1817	3	7	I. 1309
	1820	15	87	I. 1554
Vererbung des Vermögens der böslich Ausgetretenen	1820	15	87	I. 1555
S. auch Austritt, böslicher.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Ausgewanderte, französische, deren Fortweisung	8104	12	61	I. 81
	1804	12	61	I. 81
	—	14	69	I. 85
	1805	28	113	I. 179
Behandlung solcher Franzosen, die in die Krimm auswandern wollen	1809	23	231	I. 656
Behandlung der fremden durchziehenden Auswanderer	1808	18	148	I. 478
Ausgewiesene, fremde, deren Behandlung	1808	18	148	I. 478
Vertrag mit Baiern, wegen wechselseitiger Uebernahme derselben	1816	37	139	I. 1299
Uebereinkunft über die Bestimmung der Uebergabsorte für den Transport der Vaganten und Ausgewiesenen	1818	1	2	I. 1393
Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen	1817	25	98	I. 1355
Bestimmung der Uebergabsorte	1818	19	129	I. 1438
Vertrag mit Hohenzollern Sigmaringen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, mit Benennung der Uebergabsorte	1818	8	43	I. 1407
Vertrag mit Würtemberg wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen	1816	37	139	I. 1299
Bestimmung der Uebergabsorte	1818	19	129	I. 1438
S. auch Vaganten.	1830	4	28	II. 284
Aus- und Einladungsgebühren im Hafen zu Freistätt	1808	29	222	I. 518
			145	
Ausländer, deren Aufenthalt im Lande und Gütererwerb	1808	18	151 153 156	I. 476
Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts	1809	52	452	I. 712
Der Aufenthalt, ohne selbstständig zu seyn, gewährt kein Wohnrecht im Lande	1816	37	141	I. 1299
Sie erhalten durch Conferirung eines Staatsamtes das Indigenat	1818	18	103	I. 1426
S. auch Aufenthalt im Lande.				
Auslieferung der Militärausreisser durch Staatsverträge bestimmt, und zwar mit				
Aschaffenburg (Fürstenthum.)	1809	31	273	I. 666
Baiern	1803	6	—	I. 13
Aufhebung dieser Convention	1805	29	115	I. 181
Neues Cartel	1809	49	398	I. 695
Neuestes Cartel	1820	20	151	I. 1587
Bestätigung desselben	1821	2	9	I. 1595
Hessen (Großherzogthum)	1807	42	266	I. 389
Vertrag wegen der Fanggebühr	1819	20	123	I. 1500
Oestreich	1830	4	21	II. 282
Preußen	1819	24	145	I. 1505
Würtemberg	1804	21	99	I. 98
Ausdehnung der Strafbestimmung zu Verhütung der Desertion, auf würtembergische Deserteurs	1806	1	3	I. 195
Ausdehnung des Vertrags auf sämmtliche Milizpflichtige	1809	29	265	II. 665
Würzburg (Großherzogthum)	1809	23	230	I. 656
Neues Cartel	1812	15	79	I. 1045
Cartelsconvention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands	1831	6	31	II. 350
Verlängerung der durch Art. 18 dieser Convention hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist	1832	26	261	II. 521
Einige Beschlüsse in Bezug auf diese Convention	1832	38	347	II. 554
— der Verbrecher, deren Auslieferung im allgemeinen	1812	20	Beil.	I. 1071
Deßfallsige Staatsverträge mit Frankreich	1812	11	63	I. 1040
Schweiz	1810	2	5	I. 742
Beitritt des Cantons Schaffhausen	1811	5	17	I. 896
Beitritt der Cantone Luzern, Zürch, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden,				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Auslieferung der Verbrecher.				
Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg	1821	5	38	L. 1605
Ausmärker, Güterlosung gegen dieselbe, s. Losungsrecht.				
Ausrufschein, s. Proclamation.				
Ausschreiben, amtliche, deren Beförderung von Ort zu Ort durch Frohnd	1807	37	221	L. 367
— das, der erledigten Pfarr- und Schuldienste	1815	2	6	L. 1210
Der erledigten Amtsrevisorate	1825	29	109	L. 1867
Der öffentlichen Dienste	1831	6	35	II. 352
	1832	40	363	II. 559
Ausspielung von Gewinnsten, s. Lotterie.				
Ausstände der Verrechnungen, deren Betreibung, s. Betreibung.				
— landes-, standes- und grundherrliche, deren Ueberlassung an die Gemeinden	1809	2	5	L. 570
Ausstandsverzeichnisse der Verrechnungen	1809	51	440	L. 710
Ausstellung, öffentliche, als Strafe	1812	20	Beil. 13	L. 1076
Austritt, böslicher, Uebergang in fremde Kriegsdienste	1803	2	—	L. 7
	1804	3	16	L. 64
	1804	3	15	L. 65
			18	L. 66
Strafe wider ausgetretene Unterthanen; Verfahren nach dem Austritt S. auch **Ausgetretene.**	1809	52	451	L. 714
Auswanderer, s. Ausgewanderte.				
Auswanderungssachen. Liegenschaftsverkauf, Erlaubniß zur Auswanderung, Fälle, in welchen die Auswanderung nicht zu gestatten ist, Gläubigeraufruf, minderjährige Kinder der Auswanderer, Rücktrittsrecht, Strafe der unerlaubten Auswanderung	1804	3	13	L. 63
Wer die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen hat	1809	51	428	L. 704
	—	52	452	L. 714
Strafbestimmung gegen die eigenmächtige Auswanderung und Niederlassung im Ausland	1818	4	21	L. 1400
Conscriptionspflicht der Auswanderer	1809	10	117	L. 612
	1813	23	149	L. 1165
Competenz der Behörden hinsichtlich der Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen	1830	11	119	II. 306
— der über 19 Jahr alter Mannspersonen	1832	25	259	II. 521
— nach Amerika	1831	15	157	II. —
	—	16	161	II. —
— » dem Banat, von der Gesandtschaft werden keine Pässe mehr ertheilt	1817	18	67	L. 1345
— » Brasilien, unbedingt verboten	1824	14	92	L. 1768
— » Frankreich, Niederlassung diesseitiger Staatsangehörigen daselbst	1832	26	261	II. 521
— » Preußen und Rußland, Warnung dagegen	1804	25	113	L. 103
— » Rußland, unter welchen Bedingungen solche geschehen kann	1818	6	29	L. 1403
Welchen Anständen sie unterliegt	1823	10	46	L. 1699
Die zu Erhaltung der Pässe nöthigen Ausweise	1824	5	57	L. 1749
— in fremde Welttheile	1832	38	348	II. 555
Avisodecrete, an die Aemter, sind aufgehoben	1803	7	—	L. 17
B.				
Badanstalten, die bessere Einrichtung der Bäder in Baden	1819	22	123	L. —
Baden wird Großherzogthum, Länderzuwachs, Verzeichniß der Erwerbungen	1806	18	55	L. 224
— tritt mehrere Ortschaften, Rechte und Gefälle tauschweise an Würtemberg und Hessen ab, s. Hessen und Würtemberg.				
— Sr. Königliche Hoheit der Großherzog, Haupt des Großherzoglichen Hauses und der Großherzoglichen Familie. Bekanntmachung des von Sr. Königlichen Hoheit unter agnatischem Beitritt über die Erbfolgerechte der männlichen, ehelichen, ebenbürtigen				

Digitized by Google

	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Baden.				
Nachkommenschaft aus Höchstdero zweiten Ehe, in der Regierung des Großherzogthums, unterm 10. September 1806 errichteten Familienstatuts. Weitere Bekanntmachung, wornach Sr. Königliche Hoheit der Großherzog, bezüglich auf vorerwähntes Statut und auf das wegen der Untheilbarkeit der gesammten Lande und die Erbfolge zu errichtende besondere Statut Höchst Ihro Halbobeim, die Herrn Grafen von Hochberg, Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August und Maximilian Friedrich Johann Ernst, als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat «Hoheit» erklären, auch denselben den badischen Haustitel und das badische Stammwappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebornen Prinzen des großherzoglichen Hauses, als solchen, oder künftig zukommen wird, beilegen	1817	24	93	I. 1352
— erneuertes Hausgesetz und Familienstatut des großherzoglichen Hauses	1817	24	94	I. 1352
Erklärung der Gräfin Amalie Christine von Hochberg als Prinzessin zu Baden mit Beilegung des badischen Wappens	1817	24	96	I. 1353
Bänkelsänger, deren Aufenthalt im Lande	1830	1	1	I. 278
Baiern, Abzugsvertrag mit Baden	1804	18	91	I. 94
wuf die mediatisirten Reichsstädte findet diese Convention keine Anwendung	1805	8	29	I. 145
Ausdehnung dieses Vertrags auf die Entschädigungslande, jedoch mit Ausnahme des obern Fürstenthums, mehrerer Reichsstädte und Abteien	1805	13	65	I. 155
Ausdehnung des gedachten Vertrags auf die beiderseitigen neuen Lande	1807	14	49	I. 288
	1811	36	164	I. 938
Erläuterung zu den Verträgen von 1804 und 1807	1810	23	183	I. 799
Ausgewiesene und Vaganten. Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme derselben, Bestimmung der Uebergabsorte	1816	37	139	I. 1299
Cartel	1818	1	2	I. 1393
Aufhebung desselben	1803	6	—	I. 12
Neues Cartel	1805	29	115	I. 181
	1809	49	398	I. 695
Neuestes Cartel	1820	20	151	I. 1587
	1821	2	9	I. 1595
Forstfrevel, Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	1833	3	13	II. 619
Insinuationen, gerichtliche, Uebereinkunft zur Erleichterung derselben	1818	4	23	I. 1402
Zoll- und Handelsverhältnisse. Uebereinkunft wegen wechselseitiger gleicher Zollbelegung der aus einem Staate in den andern eingehenden Landweinen und Weinmost (Diese Verordnung ist aufgehoben, s. Zollsachen.)	1822	19	89	I. 1676
Baireuth, Fürstenthum, Abzugsvertrag	1808	23	201	I. 503
Bankozettel, neue Wiener, zum Austausch	1807	32	177	I. 352
	1808	15	131	—
Banngrenze, Berichtigung und Umgehung, s. Grenzberichtigung.				
Bannrechte der Gemeinden	1807	26	126	I. 326
Bastarde, s. Kinder, uneheliche.				
Bastardfall, Ansetzung desselben bei Soldaten	1805	7	26	I. 144
Er ist nach dem neuen Landrecht aufgehoben, s. auch Alimentensachen	1809	8	82	I. 599
	1807	6	14	I. 270
Bauarbeiter sind an keine Zunftdistrikte gebunden	1808	6	54	I. 431
	1826	14	93	II. 28
Bausachen, das Studium der Baukunst und Prüfung der Baueleven	1829	6	72	II. 229
Bauschule	1832	54	441	II. 590
— im Allgemeinen. Erledigung der Streitigkeiten über Bauplätze und Bauaccorde	1809	52	449	I. 713
Dispensation vom Bauen mit Stein	1809	52	456	I. 716
	1810	34	267	I. 833
Das isolirte Bauen in Waldungen unterliegt der Beurtheilung der Kreisdirectorien und der Oberforstbehörde	1819	6	25	I. 1473
Normalordnung, wie sich die Eigenthümer neu erbauter Häuser, neu aufgebauter Stockwerke und Anbauten in der Residenzstadt Carlsruhe, wegen				

Digitized by Google

Bausachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Beziehung oder Vermiethung der Wohnungen, Wirthschaftszimmer und Kaufmännischen Gewölben zu benehmen haben	1817	8	25	I. 1314
Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn; Localverordnung für die Residenzstadt Carlsruhe	1825	24	166	I. 1845
Landbauwesen. Geschäftskreis der dabei angestellten Personen	1809	52	482	I. 727
Baucommission	1813	10	56	I. 1139
Constituirung einer Baudirection und Ernennung der Kreis- und Bezirksbaumeister	1820	1	1	I. 1531
Eintheilung des Landbauwesens in Bezirke				
Die Oberbauinspectoren führen den Titel Kreisbaumeister und die Bauinspectoren den Titel Baumeister	1820	2	16	I. 1536
Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinspection Bruchsal	1826	23	167	II. 48
Die Zutheilung der Domänenverwaltungsbezirke Durlach und Pforzheim zur Residenzbauinspection	1832	24	250	II. 517
Obliegenheiten der Bewohner herrschaftlicher Häuser	1808	26	212	I. 510
Militärbauwesen, dieses ist einer eigenen, dem Kriegsministerium untergeordneten Militärbaucommission übertragen	1818	15	91	I. 1424
Gemeindebauwesen, s. Gemeindesachen.				
Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen. Gesetz über die Bauschuldigkeiten an Kirchen, Thürmen, Pfarr-, Schul- und Meßnereihäusern, Kirchhöfen, Feldkapellen und Todtenkirchen. Wer die Kanzel, Stühle, Altäre, Orgeln, Glocken und Uhren anzuschaffen hat. Frohnden zu diesen Bauten	1808	13	114	I. 462
Wer in strittigen Kirchenbausachen entscheidet	1812	21	121	I. 1084
Baulasten nutzloser Lehensherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen	1811	28	135	I. 930
Die Baulichkeiten sollen nicht einseitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger angeordnet, und wenn der Gegenstand bedeutend ist, höhere Genehmigung eingeholt	1808	6	55	I. 431
Bauplane über Schulhäuser, auch Hauptveränderungsüberschläge sind an die Kreisdirectorien einzusenden	1811	12	50	I. 905
Die Größe des Chors, der Sacristei und der Paramentenkammer bei katholischen Kirchen	1832	27	265	II. 522
Beamte, öffentliche, s. Staatsdiener.				
— des bürgerlichen Standes, wer sie sind und worin ihre Geschäfte bestehen	1809	22	220	I. 652
	»	25	242	I. 660
	»	27	250	I. 661
	»	53	497	I. 733
	1810	15	104	I. 764
	»	16	110	I. 767
	1811	16	65	I. 909
— des bürgerlichen Standes bei dem Militär	1809	53	505	I. 737
	1811	16	65	I. 909
Verantwortlichkeit derselben für die richtige Führung der Kirchenbücher	1816	19	83	I. 1287
s. auch Kirchenbücher.				
— kirchliche, der Juden, s. Juden.				
— grundherrliche, s. Grundherrlichkeitssachen.				
Bedienordnung, s. Dienstboten.				
Beerdigung. Die Todten sollen in der Regel nicht vor zweimal 24 Stunden begraben, und vor dem Einsenken nochmals aufgedeckt werden	1803	25	—	I. 52
Die Beerdigung in den Kirchen ist aufgehoben	1804	4	22	I. 67
Vorschrift von welchem Holz die Särge zu machen sind; die Mahlzeiten bei Beerdigungen sind abgeschafft	1808	30	260	I. 540
Zeugen bei Beerdigungen	1811	16	71	I. 912
Leichenbegängniß nach der neuen Kirchenordnung	1821	16	Beil.	I. 1638
Instruction für die Leichenschauer; Belehrung für die Geistlichen über die Leichenschau	1809	9	105	I. 608
	1811	16	71	I. 912
Beglaubigung der Urkunden, s. Urkunden.				
Begnadigungsrecht, landesherrliches, Verhältniß zur richterlichen Strafgewalt	1804	36	165	I. 122

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Begnadigungsrecht.				
Se. Königliche Hoheit der Großherzog können erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nie schärfen	1818	18	104	I. 1426
Begräbnißorte, s. Todtenäcker.				
Begräbnißzoll der Juden, s. Juden.				
Beherbergung der Fremden, was deßhalb zu beobachten ist	1808	15	126	I. 468
	1810	22	172	I. 793
— der Fremden in den Landorten und die Führung der Nachtzettelbücher	1827	2	18	II. 64
Beinhäuser, auf den Todtenäckern, deren Schließung	1808	14	123	I. 467
	1804	39	179	I. 127
Beischlaf, früher, dessen Bestrafung	1812	20	Beil.	I. 1068
Beistandssachen. Bestimmung in welchen Geschäften die Weibspersonen ohne Beistand gültig handeln, und in welchen sie nur mit Genehmigung ihres verpflichteten Beistandes Geschäfte abschließen können; Art und Form der Beistandsbestellung	1804	9	49	I. 76
Beistandseide bestehen bloß in Handgelübde	1803	13	—	I. 22
	1804	9	51	I. 77
Ausdehnung dieser Beistandsordnung auf das ganze Großherzogthum	1808	3	19	I. 413
Außer den Vogts- und Gewerbsfrauen, sind alle Frauensperſonen der Beistandschaft in Rechtssachen unterworfen	1808	19	172	I. 491
Beistandschaft für das weibliche Geschlecht der Grundherrn	1808	19	174	I. 491
	1809	52	454	I. 715
Fernere Kraft dieser Beistandsordnung nach Einführung des neuen Landrechts	1809	8	77	I. 597
Bestellung der vormundschaftlichen Beistände	1809	53	500	I. 734
Beistandsannahme der evangelischen Schullehrer	1808	1	5	I. 407
Rechtsbelehrungen, wie es rücksichtlich der Beistandschaft zu halten ist, wenn eine Weibsperson, deren Heimathland keinen Geschlechtsbeistand kennt, vor hiesigen Gerichten zu handeln hat	1808	29	229	I. 522
Bestellung des Vaters als Beistand seiner Töchter	1814	6	55	I. 1192
Beisteuersammlungen sind, ohne höhere Bewilligung, verboten s. auch Collecten.	1811	21	91	I. 918
Belehnung, s. Lehensachen.				
Beneficien, geistliche, s. Pfarreien.				
Beraine, die Erneuerung derselben über Zehnten, Gülten und Zinse	1809	52	452	I. 714
	1810	32	254	I. 828
Nothwendigkeit der Erneuerung	1813	21	125	I. 1155
	1824	19	119	I. 1776
Anordnung der Erneuerung und Bestätigung derselben	1819	21	125	I. 1501
Wer die Kosten der Erneuerung zu tragen hat	1820	15	110	I. 1568
Berg, Großherzogthum, Abzugsvertrag	1808	29	226	I. 520
Berg- und Hüttenwesen. Dieses gehört zum Resort des Finanzministeriums	1808	27	213	I. 512
	1813	10	56	I. 1139
Die Errichtung einer Bergwerkscommission, deren Sitz und Wirkungskreis	1822	3	15	I. 1660
Diese ist dem Finanzministerium untergeordnet, den Kreisdirectorien und sonstigen Mittelsstellen coordinirt	1822	3	16	I. 1660
Die von derselben bisher besorgten Geschäfte sind der neuerrichteten Salinen-, Berg- und Hüttenwerkscommission übertragen	1825	19	133	I. 1836
Vollzug dieser Anordnung und Vereinigung der Casse mit der Centralsalinen- und Bergwerkscasse	1825	20	137	I. 1837
Vereinigung dieser Stellen mit der Forstdirection	1832	9	135	II. 482
Aufhebung aller in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hoheitsgefälle vom Bergbau und Erhebung einer Bergsteuer	1828	7	63	II. 154
	1828	9	105	II. 165
	1825	27	196	I. 1859
	1828	7	70	II. 156
Die zur Beförderung des Bergbaus verwilligten Prämien	1828	9	105	II. 165
	1829	13	113	—
	1830	8	80	II. 297

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite	2. Seite.
Berg- und Hüttenwesen.	1830	12	146	II. 317
Die zur Beförderung des Bergbaus verwilligten Prämien	1832	17	191	II. 502
	1833	22	126	II. 647
Berichte, zu Bittschriften sollen auf Stempelpapier geschrieben werden	1808	28	217	I. 515
	1807	32	181	I. 354
Wann kein Stempelpapier dazu erforderlich ist	1808	10	90	I. 450
— abgeforderte oder nicht abgeforderte, sind immer auf einen besondern Bogen zu schreiben	1808	42	323	I. 565
— Form der Berichte, Allegirung des Datums und der Nummer der Berichtsveranlassung	1804	11	58	I. 80
	1809	1	1	I. 569
	1808	24	205	I. 506
— in Partheisachen sind bei Aufgabe auf die Post gehörig zu declariren	1816	27	111	I. 1293
Die Terminsbestimmung in welcher die Berichte zu erstatten sind, muß bei Strafvermeidung eingehalten werden; der Präsentationstag des den Bericht veranlassenden Decrets ist der Terminsanfang; der Tag des Abgangs ist auf dem Concept immer zu bemerken	1809	15	150	I. 626
— sollen von den Beamten nicht unmittelbar an die Ministerien erstattet werden	1814	9	72	I. 1195
Berufungsfatalien, Formeln der Belehrung hierüber, und wann sie auszutheilen	1804	13	67	I. 84
	1810	22	171	I. 792
Beschäftigung der Sträflinge, zu welchem Vortheil solche geschehen soll	1811	14	58	I. 908
Beschlag auf Gagen ꝛc., s. Arrest.				
Beschneidung der Judenknaben, s. Juden.				
Beschwerden der Grundherrn gegen untere Stellen	1808	10	91	I. 450
— der Kammern und einzelner Staatsbürger an die Kammern, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte	1818	18	112	I. 1429
Beschwerdevorstellung einzelner Staatsbürger an die Kammern wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte	1819	20	122	I. 1500
— wegen verweigerter oder verzögerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, deren Erledigung	1824	3	25	I. 1746
	1817	25	97	I. 1355
	»	—	104	I. 1356
— gegen die Steuerperäquation und Erledigung derselben	1828	7	73	II. 157
	»	10	113	II. 168
Besitzgerechtigkeit am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, s. Vertheilsgerechtigkeit.				
Besoldungen der Diener aus den durch Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Landen	1810	48	351	I. 878
Besoldungsregulativ	1813	20	122	I. 1154
Aufhebung desselben	1817	21	79	I. —
— Gesuche um Erhöhung derselben	1808	24	207	I. 507
Diese Gesuche sind bis auf Weiteres untersagt	1817	21	79	I. —
Gesuche der Amtsrevisoren um Besoldungszulagen	1827	24	241	II. 136
Erhebung, Veräusserung, Verhaftung für Schulden, Verkauf der Naturalien	1804	31	141	I. 114
Decimation derselben, wegen versspäteter Abfassung	1808	18	159	I. 484
Bestimmung wann eine Veräusserung, Verpfändung oder Vorauszahlung als nichtig anzusehen, auch nöthige Unterzeichnung von der betreffenden Casse, wann dem Diener ein Dispositionsrecht über seine Naturalien zustehe	1816	35	133	I. 1298
Bestimmung, wann auf die den 23. Juli verfallenden Naturalbesoldungen Abfassungen geschehen dürfen	1819	12	65	I. 1481
Zahlungstermin von Besoldungen und Pensionen	1826	17	125	II. 38
Bestimmung über die Functionsgehalte von Besoldungen und Zulagen, die bei Pensionirungen nicht berücksichtigt werden	1832	1	2	II. 430
	1833	40	219	II. 672
Fortbezug der Besoldung durch die Relicten eines verstorbenen Staatsdieners	1811	2	7	I. 893
Wann die Relicten der bei der Wittwencasse nicht immatriculirten Diener noch ein Quartal von der Besoldung derselben zu beziehen haben	1818	8	43	I. 1407

Digitized by Google

	1.			2.
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Besoldungen.				
Bestimmung über den Bezug des Sterbquartals	1827	27	251	II. 138
Besoldungssteuer, s. Steuersachen.				
Beständer, fremde, s. Pächter.				
Besthaupt oder Todfall, s. Leibeigenschaft.				
Betreibung der Forstgefälle	1811	12	50	I. 906
der rückständigen Gefälle	1811	14	58	I. 908
der Staatsgefälle; Zahlungsart rücksichtlich der Geld- und Naturalgefälle;				
Einzug der Strafen	1808	5	48	I. 428
Einzug der Staats- und Kirchengefälle	1809	51	420	I. 701
» der Staats-, Stiftungs- und Körperschaftsgefälle von Haus zu Haus	1808	3	24	I. 416
	1809	19	198	I. 646
» des Schulgeldes	1809	29	264	I. 665
Für die Betreibung der Zinse dürfen die Religions- und Studienverwalter keine Gebühren anrechnen	1821	18	132	I. 1650
Execution gegen säumige Debenten herrschaftlicher Gefälle	1808	5	48	I. 428
Fertigung der Einzugsregister und executiven Eintreibung der Ausstände	1809	51	440	I. 710
Neue Executionsordnung für die Domänen-, Bezirksstiftungs- und grundherrliche Verrechnungen	1828	2	5	II. 143
Gewalt der Obereinnehmer gegen die Steuerrestanten	1812	6	32	I. 1026
Abschaffung und Aufhebung der rücksichtlich der directen Steuer früher bestandenen Verordnungen und Observanzen durch die neue Executionsordnung	1818	1	1	I. 1393
Neue Executionsordnung für die Obereinnehmer (S. auch Execution.)	1818	1	Beil.	I. —
	1828	2	8	II. 144
Bettel, Bettelfuhren sollen zurückgewiesen und der Einbringer bestraft werden; die nicht wachsame Gemeinde hat den Bettler zu verpflegen, gewaltsam oder heimlich abgesetzte sollen zurückgebracht werden	1808	39	307	I. 559
Wie es mit den Erkrankten zu halten ist	1810	22	169	I. 792
Verbot des Ausstellens der Bettelbriefe	1811	21	91	I. 918
Bevölkerungstabelle, s. Seelentabelle.				
Bewohner herrschaftlicher Gebäude, deren Verbindlichkeiten	1808	26	212	I. 510
Bezirksschulden, deren Uebernahme auf die Amortisationscasse, s. Amortisationscasse.	1820	11	163	I. 1548
	1812	35	220	I. 1117
Bierschank, unbefugter, wie solcher zu bestrafen ist	1826	17	124	II. 37
	1828	22	205	II. 199
Bischoff, katholischer, s. Landesbischoff.				
	1807	7	21	I. 272
Bittschriften und Vorstellungen, deren Inhaltsanzeige	—	28	137	I. 334
	1811	30	144	I. 932
	1811	14	59	I. 908
Einrichtung derselben	—	15	61	I. 909
	1812	12	70	I. 1042
Sie sollen bei den betreffenden Unterbehörden eingereicht werden und der Verfasser soll sich nennen	1814	9	72	I. 1195
	—	12	83	I. 1196
	1818	7	38	I. 1406
Einschärfung dieser Vorschriften	1820	16	119	I. 1574
	1821	9	70	I. 1613
	1826	6	31	II. 10
Eingabe von Vorstellungen an das großh. Finanzministerium	1828	13	153	II. 181
Die Gebühren für Bittschriften, welche bei den Aemtern gefertigt werden, sind für das Aerar zu verrechnen	1817	9	29	I. 1315
— an Se. königliche Hoheit, deren Form und wahrhafte Angabe, und wie solche einzureichen sind	1807	28	137	I. 334
	1808	2	12	I. 409
	1812	23	139	I. 1093
Blattern, natürliche, s. Schutzpocken.				
Blechner, deren Gewerbsverhältnisse, s. Zunftsachen.				
Blindeninstitut, die Eröffnung desselben	1828	23	207	II. 200

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite	2. Seite.
Blindeninstitut.				
Prüfung daselbst	1830	1	2	II. —
Blitzableiter, zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung derselben	1811	18	78	I. 914
	1819	27	177	I. 1519
Die Untersuchung der auf den Privatgebäuden befindlichen durch die Bauinspectoren	1823	2	5	I. 1687
Blumenhof, die Zutheilung desselben zur Gemeinde Ludwigshafen	1829	19	146	II. 248
Blutzehnte, s. Zehntsachen.				
Bodensee, s. Dampfschifffahrt.				
Bodenzinse, Berains-Erneuerungen, s. Beraine.	1806	21	69	I. 229
Ablösung der Stiftungsbodenzinse	1809	35	302	I. 676
	1809	15	153	I. 627
» der landesherrlichen	—	37	309	I. 677
	1817	26	103	I. 1379
Ausstellung der Ablösungsurkunde	1815	9	72	I. 1241
Gesetz über die Ablösung aller Bodenzinse	1820	15	80	I. 1551
	1820	15	109	I. 1568
Instructivverordnung hiezu	1821	15	103	I. 1621
Authentische Interpretation des §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes, Vorzugsrecht der Ablösungscapitalien	1825	8	55	I. 1811
Gesetz über die Aufhebung des Abschreibens der der Ablösung unterworfenen Zinse in der Steuer	1825	8	37	I. 1805
Boten sollen bei Strafvermeidung keine den Posten zur Besorgung gehörige Gegenstände übernehmen	1807	27	133	I. 332
Erlaubnißscheine für Boten (S. auch Amtsboten.)	1808	41	321	I. 564
Borberg, Trennung der Gemeinde Wölchingen von der Gemeinde Borberg	1833	44	244	II. 684
Brandstiftung, Bestrafung derselben, s. Strafgesetzgebung.				
Brandversicherungsanstalten, ausländische, Verbot der Theilnahme an solchen, die bereits in der dießseitigen Brandcasse versicherten Häuser dürfen in auswärtigen Assecuranzen nicht versichert werden	1820	3	17	I. 1536
Die Verträge, welche mit ausländischen, im Großherzogthum nicht ausdrücklich zugelassenen Gesellschaften über die Versicherung der im Inlande befindlichen Mobilien abgeschlossen werden	1829	17	131	II. 246
— — keine ausländische Versicherungsgesellschaft darf ohne Genehmigung im Großherzogthum Assecuranzen übernehmen, ausgenommen die Compagnie royale, welche hiezu Bewilligung hat. Einschätzung der Fahrniß	1829	11	93	II 236
Die der französischen **Phönixgesellschaft** in Paris ertheilte Erlaubniß zur Mobiliensassecuranz im Großherzogthum	1829	21		
Die der **allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft** in Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Versicherungen im Lande	1830	10	166 109	II. 355 II. 205
Erlaubniß zur Brandversicherung für die **Feuerversicherungsbank des deutschen Handelsstandes** in Gotha	1829	21	77	II. 256
Die der **Gesellschaft in Elberfeld und Barmen** ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien	1830	6	59	II. 293
Brandversicherungsanstalt, inländische,				
Brandversicherungsordnung	1803	19	—	I. 35
	—	20	—	I. 38
Vereinigung der verschiedenen Societäten in eine einzige	1804	7	33	I. 72
Aufnahme der isolirten Gebäude	1805	18	88	I. 161
Auslassung eines Gebäudes aus dem Brandversicherungsbuch und Verantwortlichkeit der Ortsvorgesetzten deßhalb	1805	14	70	I. 156
Anschlag der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude	1807	4	9	I. 266
Anschlag der Feuerrechte	1806	33	137	I. 258
Altäre, Glocken, Orgeln, Uhren und andere kirchliche Geräthschaften, sollen in die Brandversicherung nicht aufgenommen werden	1807	4	9	I. 266

Digitized by Google

Brandversicherungsanstalt.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Das Brandunglück an Gebäuden ist innerhalb drei Tagen einzuberichten.	1804	35	160	I. 120
Wiederholung der Brandfälle bei Einsendung der Generaltabelle	1804	38	177	I. 127
Die Brandversicherungsvergütung muß wieder verbaut werden	1808	1	1	I. 405
Erneuerte Brandversicherungsordnung auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt	—	4	25	I. 416
Anschlag der Feuerrechte	1808	4	27	I. 419
» » Gebäude	1821	9	71	I. 1613
	1828	22	205	II. 199
Entschädigung der Gebäude durch Brandversicherung	1808	4	28	I. 418
			37	I. 423
Abschätzung der durch Brand beschädigten Gebäude	1809	51	431	I. 706
	1829	24	225	II. 277
Dem Bericht über die Taration des Brandschadens ist ein Auszug aus dem Cataster über das Abgebrannte anzulegen	1809	23	231	I. 656
	1809	51	436	I. 708
Ab- und Zuschreiben der Brandversicherungsanschläge	—	52	456	I. 716
Brandversicherungscataster, dessen Fertigung und Abgabe an das Amtsrevisorat	1822	2	8	I. 1658
Revision desselben und neue Taration der Gebäude	1825	22	149	I. 1840
Beitragspflicht von kirchlichen und Schulgebäuden	1808	13	120	I 466
	1821	11	81	I. 1615
Feuerschau, die Gebühren der Vor- und Nachschau	1827	5	41	II. 71
Geschäftskreis der Kreisdirectorien	1831	8	61	II. 358
	—	8	61	II. 358
» des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandcasse	1831	8	61	II. 358
Anerkennung der Bezirksverrechner als Particularrechner mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner	1832	57	517	II. —
	1804	7	33	I. 72
	1805	10	46	I. 153
	1806	15	40	I. 216
	—	22	72	I. —
	—	28	113	I. 246
	1807	6	15	I. 271
	—	33	189	I. 356
	1808	5	49	I. 429
	1809	8	88	I. 602
	—	41	343	I. 682
	1810	6	45	I. —
	—	15	106	I. —
	1811	6	24	I. 897
	1812	10	57	I. —
Umlagen und Rechnungsübersichten	1813	9	54	I. 1139
	1814	6	55	I. 1191
	1815	4	17	I. 1211
	1816	6	22	I. 1239
	—	9	41	
	1817	8	26	I. 1314
	—	10	36	I. 1317
	—	27	105	I. 1379
	1818	6	30	I. 1403
	1819	10	44	I. 1477
	—	12	67	I. 1482
	1820	4	25	I. 1538
	—	3	19	I. 1537
	—	19	148	I. 1586
	1821	6	51	I. 1608
	—	20	145	I. 1653

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Brandversicherungsanstalt.				
	1822	5	25	I. 1662
	—	23	—	—
	1823	7	32	I. 1696
	—	23	—	I. 1727
	1824	7	52	I. 1753
	—	18	—	I. 1775
	1825	5	19	I. 1801
	1826	8	53	II. 17
	—	21	151	II. 45
	1827	7	62	II. 78
	—	9	187	—
Umlagen und Rechnungsübersichten	1828	6	33	II. 147
	—	19	187	II. 193
	1829	8	77	II. 230
	—	19	147	II. 249
	1830	6	58	II. 293
	—	11	126	II. 311
	1831	6	—	—
	—	16	162	II. 401
	1832	18	202	II. 504
	—	60	490	II. 609
	1833	16	83	II. 636
	—	39	215	—
Branntweinblasen, deren Röhren sollen von Zinn oder verzinnt seyn	1804	26	115	I. 103
Branntwein, französischer, gänzliches Verbot der Einfuhr	1822	14	64	I. 1671
Handel mit Brandwein	1832	38	349	II. 555
Verbot des Brennens von Kartoffeln	1817	2	3	I. 1307
Branntweinhändler, die vermöge ihres Gewerbs von Ort zu Ort herum ziehen, die Aufenthaltsgestattung im Lande an dieselben	1830	1	1	II. 278
Branntweinkesselgeld, s. Accisſachen.				
Braunschweig Lüneburg, Freizügigkeitsvertrag	1803	1	—	I. 1
Brautzoll der Juden, s. Juden.				
Brechruhr, morgenländische, s. Krankheit.				
Breisgau, provisorische Organisation	1806	12	31	I. 211
Die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal; Landesgrenze, Rhein- und Brückenzoll, Rheinschiffahrt und Fischerei, Kaiser- und Hauptzoll, Pension der Beamten, ihrer Wittwen und Kinder	1809	35	289	I. 670
Ständische Lit. A. Obligationen, deren Eintragung in die Landtafel	1809	18	183	I. 639
Briefe, s. Postſachen.				
Brodtare, s. Taxen.				
Bruchhäuser Hof, dessen Selbstständigkeit	1810	18	124	I. 773
	1804	5	23	I. 68
	—	6	31	I. 71
Bruchsaler Landesobligationen	1805	4	17	I. 141
	1808	42	326	I. 566
Brücken- und Pflastergeld. Bestrafung der Defraudationen	1812	28	185	I. 1107
Erhebung desselben und Lasten darauf	1820	15	89	I. 1555
Die Erhebung desselben von den zum öffentlichen Dienst bestimmten Accordfuhren	1832	61	404	II. 611
Gesuche und Befreiung vom Brückengeld	1833	50	290	II. 701
Buchdruckereien, nähere Bestimmung hinsichtlich der Abgabe von Freiexemplaren, s. Druckſchriften.				
Buchdruckergesellen, das Postuliren derselben	1809	15	150	I. 626
Bücher des bürgerlichen Standes, s. Kirchenbücher.				
Buchhandel, die Berechtigung hiezu	1807	20	79	I. 303
Verlagsrechte der Autoren und Buchhändler	1806	20	65	I. 228

Digitized by Google

				Einige Beschlüsse in Bezug auf dieses Cartel			1832	38	347	II.	554
				Courtoisie der Häupter der mediatisirten vormals reichsständischen Fürsten und gräflichen Familien			1829	7	73	II.	229
				Executionsordnung, provisorische, in Bezug auf Art. 2 der Bundesacte			1819	26	161	I.	1512
				Landstände, die Stellung des souverainen Staatsherrschers zu seinen Landständen			1832	45	381	II.	563
				Nachdruck, Sicherstellung gegen denselben von Gegenständen des Kunst- und Buchhandels			1832	61	434	II.	611
				Preßgesetz des Bundes			1819	26	161	I.	1512
				Abänderung des badischen Preßgesetzes			1832	42	371	II.	561
				Studenten, Verbot der geheimen Verbindungen unter denselben			1828	20	191	II.	193
				Umtriebe, revolutionäre, Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung			1819	26	161	I.	1512
				Universitäten, die gegen dieselben zu ergreifenden Maaßregeln			1819	26	161	I.	1512
				Zeitschriften, Verbot mehrerer innerhalb der Bundesstaaten, und zwar:							
				Annalen, allgemeine politische, von C. von Rotteck			1832	61	493	II.	611
				Deutschland, constitutionelles, auch unter dem Titel Deutschland			1831	29	242	II.	426
				Freisinnige, der,			1832	41	367	II.	560
				Neckarzeitung			1833	46	253	II.	—
				Tribüne, deutsche,			1832	17	189	II.	501
				Volksfreund			1832	60	488	II.	608
							—	66	513	II.	614
				Wächter am Rhein			1832	41	367	II.	560
				Westbote			1832	17	189	II.	501
				Zeitschwingen			1832	17	189	II.	501
							—	42	374	II.	562

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Vorher	1808	21	186	I. 498
Cabinetsministerium, dessen Geschäftskreis	—	22	193	I. 500
	1809	49	397	I. 694
Auflösung desselben	1810	9	97	I. 753
Cadeteninstitut, s. Militärsachen.				
Cameralcandidaten, deren Prüfung, s. Prüfung.				
Cameralpracticanten, deren Uebung in Geschäften und Prüfung	1810	19	125	I. 773
Ancienneté der bei der Landwehr gedienten	1816	20	87	I. 1288
Die jährlich zu geschehenden Anmeldungen	1832	18	205	II. 505
Cameralschreibenten, s. Scribenten.	—	24	325	II. —
	1814	13	88	I. 1197
Cameralwissenschaft, das Studium derselben	1816	2	3	I. 1265
	1806	21	67	I. 229
Capitalien, Bewahrung der Hypothekenrechte in Frankreich	1807	40	251	I. 382
— bei den Landschafts- und Steuerbezirkscassen	1812	12	67	I. 1041
Deren Unaufkündbarkeitserklärung	1813	7	42	I. 1223
Wie sich bei Rückzahlung solcher Capitalien zu benehmen ist	1816	6	21	I. 1268
— von Stiftungen und kirchlichen Fonds; Anlage derselben von katholischen Heiligen	1807	1		I. 261
	—	13	47	I. 286
— Aufnahme, bei Recepturen der katholischen Kirchensection	1804	33	152	I. —
Verfahren bei Rückzahlung derselben	1811	3	9	I. 893
	1823	19	112	I. 1721
Erläuterung zu vorstehender Verordnung bezüglich auf die nöthig werdenden Mortificationsscheine	1816	29	117	I. 1294
Bestimmung des Zinsfußes	1820	16	120	I. 1574
	—	20	156	I. 1590
Wie die aus der Amortisationscasse heimbezahlten Capitalien angelegt werden sollen, Bestrafung der dagegen handelnden Verrechner	1821	2	11	I. 1596
	—	7	57	I. 1609
Das Verfahren bei Rückzahlung und Ausgleichung der Fondscapitalien und die beim Ausleihen auszustellende Urkunde wegen verbotener Abschlagszahlung	1823	19	112	I. 1721
	1831	16	161	II. 401
Abschaffung der Anlags- und Abstoßgebühren	1810	33	257	I. 829
— Aufnahme für Pflegschaften, s. Vormundschaftssachen.	1821	2	11	I. 1596
— » für den Staat, s. Amortisationscasse.				
— » für die Gemeinden, s. Gemeindesachen.				
	1815	7	42	I. 1224
— Steuer	—	8	51	I. 1227
Vernichtung der Fassionen	1819	17	108	I. 1497
Capitulationszeit, s. Militärsachen.				
Carl-Friedrich-Militärverdienstorden, s. Orden.				
» Secularfest	1828	22	203	II. 1098
» Institut in Meersburg	1829	8	82	II. —
Carlsruhe, Vereinigung der Gemeinde Kleincarlsruhe mit der Residenzstadt	1812	31	204	I. 1113
Die in Hinsicht der Wohnungsmiethe und Vermiethung auch Bezug der neuerbauten Häuser bestehende Normalordnung	1817	8	25	I. 1314
Localverordnung zur Entscheidung der in der Residenz entstehenden Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn an den Kosten	1825	24	166	I. 1845
Die versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe	1830	6	55	II. —
Errichtung einer Polizeidirection	1811	31	147	I. 933
Vereinigung derselben mit dem Stadtamt	1815	16	100	I. 1245
Die Residenz ist dem Ministerialdepartement des Innern untergeordnet	1819	8	35	I. 1475
Geschäftscompetenz der Stadt- und Polizeidirection	1819	15	86	I. 1488
	1824	4	31	I. 1748
Trennung der Polizei von der Stadtdirection	1832	52	411	II. 573
Die Errichtung einer weitern Lehrklasse am Lyceo	1812	33	214	I. —
Cartel, der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands	1831	6	31	II. 350
Verlängerung der, nach Art. 18 dieses Cartels hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist	1832	26	261	II. 521

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Cartel.				
Einige Bundesbeschlüsse in Bezug auf dieses Cartel	1832	38	347	II. 554
Im Uebrigen, s. Auslieferung der Militärausreisser.				
Cassation oder Beschwerde wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses, als Rechtsmittel	1809	52	466	I. 720
Cassencommission, Organisation derselben	1813	10	56	I. 1139
	1819	11	54	I. 1479
Obliegenheiten derselben	1820	10	40	I. 1544
Aufhebung derselben	1832	56	450	II. 592
Cassendepartement, dessen Geschäftskreis	1809	52	485	I. 727
Cassenscheine der katholisch kirchlichen Receppturen, deren Aufstellung und Gültigkeit	1810	31	119	I. —
Cautionen, Aufbewahrung der Dienstcautionen	1809	52	448	I. 712
— der Obereinnehmer, Haupt- und Ortszoller, Accisoren	1812	6	34	I. 1028
— Die Stellung der Dienstcautionen der zur Steueradministration gehörigen Untererheber und die Aufbewahrung derselben bei der Amortisationscasse	1826	29	206	II. 58
— der Offiziere, welche heirathen wollen; in welchem Fall sie angegriffen oder rückverlangt werden können	1804	1	1	I. 58
Wegen Preßvergehen	1832	29	227	II. 526
Censur der Druckschriften, s. Preßgesetz.				
Centcassen, alte, deren Aufhebung	1815	5	23	I. 1212
Centraluntersuchungscommission wegen demagogischer Umtriebe	1819	26	161	I. 1515
Chausseebaucasse, alte, deren Auflösung, s. Straßenbaukosten.				
Chirurgen, s. Gesundheitsbeamte und Wundärzte.				
Cholera, s. Krankheiten.				
Citationen, s. Vorladungen.				
Civildiener, s. Staatsdiener.				
Civildienerwittwencasse, s. Wittwencasse.				
Civilgesetzbuch, neues, die Einführung des Code Napoleon als Gesetzbuch unter Modificationen wird beschlossen	1808	21	185	I. 496
Gesetzgebungscommission zur Bearbeitung desselben	1808	23	201	I. 503
Nachricht von dem Drucke desselben	1808	42	327	I. 566
Einführung desselben auf 1. Juni 1809; Erläuterungen und Bestimmungen über die Anwendung mehrerer Bücher und Titel; Erklärung, welche ältere Gesetze keine Kraft mehr haben, und welche noch fernerhin Wirkung und Kraft behalten	1809	8	77	I. 597
Anordnungen über die Kronanwaltschaften, das Pflegwesen, die Beamten des bürgerlichen Standes, die Staatsschreiber ꝛc.	1809	22	214	I. 649
Die Kronanwaltschaften sind wieder suspendirt	1809	53	495	I. 732
Einführungstermin auf 1. Januar 1810	1809	26	245	I. 660
Wiederholung des Einführungstermins auf 1. Januar 1810	1809	53	495	I. 732
Einführung desselben in den von Würtemberg angefallenen Landestheilen und in der Grafschaft Hohengeroldseck	1811	10	41	I. 902
	1812	20	114	I. 1070
	1820	10	51	I. 1543
	1810	2	10	I. 744
Berichtigung einiger Druck- und Schreibfehler	1811	22	102	I. —
	1820	19	147	I. 1586
	1830	8	78	II. —
Rechtsbelehrung über die rückwirkende Kraft dieses Gesetzbuches	1811	11	45	I. 903
Civilgouverneur, die Aufstellung solcher	1810	9	67	I. 754
Civilliste, sie kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals geändert werden	1818	18	110	I. 1429
Neue Civilliste	1831	24	211	II. 414
Classensteuer, s. Steuersachen.				
Coburg, Abzugsvertrag	1811	17	73	I. 913
Cocarden, Verbot des Tragens unerlaubter Cocarden	1832	31	292	II. 531
Code Napoleon, s. Civilgesetzbuch.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite	2. Seite.
Codicille, vor dem 1. Januar 1810 gefertigte Gültigkeit derselben	1811	20	88	I. 918
Collectiren. Wer ohne inländisches Collectationszeugniß collectirt, wird als Bettler behandelt	1810	22	170	I. 792
Ausschreibung der Schüsselcollecten, Verbot des Collectirens von Haus zu Haus	1810	29	222	I. 815
Das Allmosen- und Beisteuersammeln ist verboten	1811	21	91	I. 918
Unterstützung der durch Mißwachs und Hagelschlag verunglückten Gemeinden durch Collecten	1817	3	8	I. 1309
	1818	10	60	I. 1414
Verbot der Brandcollecten	1808	4	39	I. 424
	1811	21	91	I. 918
Für auswärtige Lotterien, Verbot desselben	1821	21	151	I. 1054
Collegiengelder, s. Universitäten.				
Communicationen, schriftliche, der Behörden, Form derselben	1810	7	47	I. 749
Conditorei- und Zuckerwaaren, Verbot der Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzenstoffe zum Färben derselben	1821	20	139	I. 1651
	1831	31	253	II. 427
Conferenz, Präsidium, Aufhörung desselben	1810	9	Beil.	I. 753
Confiscation des Vermögens, wer diese zu erkennen hat	1809	52	451	I. 714
Aufhebung derselben	1818	18	104	I. 1426
	1820	15	86	I. 1554
Conscribirte, französische, deren Aufenthalt im Lande	1806	19	60	I. 226
Belohnung für Einlieferung eines solchen	1808	30	260	I. 540
Conscriptionssachen, Gesetz und Cantonsreglement	1804	14	69	I. 87
Neues Gesetz über die Conscriptionspflichtigkeit und die Auswahl	1808	8	65	I. 435
	1808	31	263	I. 541
Erläuterungen hiezu	1809	12	125	I. 615
	—	26	246	I. 660
	1810	35	301	I. 858
Neues Conscriptionsgesetz, Aufhebung der älteren Gesetze und Beschränkung der bisherigen Milizfreiheit	1812	23	131	I. 1086
Neuestes Gesetz	1825	10	67	I. 1814
Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes	1826	16	107	II. 32
Modificationen zu diesem Gesetz	1827	25	243	II. 136
	1828	7	82	II. 159
Kriegsdienstpflicht. Wer milizpflichtig ist und wer nicht	1804	14	69	I. 87
	—	43	190	I. 130
	1806	13	37	I. 213
	—	31	130	I. 253
	1808	8	65	I. 435
	—	31	263	I. 541
	1809	12	125	I. 615
	—	18	182	I. 638
Conscriptionspflicht der Ein- und Auswanderer	1809	10	117	I. 612
	1813	23	149	I. 1165
der Hofdienerschaft	1809	12	126	I. 615
der Juden	1808	7	62	I. 433
	1809	12	125	I. 615
	—	26	246	I. 660
der Staatsbürger	1808	18	158	I. 483
	—	19	161	I. 484
Der Unterschied in der Geburt und Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme vom Militärdienst	—	31	263	I. 541
	1818	18	103	I. 1426
— der Bergleute und Salpetersieder	1820	13	71	I. 1550
	1823	28	149	I. 1731
Alle Badener, mit Ausnahme der standesherrlichen Familien, sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen	1825	10	67	I. 1814

Digitized by Google

Repartitionsfuß	1832	37	344	II.	554		
Entlassung im Kriege	1825	10	68	I.	1815		
Unwürdigkeit zum Kriegsdienst	1825	10	68	I.	1815		
Pflichtigkeit zur ordentlichen Conscription	1825	10	68	I.	1815		
Berechnung des Conscriptionsalters und zweifelhaftes Alter	1825	10	69	I.	1815		
Bestimmung des Maaßes	1825	10	69	I.	1815		
	1808	31	264	I.	541		
Einführung des neuen Maaßes	1825	10	69	I.	1815		
Neue Bestimmung des Maaßes	1832	39	355	II.	556		
Bestimmung der Angehörigen der Bezirke	1833	38	209	II.	670		
	1825	10	69	I.	1815		
Vollziehungsbehörden	1828	7	84	II.	159		
Zu welcher Zeit die Conscription vorzunehmen ist; Bestrafung der Geschenkannahme	1809	51	428	I.	704		
	1808	8	65	I.	435		
Zweckmäßige Beschleunigung der Conscription	—	31	267	I.	541		
Vollziehungsbehörden	1827	25	243	II.	136		
	1825	10	70	I.	1815		
Oeffentliche Verkündigung der Conscription	1828	7	82	II.	159		
	1825	10	71	I.	1816		
	1808	31	264	I.	541		
Vorbereitung, Verfassung der Listen	1809	52	452	I.	714		
	1812	23	131	I.	1089		
	1825	10	71	I.	1816		
	1826	16	107	II.	33		
Von denen, die in ihrer Altersklasse übergangen worden sind							
Oeffentliche Verkündung der Aufnahmslisten	1825	10	71	I.	1816		
Untauglichkeit, welche vom Loosen befreit.	1825	10	72	I.	1816		
Visitation der Untauglichen							
	1808	31	264	I.	541		

Conscriptionssachen.	Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Militzfreiheit	1808	31	263	I. 541
	1809	12	125	I. 615
	—	18	182	I. 638
	1812	23	131	I. 1092
Befreiung der sich zu Rabinern widmenden Juden	1813	30	179	I. 1173
	1813	25	157	I. 1168
der Theologie Beflissenen	1825	18	129	I. 1833
	1820	1	5	I. 1532
Aufhebung der Begünstigung der Bergleute und Salpetersieder	—	13	75	I. 1550
	1825	10	73	I. 1817
Befreiung zur Unterstützung der Familien	1826	16	108	II. 33
	1827	14	142	II. 102
Die Freilassung eines und des einzigen Sohns				
Nur in höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern bewilligt werden	1828	7	84	II. 159
Uneheliche Söhne, angenommene Söhne	1825	10	74	I. 1817
Vollbürtige und halbbürtige Brüder, zugebrachte Söhne	1825	10	74	I. 1817
Aufrechnung der im Kriegsdienst stehenden und verabschiedeten Söhne	1825	10	74	I. 1818
	1826	16	108	II. 32
Hauptlisten	1825	10	75	I. 1818
	1808	31	265	I. 541
Loosen	1825	10	75	I. 1818
Beurkundung des Ziehungsactes; Aushebung; Visitation und Messung	1825	10	76	I. 1818
Nachrücken der Nachmänner; Abwesende	1825	10	77	I. 1819
Außerordentliche Conscription; Vertheilung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft; Beibehaltung der Loosnummer; Verfahren bei der außerordentlichen Conscription	1825	10	78	I. 1819
Heirathen, während der Conscriptionspflichtigkeit	1825	10	78	I. 1820
	1826	16	108	II. 32
s. auch Alterdispensation.	1806	14	40	I. 214
	1820	13	72	I. 1550
Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen	1825	10	78	I. 1820
	1830	11	119	II. 306
Ungehorsam der Reservisten	1825	10	79	I. 1820
Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft	1825	10	80	I. 1820
Eintritt der Freiwilligen; Handgelder; Aufrechnung der Freiwilligen	1825	10	80	I. 1820
Einstellungsrecht im Allgemeinen; Einstellungsvereine; Einstandsgeld; Einstandsvertrag; Haftungsverbindlichkeiten; fortdauernde Conscriptionspflicht der Einsteher; Eigenschaften des Einstehers; Erfüllung des Einstandsvertrags;	1825	10	82	I. 1821
			83	I. 1822
Verstoßung des Einstehers aus dem Kriegsdienst	1826	16	108	II. 32
s. auch Einstandssachen.				
Nummerntausch	1825	10	83	I. 1822
Ungehorsam der Conscriptionspflichtigen; Folgen des Ungehorsams; Entschuldigung des Ungehorsams; Aufrechnung der Ungehorsamen	1825	10	85	I. 1822
Früher noch Confiscation des Vermögens	1808	31	265	I. 541
Wem das Vermögen zufällt	1810	35	301	I. 858
	1812	37	230	I. 1120
Herbeischaffung der Widerspenstigen	1814	5	52	I. 1190
	1813	24	153	I. 1167
Selbstverstümmelung	1825	10	86	I. 1823
Versuch, sich zum Kriegsdienst untauglich zu machen	1825	10	86	I. 1823
Gerichtsstand der uneingetheilten Recruten	1825	10	86	I. 1823
Ergänzung des Armeecorps.				
Für 1826 findet keine Ziehung Statt	1825	18	129	I. 1833
Ziehung für 1827	1826	18	127	II. 38
» » 1828	1827	14	144	II. 102

Digitized by Google

Contracte, wem deren Ausfertigung zukomme					1809	51	436	I. 708
Contractenbücher, die Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher, (s. auch Grund- und Unterpfandsbücher)					1826	14	93	II. 28
Contribution, französische, deren Verwendung					1815	23	133	I. 1259
Controlirung der Verrechnungen, Einführung der Notabilienbücher zu diesem Behuf					1820	10	52	I. 1544
Contumazerklärung					1804	27	118	I. 103
Copulation, s. Trauung.								
Correctionshaus, s. Zuchthaus.								
Correlationen in Criminalsachen					1810	8	58	I. 752
Courtoisie gegen die Standesherrn					1807	29	142	I. 336
— gegen die mediatisirten Häupter der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien					1808	30	260	I. 540
Gegen die nachgebornen Familienglieder derselben					1829	7	73	II. 229
					1829	19	145	II. 248
Criminalämter, deren Organisation					1810	49	355	I. 879
					1811	28	135	I. 930
Das Stadtamt Heidelberg wird zu Criminalunterſuchen in einigen Bezirken aufgestellt					1812	20	Beil.	I. 1071
Eintheilung der Bezirks- und Criminalämter					1810	21	167	I. 791
Umfang der Criminalämter					1813	22	129	I. 1157
Das Amt Villingen wird für das Staabsamt Bräunlingen als Criminalamt bestellt					1813	20	117	I. 1153
Aufhebung der Criminalämter					1822	15	72	I. 1673
Besetzung der Actuarstellen					1819	5	19	I. 1472
Criminalsachen. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden					1814	8	67	I. 1194
					1818	18	103	I. 1426
Criminalunterſuchungen					1810	12	89	I. 760
					1812	20	Beil.	I. 1071
— gegen Civil- und Militärpersonen					1813	20	117	I. 1153

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Criminalunterſuchungen.				
Beſchwerden wegen verzögerter oder verweigerter Juſtiz	1824	3	25	I. 1746
Culturverbeſſerungsberichte	1807	16	61	I. 294
D.				
Dachloſung, ſ. Loſung.				
Dammbau, ſ. Waſſer- und Straßenbau.				
Dampfſchifffahrt, Errichtung einer ſolchen auf dem Rhein durch eine Actiengeſellſchaft unter dem Namen großherzoglich badiſche Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft	1825	21	142	I. 1837
Statuten dieſer Geſellſchaft	1826	11	75	II. 21
Vereinigung dieſer Geſellſchaft mit der preußiſch rheiniſchen	1832	27	267	II. 523
Statuten der Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft auf dem Bodenſee ſ. auch Schifffahrt.	1832	17	193	II. 502
Datum und Nummer der Verfügungen ſind in den Antworten darauf zu allegiren, ſ. Berichte.				
Dauenberg, Hof, Zutheilung zur Gemeinde Eigeltingen	1827	27	252	II. 139
Decanate, Geſchäftskreis derſelben	1809	51	438	I. 709
Eintheilung der evangeliſchen Decanate	1810	49	365	I. 883
Aufhebung des Decanats Eppingen	1822	5	28	—
» » » Unterheidelberg	1823	10	48	—
» » » Endingen	1823	21	121	I. 1724
» » » Stein	1828	19	189	II. 193
Errichtung des Decanats Ladenburg, Eppingen und Bretten	1823	10	48	—
	1829	1	4	II. —
Eintheilung der katholiſchen Decanate	1810	49	136	I. 882
	1814	16	—	I. 1199
Anderweite Beſtimmungen	1819	9	40	I. 1475
	1820	1	4	I. 1532
Zutheilung mehrerer Orte zum Landdecanat Carlsruhe	1821	7	125	I. 1649
Aufhebung des Decanats Neckargemünd	1820	12	69	I. 1550
Decimation der Naturalbeſoldungen der Diener	1804	31	141	I. 114
	1808	18	159	I. 484
Decopiſten, Annahme und Bezahlung derſelben	1809	51	425	I. 703
Decretur der Diätenverzeichniſſe	1804	30	135	I. 112
	1809	51	442	I. 709
Der herrſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben	—	52	461	I. 718
	1810	20	154	I. 786
Der Zettel für unbeſtellte Arbeiten auf herrſchaftliche Rechnung	1810	20	154	I. 787
Einreichung der Forderungszettel von Handwerkern	1827	26	249	II. 138
Zetteldecretur-Behörden	1820	10	52	I. 1544
Der Gemeinde Einnahmen und Ausgaben, ſ. Gemeindeſachen.				
Defraudation des Brücken- und Pflaſtergeldes, ſ. Brücken- und Pflaſtergeld.				
Der Acciſe, ſ. Acciſsachen.				
Des Straßengeldes, ſ. Straßengeld.				
» Zolls, ſ. Zollſachen.				
Demolitions-Commiſſion	1809	51	427	I. 407
Denunciationsgebühr, ſ. Fanggebühr.				
Deportation, welches Gericht ſolche zu erkennen hat	1812	20	Beil.	I. 1076
Depoſitenſachen, Beſorgung des Depoſitenweſens	1809	51	430	I. 705
	—	52	454	I. 715
Depoſitentabelle	1810	35	269	I. 835 / I. 842
Depoſiten- und Zahlgelder	1814	21	141	I. 1205
Nähere Beſtimmung, welche Gelder zur gerichtlichen Depoſition angenommen werden dürfen	1825	26	186	I. 1855
Depot zur Aufnahme öſterreichiſcher Kriegsgefangener	1810	9	140	I. —

Digitized by Google

der Sanitäts-Beamten	1829	17	132	II.	246
	1830	19	201	II.	338
» Steuerbezirks-Commissärs- und Protokollisten	1810	38	311	I.	861
» Accisoren	1812	6	30	I.	1026
» Oberinspectoren in Zoll- und Accissachen	1813	29	175	I.	1171
» Theilungs-Commissäre, unbefugter Rittlohnsaufsatz	1816	20	93	I.	1290
» Obervögte und characterisirten Beamten	1818	3	18	I.	1400
» Steinsetzer	1818	21		I.	1440
des Forstpersonals, in welchen Fällen dasselbe für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen Diäten anzusprechen berechtigt ist	1828	7	59	II.	153
Diäten der Forstbeamten	1831	3	15	II.	—
Der landständischen Wahlmänner, landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten	1818	27	171	I.	1460
	1820	16	119	I.	1574
Wann ein Drittel der Diät wegfällt	—	19	144	I.	1583
Wann dieser Abzug nicht Statt findet	1821	6	51	I.	1608
Wann nur ein Viertel der Diät passiren soll	1821	1	6	I.	1595
Diebsbanden, Rechtlos-Erklärung der Glieder derselben	1804	6	25	I.	68
	1807	18	65	I.	296
	1808	15	126	I.	468
	—	42	323	I.	565
Diebstahl, gewaltsamer und von Bedeutung, deßfallsige Voranzeige	1808	17	141	I.	475
	1818	1	2	I.	1393
Mehrere und wiederholte Diebstähle, Berechnung der Strafe	1804	36	167	I.	123
	1807	45	295	I.	401
— Bestrafung der verschiedenen Diebstähle und Zusammenrechnung derselben	1812	20	Beil.	I.	1071
— an gefriedeten Orten, Bestrafung derselben	1812	20	Beil.	I.	1071
Bestrafung des Käufers gestohlener Sachen	1814	7	59	I.	1192
Felddiebereien	1805	6	21	I.	142
Dritte Felddiebstähle sind peinlich, Bestrafung derselben	1812	20	Beil.	I.	1079
Feld- und Gartendiebstähle, ihre Bestrafung geschieht durch die ordent-					

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Dienstboten, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen	1808	18	149	I. 478
Dienstaufkündigung, s. Staatsdienste.				
Dienstcautionen, s. Cautionen.				
Dienstleide	1803	3	—	I. 8
	1820	8	44	I. 1541
Nochmalige Verpflichtung der Diener bei Dienstveränderungen oder Beförderungen	1817	3	7	I. 1309
Diese Verordnung ist durch die unmittelbar vorhergehende aufgehoben.				
Dienstlabellen	1818	10	57	I. 1413
Dienstunwürdigkeit eines Dieners, wem solche erkannt wird	1812	20	Beil.	I. 1073
	1819	4	14	I. 1469
Dienstverding, militzpflichtiger	1813	23	148	I. 1165
	1804	45	196	I. 132
	1805	2	11	I. 139
Dienstvergehen, deren Untersuchung und Bestrafung	1806	11	27	I. 210
	1810	39	313	I. 862
	1812	20	Beil.	I. 1072
	1819	4	14	I. 1469
Dienstverwaltungskosten eines suspendirten Dieners	1812	20	Beil.	I. 1074
Diurnist, dessen Gehalt	1813	20	121	I. 1154
	1809	51	441	I. 710
Domänensachen, Domänentabelle	—	52	460	I. 717
	1810	35	278	I. 838
				I. 851
Veräusserung der zerstreut liegenden Domänen	1807	19	69	I. 298
Bedingungen der Veräusserung	1808	40	317	I. 562
	—	42	326	I. 566
Obliegenheiten der Domänen-Verwaltungen bei Ausfertigung der Kaufbriefe	1812	7	7	I. 1064
Ohne Zustimmung der Stände soll keine Domäne veräussert werden, Ausnahmen hievon	1818	18	109	I. 1428
— Bestimmungen, bei welchen Gegenständen die Tax-, Sportel-, und Stempelordnung Anwendung findet	1824	30	175	I. 1795
Verbot des Weinhandels der Verrechner, welche in ihrer Amtsführung mit Wein zu schaffen haben	1820	6	36	I. 1540
Organisation der Domänen-Administration.				
Errichtung einer Domänensection	1823	8	35	I. 1697
Centralisirung des Domänenwesens und Errichtung einer Hofdomänenkammer	1824	2	19	I. 1744
	1803	18	—	I. 33
Organisation der Gefällverwaltungen, s. auch Amtskellereien	1807	38	233	I. 373
	1809	49	396	I. 694
	1809	51	439	I. 709
Neue Organisation der Verrechnungen und Geschäftskreis derselben	1810	49	355	I. 879
	1819	11	48	I. 1478
Organisation mehrerer Domänenverwaltungen	1821	10	74	I. —
Vereinigung der Domänenverwaltung Gernsbach und Moßbach mit den zu Baden und Neckargemünd	1825	15	114	I. 1831
Zutheilung mehrerer Orte zur Domänenverwaltung Bühl	1828	2	9	II. 145
Aufhebung der Domänenverwaltung Schwetzingen, Stein, Sinsheim,	1828	8	95	II. 163
Tauberbischofsheim, St. Georgen	1831	8	66	II. 360
	—	10	81	II. 367
	1832	25	259	II. 521
Weinheim, Gangenbach und Waghäusel	—	29	277	II. 526
	1833	23	150	II. 648
Dominicalsteuer	1808	30	253	I. 536
Druckkosten, für Einrückungen in den allgemeinen Anzeiger der Deutschen	1807	27	134	I. 333
	1807	37	226	I. 371
In die Landeszeitung	1809	50	417	I. 700

Digitized by Google

	1. Seite	1. Nro.	2. Seite.	2. Seite.
Druckkosten.				
Für obrigkeitliche Bekanntmachungen wird nichts bezahlt	1812	15	86	I. 1047
Portofreie Einlieferung der Einrückungsgebühren	—	31	203	I. —
	—	34	217	I. 1117
— für Einrückungen in die Provinzialblätter	1807	37	226	I. 367
	1809	50	417	I. 700
Nunmehr Anzeigeblätter, nichts bezahlt wird für Einrückungen, welche Amtshalber oder zum Vortheil des Staats und wegen zahlungsunfähigen Personen geschehen	1812	13	74	I. 1043
Druckschriften, deren Uebersendung an den Souverain, bleiben unbeantwortet	1811	6	24	I. 897
	1807	37	228	I. 369
	1809	51	444	I. 712
An wen die Verleger unentgeldliche Exemplare abzureichen haben	1813	2	6	I. 1124
	1820	4	25	I. 1538
	1825	11	89	I. 1824
Aufwieglerische, Verbot derselben	1814	3	26	I. 1185
Durrenbächer, Höfe, Zutheilung zu der Gemeinde Niederwinden	1829	22	176	II. 261
Dürrhof, Vereinigung mit dem Ortsgericht Rauenberg	1830	7	69	II. 295
E.				
Edictalladungen, s. Vorladungen.				
Egg, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willmaringen	1827	27	252	II. 139
Ehesachen, Ankündigung der Eheordnung und Auszug daraus	1807	26	131	I. 331
Druckfehler in dieser Eheordnung, die Heirath mit der ehelichen Nichte betr.	—	43	279	I. 395
Rechtsbelehrung in Betreff der Eheschließung, Eheauflösung und Ehestreitigkeiten	—	33	185	I. 355
	—	38	235	I. 374
Staats- und kirchliche Ehehindernisse	1808	1	4	I. 407
	1809	53	497	I. 733
Aufhebung der Kirchlichkeit in Ehesachen	1807	43	278	I. 395
Fernere Kraft dieser Eheordnung nach Einführung des neuen Landrechts	1809	8	77	I. 598
Eheverbot zwischen Geschwister- und Halbgeschwisterkinder	1812	29	189	I. 1108
Eheverbot wegen Geschlechtsvertraulichkeit zwischen Verschwägerten	1810	44	330	I. 870
Die Eheverbote im Landrechtsatz 162 bis 164 sind für dispensabel erklärt	1811	4	15	I. 895
Die Gültigkeit der ohne Staatserlaubniß geschlossenen Ehen	—	4	15	I. 895
Dispensation von einem kirchlichen Hinderniß, es soll vor erlangter Bürgerannahme nicht nachgesucht werden	1812	11	65	I. 1041
	1805	16	78	I. 158
	1803	4	—	I. 11
	1804	2	5	I. 59
Vom Heirathsalter, ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden	—	43	191	I. 130
	1825	10	78	I. 1820
	1826	16	108	II. 32
Dispensation des Wittwers zur Heirath mit der Schwester der verstorbenen Frau	1807	2	5	I. 264
	—	3	7	I. 264
Trauer- und Ausharrungszeit	1807	26	132	I. 331
	1810	8	59	I. 752
Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit	1832	51	410	II. 573
Aufgebot eines Verlobten in seinem Kirchspiel ist nöthig, wenn er sich außerhalb desselben verheirathet	1803	6	—	I. 13
	1804	35	159	I. 120
Dieses fällt bei denen, die sich in Unzucht vergangen haben, weg; das Aufgebot soll nur an Sonntägen geschehen, Ausnahmen hievon	1803	24	—	I. 50
Auch die in Unzucht sich Vergangenen sollen proclamirt werden	1807	40	250	I. 381
Vorschrift, was in dem Aufgebot zu sagen ist	1809	13	141	I. 624

Digitized by Google

Ehesachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Wer solches vorzunehmen hat	1809	53	498	I. 734
	1811	16	68	I. 911
Es muß in demjenigen Kirchspiel geschehen, wo jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebots seinen Wohnsitz hat; Bestimmung, in welchem Kirchspiel bei Veränderung des Wohnsitzes ferner noch das Aufgebot geschehen müsse	1818	23	149	I. 1442
	1811	3	10	I. 894
Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebot	—	12	50	I. 906
Deßfalls anzusetzende Gebühr	1816	29	117	I. 1294
Eheeinsprache, wo solche anzubringen ist	1809	53	498	I. 734
	1811	16	65	I. 909
Trauung, sie darf, wenn der eine Theil aus einer andern Pfarrei ist, ohne beigebrachtes Zeugniß der dort geschehenen Proclamation oder Dispensation nicht vorgenommen werden	1803	6	—	I. 13
Wer der copulirende Pfarrer sey; Copulation schwangerer Weibspersonen; wann die Copulation der von der Proclamation Dispensirten geschehen dürfe; wann keine Copulation geschehen darf	—	24	—	I. 50
	1807	26	132	I. 331
Jede Trauung ohne Erlaubnißschein der Obrigkeit ist verboten	1804	12	62	I. 82
	1809	51	429	I. 705
Trauung außer der Kirche	1815	18	115	I. 1250
Wer die Copulation verrichten soll	1809	53	498	I. 734
Trauung der Juden		6	44	I. 582
» » Soldaten	1804	2	6	I. 59
	1806	14	41	I. 215
Es soll das 6te Capitel des Landrechts bei Trauungen vorgelesen werden	1812	8	43	I. 1031
Zeugen bei Trauungen	1811	16	71	I. 911
Eheeinsegnung und Copulation nach der neuen Kirchenordnung	1821	16	Beil.	I. 1637
Ehegemeinschaft, rücksichtlich der Güterverhältnisse	1810	26	205	I. 809
	—	32	253	I. 828
Die Aenderung der Eheverhältnisse durch das neue Landrecht, insbesondere in Ansehung der allgemeinen Gütergemeinschaft	1812	10	57	I. 1035
Rücksichtlich der ehelichen Nutznießung in Bezug auf Landrechtssatz 738 a.	1818	3	17	I. 1399
Verpfändung des ehelichen Beibringens zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme	1820	5	31	I. 1539
Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten	1810	26	205	I. 809
Eheverträge. Die Verträge verlobter Personen verschiedener Religion über Erziehung der Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechts bedürfen bloß der Bestätigung der Amtsobrigkeit des männlich Verlobten	1803	8	—	I. 17
Veränderung dieser Verträge	1804	9	52	I. 77
	1805	18	90	I. 162
Gültigkeit der älteren Verträge	—	19	94	I. 164
	1808	5	50	I. 430
Errichtung der Verträge rücksichtlich des neuen Landrechts	1809	8	83	I. 598
Wirkung derer, die auf das ältere Landrecht zurückweisen	1811	33	153	I. 935
Wie ältere Verträge, welche rücksichtlich der allgemeinen Gütergemeinschaft bloße Rückweisungen auf ältere Gesetze und Gewohnheiten aussprechen, auszulegen sind	1812	10	59	I. 1035
Verträge während der Ehe	1810	32	253	I. 828
» zur zweiten Ehe, Vortheil und Sitzgerechtigkeit betreffend	—	11	82	I. 757
Die Gültigkeit der vor Einführung des neuen Landrechts errichteten Verträge	1812	37	229	I. 1119
Erläuterung des Landrechtsatzes 1390, in wie weit derselbe auf neuere und ältere Verträge anwendbar ist	1819	3	9	I. 1468
Termin bis wohin in den von Würtemberg angefallenen Orten unter Eheleuten Eheverträge zu errichten erlaubt ist	1812	20	114	I. 1070
Eheverträge der Ausländer	1818	14	85	I. 1422
Wer zur Fertigung der Eheverträge berechtigt ist	1812	10	56	I. 1035

Digitized by Google

Ehescheidungssachen. Satisfaction eines unschuldig abgeschiedenen Ehegatten	1813	25	157	I.	1168	
	1803	11	—	I.	19	
Ursachen zur Ehescheidung	1811	30	159	I.	937	
Herzensbärtigkeit ist kein Grund zur Ehescheidung	1805	5	19	I.	142	
Rechtsbelehrung in Betreff der Ehescheidung	1812	33	213	I.	1135	
Scheidung auf wechselseitige Einwilligung	1807	33	185	I.	355	
Benachrichtigung der Pfarrämter von Ehescheidungen	1815	17	103	I.	1246	
Sie müssen in die bürgerlichen Standesbücher eingetragen werden	1809	38	320	I.	679	
	1812	17	97	I.	1064	
Meldschein in Ehescheidungssachen	1813	3	14	I.	1127	
Behörden in Ehesachen. Sie müssen vorerst beim Pfarramt angebracht und weitere Verfolgung dem Untergerichte angezeigt werden; das Obergericht gibt in diesen Sachen die Entscheidung	1813	25	157	I.	1168	
	1807	26	132	I.	331	
	—	33	185	I.	355	
Ehestreitsachen sind weltliche Gegenstände	1807	21	87	I.	307	
	—	26	131	I.	331	
Wohin sie in rechtlicher und polizeilicher Hinsicht gehören	1808	6	56	I.	432	
	—	25	209	I.	507	
Competenz der Aemter und der höheren Gerichte	1809	51	427	I.	704	
	—	53	498	I.	734	
Wie bei den Ehestreitigkeiten zu verfahren ist	1812	29	189	I.	1108	
Oberste Instanz für Ehescheidungssachen	1809	52	466	I.	720	
Verfahren bei Scheidungen	1809	53	498	I.	734	
Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte an das Oberhofgericht	1829	3	35	II.	218	
Ehrenämter im Sinne der Eidesordnung sind die Rathsherrn- und bürgerlichen Offiziersstellen	1803	13	—	I.	22	
Ehrenbürger sind die Pfarrer und Schullehrer in ihrem Ort der Anstellung	1813	4	17	I.	1128	
Ehrenkränkungen. Verbal- und Realinjurien der Civilpersonen gegen Offiziere und der Offiziere gegen Civilpersonen, wie solche zu bestrafen	1805	25	107	I.	173	
	—	29	115	I.	181	

	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Eichen der Maaße, s. Maaß und Gewicht.				
Eid. Eidesordnung auf das ganze Land ausgedehnt	1803	1. 2 3. 4	359	I. 1—11
Erläuterung zu dieser Eidesordnung	—	13	—	I. 22
	—	16	—	I. 22
Fernere Kraft dieser Eidesordnung nach Einführung des neuen Landrechts	1807	36	217	I. 366
— der Notäre	1809	8	77	I. 597
— der Zeugen	1807	8	23	I. 274
Meineid eines Zeugen und gerichtliche Lüge	1812	20	Beil.	I. 1073
Gebühr der Pfarrer für die Vorbereitung zum Zeugeneid	—	—	Beil.	I. 1076
Das Verfahren bei der Eideserhebung in bürgerlichen Rechtssachen s. auch Dienstеid.	1817	13	49	I. 1321
	1833	19	105	II. 642
Eigeltingen, Gemeinde, Zutheilung des Hofes Dauenberg	1827	27	252	II. 139
Eigenthum, dessen Abgabe zu öffentlichen Zwecken	1818	18	103	I. 1426
Einfuhr, s. Zollsachen.				
— der Rindshäute aus dem östlichen Deutschland	1830	2	9	II. 279
Einkindschaften, Verbot derselben	1810	6	45	I. 748
Einkommensteuer, s. Steuersachen.	—	26	207	I. 809
Einladungsgebühren im Hafen zu Freistädt	1808	29	222	I. 518
Einnehmereien, Geschäftskreis derselben (jetzt Obereinnehmereien)	1809	51	439	I. 709
Einquartirung. Schuldigkeit des Quartierträgers	1805	18	113	I. 179
Aufhebung der bisher bestandenen Freiheit Einzelner, mit einigen Ausnahmen	1810	7	51	I. 750
Befreiung der Postbeamten	1806	31	127	I. 253
	1813	30	180	I. 1173
Verpflegung der Truppen außerhalb ihrer Garnison	1807	6	13	I. 270
Was die Offiziere und Soldaten für die Verpflegung zu zahlen haben s. auch Urlaub der Soldaten.	1809	32	277	I. 667
Einrückungsgebühren in öffentliche Blätter, s. Druckkosten.				
Einsassen, nämlich Land-, Mark- und Schirmsassen, deren Rechte und Verbindlichkeiten, s. auch Gemeindesachen	1808	18	149	I. 479
Einsatzprozeß, Rechtsbelehrung hierüber	1804	1	2	I. 58
	1808	8	65	I. 440
	—	31	266	I. 542
Einstandssachen. Einstandsverträge und deren Bestätigung	1809	12	127	I. 615
	1810	33	257	I. 829
	1812	23	131	I. 1088
Die Erlaubniß zur Einstellung für die Söhne des Adels und der zur höhern Rangklasse gehörigen Diener	—	36	227	I. 1119
Errichtung eines Einstandsbüreau	—	36	223	I. 1118
	—	37	231	I. 1120
Das Einstellen der Conscriptionspflichtigen, Bestimmung einer allgemeinen Norm	1819	13	74	I. 1484
Constituirung einer Einstandsgeldercasse und einer besondern Militärcommission	1820	18	132	I. 1578
Einstellungsrecht im Allgemeinen	1825	10	82	I. 1820
Die Einstandsverträge sind der Kriegsbehörde zur Prüfung über die Eigenschaft des Einstehers vorzulegen	—	10	82	I. 1821
Einstellungsvereine, auf welche Art solche erlaubt sind	—	10	81	I. 1821
Frist zur Einstellung	1826	16	108	II. 32
Die Bezahlung der Einstandscapitalien zur Kriegscasse	1828	11	138	II. 178
Gesuche um Vormerkung von Forderungen auf Einstandscapitalien	1832	5	69	II. 457
Einwanderer, Eintragung deren Geburts- und Copulationsscheine	1818	2	13	I. 1399
Einwohnerrecht	1808	18	149	I. 482
Einzug der Gefälle, s. Betreibung.				
Englische Waaren. Verbot des Handels und der Einfuhr	1807	9	25	I. 276

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Englische Waaren.				
Confiscation der englischen Fabrikate, Verurtheilung zum Verbrennen	1810	43	325	I. 867
	—	44	329	I. 870
Eckenstein, Trennung dieser Gemeinde von der Vogtei Langenau	1830	9	99	II. 303
Entbindungsfälle, außerordentliche, sind anzuzeigen	1808	6	56	I. 432
Entbindungsinstitut zu Heidelberg, dieses ist von den, der Geburtshülfe sich widmenden Candidaten der Medicin und Chirurgie zu besuchen	1816	22	93	I. 1290
Entmündigung, Ursachen und Folgen der Entmündigung	1808	19	176	I. 492
	1809	53	501	I. 734
Der landes-, standes- und grundherrlichen Diener	1809	39	328	I. 681
Bestellung der vormundschaftlichen Beistände	1809	53	500	I. 734
Obrigkeitliches Verfahren	1811	35	160	I. 937
Wer die Mundtodtmachung und Wiederaufhebung derselben verfügt	1809	51	428	I. 705
	—	52	454	I. 715
	—	53	499	I. 735
Entschädigungen für aufgehobene alte Abgaben, s. Abgaben.				
— aus Brandcasse, s. Brandversicherungsanstalten.				
Epidemie, erstes Geschäft der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit; Mitwirkung der Justizbeamten	1809	39	329	I. 681
	—	51	431	I. 706
Ergreifung der Maaßregeln gegen Epidemieen	1819	21	127	I. 1502
Die Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemieen nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen	1827	28	269	II. 142
Erbach, gräflich Erbach-Erbachische Linie zu Michelstadt, Freizügigkeitsvertrag	1803	1	—	I. 1
Erbbestände, s. Lehensachen.				
Erbschaftssachen. Erbansprüche, Bestimmung der Nähe und des Grades der Berechtigung zur Vererbung des Vermögens der in den letzten Kriegen vermißten, und in dem zur Wiedereinfindung anberaumten Termine nicht erschienenen Soldaten, s. auch Abwesende	1816	2	4	I. 1266
Erbentlassungsgebühr, in welchen Fällen solche nachgelassen ist	1810	34	266	I. 832
s. Leibeigenschaftssachen.				
Erbgleichstellungsgelder, welche von Liegenschaften aus der Verlassenschaft eines dritten Ehegatten in die Ehe eingebracht werden, wenn solche als Fahrniß zur Gütergemeinschaft gehören, und wenn solche als ein in die Ehe eingebrachtes unbewegliches Gut zu betrachten sind; Erläuterung über die deßfallsige Bestimmung im Landrecht	1819	2	6	I. 1467
Erbkäufe, Sportelansatz bei denselben	1819	29	191	I. 1525
Erbpflegschaft, Gesetz hierüber	1804	37	169	I. 123
(Hat sich durch Satz 120 ꝛc. des neuen Landrechts geändert.)				
Erbrecht der Ordensgeistlichen	1807	18	66	I. 297
» der Unehelichen	1809	8	82	I. 599
» des Staats auf die Verlassenschaft der kinderlos verstorbenen Unehelichen	1821	14	99	I. 1620
Vererbung des Vermögens der Ausgetretenen	1820	15	87	I. 1555
Erbschaftsaccise, s. Accisesachen.				
Erbschaften außerhalb Europa, Täuschung der Unterthanen durch Vorspiegelungen, deßfallsige Warnung	1821	18	131	I. 1649
Erbschaftstheilung rücksichtlich der Vortheilsgerechtigkeit, s. Vortheilsgerechtigkeit				
Erbverzeichnisse, deren Errichtung bei Verlassenschaften	1810	11	84	I. 758
Abschätzung der Inventarienstücke	1810	18	117	I. 770
	1810	11	84	I. 758
Wo diese Verzeichnisse nothwendig sind	—	26	205	I. 809
	1813	17	101	I. 1148
Gebühren der Ortsvorgesetzten und Waisenrichter	1819	23	138	I. 1504
Erbvorladungen, s. Vorladungen.				
Erforschungsmittel, s. Lügen.				
Erhängte, was wegen solchen zu beobachten ist, s. auch Verwundungen	1803	17	—	I. 30

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Erkenn- und Gewährgeld der Stadt- und Ortsgerichte, s. Gewährung.				
Erlasse, s. Berichte.				
Erstickte, Ertrunkene, was wegen solchen zu beobachten	1803	17	—	I. 30
Essigverkauf in den Apotheken, s. Apotheken.				
Verbot des Einfuhrs des französischen Essigs	1822	14	64	I. 1671
Examen, s. Prüfung.				
Excellenz, Prädicat der gelehrten Geheimenräthe	1806	20	66	I. —
Wem es sonst noch zukömmt	1808	20	182	I. 494
Executionscommando, militärisches, dessen Verpflegung und Gebühren	1809	32	277	I. 667
Executionsordnung, provisorische, des deutschen Bundes	1819	26	161	I. 1512
Executionsordnung	1810	13	93	I. 761
	1812	6	32	I. 1026
Executionsgebühren bei Sportelrückständen	1817	9	29	I. 1315
Die Vollstreckung der amtlichen Executionsbefehle in Privatsachen	1827	17	163	II. 105
Aufstellung der Amtsrequenten	1827	17	163	II. 105
Instruction derselben	1827	22	199	II. 116
Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände	1832	21	225	II. 507
Instruction der deßfallsigen Schätzer	1832	21	234	II. 510
Den besonderen Abdruck der Verordnung über die Zwangsversteigerungen und der Instruction für die Schätzer	1832	22	244	II. 514
Unmittelbare Verweisung der Gläubiger an Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen bei Versteigerungen im Executionsweg	1823	7	31	I. 1696
	1830	16	161	II. 319
Verweisung bei Liegenschaftsverkäufen außer Ganten	1831	2	7	II. 341
F.				
Fabriken, Fabrik- und Manufacturtabelle	1810	35	273	I. 836
			283	I. 845
Verbot des Mißbrauchs inländischer Waarenzeichen	1816	22	83	I. 1349
Fahrnißsteuer, alte, deren Aufhebung	1815	5	22	I. 1212
Fallgebühren, s. Leibeigenschaftssachen.				
Falschmünzer, Bestrafung derselben	1812	20	Beil.	I. 1077
Familienabhängigkeit, Bestimmung hierüber	1808	19	174	I. 492
Familienrath in pflegschaftlichen Sachen	1809	8	81	I. 599
Suspension desselben	1809	53	496	I. 733
Familienstatut, des großherzoglichen Hauses, s. Baden.				
Fanggebühren für Beifangung obrigkeitlich signalisirter Jauner	1804	6	25	I. 68
	1811	21	98	I. —
Von einem Feld- oder Gartendieb	1805	6	22	I. 142
Wer schuldig ist die Gebühr für aufgefangenes Gesindel zu bezahlen	1808	15	126	I. 468
Für Beifangung eines würtembergischen Deserteurs	1804	21	100	I. 98
	1805	26	109	I. 175
» » eines badischen Deserteurs oder Refracteurs	—	32	121	I. 187
	1809	12	127	I. 615
	1810	50	375	I. 885
» » eines französischen Conscribirten	1308	30	260	I. 540
Von Forstfreveln	1811	8	33	I. 900
Fascinenholz, das Hauen desselben und die Aufsicht darüber	1813	20	120	I. 1154
Den Bezug desselben	1829	12	154	II. 240
Fassionen zur Einkommensteuer und zur Classensteuer, s. Steuersachen.				
Fatalien, s. Berufungsfatalien.				
Faustpfänder, deren Eintragung in öffentliche Bücher	1826	10	69	II. 20
Fechten der Handwerksburschen ist verboten	1810	22	169	I. 792
Feiertage, Benennung derer, welche in der lutherischen Kirche zu feiern sind	1804	41	182	I. 128
Bestimmung, welche in der katholischen Kirche zu feiern sind	1811	13	53	I. 906
Wie gebannte zu feiern sind	1805	1	1	I. 135
Weltliche, deren kirchliche Feier	1817	30	121	I. 1385

Digitized by Google

Rothfrohnden, s. Frohndsachen.						
Feuerrechte, Ertheilung derselben	1809	51	430	I.	705	
			433	I.	706	
	—	52	455		—	
Feuerrechtsgebühren, Aufhebung derselben	1819	24	151	I.	1509	
Fieber, gelbes, Vorkehrungen dagegen	1804	44	192	I.	130	
	1805	2	9	I.	138	
Finanzsachen, Rechnung über die Staatseinnahmen und Ausgaben	1808	30	235	I.	522	
Wirksamkeit der Stände in Finanzsachen	1818	18	108	I.	1428	
Das der zweiten Kammer der Ständeversammlung als ein bis zur Vereinbarung mit den Ständen geltendes Provisorium als Gesetzesvorschlag mitgetheilte und mit dem 1. Juni 1819 in Wirksamkeit tretende erste Budget	1819	7	95	I.	1490	
Finanzetat für 1820	1820	15	80	I.	1551	
			112	I.	1569	
Auflagengesetz, dessen regelmäßige Dauer	1825	6	23	I.	1801	
Budget über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für $18^{25}/_{27}$	1825	8	29	I.	1802	
Außerordentliche Staatsausgaben für $18^{25}/_{27}$, Bestimmung der Einnahme zu Deckung derselben	1825	8	44	I.	1807	
Budget für die Amortisationscasse	1825	8	39	I.	1805	
Creditbestimmung für das Ministerium des Innern zu Bestreitung der Rheinrectificationskosten	1825	8	54	I.	1811	
Erhöhung des Etats des Kriegsministeriums	1825	8	36	I.	1805	
Finanzgesetz für $18^{28}/_{30}$	1828	7	45	II.	149	
Nachträgliches Budget	1828	7	48	II.	150	
Außerordentliches Budget	1828	7	50	II.	151	
Betriebsfond	1828	7	52	II.	151	
Budget der Amortisationscasse	1828	7	54	II.	152	
Finanzgesetz für $18^{31}/_{32}$	1832	1	1	II.	429	
Hauptfinanzetat	—	—	4	II.	430	

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Finanzsachen.				
Geschäftskreis des Cassendepartements	1809	52	483	I. 727
Vereinigung des Finanzministeriums in zwei Departement; Bestimmung des Geschäftskreises	1813	10	55	I. 1739
Eintheilung desselben in zwei Sectionen Section: der Steuern und der Domänen	1822	21	95	I. 1677
Constituirung einer Cassencommission	1819	11	54	I. 1479
Aufhebung dieser Stelle, s. auch Cassencommission	1832	56	450	I. 592
Constituirung einer Hofdomänenkammer	1824	2	19	I. 1744
und einer Steuerdirection	1826	9	59	II. 18
Wirkungskreis derselben	—	14	94	II. 28
Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen	1833	16	85	II. 637
Errichtung einer Bergwerkscommission	1822	3	15	I. 1060
Ueberweisung der Geschäfte derselben an die neuerrichtete Salinen-, Berg- und Hüttenwerkscommission	1825	19	133	I. 1836
	—	20	137	I. 1837
Vereinigung dieser Stellen mit der Forstdirection	1832	9	135	II. 482
Fiscalat, Aufhebung desselben	—	55	445	II. 591
Findlinge, deren Ernährung	1810	16	110	I. 767
Religions-Erziehung	1804	35	157	I. 119
Fiscalat, Aufhebung desselben und die anderweite Besorgung der Rechtsstreite des Fiscus	1832	55	445	II. 591
	—	59	484	II. 600
	1833	26	201	—
Fiscus, dessen Rechte auf das Vermögen eines Ausgetretenen	1804	3	15	I. 65
Erbrecht auf die Verlassenschaft der kinderlos verstorbenen Unehelichen	1821	14	99	I. 1620
Rechtsnehmung desselben vor den Gerichten	1818	18	103	I. 1426
— allgemeiner weltlicher	1810	30	225	I. 815
Beiträge-Entrichtung zum geistlichen Fiscus	—	29	222	I. 814
Gerichtliche Vertretung des kirchlichen und landesherrlichen Fiscus, der Gemeinden, der milden Stiftungen	1808	14	122	I. 467
	1810	25	193	I. 803
	—	32	255	I. 829
Flächenmaaß, s. Maaß und Gewicht.				
Floßsachen, Flößerei und Schifffahrt	1809	52	457	I. 716
Uebermäßiges Zusammenjochen der Flöße, s. auch Schifffahrt	1811	30	151	I. 934
Flugschriften, aufwieglerische, deren Verbot	1814	3	26	I. 1185
Flußbau, s. Wasser- und Straßenbausachen.				
Fohlenzucht, s. Gestütsanstalt.				
Fonds, kirchliche und milde, s. Stiftungssachen.				
Forderungen einzelner badischer Unterthanen und Corporationen an Frankreich;	1818	20	134	—
Eröffnung des Resultats über Erhebung und Verwendung dieser Gelder	1821	15	118	I. 1626
— der Gemeinden und Einzelner, deren Ankauf durch wucherliche Umtriebe von Speculanten	—	7	60	—
— verspätete, der Handwerker und Arbeiter an die großh. Cassen	1827	26	249	II 138
Formalien, Mangel in denselben, s. auch Recurse	1807	32	178	I. 353
Forstsachen, Forstbewirthschaftungs-Gesetz	1810	10	73	I. 754
Behandlung der gemeintheilischen, kirchlichen und der standes- und grundherrlichen Gegenstände	—	21	163	I. 790
Beförsterung der Privatwaldungen, Benützung derselben und die den Besitzern eingeräumte Freiheit	1821	3	15	I. 1597
Dieses Gesetz findet weder auf standes- und grundherrlichen Privatwaldungen, noch auf den Verband der Murgschifferschaft Anwendung	—	3	17	I. 1597
Vorschrift wegen den in den Gemeindswaldungen vorkommenden Holzhieben und Holzabgaben	—	5	37	I. 1604
Das Fällen von Bau- und Sägholz zu eigenem Bedürfniß kann ohne forstliche Anweisung geschehen	1824	16	99	I. 1769
	1828	7	57	II. 153
Beförsterung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen	—	9	102	II. 164
Gesetz über die Beförsterung der Privatwaldungen	1832	4	63	II. 455
» » » Gemeindswaldungen	—	51	408	II. 572

Digitized by Google

Forstsachen.	1. Jahr.	1. Nro	1. Seite.	2. Seite.
Bauholzabgabe aus Gemeindswaldungen	1809	33	281	I. 668
	1810	21	163	I. 790
Es soll vor der Ausfuhr aus dem Wald mit dem forsteilichen Zeichen versehen seyn; Strafe der Contravenienten	1818	12	77	I. 1421
	1824	16	99	I. 1769
Bezug des Faschinenholzes, s. Faschinenholz.				
Einführung der Holzjägen statt des Schrotens mit der Art	1812	9	50	I. 1033
Listeneinsendung über Bau-, Werk- und Brennholz	1810	24	268	—
Forstfrevel, die Frevelstrafen unter 15 fl. setzt die Forstbehörde an, über 15 fl. gemeinschaftlich mit dem Amt, über 30 fl. die Regierung oder die Justizkanzlei	1809	21	—	I. 648
	1809	21	209	I. 648
Forstfrevel, Frevelthätigung in Gemeindswaldungen	—	31	273	I. 666
	—	52	450	I. 714
	1811	8	33	I. 900
Fertigung der Frevellisten, Abhaltung des Straftags, Verfahren dabei; Strafansatz, Recurs des Frevlers, Theilung des Schadenersatzes, Decretur des Strafansatzes, Kosten für die Frevelthätigung	1809	37	309	I. 677
Bestrafung der Forstfrevel	1811	8	33	I. 714
	1813	33	197	I. 1176
	1822	4	19	I. 1661
Conventionsmäßige Bethätigung der Forstfrevel in Grenzwaldungen mit dem Großherzogthum Hessen	1814	2	17	I. 1182
	1827	15	152	II. 104
	1830	10	105	II. 303
Ferner mit Würtemberg	1823	27	147	I. 1730
Weiters mit Baiern	1833	3	13	II. 619
Forstfrevel durch Gemeindshirten, das Haften für die Strafe	1816	20	87	I. 1289
Confiscation der Jagdflinten	1828	20	194	II. 194
Milderung und Nachlaß der Strafe für begangene Holzfrevel	1830	7	65	II. 294
Forstgefälle, deren Erhebung	1811	12	50	I. 906
Die Aufhebung der aus der Jagd- und Forstheit entsprungenen Abgaben, der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Huthkosten, und der Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten erhoben worden sind; Entschädigung der Standes- und Grundherren für die ihnen deßfalls entzogenen Gefälle	1828	7	57	II. 152
	—	9	102	II. 164
Organische Einrichtung.				
	1803	26	—	I. 53
General-Forstcommission, Geschäfte derselben	1804	16	85	I. 91
	1807	30	160	I. 345
	—	41	253	I. 383
Die General-Forstcommission ist zum Finanzministerium geschlagen	1809	52	474	I. 726
Besondere Section für das Forst- und Jagdwesen; Geschäftsbehandlung	1810	21	163	I. 790
Errichtung einer Oberforst-Commission bei dem Finanzministerium	1813	10	55	I. 1139
Stellung der Oberforst-Commission	1831	4	19	II. —
Vereinigung derselben mit der Bergwerks-Direction	1832	9	135	II. 482
Constituirung der Direction der Forsten und Bergwerke	—	18	204	II. 504
Oberinspector der Forste, die Aufstellung eines solchen zur Controlirung der äusseren Forststellen	—	14	163	II. 492
	1804	11	58	I. 81
Oberforstämter, deren Organisation	1807	41	253	I. 383
	1809	49	396	I. 694
	1809	21	229	I. 648
	—	31	273	I. 666
	—	37	309	I. 677
Geschäftskreis derselben	—	52	450	I. 718
	1810	10	73	I. 754
	—	21	163	I. 790
	1811	8	33	I. 900

Digitized by Google

Forstsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Aufhebung des Oberforstamts Mahlberg	1824	2	22	I. 1745
und die zu Carlsruhe	1826	16	117	II. —
	1804	11	58	I. 81
Forstämter, deren Organisation	1807	41	253	I. 383
	1809	49	396	I. 694
Geschäftskreis, derselben wie vorhin bei den Oberforstämtern, und	—	51	443	I. 711
Constituirung der Forstämter Mahlberg, Offenburg und Achern	1824	2	22	I. 1745
Ferner jener zu Carlsruhe, Pforzheim und Ettlingen	1826	16	117	II. —
Errichtung mehrerer Forstämter	1829	7	74	II. 229
Verlegung des Forstamts Bretten nach Eppingen	1830	4	31	II. 286
Aufhebung dieses Forstamts	1831	11	88	II. 386
Benennung mehrerer Forstinspectionen als Forstämter	—	15	158	II. 400
Aufhebung des Forstamts Mahlberg	1832	14	164	II. 492
Vereinigung des Forstamts Schwezingen mit jenem zu Heidelberg	—	—	—	—
Vereinigung des Forstamts Ettlingen mit dem zu Carlsruhe	—	—	—	—
Vereinigung der Forstämter Constanz und Ueberlingen unter dem Namen Forstamt Stockach	—	—	165	II. —
Organisation der Forstämter und deren Wirkungskreis	1833	—	71	II. —
Forstinspection, s. Forstämter.				
	1804	9	37	I. —
Forstreviere, Organisation derselben	1807	41	253	I. —
	—	—	254	I. —
	1809	49	396	I. —
Errichtung der Revier Rippoltsau	1828	11	139	II. —
Vereinigung der Reviere Ulm und Neuchen	—	19	189	II. —
Der Reviere Münsterthal, Staufen und Sulzburg mit dem Oberforstamt Kandern	1829	7	74	II. 229
Ferner der Reviere Stein und Bretten	1830	4	31	II. 286
Jener zu Emmendingen und Vorhof	—	5	52	II. 292
» zu Baden, Beuern, Jagdhaus und Maischenberg	1831	4	22	II. —
» zu Zähringen und Ebnet	—	9	75	II. 366
	1830	10	109	II. 306
	1831	1	4	II. —
Aufhebung der Reviere Schutterwald, Busenbach, Kohlplatz, Deisbach, Eichen und Zell am Harmersbach	—	10	81	II. 367
	—	19	182	II. 408
	—	22	201	II. 413
	1832	10	142	II. 483
Zutheilung der Waldungen von Wittenweier zur Revier Kappel	1821	20	149	I. —
Ferner der Waldungen von Nonnen- u. Allmannsweier zur Revier Ottenheim	—	—	—	I. —
Zutheilung der Reviere Zaisenhausen, Kirnbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld und Gondelsheim zum Forstamt Bruchsal	1832	13	160	II. 492
Eben so der Reviere Langenalb und Langensteinbach zum Forstamt Pforzheim	—	38	351	II. 556
Organisation der Forstreviere und Wirksamkeit der Bezirksförster	1833	14	72	II. 633
Forstverrechnungen, die besondere sollen eingehen und die Gefäll-verrechnungen ihre Geschäfte erhalten	1807	41	257	I. 385
	1809	51	439	I. 709
Aufhebung der Forstverrechnungen Baden, Gernsbach, Bühl und Rastatt, und Constituirung einer Forstverwaltung zu Rastatt	1825	4	14	I. 1800
Auflösung der Forstverrechnungen Stein und Zutheilung zur Forstverwaltung Pforzheim	1826	13	90	II. —
Auflösung der Forstverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer Forstverwaltung in Carlsruhe	—	11	81	II. —
Zutheilung des Forsted Langensteinbach zur Forstverwaltung Carlsruhe	—	13	90	II. —
Vereinigung der Forstverrechnung Bretten mit der Forstverwaltung in Bruchsal	1828	8	94	II. 163
	—	—	94	II. —
Errichtung einer Forstverwaltung zu Heidelberg und Offenburg	—	—	96	II. —
	—	13	153	II. 181

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Forstsachen.				
Vereinigung der Forstverrechnung Pfullendorf mit jener zu Stockach	1832	29	277	II. 526
Personalien.				
Ernennung der Förster	1809	51	424	I. 703
Die Prüfung der Forstcandidaten	1808	25	210	I. 508
Die von den Forstpractikanten zu machenden Anmeldungen	1832	41	369	II. 561
Frachtbriefe, für Schiffer, wie solche auszufertigen	1808	2	12	I. 409
— über ausgehende Waaren	1812	15	1.Beil.	I. 1049
Frankfurt, Staatsvertrag, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsstandes in geeigneten Fällen	1811	9	37	I. 901
Der Verkehr der frankfurter Handlungshäuser durch Anbieten und Feilbieten der Waaren und Muster durch reisende Mustercartenreiter ist außer den Messen und Jahrmärkten verboten, s. auch Handelssachen	1820	8	44	I. —
Frankreich, die Schulden der Departemente des linken Rheinufers	1810	5	41	I. 747
Naturalisationsedict	1811	37	167	I. 939
Die Niederlassung dießseitiger Staatsbürger in Frankreich	1832	26	261	II. 521
Die Vertheilung der Aversalsumme für Forderungen an dasselbe geschieht durch eine besondere Commission	1818	20	134	I. —
Eröffnung des Resultats über Erhebung und Verwendung dieser Gelder	1821	15	118	I. 1626
	1804	19	95	I. 97
Freizügigkeitsvertrag	1808	32	275	I. 545
	—	39	307	I. 559
	1819	21	129	I. 1503
Postvertrag	1824	30	176	I. —
Auslieferung der Verbrecher	1812	11	63	I. 1040
Rheingrenzberichtigung und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln	1827	28	263	II. 140
Franzosen, Fortweisung der aus Frankreich verwiesenen Civil- und Militärpersonen	1816	8	29	I. 1270
Naturalisation derselben im Lande, s. Naturalisation				
Fortweisung der Ausgewanderten	1804	12	61	I. 81
	—	14	69	I. 85
Behandlung derjenigen, welche in die Krimm auswandern wollen	1809	23	231	I. 656
Frauenklöster, deren Organisation	1811	25	111	I. 922
	1810	5	41	I. —
	1811	7	30	I. —
Freiburg, Armeninstitut daselbst	1812	8	43	I. —
	1813	2	7	I. —
Stipendien für Studirende aus dem Frickthal	1809	35	302	I. 676
Einkünfte, Zuweisung für die Universität daselbst, s. auch Universitäten	1820	15	81	I. 1552
Freiexemplare von Druckschriften, s. Druckschriften.				
Freihäfen, Errichtung eines Freihafens für die Stadt Mannheim	1828	17	167	II. 188
Die Bestimmung der Freihäfen für den Rhein, Neckar und Main	1831	14	153	II. 398
Die Errichtung eines Freihafens in Heidelberg	1832	18	204	II. 505
Freipürsch, s. Jagdsachen.				
Freisinnige, Zeitschrift, Verbot desselben	1832	41	367	II. 560
Freistätt, Hafen, Aus- und Einladungsgebühren und Waggeld	1808	29	222	I. 518
Freizügigkeit, s. Abzug.				
Fremde, ausgewiesene, wie sie zu behandeln, s. Ausgewiesene.				
Deren Beherbergung, s. Beherbergung.				
Deren Rechte und Pflichten	—	18	145	I. 476
Fremdlingserbe	—	—	147	I. 478
Zwischen Baden und Frankreich ist aufgehoben	1804	19	95	I. 97
Frickingen, Trennung der Gemeinde Leustetten von dem Vogteiverbande Frickingen	1830	9	99	II. 303
Frickthal, die Verhältnisse des Breisgaues gegen das Frickthal; Staatsvertrag betreffend, Landesgrenze, Rhein- und Brückenzölle, Rheinschifffahrt und Fischerei, Kaiser- und Hauptzoll, Geleits- und Hauptzoll in Lauffenburg, Postverband,				

Digitized by Google

Frickthal.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Pension der Beamten, ihrer Wittwen und Kinder, Acten, Absonderung, Gemeinds-, Kirchen- und Stiftungsvermögen zu Lauffenburg, Rollische Stiftung, Capitalforderung an die Universität Freiburg	1809	35	289	I. 670
	1812	27	176	I. 1106
	1819	27	171	I. 1516
Beitrag zu den breisgauischen Landesschulden, Ansprüche auf das Kloster Sion, auf rheinfelder Zollrückstände, auf die Besitzungen des Stifts Seckingen und der Commende Beuggen, Ansprüche der Stadt Lauffenburg	1819	29	188	I. 1523
Friedhöfe, Verlegung derselben außerhalb der Ortschaften	1804	4	22	I. 67
Anlegung der Judentodtenäcker	1809	6	30	I. 579
Wer die Umfassung zu bauen schuldig ist	1808	13	114	I. 465
Fristen der Gerichte sollen nicht mehr als dreimal erstreckt werden	1804	27	117	I. 103
Während den Gerichtsferien	—	8	44	I. 75
Versäumung	1804	27	117	I. 104
	1807	32	178	I. 352
	1808	42	327	I. 566
Bei Fiscalprozessen	1809	5	25	I. 578
In Prozessen der Standes- und Grundherren (s. jetzt die neue Prozeßordnung	1808	42	327	I. 663
	1809	27	253	I. 566
Die je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizusetzenden Zusatztage zu den Fristen	1833	2	10	II. 618
Fristgesuche der herrschaftlichen Debenten	1809	51	440	I. 710
Frohndsachen, Frohndpflicht der Staatsbürger, als: Landesfrohnden, Gemeindefrohnden und Nothfrohnden in Feuer-, Wasser- und Kriegsgefahr; wie diese Frohnden zu leisten sind	1808	18	158	I. 483
	—	19	161	I. 485
Leitung und Ausübung des Frohndwesens; Herrenfrohnden, als: Güter-, Bau- und Jagdfrohnden; Gemeindsfrohnden zu Wegen, Rath- und Schulhäusern; Amts- und Gerichtsfrohnden; Landesfrohnden, zu Chausseen, Flußbau, Staatsgebäuden, zur Hofhaltung, Kriegsfrohnden	1810	18	120	I. 771
Herrenfrohnden sind walzende oder persönliche, oder Guts- oder Familienfrohnden; ihr Abkauf findet Statt. Anhalten zum Vollzug den Frohnden	1808	19	162	I. 485
	1810	18	120	I. 771
Sie können ohne Unterschied abgelöst werden; welche als Herrenfrohnden zu betrachten sind; Loskaufstitr; Berichtigung der Ablösungssumme; Umfang der abzulösenden Frohndpflicht; Ablösung früher repulirter Frohndgelder	1820	15	105	I. 1551
	1821	15	103	I. 1566
Neues Gesetz über Ablösung der Frohnden und Entschädigung der Berechtigten	1832	1	9	II. 433
Vollzugsverordnung hiezu	—	18	201	II. 503
Landesfrohnden, Frohndpflicht der Staatsbürger	1808	18	158	I. 483
	—	19	161	I. 485
Leitung und Ausübung des Frohndwesens	1810	18	120	I. 771
Aufhebung der Flußbaufrohnden, mit Ausnahme der Nothfrohnden	1816	17	72	I. 1285 I. 1286
In welchen Fällen im Urlaub erkrankte Soldaten mit Frondfuhren ins Lazareth zu bringen sind	1804	16	88	I. 93
	1810	5	40	I. 747
Aufhebung der Straßenbau- und Militärfrohnden	1831	9	69	II. 364
Ausnahmen hievon	1832	7	79	II. 458
Amts- und Gerichtsfrohnden	1808	18	158	I. 483
	1810	—	123	I. 771
Frohndleistung zu den Amthäusern und Gefängnissen	1807	5	11	I. 268
	1827	2	17	II. 64
Aufhebung dieser Frohnden	1831	9	69	II. 364
Weitere Bestimmungen hiezu	1832	36	333	II. 550
Gemeindsfrohnden	1808	18	158	I. 483
	—	19	161	I. 484
	1810	18	120	I. 771
Zum Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau (s. auch Gemeindesachen)	1808	13	114	I. 464
Frohndfreiheit der Postbeamten	1806	31	127	I. 253
	1813	30	128 180	I. 1173

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Frohndsachen.				
Frohndfreiheit der Salpetersieder	1807	20	93	I. 303
» » Soldaten	1804	2	5	I. 59
	1811	2	5	I. 893
	1813	5	26	I. 1131
» » Invaliden	1813	5	26	I. 1131
» » Zoller und Accisoren	1813	23	151	I. 1166
» » Schullehrer	1814	11	79	I. 1196
» » Stuten und jungen Pferde	1813	23	143	I. 1163
Die Frohndaufbietung an Feiertagen ist verboten	1805	1	2	I. 135
Beschwerden gegen den ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit von Seiten der Standes- und Grundherrn	1810	8	55	I. 751
Frohndsache zu Landrechtsatz 710. i. a.	—	8	55	I. 751
Frohnleichnamsfest, die Kosten für das Schießen sollen nicht aus dem Ortsheiligen genommen werden	1807	22	90	I. 308
Fruchtmaaß, s. Maaß und Gewicht.				
Fruchtverkauf auf dem Halme ist verboten	1817	16	59	I. 1327
Fruchttheurung, s. Getraide.				
Fuhrlohnsanrechnungen, s. Diäten.				
Fuhrwerke, institutenmäßige, sind auf Postwagenrouten verboten	1807	27	133	I. 332
Nähere Bestimmung hierüber, erlaubte Ladungen betreffend	1808	41	321	I 564
Functionsgehalte der Staatsdiener	1832	1	2	II. 429
	1833	40	219	II. 672
— der Militärdiener	1832	30	285	II. —
	1805	17	81	I. 158
Fürsprecher, in welchen Fällen Rechtsfürsprecher zu bestellen sind	1809	28	257	I. 663
	1812	20	Beil.	I. 1074
Wann denselben die freie und unbeschränkte Unterredung mit dem Angeschuldigten zu gestatten ist, Bestrafung des Mißbrauchs dieser Erlaubniß durch Ertheilung widerrechtlicher Anschläge	1823	28	149	I. 1075 I. 1731
Fußbacken, Verbot des Legens derselben	1831	13	137	II. 393
Futter, verdorbenes, Verfahren um solches für das Rindvieh und die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen	1817	5	15	I. 1311
Die zu beobachtende Vorsicht bei dem Füttern des schimmlichten oder sonst verdorbenen Heues	1831	17	167	II. 404
G.				
Gabholz der Bürger, Verkauf desselben	1810	7	53	I. 751
Es soll gemeinschaftlich aufgemacht werden, das Aufmachen nach Distrikten, Loosen, ist verboten	1818	20	133	I. 1438
Erläuterung hiezu, das Aufmachen in Busch- und Niederwaldungen	1819	17	109	I. 1497
Die Verwendung des Ueberschusses	1832	67	518	II. 615
Den Verkauf des Gabholzes	1833	6	27	II. 623
Gängler- und Galanteriekrämer, deren Aufenthalt im Lande	1830	1	1	II. 278
Gantsachen, der Soldaten	1804	2	8	I. 61
Der in diesseitigen Landen und Würzburg zugleich Begüterten	1810	34	261	I. 830
Gleichstellung der Badener und Schweizer in der Gantcollocation	1808	28	215	I. 514
	1809	1	1	I. 569
Wer die Gantgeschäfte zu besorgen und die Gantuntheile zu entwerfen hat	—	51	436	I. 708
Die von den Aemtern vorzunehmenden Vorladungen und Liquidation des Gantverfahrens	1811	9	40	I. 901
Schuldenliquidation und Ausschreiben	1814	11	79	I. 1196
Umlaufzettel	1815	7	50	I. —
Vorladung der Pfandgläubiger zur Liquidation	1817	12	47	I. 1321
Die Schuldenliquidationen bei Ganten sind den Aemtern ausschließlich übertragen und in den Amtskanzleien vorzunehmen	1823	12	53	I. 1700

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.		2. Seite.
Gantsachen.					
Geschäftsformen der Aemter	1829	5	48	II.	221
Der Geldeinzug soll durch besondere Curatoren geschehen	1814	18	123	I.	—
	1823	7	31	I.	696
Collocation der richterlichen Unterpfänder	1812	2	7	I.	002
	—	2	8	I.	002
Vorzugsrechte der gesetzlichen und bedungenen Unterpfänder	—	4	16	I.	—
Vorzugsrecht an untheilbaren Liegenschaften, s. auch Unterpfandssachen	1813	30	180	I.	173
Verweisung, die auf liquide privilegirte herrschaftliche Forderungen zu nehmende Rücksicht bei gerichtlichen Schuldverweisungen	1815	7	49	I.	226
Verbot der bisher üblich gewesenen Verweisung der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen	1823	7	31	I.	696
Gantprozeß. An des Schuldners Familie kann der Offenbarungseid gefordert werden	1803	13	—	I.	22
Appellation	1804	34	154	I.	18
Wann bei Auseinandersetzung der Eheweiber und andern Creditoren der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch zwei Instanzen oder der ordinäre Prozeß durch drei Instanzen eintrete	1812	33	211	I.	114
Gegen Erkennung der Gantprozesse findet aus der Gleichheit des Gesetzesgrundes zu §. 149 der Obergerichtsordnung nur im summarischen Wege Appellation Statt, und wird kein dritter Zug hierüber zugelassen	1817	14	54	I.	322
Die nach der Obergerichtsordnung von dem Unterrichter vor Fällung des Urtheils in zweiter Instanz nöthige Vernehmung des Appellaten über die Appellationsbeschwerde und die Rechtfertigung des Bescheids soll auch bei der Appellation oder Revision in Gantsachen geschehen	1823	10	45	I.	698
Die Zulassung der ordentlichen Berufung, so wie der Oberberufung	1827	9	78	II.	83
s. auch Prozeßordnung, neue.	—	26	247	II.	137
Gartendiebstahl, s. Diebstahl.					
Gaukler, Aufenthaltsgestattung im Lande	1830	1	1	II.	278
Gebäranstalt in Heidelberg, wer zum Besuch derselben gehalten ist	1816	22	93	I.	290
Geburt, uneheliche, wirkt keine Zurücksetzung in Absicht auf Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben und Handwerken, bei Beweisführungen, Bürgerrechtseintritt rc. (s. auch uneheliche Kinder.)	1808	2	11	I.	409
Geburtsbücher, s. Kirchenbücher.					
Geburtshülfe, die Ausübung derselben ist Allen, die nicht dazu ernannt sind, verboten	1805	23	103	I.	69
Aufsicht über die Hebammen und Hebärzte	—	9	37	I.	148
	—	9	38	I.	149
Prüfung der Hebammen			40	I.	150
	1808	33	276	I.	545
Lehrbuch für dieselben	1809	31	274	I.	666
Oberhebärztliche Prüfung	1808	6	56	I.	432
Prüfung in der Geburtshülfe, Ausweisung des zu prüfenden Candidaten durch Zeugnisse über den Besuch der Entbindungsanstalt in Heidelberg	1816	22	93	I.	290
Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe	1827	12	106	II.	92
	1828	21	200	II.	95
Geburtsscheine, s. Taufscheine.					
Gedinglosung, s. Losung.					
	1808	39	308	I.	500
Gefangene, Bekleidung und reinliche Haltung derselben	1809	51	431	I.	706
	—	52	455	I.	715
	—	51	431	I.	706
Tabelle über dieselben	—	52	455	I.	716
	1810	35	273	I.	836
	—	22	171	I.	792
Beschäftigung derselben	1811	14	58	I.	908
Verpflegung derselben	1810	33	258	I.	830
	1830	5	39	II.	287

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Gefangene.				
Transport, Bewachung und Verpflegung der Gefangenen	1832	36	333	II. 550
	—	53	425	II. 584
Gefangenwärter, Dienstweisung für dieselben	1830	5	39	II. 287
Gefängnißstrafe, peinliche und bürgerliche, deren Unterschied	1812	20	Beil.	I. 1076
Gefängnißzeit, wie und wann solche in den Strafverhaft einzurechnen ist	—	20	Beil.	I. —
Gefälle, lehenbare, deren Loskauf und Wiederanlegung und Verzinsung der Lehencapitalien	1825	27	196	I. 1859
Einzug derselben, s. Betreibung.				
Gefällverwaltung, s. Domänensachen.				
Gegenvormünder, suspendirt	1809	53	500	I. 734
Geheime Cabinet, s. Cabinet.				
Geheime Orden, s. Orden.				
Geheimerathscollegium, dessen Organisation, Abtheilung in Departemente, Geschäftskreis jeden Departements	1807	11	35	I. 281
Nachtrag hiezu	—	12	43	I. 285
	—	43	279	I. 290
Dessen Aufhebung (Das Weitere s. Ministerium.)	1808	21	186	I. 496
Geigenstrafe, s. Felddiebstahl, sie ist der Competenz der Ortsvorgesetzten entzogen	1823	17	87	I. 1710
Geistliche, bürgerliche Verhältnisse der Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern und Stiftungen	1807	18	66	I. 297
Sie stehen wegen Privatverbindlichkeiten und Schulden unter der weltlichen Gerichtsbehörde; Verlassenschaftsversiegelung und Entsiegelung	—	21	87	I. 307
Anmeldung der katholischen Geistlichen, welche Lehrstellen an Mittelschulen suchen	1808	6	56	I. 432
Geldausfuhr aus Frankreich, Vorsicht deßhalb	1807	36	218	I. 366
Geldlieferungen durch herrschaftliche Cassen an die Amortisationscasse	1828	9	111	II. 168
Geldrollen, deren Ueberschrift und Versicherung	1811	17	75	I. 913
Geleit der Juden zum Handel, s. Handelssachen.				
Gemarksteine, s. Grenzberichtigung.				
Gemeindesachen. Grundverfassung, Erklärung über Markung, Bannrechte, Markeigenthum, Allmentgut, Gemeindsgut, Gemeindsbauten, Privatgut, Grundrecht, Gemeindsgericht und Gemeindsvorgesetzte, Gemeindssiegel bei Städten, das Marktrecht, Gewerbrecht, die Rathsgewalt ꝛc.	1807	26	125	I. 326
Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden	1832	8	81	II. 459
I. Allgemeine Bestimmungen:				
Die für die Gemeinden aus der Aufenthaltsgestattung an heimathlose, herumziehende Leute entspringenden nachtheiligen Folgen	1818	23	150	I. 1443
Ausscheidung des Ortstetters von dem übrigen Theil der Gemarkung	1832	63	501	II. 612
Allgemeine Bestimmung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden	—	8	81	II. 459
II. Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung	—	8	82	II. 459
Von dem Gemeinderath	—	8	82	II. 459
Transitorische Bestimmung über die Erneuerung der Gemeinderäthe	—	8	116	II. 474
Von dem Bürgerausschuß, provisorisches Gesetz, die allgemeine Einführung des Ausschusses mit Bestimmung der Befugnisse, auch wer wahlberechtigt und wählbar ist	1821	14	90	I. 1619
Neues Gesetz	1832	8	87	II. 462
Von den Gemeindsversammlungen	1809	51	419	I. 702
Neuere Bestimmungen hierüber	1832	8	91	II. 462
Oeffentliche Vorladung dazu	—	63	502	II. 612
Geschäftsordnung der Gemeindeversammlungen	1833	17	90	II. 638
III. Von der Verwaltung der Gemeinden, Amtsbefugnisse des Bürgermeisters.				
Aufhebung der Control der Kirchenbücher	1803	23	—	I. 45
Sie haben die Rechte des Regenten zu wahren, Befehle zu verkünden und den Vollzug zu betreiben	1807	26	126	I. 327

Digitized by Google

Gemeindesachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Wahl und Bestätigung der Ortsvorgesetzten	1807	26	127	I. 327
			419	I. 701
	1809	51	428	I. 704
	—	52	452	I. 714
Befugniß derselben in Streitsachen zwischen Ortsangehörigen	1807	26	127	I. 329
	1809	51	419	I. 701
Neue gesetzliche Bestimmungen über die Amtsbefugnisse des Bürgermeisters	1832	8	91	II. 463
Amtsbefugnisse des Gemeinderaths, Anzahl der Personen in den Ortsgerichten, Verantwortung derselben für Gehorsam und Ordnung der Bürgerschaft	1807	26	126	I. 327
Wahl und Bestätigung der Richter	—	26	127	I. 328
	1809	51	419	I. 702
Geschäftskreis	1809	51	419	I. 702
Neue gesetzliche Bestimmungen über die Amtsbefugnisse des Gemeinderaths	1832	8	91	II. 464
Von den Pflichten des Rathsschreibers, deren Bestallung und Belohnung	1809	51	422	I. 702
Die Mitwirkung derselben bei Führung der Contracten und Unterpfandsbücher	1826	14	93	II. 28
	1832	8	92	II. 464
Neue gesetzliche Bestimmungen	—	8	116	II. —
Von der Verwaltung der Ortspolizei	—	8	92	II. 464
Von der Verwaltung des Gemeindevermögens. Allgemeine Bestimmungen	—	8	94	II. 465
Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden. Decretur der Einnahmen und Ausgaben	1809	51	432	I. 706
Wenn die Einnahmen nicht hinreichend sind zu Deckung der Ausgaben, so findet Umlage Statt	1807	26	126	I. 327
	1832	8	94	II. 465
Repartition der Umlagen	1815	5	24	I. 1213
Wer den Umlagsfuß für solche Bedürfnisse, bei denen ausnahmsweise wegen ihres besonderen Zweckes eine Umlage nach dem gewöhnlichen Steuerfuß nicht geeignet ist, zu bestimmen hat	1816	26	105	I. 1292
	1809	9	101	I. 606
Bestimmung der Beitragspflicht zu den Umlagen	1816	26	105	I. 1292
	1832	8	94	II. 465
Fertigung der Voranschläge	1810	35	227	I. 848
	1832	58	459	II. 595
Die Ausscheidung des Ortsetters von dem übrigen Theil der Gemarkung zum Behuf der Voranschläge	1832	63	501	II. 612
Benutzung der Steuercataster zu Fertigung der Gemeindeumlagsregister	1833	1	1	II. 617
Holzabgabe aus Gemeindswaldungen	1809	33	281	I. 668
Holzverkauf, deßfallsiges Gutachten der Forstbehörde	—	8	87	I. 602
	—	33	281	I. 668
	—	51	422	I. 702
Geschäftsgang bei Holzverkäufen	1810	21	163	I. 790
	1819	18	114	I. 1498
Forstbewirthschaftungsgesetz	1810	21	163	I. 790
Vorschrift über die Holzhiebe und Holzabgaben	1821	5	37	I. 1604
	1828	7	57	II. 153
Beförsterung der Gemeindswaldungen	—	9	102	II. 164
	1832	51	408	II. 572
Einsendung der Holzbedarfslisten	1833	12	59	II. 629
Schulden der Gemeinden. Ein jeder Bürger hat von seiner Aufnahme an mitzutragen	1809	9	101	I. 606
Tilgung der Kriegsschulden	1813	31	183	I. 1174
Erhebung einer Abgabe von 3% von wegziehendem Vermögen zum Behuf der Kriegsschuldentilgung	1815	8	61	I. 1235

Digitized by Google

Digitized by Google

Gemeindesachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
IV. Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind	1832	8	111	II. 472
V. Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung	—	8	113	II. 473
Ueber die Competenz in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei	1833	32	183	II. 666
VI. Von dem Recht des Recurses	1832	8	114	II. 473
Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern	—	8	114	II. 474
Verordnung über die Formen der Wahlen der verschiedenen Gemeindeämter und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker	—	33	297	II. 532
Weiteres Gesetz hierüber	1833	48	259	II. 689
Die Wahl des größeren Ausschusses	—	48	260	II. 689
Bestimmungen über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.				
I. Von den Rechten der Gemeindebürger.				
Vorrechte vor Fremden	1808	18	145	I. 480
Neueste Bestimmungen	1832	8	117	II. 475
II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts	—	8	118	II. 475
Bürgerrecht der Standes- und Grundherrn, ihrer und der landesherrlichen Diener, der bisherigen Bürger und Schutzverwandten	1808	18	152	I. 480
Der Pfarrer und Schullehrer	1813	4	17	I. 1128
	1813	5	26	I. 1131
Der Soldaten und Invaliden	1822	15	71	I. 1673
Durch Geburt	1832	8	118	II. 475
	1804	2	7	I. 60
Durch Aufnahme der im Militär Dienenden	1810	19	133	I. 777
	1811	2	5	I. 892
	1808	1	4	I. 406
In grund- und standesherrlichen Orten	—	36	291	I. 553
	1809	9	99	I. 603
	1811	12	49	I. 905
	1832	8	119	II. 476
Wirkungen des Bürgerrechts	—	8	124	II. 477
Von den Ortsabwesenden, Beibehaltung des Bürgerrechts, Recognition in die Gemeindscasse, bei Verlegung des Wohnsitzes	1809	9	93	I. 607
Von den Ortsabwesenden	1832	8	125	II. 478
Von dem Bürgerrecht der Israeliten	—	8	126	II. 478
Von dem Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener	—	8	126	II. 478
Bürgerrecht an mehreren Orten	1807	33	186	I. 355
Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind	1832	8	127	II. 478
Von dem Verluste des Bürgerrechts	1808	18	151	I. 481
Von dem ruhenden Bürgerrecht und dem Verluste desselben	1832	8	127	II. 479
III. Von dem Einsassenrecht	—	8	128	II. 479
IV. Von dem Verfahren in Bürgerannahmssachen.			94	
Vermögensattestate zum Behuf der Annahme	1809	9	98	I. 603
	1809	51	424	I. 702
Bericht des Ortsvorstehers; Befugniß und Obliegenheiten der Aemter	—	51	428	I. 704
	—	52	452	I. 714
Fälle wo die Vernehmung der Gemeinde nicht nöthig ist	1811	12	49	I. 905
Neueste Bestimmungen	1832	8	130	II. 480
Transitorische Bestimmung des Uebergangs der Schutzbürger in das Gemeindsbürgerrecht	—	8	131	II. 480
Bürgerannahmstaxen	1809	9	100	I. 603
	1815	3	9	I. 1210

Digitized by Google

Gemüthsschwäche, Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Blödsinnigen, Wahnsinnigen, Sinnlosen und Unsinnigen	—	19	175	I.	493	
Gendarmerie, s. Polizeisachen.						
Generalstaatscasse, deren Errichtung	1803	18	—	I.	33	
Vereinigung der Provinzialcassen mit derselben	1811	14	60	I.	—	
Vereinigung der Kreiscasse Carlsruhe mit derselben	1832	26	263	II.	522	
Generalmarsch-Commissariat	1809	23	229	I.	655	
Geometer, Termin zur Prüfung der Candidaten der Geometrie, welche sich ein Recht zur Ausübung der höhern Feldmeßkunst erwerben wollen	1824	22	143	I.	1788	
Gerichte, sie sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten	1818	18	103	I.	1426	
Gerichtsbarkeit der Aemter	1809	51	426	I.	703	
	1810	25		I.	803	
In Realsachen	1809	51	428	I.	704	
Willkührliche Gerichtsbarkeit	—	51	429	I.	705	
— der Hofgerichte	1804	27	117	I.	104	
	1809	52	463	I.	719	
	1810	25	193	I.	803	
— des Oberhofgerichts	1809	52	465	I.	720	
	1810	8	57	I.	752	
— der Kreisdirectorien	1809	52	449	I.	713	
Erläuterung hiezu	1815	16	188	I.	1245	
Willkührliche Gerichtsbarkeit	1809	52	454	I.	715	
	1809	52		I.	721	
— der Ministerien	—	52		I.	726	
	—	—		I.	730	

Digitized by Google

	1. Seite	Nro.	Seite.	2. Seite.
Gerichtsbarkeit.				
Ueber Forst- und Bergwerksbeamte	1804	16	87	I. 92
» Postbeamte	1806	31	126	I. 253
» Studirende	—	—	129	I. 254
» bürgerliche und kirchliche Juden	1810	19	126	I. 774
» das Prechthal	1809	6	39	I. 583
» die Vogtei Zastler	1810	17	114	I. 769
» Ritterlehen	—	1	4	I. 742
» großherzogliche Eigenthumsunterthanen, die in standesherrlichen Gebieten wohnen	1803	2	—	I. 3
In wessen Namen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird	1808	35	228	I. 552
Einreden gegen die Gerichtsbarkeit eines ganzen Ober- oder Hofgerichts	1809	49	396	I. 693
Ueber Freiwillige des ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels	1804	27	117	I. 104
Ueber nicht streitige Gerichtsbarkeit, die Vornahme von Handlungen in Fällen gesetzlicher Verhinderung der hiezu berufenen Beamten	1833	15	77	II. 635
Gerichtsbarkeitsgefälle, s. Jurisdictionsgefälle.	1827	9	78	II. 83
Gerichtsdiener, s. Amtsdiener.	—	26	247	II. 137
Gerichtsferien, Fristenlauf	1804	8	44	I. 75
Gerichtsfristen, s. Fristen.				
Gerichtsfrohnden, s. Frohndsachen.				
Gerichtsordnung, s. Ober- und Untergerichtsordnung, auch Prozeßordnung.				
Gerichtsstand aller Staatseinwohner, Bemerkung wer staatsäßig, amtsäßig und kanzlei- oder schriftsäßig ist	1808	19	166	I. 484
— der Bauern- und Kammerlehen	1803	2	—	I. 3
— » militärisch characterisirten Civildiener	1807	15	53	I. 291
— » Rechtscandidaten	1804	2	9	I. 61
— » Reichsritter	1805	20	97	I. 164
— » Provinzbofrichter	—	19	93	I. 163
— das Hofgericht ist die erste Instanz für Kanzleisäßige	1807	16	55	I. 291
— mehrerer Beklagten	1808	23	202	I. 503
— des kirchlichen Fiscus	—	33	276	I. 546
— der Fremden überhaupt	1810	25	195	I. 803
— des Hoftheaterpersonals	1808	14	122	I. 467
Aller Unterschied des Gerichtsstandes mit Ausnahme des Militärs hört auf	—	18	145	I. 476
In allen bürgerlichen Rechtssachen sind die Beamten in erster Instanz, mit Ausnahme des Militärs, der landesherrlichen Diener in den standes- und grundherrlichen Besitzungen, der Gantsachen der Standes- und Grundherrn und der Studenten	1809	32	278	I. 667
Ueber mehrere Beklagte verschiedenen Gerichtsstandes in einer untheilbaren Klage	1809	49	395	I. 694
— der landesherrlichen Beamten	—	51	424	I. 702
— » Kanzleisäßigen	—	—	426	I. 703
— » Beklagten	1810	25	193	I. 804
— » Grundherrn	—	25	193	I. 803
— » Verbrecher	1813	13	71	I. 1143
— » von Militärindividuen hinterlassenen Wittwen und Kinder, Bestimmung in Betreff der Obsignation und Inventur der Verlassenschaft verstorbener Militär-Individuen	1812	14	75	I. 1043
— » bei dem Kriegsministerium angestellten Diener, mit Ausnahme der wirklichen Ministerialräthe und Assessoren, welche wie bisher in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Generalauditoriats unterworfen bleiben. sodann die	1815	2	5	I. 1209
	1816	3	8	I. 1267
	1812	20	Beil.	I. 1071
	1818	22	146	I. 1441

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Gerichtsstand.				
dem Generalstaab attachirte Feldjäger, sind hinsichtlich aller Civil- und Criminalsachen in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Militärgouvernements untergeben (s. auch Militärsachen.)	1819	6	27	I. 1474
— der uneingetheilten Recruten	1825	10	86	I. 1823
— der Bezirksämter in bürgerlichen Klagsachen	1824	23	148	I. 1788
— der im Großherzogthum Würzburg zugleich Begüterten	1810	34	261	I. 830
— ebenso zu Frankfurt	1811	11	37	I. 901
— der zugleich im Hessischen begüterten Standes- und Grundherrn	1813	17	95	I. 1148
	1807	31	166	I. 348
Gerichtsverwaltung der Grundherrn	1809	22	224	I. 654
	—	25	241	I. 659
	—	51	425	I. 707
— der Standesherrn	1807	29	145	I. 339
Die Justizverwaltung der Standes- und Grundherrn geht vom 1. Juni 1813 an an den Souverain über	1813	15	87	I. 1145
Zurückgabe derselben an die Standesherrn	1818	9	1409	I. 1409
Die Verwaltung in der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg s. auch Grundherrlichkeit.	1824	1	5	I. 1739
Geschäftsordnung der obersten Staatsbehörden	1808	22	93	I. 498
	—	25	209	I. 507
— bei allen Stellen	1809	49	397	I. 694
Die Berichte sind auf einen besondern Bogen zu schreiben	1808	42	323	I. 565
Unterschriften bei Ausfertigungen	1809	2	5	I. 570
— unmittelbare Verfügungen der obersten Stellen an die Aemter	1811	15	61	I. 909
Bei einer obern Stelle soll kein Anliegen angebracht werden, ohne daß es bei der Unterstelle vorgetragen worden ist, es sey denn als Beschwerde oder Recurs	1811	14	59	I. 908
	—	15	62	I. 909
Geschäftsstil, dessen Aenderung durch die Annahme des großherzoglichen Titels	1806	18	57	I. 224
Weitere Anordnung über Geschäftsstil und Geschäftsgang	1808	24	205	I. 506
	—	34	286	I. 551
Form in schriftlichen Anreden (s. auch Kanzleiceremoniel)	1810	7	47	I. 749
Geschenke, verbotene, Verwendung der Confiscationsstrafe	1803	19	—	I. 38
Geschichte, badische, Aufforderung zu Beiträgen	1805	22	101	I. —
Geschlechtsbeistand, s. Beistandsordnung.				
Gesellen, s. Zunftsachen.				
Gesetzbuch, bürgerliches, s. Civilgesetzbuch.				
Gesetze, deren rückwirkende Kraft, insbesondere des neuen Landrechts	1811	11	45	I. 903
Wirksamkeit der Stände	1818	18	111	I. 1429
	1808	23	201	I. —
Gesetzgebungscommission	1819	17	93	I. 1490
	1820	18	131	I. 1578
	—	20	156	I. —
Niedersetzung einer neuen Commission	1824	5	35	I. 1748
	—	26	161	I. —
Gesetzverkündungen sind an gebannten Feiertagen verboten	1805	1	3	I. 135
Sie sollen durchs Regierungsblatt geschehen	1807	37	221	I. 167
Gesindeordnung, s. Dienstboten.				
Gesindel, liederliches, dessen Abhaltung und Beifangung	1808	15	125	I. 468
Gestütsanstalt, Anordnung, Gesetze, Registerführung, Pferdeverkauf, Prämien für Pferdezüchter	1813	23	141	I. 1162
Aufhebung der eingeführten Abgabe, Fohlengeld genannt	1822	3	16	I. 1660
Verbot des Verkaufs der zum Leibgestüt gehörigen Mutterpferde	1809	13	141	I. —
	1823	23	129	I. 1727
Die Trennung des Landgestüts von dem Hofmarstall und Errichtung einer Landgestütscommission	1832	39	360	II. 558
Die Trennung der Veterinärschule vom Landgestüt	—	54	442	II. 590

Digitized by Google

	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Gesundheitsbeamte, deren Befähigung, Zulassung und Anstellung	1803	18	442	I. 31
Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie ꝛc	1804	8	43	I. —
	1805	20	97	I. 164
Prüfung der Arznei-, Wund- und Thierarzneicandidaten und Apotheker	1813	2	6	I. 1125
Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe	1827	12	106	II. 92
Verordnung in Betreff des Studiums der Wundarzneikunde in Verbindung mit der innern Heilkunde	1825	15	111	I. 1830
Das Studium der Naturwissenschaften durch die Candidaten der Medicin	1828	16	165	II. 187
Die Candidaten der Medicin haben auf den Universitäten die Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände zu besuchen	1833	26	153	II. 658
Competenz in Bestrafung derselben wegen Verbrechen und Amtsungeschicklichkeiten	1805	17	84	I. 159
	—	9	37	I. 148
Geschäftskreis der Amtsphysici und Landchirurgen; Medicinalordnung; Instruction, Licenzscheine betreffend	1806	20	64	I. 227
	1809	39	329	I. 681
	—	51	431	I. 706
	—	—	437	I. 708
	1810	12	91	I. 760
Zeugnisse und Berichte der Gesundheitsbeamten	1807	41	259	I. 385
	1810	12	91	I. 760
Tabellen über die Gesundheitsbeamten	—	35	279	I. 838 I. 852
Verbot der Ertheilung von limitirten Licenzen an Aerzte und Wundärzte zur Ausübung der innern Heilkunde	1815	15	112	I. 1830
Besorgung, unentgeldliche, der Armen	1805	9	39	I. 148
Diäten derselben, s. Diäten.				
Immatriculirung der Bezirks- und Sanitätsbeamten, mit ihrem Praxisertrag in die Wittwencasse	1828	7	86	II. 160
	—	9	101	II. 163
	—	24	211	II. 200
Wundärzte dürfen zum äußerlichen Gebrauch Arzneien verschreiben, zum innerlichen aber nur, wenn sie nicht gefährlich, jene erster Klasse aber dürfen stark wirkende verschreiben	1803	—	—	I. —
Die Reception von Wundärzten erster, zweiter und dritter Klasse ist aufgehoben. Bestimmung über die nöthige Ausweisung zur Reception. Die Behandlung innerlicher Krankheiten ist ihnen ohne Unterschied untersagt	1815	15	111	I. 1830
Beschränkung der Praxis der Wundärzte	1818	26	167	I. 1451
Die nach dem 1. April 1827 recipirten Wundärzte haben keine Hoffnung auf Staatsanstellung; für welche Verrichtungen solche anzunehmen sind; Befugniß der Amtschirurgen und Chirurgen, die mit limitirter Licenz versehen, zu Ausübung der innern Heilkunde	1825	15	111	I. 1830
Niederlassung und Verheirathung derselben	1807	6	16	I. 271
	1809	52	456	I. 716
Thierärzte, Anstellung derselben	1805	9	40	I. 148
Deren Licenz	1806	20	64	I. 227
Wo sie sich zur Anstellung oder Besoldung zu melden haben	1808	10	91	I. 450
Diäten, Uniform derselben	1810	7	54	I. —
Zahnärzte sollen sich des Verkaufs von Zahnpulver ꝛc. enthalten. Bestimmung der Taxe für zahnärztliche Verrichtungen	1818	15	89	I. 1423
Verbot der Ausübung der Zahnarzneikunst ohne höhere Bewilligung durch reisende Zahnärzte und Verkauf der Zahnarzneien (s. auch Sanitätssachen)	—	5	25	I. 1402
Gesundheitspolizei	1803	18	—	I. 32
Deßfallsige Obliegenheiten der Aemter	1809	51	431	I. 706
Der Kreisdirectorien	1819	21		I. 1502
Geschäft der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit	1809	39	329	I. 681
Mitwirkung der Justizbeamten	—	51	431	I. 706

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Gesundheitspolizei.				
Die Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen	1827	28	269	II. 142
Das beim erfolgten Absterben greisender Personen zu beobachtende Verfahren	—	11	93	II. 89
Der Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben und daran gestorben sind	1832	66	514	II. 614
Verbot des Verkaufs der mit schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen gefärbten Zuckerwaaren	1821	20	139	I. 1651
	1831	31	253	II. 427
Das Hausiren mit Arzneiwaaren ist verboten	1810	10	60	I. —
Den fremden Händlern mit Materialwaaren ist der Eintritt ins Großherzogthum verboten (s. auch Sanitätssachen)	1823	16	84	I. 1710
Getreidehandel. Verbot an alle öffentliche Staatsdiener, Verwalter, Scribenten, Schaffner, Einnehmer und Diener	1817	26	101	I. 1384
Gewährung. Jeder Uebergang von Liegenschaften aus einer Hand in die andere muß dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt, und wenn die Veräußerung an einen geschieht, der keinen Theil an dem Ortsrecht hat, so kann die Liegenschaften eingelöst	1807	26	126	I. 326
Bei Domänengütern ist die Gewährung nicht nöthig, sondern bloß die Eintragung in die Ortsflurbücher binnen 30 Tagen	—	15	53	I. 290
Bei Verkäufen des Staatseigenthums mittelst Versteigerung gilt kein Lösungsrecht	1817	17	63	I. 1345
Die Gewährbücher sind durch den Gemeinderath zu führen	1832	8	92	II. 464
Die Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei den Einträgen und die Gebühr hiefür	1826	14	93	II. 28
	1832	8	92	II. 464
Vorschrift über den Bezug der Gewährgebühren	1816	33	129	I. 1207
	1833	15	78	II. 635
— für Viehmängel	1806	17	47	I. 218
	1810	36	303	I. 858
Aufstellung der Viehbeschauer	1806	17	47	I. 218
Wer das Protokoll zu führen und welche Gebühren zu beziehen sind	1808	14	134	I. 468
Gewalt, öffentliche, Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen dieselbe	1832	4	55	II. 452
Gewehreinkauf für feindliche Lande, dessen Verbot	1807	18	—	I. 297
Gewerbe, Gewerbsrecht der Städte	1807	26	127	I. 328
	—	33	186	I. 355
Vorrechte der Staatsbürger vor den Fremden	1808	17	151	I. 480
Wem die Gewerbsbetreibung an einem Ort, wo er nicht bürgerlich ist, gestattet sey	1807	33	186	I. 355
Gewerbsbetreibung herumziehender ausländischer Gewerbsleute	1819	19	118	I. 1499
	1830	1	1	II. 278
s. auch Zunftsachen.	1808	1	4	I. 406
Gewerbsconcessionen, wer solche ertheilt	1819	21	126	I. 1502
Gewerbsmonopolien, Gewerbsrecognitionen, } Aufhebung derselben, s. Abgaben, alte.				
Gewerbsschulen, s. Lehranstalten.				
Gewerbssteuer, s. Steuersachen.				
Gewicht, s. Maaß und Gewicht.				
Gewissensfreiheit der Badener	1818	18	104	I. 1426
Giftliegen auf den Feldern ist verboten	—	23	150	I. 1443
Giftverkauf der Apotheker	1804	2	10	I. 62
— der Krämer	1808	10	90	I. 449
— der Apotheker und Materialisten	1818	23	150	I. 1443
Glaublichkeitseid	1803	2	150	I. 4
Glocken sollen zur Brandversicherung nicht angeschlagen werden	1807	4	9	I. 266
Wer solche anzuschaffen hat	1808	13	114	I. 462

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Glockenläuten bei Gewittern ist verboten	1808	12	111	I. 460
Gnadensachen, landesherrliches Begnadigungsrecht, Verhältniß desselben zur richterlichen Strafgewalt	1804	36	165	I. 122
	1818	18	104	I. 1426
Bitten bei dem Souverain um Gnadenbewilligung	1807	11	41	I. 284
	1805	17	83	I. 158
Recurs zur Gnade, in welchen Fällen solcher Statt findet	1809	28	257	I. 663
	—	38	319	I. 679
	1812	20	Beil.	I. 1074
Gold- und Silberwaaren, doublirte und plattirte, deren Bezeichnung und Verkauf	—	22	129	I. 1086
Goldwaschen; ausgesetzte Prämien fürs Waschen des Rheingoldes	1822	8	41	I. 1666
Gondelsheim, Herrschaft, deren Rechtsverhältnisse	1827	15	149	II. 103
Gottesäcker, s. Todtenäcker.				
Gottesdienst, s. Kirchensachen.				
Gratialfond, dessen Verwaltung	1822	1	2	I. 1657
Unterstützungen aus demselben	1832	59	483	II. 600
Grauelsbaum, die Trennung dieser Gemeinde von jener zu Lichtenau und Bildung einer eigenen Gemeinde	1833	44	244	II. 684
Grenzberichtigung, wer die Kosten bei Landes-, Gemarkungs- und Zehntgrenzen zu tragen hat, und welche Personen dazu adhibirt werden sollen	1807	18	67	I. 297
	1809	52	451	I. 714
Markungs- und Privatsteinsetzungen, die dazu nothwendigen Personen und deren Gebührenbezug	1818	21	143	I. 1440
— mit Frankreich, Vertrag wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums- und Besitzstandes der Rheininseln	1827	28	263	II. 140
— mit Hessen	1807	2	3	I. 263
	1806	23	75	I. 231
— mit Würtemberg	1807	10	27	I. 278
	—	25	109	I. 315
	1809	3	9	I. 571
— mit Würzburg	1807	24	101	I. 313
Großeicholsheim, Uebertragung der grundherrlichen Rechte	1832	7	69	II. —
	1809	51	430	I. 705
Grundbücher, die Führung derselben	—	51	436	I. 708
	—	53	501	I. 735
Die Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher	1826	14	93	II. 28
Die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften (s. auch Unterpfandsbücher)	1831	2	5	II. 340
Grundgefälle, s. Bodenzinse.				
Grundherrlichkeitssachen, vorläufige Zutheilung der Ritterorte zu den Provinzen und vorläufige Verordnung in Huldigungs-, Militär-, Kirchen-, Regierungs- und Polizei-, Justiz-, Steuer- und Lehensachen	1806	4	10	I. 247
Grundherrlichkeits-Verfassung	1807	31	165	I. 249
Aenderungen in dem Grundherrlichkeits-Edict	1813	15	87	I. 1145
	—	17	99	I. 1148
Bestimmung der Rechtsverhältnisse für die ehemaligen im Jahr 1806 immatriculirt gewesenen Mitglieder des unmittelbaren Reichsadels	1818	9	53	I. 1408
Die Berechtigungen, welche durch dieses Edict den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Theil der Staatsverfassung	—	18	104	I. 1426
Edict über die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse	1819	14	Beil.	I. 1487
Wegen definitiver Anordnung der grundherrlichen Verhältnisse ist eine Immediatcommission zur Unterhandlung mit den im Jahr 1806 reichsunmittelbar gewesenen Grundherrn constituirt worden	1821	20	139	I. —
Feststellung des künftigen Rechtszustandes der mit Gerichtsbarkeit auf				

Digitized by Google

standesherrlichen	1809	22	214	I.	654	
	—	51	434	I.	707	
	—	52	464	I.	719	
Bestimmung ihrer Größe nach der Seelenzahl	1809	51	424	I.	703	
Aschenmonopol	1807	20	77	I.	302	
Aufruf an die Grundherrn, wegen ihren dießseitigen Liegenschaften, rücksichtlich des Unterthanenrechts im Oestreichischen, bei Ausbruch des östreichischen Kriegs	1810	43	328	I.	819	
Wohnsitzerwählung und Verlassung feindlicher Kriegs-, Staats- oder Gerichtsdienste	1811	20	87	I.	917	
Beamte, Anstellung und Bestätigung derselben	1809	16	158	I.	628	
	—	51	425	I.	703	
	—	52	477	I.	725	
Versorgung ihrer Wittwen und Waisen	1810	30	248	I.	817	
Wohnsitz	1809	51	425	I.	703	
Uebernahme der grundherrlichen Diener von Seiten des Staats	1813	15	87	I.	1146	
Bestrafung der Grundherrn, deßfallsige Befugniß der Kreisdirectorien	1809	52	450	I.	714	
Bürger- und Hintersassenannahme	1808	1	4	I.	406	
	—	36	291	I.	553	
	1809	9	99	I.	603	
	1811	12	49	I.	905	
	1832	8	119	II.	475	
Concession zu Gewerben	1808	1	4	I.	406	
Decanatsverband	1809	51	438	I.	709	
	1807	42	267	I.	389	
Dispensationsbefugnisse	1808	1	4	I.	406	
	—	29	228	I.	521	
Ehrenrestitutionserkenntniß	—	1	4	I.	406	
Erbpflicht und Leibeigenschaftsentlassung	—	19	163	I.	486	
Falliten, Untersuchungsverweis						

Grundherrlichkeitssachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Gerichtsbarkeit über die grundherrlichen Beamten	1810	25	193	I. 659.
	1809	22	224	I. 649
Gerichtshalterannahme und Entlassung	—	51	424	I. 703
	—	52	477	I. 725
Gerichtsstand der Reichsritter	1805	19	93	I. 163
	1809	52	464	I. 719
Der Grundherrn und ihrer Beamten	1810	25	193	I. 803
	—	25	193	I. 803
Der landesherrlichen Diener in grundherrlichen Besitzungen	1809	22	214	I. 649
	—	25	241	I. 659
Gerichtsverwaltung	—	51	425	I. 707
Aufhebung derselben und Bestimmung der Mittel- und Untergerichtsbarkeit	1813	22	129	I. 1156
Die Rechte der Grundherrn in Justiz- und Polizeisachen gehen an den Souverain über	—	15	87	I. 1145
	—	17	99	I. 1149
Gewerbsconcession	1808	1	4	I. 406
	—	31	267	I. 543
Handelsgeleit	—	37	295	I. 554
Hofvorzüge	—	19	167	I. 489
Hoheitsrechte, Besorgung	—	1	2	I. 405
	1806	29	119	I. 248
Huldigung der grundherrlichen Unterthanen	1808	7	63	I. 434
	1813	15	89	I. 1146
Jagd	1810	21	163	I. 790
Indigenatstaxe	1808	36	291	I. 553
Injuriensachen	1810	52	382	I. 886
Inventuren	1807	28	139	I. 335
Judenschutzannahme	1808	1	4	I. 406
	—	36	291	I. 553
Leibzoll	—	31	267	I. 543
	—	37	295	I. 554
Kanzleisäßigkeit, s. Kanzleisäßigkeit.				
Kirchensachen, vorläufige Anordnung der Kirchenbehörde	1806	29	119	I. 284
Klage, persönliche, der Grundherrn, welches die erste Instanz ist	1810	25	104	I. 803
	1808	8	65	I. 435
Kriegspflichtigkeit	—	31	263	I. 541
	1812	23	131	I. 1086
	—	36	227	I. 1119
	1809	22	214	I. 649
Kronanwaltbestellung	—	53	496	I. 733
Landstraßenunterhaltung	1808	1	4	I. 406
Lehenhof	—	22	193	I. 499
Militärsachen in den grundherrlichen Gebieten	1806	29	119	I. 248
	1808	1	4	I. 406
Mundtodterklärungen	1809	39	328	I. 681
Orte, grundherrliche, deren Zutheilung zu den landesherrlichen Aemtern	1810	49	355	I. 879
	1811	33	103	I. —
Ortsvorgesetzten-Bestätigung	1808	1	4	I. 406
	1816	3	7	I. 1266
Patronatsrechte	1813	15	89	I. 1146
	—	18	103	I. 1150
Pfarrernennung	1808	12	101	I. 456
Physicatsverband	1809	51	437	I. 708
Polizeianordnungen	1808	1	4	I. 406
Polizeiaufsicht	1813	15	88	I. 1145
Polizeivergehen der Grundherrn	1809	52	450	I. 714
Postportofreithum	1808	15	129	I. 470

Digitized by Google

[illegible]	—	19	167	I.	489
Strafgewalt über die Grundherrn	1809	52	450	I.	714
	—	—	472	I.	723
	1810	39	314	I.	862
Taxen, Aufhebung des höhern Ansatzes der gerichtlichen Advokaten- und Stempeltaxen	—	24	186	I.	801
Von der Volljährigkeitserklärung höherer Standespersonen	1817	28	113	I.	1382
Titel der Aemter	1809	13	142	I.	624
Uniform	1807	40	252	I.	382
	1808	7	64	I.	434
Volljährigkeitserklärung	—	1	4	I.	406
Vormundschaften	1807	38	139	I.	335
	1809	51	430	I.	705
	—	52	454	I.	715
Vorrechte	1808	19	168	I.	489
Entschädigung für entzogene Rechte und Gefälle, Aufhebung der alten Abgaben durch die Einführung der neuen Steuerperäquation	1816	41	159	I.	1304
Ferner der Leibeigenschaftsabgaben und Entschädigung der Grundherrn aus der Staatskasse	1820	15	104	I.	1565
	1821	6	50	I.	1608
	1829	24	226	II.	277
Entschädigung für entzogene Rechte und Gefälle wegen aufgehobenen alten Abgaben	1825	8	41	I.	1806
			50	I.	1809
	—	30	217	I.	1870
	—	8	52	I.	17
		15	103	I.	30
Die Entschädigung für entzogene Rechte und Gefälle durch Rentenscheine, wegen aufgehobenen alten Abgaben	1827	5	42	II.	72
Die Ablösung der bis zum 11. Juni 1826 angewiesenen Entschädigungen	—	6	54	II.	74

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Grundsteuer, s. Steuersachen.				
Grünholz, Gemeinde, Trennung derselben von der Vogtei Stadenhausen	1831	31	254	II. 428
Gülten und Zinse, s. Bodenzinse.				
	1809	8	83	I. 600
Gütergemeinschaft nach dem neuen Landrecht	1810	26	205	I. 809
	—	32	253	I. 828
Anwendung der deßfallsigen Regeln auf Ehen, die vor Einführung des neuen Landrechts geschlossen wurden	1812	10	57	I. 1036
H.				
Häfen am Rhein, Bestimmung der Ein- und Ausladstationen	1808	4	40	I. 424
	1810	21	161	I. 789
Gebühren im Hafen zu Freistadt	1808	29	222	I. 518
Die Bewilligung eines Freihafens für die Stadt Mannheim	1828	17	167	II. 188
Die Bestimmung der Freihäfen für den Rhein, Main und Neckar	1831	14	153	II. 398
Errichtung eines solchen in der Stadt Heidelberg	1832	18	204	II. 505
Haftgeld, s. Dienstbotenordnung.				
Hagelschlag, die verunglückten Gemeinden sollen in Fällen, in welchen nach dem Gesetz ein Steuernachlaß bewilligt werden muß, durch Erhebung einer Collecte unterstützt werden	1818	10	60	I. 1414
Hagenstolzenerbe	1808	19	172	I. 491
Halbmündigkeit, s. Minderjährigkeit.				
Halbnothzucht, deren Bestrafung	1812	20	Beil. I.	1077
Handbuch, statistisches, als ohne Censur erschienen, wird nicht anerkannt	1815	1	1	I. —
Handelssachen. Gesetze, Modification des Anhangsatzes 109 a. des neuen Landrechts, wegen Mißbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen; Klagrecht der Fabrik, deren Namen oder Zeichen mißbraucht wird, Dauer des Klagrechts	1817	22	83	I. 1349
Verkündungsanstalt statt der Handelsgerichtssäle, Patent der wechselfähigen Handelsleute, Buch über die Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte	1812	20	112	I. 1070
bei der Kreisrevision	—	22	127	I. 1085
Zur Kundmachung der nach dem Anhange zum Landrecht hiezu geeigneten gerichtlichen Acte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute soll theils der Eintrag in ein zu haltendes offenes Buch, theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehen	1827	19	175	II. 108
Berichtigung der Verweisung in den Landrechtsätzen 231 und 236 auf vorhergehende Säze	1830	8	78	II. —
Buchhandel, s. Buchhandel.				
	1804	4	21	I. 67
Handelserlaubniß der fremden Juden	1808	31	267	I. 543
	—	37	295	I. 554
	1817	22	84	I. 1349
Aufhebung dieser Verordnungen und Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen	1828	1	1	II. 143
Handels- oder Hausirerlaubniß, Recognition	1808	37	295	I. 554
	1809	51	430 433	I. 705
Concession zur Krämerei	—	52	455	I. 715
Der Verkehr der Frankfurter Handelshäuser durch Anbieten und Feilbieten der Waaren und Muster von den für dieselben reisenden Mustercartenreiter ist, außer an Messen und Jahrmärkten, im ganzen Großherzogthum bei Strafe untersagt	1820	8	44	I. —
Die von Reisenden ausländischer Handelshäuser, Fabriken zum Behufe des Anbietens von Waaren und Muster in dem Großherzogthum zu lösenden Patente	1825	5	17	I. 1800
	1828	7	89	II. 161
Dieses Gesetz findet auf Reisende baierischer Häuser keine Anwendung	1833	14	73	II. 633

Digitized by Google

	1.			2.
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Handelssachen.				
Bezeichnung und Verkauf der plattirten oder doublirten Gold- und Silberwaaren	1812	22	129	I. 1086
Den Verkehr mit Transitgütern	1821	2	10	I. 1505
Die bei Verführung der in Baden erzeugten Handelsartikel, nach der Schweiz nöthigen Ursprungsscheine	1822	13	59	I. 1670
Handelsverkehr mit auswärtigen Staaten	—	14	65	I. 1671
Verbot des Verkaufs der mit schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen gefärbten Conditorei- und Zuckerwaaren	1821	20	139	I. 1651
	1831	31	253	II. 427
	1818	15	89	I. 1423
Ferner der Zahnlatwergen, Zahnpulvertincturen	1819	25	153	I. —
	1818	10	60	I. 1415
Weiters der Materialwaaren durch fremde Händler	1823	16	84	I. 1710
Endlich der s. g. Kaiserpillen durch diejenigen, die nicht dazu berechtigt sind	—	16	84	I. 1710
Handel mit Salz, s. Salz.				
» » Hanf	1815	6	59	I. —
» » Wildpret	1829	24	223	II. 276
» » Branntwein	1832	38	349	II. 555
Spesen der Kaufleute von Versendungen mit dem Postwagen	1810	6	44	I. 748
Handgelübde, s. Vergelübung.				
Handlungsacademie in Mannheim	1808	39	314	I. 561
Handschriften, s. Privatschuldscheine.				
Handtreue an Eidesstatt ist verboten	1803	4	—	I. 12
	—	13	—	I. 22
Handwerksarbeiten, welche auf eigene Rechnung verfertigt, dürfen, außer Märkten, nicht zum Verkauf gebracht werden; wer aber ein Eigenthum der Kunden bearbeitet darf es selbst abliefern	1807	6	14	I. 270
	1808	6	54	I. 431
Aufhebung dieses Verbots und Bestimmung, daß auf Bestellung von Bewohnern eines andern Zunftdistrikts, jedem inländischen Gewerbsmann, die Gewerbetreibung erlaubt sey (s. auch Zunftsachen)	1825	26	185	I. 1855
— unbestellte, auf herrschaftliche Rechnung	1810	20	154	I. 787
Handwerksbewilligung, Ertheilung (s. auch Zunftsachen)	1809	51	430	I. 705
Handwerksgesellen, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen	1808	18	149	I. 478
Gesellenanstellung	1810	19	134	I. 777
Französische Behandlung derselben (s. auch Zunftsachen)	1821	10	73	I. 1614
Handwerkslehrjungen, deren Annahme, welchen Meistern solche gestattet ist	1808	5	45	I. 427
Es soll keiner außer Lands in die Lehre gehen	1808	18	159	I. 484
Handwerksmißbrauch, Aufhebung des Mißbrauchs zum Gesellenmachen	1820	6	36	I. 1540
Das Ausschenken der Handwerksgesellen ist Mißbrauch	1809	5	25	I. 578
Verbot der unter dem Namen Strafe, von den aus Frankreich kommenden und bei inländischen Meistern Arbeit suchenden Gesellen, gefordert werdenden Geldabgabe oder Zehrungskosten an Meister oder Nebengesellen	1821	10	73	I. 1614
Aufhebung des Mißbrauchs in Hinsicht der Haltung einer bestimmten Anzahl von Gesellen (s. auch Zunftsachen)	1814	21	143	I. 1206
Hanover, Freizügigkeitsvertrag	1809	45	379	I. 691
Hardwald, Verbot einiger Alleen für Fuhrwerke	—	44	375	I. —
Auffangung der Wilddiebe darin	1806	24	84	I. 235
Hatschire, deren Anstellung	1809	52	455	I. 715
Deren Anstellung, Kleidung, Armatur und Dienstobliegenheiten	1810	22	173	I. 794
Hauderer und andere Fuhrleute sollen keine Briefe und Pakete unter 25 Pfund zur Besorgung übernehmen, wenn solche durch die Post besorgt werden können	1807	27	133	I. 332
Davon sind gewisse Artikel ausgenommen	1808	41	321	I. 564
Postpassagiere dürfen nicht mit Lohnkutscher auf der Poststraße fortreisen	1806	31	131	I. 254
Hauptcontributions-Kriegscasse. Die Ueberweisung der Activreste von der Rheinbauamortisationscasse	1827	2	18	II. 64

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Hauptmängel beim Vieh, s. Gewährung.				
Hauptrecht oder Todfall, s. Leibeigenschaft.				
Häuser, Vermiethung der neu erbauten in der Residenzstadt Carlsruhe, Vorschrift wann solche vermiethet und bezogen werden dürfen	1817	14	25	I. 1314
— herrschaftliche, von Dienern bewohnte, kleine Reparaturen darin	1808	26	212	I. 510,
Häusersteuer, s. Steuersachen.				
Hausgesetz und Familienstatut, s. Baden.				
Hausiren, Concession zu demselben	1809	51	430	I. 705
	—	52	455	I. 715
Beschränkung desselben und Taxe für die Hausirscheine	1815	17	103	I. 1247
Ausgedehnte Ermächtigung der Aemter zur Ertheilung der Hausirerlaubniß außer der Marktzeit	1816	13	49	I. 1276
Concession zum Gewerbsbetrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc. Bestimmung wenn diese Bewilligung die Aemter oder die Kreisdirectorien oder wer sonst zu ertheilen hat, wenn die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb in mehreren Kreisen nachgesucht wird; Gebühren hiefür	1816	26	106	I. 1276
Bewilligung zum Hausiren an solche, die vermöge ihres Gewerbs von einem Ort in den andern herumziehen	1830	1	1	II. 278
Provisorische Bestimmung über die Bestrafung der Uebertreter des Hausirgesetzes mit 3 Anlagen	1821	6	45	I. 1603
— der fremden Galanteriehändler	1808	28	216	I. 514
— mit würtemberg'schen Producten und Fabrikaten	—	29	225	I. 520
— mit ungeeichten Glasgefäßen	1812	32	207	I. 1114
	1808	10	60	I. 1413
— mit Arzneiwaaren (s. auch Handelssachen.)	1823	16	84	I. 1710
Haustaufen, s. Taufen.				
Hebammen, Aufsicht auf dieselben	1805	9	37	I. 148
	—	9	38	I. 149
Prüfung derselben und wer solche vorzunehmen habe	—	9	40	I. 150
	1808	33	276	I. 545
Lehrbuch für die Hebammen, dessen Anschaffung und Unterweisung	1809	31	274	I. 666
s. auch Geburtshülfe.				
Hebärzte, Aufsicht über dieselben	1805	9	37	I. 148
Oberhebärztliche Prüfung	1808	6	56	I. 148
Prüfung in der Geburtshülfe, Ausweisung des zu prüfenden Candidaten durch Zeugnisse über den Besuch der Entbindungsanstalt in Heidelberg	1816	22	93	I. 1290
Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe	1827	12	106	II. 92
	1828	21	200	II. 195
Heidelberg, Verein für Naturwissenschaft und Heilkunde, Uebernahme des Protectorats	1830	11	121	II. 307
	1831	13	138	II. 309
Entbindungsanstalt	1816	22	93	I. 1290
Errichtung eines Freihafens (s. auch Universitäten)	1832	18	204	II. 505
Heidensbach, Uebertragung der grundherrlichen Rechte	1830	7	69	II. 295
Heilanstalten, Grundriß ihres Seyns	1807	26	128	I. 326
	—	30	161	I. 345
	—	36	215	I. —
Deßfallsige Commission	1808	1	1	I. —
	—	22	191	I. 499
Die Geschäfte dieser Commission gehen an das Ministerium des Innern über	1809	52	473	I. 723
Auflösung der Staatsanstalten-Commission und Bestimmung des Geschäftskreises der Kreisdirectorien	1831	5	26	II. 349
	—	8	61	II. 358
Heilkunde, Verein für Naturwissenschaft und Heilkunde in Heidelberg, Uebernahme des Protectorats	1830	11	121	II. 307
	1831	13	138	II. 393
Heiligen, s. Stiftungssachen				
Heiligkreuzsteinach, Vereinigung der Gemeinde Hilsenhain mit der zu dieser Vogtei gehörigen Obergemeinde	1827	27	251	II. 138

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Heilsperg, Grundherrschaft, Rechtsverhältnisse derselben	1829	21	165	II. 255
Heimathlose, wem solche zuzuweisen	1818	23	150	I. 1443
Heimathscheine, deren Ertheilung an solche, die sich in die Schweiz heirathen wollen	1806	22	72	I. 230
	1810	1	1	I. 741
Heimfallrecht mit Neapel, aufgehoben	1819	9	39	I. 1475
Heirathssachen, das, der Landesangehörige kann nicht ganz versagt, aber verschoben werden	1808	18	152	I. 480
Das Heirathen der auf wechselseitige Einwilligung Geschiedenen	1815	17	103	I. 1246
Das Heirathen der Staatsdiener ist beschränkt	1818	20	133	I. 1439
Der Amtsactuare, Scribenten, Theilungs-Commissäre, Practikanten und dergleichen in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Personen	1813	1	3	I. 1123
	1818	20	133	I. 1439
Der Subalternen und Schullehrer	1809	52	448	I. 712
Der katholischen Schullehrer, rücksichtlich der Aufführung und des Vermögens der Braut	1806	25	87	I. 235
Der Offiziers, in welchen Fällen auch der Subaltern-Offizier heirathen darf; Cautionsleistung; Fall, in welchem die Caution zurückverlangt oder angegriffen werden kann; wo die Heirathserlaubniß zu suchen ist	1804	1	1	I. 57
Der Soldaten, in welchen Fällen es ihnen erlaubt wird	—	2	5	I. 59
	1813	5	26	I. 1131
Heimliche auswärtige Trauung der Soldaten, Folge derselben	1806	14	41	I. 215
	1803	5	—	I. 12
Der minderjährigen Milizpflichtigen	1804	43	191	I. 130
	1808	8	69	I. 437
Das Heirathen während der Conscriptionspflichtigkeit	1825	10	78	I. 1820
	1826	16	108	II. 32
Hiesiger Landesangehörigen in die Schweiz, und der Schweizer in Baden	1806	12	72	I. 230
	1810	1	1	I. 741
Der Ausländer, in welchen Fällen das Heirathen zu gestatten ist	1808	18	152	I. 480
	1806	22	72	I. 230
	1810	1	1	I. 741
	1820	16	120	I. 1574
Vertrag mit der Schweiz, wegen den Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen	1821	5	38	I. 1605
	—	20	141	I. 1652
	1826	16	116	II. 35
	—	22	157	II. 47
Heirathsalter, die Dispensation ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden	1803	4	—	I. 11
Bestimmung des Heirathsalters (s. auch Ehesachen.)	1807	26	131	I. 331
Herr, Aufhebung dieses Beiworts bei den Dicasterien gegen kurfürstliche Diener	1804	1	2	I. 57
Gegen Standesherrn ist es zu gebrauchen (s. auch Courtoisie)	1807	29	142	I. 336
Herrenfrohnden, s. Frohndsachen.				
Herrenstand, s. Adel.				
Herrlichkeiten, hohe und niedere	1807	29	150	I. 336
	—	31	172	I. 345
Hessen, Großherzogthum, Grenzberichtigung	—	2	3	I. 263
Theilungsvertrag, womit Baden einige Ortschaften abtritt	1810	47	346	I. 876
	1808	13	113	I. 461
Freizügigkeitsvertrag	1811	32	149	I. 934
	—	37	168	I. 939
Cartel	1807	42	266	I. 389
Bestimmung der Fanggebühr für wechselseitig ausgeliefert werdende Deserteurs und Refracteurs	1819	20	123	I. 1500
Beitritt zu dem Vertrag wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen	1817	25	98	I. 1355
Die wegen dem Uebernahmsorten getroffene Uebereinkunft	1818	19	129	I. 1438
Vertrag wegen Auslieferung des Vermögens Verschollener	1832	24	249	II. 517

Digitized by Google

	1.			2.
Hessen.	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Gerichtsstand der in beiden Staaten begüterten Standes- und Grundherren	1813	17	95	I. 1148
Vertrag zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen	1817	23	90	I. 1351
Den gegenseitigen Vollzug der von den hessischen Gerichten gegen diesseitige und von badischen Gerichten gegen hessische Unterthanen ergangene Urtheile	1829	8	81	II. 231
	1814	2	17	I. 1182
Vertrag zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	1822	4	19	I. 1661
Ausdehnung dieser Uebereinkunft	1827	15	152	II. 104
Die bestehende Uebereinkunft zu Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel	1830	10	103	II. 303
Vertrag wegen des wechselseitigen Verkehrs (mit Beilagen)	1824	20	125	I. 1777
	—	20	138	I. 1784
Weitere Verabredung über die Erleichterung des Grenzverkehrs	—	21	139	I. 1784
Nachträgliche Convention über die Handelsverhältnisse	—	30	177	I. 1796
Modification dieses Vertrags	1825	16	119	I. 1832
Aufkündigung des Vertrags	—	29	210	I. 1868
Den Grenzverkehr und den Vollzug dieser verabredeten Uebereinkunft	1826	3	13	II. 3
Hilfenhain, Gemeinde, Vereinigung mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde	1827	27	251	II. 138
Hintersassenannahme	1819	21	126	I. 1502
	1808	1	4	I. 406
	—	36	291	I. 553
— in standes- und grundherrlichen Orten (s. auch Gemeindesachen)	1809	9	99	I. 603
	1811	12	49	I. 905
	1832	8	119	II. 408
Hochberg, Grafen, Erhebung zu Prinzen und Markgrafen zu Baden	1817	24	93	I. 1352
— Gräfin, Erhebung zur Prinzessin von Baden (s. auch Baden)	—	24	96	I. 1353
Hochzeiten, Bestimmung der geschlossenen Zeiten	1803	24	—	I. 50
	1805	1	4	I. 136
— mit Mahlzeiten verbundene, sind an Sonn- und Feiertagen verboten	—	1	4	I. 136
Hofbezirksamt, s. Hofstaat.				
Hofdomänenkammer, deren Constituirung, Wirkungskreis, Verhältnisse zu dem Finanzministerium und den übrigen Staatsbehörden	1824	2	19	I. 1744
Bestimmung bei welchen Gegenständen ihrer Administration die Tax-, Sportel- und Stempelordnung ihre Anwendung findet (s. auch Domänensachen)	—	30	175	I. 1795
Hofgerichte, sie sollen den Untergerichten nicht vorgreifen	1804	27	117	I. 103
	1807	30	158	I. 343
Organisation derselben	—	34	193	I. 358
Benennung der zu jedem Hofgericht gehörigen Aemter und Eintheilung der Hofgerichte in Provinzen, und zwar A. Seeprovinz, B. oberrheinische Provinz, C. mittelrheinische und D. unterrheinische Provinz	1813	22	129	I. 1137
Errichtung eines Hofgerichts für die Seeprovinz und Erweiterung des unterrheinischen	1814	2	7	I. 1181
Zutheilung des Amts Ettenheim zu dem Hofgericht des Oberrheins	1832	17	189	II. 501
Zutheilung der Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen zum Hofgericht der Seeprovinz	1833	14	73	II. 633
	1809	38	320	I. 679
	—	49	396	I. 694
Geschäftskreis der Hofgerichte	—	52	463	I. 719
	1810	25	193	I. 803
	—	8	57	I. 752
	—	29	221	I. 814
Die organische Einrichtung der Obergerichte und den Geschäftsgang bei denselben (s. auch Obergerichtsordnung)	1832	22	237	II. 511
Strafgewalt der Hofgerichte	1813	26	161	I. 1168
	—	34	200	I. 1176
Hofgutsverschreibung in einem Ehevertrag	1810	11	82	I. 757

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Hofgüter, deren Vererbung, s. Vortheilsgerechtigkeit.				
Hofstaat, großherzoglicher, Verwaltung der kurfürstlichen Hand- und Privatcasse	1804	10	56	I. 80
Obristkammerherrenamt	1807	12	43	I. 285
Gerichtsbarkeit des Hofbezirksamtes	1812	10	6	I. 1037
Einrichtung und Verwaltung des Hofetats: Oberhofmarschallamt, mit welchem die Intendanz der Schlösser und Gärten vereinigt und eine Hofrechnungscontrollkammer verbunden wird; das Oberstallmeisteramt; die Intendanz der Hofmusik und des Theaters; die Intendanz der Kunstkabinette; Oberverwaltungsrath. Aufhebung der Generalhofrechnungs-Direction; Eintheilung des Oberhofmarschallamts in den Hofverwaltungsrath und in die Justiz- und Polizeibehörde	1820	2	9	I. 1533
Die Competenz des Oberhofmarschallamts hinsichtlich der im großherzoglichen Schlosse und in dem dazu gehörigen Bezirk begangen werdenden Verbrechen	—	5	31	I. 1539
Uebertragung der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe	1832	17	196	II. —
Ueberweisung der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamts an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim	1833	2	9	II. 618
Die Trennung des Landgestüts von dem Hofmarstall	1832	39	360	II. 558
Die neue Organisation der Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Oberhofverwaltungsrathes und der ihm untergeordneten Verwaltungszweige, als das Oberhofmarschallamt, das Oberstallmeisteramt, die Intendanz der Hofdomänen und Intendanz der Hofmusik und des Theaters	1833	5	25	II. 622
Hoflaquaien, deren Annahmsgesuche	1805	27	112	I. —
Hofvorzüge des Adels, s. Adel.				
Hofzahlamt	1820	2	9	I. 1534
Hoheitsabgaben, mit Vorzugsrecht begabte, Erläuterung des Landrechtssatzes 2098 a. wann solche für fällig zu erachten	1825	27	191	I. 1858
Aufhebung dieser Verordnung	1833	33	189	II. 667
Aufhebung aller bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hoheitsgefälle vom Bergbau	1828	7	63	II. 154
	—	9	105	II. 165
Aufhebung der aus der Forst- und Jagdhoheit entspringenden Abgaben	—	7	63	II. 152
	—	9	105	II. 164
Hohengeroldseck, Grafschaft, diese, vermöge Staatsvertrags mit dem k. k. östreichischen Hofe unter dießseitige Hoheit gestellte Grafschaft, ist dem Hofgericht in Rastatt als ordentlichem Richter zweiter Instanz, und dem Kinzigkreisdirectorium als der administrativen Mittelstelle untergeordnet worden	1819	30	195	I. 1526
Zutheilung der angefallenen Orte zu dem Decanat Ettenheim	1820	3	18	I. 1537
Einführungstermin der badischen bürgerlichen und Criminalgesetze	—	10	51	I. 1543
Aufhebung des Oberamts und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr	1831	2	7	II. 340
Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Linie als Besitzer dieser Grafschaft	1830	12	136	II. 313
Hohenzollern-Sigmaringen, Freizügigkeitsvertrag	1808	26	211	I. 510
Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche	1812	24	143	I. 1094
Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen mit Bestimmung der Uebergabsorte	1818	8	43	I. 1407
Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse	1827	21	187	II. 112
Holländerholz-Compagnie in Pforzheim. Privilegium und Gerechtsame in den neu acquirirten Landen	1803	21	—	I. 42
	—	23	—	I. 45
Vorrechte im Holzkauf aus Comunalwaldungen	1809	33	281	I. 668
Preisbestimmung und weitere Bedingungen, unter welchen gedachte Compagnie das Holz aus den Waldungen der Gemeinden und sonstiger Corporationen übernimmt, wie weit sie die Stämme annimmt; Hauzeit, Gebührenentrichtung,	1808	34	279	I. 547
Bestimmung des Concessionsgeldes für ausländische Käufer	1809	3	11	I. 572
Holzabgabe aus Gemeindswaldungen, s. Forstsachen und Gabholz.				
Holzausfuhr	1811	7	25	I. 898

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Holzausfuhr.				
Eichen- und Holländerholzausfuhr auf dem Neckar	1825	32	239	I. 1878
	1814	8	67	I. 1195
Erhebung der Exportationstare	1821	13	91	I. 1618
Impost und der Zoller Gebührenerhebung	1810	37	307	I. 859
Ausfuhrtare	1824	24	151	I. 1789
Concessionstare	1812	9	53	I. 1034
Holzmaaß, s. Maaß und Gewicht.				
Holzverkauf aus Gemeindswaldungen, deßfallsiges Gutachten der Forstbehörde	1809	8	87	I. 602
	—	33	281	I. 668
Geschäftsgang bei dergleichen Verkäufen	—	51	422	I. 702
	1810	21	163	I. 790
Formen dabei	1819	18	114	I. 1498
— aus kirchlichen, Gemeinds-, standes- und grundherrlichen Waldungen	1810	21	163	I. 790
s. auch Forstsachen und Gemeindesachen.				
Hornberg, Gemeinde, Zutheilung der Orte Atdorf und Obergebisbach und Bildung einer eigenen Gemeinde unter dem Namen «Hornberg»	1830	11	122	II. 307
Huldigung der Staatsbürger überhaupt	1808	18	151	I. 479
	—	—	156	I. 856
Befugniß der Aemter zur Huldigungseinnahme	1809	51	428	I. 704
Huldigungseide	1803	13	—	I. 22
Huldigungsformeln	1808	7	63	I. 434
	1806	29	119	I. 248
— in grundherrlichen Gebieten	1808	7	63	I. 434
	1813	15	29	I. 1146
Hunde, Verbot des Haltens von Hunden, die auf den Menschen abgerichtet sind	1831	29	242	II. 426
Hundstaxe, neu eingeführte	1811	4	13	I. 894
Modificationen dieser Verordnung	1815	19	117	I. 1252
Wer der Musterung anzuwohnen, und wer wegen Wegschaffung eines Hundes zu entscheiden hat; auch Zulässigkeit des Recurses gegen eine solche Entscheidung	1824	23	147	I. 1788
Neues Gesetz	1826	19	131	II. 38
	—	19	135	II. 40
Instructivverordnung hiezu	—	—	138	II. 41
	—	25	175	II. 50
Modificationen zu diesem Gesetz	1828	7	89	II. 161
Neuestes Gesetz	1833	43	239	II. 683
Hundswuth, Belehrung über die Kennzeichen derselben	1830	4	28	II. 285
Huthcordons, Verbot des Tragens derselben der dazu nicht Berechtigten	1809	11	122	I. 614
Hütten, die Gemeindsverhältnisse dieses Orts	1830	11	122	II. 307
Hüttenwesen, s. Berg- und Hüttenwesen.				
Hypothekenrecht nach französischen Gesetzen, (im Uebrigen s. Unterpfandssachen	1806	21	67	I. 220
	1807	40	251	I. 382
I.				
Jach, die Eintheilung der drei Gemeinden Oberjach, Unterjach und Katzenmoos in zwei Gemeinden Jach und Katzenmoos	1828	12	141	II. 179
Jagdsachen. Aufhebung der freien Pürsch	1807	22	89	I. 307
Verbot der Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker in unmittelbaren oder Afterbestand	1817	28	113	I. 1382
Den Scribenten ist das Jagdgehen verboten	1818	19	130	I. 1438
Abgaben, Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben und Entschädigung dafür	1828	7	57	I. 152
	—	9	102	I. 164
			103	I. 164
Frevel, worin solcher bestehe, und wie weit solcher von der Wilderei zu unterscheiden und zu bestrafen ist	1823	29	155	I. 1732
	—	—	—	—
Strafansatz	1813	33	197	I. 1176

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Jagdsachen.				
Bestrafung der Wilderei	1812	20	Beil.	I. 1079
Auffangen der Wilddiebe im Hardwald	1806	24	84	I. 235
Confiscation der Jagdsäulen	1828	20	194	I. 194
Aufhebung dieser Verordnung	1833	13	70	II. 632
Deren Bethätigung im Hessischen und Badischen	1814	2	17	I. 1182
s. auch Forstsachen und Wilderei.				
Frohndsachen, s. Frohndsachen.				
Vertrag mit Würtemberg über verschiedene Jagdrechte	1823	28		I. 1731
Wildschaden, Verminderung des Wildstandes	1830	14	155	II. 318
Gesetz über die Entschädigung des Schadens, welcher durch das Wild veranlaßt wird	1833	42	231	II. 680
Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen sind verboten	1805	1	1	I. 136
Aufsicht der Aemter über die Märkte	1809	51	430	I. 705
	1807	6	14	I. 270
Zunftzwang auf Märkten	1808	6	54	I. 431
Marktrechte der Städte	1807	26	127	I. 328
Janner, Rechtloserklärung derselben, s. Rechtloserklärung.				
Untersuchung und Zusammenrechnung ihrer Verbrechen	1812	20	Beil.	I. 1078
Jart, Bestimmung der Hoheitsgrenze an derselben zwischen Baden und Würtemberg	1809	3	9	I. 571
Immatriculation, academische, s. Universitäten.				
Immediatcommission zu Regulirung der Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle	1824	17	107	I. 1771
Aufhebung derselben	1827	24	239	II. 136
— für das allgemeine Arbeitshaus und Taubstummeninstitut ist aufgelöst, und deren Geschäfte dem Ministerium des Innern überwiesen	—	27	254	II. 139
Impfen, s. Schutzpocken.				
Impot, s. Zollsachen.				
Incipienten der Schreiberei sollen in den als Norm aufgestellten Schreibvorschriften Fertigkeit erlangt haben	1804	13	65	I. 83
	1805	36	135	I. 190
	1809	52	454	I. 715
Prüfung und Annahme derselben (s. auch Schreibereicandidaten	1811	1	1	I. 892
	1816	27	109	I. 1292
Indigenat, weltliches, bleibt den Theologen, welche mit dem Vorbehalt des Rücktritts auswärtige Stellen annehmen	1803	10	—	I. 19
Es wird durch bloßen längern Aufenthalt an einem Ort im Lande von Fremden, ohne selbstständig zu seyn, nicht erworben	1816	37	141	I. 1299
Alle Ausländer, welchen ein Staatsamt conferirt worden ist, erhalten durch diese Verleihung das Indigenat	1818	18	103	I. 1426
Taxe, wem solche gehöre, von Unterthauenannahmen in standes- und grundherrlichen Gebieten (s. auch Staatsbürgerrecht)	1808	36	291	I. 553
	1804	4	22	I. 67
Industrieanstalt in Stuttgart, oder die Gesellschaft thätiger Menschenfreunde	—	11	57	I. 80
	—	40	180	I. 128
— **Schule**, Vorschrift über die zur Annahme in dieselbe nöthigen Vorkenntnisse	1824	6	43	I. 1750
— **Verein**, s. Kunst- und Industrieverein.				
Ingenieurfach. Geschäftskreis der Ingenieurs	1809	52	474	I. 724
Ingenieurdepartement, Adresse an dasselbe	1806	11	29	I. —
s. auch Wasser- und Straßenbausachen.	1808	39	313	I. —
Ingenieursschule. Vorschrift über die zur Aufnahme in dieselbe nöthigen Vorkenntnisse (s. das Weitere unter Lehranstalten)	1824	6	43	I. 1750
Injuriensachen, s. Ehrenkränkungen.				
Inquisiten, Altersangabe	1818	1	2	I. 1393
Insertionsgebühren, s. Druckkosten.				
Insinuationen, gerichtliche, Uebereinkunft mit Baiern	1818	4	23	I. 1402
	—	16	95	I. 1425
mit Würtemberg	—	24	153	I. 1443
	—	26	168	I. 1452

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Inspection, Legal-, s. Legalinspection.				
Inspectionen-Eintheilung der reformirten Pfalzgrafschaft	1804	6	26	I. 69
Umwandlung (jetzt Decanate)	1807	40	245	I. 379
Inspectoren für Polizei, Zoll und Accis, deren Anstellung und Dienstobliegenheit	1812	6	27	I. 1026
Institute, katholische, deren Organisation	1811	25	111	I. 229
Intelligenzblätter, s. Landesblätter.				
Inventuren bei den vormaligen Reichsrittern	1807	28	139	I. 335
— bei Geistlichen	—	21	87	I. 307
— bei Militärs	1818	22	146	I. 1441
Wer die Inventuren und Theilungen fertigt, und die Taration dabei besorge	1809	51	436	I. 708
Revision derselben	—	51	437	I. 708
Nähere Anordnung in Bezug auf das neue Landrecht	—	53	500	I. 735
In welchen Fällen die Erbverzeichnisse nothwendig sind	1810	11	84	I. 758
	—	26	205	I. 809
Wer die Schätzung der Stücke besorgt	—	18	118	I. 770
Gebühren der Urkundspersonen und Schätzer	1819	23	138	I. 1504
Wo sie in Bezug auf die Accisschuldigkeit nothwendig werden	1812	16	91	I. 1063
	1813	17	101	I. 1150
Irrenhaus, welche Kranke dahin verbracht werden dürfen	1805	11	53	I. 154
	1806	3	9	I. 197
Jubiläum der Reformation, drittes, deßfallsige Feier	1817	23	89	I. 1350
Juden, Edict über ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse, deren Duldung, Rechte und Pflichten	1808	19	165	I. 487
	1809	6	29	I. 578
Die neue Gemeindeordnung, insbesondere in Bezug auf die bürgerlichen Rechte, findet auf sie keine Anwendung, sondern es bleiben die bestehenden	1812	19	102	I. 1067
Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses in Kraft	1832	8	126	II. 478
	1809	22	226	I. 655
Den Oberrath und kirchliches Regiment	1812	19	102	I. 1066
Aufhebung der Provinzsynagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises in der Geschäftsbehandlung des israelitischen Oberraths	1827	8	67	II. 80
Eintheilung der israelitischen Gemeinden in Rabbinate oder Synagogenbezirke	—	10	84	II. 85
Die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden	1833	24	131	II. 648
Bürgerliche Beamte: Die Rabbiner sind die Beamten des bürgerlichen Standes	1809	53	497	I. 733
	—	53	505	I. 737
Führung der bürgerlichen Standesbücher	1811	16	71	I. 912
	1816	19	83	I. 1287
	1817	14	53	I. 1322
Beweiskraft dieser Bücher bei entstandenem Zweifel über ihre Gültigkeit. Die Rabbiner sind für jeden aus Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entstehenden Schaden verantwortlich	1816	19	83	I. 1287
Judenannahme: Befugnisse der Aemter	1809	51	428	I. 704
	—	52	452	I. 714
der Kreisdirectorien	1812	19	104	I. 1066
	1813	27	170	I. 1170
in standes- und grundherrlichen Gebieten	1808	1	4	I. 406
	—	36	291	I. 553
Beschneidung der Judenknaben	1803	24	170	I. 46
	1809	6	44	I. 584
Eide	1803	3	—	I. 11
	1809	6	39	I. 582
	1813	8	45	I. 1136
Trauung, Proclamation derselben	1809	25	242	I. 660
	1817	76	60	I. 1327
	1804	4	21	I. 67
Leibzoll, Begräbnißzoll, Brautzoll und Passiergeld ist aufgehoben	1808	31	267	I. 543
	—	37	295	I. 554
	1809	22	226	I. 655

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Juden.				
Aufhebung des Schutzgeldes	1815	5	22	I. 1212
Aufhebung derjenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen und die Entschädigung der Bezugsberechtigten	1828	7	71	II. 156
	—	9	106	II. 165
Friedhöfe, Anlegung derselben	1809	6	30	I. 579
Bestimmung, bezüglich auf die Annahme erblicher Zunahmen	—	15	153	I. 627
Ausübung des Eigenthumerechts über die Synagogenplätze	1819	15	85	I. 1488
Bestimmung des Zinses des von ausländischen Juden im Lande getriebenen Handels	1817	22	84	I. 1349
Aufhebung dieser Verordnung und Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen	1828	1	1	II. 141
Nothhandel der Juden	1809	15	152	I. 627
Die Betteljuden sollen mit Reisepässen und Marschrouten versehen und so zum Lande hinaus gewiesen und bei Verlassung der Reiseroute gezüchtigt werden	—	3	17	I. 412
Nähere Anordnung wegen den landfahrenden Juden	—	38	321	I. 679
Alle Angelegenheiten der Armen, Synagogen, milden Stiftungen und Spitäler sind tax-, sportel- und stempelfrei	1818	7	39	I. 1406
	—	7	44	I. 1406
Jungholz, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willmaringen	1827	27	252	II. 139
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.				
Jurisdictionsgefälle, Kosten, Decretur auf solche	1809	52	461	I. 718
Der Bezug der Gerichtsbarkeitsgefälle ist den Städten gegen ein Aversum abgenommen	1810	24	189	I. 802
Errichtung der Verwaltungen	1832	25	225	II. 518
Ueberweisung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium	1833	16	85	II. 637
s. auch Amtscassen.				
Justizämter, s. Aemter.				
Justizbeamte, deren Staatsschreibereirecht	1810	45	332	I. 871
Justizbeförderung, die deßfallsigen Gesuche müssen bei dem obersten Justizdepartement angebracht werden; Befehle an die Aemter wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen	1824	3	25	I. 1746
Justizdepartement, dessen Geschäfte	1807	11	37	I. 282
	1808	21	189	I. 497
	—	22	193	I. 499
Justizministerium, dessen Organisation und Geschäftskreis	—	24	205	I. 506
	—	25	209	I. 507
	1809	52	487	I. 729
Auflösung dieses Ministeriums	1819	13	72	I. —
Zutheilung der Geschäfte des Justizministeriums an die Justizsection des großherzoglichen Staatsministeriums	1820	18	131	I. 1578
Errichtung eines obersten Justizdepartements und Aufhebung der Verbindung der Justizsection mit dem Staatsministerium	1822	2	7	I. 1658
Dessen Wirkungskreis in Civilsachen	1823	10	47	I. 1699
Wird zum Justizministerium erhoben	1825	24	165	I. 1845
Die demselben übertragene Oberaufsicht über das Lehenwesen und die Amtsrevisorate	1826	8	54	II. 17
Dessen Wirkungskreis in bürgerlichen Streitigkeiten	1829	8	81	II. 231
Justizkanzleien, s. Standesherrlichkeitssachen.				
Aufhebung der standesherrlichen Justizkanzleien	1813	15	87	I. 1145
Justizkanzlei, fürstlich leiningische, deren Verlegung	1811	28	136	I. —
Justizministerium, s. Justizdepartement.				
Justizverzögerung, Justizbeförderungsbefehle gegen die Aemter, wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, wo solche einzuholen und zu erledigen sind; gegen die Obergerichte; diese müssen bei dem obersten Justizdepartement (jetzt Justizministerium) angebracht und von diesem erledigt werden	1824	3	25	I. 1746
Justizverwaltung rücksichtlich der Kanzleisäßigen, s. Kanzleisäßigkeit.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Justizverwaltung der Grundherren, s. Grundherrlichkeitssachen.				
— der Aemter, s. Aemter.				
— der Hofgerichte, s. Hofgericht.				
— des Oberhofgerichts, s. Oberhofgericht.				
K.				
Kaiserpillen, Verbot des unbefugten Verkaufs	1823	16	84	I. 1710
Kalender, Verlag der fremden	1805	11	54	I. 154
Fremde dürfen keine ausländische Kalender feil haben, und Inländer nur dann, wenn die Kalender gestempelt sind	1807	40	250	I. 381
Censur und Einfuhr der Kalender	1810	6	43	I. 748
Kaminfegerlohn in Diensthäusern, wer solchen schuldig ist	1808	26	212	I. 510
Bestimmung des Lohns	1816	9	31	I. 1271
Kanzlei der Herren Markgrafen	1818	7	34	I. 1405
Kanzleiceremoniel der großherzoglichen Behörden bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Fürstenfamilie, s. auch Geschäftsstil.	1825	31	226	I. 1873
Kanzleidiener, deren Ernennung	1809	52	447	I. 712
Kanzleisäßigkeit, wer kanzleisäßig ist	1808	19	166	I. 487
	1809	49	395	I. 694
Aller Unterschied des Gerichtsstandes, mit Ausnahme des Militärs, hört auf	—	51	424	I. 704
			426	I. 707
In allen bürgerlichen Rechtssachen sind die Aemter die erste Instanz, mit Ausnahme des Militärs, der landesherrlichen Diener in den standes- und grundherrlichen Besitzungen, der Gantsachen der Standes- und Grundherren und der Studirenden	1810	25	193	I. 803
Die Kanzleisäßigkeit genießen die Lehens-, Standes- und Grundherrlichkeitssachen und Stammgutsstreitigkeiten. Als Beklagter die Staats- und Kirchencassen und allgemeine Landesanstalten, die großherzoglichen Familienglieder, die Standesherren, die höhern Hof- und Staatsdiener	1812	14	75	I. 1043
Die Grundherrlichkeitssachen als beklagter Theil genießen die Kanzleisäßigkeit	1816	3	8	I. 1267
Das Hofgericht ist die erste Instanz für die Kanzleisäßigen	1808	23	202	I. 503
Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten von den Landesgerichten Recht	1818	18	103	I. 1426
Rechtsverhältnisse des ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1833	15	77	II. 634
Kanzlistenstellen, Besähigung dazu vermittelst einer schönen Handschrift	1808	2	9	I. 408
Kapellen, wer solche zu bauen schuldig ist	—	13	117	I. 464
Kapitalien, s. Capitalien.				
Kaplaneibeneficien, wie sich darum zu melden ist	1810	20	155	I. 787
Kartel, s. C.				
Karten, Spiel-, allgemeine Einführung des Stempels und Verwendung des Betrags zu milden Zwecken	1817	28	111	I. 1381
	1832	1	18	II. 437
Aufhebung dieses Stempels	—	4	66	II. 456
Kauf- und Tauschbriefe, wer solche zu fertigen hat	1809	52	475	I. 708
— über herrschaftliche Domänenveräußerungen	1812	17	97	I. 1064
Kaufsachen, Bestrafung des Käufers gestohlener Sachen	1814	7	59	I. 1192
Verletzung über die Hälfte	1809	8	85	I. 601
Ermächtigung der Eheweiber zum Verkauf ihrer Güter, wann solche erforderlich ist	1816	23	97	I. 1291
Das Trinken bei Käufen, Verkauf der Früchte auf dem Halm	1817	16	59	I. 1327
Kazenmoos, Gemeinde, Zutheilung des Zinckens Unterspitzenbach	1828	12	141	II. 179
Kegelspiele auf ausgesetzte Gewinnste	1814	19	131	I. 1204
Kelterwein, Aufhebung des bisher in den altbadischen Aemtern Staufenberg ꝛc.				

Digitized by Google

— ausgesetzte, s. Findlinge.				
— todtgefundene, was bei solchen zu beobachten ist	1809	39	327	I. 68
— uneheliche, Religionserziehung	1826	14	91	II. 27
Ernährung derselben	1803	17	—	I. 27
	1804	35	157	I. 119
	1809	27	249	I. 661
Vaterschaft und Kindschaft nach dem neuen Landrecht	1812	21	117	I. 1082
	1809	8	79	I. 598
Bastarderbe, Ansetzung bei Soldaten	—	8	82	I. 599
Es ist nach dem neuen Landrecht aufgehoben	1805	7	26	I. 144
Ihre Geburt wirkt keine Zurücksetzung in Absicht auf Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben, bei Beweisführungen, Bürgerrechtseintritt ꝛc. (s. auch Alimentensachen)	1809	8	82	I. 599
— unvermögliche, der Verbrecher, deren Ernährung	1808	2	11	I. 409
Kindstaufen, s. Taufe.	1810	27	213	I. 812
Kirchensachen. Erstes Constitutionsedict, die kirchliche Verfassung des Großherzogthums betreffend	1807	21	87	I. 307
Erläuterung hiezu	1809	39	327	I. 680
Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes; das Kirchengut darf seinem Zwecke nicht entzogen werden				
Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtrechtes über die katholische Kirche, s. auch Landesbischoff	1818	18	104	I. 1426
Vereinigung der beiden christlichen Confessionen	1830	3	13	II. 279

Kirchensachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Kirchenbücher, deren Führung, Aufhebung der Controle durch die weltlichen Ortsvorgesetzten; das Pfarramt soll ein im Januar jeden Jahrs einzuschickendes Duplicat führen	1803	23	—	I. 45
Formular zu den Kirchenbüchern, nebst Anmerkungen, wie solches zu gebrauchen ist	—	24	—	I. 47
	—	24	—	I. 51
Führung der Kirchenbücher	1809	53	497	I. 737
	1810	11	81	I. 756
Formular	—	15	104	I. 764
	—	16	110	I. 767
Umfassende Instruction zu Führung der Kirchenbücher	1811	16	65	I. 909
Deren Führung durch Kapläne und Vikarien	1813	6	35	I. 1134
Führung der Kirchenbücher	1821	16	Beil.	I. 1638
Die ins Kirchspiel einziehende Eheleute sind im Kirchenbuche zu bemerken	1807	26	132	I. 332
Dem Pfaaramt soll Nachricht von den Paternitätserkenntnissen gegeben werden, zum Eintrag	1806	13	36	I. 213
	1809	38	320	I. 679
Die Ehescheidungsurtheile sollen eingetragen werden	1812	17	97	I. 1064
	1813	3	14	I. 1127
Eintragung der Geburts- und Copulationsscheine der Einwanderer	1818	2	13	I. 1399
Auszüge aus den Kirchenbüchern	1808	9	78	I. 443
	1809	53	504	I. 737
Gebühren der Pfarrer für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher	1823	1	1	I. 1687
Beweiskraft der Kirchenbücher bei entstandenem Zweifel über ihre Gültigkeit	1816	19	83	I. 1287
	1809	51	428	I. 705
Aufbewahrung der Duplicate	1811	16	65	I. 910
Kirchencollegien, protestantische, Auflösung derselben	1807	21	88	I. 307
	—	21	88	I. 307
	—	30	160	I. 345
Oberkirchenrath, gemeinschaftlicher, dessen Constituirung und Geschäftsgang	—	36	213	I. 365
	—	40	245	I. 379
	1809	52	475	I. 724
Kirchendepartemente, Geschäftskreis derselben	—	52	476	I. 725
	1813	10	55	I. 1139
Kirchencommission, katholische	1804	2	12	I. 1139
Deren Auflösung	1807	21	88	I. 307
Fortdauernde Kraft ihrer Verfügungen	1808	6	57	I. 433
Kirchenfonds, deren Verwaltung	1810	19	127	I. 774
Kirchliche Waldungen betreffend (s. auch Stiftungssachen	—	21	163	I. 790
Kirchenherrlichkeit, Lehensherrlichkeit, Besetzung der Kirchendienste ꝛc.	1808	12	101	I. 455
Interpretation des §. 32 des Kirchenherrlichkeitsedicts	1811	28	135	I. 930
	1808	2	14	I. 411
Geschäftsgang und Anmeldung bei Besetzung geistlicher Beneficien	1810	20	155	I. 787
	—	38	309	I. 860
	1811	18	77	I. 914
Beneficiatentabelle	1810	35	282	I. 857
Kirchen- und Schulbesetzungsrechte der Städte und Obrigkeiten	1813	18	103	I. 1150
Das den Standes- und Grundherren wieder zurückgegebene Patronatrecht	1816	14	51	I. 1150
Gebrauch des Stempelpapiers bei Pfarrpräsentationsurkunden	1818	7	34	I. 1404
Kirchenöconomie-Commission oder Oberverwaltungen	1807	30	160	I. 345
	—	34	198	I. 345
Wirkungskreis derselben	—	39	237	I. 375
Kirchenpatrocinien, deren Regulirung	1811	13	53	I. 906
Kirchenpfründner, deren Ernennung fordert landesherrliche Bestätigung	1807	21	87	I. 307
Kirchenrath, neue Instruction für denselben	1804	8	48	I. 307
Abänderung derselben	1805	5	19	I. 142

Digitized by Google

Kirchensachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Aufhebung derselben	1807	21	88	I. 307
	—	36	213	I. 365
Kirchensectionen für rein kirchliche Gegenstände	1813	10	55	I. 1139
Kirchen- und Schulsachen gehören dem kirchlichen Ministerial-departemente an	1813	10	57	I. 1139
Kirchenverordnungen. Bedeutung der Ueberschrift »Kirchenverordnung« im Regierungsblatt	1808	1	1	I. 405
Bekanntmachung dieser Verordnungen	1807	37	224	I. 369
	—	43	272	I. 391
Kirchen- und Schulvisitationen	1809	51	438	I. 709
	—	52	453	I. 724
Kirchenvogteien, katholische, deren Bestimmung	1804	7	36	I. 73
	—	13	68	I. 84
Auflösung derselben	1806	11	27	I. 210
ihefeier an Sonn- und Feiertagen, wenn ein Jahrmarkt damit ver-en ist, sollen nebst dem Tanz auf den nächsten Werktag verlegt werden.				
Kirchweihen sind verboten	1805	1	7	I. 137
nkirchen und Kapellen	1811	13	53	I. 906
o sie anzubringen, s. Gerichtsstand.				
holische, Organisation der Frauenklöster (s. auch Religiosen)	—	25	111	I. 922
Kappen dieser Stadt	1807	27	135	I. 334
igung derselben in Handels- und Industriesachen (s. auch Zollsachen)	1813	19	111	I. 1151
Aufenthaltsgestattung an dieselbe	1830	1	1	II. 278
n, allgemeine Regeln für solche (s. auch Vereine)	1807	26	128	I. 326
oldaten (s. auch Militärsachen)	—	6	13	I. 270
	1809	32	277	I. 667
inländischer Partheien, für Rechtshandlungen bei ausländischen uch Prozeß)	1806	8	20	I. 505
Ort zu Ort wandern, Aufenthaltsgestattung an dieselbe	1830	1	1	II. 278
Sonn- und Feiertagen keine Läden öffnen, noch Waaren ntlich ausstellen oder feilbieten	1805	1	2	I. 136
Krämerrechts	1809	51	430	I. 705
	—	51	433	I. 707
ide, welche von den gefangenen und kranken Soldaten ngsmittel dagegen	1805	2	5	I. 196
Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch einer ansteckenden der Justizbeamten	1809	30	329	I. 681
	—	51	431	I. 706
Regeln gegen das gelbe Fieber	1804	44	192	I. 130
	1805	2	9	I. 138
	1819	21	127	I. 1502
i ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizei-	1827	28	269	II. 142
ender Personen zu beobachtende Verfahren	—	11	93	II. 89
chter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von enden Krankheiten gelitten haben und daran	1832	66	514	II. 614
	1831	14	151	II. 398
	—	15	155	II. 399
	—	16	159	II. 400
	—	18	169	II. 404
ung der morgenländischen Brechruhr	—	18	176	II. 407
	—	17	165	II. 403
	—	20	186	II. 409
	—	21	191	II. 409
	—	23	205	II. 413

Digitized by Google

Krankheiten.	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr	1831	25	216	II. 416
	—	27	223	II. 418
	1832	5	68	II. 457
	—	20	221	II. 505
	—	22	243	II. 513
	—	23	247	II. 516
	—	25	253	II. 517
	—	38	350	II. 555
	—	48	393	II. 568
	—	55	446	II. 591
Errichtung einer Immediatcommission deßwegen	1831	19	181	II. 408
Die eigenmächtige Erhöhung der Arzneimittel, die gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden	—	20	185	II. 408
Errichtung der Kreiscommissionen wegen der Cholera	1832	22	243	II. 513
Auflösung der Immediatcommission	1833	25	145	II. 653
Kranke, welche in das Irren- oder Siechenhaus gebracht werden; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit	1805	11	53	I. 154
	1806	3	9	I. 197
— arme, müssen von den Gesundheitsbeamten unentgeldlich besorgt werden	1805	9	39	I. 149
— fremde, deren Verpflegung	1808	39	307	I. 559
Kreiscasse, Carlsruhe, deren Aufhebung und Vereinigung mit der Generalstaatscasse	1832	26	263	II. 522
Zutheilung der Bezirksverrechnungen in Ettenheim zur Kreiscasse Freiburg	1833	16	86	II. 637
Kreisdirectorien, deren Bevollmächtigung und Geschäftsumfang	1809	52	447	I. 712
Erläuterung zu §. 8 dieses Rescripts, die Bevollmächtigung zu Prozessen	1810	24	188	I. 801
Geschäftskreis in Schiffahrtssachen	—	21	161	I. 789
In forstlichen Gegenständen	—	21	163	I. 790
	—	29	221	I. 814
	—	39	313	I. 862
Strafgewalt	1813	14	80	I. 1145
	—	26	161	I. 1168
	—	33	197	I. 1176
Competenz in Kirchenbausachen	1812	21	121	I. 1084
Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung	1813	10	57	I. 1140
	—	14	80	I. 1145
Erläuterung zu §. 8 des Organisationsedicts von 1809, Lit. D. die Gerichtsbarkeit der Kreisdirectorien betreffend	1815	16	99	I. 1245
Erweiterung ihrer Competenz	1819	21	126	I. 1501
Erweiterte Competenz in Beziehung auf die Gemeindehaushaltung, auf Stiftungssachen, Bürgerannahmen und Gewerbspolizei, Strafsachen, Gesundheitspolizei, Wasser- und Straßenpolizei	1819	21	126	I. 1502
Die denselben als dermalige Administrativmittelsstellen zur Erweiterung ihrer gegenwärtigen Geschäftsbefugniß zugewiesenen Gegenstände	1822	3	12	I. 1659
Die denselben ausnahmsweise übertragene Competenz zur Verurtheilung in das polizeiliche Arbeitshaus	1826	17	119	II. 35
	—	22	225	II. 46
Eintheilung des Landes und Eintheilung der Aemter in die Kreisdirectorialbezirke und zwar:	1809	49	395	I. 694
	—	50	403	I. 695
1) Seekreis, Sitz Konstanz	1811	23	103	I. 695
2) Donaukreis, Sitz Villingen	1810	9	72	I. 754
Auflösung desselben	1819	8	33	I. 1474
3) Wiesenkreis, Sitz Lörrach.				
Auflösung desselben	1815	20	121	I. 1253
4) Dreisamkreis, Sitz Freiburg.	—	22	131	I. 1258
5) Kinzigkreis, Sitz Offenburg.				
6) Murgkreis, Sitz Rastatt. Auflösung desselben	1819	8	33	I. 1474
7) Pfinz- und Enzkreis, Sitz Durlach	1810	9	72	I. 754
8) Neckarkreis, Sitz Mannheim.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite	2. Seite.
Kreisdirectorien.				
9) Odenwälderkreis, Sitz Moßbach. Dessen Auflösung	1810	49	355	I. 879
10. Main- und Tauberkreis, Sitz Wertheim	—	17	113	I. 768
Kreisregierungen, die Eintheilung des Großherzogthums in vier Kreise und Errichtung von vier Kreisregierungen	1832	9	133	II. 481
1) Kreisregierung der Seeprovinz, Sitz Konstanz.				
2) „ des Oberrheins, Sitz Freiburg.				
3) „ des Mittelrheins, Sitz Rastatt.				
4) „ des Unterrheins, Sitz Mannheim.				
eg, Aufforderung östreichischer Feldherren zu Verletzung der Unterthanenpflichten				
Verbot aller politischen und kriegerischen Gespräche an öffentlichen Orten	1809	16	159	I. 628
;scommission, Veränderung im Kriegscollegium (s. Kriegsministerium)	1804	8	43	I. 75
Kriegskostenausgleichung	1813	27	167	I. 1170
Auflösung derselben, Besorgung der noch unerledigten Geschäfte durch das inisterium des Innern	1824	2	20	I. 1745
onsistorium, Aufstellung eines solchen für protestantische Soldaten	1806	2	5	I. 195
eputation, s. Kriegscommission.				
·uste, Bestrafung des Austritts in fremde Kriegsdienste	1803	2	—	I. 7
	1804	3	16	I. 64
ckberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Militärpersonen	1812	36	228	I. 1119
	1813	9	53	I. 1138
den inländischen Militärdienst betrifft, s. Militärsachen.				
gene, östreichische, Auffangung der Selbstranzionirten	1809	18	181	I. 638
Vergütung des Kriegsschadens	—	52	450	I. 713
r Kriegskosten von 1813 — 1815	1815	21	123	I. 1254
	1816	12	43	I. 1274
über Ersatz und Vertheilung	—	15	55	I. 1276
	1817	7	21	I. 1312
	—	10	33	I. 1315
r die eingegangenen Entschädigungen mit Bestimmung der Vertheilung und welche Schulden damit vordersamst getilgt	1821	9	65	I. 1611
r Kriegskostenforderungen durch wucherische Umtriebe ist	—	7	60	I. 1611
iegskostenrechnungen von den Amtscassen	1815	5	22	I. 1213
terst Kriegscommission und Kriegscollegium	1804	8	43	I. 75
ium	1808	21	192	I. 497
	1808	22	196	I. 500
n	1809	49	397	I. 694
	—	52	490	I. 730
esselben, s. Finanzsachen.				
häfte der General-Cantonsinspection an dieses	1832	24	249	II. 517
enden Militärorganisation, Geschäftskreis dieses ärsachen)	—	11	145	II. 484
meindsmitteln	1813	31	183	I. 1174
Comunallasten	1815	8	61	I. 1235
	—	5	24	I. 1213
Oberämter	1809	51	427	I. 704
	1812	24	141	I. 1094
	1813	16	91	I. 1146
	1815	7	41	I. 1223
	—	7	43	I. 1252
schäftskreis der Kronanwälte	1809	22	214	I. 649
	—	24	239	I. 656
	—	53	496	I. 732

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Küfer, herrschaftlicher, deren Anstellung	1809	51	441	I. 710
— die zugleich Weinhändler sind, deren Weinabgabe (s. auch Accisesachen	1812	30	201	I. 1112
Kuhpocken, s. Schutzpocken				
Kundschaften der Handwerksbursche, zur Reise im Badischen sind sie allein nicht hinlänglich	1805	16	78	I. 157
Kundschaften, sie müssen vom Amt unterschrieben mit dem amtlichen Vidit und Siegel versehen seyn	—	38	143	I. 192
	1808	35	287	I. 552
In denselben muß der Heimathsort, Amt und Provinz ausgedrückt werden	—	14	121	I. 466
Ueber drei Monat alte sind verdächtig	1810	22	170	I. 792
Vom Neujahr 1810 an sind die Kundschaften abgeschaft, an ihre Stelle treten die Wanderbücher (s. auch Zunftsachen)	1809	42	364	I. 687
Kunst- und Industrieverein des Großherzogthums, Genehmigung des Entwurfs der Verfassung und Gesetze dieses Vereins und Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog	1824	14	91	I. 1767
	1830	9	91	II. 301
Künste und Wissenschaften, Verwaltung der deßfallsigen Fonds	1822	1	2	I. 1658
Kupferstiche, welche Sr. Königl. Hoheit überreicht werden sollen, s. Druckschriften.				
Kurkosten, wegen Verwundungen, wer solche zu bezahlen habe, s. Verwundungen.				
Kursachsen, Freizügigkeitsvertrag	1805	13	65	I. 184
L.				
Lagerhäuser, Bestellung der Verwalter	1832	15	161	II. 494
Lahr, Stadt und Herrschaft, Einführung des Durlach'schen Landrechts	1806	8	57	I. 225
Landbauwesen, s. Bausachen.				
Landchirurgen, s. Gesundheitsbeamte.				
Landesbischoff, katholischer	1807	21	88	I. 307
	1819	13	73	I. 1483
Errichtung eines Erzbisthums in Freiburg und Verkündung der päbstlichen Bullen	1827	23	211	II. 121
Bestätigung des Erzbischoffs und Anfang der Wirksamkeit des Domkapitels	—	24	240	II. 136
Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche	1830	3	13	II. 279
Landesfundigebühren, Aufhebung derselben in der niederrheinischen Provinz	1815	24	142	I. 1261
Landeshoheitsdepartement, dessen Geschäftskreis	1809	52	468	I. 723
	1813	10	55	I. 1139
Landesökonomiedepartement, Geschäftskreis	1809	52	468	I. 724
	1810	21	161	I. 789
Dessen Auflösung	1813	10	55	I. 1139
Landespolizeidepartement, Geschäftskreis	1809	52	468	I. 723
Landesverweisung wird gegen Fremde verfügt; Strafe des sich wieder eingefundenen Verwiesenen	1804	36	167	I. 123
Beständige Landesverweisung ist Ehescheidungsursache	1805	5	19	I. 142
— gegen ausgetretene Unterthanen, wer sie ausspreche	1809	52	451	I. 451
— gegen Inländer ist aufgehoben	1810	11	88	I. 759
Sie kann nicht wieder Inländer erkannt werden	1812	20	Beil.	I. 1076
Wie sie zu verkünden ist	—	20	Beil.	I. 1076
	1813	10	57	I. 1140
— gegen die aus Frankreich verwiesenen Militär- und Civilpersonen	1816	8	29	I. 1270
Landfahrer oder Heimathlose, wem solche heimzuweisen	1818	23	150	I. 1443
Landflüchtigkeit, Behandlung fremder Flüchtlinge	1808	18	148	I. 478
Landflüchtigkeit der Staatsangehörigen, was dadurch erwirkt wird	—	18	154	I. 481
Landgestüt, s. Gestütsanstalt.				
Landrecht, s. Civilgesetzbuch.				
Landschaftscassen, deren Kapitalschuldenzahlung	1812	12	67	I. 1041
Auflösung der alten Landschaftscassen	1815	5	22	I. 1212
Landsmannschaften, s. Universitäten.				
Landstände, s. Verfassung.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Landstraßen, die zu nahe Pflanzung der Bäume längs derselben	1817	22	85	I. 1350
Beiträge der Gemeinden zu Unterhaltung der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen (s. auch Wasser- und Straßenbausachen	1825	9	63	I. 1814
Landstraßenverzeichniß, Unterhaltung derselben	1820	15	94	I. 1558
Landstreicher, deren Behandlung (s. auch Rechtlosserklärung	1808	18	148	I. 478
Landsturm, dessen Organisation	1814	3	19	I. 1183
Landtag, s. Verfassung.				
Landvogteien, deren Organisation	1807	45	290	I. 1183
Landwehr, deren Aufstellung, Organisation, Armatur, Kleidung, Sold	1813	33	195	I. 1175
Verhältniß der Staatsdiener dazu	—	34	199	I. 1175
Bestimmung der Anciennetät der Rechts- und Cameralpractikanten, welche unter der Landwehr gedient haben	1816	20	87	I. 1288
Landwirthschaft, practisches Studium derselben in Hofwyl, empfohlen	1808	25	210	I. 508
Landwirthschaftlicher Verein, Genehmigung der neu revidirten Gesetze und Uebernahme des Protectorats durch Se. königl. Hoheit dem Großherzog	1824	31	181	I. 1796
Uebernahme des Protectorats von Se. königl. Hoheit dem Großherzog	1830	9	91	II. 301
Langenau, Trennung der Gemeinde Enkenstein von der Vogtei Langenau	—	9	99	II. 303
Längenmaaß, s. Maaß und Gewicht.				
Langenstein, Herrschaft, deren Rechtsverhältnisse	1827	15	149	II. 103
Läuten während eines Gewitters ist verboten	1808	12	111	I. 460
Lebensversicherungsanstalt, die der französischen Lebens- und Feuerversicherungsanstalt zu Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Verträgen	1833	10	109	II. 460
	1803	15	—	I. 23
Legalinspectionsordnung	—	16	—	I. 24
	—	17	—	I. 26
	1806	20	64	I. 227
Vorschrift über das Verfahren bei Untersuchung der Unglücksfälle	1808	34	283	I. 550
s. auch Verwundungen.				
Legalisation der Urkunden von der französischen Gesandtschaft	1809	8	86	I. 601
	1810	16	109	I. 767
— derjenigen Urkunden, welche in Frankreich oder Westphalen gebraucht werden	—	52	381	I. 886
wollen	1816	5	19	I. 1268
	—	34	131	I. 1268
Die Beglaubigung ist zur Legalisation einzusenden	1820	8	44	I. 1542
Die Legalisation muß mit deutlicher Unterschrift der Beamten und dem Amtssiegel versehen seyn	—	10	59	I. 1548
Behandlung der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmten Urkunden	1822	13	59	I. 1670
Die bei Beglaubigung der Abschriften von ältern in Privathänden befindlichen Urkunden zu gebrauchende Vorsicht	1824	5	37	I. 1749
Lehensachen, Lehengerichtsbestellung	1803	2	—	I. 3
— gehören zum Justizdepartement	1807	15	53	I. 290
— dem Ministerium des Innern zugetheilt				I. 1489
Die dem Justizministerium übertragene Aufsicht über das Lehenwesen	1826	8	54	II. 17
Lehensverfassung, neue, Befolgung derselben	1807	34	199	I. 358
Lehensverband, auswärtige, der Ritterorte	1806	29	120	I. 248
Lehensaufforderung	1804	30	138	I. 113
	—	42	186	I. 129
	1811	22	99	I. 920
	—	30	144	I. 932
Lehensmuthung, neu vorzunehmende	1819	6	26	I. 1473
	—	20	121	I. 1500
	1830	8	77	II. 296
Aufforderung an die Vasallen zur Vorlage der Nachweisung der gegen Entschädigung aufgehobenen oder von Staats wegen übernommenen lehenbaren Rechte und Gefälle	1825	12	93	I. 1824
	—	13	106	I. 1824

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Lehensachen.				
Den Loskauf der lehenbaren Gefälle; die Wiederanlegung und Verzinsung der Lehencapitalien	1825 / 1826	27 / 21	196 / 150	I. 1859 / II. 44
	—	22	158	II. 47
Entschädigung der Standes- und Grundherren für entzogene lehenbare Gefälle durch Rentenscheine, insbesondere die Allodification und resp. Verliegenschaftung der nicht auf Rentenscheine inscribirt werdenden Ueberschüsse unter 100 fl.	1827	5	42	II. 72
Herabsetzung des Zinsfußes oder Aufkündigung der 5procentigen Amortisationscassenscheine	—	18	169	II. —
Die Verwandlung der 4½procentigen Rentenscheine in 4procentige	1829	5	60	II. 226
Erbestände und Schupflehen, herrschaftliche, dürfen, bei Strafe der Einziehung, ohne lehenherrlichen Consens weder veräussert, verpfändet, vertheilt, noch auf andere Weise beschwert werden; diese Bestimmung soll in die Lehenbriefe eingerückt werden	1809 / —	51 / 52	441 / 460	I. 710 / I. 718
Erneuerung der Consense zu Capitalaufnahmen	1805	35	132	I. 190
Gesetz über den Heimfall und Wiederbegebung der Schupflehen	1833	48	261	II. 690
Gebühren für Lehengeschäfte	1811	4	15	I. 895
	1815	11	77	I. 1242
Taxen und Gebühren, deren Bestimmung	1818	12	73	I. 1418
In welche Cassen die zu erhebende Taxen und Sporteln fließen	1824	30	176	I. 1795
Besteurung der bisher schatzungsfrei gewesenen Güter	1810	18	119	I. 771
Erläuterung zur Grundsteuer-Ordnung über die Erhebung der Steuern	1832	60	487	II. 608
	1810	35	278	I. 710
Lehentabelle	—	—	295	I. 715
	1826	15	99	II. 29
Allodificationsnormativ über die herrschaftlichen Bauernlehen	1827	3	27	II. 66
Erblehenträger der Corporationen und milden Stiftungen sollen um neue Belehnung oder Bestätigung nachsuchen	1819	20	121	I. 1500
	1831	23	207	II. 414
Lehranstalten, oberste Aufsicht und Leitung der Schulanstalten	1807	43	269	I. 390
Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der Staatscasse bestehen, sollen ungeschmälert erhalten werden	1818	18	104	I. 1426
Aufnahmsfähigkeit der Schüler ins Lyceum in Carlsruhe, Erhöhung des Schulgeldes, Scheidung der Realschule von dem Lyceum	1806	14	39	I. 214
Verlegung des Lyceums von Baden nach Rastatt	1808	30	262	I. —
Errichtung einer weitern Lehrklasse am Lyceum zu Carlsruhe	1812	33	214	I. —
Errichtung eines Pädagogiums aus drei Klassen zu Tauberbischoffsheim	1828	1	4	II. —
Regulativ für die katholisch weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute	1811	25	111	I. 922
Errichtung eines Instituts für Töchter in Pforzheim	1827	12	106	II. —
Ingenieurschule, Vorschrift über die zur Aufnahme nöthigen Vorkenntnisse und desfalls zu erstehende Prüfung	1824	6	43	I. 1750
Aufnahme in dieselbe	1828	20	193	II. 193
Errichtung einer politechnischen Schule	1825	23	153	I. 1840
Vereinigung der Ingenieurschule mit derselben und Errichtung einer Forst- und Fachschule niederer Gewerbe und für die bürgerliche Baukunst	1832	5	441	II. —
Sie ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet	1825	23	155	I. 1841
Veterinärschule, Trennung derselben vom Landgestüt und die künftige Beaufsichtigung derselben durch die grossh. Sanitätscommission (s. auch Schulen.)	1832	54	442	II. 590
Leibeigenschaft, Besthaupt oder Todfall, Bestimmung in wie fern diese Leibeigenschaftsabgaben noch bestehen können; Ausdrücke, welche anstatt «Besthaupt ꝛc.» zu gebrauchen sind	1808	10	164	I. 486
Die Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr ist im obern Fürstenthum aufgehoben	1803 / —	7 / 21	— / —	I. 17 / I. 43
Das dem Staat auf die Verlassenschaft der unehelich gebornen und kinderlos verstorbenen Individuen zustehende Erbrecht ist auch für die vor 1809				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Leibeigenschaft.				
gebornen und kinderlos verstorbenen Individuen als Folge der Leibeigenschaft aufgehoben	1821	14	99	I. 1620
Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen ist in den großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben	1820	12	67	I. 1549
Die von dem Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten unentgeltlich erlassene Erbpflicht-Entlassungsgebühr	—	13	72	I. —
Die Leibeigenschaft ist auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben; Entschädigung der zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherren, so wie auch der Corporationen aus der Staatscasse; deßfallsige Ablösungsgesetze	—	15	104	I. 1565
Aufhebung derselben in den Hoheitslanden; Entschädigung der Berechtigten	1821	6	50	I. 1608
Bestimmung allgemeiner Grundsätze über die Entschädigung; fernere Bestimmung, welche Leistungen als unzweifelhafte Leistungen der Erbpflicht anzusehen, und welche davon auszuschließen sind, mit angehängter Instruction für Stellung und Prüfung der Durchschnittsberechnungen über den Betrag der aufgehobenen Leibeigenschafts-Prästation	1824	17	107	I. 1771
Aufhebung der zu Regulirung der Entschädigungen für die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle niedergesetzten Immediat-Commission und Ueberweisung der deßfallsigen Geschäfte an die dazu bestimmten Stellen (s. auch alte Abgaben)	1827	24	239	II. 136
Entschädigung der zum Bezug berechtigten Standes- und Grundherren, so wie der Corporationen durch die Amortisationscasse	1825	8	41	I. 1806
Bestimmung des Anfangstermins der Entschädigung	1829	24	126	II 277
Leibesstrafen, deren Umwandlung	1809	52	451	I. 714
Leibgeding, s. Vermögensübergabe.				
Leibschilling, s. Leibeigenschaft.				
Leibzoll, s. Juden.				
Leichenbegängniß, s. Beerdigung.				
Leichenschau, gerichtliche	1803	15	—	I. 23
— Ordnung, Aufkündigung	1806	20	64	I. 227
Belehrung für die Leichenschauer und die Geistlichen über die Leichenschau	1809	9	105	I. 608
	1811	16	71	I. 912
Leiningen, Freizügigkeitsvertrag	1806	15	39	I. 215
Anstandsbrief des Herrn Fürsten von Leiningen	1813	11	59	I. 1140
Volljährigkeitserklärung des Herrn Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emich	1823	21	121	I. 1724
Uebereinkunft der Fürsten und Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse	1830	5	47	II. 290
Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse mit den Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau	1826	7	39	II. 11
Standesherrliche Verhältnisse der Fürsten von Leiningen	1833	25	135	II. 649
Leopoldshafen, die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck	—	26	153	II. 658
Leustetten, Trennung dieser Gemeinde von dem bisherigen Vogteiverbande Frickingen	1830	9	99	II. 303
Lichtenau, Trennung der Gemeinde Grauelsbaum von dieser Gemeinde	1833	44	244	II. 684
Liegenschaften, untheilbare, s. Vortheilsgerechtigkeit.				
Liegenschaftserwerb der Ausländer	1808	18	149	I. 479
Liegenschaftskaufschillinge bei Zwangsversteigerungen außer Ganten, Verweisung derselben	1830	16	161	II. 319
	1831	2	7	II. 341
Lielacher Hof, Vereinigung desselben mit der Gemeinde Poppenhausen	1832	18	204	II. 505
Liquidationsausschreiben, s. Vorladungen.				
Localfonds, s. Stiftungssachen.				
Losung, die Ausübung der Territorial- und Ausmärkerlosung	1806	12	32	I. 211
Welche den Ortsbürgern zustehet, wenn die Liegenschaft an Einen, der keinen Theil am Ortsbürgerrecht hat, veräußert wird	1807	26	126	I. 326
Die in der ehemaligen Landesverschiedenheit des jetzigen Großherzogthums ihren Grund hatte, ist aufgehoben	1808	16	133	I. 471

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Losung.				
Die Staats-, Mark-, Geding-, Dach-, Sammt- und Stammlosung sind erlaubte Losungen; Art und Weise ihrer Ausübung. Verbotene Losungen sind: die Bürger-, Steuer-, Erbbestands-, Gült- oder Zinslosung, Theillosung, Nachbarlosung, Erb- oder Freundschaftslosung, Religions- und Gantlosung. Von der Losungsfähigkeit; von dem Losungsvorzug. Gegen welche Verträge die Losung Statt finde, gegen welche nicht. Die Losungsfrist; Losungsankündigung, Strafe dafür, wenn andere Bedingungen geschrieben werden, als im Kauf abgeredet wurde. Pflicht des losungspflichtigen Käufers und des Lösers. Losung bei Steigerungen	1806	16	133	I. 471
Fernere Kraft der Losungsordnung nach Einführung des neuen Landrechts	1809	8	77	I. 601
Bei Verkäufen des Staatseigenthums mittelst Versteigerung gilt kein Losungsrecht	1817	17	63	I. 1345
Lotterien sind verboten; Ausnahmen von diesem Verbot	1805	34	128	I. 189
Verbot derselben	1811	26	123	I. 926
Auspielung der Gewinnste	1814	19	131	I. 1204
Concessionen zur Veräußerung liegender Güter mittelst Lotterien, sollen nicht mehr ertheilt und dergleichen Gesuche auf keine Weise berücksichtigt werden	1818	6	29	I. 1403
Nachträgliche Verordnung in Betreff des unerlaubten Collectirens auf Bestellung oder in Auftrag	1820	2	12	I. 1534
Wiederholtes Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterien und dessen Ausdehnung auf die im Auslande auszuspielenden Güter und andere Gegenstände	1821	21	51	I. 1654
Verbot des Collectirens für ausländische oder inländische nicht privilegirte Lotterien, Strafbestimmung gegen die Uebertretung	1824	25	156	I. 1792
Löwenstein-Wertheim, standesherrliche Verhältnisse dieser Fürsten	1833	11	47	II. 625
Ludwigshafen, die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß ihren Namen in «Ludwigshafen» verwandeln zu dürfen	1826	28	194	II. 55
Zutheilung des Blumenhofs zu dieser Gemeinde	1829	19	146	II. 248
Luftballons mit brennbaren Materialien sollen ohne vorherige Prüfung nicht steigen dürfen	1818	23	150	I. 1442
Lügen, in Civil-, Polizei- oder Untersuchungssachen, deren Bestrafung	1803	4	—	I. 12
Gerichtliche Erforschungsmittel	1812	20	Beil.	I. 1073
Wie gerichtliche Lügen zu bestrafen	—	20	Beil.	I. 1076 I. 1081
Abschaffung der körperlichen Züchtigung	1831	30	249	II. 427
	1808	24	207	I. 507
Lumpen, Verbot der Ausfuhr	—	30	311	I. 507
	1810	22	212	I. 812
Deren Ausfuhr ist allgemein verboten; Ausnahmen hievon. Bestimmung der von den Papierfabrikanten per Centner zu bezahlenden Preise	1818	7	33	I. 1404
Lumpensammler, s. Aufenthalt.				
Lungenseuche unter dem Rindvieh, s. Viehkrankheiten.				
M.				
Maaß und Gewicht, Nachricht, daß ein neues Maaß und Gewicht eingeführt werde, nebst Vorschrift wie es indessen zu halten sey	1808	34	279	I. 547
Mühlen- und Waarenmaaß-Visitation	1809	51	430	I. 705
	—	52	455	I. 715
Einführung des neuen Maaßes in den Wirthshäusern, Eichen der Glasgefäße, Bezeichnung derselben, Mustergefäße, Strafe für ungeeichte Glasgefäße, Verkauf und Gebrauch derselben	1812	20	110	I. 1069
	—	32	207	I. 1114
	—	34	216	I. 1116
Allgemeine Einführung des neuen Maaßes und Gewichts	1828	19	183	II. 191
Verlängerung des Termins zu Einführung des neuen Maaßes und Gewichts	1829	12	103	II. 240
Anwendung des gestrichenen Maaßes bei Körnerfrüchten und Saamen	1830	5	35	II. 286

Digitized by Google

Digitized by Google

	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Miethwohnungen.				
Vermiethung neu erbauter Häuser in Carlsruhe	1817	14	25	I. 1314
Militär, bürgerliches, Streifobligenheit desselben	1810	22	176	I. 795
Militärpensionen in Frankreich	1803	14	—	I. 23
Militärsachen, Verwandlung des Füselier-Regiments in ein Feldregiment	1804	3	20	I. —
Organisation der vier Garnisons-Regimenter; Formation der Linien-Infanterie, Artillerie und Jäger	1806	27	105	I. 245
Formation der Invaliden-Compagnie mit Benennung «Invaliden-Corps»	1824	19	122	I. —
Aufhebung der Generalinspection der Infanterie	1823	4	26	II. —
Zutheilung des bisherigen trigonometrischen Bureaus zur Generaladjutantur	—	14	159	II. —
Vereinfachung der bestehenden Militärorganisation, Geschäftskreis des Kriegsministeriums; Bestellung des großherzoglichen Armee-Corps-Commando; Aufhebung der Generaladjutantur	1832	11	145	II. 484
Benennung des bisherigen Garde-Dragoner-Regiments als «Dragoner Regiment Großherzog», und Vereinigung der bisherigen Leibgrenadier-Garde mit dem bisherigen leichten Infanterie-Bataillon zum Leibinfanterie-Regiment: bis zur definitiven Vereinigung aber wird das erstere «Grenadier-Bataillon», das letztere «Karabinier-Bataillon» des Leibinfanterie-Regiments genannt	—	64	506	II. —
Künftige Benennung der Capitäns und Rittmeister, so wie die Erhöhung des Standes der Premier-Lieutenants	1828	4	25	II. —
Abzug an den Gagen der Militärpersonen	1832	—	56	II. 452
Abschiedsgesuche, wann solche einzugeben	1803	24	—	I. 50
	1818	16	96	I. —
Anweisung auf Gagen der Offiziers	1804	10	54	I. 79
Armatur und Montierungsstücke, deren Erkaufung oder Eintauschung vom Soldaten ist verboten	1808	35	287	I. 552
	1812	15	150	I. 1097
Einschickung derselben eines im Urlaub verstorbenen Soldaten	1804	17	90	I. 94
Jene der Offiziere dürfen nicht in Versatz angenommen werden	—	10	54	I. 79
Arrest auf Gagen, s. Abzug.				
Bausachen, die Besorgung derselben ist einer besondern, dem Kriegsministerium untergeordneten Baucommission übertragen	1818	15	91	I. 1424
Cadetteninstitut, die Prüfung der Individuen bei Aufnahme in dieses Institut	1830	10	177	II. —
Capitulationszeit	1804	17	89	I. 93
	1808	8	69	I. 437
Herabsetzung derselben bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie	1820	15	111	I. 1551
				I. 1569
Deren Herabsetzung bei der Cavallerie und Artillerie	1825	8	36	I. 1805
Caution der Offiziers	1804	1	1	I. 57
Conscription, s. Conscriptionssachen				
Deserteur, Desertionsgeld, Bestimmung wie viel zur Werb- oder Militär-Wittwencasse zu zahlen ist	1803	23	—	I. 45
	1808	8	65	I. 441
Anstalten zur Verhütung der Desertion	1805	32	121	I. 187
	1809	20	201	I. 646
	1810	26	209	I. 811
Beifangung und Ablieferung der Deserteurs	1811	8	34	I. 900
	1812	37	230	I. 1120
	1805	26	109	I. 175
Fanggebühr für einen Deserteur mit Bestimmung, welche Casse solche und wie viel zu zahlen hat	—	32	121	I. 187
	1809	12	127	I. 615
	1810	50	375	I. 885
Fang-, Thurn-, Azungs- und Transportkosten	1806	12	33	I. 212
	—	16	45	I. —
Strafe der Verheimlichung eines Deserteurs	—	1	3	I. 196
	1808	8	73	I. 441
Bestrafung der Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur 24 Stunden, ohne ihn zu arretiren, aufhält	1809	12	126	I. 615
	1810	26	209	I. 811
	1811	8	34	I. 900

Digitized by Google

Militärsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Civilstrafe, wenn sie auf Pardon wieder erscheinen	1806	30	121	I. 249
Wie die Desertion an dem Soldaten und an der mit ihm durchgegangenen Weibsperson zu bestrafen ist	—	14	41	I. 215
Bestrafung, Desertionsgebühr, Montur-Entschädigung und Bestrafung derer, die zur Desertion verholfen	1813	7	37	I. 1135
	—	34	200	I. 1176
Desertion eines Einstehers	1809	12	127	I. 615
	1820	15	111	I. 1555
Verfahren der Civilbehörden gegen dieselbe	1813	7	37	I. 1135
	—	9	54	I. 1138
Wem das Vermögen der Deserteurs gehört, ihre Eltern dürfen darüber nicht verfügen	1808	31	267	I. 542
	1810	35	304	I. 858
Verwaltung desselben bis zum Uebergang an den Fiscus	1817	3	7	I. 1309
In welchen Fällen die Confiscation nachgesehen wird	1813	7	37	I. 1135
	—	—	—	I. —
Bestrafung der Deserteurs	—	9	54	I. 1138
	1820	15	86	I. 1555
Untersuchung und Bestrafung	1813	34	200	I. 1176
Aufhebung der Vermögens-Confiscation	1818	18	104	I. 1426
	1820	15	86	I. 1554
Aufhebung der von den Deserteurs zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigung	1833	37	205	II. 670
Dienste, alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchendiensten gleichen Anspruch	1818	18	103	I. 1426
Einquartirung, s. Einquartirung.				
Einstandssachen, s. Conscriptionssachen.				
Ettappengelder, s. Urlaub.				
Functionsgehalte, die Bestimmungen über die Functionsgehalte der Civilstaatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener mit einziger Ausnahme der Besoldungen der Premier- und Second-Lieutnants anzuwenden	1832	30	285	II. —
Garnison, Bestimmung derselben	1814	14	91	I. —
	1804	2	5	I. 59
	—	—	7	I. 60
	—	—	9	I. 61
Gerichtsstand der Militärpersonen, ihrer Wittwen und Kinder in Polizeisachen, wegen Obsignation, Inventur- und Pflegerbestellung	1805	7	25	I. 144
	1809	49	395	I. 694
	1810	25	193	I. 803
	1818	22	146	I. 1441
Der bei dem Kriegsministerium angestellten Diener, mit Ausnahme der wirklichen Ministerialräthe und Assessoren, welche wie bisher in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Generalauditoriats unterworfen bleiben, sodann die dem Generalstaab attachirte Feldjäger sind hinsichtlich aller Civil- und Criminalsachen in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Militärgouvernements untergeben	1819	6	27	I. 1474
Gerichtsstandsverhältniß der Beurlaubten in kirchenpolizeilicher Hinsicht	1806	12	33	I. 212
	—	15	41	I. 216
Der beurlaubten Soldaten in Unzuchtsfällen, auch bei vorkommender Zugnißablegung oder Auskunfterheilung	1805	7	25	I. 144
Der mit Urlaub im Land befindlichen fremden Soldaten	—	13	65	I. 155
Der fremden Officiers	1804	2	9	I. 61
	—	2	5	I. 59
Heirathen der Soldaten und Unterofficiers	—	—	6	I. 60
Der Officiere, in welchen Fällen es ihnen erlaubt wird; Cautionsbestimmung, wann diese zurück verlangt oder angegriffen werden kann	—	1	1	I. 57
Kriegsgericht, Ober-, die Bestellung der Advocaten in Carlsruhe als Anwalte	1833	36	204	II. 669
Kriegsministerium, s. Kriegsministerium.				

Digitized by Google

Militärsachen.	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Medaillen für Soldaten	1807	17	43	I. 285
Medaillen-Zulagen der Militärindividuen und Pensionärs	1827	14	145	II. 103
Die Vorauszahlung oder Abfauf derselben	1832	35	330	II. —
Officiere, das Schuldenmachen derselben und ihre Wechselfähigkeit	1804	10	54	I. 79
Bestimmungen über die Ergänzung des Officierscorps	1832	37	337	II. 551
Orden, neuer militärischer, für Officiere, Medaillen für Soldaten, womit zugleich eine Gehaltszulage verbunden ist	1807	17	43	I. 285
Stiftung eines solchen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten	1831	8	67	II. 360
Pensionen, die Vorausbezahlung oder Abfauf derselben s. auch Perstonen.	1832	35	330	II. —
Rechtsverhältnisse der Officiere und Kriegsbeamten, Bedingungen zur Entlassung, Ansprüche auf Gnaden- und Ruhegehalte, Berechnung ihrer Dienstzeit, Ansprüche ihrer Relicten auf Susteutation	—	4	57	II. 452
Recruten, deren Ablieferung (s. auch Conscriptionssachen)	1808	31	264	I. 542
Reserve, worin sie besteht	1812	23	131	I. 1086
Reserverecruten	1808	31	263	I. 542
Sanitätssachen, bei welcher Stelle diese zu behandeln sind	1816	9	33	I. 1271
Die Dienstanciennetät der Sanitätsbeamten bei ihrer Concurrenz zu Civilsanitätsdiensten	1819	12	63	I. 1480
Selbstverstümmlung der Soldaten (s. auch Conscriptionssachen)	—	—	—	—
Strafe wegen künstlich erzeugtem Fußschweiß	1823	22	125	I. —
Trainsoldaten oder Fuhrleute, wer zu nehmen ist	1808	31	264	I. 541
	1809	26	246	I. 660
Uniform, Armatur und Uniformstücke der Officiere dürfen nicht in Versatz angenommen werden	1804	10	54	I. 79
Das Tragen der Epaulettes	1809	3	11	I. 572
Berechtigung der Feldwebel zum Officiersdegen	1811	21	93	I. —
Unterstützung der Soldaten	1804	2	7	I. 60
Untersuchungen, wo Soldaten mit verwickelt sind, Acteneinsendung an das Regimentscommando	—	9	52	I. 78
Gegen Soldaten	—	2		I. 60
Bestrafung der Soldaten wegen Verbrechen und bürgerlichen Vergehen im Urlaub	1812	20	Beil.	I. 1072
Gemeinschaftliche der Civil- und Militärbehörden	1810	14	97	I. 761
Wo Civil- und Militärpersonen zugleich verwickelt sind	1812	20	Beil.	I. 1072
Urlaub, die Armatur- und Montirungsstücke eines im Urlaub verstorbenen Soldaten sind einzuliefern	1804	17	90	I. 94
Ob und wie im Urlaub erkrankte Soldaten ins Lazareth zu bringen sind	—	10	88	I. 93
	1810	5	40	I. 747
	1805	26	109	I. 175
Die Beurlaubten sollen ihre Pässe dem Ortsvorstand abgeben, wer keinen Paß hat, ist zum nächsten Militärcommando abzuliefern	1809	20	201	I. 646
	1813	7	37	I. 1135
	1816	10	35	I. 1272
Urlaubspässe der Soldaten	1813	7	39	I. 1135
Marschrouten der Soldaten, Vorschrift wie diese für die in Urlaub gehende und aus diesem einrückende Soldaten ausgestellt werden sollen, auch deren Verpflegung und Bequartirung	1816	10	35	I. 1272
Zurückgabe des Urlaubspasses, Sorge für den Abmarsch der Soldaten	1811	8	34	I. 900
Einberufung der Uebercompletten	1809	28	260	I. —
	1808	12	111	I. 461
Beförderung der Einberufungsordre	1811	8	34	I. 900
	—	27	133	I. 930
Gesetz über die Einführung von Etappengeldern für beurlaubte Soldaten und Unterofficiere	1832	1	18	II. 437
Verordnung zum Vollzug dieses Gesetzes	—	12	147	II. 485

Digitized by Google

Militärsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite	2 Seite.
Entrichtung dieses Etappengeldes	1832	50	404	II. 571
	1833	30	172	II. 661
Verpflegung der Soldaten auf Durchmärschen, Cantonements, Commandos	1807	6	13	I. 270
Verpflegungsgelder der Officiere und Soldaten	1809	32	277	I. 667
Vermißte, Aufforderung zu Wiedereinfindung der in den bisherigen Kriegen vermißten Militärpersonen, mit Bestimmung der auf das Nichterscheinen eintretenden rechtlichen Wirkungen	1816	2	4	I. 1266
Aufforderung derjenigen, welche von dem russischen Feldzug entweder für sich oder Erben vermißter und verstorbener Militärindividuen noch rückständiges Soldguthaben aufrechnen zu können glauben	1819	19	119	I. 1499
Es findet deßhalb keine Reclamation mehr Statt	1820	4	26	I. 1539
Die den Aemtern untersagte Vorladung der von den Jahren 1812 und 1813 Vermißten	1818	7	37	I. 1405
Wittwen- und Versorgungsanstalt, Constituirung einer besondern Verwaltungscommission	1820	18	132	I. 1578
Bekanntmachung des Vermögensstandes derselben	1832	—	205	II. 505
Aufhebung der Monturveränderungs-Gebühren und Beiträge zur Militär-Wittwencasse von Unterofficieren und Soldaten	—	19	209	II. 505
Vermögensstand dieser Anstalt	1833	31	181	II. 664
Militär-, Commerzial- und Communicationsstraße am Bodensee durch das Würtembergische, deßfallsiger Vertrag	1807	10	27	I. 278
Milizengeld, Aufhebung desselben	1808	7	3	I. 433
Minderjährigkeit, Loszählung der Milizpflichtigen, welche einen Militärfreischein erlangt haben	1803	5	—	I. 12
Wer nicht 21 Jahre zurückgelegt hat, ist minderjährig; welche Handlungen der Minderjährige, Halbmündige und Vollmündige gültig vornehmen kann; Unmündigkeit, Halbmündigkeit und Vollmündigkeit, ihre Wirkung bei strafbaren Vergehen	1808	19	173	I. 491
Minderjährigkeitsrechte haben die Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten	1807	26	130	I. 331
Minister, sie sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich	1818	18	112	I. 1552
Sie sollen das Recht haben jederzeit in den Kammern anwesend zu seyn und müssen bei allen Discussionen gehört werden	—	—	114	I. 1430
Sie sind mit den Mitgliedern der obersten Staatsbehörden der förmlichen Anklage der Landstände wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte unterworfen. Besonderes Gesetz, welches die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und Procedur bestimmt	1820	15	82	I. 1552
Ministerial-Conferenz	1809	49	397	I. 694
Deren Geschäfte	—	52	490	I. 730
Aufhören des Präsidiums	1810	9	67	I. 754
Fortbestehen derselben bis 1. Juni 1810	—	16	109	I. —
Auflösung derselben	1811	24	107	I. 920
Ministerien, wie viel deren seyn sollen	1810	9	67	I. 754
Strafbefugniß derselben	—	39	313	I. 862
Nachtrag zur Organisation der Ministerien	1813	10	55	I. 1139
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Organisation und Geschäftskreis desselben	1808	21	189	I. 497
	—	22	194	I. 499
	1809	52	488	I. 730
Besorgung der, das Verhältniß von Staat zu Staat betreffenden diplomatischen Geschäfte durch eine eigene Section	1819	2	5	I. 1467
	1813	10	55	I. 1139
Obere Leitung des Postwesens	1815	13	87	I. 1244
	1820	27	254	I. 1540

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Ministerium.				
Die Staatsschreiberei-Geschäfte für die großherzogliche Familie und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übertragen	1823	24	133	I. 1728
— der Finanzen, s. Finanzsachen.				
Kriegsministerium, s. Kriegsministerium und Militärsachen.				
— des Innern, Organisation und Geschäftskreis desselben	1808	21	189	I. 499
	—	22	194	I. 507
	1809	52	467	I. 721
	1813	10	55	I. 1139
	—	26	164	I. 1169
Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung	1819	16	91	I. 1489
	1822	3	14	I. 1658
Die demselben zur Verwaltung überwiesenen milden Fonds	1822	1	2	I. 1657
Zutheilung der Geschäfte des allgemeinen Taubstummen- und Arbeitsinstituts	1827	27	254	II. 139
Provisorische Direction dieses Ministeriums	1820	7	41	I. —
Geschäftskreis der einzelnen Departemente, als: Landeshoheits-, Landespolizei-, Landesökonomie-, katholisch und evangelisch kirchliches Departement	1809	52	472	I. 721
	1810	21	161	I. 789
Abtheilung in zwei Departemente, Geschäftsgang	1813	10	55	I. 1139
Zuweisung der Postsachen dem Ministerium des Innern	1815	13	87	I. 1244
Abnahme derselben	1820	27	254	I. 1540
Staatsanstaltenleitung (s. auch Staatsanstalten)	1819	21	126	I. 1502
— der Justiz, s. Justizministerium.				
— des Staats, s. Staatsministerium.				
Mißgeburten, das Verhalten der Physikate bei solchen	1813	34	200	I. 1176
Moratorien, die Unzulässigkeit der Ertheilung solcher im Gnadenweg	1832	45	383	I. 564
Mord, s. Todtschlag.				
Mößner, Besetzung der Mößnersdienste	1808	2	9	I. 408
	1809	51	424	I. 703
	—	52	453	I. 715
Mößnereigebäude, wer die Baupflicht derselben auf sich habe	1808	13	118	I. 465
Mühlen, Mühlenordnung, neue	1822	7	39	I. 1666
Die Mühlsteine sind mit eisernen Reifen zu umfassen	1814	14	91	I. 1189
Verbot der Erbauung eigener neuen Schrotmühlen	1816	2	4	I. 1265
Mühlhausen, Gemeinde, deren Uebertritt zur evangelischen Religion und deren kirchlichen Verhältnisse	1823	14	73	I. 1706
Erhebung des bisherigen Pfarrvicariats zu einer evangelischen Pfarrei	1824	23	149	I. 1789
Erbauung einer Kirche	1827	1	12	I. —
Mündigkeit, Religions-, deren Bestimmung auf das sechszehnte Jahr	1812	12	69	I. 1042
Mundtodmachung, s. Entmündigung.				
Münzcommission, Zettelsecretur	1820	10	52	I. 1544
Deren Dienstverhältnisse und Wirkungskreis	1824	3	27	I. 1747
Zutheilung der Geschäfte dieser Commission zur Salinen-, Berg- und Hüttenwerksdirection	1825	19	133	I. 1836
Vollzug dieser Anordnung und Vereinigung der Casse mit der Central-Salinen- und Bergwerkscasse (s. auch Berg- und Hüttenwesen)	—	20	137	I. 1836
Münzen, badische, Cours der Ludwigsd'or	1820	7	41	I. 1541
Der Ein- und Zweiguldenstücke	1821	14	99	I. 1620
	1808	2	16	I. 412
Falsche badische Sechser	—	7	64	I. 435
	1812	31	205	I. 1113
	1817	25	99	I. 1358
Baierische falsche Kronenthaler	—	29	117	I. 1384
Basel'sche, fürstbischöfliche Scheidemünze, ist außer Cours gesetzt	1823	12	54	I. 1700
Französische, falsche Louisd'or	1804	38	178	I. 127
	1806	14	41	I. 215

Digitized by Google

Münzen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Cours der Napoleonsd'or	1805	35	132	I. 190
	1810	42	324	I. 867
Cours der Laubthaler oder 6 Livresthaler	1812	13	73	I. 1043
	1816	23	98	I. 1291
	1819	8	38	I. 1475
Cours der Louis blanc	1813	1	3	I. 1124
	1819	20	123	I. 1501
Cours der Fünffrankenstücke	1830	8	80	II. 297
Falsche Fünffrankenthaler	1829	4	38	II. —
Nassauische Scheidemünzen, deren Annahme bei herrschaftlichen Cassen ist verboten	1823	6	27	I. 1708
Oestreichische falsche Sechser	1804	8	43	I. 75
Cours der östreichischen Vierundzwanzigkreuzerstücke	1807	15	54	I. —
	1808	3	18	I. 413
Cours der Fünfzehn- und Siebenzehnkreuzerstücke	1809	51	444	I. 712
	1808	3	18	I. 413
Preußische, Cours der ganzen, Drittels-, Sechtels- und Zwölftelsthaler	1822	—	16	I. 1660
	1830	10	109	II. 306
	1832	—	142	II. 484
Cours der preußischen Dreikreuzerstücke und Silbergroschen	1820	1	5	I. 1533
	1822	13	61	I. 1670
Schweizer, Cours der Scheidemünze der angrenzenden Schweizercantone	1826	27	187	II. 54
Deßgleichen des Cantons St. Gallen	1827	1	1	II. 59
Würtembergische falsche Sechser und Groschen	1807	41	258	I. 385
	1812	37	231	I. 1120
Verschiedene Geldsorten, Cours der Carolin's und Ducaten	1816	35	133	I. 1298
Cours der Conventionsmünzen	1807	39	242	I. 378
Verrufung ausländischer unconventionsmäßiger Sechser, Groschen, Kreuzer, und Albusstücke	1803	2	—	I. 6
	1806	28	113	I. 246
	1807	13	47	I. 285
	—	22	89	I. 307
Abschätzung ausländischer Sechser, Groschen, Kupfer- und Silberkreuzer	—	24	104	I. 314
	—	34	200	I. 359
	—	39	242	I. 378
	—	42	266	I. 389
	1808	3	18	I. 412
Falsche Goldmünzen, deren Ablieferung an öffentliche Cassen	1811	17	74	I. 913
Falsche brabanter oder Kronenthaler	1812	31	205	I. 1113
	1824	5	39	I. 1750
Falsche Viertelskronenthaler	1825	17	125	I. 1833
Beschnittene abgeschätzte Thaler, Erfolg, wenn solche an die öffentlichen Cassen abgeliefert werden	1812	36	226	I. 1119
Falsche Scheidemünzen	1817	20	75	I. 1347
Falsche Viertelskreuzer	1824	2	20	I. 1745
Cours der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Groschen und Sechskreuzerstücke	1826	13	88	II. —
	—	21	150	II. 44
" " Scheidemünzen des Auslandes	—	22	157	II. 47
" " " " In- und Auslandes	1827	12	106	II. 92
	1829	6	69	II. 228
" " fremden Scheidemünzen	1831	25	215	II. 416
	—	26	220	II. 418
Bestimmung, wie viel man an Scheidemünzen bei Zahlungen anzunehmen schuldig ist	1807	36	216	I. 366
	1826	25	175	II. 50
Münzeinfuhr nach Frankreich ist verboten, wenn es nicht französische Münzen sind	1807	24	105	I. 314

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Murg, Gemeinde, Trennung der Gemeinde Rhino von dieser	1833	44	245	II. 684
Müssiggang, Gesetz dagegen	1810	22	169	I. 792
Musikanten, welche von Ort zu Ort herumziehen, Erlaubnißertheilung zum Aufenthalt im Lande	1830	1	1	II. 278
Muthjahre bei den Zünften, aufgehoben	1813	7	37	I. 1135
N.				
Nachbarlosung, s. Losung.				
Nachdruck, Bestimmung, welche Werke nachgedruckt werden dürfen, und welche nicht	1806	20	65	I. 228
Staatsvertrag mit dem Königreich Preußen zum gegenseitigen Schutze der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck	1828	2	8	II. 144
Bundesschluß, die Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels betreffend	1832	61	494	II. 611
Nachgebote bei Steigerungen werden bei katholischen Stiftungsrecepturen in der Regel nicht mehr angenommen	1806	32	134	I. —
Eben so bei herrschaftlichen Versteigerungen	1808	28	217	II. 515
Nachlaßgesuche der herrschaftlichen Debenten	1809	51	440	I. 710
	—	52	460	I. 718
Nachschoß, Nachsteuer } s. Abzug.				
Nachtwachen, Schaar-, Dorfs- und Stadtwachen sollen aufgestellt und von den Bürgern abwechselnd versehen werden	1808	2	13	I. 410
Nachtzettel, s. Beherbergung.				
Namensunterschriften, s. Unterschriften.				
Nassau, Freizügigkeitsvertrag	1816	38	146	I. 1301
	1808	3	24	I. 416
Naturalgefälle, Einzug derselben, Termin der Erhebung	—	5	47	I. 429
	1809	19	198	I. 646
Selbsteinsammlung, Versteigerung, Verpachtung der herrschaftlichen Naturalien (s. auch Betreibung.)	—	51	441	I. 710
Naturalien, merkwürdige, aus den drei Naturreichen sollen in das Naturaliencabinet geschickt werden	1807	39	243	I. 378
	1812	7	35	I. 1029
	—	9	51	I. 1034
	—	11	63	I. 1040
Naturalisation, der in Frankreich gebornen oder naturalisirten Individuen in dießseitigen Landen	—	19	106	I. 1068
	—	20	191	I. 1109
	1811	37	167	I. 939
	1813	1	1	I. 1123
	—	28	171	I. 1174
Naturbegebenheiten, merkwürdige, deren Anzeige	1804	32	145	I. 116
Naturwissenschaft, das Studium derselben durch die Candidaten der Medizin	1828	16	165	II. 187
Gesellschaft der Naturwissenschaft und Heilkunde in Heidelberg, Uebernahme des Protectorats von Sr. k. Hoheit	1830	11	121	II. 307
	1831	10	138	II. —
Neapel, die mit diesem Staate nach dem Grundsatz der Reciprocität conventionirten Aufhebung des Heimfallrechtes	1819	9	39	I. 1475
Nebendienste zu versehen ist den Staatsdienern verboten	1820	3	18	I. 1537
Nebeneide	1803	—	—	I. 8
Neckarzeitung, deren Unterdrückung	1833	46	253	II. 687
Nellenburg, Grafschaft, deren Organisation	1811	23	103	I. 920
Den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Epaven dieser an das Großherzogthum übergegangenen Landschaft abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend (s. auch Staatsvertrag mit Würtemberg.)	1821	15	115	I. 1626
Neubrüche, deren Zehnt- und Schatzungsfreiheit (s. auch Zehntsachen.)	1812	25	149	I. 1097
Neujahrsgeschenke von Gemeinden an Staatsdiener sind verboten	1809	50	414	I. 699

Digitized by Google

	Jahr.	Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Neuchatel, Freizügigkeitsvertrag	1803	1	—	I. 1
Nichtigkeit, unheilbare, Fälle, in welchen eine Klage auf solche Statt findet	1804	15	77	I. 88
Verfahren in Klagsachen über Nichtigkeit	—	—	81	I. 90
Ob die Nichtigkeitsklage in Polizei-, und namentlich in Injuriensachen Statt findet	1806	19	60	I. 226
Erklärung über das Verbot der Nichtigkeitsklage, welche nur gegen Urtheile der Amtsbehörden, nicht aber gegen bofgerichtliche Platz greift, dagegen aber eine Revision eintritt	—	22	71	I. 230
Niedergebisbach, Gemeinde, deren Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde	1830	11	122	II. 307
Niederkunft, heimliche, der ledigen Weibspersonen, s. Unzuchtssachen				
Niederlassung im Ausland, s. Auswanderung.				
Niederwinden, Gemeinde, Zutheilung der Dürrenbächer Höfe zu derselben	1829	22	176	II. 261
Nordamerika, vereinigte Staaten, Freizügigkeitsvertrag	1817	21	80	I. 1348
Notabilienbücher, deren Einführung bei den zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Casse berechtigten Stellen zu Controlirung der Verrechnungen	1820	10	52	I. 1544
Notariatsordnung, neue, für badische Notare	1806	30	121	I. 249
Nachtrag hiezu, Staatsschreibereirecht der Amts- und Stadtschreiber ꝛc. betreffend; Geschäfte der Staatsschreiber	1809	24	233	I. 656
	—	53	497	I. 733
Rechtsbelehrung dazu über Testamente	1807	6	17	I. 271
Erläuterung über die Verpflichtung der Notare	—	8	23	I. 274
Staatsschreibereirecht der Justizbeamten	1810	45	332	I. 871
Die Notare sind zu Verfassung der Ehepverträge nicht berechtigt	1812	10	56	I. 1035
	—	19	101	I. 1066
Nothapotheken, s. Apotheken.				
Nothfristen, deren Offenhaltung muß auch in den Ferien nachgesucht werden	1804	8	44	I. 75
Nothfrohnden, s. Frohnden.				
Nothhandel der Juden, s. Juden.				
Nothzucht, was bei einer Weibsperson, die Nothzucht erlitten hat, zu beobachten ist	1803	17	—	I. 30
Quasi-Nothzucht, s. Halbnothzucht.				
Novalzehnte, s. Zehntsachen.				
Nullität, s. Nichtigkeit.				
Nutznießung, elterliche und eheliche	1809	8	80	I. 598
— des Erbpflegers	1804	37	169	I. 169
— elterliche, über das Vermögen der vor erreichtem 18ten Jahr verstorbenen Kinder, authentische Erklärung des Satzes 620 des neuen Landrechts	1819	10	43	I. 1476
O.				
Oberämter, s. Aemter.				
Obereinnehmer, deren Dienstobliegenheit, Befugniß, Abrechnung, Caution, Besoldung	1812	6	32	I. 1028
	1815	10	75	I. 1242
	—	24	135	I. 1259
Obereinnehmereien, deren Organisation	1819	11	47	I. 1477
	1821	10	74	I. 1614
Vereinigung des Obereinnehmereibezirks des Amts Stockach mit der Domänen-Verwaltung daselbst	1822	18	87	I. —
Auflösung der Obereinnehmerei Hornberg und Constituirung einer solchen in St. Georgen	1824	8	61	I. 1759
Vereinigung der Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Schönau mit jener zu St. Blasien	1825	4	15	I. —
Errichtung einer Obereinnehmerei in Weinheim	1827	14	145	II. 103
Zutheilung mehrerer Orte zu den Obereinnehmereien Stockach, Thengen, Ueberlingen und Pfullendorf	1829	3	30	II. 220
	—	12	105	II. 240
Arrondirung der Obereinnehmereibezirke	1832	55	447	II. 591
Errichtung einer Obereinnehmerei in Hornberg	1831	10	81	II. 367

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Obereinnehmereien				
Zutheilung des Amts Neustadt zur Obereinnehmerei Bonndorf	1832	15	171	II. 494
Aenderung in der Eintheilung der Obereinnehmereibezirke	—	29	277	II. 526
Zutheilung der Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen zur Obereinnehmerei Hüfingen	—	—	278	II. 526
Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit jener zu Thiengen	—	38	351	II. 556
Vergrößerung des Obereinnehmerei-Bezirks Borberg	1833	20	109	II. 643
Auflösung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waghäusel	—	23	130	II. 648
Obergebibach, Eintheilung dieser Gemeinde zu jener zu Hornberg	1830	11	122	II. 307
Obergerichte: die Zahl der bei denselben anzustellenden Advocaten	1826	8	55	II. 17
Die organische Einrichtung derselben und Geschäftsgang bei denselben	1832	22	237	II. 511
Die Constituirung der oberhofgerichtlichen Senate zu den öffentlichen Sitzungen	—	34	326	II. 549
Obergerichtsordnung, neue, Publication derselben	1803	21	—	I. 42
Berichtigung eines Irrthums hiezu	1804	10	56	I. 79
Publication der Auszüge daraus	—	27	117	I. 103
Sie erhält verbindliche Kraft in dem ganzen Großherzogthum	1807	24	104	I. 314
Anschaffung des Nachtrags zur Obergerichtsordnung	1809	50	417	I. 700
Rechtsbelehrungen und resp. Erläuterungen: zu §. 24, 130 und 155, Fristverlängerung, Restitution, Regreß an den Anwalt und Formalien betreffend	1807	32	178	I. 352
zu §. 28, die Fassung der Urtheile	1808	11	99	I. 454
" §. 92 und 149, Appellation in Wechselsachen	—	42	324	I. 565
" §. 149, Appellation in Gantprozessen	1817	14	54	I. 1322
" §. 202, über Succumbenzgelder	1805	13	66	I. 155
	1809	15	149	I. 625
	1810	36	305	I. 859
" §. 128, Appellation in Capital- und Zinsforderungssachen	1805	27	111	I. 177
" §. 14 des Nachtrags, Fristen bei Fiscal-Prozessen	1808	42	327	I. 566
Fristen in Klagsachen der Standes- und Grundherren	1809	26	253	I. 603
Bei welchem Richter das Gesuch um Restitutio in integrum anzubringen ist	1808	28	218	I. 515
Höhere Straferkenntnisse, deren Bestätigung, Recurs zur Gnade und Rechtsfürsprecher	1809	—	257	I. 663
	—	38	319	I. 679
Wann die hofgerichtlichen Urtheile zur Prüfung und Entscheidung an das Oberhofgericht abzugeben sind	1816	1	1	I. 1265
Oberhofgericht, dessen Eröffnung in Bruchsal	1803	1	—	I. 2
Theilung in zwei Senate; Bestimmung, welche Sachen in dem ersten und in dem zweiten Senate, und welche in vollem Rath zu verhandeln sind; wie die Geschäfte bei demselben geführt werden sollen	1807	16	55	I. 291
	1808	23	202	I. 503
Bestimmung der Sessionstage	1807	42	268	I. —
Geschäftskreis	1809	52	464	I. 720
Peinliche Gerichtsbarkeit	1810	8	57	I. 752
Strafcompetenz	1818	14	56	I. 1422
Verfahren gegen die von den Landständen angeklagten Minister	1820	15	79	I. 1552
Competenz in Zoll- und Accis-Strafsachen	1824	14	91	I. 1767
Verlegung desselben nach Mannheim	1810	9	68	I. —
	—	23	183	I. 800
Constituirung der Senate zu den öffentlichen Sitzungen	1832	34	326	II. 549
Organische Einrichtung der Obergerichte und Geschäftsgang bei denselben (s. auch Obergerichte.)	—	22	237	II. 511
Oberhofgerichts-Procuratoren, welche Geldvorschüsse sie von den Partheien nehmen dürfen	1810	18	123	I. 773
Oberhofmarschall-Amt, dessen Gerichtsbarkeit	1812	10	61	I. 1037
Dessen Geschäftskreis	1820	2	9	I. 1533
Dessen Competenz hinsichtlich der in dem großherzogl. Schlosse und in dem dazu gehörigen Hofbezirke begangen werdenden Verbrechen	—	5	31	I. 1539
Uebertragung der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe	1832	17	196	II. —
Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim (s. auch Hofstaat.)	—	2	9	II. 618

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Oberiach, Eintheilung dieser Gemeinde zu der Gemeinde Jach	1828	12	141	II. 179
Oberrechnungskammer, deren Aufstellung	1810	9	68	I. 754
Deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang; Bestimmung, in wie weit dieselbe dem großherzogl. Staatsministerium untergeordnet ist	1819	11	50	I. 1478
	1820	7	40	I. 1540
	1832	56	450	II. 592
Obligationen, Rechtsbelehrung über Fertigung derselben	1811	17	73	I. 913
Erneuerung der vor dem Jahr 1810 eingetragenen Hypotheken	1810	24	190	I. 802
	1816	3	9	I. 1267
Deren Erneuerung nach dem Landrechtsatz 2154	1819	23	137	I. 1504
	1810	15	101	I. 763
	—	24	190	I. 802
Form der Pfandurkunden	1811	17	73	I. 913
	1830	9	92	II. 301
Wer solche zu fertigen hat (s. auch Unterpfandssachen)	1809	51	436	I. 708
Obligationen des Staats s. Amortisationscasse				
Obsignation, wer solche zu besorgen hat	—	—	—	I. 701
	—	—	437	I. 708
Bei Geistlichen	1807	21	27	I. 307
" Postbeamten	1806	31	130	I. 253
" Militärpersonen	1818	22	146	I. 1441
	—	9	46	I. 1408
" Standesherren	1819	14	3	I. 1487
" den vormaligen Reichsrittern (s. auch Inventuren)	1807	28	139	I. 335
Oeconomie-Commission, deren Auflösung und Geschäftszutheilung an das Ministerium des Innern	1819	13	72	I. —
	1810	21	161	I. 789
Oeconomiedepartement, dessen Geschäftskreis	1809	52	474	I. 724
	1805	10	45	I. 152
Oestreich, Freizügigkeitsvertrag	1807	5	11	I. 268
	1808	41	319	I. 563
Benennung derjenigen Theile der östreichischen Monarchie, mit welchen nicht in Folge der Bundesbeschlüsse, sondern vermöge vorstehenden Verträgen Abzugsfreiheit besteht	1817	21	77	I. 1347
	1823	6	28	I. 1695
Erläuterung in Betreff der mit Oesterreich bestehenden Abzugsfreiheit	1825	14	107	I. 1829
Sequesterauhebung von Gütern und Gefällen	1810	13	93	I. 761
Das gegen dasselbe, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, wegen des wechselseitigen Vollzugs der von den dortseitigen Gerichtsstellen gegen diesseitige Unterthanen gefällten Urtheile zu beobachtende reciproke Benehmen	1830	4	21	II. 382
Offenbarungseid	1803	3	—	I. 7
In Concursfällen	—	13	—	I. 22
Offiziers, Erforderniße wegen vorhabender Heirath derselben	1804	1	1	I. 57
Schuldencontrahiren, Unfähigkeit zu Wechselausstellungen, eigene Gageneinweisungen sind ungültig; eben so Versätze von Armatur- und Montirungsstücken	—	10	54	I. 79
Rechtsverhältnisse derselben	1832	4	57	II. 452
Functionsgehalt	1833	30	285	II. —
Arrest auf Gagen derselben	1832	4	56	II. 452
Im Uebrigen s. Militärsachen.				
Ohmgeldsachen, Ohmgeldsabrechnung	1809	51	440	I. 710
	1812	10	55	I. 1035
Ohmgeldsordnung, neue	—	—	—	I. 1037
	—	15	Beil.	I. 1048
Erläuterung des §. 15 dieser Ordnung, Ohmgeld in Sträffällen betreffend	—	30	201	I. 1112
Deßfallsige neue Strafbestimmungen	1826	17	123	I. 38
	1827	2	22	I. 65
Rückvergütung des Ohmgeldes an Wirthe, wenn sie im Großen verkaufen	1812	15	2.Beil.	I. 1060

Digitized by Google

Ohmgeldssachen.	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.	
Wann Ohmgeldsersatz Statt findet	1813	6	33	I.	1186
	1814	2	10	I.	—
Aufhebung der Rückvergütung für ausgeführt werdenden Branntwein aller Art	1816	36	135	I.	—
	1817	2	3	I.	1308
Bestimmung des Ohmgeldes von fremden Weinen, deren Preis 800 fl. per Fuder erreicht	1813	4	21	I.	1130
	1817	18	66	I.	1345
Erhebung des Ohmgeldes von Weinen, welche aus dem Auslande eingeführt werden	1828	17	168	II.	188
	—	13	152	II.	181
Berichtigung des Ohmgeldes bei Weineinlagen in Wirthshäusern	1832	1	27	II.	440
Entrichtung des Ohmgeldes vom Wein, welcher im Ort der Einkellerung abgefaßt wird	1826	17	124	II.	38
	1828	15	162	II.	187
Herabsetzung des Ohmgeldes	1832	1	25	II.	440
Ohmgeld von Biersiedern und Branntweinbrennern	1812	15	2. Beil.	I.	1061
Aufhebung des bisher vom Bier, Essig und Branntwein bezogenen Ohmgeldes	1825	8	53	I.	1811
Ohmgeld vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln und einem Zusatz von gemalzten oder ungemalzten Früchten	—	16	120	I.	1832
Aufhebung der bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Accise und Ohmgeld vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes	1828	7	67	II.	139
	1832	1	25	II.	440
Orden, geheime, sind verboten; Verbot der Studentenorden und Landsmannschaften	1810	23	181	I.	799
	1813	5	25	I.	1131
	1828	20	191	II.	193
Militärische, s. Militärsachen.					
Ordensgeistliche, bürgerliche Verhältnisse derselben; Entbindung des Gelübdes; Aufhebung der Gewalt der Ordensobern; Ablegung der Ordenskleidung; Eigenthumserwerbung durch Erbschaft; Unveräusserlichkeit des erworbenen Eigenthums; Freiheit zur Disposition über solches von Todeswegen durch letzte Willensverordnung	1807	18	66	I.	297
Orgeln, wer solche anzuschaffen hat	1808	13	114	I.	462
Sie sollen nicht zur Brandversicherung angeschlagen werden	1807	4	9	I.	266
Examination der Orgelbauer, Reparatur und Ankauf neuer Orgeln, Verkauf alter Orgeln	1812	34	215	I.	1116
Orgelleute, deren Aufenthaltsgestattung im Lande	1830	1	1	II.	278
Ortssaßenrecht, s. Gemeindesachen.					
Ortsvorsteher, s. Gemeindesachen.					
Ottersweiher, Erziehungsinstitut	1811	15	62	I.	—
P.					
Pächter, fremde, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen	1808	18	149	I.	478
Papier, gestempeltes, s. Stempelpapier.					
Papierfabrikanten, inländische, sollen für die entfernten Gegenden Lumpendepots anlegen. Bestimmung der Preiße, nach welchen sie den Bedarf ihrer Fabrik per Centner zu bezahlen haben	1818	7	33	I.	1404
Pardon für entwichene Milizpflichtige und Ausreißer	1805	31	119	I.	185
	1807	27	135	I.	334
	1808	16	140	I.	475
	1811	30	143	I.	932
Generalpardon	1813	27	167	I.	1170
	1814	17	120	I.	—
	1826	21	149	II.	44
Paßwesen, Päße ins Ausland dürfen von keinem standes- oder grundherrlichen Amt ausgegeben werden; Vorschrift nach welcher die Päße deutsch und französisch auszufertigen, wie das Paßprotokoll zu führen, und wie lange es aufzubewahren sey; Sporteln für Päße	1808	11	98	I.	453

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Paßwesen.				
Ertheilung der Päße durch die Aemter und Kreisdirectorien	1809	51	431	I. 706
	—	52	455	I. 715
	1810	22	172	I. 793
	—	15	106	I. 765
Vorschrift über die Ertheilung der Päße an Ausländer; die Aemter dürfen keine an Ausländer ertheilen; Inhalt der Päße und Prüfung derselben	—	22	172	I. 793
	1814	15	107	I. 1198
	1823	12	53	I. 1700
Wem die Befugniß zu Ertheilung der Päße an Conscriptionspflichtige zustehe	1820	13	72	I. 1550
Gewerbsconcession und Aufenthaltsscheine an solche Personen, deren Gewerb einen beständigen Wechsel des Aufenthalts nöthig mache	1830	1	1	I. 278
Päße der auf dem Postwagen Reisenden	1811	29	139	I. 931
Ertheilung der Päße an solche, welche in fremde Welttheile auswandern oder reisen wollen	1832	38	348	II. 555
Legalisirung der Päße fürs Ausland	1812	10	56	I. 1035
Die Päße, welche zur Beglaubigung eingesendet werden, müssen mit deutlicher Unterschrift der Beamten und dem Amtssiegel versehen seyn	1820	10	59	I. 1548
Visirung der Päße landfahrender Juden	1809	38	321	I. 679
Ferner der Päße für Reisende nach Baiern	1811	20	89	I. 918
	1812	16	92	I. 1063
Jeder Reisende oder Handwerkspursche soll neben den allenfallsigen Kundschaften einen amtlichen Reisepaß bei sich haben, oder an den Grenzen zurückgewiesen werden	1805	16	78	I. 157
	—	21	99	I. 166
	—	38	143	I. 192
Päße für französische Bürger im Ausland, die nach Frankreich zurückkehren wollen	1804	15	83	I. 91
Verbot des Reisens der Studenten ohne förmliche Päße	1822	26	113	I. 1682
Verfahren gegen diejenigen, welche mit verdächtigen Päßen reisen	1808	15	125	I. 468
	1813	17	99	I. 1149
Patrimonialjurisdiction, Aufhebung derselben	—	18	103	I. 1150
	1806	29	119	I. 247
Patronatrechte der Standes- und Grundherren	1807	31	172	I. 349
Sie sind denselben wieder zurückzugeben	1816	3	7	I. 1266
Terminsbestimmung, binnen welcher dieselben ihr Präsentationsrecht auszuüben haben	1816	14	51	I. —
Ausgleichung der Patronatsrechte zwischen Würtemberg und Baden	1807	28	140	I. 335
Pensionssachen, die Verhältnisse des Breisgaues, insbesondere die Pensionen der Beamten, ihrer Wittwen und Kinder	1809	35	289	I. 670
Die Pensionen der Staatsdiener, aus den durch Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Landen	1810	48	351	I. 878
Pensionsanstalt für Diener, deren Wittwen und Kinder	1819	4	17	I. 1470
Für die Hinterbliebenen der Lehrer verschiedener Anstalten	1832	4	65	II. 456
Für Militärpersonen, die aus Spanien gekommen sind	1813	17	100	I. 1150
Anzeige, wann sie eine Anstellung erhalten sollten, oder mit Tod abgegangen sind	1828	6	40	II. 149
Pensionsanstalt für Militärpersonen	1832	4	57	II. 453
Vorausbezahlung oder Abkauf der Militärpensionen	—	35	330	II. —
Ansprüche der Diener der Appanagirten	1833	46	252	II. 687
	1803	14	—	I. 23
Pensionen französischer Militärpersonen, deren Auszahlung und Erhebung	1810	10	78	I. —
Pensionsbezug ins Ausland	1820	14	75	I. 1550
Zahlungstermin der Pensionen	1826	17	125	II. 38
Anzeige der Sterbfälle von Pensionärs	1811	13	54	I. 907
Petershausen, s. Salem.				
Pfandbücher, s. Unterpfandssachen.				
Pfandurkunden, s. Obligationen.				
Pfarrcandidaten, über welche Eigenschaften sich dieselben bei ihrem Vorschlag zur Seelsorge auszuweisen haben	1824	16	99	I. 1769

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Pfarrcandidaten.				
Ordination der evangelischen Pfarrvikarien	1812	26	153	I. 1097
Pfarrdienste: Anzahl der reformirten Pfarreien in der Pfalz	1804	6	26	I. 69
Besetzung der Pfarrdienste	1808	12	101	I. 453
Interpretation des §. 32 des Kirchenherrlichkeits-Edicts	1811	28	135	I. 930
	1808	2	14	I. 411
Geschäftsgang und Anmeldung bei Besetzung geistlicher Beneficien	1810	20	155	I. 787
	—	38	309	I. 860
	1811	18	77	I. 914
Beneficiaten-Tabelle	1810	35	282	I. 857
Kirchen- und Schulbesetzungsrechte der Städte und Obrigkeiten (s. auch Patronatrecht)	1813	18	103	I. 1130
Die erledigten Pfarrdienste sollen ausgeschrieben werden	1815	2	6	I. 1210
Das zu beobachtende Verfahren bei Besetzung der Pfarreien durch Pfarrcandidaten	1824	16	99	I. 1769
Aufzug der Pfarrer auf die verliehene Pfarrei	1809	28	259	I. 664
Einweisung derselben, wie solche geschehen soll	1807	17	63	I. 294
Einweisung in Standes- und Grundherrschaften	1816	3	7	I. 1266
Abrechnungstermin der Pfarreien im Hanauischen	1810	34	267	I. 833
Errichtung einer Pfarrei in Bankholzen	1829	4	43	II. —
» » evangelischen Pfarrei in Baden, Kadelburg und Mühlhausen	1832	30	286	II. —
	—	40	363	II. 559
	—	46	385	II. 566
	1824	23	149	I. 1789
Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes sind sie für die richtige Führung der Kirchenbücher verantwortlich	1816	19	83	I. 1287
Gebühren für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen	—	39	149	I. 1301
Für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher	1823	1	1	I. 1687
Für die Eidesvorbereitung (s. auch Kirchensachen und insbesondere Kirchenbücher)	1817	13	49	I. 1321
Mitwirkung derselben bei kirchlichen Rechnungsabhören	1810	5	40	I. 747
Pfarrer, jede executive Gewaltausübung oder Strafrecht ist den Dekanen und allen Geistlichen ernstlich untersagt	1809	51	438	I. 709
Pfarrhülfsfond, genießt die Rechte und Privilegien des Pfarrwittwenfiskus	1805	34	128	I. 189
Pfarrvicarien, sowohl evangelischer als katholischer Religion, sollen nicht zur Seelsorge zugelassen werden, wenn sie sich nicht auszuweisen vermögen, daß sie wenigstens zwei Jahre in cura animarum gestanden, oder als Vikarius bei einem mit kirchlichen Amtsverrichtungen verbundenen Unter-Lehramt angestellt gewesen sind	1824	16	99	I. 1769
— **evangelische,** deren Ordination	1812	26	153	I. 1097
Pferdekrankheit, Drusse genannt, deren Heilung	1805	14	69	I. 156
Rotzkrankheit	1818	4	21	I. 1401
Pferdezucht, s. Gestütsanstalt.				
Pflastergeld, Bestrafung der Defraudation	1812	28	185	I. 1107
Erhebung und Lasten darauf	1820	15	89	I. 1555
Die Erhebung desselben von den zum öffentlichen Dienst bestimmten Accordfuhren	1832	61	404	II. 611
Pflegschaften über das Vermögen Verschollener, s. Abwesende und im übrigen Vormundschaftssachen.				
Pfründverträge, s. Verpfründungen.				
Pfundzoll vom Hanf und Flachs	1803	23	—	I. 45
— vom Taback (s. auch Zollsachen)	1810	3	34	I. 746
	—	9	64	I. 753
Physikate, das Verhalten derselben bei Miß- und außerordentlichen Geburten (s. übrigens Gesundheitsbeamte)	1808	6	56	I. 432
	1813	34	200	I. 1176

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Polytechnische Schule, Errichtung einer polytechnischen Schule in Carlsruhe, als allgemeine Landesanstalt	1825	23	153	I. 1840
Vereinigung der Ingenieurschule mit derselben und Errichtung einer Forst- und Fachschule niederer Gewerbe und für die bürgerliche Baukunst	1832	54	441	I. 590
sie ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet	1825	23	155	I. 1841
Politische und staatsbürgerliche Rechte der Badener	1818	18	101	I. 1426
Polizei, Sicherheit und Polizei	1803	11	—	I. 19
	1804	6	25	I. 68
Anstalten zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit	1808	2	13	I. 410
	1810	22	171	I. 793
Polizeiämter, deren Besetzung in Städten und Dörfern	1809	51	422	I. 702
	—	—	428	I. 704
Errichtung eines Polizeiamtes in Carlsruhe	1832	52	411	II. 573
Polizeidepartement, dessen Geschäfte	1807	11	38	I. 282
	1809	52	473	I. 723
Polizeidirection in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe und Freiburg	1807	36	216	I. 366
In Carlsruhe	1811	31	147	I. 933
Vereinigung der Direction in Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst	1815	16	100	I. 1245
Unmittelbare Unterordnung dieser Stelle dem Ministerium des Innern	1819	15	86	I. 1475
Geschäfts-Competenz derselben	1824	4	31	I. 1748
Trennung der Polizei von der Stadtdirection Carlsruhe	1832	52	411	II. 573
Verwaltung der Ortspolizei	—	8	92	II. 463
Polizeipersonal: Hatschiere, deren Anstellung, Kleidung, Armatur und Dienstobliegenheiten	1809	52	455	I. 715
	1810	22	173	I. 794
Polizei-, Accis- und Zolldiener, deren Anstellung, Armatur, Dienstobliegenheiten, Verköstigung und Logis	1812	6	27	I. 1026
	—	19	105	I. 1067
Polizeiinspectoren, deren Dienstobliegenheit	—	6	27	I. 1026
Errichtung eines Gendarmerie-Corps	1829	20	149	II. 250
Der Dienst dieses Corps	—	22	175	II. 260
Dienstinstruction für dasselbe	—	23	179	II. 261
Gesetz über die Gendarmerie: Anstellung, Uniformirung und innere Verwaltung; Verpflegung, Dienstzeit, Entlassung, Pensionirung; Verhältniß zu den Civil- und Militärbehörden; Disciplin und Gerichtsstand; ordentlicher Dienst; außerordentlicher Dienst; besondere Bestimmungen für den Dienst	1832	53	415	II. 580
Dienstinstruction für dieselbe	—	53	—	II. —
	1828	14	158	II. 187
Uebersichten über die Thätigkeit der Polizei	1831	8	67	II. 363
	1832	52	412	II. 573
	1833	51	295	II. 702
Polizeigesetze: deren Wirkung nach Einführung des neuen Landrechts	1809	8	77	I. 597
Anfangstermin, gesetzliche Kraft und Verkündung polizeil. Verordnungen	1811	11	48	I. 904
Recurs in Polizeisachen	1805	17	83	I. 158
	1806	19	60	I. 226
» gegen Straferkenntnisse der Kreisdirectorien und Ministerien	1810	39	313	I. 862
Wohin solcher in polizeilichen Vergehen genommen werde, Bestimmung einiger Frevel, ob sie bürgerlich oder polizeilich sind	1812	20	4. Beil. 4	I. 1074
Ministerial-Erkenntnisse in polizeilichen Gegenständen; die gegen dieselben ergriffenen Recurse bringen nur unter Beobachtung der nöthigen Formalien suspensive Wirkung hervor. Bestimmung der Formalien	1818	10	57	I. 1413
Einlegung der Recurse bei großherzogl. Staatsministerium	1826	6	31	II. 10
Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen	1833	13	63	II. 629
Vorschrift über Abfassung der Protokolle bei polizeilichen Untersuchungen	1824	1	17	I. 1744
Poppenhausen, Gemeinde, Vereinigung des Lielacher Hofes mit derselben	1832	18	204	II. 505
Postsachen: Postanstalten, neue, Anstellung eines Erblandpostmeisters, Ober- und Postämter, Verpflichtung der Postbeamten; Postwappen; Gerichtsbarkeit über Postbeamte, Uniform derselben, Livree der Postillons; Bestrafung der Postbeamten wegen Dienstvergehen, Verhaftung derselben	1806	31	125	I. 250

Digitized by Google

Postsachen.	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Uebernahme der Posten in unmittelbare landesherrliche Regie und Errichtung einer Postdirection	1811	21	91	I. 919
Wohin die Postsachen im Allgemeinen gehören	1813	10	56	I. 1139
Errichtung einer Oberpostdirection	1814	5	47	I. 1188
	1815	13	87	I. 1244
Obere Leitung des Postwesens	1816	36	137	I. 1298
Die Oberpostdirection ist unter die unmittelbare Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gestellt; Bezeichnung der Gegenstände, welche ihr ohne Beschränkung überlassen sind. Benennung der Stelle, durch welche die Revision der Generalpostrechnung, so wie die Superrevision einzelner Partikularrechnungen zu besorgen ist	1820	7	40	I. 1540
Postämter, deren Aufstellung	1806	31	125	I. 250
Sie haben die Spedition des Provinz- und Regierungsblattes, desfallsige Bestimmung	1807	37	228	I. 371
	—	45	289	I. 400
	1818	7	38	I. 1406
Umwandlung der bisherigen Oberpostämter Mannheim und Kehl in Postämter und Benennung der bei den Postämtern Offenburg, Constanz und Rastatt angestellten Beamten	1828	12	141	II. 178
Errichtung von Postämtern zu Tauberbischofsheim und Stockach	1832	13	160	II. 491
Postaufgabsregeln: Werth-Erklärung auf den Packeten und Briefen; Preis der Postscheine, Einschreibgeld von Personen und Packeten, auch von herrschaftlichen Sachen, Bestimmung darüber	1808	15	127	I. 469
	1809	12	—	I. 616
	—	—	138	I. 623
Die bei Aufgabe amtlicher Schreiben in Partheisachen zu machende Erklärung	1816	27	111	I. 1293
Postbeamte: Formel der Ernennungs- und Bestellungsbriefe, der landesherrlichen Bestätigung; Verpflichtung	1806	31	125	I. 251
	1803	12	—	I. 21
	1804	19	95	I. 97
	1805	10	52	I. 153
	—	30	117	I. 183
	1806	31	132	I. 251
Postcourier-Taxen	1808	3	18	I. —
	1809	14	145	I. —
	1810	26	212	I. 812
	1812	14	78	I. —
	1813	34	201	I. —
	1814	15	109	I. —
	1817	8	27	I. 1314
Postdienste, Befähigung zu solchen und Beförderung	1807	3	7	I. 264
	1812	31	205	I. 1113
Besetzung der niederen	1820	7	40	I. 1540
Posten: Berechtigung der Brief- und anderen Posten, in Besorgungsübernahme der Briefe und Packete	1807	27	133	I. 332
Die Besorgung der versiegelten Briefe und Packete unter 25 Pfund sollen durch die Posten und nicht durch Fuhrleute, Hauderer oder Boten besorgt werden	—	—	—	I. 332
	1808	41	321	I. 564
Spedition des Provinz- und Regierungsblattes	1807	37	228	I. 371
	—	45	289	I. 400
	1818	7	38	I. 1406
Postpassagiere dürfen nicht mit Lohnkutschern auf der Poststraße fortreisen	1806	31	131	I. 254
In Nothfällen sollen die Unterthanen ihre Pferde zum Postdienst abgeben	1805	24	127	I. 189
Posthalter-Anstellung	1820	7	40	I. 1540
Posthorn, wer solches gebrauchen darf	1807	39	242	I. 378
Postillons, das Blasen derselben in der Residenz	1812	12	69	I. 1042

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Postordnung für Extraposten, Postgeld, Umspannung, Aushülfspferde, Postlivree, Pflastergeld, Thoröffnen, Postbuch	1818	25	157	I. 1445
Postporto: Briefe nach Frankreich sollen zu Ersparung des Porto's auf feines Papier geschrieben werden	1806	16	44	I. —
	1807	45	294	I. 401
Wie solches anzusetzen ist von Gold, Silber, Edelsteinen, Papieren, Rechnungen, Schriften ꝛc.	1808	15	129	I. 469
	—	42	324	I. 565
Tarif für Briefe nach Preußen	1804	32	145	I. —
Bestimmung des Porto's nach dem Gewicht; Einschreibgebühr und Ersatz für einen verlornen recommandirten Brief. Packete über 2 Pfund werden bei Briefposten nicht angenommen. Tarif über die Briefstaren	1809	12	127	I. 616
			138	I. 617
Erhöhung der Tarordnung	1811	24	110	I. 1032
Neue allgemeine Tare	1812	9	47	I. 1032
Der Local- und Privatstiftungen	1827	7	61	II. 78
	1810	53	385	I. 887
Von amtlichen Schreiben aus und nach Frankreich	1825	27	194	I. 1858
Annahme retour kommender Briefe	1811	24	109	I. 921
Wo die Beschwerden gegen ordnungswidrigen Portoansatz anzubringen sind	1809	34	286	I. 670
	1806	13	37	I. 213
	—	31	131	I. 254
Porto in Proceß- und Parthiesachen, Einzug desselben, Erklärung, welche Schriften als Parthiesachen gelten und welche nicht	1808	29	226	I. 520
	1809	5	26	I. 578
	1819	26	170	I. 1516
	1816	27	111	I. 1293
Die Entrichtung der Bestellungsgebühr von den frankirt aufzugebenden Packeten an großherzogliche Staatsbehörden in Parthiesachen	1832	67	517	II. 615
Postporto-Freithum der herrschaftlichen Diener in Dienstsachen	1804	13	66	I. 83
	1806	31	126	I. 251
Bestimmung, welche Diener ein unbeschränktes und welche nur ein beschränktes Freithum in Dienstsachen und innerhalb Landes haben	—	13	35	I. 212
	1816	6	21	I. 1269
	—	7	28	I. —
Weitere Erklärung über Freithum wegen Mißbrauch desselben	—	31	131	I. 254
Badischer und preußischer gerichtlicher Insinuationen	1820	2	13	I. 1535
Der königlich würtembergischen und großherzogl. badischen unmittelbaren und Dienstcorrespondenz	1806	30	121	I. 249
Criminal- und Armensachen sind frei, nicht aber die Proceß- und Parthiesachen	—	13	37	I. 213
	—	31	131	I. 254
	—	—	132	I. 154
Freithum der herrschaftlichen Packete	1808	42	324	I. 565
Dienstpackete sollen, wenn sie portofrei gehen, nur an die Stelle und nicht an die Person adressirt werden	1809	47	388	I. 693
Nähere Bestimmung, welche Briefe das Freithum genießen und welche nicht; Postwagenfreithum der Packete (welche für den Postwagen nicht über 8 bis 10 Pfund schwer gemacht werden sollen)	1808	42	324	I. 566
	1809	47	388	I. 693
Briefe, Berichte und Rescripte, welche wegen Beschwerden der Unterthanen gegen eine untere Stelle abgehen, sind als Dienstsachen frei	—	5	26	I. 578
Bezeichnung der portofreien Packete	1810	17	114	I. 768
	1808	2	15	I. 411
Freithum der standes- und grundherrlichen Behörden	—	15	129	I. 469
	—	29	227	I. 520
Bestätigung des bisherigen Freithums in Dienstsachen	1816	27	111	I. 1293
	—	6	23	I. 1269
Bestrafung eines desfallsigen Mißbrauchs	1821	3	—	I. 1600
Defraudation mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Packeten durch den Postwagen, Bestrafung derselben	1824	7	51	I. 1753

Digitized by Google

Postsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Local- und Privatstiftungen haben kein Freithum	1827	7	61	II. 78
Gesetz über Aufhebung des persönlichen Freithums	1832	1	17	II. 437
Postrechnungswesen	1820	7	41	I. 1541
	—	10	52	I. 1544
Postsachen, Bezeichnung des Abgangstages auf den, der Post übergebenen Pieeen	1811	7	31	I. 899
Verbot, das Briefefleisen auf Reisewägen aufzubinden	1810	33	259	I. 830
Poststall, Aufhebung des Durlacher und Errichtung eines solchen in Wilferdingen	1808	28	217	I. 515
	—	30	261	—
	—	35	290	—
	—	39	313	—
	1809	23	252	—
Poststationen: Bestimmung der Entfernung mehrerer Stationen	—	32	278	—
	—	36	305	—
	—	44	375	—
	1810	5	41	I. 747
	1811	2	6	I. 893
Distanzbestimmung zwischen Heidelberg und Schwetzingen, Eugen und Schaffhausen	—	—	—	I. 893
Zwischen Constanz und Radolfzell	1812	22	130	I. —
Für die neue Straße für Extraposten von Freiburg nach Schaffhausen	—	28	186	I. 1107
	—	37	232	I. 1120
	1813	13	71	I. 1143
Straßenlängen verschiedener Routen	—	14	84	I. 1145
	—	34	201	I. 1176
Von Pforzheim nach Illingen	1814	22	83	I. 1197
Zwischen Rastatt und Bühl	1815	2	6	I. 1209
Regulativ für das ganze Großherzogthum	1816	9	32	I. 1271
Distanzbestimmung zwischen Friesenheim, Kippenheim und Kroßingen	—	25	103	I. 1292
Zwischen Mannheim und Schwetzingen, Kippenheim und Bonndorf, Stühlingen und Kenzingen	—	32	127	I. 1297
Zwischen Wiesenbach und Heidelberg, Neckarelz und Sinsheim	1817	2	5	I. 1308
Zwischen Carlsruhe und Bruchsal, und Carlsruhe und Graben	—	2	6	I. 1308
Zwischen Hornberg und Krumschiltach	—	9	30	I. 1315
Zwischen Hausach und Stöcken	—	25	99	I. 1355
Zwischen Stollhofen und Baden	1818	5	26	I. 1402
Distanzerhöhung mehrerer Stationen	1819	12	66	I. 1482
Regulativ der sämmtlichen Posten	1824	16	101	I. 1769
Distanzbestimmung zwischen Waldshut und Säckingen	1826	27	187	II. 54
Der Relaispoststation Uihlingen	1829	8	80	II. 231
Distanzbestimmung zwischen Pfullendorf und Mößkirch, insbesondere der errichteten fürstlich hohenzollerschen Relaispoststation Klosterwald	—	22	176	II. 261
Regulativ für sämmtliche Posten des Großherzogthums	1830	10	104	II. 303
Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, und zwischen Carlsruhe und Rastatt	1832	57	455	II. 594
Aufhebung der in Markdorf	1811	24	110	I. 921
Errichtung einer Station in Achern	—	2	6	I. 893
» » » » Gengenbach	1815	24	142	I. 1261
» » » » Kippenheim	1816	25	103	I. 1292
» » » » Dinglingen	1830	7	68	II. 295
Verlegung der Posthalterein zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach	1817	2	5	I. 1308
Der Station Stöcken nach Biberach	1829	4	37	II. 220
» » Warmbach nach Beuggen	1831	6	—	II. —
Relaisstation in Hilzingen	1812	—	15	I. 1022
Errichtung einer solchen in Ichenheim	1827	12	150	II. 92

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Postsachen.				
Errichtung einer solchen in Uhlingen	1829	8	89	II. 231
» » » » Staat	—	1	1	II. 211
» » » » Gerchsheim	1832	38	350	II. 556
Estafetten, die Aufgabe, Besorgung und Beförderung der Estafetten-Versendungen, so wie die desfallsige Rechnungspflege	1818	2	5	I. 1394
Erhöhung der Gebühr	1824	6	48	I. 1752
Extraposten: Extrapostordnung für das ganze Großherzogthum	1818	25	157	I. 1445
	—	11	70	I. —
Tare, Herabsetzung derselben	1819	10	44	I. —
	1832	60	489	II. —
Erhöhung derselben	—	39	360	II. 558
» » für die Posthalterei Baden	1822	13	60	I. 1670
» » zwischen Donaueschingen und Villingen	1833	52	299	II. 702
Die Posthalter sollen von den Extraposten das Straßengeld erheben	1821	4	30	I. 1603
Postvertrag mit Frankreich	1824	30	176	I. —
Postwagen, Begleitung desselben	1812	6	29	I. 1027
Die mit demselben zu versendenden Acten, deren Verpackung	1816	36	136	I. 1298
Die bei Versendung von Gütern und Effecten mit dem Postwagen nach Frankreich zu beobachtende Vorsicht	—	34	131	I. 1297
Tare, Herabsetzung derselben	—	24	100	I. —
» Erhöhung derselben	1817	15	62	I. —
Postwappen und Postschilde an den Posthäusern und Büreau's	1806	31	125	I. 250
	1807	3	7	I. 264
Postuliren der Buchdruckergesellen ist abgeschafft	1809	15	150	I. 626
Prälat, evangelischer	1819	13	73	I. 1483
Prämien für's Waschen des Rheingold-Sandes	1822	8	41	I. 1666
	1825	27	196	I. 1859
	1828	7	70	II. 156
— auf den Bergbau	1829	13	113	II. —
	1830	8	80	II. 297
	—	12	146	II. 317
— für Pferdezüchter, s. Gestütsanstalt.				
Preisaufgabe über Entdeckung europäischer statt indischer Heilmittel	1809	8	89	I. —
Preß-Gesetzgebung: Censur der Druckschriften	—	52	453	I. 714
Der Kalender	1810	6	43	I. 748
Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden	1818	18	104	I. 1426
				I. 1512
Bundesbeschluß, das Preßgesetz betreffend	1819	26	161	I. 1514
Die in Gemäßheit dieses Bundesbeschlusses getroffene Anordnung wegen Censur der im Großherzogthum herauszugebenden Bücher und Druckschriften; auch Einrichtung eines Obercensur-Collegiums	—	28	179	I. 1519
Weitere in Bezug auf diese Censurordnung bezügliche Verordnung in Betreff des Redens, Schreibens und Handelns, insbesondere in Kirchen und Schulen, bei religiösen Feierlichkeiten und Gemeinds- und anderen öffentlichen Versammlungen	—	—	185	I. 1522
Erläuterung des §. 15 des Censuredicts von 1819, die von den Druckern abzugebenden Freiexemplare	1820	4	25	I. 1538
Wiedereinführung der ältern Censurordnung von 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das Preßgesetz des deutschen Bundes keine Abänderung erlitten haben	1821	3	18	I. 1598
Einreichung der Manuscripte zur Censur	1830	5	52	II. 292
Modificationen der Verordnung von 1819	1821	3	18	I. 1598
Berichtigung hiezu	—	4	36	I. —
Gesetz über die Polizei der Presse und die Bestrafung der Preßvergehen	1832	2	29	II. 441
Vollzugs-Verordnung hiezu	—	9	136	II. 482

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Preß-Gesetzgebung.				
Aufbewahrung der Cautionen wegen Preßvergehen	1832	9	136	II. 482
Verbot der Einreichung von Adressen zur Aufrechthaltung der Preßfreiheit	—	27	265	II. 522
Abänderung und theilweise Aufhebung des Gesetzes von 1831	—	42	371	II. 561
	—	—	372	II. 562
Preußen, Freizügigkeit	1812	9	52	I. 1034
Militär-Cartel	1819	24	145	I. 1505
Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Ladungen und Insinuationen	1820	2	13	I. 1535
Fernere Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck	1828	2	8	II. —
Privateide, sind verboten	1803	1	—	I. 2
Privilegium gegen den Nachdruck:				
— des Carl Friedrich und Philipp Macklot in Carlsruhe, für das Lehrbuch des Hebammen-Unterrichts	1809	31	274	I. 666
— des Pestalozzi zu Yverdun für seine Schriften	1817	30	123	I. —
— » Buchhändlers Schrag zu Nürnberg für das in seinem Verlage erscheinende Werk de la Motte Fouqué unter dem Titel «altsächsischer Bildersaal»	1818	11	70	I. 1400
— » Hofbuchhändlers Müller in Carlsruhe für die Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei Ernennung des Generalvikars Frhr. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz	—	12	82	I. 1421
— ferner für das Tiedemannische Werk über die Pulsadern	1822	—	56	I. 1669
— des Buchhändlers Marr in Carlsruhe für Friedrich von Schiller's Briefe	1819	1	1	I. 1467
— für den Situationsplan der Stadt Baden	1825	9	65	I. 1814
— des Kunsthändlers Velten in Carlsruhe für den Atlas von Le Sage	1824	25	158	I. 1792
— » Buchhändlers Wallishauser in Wien für das Grillparzer'sche Trauerspiel «Ottokar»	1825	4	13	I. 1800
— für Göthe's sämmtliche Werke	—	24	169	I. 1846
— » Jean Paul Friedrich Richter's Werke	1826	8	55	II. 18
— des Professors Rau in Heidelberg für seine praktische Oeconomie	—	13	88	II. 24
— der Erben des Hofrath Voß für seine sämmtliche Werke	—	22	159	II. 47
— des Professors Feldbausch in Rastatt für seine griechische Grammatik	—	23	167	II. 48
— für Friedrich von Schiller's sämmtliche Werke	1827	1	11	II. 63
— des Hofkapellmeisters Hummel für seine Anweisung zum Spielen des Pianoforte	—	—	12	II. 63
— des Stadtpfarrer Dittenberger in Heidelberg für seine Geographie	—	8	69	II. 81
— für Dr. Ludwig Ernst Posselt's sämmtliche Werke	—	10	89	II. 89
— » Dr. Johann Peter Hebel's Werke	—	18	170	II. 106
— » Joh. Ernst Wagner's Schriften	—	27	252	II. 139
— » Seiler's sämmtliche Werke	1829	5	61	II. 226
— des Buchhändlers Arnold in Leipzig für sämmtl. Schriften von Tromlitz	—	6	71	II. 229
— » Hofrath Nägele in Heidelberg für sein Lehrbuch der Geburtshülfe	1830	8	81	II. 298
— » Professor Dr. Geiger daselbst für sein Handbuch der Pharmacie	—	—	82	II. —
— » A. Firmin Didot in Paris für das bei ihm erscheinende Werk: Hen. Stephani Thesaurus linguae graecae	—	10	108	II. 305
— des Dr. Braun in Weisweil für sein encyclopädisches Handbuch der Thierarzneikunde	—	11	121	II. 307
— der Erben des verstorbenen Ministerialraths Brunner für dessen Gebetbuch	1831	1	3	II. 340
— des Buchhändlers Kunze in Mainz für Schachs Lehrbuch der Geographie	1832	17	194	II. 503
— » Philipp Anton Dorbier zu Bonn für seine historisch chronologische Gallerie	—	39	360	II. 558
— » Carl von Grainberg in Heidelberg für seine Kupferstichwerke über das Heidelberger Schloß	1821	20	144	I. 1653
Desselben für seine Ansichten des Schwezinger Gartens und Rheingegenden	1828	17	169	II. 188
— » Oberbaudirectors Weinbrenner in Carlsruhe für seinen Plan der Residenzstadt Carlsruhe	1822	12	60	I. 1670
— » Kunsthändlers Velten in Carlsruhe für sein Panorama von Carlsruhe und Baden	1826	25	179	II. 50
— » Künstlers Kolbe in Berlin	—	27	188	II. 54

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Privilegium.				
— des Malers Kunz in Carlsruhe für seine Abbildung sämmtlicher Pferderacen	1827	15	153	II. 104
— des Kunsthändlers Velten in Carlsruhe für seinen neuen Situationsplan von Baden	1828	12	144	II. 179
— des Lithographen Winterhalter für die Bildnisse Sr. königl. Hoheit des Großherzogs und Ihrer königl. Hoheit der Frau Großherzogin	1832	10	142	II. 484
— des Bildhauers Waidbrecht in Stuttgart für seine Ornamentenzeichnungsschule	—	60	489	II. 608
— des Hofmusikus Franz Fiala in Carlsruhe für seine Tasten-Guitarre	1820	1	7	I. 1533
— des Justin Helfenberger et Comp. zu Rorschach für seine Getreide-Handmühle	1821	14	100	I. 1595
— des Gründaumwirths Göhringer in Beuren für seine Stahlquelle	—	8	62	I. 1611
— des Hofmedicus Dr. Kölreuter in Carlsruhe für seine Bereitung des künstlichen Karlsbader Salzes und Wassers	—	12	89	I. 1618
— des Johann Graselli von Straßburg zur ausschließlichen Bereitung mineralischer Säuren	1823	9	39	I. 1698
— des Handelsmanns Kudel von Carlsruhe für seine Tuchnetzmaschine	—	15	79	I. 1708
— des Handelsmanns Terndinger in Ichenheim zu Errichung einer Steinkrugfabrik	1824	26	159	I. 1793
— des Apothekers Kölreuter in Bretten zur Sodabereitung durch kohlensauren Baryt	1825	29	211	I. 1868
	1826	21	151	II. 45
— des Rudolph Wolz von Leipzig für seine Badvorrichtung	1828	13	155	II. 182
— des Oberlieutnant Kühn für Maschinen zur Verfertigung von Rägeln aller Art	—	17	169	II. 188
— des Buchhändlers Braun und Wilhelm Hasper in Carlsruhe für den mehrfarbigen Druck	—	24	212	II. 200
— des Holzhändlers Walter et Comp. zu Schiltach zu Herstellung einer Floßstraße.	1831	9	72	II. 364
Proclamation eines Verlobten, s. Ehesachen.				
Procuratoren, s. Advokaten.				
Protokolle, Form der Auszüge	1810	7	47	I. 749
Die Unterschriften der Parthien	—	11	87	I. 759
Provinzen, deren Organisation	1807	30	157	I. 343
	—	34	193	I. 358
Amtsbezirke, welche zu jeder Provinz gehören	—	23	93	I. 308
Geschäftsantritt der Provinzregierungen und Kammern in den standesherrlichen Gebieten	1808	5	47	I. 428
Aufhebung der Provinzeintheilung (s. jetzt Kreisdirectorien)	1809	49	395	I. 694
Provinzialblätter, wer solche auf Staats- oder Gemeindskosten erhält; Inhalt und Preis dieser Blätter	1807	37	225	I. 369
	—	37	226	I. 370
Einrückungsgebühren für die Zeile	1809	50	417	I. 700
Weitere Bestimmung über den Preis und die Spedition dieser Blätter jetzt Anzeigeblätter.	1807	45	289	I. 400
	1808	42	325	I. 566
Provinzialcassen, deren Organisation	1803	18	—	I. 33
Aufhebung derselben und Vereinigung mit der Generalstaatscasse	1811	14	60	I. —
Prozesse, welche Sachen vom förmlichen Prozeß ausgenommen sind	1804	27	119	I. 103
Durch wen die Schriftübergabe bei den Obergerichten geschehen könne	—	27	118	I. 103
— katholischer Pfarrer über Pfründberechtigungen	1806	4	11	I. 199
	1809	51	441	I. 710
Besorgung der fiscalischen Prozesse in erster Instanz	1832	55	445	I. 591
— der Verrechner öffentlicher Cassen und der Gemeinden	1810	24	188	I. 801
— des Kirchenfiscus, der Gemeinden und milden Stiftungen	—	32	255	I. 829
— schriftliches Verfahren bei den Untergerichten durch Anwalte oder Advocaten ist nur ausnahmsweise gestattet; nach welcher Ordnung alsdann zu verfahren ist.	1806	16	44	I. 217
	1808	6	56	I. 430
Alle übrigen Prozesse bei den Untergerichten sind als ganz summarisch anzusehen	1806	16	44	I. 217
Unheilbare Mißleitung der Prozesse	1812	20	Beil. S. 11	I. 1075
Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten	1827	12	101	II. 90
Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenweg	1832	45	385	II. 564

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Prozesse.				
Wo die Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz anzubringen sind	1824	3	25	I. 1746
Geschäftsformen der Untergerichte	1829	5	45	II. 221
Wirkungskreis des Justizministeriums in bürgerlichen Streitigkeiten	1823	10	47	I. 1699
	1829	8	81	II. 231
Zahlung der Prozeßkosten	1804	30	138	I. 113
Kostenvorschuß für die Erledigung eines Prozesses	1812	20	Beil. S. 5	I. 1073
Einsicht und Versendung der Prozeßacten	1804	28	123	I. 105
	1826	23	195	II. 48
Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung (s. auch Ober- und Untergerichtsordnung	1832	5	67	II. 457
	1809	29	261	I. —
	1810	27	213	I. —
	1811	6	21	I. —
	1812	13	73	I. —
	1813	10	64	I. —
		14	86	I. —
		18	110	I. —
	1814	10	75	I. —
	1815	3	10	I. —
	1816	4	12	I. —
	1817	—	11	I. —
	1818	—	24	I. —
Jahrsübersichten über die bei den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen	1819	7	30	I. —
	1821	8	62	I. —
	1822	—	42	I. —
	1823	11	49	I. —
	1824	12	84	I. —
	1825	7	27	I. —
	—	9	66	I. —
	1826	13	87	II. 24
	1827	10	89	II. 86
	1828	14	157	II. 182
	1829	9	86	II. 232
	1830	11	120	II. 307
	1832	46	388	II. —
Pulver zum Schießen, s. Schießpulver.				
Q.				
Quartiergeber, s. Einquartierung.				
R.				
Rabiner, s. Juden.				
Rangordnung, der Staabsphysici und Staabschirurgen	1805	9	43	I. 148
— der Generallieutenants	1806	11	28	I. 210
Aufhebung des Unterschieds zwischen adeligen und gelehrten Räthen	—	20	66	I. —
— der geheimen Expeditoren	1807	15	53	I. 290
— des Oberhofgerichtskanzlers	1808	16	140	I. 475
Neue Rangordnung der Diener	—	20	177	I. 494
Rang der Staatsminister	1810	35	302	I. 694
» » Assessoren	1813	20	121	I. 1155
» » geheimen Legations- und Kriegsräthe	1819	11	62	I. —
» » Forsträthe	1824	7	54	I. 1754

Digitized by Google

Geschäftskreis derselben (s. jetzt Oberrechnungskammer)	1809	52	484	I.	728
	1810	3	19	I.	—
	—	9	68	I.	—
Rechnungssachen.					
Rechnungsaufbewahrung und Abschriftsfertigung der Localfonds- und Districtsrechnungen	1824	20	137	I.	1204
Rechnungsauszüge, aus Zunftrechnungen, aus Stiftungs- und Gemeindsrechnungen	1809	35	272	I.	—
Monatliche, der herrschaftlichen Verrechnungen	—	—	295	I.	—
Rechnungseinsendungstermin, der herrschaftlichen Verrechnungen	—	51	442	I.	711
Rechnungsfertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Localstiftungs-, Almosen- und Heiligenrechnungen	1821	3	19	I.	1598
Belehrung über die Rechnungsfertigung der kirchlichen und milden Fonds	1809	51	436	I.	708
Gebühren für Fertigung der Gemeindsrechnungen	1810	19	127	I.	774
» » » » Pflegrechnungen	1814	18	123	I.	1201
» » » » Heiligenrechnungen	—	—	—	I.	—
Termin zu Fertigung und Abhör der Staatsrechnungen	1817	30	119	I.	1384
Die Verwaltung und Rechnungserledigung der kirchlichen und milden Local- und Distriktsstiftungen	1821	3	19	I.	1598
Notabilienbücher, deren Einführung bei den zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Casse berechtigten Stellen zu Controlirung der Verrechnungen	1827	1	1	II.	59
Rechnungsrevisionsanstalten, Abhör der Bezirksrechnungen	1820	10	52	I.	1544
Gebühren der Amtsrevisoren für Abhör der Rechnungen	1809	51	440	I.	710
Mitwirkung der Pfarrer bei Abhör der kirchlichen Rechnungen	1821	3	19	I.	1598
Wirksamkeit der Revisionsanstalten	1809	51	435	I.	707
	1817	1	1	I.	1307
	1810	5	40	I.	747
	1819	11	50	I.	1478
	1832	56	450	II.	500

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Rechtloserklärung der Jauner, Räuber und Diebe	1808	15	128	I. 469
	—	42	323	I. 565
Rechtscandidaten, deren Prüfung	1809	52	465	I. 720
Sie hat durch das oberste Justizdepartement zu geschehen	1824	25	157	I. 1792
Bestimmung des Termins zur Prüfung	1825	22	150	I. 1840
	—	29	211	I. 1868
Die nöthigen Ausweise bei Zulassung zur Staatsprüfung	1829	5	61	II. 226
	—	17	132	II. 246
Die unverhältnißmäßige Anzahl der Rechtscandidaten	1827	16	157	II. —
Rechtsfürsprecher, s. Fürsprecher.				
Rechtspflege, Aufhebung der standes- und grundherrlichen, dann Bestimmung in Hinsicht der Mittel- und Untergerichte	1813	22	129	I. 1156
— im Gebiete der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg	1824	1	5	I. 1739
Bestimmung über die Erlassung der Justizbeförderungsbefehle	—	3	25	I. 1745
Abschaffung der körperlichen Züchtigung (s. auch Gerichtsverwaltung)	1831	30	249	II. 427
Rechtspraktikanten, deren Prüfung	1810	9	125	I. —
Sie sollen, nach geendigten Studien, wenigstens zwei Jahre bei einem Directorium oder einer Beamtung in den Geschäften sich üben	—	19	—	I. 773
Prüfung derselben in praktischen Arbeiten	—	43	326	I. 868
	1812	20	113	I. 1070
Praktische Befähigung derselben	—	34	217	I. 1117
	—	35	219	I. —
Deren künftige Prüfung in praktischen Geschäften, Ausnahmen hievon	1818	22	145	I. 1440
Die Vorbereitung derselben zum Staatsdienst und zur Advocatur	1826	28	193	II. 54
Ausübung des Schriftverfassungsrechts	1830	5	38	II. 287
Führung peinlicher Untersuchungen durch dieselben	1816	38	145	I. 1301
Anciennetät derjenigen, welche bei der Landwehr gedient haben	—	20	87	I. 1288
Die unverhältnißmäßige Zahl der vorhandenen und noch nicht angestellten Praktikanten	1832	17	192	II. 502
Rechtsstreitigkeiten, s. Prozesse.				
	1812	20	113	I. 1070
Rechtswissenschaft, das Studium derselben	1814	13	88	I. 1197
	1816	2	3	I. 1265
	—	4	12	I. 1267
Die unverhältnißmäßige Anzahl der Rechtscandidaten und Praktikanten	1827	16	157	—
	1832	17	192	II. 502
Rechtswohlthat, weibliche, eidliche Verzichtung darauf bei Bürgschaften	1803	16	—	I. —
Recurs in Ehesachen	1807	26	231	I. 331
— zur Gnade, in welchen Fällen solcher Statt findet	1805	17	83	I. 158
— » Gnade, aus Recht	1812	20	Beil.	I. 1074
				I. 1075
Gegen genehmigte Urtheile findet der Recurs zur Gnade nicht mehr Statt s. auch Appellation und Polizeisachen.	1809	28	257	I. 663
	—	38	319	I. 679
— an das Finanzministerium	1828	13	153	II. 181
— in Verwaltungs- und Polizeisachen	1833	—	63	II. 629
— in Strafsachen	—	34	193	II. 668
Reden, öffentliche, bei Volksversammlungen, deren Verbot	1832	31	289	II. 529
Reformation, Secularfeier derselben	1817	23	89	I. 1350
Regalien, s. Hoheitsgefälle.				
Regent, die Stellung desselben zu seinen Landständen	1832	45	381	II. 563
Regierungen, deren Organisation (jetzt Kreisdirectorien)	1807	30	157	I. 343
	—	34	196	I. —
Regierungsantritt Sr. königl. Hoheit des Großherzogs Leopold	1830	7	63	II. 294
Regierungsblatt, wer solches auf Staats- und wer es auf Gemeindskosten zu beziehen das Recht habe, Inhalt desselben	1807	37	223	I. 367

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Regierungsblatt.				
Preis und Spedition desselben	1807	45	289	I. 400
	1808	39	313	I. 566
	—	42	325	I. 1134
Was demselben einzuverleiben; Preis und neue Einrichtung desselben	1810	21	157	I. 787
	—	26		I. 810
Anschaffung auf Staatskosten	1818	7	38	I. 1406
	1812	26	154	I. —
	1813	6	35	I. 1134
Bestimmung des Preises für dasselbe	1826	26	183	II. 53
	1829	3	28	II. 219
	1832	67	520	II. 615
Reichsadel, s. Adel.				
Relationsgebühren bei dem Oberhofgericht	1810	8	58	I. 752
Religion, jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich (s. auch Kirchensachen	1818	18	104	I. 1426
Religionsänderung in einem ungemischten Ort, deren Folgen	1806	8	19	I. 205
Erforderliches Alter dazu	1808	19	173	I. 491
	1803	8	—	I. 17
	1805	18	90	I. 162
	—	19	94	I. 164
Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen	1806	32	133	I. 255
	1808	5	50	I. 430
	1809	39	327	I. 680
	1826	14	133	II. 27
Wandelverträge über die Religion der Kinder sind verboten	1804	1	2	I. 57
Aenderung der Ehepacten wegen der Religion der Kinder	—	9	52	I. 77
Erziehung der Kinder von Vaganten, von unbekannten Eltern und der unehelichen Kinder	—	35	157	I. 119
Religionsmündigkeit	1812	12	69	I. 1042
Religionsstand, dessen Erhaltung in ungemischten Orten	1806	8	19	I. 205
Religiosen, bürgerliche Verhältnisse derselben, Entbindung des Gelübdes, Aufhebung der Gewalt der Ordensobern, Ablegung der Ordenskleidung, Eigenthumserwerbung durch Erbschaft, Unveräußerlichkeit des erworbenen Eigenthums, Freiheit zur Disposition über solches von Todes wegen durch letzte Willensverordnung	1807	18	66	I. 297
Renteiadministration der verwittibten Frau Markgräfin Friedrich von Baden	1817	21	80	I. 1348
Reparaturen, kleine, wozu die Pfarrer, Mößner und Schullehrer verpflichtet sind	1808	13	118	I. 464
	—	—	119	I. 465
— in Dienstshäusern, welche den Bewohnern obliegen	—	26	212	I. 510
Repräsentativsystem soll eingeführt werden	—	21	185	I. 496
Restitutionseid	1803	2	—	I. 6
Rheinbau-Amortisationscasse, Ueberweisung der Activreste an die Hauptcontributionscasse	1827	—	18	II. 64
Rheingold, ausgesetzte Prämie für die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes	1822	8	44	I. 1666
Rheingrenze, Berichtigung derselben mit Frankreich und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln	1827	28	263	II. 140
Rheinschifffahrt, s. Schifffahrt.				
Rheinstrom, die zu Bestreitung der Rectification zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellte Summe	1825	8	54	I. 1811
Rhina, Trennung dieser Gemeinde von der Gemeinde Murg und Constituirung einer eigenen Gemeinde	1833	44	245	II. 684
Rippolsau, Gemeinde, Constituirung zu einer eigenen Gemeinde	1824	28	167	I. 1795
Benennung der dritten Mineralquelle daselbst mit «Leopoldsquelle»	1831	13	138	II. 393
Ritterstand, s. Adel.				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Rug- und Vogtgericht, deren Abhaltung, Umfang	1809	51	433	I. 706
	—	52	452	I. 714
	1811	27	127	I. 927
	1813	10	57	I. 1140
	1819	21	127	I. 1502
Ruhegehalte, s. Pensionen.				
Rußland, Freizügigkeitsvertrag	1825	6	24	I. 1801
	1826	29	204	II. 57
Ruttehof, Vereinigung desselben mit der Gemeinde Hütten	1833	11	122	II. 307
S.				
Sachsen, Kur-, Freizügigkeit	1805	13	65	I. 154
— Eisenach, eben so	1803	11	—	I. 21
— Gotha, desgleichen	1807	14	49	I. 288
— Hildburghausen, dto.	1803	1	—	I. 1
— Coburg-Saalfeld, dto.	1811	17	73	I. 913
— Weimar, dto.	1803	13	—	I. 22
Säcularfest, das, von der Geburt des verewigten Großherzogs Carl Friedrich königl. Hoheit	1828	12	203	II. —
Salem und Petershausen, Rechtsverhältnisse dieser Standesherrschaft	1827	15	149	II. 103
Salinencommission, Constituirung und Wirkungskreis derselben	1823	25	139	I. 1729
Errichtung einer Salinen-, Berg- und Hüttenwerksdirection und deren Verhältniß zu den übrigen Staatsstellen	1825	19	133	I. 1836
Aufhebung dieser Stelle (das Weitere s. Berg- und Hüttensachen)	1832	9	139	II. 482
Salpeter, Einfuhr und Verkauf des fremden Salpeters ist bei Confiscation verboten	1807	41	258	I. 385
	1808	5	56	I. 427
Salpeterordnung; Nachziehung der Salpetergräber; Erlaubniß zum Graben; Ansage, wenn bei Jemand gegraben werden will; in Wohnungen darf nicht gegraben werden; der Gräber muß alles Aufgebrochene in und außer den Gebäuden wieder in den vorigen Stand herstellen. Für Schadenersatz muß der Entrepreneur haften. Verfahren bei dem Auslaugen; Verbot des Salpeterverkaufs, Ablieferung in das Magazin, Frohndfreiheit der Salpetersieder	1807	20	93	I. 300
Wie tief und wie oft nach Salpeter gegraben werden dürfe	1809	33	283	I. 669
Der Salpeterverkauf von Salpeterwerkmeistern, so wie die Einführung des fremden Salpeters ist verboten	1808	5	46	I. 427
Die aus dem deßfallsigen Regal bezogenen Revenüen fallen aus der Staatseinnahme hinweg. Das Recht nach solchem zu graben durch Concession ist aufgehoben und die Salpetererzeugung dem uneingeschränkten Betrieb des Grundeigenthümers anheimgestellt, so wie der Verkauf des gewonnenen Salpeters im Inlande frei	1820	19	47	I. 1551 II. 1586
Salzlieferungsvertrag mit der französischen Salinenregie	1807	6	13	I. 270
	1809	2	7	I. —
Erhöhung des Salzpreises	1808	27	213	I. 512
Anstellung der Salzauswäger, Auswägerlohn, Herbeiführung des Salzes durch Frohndfuhren, Zollfreiheit der Salzfuhren	1809	2	7	I. —
Neue Salzadmodiation, Preis des Salzes, Aufhebung der Beischaffung durch Frohndfuhren, Aversum für die Zollfreiheit, Weg- und Brückengeld der Salzfuhren	1810	3	33	I. 745
Verpachtung des Salzhandels im Oberland	1804	34	155	I. —
Salzdebit im Bruchsalischen	1812	1	2	I. —
Der Transit durch das Großherzogthum und Vergebung des Debits; Verbot der Errichtung eines Lagers für transitirendes Salz; Aufhebung der noch bestehenden Transitlager; Confiscation des, nach dem bestimmten Termin der Aufhebung, noch im Lande gelagert werdenden oder ohne Plombage angetroffen werdenden Transitsalzes, so wie des zwar plombirten, aber auf				

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Salzlieferungsvertrag. einem andern als dem bei der Eintrittsstation angegebenen Wege transportirt werdenden Salzes, zum Vortheil der Admodiation: dann Bestrafung der Salzeinschwärzung	1817	30	121	I. 1385
Behandlung des transitirenden Salzes	1818	22	147	I. 1441
Die Verpachtung des Alleinhandels ist aufgehoben; Verbot der Einfuhr fremden Salzes	1823	25	137	I. 1728
Berechtigung der Mehl- und Schmalzhändler zum Salzhandel	—	29	150	I. 1733
Errichtung mehrerer Salzniederlagen und Ermäßigung der Salzpreise	1824	9	63	I. 1759
Frachtvergütung für den Salzbezug von den landesherrlichen Salinen	1830	8	75	II. 295
Weitere Herabsetzung des Salzpreises	1832	22	242	II. 513
	1833	21	115	II. 643
	—	27	155	II. 658
	—	—	158	II 660
Salzunterschleife, Bestrafung derselben	1808	15	129	I. 470
	—	27	214	I. 512
Verantwortlichkeit der Beamten deßwegen	1808	39	310	I. —
Verbot der Einschwärzung fremden Salzes, deßfallsige Strafe	1810	43	327	I. 868
Anbringgebühr und Bestrafung der Salzeinschwärzung	1812	15	10	I. 1052
	1817	30	121	I. 1385
Verbot der Einschwärzung und deßfallsige Strafe; Belohnung des Denuncianten; Erledigung der Defraudation	1818	22	147	I. 1441
Nähere Bestimmung hierüber	1821	8	61	I. 1610
Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Salzeinschwärzung	1824	26	159	I. 1792
Sammlosung, s. Losung.				
Sammtverbindlichkeit der Eheweiber, s. Unterpfandssachen.				
St. Wilhelm, Gemeinde, Constituirung zu einer eigenen Gemeinde	—	22	143	I. 1788
Sanitätssachen.				
Sanitätsbeamte, s. Gesundheitsbeamte.				
Sanitätscommission, deren Geschäftskreis	1803	8	—	I. 30
	—	18	—	I. 34
	1806	20	63	I. —
Constituirung der Generalsanitätscommission	1807	30	160	I. 345
	—	36	215	I. —
	1808	21	191	I. —
Instruction für correspondirende Mitglieder	1809	20	203	I. 647
	—	52	474	I. 723
Constituirung einer Sanitätscommission	1813	10	56	I. 1139
Verbindung der Militärsanitätsgegenstände damit	1816	9	33	I. 1271
Neue Einrichtung der Sanitätscommission	1819	13	107	I. —
	—	17	121	I. 1496
Sanitätsdienste, Concurrenz bei Besetzung derselben	1814	19	132	I. 1204
Anciennerät der Militärsanitätsbeamten bei ihrer Concurrenz zu Civilsanitätsdiensten	1819	12	63	I. 1480
Bestimmung der Bezirke für die Kreisoberhebärzte im See- und Kinzigkreis	1827	17	164	II. —
Land- und Staabschirurgate sollen mit hiezu qualificirten Aerzten besetzt werden	1825	15	112	I. 1830
Erweiterung des Landchirurgats Graben	—	24	170	I. —
Aufhebung der bisherigen Staabschirurgate Waldshut und Hochsal, und Errichtung eines Landchirurgats in Waldshut	1828	3	20	II. —
Anstellung eines Assistenzarztes auf der Insel Reichenau	—	8	97	II. —
Errichtung eines Staabschirurgats in Tiefenbronn	—	—	—	II. —
Vereinigung des Staabschirurgats mit dem Landchirurgat zu Heidelberg	—	9	112	II. —
Vereinigung der Staabschirurgate Bretten und Gochsheim in ein Landchirurgat in Bretten	1833	27	160	II. —
Sanitätsverordnungen, deren Bekanntmachung	1807	37	64	I. 369
	1805	9	37	I. 148
Sanitätswesen, Organisation desselben	—	12	57	I. 154
	1807	37	224	I. —

Digitized by Google

Sanitätssachen.	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
	1807	42	261	I. 386
	1808	17	141	I. 475
Sanitätswesen, Organisation desselben	—	18	160	I. —
	—	31	268	I. 543
	1810	49	367	I. 884
Schaafwaiden, Waidfrevel, deren Bestrafung	1816	20	87	I. 1289
Berechtigung zu Ausübung der Schaafwaidgerechtigkeit	1818	11	65	I. 1415
	1819	20	121	I. 1500
Schaafzucht, Veredlung der Schaafe	1811	15	64	I. —
Unentgeldliche Abgabe der spanischen Widder aus dem herrschaftlichen Schäfereiinstitut zur Veredlung der Schaafzucht	1822	14	68	I. —
Schäfereien, Verbot des Zechens bei Gemeinds- und herrschaftlichen Schäfereien	—	21	96	I. 1677
Schappach, Staatsgemeinde, deren Theilung in zwei Gemeinden, nämlich Schappach und Rippoldsau	1824	28	167	I. 1795
Scheidemauern, Localgesetz, wornach die Baustreitigkeiten über solche und Theilnahme der Nachbarn in der Residenzstadt Carlsruhe zu entscheiden sind	—	24	166	I. 1845
Schenkungen an Weibspersonen, um sie zur Bürgerannahme zu vereigenschaften	1809	9	94	I. 603
— und Vermächtnisse an Gemeindsarme oder Stiftungen, Staatsgenehmigung betreffend	1811	36	163	I. 938
	1812	28	185	I. 1107
— von Ungenannten zu milden Zwecken	1814	10	75	I. —
Zufriedenheitsbezeugung über Schenkungen zu milden Zwecken	1815	17	105	I. —
	—	18	114	I. —
Gebrauch des Stempelpapiers zu Schenkungsverträgen	1819	29	191	I. 1525
Schiedsspruch, in welcher Zeit bei dem ordentlichen Richter um Prüfung desselben gebeten werden kann	1804	15	77	I. 89
Schiessen auf Diebe	1810	22	173	I. 794
Schießbelustigungen, deren Gestattung	1814	19	131	I. 1204
Die Kosten dafür beim Frohnleichnamsfest sollen nicht aus dem Ortstheiligen genommen werden	1807	22	90	I. 308
Verbot des Schießens in- und außerhalb den Städten und Dorfschaften, besonders bei Hochzeiten und Kindtaufen	1817	29	116	I. 1383
	1808	3	23	I. 415
	—	41	322	I. —
Schießpulver, Aufbewahrung, Transport, Verkauf und Versendung	1816	16	63	I. 1279
	1819	15	84	I. 1488
Schifffahrtssachen, Geschäftskreis der Schifffahrtscommission	1809	34	285	I. 669
Auflösung dieser Commission	1810	21	160	I. 789
Künftige Behandlung derselben, welche Geschäftsgegenstände den Kreisdirectorien, welche den Aemtern und welche den Verrechnungen angehören	—	—	—	I. —
Aufsicht über Flößerei und Schifffahrtssachen	1809	52	457	I. 716
Ausfertigung der Schiffermanifeste und Frachtbriefe	1808	2	12	I. 409
	—	4	40	I. 424
Schifffahrt auf dem Rhein, Bestimmung der Ein- und Ausladstationen	1810	21	160	I. 789
Ein- und Ausladgebühren zu Freistadt	1808	29	222	I. 518
Uebereinkunft mit den Uferstaaten (s. auch Dampfschifffahrt und Zollsachen)	1831	12	89	II. 368
Schlägerei und Streithändel, wer dabei abzuwehren habe	1810	22	174	I. 795
Schluchtern, Zollverhältnisse dieses Ortes, s. Zollsachen.				
Schmerzengeld bei Verwundungen, darauf ist richterlich nicht zu erkennen, aber auf Entschädigung für Zeitversäumniß	1806	11	28	I. 210
Schreckenzell, nunmehrige Gemeinde mit der Benennung Bergzell	1820	14	75	I. 1551
Schreibereicandidaten, sie sollen in den als Norm vorgeschriebenen Schreibvorschriften Fertigkeit erlangen	1804	13	65	I. 83
	1805	36	135	I. 190
Bildung, Befähigung und Prüfung derselben	1809	52	454	I. 715
	1811	1	1	I. 891
Prüfung und Annahme derselben	—	—	—	—
Annahme und Behandlung derselben	1816	27	109	I. 1292

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Schriftverfassungsrecht, dieses haben diejenigen, die einen academischen Grad erlangt haben, oder Rechtspraktikanten sind; die Anwälte; auch rechtsgelehrte Diener für nahe Anverwandte	1807	28	138	I. 335
Ausübung desselben durch Rechtspraktikanten	1830	5	38	II. 287
	1808	22	200	I. 502
Die Verfasser von Schriften sollen sich mit unterzeichnen	1809	49	398	I. 694
Die Taxen sind auf der Ausfertigung zu bemerken (s. auch Advocaten)	1811	15	62	I. 909
Schröck, künftige Benennung dieses Orts und Hafens unter dem Namen «Ludwigshafen	1833	26	153	II. 658
Schrotmühlen, Verbot der Erbauung solcher	1816	2	4	I. 1265
Schulden der Departemente des linken Rheinufers	1810	5	41	I. 747
— der Academiker	1823	20	117	I. 1722
— privative, des Souverains und seiner Familie	1808	38	299	I. 555
— der Officiers	1804	10	54	I. 79
— der Wirthsgäste	1811	29	140	I. 931
— des Staats, s. Amortisationscasse.				
— der Staatsdiener	1819	4	11	I. 1469
Schuldenliquidationen bei Ganten und Verlassenschafts-Auseinandersetzungen	1814	11	70	I. 1196
Erneuerung der in den altbadischen Landen längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift zu Richtigstellung der Forderungen in Gantsachen, die bekannten Gläubiger besonders vorzuladen. Aufhebung derselben auf die durch das Auswandern nothwendig werdenden Liquidationen. Haftung der Bezirksämter und Amtsrevisorate für den aus der Nichtbefolgung entspringenden Schaden	1817	12	47	I. 1321
Die Liquidationen bei Ganten sind den Aemtern ausschließlich übertragen	1823	12	53	I. 1700
Die öffentliche Aufforderung zu Schuldenliquidationen steht lediglich den Aemtern zu (s. auch Vorladungen)	1831	8	66	II. 360
Schuldentilgungscasse, s. Amortisationscasse.				
Schuldurkunden, s. Obligationen.				
Schulsachen, Oberaufsicht auf die Schulen; Vorschriften rücksichtlich der Trivial- oder Dorf- und Stadtschulen; Schulvisitationen; Prüfung der Schullehrer und ihre Annahme; Aufsicht auf Schullehrerseminarien; Mittelschulen; Prüfungen; Lehreranstellung; Dienstprüfung; Bestrafung der Lehrer; Schulplan	1807	43	269	I. 391
	1809	51	438	I. 709
	—	52	453	I. 715
Wohin Schulsachen gehören	1813	10	56	I. 1139
Berichte in Schulsachen	1805	29	116	I. —
Zusammenstellung dürftig dotirter Schulen verschiedener Confession in gemischten Orten	1810	14	97	I. 761
Schulbesuche der Kinder, die im Ort in Diensten sind; die Dienst- und Lehrjungen sollen die Realschulen besuchen	1805	19	116	I. 169
Schulbücher, deren Anschaffung	1804	45	196	I. 132
Schulcandidaten, deren Unterricht im Singen und Choralspielen	1803	26	—	I. 54
	1804	13	65	I. 83
Im Schönschreiben	1805	36	135	I. 190
Sie sollen das Oculiren und Pfropfen der Bäume erlernen	1809	14	146	I. 625
Prüfung derselben	—	51	438	I. 709
	—	52	453	I. 715
Deren Annahme und Entlassung	1805	35	131	I. 189
	1806	19	61	I. 226
	1810	35	282	I. 840
Tabelle über dieselben	—	—	297	I. 855
Die Bildung der sich dem Schulstande widmenden Protestanten	1829	21	165	II. 255
Schuldienste, die Besetzung derselben kommt nicht den Gemeinden zu Schulmeisterwahlen der Gemeinden sind aufgehoben	1808	2	9	I. 408
Was auf den Fall einer Erledigung wegen der Wiederbesetzung zu beobachten ist	—	14	123	I. 467
	1810	32	256	I. —
Ernennung der Schullehrer	1809	51	424	I. 703
	—	52	453	I. 715
Besetzungsrechte	1813	18	103	I. 1115

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Schulsachen.				
Ausschreiben der erledigten	1815	2	6	I. 1210
	1805	23	103	I. 169
Schulentlassung der Kinder	1807	9	25	I. —
	1809	51	438	I. 709
Schulgebäude, Baupflicht	1808	13	114	I. 462
Schulgeld, durch wen solches eingezogen werden soll	1809	29	264	I. 665
Abrechnung bei Dienstversetzungen	1810	36	304	I. 859
Schulconvente, Vorsitz darin	1809	51	438	I. 709
Schullehrer, evangelische, sollen ohne Erlaubniß keine Pfleg- und Beistandschaften übernehmen	1808	1	5	I. 407
	1820	15	81	I. 1552
Besoldungsverbesserung	1821	11	82	I. 1615
	1810	35	282	I. —
Tabelle	1823	13	51	I. 1702
Schullehrerseminarium, evangelisches, Errichtung desselben	—	19	113	I. 1721
Objective Organisation desselben	—	28	151	I. —
	1829	21	165	II. 255
Die Bildung der dem Schulstande sich widmenden Protestanten	1807	17	63	I. 294
Schulpräparanden-Institut in Baden	1809	15	154	I. 627
Zu Rastadt	—	43	368	I. 689
Schulstrafen, deren Verwendung	1804	45	196	I. 132
Schulunterricht, evangelischer, in Altdorf und Orschweier	1808	33	277	I. 546
Schulversäumniß, Bestrafung	1806	7	18	I. 203
Schulvisitationsgebühren	1833	34	193	II. 668
	1804	7	30	I. 73
Schulvisitaturen, Eintheilung der Bezirke in solche (jetzt Decanate)	1807	44	285	I. 398
	1809	49	399	I. 695
Schulwittwenfiscus, Rechnungseinsendungstermine	1810	4	35	I. 746
	1811	36	164	I. 938
	1814	9	41	I. —
	—	21	144	I. 1206
	1816	7	27	I. 1270
	—	8	30	I. —
	—	40	153	I. 1302
	1819	9	41	I. 1476
	1820	12	68	I. 1549
	1821	10	76	I. 1614
	1822	6	30	I. 1663
Schulwittwenfiscus, Uebersicht seines Zustandes	1823	5	24	I. 1694
	—	13	62	I. 1703
	1824	7	53	I. 1754
	1825	2	6	I. 1800
	1826	3	18	II. 5
	1827	6	56	II. 75
	1828	6	39	II. 149
	1829	10	91	II. 236
	1830	11	124	II. 307
	1831	4	20	II. 342
	1832	20	223	II. 506
	1833	32	186	II. 667
Schuldklagen, mündliches Verfahren dabei, wenn gesetzliche Verschreibungen vorliegen	1804	27	120	I. 104

Schuldlosigkeit, s. Straflosigkeit.
Schuldverschreibungen, s. Obligationen.
Schuldverweisung, s. Verweisung.
Schupflehen, s. Lehensachen.

Digitized by Google

	1.			2.
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Schutzpocken, Aufforderung an die Aerzte, Erfahrungen über die Schutzpocken-impfungen zu sammeln, und die Impfungen fleißig und gehörig zu besorgen .	1803	22	—	I. 43
Aufforderung an die geist- und weltlichen Vorgesetzten, die Unterthanen für die Impfung zu gewinnen	—	22	—	I. 44
Das Tagbuch und den Bericht der Impfärzte; ausländischen Aerzten ist das Impfen untersagt	1805	16	77	I. 157
	1806	9	21	I. 207
	1807	33	185	I. 354
	—	—	187	I. 356
Mittheilung gemachter Erfahrungen über die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern	1808	32	271	I. 544
	1809	20	204	I. 647
	1810	17	115	I. 769
	1826	5	25	II. —
	1827	10	81	II. 84
Impfberichte, wie oft und von wem solche zu fertigen	1808	40	316	I. 562
Einsendung der Vaccinationstabellen, wie oft	1809	43	367	I. 689
Formular zur Impftabelle; Taxe für die Impfungen; die Vaccination kommt den Wundärzten nicht ausschließlich zu	—	11	122	I. 614
	1808	36	293	I. —
	—	40	316	I. 562
Impftabellen	1809	43	367	I. 689
	1810	12	91	I. —
	1823	7	34	I. 1697
Nachricht von unächter Impfung	1809	43	367	I. 689
Bezahlung der Impftaxen	—	11	122	I. 614
	1831	10	80	II. 366
Alle auf Gymnasien oder zu Handwerkern aufzunehmende, so wie die in Versorgungshäuser Aufzunehmende müssen, wenn sie die natürlichen Blattern nicht hatten, geimpft werden; deßgleichen die Kinder derjenigen Eltern, welche aus Staats- oder andern Fonds Unterstützung genießen. Vierteljährige Impfberichte der Ortsvorstände, Aemter und Physikate, und deren weitere Beförderung. Impfung armer Kinder. Generalübersicht der Impfung . .	1808	40	316	I. 562
	1809	20	203	I. 647
	—	42	366	I. 688
	—	43	367	I. 689
— sie sind im ersten Jahre den Kindern einimpfen zu lassen	1815	6	37	I. 1222
Instruction für's Impfen	1815			
Abänderung und Erläuterung dieser Impfinstruction	1829	3	27	II. 219
Gewinnung ächter Lymphe aus den Pocken an dem Euter inländischer Kühe	—	11	96	II. 238
	1806	9	21	I. 207
	1808	32	271	I. 544
	1809	20	204	I. 647
	1810	17	115	I. 769
	1811	29	140	I. 931
	1813	2	10	I. 1126
	1814	20	138	I. 1205
	1816	16	66	I. 1281
	—	19	85	I. 1288
	—	27	112	I. —
Resultate über die Impfung	1817	—	109	I. 1381
	1818	25	165	I. 1451
	1821	6	53	I. 1609
	1822	6	29	I. 1663
	1823	6	28	I. 1695
	—	29	157	I. 1734
	1826	23	166	II. 48
	1827	9	79	II. 83
	1828	13	154	II. 181
	1829	5	62	II. 227
	1831	7	50	II. 356

Digitized by Google

Schutzpocken.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Resultate über die Impfung	1832	47	389	II. 356
	1833	29	167	II. 661
Schweiz, Freizügigkeitsvertrag	1804	33	149	I. 116
Mit dem Canton Schaffhausen	1811	4	16	I. 896
	1821	5	38	I. 1605
Mit weitern 21 Cantonen	—	15	115	I. 1626
	—	20	141	I. 1652
Aufhebung des Abzugs für die Gemeindscassen	1820	2	15	I. 1536
	1806	22	72	I. 230
	1810	1	1	I. 741
	1820	16	120	I. —
Vertrag wegen den Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen	1821	5	38	I. 1605
	—	15	115	I. 1626
	—	20	141	I. 1652
	1826	16	116	II. 35
	—	22	157	II. 47
Vertrag wegen Ausgleichung verschiedener Ansprüche	1809	35	289	I. 679
	1819	27	171	I. 1516
	—	—	174	I. 1518
	1810	2	5	I. 742
	1811	5	17	I. 896
Vertrag wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher	1821	5	38	I. 1605
	—	15	115	I. 1626
	—	20	141	I. 1652
	1821	5	38	I. 1605
Vertrag über die Nellenburger Epaven	—	15	115	I. 1626
	—	20	141	I. 1652
	1821	5	38	I. 1605
» » Concurs- und Rechtsgleichheit	—	15	115	I. 1626
	—	20	141	I. 1652
	1812	27	157	I. 1099
	1826	4	24	II. 9
Commerzvertrag	1827	4	33	II. 67
	—	6	49	II. 72
Die verlängerte Dauer der mit derselben bestehenden Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse	1828	8	93	II. 162
Schwetzingen, Stadt, die Ertheilung des Prädicats «Stadt»	1833	12	59	II. 629
Scribenten, deren Prüfung	1809	52	424	I. 715
Deren Annahme, Kenntniße, Prüfung, Verpflichtung und Dienstansprüche	1811	1	1	I. 891
Verpflichtung derselben	1812	29	189	I. 1108
Sie sollen vor ihrer Anstellung streng geprüft werden	1816	18	81	I. 1287
Deren Prüfung und insbesondere die Bestimmung in Ansehung der bereits aufgenommenen, der neu aufzunehmenden Scribenten. Verbot der Annahme solcher, die sich nicht gehörig ausweisen können	1826	8	51	II. 16
— bei den Aemtern, Anstellung, Besoldung und Entlassung	1809	51	426	I. 703
— bei den Amtsrevisoraten	—	—	435	I. 708
Unterhalt derselben in Krankheitsfällen	1810	36	304	I. —
Verbot des Handels mit Getreide und Lebensmitteln	1817	30	119	I. 1384
Diejenigen, welche auf dem Lande arbeiten, sollen kein Gewehr und keine Jagdhunde mit sich nehmen. Verbot des Jagdgehens bei Strafe der Confiscation der Gewehre und Hunde	1818	19	130	I. 1438
Das Heirathen derselben	1820	20	133	I. 1439
	1809	52	454	I. 715
Scribententabelle	1810	35	282	I. 838
Die von den Cameralscribenten jährlich zu machenden Anmeldungen	1832	34	325	II. 549
Secten, schwärmerische, Verbot derselben	1833	10	45	II. 624

Digitized by Google

	1.			2
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Section in Legalbesichtigungsfällen todter Menschen (s. auch Verwundungen)	1803	15	—	I. 24
	1809	51	428	I. 704
	—	—	436	I. 708
	—	52	452	I. 714
Seelentabelle, Fertigung und Einsendung derselben	1810	35	269	I. 834
	—	—	283	I. 841
	1814	15	107	I. 1198
	1818	10	58	I. 1414
Selbstmord, versuchter, wie zu richten, s. Strafgesetzgebung.				
Selbstmündigkeit und Familienabhängigkeit	1808	19	174	I. 492
Selbstschüsse, Verbot des Legens von Fußhacken und Selbstgeschosse	1831	13	137	II. 393
Selbstverstümmlung, s. Conscriptionssachen.				
Seminarium, s. Schulsachen.				
Separatisten, deren Versammlungen, bürgerliche Rechte, Kindertaufe, Schulschicken der Kinder	1805	8	30	I. 145
Duldung der neuen Separatisten	1808	14	121	I. 466
Verbot schwärmerischer Secten	1833	10	45	II. 624
Sequester von Erbschaften, Gütern und Gefällen kaiserlich östreichischer Unterthanen und Grundherren	1810	13	93	I. 761
Sernatingen, die dieser Gemeinde ertheilte Erlaubniß ihren Namen in «Ludwigshafen» verwandeln zu dürfen	1826	28	194	II. 55
Sessionszimmer, Eintritt der Subalternen	1808	26	212	I. 510
Seuche, s. Epidemie, Krankheiten und Viehkrankheiten.				
Sicherheit, öffentliche, s. Polizei.				
Sickingen, Grundherrschaft, Freizügigkeit	1804	20	98	I. 98
	1809	40	335	I. 681
Aufhebung der dortigen Amtsverwaltung	—	44	375	I. 691
	—	46	383	I. 692
	—	50	417	I. 700
Anerkennung der Grundherrschaft als solche, und die ihr zukommenden Rechte	1825	2	7	I. 1799
Siechenhaus, welche Kranke dahin gebracht werden	1805	11	53	I. 154
	1806	3	9	I. 197
Siegel, Beschreibung und Aufbewahrung des Staatssiegels; Beschreibung und Gebrauch der Sigille und Kanzleipetschafte des Ober- und der Hofgerichte und aller übrigen Stellen	1807	21	85	I. 306
Staatssiegel	1830	18	187	II. 333
— der Generalstudien-Commission	1807	43	269	I. 391
— » Grund- und Standesherren und ihrer Aemter	—	38	229	I. 372
	—	—	230	I. 372
— » Städte und Gemeinden	—	21	86	I. 306
	—	26	126	I. 327
Einführung gleichförmiger Dienstsiegel	1833	11	56	II. 628
Siegelanlegung, s. Obsignation.				
Siegelmäßigkeit des Adels, s. Adel.				
Siegelung der Ausfertigungen	1810	7	47	I. 749
Sigmaringen, Fürstenthum, Vertrag wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse	1827	21	187	II. 112
Silberwaaren, plattirte, Bezeichnung und Verkauf	1812	22	129	I. 1086
Sinagogen, s. Juden.				
Sinnenmangel, wenn Jemand des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt ist, wie es in Ansehung solcher Personen in Rechtssachen und Strafsällen zu halten	1808	19	175	I. 493
Sinoden der Pfarrer, Vorsitz darin	1809	51	438	I. 709
Sittenzeugnisse der auf Landesuniversitäten studirenden Inländer	1821	10	73	I. 1614
Sitzgerechtigkeit, s. Vortheilsgerechtigkeit.				

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Soldaten, s. Militärsachen.				
Sonntage, die Feier der Sonn- und Festtage	1805	1	2	I. 136
	1830	17	183	II. 333
Sonntagshandbuch, die in dem darin enthaltenen Formular zu einem öffentlichen Willen bemerkte unrichtige Schlußformel	1817	2	5	I. 1308
Sonntagsschulen, deren Besuch	1805	23	103	I. 169
Spatzen, deren Verminderung, sie soll nicht durch Schießen bewirkt werden	1808	10	91	I. 450
Specen der Kaufleute von Versendungen	1810	6	44	I. 748
Spedition der Kaufmannsgüter, s. Zollsachen.				
Vorschrift der Spediteurs wegen den Transitgütern	1813	8	48	I. 1138
Spiele auf ausgesetzte Gewinnste	1814	19	131	I. 1204
Spielkarten, s. Karten.				
Sporteln, s. Tax- und Sportelordnung.				
Staatsanstalten oder Institute, Grundriß ihres Seyns	1807	26	128	I. 326
Tax- und Sportelfreiheit derselben	1827	—	248	II. 138
	1807	30	161	I. 345
	—	36	215	I. 366
Deßfallsige Commission	1808	1	1	I. 405
	—	22	191	I. 499
Die Geschäfte dieser Stelle gehen an das Ministerium des Innern über	1809	52	473	I. 721
Auflösung der Staatsanstalten-Commission und Verordnung über den Geschäftskreis des Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandcasse, so wie der Kreisdirectorien hinsichtlich der Generalbrand-, Straf- und Heilanstalten	1831	5	26	II. 349
	—	8	61	II. 358
Staatsanwalte, Einschreitung derselben bei Ehrenkränkungen	1832	39	359	II. 558
Staatsberathung, verstärkte, Aufhebung derselben	1811	24	107	I. 920
Staatsbürgerrecht, Erhöhung der Staatsbürger, Vorrechte derselben vor Fremden, Erlangung und Verlust desselben	1808	18	150	I. 479
Beschränkung des Gebrauchs desselben	—	19	172	I. 491
Staatsbürgerliche und politische Rechte	1818	18	102	I. 1426
Alle Staatsburger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche	—	—	103	I. 1426
Staatsdiener, in welchem Fall sie lebenslängliche Anstellung zu gewärtigen haben	1808	21	187	I. 489
Edict über die Standes- und Dienstverhältnisse derselben. Anstellung, Dienstgehalt, Auflösung des Dienstverbandes durch Tod, Pensionirung, Entlassung und Entsetzung; Dienstversetzung, Zugskosten ꝛc.	1809	17	161	I. 629
	—	47	387	I. 692
Beschränkung dieses Edicts	1810	30	248	I. 826
— deren Rechtsverhältnisse	1818	18	103	I. 1426
Anderweite Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, Unwiderruflichkeit des Dienstes, Zuruhesetzung, Entlassung, Dienstentsetzung, Versetzung, Dienstaufkündigung, Berechnung der Ruhegehalte, Dienstvergehen und Correctionsmittel, Versorgungsanstalt der Wittwen und Waisen derselben	1819	4	11	I. 1469
Bestimmung, wer Staatsdiener sey	1827	9	73	II. 81
Ueber diejenigen Staatsdiener, welche ihr Quinquennium noch nicht zurückgelegt haben, ist jedes Jahr am 1. Januar über ihre Qualification ꝛc. Vortrag zu erstatten	—	14	141	II. 102
Weitere Bestimmung hierüber.	1828	4	21	II. 145
Ein hofgerichtliches Urtheil gegen dieselben soll vorerst den betreffenden Staatspolizeistellen mitgetheilt werden	—	—	—	—
	1804	45	196	I. 132
Untersuchung und Strafansatz für Vergehen	1805	2	11	I. 139
	1806	11	27	I. 210
	1810	39	313	I. 862
Dienstverwaltungskosten eines suspendirten Dieners	1812	20	Beil. S. 9	I. —
Anzeige von dem Todesfall eines Dieners und provisorische Dienstversetzung	1809	52	448	I. 713
	1811	13	54	I. 907

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Staatsdiener.				
Die Uebernahme von Nebendiensten zu ihrem eigentlichen Berufsgeschäft ist verboten	1820	3	18	I. 1537
Diensteid	1803	—	—	I. 8
Nochmalige Verpflichtung bei Dienstveränderungen und Beförderungen	1817	—	7	I. 1309
Diensteid der Staatsdiener	1820	8	44	I. 1541
Anstellungs- und Beförderungsgesuche	1831	9	71	II. 364
Staatsdienste, Vorrechte der Inländer vor Fremden	1808	18	151	I. 480
Alle Staatsbürger der drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern gleiche Ansprüche	1818	—	103	I. 1426
Befähigung zu höhern Staatsdiensten	1810	19	125	I. 773
	—	24	185	I. 800
	1814	13	88	I. 1197
Beschränkung der Concurrenz zu solchen	1816	2	3	I. 1265
	—	4	12	I. 1267
Bewerbung um Amtsrevisorate	1826	22	158	II. 47
Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungsgesuche	1831	9	71	II. 364
	1825	29	109	I. 1867
Ausschreibung der erledigten Amtsrevisorate und öffentlichen Dienste	1831	6	35	II. 352
	1832	40	363	II. 559
Staatseinrichtungs-Commission, deren Auflösung	1821	21	151	I. 1654
Staatserbrecht auf die Verlassenschaft der vor 1809 unehelich gebornen und kinderlos verstorbenen Individuen ist aufgehoben	—	14	99	I. 1620
Staatsgebäude, deren Beschreibung	1810	35	—	I. 838
Verbindlichkeiten des Bewohners nach seinem Auszug	1820	11	63	I. 1548
Staatshandbuch, das neu zu fertigende	1809	13	142	I. —
Staatsministerium, Anordnung und Bestimmung des dabei Sitz und Stimme habenden Personals; Ernennung eines Staatssecretärs für die im geheimen Cabinet zu bearbeitenden Gegenstände. Dieser hat im Staatsministerium Sitz und Stimme	1817	18	65	I. 1345
Bestimmung über dem Gang der Geschäfte, Vertheilung der Referate und Ausfertigungen	—	20	73	I. 1346
	1819	13	71	I. —
	—	16	92	I. 1489
Die von dem aufgehobenen Justizministerium dahin übergangenen Geschäfte	1820	7	40	I. 1541
	—	15	85	I. —
Geschäftskreis der Justizsection dieses Ministeriums und Verhältniß derselben zum Plenum	—	18	131	I. 1578
Eröffnung der Sitzungen dieser Section	—	20	156	I. —
Constituirung eines berathenden Collegiums unter dem Titel «zweite Section»	1821	19	135	I. 1650
Aufhebung der Justizsection und Constituirung eines obersten Justizdepartements	1822	2	7	I. 1658
Aufhebung der zweiten Section	1826	6	31	II. 10
Staatspapiere, auswärtige, der frommen Stiftungen, Verkauf oder Vertausch — inländische, die Verjährung des Forderungsrechtes auf die auf Inhaber gestellte Papiere (s. im übrigen Amortisationscasse)	1809	8	87	I. 601
	1828	7	85	II. 160
Staatsrath, Organisation desselben, s. das weitere Cabinet.	1811	24	107	I. 920
Staatsrechner, Anerkennung der Bezirksverrechner als Particularrechner der Generalwittwen- und Brandcasse mit der Verbindlichkeit als Staatsrechner	1832	57	517	II. —
Staatsschreibereirecht, s. Amtsrevisorate.				
Die Staatsschreibereigeschäfte für die großherzogliche Familie und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übertragen	1823	24	133	I. 1728
Staatsschulden, s. Amortisationscasse.				
Staatssiegel, s. Siegel.				
Staatsverträge, Cartel der souverainen Fürsten und der freien Städte Deutschlands	1831	6	31	II. 350
	1832	26	261	II. 521
	—	38	347	II. 554

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Staatsverträge. Die übrigen Verträge erscheinen unter der Benennung der einzelnen Staaten.				
Staatszeitung, großherzoglich badische, s. Zeitungen.				
Staatbhalter, Wahl und Geschäfte desselben, s. Gemeindesachen.				
Stadenhausen, Trennung der Gemeinde Grünholz von der Vogtei Stadenhausen	1831	31	254	II. 428
Stadtdirectoren, deren Amtsbefugnisse	1807	26	128	I. 329
Städte, deren besondere Rechte vor Dörfern, nämlich Marktrecht, Gewerbsrecht,	—	—	—	I. 328
Rathsgewalt	—	33	—	I. 355
Amtssäßige und kanzleisäßige Städte	—	26	—	I. 329
Aufhebung dieses Unterschieds	1809	51	—	I. 702
Entschädigung der Städte für bezogene Jurisdictionsgefälle	1810	24	—	I. 802
Stände, s. Verfassung.				
Stadtmagistrat, s. Gemeindesachen.				
Stammgutsrecht des Adels, s. Adel.				
Stammlosung, s. Losung.				
Standesbücher, bürgerliche, s. Kirchenbücher.				
Standesherren, Aufforderung an dieselben bei dem Ausbruch des östreichischen Kriegs, zur Wohnsitzerwählung und Verlassung feindlicher Kriegs-, Staats- und Gerichtsdienste	1809	16	158	I. 628
Aufruf an diejenigen, welche rücksichtlich ihrer dießseitigen Liegenschaften,	1810	43	—	I. 869
östreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen	1811	20	87	I. —
Standesherrlichkeitsverfassung	1807	31	165	I. 336
	1813	15	87	I. 1145
Aenderungen in dem Standesherrlichkeitsedict	—	17	—	I. 1148
	—	22	—	I. 1156
Standesherrlichkeit, Bestimmung des Rechtszustandes für die im Jahr 1806 und seither unter badische Landeshoheit gekommene vormalige Reichsstände und den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, in Gemäßheit der in der deutschen Bundesacte mit den verbündeten Fürsten Deutschlands getroffenen Uebereinkunft	1818	9	45	I. 1408
Dieses Edict bildet einen Theil der Verfassung des Großherzogthums	—	18	104	I. 1426
Rechtsverhältnisse der Standesherren	1819	14	Beil.	I. 1487
Staatsrechtliche Verhältnisse der fürstlich fürstenbergischen standesherrlichen Familie	1824	1	1	I. 1737
— der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden als Besitzer der Standesherrschaft Zwingenberg	—	15	95	I. 1768
— der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim	1825	25	175	I. 1847
— der Standesherrschaft Leiningen-Billigheim-Neudenau	1826	7	39	II. 11
— der Standesherrschaften Salem und Peterhausen, der Herrschaften Gondelsheim, Stetten am kalten Markt und Langenstein	1827	15	149	II. 103
— der Privatherrschaften Sr. königl. Hoheit des Großherzogs Ludwig	1829	21	165	II. 255
— des fürstlichen Hauses von der Leien	1830	12	136	II. 313
— der Herren Fürsten von Löwenstein-Wertheim	1833	11	47	II. 625
— der Herren Fürsten von Leiningen	—	25	135	II. 649
Hierauf folgen die speciellen Verordnungen und Gesetze.				
Ablösung der bis zum 11. Juni 1826 angewiesenen Entschädigungen	1827	6	54	II. 74
Bergwerke, Anlegung und Bau	1809	14	145	I. 625
Concessionsgelder	—	—	—	I. 625
Berg- und Salinenrecht	—	—	—	I. 1410
	—	—	—	I. 1488
Bürger- und Hintersassenannahme und deßfallsige Taxen	1809	36	291	I. 603
	—	9	99	I. 553
Entschädigung für die entzogenen Taxen	1828	7	72	II. 156
	—	9	107	II. 165
Courtoisie, wie solche an die Standesherren und ihre Familien einzurichten	1807	29	142	I. 336
	1808	30	260	I. 540
	1829	7	73	II. 229
	—	19	145	II. 248

Digitized by Google

Standesherrlichkeit.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Diener, deren Anstellung und Bestätigung	1809	51	425	I. 703
	—	52	477	I. 725
Deren Vergehen gegen den Landesherrn	—	—	465	I. 720
Deren Anstellung, Besoldung, Entlassung, Titel, Pensionirung	1818	9	46	I. 1409
	1819	14	Beil.	I. 1488
Deren Uebernahme	1813	15	87	I. 1145
Dispensationsrecht	1807	42	267	I. 389
	1813	15	87	I. 1145
Einquartierung	1819	14	Beil.	I. 1488
Forstsachen, deren Behandlung	1810	10	73	I. 754
	—	21	163	I. 790
Forstgerichtsbarkeit	1818	9	46	I. 1410
	1819	14	Beil.	I. 1488
Forstpolizei	—	14	Beil.	I. 1488
Frevelthätigung	1809	21	209	I. 648
	—	31	273	I. 666
Aufhebung der aus der Forst- und Jagdhoheit entsprungenen Abgaben, so wie der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungskosten, auch der Taxen, Sporteln und die Entschädigung dafür (s. auch Forstsachen)	1828	7	57	II. 152
	—	9	102	II. 164
			103	
	1809	51	425	I. 704
Gantsachen	—	52	464	I. 719
	1810	25	193	I. 803
Gefälle, das den Standesherren innerhalb ihrer Besitzungen eingeräumte Executionsrecht	1828	2	5	II. 143
	1825	8	41	I. 1806
	—	—	50	I. 1809
Gesetz über Entschädigung für entzogene Gefälle	—	30	217	I. 1869
	—	—	219	I. 1870
	1826	8	52	II. 17
	—	15	103	II. 30
Gerechtigkeitspflege der Standesherren	1813	—	87	I. 1145
	1818	9	47	I. 1409
	1819	14	Beil.	I. 1488
Gerichte derselben	1818	9	47	I. 1409
	1819	14	Beil.	I. 1488
Gerichtsbarkeit über standesherrliche Beamte	1810	25	193	I. 803
			195	I. 804
	1807	16	55	I. 293
	1809	52	464	I. 719
	1810	25	193	I. 803
Gerichtsstand der Standesherren	—	—	194	I. 804
	1816	3	8	I. 1266
	1818	9	47	I. 1409
	1819	14	Beil.	I. 1487
Der zugleich in Hessen begüterten	1813	17	95	I. 1148
Der standesherrlichen Beamten	1810	25	193	I. 803
	1813	13	71	I. 1143
	1808	35	288	I. 552
Der landesherrlichen Unterthanen und Diener in standesherrlichen Gebieten	1809	52	464	I. 720
	1810	25	193	I. 803
Grundherrschaften der Standesherren, nach welchem Edict solche zu behandeln sind	1808	9	77	I. 442
	—	42	327	I. 566
Hofvorzüge	—	19	167	I. 489
Huldigung derselben	1813	15	87	I. 1145
	1819	14	Beil.	I. 1487

Digitized by Google

Standesherrlichkeit.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Indigenatstaxe	1808	36	291	I. 553
Inventursachen der Standesherren	1818	9	46	I. 1408
	1819	14	Beil.	I. 1487
Judenannahme und Judenabgaben	1808	36	291	I. 553
	—	37	295	I. 554
	1809	9	99	I. 603
Aufhebung derjenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, und die deßfallsige Entschädigung der Bezugsberechtigten	1828	7	71	II. 156
Justizkanzleien, deren Einrichtung und Besoldung	—	9	106	II. 165
	1809	49	396	I. 694
Formalität des Spruchs, wenn ein Hofgericht Namens einer Justizkanzlei spricht	1808	11	99	I. 454
Deren Gewaltsumfang	1809	52	465	I. 720
Aufhebung aller Justizkanzleien	1813	15	87	I. 1145
Wiederherstellung derselben (s. auch Justizverwaltung)	1819	14	Beil.	I. 1488
Die Vertretung der Standesherren, wenn sich deren Domänenkanzleien ausser Landes befinden, in ihren Angelegenheiten im Lande	1824	8	60	I. 1759
	1808	9	77	I. 442
Justizverwaltung, Ausdehnung auf ihre Grundherrschaften	—	42	327	I. 556
Aufhebung dieser Gerichtsverwaltung, dann Bestimmung in Hinsicht der Mittel- und Untergerichte	1813	22	129	I. 1156
	—	15	87	I. 1145
Sie geht an den Souverain über	—	17	89	I. 1149
	1818	9	47	I. 1409
Zurückgabe an die Standesherren				
Uebereinkunft mit Fürstenberg wegen Verzichtung auf die Befugniß zu Ausübung des ihr zustehenden Rechts der zweiten Instanz	1825	—	63	I. 1813
	1812	14	75	I. 1043
Kanzleisässigkeit	1816	3	8	I. 1266
	1818	9	46	I. 1408
	1813	15	87	I. 1146
Kirchensachen, Besetzung der Pfarr- und Schuldienste	—	18	103	I. 1150
	1816	3	7	I. 1266
Kirchengebet	1818	9	46	I. 1408
	1819	14	Beil.	I. 1488
Kirchliche Aufsicht	1818	9	50	I. 1410
	1819	14	Beil.	I. 1488
Terminsbestimmung, binnen welcher die Standes- und Grundherren in erledigten Pfarrbenefizien ihr Präsentationsrecht auszuüben haben	1816	—	51	I. —
Lehensachen, Entschädigung für entzogene lehenbare Rechte durch Rentenscheine, insbesondere die Allodifizirung oder Verliegenschaftung der nicht auf Rentenscheine inscribirten Ueberschüsse	1827	5	42	II. 72
Leibeigenschaft, Aufhebung derselben und Entschädigung der Berechtigten aus der Staatscasse	1820	15	104	I. 1565
	1821	6	50	I. 1608
Bestimmung des Anfangstermins der Entschädigung	1829	24	226	II. 277
Mundtodtmachung der standesherrlichen Diener	1809	39	328	I. 681
Münzen, standesherrliche, Cours derselben	1807	24	104	I. 314
Pensionen der Dieners-Wittwen und Waisen	1810	30	248	I. 817
Polizeiverwaltung, geht an den Souverain über	1813	15	87	I. 1145
Sie wird den Standesherren zurückgegeben	1818	9	49	I. 1409
	1819	14	Beil.	I. 1488
Rechte, vorbehaltene	1806	18	55	I. 223
	1825	8	41	I. 1806
Entschädigung für entzogene Rechte und Gefälle	1826	8	52	II. 17
	1826	15	103	II. 30
Salinenrecht der Standesherren	1818	9	50	I. 1 10
	1819	14	Beil.	I. 1488

Digitized by Google

	1c.			2.
Standesherrlichkeit.	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Salzregal	1809	14	145	I. 625
Schuldienstbesetzung, s. Kirchensachen.				
Siegel der Standesherren und ihrer Kanzleien	1807	38	229	I. 372
	1808	19	167	I. 489
Stammgutsrecht	—	—	—	I. 486
Taxen, Aufhebung des höhern Ansatzes der gerichtlichen, Advocaten und Stempeltaxen	1810	24	186	I. 801
	1818	9	46	I. 1408
Titel der Standesherren (s. auch Courtoisie)	1819	14	Beil.	I. 1488
	1825	31	226	I. 1873
Trauergeläut für Standesherren	1818	9	46	I. 1408
	1819	14	Beil.	I. 1488
Uniform der standesherrlichen Diener	1808	7	64	I. 433
	1819	14	Beil.	I. 1488
Unterthanen-Annahme	1808	36	291	I. 553
	1809	9	99	I. 603
Vertretung der Standesherren in ihren Angelegenheiten, wenn sich ihre Domänenkanzlei ausser Landes befindet	1824	8	60	I. 1759
Vormundschaften über Standesherren	1818	9	46	I. 1408
	1819	14	Beil.	I. 1488
Vorzüge, persönliche, der Standesherren	1818	9	46	I. 1408
	1819	14	Beil.	I. 1488
Wappen der Standesherren	1807	38	229	I. 372
	1818	9	46	I. 1408
	1819	14	Beil.	I. 1488
Wittwen und Waisen der Diener, Pension derselben	1810	30	248	I. 817
Stein, Herrschaft, die Abtretung derselben	1825	7	27	I. 1802
Steinfeld, Amt, dessen Abtretung	1820	15	81	I. 1552
Steinsetzungen, Bestimmung der bei Markungs- und Privatsteinsetzungen beizuziehenden Personen und Regulirung der deßfallsigen Gebühren	1818	21	143	I. 1440
Stempelpapier, s. Taxen, Sportel- und Stempelordnung				
Stempelpapier-Verwaltung, deren Centralisirung	1824	4	31	I. 1748
Sterbfälle der Landbeamten, Pensionisten ꝛc. sind einzuberichten	1808	10	91	I. 450
	1811	13	54	I. 907
Gebühren der Geistlichen für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse	1816	39	149	I. —
Sterbquartal, s. Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt.				
Stetten am kalten Markt, Herrschaft, Rechtsverhältnisse derselben	1827	15	—	II. 103
Steuersachen. Steuerpflicht der Staatsbürger, Inbegriff dieser Pflicht	1808	18	158	I. 483
Es soll ein neues Steuersystem eingeführt werden	—	21	185	I. 497
	—	30	233	I. 523
Bestandtheile der directen und indirecten Steuer; Steuer der Standes- und Grundherren; Besteurung der Waldungen, Feldgüter, Häuser, Gewerbe und Gefälle	—	—	234	I. —
	—	—	252	I. 536
	—	—	253	I. —
	1809	9	103	I. 607
	1808	30	234	I. 523
Errichtung einer Steuerperäquations-Commission	—	—	252	I. 536
Einschreitung der Kreisdirectorien	1809	52	449	I. 713
	1808	30	233	I. 523
Einkommensteuer, Patent über dieselbe	—	—	237	I. 527
	—	32	271	I. 544
Erläuterungen hiezu	—	39	309	I. 560
Neues Patent über die Besteurungsnorm und formelle Geschäftsbehandlung	1809	7	45	I. 585
Warnung wegen Verheimlichung des wahren Einkommens	—	20	202	I. 646
Erhebung dieser Steuer, Ab- und Zuschreiben	1810	13	134	I. 777
Erhöhung dieser Steuer	—	28	217	I. 812
Wer solche künftig noch geben müsse	1812	2	5	I. 1002

Digitized by Google

Steuersachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Einführung einer neuen Steuerordnung, Nachricht von derselben, Verordnung rücksichtlich der Diäten der Hülfspersonen, Eintheilung der Kreise in Bezirke, Waldtaxationsgeschäft	1810	38	311	I. 781
	—	43	328	I. 869
	1817	25	97	I. 1355
Untersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation	—	26	104	I. 1356
	1828	7	73	II. 157
	—	10	113	II. 168
Alle bisherigen directen Steuern sind aufgehoben, insbesondere die bisherige Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß- und Viehsteuer, und Judenschutzgelder; Einführung einer neuen Steuer	1815	5	22	I. 1212
Nähere Bestimmung zu §. 148 der Grundsteuerordnung	1821	12	57	I. 1617
Erläuterung über die Erhebungsweise der Steuern von Schupfleben zu einem Leib	1832	60	487	II. 608
	1833	48	264	II. 691
Besteurung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle	1815	18	111	I. 1249
	—	19	118	I. —
	—	20	120	I. 1253
	—	24	138	I. 1260
Gesetz hinsichtlich der Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen, rücksichtlich der bei Berechnung der directen Steuer in Abzug kommenden Sustentationssumme	1822	12	55	I. 1669
Besteurung der Pfarrer und Schullehrer	1828	7	60	II. 153
	—	—	91	II. 162
Erhöhung der Grund- und Häusersteuer	1825	8	36	I. 1805
			53	I. 1811
			56	I. 1812
Einführung und Erhebung einer Gewerbsteuer	1815	5	21	I. 1212
Gewerbsteuerordnung	—	—	25	I. 1213
	—	7	46	I. 1224
Gewerbsteuer vom Weinhandel	—	6	37	I. 1222
Minderung der Gewerbsteuer	—	20	120	I. 1253
Erhöhung derselben	1825	8	36	I. 1805
			53	I. 1811
			56	I. 1812
Gewerbsteuerordnung als gesetzliche Norm vorgeschrieben mit motivirten Abänderungen und näheren Bestimmungen	1816	17	69	I. 1281
	1815	7	46	I. 1225
Besoldungs- und Pensionssteuer, (jetzt Klassensteuer)	—	9	63	I. 1235
	—	20	120	I. 1252
Bergsteuer	1828	7	63	II. 154
	—	9	105	II. 165
Capitaliensteuer	1815	7	42	I. 1224
	—	8	51	I. 1227
	—	20	120	I. 1252
Vernichtung der Fassionen	1819	18	108	I. —
Klassensteuer, allgemeine, Einführung derselben	1820	17	127	I. 1576
	—	18	133	I. 1578
	—	19	144	I. 1583
Nähere Vorschriften hiezu	1821	1	1	I. 1593
Erhebung derselben	—	2	11	I. 1596
Ortsgeistliche und Schuldiener sind dieser Steuer unterworfen	1828	7	61	II. 153
	—	—	91	II 162
Steuerab- und Zuschreiben	1825	8	37	I. 1805
	—	26	187	I. 1855
Der Grundsteuer, wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objecte	1829	15	124	II. 245
	—	21	168	II. 256
	1832	1	27	II. 440
	—	—	28	II. —

Digitized by Google

Nachlaß von Weinbergen	1810	38	100	I. 860
" für die durch Hagel und andere außerordentliche Unglücksfälle beschädigten Gemeinden	1816	40	151	I. 1383
Nachlässe wegen der neuesten Ueberschwemmung	1817	29	115	I. 1386
	1824	27	163	I. 1793
Die den Weinproduzenten nachgelassene Steuer pro 1829 und 1830	1830	14	156	II. 318
	—	15	159	II. 319
Steuerfreiheit von neuen Umbrüchen	1812	25	149	I. 1097
Aufhebung derselben von bisher frei gewesenen Erblehen	1810	18	119	I. 771
Recurse gegen Straferkenntnisse, wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das directe Steuerwesen	1826	29	205	II. 56
	1811	14	57	I. 907
	1815	5	22	I. 1212
	—	11	77	I. —
	1816	17	79	I. —
	1817	12	43	I. 1319
	1818	8	41	I. 1407
	1820	19	143	I. 1583
	1822	11	54	I. 1669
	—	24	107	I. 1681
Steuerausschreiben	1823	7	31	I. 1696
	—	8	36	I. 1698
	1826	9	61	II. 19
	1827	12	105	II. 91
	1828	7	90	II. 161
	1829	11	99	II. 239
	1830	8	78	II. 296

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Stiftungssachen, die Benutzung der Stiftungen geht fort, sie mögen in den kaiserlich östreichischen oder großherzoglich badischen Staaten liegen	1808	32	275	I. 545
Unter welcher Leitung die Stiftungen stehen	1819	21	126	I. 1502
Die Stiftungen dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden	1818	18	104	I. 1426
Anordnung über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen und Schulen, milden Stiftungen in den gemischten Landestheilen bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischen Confessionen	1821	16	Beil. D	I. 1645
Gerichtliche Vertretung der kirchlichen und milden Stiftungen	1810	19	127	I. 774
	—	21	163	I. 790
	—	32	255	I. 829
	1811	29	139	I. 930
Verwaltung der milden Stiftungen	1810	19	127	I. 774
	—	21	163	I. 790
Erläuterung und Erweiterung der über die Verwaltung der örtlichen und milden Stiftungen in dem Organisationsedict von 1809 enthaltenen Vorschriften; Bestimmungen, wohin die Recourse wegen verweigerter Unterstützung oder aus sonstigen Ursachen gehen	1817	13	44	I. 1321
Die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholisch kirchlich und weltlichen Local- und Districtsstiftungen	1827	1	1	II. 59
Die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen und die Aufsicht darüber	1828	21	195	II. 194
Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen	1833	18	97	II. 640
Verbot des Verkehrs mit Wein, bei Strafe derjenigen, welche in ihrer Amtsführung mit Weingefällen zu schaffen haben	1820	6	35	I. 1540
Betreibung der Gefälle	1828	2	5	II. 144
Vereinigung der unter der evangelischen Kirchensection stehenden Fonds von Stiftungen ꝛc.	1831	22	201	II. 413
Verrechnung, Bestellung der Verrechner, Rechnungsführung, Rechnungsabhör	1809	51	432	I. 706
	—	—	436	I. 708
	—	—	438	I. 709
	—	—	442	I. 710
Formular zu Rechnungsauszügen	1810	35	274	I. 836
	—	—	275	I. 847
Aufbewahrung und Abschriftsertigung der Localfondsrechnungen	1814	20	137	I. 1204
Rechnungsstellgebühr	1817	30	119	I. 1384
	1827	1	1	II. 59
Rechnungserledigung (s. auch Capitalsachen)	1828	21	195	II. 194
	1833	18	97	II. 640
Stimmengleichheit in richterlichen Aburtheilungen, wie dann zu verfahren ist	1812	20	Beil.	I. 1074
Stipendien, Vergebung derselben von der Studiencommission	1807	43	277	I. 390
Vergebung derselben überhaupt	1810	53	386	I. 888
Der Genuß derselben zwischen Baiern und Baden ist freigegeben	1809	9	113	I. 612
Strafgesetzgebung. Das 8te Organisationsedict vom 4. April 1803, welches besonders im Druck erschienen ist, enthält die Grundzüge der Strafgesetzgebung	—	—	—	—
Bestrafung der Lügen vor Gericht	1803	4	—	I. 12
Berechnung der Strafe bei wiederholten Diebstählen	1804	36	167	I. 123
Interpretation des §. 62 des gedachten Edicts, den frühen Beischlaf betr.	—	39	179	I. 127
» » Art. 73, Lit. e, Felddiebstahl betr.	1805	6	21	I. 142
» » » 71 und 72, Todschlag und Verwundung	—	37	139	I. 191
Unzuchtsstrafnachlaß wegen zeitiger Schwangerschaftsanzeige	—	6	23	I. 143
Beschwerden über Strafurtheile	—	17	81	I. 158
Einführung dieses Strafedictes in den neuen Landen	1806	12	32	I. 211
Ausdehnung desselben auf die Souverainetätslande	1807	16	60	I. 293
Zusammenrechnung der Verbrechen wegen Bestimmung der Strafe	—	10	33	I. 280
Rechtsbelehrung über Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit der Verbrechen	—	45	295	I. 401
Voranzeige von einem Raub, gewaltsamen Diebstahl, Todschlag	1808	17	141	I. 475

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Strafgesetzgebung.				
Fernere Kraft der peinlichen Gesetze nach Einführung des neuen Civilgesetzbuches	1809	8	86	I. 601
Strafe der boshaften Zahlungsflüchtigkeit	1810	7	50	I. 750
Erläuterung des 8ten Organisationsedicts §. 53, Concussion betr.	—	—	49	I. 749
Peinliche Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts	—	8	57	I. 752
Execution der Strafe wegen geringen Verbrechen	—	—	—	I. —
Einführung der peinlichen Gesetze in den von Würtemberg erhaltenen Landestheilen	1811	10	41	I. 902
Bestrafung der Jauner, Räuber, Diebe und Brandstifter	—	21	97	I. —
Ehebruchsstrafen	—	33	154	I. 935
Sammlung vorstehender Erläuterungen über das Strafedict	1812	20	109	I. 1071
Berichtigung eines Fehlers darin	—	22	130	I. —
Weitere Verordnungen hiezu:				
Bestrafung der Unzucht	1813	6	29	I. 1132
Die von einem Raub, gewaltsamen Diebstahl von besonderer Bedeutung, Mordbrand und Todtschlag zu machende Voranzeige	1818	1	2	I. 1393
Sonderung der polizeilichen und gerichtlichen Straffälle	1813	26	161	I. 1168
Gesetzesdeclaration, bezüglich auf die hofgerichtlichen Urtheile	1816	1	1	I. 1265
Strafcompetenz des Oberhofgerichts	1818	14	86	I. 1422
Strafverkenntniß wegen Feld- und Gartendiebstahl, wem solches zustehe	1823	17	87	I. 1710
Erläuterung des Art. 93 des Strafedicts hinsichtlich des einfachen Jagdfrevels des Wilddiebstahls und der für ein eigenes peinliches Vergehen erkannten Wilderei	—	29	154	I. 1732
Strafe wegen unrichtigen oder nicht legal geeichten Glasgefäße der Wirthe	1812	20	110	I. 1069
Strafverwandlung	1819	21	127	I. 1502
Bestrafung selbstgemachter Gebrechen, um sich vom Kriegsdienst zu befreien	1813	24	153	I. 1167
» des Verbrechens der Verläumdung	1817	11	41	I. 1318
Strafe gegen eigenmächtige Auswanderung	1818	4	21	I. 1400
» für übertriebene Gebührenanforderungen der Advocaten	1819	15	83	I. 1488
Revision der bisherigen Strafgesetzgebung	—	17	93	I. 1490
Strafe, welche den Studirenden zuerkannt wird	1810	19	126	I. 774
Einzug und Verrechnung der Strafgelder	1808	5	48	I. 428
	1809	51	434	I. 707
Strafgelder, kirchliche, deren Eintreibung	1806	19	61	I. 226
Abschaffung der körperlichen Züchtigung	1831	30	249	II. 427
Strafgewalt der Bezirksämter	1809	51	427	I. 704
	1810	12	89	I. 760
— der Geistlichen	—	29	121	I. 814
	1809	51	439	I. 709
	—	52	448	I. 713
— » Kreisdirectorien (s. auch Arbeitshaus)	—	—	450	I. 714
	1810	29	221	I. 814
	1810	39	313	I. 862
	—	—	—	I. —
— » Ministerien	1813	15	87	I. 1145
	—	26	161	I. 1169
— » Hofgerichte	—	26	—	I. —
	—	34	200	I. 1176
— » Ortsvorsteher	1809	51	420	I. 701
Sträflinge, deren Beschäftigung	1810	22	171	I. 793
	1811	14	58	I. 908
Was bei ihrer Abführung in das Zuchthaus oder Correctionshaus zu beobachten ist	1814	21	143	I. 1206
Strafpolizeisachen	1819	—	127	I. 1502
Straffachen, Grenze der Strafgewalt der Aemter und Kreisdirectorien	1810	29	221	I. 814

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite	2. Seite.
Straſſachen.				
Wie ſolche von den Aemtern zu unterſuchen und abzuurtheilen ſind	1810	12	89	I. 760
Strafurtheile, Beſchwerden über ſolche	1805	17	81	I. 158
	1809	28	257	I. 663
Beſtätigung der wichtigen	—	38	319	I. 679
Strafvollzug, in welchen Fällen damit einzuhalten	1805	17	81	I. 158
Vollzug der hofgerichtlich erkannten Strafen	1810	8	57	I. 752
Straßen, öffentliche, Verordnung über das zu nahe Pflanzen der Bäume an die Landſtraßen	1817	22	85	I. 1350
Straßenbau, ſ. Waſſer- und Straßenbau.				
Straßengeld, Erhebung und Verrechnung deſſelben	1815	10	75	I. 1242
Straßengeldsfrevel, Vorſchriften über deren Thätigung	1816	4	11	I. 1267
Vorſchriften wegen Erhebung des Straßengeldes	1820	15	89	I. 1555
	1821	4	28	I. 1602
Berichtigung hiezu	—	5	44	I. —
Von den Extraposten haben die Poſthalter ſolches zu erheben	—	4	30	I. 1603
Von Fuhren, die mit Wein und Frucht beladen und von einem Ort an einen andern des In- oder Auslandes gehen	1827	13	138	II. 102
	1828	7	81	II. 159
Befreiung vom Straßengeld, die Getreide- und Weinfuhren	1829	21	167	II. 256
— für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und der Zollſtation am Rauden	1828	—	198	II. —
Desgleichen von und nach Ludwigshafen und der Zollſtation Kehl	1829	6	71	II. 229
Befreiung von demſelben auf der Straße von Laufenburg bis nach Grenzach und von da bis Laufenburg	—	19	146	I. —
Defraudation des Straßengeldes, ein Rechtszug in dritter Inſtanz findet bei den Kreisdirectorien Statt	1824	5	36	I. 1749
Abwandlung der Defraudationen	1828	21	199	II. 195
	1829	8	78	II. 230
Verfahren bei Defraudationen durch Militärperſonen	—	11	100	II. 239
	1830	7	67	II. 295
Aufhebung des Straßengelds	1831	26	220	II. 417
Straßenlänge im Großherzogthum	1816	9	32	I. 1271
Diſtanzbeſtimmung der neuen Wormbacher Straße	1822	12	56	I. 1669
» » Straße von Triberg über Schönwald nach Furtwangen	1825	16	120	I. 1832
» » von Rappenau nach Dürrheim	1826	2	9	II. 2
» » da bis zum Neckar	1827	16	158	II. 105
» » Thiengen nach Lenzkirch und Furtwangen durch Simonswald nach Waldkirch	1828	9	111	II. 166
— der Ludwigsſtraße	—	8	94	II. 163
— des Großherzogthums	—	21	199	II. 195
— von Kehl nach Ludwigshafen	1829	6	71	II. 229
Straßenpolizei, Aufſicht der Aemter	1809	51	431	I. 706
Streifcommando in Ortſchaften, deßfallſige Eintheilung der Bürger in Klaſſen und Rotten, Obliegenheiten dieſer Streifcommandos	1810	22	177	I. 795
Studenten, das Allmoſenſammeln derſelben iſt verboten	1808	36	293	I. 554
Rechte und Verbindlichkeiten der ausländiſchen Studenten als Schutzgenoſſen auf den Landesuniverſitäten (ſ. das Weitere Univerſitäten)	—	18	149	I. 479
	1810	24	185	I. 800
Studienſachen, juriſtiſches und cameraliſtiſches Studium iſt in Anſehung der Subjecte beſchränkt	1816	2	3	I. 1265
	—	4	12	I. 1267
Studium der Rechtswiſſenſchaft und	1812	20	113	I. 1070
» » Cameralwiſſenſchaft	1814	13	88	I. 1197
Geſetz über die Studienfreiheit	1822	10	49	I. 1667
Nähere Beſtimmung zu §. 3 und 7 dieſes Geſetzes	1823	13	57	I. 1701
Vorprüfung derjenigen Inländer, welche ſich dem Ingenieurfach widmen und zu dieſem Ende in die Ingenieurſchule aufgenommen werden wollen	1824	6	43	I. 1750
Geſetz über das Studium der Civilbaukunſt	1826	14	93	II. 28

Digitized by Google

Verkauf der selbsterzeugten	1815	4	17	I. 1211
Tabellen, Benennung der als überflüssig von den betreffenden Behörden nicht mehr zu fertigenden und einzusendenden Dienst- und Geschäftstabellen	1818	10	57	I. 1413
(Die einzelnen Geschäftstabellen erscheinen unter ihren geeigneten Rubriken.)				
Tafeltitel, dessen Ertheilung	1810	7	51	I. 750
Tagsgebühren, s. Taxordnung.				
Tanzbelustigungen, wann und an welchen Tagen solche erlaubt werden dürfen	1805	1	4	I. 136
	—	—	5	I. 137
	—	—	7	I. —
	1814	19	131	I. 1204
Tanzzettel muß zu jeder Tanzbelustigung eingeholt werden, was zu Erlangung eines Tanzzettels erforderlich ist	1805	1	4	I. 136
Taubenausflug auf das Feld zur Saat- und Erndtezeit	1812	21	120	I. 1084
Taubstummeninstitut in Pforzheim, Statuten desselben	1826	20	145	II. 43
Aufhebung der deßfalls niedergesetzten Immediat-Commission und Ueberweisung der Geschäfte an das Ministerium des Innern	1827	27	254	II. 139
Bestimmung über die Zwecke dieses Instituts und Trennung desselben vom Arbeitshaus	1828	1	1	II. 143
Taufe außer der Kirche, Dispensationsbefugniß der Aemter und Taxe hiefür	1803	24	—	I. 49
	1808	9	78	I. 443
	1809	31	274	I. 666
	1821	16	Beil.	I. 1635
Taufscheine, deren Ausstellung und Gebühren der Geistlichen	1803	23	—	I. 46
	—	24	—	I. 47
	1816	39	149	I. 1301
Taufzeugen	1803	24	—	I. 49
	1806	13	36	I. 213
	1811	16	71	I. 911
Tauschbriefe, s. Kaufbriefe.				

Tax-, Sportel- und Stempelordnung.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Der Tax- und Sportelnbezug ist den Städten gegen ein Aversum abgenommen	1810	24	189	I. 802
Obligationstaxe der Commun, Pflegschaften und pia Corpora	1811	35	159	I. 936
Sie darf bei Ausfolgung der Obligationen von Verrechnern nicht mehr erhoben werden	1821	2	11	I. 1596
Aufhebung des nach §. 47 der Taxordnung vorgeschriebenen Taxansatzes von 2 Kreuzer per Gulden bei eintretenden Nachlässen von Schuldigkeiten an herrschaftliche Cassen	1822	4	22	I. 1662
Aufhebung der Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten erhoben worden sind	1828	7	57	II. 152
Abstellung der Gebührenansätze der Religions- und Studienfondsverwalter für gerichtliche Beitreibung der Zinsen	1821	18	132	I. 1650
Bestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Taxen ꝛc. von Gegenständen des israelitischen Cultus	1818	7	39	I. 1406
	—	8	44	I. —
Freiheit der Staatsanstalten	1827	26	248	II. 138
Bestimmung der Gegenstände, wo diese Ordnung bei der Domänenadministration Anwendung findet	1824	30	175	I. 1795
Tax von Wanderscheinen und Dispensation	1808	12	112	I. 461
» für die Gewerbs-Concession von Spenglern, Pfannenflickern, Scheerenschleifern ꝛc.	1816	26	106	I. —
Tax für Hausirscheine	1815	17	103	I. 1247
Aufhebung der Zunfttaxen, so weit solche bisher von Gewerbsinnungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angesetzt und abgeliefert worden sind	1833	39	214	II. 671
	—	41	227	II. 676
Regulativ der Taxe für die Volljährigkeitserklärung höherer Standespersonen	1817	9	29	I. 1382
Sportelansatz bei Erbkäufen und Erbvergleichen, Uebergaben	1819	29	291	I. 1525
Zustellungsgebühren der Amtsdiener dürfen nicht mehr erhoben werden	1817	9	29	I. 1315
Nachträgliche Bewilligung zur Erhebung derselben	1829	10	89	II. 236
Anmeldgebühren, s. Anmeldgebühren.				
Gebühren von Gemeinds-Pflegrechnungsstellung, wie viel und wer solche beziehe	1814	18	123	I. 1201
Gebühren für Stellung der Heiligen- und milden Stiftungen-Rechnungen	1817	30	119	I. 1384
Rechnungsrevisionsgebühren	—	1	1	I. 1307
Dispensationstax vom 2. Eheaufgebot	1816	29	117	I. 1294
Erläuterung des §. 51 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung sub voce Eidespräparation, den Gebührenbezug der Geistlichen für Ausstellung öffentl. Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen	—	39	149	I. 1301
Die wegen Eidesvorbereitung der Zeugen von den Pfarrern für das auszustellende Zeugniß anzusprechende Gebühren	1817	13	49	I. 1321
Gebühren der Pfarrer für Einträge in die bürgerlichen Standesbücher	1823	1	1	I. 1687
Gebühren der Vorgesetzten und Waisenrichter	1819	23	138	I. 1504
	1815	11	77	I. 1242
Lehenstaxe bei Hand- und Thronlehen	1818	12	73	I. 1418
Tax von Bürgerannahmen in standes- und grundherrlichen Gebieten	1808	36	291	I. 553
Ansatz der Tax-, Sportel- und Stempelgebühren bei Bürgerannahmen	1832	57	455	II. 594
Aufhebung des Taxansatzes für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts	—	49	400	II. 570
Taxansatz für die Bestätigung, resp. Entlassung des Bürgermeisters	—	51	407	II. 571
Advocatentaxe, s. Advocaten.				
Stempelgebühren, Amtssachen und Monitorien sind stempelfrei	1808	28	217	I. 515
Erhöhte Stempeltaxe	—	30	233	I. 523
Tax wegen nicht gebrauchtem Stempel	—	41	322	I. 565
	1812	35	219	I. 1117
Gebrauch des Stempelpapiers	1815	13	87	I. 1243
	1816	22	94	I. 1290

Digitized by Google

	—	—	440	I.	711	
	—	—	444	I.	—	
	—	—	461	I.	718	
	—	—	467	I.	721	
Erhebung derselben von Sachwaltern	1810	18	123	I.	773	
Ansatz und Erhebung durch die Amtsreviſoren und Theilungsſcribenten	1817	16	Beil.	I.	1327	
Der Einzug der Amtsreviſoratstaxen und Sporteln durch die Steuererheber	1828	8	93	II.	163	
Einzug der Gerichtssporteln und Taxen	1824	19	119	I.	1777	
Die Erhebung derſelben in Parthieſachen	1827	8	65	II.	79	
Erhebgebühren der Ortsvorgeſetzten	1817	9	29	I.	—	
Formular zu Tax-, Sporteln- und Stempelgelder-Auszügen	1810	35	227	I.	819	
Ueberweiſung des Tax- und Sportelweſens zum Miniſterium des Innern	1819	16	91	I.	1489	
Teſtamente, deren Abfaſſung	1807	6	17	I.	271	
Deren Abfaſſung nach dem neuen Landrechte	1809	8	83	I.	600	
Belehrung über die Verfertigung derſelben	1811	10	42	I.	903	
	—	20	88	I.	918	
Erläuterung zu Landrechtſatz 972, die Verfertigung der Teſtamente betr.	1817	21	79	I.	1348	
Ueber die Gültigkeit der vor dem 1. Januar 1810 gefertigten Teſtamente, Codicille und letzte Willen jeder Art	1811	20	88	I.	918	
Taube können einen letzten Willen errichten, Vorſchrift, was dabei zu beobachten iſt	1818	11	69	I.	1417	
Unrichtige Schlußformel zu einem öffentlichen Willen in Sonntags Handbuch	1817	2	5	I.	1308	
Eröffnung und Verkündung der letzten Willen	1825	18	129	I.	1834	
Wer ſolche fertigen dürfe	1809	51	436	I.	708	
	1811	10	42	I.	903	
Sie dürfen von keinem Staatsſchreiber einem andern dictirt werden	1814	9	71	I.	1195	
Theilungen, ſ. Erbverzeichniſſe und Inventuren.						
Theilungscommiſſäre, welche Geſchäfte dieſen insbeſondere zukommen	1809	51	433	I.	708	
	—	53	497	I.	735	
Unterhalt der Theilungsſcribenten in Krankheitsfällen	1819	36	304	I.	—	

Titel.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Titel des regierenden Großherzogs	1813	23	150	I. 1166
	1819	6	26	I. 1473
	1830	18	187	II. 333
— des großherzoglichen Hauses	1806	19	59	I. 225
— der großherzoglichen Familie	1807	21	82	I. 304
— » Herren Markgrafen zu Baden	—	41	259	I. 386
	1817	24	93	I. 1353
— » mediatisirten, vormals reichsständischen Fürsten	1825	31	226	I. 1873
— » Standes- und Grundherren	1807	29	142	I. 336
	—	38	229	I. 372
Tafeltitel, dessen Ertheilung	1810	7	51	I. 750
— » Staatsdiener, sie werden nur vom Dienst abgeleitet; Ausnahmen hievon; der Mannestitel und Rang gehört nicht seiner Frau	1808	20	184	I. 496
— geistliche, Aufhebung des Unterschieds in den alt- und neubadischen Landen	1803	28	—	I. 33
— der Räthe des Finanzministeriums und seiner Branchen	1826	11	80	II. 23
Tod, bürgerlich, ist der zur Todesstrafe Verurtheilte	1812	20	Beil. (S. 11	I. 1075
Todtenäcker, Verlegung derselben ausserhalb der Ortschaften	1804	4	22	II. 67
Wer die Umfassung derselben zu bauen schuldig ist	1808	13	118	I. 465
Anlegung der Juden-Todtenäcker, s. Juden.				
Todtensärge, s. Beerdigung.				
Todtenschau, s. Leichenschau.				
Todtenzeugnisse, Gebühr der Geistlichen für Ausstellung derselben	1816	39	149	I. 1301
Todesstrafe, welches Gericht solche erkennen	1812	20	Beil.	I. 1073
Die Verkündung derselben zieht den bürgerlichen Tod nach sich	—	—	—	I. 1075
Todfall, s. Leibeigenschaftsabgaben.				
Todschlag, s. Strafgesetzgebung.				
Topographisches Bureau, dessen Zutheilung zur General-Adjutantur	1828	14	159	II. —
Transit-Handel, s. Zollsachen.				
Trauerzeit des überlebenden Ehegatten für den Verstorbenen, s. auch Ehesache.	1807	26	231	I. 332
Trauscheine, wenn beide Verlobte aus verschiedenen weltlichen Jurisdictionsbezirken sind	1804	35	159	I. 120
	1807	43	278	I. 395
Ausstellung der geist- und weltlichen Trauscheine	1810	29	223	I. 815
Rücksichten, wenn die Verlobten verschiedener Religion sind	1813	21	126	I. 1156
	1809	51	429	I. 705
Wer diese Scheine ertheilt	—	53	497	I. 733
	1811	16	68	I. 911
	1813	21	126	I. 1156
Trauung, s. Ehesachen.				
Tribüne, deutsche, Verbot derselben	1832	17	189	II. 501
Trinkschulden, Gesetz über das Borgen der Wirthe	1811	29	140	I. 931
Trinken bei Versteigerungen, Käufen, Tauschen und Verpachtung auf Kosten der Interessenten ist verboten	1813	3	13	I. 1127
Bei Schäfereiverpachtungen	1822	21	96	I. 1677
Trottwein, s. Kelterwein.				
U.				
Uhren, wer die Kirchenuhren anzuschaffen hat	1808	13	117	I. 464
Umlaufzettel sollen, wenn ein Unterthan wegzieht, allen nahen Verrechnungen zugesendet werden, s. Abzug bei Gauten, Vermögensübergaben, Theilungen und Schuldenverweisungen	1815	7	50	I. 1226
Umtriebe, revolutionäre, Bestellung einer Central-Untersuchungscommission	1819	26	116	I. 1515
Ungehorsam im Prozeß, welches Verfahren darauf Statt finden soll	1804	1	2	I. 58
Unglücksfälle, wie bei Untersuchung derselben verfahren werden soll	1808	34	283	I. 550
	1809	51	431	I. 706

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Unglücksfälle, wie bei Untersuchung derselben verfahren werden soll	1809	52	455	I. 716
	1810	—	382	I. 887
Uniform der Civildiener	1805	18	85	I. 160
	1808	39	314	I. 551
— für das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	1827	6	54	II. 74
— der Grundherren	1807	40	252	I. 382
— » grundherrlichen Diener	1808	7	64	I. 434
— » standesherrlichen Diener	—	—	—	I. —
— » fürstlich fürstenbürgischen Diener	—	39	313	I. 561
— » Postbeamten, Briefträger und Packer	1807	19	70	I. 298
— » Thierärzte	1810	7	54	I. —
— » Militärs, s. Militärsachen.				
Universitäten, auswärtige, Besuch derselben	1804	13	65	I. 83
	1805	11	53	I. 153
	1810	45	333	I. —
— inländische, Gesetz über Studienfreiheit	1822	4	21	I. 1662
	—	10	49	I. 1667
Bestimmungen und Vorschriften zu den §§. 3 und 7 dieses Gesetzes	1823	13	57	I. 1701
Besetzung der Lehrfächer	1804	36	161	I. 121
Verlängerung des Termins wegen schuldigem Besuch der Universität Heidelberg	—	13	65	I. 83
Besuch dieser Universität	1805	11	53	I. 153
Curatelamt derselben	1807	19	69	I. 298
Aufhebung des Universitätsbannes	1810	31	252	I. 827
Die Dotation der beiden Landesuniversitäten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, sollen ungeschmälert erhalten werden	1818	18	104	I. 1426
Die wegen den Universitäten zu ergreifenden Maßregeln	1819	26	161	I. 1513
Reorganisation der Universität Freiburg	1832	50	403	II. 571
	—	54	439	II. 589
Organisation der Exphorate bei der Universität Heidelberg	1833	44	245	II. 684
Studium der Rechtswissenschaft	1812	20	113	I. 1070
" " Cameralwissenschaft	1814	13	88	I. 1197
" juristisches und cameralistisches, in Ansehung der Subjecte beschränkt	1816	2	3	I. 1265
	—	4	12	I. 1267
" der Naturwissenschaft durch die Candidaten der Medicin	1828	16	165	II. 187
Das Recht zur Wahl der Abgeordneten in die Ständeversammlung	1818	18	106	I. 1427
Studenten, Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieselben	1810	19	126	I. 774
	—	25	193	I. 803
Bestrafung der Realinjurien	—	23	181	I. 799
Gesetz über die Schulden derselben	1823	20	117	I. 1722
Die Studenten sollen auf Reisen mit förmlichen Pässen versehen seyn	1822	26	113	I. 1682
	1810	23	181	I. 799
Verbot der Studentenorden und Landsmannschaften	1813	5	25	I. 1131
	1828	20	191	II. 193
Zeugnisse der Mittelschulen zum Behuf der academischen Immatriculation	1809	1	2	I. 569
Von den auf Landesuniversitäten studirenden Inländern sollen, vor Zulassung zur Prüfung, Sittenzeugnisse vorgelegt werden	1821	10	73	I. 1614
Die von armen Studenten zum Behuf der Befreiung von Collegiengeldern beizubringende Armuthszeugnisse	1822	1	1	I. 1657
Unmündigkeit, s. Minderjährigkeit.				
Unmündigkeitsrechte der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten	1807	26	230	I. 331
Untergerichte haben sich rücksichtlich des Verhältnisses zum Obergericht, der Rechtsmittel und Förmlichkeiten, des Wechsel- und Restitutionsverfahrens, der schriftlichen Prozesse, des Kostenpunktes und der Schlußauflage nach der Obergerichts-Ordnung zu richten	—	24	104	I. 314

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Untergerichte.				
Geschäftsformen der Untergerichte	1829	5	45	II. 221
Untergerichtsordnung, alte, deren Gültigkeit	1806	16	44	I. 217
— neue, zu entwerfen	1819	17	93	I. 1490
Unteriach, Vereinigung mit der Gemeinde Jach	1828	12	141	II. 179
Unterpfandssachen.				
Unterpfandsbücher, Errichtung und Führung, auch Aufsicht auf diese	1809	51	422	I. 702
Bücher	—	—	430	I. 705
	—	—	436	I. 708
	—	53	501	I. 735
Erneuerung dieser Bücher	1816	3	9	I. 1267
	1826	10	67	II. 19
Instruction für Pfandschreibereien	1822	23	103	I. 1678
Sie sind durch den Gemeinderath zu führen	1832	8	92	II. 464
Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei den Einträgen in die Unterpfands- und	1826	14	93	II. 28
Gewährbücher und die Gebühren hiefür	1832	8	92	II. 464
	1833	15	78	II. 635
Ausstreichung der Pfandeinträge und Gebühren hiefür	1826	29	204	II. 58
	1833	36	202	II. 669
Die Führung der Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften	1831	2	5	II. 340
Die Führung derselben über den ganzen Schwetzinger Hardwald	1830	7	68	II. 295
Pfandverschreibungen, s. Obligationen.				
Unterpfandsverschreibungen wegen Einweisung des Vermögens Verschollener in fürsorglichen Besitz	1831	7	45	II. 354
Unterpfandsrechte, Rechtsbelehrung über die gerichtlichen und prätorischen Pfandrechte	1804	1	2	I. 58
Gesetzliche Unterpfandsrechte	1809	53	502	I. 735
	—	—	503	I. 736
Eintragung der gesetzlichen und stillschweigenden Unterpfänder	1810	12	90	I. 760
Richterliche Unterpfänder	1809	53	502	I. 735
	1811	13	53	I. 906
Bedungene Unterpfänder	1809	53	502	I. 735
Belehrung über die rückwirkende Kraft der Gesetze in Unterpfandssachen	1811	11	45	I. 903
Richterliche Unterpfänder, Wiederherstellung des Satzes 2123	—	13	53	I. 906
Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen	—	17	73	I. 913
Rechtsbelehrung über den Eintrag der Vorzugs- und Unterpfandsrechte	1812	2	6	I. 1002
	—	11	45	I. 903
Collocation der richterlichen Unterpfänder in Ganten	—	2	7	I. 1002
Vorzugsrechte der gesetzlichen Unterpfänder in Ganten	—	2	8	I. —
	—	4	16	I. —
» » bedungenen » » »	—	2	8	I. —
	—	4	16	I. —
Eintragung der Vorzugsrechte nach Landrechtsatz 2154	1819	23	137	I. 1504
Gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zu Verpfändung eheweiblicher Güter	1816	—	97	I. 1291
Vorschrift, was bei gerichtlicher Verpfändung des Einbringens der Eheweiber zur Sammtverbindlichkeitsübernahme von den Aemtern hinsichtlich der Ermächtigungsertheilung, und von den Amtsrevisoren bei Ausfertigung der Pfand-Urkunde zu beobachten ist	1820	5	31	I. 1539
Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung in das Vermögen verschollener Personen in fürsorglichen Besitz	1831	7	45	II. 354
Eintragung der Forderungen auf ehemalige reichsritterschaftliche Lehen- oder Allodial-Dominikalgüter	1819	26	169	I. 1516
Hypothekenrecht nach französischen Gesetzen	1806	21	67	I. 229
	1807	40	251	I. 382
Unterschleife, wer solche bestrafe	1810	29	221	I. 814
Unterschriften, erbgroßherzogliche, in Gesetzen und Verordnungen	1808	40	315	I. 561

Digitized by Google

mungen der Quellen hiezu				
Die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden sollen in Fällen, in welchen nach dem Gesetz Steuernachlaß bewilligt werden muß, durch Erhebung einer Collecte unterstützt werden	1817	3	8	I. 1309
Die zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten und beschädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten allgemeinen Mittel	1818	10	60	I. 1414
Aus milden Stiftungen	1826	6	33	II. —
Aus dem Gratialfond, s. Gratialfond.	1817	13	49	I. 1321
Untersuchungs-Commission in Mainz, wegen demagogischen Umtrieben	1819	26	161	I. 1512
Untersuchungen, ob er einen Fürsprecher verlange	1805	17	81	I. 158
— durch Rechtspraktikanten	1810	42	324	I. 867
— peinliche, wie solche zu führen, wenn der Beamte einen Stellvertreter dazu nimmt	1812	20	Beil.	I. 1072
Abfassung der Protokolle bei polizeilichen und peinlichen Untersuchungen	1823	26	141	I. 1729
— peinliche, Bestimmung über das von den Gerichten bei einer auf das Gutachten des Amtsphysikus oder seines Stellvertreters eingeleiteten Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung zu beobachtende Verfahren	1824	1	17	I. 1744
— gegen Soldaten	1824	8	59	I. 1758
— wo nur Soldaten mit verwickelt sind	1804	2	7	I. 60
— gemeinschaftliche, der Civil- und Militärbehörden	—	9	52	I. 78
— gegen Civil- und Militärpersonen	1810	14	97	I. 761
— über Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäusler Confrontation	1812	20	Beil.	I. 1072
— welche zu den Criminalämtern gehören	—	—	—	—
— peinliche, durch Rechtspraktikanten, verboten	1805	25	107	I. 1714
— der im großherzogl. Schloß und Hofbezirk begangen werdenden Verbrechen (s. auch Criminaluntersuchungen und Verbrechen)	1813	20	117	I. 1153
Unwissenheitseid	1816	38	145	I. 1301
Unzuchtssachen, wann und wem der Strafnachlaß wegen frühzeitiger Anzeige der Schwangerschaft zu gut komme	1820	5	31	I. 1539
	1803	2	—	I. 5
	1805	6	23	I. 142

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Urkunden.				
Die Legalisirung muß mit deutlicher Unterschrift des Beamten und dem Amtssiegel versehen seyn	1820	10	59	I. 1548
Die bei Beglaubigung der Abschriften von älteren in Privathänden befindlichen Urkunden zu gebrauchende Vorsicht	1824	5	37	I. 1749
— betrüglicher Gebrauch derselben von einem Dritten	1812	20	Beil. S. 16	I. 1077
Urkundenbeweis, rückwirkende Kraft der Gesetze hierin	1811	11	45	I. 903
Urlaub der Soldaten, s. Militärsachen.				
	1804	25	113	I. 103
— der Staatsdiener	1806	16	43	I. 217
	1808	25	209	I. 508
	1809	52	448	I. 713
— der Executivbeamten	1825	16	121	I. 1833
Ursprungsscheine, s. Zollsachen.				
Urtheile, Fassung derselben, (s. Obergerichtsordnung)	1808	11	99	I. 454
— ausländischer Gerichte, deren Vollzug auf das Vermögen der Unterthanen im Lande	1812	20	109	I. 1068
Vertrag mit Hessen, den Vollzug der Urtheile betreffend	1829	8	81	II. 231
» » Oestreich, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, den gegenseitigen Vollzug der Urtheile	1819	7	29	I. 1474
— gegen öffentliche Diener, die Straferkenntnisse sollen auszugsweise durch das Regierungsblatt verkündet werden	1824	29	171	I. —
V.				
Vaccination der Blattern, s. Schutzpocken.				
Vaganten, in Untersuchung gekommene, deren Signalement soll gleich Anfangs zu den Acten genommen werden	1803	11	—	I. 19
Verantwortlichkeit der Minister und der Mitglieder der obersten Staatsbehörden	1820	15	82	I. 1552
Anklage gegen dieselben, Grade der Ahndung, urtheilende Behörde, Procedur	—	—	—	I. —
Verbindungen, geheime, s. Universitäten.				
Verbrechen, bedeutende, als Raub, Todtschlag, Diebstahl, desfallsige Voranzeige	1808	17	141	I. 475
	1818	1	2	I. 1393
Die von den Aemtern bei entdeckten oder angezeigten Verbrechen oder andern Vorfällen, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet worden, an die Kreisdirectorien zu machende Anzeige	1819	31	199	I. 1527
— der Wilderei, Mildraub und Milddiebstahl, wie solches zu bestrafen (s. übrigens Strafgesetzgebung)	1812	20	Beil. S. 23	I. 1079
	1823	29	155	I. 1732
Verbrecher, unvermögliche, Unterhaltung ihrer Kinder	1810	27	213	I. 812
Auslieferung und Gerichtsstand	1812	20	Beil. S. 2	I. 1071
Auslieferung derselben, wenn es Franzosen sind	—	11	63	I. 1040
Die Staatsverträge wegen der Auslieferung, s. die einzelnen Staaten.				
Vereine, für Naturwissenschaft und Heilkunde, zu Heidelberg	1821	19	138	I. —
	1824	14	91	I. 1767
— für Kunst und Industrie	1830	9	—	II. 301
	1824	31	181	I. 1796
— für Landwirthschaft	1830	9	91	II. 301
Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung, der Theilnahme an auswärtigen Vereinen, welche von beiderseitigen Regierungen nicht genehmigt sind	1832	31	292	II. 530
Neues Gesetz über Vereine	1833	38	209	II. 670
Verfassung. Constitutionsedicte: 1) kirchliche Verfassung des Großherzogthums	1807	21	87	I. 307
	1809	39	327	I. 680

Digitized by Google

Verfassung.	1. Jahr.	Nro.	Seite.
2s Constitutionsedict. Die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten	1807	26	125
3s Standesherrlichkeitsverfassung	—	33	186
4s Grundherrlichkeits-Verfassung	—	29	141
5s Lehensverfassung	—	—	165
6) Grundverfassung der verschiedenen Stände	—	34	199
	1808	18	145
	1809	9	93
Fernere Kraft dieser Edicte nach Einführung des neuen Civilgesetzbuches	—	8	77
Landständische Verfassung, die Einführung einer solchen im Großherzogthum	1816	—	29
	—	14	51
	—	24	99
Verfassungsurkunde: Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen; staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen. Ständeversammlung; Rechte und Pflichten der Ständeglieder; Wirksamkeit der Stände; Eröffnung der ständischen Sitzungen; Formen der Berathung	1818	18	101
Berichtigung einiger Druckfehler	—	20	136
Belehrung über den §. 67 der Verfassungsurkunde, in Betreff der an die Kammer der Ständeversammlung gerichteten Beschwerdevorstellungen einzelner Staatsbürger wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte	1819	—	122
Die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden sind der förmlichen Anklage der Landstände wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte unterworfen. Gesetz, welches die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und Procedur bestimmt	1820	15	82
Gesetzliche Bestimmung über die Fortdauer der zur Ständeversammlung gewählt werdenden Abgeordneten der Grundherren, Universitäten, der Städte und Aemter. Bestimmung des Zeitraums der jeweils Statt finden müssenden Ständeversammlungen	1825	6	23
Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung und Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmung der Verfassungsurkunde	1831	10	79
Gesetz über die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern	1832	4	62
	1833	5	21
Die Stellung des souverainen Staatsherrschers zu seinen Landständen	1832	45	381
Wahlordnung: Bestimmung derselben zur Verfassungsurkunde; Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der landständischen Commissarien und der Abgeordneten	1818	27	171
Den ernannten Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten ist die Einsicht der Steuerregister gestattet	1819	3	9
Erläuterung zur Wahlordnung	1833	46	251
Bestimmung der Bestandtheile des 41. Aemter-Wahlbezirks; Zutheilung der Grafschaft Geroldseck zum 19. Aemter-Wahlbezirk	1820	15	82
Die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahlbezirke	1833	5	24
Anordnung der Wahlen, Auflösung der beiden Kammern der Landstände und Anordnung neuer Wahlen der Mitglieder der künftigen Ständeversammlung	1824	29	171
Anordnung neuer Wahlen	1830	13	151
	—	17	179
Ernennung der Wahlcommissäre	1833	5	23
	—	8	35
Verzeichniß der Grundherren, die zur Wahl der ersten Kammer der Ständeversammlung für 1831 berufen sind	1830	18	188
	1820	8	45
Einberufung der Landstände	1822	5	25

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Verfassung.				
Einberufung der Ständemitglieder zur neuen Versammlung und Bestimmung der Dauer des Landtags	1825	2	5	I. 1799
Einberufung der Landstände	1828	2	5	II. 141
Ernennung der Mitglieder zur ersten Kammer	—	3	17	II. 145
Einberufung der Landstände	1831	—	15	II. 341
Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder zur ersten Kammer	—	5	25	II. 349
Einberufung der Stände	1833	17	89	II. 637
Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der ersten Kammer	—	—	—	II. —
Landtagsabschied	—	19	105	II. 642
Auflösung der beiden Kammern der Landstände mit Anordnung neuer Wahlen der Mitglieder der künftigen Ständeversammlung	1823	3	9	I. 1688
Landtagsausschuß, dessen Zustimmung bei Staatsanlehen	1824	29	171	I. 1795
Demselben ist die Rechnung und Bilance der Amortisationscasse am Ende jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, zur Untersuchung und Prüfung vorzulegen, und wird deßwegen am Ende jeden Rechnungsjahrs einberufen	1820	15	84	I. 1553
Erweiterte Wirksamkeit dieses Gesetzes und des ständischen Ausschusses in Betreff der Amortisationscasse	—	—	85	I. 1554
Den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf die Amortisationscasse für die nächste Budgetsperiode	1825	8	43	I. 1807
Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses	1828	7	56	II. 152
Verfügungen, unmittelbare, der obersten Staatsbehörden an die Aemter	1832	1	21	II. 438
Vergelübdung	1811	15	61	I. 909
Sie bedarf keiner Vorbereitung durch Geistliche	1803	3	—	I. 11
Feierlichkeiten und Formeln der Vergelübdung, Strafe des falschen Gelübdes	—	13	—	I. 22
Vergiftete, was wegen solchen zu beobachten	1807	36	217	I. 366
Verhaftung, Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn	1803	17	—	I. 29
Verjährung der Baupflicht zu Kirchen	1818	18	103	I. 1426
Unfürdenkliche, was zum Beweis hierüber durch Zeugen erfordert werde	1808	13	116	I. 462
Wie alt ein Zeuge seyn müsse, um eine unfürdenkliche Verjährung zu bezeugen, auch was er deßfalls auszusagen habe	1803	10	—	I. 18
Rechtsbelehrung darüber	1808	2	15	I. 411
der Staatspapiere	1811	11	45	I. 904
Verspätete Uebergabe der Forderungszettel der Handwerker und Arbeiter bei den großherzogl. Cassen	1828	7	85	II. 160
Verkündungen auf dem Kirchenplatz nach dem Gottesdienst sind bedingungsweise erlaubt	1827	26	249	II. 138
Von der Kanzel, weltliche Gegenstände betreffend, sind verboten	1807	37	221	I. 367
Amtlicher Generalbefehle an die Ortsvorgesetzten, wie solche geschehen sollen.	—	—	—	I. —
Außergewöhnlich schnelle, wie diese geschehen sollen, s. auch Verordnungen	1803	7	—	I. 17
Verkündungsanstalten, öffentliche, durch Staatsblätter	—	—	—	I. 367
	1811	11	48	I. 904
	—	—	—	I. —
	1807	37	221	I. 367
	1810	21	157	I. 787
Verlagsrechte der Autoren und Buchhändler, s. Buchhandel.				
Vermächtnisse an Almosen ꝛc., s. Schenkungen.				
Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten	—	26	205	I. 809
Vermögensconfiscation, wer diese zu erkennen hat	1809	52	451	I. 714
Erkenntniß über die an deren Stelle tretende Strafe	1813	10	55	I. 1140
Aufhebung der Confiscation	1819	21	125	I. 1501
	1818	18	104	I. 1426

Digitized by Google

und Ausgetretene				
Vermuthungseid	1817	3	7	I. 1309
Verordnungen, deren Verkündung, s. Verkündungen.	1803	2	—	I. 5
Administrative und polizeiliche, Anfangstermin und gesetzliche Kraft.	1811	11	48	I. 904
Verpfändung, s. Unterpfandssachen.				
Verpflegungskosten der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden östreichischen Truppen, so wie die Kosten des Vorspannes (s. auch Gefangene und Verwundungen)	1833	13	69	II 632
Verpfründungen, Gesetz hierüber	1807	35	201	I. 359
Erneuerung dieses Gesetzes	1808	10	81	I. 443
Bestätigung des Vertrags	1809	51	429	I. 705
Verrechner, untreue, Ersatz des Veruntreuten, wem er gut gerechnet wird, und Bestrafung der Untreue	1812	20	Beil. S. 22	I. 1079
Verantwortlichkeit für ihre Gehülfen	1817	2	4	I. 1308
Anerkennung der Particularverrechner der Generalwittwen- und Brandcasse als Staatsrechner	1832	67	517	II. 614
Verrechnungen, Organisation der General- und Provinzialcassen, der Gefällverwaltungen, Benennung der Verrechnungen und Geschäftskreis derselben	1807	38	233	I. 373
	1809	51	439	I. 709
	1810	49	355	I. 879
Versammlungen der Staatsbürger zu Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, Verbot derselben	1832	27	265	II. 522
Verbot der Reden bei Volksversammlungen	—	31	289	II. 532
Neues Gesetz hierüber	1833	44	243	II. 683
Verschollene, s. Abwesende.				
Verschwender, s. Vormundschaftssachen.				
Versteigerungen, gerichtliche und auffergerichtliche, an Sonn- und Feiertagen sind verboten	1805	1	3	I. 138
Verbot des Trinkens auf Kosten der Interessenten	1813	3	13	I. 1127
	1819	8	38	I. 1475
Deßgleichen bei Schaafweidverpachtungen	1822	21	96	I. 1677
Die öffentliche Versteigerung schließt jede Gattung von Lohnabrede aus	1827	47	63	I. 1345

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Verwundungen.				
Was bei schwer Verwundeten zu beobachten ist	1803	17	—	I. 26
	1806	20	64	I. —
Vorschrift über das Verfahren bei Untersuchung der Unglücksfälle	1808	34	283	I. 550
	1806	11	28	I. 210
Schadenersatz, Schmerzengeld, Cur- und Versäumnißkosten	1812	20	Beil. S. 9	I. 1074
Bestrafung der nicht gefährlichen Verwundungen	—	—	Beil. S. 17	I. 1077
Urtheil der Aerzte und des Richters dabei	—	—	Beil. S. 17	I. —
Die Kosten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besitzen	1826	12	83	II. 23
Bewachung der Leichname und Transport und Verpflegung Verwundeter	1832	36	333	II. 550
Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte auf besonderes Verlangen des Betheiligten	—	41	368	II. 560
Veterinärschule, Trennung derselben vom Landgestüt und Beaufsichtigung von der Sanitätscommission	—	54	442	II. 590
Vieh, gestohlenes, damit wird's wie mit dem andern gestohlenen Gut gehalten	1806	17	48	I. 218
Viehbeschauer, deren Anstellung	—	—	49	I. 219
Viehkauf, s. Gewährung.				
Viehkrankheiten, Maaßregeln gegen die unter dem Rindvieh herrschende Maul- und Klauenseuche	1828	13	149	II. 179
Gegen die Lungenseuche	1830	19	195	II. 335
Verbot der Einfuhr der Rindshäute aus dem östlichen Deutschland	—	2	9	II. 279
Aufhebung dieses Verbots	—	9	97	II. —
Die Pestenkrankheit, insbesondere den Verkauf des Fleisches	1832	20	232	II. 506
Den Ankauf des wasenmäßigen Viehes	1830	8	81	II. 297
Verfahren, wie das verdorbene Futter für das Vieh genießbar und nahrhaft gemacht wird	1817	5	15	I. 1311
Vorsicht beim Füttern des schimmlichten oder sonst verdorbenen Futters	1831	17	167	I. 404
Sperranlegung gegen Viehkrankheiten	1813	10	71	I. 1140
	1819	21	126	I. 1502
Wie sich der Eigenthümer eines auf obrigkeitlichen Befehl, in Folge einer ansteckenden Krankheit, getödteten Viehes wegen Anspruch auf Entschädigung zu benehmen hat	1816	21	59	I. 1289
	—	22	95	I. —
	1819	19	117	I. 1499
	—	20	124	I. —
Viehmärkte, sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Viehmärkte	1828	4	22	II. 146
Viehsteuer, Aufhebung derselben	1815	5	—	I. 1212
Vogtgerichte, s. Ruggerichte.				
Vogtsfrauen, s. Beistandsordnung.				
Volksfreund, Zeitblatt, Verbot desselben	1832	60	488	II. 608
	—	66	513	II. 614
Volksversammlungen, s. Versammlungen.				
Volljährigkeit, wann solche eintritt	1808	19	173	I. 492
Volljährigkeits-Erklärung höherer Standespersonen, Taxe deshalb	1817	28	113	I. 1382
Vollmachten, Gebrauch des 30 kr. Stempels	1827	8	66	II. 79
Vollstreckung, s. Execution.				
Vorladungen, an Sonn- und Feiertagen	1805	1	2	I. 136
In welche Blätter solche einzurücken	1810	21	157	I. 788
Der Inländer	—	11	88	I. 759
Unbekannter Personen und Erben	1806	25	87	I. 235
	1807	37	222	I. 367
Form derselben	1810	11	88	I. 759

Digitized by Google

Förster und Jägerburschе zum persönlichen Erscheinen vor den Bezirksämtern					II. 360
Vermißter Militairpersonen	1812	22	128	I.	1085
	1816	2	4	I.	1266
	1818	7	37	I.	1405
Vormundschafts- und Pflegschaftssachen. Betreibung der Bevormundung, wem solche obliege	1809	51	420	I.	701
Bestellung der vormundschaftlichen Beistände	—	53	500	I.	734
Gegenvormünder, die Aufstellung derselben ist einstweilen suspendirt	—	—	—	I.	—
Pflegschaften, alte, deren Führung rücksichtlich des neuen Landrechts	—	8	81	I.	599
Pflegschaftswesen überhaupt, Vorschrift, wie es nach Einführung des neuen Landrechts zu halten ist	—	53	496	I.	733
	—	—	499	I.	734
	—	—	500	I.	735
Handgelübde der Vormünder	1803	13	—	I.	22
Wer die Verpflichtung zu besorgen hat	1809	51	429	I.	705
Liegenschaftsveräußerungen und Capitalaufnahmen, deren Bestätigung	—	51	—	I.	—
	—	52	454	I.	715
	—	53	500	I.	735
Pflegrechnungen, wie oft und durch wen sie zu fertigen sind	—	51	436	I.	708
	—	53	500	I.	735
Gebühren für Pflegrechnungen	1814	18	123	I.	1201
Geschäfte der Waisenrichter bei den Vormundschaften	1810	—	117	I.	770
Gebühren der Waisenrichter, s. Tax-, Sportel- und Stempelordnung.					
Pflegschaftstabellen, deren Fertigung und Durchgehung	1809	51	430	I.	705
	—	52	436	I.	708
	—	—	454	I.	715
Formular zu dergleichen Tabellen	1810	35	269	I.	834
	—	—	283	I.	841
Tabellen über unmittelbare Pflegschaften	1814	18	125	I.	1202
Pflegschaft für die Abwesenden und Verschollenen	1804	37	169	I.	123
» über landesherrliche Diener, in standes und grundherrlichen Bezirken					

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Vorzugsrechte, des Staats hinsichtlich der Hoheitsabgabe	1825	27	193	I. 1858
Aufhebung dieser Verordnung	1833	33	189	II. 667
— der Grund- und Zinsablösungs-Capitale	1825	8	55	I. 1811
— » Frohndablösungs-Capitale	1832	1	10	II. 434
— bei Ganten, s. Gantsachen.				
— an untheilbare Liegenschaften, s. Vortheilsgerechtigkeit.				
W.				
Waggeld vom Taback	1810	3	34	I. 746
	—	9	64	I. 753
Waaren, englische, Einfuhr und Handel damit, Confiscation und Verbrennung	1807	—	25	I. 276
	1810	43	325	I. 867
	—	44	329	I. 870
Einfuhr nach Rußland	1808	39	312	I. 561
» » Frankreich	1807	36	218	I. 366
Waarenzeichen, Verbot des Mißbrauchs inländischer Fabrikzeichen	1817	22	83	I. 1349
Wächter am Rhein, Zeitblatt, Verbot desselben	1832	41	367	II. 560
Wahlen zur Ständeversammlung, s. Verfassung.				
— zu Gemeindeämtern, s. Gemeindesachen.				
Waiden, nähere Bestimmung der Schaafwaidgerechtigkeit	1818	11	65	I. 1415
	1819	20	121	I. 1500
Wer für die Waidfrevel zu haften hat	1816	—	87	I. 1289
Waisenhaus, Zeitbestimmung für den Genuß des Waisenhausbeneficiums	1803	9	—	I. 18
Waisenrichter, deren Anstellung und Amtsverrichtungen	1809	53	497	I. 733
	1810	18	117	I. 770
Deren Gebühren bei Inventuren und Theilungen	1819	23	138	I. 1504
Wallfahrten, s. Bittgänge.				
Wandern, das, arbeitsloser Handwerksgesellen	1829	10	89	II. 236
— der durlacher Gewerbsbeflissenen	1811	7	30	I. 899
Wandersachen, Wanderzeit für Handwerksbursche, Bestimmung derselben	1804	12	63	I. 82
	1806	14	40	I. 214
Weitere Bestimmung der Wanderzeit, Söhne aus den größern Städten und Söhne kanzleifähiger Diener dürfen in das Ausland wandern, andere ohne besondere Erlaubniß nur im Inland. Bestimmung für wie viel Zeit ein Jahr bei Dorf- oder Stadtmeistern zugebracht, gerechnet werde. Wer nicht gewandert ist, muß deßfalls Dispensation nachsuchen. Inhalt der Wandererlaubnißscheine, Lehrjungenannahme. Alter zu Antretung des Meisterrechts. Recurs in dergleichen Handwerkssachen	1808	5	41	I. 427
	1812	25	135	I. 1086
Der conscriptionspflichtigen Handwerker	1813	23	148	I. 1165
	1819	21	125	I. 1502
Nachtrag wegen der Lehrjahre und Aufdingen außer Lands	1808	18	159	I. 484
Ertheilung der Wandererlaubniß	1809	51	430	I. 705
Wanderbüchlein für Handwerksgesellen; Formular; wer solche ausfertige und wie; Tar dafür	—	42	364	I. 687
Bemerkung in dem Wanderbüchlein wegen der Wanderung im Land und außer Lands (vorher Kundschaften)	1810	51	377	I. 886
Wandererlaubniß, Befugniß der Aemter in Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Wandern und Ausfertigung der Päße an Conscriptionspflichtige	1820	13	72	I. 1550
Ausstellung der Wanderbücher an Ausländer ist dem Amt untersagt	1823	12	53	I. 1700
Tar für Wanderscheine	1808	—	112	I. 461
	—	5	42	I. 425
	—	—	45	I. 426
Wanderjahre-Dispensation	—	12	112	I. 461
	1809	51	430	I. 705
	1819	21	125	I. 1502

Digitized by Google

Wanderscheine, Tax für solche	—	35	287	I.	552
Wappen, großherzogliches, Beschreibung des großen und kleinen Staatswappens, des großen und kleinen großherzoglichen Familienwappens	—	12	112	I.	461
— der Standesherren	1807	21	82	I.	304
— » Grundherren	1830	18	187	II.	333
— » Stadt Konstanz	1807	38	229	I.	372
	—	—	—	I.	—
Wasenmeister, deren Dienste, so wie deren Obliegenheiten hinsichtlich der Vergrabung des gefallenen oder getödteten Viehes und deßfallsige Belohnung	—	27	120	I.	334
	1816	21	89	I.	1289
	1818	7	34	I.	1404
Belohnung derselben für das Abdecken gefallenen oder getödeten Viehes	1819	25	153	I.	1509
Wasenmäßiges Vieh	1820	9	47	I.	1542
Wasser- und Straßenbausachen.	1830	8	81	II.	297
Flußbau, Erhebung der Flußbaukosten	1815	5	22	I.	1212
Die Erhebung eines besondern Flußbaugeldes von den Uferbewohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme	1816	17	79	I.	1283
Die beim Flußbau nöthigen Dammanlagen und daher entstehenden Entschädigungsforderungen	1819	27	176	I.	1518
Erhebung der Flußbaugelder	1823	8	37	I.	1698
Den Bezug des Faschinenreises an den Ufern der Flüsse, welche auf Staatskosten unterhalten werden	1829	12	104	II.	240
Straßenbau, Verordnung in Betreff der schuldigen Beiträge der Gemeinden zu Bestreitung der Unterhaltungskosten der durch den Ort und Etter ziehenden Landstraßen	1825	9	63	I.	—
Der Straßenbau im Amt Carlsruhe und Eppingen	1827	1	11	II.	—
Ausscheidung und Aufnahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband	1832	23	248	II.	516
Die Verwendung der für den außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues verwilligten Gelder	—	17	191	II.	501
Organisation: Auflösung der alten Flußbau-Casse	1815	5	23	I.	—
» des Wasser- und Straßenbaues	1819	31	199	I.	—

	1.			2
	Jahr.	Nro.	Seite.	Seite.
Wechselsachen.				
Revision des Wechselrechts	1804	28	121	I. 1490
Prozeßordnung im ehemaligen Speierischen.	—	35	158	I. 120
Fristbestimmungen zur Verhandlung und Zahlung des Indicats	1814	17	119	I. 1200
Appellation in Wechselsachen	1808	42	324	I. 565
Klage auf Wechselbriefe, mündliches Verfahren (s. auch Handelssachen)	—	—	—	I. 105
Weggeld, s. Straßengeld.				
Wegzug der Unterthanen, s. Abzug.				
Wein, Classificirung desselben	1809	52	461	I. 718
— Einfuhr der französischen Weine ꝛc., Verbot derselben, mit Bestimmung, wann ausnahmsweise eingeführt werden darf	1822	14	64	I. —
	—	22	99	I. —
Bestimmungen, unter welchen der Verkauf Statt finden dürfe; Aufnahme der Vorräthe (s. auch Zollsachen)	—	14	64	I. —
	—	25	109	I. —
Weinhandel, Steuer davon (s. auch Steuersachen)	1815	6	37	I. —
Weinverkauf der Wirthe im Großen	1812	15	2. Bl.	I. 1060
Verkauf im Kleinen, wie weit solcher den dazu Nichtberechtigten gestattet ist,	—	—	—	I. —
Strafe der Entgegenhandelnden	—	30	200	I. 1112
Verordnung in Betreff des Detailverkaufs, wer als Weinhändler zu betrachten, und wem der Verkehr verboten ist	1820	6	35	I. 1540
Bestimmung der Grenze zwischen dem Verkauf im Großen und im Kleinen	1824	12	83	I. 1767
Weitere deßfallige Bestimmung	1833	50	291	II. 702
Weinkaufsgelder bei Versteigerungen sind verboten	1813	3	13	I. 1127
	1819	8	38	I. 1475
Weinschlag	1809	52	461	I. 718
Weinstein, Sammlung und Verwerthung desselben in herrschaftlichen Kellereien	1810	23	182	I. —
	1812	35	220	I. 1117
Wein- und Bierschank, unbefugter, wie solcher zu bestrafen ist.	1826	17	124	II. 37
	1828	22	205	II. 199
Werber, fremde und heimliche, zu fremden Kriegsdiensten oder Colonien	1804	3	19	I. 66
Westbote, Zeitblatt, dessen Verbot	1832	17	189	II. 501
Wetterschaden, s. Unterstützungen.				
Widdern, Condominatort, Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Ausübung der höhern Justanzen bei der Civilrechtspflege	1821	4	25	I. 1601
Die Jurisdictions- und Verwaltungsverhältnisse daselbst	1831	11	85	II. 367
Den Bezug der Notariatsporteln und die Bezahlung der Besoldung des gemeinschaftlichen Notars	1832	53	437	II. 589
Die Militär-Conscription	—	67	519	II. 615
Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, Gesetz hierüber	—	4	55	I. 174
Wiederherstellung in vorigen Stand	1804	29	130	I. 109
	1807	32	178	I. 353
Bei welchem Richter das Gesuch anzubringen	1808	28	218	I. 515
Restitutionseid	1803	2	—	I. 6
Wiedertäufer, Proclamation derselben	1809	25	242	I. 660
Taufe, Copulation, Beerdigung	1811	16	71	I. 912
Deren bürgerliche Standesbücher	—	—	—	I. —
Wilderei, Auffangung der Wilddiebe im Hardwald	1806	24	84	I. 235
Verkauf des Wildprets (s. auch Verbrechen)	1829	21	166	II. —
Wildschaden, Bestimmung des Schadenersatzes	1833	42	231	II. 680
Wildstand, Verminderung desselben	1830	14	155	II. 318
Willaringen, Vogtei, die Zutheilung der Gemeinden Jungholz und Egg zu dieser Vogtei	1827	27	252	II. 139
Wirthschaftsgerechtigkeit, Erheilung derselben	1813	21	127	I. 1156
Temporäre Einstellung der Realwirthschaft	1829	—	166	II. 255
Wirthsschulden	1811	29	140	I. 931
Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalten, Unterstützung der Pfarrer- und Schullehrers-Wittwen	1813	4	17	I. 1123
Die ehemalige Speiersche Wittwencasse der Civildiener betr.	1805	9	44	I. 152

Digitized by Google

Gesetz über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Lehranstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen	1832	4	65	II.	456
Besoldungsfortbezug der Relicten eines Staatsdieners	1811	2	7	I.	893
Bestimmungen über den Bezug des Sterbequartals	1827	27	251	II.	138
Bestimmung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien	1833	16	84	II.	637
Verwaltungscommission	1820	18	132	I.	1578
Vereinigung der Particular-Wittwencasse und Klettgauer Pfarrfonds zu Thiengen mit der General-Wittwencasse	1824	7	—	I.	1758
Verlegung der Rastatter Wittwenfisci-Verrechnung nach Carlsruhe	1803	7	—	I.	—
Verordnung über den Geschäftskreis des Verwaltungsrathes	1831	8	61	II.	358
Anerkennung der Particularverrechner der General-Wittwencasse als Staatsrechner	1832	67	517	II.	—
	1813	2	9	I.	1125
	1816	11	39	I.	1273
	1817	27	108	I.	1379
	1818	24	154	I.	1444
	1819	14	81	I.	1486
	—	31	201	I.	1527
	1820	9	48	I.	1542
	1821	11	53	I.	1615
	1822	6	3	I.	1664
	1823	13	61	I.	1703
Uebersichten über den Stand dieser Versorgungsanstalt	1824	7	Beil.	I.	1754
	1825	2	6	I.	—
	1826	3	Beil.	II.	5
	1827	—	—	II.	—
	—	20	—	II.	109
	1828	15	—	II	—
	1829	13	90	II.	241

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Wölchingen, Gemeinde, Trennung derselben von der Gemeinde Borberg und Bildung einer eigenen Gemeinde	1833	44	244	II. 684
Wucher, Verbot des wucherlichen Umtriebs von Specultanten durch Ankauf von Kriegskosten und andern Forderungen	1821	7	60	I. —
Wundärzte, s. Gesundheitsbeamte.				
Würtemberg, Aufhebung des Freizügigkeitsvertrags	1809	29	261	I. 665
	1804	21	99	I. 98
Vertrag wegen Auslieferung der Deserteurs und Milizpflichtigen	1806	1	3	I. 195
	1809	29	265	I. 665
» » wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen	1816	37	139	I. 1299
	1818	19	129	I. 1438
	1830	4	28	II. 284
Theilungsvertrag, die Ritterorte betr.	1807	10	27	I. 278
	—	—	—	I. —
Grenzberichtigung	—	15	109	I. 315
	1809	3	9	I. 571
	—	4	13	I. 572
Tauschvertrag	1806	23	75	I. 231
Vertrag wegen der Patronatrechte	1807	28	140	I. 335
» » Beilegung von Territorial- und anderen Differenzen	1809	4	13	I. 572
» » Länderabtretung	1810	47	339	I. 873
» » Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche	1825	13	97	I. 1825
Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme von Staatsschulden	1822	16	75	I. 1673
	1818	—	95	I. 1425
» » Erleichterung gerichtlicher Insinuationen	—	24	153	I. 1443
	—	26	168	I. 1452
» » Bestrafung der Forstfrevel	1823	27	147	I. 1731
» » Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer	1824	26	159	I. 1792
	1822	14	66	I. 1671
	1825	31	225	I. 1873
	—	32	229	I. —
Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions- und Handelsverhältnisse	1826	2	5	II. 1
	—	3	8	II. 3
	—	—	15	I. —
	—	6	32	I. 11
Grenzverkehr (s. auch Widdern und Zollsachen)	—	9	60	II. 18
Würzburg, Cartel wegen Auslieferung der Milizpflichtigen und Deserteurs	1809	23	230	I. 656
	1812	15	79	I. 1045
Freizügigkeitsvertrag	1808	2	9	I. 407
Theilungsvertrag und Grenzberichtigung	1807	24	101	I. 313
Den allgemeinen Gerichtsstand der in beiden Staaten Begüterten in Gant- und Erbschaftsfällen	1810	34	261	I. 830
Commerzvertrag	1813	16	93	I. 1147
Y.				
Ysenburg, Freizügigkeitsvertrag	1808	23	201	I. 503
Z.				
Zahlungsflüchtigkeit, boshafte, Bestrafung derselben	1810	7	50	I. 750
	1812	20	Beil. S. 23	I. 1080
Zahnarzneikunst, Zahnärzte sollen sich des Verkaufs von Zahnpulver rc. enthalten, Bestimmung der Taxe für zahnärztliche Verrichtungen	1818	15	89	I. 1423
Der Verkauf der Zahnarzneien von Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen ist verboten und lediglich auf die privilegirten Händler beschränkt	1817	28	113	I. 1383

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Zahnarzneikunst.				
Der Verkauf durch fremde Kaufleute ist ohne vorherige Untersuchung verboten, Verbot der Ausübung der Zahnarzneikunst durch reisende Zahnärzte ohne höhere Bewilligung	1818	5	25	I. 1402
Zehntsachen, Verbot des Steigerns der herrschaftlichen Zehnten für Rechnung der Gemeinden	1809	20	202	I. 646
Zehntsteigerungsberichte	—	51	441	I. 710
Genehmigung der Zehntversteigerungen	—	52	460	I. 717
Ausfuhr des Zehntstrohs	—	29	265	I. 665
Anstellung der Zehntknechte	—	51	441	I. 710
Zehntrecht, wenn ein zehntbarer Platz überbaut wird, so cessirt der Zehnte, bis der Platz wieder angebaut wird	1806	18	58	I. 225
	—	28	114	I. 246
In welchem Fall der Zehnte von Neubrüchen der zum kleinen Zehnten berechtigten Pfarrei oder dem ordentlichen Zehntherrn zufällt	1807	34	199	I. 358
Zehntfreiheit der Neubrüche	1812	25	149	I. 1097
Zehntlast, wann solcher zum Kirchenbau beitragen muß	1808	13	115 117	I. 463 I. 464
Aufhebung und resp. Ablösung des Zehntens. Aufhebung aller in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hoheitsabgaben vom Bergbau.	1828 —	7 9	63 105	II. 154 II. 165
Aufhebung des Blutzehntens	1832 —	1 6	14 75	II. 335 II. 458
» » Neubruchzehntens	—	1	20	II. 438
Ablösungsgesetz über alle Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen	1833	49	265	II. 691
Zehnterpfennig, Abgabe von ausländischen Handwerkern, die im Lande arbeiten.	1807 1808	6 —	14 54	I. 270 I. 431
Zehrpfennig an Handwerkspursche und Arme	1810	22	170	I. 792
Zehrung der wandernden Handwerksgesellen	1809	5	25	I. 578
Zeitschwingen, Zeitblatt, Verbot desselben	1832 —	17 42	189 374	II. 501 II. 562
Zeitung, Einrückungsgebühren, s. Druckkosten.				
Vaterländische Nachrichten sollen ohne Erkundigung der Wahrheit nicht aufgenommen werden	1808	14	122	I. 467
Ohne Privilegium und Censur darf keine Zeitung bestehen	1807	37	227	I. 371
Censur derselben	1809	52	453	I. 714
Alle politischen Zeitungen hören auf, es erscheint nur eine Staatszeitung	1810	43	Beil.	I. 869
Vermehrung der Herausgeber politischer Zeitungen, auch wo Tagblätter erscheinen; sie stehen einstweilen, nach den Bestimmungen der Censurordnung von 1804, unter Censur (s. jetzt Preßgesetz)	1819	22	133	I. 1503
— deutsche allgemeine, Verbot derselben (die bis jetzt unterdrückten Blätter, siehe Bundesbeschlüsse)	1832	60	488	II. 608
Zeugen, Eid der Zeugen	1812	20	Beil. S. 6	I. 1073
Verhör der Zeugen in Ehescheidungsprozessen	—	29	189	I. 1108
Verhör, Vorschießung der Kosten, wenn ausländische Personen als Zeugen abzuhören sind	1806	8	20	I. 205
Beweis, rückwirkende Kraft der Gesetze	1811	11	45	I. 912
Zeugnisse der vom Nothhandel, Bettel und Müssiggang Lebenden sind unächt	1809	6	38	I. 581
— über die Entlassung eines Unterthanen bei Annahme eines anderwärtigen Unterthanenrechts	—	9	94	I. 603
	—	—	96	I. 607
	—	—	103	I. —
— des guten Leumuths, wenn es ertheilt werden könne	—	—	94	I. 603
Gebühr der Geistlichen für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen	1816	39	149	I. 1301
Zinken, Gemeinde, Constituirung derselben	1827	16	159	II. 105
Zinse und Gülten, s. Bodenzinse.				
Zollsachen, und zwar ältere Bestimmungen bis zur neuen Zollgesetzgebung.				

Digitized by Google

Zollsachen.	1. Jahr.	1. Nro.	1. Seite.	2. Seite.
Eingangszoll von Waaren, die in das Würtembergische und Baierische, oder von dort hereingehen	1808	29	223	I. 518
	1809	2	7	I. 571
Zoll vom Krapp	1807	16	61	I. 293
Von eingeführt werdendem Branntwein	1808	7	53	I. —
Von eingeführt werdenden Weinen überhaupt	1810	25	296	I. 804
Ferner von Weinen aus dem Würzburgischen	1811	2	6	I. 893
Zoll vom Taback	1810	3	34	I. 746
	—	9	64	I. 753
Von levantischer Baumwolle	—	44	331	I. 871
Von Colonialwaaren	—	41	317	I. 864
	—	45	331	I. 871
Transit mit Colonialwaaren ist verboten	—	42	321	I. 866
	—	44	330	I. 870
Aufhebung dieses Verbots	1811	3	9	I. 894
Von Colonialwaaren, die aus dem Preußischen kommen	—	19	85	I. —
Die der Stadt Stockach ertheilte Befugniß zum unmittelbaren Bezug der Colonialwaaren	—	33	155	I. —
Aufhebung des Imports auf Colonialwaaren	1813	32	191	I. 1174
Zollabrechnung	1809	51	440	I. 710
	1808	15	130	I. 471
Zolldefraudation	—	29	225	I. 520
Zolldienste, deren Besetzung	1809	51	441	I. 710
Zollfreiheit des badischen Eigenthums auf der Commerzstraße durchs Würtembergische am Bodensee	1807	10	31	I. 280
Zoller, deren Gebühren von dem Impoteinzug	1810	37	307	I. 859
Zollordnung, würtembergische, Nachricht davon	1808	16	140	I. —
Zollordnung, neue, für das Großherzogthum	1812	1	1	I. 943
Berichtigungen darin	—	4	13	I. 1021
I. Allgemeine Bestimmungen dieser Ordnung, §. 1 — 19.				
Bekanntmachung der in dem Zolltarif und in den bestehenden Zolleinrichtungen bis zum Eintritt des neuen Zollgesetzes eintretenden Veränderungen	1818	16	93	I. 1424
Bestimmung einiger Routen für Kaufmannsgut	1812	8	44	I. 1031
Modificationen der Zollordnung, Erläuterungen und Bestimmungen in Verzollung mehrerer Artikel, auch Distanzbestimmung einiger Hauptstraßen, Verzollung der Waaren, die auf dem Postwagen eingeführt und auf die ausländischen Märkte gebracht werden; Verzollung der Früchte und des Mehls der Ausländer, das im Lande gemahlen worden.	—	15	1. Bl.	I. 1048 I. 1051
Zusammenstellung der Verordnungen über die Tabacksaccise und Zoll, mit Festsetzung des Tarifs	1815	14	91	I. 1244
	1812	26	155	I. —
Bestimmung des Preises der Zollordnung	1825	16	118	I. 1831
Bestimmungen, in wie weit der Zolltarif von 1812 mit den ergangenen Modificationen noch in Anwendung zu bringen ist	1827	13	109	II. —
	1828	7	92	II. —
Neuer Zolltarif	1831	2	6	II. —
	—	9	69	II. —
II. Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangszolls, §. 20 — 48.				
Commissionsgut, wo solches gelagert werden soll	1818	16	94	I. 1424
Spedition und Transitirung der Güter	1812	30	193	I. 1109
Ein- und Austrittsstationen, Länge der Routen von Würzburg über Heidelberg nach Straßburg, Basel, Schaffhausen	1813	3	14	I. 1127
	1822	12	56	I. 1669
Distanzbestimmung der neu erbauten Warmbacher Straße				
Herabsetzung des Transitzolls von der Eintrittsstation Laudenbach bis Sernatingen	—	3	17	I. 1661
Transitzoll von fremden Weinen	—	9	45	I. 1667

Digitized by Google

Zollsachen.	Jahr.	1. Nro.	Seite.	2. Seite.
II. Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangszolls, §. 20 — 48.				
Gleichstellung der Transitzölle für die Speditionsplätze Mannheim, Schrödt, Freistett und Ottenheim, und Herabsetzung derselben für die ganze Route von Laudenbach nach Schaffhausen	1824	28	167	I. 1795
Provisorische Herabsetzung des Transitzolls von den bei Göppingen ein- und bei Möhringen nach Biesingen gehenden, so wie von den von Krauchenwies über Pfullendorf nach Ueberlingen transitirenden Gütern	1825	1	1	I. 1799
Lagerung der transitirenden Weine	1826	3	17	II. 4
Lagerung der Transitgüter	1833	4	—	II. 620
Aufhebung des Transitzolltarifs von 1812 und Aufstellung eines neuen	1826	—	21	II. 8
	—	—	23	II. —
Zollfreiheit für den Transit von und nach Sernatingen	—	—	—	II. —
Erhebung der Transitgebühr	—	6	33	II. 11
	1828	7	78	II. 158
Transitzollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen	—	21	198	II. —
	1832	1	28	II. 440
Beförderung des Güterzugs durch das Großherzogthum, insbesondere die Zollfreiheit für die Güter, welche bei der Hauptstation Kehl eingehen und nach Ludwigshafen transitiren oder zu Wasser bei Ludwigshafen ein- und bei Kehl wieder ausgehen	1829	6	71	II. 229
	1832	1	28	II. 440
	1829	19	146	II. 248
Deßgleichen auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Laufenburg	1831	11	87	II. 368
	1832	1	28	II 440
Zollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg	1830	9	97	II. 302
	1832	1	28	II. 441
Zollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen, ferner von Kehl nach Ludwigshafen und wieder zurück, gleiche Begünstigung für die Straße von und nach Kadelburg	—	—	—	II. 440
Alle Güter, welche über Zollhaus am Randen oder Constanz eingehen und über Kehl oder über eine unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegenden Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach ausgehen, oder umgekehrt ein- und ausgehen, sind frei vom Transitzoll	1833	30	171	II. 661
Controlirung der Transitgüter	—	21	117	II. 644
	—	27	155	II. 660
III. Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles, §. 49 — 60 der Zollordnung.				
	1812	17	95	I. 1064
Bestimmung des Zolls für einige Gegenstände von weißer Champagner-Erde	—	18	99	I. 1065
	—	30	193	I. 1109
	1813	9	54	I. 1139
Von Hanf, Werg und Abwerg	—	12	69	I. 1143
Von den von fremden Krämern und Hausirern eingeführt werdenden Waaren	—	—	67	I. 1142
Herabsetzung des Zolls von amerikanischen und elsäßer rohen Tabacksblättern	1816	22	94	I. 1290
Von allem ausländischen und rohem Blättertabak, Sandblätter, Tabacksblätter, Tabaksaugen und Stengel	—	38	146	I. 1301
Von den aus Frankreich kommenden Tabacksblättern und fabrizirten Tabacken	1822	14	66	I. 1672
Von Frucht und Getreide	1816	38	146	I. —
» Büchern	1817	25	98	I. 1355
Vom Wein	1818	21	141	I. 1439
Aufhebung des auf die Einfuhr der französischen Weine provisorisch gelegten Retorsionszolles, Bestimmung des Eingangszolles	1821	7	59	I. 1610
Verbot der Weineinfuhr von unterhalb Basel bis an die rheinbairische Grenze	1822	9	45	I. 1667
Von dem an der rheinbairischen Grenze eingehenden Wein	—	—	—	I. —
» » » » hessischen und Schweizer-Grenze ankommenden Wein	—	11	54	I. 1669
» » aus Baiern eingehenden Landwein und Weinmost	—	19	83	I. 1676

Digitized by Google

Zollsachen.	Jahr.	1. Nro.	Seite.	2. Seite.
III. Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles, §. 49 — 60 der Zollordnung.				
Von dem im sigmaringischen erzeugten Wein, Brandtwein, Essig und allen übrigen Fabrikaten	1822	21	97	I. 1677
Aufhebung der, in Betreff der Verzollung des aus Nassau kommenden Weins, erlassenen Verordnung und darauf bezüglichen reglementarischen Verfügungen	1825	16	117	I. 1831
Verzollung der, an der nördlichen Landesgrenze vom Rhein bis an die Audtrittsstation Wertheim am Main, in Fässer eingehenden Weinen	—	30	224	I. 1871
Eingangszoll vom Wein	1827	16	157	II. 105
Erhöhung desselben vom Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe	1829	24	225	II. 276
	1831	9	71	II. 364
Vom Branntwein	1821	3	23	I. 1600
	—	4	36	I. —
» Oel	1820	17	130	I. 1577
Von französischen Töpferwaaren	—	2	15	I. 1536
Erhöhter Zoll von Seide und Floretseide-Fabrikaten, von Kleidern, Schuhen und Gütern aller Art, von Oel aller Art, von allen Wollfabrikaten, Baumwolle, Leder, Leinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand, von unbereitetem Leder, Cordnan und Saffian, Bijouterie, Uhren und Bronzewaaren	1822	14	65	I. 1671
aller Art	—	17	83	I. 1675
Benennung derjenigen Staaten, aus welchen die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die bisherigen Zölle Statt findet	—	14	66	I. 1671
Von französischen Fabrikaten von Eisen und Stahl, Sensen, Strohmessern, Stahlblättern, Sicheln, Sturzblech, Eisendraht, Gußwaaren, sodann allen Gattungen rohen abgeschweißten Stahls, Stab-, Zangen- und Zaineisen	—	—	—	I. —
Zulassung der aus dem Fürstenthum Hechingen eingehenden Landesproducte und Fabrikate gegen Vorlegung der Ursprungsscheine	1823	15	79	I. 1708
Anwendung des Zollgesetzes bei dem Verkehr mit den Cantonen Luzern und Uri, Verordnung in Beziehung auf die Einfuhrabgabe von den mit Ursprungsscheinen aus Nassau kommenden Waaren	1824	3	27	I. 1747
Eingangszoll von Spiegelglasern	—	30	175	I. 1796
Provisorische Verordnung in Betreff der Verzollung der aus den Nachbarstaaten eingeführt werdenden Producte und Fabricate	—	6	45	I. 1751
Diese Bestimmung findet im Verkehr mit Würtemberg, den beiden Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und den sämmtlichen Schweizercantonen keine Anwendung. Verkehr mit Basel	—	5	36	I. 1749
Aufhebung des in dem zweiten Anhang zur Zollordnung von 1812 enthaltenen besonderen Tarifs für Krämer- und gemeine Handwerkswaaren, mit Bestimmung einer neuen Verzollungsweise	1825	16	118	I. 1832
Herabsetzung des Eingangszolls von Campeschenholz ꝛc.	—	27	197	I. 1850
Ursprungsscheine von den aus den schweizer Cantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau eingeführt werdenden Mousselinen und Baumwollenzeugen	1824	16	100	I. 1769
Aufhebung des §. 83 der Zollordnung, insbesondere die Bestimmung über den Eingangszoll vom Vieh	1826	26	181	II. 53
Eingangszoll vom Eisen	—	24	171	II. 49
» » Holz	—	29	197	II. 55
	1827	3	28	II. 66
Provisorische Verordnung über den Eingangszoll	—	13	109	II. 92
Die Sr. königl. Hoheit überreichte Adresse in Zollsachen	1828	7	78	II. 158
Zoll vom Rindvieh, insbesondere die Bestimmung des Alters	1829	21	169	II. 256
Erhöhung des Zolles von Schwefelsäure	1830	8	79	II. 297
	1831	9	71	II. 334
Erhöhung des Zolles von verschiedenen Waaren	1833	21	115	II. 643
	—	27	155	II. 658
	—	—	158	II. 660

Digitized by Google

Zollsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
III. Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles, §. 49—60 der Zollordnung.				
Erhöhung des Zolles vom Zucker	1833	45	250	II. 686
	1828	5	29	II. 146
	—	16	165	II. 187
	—	21	200	II. 195
	1829	19	145	II. 248
	1830	16	171	II. 331
Getreidezoll	1831	17	165	II. 403
	1832	4	66	II. 457
	—	22	242	II. —
	1833	8	35	II. 624
	—	17	90	II. 638
	—	20	109	II. 643
Herabsetzung des Getraidezolls auf 1 kr. per Malter	1832	32	296	II. 532
Aufhebung dieser Bestimmung	—	43	375	II. 562
Einführung des vorher bestandenen Gesetzes	—	44	379	II. 563
Herabsetzung des Zolles von verschiedenen Gegenständen und Bestimmung des Getreidezolles	1833	45	247	II. 685
IV. Besondere Bestimmungen des Ausgangszolles §. 61—69 des Gesetzes.				
	1812	9	53	I. 1034
	1814	8	67	I. 1195
Holzausfuhrtaxe	1821	13	91	I. 1618
	1826	29	197	II. 56
	1827	3	28	II. 66
Von der Lohe von eichenen Rinden	1813	31	184	I. 1174
» tannenen Rinden	1824	29	151	I. —
» Reisegeld	1813	18	103	I. 1151
Vom Wein	1818	21	141	I. 1439
Von Lumpen	—	7	33	I. 1404
Erhöhung des Zolles vom Branntwein	1817	26	103	I. —
Minderung desselben von Tabacksblättern, Geizen, Sandblättern, Tabacksauen und Tabacksstielen	1820	17	130	I. —
Zoll vom Reps	1821	21	151	I. 1654
Ausgangszoll-Entrichtung	1813	32	101	I. 1174
	1826	10	67	II. 19
Verzollung der von Fremden im Lande gekauft werdenden zollbaren Gegenstände beim Abgange derselben vom Kauforte	1823	28	150	I. 1732
Aufhebung des §. 83 der Zollordnung, insbesondere über den Ausgangszoll vom Vieh	1826	26	181	II. 53
Herabgesetzter Ausgangszoll von der Wolle	—	17	125	II. 38
Zoll vom Eisen	—	24	171	II. 49
Verordnung über den Ausgangszoll	1827	13	109	II. 92
	1828	7	78	II. —
Ausgangszoll vom Harz	—	13	152	II. 181
	1831	9	69	II. 364
Verminderung des Ausgangszolles von Oelkuchen	1828	22	206	II. 199
Herabsetzung des Zolls vom Oelkuchen	1829	9	85	I. 232
	1831	—	69	I. 364
Zoll von Früchten, Mehl und Branntwein ꝛc.	1816	36	135	I. —
	—	38	145	I. —
Erhebung und Verwendung des Ertrags dieser Zölle	1817	2	3	I. 1308
	1816	40	151	I. —
Herabsetzung des Ausgangszolls von gewissen Früchten	1818	7	34	I. —
Bestimmung desselben von Früchten und Mehl bei der Ausfuhr nach Frankreich	—	8	42	I. —

Digitized by Google

Zollsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
IV. Besondere Bestimmungen des Ausgangszolles, §. 61 — 69 des Gesetzes.				
	1828	5	29	II. 146
	—	16	165	II. 187
	—	21	200	II. 195
Ausgangszoll von Getreide	1829	19	145	II. 248
	1830	16	174	II. 331
	1831	17	165	II. 403
	1832	22	242	II. —
	—	4	66	II. 457
Erhöhung des Zolls von Getreide, Mehl und Kartoffeln	—	32	295	II. —
	—	—	—	II. 532
Aufhebung dieser Bestimmungen	—	43	375	II. 562
	—	44	379	II. 563
Ausgangszoll von Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten	1833	8	35	II. 624
	—	17	90	II. 638
	—	20	109	II. 643
Ursprungsscheine sollen bei Verführung von den im Großherzogthum erzeugten Handelsartikeln nach der Schweiz von den Ortsvorgesetzten ausgestellt und von den Bezirksämtern legalisirt werden	1822	13	59	I. 1670
Es dürfen dafür keine Gebühren angerechnet werden	—	17	83	I. 1675
Nachträgliche Bestimmungen über Ausstellung der Ursprungsscheine	1823	21	121	I. 1723
	—	30	161	I. 1734
Aufhebung des bisherigen Ausgangszolls und Einführung eines neuen	1833	21	115	II. 643
	—	27	155	II. 658
	—	—	158	II. 660
V. Verzollung der Waaren, die auf dem Postwagen versendet werden, §. 70 — 72 des Gesetzes	1812	15	1.Beil.	I. 1048
Zollerhebung von den auf dem Postwagen verführt werdenden Waaren	1826	12	85	I. 24
	1828	7	81	II. 158
VI. Zollfreiheiten, §. 73 und 74 des Gesetzes.				
Baares Geld und unverarbeitetes Gold und Silber ist zollfrei	1824	30	176	I. 1796
Die Ein- und Ausfuhr des Holzes von den Rheininseln	1827	5	42	II. 72
Befreiung der zur Aussaat und anderer zur Ackerkultur erforderlichen Gegenstände	1829	14	116	II. 244
Controlirung der zollfreien Gegenstände	1827	3	31	II. 66
	1831	2	6	II. 340
Den Grenzverkehr, insbesondere die Zollfreiheit der Ein- und Wiederausgangsgäter und die dabei zu beobachtende Vorsicht	1830	5	36	II. 286
	1833	19	46	II. —
Alle Gegenstände, welche bei der Ein- und Ausfuhr keinem Zollbetrag von wenigstens 3 kr. unterworfen sind, werden zollfrei gelassen	1831	2	6	II. 340
	—	9	71	II. 364
Gesetz über Zollprivilegien	1833	39	213	II. 671
	—	50	289	II. 701
Zollfreie Gegenstände	—	45	248	II. 685
VII. Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Veredlung im Lande wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen und wie viel er absetzen werde, §. 75 — 89 des Gesetzes.				
Verzollung der Früchte und des Mehls der Ausländer, das im Lande gemahlen worden ist	1812	15	1.Beil.	I. 1048
VIII. Waaren, deren Ein- und Ausgang unbedingt verboten ist, §. 90 — 92 des Gesetzes.				
Aufhebung der Fruchtsperre gegen Frankreich, Bestimmung des Ausgangszolles für Früchte und Mehl	1818	8	42	I. 1407

Digitized by Google

Zollsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
VIII. Waaren, deren Ein- und Ausgang unbedingt verboten ist, §. 90 — 92 des Gesetzes.				
Die Einfuhr französischer Weine, Branntweine aller Art (Weingeist, Spiritus, Liqueurs und Essig) ist verboten	1822	14	64	I. 1671
Aufhebung des §. 90 der Zollordnung hinsichtlich der Salzeinfuhr und Verbot dieser Einfuhr. Verkehr mit dem Canton Zürich	1823	29	158	I. 1733
IX. Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse, §. 93 — 96 des Gesetzes.				
Commerzvertrag mit Würzburg	1813	16	93	I. 1147
Grenzverkehr mit Würtemberg, nähere Bestimmung in Betreff der zollfreien Ausfuhr der Früchte und des Mehls	1825	31	225	I. 1873
	1826	9	60	II. 18
	1826	2	5	II. 1
Zoll- und Handelsverhältnisse mit Würtemberg	—	—	8	II. 2
	—	3	15	II. 3
	—	6	32	II. 11
Zollverhältnisse der Gemeinde Schluchtern	1816	9	31	I. 1271
Uebereinkunft mit Würtemberg hinsichtlich der Ueberlassung von Inclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband	1831	8	57	II. 357
	1824	20	125	I. 1777
	—	21	139	I. 1784
Convention mit Hessen, wegen des wechselseitigen Verkehrs	—	30	177	I. 1796
	1825	29	210	I. 1868
	—	30	224	I. 1871
Grenzverkehr mit Hessen	1826	3	13	II. 3
Vertrag mit der Schweiz	1812	27	157	I. 1099
» » dem Canton Argau	—	—	176	I. 1106
Bestimmung, in wie weit das Zollgesetz von 1822 auch im Verkehr mit der Schweiz und mit welchen Cantonen anzuwenden ist. Auch Bestätigung der in dem Art. 4 und 6 des gedachten Gesetzes ausgesprochenen Ausnahmen für mehrere Cantone	1823	19	111	I. 1720
Aufhebung der die Zollverhältnisse gegen die schweizer Cantone Luzern und Uri betreffenden Verordnungen und aller darauf bezüglichen reglementarischen Verfügungen	1825	16	117	I. 1831
	1826	4	24	II. 9
Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Schweiz	1827	—	33	II. 67
	—	6	49	II. 72
Verlängerte Dauer dieses Vertrags	1828	8	93	II. 162
Grenzverkehr mit den Nachbarstaaten	1829	14	116	II. 244
	—	—	117	— —
X. Uebertretung der Zollgesetze, Bestrafung der Uebertreter, §. 97 — 108 des Gesetzes.				
Den Absatz ausländischer Waaren als inländische	1813	8	48	I. 1138
Strafe der heimlichen Getreideausfuhr	1817	2	3	I. 1307
Aufhebung des Straftarifs nach §. 108 der Zollordnung, wegen Ausfuhr von Brenn-, Bau- und Nutzholz, und deßfallsige anderweite Strafbestimmung für ohne eingeholte Concession zur Ausfuhr und Entrichtung der Exportationstaxe verbracht werdende Holz	1824	24	151	I. 1789
Die auf Zollvergehen gesetzte Strafen, insbesondere die Aufhebung der Confiscation und anderweite Strafbestimmung	1826	2	8	II. 2
Verfolgung der dem Zoll entzogenen Gegenstände	—	26	183	II. 53
Einschwärzung fremder Weine	—	—	182	— —
» » » und die darauf gesetzten Strafen	1827	22	206	II. 121
Aufhebung der Confiscation bei Zollvergehen und Bestrafung der Weineingangszoll-Defraudation	1828	7	81	II. 159

Digitized by Google

Zollsachen.	Jahr.	Nro.	1. Seite.		2. Seite.
XI. Untersuchungen und Erkenntnisse in Zolldefraudationssachen, §. 113 — 115 des Gesetzes.					
Confiscation wegen Zollvergehen und Versteigerung der Waaren	1812	30	199	I.	1111
Erläuterung über die dem Oberhofgericht in Zollsachen zustehende Competenz	1824	14	91	I.	1767
Verfahren bei Untersuchungen gegen Militärpersonen	1825	13	105	I.	1829
Einschwärzung fremder Weine	1826	26	182	II.	53
Recurs in Defraudationssachen	1831	4	20	II.	342
XII. Defraudationsanzeigen, Anzeigsgebühren, §. 116 — 121 des Gesetzes.					
Anbringgebühr von Defraudationen	1818	22	148	I.	1441
» » Salzeinschwärzungen	1821	8	61	I.	1610
	1812	15	1.Beil.	I.	1052
XIII. Wasserzoll.					
Rheinschifffahrt zwischen Basel und Straßburg	1827	7	59	II.	78
Gebühren der Rheinschifffahrt und Erhebung derselben in Altbreisach	—	9	73	II.	81
Uebereinkunft mit sämmtlichen Uferstaaten wegen der Rheinschifffahrt	1831	12	89	II.	368
Bestellung der Zollgerichte	—	13	137	II.	393
Bestimmung der Bezirke der Zollrichter	1832	34	325	II.	549
Aufstellung eines Aufsehers der Rheinschifffahrt	—	10	141	—	—
Ernennung eines Aufsehers für den ersten Bezirk	—	13	159	II.	491
Rückvergütung des Rheinoctrois von oberländer Weinen, welche auf dem Rhein transportirt werden	1833	47	257	II.	688
Aufhebung des gezwungenen Umschlags auf dem Neckar und Erhebung der allgemeinen Neckarzölle	1827	7	61	II.	78
	1829	14	115	II.	244
Verminderung des Zolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main	—	15	123	II.	245
	1832	1	26	II.	440
Errichtung mehrerer Freihäfen, s. Freihäfen.					
XIV. Personalsachen.					
Hauptzoller, deren Dienstobliegenheit, Caution	1812	6	30 34	I.	1026
Zollinspectoren, deren Dienstobliegenheiten	—	—	37	—	—
Oberzollinspectoren, deren Anstellung	—	—	27	—	—
Oberzolleinnehmer, deren Dienstverhältnisse	—	—	30	—	—
Zoller, Anstellung, Abrechnung, Reisegebühr und Caution	—	—	31	—	—
Zollgardisten, deren Anstellung, Kleidung, Armatur, Dienstobliegenheit, Verköstigung und Logis	—	—	27	—	—
	—	19	105	I.	1067
Zolldienste, deren Besetzung	—	15	87	I.	1047
	1826	3	17	II.	5
Dienstcautionen der Untererheber der Steueradministration	—	29	206	II.	58
Zuchthauseinkünfte, dahin gehören die Confiscationen von verbotenen Geschenkannahmen	1803	19	—	I.	38
Zucht- und Correctionshäuser, Angabe des Vermögens der dahin abgeliefert werdenden Arrestanten	1804	4	185	I.	729
Zuchthausstrafe, lebenslängliche, wer sie erkennt	1812	20	Beil.	I.	1073
Worin die geschärfte besteht	—	—	—	I.	1075
Verschiedene Grade derselben	1810	8	57	I.	752
	1812	20	Beil.	I.	1075
Züchtigung, körperliche, Abschaffung derselben	1831	30	249	II.	427
Züchtlinge und Sträflinge, wem die Bestrafung ihrer Vergehen in Zucht- und Arbeitshäusern zukomme	1805	6	22	I.	143
Was bei deren Abführung in das Zucht- oder Correctionshaus zu beobachten ist	1814	21	143	I.	1206
Zuckerbäcker, Verbot der Anwendung von schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und Verbot des Verkaufs	1821	20	139	I.	1651
	1831	31	253	II.	427

Digitized by Google

	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Zuckerfabrikation aus Kartoffeln und Waizenstärke, deßfalls erforderliche Erlaubniß	1812	21	121	I. 1084
	1813	34	199	I. 1176
Zugskosten der Staatsdiener	1819	4	11	I. 1469
	1826	2	6	II. 2
	1831	23	206	II. 414
— der Zollgardisten	1827	6	53	II. 74
Zunftsachen, Zunftverfassung im Aeussern, Bestimmung über Innungsrechte ꝛc.				
Zunftverfassung im Innern, Zunftbezirke, Meister- und Gesellenrecht, Zunftvorsteher ꝛc.	1808	19	170	I. 490
Welche Handwerker dem Zunftzwang unterliegen	1807	6	14	I. 270
	1808	—	54	I. 431
Zunftartikel der Seiler im Amt Moßbach	1815	—	39	I. —
Gewerbsverhältniß der Blechner und Kupferschmiede	1819	14	80	I. 1486
Aufhebung der Muthjahre	1813	7	37	I. 1135
Concession zu Handwerken	1809	51	430	I. 705
	—	52	455	I. 715
Wann die Gewerbetreibung an einem Ort, wo der Handwerker nicht zünftig ist, gestattet sey	1807	33	186	I. 355
Vorrechte der Staatsbürger vor Fremden in der Betreibung der Gewerbe	1808	18	151	I. 480
Gewerbsrecht der Städte	1807	26	127	I. 328
	—	33	186	I. 355
Der Verkauf der Unschlittlichter und Seife kommt den Seifensiedern und Krämern zu	1809	9	113	I. 611
	—	28	259	I. —
Treibung der Gewerbe durch Invaliden	1813	5	26	I. 1131
Keinem ausländischen Gewerbsgenossen, dessen Handwerk im Lande zünftig ist, soll die Gewerbstreibung auf seine Rechnung gestattet werden	1819	19	118	I. 1499
Aufhebung der an einigen Orten auf die Erwerbung einer Metzelbank zu Eigenthum beschränkten Befugniß zum Metzelrecht	1820	2	12	I. 1535
Verbot des Herumziehens ausländischer Gewerbsleute	1818	9	29	I. —
Auf Bestellung von Bewohnern eines andern Zunftdistrikts ist jedem inländischen Gewerbsmann die Gewerbetreibung erlaubt	1825	26	185	I. 1855
Lehrjungen, welchen Meistern die Annahme solcher gestattet ist	1808	5	45	I. 427
Es soll keiner ausser Landes in die Lehre gehen	—	18	159	I. 484
Handwerksgesellen, Aufhebung des Mißbrauchs zum Gesellenmachen, sie erhalten durch das Ausschreiben, Ledigsprechen und durch Zustellung des Lehrbriefs die Eigenschaft als wirklich vollkommene Gesellen	1820	6	36	I. 1540
Gesellenanstellung der Handwerker	1810	19	134	I. 777
Das Ausschenken der Handwerksgesellen ist Handwerksmißbrauch	1809	5	25	I. 578
Aufhebung des Mißbrauchs in Hinsicht der Haltung einer bestimmten Anzahl von Gesellen	1814	21	143	I. 1206
Verbot der, unter dem Namen Strafe von den aus Frankreich kommenden und bei inländischen Meistern Arbeit suchenden Gesellen, gefordert werdenden Geldabgabe oder Zehrungskosten an Meister oder Nebengesellen	1821	10	73	I. 1614
Zehrung der wandernden Gesellen	1809	5	25	I. 578
Zehrpfennig an dieselbe	1810	22	170	I. 793
Meisterrecht, kann ohne erstandene Wanderzeit nur mit Dispensation angetreten werden, vor dem 25sten Jahr soll regelmäßig Keiner zum Meisterrecht gelangen	1808	5	42	I. 425
Das dazu erforderliche Alter	1818	13	81	I. 1421
Meisterstück der Sattler	1814	—	87	I. 1197
Nachlaß der Meisterstücksdispensationstaxen	1825	15	114	I. 1831
Aufsicht über die Zunftsachen	1809	51	430	I. 705
	—	52	455	I. 715
Zunftstreitigkeiten werden polizeilich erörtert	1804	27	119	I. 104
	1808	19	170	I. 490

Digitized by Google

Zunftsachen.	1. Jahr.	Nro.	Seite.	2. Seite.
Zunftrechnungssachen	1809	51	436	I. 705
	—	52	455	I. 715
	1810	35	272	I. 835
Aufhebung der bisher von dem Staat oder öffentlichen Staatsanstalten bezogenen Zunfttaxen	1833	39	214	II. 671
	—	41	227	II. 676
Zustellungsgebühren dürfen keine erhoben werden	1817	9	29	I. 1315
Bewilligung der Erhebung	1829	10	89	II. 236
Zwangsversteigerungen, s. Execution.				
Zwischenbescheide der Untergerichte, wie solche zu fassen; Rechtskraft der Zwischenbescheide	1806	16	44	I. 217

Digitized by Google

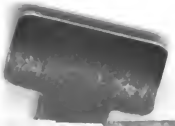

Hans Hohbauer
Buchbinderei
8011 Kirchseeon Alpenstr. 36
Digitized by Google